Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1892 und 1893.

XI. Session.

VII. Band

(enthaltend die Beilagen 511 bis 599).

Wien, 1893.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Zulässigkeit der Enteignung und Bezeichnung des Assanirungsrayons.

§. 1.

Zum Zwecke der Regulirung des im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag nach dem genehmigten Lagerplane wird der Stadtgemeinde Prag bezüglich der im Assanirungsrayon befindlichen Liegenschaften das Enteignungsrecht in dem vollen durch §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange auf die Dauer von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, eingeräumt.

Die Stadtgemeinde Prag kann das Recht, die Enteignung zu begehren, für das ganze Regulirungsunternehmen oder einzelne Theile desselben mit Zustimmung der k. k. Statthalterei an andere Personen übertragen.

Wo dieses Gesetz den Ausdruck „Unternehmer" gebraucht, ist darunter die Stadtgemeinde Prag, falls aber das Enteignungsrecht an eine andere Person übertragen wurde, diese letztere zu verstehen.

§. 2.

Der Prager Assanirungsrayon umfaßt:

1. Das Gebiet der Josefstadt (V. Stadttheil) mit den anstoßenden, unten näher bezeichneten Theilen der Altstadt, dann

2. einen Theil der Neustadt bei Sanct Adalbert. Die Grenzen dieser beiden von einander getrennten Assanirungsgebiete sind folgendermaßen festgesetzt:

Ad 1. Die Grenzlinie des ersteren Gebietes zieht sich im Bereiche der Altstadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive): Bauparcelle 203, Grundparcelle 177; B. P. 202/2, 202/1, G. P. 175; B. P. 167, G. P. 200, 14; B. P. 166, 143 bis 146, 150, G. P. 154; B. P. 8, 1, G. P. 153 (längs inclusive der B. P. 1165 bis 1160, 1159/1, 1157/1). B. P. 755, 756, G. P. 237; B. P. 757 bis 764, G. P. 240; B. P. 910, 911, 912/1, 913, 914 über die G. P. 238, längs der B. P. 945, 946, 943, 658 bis 962, G. P. 245; B. P. 939 bis 936 über die G. P. 243, längs der B. P. 973, G. P. 787 bis zum westlichen Pfeiler der Kaiser Franz Joseph-Brücke auf dem rechten Moldauufer; von hier auf dem rechten Moldauufer bis zur G. P. 163/8, längs der B. P. 1103/1, G. P. 141; B. P. 81, G. P. 8/1; B. P. 80/1, 79, 78, G. P. 8/5; B. P. 84, G. P. 163/2; B. P. 75, G. P. 163/7, 163/5, 163/2, 166 bis zur Verlängerung der südlichen Front der B. P. 98/2, über die G. P. 166, längs der B. P. 98/2, dann über die G. P. 165/1 zum nordöstlichen Eck der B. P. 95/2, dann (inclusive) längs der B. P. 95/2, (inclusive) B. P. 95/1, (inclusive) B. P. 97/1, (inclusive) G. P. 171 zur B. P. 203.

Ad 2. Die Grenzlinie des zweiten Gebietes zieht sich im Bereiche der Neustadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive) von der G. P. 832/2 längs der G. P. 944 bis zur B. P. 360 (inclusive), B. P. 335 längs der B. P. 360, 359, G. P. 863, B. P. 297, 295, 300, 301, 306, G. P. 64; B. P. 303, 304, G. P. 65; B. P. 309, 285, 311 (inclusive); G. P. 870, dann B. P. 312 ferner G. P. 67/2, 67/1, dann B. P. 331, 328, G. P. 832/2 inclusive G. P. 832/3.

§. 3.

Sollte sich bei der Durchführung des Regulirungsunternehmens die Nothwendigkeit einer Abweichung von dessen Darstellung im Lagerplane oder von den im §. 2 bezeichneten Grenzlinien des Assanirungsrayons an einzelnen Stellen ergeben, so erfolgt die entsprechende Änderung nach Maßgabe der für die Änderung des Lagerplanes in der Bauordnung für die königliche Hauptstadt Prag und deren Vororte vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, festgesetzten Grundsätze, und haben sodann die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch in Ansehung des derart abgeänderten Regulirungsunternehmens und Assanirungsrayons zu gelten.

II. Gegenstand und Umfang der Enteignung.

§. 4.

Das Enteignungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als die Ausführung des Unternehmens dies nothwendig macht.

Das Enteignungsrecht umfasst insbesondere das Recht:

1. auf Abtretung von Grundstücken und Gebäuden;
2. auf Überlassung von Quellen und anderen Privatgewässern;
3. auf Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist;
4. auf Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Gebäude einschränken.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung stattfinden.

§. 5.

Die Eigenthümer solcher Liegenschaften, welche dem durch die Regulirung zu erreichenden Zwecke nicht entsprechen, werden auf Verlangen des Stadtrathes in Prag von dem Prager Magistrate aufgefordert, binnen einer vom Magistrate zu bestimmenden Frist bei dem letzteren eine legalisirte Urkunde zu überreichen, mittels welcher sie sich verpflichten, die betreffende Liegenschaft binnen zwei Jahren vom Tage der Überreichung der Urkunde mit dem Regulirungsprojecte in Einklang zu bringen, beziehungsweise ein dem Regulirungsprojecte entsprechendes Gebäude darauf aufzuführen.

Bei Liegenschaften, in Ansehung welcher ein Miteigenthumsverhältnis oder eine Theilung nach materiellen Theilen besteht, ist von allen Theilhabern eine gemeinsame Urkunde zu überreichen.

Die bezügliche Erklärung kann auch bei dem Magistrate zu Protokoll gegeben werden, falls über die Personsidentität desjenigen, welcher die Erklärung abgeben will, beim Magistrat ein Zweifel nicht obwaltet.

Gegen obige Aufforderung ist eine Beschwerde nicht zulässig.

Die vom Eigenthümer übernommene Verpflichtung ist auf Verlangen des Stadtrathes in Prag im Grundbuche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass die Verpflichtung auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer der betreffenden Liegenschaft wirksam bleibt.

§. 6.

Wenn der Eigenthümer der an ihn ergangenen Aufforderung des Magistrates nicht Folge leistet, oder der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt, so kann zur Ausübung des Enteignungsrechtes geschritten werden. Zu diesem Behufe hat der Unternehmer binnen 60 Tagen nach Ablauf der betreffenden Frist um die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzusuchen, widrigenfalls das mit diesem Gesetze eingeräumte Enteignungsrecht hinsichtlich der betreffenden Liegenschaft erlischt und in jenem Falle, in welchem die im §. 5 erwähnte grundbücherliche Anmerkung stattgefunden hat, dieselbe auf Verlangen des Grundeigenthümers zu löschen ist. Die Verhandlung und Entscheidung über das Löschungsgesuch hat unter sinngemäßer Anwendung des §. 45 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu erfolgen.

III. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

§. 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung zur Bewirkung der dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Schadloshaltung zu leisten.

Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

§. 8.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, soferne der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

§. 9.

Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Theiles, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

Sollte der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig verwendet werden können, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen des Eigenthümers den ganzen Grundbesitz an sich zu lösen.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfasst diese Verpflichtung stets das gesammte Gebäude.

§. 10.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, dass sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

Der Wert der besonderen Vorliebe, dann eine Werterhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung infolge der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens und insbesondere auch infolge der für die Bauten im Assanirungsrayon gewährten besonderen Befreiung von Steuern und Umlagen erfährt, bleiben außer Betracht.

§. 11.

Die Entschädigung ist, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, in barem Gelde zu leisten.

§. 12.

Insoweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht im vorhinein bestimmen läſst, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebürenden Entschädigung zu begehren.

Nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkte des Vollzuges der Enteignung kann die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages begehrt werden.

§. 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für alle Entschädigungen, welche er nach dem Vollzuge einer Enteignung zu leisten hat (§. 12) auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten. Von der Gemeinde Prag kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden. Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen.

Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurtheilt das Gericht nach seinem Ermessen.

IV. Enteignungsverfahren.

A. Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung.

§. 14.

Das Gesuch um Einleitung des Enteignungsverfahrens ist bei der k. k. Statthalterei einzubringen. Demselben ist in doppelter Ausfertigung ein Entwurf des beabsichtigten Unternehmens, ferner ein Verzeichnis der zur Ausführung des Unternehmens in Anspruch genommenen Liegenschaften und Rechte, sowie ein hierüber nach dem genehmigten Lagerplane verfasster Situationsplan beizulegen. Das erwähnte Verzeichnis hat die Catastral- und Hausnummern, die Nummern der Grundbuchseinlagen, dann die Flächenmaße der Parcellen und Parcellentheile, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die Namen und Wohnorte der Enteigneten (§. 7, Absatz 2) und wenn Letztere in Pflegschaft stehen, auch die Namen und Wohnorte ihrer gesetzlichen Vertreter, endlich die Namen der Enteigneten unbekannten Aufenthaltes, für welche ein Curator zu bestellen ist, zu enthalten. Außerdem ist der Nachweis über die gemäß §. 5 an die Enteigneten erlassene Aufforderung und über deren Erfolg beizubringen.

Die k. k. Statthalterei hat über das Enteignungsgesuch bei dem Landtafel- und Grundbuchsamte des k. k. Landesgerichtes in Prag die nöthigen Auskünfte über die einschlägigen Eigenthums- und Rechtsverhältnisse im kurzen Wege einzuholen und sodann eine Verhandlung anzuordnen.

Die Enteignung kann von demselben Unternehmer rücksichtlich mehrerer Objecte mittels eines Gesuches begehrt werden, wofern aus der Cumulirung nicht eine Verwicklung oder erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

§. 15.

Die zur Verhandlung bestimmte Commission besteht aus einem Vertreter der k. k. Statthalterei als Commissionsleiter, einem Vertreter des technischen Statthaltereidepartements, dann einem Vertreter und einem technischen Beamten des Prager Magistrates.

Zu der Verhandlung sind auch Vertreter der Stadtgemeinde Prag, dann der Unternehmer und der Enteignete, letzterer unter Anschluss einer Ausfertigung der im §. 17 gedachten Kundmachung vorzuladen.

§. 16.

Vor Beginn der Verhandlung sind die im §. 14 angeführten Pläne und Verzeichnisse mindestens durch 14 Tage bei dem Prager Magistrate zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Jeder Betheiligte kann innerhalb dieser Frist bei dem Magistrate oder bei der commissionellen Verhandlung Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen.

Die nach abgeschlossener commissioneller Verhandlung vorgebrachten Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

§. 17.

Die Auflegung der Pläne und Verzeichnisse ist durch dreimalige Einschaltung einer Kundmachung in das Amtsblatt der „Prager Zeitung“, dann in ein in Prag erscheinendes böhmisches und ein deutsches Journal, sowie durch Anschlag der Kundmachung auf der Amtstafel des Magistrates öffentlich zu verlautbaren.

Diese Kundmachung hat die Angabe des Ortes an welchem die Pläne und Verzeichnisse eingesehen werden können, der Frist, innerhalb welcher dies geschehen kann und binnen welcher die Betheiligten bei dem Prager Magistrate Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen können, dann die Angabe des Ortes und des Tages, an welchen die commissionelle Verhandlung beginnen und an welchen dieselbe fortgesetzt werden wird, endlich die Aufforderung zu enthalten, dass sämmtliche Betheiligte, auch diejenigen, welche Einwendungen mündlich oder schriftlich eingebracht haben, bei dieser Verhandlung zu erscheinen haben, da die nach abgeschlossener commissioneller Verhandlung abgegebenen Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

§. 18.

Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass ein Einverständnis unter den Parteien erzielt werde.

Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen, oder erklärt derjenige, gegen welchen das Enteignungsbegehren gerichtet ist, seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist dies in dem über die Verhandlung geführten Protokolle festzustellen.

Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind in jedem Falle zu ermitteln und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen.

In eine Erörterung über die infolge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

Nach Abschluss der mit größter Beschleunigung durchzuführenden Verhandlung sind die Acten der k. k. Statthalterei vorzulegen.

§. 19.

Die k. k. Statthalterei hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Acten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Fällung einer oder mehrerer Enteignungserkenntnisse festzustellen.

§. 20.

Das Enteignungserkenntnis ist dem Unternehmer und den Enteigneten, beziehungsweise denjenigen Personen, hinsichtlich welcher es amtlich bekannt ist, dass das zu enteignende Recht auf dieselben übergegangen ist, zuzustellen.

Wurde bei der gepflogenen Enteignungsverhandlung ein Einverständnis erzielt, so ist hierüber auf Verlangen der betreffenden Betheiligten ein Intimat hinauszugeben, welches in jeder Richtung dem rechtskräftigen Enteignungserkenntnisse gleichkommt.

Ein Enteignungserkenntnis kann von dem Unternehmer, ferner von denjenigen Enteigneten, welche rechtzeitige Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, auf dem Wege des Recurses insoweit angefochten werden, als das Erkenntnis dem Begehren, welches die den Recurs ergreifende Partei gestellt hatte, nicht stattgegeben hat.

Der Recurs, welcher binnen acht Tagen bei der k. k. Statthalterei anzubringen ist, hat aufschiebende Wirkung. Über den Recurs entscheidet das k. k. Ministerium des Innern.

Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzulässig.

§. 21.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sind die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, oder soweit es sich nicht um zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung nothwendige unaufschiebliche Verfügungen handelt.

§. 22.

Wenn der Gegenstand der Enteignung in einem Grundbuche eingetragen ist, so hat die k. k. Statthalterei nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht unter Mittheilung der zur Identificirung des Grundbuchsobjectes erforderlichen Behelfe, welche nöthigenfalls dem Unternehmer abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

Das Grundbuchsgericht hat die Anmerkung in der betreffenden Grundbuchseinlage zu vollziehen.

Auf Grund des Intimates über das bei der Enteignungsverhandlung getroffene Übereinkommen, ist auf Verlangen des Unternehmers die bezügliche Anmerkung im Grundbuche zu bewilligen. Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass sich niemand, der eine derselben nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Enteignung berufen kann.

B. Ermittlung der Entschädigung.

§. 23.

Die infolge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, sofern sie nicht durch ein zulässiges Übereinkommen zwischen dem Unternehmer und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

Als zulässig ist ein solches Übereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Übereinkommen in einer öffentlichen oder legalisirten Urkunde erklärt haben.

Die Nothwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die theilweise Abtretung eines Grundbuchkörpers handelt, und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

Das Grundbuchsgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderten Sicherheit auf Grund der durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Überzeugung zu ertheilen.

§. 24.

Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Ansuchen des Unternehmers; doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn der Unternehmer dieses Ansuchen nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses stellt.

Zur Feststellung der Entschädigung ist das k. k. Landesgericht in Prag berufen.

Dem Gesuche um diese Feststellung ist das Enteignungserkenntnis nebst den zur Identificirung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Behelfen beizulegen.

Das Gesuch desselben Unternehmers kann hinsichtlich aller in dem Sprengel einer Catastralgemeinde befindlichen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden.

§. 25.

Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den

Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben.

Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von dem k. k. Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der k. k. Statthalterei für je drei Jahre anzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen im Prager Assanirungsrayon zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen und einen davon als Obmann zu bestellen.

Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von amtswegen zu berücksichtigen.

§. 26.

Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern, nach der Besichtigung des Gegenstandes der Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben.

Insbesondere haben die Sachverständigen in den Fällen, in denen nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Wertes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert anzugeben.

Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachtheile, welche dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für ein enteignetes Grundstück zu leistenden Ersatze zu befriedigen sind (§. 8), so ist der auf die Vergütung dieser Nachtheile entfallende Betrag insbesondere anzugeben.

Wenn hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

§. 27.

Auf Begehren der Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf solche Objecte ausgedehnt werden, welche nicht den Gegenstand eines Enteignungserkenntnisses bilden, wenn die Parteien einverstanden sind, diese Objecte der Enteignung zu unterziehen.

§. 28.

Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen, in denen von Seite des Enteigneten eine Forderung gestellt oder von Seite des Unternehmers ein Aner-

bieten gemacht wird, dies zu protokolliren; ferner das Gutachten der Sachverständigen, die thatsächlichen Voraussetzungen und die übrigen Grundlagen, auf denen das Gutachten beruht, sowie die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Betheiligten zu Protokoll zu bringen.

§. 29.

Wenn der Unternehmer und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im §. 23 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Übereinkommens eintreten, zu Protokoll zu nehmen.

Treten die im §. 23 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollirung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird, oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet.

Eine mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollirte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§. 30.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden, und, wenn die im §. 26, Absatz 4, bezeichnete Voraussetzung eintritt, den auf die Vergütung der Nachtheile dritter Personen entfallenden Betrag insbesondere zu bestimmen.

Diese Entscheidung kann nur mittels des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt 14 Tage.

Der Recurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, welchem es gestattet ist, seine Äußerung binnen 14 Tagen zu überreichen.

Nach dem Einlangen dieser Äußerung, beziehungsweise nach dem fruchtlosen Ablaufen der für dieselbe bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte von amtswegen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zwecke der Entschädigung entschieden wurde, ist unzulässig.

§. 31.

Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, soweit nicht auf Grund der Bestimmung des §. 12 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat.

§. 32.

Die Leistung des Entschädigungsbetrages erfolgt auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat.

Die Nothwendigkeit des gerichtlichen Erlages der Entschädigung entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des §. 23 entsprechenden Weise dargethan wird, dass die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungefährdet bleibt.

Die Befriedigung der Ansprüche dieser dritten Personen erfolgt nach den Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises. Der erfolgte gerichtliche Erlag der Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von amtswegen bücherlich anzumerken.

Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung einer vollzogenen zwangsweisen Versteigerung verbundenen Wirkungen zu.

Die Entschädigung ist in der Regel in barem Gelde zu erlegen, dieselbe kann jedoch im Falle der Zustimmung des Enteigneten auch in Einlagsbücheln der Prager städtischen oder der böhmischen Sparkasse oder aber in Einlagsbücheln und verzinslichen Anweisungen der Landesbank des Königreiches Böhmen erlegt werden.

V. Vollzug der Enteignung.

§. 33.

Das Enteignungserkenntnis ist vollziehbar:

a) bei Gebäuden am letzten Tage des auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Entschädigung zweitfolgenden Ausziehtermines;

b) bei Grundstücken am fünfzehnten Tage nach dem Zeitpunkte der rechtskräftigen Feststellung der Entschädigung.

Bei eingetretener Vollstreckbarkeit des Enteignungserkenntnisses ist der Unternehmer, wenn derselbe die Entschädigung bezahlt oder ordnungsmäßig zu Gericht erlegt hat (§. 32), berechtigt, vom Enteigneten die Überlassung der enteigneten Liegenschaft oder des enteigneten Rechtes zu begehren und bei dem Grundbuchsgerichte um die Übertragung des Eigenthumsrechtes an der enteigneten Liegenschaft und Löschung der hierauf haftenden Lasten, zu deren Deckung der gerichtlich hinterlegte Entschädigungsbetrag zu dienen hat, beziehungsweise um die Einverleibung der durch die Enteignung erlangten Rechte, sowie um Löschung der in den §§. 5 und 22 erwähnten Anmerkungen einzuschreiten.

Mit der Einverleibung des Eigenthumsrechtes sind zugleich die im Enteignungsverfahren auf der enteigneten Liegenschaft etwa begründeten Dienstbarkeiten einzuverleiben.

§. 34.

Der zwangsweise Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 27 getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung steht dem Prager Magistrate zu.

Dieser Vollzug ist auf Ansuchen des Unternehmers zu bewilligen, wenn das Enteignungserkenntnis im Sinne des §. 33 vollziehbar ist und der Unternehmer nachweist, dass er den ihm hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, dass deren Gegenstand von demjenigen, gegen den die Enteignung eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder dass sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

Wenn der Unternehmer für den zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit in der Höhe leistet, dass ein die vom k. k. Landesgerichte festgestellte Entschädigung um zwanzig Procente übersteigender Betrag seine Deckung findet, so ist vom Magistrate über Ansuchen des Unternehmers der zwangsweise Vollzug der Enteignung selbst dann zu bewilligen, wenn die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt, mittels des Recurses angefochten wurde. In diesem Falle sind die im §. 33 sub a und b festgesetzten Fristen von dem Zeitpunkte an zu berechnen, mit welchem die Sicherheit geleistet worden ist.

§. 35.

Wenn der Unternehmer die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht in dem im §. 33 bezeichneten Zeitpunkte leistet, so kann der Enteignete den Unternehmer zur Leistung der Entschädigung und der gesetzlichen Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten.

§. 36.

Steuern und andere öffentliche Abgaben von enteigneten Liegenschaften hat der Unternehmer von dem Tage an zu tragen, an welchem das Enteignungserkenntnis vollziehbar wird (§. 33), beziehungsweise im Grunde des letzten Absatzes des §. 34 zwangsweise vollzogen wird. Insoferne dieselben von dem

Enteigneten über diesen Zeitpunkt hinaus entrichtet worden sind, hat der Unternehmer hiefür dem Enteigneten Ersatz zu leisten.

Streitigkeiten hierüber sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

VI. Vorarbeiten.

§. 37.

Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für das Regulirungsunternehmen oder einzelne Theile desselben ertheilt der Magistrat in Prag.

Auf Grund einer solchen Bewilligung haben die Verwaltungsbehörden den Unternehmer in seinen Absichten zu unterstützen und ist jeder Eigenthümer verpflichtet, die Zustimmung dazu zu ertheilen, dass zum Behufe der Vorbereitung des Unternehmens die bezüglichen technischen Arbeiten auf seinem Grundbesitze vorgenommen werden.

Der Unternehmer hat den Ort, sowie den Zeitpunkt des Beginnes dieser Vorarbeiten dem Magistrate anzuzeigen, welcher die Eigenthümer hievon entweder einzeln oder mittels einer an den betreffenden Häusern affichirten öffentlichen Kundmachung verständigt.

Die durch die Vorarbeiten etwa verursachten Schäden sind von dem Unternehmer sofort zu ersetzen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt über Ansuchen einer der beiden Parteien unter Vorbehalt des Rechtsweges der Magistrat in Prag.

Gegen die Entscheidung desselben ist ein Recurs unzulässig.

Auf Ansuchen der Betheiligten kann der Magistrat anordnen, der Unternehmer habe noch vor der Inangriffnahme der Vorarbeiten eine entsprechende Sicherheit für allfällige Beschädigungen zu leisten.

VII. Schlussbestimmungen.

§. 38.

Die Zustellung der Enteignungserkenntnisse erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die gerichtliche Zustellung zu eigenen Handen maßgebend sind.

Ergibt sich im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, dass eine Partei durch einen Curator vertreten werde, so ist der Curator auf Ansuchen eines Betheiligten oder auf Einschreiten der Verwaltungsbehörde von dem zuständigen Gerichte zu bestellen.

§. 39.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von dem Unternehmer zu bestreiten.

§. 40.

Die Erfolglassung der infolge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebür befreit.

§. 41.

Alle Eingaben, Urkunden, Eigenthumsübertragungen, sonstige Rechtsgeschäfte, Legalisirungen und ämtliche Ausfertigungen aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes, ferner die zwischen der Gemeinde Prag und dem Unternehmer hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens oder einzelner Theile desselben (§. 1) abgeschlossenen Verträge sind von den Stempeln und unmittelbaren Gebüren befreit.

Die vorstehenden Begünstigungen finden auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

Von den Empfangsbestätigungen über die Entschädigungssumme ist die Gebür nach Scala II sammt 25% Zuschlag zu entrichten.

§. 42.

In Ansehung jener Liegenschaften, hinsichtlich deren bis zum Ablauf des Zeitraumes von zehn Jahren, für welchen der Stadtgemeinde Prag das Enteignungsrecht eingeräumt ist (§. 1), um die Einleitung des Enteignungsverfahrens (§. 14) nicht angesucht wird, gilt das Enteignungsrecht der Stadtgemeinde Prag als erloschen und kann in jenem Zeitpunkte die gemäß §. 5 allenfalls erfolgte grundbücherliche Anmerkung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 6 zur Löschung gebracht werden.

§. 43.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag.

Die Sanitätsverhältnisse der längs des rechten Moldauufers gelegenen Stadttheile von Prag, nämlich der Josefstadt und der angrenzenden Theile der Altstadt, dann des Stadtviertels bei Sanct Adalbert in der Neustadt geben der Administration zu unerfreulichen Wahrnehmungen Anlass. Die genannten Stadttheile sind in der niedrigsten Lage situirt und werden bei jedem Hochwasser von den Moldaufluten überschwemmt welche in die Wohnungen eindringen und Krankheitskeime in dieselben tragen.

Die tiefe Lage der Stadttheile verhindert auch die Durchführung einer ordentlichen Canalisation daselbst, welche der Verschlechterung der Bodenverhältnisse abhelfen könnte.

Hiezu kommt, dass diese Stadttheile die ältesten Theile der Stadt bilden und bis in die Gegenwart den Charakter alter Baulichkeiten mit hohen Häusern in engen, winkeligen Gässchen tragen, welche den Luftwechsel im hohen Grade beeinträchtigen.

Diese Umstände haben zur Folge, dass die gedachten Stadttheile nach den seit Jahren gemachten Erfahrungen zu den ungesündesten Theilen der Stadt Prag gezählt werden, in denen nicht nur die Verbreitung von Epidemien, sondern auch die Entwicklung von Endemien in auffälliger Weise zur Wahrnehmung gelangt.

In den Jahren 1883 bis 1889 betrug die Morbilität an Infectionskrankheiten durchschnittlich in ganz Prag 28·7‰, in der Josefstadt allein 35·31‰, — die Mortalität durchschnittlich in ganz Prag 28·7‰, in der Josefstadt allein 40·02‰.

Eine Abhilfe erscheint solchen misslichen Verhältnissen gegenüber dringend nöthig, ist aber, wenn die Dinge dem gewöhnlichen Verlaufe überlassen bleiben, in absehbarer Zeit kaum zu erwarten; denn die Eigenthumsverhältnisse sind, namentlich in der Josefstadt, äußerst verwickelt. Es bestehen dort meistens Theilhäuser, bei welchen der Keller, das Erdgeschoß, jedes Stockwerk und das Dach immer einem anderen Eigenthümer gehören, oder Häuser, zu welchen das Erdgeschoß oder der erste Stock des Nachbarhauses gehört.

Andere Häuser stehen wieder in dem ideellen Eigenthume von mehr als 40 Personen.

Wenn erwogen wird, dass nur durch eine Erhöhung des Terrains und durch Anlage neuer luftiger Gassen gründliche Abhilfe geschaffen werden kann, was eine gleichzeitige radicale Demolirung nach Stadtvierteln zur Voraussetzung hat, erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass die regelmäßigen und gewöhnlichen Mittel, welche die Bauordnung den Baubehörden an die Hand gibt, zur Durchführung der erforderlichen Abhilfemaßregeln nicht ausreichen, sondern dass es nothwendig ist, zu außerordentlichen Mitteln zu greifen.

In richtiger Auffassung der Sachlage, hat die Stadtverwaltung von Prag die vorzunehmende Action in ihrer Totalität ins Auge gefasst und zunächst im Wege des durch die Bauordnung für Prag vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, vorgeschriebenen Verfahrens einen Lagerplan über die zu assanirenden Stadttheile festgestellt, welcher nach durchgeführter Verhandlung vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei mit dem Erlasse vom 13. November 1889, Z. 79148, genehmigt worden ist.

Nach diesem Lagerplane beträgt die Grundfläche des ganzen Assanirungsrayons 66 Joch 67·4 Quadratklafter.

Um nun die Regulirungsaction auf einem so ausgedehnten Terrain oder wenigstens auf größeren Theilen desselben gleichzeitig mit Aussicht auf Erfolg ins Werk setzen zu können, hat der Stadtrath in Prag an die Regierung die Bitte gestellt, für die Bauunternehmungen in dem Assanirungsrayon ein Expropriationsrecht mit abgekürztem Verfahren und die Befreiung der Neubauten und Umbauten von der Hauszinssteuer auf die Dauer von 20 Jahren zu sichern.

Der Landtag des Königreiches Böhmen hat dieser Angelegenheit der Landeshauptstadt volle Aufmerksamkeit geschenkt und hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1887 Gesetzentwürfe beschlossen, mit welchen die zwanzigjährige Befreiung der Neubauten und Umbauten im Prager Assanirungsrayon von den Landes-, Gemeinde- und Schulumlagen bewilligt wird.

Weiter hat der gedachte Landtag in seinen Sitzungen vom 13. November 1890 und vom 31. März 1892 Aufforderungen an die Regierung nachstehenden Inhalts beschlossen:

1. In der nächsten Reichsrathssession dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes mit möglichst abgekürztem Verfahren und thunlichster Einschränkung des Recursrechtes in administrativer und rechtlicher Beziehung vorzulegen, mit welchem jedem Unternehmen, das die Durchführung von Bauten oder Einrichtung von Gassen und anderen Communicationen nach dem genehmigten Lagerplane zum Zwecke der Regulirung im Assanirungsrayon der Stadt Prag betrifft, das Expropriationsrecht im vollen, durch §. 365 a. b. G. B. bestimmten Umfange gewährt wird.

2. Gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, mit welchem alle Neubauten und Umbauten, die in dem zu assanirenden Gebiete unternommen werden, auf die Dauer von 20 Jahren von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreit werden.

Der über das Assanirungsproject befragte Landessanitätsrath hat sich unter Mittheilung des in der Anlage beigebogenen Gutachtens dahin ausgesprochen, „daß es unerläßlich sei, bei der Durchführung der projectirten Assanirung der Josefstadt und der benachbarten Stadttheile der Schonung der bestehenden alten Gebäudecomplexe möglichst wenig Rücksicht zu tragen und vielmehr bei Anlage von Straßen auf eine thunlichst geradlinige Richtung derselben hinzuwirken und daß behufs möglichster Vermeidung des Fortbestandes alter Gebäudetheile nicht nur ein für alle Gebäude im Assanirungsrayon geltendes Expropriationsgesetz zu erlassen ist, sondern daß auch das Beneficium des Steuernachlasses, beziehungsweise der Steuerfreiheit nur völligen im Assanirungsrayon vorzunehmenden Neubauten, nicht aber den Zubauten oder theilweisen Umbauten gewährt werden solle".

Die Regierung ist sonach des Erachtens, daß die Bedingungen vorhanden sind, welche für die in Aussicht genommene Assanirungsaction in Prag die Erlassung eines besonderen Expropriationsgesetzes behufs Erzielung eines möglichst abgekürzten summarischen Verfahrens als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Was den Gesetzentwurf selbst betrifft, wurde für denselben das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen zum Vorbilde genommen und wurden aus diesem Gesetze, dessen Anwendbarkeit für Enteignungen erprobt ist, alle Bestimmungen aufgenommen, welche für die Zwecke der Assanirungsaction in Anwendung gebracht zu werden geeignet sind.

Insoweit in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nach der Natur des zu regelnden Gegenstandes besondere Bestimmungen aufgenommen werden mussten, wird im Nachstehenden erörtert.

Zu §. 1.

Das Expropriationsrecht soll nur der Stadtgemeinde Prag mit der Maßgabe gewährt werden, daß sie dasselbe für das ganze Regulirungsunternehmen oder für einzelne Theile desselben mit Bewilligung der Statthalterei auf andere Personen übertragen könne.

Die Gewährung des Expropriationsrechtes an einzelne private Unternehmer würde an sich keine Gewähr für die Durchführung der ganzen Regulirung geben und erschiene auch aus dem Grunde bedenklich, weil der einzelne doch nur sein Specialinteresse, nicht aber das Unternehmen im ganzen im Auge hat und die durch das Gesetz gewährten Erleichterungen zu Speculationskäufen im Assanirungsrayon führen könnten, was doch den Zwecken des Gesetzes nicht entspricht.

Wenn daher die Stadtgemeinde die Durchführung der Assanirung und Regulirung nicht selbst in die Hand nimmt, muss darauf Bedacht genommen werden, daß der Staatsverwaltung die den betroffenen öffentlichen Interessen entsprechende Einflussnahme auf die bezüglichen Abmachungen zwischen der Gemeinde und den von ihr bestellten Privatunternehmern gesichert werde; es wird daher die Zustimmung der Statthalterei für solche Acte gefordert.

Die Dauer, innerhalb welcher das Expropriationsrecht ausgeübt werden kann, wird auf zehn Jahre festgesetzt, da die Regulirung und Verbauung eines Terrains von mehr als 66 Joch sich doch nur in einem bestimmten Zeitraume abwickeln kann, welcher im concreten Falle mit zehn Jahren nicht zu hoch bemessen sein dürfte.

Zu §. 2.

Der Assanirungsbezirk fällt mit dem Regulirungsprojecte zusammen, welches durch den vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei am 18. November 1889, Z. 79148, genehmigten Lagerplan festgestellt erscheint.

Insoweit sich bei der Durchführung der Assanirung die Nothwendigkeit zu Änderungen des Assanirungsbezirkes ergeben sollte, können letztere selbstverständlich nur im Wege einer Änderung des Lagerplanes nach den Bestimmungen der Bauordnung zur Geltung kommen.

Zu §§. 4 und 5.

Das Expropriationsrecht kann grundsätzlich nur gegen jene Eigenthümer zur Anwendung zugelassen werden, welche in Beziehung auf ihre im Assanirungsbezirke liegenden Gebäude und Grundstücke den Assanirungszwecken nicht entsprechen können oder nicht entsprechen wollen.

Damit über diese Frage nicht mit jedem Enteigneten besonders verhandelt werden müsste, was die Enteignungsverhandlungen wesentlich zu erschweren und zu verzögern geeignet wäre, wird zur Lösung derselben ein Aufforderungsverfahren mit bestimmten Fallfristen festgesetzt.

Zu §. 10.

Da zur Förderung der Regulirung im Assanirungsbezirke auch finanzielle Begünstigungen in Bezug auf die Steuern und Umlagen in Aussicht genommen sind, welche geeignet erscheinen, eine Erhöhung des Wertes der Realitäten in diesem Bezirke herbeizuführen, eine solche Werterhöhung aber nicht dem Enteigneten zum Vortheile gereichen soll, wird zur Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich bestimmt, dass bei der Ermittlung der Entschädigung eine solche Werterhöhung außer Betracht zu bleiben hat.

Zu §. 14.

Durch die Bestimmung, dass den Enteignungsgesuchen auch der Nachweis über den Erfolg des im §. 4 normirten Aufforderungsverfahrens beizulegen ist, wird etwaigen dilatorischen Einwendungen der Enteigneten vorgebeugt und die Verhandlung auf die Frage der Enteignung eingeschränkt.

Da die Enteignungen nur solche Objecte betreffen können, für welche das Prager Landesgericht als Grundbuchs-, respective Landtafelinstanz fungirt, erscheint es leicht durchführbar und der Förderung der Verhandlungen dienlich, dass von Seite der Statthalterei bezüglich der Grundbuchslage der zu enteignenden Objecte die erforderlichen Auskünfte beim Prager Landesgerichte im kurzen Wege eingeholt werden.

Durch die Gestattung, dass in einem Gesuche um die Enteignung mehrerer Objecte angesucht werden könne, wird dem Umstande Rechnung getragen, dass die Assanirungsaction sich der Natur der Sache nach auf eine Gruppe von Objecten wird gleichzeitig erstrecken müssen.

Zu §. 15.

Die Stadtgemeinde Prag ist an dem ganzen Complexe der Assanirungsarbeiten in hervorragendem Grade interessirt. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass auch zu den Enteignungsverhandlungen in jedem Falle Vertreter der Stadtgemeinde zugezogen werden.

Zu §. 25.

Da die zu Verhandlungen über Enteignungen für Eisenbahnzwecke bestellten Sachverständigen mit den Verhältnissen, welche in dem Prager Assanirungsrayon vorwalten, weniger vertraut sein dürften, empfiehlt es sich für Enteignungsfälle nach diesem Gesetze eine besondere Sachverständigenliste aufzustellen.

Zu §. 33.

Um den Verhältnissen der im Assanirungsrayon befindlichen zahlreichen Mietparteien Rechnung zu tragen, wird für den Vollzug der Enteignung ein den Mietverhältnissen entsprechender Termin festgesetzt.

Zu §. 34.

Damit der zwangsweise Vollzug von Enteignungen nicht durch unbegründete Recurse ungebürlich verzögert werden könne, wird im Schlussabsatze die geeignete Vorsorge getroffen, dass Recurse gegen Entscheidungen über die Entschädigung den zwangsweisen Vollzug der Enteignung nicht aufhalten sollen, wenn eine die Entschädigung um 20 Procent übersteigende Sicherstellung erlegt wird.

Da die Entschädigung gerichtlich festgestellt wurde, erscheint das Interesse des die Entschädigung anfechtenden Recurrenten durch die Aufzahlung von 20 Procent genügend gewahrt und kann daher in einem solchen Falle mit voller Beruhigung von der Suspensivkraft des Recurses abgesehen werden.

Zu §. 36.

Die Aufnahme einer präcisen Bestimmung hinsichtlich des Überganges der Steuern und sonstigen Lasten vom Enteigneten auf den enteignenden Unternehmer empfiehlt sich zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten über diese Frage.

Zu §. 41.

In Anbetracht des gemeinnützigen Zweckes des Assanirungsunternehmens werden demselben die in diesem Paragraphen angeführten finanziellen Begünstigungen zugewendet.

Beilage.

Gutachten

des

Landessanitätsrathes in Prag.

Die Nothwendigkeit der Assanation der Josefstadt und der unteren Altstadt muss wohl nicht begründet werden, die Begründung, wie sie in den Verhandlungsacten vom 26. December 1886 u. ff. enthalten, ist so umfassend, dass nichts hinzuzufügen bleibt; auch haben die bei der Verhandlung intervenirenden Amtspersonen sich durch Augenscheinnahme von den desolaten Verhältnissen überzeugt, welche so arg sind, dass sie kaum schlechter sein können und eine baldige und gründliche Abhilfe erheischen.

Die localen und sanitären Verhältnisse im St. Adalberts-Viertel sind im ganzen und großen dieselben, wie in der Josefstadt, was auch im Verhandlungsprotokolle anerkannt wurde, weshalb dieser Stadttheil als zweite Gruppe in den Assanirungsrayon aufgenommen werden musste.

Wenn die k. k. Finanzlandesdirection in ihrer Erklärung vom 21. Jänner 1887, Nr. 96, der Meinung Ausdruck gibt, dass die Nothwendigkeit der Assanation dieses Sprengels nicht genug erwiesen sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass in Betreff der schlechten sanitären Verhältnisse dieses Stadttheiles nicht eine so stricte ziffermäßige Beweisführung durchführbar ist, da er nur einen kleinen Theil des zweiten Stadtviertels bildet, und die Sanitätsverhältnisse in den Sanitätsberichten und Physikatsverzeichnissen für die ganze untere Neustadt, ja bis zum Jahre 1886 für die ganze Neustadt berechnet und ausgewiesen werden. Es ließe sich wohl wenigstens in Betreff der allgemeinen Mortalität und der Sterblichkeit an Infectionskrankheiten ein stricteres Beweismaterial aus den Sterbematriken der St. Adalberts-Pfarre beibringen, doch ist diese Beweisführung umsoweniger nothwendig, als es allgemein bekannt ist, dass, sobald eine Infectionskrankheit häufiger aufzutreten beginnt, dieselbe sich im St. Adalberts-Sprengel rasch verbreitet und dass namentlich Diphtherien und Typhen in diesem Viertel nicht aufhören und die letztere Krankheit nach jeder Inundation daselbst massenhaft auftritt. So herrschte der Abdominaltyphus nach der Überschwemmung in den Septembertagen 1890 vier Monate hindurch.

Bei der Durchsicht der topographischen Darstellung der Verbreitung von Infectionskrankheiten (videas Physikatsberichte 1884 bis 1889) überzeugt man sich, dass der St. Adalberts-Sprengel, Podskal und die Wahlstatt in der oberen Neustadt die meisten Fälle von Infectionskrankheiten aufzuweisen haben und es unterliegt keinem Zweifel, dass die auffallend größere Mortalität in der oberen Neustadt nicht nur dem Umstande zuzuschreiben ist, dass sich in diesem Stadttheile große Krankenhäuser und Humanitätsanstalten befinden, sondern auch den schlechten sanitären Verhältnissen der oberwähnten Sprengel, denn es bleibt auch nach Abschlag der in diesen Anstalten Verstorbenen eine bedeutend höhere Mortalität als in der unteren Neustadt.

In Betreff des commissionell festgestellten Assanationsrayons sind keine Einwände zu erheben, die Begrenzung geschah mit der gewissenhaftesten Beachtung sowohl aller hygienischen, als auch der nationalökonomischen Verhältnisse.

Es muss jedenfalls betont werden, dass auch der Podskaler Pfarrsprengel, der untere Theil des Vyšehrader-Viertels und ein großer Theil des St. Petri-Viertels nicht minder assanirungsbedürftig sind; doch dürften sich die ungünstigen sanitären Verhältnisse in Podskal durch die im Durchführen begriffene Demolirung des St. Wenzel-Strafhauses, Verbauung der dadurch gewonnenen Bauplätze und directe Verbindung der Königlichen Weinberge mit Smichov, wodurch die Regulation eines ziemlich großen Theiles von Podskal erzielt wird, wesentlich bessern; am Vyšehrad wird die Regulirung des Botičbaches und Errichtung der Podoler Straße, welche seit Jahren projectirt ist, bedeutend zur Assanirung beitragen und im St. Peters-Viertel macht sich eine Baulust bemerkbar, welche hoffentlich die viel zu wünschen übrig lassenden hygienischen Wohnungsverhältnisse bessern wird, so dass nur die hygienischen Nachtheile zurückbleiben, welche in jedem Inundationsgebiete sind und dann die, an welchen die ganze königliche Hauptstadt laborirt — der Mangel an correcter Canalisation und tadellosem Trinkwasser.

Es sind somit die sanitären Übelstände in diesen auch siechen Stadttheilen, wenn auch mit riesigen und schwer zu erschwingenden Opfern von Seite der Stadtgemeinde doch leichter zu beseitigen und doch nicht von so imminenter Gefahr für die benachbarten Stadttheile wie in dem vorgeschlagenen Assanirungsrayon.

Zur Beantwortung der Frage, ob ausreichende Garantien geboten werden, dass durch die geplante Beseitigung von Gebäuden und Aufführung von Bauwerken, den sanitären Anforderungen im vollen Umfange Rechnung getragen wird, sind drei Momente in Erwägung zu ziehen:

I. Die Ursachen der anerkannt desolaten sanitären Verhältnisse in dem zur Assanation vorgeschlagenen Gebiete.

II. Der Umstand, ob diese Ursachen behoben, respective abgeschafft werden können, und

III. die Bedingungen, unter welchen eine Abhilfe zu erwarten ist.

Ad I. Die Ursachen der äußerst schlechten Gesundheitsverhältnisse in den zur Assanirung beantragten Stadttheilen sind:

1. Die hochgradige Verunreinigung, ja Sättigung des Bodens mit organischen Abfallstoffen, deren Grund in der äußerst mangelhaften Canalisation dieser Stadttheile, insbesondere in dem Vorhandensein zahlreicher „todter Canäle“ und schlecht angelegter Senkgruben zu suchen ist, welche wahre Sickergruben abgeben. Bei der niedrigen Lage (etwa kaum zwei Meter über dem Niveau des normalen Wasserstandes) werden die Gassen bei jeder halbwegs ansehnlicheren Flut von den Canälen aus mit von Canalinhalt verunreinigtem Wasser inundirt, welches sich am Boden absetzt und in die Hausmauern dringt. Außerdem ist der Boden infolge der niederen Lage im bedeutenden Grade durchfeuchtet, die Feuchtigkeit steigt vermöge der Capillarattraction in die zumeist aus bedeutend hygroskopischem Gestein erbauten Mauern der durchwegs alten Häuser, wodurch nicht nur eine hochgradige Feuchtigkeit derselben, sondern auch infolge der Unreinheit des Bodens auch eine Imprägnation der Mauern mit organischen Stoffen erhalten wird.

2. Die aus den sub 1 angeführten Gründen resultirende Verunreinigung des Brunnenwassers, welches zumeist nur natürlich filtrirtes Moldauwasser ist. Nachdem die Moldau in ihrem Laufe entlang Smichov, der oberen Neustadt, beziehungsweise der Kleinseite, eine Masse Canalinhalt aufgenommen hat, somit das Wasser vor dem Anlangen an die Ufer der zu assanirenden Stadttheile in bedeutendem Grade verunreinigt ist, nachdem der Boden, welcher die Filtrirschichte repräsentirt, wie sub 1 auseinandergesetzt wurde, hochgradig verunreinigt und gewiss auch reich an Infectionskeimen ist, muss den Brunnen ein äußerst verdächtiges, ja unter Umständen direct schädliches Wasser zugeführt werden; aber auch bei Brunnen, bei welchen keine Communication des Grundwassers mit der Moldau vorhanden, ist das Grundwasser aus den sub 1 bezeichneten Gründen an und für sich bedenklich und sein Genuss der Gesundheit nachtheilig; abgesehen davon sind viele Brunnen in der unmittelbaren Nähe undichter Senkgruben, von Haus- und Straßencanälen.

3. Ein wesentlicher Mangel an Luft und Licht. In allen drei zur Assanirung empfohlenen Stadttheilen, insbesondere in der unteren Altstadt und Josefstadt, ist eine große Anzahl von krummen, derart engen Gassen, dass nicht einmal dem obersten Stockwerke directes Sonnenlicht zukommt und die Hausmauern nicht insolirt werden. Infolge dieses Umstandes, infolge des winkeligen, krummen Verlaufes der Gassen ist auch eine ausgiebigere Luftströmung unmöglich, weshalb die Luft wenig erneuert wird, staut, woraus umsomehr eine starke Luftverunreinigung resultiren muss, als aus dem hochgradig verunreinigten Boden der Gassen und Höfe, aus den elenden Canälen, dem Innern der imprägnirten Häuser übelriechende Emanationen stattfinden.

4. Die äußerst elende Beschaffenheit der Wohnungen, welche zumeist überfüllt sind. Die, allen, selbst den bescheidensten hygienischen Anforderungen hohnsprechende Qualität der Wohnungen hat ihren Grund:

a) In den sub 1 und 3 angeführten Umständen.

b) In der schlechten Bauart der durchwegs alten Häuser, welche mitunter keine Stiegen haben, so dass die oberen Etagen nur von Nachbarhäusern zugänglich sind. Die Stiegen und Gänge sind schmal,

dunkel, die Zimmer klein, niedrig, sehr schlecht beleuchtet, was insbesondere von den auf die äußerst kleinen, mitunter nur 4 Quadratmeter messenden Höfe anstoßenden Zimmern gilt; viele Häuser haben keinen Hof, bloß nur einen schmalen Lichtschacht, in welchen Zimmerfenster münden; überall gibt es Zimmer, welche nur in das Stiegenhaus oder einen dunklen Gang führen. Die ebenerdigen Wohnungen, aber auch viele in den oberen Etagen sind feucht, die Wände von Schimmelorganismen bedeckt, die Füllböden sind überall stark mit organischen Stoffen imprägnirt, so dass sich in den meisten Wohnungen ein äußerst übler Geruch bemerkbar macht.

Die Aborte sind, wie schon erwähnt, in möglichst schlechtem Zustande, ihre Rohre undicht. Noch vor kurzer Zeit waren Aborte mit Holzschläuchen vorhanden; selten findet sich ein Abort vor, von welchem aus die Mauern des Hauses nicht durchfeuchtet wären; viele Häuser haben Aborte in den kellerartigen, schmalen nicht lüftbaren Hausfluren; diese kleinen, direct in den Hauscanal in der Hausflur mündenden Aborte werden in der Josefstadt von einer Menge Gassenpublicums benützt und sind stets im höchsten Grade unrein.

c) In vielen Häusern der Josefstadt sind besondere Eigenthumsverhältnisse daran Schuld, dass die Häuser und Wohnungen übervölkert sind; aber auch sonst findet man in allen diesen Stadttheilen viele Wohnungen überfüllt, was aus dem Umstande erklärlich ist, dass die zumeist kleinen Wohnungen, welche wegen ihrer elenden Beschaffenheit verhältnismäßig billig vermietet werden, von der ärmsten Bevölkerung, von mit Kindern gesegneten Arbeiter- und Handwerkerfamilien bewohnt werden, die, nothleidend und ihr Leben elend dahinfristend, um den Zins leichter aufzutreiben, noch Aftermieter aufnehmen und Schlafstellen vermieten.

Bei allen diesen noch nicht genug erschöpfend aufgezählten Umständen kann es nicht befremden, wenn in diesen Stadttheilen die allgemeine Morbidität und Mortalität große Dimensionen angenommen hat, und wenn sich auf diesem Boden Infectionskrankheiten eingenistet haben daselbst stets hausen und deletär verlaufen.

Ad II. Die Frage, ob diese so tristen sanitären Verhältnisse abgeschafft werden können, muss bejahend beantwortet werden.

Wir haben zahlreiche Beweise an vielen englischen Städten und einer ansehnlichen Zahl von Städten des europäischen Festlandes, dass ebenso elende Gesundheitsverhältnisse, wie sie in den oberwähnten Stadttheilen von Prag sind, durch radicale Assanationsarbeiten abgeschafft wurden, dass dann die früher siechen Wohnorte zu den gesündesten gezählt werden konnten.

Es ist somit kein Zweifel, dass die Assanirung auch in Prag mit Erfolg durchführbar ist; freilich wird dieselbe nicht leicht sein und wird außerordentliche Mittel erfordern, große Theile der in den Assanationsrayon aufgenommenen Viertel und Sprengel werden niedergerissen und nach vorgenommener gründlicher Assanirung des Bodens neu errichtet werden müssen.

Es handelt sich nun um die Art und Weise der durchzuführenden Assanation somit um die Hauptfrage III, welche die Regierung gelöst haben will, unter welchen Bedingungen der Assanirungszweck erfüllt werden kann.

Die Gewähr für die Erfüllung des Assanirungszweckes wird geboten, wenn das Assanirungswerk in der im Nachstehenden angeführten Richtung und Ausdehnung durchgeführt werden wird.

1. Die zu assanirenden Stadttheile sind über das Inundationsniveau zu erheben; es sind somit Aufschüttungen durchzuführen und die Ufer der Moldau durch Uferbauten (Quais) zu befestigen und zu reguliren, wobei beachtet werden muss, dass durch letztere die Luftströmung in den Gassen nicht verhindert werde. Bei der Aufschüttung wird auf ein möglichst tadelloses Material zu sehen sein; es wird wohl nicht möglich sein, die Benützung des Bauschuttes von demolirten Häusern zur Aufschüttung gänzlich zu vermeiden, für diesen Fall muss vorgesorgt werden, dass alle Häuser von dem Aufschüttungsmaterial hinlänglich durch Betonschichten oder ähnliches isolirt werden, worauf wir noch weiter zu sprechen kommen.

2. Vor der Aufschüttung sind alle bestehenden Senkgruben zu demoliren, das imprägnirte Erdreich aus ihrer Umgebung auszuheben und am kürzesten Wege, am besten zu Wasser, aus Prag zu schaffen und durch Einackern oder Vercompostirung unschädlich zu machen.

3. Sofort ist die projectirte Gesammtcanalisirung von Prag in Angriff zu nehmen und sind die Canäle in den zu assanirenden Stadttheilen nach dem allgemeinen Gesammtprojecte zu errichten.

4. Zugleich ist auch um Zuleitung tadellosen Trink- und Nutzwassers Sorge zu tragen. Sollten sich der sofortigen oder doch baldigen Errichtung einer derartigen Wasserleitung unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen, so sind Anlagen von Brunnen in den zu assanirenden Stadttheilen nur unter der Bedingung zulässig, dass nur Tiefbrunnen mit tief in Felsenschichten greifenden Schächten errichtet werden, deren ober dem Felsen liegender Theil wasserdicht terrassirt werden muss. Alle daselbst bestehenden Brunnen sind zu verschütten.

5. Alle Häuser, welche den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen und deren hygienische Mängel nicht beseitigt werden können, sind zu demoliren.

6. Wie schon oben erwähnt wurde, müssen alle Häuser gegen Eindringen von Feuchtigkeit und zum Schutze von Schädlichkeiten, welche aus dem Aufschüttungsmateriale eindringen könnten, durch Verbetonirung der Grundfläche oder eine andere ähnliche Isolirung (Asphaltirung) und durch Errichtung von seitlichen Isolirungsmauern geschützt werden.

7. Zur Ausfüllung der Füllböden darf nur vom sanitären Standpunkte vorwurfsfreies Material, unter keiner Bedingung aber Bauschutt oder sonst schon gebrauchtes, von Abfallstoffen verunreinigtes Material, verwendet werden.

In Betreff der Breite und Richtung der Gassen ist gegen das im Regulationsplane ersichtlich gemachte Project nichts einzuwenden; durch die, wo es möglich war, radial projectirte Anordnung der Gassen gegen die Moldauufer in südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Richtung wurde die herrschende Windrichtung und die für Ventilation der Städte nicht zu unterschätzende Mitwirkung des Flusses rationell ausgenützt und so um genügende Luftströmung und Ventilation vorgesorgt. Wo aus besonderen localen Gründen eine radiale Hauptgasse nicht projectirt werden konnte, wie in der Nähe des Barmherzigen Brüder-Klosters, wurde diesem Zwecke durch Anlage ziemlich breiter, von Südwest gegen Nordost verlaufender, in radiale Hauptgassen mündender Nebengässen Rechnung getragen. Alle Gassen werden möglichst geradlinig hergestellt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanirungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für Gebäude, welche infolge der Regulirung der nachbezeichneten Stadttheile von Prag (§. 2) zur Behebung der in denselben bestehenden sanitären Übelstände auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt werden (Neubauten), sowie für Gebäude, welche an Stelle schon bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude desselben Rayons neu aufgebaut werden (Umbauten), wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die zu assanirenden Stadttheile umfassen:

1. Das Gebiet der Josefstadt (V. Stadttheil) mit den anstoßenden, unten näher bezeichneten Theilen der Altstadt, dann

2. einen Theil der Neustadt bei St. Adalbert.

Ad 1. Die Grenzlinie des ersteren Gebietes zieht sich im Bereiche der Altstadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive): Bauparcelle 203, Grundparcelle 177; Bauparcellen 202/2, 202/1, Grundparcelle 175; Bauparcelle 167, Grundparcellen 200, 14; Bauparcellen 166, 143 bis 146, 150, Grundparcelle 154; Bauparcellen 8, 1, Grundparcelle 153 (längs inclusive der Bauparcelle 1165 bis 1160, 1159/1, 1157/1); Bauparcellen 755, 756, Grundparcelle 237; Bauparcellen 757 bis 764, Grundparcelle 240; Bauparcellen 910, 911, 912/1, 913, 914 über die Grundparcellen 238, längs der Bauparcellen 945,

946, 943, 958 bis 962, Grundparcelle 245; Bauparcellen 939 bis 936 über die Grundparcelle 243, längs der Bauparcelle 973, Grundparcelle 787 bis zum westlichen Pfeiler der Kaiser Franz Joseph-Brücke auf dem rechten Moldauufer; von hier auf dem rechten Moldauufer bis zur Grundparcelle 163/8, längs der Bauparcelle 1103/1, Grundparcelle 141; Bauparcelle 81, Grundparcelle 8/1; Bauparcellen 80/1, 79, 78, Grundparcelle 8/5; Bauparcelle 84, Grundparcelle 163/2; Bauparcelle 75, Grundparcellen 163/7, 163/5, 163/2, 166 bis zur Verlängerung der südlichen Front der Bauparcelle 98/2, über die Grundparcelle 166, längs der Bauparcelle 98/2, dann über die Grundparcelle 165/1 zum nordöstlichen Eck der Bauparcelle 95/2, dann (inclusive) längs der Bauparcelle 95/2, (inclusive) Bauparcelle 95/1, (inclusive) Bauparcelle 97/1, (inclusive) Grundparcelle 171 zur Bauparcelle 203.

Ad 2. Die Grenzlinie des zweiten Gebietes zieht sich im Bereiche der Neustadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive) von der Grundparcelle 832/2, längs der Grundparcelle 944 bis zur Bauparcelle 360 (inclusive), Bauparcelle 335 längs der Bauparcellen 360, 359, Grundparcelle 863, Bauparcellen 297, 295, 300, 301, 306, Grundparcelle 64; Bauparcellen 303, 304, Grundparcelle 65; Bauparcellen 309, 285, 311 (inclusive); Grundparcelle 870, dann Bauparcelle 312, ferner Grundparcelle 67/2, 67/1, dann Bauparcellen 331, 328, Grundparcelle 832/2 inclusive Grundparcelle 832/3.

§. 3.

Die im §. 1 normirte Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Neu- und Umbauten zu, deren im Bauconsense genau zu bezeichnende Area sich zur Gänze innerhalb des in §. 2 umschriebenen Assanirungsrayons befindet, welche weiters innerhalb zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, gänzlich vollendet und benützbar hergestellt werden und welchen endlich auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf die gleich lang dauernde Befreiung von der Landes-, Grundentlastungs-, Gemeinde- und Schulumlage zukommt.

§. 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanirungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer.

Wie in den Motiven zu dem dem hohen Abgeordnetenhause gleichzeitig zugehenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, ausführlicher dargelegt wird, herrschen in einzelnen Stadttheilen Prags, nämlich in der Josefstadt, den angrenzenden Theilen der Altstadt und im St. Adalberts-Viertel der Neustadt sanitätswidrige Verhältnisse, deren Beseitigung im dringenden Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegt und von der Stadtverwaltung Prag im Wege einer gründlichen baulichen Umgestaltung der betreffenden Stadttheile angestrebt wird. Behufs Beförderung des mit namhaften technischen und finanziellen Schwierigkeiten verbundenen Regulirungswerkes hat sich die Stadtgemeinde Prag um Gewährung ausnahmsweiser Steuerbegünstigungen für die durchzuführenden Assanirungsbauten beworben.

In der Erwägung, dass einerseits der Zweck der projectirten Regulirungsbauten ein derartiger ist, dass er die Beförderung durch ausnahmsweise Begünstigungen von Seite der Staatsverwaltung rechtfertigt, und dass anderseits die normalen, durch das Gesetz vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39), für Bauführungen überhaupt gewährten Steuerbegünstigungen kaum einen ausreichend starken Anreiz bieten dürften, um die Durchführung des Bauprogrammes mit der im Interesse der Sache gebotenen Raschheit und Vollständigkeit zu gewährleisten, so hat sich die Regierung entschlossen, die Gewährung weitergehender Steuerbegünstigungen in Antrag zu bringen.

Da es sich hiebei nach dem Gesagten nicht allein darum handelt, zu den gewünschten Bauführungen überhaupt anzuregen, sondern zugleich auch darum, zur möglichst raschen Bewerkstelligung derselben aufzumuntern, so erschiene es angemessen, die Dauer der Giltigkeit der einzuräumenden außerordentlichen Begünstigungen auf einen nicht allzulangen, aber immerhin zur Durchführung der erstrebten Regulirung genügenden Zeitraum einzuschränken.

Diese Erwägungen gelangen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe darin zum Ausdrucke, dass für Neu- und Umbauten, welche in dem, im Wege einer commissionellen Verhandlung festgestellten, im §. 1 des Gesetzentwurfes näher bezeichneten Assanirungsrayon innerhalb zehn Jahren vom Tage der Wirksamkeit des zu erlassenden Gesetzes an gerechnet, vollständig ausgebaut und benützbar hergestellt werden, eine zwanzigjährige Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt werden soll.

Zu bemerken ist hiezu, dass die in Betracht kommende Area umfasst:

1. Die Josefstadt (V. Stadttheil) mit ihrer ganzen, sich auf 16 Joch 253·1 Quadratklafter (9·2985 Hektar) belaufenden Area;

2. von der Altstadt (I. Stadttheil) eine Area im Ausmaße von 47 Joch 562·7 Quadratklafter (27·2492 Hektar);

3. von der Neustadt (II. Stadttheil), das St. Adalberts-Viertel mit einer Area von 2 Joch 851·6 Quadratklafter (1·4572 Hektar).

Die gesammte zu assanirende Area beträgt hienach 66 Joch, 67·4 Quadratklafter (38·0049 Hektar).

Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, dass Befreiungen von der staatlichen Hauszinssteuer allein ihrem Zwecke nur in sehr unvollkommenem Maße genügen, und da es überdies billig schien, dass auch das Land und die Gemeinde zur Förderung der angestrebten Assanirung das ihrige beitragen, so wird im vorliegenden Gesetzentwurfe die Zugestehung der Erweiterung der Befreiung von der Hauszinssteuer an die Bedingung geknüpft, dass die betreffenden Bauführungen auch von den nicht landesfürstlichen Zuschlägen zur genannten Steuer befreit werden.

Der böhmische Landtag hat auch seine Geneigtheit zur Gewährung dieser in seine Competenz fallenden Befreiungen bereits im Jahre 1887 durch Annahme zweier Gesetzentwürfe kundgegeben, mittels welcher für die hier in Betracht kommenden Gebäude eine zwanzigjährige Befreiung von der Landes-, Grundentlastungs-, Gemeinde- und Schulumlage zugestanden werden sollte. Nur war dem dermaligen Stande der Verhandlungen entsprechend, als Anfangstermin für die zehnjährige Giltigkeitsdauer dieser Gesetzentwürfe der zweite Ausziehtermin nach der damals noch ausständigen Genehmigung des Regulirungsplanes normirt worden. Da diese Genehmigung aber seither, und zwar bereits im Jahre 1889 erfolgt ist, so erscheint es, wenn die zehnjährige Giltigkeitsdauer der Begünstigungsgesetze nicht erheblich verkürzt werden soll, nicht mehr thunlich, dieselbe vom Zeitpunkte der Genehmigung des Regulirungsplanes an zu berechnen und es wird Sache des böhmischen Landtages sein, das Nöthige zu veranlassen, um den von ihm bereits beschlossenen Begünstigungen die Wirksamkeit für die volle zehnjährige Giltigkeitsdauer des zu schaffenden Reichsgesetzes zu verleihen.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Im Wortlaute des §. 1 des Gesetzes wurde die Tendenz desselben ausdrücklich hervorgehoben, eine Tendenz, die nach dem Obgesagten nicht im Streben nach Förderung pecuniärer Interessen Einzelner, nach Schaffung bequemer Wohnungen oder nach der Verschönerung der Stadt, sondern lediglich in der Sorge für die Befreiung derselben von einer Seuchengefahr besteht.

Da ferner nach einem Gutachten der competenten Sanitätsorgane behufs vollständiger Erreichung des Assanirungszweckes die Belassung alter Gebäudetheile nicht allein nicht zu begünstigen, sondern möglichst zu vermeiden ist, so wurde die längere Steuerfreiheit nicht für Bauführungen jeder Art, sondern nur für vollständige Neu- und Umbauten in Aussicht genommen, bei deren Definirung der Wortlaut der betreffenden Stellen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) zur Anwendung gebracht wurde.

Im §. 2 ist der Assanirungsrayon ebenso, wie dies im §. 2 des gleichzeitig dem hohen Reichsrathe zur Beschlussfassung unterbreiteten Gesetzentwurfes, betreffend das Expropriationsrecht aus Anlass der Regulirung dieses Rayons geschehen ist, durch die Anführung der ganzen Josefstadt als Theil desselben, sowie durch die genaue Anführung der daran grenzenden Parcellen der Alt- und Neustadt — deren Aufzählung auf den Daten der Catastralmappen beruht — bezeichnet worden.

Die im §. 3 enthaltene Bestimmung, wonach im Bauconsense jeweils die Area, auf welcher der Bau aufgeführt werden soll, genau zu bezeichnen ist, verfolgt den Zweck, dass kein Bauführer darüber im Unklaren bleiben könne, ob das herzustellende Gebäude der verlängerten Steuerfreiheit, welche nur für solche Bauten zugestanden werden soll, deren Area ganz im Assanirungsrayon gelegen ist, theilhaftig sein werde oder nicht.

Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass mit dem gegenwärtigen Gesetze nur eine Verlängerung der im Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) im allgemeinen normirten 12jährigen Steuerfreiheit für die im Gesetze selbst genannten Neu- und Umbauten auf 20 Jahre bewilligt werden soll, dass aber im übrigen auch rücksichtlich dieser besonders begünstigten Bauführungen die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes volle Anwendung zu finden haben, wurde im §. 4 des Entwurfes eine diesbezügliche ausdrückliche Anordnung eingeschaltet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Schutz der Oberfläche gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, anzuordnen, wie folgt:

I. Schutz der Oberfläche.

1. Aus öffentlichen Rücksichten.

§. 1.

Bei jedem Bergbaubetriebe sind von dem Bergbauunternehmer, das ist dem Bergbauberechtigten im Sinne des §. 5 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit, insofern ein öffentliches Interesse es erheischt, die Oberfläche sammt Zugehör, insbesondere öffentliche Verkehrsanlagen (Wege, Straßen, Eisenbahnen, Canäle), Wasserläufe, Quellen, Brunnen und Wasserleitungen gegen jede Gefährdung durch den unternommenen Tag- oder Grubenbau gesichert seien.

§. 2.

Städte, Märkte und geschlossene, das sind solche Ortschaften, in welchen die Häuser, ähnlich wie in Städten und Märkten, ohne größere nicht verbaute Zwischenräume sich aneinanderreihen, dann Heilquellen sind durch Feststellung eines förmlichen Schutzraumes gegen Gefährdung durch den Bergbau zu sichern.

§. 3.

Bei Gefährdung von öffentlichen Verkehrsanlagen und von Wasserleitungen kann statt der Sicherung dieser Objecte die Veränderung oder Verlegung derselben, bei Gefährdung von Wasserläufen,

Quellen und Brunnen eine andere entsprechende Wasserbeschaffung nach Anhörung der Interessenten verfügt werden, wenn dies ohne Nachtheil für die letzteren thunlich ist und der Schutz der genannten Objecte mit einem unverhältnismäßigen Nachtheil für den Bergbauunternehmer verbunden wäre.

§. 4.

Der Bergbauunternehmer hat in der Regel keinen Anspruch auf Entschädigung für den Nachtheil und Aufwand, welcher ihm durch die aus öffentlichen Rücksichten (§§. 1 bis 3) auferlegten Betriebsbeschränkungen und durch die Ausführung der angeordneten Vorkehrungen erwächst. Hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen jedoch, welche infolge des Bergbaubetriebes in der Nähe von Eisenbahnen, wie auch infolge der Anlage oder des Betriebes einer Eisenbahn, welche über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue führt, zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen eintreten, finden die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

2. Wegen überwiegender volkswirtschaftlicher Bedeutung der gefährdeten Objecte.

§. 5.

Es sind ferner vom Bergbauunternehmer nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 22 jene Grundstücke und Objecte der Oberfläche zu schützen, von welchen festgestellt wird, dass ihre volkswirtschaftliche Bedeutung den mit den Schutzmaßregeln für den Bergbau verbundenen Nachtheil überwiegt.

§. 6.

Statt der Sicherung eines der im §. 5 bezeichneten Objecte kann die Veränderung oder Verlegung desselben, bei Gefährdung von Wasserläufen, Quellen und Brunnen eine anderweitige Wasserbeschaffung verfügt werden, wenn dies ohne Nachtheil für den Eigenthümer oder die sonstigen Interessenten thunlich ist und die Sicherung mit einem unverhältnismäßigen Nachtheil für den Bergbauunternehmer verbunden wäre.

§. 7.

Die aus der Durchführung der nach §§. 5 und 6 erforderlichen Maßregeln erwachsenden Kosten und Nachtheile hat in der Regel der Bergbauunternehmer zu tragen.

Ist jedoch eine Anlage der im §. 5 bezeichneten Art nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu einer Zeit errichtet worden, zu welcher das Bergwerk bereits im Betriebe stand und mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Betriebes die der Anlage durch den Bergbau drohende Gefahr dem Eigenthümer der Anlage

ohne auffallende Sorglosigkeit nicht unbekannt bleiben konnte, so kann der Bergbauunternehmer zur Ausführung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln nur dann verhalten werden, wenn der Eigenthümer der Anlage sich bereit erklärt, dem Bergbauunternehmer für den hiedurch verursachten Aufwand insoweit, als in dem Bergbaue sonst nicht erforderliche Vorrichtungen hergestellt, bereits vorhandene Anlagen beseitigt oder verändert werden müssen, oder der Betrieb des Bergbaues vertheuert wird, Ersatz zu leisten. Die beiläufige Höhe dieses Ersatzes ist bei der zur Feststellung der Schutzmaßregeln vorzunehmenden amtlichen Erhebung (§. 22) zu ermitteln. Für die Mineralien, deren Abbau zum Schutze eines nach §. 5 zu sichernden Grundstückes oder Objectes unterbleiben muss, steht dem Bergbauunternehmer kein Ersatzanspruch zu.

Bei Schürfungen kommt dem Bergbauunternehmer der in dem vorigen Absatze eingeräumte Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Schutz der Oberfläche verursachten Aufwandes nicht zu.

3. Außer den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Fällen.

§. 8.

Wohngebäude, dann die mit solchen in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäude und eingefriedeten Hofräume müssen auch außer den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 22 gegen Gefährdung durch den Bergbaubetrieb gesichert werden.

§. 9.

Ist das nach §. 8 zu schützende Object erst nach der Entstehung der Bergbauberechtigung und nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet worden, und hat das Object nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, wobei insbesondere auf die Erhaltung der selbständigen wirtschaftlichen Existenz des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen ist, nur eine untergeordnete Bedeutung, so steht dem Bergbauunternehmer das Recht zu, die Abtretung dieses Objectes in sein Eigenthum zu begehren, wenn ihm die Schutzmaßregeln unverhältnismäßige Kosten oder einen unverhältnismäßigen Nachtheil verursachen würden. Bei Schürfungen steht ihm dieses Recht nicht zu.

§. 10.

Der Bergbauunternehmer ist nicht verpflichtet, Objecte der im §. 8 bezeichneten Art zu sichern, wenn dieselben nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes und nach der Entstehung der Bergbauberechtigung ohne die erforderliche Baubewilligung errichtet worden sind.

II. Ersatzleistung für Bergschäden.

§. 11.

Für allen Schaden, welcher durch den Bergbau der Oberfläche oder deren Zugehör, als: Gebäuden, Wegen, Verkehrs- und Wasseranlagen, Quellen, Brunnen, zugefügt wird, hat der Bergbauunternehmer Ersatz zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Objecte stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergbauunternehmer vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§. 12.

Der Bergbauunternehmer ist zum Schadenersatze nach §. 11 nicht verpflichtet, wenn die Beschädigung an solchen Gebäuden oder Anlagen entsteht, welche erst nach Entstehung der Bergbauberechtigung ohne die erforderliche obrigkeitliche Baubewilligung, oder welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu einer Zeit errichtet worden sind, zu welcher das Bergwerk bereits im Betriebe war und mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Betriebes die den Gebäuden oder Anlagen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigenthümer ohne auffallende Sorglosigkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

§. 13.

Der Schadenersatz ist zunächst durch Rückversetzung in den vorigen Stand und Barvergütung des hiedurch etwa noch nicht ausgeglichenen wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes zu leisten.

Insoferne jedoch die Rückversetzung in den vorigen Stand nicht thunlich ist, oder wenn die Kosten der Zurückversetzung in den vorigen Stand den Wert des Objectes, welchen dasselbe vor der Beschädigung hatte, übersteigen und nicht die betheiligten wirtschaftlichen Interessen die Rückversetzung in den vorigen Stand erheischen, ist der Schadenersatz ausschließlich durch Entschädigung in Geld zu leisten.

Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes beschädigt, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung auch auf die Verminderung des Wertes, welche der übrige Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Dem Eigenthümer des beschädigten Objectes und, sofern an diesem einem Dritten ein mit dem Eigenthume eines anderen Objectes verbundenes dingliches Recht zusteht, dessen Ausübung eine Beeinträchtigung erleidet, auch dem letzteren Berechtigten kommt der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Bergbauunternehmer unmittelbar zu. Andere an dem beschädigten Objecte dinglich oder persönlich Berechtigte (Nutzungs-, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer) sind mit ihren Entschädigungsansprüchen an den Eigenthümer des beschädigten Objectes gewiesen; bei der

Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche diese Berechtigten durch die Beschädigung des Objectes erleiden.

§. 15.

Wird die Errichtung eines Gebäudes oder einer sonstigen Anlage mit Rücksicht auf die durch den Bergbau drohende Gefahr nur unter bestimmten Bedingungen bewilligt, so ist der Bergbauunternehmer für den dem Grundeigenthümer, beziehungsweise dem Unternehmer der Anlage hieraus etwa erwachsenden Mehraufwand ersatzpflichtig.

§. 16.

Wird die behördliche Bewilligung zur Errichtung eines Gebäudes oder einer sonstigen Anlage wegen einer durch den Bergbau drohenden Gefahr versagt, so hat der Grundeigenthümer Anspruch auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet. Wenn die Verwendung von Wasserkräften zum Betriebe einer industriellen Anlage des Bergbaues wegen von der zuständigen Behörde nicht gestattet wird, so ist der Wasserberechtigte nach dem Schätzungswerte der Wasserkräfte zu entschädigen. Diese Ersatzansprüche stehen aber nicht zu, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütungen zu erzielen.

Leistet der Bergbauunternehmer für die vorerwähnte Wertsverminderung Ersatz, so ist über sein Begehren die Pflicht des Grundeigenthümers, die Herstellung von Neubauten oder anderen Anlagen auf einer gewissen Grundfläche zu unterlassen, als Servitut zu Gunsten des Bergwerkes und zu Lasten des Grundes bücherlich einzuverleiben.

§. 17.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergbaue verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergbaue in dem Verhältnisse zur Entschädigung verpflichtet, in welchem ihre Bergbaue den Schaden herbeigeführt haben. Insofern sich dieses Verhältnis nicht ermitteln lässt, ist die Entschädigung zu gleichen Theilen zu leisten.

§. 18.

Insofern nach diesem Gesetze dem Bergbauunternehmer bezüglich eines Grundstückes oder eines Objectes zwar keine Sicherungspflicht, im Falle einer Beschädigung durch den Bergbaubetrieb aber die Schadenersatzpflicht obliegt, ist der Eigenthümer, wenn das Zubruchegehen des Grundstückes oder Objectes auf Grund des Abbauplanes zu gewärtigen ist, berechtigt, dessen eigenthümliche Übernahme durch den Bergbauunternehmer zu verlangen, sobald die Gefahr des Zubruchebauens eintritt.

§. 19.

In allen Fällen, in welchen für die durch den Bergbaubetrieb entstandenen Beschädigungen der Oberfläche und deren Zugehör Ersatz zu leisten ist, trifft diese Pflicht denjenigen, welcher die Bergbauberechtigung zur Zeit der Geltendmachung des Ersatzanspruches besitzt. Jedoch bleibt demselben, wenn und insoweit der Schaden durch den Betrieb seines Besitzvorgängers entstanden ist, das Recht vorbehalten, seine Regressansprüche gegen diesen im Rechtswege binnen der ordentlichen Verjährungsfrist geltend zu machen.

§. 20.

Der Anspruch auf Schadenersatz auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlischt binnen 10 Jahren, nachdem der Schaden dem Beschädigten zur Kenntnis gekommen ist; im übrigen bleibt die Bestimmung des §. 1489 a. b. G. B. aufrecht.

III. Verfahren und Behörden.

§. 21.

Der Bergbauunternehmer ist verpflichtet, wenn der Bergbaubetrieb sich einem Objecte nähert, bezüglich dessen ihm nach diesem Gesetze die Sicherungspflicht obliegt, oder dessen Beschädigung mit einer Gefahr für die Sicherheit von Personen verbunden ist, hievon dem Revierbergamte die Anzeige zu machen, sobald die Gefahr erkennbar ist.

§. 22.

Langt eine solche Anzeige bei dem Revierbergamte ein, oder kommt das Revierbergamt in anderer Weise zur Kenntnis einer der im §. 21 gedachten, durch den Bergbau drohenden Gefahren, so hat dasselbe in den Fällen der §§. 1 und 2, sowie wenn es sich um die Sicherheit der Personen handelt, von amtswegen, sonst aber auf Anlangen des Eigenthümers des gefährdeten Objectes einzuschreiten.

In Ansehung solcher Objecte, bezüglich deren dem Bergbauunternehmer in Gemäßheit dieses Gesetzes die Sicherungspflicht obliegt, ist in der Regel das Revierbergamt berufen, im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu verfügen. Hiebei ist nach den Vorschriften des XII. Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, unter Bedachtnahme auf alle einschlägigen Verhältnisse vorzugehen.

Der Schutzraum für Städte, Märkte, geschlossene Ortschaften, dann Heilquellen (§. 2) ist von der Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle festzusetzen.

In Ansehung solcher Objecte, bezüglich deren dem Bergbauunternehmer nach diesem Gesetze eine Siche-

rungspflicht nicht obliegt, deren Beschädigung aber mit einer Gefahr für die Sicherheit von Personen verbunden ist, hat die Bergbehörde die Angelegenheit ungesäumt an die Ortspolizeibehörde zur entsprechenden Amtshandlung zu leiten.

§. 23.

In den Fällen, in welchen nach diesem Gesetze der Bergbauunternehmer die Überlassung eines gefährdeten Objectes in sein Eigenthum (§. 9) oder der Grundeigenthümer die eigenthümliche Übernahme eines gefährdeten Objectes durch den Bergbauunternehmer (§. 18) begehrt, und zwischen beiden Theilen eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, finden die Bestimmungen der §§. 101 bis 103 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, sinngemäße Anwendung.

Bei der Ermittlung der zu leistenden Entschädigung ist nicht nur auf den Wert des abzutretenden Objectes, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, welche der dem Grundeigenthümer verbleibende Theil seines Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen. Kann der verbleibende Theil des Grundbesitzes infolge einer solchen Übernahme nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden, so ist der Grundeigenthümer berechtigt, zu verlangen, dass der Bergbauunternehmer auch diesen Theil eigenthümlich erwerbe.

Auch ist der Grundeigenthümer berechtigt, bei der diesfälligen amtlichen Verhandlung sich das Wiederkaufsrecht bezüglich des abzutretenden Grundes für den Fall des Aufhörens des Bergbaubetriebes oder der Gefährdung der Oberfläche durch denselben vorzubehalten und zu begehren, dass dieses Recht auf den abzutretenden Grund bücherlich einverleibt werde.

Im Falle eines Streites über die Bedingungen des Wiederkaufes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 24.

Beschwerden über Bergschäden sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche über dieselben im Einvernehmen mit dem Revierbergamte unter Vorladung der betheiligten Parteien und unter Zuziehung der nothwendigen Sachverständigen für die in Betracht kommenden bergbaulichen, landwirtschaftlichen, baulichen und anderen Fragen eine Localerhebung anzuordnen, bei derselben den Schaden zu constatiren und alle sowohl für die Entscheidung über den Causalnexus zwischen dem Bergbaubetriebe und dem constatirten Schaden, als auch die für die eventuelle Rückversetzung in den vorigen Stand, beziehungsweise Ersatzleistung an den Beschädigten maßgebenden Umstände ins Klare zu setzen und protokollarisch festzustellen hat.

§. 25.

Auf Grund der gepflogenen Erhebung und Verhandlung hat die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu entscheiden, ob und in welchem Umfange, ferner ob ausschließlich oder unter Mitwirkung anderer Ursachen der Bergbau die Beschädigung des Grundes und dessen Zugehörs, beziehungsweise die Wertsverminderung des Grundes veranlasst hat, welche Baue und in welchem Verhältnisse dieselben (§. 17) als die veranlassende Ursache der Beschädigung, beziehungsweise Wertsverminderung anzusehen sind, ferner ob mit Rücksicht auf die Kosten und die betheiligten wirtschaftlichen Interessen, eventuell in welcher Weise die Zurückversetzung in den vorigen Stand durchzuführen ist, schließlich ob und in welcher Höhe eine Entschädigung in Geld platzzugreifen hat.

Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs nicht statt; doch bleibt jenem Theile, welcher sich mit derselben nicht zufriedenstellen will, während einer Präclusivfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg vorbehalten.

Soferne nicht beide Theile innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung erklären, sich mit derselben zufriedenzustellen, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen des Beschädigten den Bergbauunternehmer zu verhalten, dass er die im administrativen Verfahren ermittelte Entschädigung zu Gericht erlege oder pupillarmäßig sicherstelle, und wenn auf Zurückversetzung in den vorigen Stand erkannt wurde, die im administrativen Verfahren zu bestimmende Sicherstellung leiste. Gegen diese Entscheidung der politischen Bezirksbehörde findet ein Recurs nicht statt.

§. 26.

Der innerhalb der Verjährungszeit bei der politischen Bezirksbehörde eingebrachten Beschwerde (§. 24) kommen rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung die Wirkungen einer Klage zu.

§. 27.

Der Vollzug der auf Grund dieses Gesetzes im administrativen Verfahren gefällten Erkenntnisse ist im Wege der politischen Behörden zu bewirken.

Entscheidungen, in welchen auf Zurückversetzung in den vorigen Stand oder auf Ersatzleistung, beziehungsweise Vergütung des Minderwertes erkannt wurde, sind erst dann vollstreckbar, wenn innerhalb der im §. 25 festgesetzten Präclusivfrist von drei Monaten von keinem der beiden Theile der Rechtsweg betreten wurde, oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Theile auf den Rechtsweg verzichtet, beziehungsweise erklärt haben, sich mit der administrativen Entscheidung zufriedenzustellen.

§. 28.

Ist das im administrativen Verfahren gefällte Erkenntnis auf Zurückversetzung in den vorigen Stand vollstreckbar, so hat die politische Bezirksbehörde die nöthigen Vorsichten zu treffen und darüber zu wachen, dass die angeordnete Wiederherstellung ohne Verzug auch wirklich erfolge und dieselbe erforderlichenfalls auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.

Wird auf Zurückversetzung in den vorigen Stand durch gerichtliches Urtheil erkannt, so kann das Gericht auf Ansuchen des Executionsführers um die Vollstreckung des Urtheils die politische Behörde ersuchen, welche hiebei im Sinne des vorigen Absatzes vorzugehen hat.

§. 29.

Wenn in dem administrativen Verfahren festgestellt wurde, dass durch den Bergbau Beschädigungen an solchen Gebäuden veranlasst worden sind, bezüglich deren dem Bergbauunternehmer nach diesem Gesetze die Sicherungspflicht oder bei Beschädigungen die Ersatzpflicht obliegt, und wenn infolge der eingetretenen Beschädigungen die Delogirung von Wohnparteien oder die Entfernung von lebendem oder todtem Wirtschaftsinventar platzgreifen muss, hat die politische Behörde den Bergbauunternehmer zu verhalten, für die anderweitige Unterbringung der delogirten Parteien, respective des lebenden oder todten Wirtschaftsinventars vorzusorgen und die durch die Delogirung und anderweitige Unterbringung erwachsenen Kosten und Nachtheile zu tragen, beziehungsweise zu vergüten. Der Recurs gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 30.

Die gerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über die Ersatzleistung für Bergschäden und über Regressansprüche im Sinne des §. 19 kommt den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit in erster Instanz berufenen Gerichtshöfen, in deren Sprengel der Bergbau ganz oder zum größeren Theile liegt, zu. Die Gerichtshöfe haben nach freier Überzeugung, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden, jedoch die Umstände, welche für ihre Überzeugung maßgebend gewesen sind, in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

§. 31.

Insofern, sei es auf Grund gütlicher Vereinbarung oder administrativen Erkenntnisses (§. 25) oder gerichtlichen Urtheils (§. 30) die Vergütung des Schadens in Geld platzgreift, hat die Leistung des Entschädigungsbetrages auch außer den im §. 1425 a. b. G. B. bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag zu erfolgen, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen

auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Das Realgericht erkennt nach Einvernehmung der Betheiligten mit Rücksichtnahme auf das von Seite der Sachverständigen in dem administrativen Verfahren (§§. 24 und 25) oder im Entschädigungsprocesse (§. 30) abgegebene Gutachten, sowie auf alle einschlägigen Verhältnisse und namentlich auf die Sicherheit der Hypothekarforderungen durch Bescheid, ob der erlegte Entschädigungsbetrag ganz oder zum Theile und allenfalls unter welchen Vorsichten dem Grundeigenthümer behufs Bestreitung der mit der Zurückversetzung des beschädigten Objectes in den vorigen Stand verbundenen Kosten auszufolgen ist.

Der zu diesem Zwecke nicht bestimmte Betrag ist, wofern nicht eine anderweitige Einigung unter den Betheiligten erzielt wird, zur Befriedigung der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen gedachten Ansprüche dritter Personen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufspreises zu verwenden.

Die Hypothekargläubiger müssen in einem solchen Falle die gänzliche oder theilweise Zahlung ihrer Forderungen selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit noch nicht eingetreten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen über den gerichtlichen Erlag, über die Verwendung des erlegten Betrages zur Befriedigung etwaiger Ansprüche dritter Personen und über die Verpflichtung der letzteren zur Annahme der Zahlung gelten auch hinsichtlich der gemäß §. 16 zu leistenden Vergütung.

Zahlungen, welche gegen die Vorschrift dieses Paragraphen nicht durch gerichtlichen Erlag erfolgen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 32.

Wenn in den Fällen, in welchen nach dem zweiten Absatze des §. 7 der Eigenthümer einer Anlage dem Bergbauunternehmer für die Nachtheile, welche diesem durch die zur Sicherung des durch den Bergbau gefährdeten Objectes getroffenen Vorkehrungen erwachsen, Ersatz zu leisten hat, eine Einigung zwischen beiden Theilen über den Betrag nicht zustande kommt, so hat über Anlangen des Bergbauunternehmers das Revierbergamt im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde auf Grund einer unter Vorladung der betheiligten Parteien und unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen zu pflegenden Erhebung und Verhandlung über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs nicht statt; doch bleibt jenem Theile, welcher sich mit derselben nicht zufrieden stellen will, während einer Präclusivfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg vorbehalten.

Wird der Rechtsweg innerhalb dieser Frist nicht betreten, so kann der Vollzug des Erkenntnisses im Wege der politischen Behörde bewirkt werden.

Dem innerhalb der Verjährungszeit bei dem Revierbergamte im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen überreichten Gesuche kommen rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung die Wirkungen einer Klage zu.

Im gerichtlichen Verfahren findet §. 30 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 33.

Die politischen Landesbehörden haben bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes und in der Folge mit Beginn eines jeden dritten Jahres für ihre Sprengel eine Liste der sich als Sachverständige für die in diesem Gesetze bezeichneten Erhebungen eignenden Personen, und zwar insoweit es sich um Sachverständige im Bergfache handelt, im Einvernehmen mit der zuständigen Berghauptmannschaft aufzustellen.

Die Zusammenstellung der Liste erfolgt auf Grundlage der Vorschläge der politischen Bezirksbehörden, welche sich bezüglich der Sachverständigen im Bergfache mit dem zuständigen Revierbergamte ins Einvernehmen zu setzen haben.

Die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die Revierbergämter sind bei der Berufung der Sachverständigen an diese Liste gebunden.

Einwendungen gegen die Unbefangenheit, beziehungsweise Eignung eines berufenen Sachverständigen sind von den Behörden, welche ihn berufen haben, zu prüfen, und wenn sie berechtigt befunden werden, zu berücksichtigen.

Die Sachverständigen sind vor der Erhebung in Eid zu nehmen. Dieselben sind verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihres Gutachtens, beziehungsweise ihrer Wertberechnung anzugeben.

§. 34.

Die Kosten des in diesem Gesetze vorgesehenen administrativen Verfahrens hat diejenige Partei zu tragen, welche eine Entschädigung zu leisten hat. Wird der eine Entschädigung begehrenden Partei eine Entschädigung nicht zuerkannt, so hat die Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, von welcher Partei, eventuell in welchem Verhältnisse von beiden Parteien die Kosten zu tragen sind.

Die Kosten für Verhandlungen wegen Beschränkung des Bergwerksbetriebes und Feststellung sonstiger Vorkehrungen zur Sicherung der Oberfläche hat, wenn dem Bergbauunternehmer kein Anspruch auf Entschädigung zusteht, der Bergbauunternehmer, in dem anderen Falle der Entschädigungspflichtige zu tragen.

IV. Strafbestimmungen.

§. 35.

Die Unterlassung der im §. 21 vorgeschriebenen Anzeige, sowie die Außerachtlassung der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Sicherheitsvorkehrungen (§. 22) wird als Übertretung dieses Gesetzes bestraft.

Hinsichtlich des Strafverfahrens, der Strafbemessung und des Straferlages finden die Bestimmungen der §§. 228, 233 und 240 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, Anwendung.

V. Schlussbestimmungen.

§. 36.

Dieses Gesetz findet auch auf die Salzbergwerke, mit Ausnahme des auf das baierische Gebiet übergreifenden Theiles des Salzbergbaues am Dürrnberge bei Hallein, dann auf diejenigen Bergbaue sinngemäße Anwendung, welche dem Gesetze vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird, unterliegen.

§. 37.

Die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, treten mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes insoweit außer Kraft, als sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind.

§. 38.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Justiz beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz der Oberfläche gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Das Bergregale, kraft dessen die Gewinnung gewisser Mineralien, welche im §. 3 des allgemeinen Berggesetzes aufgezählt und als vorbehaltene Mineralien bezeichnet sind, der Gegenstand eines von dem Grundeigenthume abgetrennten Eigenthumsrechtes, des Bergwerkeigenthumes, bildet, führt unausweichlich zu Collisionen zwischen dem Bergwerks- und dem Grundeigenthume. Denn die Ausübung des ersteren Rechtes ist ohne Benützung und ohne Beschädigung von Grund und Boden ganz unmöglich. Insoferne der Bergbauunternehmer zum Bergbaubetriebe der Benützung fremder Grundstücke bedarf, zum Beispiel zur Anlage von Gebäuden, Haldenplätzen, Eisenbahnen u. s. w., enthält das Berggesetz in den §§. 98 bis 104 ausreichende Bestimmungen, um dem Bergbauunternehmer dieses Benützungsrecht zu sichern. Hinsichtlich der Beschädigung der Oberfläche durch den Bergbaubetrieb und der hiefür zu leistenden Vergütung kommen die §§. 170, 222 und 106 des allgemeinen Berggesetzes in Betracht.

Gemäß §. 170, Punkt a, soll der Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sein. Nach §. 222 ist die Bergbehörde verpflichtet, bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (in der Regel mit Beiziehung der politischen Bezirksbehörde) anzuordnen. Diese beiden Bestimmungen lassen logisch kaum eine andere Auslegung zu, als dass beim Bergbaubetriebe alle technisch möglichen Mittel ohne Rücksicht auf die dem Bergbauunternehmer dadurch erwachsenden Kosten angewendet werden müssen, um die dem fremden Eigenthume durch den Bergbaubetrieb drohenden Beschädigungen zu verhüten. Die rücksichtslose Durchführung dieses Grundsatzes müsste den Bergbau ernstlich bedrohen und insbesondere den Abbau mächtiger, nicht sehr tiefliegender Flötze, wie im nordwestlichen Böhmen, im Voitsberg-Köflacher Revier und anderwärts, in vielen Fällen geradezu unmöglich machen. Was die Vergütung von Bergschäden betrifft, so bestimmt §. 106, dass für Beschädigungen von solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich ist. Mit dieser rein negativen Bestimmung ist die Schadenersatzfrage keineswegs ins Klare gesetzt. Dieselbe unterliegt daher den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (II. Theil, 30. Hauptstück). Wenn also Beschädigungen an Grund und Boden eintreten, so hat der Grundeigenthümer seine Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen, welcher langwierig, kostspielig und wegen des erforderlichen Nachweises der Unterlassung der beim Bergbaubetriebe zum Schutze des fremden Eigenthumes nothwendigen Vorsichten auch schwierig ist.

Bei dieser Sachlage musste mit der fortschreitenden Entwicklung und Ausdehnung des Bergbaubetriebes sich das Bedürfnis nach einer entsprechenden Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl für die Bergbautreibenden, als auch für die Grundeigenthümer immer mehr fühlbar machen. Zwar suchte hie und da die behördliche Praxis die Wirkungen der Vorschrift des §. 170, Punkt a, für den Bergbaubetrieb durch die Gestattung der Expropriation bedrohter Theile der Oberflächen abzu-

schwächen. Allein diese mit den Bestimmungen des vierten Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes nicht im Einklange stehende Ausdehnung des Expropriationsrechtes war nicht haltbar. So musste denn dahin getrachtet werden, die Collisionen zwischen Bergbau und Grundeigenthum im Gesetzgebungswege zu regeln. Dabei ist es klar, dass man zu einer nach allen Richtungen befriedigenden Lösung der Frage angesichts der zu berücksichtigenden, einander widerstreitenden Interessen nicht leicht gelangen kann. Ein großer Vortheil liegt aber gewiss schon darin, wenn in der verwickelten Frage wenigstens Klarheit geschaffen wird.

Weiters muss nach der materiellen Seite hin eine solche Lösung gefunden werden, dass einerseits die Entwicklung des Bergbaues, dieses wichtigen, die Grundlage aller Industrie bildenden Zweiges der Volkswirtschaft, möglich bleibt, anderseits dem Grundeigenthümer dort, wo der Schonung und Ausübung seines Eigenthumsrechtes im Interesse der Erhaltung des Bergbaues eine Grenze gesetzt werden muss, wenigstens billige Entschädigung für die ihm aus dem Bergwerksbetriebe erwachsenden vermögensrechtlichen Nachtheile geboten wird.

Die Regelung der Frage erheischt also von jedem der beiden Interessenten Opfer zu Gunsten des anderen. In formeller Beziehung bietet die Reform mindere Schwierigkeiten, da es sich hier nur darum handelt, ein möglichst kurzes und gleichwohl die Rechtssicherheit nicht beeinträchtigendes Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Rechtsweges zu setzen, was ja für beide Theile von großem Vortheile ist. Ein von diesen Gesichtspunkten ausgehender Gesetzentwurf wurde bereits in der vorigen Session des Reichsrathes als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause eingebracht (438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) und von beiden Häusern durchberathen. Das Abgeordnetenhaus nahm die Vorlage mit einigen nicht sehr wesentlichen Abänderungen an und auch das Herrenhaus stimmte derselben in den Hauptgrundsätzen zu, beschloss aber einige Abänderungen, von denen als die wichtigste die Bestimmung hervorgehoben werden muss, dass dem Bergbauunternehmer unter Umständen das Recht zustehen soll, die Abtretung eines gefährdeten Objectes in sein Eigenthum zu begehren, um dadurch der Pflicht zur Sicherung des Objectes überhoben zu sein.

Infolge der Auflösung des Abgeordnetenhauses blieb die Vorlage unerledigt und es wurde nunmehr der vorliegende neue Gesetzentwurf ausgearbeitet, in welchem die Principien der ersten Vorlage festgehalten sind und den vom Herrenhause beschlossenen Abänderungen, soweit es mit billiger Rücksicht auf die Interessen der Grundbesitzer und der Bergbauunternehmer thunlich scheint, Rechnung getragen ist.

Da der aus §. 170 a. B. G. abzuleitende unbedingte Schutz der Oberfläche gegen die Einwirkungen des Bergbaubetriebes diesen letzteren in vielen Fällen unmöglich machen würde, so schränkt der Entwurf diesen Schutz auf bestimmte Objecte ein, welche im ersten Abschnitte genau festgestellt werden. Demnach genießen unbedingten Schutz nur solche Theile der Oberfläche und solche Objecte, deren Erhaltung ein Gebot des öffentlichen Interesses ist, also insbesondere öffentliche Verkehrsanlagen, Wasserläufe, Quellen, Brunnen, Wasserleitungen, Städte, Märkte und geschlossene Ortschaften. Weiters macht der Entwurf Objecte namhaft, welche nur auf Verlangen des Eigenthümers zu schützen sind und bezüglich deren dem Bergbauunternehmer unter gewissen Voraussetzungen Erleichterungen zugestanden werden. Diese Objecte sind zweierlei Art, und zwar erstens solche, deren volkswirtschaftliche Bedeutung den mit den Schutzmaßregeln für den Bergbau verbundenen Nachtheil überwiegt, und zweitens Wohngebäude sammt den damit in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäuden und eingefriedeten Hofräumen.

Zu Gunsten anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Grundstücke und Objecte soll der Bergbaubetrieb keine Einschränkung erleiden; dagegen wird dem Eigenthümer der Anspruch auf vollen Ersatz des ihm erwachsenden Schadens eingeräumt. Die Verpflichtung des Bergbauunternehmers zur Ersatzleistung für alle durch seinen Betrieb entstehenden Beschädigungen der Oberfläche und des Zugehöres derselben ist übrigens eine allgemeine und besteht auch bezüglich jener Objecte, zu deren Sicherung der Bergbauunternehmer Maßregeln getroffen hat. Nur dann entfällt die Entschädigungspflicht, wenn bei der Errichtung von Gebäuden und Anlagen eine Vorschriftswidrigkeit oder schuldbare Sorglosigkeit seitens des Eigenthümers unterlaufen ist. Die Bestimmungen über die Ersatzleistung für Bergschäden enthält der zweite Abschnitt des Entwurfes.

In dem dritten Abschnitte der Vorlage wird das Verfahren zur Feststellung der Sicherungsmaßregeln, wo solche zu treffen sind, und zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche geregelt. In letzterer Beziehung ist der Gedanke verfolgt, dass der beschädigte Grundeigenthümer möglichst leicht und rasch zur Entschädigung gelange. Darum wird einerseits der Ersatzanspruch von dem Nachweise eines den Bergbauunternehmer treffenden Verschuldens unabhängig gemacht, anderseits dem Grundeigenthümer die Möglichkeit geboten, seinen Anspruch zur Vermeidung des langwierigen Rechtsweges in einem administrativen Verfahren geltend zu machen. Der Rechtsweg tritt allerdings subsidiär ein, wenn sich die Parteien mit der im admini-

strativen Verfahren getroffenen Entscheidung, gegen welche ein Recurs nicht stattfindet, nicht zufrieden geben. Aber auch das gerichtliche Verfahren wird wesentlich vereinfacht und abgekürzt, indem die Gerichte nach freier Überzeugung, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Dass die Oberfläche sammt deren Zugehör gegen die Einwirkungen des Bergbaubetriebes, wenn es ein öffentliches Interesse erfordert, unbedingt gesichert werden müsse, ist eine unabweisliche Forderung, da der einzelne Bergbau, obgleich dem Bergbau im allgemeinen unzweifelhaft ein öffentliches Interesse innewohnt, doch kaum je eine derartige Wichtigkeit für das öffentliche Wohl hat, dass ihm nicht zu Gunsten anderer tangirter öffentlicher Interessen eine Beschränkung auferlegt werden könnte.

Zu §. 2.

Bei Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften handelt es sich nicht nur darum, dieselben vor Beschädigung und Gefährdung durch den Bergbaubetrieb zu sichern, sondern auch die Hemmung ihrer naturgemäßen Entwicklung hintanzuhalten. Dieser Zweck wird am besten durch Feststellung eines Schutzraumes erreicht, wobei den Interessen des Ortes, wie des Bergbaues gebürend Rechnung getragen werden kann.

Für Heilquellen wurde mit Rücksicht darauf, dass schon eine unvorsichtige Annäherung von Grubenbauen für dieselben von der größten Gefahr sein kann, bereits durch die bisherige Praxis der Berg- und der politischen Behörden auf Grund des §. 18 des allgemeinen Berggesetzes in der Regel durch Bestimmung eines Schutzraumes, innerhalb dessen Bergbau gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen stattfinden darf, vorgesorgt. Diese Praxis hat sich bewährt, und soll durch §. 2 des Entwurfes nur eine positive gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu §. 3.

Bei Gefährdung von öffentlichen Verkehrsanlagen, Wasserleitungen, Wasserläufen, Quellen und Brunnen ist es für die Interessenten weniger von Wesenheit, dass diese Objecte in ihrem bisherigen Bestande unversehrt erhalten bleiben, als vielmehr, dass durch geeignete Maßregeln den Bedürfnissen des Verkehres, beziehungsweise der Wasserversorgung gebürend Rechnung getragen wird. Die Bestimmung des §. 3, für welche sich eine Analogie im §. 141 des allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen findet, entspricht daher der Billigkeit, indem durch dieselbe dem Bergbauunternehmer nur jene Last auferlegt wird, welche nothwendig ist, um die durch seinen Betrieb gefährdeten öffentlichen Interessen zu wahren.

Zu §. 4.

Der im ersten Satze ausgesprochene Grundsatz, dass sich der Bergbauunternehmer die aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen Einschränkungen der Ausübung seines Eigenthumsrechtes ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen müsse, steht im Einklange mit dem Principe des §. 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und erleidet nur hinsichtlich der Eisenbahnen eine Ausnahme, bezüglich deren die bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich die Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25, und die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, aufrecht bleiben sollen. Zur Begründung dieser Ausnahme muss darauf hingewiesen werden, dass die Eisenbahnen Erwerbsunternehmungen sind und es daher unbillig wäre, sie zum Nachtheile der Bergbauunternehmungen einseitig zu begünstigen.

Zu §§. 5 bis 7.

Da sich Einschränkungen des Grundeigenthumsrechtes und Eingriffe in dasselbe durch den Bergbaubetrieb nur insoferne rechtfertigen lassen, als die volkswirtschaftliche Bedeutung des letzteren es verlangt, so muss folgerichtig diesen Eingriffen dort eine Grenze gesetzt werden, wo die volkswirtschaftliche Bedeutung der durch

den Bergbaubetrieb gefährdeten Grundstücke und Objecte den mit den Schutzmaßregeln für den Bergbau verbundenen Nachtheil überwiegt. Nachdem es sich hier aber doch vornehmlich um das Privatinteresse des Eigenthümers des gefährdeten Objectes handelt, so soll einerseits der Schutz des Objectes nur auf Verlangen des Eigenthümers eintreten, anderseits, wenn der Bergbau gegenüber der gefährdeten Anlage in der Priorität ist und bei der Errichtung der Anlage die derselben drohende Gefahr dem Eigenthümer bekannt sein konnte, dieser dem Bergbauunternehmer für den letzteren durch den Schutz des bedrohten Objectes erwachsenden Kostenaufwand, nicht aber auch für den ihm durch Einschränkung des Abbaues der Mineralien entgehenden Gewinn Ersatz leisten.

Zu §§. 8 bis 10.

Der Schutz der Wohngebäude, dann der damit in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäude und eingefriedeten Hofräume rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf das hervorragende Individualinteresse, welches sich an dieselben knüpft. Das Wohngebäude insbesondere ist für den Eigenthümer dadurch von besonderer Bedeutung, dass es den Mittelpunkt seines ganzen wirtschaftlichen und socialen Lebens bildet. Weil aber die Erhaltung der erwähnten Objecte eben nur unter dem Gesichtspunkte des Individualinteresses in Betracht kommt (für die persönliche Sicherheit der Bewohner kann in anderer Weise vorgesorgt werden), so soll dieselbe nicht von amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Eigenthümers dem Bergbauunternehmer zur Pflicht gemacht werden.

Weiters ist es eine Forderung der Billigkeit, den Bergbauunternehmer von der Sicherungspflicht in dem Falle zu entheben, als die Errichtung der erwähnten Objecte ohne die erforderliche Baubewilligung erfolgt ist. Endlich ist nicht zu verkennen, dass unter Umständen die Sicherung eines solchen Objectes nicht nur einen ganz unverhältnismäßigen Nachtheil für den Bergbauunternehmer zur Folge haben, sondern auch den volkswirtschaftlichen Interessen abträglich sein kann; dies wird dann der Fall sein, wenn wegen eines vielleicht ganz unbedeutenden Objectes kostspielige Sicherheitsvorkehrungen getroffen oder wertvolle Mineralschätze der Gewinnung entzogen werden sollen. Um dem unter Schonung erworbener Rechte und bestehender Verhältnisse vorzubeugen, räumt §. 9 des Entwurfes dem Bergbauunternehmer das Recht ein, die Abtretung solcher wenig bedeutender Objecte in sein Eigenthum zu begehren, wenn seine Bergbauberechtigung früher entstanden ist, als das Object errichtet worden und das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist.

Zu §§. 11 und 12.

In Betreff anderer als der in den §§. 1, 5 und 8 bezeichneten Objecte soll eine Sicherungspflicht dem Bergbauunternehmer nicht obliegen. Hier findet also bei der Ausübung des Bergbaubetriebes, wenn durch denselben eine Beschädigung der Oberfläche eintritt und letztere nicht Eigenthum des Bergbauberechtigten selbst ist, ein directer und meist auch bewusster Eingriff in eine fremde Eigenthumssphäre statt. Aber auch durch die zur Sicherung der nach §§. 1, 5 und 8 zu schützenden Objecte getroffenen Maßregeln ist der Eintritt eines Schadens nicht unbedingt ausgeschlossen. Da in der Abtrennung des Bergwerkseigenthumes vom Grundeigenthume an sich schon eine Einschränkung des letzteren liegt, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, dass dem Grundeigenthümer aus der Ausübung der einem dritten zustehenden Bergbauberechtigung wenigstens kein Nachtheil an seinem Vermögen zugefügt und daher vom Bergbauunternehmer für jeden an dem Grundeigenthume verursachten Schaden voller Ersatz geleistet werde. Darum kann hier der Grundsatz des §. 1295 a. b. G. B., dass der Beschädigte von dem Beschädiger nur den Ersatz des ihm von diesem aus Verschulden zugefügten Schadens zu fordern berechtigt ist, keine Anwendung finden, vielmehr muss der Bergbauunternehmer zum Schadenersatze unbedingt verpflichtet sein, gleichviel, ob er die Beschädigung fremden Eigenthums verschuldet hat und ob er sie voraussehen konnte oder nicht. Von diesem in §. 11 zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze findet nach §. 12 eine Ausnahme in dem Falle statt, wenn die Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung erfolgt ist oder dem Eigenthümer die dem Objecte drohende Gefahr bekannt sein konnte. Hier liegt ein Verschulden auf Seite des Eigenthümers vor, welches die Schadenersatzpflicht des Bergbauunternehmens, vorausgesetzt, dass seine Berechtigung früher bestanden hat, als das Object errichtet worden ist, aufhebt.

Zu §. 13.

Die Ersatzleistung für Bergschäden hat, entsprechend dem im §. 1323 a. b. G. B. aufgestellten Grundsatze, vor allem in der Rückversetzung in den vorigen Stand zu bestehen. Insoferne durch diese der dem Grundeigen-

thümer zugefügte Nachtheil (das ist der wirkliche Schade und der entgangene Gewinn) nicht völlig ausgeglichen ist, muss noch eine Ersatzleistung in barem hinzutreten. Da jedoch die Rückversetzung in den vorigen Stand oft mit unverhältnismäßigen, den Wert des beschädigten Objectes bedeutend übersteigenden Kosten verbunden ist, so hat dieselbe nur dann platzzugreifen, wenn sich dies mit Rücksicht auf die Kosten und die betheiligten wirtschaftlichen Interessen rechtfertigen lässt. Im entgegengesetzten Falle hat die Entschädigung in Geld zu erfolgen.

In der Bestimmung, dass die Entschädigung den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes zu umfassen habe, liegt eine Ausnahme von dem im §. 1324 a. b. G. B. aufgestellten Principe. Diese Ausnahme ist aber vollkommen begründet, da, wie bereits in den Erläuterungen zu §§. 11 und 12 betont worden ist, in der Abtrennung des Bergwerkseigenthums vom Grundeigenthum an sich schon eine wesentliche Einschränkung des Grundeigenthums liegt.

Zu §. 14.

Der Eigenthümer eines beschädigten Objectes und die Realberechtigten sind von dem Bergbauunternehmer unmittelbar, andere an dem Objecte Berechtigte von dem Eigenthümer desselben zu entschädigen. Daher muss bei der Feststellung des Entschädigungsbetrages auch der den letzteren Berechtigten erwachsende Schade in Betracht genommen werden. So können beispielsweise von Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten oder Bestandnehmern Ersatzansprüche wegen eines gemachten Aufwandes, stehen gebliebener Früchte u. s. w. erhoben werden. Diese Ansprüche sind aus der dem Eigenthümer des beschädigten Objectes zu leistenden Entschädigungssumme zu befriedigen.

Zu §§. 15 bis 17.

Der Grundeigenthümer hat das Recht, über seinen Grund und Boden frei zu verfügen, also auch darauf zu bauen und beliebige Anlagen zu errichten. Wenn nun dem Grundeigenthümer eine Bauführung oder die Errichtung einer Anlage mit Rücksicht auf den Bergbaubetrieb gänzlich untersagt oder nur unter gewissen Bedingungen gestattet wird, so gebürt ihm eine Entschädigung.

Diese hat in dem letzteren Falle in der Vergütung des durch die Rücksichtnahme auf den Bergbaubetrieb erwachsenden Mehraufwandes zu bestehen. Im Falle der gänzlichen Untersagung der Bauführung oder Anlage ist die Differenz zwischen dem Werte, welchen der Grund an sich hat und welchen er als Baugrund haben würde, zu ersetzen; wollte man die Entschädigung auf das ganze Interesse ausdehnen, welches sich für den Grundeigenthümer an den Bau oder an die Errichtung der Anlage knüpft, z. B. aus den aus einer beabsichtigten Fabriksanlage erhofften Ertrage, so würde maßlosen Entschädigungsansprüchen Raum gegeben.

Durch den zweiten Absatz des §. 16 soll dem vorgebeugt werden, dass der Bergwerksbesitzer wiederholt zur Ersatzleistung herangezogen werde.

Zu §. 18.

Der Abbau mächtiger Kohlenflötze von geringer Tiefenlage ist bei der Unthunlichkeit, die abgebauten Räume zu versetzen, mit einem planmäßigen Zubruchbauen der Oberfläche verbunden. Die Devastirung tritt hier nach und nach ein und dementsprechend können auch die Schadenersatzansprüche vom Grundeigenthümer nur successive nach Maßgabe der fortschreitenden Bodenbeschädigungen geltend gemacht werden, obgleich schon im voraus feststeht, dass die Wirkungen des Bergbaubetriebes sich auf das ganze Grundstück erstrecken werden. Hiedurch ist der Eigenthümer in der Benützung des Grundstückes beengt und würde es gewiss meist vorziehen, sofort auf dieselbe ganz zu verzichten und mit der Entschädigungssumme anderwärts Ersatz zu suchen.

In diesen Erwägungen wurde in den Entwurf die Bestimmung aufgenommen, dass im Falle eines planmäßigen Zubruchebauens der Oberfläche dem Eigenthümer das Recht zustehen soll, die eigenthümliche Übernahme des bedrohten Grund und Bodens durch den Bergbauunternehmer zu verlangen.

Zu §. 19.

Zur Begründung des Entschädigungsanspruches des Grundeigenthümers für den ihm durch den Bergbaubetrieb erwachsenden Schaden genügt die Thatsache, dass ein Schade eingetreten ist, ohne Rücksicht, ob

derselbe durch ein Verschulden des Bergbauberechtigten herbeigeführt worden ist oder nicht. Die Ursache des Schadens ist eben der Bergbau selbst und die Person des Bergbauberechtigten, durch dessen Betrieb der Schaden entstanden ist, kommt für den Grundeigenthümer gar nicht in Betracht. Wenn derselbe seinen Anspruch nur gegen denjenigen geltend machen könnte, durch dessen Betrieb der Schade herbeigeführt worden ist, so wäre dieser Anspruch in vielen Fällen illusorisch, weil es dem Beschädigten oft nicht möglich wäre, den Ersatzpflichtigen ausfindig zu machen. Der Entwurf bestimmt daher, dass der nächste Ersatzpflichtige derjenige ist, welcher die Bergbauberechtigung zur Zeit der Geltendmachung des Ersatzanspruches besitzt, jedoch vorbehaltlich des Regresses gegen seinen Besitzvorgänger, durch dessen Betrieb der Schade etwa entstanden ist.

Zu §. 20.

Die Bestimmung des §. 1489 a. b. G. B., wonach jede Entschädigungsklage nach drei Jahren von der Zeit an erlischt, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde, passt für die durch den Bergbaubetrieb verursachten Beschädigungen der Oberfläche nicht. Die Geltendmachung des Ersatzanspruches hängt nämlich nicht nur davon ab, dass dem Beschädigten der Schade, sondern auch davon, dass ihm der ursächliche Zusammenhang zwischen Schaden und Bergbau bekannt wurde. Dies letztere ist nun häufig erst nach längerer Zeit möglich und es wäre in hohem Grade unbillig, dem Beschädigten den Ersatzanspruch zu versagen, wenn ihm in der ordentlichen Verjährungsfrist nach dem Bekanntwerden des Schadens der Causalnexus nicht klar geworden ist. Der Entwurf setzt daher an die Stelle der dreijährigen eine zehnjährige Verjährungsfrist, welche wohl genügen dürfte.

Zu §§. 21 und 22.

Um in jenen Fällen, in welchen für den Schutz eines gefährdeten Objectes von amtswegen Vorkehrungen zu treffen sind oder die Sicherheit von Personen durch die bevorstehende Beschädigung eines Objectes bedroht ist, das rechtzeitige Einschreiten der Behörden zu gewährleisten, muss dem Bergbauunternehmer die Pflicht auferlegt werden, der Bergbehörde die Annäherung des Bergbaues an das betreffende Object rechtzeitig anzuzeigen. Diese Pflicht muss ihm aber auch für den Fall obliegen, wenn ein Object nur auf Verlangen des Eigenthümers zu sichern ist, weil dieser sonst gar nicht in die Lage kommen könnte, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Der Bergbehörde obliegt es dann, den Eigenthümer des Objectes von der Annäherung des Bergbaues in Kenntnis zu setzen. Wie die Ausübung der Bergpolizei überhaupt in erster Instanz dem Revierbergamte zusteht, so hat es auch die zur Sicherung eines nach dem Gesetze zu schützenden Objectes erforderlichen Maßregeln, und zwar im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu treffen. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet nur die Feststellung des Schutzraumes für Städte, Märkte, geschlossene Ortschaften und Heilquellen, welche wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes in die Competenz der Berghauptmannschaft und der politischen Landesstelle gelegt werden soll.

Wenn in Fällen, in denen dem Bergbauunternehmer die Sicherungspflicht bezüglich eines durch den Bergbaubetrieb bedrohten Objectes nicht obliegt, die Sicherheit von Personen gefährdet erscheint, hat die zu den in letzterer Beziehung nothwendigen Vorkehrungen berufene Ortspolizeibehörde ihres Amtes zu walten, da die Verfügung von Maßregeln, welche den Bergbaubetrieb treffen würden, und somit auch die Competenz der Bergbehörden ausgeschlossen ist. Darum hat nach dem letzten Absatze des §. 22 des Entwurfes die Bergbehörde die Angelegenheit an die Ortspolizeibehörde zur entsprechenden Amtshandlung zu leiten. Diese Behörde wird die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verfügungen treffen, wobei auch die Kostenfrage nach den allgemeinen Normen zu entscheiden ist.

Zu §. 23.

Die Expropriation ist eine für den Grundeigenthümer empfindliche Maßregel, welche durch den Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes gemildert werden soll.

Zu §. 24 und 25.

Das administrative Verfahren über streitige Ansprüche auf Ersatzleistung für Bergschäden, wie es die §§. 24 und 25 normiren, ist dem im vierten Hauptstücke des allgemeinen Berggesetzes bezüglich der zwangsweisen Grundüberlassung zu Bergbauzwecken vorgeschriebenen Verfahren nachgebildet, welches sich in der Praxis gut bewährt hat.

Der Ausschluss des Recurses gegen die Administrativ-Entscheidung unterliegt keinem Bedenken, da der Rechtsweg offen steht, und trägt wesentlich dazu bei, das Verfahren abzukürzen, zumal das Betreten des Rechtsweges zur Vermeidung unnützer und absichtlicher Verschleppungen an eine Präclusivfrist von drei Monaten gebunden ist.

Durch die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 25 soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass der Grundeigenthümer durch Umstände, welche während des möglicherweise geraume Zeit dauernden Processverfahrens etwa eintreten, zum Beispiele durch Insolvenz, um die ihm gebürende Entschädigung komme.

Zu §. 28.

Bei Beschädigungen von fremdem Grund und Boden durch den Bergbaubetrieb ist das nächste und wichtigste Interesse des Grundeigenthümers dahin gerichtet, dass, wo dies nur immer möglich ist, das beschädigte Grundstück unverzüglich in den früheren Zustand zurückversetzt werde, um sofort wieder in Benützung genommen werden zu können; zugleich liegt dies im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse. Sofern daher das Administrativ-Erkenntnis auf Zurückversetzung in den vorigen Stand lautet, ist es nothwendig, die dem Urtheile entsprechende Vornahme der aufgetragenen Handlung unmittelbar zu sichern.

Zu diesem Zwecke setzt §. 28, erster Absatz, fest, dass die politische Behörde erforderlichenfalls die angeordnete Wiederherstellung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen hat.

Im Wege des gerichtlichen Verfahrens steht kein solches Zwangsmittel zu Gebote. Zur Ausfüllung dieser Lücke bestimmt der zweite Absatz des §. 28, dass in jenen Fällen, in welchen auf Rückversetzung in den vorigen Stand durch gerichtliches Urtheil erkannt wird, das Gericht berechtigt sei, auf Ansuchen des Executionsführers die politische Behörde um die Vollstreckung des gerichtlichen Urtheils anzugehen.

Zu §. 29.

In jedem Falle, wenn durch den Bergbaubetrieb Beschädigungen an Gebäuden entstehen oder drohen, muss für die Sicherheit der in den Gebäuden untergebrachten Personen Vorsorge getroffen werden.

Im allgemeinen obliegt dies der Ortspolizeibehörde (vergl. §. 22, letzten Absatz des Entwurfes), welche dabei, insbesondere auch in Ansehung der Kostenfrage, nach den allgemeinen Vorschriften vorzugehen hat. Ist aber die Beschädigung an einem Gebäude eingetreten, bezüglich dessen dem Bergbauunternehmer die Sicherungspflicht oder bei Beschädigungen die Ersatzpflicht obliegt, und muss infolge dieser Beschädigung die Räumung des Gebäudes erfolgen, so hat die politische Behörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen und zu deren Durchführung den Bergbauunternehmer zu verhalten. Zunächst hat der letztere für die Unterbringung der delogirten Bewohner, beziehungsweise der Effecten, des lebenden und todten Wirtschaftsinventars zu sorgen, insoweit nicht etwa bereits von der politischen oder der Gemeindebehörde wegen Gefahr am Verzuge vorgesorgt worden ist. Jedenfalls aber hat der Bergbauunternehmer die durch die erwähnten Maßregeln erwachsenen Kosten, worunter die sei es der Partei oder der Gemeinde oder wem sonst immer durch eine allfällige provisorische Unterbringung, dann die durch die Übertragung der Effecten erwachsenen Kosten, der Ersatz für Beschädigung der Effecten, der Mehraufwand an Mietzins und dergleichen begriffen ist, zu vergüten.

Da der Rechtsweg gegen die bezüglichen, rein polizeilichen Maßregeln nicht stattfindet, so muss gegen die Verfügungen der politischen Behörde der Recurs an die höheren Verwaltungsinstanzen — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — zugelassen werden.

Zu §. 31.

Wenn statt der Wiederherstellung des vorigen Standes eines beschädigten Objectes die Entschädigung in Geld geleistet wird, oder wenn dem Grundbesitzer gegenüber dem Bergbauunternehmer ein Anspruch auf die im §. 16 begründete Vergütung wegen unterlassener Bauführung erwächst, so tritt die Gefahr ein, dass der Grundeigenthümer, falls ihm der Entschädigungsbetrag ohneweiters ausgefolgt wird, diesen für sich behält, während das Object eine dauernde Wertsverminderung erleidet, so dass dasselbe für die darauf haftenden Forderungen der Hypothekargläubiger keine hinreichende Deckung mehr bietet, oder andere dingliche Rechte beeinträchtigt werden. Diesen Nachtheilen kann durch verhältnismäßige Tilgung der Hypothekarforderung, beziehungsweise durch Entschädigung der anderen dinglich Berechtigten vorgebeugt werden, zu welchem Behufe

der Entwurf den gerichtlichen Erlag der Entschädigungssumme vorschreibt, wenn und insoweit dieselbe zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Um den gerichtlichen Erlag zu sichern, wird bestimmt, dass anders geleistete Zahlungen ohne rechtliche Wirkung sind.

Zu §. 32.

Das in dem Entwurfe normirte Verfahren über Ersatzansprüche für Bergschäden hat den Vorzug der Einfachheit und Raschheit. Deshalb und um der Gleichförmigkeit willen empfiehlt es sich, auch das Verfahren zur Ermittlung des Ersatzes, welcher dem Bergbauunternehmer im Falle des §. 7, Absatz 2, für den ihm durch aufgetragene Sicherheitsmaßregeln erwachsenden Aufwand gebürt, in analoger Weise zu regeln.

Zu §. 33.

Die Feststellung der beim Bergbaubetriebe zur Verhütung von Schäden an fremdem Oberflächen-Eigenthume und an fremden obertägigen Anlagen nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen, dann die Erhebung, ob und in welchem Umfange ein eingetretener Schade von einem bestimmten Bergbaue herrühre, ist eine sehr schwierige, an die Fachkenntnis und Erfahrung der Bergbausachverständigen die höchsten Anforderungen stellende Aufgabe. Aber auch die den übrigen Experten bei den Erhebungen über Bergschäden und die Ersatzleistung für Bergschäden vorzulegenden Fragen sind oft von außergewöhnlicher Schwierigkeit, denn es wird sich nicht allein um die Angabe der Mittel zur Wiederherstellung des vorigen Standes eines beschädigten Objectes, um die Bewertung von Grundstücken, Gebäuden und anderen Anlagen, um die Ermittlung der zur Reparatur erforderlichen Kosten, um die Schätzung der eingetretenen Wertsverminderung, sondern auch um geologische, forst- und hydrotechnische Fragen handeln.

Um daher für die Entscheidung in solchen Angelegenheiten eine verlässliche Grundlage zu gewinnen, muss den erkennenden Behörden die Möglichkeit geboten sein, bezüglich der den Erhebungen beizuziehenden Sachverständigen eine entsprechende Wahl zu treffen. Anderseits aber ist es nothwendig, dass auch die Parteien den Experten volles Vertrauen entgegenbringen. Dieser doppelte Zweck dürfte am besten durch die Aufstellung von Listen der zu solchen Erhebungen geeigneten Sachverständigen erreicht werden. Diese Listen, an welche die entscheidenden Behörden gebunden sind, müssen eine ausreichende Auswahl gewähren und den Parteien soll es gestattet sein, gegen einen oder den anderen Sachverständigen Einwendungen zu erheben, welche, wenn begründet, von den Behörden zu berücksichtigen sind.

Nach dem Entwurfe stellt jede politische Landesstelle, und zwar bezüglich der Sachverständigen im Bergfache im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Liste auf die Dauer von drei Jahren auf. Eine häufigere Erneuerung der Listen würde den Apparat unverhältnismäßig zeitraubend gestalten, während bei längerer Stabilisirung der Liste einerseits eine die freie Auswahl behindernde Verminderung der Anzahl der Sachverständigen eintreten könnte, anderseits aber die Gefahr naheliegen würde, dass sich ein eigener Beruf von exclusiver Tendenz herausbilde, was schließlich zu Ungunsten der betheiligten Parteien ausschlagen könnte.

Steht in einem Sprengel keine hinreichende Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung, so müssen Sachverständige aus den benachbarten Ländern in die Liste aufgenommen werden.

Zu §. 34.

Bezüglich der Frage, wer die Kosten des administrativen Verfahrens in den Fällen von Collisionen zwischen dem Bergwerksbetrieb und dem Grundeigenthume zu tragen habe, reichen die Bestimmungen des §. 234 des allgemeinen Berggesetzes nicht aus. Es erscheint vielmehr folgerichtig, dass derjenige, welcher der anderen Partei für die ihr aus der Collision erwachsenden Nachtheile Entschädigung zu leisten hat, auch die Kosten des Verfahrens trage. In jenen Fällen, in welchen eine Entschädigung nicht zuerkannt wird, soll die Behörde nach ihrem Ermessen, wobei auf die näheren Umstände Bedacht zu nehmen ist, die Kosten der einen oder der anderen Partei, oder beiden Parteien in einem billigen Verhältnisse anlasten.

Zu §. 35.

Im §. 35 wird einerseits die Unterlassung der dem Bergbauunternehmer obliegenden Anzeige der Annäherung seines Betriebes an ein zu schützendes oder an ein solches Object, dessen Beschädigung mit einer

Gefahr für die Sicherheit von Personen verbunden ist, mit Strafe bedroht, anderseits bezüglich der verabsäumten Sicherheitsvorkehrungen die schon im Berggesetze ausgesprochene Strafbarkeit zu Vermeidung von Zweifeln noch ausdrücklich festgestellt. Das Strafausmaß ist für beide Übertretungen das gleiche, und zwar das im §. 240 a. B. G. für die Verabsäumung von Sicherheitsvorkehrungen bestimmte.

Zu §. 36.

Bei jenen Bergbauen, auf welche das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird, Anwendung findet, wird in den mit den Grundeigenthümern wegen Überlassung des Gewinnungsrechtes abzuschließenden Verträgen meist auch die Frage der Ersatzleistung für Bodenbeschädigungen geregelt werden. Da aber die letzteren sich auch auf Grundstücke erstrecken können, welche nicht dem das Gewinnungsrecht ausübenden oder übertragenden Grundeigenthümer gehören, so sind Fälle der Anwendung des Gesetzes auf Erdharz- (Naphtha-) Bergbaue nicht ausgeschlossen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen über Arbeitsbücher und Zeugnisse für Aufseher und Arbeiter, dann über die Lohnzahlungen, sowie hinsichtlich der vorzeitigen Lösung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses beim Bergbaue getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Arbeitsbücher.

§. 1.

Jeder Aufseher und jeder Arbeiter bei einem Bergbaue muss mit einem in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sein.

Ausgenommen sind jene über 14 Jahre alten Arbeiter, welche im Bergwerksbetriebe nur zu einer bestimmten, vorübergehenden, mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit (wie: Straßen-, Bahn-, Brücken-, Wasserbauarbeiten u. s. w.) verwendet werden (nichtständige, interimale Arbeiter), insoferne sie mit anderen Arbeitsbüchern oder Legitimationsurkunden versehen sind.

§. 2.

Unter „Bergbau“ im Sinne des §. 1 sind verliehene Bergbaue mit Inbegriff aller Anlagen, zu deren Errichtung der Besitzer gemäß §. 131 des allgemeinen Berggesetzes schon durch die Bergwerksverleihung berechtigt ist, und welche somit der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, dann die bergbautreibenden Salinen und die zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien bestehenden Unternehmungen, auf welche das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, Anwendung findet, zu verstehen.

§. 3.

Aufseher oder Arbeiter, welche nicht mit einem Arbeitsbuche versehen sind, dürfen bei einem Bergbaue nicht in Verwendung genommen werden.

§. 4.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre darf nur über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder und bei Nachweis der besonderen Bewilligung der Bergbehörde erfolgen.

Über die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§. 5.

Die Arbeitsbücher müssen den Vor- und Zunamen des Aufsehers oder Arbeiters, dessen Geburtsort, Geburtsjahr, Religion und Stand (ob ledig oder verheiratet), Beschäftigung und Namensfertigung, ferners Rubriken für die das Dienst- (Arbeits-) Verhältnis betreffenden Eintragungen, endlich die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie des allgemeinen Berggesetzes enthalten.

Das Arbeitsbuch für jugendliche Arbeiter zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre muss überdies den Namen und Wohnort des Vaters oder Vormundes, die Angabe, ob die Aufnahme über Ansuchen der Eltern oder des Vormundes erfolgt ist, und von welchem Revierbergamte die Bewilligung zur Aufnahme in die Arbeit ertheilt worden ist, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Arbeiters enthalten.

Jedes Arbeitsbuch muss mit der Fertigung und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sein.

Das Formulare der Arbeitsbücher wird vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern im Verordnungswege festgestellt.

§. 6.

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in den Dienst vom **Bergwerksbesitzer** in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Aufseher oder Arbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

§. 7.

Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Bergwerksbesitzer die das Dienstverhältnis betreffenden Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugnis (§. 13) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Aufseher oder Arbeiter günstig lautet.

Anderweitige Eintragungen oder Anmerkungen dürfen in dem Arbeitsbuche nicht gemacht werden.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Aufsehers oder Arbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 8.

Ein Bergwerksbesitzer, welcher entgegen den Bestimmungen der §§. 6 und 7 das Arbeitsbuch nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Aufseher oder Arbeiter entschädigungspflichtig.

§. 9.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird zu diesem ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung desselben bezeichnet.

§. 10.

Verliert ein Aufseher oder Arbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches zu bewerben und es ist, wofern kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, gegen Vergütung der Beschaffungskosten einzuhändigen, in welches unter Angabe des Grundes der Ausfertigung des Duplicates der Tag des Eintrittes in das letzte Dienstverhältnis und der Tag des Austrittes aus demselben aufzunehmen ist.

§. 11.

Ist das Arbeitsbuch beim Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet worden, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht worden, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Aufsehers oder Arbeiters beansprucht werden.

§. 12.

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich falsche Angaben in Betreff seiner

Person in das Arbeitsbuch aufnehmen lässt, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem anderen überlässt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

II. Zeugnis.

§. 13.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Aufseher oder Arbeiter auf dessen Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Dienstverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches, wenn es der Aufseher oder Arbeiter begehrt, auch auf dessen Verhalten und Leistungen auszudehnen ist.

Ein Bergwerksbesitzer, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Aufseher oder Arbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ertheilt, haftet für den hieraus entspringenden Nachtheil.

III. Lohnzahlungen.

§. 14.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die Löhne, worunter in diesem Gesetze auch die im Laufe einer Ablohnungsperiode (§. 21) gegebenen Abschlagszahlungen (Lohnvorschüsse) verstanden sind, in barem Gelde auszuzahlen.

Jedoch sind die Bergwerksbesitzer berechtigt, den Aufsehern und Arbeitern nach getroffener Vereinbarung gegen ein im voraus bedungenes, gewerbsmäßigen Gewinn ausschließendes, beziehungsweise die Selbstkosten nicht übersteigendes Entgelt Wohnung, Beleuchtungs- und Beheizungsmateriale, die Benützung von Grundstücken, die für die Arbeit nöthigen Werkzeuge und Stoffe, dann die erforderliche Reparatur der Gezähe zuzuwenden und die nöthigen Lebensmittel, wie auch Beköstigung mit Ausschluss geistiger Getränke zu liefern, und diese Zuwendungen und Lieferungen bei der Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen. Den Bevollmächtigten des Bergwerksbesitzers, dessen Beamten oder Aufsehern steht diese Berechtigung nur im Namen und für Rechnung des Bergwerksbesitzers zu.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, dass die Aufseher und Arbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen; auch darf die Ertheilung von Lohn-Abschlagszahlungen (Lohnvorschüssen) nicht an diese Bedingung geknüpft werden.

Die bei den Staats-Salinen bestehende Abgabe eines Salzdeputates an die Aufseher und Arbeiter wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15.

Die von den Aufsehern und Arbeitern in die Bruderlade zu zahlenden Beiträge, sowie die zu Gunsten der Bruderlade verfallenden gesetzlichen oder auf Grund der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung verhängten Geldstrafen dürfen vom Lohne abgezogen werden.

Forderungen der bei den Bergbauen bestehenden Consumvereine für Lebensmittel mit Ausschluss der geistigen Getränke, sowie Forderungen anderer bei den Bergbauen bestehender, die Wohlfahrt der Arbeiter bezweckender Anstalten dürfen nur dann durch Lohnabzüge hereingebracht werden, wenn die betreffenden Vereine oder Anstalten von der Bergbehörde als gemeinnützig anerkannt worden sind, diese Anerkennung durch Anschlag in dem Vereins- oder Anstaltslocale bekannt gemacht und die Forderung erst nach dieser Bekanntmachung entstanden ist.

Die Bergbehörde hat bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Vereine oder Anstalten zugleich die Grenze festzusetzen, bis zu welcher die betreffenden Abzüge vom Lohne stattfinden dürfen.

§. 16.

Zur Sicherung des dem Bergwerksbesitzer wegen der widerrechtlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß §. 23 zustehenden Ersatzanspruches können Lohnabzüge stattfinden, welche jedoch bei den einzelnen Lohnzahlungen nicht mehr als ein Fünftel des fälligen Bruttolohnes und im ganzen nicht mehr als den Betrag des vierzehntägigen Durchschnittslohnes ausmachen dürfen. Das Recht zu vorstehendem Zwecke Lohnabzüge zu machen und die Höhe derselben muss in der Dienstordnung (§. 200 des allgemeinen Berggesetzes) ausdrücklich bestimmt werden.

Der zurückbehaltene Lohnbetrag ist in der von dem Revierbergamte zu bestimmenden Weise zinsbringend anzulegen und zu Gunsten des Aufsehers oder Arbeiters sicherzustellen. Nach Auflösung des Dienstverhältnisses ist der zurückbehaltene Lohnbetrag, soweit derselbe nicht durch die Geltendmachung des obigen Ersatzanspruches zu Gunsten des Bergwerksbesitzers verfällt, sammt den aufgelaufenen Zinsen dem austretenden Aufseher oder Arbeiter, im Falle des Todes desselben dessen Erben auszufolgen.

§. 17.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen gestatteten Fällen ist die Hereinbringung oder Sicherstellung von Forderungen jeder Art, dieselben mögen von wem immer erhoben werden, durch Anrechnung bei der Lohnzahlung oder durch Abzug vom Lohne unstatthaft.

Insbesondere dürfen andere als die im §. 14 bezeichneten Gegenstände und Waren von dem Bergwerksbesitzer den Aufsehern und Arbeitern auf Rechnung des Lohnes nicht creditirt werden.

Forderungen für Gegenstände und Waren, welche ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen von dem Bergwerksbesitzer den Aufsehern oder Arbeitern beim Bergbaue creditirt wurden, können weder von dem Bergwerksbesitzer, noch für denselben, noch von einem dritten, welcher die Forderung von dem Bergwerksbesitzer erworben hat, sei es durch Klage oder durch Anrechnung bei der Lohnzahlung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, sondern fallen der Bruderlade zu, welcher die betreffenden Aufseher oder Arbeiter angehören.

§. 18.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§. 14 bis 17 zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 19.

Aufseher und Arbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können jederzeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann.

Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert der Bruderlade, welcher die bei dem Werke Bediensteten angehören, zu.

§. 20.

Die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern und Schanklocalitäten ist untersagt.

§. 21.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens monatlich, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Bergwerksbesitzer oder ein Dritter an einen Aufseher oder Arbeiter zu stellen hat, darf der Austritt aus dem Dienste nicht versagt werden.

IV. Vorzeitige Lösung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses.

§. 22.

Wenn ein Aufseher oder Arbeiter ohne einen gesetzlich oder dienstordnungsmäßig zulässigen Grund (§§. 200 lit. b, 202 und 203 des allgemeinen Berggesetzes) vorzeitig entlassen wird, oder wenn derselbe

kraft des ihm gesetzlich oder dienstordnungsmäßig eingeräumten Rechtes (§§. 200 lit. h und 205 des allgemeinen Berggesetzes) aus dem Dienste tritt, so ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, dem Aufseher oder Arbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 23.

Wenn ein Aufseher oder Arbeiter ohne gesetzlich oder dienstordnungsmäßig zulässigen Grund (§§. 200 lit. h und 205 des allgemeinen Berggesetzes) vorzeitig aus dem Dienste tritt, so ist der Bergwerksbesitzer berechtigt, den Aufseher oder Arbeiter durch die politische Behörde erster Instanz zur Rückkehr in den Dienst für die noch fehlende Zeit zu verhalten oder von demselben für jeden Arbeitstag der nicht eingehaltenen vertrags- oder dienstordnungsmäßigen Kündigungsfrist, höchstens aber für 14 Tage einen Ersatz im Betrage des täglichen Durchschnittslohnes zu begehren.

§. 24.

Ein Bergwerksbesitzer, der einen Aufseher oder Arbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme desselben bekannt war, dass derselbe sein Dienstverhältnis bei seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Aufseher oder Arbeiter im Dienste behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, haftet mit dem Aufseher oder Arbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Aufsehers oder Arbeiters erwachsenen Schaden.

Das Gleiche gilt von jenem Bergwerksbesitzer, welcher einen Aufseher oder Arbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Aufsehers oder Arbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

V. Strafbestimmungen.

§. 25.

Einer Übertretung dieses Gesetzes macht sich schuldig:

1. Wer Aufseher oder Arbeiter entgegen den Bestimmungen des §. 3 in Verwendung nimmt oder behält;

2. wer der Verpflichtung, das Arbeitsbuch auf amtliches Verlangen vorzulegen oder das Arbeitsbuch nach ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Aufseher oder Arbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter auszuhändigen, nicht nachkommt (§. 6), oder wer die vorschriftsmäßigen

Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen unterläßt oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen macht (§. 7);

3. wer die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Aufseher oder Arbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ertheilt (§. 13);

4. wer den Vorschriften der §§. 14 bis 20 über die Lohnzahlungen zuwiderhandelt;

5. wer die im §. 21 vorgeschriebene Abrechnung mit dem Aufsichts- und Arbeitspersonale unterläßt;

6. wer entgegen der Bestimmung des §. 21 den Austritt aus dem Dienste versagt.

§. 26.

Die vorstehend bezeichneten Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft:

a) an Geld bis 400 Gulden;

b) mit Arrest bis zu drei Monaten.

Die Geldstrafen fallen der Bruderlade des betreffenden Werkes zu.

§. 27.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes steht mit Ausnahme des im nächsten Absatze bezeichneten Falles den Gewerbsbehörden, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Bergbehörden zu. Für das hiebei zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227; desgleichen haben hiebei die im VIII. Hauptstücke dieser Gewerbeordnung (§§. 134, 135 und 136) enthaltenen Grundsätze für die Strafbemessung, Anwendung der Strafarten und das Zusammentreffen mit anderen Strafen platzzugreifen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 25, Punkt 5, bezeichneten Übertretung steht der Bergbehörde zu.

§. 28.

Die durch §. 187 des allgemeinen Berggesetzes ausgesprochene Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers für die Beobachtung der Berggesetze erstreckt sich auch auf die Beobachtung dieses Gesetzes.

Die Gewerbsbehörde hat die von ihr auf Grund dieses Gesetzes gefällten Straferkenntnisse der Bergbehörde mitzutheilen; dieser steht es zu, den Bergwerksbesitzer, insoferne nicht schon das Straferkenntnis der Gewerbsbehörde gegen ihn selbst gerichtet ist, wegen Vernachlässigung der ihm nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen obliegenden Verpflichtung mit Geldstrafen bis 100 Gulden und im Wiederholungsfalle bis 200 Gulden zu bestrafen.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 29.

Die in diesem Gesetze hinsichtlich der Bergwerksbesitzer getroffenen Anordnungen finden auch auf deren Bevollmächtigte, Beamten und Aufseher Anwendung, insoweit sich aus einzelnen Anordnungen nicht das Gegentheil ergibt.

§. 30.

Die Vorschrift des §. 207 des allgemeinen Berggesetzes bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Die §§. 206, 208 und 248 des allgemeinen Berggesetzes sind aufgehoben.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die beim Bergbaue gegenwärtig in Anwendung stehenden Arbeitsbücher (Wanderbücher, Dienstbotenbücher) ihre Giltigkeit, insoferne auf sie nicht die Bestimmung des §. 1, Absatz 2, dieses Gesetzes Anwendung findet.

§. 32.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit Bestimmungen über Arbeitsbücher und Zeugnisse für Aufseher und Arbeiter, dann über die Lohnzahlungen, sowie hinsichtlich der vorzeitigen Lösung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses beim Bergbaue getroffen werden.

Es ist ein Erfordernis der Arbeiterpolizei, dass auch die beim Bergbaue beschäftigten Aufseher und Arbeiter gleich den gewerblichen Hilfsarbeitern und den Dienstboten bei ihrer Aufnahme in die Arbeit mit den nöthigen Ausweisen versehen sind, welche über die Identität des Besitzers derselben Aufschluss geben und eine fortlaufende Evidenz über dessen Dienstverhältnisse herstellen. Im §. 208 des a. B. G. wurde für die Aufseher und Arbeiter beim Bergbaue ein specieller Ausweis vorgeschrieben, ohne den dieselben von keinem Bergwerksbesitzer in den Dienst aufgenommen werden dürfen, d. i. der Abkehr- oder Entlassschein.

In der Praxis wurde diese Bestimmung dahin aufgefasst, dass der Abkehrschein für die Aufseher und Arbeiter beim Bergbaue die Stelle der für andere Arbeiter und Dienstboten vorgeschriebenen Arbeits- (Dienstboten-, Wander-) Bücher zu vertreten habe.

Ob diese Auffassung richtig gewesen, erscheint nach den von dem k. k. Sectionschef Karl v. Scheuchenstuel herausgegebenen Motiven zum allgemeinen Berggesetze (S. 367) allerdings zweifelhaft und es würde hienach vielmehr die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Abkehrschein neben den nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften erforderlichen Büchern einzuführen.

Die wesentlichen Vortheile, welche die durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 für die gewerblichen Hilfsarbeiter vorgeschriebenen Arbeitsbücher vor dem Abkehrscheine besitzen, indem jene zugleich als Zeugnis und als Legitimation des Arbeiters dienen, eine Übersicht über dessen gesammte Dienstzeit oder mindestens einen größeren Theil derselben geben, während die Abkehrscheine in losen Blättern ausgestellt werden, daher leicht verloren gehen und die Controle der Bergarbeiter durch die Polizeibehörden erschweren, haben dazu geführt, dass mit Verordnung des Staats-, Polizei- und Handelsministeriums vom 25. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 72, an Stelle der Abkehrscheine für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken die durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorgeschriebenen Arbeitsbücher mit einigen, dem Abkehrscheine entnommenen Modificationen obligatorisch eingeführt wurden. Zugleich wurde im §. 3 der citirten Verordnung festgesetzt, dass bezüglich dieser Arbeitsbücher dieselben Bestimmungen gelten, welche nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Vorschriften für die Arbeitsbücher der gewerblichen Gehilfen im allgemeinen, für die Ausstellung derselben, die Ausfüllung der Rubriken, die Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Übertretungen, in Anwendung sind. Als nun durch das Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher abgeändert wurden und auf Grund dieser abgeänderten Bestimmungen mit Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69, ein neues Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wurde, so entstand die Frage, ob diese Ministerialverordnung auch auf die Arbeitsbücher für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken auszudehnen sei. Man gelangte zu der Überzeugung, dass sich

zwar die thunlichste Anpassung dieser Arbeitsbücher an jene für die gewerblichen Hilfsarbeiter empfehle, dass aber doch wesentliche Änderungen und Zusätze, insbesondere im Hinblicke auf §. 208 des a. B. G. und auf das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, nothwendig seien. Es ging daher nicht an, die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, und das mit der eben angeführten Ministerialverordnung aufgestellte Formulare ohneweiters auch auf die Arbeitsbücher der Aufseher und Arbeiter beim Bergbaue anzuwenden.

Der einfachste Weg schien der zu sein, die Ministerialverordnung vom 25. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 72, entsprechend abzuändern, beziehungsweise durch eine neue zu ersetzen. Allein dem stellte sich ein wesentliches Bedenken entgegen. Da nämlich durch die eben angeführte Ministerial-Verordnung Bestimmungen des Berggesetzes (§§. 208 und 248) abgeändert wurden, so drängten sich Zweifel über die Legalität dieser Verordnung auf und es empfahl sich nicht, das durch diese Verordnung eingeführte Institut der Arbeiterbücher wieder im Verordnungswege fortzubilden.

Man entschloss sich daher, vorerst Erhebungen zu pflegen, ob sich die Arbeitsbücher beim Bergbaue überhaupt bereits eingelebt haben und ob deren Beibehaltung wünschenswert sei, bejahenden Falles aber den Gegenstand durch ein Gesetz zu regeln. Über diese Frage wurden sämmtliche Bergbehörden nebst einer bedeutenden Anzahl hervorragender Bergbauunternehmungen einvernommen und denselben zugleich die Frage vorgelegt, ob die Beibehaltung der Competenz der politischen Behörden für die Handhabung der Vorschriften über die Arbeitsbücher beim Bergbaue wünschenswert erscheine.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Antworten fiel bejahend aus, was die Regierung in Anbetracht der bereits angeführten wesentlichen Vorzüge der Arbeitsbücher vor den Abkehrscheinen bestimmte, an die gesetzliche Einführung neuer, den geänderten Verhältnissen entsprechender Arbeitsbücher für die Aufseher und Arbeiter beim Bergbaue zu schreiten.

Es war nur noch zu erwägen, ob nicht einer altherkömmlichen Gepflogenheit beim Bergbaue Rechnung getragen und der Abkehrschein neben dem Arbeitsbuche beibehalten werden solle, wie nach der oben citirten Stelle aus v. Scheuchenstuels Motiven zum allgemeinen Berggesetze bei Einführung der letzteren beabsichtigt gewesen sein mochte. Da aber der Abkehrschein neben dem Arbeitsbuche keinen praktischen Wert mehr hätte, so zog man es vor, analog den Bestimmungen der oft citirten Novelle zur Gewerbeordnung, vorzusehen, dass den Aufsehern und Arbeitern beim Bergbaue auf ihr Verlangen ein besonderes Zeugnis über die Art ihrer Dienstleistung ausgestellt werde.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt aber auch noch einen anderen, das Interesse der Bergarbeiter wesentlich berührenden Gegenstand, das ist die Lohnzahlung.

Im allgemeinen Berggesetze mangelt nämlich eine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass der Lohn an die Aufseher und Arbeiter beim Bergbaue in barem Gelde zu zahlen sei. Zwar könnte man nach v. Scheuchenstuels Motiven zum allgemeinen Berggesetze (SS. 367 und 371) einerseits annehmen, dass dies im allgemeinen Berggesetze stillschweigend vorausgesetzt sei, und anderseits aus §. 2 a. B. G. schließen, dass ohnehin auch auf die Lohnzahlungen beim Bergbaue die Gewerbegesetze Anwendung zu finden haben. Da die Richtigkeit dieser Interpretation jedoch zweifelhaft ist, so erscheint es angezeigt, die Lücke im allgemeinen Berggesetze durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auszufüllen, wobei jedoch auf das beim Bergbau ziemlich allgemein übliche und durch §. 131 lit. g des allgemeinen Berggesetzes innerhalb gewisser Grenzen anerkannte Institut der Werksfassungen, das ist der Versorgung des Arbeiterpersonales mit den nöthigen Lebensmitteln gebürend Rücksicht genommen werden musste.

Nebst der Lohnzahlung an sich erscheint ferner in diesem Entwurfe der mit ersterer zusammenhängende Abrechnungstermin geregelt, indem an Stelle der den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden vierteljährigen Abrechnung (§. 206 a. B. G.) die monatliche Abrechnung als der längste gesetzlich zulässige Zeitraum normirt wurde.

Endlich wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, über die Folgen der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses in einer den Verhältnissen des Bergbaues angepassten Weise recipirt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist Folgendes anzuführen:

Zu §. 1.

Es wurden Meinungen laut, dass die Arbeitsbücher auf die Aufseher beim Bergbaue nicht ausgedehnt werden sollten, weil die Aufseher nach ihrer Stellung füglich nicht auf gleiche Stufe mit den Arbeitern gestellt werden könnten.

Dem gegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufseher keine Beamten, sondern mindere Diener sind. Dass sie nicht Schichten-, sondern Monatslohn beziehen, ist ganz irrelevant, da ja die meisten Dienstboten und viele gewerbliche Hilfsarbeiter auch im Monatslohne stehen. Dagegen wurde es

für zweckmäßig und der Tendenz dieses Gesetzes entsprechend erachtet, die nicht ständigen Arbeiter, insoweit sie über 14 Jahre alt sind, sonach einer besonderen bergbehördlichen Bewilligung zu ihrer Aufnahme nicht bedürfen, von der Verpflichtung zur Beschaffung eines eigenen Bergarbeiterbuches zu entheben.

Zu §. 3.

Entspricht der Bestimmung des §. 79 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22.

Zu §§. 4 und 5.

Lehnen sich an die §§. 80 bis 80 b des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, an, sind jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 208 des a. B. G., insoferne sich deren Beibehaltung empfiehlt, dann des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, entsprechend modificirt.

Da das Formulare der Arbeitsbücher, wenn auch die wesentlichen Erfordernisse derselben im Gesetze angeführt sind, immerhin nach Maßgabe der Erfahrungen Wandlungen unterliegen kann, so ist es zweckmäßig, dasselbe nicht durch das Gesetz, sondern im Verordnungswege festzustellen, wie dies auch bezüglich der Formularien für die Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfsarbeiter (§. 80 i des Gesetzes vom 8. März 1885) geschehen ist.

Zu §§. 6 bis 12.

Entsprechen den §§. 80 c bis 80 h des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22.

Zu §. 13.

In dem Zeugnisse kann über die Dienstleistung, das Verhalten des Arbeiters weit ausführlichere Auskunft gegeben werden, als die rubrikenmäßige Ausfüllung des Arbeitsbuches gestattet. Auch legen die Arbeiter häufig Wert darauf, ein besonderes Zeugnis zu erhalten. Aus diesen Gründen wurde die dem §. 81 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Zu §§. 14 bis 20.

Es sind wiederholt, wenn auch meist infolge von Agitationen der Gewerbsleute, aus den Kreisen der Bergarbeiter Klagen laut geworden, dass die Lohnforderungen der Bergarbeiter nicht ganz in barem Gelde, sondern oft zum großen Theile durch Anweisungen auf Lebensmittel, welche die Arbeiter aus den Werksfassungen (Lebensmittelmagazinen), ja mitunter sogar aus bestimmten Geschäften zu beziehen haben, ausgeglichen werden.

Da eine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass der Lohn in barem Gelde zu bezahlen sei, im Berggesetze mangelt, und da anderseits §. 131 lit. g des a. B. G. dem Bergwerksbesitzer das Recht einräumt, das eigene Arbeiterpersonale ohne gewerbsmäßigen Gewinn mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen, so musste sich die Thätigkeit der Behörden darauf beschränken, eine Umgehung der im §. 131 lit. g aufgestellten Beschränkung durch die sorgfältigste Überwachung zu verhindern, zugleich aber dahin zu wirken, dass auf die Arbeiter in keiner Weise ein Zwang geübt werde, ihren Bedarf an Lebensmitteln aus den Fassungen zu decken. Da aber der Zwang in den meisten Fällen ein indirecter ist, — nämlich die Furcht vor Entlassung — so ist dem Übel, namentlich dort, wo Werksbeamte das Fassungsgeschäft betreiben, nicht leicht zu steuern, wenn nicht vor allem der Grundsatz bestimmt ausgesprochen wird, dass der Lohn in Barem zu zahlen ist und dass nur einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände und Beneficien dem Arbeiter auf Rechnung des Lohnes nach vorheriger freier Vereinbarung zugewendet werden dürfen. Diesem Principe ist in den §§. 14 und 15 entsprochen.

Jene Leistungen, welche den Arbeitern auf Rechnung des Lohnes nach vorangegangener Vereinbarung zugewendet werden dürfen, sind solche, welche der Arbeiter selbst sich in der Regel gar nicht oder nur zu höheren Preisen verschaffen könnte, als sie ihm der Werksherr zu bieten vermag. Da also die Ausnahmen nur im Interesse der Arbeiter gestattet werden sollen, so muss die Anweisung an bestimmte gewerbliche Verkaufsstätten absolut ausgeschlossen werden. Dagegen erscheint es billig, den bei den Bergbauen bestehenden Arbeiter-Consumvereinen, welche häufig an Stelle der Werksfassung treten, innerhalb derselben Grenzen wie für diese die Hereinbringung ihrer Forderungen durch Lohnabzüge einzuräumen, vorausgesetzt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereines von der Bergbehörde anerkannt ist. Unter letzterer Voraussetzung soll nach der Vorlage auch den bei den Werken bestehenden humanitären Anstalten die Hereinbringung ihrer Forderungen durch Lohnabzüge gestattet sein, weil solche Anstalten sonst meist gar nicht lebensfähig wären.

Die Bestimmung des §. 17, dass andere als die im §. 14 aufgezählten Gegenstände oder Waren (z. B. Schnittwaren, Modeartikel, oder insbesondere geistige Getränke) auf Rechnung des Lohnes nicht creditirt werden dürfen, soll einerseits erschweren, dass die Arbeiter zu leichtsinnigen Auslagen verlockt

werden, anderseits deren Sparsinn fördern. Denselben Zweck verfolgt die Bestimmung des §. 20, dass die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklocalitäten untersagt ist.

Die Vorschrift des §. 14 stimmt im wesentlichen mit jener des §. 78 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, überein. Dass Bevollmächtigte, Beamte oder Aufseher die Werksfassung in eigener Regie betreiben, soll nicht statthaft sein, weil dies — wie die Erfahrung lehrt — der Disciplin in hohem Maße Eintrag thut und zu vielerlei anderen Unzukömmlichkeiten führen kann.

Die Bestimmung des §. 16 bildet eine Erweiterung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und ist eine Consequenz der Außerstrafestellung des Contractbuches der Aufseher und Arbeiter. Die Begrenzung des Maßes der Lohnabzüge zum Zwecke der Sicherung des dem Bergwerksbesitzer für den Fall des Contractbruches eingeräumten Ersatzanspruches ist nothwendig, um einer willkürlichen Festsetzung vorzubeugen.

Die Bestimmungen des §. 17, Absatz 3, dann der §§. 18 und 19 sollen einer Umgehung des Gesetzes vorbeugen und sind unumgänglich nothwendig, wenn mit dem Gesetze das angestrebte Ziel erreicht werden soll. Die §§. 78 c, 78 d und 78 e des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, enthalten ähnliche Bestimmungen.

Zu §. 21.

Dieser Paragraph tritt an die Stelle des §. 206 a. B. G., nachdem der daselbst normirte vierteljährige Maximal-Abrechnungstermin den heutigen Verhältnissen längst nicht mehr entspricht, vielmehr die monatliche Abrechnung so ziemlich allgemein bereits eingeführt ist.

Zu §§. 22 bis 24.

Entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen der §§. 84 bis 86 des Gesetzes vom 8. März 1885 R. G. Bl. Nr. 22. Jedoch erscheint, abweichend von der Bestimmung des §. 85 des eben erwähnten Gesetzes, im §. 23 des vorliegenden Gesetzentwurfes dem Bergwerksbesitzer für den Fall des Contractbruches des Aufsehers oder Arbeiters alternativ das Recht eingeräumt, entweder den Contractbrüchigen zur Rückkehr in den Dienst zu verhalten oder sich durch die Sicherung eines gewissen Ersatzanspruches wenigstens theilweise schadlos zu halten. Diese letztere Alternative empfiehlt sich, um die Bestimmungen dieses Paragraphen mit jenen des §. 22 mehr in Einklang zu bringen, indem in beiden Fällen der dem einen Theile gegenüber dem Contractbrüchigen eingeräumte Anspruch an den Nachweis eines bestimmten Schadens nicht gebunden ist.

Zu §§. 25 bis 28.

Die Strafbestimmungen lehnen sich im Principe an die Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, an. Jedoch ist der Contractbruch der Aufseher und Arbeiter gleich jenem der Arbeitgeber nicht unter Strafe gestellt. Die Verhältnisse beim Bergbaue, wo zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine bis zur Hausgenossenschaft reichende Verbindung überhaupt nicht vorkommt, lassen es passender erscheinen, von Strafbestimmungen gegen den Contractbruch abzusehen und sich lediglich darauf zu beschränken, dem Arbeitgeber hinsichtlich seiner Ersatzansprüche (§. 23) eine entsprechende Sicherstellung zu gewähren, wie dies im §. 16 geschieht.

Da die Arbeitsbücher vom allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkte aus von Wichtigkeit sind, so ist es, gewiss am zweckmäßigsten, dass mit der Handhabung der betreffenden Vorschriften auch die politischen Behörden betraut werden, welchen die Arbeiterpolizei überhaupt obliegt. Hiefür haben sich auch fast sämmtliche Bergbehörden ausgesprochen.

Dass bei Verhängung von Strafen die politischen Behörden nöthigenfalls mit den Bergbehörden das Einvernehmen zu pflegen haben, liegt in der Natur der Sache. Nur die Untersuchung und Bestrafung der Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnung mit dem Dienst- und Arbeitspersonale, welche bisher nach §. 248 a. B. G. den Bergbehörden oblag, wird laut 27, Absatz 2, auch fernerhin der bergbehördlichen Competenz überlassen, wofür die bisherige Praxis und Opportunitätsgründe sprechen.

Die Bestimmungen des §. 28 haben den Zweck, das Princip der Gewerbeordnung, wonach bei Übertretungen der Schuldige zur Strafe gezogen wird, mit dem Principe des allgemeinen Berggesetzes, wonach der Bergwerksbesitzer für die Beobachtung der Berggesetze verantwortlich ist, passend zu verbinden.

Zu §. 30.

Nach §. 207 a. B. G. findet auf den Geding- und Schichtenlohn der Bergarbeiter weder gerichtliches Verbot, noch Execution statt.

Diese Bestimmung, welche auch durch das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, nicht berührt worden ist, soll auch fortan aufrecht bleiben.

Zu §. 31.

Es empfiehlt sich, mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes alle bisher beim Bergbaue in Anwendung stehenden Arbeitsbücher außer Kraft zu setzen, insoferne es sich nicht um sogenannte nichtständige Arbeiter handelt, welche bereits über 14 Jahre alt sind (s. §. 1, Absatz 2), da Bücher der mannigfachsten Art (die verschiedenartigsten Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Wanderbücher) im Umlaufe sind und eine gewisse Einheit bei dem Aufsichts- und ständigen Arbeitspersonale des Bergbaues wünschenswert erscheint.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Victor v. Fuchs und Genossen.

In Erwägung, dass nach Inhalt des §. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine zu denjenigen Thierkrankheiten gezählt wird, deren Abwehr und Tilgung Gegenstand der staatlichen Fürsorge ist;

in weiterer Erwägung, dass die Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche seitens der mit der Durchführung des obigen Gesetzes betrauten Organe seit einiger Zeit in sehr rigoroser und empfindlicher Weise gehandhabt werden;

in weiterer Erwägung, dass infolge der übermäßig strengen Durchführung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den Viehbesitzern ein enormer Schaden zugefügt wird;

in endlicher Erwägung, dass durch diese übermäßig strengen Maßregeln, wenn sie noch weiterhin so gehandhabt werden sollten, eine sehr große Anzahl von Viehbesitzern dem wirtschaftlichen Ruine preisgegeben ist,

stellen die Gefertigten den

Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Es werde die k. k. Regierung aufgefordert, ehethunlichst und mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach die durch die behördlichen Maßregeln behufs Abwehr und Tilgung der Maul- und Klauenseuche geschädigten Viehbesitzer auf Staatskosten entschädigt werden.

II. Dieser Antrag werde dem Thierseuchenausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 5. November 1892.

Dr. Fuchs.

Kušar.	Hagenhofer.	Dr. Schorn.
Morsey.	Pfeifer.	Wenger.
Plass.	Globočnik.	Karlon.
Dr. Ebenhoch.	Herk.	Dr. Kathrein.
Rogl.	Klun.	Zehetmayr.
Povše.	Oberndorfer.	Baumgartner.
Rammer.	Kaltenegger.	Pálffy.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Marchet, Mauthner und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Einfuhr von Bierfässern in die als geschlossen erklärten Städte, seine Zustimmung zu ertheilen.

2. Diesen Gesetzentwurf dem Steuerausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 5. November 1892.

Wrabetz.	Dr. Marchet.
Dr. Götz.	Mauthner.
Winterholler.	Stürgkh.
Bohaty.	Dr. Exner.
Oppenheimer.	Dr. Pergelt.
Dr. Stöhr.	E. Plener.
Dr. Haase.	Swoboda.
Dr. Jaques.	Dr. Groß.
Dumreicher.	Dr. Bauer.
Terlago.	Meißler.
Dr. Heilsberg.	Neuber.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

der §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1876, R. G. Bl. Nr. 50, ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im §. 4, Alinea 1 des Gesetzes vom 24. März 1876, R. G. Bl. Nr. 50 angeführten Transportfässern dürfen zur Ein- und Ausfuhr von halbvergohrenem Bier bei als geschlossen erklärten Städten vorschriftsmäßig geaichte Fuhrfässer oder Cisternenbehälter mit einem Fassungsraum von mindestens 20 Hektoliter verwendet werden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1893.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1893 werden auf die Summe von 608,684.794 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 609,572.085 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1893 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher nach Maßgabe des nachfolgenden Staatsvoranschlages zur Rückzahlung jener Capitalien noch erforderlich erscheint.

Demgemäß sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 7,641.115 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 977.400 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1893 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit

Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein- und Biererzeugung, sowie der Credite für Verzehrungssteuer-Restitutionen und Bonificationen, welche sämmtlich mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1894 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1894 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1894.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen &c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld &c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1895 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1893 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1894 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von Rüben- (Rohr-) Zucker nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten außerordentlichen Credite können noch bis Ende März 1894 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1892 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 5, Post 5, zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Ärarialbeitrag von . . . . 20.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 1, für die Hebung der Italiener-Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überfluthungen der Etsch bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für die Hebung der Italiener-Reichsstraße und Herstellung von Durchlässen im Kilometer 147·2—147·6 am Schuttkegel des Trudnerbaches bei Vill bewilligte Credit von . . . . 11.500 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 7, für die Umlegung der Valsugana-Reichsstraße im Kilometer 30—31 auf das rechtsseitige Brentaufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brentafluss bewilligte Credit von . . . . . . 14.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 9, Post 3, für den Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von 15.400 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte Credit von . . . . 80.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 6, für Saveregulirung bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerten Credit von . . . . 17.100 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 1, für die Oder-, inclusive Olsa-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 8, §. 11, Post 2, für Pruthflussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 11, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawaflussbauten bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 1 bei der Centralleitung zur Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 12.450 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4 zur Restaurirung des Gebäudes des Museums für Kunst und Industrie in Wien als 3. und letzte Rate bewilligte Credit von . 3.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 10, §. 12, für Baubeiträge in Dalmatien bewilligte, mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1891 und 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 2.000 fl.

4. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerten Credite von . . . . 23.000 fl.
beziehungsweise von . . . . 1.000 „

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 13, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 8.400 fl.

6. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 15.600 fl.
beziehungsweise von . . . . 1.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 13, auf Neu-, Um- und Zubauten in Böhmen bewilligte Credit von . 6000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 18, für Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von 2.779 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte Credit von 3.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten für Dalmatien bewilligte Credit von . . 7.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 15, §. 6, zum Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes in Krakau (1. Rate) bewilligte Credit von . . . . 70.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 20, §. 1, für Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern bewilligte Credit von . . . . 3.300 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 bewilligten Credite für den Zubau eines Finanztraktes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg, und zwar unter Capitel 10, Titel 5 von . 4.000 fl.
unter Titel 6 von . . . . 2.000 „
unter Capitel 23 von . . . . 700 „

2. Die mit demselben Finanzgesetze bewilligten Credite für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola, und zwar:

unter Capitel 10,	Titel 2	von	4.740 fl.
„ „	„ 5	„	26.070 „
„ „	„ 8	„	13.270 „
„ „ 23		von	3.318 „

3. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 für den Bau eines Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest bewilligten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerten Credite, und zwar:

unter Capitel 10,	Titel 2	von . . .	76.252 fl.
„ „	„ 3	„ . . .	15.364 „
„ „	„ 4	„ . . .	11.996 „
„ „	„ 7	„ . . .	14.604 „
„ „	„ 9	„ . . .	11.137 „
„ „ 16,	„ 3	„ . . .	33.011 „
„ „ 19		von	13.275 „
„ „ 21		„	3.731 „
„ „ 23		„	21.900 „
„ „ 26		„	3.731 „
		zusammen von . .	205.001 fl.

4. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 zu demselben Zwecke bewilligten Credite, und zwar:

unter Capitel 10,	Titel 2	von .	76.252 fl.
„ „	„ 3	„ .	15.364 „
„ „	„ 4	„ .	11.996 „
„ „	„ 7	„ .	14.605 „
„ „	„ 9	„ .	11.136 „
„ „ 16,	„ 3	„ .	33.012 „
„ „ 19		von	13.275 „
„ „ 21		„	3.730 „
„ „ 23		„	21.900 „
„ „ 26		„	3.730 „
		zusammen von .	205.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte Credit von . . . . 976.000 fl.

E. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 10, für die Reconstruction und Erweiterung des vom Bezirksgerichte in Dernis benützten Ärarialgebäudes bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 16, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Friedeck bewilligte Credit von . 15.000 fl.

3. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 22, für den Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1893 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1893 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der im Jahre 1893 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1893 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1893.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%**	72.723	. . . . .	. . . . .	72.723	73.097
3			**III. Reichsrath.**					
	1		Herrenhaus	34.689	. . . . .	. . . . .	34.689	41.394
	2		Abgeordnetenhaus	578 891	. . . . .	. . . . .	578.891	578.937
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	80.858	615	. . . . .	81.473	81.783
	4		Delegation	11.000	. . . . .	. . . . .	11.000	19.800
	5		Staatsschulden-Controlcommission	4.785	3.600	. . . . .	8.385	8.055
	6		Bau des Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
	7		Neubau eines Gebäudes für die Delegation in Budapest	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Summe (Capitel 3, Titel 1—6) .	710.223	4.215	125.000	839.438	754.969
4			**IV. Reichsgericht**	21.900	. . . . .	. .	21.900	23.000
5			**V. Ministerrath.**					
	1		Ministerraths-Präsidium	166.937	4.200	. . . . .	171.137	146.437
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	610.300	. . . . .	. . . . .	610.300	611.200
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	126.000	. . . . .	. . . . .	126.000	124.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	138.092	. . . . .	. . . . .	138.092	138.321
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,091.329	4.200	. . . . .	1,095.529	1,069.958
6			**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**					
	1		Überschüsse des Zollgefälles	37,100.300	. . . . .	. . . . .	37,100.300	35,429.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	67,818.642	. . . . .	. . . . .	67,818.642	66,071.540
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	2,477.832	. . . . .	2,477.832	2,973.810
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	104,918.942	2,477.832	. . . . .	107,396.774	104,474.350

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			VII. Ministerium des Innern.					
7	1	1	Central-Leitung	493.500	6.000	. . . . .	499.500	487.800
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800	57.800
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . .	6,105.834	24.457	. . . . .	6,130.291	5,938.843
		2	Epidemie- und Epizootie-Auslagen	. . . . .	250.000	. . . . .	250.000	217.500
	3		Öffentliche Sicherheit:					
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6.868 fl. in Gold)	4,420.040	2.960	. . . . .	4,423.000	4,122.894
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	1.300	. . . . .	1.300	1.060
		3	Außerordentliche Polizei-Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	13.066
		4	Staats-Beitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden Besserungs-Anstalt für jugendliche Corrigenden zu Opatovic in Böhmen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
	4	1	Staatsbaudienst	1,155.102	2.000	. . . . .	1,157.102	1,143.380
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	39.000	. . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—4) .	12,349.876	328.117	44.000	12,721.993	12,141.343
	5		Straßenbau					
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000	447.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Schwarza in Neunkirchen, im Zuge der Triester Reichsstraße, politischer Bezirk Neunkirchen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Reconstruction des bestehenden Fahrbahnpflasters der Pressburger Reichsstraße in der Durchfahrtsstrecke im Wiener Stadtbezirke Simmering (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18.000
		2	Österreich ob der Enns	186.900	. . . . .	. . . . .	186.900	184.300
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mühlfluss bei Schlägl, politischer Bezirk Rohrbach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			2. Neubau einer stabilen, den Inn bei Braunau übersetzenden Brücke, politischer Bezirk Braunau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	50.000
			3. Grundbauherstellung auf der Wiener Reichsstraßenstrecke Linz-Ebelsberg, politischer Bezirk Linz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000	18.000
			Umlegung der Schärdinger Reichsstraße am Gschnarret- und Dittenberge, politischer Bezirk Wels (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Fürtrag .	633.900	. . . .	58.000	691.900	725.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	633.900	. . . . .	58.000	691.900	725.300
7	5	3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000	270.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Feistritz-Fluss in Groß-Wilfersdorf im Kilometer 48 der Ungarstraße, politischer Bezirk Feldbach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau im Markte Aussee im Zuge der Salz-Reichsstraße, sammt der damit in Verbindung stehenden Regulirung der Altaussee'er Traun, politischer Bezirk Gröbming (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.245
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600	175.600
			1. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel, politischer Bezirk Klagenfurt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
			2. Umlegung der Gailbergstraße im Zuge der Gailthaler Reichsstraße, politische Bezirke Hermagor und Spittal (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	35.000
			3. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 5.000	5.000	*) 5.000
			Regulirung des Silberbaches zum Schutze der Gailthaler Reichsstraße am Gailberge, politischer Bezirk Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.500
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			1. Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulirung derselben Straße am Lesnikbache, politischer Bezirk Radmannsdorf (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	12.000
			Umlegung der Agramer Reichsstraße nächst Wördl, politischer Bezirk Rudolfswerth, dann Umlegung derselben Straße nächst St. Bartholomä, politischer Bezirk Gurkfeld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			Küstenland	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300	101.200
			1. Ärarial-Beitrag zu den partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			2. Instandsetzung der Idriathal-Straße von Usnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10 000	10.000	. . . . .
			Fürtrag .	1,400.800	. . . . .	143.000	1,543.800	1,580.845

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,400.800	. . . .	143.000	1,543.800	1,580.845
7	5	7	3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Baca-thal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajuzna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (4., beziehungsweise 6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
		8	Tirol und Vorarlberg	366.330	. . . . .	. . . . .	366.330	361.300
			1. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Eisackfluss (Temelfeld-brücke) im Kilometer 49·6—49·8 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			2. Herstellung einer neuen gewölbten Brücke über die Ill, zwischen Feldkirch und Tisis im Kilometer 0·4—0·6 der Lichtensteinerstraße, politischer Bezirk Feldkirch (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Correction der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·4—101·9 bei Kollmann, sammt Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Gannerbach, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			4. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Chiese-Fluss bei Cimego, im Kilometer 60·4—60·6 der Judicarien-Straße, politischer Bezirk Tione (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			5. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro, im Kilometer 49·8 der Tonale - Reichsstraße nach Madonna di Campiglio, politische Bezirke Cles und Tione (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			6. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Wälschnofen nach Vigo di Fassa, politische Bezirke Bozen und Cavalese (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			7. Subvention für die Instandsetzung der Ledrothalstraße, politischer Bezirk Riva (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	. . . . .
			8. Subvention für die Instandsetzung der Lechthaler Concurrenzstraße von Prenten (Gemeinde Steeg) bis zur Einmündung in die Thannheimer Reichsstraße bei Weißenbach, politischer Bezirk Reutte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8 000	. . . . .
			9. Erhöhung des Fürstenweges bei Innsbruck zwischen Kilometer 0·8—2·2, politischer Bezirk Innsbruck (2. Rate)			8.000	8.000	7.000
			10. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und gemauerten Widerlagern über die Etsch bei Spondinig, Kilometer 0·0—0·2 der Stilfserjochstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)			12.000	12.000	13.000
			11. Instandsetzungsarbeiten an der Straßenstrecke Fiera nach Pontet, politischer Bezirk Primiero (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Fürtrag .	1,767.130	. . . . .	270.000	2,037.130	1,987.145

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,767.130	. . .	270.000	2,037.130	1,987.145
7	5	8	12. Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5—151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch, politischer Bezirk Bozen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			13. Umlegung der Valsugana-Reichsstraße, im Kilometer 30—31 auf das rechtsseitige Brenta-Ufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brenta-Fluss, politischer Bezirk Borgo (3. Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			14. Bauherstellungen auf der Judicarien-Straße, politischer Bezirk Tione (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.900	6.900	10.000
			15. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße, politischer Bezirk Bruneck (4. beziehungsweise 6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			16. Fortsetzung der Reconstruction der Valsugana-Reichsstraße zwischen Pergine und Levico in der Strecke Merlezzo-Capitello allo Cis, politische Bezirke Trient und Borgo (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	10.000
			Erhöhung der Italiener Reichsstraße im Kilometer 134·2—134·6 über den Schuttkegel des Brandtenthaler Baches, sammt Herstellung eines Durchlasses und von 3 Brücken mit gemauerten Land- und Mittelpfeilern und hölzernem Oberbau, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Erhöhung der Italiener Reichsstraße im Kilometer 224, oberhalb Ala, politischer Bezirk Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Maso-Wildbach im Kilometer 38 der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.400
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau (Spittelbrücke) in Trautenau im Zuge der Jungbunzlau-Trautenauer Reichsstraße, politischer Bezirk Trautenau (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	9.200	9.200	10.000
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000	230.000
			1. Umbau der Marchbrücke im Kilometer 28 der Schönberger Reichsstraße, politischer Bezirk Schönberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	. . . . .
			Fürtrag .	3,047.130	. . . . .	330.100	3,377.230	3,351.545

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,047.130	. . . . .	330.100	3,377.230	3,351.545
7	5	10	Herstellung einer Eisenconstruction für die Brücke über den Třebuvka-Bach in Loschitz im Zuge der Trübauer Reichsstraße, politischer Bezirk Hohenstadt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.500
		11	Schlesien	115.500	. . . . .	. . . . .	115.500	109.000
			Neubau der steinernen gewölbten Brücke über den Oschetnitza-Bach, im Zuge der Teschen-Jablunkauer Reichsstraße, politischer Bezirk Teschen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Reichsstraße über die Olsa in der Stadt Teschen, politischer Bezirk Teschen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	21.000
		12	Galizien mit Krakau	960.000	. . . . .	. . . . .	960.000	940.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und einem Gehwegstege über den San-Fluss bei Przemyśl, politischer Bezirk Przemyśl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			2. Reconstruction der Reichsstraßen in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirksstraßen und Gemeindewege in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			4. Reconstruction der Brücke Nr. 261 über den Bystrzyca-Fluss bei Stanislau im Zuge der Brzeczany'er Reichsstraße, politischer Bezirk Stanislau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			5. Bau einer Brücke mit hölzernem Oberbau über den San-Fluss bei Przemyśl, politischer Bezirk Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	25.000
			6. Reconstruction der Beskid'er Reichsstraße in den Kilometern 203—208, 211, 224, 225 und 228, politischer Bezirk Nadworna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			7. Reconstruction der Podol'ier Reichsstraße in den Kilometern 130, 162—164, politische Bezirke Tarnopol, Trembowla, Husiatyn und Czortków (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.570	6.570	5.000
			8. Reconstruction des Gemeindeweges Knihinicze-Zurawnó und Bau einer Brücke über den Dniester-Fluss bei Zurawnó, politischer Bezirk Zurawnó (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	20.000
			Fürtrag .	4,122.630	. . . . .	423 670	4,546.300	4,494.045

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staatsvoranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,122.630	. . . . .	423.670	4,546.300	4,494.045
7	5	12	9. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Zembrzyce-Biertowice, politische Bezirke Wadowice und Myślenice (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.800	7.800	10.000
			10. Reconstruction der Gemeindestraße Jaroslau Gorzyce, politischer Bezirk Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	20.000
			11. Bau der Brücke Nr. 624 mit eisernem Oberbau über den Dunajec-Fluss bei Neu-Sandec, im Zuge der Tatraer Reichsstraße, politischer Bezirk Neu-Sandec (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	10.000
			12. Bau einer Brücke über den San-Fluss bei Iskań, im Zuge der Straße Jaroslau-Pruchnik-Iskań-Bircza, politischer Bezirk Dobromil (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.056	11.056	5.000
			13. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Landesstraße Kańczuga-Dynów, politische Bezirke Łańcut, Rzeszów und Brzozów (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	17.525	17.525	20.000
			14. Reconstruction der Gemeindestraße Gorzyce-Tryncza, politischer Bezirk Łańcut (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	4.793	4.793	10.000
			15. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Lemberg-Gliniany-Uciszków, politischer Bezirk Lemberg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.051	5.051	6.000
			16. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Olszyny-Melsztyn, politischer Bezirk Brzesko (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			17. Bau der San-Brücke bei Zarzecze sammt der Zufahrtsstraße Zarzecze-Domostawa politischer Bezirk Nisko (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	20.000
			18. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Gemeindestraße Leżajsk-Tarnogóra, politischer Bezirk Łańcut (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			19. Reconstruction des Gemeindeweges Siwka-Mielnicz und Herstellung einer Brücke über den Swica-Fluss bei Żurawnó sammt Zufahrtsstraße, im Zuge der Straße Halicz-Siwka-Żurawno-Żydaczów, politische Bezirke Kałusz und Żydaczów (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.657	9.657	10.000
			20. Reconstruction des Gemeindeweges Błażowa-Łańcut, politische Bezirke Rzeszów und Łańcut (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			21. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Straße Gródek-Stradcz-Dombrowica, politischer Bezirk Gródek (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.548	7.548	12.000
			Fürtrag .	4,122.630	. . . . .	622.100	4,744.730	4,647.045

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,122.630	. . . . .	622.100	4,744.730	4,647.045
7	5	12	22. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Wegstrecke Trzyncza-Leżajsk, politischer Bezirk Łańcut (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
			23. Erhöhung der Samborer Reichsstraße bei Koniuszki und Reconstruction der Brücke Nr. 48 über den Strwiąż-Fluss, politische Bezirke Sambor und Rudki (4. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
			Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Rudki-Rawa, politischer Bezirk Rudki	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.400
			Ärarial-Beitrag zur theilweisen Reconstruction der Landesstraße Kopeczynce-Husiatyn, politischer Bezirk Husiatyn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300	105.300
			1. Ausbau der Zollstraße Bosiancze-Bunestie, politischer Bezirk Suczawa (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Neubau der Brücke Nr. 41 im Zuge der Karpathen-Hauptstraße über den Sereth-Fluss bei Sereth, politischer Bezirk Sereth .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.270
		14	Dalmatien	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000	90.000
			1. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narentafluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen, politischer Bezirk Metković (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič, politischer Bezirk Cattaro, für die IV. Theilstrecke von Punta-Piavica bis Gjurič (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			3. Herstellung einer Fahrstraße von Grab über Mrčine und Gastolje zur mittelländischen Reichsstraße bei Gruda, politischer Bezirk Ragusa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	39.000	39.000	5.000
			4. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettina-Thal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovac, politischer Bezirk Spalato (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Erhöhung der mittelländischen Reichsstraße Neum-Metković in der Strecke zwischen Bukovklanac und dem Damme Pologosa im Narenta-Thale, politischer Bezirk Metković (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.400
			Summe (Titel 5, §§. 1—14) .	4,322.930	. . . . .	721.100	5,044.030	4,951.415

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
7	6		Wasserbau:					
		1	Österreich unter der Enns	279.150	.....	.....	279.150	279.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (12. Rate)	.....	430.000	.....	430.000	430.000
		2	Österreich ob der Enns	205.000	.....	.....	205.000	200.000
			1. Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	.....	.....	50.000	50.000	100.000
			2. Regulirung der Donau am Struden	.....	.....	40.000	40.000	50.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	.....	.....	70.000	70.000	60.000
			4. Innflussbauten	.....	.....	80.000	80.000	80.000
			5. Salzachbauten	.....	.....	25.000	25.000	25.000
			6. Traunbauten	.....	.....	70.000	70.000	70.000
		3	Salzburg	39.000	.....	.....	39.000	39.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	.....	.....	65.000	65.000	65.000
		4	Steiermark	43.300	.....	.....	43.300	43.300
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (19. Rate)	.....	.....	30.600	30.600	30.600
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Wehrarbeiten (11. Rate)	.....	.....	23.100	23.100	23.100
			3. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirung von Praßberg bis Cilli (3. Rate)	.....	.....	4.000	4.000	4.000
			4. Ärarial-Beitrag für die Drau-Regulirung von Marburg bis Polsterau (3. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	15.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung (10. Rate)	.....	.....	.....	.....	1.245
		5	Kärnten	37.800	.....	.....	37.800	37.800
			Ärarial-Beitrag zur Drau-Regulirung (10. Rate)	.....	.....	150.000	150.000	150.000
			Fürtrag	604.250	430.000	622.700	1,656.950	1,703.195

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	604.250	430.000	622.700	1,656.950	1,703.195
7	6	6	Krain	13.400	. . . . .	. . . . .	13.400	13.400
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
		7	Tirol und Vorarlberg	138.280	. . . . .	. . . . .	138.280	64.600
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
		8	Böhmen	212.000	. . . . .	. . . . .	212.000	212.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	429.700	429.700	417.700
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	50.000
		9	Mähren:					
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
		10	Schlesien	200	. . . . .	. . . . .	200	200
			Für die Oder- incl. der Oppa- und Olsa-Regulirung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
		11	Galizien mit Krakau	*) 186.500	. . . . .	. . . . .	186.500	179.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	190.000	190.000	183.500
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	47.000	47.000	47.000
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	128.200	128.200	128.200
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	71.100
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	11.140	11.140	10.200
			6. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biala-Flusses	. . . . .	. . . . .	8.660	8.660	. . . . .
						**) 485.000	485.000	440.000
			7. Für die Anlage der Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
						495.000	495.000	450.000
		12	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—12) .	1,157.130	430.000	1,691.400	3,278.530	3,187.095

*) Hierunter 8.000 fl. als Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die Erhaltung der Wasserbauwerke zu verwendenden Weidenruthen.

**) Hierunter 10.000 fl. als Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die sub Post 1—5 aufgeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen, u. zw. mit den Theilbeträgen von 3.500 fl., beziehungsweise 2.000 fl., 3.200 fl., 1.100 fl. und 200 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
7	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:					
		1	Schlesien: Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	.....	.....	14.950	14.950	14.400
		2	Galizien mit Krakau: 1. Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (53. und 54. Rate)	.....	1.400	.....	1.400	1.400
			2. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (29. und 30. Rate)	.....	550	.....	550	550
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	.....	1.950	14.950	16.900	16.350
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7)	17,829.936	760.067	2,471.450	21,061.453	20,296.203
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**					
	1		Central-Leitung	388.903	1.097	.....	390.000	385.342
	2		Landwehr (hierunter 5.580 fl. in Gold)	10,285.064	2,447.120	.....	12,732.184	12,699.357
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	.....	1.060	.....	1.060	893
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartirungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlaſs der Controlversammlungen der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlaſs der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung der renitenten nicht activen Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; endlich Auslagen für Mobilisirungs-Vorarbeiten	76.540	.....	.....	76.540	76.550
	4		Militär-Stiftungen	36.400	.....	.....	36.400	38.000
	5		Militär-Polizeiwache	158.998	.....	.....	158.998	103.920
	6		Gendarmerie	5,630.583	.....	.....	5,630.583	5,220.720
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	16,576.488	2,449.277	.....	19,025.765	18,524.782
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**					
			A. Centrale.					
	1		Central-Leitung	289.400	48.800	.....	338.200	335.000
	2		Schul-Aufsicht	793.100	.....	.....	793.100	730.800
	3		Akademien der Wissenschaften	96.000	11.000	.....	107.000	103.000
			Zur Restaurirung des Gebäudes der Akademie der Wissenschaften in Wien (1. Rate)	.....	.....	7.000	7.000	.....
			Fürtrag	1,178.500	59.800	7.000	1,245.300	1,168.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,178.500	59.800	7.000	1,245.300	1,168.800
9	4		Museum für Kunst und Industrie	82.600	. . . . .	. . . . .	82.600	81.400
			Zur Restaurirung des Gebäudes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
	5		Subvention an den n.-ö. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000	40.000
	6		Statistische Centralcommission	84.600	. . . . .	. . . . .	84.600	84.200
			Zur Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1890 (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	105.000
	7		Geologische Reichsanstalt	62.200	. . . . .	. . . . .	62.200	63.700
			Zur Renovirung der inneren Localitäten des Anstaltsgebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.850	1.850	. . . . .
			Zur Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	2.500
			Zur Reconstruction, beziehungsweise Erweiterung der Wasserleitung im Anstaltsgebäude . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.250
			Zur Versicherung der Fensteröffnungen in der Kuppel des Anstaltsgebäudes mit Drahtgittern zum Schutze gegen Brand	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	31.200	. . . . .	. . . . .	31.200	31.400
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	7.900	. . . . .	. . . . .	7.900	7.900
			Summe (Titel 1—9) .	1,447.000	99.800	71.350	1,618.150	1,589.650
	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:					
			a) Für Kunstzwecke:					
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	119.800	700	. . . . .	120.500	119.100
			Münzverlust von 950 fl. Gold	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	152
			Erfordernis für die im Jahre 1892 stattfindende Feier des 200jährigen Bestandes der Akademie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.800
		2	Kunstschule in Krakau	21.200	. . . . .	. . . . .	21.200	20.300
			Münzverlust von 38 fl. Gold (19% Agio) .	. . . . .	7	. . . . .	7	7
		3	Malerakademie in Prag	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000	5.000
		4	Zur Förderung der Musikpflege	30.700	. . . . .	. . . . .	30.700	30.300
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	41.500	. . . . .	. . . . .	41.500	41.500
			Zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			Zur Herstellung einer Kaiserstatue für den Festsaal der technischen Hochschule in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500	3.500
			Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs Betheiligung an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1892	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	213.200	5.707	18.500	237.407	227.659

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	
				Gulden in österreichischer Währung				
9	10		b) Für archäologische Zwecke:					
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	17.055	3.000	. . . . .	20.055	16.755
		7	Restaurirung alter Baudenkmale	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Österreich unter der Enns:					
			Subvention für den Wiener Dombauverein (3. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Restaurirung des St. Josephsbrunnens auf dem hohen Markt in Wien (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	3.500	3.500	10.000
			Tirol:					
			Zur Restaurirung der Fresken im Kreuzgange des Domes in Brixen (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	1.800
			Steiermark:					
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Küstenland:					
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Dalmatien:					
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (8. Rate)	. . . .	. . . . .	25.000	25.000	15.000
			Böhmen:					
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Galizien:					
			Zur Restaurirung der Pfarrkiche in Biecz .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . .	10.980	. . . . .	. . . . .	10.980	10.080
			Küstenland:					
			Zur Ausgrabung und Erhaltung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	775	775	775
			Dalmatien:					
			Zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.900	2.900	3.000
			Summe (Titel 10, §§. 6—8) .	34.035	8.000	59.975	102.010	91.410
			Summe (Titel 10, §§. 1—8) .	247.235	13.707	78.475	339.417	319.069
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	1,694.235	113.507	149.825	1,957.567	1,908.719
			B. Cultus.					
	11		Erfordernis der Religionsfonde:					
			a) Ausgaben der Fonde					
		1	Österreich unter der Enns	545.000	. . . . .	. . . . .	545.000	538.500
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
		2	Österreich ob der Enns	188.700	. . . . .	. . . . .	188.700	190.100
		3	Salzburg	104.200	. . . . .	. . . . .	104.200	102.900
		4	Tirol	441.000	1.000	. . . . .	442.000	444.500
			Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	9.570	9 570	7.120
		5	Vorarlberg	40.500	. . . . .	. . . . .	40.500	39 900
		6	Steiermark	388.000	. . . . .	. . . . .	388.000	387.000
		7	Kärnten	164.600	. . . . .	. . . . .	164.600	163.100
			Fürtrag .	1,872.000	1.000	39.570	1,912.570	1,873.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staatsvoranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,872.000	1.000	39.570	1,912.570	1,873.120
9	11	8	Krain	179.800	. . . . .	. . . . .	179.800	180.000
		9	Triest	59.500	. . . . .	. . . . .	59.500	57.800
		10	Görz	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800	92.600
		11	Istrien	105.600	. . . . .	. . . . .	105.600	106.900
		12	Dalmatien	313.500	4.000	. . . . .	317.500	319.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	19.850	19.850	12.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	1.000
		13	Böhmen	1,192.000	. . . . .	. . . . .	1,192.000	1,178.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	13.563	13.563	6.000
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000	8.500
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
		14	Mähren	558.000	. . . . .	. . . . .	558.000	560.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	5.725	5.725	. . . . .
		15	Schlesien	118.300	. . . . .	. . . . .	118.300	119.100
		16	Galizien	1,390.000	. . . . .	. . . . .	1,390.000	1,378.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	10.044	10.044	22.000
		17	Krakau	112.900	. . . . .	. . . . .	112.900	114.300
		18	Bukowina	49.200	. . . . .	. . . . .	49.200	48.800
			Summe (Titel 11, §§. 1—18) .	6,047.600	5.000	111.752	6,164.352	6,082.620
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	668.970	. . . . .	. . . . .	668.970	631.700
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	13.940	13.940	31.690
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	10.880	. . . . .	10.880	2.560
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	3.070	. . . . .	3.070	1.280
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	10.480	. . . . .	10.480	9.480
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:					
			Österreich unter der Enns: Für den Neubau eines Forstverwaltungsgebäudes für das Religionsfondsgut St. Pölten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Österreich ob der Enns: Für den Bau eines Arbeiterhauses für die Fondsgüter Reichramming und Altenmarkt	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Steiermark: Zum Ankauf der Fuchsbauerhube im Oswaldgraben für die Religionsfondgüter Lankowitz und Piber	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Kärnten: Für den Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Arrondirung der Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Für den Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Arrondirung des Religionsfondsgutes Föderaun-Tarvis	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	3.900
			Krain: Zum Ankaufe von Grundstücken zu Arrondirungszwecken für das Religionsfondsgut Landstraß und Sittich	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Galizien: Neubauten und andere Herstellungen für die Badeanstalt Krynica	. . . . .	. . . . .	22.500	22.500	42.900
			Summe (Titel 11, §. 19)	668.970	24.430	53.040	746.440	729.510
			Summe (Titel 11, §§. 1—19) .	6,716.570	29.430	164.792	6,910.792	6,812.130

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
9	12		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:					
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300	31.300
		2	Beiträge	115.100	. . . . .	. . . . .	115.100	117.500
			Österreich unter der Enns:					
			Zur Inangriffnahme der Restaurirung der Mariensäule am Hof in Wien (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	5.000
			Zur Fortsetzung des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	12.000
			Salzburg:					
			Zur Vollendung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	3.000
			Auf Bauherstellungen:					
			am Domprobsteigebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			an den Domherrenhäusern " "	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			am Capellhaus " "	. . . . .	. . . . .	195	195	1.615
			an der Franziskanerkirche " "	. . . . .	. . . . .	870	870	1.690
			an dem Kapuzinerkloster in Radstadt	. . . . .	. . . . .	900	900	542
			an dem Kapuzinerkloster in Werfen	. . . . .	. . . . .	300	300	510
			an dem Kapuzinerkloster in Salzburg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	710
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	146.400	. . . . .	51.465	197.865	173.867
	13		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:					
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	41.200	300	. . . . .	41.500	41.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	121.200	300	. . . . .	121.500	121.400
	14		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:					
			Dalmatien	80.800	. . .	. . . . .	80.800	80.900
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	5.200	5.200	5.000
			Summe (Titel 14) .	80.800	. . . . .	5.200	86.000	85.900
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14) .	7,064.970	29.730	221.457	7,316.157	7,193.297

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			C. Unterricht.					
9	15		**Hochschulen.**					
			a) Universitäten:					
		1	Universität in Wien	971.900	.....	.....	971.900	928.000
			Innere Einrichtung der neu errichteten dritten medicinischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Wien	.....	.....	5.000	5.000	.....
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des zahnärztlichen Ambulatoriums (2. und letzte Rate)	.....	.....	800	800	.....
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anläßlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten	.....	.....	3.000	3.000	.....
			Herstellung von Glashäusern im botanischen Garten (2. Rate)	.....	.....	50.000	50.000	20.000
			Anschaffung von Schülermikroskopen für das histologische Institut (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500	1.500
			Reconstruction von Dampfkesseln im Universitäts-Gebäude (2. Rate)	.....	.....	3.750	3.750	5.000
			Bauliche Herstellungen zur Erweiterung der dritten medicinischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Wien	.....	.....	.....	.....	25.000
			Herstellung einer neuen Wasserleitung für den botanischen Garten (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	4.800
		2	Universität in Innsbruck	266.500	.....	.....	266.500	256.900
			Ergänzung der inneren Einrichtung im Gebäude des pathologischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	7.000	7.000	.....
			Räumliche Ausgestaltung des Gebäudes des pathologischen Institutes (2. Rate)	.....	.....	33.000	33.000	20.000
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel der Mineralogie und Petrographie (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung des anatomischen Institutes (3. und letzte Rate)	.....	.....	500	500	500
			Herstellung eines Trottoirs und der Gartenanlage beim neuen anatomischen Institute, dann auf bauliche Abänderungen und Ergänzungen	.....	.....	.....	.....	2.520
			Renovirung der Façade des Gebäudes der Universitäts-Bibliothek	.....	.....	.....	.....	3.000
			Anschaffung von Utensilien zu bacteriologischen Untersuchungen für die Klinik der Dermatologie und Syphilis	.....	.....	.....	.....	400
			Anschaffung von Mikroskopen für das Institut der gerichtlichen Medicin und Hygiene	.....	.....	.....	.....	1.000
			Fürtrag	1,238.400	.....	105.550	1,343.950	1,269.620

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,238.400	. . . . .	105.550	1,343.950	1,269 620
9	15	2	Completirung der Ausstattung des geologischen Institutes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	700
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Pharmakologie und Pharmakognosie (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie (4. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	700
		3	Universität in Graz	325.900	. . . . .	. . . . .	325.900	316.300
			Anlegung einer Lehrmittel-Sammlung für die Lehrkanzel der neueren Kunst-Geschichte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700	. . . . .
			Herstellung eines Zubaues zur chirurgischen Klinik im landschaftlichen Krankenhause (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700	10.000
			Readaptirung der bisher für das botanische Institut gemieteten Localitäten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Adaptirung der für das botanische Institut neu gemieteten Localitäten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	850
			Innere Einrichtung derselben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	450
		4	Universitäten in Prag	793.600	. . . . .	. . . . .	793.600	786.300
			Deutsche Universität:					
			Reconstruction der Wasserleitung im Gebäude des physiologischen Institutes	. . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Conservative Herstellungen im botanischen Garten in Smichow (1. Rate)	. . . . .	. . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygienischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	750	750	750
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	1.448	1.448
			Innere Einrichtung des pharmakognostischen Institutes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Wissenschaftliche Ausstattung desselben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.400
			Böhmische Universität:					
			Anschaffung von Präparatengläsern für die Lehrkanzel der descriptiven Anatomie	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des Laboratoriums für Zoologie und vergleichende Anatomie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Fürtrag .	2,357.900	1.448	118.300	2,477.648	2,390.118

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,357.900	1.448	118.300	2,477.648	2,390.118
9	15	4	Anschaffung von Mikroskopen für das Institut für gerichtliche Medicin, dann Einrichtung des bacteriologischen Laboratoriums und Ergänzung der Instituts-Bibliothek (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (11. Annuität) .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000	20.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Pauschal-Erfordernis für die Activirung der pädiatrischen Klinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Gemeinschaftlicher Aufwand:					
			Universitätsgüter Michle und Malešic:					
			Trockenlegung der nassen Grundstücke in Michle (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Herstellung einer Doppel-Malzdörre	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
		5	Universität in Lemberg	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000	160.800
			Wissenschaftliche Ausstattung des chemischen Laboratoriums (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Bau des chemischen Institutes (4. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Innere Einrichtung des chemischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Adaptirungen im Universitäts-Gebäude	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.100
		6	Universität in Krakau	335.400	. . . . .	. . . . .	335.400	317.400
			Herstellung eines neuen Dachstuhles am klinischen Ökonomie-Gebäude	. . . . .	. . . . .	1.150	1.150	. . . . .
			Herstellung von gemauerten Aborten bei den klinischen Waschkammern	. . . . .	. . . . .	650	650	. . . . .
			Herstellung eines Abschlusses der Area bei der neuen chirurgischen Klinik	. . . . .	. . . . .	670	670	. . . . .
			Activirung des dritten und letzten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	10.000
			Wissenschaftliche Ausstattung des pharmakologischen Institutes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Anschaffung von Wäsche und sonstigen Utensilien an der medicinischen, chirurgischen, oculistischen und gynäkologischen Klinik (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Herstellung einer Gartenanlage bei der neuen chirurgischen Klinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	650
			Activirung des zweiten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Fürtrag .	2,858.300	21.448	173.770	3,053.518	2,933.568

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,858.300	21.448	173.770	3,053.518	2,933.568
9	15	7	Universität in Czernowitz	115.600	. . . . .	. . . . .	115.600	112.900
			Ausgestaltung der inneren Einrichtung der Universitäts-Bibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	550	550	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Universitäts-Bibliothek, dann auf Herstellungen .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2.025 fl. Gold)	15.100	. . . . .	. . . . .	15.100	15.100
			Münzverlust von obigem Golde (19 Procent) . .	. . . . .	385	. . . . .	385	324
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	2,989.000	21.833	174.320	3,185.153	3,062.692
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:					
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.000	. . . . .	. . . . .	13.000	13.900
		10	" " " " Olmütz	14.800	. . . . .	. . . . .	14.800	14.600
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.900	. . . . .	. . . . .	26.900	26.800
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	54.700	. . . . .	. . . . .	54.700	55.300
			c) Technische Hochschulen.					
		12	Technische Hochschule in Wien	267.800	. . . . .	. . . . .	267.800	267.100
		13	Technische Hochschule in Graz	109.900	. . . . .	. . . . .	109.900	108.200
			Anschaffung von Werken für die Bibliothek . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	2.000
			Dotation für die Lehrkanzel der Architektur (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	600
			Nachträgliche bauliche Herstellungen an dem neuen Hochschulgebäude	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Anschaffung von Waagen für die Lehrkanzel der chemischen Technologie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	900
		14	Technische Hochschulen in Prag	251.400	. . . . .	. . . . .	251.400	250.900
			Deutsche technische Hochschule:					
			Anschaffung von Apparaten und Utensilien für photogrammetrische Zwecke und Durchführung der bezüglichen Aufnahmen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Adaptirungsarbeiten anläßlich der Errichtung eines photographischen Laboratoriums . . .	. . . . .	. . . . .	1.350	1.350	. . . . .
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel der Zoologie, Botanik und Warenkunde (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	300
			Fürtrag .	629.100	. . . . .	3.750	632.850	637.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	629.100	. . . . .	3.750	632.850	637.000
9	15	14	Böhmische technische Hochschule:					
			Anschaffung von Instrumenten für die Lehrkanzel der Culturtechnik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
		15	Technische Hochschule in Brünn	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800	96.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel für Botanik, technische Warenkunde und technische Mikroskopie	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Reconstruction der Dachdurchlaufrinnen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.600
			Herstellung von Glaswänden und von Doppelfenstern im Gebäude der technischen Hochschule (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	340
			Anschaffung von Zeichentischen und Stühlen für den Zeichensaal der darstellenden Geometrie .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
		16	Technische Hochschule in Lemberg	102.600	. . . . .	. . . . .	102.600	101.900
			Anschaffung und Aufstellung eines neuen Gasmotors im chemischen Laboratorium	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300	. . . . .
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050	1.050
			Ergänzung der ersten Einrichtung der elektro-technischen Laboratorien und bauliche Adaptirungen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Summe (Titel 15, §§. 12—17) .	829.550	. . . . .	10.850	840.400	843.390
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	127.300	. . . . .	. . . . .	127.300	123.800
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	1.742	. . . . .	1.742	2.200
			Restaurirung der Façade des Hauses	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Anschaffung von Lehrmitteln und einer eisernen Kasse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Vollendung der Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Summe (Titel 15, §. 18) .	127.300	1.742	500	129.542	128.600
		19	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000	20.000
		20	Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—20) .	4,003.550	43.575	185.670	4,232.795	4,112.982

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Mittelschulen.					
9	16	1	Gymnasien	4,036.800	. . . . .	. . . . .	4,036.800	3,827.900
			Österreich unter der Enns:					
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Wien (V. Bezirk), (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	40.000
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling), (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	60.000
			Legung harter Brettelböden im Gymnasial-Gebäude in Wien (I. Bezirk, Akademisches), (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100	1.400
			Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Wien (III. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	480	480	800
			Innere Einrichtung des Gymnasial-Gebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling), (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	18.000
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk, Döbling)	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000	5.000
			Tirol:					
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000	2.500
			Subvention für das Augustiner Chorherrnstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000	3.000
			Herstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Trient	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.770
			Steiermark:					
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Marburg (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	18.400	18.400	30.000
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (5. und 6. Rate)	. . . . .	14.500	. . . . .	14.500	14.500
			Kärnten:					
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Triest:					
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600	3.000
			Görz:					
			Sicherungs- und Sanirungsarbeiten am Gymnasial-Gebäude in Görz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Anschaffung von neuen Schuleinrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Görz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	450
			Fürtrag	4,036.800	27.500	110.580	4,174.880	4,015.520

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,036.800	27.500	110.580	4,174.880	4,015.520
9	16	1	Dalmatien:					
			Adaptirung der auf weitere 10 Jahre für das Staats Gymnasium in Spalato gemieteten Schul-localitäten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.580
			Böhmen:					
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Hohenmauth (böhmisch)	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000	. . . . .
			Neubau eines Gebäudes für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Prag (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			Subventionen:					
			Für das Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Raudnitz (böhmisch)	. . . . .	3.334	. . . . .	3.334	5.000
			Für die Communal-Real-Gymnasien:					
			In Prachatitz (deutsch)	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000	3.000
			In Wittingau (böhmisch)	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000	3.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.064	. . . . .	13.064	13.085
			Erste Einrichtung für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Subvention für das Communal-Real-Gymnasium in Pilgram (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Mähren:					
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Znaim .	. . . . .	. . . . .	2.650	2 650	. . . . .
			Anschaffung der Einrichtung für den Zeichensaal des Staats-Real- und Ober-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch (deutsch)	. . . . .	. . . . .	800	800	. . . . .
			Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Brünn (II. deutsch) und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	500	500	581
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch), (11.)	. . . . .	8.900	. . . . .	8.900	8.900
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch),	. . . . .	10.800	. . . . .	10.800	10.800
			Galizien:					
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Fürtrag .	4,036.800	71.598	156.330	4,264.728	4,108.466

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,036.800	71.598	156.330	4,264.728	4,108.466
9	16	1	Innere Einrichtung und Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Unter-Gymnasium in Buczacz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Herstellung eines neuen Gymnasial-Gebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasial-Gebäudes . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	60.000
			Adaptirungen im Gymnasial-Gebäude in Stanislau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	700
			Ankauf eines Baugrundes für das Staats-Gymnasium in Przemyśl (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Adaptirungen im Gymnasial-Gebäude in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	560
			Innere Einrichtung und Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Unter-Gymnasium in Lemberg (V. polnisch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2 500
			Bukowina:					
			Innere Einrichtung für das Staats-Gymnasium in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Zu- und Umbauten am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Czernowitz (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	31.500	31.500	31.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000	4.000
		2	Realschulen	1,457.272	. . . . .	. . . . .	1,457.272	1,360.672
			Österreich unter der Enns:					
			Herstellungen im Gebäude der Staats-Realschule in Wien (XV. Bezirk, Fünfhaus)	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700	. . . . .
			Herstellungen im Gebäude der Staats-Realschule in Wien (VII. Bezirk), (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Triest:					
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600	3.000
			Böhmen:					
			Innere Einrichtung für die Staats-Realschule in Prag (I. deutsch)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Neubau des Gassentractes der Staats-Realschule in Prag (I. deutsch), (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	36.000	36.000	35.000
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unter-Realschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000	2.000
			Fürtrag .	5,494.072	77.598	338.130	5,909.800	5,622.398

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	Ausgaben für 1893: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben für 1893: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Ausgaben für 1893: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	5,494.072	77.598	338.130	5,909.800	5,622.398
9	16	2	Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staats-Realschule in Prag angekaufte Haus	. . . . .	735	. . . . .	735	735
			Subvention für die Communal-Realschule in Rakonitz (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Mähren:					
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	2.650	. . . . .	. . . . .	2.650	2.650
		6	Verdienst-Zulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer	. . . . .	28.500	. . . . .	28.500	18.500
			Summe (Titel 16, §§. 1—7) .	5,538.722	111.833	338.130	5,988.685	5,695.283
	17		Studienbibliotheken	26.900	. . . . .	. . . . .	26.900	26.700
	18		Industrielles Bildungswesen.					
		1	Gewerbliche Schulen:					
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	942.700	. . . . .	. . . . .	942.700	910.600
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk): Unterrichtserfordernisse (5. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:					
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen:					
			Einrichtung der Lehrwerkstätte (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Einrichtung der Schullocalitäten im neuen Schulgebäude	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.400
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:					
			Ankauf eines Baugrundes für den Zubau zur Staats-Gewerbeschule	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	. . . . .
			Bauliche Herstellungen am Gebäude der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Fürtrag .	942.700	. . . . .	57.500	1,000.200	920.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	942.700	. . . . .	57.500	1,000.200	920.000
9	18	1	Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Innere Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.590	1.590	. . . .
			Annuität für den Neubau der Staats-Gewerbeschule (7. und 8. Semestralrate)	. . . . .	9.662	. . . .	9.662	9.662
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Annuität für das Gebäude der Staats-Gewerbeschule (11. und 12. Semestralrate)	. . . . .	5.200	. . . . .	5.200	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:					
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staats-Gewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (5. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:					
			Innere Einrichtung der Lehrwerkstätte (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Innere Einrichtung der Schullocalitäten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	2.500
			Unterrichts-Erfordernisse (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Staats-Gewerbeschule in Czernowitz:					
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	160	160	. . . . .
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Summe (a) .	942.700	14.862	64.150	1,021.712	946.362
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	753.400	. . . . .	. . . . .	753.400	721.100
			Webeschule in Asch:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Webeschule in Brünn:					
			Anschaffung von Handwebestühlen (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Webeschule in Freudenthal:					
			Vervollständigung der mechanischen Einrichtung (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	236	236	1.386
			Webeschule in Hohenelbe:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	2.500
			Webeschule in Humpoletz:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500	. . . . .
			Webeschule in Jägerndorf:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei, Ergänzung der Handweberei und innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700	2.050
			Webeschule in Mährisch-Schönberg:					
			Mechanische und elektrische Betriebsauslagen .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Webeschule in Nachod:					
			Übersiedlung in das neue Schulgebäude . . .	. . . . .	. . . . .	120	120	. . . . .
			Einrichtung der mechanischen Weberei (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.067	2.067	. . . . .
			Webeschule in Neutitschein:					
			Installation der elektrischen Beleuchtung . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	570
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.295
			Fürtrag .	753.400	. . . . .	16.123	769.523	731.901

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	753.400	. . . . .	16.123	769.523	731.901
9	18	1	Webeschule in Schluckenau: Einrichtung der mechanischen Bandweberei . .	. . . . .	. . . . .	775	775	. . . . .
			Webeschule in Starkenbach: Ergänzung der Abtheilung für mechanische Weberei	. . . . .	. . . . .	235	235	. . . . .
			Anschaffung eines Motors	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.060
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Chrudim: Installation der Gasbeleuchtung (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	366	366	366
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Hořic: Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700	1.400
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Walachisch-Meseritsch: Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Fachschule für Gewehr-Industrie in Ferlach: Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Fachschule für Maschinen-Industrie in Klagenfurt: Innere Einrichtung (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50
			Fachschule für Metall-Industrie in Rixdorf: Weitere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	750	750	. . . . .
			Erste Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau: Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Errichtung einer Sammlung von Modellen landwirtschaftlicher Geräthe und Maschinen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	150	150	200
			Filial-Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice: Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	3.200
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki: Erste Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	5.000
			Summe (b) .	753.400	. . . . .	30.099	783.499	749.677
			c) Zeichen- und Modellirschulen . .	9.750	. . . . .	. . . . .	9.750	9.750
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	74.900	. . . . .	. . . . .	74.900	72.300
			Allgemeine Handwerkerschule in Tetschen: Einrichtung und Ausstattung der Werkstätten und Sammlungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.500
			Summe (d) .	74.900	. . . . .	. . . . .	74.900	75.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
9	18	1	e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	174.000	.....	.....	174.000	157.900
			Summe (§. 1)	1,954.750	14.862	94.249	2,063.861	1,939.489
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	92.600	.....	.....	92.600	89.300
			Subvention für das städtische Museum in Lemberg	.....	.....	.....	.....	3.000
			Summe (§. 2)	92.600	.....	.....	92.600	92.300
		3	Commercielle Schulen	57.250	.....	.....	57.250	48.300
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	3.800	.....	.....	3.800	1.270
			Summe (Titel 18, §§. 1—4)	2,108.400	14.862	94.249	2,217.511	2,081.359
	19		Special-Lehranstalten.					
		1	Hebammenschulen	41.000	.....	.....	41.000	40.950
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	32.000	.....	.....	32.000	30.100
			Ergänzung der Bibliothek und Einrichtung (2. und letzte Rate)	.....	.....	620	620	700
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	4.950	.....	.....	4.950	4.200
			Adaptirung und innere Einrichtung	.....	.....	.....	.....	600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	.....	.....	84.500	84.700
			Summe (Titel 19, §§. 1—4)	162.450	.....	620	163.070	161.250
	20		Volksschulen.					
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,368.300	.....	.....	1,368.300	1,334.100
			Österreich unter der Enns:					
			Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	.....	.....	670	670	1.600
			Anschaffung von neuen Schulbänken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	.....	.....	.....	.....	1.080
			Herstellungen am Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien (2. Rate)	.....	.....	1.150	1.150	1.200
			Österreich ob der Enns:					
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz (1. Rate)	.....	.....	350	350	.....
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz und Umpflasterungen	.....	.....	.....	.....	1.100
			Kärnten:					
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt	.....	.....	430	430	980
			Fürtrag	1,368.300	.....	2.600	1,370.900	1,340.060

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,368.300	. . . . .	2.600	1,370.900	1,340.060
9	20	1	Dalmatien:					
			Anschaffung von Öfen für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	780	780	. . . . .
			Anschaffung eines transportablen Desinfections-Apparates für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	520	520	. . . . .
			Herstellung einer offenen Turnhalle bei dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	700
			Herstellung, beziehungsweise Reparatur der Umfriedungsmauer beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	900
			Böhmen:					
			Herstellungen im Turnsaale der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag und Anschaffung von Turngeräthen	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Schlesien:					
			Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Für die Vorbereitungsarbeiten zum Baue der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau und für die eventuelle Einlösung der Vereinsturnhalle daselbst	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15.000
			Galizien:					
			Ankauf eines Gebäudes zur Unterbringung der Lehrer-Bildungsanstalt in Stanislau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	35.000
			Zur Adaptirung dieses Gebäudes, Herstellung einer Einfriedung, Vertragsdurchführung . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . .	4.060	. . . . .	4.060	4.060
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	81.000	. . . . .	81.000	81.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fürtrag .	1,540.412	85.060	63.300	1,688.772	1,689.832

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,540.412	85.060	63.300	1,688.772	1,689.832
9	20	9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	8.000	.....	.....	8.000	8.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	96.034	.....	.....	96.034	93.234
			Salzburg:					
			Beitrag zum Schulhausbaue für die allgemeine St. Andrä-Knaben- und Mädchen-Volksschule in Salzburg (2. und letzte Rate)	.....	22.368	.....	22.368	22.369
			Tirol:					
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	.....	15.000	.....	15.000	15.000
			Triest:					
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	.....	.....	3.600	3.600	3.000
			Allgemeine Knaben-Volks- und Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Triest:					
			Zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein Staatsvolksschulgebäude	.....	.....	.....	.....	25.000
			Zur Bezahlung der Eigenthumsübertragungsgebüren	.....	.....	.....	.....	500
			Summe (Titel 20, §§. 1—10) .	1,644.446	122.428	66.900	1,833.774	1,856.935
	21		**Stiftungen und Beiträge.**					
		1	Stiftungen	44.296	.....	.....	44.296	38.936
		2	Beiträge	120.445	.....	.....	120.445	114.906
			Österreich unter der Enns:					
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (16. und 17. Rate)	.....	50.000	.....	50.000	50.000
			Galizien:					
			Beitrag zur Errichtung einer mechanischen Landes-Versuchsanstalt an der technischen Hochschule in Lemberg	.....	.....	.....	.....	2.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:					
			Beitrag für Zwecke der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien . . .	.....	5.000	.....	5.000	.....
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	164.741	55.000	.....	219.741	205.842
	22		**Administration der Studienfonde.**					
		1	Ausgaben der Fonde	44.000	.....	.....	44.000	43.500
			Böhmen:					
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungs-Arbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. Rate)	.....	.....	12.000	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	28.950	.....	.....	28.950	32.860
			Neubauten und Realitätenankauf	.....	.....	650	650	1.500
			Betriebs-Einrichtung	.....	260	. . .	260	250
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	72.950	260	12.650	85.860	90.110
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—22) .	13,722.159	347.958	698.219	14,768.336	14,230.461
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—22) .	22,481.364	491.195	1,069.501	24,042.060	23,332.477

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			X. Ministerium der Finanzen.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
10			Finanzverwaltung.					
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1,066.850	2.300	.....	1,069.150	1,012.917
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	3,220.148	2.460	.....	3,222.608	3,125.520
			Tangente der Herstellungskosten für einen neuen Dachstuhl am Firmian Salmhause in Salzburg (3. Rate)	.....	.....	5.500	5.500	1.840
			Kostentangente für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	.....	.....	150	150	599
			Kostentangente für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Jičin	.....	.....	.....	.....	8.751
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (3. Rate)	.....	.....	.....	.....	35.333
	3		Steueradministrationen, Steuer-Local-Commissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	1,294.110	860	.....	1,294.970	1,216.275
			Kostentangente für den Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	.....	.....	1.746	1.746	1.661
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (3. Rate)	.....	.....	.....	.....	6.899
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	412.663	.....	.....	412.663	411.210
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (3. Rote)	.....	.....	.....	.....	5.621
	5		Finanzwache (hierunter 68.736 fl. in Gold)	7,596.500	.....	.....	7,596.500	7,290.200
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	.....	13.060	.....	13.060	11.180
			Kosten für den Bau einer Czardagna im Serether Amtsbezirke	.....	.....	2.275	2.275	.....
			Kostentangente zum Zubau eines Finanztractes zum Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate)	.....	.....	2.945	2.945	3.576
			Kostentangente für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	.....	.....	820	820	3.297
			Kosten der Adaptirung des Amtsgebäudes in Arzano	.....	.....	.....	.....	9.644
	6		Steuerämter, dann Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien	4,393.620	20.640	.....	4,414.260	4,384.590
			Ankauf einer Realität in Pergine (6. Rate)	.....	450	.....	450	450
			Kostentangente für Kauf eines Hauses in Aigen	.....	1.150	.....	1.150	.....
			Fürtrag	17,983.891	40.920	13.436	18,038.247	17,529.563

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	17,983.891	40.920	13.436	18,038.247	17,529.563
10	6		Kostentangente zum Bau eines Amtsgebäudes in Friedeck	. . . . .	. . . . .	4.760	4.760	. . . . .
			Kostentangente für Adaptirung des Rathhausgebäudes in Wekelsdorf	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
			Zubau eines Finanztractes beim Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.480	1.480	2.000
			Kostentangente für Adaptirung des Amtsgebäudes in Jičin	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.380
			Bau eines Amtsgebäudes in Blowitz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	870
	7		Finanz-Procuraturen	406.234	. . . . .	. . . . .	406.234	392.897
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.227
	8		Zollverwaltung (hierunter 100.024 fl. in Gold) . .	1,680.289	2.030	. . . . .	1,682.319	1,653.962
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	19.004	. . . . .	19.004	15.171
			Kostentangente für den Bau eines Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	416	416	1.678
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung . .	875.046	10.000	. . . . .	885.046	881.530
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Friedeck	. . . . .	. . . . .	1.964	1.964	. . . . .
			Kostentangente für den Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.584	4.584	4.443
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.621
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	20,945.460	71.954	27.840	21,045.254	20,499.342
11			Allgemeine Kassenverwaltung.					
	1	1	Münzverlust	. . . . .	855.100	. . . . .	855.100	754.100
		2	Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000	24.900
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten (letzte Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333	33.333
	4		Darlehen an die Stadtgemeinde Prag zur Herstellung der Karlsbrücke (2. Rate)	. . . .	150.000	. . . . .	150.000	150.000
	5		Unverzinsliches Darlehen an den Landesausschuss von Galizien für den Bau der Landesstraße Dynów-Kańczuga (1. Rate)	. . . . .	30 000	. . . . .	30.000	. . . . .
	6		Unverzinsliches Darlehen an die Stadtgemeinde Brody (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	175.000	175.000	. . . . .
	7		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465	1,171 465
	8		Kosten der Ausprägung von Silberkronen-, Nickel- und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die beiden letzteren Münzgattungen .	. . . . .	2,022.000	. . . . .	2,022.000	. . . . .
	.		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	120.000
	9		Verschiedene Auslagen	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500	32.100
	10		Außerordentliche Unterstützungen an Staatsbedienstete	. . . . .	1,000.000	. . . . .	1,000.000	. . . . .
			Summe (Capitel 11, Titel 1—10) .	1,212.965	4,092.433	175.000	5,480.398	2,295.898

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.					
			Directe Steuern.					
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000	71.100
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima Entschädigungsrenten) . .	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte bei den Steuerämtern verwendeten Aushilfs-Individuen . . .	. . . . .	695.000	. . . . .	695.000	690.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	69.300	705.000	. . . . .	774.300	773.400
			Zoll.					
13	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	896.270	. . . . .	. . . . .	896.270	898.000
	2		Gefällsrückgaben	187.630	. . . . .	. . . . .	187.630	216.800
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,483.900	. . . . .	. . . . .	2,483.900	2,514.800
			Indirecte Abgaben.					
14			Verzehrungssteuer:					
	1		Verwaltungsauslagen	1,262.450	. . . . .	. . . . .	1,262.450	1,241.620
	2	1	Rückstellungen von Gefällssicherstellungen	650.000	. . . . .	. . . . .	650.000	1,000.000
		2	Gefällsrückgaben bei der Brantweinerzeugung . .	650	. . . . .	. . . . .	650	1.000
		3	Gefällsrückgaben bei der Biererzeugung	9.450	. . . . .	. . . . .	9.450	9.000
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	570.000	. . . . .	. . . . .	570.000	
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	199.000	. . . . .	. . . . .	199.000	822.700
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000	
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:					
		1	für die Brantweinausfuhr	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000	6.000
		2	„ „ Bierausfuhr	560.000	. . . . .	. . . . .	560.000	550.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:					
		1	für die Brantweinausfuhr	560.000	. . . . .	. . . . .	560.000	557.100
		2	„ „ Zuckerausfuhr	4,400.000	. . . . .	. . . . .	4,400.000	4,576.500
		3	„ „ landwirtschaftl. Brantweinbrennereien	2,700.000	. . . .	. . . . .	2,700.000	2,900.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	. . . . .	. . . . .	1,100.000	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5) .	12,096.550	. . . . .	. . . . .	12,096,550	12,763.920
15			Salz:					
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,910.085	. . . . .	. . . . .	2,910.085	2,771.640
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	199.800	199.800	111.860
	2		Verschleiß-Auslagen	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000	238 000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	3,152.085	100	199.800	3,351.985	3,121.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
16			Tabak:					
	1		Administrations-Auslagen	861.400			861.400	808.900
	2		Fabrikations- und Anschaffungskosten (hierunter 11,100.000 Gulden in Gold)	25,835.000			25,835.000	25,894.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)		2,109.000		2,109.000	1,760.000
			Neubauten			400.000	400.000	400.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,299.800			1.299.800	1,297.350
			Kostentangente für das Amtsgebäude in Triest (3. Rate)					13.650
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	27,996.200	2,109.000	400.000	30,505.200	30,173.900
17			Stempel	532.000			532.000	481.840
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000			800.000	800.000
19			Lotto	10,271.000			10,271.000	12,144.430
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (3. Rate)					6.570
20			Mauten	31.800			31.800	28.600
21			Punzirung	94.746	1.254		96.000	96.254
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (3. Rate)					1.606
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	13.500			13.500	13.000
			Summe (Capitel 14—22)	54,987.881	2,110.354	599.800	57,698.035	59,631.720
			Staatseigenthum.					
23			Dikasterialgebäude	181.745	900		182.645	176.646
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring		220		220	227
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach		8.533		8.533	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (8. Rate)			15.000	15.000	15.000
			d) Kostentangente für die Aufführung eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)			100	100	420
			e) Kostentangente zum Zubau eines Finanztractes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate)			491	491	600
			Staatsbeitrag für die Ablösung der dem Prager adeligen Damenstifte bei der Burg Karlstein zustehenden Nutzungsrechte					11.000
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (3. Rate)					10.366
			Summe (Capitel 23)	181.745	9.653	15.591	206.989	222.792
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	7.000			7.000	6.300
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,990.621			1,990.621	1,960.065
			Neubau (Restbetrag)					308.733
			Anschaffungskosten von Maschinen und Einrichtungsgegenständen für das neue Gebäude					116.000
26			Münzwesen	2,025.640	11.993		2,037.633	340.094
			Neubauten und neue Werkseinrichtung			133.300	133.300	
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (3. Rate)					1.606
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	83,904.512	7,001.387	951.531	91,857.430	88,670.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
27			XI. Handels-Ministerium.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	1	1	Centralleitung	401.460	64.000	.....	465.460	448.410
			Münzverlust von 8.200 fl. Gold (19% Agio)	.....	1.560	.....	1.560	910
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	.....	.....	10.000	10.000	.....
		3	Für die Weltausstellung in Chicago im Jahre 1893	.....	.....	75.000	75.000	75.000
		4	Rückzahlbarer Vorschuss an die gemischte Pruth-Commission, Gesammtbetrag 58.000 fl. in Gold (4. Rate)	.....	.....	10.480	10.480	10.480
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) rund	.....	.....	2.000	2.000	1.680
		5	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	12.000	.....	12.000	7.000
		6	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	.....	40.000	.....	40.000	40.000
		7	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees	.....	.....	300	300	150
			Für die Herstellung einer Industrie-Statistik	.....	.....	.....	.....	2.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	401.460	117.560	97.780	616.800	585.630
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	191.550	.....	.....	191.550	182.430
	3		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	22.420	550	4.000	26.970	25.110
	4		Gewerbe-Inspection	144.720	.....	.....	144.720	136.550
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	16.470	.....	.....	16.470	20.020
	6	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	271.340	700	.....	272.040	267.320
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	.....	120.000	120 000	90 000
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	271.340	700	120.000	392 040	357.320
	7	1	Aichdienst	408.530	.....	.....	408.530	402.610
		2	Bau eines Amtsgebäudes für die Normal-Aichungs-Commission (1. Rate)	.....	.....	50.000	50.000	.....
		3	Übersiedlung und Neueinrichtung des Haupt-Aichamtes in Prag	.....	.....	4.000	4.000	.....
		4	Adaptirungen im Filial-Aichamte in Wien	.....	.....	2.000	2.000	2.000
		5	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfs-apparate	.....	.....	2.000	2.000	.....
		6	Für den Umbau des Amtsgebäudes in Tamsweg (2. Rate)	.....	.....	608	608	500
			Für die Ausrüstung der Aichämter zur Anwendung des Glasätzverfahrens für die Aichung gläserner Flüssigkeitsmaße	.....	.....	.....	.....	600
			Summe (Titel 7, §§. 1—6)	408.530	.....	58.608	467.138	405.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
27	8	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	741.180	. . . . .	. . . . .	741.180	676.570
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . .	1.680	. . . . .	1.680	1.680
		3	Neubauten im Küstenlande:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Grado. Herstellung einer Ufermauer westlich von der Hafeneinfahrt	. . . . .	. . . . .	4.900	4.900	. . . . .
			Pirano. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Pola. Herstellung eines Landungsmolo (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			Cherso. Herstellung einer Landungsbrücke	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Rovenska bei Lussingrande. Erhöhung und Verstärkung des bestehenden Wellenbrechers (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Triest. Herstellung von Vertäuungsmitteln im neuen Hafen (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	12.400	12.400	16.400
			Ponte. Vertiefung der Einfahrt in die Bucht von Cassion mittels Sprengungen (Restbetrag) . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	4.000
			Natissa. Durchstich bei Panigai zur Erleichterung der Flussschiffahrt (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Val Pidocchio im Arsa-Canale. Herstellung einer Verladebrücken-Anlage (Mehrerfordernis) .	. . . . .	. . . . .	9.060	9.060	11.700
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (Restbetrag und Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	7.100	7.100	15.000
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200	10.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	20.460	20.460	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	600	600	700
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Silo auf der Insel Veglia. Herstellung eines Molo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.700
			Isola. Herstellung eines Landungs-Molo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.420
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:					
			Grado. Aufstellung einer Arzberger'schen Leuchte auf der Bank Mula di Muggia (Restbetrag) . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	3.000
			Triest. Beitrag zu den Herstellungskosten der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen an die Concessionäre zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800	4.800
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten.					
			S. Sabba bei Triest. Errichtung eines Hafenamtsgebäudes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	16.110
			Summe (Titel 8, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	125.520	125.520	116.830
			Fürtrag .	741.180	1.680	125.520	868.380	795.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	741.180	1.680	125.520	868.380	795.080
27	8	4	Neubauten in Dalmatien:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Rażance. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes	.....	.....	5.800	5.800	.....
			Pasman. Herstellung eines Bootshafens	.....	.....	4.700	4.700	.....
			Spalato. Legung von zwei Vertäuungsbojen beim neuen Molo	.....	.....	5.150	5.150	.....
			Spalato. Entschädigung an den Unternehmer Anton Bettini für geleistete Mehrarbeiten bei Ausführung von Hafenwerken in Spalato	.....	.....	1.200	1.200	.....
			Pučišce. Herstellung einer Ufermauer	.....	.....	5.600	5.600	.....
			S. Martino della Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	.....
			Macarsca. Verlängerung des Landungsmolo	.....	.....	13.700	13.700	.....
			Lučica auf Lagosta. Herstellung einer Ufermauer	.....	.....	2.500	2.500	.....
			Curzola. Legung einer Vertäungsboje	.....	.....	4.500	4.500	.....
			Molonta. Herstellung eines Landungsplatzes	.....	.....	3.500	3.500	.....
			Bocche di Cattaro. Herstellung von Landungsplätzen für die Localdampfer	.....	.....	5.400	5.400	.....
			Castelnuovo di Trau. Verlängerung des Schutz- und Landungs-Molo (Restbetrag)	.....	.....	12.000	12.000	3.500
			Stretto. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	.....	.....	2.890	2.890	5.000
			Sebenico. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	.....	.....	8.000	8.000	10.000
			Cittavecchia. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	.....	.....	7.700	7.700	6.000
			Cirkvice auf der Halbinsel Sabbioncello. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	.....	.....	2.800	2.800	7.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (2. Mehrerfordernis, Restbetrag)	.....	.....	5.500	5.500	5.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (8. Rate)	.....	.....	4.000	4.000	4.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (Restbetrag)	.....	.....	2.810	2.810	40.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (Restbetrag)	.....	.....	530	530	8.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	700	700	500
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	6.000	6.000	6.000
			Gelsa. Beitrag für die Verbauung des Wildbaches Bratnik	.....	.....	.....	.....	1.200
			Neum. Legung einer schweren Vertäuungsboje	.....	.....	.....	.....	4.500
			Fürtrag .	.....	.....	120.980	120.980	101.700
				741.180	1.680	125.520	868.380	795.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	741.180	1.680	125.520	868.380	795.080
				. . . . .	. . . . .	120.980	120.980	101.700
27	8	4	Cattaro. Beitrag für die Verbauung des Wildbaches Sturba	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13.300
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.					
			Kuljari. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600	. . . . .
			Tavčica. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500	. . . . .
			Duinka. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500	. . . . .
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:					
			Spalato. Errichtung des Hafencapitanats-Gebäudes Mehrerfordernis	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500	18.520
			Peterzane. Errichtung eines Choleraspitales und von Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			Metkovich. Ankauf des Baugrundes für das zu errichtende Hafenamts-Gebäude	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 8, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	154.080	154.080	147.720
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:					
			a) Capitalsrückzahlung (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
			b) 4% Zinsen pro 1892 für den ungetilgt verbliebenen Capitalsrest	. . . . .	. . . . .	16.620	16.620	18.070
			Summe (Titel 8, §. 5) .	. . . . .	. . . . .	41.620	41.620	43.070
		6	Für den Erwerb von Grundstücken in S. Sabba behufs Ausgestaltung des dortigen Petroleumhafens; Restbetrag (Zinsen)	. . . . .	. . . . .	6.900	6.900	30.000
			Ausrüstung des Molo III am neuen Hafen von Triest mit Bahnanlagen	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	92.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—6) .	741.180	1.680	328.120	1,070.980	1,107.870
			Summe (Titel 1—8) .	2,197.670	120.490	608.508	2,926.668	2,820.640
	9		B. Post- und Telegraphen-Anstalt.					
			Betrieb in Österreich.					
		1	Persönliche Bezüge	16,450.000	. . . . .	. . . . .	16,450.000	15,476.000
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	12,177.000	. . . . .	. . . . .	12,177.000	11,546.000
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	1,047.000	.	. . . . .	1,047.000	1,040.000
			Fürtrag .	29,674.000	. . . . .	. . . . .	29,674.000	28,062.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	29,674.000	. . . . .	. . . . .	29,674.000	28,062.000
			Ferner an außerordentliche Ausgaben:					
27	9	4	Für Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen, für Drahtzuspannungen, für neue Kabel ꝛc.	. . . . .	. . . .	300.000	300.000	280.000
		5	Für Errichtung neuer Staatstelephonleitungen	. . . .	. . . . .	180.000	180.000	320.000
		6	Neubauten:					
			a) Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphen-Gebäude	. . . . .	. . . .	30.000	30.000	162.000
			b) Annuitäten zur Tilgung von für den Bau neuer Post- und Telegraphen-Gebäude erhaltenen Darlehen	. . . . .	130.000	. . . . .	130.000	114.420
		7	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . .	80.000	. . . .	80.000	80.000
		8	Münzverlust von 52.630 fl. in Gold (19% Agio)	. . . . .	10.000	. . . .	10.000	10.000
		9	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . .	32.000	. . .	32.000	32.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—9) .	29,674.000	252.000	510.000	30,436.000	29,060.420
		10	Österreichische Postanstalten in der Türkei	101.710	. . . . .	. . . . .	101.710	74.180
		11	Münzverlust von 154.160 fl. in Gold (19% Agio)	. . . . .	29.290	. . . . .	29.290	17.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—11) .	29,775.710	281.290	510.000	30,567.000	29,152.000
	10		C. Postsparkassen-Amt.					
		1	Verwaltungsauslagen	1,075.200	30.000	. . .	1,105.200	1,000.800
		2	Dotirung der Reservefonde	. . . . .	129.137	. . . . .	129.137	734.390
		3	Geschäfts-Überschuss an die Post-Anstalt	711.833	. . . . .	. . . . .	711.833	. . . . .
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,787.033	159.137	. . . . .	1,946.170	1,735.190
			Summe (Titel 1—10) .	33,760.413	560.917	1,118.508	35,439.838	33,707.830
	11		D. Staats-Eisenbahnbau.					
		1	Für den Bau der Eisenbahn Schrambach-Kernhof	. . . . .	. . . . .	393.350	393.350	300.000
		2	Für den Bau der Linie Stanislau-Woronienka	. . . . .	. . . . .	4,400.000	4,400.000	. . . . .
			Für den Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	4,793.350	4,793.350	305.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
27	12		**E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.**					
		1	Für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau, 2. Rate von 750.000 fl.	.....	.....	150.000	150.000	150.000
		2	Für den Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Straža, sowie von Großlupp nach Gottschee (1. Rate von 2,500.000 fl.)	.....	.....	500.000	500.000	.....
			Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Bełżec [Tomaszów]); (5. und letzte Rate von 900.000 fl.)	.....	.....	.....	.....	180.000
			Für den Bau der Localbahnen: a) von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung; b) von der Station Hliboka der vorgenannten Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung via Karapcziu nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen); 5. und letzte Rate von 1,100.000 fl.	.....	.....	.....	.....	220.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	.....	.....	650.000	650.000	550.000
	13		**F. Betrieb verpachteter Staats-Eisenbahnen.**					
			Bodenbacher Bahnstrecke: Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	130	.....	.....	130	70
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für die restlichen Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze	.....	.....	870	870	.....
			Für diverse Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze, in Gold	.....	.....	.....	.....	18.600
			Münzverlust bei obigem Golde	.....	.....	.....	.....	2.980
			Summe (Titel 13) .	130	.....	870	1.000	21.650
	14		**G. Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.*)**					
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:					
		1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschiffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galische Linie).					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	491.400	.....	.....	491.400	567.270
			Sachliche Betriebserfordernisse	217.600	.....	.....	217.600	223.210
			Fürtrag .	709.000	.....	.....	709.000	790.480

*) Im Jahre 1892 ist die Bodensee-Dampfschiffahrtgesellschaft unter den westlichen Staatsbahnen enthalten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	709.000	. . . . .	. . . . .	709.000	790.480
27	14	1	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	3,684.330	. . . . .	. . . . .	3,684.330	5,284.040
			Sachliche Betriebserfordernisse	7,888.370	. . . . .	. . . . .	7,888.370	5,509.920
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	13,272.430	. . . . .	. . . . .	13,272.430	12,210.460
			Sachliche Betriebserfordernisse	3,206.570	. . . . .	. . . . .	3,206.570	2,699.690
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	4,831.480	. . . . .	. . . . .	4,831.480	4,234.190
			Sachliche Betriebserfordernisse	9,077.520	. . . . .	. . . . .	9,077.520	8,754.490
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	1,491.000	. . . . .	. . . . .	1,491.000	1,306.200
			f) " " das Salzgeschäft	1,014.000	. . . . .	. . . . .	1,014.000	955.800
			g) " " " Hotel Zell am See	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000	7.500
			h) " " " Lagerhaus in Graz	8.200	. . . . .	. . . . .	8.200	7.800
			i) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	981.580	. . . . .	. . . . .	981.580	634.680
			Sachliche Betriebserfordernisse	4,849.420	. . . . .	. . . . .	4,849.420	6,414.800
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Creditanstalts-Anlehen: Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze: Zinsen- und Capitalsrückzahlung in Gold al pari	24.080	. . . . .	. . . . .	24.080	24.080
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892	3,199.500	. . . . .	. . . . .	3,199.500	3,100.000
			Erfordernis für die Erzherzog Albrecht-Bahn: Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten . . . 949.260 fl. Für Verzinsung und Amortisation der Investitions-Anleihe . . . . 55.840 "	1,005.100	. . . . .	. . . . .	1,005.100	1,009.070
			Erfordernis für die galizische Carl Ludwig-Bahn: Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten	2,865.900	. . . . .	. . . . .	2,865.900	2,570.100
			Erfordernis für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommens vom 22. December 1888: Zinsen und Amortisation des ursprünglichen Anlagecapitales . . . . 331.020 fl. Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 63.640 "	394.660	. . . . .	. . . . .	394.660	394.820
			Fürtrag .	59,329.140	. . . . .	. . . . .	59,329.140	56,727.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	59,329.140	. . . . .	. . . . .	59,329.140	56,727.120
27	14	1	Erfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut Übereinkommens vom 20. December 1888	1,449.790	. . . . .	. . . . .	1,449.790	1,449.890
			Erfordernis für die Linie Eisenerz-Vordernberg für Verzinsung der Prioritäten	119.400	. . . . .	. . . . .	119.400	. . . . .
			l) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:					
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (7. Annuität)	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320	32.320
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österreichischen Nordwestbahn und der österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft (5. Annuität)	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000	67.000
			Ein Sechstel - Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft (4. Annuität)	33.000	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 518.010 fl. in Gold (19% Agio)	. . . . .	98.420	. . . . .	98.420	129.360
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	500.180	. . . . .	500.180	476.100
			" " " eiserner Weichen	. . . . .	79.870	. . . . .	79.870	76.350
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	103.000	. . . . .	103.000	115.400
			Für die Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme	. . . . .	253.000	. . . . .	253.000	256.710
			Für die Erweiterung der Station Budweis (1. Rate).	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Für die Erweiterung der Station Beneschau (1. Rate).	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Für die Erweiterung der Station Nusle . . .	. . . . .	. . . . .	270.000	270.000	. . . . .
			" " " " " Eger (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			" " " des Quaibahnhofes Stadlau	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			" " Herstellung eines Rangirgüterbahnhofes Jichl und Erweiterung der bestehenden Bahnhofanlagen daselbst (1. Rate)			70.000	70.000	. . . . .
			Für die Bahnverlegung auf der Arlbergbahn. .	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000	. . . . .
			Für die Beschaffung von Messinstrumenten zum Überprüfen und Untersuchen der Telegraphenleitungen.	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Für die Beschaffung von Reserve-Telegraphen-Apparaten	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Für die Beschaffung von Telephon-Apparaten .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung Hullein-Olmütz.	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500	. . . . .
			Für die Beschaffung von circa 12 Dienstwagen	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000	. . . . .
			" " " " Schneeräumern, System Marin	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Fürtrag .	61,030.650	1,034.470	1,009.000	63,074.120	59,363.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	61,030.650	1,034.470	1,009.000	63,074.120	59,363.250
27	14	1	Für die Beschaffung von Rollböcken zur Beförderung von Güterwagen normalspuriger Bahnen auf der Lambach-Gmundener Bahn .	. . . . .	. . . . .	7.250	7.250	. . . . .
			Für die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes am Südbahnhofe in Villach	. . . . .	. . . . .	43.000	43.000	30.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	50.000
			Für die Vermehrung der Telegraphen-Einrichtungen zu Wagendirigirungszwecken	. . . . .	. . . . .	9.550	9.550	339.290
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung für Wagendirigirung	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500	20.000
			Für Erweiterung des Bahnhofes Prag und Herstellung einer entsprechenden Zugförderungs-Anlage in Nusle (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	500.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen, Straßenherstellungen rc..	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000	11.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	300.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte, Nebenanlagen rc.	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000	130.000
			Für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen.	. . . . .	. . . . .	508.700	508.700	587.770
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke.	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	59.420
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten rc.	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	7.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	167.000	167.000	167.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (8. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600	34.600
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Kienberg-Gaming (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	15.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400	7.400
			Für Vermehrung der Locomotiven sammt Tendern und Reserven	. . . . .	. . . . .	1,155.000	1,155.000	1,300.000
			Für Vermehrung der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000	1,000.000
			Für Ausrüstung der Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
			Fürtrag .	61,030.650	1,034.470	4,211.000	66,276.120	63,946.730

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	61,030.650	1,034.470	4,211.000	66,276.120	63,946.730
27	14	1	Beschaffung von:					
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (5. und letzte Rate) . . . . b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (5. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	992.840	992.840	945.680
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . .	. . . . .	70.000	70.000	64.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . .	. . . . .	30.000	30.000	20.000
			Für Lademittel	. . . .	. . . . .	6.450	6.450	12.700
			Für sonstige Ausgaben der Staatsbahnverwaltung:					
			Für Erweiterungen, Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . .	. . . . .	325.000	325.000	442.300
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der galizischen Carl Ludwig-Bahn:					
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	56.000	. . . . .	56.000	. . . . .
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	7.800	. . . . .	7.800	. . . . .
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	12.000	. . . . .	12.000	. . . . .
			Für Vollendung des zweiten Geleises und für ursprünglich anlässlich des Baues des zweiten Geleises projectirte Anlagen	. . . . .	. . . . .	186.316	186.316	. . . . .
			Für Erweiterung der Station Lemberg . . .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000	. . . . .
			Für Erweiterung der Station Tarnów . . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Für Erweiterung der Station Przemyśl . . .	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	. . . . .
			Für das Aufnahmsgebäude in Rzeszów . . .	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	179.600	179.600	. . . . .
			Für Straßenunterfahrt in Krakau	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Für Herstellung einer Fettgasanstalt in Lemberg	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	. . . . .
			Für Geleiseherstellungen	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	. . . . .
			Für Wohn- und Aufnahmsgebäude, Güterdienstanlagen, Zugsförderungsanlagen, Centralsicherungen, Objectsbauten, diverse andere Herstellungen und Anschaffungen, sowie Unvorhergesehenes	. . . . .	. . . . .	173.500	173.500	. . . . .
			Für weitere Einrichtungen und Verbesserungen der Fahrbetriebsmittel	. . . . .	. . . . .	70.254	70.254	. . . . .
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Erzherzog Albrecht-Bahn:					
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	33.600	. . . . .	33.600	. . . . .
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	1.950	. . . . .	1.950	. . . . .
			Für Erweiterung der Werkstätten und sonstigen Anlagen in Stryj	. . . . .	. . . . .	195.000	195.000	. . . . .
			Übertrag .	61,030.650	1,145.820	7,274.960	69,451.430	65,431.410

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben 1893 ordentliche	Ausgaben 1893 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben 1893 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Ausgaben 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	61,030.650	1,145.820	7,274.960	69,451.430	65,431.410
27	14	1	Für Abtragung hölzerner Wächterhütten und Wächterhäuser und Ersatz durch gemauerte .	. . . . .	. . . . .	29.050	29.050	. . . . .
			Für Umbau von Unterbauobjecten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			Für Auswechslung von hölzernen Überfahrten	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000	. . . . .
			Für Centralvorrichtungen und Sicherungsanlagen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Für Wohngebäude für Beamte und Diener in Dolina	. . . . .	. . . . .	20.450	20.450	. . . . .
			Für Erweiterung der Stationen Wolica, Kalusz und Krechowice	. . . . .	. . . . .	24.850	24.850	. . . . .
			Für diverse unvorhergesehene Herstellungen . .	. . . . .	. . . . .	4.100	4.100	. . . . .
			Für Verstärkung der Untergestelle offener Güterwagen, Umstaltung von Bremsen, Herstellung von Rungen für Brettertransporte	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Duxer Bahnen:					
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	25.920	. . . . .	25.920	. . . . .
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.680	. . . . .	4.680	. . . . .
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000	. . . . .
			Für Herstellung einer Kreuzungsstation Wiesa .	. . . . .	. . . . .	380.740	380.740	. . . . .
			Für Meliorationen und diverse Herstellungen in verschiedenen Stationen inclusive Sicherungsanlagen Bodenbach-Komotau	. . . . .	. . . . .	470.350	470.350	. . . . .
			Für ein zweites Geleise Klostergrab-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	1,500.000	1,500.000	. . . . .
			Für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500	. . . . .
			Für Erweiterung der Station in Wyšehrad und für ein zweites Geleise Wyšehrad-Nusle (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	27.000
			Für Herstellung einer Schleppbahn zum Donau-Umschlagplatze in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	75.000
			Für Vergrößerung und Regulirung des Vorplatzes am Kaiser Franz Joseph-Bahnhofe in Wien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.000
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	87.000
			" " " Station Saybusch . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	32.000
			Für die Beschaffung von Pferde-Verladebrücken	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.430
			Für Beschaffung von 500 Stück Güterwagen (inclusive Dienstwagen)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,000.000
			Summe (Titel 14, §. 1) .	61,030.650	1,196.420	9,801.000	72,028.070	66,683.840
			Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:					
		2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:					
			A. Linie Lemberg-Czernowitz.					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	17.140	. . . . .	. . . . .	17.140	17.020
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.560	. . . . .	. . . . .	7.560	7.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	161.910	. . . . .	. . . . .	161.910	230.320
			Sachliche Betriebserfordernisse	242.990	. . . . .	. . . . .	242.990	230.280
			Fürtrag .	429.600	. . . . .	. . . . .	429.600	484.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	429.600	. . . . .	. . . . .	429.600	484.700
27	14	2	c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	443.330	. . . . .	. . . . .	443.330	451.240
			Sachliche Betriebserfordernisse	117.470	. . . . .	. . . . .	117.470	158.160
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	184.940	. . . . .	. . . . .	184.940	174.430
			Sachliche Betriebserfordernisse	560.260	. . . . .	. . . . .	560.260	482.170
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	253.500	. . . . .	. . . . .	253.500	244.800
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	52.200	. . . . .	. . . . .	52.200	27.340
			Sachliche Betriebserfordernisse	759.800	. . . .	. . . . .	759.800	600.660
			g) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	37.400	. . . . .	. . . . .	37.400	36.700
			Summe A .	2,838.500	. . . . .	. . . . .	2,838.500	2,660.200
			B. Linie Czernowitz-Suczawa:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	4.530	. . . . .	. . . . .	4.530	4.880
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.970	. . . . .	. . . . .	1.970	2.020
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	64.410	. . . . .	. . . . .	64.410	82.170
			Sachliche Betriebserfordernisse	99.790	. . . . .	. . . . .	99.790	68.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	185.180	. . . . .	. . . . .	185.180	163.320
			Sachliche Betriebserfordernisse	50.220	. . . . .	. . . . .	50.220	36.680
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	48.990	. . . . .	. . . . .	48.990	50.150
			Sachliche Betriebserfordernisse	148.710	. . . . .	. . . . .	148.710	138.150
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	319.500	. . . . .	. . . . .	319.500	297.100
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	13.820	. . . . .	. . . . .	13.820	7.850
			Sachliche Betriebserfordernisse	167.780	. . . . .	. . . . .	167.780	185.250
			Summe B .	1,104.900	. . . . .	. . . . .	1,104.900	1,036.300
			Summe (Titel 14, §. 2) .	3,943.400	. . . . .	. . . . .	3,943.400	3,696.500
		3	Mährische Grenzbahn:					
			A. Garantirte Linie Sternberg-Grulich:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	3.270	. . . . .	. . . . .	3.270	3.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.430	. . . . .	. . . . .	1.430	1.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	37.890	. . . . .	. . . . .	37.890	49.380
			Sachliche Betriebserfordernisse	109.010	. . . . .	. . . . .	109.010	81.120
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	99.610	. . . . .	. . . . .	99.610	100.460
			Sachliche Betriebserfordernisse	30.390	. . . . .	. . . . .	30.390	24.940
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben . . .	35.020	. . . . .	. . . . .	35.020	36.500
			Sachliche Betriebserfordernisse	70.380	. . . . .	. . . . .	70.380	54.500
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	5.840	. . . . .	. . . . .	5.840	4.450
			Sachliche Betriebserfordernisse	52.160	. . . . .	. . . . .	52.160	44.950
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	50.600	. . . . .	. . . . .	50.600	47.700
			Summe A .	495.600	. . . . .	. . . . .	495.600	448.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Ungarantirte Linie Hohenstadt-Zöptau:					
27	14	3	a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	760	.....	.....	760	860
			Sachliche Betriebserfordernisse	340	.....	.....	340	340
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	9.360	.....	.....	9.360	14.070
			Sachliche Betriebserfordernisse	31.940	.....	.....	31.940	34.930
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	21.810	.....	.....	21.810	22.760
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.990	.....	.....	7 990	6.340
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	6.890	.....	.....	6.890	7.100
			Sachliche Betriebserfordernisse	9.810	.....	.....	9.810	7.700
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	1.460	.....	.....	1.460	1.120
			Sachliche Betriebserfordernisse	15.740	.....	.....	15.740	15.780
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	22.700	.....	.....	22.700	12.200
			Summe B.	128.800	.....	.....	128.800	123.200
			Summe (Titel 14, §. 3).	624.400	.....	.....	624.400	571.900
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3).	4,567.800	.....	.....	4,567.800	4,268.400
			Summe (Titel 14, §§. 1—3).	65,598.450	1,196.420	9,801.000	76,595.870	70,952.240
		4	Bodensee-Dampfschiffahrt.					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	4.670	.....	.....	4.670	11.000
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.770	.....	.....	1.770	1.680
			b) Schiffahrtsdienst:					
			Persönliche Ausgaben	101.390	.....	.....	101.390	96.910
			Sachliche Betriebserfordernisse	31.360	.....	.....	31.360	31.590
			c) Erhaltungsauslagen:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	17.600	.....	.....	17.600	18.000
			d) Materialdienst:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	60	.....	.....	60	60
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	1.430	.....	.....	1.430	1.680
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.020	.....	.....	3.020	1.330
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 400 fl. in Gold (19% Agio)	.....	80	.....	80	50
			Für Beschaffung eines Personen-Dampfbootes sammt Ausrüstung für den Bodensee	.....	.....	.....	.....	130.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, sowie für Umgestaltung des provisorischen Wellenbrechers (Molo) daselbst	.....	.....	.....	.....	150.000
			Summe (Titel 14, §. 4).	161.300	80	.....	161.380	442.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—4).	65,759.750	1,196.500	9,801.000	76,757.250	71,394.540
			Summe (Titel 11—14).	65,759.880	1,196.500	15,245.220	82,201.600	72,271.190
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14).	99,520.293	1,757.417	16,363.728	117,641.438	105,979.020

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			XII. Ackerbau-Ministerium.					
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	1		Central-Leitung	337.855	1.400	. . . . .	339.255	292.202
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	114.390	9.000	. . . . .	123.390	108.840
			Münzverlust (rund)	. . . . .	300	. . . . .	300	300
			Neubauten bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Neubauten bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	30.000
	3		Landescultur:					
		1	Subventionen	268.500	530.200	. . . . .	798.700	618.700
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (11. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400	7.400
			Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	625.000
		3	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c. (11. Rate)	. . . . .	82.377	. . . . .	82.377	54.918
		4	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850	5.850
		5	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (9. Rate)	. . . . .	750.000	. . . . .	750.000	750.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	368.564
		6	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . . .	85.000	. . . . .	85.000	42.000
		7	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.420	. . . . .	. . . . .	3.420	3.420
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	411.595	. . . . .	. . . . .	411.595	383.157
	5		Bergbehörden	205.850	9.600	. . . . .	215.450	204.539
	6		Montan-Lehranstalten	84.605	8.965	. . . . .	93.570	91.715
			Münzverlust (rund)	. . . . .	150	. . . . .	150	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,794.915	9.725	. . . . .	1,804.640	1,799.840
			Münzverlust von 44.000 fl. Gold (19% Agio)	. . . . .	8.400	. . . . .	8.400	7.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	3,221.130	1,495.217	34.650	4,750.997	5,393.695
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:					
	1		Forst- und Domänenwesen:					
		1	Forst- und Domänen-Directionen	344.170	700	. . . . .	344.870	346.180
		2	Staatsforste und Domänen	3,811.700	. . . . .	. . . . .	3,811.700	3,317.050
			Münzverlust	. . . . .	1,060	. . . . .	1.060	. . . . .
		3	Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	117.960	117.960	116.800
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	41.830	. . . . .	41.830	31.030
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	13.570	. . . . .	13.570	14.470
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	42.070	. . . . .	42.070	33.750
		7	Försterschulen	12.920	. . . . .	. . . . .	12.920	10.840
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	4,168.790	99.230	117.960	4,385.980	3,870.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
29	2		Montanwerke:					
		1	Central-Auslagen	34.600	2.000	2.000	38.600	63.018
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	168.005	.....	.....	168.005	144.073
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	.....	.....	3.600
			Realitätenankauf	.....	.....	.....	.....	800
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	285.644	.....	.....	285.644	285.784
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	400	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	517.524	.....	.....	517.524	464.899
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	4.000	4.000	47.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	18.000	18.000	1.000
		5	Bergdirection Idria	805.016	.....	.....	805.016	727.186
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	51.800	51.800	35.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	3.000	3.000	3.000
		6	Bergdirection Brüx	833.091	.....	.....	833.091	871.415
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	5.800	5.800	72.360
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	17.200	17.200	23.700
		7	Bergdirection Přibram	3,359.478	.....	.....	3,359.478	3,360.707
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	40.000	40.000	18.700
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	11.000	11.000	11.600
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	627.538	.....	.....	627.538	642.347
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	5.698	5.698	4.655
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	100	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,630.896	2.000	158.998	6,791.894	6,781.344
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	10,799.686	101.230	276.958	11,177.874	10,651.464
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	14,020.816	1,596.447	311.608	15,928.871	16,045.159
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**					
	1		Central-Leitung	194.100	17.900	.....	212.000	205.600
	2		Oberster Gerichtshof	441.000	64.600	.....	505.600	508.400
	3		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	17,677.000	600	.....	17,677.600	17,525.400
			Münzverlust (rund)	.....	350	.....	350	280
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	90.000	.....	90.000	100.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte, insbesondere der Kreisgerichte Schlan und Trautenau in Böhmen, dann Änderung im Personale	.....	50.000	.....	50.000	25.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:					
			Österreich unter der Enns:					
		1	Für den Ankauf eines Hauses in Favoriten im X. Bezirke Wiens (4. Rate)	.....	3.655	.....	3.655	3.704
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (von 25 Annuitäten die 17. Rate)	.....	825	.....	825	854
		3	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 22. Rate)	.....	570	.....	570	570
		4	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt (6. Rate)	.....	.....	100.000	100.000	130.000
			Fürtrag	18,312.100	228.500	100.000	18,640.600	18,499.808

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	18,312.100	228.500	100.000	18,640.600	18,499.808
30	4		Österreich ob der Enns:					
		5	Für den Ankauf des Hauses Nr. 63 in Aigen (2. Rate)	.....	1.468	.....	1.468	3.000
			Tirol:					
		6	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine (6. Rate)	.....	1.780	.....	1.780	1.860
		7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen (2. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	15.000
			Steiermark:					
		8	Für den Ankauf des Bezirksgerichts-Gebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde zu vergütenden Baukosten (von 20 Annuitäten die 8. Rate)	.....	2.314	....	2.314	2.314
		9	Für den Bau des Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz (6. Rate)	.....	.....	100.000	100.000	130.000
		10	Für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in der Jacominigasse in Graz (4. Rate)	.....	.....	140.000	140.000	150.000
		11	Für den Bau eines Arresthauses für das Bezirksgericht in Gröbming	.....	.....	7.500	7.500	.....
			Für die Adaptirung des Arresthauses in St. Leonhard	.....	.....	.....	.....	10.000
			Für den Bau eines Arresthauses in Wildon	.....	.....	.....	.....	10.000
			Kärnten:					
		12	Für den Ankauf eines Amtsgebäudes in Friesach (Rest)	.....	1.050	.....	1.050	1.080
		13	Für den Aufbau eines zweiten Stockwerkes am ärarischen Amtsgebäude in Villach	.....	.....	4.000	4.000	.....
			Dalmatien:					
		14	Für den Adaptirungsbau in Dernis	.....	.....	7.000	7.000	.....
			Für den Erweiterungsbau in Zara	.....	.....	.....	.....	17.000
			Böhmen:					
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag, Zahlung der Annuität des Sparkassesatzes	.....	600	.....	600	600
		16	Für den Ankauf des Hauses Nr. 6 in der Brentegasse in Prag (4. Rate)	.....	.....	23.200	23.200	24.000
		17	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Annuitäten die 18. Rate)	.....	1.610	.....	1.610	1.610
		18	Für die Adaptirung des Rathhausgebäudes in Weckelsdorf	.....	.....	11.500	11.500	.....
			Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Neu-Bydžow	.....	.....	.....	.....	16.000
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Blowitz	.....	.....	.....	.....	4.500
			Mähren:					
		19	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (4. Rate)	.....	.....	120.000	120.000	65.000
			Fürtrag .	18,312.100	237.322	528.200	19,077.622	18,951.772

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	18,312.100	237.322	528.200	19,077.622	18,951.772
30	4	20	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Mährisch-Ostrau	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . . .
			Für den Ankauf eines Baugrundes in Olmütz für einen Gerichts- und Gefangenhausbau . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	34.730
			Schlesien:					
		21	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Friedek (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000	. . . . .
			Ostgalizien:					
		22	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mościska (Rest)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	5.500
		23	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	70.000
		24	Für die innere Einrichtung desselben (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	6.000
		25	Für den Bau eines Wirtschaftsgebäudes zu Zwecken des Kreisgerichtes in Tarnopol (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	. . . . .
			Für den Neubau eines Gefangenhauses in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
			Westgalizien:					
		26	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
		27	Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec (5. Rate)	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000	6.240
		28	Für den Bau des Kreisgerichts-Gebäudes in Neu-Sandec (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Für den Gefangenhausbau in Neu-Sandec . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.560
	5		Strafanstalten	2,500.000	920	. . . .	2,500.920	2,500.920
			Münzverlust (rund)	. . . . .	200	. . . . .	200	200
	6		Neubauten der Strafanstalten:					
			Österreich ob der Enns:					
			Für den Ankauf des Baugrundes zum Baue von Aufseher-Wohnhäusern bei der Strafanstalt in Garsten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.340
			Steiermark:					
		1	Für den Bau eines zweiten Arbeitshauses bei der Strafanstalt Marburg (Rest)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Böhmen:					
		2	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Nusle bei Prag die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000	46.000
			Mähren:					
		3	Für den Ankauf eines in der Nähe des Zellengebäudes in Mürau befindlichen Grundstückes sammt Baracke	. . . . .	800	. . . . .	800	. . . . .
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	20,812.100	245.242	746.200	21,803.542	21,673.262

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
31			**XIV. Oberster Rechnungshof**	173.300	700	. . . . .	174.000	172.000
32			**XV. Pensions-Etat.**					
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	18,353.900	. . . . .	. . . . .	18,353.900	17,775.600
			Münzverlust für 2.570 fl. in Gold (19% Agio) rund	. . . . .	500	. . . . .	500	971
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	105.000	. . . . .	. . . . .	105.000	132.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	24.150	. . . . .	. . . . .	24.150	30.360
			Verbleiben .	80.850	. . . . .	. . . .	80.850	101.640
			Gesammt-Summe (Capital 32, Titel 1 und 2) .	18,434.750	500	. . . . .	18,435.250	17,878.211
			XVI. Subventionen und Dotationen.					
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**					
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	3		An das Land Krain	63.400	. . . . .	. . . . .	63.400	63.400
	4		An die Gemeinde Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	305.400	. . . . .	. . . . .	305.400	305.400
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**					
	1		Subventionen:					
		1	Österreichischer Lloyd:					
			a) Meilengelder, in Noten	2,910.000	. . . . .	. . . . .	2,910.000	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold	490.000	. . . . .	. . . . .	490.000	410.000
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000	—
		3	Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:					
		1	Österreichischer Lloyd, Vorschuss für Förderung der allmählichen Erneuerung des Schiffsmateriales, in Noten (2. Rate)	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000	500.000
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	. . . . .	250.000	. . . . .	250.000	. . . . .
	3		Als 4procentige Vorschüsse:					
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:					
			a) Österreichische Nordwestbahn, in Silber . . .	. . . . .	491.000	. . . . .	491.000	337.000
			b) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Silber	. . . . .	827.000	. . . . .	827.000	604.000
			{ in Noten	. . . . .	. . . . .		. . . . .	666.400
			c) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz, in Noten	. . . . .	433.000	. . . . .	433.000	306.900
			Fürtrag .	3,695.000	2,501.000	. . . .	6,196.000	5,779.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,695.000	2,501.000	. . . .	6,196.000	5,779.300
34	3		B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:					
			d) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn: Garantie-Vorschuss, in Silber	. . . . .	2,128.400	. . . . .	2,128.400	1,920.411
			e) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss, in Silber	. . . . .	285.400	. . . . .	285.400	288.300
			Summe .	3,695.000	4,914.800	. . . . .	8,609.800	7,988.011
	4		Münzverlust für 535.000 fl. in Gold (19% Agio) .	. . . . .	101.650	. . . . .	101.650	72.800
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	3,695.000	5,016.450	. . . . .	8,711.450	8,060.811
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.					
	1		Für Galizien: a) nicht rückzahlbare Subvention . .	2,100.000	. . . . .	. . . . .	2,100.000	2,100.000
			b) unverzinslicher Vorschuss	325.000	. . . . .	. . . . .	325.000	325.000
	2		„ die Bukowina: a) nicht rückzahlbare Subvention	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000	206.000
			b) unverzinslicher Vorschuss . .	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
	3		„ Kärnten: „ „ . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3) .	2,911.000	. . . . .	. . . . .	2,911.000	2,911.000
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35)	6,911.400	5,016.450	. . . . .	11,927.850	11,277.211
			XVII. Staatsschuld.					
36			A. Allgemeine Staatsschuld.					
	1	1	Zinsen	116,094.862	. . . . .	. . . . .	116,094.862	116,066.376
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,161.536	. . . . .	. . . . .	30,161.536	30,161.754
			Verbleiben .	85,933.326	. . . .	. . . . .	85,933.326	85,904.622
		2	Münzverlust	. . . . .	407.689	. . . . .	407.689	356.827
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,933.326	407.689	. . . . .	86,341.015	86.261.449
	2	1	Schuldentilgung	11,405.415	. . . . .	. . . . .	11,405.415	11,094.780
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . .	. . . .	150.000	150.000
			Verbleiben .	11,255.415	. . . .	. . . . .	11,255.415	10.944.780
		2	Münzverlust	. . . . .	229.271	. . . . .	229.271	184.589
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2) .	11,255.415	229.271	. . . . .	11,484.686	11,129.369
			Summe (Titel 1 und 2) .	97,188.741	636.960	. . . . .	97,825.701	97,390.818

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
36	3	1	Zinsen	47,880.482	. . . . .	. . . . .	47,880.482	45,364.751
		2	Münzverlust	. . . . .	3,690.571	. . . . .	3,690.571	3,114.004
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	47,880.482	3,690.571	. . . . .	51,571.053	48,478.755
	4	1	Schuldentilgung	2,097.870	. . . . .	. . . . .	2,097.870	2,043.407
		2	Münzverlust	. . . . .	200.450	. . . . .	200.450	162.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	2,097.870	200.450	. . . . .	2,298.320	2,205.407
			Summe (Titel 3 und 4) .	49,978.352	3,891.021	. . . . .	53,869.373	50.684.162
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	147,167.093	4,527.981	. . . . .	151,695.074	148,074.980
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**					
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	470.680	. . . . .	. . . . .	470.680	555.660
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	17.600	. . . . .	. . . . .	17.600	17.750
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	398.817	3.100	122.400	524.317	401.914
			Münzverlust für 16.400 fl. Gold (19% Agio) . . .	. . . .	3.100	. . . . .	3.100	2.800
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	887.097	6.200	122.400	1,015.697	978.124

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893				Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1894	1895		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Recapitulation.					
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	72.723	. . . . .	. . . . .	72.723	73.097
3			III. Reichsrath	710.223	4.215	125.000	839.438	754.969
4			IV. Reichsgericht	21.900	. . . . .	. . . . .	21.900	23.000
5			V. Ministerrath	1,091.329	4.200	. . . . .	1,095.529	1,069.958
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	104,918.942	2,477.832	. . . . .	107,396.774	104,474.350
7			VII. Ministerium des Innern	17,829.936	760.067	2,471.450	21,061.453	20,296.203
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	16,576.488	2,449.277	. . . . .	19,025.765	18,524.782
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	22,481.364	491.195	1,069.501	24,042.060	23,332.477
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	83,904.512	7,001.387	951.531	91,857.430	88,670.750
27			XI. Handels-Ministerium	99,520.293	1,757.417	16,363.728	117,641.438	105,979.020
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	14,020.816	1,596.447	311.608	15,928.871	16,045.159
30			XIII. Ministerium der Justiz	20,812.100	245.242	746.200	21,803.542	21,673.262
31			XIV. Oberster Rechnungshof	173.300	700	. . . . .	174.000	172.000
32			XV. Pensions-Etat	18,434.750	500	. . . . .	18,435.250	17,878.211
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	6,911.400	5,016.450	. . . . .	11,927.850	11,277.211
36			XVII. Staatsschuld	147,167.093	4,527.981	. . . . .	151,695.074	148,074.980
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	887.097	6.200	122.400	1,015.697	978.124
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	560,184.266	26,339.110	22,161.418	608,684.794	583,947.553

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1893.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außer-ordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.				
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	631.500	. . . . .	631.500	632.800
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	111.000	. . . . .	111.000	109.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	742.500	. . . . .	742.500	741.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	209.701	1.000	210.701	185.658
	3		Öffentliche Sicherheit	701.697	. . . . .	701.697	698.330
	4		Straßenbau	34.034	. . . . .	34.034	34.134
	5		Wasserbau	46.086	. . . . .	46.086	45.046
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,054.518	1.000	1,055.518	1,026.168
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Landwehr	63.900	. . . . .	63.900	63.900
	2		Militär-Polizeiwache	57.219	. . . . .	57.219	46.028
	3		Gendarmerie	206.474	. . . . .	206.474	202.569
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	327.593	. . . . .	327.593	312.497
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	300	. . . . .	300	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	10.700	. . . . .	10.700	10.900
	4		Statistische Centralcommission	4.500	600	5.100	4.410
	5		Geologische Reichsanstalt	4.300	. . . . .	4.300	5.300
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.750	. . . . .	2.750	3.050
			Fürtrag .	22.575	600	23.175	23.985

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außerordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	22.575	600	23.175	23.985
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.300	. . . . .	5.300	5.400
		2	Kunstschule in Krakau	250	. . . . .	250	250
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:				
		3	Küstenland	250	200	450	200
		4	Dalmatien	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7) .	28.375	2.800	31.175	31.835
			B. Cultus.				
	8		Einnahmen der Religionsfonde:				
			a) Einnahmen der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	664.600	. . . . .	664.600	658.100
		2	Österreich ob der Enns	101.500	. . . . .	101.500	100.300
		3	Salzburg	11.600	. . . . .	11.600	11.600
		4	Tirol	101.500	. . . . .	101.500	101.000
			Münzgewinn von 872 fl. Gold (19% Agio)	. . . . .	166	166	140
		5	Vorarlberg	1.200	. . . . .	1.200	1.200
		6	Steiermark	174.200	. . . . .	174.200	175.600
		7	Kärnten	82.800	. . . . .	82.800	79.900
		8	Krain	84.400	. . . . .	84.400	84.500
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300	11.300
		10	Görz	24.000	. . . . .	24.000	24.200
		11	Istrien	12.300	. . . . .	12.300	11.200
		12	Dalmatien	29.300	. . . .	29.300	27.000
		13	Böhmen	843.300	3.164	846.464	848.274
		14	Mähren und Schlesien	600.100	. . . . .	600.100	598.400
		15	Galizien	421.800	. . . . .	421.800	417.500
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfondes. . . .	. . . . .	7.500	7.500	20.000
		16	Krakau	28.200	. . . . .	28.200	28.200
		17	Bukowina	4	260	264	4
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,192.104	11.090	3,203.194	3,198.418
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	923.710	50	923.760	872.920
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Österreich ob der Enns	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Kärnten	. . . . .	4.000	4.000	5.900
			Krain	. . . . .	600	600	. . . . .
			Galizien	. . . . .	22.500	22.500	42.900
			Steiermark	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 8, §. 18) .	923.710	39.150	962.860	925.720
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,115.814	50.240	4,166.054	4,124.138
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
			Beiträge	9.800	160	9.960	9.760
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,125.614	50.400	4,176.014	4,133.898
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
10	1		Universitäten	120.370	. . . . .	120.370	120.360
	2		Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200	11.200
	3		Technische Hochschulen	82.000	. . . . .	82.000	78.900
	4		Hochschule für Bodencultur in Wien	8.100	. . . . .	8.100	8.800
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	221.670	. . . . .	221.670	219.260

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außerordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		**Mittelschulen.**				
		1	Gymnasien	217.367	. . . . .	217.367	207.872
			Österreich unter der Enns: Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Ober-Gymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling), und zwar:				
			a) Zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes:				
			Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (4. Rate)	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Für die vormalige Gemeinde Sechshaus (4. Rate)	. . . . .	500	500	500
			b) Anläslich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staats-Verwaltung:				
			Für die vormalige Gemeinde Gaudenzdorf (5. Rate)	. . . . .	500	500	500
			Für die vormalige Gemeinde Fünfhaus (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Für die vormalige Gemeinde Rudolfsheim (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Böhmen: Einmalige Beitragsleistung der Gemeinde Pilgram anläfslich der Übernahme des Communal Obergymnasiums in die Staatsverwaltung	. . . . .	45.000	45.000	. . . . .
			Galizien: Beiträge:				
			Von der Stadtgemeinde Podgorze zur Anschaffung von Lehrmitteln für das dortige Staats-Gymnasium	. . . . .	300	300	. . . . .
			Von der Stadtgemeinde Buczacz zur Anschaffung von Unterrichtsrequisiten für das Staats-Untergymnasium	. . . . .	300	300	. . . . .
		2	Realschulen	70.106	. . . . .	70.106	58.626
		3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,100.000	. . . . .	1,100.000	1,075.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,387.473	47.600	1,435.073	1,344.398
	12		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	75.000	. . . . .	75.000	70.800
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	40.200	. . . . .	40.200	40.500
			Landesbeitrag für die Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300
			Beitrag der Stadtgemeinde für die Webeschule in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	. . . . .	270
			Beiträge für die Einrichtung der mechanischen Weberei an der Webeschule Asch:				
			Von der Gemeinde	. . . . .	500	500	. . . . .
			Seitens Industrieller	. . . . .	974	974	. . . . .
			c) Zeichnen- und Modellirschulen	1.800	. . . . .	1.800	1.430
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	20.000	. . . . .	20.000	19.600
			Beitrag der Stadtgemeinde für die erste Einrichtung der allgemeinen Handwerkerschule in Tetschen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.500
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200	200
			Summe (§. 1)	137.200	1.474	138.674	136.600
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	137.700	1.474	139.174	137.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außerordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	2.452	.....	2.452	2.532
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.975	.....	4.975	4.475
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.340	.....	11.340	11.220
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	18.767	.....	18.767	18.227
	14		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	78.800	.....	78.800	80.800
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	.....	322	322	130
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	725	725	725
		4	Staats-Volksschulen	5.550	.....	5.550	5.200
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	84.350	1.047	85.397	86.855
	15		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Beiträge	5.375	.....	5.375	5.375
			Summe (Titel 15)	5.375	.....	5.375	5.375
	16		Studienfonde.				
		1	Einnahmen der Fonde	28.700	.....	28.700	28.600
			Salzburg: Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 800 fl. (19% Agio)	.....	152	152	128
			Böhmen: Robot-Reluitions- und Grundzinsrückstände (14. Rate)	.....	.....	.....	1.466
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und -Domänen	26.100	.....	26.100	27.120
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	54.800	152	54.952	57.314
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	1,910.135	50.273	1,960.408	1,868.529
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,064.124	103.473	6,167.597	6,034.262
10			**X. Ministerium der Finanzen.**				
			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	.....	3.500	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	10.000	.....	10.000	10.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	2.000	.....	2.000	2.000
	4		Länderkassen	400	.....	400	400
	5		Finanzwache (hierunter 252 fl. in Gold)	153.510	.....	153.510	148.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	48	48	40
	6		Steuerämter, dann Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien	15.660	.....	15.660	41.530
	7		Finanz-Procuraturen	16.000	.....	16.000	16.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 781 fl. in Gold)	1,475.825	.....	1,475.825	1,435.880
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	149	149	125
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	155.000	.....	155.000	160.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,831.895	197	1,832.092	1,817.475

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	außerordentliche	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**				
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	138.796	.....	138.796	112.884
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	.....	467.090	467.090	436.840
	3		Militär-Taxe	1,300.000	.....	1,300.000	1,300.000
	4	1	Verschiedene Zuflüsse	36.000	300.000	336.000	478.000
			Münzgewinn (rund)	.....	10.000	10.000	5.600
		2	Erlös aus den von den Bauunternehmern Bunten und Fogerty als Caution erlegten, seither verfallenen Notenrente-Obligationen per 1 Million Gulden sammt Zinsen	.....	1,162.000	1,162.000	.....
			Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	.....	.....	.....	300.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	1,474.796	1,939.090	3,413.886	2,633.324
			Directe Steuern.				
12			Grundsteuer	36,110.000	.....	36,110.000	36,052.000
13			Gebäudesteuer	30,413.000	.....	30,413.000	30,200.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,936.000	.....	1,936.000	1,856.000
15			Erwerbsteuer	11,508.000	.....	11,508.000	11,284.000
16			Einkommensteuer	27,737.000	.....	27,737.000	26,442.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	.....	730.000	730.000	720.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	.....	306.000	306.000	318.000
			Summe (Capitel 12—18)	107,704.000	1,036.000	108,740.000	106,872.000
19			**Zoll.**				
	1		Zolleinnahmen	39,584.200	.....	39,584.200	37,943.800
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 11,684.892 fl. Gold 19% Agio)	.....	2,220.130	2,220.130	2,387.570
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	.....	150.000	150.000	190.000
			Hievon das Agio zu 19%	.....	28.500	28.500	30.400
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	39,584.200	2,398.630	41,982.830	40,551.770
			Indirecte Abgaben.				
20			Verzehrungssteuer:				
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	30,700.000	.....	30,700.000	30,700.000
	2		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	382.000	.....	382.000	400.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	150.000	.....	150.000	135.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,350.000	.....	5,350.000	5,747.000
	5		Biersteuer	27,875.000	.....	27,875.000	26,500.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	6,340.000	.....	6,340.000	5,530.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	24,050.000	....	24,050.000	22,620.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	5,300.000	.....	5,300.000	4,800.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	468.000	...	468.000	531.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	2,942.200	.....	2,942.200	2,942.200
	11		Andere Einnahmen	19.880	.....	19.880	30.780
	12		Gefälls-Sicherstellungen	650.000	.....	650.000	1,000.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	104,227.080	.....	104,227.080	100,935.980

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außerordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
21			Salz:				
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	114.581	. . . . .	114.581	79.706
	2		„ „ Verschleißämter	21,281.000	. . . . .	21,281.000	20,830.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	21,395.581	. . . . .	21,395.581	20,909.706
22			Tabak:				
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	84,646.000	. . . . .	84,646.000	83,570.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 370.000 fl. in Gold)	581.450	. . . . .	581.450	581.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	70.300	70.300	60.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	85,227.450	70.300	85,297.750	84,211.300
23			Stempel	20,000.000	. . . .	20,000.000	19,350.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	36,067.000	. . . . .	36,067.000	35,300.000
25			Lotto	16,771.000	. . . . .	16,771.000	19,401.000
26			Mauten	1,237.000	. . . . .	1,237.000	1,985.000
27			Punzirung	286.100	. . . . .	286.100	275.860
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,130.000	. . . . .	1,130.000	1,140.000
			Summe (Capitel 20—28)	286,341.211	70.300	286,411.511	283,508.846
			Einnahmen vom Staatseigenthume.				
29			Dikasterial-Gebäude	119.635	. .	119.635	127.192
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	240.000	. . . . .	240.000	240.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,150.621	. . . . .	2,150.621	2,122.500
32			Münzwesen	2,322.933	. . . . .	2,322.933	384.200
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	441,769.291	5,444.217	447,213.508	438,257.307
33			**XI. Handels-Ministerium.**				
	1		Centralleitung	5.000	. . . . .	5.000	4.500
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	193.000	. . . . .	193.000	183.000
	3		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	11.840	. . . . .	11.840	18.540
	4		Gewerbe-Inspection	15.900	. . . . .	15.900	15.900
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	3.750	. . . . .	3.750	4.200
	6		Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
	7		Aichdienst	329.210	. . . . .	329.210	323.460
	8	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	507.470	. . . . .	507.470	492.330
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	2.550	2.550	4.000
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	507.470	2.550	510.020	496.330
			Summe (Titel 1—8)	1,066.170	42.550	1,108.720	1,045.930
	9		Post- und Telegraphen-Anstalt:				
		1	Für den Betrieb in Österreich	33,738.867	. . . . .	33,738.867	32,563.800
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	250.300	. . .	250.300	110.200
		3	Geschäftsüberschuss der Postsparkasse	711.833	. . . . .	711.833	. . . . .
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	34,701.000	. .	34,701.000	32,674.000
	10		Postsparkassenamt	1,946.170	. . . . .	1,946.170	1,735.190
			Summe (Titel 1—10)	37,713.340	42.550	37,755.890	35,455.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außerordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
33	11		Staats-Eisenbahnbau:				
		1	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	4.950	4.950	16.000
		2	Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Schrambach-Kernhof	. . . . .	2.000	2.000	50.000
			Summe (Titel 11, §§ 1 und 2) .	. . . . .	6.950	6.950	66.000
	12		Zinsen und Rückzahlung von an Localbahnen erfolgten Bauvorschüssen:				
		1	Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals:				
			a) Zinsen-Theilbetrag für das Jahr 1892	. . . . .	17.830	17.830	. . . . .
			b) Capitals-Rückerstattung (5. Rate)	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Summe (§. 1) .	. . . . .	27.830	27.830	10.000
		2	Localbahn Bozen-Meran:				
			a) Zinsen für das Jahr 1892	. . . . .	46.940	46.940	47.200
			b) Capitals-Rückerstattung (Rest)	. . . . .	922.230	922.230	9.800
			Summe (§. 2) .	. . . . .	969.170	969.170	57.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	. . . . .	997.000	997.000	67.000
	13		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:				
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.580	. . . . .	107.580	107.450
			Münzgewinn von obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	20.440	20.440	17.190
			Summe (Titel 13) .	107.580	20.440	128.020	124.640
	14		Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschifffahrt:				
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:				
		1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschifffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren, Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):				
			a) Transport-Einnahmen	71,352.000	. . . . .	71,352.000	67,552.700
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	1,496.000	. . . . .	1,496.000	1,422.800
			c) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,349.000	. . . . .	1,349.000	1,318.100
			d) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See	12.000	. . . . .	12.000	12.000
			e) Einnahmen aus dem Lagerhause in Graz	11.000	. . . . .	11.000	9.100
			f) Erträgnis der sechs Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	258.000	. . .	258.000	300.000
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen	629.000	. . . . .	629.000	1,134.900
			Münzgewinn von 13,360.000 fl. in Gold (19% Agio) . .	. . . . .	2,538.400	2,538.400	1,546.400
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	3.200	3.200	3.050
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	. . . . .	20	20	20
			Antheil am Erträgnisse der Brückenmaut in Lend	. . . . .	300	300	. . . . .
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der galizischen Carl Ludwigbahn	. . . . .	1,520.470	1,520.470	. . . . .
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Erzherzog Albrecht-Bahn	. . . . .	401.000	401.000	. . . . .
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Duxer Bahnen .	. . . . .	2,406.190	2,406.190	. . . . .
			Summe (Titel 14, §. 1) .	75,107.000	6,869.580	81,976.580	73,299.070

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	außerordentliche	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
			Für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:				
33	14	2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:				
			A. Linie Lemberg-Czernowitz:				
			a) Transport-Einnahmen	2,552.000	.....	2,552.000	2,270.100
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	253.500	.....	253.500	244.800
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	33.000	.....	33.000	145.300
			Summe A.	2,838.500	.....	2,838.500	2,660.200
			B. Linie Czernowitz-Suczawa:				
			a) Transport-Einnahmen	737.000	.....	737.000	700.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	319.500	.....	319.500	297.100
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	7.600	.....	7.600	39.200
			d) Betriebsabgang	40.800	.....	40.800	—
			Summe B.	1,104.900	.....	1,104.900	1,036.300
			Summe (Titel 14, §. 2)	3,943.400	.....	3,943.400	3,696.500
		3	Mährische Grenzbahn:				
			A. Garantirte Linie (Sternberg-Grulich):				
			a) Transport-Einnahmen	478.000	.....	478.000	433.100
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	17.600	.....	17.600	15.600
			Summe A.	495.600	.....	495.600	448.700
			B. Ungarantirte Linie (Hohenstadt-Zöptau):				
			a) Transport-Einnahmen	126.000	.....	126.000	121.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.800	.....	2.800	2.200
			Summe B.	128.800	.....	128.800	123.200
			Summe (Titel 14, §§. 3)	624.400	.....	624.400	571.900
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3)	4,567.800	.....	4,567.800	4,268.400
			Summe (Titel 14, §§. 1—3)	79,674.800	6,869.580	86,544.380	77,567.470
		4	Bodensee-Dampfschiffahrt:				
			a) Transport-Einnahmen	157.800	.....	157.800	200.000
			b) Verschiedene Einnahmen	5.000	.....	5.000	.....
			Münzgewinn von 156.000 fl. in Gold (19% Agio)	.....	29.640	29.640	24.800
			Summe (Titel 14, §. 4)	162.800	29.640	192.440	224.800
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	79,837.600	6,899.220	86,736.820	77,792.270
	15		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	.....	200.000	200.000	700.000
	16		Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der $4^{1}/_{2}$procentigen Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn erzielten Convertirungsgewinne	.....	438.050	438.050	1,057.420
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—16)	117,658.520	8,604.210	126,262.730	115,262.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außer-ordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				in Gulden österreichischer Währung			
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**				
	1		Centralleitung	100	. . . . .	100	100
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	41.450	. . . . .	41.450	32.150
	3	1	Landescultur	10.400	. . . . .	10.400	7.100
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	. . . . .	. . . . .	. . . . .	368.564
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.446	4.850	7.296	7.532
	5		Bergbehörden	2.050	. . . . .	2.050	2.750
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	243.780	. . . . .	243.780	221.650
	7		Montan-Lehranstalten	4.100	170	4.270	4.170
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	335.840	. . . . .	335.840	331.990
			Vom griechisch-orientalischen Religionsfonde in der Bukowina für übernommen: Ärarialgebäude des Staats-Gestütes Radautz (3. Rate)	. . . . .	57.328	57.328	57.328
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	640.166	62.348	702.514	1,033.334
35	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen Directionen	4.560	. . . . .	4.560	3.620
		2	Staatsforste und Domänen	5,020.570	700	5.021.270	4.366.120
		3	Försterschulen	450	. . . . .	450	280
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	5,025.580	700	5,026.280	4,370.020
	2		Montanwerke:				
		1	Centralleitung	28.943	. . . . .	28.943	33.080
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	199.890	. . . . .	199.890	196.444
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	278.117	. . . . .	278.117	309.450
		4	Hüttenverwaltung Cilli	634.273	. . . . .	634.273	591.964
		5	Bergdirection Idria	1,324.371	. . . . .	1,324.371	1,243.164
		6	Bergdirection Brüx	1,230.330	. . . . .	1,230.330	1,229.569
		7	Bergdirection Příbram	3.930.043	. . . . .	3,930.043	3,914.289
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	610.690	. . . . .	610.690	664.015
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	8,236.657	. . . . .	8,236.657	8,181.975
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	13,262.237	700	13,262.937	12,551.995
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	13,902.403	63.048	13,965.451	13,585.329
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	17.000	. . . . .	17.000	16.448
			Beitrag der Gemeinde Mährisch-Ostrau zu dem dortselbst zu errichtenden Gerichts- und Gefangenhause	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
	2.		Strafanstalten	993.000	. . . . .	993.000	993.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	1,010.000	10.000	1,020.000	1,009.448
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	102.417	. . . . .	102.417	89.182

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893			Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe	
				Gulden in österreichischer Währung			
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.** Verkehrs-Anstalten.				
	1		Rückzahlung der bis Ende 1892 zu Lasten der Betriebsrechnung der südnorddeutschen Verbindungsbahn bestrittenen Investitions-Auslagen	. . . . .	3,400.000	3,400.000	. . . . .
	2		Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der 5 procentigen Prioritäts-Obligationen der südnorddeutschen Verbindungsbahn erzielten Conversions-Gewinne	. . . . .	172.000	172.000	. . . . .
	3		6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	3.300	3.300	1000
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	. . . . .	3,575.350	3,575.300	1000
40			**XVII. Staatsschuld.**				
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	8,187.591	8,187.591	8,846.723
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	130.000	130.000	100.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2) .	. . . . .	8,317.591	8,317.591	8,946.723
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung von außer Umlauf gezogenen Staatsnoten früherer Emissionen erzielten Gewinne (70%)	470.680	. . . . .	470.680	555.660
	2		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.400	. . . . .	10.400	11.500
	3		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen .	800	. . . . .	800	800
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	481.880	. . . . .	481.880	567.960
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**				
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	13.280	13.280	32.690
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	10.000	10.000	15.000
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1893 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	110.620	110.620	72.310
	4		Entschädigung für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1893 mit Dienstbarkeiten zu belastende unbewegliche Staatseigenthum	. . . . .	100	100	. . . . .
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	134.000	134.000	120.000
43			**XX. Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritäts-Obligationen der südnorddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren** . (Begründung im Heft XVI, Seite 69.)	. . . . .	206.000	206.000	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	Einnahmen für 1893 außerordentliche	Einnahmen für 1893 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1892
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	742.500	.....	742.500	741.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,054.518	1.000	1,055.518	1,026.168
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	327.593	.....	327.593	312.497
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,064.124	103.473	6,167.597	6,034.262
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	441,769.291	5,444.217	447,213.508	438.257.307
33			XI. Handels-Ministerium	117,658.520	8,604.210	126,262.730	115,262.450
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	13,902.403	63.048	13,965.451	13,585.329
36			XIII. Ministerium der Justiz	1,010.000	10.000	1,020.000	1,009.448
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	102.417	.....	102.417	89.182
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	3,575.300	3,575.300	1.000
40			XVII. Staatsschuld	.....	8,317.591	8,317.591	8,946.723
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	481.880	.....	481.880	567.960
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	.....	134.000	134.000	120.000
43			XX. Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritäts-Obligationen der süd-norddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren	.....	206.000	206.000	.....
			Gesammt-Summe der Bedeckung	583,113.246	26,458.839	609,572.085	585,954.126

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bareuther und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Erlass des k. k. Statthalters von Böhmen vom 18. October 1892, durch welchen das Stadtverordnetencollegium in Reichenberg aufgelöst, die Thätigkeit des Bürgermeisters und der Stadträthe für beendet erklärt und ein k. k. Regierungscommissär mit der Besorgung der Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises betraut wurde, sofort aufzuheben, diesem Collegium die Gemeindeverwaltung wieder zu übertragen, den Bürgermeister und die Stadträthe in ihre Functionen wieder einzusetzen und den k. k. Regierungscommissär abzuberufen.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an einen Ausschuss von 18 Mitgliedern zur Berathung und Berichterstattung beantragt."

Wien, 5. November 1892.

Dr. Foregger.	Dr. Bareuther.
Morre.	Dr. Steinwender.
Ludwig.	Prade.
Polzhofer.	Skala.
Richter.	Dr. Kindermann.
Dr. Kokoschinegg.	Garnhaft.
Hauck.	Kaiser.
Dr. Fuß.	Pernerstorfer.
Dötz.	Dr. Kraus.
Rigler.	Forcher.
Schlesinger.	Posch.
Dr. Hofmann.	Dr. Pattai.
Muth.	Prettner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bareuther und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Erlass des k. k. Statthalters von Böhmen vom 18. October 1892, durch welchen das Stadtverordnetencollegium in Reichenberg aufgelöst, die Thätigkeit des Bürgermeisters und der Stadträthe für beendet erklärt und ein k. k. Regierungscommissär mit der Besorgung der Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises betraut wurde, sofort aufzuheben, diesem Collegium die Gemeindeverwaltung wieder zu übertragen, den Bürgermeister und die Stadträthe in ihre Functionen wieder einzusetzen und den k. k. Regierungscommissär abzuberufen.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an einen Ausschuss von 18 Mitgliedern zur Berathung und Berichterstattung beantragt."

Wien, 5. November 1892.

Dr. Foregger.
Morre.
Ludwig.
Polzhofer.
Richter.
Dr. Kokoschinegg.
Hauck.
Dr. Fuß.
Dötz.
Rigler.
Schlesinger.
Dr. Hofmann.
Muth.

Dr. Bareuther.
Dr. Steinwender.
Prade.
Skala.
Dr. Kindermann.
Garnhaft.
Kaiser.
Pernerstorfer.
Dr. Kraus.
Forcher.
Posch.
Dr. Pattai.
Prettner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Behandlung des Staatsvoranschlages für 1893.

Der Budgetausschuss glaubt mit Rücksicht auf den allseitig bestehenden Wunsch, den Staatsvoranschlag rechtzeitig, das heißt vor Beginn des Etatjahres, parlamentarisch zu erledigen, auch in diesem Jahre dem hohen Abgeordnetenhause vorschlagen zu sollen, die im Vorjahre angewendete Form der Behandlung des Staatsvoranschlages, nämlich die sofortige Plenarberathung eines großen Theiles des Voranschlages auch für 1893 eintreten zu lassen, und stellt daher mit dem vorjährigen Beschlusse des Abgeordnetenhauses wesentlich übereinstimmende Anträge.

Der Budgetausschuss ist ebenso wie im vorigen Jahre der Meinung, dass durch den beantragten abgekürzten Vorgang kein Präjudiz für die künftige Behandlung des Staatsvoranschlages geschaffen werden darf und glaubt, dass an der Hand der bevorstehenden Reform der Geschäftsordnung die künftigen definitiven Regeln für die Budgetbehandlung zu formuliren sein werden. Um die Durchführung des vorgeschlagenen Modus zu erleichtern, hat der Budgetausschuss beschlossen, das Ersuchen an das Präsidium zu stellen, nach der sobald als möglich auf die Tagesordnung des Hauses zu setzenden Generaldebatte, die eventuell fertiggestellten Specialberichte des Budgetausschusses über die dem Ausschusse vorbehaltenen Capitel sofort und jedesmal ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Budgetcapitel in Berathung zu ziehen.

Es wurde ferner im Ausschusse beschlossen, dass bezüglich der dem Plenum überwiesenen Gegenstände es den vermöge Punkt 3 der vorliegenden Anträge vom Plenum zu bestellenden Referenten vorbehalten bleibe, über einzelne Posten ihrer Referate eine Meinungsäußerung auch des Ausschusses hervorzurufen, um, falls es nothwendig ist, irgend welche aufzuklärende Punkte genauer prüfen zu können. Ebenso erscheint es als ein vom Hause im vorigen Jahre gebilligtes Befugnis dieser Referenten, gedruckte Exposés über die ihnen zugewiesenen Capitel zur Kenntnis des Hauses zu bringen.

Der Budgetausschuss beantragt:

1. Es sei die Regierungsvorlage, betreffend den Staatsvoranschag für 1893, mit Beseitigung der Vorberathung durch den Budgetausschuss in die Plenarberathung des Hauses zu nehmen (§. 42, Alinea 3, Z. 2 G. O.).

2. Es seien jedoch die Capitel und Titel:

VII. Ministerium des Innern.

Erfordernis: Capitel 7, Titel 3, §. 2 Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern,
Bedeckung: „ 7, „ 3, „ „ „ „ „ „
Erfordernis: „ 7, „ 5, Straßenbau,
Bedeckung: „ 7, „ 4, „
Erfordernis: „ 7, „ 6, Wasserbau,
Bedeckung: „ 7, „ 5, „

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Erfordernis: Capitel 8, Titel 2, Landwehr.
Bedeckung: „ 8, „ 1, „

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 1—10.
Bedeckung: „ 9, „ 1—7.

C. Unterricht.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 15—22.
Bedeckung: „ 9, „ 10—16.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Finanzverwaltung.

Erfordernis: Capitel 10, Titel 1 bis 9.
Bedeckung: „ 10.

Erfordernis: „ 11, Allgemeine Kassenverwaltung.
Bedeckung: „ 11, „

Bedeckung: „ 12—18, Directe Steuern.
Erfordernis: „ 12, „ „

Bedeckung: „ 19, Zoll.
Erfordernis: „ 13, „

Bedeckung: „ 20, Indirecte Abgaben.
Erfordernis: „ 14, „ „

Bedeckung: „ 21, Salz.
Erfordernis: „ 15, „

Bedeckung: „ 22, Tabak.
Erfordernis: „ 16, „

Bedeckung: „ 23 und 24, Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.
Erfordernis: „ 17 „ 18, „ „ „ „ „ „

Bedeckung: „ 25, Lotto.
Erfordernis: „ 19, „

Bedeckung: „ 28, Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.
Erfordernis: „ 22, „

Erfordernis: „ 26, Münzwesen.
Bedeckung: „ 32, „

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 11.
Bedeckung: „ 33, „ 11.

E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 12.
Bedeckung: „ 33, „ 12.

F. Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 13.
Bedeckung: „ 33, „ 13.

G. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14.
Bedeckung: „ 33, „ 14.
„ „ 33, „ 15, Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
„ „ 33, „ 16, Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der $4^1/_2$procentigen Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn erzielten Convertirungsgewinne.

XII. Ackerbauministerium.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 3, Landescultur.
Bedeckung: „ 34, „ 3, „

Erfordernis: „ 28, „ 7, Staats-Pferdezuchtwesen.
Bedeckung: „ 34, „ 8, „

XIII. Ministerium der Justiz.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 3, Justizverwaltung in den einzelnen Ländern.
Bedeckung: „ 36, „ 1, „ „ „ „ „

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

Erfordernis: Capitel 34.
Bedeckung: „ 39.

XX.

Bedeckung: Capitel 43, Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritätsobligationen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren

und das Finanzgesetz dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, vorbehaltlich des Rechtes der Rückverweisung anderer Capitel und Titel im Laufe der Plenarberathung.

3. Für jene Theile des Staatsvoranschlages, welche ohne Vorberathung im Ausschusse der Berathung im Plenum zugewiesen werden, werden Einzelreferenten vom Hause selbst als solche bestellt.

Wien, 7. November 1892.

E. Plener,
Obmann und Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1892.

	In österreichischer Währung		
	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld. (Ausweis I.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	2.470,693.337	42	5
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	239,011.898	59	. . .
Summe. .	2.709,705.236	1	5
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	67,258.515	14	. . .
Summe. .	2.776,963.751	15	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,881.139	50	. . .
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	. . .	. . .
Zusammen I. .	*2.790,594.890*	*65*	*5*
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Ausweis II.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	511,557.260	. . .	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	539,031.382	72	. . .
Summe. .	1.050,588.642	72	. . .
2. Schwebende Staatsschuld	2,834.454	27	. . .
Zusammen II. .	*1.053,423.096*	*99*	. . .
Gesammtsumme I. und II. .	*) **3.844,017.987**	**64**	**5**
Garantirte Grundentlastungsschulden	*45,353.227*	*50*	. . .
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	*20*	. . .	. . .
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten). (Ausweis III.)	*345,786.725*	. . .	. . .

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von fl. 160,682.917 19 kr.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1892.

Über-

über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr. Währung

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte Staatsschuld 1. Ältere Schuld in Wr. Währ.	500.423	20	5	. . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	21.000	.	.
2. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,396.175	78	5	250.952	34	.	. . . . . .	27.297	33	23,167.095	.	.
in österr. Währ.	1.464,731.093	76	5	1.003,787.395	.	.	. . . . . .	. . . .	.	150,212.982	90	.
einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.												
Summe .	1.466,627.692	75	5	1.004,038.347	34	.	. . . . . .	27.297	33	173,401.077	90	.
[1]) Capital und zwar: in Noten . . 1.667,768.669 fl. 22 5/10 kr. „ Silber . . 1.041,936.566 „ 79 „												
B. Schwebende Schuld	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	66,813.021	72	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,881.139	50	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	. . . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	. . . .	.	. . . . . .	.	.
Zusammen I. .	1.478,508.832	25	5	1.005,788.347	34	.	. . . . . .	27.297	33	240,214.099	62	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	238,877.100	.	.	. . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	28,636.452	4	.
[2]) Capital und zwar: in Noten . . . 344,946.512 fl. 45 kr. „ Silber . . . 285,272.812 „ 27 „ „ Gold . . . 420,369.318 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	2,834.454	27	.
Zusammen II. .	238,877.100	.	.	. . . .	.	.	272,680.160	. . .		31,470.906	31	.
Gesammtsumme I. und II. .	1.717,385.932	25	5	1.005,788.347	34	.	272,680.160	27.297	33	271,685.005	93	5
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	44,433.175	50	.
[3]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . .	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	. . . . . .	.	.

icht

gerechneten Schuldenstand zu Ende Juni 1892.

alsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
in		unverzinslich in																	
) Silber) Gold		Noten			a) Silber b) Gold				Noten			Silber			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. . . .	1,248.120	64	5	25.103	21	.	. . . .	.	.	. . . .	.	25.103	21	.
. . . .	.	1,631.995	5	.	a) 2.625	26,476.140	50	5	804.612	40	.	10.540	.	.	. . . .	.	815.152	40	.
,895.594	45	25,353.908	75	.	. . . .	2.681,980.974	86	5	67,589.996	8	5	44,243.328	28	.	. . . .	.	111,833.324	36	5
,895.594	45	27,712.601	24	.	2.625	[1] 2.709,705.236	1	5	68,419.711	69	5	44,253.868	28	.	. . . .	.	112,673.579	97	5
. . . .	.	445.493	41	5	. . . .	67,258.515	14	.	1,862.438	38	5	. . . .	.	.	. . . .	.	1,862.438	38	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	11,881.139	50	.	482.222	97	5	. . . .	.	.	. . . .	.	482.222	97	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
,895.594	45	28,158.094	65	5	2.625	2.790,594.890	65	5	70,764.373	5	5	44,341.368	28	.	. . . .	.	115,105.741	33	5
,011.112 ,420.000	27 .	77,432.960	41	.	a) 261.700 b) 269.158	[2] 1.050,588.642	72	.	13,341.159	65	5	12,656.920	61	.	19,443.688	.	45,441.768	26	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	2,834.454	27	.	135.407	59	.	. . . .	.	.	. . . .	.	135.407	59	.
,431.112	27	77,432.960	41	.	530.858	1.053,423.096	99	.	13,476.567	24	5	12,656.920	61	.	19,443.688	.	45,577.175	85	5
,326.706	72	105,591.055	6	5	533.483	3.844,017.987	64	5	84,240.940	30	.	56,998.288	89	.	19,443.688	.	160,682.917	19	.
. . . .	.	920.052	.	.	. . . .	45,353.227	50	.	[3] 2,221.658	77	5	. . . .	.	.	. . . .	.	2,221.658	77	5
. . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1892.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	[1]) Hievon à 1 fl. . . . . . . 70,931.085 fl. " à 5 " . . . . 131,699.140 " " à 50 " . . . . 143,156.500 "
	Partial-Hypothekar-Anweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post Nr. 60).
	a) Unverzinslich . . . . 25.450 fl. — kr.
	b) Zu 3 Procent verzinslich mit sechsmonatlicher Laufzeit . . . . 35,652.150 " — "
	c) Zu $2^{1}/_{2}$ Procent verzinslich mit dreimonatlicher Laufzeit . . . . 30,530.600 " — "
	Zusammen . . 66,208.200 fl. — kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1891		Veränderungen bis Ende Juni 1892 — Zuwachs infolge der Emission		Abfall infolge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1892	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
378,844.091	.	77,752.200	.	110,809.566		*33,057.366*	.	1) 345,786.725	.

Wien, den 2. November 1892.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Sigmund Graf Berchtold,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier,

Dr. Victor v. Fuchs,

Moritz Freiherr v. Königswarter,

August Graf Loś.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

einundzwanzigsten Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes für 1890.

(336 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen, XI. Session, 1891.)

Mit dem Berichte des Budgetausschusses ddo. 12. October 1891 (262 der Beilagen, XI. Session), respective mit dem Beschlusse des hohen Hauses ddo. 1. December 1891 haben der achtzehnte Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission für 1887, der neunzehnte für 1888 und der zwanzigste für 1889 cumulativ ihre Erledigung gefunden.

Den Gegenstand vorliegender Berichterstattung bildet der vom 14. December 1891 datirte, am 25. Jänner 1892 dem Budgetausschusse zugewiesene einundzwanzigste Jahresbericht für 1890. Diesem Berichte zufolge haben sich im Jahre 1890 den Hauptziffern nach folgende Veränderungen in dem Stande der einzelnen Kategorien der Staatsschuld ergeben:

	Capitalsstand Ende 1889	Capitalsstand Ende 1890	Demnach	
	Gulden			
I. Allgemeine Staatsschuld inclusive schwebende Schuld (Partial-Hypothekaranweisungen)	2.771,778.513	2.761,667.306	Verminderung	10,111.206
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	1.056,703.231	1.058,812.925	Vermehrung	2,109.694
Zusammen	3.828,481.745	3.820,480.232	Verminderung	8,001.512
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	357,231.636	370,361.103	Vermehrung	13,129.467
Zinsenstand:				
Ad I	114,519.420	114,308.121	Verminderung	211.298
Ad II	46,069.843	45,779.216	Verminderung	290.627

Den ausführlichen Erläuterungen des Jahresberichtes ist im wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

I. Allgemeine Staatsschuld.

Die oben angeführte, im Jahre 1890 eingetretene Verminderung im Stande dieser Schuldkategorie um 10,111.206 fl. ist keineswegs als eine effective und dauernde anzusehen, hängt vielmehr im wesentlichen mit dem eingetretenen Rückgang im Umlaufe der Partial-Hypothekaranweisungen zusammen. In Wirklichkeit weist:

1. Die consolidirte nicht rückzahlbare allgemeine Staatsschuld eine Erhöhung auf um . . . . . 11,372.905 fl.
wovon in Noten verzinslich . . . . . 10,515.145 „
und in Silber . . . . . 857.760 „
welche Erhöhung, eine alljährlich wiederkehrende Erscheinung, in der Begebung der sogenannten Tilgungsrente ihren Grund hat. Für Rechnung der im Laufe des Berichtsjahres 1890 zur Rückzahlung fällig gewordenen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld waren auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890 Notenrenteobligationen im Betrage von 11,344.800 fl., ferner Silberrenteobligationen im Betrage von 914.500 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben, wobei ein Emissionscurs von 87 für Noten- und von 88 für Silberrente angenommen wurde. Das factische Erfordernis der Capitaltilgungssumme in Noten stellte sich auf . . . . . 9,455.295 fl.
Die Commission berichtet, dass am 22. Mai 1890 die Staatsschuldenkasse beauftragt worden sei, für Rechnung dieser Tilgungsrente pro 1890 an die Staatscentralkasse Renteobligationen per 10,500.000 fl. abzugeben, dass von diesen Renteobligationen „bis jetzt“ nur . . . . . 7,119.500 „
für welche ein Erlös von . . . . . 6,314.184 „
erzielt wurde, veräußert worden seien, und dass zur Aufbringung des restlichen Tilgungserfordernisses per . . . . . 3,141.110 fl.
einheitliche Renteobligationen im Nominalbetrage von . . . . . 3,338.500 „
bei der Staatscentralkasse „dermal noch“ erliegen. Was die Capitalstilgung in Silber betrifft, so stellte sich das Erfordernis für die Tilgungsquoten von dem 5½procentigen Domänenanlehen, laut Voranschlag für 1890, auf 974.156 fl. und für den Münzverlust bei Annahme eines Curses für London von 121 fl. auf 204.573 fl., sonach zusammen auf 1,178.729 fl., welcher Betrag sich infolge Rückganges im Preise der Devise London (Durchschnittscurs 117·98) sich auf 1,149.213 fl. reducirte; hievon fanden 405.997 fl. ihre Bedeckung durch den Beitrag Ungarns, so dass durch Veräußerung von Silberrenteobligationen effectiv ein Betrag von . . . . . 743.216 fl.
aufzubringen war. Hier berichtet die Commission in ganz analoger Weise, dass unter obigem Datum (22. Mai 1890) die Staatsschuldenkasse beauftragt worden sei, Silberrenteobligationen im Nominalbetrage von . . . . . 850.000 fl.
an die Staatscentralkasse abzugeben, dass aber „bisher“ nur für die durch bare Nettoaufzahlungen anlässlich der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von Obligationen an diverse Parteien emittirten Obligationsbeträge cursmäßig für Rechnung der Silbertilgungsrente ein Betrag von . . . . . 6.565 fl.
vereinnahmt worden sei, und dass demnach noch ein Betrag von . . . . . 736.651 „
durch Veräußerung obiger, bei der Staatscentralkasse erliegenden 850.000 fl. Silberrenteobligationen aufzubringen bleibe.

Aus dieser Darstellung in dem Jahresberichte der Staatsschulden-Controlcommission, welcher, wie bereits erwähnt, vom 14. December 1891 datirt ist, ergibt sich, dass eine Abwickelung des Begebungsgeschäftes im Laufe des Berichtsjahres nicht erfolgt ist, und dass demnach die definitiven Ergebnisziffern erst für einen späteren Zeitpunkt zu gewärtigen sind. *)

In Betreff der oben erwähnten Notenrenteveräußerungen im Gesammteffectivbetrage von 6,314.184 fl. während des Jahres 1890 bringt der Jahresbericht der Controlcommission zur Kenntnis, dass in der Zeit

*) Nach vorläufigen Mittheilungen der Controlcommission, welche in dem Jahresberichte für 1891 ausführlichere Darlegung finden dürften, hat die Begebung der restlichen Tilgungsrenteobligationen für 1890 erst im Jahre 1892 stattgefunden. Es wurden auf Rechnung der Tilgungsrente pro 1890 emittirt: In der Zeit vom 5. bis 9. Jänner 1892 Notenrenteobligationen im Betrage von 3,369.600 fl. zum Curse von 93·38, ferner am 16. Jänner 1892 und 29. März 1892 Silberrenteobligationen in Beträgen von 700.000 fl. und 89.600 fl. zum Curse von 93·25, beziehungsweise 93·75.

vom 30. Mai bis inclusive 6. October 1890 6,000.000 fl. nominal Mai-Rente zum Durchschnittscurse von 88·55 mit einem effectiven Erlöse von 5,302.917 fl. börsenmäßig verkauft wurden; dass ferner, wie schon in früheren Jahren, wiederum ein Betrag von 1,000.000 fl. Mai-Rente zum Curse von 89 an das Postsparkassenamt abgegeben wurden, dass endlich die zweieinhalbjährigen Zinsen der als verfallen erklärten Caution der Wiener Gürtelbahnconcessionäre (Fogerty) zum Ankaufe von Tilgungsrente (Mai-Rente) derart verwendet wurden, dass behufs Fructificirung Renteobligationen per 93.600 fl. nominal zum Curse von 88·05, dann Renteobligationen per 25.900 fl. zum Curse von 88·80 in Nettobeträgen per 82.414 fl. und 22.900 fl. der verfallenen deponirten Caution als Zuwachs überwiesen wurden. Von der Thatsache, dass diese Caution als verfallen erklärt wurde, erlangte der Reichsrath bei diesem Anlasse erstmalige Kenntnis. Nachdem in dem seither am 5. November 1892 vorgelegten Staatsvoranschlage für 1893 der Erlös aus dem als Caution erlegten, seither verfallenen Notenrenteobligationen unter Bedeckung, Capitel XI, Titel 4, mit 1,162.000 fl. als Staatseinnahme eingestellt erscheint, bleibt hier lediglich zu constatiren, dass die in Rede stehende Caution sammt zugewachsenen Zinsen am 1. November 1890 die Höhe von 1,119.500 fl. erreicht hatte.

Was den Zinsenzuwachs aus der Vermehrung der allgemeinen nicht rückzahlbaren Staatsschuld, respective infolge begebener Tilgungsrente betrifft, so beziffert ihn der Jahresbericht der Controlcommission (S. 15) mit 477.662 fl.; bei dem Umstande jedoch, dass dieser Berechnung nicht definitive Ergebnisziffern zugrunde liegen, die Annahme einer Capitalsvermehrung um 11,372.905 fl. infolge der früher dargelegten nicht vollständigen Abwickelung der Begebungsoperation sich vielmehr als eine lediglich approximative darstellt, kann auch diese Ziffer der Zinsenvermehrung als eine definitive nicht angesehen werden und ist diesbezüglich entsprechender Correctur auf Grund erfolgter Abwickelung des Rentenbegebungsgeschäftes für 1890 erst im nächsten Jahresberichte entgegenzusehen.

Mit der Erhöhung bei der consolidirten nicht rückzahlbaren allgemeinen Staatsschuld parallel hat sich

2. bei der consolidirten rückzahlbaren Staatsschuld infolge von Rückzahlungen, Verlosungen und Abschreibungen eine Verminderung um . . . . 8,270.469 fl. und damit zugleich eine Verringerung des Zinsenerfordernisses um 293.706 fl. vollzogen.

3. Die schwebende Schuld hat, wie bereits erwähnt, hauptsächlich infolge Rückganges im Umlaufe der Hypothekaranweisungen eine Verminderung erfahren um . . . . 13,213.420 fl. wogegen der Staatsnotenumlauf sich zu Ende 1890 um 13,129.467 fl. erhöht hatte. Im Zusammenhange damit erfuhr das jährliche Zinsenerfordernis Ende 1890 gegenüber jenem von Ende 1889 eine Verringerung um 395.242 fl. Der Umlauf an Hypothekaranweisungen selbst fiel von 46·96 Millionen Ende Jänner 1890 auf 33·15 im Jahresschlusse 1890.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Nicht rückzahlbare consolidirte Schuld: Weder im Stande der 5procentigen steuerfreien Notenrente, noch in jenem der 4procentigen Goldrente hat sich, da eine Emission solcher Titres nicht stattgefunden, eine Veränderung ergeben.

2. Bei der rückzahlbaren consolidirten Schuld steht einem Capitalszuwachse per 2,501.500 fl. (infolge Convertirung von 5procentigen Elisabethbahn-Schuldverschreibungen 1,771.500 fl. in Gold, 4½procentiges Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse zur Herstellung der Postgebäude in Lemberg, Czernowitz und Trient, zusammen 730.000 fl.) ein Capitalsabfall per 2,529.347 fl. (Abschreibungen von dem 80-Millionendarlehen der Österreichisch-ungarischen Bank 49.652 fl. als Notensteuer für 1890 und 783.380 fl. als Reinertrags-Participationsquote, dann infolge barer Rückzahlungen von fälligen Annuitäten und verlosten Obligationen bei den neuen Eisenbahnschulden, den beiden Donauregulirungsanlehen u. s. w.) gegenüber, wornach eine reine Verminderung um 27.847 fl. sich ergibt. Im Verzinsungsstande dieser Schuldkategorie entstand infolge der oben erwähnten Conversion und der Capitalsrückzahlungen ein Abfall von 425.509 fl., dagegen infolge der erwähnten Capitalsaufnahmen des Handelsministeriums ein Zuwachs von 32.850 fl., was eine Differenz von 392.659 fl. als Zinsenverminderung ergibt.

Anlässlich dieser Nachweisung berichtet die Controlcommission über die Durchführung und Abwickelung der mit Übereinkommen vom 19. März 1890 einem Bankconsortium übertragenen Conversion der 5procentigen Kaiserin Elisabethbahn-Schuldverschreibungen in Gold im Betrage von von 42,516.000 fl. in eine neue 4procentige Anleihe von nominal 44,287.500 fl. in Gold. Diesem Berichte ist zu entnehmen, dass der Capitalsbetrag sich (bei einem Begebungscurse von 96) um die oben

erwähnten 1,771.500 fl. erhöhte, während an Zinsen jährlich 354.300 fl. erspart werden; ferner dass das betreffende Consortium in der Zeit vom 16. April 1890 bis 13. Februar 1891 alte 5procentige Obligationen per 34,115.840 fl. Gold nominal an die Staatsschuldenkasse abgeliefert und den auf obige 42,516.000 fl. Gold nominal noch fehlenden Restbetrag per 8,400.160 fl. Gold bar abgeführt hat, endlich, dass die bezügliche Pfandbestellungsurkunde am 28. April 1890 mit der Contrasignatur der Controlcommission versehen wurde.

Bei den im Staatsschuldenetat nicht enthaltenen schwebenden Schulden der k. k. Ressortministerien (Etat des Handelsministeriums) ergibt sich infolge des zur Bedeckung des Bedarfes für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. Staatsbahnen aufgenommenen zweiten Fahrparkdarlehens (Gesetz vom 14. Jänner 1889) Ende 1890 eine Capitalsvermehrung um 2,137.542 fl. Die Controlcommission berichtet, dass der Betrag des ersten Fahrparkanlehens (Gesetz vom 26. Juli 1886) am 2. Jänner 1890 getilgt war, und dass vom zweiten Fahrparkanlehen am 2. Jänner 1890 nach an diesem Tage erfolgter à Conto-Rückzahlung per 857.973 fl. noch ein restlicher Betrag per 2,839.276 fl. aushaften blieb, welcher in drei Jahresraten je am 2. Jänner 1891, 1892 und 1893 zu tilgen war.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

(Staatsnoten.)

Die Umlaufssumme der Staatsnoten hat sich infolge Rückganges im Umlaufe der Salinenscheine um 13,129.467 fl. zu Ende 1890 vermehrt und stellte sich auf 370,361.103 fl.

Von dem aus der Nichteinlösung von Staatsnoten I. Emission entstandenen Gewinne per 4,647.774 fl., welcher im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1868 als Fond für die Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Geldzeichen, respective zur Deckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Staatsschuld zu dienen hat (s. Bericht über den 19. Jahresbericht der Controlcommission für 1888) verblieb mit 31. December 1890 noch ein Betrag von 2,348.366 fl. zur Verfügung, wovon ein Betrag von 2,148.366 fl. bei der Bodencreditanstalt fruchtbringend angelegt war.

Dem Berichte der Staatsschulden-Controlcommission ist wie alljährlich der Rechnungsabschluss über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld im Jahre 1890 sammt den bezüglichen Erläuterungen des Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums beigegeben. Dem Abschlusse ist zu entnehmen, dass bei den Zinsen der schwebenden Schuld der Erfolg um 957.405 fl. aus dem Grunde günstiger war, weil der Stand der verzinslichen Salinenscheine tief unter dem präliminirten Maximalbetrage per 100 Millionen blieb, und ebenso bei den Zinsen der consolidirten Schuld um 270.965 fl. günstiger, weil einerseits die Tilgungsrente pro 1889 zu günstigeren Cursen, als präliminirt war, begeben wurde, andererseits von der mit 12,259.300 fl. präliminirten Tilgungsrente pro 1890 bis Ende 1890 nur 7,119.500 fl. und diese zu günstigeren Cursen und größtentheils später als im Voranschlage angenommen war, zur Veräußerung gelangten. Bei den in Gold zahlbaren Zinsen der Eisenbahnschulden stellte sich der Erfolg hinsichtlich des Münzverlustes um 811.007 fl. günstiger, weil die Beschaffung der Goldvaluta mit einem Agio von circa 16 Procent statt der veranschlagten 20 Procent erfolgte.

In den „Erläuterungen“ zu dem Rechnungsabschlusse bei der Bedeckung wird angeführt, dass das factische Tilgungserfordernis für das Jahr 1890 sich auf 10,198.511 fl. gestellt hat, während der zur Deckung dieses Tilgungserfordernisses durch Begebung von Tilgungsrente erzielte wirkliche Gesammterlös sich mit 6,320.749 fl. beziffert; rücksichtlich des fehlenden Restbetrages per 3,877.761 fl., wovon 3,141.110 fl. auf die Notenrente und 736.651 fl. auf die Silberrente entfallen, heißt es in den Erläuterungen, „dass eine weitere Begebung von Renteobligationen nicht stattgefunden habe“.

Die Unificirung der Staatsschuld.

In Betreff dieser Operation, welche im Jahre 1869 begonnen hat, bringt der Jahresbericht der Controlcommission eine Nachweisung, wonach die Unificirung, welche in der Hauptsache allerdings längst durchgeführt, noch immer nicht finalisirt erscheint. Nach dem Capitalienstande vom 31. December 1868 bezifferte sich die Gebür der zu convertirenden Schuldverschreibungen zusammen auf 2.032,575.782 fl.,

wovon in Noten verzinslich 1.057,075.940 fl. und in Silber verzinslich 975,499.842 fl. In der Hauptsache ist die Unificirung längst durchgeführt. Rückständig zur Unificirung verblieben noch

zu Ende des Jahres	1887	2,024.233 fl.
„ „ „ „	1888	2,005.323 „
„ „ „ „	1889	1,992.854 „
„ „ „ „	1890 noch	1,977.597 „

Es dürfte sich nach einem Zeitraume von 22 Jahren empfehlen, durch geeignete Maßregeln auf die endliche Abwickelung des Unificirungsgeschäftes hinzuwirken.

Schuldentilgung und Rentenemissionen.

Auch im vorliegenden Jahresberichte, wie schon seit 1885 regelmäßig, behandelt die Commission das Verhältnis, in welchem der durch bare Rückzahlungen (Tilgungen) von der allgemeinen Staatsschuld entstehende Zinsenabfall zu dem infolge Veräußerung von Renteobligationen zu Tilgungszwecken entstehenden Zinsenzuwachse steht. Bekanntlich erfolgt auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, die Beschaffung der Geldmittel für die Rückzahlungen von der allgemeinen Staatsschuld durch Ausgabe neuer Rentenobligationen auch zum Zwecke der Rückzahlung unverzinslicher Capitalien, dann der Auszahlung von durch die Verlosung erst zuwachsenden Gewinsten, sowie der Rückzahlung von Cautionen und Depositen, und überdies wird bezüglich der in Silber rückzahlbaren Tilgungsquote des Domänenanlehens auch noch der Münzverlust nach dem Londoner Pfundsterlingcurse in Anrechnung gebracht. Infolge dessen ist seit 1868 ein überaus namhafter Zinsen-, respective Capitalszuwachs bei der allgemeinen Staatsschuld eingetreten.

Die folgende Zusammenstellung der bezüglichen Ziffern der vier Jahresberichte der Controlcommission veranschaulicht die aufsteigende Bewegung der Verschuldung aus dem Titel der Tilgung für die vier letzten Berichtsjahre 1887, 1888, 1889 und 1890:

	1887	1888	1889	1890
	Gulden			
Capitalsbetrag der aus dem Titel der Tilgung seit 1868 erfolgten, theilweise jedoch zur Bedeckung anderweitiger Staatsbedürfnisse verwendeten Emissionen an einheitlicher Rente zu Ende des Jahres	377,384.826	389,606.573	401,416.508	412,792.211
Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis	15,850.162	16,363.476	16,859.493	17,337.272
Durch die baren Rückzahlungen erfolgte seit 1868 ein Zinsenabfall per	6,929.637	7,201.784	7,484.115	7,780.529
demnach die Zinsenerhöhung seit 1868	8,920.525	9,161.692	9,375.378	9,556.743
welche Zinserhöhung einem 4·2procentigen Capitalszuwachse von ... entspricht.	212,393.467	218,135.516	223,223.282	227,541.504
Speciell resultirte für die einzelnen Berichtsjahre aus den oben angeführten Ursachen eine Nettozinsenvermehrung per	260.920	241.166	213.686	181.365
nachdem durch die Ausgabe von Rententiteln zu Tilgungszwecken an Zinsen zugewachsen sind	521.562	513.313	496.017	477.779
während der Abfall durch die Rückzahlungen nur betragen hat	260.642	272.147	282.331	296.414

Hiebei kommt, soweit es die Ziffern pro 1890 betrifft, zu bemerken, dass dieselben — mit Rücksicht darauf, dass die Begebung des Restbetrages an Renteobligationen per 3,877.761 fl. Ende 1890 noch nicht erfolgt war (siehe oben) — nicht als definitive anzusehen sind, vielmehr erst durch den Jahresbericht, respective den Rechnungsabschluss pro 1891 ihre genaue Feststellung erfahren werden.

Der hier in Rede stehenden Angelegenheit hat der Budgetausschuss sowohl in seinem Berichte über die drei Jahresberichte der Controlscommission für 1887, 1888 und 1889, als auch in den Specialberichten über den Voranschlag „XVII, Staatsschuld“ für 1891 und 1892 seine Aufmerksamkeit zugewendet und namentlich wiederholt hervorgehoben, dass bei weiterer Ausnützung dieser Modalität der Geldbeschaffung für Tilgungszwecke im bisherigen Ausmaße von jetzt ab bis zum Jahre 1919 eine weitere Zunahme der allgemeinen Staatsschuld um circa 120 Millionen Gulden, respective ein weiterer Zuwachs des jährlichen Zinsenerfordernisses um mehr als 6 Millionen Gulden eintreten möchte. Seit 1891 ist in dieser Sachlage insoferne eine Änderung eingetreten, als die Finanzen des Staates es gestattet haben, für 1891 eine Quote von 4 Millionen Gulden, für 1892 eine solche von 2 Millionen Gulden aus den laufenden Staatseinnahmen statt durch Ausgabe neuer Rententitel zu bedecken und auf solche Weise dem im Jahre 1871 aufgestellten und bis 1873 auch festgehaltenen Grundsatze, „dass für die rückzahlbaren Schuldtitel nur so viel Titel der allgemeinen Staatsschuld auszugeben seien, dass die für die neuen Titel zu zahlenden Zinsen die für die alten effectiv gezahlten Zinsen nicht übersteigen“, wenigstens theilweise wieder zu entsprechen.

Für das nächste Verwaltungsjahr 1893 ist, wie aus dem am 5. d. M. eingebrachten Staatsvoranschlage ersichtlich, die Widmung eines Betrages von drei Millionen Gulden, demnach um eine Million Gulden mehr als im Vorjahre für den in Rede stehenden Zweck seitens der Regierung in Antrag gebracht.

Die Functionen der Controlcommission und die formale Seite ihrer Jahresberichte.

Auch der vorliegende Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission erbringt wie seine Vorgänger den vollen Nachweis für die Verlässlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher diese Commission die ihr gesetzlich obliegenden Functionen ausgeübt hat. Die Ziffernrichtigkeit ihrer Ausweise ist durch genaueste Prüfung der bezüglichen Rechnungsangaben sowie durch Gegenproben sichergestellt, und alle das Capital betreffenden Rechnungsposten wurden mit den vorgelegten Effecten verglichen und gehörig bedeckt befunden. Die Commission berichtet über die Evidenzhaltung der der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten contrasignirten Creditseffecten, über die von ihr vorgenommenen Scontrirungen bei der Staatsschuldenkasse, über ihre Intervention bei der Vermahlung getilgter Staatsschuldverschreibungen und Creditseffecten, bei der Verbrennung von Staatsnoten, bei den Ziehungen der Staatslottoanlehen und der Eisenbahnschuldverschreibungen u. s. w., ebenso über die von ihr vorgenommenen Revisionen bei der Österreichisch-ungarischen Bank behufs Controle des Umlaufes an Salinenscheinen, über die fortlaufende Kenntnisnahme von allen auf die Gebarung mit der gemeinsamen schwebenden Schuld bezüglichen, auch die Papieranschaffung und Notenerzeugung betreffenden Verfügungen u. s. w. Es fiel in das Berichtsjahr 1890 unter anderem auch die Neuauflage der Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860, wobei die Commission 563.170 Stück dieser Obligationen im Nominalwerte von 144,109.800 fl. überprüft und der Contrasignirung unterzogen hat.

In formaler Beziehung hält der Jahresbericht der Commission den üblichen bewährten Rahmen ein, und die Anordnung des überreichen Materials ist eine durchaus klare und übersichtliche.

In dem Berichte des Budgetausschusses über die Jahresberichte der Controlcommission für 1888 und 1889 war bemerkt worden, dass es sich mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen der Natur der Schuldkategorie III (gemeinsame schwebende Schuld) und jener beiden anderen Schuldkategorien I und II (allgemeine Staatsschuld und Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder), sowie bei dem Umstande, dass die Controle der Schuldkategorie I von der Commission des Reichsrathes im Vereine mit der ungarischen Landescommission ausgeübt wird, empfehlen dürfte, in der Hauptübersichtstabelle B von der Neuerung einer Zusammenziehung dieser drei Schuldkategorien in eine einzige Hauptadditionssumme abzugehen und zu der früheren Gepflogenheit grundsätzlicher Auseinanderhaltung der Schuldkategorie III von den ihrem Charakter nach völlig verschiedenen Kategorien I und II zurückzukehren. Die Staatsschuldencontrolcommission hat in dem vorliegenden Jahresberichte dieser Bemerkung volle Rechnung getragen und die in

Rede stehende Auseinanderhaltung in der vorliegenden Tabelle B ganz ebenso durchgeführt, wie dies bis 1888 der Fall war.

Anträge meritorischer Natur im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 bringt die Controlcommission in dem Jahresberichte pro 1890 nicht vor.

Schlussantrag.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der Inhalt des von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten 21. Jahresberichtes für das Jahr 1890 wird unter Anerkennung der gewissenhaften Wirksamkeit dieser Controlcommission genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, am 9. November 1892.

Dr. Plener,
Obmann.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über

die Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 3 (249 der Beilagen).

Die Motive der Regierungsvorlage begründen die vorzunehmende Änderung des erwähnten Antrages zur Reichsrathswahlordnung. Mit Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1891 ist im Sprengel des Kreisgerichtes Wadowice die Errichtung eines aus achtzehn Gemeinden zu bildenden neuen Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Zator verfügt worden. Durch diese Verfügung wird zwar der Gebietsumfang dieses Wahlbezirkes nicht alterirt, nachdem bloß eine Verrückung der Grenzen der im selben politischen Bezirke gelegenen Gerichtssprengel innerhalb eines und desselben Reichsrathswahlbezirkes stattfindet, es ergibt sich jedoch die Nothwendigkeit einer formellen Änderung der Bezeichnung des erwähnten Wahlbezirkes im Anhange zur Reichsrathswahlordnung.

Auf Grund dessen beehrt sich der Wahlreformausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der beiliegenden Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 9. November 1892.

Dr. Fanderlik,
Obmann-Stellvertreter.

Jedrzejowicz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 3, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 3, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

3. Wadowice, Andrichów, Kalwarya, Zator mit dem Wahlorte Wadowice;

Myślenice, Jordanów, Maków mit dem Wahlorte Myślenice.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Zator seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über

die Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 13 (269 der Beilagen).

Die Motiven der Regierungsvorlage begründen die vorzunehmende Änderung des erwähnten Anhanges zur Wahlordnung.

Mit Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1891 ist im Sprengel des Kreisgerichtes in Przemyśl die Errichtung eines aus 22 Gemeinden zu bildenden neuen Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Bruchnik verfügt worden.

Durch diese Verordnung wird zwar der Gebietsumfang dieses Wahlbezirkes nicht alterirt, nachdem bloß eine Verrückung der Grenzen der im selben politischen Bezirke gelegenen Gerichtssprengel innerhalb eines und desselben Reichsrathswahlbezirkes stattfindet, es ergibt sich jedoch die Nothwendigkeit einer formellen Änderung der Bezeichnung des erwähnten Wahlbezirkes im Anhange zur Reichsrathswahlordnung.

Auf Grund dessen beehrt sich der Wahlreformausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der beiliegenden Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 9. November 1891.

Fanderlik,
Obmannstellvertreter.

Jedrzejowicz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 13, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 13, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

13. Jaroslau, Radymno, Sieniawa, Pruchnik mit dem Wahlorte Jaroslau;

Cieszanów, Lubaczów mit dem Wahlorte Cieszanów.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Pruchnik seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

5. Iglau, Teltsch mit dem Wahlorte Iglau;

Trebitsch, Namiest mit dem Wahlorte Trebitsch;

Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch mit dem Wahlorte Groß-Meseritsch;

Mährisch-Budwitz, Hrottowitz mit dem Wahlorte Mährisch-Budwitz.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Motive

zur

Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5.

Nach den Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung „Mähren", d) Landgemeinden, Z. 1, bilden die Gerichtsbezirke Brünn, Eibenschitz, Wischau, Butschowitz und Austerlitz, dann nach den Bestimmungen der Z. 4 die Gerichtsbezirke Boskowitz, Blansko, Kunstadt, Tischnowitz, Neustadtl, Bystřitz und Saar, weiters nach den Bestimmungen der Z. 5 die Gerichtsbezirke Iglau, Teltsch, Trebitsch, Groß-Meseritsch, Mährisch-Budwitz, Hrottowitz und Namiest je einen Reichsrathswahlbezirk.

Mit den Verordnungen vom 16. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 71 und vom 9. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 81, hat das Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, die Errichtung eines aus 19 Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Groß-Meseritsch, aus sechs Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Tischnowitz, aus fünf Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Eibenschitz und aus zwei Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Namiest zu bildenden neuen Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Groß-Bittesch verfügt und dessen Activirung auf den 1. Juli 1892 festgesetzt.

Diese Verfügung macht im Hinblicke auf die Anordnung des §. 6 der Reichsrathswahlordnung, wonach die Gerichtsbezirke nach ihrem, bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, eine Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung im Abschnitte Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, nothwendig.

Der Sprengel des neuerrichteten Bezirksgerichtes Groß-Bittesch ist zum überwiegenden Theile (21 Gemeinden mit 8758 Einwohnern) aus den zum mährischen Reichsrathswahlbezirke, d) Landgemeinden, Z. 5, gehörigen Bezirksgerichtssprengeln Groß-Meseritsch und Namiest gebildet worden, während von den, zu den mährischen Reichsrathswahlbezirken, d) Landgemeinden, ZZ. 1 und 4, gehörigen Bezirksgerichtssprengeln Eibenschitz und Tischnowitz nur sechs, beziehungsweise fünf Gemeinden mit zusammen 4671 Einwohnern dem Sprengel des neuen Bezirksgerichtes Groß-Bittesch zugewiesen worden sind.

Mit Rücksicht hierauf stellt es sich als das Natürlichste und Billigste dar, dass der neuerrichtete Bezirksgerichtssprengel Groß-Bittesch dem Reichsrathswahlbezirke d) Landgemeinden, Z. 5, zugewiesen werde.

Bezüglich der mährischen Landgemeindenwahlbezirke, ZZ. 1 und 4, ist hiebei eine Änderung in der Textirung nicht erforderlich; nur in der praktischen Durchführung der Wahl in die Reichsvertretung tritt bezüglich dieser Wahlbezirke eine Änderung insoferne ein, als die Wahlberechtigten jener Gemeinden, welche aus den Bezirksgerichtssprengeln Eibenschitz und Tischnowitz dem neuen Bezirksgerichte Groß-Bittesch zugewiesen wurden, anstatt in den Reichsrathswahlbezirken ZZ. 1 und 4 nunmehr in dem Reichsrathswahlbezirke Z. 5 ihr Wahlrecht auszuüben haben werden.

Der Entgang an Bevölkerungszahl und an Steuerleistung, welcher durch das Ausscheiden dieser Gemeinden aus den Reichsrathswahlbezirken Z3. 1 und 4 eintritt, ist für die Bedeutung dieser Wahlbezirke irrelevant.

In dem Reichsrathswahlbezirke Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, waren bisher für die Bezirksgerichtssprengel Iglau und Teltsch der Wahlort Iglau, für die Bezirksgerichtssprengel Trebitsch und Groß-Meseritsch der Wahlort Trebitsch und für die Bezirksgerichtssprengel Mährisch-Budwitz, Hrottowitz und Namiest der Wahlort Mährisch Budwitz festgesetzt.

Anlässlich der infolge der Errichtung des Bezirksgerichtes Groß-Bitteisch sich ergebenden Nothwendigkeit einer textuellen Änderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung hinsichtlich des mährischen Landgemeindenwahlbezirkes, Z. 5, empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die in diesem Wahlbezirke im Laufe der Zeit eingetretene Änderung in der politischen Eintheilung, dann im Hinblicke auf die dermalen bestehenden Communicationsverhältnisse weiters auch eine Modification der in Rede stehenden Bestimmung rücksichtlich der Wahlorte, und zwar in der Art eintreten zu lassen, dass zwar für die Bezirksgerichtssprengel Iglau und Teltsch der Wahlort Iglau belassen, jedoch für die Bezirksgerichtssprengel Trebitsch und Namiest als Wahlort Trebitsch, dann für die Bezirksgerichtssprengel Groß-Meseritsch und Groß-Bittesch als Wahlort Groß-Meseritsch und für die Bezirksgerichtssprengel Mährisch-Budwitz und Hrottowitz als Wahlort Mährisch-Budwitz bestimmt werde.

Die Regierungsvorlage trifft auch in dieser Beziehung die geeignete Vorsorge.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes in Sebenico um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Anton Ritter v. Šupuk wegen Übertretung des §. 496 St. G.

Das k. k. Bezirksgericht in Sebenico übermittelt die Ehrenbeleidigungsklage des Krsto Čurković, Stadtschullehrers in Sebenico, gegen Anton Ritter v. Šupuk, Abgeordneten aus Sebenico, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 St. G.

Nach Angabe der Klage soll Abgeordneter Šupuk dem Lehrer Krsto Čurković mit den Worten gedroht haben:

„Sie wissen nicht, wer Šupuk ist, glauben Sie, ein Albaneser zu sein, um niemand zu fürchten, wissen Sie nicht, dass ich Sie tödten lassen werde, dass ich Sie pfählen lassen werde, dass ich Sie so —" (da machte er eine Geberde, wie wenn man jemand mit einem Messer in der Hand um das Leben bringen will). Dann soll er an den Bezirkshauptmann Seifert sich wendend zu demselben gesagt haben: „Geben Sie ihm den Rath, er soll nicht aus dem Hause ausgehen."

Der Ankläger führt zum Beweise seiner Behauptungen Zeugen an.

Da kein Grund vorliegt, welcher die Verweigerung der Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung desselben rechtfertigen würde, so stellt der Immunitätsausschuss den Antrag:

„Es werde über Ersuchen des k. k. Bezirksgerichtes Sebenico, ddo. 22. October 1892, Z. 3337, Nr. 1674/A. H. die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Anton Ritter v. Šupuk wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 St. G. ertheilt."

Wien, 9. November 1892.

Franz Graf Coronini,
Obmann.

Dr. Ignaz Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchen des k. k. Bezirksgerichtes Königsberg in Österreichisch-Schlesien vom 9. November 1892, Z. 2929 Stfſ., um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Johann Nedella.

Auf Grund der am 1. November 1892 beim k. k. Bezirksgerichte Königsberg eingelangten Gendarmerieanzeige und der weiteren umfangreichen Erhebungen, worüber die journalisirten Acten in Urschrift und vollständig vorliegen, findet das k. k. Bezirksgericht Königsberg den erhobenen Verdacht begründet, dass sich Herr Johann Nedella des im §. 129, lit. b des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 normirten Delictes schuldig gemacht habe.

Dieses k. k. Bezirksgericht stellt daher mit Eingabe vom 9. November 1892, Z. 2929 Stfſ., unter weiterem Hinweise auf die Anträge der k. k. Staatsanwaltschaft Troppau vom 3. November 1892 und vom 9. November 1892 in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, das ergebenste Ansuchen an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten, k. k. Bezirksrichters Johann Nedella, eventuell auch zu dessen Verhaftung (§. 175, 2 und 3 St. P. O. vom 23. Mai 1873).

Nachdem ein Anhaltspunkt nicht vorliegt, dieses gerichtliche Einschreiten als ein grundloses oder tendenziöses zu betrachten, und nach der Actenlage, der Natur des Delictes und der persönlichen Stellung des Verdächtigten eine vorläufige Verwahrung desselben im Betretungsfalle dem Gerichte nicht ohne Gefährdung der nothwendigen Rechtsverfolgung — auch gegen die Complicen — versagt werden kann, so beantragt der Immunitätsausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wolle beschließen, es werde die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung, eventuell auch zur Verhaftung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Johann Nedella, k. k. Bezirksrichters in Hotzenplotz, wegen des Delictes des §. 129, lit. b St. G. infolge Requisition des k. k. Bezirksgerichtes Königsberg in Österreichisch-Schlesien vom 9. November 1892, Z. 2929 Stfſ. ertheilt."

Wien, 11. November 1892.

Franz Graf Coronini,
Obmann.

Dr. Nitsche,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Fuß, Dr. Kindermann und Genossen.

In Erwägung, dass die Sterblichkeit infolge ansteckender Krankheiten durch angemessene prophylaktische Maßnahmen in beträchtlichem Maße vermindert werden kann;

in Erwägung, dass es die wichtigste Aufgabe der localen Sanitätspolizei ist, derartige Krankheiten schon bei ihrem ersten Auftreten einzudämmen;

in Erwägung, dass nur gesetzliche Normen — an denen es bisher zumeist mangelte — geeignet sind, sowohl den prophylaktischen Bestrebungen als auch allen nach erfolgtem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit zu verfügenden sanitären Maßnahmen (Isolierung des Erkrankten, Beschränkung des Verkehres, Desinfection, Transport Erkrankter in Spitäler u. s. w., u. s. w.) die erforderliche sichere Grundlage zu bieten,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe ein Gesetz zur Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten (Seuchengesetz) zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Sanitätsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 12. November 1892.

Dr. Lueger.	Polzhofer.	Rigler.	Dr. Fuß.
Schlesinger.	Pernerstorfer.	Dr. Kokoschinegg.	Dr. Kindermann.
Prade.	Dr. Bareuther.	Dr. Hofmann.	Dr. Pattai.
Hauck.	Kaiser.	Posch.	Troll.
Skala.	Muth.	Dr. Gessmann.	Dötz."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rozkošný, Hoch und Genossen.

In Erwägung, dass nach Inhalt des §. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten der Milzbrand und die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine zu denjenigen Thierkrankheiten gezählt werden, deren Abwehr und Tilgung Gegenstand der staatlichen Fürsorge ist, und dass infolge der strengen Durchführung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den Viehbesitzern ein enormer Schaden zugefügt wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach die durch die behördlichen Maßregeln behufs Abwehr und Tilgung des Milzbrandes, sowie auch der Maul- und Klauenseuche, so auch die infolge dieser Krankheiten erlittenen Viehverluste geschädigten Viehbesitzer auf Staatskosten entschädigt werden.

2. Dieser Antrag werde dem Thierseuchenausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 12. November 1892.

Dr. Mezník.
Dr. Helcelet.
L. Pollak.
Hájek.
Kulp.
Veselý.
Adámek.
Dr. Dyk.
Schwarz.
Teklý.

Rozkošný.
Hoch.
Dr. Žáček.
Dr. Fanderlík.
Seichert.
Doležal.
Krumbholz.
Dr. Sláma.
Dr. Tuček.
Svozil.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend die Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanirungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer. (512 der Beilagen).

Die Mortalitätsziffern der königlichen Hauptstadt Prag bilden seit langer Zeit den Gegenstand ernster Besorgnis aller betheiligten Kreise, und insbesondere die tristen Erfahrungen nach der großen Überschwemmung im Jahre 1890 haben die Überzeugung gefestigt, dass man ohne Zögern zu radicalen Mitteln greifen muss, wenn diejenigen Factoren, denen die Sanitätspflege als eine der ersten und vornehmsten Pflichten der modernen Verwaltung obliegt, nicht eine schwere Verantwortung auf sich laden wollen. In den Motiven zur Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag (511 der Beilagen) sind die desolaten sanitären Zustände in den zwei Stadttheilen Prags, in der Josefstadt und in dem St. Adalbert-Viertel, welche als wahre Seuchenherde bezeichnet werden können, so ausführlich dargethan, und die Mittel und Wege, welche die öffentliche Verwaltung ergreifen will, um hier eine Besserung und Gesundung zu schaffen, so erschöpfend ausgeführt, dass es wohl genügen wird, dahin zu verweisen, um darzuthun, dass auch der Staatsschatz die Pflicht hat, hier helfend einzugreifen.

Die eingehendsten Untersuchungen haben bewiesen, dass an eine Besserung der Verhältnisse nicht zu denken ist, solange an Stelle der obenerwähnten Stadttheile nicht eine neue Stadt geschaffen wird, welche allen Anforderungen der modernen Hygiene entsprechen würde und auf diese Weise den ungünstigen Einfluss der immer gefährdeten Lage im Inundationsgebiete völlig paralysiren vermöchte. Eine solche rasche Umwälzung ist nun aber ohne kräftige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht denkbar. Erfahrungsgemäß ist es ein ergiebiger Steuernachlass, welcher hier die wirkungsvollste Handhabe bietet. Das Land und die Gemeinde Prag haben in dieser Beziehung schon das ihrige gethan, und jetzt erklärt sich auch die Regierung bereit, die Steuerfreiheit für Neu- und Umbauten im Assanirungsrayon auf die Dauer von 20 Jahren zu gewähren.

Der Steuerausschuss billigt einstimmig diese Bereitwilligkeit der Regierung, auch durch directe Staatshilfe in die tristen Sanitätsverhältnisse helfend einzugreifen, und acceptirt auch das zeitliche Ausmaß der Steuerbefreiung, weil dasselbe die Frucht langer Verhandlungen ist, und durch weitergehende Forderungen die ganze Sache nicht wieder in Frage gestellt werden soll. Ebenso billigt der Steuerausschuss die Beschränkung der gewährten Steuerfreiheit auf diejenigen Bauten, welche im Laufe von zehn Jahren unternommen werden, weil hier eine rasche und durchgreifende Besserung noththut.

Nur in einem Punkte wurden Bedenken ausgesprochen, warum nämlich auch der §. 3 des Gesetzes über die Enteignung zu Assanirungszwecken nicht in das Gesetz über die Steuerbefreiung herübergenommen wurde. Nach dem Enteignungsgesetze (§. 3) ist es nämlich gestattet, falls sich bei der thatsächlichen Durchführung der Bauarbeiten das Bedürfnis ergeben sollte, in den taxativ angeführten Parcellen eine Änderung eintreten zu lassen, dass dies einfach durch die Änderung des Lagerplanes nach Maßgabe der dafür in der Bauordnung für die königliche Hauptstadt Prag und deren Vororte vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, festgesetzten Grundsätze geschehen könne, ohne dass es nothwendig wäre, diese Änderung durch ein Reichsgesetz zu sanctioniren. Nach dem Wortlaute des vorliegenden Gesetzesentwurfes über die Steuerbefreiung wäre aber ein neues Reichsgesetz in diesem Falle nothwendig, das leicht die Verzögerung der Arbeiten zur Folge haben könnte. Von Seiten der Regierung wurde diese Sache dahin erklärt, dass die Gewährung der Steuerfreiheit immerhin ein solches Opfer vom Staate erheische, dass es unthunlich wäre, die Veränderung, eventuell Vermehrung der die Steuerfreiheit genießenden Parcellen ohne Genehmigung des Reichsrathes zu gestatten, aber es wurde gleichzeitig von Seiten des Herrn Regierungsvertreters die volle Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen, bei jeder sich nothwendig ergebenden Änderung im Ausmaße des Assanirungsrayons die Sache selbst auch weiterhin thunlichst fördern zu wollen.

Von mehreren Seiten wurde im Ausschusse darauf aufmerksam gemacht, dass auch in anderen Städten, wie Lemberg, Triest, Troppau, ähnliche Verhältnisse bestehen, die eine analoge Hilfe erfordern.

Nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters ist nun die Regierung bereit, unter denselben Bedingungen von Fall zu Fall dieselben Erleichterungen auch anderen Städten zu gewähren, wenn die Verhältnisse auch wirklich eine gleiche Hilfe von Seiten des Staates erfordern.

Der Steuerausschuss hat den beiliegenden Gesetzentwurf in der Specialdebatte ohne jede Änderung angenommen und erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

Wien, 14. November 1892.

Dr. Menger,
Obmann.

Dr. Kramář,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanirungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für Gebäude, welche infolge der Regulirung der nachbezeichneten Stadttheile von Prag (§. 2) zur Behebung der in denselben bestehenden sanitären Übelstände auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt werden (Neubauten), sowie für Gebäude, welche an Stelle schon bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude desselben Rayons neu aufgebaut werden (Umbauten), wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die zu assanirenden Stadttheile umfassen:

1. Das Gebiet der Josefstadt (V. Stadttheil) mit den anstoßenden, unten näher bezeichneten Theilen der Altstadt, dann

2. einen Theil der Neustadt bei St. Adalbert.

Ad 1. Die Grenzlinie des ersteren Gebietes zieht sich im Bereiche der Altstadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive): Bauparcelle 203, Grundparcelle 177; Bauparcellen 202/2, 202/1, Grundparcelle 175; Bauparcelle 167, Grundparcellen 200, 14; Bauparcellen 166, 143 bis 146, 150, Grundparcelle 154; Bauparcellen 8, 1, Grundparcelle 153 (längs inclusive der Bauparcelle 1165 bis 1160, 1159/1, 1157/1); Bauparcellen 755, 756, Grundparcelle 237; Bauparcellen 757 bis 764, Grundparcelle 240; Bauparcellen 910, 911, 912/1, 913, 914 über die Grundparcellen 238, längs der Bauparcellen 945,

946, 943, 958 bis 962, Grundparcelle 245; Bauparcellen 939 bis 936 über die Grundparcelle 243, längs der Bauparcelle 973, Grundparcelle 787 bis zum westlichen Pfeiler der Kaiser Franz Joseph-Brücke auf dem rechten Moldauufer; von hier auf dem rechten Moldauufer bis zur Grundparcelle 163/8, längs der Bauparcelle 1103/1, Grundparcelle 141; Bauparcelle 81, Grundparcelle 8/1; Bauparcellen 80/1, 79, 78, Grundparcelle 8/5; Bauparcelle 84, Grundparcelle 163/2; Bauparcelle 75, Grundparcellen 163/7, 163/5, 163/2, 166 bis zur Verlängerung der südlichen Front der Bauparcelle 98/2, über die Grundparcelle 166, längs der Bauparcelle 98/2, dann über die Grundparcelle 165/1 zum nordöstlichen Eck der Bauparcelle 95/2, dann (inclusive) längs der Bauparcelle 95/2, (inclusive) Bauparcelle 95/1, (inclusive) Bauparcelle 97/1, (inclusive) Grundparcelle 171 zur Bauparcelle 203.

Ad 2. Die Grenzlinie des zweiten Gebietes zieht sich im Bereiche der Neustadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive) von der Grundparcelle 832/2, längs der Grundparcelle 944 bis zur Bauparcelle 360 (inclusive), Bauparcelle 335 längs der Bauparcellen 360, 359, Grundparcelle 863, Bauparcellen 297, 295, 300, 301, 306, Grundparcelle 64; Bauparcellen 303, 304, Grundparcelle 65; Bauparcellen 309, 285, 311 (inclusive); Grundparcelle 870, dann Bauparcelle 312, ferner Grundparcelle 67/2, 67/1, dann Bauparcellen 331, 328, Grundparcelle 832/2 inclusive Grundparcelle 832/3.

§. 3.

Die im §. 1 normirte Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Neu- und Umbauten zu, deren im Bauconsense genau zu bezeichnende Area sich zur Gänze innerhalb des in §. 2 umschriebenen Assanirungsrayons befindet, welche weiters innerhalb zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, gänzlich vollendet und benützbar hergestellt werden und welchen endlich auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf die gleich lang dauernde Befreiung von der Landes-, Grundentlastungs-, Gemeinde- und Schulumlage zukommt.

§. 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

§. 1.

Wenn hinsichtlich eines Grundstückes, welches entweder

a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges, oder

b) zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulirungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke)

verwendet wurde, um die grundbücherliche Abtrennung desselben von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angesucht wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zu obigem Zwecke vorzulegen.

Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist in Ansehung der Weganlagen die betreffende Straßenverwaltung, in Ansehung der Wasserbauanlagen die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde berufen.

Beschluss des Herrenhauses.

§. 1.

Wenn um die grundbücherliche Abtrennung eines Grundstückes, dessen Wert den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt und welches entweder

a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges, oder

b) zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulirungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke)

verwendet wurde, von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angesucht wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zu obigem Zwecke vorzulegen.

Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist in Ansehung der Weganlagen die zuständige politische Bezirks-, beziehungsweise autonome Behörde, in Ansehung der Wasserbauanlagen die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde berufen.

Das Gesuch kann von dem Grundeigenthümer, oder von dem Erwerber der abzutrennenden Grundstücke überreicht werden.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

§. 2.

(Gleichlautend.)

§. 3.

(Gleichlautend.)

§. 4.

(Gleichlautend.)

§. 5.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

§. 2.

Zur Einvernehmung der Personen, für welche dingliche Rechte auf den Grundbuchskörper eingetragen sind (Tabulargläubiger), hat das Gericht, wenn es das Gesuch im übrigen zur Willfahrung geeignet findet, statt des im Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, geregelten Aufforderungsverfahrens das in den folgenden Paragraphen vorgezeichnete Verfahren einzuleiten.

§. 3.

Das Abtrennungsgesuch ist zunächst bei dem Grundbuchskörper, von welchem die Abtrennung geschehen soll, anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass die späteren Eintragungen eines bücherlichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern können. Zugleich ist eine Tagfahrt bei Gericht zur Entgegennahme allfälliger Einsprüche der Tabulargläubiger gegen die Abtrennung anzuordnen.

§. 4.

Von der Tagfahrt (§. 3) hat das Gericht den Gesuchsteller, den Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und alle Tabulargläubiger durch Bescheid unter genauer Bekanntgabe des Gegenstandes der begehrten Abtrennung zu verständigen. Diese Verständigung hat mit dem Beisatze zu erfolgen, dass das Gesuch sammt Beilagen bei Gericht eingesehen werden kann, dass die Tabulargläubiger, welche glauben, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, oder dass durch die Abtrennung ihr bücherliches Recht gefährdet wird, bei der Tagfahrt Einspruch gegen die beabsichtigte Abtrennung zu erheben haben, widrigenfalls angenommen würde, dass sie in die Abtrennung willigen, dass übrigens den Tabulargläubigern unbenommen bleibt, ihren Einspruch schriftlich zu der Tagfahrt einzusenden, und dass bei der Einspruchserhebung anzugeben sei, ob der Einspruch wegen des fünfzig Gulden übersteigenden Wertbetrages des Trennstückes oder aus dem Grunde der Gefährdung des bücherlichen Rechtes erhoben wird.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen das Ausbleiben von der Tagfahrt, beziehungsweise gegen die Versäumung der Frist zum Einspruche nicht statt.

§. 5.

In Betreff der vorgebrachten Einsprüche hat das Gericht die geeigneten Erhebungen über alle einschlägigen Verhältnisse von amtswegen zu pflegen, und insbesondere Auszüge aus dem Operate des Grundsteuercatasters über Flächeninhalt und Reinertrag, Pacht- oder Kaufverträge und dergleichen Behelfe einzuholen und zu benützen.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Beschluss des Herrenhauses.

Von den in dieser Beziehung beabsichtigten wichtigeren Schritten, und insbesondere von solchen, welche Kosten zu verursachen geeignet sind, hat das Gericht den Gesuchsteller in Kenntnis zu setzen.

Als Wert des Trennstückes ist die in der Erwerbungsurkunde angegebene Summe, zum mindesten aber jener Betrag in Anschlag zu nehmen, welcher bei Zugrundelegung des für die Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung vorgeschriebenen Steuermultiplums sich ergibt.

§. 6.

Der Einspruch eines Tabulargläubigers steht der Bewilligung der angesuchten Abtrennung nicht im Wege, wenn das Gericht nach sorgfältiger Erwägung des Ergebnisses der im §. 5 gedachten Erhebungen zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt und aus der Abtrennung dem betreffenden Tabulargläubiger mit Rücksicht auf den Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf den Stand der bücherlichen Lasten offenbar kein Nachtheil droht.

Das Gericht erkennt durch Bescheid, ob und inwiefern erhobene Einsprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes begründet sind oder nicht.

§. 6.

Der Einspruch eines Tabulargläubigers steht der Bewilligung der angesuchten Abtrennung nicht im Wege, wenn das Gericht nach sorgfältiger Erwägung des Ergebnisses der im §. 5 gedachten Erhebungen zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt und aus der Abtrennung dem betreffenden Tabulargläubiger mit Rücksicht auf den nach geschehener Trennung und in Beachtung der Wirkungen derselben sich ergebenden Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf den Stand der bücherlichen Lasten offenbar kein Nachtheil droht.

Das Gericht erkennt durch Bescheid, ob und inwiefern erhobene Einsprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes begründet sind oder nicht.

§. 7.

(Gleichlautend.)

§. 7.

Ein Einspruch, der als begründet erkannt wird, hemmt die beabsichtigte Abtrennung. Wird der Einspruch als nicht begründet erkannt, so bleibt derselbe bei der Erledigung des Trennungsansuchens (§. 11) unberücksichtigt.

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 8.

Der Einspruch kann auch durch Zahlung der Schuld unwirksam gemacht werden.

Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthuung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten.

§. 9.

(Gleichlautend.)

§. 9.

Das nach §. 6 dieses Gesetzes gefällte Erkenntnis ist dem Gesuchsteller, dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und den Tabulargläubigern, welche Einspruch erhoben haben, zuzustellen.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend mit §. 14.)

§. 12.

Die in dem Verfahren gemäß der §§. 1, 5, 6 zweiter Absatz, 9 und 10 dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§. 13.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch auf Gesuche, welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben, mit den in den folgenden Paragraphen 14 bis 17 festgesetzten Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 15.

Mit dem Abtrennungsgesuche (§§. 13 und 14) ist, insofern einzelne Trennstücke aus Theilen von Parcellen bestehen, außer den nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, erforderlichen geometrischen Darstellungen auch noch eine weitere beglaubigte stempelfreie Copie des Situationsplanes beizubringen, welche anläßlich der im folgenden Paragraphen vorgesehenen Kundmachung bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke gelegen sind, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist.

Beschluss des Herrenhauses.

§. 10.

Die Erkenntnisse über den Einspruch können binnen 14 Tagen nach der Zustellung auf dem Wege des Recurses angefochten werden.

Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unstatthaft.

Recurse, welche nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes unzulässig sind, hat das Gericht der ersten Instanz sofort zurückzuweisen.

§. 11.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses (§. 6), oder falls ein Einspruch nicht erhoben wurde, hat das Gericht mit der Erledigung des Trennungsansuchens nach den bestehenden Vorschriften und unter Beobachtung der Ergebnisse des Vorverfahrens vorzugehen.

§. 12.

Mehrere Grundabtrennungen, welche zu derselben Weganlage (§. 1 a), beziehungsweise zu derselben Wasserbauanlage (§. 1 b) gehörige und in derselben Catastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, können bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte selbst dann mittels eines einzigen Gesuches begehrt werden, wenn die Erwerbung dieser Trennstücke durch verschiedene Urkunden begründet wird.

§. 13.

Die in dem Verfahren gemäß der §§. 1, 5, 6, zweiter Absatz, 9, 10 und 12 dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

§. 16.

Die Verständigung der Tabulargläubiger von der Tagfahrt zur Erhebung allfälliger Einsprüche (§§. 3 und 4) hat durch ein Edict zu geschehen, welches auf der Amtstafel des Gerichtes, dann in der Gemeinde, in welcher die Trennstücke gelegen sind, und in den benachbarten Gemeinden anzuschlagen und nach Umständen auf die sonst ortsübliche Weise zu verlautbaren ist.

Diese Verlautbarungen haben in dem im §. 15 gedachten Falle mit dem Beifügen zu geschehen, dass eine Copie des Situationsplanes außer bei Gericht auch bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in welcher die Trennstücke liegen, eingesehen werden könne.

§. 17.

Darüber, ob der Wert der einzelnen Trennstücke den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, hat das Gericht auch dann, wenn ein Einspruch in dieser Hinsicht nicht erhoben worden ist, Erhebungen von amtswegen zu pflegen und zu entscheiden.

Findet das Gericht, dass der Wert eines Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, so hemmt das bezügliche Erkenntnis gleich einem als begründet erkannten Einspruche die beabsichtigte Abtrennung dieses Trennstückes (§. 7). Ein solches Erkenntnis ist dem Gesuchsteller und dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers zuzustellen.

§. 18.

Insoferne durch die im Sinne des §. 5 zu pflegenden Erhebungen und durch die Kundmachungen und Erhebungen gemäß der §§. 16 und 17 Kosten erwachsen, fallen dieselben dem Gesuchsteller zur Last.

§. 19.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

§. 14.

Insoferne durch die im Sinne des §. 5 zu pflegenden Erhebungen Kosten erwachsen, fallen dieselben dem Gesuchsteller zur Last.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. November 1892.

Trauttmansdorff m. p.

Fauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden. (Beilage 170).

Der missbräuliche Genuss von alkoholischen Getränken ist unbedingt ein Übel, dessen höchst ernste Folgen nicht hinweggeleugnet werden können. Mag auch in wissenschaftlichen und Laienkreisen die Frage über die Unschädlichkeit oder sogar Ersprießlichkeit eines mäßigen Alkoholgenusses noch immer controvers sein, darüber herrscht nur eine Stimme, dass der regelmäßig fortgesetzte, allzureichliche Genuss alkoholischer Getränke überaus schädliche Wirkungen nach sich zieht, von denen zunächst das Individuum, in zweiter Linie aber auch die Gesellschaft betroffen wird. Die schweren pathologischen Veränderungen, welche der übermäßige Genuss insbesondere der alkoholreichen Getränke: Brantweine, Rum u. s. w. im Darmtracte hervorruft, sind bekannt; dieselben führen zu entzündlichen Veränderungen der Leber, Milz, Niere und der Unterleibsorgane, anderseits aber bedingen sie unter Umständen schwere Erkrankungen des Herzens und versetzen auf diese Weise das Individuum in den Zustand des Siechthums. Eine weitere Reihe krankhafter Erscheinungen etablirt sich im Nervensystem. Aus denselben resultiren jene schweren psychischen Störungen, die sich von der leichten Reizbarkeit, dem Jähzorne bis zu Säuferwahnsinn, Säuferfallsucht und Blödsinn steigern. Die erste Reihe körperlicher Erkrankungen bedingt eine Schädigung der Erwerbsfähigkeit des Trinkers, eine Erschwerung der Lebensverhältnisse seiner Familie, sehr oft auch eine Vermehrung der Armenlast seiner Gemeinde. Die psychischen Störungen hingegen, denen der Trunksüchtige so häufig unterworfen ist, bilden eine Gefahr für die Gesellschaft. Und damit ist das Unheil noch nicht erschöpft, das aus der Trunksucht entspringt. Denn gerade die durch den Alkoholismus gesetzten krankhaften Veränderungen besitzen, wie wenig andere, die Neigung sich auf die Nachkommenschaft zu übertragen. Daraus folgt, dass das Umsichgreifen des Alkoholismus in einem Lande die Degeneration der folgenden Geschlechter mit Sicherheit erwarten läßt.

Die verderblichen Folgen der Trunksucht sind so augenfällig, dass an dieser Stelle wohl darauf verzichtet werden darf, die Belege dafür aus der reichen Literatur, den Verhandlungen der hygienischen Congresse, den Gutachten hervorragender Autoritäten auf dem Gebiete der Gesundheitspflege anzuführen, oder lange Zifferncolonnen in Bewegung zu setzen. Statt aller sonstiger Citate möge hier nur der Ausspruch erwähnt werden, welchen die oberste Sanitätsbehörde, der k. k. oberste Sanitätsrath in seinem Gutachten, betreffend die Errichtung von Trinkerheilanstalten gefällt hat. Der Ausspruch lautet:

„Wenn nach alledem um den Grad der Gemeingefährlichkeit des Alkoholismus gefragt wird, so muss man darauf antworten, dass er gegenwärtig das größte sociale Übel überhaupt ist; man kann behaupten, dass die Schäden an Geld und Menschenmaterial, die der Alkoholismus in den meisten Culturstaaten anrichtet, die durch blutige Kriege herbeigeführten Schäden bei weitem überwiegen." (Das österreichische Sanitätswesen, Jahrgang 1889, pag. 305.)

Aus der Offenkundigkeit der Schäden, von denen der Missbrauch der Alkoholika begleitet ist, erklärt sich die Action des Staates und der Gesellschaft gegen die Trunksucht. Die Anfänge dieser Maßnahmen datiren weit zurück in der Geschichte der menschlichen Gesittung. Sind doch bereits die alten Griechen diesbezüglich mit ihrem Beispiele vorangegangen! Wenn in der jüngsten Zeit die Gesetzgebung der modernen Staaten zu energischen Schritten sich aufgerafft hat, um das überhandnehmende Laster der Trunksucht einzudämmen, so erklärt sich diese gesteigerte Thätigkeit einerseits aus dem zunehmenden Bewusstsein von der immensen Gefahr, mit welcher der Alkoholmissbrauch die Gesammtheit bedroht, anderseits aber aus dem reicheren Inhalte, den die moderne Staatsidee gewonnen hat und der zur lebhafterer Bethätigung auf allen Gebieten des socialen Lebens hindrängt.

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, dass auch in unserem Staate die Aufmerksamkeit der maßgebenden Factoren dieser Frage sich zuwandte. Den Anstoß hiezu gab, nachdem bereits im Jahre 1877 ein Specialgesetz für Galizien und die Bukowina behufs Einschränkung der Trunksucht gegeben war (Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67), das Drängen mehrerer Landesvertretungen, welche mit Rücksicht auf die zunehmende Ausbreitung der Brantweinpest legislative Maßnahmen verlangten, um diesem Übel wirksam steuern zu können. Der VI. internationale Congress für Hygiene und Demographie, welcher im Monate September 1887 in Wien tagte und mit der Alkoholfrage eingehend sich beschäftigte, hat eine Reihe von Maßregeln ausdrücklich bezeichnet, durch welche von staatswegen der Trunksucht entgegengetreten werden sollte. Diesen Impulsen folgend, unterbreitete die hohe Regierung bereits in der vorigen Session einen dahin abzielenden Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung (Beilage 464 der X. Session). Diese Regierungsvorlage wurde an den volkswirtschaftlichen Ausschuss geleitet und von demselben einem eigenen Subcomité zur gründlichen Durchberathung zugewiesen. Über Vorschlag des Subcomité fand am 13. und 14. Mai 1889 eine Enquête statt, an der sich Vertreter aus wissenschaftlichen Kreisen und aus den verschiedenen Interessentenkategorien betheiligten und deren Gutachten nach den stenographischen Aufzeichnungen veröffentlicht wurde. Nachdem das Subcomité die ihm zugewiesene Aufgabe beendet hatte, wobei auf die Ergebnisse der Expertise thunlichste Rücksicht genommen wurde, machte sich der Ausschuss daran, die Regierungsvorlage durchzuberathen. Bevor er jedoch in die Lage gekommen war, dem hohen Hause seinen Bericht zu erstatten, erfolgte die Auflösung des Abgeordnetenhauses. Indes schon die Allerhöchste Thronrede, mit welcher die XI. Session eröffnet wurde, enthielt die Ankündigung der neuerlichen Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Hintanhaltung der Trunksucht. Derselbe wurde eingebracht in der 19. Sitzung am 9. Juni 1891 (Beilage 170 der XI. Session) und abermals dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen. Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage hebt ausdrücklich hervor, dass die Fassung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes „im Sinne der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse, beziehungsweise dessen Subcomité bei der ersten Berathung dieser Gesetzesvorlage gefassten Beschlüsse entsprechend geändert" wurden. Der Ausschuss erledigte die Vorlage in fünf Sitzungen (vom 20. Jänner bis 13. Februar 1891) und erstattet hiemit im Gegenstande Bericht, wie folgt:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, welche ihrer Natur nach zerfallen in solche gewerberechtlichen, strafrechtlichen und privatrechtlichen Inhalts.

Unbedingt die wichtigste gewerberechtliche Bestimmung findet sich im

§. 1

der Vorlage. Durch dieselbe wird das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, in einem wesentlichen Punkte abgeändert.

Dieses Gesetz, gemeinhin bekannt unter dem Namen des Schanksteuergesetzes, hat nämlich die Vertriebsstätten von gebrannten geistigen Getränken in drei Kategorien gegliedert. Es unterscheidet den Ausschank, den Kleinverschleiß und den Handel mit Brantwein. Die Ausübung der beiden ersten Gewerbskategorien erscheint derzeit an eine Concession gebunden, wogegen der Handel als freies Gewerbe bezeichnet wird. (§. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62.) Dem Umfange nach erfolgt die Abgrenzung derart, dass der concessionirte Inhaber eines Ausschankes berechtigt ist, gebrannte geistige Getränke, sei es zum Genusse im Gewerbslocale an Sitz- oder Stehgäste, sei es über die Gasse, in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen zu verabfolgen. Der Inhaber eines concessionirten Kleinverschleißes darf solche Flüssigkeiten zwar auch in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens ein Achtelliter und nicht zum Genusse im Gewerbslocale verabreichen. Dem Händler hingegen steht

lediglich das Recht zu, die obenbezeichneten Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen — unter welchen handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen verstanden werden — und zwar selbstverständlich nur zum Genusse außerhalb der Gewerbsräumlichkeiten zu verkaufen.

Die Gliederung in die eben genannten Gewerbskategorien liegt auch dem Steuerfuße und den Abstufungen der Steuersätze zugrunde. Die Normirung derselben findet sich im §. 11 des sogenannten Schanksteuergesetzes, und ist namentlich darauf zu verweisen, dass im Sinne des Absatzes III und IV zwischen den Handelsgeschäften unterschieden wird, je nachdem dieselben den Brantweinhandel als ausschließliches oder Hauptgeschäft oder aber nur nebenbei betreiben. Diese Distinction spielt eine Rolle auch in der Bemessung der auf das betreffende Handelsgeschäft entfallenden Abgabe.

Es kann nun, nachdem seit dem Inslebentreten des Schanksteuergesetzes bereits mehr als ein Decennium verstrichen ist, nicht in Abrede gestellt werden, dass dasselbe seinem Zwecke nur sehr unvollkommen entsprochen und dass speciell die bevorzugte Stellung des zum freien Gewerbe erklärten Brantweinhandels zu höchst berechtigter Klage Anlass gegeben hat. Allerdings lässt sich die Abnahme der Verschleißstätten statistisch nachweisen, aber anderseits wird, und zwar nicht ohne guten Grund behauptet, dass sich der Brantweinconsum dafür in gewisse Handelsgeschäfte gezogen hat und hier um so verderblicher wirkt, als ihn die Natur des freien Gewerbes vor jeder lästigen Controle schützt. Drastisch äußert sich in dieser Beziehung die von der kärntnischen Landesregierung herausgegebene Schrift: „Der Brantweingenuss in Kärnten." In derselben wird hervorgehoben:

„Die Hauptbezugsstätten des Brantweins sind ... nicht die Schankhäuser, sondern die Kleinverschleiß- und Handelsstätten, von denen der schlechteste Spiritus in beliebigen kleinen und großen Quantitäten bezogen und wo derselbe auch nicht getrunken, sondern fortgetragen wird." (Pag. 18.) Und weiter: „So paradox es klingen mag, so wäre es unter den hiesigen Verhältnissen wünschenswert, die Trinker wieder in die Schenken zu bringen, wo die öffentliche Befriedigung ihrer Trunksucht weit weniger gefährlich ist und nie solche Dimensionen annehmen wird, wie der private oder geheime Trunk des vom Kleinverschleißer oder Händler bezogenen Spiritus." (Ib. pag. 19.) Und ebenso charakteristisch sind gewisse Äußerungen, welche bei der vom Ausschusse seinerzeit veranstalteten Enquête von einigen Sachverständigen abgegeben wurden, und welche umsomehr Beachtung verdienen, als sie in derselben Conclusion zusammentreffen, obschon die betreffenden Experten von einem sehr verschiedenen Standpunkte ausgingen. So wies der Experte Dr. Daum darauf hin, dass es in Wien (ohne Vororte) nur wenig über 400 Schankstellen und Kleinverschleiße gebe, wogegen die Zahl der Brantweinvertriebsstellen offenkundig eine ungleich größere sei. Diese Geschäfte, welche sich als „Depot von Liqueuren, Rum" u. s. w. geben, seien nichts weiter als mehr oder weniger verschämte Schankstellen und werde in denselben factisch Ausschank betrieben (Stenographisches Protokoll der im volkswirthschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgehaltenen Enquête, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht, pag. 15, 16). Und noch pointirter äußert sich speciell über die Verhältnisse der Residenz der galizische Experte Baczewski: „In jedem zehnten, in jedem fünften, in jedem dritten Haus, ja Haus an Haus sieht man förmlich Winkelschenken, die gefährlichsten aller Brantweinschenken...." (Ib. pag. 82.) Dieselbe Auffassung liegt der im Ausschusse abgegebenen Erklärung des Vertreters des Ministeriums des Innern zugrunde, welche dahin lautete, dass die in diesem Paragraphen statuirte Concessionirung des Detailhandels von der Regierung als ein unerlässliches Requisit betrachtet werde, um dem Missbrauche des Alkohols entgegentreten zu können.

Es kann nun der von der Regierung beantragten Bestimmung gegenüber allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass durch dieselbe gewisse Interessen geschädigt werden. Zahlreiche Petitionen erheben darüber Klage, dass der Concessionszwang eine empfindliche Erschwerung für die Handeltreibenden und die Spirituosenerzeuger bedeute. Diese Beschwerde wird unterstützt durch einzelne hervorragende Handelskammern, welche sich für die Eximirung des Handelsstandes von den Bestimmungen dieses Gesetzes aussprechen. Gleichwohl war der Ausschuss nicht in der Lage, im Hinblicke auf die vorgebrachten Argumente die Ablehnung dieses Paragraphen dem hohen Hause zu empfehlen. Ist der missbräuchliche Brantweingenuss ein Übel, so erheischt auch der Detailhandel eine wirksame Controle. Ohne Concessionszwang ist dieselbe jedoch nicht denkbar. Es erscheint demnach thatsächlich geboten, dass der Kleinhandel an die Concession gebunden und bei der Ertheilung derselben darauf geachtet werde, dass der Concessionswerber jene persönlichen Eigenschaften besitze und jene Bedingungen erfülle, welche im Sinne des §. 23 der Gewerbeordnung verlangt werden müssen, um den Betrieb als mit den Interessen der öffentlichen Sicherheit, der Sittlichkeit und Gesundheitspflege vereinbarlich erscheinen zu lassen.

Auch die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung auf jene Handelsunternehmungen, welche derzeit den Detailhandel als freies Gewerbe betreiben, von nun an aber um die Concessionirung werden einschreiten müssen, hat nichts Bedenkliches. Der solide, anständige Gewerbetreibende hat, den ausdrücklichen und wiederholten Erklärungen des Regierungsvertreters zufolge, nicht zu befürchten, dass ihm bei der Erlangung der

Concession Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Die Abstellung jener unreellen Geschäfte hingegen, welche unter der Maske des freien Handels thatsächlich unbefugten Ausschank treiben, das Gesetz umgehen und die anständigen Concurrenten schädigen, erscheint nicht minder geboten im öffentlichen Interesse als in dem wohlverstandenen privaten Interesse des soliden Handels.

Da somit der Ausschuss die Tendenz dieses Paragraphen billigt und auch die im Absatze 1 gezogene Maximalgrenze als nicht zu hoch gegriffen ansieht, glaubt er, dem hohen Hause die unveränderte Annahme des §. 1 empfehlen zu sollen.

§. 2.

Derselbe wurzelt in der Auffassung, dass einerseits die Beschaffenheit des Locales, in welchem der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten betrieben wird, aus hygienischen und sittlichen Gründen an sich nicht vollständig gleichgiltig ist, sowie dass anderseits die Verquickung dieser Geschäfte mit anderen Gewerben in denselben Räumlichkeiten der Ausbreitung der Trunksucht förderlich sei und demgemäß untersagt werden solle. Der Ausschuss pflichtet dieser Auffassung im Principe bei, in Erwägung jedoch der vielfachen Erschwerungen, welche die letztere Bestimmung gerade für die bereits derzeit bestehenden Geschäfte haben müsste, falls derselben rückwirkende Kraft zukäme, glaubte er im letzten Alinea einen Zusatz aufnehmen zu sollen, durch welchen es außer Zweifel gesetzt wird, dass das Verbot, gleichzeitig in denselben Räumlichkeiten ein anderes Gewerbe zu betreiben, nur auf jene Geschäfte Anwendung findet, denen die betreffende Concession nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes ertheilt worden ist.

§. 3.

Derselbe enthält eine Beschränkung der für den Ausschank und den Kleinverschleiß verliehenen Concessionen mit Rücksicht auf die Anzahl derselben. In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Concession zum Ausschanke ertheilt werden, in größeren Gemeinden kann auf je volle 500 Einwohner eine Concession gegeben werden. Die Concessionen zum Kleinverschleiße sind in der Weise normirt, dass auf je 1000 Einwohner eine derartige Concession ertheilt werden darf. In Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr sind jene Gast- und Kaffeeschankgewerbe, in denen der Brantweinausschank nur nebenbei betrieben wird, außer Anschlag zu belassen. Die Bestimmung wirkt nicht zurück auf die bereits ertheilten Concessionen, dagegen dürfen erloschene oder zurückgelegte Concessionen nicht wieder vergeben werden, so lange die betreffende Verhältniszahl für die Gemeinde nicht erreicht ist.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass dieser Paragraph vom Ausschusse mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen wurde, obschon sein Princip in der Fachliteratur nicht unbestritten geblieben ist. Er fußt auf den von Dr. Baer, einer Autorität ersten Ranges in der Alkoholfrage, behaupteten Zusammenhang zwischen der Zahl der Schankstellen und der Verbreitung der Trunksucht. Der Ausschuss ignorirte nicht die gegen diesen an und für sich sehr plausiblen Satz vorgebrachten Bedenken und Einwendungen, welche eine wichtige Stütze in den Publicationen des eidgenössischen statistischen Bureau erhalten haben, gleichwohl erschien ihm die Erwägung maßgebend, dass mit der Zahl der Schankstellen einerseits die Gelegenheit und die Verführung zum Brantweingenusse wächst, wogegen anderseits die erhöhte Concurrenz im Schankgewerbe an sich bereits einen Impuls für den einzelnen Schenker enthält, alle Mittel aufzubieten, um die Gäste zum reichlicheren Brantweinconsum anzuspornen. Demnach glaubt der Ausschuss, diesen Paragraphen dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

Dasselbe ist der Fall bei den

§§. 4 und 5,

von denen der erstere jene Schankconcessionen betrifft, welche an Inhaber von Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerben ertheilt werden, der letztere hingegen die Exemption des Propinationsgewerbes von den Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes statuirt.

Weitaus den meisten Anlass zu Meinungsdivergenzen bot dem Ausschusse der

§. 6

des Entwurfes, durch welchen der Betrieb von Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in Beziehung auf die Zeit beschränkt wird.

Hervorgehoben muss werden, dass sich gegen das Princip einer solchen zeitlichen Beschränkung im Ausschusse keine Stimme erhoben hat. Allerdings bedeutet dieselbe einen materiellen Entgang für die betreffenden Gewerbsparteien, denen im Gegensatze zu anderen Schankgewerbetreibenden die Sperrung ihrer Locale für eine gewisse Zeit aufgetragen wird. Aber dem entgegen steht die gegründete Vermuthung, welche durch statistische Untersuchungen wenigstens für England als Thatsache erwiesen ist, dass gerade der Samstag

und Sonntag weitaus das größte Contingent an Betrunkenen liefern. Nimmt man hiezu die erforderliche Rücksicht auf die Arbeiterbevölkerung, welche gewöhnlich am Samstag abends ihren Wochenlohn erhält und vor der Gelegenheit geschützt werden soll, denselben sofort in die Schenke zu tragen, was sonst doch in vielen Fällen, insbesondere bei den untersten, geistig zurückgebliebenen Lohnarbeitern geschieht, so erklärt sich der Standpunkt des Ausschusses, demzufolge principiell auf die von der Regierung beantragte zeitliche Beschränkung eingegangen werden sollte.

So einhellig jedoch der Ausschuss in der Principienfrage war, so sehr gingen die Ansichten auseinander in Bezug auf das Ausmaß der Beschränkung und der gesetzgeberischen Competenz, durch welche dieses Maß statuirt werden soll. Und zwar divergirten die Anschauungen in diesem Punkte derart, dass dem hohen Hause diesbezüglich drei Anträge, nämlich die von der Ausschussmehrheit vorgeschlagene Fassung nebst zwei Minoritätsvoten seitens der Commission unterbreitet werden.

Ein Minoritätsantrag zu Alinea 1, wurde eingebracht vom Abgeordneten Kozlowski. Derselbe fand im Ausschusse vielfache Unterstützung, und in der That ist nicht zu verkennen, dass sich für diesen Vorschlag gewichtige Argumente ins Treffen führen lassen. Der Antrag tendirt dahin, durch das Reichsgesetz die Sperre nur für die Zeit während des vormittägigen Hauptgottesdienstes an Sonntagen und hohen Feiertagen auszusprechen; inwieferne auch am Samstage und am Sonntagnachmittage die Locale geschlossen zu halten seien, werde durch die Landesgesetzgebung bestimmt. Begründet wurde der Antrag vor allem durch die abweichenden Verhältnisse Galiziens und der Bukowina. In diesen Ländern prävaliren unter den Schankgewerben jene Betriebe, in welchen an Getränken nur Brantwein verabreicht wird; für viele Orte komme demnach die Sperre der Brantweinschenken im Effecte gleich einer Schließung des Gastgewerbes überhaupt. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass jene Motivirung, welche die Sperre am Sonnabend im Interesse der Arbeiterbevölkerung eingeführt wissen will, für Galizien nicht zutreffe, indem in diesem Lande die Entlohnung der Arbeiterschaft zumeist nicht am Samstage, sondern während der Woche erfolge. Thatsächlich geht auch aus der statistischen Tabelle, welche der ersten diesbezüglichen Regierungsvorlage angeschlossen erscheint (Beilage 464 der X. Session) hervor, dass sich in Galizien unter 19.122 Schankgewerben mit Brantweinvertrieb nicht weniger als 17.752 eigentliche Brantweinschenken, beziehungsweise in der Bukowina unter 2299 derartigen Gewerben 2014 Schenken befinden, ein Verhältnis, welches in den übrigen Ländern auch nicht einmal annähernd erreicht wird. Sehr bezeichnend sind in dieser Hinsicht unter anderem auch die Ausführungen, welche in der Enquête seitens eines galizischen Experten über diesen Punkt gegeben wurden.

Im Hinblick auf diese nicht ungegründeten Einwendungen glaubte die Ausschussmajorität an der Fassung der Regierungsvorlage nicht mehr festhalten zu sollen, ohne jedoch in der Abänderung derselben so weit zu gehen, wie in dem Minoritätsantrage vorgeschlagen wird. Gerade mit Rücksicht darauf, dass am Sonnabende die Gefahr des Alkoholmissbrauches aus leicht begreiflichen Gründen besonders nahegerückt ist, ein Umstand, der von den Regierungsvertretern im Ausschusse besonders nachdrücklich betont und auch in der Expertise von den befragten Hygienikern hervorgehoben wurde, gerade mit Rücksicht darauf muss es doch mehr als bedenklich erscheinen, die Verfügung einer solchen Maßregel erst von einer legislativen Action abhängig zu machen, deren Zustandekommen die Beschlüsse der siebzehn Landesvertretungen voraussetzt. Im Ausschusse wurde der Ansicht nicht widersprochen, dass die Samstagsperre im allgemeinen ein geeignetes Mittel sei, um zur Hintanhaltung der Trunksucht beizutragen. Ist dies aber der Fall, so erübrigt nach der Überzeugung der Ausschussmehrheit kein anderer Weg, als dieselbe generell im Wege der Reichsgesetzgebung zu normiren. Die verschiedenen Verhältnisse, welche sich zwischen den einzelnen Ländern, aber wohl auch unter den verschiedenen Theilen eines und desselben Landes vorfinden, sollen nicht geleugnet werden, allein diesbezüglich ist auf Alinea 2 des Paragraphen zu verweisen, wodurch die politischen Landesbehörden ermächtigt werden, für solche Fälle die entsprechende Remedur zu schaffen und die in Alinea 1 enthaltenen Verbote nicht bloß für einzelne Orte, sondern auch für ganze Bezirke außer Kraft zu setzen. Eben weil die Unmöglichkeit zu Tage liegt, durch eine generelle gesetzliche Bestimmung, mag nun dieselbe in einem Reichsgesetze oder in einem Landesgesetze sich vorfinden, der reichen Fülle der Specialerscheinungen gerecht zu werden, erübrigt nichts anders, als die Verordnungsgewalt in diese Lücke eintreten zu lassen. Richtig gehandhabt wird sie die Einwendungen gegenstandslos machen, welche sonst mit Fug und Recht gegen den ersten Absatz in der von der Ausschussmajorität beantragten Fassung erhoben werden könnten, anderseits dürfte gerade dieses Raisonnement hinreichen, um die Gründe zu entkräften, welche gegen die Beibehaltung dieses zweiten Alinea zwar nicht im Ausschusse, wohl aber in der Enquête von mehreren Experten aus wissenschaftlichen Kreisen angeführt worden sind.

Wenn demnach die Mehrheit des Ausschusses es für angezeigt erachtet, die Samstagsperre, und zwar von 5 Uhr nachmittags angefangen, bereits im Gesetze zu normiren und dieselbe auch für Sonn- und Feiertage während des vormittägigen Hauptgottesdienstes auszusprechen, so kann sie anderseits nur darauf ein-

rathen, dass der Landesgesetzgebung in Bezug auf die Schließung der Brantweinschenken und Kleinverschleiße an Sonn- und Feiertagen ein gewisser Spielraum eingeräumt werde. Dieser Gedanke wurde im Ausschusse von Mitgliedern der verschiedensten Parteigruppen warm befürwortet, er ermöglicht es, ohne das Endziel des Gesetzes und die zur Erreichung desselben erforderlichen generellen Bestimmungen aufzugeben, dennoch den divergirenden Bedürfnissen der einzelnen Länder in dieser Beziehung Rechnung zu tragen. Demzufolge wird die von der Mehrheit des Ausschusses beschlossene Fassung dem hohen Hause zur Annahme empfohlen.

In aller Kürze soll noch auf die Einwendungen reagirt werden, welche in der außerparlamentarischen Erörterung des Gesetzentwurfes gegen diesen Paragraphen von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden. Dieselben kehren wieder in zahlreichen Petitionen und es liegt nahe, dass sie auch in der parlamentarischen Verhandlung ihren Ausdruck finden werden. Man wendet nämlich ein, durch den §. 6 werde allerdings der Schenkerstand geschädigt, dagegen der Trunksucht nicht gesteuert werden, denn einerseits werde durch die Sperre der sogenannte Haustrunk gefördert, anderseits bewirke sie nur eine Verschiebung, nicht aber eine Verminderung des Brantweinconsums, indem sich derselbe aus den geschlossenen Schanklocalen in jene Geschäfte flüchten werde, in denen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird und auf die nach Alinea 3 die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung findet. Dagegen ist zu erwidern, dass der Trunk zu Hause doch schon aus dem Grunde vielleicht das mindere Übel sein dürfte, weil ihm der starke Anreiz der mitzechenden Gesellschaft, die Schenkenatmosphäre sammt jener Verführung, welche dieselbe für gewisse niedrig-organisirte Naturen in sich birgt, abgehen. Hingegen die Geschäfte anlangend, in denen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, muss darauf verwiesen werden, dass die Gewerbebehörde darüber zu entscheiden hat, ob der Ausschank thatsächlich nur nebenbei betrieben wird. Tritt demnach im gegebenen Falle eine solche Verschiebung ein, so hat es die Behörde in ihrer Hand, das betreffende Geschäft unter das Alinea 1 dieses Paragraphen zu subsumiren, wodurch dasselbe von der Sperre ohneweiters mitbetroffen wird. Freilich kann auch dieser sehr mögliche Fall nur dazu dienen, um jene außerordentlichen Anforderungen zu illustriren, welche der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf an den thatkräftigen Ernst und das administrative Geschick der Behörden stellt, soll anders die Absicht des Gesetzgebers in Erfüllung gehen und das Gesetz mehr sein, als ein todter Buchstabe.

Anderseits wurde bei der Expertise seitens mehrerer hervorragender Experten, welche gegenüber dem gewerblichen Interesse das hygienische und humanitäre vertraten, mit aller Entschiedenheit gefordert, dass die Sperre auch auf alle jene Geschäfte ausgedehnt werde, welche die Nebenconcession zum Brantweinschanke erlangt haben. Der Ausschuss glaubte indes auf diese Forderung nicht eingehen zu sollen. Mit gutem Grunde. Die Wirkung des Gesetzes hängt zum großen Theile von der Aufnahme ab, welche dasselbe in der Bevölkerung findet. Da kann nun nicht bezweifelt werden, dass die Vorlage mit ihren vielfachen empfindlichen Eingriffen in eingewurzelte Gewohnheiten nicht eben ein populäres Gesetz schaffen wird. Will man demnach nicht im vorhinein den legislatorischen Zweck vereiteln, so hat man sich vor Bestimmungen zu hüten, in denen der überwiegende Theil des Publicums nur zwecklose Vexationen erblicken müsste. Das wäre aber zweifelsohne der Fall, wenn beispielsweise an einem Sonntage in einem Café zur Tasse Thee kein Rum oder in einem Hotel nach dem Diner kein Gläschen Cognac mehr verabreicht werden dürfte. Die Missstimmung in der Bevölkerung würde den positiven Effect mehr als aufwiegen, das Gesetz könnte sich nicht einleben und in dieser Erwägung konnte der Ausschuss nicht umhin, die gegebene Anregung abzulehnen.

Auch der vom Abgeordneten Wohanka eingebrachte Antrag fand nicht die Majorität im Ausschusse. Die Ablehnung erfolgte aus einem rein formalen Grunde. Allerdings pflichtete der Ausschuss der Ansicht des Antragstellers bei, dass sich die Sperre nicht auch auf jene Handelsgeschäfte zu beziehen habe, in denen bereits derzeit der Ausschank oder Kleinverschleiß in Verbindung mit dem sonstigen Handelsvertriebe stattfindet und die nach §. 2 von der Nothwendigkeit, gesonderte Locale herzurichten, befreit sind. Das Geschäftslocale wird offen bleiben, nur wird es in der verbotenen Zeit untersagt sein, in demselben Brantwein zu schenken oder zu verschleißen. Indes gerade aus dem Grunde, weil diese Interpretation klar und unzweifelhaft hervorgeht aus dem Zusammenhalte der §§. 2 und 6, erachtete der Ausschuss die Aufnahme einer besonderen Bestimmung als vollkommen überflüssig. Demnach ist er nicht in der Lage, den als Minoritätsantrag beigedruckten Vorschlag des Abgeordneten Wohanka sammt Genossen dem hohen Hause empfehlen zu können.

Übergehend zu §. 7 wird hervorgehoben, dass derselbe die Strafsanction für den vorgehenden Paragraphen enthält. Der zweite Absatz statuirt einen höheren Strafsatz für jene Übertretungen, welche begangen werden von jenen Personen, denen die Befugnis zum Ausschank oder Kleinverschleiß abgeht. Der Ausschuss kann sich hiemit nur einverstanden erklären und die Annahme dieses Paragraphen befürworten.

§§. 8 und 9 (neu).

Der §. 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes eröffnet die Reihe jener Bestimmungen, welche aus dem für Galizien und die Bukowina bestimmten Gesetze vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, herübergenommen

sind und nun mit etlichen Abänderungen für das ganze Reich Anwendung finden sollen. Es muss im vorhinein bemerkt werden, dass die Erfolge des galizischen sogenannten Trunkenheitsgesetzes von competenter Seite als ersprießliche bezeichnet werden.

Der §. 8 der Vorlage enthält die Strafbestimmungen, mit welchen unter bestimmten Voraussetzungen der Zustand der offenbaren Trunkenheit, ferner die absichtliche Versetzung in denselben durch jemand anderen, endlich die Verabreichung von geistigen Getränken an Personen, die sich im Zustande erkennbarer Trunkenheit befinden, sowie an offenbar Unmündige zu deren eigenem Genusse, durch die betreffenden Gewerbsparteien, den Händler mit inbegriffen, geahndet wird. Zu den Voraussetzungen, an welche der Eintritt der Straffälligkeit gebunden erscheint, gehört eine gewisse Öffentlichkeit des Delictes; dieselbe ist insoferne erweitert gegenüber dem galizischen Vorbilde, als auch der Handel mit gebrannten geistigen Getränken, und zwar sowohl in Bezug auf die Örtlichkeit, als auf den Gewerbetreibenden und dessen Bedienstete in den Umfang dieser Bestimmung einbezogen sind. Ein Antrag, den Zustand der Trunkenheit im allgemeinen, von der Örtlichkeit ganz abgesehen, unter Strafe zu stellen, somit unter Umständen dieselbe auch bis in die Privatwohnung zu verfolgen, fand nicht die Zustimmung des Ausschusses.

Die Auffassung, wonach die Trunkenheit an und für sich als strafbar angesehen wird, sobald sich dieselbe öffentlich zeigt, ist übrigens keineswegs fremd den Gesetzgebungen anderer Staaten. Einschlägige Strafbestimmungen finden wir unter anderen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich, England. Mitunter gehen sie selbst über das Ausmaß des hier vorgeschlagenen weit hinaus, so z. B. in Frankreich, wo nach dem Gesetze vom 3. Februar 1873 eine zweimalige Verurtheilung vor dem correctionellen Gericht wegen Trunkenheit den Verlust der politischen Rechte nach sich zieht.

Der Ausschuss entschied sich somit um so leichter für die von der Regierung vorgeschlagene Ahndung der Trunkenheit und deren Urheberschaft. Was die Kriterien der ersteren betrifft, so acceptirte er die Fassung der Regierungsvorlage sowohl im ersten als im zweiten Absatze. Er gab der Bezeichnung „offenbare“ Trunkenheit (Alinea 1) den Vorzug vor jener im galizischen Gesetze, welche noch das Merkmal des erregten Ärgernisses hinzufügt und damit wohl ein zu starkes subjectives Moment in das Gesetz hineinbringt. Im Alinea 2 einigte sich der Ausschuss auf den Ausdruck der Regierungsvorlage „erkennbare Trunkenheit“. Gegen diesen Absatz wird zwar in vielen Petitionen seitens der Schankgewerbetreibenden lebhaft remonstrirt, allein es muss doch darauf hingewiesen werden, dass infolge der vom Ausschusse befürworteten Fassung die Trunkenheit eine erkennbare sein muss und es sohin in jedem gegebenen Falle auf das richterliche Ermessen ankommt, ob ein Verschulden der Gewerbspartei vorliege.

Als drittes Alinea wurde ein Absatz eingefügt, betreffend die Erschwerungsgründe, wogegen das Schluss-Alinea erhöhte Strafbestimmungen für die nach Alinea 2 strafbare Handlung enthält, wofern dieselbe in Localen begangen wurde, in denen der Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken unbefugterweise betrieben wird. Damit soll ein Mittel mehr geschaffen werden, um dem sogenannten Winkelschanke besser beikommen und denselben empfindlicher treffen zu können.

§. 9 (neu) enthält eine weitere Strafbestimmung für diejenigen, welche sich in betrunkenem Zustande an die Vornahme von Verrichtungen machen, zu deren Vollziehung besondere Aufmerksamkeit bei sonstiger Gefährdung des Lebens und der Gesundheit anderer erforderlich ist.

§§. 10 (neu, §. 9 alt) bis 13 (neu, §. 11 alt).

Diese Paragraphen statuiren die Unklagbarkeit der aus der Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten, oder aus der Verabreichung gebrannter geistiger Getränke in den für Ausschank und Kleinverschleiß bestimmten Localitäten, sowie aus dem Detailhandel mit Brantwein hervorgegangenen Forderungen (§. 10, Alinea 1) und sollen die Cautelen schaffen, um die Umgehung dieser Bestimmung zu hintertreiben (§. 10, Alinea 2, §§. 11 bis 13).

Über das Löbliche dieser Absicht läst sich füglich nicht streiten, die zahlreichen Fälle, in denen durch die Creditgewährung der Schenke die wirtschaftliche Existenz des leichtsinnigen Zechers bewusst untergraben und derselbe sammt seiner meist schuldlosen Familie von Haus und Hof gejagt wurde, sprechen zu laut für das Zweckdienliche einer solchen Maßnahme. Dagegen kommen theoretische Argumente nicht auf, nicht einmal der Hinweis darauf, dass durch einen solchen Eingriff in den freien Verkehr dessen wichtigste Vorbedingung: freiwillige Creditgewährung und Rechtsschutz derselben, negirt werde. Nach der Ansicht des Ausschusses gibt es eben eine Sorte von Credit, welche ihrer innersten Wesenheit zufolge an sich als wirtschaftlich unzulässig bezeichnet werden muss. Dahin gehören vor allem die Zechschulden; die völlige Abstellung derselben, wenn sie durch einen gesetzgeberischen Act überhaupt erreicht werden könnte, würde sicherlich nicht die Entwicklung des geschäftlichen Verkehres hemmen, vielmehr weit eher zur Gesundung desselben beitragen.

In dieser Auffassung konnte den Ausschuss auch jene Einwendung nicht irre machen, welche sich auf eine derzeit in der Spirituosenbranche übliche Geschäftsform gründet. Es wird nämlich entgegengehalten,

dass ein starker Procentsatz der Abnehmer der Spirituosen- und Liqueurfabrikanten aus Zwischenhändlern bestehe, welche die bezüglichen Getränke in Mengen unter fünf Liter, nicht selten in Füllungen von nur ¼ bis ½ Liter beziehen. Dieser Verkehr müsste sich nun allerdings, da die betreffende Forderung nicht klagbar wäre, bar abwickeln, das ist die einfache Consequenz des ersten Absatzes des §. 10. Allein jede Exemption schafft hier eine spanische Wand, hinter welcher die wohlgemeinte Absicht des Gesetzgebers umgangen werden kann, und demnach hält der Ausschuss, durchdrungen von der Wichtigkeit gerade dieser Bestimmung es für das geringere Übel, dass die geschäftlichen Usancen einer einzelnen Industriebranche eine theilweise Änderung erfahren, als dass durch die Schonung derselben eine der ersprießlichsten Bestimmungen des Entwurfes hinfällig gemacht werde.

Der Bericht hat schließlich noch darauf zu verweisen, dass zum §. 13 neu (§. 12 alt) ein zweiter Absatz hinzugefügt wurde, durch welchen die Annahme insbesonders von landwirtschaftlichen Producten an Stelle der Barzahlung untersagt und unter Strafe gestellt wird. Die Anregung hiezu ging aus von mehreren Abgeordneten aus den nordöstlichen Ländern und sprechen für dieselbe so zahlreiche praktische Erwägungen, dass sich der Ausschuss denselben nicht verschließen konnte.

§. 14 (neu).

Die in demselben vorgeschlagene Bestimmung empfiehlt sich aus mehrfachen Rücksichten. Einerseits enthält sie ein nicht zu unterschätzendes Compelle für den Wirt, maßzuhalten in der Verabreichung geistiger Getränke, anderseits dient sie zum Schutze der betreffenden Personen, welche zwar durch eigenes Verschulden hilfsbedürftig geworden sind, deshalb aber noch nicht den Anspruch auf Hilfeleistung verwirkt haben.

§. 15 (neu, §. 13 alt).

Der Ausschuss entschied sich dafür, auch diesen Paragraph dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Die Gegengründe sind doch nicht überwältigend. Einerseits ist es aufliegend, dass das im vorstehenden Paragraphen ausgesprochene Verbot auf dem flachen Lande und in kleineren Städten praktisch durchführbar ist, anderseits wird selbst in der Großstadt die Übertretung des Verbotes dem aufgegriffenen Trunkenbold nachgewiesen und entsprechend geahndet werden können.

§. 16 (neu, §. 14 alt)

handelt von den Umständen, unter welchen mit Rücksicht auf das vorstehende Gesetz den Concessionsinhabern, beziehungsweise deren Stellvertretern und Pächtern von der politischen Bezirksbehörde die Berechtigung zur Concessionsausübung für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden kann. Der Ausschuss pflichtet grundsätzlich dieser Bestimmung bei, er gibt ferner der allgemeiner gehaltenen Fassung, „vorausgegangene wiederholte Abstrafungen“ den Vorzug vor einer ziffermäßigen Fixirung der erforderlichen Vorstrafen, aus dem Grunde, weil es hiebei vor allem auf die Art der Delicte, nicht aber auf das rein mechanische Zahlenmoment ankommt. Demnach beschränkt er sich darauf, bei diesem Paragraphen einfach jene Abänderungen vorzuschlagen, welche sich sinngemäß aus dem Vorangehenden ergeben. Hiezu gehört auch die ausdrückliche Subsumirung des §. 14 unter jene Normen, deren wiederholte Übertretung eventuell den Concessionsverlust nach sich ziehen kann.

§. 17 (neu, §. 15 alt).

Hier beantragt der Ausschuss nur, dass in der ersten Zeile die Ziffer 14 in 16 umgewandelt werde. Im übrigen empfiehlt er diesen Paragraphen, sowie die nachfolgenden

§§. 18 bis 20 (neu, alt §§. 16 bis 18)

dem hohen Hause zur unveränderten Annahme.

Der Ausschuss sieht sich ferner veranlasst, dem hohen Hause mehrere Resolutionsanträge zu unterbreiten. Insgesammt sind dieselben hervorgegangen aus der sicherlich allenthalben getheilten Erwägung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zu keinem vollen Erfolge führen könne, insoferne er sich als eine isolirte Action herausstellt. Die Trunksucht, deren Hintanhaltung und Bekämpfung den Zweck der Vorlage bildet, ist ein so intensives, so sehr in der menschlichen Schwäche wurzelndes Übel, dass gesetzgeberische Maßnahmen allein dagegen nicht aufzukommen vermögen, sobald dieselben nicht auf die werkthätige Unterstützung der berufenen Factoren rechnen können. Kirche und Schule, Presse und Vereinsleben, sie alle haben mitzuwirken,

damit der Krebsschaden des Alkoholismus aus dem gesellschaftlichen Körper ausgeschieden werde. Der Staat hat, der ihm immanenten Idee zufolge, im Kampfe gegen das Laster der Trunksucht allerdings voranzugehen. Der Gesetzentwurf, mit dem sich dieser Bericht beschäftigt, kann jedoch nur einen Bestandtheil der staatlichen Action bilden. Zu seiner Vervollständigung ist es nach der Ansicht des Ausschusses weiterhin dringend nothwendig, dass derselbe durch andere Institutionen eine Ergänzung erfahre, und auch in dieser Beziehung hat der Staat die erforderlichen Impulse zu geben, beziehungsweise die nothwendigen Einrichtungen selbst ins Leben zu rufen. Einzelne unter den vorgelegten Resolutionsanträgen deuten die Richtung an, in welcher der Ausschuss ein weiteres Eingreifen der staatlichen Gewalt befürworten muss. Wenn die Resolution, betreffend die Errichtung von Trinkerheilanstalten und die Detenirung von unverbesserlichen, die Umgebung gefährdenden Säufern in Zwangsarbeitsanstalten, ferner die Resolution, betreffend die Entmündigung von Personen, welche durch Trunksucht ihre oder ihrer Angehörigen wirtschaftliche Existenz gefährden, sehr vorsichtig gefasst ist, so entspringt diese Fassung keineswegs einem Bedenken des Ausschusses gegenüber diesen allseitig als wünschenswert anerkannten Einrichtungen und Bestimmungen, sondern lediglich dem Bewusstsein, dass man es hiebei mit einer Reihe sehr intricater Fragen und schwieriger Rechtsverhältnisse zu thun habe, welche die Regierung zu den genauesten Erwägungen verpflichten.

Eine besondere Begründung erheischt noch der die Schanksteuer betreffende Resolutionsantrag (Nr. 1 der Resolutionen).

Im Ausschusse nämlich fand die Ansicht einhelligen Ausdruck, dass das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, mit welchem diese Steuer eingeführt wurde, in hohem Grade reformbedürftig sei. In das steuertechnische Detail dieser Reform wurde nicht eingegangen, obschon die Abstufung dieser Licenzgebür lediglich nach Ortsstufen allgemein als nicht zureichend anerkannt wird. Der Ausschuss vermied es eben, diesbezüglich positive Anträge zu stellen, da die ganze Frage derzeit im Steuerausschusse pendent ist. Was jedoch die Unterscheidung der Verschleißstätten in die Kategorien: Ausschank, Kleinverschleiß und Handel anlangt, einigte sich der Ausschuss dahin, dass diese Eintheilung innerlich nicht genügend begründet ist und demgemäß bei einer Umgestaltung der Schanksteuer davon Umgang genommen werden sollte. Die Stellung des Kleinverschleißers ist nämlich eine merkwürdig eingeengte. Er darf zwar Brantwein in offenen Gefäßen verkaufen, aber nicht zum Genusse in den eigenen Gewerbslocalitäten und nur in Mengen von mindestens $^1/_8$ Liter; dafür hat er zwei Fünftel der für den Brantweinausschank vorgeschriebenen Sätze der besonderen Abgabe zu tragen.

Der Händler ist ihm gegenüber entschieden bevorzugt. Er entrichtet, wofern er den Brantweinhandel als ausschließliches oder Hauptgeschäft betreibt, nur ein Viertel der Abgabensätze, welche den concessionirten Ausschank treffen, darf jedoch den Brantwein auch in den geringsten Mengen absetzen. Die Einschränkung auf „verschlossene Gefäße" ist wenig relevant, weil nach dem Finanzministerialerlass vom 16. October 1881, Z. 31342, auch Flaschen, deren Verschluss in einer Staniolkapsel oder einer Siegelmarke besteht, als „verschlossene Gefäße" im Sinne des Gesetzes angesehen sind, wofern auf dem Verschlusse nur die Firma des Händlers oder Fabrikanten ersichtlich gemacht ist. Der Ausschuss erblickt in dem Verhältnisse dieser beiden Gewerbskategorien eine Unzukömmlichkeit und findet dem entsprechend den ersten Resolutionsantrag vollauf gegründet.

Der Ausschuss stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe sammt den beigedruckten Resolutionen seine Zustimmung ertheilen.

Unter einem beantragt er, dass hiermit die im Gegenstande eingelaufenen Petitionen Nr. 828, 829, 844, 913, 949, 997, 1020, 1092, 1094, 1101, 1104, 1110, 1111, 1114, 1116, 1118, 1120, 1123, 1126, 1127, 1128, 1132, 1133, 1137, 1140, 1145, 1150, 1164, 1167, 1168, 1169, 1172, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1186, 1188, 1199, 1208, 1216, 1225, 1229, 1232, 1248, 1250, 1258, 1285, 1288, 1325, 1360, 1367, 1374, 1376, 1380, 1389, 1443, 1486, 1491, 1583, 1635, 1677, 1787, 1815, 1894, 2089, 2094, 2191, 2197, 2206, 2248, 2295, 2302, 2322, für erledigt erklärt werden.

Wien, am 10. November 1892.

Lupul,
Obmann.

Šuklje,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

In theilweiser Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, wird bestimmt, dass der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Brantwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. d. gl.), in verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als fünf Liter einer Concession unterliegt.

Diese Concession kann nur von solchen Gewerbsinhabern erlangt und ausgeübt werden, in deren Gewerbsumfang nach den bestehenden Vorschriften der Handel mit gebrannten geistigen Getränken gelegen ist.

Die Concession ist in der Regel vom Concessionsinhaber persönlich auszuüben. Die Ausübung dieses Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen an ein und dieselbe Person in ein und derselben Ortschaft eine zweite Concession zur Ausübung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken ertheilt werden. Die Ertheilung steht in einem solchen Falle der politischen Landesbehörde zu.

Bewerber um eine solche Concession haben überdies die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883,

Anträge des Ausschusses.

§. 1.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

R. G. Bl. Nr. 39); auch ist bei der Verleihung solcher Concessionen auf die im Schluss-Alinea des §. 23 des eben citirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Wenn die Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleiße derselben an Gewerbsleute ertheilt wurde, welche dieselbe im Vereine mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erlischt sie zugleich mit diesen Gewerbsberechtigungen; sie kann zurückgenommen werden, wenn der Betrieb des Gewerbes, an welches die Concession geknüpft ist, binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist. Wenn die Gewerbsberechtigung durch den Todfall des Inhabers erlischt, kann der Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder der Kleinverschleiß derselben für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben (§. 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Concession nicht fortgeführt werden.

Die Schank- und Kleinverschleißconcession berechtigt ohneweiters zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in beliebigen Mengen.

§. 2.

Das Ansuchen um eine Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken (§. 22 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) hat auch eine genaue Angabe des Locales zu enthalten, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll.

Wird die Concession ertheilt, so ist darin das zum Gewerbsbetriebe als geeignet befundene Locale genau zu bezeichnen.

In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden.

Die Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken in den zur Ausübung der im §. 16, lit. a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bestimmten Localitäten, dann in den Verkaufslocalitäten der Zuckerbäcker und Mandolettibäcker durch denselben Gewerbsinhaber wird durch die Bestimmung des dritten Absatzes dieses Paragraphes nicht berührt.

§. 3.

Die Anzahl der verliehenen Concessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ist beschränkt.

Anträge des Ausschusses.

§. 2.

Das Ansuchen um eine Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken (§. 22 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) hat auch eine genaue Angabe des Locales zu enthalten, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll.

Wird die Concession ertheilt, so ist darin das zum Gewerbsbetriebe als geeignet befundene Locale genau zu bezeichnen.

In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden.

Die Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken in den zur Ausübung der im §. 16, lit. a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bestimmten Localitäten, dann in den Verkaufslocalitäten der Zuckerbäcker und Mandolettibäcker durch denselben Gewerbsinhaber, *ferner die Ausübung des Ausschankes und Kleinverschleißes seitens der Personen, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes hiezu eine Concession erlangt haben,* wird durch die Bestimmung des dritten Absatzes dieses Paragraphes nicht berührt.

§. 3.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Concession zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verliehen werden; in größeren Gemeinden kann auf je volle 500 Einwohner je eine solche Concession verliehen werden.	
Bei der Ermittlung der bezüglichen Verhältniszahl sind die auf Propinations- und auf Realrechten beruhenden Gewerbe, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, mit in Anschlag zu bringen, so dass die Verleihung einer Concession zum Ausschanke von derlei Getränken nur dann erfolgen kann, wenn bei Einrechnung der Propinations- und der Realgewerbe zu den concessionsmäßig bestehenden derlei Gewerben das Verhältnis zur Einwohnerzahl in der Gemeinde eingehalten wird.	
Dagegen sind in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben, Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, bei der Ermittlung der vorstehend vorgezeichneten Verhältniszahl außer Anschlag zu belassen.	
Erloschene oder zurückgelegte Concessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke dürfen nicht wieder verliehen werden, solange die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl an derlei Gewerben überschritten ist.	
Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die politische Landesbehörde derlei Ausschankconcessionen über die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl verleihen. In diesem Falle ist nach Anhörung der Gemeinde vorher mit dem Landesausschusse das Einvernehmen zu pflegen.	
Auf je 1000 Einwohner kann auch je eine Concession zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ertheilt werden.	
§. 4.	§. 4.
Wird die Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke an Inhaber von Zuckerbäcker- und Mandolettibäcker-Gewerben ertheilt, so ist ihre Dauer auf die Zeit des Fortbetriebes dieser Gewerbe durch den Concessionsinhaber beschränkt.	(Gleichlautend.)
Eine solche Concession erlischt jedenfalls zugleich mit der Berechtigung zum Zuckerbäcker- oder Mandolettibäcker-Gewerbe; sie kann zurückgenommen werden, wenn der Betrieb des Gewerbes, an welches die Ausschankconcession geknüpft ist, binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist.	

Regierungsvorlage.

§. 5.

Durch die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 6.

Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Sonntag 5 Uhr nachmittags, ferner an hohen Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dieses Verbot für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im §. 16, lit. a, b, c, f des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, auf Zuckerbäcker- und Mandolettibäcker-Gewerbe, soferne in den oben benannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird.

§. 7.

Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Locale offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

Wird die Übertretung von jemand begangen, welcher zum Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken nicht befugt ist, so wird derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl. bestraft.

§. 8.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, in Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate oder Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

Anträge des Ausschusses.

§. 5.

(Gleichlautend.)

§. 6.

Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist Samstag von 5 Uhr nachmittags angefangen, sowie an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob an Sonn- und Feiertagen solche Locale auch außer dieser Zeit geschlossen zu halten sind.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen diese Verbote für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im §. 16, lit. a, b, c, f des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, auf Zuckerbäcker- und Mandolettibäcker-Gewerbe, soferne in den oben benannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird.

§. 7.

(Gleichlautend.)

§. 8.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, in Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate oder Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

Regierungsvorlage.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die sich im Zustande erkennbarer Trunkenheit befinden, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreichen oder verabreichen lassen.

Wird die im zweiten Absatz bezeichnete strafbare Handlung in Localen begangen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken unbefugterweise betrieben wird, so wird der Schuldtragende mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl. bestraft.

§. 9.

Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Localitäten, welche zum Ausschanke oder Kleinverschleiße derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

Anträge des Ausschusses.

Dieselbe Straffe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die sich im Zustande erkennbarer Trunkenheit befinden, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreichen oder verabreichen lassen.

Als Erschwerungsgründe sind anzunehmen, wenn die Wiederholung der in den obigen Absätzen bezeichneten Übertretungen eingetreten ist, ferner, wenn offenbar Unmündige in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden sind.

Wird die im zweiten Absatz bezeichnete strafbare Handlung in Localen begangen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken unbefugterweise betrieben wird, so wird der Schuldtragende mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl. bestraft.

§. 9 (neu).

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich in dem Zustande offenbarer Trunkenheit befindet oder eine solche Verrichtung in anderen als in Nothfällen im Zustande der Trunkenheit vornimmt, wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

§. 10 (neu).

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 10.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphen das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 11.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 12.

Wer die Bestimmung der §§. 9 und 10 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, dass er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läſst, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 200 fl. bestraft.

§. 13.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Übertretung dieses Verbotes wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

Anträge des Ausschusses.

§. 11 (neu).

(Gleichlautend.)

§. 12 (neu).

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 10 und 11 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 13 (neu).

Wer die Bestimmung der §§. 10 und 11 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, dass er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läſst, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 200 fl. bestraft.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer für gebrannte geistige Getränke im Kleinhandel (§. 1), im Ausschanke oder Kleinverschleiße anstatt der Barzahlung andere Sachen, insbesondere landwirtschaftliche Producte annimmt.

§. 14 (neu).

Gast- und Schankwirte dürfen einen Betrunkenen, dem sie in ihrem Gewerbebetriebe geistige Getränke verabreicht haben, falls sein Zustand eine Hilfe erforderlich macht, aus ihren Räumen nur dann hinausweisen, wenn in hinreichender Weise dafür Sorge getragen ist, dass er nach Hause oder an einen anderen geeigneten Ort geschafft wird. Die den Wirten erwachsenen nothwendigen Auslagen fallen dem Betrunkenen zur Last.

§. 15 (neu).

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 14.

Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten, von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, Stellvertretern oder Pächtern, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 8 und in den §§. 6 und 12 bezeichneten Übertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des gewerbsmäßigen Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit denselben, beziehungsweise zur Stellvertretung, Pachtung, von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

§. 15.

Der Wortlaut der §§. 8 bis inclusive 14 dieses Gesetzes ist in allen Localen, in welchen der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter, der Ausschank oder der Kleinverschleiß derselben betrieben wird, an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten.

Die Übertretung dieser Anordnung ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 16.

Übertretungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes sind als Übertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

Die nach den Gewerbegesetzen, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, eintretenden Folgen werden hiedurch nicht berührt.

§. 17.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt in den Königreichen Galizien und Lodomerien

Anträge des Ausschusses.

§. 16 (neu).

Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten, von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, Stellvertretern oder Pächtern, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 8 und in den §§. 6 und **13** bezeichneten Übertretungen als fruchtlos erwiesen haben, ferner diejenigen, welche wiederholt der Verpflichtung nach §. 14 zuwider gehandelt haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des gewerbsmäßigen Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit denselben, beziehungsweise zur Stellvertretung, Pachtung, von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

§. 17 (neu).

Der Wortlaut der §§. 8 bis inclusive **16** dieses Gesetzes ist in allen Localen, in welchen der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter, der Ausschank oder der Kleinverschleiß derselben betrieben wird, an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten.

Die Übertretung dieser Anordnung ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 18 (neu).

(Gleichlautend.)

§. 19 (neu).

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

sammt dem Großherzogthume Krakau und in dem Herzogthume Bukowina das Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, außer Kraft.

Dieses letztere bleibt jedoch in diesen Ländern in Anwendung rücksichtlich der Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgenommen worden sind.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Anträge des Ausschusses.

§. 20 (neu).

(Gleichlautend.)

Resolutionen.

I.

Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. Hiebei hätte als Grundsatz zu gelten, dass die bisherige Scheidung der Verschleißstätten in die drei Kategorien des Ausschankes, Kleinverschleißes und Handels aufzulassen und durch die Untertheilung derselben in die zwei Hauptgruppen des Ausschankes und Detailhandels zu ersetzen ist.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage vorzubereiten, damit Trinkerheilanstalten mit dem Rechte der zwangsweisen Detenirung von gewohnheitsmäßigen Trinkern errichtet werden können, ferner damit gegen unverbesserliche, die Umgebung gefährdende Säufer mit der zwangsweisen Detenirung in Zwangsarbeitsanstalten vorgegangen werden könne.

III.

Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wodurch die Entmündigung von Personen ermöglicht wird, welche durch Trunksucht ihre oder ihrer Angehörigen wirtschaftliche Existenz gefährden.

IV.

Die Regierung wird aufgefordert, unvermuthete Visitationen der Brantweinverschleißstätten häufig vornehmen zu lassen, wobei die Brantweinwaren auf deren Gesundheitsschädlichkeit zu prüfen sind. Der Verkäufer von gesundheitsschädlichen Brantweinen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen.

V.

In Erwägung, dass durch das Trunkenheitsgesetz dem übermäßigen Genusse von geistigen Getränken besonders der arbeitenden Classen entgegengetreten werden soll, wird die Regierung aufgefordert, alle Vereine, welche diesem Unfuge entgegenwirken, bestens, eventuell auch materiell zu unterstützen, und werden diesbezüglich besonders die katholischen Gesellenvereine, welche in außerordentlicher Weise günstig auf die moralische Bildung ihrer Mitglieder einwirken, empfohlen.

VI.

Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei industriellen Unternehmungen, insbesondere Bauunternehmungen, Ziegel- und Kalkbrennereien, Concessionen zum Zwecke des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken an die in den Unternehmungen beschäftigten Arbeiter den Unternehmern und deren Aufsichtspersonale nur in besonders gerechtfertigten Fällen ertheilt werden, sowie dass der Ausübung von derartigen Schankgewerben ohne Concession mit allem Nachdrucke gesteuert werde.

VII.

Die Regierung wird aufgefordert, thunlichst bald das Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1839, Z. 23627, für Galizien und die Bukowina, insolange dort das Propinationsrecht ausgeübt wird, außer Kraft treten zu lassen.

I.

Minoritätsvotum.

Zu §. 6 anstatt des Alinea 1 der Anträge des Ausschusses.

Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist an Sonntagen und an hohen Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes und am Samstag und Sonntag nachmittags in den von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Stunden untersagt.

Dr. Kozłowski.

Wagner.
Jędrzejowicz.
Dr. Wielowieyski.
Dr. Rosenstock.

Chrzanowski.
Szczepanowski.
Stephanowicz.
Dr. Kraiński.

II.

Minoritätsvotum.

Zu §. 6 ist noch ein weiterer Absatz anzureihen:

„Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen findet auf jene Locale keine Anwendung, in denen kaufmännische Gewerbe betrieben werden und deren Inhaber vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits eine Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken erlangt haben, in denselben darf jedoch während der im ersten Absatze festgesetzten Zeit der Sperre der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke nicht betrieben werden."

J. Wohanka.

W. Teklý.

Seichert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 10. Februar 1892 vorgenommene Ergänzungswahl eines Abgeordneten für die Handels- und Gewerbekammer Prag.

Bei der am 10. Februar 1892 vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Handels- und Gewerbekammer Prag sind von den 48 zur Wahl berechtigten Wählern 31 erschienen.

Von den abgegebenen 31 Stimmen entfielen:

1. 17 Stimmen auf den Herrn Dr. Alois Zucker, k. k. Professor in Prag;
2. 13 Stimmen auf den Herrn Johann Prokopec, Fabrikanten in Weinberge;
3. 1 Stimmzettel war leer.

Nachdem die absolute Majorität der Stimmen 16 beträgt, so erscheint Herr Dr. Alois Zucker, k. k. Professor in Prag, als mit absoluter Majorität gewählt.

Ein Protest gegen die Giltigkeit der Wahl wurde nicht eingebracht, und der ganze Wahlact gesetzmäßig durchgeführt.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die am 10. Februar 1892 vorgenommene Wahl des Dr. Alois Zucker, k. k. Professor in Prag, zum Reichsrathsabgeordneten für die Handels- und Gewerbekammer in Prag wird agnoscirt.“

Wien, 12. Mai 1892.

Dr. Czernin,
Obmann.

Dr. Dyk,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Beschaffung der Geldmittel zur Übernahme der Telephonnetze in den Städten Graz, Prag, Triest, Lemberg, Czernowitz, Pilsen, Reichenberg, Bielitz-Biala, Brünn und Linz in das Staatseigenthum.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die behufs Übernahme der Telephonnetze in den Städten Graz, Prag, Triest, Lemberg, Czernowitz, Pilsen, Reichenberg, Bielitz-Biala, Brünn und Linz in das Staatseigenthum, und zu der aus diesem Anlasse nothwendigen Ausgestaltung dieser Netze erforderlichen Geldmittel im Höchstbetrage von einer Million fünfhunderttausend (1,500.000) Gulden in der Weise zu beschaffen, dass das aufzunehmende Capital mit höchstens 4 ½ vom Hundert verzinst, und in längstens zehn Annuitäten getilgt werde.

§. 2.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister betraut.

Motivenbericht.

Das Telephonwesen hat, namentlich was den Einfluss der Staatsverwaltung auf dasselbe betrifft, in allen europäischen Staaten mit Ausnahme von Deutschland, wo die Telegraphenverwaltung den Betrieb des Fernsprechers sofort selbst in die Hand nahm, einen ähnlichen Entwicklungsgang genommen.

Die Verwaltungen überließen anfänglich den Betrieb des Telephons an Gesellschaften und Private, denen hiefür gegen Entrichtung bestimmter, als Anerkennung des Regalrechtes vorgeschriebener Abgaben (Recognitionsgebüren) Concessionen in verschiedener, zwischen 5 und 25 Jahren schwebender Dauer ertheilt wurden.

Erst vor einigen Jahren, nachdem die vollkommeneren Apparate und die im Leitungsbaue gewonnenen Erfahrungen eine bis dahin nicht geahnte Ausdehnung des Telephonverkehres ermöglichten, änderte sich die Stellung der Verwaltungen.

Die große Mehrzahl derselben hielt es nunmehr für angezeigt, den Betrieb dieses Verkehrsmittels selbst in die Hand zu nehmen und demgemäß auch die auf Grund früher ertheilter Concessionen betriebenen Telephonnetze einzulösen.

Diese Action ist in mehreren Ländern, wie Schweiz, Frankreich, bereits vollständig durchgeführt, in anderen, wie Belgien, Schweden, Holland, noch im Zuge.

Den hier in kurzen Umrissen dargestellten Entwicklungsgang, welcher nahezu als typisch bezeichnet werden kann, verfolgte das Telephonwesen auch bei uns.

Die Periode der Ertheilung von Concessionen für Telephonnetze währte hier von 1881 bis 1885.

Der Beginn des Eigenbetriebes fällt in das Jahr 1887.

Das Handelsministerium hat das Telephon von Anbeginn an als unter das auf dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 16. Jänner 1847 beruhende Telegraphenregale fallend behandelt, und den Betrieb desselben nur auf Grund besonderer Concessionen als zuläſsig erklärt.

In der obbezeichneten Periode wurden nachstehende Concessionen für den allgemeinen Verkehr ertheilt:

Am 3. Juni 1881 für Wien und Umgebung,
am 14. October 1881 für Graz, Prag und Triest,
am 4. Februar 1882 für Brünn,
am 27. Juni 1882 für Lemberg,
am 17. Februar 1883 für Bielitz-Biala, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg,
am 18. März 1885 für Linz.

Alle diese Concessionen lauteten auf die Dauer von zehn Jahren. Eine Verlängerung der ursprünglichen Dauer wurde nur bezüglich der Concession für Wien bereits am 22. December 1882 zugestanden, und zwar bis 3. April 1899.

Die Concessionen haben alle den gleichen Wortlaut, und enthalten nur die Bestimmungen über die Höhe der Tarife und Recognitionsgebüren einige Abweichungen.

Beilage 1 bietet den Abdruck einer solchen Concessionsurkunde, und zwar jener, welche der Wiener Privattelegraphengesellschaft für Brünn ertheilt worden ist. Beilage 1.

Auf Grund der mit dem Betriebe durch Privatunternehmungen gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen kam die Einsicht zum Durchbruche, dass das Fernsprechwesen ebensowenig wie der Telegraph als ein auf Erwerb abzielendes Unternehmen behandelt, sondern von dem höheren Gesichtspunkte der Förderung von Handel und Verkehr aus geleitet werden sollte, was nur dann der Fall sein kann, wenn der Betrieb dieses als Ergänzung des Telegraphen dienenden Verkehrsmittels von der den Telegraphendienst leitenden Verwaltung selbst geführt wird.

Hiedurch veranlasst, und gestützt auf die im hohen Hause wiederholt gefassten Resolutionen, erließ das Handelsministerium am 7. October 1887, R. G. Bl. Nr. 116, eine Verordnung, gemäß welcher die Herstellung von Telephonanlagen für den öffentlichen Verkehr ausschließlich durch die Post- und Telegraphenverwaltung bewirkt werden darf.

Hiemit war die Ertheilung von weiteren Concessionen für derartige Telephonanlagen ausgeschlossen und das Princip des Eigenbetriebes ausgesprochen.

In Durchführung dieser Verordnung hielt es das Handelsministerium für seine nächste Aufgabe, jene Orte, in welchen sich hienach ein Bedürfnis zeigte, mit staatlichen Telephonanlagen zu versehen und den interurbanen Telephonverkehr, welcher dem Geschäftsleben sehr bedeutende Vortheile bietet, den wichtigsten Verkehrscentren zugänglich zu machen.

Welche Wirksamkeit in dieser Richtung entfaltet wurde, möge daraus ersehen werden, dass heute 54 Staatstelephonnetze mit 1.934 Abonnentenstationen und 107 öffentlichen Sprechstellen, ferner 2248 Kilometer interurbane Linien bestehen, welche von Bodenbach bis Triest reichen und thatsächlich die durch Industrie und Handel hervorragendsten Orte bereits verbinden.

Als weitere nicht minder wichtige Aufgabe erachtete das Handelsministerium die Durchführung der Übernahme der auf Grund obiger Concessionen errichteten Stadtnetze in das Staatseigenthum.

Der Zustand, dass gerade die bedeutendsten und einer noch weiteren großen Entwicklung fähigen Stadtnetze, welche außerdem noch die Knotenpunkte des interurbanen Verkehres bilden, in den Händen von Privaten verbleiben, während die Staatsverwaltung sich auf den Betrieb der kleinen Netze beschränken sollte, konnte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Es handelte sich nur um die Wahrnehmung des richtigen Zeitpunktes für die vorzunehmende Verstaatlichung. Die günstigste Gelegenheit hiezu ergab sich mit dem bevorstehenden Ablaufe eines Theiles der Concessionen. Die zuerst ablaufenden Concessionen waren jene für die Städte Graz, Prag und Triest.

Diese Concessionen befanden sich im Besitze der Telephone Company of Austria Limited, welche auch die Concessionen für die Städte Bielitz-Biala, Lemberg, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg erworben hatte.

Es wurden daher auch mit dieser Gesellschaft die ersten Verhandlungen eingeleitet, welche zu dem am 10. October 1891 abgeschlossenen Übereinkommen führten, nach welchem sämmtliche von dieser Gesellschaft betriebenen Telephonnetze mit 31. December 1892 in das Eigenthum der Staatsverwaltung überzugehen haben.

Die nächst ablaufende Concession war die am 4. Februar 1882 der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft für Brünn und Umgebung verliehene Telephonconcession. Bezüglich dieses Telephonnetzes wurde am 1. Februar 1892 ein Übereinkommen abgeschlossen, nach welchem der Übergang desselben in das Staatseigenthum mit 31. December 1892 stattzufinden hat.

Unmittelbar darauf wurden die Verhandlungen wegen eventueller Übernahme der Telephonnetze in Linz und Wien eingeleitet. Wenngleich diese Concessionen erst mit einem späteren Termine ablaufen, und zwar für Linz am 18. März 1895, für Wien am 3. April 1899, so erschien es doch aus den oben dargelegten Gründen angezeigt, auch diese Netze in die Verstaatlichungsaction einzubeziehen.

Am 24. Juni 1892 wurde mit dem Concessionär des Linzer Telephonnetzes, Ludwig Weiß, das Übereinkommen wegen Verstaatlichung dieses Netzes mit 31. December 1892 abgeschlossen.

Die mit den Vertretern der Wiener Privattelegraphengesellschaft wegen Einlösung des derselben gehörigen Wiener Telephonnetzes gepflogenen Verhandlungen haben nicht zu einer Einigung über den Kaufpreis geführt. Der angebotene Kaufpreis beruhte auf einer sorgfältigen, den Zustand der gesellschaftlichen Anlagen ebenso wie die im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft wahrgenommenen Verhältnisse gleichmäßig berücksichtigenden Wertermittlung.

Es ist allerdings zu bedauern, dass gerade bezüglich dieses größten und wichtigsten Netzes ein Übereinkommen nicht erzielt wurde, und dies umsomehr, als gerade hinsichtlich des Betriebes in diesem Netze vielfache Klagen vorkommen. Infolge dessen ist die Post- und Telegraphendirection in Wien beauftragt worden, Studien und Vorarbeiten für ein staatliches Telephonnetz einzuleiten.

Beilagen 2, 3 und 4.

Die Beilagen 2, 3 und 4 enthalten den vollen Wortlaut der am 10. October 1891, 1. Februar 1892 und 24. Juni 1892 abgeschlossenen Übereinkommen.

Der wichtigste Punkt in den drei erwähnten Übereinkommen ist die zu zahlende Ablösungssumme. Als Grundlage für die Bemessung derselben dienten eingehende Erhebungen über den Wert der einzulösenden Telephonanlagen, wobei einerseits auf die Schwierigkeiten der ersten Herstellung und allmählichen Erweiterung, anderseits auf den thatsächlichen Zustand der Anlagen und die durch Abnützung entstandene Wertverminderung Bedacht genommen wurde.

Alle Verträge enthalten im Hinblicke auf den Umstand, dass der Übergang der Netze in das Staatseigenthum sich erst mit 31. December 1892 vollziehen soll, ausführliche Bestimmungen über die gute Instandhaltung derselben. Der Post- und Telegraphenverwaltung sind zum Schutze gegen eine allfällige Schädigung weitgehende Rechte vorbehalten.

Im Interesse des Publicums ist in allen Übereinkommen die Verfügung getroffen, dass neu einlangende Abonnementsanmeldungen auch während der Übergangsperiode anstandslos befriedigt werden können. Für eine verlässliche Controle dieser separat zu vergütenden Investitionen ist Vorsorge getroffen.

Mit dem Übereinkommen vom 10. October 1891 wird der Telephone Company of Austria Limited als Entgelt für die Übertragung des Eigenthums ihrer oben genannten acht Telephonnetze eine Pauschalsumme von einer Million Gulden zugestanden. Diese Summe ist der Einlösungspreis der acht Netze nach ihrem Stande vom 31. Mai 1891, nach welchem Stande die Abschätzung erfolgte. Mit diesem Tage betrug die Zahl der Abonnenten in sämmtlichen acht Netzen 3.335.

Da die von dieser Gesellschaft betriebenen Telephonnetze, wenngleich die Concessionen für dieselben theils einzeln, theils in Gruppen ursprünglich an andere Unternehmer zu verschiedenen Terminen verliehen waren, nunmehr als ein einheitliches Geschäftsunternehmen aufzufassen waren, so konnten die Verhandlungen naturgemäß nur dieses ganze Unternehmen umfassen, und musste infolge dessen ein einheitlicher Endtermin für sämmtliche Concessionen festgestellt werden. Als solcher wurde in Anhoffung der bis dahin zu erwirkenden verfassungsmäßigen Genehmigung der zur Einlösung erforderlichen Geldmittel der 31. December 1892 bestimmt. Demgemäß wurden die schon früher ablaufenden Concessionen für die Städte: Graz, Prag, Triest und Lemberg bis zu diesem Termine verlängert, und die übrigen, erst später ablaufenden Concessionen auf diesen Termin eingeschränkt.

Mit dem Übereinkommen vom 1. Februar 1892 wird der Wiener Privattelegraphengesellschaft als Concessionärin des Brünner Telephonnetzes für die auf den 31. December 1892 anberaumte Übertragung des Eigenthums dieses Netzes eine Pauschalentschädigung von 90.000 fl. zugestanden. Diese Summe ist der Ablösungspreis des Netzes nach dem Stande vom 1. Februar 1892, an welchem Tage die Anzahl der Abonnenten 492 betrug.

In dem Übereinkommen vom 24. Juni 1892 wird dem Concessionär des Telephonnetzes Linz-Urfahr, Herrn Ludwig Weiß in Linz, für die mit 31. December 1892 erfolgende Übergabe dieses Netzes in das Staatseigenthum eine Pauschalentschädigung von 50.000 fl. zugesichert. Diese bezieht sich auf den Stand des Netzes mit 30. Juni 1892, zu welcher Zeit die Anzahl der Abonnenten 200 betrug. Mit Rücksicht auf den für die Verstaatlichungsaction in Aussicht genommenen einheitlichen Termin wurde auch für die Übergabe des Linzer Netzes in das Staatseigenthum der 31. December 1892 festgestellt, und demgemäß die Dauer der erst mit dem 17. März 1895 ablaufenden Concession auf diesen Termin eingeschränkt.

Wenn auch die Motive, welche die Verstaatlichung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telephonanlagen erheischen, vorwiegend in der Unzukömmlichkeit des privaten Betriebes solcher Anlagen, in der Sicherung einer gleichmäßigen, mit den Fortschritten der Wissenschaft möglichst Schritt haltenden Ausgestaltung derselben und in der hiedurch allein gebotenen Möglichkeit einer einheitlichen Betriebsordnung und thunlichst gleichmäßigen Tarifbestimmung gelegen sind, so wurden doch auch die finanziellen Folgen dieser Action eingehend erwogen, und erscheint nach den hierüber angestellten Berechnungen eine ganz entsprechende Rentabilität des aufzuwendenden Anlagecapitales vollkommen gesichert.

Außer der in den erwähnten drei Übereinkommen stipulirten Gesammtpauschalentschädigungssumme von 1,140.000 Gulden ist gemäß der Vertragsbestimmungen nach anstandslos erfolgter Übergabe und Übernahme der Netze noch die Vergütung jener Auslagen zu leisten, welche nach Abschluss der Verträge von den Concessionären für Investitionen in den zehn Netzen aufgewendet wurden. Die Summe wird keine unbedeutende sein, da seit dem Vertragsabschlusse die Anzahl der Stationen in den zehn Netzen von 4.027 bis zum heutigen Tage auf 4.529 (darunter 162 Stationen für directe Verbindungen) gestiegen ist. Die genaue Feststellung der hiefür zu leistenden Vergütung ist heute noch nicht möglich, da noch nicht alle Abrechnungen vorliegen, und die vorgeschriebenen Collaudirungen noch nicht vollständig durchgeführt sind.

Der Staatsverwaltung erwachsen aber aus der Übernahme der Telephonnetze noch weitere Ausgaben, für welche schon jetzt vorzusorgen ist.

Die Centralen aller dieser zehn Telephonnetze mit Ausnahme jener des Brünner Netzes sind in Privatgebäuden untergebracht, welche von dem Post- und Telegraphenamtsgebäude mehr oder minder entfernt sind. Die Verlegung dieser Centralen in die Post- und Telegraphenamtsgebäude erscheint zur Vereinfachung des Betriebsdienstes und der Controle sehr wünschenswert und auch aus dem Grunde geboten, weil nur in Ärarialgebäuden eine gerade für solche Anlagen nothwendige, für die Zukunft gesicherte Unterkunft gefunden werden kann.

Diese Verlegung soll, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, mit größter Beschleunigung erfolgen, da mit Rücksicht auf den stetigen Zuwachs an Anschlussleitungen die Kosten der Verlegung um so größer werden, je länger mit derselben zugewartet wird. Aus Anlass der Verlegung werden gleichzeitig die als nothwendig oder wünschenswert erkannten Verbesserungen in der Einrichtung der Centralstationen vorgenommen, und dieselben auch derart ausgestaltet werden, dass für den auf eine Reihe von Jahren zu gewärtigenden Zuwachs an Abonnentenstationen vorgesorgt wird.

Die Vorarbeiten für diese Verlegung sind bereits eingeleitet, konnten aber noch nicht zum Abschlusse gebracht werden; es ist daher dermalen noch nicht möglich, die Kosten dieser Maßnahmen genau zu bestimmen.

Die Gesammtkosten dieser Verstaatlichungsaction würden sich daher aus folgenden Posten zusammensetzen:

1. Pauschalablösungssumme von 1,140.000 fl.;
2. Vergütung der nachträglichen Investitionen;
3. Kosten der Verlegung der Telephoncentralen in die Post- und Telegraphenamtsgebäude.

Diese Gesammtkosten können nach den angestellten approximativen Berechnungen mit dem Höchstbetrage von 1,500.000 fl. veranschlagt werden, von welchem in nächster Zeit nur ein Betrag von 1,300.000 fl. zur Verwendung gelangen dürfte. Was die Bedeckung dieses Betrages anbelangt, so erscheint es angezeigt, dieselbe auf die Budgets mehrerer Jahre zu vertheilen, da ja Anlagen erworben werden sollen, zu deren Entwicklung bis zum heutigen Stande mehr als ein Jahrzehnt erforderlich war, und deren Kosten, falls sie schon ursprünglich von der Staatsverwaltung hergestellt worden wären, sich auf eine ebensolche Reihe von Jahren vertheilt hätten.

Um die ratenweise Tilgung dieses Aufwandes zu ermöglichen, wurden mit der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien, bei welcher auch die Darlehen für die Herstellung der neuen Post- und Telegraphengebäude aufgenommen worden sind, Verhandlungen gepflogen, und hat sich dieselbe bereit erklärt, den für die Verstaatlichung von zehn Telephonnetzen erforderlichen Höchstbetrag von 1,500.000 gegen eine 4½procentige Verzinsung und Rückzahlung in zehn Annuitäten der Regierung zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen werden auch für dieses Darlehen alle beim Abschlusse der bisherigen gleichen Darlehensgeschäfte vereinbarten Bedingungen volle Geltung haben.

Bei Aufnahme dieses Darlehens würde die Commission der Staatsschuld in die Lage gesetzt werden, im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld (R. G. Bl. Nr. 54) das Amt zu handeln.

Die für die Rückzahlung in zehn Jahren entfallenden Amortisationsraten im Höchstbetrage von 184.620 fl. per Jahr können mit Rücksicht auf die dem Staate aus dieser Action zugehenden Mehreinnahmen in das Budget ohne wesentliche Alterirung desselben eingestellt werden.

Beilage 1.

Concession

zur

Anlage und zum Betriebe von Telephonleitungen in der Landeshauptstadt Brünn.

Der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft wird infolge ihres Ansuchens vom 24. October 1881 die Bewilligung ertheilt, in Brünn und seinen Umgebungen unter den nachstehenden Bedingungen Telephonleitungen mit den zugehörigen Stationen herzustellen und zu betreiben.

§. 1.

Der Concessionär ist befugt:

a) In Brünn und Umgebung auf zehn Kilometer Umkreis, vom Mittelpunkte des großen Platzes aus genommen, ein zusammenhängendes Netz von Telephonlinien mit einer Central- und einer oder mehreren Vermittlungsstationen herzustellen, dasselbe mit den zum Betriebe erforderlichen Apparaten auszurüsten und durch diese Einrichtungen den Verkehr der sich an der Benützung des Telephonnetzes betheiligenden Abonnenten unter sich zu vermitteln;

b) innerhalb desselben Gebietes einem und demselben Eigenthümer gehörige Geschäftslocale, Fabriken, Warenniederlagen und dergleichen unter sich durch getrennte Telephonlinien zu verbinden und diese Linien mit denselben Apparaten auszurüsten, welche für das unter a) erwähnte zusammenhängende Telephonnetz in Verwendung stehen.

Die Herstellung von Telephoneinrichtungen im Innern von einzelnen Wohnungen, Gebäuden Etablissements oder von einem und demselben Eigenthümer gehörigen Gebäudegruppen ist nicht Gegenstand dieser Concession, insoferne bei Herstellung der erforderlichen Drahtleitungen nicht fremdes Eigenthum in Anspruch genommen wird, und öffentliche Straßen und Plätze nicht überschritten werden.

§. 2.

Der Concessionär wird ermächtigt, die für seinen Zweck erforderlichen telephonischen Verbindungen entweder durch offene oder durch unterirdische Leitungen oder nach einem aus beiden Arten gemischten Systeme herzustellen.

Die zur Ausführung solcher Arbeiten in Aussicht genommene Leitungstrace ist unter Vorlage der betreffenden Planskizze und eines Verzeichnisses über die einzelnen Linien der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums schriftlich im vorhinein zu unterziehen.

Überdies ist es Sache des Concessionärs, vor Beginn dieser Arbeiten, soweit hiezu öffentliche Straßen, Plätze und Gebäude benützt werden sollen, die Einwilligung der zuständigen öffentlichen Behörden, soweit Privateigenthum in Frage kommt, die Zustimmung der Eigenthümer sich zu erwirken.

§. 3.

Die von dem Concessionär nach §. 1 a) und b) hergestellten Telephonleitungen können von demselben während der ganzen Concessionsdauer nur pacht- oder mietweise für bestimmte Zeit an dritte Personen zur Benützung überlassen werden.

§. 4.

Der Concessionär ist befugt, sich zur ersten Ausrüstung seiner Telephonstationen sämmtlicher Gattungen Telephone, Mikrophone, Umschalter, galvanischer

Elemente und sonstiger Hilfsvorrichtungen zu bedienen, deren Benützung vom Tage der Concessionsertheilung möglich ist; er hat jedoch über die gewählten Apparate vor Beginn der wirklichen Benützung dem k. k. Handelsministerium die Anzeige zu erstatten.

Sollte der Concessionär nach der Betriebseröffnung des zusammenhängenden Telephonnetzes (§. 1 a) von dem ursprünglich gewählten zu einem anderen Apparatsysteme übergehen wollen, so hat derselbe hiezu die Zustimmung des k. k. Handelsministeriums einzuholen.

Durch die gegenwärtige Concession wird das rechtliche Verhältnis des Concessionärs zu den Patentinhabern in Absicht auf die den letzteren patentirten Einrichtungen in keiner Weise berührt.

§. 5.

Die im §. 1 a) erwähnten Telephonlinien des zusammenhängenden Netzes können vom Concessionär an die bei der Benützung des Netzes betheiligten Abonnenten nur zum gegenseitigen Verkehre der letzteren untereinander, und in gleicher Weise die getrennten Telephonleitungen (§. 1 b) an die Eigenthümer der durch diese Leitungen verbundenen Etablissements nur für deren eigenen Bedarf zur Benützung überlassen werden.

Es ist den Abonnenten weder in den Fällen der Verwendung des zusammenhängenden Telephonnetzes, noch der getrennten Telephonleitungen (§. 1 b) gestattet, gegen Entgelt oder unentgeltlich dritte Personen, welche mit dem Geschäftsbetriebe des Abonnenten nicht in Verbindung stehen, an der Benützung der vorerwähnten Telephonleitungen theilnehmen zu lassen.

Auch wird dem Concessionär durch die gegenwärtige Concession nicht das Recht gewährt, die Weiterbeförderung von Nachrichten oder Mittheilungen nach anderen mit Telephonen nicht ausgerüsteten Punkten selbst zu übernehmen oder zu besorgen und es hat sich seine Thätigkeit lediglich auf die Herstellung und Instandhaltung der Linien und auf die Beistellung und Instandhaltung der Apparate sowie in den im §. 1 a) erwähnten Centralstationen des Telephonnetzes auf die Ausübung des Vermittlungs- und Wechseldienstes zu erstrecken.

§. 6.

Der Concessionär hat alle zur strengen Geheimhaltung der durch seine Leitungen beförderten Mittheilungen dienlichen Vorkehrungen zu treffen und bleibt in dieser Beziehung hinsichtlich der von ihm zur Ausübung des Vermittlungsdienstes in den Centralstationen bestellten Organe dem k. k. Handelsministerium verantwortlich.

Die Bestellung des Betriebsleiters unterliegt der besonderen Bestätigung des k. k. Handelsministeriums.

§. 7.

Der Concessionär ist berechtigt, sowohl von den dem Telephonnetze beitretenden Abonnenten, als auch von solchen Personen, welche räumlich getrennte Objecte ihres Besitzes nur für ihren eigenen Bedarf in telephonische Verbindung setzen wollen, für die Herstellung und Benützung der Leitungen und der zugehörigen Apparate nach einem gleichmäßigen und jede Begünstigung eines Einzelnen ausschließenden Tarife bestimmte Gebüren für seine Rechnung einzuheben.

Die Beitrittserklärung eines Abonnenten muss sich mindestens auf die Dauer eines Jahres beziehen, und es wird dem Concessionär gestattet, von jedem Abonnenten folgende jährliche Maximalgebüren einzuheben:

a) Von den Theilnehmern am Betriebe des zusammenhängenden Telephonnetzes (§. 1 a) neunzig (90) Gulden ö. W., wenn die Wohnung oder das Geschäftslocale des Abonnenten von der Centralstation des Netzes nicht mehr als zwei Kilometer Luftlinie entfernt ist, und von zwanzig (20) Gulden ö. W. für jeden weiteren Kilometer oder für einen Bruchtheil des letzteren, wobei der Concessionär gehalten ist, in der zu diesem Netze gehörigen Centralstation oder in den Vermittlungsstationen mindestens während der Stunden des telegraphischen vollen Tagdienstes den Vermittlungs- und Wechseldienst (§. 5) ausüben zu lassen;

b) von den Abonnenten auf eine getrennte Linie zur Verbindung verschiedener Objecte eines und desselben Besitzers (§. 1 b) einhundertvierzig (140) Gulden ö. W. bis zu einer Entfernung von zwei Kilometern Luftlinie und fünfunddreißig (35) Gulden für jeden weiteren Kilometer oder einen Bruchtheil des letzteren.

Jede Tarifbegünstigung soll sich stets auf sämmtliche Abonnenten des zusammenhängenden Telephonnetzes und für getrennte Telephonleitungen von gleicher Länge der Luftlinie erstrecken.

Der von dem Concessionär adoptirte Tarif, sowie jeweilige Änderungen desselben, sind dem k. k. Handelsministerium zur Kenntnis zu bringen und wenigstens 14 Tage vor der wirklichen Anwendung durch die „Brünner Zeitung" zu verlautbaren.

Die Taxbestimmungen dieses Paragraphen können übrigens nach Ablauf des ersten Betriebsjahres auf Ansuchen des Concessionärs und unter Zugrundelegung der Betriebsergebnisse einer Revision unterzogen werden.

Der Staatsverwaltung bleibt während der ganzen Concessionsdauer das Recht gewahrt, im Falle der Jahres-Nettogewinn der Gesellschaft 15 Procent des Anlagecapitales übersteigen sollte, die Taxbestimmungen einer Revision zu unterziehen.

§. 8.

Der Concessionär hat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass seine Abonnenten die ihnen zur Verfügung gestellten Telephonleitungen nicht zu Mittheilungen benützen, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die bestehenden Gesetze, die öffentliche Ruhe und Ordnung oder gegen die Sittlichkeit verstößt.

Falls die Staatsverwaltung dem Concessionär die Ausschließung eines seiner Abonnenten von der Benützung irgend einer der im §. 1 erwähnten Telephonleitungen auftragen würde, so hat derselbe diesem Abonnenten die weitere Benützung der zu seiner Verfügung gestellten Telephoneinrichtungen sofort unmöglich zu machen.

Im Falle der Ausschließung eines Abonnenten durch Verfügung der Staatsverwaltung ist der Concessionär nicht verpflichtet, dem Abonnenten die erlegte Abonnementsgebür zurückzustellen.

§. 9.

Wenn öffentliche Staatsbehörden und Ämter dem Telephoncentralnetze als Abonnenten beizutreten oder für ihren speciellen Bedarf die Herstellung, Ausrüstung und Instandhaltung getrennter Telephonleitungen durch den Concessionär wünschen, so ist letzterer verpflichtet, diesen Behörden ermäßigte Abonnementsgebüren zuzugestehen, welche eintretenden Falles durch das k. k. Handelsministerium so festgestellt werden, dass sie mindestens die Hälfte der im §. 7 angegebenen Maximalgebüren ausmachen.

§. 10.

Im Falle die Staatstelegraphen-Verwaltung es in ihrem Interesse erachten würde, ihre Telegraphenstation in Brünn mit irgend einem Theile der vom Concessionär hergestellten Telephonleitungen in Verbindung zu setzen, so behält sich das k. k. Handelsministerium vor, die näheren Bedingungen für die Herstellung und Benützung dieser Verbindung separat festzustellen.

§. 11.

Der Concessionär hat für die ihm gestattete Ausübung eines Staatsregales während der ganzen Dauer der ihm verliehenen Concession für jeden dem Centralnetze (§. 1 a) beigetretenen Abonnenten und für jede in eine getrennte Telephonleitung (§. 1 b) eingeschaltete und eine selbständige Station bildende Apparatgruppe — mit Ausnahme der in den §§. 9 und 10 erwähnten Leitungen und Apparatgruppen — an die Staatsverwaltung eine jährliche Gebür von zehn (10) Gulden ö. W. zu entrichten, welche in halbjährigen Verfallsraten an die k. k. Telegraphen-Hauptkasse in Wien einzuzahlen ist.

Für die im Laufe des Jahres ein- oder ausgetretenen Abonnenten wird diese Gebür nur für die ganzen Monate der wirklichen Benützungsdauer gerechnet.

Diese Abgabe soll jedoch jährlich niemals weniger als sechshundert (600) Gulden betragen und nur für das erste Betriebsjahr kann dieselbe der Anzahl der Tage proportional ermäßigt werden, welche vom Anfange des Kalenderjahres bis zur Eröffnung des ersten Centralpunktes des zusammenhängenden Netzes verflossen ist.

§. 12.

Zur Sicherstellung für die genaue Erfüllung der Concessionsbedingungen, insbesondere für die an die Staatsverwaltung zu entrichtende Abgabe (§. 11) hat der Concessionär binnen acht Tagen nach Ausfolgung der Concessionsurkunde bei der k. k. Telegraphen-Hauptkasse in Wien eine Caution von zweitausendfünfhundert (2.500) Gulden ö. W. bar oder in österreichischer Rente (letztere nach dem Tagescurse berechnet) zu erlegen, welche während der ganzen Dauer der Concession in dieser Kasse deponirt bleibt.

Zur Realisirung des dem Staate auf diese Caution zustehenden Pfandrechtes bedarf es nicht der Dazwischenkunft der Gerichte.

Wenn die Caution während der Concessionsdauer ganz oder theilweise dem Staate verfallen sollte, so ist der Concessionär unter den Folgen der Bestimmungen des §. 20 verpflichtet, dieselbe sofort auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen.

§. 13.

Die Concession wird für eine Dauer von zehn Jahren ertheilt, vom Tage der Ausfertigung dieser Urkunde an gerechnet.

§. 14.

Die Concession kann vom Concessionär ohne vorherige Genehmigung des k. k. Handelsministeriums an keinen andern abgetreten oder übertragen werden.

§. 15.

Die der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft ertheilte Concession begründet für dieselbe keinerlei ausschließliches Recht. Die Staatsverwaltung kann vielmehr während der ganzen Concessionsdauer nach ihrem Gutdünken jederzeit und auch innerhalb des dem Concessionär eingeräumten Gebietes ähnliche Einrichtungen entweder selbst ausführen, oder die Bewilligung hierzu an andere Personen ertheilen.

§. 16.

Dem k. k. Handelsministerium bleibt das Recht vorbehalten, aus wichtigen öffentlichen Rücksichten den

Betrieb sämmtlicher im §. 1 a) und b) erwähnten Telephonleitungen zeitweise ganz oder in einzelnen Theilen zu sperren, und es erwächst dem Concessionär aus der eventuellen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Anspruch auf eine Schadloshaltung.

Jedoch wird der Concessionär für die Dauer der Sperrung den auf die gesperrten Linien entfallenden Theil der im §. 11 festgesetzten Abgaben nicht zu entrichten haben.

§. 17.

Der Betrieb sämmtlicher Telephonleitungen unterliegt der Controle der Staatsverwaltung, und den vom k. k. Handelsministerium zur Ausübung dieser Controle bestimmten Organen bleibt jederzeit das Recht der Untersuchung sämmtlicher durch Telephonleitungen verbundenen Apparate und der mit diesen Apparaten stattfindenden Gebarung gewahrt.

Der Concessionär hat allen Weisungen, welche die k. k. Behörden in Handhabung des Aufsichtsrechtes an denselben erlassen werden, unverzüglich und genau zu entsprechen.

§. 18.

Der Concessionär hat am Schlusse eines jeden Monates den an der Benützung des Centralnetzes betheiligten Abonnenten ein vollständiges Verzeichnis der jeweiligen Abonnenten dieses Netzes zukommen zu machen.

Er ist ferner verpflichtet, dem k. k. Handelsministerium die zur Ausübung der Controle erforderlichen periodischen Nachweisungen rechtzeitig vorzulegen.

Unter letzteren befindet sich insbesondere:

a) ein am Schlusse eines jeden Monates in dreifacher Ausfertigung vorzulegendes Verzeichnis sämmtlicher Abonnenten des Centralnetzes, vervollständigt durch die Aufzählung der vom Concessionär hergestellten getrennten Telephonlinien sammt der Anzahl der in diesen Linien eingeschalteten Telephonstationen;
b) eine am Schlusse eines jeden Halbjahres vorzulegende schematische Skizze über die jeweilig im Betriebe stehenden Telephonleitungen und -Stationen, welche an die mit der Evidenzhaltung der elektrischen Einrichtungen in Brünn beauftragte k. k. Telegraphendirection für Mähren und Schlesien einzusenden ist.

§. 19.

Die Concession ist null und nichtig und als nicht ertheilt zu betrachten, wenn der Concessionär die im §. 12 bedungene Caution nicht rechtzeitig leistet, oder wenn nach Ablauf von neun Monaten — vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet — nicht mindestens eine Vermittlungsstation des Centralnetzes mit zehn mit letzterer verbundenen Sprechstationen in Betrieb gesetzt sein sollte.

§. 20.

Die Concession kann vom k. k. Handelsministerium zurückgezogen und als erloschen erklärt werden, wenn:

a) der Concessionär in Concurs verfallen würde, oder
b) wenn der Concessionär eine oder mehrere der in der Concession enthaltenen Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllen und in dieser Nichterfüllung auch nach einer vom k. k. Handelsministerium diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung noch weitere acht Tage verharren sollte, endlich
c) wenn nach Eröffnung des Betriebsdienstes eine mehr als einmonatliche Unterbrechung des Betriebes des Centralnetzes eintreten sollte, welche nicht als Folge eines Elementarereignisses oder der Anwendung der im §. 16 vorgesehenen Sperre anzusehen wäre.

§. 21.

Die Staatsverwaltung leistet im Falle der Concessionsentziehung weder dem Concessionär noch dessen Abonnenten, noch irgend welchen dritten Personen eine Schadloshaltung und ist berechtigt, gleichzeitig mit der Entziehung der Concession den Cautionsverfall auszusprechen.

Aber auch ohne diese Maßregel kann die Caution ganz oder zum Theile als verfallen erklärt werden, wenn der Concessionär den Concessionsbestimmungen in einem oder dem anderen Punkte nicht nachkommen würde.

§. 22.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht gewahrt, jederzeit die vom Concessionär hergestellten Telephonleitungen und die zugehörigen Apparateinrichtungen gegen eine Entschädigung einzulösen, welche durch gemeinschaftliches Übereinkommen oder nach Schätzung durch Sachverständige bestimmt wird.

Einer dieser Sachverständigen soll vom k. k. Handelsministerium, der zweite von dem Concessionär ernannt werden, im Falle von Meinungsverschiedenheiten haben sich beide Sachverständige über die Wahl eines Beisitzers des k. k. Handelsgerichtes in Brünn als Schiedsrichter zu einigen.

Wien, den 4. Februar 1882.

Beilage 2.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Wien, am 10. October 1891,

zwischen

dem k. k. Handelsministerium im Namen der k. k. Regierung einerseits und der Telephone Company of Austria limited, Generalrepräsentanz für Österreich in Wien anderseits, betreffend die Übernahme sämmtlicher von dieser Gesellschaft auf Grund der Concessionen vom 14. October 1881, 27. Juni 1882 und 17. Februar 1883 in Graz, Prag und Triest, in Lemberg, dann in Bielitz-Biala, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg betriebenen Telephonanlagen in das Eigenthum der k. k. Staatsverwaltung, sowie die gleichzeitige Festsetzung eines einheitlichen Endtermines dieser Concessionen.

Artikel I.

Für sämmtliche der Telephone Company of Austria limited, Generalrepräsentanz für Österreich vom k. k. Handelsministerium zum Baue und Betriebe von Telephonnetzen verliehenen Concessionen, nämlich **vom 14. October 1881 für die Städte Graz, Prag und Triest, vom 27. Juni 1882 für Lemberg und vom 17. Februar 1883 für Bielitz-Biala, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg wird als einheitlicher Endtermin der 31. December 1892 festgesetzt.**

Die mit 14. October 1891 und 27. Juni 1892 ablaufenden Concessionen für Graz, Prag und Triest, beziehungsweise Lemberg werden sohin bis Ende December 1892 verlängert, dagegen die mit 17. Februar 1893 ablaufenden Concessionen für Bielitz-Biala, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg in ihrer Giltigkeitsdauer bis Ende December 1892 beschränkt.

Artikel II.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Betrieb der ihr concessionirten Telephonanlagen in den im Artikel I genannten Städten in klagloser Weise bis inclusive 31. December 1892 aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Behufe obliegt der Gesellschaft insbesondere die gute Erhaltung des Unterbaues, überhaupt aber des vollkommen sicheren und betriebsfähigen Bestandes der dermaligen und noch zuwachsenden Leitungen, beziehungsweise der Stationseinrichtungen.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich vor, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen. Hiebei wahrgenommene Anstände sind über Anordnung der betreffenden k. k. Post- und Telegraphendirection, eventuell des k. k. Handelsministeriums sofort zu beheben.

Sollte die Gesellschaft einer diesbezüglichen Anordnung in einer, nach Maßgabe des Falles von der k. k. Staatsverwaltung festzusetzenden Frist und, wenn Gefahr im Verzuge, binnen 24 Stunden nicht **nachgekommen sein, so werden die nothwendig gewordenen Arbeiten durch Organe der k. k. Staatsverwaltung** vorgenommen und die bezüglichen Kosten, gegen deren Bemessung eine Berufung nicht zugelassen **wird, seinerzeit von der an die Gesellschaft zu leistenden im Artikel V bezifferten Pauschalentschädigung in Abzug gebracht.**

Ob Gefahr am Verzuge, entscheidet ohne Zulass irgend einer Beschwerde die betreffende k. k. Post- und Telegraphendirection.

Artikel III.

Die dem Concessionär im §. 11 der bezeichneten Concessionsurkunden für die ihm gestattete Ausübung eines Staatsregales auferlegte Recognitionsgebür von 10 fl. jährlich für jede Abonnentenstation wird vom 1. Juli 1891 angefangen für die noch übrige Concessionsdauer, das ist bis Ende December 1892 auf die Hälfte, das ist auf den Betrag von 5 fl. jährlich für jede Abonnentenstation ermäßigt.

Artikel IV.

Die Telephone Company of Austria limited, Generalrepräsentanz für Österreich, verpflichtet sich, mit dem Ablaufe der Concessionsdauer, nämlich am 31. December 1892 sämmtliche von ihr in den im Artikel I angeführten Städten betriebenen Telephonanlagen einschließlich der vorhandenen Einrichtungsstücke und Reservegegenstände in das Eigenthum des Staates zu übergeben.

Artikel V.

Als Entgelt für diese Eigenthumsübertragung wird der Staat an die genannte Gesellschaft eine Pauschalsumme von einer Million Gulden ö. W. in Noten bezahlen.

In dieser Pauschalsumme ist auch die für die Mühewaltung bei Vermittlung des interurbanen Verkehres, sowie des localen Verkehres mit den in den im Artikel I genannten Städten eventuell zur Errichtung gelangenden k. k. Telephonstellen zugesicherte Vergütung inbegriffen.

Außer dieser Pauschalsumme wird die k. k. Staatsverwaltung in dem Falle, als die gesellschaftlichen Central-Telephonanlagen am 31. December 1892 im Verhältnisse zu deren Stande am 31. Mai 1891 eine Erweiterung aufweisen, der Gesellschaft hiefür eine gemäß Artikel VIII zu bemessende separate Vergütung leisten.

Artikel VI.

Die Gesellschaft hat sohin am 31. December 1892 sämmtliche an diesem Tage in den im Artikel I bezeichneten Städten vorhandenen gesellschaftlichen Telephonanlagen, inclusive der Einrichtungsstücke, Reservematerialien und Apparate und deren Bestandtheile, ferner der Messinstrumente, Arbeitsgeräthe und Handwerkszeuge, welche zum Baue oder zur Instandhaltung der Leitungen, respective der Apparate gehören, an die k. k. Staatsverwaltung zu übergeben. Der Reservevorrath an Materialien und Apparaten wird für jedes Netz separat folgendermaßen festgesetzt:

a) an Bronzedraht von 1·25 Millimeter Stärke mit vier Procent des nach dem Stande vom 31. December 1892 in jedem Kilometer Drahtlänge eingebauten Drahtes;

b) von den am 31. December 1892 eingebauten einfachen und doppelten Dachständern je drei Procent;

c) an completen Stationseinrichtungen, bestehend aus Magnetanruf, Mikrophon, Blitzschutzvorrichtung und zwei Hörtelephonen mit vier Procent der nach dem Stande vom 31. December 1892 bei den Abonnenten im Gebrauche stehenden Apparate;

d) an Leclanché-Elementen fünf Procent vom Stande mit 31. December 1892.

Ein Abgang an dieser Reserve ist von der Gesellschaft entweder in natura oder mit dem auf Grund der mit 31. December 1892 für die Staatstelephonanlagen bestehenden Einheitspreise festzustellenden Betrage in Geld zu ersetzen.

Sollten über das hier festgesetzte Ausmaß Reservevorräthe vorhanden sein, so bleibt es der k. k. Staatsverwaltung freigestellt, dieselben um einen angemessenen Preis zu übernehmen.

Die Übergabe, beziehungsweise Übernahme der sämmtlichen Anlagen, Einrichtungsstücke und Reservevorräthe erfolgt am 31. December 1892 auf Grund vollkommen richtiggestellter Leitungs- und Stationsinventare, dann der Nachweisung der Einrichtungsstücke und Reservevorräthe.

Über diesen Act wird ein Protokoll aufgenommen werden, welches von den hiezu designirten beiderseitigen Vertretern zu unterzeichnen sein wird.

Artikel VII.

Die Auszahlung der im Artikel V, Alinea 1 bezifferten Pauschalsumme erfolgt 14 Tage nach anstandslos durchgeführter Übergabe und Übernahme sämmtlicher im Artikel VI bezeichneten gesellschaftlichen Telephonanlagen bei der k. k. Postdirectionskasse in Wien an die ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft gegen scalamäßig gestempelte, vom k. k. Generaldirector der österreichischen Posten und Telegraphen oder dessen Stellvertreter vidirte Quittung.

Artikel VIII.

Die im Artikel V, Alinea 2 erwähnte separate Vergütung für alle nach dem 31. Mai 1891 vorgenommenen Investitionen, welche nicht in den Rahmen der Instandhaltung fallen, sondern zur Erweiterung der mit dem betreffenden Centralnetze verbundenen Anlagen bestimmt sind, wird die k. k. Staatsverwaltung in dem nachgewiesenermaßen aufgewendeten und bei der durch das k. k. Handelsministerium vorzunehmenden Überprüfung der Nachweise entsprechend befundenen, eventuell richtiggestellten Betrage leisten.

Für derartige Investitionen, welche nach dem Tage des Abschlusses dieses Übereinkommens vorgenommen werden und welche im einzelnen Falle den Betrag von 200 fl. übersteigen, wird eine Vergütung jedoch nur dann geleistet, wenn der Gesellschaft über ihr mit einem approximativen Kosten- und Materialausweise zu belegendes und beim k. k. Handelsministerium zu überreichendes Einschreiten die Genehmigung zur Vornahme dieser Investitionen ertheilt worden und die durch Organe der k. k. Staatsverwaltung vorzunehmende Revision derselben anstandslos abgelaufen ist.

Über die hiernach der Gesellschaft zu vergütenden Beträge sind besondere, von der competenten Post- und Telegraphendirection zu verificirende und zu vidirende Nachweisungen nach Ablauf eines jeden Quartales bei dieser Post- und Telegraphendirection einzubringen.

Die Auszahlung der sich hiernach ergebenden Vergütungsbeträge erfolgt gleichzeitig mit der im Artikel V bezifferten Pauschalentschädigung.

Artikel IX.

Die für die Zeit bis 31. December 1892 entfallenden und mit diesem Tage etwa noch rückständigen Abonnementsgebüren gehören der Gesellschaft, welcher die Eintreibung derselben überlassen bleibt.

Artikel X.

Die k. k. Staatsverwaltung tritt vom 1. Jänner 1893 an in die von der Gesellschaft durch Reverse wegen Anbringung von Dachständern und anderen Leitungsträgern erworbenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten ein. Jedoch übernimmt der Staat keinerlei Haftung für einzelne aus solchen Verbindlichkeiten fließende Leistungen, deren Begründung in die Zeit vor dem 31. December 1892 fällt. Für solche in diesem Zeitpunkte rückständige Leistungen hat gegenüber dem betreffenden Berechtigten lediglich die Gesellschaft aufzukommen.

Artikel XI.

Die k. k. Staatsverwaltung wird nach Bedarf und Thunlichkeit auch das gesellschaftliche Personale übernehmen. Die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des hiernach eventuell übernommenen Personales bleibt der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vorbehalten.

Artikel XII.

Die Bestimmungen der im Artikel I citirten Concessionen bleiben, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Übereinkommen aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

Artikel XIII.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Artikel XIV.

Soweit das vorliegende Übereinkommen die Erwerbung der gesellschaftlichen Telephonanlagen durch den Staat betrifft, ist dasselbe für die Gesellschaft sogleich, für die Staatsverwaltung aber erst nach verfassungsmäßiger Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bindend. Im übrigen treten die Bestimmungen dieses Übereinkommens sofort in Kraft.

Artikel XV.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird in zwei Parien ausgefertigt, von denen das eine auf Kosten der Gesellschaft der Gebürenbemessung unterzogene, in Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt, das andere der Gesellschaft ausgefolgt wird.

Urkund dessen die nachstehenden Fertigungen.

Beilage 3.

Übereinkommen

abgeschlossen zu Wien am 1. Februar 1892

zwischen

dem k. k. Handelsministerium im Namen der k. k. Regierung einerseits und der Wiener Privattelegraphengesellschaft in Wien anderseits, betreffend die mit 31. December 1892 erfolgende Übernahme der von dieser Gesellschaft auf Grund der Concession vom 4. Februar 1882 in Brünn und Umgebung betriebenen Telephonanlagen in das Eigenthum der k. k. Staatsverwaltung.

Artikel I.

Die der Wiener Privattelegraphengesellschaft mit dem Erlasse vom 4. Februar 1882, Z. 34.302 ex 1881, ertheilte und mit dem 3. Februar 1892 ablaufende Concession zur Herstellung und zum Betriebe von Telephonanlagen in Brünn und seinen Umgebungen wird bis Ende December 1892 verlängert.

Artikel II.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Betrieb dieser ihr concessionirten Telephonanlagen in klagloser Weise bis inclusive 31. December 1892 aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Behufe obliegt der Gesellschaft insbesondere die gute Erhaltung des Unterbaues, überhaupt aber des vollkommen sicheren und betriebsfähigen Bestandes der dermaligen und noch zuwachsenden Leitungen, beziehungsweise der Stationseinrichtungen.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich vor, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen, hiebei wahrgenommene Anstände sind über Anordnung der k. k. Post- und Telegraphendirection in Brünn, eventuell des k. k. Handelsministeriums sofort zu beheben.

Sollte die Gesellschaft einer diesbezüglichen Anordnung in einer nach Maßgabe des Falles von der k. k. Staatsverwaltung festzusetzenden Frist, und wenn Gefahr im Verzuge, binnen 24 Stunden nicht nachgekommen sein, so werden die nothwendig gewordenen Arbeiten durch Organe der k. k. Staatsverwaltung vorgenommen und die bezüglichen Kosten, gegen deren Bemessung eine Berufung nicht zugelassen wird, seinerzeit von der an die Gesellschaft zu leistenden, im Artikel V bezifferten Pauschalentschädigung in Abzug gebracht.

Ob Gefahr am Verzuge, entscheidet ohne Zulass irgend einer Beschwerde die k. k. Post- und Telegraphendirection in Brünn.

Artikel III.

Die dem Concessionär im §. 11 der Concessionsurkunde vom 4. Februar 1882 für die ihm gestattete Ausübung eines Staatsregales auferlegte Recognitionsgebür von 10 fl. jährlich für jede Abonnentenstation wird vom 1. Jänner 1892 angefangen für die noch übrige Concessionsdauer, d. i. bis Ende December 1892, auf den Betrag von zwei Gulden jährlich für jede Abonnentenstation ermäßigt.

Artikel IV.

Die Wiener Privattelegraphengesellschaft verpflichtet sich, mit dem Ablaufe der Concessionsdauer, nämlich am 31. December 1892, sämmtliche von ihr in Brünn und seinen Umgebungen betriebenen Telephonanlagen einschließlich der vorhandenen Einrichtungsstücke und Reservegegenstände in das Eigenthum des Staates zu übergeben.

Artikel V.

Als Entgelt für diese Eigenthumsübertragung wird der Staat an die genannte Gesellschaft eine Pauschalsumme von Neunzigtausend Gulden ö. W. in Noten bezahlen.

In dieser Pauschalsumme ist auch die für die Mühewaltung bei Vermittlung des interurbanen Verkehres, sowie des localen Verkehres mit den in Brünn und Umgebung eventuell zur Errichtung gelangenden k. k. Telephonstellen zugesicherte, beziehungsweise eventuell entfallende Vergütung inbegriffen.

Außer dieser Pauschalsumme wird die k. k. Staatsverwaltung in dem Falle, als die gesellschaftliche Central-Telephonanlage vom 31. December 1892, im Verhältnisse zu ihrem Stande am 1. Februar 1892 eine Erweiterung aufweist, der Gesellschaft hiefür eine gemäß Artikel VIII zu bemessende, separate Vergütung leisten.

Artikel VI.

Die Gesellschaft hat sohin am 31. December 1892 sämmtliche an diesem Tage in Brünn und Umgebung vorhandenen gesellschaftlichen Telephonanlagen inclusive der Einrichtungsstücke, Reservematerialien und Apparate und deren Bestandtheile, ferner der Messinstrumente, Arbeitsgeräthe und Handwerkszeuge, welche zum Baue oder zur Instandhaltung der Leitungen, respective der Apparate gehören, an die k. k. Staatsverwaltung zu übergeben.

Als Reservevorrath an Materialien und Apparaten ist der gesammte am 31. December 1892 als vorhanden festzustellende bezügliche Vorrath zu übergeben.

Artikel VII.

Die Auszahlung der im Artikel V, Alinea 1 bezifferten Pauschalsumme erfolgt vierzehn Tage nach anstandslos durchgeführter Übergabe und Übernahme sämmtlicher im Artikel VI bezeichneten gesellschaftlichen Telephonanlagen bei der k. k. Postdirectionscasse in Wien an die ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft gegen scalamäßig gestempelte, vom k. k. Generaldirector der österreichischen Posten und Telegraphen oder dessen Stellvertreter vidirte Quittung.

Artikel VIII.

Die im Artikel V, Alinea 2 erwähnte separate Vergütung für alle nach dem 1. Februar 1892 vorgenommenen Investitionen, welche nicht in den Rahmen der Instandhaltung fallen, sondern zur Erweiterung der mit dem Centralnetze Brünn verbundenen Anlagen bestimmt sind, wird die k. k. Staatsverwaltung in dem nachgewiesenermaßen aufgewendeten und bei der durch das k. k. Handelsministerium vorzunehmenden Überprüfung der Nachweise entsprechend befundenen, eventuell richtig gestellten Betrage leisten.

Für derartige Investitionen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 200 fl. übersteigen, wird eine Vergütung jedoch nur dann geleistet, wenn der Gesellschaft über ihr mit einem approximativen Kosten- und Materialausweis zu belegendes und beim k. k. Handelsministerium zu überreichendes Einschreiten die Genehmigung zur Vornahme dieser Investitionen ertheilt worden und die durch Organe der k. k. Staatsverwaltung vorzunehmende Revision derselben anstandslos abgelaufen ist.

Über die hiernach der Gesellschaft zu vergütenden Beträge sind besondere, von der k. k. Post- und Telegraphendirection in Brünn zu verificirende und zu vidirende Nachweisungen nach Ablauf eines jeden Quartals bei dieser Post- und Telegraphendirection einzubringen.

Die Auszahlung der sich hiernach ergebenden Vergütungsbeträge erfolgt gleichzeitig mit der im Artikel V bezifferten Pauschalentschädigung.

Artikel IX.

Die für die Zeit bis 31. December 1892 entfallenden, und mit diesem Tage etwa noch rückständigen Abonnementsgebüren gehören der Gesellschaft, welcher die Eintreibung derselben überlassen bleibt.

Artikel X.

Die k. k. Staatsverwaltung tritt vom 1. Jänner 1893 an in die von der Gesellschaft durch Reverse wegen Anbringung von Dachständern und anderen Leitungsträgern erworbenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten ein.

Jedoch übernimmt der Staat keinerlei Haftung für einzelne aus solchen Verbindlichkeiten fließende Leistungen, deren Begründung in die Zeit vor dem 31. December 1892 fällt, für solche in diesem Zeitpunkte rückständige Leistungen hat gegenüber dem betreffenden Berechtigten lediglich die Gesellschaft aufzukommen.

Artikel XI.

Die k. k. Staatsverwaltung wird nach Bedarf und Thunlichkeit auch das gesellschaftliche Personale

übernehmen. Die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des hienach eventuell übernommenen Personales bleibt der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vorbehalten.

Artikel XII.

Die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 4. Februar 1882, Z. 34.302 ex 1881, bleiben, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Übereinkommen aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

Artikel XIII.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes anzufechten.

Artikel XIV.

Soweit das vorliegende Übereinkommen die Erwerbung der gesellschaftlichen Telephonanlagen durch den Staat betrifft, ist dasselbe für die Gesellschaft sogleich, für die Staatsverwaltung aber erst nach verfassungsmäßiger Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bindend.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieses Übereinkommens sofort in Kraft.

Artikel XV.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird in zwei Parien ausgefertigt, von denen das eine, auf Kosten der Gesellschaft der Gebürenbemessung unterzogene, in Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt, das andere der Gesellschaft ausgefolgt wird.

Urkund dessen die nachstehenden Fertigungen.

Beilage 4.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Wien, am 24. Juni 1892,

zwischen

dem k. k. Handelsministerium im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Herrn Ludwig Weiß in Linz anderseits, betreffend die Übernahme der von letzterem auf Grund der Concession vom 18. März 1885 in Linz und Urfahr und Umgebung betriebenen Telephonanlagen in das Eigenthum der k. k. Staatsverwaltung.

Artikel I.

Herr Ludwig Weiß verpflichtet sich, sämmtliche von ihm auf Grund der Concession vom 18. März 1885 in Linz und Urfahr und Umgebung betriebenen Telephonanlagen, einschließlich der vorhandenen Einrichtungsstücke und Reservegegenstände mit dem 31. December 1892, auf welchen Termin die Giltigkeitsdauer dieser Concession eingeschränkt wird, in das Eigenthum des Staates zu übergeben.

Artikel II.

Herr Ludwig Weiß wird den Betrieb dieser Telephonanlagen in klagloser Weise bis zum 31. December 1892 aufrecht erhalten.

Zu diesem Behufe obliegt demselben insbesondere die gute Erhaltung des Unterbaues, überhaupt aber des vollkommen sicheren und betriebsfähigen Bestandes der dermaligen und noch zuwachsenden Leitungen, beziehungsweise der Stationseinrichtungen.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich vor, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen; hiebei wahrgenommene Anstände sind über Anordnung der k. k. Post- und Telegraphendirection in Linz, eventuell des k. k. Handelsministeriums sofort zu beheben.

Sollte Herr Ludwig Weiß einer diesbezüglichen Anordnung in einer nach Maßgabe des Falles von der k. k. Staatsverwaltung festzusetzenden Frist, und wäre Gefahr im Verzuge, binnen 24 Stunden nicht nachgekommen sein, so werden die nothwendig gewordenen Arbeiten durch Organe der k. k. Staatsverwaltung vorgenommen und die bezüglichen Kosten, gegen deren Bemessung eine Berufung nicht zugelassen wird, seinerzeit von der an Herrn Ludwig Weiß zu leistenden, im Artikel IV bezifferten Pauschalentschädigung in Abzug gebracht.

Ob Gefahr im Verzuge, entscheidet ohne Zulass irgend einer Beschwerde die k. k. Post- und Telegraphendirection in Linz.

Artikel III.

Die dem Concessionär im §. 11 der Concessionsurkunde für die ihm gestattete Ausübung eines Staatsregales auferlegte Recognitionsgebür von 10 fl. jährlich für jede Abonnentenstation wird vom 1. Jänner 1892 angefangen für die noch übrige, beziehungsweise die oben beschränkte Concessionsdauer, das ist bis Ende December 1892, auf den Betrag von 2 fl. jährlich für jede Abonnentenstation ermäßigt.

Artikel IV.

Als Entgelt für diese Eigenthumsübertragung wird der Staat an Herrn Ludwig Weiß eine Pauschalsumme von fünfzigtausend Gulden in Noten bezahlen.

Außer dieser Pauschalsumme wird die k. k. Staatsverwaltung in dem Falle, als die Central Telephonanlage Linz-Urfahr am 31. December 1892 in dem Verhältnisse zu ihrem Stande am 30. Juni 1892 eine Erweiterung aufweist, eine gemäß Artikel VII zu bemessende separate Vergütung leisten.

Artikel V.

Herr Ludwig Weiß hat sohin am 31. December 1892 sämmtliche an diesem Tage in Linz-Urfahr und Umgebung vorhandenen, auf Grund der Concession vom 18. März 1885 errichteten Telephonanlagen inclusive der Einrichtungsstücke, Reservematerialien und Apparate und deren Bestandtheile, ferner Arbeitsgeräthe und Handwerkzeuge, welche zum Baue oder zur Instandhaltung der Leitungen und Apparate gehören, an die k. k. Staatsverwaltung zu übergeben.

Als Reservevorrath an Materialien und Apparaten ist der gesammte am 31. December 1892 als vorhanden festzustellende bezügliche Vorrath zu übergeben.

Der Reservevorrath wird, mit Zulass unwesentlicher Abweichungen, dem am 13. April 1892 constatirten Vorrathe zu entsprechen haben, eventuell über Verlangen der Staatsverwaltung bis zu diesem Ausmaße zu ergänzen sein.

Artikel VI.

Die Auszahlung der im Artikel IV, Alinea 1 bezeichneten Pauschalsumme erfolgt 14 Tage nach anstandslos durchgeführter Übergabe und Übernahme der im Artikel V bezeichneten Telephonanlagen bei der k. k. Postdirectionskassa in Wien an Herrn Ludwig Weiß gegen scalamäßig gestempelte, vom k. k. Generaldirector der österreichischen Posten und Telegraphen oder dessen Stellvertreter vidirte Quittung.

Artikel VII.

Die im Artikel IV, Alinea 2 erwähnte separate Vergütung für alle nach dem 30. Juni 1892 vorgenommenen Investitionen, welche nicht in den Rahmen der Instandhaltung fallen, sondern zur Erweiterung der mit dem Centralnetze Linz-Urfahr verbundenen Anlagen bestimmt sind, wird die k. k. Staatsverwaltung in den nachgewiesenermaßen aufgewendeten und bei der durch das k. k. Handelsministerium vorzunehmenden Überprüfung der Nachweise entsprechend befundenen, eventuell richtiggestellten Betrage leisten.

Für derartige Investitionen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 200 fl. übersteigen, wird eine Vergütung nur dann geleistet, wenn dem Concessionär über sein mit einem aproximativen Kosten- und Materialausweise zu belegendes und beim k. k. Handelsministerium zu überreichendes Einschreiten die Genehmigung zur Vornahme dieser Investitionen ertheilt worden, und die durch Organe der k. k. Staatsverwaltung vorzunehmende Revision derselben anstandslos abgelaufen ist.

Über die hiernach dem Concessionär zu vergütenden Beträge sind besondere, von der k. k. Post- und Telegraphendirection in Linz zu verificirende und zu vidirende Nachweisungen nach Ablauf eines jeden Quartales bei dieser Post- und Telegraphendirection einzubringen.

Die Auszahlung der sich hiernach ergebenden Vergütungsbeträge erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung der im Artikel IV bezifferten Pauschalentschädigung.

Artikel VIII.

Die für die Zeit bis 31. December 1892 entfallenden und mit diesem Tage etwa noch rückständigen Abonnementsgebüren gehören dem Concessionär, welchem die Eintreibung desselben überlassen bleibt.

Artikel IX.

Die k. k. Staatsverwaltung tritt vom 1. Jänner 1893 an in die vom Concessionär durch Reverse wegen Anbringung von Dachständern und anderen Leitungsträgern erworbenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten ein.

Jedoch übernimmt der Staat keinerlei Haftung für einzelne aus solchen Verbindlichkeiten fließende Leistungen, deren Begründung in die Zeit vor dem 31. December 1892 fällt; für solche in diesem Zeitpunkte rückständige Leistungen hat gegenüber dem betreffenden Berechtigten lediglich der Concessionär aufzukommen.

Artikel X.

Die k. k. Staatsverwaltung wird nach Bedarf und Thunlichkeit auch das im Telephondienste vom Concessionär verwendete Personale übernehmen. Die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des hienach eventuell übernommenen Personales bleibt der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vorbehalten.

Artikel XI.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Artikel XII.

Soweit das vorliegende Übereinkommen die Erwerbung der im Artikel I bezeichneten Telephonanlagen durch den Staat und die nur im Zusammenhange hiemit eintretende Einschränkung der Concessionsdauer betrifft, ist dasselbe für Herrn Ludwig Weiß sogleich, für die Staatsverwaltung aber erst nach verfassungsmäßiger Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bindend.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieses Übereinkommens sofort in Kraft.

Artikel XIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird in zwei Parien ausgefertigt, von denen das eine, auf Kosten des Herrn Ludwig Weiß der Gebürenbemessung unterzogene, in Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt, das andere Herrn Ludwig Weiß ausgefolgt wird.

Urkund dessen die nachstehenden Fertigungen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten v. Plener, betreffend die Aufstellung einer Büste des Dr. Herbst in der Ehrenhalle des Parlamentsgebäudes.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1892 stellte Abgeordneter v. Plener den Antrag, es möge zum Andenken an die bedeutende und hervorragende Thätigkeit des Abgeordneten Dr. Herbst im Abgeordnetenhause dessen Büste in der großen Säulenhalle des Reichsrathsgebäudes aufgestellt werden, welche Säulenhalle nach der ursprünglichen Absicht des Erbauers des Parlaments ohnehin dazu bestimmt worden war, dass in derselben Büsten hervorragender Männer aufgestellt werden, welche durch ihre Thätigkeit dem einen oder dem anderen Hause Ansehen in der ganzen Öffentlichkeit verschafft haben.

Dieser Antrag wurde sofort angenommen und dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Der Budgetausschuss hat ein Subcomité, bestehend aus den Mitgliedern: Beer, Meznik, Pálffy, Piniński und Plener, mit der Behandlung dieses Antrages betraut, welches Subcomité sich dahin einstimmig geeinigt hat, beim Budgetausschusse zu beantragen, dass nicht nur dem Abgeordneten Dr. Herbst, sondern auch den ehemaligen gleichfalls hervorragenden Mitgliedern des Abgeordnetenhauses: Heinrich Grafen Clam-Martinitz und Kazimir Ritter v. Grocholski Büsten in der Ehrenhalle des Parlaments errichtet werden. Die Durchführung wird der Regierung unter Beirath eines aus Mitgliedern beider Häuser des Reichsrathes bestehenden Comités überlassen. Der Budgetausschuss stimmte diesem Antrage einhellig bei.

Namens des Budgetausschusses wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Credit für Herstellung von Büsten der Abgeordneten: Dr. Herbst, Heinrich Graf Clam-Martinitz und Kazimir Ritter v. Grocholski in Anspruch zu nehmen.““

Wien, 18. November 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

das, auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890, zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallende Rekrutencontingent festgestellt und die Aushebung desselben, dann des ständigen Rekrutencontingentes der Landwehr und der Ersatzreserve für das Jahr 1893 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Gemäßheit der nach den Bestimmungen des ersten Absatzes, §. 14 des Wehrgesetzes, auf Grund der amtlich constatirten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 durchgeführten Repartition haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine ein jährliches Rekrutencontingent von 59.211 Mann zu stellen.

§. 2.

Die Aushebung des vorbezeichneten Rekrutencontingentes per 59.211 Mann, dann des festgesetzten Rekrutencontingentes von 10.000 Mann zur Erhaltung der Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten

und der Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird für das Jahr 1893 bewilligt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach den amtlichen Mittheilungen der kaiserlich-königlichen statistischen Centralcommission über die definitiven Ergebnisse der diesseitigen Volkszählung vom 31. December 1890 einerseits, und jenen der königlich ungarischen Regierung über das Resultat der in den Ländern der ungarischen Krone gleichzeitig durchgeführten Volkszählung anderseits, beträgt die rechtliche (einheimische anwesende und abwesende) Bevölkerung:

A. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 23,763.691
B. in den Ländern der ungarischen Krone 17,614.308

in beiden Staatsgebieten zusammen 41,377.999

welche Zahlen, in Gemäßheit des ersten Absatzes, §. 14 des Wehrgesetzes, die Grundlage für die Repartition des jährlichen Rekrutencontingentes zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine zwischen beiden Staatsgebieten zu bilden haben.

Diese Ziffern, im Zusammenhalte mit der für obiges Contingent festgesetzten Zahl von 103.100 Mann ergeben für:

A. die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 59.211 Mann
B. die Länder der ungarischen Krone . . . . 43.889 „

welche Zahlen im Einvernehmen der beiderseitigen Ministerien und des kaiserlich und königlichen Reichs-Kriegsministeriums an Stelle der im zweiten Absatze, §. 14 des Wehrgesetzes, beziehungsweise im dritten Absatze, §. 14 des ungarischen Gesetzartikels VI vom Jahre 1889, angeführten Zahlen festgesetzt wurden.

Es ergibt sich sonach diesbezüglich für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine zu stellende Minderzahl von 1178 Mann, während bezüglich des ziffermäßigen Rekrutencontingentes für die Landwehr, sowie bezüglich der Eintheilung der Überzähligen in die Ersatzreserve 2c. eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht eintritt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

Finanzgesetz für das Jahr 1893.

Änderungen des Präliminars.

Im Staatsvoranschlagsentwurfe ist das Gesammterfordernis mit . . . . 608,684.794 fl.
die Gesammtbedeckung mit . . . . 609,572.085 „
ausgewiesen worden.

Der Überschuss betrug demnach . . . . 887.291 fl.

Die von der Regierung eingebrachten Nachtragsvoranschläge beziffern sich beim Erfordernisse des Handelsministeriums (Centrale 8.000 fl., Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten 20.000 fl.) . . . . 28.000 fl.
beim Ackerbauministerium (Meliorationsfondspräliminare) . . . . 823.535 „
(Beilage 602 zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses);

beim Obersten Rechnungshofe . . . . 3.650 „
(Beilage 605 zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses);

bei der Staatsschuld (Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sammt Münzverlust) . . . . 2,062.666 „
(Beilage 582 zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses).

Summa der Nachtragsvoranschläge . . . . 2,917.851 fl.
Somit erhöht sich das obige Gesammterfordernis per . . . . 608,684.794 „

und beträgt dasselbe mithin . . . . 611,602.645 fl.

Bei der Votirung der einzelnen Capitel durch das Abgeordnetenhaus wurden Abminderungen vorgenommen im ganzen von . . . . 1,218.239 „

wonach sich das Ausgabenbudget pro 1893 auf . . . . 610,384.406 fl.
richtigstellt.

Die Änderungen bestehen:

a) Ausscheidung des Dispositionsfondes . . . . 50.000 „
b) bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht:
C. Unterricht (Universität Wien) . . . . 6.000 „
c) bei der allgemeinen Kassenverwaltung (Titel: Militärtaxfondbeitrag) . . . 22.852 „

d) beim Ackerbauministerium (Titel Landescultur) . . . . 4.500 fl.
e) bei Subventionen an Verkehrsanstalten . . . . 195.000 „
f) bei der Subvention an den galizischen Grundentlastungsfond . . . . 936.065 „
g) bei der Staatsschuld (Zinsen der allgemeinen Staatsschuld) . . . . 3.822 „

Bei der Bedeckung wurden Nachträge eingebracht bei der allgemeinen Kassenverwaltung (Einnahmen aus der Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung) . . . . 2,062.666 fl.
und beim Ackerbauministerium (Meliorationspräliminare) . . . . 823.535 „

zusammen . 2,886.201 fl.

Hiernach erhöht sich die ursprüngliche Gesammtbedeckung per . . . . 609,572.085 „

auf . . . . 612,458.286 fl.

Bei Berathung der einzelnen Capitel wurden die Anträge des Budgetausschusses betreffs der höheren Präliminirung der Verzehrungssteuer um . . . . 170.000 fl.
sowie betreffs der Herabsetzung der Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung um netto . . . . 16.666 „
und des Antheiles des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn um . . . . 100.000 „
genehmigt.

Es stellt sich eine reine Mehreinnahme-Erhöhung von . . . . 53.334 fl.
und sonach die Gesammtbedeckung von . . . . 612,511.620 „
heraus.

Nach den Anträgen des hohen Hauses wird sich die Bilanz des ganzen Staatsvoranschlages für das Jahr 1893 per . . . . 2,127.214 fl.
gegen jene der Regierung per . . . . 887.291 „

um . . . . 1,239.923 „
günstiger gestalten.

Wird weiters der obige Überschuss pro 1893 per . . . . 2,127.214 fl.
mit jenem des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 per . . . . 2,006.573 „

verglichen, so resultirt für das Jahr 1893 eine Besserung von . . . . 120.641 fl.
welche sich auch ergibt, wenn der in der Beilage B ausgewiesene Mehraufwand per . . 26,436.853 „
der Mehreinnahme per . . . . 26,557.494 „
entgegengestellt wird.

Was die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, so ist dieselbe gegen das Vorjahr um 2,922.424 fl. gestiegen, wovon auf die Zollüberschüsse 1,671.300 fl. (37,100.300 fl. pro 1893, gegen 35,429.000 fl. pro 1892), auf die Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben 1,747.102 fl. entfallen; dagegen vermindert sich die Beitragsquote zu den Occupationsauslagen für Bosnien und die Herzegowina um 495.978 fl. Diese beiden letzteren Einstellungen gründen sich auf die unterm 27. October 1892 allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse I und II, laut welchen von dem bezüglichen Aufwande die diesseitige Reichshälfte 67,818.641 fl. 88 kr., beziehungsweise 3,612.000 fl. belasten.

Bemerkt wird, dass zu Tilgungszwecken aus den laufenden Staatseinnahmen im Jahre 1893 3 Millionen, dagegen im Vorjahre 2 Millionen Gulden verwendet wurden, infolge dessen, abgesehen vom höheren Curse (97 Procent gegen 91 Procent), an Tilgungsrente, und zwar: in Noten 7,483.566 fl. (1892 8,801.060 fl.) zur Ausgabe gelangen.

Das Goldagio wurde nach dem Antrage der Regierung mit 19 Procent (Relationsprocent rund) beibehalten.

Allgemeiner Charakter des Budgets.

Es ist dies das fünfte von der Regierung vorgelegte Budget, welches mit einem Einnahmenüberschusse endet. Es muss auch berücksichtigt werden, dass, wie aus der Beilage A ersichtlich ist, diejenigen Budgets, für welche bereits die Centralrechnungsabschlüsse vorliegen, in der Wirklichkeit einen größeren Überschuss ergaben als derjenige, der im Voranschlage präliminirt gewesen ist, und zwar haben wir

	präliminirter	wirklicher
	Überschuss	
im Jahre 1889	2,770.059 fl.	11,139.788 fl.
1890	2,516.971 „	22,216.915 „
1891	3,522.494 „	13,616.952 „

Auch für das abgelaufene Jahr steht trotz der beträchtlichen Abnahme der Betriebseinnahmen der Staatsbahnen ein günstiges Resultat zu erwarten. Das vorliegende Budget ist also ein neuer Beweis, dass es Österreich gelungen ist, seine Finanzwirtschaft auf eine gesunde Basis zu stellen.

Trotzdem geben die Ziffern für das Jahr 1893 keinen Raum zu überschwenglichen Hoffnungen, sondern im Gegentheil, mahnen zur Vorsicht. Allerdings haben wir einen Überschuss von zwei Millionen und stellen drei Millionen als Schuldentilgung ein. Dafür sind auch im Voranschlag der Einnahmen einige Posten enthalten, die nicht den Charakter von laufenden Einnahmen besitzen, so zum Beispiel

Rückzahlung der bis Ende 1892 an Lasten der Betriebsrechnung der Südnorddeutschen Verbindungsbahn bestrittenen Investitionsauslagen und andere mit derselben Bahn in Verbindung stehende einmalige Einnahmen	3,778.000 fl.
Antheil des Staates an dem Convertirungsgewinn der Prioritäten der Carl Ludwigbahn	438.050 „
Die verfallene Caution von Bunten und Fogerty	1,186.000 „
Einmalige Einnahmen	5,402.050 fl.

Es muss weiter hervorgehoben werden, dass wohl die im Budget des Handelsministeriums eingestellten Investitionen sehr bedeutend sind, aber nicht insgesammt aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, indem sie theilweise durch die bei der Verstaatlichung gewisser Bahnen gebildeten Investitionsfonde gedeckt werden, und zwar erscheinen als solche Posten:

Quote des Investitionsfonds der galizischen Carl Ludwigbahn	1,520.470 fl.
„ der Erzherzog Albrechtbahn	401.000 „
„ der Duxer Bahnen	2,406.190 „
Einnahmen an Investitionsfonden	4,327.660 fl.

Mit Erschöpfung dieser Fonde werden somit auch die entsprechenden Investitionen restringirt werden müssen.

Schließlich wurde im Budgetausschusse wiederholt erörtert, ob nicht das Präliminar für die Einnahmen des Staatseisenbahnbetriebes zu hoch gegriffen sei, indem gegenüber

einer factischen Einnahme im Jahre 1892 von	72,189.710 fl.
für das Jahr 1893	79,674.000 „
präliminirt wurden, mithin mehr um	7,484.290 fl.

Allerdings erschien dem Budgetausschuss die Einstellung der höheren Ziffer genügend motivirt, indem ja im Jahre 1891 bereits eine Einnahme von 77,228.986 fl. erreicht worden ist und indem auf die speciellen Ursachen der Abnahme im Jahre 1892 hingewiesen wurde, so die Choleragefahr, die Stockung des Getreide- und Zuckerexportes 2c. Gleichzeitig berechtigt die erfreuliche Besserung der Einnahmen auf den Staatsbahnen im Monate Februar, und die beinahe allgemeine Verkehrserhöhung auf den Privatbahnen zu der Erwartung, dass das laufende Jahr wesentlich günstigere Ziffern liefern wird als das Jahr 1892. Ob das Präliminare wirklich erreicht wird, hängt aber von Verhältnissen ab, die im vorhinein nicht bestimmt werden können, so namentlich von der nächsten Ernte und der Exportconjunctur für Getreide.

Dagegen kann man darauf hinweisen, dass die Eingänge aus den Steuern sowohl den directen als den indirecten, sehr vorsichtig präliminirt wurden, indem die factischen Eingänge im Jahre 1891 um etwa sechs Millionen mehr betrugen als das Präliminar für 1893, wozu man noch auf die erfahrungsmäßige Zunahme rechnen darf.

Man wird daher füglich behaupten können, dass wir in der vorsichtigen Präliminirung der Steuern einen genügenden Sicherheitscoefficienten für die Einhaltung des ganzen Budgets besitzen, so dass ein etwaiger Ausfall bei den Bahnen voraussichtlich durch andere Mehreinnahmen gedeckt werden kann, ohne aber, dass wir berechtigt wären, die zukünftige Gestaltung unseres Finanzwesens zu optimistisch aufzufassen.

Die nächsten Aufgaben unserer Finanzen.

Gerade in einem solchen Augenblicke, wo einerseits die anscheinende Prosperität eine Reihe von Wünschen und Bestrebungen hervorruft, die früher durch den schlechten Stand der Finanzen niedergehalten wurden, wie die Wünsche nach größeren Investitionen, größeren culturellen Auslagen, nach Verbesserung der Beamtengehalte, nach einer größeren Theilnahme des Staates an der Hebung der arbeitenden Classen,

während gleichzeitig es voreilig wäre, anzunehmen, dass die Erhöhung der Militärauslagen bereits abgeschlossen ist — wo anderseits gewisse Anzeichen einer mangelnden Elasticität in unseren Einnahmen geeignet sind, gewisse Bedenken und Besorgnisse zu erregen — ist es nöthig, unbeirrt durch momentane Ereignisse und etwaige Strömungen in der öffentlichen Meinung, die Sachlage streng aber objectiv zu prüfen, um sich eine Rechenschaft abzulegen, in welcher Weise die weitere Entwicklung unserer Finanzen zum dauernden Wohle unserer Volkswirtschaft und der Macht unseres Staates vor sich gehen solle. Es dürfte gewissermaßen Anhaltspunkte für die spätere Discussion der Frage geben, wenn die wichtigsten Anregungen und Gesichtspunkte zur Neugestaltung unseres Finanzwesens die im Ausschusse und im Hause vorgebracht wurden, in kurzem der Reihe nach erwähnt werden.

Rückblick auf die Entwicklung der Finanzen Österreich-Ungarns seit 1867.

Es wird vortheilhaft sein, wenn man dabei auf das ganze Vierteljahrhundert zurückblickt, welches seit der dualistischen Gestaltung unserer Monarchie verflossen ist, weil man nur auf diese Weise das rechte Maß des erzielten Fortschrittes gewinnen kann.

Das letzte gemeinsame Budget, jenes für 1867*), zeigt nach Ausscheidung von Kriegsentschädigungen folgende Ziffern:

Ausgaben	522·6 Millionen Gulden
Einnahmen	459·5 „ „
Deficit	63·1 Millionen Gulden

Für das laufende Jahr haben wir

	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen	Gulden
in Österreich	610·4	612·5
in Ungarn	485·3	485·3
im Gesammtstaat	1.095·7	1.097·8

Seit 25 Jahren haben sich somit die Ausgaben um 110 Procent, die Einnahmen dagegen um nahezu 140 Procent gehoben.

Noch schlagender sind die Ziffern, wenn man die Nettoeinnahmen der directen und indirecten Steuern mit den unproductiven Anlagen des Staatsbudgets vergleicht.

	1867	1893	
	Millionen	Gulden	
Directe Steuern	110·3	108·0	in Österreich
		97·5**)	„ Ungarn
Zölle und indirecte Steuern	166·8	268·4	„ Österreich
		124·8**)	„ Ungarn
Nettosteuereinnahme in der Gesammtmonarchie	277·1	598·7	
Kriegsbudget sammt Marine, Gendarmerie, Honveds und Landesvertheidigung	100·0	166·7**)	
Zinsen, Tilgung, Eisenbahngarantien, Grundentlastungssubventionen nach Abzug der Staatsbahneinnahmen	170·3	260·6**)	
Pensionen	13·0	25·9**)	
Unproductive Auslagen	283·3	453·2	

Im Jahre 1867 war somit die Nettosteuereinnahme geringer als der Betrag der unproductiven Auslagen für Militär, Zinsen, Subventionen und Pensionen. Dagegen seit dieser Zeit verzeichnen wir die nachfolgenden Erhöhungen

im Kriegsbudget um	67 Procent
in der Last der Zinsen an Subventionen um	53 „
in den Pensionen um	100 „
in den unproductiven Auslagen überhaupt um	58 „

Dagegen steigen die Netto-Steuereinnahmen in diesen 25 Jahren um mehr als das Doppelte, genau um 116 Procent und geben bereits einen Überschuss von 145 Millionen über die unproductiven Auslagen. Eine bessere Ausgestaltung der ganzen Administration, der volkswirtschaftlichen Investitionen und der culturellen Auslagen ging mit diesem Fortschritte Hand in Hand, wofür die Ziffern des Unterrichtsbudgets das beredtste Zeugnis ablegen:

*) Nach den Angaben des statistischen Jahrbuchs 1868.
**) Für Ungarn sind die Ziffern des Staatsvoranschlages für das Jahr 1892 benützt worden.

Im Jahre 1867 in der Gesammtmonarchie	2·5 Millionen Gulden
„ „ 1893 „ Österreich	16·7 „ „
„ Ungarn	7·5 „ „
„ „ 1893 in der Gesammtmonarchie	24·2 Millionen Gulden

eine Steigerung um das Zehnfache.

Dass diese bessere Gestaltung der Finanzen in Österreich sowohl als Ungarn nicht bloß durch Steuerdruck, sondern durch eine erhöhte Steuerfähigkeit erzielt werde, ergibt sich aus den nachstehenden Ziffern für einige der wichtigsten volkswirtschaftlichen Elemente in den beiden Perioden.

	1867	1892/93
Bevölkerung	34·5 Millionen	41·5 Millionen
Consum an Kaffee in 000 Metercentner	232	367
„ „ Baumwolle „ „ „	403	1.078
„ „ Eisen *) „ „ „	3.100	9.660
„ „ Tabak Millionen Gulden	55	135
Spareinlagen „ „	200	1.894
Eisenbahnen Kilometer	6.430	27.577
Curs der gemeinschaftlichen Staatsschuld früher 5 Procent jetzt 4·2 Procent	58·25	99·00.

Welch immer berechtigte Klagen einzelne Bevölkerungsclassen oder Localitäten auch haben mögen, so wäre es doch schwer nicht an diesen Ziffern zu ersehen, dass in den großen Massen der Bevölkerung eine erhebliche Steigerung der Consumfähigkeit einerseits und anderseits eine bessere Ausstattung mit den Factoren erfolgreicher Arbeit eingetreten ist. Auf Grund dieser wirtschaftlichen Entwicklung ist es eben möglich gewesen, sowohl in Österreich als in Ungarn zur Lösung aller der Aufgaben heranzutreten, welche der Begriff eines modernen Staates mit sich bringt.

Valutareform.

Es wird allseitig anerkannt, dass bis zur factischen Aufnahme der Goldzahlungen der ungestörte Fortgang aller hiezu nothwendigen Operationen das Hauptaugenmerk der Finanzleitung sein müsse. In dieser Beziehung hat der Gang der Ereignisse die Voraussicht der Gesetzgebung in ganz ausnehmender Weise bestätigt. Ein bedeutender Theil des nöthigen Golbdbetrages ist bereits erworben worden. Die ungarische Regierung besitzt in Metall und Devisen über 60 Millionen Goldgulden, die österreichische Regierung besaß schon im vorigen Jahre 35 Millionen, wozu die aus der Goldanleihe realisirten 60 Millionen hinzukommen. Somit besitzen beide Regierungen bereits über 150 Millionen Gold oder Devisen. Da durch den freien Verkehr circa 40 Millionen Gold in die Bank eingeströmt sind, und weitere Emissionen der Goldrente in naher Aussicht stehen, so wird wohl in nicht ferner Zeit der größte Theil des nöthigen Metalls bereits in unsere Hände gelangt sein, wobei allerdings berücksichtigt werden muss, dass die späteren Anschaffungen erheblich schwieriger ausfallen dürften, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist.

Conversionen.

Höchst wichtig für unsere Finanzen, doch hinter der Goldbeschaffung in zweiter Linie stehend, sind die Conversionen. Die mit so glänzendem Erfolge durchgeführte Conversion der fünfprocentigen österreichischen und ungarischen Renten ist ein günstiges Symptom für die Zukunft. Es darf jedoch aus diesem Anlasse keinerlei Entlastung für unser Budget erwartet werden, da voraussichtlich der Erfolg im besten Falle nur dazu beitragen wird, die Kosten der Valutareform zu decken, indem möglicherweise so viele Zinsen an der einheitlichen Staatsschuld erspart werden können, als die Zinsen der Goldanleihe für die Valutareform ausmachen werden.

Geldumlauf.

Im Zusammenhange mit den Währungsoperationen wurde wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass in Österreich noch vieles geschehen könne, um den Geldumlauf besser zu gestalten. Es wurde namentlich darauf Gewicht gelegt, dass durch eine entsprechende Verwendung der Banken und der Postsparkassa zu Steuerzahlungen und zur Führung des staatlichen Kassawesens eine bedeutende Erleichterung im Geldumlaufe eingeführt werden könnte. Die österreichischen Kassareste betrugen am 31. März 1892 bereits 178 Millionen und dürften jetzt jedenfalls den Stand von über 180 Millionen erreicht haben, die ungarischen belaufen sich auf circa 130 Millionen, somit zusammen 310 Millionen Kassavorräthe. Allerdings sind bedeutende Beträge hievon in Banken angelegt, ein großer Theil dient als Betriebsfond für die Valutareform, doch werden die ständigen Kassadotationen jedenfalls sehr bedeutend sein, jedenfalls viel größer als sie bei Annahme des englischen, deutschen und französischen Systems wären, die Kassaführung des Staates einer Bank zu übertragen. Bei den in wenigen Jahren bevorstehenden Vereinbarungen mit Ungarn über die österreichisch-ungarische Bank dürfte diese Frage in den Vordergrund der Discussion treten. Außerdem urgirt Dr. Peez von neuem die Frage einer baldigen Erlassung eines entsprechenden Gesetzes für den Check- und Giroverkehr.

*) Die im Jahre 1892/93 eingestellten Ziffern der Eisenerzeugung beziehen sich auf 1890.

Verfassungsmäßige Behandlung der Kassenüberschüsse.

Es wurde seit ein paar Jahren mehrfach angeregt, dass die Verwendung der gegenwärtig in so bedeutendem Maße angesammelten Kassavorräthe verfassungsmäßig geregelt werden sollte. Gegenwärtig bietet allerdings die Valutareform eine entsprechende Verwendung für dieselben. Die Analogie Englands und Italiens braucht nicht ohneweiters auf uns ausgedehnt zu werden, doch wären füglich eingehendere Daten über die Verwendung der Gelder wünschenswert und könnte hiedurch die Basis für eine zukünftige Action gewonnen werden.

Steuerreform.

Je häufiger Klagen über Steuerdruck im Parlamente vorgebracht werden, desto nothwendiger ist es hervorzuheben, dass eine radicale Abhilfe nur durch Steuerreform geschaffen werden kann. Solange wir veraltete, unklare, zum Theile widersprechende, sogar widersinnige Gesetzvorschriften haben, ist es außer dem Bereiche der Möglichkeit, dass die Steuereintreibung ohne gewisse Härten, Ungerechtigkeiten oder Willkür vor sich gehen kann. Da helfen nicht alljährliche Recriminationen, sondern nur die rasche Einführung entsprechender Steuerreformen. Es muss in dieser Beziehung anerkannt werden, dass durch die Permanenzerklärung des Steuerausschusses wenigstens die Möglichkeit geschaffen worden ist, die Reform der directen Steuern in absehbarer Zeit zu vollenden. Es wäre dies umso wünschenswerter, als ja auch das Gebürenwesen und die Gefällsstrafordnung einer gründlichen Reform bedürftig scheinen, und überdies auch zur Reform der Verzehrungssteuern wichtige Anregungen bestehen, so beispielsweise die Idee eines eventuellen Monopols für Brantwein oder Petroleum, oder Dr. Mengers Vorschlag, einen Theil des Ertrages der Verzehrungssteuern den Kronländern zuzuwenden. Überhaupt tritt die Frage einer ensprechenden Regelung der autonomen Finanzen immer mehr in den Vordergrund. Die Frage der Steuerreform wird durch diese vielfältigen Beziehungen zu einer höchst schwierigen und wichtigen, und wenn dieselbe bei Abschluss des nächsten Zoll- und Handelsvertrages mit Ungarn einen natürlichen Abschluss finden sollte, so ist der Zeitraum bis dahin so knapp bemessen, dass die Action möglichst consequent und energisch sein sollte, um das so nöthige Werk zu vollbringen.

Neue Einnahmsquellen.

Trotz der Thatsache, dass wir ein Budget mit einem Überschusse besitzen, ist doch wiederholt die Frage von neuen Einnahmsquellen ventilirt worden, um die Mittel zu schaffen, gewisse, seit langem als notwendig erkannte Auslagen decken zu können, so insbesondere eine Regelung der Beamtengehalte und Aufbesserung der Bezüge der Diener und Arbeiter, als auch um die nothwendigen, volkswirtschaftlichen Investitionen bestreiten zu können. Keine der bisher lancirten Ideen konnte allgemeinen Anklang finden, so zum Beispiel das Zündhölzchenmonopol, und zum Theile begegneten sie einer Opposition, wie die seit 1875 in Ungarn und seit 1871 in Frankreich bestehende Transportsteuer. Jedenfalls sind diese Anregungen ein Beweis, dass der unerläßliche Zusammenhang einer jeden Auslage mit einer entsprechenden Deckung immer mehr zum allgemeinen Bewusstsein gelangt.

Investitionen.

Aus Anlass des Budgets der Staatsbahnen entspann sich eine sehr wichtige Discussion über die Nothwendigkeit einer weiteren Ausbildung unseres Bahnnetzes und überhaupt über die Nothwendigkeit eines weiteren Fortschrittes auf dem Gebiete volkswirtschaftlicher Investitionen.

Es wurde anerkannt, dass das Kronland Steiermark durch seine Action auf dem Gebiete der Localbahnen in Österreich bahnbrechend gewesen ist. Die nach steirischem Vorbild entworfenen Gesetzvorlagen, die bereits im September 1892 vom böhmischen Landtag angenommen wurden und demnächst vor den galizischen Landtag gelangen werden, bilden einen wichtigen Schritt für die weitere Entwicklung des Localbahnwesens. Damit ist doch keineswegs die Nothwendigkeit einer Staatshilfe ausgeschlossen, umsomehr als die Discussion über die Verbindung Triests mit den Hinterländern bewiesen haben dürfte, dass selbst das Netz der Hauptbahnen noch nicht ausgebaut ist.

Doch bieten sich durch die Mitwirkung der Landtage und der localen Factoren verschiedene Möglichkeiten einer finanziellen Verwirklichung der vorgeschlagenen Pläne. Einerseits wurde eine Resolution angenommen, die Regierung möge den Plan einer Investitionsanleihe studiren, anderseits eröffnet die energischere Action der einzelnen Königreiche und Länder die Möglichkeit, dass das nothwendige Investitionscapital in den einzelnen Ländern aufgebracht wird, und dass die Regierung nach Analogie der Wiener Verkehrsanlagen sich daran nur mit Annuitäten betheilige. Ein solcher Modus könnte unter Umständen den Vortheil bieten, dass die Capitalssumme der Reichsschuld sich nicht vermehren würde, also kein Hindernis für das Fortschreiten der Conversionen bilden würde, während die Ansprüche an den Staat sehr mäßig ausfallen würden.

Fiscalische und finanzielle Gründe allein können bei der Frage entsprechend gewählter und geprüfter Investitionen nicht maßgebend sein, am allerwenigsten kann das Argument in die Wagschale fallen, dass die Valutareform vollendet sein muss, bis das Budget weitere Opfer bringen kann. Denn gerade der Fortgang der Goldbeschaffung, aber namentlich die Erhaltung des Goldes hängt in noch viel größerem Maße als vom Staatsbudget, von dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Budget ab. Ohne eine active Handels- und Zahlungsbilanz läßt sich eine Valuta vielleicht einführen, aber nicht erhalten.

Wir können auch unsere Volkswirtschaft und Handelsbilanz nicht autonom regeln, ohne Rücksicht auf das, was in anderen Ländern geschieht. Hier ist die Weltconjunctur maßgebend und eine siegreiche Concurrenz mit dem Auslande entscheidend. Entsprechende Verkehrsverhältnisse bilden seit jeher einen der wesentlichsten Factoren einer solchen Concurrenz. Wie auf dem Gebiete der Militärbewaffnung ist es auch auf diesem Felde geboten, zum mindesten mit dem Auslande gleichen Schritt zu halten, um in dem wirtschaftlichen Kampfe nicht besiegt zu werden. Ohne eine entsprechende Action in dieser Beziehung ist weder an die Entwicklung noch selbst an die Erhaltung der Steuerkraft, noch des Volkswohlstandes zu denken. Die in der Steuerreformvorlage angenommene natürliche Erhöhung der directen Steuern um 2·4 Procent jährlich ist kein Naturgesetz. Eine solche Entwicklung kann nur eintreten, wenn Österreich im Welthandel concurrenzfähig bleibt und sich nicht auf dem Gebiete des Verkehres von den Nachbarn überholen lässt. Für den Augenblick, trotz der factischen Verlangsamung des Tempos im Baue von weiteren Bahnen, muss doch anerkannt werden, dass technisch und organisatorisch, sowie legislatorisch vieles geschieht, um die künftige Action vorzubereiten. Es wäre zu wünschen, dass bei der nächsten Session die Regierung auch in der Lage wäre, bestimmte Vorschläge über den Ausbau unseres Bahnnetzes zu machen.

Diese kurzen Erwägungen zeigen, dass, wieviel auch bis jetzt schon erreicht worden ist, noch sehr viel zu thun übrig bleibt. Das Deficit ist beseitigt, es sind die finanziellen Mittel geschaffen worden, um die Kriegsmacht des Reiches zu stärken, eine geordnete Justizpflege einzuführen, den Unterricht zu heben, viele hochwichtige Investitionen zu machen, ein großes Staatsbahnsystem zu schaffen, die Regelung der Währung zu beginnen, aber die gerechte Vertheilung der Lasten auf alle Classen der Bevölkerung, die ersprießliche Förderung des socialpolitischen Programms der Regierung und des Hauses, die Aufnahme der Barzahlungen, die weitere Förderung des Geld- und Frachtverkehrs, die Umgestaltung der autonomen Finanzen; das alles eröffnet eine Reihe großer Fragen, die gelöst werden müssen, um die bisher gebrachten Opfer in vollem Maße ausnützen und das Fundament einer besseren Zukunft zu legen. Der naturgemäße Termin vieler Reformen wird durch die nächsten Vereinbarungen mit Ungarn gegeben. Diesen dreijährigen Zeitraum entsprechend zu benützen, wäre eine Aufgabe, wert, die besten Kräfte der Regierung und der Legislative zu beschäftigen.

Der Budgetausschuss hat den von der Regierung vorgelegten Finanzgesetzentwurf im Sinne der beantragten Änderungen ziffermäßig amendirt und außerdem den Artikel VI mit den von der Regierung nachträglich erbetenen Crediterstreckungsbestimmungen ergänzt. Indem derselbe sub C eine entsprechende Übersicht beischließt, erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Finanzgesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, 15. März 1893.

E. Plener,
Obmann.

Szczepanowski,
Generalberichterstatter.

Finanzgesetz für das Jahr 1893.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1893 werden auf die Summe von 610,384.406 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 612,511.620 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1893 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher nach Maßgabe des nachfolgenden Staatsvoranschlages zur Rückzahlung jener Capitalien noch erforderlich erscheint.

Demgemäß sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 7,483.500 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 957.250 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1893 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit

Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein- und Biererzeugung, sowie der Credite für Verzehrungssteuer-Restitutionen und Bonificationen, welche sämmtlich mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1894 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1894 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1894.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1895 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1893 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1894 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von Rüben- (Rohr-) Zucker nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten außerordentlichen Credite können noch bis Ende März 1894 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1892 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 5, Post 5, zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Ärarialbeitrag von . . . . 20.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 1, für die Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überfluthungen der Etsch bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für die Hebung der Italiener Reichsstraße und Herstellung von Durchlässen im Kilometer 147·2—147·6 am Schuttkegel des Trudnerbaches bei Vill bewilligte Credit von . . . . 11.500 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 7, für die Umlegung der Valsugana-Reichsstraße im Kilometer 30—31 auf das rechtsseitige Brentaufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brentafluss bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 9, Post 3, für den Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von 15.400 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte Credit von . . . . 80.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 6, für Saveregulirung bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 17.100 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte Credit von . . . . 345.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für die Elberegulirung bewilligte Credit von . . . . . . 60.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 1, für die Oder-, inclusive Olsa-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 8, §. 11, Post 2, für Pruthflussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 11, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawaflussbauten bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 1 bei der Centralleitung zur Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 12.450 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4 zur Restaurirung des Gebäudes des Museums für Kunst und Industrie in Wien als 3. und letzte Rate bewilligte Credit von . 3.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891, Titel 7, für die Drucklegung der Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei der geologischen Reichsanstalt als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 13, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 8.400 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von 15.600 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 13, auf Neu-, Um- und Zubauten in Böhmen bewilligte Credit von . 6000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 18, für Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von 2.779 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte Credit von 3.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten für Dalmatien bewilligte Credit von . . 7.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 15, §. 6, zum Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes in Krakau (1. Rate) bewilligte Credit von . . . . 70.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 20, §. 1, für Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern bewilligte Credit von . . . . 3.300 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 bewilligten Credite für den Zubau eines Finanztractes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg, und zwar unter Capitel 10, Titel 5 von . 4.000 fl.
unter Titel 6 von . . . . 2.000 „
unter Capitel 23 von . . . . 700 „

2. Die mit demselben Finanzgesetze bewilligten Credite für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola, und zwar:
unter Capitel 10, Titel 2 von . . . . 4.740 fl.
„ „ „ 5 „ . . . . 26.070 „
„ „ „ 8 „ . . . . 13.270 „
„ „ 23 von . . . . 3.318 „

3. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 für den Bau eines Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest bewilligten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerten Credite, und zwar:
unter Capitel 10, Titel 2 von . . . 76.252 fl.
„ „ „ 3 „ . . . 15.364 „
„ „ „ 4 „ . . . 11.996 „
„ „ „ 7 „ . . . 14.604 „
„ „ „ 9 „ . . . 11.137 „
„ „ 16, „ 3 „ . . . 33.011 „
„ „ 19 von . . . . 13.275 „
„ „ 21 „ . . . . 3.731 „
„ „ 23 „ . . . . 21.900 „
„ „ 26 „ . . . . 3.731 „
zusammen von . . 205.001 fl.

4. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 zu demselben Zwecke bewilligten Credite, und zwar: unter Capitel 10, Titel 2 von . 76.252 fl.
„ „ „ 3 „ . 15.364 „
„ „ „ 4 „ . 11.996 „
„ „ „ 7 „ . 14.605 „
„ „ „ 9 „ . 11.136 „
„ „ 16, „ 3 „ . 33.012 „
„ „ 19 von . . . . 13.275 „
„ „ 21 „ . . . . 3.730 „
„ „ 23 „ . . . . 21.900 „
„ „ 26 „ . . . . 3.730 „
zusammen von . 205.000 fl.

5. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 zum Bau eines Tabak- und Stempel-Verschleißmagazins in Graz bewilligten Credite, und zwar unter Capitel 16, Titel 3 von . . . . 21.600 fl.
„ 17, von . . . . 4.000 „

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 5, für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahns für den Hafen von Triest bewilligte Credit von . . . . 36.120 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte Credit von . . . . 976.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 1, für den Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów bewilligte Credit von . 450.000 fl.

E. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 10, für die Reconstruction und Erweiterung des vom Bezirksgerichte in Dernis benützten Ärarialgebäudes bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 22, für den Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1893 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1893 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der im Jahre 1893 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1893 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1893.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	72.723	. . . . .	. . . . .	72.723
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	34.689	. . . . .	. . . . .	34.689
	2		Abgeordnetenhaus	578.891	. . . . .	. . . . .	578.891
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	80.858	615	. . . . .	81.473
	4		Delegation	11.000	. . . .	. . . . .	11.000
	5		Staatsschulden-Controlcommission	4.785	3.600	. . . . .	8.385
	6		Bau des Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
	7		Neubau eines Gebäudes für die österr. Delegation in Budapest	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—7) .	710.223	4.215	125.000	839.438
			IV. Reichsgericht	21.900	. . . . .		21.900
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	166.937	4.200	. . . . .	171.137
	2		Kosten der officiellen Zeitungen	610.300	. . . . .	. . . . .	610.300
	3		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	126.000	. . . . .	. . . . .	126.000
	4		Verwaltungsgerichtshof	138.092	. . . .	. . . . .	138.092
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	1,041.329	4.200	. . . .	1,045.529
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	37,100.300	. . . . .	. . . . .	37,100.300
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	67,818.642	. . . . .	. . . . .	67,818.642
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	2,477.832	. . . . .	2,477.832
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	104,918.942	2,477.832	. . .	107,396.774

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			VII. Ministerium des Innern.				
7	1	1	Central-Leitung	493.500	6.000	. . . . .	499.500
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . .	6,105.834	24.457	. . . . .	6,130.291
		2	Epidemie- und Epizootie-Auslagen	. . . . .	250.000	. . . . .	250.000
	3		Öffentliche Sicherheit:				
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6.868 fl. in Gold)	4,420.040	2.960	. . . . .	4,423.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	1.300	. . . . .	1.300
		3	Außerordentliche Polizei-Auslagen	. . . .	. . . . .	4.000	4.000
		4	Staats-Beitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden Besserungs-Anstalt für jugendliche Corrigenden zu Opatovič in Böhmen	. . . . .	. . . .	40.000	40.000
	4	1	Staatsbaudienst	1,155.102	2.000	. . . . .	1,157.102
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	39.000	. . . . .	39.000
			Summe (Titel 1—4) .	12,349.876	328.117	44.000	12,721.993
	5		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . .	. . . . .	447.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Schwarza in Neunkirchen, im Zuge der Triester Reichsstraße, politischer Bezirk Neunkirchen (1. Rate)	. . . . .	. . . .	5.000	5.000
		2	Österreich ob der Enns	186.900	. . . . .	. . . .	186.900
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mühlfluss bei Schlägl, politischer Bezirk Rohrbach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			2. Neubau einer stabilen, den Inn bei Braunau übersetzenden Brücke, politischer Bezirk Braunau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			3. Grundbauherstellung auf der Wiener Reichsstraßenstrecke Linz-Ebelsberg, politischer Bezirk Linz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Fürtrag .	633.900	. . . .	58,000	691.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	633.900	. . . .	58.000	691.900
7	5	3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Feistritz-Fluss in Groß-Wilfersdorf im Kilometer 48 der Ungarstraße, politischer Bezirk Feldbach (1. Rate)	. . . . .	. .	10.000	10.000
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600
			1. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel, politischer Bezirk Klagenfurt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Umlegung der Gailbergstraße im Zuge der Gailthaler Reichsstraße, politische Bezirke Hermagor und Spittal (3. Rate)	. . . .	. . . .	30.000	30.000
			3. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (10. Rate)	. . . . .	. . .	*) 5.000	5.000
		6	Krain	120.000	. . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulirung derselben Straße am Lešnikbache, politischer Bezirk Radmannsdorf (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		7	Küstenland	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Ärarial-Beitrag zu den partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (1. Rate)	. . . . .	. .	5.000	5.000
			2. Instandsetzung der Idriathal-Straße von Usnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bača-thal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (4., beziehungsweise 6. Rate)	. . . . .	. . . .	15.000	15.000
			Fürtrag .	1,400.800	. . . .	158.000	1,558.800

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,400.800	. .	158.000	1,558.800
7	5	7	Tirol und Vorarlberg	366.330		. . . .	366.330
			1. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Eisackfluss (Temelfeldbrücke) im Kilometer 49·6—49·8 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen (1. Rate)	. . . . .	. . . .	6.000	6.000
		8	2. Herstellung einer neuen gewölbten Brücke über die Ill, zwischen Feldkirch und Tisis im Kilometer 0·4—0·6 der Lichtensteinerstraße, politischer Bezirk Feldkirch (1. Rate) . . .	. . . .	. .	10.000	10.000
			3. Correction der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·4—101·9 bei Kollmann, sammt Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Gannerbach, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	15.000
			4. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Chiese-Fluss bei Cimego, im Kilometer 60·4—60·6 der Judicarien-Straße, politischer Bezirk Tione (1. Rate)	. . . .	. . .	10.000	10.000
			5. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro, im Kilometer 49·8 der Tonale-Reichsstraße nach Madonna di Campiglio, politische Bezirke Cles und Tione (1. Rate)			10.000	10.000
			6. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Wälschnofen nach Vigo di Fassa, politische Bezirke Bozen und Cavalese (1. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	15.000
			7. Subvention für die Instandsetzung der Ledrothalstraße, politischer Bezirk Riva (1. Rate) .	. . . .	. . .	8.000	8.000
			8. Subvention für die Instandsetzung der Lechthaler Concurrenzstraße von Prenten (Gemeinde Steeg) bis zur Einmündung in die Thannheimer Reichsstraße bei Weißenbach, politischer Bezirk Reutte (1. Rate)	. . . .		8.000	8.000
			9. Erhöhung des Fürstenweges bei Innsbruck zwischen Kilometer 0·8—2·2, politischer Bezirk Innsbruck (2. Rate)	. . . .	. . . . .	8.000	8.000
			10. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und gemauerten Widerlagern über die Etsch bei Spondinig, Kilometer 0·0—0·2 der Stilfserjochstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . .	. . . . .	12.000	12.000
			11. Instandsetzungsarbeiten an der Straßenstrecke Fiera nach Pontet, politischer Bezirk Primiero (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	1,767.130	. . . . .	270.000	2,037.130

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,767.130	. . . . .	270.000	2,037.130
7	5	8	12. Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5—151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch, politischer Bezirk Bozen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			13. Umlegung der Valsugana-Reichsstraße, im Kilometer 30—31 auf das rechtsseitige Brenta-Ufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brenta-Fluss, politischer Bezirk Borgo (3. Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
			14. Bauherstellungen auf der Judicarien-Straße, politischer Bezirk Tione (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.900	6.900
			15. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße, politischer Bezirk Bruneck (4., beziehungsweise 6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			16. Fortsetzung der Reconstruction der Valsugana-Reichsstraße zwischen Pergine und Levico in der Strecke Merlezzo-Capitello alla Cis, politische Bezirke Trient und Borgo (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau (Spittelbrücke) in Trautenau im Zuge der Jungbunzlau-Trautenauer Reichsstraße, politischer Bezirk Trautenau (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	9.200	9.200
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Umbau der Marchbrücke im Kilometer 28 der Schönberger Reichsstraße, politischer Bezirk Schönberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
		11	Schlesien	115.500	. . . . .	. . . . .	115.500
		12	Galizien mit Krakau	960.000	. . . . .	. . . . .	960.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und einem Gehwegstege über den San-Fluss bei Przemyśl, politischer Bezirk Przemyśl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			2. Reconstruction der Reichsstraßen in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirksstraßen und Gemeindewege in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Fürtrag .	4,122.630	. . . . .	386.100	4,508.730

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,122.630	. . . . .	386.100	4,508.730
7	5	12	4. Reconstruction der Brücke Nr. 261 über den Bystrzyca-Fluss bei Stanislau im Zuge der Brzeczany'er Reichsstraße, politischer Bezirk Stanislau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			5. Bau einer Brücke mit hölzernem Oberbau über den San-Fluss bei Przemyśl, politischer Bezirk Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			6. Reconstruction der Beskid'er Reichsstraße in den Kilometern 203—208, 211, 224, 225 und 228, politischer Bezirk Nadworna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			7. Reconstruction der Podol'ier Reichsstraße in den Kilometern 130, 162—164, politische Bezirke Tarnopol, Trembowla, Husiatyn und Czortków (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.570	6.570
			8. Reconstruction des Gemeindeweges Knihinicze-Żurawnó und Bau einer Brücke über den Dniester-Fluss bei Żurawnó, politischer Bezirk Żurawnó (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			9. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Zembrzyce-Biertowice, politische Bezirke Wadowice und Myślenice (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.800	7.800
			10. Reconstruction der Gemeindestraße Jaroslau-Gorzyce, politischer Bezirk Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			11. Bau der Brücke Nr. 624 mit eisernem Oberbau über den Dunajec-Fluss bei Neu-Sandec, im Zuge der Tatraer Reichsstraße, politischer Bezirk Neu-Sandec (3. Rate)	. . . . .	. . .	50.000	50.000
			12. Bau einer Brücke über den San-Fluss bei Iskań, im Zuge der Straße Jaroslau-Pruchnik-Iskań-Bircza, politischer Bezirk Dobromil (3. Rate)	. . . .	. . . . .	11.056	11.056
			13. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Landesstraße Kańczuga-Dynów, politische Bezirke Łańcut, Rzeszów und Brzozów (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	17.525	17.525
			14. Reconstruction der Gemeindestraße Gorzyce-Trynсza, politischer Bezirk Łańcut (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	4.793	4.793
			15. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Lemberg-Gliniany-Uciszków, politischer Bezirk Lemberg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.051	5.051
			16. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Olszyny-Melsztyn, politischer Bezirk Brzesko (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Fürtrag .	4,122.630	. . . . .	534.895	4,657.525

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1894	1895	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,122.630	. . . . .	534.895	4,657.525
7	5	12	17. Bau der San-Brücke bei Zarzecze sammt der Zufahrtsstraße Zarzecze - Domostawa, politischer Bezirk Nisko (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			18. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Gemeindestraße Leżajsk-Tarnogóra, politischer Bezirk Łańcut (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			19. Reconstruction des Gemeindeweges Siwka-Mielnicz und Herstellung einer Brücke über den Swica-Fluss bei Żurawnó sammt Zufahrtsstraße, im Zuge der Straße Halicz-Siwka-Żurawnó-Żydaczów, politische Bezirke Kałusz und Żydaczów (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.657	9.657
			20. Reconstruction des Gemeindeweges Błażowa-Łańcut, politische Bezirke Rzeszów und Łańcut (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			21. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Straße Gródek-Stradcz-Dombrowica, politischer Bezirk Gródek (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.548	7.548
			22. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Wegstrecke Trynсza-Leżajsk, politischer Bezirk Łańcut (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			23. Erhöhung der Samborer Reichsstraße bei Koniuszki und Reconstruction der Brücke Nr. 48 über den Strwiąż-Fluss, politische Bezirke Sambor und Rudki (4. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Ausbau der Zollstraße Bossancze-Bunestie, politischer Bezirk Suczawa (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		14	Dalmatien	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000
			1. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narentafluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen, politischer Bezirk Metković (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić, politischer Bezirk Cattaro, für die IV. Theilstrecke von Punta-Piavica bis Gjurić (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Herstellung einer Fahrstraße von Grab über Mrčine und Zastolje zur mittelländischen Reichsstraße bei Gruda, politischer Bezirk Ragusa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	39.000	39.000
			4. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettina-Thal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovac, politischer Bezirk Spalato (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—14) .	4,322.930	. . . . .	721.100	5,044.030

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	6		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	279.150	.....	.....	279.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (12. Rate)	.....	430.000	.....	430.000
		2	Österreich ob der Enns	205.000	.....	.....	205.000
			1. Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	.....	.....	50.000	50.000
			2. Regulirung der Donau am Struden	.....	.....	40.000	40.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	.....	.....	70.000	70.000
			4. Innflussbauten	.....	.....	80.000	80.000
			5. Salzachbauten	.....	.....	25.000	25.000
			6. Traunbauten	.....	.....	70.000	70.000
		3	Salzburg	39.000	.....	....	39.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	.....	.....	65.000	65.000
		4	Steiermark	43.300	.....	...	43.300
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (19. Rate)	.....	.....	30.600	30.600
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (11. Rate)	.....	.....	23.100	23.100
			3. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirung von Praßberg bis Cilli (3. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			4. Ärarial-Beitrag für die Drau-Regulirung von Marburg bis Polsterau (3. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
		5	Kärnten	37.800	.....	.....	37.800
			Ärarial-Beitrag zur Drau-Regulirung (10. Rate)	.....	.....	150.000	150.000
		6	Krain	13.400	.....	.....	13.400
			Save-Regulirung	.....	.....	40.000	40.000
		7	Tirol und Vorarlberg	138.280	.....	.....	138.280
			1. Inn-Recessbauten	.....	.....	6.000	6.000
			2. Rhein-Correctionsbauten	.....	.....	25.000	25.000
			Fürtrag	755.930	430.000	693.700	1,879.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	755.930	430.000	693.700	1,879.630
7	6	8	Böhmen	212.000	.....	.....	212.000
			1. Moldau-Regulirung	.....	.....	429.700	429.700
			2. Elbe-Regulirung	.....	.....	50.000	50.000
		9	Mähren:				
			1. Oder-Regulirung	.....	.....	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	.....	.....	2.000	2.000
		10	Schlesien	200	.....	....	200
			Für die Oder- incl. der Oppa- und Olsa-Regulirung	.....	.....	10.000	10.000
		11	Galizien mit Krakau	*) 186.500	...	.....	186.500
			1. Bauten an der Weichsel	.....	.....	190.000	190.000
			2. „ am Dunajec	.....	.....	47.000	47.000
			3. „ am San	.....	.....	128.200	128.200
			4. „ am Dniester	.....	.....	100.000	100.000
			5. „ an der Wisłoka	.....	.....	11.140	11.140
			6. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biala-Flusses	.....	.....	8.660	8.660
						**) 485.000	485.000
			7. Für die Anlage der Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales	.....	....	10.000	10.000
						495.000	495.000
		12	Bukowina	2.500	.....	.....	2.500
			Pruthflussbauten	.....	.....	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—12) .	1,157.130	430.000	1,691.400	3,278.530
	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Schlesien: Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	.....	.....	14.950	14.950
		2	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (53. und 54. Rate)	.....	1.400	.....	1.400
			2. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (29. und 30. Rate)	.....	550	.....	550
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2) .	.....	1.950	14.950	16.900
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	17,829.936	760.067	2,471.450	21,061.453

*) Hierunter 8.000 fl. als Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die Erhaltung der Wasserbauwerke zu verwendenden Weidenruthen.

**) Hierunter 10.000 fl. als Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die sub Post 1—5 aufgeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen, u. zw. mit den Theilbeträgen von 3.500 fl., beziehungsweise 2.000 fl., 3.200 fl., 1.100 fl. und 200 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	388.903	1.097	. . . . .	390.000
	2		Landwehr (hierunter 5.580 fl. in Gold)	10,285.064	2,447.120	. . . . .	12,732.184
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	1.060	. . . . .	1.060
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartirungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung der renitenten nicht activen Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; endlich Auslagen für Mobilisirungs-Vorarbeiten	76.540	. . . . .	. . . . .	76.540
	4		Militär-Stiftungen	36.400	. . . . .	. . . . .	36.400
	5		Militär-Polizeiwache	158.998	. . . .	. . . . .	158.998
	6		Gendarmerie	5,630.583	. . . . .	. . . . .	5,630.583
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	16,576.488	2,449.277	. . . . .	19,025.765
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	289.400	48.800	. . . . .	338.200
	2		Schul-Aufsicht	793.100	. . . . .	. . . . .	793.100
	3		Akademien der Wissenschaften	96.000	11.000	. . . . .	107.000
			Zur Restaurirung des Gebäudes der Akademie der Wissenschaften in Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	82.600	. . . . .	. . . . .	82.600
	5		Subvention an den n.-ö. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	84.600	. . . . .	. . . . .	84.600
			Zur Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1890 (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
	7		Geologische Reichsanstalt	62.200	. . . . .	. . . . .	62.200
			Zur Renovirung der inneren Localitäten des Anstaltsgebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.850	1.850
			Zur Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	31.200	. . . . .	. . . . .	31.200
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	7.900	. . . . .	. . . . .	7.900
			Summe (Titel 1—9)	1,447.000	99.800	71. 350	1,618.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	119.800	700	. . . . .	120.500
		2	Kunstschule in Krakau	21.200	. . . . .	. . . . .	21.200
			Münzverlust von 38 fl. Gold (19% Agio) .	. . . . .	7	. . . . .	7
		3	Malerakademie in Prag	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Zur Förderung der Musikpflege	30.700	. . . . .	. . . . .	30.700
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	41.500	. . . . .	. . . . .	41.500
			Zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Zur Herstellung einer Kaiserstatue für den Festsaal der technischen Hochschule in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	213.200	5.707	18.500	237.407
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	17.055	3.000	. . . . .	20.055
		7	Restaurirung alter Baudenkmale	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
			Österreich unter der Enns:				
			Subvention für den Wiener Dombauverein (3. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Zur Restaurirung des St. Josephsbrunnens auf dem hohen Markt in Wien (2. und letzte Rate)	. . .	. . . . .	3.500	3.500
			Tirol:				
			Zur Restaurirung der Fresken im Kreuzgange des Domes in Brixen (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Steiermark:				
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Küstenland:				
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Dalmatien:				
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (8. Rate)	. . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Böhmen:				
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Galizien:				
			Zur Restaurirung der Pfarrkiche in Biecz	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . .	10.980	. . . . .	. . . . .	10.980
			Küstenland:				
			Zur Ausgrabung und Erhaltung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	775	775
			Dalmatien:				
			Zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.900	2.900
			Summe (Titel 10, §§. 6—8)	34.035	8.000	59.975	102.010
			Summe (Titel 10, §§. 1—8) .	247.235	13.707	78.475	339.417
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	1,694.235	113.507	149.825	1,957.567

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**B. Cultus.**				
	11		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde				
		1	Österreich unter der Enns	545.000			545.000
			Neubauten			30.000	30.000
		2	Österreich ob der Enns	188.700			188.700
		3	Salzburg	104.200			104.200
		4	Tirol	441.000	1.000		442.000
			Bauherstellungen			9.570	9 570
		5	Vorarlberg	40.500			40.500
		6	Steiermark	388.000			388.000
		7	Kärnten	164.600			164.600
		8	Krain	179.800			179.800
		9	Triest	59.500			59.500
		10	Görz	96.800			96.800
		11	Istrien	105.600			105.600
		12	Dalmatien	313.500	4.000		317.500
			Neu-, Um- und Zubauten			19.850	19.850
			Baubeiträge			3.000	3.000
		13	Böhmen	1,192.000			1,192.000
			Neu-, Um- und Zubauten			13.563	13.563
			Beiträge			16.000	16.000
			Vorschüsse gegen Ersatz			4.000	4.000
		14	Mähren	558.000			558.000
			Neu-, Um- und Zubauten			5.725	5.725
		15	Schlesien	118.300			118.300
		16	Galizien	1,390.000			1,390.000
			Neu-, Um- und Zubauten			10.044	10.044
		17	Krakau	112.900			112.900
		18	Bukowina	49.200			49.200
			Summe (Titel 11, §§. 1—18) .	6,047.600	5.000	111.752	6,164.352
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	668.970			668.970
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			13.940	13.940
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		10.880		10.880
			Servituten-Regulirung und Ablösung		3.070		3.070
			Sonstige außerordentliche Auslagen		10.480		10.480
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns:				
			Für den Neubau eines Forstverwaltungsgebäudes für das Religionsfondsgut St. Pölten (1. Rate)			6.000	6.000
			Österreich ob der Enns:				
			Für den Bau eines Arbeiterhauses für die Fondsgüter Reichramming und Altenmarkt			6.000	6.000
			Kärnten:				
			Für den Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Arrondirung der Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach			2.000	2.000
			Für den Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Arrondirung des Religionsfondsgutes Förderaun-Tarvis			2.000	2.000
			Fürtrag .	668.970	24.430	29.940	723.340

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	668.970	24.430	29.940	723.340
9	11	19	Krain: Zum Ankaufe von Grundstücken zu Arrondirungszwecken für das Religionsfondsgut Landstraß und Sittich	.....	.....	600	600
			Galizien: Neubauten und andere Herstellungen für die Badeanstalt Krynica	.....	.....	22.500	22.500
			Summe (Titel 11, §. 19)	668.970	24.430	53.040	746.440
			Summe (Titel 11, §§. 1—19) .	6,716.570	29.430	164.792	6,910.792
	12		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	.....	.....	31.300
		2	Beiträge	115.100	.....	.....	115.100
			Österreich unter der Enns: Zur Inangriffnahme der Restaurirung der Mariensäule am Hof in Wien (1. Rate)	.....	.....	1.800	1.800
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (6. Rate)	.....	.....	25.000	25.000
			Zur Fortsetzung des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (4. Rate)	.....	.....	12.000	12.000
			Salzburg: Zur Vollendung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (6. und letzte Rate)	.....	.....	9.000	9.000
			Auf Bauherstellungen: am Domprobsteigebäude in Salzburg	.....	.....	400	400
			an den Domherrenhäusern " "	.....	.....	1.000	1.000
			am Capellhaus " "	.....	.....	195	195
			an der Franziskanerkirche " "	.....	.....	870	870
			an dem Kapuzinerkloster in Radstadt	.....	.....	900	900
			an dem Kapuzinerkloster in Werfen	.....	.....	300	300
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	146.400	.....	51.465	197.865
	13		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	41.200	300	.....	41.500
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	80.000	.....	.....	80.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	121.200	300	.....	121.500
	14		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken: Dalmatien	80.800	.....	.....	80.800
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	5.200	5.200
			Summe (Titel 14) .	80.800	.....	5.200	86.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14) .	7,064.970	29.730	221.457	7,316.157

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		**C. Unterricht.**				
			Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	965.900	. . . . .	. . . .	965.900
			Innere Einrichtung der neu errichteten dritten medicinischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Wien	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des zahnärztlichen Ambulatoriums (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anläßlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Herstellung von Glashäusern im botanischen Garten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Anschaffung von Schülermikroskopen für das histologische Institut (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Reconstruction von Dampfkesseln im Universitäts-Gebäude (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.750	3.750
		2	Universität in Innsbruck	266.500	. . . . .	. . . . .	266.500
			Ergänzung der inneren Einrichtung im Gebäude des pathologischen Institutes (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Räumliche Ausgestaltung des Gebäudes des pathologischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel der Mineralogie und Petrographie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung des anatomischen Institutes (3. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	500	500
		3	Universität in Graz	325.900	. . . . .	. . . . .	325.900
			Anlegung einer Lehrmittel-Sammlung für die Lehrkanzel der neueren Kunst-Geschichte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700
			Herstellung eines Zubaues zur chirurgischen Klinik im landschaftlichen Krankenhause (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700
			Fürtrag .	1,558.300	. . . . .	110.950	1,669.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,558.300	. . . .	110.950	1,669.250
9	15	4	Universitäten in Prag	793.600	. . . . .	. . . . .	793.600
			Deutsche Universität:				
			Reconstruction der Wasserleitung im Gebäude des physiologischen Institutes	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Conservative Herstellungen im botanischen Garten in Smichow (1. Rate)	. . . . .	. . . .	2.000	2.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygienischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	750	750
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	1.448
			Böhmische Universität:				
			Anschaffung von Präparatengläsern für die Lehrkanzel der descriptiven Anatomie	. . . . .	. . . . .	400	400
			Wissenschaftliche Ausstattung des Laboratoriums für Zoologie und vergleichende Anatomie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Anschaffung von Mikroskopen für das Institut für gerichtliche Medicin, dann Einrichtung des bacteriologischen Laboratoriums und Ergänzung der Instituts-Bibliothek (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (11. Annuität) .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Trockenlegung der nassen Grundstücke in Michle (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		5	Universität in Lemberg	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000
			Wissenschaftliche Ausstattung des chemischen Laboratoriums (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		6	Universität in Krakau	335.400	. . . . .	. . . . .	335.400
			Herstellung eines neuen Dachstuhles am klinischen Ökonomie-Gebäude	. . . . .	. . . . .	1.150	1.150
			Herstellung von gemauerten Aborten bei den klinischen Waschkammern	. . . . .	. . . . .	650	650
			Herstellung eines Abschlusses der Area bei der neuen chirurgischen Klinik	. . . . .	. . . . .	670	670
			Activirung des dritten und letzten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Universität in Czernowitz	115.600	. . . . .	. . . . .	115.600
			Ausgestaltung der inneren Einrichtung der Universitäts-Bibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	550	550
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2.025 fl. Gold)	15.100	. . . . .	. . . . .	15.100
			Münzverlust von obigem Golde (19 Procent) . .	. . . . .	385	. . . . .	385
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	2,983.000	21.833	174.320	3,179.153

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
9	15	9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.000	. . . . .	. . . . .	13.000
		10	" " " Olmütz	14.800	. . . . .	. . . . .	14.800
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.900	. . . . .	. . .	26.900
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	54.700	. . . . .	. . . . .	54.700
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	267.800	. . . . .	. . . .	267.800
		13	Technische Hochschule in Graz	109.900	. . . . .	. . . . .	109.900
			Anschaffung von Werken für die Bibliothek . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Dotation für die Lehrkanzel der Architektur (2 Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
		14	Technische Hochschulen in Prag	251.400	. . . . .	. . . . .	251.400
			Deutsche technische Hochschule:				
			Anschaffung von Apparaten und Utensilien für photogrammetrische Zwecke und Durchführung der bezüglichen Aufnahmen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften	. . . . .	. . . . .	500	500
			Adaptirungsarbeiten anläßlich der Errichtung eines photographischen Laboratoriums . . .	. . . . .	. . . . .	1.350	1.350
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel der Zoologie, Botanik und Warenkunde (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Böhmische technische Hochschule:				
			Anschaffung von Instrumenten für die Lehrkanzel der Culturtechnik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400
		15	Technische Hochschule in Brünn	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel für Botanik, technische Warenkunde und technische Mikroskopie	. . . . .	. . . . .	400	400
		16	Technische Hochschule in Lemberg	102.600	. . . . .	. . . . .	102.600
			Anschaffung und Aufstellung eines neuen Gasmotors im chemischen Laboratorium	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
			Ergänzung der ersten Einrichtung der elektro-technischen Laboratorien und bauliche Adaptirungen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 15, §§. 12—17) .	829.550	. . . . .	10.850	840.400
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	127.300	. . . . .	. . . . .	127.300
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberg	. . . . .	. . . . .	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	1.742	. . . . .	1.742
			Summe (Titel 15, §. 18) .	127.300	1.742	500	129.542
		19	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—20) .	3,997.550	43.575	185.670	4,226.795

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Mittelschulen.				
9	16	1	Gymnasien	4,036.800	. . . . .	. . . . .	4,036.800
			Österreich unter der Enns:				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Wien (V. Bezirk), (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling), (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Legung harter Brettelböden im Gymnasial-Gebäude in Wien (I. Bezirk, Akademisches), (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Wien (III. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	480	480
			Innere Einrichtung des Gymnasial-Gebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling), (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk, Döbling)	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Tirol:				
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Subvention für das Augustiner Chorherrnstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Steiermark:				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Marburg (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	18.400	18.400
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (5. und 6. Rate)	. . . . .	14.500	. . . . .	14.500
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600
			Böhmen:				
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge	. . .	. . . . .	1.500	1.500
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Hohenmauth (böhmisch)	. . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Neubau eines Gebäudes für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Fürtrag .	4,036.800	30.500	152.080	4,219.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,036.800	30.500	152.080	4,219.380
9	16	1	Subventionen:				
			Für das Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Raudnitz (böhmisch)	. . . . .	3.334	. . . . .	3.334
			Für die Communal-Real Gymnasien:				
			In Prachatitz (deutsch)	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			In Wittingau (böhmisch)	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.064	. . . . .	13.064
			Mähren:				
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Znaim .	. . . . .	. . . . .	2.650	2.650
			Anschaffung der Einrichtung für den Zeichensaal des Staats-Real- und Ober-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch (deutsch)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Brünn (II. deutsch) und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch), (11.)	. . . . .	8.900	. . . . .	8.900
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch),	. . . . .	10.800	. . . . .	10.800
			Galizien:				
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze	. . . . .	. . . . .	300	300
			Innere Einrichtung und Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Unter-Gymnasium in Buczacz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Herstellung eines neuen Gymnasial-Gebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasial-Gebäudes .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Bukowina:				
			Innere Einrichtung für das Staats-Gymnasium in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Fürtrag .	4,036.800	71.598	261.330	4,369.728

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,036.800	71.598	216.330	4,369.728
9	16	1	Zu- und Umbauten am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Czernowitz (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	31.500	31.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
		2	Realschulen	1,457.272	. . . . .	. . . . .	1,457.272
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellungen im Gebäude der Staats-Realschule in Wien (XV. Bezirk, Fünfhaus)	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600
			Böhmen:				
			Innere Einrichtung für die Staats-Realschule in Prag (I. deutsch)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Neubau des Gassentractes der Staats-Realschule in Prag (I. deutsch), (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	36.000	36.000
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unter-Realschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staats-Realschule in Prag angekaufte Haus	. . . . .	735	. . . . .	735
			Mähren:				
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	2.650	. . . . .	. . . . .	2.650
		6	Verdienst-Zulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer	. . . . .	28.500	. . . . .	28.500
			Summe (Titel 16, §§. 1—7) .	5,538.722	111.833	338.130	5,988.685
	17		Studienbibliotheken	26.900	. . . . .	. . . . .	26.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	942.700	. . . . .	. . . . .	942.700
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):				
			Unterrichtserfordernisse (5. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . .	500	500
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (3. Rate)	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der Lehrwerkstätte (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:				
			Ankauf eines Baugrundes für den Zubau zur Staats-Gewerbeschule	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
			Bauliche Herstellungen am Gebäude der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Innere Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.590	1.590
			Annuität für den Neubau der Staats-Gewerbeschule (7. und 8. Semestralrate)	. . . . .	9.662	. . . .	9.662
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für das Gebäude der Staats-Gewerbeschule (11. und 12. Semestralrate)	. . . . .	5.200	. . . . .	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:				
			Innere Einrichtung der Lehrwerkstätte (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Innere Einrichtung der Schullocalitäten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Unterrichts-Erfordernisse (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Staats-Gewerbeschule in Czernowitz:				
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	160	160
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	400	400
			Summe (a) .	942.700	14.862	64.150	1,021.712
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	753.400	. . . . .	. . . .	753.400
			Webeschule in Asch:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Webeschule in Brünn:				
			Anschaffung von Handwebestühlen (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fürtrag .	753.400	. . . . .	6.000	759.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	753.400	. . . . .	6.000	759.400
9	18	1	Webeschule in Freudenthal:				
			Vervollständigung der mechanischen Einrichtung (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	236	236
			Webeschule in Hohenelbe:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Webeschule in Humpoletz:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Webeschule in Jägerndorf:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei, Ergänzung der Handweberei und innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Webeschule in Nachod:				
			Übersiedlung in das neue Schulgebäude	. . . . .	. . . . .	120	120
			Einrichtung der mechanischen Weberei (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.067	2.067
			Webeschule in Schluckenau:				
			Einrichtung der mechanischen Bandweberei . .	. . . . .	. . . . .	775	775
			Webeschule in Starkenbach:				
			Ergänzung der Abtheilung für mechanische Weberei	. . . . .	. . . . .	235	235
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Chrudim:				
			Installation der Gasbeleuchtung (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	366	366
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Hořic:				
			Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Walachisch-Meseritsch:				
			Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (5. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fachschule für Gewehr-Industrie in Ferlach:				
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fachschule für Metall-Industrie in Nixdorf:				
			Weitere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	750	750
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:				
			Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Errichtung einer Sammlung von Modellen landwirtschaftlicher Geräthe und Maschinen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	150	150
			Filial-Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice:				
			Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki:				
			Erste Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (b) .	753.400	. . . . .	30.099	783.499

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	c) Zeichen- und Modellirschulen . .	9.750	. . . . .	. . . . .	9.750
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	74.900	.	. . . .	74.900
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	174.000	. . . . .	. . . . .	174.000
			Summe (§. 1) .	1,954.750	14.862	94.249	2,063.861
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	92.600	. . . . .	. . . . .	92.600
		3	Commercielle Schulen	57.250	. . . .	. . . . .	57.250
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	3.800	. . . . .	. . . .	3.800
			Summe (Titel 18, §§. 1—4 .	2,108.400	14.862	94.249	2,217.511
	19		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	41.000	. . .	. . . . .	41.000
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	32.000	. . . . .	. . . . .	32.000
			Ergänzung der Bibliothek und Einrichtung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	620	620
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	4.950	. . . . .	. . . . .	4.950
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	. . . . .	. . . . .	84.500
			Summe (Titel 19, §§. 1—4) .	162.450	. . . . .	620	163.070
	20		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,368.300	. . . . .	. . . . .	1,368.300
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	. . . .	. . . . .	670	670
			Herstellungen am Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien (2. Rate)	. . . .	. . . . .	1.150	1.150
			Österreich ob der Enns:				
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	350	350
			Kärnten:				
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	430	430
			Fürtrag .	1,368.300	. . . . .	2.600	1,370.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,368.300	. . . . .	2.600	1,370.900
9	20	1	Dalmatien:				
			Anschaffung von Öfen für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	780	780
			Anschaffung eines transportablen Desinfections-Apparates für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	520	520
			Böhmen:				
			Herstellungen im Turnsaale der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag und Anschaffung von Turngeräthen	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Schlesien:				
			Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . .	4.060	. . . . .	4.060
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	. . . . .	. . . . .	1.500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	81.000	. . . . .	81.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	96.034	. . . . .	. . . . .	96.034
			Salzburg:				
			Beitrag zum Schulhausbaue für die allgemeine St. Andrä-Knaben- und Mädchen-Volksschule in Salzburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	22.368	. . . . .	22.368
			Fürtrag .	1,644.446	107.428	63.300	1,815.174

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,644.446	107.428	63.300	1,815.174
9	20	10	Tirol:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	15.000
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600
			Summe (Titel 20, §§. 1—10) .	1,644.446	122.428	66.900	1,833.774
	21		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	44.296	. . . . .	. . . . .	44.296
		2	Beiträge	120.445	. . . . .	. . . . .	120.445
			Österreich unter der Enns:				
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (16. und 17. Rate)	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Beitrag für Zwecke der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	164.741	55.000	. . . .	219.741
	22		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	44.000	. . . . .	. . . . .	44.000
			Böhmen:				
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungs-Arbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	28.950	. . . . .	. . . . .	28.950
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	650	650
			Betriebs-Einrichtung	. . . . .	260	. . . . .	260
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	72.950	260	12.650	85.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—22) .	13,716.159	347.958	698.219	14,762.336
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—22) .	22,475.364	491.195	1,069.501	24,036.060

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1,066.850	2.300	. . . . .	1,069.150
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	3,220.148	2.460	. . . . .	3,222.608
			Tangente der Herstellungskosten für einen neuen Dachstuhl am Firmian Salmhause in Salzburg (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.500	5.500
			Kostentangente für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate) . .	. . . . . .	. . . . . .	150	150
	3		Steueradministrationen, Steuer-Local-Commissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	1,294.110	860	. . . . .	1,294.970
			Kostentangente für den Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	1.746	1.746
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	412.663	. . . . .	. . . . .	412.663
	5		Finanzwache (hierunter 68.736 fl. in Gold) . . .	7,596.500	. . . . .	. . . . .	7,596.500
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . . .	13.060	. . . . .	13.060
			Kosten für den Bau einer Czardák im Serether Amtsbezirke	. . . . . .	. . . . . .	2.275	2.275
			Kostentangente zum Zubau eines Finanztractes zum Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate) . .	. . . . . .	. . . . . .	2.945	2.945
			Kostentangente für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate) . .	. . . . . .	. . . . . .	820	820
	6		Steuerämter, dann Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien	4,393.620	20.640	. . . . .	4,414.260
			Ankauf einer Realität in Pergine (6. Rate) . . .	. . . . .	450	. . . . .	450
			Kostentangente für Kauf eines Hauses in Aigen .	. . . . .	1.150	. . . . .	1.150
			Kostentangente zum Bau eines Amtsgebäudes in Friedeck	. . . . . .	. . . . . .	4.760	4.760
			Kostentangente für Adaptirung des Rathhausgebäudes in Wekelsdorf	. . . . . .	. . . . . .	1.200	1.200
			Zubau eines Finanztractes beim Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	1.480	1.480
	7		Finanz-Procuraturen	406.234	. . . . .	. . . . .	406.234
	8		Zollverwaltung (hierunter 100.024 fl. in Gold) . .	1,680.289	2.030	. . . . .	1,682.319
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . . .	19.004	. . . . .	19.004
			Kostentangente für den Bau eines Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	416	416
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung . .	875.046	10.000	. . . . .	885.046
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Friedeck	. . . . . .	. . . . . .	1.964	1.964
			Kostentangente für den Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	4.584	4.584
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	20,945.460	71.954	27.840	21.045.254

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1	1	Münzverlust	.....	855.100	.....	855.100
		2	Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	.....	2.000	.....	2.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	.....	.....	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten (letzte Rate)	.....	33.333	.....	33.333
	4		Darlehen an die Stadtgemeinde Prag zur Herstellung der Karlsbrücke (2. Rate)	....	150.000	....	150.000
	5		Unverzinsliches Darlehen an den Landesausschuss von Galizien für den Bau der Landesstraße Dynów-Kanczuga (1. Rate)	.....	30 000	.....	30.000
	6		Unverzinsliches Darlehen an die Stadtgemeinde Brody (1. Rate)	.....	.....	175.000	175.000
	7		Militär-Taxfond	1,148.613	...	....	1,148.613
	8		Kosten der Ausprägung von Silberkronen-, Nickel- und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die beiden letzteren Münzgattungen	.....	2,022.000	.....	2,022.000
	9		Verschiedene Auslagen	31.500	.....	.....	31.500
	10		Außerordentliche Unterstützungen an Staatsbedienstete	.....	1,000.000	.....	1,000.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—10)	1,190.113	4,092.433	175.000	5,457.546
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	67.000	.....	.....	67.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima Entschädigungsrenten)	2.300	.....	.....	2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte bei den Steuerämtern verwendeten Aushilfs-Individuen	.....	695.000	.....	695.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	.....	10.000	.....	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	69.300	705.000	.....	774.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
13			**Zoll.**				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	896.270	. . . . .	. . . . .	896.270
	2		Gefällsrückgaben	187.630	. . . . .	. . . . .	187.630
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3)	2,483.900	. . . . .	. . . . .	2,483.900
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	1,262.450	. . . . .	. . . . .	1,262.450
	2	1	Rückstellungen von Gefällssicherstellungen	650.000	. . . . .	. . . . .	650.000
		2	Gefällsrückgaben bei der Brantweinerzeugung	650	. . . . .	. . . . .	650
		3	Gefällsrückgaben bei der Biererzeugung	9.450	. . . . .	. . . . .	9.450
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	570.000	. . . . .	. . . . .	570.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	199.000	. . . . .	. . . . .	199.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:				
		1	für die Brantweinausfuhr	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		2	„ „ Bierausfuhr	560.000	. . . . .	. . . . .	560.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:				
		1	für die Brantweinausfuhr	560.000	. . . . .	. . . . .	560.000
		2	„ „ Zuckerausfuhr	4,400.000	. . . . .	. . . . .	4,400.000
		3	„ „ landwirtschaftl. Brantweinbrennereien	2,700.000	. . . .	. . . . .	2,700.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	. . . . .	. . . .	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5)	12,096.550	. . . . .	. . . . .	12,096.550
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,910.085	. . . .	. . . . .	2,910.085
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . .	199.800	199.800
	2		Verschleiß-Auslagen	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,152.085	100	199.800	3,351.985

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	861.400	. . . . .	. . . . .	861.400
	2		Fabrikations- und Anschaffungskosten (hierunter 11,100.000 Gulden in Gold)	25,835.000	. . . . .	. . . . .	25,835.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	2,109.000	. . . . .	2,109.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,299.800	. . . . .	. . . . .	1.299.800
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	27,996.200	2,109.000	400.000	30,505.200
17			Stempel	532.000	. . . . .	. . . . .	532.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	10,271.000	. . . . .	. . . . .	10,271.000
20			Mauten	31.800	. . . . .	. . . . .	31.800
21			Punzirung	94.746	1.254	. . . . .	96.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	13.500	. . . . .	. . . . .	13.500
			Summe (Capitel 14—22) .	54,987.881	2,110.354	599.800	57,698.035
			Staatseigenthum.				
23			Dikasterialgebäude	181.745	900	. . . . .	182.645
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	220	. . . . .	220
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			d) Kostentangente für die Aufführung eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	100	100
			e) Kostentangente zum Zubau eines Finanztractes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	491	491
			Summe (Capitel 23) .	181.745	9.653	15.591	206.989
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,990.621	. . . . .	. . . . .	1,990.621
26			Münzwesen	2,025.640	11.993	. . . . .	2,037.633
			Neubauten und neue Werkseinrichtung	. . . . .	. . . . .	133.300	133.300
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	83,881.660	7,001.387	951.531	91,834.578

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	außerordentliche, 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	401.460	72.000	. . . . .	473.460
			Münzverlust von 8.200 fl. Gold (19% Agio) . .	. . . . .	1.560	. . . . .	1.560
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		3	Für die Weltausstellung in Chicago im Jahre 1893	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
		4	Rückzahlbarer Vorschuss an die gemischte Pruth-Commission, Gesammtbetrag 58.000 fl. in Gold (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.480	10.480
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) rund	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		5	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	12.000	. . . . .	12.000
		6	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
		7	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—7) .	401.460	125.560	97.780	624.800
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels .	191.550	. . . . .	. . . . .	191.550
	3		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	22.420	550	4.000	26.970
	4		Gewerbe-Inspection	144.720	. . . . .	. . . . .	144.720
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	16.470	. . . . .	. . . . .	16.470
	6	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen .	271.340	700	. . . . .	272.040
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2) .	271.340	700	140.000	412.040
	7	1	Aichdienst	408.530	. . . . .	. . . . .	408.530
		2	Bau eines Amtsgebäudes für die Normal-Aichungs-Commission (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		3	Übersiedlung und Neueinrichtung des Haupt-Aichamtes in Prag	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		4	Adaptirungen im Filial-Aichamte in Wien	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		5	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Für den Umbau des Amtsgebäudes in Tamsweg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	608	608
			Summe (Titel 7, §§. 1—6) .	408.530	. . . . .	58.608	467.138

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	8	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	741.180	. . . . .	. . . . .	741.180
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . .	1.680	. . . . .	1.680
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Grado. Herstellung einer Ufermauer westlich von der Hafeneinfahrt	. . . . .	. . . . .	4.900	4.900
			Pirano. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Pola. Herstellung eines Landungsmolo (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Cherso. Herstellung einer Landungsbrücke	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Rovenska bei Lussingrande. Erhöhung und Verstärkung des bestehenden Wellenbrechers (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Triest. Herstellung von Vertäuungsmitteln im neuen Hafen (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	12.400	12.400
			Ponte. Vertiefung der Einfahrt in die Bucht von Cassion mittels Sprengungen (Restbetrag) . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Natissa. Durchstich bei Panigai zur Erleichterung der Flussschiffahrt (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Val Pidocchio im Arsa-Canale. Herstellung einer Verladebrücken-Anlage (Mehrerfordernis) .	. . . . .	. . . . .	9.060	9.060
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (Restbetrag und Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	7.100	7.100
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	20.460	20.460
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	600	600
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Grado. Aufstellung einer Arzberger'schen Leuchte auf der Bank Mula di Muggia (Restbetrag) . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Triest. Beitrag zu den Herstellungskosten der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen an die Concessionäre zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
			Summe (Titel 8, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	125.520	125.520
			Fürtrag .	741.180	1.680	125.520	868.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	741.180	1.680	125.520	868.380
27	8	4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Ražance. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes	.....	.....	5.800	5.800
			Pasman. Herstellung eines Bootshafens	.....	.....	4.700	4.700
			Spalato. Legung von zwei Vertäuungsbojen beim neuen Molo	.....	.....	5.150	5.150
			Spalato. Entschädigung an den Unternehmer Anton Bettini für geleistete Mehrarbeiten bei Ausführung von Hafenwerken in Spalato	.....	.....	1.200	1.200
			Pučišce. Herstellung einer Ufermauer	.....	.....	5.600	5.600
			S. Martino della Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Macarsca. Verlängerung des Landungsmolo	.....	.....	13.700	13.700
			Lučica auf Lagosta. Herstellung einer Ufermauer	.....	.....	2.500	2.500
			Curzola. Legung einer Vertäuungsboje	.....	.....	4.500	4.500
			Molonta. Herstellung eines Landungsplatzes	.....	.....	3.500	3.500
			Bocche di Cattaro. Herstellung von Landungsplätzen für die Localdampfer	.....	.....	5.400	5.400
			Castelnuovo di Trau. Verlängerung des Schutz- und Landungs-Molo (Restbetrag)	.....	.....	12.000	12.000
			Stretto. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	.....	.....	2.890	2.890
			Sebenico. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	.....	.....	8.000	8.000
			Cittavecchia. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	.....	.....	7.700	7.700
			Cirkvice auf der Halbinsel Sabbioncello. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	.....	.....	2.800	2.800
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (2. Mehrerfordernis, Restbetrag)	.....	.....	5.500	5.500
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (8. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (Restbetrag)	.....	.....	2.810	2.810
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (Restbetrag)	.....	.....	530	530
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	700	700
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	6.000	6.000
				.....	.....	120.980	120.980
			Fürtrag .	741.180	1.680	125.520	868.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	741.180	1.680	125.520	868.380
				. . . . .	. . . . .	120.980	120.980
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.				
27	8	4	Kuljari. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
			Tavčica. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
			Duinka. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:				
			Spalato. Errichtung des Hafencapitanats-Gebäudes Mehrerfordernis	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500
			Peterzane. Errichtung eines Choleraspitales und von Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 8, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	154.080	154.080
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:				
			a) Capitalsrückzahlung (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			b) 4% Zinsen pro 1892 für den ungetilgt verbliebenen Capitalsrest	. . . . .	. . . . .	16.620	16.620
			Summe (Titel 8, §. 5) .	. . . . .	. . . . .	41.620	41.620
		6	Für den Erwerb von Grundstücken in S. Sabba behufs Ausgestaltung des dortigen Petroleumhafens; Restbetrag (Zinsen)	. . . . .	. . . . .	6.900	6.900
			Summe (Titel 8, §§. 1—6) .	741.180	1.680	328.120	1,070.980
			Summe (Titel 1—8) .	2,197.670	128.490	628.508	2,954.668
	9		B. Post- und Telegraphen-Anstalt. Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	16,450.000	. . . . .	. . . . .	16,450.000
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	12,177.000	. . . . .	. . . . .	12,177.000
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	1,047.000	. .	. . . . .	1,047.000
			Fürtrag .	29,674.000	. . . . .	. . . . .	29,674.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	29,674.000	. . . . .	. . . . .	29,674.000
			Ferner an außerordentliche Ausgaben:				
27	9	4	Für Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen, für Drahtzuspannungen, für neue Kabel 2c.	. . . . .	. . .	300.000	300.000
		5	Für Errichtung neuer Staatstelephonleitungen . .	. . . .	. . . . .	180.000	180.000
		6	Neubauten:				
			a) Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphen-Gebäude	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			b) Annuitäten zur Tilgung von für den Bau neuer Post- und Telegraphen-Gebäude erhaltenen Darlehen	. .	130.000	. . . . .	130.000
		7	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . .	80.000	. . . . .	80.000
		8	Münzverlust von 52.630 fl. in Gold (19% Agio) . .	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
		9	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	32.000	. . . . .	32.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—9) .	29,674.000	252.000	510.000	30,436.000
		10	Österreichische Postanstalten in der Türkei	101.710	. . . . .	. . . . .	101.710
		11	Münzverlust von 154.160 fl. in Gold (19% Agio) .	. . . . .	29.290	. . . . .	29.290
			Summe (Titel 9, §§. 1—11) .	29,775.710	281.290	510.000	30,567.000
	10		C. Postsparkassen-Amt.				
		1	Verwaltungsauslagen	1,075.200	30.000	. . . .	1,105.200
		2	Dotirung der Reservefonde	. . . . .	129.137	. . . . .	129.137
		3	Geschäfts-Überschuss an die Post-Anstalt	711.833	. . . . .	. . . . .	711.833
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,787.033	159.137	. . . . .	1,946.170
			Summe (Titel 1—10) .	33,760.413	568.917	1,138.508	35,467.838
	11		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Für den Bau der Eisenbahn Schrambach-Kernhof .	. . . . .	. . . . .	393.350	393.350
		2	Für den Bau der Linie Stanislau-Woronienka . .	. . . . .	. . . . .	4,400.000	4,400.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	4,793.350	4,793.350

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12		**E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.**				
		1	Für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau, 2. Rate von 750.000 fl.	.....	.....	150.000	150.000
		2	Für den Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Straža, sowie von Großlupp nach Gottschee (1. Rate von 2,500.000 fl.)	.....	.....	500.000	500.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	.....	.....	650.000	650.000
	13		**F. Betrieb verpachteter Staats-Eisenbahnen.**				
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	130	.....	.....	130
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für die restlichen Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze	.....	.....	870	870
			Summe (Titel 13)	130	.....	870	1.000
	14		**G. Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.**				
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:				
		1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschiffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie).				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	491.400	.....	.....	491.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	217.600	.....	.....	217.600
			Fürtrag	709.000	.....	.....	709.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	709.000	. . . . .	. . . . .	709.000
27	14	1	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	3,684.330	. . . . .	. . . . .	3,684.330
			Sachliche Betriebserfordernisse	7,888.370	. . . . .	. . . . .	7,888.370
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	13,272.430	. . . . .	. . . . .	13,272.430
			Sachliche Betriebserfordernisse	3,206.570	. . . . .	. . . . .	3,206.570
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	4,831.480	. . . . .	. . . . .	4,831.480
			Sachliche Betriebserfordernisse	9,077.520	. . . . .	. . . . .	9,077.520
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	1,491.000	. . . . .	. . . . .	1,491.000
			f) " " das Salzgeschäft	1,014.000	. . . . .	. . . . .	1,014.000
			g) " " " Hotel Zell am See	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
			h) " " " Lagerhaus in Graz	8.200	. . . . .	. . . . .	8.200
			i) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	981.580	. . . . .	. . . . .	981.580
			Sachliche Betriebserfordernisse	4,849.420	. . . . .	. . . . .	4,849.420
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstalts-Anlehen:				
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:				
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung in Gold al pari	24.080	. . . . .	. . . . .	24.080
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892	3,199.500	. . . . .	. . . . .	3,199.500
			Erfordernis für die Erzherzog Albrecht Bahn: Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten . . . 949.260 fl. Für Verzinsung und Amortisation der Investitions-Anleihe . . . . 55.840 "	1,005.100	. . . . .	. . . . .	1,005.100
			Erfordernis für die galizische Carl Ludwig-Bahn: Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten	2,865 900	. . . . .	. . . . .	2,865.900
			Erfordernis für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommens vom 22. December 1888: Zinsen und Amortisation des ursprünglichen Anlagecapitales . . . . . . 331.020 fl. Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 63.640 "	394.660	. . . . .	. . . . .	394.660
			Fürtrag .	59,329.140	. . . . .	. . . . .	59,329.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	59,329.140	. . . . .	. . . . .	59,329.140
27	14	1	Erfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut Übereinkommens vom 20. December 1888	1,449.790	. . . . .	. . . . .	1,449.790
			Erfordernis für die Linie Eisenerz-Vordernberg für Verzinsung der Prioritäten	119.400	. . . . .	. . . . .	119.400
			l) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:				
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (7. Annuität)	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österreichischen Nordwestbahn und der österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft (5. Annuität)	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft (4. Annuität)	33.000	. . . . .	. . . . .	33.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 518.010 fl. in Gold (19% Agio)	. . . . .	98.420	. . . . .	98.420
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	500.180	. . . . .	500.180
			„ „ „ eiserner Weichen	. . . . .	79.870	. . . . .	79.870
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	103.000	. . . . .	103.000
			Für die Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme	. . . . .	253.000	. . . . .	253.000
			Für die Erweiterung der Station Budweis (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
			Für die Erweiterung der Station Beneschau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
			Für die Erweiterung der Station Nusle . . .	. . . . .	. . . . .	270.000	270.000
			„ „ „ „ „ Eger (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			„ „ „ des Quaibahnhofes Stadlau	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			„ „ Herstellung eines Rangirgüterbahnhofes Ischl und Erweiterung der bestehenden Bahnhofanlagen daselbst (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für die Bahnverlegung auf der Arlbergbahn . .	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
			Für die Beschaffung von Messinstrumenten zum Überprüfen und Untersuchen der Telegraphenleitungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für die Beschaffung von Reserve-Telegraphen-Apparaten	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für die Beschaffung von Telephon-Apparaten .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung Hullein-Olmütz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für die Beschaffung von circa 12 Dienstwagen	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			„ „ „ „ Schneeräumern, System Marin	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fürtrag .	61,030.650	1,034.470	1,009.000	63,074.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	61,030.650	1,034.470	1,009.000	63,074.120
27	14	1	Für die Beschaffung von Rollböcken zur Beförderung von Güterwagen normalspuriger Bahnen auf der Lambach-Gmundener Bahn .	. . . . .	. . . . .	7.250	7.250
			Für die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes am Südbahnhofe in Villach	. . . . .	. . . . .	43.000	43 000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für die Vermehrung der Telegraphen-Einrichtungen zu Wagendirigirungszwecken	. . . . .	. . . . .	9.550	9.550
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung für Wagendirigirung	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			Für Erweiterung des Bahnhofes Prag und Herstellung einer entsprechenden Zugförderungs-Anlage in Nusle (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen, Straßenherstellungen 2c..	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte, Nebenanlagen 2c.	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
			Für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen.	. . . . .	. . . . .	508.700	508.700
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke.	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten 2c.	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	167.000	167.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (8. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten-Leobersdorf Gutenstein und Pöchlarn-Kienberg Gaming (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Vermehrung der Locomotiven sammt Tendern und Reserven	. . . . .	. . . . .	1,155.000	1,155.000
			Für Vermehrung der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
			Für Ausrüstung der Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Fürtrag	61,030.650	1,034.470	4,211.000	66,276.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	61,030.650	1,034.470	4,211.000	66,276.120
27	14	1	Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (5. und letzte Rate)				
			b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	992.840	992.840
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Lademittel	. . . . .	. . . . .	6.450	6.450
			Für sonstige Ausgaben der Staatsbahnverwaltung:				
			Für Erweiterungen, Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	325.000	325.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der galizischen Carl Ludwig-Bahn:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	56.000	. . . . .	56.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	7.800	. . . . .	7.800
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	12.000	. . . . .	12.000
			Für Vollendung des zweiten Geleises und für ursprünglich anlässlich des Baues des zweiten Geleises projectirte Anlagen	. . . . .	. . . . .	186.316	186.316
			Für Erweiterung der Station Lemberg . . .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Für Erweiterung der Station Tarnów . . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Erweiterung der Station Przemyśl . . .	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Für das Aufnahmsgebäude in Rzeszów . . .	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	179.600	179.600
			Für Straßenunterfahrt in Krakau	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Herstellung einer Fettgasanstalt in Lemberg	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für Geleiseherstellungen	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für Wohn- und Aufnahmsgebäude, Güterdienstanlagen, Zugsförderungsanlagen, Centralsicherungen, Objectsbauten, diverse andere Herstellungen und Anschaffungen, sowie Unvorhergesehenes	. . . . .	. . . . .	173.500	173.500
			Für weitere Einrichtungen und Verbesserungen der Fahrbetriebsmittel	. . . . .	. . . . .	70.254	70.254
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Erzherzog Albrecht-Bahn:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	33.600	. . . . .	33.600
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	1.950	. . . . .	1.950
			Für Erweiterung der Werkstätten und sonstigen Anlagen in Stryj	. . . . .	. . . . .	195.000	195.000
			Übertrag .	61,030.650	1,145.820	7,274.960	69,451.430

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	61,030.650	1,145.820	7,274.960	69,451.430
27	14	1	Für Abtragung hölzerner Wächterhütten und Wächterhäuser und Ersatz durch gemauerte .	. . . . .	. . . . .	29.050	29.050
			Für Umbau von Unterbauobjecten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Auswechslung von hölzernen Überfahrten	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			Für Centralvorrichtungen und Sicherungsanlagen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Wohngebäude für Beamte und Diener in Dolina	. . . . .	. . . . .	20.450	20.450
			Für Erweiterung der Stationen Wolica, Kalusz und Krechowice	. . . . .	. . . . .	24.850	24.850
			Für diverse unvorhergesehene Herstellungen . .	. . . . .	. . . . .	4.100	4.100
			Für Verstärkung der Untergestelle offener Güterwagen, Umstaltung von Bremsen, Herstellung von Rungen für Brettertransporte	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Duxer Bahnen:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	25.920	. . . . .	25.920
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.680	. . . . .	4.680
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Für Herstellung einer Kreuzungsstation Wiesa .	. . . . .	. . . . .	380.740	380.740
			Für Meliorationen und diverse Herstellungen in verschiedenen Stationen inclusive Sicherungsanlagen Bodenbach-Komotau	. . . . .	. . . . .	470.350	470.350
			Für ein zweites Geleise Kloffergrab-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	1,500.000	1,500.000
			Für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Summe (Titel 14, §. 1) .	61,030.650	1,196.420	9,801.000	72,028.070
			Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:				
		2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:				
			A. Linie Lemberg-Czernowitz.				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	17.140	. . . . .	. . . . .	17.140
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.560	. . . . .	. . . . .	7.560
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	161.910	. . . . .	. . . . .	161.910
			Sachliche Betriebserfordernisse	242.990	. . . . .	. . . . .	242.990
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	443.330	. . . . .	. . . . .	443.330
			Sachliche Betriebserfordernisse	117.470	. . . . .	. . . . .	117.470
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	184.940	. . . . .	. . . . .	184.940
			Sachliche Betriebserfordernisse	560.260	. . . . .	. . . . .	560.260
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	253.500	. . . . .	. . . . .	253.500
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	52.200	. . . . .	. . . . .	52.200
			Sachliche Betriebserfordernisse	759.800	. . . . .	. . . . .	759.800
			g) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	37.400	. . . . .	. . . . .	37.400
			Summe A .	2,838.500	. . . . .	. . . . .	2,838.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	14	2	B. Linie Czernowitz-Suczawa.				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	4.530	. . . . .	. . . . .	4.530
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.970	. . . . .	. . . . .	1.970
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	64.410	. . . . .	. . . . .	64.410
			Sachliche Betriebserfordernisse	99.790	. . . . .	. . . . .	99.790
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	185.180	. . . . .	. . . . .	185.180
			Sachliche Betriebserfordernisse	50.220	. . . . .	. . . . .	50.220
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	48.990	. . . . .	. . . . .	48.990
			Sachliche Betriebserfordernisse	148.710	. . . . .	. . . . .	148.710
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	319.500	. . . . .	. . . . .	319.500
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	13.820	. . . . .	. . . . .	13.820
			Sachliche Betriebserfordernisse	167.780	. . . . .	. . . . .	167.780
			Summe B.	1,104.900	. . . . .	. . . . .	1,104.900
			Summe (Titel 14, §. 2)	3,943.400	. . . . .	. . . . .	3,943.400
		3	Mährische Grenzbahn:				
			A. Garantirte Linie Sternberg-Grulich:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	3.270	. . . . .	. . . . .	3.270
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.430	. . . . .	. . . . .	1.430
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	37.890	. . . . .	. . . . .	37.890
			Sachliche Betriebserfordernisse	109.010	. . . . .	. . . . .	109.010
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	99.610	. . . . .	. . . . .	99.610
			Sachliche Betriebserfordernisse	30.390	. . . . .	. . . . .	30.390
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	35.020	. . . . .	. . . . .	35.020
			Sachliche Betriebserfordernisse	70.380	. . . . .	. . . . .	70.380
			e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	5.840	. . . . .	. . . . .	5.840
			Sachliche Betriebserfordernisse	52.160	. . . . .	. . . . .	52.160
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	50.600	. . . . .	. . . . .	50.600
			Summe A.	495.600	. . . . .	. . . . .	495.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Ungarantirte Linie Hohenstadt-Zöptau:				
27	14	3	a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	760	. . . . .	. . . . .	760
			Sachliche Betriebserfordernisse	340	. . . . .	. . . . .	340
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	9.360	. . .	. . . . .	9.360
			Sachliche Betriebserfordernisse	31.940	. . . . .	. . . . .	31.940
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	21.810	. . . . .	. . . . .	21.810
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.990	. . . . .	. . . .	7.990
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	6.890	. . . . .	. . . . .	6.890
			Sachliche Betriebserfordernisse	9.810	. . . . .	. . . . .	9.810
			e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	1.460	. . . . .	. . . . .	1.460
			Sachliche Betriebserfordernisse	15.740	. . . . .	. . . . .	15.740
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	22.700	. . . .	. . . .	22.700
			Summe B.	128.800	. . . . .	. . . . .	128.800
			Summe (Titel 14, §. 3)	624.400	. . . .	. . . . .	624.400
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3)	4,567.800	. . . . .	. . . . .	4,567.800
			Summe (Titel 14, §§. 1—3)	65,598.450	1,196.420	9,801.000	76,595.870
		4	Bodensee-Dampfschiffahrt.				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	4.670	. . . . .	. . . . .	4.670
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.770	. . . . .	. . . . .	1.770
			b) Schiffahrtsdienst:				
			Persönliche Ausgaben	101.390	. . . . .	. . . . .	101.390
			Sachliche Betriebserfordernisse	31.360	. . . . .	. . . . .	31.360
			c) Erhaltungsauslagen:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	17.600	. . . . .	. . . . .	17.600
			d) Materialdienst:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	60	. . . . .	. . . . .	60
			e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	1.430	. . . . .	. . . . .	1.430
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.020	. . . . .	. . . . .	3.020
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für Münzverlust von 400 fl. in Gold (19% Agio)	. . . .	80	. . . . .	80
			Summe (Titel 14, §. 4)	161.300	80	. . . . .	161.380
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	65,759.750	1,196.500	9,801.000	76,757.250
			Summe (Titel 11—14)	65,759.880	1,196.500	15,245.220	82,201.600
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14)	99,520.293	1,765.417	16,383.728	117,669.438

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	337.855	1.400	.....	339.255
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	114.390	9.000	.....	123.390
			Münzverlust (rund)	.....	300	.....	300
			Neubauten bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien (2. Rate)	.....	.....	1.400	1.400
			Neubauten bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg (1. Rate)	.....	.....	20.000	20.000
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	268.500	525.700	.....	794.200
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (11. Rate)	.....	.....	7.400	7.400
		3	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c. (11. Rate)	.....	82.377	.....	82.377
		4	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (9. Rate)	.....	.....	5.850	5.850
		5	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (9. Rate)	.....	750.000	.....	750.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	.....	.....	823.535	823.535
		6	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	85.000	.....	85.000
		7	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.420	.....	.....	3.420
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	411.595	.....	.....	411.595
	5		Bergbehörden	205.850	9.600	.....	215.450
	6		Montan-Lehranstalten	84.605	8.965	.....	93.570
			Münzverlust (rund)	.....	150	.....	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,794.915	9.725	.....	1,804.640
			Münzverlust von 44.000 fl. Gold (19% Agio)	.....	8.400	.....	8.400
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	3,221.130	1,490.717	858.185	5,570.032
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	344.170	700	.....	344.870
		2	Staatsforste und Domänen	3,811.700	.....	.....	3,811.700
			Münzverlust	.....	1,060	.....	1.060
		3	Neubauten und Realitäten-Ankauf	.....	.....	117.960	117.960
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	41.830	.....	41.830
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	.....	13.570	.....	13.570
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	42.070	.....	42.070
		7	Försterschulen	12.920	.....	.....	12.920
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	4,168.790	99.230	117.960	4,385.980

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	34.600	2.000	2.000	38.600
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	168.005	.....	.....	168.005
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	285.644	.....	.....	285.644
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	517.524	.....	.....	517.524
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	4.000	4.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	18.000	18.000
		5	Bergdirection Idria	805.016	.....	.....	805.016
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	51.800	51.800
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	3.000	3.000
		6	Bergdirection Brüx	833.091	.....	.....	833.091
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	5.800	5.800
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	17.200	17.200
		7	Bergdirection Přibram	3,359.478	.....	.....	3,359.478
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	40.000	40.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	11.000	11.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	627.538	.....	.....	627.538
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	5.698	5.698
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,630.896	2.000	158.998	6,791.894
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	10,799.686	101.230	276.958	11,177.874
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	14,020.816	1,591.947	1,135.143	16,747.906
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	194.100	17.900	.....	212.000
	2		Oberster Gerichtshof	441.000	64.600	.....	505.600
	3		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	17,677.000	600	.....	17,677.600
			Münzverlust (rund)	.....	350	.....	350
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	90.000	.....	90.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte, insbesondere der Kreisgerichte Schlan und Trautenau in Böhmen, dann Änderung im Personale	.....	50.000	.....	50.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf eines Hauses in Favoriten im X. Bezirke Wiens (4. Rate)	.....	3.655	.....	3.655
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (von 25 Annuitäten die 17. Rate)	....	825	.....	825
		3	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 22. Rate)	.....	570	.....	570
		4	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt (6. Rate)	.....	.....	100.000	100.000
			Fürtrag	18,312.100	228.500	100.000	18,640.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	18,312.100	228.500	100.000	18,640.600
30	4		Österreich ob der Enns:				
		5	Für den Ankauf des Hauses Nr. 63 in Aigen (2. Rate)	. . . .	1.468	. . . . .	1.468
			Tirol:				
		6	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine (6 Rate)	. . . . .	1.780	. . . . .	1.780
		7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Steiermark:				
		8	Für den Ankauf des Bezirksgerichts-Gebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde zu vergütenden Baukosten (von 20 Annuitäten die 8. Rate)	. . . .	2.314	. . . .	2.314
		9	Für den Bau des Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz (6. Rate) . .	. . .	. . . . .	100.000	100.000
		10	Für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in der Jacominigasse in Graz (4. Rate)	. . .	. . . .	140.000	140.000
		11	Für den Bau eines Arresthauses für das Bezirksgericht in Gröbming	. . . .	. . . . .	7.500	7.500
			Kärnten:				
		12	Für den Ankauf eines Amtsgebäudes in Friesach (Rest)	. . . . .	1.050	. . . . .	1.050
		13	Für den Aufbau eines zweiten Stockwerkes am ärarischen Amtsgebäude in Villach	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Dalmatien:				
		14	Für den Adaptirungsbau in Dernis	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Böhmen:				
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag, Zahlung der Annuität des Sparkassesatzes	. . . .	600	. . . . .	600
		16	Für den Ankauf des Hauses Nr. 6 in der Brentegasse in Prag (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.200	23.200
		17	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Annuitäten die 18. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	1.610
		18	Für die Adaptirung des Rathhausgebäudes in Weckelsdorf	. . . . .	. . . . .	11.500	11.500
			Mähren:				
		19	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			Fürtrag .	18,312.100	237.322	528.200	19,077.622

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,312.100	237.322	528.200	19,077.622
30	4	20	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Mährisch-Ostrau	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Schlesien:				
		21	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Friedek (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Ostgalizien:				
		22	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mościska (Rest)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
		23	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		24	Für die innere Einrichtung desselben (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		25	Für den Bau eines Wirtschaftsgebäudes zu Zwecken des Kreisgerichtes in Tarnopol (1. Rate)	. .	. . . . .	7.000	7.000
			Westgalizien:				
		26	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		27	Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec (5. Rate)	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
		28	Für den Bau des Kreisgerichts-Gebäudes in Neu-Sandec (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
	5		Strafanstalten	2,500.000	920	. . . .	2,500.920
			Münzverlust (rund)	. . . . .	200	. . . . .	200
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau eines zweiten Arbeitshauses bei der Strafanstalt Marburg (Rest)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Nusle bei Prag die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Mähren:				
		3	Für den Ankauf eines in der Nähe des Zellengebäudes in Mürau befindlichen Grundstückes sammt Baracke	. . . . .	800	. . . . .	800
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1–6) .	20,812.100	245.242	746.200	21,803.542
31			XIV. **Oberster Rechnungshof**	176.950	700	. . . . .	177.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
32			**XV. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	18,353.900	. . . . .	. . . . .	18,353.900
			Münzverlust für 2.570 fl. in Gold (19% Agio) rund	. . . . .	500	. . . .	500
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	105.000	. . . . .	. . . . .	105.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	24.150	. . . . .	. . . . .	24.150
			Verbleiben .	80.850	. . . . .	. . . .	80.850
			Gesammt-Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	18,434.750	500	. . . . .	18,435.250
33			**XVI. Subventionen und Dotationen.**				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		An das Land Krain	63.400	. . . . .	. . . . .	63.400
	4		An die Gemeinde Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	305.400	. . . . .	. . . . .	305.400
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen:				
		1	Österreichischer Lloyd:				
			a) Meilengelder, in Noten	2,910.000	. . . . .	. . . . .	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold	490.000	. . . . .	. . . . .	490.000
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
		3	Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:				
		1	Österreichischer Lloyd, Vorschuss für Förderung der allmählichen Erneuerung des Schiffsmateriales, in Noten (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	. . . . .	250.000	. . . . .	250.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Österreichische Nordwestbahn, in Silber . . .	. . . . .	491.000	. . . .	491.000
			b) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber .	. . . . .	800.000	. . . . .	800.000
			c) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz, in Noten	. .	265.000	. . . . .	265.000
			Fürtrag .	3,695.000	2,306.000	. . . .	6,001.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,695.000	2,306.000	. . . . .	6,001.000
34	3		B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			d) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn: Garantie-Vorschuss, in Silber	. . . . .	2,128.400	. . . . .	2,128.400
			e) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss, in Silber	. . . . .	285.400	. . . . .	285.400
			Summe .	3,695.000	4,719.800	. . . . .	8,414.800
	4		Münzverlust für 535.000 fl. in Gold (19% Agio) .	. . . . .	101.650	. . . . .	101.650
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	3,695.000	4,821.450	. . . . .	8,516.450
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
	1		Für Galizien: nicht rückzahlbare Subvention . . .	1,488.935	. . . . .	. . . . .	1,488.935
	2		„ die Bukowina: a) nicht rückzahlbare Subvention	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			b) unverzinslicher Vorschuss . .	150.000	. . . .	. . . . .	150.000
	3		„ Kärnten: „ „ . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3) .	1,974.935	. . . . .	. . . . .	1,974.935
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35)	5,975.335	4,821.450	. . . . .	10,796.785
			XVII. Staatsschuld.				
36			A. Allgemeine Staatsschuld.				
	1	1	Zinsen	116,091.040	. . . . .	. . . . .	116,091.040
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,161.536	. . . . .	. . . . .	30,161.536
			Verbleiben .	85,929.504	. . . .	. . . . .	85,929.504
		2	Münzverlust	. . . . .	407.689	. . . . .	407.689
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,929.504	407.689	. . . . .	86,337.193
	2	1	Schuldentilgung	11,405.415	. . . . .	. . . . .	11,405.415
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . .	. . . .	150.000
			Verbleiben .	11,255.415	. . . . .	. . . . .	11,255.415
		2	Münzverlust	. . . . .	229.271	. . . . .	229.271
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2) .	11,255.415	229.271	. . . . .	11,484.686
			Summe (Titel 1 und 2) .	97,184.919	636.960	. . . . .	97,821.879

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
36	3	1	Zinsen	49,613.815	. . . . .	. . . . .	49,613.815
		2	Münzverlust	. . . . .	4,019.904	. . . . .	4,019.904
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	49,613.815	4,019.904	. . . . .	53,633.719
	4	1	Schuldentilgung	2,097.870	. . . . .	. . . . .	2,097.870
		2	Münzverlust	. . . . .	200.450	. . . . .	200.450
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	2,097.870	200.450	. . . . .	2,298.320
			Summe (Titel 3 und 4)	51,711.685	4,220.354	. . . . .	55,932.039
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4)	148,896.604	4,857.314	. . . . .	153,753.918
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	470.680	. . . . .	. . . . .	470.680
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	17.600	. . . . .	. . . . .	17.600
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	398.817	3.100	122.400	524.317
			Münzverlust für 16.400 fl. Gold (19% Agio)	. . . .	3.100	. . . . .	3.100
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3)	887.097	6.200	122.400	1,015.697

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	72.723	. . . . .	. . . . .	72.723
3			III. Reichsrath	710.223	4.215	125.000	839.438
4			IV. Reichsgericht	21.900	. . . . .	. . . . .	21.900
5			V. Ministerrath	1,041.329	4.200	. . . . .	1,045 529
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	104,918.942	2,477.832	. . . . .	107,396.774
7			VII. Ministerium des Innern	17,829.936	760.067	2,471.450	21,061.453
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	16,576.488	2,449.277	. . . . .	19,025.765
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	22,475.364	491.195	1,069.501	24,036 060
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	83,881.660	7,001.387	951.531	91,834.578
27			XI. Handels-Ministerium	99,520.293	1,765 417	16,383.728	117,669.438
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	14,020.816	1,597.947	1,135.143	16,747.906
30			XIII. Ministerium der Justiz	20,812.100	245.242	746.200	21,803.542
31			XIV. Oberster Rechnungshof	176 950	700	. . . . .	177.650
32			XV. Pensions-Etat	18.434.750	500	. . . . .	18,435.250
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	5,975 335	4,821.450	. . . .	10,796.785
36			XVII. Staatsschuld	148,896.604	4 857 314	. . . . .	153,753.918
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	887.097	6.200	122.400	1,015.697
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	560,902.510	26,476.943	23,004.953	610,384.406

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1893.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	631.500	. . . . .	631.500
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	111.000	. . . . .	111.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	742.500	. . . . .	742.500
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	209.701	1.000	210.701
	3		Öffentliche Sicherheit	701.697	. . . . .	701.697
	4		Straßenbau	34.034	. . . . .	34.034
	5		Wasserbau	46.086	. . . . .	46.086
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,054.518	1.000	1,055.518
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	63.900	. . . . .	63.900
	2		Militär-Polizeiwache	57.219	. . . . .	57.219
	3		Gendarmerie	206.474	. . . . .	206.474
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	327.593	. . . . .	327.593
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Centralleitung	300	. . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	10.700	. . . . .	10.700
	4		Statistische Centralcommission	4.500	600	5.100
	5		Geologische Reichsanstalt	4.300	. . . . .	4.300
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.750	. . . . .	2.750
			Fürtrag .	22.575	600	23.175

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	22.575	600	23.175
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.300	. . . . .	5.300
		2	Kunstschule in Krakau	250	. . . . .	250
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Küstenland	250	200	450
		4	Dalmatien	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1–7) .	28.375	2.800	31.175
			B. Cultus.			
	8		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Österreich unter der Enns	664.600	. . . .	664.600
		2	Österreich ob der Enns	101.500	. . . .	101.500
		3	Salzburg	11.600	. . . . .	11.600
		4	Tirol	101.500	. . . . .	101.500
			Münzgewinn von 872 fl. Gold (19% Agio)	. . . . .	166	166
		5	Vorarlberg	1.200	. . . . .	1.200
		6	Steiermark	174.200	. . . . .	174.200
		7	Kärnten	82.800	. . . . .	82.800
		8	Krain	84.400	. . . . .	84.400
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300
		10	Görz	24.000	. . .	24.000
		11	Istrien	12.300	. . . .	12.300
		12	Dalmatien	29.300	. . . .	29.300
		13	Böhmen	843.300	3.164	846.464
		14	Mähren und Schlesien	600.100	. . . . .	600.100
		15	Galizien	421.800	. . . . .	421.800
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfondes. . . .	. . . . .	7.500	7.500
		16	Krakau	28.200	. . . . .	28.200
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,192.104	11.090	3,203.194
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	923.710	50	923.760
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:			
			Österreich unter der Enns	. . . . . .	6.000	6.000
			Österreich ob der Enns	. . . . . .	6.000	6.000
			Kärnten	. . . . . .	4.000	4.000
			Krain	. . . . . .	600	600
			Galizien	. . . . . .	22.500	22.500
			Summe (Titel 8, §. 18) .	923.710	39.150	962.860
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,115.814	50.240	4,166.054
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.800	160	9.960
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,125.614	50.400	4,176.014
			C. Unterricht.			
			Hochschulen			
	10	1	Universitäten	120.370	. .	120.370
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	82.000	. . . .	82.000
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.100	. . . . .	8.100
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	221.670	. . . . .	221.670

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen orbentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	11		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien	217.367	. . .	217.367
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Gymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling), und zwar:			
			a) Zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes:			
			Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (4 Rate) .	. . . . .	1.000	1.000
			Für die vormalige Gemeinde Sechshaus (4 Rate) . . .		500	500
			b) Anläßlich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staats-Verwaltung			
			Für die vormalige Gemeinde Gaudenzdorf (5. Rate) .	. . . .	500	500
			Böhmen:			
			Einmalige Beitragsleistung der Gemeinde Pilgram anläßlich der Übernahme des Communal-Obergymnasiums in die Staatsverwaltung	. . . .	45.000	45.000
			Galizien:			
			Beiträge:			
			Von der Stadtgemeinde Podgorze zur Anschaffung von Lehrmitteln für das dortige Staats-Gymnasium . . .	. . . . .	300	300
			Von der Stadtgemeinde Buczacz zur Anschaffung von Unterrichtsrequisiten für das Staats-Untergymnasium .	. . . . .	300	300
		2	Realschulen	70.106	. . . . .	70.106
		3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,100.000	. . . .	1,100.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	1,387.473	47.600	1,435.073
	12		**Industrielles Bildungswesen**			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	75.000	. . . . .	75.000
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	40.200	. . . . .	40.200
			Beiträge für die Einrichtung der mechanischen Weberei an der Webeschule Asch:			
			Von der Gemeinde	. . . . .	500	500
			Seitens Industrieller	. . . . .	974	974
			c) Zeichnen- und Modellirschulen	1.800	. . . . .	1.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten . .	20.000	. . . .	20.000
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§. 1)	137.200	1.474	138.674
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens .	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	137.700	1.474	139.174

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Hebammen-Schulen	2.452	.....	2.452
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.975	.....	4.975
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.340	.....	11.340
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	18.767	.....	18.767
	14		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	78.800	.....	78.800
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	.....	322	322
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	725	725
		4	Staats-Volksschulen	5.550	.....	5.550
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	84.350	1.047	85.397
	15		**Stiftungen und Beiträge.**			
		1	Beiträge	5.375	.....	5.375
			Summe (Titel 15)	5.375	.....	5.375
	16		**Studienfonde.**			
		1	Einnahmen der Fonde	28.700	.....	28.700
			Salzburg: Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 800 fl. (19% Agio)	.....	152	152
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und -Domänen	26.100	.....	26.100
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	54.800	152	54.952
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	1,910.135	50.273	1,960.408
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,064.124	103.473	6,167.597
10			**X. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	.....	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	10.000	.....	10.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	2.000	.....	2.000
	4		Länderkassen	400	.....	400
	5		Finanzwache (hierunter 252 fl. in Gold)	153.510	.....	153.510
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	48	48
	6		Steuerämter, dann Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien	15.660	.....	15.660
	7		Finanz-Procuraturen	16.000	.....	16.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 781 fl. in Gold)	1,475.825	.....	1,475.825
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	149	149
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	155.000	.....	155.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,831.895	197	1,832.092

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	138.796	. . . . .	138.796
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . . .	467.090	467.090
	3		Militär-Taxe	1,300.000	. . . . .	1,300.000
	4	1	Verschiedene Zuflüsse	36.000	300.000	336.000
			Münzgewinn (rund)	. . . . .	10.000	10.000
		2	Erlös aus den von den Bauunternehmern Bunten und Fogerty als Caution erlegten, seither verfallenen Notenrente-Obligationen per 1 Million Gulden sammt Zinsen	. . . . .	1,186.000	1,186.000
	5		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne	. . . . .	2,022.000	2,022.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	1,474.796	3,985.090	5,459.886
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,110.000	. . . .	36,110.000
13			Gebäudesteuer	30,413.000	. . . . .	30,413.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,936.000	. . . . .	1,936.000
15			Erwerbsteuer	11,508.000	. .	11,508.000
16			Einkommensteuer	27,737.000	. . .	27,737.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . .	730.000	730.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . .	306.000	306.000
			Summe (Capitel 12—18)	107,704.000	1,036.000	108,740.000
19			Zoll			
	1		Zolleinnahmen	39,584.200	. . . . .	39,584.200
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 11,684.892 fl. Gold 19% Agio)	. . . .	2,220.130	2,220.130
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	150.000	150.000
			Hievon das Agio zu 19%	. . . . .	28 500	28.500
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	39,584.200	2,398.630	41,982.830
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	30,800.000	. . . . .	30,800.000
	2		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	327.000	. . . . .	327.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	150.000	. . . . .	150.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,350.000	. . . . .	5,350.000
	5		Biersteuer	28,000.000	. . . . .	28,000.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	6,340.000	. . . . .	6,340.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	24,050.000	. . . .	24,050.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	5,300.000	. . . . .	5,300.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	468.000	. . . .	468.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	2,942.200	. . . . .	2,942.200
	11		Andere Einnahmen	19.880	. . . . .	19.880
	12		Gefälls-Sicherstellungen	650.000	. . . . .	650.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	104,397.080	. . . . .	104,397.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	114.581	.....	114.581
	2		" " Verschleißämter	21,281.000	.....	21,281.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	21,395.581	.....	21,395.581
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	84,646.000	.....	84,646.000
	2		" der General-Direction (hierunter 370.000 fl. in Gold)	581.450	.....	581.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	70.300	70.300
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	85,227.450	70.300	85,297.750
23			Stempel	20,000.000	.....	20,000.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	36,067.000	.....	36,067.000
25			Lotto	16,771.000	.....	16,771.000
26			Mauten	1,237.000	.....	1,237.000
27			Punzirung	286.100	.....	286.100
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,130.000	.....	1,130.000
			Summe (Capitel 20—28)	286,511.211	70.300	286,581.511
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	119.635	.....	119.635
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	240.000	.....	240.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,150.621	.....	2,150.621
32			Münzwesen	2,322.933	.....	2,322.933
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	441,939.291	7,490.217	449,429.508
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	5.000	.....	5.000
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	193.000	.....	193.000
	3		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	11.840	.....	11.840
	4		Gewerbe-Inspection	15.900	.....	15.900
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	3.750	.....	3.750
	6		Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	.....	40.000	40.000
	7		Aichdienst	329.210	.....	329.210
	8	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	507.470	.....	507.470
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	.....	2.550	2.550
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	507.470	2.550	510.020
			Summe (Titel 1—8)	1,066.170	42.550	1,108.720
	9		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	33,738.867	.....	33,738.867
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	250.300		250.300
		3	Geschäftsüberschuss der Postsparkasse	711.833		711.833
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	34,701.000	.....	34,701.000
	10		Postsparkassenamt	1,946.170	.....	1,946.170
			Summe (Titel 1—10)	37,713.340	42.550	37,755.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen orbentliche	Einnahmen außer-orbentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	11		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	4.950	4.950
		2	Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Schrambach-Kernhof	.....	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	.....	6.950	6.950
	12		Zinsen und Rückzahlung von an Localbahnen erfolgten Bauvorschüssen:			
		1	Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals:			
			a) Zinsen-Theilbetrag für das Jahr 1892	.....	17.830	17.830
			b) Capitals-Rückerstattung (5. Rate)	.....	10.000	10.000
			Summe (§. 1)	.....	27.830	27.830
		2	Localbahn Bozen-Meran:			
			a) Zinsen für das Jahr 1892 bis einschließlich 2. Jänner 1893	.....	46.940	46.940
			b) Capitals-Rückerstattung (Rest)	.....	922.230	922.230
			Summe (§. 2)	.....	969.170	969.170
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	.....	997.000	997.000
	13		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:			
			Bodenbacher Bahnstrecke:			
			Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.580	.....	107.580
			Münzgewinn von obigem Golde (19% Agio)	.....	20.440	20.440
			Summe (Titel 13)	107.580	20.440	128.020
	14		Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschifffahrt:			
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:			
		1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschifffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren, Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):			
			a) Transport-Einnahmen	71,352.000	.....	71,352.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	1,496.000	.....	1,496.000
			c) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,349.000	.....	1,349.000
			d) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See	12.000	.....	12.000
			e) Einnahmen aus dem Lagerhause in Graz	11.000	.....	11.000
			f) Erträgnis der sechs Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	258.000	.....	258.000
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen	629.000	.....	629.000
			Münzgewinn von 13,360.000 fl. in Gold (19% Agio)	.....	2,538.400	2,538.400
			Amortisationsquote für Industriegeleise	.....	3.200	3.200
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	.....	20	20
			Antheil am Erträgnisse der Brückenmaut in Lend	.....	300	300
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der galizischen Carl Ludwigbahn	.....	1,520.470	1,520.470
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Erzherzog Albrecht-Bahn	.....	401.000	401.000
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Duxer Bahnen	.....	2,406.190	2,406.190
			Summe (Titel 14, §. 1)	75,107.000	6,869.580	81,976.580

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:			
33	14	2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:			
			A. Linie Lemberg-Czernowitz:			
			a) Transport-Einnahmen	2,552.000	.....	2,552.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	253.500	.....	253.500
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	33.000	.....	33.000
			Summe A.	2,838.500	.....	2,838.500
			B. Linie Czernowitz-Suczawa:			
			a) Transport-Einnahmen	737.000	.....	737.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	319.500	.....	319.500
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	7.600	.....	7.600
			d) Betriebsabgang	40.800	.....	40.800
			Summe B.	1,104.900	.....	1,104.900
			Summe (Titel 14, §. 2)	3,943.400	.....	3,943.400
		3	Mährische Grenzbahn:			
			A. Garantirte Linie (Sternberg-Grulich):			
			a) Transport-Einnahmen	478.000	.....	478.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	17.600	.....	17.600
			Summe A.	495.600	.....	495.600
			B. Ungarantirte Linie (Hohenstadt-Zöptau):			
			a) Transport-Einnahmen	126.000	.....	126.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.800	.....	2.800
			Summe B.	128.800	.....	128.800
			Summe (Titel 14, §§. 3)	624.400	.....	624.400
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3)	4,567.800	.....	4,567.800
			Summe (Titel 14, §§. 1—3)	79,674.800	6,869.580	86,544.380
		4	Bodensee-Dampfschiffahrt:			
			a) Transport-Einnahmen	157.800	.....	157.800
			b) Verschiedene Einnahmen	5.000	.....	5.000
			Münzgewinn von 156.000 fl. in Gold (19% Agio)	.....	29.640	29.640
			Summe (Titel 14, §. 4)	162.800	29.640	192.440
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	79,837.600	6,899.220	86,736.820
	15		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	.....	100.000	100.000
	16		Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der 4½procentigen Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn erzielten Convertirungsgewinne	.....	438.050	438.050
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—16)	117,658.520	8,504.210	126,162.730

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				in Gulden österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	100	.....	100
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	41.450	.....	41.450
	3	1	Landescultur	10.400	.....	10.400
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	823.535	823.535
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.446	4.850	7.296
	5		Bergbehörden	2.050	.....	2.050
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	243.780	.....	243.780
	7		Montan-Lehranstalten	4.100	170	4.270
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	335 840	.....	335.840
			Vom griechisch-orientalischen Religionsfonde in der Bukowina für übernommene Ärarialgebaude des Staats Gestütes Radautz (3. Rate)	.....	57.328	57.328
			Summe (Capitel 34, Titel 1–8)	640.166	885.883	1,526.049
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen Directionen	4.560	.....	4.560
		2	Staatsforste und Domänen	5,020.570	700	5.021.270
		3	Försterschulen	450	.....	450
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	5,025.580	700	5,026.280
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	28.943	.....	28.943
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	199.890	.....	199.890
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	278.117	.....	278.117
		4	Hüttenverwaltung Cilli	634.273	.....	634.273
		5	Bergdirection Idria	1,324.371	.....	1,324.371
		6	Bergdirection Brüx	1,230.330	.....	1,230.330
		7	Bergdirection Přibram	3,930.043	.....	3,930.043
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	610.690	.....	610.690
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	8,236.657	.....	8,236.657
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	13,262.237	700	13,262.937
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	13,902.403	886.583	14,788.986
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	17.000	.....	17.000
			Beitrag der Gemeinde Mährisch-Ostrau zu dem dortselbst zu errichtenden Gerichts- und Gefangenhause	.....	10.000	10.000
	2		Strafanstalten	993.000	.....	993.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	1,010.000	10.000	1,020.000
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....
38			**XV. Pensions-Etat**	102.417	.....	102.417

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
			Verkehrs-Anstalten.			
	1		Rückzahlung der bis Ende 1892 zu Lasten der Betriebsrechnung der südnorddeutschen Verbindungsbahn bestrittenen Investitions-Auslagen	.....	3,400.000	3,400.000
	2		Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der 5procentigen Prioritäts-Obligationen der südnorddeutschen Verbindungsbahn erzielten Conversions-Gewinne	.....	172.000	172.000
	3		6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	.....	3.300	3.300
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3)	.....	3,575.300	3,575.300
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	.....	8,187.591	8,187.591
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	130.000	130.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	.....	8,317.591	8,317.591
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung von außer Umlauf gezogenen Staatsnoten früherer Emissionen erzielten Gewinne (70%)	470.680	.....	470.680
	2		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.400	.....	10.400
	3		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen	800	.....	800
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	481.880	.....	481.880
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	13.280	13.280
	2		An Lehen Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	10.000	10.000
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1893 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	110.620	110.620
	4		Entschädigung für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1893 mit Dienstbarkeiten zu belastende unbewegliche Staatseigenthum	.....	100	100
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4)	.....	134.000	134.000
43			**XX. Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritäts-Obligationen der südnorddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren**	.....	206.000	206.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	742.500	.....	742.500
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,054.518	1.000	1,055.518
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	327.593	.....	327.593
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,064.124	103.473	6,167.597
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	441,939.291	7,490.217	449,429.508
33			XI. Handels-Ministerium	117,658.520	8,504.210	126,162.730
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	13,902.403	886.583	14,788.986
36			XIII. Ministerium der Justiz	1,010.000	10.000	1,020.000
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	102.417	.....	102.417
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	3,575.300	3,575.300
40			XVII. Staatsschuld	.....	8,317.591	8,317.591
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	481.880	.....	481.880
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	.....	134.000	134.000
43			XX. Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritäts-Obligationen der süd-norddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren	.....	206.000	206.000
			Gesammt-Summe der Bedeckung	583,283.246	29,228.374	612,511.620

Beilage A.

Jahr	Durch die Finanzgesetze *) festgesetzte			Durch den Central-Rechnungsabschluss ausgewiesene		
				etatmäßige		
	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	Abgänge **Überschüsse**	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	Abgänge **Überschüsse**
1871	345,676.910	1) 333,949.907	11,727.033	345,645.431	356,296.984	**10,651.553**
1872	353,714.207	2) 353,776.901	—	353,037.876	367,205.809	**14,167.933**
1873	389,929.292	3) 393,677.697	—	398,851.429	1) 398,851.429	-
1874	398,965.313	4) 383,298.975	-	400,248.029	2) 400,248.029	-
1875	381,370.906	5) 373,089 899	8,281.007	391,764.182	3) 383,338.604	8,425.578
1876	403,170.570	372,702.342	30,468.228	431,781.884	381,418.079	50,363.805
1877	405,569.474	376,637.817	28,931.657	428,701.320	388,130.334	40,570.986
1878	423,121.704	399,795.163	23,326.541	504,600.303	410,596,962	94,003.341
1879	471,163.650	392,565.144	78,598.506	454,920.650	394,765.789	60,154.861
1880	423,451.018	398,277.756	25,173.262	432,075.154	422,196.907	9,878.247
1881	463,112.304	409,645.994	53,466.310	479,643.667	422,333.217	37,310.450
1882	485,720.951	448,155.793	37,565.158	507,288.312	486,078.364	21,209.948
1883	491,959.836	463,765.371	28,194.465	514,866.851	489,031.949	25,834.902
1884	514,919 373	474,555.699	40,363.674	542,955.539	510,405.184	32,550.355
1885	520,198.772	504,961.495	15,237.277	529,458.520	524,575.779	4,882.741
1886	516,625.771	507,833.841	8,791.930	521,930.525	524,703.884	**2,773.359**
1887	537,221.802	509,546.594	27,675.208	*) 566,863.978	528,773.023	*) 38,090.955
1888	538,526.928	517,295.568	21,231.360	*) 567,302.174	513,692.531	*) 53,609.643
1889	540,045 885	542,815.944	**2,770.059**	551,253.729	562,393.517	**11.139.788**
1890	546,303.035	548.820.006	**2,516.971**	559,597.517	581,814.432	**22,216.915**
1891	564,853.027	568,375.521	**3,522.494**	587,091.365	600,708.317	**13,616.952**
1892	583,947.553	585,954.126	**2,006.573**	—	—	—
1893	610,384.406	6) 612,511.620	**2,127.214**			

*) ohne Nachtragscredite.

1) Hierin 14,000.000 fl. durch Entnahme von Kassaresten präliminirt.

2) „ 18,300.000 „ „ „ „ „ „

3) „ 18.500.000 „ „ „ „ „ „

4) „ 14,000.000 „ „ „ „ „ „

5) „ 2,500.000 „ „ „ „ „ „

6) Nach den Anträgen des Budgetausschusses.

1) Hierin 12,380.629 Kassareste.
2) „ 20.326.546 „
3) „ 7,038.744 „
*) mit Einschluss der Quoten für die besonders bewilligten Rüstungscredite pro 1887 per 20,923.000 fl., pro 1888 per 20,374.200 fl.

Die nicht präliminirten Creditoperationen und Einnahmen der bestandenen Staatsvorschusskassen, sowie die Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde blieben außer Betracht.

Beilage B.

Postnummer	Erfordernis	Im Jahre 1893	Im Jahre 1892	Daher im Jahre 1893 mehr	Daher im Jahre 1893 weniger
1	Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000	. . . . . .	. . . . . .
2	Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers	72.723	73.097	. . . . . .	374
3	Reichsrath	839.438	754.969	84.469	. . . . . .
4	Reichsgericht	21.900	23.000	. . . . . .	1.100
5	Ministerrath und Verwaltungsgerichtshof	1,045.529	1,069.958	. . . . . .	24.429
6	Gemeinsame Angelegenheiten	107,396.774	104,474.350	2,922.424	. . . . . .
7	Ministerium des Innern	21,061.453	20,296.203	765.250	. . . . . .
8	„ für Landesvertheidigung	19,025.765	18,524.782	500.983	. . . . . .
	„ „ Cultus und Unterricht:				
9	A. Centrale	1,957.567	1,908.719	48.848	. . . . . .
10	B. Cultus	7,316.157	7,193.297	122.860	. . . . . .
11	C. Unterricht	14,762.336	14,230.461	531.875	. . . . . .
12	Finanzverwaltung	21,045.254	20,499.342	545.912	. . . . . .
13	Allgemeine Kassenverwaltung	5,457.546	2,295.898	3,161.648	. . . . . .
14	Directe Steuern	774.300	773.400	900	. . . . . .
15	Zoll	2,483.900	2,514.800	. . . . .	30.900
16	Verzehrungssteuer	12,096.550	12,763.920	. . . . . .	667.370
17	Salz	3,351,985	3,121.600	230.385	. . . .
18	Tabak	30,505.200	30,173.900	331.300	. . . .
19	Stempel	532.000	481.840	50.160	. . . .
20	Taxen und Gebüren	800.000	800.000	. . . . . .	. . . .
21	Lotto	10,271.000	12,151.000	. . . . . .	1,880.000
22	Mauten	31.800	28.600	3.200	. . . .
23	Punzirung	96.000	97.860	. . . . . .	1.860
24	Besondere Abgabe von geistigen Getränken	13.500	13.000	500	. . . .
25	Dicasterialgebäude	206.989	222.792	. . . . . .	15.803
26	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	7.000	6.300	700	. . . . . .
27	Staatsdruckerei	1,990.621	2,384.798	. . . . . .	394.177
28	Münzwesen	2,170.933	341.700	1,829.233	. . . . . .
29	Eigentlicher Staatsaufwand des Handelsministeriums	2,954.668	2,820.640	134.028	. . . . . .
30	Post- und Telegraphenanstalt	30,567.000	29,152.000	1,415.000	. . . . . .
31	Postsparkasseamt	1,946.170	1,735.190	210.980	. . . . . .
32	Eisenbahnbau	5,443.350	855.000	4,588.350	. . . . . .
33	Eisenbahnbetrieb	76,758.250	71,416.190	5,342.060	. . . . . .
34	Eigentlicher Staatsaufwand des Ackerbauministeriums	5,570.032	5,393.695	176.337	. . . . . .
35	Forst-, Domänen- und Montanwesen	11,177.874	10,651.464	526.410	. . . . . .
36	Justizministerium	21,803.542	21,673.262	130.280	. . . . . .
37	Oberster Rechnungshof	177.650	172.000	5.650	. . . . . .
38	Pensionsetat	18,435.250	17,878.211	557.039	. . . . . .
39	Subventionen und Dotationen	10,796.785	11,277.211	. . . . . .	480.426
40	Staatsschuld: Zinsen	139,970.912	134,740.204	5,230.708	. . . . . .
41	„ Tilgung	13,783.006	13,334.776	448.230	. . . . . .
42	Verwaltung der Staatsschuld	1,015.697	978.124	37.573	. . . . . .
	Im ganzen	610,384.406	583,947.553	29,933.292	3,496.439
				26,436.853	

Beilage B.

Postnummer	Bedeckung	Im Jahre 1893	Im Jahre 1892	Daher im Jahre 1893 mehr	Daher im Jahre 1893 weniger
1	Ministerrath	742.500	741.800	700	. . . . . .
2	Ministerium des Innern	1,055.518	1,026.168	29.350	. . . . . .
3	„ für Landesvertheidigung	327.593	312.497	15.096	. . . . . .
	„ „ Cultus und Unterricht:				
4	A. Centrale	31.175	31.835	. . . . . .	660
5	B. Cultus	4,176.014	4,133.898	42.116	. . . . . .
6	C. Unterricht	1,960.408	1,868.529	91.879	. . . . . .
7	Finanzverwaltung	1,832.092	1,817.475	14.617	. . . . . .
8	Allgemeine Kassenverwaltung	5,459.886	2,633.324	2,826.562	. . . . . .
9	Directe Steuern	108,740.000	106,872.000	1,868.000	. . . . . .
10	Zoll	41,982.830	40,551.770	1,431.060	. . . . . .
11	Verzehrungssteuer	104,397.080	100,935.980	3,461.100	. . . . . .
12	Salz	21,395.581	20,909.706	485.875	. . . . . .
13	Tabak	85,297.750	84,211.300	1,086.450	. . . . . .
14	Stempel	20,000.000	19,350.000	650.000	. . . . . .
15	Taxen und Gebüren	36,067.000	35,300.000	767.000	. . . . . .
16	Lotto	16,771 000	19,401.000	. . . . . .	2,630.000
17	Mauten	1,237.000	1,985.000	. . . . . .	748.000
18	Punzirung	286.100	275.860	10.240	. . . . . .
19	Besondere Abgabe von geistigen Getränken	1,130.000	1,140.000	. . . . . .	10.000
20	Dicasterialgebäude	119.635	127.192	. . . . . .	7.557
21	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	240.000	240.000	. . . . . .	. . . . . .
22	Staatsdruckerei	2,150.621	2,122.500	28.121	. . . . . .
23	Münzwesen	2,322.933	384.200	1,938.733	. . . . . .
24	Eigentliche Staatseinnahmen des Handelsministeriums	1,108.720	1,045.930	62.790	. . . . . .
25	Post- und Telegraphenanstalt	34,701.000	32,674.000	2,027.000	. . . . . .
26	Postsparkassenamt	1,946.170	1,735.190	210.980	. . . . . .
27	Eisenbahnbau	1,003.950	133 000	870.950	. . . . . .
28	Eisenbahnbetrieb	87,402.890	79,674.330	7,728.560	. . . . . .
29	Eigentliche Staatseinnahmen des Ackerbauministeriums	1,526.049	1,033.334	492.715	. . . . . .
30	Forst-, Domänen- und Montanwesen	13,262.937	12,551.995	710.942	. . . . . .
31	Justizministerium	1,020.000	1,009.448	10.552	. . . . . .
32	Pensionsetat	102.417	89.182	13.235	. . . . . .
33	Subventionen und Dotationen	3,575.300	1.000	3,574.300	. . . . . .
34	Staatsschuld	8,317.591	8,946.723	. . . . . .	629.132
35	Verwaltung der Staatsschuld	481.880	567.960	. . . . . .	86.080
36	Einnahmen aus der Veräußerung des Staatseigenthumes	134.000	120.000	14.000	. . . . . .
37	Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritätsobligationen der südnorddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren	206.000	. . . . . .	206.000	. . . . . .
	Im ganzen	612,511.620	585,954.126	30,668.923	4,111.429
				26,557.494	

Beilage C.

Übersicht

der Restbeträge von den im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 aufgeführten, bis Ende März 1894 zu prolongirenden Crediten.

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilligter Credit	Zu verlängernder Credit, bezw. Creditrest
	A. Ministerium des Innern.		
1	Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße . . (Finanzgesetz 1891, Capitel 7, Titel 5, §. 5, Post 5).	20.000	11.650
2	Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch (Finanzgesetz 1891, Titel 5, §. 8, Post 1).	20.000	13.073
3	Hebung der Italiener Reichsstraße und Herstellung von Durchlässen im Kilometer 147·2 bis 147·6 am Schuttkogel des Trudnerbaches bei Vill . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, Post 6).	11.500	11.500
4	Umlegung der Valsuganer Reichsstraße im Kilometer 30 bis 31 auf das rechtsseitige Brenta-Ufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brentafluss . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, §. 8, Post 7).	14.000	13.930
5	Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 9, Post 3).	15.400	14.678
6	Regulirung der Donau am Struden . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 2, Post 2).	80.000	27.081
7	Saveregulirung . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 6).	30.000	12.226
8	Reconstruction der durch Elementarereignisse des Jahres 1892 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano . . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 8, §. 7, Post 3).	17.100	4.278

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilligter Credit	Zu verlängernder Credit bezw. Creditrest
9	Moldauregulirung . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6).	345.000	27.502
10	Elberegulirung . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 8, Post 2).	60.000	2.885
11	Oder- inclusive Olsaregulirung in Schlesien . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 10, Post 1).	10.000	10.000
12	Weichselregulirung in Schlesien . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 10, Post 2).	10.000	10.000
13	Pruthflussbauten . . . . (Finanzgesetz 1889, Titel 8, §. 11, Post 2).	20.000	20.000
14	Pruthflussbauten . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 8, §. 11).	10.000	10.000
15	Sereth- und Suczawaflussbauten . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 12).	10.000	10.000
	B. Ministerium für Cultus und Unterricht.		
	Centrale:		
16	Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern . . . . . (Finanzgesetz 1891, Capitel 9, Titel 1).	12.450	9.666
17	Restaurirung des Gebäudes des Museums für Kunst und Industrie in Wien . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 4).	3.000	1.729
18	Geologische Reichsanstalt: Drucklegung der Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (2. Rate) . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 7).	5.000	4.400
	Cultus.		
19	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 13).	8.400	8.400
20	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 12).	15.600	15.600
21	Neu-, Um- und Zubauten in Böhmen . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 13).	6.000	6.000

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilliger Credit	Zu verlängernder Credit bezw. Creditrest
22	Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 18).	2.779	2.441
23	Zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico (1. Rate) . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 12, §. 2).	3.000	3.000
24	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 14).	7.000	7.000
	Unterricht.		
25	Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes in Krakau . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 15, §. 6).	70.000	69.236
26	Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 20, §. 1).	3.300	3.300
	C. Etat des Finanzministeriums.		
27	Zubau eines Finanztractes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg (Kostentangenten): Finanzgesetz 1891, Capitel 10, Titel 5, Finanzverwaltung . . . " 6, " . . . Capitel 23, Dikasterialgebäude	4.000 2.000 700	6.700
28	Kostentangenten für den Bau eines Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola: Finanzgesetz 1891, Capitel 10, Titel 2, Finanzverwaltung . . . " 5, " . . . " 8, " . . . Capitel 23, Dikasterialgebäude	4.740 26.070 13.270 3.318	47.262
29	Kostentangenten für den Bau eines Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest: Finanzgesetz 1890, Cap. 10, Tit. 2, Finanzverwaltung . 76.252 fl. " 3, " . 15.364 " " 4, " . 11.996 " " 7, " . 14.604 " " 9, " . 11.137 " Cap. 16, " 3, Tabakgefälle . . . 33.011 " " 19, Lottogefälle . . . . 13.275 " " 21, Punzirung . . . . 3.731 " " 23, Dikasterialgebäude . . . 21.900 " " 26, Münzwesen . . . . 3.731 "	205,001	108.935

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilligter Credit	Zu verlängernder Credit bezw. Creditrest
30	Zu demselben Zwecke: Finanzgesetz 1891, Cap. 10, Tit. 2 Finanzverwaltung 76.252 fl. „ 3 „ 15.364 „ „ 4 „ 11.986 „ „ 7 „ 14.603 „ „ 9 „ 11.136 „ „ 16 „ 3 Tabakgefälle . . . 33.012 „ „ 19 Lottogefälle . . . . . 13.275 „ „ 21 Punzirung . . . . 3.730 „ „ 23 Dikasterialgebäude . . . 21.900 „ „ 26 Münzwesen . . . . . . 3.730 „	205.000	205.000
31	Bau eines Tabak- und Stempelverschleißmagazins in Graz und zwar: Finanzgesetz 1891, Capitel 16, Titel 3, Tabakgefälle . 21.600 fl. „ 17, Stempel . . . . . . 4.000 „	25.600	25.600
	D. Etat des Handelsministeriums.		
32	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahns für den Hafen von Triest . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, §. 5).	36.120	13.672
33	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, §. 7)	976.000	575.738
34	Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 1)	450.000	436.714
	E. Etat des Justizministeriums.		
35	Reconstruction und Erweiterung des vom Bezirksgerichte in Dernis benützten Ärarialgebäudes . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 4, §. 10)	10.000	10.000
36	Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów . . (Finanzgesetz 1891, Titel 4, §. 22)	5.000	5.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

Erfordernis: Capitel 7, Titel 1—7; — Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.

Die k. k. Regierung präliminirt für das Jahr 1893 das Erfordernis des siebenten Capitels des Staatsvoranschlages mit . . . . 21,061.453 fl.
mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186, wurden pro 1892 bewilligt . . . . 20,296.203 „
der Anspruch für das Jahr 1893 ist größer um . . . . 765.250 fl.

Die Bedeckung wird in diesem Capitel präliminirt mit . . . . 1,055.518 fl.
für das Jahr 1892 wurden . . . . 1,026.168 „
genehmigt, die Bedeckung des Jahres 1893 ist daher größer um . . . . 29.350 fl.

Titel 1.

Centralleitung.

Gegen die Bewilligung für das Verwaltungsjahr 1892 pro . . . . 487.800 fl.
ist das pro 1893 veranschlagte Erfordernis dieses Titels per . . . . 499.500 „
höher um . . . . 11.700 fl.

In der Centralleitung des Ministeriums des Innern ist nach dem vorliegenden Voranschlage und dessen Begründung insoweit eine Änderung und Neuerung beantragt, als der jetzt in einem Departement geführte Straßen- und Wasserbau getrennt und hiefür zwei selbständige Referate geschaffen werden sollen.

Den vom hohen Hause beschlossenen Resolutionen und den aus wissenschaftlichen Vereinen und Fachkreisen gekommenen Anregungen entsprechend, soll dann im neuen Wasserbaudepartement ein hydrographisches Bureau errichtet werden.

Bei der hervorragenden Rolle, welche die Hydrographie im heutigen Wasserbau einnimmt, und bei dem Umstande, als Flüsse nur dann rationell und mit Erfolg regulirt werden können, wenn genau alle Erscheinungen im Niederschlagsgebiete beobachtet und berücksichtigt werden, und da einheitliche Behandlung und Leitung die erste Bedingung jedes wirtschaftlichen Wasserbaues sind, kann die Errichtung dieses hydrographischen Bureaus nur mit Befriedigung aufgenommen werden.

Die Agenden, welche in den Bereich eines solchen hydrographischen Amtes fallen sind nachstehende:

1. Die Beobachtung der Niederschlagsverhältnisse in Bezug auf Höhe, Ausdehnung und Dauer der Niederschläge.

2. Die Ermittlung der Geschwindigkeit, mit welcher die gefallenen Niederschläge dem Recipienten zugeführt werden.

3. Die Untersuchung über Verdunstung und Versickerung der Niederschläge.

4. Die Verfolgung der Sickerwässer, die Beobachtung der Grundwassererscheinungen und Quellenbildungen.

5. Die Beobachtung der stehenden Gewässer.

6. Die Erforschung der allgemeinen Eigenschaften der fließenden Gewässer, beziehungsweise die Ermittlung ihrer Speisung, ihrer Wasserstände und Wassermengen, ihrer Wasserbewegung und Wassergeschwindigkeit, dann die Erforschung der Bildung und Umgestaltung der Flussbette, der Bildung und Bewegung der Sinkstoffe und endlich bei den der Einwirkung des Frostes unterliegenden Wasserläufen die Beobachtung der Eisbildung und des Eisganges.

7. Die Beobachtung der Überschwemmungen nach Ausdehnung, Größe, Ursache und Wirkung.

8. Die Ermittlung des Flussbettes in Bezug auf Situation, Längen- und Querprofil, die Anfertigung der bezüglichen Pläne und Evidenzhaltung derselben.

9. Die Evidenzhaltung der Wasserbauten, ferner der durch Flussregulirungen gewonnenen Grundflächen und ihrer nutzbringenden Verwertung.

10. Die Studien über die Wirkung ausgeführter wasserbaulicher Anlagen.

11. Die Beobachtung der die Retardation des Wasserablaufes bedingenden Ursachen.

12. Die Einrichtung der Hochwassernachrichten (Warnungsdienstes).

13. Die Bekanntgabe von Wasserstandsprognosen.

14. Die Beobachtung des Giltigkeitsgrades der verschiedenen zur Berechnung der Wassergeschwindigkeit und Wassermenge verwendeten Formeln.

15. Die Beobachtung der Triftflösserei und Schiffahrtverhältnisse und ihrer Wirkungen auf die Uferbauten und das Flussregime.

16. Die Besorgung der Flusskilometrisirung und Flussbettvermahlung.

17. Die Sammlung statistischer Daten über die ausgenutzten und noch verfügbaren Wasserkräfte sowie über den Einfluss der wasserbaulichen Thätigkeit auf den Bodenertrag der Thalniederungen und den Gesundheitszustand ihrer Bewohner.

18. Die Veröffentlichung von Druckwerken über die gemachten Beobachtungen, durchgeführten Studien und gesammelten statistischen Materialien.

19. Der Austausch von Druckwerken und schriftlichen Mittheilungen mit verwandten Anstalten.

20. Die Verfassung einer systematischen Hydrographie Österreichs.

21. Die allgemeinen Studien über den hydrotechnischen Fortschritt, sowie die Begutachtung aller einschlägigen Fragen und Projecte vom Standpunkte derselben, die Überprüfung der sämmtlichen Wasserregulirungsprojecte in Bezug auf die Richtigkeit in hydrographischer und wasserwirtschaftlicher Beziehung.

Das Arbeitsfeld des neuen Amtes ist ein weites. Die Hauptthätigkeit desselben werden meteorologische Untersuchungen und die systematische Beobachtung der atmosphärischen Niederschläge, deren Zusammenhang und deren Wirkungen in den einzelnen Flussgebieten, sowie Arbeiten hydrotechnisch-praktischer Natur und die Überwachung der Wasserwirtschaft der einzelnen Flussgebiete bilden, so dass der hydrotechnische und wasserbautechnische Dienst eng untereinander verbunden erscheinen.

Der ganze hydrographische Dienst, der von dem zu errichtenden Bureau seinen Impuls erhält, ist dem ausgedehnten Flächeninhalte des Beobachtungsgebietes entsprechend zu gliedern. Die Grundlage der ganzen Organisation, wenn dieselbe eine zielbewusste ersprießliche Thätigkeit entfalten soll, bildet die Sammlung der Beobachtungsergebnisse auf einheitlicher Basis, die Verarbeitung des gesammelten Materiales nach einheitlichen Gesichtspunkten, die einheitliche Publication der erlangten Resultate, sowie die einheitliche Überwachung des Wasserbaues nach bestimmten Flussgebieten.

Die projectirte Trennung des Wasserbaudepartements vom Straßenbau und die Errichtung des hydrographischen Bureau finden ihren budgetären Ausdruck in den beanspruchten Crediten für entsprechende Personalvermehrungen. Die Anzahl der Sectionsräthe soll infolge der besprochenen Trennung vermehrt werden. Die Errichtung des hydrographischen Bureau hat die Vermehrung des technischen Personales zur Folge. Außerdem werden als sechsmonatliche „Regieauslagen für das im Wasserbaudepartement des Ministeriums des Innern zu errichtende hydrographische Bureau 300 fl." eingestellt, welcher Betrag ausschließlich nur für die nothwendigsten Ergänzungen des Mobilars beansprucht werden dürfte.

Die Vermehrung der Agenden der Sanitätsdepartements — seit dem Jahre 1874 haben sich dieselben verdreifacht — macht auch die Vermehrung des Standes der Ministerialsecretäre und der Ministerialvicesecretäre nothwendig.

* * *

Für alle, nach der obigen Darstellung zum größten Theile durch die bezeichneten Änderungen im technischen Dienste hervorgerufenen Personalveränderungen, und zwar für zwei Sectionsräthe, einen Ministerialsecretär, einen Ministerialvicesecretär, zwei Bauräthe und drei Oberingenieure sind im Voranschlage die auf sechs Monate entfallenden Bezüge eingesetzt.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle:

1. das Erfordernis der Centralleitung mit	493.500 fl.
im Ordinarium, und mit	6.000 „
im Extraordinarium, zusammen per	499.500 fl.

pro 1893 genehmigen.

2. die Petitionen Nr. 787 der Handels- und Gewerbekammer in Görz, Nr. 822 des Centralausschusses der österreichisch-schlesischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau, Nr. 872 der Handels- und Gewerbekammer in Eger, Nr. 927 der Grazer Handels- und Gewerbekammer, Nr. 1073 der Handels- und Gewerbekammer in Iglau, Nr. 1131 der Handels- und Gewerbekammer in Wien, um Creirung einer Staatswasserbaubehörde, oder eines hydrographischen Staatsamtes, sind als erledigt zu betrachten."

Im Titel 2 ist sub Post 1 der Betrag von 6000 fl. als außerordentliches Erfordernis eingestellt zur Errichtung einer „Anstalt für Erzeugung animaler Impflymphe". Bisher wurde die animale Impflymphe in Privatinstituten erzeugt, die durch Staatssubventionen unterstützt wurden.

Der angeforderte Betrag hat zur Bestellung eines Directors in der VII. Rangsclasse, eines Hilfsarztes, eines Thierarztes, eines Schreibers, Stallwärters, sowie zur Einrichtung und zum Betriebe der Anstalt zu dienen. Als zu erwartender Erlös für abgegebenen Impfstoff ist in der Bedeckung ein Betrag von 1000 fl. präliminirt.

Titel 3.

Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1893 im ordentlichen Erfordernisse	4,420.040 fl.
im außerordentlichen	8.260 „
zusammen	4,428.300 fl.
Pro 1892 wurden im ganzen bewilligt	4,137.020 „
der Anspruch ist daher pro 1893 größer um	291.280 fl.

Der Mehraufwand ist begründet durch das größere Erfordernis in den Ländern Österreich unter der Enns, Steiermark, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Schlesien und Galizien mit Krakau.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle das im Titel 3, §. 2, öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern, prälimirte Erfordernis im Ordinarium mit	4,420.040 fl.
im Extraordinarium mit	8.260 „
zusammen mit	4,428.300 fl.

pro 1893 bewilligen.

1*

Titel 5.

Straßenbau.

Die k. k. Regierung beansprucht in diesem Titel für das Jahr 1893:

im ordentlichen Erfordernisse	4,322.930 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	721.100 „
zusammen	5,044.030 fl.
gegen die Bewilligung im Vorjahre per	4,951.415 fl.
mehr um	92.615 fl.

Diese Mehrbelastung des Budgets vertheilt sich auf das Ordinarium mit 43.230 fl. und auf das Extraordinarium mit 49.385 fl. Mehr beanspruchen im Extraordinarium die Länder Steiermark, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Galizien mit Krakau und Dalmatien, im Ordinarium neben den genannten Ländern (mit Ausnahme von Steiermark) auch noch Österreich ob der Enns und Schlesien.

Der Budgetausschuss beantragt das von der k. k. Regierung pro 1893 präliminirte Erfordernis im Straßenbau mit 5,044.030 fl. zu genehmigen.

Titel 6.

Wasserbau.

Das Erfordernis dieses Titels wird für das Jahr 1893 veranschlagt:

im Ordinarium mit	1,157.130 fl.
im Extraordinarium mit	2,121.400 „
zusammen	3,278.530 fl.
gegen die Bewilligung pro 1892 mit	3,187.095 „
mehr um	91.435 fl.

Zu den in den Berichten der letzten Jahre besprochenen größeren Wasserbauten ist über den Stand derselben Nachfolgendes anzuführen:

Böhmen.

Die Kettenlegung auf der Moldau von Melnik bis Prag unterliegt jetzt, nachdem die Regulirungsarbeiten an der Moldau in der bezeichneten Strecke, insbesondere die Erbreiterung und Vertiefung des Flussbettes bei Troja vollendet sind, und sich bei dem im Jahre 1892 vorherrschenden niedrigen Wasserstande gezeigt hat, dass die Schiffahrt daselbst anstandslos stattfinden kann, keinem Anstande.

Die Arbeiten im Holleschowitzer Hafen sind im Juli laufenden Jahres begonnen worden und nehmen einen erfreulichen Fortschritt. Von der nach dem Projecte im ganzen mit 543.000 Kubikmeter veranschlagten Erdbewegung wurden seit dem Baubeginne 165.000 Kubikmeter Material ausgehoben und verführt. Die Anschüttung des Schutzdammes ist bereits vollendet und ein großer Theil der Anschüttung bei dem projectirten Umschlagsplatze in Holleschowitz ist ausgeführt. Wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, so können im Baujahre 1893 sämmtliche Erdarbeiten und ein großer Theil der Maurer- und Plasterarbeiten fertiggestellt und im Jahre 1894 der Schutzhafen dem Verkehre übergeben werden.

Österreich ob der Enns.

Donauregulirung bei Linz. Die gesammte für die Herstellung eines Umschlagsplatzes am rechten, sowie für die Festlegung des linken Donauufers nothwendigen Arbeiten sind vollständig beendet. Die Collaudirung derselben ist bereits durchgeführt. Die Herstellung des vom Linzer Bahnhofe ausgehenden Geleises hat dadurch eine Verzögerung erfahren, dass die Stadtgemeinde Linz die Einlösung der Gründe für diese doppelgeleisige Zufahrtsstrecke von der Überlassung weiterer, durch die Regulirung gewonnener Gründe abhängig gemacht hat. Die ehethunlichste Austragung dieser Angelegenheit steht jedoch bevor.

Donauregulirung am Struden. Die projectirten und mit aller Energie in Angriff genommenen Arbeiten können nur bei entsprechend geringem Wasserstand weitergeführt werden. Trotz der den Fortgang der Bauarbeiten sehr beeinträchtigenden Hochwässer und Eisgänge sind jetzt doch circa 70 Procent der Gesammtleistung vollendet.

Vorarlberg.

Die Rheincorrection. Anknüpfend an den ausführlichen Bericht zum Budget pro 1891 und 1892 ist hier zu ergänzen, dass die oftbesprochene internationale Delegirtenconferenz gegenwärtig in Wien im Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Herrn Sectionschefs Freiherrn von Rotky zur Feststellung des Vertrages über die Durchführung der projectirten Correction des Flusses von der Illmündung bis zum Bodensee tagt. Nach den vorliegenden, im großen und ganzen von beiden Theilen bereits angenommenen Projecten, welche aber noch durch die beiderseitigen Techniker einer Überprüfung und Vereinigung unterzogen werden, beziffert sich das Gesammterfordernis der Rheincorrection in der bezeichneten Strecke auf ungefähr 16,560.000 Francs, welche von den beiden vertragschließenden Staaten zu gleichen Theilen getragen werden. Als Bauzeit sind vierzehn Jahre angenommen und sollen die beiden Durchschnitte der Diepoldsauer auf schweizerischer Seite und der Fußacher Durchstich auf österreichischer Seite gleichzeitig in Angriff genommen werden; jedoch soll der obere, der Diepoldsauer Durchstich, erst nach dem unteren, dem Fußacher Durchstich, geöffnet werden, um so durch die eintretende Vertiefung dem oberen die nothwendige Vorflut zu schaffen.

Der Budgetausschuss beantragt zum Titel „Wasserbau" den von der k. k. Regierung beanspruchten Betrag, und zwar:

im Ordinarium mit	1,157.130 fl.
im Extraordinarium mit	2,121.400 „
zusammen	3,278.530 fl.

zu genehmigen.

Wien, 24. November 1892.

Kathrein,
Berichterstatter.

Resolutionen.

Der Budgetausschuss beantragt:

I.

Das hohe Haus wolle nachstehende Resolutionsanträge zum Beschlusse erheben:

1. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus zu Capitel 7, Titel 1:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem mit Rücksicht auf ihre wissenschaftliche Qualification und die Schwere der ihnen zukommenden Dienstesobliegenheiten berechtigten Verlangen der Herren Bezirksärzte nach Verbesserung ihrer materiellen Lage durch entsprechende Änderung in der überaus ungünstigen Rangsclasseneintheilung dieser Sanitätsbeamten ehestens Rechnung zu tragen."

2. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus zu Capitel 7, Titel 1:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem berechtigten Streben der Alpenländer zur Regelung ihres Gemeinde-Sanitätsdienstes und zur Beseitigung des immer fühlbareren Ärztemangels am flachen Lande durch Gewährung materieller Beihilfen, wie zum Beispiel durch Schaffung einer entsprechenden Zahl von Staatsstipendien für Hörer der Medicin, ehestens entgegenzukommen."

3. Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Podlaszecki zu Capitel 7, Titel 1 und 2:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert:

a) die Werbung inländischer Arbeiter zu Feld- und Waldarbeiten bei ausländischen Arbeitgebern einer besonderen Controle unterziehen zu lassen und dieselbe durch Ausländer principiell nicht zu dulden; sowie

b) in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch eine Gesetzesvorlage, wornach die Abschließung der Arbeitervermittlungsverträge nur unter eigener Haftung der Arbeitsvermittler und nur in der Form eines Notariatsactes geschehen darf, der Ausbeutung und Verkürzung der angeworbenen Arbeiter entgegenzutreten wäre."

4. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Dvořák zu Capitel 7, Titel 2:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den in der letzten Sitzung der vorhergehenden Session bei der Verhandlung über den Antrag der Abgeordneten Tausche, Swoboda, Hütter und Genossen, betreffend verschiedene Reformen auf dem Gebiete des Thierseuchen- und Veterinärwesens gefassten einstimmigen Beschluss, die k. k. Regierung vor allem aufzufordern:

a) den Missbrauch, dass ganze Gerichtsbezirke, ja selbst ganze politische Bezirke auch dann, wenn der größere Theil der Ortschaften derselben seuchenfrei ist, als Seuchenbezirk erklärt und für den Verkehr mit Vieh abgesperrt werden, endgiltig abzustellen;

b) den Austrieb von seuchenfreiem Vieh aus seuchenfreien Ortschaften, selbst wenn in angrenzenden Ortschaften die Maul- und Klauenseuche vorhanden ist, auf Viehmärkte in seuchenfreie Orte zu gestatten, und

c) den Hausirhandel mit Klauenthieren von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke Verkaufes an die Bevölkerung möglichst einzuschränken —

sowie auch den Landtagsbeschluss des Königreiches Böhmen vom 19. November 1889

durch entsprechende Ergänzung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, baldigst durchzuführen und die Lösung der Frage, inwiefern man den Curschmieden und sogenannten Praktikern die Ausübung der thierärztlichen Praxis gestatten sollte, der Autonomie der einzelnen Königreiche und Kronländer zu überlassen."

5. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Dvořák zu Capitel 7, Titel 2:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund des Landtagsbeschlusses des Königreiches Böhmen vom 19. November 1889 sowohl durch entsprechende Ergänzung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl., Nr. 35, als auch durch entsprechende — insbesondere bezüglich der Maul- und Klauenseuche nach den im Berichte der Landesculturcommission der 22. Landtagssitzung angeführten Grundsätzen — zu erlassende Durchführungsvorschriften zum Schutze der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe das Erforderliche zu veranlassen; die k. k. Regierung wird weiter aufgefordert, eine entsprechende Änderung der Durchführungsvorschriften zu dem obgenannten Gesetze auf Grund der schon in der X. Session des Abgeordnetenhauses vom Thierseuchenausschusse gefassten, und in der XI. Session modificirten Resolutionen baldigst zu erlassen und die von verschiedenen landwirtschaftlichen Vereinen des Königreiches Böhmen eingebrachten diesbezügelichen Petitionen einer wohlwollenden Berücksichtigung zu würdigen."

6. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel 7, Titel 3:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Steuerung des Zigeunerunwesens und die der Instradirung der Vagabunden nach Bosnien und der Hercegovina zur Verwendung beim Baue von Straßen Eisenbahnen und Flussregulirungen einem eingehenden Studium zu unterziehen."

7. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Masaryk zu Capitel 7, Titel 3:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sogleich die nöthigen Schritte zu unternehmen, um ein möglichst vollkommene Gewerbe- und Arbeitsstatistik zu organisiren."

8. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Formánek zu Capitel 28, Titel 3:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, durch ein Specialgesetz die Regulirung der oberen Elbe möglichst bald zu verwirklichen."

9. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Herk zu Capitel 7, Titel 6:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, in Vereinbarung mit dem Landtage des Herzogthums Steiermark die nothwendigen Murruferschutz- und Regulirungsbauten in den politischen Bezirken Judenburg und Murau ehemöglichst einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die Durchführung derselben mit thunlichster Beschleunigung zu bewerkstelligen."

10. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel 7, Titel 3:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die Frage der vermögensrechtlichen Haftpflicht des Staates für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwägen und einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

11. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Klun zu Capitel 7, Titel 6:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, dem hohen Reichsrathe ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staates zur Trockenlegung des Laibacher Morastes, sowie rücksichtlich der anderen diesem Unternehmen zu gewährenden Begünstigungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

12. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Herbst zu Capitel 20:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass gleichzeitig mit der Aufhebung der ärarischen Brückenmauten auch jene Maut aufgehoben werde, welche für die Benützung der von der Donauregulirungscommission verwalteten Kaiser Franz Joseph-Brücke entrichtet wird."

13. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Ghon zu Capitel 20:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass gleichzeitig mit der Aufhebung der ärarischen Brückenmauten auch die wenigen noch bestehenden Privatbrückenmauten an den Reichsstraßen aufgehoben, beziehungsweise vom Staate abgelöst werden möchten."

14. Den Resolutionsantrag des Abgeordneten Mandyczewski zu Capitel 28, Titel 3:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Regulirungsbauten am Pruthflusse und Nadwórna-Bistrizaflusse in Ostgalizien ehemöglichst zu veranlassen und den hiezu erforderlichen Geldbetrag im nächsten Staatsvoranschlage einzustellen."

II.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Gegenstand des Resolutionsantrages des Abgeordneten Kaftan zu Capitel 7, Titel 6:

1. Der systematischen Regulirung, beziehungsweise Schiffbarmachung unserer Flüsse und der Einführung einer rationellen Wasserwirtschaft in Österreich ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen und die Reorganisation des Wasserbaudienstes, sowie die Gründung eines einheitlichen Verwaltungsorganismus für Straßen-, Wasser- und Eisenbahncommunicationen in ernste Erwägung zu ziehen;

2. die Vollendung der in Ausführung begriffenen Flusscorrectionen zu beschleunigen;

3. die Errichtung der nothwendigen Floßhäfen, Schutz- und Verkehrshäfen und Umschlagsplätze an den schiffbaren Flüssen kräftigst zu fördern, und für Beschaffung der hiefür und für die Durchführung der sub 1 und 2 erwähnten Arbeiten nothwendigen Geldmittel im verfassungsmäßigen Wege Sorge zu tragen;

4. die Verhandlungen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen, betreffs Leistung von Concurrenzbeiträgen zur Regulirung der Landesflüsse schleunigst wieder aufzunehmen und baldigst zu finalisiren"

in Erwägung zu ziehen.

III.

Das hohe Haus wolle den Resolutionsantrag des Abgeordneten Lupul zu Capitel 7, Titel 1 und 2:

„Die k. k. Regierung wird angegangen, die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in der Bukowina durch Ausscheidung einer entsprechenden Anzahl von Ortsgemeinden aus dem bisherigen Sprengel der Suczawaer und Radautzer Bezirkshauptmannschaften in Erwägung zu ziehen, zu diesem Behufe die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann behufs Activirung dieser Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Gurahumora die erforderlichen Schritte ehethunlichst einzuleiten"

und den Resolutionsantrag des Abgeordneten Siegmund zu Capitel 7, Titel 6:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, um eine sachgemäße und technisch correcte Durchführung aller in das Gebiet der Wasserwirtschaft fallenden Agenden, als: Wildbachverbauungen, Thalsperren, Bewässerung und Entwässerung der Grundbäche, Ausnützung der Wasserkräfte, Flusscorrectionen, Schiffbarmachung der Flüsse, Bau von Schiffahrtscanälen, Schiffahrtserleichterungen &c. zu ermöglichen, alle diese Agenden des Wasserbaues in einem einzigen Ressort zu vereinigen und zu diesem Ende eine Gesetzesvorlage im hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, welche die Errichtung eines eigenen hydrographischen Amtes zum Gegenstande hat“

in Rücksicht darauf, dass im gegenwärtigen Staatsvoranschlage diesfalls eine den Resolutionen entsprechende Vorsorge getroffen ist, als erledigt ansehen.

Wien, 24. November 1892.

Kathrein,
Berichterstatter.

Petitionen.

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
		I. Nothstand.	
1081	Petition der Gemeinde Randers	um Steuerabschreibung wegen Nothstand	Gasser
1614	Petition der Gemeinde Rohoznitz	um Steuerabschreibung wegen Nothstand	Formánek
1639	Petition der Bergstadt Frühbuß und der Gemeinde Sauersack	um Zuwendung von Arbeitsquellen und Unterstützung wegen großer Nothlage	Tausche
1702	Petition der Ortsgemeinde Kremsbrücken	um Staatssubvention und unverzinsliches Darlehen wegen Nothlage infolge verheerender Wolkenbrüche	Dr. Steinwender
1858	Petition der Gemeinde Lomnica in Galizien	um Steuernachsicht aus Anlass von Elementarereignissen	Potoczek
1920	Petition des Bezirksausschusses Zbirov in Böhmen	um Abschreibung von 35.000 fl. vom Staatsvorschusse zur Straßenherstellung aus Anlass der großen Überschwemmungen	Schwarz
1921	Petition der Gemeinden Neuhammer, Frühbuß, Sauersack, Hirschenstand, Trinksaifen, Hochofen, Schönlind, Kohling, Thierbach, Allerslof und Hohenstollen	um Ausführung des Bahnbaues Neudek—Landesgrenze, behufs Verhinderung des Auftretens eines Nothstandes	Tausche
1942	Petition der Gemeinde Jablunkau	um ein unverzinsliches Darlehen zur Stadtregulirung infolge großen Brandschadens	Dr. Haase
2231	Petition der Gemeinde Velká ves, Bezirk Pacov	um einen Staatsvorschuss von 8000 fl. wegen Nothlage anlässlich der Misserenten	Dr. Lang

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
2250	Petition der Gemeinde Partotic	um Unterstützung zur Linderung der Nothlage	Dr. Dyk
2256	Petition der Bewohner vom XI. Wiener Bezirke Kaiser-Ebersdorf	um Entschädigung anläslich des Hochwasserstandes	Schneider
2265	Petition der Gemeinde Hořepnik	um Staatshilfe aus Anlass von Hagelschlag und Überschwemmung	Dr. Lang
2266	Petition der Gemeinde Pohrlitz	um ein unverzinsliches Darlehen von 20.000 fl. aus Anlass des Nothstandes infolge Hagelschlag	Dr. Götz
2270	Petition der Gemeinde Deschenitz	um Staatshilfe wegen Nothlage anlässlich von Überschwemmungen	Prinz Johann Schwarzenberg
2274	Petition der Gemeinde Głowie	um Staatshilfe wegen Nothstand	Dr. Kopyciński
2285	Petition der Gemeinden Divischowitz, Todlau, Olchowitz und Depoldowitz	um Staatshilfe zur Linderung der infolge Wolkenbruch eingetretenen Nothlage	Prinz Johann Schwarzenberg
2286	Petition der Gemeinde Bradácow	um Staatshilfe aus Anlass von Elementarereignissen	Dr. Lang
2294	Petition der Gemeinden Urspitz, Odrowic, Mohleis, Mödlau, Prahlitz und Klein-Niemčic	um ein Darlehen von 150.000 fl. aus Anlass eines Hagelschlages	Weber
2299	Petition der Gemeinde Zahrádka	um Staatshilfe zur Linderung des Nothstandes	Dr. Dyk
2310	Petition der Gemeinde Střebès	um Staatshilfe aus Anlass des durch Überschwemmung verursachten Schadens	Dr. Dvořák
2314	Petition der Gemeinden Branaowitz, Přibic und Eibis	um Subvention aus Anlass von Hagelschlag	Weber
2316	Petition der Gemeinde Krzyžowa	um Steuerabschreibung aus Anlass von Elementarereignissen	Ruczka
2323	Petition der Gemeinden Trainspitz und Schömitz	um ein Darlehen von 120.000 fl. aus Anlass von Hagelschlag	Hübner
2326	Petition der Gemeinde Treskowitz	um Staatsunterstützung infolge Hagelschlages	Hübner
2327	Petition der Gemeinde Březiny	um Staatshilfe aus Anlass von Elementarereignissen	Dr. Lang

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
2330	Petition der Gemeinde Saalfelden	um Unterstützung aus Anlass bedeutender Wasserschäden	Schider
2340	Petition des Bezirksausschusses Kolbuczowa	um Staatshilfe und Abschreibung der Steuer, sowie Executionseinstellung der Steuern pro 1892 infolge Hagelschlages und um ein unverzinsliches Darlehen von 30.000 fl.	Graf Tyszkiewicz
2388	Petition der Gemeinde Maletice	um Staatshilfe aus Anlass des Hagelschlages	Prinz Johann Schwarzenberg
2389	Petition der Gemeinde Čihàn	um Unterstützung behufs Linderung des Nothstandes	Dr. Dyk
2390	Petition der Gewerbegenossenschaften in Přibram	um Staatshilfe aus Anlass der Grubenkatastrophe vom 31. Mai 1892	Mixa
2407	Petition der Gemeinden Velký und Malý-Malowice, Truskovice, Nestanice 2c., Bezirk Prachatitz	um Staatshilfe aus Anlass von Elementarereignissen	Purghart
2460	Petition der Gemeinden Zbudov, Diočice, Dubenec, Zablati und Umgebung des Bezirkes Frauenberg	um Staatshilfe aus Anlass von Elementarereignissen	Purghart
2491	Petition der Gemeinde Oberndorf	um Staatshilfe aus Anlass der Überschwemmungen	Rottmayr.
2497	Petition der Wirtschaftsbesitzer der Ortschaften Manhartsbrunn und Pföfing	um Staatshilfe wegen Hagelschlag und Wolkenbruch	Rigler
2503	Petition der Gemeinde Hermsdorf	um eine Unterstützung der durch Hagelschlag schwer betroffenen Grundbesitzer	Josef Kirschner

Straßenbau.

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
1683	Petition des Baucomités der Kematner-Sellrainer-Straße	um Subvention aus Reichsmitteln zur Erhaltung der genannten Straße	Dr. Ritter v. Wildauer
1698	Petition des Bezirksstraßen-Ausschusses in Napajedl	um Übernahme eines Theiles der Bezirksstraßen in die Staatsverwaltung und um eine Subvention	Rozkošný
1729	Petition des Straßenausschusses in Königsberg	wegen Incamerirung der Bezirksstraßenzüge I, III, IV, in die Kategorie der Reichsstraßen	Baron Rolsberg

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
1749	Petition der Ortschaft Hengstererben	um Herstellung des Straßenzuges von Salmthal über Abertham, Hengstererben nach Seifen als Nothstandsbau	Křepek
1948	Petition des Bezirksausschusses Velvaren	um Errichtung einer Brücke über die Moldau bei Weltrus-Miřovic	Dr. Grégr
1960	Petition der Bezirksvertretung Moldauthein	um Subvention zum Baue einer neuen eisernen Brücke über die Moldau in Moldauthein, sowie um eine unverzinsliche Anleihe	Prinz Johann Schwarzenberg
2011	Petition des Gemeindeausschusses von Strahn, Bezirk Komotau	um Herstellung eines Weges und Verlegung des Egerflusses, respective um eine Subvention	Dr. Bauer
2025	Petition mehrerer Gemeindevertretungen im Bezirke Korneuburg	um Abstellung des Verkehrshindernisses auf der Brünner Reichsstraße zwischen Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf	Rigler
2026	Petition von 42 Gemeinden des Bezirkes Mistelbach	um Abstellung des Verkehrshindernisses durch Pflasterung der circa 4 Kilometer langen Straßenstrecke	Garnhaft
2232	Petition des Bezirksausschusses Weiz	um ein Darlehen von 14.000 fl. zur Wiederherstellung einer durch Hochwasser zerstörten Bezirksstraße	Hagenhofer
2260	Petition der Gemeindevorstehung von Canale, S. Bovo	um Bau einer fahrbaren Straße zwischen Canale und Imer auf Staatskosten	Marini
2325	Petition des Bezirksstraßenausschusses in Wigstadtl, sowie aller Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wigstadtl	um Erhebung der Bezirksstraße Odrau-Wigstadtl—Troppau in die Kategorie der Reichsstraßen	Baron Rolsberg
2408	Petition der Stadtvertretung Kralup	um Bau einer Brücke über die Moldau	Dr. Graf Kaunic
2426	Petition des Bezirksstraßenausschusses Odrau	um Übernahme der Bezirksstaße Odrau über Dobischwald nach Bodenstadt als Reichsstraße	Baron Rolsberg
2541	Petition des Magistrates der Stadt Biala	um Neuherstellung der dem hohen Ärar gehörigen Brücke in Biala	Dr. Ritter v. Madejski

Flussregulirung.

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
1002	Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz	um Regulirung des Marchflusses	Ritter v. Proskowetz
1102	Petition der Gemeinde Čenkov	um Staatshilfe zur Regulirung des Flusses Littawa	Veselý

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
1143	Petition des Bezirksausschusses in Přelouč	um Staatshilfe zur Regulirung der Elbe	Formánek
1217	Petition der Gemeinde Lhota, Bezirk Přelouč	um Regulirung der Elbe und Ermäßigung der Grundsteuer auf Basis des factischen Ertrages	Formánek
1527	Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn	in Angelegenheit eines die Länder Niederösterreich, Mähren und Schlesien, dann Böhmen und Galizien durchziehenden Wasserstraßennetzes	Freiherr v. Chlumecký
2117	der Gemeinden Nikolsdorf, Görtschach, Gödnach, Lengberg, Mörtach, Goriach-Stribach, Lavant, Obernussdorf, Unternussdorf, Tristach in Tirol und der Marktgemeinde Oberdrauburg und der Gemeinde Flaschberg in Kärnten	um Regulirung der Drau an der Grenze von Tirol-Kärnten	Dr. Schorn
2261	Petition der Gemeindevorstehung Gunskirchen	um Verfügung, dass die durch die Traunregulirung abgeschwemmten Häuser und Gründe in der Ortschaft Au an der Traun abgelöst oder abgeschätzt werden	Wenger
2361	Petition der Gemeinden Kleinmünchen und Ebelsberg sowie der Fabriksbesitzer am unteren Laufe der Traun	um Bewilligung außerordentlicher Mittel zur systematischen Regulirung der unteren Traun aus Anlass des Hochwassers im Juni 1892	Plass

Staatsbeamte.

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
1604	Petition der Staatsbeamten in Glurns	um Gewährung von Theuerungsbeiträgen	Freiherr v. Widmann
1605	Petition der Staatsbeamten in Bozen	um Gewährung von Theuerungsbeiträgen	Freiherr v. Widmann
1619	Petition der Staatsbeamten in Warnsdorf	um Gewährung von Theuerungsbeiträgen	Dr. Pergelt
1643	Petition der Staatsbeamten in Baden	um Gewährung von Theuerungsbeiträgen	Dr. Marchet
1645	Petition des Rechnungspraktikanten Schmid in Stein im Namen sämmtlicher Rechnungspraktikanten Niederösterreichs	um Gewährung von Adjuten	Dr. Heinemann
1663	Petition der Staatsbeamten in Trautenau	um Gewährung von Theuerungsbeiträgen	Dr. Hallwich

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
1665	Petition der Staatsbeamten in Braunau	um Gewährung von Theuerungsbeiträgen	Dr. Hallwich
1765	Petition der Wiener Beamtenversammlung vom 15. März 1892	um Verbesserung der materiellen Lage	Dr. Geßmann
1768	Petition der Staatsbeamten sämmtlicher Länder Österreichs	um Verbesserung der wirtschaftlichen, dienstlichen und socialen Verhältnisse im Staatsbeamtenstande	Dr. Exner
2215	Petition der Steuerbeamten in Böhmen	um Verbesserung ihrer Bezüge	Dr. Edler v. Plener
		Diverse.	
1868	Petition der Aichmeister-Gehilfen der acht systemisirten k. k. Aichinspectorate	um Systemisirung in der XI. Rangsclasse der Staatsbeamten	Dr. Foregger
2080	Petition des Diurnistenvereines „Koldin“ in Prag	um Aufbesserung der Lage der Diurnisten	Dr. Herold
2255	Verein der böhmischen Ärzte im Königreiche Böhmen	um Erweiterung der Gesetze vom 6. Mai 1856 und 8. Mai 1857 bei der Versorgung der Witwen und Waisen nach infolge Cholera- oder Typhusepidemien verstorbenen Ärzten	Dr. Dvořák
2419	Petition des Tiroler Landesverbandes für Fremdenverkehr in Innsbruck	um Gewährung eines jährlichen Staatsbeitrages zur Hebung des Fremdenverkehres in den Alpenländern	Graf Terlago
2480	Petition der k. k. Redacteure des Reichsgesetzblattes	um Systemisirung einiger Redacteurstellen in der VII. Rangsclasse	Dr. Roszkowski
2494	Petition des Bezirksausschusses in Unhošt in Böhmen	um Bestimmung der Stadt Unhošt im Falle der Theilung des politischen Bezirkes Smichov und Creirung eines neuen politischen Bezirkes, als Sitz der Bezirkshauptmannschaft und eventuell, dass der Gerichtsbezirk Unhošt wie bisher dem politischen Bezirke Smichov zugetheilt bleibe.	Wohánka

I. Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Vorstehende Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Nr.	Petent	Petit	Überreicht durch Abgeordneten
	II.		
	Straßeneinräumer.		
1685	Petition der Straßeneinräumer in Krain	um Aufbesserung ihrer Bezüge	Kušar
1686	Petition der Straßeneinräumer in Oberösterreich	um Aufbesserung ihrer Bezüge	Dr. Vielguth
2093	Petition der Straßeneinräumer der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg	um Aufbesserung ihrer Bezüge	Dr. Ferjančić
2163	Petition der Straßeneinräumer in Görz und Gradiska	um Aufbesserung ihrer Bezüge und Altersversorgung ihrer Witwen und Waisen	Dr. Gregorčić.
2413	Petition der Straßeneinräumer in Böhmen	um Regelung ihrer Entlohnung	Dr. Pergelt
2459	Petition der Straßeneinräumer in Oberösterreich	um Aufbesserung ihrer Bezüge	Doblhamer
2515	Petition der Straßeneinräumer in Salzburg	um Aufbesserung ihrer Bezüge	Dr. v. Fuchs.
	Diener.		
1670	Petition der Salzpacker der Salzverschleißämter in Dolina, Bolechów, Drohobycz und Stebnik	um Gleichstellung mit den Staatsdienern	Wladimir Ritter v. Gniewosz
1673	Petition der postalischen Staatsdienerschaft in Lemberg und Krakau	um Gewährung von Theuerungsbeiträgen	Ritter v. Struskiewicz
1693 1905 und 2149	Petitionen aller der den Ministerien unterstehenden Behörden und Ämtern zugetheilten k. k. Diener mit Ausschluss jener, welche dem Post- und Telegraphendienste angehören	um Regelung ihrer Bezüge	Edler v. Plener
1998	Petition der Amtsdiener der k. k. Staatssalinen im Salzkammergute	um Regelung ihrer Bezüge	Dr. Vielguth

II. Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Vorstehende Petitionen werden der k. k. Regierung zur Berücksichtigung abgetreten."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

I. Titel „Landwehr“.

(Cap. 8 des Staatsvoranschlages, Titel 2 des Erfordernisses und Titel 1 der Bedeckung.)

A. Erfordernis.

Das Erfordernis der k. k. Landwehr für das Jahr 1893 ist im ganzen eingestellt mit 12,733.244 fl.
Für das Jahr 1892 wurden mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1891 bewilligt 12,700.250 fl.,
mithin beträgt das Erfordernis im ganzen mehr um . . . . 32.994 fl.

Wiewohl die Mehrbelastung dieses Titels in dem mit dem Vorjahre verglichenen Gesammtergebnisse keine bedeutende ist, so gehen doch große Veränderungen innerhalb des Ordinariums und Extraordinariums dieses Titels vor sich, die im Ordinarium eine dauernde namhafte Mehrbelastung des Budgets involviren. Während nämlich einerseits die das Extraordinarium der vergangenen Jahre bedeutend belastende Ausgabe für die Beschaffung von Repetirgewehren sammt dem nothwendigen Zubehör entfallen ist, weil diese Anschaffung vollendet ist und deswegen keine weitere Rate — die im Vorjahre 3,250.502 fl. betrug — für diesen Zweck mehr eingestellt ist — erscheint für 1893 das Ordinarium dieses Titels um 1,052.469 fl. erhöht und in das Extraordinarium 2,336.487 fl. neu eingestellt, zwei Summen, welche zusammengenommen die oben erwähnte, nunmehr in Wegfall gekommene größere Post des Extraordinariums nicht namhaft übersteigen, aber sich nunmehr zum großen Theil in Positionen des Ordinariums verwandelt haben.

Der Landesvertheidigungsminister macht in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Titel des Budgets geltend, dass es sich um eine programmäßige Ausgestaltung des Landwehr- und Landsturminstitutes handelt, die unter Bedachtnahme auf die gebotene Sparsamkeit im Staatshaushalte nur schrittweise vor sich gehen kann und die im Jahre 1893 im wesentlichen durch gewisse Standesvermehrungen und Neuorganisationen im Ordinarium, durch die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für einen erhöhten Kriegsstand der Landwehr, sowie durch die Anschaffung der Patronen mit rauchschwachem Pulver und von Zelten im Extraordinarium zum Ausdrucke kommt.

Es handelt sich im wesentlichen darum, dass die Landwehr, welche im Kriegsfalle einen integrirenden Bestandtheil der gemeinsamen Armee zu bilden hat, in ihrer Ausgestaltung Schritt halten muss mit den Einrichtungen des Heeres; wenn die Landwehr in der Schlagfertigkeit, taktischen Formation, in Waffen und Munition und in Ausrüstungsgegenständen zurückbliebe, so läge hierin nicht nur ein militärischer Nachtheil, sondern die Folgen würden auch die Mannschaft selbst treffen, die in die Landwehr eingereiht wird.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die unabweisliche Folge dieses Planes nicht nur die Einstellung einiger größerer Posten in das Ordinarium und Extraordinarium ist, sondern dass die Standesvermehrung der Landwehr und die mit den Heereseinrichtungen parallel gehende Ausbildung derselben eine Ausdehnung der verschiedensten Bedürfnisse und dadurch die, wenn auch für den einzelnen Fall gering scheinende Erhöhung einer ganzen Reihe von Posten mit sich bringt, welche in ihrer Gesammtheit auch wesentlich dazu beitragen, dass das Landwehrbudget sich von Jahr zu Jahr erhöht. In diese Kategorie gehören die Gehaltsvorrückungen, Erweiterungen der Unterkünfte, erhöhten Pauschalien und Quartiergelder, größere Auslagen für die Ausrüstungsanstalten u. s. f.

Im allgemeinen muss jedoch bezüglich des vorliegenden Budgets auf den relativ günstigen Umstand hingewiesen werden, dass, trotzdem dasselbe eine nicht unbedeutende Etape des aufgestellten Planes ist, die meisten

der neu eingestellten Posten einmalige Forderungen sind, welche die zukünftige Gestaltung des Landwehrbudgets nicht unbedingt präjudiciren. Eine Ausnahme macht die Einstellung einer Post von 411.825 fl. im Extraordinarium für die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung anlässlich der beim Heere und dementsprechend auch bei der Landwehr erhöhten Kriegsstände der Feldtruppen, welche Summe die Hälfte des Gesammterfordernisses darstellt, und die Einstellung von 200.000 fl. für die Beschaffung von Zelten als die erste Rate einer Gesammtsumme, die sich voraussichtlich hoch stellen wird.

1. Ordentliches Erfordernis.

Dasselbe beträgt . . . . 10,285.064 fl.
gegen . . . . 9,231.595 „
im Vorjahre.

Mehransprüche:

1. Unter dem Gesichtspunkte, die Aufgabe der Mobilisirung zu erleichtern und die Schlagfertigkeit der Landwehr zu erhöhen, lassen sich eine Reihe von Maßnahmen zusammenfassen, die das Budget dauernd mit 760.754 fl. belasten werden.

Diese Maßnahmen sind:

a) Die Standeserhöhung der Bataillonscadres, die heute aus zwei Instructionscadres bestehen und die durch je einen Officier und 18 Mann verstärkt werden sollen, damit schon in Frieden darauf hingearbeitet werden könne, vier Compagniecadres zu schaffen, welche die Stämme für die im Mobilisirungsfalle zu bildenden vier Feldcompagnien zu bilden hätten;
b) die Herstellung des Regimentsverbandes für die Dalmatiner und Tiroler-Bataillone;
c) das Berittenmachen eines zweiten Hauptmannes per Landwehrbataillon;
d) die Systemirung eines Proviantofficiers für jedes Landwehr-Infanterieregiment.

2. Ein Betrag von 53.757 fl. wird angesprochen, um auch die Standesverhältnisse der Cavalleriecadres zu verbessern, und zwar im ganzen um 15 Officiere, 19 Unterofficiere, 39 Mann und 33 Pferde.

3. Der Landwehr-Justizdienst erfordert wegen der seit 1887 fortschreitenden Zunahme der Justizgeschäfte und die Landwehr-Intendantur wegen der Nothwendigkeit, einige Intendantursbeamte dem praktischen Verpflegsdienste zuzuweisen, eine Vermehrung des Personalstandes, der einen Aufwand von 15.940 fl. erfordern wird.

4. Systemmäßige Vorückungen und Alterszulagen sind mit 6232 fl. eingestellt.

5. Für die fortschreitende Beistellung der normalmäßigen Unterkünfte 17.879 fl.

6. Unter der Rubrik Pauschalien erscheint eine Mehrforderung von 12.763 fl., welche im Einzelnen in den Erläuterungen zum Voranschlage motivirt ist.

7. Die Einführung des rauchschwachen Pulvers hat, da der Preis der Patronen sich erheblich höher stellte, einen Mehrbetrag von 80.732 fl. zur Folge.

8. Eine Reihe von Neusystemisirungen erfordert 23.720 fl. Darunter ist der größte Betrag von 19.600 fl. für Quartiergelder bestimmt, um erfahrene und tüchtige Unterofficiere dem Dienste dadurch zu erhalten, dass ihnen gestattet wird, sich zu verehelichen. Ferner sind 4000 fl. eingestellt zur Creirung eines Landwehr-Cavalleriecurses, eine den Brigadeofficiers-Cavallerieschulen des Heeres analoge Einrichtung, die in Stockerau ins Leben treten soll.

9. Die Kosten für die Theilnahme der Landwehr an den Übungen des Heeres erfordert auch dieses Jahr eine Mehrausgabe, und zwar in der Höhe von 27.000 fl.

10. Für Landwehrausrüstungs-Anstalten ist 726 fl. mehr eingestellt.

11. In dem Erfordernisse für Menage tritt infolge höherer Beköstigungspreise eine Erhöhung um 27.757 fl. ein.

12. Rechnungsmäßig muss hier auch der Entfall des ausnahmsweise besonderen Intercalarabstriches erwähnt werden, der im vorigen Jahre 30.000 fl. betrug und für 1893 nicht eingestellt ist.

Diesem Gesammterfordernisse von 1,057.262 fl. im Ordinarium der Landwehr stehen Minderansprüche im Betrage von 3793 fl. gegenüber, so dass das Mehrerfordernis netto 1,053.469 fl. ausmacht.

2. Außerordentliches Erfordernis.

Dasselbe beträgt 2,447.120 fl. und setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Um es zu ermöglichen, dass im Falle der Mobilisirung die Landwehrcompagnien, die vor dem Feinde unter den heutigen Verhältnissen eine größere Zahl Leute (z. B. als Blessirtenträger) zurücklassen müssen, möglichst ungeschwächt in Action treten können, soll für einen erhöhten Kriegsstand, der im Mobilisirungsfalle sofort einzutreten hätte, das nöthige Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial beschafft werden, was

ein Gesammterfordernis von rund 822.000 fl. bedeutet, von dem für 1893 die Hälfte mit 411.825 fl. eingestellt erscheint.

2. Die im Ordinarium eingestellten Standeserhöhungen bei der Infanterie und Cavallerie haben einmalige Neuanschaffungen an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Pferden u. s. w. zur Folge, die hier mit 55.153 fl. eingestellt sind.

3. Die größte Post des Extraordinariums ist 1,642.062 fl. für die Einführung des rauchschwachen Pulvers und die damit im Zusammenhange stehende Umgestaltung der Waffen.

4. Als eine weitere Quote für die Beschaffung eigener Betten ist eingestellt 67.280 fl., um 27.280 fl. mehr als im Vorjahre.

5. Für die Erbauung und Erweiterung von Schießstätten 70.800 fl., um 63.000 fl. weniger als im Vorjahre.

6. Für die Beschaffung von Zelten ist als „erste Minimalrate" 200.000 fl. eingestellt. Für das Heer ist die Ausrüstung der Feldtruppen mit tragbaren Zelten beschlossen und hat die diesjährige Delegation diese Angelegenheit einer eingehenden Discussion unterzogen und detaillirte Auskünfte des Reichskriegsministers entgegengenommen. Derselbe hat die Nothwendigkeit der Einführung von Zelten mit Rücksicht auf die Größe der heutigen Operationsarmeen und die Anforderung, den Krieg auch in ressourcenarmen Gegenden zu führen hervorgehoben.

Auf Cantonnements ist namentlich bei der Infanterie nur selten mehr zu rechnen, und zwar umsoweniger, als die Truppen, um solche zu erreichen, nach ermüdenden Märschen noch weite Wege seitwärts der Straße zurückzulegen hätten. Im Bivouac aber ist ein Schutz gegen Kälte, Schnee, Regen und selbst Thau den Soldaten sehr willkommen und aus sanitären Gründen höchst nothwendig. Das Zeltstück, welches der Mann bei dem vorgeschlagenen Systeme zu tragen hätte, ist 980 Gramm schwer. Die Zelte sind einfach construirt, leicht aufzuschlagen und abzubrechen und auch zu beliebig großen Zeltgassen aneinanderzureihen. Das Zelttuch dient bei Regen auch als Kapuze und der Mann bringt seinen Mantel trocken ins Lager.

Es wurden Proben über die Verwendung dieser Zelte gemacht und lauteten die dem Heeresausschusse der Delegation vorgelesenen Berichte der mit den Versuchen betrauten Militärabtheilungen im allgemeinen günstig. Eine Ausdehnung dieses Ausrüstungsmittels auf die Landwehr ist daher wohl nicht abzuweisen.

Der Münzverlust für 1893 ist mit 1060 fl. angesetzt.

Entfallen sind gegenüber dem Vorjahre folgende Posten des Extraordinariums:

1. Die Rate für die Beschaffung der Repetirgewehre von 3,250.502 fl.;
2. der höhere Bedarf für die Umgestaltung der Schießstätten per 63.000 fl.;
3. ebenso für den Bau gedeckter Reitschulen per 20.000 fl.;
4. ebenso für Trainbeschaffung per 20.000 fl.;
5. ebenso für kleinere Posten im Betrage von 3460 fl.

Das außerordentliche Erfordernis des Titels Landwehr ist demnach pro 1893 um 1,020.475 fl. geringer als im Vorjahre.

B. Bedeckung.

Der im Titel 1, Landwehr, eingestellte Betrag der Bedeckung von 63.900 fl. ist mit dem Vorjahre verglichen gleich geblieben.

Der Budgetausschuss beantragte demnach, es sei in dem Voranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 für die Landwehr einzustellen:

Im Capitel 8, Titel 2 der Staatsausgaben, Landwehr, als ordentliche Ausgabe . 10,285.064 fl.,
als außerordentliche Ausgabe . . . . 2,447.120 „
und Münzverlust per 1060 fl., zusammen 12,733.244 fl.; im Capitel 8, Titel 1 der Staatseinnahmen, Landwehr, 63.900 fl.

II. Nachweisungen über den Erfolg der Prüfungen der Einjährig-Freiwilligen.

Zur Ablegung der Prüfung waren, nach dem im Jahre 1891/92 geleisteten einjährigen Dienste, berufen:

Beim Heere 1830 (im Vorjahre 1613), bei der Landwehr 90 (98).

Von diesen legten die Prüfung mit Erfolg ab: Beim Heere 1532 (1265), bei der Landwehr 82 (92).

Nicht bestanden haben: 193 (172), respective 5 (5).

Wegen Krankheit legten die Prüfung nicht ab: 48 (48), respective 1 (0).

Freiwillig sind zurückgetreten: 57 (124), respective 3 (1).

Aus sonstigen Gründen legten die Prüfung nicht ab: 0 (4), respective 1 (0).

Von den bei der Prüfung Gefallenen erhielten die Berechtigung zur Theilnahme am theoretischen Unterrichte im zweiten Jahre: 199 (144), respective 0 (3).

Von den im zweiten Jahrgange dienenden Freiwilligen haben sich 236 (214), respective 2 (2) zur Prüfung gemeldet, und 143 (156), respective 2 (2) dieselbe bestanden.

III. Resolutionen.

Der Budgetausschuss hat in Verbindung mit der Berathung des Titels „Landwehr" weiter auch über die ihm vom hohen Hause in der Sitzung vom 17. November 1891 zugewiesene Resolution Beschluss gefasst:

Hiebei wurde von mehreren Seiten (Abgeordnete Kozlowski, Heilsberg, Menger, Herold, Exner, Morsey) darauf hingewiesen, dass sich bei Militärlieferungen der unmittelbare Contact mit den kleinen Producenten vielfach bewährt habe und dass, soweit noch Mängel bestehen, die weitere Entwicklung des Systems der unmittelbaren Versorgung davon abhängt, dass Genossenschaften an Stelle der einzelnen Kleingewerbetreibenden oder kleinen landwirtschaftlichen Producenten eintreten, welche in der Lage sein werden, den Producenten technische Hilfsmittel zu bieten, die engere Verbindung zwischen der Militärverwaltung und den einzelnen Producenten etwa durch Beiräthe bei den betreffenden Commissionen herzustellen, um einerseits der Militärverwaltung eine genügende Garantie für Qualität und Lieferzeit zu schaffen, den kleinen Producenten dagegen den Vortheil unmittelbarer Lieferung im größeren Umfange zuzuwenden, was ganz besonders im Interesse der wirtschaftlichen Erhaltung und Stärkung der betreffenden Kreise, sowie der Verbesserung ihrer socialen Lage liegt. In Anerkennung dieses wichtigen Interesses erklärte der Herr Landesvertheidigungsminister, dass bei der Verwaltung seines Ressorts der ernste Wille bestehe, dieses System auszubilden und der Herr Minister gab die Versicherung ab, in dieser Frage gegenüber den berechtigten Wünschen der kleinen Producenten das größte Entgegenkommen beweisen zu wollen.

Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Hinkunft auch einen Theil der Lieferungen von Bedarfsgegenständen der Textilbranche für das k. und k. Heer und die k. k. Landwehr, und zwar unter den Bedingungen, welche gegenwärtig für die Lieferung von Ledersorten in Übung sind, den Kleingewerbetreibenden, beziehungsweise den Genossenschaften von solchen zu übertragen."

Antrag des Budgetausschusses:

„Das hohe Haus wolle diesen Resolutionsantrag annehmen."

Wien, am 21. November 1892.

Dr. Baernreither,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 1—10; Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—7.

Der Bericht über das Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde im Vorjahre vom Specialberichterstatter ohne vorherige Berathung im Budgetausschusse direct an das Plenum des Abgeordnetenhauses erstattet.

Mit Rücksicht darauf, dass im diesjährigen Staatsvoranschlage einige Budgetposten des Erfordernisses neu eingestellt erscheinen, ist im Budgetausschusse der Wunsch nach einer Ausschussvorberathung geäußert worden, worauf auch der Beschluss gefasst wurde, diese Vorberathung eintreten zu lassen. Zugleich brachte man die Ansicht zum Ausdrucke, dass im Berichte vorwiegend derjenigen Posten Erwähnung gethan werde, wo bedeutende Abweichungen im Verhältnis zum Staatsvoranschlage des Vorjahres wahrzunehmen sind. Demgemäß, wie auch in Anbetracht der hinlänglichen, in den der Regierungsvorlage beigelegten Bemerkungen enthaltenen Motivirung, glaubt der Budgetausschuss sich auf nachfolgende Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Das Gesammterfordernis beträgt 1,957.567 fl. und ist gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um 48.848 fl. Das ordentliche Erfordernis ist größer um 68.500 fl., während das außerordentliche um 19.652 fl. kleiner erscheint.

Die erheblichste Erhöhung des ordentlichen Erfordernisses ist im Titel 2 (Schulaufsicht) zu verzeichnen. Hier ist vor allem der Einstellung der Gehalte sammt Activitätszulagen für zwei Landesschulinspectoren bei dem Landesschulrathe für Böhmen Erwähnung zu thun. Hiedurch wird ein Mehrerfordernis von 6560 fl. verursacht. — Eine namhaftere Erhöhung wird bewirkt durch die im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 92, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspectoren in Galizien, beantragte Einstellung der Gehalte für die zu systemisirenden Bezirksinspectorenstellen. Von den gegenwärtig in Galizien bestehenden 48 Stellen der Bezirksschulinspectoren sollen im nächsten Jahre 38 zur Systemisirung gelangen, und zwar 8 in der VIII., 30 dagegen in der IX. Rangsclasse. Dies entspricht den seitens des Landes diesbezüglich geäußerten Wünschen. Das Gesammterfordernis für die eingestellten Gehalte

sammt Activitätszulagen beträgt 53.430 fl. Um die ganze durch das erwähnte Gesetz verursachte Mehrbelastung zu beziffern, ist von dieser Summe die Verminderung des Erfordernisses auf Substitutionen in Galizien im Betrage von 18.662 fl. in Abzug zu bringen. Hienach beträgt die eigentliche Mehrbelastung 34.768 fl. — Schließlich ist betreffend der Schulaufsicht die Erhöhung des Erfordernisses um 2300 fl. infolge der Durchführung des Tiroler Schulaufsichtsgesetzes hervorzuheben.

Im Titel 3 (Akademie der Wissenschaften) ist das Mehrerfordernis hauptsächlich durch Einstellung der 1. Rate (7000 fl.) des zur Restaurirung des Akademiegebäudes bestimmten Aufwandes verursacht. Die vollständige Schadhaftigkeit des künstlerisch wertvollen Baues läßt diese Ausgabe als dringend nothwendig erscheinen.

Während der Debatte im Ausschusse ist die Nothwendigkeit der Erhöhung der Dotation für die Wiener Akademie der Wissenschaften angeregt und damit begründet worden, dass die materiellen Mittel, die der Akademie zu Gebote stehen, für eine ganze Reihe der in Angriff genommenen wissenschaftlichen Unternehmungen namentlich auf historischem Gebiete nicht ausreichen können. Darauf wurde seitens der Regierung die Antwort ertheilt, die Unterrichtsverwaltung werde auch in den nächsten Jahren bestrebt sein, den Wünschen der Akademie unter Bedachtnahme auf die erforderliche Schonung des Staatsschatzes thunlichst entgegenzukommen.

Im Titel 4 (Museum für Kunst und Industrie) wird im Einklange mit mehrmals geäußerten Wünschen die Erhöhung des Erfordernisses für Erwerbungen für Sammlungen um den Betrag von 1000 fl. beantragt.

Besonderer Erwähnung bedürfen die außerordentlichen Ausgaben im Titel 6 (Statistische Centralcommission), bestimmt zum Zwecke der Bestreitung der mit der Bearbeitung der Volkszählung verbundenen Kosten. Das Gesammterfordernis wurde ursprünglich mit 198.000 fl. veranschlagt, wovon auf das Jahr 1893 als letzte Rate die Summe von 33.000 fl. entfallen sollte. Indessen konnte mit der veranschlagten Gesammtsumme das Auslangen nicht gefunden werden, somit wird die Erhöhung der 3. Rate auf 60.000 fl. beantragt, und es ist außerdem eine namhafte, in den Rechnungsabschlüssen zu rechtfertigende Überschreitung der in den Vorjahren eingestellten Beträge zu verzeichnen. Die einzelnen, die Erhöhung des Erfordernisses begründenden Umstände sind in den Regierungsbemerkungen in detaillirter Weise angeführt und beleuchtet; sonach ist die Mehrausgabe als gerechtfertigt zu betrachten. Sie ist im allgemeinen dem zuzuschreiben, dass die ganze Volkszählungsarbeit in Bezug auf Größe und Vielfältigkeit des Arbeismateriales eine früher nicht vorauszusehende Ausdehnung erhalten hat. Was die Qualität der Arbeiten anbelangt, ist, soweit im gegenwärtigen Stadium ein Urtheil zulässig ist, mit Anerkennung hervorzuheben, dass die Bearbeitung der Volkszählung an Gründlichkeit und Reichhaltigkeit der statistischen Ergebnisse alle analogen, bisher in Europa vorgenommenen Arbeiten bedeutend übertreffen wird. Insbesondere ist auf die socialpolitisch überaus wichtige Berufsstatistik in viel höherem Maße Rücksicht genommen, als dies sonst bei Volkszählungsarbeiten zu geschehen pflegte. Erwähnung verdient, dass sich die Anwendung der bisher nur in Nordamerika gebrauchten elektrischen Zählapparate, mittels welcher auf Grund der Individualkarten auf vorwiegend mechanischem Wege die gewünschten statistischen Combinationen zustande gebracht werden, trefflich bewährt hat. Nur der Anwendung der elektrischen Zählmaschinen verdankt man die Möglichkeit, die umfassenden Arbeiten im Laufe des nächsten Jahres zum Abschlusse zu bringen, und die Ergebnisse der Volkszählung durch die Zusammenstellung einer ganzen Reihe interessantester statistischer Combinationen zu bereichern. Alle diesbezüglichen, bisher erschienenen Publicationen der Centralcommission sind als vollkommen befriedigend zu bezeichnen.

Das im Titel 10, §. 4 (Zur Förderung der Musikpflege) erwähnte Erfordernis wird um 400 fl. erhöht infolge der vollkommen berechtigten Erhöhung der Subvention für die Musikschule in Krakau.

Unter §. 5 des Titels 10 (Kunststipendien, Kunstaufträge u. s. w.) ist als neuer Posten die 1. Rate des zur malerischen Ausschmückung der Aula der Wiener Universität bestimmten Aufwandes im Betrage von 15.000 fl. eingestellt.

Gegen die Bewilligung dieser Ausgabe ist mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung, welche der Ausschmückung dieses Monumentalbaues in Bezug auf die Förderung der Kunst und des Kunstsinnes zukommt, nichts einzuwenden. Mit Recht ist oftmals der Wunsch geäußert worden, die bisher noch immer auffallend geringen, zur Förderung der Kunst bestimmten Staatsausgaben in Österreich zu erhöhen. Eine Erhöhung

des für Stipendien, Kunstaufträge u. s. w. bestimmten Pauschalcredites, würde sich zwar dermalen nicht empfehlen, dagegen wäre es wünschenswert, dass in Hinkunft in reichlicherem Maße als bisher die künstlerische Ausschmückung öffentlicher Bauten und Denkmale durch Staatsbeiträge gefördert werde.

Dabei wäre selbstverständlich in gerechter Weise auf die Wünsche aller Länder entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Im §. 7 des Titels 10 (Restaurirung und Conservirung alter Baudenkmale) ist als neuer Posten die zur Restaurirung der Pfarrkirche in Biecz (Galizien) bestimmte Subvention im Betrage von 3000 fl. zu verzeichnen. Dem Budgetausschusse lag eine durch die Landescommission für Erhaltung der Kunstdenkmale warm befürwortete Petition des Parafialcomité der Ortschaft Biecz vor, in welcher um Gewährung einer Subvention von ungefähr 20.000 fl. zum erwähnten Zwecke angegangen wird. Die Pfarrkirche in Biecz ist ein höchst interessanter gothischer Backsteinbau aus dem XV. Jahrhundert, der zu den wertvollsten Baudenkmalen Galiziens gehört und hervorragende Kunstschätze enthält. Die zur Restaurirung des im baufälligen Zustande sich befindenden Gebäudes bestimmten Beiträge der verhältnismäßig sehr armen Ortsgemeinde reichen zusammen mit der zu dem Zwecke bewilligten, nicht unbedeutenden Landessubvention absolut nicht aus, um den Aufwand der allernothwendigsten Restaurirungsarbeiten zu bestreiten. Eine Staatssubvention erscheint hienach als vollkommen berechtigt. Im Ausschusse ist mit Nachdruck die Unzulänglichkeit der im Voranschlage eingestellten einmaligen Staatssubvention von 3000 fl. betont und der Wunsch geäußert worden, es möge auch in den nächsten Jahren ein entsprechender Beitrag beantragt werden, worauf von der Unterrichtsverwaltung die Zusicherung gegeben wurde, auch künftighin die Erhaltung dieses wertvollen Baudenkmales nach Möglichkeit zu fördern.

Die dem Ausschusse zugewiesene Petition des Alterthumsvereines in Knin (Dalmatien) um eine ergiebige Unterstützung behufs Vornahme weiterer Ausgrabungen in der Gegend von Knin, glaubt der Ausschuss mit Rücksicht auf die archeologische und kunsthistorische Bedeutung erwähnter Ausgrabungen der Regierung zur Würdigung und thunlichster Berücksichtigung zu empfehlen.

Ähnlich wie in den Vorjahren wird in den angeschlossenen Beilagen A, B und C die Nachweisung der Verwendung des Pauschalcredites für Kunstaufträge und Subventionen, sowie der Frequenzausweis an der Wiener Akademie der bildenden Künste und an der Krakauer Kunstschule mitgetheilt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. In den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 werden nachfolgende Posten eingestellt:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	289.400	48.800	. . . . .	338.200
	2		Schul-Aufsicht	793.100	. . . . .	. . . . .	793.100
	3		Akademien der Wissenschaften	96.000	11.000	. . . . .	107.000
			Zur Restaurirung des Gebäudes der Akademie der Wissenschaften in Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . .	7.000	7.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	82.600	. . . . .	. . . . .	82.600
	5		Subvention an den n. ö. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien . . .	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	84.600	. . . . .	. . . . .	84.600
			Zur Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1890 (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
	7		Geologische Reichsanstalt	62.200	. . . . .	. . . . .	62.200
			Zur Renovirung der inneren Localitäten des Anstaltsgebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.850	1.850
			Zur Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	31.200	. . . . .	. . . . .	31.200
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	7.900	. . . . .	. . . . .	7.900
			Summe (Titel 1—9) .	1,447.000	99.800	71.350	1.618.150
	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien . .	119.800	700	. . . . .	120.500
		2	Kunstschule in Krakau	21.200	. . . . .	. . . . .	21.200
			Münzverlust von 38 fl. Gold (19% Agio)	. . . . .	7	. . . . .	7
		3	Malerakademie in Prag	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Zur Förderung der Musikpflege	30.700	. . . . .	. . . . .	30.700
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	41.500	. . . . .	. . . . .	41.500
			Zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Zur Herstellung einer Kaiserstatue für den Festsaal der technischen Hochschule in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	213.200	5.707	18.500	237.407

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1894	1895	
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10		b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	17.055	3.000	. . . . .	20.055
		7	Restaurirung alter Baudenkmale	6.000	5.000	. . . . .	6.000
			Österreich unter der Enns:				
			Subvention für den Wiener Dombauverein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Zur Restaurirung des St. Josephsbrunnens auf dem hohen Markt in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Tirol:				
			Zur Restaurirung der Fresken im Kreuzgange des Domes in Brixen (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Steiermark:				
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilika in Seckau	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Küstenland:				
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Dalmatien:				
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Böhmen:				
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Galizien:				
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Biecz	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . .	10.980	. . . . .	. . . . .	10.980
			Küstenland:				
			Zur Ausgrabung und Erhaltung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	775	775
			Dalmatien:				
			Zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.900	2.900
			Summe (Titel 10, §§. 6—8) .	34.035	8.000	59.975	102.010
			Summe (Titel 10, §§. 1 – 8) .	247.235	13.707	78.475	339.417
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	1,694.235	113.507	149.825	1,957.567

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			A. Centrale.			
	1		Centralleitung	300	. . . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	10.700	. . . . . .	10.700
	4		Statistische Centralcommission	4.500	600	5.100
	5		Geologische Reichsanstalt	4.300	. . . . . .	4.300
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.750	. . . . . .	2.750
	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.300	. . . . . .	5.300
		2	Kunstschule in Krakau	250	. . . . . .	250
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Küstenland	250	200	450
		4	Dalmatien	. . . . . .	2.000	2.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7)	28.375	2.800	31.175

II. Die Petition des Alterthumsvereines in Knin wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Wien, 7. December 1892.

Piniński,
Berichterstatter.

Beilage A.

Nachweisung

der

Verwendung des Credites 1892, Erfordernis Titel 10, §. 5, Post 4 „Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen“ bis Ende October 1892.

Neue Kunstaufträge wurden ertheilt:

1. Mařak Julius: Ausführung zweier Ölgemälde, betreffend „Darstellungen aus den Waldungen im südwestlichen Böhmen“.

2. Tautenhayn Josef: Ausführung einer Festmedaille zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes der Akademie der bildenden Künste in Wien.

3. Myslbeck Josef: Herstellung einer weiblichen Idealfigur der Musik in Marmor für das Foyer des Nationaltheaters in Prag.

4. Mehoffer Josef, Kaczor-Batowski Stanislaus und Wyspianski Stanislaus: Ausführung von Cartons für Glasgemälde in der römisch-katholischen Kathedralkirche in Lemberg.

5. Erler Franz und Posch Eduard: Ausführung von Sculpturen in der Pfarrkirche zu Jedenspeigen.

Zur Weiterführung bereits in den Vorjahren ertheilter größerer Kunstaufträge wurden weitere Raten bewilligt:

1. Hofmann Edmund v. Aspernburg: zwei Centaurengruppen für die Freitreppe der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

2. Kundmann Karl: Denkmal für den gewesenen Unterrichtsminister Grafen Leo Thun und seine Mitarbeiter Franz Exner und Hermann Bonitz für den Arcadenhof der Wiener Universität.

3. Bitterlich Hans: Ausführung des Modelles „Mutterliebe“ in Marmor.

4. Langmann Siegmund: Herstellung von sechs Statuen für den Chor der Marienkirche in Krakau.

5. Jennewein Felix: Altarbild für die Decanalkirche in Chrudim.

6. Strasser Arthur: Ausführung des Modelles der Statue des Malers Velasquez in Marmor für die Façade des Künstlerhauses in Wien. (Die erste Rate wurde auf Rechnung des Credites für das Jahr 1891 bewilligt.)

Angekauft wurden:

Vom Domcapitel in Trient: Sechs Musikcodices aus dem XV. Jahrhundert (zweite Rate).

Subventionen wurden ertheilt:

1. Lauser Wilhelm, Dr.: Zur Herausgabe der „Allgemeinen Kunstchronik“.

2. Fürstbischöfliches Gymnasium „Vincentinum“ in Brixen: Zur Fortsetzung der Wörndle'schen Wandgemälde aus dem Parcivalcyclus für den Festsaal des Vincentinums.

Sonstige Auslagen:

1. Dem Vereine zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien ein Beitrag.

2. Für die Jahresausstellung der Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien sechs goldene und sechs silberne Staatsmedaillen.

Beilage B.

Akademie der bildenden Künste in Wien.

Frequenzausweis für das Sommersemester 1892 und das Wintersemester 1892/93.

Schule, Abtheilung	Sommersemester 1892		Wintersemester 1892/93	
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	70	29	65	30
Allgemeine Bildhauerschule	39	12	39	15
Vier Specialschulen für Historienmalerei	30	1	35 3 Schulmädchen	.
Specialschule für Landschaftsmalerei	9	2	12	.
Specialschule für Thiermalerei	2	1	4	.
Specialschule für Kupferstecherei	2	1	2	.
Specialschule für Gravir- und Modellirkunst	4	1	3	.
Zwei Specialschulen für Architektur	53	.	58	.
Zwei Specialschulen für höhere Bildhauerei	21	.	19	.
Summe	230	47	237	45
Gesammtsumme	277		282	

Beilage C.

K. k. Kunstschule in Krakau.

Frequenzausweis für das Schuljahr 1892/93.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Allgemeine Malerschule		Specialschule für Historienmalerei		Anmerkung
	ordentl. Schüler	außer-ordentl. Schüler und Hospitanten	ordentl. Schüler	außer-ordentl. Schüler und Hospitanten	ordentl. Schüler	außer-ordentl. Schüler und Hospitanten	
I.	6	2	12	.	.	.	
II.	11	.	3	.	.	.	
III.	5	.	.	.	3	.	
Zusammen	22	2	15	.	3	.	42 { 40 ord. Schüler, 2 a. o. Schüler u. Hospitanten
Einschreibung pro 1891/92*)	32	5	12	.	3	.	52 { 47 ord. Schüler, 5 a. o. Schüler u. Hospitanten

*) Die Einschreibungen pro 1892/93 sind noch nicht abgeschlossen, da infolge der Choleragefahr manche Eltern ihre Kinder nicht nach Krakau reisen ließen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 15—22; Bedeckung: Capitel 9, Titel 10—16.

Die Steigerung des Gesammterfordernisses gegen das Vorjahr beträgt 537.875 fl.; genehmigt wurden für 1892 14,230.461 fl., der Voranschlag für 1893 beläuft sich auf 14,768.336 fl.

Titel 18, Hochschulen.

Die ordentlichen Ausgaben beziffern sich auf 4,003.550 fl., daher um 102.600 fl. mehr; die außerordentlichen auf 229.245 fl., um 17.213 fl. mehr.

A. Universitäten.

Die ordentlichen Ausgaben betragen 2,989.000 fl., sind daher um 95.300 fl. höher als im Vorjahre; die außerordentlichen mit 196.153 fl. haben um 27.161 fl. zugenommen.

§. 1. Universität in Wien.

Beansprucht werden im Ordinarium 971.900 fl., um 43.900 fl. mehr als im Vorjahre; zur Bewilligung werden 965.900 fl. in Antrag gebracht, daher um 6000 fl. weniger.

Für den Bau der chirurgischen Klinik des Hofrathes Professor Billroth ist kein Credit in Anspruch genommen, obgleich diese Angelegenheit seit Jahren in Verhandlung steht und der Bauplan längst zur Genehmigung vorgelegt wurde. Eine Entscheidung wird in betheiligten Kreisen spannungsvoll erwartet. Da der erforderliche Credit für die Bedürfnisse an Hochschulen nunmehr zur Verfügung steht, wäre es Pflicht der Regierung, rasch an die Ausführung des Baues zu schreiten und den trostlosen Verhältnissen an der medicinischen Facultät wenigstens in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, da nach eingezogenen Informationen dadurch künftigen umfassenderen Plänen, wie etwaiger Ankauf der Alserkaserne für die Kliniken, in keiner Weise präjudicirt wird.

Folgende Resolution wird dem hohen Hause zur Annahme empfohlen:

Die Regierung wird aufgefordert, den Bau der chirurgischen Klinik noch im Jahre 1893 in Angriff zu nehmen und mit Beschleunigung ausführen zu lassen.

Auf dem Pariser Congresse, den die französische Akademie im Jahre 1888 zusammenberufen hatte, wurde der Plan eines großen internationalen Unternehmens beschlossen, nämlich die Herstellung einer Karte des gesammten Himmels, welche alle mit den stärksten Fernrohren noch sichtbaren Sterne umfassen sollte. Der Beschluss der Conferenz ist folgender: Die Fortschritte in der Astrophotographie fordern gebieterisch, dass die Astronomen unserer Zeit gemeinschaftlich eine photographische Aufnahme des Himmels vornehmen. Zur

Überwachung des ganzen Unternehmens und zur Ausführung von vorbereitenden Studien wurde ein Executivcomité gewählt, dem die ersten Astronomen der Welt angehören. Auch der Director der Wiener Sternwarte, Professor Dr. Weiß, ist Mitglied desselben.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat das Gesuch des Directors der Sternwarte Ende 1888 an die k. k. Akademie zur Begutachtung gesendet. Dieselbe bezeichnete in ihrem Berichte vom 23. Jänner 1889 das Unternehmen als das großartigste des Jahrhunderts und als ein testimonium paupertatis, wenn Österreich nicht daran theilnähme. Seit mehreren Jahren wird eine Erledigung der Angelegenheit erwartet. Es handelt sich um 30.000 fl., die für die Mitwirkung Österreichs nothwendig wären. Die anderen Sternwarten haben mit den Arbeiten bereits begonnen, und es ist hohe Zeit, dass auch der Wiener Sternwarte die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für Katalogisirungsarbeiten an der Bibliothek, auf deren Nothwendigkeit die Berichte früherer Jahre des Budgetausschusses hingewiesen haben, sind 3000 fl. eingestellt und hierbei wird bemerkt, dass dieselben 1893 bis 1895 erforderlich sein werden. Zur Ausführung dieser Arbeiten sei die Verwendung von Aushilfskräften nothwendig (3 Praktikanten und 6 Volontäre). Mit dem Betrage von 3000 fl. wird beabsichtigt, den drei Praktikanten ein Adjutum von je 400 fl., und den sechs Volontären je eine Remuneration von 300 fl. zu gewähren.

Es muss jedoch bemerkt werden, dass innerhalb drei Jahren die Katalogisirungsarbeiten keineswegs beendet sein werden. Dieselben werden mindestens 13 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen, und zwar 5 Jahre für die Vorarbeiten, mindestens 2 Jahre für die Redaction des alphabetischen Kataloges, sodann 8 bis 10 Jahre für den systematischen Katalog, und könnten nur innerhalb einer kürzeren Frist zu Ende geführt werden, wenn eine Anzahl von Personen ausschließlich damit betraut würde. Die oben erwähnten drei Praktikanten und sechs Volontäre stehen jedoch schon dermalen in Verwendung und sind auch für den laufenden Dienst nothwendig.

Zugleich muss darauf hingewiesen werden, dass diese kleine Summe nicht genügt, um die geradezu trostlosen materiellen Verhältnisse einer ganzen Kategorie verwendeter Personen zu bessern. Es befinden sich nämlich bei der Bibliothek in Verwendung zehn Volontäre, die für ihre Mehrleistung keine feste Entlohnung erhalten, ohne Anrechenbarkeit ihrer Dienstzeit. Der älteste Volontär befindet sich bereits zwei Jahre in dieser Stellung. Sodann gibt es Praktikanten, fünf an der Zahl, von denen zwei ein systemisirtes Adjutum von 500 fl., einer ein nicht systemisirtes Adjutum von 400 fl. beziehen, zwei sind in derselben Lage wie die Volontäre, das heißt sie beziehen in der Regel nichts, und nur ausnahmsweise erhält der eine oder andere Praktikant oder Volontär eine sogenannte Remuneration von 100 bis höchstens 150 fl. Die meisten dieser Männer, von denen der Staat sich unentgeltlich Dienste leisten lässt, sind Doctoren, und die Mehrzahl hat das dreißigste Lebensjahr überschritten. Derartigen, nicht gerade würdigen Zuständen sollte thunlichst bald ein Ende gemacht werden, geleistete Dienste sind zu entlohnen, sobald nach einer Versuchsperiode die Leistungsfähigkeit erprobt ist, und dies umsomehr, wenn die Erfahrung sichergestellt hat, dass viele, welche dem Bibliotheksdienste sich zuwenden, mit herber Noth zu kämpfen haben. Der Hinweis, dass auch bei anderen Centralstellen sich ähnliche unbesoldete Männer finden, die jahrelang ohne Aussicht auf Entlohnung ihre Kraft dem Staate widmen, darf die Unterrichtsverwaltung nicht abhalten, Wandel zu schaffen, da der Darbende seinen Hunger nicht stillen kann, wenn er auch seine Mitmenschen von derselben nagenden Empfindung heimgesucht weiß.

Aber auch die Anzahl der angestellten Beamten reicht für die stetig wachsenden Geschäfte nicht mehr aus und bedarf der Vermehrung. Um sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen, braucht man nur einen Blick auf die Ausweise im Jahrbuche der k. k. Universität für das Studienjahr 1891/92 zu werfen. Für einige Wissenschaften fehlt es zur Bearbeitung der Bücher an den nothwendigen Kräften, nur ein Beamter beherrscht, so viel ersichtlich, die hebräische Sprache und Literatur, ein zweiter hat sich die Kenntnis der arabischen Sprache erworben, für Syrisch, Sanskrit, Persisch u. s. w. war bis vor Kurzem keine Kraft vorhanden, Naturwissenschaften und Jurisprudenz heischen Vertretung. Zahlreiche Bücher fehlen daher in den Katalogen, obgleich sie vorhanden sind und nicht benützt werden können. Referent hat auf diesen Übelstand schon vor Jahren hinzuweisen Gelegenheit gehabt. Hievon abgesehen, fordert schon der Zuwachs der Geschäfte eine Vermehrung des Beamtenpersonales. Seit 1. Jänner 1892 sind die Leseräume an allen Wochentagen der Monate October bis Ende Juni von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends, vom 1. Juli bis 15. August und vom 17. bis 30. September von 9 bis 5 Uhr geöffnet. Die Zahl der Leser belief sich 1890/91 auf 162.604, die Zahl der benützten Bände auf 247.513.

Auf Grund dieser Darlegungen stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Anzahl der angestellten Beamten an der Wiener Universitätsbibliothek zu vermehren und den erforderlichen Hilfskräften nach einer längstens zweijährigen Probezeit, wenn dieselben eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen haben, auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873 ein Adjutum zu gewähren und den hiefür erforderlichen Credit noch in dem Sessionsabschnitte 1892/93 in Anspruch zu nehmen.

Durch Annahme dieses Antrages wäre auch der Resolutionsantrag des Abgeordneten Schlesinger zu Capitel IX, Titel 15: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der dringend nothwendigen Vermehrung der systemisirten Beamtenstellen an der k. k. Universität in Wien um fünf solche Stellen in baldigste Behandlung zu ziehen", erledigt.

Die Absicht des Unterrichtsministers, für neuere und neueste Geschichte an den Universitäten in größerem Ausmaße als bisher vorzusorgen, verdient gewiss gebilligt zu werden, schon aus dem Grunde, weil die für Gymnasien jüngst erlassenen Lehrpläne die Fortführung des geschichtlichen Unterrichtes bis auf die neueste Zeit in den Untergymnasien vorschreiben und zu erwarten steht, dass an den oberen Classen eine weitere Ausfüllung und Vertiefung des für die unteren Classen normirten Lehrstoffes eintreten wird. Je schwieriger die Auswahl des wissenswürdigen und für die Jugend geeigneten Lehrstoffes aus der Geschichte der neuesten Zeit ist, um so nothwendiger ist es, den angehenden Lehrer schon auf der Universität mit seiner Aufgabe bekannt zu machen.

Nur darüber kann ein Zweifel obwalten, ob und wie viel Professoren der Geschichte an der Wiener Universität nothwendig sind, ferner ob es nicht angezeigt wäre, eine Lehrkraft zu gewinnen, welche nur für angehende Lehrer an Mittelschulen Vorlesungen zu halten und dieselben auch in methodischer Hinsicht für ihren Beruf vorzubereiten hätte. Mit der Lösung dieser schwierigen Aufgabe müsste ein Mann betraut werden, der einerseits in wissenschaftlicher Hinsicht den Ansprüchen genügt, anderseits aber mit den Bedürfnissen der Mittelschulen vertraut ist. Für derartige Vorlesungen wird auch in anderen Wissensgebieten Vorsorge getroffen werden müssen. Ehe die Einstellung für zwei Professoren der Geschichte erfolgt, wäre daher die philosophische Facultät zur Abgabe eines Gutachtens aufzufordern, und erst sodann mit Berücksichtigung desselben an die Erledigung dieser Angelegenheit zu schreiten. Da die Verhandlungen über diese wichtige Frage einige Zeit erfordern dürften, erscheint es nicht nothwendig, bereits im gegenwärtigen Stadium die beanspruchten Beträge einzustellen.

Durch Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel für slavische Philologie (Seite 286 der Erläuterungen) gewinnt die Universität eine Kraft, welche ebenfalls Vorlesungen über Geschichte, namentlich des europäischen Orientes halten dürfte, ferner ist für eine Lehrkanzel für historische Hilfswissenschaften an dem historischen Institute der erforderliche Betrag eingestellt.

Im Extraordinarium werden neue Beträge beansprucht: Zur inneren Einrichtung der neuerrichteten dritten medicinischen Klinik im allgemeinen Krankenhause . . . . 5000 fl.

Hiebei ist zu bemerken, dass das Präliminare für den Bau im Voranschlage für das Jahr 1891 mit 25.000 fl. eingestellt war, welches, wie sich aus den Erläuterungen im vorliegenden Voranschlage ergibt, mit 11.000 fl. überschritten wurden, was im Rechnungsabschlusse gerechtfertigt werden soll, wofür jedoch ein Nachtragscredit hätte in Anspruch genommen werden sollen. Der Bau selbst ist in zweckentsprechender Weise, soweit es der verhältnismäßig kleine zur Verfügung stehende Raum zuließ, durchgeführt; die der wissenschaftlichen Forschung eingeräumten Localitäten dürften auf die Länge nicht genügen. Wenn auch vorläufig eine andere Vorkehrung nicht möglich war, um die so nothwendige dritte Klinik unterzubringen, so tritt doch an die Unterrichtsverwaltung die dringende Aufgabe heran, in umfassender Weise für die Bedürfnisse des medicinischen Unterrichtes Sorge zu tragen.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Beansprucht werden 308.000 fl. gegen 287.220 fl. für 1892, daher mehr 20.780 fl.; hievon entfallen auf das Ordinarium 9600 fl., auf das außerordentliche Erfordernis 11.180 fl. Ein beträchtlicher Betrag des Präliminares entfällt auf Erhöhung des Mietzinses für die Unterbringung der Universitätskliniken

(3000 fl.), ferner auf die Systemisirung von zwei Assistenten für die Lehrkanzeln für Pathologie und Psychiatrie (je 600 fl.), Mehraufwand für Regiekosten und Erhöhung des Gebäudeerhaltungscredites.

Von dem außerordentlichen Erfordernisse erscheinen bloß 7000 fl. als neue Inanspruchnahme für Ergänzung der inneren Einrichtung im Gebäude des pathologischen Institutes, die übrigen Posten sind zweite Raten für bereits früher genehmigte Erfordernisse, in erster Linie der medicinischen Facultät, die eine erfreuliche Zunahme der Frequenz aufweist.

An der Universität zu Innsbruck wurde in den letzten Jahren für die medicinische Facultät manches geschaffen. Dagegen sind die Belange der philosophischen Facultät, namentlich jene der naturwissenschaftlichen Fächer, bisher nicht in wünschenswerter Weise befriedigt worden. Der Professor für mathematische Physik ist durch den Mangel eines Institutes in der Fortführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten geradezu lahm gelegt, mehrere Ausländer sind ihm deshalb seinen Darlegungen zufolge in der Ausbeutung von Ideen zuvorgekommen. Der Lehrkanzel für kosmische Physik fehlt es an den erforderlichen Räumlichkeiten, die Instrumente sind nicht einmal Eigenthum des Observatoriums. Von Seite des botanischen Institutes wurde am 29. April 1890 um eine außerordentliche Dotation zur Beschaffung von Instrumenten eingeschritten; die Einführung der Wasserleitung in das Institut wird seit 1891 wiederholt von der Statthalterei vergeblich erbeten; sowohl mikroskopische, noch mehr physiologische Arbeiten sind durch den Mangel einer solchen unmöglich gemacht. Dem botanischen Institute fehlen optische Instrumente und andere nothwendige Apparate; die Einführung einer Wasserleitung wird seit Jahren vergeblich erbeten. Auch das zoologische Institut weist auf die dringende Nothwendigkeit einer Einleitung von Wasser hin. Die Bibliothek reicht mit dem ihr zugewiesenen Betrage nicht aus.

Es wird dem hohen Hause empfohlen, folgende Resolution zu beschließen:

„Der k. k. Unterrichtsminister wird aufgefordert, für die Bedürfnisse der naturwissenschaftlichen Lehrgegenstände an der Universität in Innsbruck Vorsorge zu treffen und den erforderlichen Credit in Anspruch zu nehmen.“

§. 3. Universität in Graz.

Beansprucht werden 331.300 fl. gegen 328.100 fl. pro 1892, daher bloß 3200 fl. mehr. Im Ordinarium werden allerdings 9600 fl. mehr veranschlagt, dagegen im Extraordinarium um 6400 fl. weniger. Das Mehrerfordernis im Ordinarium wird namentlich durch Systemisirung von Lehrkanzeln für Staatsrecht, Verwaltungslehre und Statistik veranlasst, worüber von Seite der Regierung folgende Auskunft ertheilt wurde.

Bisher war an der Grazer Universität für das öffentliche Recht und die Statistik nur eine ordentliche Lehrkanzel systemisirt, seit 1882 wurden noch einem außerordentlichen Professor die Lehrfächer des allgemeinen Staatsrechtes und der Verwaltungslehre übertragen.

Gegenwärtig, wo die erwähnte Lehrkanzel erledigt ist, ergibt sich die Möglichkeit einer die veränderten Verhältnisse berücksichtigenden neuen Eintheilung, und zwar, dass für jede der beiden Gruppen des öffentlichen Rechtes, nämlich für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht einerseits und für allgemeines und österreichisches Staatsrecht anderseits eine selbständige Lehrkraft ernannt werden soll.

Sodann erscheint aber noch immer für eines der Lehrfächer, für welche die eingangs erwähnte ordentliche Lehrkanzel systemisirt ist, nämlich für die Statistik, nicht vorgesorgt.

Da dieses Fach schon wegen seiner besonderen Arbeitsmethode, dann aber auch wegen seines derzeitigen Umfanges und seiner Wichtigkeit eines allein mit demselben befassten Vertreters bedarf, so mussten auch die Bezüge eines solchen präliminirt werden.

Einstweilen wird die Präliminirung eines Gehaltes von 1500 fl. nebst der systemmäßigen Activitätszulage für einen solchen beansprucht.

Für die im Vorjahre neu gegründete Lehrkanzel für slavische Philologie werden 4 Stipendien mit 240 fl. geschaffen, sowie für die Leitung des Seminars 400 fl. eingestellt.

§. 4. Universitäten in Prag.

Das Gesammterfordernis ist im Ordinarium größer um	7.300 fl.
in Extraordinarium kleiner um	2.400 „
zusammen daher größer	4.900 fl.
Von dem Mehraufwande entfallen	992 „

auf die deutsche Universität.

Die Begründung, Seite 296 des Voranschlages. Beabsichtigt wird die Schaffung einer außerordentlichen Lehrkanzel für Musikwissenschaften.

An der böhmischen Universität beträgt der Mehraufwand im Ordinarium . . . . . . 7.033 fl. vornehmlich durch Ernennung einiger außerordentlicher Professoren, Gewährung von Personalzulagen.

Bezüglich der Bedürfnisse dieser Hochschulen genügt es, auf die Berichte des Budgetausschusses pro 1891 und 1892 hinzuweisen und die Befriedigung derselben abermals dringend zu fordern.

Für die Bibliothek stellt sich die Vermehrung der Stellen um einen Amanuensis als dringend heraus.

Im Extraordinarium werden neu beansprucht:

I. Deutsche Universität.

Zur Reconstruction der Wasserleitung im Gebäude des physiologischen Institutes . . . . 1000 fl.
für conservative Herstellungen im botanischen Garten in Smichow die erste Rate per . . . . . 2000 „

II. Böhmische Universität.

Zur Anschaffung von Präparatengläsern für die Lehrkanzel der descriptiven Anatomie . . . 400 „
Zur wissenschaftlichen Ausstattung des Laboratoriums für Zoologie und vergleichende Anatomie die erste Rate per . . . . 700 fl.
zur wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes die erste Rate per . . . . 1500 „

§. 5.

Universität in Lemberg.

Ordinarium größer um . . . . 4.200 fl.
Extraordinarium kleiner um . . . . 13.100 „
zusammen kleiner um . 8.900 fl.

Der Mehraufwand im Ordinarium ist hauptsächlich hervorgerufen:

Durch Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel für politische Ökonomie, einer zweiten ordentlichen Lehrkanzel für allgemeine Geschichte vom 1. October 1893 ab, einer außerordentlichen Lehrkanzel für Kunstgeschichte von demselben Zeitpunkte an, Ernennung des außerordentlichen Professors der vergleichenden slavischen Sprachen zum Ordinarius, zusammen mit 2630 fl.; durch die Bewilligung einer Personalzulage von 400 fl., beziehungsweise 600 fl. an den ordentlichen Professor der politischen Ökonomie und den ordentlichen Professor der allgemeinen pharmaceutischen Chemie; Systemisirung einer Dienerstelle für das chemische Institut mit 400 fl.; Beförderung des Secretärs von der IX. in die VIII. Rangsclasse um 160 fl.; durch die Bestellung eines Demonstrators bei der Lehrkanzel der Pharmakognosie mit der Remuneration von 300 fl.; Erhöhung der Dotation für die pharmakologische Lehrkanzel um 200 fl.; durch Erhöhung des Credites auf Regiekosten um 1450 fl.

Im außerordentlichen Erfordernisse, um 13.100 fl. kleiner als im Vorjahre, werden beansprucht:

Für die wissenschaftliche Ausstattung des chemischen Laboratoriums die zweite und letzte Rate per 1000 fl.

§. 6. Universität in Krakau.

Ordinarium größer um . . . . 18.000 fl.
Extraordinarium größer um . . . . 30.320 „
zusammen größer um . . . 48.320 fl.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium wird hauptsächlich hervorgerufen:

Durch den Zuwachs von Quinquennalzulagen mit 1283 fl., Präliminirung der Bezüge für die außerordentlichen Professoren für Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht und für romanische Philologie, dann für landwirtschaftliche Betriebslehre, ferner Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel für Veterinärkunde mit zusammen 7840 fl.; Präliminirung der Bezüge für eine Dienerstelle bei der Lehrkanzel der Thierzuchtlehre und für den Pedellen mit 1125 fl.; durch die Bewilligung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren des römischen Rechtes und der landwirtschaftlichen Betriebslehre mit 1700 fl.; Präliminirung eines Stipendiums von 300 fl. zur praktischen Ausbildung in der Physik; durch die Bestellung je eines Assistenten für Thierzuchtlehre und landwirtschaftliches Ingenieurwesen und Bewilligung von Remunerationen für den Professor der Pflanzen- und Ackerbaulehre, den Director des landwirtschaftlichen Studiums und für die Vorträge über Culturschädlinge und Fischerei mit 2675 fl.; Präliminirung des

Erfordernisses für die Anschaffung von Wäsche für mehrere Kliniken, von Dotationen für das zweite chemische Laboratorium und für die Lehrkanzeln der Thierzuchtlehre und des landwirtschaftlichen Ingenieurwesens, und Erhöhung des Dotationszuschusses für den botanischen Garten um 3300 fl., und endlich durch das größere Erfordernis auf Regiekosten um 1860 fl.

Im außerordentlichen Erfordernisse werden neu beansprucht:

Für die Herstellung eines neuen Dachstuhles am klinischen Ökonomiegebäude 1150 fl.; für die Herstellung von gemauerten Aborten bei den klinischen Waschkammern 650 fl.; für die Herstellung eines Abschlusses bei der Area bei der neuen chirurgischen Klinik 670 fl.; für die Activirung des dritten und letzten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät 30.000 fl., für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes die dritte Rate per 20.000 fl.

Für die Activirung des dritten und letzten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät werden 30.000 fl. gefordert. Als Ergänzung zu den Erläuterungen Seite 309 muss bemerkt werden, dass beiläufig 15.000 fl. für das Versuchsfeld, 10.000 fl. für die einmalige Ausstattung sämmtlicher Lehrkanzeln des landwirtschaftlichen Studiums erforderlich sein werden, während 5000 fl. auch künftighin bleibend in Anspruch werden genommen werden, und zwar als Jahresdotation für die Lehrkanzeln und zur Remunerirung für Vorlesungen.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Ordinarium größer um	2.700 fl.
Extraordinarium kleiner um	250 „

Bei der Berathung im Ausschusse über den die Universitäten betreffenden Titel wurde für Krakau die Errichtung eines hygienischen Institutes und einer psychiatrischen Klinik gefordert. Für die Lemberger Universität wurden folgende Wünsche geäußert:

1. Bau des für das anatomische Institut bestimmten Gebäudes. Mit dem Bau müsste schon im nächsten Frühjahre begonnen werden, da sonst die in der Allerhöchsten Thronrede versprochene Activirung der medicinischen Facultät mindestens um ein Jahr verzögert werden müsste.

2. Reconstruction des Hauptgebäudes und Zubauten. Das alte Universitätsgebäude, welches sich noch dazu in einem recht schadhaften Zustande befindet, reicht bei der jetzigen Frequenz für die Bedürfnisse absolut nicht hin. Die Räume, insbesondere Hörsäle sind zu klein und nicht zahlreich genug — die Bibliothek sehr schlecht untergebracht und kein halbwegs entsprechender Raum für das physikalische Institut. Durch die Zubauten sollen Räumlichkeiten für die Bibliothek und das physikalische Institut geschaffen werden. Die Reconstruction des Gebäudes würde in diesem Falle die Erweiterung der Hörsäle, entsprechende Adaptirung mancher sonstiger Räumlichkeiten und Ausbau einer Aula (eine eigentliche „Aula" ist im Gebäude nicht vorhanden) bezwecken. Die Pläne sammt genauen Kostenüberschlägen (ungefähr 300.000 fl.) liegen der Regierung vor. Es ist sehr wünschenswert, dass der Beschluss, betreffend diese Reconstructionen noch im Frühjahr erfolge.

Für die böhmische Universität in Prag wurde die Errichtung eines hygienischen Institutes befürwortet; sodann auch die großen Übelstände an der chirurgischen Klinik in Graz besprochen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass an der Lemberger und an der Krakauer Universität eine Lehrkanzel für Pädagogik nothwendig sei. Eine Revision der medicinischen Rigorosenordnung und die Aufnahme von Hygiene und Psychiatrie als Prüfungsgegenstände wurde angeregt, von einer Seite auch Auskunft über die Reform der medicinischen Studien verlangt.

Unterrichtsminister Freiherr v. Gautsch besprach zunächst die Frequenzverhältnisse an den Hochschulen und constatirte, dass im allgemeinen die Frequenz an den Universitäten eine Steigerung von 355 Hörern aufweise. Dieselbe beziehe sich ausschließlich auf die juridische Facultät (468 Hörer). An den übrigen Facultäten sei mehr oder weniger ein Rückgang zu verzeichnen. Anknüpfend an diese Ziffern bemerkt der Minister, die Besorgnis liege nahe, dass der Zuwachs an Lehramtscandidaten für Mittelschulen in Hinkunft nicht mehr genügen werde. Schon gegenwärtig sei es schwer, für einzelne Disciplinen verfügbare Supplenten zu finden. Weiters bemerkt der Minister, dass ebenso wie bei den Realschulen auch bei den technischen Hochschulen eine Steigerung der Frequenz eingetreten sei, welche sich ziemlich gleichmäßig auf alle derartigen Anstalten des Reiches vertheile; sie betrage 210 Hörer. Der Minister bespricht sodann die in Aussicht genommene Verwen-

dung des Credites von acht Millionen Gulden für Hochschulzwecke. Bezüglich der Universität Wien erwähnt der Minister des Näheren die Gewinnung der sogenannten Tabakregiegründe, weiters den Bau zweier chirurgischer Kliniken für die Professoren Billroth und Albert, ferner die Erwerbung der Alserkaserne und den Ausbau der sogenannten Gewehrfabrik, und gibt Aufschluss über den Stand der diesfälligen Verhandlungen. Was die Lemberger Universität betrifft, so werde mit dem Baue des anatomisch-physiologischen Instituts jedenfalls im Laufe dieses Frühlings begonnen werden können. Der Bau zweier weiters erforderlicher Institute und die Reconstruction des Hauptgebäudes stehe gleichfalls in Verhandlung. Der Kostenaufwand dürfte sich beiläufig auf eine Million beziffern. Was die deutsche und die čechische Universität in Prag anbelangt, so stehe die Unterrichtsverwaltung dermalen in Verhandlung wegen Erwerbung eines bedeutenden Grundcomplexes, und die weitere Entwicklung der Angelegenheit hänge zunächst von der Lösung dieser Vorfrage ab. Die Unterrichtsverwaltung lässt sich die thunlichste Beschleunigung dieser Verhandlung angelegen sein, und dürfte ein Abschluss wegen des Grundankaufes in nächster Zeit zu gewärtigen sein. Der Minister weist darauf hin, dass die Herstellung eines besonderen Gebäudetractes behufs Unterbringung der Universitätsbibliothek in Graz in Aussicht genommen werde und dass ein bezüglicher Gesetzentwurf in nächster Zeit eingebracht werden dürfte. Auf die Anfrage des Berichterstatters, wie sich die Unterrichtsverwaltung zur Anschaffung eines astrophotographischen Fernrohres stelle, bemerkt der Minister, er besitze bereits die Zustimmung des Finanzministers, wonach in den Jahren 1894 und 1895 je eine Rate im Höchstbetrage von 15.000 fl. in das Budget eingestellt werden könne.

Was die Bemerkung des Berichterstatters über die beiden neu zu creirenden geschichtlichen Lehrkanzeln anbelangt, so billige derselbe zwar die Absicht der Unterrichtsverwaltung, wünsche aber vorerst noch die Einvernehmung der philosophischen Facultät. Dem gegenüber weist der Minister darauf hin, dass er die Absicht habe, an allen Universitäten im Hinblicke auf die allgemeine Wichtigkeit der historischen Studien die Anzahl der Vertreter der historischen Fächer successive entsprechend zu vermehren, wie dies für Lemberg bereits erfolgte. Was speciell die Verhältnisse in Wien anbelangt, möchte er darauf aufmerksam machen, dass allgemeine Geschichte nur von einem Ordinarius vorgetragen wird, während für neuere und neueste Geschichte nicht entsprechende Vorsorge getroffen sei. Die Einvernehmung der philosophischen Facultät war in Aussicht genommen, nur schien es angezeigt, vorerst zu entscheiden, wie viel Lehrkanzeln zur Verfügung ständen. Dann erst könne der Minister über die Besetzung Beschlüsse fassen. Übrigens sei angesichts der Verzögerung, welche die Budgetberathung erfahren hat, die Besetzung dieser Lehrkanzeln nicht vor dem Beginne des nächsten Studienjahres durchführbar. Sollte der Ausschuss der Anschauung des Berichterstatters beitreten, so behalte sich der Minister vor, die Mittel für diese nothwendigen Maßnahmen im Wege eines Nachtragscredites, jedenfalls aber im nächsten Voranschlage in Anspruch zu nehmen. Die Vorschläge der philosophischen Facultät auf Errichtung einer neuen Lehrkanzel für italienische Literatur in Graz seien zu spät eingelangt, um noch im Budget Berücksichtigung finden zu können. Eine hygienische Lehrkanzel an der Universität Krakau sei bereits systemisirt worden: erst nach erfolgter Besetzung werde es möglich sein, über die Errichtung eines hygienischen Institutes schlüssig zu werden. Über die Frage, ob Hygiene und Psychiatrie einen Prüfungsgegenstand bei den medicinischen Rigorosen zu bilden hätten, wird eine Entscheidung erst bei Regelung der medicinischen Studienordnung getroffen werden können. Die über die letztere Frage eingeholten Gutachten sind von sämmtlichen Facultäten bereits eingelangt und befinden sich derzeit beim obersten Sanitätsrathe. Wegen Errichtung einer psychiatrischen Klinik in Krakau sind Verhandlungen mit dem Landesausschusse im Zuge. Betreffs der Regulirung der Gehalte der Universitätsprofessoren erklärt der Minister, dass dieser Gegenstand im Zusammenhange mit der Collegiengeldfrage bereits in reifliche Erwägung gezogen wurde, dass jedoch im Hinblicke auf die bedeutenden Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, eine Lösung derselben vorderhand noch nicht durchführbar erscheinen dürfte.

Der Minister bespricht hierauf eingehend die Frage der Heranbildung der Lehramtscandidaten an den Universitäten, sowie das Probejahr. Der Vorbereitung der Lehramtscandidaten für ihren künftigen Beruf als Lehrer und insbesondere auch als Erzieher sei seitens des Ministers besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Ein Moment, auf welches hiebei ganz besonders Gewicht gelegt werden müsse, sei die Frage, inwieweit es möglich sein werde, für Vorträge über Methodik der einzelnen Disciplinen an den Universitäten selbst zu sorgen und hiebei die gründliche wissenschaftliche Vorbereitung der Candidaten zu erhalten. Es sei dies um so schwieriger, als die Mittelschule in den untersten Classen einerseits fast noch Kinder, anderseits in den obersten Jahrgängen bereits Jünglinge umfasse. Endlich äußert sich der Minister auch über die Frage der Seminarien und Übungsschulen und macht einige Bedenken geltend. Hinsichtlich der Behandlung jener Studirenden, welche kein den österreichischen Zeugnissen gleichwertiges Maturitätsprüfungszeugnis besitzen, verweist der Minister auf die bereits erfolgte Regelung dieser Angelegenheit. Der Anregung des Abgeordneten Madeyski wegen Beschaffung der Druckschriften auswärtiger Parlamente für die Universitätsbibliotheken sichert der Minister thunlichste Berücksichtigung zu. Schließlich erwidert der Minister dem Abgeordneten

Kathrein, dass das Generalproject, betreffend die Bauführungen für die Innsbrucker Universität, im September eingelangt sei und sich dermalen im Hochbautendepartement des Ministeriums des Innern zur Begutachtung befinde.

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

Ordinarium im einzelnen und ganzen der Genehmigung 1892 gleich.
Extraordinarium größer um . . . . 61 fl.
an Münzverlust für die in Gold zu entrichtende Miete zweier Arbeitstische an der zoologischen Station in Neapel.

B. Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . . 13.000 fl.
Ordinarium kleiner um . . . . 900 „

§. 10. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz . . . 14.800 „
Ordinarium größer um . . . . 200 „
hauptsächlich wegen Zuwachses von Quinquennalzulagen.

§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien . . . . 26.900 „
Ordinarium größer um . . . . 100 „
wegen Zuwachses von Quinquennalzulagen und Erhöhung der Freitischgelder.
Der Gesammtaufwand beträgt 54.700 fl. gegen 55.300 fl. im Vorjahre, daher um 600 fl. weniger.

C. Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Der Gesammtaufwand beträgt . . . . 267.800 fl.
im Ordinarium größer um . . . . 700 „
Die Begründung Seite 311 des Voranschlages.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

Gesammtaufwand . . . . 111.500 fl.
Ordinarium größer um . . . . 1.700 „
Extraordinarium kleiner um . . . . 8.900 „
zusammen kleiner um . . . . 7.200 fl.
Der Mehraufwand im Ordinarium Seite 312 des Voranschlages begründet.
Im außerordentlichen Erfordernisse werden neu beansprucht:
Zur Anschaffung von Werken für die Bibliothek . . . . 1.000 fl.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

Das Personalerfordernis beträgt rund im Ordinarium . . . . 251.400 fl.
und zwar größer um . . . . 500 „
Extraordinarium größer um . . . . 2.250 „
zusammen größer um . . 2.750 fl.

III. Gemeinschaftlicher Aufwand.

Ordinarium größer um . . . . 362 fl.
hauptsächlich wegen Erhöhung des Credites auf Regiekosten.

Im außerordentlichen Erfordernisse werden neu beansprucht:

I. Für die deutsche technische Hochschule.

Zur Anschaffung von Apparaten und Utensilien für photogrammetrische Zwecke und Durchführung der bezüglichen Aufnahmen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften . . . . 500 fl.
für Adaptirungsarbeiten anläßlich der Errichtung eines photographischen Laboratoriums . . 1.350 „

II. Böhmische technische Hochschule.

Zur Anschaffung von Instrumenten für die Lehrkanzel der Culturtechnik, die erste Rate per 400 fl. der Restbetrag von 400 fl. soll pro 1894 in Anspruch genommen werden. Bei der Geringfügigkeit des Gesammtbetrages wäre es wohl im Interesse des Unterrichtes gewesen, denselben in toto einzustellen.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Ordinarium größer um . . . . 800 fl.
Extraordinarium kleiner um . . . . 2.040 „
zusammen kleiner um . . 1.240 fl.

Die Begründung dieser Veränderungen Seite 315 des Voranschlages.

§. 16. Technische Hochschule in Lemberg.

Ordinarium größer um . . . . 700 fl.
Extraordinarium größer um . . . . 1.300 „
zusammen größer um . . 2.000 fl.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium hat im wesentlichen seinen Grund in der Systemisirung einer Hausmeisterstelle mit . . . . 500 fl.
und in der Bewilligung einer Remuneration von . . . . 800 „
für Vorlesungen über Landwirtschaftslehre, endlich in der Erhöhung der Remuneration für die Vorträge über Buchhaltung.

Im außerordentlichen Erfordernisse wird beantragt, zur Anschaffung und Aufstellung eines neuen Gasmotors im chemischen Laboratorium . . . . 1.300 fl.

§. 17. Sämmtliche technische Hochschulen.

Ordinarium im einzelnen und ganzen gleich der Genehmigung 1892.

Auf die baulichen Zustände der technischen Hochschulen wurde seit Jahren aufmerksam gemacht, und es genügt, nochmals die Unterrichtsverwaltung zu ersuchen, endlich mit entschiedenen Anträgen vor das Haus zu treten. Die Verhandlungen über einen Neubau der deutschen Hochschule in Prag schweben seit mehr als fünfzehn Jahren, jene über die erforderlichen Räumlichkeiten der böhmischen Anstalt seit Errichtung derselben. In Brünn wird ein Zubau gefordert. An allen diesen Anstalten muss für die Bedürfnisse des Unterrichtes durch Mietlocalitäten provisorisch vorgesorgt werden.

§. 18. Hochschule für Bodencultur.

Das Gesammterfordernis beträgt . . . . 129.542 fl.

Das Nähere in Erläuterungen zum Staatsvoranschlage. Auf eine Anfrage des Berichterstatters über den Bau erklärte Seine Excellenz der Minister, dass die principielle Zustimmung von Seite des Finanzministers erfolgt sei.

§. 19. Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . . . . 20.000 fl.

§. 20. Unterstützungen für Studirende . . . . 3.000 fl.

Diese beiden Beträge wie im Vorjahre.

Resolutionen zum Titel Hochschulen.

Die Regierung wird aufgefordert:

„Bei Revision der Studien- und Rigorosenordnung für Mediciner Psychiatrie als Prüfungsgegenstand aufzunehmen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Seichert zu Capitel IX, Titel 15.

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit in der Markgrafschaft Mähren eine Universität mit böhmischer Unterrichtssprache ehebaldigst errichtet werden könne."

Die Forderung der Errichtung einer böhmischen Universität wird vornehmlich mit dem Hinweise begründet, dass die čechische Nation, welche mehr als 6 Millionen Seelen zählt, schon mit Rücksicht auf ihre Zahl und ihre Steuerkraft Anspruch auf eine zweite Universität habe, umsomehr, da der Besuch der Prager Hochschule ein starker sei. Aus dieser Thatsache kann aber die unbedingte Nothwendigkeit, schon jetzt die Gründung einer zweiten Hochschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Angriff zu nehmen, nicht gefolgert werden. Die bestehenden Universitäten erheischen in den nächsten Jahren beträchtliche Geldmittel; die böhmische Universität in Prag befindet sich in einem unfertigen Zustande, die Errichtung von Instituten für die naturwissenschaftliche Disciplin, sowie für den klinischen Unterricht ist ein unleugbares Bedürfnis. Hier thut Abhilfe dringend noth, und es erscheint, von etwaigen Erwägungen über den Standort der zweiten Universität voraus abgesehen, nicht rathsam, eine zweite Hochschule ins Leben zu rufen, ehe die bestehende den wissenschaftlichen Anforderungen vollauf genügt.

Wenn auch hervorgehoben wird, dass eine zweite Universität schon aus dem Grunde nothwendig sei, um bei Erledigung von Lehrstellen in Prag eine entsprechende Auswahl treffen zu können, sich auch nur wenige dem Lehrfache zuwenden würden, weil jede Aussicht auf Beförderung mangle, so könnte dadurch gewiss Abhilfe geschaffen werden, wenn durch Bestellung von außerordentlichen Professoren und durch entsprechende Honorirung von Privatdocenten tüchtige Männer aufgemuntert werden, ihre Kraft dem Lehrberufe zuzuwenden.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, für eine entsprechende Ausstattung der böhmischen Universität in Prag Vorsorge zu treffen."

Auch der Gründung einer italienischen Universität, welche der Abgeordnete Luzzatto bei Berathung des Achtmillionen-Credites für die Hochschulen beantragt hatte, stehen in erster Linie finanzielle Erwägungen entgegen. An der Innsbrucker Universität werden an der juridischen Facultät einige Lehrfächer in italienischer Sprache vorgetragen. Es könnten auch hier Vorkehrungen getroffen werden, durch Bestellung einer größeren Anzahl von ordentlichen und außerordentlichen Professoren strebsame Männer italienischer Zunge für die Universitätlaufbahn zu gewinnen.

Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, die Anzahl der Professoren mit italienischer Unterrichtssprache an der Innsbrucker Universität zu vermehren.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Adámek zu Capitel IX, Titel 14.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, baldigst das Geeignete veranlassen zu wollen, damit an den medicinischen und philosophischen Facultäten der österreichischen Hochschulen auch weibliche Hörer eingeschrieben werden können."

Der Budgetausschuss empfiehlt den Antrag in folgender Fassung zur Annahme:

„Die Regierung wird aufgefordert, über die Zulassung weiblicher Hörer an den medicinischen und philosophischen Facultäten von den Universitäten Gutachten abzuverlangen und dieselben dem Hause vorzulegen."

Abgeordneter Graf Stürgkh stellt zu Capitel IX, Titel 14, bei Berathung des Finanzgesetzes für 1892 den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird neuerlich und dringend aufgefordert, ehestens die Regelung der Gehalte der Professoren an den technischen Hochschulen im Sinne einer Verbesserung der materiellen Stellung der

Lehrkräfte an den letztgenannten Anstalten in ernste Erwägung zu ziehen und dem Abgeordnetenhause ehethunlichst einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle den gestellten Antrag zum Beschlusse erheben."

Titel 16. Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien.

Das ordentliche Erfordernis beträgt . . . 4,036.800 fl.
gegen . . . 3,827.900 „
im Vorjahre, daher um . . . 208.900 „
mehr. Die ausführliche Begründung Seite 328 der Erläuterungen.

Im Extraordinarium werden neu beansprucht:

Für Herstellungen im Gymnasialgebäude im III. Bezirk in Wien . . . 480 „

Subvention für das Benedictinerstift zur Erhaltung des Stiftsgymnasiums in Meran, welche bisher 2500 fl. betrug . . . 3.000 „

Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Obergymnasiums in Brixen . . . 5.000 „
(gegen 3000 fl. im Vorjahre).

In Triest:

Für Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipzigerplatze . . . 3.600 „

In Böhmen:

Auf Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für das Staats-Obergymnasium in Königliche Weinberge . . . 1.500 „

Subvention für das Communal-Obergymnasium in Hohenmauth (böhmisch) neu . . . 3.000 „

Für Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Znaim . . . 2.650 „

Zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Zeichensaal des Staats-Real- und Obergymnasiums in Ungarisch-Hradisch (deutsch) . . . 800 „

Für Herstellungen im Gymnasialgebäude in Brünn (II. deutsch) und innere Einrichtung 500 „

Zur Anschaffung von Lehrmitteln für das Staatsgymnasium in Podgorze . . . 300 „

Zur inneren Einrichtung und Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Untergymnasium in Buczacz . . . 5.000 „

Subvention an die Stadtgemeinde Jaslo zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes (1. Rate von 20.000 fl.) . . . 5.000 „

Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes . . . 20.000 „

Zur inneren Einrichtung für das Staatsgymnasium in Czernowitz . . . 5.000 „

Alle anderen Posten sind weitere Raten für bereits bewilligte Gesammtbeträge, deren Erläuterung im Staat-voranschlage sich vorfindet.

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

Zur Vervollständigung von Lehrmittelsammlungen . . . 4.000 fl.

§. 2. Realschulen.

Das Erfordernis im Ordinarium von . . . 1,457.272 fl.
ist dem Vorjahre gegenüber mit . . . 1,360.672 „
höher um . . . 96.600 „

Das Mehrerfordernis im Ordinarium beruht hauptsächlich auf der Übernahme der Communal-Realschulen in Wien (I. Bezirk), in Böhmisch-Leipa (deutsch) und Rakonitz (böhmisch) zu Beginn des Schuljahres 1892/93, wofür für das laufende Jahr bloß die vierteljährige Tangente eingestellt war. Vom Schuljahre 1893/94 wird die Realschule in Leitmeritz in die Staatsverwaltung übernommen. Höhere Beträge sind auch erforderlich: Für Ausgestaltung der Staatsoberrealschule in Steyr, Systemisirung von sechs neuen Lehrstellen und einer Turnlehrerstelle ab 1892/93, Beförderung von 52 Realschulprofessoren in die achte Rangsclasse,

Versetzung der Orte Pilsen und Trautenau in die nächsthöhere Classe der Activitätszulagen. Endlich soll den im Vorjahre im Berichte des Budgetausschusses gemachten Anregungen bezüglich Remunerirung des Unterrichtes in den Freifächern (insbesondere evangelischen und israelitischen Religionsunterrichtes) Rechnung getragen werden.

Im Extraordinarium werden neu beansprucht in Österreich unter der Enns: Für Herstellungen im Gebäude der Staatsrealschule im XV. Bezirke in Wien . . . . 2.700 fl.
in Triest . . . . 3.600 „
in Prag . . . . 2.000 „

§. 3. Dienstalterszulagen der Supplenten . . . . 30.000 „

§. 4. Prüfungscommissionen . . . . 5.000 „

§. 5. Turnlehrer-Bildungscurse . . . . 2.650 „

§. 6. Verdienstzulagen der Professoren . . . . 7.000 „
alle diese Beträge wie im Vorjahre.

§. 7. Unterstützungen und Stipendien . . . . 28.500 fl.
um 10.000 fl. mehr als im Vorjahre, bestimmt für Stipendien an Mittelschullehrer, zu Reisen nach Italien und Griechenland.

Noch immer weisen einige Mittelschulen eine allzugroße, für die entsprechende Beaufsichtigung und Leitung einer Anstalt bedenkliche Frequenz auf, so namentlich einige Gymnasien in Galizien. Das Franz-Joseph-Gymnasium in Lemberg wird im Schuljahre 1892/93 von 621, das vierte Obergymnasium von 737 Schülern besucht. Aber auch in anderen Ländern sind einige Anstalten überfüllt, so in Laibach das Obergymnasium von 681, in Czernowitz von 821 Schülern. Auch an vier Realschulen tritt diese Thatsache hervor. Die böhmische Oberrealschule in Prag hat 712 Schüler; wenn 50 Schüler auf die Classe gerechnet werden, besteht die Schule aus 14 Classen; Pardubitz (böhmisch) zählt 587 Schüler. So gewichtig auch die Gründe sein mögen, an die Schaffung neuer Mittelschulen zu schreiten, so gibt es doch gegen die Überfüllung kein anderes Mittel in jenen Ländern, wo wie in Böhmen die Bürgerschulen entwickelt sind, als neue Lehranstalten zu schaffen; in Galizien müsste durch Realschulen die fast stetige Zunahme der Gymnasien eingedämmt werden.

Eine Verordnung des Unterrichtsministers hat den geschichtlichen, geographischen und mathematischen Unterricht an den unteren Classen der Gymnasien geregelt und bezweckt einerseits eine Verminderung des Gedächtnisstoffes, anderseits eine entsprechendere Vertheilung desselben. Eine Revision des Lehrplanes einzelner Lehrgegenstände in den oberen Classen der Gymnasien, sowie an den Realschulen wäre wünschenswert. Namentlich die oberen Classen der Realschulen heischen eine Entbürdung, da eine Erweiterung dieser Kategorie von Lehranstalten von sieben auf acht Jahre längere Zeit auf sich warten lassen dürfte.

Die Nothwendigkeit, für die Heranbildung von Lehrern Maßnahmen zu treffen, muss abermals der Unterrichtsverwaltung empfohlen werden. Zweierlei ist erforderlich: an den Universitäten zusammenfassende Vorlesungen über die verschiedenen Lehrgegenstände der Mittelschulen und über Methodik des Unterrichtes, sodann eine Regelung des Probejahres.

Bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1891 wurde im hohen Hause durch eine Resolution angeregt, den Unterricht in den classischen Sprachen einzuschränken und durch eine möglichste Gleichartigkeit des Lehrplanes in den ersten Jahrgängen der Gymnasien und Realschulen den Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung für das Gymnasial- oder Realfach eintreten muss, in ein höheres Lebensjahr des Schülers hinauszurücken.

Der Gedanke wäre nur verwirklichbar durch eine weitgehende Verkürzung des classischen Unterrichtes in den unteren Classen der Gymnasien oder durch eine vollständige Umgestaltung des Mittelschulwesens und Schaffung einer sogenannten Einheitsschule als Vorbereitung für alle Hochschulen.

Was den classischen Unterricht anbelangt, wurde schon in dem Berichte des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag für 1891 darauf hingewiesen, dass Österreich im Vergleiche mit den dermaligen Lehrplänen in Deutschland den classischen Sprachen eine geringere Stundenzahl zuweist, und eine noch größere Verkürzung derselben sich als unthunlich herausstellt. Mittlerweile sind allerdings in Deutschland in einigen Staaten einige Änderungen vorgenommen worden. Eine Vergleichung der gegenwärtig giltigen Lehrpläne in den deutschen Staaten liefert die Belege, dass an den deutschen Gymnasien noch immer den

classischen Sprachen eine größere Stundenzahl zugewiesen ist, trotz der vorgenommenen Herabminderung. Eine weitere Beschränkung des Stundenausmaßes in Österreich müsste eine beträchtliche Herabminderung des Lehrzieles zur Folge haben. Wie traurig die Erfolge an der ehemaligen preußischen Realschule mit Latein waren, ist allgemein bekannt, und die Beseitigung des Unterrichtes in dieser Sprache wurde auf der Berliner Conferenz von hervorragenden Schulmännern befürwortet. Vollständige Eliminirung der griechischen Sprache kann nicht empfohlen werden. Es ist dringend zu wünschen, dass die Organisation der österreichischen Gymnasien nicht fortwährend in Frage gestellt werde, wodurch jedenfalls eine ruhige Entwicklung beeinträchtigt wird. Die von einigen Seiten befürwortete Aufnahme der modernen Sprachen in den Lehrplan der obligaten Fächer ist bei einer achtjährigen Schulzeit schwer durchführbar und es genügt, wenn den Schülern, deren Kräfte ausreichen, Gelegenheit geboten wird, sich die eine oder andere Sprache zu eigen zu machen.

Obgleich in den letzten Jahren nahezu hundert neue Lehrstellen an den Mittelschulen geschaffen wurden, findet sich an einigen Gymnasien noch immer eine allzugroße Anzahl von Supplenten, so z. B. am akademischen Gymnasium zu Wien 5 Supplenten, in Linz 4, am ersten Gymnasium zu Graz 5, in Laibach 6 am Obergymnasium, am Untergymnasium neben 6 Lehrern 4 Supplenten, am Altstädter Gymnasium zu Prag 7 Supplenten, am Neustädter Gymnasium (böhmisch) 6, am deutschen Gymnasium in der Stephansgasse 5, in Budweis am böhmischen Gymnasium neben 16 Lehrern 9 Supplenten, in Jičin 4, in Königgrätz 9, am böhmischen Gymnasium zu Pilsen 6, am deutschen Gymnasium ebendaselbst 6 (neben 7 Lehrern), am Realgymnasium in Prag-Kleinseite 10, in Chrudim 6, in Kolin 5, im Přibram 6, in Kuttenberg 5, am ersten deutschen und am böhmischen Gymnasium in Brünn je 7, am böhmischen Gymnasium in Kremsier 6, am böhmischen Gymnasium in Olmütz 7, in Ungarisch-Hradisch 4. Am schlechtesten ist es an den Gymnasien in Galizien bestellt.

Die obligatorische Einführung des Turnunterrichtes an den Gymnasien wird mit Recht von vielen Seiten, in erster Linie von den Schulmännern gewünscht. Leider fehlt es noch immer an den nothwendigen Turnsälen und auch an Lehrern. Seine Excellenz hat erst jüngst in der Beantwortung einer Interpellation die entschiedene Bereitwilligkeit, für die körperliche Entwicklung der Jugend allmählich in entsprechender Weise Vorkehrungen zu treffen, zu erkennen gegeben und man kann sich mit den dargelegten Gesichtspunkten nur einverstanden erklären, muss jedoch den dringenden Wunsch aussprechen, dass im Interesse unserer Jugend die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen nicht allzulange auf sich warten lasse. Wünschenswert wäre, wenn es gelänge, akademisch gebildeten Lehrern den Turnunterricht übertragen zu können, wozu es voraussichtlich nur einer geeigneten Aufmunterung von Seite des Unterrichtsministeriums bedarf, einerseits durch eine Verlautbarung, dass jene bei definitiven Anstellungen Berücksichtigung finden würden, die auch die körperlichen Übungen zu leiten imstande sind, sodann durch Gewährung von Remunerationen für die Lehrer. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, besuchen nur wenige Lehramtscandidaten den Turnlehrercurs; die überwiegende Anzahl der Frequentanten gehört den Kreisen der Volks- und Bürgerschullehrer an.

Bereits vor zwei Jahren wurde in dem Berichte des Budgetausschusses auf die Nothwendigkeit eines Neubaues für die Realschule im zweiten Bezirke der Residenz hingewiesen, und es muss ungemein bedauert werden, dass hiefür auch für das kommende Jahr kein Betrag in Anspruch genommen wird, obgleich die Verhältnisse an dieser Anstalt dringend der Abhilfe bedürfen und es endlich angezeigt wäre, diese seit Jahren schwebende Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass die Räumlichkeiten an einer anderen Lehranstalt in der Residenz nicht ausreichen und im heurigen Jahre eine Classe von einem Lehrzimmer in das andere wandern muss.

Auch an anderen Orten ist es mit den Schulgebäuden nicht durchwegs gut bestellt. So wird in dem Berichte des Gymnasiums zu Innsbruck für das Schuljahr 1892 von dem Director bemerkt: „dass das Gymnasialgebäude, ein ehemaliges Kloster, den Anforderungen an ein modernes Schulhaus und den Regeln der Schulhygiene, etwa mit Ausnahme der breiten Gänge, durchaus nicht entspricht. Denn abgesehen davon, dass ein Bet- und zugleich Festsaal, desgleichen ein Turnsaal fehlen, dass die Gasbeleuchtungseinrichtung sehr mangelhaft ist, Ventilations- und Desinfectionsvorrichtungen gar nicht vorhanden sind, dass die Fußböden schlecht und nicht weniger als fünf Lehrzimmer durch ebenso hässliche als zweckwidrige Tragsäulen verunstaltet sind, bestehen zwei nicht zu behebende Übelstände: die geringe Höhe der Zimmer und Fenster und die allzu große Tiefe der Lehrzimmer (10 Meter statt 6 Meter). Die Folge davon ist, dass nur ein Lehrzimmer (neben dem Conferenzzimmer) genügendes Licht hat, alle anderen aber, namentlich die im ersten Stockwerke, ungenügend beleuchtet sind. Professor Dr. Th. Sachs hat bei Gelegenheit der Augenuntersuchung der Schüler im Jahre 1888 die Beleuchtung als „durchwegs ungenügend“ bezeichnet. Er hat durch genaue Messungen festgestellt, dass das Verhältnis der Fenster zur Bodenfläche nur ein Drittheil oder gar nur ein Viertheil von dem beträgt, was die Schulhygiene von einer ausreichenden Beleuchtung fordert. Die Untersuchung ergab denn auch, dass die Grade der Kurzsichtigkeit mit den aufsteigenden Classen zunehmen. (Siehe Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1889, pag. 62 bis 76.) Unwillkürlich stellt sich die Frage ein: Sollen auch künftighin, wie bisher, viele Tausende junger Augen geschädigt werden?“ Derartigen Übelständen müsste bald abgeholfen werden.

Unterrichtsminister Dr. Freiherr v. Gautsch gibt, anknüpfend an die Ausführungen des Berichterstatters, einige Daten über die Frequenz der Mittelschulen. An sämmtlichen Gymnasien seien heuer um 905 Schüler mehr als im Vorjahre inscribirt. Wenn man diejenigen Anstalten, welche in den abgelaufenen Jahren das Öffentlichkeitsrecht erhalten haben und deren Schüler schon früher vorhanden waren, aber nicht mitgerechnet wurden, ausscheide, betrage die Mehrfrequenz 348 Schüler. An den Realschulen beziffere sich die Steigerung der Frequenz auf 1083 Schüler. Wenn man bei den combinirten Mittelschulen die Zahl der Realschüler von den Gymnasialschülern sondere, betrage die Mehrfrequenz der Realschulen 1988 Schüler. Unter Festhaltung der erwähnten Ausscheidung ergebe sich bei einer Gegenüberstellung der Frequenz des Schuljahres 1885/86 mit jener des Schuljahres 1892/93 in der Frequenz der Gymnasien ein Rückgang um 681 Schüler. In der gleichen Periode weisen jedoch die Realschulen eine Mehrfrequenz von 4653 Schülern auf. Der Berichterstatter habe auf die Verfügung der Unterrichtsverwaltung hingewiesen, wonach den drei ersten Classen des Privatgymnasiums der Jesuiten in Kalksburg das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden sei, und seine persönliche Meinung beigefügt, dass nur einem ganzen Untergymnasium oder einem ganzen Obergymnasium das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden könne. Dem gegenüber müsse der Minister hervorheben, dass bis nun fast allen Communalanstalten das Öffentlichkeitsrecht classenweise verliehen worden sei. Die von der Unterrichtsverwaltung im abgelaufenen Jahre hinausgegebenen Lehrpläne seien von mehreren Seiten einer wohlwollenden Beurtheilung unterzogen worden. Die Herstellung von Lehrbüchern im Sinne dieser neuen Lehrpläne sei in vollem Zuge, eine ganze Reihe solcher Lehrbücher, namentlich für Geschichte, befinde sich in der Approbationsverhandlung. Es sei begründete Hoffnung vorhanden, dass in nicht allzu langer Zeit eine Reihe geeigneter Lehrbücher zur Verfügung stehen werde. Seitens der Autoren und Verleger geschehe alles mögliche, die Intentionen der Unterrichtsverwaltung ins Praktische zu übersetzen. Bezüglich der vom Berichterstatter angeregten Revision der Lehrpläne für die Realschulen erklärt der Minister, es sei die Absicht der Unterrichtsverwaltung, diese Revision, von deren Nothwendigkeit sie überzeugt sei, in Angriff zu nehmen.

Wenn von mehreren Seiten auf den Betrieb der modernen Sprachen hingewiesen worden sei, so lägen die Dinge so, dass nahezu an sämmtlichen Gymnasien moderne Sprachen als Freigegenstand gelehrt würden. Die Unterrichtsverwaltung lasse es an keiner Bemühung fehlen, den Betrieb der modernen Sprachen an den Gymnasien möglichst zu fördern. So sei am Franz Joseph-Gymnasium in Wien versuchsweise ein erweiterter französischer Sprachunterricht in vier Cursen eingeführt worden, der auch Schülern anderer Anstalten, die sich dafür interessiren, zugänglich sei. So weit der Minister bis jetzt informirt sei, scheinen die Resultate günstig. Schwieriger gestalte sich dagegen die Frage, ob es möglich sei, die modernen Sprachen als Obligatfächer in den Lehrplan der Gymnasien einzufügen. Es sei nothwendig, einen allgemeinen Typus der Einrichtung der Gymnasien aufrecht zu erhalten. Dies würde jedoch bei den in Österreich obwaltenden besonderen Verhältnissen durch die Einführung der modernen Sprachen nahezu unmöglich werden. Auch sei der Erfolg eines solchen Unterrichtes, wenn das Lehrziel des Gymnasiums festgehalten werde solle, ein viel zu geringer im Verhältnis zu der sich ergebenden Mehrbelastung der Schüler. Die Unterrichtsverwaltung sei daher gesonnen, den Betrieb der modernen Sprachen an den Mittelschulen zu fördern, aber bei dem System der Freifächer zu verbleiben. Der Lehrplan für die Realschulen in Galizien sei bereits genehmigt und werde vom nächsten Schuljahre an ins Leben treten. Französisch sei darin als Obligatfach aufgenommen nach Antrag des Landesschulrathes. Durch diese Genehmigung des Lehrplanes sei jedoch einem Realschulgesetze für Galizien, beziehungsweise der Competenz des Landtages in keiner Richtung präjudicirt.

Zur Frage des classischen Unterrichtes selbst übergehend, erklärt der Minister, dass an eine weitere Einschränkung des classischen Unterrichtes an den Gymnasien nicht gedacht werden könne. An der Methode und Art des Unterrichtes werde sich viel bessern lassen, und der öfters besprochene Erlass sei ein Beweis, dass die Schwächen der gegenwärtigen Methode seitens der Unterrichtsverwaltung anerkannt werden. Eine weitere Einschränkung sei nicht möglich, wenn das erreicht werden soll, was wir den Edelgehalt des Unterrichtes in den classischen Sprachen nennen. Es habe sich übrigens in dieser Frage ein gewisser Gegensatz gezeigt, indem einerseits über den mangelhaften Erfolg des Unterrichtes geklagt, anderseits die Einschränkung desselben befürwortet werde. Der Minister erklärt, dass auch er eine Verbesserung der Bezüge unseres Mittelschullehrstandes für gerechtfertigt halte; er glaube aber, dass die Lösung dieser Frage nicht früher werde erfolgen können, als die Frage der Gehaltsregulirung der unteren Rangclassen der Staatsbeamten überhaupt. Was über die Gehaltsverhältnisse des Mittelschullehrstandes sonst gesagt worden sei, sei übrigens nicht vollkommen zutreffend. Die Unterrichtsverwaltung werde es übrigens sich angelegen sein lassen, Mittel ausfindig zu machen, welche eine bessere Frequenz der philosophischen Facultäten, soweit dieselben als Vorbereitung für den Mittelschullehrstand in Betracht kommen, zum Ziele haben.

In weiterem Anschlusse an die Ausführungen des Berichterstatters geht der Minister zu den Bauten für Mittelschulen über. Der Neubau für das Gymnasium im IV., beziehungsweise V. Wiener

Gemeindebezirke sei eingeleitet, und im Frühjahre werde mit dem Bau begonnen werden können. Bezüglich der Unterbringung des Gymnasiums im II. Wiener Gemeindebezirke, sowie der Unterrealschule daselbst, seien die Verhandlungen im Zuge. Die Frage der Unterbringung des Innsbrucker Gymnasiums sei im Zusammenhange mit dem Bauprogramm für die Universität in Behandlung.

Was die vom Berichterstatter erwähnte Dienstesbehandlung der übernommenen Communalmittelschullehrer in Bezug auf ihre Beförderung in die achte Rangclasse anbelangt, nimmt der Minister keinen Anstand, zuzusichern, dass die Behandlung der betreffenden Lehrer dieselbe sein werde wie die des Staatslehrpersonals überhaupt.

Auf die vom Berichterstatter berührte Verstaatlichungsaction der Unterrichtsverwaltung übergehend hebt der Minister hervor, dass mit Einrechnung der fünf Wiener Communalanstalten, bezüglich deren die Verhandlungen abgeschlossen sind, in der Zeit von 1888 bis jetzt im ganzen 18, beziehungsweise 19 Mittelschulen in die Staatswerwaltung übernommen worden seien, und zwar in: Böhmisch-Leipa, Brüx, Kaaden, Leitmeritz, Pilgram, Prag-Kleinseite (combinirte Anstalt, die in zwei selbständige Anstalten zerlegt wird), Prachatitz, Rakonitz, Raudnitz, Schlan, Taus, Ungarisch-Hradisch.

Was den Fortgang dieser Verstaatlichungsaction anbelange, so beabsichtige die Unterrichtsverwaltung zunächst sämmtliche Communalanstalten in Böhmen zu übernehmen. Wenn die finanziellen Verhältnisse in den nächsten Jahren es zulassen und ein gleiches Tempo wie bisher eingehalten werden kann, hofft der Minister, ohne eine bindende Verpflichtung damit zu übernehmen, die Verstaatlichungsaction in Böhmen in zwei, längstens drei Jahren im wesentlichen zum Abschlusse zu bringen. Was die Reihenfolge der in die Staatsverwaltung zu übernehmenden Anstalten betrifft, beabsichtige die Unterrichtsverwaltung, zunächst an die Verstaatlichung des Gymnasiums in Časlau, dann an jene des Gymnasiums in Wittingau, endlich an jene der Mittelschulen in Neubidschow und Hohenmauth, soweit es sich um die böhmischen Anstalten handelt, zu schreiten.

Was die Oberclassen der Realschule in Elbogen anlangt, so sei die Verstaatlichung derselben schon aus dem Grunde berücksichtigenswert, weil auf die Dauer die Verbindung einer Staatsanstalt mit einer Communalanstalt nicht im Interesse der Anstalt gelegen ist. Selbstverständlich werden die deutschen Anstalten die gleiche Berücksichtigung erfahren wie die böhmischen. Die Errichtung eines Gymnasiums in Sereth werde nicht in Aussicht genommen, weil die Erhebungen eine solche Anstalt nicht als ein Bedürfnis dargestellt haben.

Die vom Berichterstatter erwähnten Stipendien für Reisen von Mittelschullehrern nach Italien und Griechenland seien in den Staatsvoranschlag eingestellt. Die Competenz um dieselben habe ein durchaus günstiges Resultat ergeben. Was die Stipendien für moderne Sprachen anbelangt, so werden Mittelschullehrer nur während der Ferien, Lehramtscandidaten hingegen auf ein Jahr nach Frankreich und England geschickt.

Bezüglich der gestellten concreten Anfrage, was die Unterrichtsverwaltung rücksichtlich der Ausbildung der Mittelschullehrer vorzukehren gedenke, bemerkt der Minister, dass es sich wesentlich um die Feststellung der von einem Candidaten des Mittelschullehramtes an der Universität zu frequentirenden Vorlesungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Aufgaben des Lehrers als Erzieher und die Erlangung der Befähigung in der Methodik des Unterrichtes, weiters um eine dementsprechende Änderung der Lehramtsprüfung selbst, endlich um eine bessere Ausnützung der Einrichtung des Probejahres handeln werde.

Der Minister wendet sich sodann gegen eine Bemerkung, dass die Unterrichtsverwaltung dem Privatgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau gegenüber Mangel an Entgegenkommen bekunde, indem er darauf hinweist, dass das Unterrichtsministerium die Entwicklung dieser Anstalt vielmehr nicht unwesentlich dadurch gefördert habe, dass dasselbe einem tüchtigen Lehrer der Staatsmittelschule seit einer Reihe von Jahren behufs Leitung der Anstalt ständigen Urlaub gewähre. Der Frage der Verstaatlichung des Gymnasiums konnte bisher nicht näher getreten werden. Dasselbe gelte von einer anderen Privatmittelschule, der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis. Die Errichtung einer neuen Realschule in Prag stehe in Verhandlung; diese Angelegenheit müsse jedoch mit der Realschule auf der Kleinseite, die aus der combinirten Mittelschule hervorgehen soll, in Verbindung gebracht werden. Bezüglich der vom Abgeordneten Czerkawski zur Sprache gebrachten Schulgeldfrage verweist der Minister auf die seinerzeitigen bezüglichen Verhandlungen im Schulausschusse, die insoferne auch zu einem positiven Resultate geführt haben, als eine Verordnung erlassen wurde, durch welche die Stundung des Schulgeldes im ersten Semester unter bestimmten Bedingungen eingeführt worden ist. Die statistischen Daten über die Schulgeldbefreiungen seien ein Beweis dafür, dass in dieser Beziehung seitens der Schulbehörden mit thunlichster Rücksicht vorgegangen werde; ungefähr die Hälfte aller Mittelschüler sei von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit, wobei bemerkt werden müsse, dass die nur zur Hälfte Befreiten bei weitem die Minderzahl ausmachen. Die angeregte Creirung einer Lehrkanzel für Pädagogik an der philosophischen Facultät der

Lemberger Universität stehe im Zusammenhange mit der Besetzung der an dieser Hochschule erledigten Lehrkanzel für Philosophie. An der Universität Krakau sei diese Frage bereits der Lösung zugeführt.

Der Minister wendet sich sodann zu der Frage der Einrichtung der Mittelschulen in Krain und der Mittelschulen mit slovenischer Unterrichtssprache überhaupt, indem er bemerkt, dass ein allgemeiner Grundsatz darüber, ob Parallelclassen an bestehenden Mittelschulen zu activiren oder selbständige Untergymnasien zu errichten seien, sich nicht wohl aufstellen lasse, die Unterrichtsverwaltung sich vielmehr vorbehalten müsse, in jedem einzelnen Falle nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen das Nöthige vorzukehren. Speciell in Betreff der Activirung slovenischer Parallelclassen am Staatsgymnasium in Cilli müsse doch wohl vorerst abgewartet werden, wie sich die analoge Einrichtung am Staatsgymnasium in Marburg, an welchem mit dem Schuljahre 1892/93 die vierte Parallelclasse (zur vierten Classe) activirt wurde, bewährt haben wird. Die bezüglichen Berichte lauten bisher allerdings günstig. Dagegen lassen sich die Schwierigkeiten, die sich einer Dreitheilung des Gymnasiums in Görz entgegenstellen würden, nicht verkennen, da hiedurch eine Einrichtung geschaffen würde, wie sie bisher an keiner Mittelschule bestehe. Bezüglich der Ausführung eines Neubaues für die beiden Staatsgymnasien in Laibach, dessen Nothwendigkeit seitens der Unterrichtsverwaltung anerkannt wird, seien bereits die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet. Der Minister sei bereit, die Anregung, betreffend die Studienbibliothek in Görz, aufzunehmen und das Erforderliche vorzukehren.

Auf einzelne Ausführungen des Abgeordneten Ritter v. Kozłowski Bezug nehmend, bemerkt der Minister, die Vermehrung der Reisestipendien behufs Erlernung der deutschen Sprache sei von der Unterrichtsverwaltung intendirt. Der Unterricht in der polnischen Geschichte sei durch die neuen Realschulpläne nicht berührt worden. Auf eine Anfrage des Abgeordneten Professors Romanczuk bemerkt der Minister, dass die Frage der Einrichtung der ruthenischen Parallelclassen am Staatsgymnasium in Przemyśl zu einem selbständigen Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache von der Lösung der Baufrage abhänge. Mit der Activirung der ruthenischen Parallelclassen am Staatsgymnasium in Kolomea sei erst im Schuljahre 1892/93 begonnen worden. Die Errichtung eines zweiten Staats(Unter-)gymnasiums in Czernowitz müsse zunächst von den Anträgen der Landesschulbehörde abhängig gemacht werden. Die Verhandlungen wegen Herstellung eines Gebäudes für das Gymnasium in Suczawa seien so weit gediehen, dass die baldige Bauführung in Aussicht gestellt werden könne. Die Gesuche galizischer Gemeinden um Entlastung von ihren Beitragsleistungen zu Gunsten der Mittelschulen nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Communen werden eine wohlwollende Berücksichtigung finden.

Resolutionen zu Mittelschulen.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Engel zu Capitel IX, Titel 16:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, damit an Gymnasien eine einschränkende Regelung des Unterrichtes in den classischen Sprachen stattfinde, und durch möglichste Gleichartigkeit des Lehrplanes in den ersten Jahrgängen der Gymnasien und Realschulen der Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung für das Gymnasial- oder Realfach eintreten muss, in ein höheres Lebensjahr des Schülers gerückt werde.“

Der Ausschuss stellt den Antrag:

„Über diese Resolution zur Tagesordnung überzugehen.“

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Fuß zu Capitel IX, Titel 16:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an allen jenen Gymnasien, welche bereits geeignete Turnsäle besitzen, den Turnunterricht als obligaten Lehrgegenstand mit thunlichster Beschleunigung einzuführen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Anstellung von Turnlehrern mit akademischer Vorbildung an allen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen mit obligatorischem Turnunterricht in Bezug auf Rang und Dienstzeit nach den für die Anstellung der Mittelschulprofessoren maßgebenden Normen vorzugehen.“

Die Regierung wird aufgefordert:

„Den Turnunterricht an den Gymnasien als obligaten Lehrgegenstand mit thunlichster Beschleunigung einzuführen, und zwar an jenen Lehranstalten, welche bereits Turnsäle besitzen, vom nächsten Schuljahre an.“

Der Abgeordnete Hauck stellte zu Capitel IX, Titel 16 den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Baufertigstellung des neuen Staatsgymnasiums für den IV. Wiener Bezirk so fördern können, dass vor der heute in Aussicht genommenen Frist, wenn möglich bereits im kommenden Herbste, die wirklich unwürdigen Zustände am Wiedener Staatsgymnasium ihr Ende finden.“

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, den Bau des neuen Staatsgymnasiums im IV. Bezirke mit Beschleunigung fertig stellen zu lassen, damit die wirklich unwürdigen Zustände am Wiedener Staatsgymnasium ihr Ende finden."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Engel zu Capitel IX, Titel 16:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Gemeinden Neu-Bydžow und Čáslau zur Erhaltung ihrer Gymnasien eine Subvention zu gewähren."

Antrag des Ausschusses:

„Das hohe Haus wolle diesen Resolutionsantrag zum Beschlusse erheben."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Hofmann zu Capitel IX, Titel 16:

„In Anbetracht des dringenden Bedürfnisses eines dritten Gymnasiums für Graz wird die k. k. Regierung aufgefordert, die einleitenden Schritte zur baldigsten Errichtung eines solchen, und zwar auf dem rechten Murufer, durch Einstellung des entsprechenden Credites in dem nächstjährigen Staatsvoranschlage zu veranlassen."

Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die einleitenden Schritte zur baldigen Errichtung eines dritten Gymnasiums für Graz, und zwar am rechten Murufer, zu veranlassen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof zu Capitel IX, Titel 16:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Den zum Zwecke der Wiedererrichtung der oberen Classen der Staatsrealschule in Graz nothwendigen Betrag im Wege eines Nachtragscredites derart anzusprechen, dass schon mit Beginn des Schuljahres 1892/93 zunächst die fünfte Classe der Grazer Staatsrealschule wiedererrichtet werden könne.

2. Dem dringenden und wohlbegründeten Wunsche der Bevölkerung der Bezirke Graz, rechtes Murufer, nach Errichtung eines Staatsgymnasiums daselbst ehethunlichst nachzukommen."

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Wiedererrichtung der oberen Classen der Staatsrealschule in Graz definitiv durch Einstellung der erforderlichen Beträge im Staatsvoranschlage für 1894 zu bewerkstelligen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Hauck zu Capitel IX, Titel 16.

„Eine hohe Regierung wird aufgefordert, dem Wunsche der Bevölkerung des X. Bezirkes entsprechend, ehethunlichst wenigstens an die Errichtung von Unterclassen einer Mittelschule zu schreiten."

Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei etwaiger Vermehrung der Mittelschulen in Wien auf die Wünsche und Bedürfnisse des X. Bezirkes Rücksicht zu nehmen.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Miskolczy zu Capitel IX, Titel 16:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, an Stelle der aufgelösten Unterrealschule in Sereth, ein Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache aus Staatsmitteln zu errichten."

Antrag des Budgetausschusses:

„Das hohe Haus wolle diesem Antrage zustimmen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Kušar zu Capitel IX, Titel 16:

„Die hohe Regierung wird höflichst ersucht, die Frage der Reactivirung des Gymnasiums in Krainburg sofort in ernste Erwägung zu ziehen und sonach schon pro 1892 den erforderlichen Betrag ins Budget einzustellen."

Antrag des Ausschusses:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Wiederherstellung des Gymnasiums in Krainburg in Erwägung zu ziehen und hiefür die erforderlichen Mittel eventuell bereits im nächsten Staatsvoranschlage in Anspruch zu nehmen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Hofmann zu Capitel IX, Titel 16.

„In Anbetracht der hohen Bedeutung einer planmäßigen Pflege der Jugendspiele an unseren Schulen wird die k. k. Regierung aufgefordert, bereits in den nächstjährigen Staatsvoranschlag einen entsprechenden Betrag zum Zwecke der Förderung derselben einzusetzen."

Antrag des Ausschusses:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Jugendspiele an unseren Schulen eventuell auch durch Staatsmittel zu fördern."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Sláma zu Capitel IX, Titel 16.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, das böhmische Privatobergymnasium in Troppau zu verstaatlichen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Špindler zu Capitel IX, Titel 16.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus spricht den Wunsch nach baldiger Verstaatlichung aller Communalmittelschulen mit dem Beifügen aus, dass die Unterrichtsverwaltung womöglich die Reihenfolge der zu verstaatlichenden Communalmittelschulen theils nach den bisherigen pädagogischen Erfolgen der einzelnen Anstalten und theils nach den ökonomischen Verhältnissen der betreffenden Gemeinden festzustellen und nach diesem Maßstabe auch die Bedingungen der Verstaatlichung den localen Umständen anzupassen habe."

Antrag, an Stelle dieser zwei Resolutionen zu beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert: Die Verstaatlichung der Mittelschulen mit größerer Raschheit durchzuführen und bezüglich der Reihenfolge der zu übernehmenden Lehranstalten auf die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht zu nehmen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel IX, Titel 2.

„1. Angesichts der Klagen aus den Kreisen der Eltern, Lehrer und Ärzte über die allzugroße Überbürdung der Jugend, besonders an den Mittelschulen, wird die Unterrichtsverwaltung aufgefordert, zu untersuchen, ob und wo eine Überbürdung besteht und in welcher Weise diesem Übel, wenn es wirklich vorhanden ist, am besten entgegengearbeitet werden könnte.

2. Nachdem es im Interesse des Staates und der Gesellschaft gelegen ist, dass wenigstens jeder praktische Arzt mit einem gewissen Maße von psychiatrischer Bildung in die ärztliche Laufbahn einträte, in Österreich die Psychiatrie noch immer nicht obligates Fach ist und ein gedeihlicher klinischer Unterricht fehlt, wird die Unterrichtsverwaltung aufgefordert, dahin zu wirken, dass der klinische Unterricht in der Psychiatrie eingeführt, dieselbe zum obligaten Lehr- und Prüfungsgegenstande gemacht, und eine zeitgemäße Revision der Irrengesetzgebung endlich in Angriff genommen werde."

Der Punkt 1 des Antrages ist zu allgemein gehalten und, wie die Dinge liegen, nicht mehr in dieser Fassung zutreffend, da in den letzten Jahren durch Erlässe, vorläufig allerdings bloß hinsichtlich der Gymnasien, eine Verringerung des Lehrstoffes angeordnet wurde und auch Weisungen ergangen sind, die Schüler mit Hausaufgaben nicht zu überlasten. Dieselben Gesichtspunkte werden hoffentlich auch für Realschulen Anwendung finden, und auch Mittel gefunden werden, um die Oberclassen der Realschulen zu entlasten. Übrigens ist die Frage der Überbürdung in den letzten Jahren im Hause und in den Berichten des Budgetausschusses wiederholt erörtert worden, so dass ein Resolutionsantrag nicht nothwendig ist.

Dem Punkte 2 wurde durch eine Resolution bei Hochschulen Rechnung getragen.

Titel 18. Industrielles Bildungswesen.

Das Gesammterfordernis für das industrielle Bildungswesen im Jahre 1893 beziffert sich mit . . . . 2,217.511 fl.
das ist gegen das Vorjahr per . . . . 2,081.359 „

höher um . 136.152 fl.

Im Ordinarium werden gegen das Vorjahr mehr um . . . . 97.880 „
im Extraordinarium mehr um . . . . 38.272 „
beansprucht.

§. 1. Gewerbliche Schulen.

a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.

Die Fachschulen haben bisher vielfach günstige Ergebnisse gehabt und in einigen Gegenden einen merklich günstigen Einfluss auf die Industrie ausgeübt. Allein nur dann, wenn sie die Fortschritte, welche auf industriellem Gebiete zu Tage treten, bei der inneren Organisation der Schule verwertet haben. Manche Schule, die bei ihrer Gründung einem tiefgefühlten Bedürfnisse entsprach, hat im Laufe der Jahre ihre

Bedeutung für die Industrie der Umgebung eingebüßt, weil mittlerweile neue Industriezweige sich eingebürgert haben, auf welche bei der ursprünglichen Organisation der Schule nicht Bedacht genommen werden mochte. Es wäre Aufgabe der betreffenden Inspectoren, die Unterrichtsverwaltung auf die veränderten Verhältnisse aufmerksam zu machen und die entsprechenden Maßnahmen in Antrag zu bringen.

Das Gesammterfordernis ist mit . . . . . . 1,021.712 fl.
gegen das Vorjahr um . . . . . . 75.350 „
höher veranschlagt.

Das ordentliche Erfordernis beträgt . . . . . . 942.700 fl.
gegen das Vorjahr um . . . . . . 32.100 „
mehr.

Die Begründung in den Erläuterungen S. 372 ff.

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:

Zur Vervollständigung von Lehrmittelsammlungen . . . . . . 1.000 fl.
Die außerordentlichen Ausgaben beziffern sich mit . . . . . . 79,012 „
gegen das Vorjahr um . . . . . . 43.250 „
höher.

Neu beansprucht werden:

Für die Staatsgewerbeschule Reichenberg für den Ankauf eines Baugrundes 4000 fl., für den Zubau zur Staatsgewerbeschule (1. Rate) 45.000 fl. und für bauliche Herstellungen am Gebäude der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte 1000 fl., für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn für die innere Einrichtung (1. Rate) 1590 fl., für die Staatsgewerbeschule in Czernowitz auf innere Einrichtung 160 fl. und auf Unterrichtserfordernisse 400 fl.

b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Das Gesammterfordernis für das Jahr 1893 beträgt . . . . . . 783.499 fl.
gegen das Vorjahr um . . . . . . 33.822 „
mehr.

Das ordentliche Erfordernis beträgt . . . . . . 753.400 „
gegen das Vorjahr um . . . . . . 32.300 „
mehr.

Dieses Mehrerfordernis beruht hauptsächlich auf Einstellung von Subventionen für die nicht staatlichen Fachschulen, und zwar für Stickerei und weibliche Arbeiten in Linz und für Schuhmacher in Uhnów, der Erhöhung der bereits bestehenden Subventionen mehrerer galizischer Fachschulen und Lehrwerkstätten, ferner auf der Erneuerung und Ergänzung des Lehrmittelmateriales bei vielen Fachschulen, der Einführung von Vorbereitungscursen und eines Nachhilfeunterrichtes in den Gegenständen der Volksschule, der Definitivstellung vertragsmäßig bestellter Lehrkräfte und der Vorrückung der Lehrer in höhere Bezüge.

Das außerordentliche Erfordernis beträgt . . . . . . 30.099 fl.
gegen das Vorjahr um . . . . . . 1.522 „
mehr.

Dieses Mehrerfordernis gründet sich hauptsächlich auf die infolge Übersiedlung mehrerer Fachschulen in Neubauten bedingten Auslagen für maschinelle Einrichtungen, dann auf die Anschaffung mechanischer Webstühle und anderer dazu gehöriger Apparate bei allen jenen Webelehranstalten, welche in ihr Lehrprogramm den Unterricht in der Maschinweberei aufgenommen haben.

Belangreiche außerordentliche Erfordernisse werden neu beansprucht: Für die Fachschule in Asch auf Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate) 5000 fl., für die Fachschule in Humpoletz auf die Herstellung der mechanischen Weberei (1. Rate) 3500 fl., für die Fachschule in Ferlach auf die innere Einrichtung im neuen Schulgebäude (1. Rate) 3000 fl.

c) Zeichen- und Modellirschulen.

Für diese Anstalten wird der der Genehmigung 1892 gleiche Betrag von 9750 fl. beansprucht.

d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten.

Das Gesammterfordernis für das Jahr 1893 beträgt . . . . . . 74.900 fl.
gegen die Genehmigung 1892 weniger um . . . . . . 900 „

Das ordentliche Erfordernis per . . . . 74.900 fl.
ist gegen das Vorjahr höher um . . . . 2.600 „
hauptsächlich infolge Einstellung einer Subvention für die neu errichtete Communalhandwerkerschule in Tabor von 3.000 fl., für welche pro 1892 im Pauschalcredite für neu zuwachsende Handwerkerschulen ein Betrag von 1.300 fl. bestimmt war, wegen Zuwachses von Quinquennalzulagen, Systemisirung von Werkmeisterstellen an den Staatshandwerkerschulen in Linz und Klagenfurt und Erhöhung der Unterrichtserfordernisse und Regiekosten an den Staatshandwerkerschulen in Linz, Jaromèř und Kladno.

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht beansprucht und ist demnach dasselbe gegen die Genehmigung 1892 kleiner um 3500 fl. wegen Entfalles der im Vorjahre für die Handwerkerschule in Tetschen auf Einrichtung und Ausstattung der Werkstätten und Sammlungen genehmigten Betrages.

c) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten.

Das Erfordernis für das Jahr 1893 ist nur ein ordentliches und beträgt . . . . . 174.000 fl.
gegen 1892 mehr um . . . . 16.100 „

Dieses Mehrerfordernis gründet sich auf den Zuwachs an Subventionen für 34 gewerbliche Fortbildungsschulen und die Ausgestaltung der bestehenden, und participiren an diesem Mehrerfordernisse vornehmlich Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Galizien.

§. 2. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens.

Das Gesammterfordernis beträgt . . . . 92.600 fl.
gegen das Vorjahr um . . . . 300 „
mehr.

Das ordentliche Erfordernis ist mit . . . . 92.600 „
gegen das Vorjahr um . . . . 3.300 „
höher veranschlagt.

Dieses Mehrerfordernis beruht zunächst auf der Einstellung von neuen Subventionen für das Bukowinaer Gewerbemuseum in Czernowitz und für das Museum „Francisco-Carolinum" in Linz und Erhöhung der bisherigen Subventionen für das städtische Museum in Budweis und Brünn.

Ein außerordentliches Erfordernis wird pro 1893 nicht beansprucht und ist dasselbe gegen 1892 kleiner um . . . . 3.000 fl.
wegen Entfalles des im Vorjahre für das städtische Museum in Lemberg genehmigten außerordentlichen Credites.

§. 3. Commercielle Schulen.

Für diese Anstalten werden im Ordinarium für das Jahr 1893 . . . . 57.250 fl.
gegen das Vorjahr um . . . . 8.950 „
mehr beansprucht.

Dieses Mehrerfordernis beruht auf der Einstellung von Subventionen für die commerciellen Tagesschulen in Budweis, Teplitz und Troppau und die commerciellen Fortbildungsschulen in Cilli, Pettau, Klagenfurt, Budweis (böhmisch), Königliche Weinberge, Prerau, Mährisch-Schönberg, Gablonz und Pilsen, ferner in der Erhöhung der bisherigen Subvention mehrerer bereits bestehender commercieller Tagesschulen und Fortbildungsschulen.

§. 4. Dienstalterszulagen der Supplenten.

Hiefür werden im Ordinarium als ganzjähriges Erfordernis . . . . 3.800 fl.
das ist gegen die pro 1892 genehmigte viermonatliche Tangente desselben von rund . . . . 1.270 „
um . . . . 2.530 fl.
mehr beansprucht.

Resolutionen zum Titel: Industrielles Bildungswesen.

Anträge des Ausschusses:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Eine Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung zu errichten.

2. Die Maßnahmen zur Übernahme der Marmorschule in Saubsdorf und der Granitfachschule in Friedeberg vom Staate zu beschleunigen.

3. Die Errichtung einer Fachschule für Schuhmacher in Schlesien und im östlichen Böhmen, sowie eine Fachschule für Metallarbeiter in Schlesien ins Auge zu fassen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Hauck zu Capitel IX, Titel 18:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Errichtung von weiteren Sonderabtheilungen, insbesondere jener für Elektrotechnik, an der Werkmeisterschule im X. Bezirke nicht nur möglichst zu fördern, sondern auch die Ausgestaltung der Gewerbeschule im X. Bezirke zu einer höheren Gewerbeschule, wenigstens für mechanisch-technische Fächer, im Auge zu behalten und endlich den Stipendienbetrag schon in diesem Jahre namhaft zu erhöhen."

Antrag des Budgetausschusses:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an der Werkmeisterschule im X. Bezirke eine Fachabtheilung für Elektrotechnik zu errichten."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Blažek zu Capitel IX, Titel 18:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Activirung der chemischen Fachschule an der Prager böhmischen Staatsgewerbeschule ehestens in Angriff zu nehmen."

Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesen Antrag zum Beschlusse erheben."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel IX, Titel 18:

„In Erwägung, dass die k. k. Fachwebeschule in Starkstadt eine der besuchtesten in Böhmen ist und nicht allein tüchtige Weber heranbildet, sondern auch zur Erwerbsquelle der ganzen Gegend geworden ist, deren Räumlichkeiten jedoch nicht mehr ausreichen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Frage der Erweiterung und mechanischen Ausgestaltung dieser Anstalt zu erwägen und die nöthigen Schritte hiezu einzuleiten."

Diese Resolution ist durch Einstellung der erforderlichen Beträge im Staatsvoranschlage erledigt.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Prade zu Capitel IX, Titel 19:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, der seit dem Jahre 1863 bestehenden neu reorganisirten Communalhandelsschule in Reichenberg eine Staatssubvention zu gewähren."

Erledigt durch Einstellung eines Betrages in den Staatsvoranschlag.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. v. Hofmann zu Capitel 28, Titel 1.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf baldmöglichste Errichtung einer Fachschule für Müllerei und Bäckerei Bedacht zu nehmen, um diesen Gewerben die Fortschritte der Technik allgemeiner zugänglich zu machen und dieselben concurrenzfähig zu erhalten."

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehen."

Titel 19. Speciallehranstalten.

Das Gesammterfordernis beträgt . . . . 163.070 fl.
um 1820 fl. mehr als im Vorjahre.

§. 1. Hebammenschulen.

Das Gesammterfordernis von . . . . 41.000 fl.
ist dem Vorjahre gegenüber höher um . . . . 50 „

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht beansprucht.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Das Gesammterfordernis von . . . . 32.620 fl.
ist dem Vorjahre gegenüber höher um . . . . 1.820 „
und zwar das Ordinarium größer um . . . . 1.900 fl.
das Extraordinarium dagegen kleiner um . . . . 80 „

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

Das Gesammterfordernis von . . . . 4.950 fl.
ist dem Vorjahre gegenüber größer um . . . . 150 „
und zwar das Ordinarium größer um . . . . 750 fl.
dagegen das Extraordinarium kleiner um . . . . 600 „

Das Mehrerfordernis im Ordinarium ist durch die Erweiterung der Anstalt bedingt.

§. 4. Nautische Unterrichtsanstalten.

Das Gesammterfordernis von . . . . 84.500 fl.
ist dem Vorjahre gegenüber kleiner um . . . . 200 „
Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht beansprucht.

Titel 20. Volksschulen.

Das Gesammterfordernis für das Jahr 1893 beziffert sich mit . . . . 1,833.774 fl.
gegen die Genehmigung des Vorjahres per . . . . 1.856.935 „

kleiner um . . . . 23.161 fl.
und zwar das Extraordinarium kleiner um . . . . 60.161 fl.
dagegen das Ordinarium größer um . . . . 37.000 „

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Das Gesammterfordernis per . . . . 1,397.660 fl.
ist dem Vorjahre gegenüber kleiner um . . . . 1.060 „
und zwar das Extraordinarium kleiner um . . . . 35.260 fl.
dagegen das Ordinarium größer um . . . . 34.200 „

Das Mehrerfordernis im Ordinarium begründen die Erläuterungen.

Hervorgehoben zu werden verdient, dass für die Ertheilung des hygienischen Unterrichtes 2.500 fl. mehr als pro 1892 beansprucht werden.

Im Extraordinarium werden neu beansprucht:

Für Herstellungen im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Wien . . . . 670 fl.

für Herstellungen am Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz, erste Rate . . . . 350 „

für Herstellungen am Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt . . . . . . 430 „

für die Anschaffung von Thonöfen für die Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo . . 780 „

für die Anschaffung eines transportablen Desinfectionsapparates für das Internat der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo . . . . 520 „

für Herstellungen im Turnsaale der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalten in Prag und Anschaffung von Turngeräthen . . . . 1.400 „

für den Neubau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau, erste Rate . 20.000 „

Specialcurse für Mittelschulabiturienten . . . . 4.060 „

Die Anträge in den nachstehenden Paragraphen 2 bis 9 sind der Genehmigung des Vorjahres gleich und beziffern sich wie nachstehend.

§. 2. Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ordentliches Erfordernis . . . . 1.500 fl.

§. 3. Stipendien für Lehramtszöglinge.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 81.000 fl.

§. 4. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ordentliches Erfordernis . . . . 2.500 fl.

§. 5. Bürgerschullehrercurse.

Ordentliches Erfordernis . . . . 16.000 fl.

§. 6. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

Ordentliches Erfordernis . . . . 151.112 fl.

§. 7. Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 38.000 fl.

§. 8. Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes.

Ordentliches Erfordernis . . . . 1.000 fl.

§. 9. Zur Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten.

Ordentliches Erfordernis . . . . 8.000 fl.

§. 10. Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Das Gesammterfordernis per . . . . 137.002 fl.
ist dem Vorjahre gegenüber kleiner um . . . . 22.101 „
und zwar das Extraordinarium kleiner um . . . . 24.901 fl.
das Ordinarium dagegen größer um . . . . 2.800 „

Das Mehrerfordernis im Ordinarium beruht hauptsächlich auf den Patronatsbeiträgen für die Schulausbauten in Forstau und Tweng und dem Zuwachse von Quinquennalzulagen in Triest und Trient.

Im Extraordinarium werden speciell beansprucht:

In Tirol:

Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol . . . . 15.000 fl.

In Triest:

Für Herstellungen im Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest . . . . 3.600 „

Resolutionen zum Titel: Volksschulen.

Der Abgeordneten Dötz hat zu Capitel IX, Titel 18 folgenden Resolutionsantrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Weggelder, welche bis jetzt für die Religionslehrer von den Schulgemeinden bezahlt wurden sollen von nun an vom Schulfonde gedeckt werden."

Diese Angelegenheit gehört zur Competenz der Landtage, welche über die Frage, durch welche Mittel der Aufwand für den Religionsunterricht aufzubringen sei, ob im Wege der Schulgemeinde oder anderer Concurrenzfactoren, zu entscheiden haben und zum Theil auch in den Gesetzen über die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, zum Theil in Specialgesetzen die nöthigen Bestimmungen getroffen haben.

Antrag:

„Das hohe Haus wolle zur Tagesordnung übergehen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Götz zu Capitel IX, Titel 18:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, vom Jahre 1892 an eine ausgiebige Vermehrung der Armenbücher in den k. k. Schulbücherverlägen eintreten zu lassen; ferner eine Herabsetzung der Kaufpreise der in selben erscheinenden Volksschulbücher in Erwägung zu ziehen und baldmöglichst zu veranlassen, und schließlich die Veröffentlichung der jährlichen Gebarungsergebnisse der k. k. Schulbücherverläge zu verordnen."

Bei der Armenbücherabgabe gilt seit Gründung des Schulbücherverlages die Regel, dass die Quote, um welche Armenbücher abzugeben sind, 25 Procent des vorausgehenden Jahresabsatzes ausmachen soll.

Diese Quote wird auf die einzelnen Königreiche und Länder pro rata des Absatzes vertheilt, worauf die Landesschulräthe die Landesquote auf die einzelnen Schulbezirke ihres Verwaltungsgebietes weiter austheilen, wobei das Verhältnis der schulpflichtigen Kinder die Grundlage zu bilden hat. Diese Auftheilung wird in den betreffenden officiellen Landesblättern kundgemacht. Die Bezirksschulräthe nehmen nach eigener Wahl und innerhalb der ihnen zugewiesenen Theilquote die Armenbücher bei der Schulbücherverlagsverwaltung in Anspruch und weisen die Bücher den einzelnen Volks- und Bürgerschulen zu.

In den Jahren 1884, 1885 und 1886 bezifferte sich die Armenbücherquote bei den vier Schulbücherverlägen Wien, Prag und Lemberg (Ossolineum und Stauropigium) im Durchschnitt mit 127.880 fl. per Jahr.

Indessen wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, dass an manchen Schulen sich die Armenbücher unbenützt häuften, während an anderen sich ein Mehrbedarf ergab. Um nun dem Zwecke der Armenbücherabgabe näher zu kommen, wurde in den jüngsten Jahren die Verfügung getroffen, dass einige Procent der normalmäßigen Jahresquote für Mehrbetheilungen vorbehalten blieben, eine Maßregel, die sich als sehr ersprießlich bewährte, indem die dürftigeren Schulen ein größeres Quantum erhalten.

Für das Schuljahr 1892/93 ergab sich beim Wiener Schulbücherverlage allein die regelmäßige Armenbücherquote mit . . . . 75.039 fl. 23 kr.
gegen . . . . 67.448 „ 81 „
des Vorjahres und wird das gleiche Verhältnis bei dem stetig bleibenden Vertriebe der Schulbücher voraussichtlich auf Jahre hinaus das gleiche bleiben und werden die Bedürfnisse der dürftigeren Volksschulen durch Mehrabgaben von Armenbüchern befriedigt werden.

Hiemit ist der Forderung der Resolution in Sachen der Armenbücher vollauf entsprochen.

Die Preise der Schulbücher werden bei den Schulbücherverlägen mit stetem Hinblicke auf das Princip, der Kaufpreis sei so niedrig als möglich zu stellen, lediglich auf Grund der wirklichen Herstellungskosten und nur noch mit Beachtung der Verschleißprovision, des Armenbüchererfordernisses und der Amtsregie bemessen. Die für den Wiener Schulbücherverlag in dieser Richtung bestehenden günstigen Lieferungsverträge, sowie beim Prager Schulbücherverlage der Besitz einer eigenen Buchdruckerei, ferner das System der Erwerbung der Texte gegen einmalige Honorarzahlung, endlich der Zuschuss, welchen das Reservecapital zu den Amtsregiekosten leistet, ermöglichen und sichern die Einhaltung mäßiger Herstellungskosten und somit auch die Vorzeichnung mäßiger Ladenpreise.

Der Ladenpreis beträgt mit Beachtung des Einbandes 2½ bis 3 Kreuzer per Druckbogen.

Bei Anordnung des Druckes wird die thunlichste Ökonomie beobachtet und wenn sich auf diesem Wege oder durch Zusammenlegung von Texten, z. B. der Lesebücher mit den Sprachbüchern, Ersparungen ergeben, wird jedesmal auch der Ladenpreis ermäßigt.

Weiter zu gehen wäre schon darum nicht rathsam, weil sonst die Abfuhr der gesetzlich den Lehrerpensionsfonden zugewiesenen Gebarungsüberschüsse eingeschränkt und der Abgang dieser Einnahme im Wege der Steuern wieder eingebracht werden müsste. Auch sind Rücksichten auf die Privatschulbücherverleger zu nehmen.

Was die Veröffentlichung der jährlichen Gebarungsergebnisse anbelangt, muss betont werden, dass sowohl die jährlichen Armenbücherquoten als die jährlichen Gebarungsüberschüsse in den einzelnen Königreichen und Ländern durch Verlautbarung in den officiellen Landesblättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Ebenso geschieht die Verlautbarung nach mehrjährigen Perioden im Wege des Ministerialverordnungsblattes und hat die letzte im Jahre 1888, Seite 34 bis 45, stattgefunden.

Es ist demnach unrichtig, wenn es in der Begründung der Resolution heißt, seit dem Jahre 1876 sei die bis dahin übliche Veröffentlichung unterblieben.

Nach Ansicht der Centraldirection dürfte selbst eine noch so weitgehende Publicität der Gebarung dem Interesse der Schulbücherverlags-Institution nur förderlich sein.

Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, alljährlich die Gebarungsergebnisse der k. k. Schulbücherverläge zu veröffentlichen und dieselben auch den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage beizulegen.“

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Zurkan zu Capitel IX, Titel 16:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die auf Errichtung einer griechisch-orientalischen höheren Töchterschule in Czernowitz abzielenden Verhandlungen nach Thunlichkeit zu beschleunigen und im Falle der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes zur Bestreitung des gesammten hiezu erforderlichen Kostenaufwandes den annoch erforderlichen Betrag zum Zwecke der

sofortigen Activirung einer solchen Bildungsanstalt aus Staatsmitteln zuzuwenden und diesen im Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 einzustellen."

Von Seite der k. k. Regierung wurde über die griechisch-orientalische Töchterschule in Czernowitz folgende Mittheilung gemacht:

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 6. November 1891 hat der Minister für Cultus und Unterricht bereits die Gründe gegen die Errichtung einer griechisch-orientalischen höheren Mädchenschule dargelegt.

Neben dem damals Gesagten ist noch anzuführen, dass sich der Landesschulrath gegen eine höhere Töchterschule ausgesprochen hat. Demgemäß wurde mit hierortigem Erlasse vom 6. Jänner 1892, Z. 21013, die Errichtung einer solchen abgelehnt.

Da gerade das dem griechisch-orientalischen Bekenntnisse angehörige Mitglied des Landesschulrathes zunächst die Nothwendigkeit einer Volksschule für griechisch-orientalische Mädchen in Czernowitz verfochten hatte, wurde die Landesregierung aufgefordert — falls die Gemeinde Czernowitz ihrer Pflicht, die erforderlichen Volksschulen zu errichten, nicht gerecht zu werden vermöchte — sich über die eventuelle Errichtung einer Mädchenvolksschule auf Kosten des griechisch-orientalischen Religionsfondes zu äußern.

Nach Inhalt des eingelangten Berichtes ist zwar durch die bestehenden Volksschulen in Czernowitz dem vorhandenen Bedürfnisse nach Schulunterricht, insbesondere auch für griechisch-orientalische Mädchen, nicht völlig Rechnung getragen, aber ein wirkliches Bedürfnis besteht doch nur in den Vorstädten; es sind jedoch bereits Verhandlungen wegen Erweiterung der dortigen Schulen im Zuge.

Im Schuljahre 1892/93 wurde eine neue vierclassige Schule in der inneren Stadt eröffnet, deren Erweiterung in wenigen Jahren in Aussicht steht. Alsdann wird für alle schulpflichtigen Kinder Raum geschaffen sein und der Schulzwang factisch verwirklicht werden können.

Die Landesregierung sprach sich im Hinblicke hierauf auch jetzt gegen die Errichtung einer kostspieligen griechisch-orientalischen Mädchenschule, die zudem auch den Bedürfnissen der Ruthenen Rechnung tragen müsste, aus.

Dem Bedürfnisse nach höherer Ausbildung der Mädchen in Czernowitz trägt übrigens eine von der Commune erhaltene höhere Töchterschule, dem Bedürfnisse nach speciellem Unterrichte in der rumänischen Sprache ein vom rumänischen Frauenverein errichteter Curs für diese Sprache Rechnung.

Einem etwaigen Ansuchen um Ertheilung einer Subvention für diesen Curs aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde würde sich die Unterrichtsverwaltung keineswegs ablehnend gegenüberstellen und wäre dieselbe auch nicht abgeneigt, die Frage nach Errichtung einer höheren Töchterschule für griechisch-orientalische Mädchen nach Ablauf weniger Jahre wieder in Erwägung zu ziehen. Dies deshalb, weil bis dahin die Verhältnisse des Elementarschulwesens in Czernowitz der erwünschten Vervollständigung entgegengebracht sein werden, dann aber besonders darum, weil im Jahre 1893 und 1894 dem gedachten Fonde sehr bedeutende Bauauslagen bevorstehen, welche es nicht wohl gestatten, die großen Kosten, welche die Realisirung der angestrebten Errichtung einer solchen Schule verursachen wird, schon in diesen Jahren demselben aufzulasten. Selbstverständlich werden hiebei die beiden der griechisch-orientalischen Confession angehörigen Nationen möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen sein.

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer höheren Töchterschule in Czernowitz in Angriff zu nehmen, sobald die Mittel des griechisch-orientalischen Fondes zur Verfügung stehen."

Titel 21. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Stiftungen.

Als ordentliches Erfordernis werden 44.296 fl., gegen das Vorjahr um 5360 fl. mehr veranschlagt.

Das Mehrerfordernis ist durch die successive Erhöhung der Verpflegskosten für jeden der theresianischen Cameralstiftlinge um 40 fl. mit 360 fl., und jener für die Staatsstiftlinge im Civilmädchenpensionate und im Taubstummeninstitute um je 100 fl. mit 3000 fl., beziehungsweise 2000 fl. hervorgerufen.

§. 2. Beiträge.

Das Gesammterfordernis von 175.445 fl. ist gegen das Vorjahr um 8539 fl. höher, und zwar das ordentliche um 5539 fl., das außerordentliche um 3000 fl.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium beruht hauptsächlich auf den höheren Erhaltungsauslagen für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien, der Erhöhung der Verpflegskosten der theresianischen Cameralzöglinge und des Lohnes für den botanischen Gärtner in Salzburg, auf der Gewährung einer Jahressubvention von 5000 fl. an die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, einer solchen von 1000 fl. an den Schulverein für Beamtentöchter in Wien, und einer Subvention von 5000 fl. für die in Wien zu errichtende israelitische theologische Lehranstalt, von welcher die Tangente für 1/4 Jahr mit 1250 fl. beansprucht wird.

Außerdem erfordet das Istituto austriaco di studii storici in Rom einen Mehraufwand von 800 fl.

Im Extraordinarium werden neu beansprucht:

Als Beitrag für Zwecke der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien 5.000 fl.

Behufs Gründung einer israelitischen theologischen Lehranstalt in Wien hat sich ein eigenes Comité gebildet, welches im Vereine mit den Vorständen der Cultusgemeinden von Wien, Prag und Lemberg, sowie dem mährischen Landesrabbinate im Februar dieses Jahres ein Gesuch um Subventionirung der in Aussicht genommenen Anstalt aus Staatsmitteln überreichte.

Für den Fall der Bewilligung einer angemessenen Subvention haben angesehene jüdische Confessionsgenossen einen Capitalbeitrag von zusammen 263.000 fl., die genannten Cultusgemeinden und die böhmische Landesjudenschaft Jahresbeiträge von zusammen 5750 fl. zugesichert.

Bei Beurtheilung des Subventionsansuchens war die Erwägung maßgebend, dass die Errichtung einer Bildungsanstalt für jüdische Theologie, angesichts des Gesetzes vom 21. März 1890 zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden ist, da dieses Gesetz höhere Anforderungen an die Ausbildung jüdischer Religionsdiener stellt und der bisherige Zustand der vollständigen Abhängigkeit vom Auslande als unhaltbar bezeichnet werden muss. Auch die fortschreitende Entwicklung des Schulwesens und das Gesetz vom 17. Juni 1888, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen, wird den Bedarf nach israelitischen Religionslehrern bedeutend steigern.

Da nun die Staatsgesetzgebung es war, welche das Bedürfnis nach höherer Ausbildung der Rabbiner zur Nothwendigkeit macht und eine entsprechende Heranbildung der jüdischen Religionslehrer im Staatsinteresse gelegen ist, so ist eine Beitragsleistung des Staates gewiss nicht unbegründet.

Übrigens hat auch das Abgeordnetenhaus gelegentlich der Verhandlung über das Gesetz vom 21. März 1890 in einer Resolution die Regierung aufgefordert, die Errichtung von Anstalten zur Heranbildung israelitischer Religionslehrer und Rabbiner zu fördern.

Übrigens wird die gedachte Staatssubvention an bestimmte Bedingungen geknüpft, indem neben dem allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechte noch insbesondere die Anzeige der für die Lehrstellen in Aussicht genommenen Personen zur Bestätigung, die entsprechende Überwachung der Geldgebarung, dann die Genehmigung des Statutes der Anstalt vorbehalten werden soll.

Bei Berathung des Voranschlages für 1891 lag eine Petition der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur um Erwirkung eines Staatsbeitrages vor, welcher der Regierung durch Beschluss des hohen Hauses über Antrag des Budgetausschusses mit der Aufforderung übergeben wurde, der Gesellschaft eine jährliche Subvention zuzuwenden. Die Regierung beantragt nun, 5000 fl. einzustellen, deren Genehmigung empfohlen wird. Allein es muss bemerkt werden, dass dieser Betrag ein viel zu geringer ist. Die Gesellschaft hat während der kurzen Zeit ihres Bestandes eine anerkennenswerte Wirksamkeit entfaltet und den Beweis erbracht, dass sie die sich gestellte Aufgabe, deutsche Wissenschaft, Kunst und Literatur zu fördern, in umfassender Weise zu lösen beflissen ist. Es ist ihr dies nur ermöglicht worden, indem sich Wohlthäter gefunden haben, die beträchtliche Summen für die Zwecke der Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben. Im ersten Jahre ihres Bestandes wurden bereits 4500 fl. für wissenschaftliche Zwecke verausgabt, darunter 3000 fl. für Dr. E. Glaser zur Ausführung einer Reise nach Arabien, im zweiten Jahre, also für 1892, waren für Kunst und Wissenschaft bereits 8600 fl. verwendet worden. Die durch Unterstützung der Gesellschaft veröffentlichten Werke liefern Belege für die Sorgfalt in der Auswahl. Die Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzel III. bis zu den Hussitenkriegen von Dr. Josef Neuwirth (616) ist eine ungemein fleißige, tüchtige Leistung; zu den „Mittheilungen der deutschen mathematischen Gesellschaft" in Prag haben bewährte Fachmänner mitgewirkt. Wie aus einem vorliegenden Ausweise für das Jahr 1892 zu entnehmen, ist die Lösung wissenschaftlicher Aufgaben auf verschiedenen Gebieten durch Subvention der Gesellschaft in Aussicht genommen. Der Landtag des Königreiches Böhmen hat für das laufende Jahr 4000 fl. gewährt. In einer an denselben gerichteten Bittschrift um Erhöhung dieses Betrages wird mit Recht darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft im Interesse der deutschen Nation in Böhmen ähnliche Zwecke verfolgt wie die böhmische Franz Josephs-Akademie im Interesse der böhmischen Nation.

Dieser Gesichtspunkt sollte auch für die Regierung maßgebend sein, um die wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Bestrebungen der Deutschen in Böhmen in ähnlicher Weise zu unterstützen wie jene böhmischer Zunge, nachdem in evidenter Weise der Beleg erbracht ist, dass die Mitglieder der deutschen Gesellschaft bisher selbst strengeren Anforderungen bei Gewährung von Unterstützungen vollauf entsprochen haben.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, den Beitrag für die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen zu erhöhen und jedenfalls für 1894 einen größeren Credit in Anspruch zu nehmen."

Der Schulverein für Beamtentöchter wird im vorliegenden Voranschlage zum erstenmale mit 1000 fl. bedacht, eine winzige Summe, deren Erhöhung in der Folge nur aufs wärmste empfohlen werden kann. Die Unterrichtsverwaltung Österreichs hat es bisher trotz wiederholter Anregungen von Seite des Abgeordnetenhauses verabsäumt, dem höheren Mädchenunterrichte ihre Fürsorge zuzuwenden. Die bedauerliche Lücke wird von Privatvereinen auszufüllen gesucht. Der erwähnte Schulverein hat sich die lobenswerte Aufgabe gestellt, die Ausbildung von Beamtentöchtern nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in praktischer Richtung anzustreben und nachhaltig zu fördern, welche die Befähigung gewähren soll, einem Hauswesen als tüchtige Hausfrau vorzustehen oder durch selbständige Arbeit sich eine Existenz zu gründen, ferner den im Institute ausgebildeten Beamtentöchtern nach Thunlichkeit zur Erreichung eines selbständigen Erwerbes behilflich zu sein.

Die dreiclassige höhere Töchterschule soll den Mädchen, welche die Bürgerschule absolvirt haben, jene höhere allgemeine Bildung des Geistes und Gemüthes geben, welche dieselben einerseits befähigt, tüchtige Erzieherinnen zu werden, anderseits es ihnen ermöglicht, mit Erfolg einem jener Berufszweige sich zuzuwenden, welche heute dem weiblichen Geschlechte offen stehen und einen Erwerb sichern. Für letzten Zweck sollen nach Bedürfnis Fachcurse mit der Schule in Verbindung gebracht werden.

Die Schule besteht aus drei Jahrgängen.

In die erste Classe werden Schülerinnen aufgenommen, welche die dritte Bürgerschulclasse absolvirt haben.

Das Schulgeld beträgt jährlich 72 fl. Töchtern von minder bemittelten Beamten stehen gegen Einreichung eines motivirten Gesuches an den Centralausschuss des Vereines ganze und halbe Freiplätze in angemessener Zahl zur Verfügung.

Übersicht der Lehrgegenstände und Vertheilung derselben auf die einzelnen Classen.

Lehrgegenstände	Classe I	Classe II	Classe III	Summe
Deutsche Sprache und Literatur	4	4	4	12
Französische Sprache	4	4	4	12
Englische Sprache	3	3	3	9
Geographie	2	2	2	6
Geschichte	2	2	2	6
Arithmetik und Buchhaltung	2	2	2	6
Naturkunde	3	2	2	7
Geometrisches und Freihandzeichnen	3	3	3	9
Erziehungslehre	—	—	1	1
Handarbeiten	3	3	3	9
Summe	25	25	26	76

Die Schule wird von allen Ländern Österreichs, sogar von Ungarn besucht, zumeist von Beamtentöchtern. Außerdem hat der Verein auch ein Töchterheim begründet und in dem Rechenschaftsberichte wird mit gewissem Stolze auf die befriedigenden Erfolge hingewiesen; stets wachse die Zahl jener Beamtentöchter, die, nachdem sie ihre Erziehung und Ausbildung in diesem Pensionate erhalten, in die Lage versetzt werden, sich als Lehrerinnen an öffentlichen Lehranstalten oder als Erzieherinnen selbständig einen Erwerb zu schaffen.

Derartige Bestrebungen verdienen jede mögliche Förderung, und die Regierung erfüllt nur ihre Pflicht, wenn sie in Anerkennung der bisherigen Leistungen des Schulvereines für Beamtentöchter und mit Rücksicht auf die wichtige Aufgabe desselben höhere Beiträge gewährt. Die Pensionen für Witwen und Waisen sind ohnehin kärglich bemessen und die Bemühungen, den Hinterbliebenen wenigstens die Möglichkeit eines selbständigen Erwerbes zu eröffnen, sind staatlicher Unterstützung würdig.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird dringend aufgefordert, für den Schulverein für Beamtentöchter einen höheren Credit jedenfalls pro 1894 in Anspruch zu nehmen."

Administration der Studienfonde.

Beansprucht werden . . . . 85.860 fl.

Bedeckung.

Titel 10. Hochschulen.

Die Gesammteinnahmen (ordentliche) sind mit 221.670 fl., dem Vorjahre gegenüber um 2410 fl. höher veranschlagt.

Titel 11. Mittelschulen.

Die Gesammteinnahmen beziffern sich mit 1,435.073 fl. gegen das Vorjahr um 90.675 fl. höher.

§. 1. Gymnasien.

Die Gesammteinnahmen per 264.967 fl. sind dem Vorjahre gegenüber höher um 54.195 fl., und zwar die ordentlichen um 9495 fl., die außerordentlichen um 44.700 fl.

Ferners die einmalige Beitragsleistung der Gemeinde Pilgram per 45.000 fl. anläslich der Übernahme des Communalgymnasiums in die Staatsverwaltung beantragt.

§. 2. Realschulen.

Die ordentlichen Einnahmen von . . . . 70.106 fl.
sind dem Vorjahre gegenüber um . . . . 11.480 „
höher veranschlagt.

§. 3. Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken.

Die ordentlichen Einnahmen per . . . . 1,100.000 fl.
sind dem Vorjahre gegenüber um . . . . 25.000 „
höher veranschlagt, was in der Neuerrichtung und Ausgestaltung staatlicher und in der Übernahme communaler Mittelschulen, sowie in der Steigerung der Frequenz, welche sich durch die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Parallelclassen, insbesondere an Realschulen, zeigt, die Begründung findet.

Titel 12. Industrielles Bildungswesen.

Die Gesammteinnahmen per . . . . 139.174 fl.
sind gegen das Vorjahr höher um . . . . 2.074 „
und zwar:
Die ordentlichen Einnahmen höher um . . . . 4.670 fl.
dagegen die außerordentlichen Einnahmen geringer um . . . . 2.596 „
Die Mehreinnahmen im Ordinarium betreffen Schulgelder.
An Beiträgen ist ein Zuwachs.

Titel 13. Speciallehranstalten.

Die Gesammteinnahmen per . . . . 18.767 fl.
sind gegen das Vorjahr höher um . . . . 540 „
und zwar die ordentlichen, und betreffen dieselben Mehreinnahmen an Heil- und Verpflegskostenersätzen für in der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg zu behandelnde Thiere und Schulgelder bei den nautischen Unterrichtsanstalten.

Titel 14. Volksschulen.

Die Gesammteinnahmen per . . . . 85.397 fl.
sind gegen das Vorjahr kleiner um . . . . 1.458 „
und zwar die ordentlichen Einnahmen kleiner um . . . . 1.650 fl.
die außerordentlichen Einnahmen dagegen größer um . . . . 192 „

Titel 15. Stiftungen und Beiträge.

Die ordentlichen Einnahmen sind gleichwie im Vorjahre mit . . . . 5.375 fl.
veranschlagt.

Titel 16. Studienfonde.

Die Gesammteinnahmen per . . . . 28.852 fl.
sind dem Vorjahre gegenüber um . . . . 1.342 „
kleiner, und zwar die ordentlichen höher um . . . . 100 fl.
die außerordentlichen kleiner um . . . . 1.442 „
Die Begründung der Ziffernansätze in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage.

Der Budgetausschuss beantragt in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	15		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	965.900	. . . .	. . . .	965.900
			Innere Einrichtung der neu errichteten dritten medicinischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Wien	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des zahnärztlichen Ambulatoriums (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	800	800
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anlässlich der an der Universitätsbibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Herstellung von Glashäusern im botanischen Garten (2. Rate)	. . .	. . . .	50.000	50.000
			Anschaffung von Schülermikroskopen für das histologische Institut (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	1.500	1.500
			Reconstruction von Dampfkesseln im Universitätsgebäude (2. Rate)	. . . .	. . . .	3.750	3.750
			Bauliche Herstellungen zur Erweiterung der dritten medicinischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Wien	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Herstellung einer neuen Wasserleitung für den botanischen Garten (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
		2	Universität in Innsbruck	266.500	. . . .	. . . .	266.500
			Ergänzung der inneren Einrichtung im Gebäude des pathologischen Institutes (1. Rate)	. . . .	. . . .	7.000	7.000
			Räumliche Ausgestaltung des Gebäudes des pathologischen Institutes (2. Rate)	. . . .	. . . .	33.000	33.000
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel der Mineralogie und Petrographie (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung des anatomischen Institutes (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	500	500
			Herstellung eines Trottoirs und der Gartenanlage beim neuen anatomischen Institute, dann auf bauliche Abänderungen und Ergänzungen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Renovirung der Façade des Gebäudes der Universitätsbibliothek	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Fürtrag	1,232.400	. . . .	105.500	1,337.950

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,232.400	. . . .	105.550	1,337.950
9	15	2	Anschaffung von Utensilien zu bacteriologischen Untersuchungen für die Klinik der Dermatologie und Syphilis	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Anschaffung von Mikroskopen für das Institut der gerichtlichen Medicin und Hygiene . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Completirung der Ausstattung des geologischen Institutes	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Pharmakologie und Pharmakognosie (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
		3	Universität in Graz	325.900	. . . .	. . . .	325.900
			Anlegung einer Lehrmittel-Sammlung für die Lehrkanzel der neueren Kunstgeschichte (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	700	700
			Herstellung eines Zubaues zur chirurgischen Klinik im landschaftlichen Krankenhause (1. Rate)	. . . .	. . . .	4.700	4.700
			Readaptirung der bisher für das botanische Institut gemieteten Localitäten	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Adaptirung der für das botanische Institut neu gemieteten Localitäten.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Innere Einrichtung derselben	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
		4	Universitäten in Prag	793.600	. . . .	. . . .	793.600
			Deutsche Universität:				
			Reconstruction der Wasserleitung im Gebäude des physiologischen Institutes	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Conservative Herstellungen im botanischen Garten in Smichow (1. Rate)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin (2. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygienischen Institutes (2. Rate)	. . . .	. . . .	750	750
			Annuitäten	. . . .	1.448	. . . .	1.448
			Innere Einrichtung des pharmakognostischen Institutes	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung desselben . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Fürtrag .	2,351.900	1.448	115.700	2,469.048

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,351.900	1.448	115.700	2,469 018
9	15	4	Böhmische Universität:				
			Anschaffung von Präparatengläsern für die Lehrkanzel der descriptiven Anatomie . .	. . . .	. . . .	400	400
			Wissenschaftliche Ausstattung des Laboratoriums für Zoologie und vergleichende Anatomie (1. Rate)	. . . .	. . . .	700	700
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (1. Rate)	. . . .	. . . .	1.500	1.500
			Anschaffung von Mikroskopen für das Institut für gerichtliche Medicin, dann Einrichtung des bacteriologischen Laboratoriums und Ergänzung der Institutsbibliothek (2. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1 000
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (11. Annuität)	. . . .	20.000	. . . .	20.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Pauschalerfordernis für die Activirung der pädiatrischen Klinik	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Trockenlegung der nassen Grundstücke in Michle (3. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Herstellung einer Doppel-Malzdörre	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
		5	Universität in Lemberg	165.000	. . . .	. . . .	165.000
			Wissenschaftliche Ausstattung des chemischen Laboratoriums (2. und letzte Rate). . . .	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Bau des chemischen Institutes (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Innere Einrichtung des chemischen Institutes (2. Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Adaptirungen im Universitätsgebäude . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Fürtrag .	2,516.900	21.448	121.300	2,659.648

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1894	1895	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,516.900	21.448	121.300	2,659.648
9	15	6	Universität in Krakau	335.400	. . . .	. . . .	335.400
			Herstellung eines neuen Dachstuhles am klinischen Ökonomiegebäude	. . . .	. . . .	1.150	1.150
			Herstellung von gemauerten Aborten bei den klinischen Waschkammern	. . . .	. . . .	650	650
			Herstellung eines Abschlusses der Area bei der neuen chirurgischen Klinik	. . . .	. . . .	670	670
			Activirung des dritten und letzten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät	. . . .	. . . .	30.000	30.000
			Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (3. Rate)	. . . .	. . . .	20.000	20.000
			Wissenschaftliche Ausstattung des pharmakologischen Institutes	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Anschaffung von Wäsche und sonstigen Utensilien an der medicinischen, chirurgischen, oculistischen und gynäkologischen Klinik (3. Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Herstellung einer Gartenanlage bei der neuen chirurgischen Klinik	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Activirung des zweiten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
		7	Universität in Czernowitz	115.600	. . . .	. . . .	115.600
			Ausgestaltung der inneren Einrichtung der Universitätsbibliothek (1. Rate)	. . . .	. . . .	550	550
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Universitätsbibliothek, dann auf Herstellungen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2.025 fl. Gold)	15.100	. . . .	. . . .	15.100
			Münzverlust bei obigem Golde (19 Procent)	. . . .	385	. . . .	385
			(16 „)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	2,983.000	21.833	174.320	3,179.153
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg .	13.000	. . . .	. . . .	13.000
		10	„ „ „ „ Olmütz . .	14.800	. . . .	. . . .	14.800
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien . .	26.900	. . . .	. . . .	26.900
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	54.700	. . . .	. . . .	54.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			c) Technische Hochschulen.				
9	15	12	Technische Hochschule in Wien	267.800	....	....	267.800
		13	Technische Hochschule in Graz	109.900	....	....	109.900
			Anschaffung von Werken für die Bibliothek	....	....	1.000	1.000
			Dotation für die Lehrkanzel der Architektur (2. Rate)	....	....	600	600
			Nachträgliche bauliche Herstellungen an dem neuen Hochschulgebäude	....	....	....	......
			Anschaffung von Waagen für die Lehrkanzel der chemischen Technologie	....	....	....	......
		14	Technische Hochschulen in Prag	251.400	....	....	251.400
			Deutsche technische Hochschule:				
			Anschaffung von Apparaten und Untensilien für photogrammetrische Zwecke und Durchführung der bezüglichen Aufnahmen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften	....	....	500	500
			Adaptirungsarbeiten anläßlich der Errichtung eines photographischen Laboratoriums	....	....	1.350	1.350
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel der Zoologie, Botanik und Warenkunde (2. und letzte Rate)	....	....	300	300
			Böhmisch technische Hochschule:				
			Anschaffung von Instrumenten für die Lehrkanzel der Culturtechnik (1. Rate)	....	....	400	400
		15	Technische Hochschule in Brünn	96.800	....	....	96.800
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel für Botanik, technische Warenkunde und technische Mikroskopie	....	....	400	400
			Reconstruction der Dachdurchlaufrinnen	....	....	....	......
			Herstellung von Glaswänden und von Doppelfenstern im Gebäude der technischen Hochschule (3. und letzte Rate)	....	....	....	......
			Anschaffung von Zeichentischen und Stühlen für den Zeichensaal der darstellenden Geometrie	....	....	....	......
		16	Technische Hochschule in Lemberg	102.600	....	....	102.600
			Anschaffung und Aufstellung eines neuen Gasmotors im chemischen Laboratorium	....	....	1.300	1.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	....	....	1.050
			Ergänzung der ersten Einrichtung der elektro-technischen Laboratorien und bauliche Adaptirungen (3. Rate)	....	....	5.000	5.000
			Summe (Titel 15, §§. 12—17)	829.550	....	10.850	840.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	18	Hochschule für Bodencultur in Wien	127.300	. . . .	. . . .	127.300
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberg.	. . . .	. . . .	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen.	. . . .	1.742	. . . .	1.742
			Restaurirung der Façade des Hauses (VIII. Bezirk, Laudongasse 17)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Anschaffung von Lehrmitteln und einer eisernen Kasse	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Vollendung der Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Summe (Titel 15, §. 18)	127.300	1.742	500	129.542
		19	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen .	. . . .	20.000	. . . .	20.000
		20	Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . .	. . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—20) .	3,997.550	43.575	185.670	4,226.795
			Mittelschulen.				
	16	1	Gymnasien.	4,036.800	. . . .	. . . .	4,036.800
			Österreich unter der Enns:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Wien (IV. Bezirk), (2. Rate)	. . . .	. . . .	60.000	60.000
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling), (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	25.000	25.000
			Legung harter Brettelböden im Gymnasialgebäude in Wien (I. Bezirk, Akademisches, 2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	1.100	1.100
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Wien (III. Bezirk)	. . . .	. . . .	480	480
			Innere Einrichtung des Gymnasialgebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling) (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Subvention für das Communalgymnasium in Wien (XIX. Bezirk, Döbling)	. . . .	5.000	. . . .	5.000
			Tirol:				
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stiftsgymnasiums in Meran	. . . .	3.000	. . . .	3.000
			Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordensgymnasiums in Brixen	. . . .	5.000	. . . .	5.000
			Herstellungen im Gebäude des Staatsgymnasiums in Trient	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Steiermark:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Marburg (5. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	18.400	18.400
			Fürtrag .	4,036.800	13.000	106.980	4,156.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,036.800	13.000	106.980	4,156.780
9	16	1	Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasialgebäude in Graz (5. und 6. Rate)	. . . .	14.500	. . . .	14.500
			Kärnten:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Triest:				
			Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	. . . .	. . . .	3.600	3.600
			Görz:				
			Sicherungs- und Sanirungsarbeiten am Gymnasialgebäude in Görz	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Anschaffung von neuen Schuleinrichtungsstücken für das Staatsgymnasium in Görz	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Dalmatien:				
			Adaptirung der auf weitere 10 Jahre für das Staatsgymnasium in Spalato gemieteten Schullocaliäten	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Böhmen:				
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für das Staatsgymnasium in Königliche Weinberge	. . . .	. . . .	1.500	1.500
			Subvention für das Communalgymnasium in Hohenmauth (böhmisch)	. . . .	3.000	. . . .	3.000
			Neubau eines Gebäudes für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Prag (2. Rate)	. . . .	. . . .	40.000	40.000
			Subventionen:				
			Für das Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Raudnitz (böhmisch) (Tangente für $^2/_3$ Jahre)	. . . .	3.334	. . . .	3.334
			Für die Communal-Realgymnasien:				
			In Prachatitz (deutsch) (Tangente für $^2/_3$ Jahre).	. . . .	2.000	. . . .	2.000
			„ Wittingau (böhmisch)	. . . .	3.000	. . . .	3.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch) (8.)	. . . .	13.064	. . . .	13.064
			Erste Einrichtung für das Staatsgymnasium in Königliche Weinberge	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Subvention für das Communal-Realgymnasium in Pilgram (böhmisch).	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Mähren:				
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Znaim.	. . . .	. . . .	2.650	2.650
			Anschaffung der Einrichtung für den Zeichensaal des Staats-Real und Ober-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch (deutsch) . .	. . . .	. . . .	800	800
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Brünn (II. deutsch) und Einrichtung	. . . .	. . . .	500	500
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) (11.)	. . . .	8.900	. . . .	8.900
			Fürtrag .	4,036.800	60.798	156.030	4.253.628

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,036.800	60.789	156.030	4,253.628
9	16	1	Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch) (10.)	. . . .	10.800	. . . .	10.800
			Galizien:				
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staatsgymnasium in Podgorze	. . . .	. . . .	300	300
			Innere Einrichtung und Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Untergymnasium in Buczacz	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes (1. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes	. . . .	. . . .	20.000	20.000
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Przemyśl (2. Rate)	. . . .	. . . .	70.000	70.000
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Stanislau	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Ankauf eines Baugrundes für das Staats-Obergymnasium in Przemyśl (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Tarnopol	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Innere Einrichtung und Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Untergymnasium in Lemberg (V. polnisch)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Bukowina:				
			Innere Einrichtung für das Staatsgymnasium in Czernowitz	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Zu- und Umbauten am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Czernowitz (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	31.500	31.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . .	4.000	. . . .	4.000
		2	Realschulen	1,457.272	. . . .	. . . .	1,457.272
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellungen im Gebäude der Staats-Realschule in Wien (XV. Bezirk, Fünfhaus) .	. . . .	. . . .	3.700	3.700
			Herstellungen im Gebäude der Staats-Realschule in Wien (VII. Bezirk), (2. Rate) .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	. . . .	. . . .	3.600	3 600
			Fürtrag .	5,494.072	75.598	300.130	5,869.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	5,494.072	75.598	300.130	5,869.800
9	16	2	Böhmen:				
			Innere Einrichtung für die Staats-Realschule in Prag (I. deutsch)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Neubau des Gassentractes der Staats-Realschule in Prag (I. Deutsch), (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	36.000	36.000
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unterrealschule in Budweis (böhmisch)	. . . .	2.000	. . . .	2.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staatsrealschule in Prag angekaufte Haus (29.)	. . . .	735	. . . .	735
			Subvention für die Communal-Realschule in Rakonitz (böhmisch) (Tangente für 2/3 Jahre)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Mähren:				
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Prosznitz	. . . .	4.000	. . . .	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . .	1.000	. . . .	1.000
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	30.000	. . . .	. . . .	30.000
		4	Prüfungscommissionen	5.000	. . . .	. . . .	5.000
		5	Turnlehrerbildungscurse	2.650	. . . .	. . . .	2.650
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . .	. . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer	. . . .	28.500	. . . .	28.500
			Summe (Titel 16, §§. 1—7) .	5,538.722	111.833	338.130	5,988.685
	17		Studienbibliotheken	26.900	. . . .	. . . .	26.900
	18		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunstindustrie)	942.700	. . . .	. . . .	942.700
			Staatsgewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):				
			Unterrichtserfordernisse (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	500	500
			Deutsche Staatsgewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (3. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Böhmische Staatsgewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der Lehrwerkstätte (2. Rate) .	. . . .	. . . .	4.000	4.000
			Einrichtung der Schullocalitäten im neuen Schulgebäude	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Fürtrag .	942.700	. . . .	7.500	950.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	942.700	. . . .	7.500	950.200
9	18	1	Staatsgewerbeschule in Reichenberg:				
			Ankauf eines Baugrundes für den Zubau zur Staatsgewerbeschule	. . . .	. . . .	4.000	4.000
			Zubau für die Staatsgewerbeschule (1. Rate)	. . . .	. . . .	45.000	45.000
			Bauliche Herstellungen am Gebäude der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte . .	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn:				
			Innere Einrichtung (1. Rate)	. . . .	. . . .	1.590	1.590
			Annuität für den Neubau für die Staatsgewerbeschule (7. und 8. Semestralrate)	. . . .	9.662	. . . .	9.662
			Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für das Gebäude für die Staatsgewerbeschule (11. und 12. Semestralrate)	. . . .	5.200	. . . .	5.200
			Staatsgewerbeschule in Bielitz:				
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (5. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Staatsgewerbeschule in Lemberg:				
			Innere Einrichtung der Lehrwerkstätte (2. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Innere Einrichtung der Schullocalitäten (2. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Unterrichtserfordernisse (2. Rate)	. . . .	. . . .	500	500
			Staatsgewerbeschule in Czernowitz:				
			Innere Einrichtung	. . . .	. . . .	160	160
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . .	400	400
			Summe (a) .	942.700	14.862	64.160	1,021.712
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	753.400	. . . .	. . . .	753.400
			Webeschule in Asch:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . .	. . . .	5.000	5.000
			Webeschule in Brünn:				
			Anschaffung von Handwebestühlen (2. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Webeschule in Freudenthal:				
			Vervollständigung der mechanischen Einrichtung (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	236	236
			Webeschule in Hohenelbe:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . .	. . . .	2.500	2.500
			Fürtrag .	753.400	. . . .	8.736	762.136

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	753.400	. . . .	8.736	762.136
9	18	1	Webeschule in Humpoletz: Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . .	. . . .	3.500	3.500
			Webeschule in Jägerndorf: Einrichtung der mechanischen Weberei, Ergänzung der Handweberei und innere Einrichtung (3. Rate)	. . . .	. . . .	1.700	1.700
			Webeschule in Mährisch-Schönberg: Mechanische und elektrische Betriebs-Auslagen	. . . .	. . . .	. . .	. . . . .
			Webeschule in Nachod: Übersiedlung in das neue Schulgebäude	. . . .	. . . .	120	120
			Einrichtung der mechanischen Weberei (4. Rate)	. . . .	. . . .	2.067	2.067
			Webeschule in Neutitschein: Installation der elektrischen Beleuchtung	. . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Webeschule in Schluckenau: Einrichtung der mechanischen Bandweberei	. . . .	. . . .	775	775
			Webeschule in Starkenbach: Ergänzung der Abtheilung für mechanische Weberei	. . . .	. . . .	235	235
			Anschaffung eines Motors	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim: Installation der Gasbeleuchtung (2. Rate)	. . . .	. . . .	366	366
			Fachschule für Holzbearbeitung in Hořic: Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . .	. . . .	700	700
			Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch: Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (5. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Fachschule für Gewehr-Industrie in Ferlach: Innere Einrichtung	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Fachschule f. Maschinenindustrie in Klagenfurt: Innere Einrichtung (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf: Weitere Einrichtung (4. Rate)	. . . .	. . . .	750	750
			Erste Einrichtung (3. Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau: Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (5. Rate)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Errichtung einer Sammlung von Modellen landwirtschaftlicher Geräthe und Maschinen (3. Rate)	. . . .	. . . .	150	150
			Filial-Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice: Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiatniki: Erste Einrichtung (3. Rate)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Summe (b) .	753.400	. . . .	30.099	783.499

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	c) Zeichen und Modellirschulen . .	9.750	. . . .	. . . .	9.750
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	74.900	. . . .	. . . .	74.900
			Allgemeine Handwerkerschule in Tetschen: Einrichtung und Ausstattung der Werkstätten und Sammlungen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Summe (d) .	74.900	. . . .	. . . .	74.900
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	174.000	. . . .	. . . .	174.000
			Summe (§. 1) .	1,954.750	14.862	94.249	2,063.861
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	92.600	. . . .	. . . .	92.600
			Subvention für das städtische Museum in Lemberg	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Summe (§. 2) .	92.600	. . . .	. . .	92.600
		3	Commercielle Schulen	57.250	. . . .	. . . .	57.250
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	3.800	. . . .	. . . .	3.800
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	2,108.400	14.862	94.249	2,217.511
	19		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	41.000	. . . .	. . . .	41.000
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg .	32.000	. . . .	. . . .	32.000
			Ergänzung der Bibliothek und Einrichtung (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	620	620
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	4.950	. . . .	. . . .	4.950
			Adaptirung und innere Einrichtung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	. . . .	. . . .	84.500
			Summe (Titel 19, §§. 1—4) .	162.450	. . . .	620	163.070
	20		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,368.300	. . . .	. . . .	1,368.300
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	. . . .	. . . .	670	670
			Anschaffung vom neuen Schulbänken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Herstellungen am Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien (2. Rate)	. . . .	. . . .	1.150	1.150
			Österreich ob der Enns:				
			Herstellung im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz (1. Rate)	. . . .	. . . .	350	350
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz und Umpflasterungen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Kärnten:				
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . .	. . . .	430	430
			Fürtrag .	1,368.300	. . . .	2.600	1,370.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,368.300	. . . .	2.600	1,370.900
9	20	1	Dalmatien:				
			Anschaffung von Öfen für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . .	. . . .	780	780
			Anschaffung eines transportablen Desinfections-Apparates für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo .	. . . .	. . . .	520	520
			Herstellung einer offenen Turnhalle bei dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Herstellung, beziehungsweise Reparatur der Umfriedungsmauer beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Böhmen:				
			Herstellungen im Turnsaale der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag und Anschaffung von Turngeräthen	. . . .	. . . .	1.400	1.400
			Schlesien:				
			Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (1. Rate)	. . . .	. . . .	20.000	20.000
			Für die Vorbereitungsarbeiten zum Baue der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Troppau und für die eventuelle Einlösung der Vereinsturnhalle daselbst .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Galizien:				
			Ankauf eines Gebäudes zur Unterbringung der Lehrer-Bildungsanstalt in Stanislau .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Zur Adaptirung dieses Gebäudes, Herstellung einer Einfriedung, Vertragsdurchführung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Specialcurse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . .	4.060	. . . .	4.060
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	. . . .	. . . .	1.500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . .	81.000	. . . .	81.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.500	. . . .	. . . .	2.500
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . .	. . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . .	. . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . .	. . . .	. . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . .	. . . .	1.000
			Fürtrag .	1,540.412	85.060	63.300	1,688.772

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,540.412	85.060	63.300	1,688.772
9	20	9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	8.000	. . . .	. . . .	8.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen . . .	93.034	. . . .	. . . .	96.034
			Salzburg:				
			Beitrag zum Schulhausbaue für die allgemeine St. Andrä-Knaben- und Mädchen-Volksschule in Salzburg (2. und letzte Rate)	. . . .	22.368	. . . .	22.368
			Tirol:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol . . .	. . . .	15.000	. . . .	15.000
			Triest:				
			Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipzigerplatze in Triest . . .	. . . .	. . . .	3.600	3.600
			Allgemeine Knaben-Volks- und Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Triest:				
			Zum Ankauf eines Bauplatzes für ein Staats-Volksschulgebäude . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Zur Bezahlung der Eigenthumsübertragungs-Gebüren . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Summe (Titel 20, §§. 1—10) .	1,644.446	122 428	66.900	1,833.774
	21		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen . . .	44.296	. . . .	. . . .	44.296
		2	Beiträge . . .	120.445	. . . .	. . . .	120.445
			Österreich unter der Enns:				
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (16. und 17. Rate) . . .	. . . .	50.000	. . . .	50.000
			Galizien:				
			Beitrag zur Errichtung einer mechanischen Landesversuchsanstalt an der technischen Hochschule in Lemberg . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Beitrag für Zwecke der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien . .	. . . .	5.000	. . . .	5.000
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	164.741	55.000	. . . .	219.741
	22		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde . . .	44.000	. . . .	. . . .	44.000
			Böhmen:				
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. Rate) . . .	. . . .	. . . .	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen .	28.950	. . . .	. . . .	28.950
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . .	. . . .	650	650
			Betriebseinrichtung . . .	. . . .	260	. . . .	260
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	72.950	260	12.650	85.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—22) .	13,716.159	347.958	698.219	14,762.336
			Gesammtsumme (Capitel 9, Titel 1—22) .	22,475.364	491.195	1,069.501	28,036.060

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		C. Unterricht.			
10		Hochschulen.			
	1	Universitäten	120.370	. . . . .	120.370
	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
	3	Technische Hochschulen	82.000	. . . . .	82.000
	4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.100	. . . . .	8.100
		Summe (Titel 10, §§. 1—4)	221.670	. . . . .	221.670
11		Mittelschulen.			
	1	Gymnasien	217.367	. . . . .	217.367
		Österreich unter der Enns:			
		Beiträge der Gemeinde Wien für das Staatsgymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling), und zwar:			
		a) Zum Neubau des Gymnasialgebäudes:			
		Von der vormaligen Gemeinde Unter-Meidling (4. Rate aus 10.000 fl.)	. . . . .	1.000	1.000
		Von der vormaligen Gemeinde Sechshaus (4. Rate aus 2.500 fl.)	. . . . .	500	500
		b) Anläßlich der Übernahme des Communalgymnasiums in die Staatsverwaltung:			
		Von der vormaligen Gemeinde Gaudenzdorf (5. Rate aus 3.000 fl.)	. . . . .	500	500
		Von der vormaligen Gemeinde Fünfhaus (4. und letzte Rate aus 2.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		Von der vormaligen Gemeinde Rudolfsheim (4. und letzte Rate aus 1.600 fl.)	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		Böhmen:			
		Einmalige Beitragsleistung der Gemeinde Pilgram anläßlich der Übernahme des Communalgymnasiums in die Staatsverwaltung	. . . . .	45.000	45.000
		Galizien:			
		Beiträge:			
		Von der Stadtgemeinde Podgorze zur Anschaffung von Lehrmitteln für das dortige Staatsgymnasium	. . . . .	300	300
		Von der Stadtgemeinde Buczacz zur Anschaffung von Unterrichtsrequisiten für das Staats-Untergymnasium daselbst	. . . . .	300	300
	2	Realschulen	70.106	. . . . .	70.106
	3	Sämmtliche Mittelschulen:			
		Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,100.000	. . . . .	1,100.000
		Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,387.473	47.600	1,435.073

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Industrielles Bildungswesen.			
12	1	Gewerbliche Schulen:			
		a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	75.000	.....	75.000
		b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	40.200	.....	40.200
		Landesbeitrag für die Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn (2. und letzte Rate)	.....	.....	....
		Beitrag der Stadtgemeinde für die Webeschule in Neutitschein	.....	.....	....
		Beiträge für die Einrichtung der mechanischen Weberei an der Webeschule in Asch:			
		Von der Gemeinde	.....	500	500
		Seitens Industrieller	.....	974	974
		c) Zeichen- und Modellirschulen	1.800	.....	1.800
		d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	20.000	.....	20.000
		Beitrag der Stadtgemeinde für die erste Einrichtung der allgemeinen Handwerkerschule in Tetschen	.....	.....	....
		e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	.....	200
		Summe (§. 1)	137.200	1.474	138.674
	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	.....	500
		Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	137.700	1.474	139.174
13		Special-Lehranstalten.			
	1	Hebammenschulen	2.452	.....	2.452
	2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.975	.....	4.975
	3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.340	.....	11.340
		Summe (Titel 13, §§. 1—3)	18.767	.....	18.767
14		Volksschulen.			
	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	78.800	.....	78.800
	2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	.....	322	322
	3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	725	725
	4	Staatsvolksschulen	5.550	.....	5.550
		Summe (Titel 14, §§. 1—4)	84.350	1.047	85.397
15		Stiftungen und Beiträge.			
	1	Beiträge	5.375	.....	5.375
		Summe (Titel 15)	5.375	.....	5.375

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
16		Studienfonde.			
	1	Einnahmen der Fonde	28.700	. . . .	28.700
		Salzburg:			
		Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern . per 800 fl. zu 19 Procent Agio	. . . . .	152	152
		800 „ „ 16 „ „	. . . . .	. . . . .	. . . .
		Böhmen:			
		Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (14. Rate)	. . . .	. . . . .	. . . .
	2	Einnahmen der Fondsforste und -Domänen , . . .	26.100	. . . . .	26.100
		Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	54.800	152	54.952
		Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16) .	1,910.135	50.273	1,960.408
		Gesammtsumme (Capitel 9, Titel 1 - 16) .	6,064.124	103.473	6,167.597

Wien, 25. Jänner 1893.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Beilage 1.

Frequenz-Ausweis

der Universitäten pro Wintersemester 1892/93 nebst Vergleich gegen das Wintersemester 1891/92.

Universität	Winter-semester	Theologische Facultät		Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät		Medicinische Facultät		Philosophische Facultät		Gesammt-summe
		ordentliche	außer-ordentliche	ordentliche	außer-ordentliche	ordentliche	außer-ordentliche	ordentliche	außer-ordentliche	
		Hörer								
Wien	1892/93	210	13	1.461	283	1.924	381	351	281	4.904
	1891/92	211	12	1.302	246	2.039	425	331	279	4.845
Innsbruck	1892/93	241	34	157	22	301	22	64	41	882
	1891/92	240	30	170	12	283	22	59	66	882
Graz	1892/93	105	12	415	53	526	58	60	120	1.349
	1891/92	120	5	365	58	531	55	59	134	1.327
Prag (deutsch)	1892/93	51	3	434	39	667	9	78	70	1.351
	1891/92	23	2	394	27	646	9	63	90	1.254
Prag (böhmisch)	1892/93	152	3	903	121	1.031	15	123	106	2.454
	1891/92	159	—	776	58	973	23	118	133	2.240
Lemberg	1892/93	285	37	560	25	—	—	105	62	1.074
	1891/92	314	20	585	27	—	—	106	79	1.131
Krakau	1892/93	63	3	483	3	485	32	106	67	1.242
	1891/92	69	6	457	12	478	30	101	72	1.225
Czernowitz	1892/93	56	—	166	14	—	—	13	32	281
	1891/92	57	2	154	28	—	—	13	24	278
Zusammen	1892/93	1.163	105	4.579	560	4.934	517	900	779	13.537
	1891/92	1.193	77	4.203	468	4.950	564	850	877	13.182

Beilage 2.

Frequentations-Ausweis

der katholischen theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität im Wintersemester 1892/93 nebst Vergleich gegen das Wintersemester 1891/92.

Theologische Facultät	Wintersemester	Hörer		Zusammen
		ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	1892/93	66	11	77
	1891/92	69	12	81
Olmütz	1892/93	231	7	238
	1891/92	258	5	263
Summe .	1892/93	297	18	315
	1891/92	327	17	344

Beilage 3.

Ausweis

über die Frequenz an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien im Winter-semester 1892/93.

	1892/93				1891/92
	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	zusammen	
Ordentliche Hörer	7	4	14	25	21
Außerordentliche Hörer	1	2	3	6	7
Zusammen .	8	6	17	31	28

Beilage 4.

Frequenz

der technischen Hochschulen im Wintersemester 1892/93.

Technische Hochschule in	Gesammtzahl der Studirenden		Ordentliche Studirende nach Fachschulen					Immatriculirte		Anmerkung
	1891/92	1892/93	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-Schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	ordentliche Studirende	außerordentl. Studirende	
Wien	805*)	865**)	9	241	76	371	91	788	77	
Prag (deutsch)	212	251	3	73	13	92	41	222	29	
Prag (böhmisch)	405	450	30	146	40	95	110	421	29	Von den außerordentl. Hörern gehören drei der deutschen technischen Hochschule als ordl. Hörer an.
Brünn	195	215	2	71	—	80	30	183	32	
Graz	179	200	5	71	14	53	29	181*)	19	*) 172 + 9 Hörer, welche letztere bloß immatriculirt, jedoch nicht inscribirt sind.
Lemberg	175	200		106	27	28	27	188	12	
Zusammen	1971	2181	49	708	170	719	328	1983	198	Im ganzen + 210.

*) Stand vom 4. November 1891.
**) Stand vom 29. October 1892.

Beilage 5.

Ausweis

über die Frequenz der Hochschule für Bodencultur nach dem Stande vom 31. October 1892.

Im Wintersemester	Immatriculirte Studirende			Hörer nach Fachschulen		
	ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker
1892/93	177	49	226	92	110	24
1891/92	160	40	200			
1890/91	169	51	220	97	117	6
1889/90	190	48	238	116	113	9
1888/89	195	39	234	114	107	13

Beilage 6.

Frequenz

der Mittelschulen zu Beginn des Schuljahres 1892/93.

Zahl der	1891/92	1892/93	gegen 1891/92	
			mehr	weniger
Gymnasialschüler	55.700	56.449	749	—
Realschüler	21.694	22.933	1.239	—
Zusammen . .	77.394	79.382	1.988	—

Frequenz an den Mittelschulen

am Anfange des Schuljahres 1892/93.

I. Gymnasien.

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Niederösterreich	Wien, I. Bez.	akad. O. G.	314	171	485	Wien I. Bez.	O. G. (Schotten)	210	150	360
	„ I. „	Frz. Jos. O. G.	187	140	327	„ II. „	C. R. u. O. G.	339	146	485
	„ II. „	O. G.	345	152	497	„ IV. „	O. G. (Theresianum)	186	158	344
	„ III. „	„ „	341	145	486	„ VI. „	C. R. u. O. G.	335	131	466
	„ IV. „	„ „	221	84	305	„ VIII. „	Priv. U. G. (Langer)	84	—	84
	„ VIII. „	„ „	333	162	495	„ XIX. „	C. O. G.	248	133	381
	„ IX. „	„ „	276	123	399	Baden	L. R. u. O. G.	192	73	265
	„ XII. „	„ „	209	108	317	Horn	„ „ „ „ „	124	78	202
	„ XVII. „	„ „	232	107	339	Kalksburg	Priv. U. G. (Jesuiten) 1—3 Cl.	63	—	63
	Krems	„ „	182	76	258	Melk	O. G. (Benedictiner)	144	61	205
	Wiener-Neustadt	„ „	137	58	195	St. Pölten	L. R. u. O. G.	149	60	209
	Ober-Hollabrunn	„ „	158	108	266	Seitenstetten	O. G. (Benedictiner)	212	146	358
		zusammen	2935	1434	4369	Stockerau	L. R. G.	105	—	105
						Waidhofen an der Thaya	„ „ „	71	—	71
							zusammen	2462	1136	3598
Oberösterreich	Linz	O. G.	402	217	619	Kremsmünster	O. G. (Benedictiner)	208	157	365
	Freistadt	„ „	118	50	168					
	Ried	„ „	139	70	209					
		zusammen	659	337	996					
Salzburg	Salzburg	O. G.	167	88	255	Salzburg	Fürsterzb. O. G.	124	74	198
Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	O. G. (deutsch)	189	142	331	Bozen	O. G. (Franciscaner)	175	137	312
	Rovereto	O. G. (italien.)	125	92	217	Brixen	O.G.(Augustiner)	195	112	307
	Trient	O. G. (italien.)	145	85	230	„	„ „ (fürstbischöfl.)	177	101	278
		„ „ (deutsch)	85	57	142	Hall	„ „ (Francisc.)	137	76	213
	Feldkirch	R. u. O. G. (deutsch)	99	56	155	Meran	„ „ (Benedict.)	198	97	295
		zusammen	643	432	1075	Feldkirch	Priv. U. G. (Jesuiten)	98	—	98
							zusammen	980	523	1503

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Steiermark	Graz	I. O. G.	338	173	511	Graz	fürsterzb. Privat. G., 1.—6. Cl.	152	50	202
	"	II. " "	220	312	532	"	Privat. U. G. (Scholz)	73	—	73
	Cilli	O. G.	228	132	360	Leoben	L. O. G.	132	77	209
	Marburg . . .	O. G. (deutsch-sloven.)	269	87	356	Pettau	L. U. G.	108	—	108
		zusammen .	1055	704	1759		zusammen .	465	127	592
Kärnten	Klagenfurt . . .	O. G.	269	169	438	St. Paul . . .	U. G. (Benedictiner)	165	—	165
	Villach	" "	106	76	182					
		zusammen .	375	245	620					
Krain	Laibach	O. G. (deutsch-sloven.)	342	339	681					
	"	U. G. (deutsch-sloven.)	393	—	393					
	Gottschee . . .	U. G. (deutsch)	107	—	107					
	Rudolfswerth . .	O. G. (deutsch-sloven.)	135	77	212					
		zusammen .	977	416	1393					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. G. (deutsch)	267	156	423	Triest	C. O. G. (ital.)	276	100	376
	Görz	" " "	309	118	427					
	Capo d'Istria . .	" " (italien.)	168	93	261					
	Pola	U. G. (deutsch)	128	—	128					
		zusammen .	872	367	1239					
Dalmatien	Zara	O. G. (italien.)	141	76	217					
	Cattaro	O. G. (6 Cl., serbo-croat.)	96	30	126					
	Ragusa	O. G. (serbo-croat.)	165	87	252					
	Spalato	O. G. (serbo-croat.)	209	85	294					
		zusammen .	611	278	889					
Böhmen (deutsche Gymnasien)	Prag, Kleinseite .	O. G.	129	128	257	Braunau . . .	O. G. (Benedictiner)	156	50	206
	" Altstadt .	" "	199	80	279	Komotau . . .	C. O. G.	180	86	266
	" Neustadt, Graben .	" "	282	171	453	Prachatitz . . .	C. R. G.	159	—	159
	" Stephansg.	" "	275	139	414	Teplitz	C. R. und O. G. 1.—5. Cl.	170	14	184
	Arnau	" "	127	52	179		zusammen .	665	150	815
	Brüx	" "	135	69	204					
	Budweis	" "	204	116	320					
	Eger	" "	213	88	301					
	Kaaden	" "	145	89	234					
	Krumau	" "	119	91	210					
	Landskron . . .	" "	131	72	203					
	Böhm. Leipa . .	" "	122	83	205					
		Fürtrag .	2.081	1.178	3.259					

Land	Staatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Nichtstaatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Böhmen (deutsche Gymnasien)		Übertrag	2081	1178	3259					
	Leitmeritz . . .	O. G.	162	91	253					
	Mies	„ „	176	81	257					
	Pilsen	„ „	269	143	412					
	Reichenberg*) . .	O. G. nebst U. R.	148	60	208					
	Saaz	O. G.	133	53	186					
	Smichov	U. G.	99	—	99					
		zusammen .	3068	1606	4674					

*) Die Frequenz der Realschulclassen in Reichenberg ist bei den Realschulen angegeben.

Land	Staatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Nichtstaatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Böhmen (böhmische Gymnasien)	Prag, Altstadt . .	O. G. (akad.)	264	212	476					
	„ Brentegasse	R. u. O. G.	270	134	404	Beneschau . . .	C. U. G.	110	—	110
	„ Neustadt „ Korngasse	O. G.	316	280	596	Caslau	„ „ „	166	—	166
	„ Neustadt „ Tischlerg.	„ „	263	143	406	Hohenmauth . .	C. O. G.	187	121	308
	„ Kleinseite	*) R. u. O. G. mit O. R. u. 1 Cl. U. R.	270	178	448	Königinhof . . .	C. U. G. 1—3. Cl.	90	—	90
	Budweis	O. G.	243	174	417	Neu-Bydžow . .	C. R. u. O. G.	180	182	262
	Chrudim	R. u. O. G.	300	118	418	Raudnitz . . .	„ „ „ „ „	170	70	240
	Deutschbrod . .	O. G.	174	118	292	Wittingau . . .	C. U. G.	142	—	142
	Jičin	„ „	206	95	301		zusammen .	1045	373	1318
	Jungbunzlau . .	„ „	226	113	339					
	Klattau	R. u. O. G.	202	79	281					
	Kolin	„ „ „ „	297	142	439					
	Königgrätz . . .	O. G.	241	172	413					
	Kuttenberg . . .	R. G. 3. u. 4. Cl.	104	—	104					
	Leitomischl . . .	O. G.	148	142	290					
	Neuhaus	„ „	172	102	274					
	Pilgram	„ „	187	94	281					
	Pilsen	„ „	207	112	319					
	Písek	„ „	158	115	273					
	Přibram	R. u. O. G.	305	120	425					
	Reichenau . . .	O. G.	155	100	255					
	Schlan	„ „	160	93	253					
	Smichov . . .	R. G.	184	—	184					
	Tabor	O. G.	205	91	296					
	Taus	„ „	122	72	194					
	Kgl. Weinberge .	U. G.	192	—	192					
		zusammen .	5571	2999	8570					

*) Die Frequenz der Realschulclassen in Prag-Kleinseite ist bei den Realschulen angegeben.

Land	Staatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Nichtstaatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Mähren (deutsche Gymnasien)	Brünn	I. O. G.	310	128	438	Gaya	C. U. G.	65	—	65
	„	II. „ „	220	138	358	Mähr.-Neustadt .	L. R. G.	122	—	122
	Ungarisch-Hradisch	R. u. O. G.	183	72	255	„ Schönberg	„ „ „	103	—	103
	Iglau	O. G.	170	69	239		zusammen .	290	—	290
	Kremsier	„ „	102	127	229					
	Nikolsburg . . .	„ „	161	54	215					
	Olmütz	„ „	206	119	325					
	Mährisch-Trübau	„ „	139	74	213					
	Mähr.-Weißkirchen	„ „	138	54	192					
	Znaim	„ „	188	76	264					
		zusammen .	1817	911	2728					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen
Mähren (böhmische Gymnasien)	Brünn	O. G.	289	188	477					
	„	U. G.	145	—	145					
	Ungarisch-Hradisch	O. G.	247	112	359					
	Kremsier	„ „	319	132	451					
	Wal.-Meseritsch .	„ „	166	82	248					
	Olmütz	„ „	361	137	498					
	Prerau	„ „	193	61	254					
	Trebitsch	„ „	201	84	285					
		zusammen .	1921	796	2717					
Schlesien	Troppau	O. G.	186	107	293	Troppau . . .	böhm. Priv. O.G.	216	85	301
	Bielitz	„ „	224	107	331					
	Teschen	„ „	239	91	330					
	Weidenau . . .	„ „	81	57	138					
		zusammen .	730	362	1092					
Galizien	Lemberg	O. G. akad. (ruth.)	319	189	508	Bąkowice-Chyrów	Priv. O.G. Jesuit. 1.—5. Cl.	167	41	208
	„	II. O. G. (deutsch)	239	175	414	Buczacz	Basilianer U. G.	326	–	326
	„	Frz. Jos. O. G.	262	359	621		zusammen .	493	41	534
	„	IV. O. G.	420	317	737					
	„	V. U. G.	563	—	563					
	Bochnia	O. G.	249	112	361					
	Brody	deutsch. R. u. O.G.	307	158	465					
	Brzeżany	O. G.	255	127	382					
	Drohobycz . . .	„ „	241	103	344					
	Jaroslau . . .	„ „	261	140	401					
	Jasło	„ „	314	181	495					
	Kołomea	O. G. polnisch	338	191	520					
		„ „ ruth. 1 Cl.	40	—	40					
	Krakau	St. Anna-O. G.	389	169	558					
	„	St. Hyacinth O.G	272	180	452					
	„	III. Ob. G.	231	268	499					
	Neu-Sandez . .	Ob. G.	191	89	280					
	Podgórze . . .	U. G. 1.—2. Cl.	112	—	112					
	Przemyśl . . .	O. G. 1.—2. Cl. polnisch	379	189	568					
		O. G. 1.—5. Cl. ruthenisch	175	32	207					
	Rzeszów	O. G.	434	171	605					
	Sambor	„ „	276	144	420					
	Sanok	„ „	191	98	289					
	Stanislau . . .	„ „	399	199	598					
	Stryj	„ „	221	119	340					
	Tarnopol . . .	„ „	307	154	461					
	Tarnów	„ „	373	167	540					
	Wadowice . . .	„ „	173	93	266					
	Złoczów	„ „	187	109	296					
		zusammen .	8118	4233	12.351					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Bukowina	Czernowitz . . .	O. G.	604	217	**821**	Suczawa . . .	gr.-or. O. G., deutsch mit rumänischen Parallelclassen im Untergymn.	221	151	**372**
	Radautz	" "	212	94	**306**			168	—	**168**
		zusammen .	816	311	**1.127**		zusammen .	389	151	**540**

Summarium.

Länder	Schülerzahl in den staatlichen Anstalten	Schülerzahl in den nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich	4.369	3.598
Oberösterreich	996	365
Salzburg	255	198
Tirol und Vorarlberg	1.075	1.503
Steiermark	1.759	592
Kärnten	620	165
Krain	1.393	—
Triest, Görz, Istrien	1.239	376
Dalmatien	889	—
Böhmen: deutsche Gymnasien	4.674	815
Böhmen: böhmische Gymnasien	8.570	1.318
Mähren: deutsche Gymnasien	2.728	290
Mähren: böhmische Gymnasien	2.717	—
Schlesien	1.092	301
Galizien	12.351	534
Bukowina	1.127	540
Im ganzen .	45.854	10.595

Gesammtsumme an Gymnasien, Schüler: 56.449.

II. Realschulen.

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Niederösterreich	Wien, I. Bez.	Ob. R.	406	131	537	Wien I. Bez.	Privat. U. R. (Döll)	88	—	88
	" II. "	" "	398	148	546	" III. "	Privat U. R. (Rainer)	72	—	72
	" II. "	U. R.	280	—	280	" IV. "	C. Ob. R.	386	135	521
	" III. "	Ob. R.	362	108	470	" VI. "	" " "	302	109	411
	" V. "	U. R.	245	—	245	" VII. "	Privat U. R. (Speneder)	124	—	124
	" VII. "	Ob. R.	372	161	533	Krems	L. O. R.	172	34	206
	" XV. "	" "	324	89	413	Wiener-Neustadt	" " "	129	38	167
	" XVIII. "	" "	297	90	387	Waidhofen an der Ybbs	L. U. R.	92	—	92
		zusammen	2684	727	3411		zusammen	1365	316	1681
Oberösterreich	Linz	Ob. R.	199	50	249					
	Steyr	O. R. (1.—6. Cl.)	102	24	126					
		zusammen	301	74	375					
Salzburg	Salzburg	Ob. R.	184	57	241					
Tirol und Vorarlberg	Innsbruck	Ob. R. (deutsch)	267	77	344	Dornbirn	C. U. R. (2 Cl.)	71	—	71
	Bozen	U. R. (")	79	—	79					
	Roveredo	Ob. R. (italien.)	110	40	150					
		zusammen	456	117	573					
Steiermark	Graz	Ob. R. 1—5 Cl.	224	20	244	Graz	L. Ob. R.	226	119	345
	Marburg	Ob. R.	148	47	195					
		zusammen	372	67	439					
Kärnten	Klagenfurt	Ob. R.	173	59	232					
Krain	Laibach	Ob. R.	293	80	373					
Triest, Görz, Istrien	Triest	Ob. R. (deutsch)	233	62	295	Triest	C. Ob. R. (ital.)	495	104	599
	Görz	" " "	196	57	253	Pola	Marine U. R. (deutsch)	93	—	93
		zusammen	429	119	548		zusammen	588	104	692

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen
Dalmatien	Zara	U. R. (italien.)	59	—	59					
	Spalato	O. R. (serbo-croatisch)	133	66	199					
		zusammen	192	66	258					
Böhmen (deutsche Realschulen)	Prag	I. O. R.	415	82	497	Elbogen	5.—7. Cl. C. R.	—	33	33
	"	II. " "	234	54	288	Leitmeritz	O. R.	360	130	490
	Budweis	O. R.	221	44	265		zusammen	360	163	523
	Elbogen	U. R.	129	—	129					
	Karolinenthal	O. R.	215	47	262					
	Böhm.-Leipa	" "	206	77	283					
	Pilsen	" "	394	67	461					
	Reichenberg	U. R.	105	—	105					
	Trautenau	O. R.	288	49	337					
		zusammen	2207	420	2627					
Böhmen (böhmische Realschulen)	Prag	O. R.	527	185	712	Budweis	Privat. O. R. 1.—5. Cl.	240	31	271
	" Kleinseite	" " 1. Cl., 5.—7. Cl.	64	67	131					
	Jičín	U. R.	319	—	319					
	Karolinenthal	O. R.	372	114	486					
	Königgrätz	" "	288	86	374					
	Kuttenberg	O. R. 1.—2. Cl. 5.—7. Cl.	202	43	245					
	Pardubitz	O. R.	401	156	557					
	Pilsen	" "	226	54	280					
	Písek	" "	209	65	274					
	Rakonitz	" "	217	68	285					
		zusammen	2825	838	3663					
Mähren (deutsche Realschulen)	Brünn	O. R.	319	81	400	Brünn	L. O. R.	230	77	307
	Olmütz	" "	219	73	292	Auspitz	L. U. R.	82	—	82
		zusammen	538	154	692	Iglau	L. O. R.	200	38	238
						Kremsier	" " "	148	44	192
						Neutitschein	" " "	189	49	238
						Mähr.-Ostrau	" " "	283	50	333
						Proßnitz	" " "	190	49	239
						Römerstadt	L. U. R.	124	—	124
						Sternberg	" " "	139	—	139
						Znaim	L. O. R.	212	44	256
							zusammen	1797	351	2148
Mähren (böhm. Realschulen)	Brünn	O. R.	198	50	248	Proßnitz	L. O. R.	320	69	389
						Teltsch	" " "	197	65	262
							zusammen	517	134	651
Schlesien	Troppau	O. R.	283	89	372					
	Bielitz	" "	251	34	285					
	Jägerndorf	" "	221	48	269					
	Teschen	" "	202	52	254					
		zusammen	957	223	1180					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Galizien	Lemberg	O. R.	280	156	436					
	Krakau	" "	362	95	457					
	Stanislau . . .	" "	160	70	230					
	Tarnopol . . .	U. R.	101	—	101					
		zusammen .	903	321	1224					
Bukowina						Czernowitz . . .	griech.-or. O. R.	378	89	467

Summarium.

Länder		Schülerzahl in den staatlichen Anstalten	Schülerzahl in den nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich		3.411	1.681
Oberösterreich		375	—
Salzburg		241	—
Tirol und Vorarlberg		573	71
Steiermark		439	345
Kärnten		232	—
Krain		373	—
Triest, Görz, Istrien		548	692
Dalmatien		258	—
Böhmen	deutsche Realschule	2.627	523
	böhmische Realschule	3.663	271
Mähren	deutsche Realschule	692	2.148
	böhmische Realschule	248	651
Schlesien		1.180	—
Galizien		1.224	—
Bukowina		—	467
Im ganzen .		16.084	6.849

Gesammtsumme der Realschüler: 22.933.

Beilage 7.

Ausweis

über die Frequenz der Zeichen- und Modellirschulen

zu Beginn des Wintersemesters 1892/93.

Standort der Schule	Zahl der Schüler					
	1891/92			1892/93		
	Tagescurs	Abend- und Sonntagscurse	zusammen	Tagescurs	Abend- und Sonntagscurse	zusammen
Kolin	25	263	288	31	290	321
Kuttenberg . . .	16	239	255	14	229	243
Ischl	25	35	60	36	24	60
Zusammen .	66	537	603	81	543	624

Beilage 8.

Ausweis

über die Frequenz der allgemeinen Handwerkerschulen

zu Beginn des Wintersemesters 1892/93.

Bezeichnung und Standort der Schule	Zahl der Frequentanten: Handwerkerschulen				Fortbildungsschulen			zusammen	Anmerkung
	1. Classe	2. Classe	3. Classe	Offener Zeichensaal	Vorbereitungsclassen	1. Classe	2. Classe		
Staatshandwerkerschule in Imst (zweiclassig)	20	9	—	*) 7	6	10	10	62	*) Die Aufnahme ist noch nicht abgeschlossen.
Staatshandwerkerschule in Jaroměř (dreiclassig) . . .	41	26	14	34	32	42	38	227	
Staatshandwerkerschule in Kladno (dreiclassig) . . .	34	33	16	42	115	84	39	363	
Staatshandwerkerschule in Klagenfurt (zweiclassig) . .	34	26	—	*) 20	—	48	72	200	*) Aufnahme noch nicht abgeschlossen.
Staatshandwerkerschule in Linz (dreiclassig)	43	44	21	**) 2	10	95	124	339	Darunter 79 Hospitanten. **) Aufnahme noch nicht abgeschlossen.
Communalhandwerkerschule in Jungbunzlau (dreiclassig) .	50	36	20	26	33	51	40	256	
Communalhandwerkerschule in Leitomischl (dreiclassig) . .	22	18	9	*) 23	33	40	48	193	*) Darunter zehn Damen in separat. Curs.
Communalhandwerkerschule in Wolin (zweiclassig) . . .	32	36	—	21	14	32	20	155	
Gesammtsumme .	276	228	80	175	243	402	391	1795	Gegen 1672 im Vorjahre.

Beilage 9.

Ausweis

über die Frequenz der Lehranstalt für orientalische Sprachen (Stand vom 29. October 1892).

Studienjahr	Arabisch	Persisch	Türkisch	Serbisch	Russisch	Bulgarisch	Zusammen
1892/93	25	12	12	21	34	8	112
1891/92	35	16	17	34	—	—	102
1890/91	33	15	17	31	—	—	96

Beilage 10.

Ausweis

über die Frequenz der nautischen Lehranstalten zu Beginn des Wintersemesters 1892/93.

Bezeichnung der Anstalt	Zahl der Frequentanten	
	1891/92	1892/93
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest . . .	30	47
Nautische Schule in Lussinpiccolo	31	29
Nautische Schule in Cattaro	28	27
Nautische Schule in Ragusa	45	50
Zusammen .	134	153
An der Handels- und nautischen Akademie in Triest waren ferner eingeschrieben:		
in der Handelssection	134	101
im Schiffbaucurse	3	5
im Abendcurse für Staatsrechnungskunde	36	27
im Marine-Handwerkercurse	86	82
Zusammen .	259	215

Beilage 11.

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben im Schuljahre 1892/93.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1891/92	1892/93	
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	196	196	61*
Krems	167	167	44*
Linz	156	163	42
Salzburg	133	133	31*
Innsbruck	158	158	31*
Bozen (italienisch nicht obligat)	82	82	13*
Graz	149	156	35
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat, die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	134	117	18
Klagenfurt (slovenisch nicht obligat, die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher, und für solche mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	121	134	33
Prag (böhmisch nicht obligat)	120	111	28
Budweis	183	183	37*
Eger	176	151	38
Komotau	206	220	52
Leitmeritz	207	198	42
Trautenau	146	146	30*
Reichenberg	—	39	39
Brünn (böhmisch nicht obligat)	166	154	39
Olmütz (böhmisch nicht obligat)	164	141	43
Troppau (böhmisch obligat für Zöglinge čechischer Nationalität, die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	204	210	44
Fürtrag	2.868	2.859	700

*) Bei den mit * bezeichneten Anstalten wurde, da die bezüglichen Standesausweise pro 1892/93 noch nicht eingelangt sind, die Rubriken II und III nach den Ausweisen pro 1891/92 ausgefüllt.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1891/92	1892/93	
Übertrag .	2.868	2.859	700
Teschen (polnisch und böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	173	175	46
Czernowitz (rumänisch und ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	173	173	41*
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsch nicht obligat)	235	235	49*
Jičin (deutsch nicht obligat)	151	151	32*
Königgrätz (deutsch nicht obligat)	162	162	32*
Kuttenberg (deutsch nicht obligat)	173	173	42*
Pilsen (deutsch nicht obligat)	—	—	— *
Přibram (deutsch nicht obligat)	188	188	41*
Soběslau (deutsch nicht obligat)	193	193	46*
Brünn (deutsch obligat)	212	201	57
Freiberg (deutsch obligat)	196	194	47
Kremsier (deutsch obligat)	51	85	41
3. Mit polnischer Unterrichtssprache: (Deutsch obligat, ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden.)			
Rzeszow	113	132	30
Tarnow (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	83	123	20
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	102	127	14
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache: (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden.)			
Lemberg	127	148	18
Stanislau	80	88	14
Tarnopol	95	136	22
Sambor	—	—	— *
Fürtrag .	5.375	5.543	1.292

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1891/92	1892/93	
Übertrag .	5.375	5.543	1.292
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache. (Die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden.)			
Laibach	86	86	17
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen Abtheilung (35 Zöglinge) einer croatischen (13 Zöglinge) und einer italienischen (51 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, croatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden.			
Capodistria	100	99	26
7. Lehrerbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache (deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden.)			
Borgo Erizzo	71	80	21
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden.)			
Roveredo	70	70	15*
Summe .	5.702	5.878	1.371

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1891/92	1892/93	
B. Lehrerinnen-Bildungsanstalten. *)			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	191	191	46*
Wien, VIII. Bezirk, Civil-Mädchenpensionat	159	159	39*
Linz *)	79	81	37
Innsbruck (italienisch nicht obligat)	163	163	34*
Graz *) (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	100	100	46
Prag (böhmisch nicht obligat)	211	215	49
Brünn (böhmisch nicht obligat)	130	119	42
Troppau *)	93	102	44
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	90	90	43*
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Prag (deutsch nicht obligat)	237	237	58*
Brünn (deutsch obligat)	133	163	43
3. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsch obligat)	235	240	60
4. Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsch und ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	214	203	42
Przemyśl	146	154	29
Fürtrag	2.181	2.217	612

*) Die mit * bezeichneten sind auf je zwei Jahrgänge reducirt, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1891/92	1892/93	
Übertrag .	2.181	2.217	612
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann.			
Laibach*)	96	91	42
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; croatisch nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden.			
Görz	162	162	31*
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache: deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	67	77	27
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden.			
Trient	150	150	37*
Summe .	2.656	2.697	749
Zahl der Zöglinge aller 42 Lehrerbildungsanstalten	5.702	5.878	1.371
" " " " 18 Lehrerinnenbildungsanstalten	2.656	2.697	749
Zusammen .	8.358	8.575	2.120

*) Die mit * bezeichneten sind auf je zwei Jahrgänge reducirt, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

Beilage 12.

Titel 16, Mittelschulen.

Status

des Lehrpersonales (Directoren, Lehrer und Supplenten) an den Staats-Mittelschulen nach dem Voranschlage 1893.

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	a) Gymnasien.			
	Niederösterreich.			
1	Wien, I. Bez., Akad. Gym.	1	15	5
2	" I. " Frz. Jos.-Gym.	1	11	. .
3	" II. "	1	15	1
4	" III. "	1	15	2
5	" IV. "	1	11	1
6	" VIII. "	1	15	1
7	" IX. "	1	14	2
8	" XII. " Meidling	1	13	3
9	" XVII. " Hernals	1	13	2
10	Krems	1	11	. .
11	Wiener-Neustadt	1	11	. .
12	Oberhollabrunn	1	12	. .
13	Wien, VI. Bez., R.- u. O.-Gym.	.	.	. .
	zusammen	12	156	17
	Oberösterreich.			
1	Linz	1	15	4
2	Freistadt	1	12	. .
3	Ried	1	12	. .
	zusammen	3	39	4
	Salzburg.			
1	Salzburg	1	11	1
	Tirol.			
1	Innsbruck, deutsch	1	12	3
2	Roveredo, italienisch	1	12	1
3	Trient, italienisch-deutsch	1	26	1
	zusammen	3	50	5
	Vorarlberg.			
1	Feldkirch, R. G. mit O. G. Cl.	1	12	. .
	Steiermark.			
1	Graz I.	1	18	5
2	" II.	1	14	.
3	Cilli	1	12	2
4	Marburg	1	13	4
	zusammen	4	57	11
	Kärnten.			
1	Klagenfurt	1	13	4
2	Villach	1	12	. .
	zusammen	2	25	4
	Krain.			
1	Laibach, deutsch-slovenisch	1	20	6
2	Rudolfswerth, deutsch-slovenisch	1	13	. .
3	Gottschee U. G., deutsch	1	7	. .
4	Laibach U. G., deutsch-slovenisch	1	6	4
	zusammen	4	46	10
	Triest.			
1	Triest, deutsch	1	15	5
	Görz.			
1	Görz, deutsch	1	14	3
	Istrien.			
1	Capo d'Istria, italienisch	1	12	. .
2	Pola, deutsch	1	10	. .
	zusammen	2	22	. .
	Dalmatien.			
1	Zara, italienisch	1	14	1
2	Ragusa, serbo-croatisch	1	12	1
3	Spalato " "	1	12	1
4	Cattaro " "	1	12	1
	zusammen	4	50	4

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	Böhmen.			
1	Prag, Altstadt, (Akadem.) böhmisch	1	18	7
2	„ „ deutsch	1	13	4
3	„ Kleinseite, deutsch	1	14	. .
4	„ Neustadt, Tischlerg. böhmisch	1	15	6
5	„ „ Graben, deutsch	1	15	4
6	„ Korngasse, böhmisch	1	15	6
7	„ Stefansgasse, deutsch	1	14	5
8	Arnau, deutsch	1	12	1
9	Brüx, deutsch	1	11	2
10	Budweis, deutsch	1	10	3
11	„ böhmisch	1	16	9
12	Deutschbrod, böhmisch	1	13	2
13	Eger, deutsch	1	11	3
14	Jičin, böhmisch	1	12	4
15	Jungbunzlau, böhmisch	1	14	4
16	Kaaden, deutsch	1	12	1
17	Königgrätz, böhmisch	1	15	9
18	Königliche Weinberge, böhmisch	1	7	3
19	Krumau, deutsch	1	12	. .
20	Landskron, deutsch	1	12	. .
21	Böhmisch-Leipa, deutsch	1	11	. .
22	Leitmeritz, deutsch	1	12	3
23	Leitomischl, böhmisch	1	13	1
24	Mies, deutsch	1	12	1
25	Neuhaus, böhmisch	1	12	2
26	Pilgram, böhmisch	1	13	2
27	Pilsen, böhmisch	1	14	5
28	„ deutsch	1	7	6
29	Pisek, böhmisch	1	12	1
30	Reichenau, böhmisch	1	12	1
31	Saaz, deutsch	1	11	. .
32	Schlan, böhmisch	1	12	. .
33	Tabor, böhmisch	1	13	4
34	Taus, böhmisch	1	13	1
35	Smichow, U. G., deutsch	1	6	. .
36	Prag, Kleinseite, R. G. mit O. G. und O. R. Cl., böhmisch	1	22	10
37	Prag, R. G. und O. G., böhmisch	1	16	4
38	Chrudim, R. G. und O. G. böhmisch	1	14	6
39	Klattau, R. G. und O. G., böhmisch	1	13	5
40	Kolin, R. G. und O. G. böhmisch	1	14	5
41	Přibram, R. G. und O. G. böhmisch	1	14	6
42	Raudnitz	. .	. .	. .
43	Reichenberg, O. G. mit U. R. Cl., deutsch	1	17	1
44	Kuttenberg, R. G. mit O. R. Cl., böhmisch	1	14	5
45	Prachatitz, R. G., deutsch	. .	. .	. .
46	Smichov, R. G., böhmisch	1	9	4
	zusammen	44	567	146
	Mähren.			
1	Brünn I., deutsch	1	15	7
2	„ II., deutsch	1	12	3
3	„ böhmisch	1	15	7
	Fürtrag	3	42	17

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	Übertrag	3	42	17
4	Iglau, deutsch	1	11	2
5	Kremsier, deutsch	1	11	2
6	„ böhmisch	1	12	6
7	Nikolsburg, deutsch	1	13	. .
8	Olmütz, deutsch	1	12	3
9	„ böhmisch	1	16	7
10	Prerau, böhmisch	1	13	2
11	Trebitsch, böhmisch	1	13	2
12	Mährisch-Trübau, deutsch	1	12	. .
13	Ungarisch-Hradisch, böhmisch	1	12	4
14	Mährisch-Weißkirchen, deutsch	1	12	. .
15	Wall.-Meseritsch, böhmisch	1	13	1
16	Znaim, deutsch	1	11	. .
17	Brünn, U. G., böhmisch	1	6	.
18	Ungarisch-Hradisch, R. und O. G. deutsch	1	13	. .
	zusammen	18	222	46
	Schlesien.			
1	Troppau	1	14	1
2	Bielitz	1	11	3
3	Teschen	1	13	3
4	Weidenau	1	12	1
	zusammen	4	50	8
	Galizien.			
1	Lemberg, Ak. G. I, ruthenisch	1	15	9
2	„ II, deutsch	1	16	10
3	„ III, polnisch	1	15	7
4	„ IV, „	1	18	13
5	Bochnia polnisch	1	12	5
6	Brzezan „	1	13	4
7	Drohobycz „	1	14	6
8	Jaroslau „	1	14	5
9	Jasło „	1	13	8
10	Kołomea, polnisch-ruthenisch	1	15	9
11	Neu-Sandec, polnisch	1	12	2
12	Podgorce „	.	5	3
13	Przemyśl, polnisch-ruthenisch	1	25	10
14	Rzeszów, polnisch	1	15	9
15	Sambor „	1	13	7
16	Sanok „	1	13	4
17	Stanislau „	1	16	12
18	Stryj „	1	14	7
19	Tarnopol „	1	16	10
20	Tarnów „	1	14	9
21	Wadowice „	1	13	2
22	Złoczów „	1	13	3
23	Brody, R. G. mit O. G. Cl., deutsch	1	15	9
24	Lemberg U. G. V, polnisch	1	6	6
25	Buczacz, U. G., polnisch	1	7	5
	zusammen	24	342	174

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	Krakau.			
1	St. Anna-O.-Gym. I., polnisch	1	15	9
2	St. Hyacinth-O.-Gym. II., polnisch	1	14	8
3	III. polnisch	1	15	9
	zusammen	3	44	26
	Bukowina.			
1	Czernowitz	1	21	4
2	Radautz	1	13	1
	zusammen	2	34	5
	b) Realschulen.			
	Niederösterreich.			
1	Wien, I. Bezirk	1	16	2
	„ II. „	1	16	4
	„ III. „	1	16	3
	„ VII. „	1	16	3
	„ XV. „ Fünfhaus	1	14	4
	„ XVIII. „ Währing	1	15	2
	„ II. „ U. R.	1	9	2
	„ V. „ „ „	1	7	2
	zusammen	8	109	22
	Oberösterreich.			
1	Linz	1	14	3
2	Steyr	1	12	1
	zusammen	2	26	4
	Salzburg.			
1	Salzburg	1	12	. .
	Tirol.			
1	Innsbruck, deutsch	1	12	1
2	Roveredo, italienisch	1	12	. .
3	Bozen U. R., deutsch	1	7	.
	zusammen	3	31	1
	Steiermark.			
1	Marburg	1	12	1
2	Graz U. R.	1	7	2
	zusammen	2	19	3
	Kärnten.			
1	Klagenfurt	1	12	. .
	Krain.			
1	Laibach, deutsch	1	15	5
	Triest.			
1	Triest, deutsch	1	12	2

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	Görz.			
1	Görz, deutsch	1	14	1
	Dalmatien.			
1	Spalato, serbo-croatisch	1	12	. .
2	Zara U. R., italienisch	1	7	. .
	zusammen	2	19	. .
	Böhmen.			
1	Prag I, deutsch	1	17	2
2	„ II, „	1	13	2
3	„ Neustadt, böhmisch	1	19	6
4	Böhm.-Leipa, deutsch	1	12	2
5	Budweis, deutsch	1	12	3
6	Karolinenthal, deutsch	1	12	4
7	„ böhmisch	1	15	4
8	Königgrätz, „	1	14	3
9	Leitmeritz, deutsch	1	14	7
10	Pardubitz, böhmisch	1	15	4
11	Pilsen, deutsch	1	14	3
12	„ böhmisch	1	13	4
13	Pisek, böhmisch	1	13	1
14	Rakowitz, böhmisch	1	12	3
15	Trautenau, deutsch	1	14	1
16	Ellbogen U. R., deutsch	1	6	1
17	Jičin U. R., böhmisch	1	9	4
	zusammen	17	224	54
	Mähren.			
1	Brünn, deutsch	1	13	2
2	„ böhmisch	1	13	1
3	Olmütz, deutsch	1	13	2
	zusammen	3	39	5
	Schlesien.			
1	Troppau	1	17	1
2	Bielitz	1	13	3
3	Jägerndorf	1	13	1
4	Teschen	1	12	1
	zusammen	4	55	6
	Galizien.			
1	Lemberg, polnisch	1	13	9
2	Stanislau „	1	13	2
3	Tarnopol U. R., polnisch	1	7	1
	zusammen	3	33	12
	Krakau.			
1	Krakau, polnisch	1	13	10
	Bukowina.			
1	Czernowitz gr. or. O. R.	. .	. .	3

Gesammtübersicht

der Directoren, Lehrer und Supplenten an Staatsmittelschulen, für deren Bezüge pro 1893 voll oder durch eine Tangente präliminarmäßig vorgesorgt ist.

Staatsgymnasien						Staatsrealschulen					
Postnummer	Land	Directoren	Lehrer	Supplenten	Zusammen	Postnummer	Land	Directoren	Lehrer	Supplenten	Zusammen
1	Niederösterreich	12	156	17	185	1	Niederösterreich	8	109	22	139
2	Oberösterreich	3	39	4	46	2	Oberösterreich	2	26	4	32
3	Salzburg	1	11	1	13	3	Salzburg	1	12	. .	13
4	Tirol	3	50	5	58	4	Tirol	3	31	1	35
5	Vorarlberg	1	12	. .	13	5	Steiermark	2	19	3	24
6	Steiermark	4	57	11	72	6	Kärnten	1	12	. .	13
7	Kärnten	2	25	4	31	7	Krain	1	15	5	21
8	Krain	4	46	10	60	8	Triest	1	12	2	15
9	Triest	1	15	3	19	9	Görz	1	14	1	16
10	Görz	1	14	3	18	10	Dalmatien	2	19	. .	21
11	Istrien	2	22	. .	24	11	Böhmen	17	224	54	295
12	Dalmatien	4	50	4	58	12	Mähren	3	39	5	47
13	Böhmen	44	567	146	757	13	Schlesien	4	55	6	65
14	Mähren	18	222	46	286	14	Galizien	3	33	12	48
15	Schlesien	4	50	8	62	15	Krakau	1	13	10	24
16	Galizien	24	342	174	540	16	Bukowina	. .	. .	3	3
17	Krakau	3	44	26	73						
18	Bukowina	2	34	5	41						
	Summe.	133	1756	467	2356		Summe.	50	633	128	811

Beilage 13.

Titel 16, Mittelschulen.

Anzahl

der Professoren der VIII. Rangsclasse nach dem Voranschlage 1893.

Post-Nummer	Kronland	Gymnasien und Realgymnasien				Realschulen			
		Voranschlag		demnach 1893 gegen 1892		Voranschlag		demnach 1893 gegen 1892	
		1893	1892	mehr	weniger	1893	1892	mehr	weniger
1	Österreich unter der Enns	55	59		4	34	33	3	2
2	Österreich ob der Enns	8	6	2	.	6	3	3	.
3	Salzburg	4	4	.	.	8	8	.	.
4	Tirol	5	8	.	3	5	6	.	1
5	Vorarlberg	2	3	.	1	.		.	.
6	Steiermark	22	21	2	1	9	10	.	1
7	Kärnten	4	4	.	.	5	6	.	1
8	Krain	10	8	3	1	6	5	1	.
9	Triest	5	3	2	.	6	6	.	.
10	Görz	6	5	1	.	2	2	.	.
11	Istrien	5	3	3	1	.	.	.	.
12	Dalmatien	8	8	.	.	8	8	.	.
13	Böhmen	124	38	88	2	46	10	38	2
14	Mähren	27	29	.	2	9	9	.	
15	Schlesien	17	5	12	.	10	3	8	1
16	Galizien	53	33	26	6	3	3	1	1
17	Krakau	14	7	8	1	2	1	1	.
18	Bukowina	6	6	1	1	.	.	.	.
	Summe . . .	375	250	148	23	159	113	55	9
				125				46	

Anmerkung:

Im Laufe des Jahres 1892 wurden 148 Gymnasial- und 52 Realschulprofessoren, zusammen 200 Mittelschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse befördert.

Demgegenüber sind, abgesehen von drei Versetzungen an andere Anstalten, 29 Professoren der VIII. Rangsclasse in Wegfall gekommen, und zwar durch Beförderung zu Directoren 9, durch Pensionirung 12, durch Ableben 6, durch Überweisung der Bezüge auf andere Etats 2, so dass sich die im Voranschlage 1893 zum Ausdrucke gelangende Steigerung der Anzahl der Professoren in die VIII. Rangsclasse auf 171, 125 an Gymnasien, um 46 an Realschulen vermindert.

Nach Abschluss des Voranschlages sind weitere drei Gymnasialprofessoren, und zwar in Vorarlberg, in die VIII. Rangsclasse befördert worden.

Beilage 14.

Titel 18. Industrielles Bildungswesen.

Status

des Lehrpersonales (Directoren, Leiter, Fachvorstände, Lehrer, Supplenten und der sonstigen Lehr- und Hilfskräfte) an den Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen nach dem Voranschlage 1893.

Post-Nr.	Anstalt	Directoren	Fachvorstände	Lehrer	Supplenten	Sonstige Lehr- u. Hilfskräfte
1	Kunstgewerbeschule in Wien	1	. . . .	17	. . . .	4
2	Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie	1	. . . .	4	. . . .	7
3	Staatsgewerbeschule in Wien, I. Bez.	1	2	18	8	4
4	" " " X. "	1	. . . .	3	. . . .	7
5	" " Salzburg	1	1	10	2	4
6	" " Innsbruck	1	. . . .	12	1	7
7	" " Graz	1	2	12	5	12
8	" " Triest	1	2	12	5	18
9	Kunstgewerbeschule in Prag	1	. . . .	18	6	3
10	Staatsgewerbeschule in Prag	1	2	20	5	7
11	Deutsche Staatsgewerbeschule in Pilsen	1	2	17	2	2
12	Böhmische Staatsgewerbeschule in Pilsen	1	. . . .	8	2	5
13	Staatsgewerbeschule in Reichenberg	1	3	22	7	8
14	Deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn	1	2	17	6	7
15	Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn	1	. . . .	8	4	6
16	Staatsgewerbeschule in Bielitz	1	2	17	4	11
17	" " Lemberg	1	. . . .	7	2	5
18	" " Krakau	1	3	11	. . . .	6
19	" " Czernowitz	1	. . . .	9	1	3
	zusammen.	19	21	242	60	126

Beilage 15.

Anzahl

der Professoren der VIII. Rangsclasse an den Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen nach dem Voranschlage 1893.

Post-Nr.	Anstalten	Voranschlag 1893	Voranschlag 1892	Demnach 1893 gegen 1892 mehr	Demnach 1893 gegen 1892 weniger
1	Staatsgewerbeschule in Wien I. Bezirk	3	2	1	.
2	" " Salzburg	2	1	1	.
3	" " Innsbruck	3	1	2	.
4	" " Graz	4	2	2	.
5	" " Triest	1	1	.	.
6	Deutsche Staatsgewerbeschule in Pilsen . . .	1	1	.	.
7	Böhmische Staatsgewerbeschule in Pilsen	1	.	1	.
8	Staatsgewerbeschule in Reichenberg	3	3	.	.
9	Deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn	6	2	4	.
10	Staatsgewerbeschule in Bielitz	1	.	1	.
11	" " Czernowitz	2	1	1	.
	Summe .	27	14	13	.

Beilage 16.

Status

des Lehrpersonales (Directoren, wirkliche und vertragsmäßig bestellte Lehrer und sonstige Lehr- und Hilfskräfte) an den Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige nach dem Voranschlage 1893.

Post-Nr.	Anstalt	Directoren	Wirkliche Lehrer	Gegen Remuneration bestellte Lehrer und Lehrerinnen	Vertragsmäßig bestellte Fachschulleiter	Sonstige Lehr- u. Hilfskräfte
	I. Fachschulen für Spitzenarbeiten und Kunststickerei.					
1	Calavino	....	....	1*)	.....	....
2	Chiapovano	....	....	1*)	.....	....
3	Dornbirn	....	....	4	1	1
4	Flitsch	....	....	1*)	.....	....
5	Gossengrün	....	....	2*)	.....	....
6	Idria	....	....	2	1	....
7	Isola	....	....	2*)	.....	....
8	Laibach	....	....	3	1	4
9	Luserna	....	....	1	1	1
10	Vol-Osslika	....	....	1*)	.....	....
11	Predazzo	....	....	1*)	.....	1
12	Proveis	....	....	1	1	1
13	Wien, Centralspitzencurs	....	....	4*)	1	....
14	„ Kunststickereischule	....	....	8*)	.....	3
	Summe	....	....	32	6	11
	II. Fachschulen für Weberei und Wirkerei.					
1	Asch	....	2*)	.....	.....	2
2	Bennisch	....	1*)	.....	.....	1
3	Brünn	1	2	2	.....	6
4	Frankstadt	....	2*)	1	.....	2
5	Freudenthal	1	1	1	.....	2
6	Haslach	....	1*)	1	.....	2
7	Hohenelbe	....	2*)	1	.....	3
8	Humpolec	....	1*)	2	.....	4
9	Jägerndorf	....	3*)	1	.....	4
10	Königinhof	....	1*)	1	.....	4
11	Landskron	....	....	1*)	.....	3
12	Lomnitz	....	1*)	2	.....	2
13	Mährisch-Schönberg	1	2	.....	.....	4
14	Nachod	....	1*)	1	.....	4
	Fürtrag	3	20	14	.....	43

*) Hierunter eine Lehrkraft mit der Leitung betraut.

Post-Nr.	Anstalt	Directoren	Wirkliche Lehrer	Gegen Remuneration bestellte Lehrer und Lehrerinnen	Vertragsmäßig bestellte Fachschulleiter	Sonstige Lehr- u. Hilfskräfte
	Übertrag .	3	20	14	....	43
15	Neu-Bistritz	....	1*)	....	....	2
16	Neutitschein	1	1	1	....	3
17	Prossnitz	....	1*)	....	....	3
18	Reichenberg	1	4	....	....	5
19	Rochlitz	....	1*)	....	....	3
20	Römerstadt	....	2*)	....	....	2
21	Rumburg	1	2	1	....	3
22	Schluckenau	1	1	2	....	4
23	Schönlinde	....	1*)	....	....	2
24	Starkenbach	....	2*)	....	....	3
25	Starkstadt	....	1*)	1	....	1
26	Sternberg	....	2*)	....	....	3
27	Warnsdorf	1	1	2	....	5
28	Wildenschwert	....	....	2*)	....	2
29	Zwittau	....	1*)	1	....	4
30	Wien	1	3	....	....	2
	Summe .	9	44	24	....	90
	III. Fachschulen für Holz- und Steinindustrie.					
1	Arco	....	2	1*)	....	4
2	Bergreichenstein	1	1	1	....	8
3	Bozen	1	6	2	....	4
4	Bruck an der Mur	1	1	....	....	8
5	Chrudim	....	4*)	5	....	5
6	Cortina	1	3	....	....	5
7	Ebensee	1	1	1	....	4
8	Grulich	....	3*)	....	....	4
9	Hallein	1	2	1	....	3
10	Hallstadt	....	4*)	....	....	4
11	Hořic	1	4	2	....	10
12	Kołomea	....	....	....	....	....
13	Königsberg	1	1	....	....	4
14	Laas	....	2*)	....	....	2
15	Laibach	1	4	1	....	4
16	Mariano	1	2	1	....	3
17	Neukirchen	....	1*)	....	....	3
18	Tachau	....	1*)	....	....	4
19	Trient	1	2	....	....	5
20	St. Ulrich	....	2*)	2	....	1
21	Villach	1	8	....	....	4
22	Wallachisch-Meseritsch	1	2	1	....	9
23	Wallern	....	3*)	....	....	3
24	Würbenthal	....	3*)	....	....	3
25	Zakopane	1	7	1	....	8
26	Wanderunterricht für Vollendungsarbeiten an Erzeugnissen der Holzindustrie	....	....	1	....	....
27	Wanderunterricht für Holzdrechslerei	....	1	....	....	....
28	Musterwerkstätte für Korbflechterei	1	....	....	....	2
29	Korbflecht-Wanderunterricht und Subventionen für Stroh- und Korbflechtschulen	....	....	....	....	8
	Summe .	15	70	20	....	122

*) Hierunter eine Lehrkraft mit der Leitung betraut.

Post-Nr.	Anstalt	Directoren	Wirkliche Lehrer	Gegen Remuneration bestellte Lehrer und Lehrerinnen	Vertragsmäßig bestellte Fachschulleiter	Sonstige Lehr- u. Hilfskräfte
	IV. Fachschulen für Quincaillerie, keramische und Glasindustrie.					
1	Bechin	1	5	1	.....	2
2	Gablonz	1	5	4	.....	10
3	Haida	1	2	3	.....	2
4	Steinschönau	1	3	2	.....	2
5	Teplitz	1	4	1	.....	3
6	Znaim	1	8	.....	.....	6
	Summe	6	27	11	.....	25
	V. Fachschulen und Versuchsanstalten für Metallindustrie.					
1	Cortina	....	....	1*)	.....	....
2	Ferlach	1	2	1	.....	5
3	Karlstein	1	3	2	.....	2
4	Klagenfurt	1	1	1	.....	7
5	Königgrätz	1	4	.....	.....	5
6	Komotau	1	3	.....	.....	4
7	Nixdorf	....	2	2*)	.....	1
8	Prerau	....	2*)	2	.....	2
9	Steyr	1	3	1	.....	6
10	Sulkowice	....	....	1**)	.....	2
11	Swiatniki	....	2*)	1	.....	6
	Summe	6	22	12	.....	40
	VI. Fachschulen und Versuchsanstalten verschiedenen Zieles.					
1	Graslitz	....	2*)	.....	.....	....
2	Oberleutensdorf	....	2*)	.....	.....	2
3	Schönbach	....	2*)	.....	.....	....
4	Turnau	1	3	1	.....	3
5	Wien, Versuchsanstalt für Lederindustrie	1	2	.....	.....	2
	Summe	2	11	1	.....	7

*) Hierunter eine Lehrkraft mit der Leitung betraut.
**) Oberleitung.

Beilage 17.

Status

des Lehrpersonales (wirkliche und vertragsmäßig bestellte Lehrer und sonstige Lehr- und Hilfskräfte) an den Zeichen- und Modellierschulen nach dem Voranschlage 1893.

Post-Nummer	Anstalt	Wirkliche Lehrer	Gegen Remuneration bestellte Lehrer	Sonstige Lehr- und Hilfskräfte
	Zeichenschulen in Wien:			
1	im I. Bezirke	.	2	.
2	„ III. „	.	1	1
3	„ IX. „	.	1	1
4	Zeichen und Modellierschule in Ischl	1	.	.
5	Zeichenschule in Brünn	.	1	.
		1	5	2

Beilage 18.

Status

des Lehrpersonales (Directoren, wirkliche Lehrer und sonstige Lehr- und Hilfskräfte) an den Handwerkerschulen nach dem Voranschlage 1893.

Post-Nummer	Anstalt	Directoren	Wirkliche Lehrer	Sonstige Lehr- und Hilfskräfte
	Staatshandwerkerschulen:			
1	Linz	1	4	11
2	Klagenfurt	1	2	10
3	Imst	.	3*)	5
4	Jaroměř	1	4	9
5	Kladno	1	4	6
	Summe	4	17	41

*) Hierunter eine Lehrkraft mit der Leitung betraut.

Beilage 19.

Titel 20, Volksschulen.

Status des Lehrpersonales

(Directoren, Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, Übungsschullehrer und -Lehrerinnen, Übungsschulunterlehrer und Unterlehrerinnen und Supplenten)

an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und den mit denselben verbundenen Übungsschulen nach dem Voranschlage 1893.

Postnummer	Anstalten	Directoren	Hauptlehrer	Lehrer u. Lehrerinnen	Unterlehrer u. -Lehrerinnen	Supplenten
	a) Lehrerbildungsanstalten.					
1	**Niederösterreich.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Wien	1	5	6	1	.
	" " Krems	1	6	5	.	.
	Summe	2	11	11	1	.
2	**Oberösterreich.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Linz	1	5	7	.	.
	Summe	1	5	7	.	.
3	**Salzburg.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Salzburg	1	5	5	.	.
	Summe	1	5	5	.	.
4	**Tirol.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck	1	5	6	1	.
	" " Bozen	1	4	2	.	.
	" " Roveredo	1	5	8	1	.
	Summe	3	14	16	2	.
5	**Steiermark.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Graz	1	4	4	1	1
	" " Marburg	1	6	5	1	.
	Summe	2	10	9	2	1
6	**Kärnten.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt	1	5	7	.	.
	Summe	1	5	7	.	.
7	**Krain.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Laibach	1	6	6	.	.
	Summe	1	6	6	.	.
8	**Görz.**					
	Vorbereitungsschule in Karfreit	.	.	1	.	.
	" " Gradiska	.	.	.	1	.
	Summe	.	.	1	1	.

Postnummer	Anstalten	Directoren	Hauptlehrer, -Lehrerinnen	Lehrer u. Lehrerinnen	Unterlehrer u. -Lehrerinnen	Supplenten
9	**Istrien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria	1	11	6	.	.
	Vorbereitungsschule in Castua . .	.	.	.	1	.
	" " Pola . . .	.	.	.	.	1
	Summe .	1	11	6	1	1
10	**Dalmatien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo	1	6	5	1	.
	Summe .	1	6	5	1	.
11	**Böhmen.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Prag (deutsch)	1	5	6	1	1
	Lehrerbildungsanstalt in Prag (böhmisch)	1	6	6	2	3
	Lehrerbildungsanstalt in Budweis .	1	5	6	.	.
	" " Eger . .	1	5	5	.	1
	" " Jičin . .	1	5	5	.	1
	" " Königgrätz .	1	5	4	1	1
	" " Komotau .	1	5	5	.	1
	" " Kuttenberg	1	5	4	1	1
	" " Leitmeritz	1	4	2	.	.
	" " Pilsen . .	1	2	2	.	.
	" " Přibram .	1	5	4	1	1
	" " Reichenberg	1	2	2	.	.
	" " Soběslau	1	5	4	1	1
	" " Trautenau	1	5	5	.	1
	Summe .	14	64	60	7	12
12	**Mähren.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Brünn (deutsch)	1	5	6	.	.
	Lehrerbildungsanstalt in Brünn (böhmisch)	1	7	7	2	.
	Lehrerbildungsanstalt in Olmütz . .	1	4	6	.	.
	Fürtrag .	3	16	19	2	.

Postnummer	Anstalten	Directoren	Hauptlehrer, -Lehrerinnen	Lehrer u. Lehrerinnen	Unterlehrer u. -Lehrerinnen	Supplenten
	Übertrag .	3	16	19	2	.
	Lehrerbildungsanstalt in Freiberg .	1	5	4	1	1
	" " Kremsier .	1	4	4	.	1
	Summe .	5	25	27	3	2
13	**Schlesien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Troppau .	1	7	8	1	1
	" " Teschen .	1	5	7	1	.
	Summe .	2	12	15	2	1
14	**Galizien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Lemberg .	1	7	13	.	3
	" " Rzeszów .	1	5	5	.	.
	" " Sambor .	1	2	1	.	.
	" " Stanislau	1	4	9	.	.
	" " Tarnopol	1	6	7	.	.
	" " Tarnów .	1	5	5	.	.
	Summe .	6	29	40	.	3
15	**Krakau.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Krakau . .	1	5	5	.	1
	Summe .	1	5	5	.	1
16	**Bukowina.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz	1	7	8	.	1
	Summe .	1	7	8	.	1

b) Lehrerinnenbildungsanstalten, Kindergärten und Arbeitscurse.

Postnummer	Anstalten	Directoren	Hauptlehrer, -Lehrerinnen	Lehrer u. Lehrerinnen	Unterlehrer u. -Lehrerinnen	Supplenten
1	**Niederösterreich.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien	1	7	11	.	.
	Kindergarten in Wien	.	.	1	.	.
	Civilmädchenpensionat					
	Externat	.	5	5	1	.
	Internat	1	.	5	2	.
	Summe .	2	12	22	3	.

Postnummer	Anstalten	Directoren	Hauptlehrer, -Lehrerinnen	Lehrer u. Lehrerinnen	Unterlehrer u. -Lehrerinnen	Supplenten
2	**Oberösterreich.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz	.	2	4	1	.
	Summe .	.	2	4	1	.

Postnummer	Anstalten	Directoren	Hauptlehrer, -Lehrerinnen	Lehrer u. Lehrerinnen	Unterlehrer u. -Lehrerinnen	Supplenten
3	**Tirol.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck	.	5	5	.	.
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient	1	5	4	.	.
	Kindergarten:					
	a) italienisch } Trient	.	.	1	.	.
	b) deutsch } Trient	.	.	.	2	.
	Roveredo	.	.	.	1	.
	Summe	1	10	10	3	.
4	**Steiermark.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz	1	3	4	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	1	3	5	.	.
5	**Krain.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach	.	2	4	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	.	2	5	.	.
6	**Görz.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz	1	8	13	14	.
	Summe	1	8	13	14	.
7	**Dalmatien.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa	1	5	2	3	.
	Summe	1	5	2	3	.
8	**Böhmen.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag (deutsch)	1	6	5	2	.
	Kindergarten (deutsch)	.	.	1	.	.
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag (böhmisch)	1	6	5	1	1
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	2	12	12	3	1
9	**Mähren.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (deutsch)	1	4	.	.	.
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (böhmisch)	1	5	6	1	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	2	9	7	1	.
10	**Schlesien.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau	.	3	5	1	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Arbeitscurs	.	.	.	1	.
	Summe	.	3	6	2	.
11	**Galizien.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg	1	5	8	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Lehrerbildungsanstalt in Przemyśl	1	5	4	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	2	10	14	.	.
12	**Krakau.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau	1	5	6	.	1
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	1	5	7	.	1
13	**Bukowina.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz	.	3	2	3	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	.	3	3	3	.

Recapitulation.

Postnummer	Kronland	Lehrerbildungsanstalten: Directoren	Hauptlehrer	Lehrer und Lehrerinnen	Unterlehrer und -Lehrerinnen	Supplenten	Lehrerinnenbildungsanstalten: Directoren	Hauptlehrer-, Lehrerinnen	Lehrer und Lehrerinnen	Unterlehrer und -Lehrerinnen	Supplenten
1	Niederösterreich	2	11	11	1	.	2	12	22	3	.
2	Oberösterreich	1	5	7	.	.	.	2	4	1	.
3	Salzburg	1	5	5	.	.	.	.	.	.	.
4	Tirol	3	14	16	2	.	1	10	10	3	.
5	Steiermark	2	10	9	2	1	1	3	5	.	.
6	Kärnten	1	5	7	.	.	.	.	.	.	.
7	Krain	1	6	6	.	.	.	2	5	.	.
8	Görz	.	.	1	1	.	1	8	13	4	.
9	Istrien	1	11	6	1	1	.	.	.	.	.
10	Dalmatien	1	6	5	1	.	1	5	2	3	.
11	Böhmen	14	64	60	7	12	2	12	12	3	1
12	Mähren	5	25	27	3	2	2	9	7	1	.
13	Schlesien	2	12	15	2	1	.	3	6	2	.
14	Galizien	6	29	40	.	2	2	10	14	.	.
15	Krakau	1	5	5	.	1	1	5	7	.	1
16	Bukowina	1	7	8	.	1	.	3	3	3	.
	Summe	42	215	228	20	21	13	84	110	23	2

Beilage 20.

Titel 20, Volksschulen.

Anzahl

der Professoren der VIII. Rangsclasse nach dem Voranschlage 1893.

Postnummer	Kronland	Lehrerbildungsanstalten				Lehrerinnenbildungsanstalten			
		Voranschlag		1893 gegen 1892		Voranschlag		1893 gegen 1892	
		1893	1892	mehr	weniger	1893	1892	mehr	weniger
1	Österreich unter der Enns	5	3	2	.	4	4	.	.
2	Österreich ob der Enns .	2	1	1	.	1	1	.	.
3	Salzburg	1	1	.	.	.	.	.	.
4	Tirol	1	.	1	.	.	.	.	.
5	Steiermark	3	3	.	.	1	1	.	.
6	Kärnten	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Krain	2	.	2	.	2	1	1	.
8	Görz	.	.	.	.	2	2	.	.
9	Istrien	1	1	.	.	.	.	.	.
10	Dalmatien	2	2	.	.	1	1	.	.
11	Böhmen	13	7	7	1	4	3	1	.
12	Mähren	.	1	.	1	.	.	.	.
13	Schlesien	6	2	4	.	.	.	.	.
14	Galizien	4	5	.	1	1	1	.	.
15	Krakau	1	1	.	.	1	1	.	.
16	Bukowina	2	1	1	.	1	1	.	.
	Summe . .	43	28	18	3	18	16	2	.

Beilage 21.

Titel 15, Hochschulen.

Auf Rechnung des im §. 19 zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen für das Jahr 1892 genehmigten außerordentlichen Credites per . . . . 20.000 fl.
wurden bis Ende October 1892 . . . . 20.520 „
bewilligt.

Hievon entfallen:

a) auf die Universitäten . . . . 16.470 fl.
b) „ „ technischen Hochschulen . . . . 1.200 „
c) „ „ Hochschule für Bodencultur . . . . 800 „

Von den Betheiligten gehören:

ad a) 18 der Wiener, 2 der Innsbrucker, 3 der Grazer, 2 der Prager böhmischen, 2 der Lemberger und 1 der Krakauer Universität,

ad b) 2 der deutschen technischen Hochschule in Prag,

ad c) 1 der Hochschule für Bodencultur an.

Außerdem wurden 6, außerhalb des Verbandes einer Hochschule stehende Candidaten mit Stipendien von zusammen 2.050 fl. betheilt.

Beilage 22.

Titel 15, Hochschulen.

Auf Rechnung des zur Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen für das Jahr 1892 genehmigten ordentlichen Credites §. 20 per . . . . 3.000 fl.
wurden bis Ende October 1892 . . . . 2.715 „
an Unterstützungen bewilligt, und zwar:

1 mit	400 fl.
7 à	200 „
1 mit	100 „
1 „	60 „
1 „	50 „
1 „	40 „
1 „	35 „
3 à	30 „
4 à	25 „
22 à	20 „

Von den Betheiligten waren 37 Studirende, und entfallen hievon auf die Universität Wien:

juridische Facultät	5
medicinische Facultät	17
philosophische Facultät	1

die böhmische Universität Prag:

juridische Facultät	1
medicinische Facultät	4

die evangelisch-theologische Facultät in Wien	3
„ technische Hochschule in Wien	1
„ „ „ „ Brünn	5

Nach der Landesangehörigkeit waren von den 37 Unterstützten:

aus Niederösterreich	2
„ Oberösterreich	1
„ Steiermark	2
„ Krain	1
„ Küstenland	2
„ Dalmatien	3
„ Böhmen	6
„ Mähren	8
„ Schlesien	2
„ Galizien	8
„ der Bukowina	2

Nach der Studienrichtung waren von den Unterstützten:

3 Theologen,
6 Juristen,
21 Mediciner,
1 Pharmaceut,
6 Techniker.

Außer diesen Unterstützungen für Studirende wurden bewilligt:

dem philosophischen Unterstützungsvereine	200 fl.
„ Asylvereine der Wiener Universität	400 „
„ Unterstützungsvereine der Hochschule für Bodencultur	100 „
„ allgemeinen Studenten-Unterstützungsvereine in Wien	200 „
und als Unterstützung für die Freitisch-Stiftung der technischen Hochschule in Graz	60 „

Beilage 23.

Titel 21, Stiftungen und Beiträge.

Verwendung

des Credites zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen für das Jahr 1892 per 40.000 fl.

Nach dem Stande mit Ende October 1892.

a) Unterstützungen literarischer Unternehmungen, die periodisch oder in Fortsetzung erscheinen:

1.	Monumenta Germaniae historica (6000 R.-M.)	3.480 fl. — kr.
2.	Vierteljahrsschrift „Germania“ (Abonnement für 28 Exemplare pro 1892)	210 „ — „
3.	Zeitschrift für deutsches Alterthum (Abonnement für 20 Exemplare pro 1892)	196 „ — „
4.	Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien	1.920 „ — „
5.	Zeitschrift für das Realschulwesen	1.800 „ — „
6.	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart von Professor Dr. Grünhut	1.000 „ — „
7.	Österreichische botanische Zeitschrift (Abonnement für 125 Exemplare pro 1892)	800 „ — „
8.	Archäologisch-epigraphische Mittheilungen (Abonnement für 53 Exemplare pro 1892)	288 „ 12 „
9.	„Archiv für slavische Philologie“, Zeitschrift von Hofrath Professor Dr. Vatroslav Jagić	700 „ — „
10.	„Vesmir“, böhmisch-naturwissenschaftliche Zeitschrift	400 „ — „
11.	„Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft“ von Dr. Guido Adler“	200 „ — „
12.	„Monatshefte für Mathematik und Physik“ von Professor Dr. Emil Weyr	1.200 „ — „
13.	Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Böhm-Bawerk, Inama-Sternegg und Ernst v. Plener	1.000 „ — „
14.	„Quellenschriften der Kunstgeschichte“ von Custos Dr. Albert Ilg	1.000 „ — „
15.	„Pamatky archaeologicke a mistopisne“, Zeitschrift der archäologischen Section des Museums des Königreiches Böhmen	300 „ — „
16.	„Il Bolletino di archaeologia e storia dalmata“ des Musealdirectors Bulić in Spalato	400 „ — „
17.	„Wiener Vorlegeblätter für archäologische Übungen von Hofrath Professor Dr. Otto Benndorf (Abonnement für 100 Exemplare pro 1892)	300 „ — „
18.	Zeitschrift „Wiener Bauhütte“	500 „ — „
19.	Zeitschrift „Österreichisches Literaturblatt“ von Dr. Franz Schnürer	300 „ — „
	im ganzen	15.994 fl. 12 kr.

b) Unterstützungen für einzelne Werke.

1.	Zur Herausgabe einer „Monographie der Spongien der adriatischen Küste (Dr. Ritter v. Lendenfeld)	400 fl.
2.	Zur Fortführung des musikgeschichtlichen Sammelwerkes: „Monumenta historiae musices“ (Professor Dr. Guido Adler)	1.000 „
3.	Zur Herausgabe einer „Sammlung von musikalischen Kaiserdenkmälern“ (Professor Dr. Guido Adler)	800 „
4.	Zur Herausgabe einer Sammlung von Werken des bulgarischen Patriarchen Euthymius (Professor Dr. Emil Kaluzniacki)	400 „
5.	Zur Förderung des Werkes: „Geschichte des canonischen Rechtes in den polnischen Ländern (Professor Dr. Ladislaus Abraham)	300 „
6.	Zur Herausgabe des Werkes: „Die Geschichte des polnischen Rechtes“ (Professor Dr. Boleslav Ulanowski)	200 „
7.	Zur Herausgabe eines Werkes über Wasserbau (Professor Josef Rychter)	800 „
8.	Zur Herausgabe eines Werkes über Hochbauconstructionen (Professor Georg Pacold)	300 „
9.	Zur Förderung einer kritischen Ausgabe der „Imagines des älteren Philostratos“ durch die Direction des classisch-philologischen und des archäologisch-epigraphischen Seminars der Wiener Universität	400 „
	im ganzen	4.600 fl.

c) Unterstützungen zum Besuche wissenschaftlicher Congresse und Ausstellungen.

7 Professoren . . . . im ganzen 2.500 fl.

d) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen.

11 Professoren, 1 Privatdocent und 1 Conservator der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale . . . . . . im ganzen 8.400 fl.

e) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Unternehmungen.

1.	1 Professor und 1 Theologe	1.100 fl. — kr.
2.	Beitrag zur Bestreitung der Kosten der internationalen Erdmessungscommission in Berlin	348 „ — „
3.	Zur Herstellung einer Bodensee-Tiefenkarte	203 „ 33 „
4.	Zum Zwecke der Ermittlung des Cubikinhaltes des Bodensees	330 „ — „
	im ganzen	1.981 fl. 33 kr.

f) Subventionen an Gesellschaften und Vereine.

α) in Wien:

1.	Zoologisch-botanische Gesellschaft		300 fl.
2.	Geographische Gesellschaft		1.000 „
3.	Österreichische Gesellschaft für Meteorologie, und zwar:		
	Zur Herausgabe ihrer Zeitschrift	200 fl.	
	Zur Erhaltung der Beobachtungsstation auf dem Gipfel des Sonnblick	800 „ zusammen	1.000 „
4.	Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien, und zwar:		
	Subvention	200 fl.	
	Für die Abgabe wissenschaftlicher Publicationen an die Bibliothek der technischen Hochschule in Wien	100 „ zusammen	300 „
5.	Numismatische Gesellschaft, zur Herausgabe ihrer Zeitschrift		200 „
6.	Anthropologische Gesellschaft, zur Herausgabe ihrer Publicationen		400 „
	Fürtrag		3.200 fl.

	Übertrag .	3.200 fl.
β) in Linz:		
7. Verein für Naturkunde		300 "
γ) in Klagenfurt:		
8. Kärntnerischer Geschichtsverein		300 "
δ) in Laibach:		
9. Musealverein, zur Herausgabe von „Mittheilungen"		200 "
ε) in Prag:		
10. Verein böhmischer Mathematiker (Jednota českých mathematikův) zur Herausgabe seiner Zeitschrift		500 "
11. Verein böhmischer Philologen (Jednota českých filologův) zur Herausgabe seiner Zeitschrift		400 "
12. „Klub přirodovědecky", naturwissenschaftlicher Verein		100 "
ζ) in Lemberg:		
13. „Kopernicus", naturwissenschaftlicher Verein zur Herausgabe seiner Zeitschrift . . .		300 "
	im ganzen . .	5.300 fl.

Beilage 24.

Frequenz der gewerblichen Lehranstalten,

und zwar Kunstgewerbeschulen, Lehranstalt für Photographie und Reproductionsverfahren, Staatsgewerbeschulen und allgemeine Zeichenschulen.

I. Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen.

a) Kunstgewerbeschulen.

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter weibliche Zöglinge	Frequenz des Jahres 1891/92
Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien		Allgemeine Abtheilung	73	.	73	.	73
	Fachschule für	Architektur	29	.	29	1	27
		Malerei	58	.	58	19	58
	Specialatelier für	Bildhauerei	7	.	7	.	9
		Ciselirkunst	4	4	8	.	7
		Holzschnitzerei	8	1	9	.	8
		keramische Decoration	6	2	8	.	12
		Spitzenzeichnen	3	.	3	2	3
		Radierkunst	4	1	5	.	6
		Holzschneidekunst	.	.	.	.	2
		Chemisches Laboratorium	.	4	4	.	2
		zusammen	192	12	204	22	207
Kunstgewerbeschule in Prag		Allgemeine Schule	62	9	71	.	53
		Zeichen- und Malschule für Damen	18	5	23	23	22
	Fachschule für	Kunststickerei	17	3	20	20	23
		decorative Malerei	10	.	10	.	9
		Bildhauerei	7	1	8	.	8
		decorative Architektur	5	1	6	.	11
		Holzschnitzerei	.	7	7	.	4
		kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	4	4	8		6
		Blumenmalerei	7	.	7	.	7
		Kunstgewerbliche Abend- und Sonntagsschule	136	23	159	.	116
		zusammen	266	53	319	43	259
		Gesammtzahl der Kunstgewerbeschüler	458	65	523	65	466

b) Schule für Photographie und Reproductionsverfahren.

		Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter weibliche Zöglinge	Frequenz des Jahres 1892/93
Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren	Vorbereitungs- und Zeichenschule	33	28	61	. . .	67
	I. Curs	25	20	45	10	62
	II. Curs	18	14	32	. . .	35
	Zusammen .	76	62	138	10	164

c) Staatsgewerbeschulen.

Schule in	Höhere Gewerbeschule: I. Jahrgang	Höhere Gewerbeschule: Baugewerbe (Abtheilung)	Höhere Gewerbeschule: mechanisch-technische (Abtheilung)	Höhere Gewerbeschule: chemisch-technische (Abtheilung)	Werkmeisterschule: Baugewerbe (Abtheilung)	Werkmeisterschule: mechanisch-technische (Abtheilung)	Werkmeisterschule: chemische (Abtheilung)	Werkmeisterschule: Kunst-gewerbe (Abtheilung)	Werkmeisterschule: commercielle (Abtheilung)	Specialcurse	gewerbliche Fortbildungsschulen	Anmerkung
Bielitz (deutsch)	48	.	72	80	.	45	17	.	100	186	32[illegible]	Specialcurse für Kessel- und Maschinenwärter, Metallgewerbetreibende, Modelltischler, Bau- und Möbeltischler, Färber, Appreteure, Weber, Comptoiristen
Brünn (deutsch)	.	137	157	.	93	59	.	.	.	59	310	Specialcurs für Heizer, offener Zeichensaal
Brünn (böhmisch)	.	.	.	.	129	60	.	.	.	129	227	Specialcurse für Metallarbeiter, Kesselwärter, Modelltischler, Bau- und Kunstgewerbeunterricht
Czernowitz (deutsch)	.	.	.	.	51	.	.	.	87	15	242	Specialcurse für Bau- und Möbeltischlerei, Fortbildungsschule mit commercieller Abtheilung
Graz (deutsch)	.	.	.	.	225	.	.	59	.	65	403	Specialcurs für Kunststickerei und offener Zeichen- und Modellirsaal
Innsbruck Filialfachschule, Hall (deutsch)	.	.	.	.	60	.	.	71 57	.	33	85	Zeichencurs für Mädchen, offener Zeichensaal

Schule in	I. Jahrgang	Höhere Gewerbeschule			Werkmeisterschule					Specialcurse	gewerbliche Fortbildungsschule	Anmerkung
		Baugewerbe	mechanisch-technische	chemisch-technische	Baugewerbe	mechanisch-technische	chemische	Kunstgewerbe	commercielle			
		Abtheilung										
Krakau (polnisch)	65	70	34	46	.	.	.	11	.	14	138	fünfmonatlicher Specialcurs für Zeichenlehrer
Lemberg (polnisch)	.	.	.	.	15	.	.	71	.	107	66	offener Zeichensaal, Specialcurs für Stickerei und Spitzenabtheilung, Zeichen- und Modellirsaal
Prag (deutsch und böhmisch)	.	142	144	.	121	79	.	.	.	.	570	
Pilsen (deutsch)	63	47	93	.	98	35	.	.	.	20	127	Specialcurs für Kesselwärter
Pilsen (böhmisch)	.	.	.	.	110	72	.	.	.	66	177	Specialcurs für Maschinen- und Kesselwärter
Reichenberg (deutsch)	86	50	99	88	143	63	8	.	.	45	154	Specialcurs für Maschinen-, Kesselwärter und für Elektrotechniker
Salzburg (deutsch)	.	.	.	.	142	.	.	31	.	29	292	offener Zeichen- und Modellirsaal und Specialschule für weibliche Handarbeiten
Triest (italienisch)	22	15	33	.	.	.	.	77	.	477	231	Specialcurse für Maurer, Steinmetze, Maler, Lithographen, Bildhauer, Modelleure, Maschinenbauer; ferner für Kunststickerei und Spitzenarbeiten
Wien, I. Bezirk (deutsch)	74	102	117	.	276	.	.	.	.	795	.	Specialcurs für Meister und Gehilfen, gewerbliche Zeichen- u. Modellirschule
Wien, X. Bezirk (deutsch)	.	.	.	.	.	61	.	.	.	120	93	Specialcurse für Meister und Gehilfen

II. Allgemeine Zeichenschulen.

Schule in		Schülerinnen	Schüler	Zusammen	Anmerkung
Wien	I. Bezirk	53	.	53	
	III. Bezirk	.	66	66	
	IX. Bezirk	.	45	45	
Brünn		.	74	74	
Zusammen .		53	185	238	

Beilage 25.

Inscriptionsausweis für das Wintersemester 1892/93.

Hebammenschulen	
Prag	85 (böhmischer Curs)
Brünn	24 (böhmischer Curs)
Olmütz	18
Linz	21
Salzburg	14
Klagenfurt	8 { 3 Staatsstipendien 3 Landesstipendien 2 eigene Kosten
Laibach	11 (10 Stipendien)
Triest	18 (slovenischer Curs)
Zara	17 (9 Stipendien)
Lemberg	86
Czernowitz	46 { 26 deutsche 20 ruthenische } 10 Landesstipendien
Thierarzneischule in Lemberg	117 { 57 . . I. 41 . . II. 20 . III. } Jahrgang

Beilage 26.

Ausweis

über die Frequenz zu Beginn des Wintersemesters 1892/93 an den:

I. Staatlich subventionirten höheren Handelsschulen und der Handels- und nautischen Akademie in Triest.

Nr.	Bezeichnung und Standort der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	III. Classe	Specialschule	Gesammt-Frequenz 1892/93	Gesammt-Frequenz 1891/92	Anmerkung
1	Aussig, städtische höhere Handelsschule	32	51	39	27	.	149	143	
2	Chrudim, böhmische Handelsakademie	.	92	65	56	.	213	164	
3	Graz, Handelsakademie	27	88	83	57	62	317	277	
4	Innsbruck, Handelsakademie	20	42	29	16	18	125	135	
5	Linz, Handelsakademie	25	47	54	40	.	166	151	
6	Krakau, Handelsschule	13	35	38	.		86	78	
7	Prag, böhmische Handelsakademie	.	162	146	120	.	428	360	
8	Reichenberg, städtische höhere Handelsschule	9	60	49	.	.	118	141	
9	Trient, Handelsmittelschule	.	37	36	23	.	96	81	
10	Triest, Handelssection der Handels- und nautischen Akademie	.	34	40	27	.	101	134	
	Zusammen	126	648	579	366	80	1799	1664	

II. Sonstigen staatlich subventionirten, beziehungsweise erhaltenen commerciellen Tagesschulen.

Nr.	Bezeichnung und Standort der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	III. Classe	Specialschule	Gesammt-Frequenz 1892/93	Gesammt-Frequenz 1891/92	Anmerkung
1	Bozen, Handelsschule	12	20	6	.	28+14	80	60	
2	Budweis, Handelsschule	8	16	.	.	.	24	.	neu eröffnet
3	Brüx, Handelsschule	22	29	.	.	.	51	.	neu eröffnet
4	Czernowitz, communale Abtheilung der Staatsgewerbeschule	22	30	35		.	87	42	
5	Gablonz, Communal-Handelsschule	9	30	20	.	.	59	48	
6	Pilsen, städtische böhmische Handelsschule	.	41	31	.	13	85	88	
7	Teplitz, Communal-Handelsschule	35	32	.	.	.	67	.	neu eröffnet
8	Wels, Communal-Handelsschule	4	12	12	.		28	40	
	Zusammen	112	210	104	.	55	481	271	

III. Staatlich subventionirte kaufmännische Fortbildungsschulen.

Nummer	Bezeichnung und Standort der Anstalt	I. Classe	II. Classe	III. Classe	Gesammtsumme 1892/93	Gesammtsumme 1891/92	Anmerkung
1	Kaufmännische Fortbildungsschule in Wr.-Neustadt .	37	33	20	90	93	
2	Kaufmännische Fortbildungsschule in Gmunden . .	4	8	7	19	18	
3	Kaufmännische Fortbildungsschule in Linz	38	47	31	116	108	verbunden mit der Handelsakademie.
4	Kaufmännische Fortbildungsschule in Steyr . . .	16	11	8	35	32	
5	Kaufmännische Fortbildungsschule in Wels	4	16	9	29	26	verbunden mit der Handelsschule.
6	Kaufmännische Fortbildungsschule in Salzburg . .	21	34	22	77	65	
7	Kaufmännische Fortbildungsschule in Bozen	11	11	7	29	33	verbunden mit der Handelsschule.
8	Kaufmännische Fortbildungsschule in Innsbruck . .	21	25	14	60	45	verbunden mit der Handelsakademie.
9	Kaufmännische Fortbildungsschule in Cilli	8	15	6	29	24	
10	Kaufmännische Fortbildungsschule in Graz	77	71	57	205	226	verbunden mit der Handelsakademie.
11	Kaufmännische Fortbildungsschule in Marburg . .	14	26	19	59	61	
12	Kaufmännische Fortbildungsschule in Pettau . . .	10	10	12	32	23	
13	Kaufmännische Fortbildungsschule in Klagenfurt . .	23	24	22	69	87	
14	Mädchen-Handelsschule in Klagenfurt	17	.	.	17	14	
15	Kaufmännische Fortbildungsschule in Aussig . .	53	40	22	115	111	verbunden mit der städtischen höheren Handelsschule.
16	Kaufmännische Fortbildungsschule in Bodenbach . .	27	16	.	43	35	
17	Kaufmännische Fortbildungsschule in Böhmisch-Leipa	19	14	.	33	33	
18	Kaufmännische Fortbildungsschule in Brüx . . .	10	18	13	41	49	verbunden mit der Handelsschule.
19	Kaufmännische Fortbildungsschule in Budweis deutsch	7	17	8	32	42	verbunden mit der Handelsschule.
20	Kaufmännische Fortbildungsschule in Budweis böhmisch	24	21	15	60	54	
21	Kaufmännische Fortbildungsschule in Chrudim . .	12	11	.	23	22	verbunden mit der Handelsakademie.
22	Kaufmännische Fortbildungsschule in Eger	22	36	25	83	73	
23	Kaufmännische Fortbildungsschule in Gablonz . . .	24	59	40	123	118	verbunden mit der Handelsschule.
24	Kaufmännische Fortbildungsschule in Jungbunzlau .	17	12	.	29	32	
25	Kaufmännische Fortbildungsschule in Kaaden . . .	19	20	.	39	40	
26	Kaufmännische Fortbildungsschule in Karlsbad . .	19	35	19	73	63	
	Fürtrag . .	554	630	376	1560	1527	

Nummer	Bezeichnung und Standort der Anstalt	I. Classe	II. Classe	III. Classe	Gesammtsumme 1892/93	Gesammtsumme 1891/92	Anmerkung
	Übertrag . .	554	630	376	1560	1527	
27	Kaufmännische Fortbildungsschule in Königliche Weinberge	23	20	.	43	26	
28	Kaufmännische Fortbildungsschule in Laun	14	16	.	30	41	
29	Kaufmännische Fortbildungsschule in Leitmeritz . .	39	9	.	48	43	
30	Kaufmännische Fortbildungsschule in Neu-Bydžow .	12	15	.	27	22	
31	Kaufmännische Fortbildungsschule in Pilsen, utraquistisch	57	67	16	140	138	
32	Kaufmännische Fortbildungsschule in Reichenberg .	75	99	53	227	174	verbunden mit der städtischen höheren Handelsschule.
33	Kaufmännische Fortbildungsschule in Rumburg . .	22	24	13	59	40	
34	Kaufmännische Fortbildungsschule in Saaz	35	12	.	47	54	
35	Kaufmännische Fortbildungsschule in Teplitz . . .	60	82	31	173	179	verbunden mit der Handelsschule.
36	Kaufmännische Fortbildungsschule in Tetschen . . .	42	19	—	61	51	
37	Kaufmännische Fortbildungsschule in Trautenau . .	8	15	7	30	39	
38	Kaufmännische Fortbildungsschule in Iglau	30	31	16	77	93	
39	Kaufmännische Fortbildungsschule in Mährisch-Schönberg	10	15	10	35	40	
40	Kaufmännische Fortbildungsschule in Neutitschein .	34	16	.	50	59	
41	Kaufmännische Fortbildungsschule in Prerau . . .	14	10	.	24	24	
42	Kaufmännische Fortbildungsschule in Ungarisch-Hradisch	24	10	.	34	31	
43	Kaufmännische Fortbildungsschule in Znaim . . .	18	19	10	47	57	
44	Kaufmännische Fortbildungsschule in Teschen . . .	36	33	12	81	91	
45	Kaufmännische Fortbildungsschule in Troppau . . .	24	40	30	94	107	
46	Abtheilung der Staatsgewerbeschule in Bielitz . . .	13	50	37	100	89	
47	Kaufmännische Fortbildungsschule an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz	38	9	10	57	.	
	zusammen . .	1182	1241	621	3044	2925	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag.

Resolution und Petitionen.

Resolution.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Luzzatto zu Capitel 9, Titel 20.

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, in Triest ehethunlichst eine Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache auf Staatskosten zu errichten.“

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Triest, wenn das Bedürfnis hiezu vorhanden ist, ins Auge zu fassen.“

Petitionen.

Nummer	Petition	Überreicht durch Abgeordneten	Antrag des Budgetausschusses
305	Des Vereines der Supplenten deutscher Mittelschulen in Wien, betreffend die Einreihung in eine besondere Rangsclasse und Erhöhung der Bezüge der für das Mittelschullehreramt geprüften Assistenten	Dr. Beer	Erledigt durch Bericht Nr. 448 der Beilagen.
343	Der Stadtgemeinde Königinhof um Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren	Dr. Sláma	Erledigt durch Bericht über den Staatsvoranschlag pro 1893.
484	Des galizischen Lehrervereines für höheres Schulwesen um Regulirung der Gehalte und um Rangstellung der Directoren, Professoren und Supplenten an den Mittelschulen	Dr. Sokolowski	Diese Petition wird der Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben.
574	Des Stadtrathes der königlichen Stadt Pilsen um Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache dortselbst	Schwarz	Erledigt durch Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt daselbst.
607	Der Communal-Mittelschulenprofessoren in Elbogen, Kaaden, Komotau, Brüx, Teplitz, Leitmeritz, Böhmisch-Leipa und Prachatitz um Gleichstellung mit den an den Staatsanstalten angestellten Professoren gleicher Kategorie	Dr. v. Plener	Wird der Regierung zur Erwägung und Berücksichtigung übergegeben.
617	Des Stadtrathes der königlichen Stadt Klattau um Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache dortselbst	Dr. Masaryk	Infolge der Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt in Pilsen erledigt.
852	Der Schuldiener an den Mittelschulen in Lemberg und Krakau um Zuerkennung einer Dienstkleidung oder eines entsprechenden Relutums	Romanczuk	Wird der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung übergeben.
993	Der Stadtvertretung Neubydschow um Verstaatlichung des Real- und Obergymnasiums dortselbst	Dr. Herold	Erledigt durch die beantragte Resolution.

Nummer	Petition	Überreicht durch Abgeordneten	Antrag des Budgetausschusses
1039	Der Gemeinde Starkstadt, sowie der Gemeindevertretungen der umliegenden Ortschaften um eine Staatshilfe zum Baue einer Webeschule	Dr. Roser	Erledigt durch Einstellung eines Betrages in den Staatsvoranschlag.
1080	Der Gemeinden in den politischen Bezirken Boskowitz, Mistek und Trebitsch um Errichtung einer Universität mit böhmischer Vortragssprache in Mähren	Dr. Mezník	Erledigt durch Bericht über den Staatsvoranschlag.
1141	Des katholisch-politischen Vereines für den politischen Bezirk Boskowitz um Errichtung einer Universität mit böhmischer Vortragssprache in Mähren	Dr. Mezník	Erledigt durch Bericht über den Staatsvoranschlag.
1235	Der Stadtvertretung Taus um Verlegung der zu errichtenden Lehrerbildungsanstalt für das südwestliche Böhmen in die Stadt Taus	Dr. Masaryk	Erledigt durch Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt in Pilsen.
1240	Von 52 Gemeindevertretungen in Mähren um Errichtung einer Universität in Mähren mit böhmischer Vortragssprache	Dr. Helcelet	Erledigt durch die vom Ausschusse beantragte Resolution.
1435	Des nationalen Vereines in Triest um Errichtung einer Universität mit italienischer Vortragssprache daselbst	Freiherr v. Malfatti	
1439	Des Gewerbegenossenschaftsvereines „Čelakowský“ in Strakonitz um Errichtung einer Strumpfwirkschule (Wirkschule) daselbst	Dr. Masaryk	Ein hierauf bezüglicher Antrag von Seite des Ausschusses wurde bereits vor zwei Jahren gestellt.
1580	Der Stadtgemeinde Jasło um eine Subvention von 30.000 fl. als Beihilfe zum Baue eines Gebäudes für das k. k. Gymnasium daselbst	Dr. Weigel	Erledigt durch Staatsvoranschlag pro 1893.
1610	Des Vereines „Innerösterreichische Mittelschule“ in Graz und des Vereines „Deutsche Mittelschule“ in Prag um Aufbesserung der Gehalte der Mittelschullehrer	Grafen Stürgkh	Erledigt durch den Antrag einer Resolution.
1708	Der Gemeinden der politischen Bezirke Butschowitz und Wischau um Errichtung einer Universität mit böhmischer Vortragssprache in Mähren	Dr. Helcelet	Erledigt durch Bericht über den Staatsvoranschlag.

Nummer	Petition	Überreicht durch Abgeordneten	Antrag des Budgetausschusses
1721	Der österreichischen Frauenvereine in Wien um Zulassung der Frauen (des weiblichen Geschlechtes) zu den Universitätsstudien	Dr. Jaques	Erledigt durch die beantragte Resolution.
1738	Der Gemeinde Wallern um Übernahme der Mittelschule in Prachatitz in die Staatsverwaltung	Dr. Nitsche	Erledigt durch Einstellung eines Betrages für 1893 94.
1743	Der Gemeinden Hintring, Lipovic, Chumeni, Belé, Nebachov und Husinec um Übernahme der Mittelschule in Prachatitz in die Staatsverwaltung	Dr. Nitsche	Erledigt durch Einstellung eines Betrages für 1893/94.
1810	Des Vereines „Mittelschule für Oberösterreich und Salzburg" in Linz um Gleichstellung des Stammgehaltes der Mittelschullehrer in der Provinz mit jenem der Mittelschullehrer in Wien	Dr. Bielguth	Wird der Regierung zur Erwägung und Berücksichtigung übergeben.
1884	Des politischen Vereines „Russkaja rada" in Lemberg, damit das Didaktrum in den Mittelschulen unbedingt aufgehoben werde	Dr. Wolan	Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.
1893	Des politischen Vereines „Russkaja rada" in Lemberg wegen Errichtung von handelsgewerblichen Schulen niederer Kategorie in Bezirksstädten Galiziens	Dr. Wolan	Diese Petition wird der Regierung zur Berücksichtigung abgetreten.
1924	Des politischen Vereines in Pisino um Errichtung einer Universität mit italienischer Vortragssprache in Triest	Dr. Bartoli	Durch Resolution erledigt.
2125	Des Landesausschusses in Triest um Errichtung einer Universität mit italienischer Vortragssprache in Triest oder wenigstens einer juridischen Facultät mit italienischer Vortragssprache, und gleichzeitig um Verfügungen, damit in Österreich die Anerkennung der in Italien zurückgelegten Studien und erworbenen Diplome leichter als bisher erlangt werde	v. Burgstaller	Durch Resolution erledigt.
2180	Der Bürger der Stadt Nepomuk um Umwandlung der dortselbst bestehenden privaten confessionellen Schule in eine öffentliche Volksschule	Dr. Dyk	Wird zur Tagesordnung übergegangen.

Nummer	Petition	Überreicht durch Abgeordneten	Antrag des Budgetausschusses
2281	Des deutschen Turnlehrervereines in Reichenberg um Einführung des obligaten Turnunterrichtes an Gymnasien und um definitive Anstellung der staatlich geprüften Turnlehrer	Bendel	Erledigt durch Resolution.
2287	Der Gemeindevertretung von Graz um Errichtung eines dritten Gymnasiums am rechten Murufer in Graz.	Dr. v. Hofmann	Erledigt durch Resolution.
2371	Der ständigen Delegation des III. österreichischen Ingenieur- und Architektentages in Wien, betreffend Schutz der Standesbezeichnungen „Ingenieur“ und „Architekt“	Dr. Exner	Die Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien die Angelegenheiten im Sinne der Bittsteller endgiltig zu regeln.
2481	Der Gemeinde Neudolf bei Sebastiansberg in Böhmen um Errichtung einer gewerblichen Fachschule für Spitzen- und Posamentirindustrie für Neudorf und Umgebung in Neudorf	Dr. Bauer	Wird der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.
2501	Der Stadtvertretung Neubydschow um Übernahme des dortigen Real- und Obergymnasiums in die Staatsverwaltung	Dr. Šil	Erledigt durch Resolution.
2537	Der Versuchsanstalt für Brauindustrie in Prag um eine Staatssubvention zur Hebung der Brauindustrieschule	Teklý	Wird der Regierung zur Erwägung abgetreten.
2551	Der Stadtgemeinde Złozow um Befreiung von den jährlichen Beitragsleistungen zur Erhaltung des dortigen k. k. Obergymnasiums	Dr. Byk	Erledigt durch Bericht Nr. 448 der Beilagen.
2598	Des Vereines „Innerösterreichische Mittelschule“ in Graz um Gleichstellung der Stammgehalte definitiver Mittelschullehrer in der Provinz mit jenen in Wien	Grafen Stürgkh	Wird der Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.
2663	Von 36 Fortbildungsschulen in Böhmen um eine Staatssubvention zur Erhaltung der Fortbildungsschulen	Sokol	Wird der Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Nummer	Petition	Überreicht durch Abgeordneten	Antrag des Budgetausschusses
2747	Von 35 Fortbildungsschulen in Mähren um eine Staatssubvention zur Erhaltung der Fortbildungsschulen	Purghart	Wird der Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.
2755	Des politischen Vereines Jičin und Umgebung um Errichtung einer k. k. Oberrealschule in Jičin	Dr. Sil	Wird der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.
2763	Des Vereines „Deutsche Mittelschule" in Prag um Gleichstellung der Stammgehalte der Mittelschullehrer mit jenen dieser Lehrer in Wien	Grafen Stürgkh	Wird der Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.
2750	Des galizischen Lehrervereines für das höhere Schulwesen um Aufbesserung der materiellen Lage	Dr. Sokolowski	Wird der Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Beer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis und Bedeckung: Capitel 10, Finanzverwaltung, Titel 1—9.)

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 wurden für dieses Capitel als Erfordernis 20,499.342 fl.
bewilligt, während mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 . . . . 21,045.254 „
angesprochen werden, daher sich gegenüber dem vorjährigen Voranschlage ein Mehr-erfordernis von . . . . 545.912 fl.
ergibt.

Das gesammte Erfordernis zerfällt in ordentliche Ausgaben, welche . . . . . . 20,945.460 fl.
betragen,

und in außerordentliche Ausgaben, und zwar:
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 . . . . 71.954 „
und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895 . . . . 27.840 „

Summe der außerordentlichen Ausgaben . . . . 99.794 fl.

Gegenüber dem Vorjahre erscheinen die ordentlichen Ausgaben um . . . . 616.209 „
erhöht, dagegen die außerordentlichen um . . . . 70.297 „
ermäßigt.

Die Bedeckung wird für das Jahr 1893 mit . . . . 1,832.092 fl.
präliminirt, wovon auf das Ordinarium . . . . 1,831.895 „
und auf das Extraordinarium . . . . 197 „
entfallen, und ergibt sich gegenüber dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 in der Gesammtbedeckung eine Vermehrung der Einnahmen um . . . . 14.617 fl.

Im ganzen stellt sich der Voranschlag pro 1893 um . . . . 531.295 „
ungünstiger, als jener pro 1892, eine Differenz, welche größer ist, als die zwischen den Voranschlägen der Jahre 1892 und 1891 . . . . 281.489 fl.

Titel 1. Centralleitung.

Für diesen Titel beansprucht die Regierung im Gesammterfordernisse . . . . 1,069.150 fl.
daher im Vergleiche zu dem vorjährigen Gesammterfordernisse per . . . . 1,012.917 „
einen Mehraufwand von . . . . 56.233 fl.
während die Bedeckung ebenso wie im Jahre 1892 mit . . . . 3.500 „
eingestellt ist.

Der Mehrbedarf für die Centralleitung wird von der Regierung mit dem wachsenden Umfange der Arbeiten des Finanzministeriums begründet, und es läßt sich in der That nicht übersehen, dass zwar einige wichtige legislatorische Aufgaben, welche der Regierung in diesem Ressort gestellt waren, so insbesondere die Vorbereitung der Gesetzesvorlagen über die Reform der directen Steuern und über die Währungsreform

bereits ausgeführt sind, dass jedoch zahlreiche andere Gesetzesentwürfe von großer Wichtigkeit, auf deren Einbringung im Reichsrathe der Budgetausschuss großes Gewicht legt, z. B. die Vorlagen über das Gefällsstrafgesetz, die Zoll- und Monopolordnung, die Reform der Steuereinhebung und die Vereinfachung der Finanzverwaltung, noch der Ausarbeitung, beziehungsweise Fertigstellung harren, daher derzeit an eine Verminderung der Arbeitskräfte der Finanzverwaltung wohl nicht gegangen werden könnte.

Wohl aber darf die Annahme ausgesprochen werden, dass nach Durchführung der gegenwärtig in Vorbereitung begriffenen Reformarbeiten, die allerdings mehrere Jahre in Anspruch nehmen dürften, der Personalstatus der Centralleitung des Finanzministeriums — so weit dies die Rücksicht auf den durch die Reform der Verzehrungssteuer herbeigeführten Arbeitszuwachs zulässt — in den früheren Rahmen wieder zurückkehren werde.

Was die in diesem Titel eingetretenen Veränderungen im einzelnen betrifft, so wurde die Zahl der Ministerialvicesecretäre von 16 auf 17 erhöht, wodurch sich der für diese Kategorie von Beamten erforderliche Aufwand um 800 fl. Gehalt und 600 fl. Activitätszulage, daher zusammen um 1400 fl. steigert. Weiters wurde das Erfordernis für zugetheilte Beamte um 8000 fl. an Gehalt und 2000 fl. an Activitätszulagen erhöht, wodurch den Beamten aus den einzelnen Kronländern eine erleichterte Gelegenheit geboten wird, sich auch mit dem Dienst- und Geschäftsgange der Centralverwaltung vertraut zu machen.

Diese Erhöhungen des Erfordernisses finden indessen in der Verminderung der Zahl der Kanzlisten von 30 auf 26, durch welche sich der Aufwand an Gehalten um 2500 fl., an Activitätszulagen um 1200 fl., daher zusammen um 3700 fl. verringert, ihre theilweise Ausgleichung.

Die nachgerade dringend gewordene Ordnung der Bibliothek und des sehr reichhaltigen Archivs des Finanzministeriums ließen es als geboten erscheinen, für den Dienst im Archive und in der Bibliothek, welcher bisher lediglich durch einen Bibliothekar, Manipulationsbeamte und Amtsdiener versehen worden war, mehrere Conceptskräfte in Verwendung zu nehmen, wodurch ein Mehraufwand von 3100 fl. an Gehalten und von 900 fl. an Activitätszulagen, zusammen 3700 fl. erwuchs.

Bei diesem Posten hat der Abgeordnete Hofrath Beer die Nothwendigkeit einer zweckmäßigeren Unterbringung der im Archive enthaltenen Acten, sowie auch einer Bestellung von Beamten, die dauernd dem Archive erhalten bleiben und nicht nur eine vorübergehende Versorgung in demselben suchen würden, hervorgehoben.

Das Erfordernis für die Erhaltung der Gebäude, welches in gleicher Höhe wie im Vorjahre eingestellt erscheint und mit der Nothwendigkeit der Fortsetzung größerer Reparatur- und Restaurirungsarbeiten begründet wird, trägt in seinem jetzigen Ausmaße den Charakter einer außerordentlichen Auslage an sich, und hat die Finanzverwaltung für das nächste Jahr die Herabsetzung desselben in Aussicht gestellt.

Der Mehraufwand für das Rechnungs- und Fachrechnungsdepartement wird durch Quinquennien und mit der durch die bedeutende Zunahme der auf das Tabakgefälle, auf das Zollgefälle, und auf die Verzehrungssteuer bezüglichen Agenden nothwendig gewordenen Erhöhung des Personalstandes dieses Departements begründet. Diese Vermehrung umfasst: 1 Oberrechnungsrath (3100 fl.), 2 Rechnungsräthe (4667 fl.), 6 Rechnungsrevidenten (9631 fl.), 6 Rechnungsofficiale (7601 fl.), 7 Rechnungsassistenten (6123 fl.), 8 Praktikanten (2800 fl.), sowie 500 fl. Mehraufwand für Amts- und Kanzleierfordernisse.

Dagegen ergibt sich für Diurnen ein Minderaufwand von 9820 fl. Hiebei darf erwartet werden, dass die Ersetzung einer Anzahl von Diurnisten durch Praktikanten, also besser qualificirte Kräfte, auf welcher diese Herabminderung beruht, eine ersprießliche und beschleunigte Erledigung der Amtsgeschäfte fördern werde.

Im ganzen ergibt sich für das Rechnungs- und Fachrechnungsdepartement ein Netto-Mehrerfordernis von 45.700 fl.

Der Gesammtaufwand der Centralleitung erscheint um 10.533 fl. erhöht.

Vom Abgeordneten Neuwirth wurde die Angelegenheit der periodischen regelmäßigen Veröffentlichung von Ausweisen über die Steuereingänge unter Hinweisung auf den Vorgang anderer Staaten, wie England, Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Ungarn u. s. w., neuerdings angeregt.

Seine Excellenz der Finanzminister hat hierauf erklärt, die Form erwägen zu wollen, in welcher es möglich wäre, solche Publicationen in Zukunft zu veranlassen.

Auf die Fragen des Specialberichterstatters, ob bei der Revision des Bankprivilegiums die Frage der bankmäßigen Verwaltung der Kassenbestände in Erwägung gezogen wird, antwortete Seine Excellenz der Finanzminister bejahend.

Abgeordneter Menger hob unter Hinweisung auf das englische und italienische Budgetrecht hervor, dass das österreichische Budgetrecht einer Ergänzung in dem Sinne bedürfe, dass zugleich mit dem Centralrechnungsabschlusse der Finanzminister einen Vorschlag über die Verwendung des etwaigen Gebarungsüberschusses oder über die Bedeckung des Gebarungsdeficites mache, worüber der gesetzgebende Körper zu beschließen hätte.

Redner hebt hervor, dass in den Controlbezirken vielfache Chicanen geübt werden. Bloße Schreibfehler werden als Gefällsübertretungen behandelt oder doch mit Ordnungsstrafen belegt.

In Bezug auf diese Frage der Fructificirung der Gebarungsüberschüsse bemerkte Seine Excellenz der Herr Finanzminister, es ergebe sich aus dem gegenwärtigen Rechtszustande — wonach die Finanzverwaltung keine anderen Ausgaben machen darf als diejenigen, zu welchen sie durch das Finanzgesetz ermächtigt ist, oder welche sie im Rechnungsabschlusse zu rechtfertigen vermag — von selbst der Grundsatz, dass die gedachten Überschüsse zur Stärkung der Kassenbestände verwendet werden. Diese Kassenbestände werden zum Theile durch verzinsliche Anlage bei Bankinstituten in laufender Rechnung fructificirt und dann nach Erfordernis gekündigt, wobei selbstverständlich jede Störung des Geldverkehres nach Möglichkeit hintangehalten werden müsse, zum Theile werden dieselben bar in Bereitschaft gehalten. Namentlich jetzt und in der nächsten Zukunft sei eine größere Bewegungsfreiheit bezüglich der Kassenbestände unbedingt nothwendig, da die bereits abgeschlossene Einberufung der Conventionsmünzen, die bevorstehende Einberufung der Stücke zu 2 fl. und ¼ fl., die Übernahme der Vereinsthaler und manche Actionen, welche mit der Valutaregulirung in Verbindung stehen, nur beim Vorhandensein stärkerer Kassenbestände und bei der Möglichkeit rascher Disposition mit denselben durchgeführt werden können.

Der Budgetausschuss beantragt, im Titel 1, „Centralleitung“ einzustellen:

Ordentliche Ausgaben	1,066.850 fl.
außerordentliche Ausgaben, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	2.300 „
ordentliche Einnahmen	3.500 „

Titel 2. Leitende Finanzbehörden.

Das für das Jahr 1893 eingestellte Gesammterfordernis von	3,228.258 fl.
erscheint gegenüber dem vorjährigen per	3,172.043 „
höher um	56.215 fl.
An dem Gesammterfordernisse participirt	
das Ordinarium mit	3,220.148 „
daher gegen das Vorjahr mit	3,122.700 „
mehr um	97.448 fl.
das Extraordinarium mit	8.110 „
somit gegenüber dem vorjährigen Voranschlage per	49.343 „
weniger um	41.233 fl.
Die Bedeckung ist gleichwie im Vorjahre mit	10.000 „

eingestellt.

Das Mehrerfordernis gründet sich hauptsächlich auf die Personalvermehrung aus Anlass der Errichtung von besonderen Abtheilungen für Stempel- und unmittelbare Gebüren bei den Finanzbezirksdirectionen in Wien und in Galizien, für welche im vorigen Jahre nur eine Pauschalsumme von 17.000 fl., beziehungsweise 50.000 fl., präliminirt worden ist, da diese Abtheilungen erst mit der zweiten Hälfte des Jahres zur Activirung gelangten, sowie auf den wachsenden Geschäftsumfang der leitenden Finanzbehörden der übrigen Kronländer und auf die sohin erforderliche, im Staatsvoranschlage Seite 75 des näheren dargestellte Vermehrung einzelner Beamtenkategorien.

Es darf erwartet werden, dass die sowohl von dem Budgetausschusse als vom Hause an die Errichtung besonderer Abtheilungen für Stempel- und unmittelbare Gebüren geknüpften Erwartungen sich verwirklichen werden und dass die Anvertrauung des Dienstes an geschulte Organe, welche auf Grund einer genauen Gesetzeskenntnis mit derselben Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie die allerdings legitimen Interessen des Fiscus zu wahren verpflichtet sind, auch die den Schutz der Partei bezweckenden Bestimmungen der

Gesetze handhaben und auf ein gleichmäßiges, nach beiden Seiten gerechtes Ausmaß der Gebüren ihr Augenmerk richten werden, zum Wegfall zahlreicher Recurse und demnach naturgemäß zur Entlastung der höheren Instanzen von einem großen Theile der ihnen derzeit erwachsenden Arbeitsbürde führen wird.

Außerdem wurden auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 29. August 1892 in Galizien fünf neue Finanzbezirksdirectionen errichtet, deren drei bereits mit 1. August 1893 activirt werden sollen, während die Activirung der zwei anderen erst für das künftige Jahr in Aussicht genommen ist. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel, für welche im Staatsvoranschlage ein Aufwand von 40.000 fl. eingestellt erscheint, und welche sich als für eine entsprechend rasche Bewältigung und auch sonst befriedigende Abwicklung der diesfälligen Amtsgeschäfte dringend geboten dargestellt hatte, wird von der Regierung in folgender Weise begründet:

In Galizien waren vor dem Jahre 1860 zur Verwaltung der indirecten Steuern 18 Cameralbezirksverwaltungen, später unter der Bezeichnung Finanzbezirksdirectionen bestellt.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 26. April 1860 und 23. April 1867 wurden, und zwar zumeist aus Ersparungsrücksichten, von diesen Finanzbezirksdirectionen jene in Jaslo, Brzezany, Stryj, Zolkiew, Bochnia und Wadowice aufgelöst und deren Agenden den nächstgelegenen Finanzbezirksdirectionen überwiesen, so dass seither in Galizien nur mehr zwölf Finanzbezirksdirectionen, und zwar mit dem Amtssitze in Brody, beziehungsweise Kolomea, Krakau, Lemberg, Przemyśl, Rzeszów, Sambor, Neu-Sandec, Sanok, Stanislau, Tarnopol und Tarnów bestehen.

Die infolge dieser Maßregel vergrößerten Finanzbezirke sind aber wegen ihres weiten territorialen Umfanges für die Führung einer prompten und guten Administration von keiner günstigen Wirkung.

Die eigenthümlichen Verhältnisse Galiziens, insbesondere die langgestreckte, nahezu in ihrer ganzen Ausdehnung von mehr als 1300 Kilometer trockene Grenze gegen Russland, an welcher stets Fälle von Schleichhandel vorkommen, der Mangel von hinreichenden Eisenbahnverbindungen und der nicht gute Zustand der Bezirks- und Gemeindestraßen erschweren schon an und für sich die Hintanhaltung der Verkürzungen von Steuern und Abgaben, die rasche Heranziehung der Übertreter zur Verantwortung und Bestrafung, sowie die entsprechende Controlirung und Beaufsichtigung der untersten Finanzorgane und jene der wichtigeren Steuerobjecte (Branntweinbrennereien, Brauhäuser), zu denen die Beamten, insbesondere in den Finanzbezirken Kolomea, Tarnopol und Brody oft einen Weg von 120 bis 130 Kilometer per Achse zurückzulegen haben.

Wegen der durch die allzu große Ausdehnung einzelner Finanzbezirke veranlassten unzulänglichen Controlirung und Überwachung erscheinen nicht nur die Staatsgefälle permanent einer großen Gefahr der Verkürzung ausgesetzt, sondern es erscheinen auch die Steuerträger, namentlich die Brennereiunternehmer, oft benachtheiligt, da in vorfallenden dringenden Angelegenheiten der zur Vornahme der dem Gesetze entsprechenden Amtshandlung entsendete Finanzbeamte, beziehungsweise das Organ der Steuercontrole, oft später als es angezeigt wäre, an Ort und Stelle erscheinen kann.

Dazu kommt, dass die Bevölkerung Galiziens seit der im Jahre 1867 erfolgten Reduction der Zahl der Finanzbezirksdirectionen um mehr als 35 Procent gestiegen ist und die Amtsgeschäfte der Finanzbezirksdirectionen, insbesondere infolge des Gesetzes vom 23. Juni 1881 über die Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, den Kleinverschleiß und den Handel mit denselben, dann des Gesetzes vom 26. Mai 1882 über die Verbrauchsabgabe von Mineralöl, endlich aber infolge des Gesetzes vom 20. Juni 1888 über die Brantweinsteuer eine ungemeine Steigerung erfahren haben.

Der Geschäftseinlauf der galizischen Finanzbezirksdirectionen hat sich von 1868 auf 1891 von 224.242 Stück auf 466.784 Stück erhöht.

In demselben Zeitraume von 1867 auf 1891 sind aber auch die Bruttoeingänge an indirecten Abgaben in Galizien von 20,960.206 fl. auf 44,918.040 fl. gestiegen.

Den vorbemerkten, zumeist in der großen territorialen Ausdehnung einzelner Finanzbezirke begründeten Übelständen kann durch eine, wenn auch sehr weitgehende Vermehrung des Personalstandes der bestehenden Finanzbezirksdirectionen keineswegs abgeholfen werden; eine Abhilfe ist diesbezüglich nur durch Zerlegen der größten, ein weites Territorium umfassenden und eine große Zahl wichtiger Überwachungsobjecte enthaltenden Finanzbezirksdirectionen und Näherrücken des Amtssitzes dieser Behörden an die ihnen zugewiesenen Überwachungsobjecte möglich.

Eine derartige Maßregel ist ebenso im Interesse des Staates wie in jenem der Steuerträger gelegen.

Zu dem Ende sollen auf Grund der diesbezüglich erflossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. August 1892 unter theilweiser Verkleinerung des bisherigen territorialen Umfanges der bestehenden zwölf Finanzbezirksdirectionen in Galizien fünf neue Finanzbezirksdirectionen mit dem Amtssitze in Czortków, Brzezany, Zolkiew, Jaroslau und Wadowice errichtet und gleichzeitig auch der Personalstand der leitenden Finanzbehörden entsprechend vermehrt werden.

Die Zerlegung der bestehenden zwölf Finanzbezirksdirectionen, beziehungsweise die Errichtung neuer Finanzbezirksdirectionen in Galizien soll in nachstehender Weise erfolgen:

1. Aus dem Finanzbezirke Kolomea ist der politische Bezirk Borszczów auszuscheiden und dieser der neu zu errichtenden Finanzbezirksdirection Czortków zuzuweisen, so dass der Finanzbezirk Kolomea in Hinkunft nur mehr die politischen Bezirke Kolomea, Horodenka, Kosów, Nadwórna, Sniatyn und Zaleszczyki umfassen wird.

2. Aus dem Finanzbezirke Tarnopol sind die politischen Bezirke Czortków und Husiatyn, dann die politischen Bezirke Brzezany und Podhajce auszuscheiden und die beiden ersteren der neuen Finanzbezirksdirection in Czortków, die beiden letzteren der neuen Finanzbezirksdirection in Brzezany zuzuweisen, daher der Finanzbezirk Tarnopol in Hinkunft die politischen Bezirke Tarnopol, Skalat, Trembowla und Zbaraz umfassen wird.

3. Aus dem Finanzbezirke Brody sind die politischen Bezirke Przemyślany und Sokal auszuscheiden; der Bezirk Przemyslany ist der neuen Finanzbezirksdirection in Brzezany, der Bezirk Sokal der neuen Finanzbezirksdirection Żółkiew zuzuweisen, daher der Finanzbezirk Brody in Hinkunft die politischen Bezirke Brody, Kamionka strumiłowa und Złoczów umfassen wird.

4. Aus dem Finanzbezirke Stanislau ist der politische Bezirk Rohatyn auszuscheiden und dieser der neuen Finanzbezirksdirection Brzezany zuzuweisen, daher der Finanzbezirk Stanislau in Hinkunft die politischen Bezirke Stanislau, Bohorodczany, Buczacz, Dolina, Kałusz und Tłumacz umfassen wird.

5. Aus dem Finanzbezirke Lemberg ist der politische Bezirk Żółkiew auszuscheiden und dieser der neuen Finanzbezirksdirection in Żółkiew zuzuweisen, daher der Finanzbezirk Lemberg in Hinkunft die politischen Bezirke Lemberg, Bobrka, Grodek und Żydaczów umfassen wird.

6. Der Finanzbezirk Sambor erleidet keine Änderung und wird auch weiter umfassen die politischen Bezirke Drohobycz, Rudki, Sambor, Staremiasto, Stryj und Turka.

7. Aus dem Finanzbezirke Sanok ist auszuscheiden der politische Bezirk Dobromil und dieser der Finanzbezirksdirection in Przemyśl zuzutheilen, daher der Finanzbezirk Sanok in Hinkunft die politischen Bezirke Sanok, Brzozów, Jasło, Krosno und Lisko umfassen wird.

8. Aus dem Finanzbezirke Przemyśl sind auszuscheiden die politischen Bezirke Cieszanów, Jaroslau und Rawa ruska und ist anderseits demselben neu zuzuweisen der politische Bezirk Dobromil.

Die politischen Bezirke Cieszanów und Jaroslau sind den neuen Finanzbezirksdirectionen in Jaroslau, der Bezirk Rawa ruska der neuen Finanzbezirksdirection in Żółkiew zuzuweisen.

Der Finanzbezirk Przemyśl wird daher in Hinkunft die politischen Bezirke Przemyśl, Dobromil, Jaworów und Mościska umfassen.

9. Aus dem Finanzbezirke Rzeszów ist der politische Bezirk Łańcut auszuscheiden und dieser der neuen Finanzbezirksdirection in Jaroslau zuzuweisen. Der Finanzbezirk Rzeszów wird daher in Hinkunft die politischen Bezirke Rzeszów, Kolbuszowa, Nisko, Ropczyce und Tarnobrzeg umfassen.

10. Aus dem Finanzbezirke Tarnów ist auszuscheiden der politische Bezirk Bochnia und dieser der Finanzbezirksdirection in Krakau zuzuweisen.

Der Finanzbezirk Tarnów wird daher in Hinkunft die politischen Bezirke Tarnów, Brzesko, Dąbrowa, Mielec und Pilzno umfassen.

11. Aus dem Finanzbezirke Neu-Sandec ist auszuscheiden der politische Bezirk Myslenice und dieser der neuen Finanzbezirksdirection in Wadowice zuzuweisen; der Finanzbezirk Neu-Sandec wird daher in Hinkunft die politischen Bezirke Neu-Sandec, Gorlice, Grybów, Limanowa und Neumarkt (Nowytarg) umfassen.

12. Aus dem Finanzbezirke Krakau sind auszuscheiden die politischen Bezirke Biała, Wadowice und Saybusch (Żywiec) und ist demselben anderseits zuzuweisen der politische Bezirk Bochnia; die politischen Bezirke Biała, Wadowice und Saybusch (Żywiec) sind der neuen Finanzbezirksdirection in Wadowice zuzuweisen. Der Finanzbezirk Krakau wird daher in Hinkunft die politischen Bezirke Krakau, Bochnia, Chrzanów und Wieliczka umfassen.

Mit Rücksicht auf diese territorialen Änderungen im Gebietsumfange der derzeit in Galizien bestehenden 12 Finanzbezirksdirectionen werden die daselbst neu aufzustellenden fünf Finanzbezirksdirectionen umfassen:

a) Die Finanzbezirksdirection in Czortków die politischen Bezirke Czortków, Husiatyn und Borszczów;
b) die Finanzbezirksdirection in Brzezany die politischen Bezirke Brzezany, Podhajce, Przemyślany und Rohatyn;
c) die Finanzbezirksdirection in Żółkiew die politischen Bezirke Żółkiew, Rawa ruska und Sokal;
d) die Finanzbezirksdirection in Jaroslau die politischen Bezirke Jaroslau, Cieszanów und Łańcut;
e) die Finanzbezirksdirection in Wadowice die politischen Bezirke Wadowice, Biała, Myslenice und Saybusch (Żywiec).

Die Finanzbezirksdirectionen in Brzezany, Żółkiew und Wadowice werden an den Standorten der schon früher bestandenen gleichnamigen Finanzbezirksdirectionen errichtet.

Die Finanzbezirksdirection in Jarosłau wird der geänderten Communicationsverhältnisse wegen an die Stelle der früher bestandenen Finanzbezirksdirection in Jasło treten.

Die Finanzbezirksdirection in Czortków wird zur Entlastung der am meisten beschäftigten Finanzbezirksdirectionen in Brody, Tarnopol und Kolomea errichtet, weil sich in jenen Landestheilen die meisten Brennereien befinden.

Der territoriale Umfang, die Bevölkerungszahl, die Länge der Reichsgrenze, die Darstellung der wichtigsten Überwachungsobjecte, der Zoll-, Salzverschleiß- und Steuerämter, dann der Finanzwachcontrols-Bezirksleitungen, Abtheilungen und Mannschaft für die bestehenden und für die neu zu errichtenden Finanzbezirksdirectionen ist aus der zuliegenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Zunächst sollen die Finanzbezirksdirectionen in Czortków, Brzezany und Żółkiew, und zwar schon mit 1. August 1893 activirt werden, da wie schon erwähnt die Finanzbezirksdirectionen in Kolomea, Brody und Tarnopol einer Entlastung dringend bedürfen, in dem östlichen Theile von Galizien die meisten Brantweinbrennereien bestehen und daselbst wegen der großen Ausdehnung der Bezirke und der schlechten Communication die Überwachung eine sehr schwierige ist.

Die Activirung der Finanzbezirksdirectionen in Jarosłau und Wadowice ist für einen späteren Zeitraum in Aussicht genommen.

Bezüglich des den einzelnen Finanzbezirksdirectionen zuzuweisenden Personals ist noch keine definitive Entscheidung getroffen.

Nebst einigen geringfügigen Mindererfordernissen im Ordinarium weist der Titel „Leitende Finanzbehörden“ im Extraordinarium ein Mindererfordernis von 41.233 fl. aus, das seine Erklärung in dem geringeren Ausmaße des für Neubauten im Küstenlande und in Böhmen erforderlichen Aufwandes findet.

Der Budgetausschuss beantragt, in Titel 2, „Leitende Finanzbehörden“ als Erfordernis im Ordinarium . . . . 3,220.148 fl.
im Extraordinarium, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 . . . 2.460 „
mit jener bis Ende März 1895 . . . . 5.650 „
und im Ordinarium der Bedeckung . . . . 10.000 „
einzustellen.

Titel 3. Directer Steuerdienst.

Das Gesammterfordernis beträgt . . . . 1,296.716 fl.
stellt sich daher gegenüber jenem pro 1892 per . . . . 1,224.835 „
höher um . . . . 71.881 fl.
und zerfällt in ein Ordinarium per . . . . 1,294.110 „
während an ordentlichen Ausgaben pro 1892 . . . . 1,214.115 „
eingestellt waren, daher sich für das Gegenstandsjahr ein Mehr von . . . . 79.995 fl.
ergibt, und in ein Extraordinarium von . . . . 2.606 „
was gegen das vorjährige per . . . . 10.720 „
eine Verringerung um . . . . 8.114 fl.
darstellt.

Die Bedeckung ist unverändert mit 2.000 fl. eingestellt.

Ein wesentlicher Theil des Mehrerfordernisses entfällt auf die Personalvermehrung in Galizien, welches bisher nahezu das einzige Kronland gewesen, in welchem im Laufe der letzten 18 Jahre Vermehrungen des Personalstatus und Verbesserungen der Avancementsverhältnisse nicht stattgefunden haben.

Das diesbezügliche Mehrerfordernis begründet die Regierung in folgender Weise:

In dem Stande der Beamten des directen Steuerdienstes wurde in Galizien seit dem Jahre 1875, in welchem der im Jahre 1869 geschaffene Personalstand nur um 11 Posten vermehrt wurde, keine Personalvermehrung vorgenommen.

Der Status beträgt:

Oberfinanzrath	keiner
Finanzrath	1
Oberinspectoren	20
Inspectoren	50
Concipisten	15

Conceptspraktikanten mit Adjutum werden aus dem Stande der leitenden Finanzbehörden nach Bedarf für den directen Steuerdienst verwendet.

Seither hat die Bevölkerung um 35 Procent zugenommen, auch hat der Ausbau der Eisenbahnen, die Petroleumindustrie und andere Verhältnisse eine gewaltige Vermehrung der Geschäfte bewirkt, die durch folgende Ziffern beleuchtet wird.

	1868	1890
Anzahl der Grundsteuerzahler	651.525	1,639.248
Hausclassensteuerobjecte	759.181	906.150
Hauszinssteuerobjecte (einschließlich der der fünfprocentigen Steuer unterliegenden)	30.608	52.350
Erwerb- und Einkommensteuerobjecte	102.662	130.393

Diesen gesteigerten Anforderungen vermag das gegenwärtige Personal nicht mehr zu entsprechen. Bei der Reorganisirung ist im Auge zu behalten die Vermehrung der Zahl der Beamten, die Verbesserung der Avancementverhältnisse und die Organisation einer einheitlichen Überwachung der Geschäftsführung der Behörden erster Instanz.

Diesen Zwecken soll folgende neue Systemisirung dienen:

Oberfinanzrath	1
Finanzräthe im Bemessungsdienst	8
außerdem zur Überwachung	3
Oberinspectoren	33
Inspectoren	39
Concipisten	44
Adjutirte Conceptspraktikanten	45
	173.

Hiedurch wird dem directen Steuerdienste eine namhafte Vermehrung der Beamten zugeführt und das Avancement einigermaßen verbessert; dasselbe steht jedoch hinter den Aussichten, welche sich den im Dienste der indirecten Steuern verwendeten Beamten eröffnen, noch immer einigermaßen zurück.

Die möglichste Annäherung der Avancementverhältnisse dieser beiden Beamtenkörper erscheint nothwendig, wenn nicht der directe Steuerdienst durchschnittlich Beamten minderer Qualität anvertraut werden soll

---

Der Bericht des Budgetausschusses vom 11. Juni 1891, 96 der Beilagen, enthielt die Anregung, dass „in der Controle über die unterstehenden Behörden eine größere Unmittelbarkeit platzzugreifen hätte und dieselbe nicht nur actenmäßig und nicht nur exclusive durch Umgang mit den Beamten, sondern mittels häufiger Bereisung der einzelnen Sprengel seitens der Amtsvorstände und mittels Berührung mit den Interessenten, die den Gesichtskreis der controlirenden Behörden einigermaßen erweitern könnte, zu handhaben wäre“.

Diesem Wunsche ist nunmehr die Regierung nachgekommen, indem sie, während bisher zu solchen Bereisungen nur die für andere, ständige Dienstleistungen unentbehrlichen Beamten verwendet worden waren, Galizien in drei Dienstrayons eintheilte und drei ständige Finanzräthe für die Bereisung derselben bestellte.

Es dürfte die Erwartung gerechtfertigt sein, dass diese Controle, bei deren Ausübung die erwähnten Finanzräthe volle Gelegenheit finden, mit den Parteien in unmittelbare Fühlung zu treten und die praktischen Verhältnisse der einzelnen Erwerbskategorien kennen zu lernen, auch die mündlichen Beschwerden der Parteien zu vernehmen, auf die gleichmäßige Beachtung und Wahrung der Interessen des Staatsschatzes wie der Steuerträger und auf die Erzielung einer gerechten Classification gerichtet sein wird, durch welche die höheren Finanzbehörden eine wesentliche Entlastung von jenen Arbeiten erfahren werden, durch die sie sich im Falle einer seitens der unterstehenden Organe verübten Verletzung der Gesetze im Recurswege in Anspruch genommen sehen.

Von der Aufstellung besonderer Beamten, für welche auch die Festsetzung eines Reisepauschales in Aussicht genommen ist, zur Überwachung der ersten Instanzen darf mit Grund die Beseitigung der so vielfach beklagten Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung der einzelnen Bezirke erwartet werden.

Der Jahresaufwand für diese Organisation würde sich einschließlich der durch das vermehrte Personal nothwendig gewordenen Erhöhung der Kanzleipauschalien um 2550 fl. auf 218.660 fl., das ist gegenüber dem bisherigen Aufwande von 126.847 fl. um 91.813 fl. höher stellen; dazu kommt eine einmalige Ausgabe von 7400 fl. für Anschaffung von Amtseinrichtungsstücken.

Sowohl zu dem Zwecke, um den Mehraufwand zu beschränken, als auch aus dem Grunde, weil die sofortige Besetzung der neu geschaffenen Dienstposten auf Schwierigkeiten stoßen würde, wurde die Durchführung im Laufe von drei Jahren in Aussicht genommen.

Im Voranschlage für das Jahr 1893 findet sich daher außer der Erhöhung des Kanzleipauschales um 2550 fl. und den Kosten für die Anschaffung neuer Amtseinrichtungsstücke im Betrage von 7400 fl., ein Theilbetrag von 39.000 fl. eingestellt, aus welchem in erster Linie die Kosten für die Aufstellung der drei zur Überwachung berufenen Finanzräthe und für die neu systemisirten Adjuten zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses an Beamten des directen Steuerdienstes bestritten werden sollen.

Die übrigen Mehranforderungen sind durch die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg in Steiermark, durch die sehr namhafte Erhöhung des Schreiberpauschales, bei welcher sich die Finanzverwaltung von der Absicht leiten ließ, dem Referenten die zahlreichen zeitraubenden Schreibereien, die ihn wichtigeren Aufgaben zum Theil entziehen, abzunehmen und dieselben geringer entlohnten Arbeitskräften zuzuweisen, sowie durch die Erhöhung des Aufwandes für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse hervorgerufen worden.

Den dem Budgetausschusse zugewiesenen Resolutionsantrag des Abgeordneten Lupul:

„Die k. k. Regierung wird angegangen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um an Stelle der in Czernowitz bestehenden Steuerlocalcommission eine Steueradministrationsbehörde ehethunlichst zu activiren"

empfiehlt der Budgetausschuss dem hohen Hause zur Annahme.

Mit Rücksicht auf die von mehreren Mitgliedern des Ausschusses hervorgehobenen und aus mehreren Kronländern laut gewordenen Klagen über Härte der Steuereintreibung wäre den Controlbeamten die Würdigung des im Gesetze und in dem Menschlichkeitsgefühle begründeten Interesses der Parteien einzuschärfen.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister antwortete auf die diesbezüglichen Fragen, dass das Streben der Finanzverwaltung stets darauf gerichtet ist, die Anwendung der Gesetze in Bezug auf Bemessung und Einhebung der Abgaben in allen Königreichen und Ländern möglichst gleichmäßig zu gestalten. Hiemit stehe es allerdings in Zusammenhang, dass dort, wo infolge des längeren Fortbestandes einer vielleicht allzu milden Praxis angesichts des zu starken Anwachsens der Rückstände u. d. gl. sich Maßnahmen der Finanzverwaltung als nothwendig herausstellen, dieselben sich hie und da unangenehm fühlbar machen, und es gehe die Tendenz dahin, auch in solchen Fällen so schonungsvoll als nur möglich vorzugehen und Härten zu vermeiden.

Vom Abgeordneten Grafen Piniński wurde der Wunsch geäußert, dass seitens des Finanzministeriums an die Finanzbehörden Weisungen erfolgen, bei der Steuereintreibung gegenüber der ärmeren Landbevölkerung in den durch Misernte getroffenen ostgalizischen Bezirken nach Möglichkeit Milde walten zu lassen.

Der Budgetausschuss beantragt im Titel 3, „Directer Steuerdienst" als Erfordernis im Ordinarium . . . . 1,294.110 fl.,
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 . . . . . . 860 „
mit jener bis Ende März 1895 . . . . 1.746 „
und im Ordinarium der Bedeckung . . . . 2.000 „
einzustellen.

Titel 4. Staatscentralkasse, Ministerialzahlamt und Länderkassen.

Der lediglich im Ordinarium erscheinende Gesammtanspruch beim Erfordernisse pro 1893 per		412.663 fl.
erscheint gegenüber jenem für das Vorjahr, welcher im Ordinarium	411.210 fl.	
im Extraordinarium	5.621 „	
daher zusammen		416.831 „
betrug, geringer um		4.168 fl.
Die Bedeckung ist sowie im Jahre 1892 mit		400 „

präliminirt.

Als Ursache des Mehrerfordernisses im Ordinarium wird von der Finanzverwaltung die Creirung einer Kassiers- und einer Officialsstelle bei der Finanzlandeskasse in Graz, sowie die infolge der letzten Volkszählung eingetretene Einreihung der Stadt Czernowitz aus der III. in die II. Classe der Activitätszulagen angeführt.

Der Budgetausschuss beantragt im Titel 4, „Staatscentralkasse, Ministerialzahlamt, Länderkassen" im

Erfordernisse als Ordinarium	412.663 fl.
und in der Bedeckung, Ordinarium	400 „

einzustellen.

Titel 5. Finanzwache.

Das Gesammterfordernis für das Jahr 1893 beträgt	7,615.600 fl.
ist daher gegen dasjenige des Jahres 1892 per	7,317.897 „
höher um	297.703 fl.
Das Erfordernis beziffert sich im Ordinarium auf	7,596.500 „
daher gegen das Jahr 1892 mit	7,290.200 „
mehr um	306.300 fl.
und im Extraordinarium auf	19.100 „
also gegen das Vorjahr mit	27.697 „
weniger um	8.597 fl.
Die Bedeckung ist im Ordinarium mit	153.510 „
mithin gegen das Jahr 1892 mit	148.000 „
höher um	5.510 fl.
im Extraordinarium (Münzgewinn) mit	48 „

um 8 fl. höher als im Vorjahre eingestellt.

Zu der namhaften Steigerung des Aufwandes hat hauptsächlich die bedeutende Vermehrung der Finanzwachabtheilungen und Zollamtsexposituren und des ganzen Personales beigetragen.

Es wurde zwar in Österreich unter der Enns, Tirol, Böhmen und Galizien die Zahl der Respicienten um 5, die Zahl der Oberaufseher um 6 und die Zahl der Aufseher um 273 vermindert. Trotzdem beträgt die Gesammtvermehrung des systemisirten Standes der Finanzwache für Österreich unter der Enns, Tirol, Steiermark, Kärnten, Dalmatien und Galizien 1 Finanzwachoberinspector, 3 Obercommissäre, 2 Commissäre, 165 Respicienten und 239 Oberaufseher, die Verminderung dagegen 63 Mann bei den Finanzwachaufsehern.

Die Finanzverwaltung gibt hinsichtlich dieser Vermehrung des Personalstandes folgende eingehende Begründung:

Ad 1. Galizien.

Um behufs Hintanhaltung des Schmuggels eine intensivere Überwachung der Zollinie (insbesondere gegen Russland) und eine eindringlichere Überwachung der controlpflichtigen Gewerbetreibenden im Innerlande zu ermöglichen, ist mit Rücksicht auf die verhältnismäßig große Entfernung der gegenwärtig bestehenden Finanzwachabtheilungen von einander die Neuerrichtung von 31 Finanzwachabtheilungen und infolge dessen auch von 6 Finanzwach-Controlsbezirksleitungen nothwendig.

Die nothwendige Folge dieser Änderung in der Aufstellung der Finanzwache ist die Vermehrung der Finanzwach-Beamtenposten um je 2 Obercommissäre und Commissäre, sowie der Mannschaft um 270 Individuen, mit welchen letzteren nicht nur die neu zu errichtenden Finanzwachabtheilungen besetzt, sondern auch ein großer Theil der bestehenden Finanzwachabtheilungen verstärkt werden soll.

Damit gleichzeitig mit dieser Vermehrung das gegenwärtig in Galizien bestehende Verhältnis der Chargengrade mit dem in der Mehrzahl der übrigen Kronländer bestehenden weit günstigeren Verhältnisse in Einklang gebracht und hiedurch für die galizische Finanzwachmannschaft bessere Avancementverhältnisse geschaffen werden, wird der gegenwärtig systemisirte Stand der Aufseher um 272 reducirt, dagegen der Stand der Respicienten und Oberaufseher entsprechend erhöht.

Es wird daher der systemisirte Stand der Finanzwache in Galizien bestehen aus 90 Finanzwach-Beamten (Obercommissäre und Commissäre) und 1820 Mann*), während derselbe sich bisher bloß auf 86 Beamte und 1550 Mann*) belief.

---

*) Zu den 1820, beziehungsweise 1550 Mann kommen noch 100 Aufseher, deren Kosten vom politischen Etat bestritten werden.

Dieser mit 1820 Mann systemisirte Stand wird aus 300 Respicienten, 1000 Oberaufsehern und 520 Aufsehern bestehen, während der bisher mit 1550 Mann systemisirte Stand aus 139 Respicienten, 770 Oberaufsehern und 641 Aufsehern bestand.

Da durch diese namhafte Erhöhung des Personalstandes der Finanzwache die Finanzwache-Agenden eine wesentliche Zunahme erfahren werden und der Finanzwach-Landesreferent und der Finanzwachober-inspector in Galizien die ihnen kraft der Bestimmungen der §§. 321 und 323 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache obliegende Bereisungs-, beziehungsweise Musterungspflicht weder in der erforderlichen eindringlichen Weise, noch auch in dem vorgeschriebenen Umfange zu vollziehen in der Lage wären, wurde auf Grund Allerhöchster Ermächtigung für Galizien ein zweiter Finanzwach-oberinspectorsposten in der VIII. Rangsclasse creirt.

Ad 2. Tirol.

Zur intensiveren Bewachung der Zollgrenze gegen die Schweiz und zur eindringlicheren Controle der verzehrungssteuerpflichtigen Objecte ist die Errichtung von zwei neuen Controlsbezirken, ferner die Änderung im Umkreise mehrerer Controlsbezirke und eine entsprechende Verstärkung der Mannschaft mehrerer Abtheilungen nothwendig geworden, daher auch der systemisirte Stand der Finanzwache in Tirol um 1 Respicienten und 20 Aufseher erhöht, der Stand der Finanzwachoberaufseher dagegen um 3 (+ 1 = — 3) vermindert wurde.

Ad 3. Dalmatien.

Da zum Tabakbaue in Dalmatien weitere 89 Ortschaften zugelassen wurden, ergab sich die Nothwendigkeit, die mit dem Tabakbaucontrolsdienst betraute Finanzwachmannschaft um 1 Respicienten, 5 Oberaufseher und 21 Aufseher zu vermehren, mit welchen nicht nur die bereits bestehenden Abtheilungen verstärkt, sondern auch die neu zu errichtenden vier Abtheilungen besetzt werden.

Ad 4. Steiermark.

Zur Durchführung der tarifmäßigen Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und von Fleisch in 13 Sectionen des Finanzbezirkes Marburg musste die Finanzwache in Steiermark provisorisch um fünf Oberaufseher und 15 Aufseher vermehrt werden.

Ad 5. Oberösterreich.

Die insbesondere durch die Amtshandlungen in den Brennereien überlastete Mannschaft der Abtheilung Linz wurde bisher durch einen Respicienten, zwei Oberaufseher und zwei Aufseher, welche den längs der Zollgrenze aufgestellten Abtheilungen entnommen wurden, verstärkt.

Da diese Mannschaft im Grenzdienste dringend nothwendig ist, musste der systemisirte Stand der Finanzmachmannschaft in Oberösterreich um die erwähnten fünf Individuen vermehrt werden.

Ad 6. Mähren.

Da der Controlbezirk Olmütz bei der großen Anzahl der ihm unterstehenden Abtheilungen und der in seinem Bezirke befindlichen verzehrungssteuerpflichtigen Objecte ein viel zu umfangreicher ist, musste dessen Theilung vorgenommen, und in Prossnitz ein neuer Controlbezirk errichtet werden, dessen Leitung einem Finanzwachbeamten übertragen wurde.

Aus diesem Anlasse wurde, um auch das Verhältnis der Finanzwachcommissäre zu den Obercommissären in Mähren mit dem in der Mehrzahl der übrigen Kronländer bestehenden Verhältnisse in Einklang zu bringen, der systemisirte Stand der Finanzwachobercommissäre in Mähren um einen vermehrt.

Ferner wurde anläßlich der Zuweisung der im Controlbezirke Deutsch-Brod befindlichen Krümmelzuckerfabrik Walddörfl zu dem Controlbezirke Iglau (Mähren) der systemisirte Stand der Oberaufseher in Mähren um einen vermehrt, dagegen in

Ad 7. Böhmen.

Der Stand der Oberaufseher wurde um einen reducirt.

Ad 8. Niederösterreich.

Aus Anlass der tarifmäßigen Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und von Fleisch im Einhebungsbezirke Himberg, wurde der Stand der niederösterreichischen Finanzwache um einen Respicienten erhöht, dagegen infolge des Zustandekommens einer Abfindung im Einhebungsbezirke Pöggstall der wegen Durchführung der tarifmäßigen Einhebung der Verzehrungssteuer in diesem Bezirke um einen Respicienten, einen Oberaufseher und einen Aufseher provisorisch erhöhte Stand der niederösterreichischen Finanzwache um diese drei Individuen wieder reducirt.

Ad 9. Kärnten.

Aus Anlass der tarifmäßigen Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und von Fleisch in einigen Einhebungsbezirken des Controlbezirkes Völkermarkt musste eine aus zwei Oberaufsehern bestehende Finanzwachabtheilung in Prevali errichtet, und demzufolge der systemisirte Stand der Finanzwache in Kärnten um zwei Oberaufseher provisorisch vermehrt werden.

Über die Lehrcurse für die Finanzwache ertheilte die Regierung nachstehende Aufklärungen:

Nach §. 278 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843 ist es eine der „vorzüglichsten Pflichten der Finanzwachoberen" die ihnen zur Leitung zugewiesene Mannschaft in ihren Obliegenheiten zu unterrichten und über die Art ihrer Vollziehung zu belehren. Dem Unterrichte sind nach §. 279 dieser Dienstvorschrift in der Woche regelmäßig, und zwar während der dem Manne zur Ruhe bestimmten Zeit einige Stunden zu widmen.

Bei denjenigen Abtheilungen, deren Mannschaftsstand ein großer ist, kann den vorerwähnten Bestimmungen wohl entsprochen werden, weil diese Abtheilungen von tüchtigen und erfahrenen Respicienten geleitet werden, welche die Befähigung zum Ertheilen des Unterrichtes besitzen, und weil auch in der Regel gleichzeitig mehreren der vom Dienste eingerückten, beziehungsweise dienstfreien Finanzwachangestellten der Unterricht ertheilt werden kann.

Dies ist jedoch bei Abtheilungen, welche wegen ihrer minderer Wichtigkeit nur mit wenigen, mitunter nur mit 2 bis 3 Mann besetzt sind, die nur von Oberaufsehern geleitet werden, und welche überdies vom Standorte des Controlbezirksleiters sehr weit entfernt sind, nicht möglich. In solchen Fällen muss vielmehr der Mann dem Selbststudium überlassen werden, und wird ihm ein Unterricht erst zu Theil, beziehungsweise wird der Mann erst geprüft, wenn der Finanzcontrolbezirksleiter oder der diesem zugetheilte Respicient die Abtheilung inspicirt.

Überzeugt nun von den besonderen Vortheilen, die der Umstand bietet, wenn ein in die Finanzwache Neuaufgenommener bereits gehörig geschult in den Dienst gestellt wird, sah sich zunächst die Finanzlandesbehörde in Prag veranlasst, sogenannte Finanzwach-Unterrichtsabtheilungen zu errichten (und zwar in Prag, Komotau, Taus), in welchen die Neuaufgenommenen durch 2 bis 3 Monate in sämmtlichen Obliegenheiten vorerst gründlich unterrichtet und sodann erst in den Grenz- oder Innerlandsdienst, je nachdem sie die erstgenannte oder eine der beiden letzteren Unterrichtsabtheilungen besucht haben, gestellt werden. Hiedurch erlangt der Finanzwachmann eine Ausbildung, die ihn in die Lage versetzt, den ihm aufgetragenen Dienst sogleich selbständig zu verrichten und sich weiter auszubilden.

Diese für den Dienst äußerst vortheilhafte Institution wurde auch in Salzburg und im Jahre 1892 auch in Galizien eingeführt.

Auch seitens der Finanzdirection in Czernowitz ist bereits die Errichtung einer Unterrichtsabtheilung in Aussicht genommen, und dürften wohl auch bald die übrigen Finanzlandesbehörden diesem Beispiele folgen. Nebst den Finanzwachunterrichtsabtheilungen bestehen auch in mehreren Kronländern Verzehrungssteuer- und Zolllehrcurse für die praktischen Prüfungen aus dem Verzehrungssteuerfache oder aus dem Zollverfahren und der Warenkunde.

Den Unterricht in diesen Lehrcursen ertheilen Finanzbeamte und geprüfte Lehrer für Chemie und Technik. Im Anschlusse an diesen in der Regel zwei Monate währenden Lehrcurs wird sodann mit den Frequentanten die Prüfung vorgenommen, welche der Finanzwachangestellte nachweisen muss, wenn er eine Finanzwachbeamtenstelle erlangen will (§. 4 des Finanzministerialerlasses vom 17. April 1872, Z. 11269, V. Bl. Nr. 13, ex 1872). Verzehrungssteuerlehrcurse bestehen in Brünn, Lemberg und in Prag und ist die Finanzlandesbehörde in Brünn, Lemberg, Prag, sowie in Wien und Graz zur Vornahme der Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache ermächtigt.

Zolllehrcurse bestehen in Wien, Triest, Lemberg und Prag, und ist zur Vornahme der Prüfung aus dem Zollverfahren und der Warenkunde die Finanzlandesbehörde in Wien, Triest, Lemberg und Prag, sowie in Graz und Innsbruck ermächtigt.

Im Hinblicke auf die vielfachen, aus der Gesetzesunkenntnis von Amtsorganen hervorgehenden Unzukömmlichkeiten, sowie auf den Umstand, dass namentlich im Zoll- und Verzehrungssteuerwesen die fachliche Bildung die unerlässliche Bedingung einer ersprießlichen Amtirung bildet, wäre zu wünschen, dass auch bei denjenigen Finanzlandesdirectionen, bei welchen ein derartiger Lehrcurs derzeit nicht besteht, ein solcher nach und nach eingerichtet werde, damit eine reichlichere Gelegenheit zur Aneignung der auf diesem Gebiete erforderlichen Fachkenntnisse geboten sei, wobei der Erwartung Ausdruck gegeben wird, dass mit Rücksicht auf die vielfachen Beschwerden über das Vorgehen der Finanzwache und auf die ziemlich unbeständige Praxis im Finanzwachdienste gegenüber den interessirten Parteien die an diesen Cursen wirkenden Lehrer es sich werden angelegen sein lassen, den Frequentanten derselben in objectiver Weise nicht nur die Rechte des Staatsschatzes, sondern auch die Pflichten des Finanzbeamten gegenüber den Parteien darzulegen.

Der Budgetausschuss beantragt, im Titel 5, „Finanzwache“ im Erfordernisse, und zwar im Ordinarium . . . . 7,596.500 fl.,
im Extraordinarium, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 (Münzverlust) . 13.060 „
mit jener bis Ende März 1895 . . . . 6.040 „
in der Bedeckung, und zwar im Ordinarium . . . . 153.510 „
im Extraordinarium (Münzgewinn) . . . . 48 „
einzustellen.

Titel 6. Steuerämter.

Die Gesammtanforderung beträgt in diesem Titel . . . . 4,423.300 fl.,
daher im Vergleiche zum Vorjahre, wo . . . . 4,392.290 „
eingestellt wurden, mehr um . . . . 31.010 fl.
und vertheilt sich auf das Ordinarium mit . . . . 4,393.620 „
daher dieses letztere gegen den Voranschlag des Jahres 1892 per . . . . 4,362.870 „
mehr beträgt um . . . . 30.750 fl.
und auf das Extraordinarium mit . . . . 29.680 „
also gegen das Vorjahr mit . . . . 29.420 „
mehr um . . . . 260 fl.

Von dem diesjährigen Extraordinarium sind mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 . . . . 22.240 „
mit jener bis Ende März 1895 . . . . 7.440 „
eingestellt.

Die im Vorjahre mit 41.530 fl. präliminirt gewesene ordentliche Bedeckung hat die Regierung in dem diesjährigen Voranschlage mit . . . . 15.660 fl.
eingestellt.

Das Mehrerfordernis ergibt sich aus den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten bei den in Galizien neu zu errichtenden 12 Steuerämtern, für welche im Voranschlage für das Jahr 1892 bloß ein Pauschalbetrag von 22.000 fl. eingestellt wurde, wobei zu bemerken ist, dass das langsamere Tempo, in welchem die Vermehrung derselben in Galizien vor sich geht und die Thatsache, dass dieselben nunmehr nur um 6 vermehrt werden, lediglich auf den momentanen Mangel an Beamtenmaterial, der, wie gehofft werden darf, bald behoben sein dürfte, zurückzuführen ist.

Die übrigen Mehranforderungen betreffen Gehalte und Activitätszulagen der Beamten und Diener, Diurnen, Löhnungen, Belohnungen und Aushilfen, Gebäudeerhaltungskosten, Amts- und Kanzleierfordernisse.

Ein Mindererfordernis dagegen zeigt sich im Ordinarium bezüglich der Adjuten, Livreegelder, Mietzinse und Diäten.

Die Steuerzahlung mittels der Postanweisungen ist bisher nur in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg eingeführt worden. So begreiflich es nun auch sein mag, dass insolange, als die Steuerzahler sich mit dieser Manipulation nicht genügend vertraut gemacht haben, auch die Ausfüllung der dabei zur Verwendung gelangenden Formularien viel zu wünschen läßt, so ist doch gleichwohl die Erwartung gestattet, dass sich das Finanzministerium durch diese mit jeder neuen Einrichtung naturgemäß verbundenen Schwierigkeiten nicht davon werde abschrecken lassen, diesen Modus der Steuerentrichtung auch auf die anderen Kronländer auszudehnen.

Weiters ist von dem Abgeordneten Dr. Menger die endliche Realisirung des von ihm schon wiederholt erneuerten Vorschlages, dass die Postsparkasse zu Steuerzahlungen verwendet werde, urgirt worden. Der Vorgang ist in der Weise gedacht, dass auf der Rückseite des Postsparkassencheks angegeben werden könne, welche Steuer zu zahlen sei. Ein Schade für den Staat könne nicht eintreten, indem ein unrichtig ausgefüllter Check dem Aussteller auf seine Gefahr werde zurückgestellt werden. Dagegen würde die Durchführung dieser Maßnahme den Parteien viel Arbeit ersparen, sowie auch den Beamten eine große Arbeitslast abnehmen, und, was mit Rücksicht auf die Valutaregulirung wichtig ist, auch den Bedarf an Umlaufsmitteln verringern.

Es empfiehlt demnach der Budgetausschuss dem hohen Hause nachstehende Resolution zur Annahme:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, auf dass die Zahlung der Steuern durch Vermittlung der Postsparkasse in thunlichst kurzer Zeit ermöglicht werde.“

Der Budgetausschuss beantragt, im Titel 6, „Steuerämter" im Erfordernisse
als Ordinarium . . . . . 4,393.620 fl.
als Extraordinarium, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 . . 22.240 „
mit jener bis Ende März 1895 . . . . . 7.440 „
im Ordinarium der Bedeckung . . . . . 15.660 „
einzustellen.

Titel 7. Finanzprocuraturen.

Der Gesammtanspruch in dem bloß das Ordinarium betreffenden Erfordernisse
des Jahres 1893 per . . . . . 406.234 fl.
ergibt im Vergleiche zu dem Ordinarium des Jahres 1892 per . . . . . 392.897 „

eine Steigerung um . . . . . 13.337 fl.
im Vergleiche dagegen zu dem Gesammtanspruche des Vorjahres, in welchem an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 7.227 „

eingestellt waren, bloß eine Erhöhung um . . . . . 6.110 fl.
Die Bedeckung ist, gegen das Vorjahr unverändert mit . . . . . 16.000 fl.
eingestellt.

Den größeren Theil des Mehraufwandes haben die bereits im Juli 1892 eingetretene Personalvermehrung bei der Finanzprocuratur in Prag, die Personalvermehrungen bei den Finanzprocuraturen in Graz, Triest und Brünn um je einen Adjuncten und bei jener in Zara um einen Finanzrath, ferner die Erhöhung des Löhnungspauschales bei der Finanzprocuratur in Graz, die Bewilligung höherer Beiträge für Belohnungen und Aushilfen, endlich die Vermehrung der Anforderung für Vertretungsauslagen bei der Finanzprocuratur in Lemberg hervorgerufen.

Der Budgetausschuss beantragt, im Titel 7, „Finanzprocuraturen" das ordentliche Erfordernis
mit . . . . . 406.234 fl.
die ordentliche Bedeckung mit . . . . . 16.000 „
einzustellen.

Titel 8. Zollverwaltung.

Die Regierung beansprucht für diesen Titel für 1893 im ganzen . . . . . 1,701.739 fl.
mithin gegen das Vorjahr, für welches . . . . . 1,670.811 „

beansprucht worden sind, mehr um . . . . . 30.928 fl.
Von dem Gesammterfordernisse entfallen auf das Ordinarium . . . . . 1,680.289 „
daher gegen das Vorjahr mit . . . . . 1,650.812 „

mehr um . . . . . 29.477 fl.
und auf das Extraordinarium . . . . . 21.450 „
also gegen das Vorjahr mit . . . . . 19.999 „

mehr um . . . . . 1.451 fl.

Die Bedeckung erscheint mit 1,475.974 fl. (gegen 1,436.005 fl. pro 1892) präliminirt, wovon 149 fl. (gegen 125 fl. im Jahre 1892) als außerordentliche Einnahmen an Münzgewinn für 781 fl. in Gold zu 19 Procent (im Jahre 1892 16 Procent) Agio eingestellt sind.

Der Mehranspruch wurde durch die in Österreich unter der Enns, Salzburg, Tirol, im Küstenlande und in Galizien nothwendige Vermehrung des Personalstandes der Zollbeamten, durch die Vermehrung der Amtsdiener in Böhmen, durch die Steigerung der Mietzinse, durch die Erhöhung des Erfordernisses für Belohnungen und Aushilfen, sowie der Kanzlei- und Manipulationserfordernisse, durch Erhöhung der Reisekosten, insbesondere für die zur Ablegung der höheren Zollprüfung zugelassenen Beamten, durch die unumgänglich nothwendigen Reparaturen an den Zollamtsgebäuden in der Bukowina, durch die Vermehrung der bei den Zollämtern zur Dienstleistung zugewiesenen Finanzwachoberaufseher in Dalmatien, Böhmen und Schlesien, schließlich durch die Annahme des Agios mit 19 Procent gegenüber 16 Procent pro 1892 und den daraus entspringenden Münzverlust herbeigeführt.

Der Budgetausschuss beantragt, im Titel 8, „Zollverwaltung" im Erfordernisse, und zwar
im Ordinarium . . . . . 1,680.289 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 . . . . . 21.034 „
mit jener bis Ende März 1895 . . . . . 416 „
in der Bedeckung, und zwar im Ordinarium . . . . . 1,475.825 „
im Extraordinarium (Münzgewinn) . . . . . 149 „
einzustellen.

Titel 9. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Der Gesammtanspruch im Erfordernisse beträgt . . . . 891.594 fl.
weist daher gegen das Vorjahr keine Veränderung auf.

Auf das Ordinarium entfallen	875.046 fl.,
also gegen das Vorjahr mit	873.530 „
mehr um	1.516 fl.,
auf das Extraordinarium	16.548 „
mithin im Vergleiche zu dem Jahre 1892 mit	18.064 „
weniger um	1.516 fl.

Die Bedeckung erscheint von 160.000 fl. auf 155.000 fl. ermäßigt.

Der Budgetausschuss beantragt, in Titel 9, „Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters“ im Erfordernisse als Ordinarium . . . . 875.046 fl.,
als Extraordinarium, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 . . . 10.000 „
mit jener bis Ende März 1895 . . . . 6.548 „
in der Bedeckung als Ordinarium . . . . 155.000 „
einzustellen.

Dem Budgetausschusse wurde weiters nachstehender Antrag des Abgeordneten Garnhaft zugewiesen:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, die vierteljährigen Mahngebüren bei einer directen Steuerschuldigkeit von 10 bis 20 fl. auf 20 kr. herabzusetzen und überhaupt die verhältnismäßig hohen Mahngebüren und Executionskosten von 20 fl. aufwärts bis zu Steuerbeträgen von 100 fl. zu ermäßigen.“

Dem in dem ersten Theile dieses Resolutionsantrages ausgesprochenem Wunsche ist seither Genüge gethan worden, indem für das auf dem §. 22 der Finanzministerialverordnung vom 4. März 1878 beruhende Mahnverfahren und das Executionsverfahren überhaupt Erleichterungen, allerdings nicht gleichmäßig für alle Kronländer, gewährt worden sind.

Es hat nämlich mit dem Erlasse vom 25. November 1881, Zahl 17196, das Finanzministerium vorläufig versuchsweise in Steiermark, Kärnten und Krain gestattet, bei jenen Steuerträgern, deren Jahresschuldigkeit an Steuern und Staatszuschlägen 5 fl. nicht übersteigt, in jenen Quartalen, in denen erfahrungsgemäß die Abstattung der laufenden Schuldigkeit wegen ungünstiger Erwerbsverhältnisse ohne Anwendung von Mobilarexecutionsschritten nicht erzielt werden kann, das Executionsverfahren mit der executiven Mahnung abzuschließen, für diese nicht mehr als 10 kr., das ist die Gebür für zwei Tage aufzurechnen und die Mobilarexecution gegen die bezeichneten Steuerträger nur zweimal im Jahre und ausnahmsweise selbst nur einmal durchführen zu lassen.

Diese Erleichterungen wurden seitdem auch auf Niederösterreich, Oberösterreich, das Küstenland, Galizien und die Bukowina ausgedehnt, und zwar bezüglich Niederösterreichs vom vierten Quartale 1885 an mit der Modification, dass dieselben bei allen Grund- und Hausclassensteuerpflichtigen, deren jährliche Gesammtsteuerschuldigkeit 5 fl., und bei allen Erwerbsteuerpflichtigen, deren jährliche Gesammtsteuerschuldigkeit 5 fl. 25 kr. nicht übersteigt, mit Ausschluss der Steuerträger in den Städten mit eigenem Statut, anzuwenden seien.

Vom Jahre 1887 an erfolgte für Niederösterreich eine Erweiterung der oben bezeichneten Steuersätze auf 10 fl., beziehungsweise 10 fl. 50 kr. (Erlass vom 3. März 1887, Zahl 3728).

Ferner wurden mit dem Erlasse vom 28. Februar 1883, Zahl 3922, die unter obiger Zahl 17196—1881 gewährten Erleichterungen für Steiermark und späterhin auch für Kärnten, Krain, das Küstenland, Galizien und die Bukowina, mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statut, auf alle Steuerträger mit einer Gesammtjahresschuldigkeit von nicht über 20 fl. und nicht mehr als einjährigem Steuerrückstande, unter Reducirung der für die executive Mahnung zu entrichtenden Executionsgebüren auf den Höchstbetrag von 10 kr. ausgedehnt. Gleichzeitig wurden die mit dem Erlasse vom 4. März 1878, Zahl 2702, festgesetzten Pfändungsgebüren für alle Steuerträger, außer obbezeichneten Städten, auf die Hälfte herabgesetzt.

Diese beiden Begünstigungen erfolgten unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Executionskosten in den Executionsgebüren ihre Deckung finden.

In Betreff der Bukowina wurde vom Jahre 1887 überdies gestattet, bezüglich aller Steuerrückständner bis inclusive 2 fl. von der Ausfertigung der Mahnzettel vorläufig Umgang zu nehmen, dieselben zunächst auf Grundlage eines steuerämtlichen Ausweises vom Gemeindevorstande zur Einzahlung aufzufordern, und gegen sie erst nach fruchtlosem Ablaufe von 30 Tagen das Executionsverfahren einzuleiten.

Endlich hat das Finanzministerium bezüglich Galiziens unter Zahl 9806—1886 die Anträge der dortigen Finanzlandesdirection wegen Ausdehnung der den Steuerträgern von 20 fl. abwärts gewährten Herabsetzung der Mahngebüren:

1. auf alle Steuerreste bis inclusive 5 fl. (mit Absehen von der jeweiligen Steuerjahresschuldigkeit der betreffenden Contribuenten),

2. auf die Militärtaxen, sowie auf alle in das Ressort der politischen Behörden und öffentlichen Fonde fallenden, nach Art der Steuern einzubringenden Gebüren und Activforderungen, welche 20 fl. nicht übersteigen, dann den Antrag, die Mahngebür sowohl bei den Steuerträgern, deren Steuerjahresschuldigkeit den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt, als auch von den oben unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Restanten auf die Art einzuheben, dass sie für die ersten drei Tage nach erfolgter Zustellung des Mahnzettels, falls keine Zahlung geleistet wird, mit je 3 kr. per Tag und erst nach fruchtlosem Verlaufe des vierten Tages mit 10 kr. zu berechnen ist, — versuchsweise unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Executionskosten in den Executionsgebüreneingängen ihre volle Deckung finden.

Mit dem Finanzministerialerlasse vom 18. April 1889, Zahl 20030, wurde bezüglich jener Steuerrestanten in Böhmen, deren Steuerjahresschuldigkeit 5 fl. nicht übersteigt, gestattet, nach fruchtloser Durchführung der strafweisen Einmahnung (Gebür 5 kr. und 10 kr.) die Mobilarexecution in jedem Semester nur einmal vorzunehmen.

Mit dem Finanzministerialerlass, Zahl 7705 ex 1890 wurden die Finanzlandesbehörden angewiesen, die Einbringung der Militärtaxrückstände mit der Einbringung der Steuerrückstände wo möglich zu vereinigen und, wenn es sich um Militärtaxpflichtige der 14., 13. und 12. Classe handelt, die Mahngebüren nur bis zum Höchstbetrage von 10 kr. und die Pfändungsgebüren nur mit der Hälfte der tarifmäßigen Gebüren einzuheben, beziehungsweise die für die Einbringung der Grund- und Hausclassensteuerrückstände gewährten Erleichterungen auch für diese Rückstände in Anwendung zu bringen.

Mit dem Finanzministerialerlasse vom 31. März 1891, Zahl 4141, wurden die für die Grund- und Hausclassensteuerrestanten in Krain gewährten Erleichterungen auch auf jene Restanten ausgedehnt, welche an unmittelbaren Gebüren und Stempeln nicht mehr als 10 fl. zu zahlen haben.

Den Finanzlandesbehörden wurde wiederholt bedeutet, bei Zuwendung der Executionserleichterungen darauf bedacht zu sein, dass die Executionsgebüren keine Einnahmsquelle für den Staat zu bilden haben, sondern nur dazu dienen sollen, die Executionsauslagen zu decken.

Mit dem Finanzministerialerlasse, Zahl 5579 ex 1892, wurden in Niederösterreich die daselbst den kleinen Steuerträgern bis 10 fl. gewährten Executionserleichterungen auf alle Steuerträger und auf Stempel- und Gebürenrestanten bis inclusive 20 fl. ausgedehnt.

Auch in Galizien hat infolge Finanzministerialerlasses, Zahl 13826—1892 die Ausdehnung der bezüglich der kleinen Steuerträger gewährten Executionserleichterungen auf die Einbringung von Stempel- und Gebürenrückständen bis inclusive 20 fl. stattgefunden.

Weiters wurden mit dem Finanzministerialerlasse, Zahlen 10145, 11759, und 15645 ex 1892, die bisher den kleinen Steuerträgern in Oberösterreich gewährten Executionserleichterungen auch den kleinen Steuerträgern in Schlesien, Salzburg und Mähren zugewendet.

Gleichwohl bewahrt der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Garnhaft seine actuelle Bedeutung für diejenigen Kronländer, für welche bisher Erleichterungen nicht stattgefunden haben — es sind dies Dalmatien, Tirol und Vorarlberg — sowie für diejenigen, in denen sie nur bedingungsweise oder nur bis zu einem geringeren Betrage der Steuerschuldigkeit, als er in dieser Resolution bezeichnet ist, zugestanden worden sind.

Der zweite Theil des in Rede stehenden Resolutionsantrages dagegen betrifft sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Was den Höchstbetrag der Steuerschuldigkeit anbelangt, bis zu welchem eine Ermäßigung der Mahngebüren und Executionskosten stattfinden soll, so hat sich der Budgetausschuss für die Grenze von 50 fl. entschieden, indem an derselben die Verzugszinsen beginnen. Es gibt überhaupt wenige Länder, wo Verzugszinsen und Mahngebüren zugleich eingehoben würden.

Der Budgetausschuss spricht auch bei diesem Anlasse die Erwartung aus, dass die Regierung im Sinne der von dem hohen Hause gefassten Resolutionen an eine Reform der Steuereinhebung schreiten und noch vor Durchführung der Steuerreform, welche allerdings die Voraussetzung für die Reform der Steuereinhebung bildet, das für die letztere erforderliche Material sammeln und die bisherigen Studien darüber vervollständigen werde. Bei dieser Reform wäre entweder die gänzliche Aufhebung des Mahnverfahrens oder die Beschränkung desselben auf einmalige Bezahlung für die Mahnkarte in Erwägung zu thun, da die jetzige Praxis der Finanzverwaltung viele Umständlichkeiten mit sich bringt und dem Steuerträger große Kosten bereitet, als Zwangsmittel dagegen unwirksam ist.

In Preußen ist für die Mahnkarte zu zahlen, aber nur einmal und nicht für ganze 14 Tage; in Frankreich richtet die Behörde an den Steuerpflichtigen zuerst ein Aviso, welches für ihn mit keinerlei Kosten verbunden ist, und erst, wenn dieses nicht berücksichtigt wird, die Mahnkarte, für die dann allerdings gezahlt werden muss.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, die vierteljährigen Mahngebüren bei einer directen Steuerschuldigkiet von 10 bis 20 fl. auf 20 kr. herabzusetzen und überhaupt die verhältnismäßig hohen Mahngebüren und Executionskosten von 20 fl. aufwärts bis zu Steuerbeträgen von 50 fl. zu ermäßigen."

Weiters wurde dem Budgetausschusse am 6. Juli 1891 ein Resolutionsantrag des Abgeordneten Rigler zu Capitel 10, Titel 1, zugewiesen, welcher folgendermaßen lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Steuerämter in Baden, Oberhollabrunn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Feldsberg und Mödling zu Hauptsteuerämtern zu erheben."

Nachdem die Regierung alle in der obigen Resolution erwähnten Steuerämter bis auf Mistelbach und Feldsberg zu Haupsteuerämtern bereits erhoben hat, erscheint hiemit der Resolutionsantrag des Abgeordneten Rigler als erledigt.

Was die vom Abgeordnetenhause zu dem Capitel „Finanzverwaltung" beschlossenen Resolutionen anbetrifft, so hat die Regierung der auf die Reform der directen Steuern abzielenden Resolution durch Einbringung von diesbezüglichen Gesetzentwürfen entsprochen.

In einer zweiten Resolution war die hohe Regierung aufgefordert worden, dem Abgeordnetenhause ehebaldigst eine Zusammenstellung sämmtlicher Zuschläge für Länder, Bezirke und Gemeinden, sowie der besonderen Steuern dieser autonomen Verbände ehebaldigst vorzulegen.

Diesem Wunsche entspricht nun ein von der Regierung dem Reichsrathe seither vorgelegtes, unter Mitwirkung der österreichischen statistischen Centralcommission mit Sorgfalt und erschöpfender Gründlichkeit gearbeitetes Werk, welches die Daten über die Zuschläge für den Grundentlastungsfond, die Bezirksvertretungen, Städte und sonstigen Gemeinden umfasst und auch von der in- und ausländischen statistischen und volkswirtschaftlichen Fachpresse gewürdigt wurde.

In dieser Zusammenstellung erfährt die Thatsache, dass unabhängig von einander sowohl die Staatssteuern als die Zuschläge für Länder, Bezirke und Gemeinden in stetem Wachsen begriffen sind und eine außerordentlich hohe Anspannung der Steuerkraft stattfindet, eine neuerliche ziffermäßige Bestätigung.

Den Umstand, dass die in einer anderen Resolution des Abgeordnetenhauses geforderte Reform des Gefällsstrafgesetzes bisher noch nicht erfolgt ist, hat die Finanzverwaltung mit den Schwierigkeiten, ein Specialstrafgesetz — wie es ja das Gefällsstrafgesetz ist — fertigzustellen, noch bevor das Schicksal des Entwurfes des allgemeinen Strafgesetzes bekannt geworden ist, zu rechtfertigen gesucht. Die Vorarbeiten für ein neues Gefällsstrafgesetz seien indessen nicht unterbrochen worden; es werde aber zunächst beabsichtigt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Reihe von betrügerischerweise verübten Gefällsdelicten eventuell unter das gemeine Recht zu stellen sein wird.

Nachdem nun zufolge der seinerzeitigen Erklärungen der hohen Regierung schon im Jahre 1890 ein vollständiger Entwurf eines neuen Gefällsstrafgesetzes an die einzelnen Behörden zur Begutachtung abgegangen ist, derselbe daher lediglich noch der Schlussredaction bedarf, ist wohl die Erwartung berechtigt, dass die hohe Regierung baldigst in der Lage sein werde, den bezüglichen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause einzubringen. Namentlich mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit einer Änderung des bisherigen bereits veralteten Beweisverfahrens in Gefällsstrafsachen wäre zu wünschen, dass die Vorlage dieses Entwurfes möglichst beschleunigt würde.

Auch dürfte es von Vortheil sein, denselben gleichzeitig mit dem allgemeinen Strafgesetze in die parlamentarische Berathung zu nehmen.

Der Ausschuss erlaubt sich daher dem hohen Hause folgenden Resolutionsantrag anzuempfehlen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem hohen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf ehestens vorzulegen, durch welchen das Gefällsstrafgesetz einer durchgreifenden Reform unterzogen würde."

Die in einer vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution angeregte Frage der Reform des Kassenwesens bildet nach der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers den Gegenstand eingehender Studien, insbesondere in der Richtung, ob nicht die zur Deckung der staatlichen Erfordernisse nothwendigen Kassenbestände eine Verminderung erfahren könnten, was wohl nur durch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Staatskassenwesens zu erreichen sein wird.

Bezüglich der vom Abgeordnetenhause anempfohlenen Änderung der Zoll- und Monopolsordnung weist die Regierung darauf hin, dass diese Reform unter jene Gegenstände gehöre, bezüglich deren das Ein-

vernehmen mit der anderen Reichshälfte nothwendig ist; Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärte jedoch im Ausschusse, er werde nicht unterlassen, auch in dieser Richtung die sich als erforderlich erweisenden Reformen anzubahnen.

Es wurden dem Budgetausschusse weiters zugewiesen:

1. Die Petition der k. k. Steuerexecutoren Österreichs, Nr. 786, um Einreihung in die Kategorie der definitiven Staatsdiener und Ertheilung von Pensionen und Erziehungsbeiträgen für ihre Witwen und Waisen;

2. die Petitionen der Steuerexecutoren Galiziens, Nr. 1557 und 2603.

Diesbezüglich hat die Regierung dargethan, dass sie in Bezug auf Verbesserung der Lage der Executoren bereits Maßnahmen getroffen hat. Gegen eine Stabilisirung derselben hat sie sich jedoch aus folgenden Gründen erklärt:

Die Zahl der mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. März 1878, Z. 2702, eingeführten Steuerexecutoren ist nicht fixirt, sondern es ist den Finanzlandesbehörden überlassen, dieselben je nach dem eintretenden Bedarfe zu vermehren oder zu vermindern und ihnen ihre Standorte anzuweisen. Sie werden mittels Dienstvertrages aufgenommen gegen ein Taggeldpauschale von monatlich 35 fl., welches nach zwei Jahren auf 40 fl. und nach weiteren zwei Jahren auf 45 fl. erhöht wird, so dass sie nach vierjähriger Dienstzeit im Genusse eines Taggeldpauschales von jährlichen 540 fl. stehen. Außerdem erhalten die Steuerexecutoren noch Ganggelder, Übernachtungsgebüren, Remunerationen und Amtskleider.

Im Falle ihrer Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung wird ihnen für die Dauer der letzteren das Taggeldpauschale noch durch zwei Monate und in rücksichtswürdigen Fällen auch noch durch einen dritten Monat ausbezahlt.

Eine Stabilisirung der Steuerexecutoren kann nicht eintreten, weil der Bedarf an Steuerexecutoren ein wechselnder ist. Auch erscheint es im Interesse der Steuerträger erwünscht, wenn Steuerexecutoren, die nicht vollständig den Dienstesanforderungen entsprechen, in kürzester Frist entfernt werden können.

Auch vom Standpunkte der Steuerträger könnte man sich derzeit für die Stabilisirung der Steuerexecutoren kaum aussprechen. Wiewohl für die zahlreichen Beschwerden, welche in Bezug auf die Härte der Execution, ungerechte Ausführung der Dienstinstruction und auf die oft vorkommende Pfändung der laut §. 16 obgenannter Instruction der Pfändung nicht zu unterziehenden Sachen sich allzuoft wiederholen, nicht der ganze Stand als solcher verantwortlich gemacht werden kann, wäre eine Stabilisirung vieler Steuerexecutoren nicht ganz unbedenklich. Übrigens wurde ohnehin ein wesentlicher Theil der Wünsche der Steuerexecutoren bereits erfüllt.

Über eine Petition der Steuerexecutoren um eine Altersversorgung hat Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1890 die Ermächtigung ertheilt, für verdiente Steuerexecutoren Gnadengaben Allerhöchstenorts in Antrag zu bringen, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, dass denselben, wenn sie wegen körperlicher Dienstunfähigkeit aus dem Dienste scheiden, in analoger Anwendung der für Steueramtsdiener geltenden Pensionsvorschriften dann eine periodische Gnadengabe zu bewilligen ist, wenn sie auf eine Pension Anspruch hätten, falls sie vom Zeitpunkte ihres Dienstantrittes angefangen Steueramtsdiener gewesen wären.

Hiernach werden Steuerexecutoren, welche als solche zehn Jahre und darüber ununterbrochen gedient haben, mit einer Gnadengabe betheilt werden können, und zwar in demselben Ausmaße, in welchem unter gleichen Verhältnissen die Pension eines Steueramtsdieners bemessen werden würde.

Unter den angedeuteten Voraussetzungen können auch die Witwen und Waisen verstorbener Steuerexecutoren Gnadengaben unter jenen Bedingungen und in jenem Ausmaße erlangen, welches ihnen zukäme, wenn der verstorbene Gatte, beziehungsweise Vater Steueramtsdiener gewesen wäre. Nur wird bezüglich der Witwen zur Erlangung einer Gnadengabe der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gefordert.

Durch obige Maßnahmen stellen sich die Petitionen Nr. 1557 und Nr. 2603 als erledigt dar.

Die Petition Nr. 1873 des Vereines der k. k. Steuerbeamten in Böhmen um Vermehrung der Stellen höherer Rangsclassen bei den Steuerämtern, eventuell um Creirung von Stellen der X. Rangsclasse bei den Hauptsteuerämtern erscheint durch die Errichtung von drei neuen Hauptsteuerämtern in Böhmen und durch die Vermehrung der Steueramtscontrolore erledigt.

Die Petition Nr. 1239 der Gemeinde Monasterzyska um Nachsicht des von ihr zur Errichtung eines Steueramtes in Monasterzyska zu leistenden Betrages von 1000 fl. und die Petitionen Nr. 1733, 1851 und 1590 der k. k. Beamten der Rechnungsdepartements der k. k. Finanzdirectionen in Salzburg und in Innsbruck um Vermehrung des Personalstandes, Verbesserung der Avancementsverhältnisse und Ausgleichung der Dienerstellen in den unteren drei Rangsclassen durch Wiederherstellung des vor dem Jahre 1878 bestandenen Personalstatus werden der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.

Wien am 6. Februar 1893.

Kozłowski,
Berichterstatter.

Conceptspersonale bei den leitenden Finanzbehörden.

Kronland	Vicepräsidenten	Hofräthe	Oberfinanzräthe	Finanzräthe	Finanzoberinspectoren	Finanzsecretäre	Finanzobercommissäre	Finanzinspectoren	Finanzcommissäre	Finanzconcipisten	Conceptspraktikanten
Rangsclasse	IV.	V.	VI.	VII.		VIII.			IX.	X.	
Österreich unter der Enns	1	....	8	12	....	6	15	....	17	25	10
Österreich ob der Enns	....	1	1	3	3	3	1	1	3	5	1
Salzburg	....	....	1	2	1	1	1	1	1	2	1
Tirol und Vorarlberg	....	1	5	5	....	2	6	....	5	11	3
Steiermark	....	1	4	4	....	2	4	....	5	10	3
Kärnten	....	....	1	3	....	2	2	....	1	2	2
Krain	....	....	1	3	....	2	1	....	1	3	2
Küstenland	....	1	1	4	2	3	2	1	5	7	3
Dalmatien	....	1	4	3	....	3	3	....	4	7	4
Böhmen	1	1	14	15	....	8	26	....	30	40	20
Mähren	....	1	6	6	....	3	6	....	12	15	10
Schlesien	....	....	1	3	2	2	1	1	1	2	1
Galizien	1	1	14	15	....	13	24	....	46	53	45
Bukowina	....	....	2	2	....	2	1	3	4	3	3
Zusammen	3	8	63	80	8	52	93	7	155	185	108
				88		152					

Zusammenstellung

über den Geschäftsgang:

a) **der in Galizien derzeit bestehenden Finanzbezirksdirectionen (unter Bedachtnahme auf die infolge Errichtung neuer Finanzbezirksdirectionen eintretenden Änderungen in ihrem territorialen Umfange);**

b) **der daselbst neu zu errichtenden Finanzbezirksdirectionen.**

Post-Nr.	Standort der Finanzbezirksdirection	Diese umfasst politische Bezirke	Flächeninhalt in Quadrat-Myriametern	Bevölkerung	Brennereien	Bierbrauereien	Brantweinfreilager	Mineralölraffinerien
	1	2	3	4	5	6	7	8
								A. Finanzbezirksdirectionen in dem
I	Kolomea	7	79·5557	624.801	57	6	.	8
II	Tarnopol	8	72·6839	662.939	125	22	2	.
III	Brody	5	72·9374	535.737	105	19	1	.
IV	Stanislau	7	85·8925	630.114	41	12	1	2
V	Lemberg	5	52·0948	517.114	29	13	3	.
VI	Sambor	6	71·6565	474.008	25	7	.	9 Betrieb 7 Nichtbetrieb
VII	Sanok	6	66·6281	493.339	41	12	1	8
VIII	Przemyśl	6	66·9422	551.671	68	18	.	1
IX	Rzeszów	6	63·6579	550.815	52	22	.	.
X	Tarnów	6	46·0218	473.627	54	8	.	.
XI	Neu-Sandec	6	63·1299	472.399	12	11	.	15
XII	Krakau	6	52·2558	624.194	30	19	8	.
	Summe	74	793·4565	6,610.758	639	169	16	50
								B. Finanzbezirksdirectionen (alte und neu zu errichtende)
I	Kolomea	6	72·0747	518.046	37	5	.	8
II	Tarnopol	4	35·9757	342.598	60	13	2	.
III	Brody	3	50·9214	376.566	65	18	1	.
IV	Stanislau	6	74·5731	534.139	31	8	1	2
V	Lemberg	4	39·5267	436.178	22	12	3	.
VI	Sambor	6	71·6565	474.008	25	7	.	9 Betrieb 7 Nichtbetrieb
VII	Sanok	5	57·8953	431.871	37	11	1	8
VIII	Przemyśl	4	35·1968	323.909	28	6	.	1
IX	Rzeszów	5	51·1253	421.284	49	16	.	.
X	Tarnów	5	37·2076	372.519	52	6	.	.
XI	Neu-Sandec	5	51·7933	386.579	12	9	.	15
XII	Krakau	4	34·2712	430.559	10	12	4	.
XIII	Czortków	3	22·9448	260.873	51	6	.	.
XIV	Jaroslau	3	38·9292	323.651	28	16	.	.
XV	Brzeżany	4	41·8908	331.344	59	8	.	.
XVI	Wadowice	4	38·1354	380.563	22	11	4	.
XVII	Żółkiew	3	39·3387	266.071	51	5	.	.
	Im ganzen	74	793·4565	6,610.758	639	169	16	50

Controlsbezirks-leitungen	Finanzwach-abtheilungen	Finanzwachmann-schaft	Länge der Reichs-grenzlinie in Kilometern	Zollämter	Salzverschleiß-ämter	Steuerämter	Anmerkung
9	10	11	12	13	14	15	
Umfange, in dem sie bisher bestehen.							
12	42	240	149·775	2	3	12	
16	47	288	197·300	8	.	12	
14	46	242	277·100	5	.	12	
9	15	85	.	1	3	12	
7	11	65	.	2	.	9	
6	15	82	.	.	2	7	
7	13	70	.	.	1	13	
9	22	105	133·000	4	.	11	
10	30	139	194·500	3	.	12	
9	24	119	146·300	4	1	10	
5	11	70	.	.	.	12	
10	33	175	221·000	9	1	11	
114	309	1.680	1318·975	38	11	133	
nach dem für sie in Aussicht genommenen Umfange.							
9	20	96	.	.	3	10	
8	28	174	142·40	6	.	6	
10	31	166	143·10	4	.	8	
7	12	70	.	1	3	11	
6	8	56	.	2	.	7	
6	15	82	.	.	2	7	
6	11	62	.	.	.	11	
4	9	35	.	1	1	7	
9	25	118	143·00	3	.	10	
8	20	92	96·00	3	.	8	
4	9	63	.	.	.	10	
6	25	138	223·30	9	2	8	
7	33	212	204·67	4	.	5	
4	14	67	134·50	2	.	6	
8	15	77	.	.	.	6	
6	14	71	48·00	1	.	7	
6	20	101	184·00	2	.	6	
114	309	1.680	1318·97	38	11	133	

Nachweisung

des Geschäftseinlaufes der Finanz-Bezirksdirectionen in den Jahren 1868, 1884 und 1891.

Post-Nr.	Standort der Finanz-Bezirksdirection	Geschäftseinlauf im Jahre		
		1868	1884	1891
1	Brody	17.376	27.255	35.746
2	Kolomea	23.270	46.542	46.225
3	Krakau	23.470	39.285	51.751
4	Lemberg	22.848	27.917	29.739
5	Przemyśl	12.753	23.085	30.527
6	Rzeszów	14.953	33.876	41.905
7	Sambor	15.467	21.867	33.107
8	Neu-Sandec	15.696	25.440	26.192
9	Sanok	12.261	21.975	26.790
10	Stanislau	20.838	34.746	43.194
11	Tarnopol	22.124	34.774	62.417
12	Tarnów	23.186	32.458	39.191
	Zusammen	224.242	369.220	466.784

Detaillirte Nachweisung

der laut des Voranschlages für den Finanzwachaufwand pro 1893 eintretenden Änderung des gegenwärtig systemisirten Standes der Finanzwache.

	Kronland	I. Vermehrung								II. Verminderung		
		Oberinspector	Obercommissär	Commissär	Respicient	Oberaufseher	Aufseher	Controlsbezirke	Abtheilung	Respicient	Oberaufseher	Aufseher
1	Galizien	1	2	2	165	230	151	6	31	4	.	272
2	Tirol	.	.	.	2	1	20	2	.	.	4	.
3	Dalmatien	.	.	.	1	5	21	.	4	.	.	.
4	Steiermark	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.
5	Oberösterreich	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.
6	Mähren	.	1	.	.	1	.	1	.			.
7	Böhmen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
8	Niederösterreich	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1
9	Kärnten	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.
	Summa . .	1	3	2	170	245	210	8	36	5	6	273
	./.	6 Beamte			625 Mann — 284 „					284 Mann		
	Es ergibt sich daher im ganzen eine Vermehrung um	6 Beamte und			341 Mann							

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Erfordernis: Capitel 1—10; — Bedeckung: Capitel 11, Titel 1—5.

Erfordernis.

Titel 1.

Münzverlust.

§. 1. 19procentiges Agio für den gesetzlichen Antheil an den in Gold zu zahlenden gemeinsamen Auslagen von 855.100 fl. gegen 754.100 fl. für das Jahr 1892, mehr um 101.000 fl.

Der dreijährige Durchschnitt des gesetzlichen Antheiles von 68·6 Procent an dem Golderfordernisse für die gemeinsamen Auslagen betrug:

Bei der ordentlichen Quote:			
1889	4,098.496 fl.	der Durchschnitt . . .	3,839.835 fl.
1890	3,749.963 „		
1891	3,671.048 „		
Bei der außerordentlichen Quote:			
1889	315.485 fl.	der Durchschnitt . . .	249.112 „
1890	226.258 „		
1891	205.594 „		
		zusammen	4,088.947 fl.
Hiezu der gesetzliche Antheil des Zollaversums für Bosnien und die Hercegovina . .			411.600 „
			4,500.547 fl.

Daraus ergibt sich das 19procentige Agio mit 855.104 fl., rund 855.100 fl.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1888 bis 1890 berechnete sich der in Gold zu bezahlende Antheil einschließlich des gesetzlichen Antheiles des Zollaversums für Bosnien und die Hercegovina für das Jahr 1892 auf 4,713.600 fl.;

hingegen für das Jahr 1893 auf Grundlage der Durchschnitte der Jahre 1889 bis 1891 auf nur 4,500.547 fl.

Trotzdem stellt sich das Erfordernis für den Münzverlust höher, da für das Jahr 1892 nur ein Goldcurs von 16 Procent angenommen war.

§. 2. Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen Goldmünzen nach dem bisherigen Erfolge . . . . 2.000 fl.

Titel 2.

Ersätze an Parteien.

Hiefür sind 10.000 fl. präliminirt.

Der Erfolg belief sich laut Rechnungsabschluss	1889	auf	22.571 fl.	44 1/2 kr.
	1890	„	1.558 „	05 „
	1891	„	877 „	35 1/2 „
Der Durchschnitt auf			8.335 fl.	— kr.

Bei dieser Post werden jene Ersätze verrechnet, welche die Staatsverwaltung auf Grund der Haftung für die durch die Verletzung von Amtspflichten ihrer Bediensteten verursachten Schäden den betheiligten Parteien gewährt; auf Grund des Erfolges ist gegen die Einstellung der veranschlagten 10.000 fl. nichts einzuwenden.

Titel 3.

Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Traunflusses in Kärnten.

Die eingesetzte Summe von 33.333 fl. (gleich dem Vorjahre) bildet die letzte Rate des mit dem Gesetze vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, bewilligten, in zehn Jahresraten fälligen Gesammtbetrages von 333.333 fl.

Titel 4.

Unverzinsliches Darlehen an die Stadtgemeinde Prag zur Wiederherstellung der durch die Überschwemmung im Jahre 1890 zerstörten Karlsbrücke.

150.000 fl. (gleich dem Vorjahre) als zweite Hälfte des unverzinslichen Darlehens von 300.000 fl.

Titel 5.

Darlehen an den Landesausschuss für Galizien zum Baue der Straße Dynów-Kańczuga.

Der eingesetzte Betrag von 30.000 fl. bildet die erste Hälfte des dem Landesausschusse gewährten unverzinslichen Vorschusses von 60.000 fl.

Titel 6.

Unverzinsliches Darlehen an die Stadtgemeinde Brody.

Die in den Voranschlag mit Verwendungsdauer bis Ende März 1895 eingestellte Summe von 175.000 fl. bildet die erste Hälfte des mit dem Gesetze vom 23. August 1892, R. G. Bl. Nr. 170, bewilligten unverzinslichen Darlehens von 350.000 fl.

Titel 7.

Militärtaxfonds-Beitrag.

Nach §. 11 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, wird dem Militärtaxfonde von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher 2 Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Rekrutencontingentes entfallende Jahresquote zugeführt.

Diese Jahresquote betrug ursprünglich 1,142.530 fl. Auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880, beziehungsweise der dadurch bedingten Erhöhung des diesseitigen Rekrutencontingentes wurde die fragliche Jahresquote im Jahre 1882 auf 1,171.465 fl. erhöht.

Mit §. 14 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, wurde das jährliche Rekrutencontingent der Gesammtmonarchie auf 103.100 Mann festgesetzt und bestimmt, dass dasselbe zwischen beiden Reichshälften auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung zu vertheilen sei.

Zugleich wurde das Rekrutencontingent der diesseitigen Reichshälfte auf Grund der 1880er Volkszählungsergebnisse mit 60.389 Mann festgesetzt.

Auf Grund der ämtlich festgestellten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 wäre nunmehr die Repartition des gesetzlichen Gesammtcontingentes von 103.100 Mann dahin abzuändern, dass auf die diesseitige Reichshälfte 59.211 Mann, auf die ungarische 43.889 Mann entfallen.

Es wird sich der jährliche Beitrag der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Militärtaxfonde vom Jahre 1893 angefangen von 1,171.465 fl. auf 1,148.613 fl. vermindern, woraus sich gegen das Vorjahr ein Mindererfordernis von 22.852 fl. ergibt.

Titel 8.

Kosten der Ausprägung von Silberkronen, Nickel- und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die beiden letzteren Münzgattungen.

Auf die österreichische Reichshälfte entfallen von den Münzen der neuen Kronenwährung 140 Millionen Ein-Kronenstücke, Nickelmünzen im Betrage von 42 Millionen Kronen und Bronzemünzen im Betrage von 18·2 Millionen Kronen.

Hievon sollen im Jahre 1893 ausgeprägt werden 50 Millionen Ein-Kronenstücke, 12 Millionen Kronen in Nickel und 700.000 Kronen in Bronze.

Bei den Ein-Kronenstücken kommen, da das Material nicht angekauft, sondern durch Umprägung beschafft wird, nur die mit 1 Procent angenommenen Prägekosten in Betracht, für welche daher 250.000 fl. eingestellt werden.

Die Nickelmünzen erfordern an Prägekosten (40 kr. per Kilogramm zuzüglich eines Betrages von 12.000 fl. für eventuellen Mehrverbrauch von Prägestöcken) 132.000 fl. und für Materialbeschaffung (300.000 Kilogramm Nickel à 5 fl., welche von der Berndorfer Fabrik geliefert werden) 1,500.000 fl.

Die Bronzemünzen erfordern an Prägekosten (1·5 kr. per Kilogramm) 17.500 fl. und für die Beschaffung der von der Firma Cornides gelieferten Bronzeplättchen (116.666 Kilogramm) 122.500 fl.

Es ist daher das Erfordernis für die Prägungskosten von Münzen der neuen Kronenwährung in der angesprochenen Höhe von 2,022.000 fl. gerechtfertigt.

Titel 9.

Verschiedene Ausgaben.

Der Voranschlag von 31.500 fl. setzt sich zusammen aus 39 kleinen Posten. Es kommen darunter solche von 4, 7, 9 fl. u. s. w. vor, deren Geringfügigkeit mit der umständlichen Verrechnung in keinem Verhältnisse steht und deren beschleunigte Ablösung daher zu wünschen wäre.

Titel 10.

Außerordentliche Unterstützung an Staatsbedienstete.

Im Vorjahre kamen unter diesem Titel 500.000 fl. zur Verwendung. Da die Zahl der Beamten der IX. bis XI. Rangsclasse, der Unterbeamten, Diurnisten und Diener 70.745 betrug, so wäre auf den Kopf der Betrag von 7 fl. 6 kr. entfallen. Thatsächlich wurden jedoch nur betheilt 9523 Beamte und 19.392 Diurnisten und Diener, zusammen also 28.915 Personen, so dass auf den Kopf der noch immer minimale Durchschnittsbetrag von 17 fl. 29 kr. entfiel.

Die Art der Vertheilung war sehr ungleichmäßig. Während zum Beispiel jeder der betheilten Beamten des Ministeriums für Landesvertheidigung unterschiedslos 15 fl., jeder Diurnist 9 fl. und jeder Diener 7 fl. 54 kr. erhielt, ergeben sich im allgemeinen bedeutende Unterschiede. Die kleinsten Aushilfen gehen bei Beamten auf 10 fl., ausnahmsweise auf 5 fl., bei Dienern auf 5 und 4 fl. herab, die Höchstbeträge der Aushilfen für Beamten erreichen bei den einzelnen Ministerien 50, 70, 80, 100, 150 und 200 fl., für Diener 25, 30, 40, 50 und ausnahmsweise 70 fl.

Tabelle 1.

Nachweisung

über die Verwendung des Credites für außerordentliche Unterstützungen an Staatsbedienstete.

Bezeichnung des Ministeriums, beziehungsweise der Centralstelle	Zur Vertheilung gelangter Betrag Gulden	Zahl der für die Unterstützung in Betracht kommenden Personen	Auf den Kopf berechneter Betrag Gulden	Zahl der betheilten Personen			Auf den Kopf bezahlter Betrag Gulden	Höhe der einzelnen Unterstützungen	
				Beamten	Diurnisten und Diener	Zusammen		für die Beamten Gulden	für die Diurnisten und Diener Gulden
Reichsrath	140	20	7	—	3	3	36·66	—	30, 40, 70
Ministerrath	140	21	6·66	—	13	13	10·77	—	10 bis 13
Reichsgericht	30	4	7·50	—	4	4	7·50	—	5 bis 10
Verwaltungsgerichtshof	100	16	6·25	4	12	16	6·25	10	5
Oberster Rechnungshof	290	47	6·17	4	12	16	18·12	30 bis 40	10
Ministerium des Innern	40.000	5.228	7·65	693	1.410	2.103	19·02	5 bis 100	4 bis 30
Ministerium für Landesvertheidigung	1400	213	6·57	43	92	135	10·37	15	Diurnisten 9 fl. Diener 7 fl. 54 kr.
Ministerium für Cultus und Unterricht	35.000	3.989	8·75	648*)	445	1.093	32·02	20 bis 200	10 bis 50
Finanzministerium	99.500	11.341	8·77	3.159	1.838	4.997	19·91	10 bis 80	6 bis 30
Justizministerium	91.400	13.294	6·87	1.775	4.246	6.021	15·18	6 bis 150	5 bis 40
Ackerbauministerium	11.000	1.587	6·93	194	349	543	20·25	10 bis 70	8 bis 40
Handelsministerium einschließlich der Staatseisenbahnen	221.000	34.985	6·31	3.003	10.988	13.991	15·79	10 bis 50	4 bis 25
Summe . .	500.000	70.745 Darunter Beamte der XI. bis IX. Rangsclasse 29.694 fl., der Rest Unterbeamte, Diurnisten und Diener.	7·06	9.523	19.412	28.935	17·28	5 bis 200	4 bis 70

*) In dieser Zahl sind zusammengefaßt: 58 Beamte, 407 Lehrer, 183 Supplenten und Assistenten.

Wie verschieden bei der Vertheilung der Aushilfen auch innerhalb eines und desselben Ressorts vorgegangen wurde, zeigt der Ausweis über die Vertheilung des auf die Bediensteten des Justizministeriums entfallenden Betrages. In dem einen Falle wurde einfach dividirt und erhielt jeder Beamte 20 fl., jeder Diener 10 fl. 86 kr., in einem anderen Falle besteht zwischen dem Maximum und Minimum ein unbedeutender Unterschied, in einem dritten Falle ist das Minimum 10 fl., das Maximum 100 fl. u. s. w. Es scheint daher jedem Amtsvorstande ein anderer Grundgedanke bei der Vertheilung vorgeschwebt und im ganzen ohne erkennbares System vorgegangen worden zu sein.

Nachweisung

über die Vertheilung des auf die Bediensteten des Justizministeriums entfallenden Betrages von 91.400 fl. aus dem Credite für außerordentliche Unterstützungen.

	Zahl der betheilten Beamten	Höhe der einzelnen Beträge	Zahl der betheilten Diurnisten und Diener	Höhe der einzelnen Beträge	Vertheilter Gesammtbetrag
Centralleitung	4	50	25	16	600
Oberster Gerichtshof	20	10—30	30	10—20	800
Justizverwaltung in Österreich u. d. Enns	218	6—50	621	5—25	10.548
„ „ Österreich o. d. Enns	53	10—45	110	5—20	2.612
„ „ Salzburg	12	20—50	27	10—30	740
„ „ Tirol	39	20—100	151	10—25	3.700
„ „ Vorarlberg . . .	21	20—35	5	10—25	500
„ „ Steiermark . . .	78	15—100	172	5—40	5.225
„ „ Kärnten . . .	29	10—100	55	5—20	1.170
„ „ Krain	42	20—50	81	5—20	2.305
„ „ Küstenland . .	50	10—40	159	5—25	3.000
„ „ Dalmatien . . .	40	20—30	96	10—20	2.300
„ „ Böhmen	461	10—100	1.168	10—30	21.000
„ „ Mähren	169	10—40	312	5—30	7.759
„ „ Schlesien	35	10—30	85	5—20	1.741
„ „ Westgalizien . . .	178	20—50	189	5—20	7.100
„ „ Ostgalizien . . .	247	20—150	381	12—30	12.129
„ „ Bukowina	19	20—100	44	12—15	1.171
Strafanstalten in Österreich u. d. Enns	9	20	58	10·86	810·43
„ „ Österreich o. d. Enns	6	20	57	10·86	739·57
„ „ Steiermark	7	20—45	27	5—20	620
„ „ Krain	5	25—45	17	5—10	320
„ „ Küstenland	—	—	43	8—24	820
„ „ Böhmen	14	20—50	136	8—15	1.590
„ „ Mähren	3	40—80	58	5—20	660
„ „ Westgalizien . . .	4	25—30	24	6—15	310
„ „ Ostgalizien	12	15—40	105	5—20	1.130
Summe . .	1.175	6—150	4.246	5—40	91.400

Im ganzen kann daher die Verwendung des Credites für außerordentliche Unterstützungen an Staatsbedienstete nicht als eine gelungene bezeichnet werden. Von den Beamten der IX. bis XI. Rangsclasse erhielt ungefähr ein Drittel, von den Unterbeamten, Diurnisten und Dienern die Hälfte meist sehr ungenügende und nur in einzelnen Fällen dem Unterstützungszwecke entsprechende Beträge. Erwägt man noch die in dem Ansuchen um so geringfügige Unterstützungen gelegene Demüthigung und die bei den Verleihungen unvermeidlichen Eindrücke von Zurücksetzung und Protection, so darf wohl das Ergebnis der Hilfsaction als wenig befriedigend bezeichnet werden.

Hierin kann die vorgeschlagene Erhöhung des Credites auf eine Million wenig ändern. Es wird kaum widersprochen werden, wenn angenommen wird, dass von den mehr als 40.000 Unterbeamten, Diurnisten und Dienern kein nennenswerter Bruchtheil so gestellt ist, dass er einer Aushilfe nicht bedürftig wäre; ebenso darf man den Mindestbetrag einer Aushilfe, wenn sie eine noch fühlbare Erleichterung bringen soll, mit 25 fl. ansetzen. Unter diesen Voraussetzungen aber wird die ganze Million von diesen Bediensteten in Anspruch genommen und es erübrigt für die Beamten der IX. bis XI. Rangsclasse gar nichts. Sollte von diesen auch nur die Hälfte mit einigermaßen entsprechenden Aushilfen betheilt werden, so wäre mindestens noch eine zweite Million erforderlich.

Wenn eine solche Erhöhung nicht beantragt wird, so liegt der Grund darin, dass wir nicht vor einer vorübergehenden, durch Palliativmittel zu beseitigenden Hilfsbedürftigkeit der niedrigst besoldeten Staatsbediensteten, sondern vielmehr vor der Thatsache stehen, dass eine systemale Regelung der Beamtengehalte nunmehr unaufschiebbar geworden ist. Aus dieser Überzeugung sind mehrfache Initiativanträge hervorgegangen, das Abgeordnetenhaus hat eine dahingehende, vom Abgeordneten Lewakowski beantragte Resolution angenommen, und der Herr Finanzminister hat in der 137. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. April 1892 seine Bereitwilligkeit erklärt, an eine Regelung der Beamtengehalte zu gehen, allerdings mit dem Zusatze: „wenn er sicher wäre, auch die Mittel zur Deckung zu erhalten.“

Obwohl es nun in erster Linie Aufgabe der Regierung ist, eine Regulirung der Beamtengehalte vorzuschlagen und die Mittel zur Deckung zu beanspruchen, so empfiehlt es sich doch im Interesse einer beschleunigten Erledigung, wenn auch das Abgeordnetenhaus durch den Budgetausschuss die Hand zur Mitarbeit bietet. Es wurde daher die Einsetzung eines Subcomité beschlossen, welches sich mit der systemalen Regelung der Bezüge der Beamten und Diener und mit der Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel zu beschäftigen und mit thunlichster Beschleunigung Anträge zu stellen hat.

Im übrigen wird die Einsetzung von einer Million Gulden als außerordentliche Unterstützung an Staatsbedienstete beantragt.

Bedeckung.

Titel 1.

Regiekostenbeiträge aus Fonden.

Gegen den Antrag von 138.796 fl., gegen 1892 mehr um 25.912 fl. (hauptsächlich wegen Präliminirung eines Beitrages des Wiener Krankenhausfondes zur Deckung des Aufwandes der bei der niederösterreichischen Statthalterei errichteten Abtheilung für die Wiener Krankenanstalten), ist nichts einzuwenden.

Titel 2.

Rückzuzahlende Activforderungen des Staates sammt Zinsen.

Präliminirt werden an Capitalersätzen	462.591 fl.
an Zinsen	4.499 „
zusammen	467.090 fl.

Die Mehreinnahme gegen 1892 ist begründet durch die Fälligkeit der Nothstandsvorschüsse an Gemeinden und Gemeindemitglieder in Kärnten (Gesetz vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 30, und vom 2. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 11), sowie an die Stadtgemeinde Karlsbad (Gesetz vom 2. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 6).

Auf eine diesbezügliche Anregung erklärte der Herr Finanzminister im Budgetausschusse, dass die Regierung bereit sei, in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei der Eintreibung der fälligen Nothstandsvorschüsse Stundungen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Titel 3.

Militärtaxe.

Veranschlagt werden 1,300.000 fl.

Der Erfolg war:	1889	1,386.504 fl. 37 kr.
	1890	1,345.588 „ 15 „
	1891	1,320.754 „ 00½ „

Mit Rücksicht auf den in der Berathung des Wehrausschusses stehenden Antrag auf Abänderung des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880 wird von einer neuerlichen Aufforderung an die Regierung zu einer Reform der Militärtaxe abgesehen.

Titel 4.

§. 1. Verschiedene Zuflüsse.

Im Ordinarium sind 36.000 fl., das ist gegen das Vorjahr weniger um 2000 fl. beantragt.

Der Erfolg war im Jahre:	1889	42.190 fl.
	1890	35.756 „
	1891	30.130 „
	im Durchschnitte rund	36.000 fl.

Im Extraordinarium sind die Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralkasse befindlichen Wertpapieren und von angelegten Barbeständen, beziehungsweise schwebenden Vorschüssen mit 300.000 fl., das ist gegen das Vorjahr niedriger um 140.000 fl. präliminirt.

Der niedrigere Voranschlag ist bedingt durch die Verwendung von Kassenbeständen für bestimmte Zwecke, wie für die Einlösung der Vereinsthaler, ferner durch die Verwendung von Kassenbeständen zu Goldkäufen und durch die sinkende Tendenz des Zinsfußes.

Der Münzgewinn von den Goldzinsen wird mit 10.000 fl., das ist gegen das Vorjahr höher um 4400 fl. veranschlagt; die Erhöhung ist begründet durch das höhere Agio und die größere Summe von Goldvorschüssen.

Titel 4.

§. 2. Erlös aus der von den Bauunternehmern Bunten und Fogerty erlegten Caution.

Die als verfallen erklärte Caution besteht aus einer Million Gulden in Notenrente. Die seit 1. Mai 1888 laufenden Zinsen sind zu jedem Termine in Notenrente wieder angelegt worden, und zwar:

am 1. Mai 1890 der Zinsencoupon vom 1. November 1888 bis 1. Mai 1890 mit 84.000 fl., angelegt in	93.600 fl. Notenrente,
der Coupon vom 1. November 1890, angelegt in	25.900 „ „
„ „ „ 1. Mai 1891, „ „	25.300 „ „
„ „ „ 1. November 1891, „ „	26.200 „ „
„ „ „ 1. Mai 1892, „ „	25.700 „ „
„ „ „ 1. November 1892, „ „	26.000 „ „
Zusammen in Notenrente angelegte Zinsen	222.700 fl.

Zum Curse von 97 Procent, das ist jenem Curse, welcher auch im Capitel „Staatsschuld" bei Veräußerung der Tilgungsrente beantragt wird, beziffert sich demnach der Barerlös von 1,222.700 fl. Notenrente auf rund 1,186.000 fl.

Titel 5.

Einnahmen aus der Ausgabe von Silberkronen, dann von Nickel- und Bronzemünzen.

Rechnungsmäßig stellt sich der Münzgewinn aus einer Ausgabe von 50 Millionen Ein-Kronenstücken dar:

Einnahme:

Ausgabe von 50 Millionen Ein-Kronenstücken . . . . 25,000.000 fl. ö. W.

Ausgabe:

a) Silberbeschaffung 208.750 Kilogramm fein, à 90 fl. ö. W. . . . . 18,790.000 „ „ „
b) Prägekosten (1 Procent) . . . . 250.000 „ „ „

zusammen . 19,040.000 fl. ö. W.
verbleibt Überschuss an Münzgewinn . . . . 5,960.000 fl. ö. W.

Wie wenig diese Zahlen zur Grundlage einer definitiven Rechnungslegung geeignet sind, ergibt der Hinweis darauf, dass das Abnützungsprocent der eingezogenen Münzen, sowie ein Schmelz-Calo unberücksichtigt blieben. Eine definitive Berechnung dieser Kosten wird daher erst nach den Schmelzungsergebnissen stattfinden können. Dadurch ist eben die Nothwendigkeit gegeben, über die Durchführung der Münzreform abgesondert Rechenschaft zu geben, wie dies in anderen Staaten geschah und auch bei uns in Aussicht gestellt und vom Finanzminister im Budgetausschusse ausdrücklich zugesagt worden ist.

Insbesondere aber handelt es sich darum, in welcher Höhe der gedachte Münzgewinn innerhalb des Budgetjahres 1893 kassemäßig werde thatsächlich realisirt werden.

Dies hängt nun ab von der thatsächlichen Ausgabe der Ein-Kronenstücke.

In welchem Maße dies im Jahre 1893 möglich sein werde, lässt sich gegenwärtig nicht bestimmen. Sicher kann nur mit der Einziehung der Zwei- und der Einviertel-Guldenstücke gerechnet werden, was etwa die Ausgabe von 21 Millionen Ein-Kronenstücken erfordern dürfte.

Dagegen steht es noch dahin, inwieweit die Einziehung der Eingulden-Staatsnoten wird in Angriff genommen werden können.

Klarer stellt sich die Rechnung bezüglich der

Nickelmünze.

Hier ist die Ausprägung von 12 Millionen Kronen, gleich 6 Millionen Gulden ö. W. gegen Einziehung von 6 Millionen Gulden ö. W. Silberscheidemünze in Aussicht genommen.

Einnahme:

Ausgabe von Nickelmünzen . . . . 6,000.000 fl. ö. W.

Einziehung von Silberscheidemünze (à 20 Kreuzer) per 6 Millionen Gulden, nach Abzug des Verlustes am Nominalwerte per 40 Procent und des Calo-Abganges von 10 Procent, zusammen von 50 Procent . . . . 3,000.000 „ „ „

zusammen . 9,000.000 fl. ö. W.

Ausgabe:

Materialbeschaffung . . . . 1,500.000 fl. ö. W.
Herstellungskosten . . . . 120.000 „ „ „
Einziehung von Silberscheidemünze . . . . 6,000.000 „ „ „

zusammen . 7,620.000 fl. ö. W.

Überschuss . 1,380.000 fl. ö. W.

Es ist aber klar, dass sich für die Kassegebarung insolange nur ein Aufwand ergibt, bis die eingezogenen Silberscheidemünzen durch Umprägung wieder monetär werden verwendet werden. Es muss nun füglich, da an Silberbeständen zur Ausprägung von Ein-Kronenstücken kein Mangel, bezweifelt werden, ob diese Verwendung bereits im Jahre 1893 stattfinden könne. Vielmehr muss es als wahrscheinlich bezeichnet werden, dass durch die Ausgabe von Nickelmünze für das Jahr 1893 ein Münzgewinn kassemäßig nicht werde realisirt werden können, dass vielmehr ein Mehrkasseaufwand eintreten werde.

Bronzemünze.

Die Ausgabe der Bronzemünze soll mit der Einziehung von Kupfermünze verbunden werden (Vier-Kreuzerstücke).

Hier lässt sich folgende Rechnung aufstellen:

Einnahme:

Ausgabe von Bronzemünze	350.000 fl.
Realisirung des Kupfermateriales (350.000 fl. = 166.666 Kilogramm à 50 kr.)	58.000 „
zusammen	408.000 fl.

Ausgabe:

Bronzematerialbeschaffung	122.500 fl.
Prägekosten	17.500 „
Einziehung von Kupfermünzen	350.000 „
zusammen	490.000 fl.
verbleibt ein Abgang von	82.000 fl.

Dieser Abgang erhöht sich, wenn die eingezogenen Kupferstücke innerhalb des Jahres 1893 nicht realisirt werden sollten.

Im günstigsten Falle, das heißt, wenn sämmtliche nach dem Münzprogramm zu prägenden Münzen ausgegeben werden und das Materiale aus den eingezogenen Münzen vollständig Verwendung oder Verwertung findet, würde sich der Münzgewinn stellen bei den Silberkronen auf 5,960.000 fl., abzüglich des etwa fünfprocentigen Calos, und bei den Nickelmünzen auf 1,380.000 fl.; dem gegenüber stünde ein Münzverlust bei den Bronzemünzen von 82.000 fl. Im ganzen wäre demnach der Münzgewinn aus der Ausmünzung des Jahres 1893 mit nahezu 7 Millionen Gulden (7,258.000 fl. abzüglich des Calos bei den Silberkronen) zu beziffern.

Hinter diesem allerdings nur möglichen und voraussichtlich auch nicht vollständig zur Realisirung innerhalb des Budgetjahres kommenden Erlöse bleibt der Vorschlag der Regierung 2,062.666 fl. einzustellen, weit zurück.

Zu dem Vorschlage, gerade den Betrag von 2,062.666 fl. einzustellen (Nachtragsvorlage Nr. 582 der Beilagen) kommt die Regierung dadurch, dass sie das Zinsenerfordernis für den Theilbetrag von 60 Millionen Gulden Gold des auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, auszugebenden Anlehens in dieser Höhe einstellt und dafür aus dem zu erwartenden Münzgewinne denselben Betrag als Deckung präliminirt.

Der Budgetausschuss war jedoch der Ansicht, dass der Münzgewinn zunächst dazu verwendet werden müsse, die Kosten der Ausprägung der neuen Münzen zu decken, und es handelte sich nur darum, ob über den hierfür erforderlichen Betrag von 2,022.000 fl. hinauszugehen und als Einnahme eine höhere, dem wahrscheinlichen Erfolge näher kommende Ziffer einzustellen sei.

Eine im Budgetausschusse dahin gerichtete Anregung wurde jedoch wieder fallen gelassen, denn zunächst wäre jede bestimmte höhere Ziffer doch eine willkürlich gewählte gewesen, für und gegen welche nur Wahrscheinlichkeitsgründe hätten angeführt werden können. Dagegen wurde allseitig die Forderung ausgesprochen, dass das Mehrergebnis nicht in den Kassenbeständen verschwinde, sondern für das nächstjährige Budget vorgetragen und zur Verfügung gestellt werde. Der Finanzminister stimmte dieser Forderung zu und sagte, wie schon erwähnt, eine gesonderte Rechnungslegung über die Durchführung der Münzreform zu.

Infolge dessen wird unter der Rubrik „Bedeckung“ vorgeschlagen: Capitel 5: Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Münzen der Kronenwährung erzielten Gewinne: 2,022.000 fl.

Der Budgetausschuss stellt demnach folgende Anträge:

Titel	Paragraph		Ausgaben für 1893			
			ordentliche	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1894	1895	
			Gulden in österreichischer Währung			
		Erfordernis.				
1	1	Münz-Verlust	.....	855.100	.....	855.100
	2	Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	.....	2.000	.....	2.000
2		Ersätze an Parteien	10.000	.....	.....	10.000
3		Vorschussweise Beitragsleistung zur Regulirung des Drauflusses in Kärnten (letzte Rate)	.....	33.333	.....	33.333
4		Unverzinsliches Darlehen an die Stadtgemeinde Prag zur Wiederherstellung der Karlsbrücke (2. Rate)	.....	150.000	.....	150.000
5		Unverzinsliches Darlehen an den Landesausschuss von Galizien für den Bau der Landesstraße Dynów-Kańczuga (1. Rate)	.....	30.000	.....	30.000
6		Unverzinsliches Darlehen an die Stadtgemeinde Brody (1. Rate)	.....	.....	175.000	175.000
7		Militärtaxfond-Beitrag	1,148.613	.....	.....	1,148.613
8		Kosten der Ausprägung von Silberkronen, Nickel- und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die beiden letzteren Münzgattungen	.....	2,022,000	.....	2,022.000
9		Verschiedene Ausgaben	31.500	.....	.....	31.500
10		Außerordentliche Unterstützung an Staatsbedienstete	.....	1,000.000	....	1,000.000
		Summe . .	1,190.113	4,092.433	175.000	5,457.546
			Einnahmen für 1893			
		Bedeckung.				
1		Regiekostenbeiträge aus Fonden	138.796	.....	.....	138.796
2		Rückzuzahlende Activforderungen des Staates einschließlich der Zinsen	.....	467.090	.....	467.090
3		Militärtaxe	1,300.000	.....	.....	1,300.000
4	1	Verschiedene Zuflüsse	36.000	300.000	.....	336.000
		Münzgewinn	.....	10.000	.....	10.000
	2	Erlös aus der von den Bauunternehmern Bunten und Fogerty erlegten Caution	.....	1,186.000	.....	1,186.000
5		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Münzen der Kronenwährung erzielten Gewinn	.....	2,022.000	....	2,022.000
		Summe . .	1,474.796	3,985.090	.....	5,459.886

Wien, am 14. Februar 1893.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

Bedeckung: Capitel 12—18. — Erfordernis: Capitel 12, Titel 1—4.

A. Bedeckung.

Für das Jahr 1893 wird von der k. k. Regierung im Staatsvoranschlage unter Capitel 12—18 als Bedeckung durch die directen Steuern der Betrag von . . . . 108,740.000 fl.
präliminirt, der die im Vorjahre beantragte und festgesetzte Summe von . . . . 106,872.000 „

übersteigt um . . . . 1,868.000 fl.

Der Nettoerfolg im Jahre 1891 betrug nach dem Central-Rechnungsabschusse über den Staatshaushalt, 111,918.345 fl.; der Voranschlag pro 1893 steht gegenüber diesem Erfolge um 3,178.345 fl. zurück.

Nach den vorläufigen Erfolgsausweisen der Finanzlandesbehörden stellt sich der Nettoerfolg des Jahres 1892 auf 112,791.965 fl., das ist um 5,919.965 fl. höher als das Präliminare und um 873.620 fl. höher als der obige Nettoerfolg des Jahres 1891.

Der Erfolg des Jahres 1891 überstieg das Präliminare pro 1891 um 6,700.345 fl., und es participiren an diesem Mehrertrage:

die Grundsteuer mit . . . . 244.653 fl.
„ Gebäudesteuer mit . . . . 445.029 „
„ fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude mit . . . . 254,669 „
„ Erwerbsteuer mit . . . . 560,132 „
und „ Einkommensteuer mit . . . . 4,781.952 „

Diese, sowie mehrere in den folgenden Ausweisen eingestellte Ziffern sind auf Grund der Central-Rechnungsabschlüsse des Obersten Rechnungshofes und der seither eingelangten statistischen Ausweise, gegenüber den im Budgetberichte pro 1892 ausgewiesenen, richtig gestellt.

Wenn die Gesammtnettoeinnahme im Jahre 1891 mit jener der Vorjahre in Vergleich gebracht wird so ergeben sich nachfolgende Daten:

Im Jahre	Präliminare	Gesammt-nettoeinahme	Es ist daher die Einzahlung des Jahres 1891			Anmerkung
			gegenüber jener im Jahre	größer um		
	Gulden			Gulden	Procent	
1878	90,000.000	92,333.010	1890	3,414.852	3·1	
1879	91,080.000	89,924.087	1889	5,846·514	5·2	Laut der Central-Rechnungsabschlüsse des obersten Rechnungshofes.
1880	91,210 000	95,032.886	1888	7,395.774	6·6	
1881	91,550.000	93,132.414	1887	8 972.986	8·0	
1882	92,970.000	94,997.692	1886	10,278.773	9·2	
1883	92,905.000	97,816.848	1885	11,623.374	10·4	
1884	96,092000	99,129 044	1884	12,789.301	11·4	
1885	96,945.000	100,294.971	1883	14.101.497	12·6	
1886	99,052.000	101,639.572	1882	16,920.653	15·1	
1887	99,068.000	*) 102,945.359	1881	18,785.931	16·8	
1888	100 935.000	104,522.571	1880	16,885.459	15·1	
1889	103,316.000	106,071.831	1879	21,994.258	19·7	
1890	104,122.000	108,503.493	1878	19,585.335	17·5	
1891	105,218.000	111,918.345	. . . .	. . . .	. . . .	
1892	106,872.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1893	108,740.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	

*) Nach Ausscheidung der Einkommensteuer der Staatseisenbahnen für die Jahre 1884 bis 1886 per 2,296.340 fl.

Hieraus ergibt sich, dass der Gesammtnettoerfolg im Jahre 1891 um 6,700.345 fl. (das ist um 6·4 Procent) und im Jahre 1890 um 4,381.493 fl. (das ist um 4·2 Procent) größer als der präliminirte Betrag war.

Der Voranschlag pro 1892 blieb hinter dem factischen Erfolge des vorangehenden Verwaltungsjahres 1891 um 5,046.345 fl. oder 4·7 Procent zurück und der Voranschlag pro 1893 ist um 3,178.345 fl. geringer als der Erfolg des Jahres 1891.

Wenn die einzelnen Steuergattungen in Betracht gezogen werden, so ergibt ein Vergleich des Voranschlages für das Jahr 1891 mit dem wirklichen Erfolge desselben Jahres nachstehende Resultate:

Postnummer	Steuergattung	Voranschlagssumme für das Jahr 1891	Nettoerfolg im Jahre 1891 nach den Rechnungsabschlüssen des Obersten Rechnungshofes	Somit gegenüber der Voranschlagssumme mehr um	Somit gegenüber der Voranschlagssumme weniger um	Im Jahre 1890 war der Erfolg gegen die Voranschlagssumme größer um	Im Jahre 1890 war der Erfolg gegen die Voranschlagssumme kleiner um
		Gulden					
1	Grundsteuer	35,673.000	35,917.653	244.653	. . . .	. . . .	73.521
2	Gebäudesteuer, und zwar:						
	a) Hauszinssteuer	24,676.000	24,935.077	259.077	. . . .	321.527	. . . .
	b) Hausclassensteuer	5,454.000	5,639.952	185.952	. . . .	130.748	. . . .
	Summe der Gebäudesteuer	30,130.000	30,575.029	445.029	. . . .	452.275	. . . .
3	Fünfprocentige Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude	1,763.000	2,017.669	254.669	. . . .	234.065	. . . .
4	Erwerbsteuer	11,156.000	11,716.132	560.132	. . . .	374.388	. . . .
5	Einkommensteuer sammt jenen von Zinsen der Fondsobligationen	25,593.000	30,374.952	4,781.952	. . . .	3,055.246	. . . .
6	Steuerexecutionsgebüren	593.000	909.167	316.167	. . . .	255.677	. . . .
7	Verzugszinsen	310.000	407.793	97.743	. . . .	83.363	. . . .
	Im ganzen	105,218.000	111,918.345	6,700.345 oder 6·4%	. . . .	4,381.493 oder 4·2%	. . . .

Stellt man einen Vergleich der Präliminare für die Jahre 1880 bis 1891 mit dem thatsächlichen Erfolge an, so resultirt, dass der Erfolg günstiger war:

im Jahre 1880 um . . . . . 3,822.886 fl.
" " 1881 " . . . . . 1,582.464 "
" " 1882 " . . . . . 2,027.692 "
" " 1883 " . . . . . 4,911.848 "
" " 1884 " . . . . . 3,037.044 "
" " 1885 " . . . . . 3,349.971 "
" " 1886 " . . . . . 2,587.572 "
" " 1887 " . . . . . 6,173.699 "
" " 1888 " . . . . . 3,587.571 "
" " 1889 " . . . . . 2,755.831 "
" " 1890 " . . . . . 4,381.493 "
" " 1891 " . . . . . 6,700.345 "

In allen diesen Jahren wurde der Voranschlag durch den Erfolg namhaft überholt, und zwar rücksichtlich aller Steuergattungen mit Ausnahme der Grundsteuer in den Jahren 1881 und 1882, wo für die Berechnung die sichere Grundlage fehlte, sodann der Grundsteuer in den Jahren 1884, 1889 und 1890 und der Verzugszinsen in den Jahren 1880 bis 1883.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht diese Bewegung der einzelnen directen Steuern in den Jahren 1878 bis einschließlich 1891 an den Ziffern des Präliminares und des thatsächlichen Erfolges:

Übersicht

des

Präliminares und des Nettoerfolges an den einzelnen directen Steuern in den Jahren 1878 bis 1891.

Im Jahre	Grundsteuer		Gebäudesteuer		5procentige Steuer von zeitlich steuerfreien Gebäuden		Erwerb-
	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt
			1) *16,800.000*	*16,738.669*			
			2) *2,700.000*	*6,923.188*			
1878	36,900.000	37,359.824	*23,500.000*	*23,661.857*	vereint mit der Einkommensteuer		9,000.000
			1) *16,900.000*	*16,477.947*			
			2) *6,750.000*	*6,775.900*			
1879	36,900.000	36,247.823	*23,650.000*	*23,253.747*	1,300.000	1,120.716	9,050.000
			1) *16,900.000*	*17,109.602*			
			2) *6,800.000*	*6,969.531*			
1880	36,500.000	36,830.199	*23,700.000*	*24,079.133*	1,200.000	1,232.296	9,150.000
			1) *17,000.000*	*17,406.599*			
			2) *6,800.000*	*7,080.559*			
1881	35,500.000	33,584.029	*23,800.000*	*24,487.158*	1,200.000	1,306.814	9,150.000
			1) *17,300.000*	*19,626.402*			
			2) *6,900.000*	*5,504.178*			
1882	35,000.000	33,005.359	*24.200.000*	*25,130.580*	1,220.000	1,354.805	9,450.000
			1) *19,812.000*	*20,391.101*			
			2) *5,393.000*	*5,585.234*			
1883	33,000.000	33,279.294	*25,205.000*	*25,976.335*	1,300.000	1,422.360	9,500.000
			1) *20,350.000*	*21,090.687*			
			2) *5,400.000*	*5,385.799*			
1884	33,645.000	33,551.471	*25,750.000*	*26,476.486*	1,367.000	1,457.076	10,000.000
			1) *21,205.000*	*21,680.415*			
			2) *5,287.000*	*5,361.668*			
1885	33,650.000	34,039.773	*26,392.000*	*27,042.083*	1,412.000	1,518.770	10,100.000
			1) *21,669.000*	*22,572.527*			
			2) *5,331.000*	*5,466.397*			
1886	34,350.000	34,672.585	*27,000.000*	*28,038.924*	1,457.000	1,586.427	10,360.000
			1) *22,100.000*	*23,206.449*			
			2) *5,315.000*	*5,444.710*			
1887	34,461.000	35,136.768	*27,415.000*	*28,651.159*	1,510.000	1,637.632	10,500.000
			1) *23,030.000*	*23,834.233*			
			2) *5,315.000*	*5,553.160*			
1888	34,808.000	35,356.418	*28,345.000*	*29,387.393*	1,570.000	1,699.254	10,715.000
			1) *24,018.000*	*24,452.055*			
			2) *5,418.000*	*5,363.729*			
1889	35,190.000	35,067.331	*29,436.000*	*29,815.784*	1,622.000	1,755.840	11,000.000
			1) *24,333.000*	*24,654.527*			
			2) *5,464.000*	*5,594.748*			
1890	35,310.000	35,236.479	*29,797.000*	*30,249,275*	1,675.000	1,909.065	11,103.000
			1) *24,676.000*	*24,935.077*			
			2) *5,454.000*	*5,639.952*			
1891	35,673.000	35,917.653	*30,130.000*	*30,575.029*	1,763.000	2,017.669	11,156.000

Anmerkung. Der Erfolg in den Jahren 1878 bis 1890 gründet sich auf die Centralrechnungsabschlüsse des Obersten

1) *Hauszinssteuer.* 2) *Hausclassensteuer.*

…steuer	Einkommensteuer		Steuerexecutionsgebüren		Verzugszinsen		Im ganzen	
Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg
9,471.464	20,000.000	20,969.861	210.000	411.010	390.000	458.994	90,000.000	92,333.010
9,029.651	19,500.000	19,487.615	263.000	437.355	417.000	347.080	91,080.000	89,924.087
9,619.838	19,800.000	22,303.950	410.000	542.842	450.000	424.628	91,210.000	95,032.896
9,886.349	21,000.000	22,959.926	480.000	522.895	420.000	385.293	91,550.000	93,132.464
10,113.750	22,200.000	24,459.691	500.000	568.181	400.000	365.326	92,970.000	94,997.692
10,375.925	23,000.000	25,758.118	500.000	678.624	400.000	326.192	92,905.000	97,816.848
10,594.026	24,500.000	25,968.972	500.000	747.437	330.000	333.576	96,092.000	99,129.044
10,687.373	24,530.000	25,821.811	546.000	843.229	315.000	341.932	96,945.000	100,294.971
10,884.558	25,000.000	25,262.057	575.000	827.722	310.000	367.299	99,052.000	101,639.572
10,984.135	24,305.000	*) 27,626.638	572.000	814.720	305.000	390.647	99,068.000	105,241.699
11,267.487	24,605.000	25,527.432	587.000	895.142	305.000	389.445	100,935.000	104,522.571
11,420.161	25,170.000	26,822.211	588.000	820.213	310.000	370.291	103,316.000	106,071.831
11,477.388	25,334.000	28,389.246	593.000	848.677	310.000	393.363	104,122.000	108,503.493
11,716.132	25,593.000	30,374.952	593.000	909.167	310.000	407.743	105,218.000	111,918.345

Rechnungshofes.

*) Einschließlich der Einkommensteuer der Staatsbahnen für die Jahre 1884 bis 1886 per 2,296.340 fl.

Für das Budgetjahr 1891 liegt nun vor der Centralrechnungsabschluss des Obersten Rechnungshofes über den Reinertrag der directen Steuern, welcher im Vergleiche mit dem Reinertrage des Vorjahres folgendes Resultat gibt:

Steuergattung	Erfolg im Jahre 1891	Erfolg im Jahre 1890	Daher im Jahre 1891 mehr	Daher im Jahre 1891 weniger
	Gulden			
Grundsteuer	35,917.653	35,236.479	681.174	. . . .
Gebäudesteuer	30,575.029	30,249.275	325.754	. . .
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,017.669	1,909.065	108.604	. . . .
Erwerbsteuer	11,716.132	11,477.388	238.744	. .
Einkommensteuer	30,374.952	28,389.246	1,985.706	. . . .
Steuerexecutionsgebüren	909.167	848.677	60.490	. . . .
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	407.743	393.363	14.380	. . . .
Summe	111,918.345	108,503.493	3,414.852	. . . .

1. Grundsteuer.

Die Bedeckung pro 1893 wird mit . . . . 36,110.000 fl.
mithin gegen die pro 1892 eingestellten . . . . 36,052.000 „

um . . . . 58.000 fl.
höher präliminirt.

Der Gesammtreinertrag betrug mit Schluss des Jahres 1890 164,687.913 fl. Im Vergleiche zu dem beim Abschlusse der Grundsteuerregelung festgestellten Reinertrage per 164,939.218 fl. zeigt sich somit ein Abfall von 251.305 fl., welcher auf die nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, im Evidenzhaltungswege durchgeführten Objectsänderungen zurückzuführen ist.

Obige Reinertragssumme per 164,687.913 fl. wird bis zum Jahre 1893 durch die in den Jahren 1891 und 1892 eingetretenen Objectsänderungen eine weitere Herabminderung erfahren, und zwar berechnet sich dieselbe für diese zwei Jahre aus dem in der achtjährigen Periode entstandenen Abfalle per 251.305 fl. durchschnittlich mit . . . . 62.826 fl.

Ferner betrug der wegen bewilligter zeitlicher Steuerfreiheiten nicht zur Besteuerung gelangte Reinertrag im Jahre 1889 60.000 fl., im Jahre 1890 58.337 fl., im Jahre 1891 57.046 fl., zusammen 175.383 fl., sohin im Durchschnitte per Jahr 58.461 „

Nach Abrechnung dieser beiden Beträge von zusammen . . . . 121.287 fl.
vom obigen Gesammtreinertrage per . . . . 164,687.913 „

kann der pro 1893 zu gewärtigende Reinertrag nur mit . . . . 164,566.626 fl.
angenommen werden.

Hieraus berechnet sich die Grundsteuer à 22·7 Procent mit 37,356.624 fl. Diese Summe wird aber mit Rücksicht auf die wegen Elementarschäden zur Abschreibung gelangenden Beträge nicht voll zur Einzahlung gelangen. Die Abschreibungen, und zwar sowohl jene, welche auf Grund gesetzlicher Ansprüche erfolgen, als auch jene, welche ausnahmsweise vom Finanzminister bewilligt werden, betrugen

im Jahre 1889 . . . . 798.527 fl.
„ „ 1890 . . . . 1,785.810 „
„ „ 1891 . . . . 1,206.864 „

zusammen . 3,791.201 fl., daher im Durchschnitte

per Jahr 1,263.734 fl., welcher Betrag von obiger Summe noch abzurechnen kommt. Hiernach verbleiben 36,092.890 fl. und es wird, mit Rücksicht auf Rückstände aus früheren Jahren, der voraussichtliche Ertrag an der Grundsteuer für das Jahr 1893 mit 36,110.000 fl. präliminirt.

Die Nettoeinzahlung im Jahre 1891 betrug 35,917.653 fl., in welcher jedoch erst neun Zehntel der restlichen Steuererhöhung nach dem Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, begriffen waren. Im Jahre 1892 gelangte das letzte Zehntel der Steuererhöhung mit 312.000 fl. zur Vorschreibung, und betrug der Nettoerfolg 36,474.151 fl.

2. Gebäudesteuer.

Für das Jahr 1893 wird der wahrscheinliche Ertrag der Gebäudesteuer mit 30,413.000 fl. veranschlagt, mithin gegen die pro 1892 eingestellten 30,200.000 fl. um 213.000 fl. höher, gegenüber dem Erfolge pro 1891 um 162.029 fl. niedriger.

Im Jahre 1891 wurden an Gebäudesteuer präliminirt 30,130.000 fl.; der Nettoerfolg in demselben Jahre betrug 30,575.029 fl.; das Erträgnis überstieg daher um 445.029 fl. die Ziffer des Voranschlages. Im Jahre 1890 wurde das Präliminare durch den wirklichen Erfolg um 452.275 fl. überholt. Im Jahre 1892 betrug der Nettoerfolg 31,045.268 fl. und überstieg das Präliminare um 845.268 fl.

Die von der Regierung für das Jahr 1893 vorgeschlagene Ziffer von 30,413.000 fl. erscheint durch die im Folgenden darzuthuenden Verhältnisse gerechtfertigt.

a) Hauszinssteuer.

An Hauszinssteuer werden in den Voranschlag für das Jahr 1893 eingestellt 24,875.000 fl., also um 185.000 fl. mehr als im verflossenen Jahre (24,690.000 fl.).

Die Bemessung beläuft sich für das Jahr 1892 auf 25,849.481 fl., daher um 269.031 fl. mehr als im Vorjahre 1891.

Die Nettoeinnahme an dieser Steuer beläuft sich im Jahre 1891 auf 24,935.077 fl. und übersteigt die im Jahre 1890 erzielte Ziffer um 280.550 fl. und den Voranschlag pro 1891 um 259.077 fl., der Nettoerfolg des Jahres 1892 betrug 25,327.268 fl., also um 392.191 fl. mehr als im Vorjahre.

Die Anzahl der im Jahre 1893 in die Steuerpflicht tretenden Neu-, beziehungsweise Um- und Zubauten ist eine sehr bedeutende und beträgt 7271, dagegen werden aus Anlass der Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen und von Regulirungsbauten in einigen Städten Häuserdemolirungen stattfinden, die eine, wenn auch geringe Herabminderung des Ertrages des obigen Zuwachses zur Folge haben werden. Es ist nicht zu erwarten, dass bereits im laufenden Jahre der Bau der Verkehrsanlagen in Wien so weit fortgeschritten sein wird, dass zu zahlreichen Demolirungen Anlass gegeben wäre, und ebenso wird, wenn ein Gesetz über die Ausdehnung der Steuerfreiheit für Regulirungsbauten in Wien auch eingebracht werden sollte, dasselbe erst in einem Zeitpunkte in Kraft treten, wo wegen der nothwendigen viertel- oder halbjährigen Kündigung der Parteien die Niederlegung zahlreicher Objecte nicht mehr stattfinden könnte. In jedem Falle erscheint es dringend im Interesse des stark darniederliegenden Baugewerbes geboten, dass das Gesetz über Steuerbefreiungen für Regulirungsbauten in Wien noch in diesem Sessionsabschnitte von der Regierung zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, und wird diesbezüglich eine Resolution beantragt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die vom Jahre 1884 bis 1893 in die Steuerpflicht tretende Anzahl von Gebäuden.

Im Jahre	Anzahl der in die Steuerpflicht getretenen Gebäude			
	in Wien	in allen übrigen Städten und Orten	Zusammen	
1884	384	5300	5684	Die größere Anzahl der im Jahre 1893 in die Steuerpflicht tretenden Gebäude gründet sich insbesondere auf den Ablauf der fünfzehnjährigen, beziehungsweise zwölfjährigen Steuerfreiheit, welche für die Neu-, Um- und Zubauten mit den Gesetzen vom 26. Februar 1876, 15. März 1876 und 25. März 1880 zugestanden wurde.
1885	340	5877	6217	
1886	279	6581	6860	
1887	203	5863	6066	
1888	284	6206	6490	
1889	175	5554	5729	
1890	4	2558	2562	
1891	—	1010	1010	
1892	54	664	718	
1893	514	6757	7271	

Die Steigerung der Nettoeinnahmen aus der Hauszinssteuer betrug:

im Jahre	1881	gegenüber dem Jahre	1880	. . . .	296.997 fl.
„ „	1882	„ „ „	1881	. . . .	2,219.803 „
„ „	1883	„ „ „	1882	. . . .	764.699 „
„ „	1884	„ „ „	1883	. . . .	699.586 „
„ „	1885	„ „ „	1884	. . . .	589.728 „
„ „	1886	„ „ „	1885	. . . .	892.112 „
„ „	1887	„ „ „	1886	. . . .	633.922 „
„ „	1888	„ „ „	1887	. . . .	627.784 „
„ „	1889	„ „ „	1888	. . . .	617.822 „
„ „	1890	„ „ „	1889	. . . .	202.472 „
„ „	1891	„ „ „	1890	. . . .	280.550 „

b) Hausclassensteuer.

Für das Jahr 1893 werden an Hausclassensteuer präliminirt 5,538.000 fl., daher gegenüber der Summe des Vorjahres (5,510.000 fl.) mehr um 28.000 fl.

Die Vorschreibung an dieser Steuer beträgt für das Jahr 1893, einschließlich des Zuwachses der infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 in Tirol und Vorarlberg eintritt, 5,668.976 fl. Der Nettoertrag im Jahre 1891 belief sich auf 5,639.952 fl., im Jahre 1892 auf 5,718.000 fl.

Die mit Rücksicht auf diese günstigen Bemessungs- und Einzahlungsergebnisse von der Regierung präliminirte Ziffer erscheint gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss beantragt demnach für das Jahr 1893 die von der k. k. Regierung präliminirten Beträge, und zwar:

a) an Hauszinssteuer	24,875.000 fl.
b) an Hausclassensteuer	5,538.000 „
zusammen an Gebäudesteuer .	30,413.000 fl.

einzustellen.

Ausweis

über die Bruttomietzinse in den Jahren 1880 bis 1892.

Postnummer	Länder	Jahr	Richtig gestellter Bruttomietzins in Gulden		Postnummer	Länder	Jahr	Richtig gestellter Bruttomietzins in Gulden	
1	Nieder-österreich	1880	71,249.138		5	Steiermark	1880	6,376.953	
		1881	71,393.310				1881	6,463.476	
		1882	72,197.083				1882	6,485.393	
		1883	74,387.809				1883	6,559.739	
		1884	76,939.743				1884	6,701.554	
		1885	80,242.529				1885	6,882.411	
		1886	83,073.270				1886	7,130.926	
		1887	85,255.286				1887	7,312.273	
		1888	87,540.971				1888	7,655.139	
		1889	89,859.837				1889	7,922.590	
		1890	91,831.456				1890	8,217.850	
		1891	93,610.175				1891	8,559.597	
		1892	94,903.780				1892	8,789.379	
2	Ober-österreich	1880	2,953.463		6	Kärnten	1880	876.933	
		1881	3,052.206				1881	903.289	
		1882	3,256.240				1882	910.099	
		1883	3,267.112				1883	946.719	
		1884	3,340.828				1884	991.984	
		1885	3,416.358				1885	1,038.645	
		1886	3,512.479				1886	1,113.763	
		1887	3,600.876				1887	1,151.125	
		1888	3,695.303				1888	1,210.124	
		1889	3,804.328				1889	1,256.531	
		1890	3,909.956				1890	1,311.540	
		1891	4,073.282				1891	1,382.873	
		1892	4,234.197				1892	1,437.178	
3	Salzburg	1880	1,086.929		7	Krain	1880	1,003.004	
		1881	1,099.968				1881	1,019.172	
		1882	1,093.330				1882	1,028.360	
		1883	1,113.412				1883	1,041.968	
		1884	1,141.994				1884	1,065.106	
		1885	1,152.051				1885	1,077.372	
		1886	1,162.622				1886	1,111.911	
		1887	1,209.379				1887	1,157.280	
		1888	1,241.793				1888	1,189.284	
		1889	1,283.998				1889	1,233.998	
		1890	1,343.599				1890	1,269.259	
		1891	1,420.309				1891	1,286.967	
		1892	1,477.574				1892	1,316.328	
4	Tirol und Vorarlberg	1880	. . . . . .		8	Küstenland	1880	1,005.643	
		1881	. . . . . .				1881	1,479.688	
		1882	3,505.373				1882	9,120.657	
		1883	2,471.125				1883	9,229.837	
		1884	3,624.757				1884	9,325.266	
		1885	3,643.483				1885	9,436.697	
		1886	3,625.926				1886	9,461.759	
		1887	3,982.543				1887	9,567.301	
		1888	4,125.792				1888	9,667.427	
		1889	4,278.253				1889	9,797.044	
		1890	4,564.872				1890	9,948.836	
		1891	4,695.042				1891	10,133.902	
		1892	4,864.456				1892	10,378.291	

Postnummer	Länder	Jahr	Richtig gestellter Bruttomietzins in Gulden	
9	Dalmatien	1880	931.464	
		1881	1,056.482	
		1882	979.161	
		1883	971.598	
		1884	979.380	
		1885	988.424	
		1886	1,096.748	
		1887	1,091.111	
		1888	1,093.365	
		1889	1,108.603	
		1890	1,121.298	
		1891	1,196.877	
		1892	1,198.174	
10	Böhmen	1880	27,515.149	
		1881	28,049.248	
		1882	28,444.686	
		1883	29,510.817	
		1884	32,482.746	
		1885	32,518.050	
		1886	33,843.116	
		1887	34,827.819	
		1888	35,812.574	
		1889	36,870.903	
		1890	37,980.741	
		1891	39,079.989	
		1892	40,548.782	
11	Mähren	1880	7,844.323	
		1881	8,062.655	
		1882	8,050.918	
		1883	8,273.348	
		1884	8,979.956	
		1885	9,092.365	
		1886	9,428.975	
		1887	9,769.125	
		1888	10,127.429	
		1889	10,467.068	
		1890	10,806.955	
		1891	11,213.609	
		1892	11,597.787	
12	Schlesien	1880	1,954.742	
		1881	1,983.873	
		1882	2,011.745	
		1883	2,060.216	
		1884	2,100.983	
		1885	2,160.846	
		1886	2,213.645	
		1887	2,356.866	
		1888	2,470.309	
		1889	2,551.617	
		1890	2,653.314	
		1891	2,790.040	
		1892	2,908.096	
13	Galizien	1880	10,042.353	
		1881	10,215.619	
		1882	10,111.258	
		1883	10,252.949	
		1884	10,493.134	
		1885	10,711.252	
		1886	10,952.328	
		1887	11,283.085	
		1888	11,640.833	
		1889	12,032.917	
		1890	12,481.644	
		1891	13,136.508	
		1892	14,010.365	
14	Bukowina	1880	1,192.891	
		1881	1,240.861	
		1882	1,230.861	
		1883	1,259.554	
		1884	1,295.241	
		1885	1,322.008	
		1886	1,375.385	
		1887	1,358.701	
		1888	1,353.965	
		1889	1,353.431	
		1890	1,374.444	
		1891	1,382.371	
		1892	1,402.690	
	Zusammen .	1880	134,032.985	
		1881	136,019.847	
		1882	148,425.164	
		1883	151,346.203	
		1884	159,462.672	
		1885	163,682.476	
		1886	169,102.853	
		1887	173,923.370	
		1888	178,824.308	
		1889	183,821.118	
		1890	188,815.764	
		1891	193,961.541	
		1892	199,067.077	

Ausweis

über den in den Jahren 1872, dann 1882 bis 1892 im Durchschnitte auf Ein Haus entfallenden Bruttomietzins in den Städten und Orten, für welche die Hauszinssteuer mit 26²/₃ Procent vom Nettozinse festgesetzt ist.

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26²/₃ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerfreien	Jährlicher Bruttomietzins nach der amtlichen Richtigstellung	Im Durchschnitte auf Ein Haus entfallen	
				fl.	fl.	kr.
1	a) Wien sammt Vorstädte	1872	10.455	39,863.252	3.812	84
		1882	12.048	54,473.349	4.521	36
		1883	12.104	55,762.580	4.607	62
		1884	12.238	57,444.584	4.693	95
		1885	12.501	59,418.478	4.753	10
		1886	12.403	61,002.504	4.918	37
		1887	12.709	62,073.069	4.884	18
		1888	12.995	63,306.202	4.871	58
		1889	13.270	64,631.078	4.870	46
		1890	13.453	65,718.184	4.885	02
		1891	13.620	66,566.844	4.887	43
	Wien (XIX Bezirke)	1892	21.893	81,954.250	3.743	40
	b) Ortschaften der Umgebung Wiens, und zwar: Baden, Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen)	1872	5.806	5,551.629	956	19
		1882	7.542	9,467.069	1.255	25
		1883	7.644	9,841.314	1.287	46
		1884	7.746	10,417.526	1.344	89
		1885	7.890	11,649.825	1.476	53
		1886	8.051	11,768.834	1.461	79
		1887	8.258	12,450.220	1.507	66
		1888	8.329	13,068.510	1.569	04
		1889	8.537	13,655.656	1.599	58
		1890	8.696	14,130.803	1.624	98
		1891	8.844	14,558.672	1.646	16
	Im Steuerbezirke Baden, und zwar die Ortschaften Baden, Alland und Thurngasse, Gutenbrunn	1892	986	620.421	629	23
	c) Zusammen a) und b)	1872	16.261	45,414.881	2.743	67
		1882	19.590	63,940.418	3.263	93
		1883	19.748	65,693.894	3.326	61
		1884	19.984	67,862.110	3.395	82
		1885	20.391	70,468.303	3.455	85
		1886	20.454	72,771.338	3.557	80
		1887	20.967	74,523.289	3.554	31
		1888	21.324	76,374.712	3.581	63
		1889	21.807	78,286.734	3.589	98
		1890	22.149	79,848.987	3.605	08
		1891	22.464	81,125.516	3.611	36
		1892	22.879	82,574.671	3.609	19
2	Linz sammt Vorstädten und Stadt Urfahr	1872	1.689	993.068	587	96
		1882	1.938	1,358.708	701	09
		1883	1.942	1,363.394	702	06
		1884	1.936	1,383.233	714	48
		1885	1.984	1,429.593	720	56
		1886	2.003	1,483.987	740	88
		1887	2.025	1,520.923	751	07
		1888	2.025	1,538.310	759	66
		1889	2.041	1,583.792	775	99
		1890	2 068	1,627.005	786	75
		1891	2.076	1,680.218	809	35
		1892	2.110	1,728.946	819	41

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26²/₃ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerfreien	Jährlicher Bruttomietzins nach der amtlichen Richtigstellung fl.	Im Durchschnitte auf Ein Haus entfallen fl.	kr.	
3	**Salzburg** sammt den Vorstädten Nonnthal, Mülln, Außern, Stein, dann die Ortschaften Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos	1872	1.012	494.213	488	35	
		1882	1.128	818.394	725	53	
		1883	1.136	827.790	728	69	
		1884	1.142	835.452	731	57	
		1885	1.129	836.646	741	05	
		1886	1.139	848.160	744	65	
		1887	1.147	853.242	743	89	
		1888	1.150	865.910	752	97	
		1889	1.161	887.162	764	14	
		1890	1.183	920.722	778	29	
		1891	1.216	968.863	796	76	
		1892	1.242	993.201	799	68	
4	**Innsbruck** sammt Wilten	1872	.	.	.	.	
		1882	947	820.743	866	68	
		1883	946	804.497	850	42	
		1884	946	793.551	844	13	
		1885	949	904.094	952	68	
		1886	1.266	924.587	729	75	
		1887	1.376	1,004.749	730	20	
		1888	1.422	1,039.255	730	84	
		1889	1.452	1,130.411	778	52	
		1890	1.479	1,198.142	810	10	
		1891	1.475	1,247.472	845	74	
		1892	1.530	1,309.963	856	18	
5	**Graz** sammt Vorstädten	1872	3.694	2,783.874	753	62	
		1882	4.123	4,148.514	1.006	20	
		1883	4.127	4,161.056	1.008	25	
		1884	4.163	4,218.704	1.013	38	
		1885	4.216	4,303.559	1.020	77	
		1886	4.234	4,445.569	1.049	97	
		1887	4.252	4,535.313	1.066	63	
		1888	4.320	4,774.597	1.105	23	
		1889	4.382	4,934.510	1.126	09	
		1890	4.454	5,125.947	1.150	86	
		1891	4.537	5,340.500	1.177	10	
		1892	4.597	5,444.732	1.184	41	
6	**Klagenfurt** sammt Vorstädten	1872	747	341.692	457	42	
		1882	791	516.719	653	25	
		1883	817	522.952	640	09	
		1884	822	529.396	644	03	
		1885	823	535.225	650	33	
		1886	819	540.073	659	44	
		1887	824	544.278	660	41	
		1888	822	567.452	690	33	
		1889	833	588.972	707	05	
		1890	841	603.917	718	09	
		1891	848	616.477	726	98	
		1892	851	627.721	737	63	
7	**Laibach** sammt Vorstädten	1872	1.071	527.869	492	87	
		1882	1.169	683.181	584	41	
		1883	1.176	692.127	588	54	
		1884	1.183	708.248	598	69	
		1885	1.190	717.660	603	08	
		1886	1.198	734.670	613	25	
		1887	1.212	763.876	630	26	
		1888	1.217	779.588	640	58	
		1889	1.240	811.572	654	50	
		1890	1.254	836.470	667	04	
		1891	1.260	844.583	670	30	
		1892	1.273	857.201	673	38	

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerbaren	Jährlicher Bruttomietzins nach der amtlichen Richtigstellung	Im Durchschnitte auf Ein Haus entfallen		
				fl.	fl.	kr.	
8	**Triest** a) (Pomörium)	1872	2.001	1,829.779	914	43	(Aversum)
		1882	2.009	5,910.862	2.942	19	
		1883	2.009	5,899.125	2.936	35	
		1884	2.017	5,913.916	2.932	04	
		1885	2.016	5,957.533	2.955	15	
		1886	3.411	7,433.449	2.179	26	
		1887	3.442	7,473.455	2.171	25	
		1888	3.503	7,495.795	2.139	82	
		1889	3.458	7,539.534	2.180	32	
		1890	3.458	7,607.764	2.200	05	
		1891	3.482	7,705.151	2.212	85	
		1892	3.528	7,884.441	2.234	82	
	Görz b) sammt Stadtbezirk	1872	1.190	275.996	231	93	
		1882	1.379	423.622	307	20	
		1883	1.383	431.962	312	34	
		1884	1.431	445.327	311	20	
		1885	1.450	458.027	315	87	
		1886	1.468	466.177	317	56	
		1887	1.479	483.180	326	69	
		1888	1.484	507.782	342	17	
		1889	1.493	523.964	350	95	
		1890	1.525	541.476	355	07	
		1891	1.567	557.511	355	78	
		1892	1.599	573.047	358	38	
	Summe (a und b)	1872	3.191	2,105.775	659	91	
		1882	3.388	6,334.484	1.869	68	
		1883	3.392	6,331.087	1.866	48	
		1884	3.448	6,359.243	1.844	33	
		1885	3.466	6,415.560	1.851	.	
		1886	4.879	7,899.626	1.619	11	
		1887	4.921	7,956 635	1.616	87	
		1888	4.987	8,003.577	1.604	87	
		1889	4.951	8,063.498	1.628	66	
		1890	4.983	8,149.240	1.635	41	
		1891	5.049	8,262.662	1.636	49	
		1892	5.127	8,457.488	1.649	60	
9	**Zara**	1872	4.454	543.435	122	01	
		1882	1.026	310.092	302	23	
		1883	1.028	312.132	303	63	
		1884	1.032	315.695	305	91	
		1885	1.033	316.514	306	40	
		1886	1.028	335.465	326	33	
		1887	1.027	333.348	324	58	
		1888	1.027	334.438	325	65	
		1889	1.032	341.621	331	03	
		1890	1.038	347.147	334	44	
		1891	1.040	368.456	354	28	
		1892	1.044	372.462	356	76	
10	**Prag** sammt Vyšehrad, dann die Badeorte Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad und Franzensbad	1872	5.327	7,848.658	1.473	37	
		1882	5.848	11,149.143	1.906	49	
		1883	5.947	11,347.899	1.908	17	
		1884	5.967	11,728 249	1.965	52	
		1885	6.541	12,360.285	1.889	66	
		1886	6.583	12,665.343	1.923	95	
		1887	6.619	12,815.863	1.936	22	
		1888	6.642	12,937.095	1.947	77	
		1889	6.671	13,020.455	1.951	80	
		1890	6.696	13,152.346	1.964	21	
		1891	6.712	13,398.762	1.996	24	
		1892	6.721	13,668.936	2.033	77	

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit $26^2/_3$ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerfreien	Jährlicher Bruttomietzins nach der ämtlichen Richtigstellung	Im Durchschnitte auf Ein Haus entfallen		
				fl.	fl.	kr.	
11	**Brünn** sammt Vorstädten, Olmütz sammt Vorburg u. Festungsgebiet	1872	2.938	2,998.067	1.020	44	
		1882	3.003	3,778.676	1.258	30	
		1883	3.017	3,879.501	1.285	88	
		1884	3.039	4,010.333	1.319	62	
		1885	3.069	4,182.700	1.362	90	
		1886	3.115	4,388.339	1.408	78	
		1887	3.147	4,532.266	1.440	19	
		1888	3.172	4,642.653	1.463	64	
		1889	3.226	4,773.242	1.497	62	
		1890	3.280	4,894.698	1.492	29	
		1891	3.338	5,025.865	1.505	65	
		1892	3.389	5,160.395	1.522	69	
12	**Troppau** (innere Stadt)	1872	440	254.721	578	91	
		1882	440	298.431	678	25	
		1883	440	299.053	679	67	
		1884	449	305.035	679	37	
		1885	439	304.568	693	78	
		1886	444	306.360	690	.	
		1887	446	311.102	697	54	
		1888	442	310.282	702	.	
		1889	435	316.085	726	63	
		1890	435	325.131	747	43	
		1891	441	326.761	740	95	
		1892	467	328.765	703	99	
13	**Lemberg** und **Krakau**	1872	4.002	3,322.506	832	71	
		1882	4.337	5,119.399	1.180	40	
		1883	4.345	5,214.675	1.200	16	
		1884	4.362	5,280.491	1.210	57	
		1885	4.386	5,396.454	1.230	38	
		1886	4.404	5,516.810	1.252	68	
		1887	4.458	5,712.760	1.281	46	
		1888	4.580	5,853.345	1.278	02	
		1889	4.737	6,029.900	1.272	94	
		1890	4.760	6,182.609	1.298	87	
		1891	4.809	6,329.012	1.316	08	
		1892	4.920	6,735.337	1.368	97	
14	**Czernowitz** (innere Stadt)	1872	.	.	.	.	(In Czernowitz bestand nur die auf das flache Land ausgedehnte Hauszinssteuer)
		1882	2.273	926.886	407	78	
		1883	2.292	946.310	412	88	
		1884	2.311	962.789	416	61	
		1885	2.341	968.080	413	53	
		1886	2.348	1,013.417	431	61	
		1887	2.372	995.088	419	51	
		1888	2.392	996.550	416	62	
		1889	2.418	996.188	411	99	
		1890	2.202	1,006.358	457	02	
		1891	2.215	996.949	450	09	
		1892	2.265	998.148	440	68	
	Zusammen	1872	44.796	67,638.759	1.509	93	
		1882	50.001	100,203.788	2.004	04	
		1883	50.353	102,306.367	2.031	78	
		1884	50.784	105,297.529	2.073	44	
		1885	51.957	109,139.241	2.100	57	
		1886	53.915	113,873.744	2.112	10	
		1887	54.793	116,402.732	2.124	41	
		1888	55.522	119,017.764	2.143	21	
		1889	56.386	121,764.142	2.159	47	
		1890	56.822	124 218.719	2.186	10	
		1891	57.480	126,532.096	2.201	32	
		1892	58.415	129,257.966	2.212	75	

Ausweis
über die Vorschreibungen der gesammten Hauszinssteuer für das Jahr 1892.

Postnummer	Länder	Hauszinssteuer zu 26²/₃ Procent	Hauszinssteuer zu 20 Procent nach §. 1, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882	Hauszinssteuer zu 20 Procent nach §. 1, lit b. des Gesetzes vom 9. Februar 1882	Zusammen
		Gulden			
1	Niederösterreich	10,578.325	1,047.841	299.173	11,925.339
2	Oberösterreich	312.115	197.733	137.073	646.921
3	Salzburg	177.724	20.425	34.226	232.375
4	Tirol und Vorarlberg	240.968	179.217	180.742	600.927
5	Steiermark	905.505	249.226	148.794	1,303.525
6	Kärnten	116.681	42.738	42.568	201.987
7	Krain	168.888	18.638	45.904	233.430
8	Küstenland	1,155.984	109.716	80.243	1,345.943
9	Dalmatien	49.368	41.070	56.460	146.898
10	Böhmen	2,479.097	2,063.656	591.284	5,134.037
11	Mähren	879.471	530.530	211.181	1,621.182
12	Schlesien	69.324	221.193	46.012	336.529
13	Galizien	1,052.592	420.423	361.798	1,834.813
14	Bukowina	132.462	....	48.763	181.225
	Zusammen	18,318.504	5,142.406	2,284.221	25,745.131

3. Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Für das Jahr 1893 wird der Ertrag dieser Steuer mit 1,936.000 fl. präliminirt, gegenüber der Summe des vorhergehenden Budgetjahres (1,856.000 fl.) höher um 80.000 fl., gegenüber dem thatsächlichen Erfolge des Jahres 1891 um 81.669 fl. niedriger. Das Präliminare pro 1890 wurde durch den Erfolg um 234.065 fl., das pro 1891 um 254.669 fl. überschritten.

Das Ergebnis der Bemessung für das Jahr 1891 mit Hinzurechnung des Mehrbetrages infolge der Übergangsbestimmungen im Jahre 1892 bei Tirol und Vorarlberg ergibt zusammen 2,034.320 fl. und resultirt sohin gegenüber der Bemessung des Vorjahres per 1,904.487 fl. ein Zuwachs von 129.833 fl. Mit Rücksicht auf das günstige Ergebnis dieser Bemessung, dann der Nettoeinzahlung des Jahres 1891 per 2,019.669 fl., sowie auf den zu gewärtigenden Zuwachs neuer Steuerobjecte, welchem allerdings auch der Abfall zahlreicher, nach Ablauf der Baufreijahre nunmehr in die Hauszinssteuer eintretender Objecte gegenübersteht, beantragt der Budgetausschuss für 1893 an fünfprocentiger Steuer 1,936.000 fl. in den Staatsvoranschlag einzustellen.

4. Erwerbsteuer.

Für das Jahr 1893 werden an Erwerbsteuer präliminirt . . . . 11,508.000 fl. gegen das Vorjahr (11,284.000 fl.) um 224.000 fl. mehr und gegen den Nettoertrag im Jahre 1891, der sich auf 11,716.132 fl. beläuft, um 208.132 fl. weniger, gegenüber der Vorschreibung von 1892 um 196.920 fl. weniger. Der Nettoerfolg des Jahres 1892 betrug 11,847.380 fl., das ist um 339.380 fl. mehr als das Präliminare.

Die Höhe der pro 1893 präliminirten Ziffern wird durch folgende Resultate der vorhergehenden Steuerjahre motivirt:

Steuerjahr	Steuerpflichtige Gewerbe und Beschäftigungen	Currente Vorschreibung einschließlich jener der Hausirer	Gesammt-Nettoerfolg
		Gulden	
1881	713.814	9,788.197	9,886.349
1882	720.261	9,871.643	10,113.750
1883	730.767	10,005.622	10,375.925
1884	734.621	10,211.219	10,594.026
1885	751.223	10,444.487	10,687.373
1886	765.105	10,629.759	10,884.558
1887	773.765	10,819.156	10,984.135
1888	782.391	11,024.589	11,267.487
1889	791.105	11,210.287	11,420.161
1890	798.010	11,415.684	11,477.388
1891	803.460	11,576.447	11,716.132
1892	809.833	11,704.920	

Aus diesen Daten ergibt sich eine stetige Zunahme der erwerbsteuerpflichtigen Gewerbe und Beschäftigungen und dementsprechend ein von Jahr zu Jahr wachsendes Erträgnis. Ferner hat sich infolge der gepflogenen Erhebungen herausgestellt, dass auch die Anzahl der Steuersubjecte, welche im Jahre 1889 694.869 betragen hat, im Jahre 1891 auf 716.505 gestiegen ist.

Bei Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer von auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70, constituirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurden jene Begünstigungen, die denselben durch das Gesetz vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, beziehungsweise durch das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, zugestanden wurden, von den Finanzbehörden den Magazinsvereinen welche die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder absetzen, nicht gewährt, weil dieselben nach Artikel I des ersteren Gesetzes nur auf jene Genossenschaften Anwendung zu finden haben, welche auch von Nichtmitgliedern Waren kaufen, nicht aber auf solche, welche Waren an Nichtmitglieder verkaufen.

Über eine Anregung des Abgeordneten Dr. Rutowski, welcher die Nothwendigkeit von Steuererleichterungen für Magazinsvereine darlegte, hat der Budgetausschuss nach eingehender Berathung und unter Zustimmung der hohen Regierung beschlossen, ein Gesetz zu verfassen, nach welchem die Begünstigungen des Gesetzes vom 14. April 1885, beziehungsweise vom 27. December 1880, auch auf Magazinsvereine u. d. gl. ausgedehnt werden sollten, welche die von ihren Mitgliedern erzeugten Waren an Nichtmitglieder absetzen, und dasselbe mit einem besondern Motivenbericht dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Nettoerfolg des Jahres 1891 übertraf den Voranschlag desselben Jahres um 560.132 fl. In den Jahren 1880 bis 1891 überschritt der Nettoertrag den Voranschlag, und zwar:

im Jahre 1880 um	469.838 fl.	im Jahre 1886 um	524.558 fl.
„ „ 1881 „	736.349 „	„ „ 1887 „	484.135 „
„ „ 1882 „	663.750 „	„ „ 1888 „	552.487 „
„ „ 1883 „	875.925 „	„ „ 1889 „	420.161 „
„ „ 1884 „	594.026 „	„ „ 1890 „	374.388 „
„ „ 1885 „	587.373 „	„ „ 1891 „	560.132 „

Die Steigerung des Ertrages der Erwerbsteuer betrug in den Jahren 1878 bis 1891:

1880 gegenüber 1879	590.187 fl.	1886 gegenüber 1885	197.185 fl.
1881 „ 1880	266.511 „	1887 „ 1886	99.577 „
1882 „ 1881	227.401 „	1888 „ 1887	283.352 „
1883 „ 1882	262.175 „	1889 „ 1888	152.674 „
1884 „ 1883	218.101 „	1890 „ 1889	57.227 „
1885 „ 1884	93.347 „	1891 „ 1890	238.744 „

Mit Rücksicht auf diese Daten ist die Einstellung der obigen Präliminarziffer für das Jahr 1893 gerechtfertigt und beantragt der Budgetausschuss, an Erwerbsteuer pro 1893 den Betrag von 11,508.000 fl. einzustellen.

Aus den folgenden zwei Ausweisen möge der steuerpolitisch beachtenswerte Antheil der kleinen Steuerträger einerseits an der Gesammtzahl der Erwerbsteuerpflichtigen, anderseits an der Gesammtsumme der Erwerbsteuer entnommen werden.

Ausweis

über die in die unteren Stufen des Erwerbsteuertarifes fallende Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen in allen Ländern zusammen.

	Jahr	Gesammtzahl der erwerbsteuerpflichtigen Gewerbe und Beschäftigungen mit Ausschluss der Hausirer	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von								
			1 fl. 5 kr.	2 fl. 10 kr.	2 fl. 62 1/2 kr.	3 fl. 15 kr.	4 fl. 20 kr.	5 fl. 25 kr.	8 fl. 40 kr.	10 fl. 50 kr.	Zusammen
			Anzahl								
In der Summe aller Länder	1889	763.868	9.844	180.635	125.720	115.642	82.693	103.402	42.542	43.285	703.763
	1890	770.709	9.907	181.944	126.146	117.514	83.046	105.031	42.347	43.578	709.513
	1891	776.627	9.999	183.447	127.227	119.859	83.171	106.586	41.557	43.929	715.775
Summe .	. .	2,311.204	29.750	546.026	379.093	353.015	248.910	315.019	126.446	130.792	2,129.051
Durchschnitt auf 1 Jahr . .	. .	770.401	9.917	182.009	126.364	117.672	82.970	105.006	42.149	43.597	709.684
das ist Procent von der Gesammtzahl .	. .	. . . .	1·3	23·6	16·3	15·3	10·8	13·7	5·4	5·7	92·1

Ausweis

über die in die oberen Stufen des Erwerbsteuertarifes fallende Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen in allen Ländern zusammen.

	Jahr	Gesammtzahl der erwerbsteuerpflichtigen Gewerbe und Beschäftigungen mit Ausschluss der Hausirer	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von 15 fl. 75 kr.	16 fl. 80 kr.	21 fl.	26 fl. 25 kr.	31 fl. 50 kr.	42 fl.	52 fl. 50 kr.	63 fl.	84 fl.	105 fl.	157 fl. 50 kr.	210 fl.	315 fl.	525 fl.	735 fl.	1050 fl.	1575 fl.	Zusammen
			Anzahl																
In der Summe aller Länder	1889	763.868	11.071	3.925	14.184	1.825	9.880	7.242	2.964	2.103	1.553	2.386	554	632	761	446	167	186	226	60.105
	1890	770.709	11.198	3.982	14.582	1.881	10.042	7.298	2.922	2.147	1.618	2.453	572	661	791	448	172	188	241	61.196
	1891	776.627	10.816	3.953	14.645	1.854	10.026	7.182	2.846	2.151	1.658	2.513	528	707	835	184	199	177	275	60.852
Summe . .	. .	2,311.204	33.085	11.860	43.411	5.560	29.948	21.722	8.732	6.404	4.829	7.352	1.654	2.000	2.387	1.378	538	551	742	182.153
Durchschnitt auf 1 Jahr	. .	770.401	11.028	3.953	14.470	1.853	9.983	7.241	2.911	2.135	1.610	2.451	551	667	796	459	179	184	247	60.718
das ist Procent von der Gesammtzahl . .	. .	. . . .	1·4	0·5	1·9	0·24	1·3	0·94	0·4	0·3	0·2	0·3	0·07	0·1	0·1	0·06	0·03	0·03	0·03	7·9

Ausweis

über die auf die unteren Stufen des Erwerbsteuertarifes entfallende absoluten und relativen Steuererträgnisse.

	Jahr	Gesammtvorschreibung an Erwerbsteuer (Ordinarium s. a. o. Zuschlag) fl.	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von								
			1 fl. 5 kr.	2 fl. 10 kr.	2 fl. 62½ kr.	3 fl. 15 kr.	4 fl. 20 kr.	5 fl. 25 kr.	8 fl. 40 kr.	10 fl. 50 kr.	Zusammen
			Gulden (Ordinarium sammt a. o. Zuschlag)								
In der Summe aller Länder	1889	11,060.498	17.572	644.867	561.026	619.263	590.428	922.863	607.500	772.637	4,736.156
	1890	11,266.598	17.684	649.540	562.926	629.287	592.948	937.401	604.715	777.867	4,772.368
	1891	11,393.460	17.848	654.905	567.750	641.844	593.841	951.280	593.434	784.133	4,805.035
Summe . .	. .	33,720.556	53.104	1,949.312	1,691.702	1,890.394	1,777.217	2,811.544	1,805.649	2,334.637	14,313.559
Durchschnitt auf 1 Jahr . .	. .	11,240.185	17.701	649.771	563.901	630.131	592.406	937.181	601.883	778.212	4,771.186
das ist Procent von der Gesammtvorschreibung .	. .	. . . .	0·16	5·78	5·02	5·61	5·27	8·34	5·35	6·92	42·45

Ausweis

über die auf die oberen Stufen des Erwerbsteuertarifes entfallenden absoluten und relativen Steuererträgnisse.

	Jahr	Gesammt-vorschreibung an Erwerbsteuer-Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag) fl.	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von																	
			15 fl. 75 kr.	16 fl. 80 kr.	21 fl.	26 fl. 25 kr.	31 fl. 50 kr.	42 fl.	52 fl. 50 kr.	63 fl.	84 fl.	105 fl.	157 fl. 50 kr.	210 fl.	315 fl.	525 fl.	735 fl.	1050 fl	1575 fl.	Zusammen
			Anzahl																	
In der Summe aller Länder	1889	11,060.498	303.424	115 098	518.369	82.851	622.440	608.328	311.220	264.978	260.904	501.060	171.510	265.440	479.430	468.300	245.490	390.600	711.900	6.324.342
	1890	11,266.598	309.826	116.725	537.577	86.818	632.646	613.032	306.810	270.522	271.824	515.130	180.180	277.620	498.330	470.400	252.840	394.800	759.150	6.491.230
	1891	11,393.460	289.598	112.897	522.826	82.736	631.638	602.288	298.830	271.404	275.544	524.730	166.320	294.940	517.050	483.144	276.530	371.700	866.250	6,588.425
Summe . .	. .	33,720.556	902.848	344.720	1,578.772	252.405	1,886.724	1,823.648	916.860	806.904	808.272	1,540.920	521.010	838.000	1,494.810	1,421.844	774.860	1,157.100	2,337.300	19,406.997
Durchschnitt auf 1 Jahr . . .	. .	11,240.185	300.949	114.907	526.257	84.135	628.908	607.883	305.620	268.968	269.424	513.640	173.670	279.333	498.270	473.948	258.287	385.700	779.100	6,468.999
das ist Procent von der Gesammtvorschreibung	. .	. . . . .	2·7	1·0	4·7	0·7	5·6	5·4	2·73	2·49	2·4	4·6	1·53	2·5	4·4	4·2	2·3	3·4	6·9	57·55

5. Einkommensteuer.

Für das Jahr 1893 werden an Einkommensteuer präliminirt . . . . 27,737.000 fl. gegenüber dem Vorjahre (26,442.000 fl.) **mehr um 1,295.000 fl.**

Der Nettoerfolg des Jahres 1890 überstieg das Präliminare um 3,055.246 fl., der Nettoerfolg des Jahres 1891 per 30,374.952 fl. überstieg den Voranschlag per 25,593.000 fl. um 4,781.952 fl.

Das Präliminare der Regierung für das Jahr 1893 bleibt sohin hinter dem Erfolge des Jahres 1891 **um 2,637.952 fl., hinter dem des Jahres 1890 um 652.246 fl. zurück.**

Der Nettoerfolg des Jahres 1892 bezifferte sich auf 29,984.062 fl., er übersteigt den für das Jahr 1893 präliminirten Voranschlag um 2,247.062 fl., bleibt jedoch hinter dem Erfolge des Jahres 1891 um 390.890 fl. zurück. Der Grund hievon dürfte in dem im vorjährigen Berichte erwähnten Umstande zu suchen sein, dass der Ertrag der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sich ungünstiger gestaltete.

Die Bewegung des Einkommensteuererträgnisses seit dem Jahre 1880 wird durch nachstehende Ziffern ausgedrückt.

Steuerjahr	Currente Vorschreibung	Gesammt-Nettoerfolg
	Gulden	
1880	21,539.930	22,303.950
1881	22,107.844	22,959.926
1882	23,538.548	24,459.691
1883	24,324.766	25,758.118
1884	24,593.521	25,968.972
1885	24,704.247	25,821.811
1886	24,932.241	25,262.057
1887	25,902.136	*) 27,626.638
1888	25.857.675	25,527.432
1889	26,249.043	26,822.211
1890	28,568.201	28,389.246
1891	30,416.992	30,374.952

*) Einschließlich der Einkommensteuer der Staatsbahnen für die Jahre 1884 bis 1886 per 2,296.340 fl.

In den Jahren 1880 bis 1891 stellt sich der Nettoerfolg der Einkommensteuer gegenüber dem Voranschlage höher, und zwar:

im Jahre 1880 . . . um 2,503.950 fl.		im Jahre 1886 . . . um 262.057 fl.
„ „ 1881 . . . „ 1,959.926 „		„ „ 1887 . . . „ 3,321.638 „
„ „ 1882 . . . „ 2,259.691 „		„ „ 1888 . . . „ 693.432 „
„ „ 1883 . . . „ 2,758.718 „		„ „ 1889 . . . „ 1,652.211 „
„ „ 1884 . . . „ 1,468.972 „		„ „ 1890 . . . „ 3,055.246 „
„ „ 1885 . . . „ 1,291.811 „		„ „ 1891 . . . „ 4,781.952 „

Der Nettoertrag an der Einkommensteuer ist

			günstiger	gefallen
im Jahre 1880	gegenüber 1879	um	2,816.335 fl.	. . . . .
„ „ 1881	„ 1880	„	655.976 „	. . . . .
„ „ 1882	„ 1881	„	1,499.765 „	. . . . .
„ „ 1883	„ 1882	„	1,298.427 „	. . . . .
„ „ 1884	„ 1883	„	210.845 „	. . . . .
„ „ 1885	„ 1884	„	. . . . .	147.161 fl.
„ „ 1886	„ 1885	„	. . . . .	559.754 „
„ „ 1887	„ 1886	„	2,364.581 fl.	. . . . .
„ „ 1888	„ 1887*)	„	197.134 „	. . . . .
„ „ 1889	„ 1888	„	1,294.779 „	. . . . .
„ „ 1890	„ 1889	„	1,567.035 „	. . . . .
„ „ 1891	„ 1890	„	1,985.706 „	. . . . .

Diese wachsende Bemessungs- und Einzahlungsergebnisse würden die Präliminirung einer höheren als der von Regierung präliminirten Einkommensteuer-Summe per 27,737.000 fl. rechtfertigen, aber mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Rückganges in den Erträgnissen, besonders der größeren Unternehmungen, wird beantragt pro 1893 einzustellen . . . . 27,737.000 fl.

* Abzüglich der die Staatsbahnen betreffenden Steuerzahlung im Jahre 1887 für die Vorjahre.

Die unter A und B zunächstfolgenden Tabellen veranschaulichen die steuerpolitisch wichtige Bedeutung Einkommen-

A. Einkommensteuer-Vorschreibung nach den

(mit Ausnahme der Einkommensteuer von fixen Bezügen der Staatsbediensteten

Post-Nr.	Länder	Steuerjahr	Einkommen- I. Classe und Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	I. Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.	II. Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	II. Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.
1	Niederösterreich	1880	73.632	5,773.005	19.974	685.455
		1881	72.777	6,016.323	22.293	756.778
		1882	78.545	7,433.254	23.924	831.344
		1883	81 248	8,073.425	24.725	852.789
		1884	84.111	7,785.858	25.883	893.571
		1885	83.925	7,782.772	26.756	942.170
		1886	86.011	8,077.150	27.187	968.100
		1887	86.962	8,583.172	28.748	1,001.928
		1888	89.787	8,414.038	30.066	1,053.899
		1889	88.605	8,072.164	31.201	1,086.258
		1890	89.952	8,890.626	32.929	1,146.783
		1891	91.258	9,656.724	34.270	1,184.743
2	Oberösterreich	1880	23.124	516.378	1.179	24.417
		1881	23.765	365.063	1.316	26.469
		1882	23.861	356.346	1.485	28.307
		1883	23.453	366.427	1.528	30.798
		1884	24.667	338.304	1.576	31.330
		1885	24.119	301.613	1.604	31.236
		1886	25.980	298.018	1.671	32.930
		1887	25.288	395.587	1.771	34.094
		1888	25.913	442.275	1.739	35.918
		1889	24.815	500.122	1.773	47.669
		1890	24.904	594.641	1.848	42.545
		1891	26.586	657.371	1.942	43.449
3	Salzburg	1880	5.208	92.953	439	7.462
		1881	5.259	73.590	452	7.738
		1882	5.534	72.904	476	7.939
		1883	5.616	74.127	502	8.526
		1884	5.696	74.271	541	9.342
		1885	5.678	69.401	498	8.658
		1886	6.057	75.082	549	9.345
		1887	6 441	136.304	617	10.837
		1888	6.393	178.490	703	12.024
		1889	6.606	180.494	711	12.499
		1890	7.363	139.112	697	12.885
		1891	6.755	150.219	783	14.303

der finanziellen Ergiebigkeit jeder einzelnen der drei Classen der nach den bestehenden Gesetzen erhobenen steuer.

drei Classen für die Jahre 1880 bis 1891

und jener von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen 2c.).

Steuer			
III.		Summe nach den drei Classen	
zwar:			
Anzahl der Einkommen-steuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.	Anzahl der Einkommen-steuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.
3.573	533.487	97.179	6,991.947
3.348	556.360	98.418	7,329.461
3.369	501.831	105.838	8,766.429
3.545	514.766	109.518	9,440.980
3.479	575.172	113.473	9,254.601
3.573	471.976	114.254	9,196.918
3.590	479.660	116.788	9,524.910
3.613	475.500	119.323	10,060.600
3.757	493.032	123.610	9,960.969
4.025	497.126	123.831	9,655.548
4.084	484.374	126.965	10,521.783
4.016	494.710	129.544	11,336.177
593	52.292	24.896	593.087
704	45.303	25.785	436.835
646	42.464	25.992	427.117
728	78.223	25.709	475.448
730	53.199	26.973	422.833
621	34.569	26.344	367.418
715	33.339	28.366	364.287
666	31.501	27.725	461.182
753	33.912	28.405	512.105
814	36.024	27.402	583.815
712	40.322	27.464	677.508
559	37.952	29.087	738.772
457	24.949	6.104	125.3[illegible]
478	26.707	6.189	108.035
486	27.857	6.496	108.709
505	29.268	6.623	111.921
379	27.856	6.616	111.469
366	28.550	6.542	106.609
565	29.492	7.171	113.919
992	32.320	8.050	179.461
1.092	38.454	8.188	228.968
1.157	35.548	8.474	228.541
1.126	34.244	9.186	186.241
801	34.014	8.339	198.536

Post-Nr.	Länder	Steuerjahr	Einkommen-			
			I.		II.	
			Classe und			
			Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag (Gulden öst. Währ.)	Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag (Gulden öst. Währ.)
4	Tirol und Vorarlberg	1880	18.761	216.193	1.284	24.827
		1881	19.754	449.885	1.333	26.631
		1882	21.195	467.578	1.501	29.915
		1883	22.873	481.914	1.575	32.159
		1884	21.621	545.462	1.586	31.488
		1885	21.863	547.184	1.685	34.448
		1886	21.870	603.474	1.751	37.003
		1887	22.772	620.236	1.783	38.112
		1888	22.785	600.178	1.758	39.026
		1889	23.216	629.576	1.924	40.886
		1890	23.617	669.335	2.002	44.145
		1891	25.255	716.235	2.131	45.775
5	Steiermark	1880	20.823	623.574	2.669	66.597
		1881	22.597	740.554	3.095	75.891
		1882	23.559	806.142	3.166	82.910
		1883	24.047	961.052	3.327	86.097
		1884	24.746	1,109.252	3.481	89.067
		1885	24.961	1,040.773	3.677	93.418
		1886	24.665	994.423	3.739	91.872
		1887	25.219	979.621	3.918	96.595
		1888	26.085	961.379	4.209	101.725
		1889	26.840	1,083.054	4.322	104.383
		1890	27.105	1,203.997	4.580	109.880
		1891	26.852	1,392.624	4.743	111.457
6	Kärnten	1880	6.174	106.030	560	13.949
		1881	6.668	206.938	565	13.088
		1882	7.296	230.867	653	14.673
		1883	7.708	273.996	691	15.682
		1884	8.437	302.968	781	16.643
		1885	8.947	302.240	845	18.127
		1886	9.004	300.512	857	19.123
		1887	9.277	293.454	888	19.311
		1888	9.112	317.330	910	19.820
		1889	9.040	334.516	978	20.827
		1890	9.028	360.991	990	21.435
		1891	9.084	387.705	1.049	22.767
7	Krain	1880	6.241	220.278	538	11.207
		1881	6.435	198.357	568	10.520
		1882	6.845	232.612	572	11.069
		1883	7.691	241.216	658	11.940
		1884	7.196	266.400	637	12.059
		1885	7.447	281.178	656	12.681
		1886	7.442	284.887	682	13.164
		1887	7.652	295.824	667	13.125
		1888	8.026	317.634	730	13.489
		1889	8.073	342.506	872	15.018
		1890	8.159	369.758	921	16.246
		1891	8.281	393.967	967	17.575

Steuer

III.		Summe nach den drei Classen	
zwar:			
Anzahl der Einkommen-steuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag	Anzahl der Einkommen-steuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag
	Gulden öst. Währ.		Gulden öst. Währ.
1.241	44.604	21.286	285.624
1.190	37.197	22.277	513.713
1.261	39.652	23.957	537.145
1.166	34.442	25.614	548.515
1.010	36.082	24.217	613.032
1.077	37.644	24.625	619.276
927	35.624	24.548	676.101
999	33.541	25.554	691.880
916	37.926	25 459	677.130
849	32.330	25.989	702.792
1.078	28.498	26.697	741.978
981	23.238	28.367	785.248
690	45.349	24.182	735.520
578	35.821	26.270	852.266
510	42.027	27.235	931.079
552	36.118	27.926	1,083.267
532	38.558	28.759	1,236.877
584	34.751	29.222	1,168.942
577	24.141	28.981	1,110 436
516	27.442	29.653	1,103.658
498	25 397	30.792	1,088.501
522	24 709	31.684	1,212.146
477	30.770	32.162	1,344.647
436	27.832	32.031	1,531.913
114	23.126	6.848	143.105
116	15.582	7.349	235.608
123	14·184	8.072	259.724
154	7.508	8.553	297.186
162	6.618	9.380	326.229
192	7.916	9.984	328.283
168	7.302	10.029	326.937
175	6.221	10.340	318.986
171	6.094	10.193	343.244
175	6.612	10.193	361.955
188	6.838	10.206	389.264
201	7.364	10.334	417.836
264	19.815	7.043	251.300
269	18.198	7.272	227.075
100	15.788	7.517	259.469
92	12.817	8.441	265.973
86	12.376	7.919	290.835
96	11.903	8.199	305.762
83	10.995	8.207	309.046
71	9.254	8.390	318.203
73	10.707	8.829	341.830
78	11.028	9.023	368.552
94	10.296	9.174	396.300
86	9.582	9.334	421.124

Post-Nr.	Länder	Steuerjahr	Einkommen. I. Classe und Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Einkommen. I. Classe und Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.	Einkommen. II. Classe und Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Einkommen. II. Classe und Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.
8	Küstenland	1880	8.549	989.365	3.070	92.284
		1881	8 768	941.494	3.120	93.207
		1882	8.537	833.282	3.178	97.556
		1883	9.096	834.551	3.239	98.411
		1884	9.313	824.885	3.332	103.337
		1885	9.457	836.446	3.425	106.726
		1886	10.049	856.054	3.558	114.939
		1887	10.727	880.272	3.657	118.783
		1888	11.016	771.495	3.722	118.587
		1889	11.025	722.840	3.780	120.359
		1890	11.337	688.091	3.679	125.181
		1891	11.668	768.898	3.800	128.178
9	Dalmatien	1880	2.643	35.504	204	3.543
		1881	2.874	33.033	196	3.435
		1882	2.749	36.570	192	3.287
		1883	3.365	33.405	203	4.086
		1884	3.358	35.093	232	4.123
		1885	2.937	34.720	243	3.994
		1886	2.937	34.720	243	3.994
		1887	4.086	35.648	220	3.875
		1888	6.716	33.812	249	3.869
		1889	4 064	30.682	253	3.823
		1890	4 080	30.050	266	4.158
		1891	4.233	30 613	262	4.137
10	Böhmen	1880	128.154	3,474.414	14.802	342.686
		1881	128.998	3,904.529	15.585	365.206
		1882	131.227	4,137.684	16.923	385.661
		1883	139.853	4,418.502	17.180	402.581
		1884	144.811	4,447.865	18.236	422.648
		1885	141.884	4,287.296	18.963	434.372
		1886	144.830	4,286.074	18.944	448.243
		1887	143.864	4,362.674	19.316	455.429
		1888	145.818	4,400.596	20.457	475.586
		1889	144.473	4,835.222	20.983	500.393
		1890	145.506	5,828.874	21.759	525.340
		1891	146.063	6,126.897	22.400	542.162
11	Mähren	1880	41.958	1,652.477	5.074	106.783
		1881	42.801	1,698.557	5.369	111.429
		1882	44.689	1,838.379	5.670	119.312
		1883	46.351	1,981.341	5.858	126.276
		1884	46.921	2,088.510	6.243	138.735
		1885	47.847	2,057.092	6.634	149.195
		1886	47.929	1,886.482	6.986	156.938
		1887	48.884	1,838.393	7.439	165.007
		1888	48.819	1,839.073	7.708	167.000
		1889	49.361	1,923.921	7.888	169.350
		1890	48.607	2,080.344	8.185	176.112
		1891	49.089	2,175.992	8.576	186.253

Steuer			
III.		Summe nach den drei Classen	
zwar:			
Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag	Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag
	Gulden öst. Währ.		Gulden öst. Währ.
847	23.802	12.466	1,105.451
843	24.716	12 731	1,059.417
865	27.829	12.580	958.667
993	39.426	13.328	972.388
997	39.629	13.642	967.851
984	44.638	13.866	987.810
873	44.642	14.480	1,015.635
861	44.330	15.245	1,043.385
843	44.750	15.581	934.832
812	41.874	15.617	885.073
835	42.160	15.851	855.432
826	48.054	16.294	945.130
72	1.784	2.919	40.831
82	2.062	3.152	38.530
69	2.956	3.010	42.813
67	2.640	3.635	40.131
62	2.822	3.652	42.038
61	3.130	3.241	41.844
61	3.130	3.241	41.844
77	2.906	4.383	42.429
115	4.532	7.080	42.213
99	4.342	4.416	38.847
111	5.274	4.457	39.482
134	6.568	4.629	41.318
6.108	248.520	149.064	4,065.620
6.231	232.892	150.814	4,502.627
6.204	201.304	154.354	4,724.649
5.964	209.934	162.997	5,031.017
5.865	204.388	168.912	5,074.901
5.795	213.128	166.642	4,934.796
5.678	210.548	169.452	4,944.865
5.737	202.852	168.917	5,020.955
5.672	175.444	171.947	5,051.626
5.356	169.488	170.812	5,505.103
5.211	133.812	172.476	6,488.026
4.916	160.812	173.379	6,829.871
1.107	42.074	48.139	1,801.334
1.070	38.528	49.240	1,848.514
2.170	38.178	52.529	1,995.869
2.082	39.454	54.291	2,147.071
2.040	46.100	55.204	2,273.345
1.142	40.720	55.823	2,256.007
958	47.712	55.873	2,091.132
961	46.766	57.284	2,050.166
911	48.282	57.438	2,054.355
840	50.232	58.089	2,143.503
747	45.366	57.539	2,301.822
714	37.812	58.379	2,400.057

Post-Nr.	Länder	Steuer-jahr	Einkommen- I. Classe und: Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	I. Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag (Gulden öst. Währ.)	II. Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	II. Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag (Gulden öst. Währ.)
12	**Schlesien**	1880	7.876	465.685	1.429	29.571
		1881	9.458	460.774	1.478	30.457
		1882	10.007	524.629	1.552	32.694
		1883	9.888	642.730	1.612	34.965
		1884	10.741	736.878	1.697	36.344
		1885	9.349	748.144	1.773	38.284
		1886	9.990	730.515	1.948	40.074
		1887	9.785	642.539	2.089	43.645
		1888	10.015	638.976	2.182	46.707
		1889	9.731	646.764	2.262	48.260
		1890	9.686	730.614	2.361	51.778
		1891	9.929	798.325	2.567	54.807
13	**Galizien**	1880	31.479	1,720.973	3.920	85.632
		1881	32.752	1,742.494	4.104	89.747
		1882	32.133	1,667.084	4.658	97.484
		1883	35.080	1,659.771	4.841	103.181
		1884	34.240	1,661.653	4.940	109.059
		1885	33.443	1,660.578	4.931	113.159
		1886	33.909	1,656.123	5.015	114.619
		1887	33.243	1,596.220	5.030	117.822
		1888	33.533	1,504.913	5.348	121.372
		1889	33.098	1,468.788	5.385	129.076
		1890	28.496	1,487.481	5.698	136.275
		1891	31.238	1,544.277	5.927	150.106
14	**Bukowina**	1880	3.152	159.646	243	5.102
		1881	3.184	141.825	289	5.414
		1882	3.432	142.159	294	5.673
		1883	3.651	141.217	362	7.093
		1884	3.608	147.161	356	7.386
		1885	3.710	144.339	389	7.607
		1886	3.710	144.339	389	7.607
		1887	3.790	140.040	428	8.683
		1888	3.781	134.036	386	8.721
		1889	3.689	137.080	429	10.347
		1890	3.557	136.670	450	9.880
		1891	4.272	126.679	469	10.663
15	**Zusammen**	1880	377.774	16,046.475	55.385	1,499.515
		1881	386.090	16,973.416	59.763	1,616.010
		1882	399.609	18,779.490	64.244	1,747.824
		1883	491.920	20,184.674	66.301	1,814.584
		1884	429.466	20,364.560	69.521	1,905.132
		1885	425.567	20,093.776	72.079	1,994.075
		1886	434.383	20,227.853	73.519	2,057.951
		1887	437.990	20,799.984	76.571	2,127.246
		1888	447.799	20,554.225	80.167	2,217.742
		1889	442.636	20,907.729	82.761	2,309.148
		1890	441.397	23,210.584	86.365	2,422.643
		1891	450.563	24,926.526	89.886	2,516.375

Steuer

III.		Summe nach den drei Classen		
zwar:				
Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.	Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen	Ordinarium und außerordentlicher Zuschlag Gulden öst. Währ.	
127	4.745	9.432	500.001	
127	4.470	11.063	495.701	
116	4.373	11.675	561.696	
276	7.344	11.776	686.039	
209	5.602	12.647	778.824	
174	5.864	11.296	792.292	
160	3.967	12.098	774.556	
128	3.415	12.002	689.599	
110	2.559	12.307	688.242	
117	3.002	12.110	698.026	
119	2.478	12.166	784.870	
181	3.152	12.677	856.284	
512	51.586	35.911	1,858.191	
707	40.004	37.563	1,872.245	
577	44.564	37.368	1,809.132	
538	48.896	40.459	1,811.848	
559	50.834	39.739	1,821.546	
532	59.002	38.906	1,832.739	
378	59.056	39.302	1,829.798	
412	59.694	38.685	1,773.736	
364	52.654	39.245	1,678.939	
360	60.190	38.843	1,658.054	
381	72.974	34.575	1,696.730	
360	80.722	37.525	1,775.105	
61	3.494	3.456	168.242	
51	3.644	3.524	150.883	
42	4.696	3.768	152.528	
52	7.378	4.065	155.688	
53	5.440	4.017	159.987	
100	5.448	4.199	157.394	
100	5.448	4.199	157.394	
24	4.702	4.242	153.425	
45	9.904	4.212	152.660	
36	4.026	4.154	151.453	
8	3.708	4.015	150.258	
17	4.346	4.758	141.688	
15.766	1,119.627	448.925	18,665.617	nach der Statistik.
15.794	1,081.484	461.647	19,670.910	
16.538	1,007.703	480.391	21,535.017	
16.714	1,068.214	502.935	23,067.472	
16.163	1,104.676	515.150	23,374.368	
15.297	1,008.239	512.943	23,096.090	
14.833	995.056	522.735	23,280.860	
15.232	980.444	529.793	23,907.674	
15.320	983.647	543.286	23,755.614	
15.240	976.531	540.637	24,193.408	
15.171	941.114	542.923	26,574.341	
14.228	976.158	554.677	28,419.059	

B. Einkommensteuer-Vorschreibung

von fixen Bezügen der Staatsbediensteten und von den Zinsen der öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen.

Jahre	Von fixen Bezügen der Staatsbediensteten	Von den Zinsen der öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen	Zusammen sammt den drei Classen	
	Gulden			
1880	1,315.118	891.624	20,872.359	Wegen einer nachträglichen Rectificirung der Bemessung bezüglich der Südbahn mit der currenten Steuervorschreibung auf Seite 17 nicht übereinstimmend. Die daselbst angeführten Ziffern sind die definitiven.
1881	1,298.901	851.828	21,821.639	
1882	1,342.163	813.048	23,690.228	
1883	1,359.973	773.300	25,200.745	
1884	1,410 488	741.729	25,526.585	
1885	1,444.668	697.525	25,238.283	
1886	1,422.530	654.768	25,358.158	
1887	1,483.992	618.973	26,010.639	
1888	1,533.685	568.376	25,857.675	
1889	1,545.165	510.470	26,249.043	
1890	1,538.817	455.043	28,568.201	
1891	1,595.410	402.523	30,416.992	

Die unter C folgende Tabelle ergänzt zum Theile die in A gegebenen Angaben über die Einkommensteuer I. Classe.

C. Erwerb- und Einkommensteuer 1. Classe pro 1880 bis 1891.

	Steuerjahr	Anzahl der Unternehmungen und Beschäftigungen	Vorgeschriebene Erwerbsteuer	Bemessene Einkommensteuer	Zusammen an Erwerb- und Einkommensteuer
			Gulden		
Actiengesellschaften und sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen mit Inbegriff der Spar- und Vorschußkassen, von welchen die Einkommensteuer nach der III. Classe bemessen wird (Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151).	1880	3.344	780.359	11,014.305	11,794.664
	1881	3.073	790.947	11,615.486	12,406.433
	1882	2.973	820.519	12,392.864	13,213.383
	1883	3.033	855.434	13,173.919	14,029.353
	1884	3.230	856.302	13,843.809	14,700.111
	1885	3.158	888.529	13,547.266	14,435.795
	1886	3.238	906.483	13,469.069	14,375.552
	1887	3.412	913.222	13,346.997	14,260.219
	1888	3.334	955.687	12,517.663	13,473.350
	1889	3.354	973.120	13,308.970	14,282.090
	1890	3.397	1,015.160	14,672.667	15,687.827
	1891	3.369	1,044.432	16,073.169	17,117.601
Alle übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen der I. Classe.	1880	708.494	8,823.332	6,868.598	15,691.930
	1881	713.243	8,984.102	7,375.257	16,359.359
	1882	730.569	9,078.109	7,512.836	16,590.945
	1883	752.219	9,292.613	7,835.185	17,127.798
	1884	767.936	9,535.716	7,925.975	17,461.691
	1885	772.518	9,650.681	7,810.733	17,461.414
	1886	780.366	9,771.819	8,163.441	17,935.260
	1887	793.087	9,981.356	8,433.361	18,414.717
	1888	806.734	10,161.685	8,611.585	18,773.270
	1889	807.993	10,275.964	8,657.544	18,933.508
	1890	810.151	10,481.843	9,166.271	19,648.114
	1891	820.887	10,616.042	9,527.333	20,143.375
Zusammen .	1880	711.838	9,603.691	17,882.903	27,486.594
	1881	716.316	9,775.049	18,990.743	28,765.792
	1882	733.542	9,898.628	19,905.700	29,804.328
	1883	755.252	10,148.047	21,009.104	31,157.151
	1884	771.166	10,392.018	21,769.784	32,161.802
	1885	775.676	10,539.210	21,357.999	31,897.209
	1886	783.604	10,678.302	21,632.510	32,310.812
	1887	796.499	10,894.578	21,780.358	32,674.936
	1888	810.068	11,117.372	21,129.248	32,246.620
	1889	811.347	11,249.084	21,966.514	33,215.598
	1890	813.548	11,497.003	23,838.938	35,335.941
	1891	824.256	11,660.474	25,600.502	37,260.976

6. Steuerexecutionsgebüren.

Für das Jahr 1893 werden von der Regierung an Executionsgebüren 730.000 fl. präliminirt, gegenüber dem Vorjahre (720.000 fl.) mit Rücksicht auf die stete Zunahme der Steuerschuldigkeit mehr um 10.000 fl. und um 179.167 fl. weniger als der Erfolg pro 1891 ausweist. In diesem letztgenannten Jahre überholte der Erfolg (909.167 fl.) den Voranschlag um 316.167 fl. Der thatsächliche Erfolg betrug in den letzten Jahren:

im Jahre 1880	542.842 fl.
" " 1881	522.895 "
" " 1882	568.181 "
" " 1883	678.624 "
" " 1884	747.437 "
" " 1885	843.229 "
" " 1886	827.723 "
" " 1887	814.720 "
" " 1888	895.142 "
" " 1889	820.213 "
" " 1890	848.677 "
" " 1891	909.167 "

Der steigende Erfolg der Executionsgebüren ist kein erfreuliches Moment bei Beurtheilung der ökonomischen Lage der Bevölkerung. Die Regierung hat in den letzten Jahren manche Erleichterungen dadurch eintreten lassen, dass bei kleinen Steuerträgern die jeweiligen Rückstände zwar binnen vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit executiv eingemahnt werden, die Gebüren jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 10 kr. aufgerechnet und die eventuellen weiteren Executionsschritte in der Regel nur zweimal, bei grund- und hausclassensteuerpflichtigen Contribuenten jedoch nur einmal im Jahre eingeleitet werden. In diesen Fällen werden die Pfändungs- und Feilbietungsgebüren nur mit der Hälfte des tarifmäßigen Betrages eingehoben. Infolge dessen wurden im Jahre 1891 an Executionsgebüren um 754.838 fl. weniger vorgeschrieben, als die betreffenden Steuerträger zu entrichten verpflichtet gewesen wären.

Der Budgetausschuss beantragt an Steuerexecutionsgebüren für das Jahr 1893 den Betrag von 730.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

7. Verzugszinsen.

Für das Jahr 1893 werden an Verzugszinsen präliminirt 306.000 fl., somit gegenüber 1892 weniger um 12.000 fl.

Der Erfolg betrug:

im Jahre 1880	424.628 fl.
" " 1881	385.293 "
" " 1882	365.326 "
" " 1883	326.192 "
" " 1884	333.576 "
" " 1885	341.832 "
" " 1886	367.299 "
" " 1887	390.647 "
" " 1888	389.445 "
" " 1889	370.291 "
" " 1890	393.363 "
" " 1891	407.743 "

Da jedoch mit dem Gesetze vom 23. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 26, die Verzugszinsen von 1·5 auf 1·3 Kreuzer für jeden Tag von je 100 fl. rückständiger Steuern ermäßigt wurden, so wird die Annahme des Regierungsansatzes beantragt.

B. Erfordernis.

Für das Jahr 1893 werden im ganzen 774.300 fl. beansprucht, daher gegen den Voranschlag des Vorjahres (773.400 fl.) mehr um 900 fl. und gegen den Erfolg des Jahres 1891 (763.419 fl.) mehr um 10.881 fl.

Titel 1. Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung.

Für diesen Zweck wird im Jahre 1893 der Betrag von 67.000 fl. beansprucht, daher gegenüber der Summe des Vorjahres (71.100 fl.) weniger um 4100 fl., welches geringere Erfordernis durch die successive Einführung der individuellen Steuereinhebung bei den k. k. Steuerämtern in Galizien herbeigeführt wird, wonach sich die Remunerationen für die daselbst entbehrlich werdenden Steuercollectanten vermindern werden. Der Gesammterfolg des Jahres 1891 beträgt 59.340 fl., also um 7660 fl. weniger.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung der Summe von 67.000 fl. im Ordinarium.

Titel 2. Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer. (Decima-Entschädigungsrenten.)

Für diesen Zweck wird im Jahre 1893 ebenso wie im Vorjahre die Summe per 2300 fl. eingestellt. Es beträgt nämlich die Decima-Entschädigungsrente für die Familie Bortolazzi 1050 fl., für die Familie Fanfogna 722 fl., für die Familie Medici 162 fl. 33 kr., von welchem Betrage jedoch nur die Hälfte zur Zahlung gelangt, weil bezüglich der anderen Hälfte bisher ein Vertragsabschluss wegen Abwesenheit der Bezugsberechtigten nicht zustande gebracht werden konnte, ferner für den Curatclerus in Scardona 382 fl. 83 kr., zusammen 2235 fl. 9½ kr. oder rund 2300 fl. jährlich. Der Erfolg des Jahres 1891 beträgt 2757 fl.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 2300 fl. in den ordentlichen Ausgaben für 1893.

Titel 3. Steuerexecutionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte bei den Steuerämtern verwendeten Aushilfsindividuen.

Für das Jahr 1893 werden an Steuerexecutionskosten einschließlich der vorerwähnten Taggelder mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorjahre, und zwar 1890 per 695.267 fl. und 1891 per 700.577 fl. präliminirt 695.000 fl., somit im Vergleiche zu der Summe des Vorjahres (690.000 fl.) mehr um 5000 fl. Der wirkliche Erfolg im Jahre 1891 beträgt 700.577 fl., somit mehr um 5577 fl.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 695.000 fl. im Extraordinarium.

Titel 4. Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform.

Für das Jahr 1893 wird von der k. k. Regierung der gleiche Betrag von 10.000 fl. wie im Vorjahre beansprucht. Der Erfolg des Jahres 1891 beträgt 745 fl., somit um 9255 fl. weniger.

Der Budgetausschuss beantragt für das Jahr 1893 den Betrag von 10.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1893 einzustellen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden in österr. Währung		
		Bedeckung.			
		Directe Steuern.			
12		Grundsteuer	36,110.000	. . . . . .	36,110.000
13		Gebäudesteuer	30,413.000	. . . . .	30,413.000
14		Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,936.000	. . . . . .	1,936.000
15		Erwerbsteuer	11,508.000	. . . . . .	11,508.000
16		Einkommensteuer	27,737.000	. . . . . .	27,737.000
17		Steuerexecutionsgebüren	. . . . . .	730.000	730.000
18		Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . . .	306.000	306.000
		Summe (Capitel 12—18) .	107,704.000	1,036.000	108,740.000

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben Summe
			Gulden in österr. Währung		
		Erfordernis.			
		Directe Steuern.			
12	1	Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	67.000	. . . . . .	67.000
	2	Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien (Decima-Entschädigungsrenten) . . .	2.300	. . . . . .	2.300
	3	Steuerexecutionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte bei den Steuerämtern verwendeten Aushilfsindividuen .	. . . . . .	695.000	695.000
	4	Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	10.000
		Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	69.300	705.000	774.300

Wien, am 6. Februar 1893.

Mauthner,
Berichterstatter.

Resolutionen.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte ein Gesetz, betreffend die zeitliche Steuerfreiheit für Regulirungsbauten in Wien zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Der Budgetausschuss stellt zu den im hohen Hause bei Berathung des Staatsvoranschlages pro 1892 eingebrachten Resolutionen folgende Anträge:

Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Schorn:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. In Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters die Leistungsfähigkeit und die ökonomischen Verhältnisse desjenigen Mitbesitzers, an welchen die Steueranforderung gestellt wird, zu berücksichtigen;

2. die k. k. politischen Bezirksbehörden im Wege der Verordnung anzuweisen, im Falle unter den Mitbesitzern wegen Vertheilung der Grundsteuerschuld zum Behufe der Ersatzleistung an denjenigen Mitbesitzer, welcher nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883 zur Zahlung der Grundsteuer für die gemeinschaftliche Liegenschaft herangezogen wurde, ein Übereinkommen nicht zustande kommt, auf Anlangen des zur Grundsteuerzahlung Herangezogenen, vorbehaltlich der competenten civilrechtlichen Entscheidung über erhobene Ansprüche rechtlicher Natur, provisorisch eine Repartition der Grundsteuer unter den Interessenten vorzunehmen."

Antrag.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei Waldungen und Alpen, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Interessenten befinden, dem Ansuchen eines oder mehrerer Mitbesitzer um Vorschreibung der auf die einzelnen Interessenten entfallenden Grundsteuerquote nach Thunlichkeit Rechnung getragen werde."

Resolution des Herrn Abgeordneten Pfeifer.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Regierung wird eingeladen, für die authentische Erhebung der jährlichen Preise aller Factoren (§. 24 des Gesetzes vom 24. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 88), welche eine gleichförmige Grundertragsberechnung bedingen, Vorsorge zu treffen, eventuell eine Gesetzesvorlage zu entwerfen und diese den Landesausschüssen und Landwirtschaftsgesellschaften (Landesculturräthen) zur Begutachtung mitzutheilen."

Antrag.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Zum Zwecke der seinerzeitigen Revision des Grundsteuerkatasters Erhebungen über die Preise der land- und forstwirtschaftlichen Producte und die Kosten des Culturaufwandes seit dem Jahre 1870 nach gleichen Grundsätzen rechtzeitig in Angriff nehmen zu lassen.

2. Eine Statistik der Preise der land- und forstwirtschaftlichen Producte, sowie der Kosten des Culturaufwandes unter Beiziehung der competenten Factoren nach einem einheitlichen Systeme verfassen zu lassen und alljährlich die Ergebnisse dieser statistischen Arbeiten zu veröffentlichen."

Resolution des Herrn Abgeordneten Teklý.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Unverzüglich das Geeignete zu dem Zwecke zu veranlassen, damit die Grundsteuerhauptsumme in dem Verhältnisse, in welchem der wirkliche Reinertrag im Vergleiche mit dem unverhältnismäßig hohen Catastralertrage gesunken ist, herabgesetzt werde;

2. eine gründliche Revision des Gesetzes vom 24. Mai 1869, Nr. 38, mit genauer Berücksichtigung des Verwertungspreises der landwirtschaftlichen Rohstoffe vorzunehmen."

Antrag.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Teklý mit Rücksicht auf den zur Resolution Pfeifer gestellten Antrag zur Tagesordnung überzugehen."

Petitionen.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petitionen der Gemeinden Ternavky, Brchy, Seminca, Chvaletic, Labětín im Bezirke Přelouč, Böhmen (Nr. 1245), und der Gemeinde Řečiany, Bezirk Přelouč (Nr. 1268), um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse, Erniedrigung der Grundsteuer und Regulirung der Elbe (überreicht durch Herrn Abgeordneten Formánek) werden der k. k. Regierung zur Prüfung, eventuellen Würdigung abgetreten.

Die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Přelouč um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse, Regulirung der Elbe und Erniedrigung der Grundsteuer (Nr. 1227, überreicht durch Herrn Abgeordneten Sokol) wird der k. k. Regierung zur Prüfung, eventuellen Würdigung abgetreten.

Die Petition des Bezirksausschusses zu Borszczów, Galizien um Nachlass der Grundsteuer für das Jahr 1892 infolge der gänzlichen Missernte (Nr. 2601, überreicht durch Herrn Abgeordneten Grafen Borkowski) wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.

Die Petition der Gemeinde Wola radłowska in Galizien um Abschreibung der Steuern, sowie der Verzugszinsen und um Staatshilfe aus Anlass des Nothstandes (Nr. 2282, überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Kopyciński) wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3; — Erfordernis: Capitel 13, Titel 1—3.

Bedeckung.

Die Regierung erklärt, bei Aufstellung des vorliegenden Budgets für das gemeinsame Zollgefälle im Interesse der Gleichförmigkeit den dreijährigen Durchschnitt des Erfolges der Jahre 1889, 1890 und 1891 mit Berücksichtigung der durch die neuen Handelsverträge mit Deutschland, Italien und der Schweiz sich ergebenden Ausfälle für Eingangszölle für das Jahr 1893 mit 34,600.000 fl. veranschlagt zu haben. Hievon wurden 34,500.000 fl. für die Einnahmen in Gold, 100.000 fl. für die Ausgleichsbeträge unter 25 Kreuzern in Bankvaluta präliminirt. Das Aufgeld wurde statt wie für das Jahr 1892 mit 16, mit 19 Procent angenommen. Die Ansätze für die Eingangszölle und die Ausgangszölle ergeben erheblich höhere Beträge als sie im Staatsvoranschlage für das Jahr 1892 angenommen waren. Dagegen sind die Ansätze für Waggeld, Zettelgeld, Siegeltaxe, Schnurgebüren und Niederlagsgebüren im Vergleiche zu den Ansätzen für das Jahr 1892 erheblich zurückgegangen. Im ganzen ist die Bedeckung, wenn die thatsächlichen Einnahmen ins Auge gefasst und hiezu die Einnahmen aus dem Münzgewinne und der Tarifirung der zur Zollzahlung verwendeten Goldmünzen hiezu addirt werden, gegen das Vorjahr erheblich, nämlich von 40,551.770 fl. auf 41,982.830 fl. gestiegen.

Der Ausschuss beantragt die Annahme der in der Regierungsvorlage beantragten Ziffern.

Erfordernis.

Für Gefällssicherstellung und an Gefällsrückgaben sind geringere Beträge als sie im Jahre 1892 waren, eingestellt. Das Regiekostenpauschale ist, wie selbstverständlich, gleichgeblieben.

Auch in diesem Berichte muss hervorgehoben werden, dass infolge der dualistischen Staatsform und des Bestrebens, das österreichische Budget mit dem gemeinsamen Budget in strenge Übereinstimmung zu bringen, eine sehr künstliche Gestaltung des betreffenden Budgettheiles entstand.

Die betreffenden einschlägigen Bemerkungen sind in einem früheren Berichte des ausführlichen dargelegt worden.

Auch hier beantragt der Budgetausschuss die Einstellung der von der Regierung in Vorschlag gebrachten Ziffern.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag, dass in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1892 die von der Regierung vorgeschlagenen Beträge, und zwar in den Einnahmen, Capitel 19, Titel 1—3, und im Erfordernisse, Capitel 13, Titel 1—3, unverändert angenommen werden, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893			
				ordentliche	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Summe
				Gulden in österr. Währung			
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	896.270	. . . . .	. . . . .	896.270
	2		Gefällsrückgaben	187.630	. . . . .	. . . . .	187.630
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,483.900	. . . . .	. . . . .	2,483.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
19			Zoll.			
	1		Zolleinnahmen	39,584.200	. . . . . .	39,584.200
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 14,922.318 fl. Gold 16% Agio)	. . . . . .	2,220.130	2,220.130
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . . .	150.000	150.000
			Hievon das Agio zu 19%	. . . . . .	28.500	28.500
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3) .	39,584.200	2,398.630	41,982.830

Mit Rücksicht auf eine vom Herrn Abgeordneten Čestmír Lang in der 73. Sitzung der XI. Session gestellte Resolution stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Berathung zu ziehen, ob die Verzollung der Bierhefe, auch der gepressten, in allen Fällen nur nach dem niedrigeren Tarifsatze von 10 fl. pro 100 Kilogramm (Tarifpost Nr. 329 des giltigen Zolltarifes) vorzunehmen sei."

Wien, 11. Februar 1893.

Dr. Menger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Verzehrungssteuer.

Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—12; Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—5.

Für das Jahr 1893 wird der Ertrag sämmtlicher Abgaben, die im österreichischen Staatsvoranschlage unter der Gesammtbezeichnung der Verzehrungssteuer zusammengefasst werden, auf 104,227.080 fl. veranschlagt. Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1892 waren die Einnahmen aus den 12 Titeln, welche im Capitel „Verzehrungssteuer" enthalten sind, mit 100,935.987 fl., in jenem für 1890 mit 104,377.000 fl. eingestellt.

Für die Brantweinabgabe, sowie für die Verpachtung der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten ist dieselbe Summe eingestellt, wie im Staatsvoranschlage für das Jahr 1892, bei den übrigen 11 Titeln sind erhebliche Unterschiede ersichtlich, und zwar sind bei der Abgabe für die Presshefeerzeugung, bei der Wein- und Moststeuer, bei der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen, bei anderen Einnahmen und Gefällssicherstellungen zum Theil erheblich geringere, bei der Controlgebür für Denaturirung von Brantwein, bei der Biersteuer, der Fleisch- und Schlachtviehsteuer, der Verbrauchsabgabe von Zucker, der Verbrauchssteuer von Mineralöl höhere Summen eingestellt. Den Erläuterungen zum Voranschlage der indirecten Abgaben für das Jahr 1893 ist eine Reihe von Tabellen beigedruckt, insbesondere:

1. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg sämmtlicher Ertragszweige des Verzehrungssteuergefälles in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

2. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Brantweinabgabe (Consum- und Productionsabgabe) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

3. Ausweis über die Anzahl der der Consumabgabe unterliegenden landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Brantweinbrennereien, welche in den Erzeugungsperioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92 im Betriebe standen.

4. Ausweis über die Erzeugung und den Verkehr von Brantwein in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92.

5. Summarische Nachweisung über die Brantweinbesteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92.

6. Ausweis über die in den Betriebsperioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92:

a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Betrieb gestandenen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Brennereien und über die von denselben zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugten, dann über die vom Contingent endgiltig verfügbar gebliebenen Alkoholmengen;

b) über die am Schlusse dieser Betriebsperioden erhobenen Alkoholvorräthe, und

c) über die den landwirtschaftlichen Brennereien gemäß §. 7 des Brantweinsteuergesetzes erfolgten Bonificationen.

7. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Abgabe für die Presshefeerzeugung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

8. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Controlgebür für die Denaturirung von Brantwein in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

9. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Wein- und Moststeuer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

10. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Biersteuer und der Biererzeugung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

11. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg des Biersteuerzuschlages für das in Wien und Triest erzeugte und nach Wien und Triest eingeführte Bier in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

12. Nachweisung:

a) der im Betriebe gestandenen Bierbrauereien,

b) der zur Versteuerung angemeldeten Biermengen,

c) der Bier-Ein- und Ausfuhr über die Steuerlinie der geschlossenen Städte Wien und Triest, sowie über die Zollinie in den Erzeugungsperioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92. (Betreffend die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

13. Ausweis über die Vorschreibung an der Biersteuer und Biererzeugung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92.

14. Ausweis über das gegen Verzehrungssteuerrestitutionen über die Zollinie ausgeführte Bier und die entfallende Steuerrestitution, bezüglich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

15. Nachweisung über die Ausfuhr von Bier in den Jahren 1884 bis 1891.

16. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Fleisch- und Schlachtviehsteuer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

17. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1, Zahl 1, bezeichneten Art in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

18. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1, Zahl 2, bezeichneten Art in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

19. Nachweisung über die Erzeugung und den Verkehr von Zucker der im §. 1, Zahl 1, bezeichneten Art in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92.

20. Nachweisung der aus den Zuckererzeugungsstätten und Freilagern für Zucker der Länder der ungarischen Krone gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe hinweggebrachten Mengen verkaufsfähigen Zuckers der im §. 1, Zahl 1, des Gesetzes bezeichneten Art und der hievon entfallenden Verbrauchsabgabe für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juli 1892.

21. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Verbrauchssteuer von Mineralöl in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

22. Ausweis über die Vorschreibung an Verbrauchssteuer von Mineralöl für die Jahre 1886, 1887, 1888, 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

23. Ausweis über den wirklichen Bruttoerfolg der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1889, 1890 und 1891, dann für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1892.

Auf diese Zusammenstellungen wird hingewiesen, ebenso auf die im Berichte des Ausschusses zum Voranschlage derselben Capitel und Titel für das Jahr 1892 gemachten Ausführungen und die vom Ausschusse im Vorjahre angenommenen Resolutionen (betreffend die Einhebung der Landesumlagen in jenen Kronländern, welche solche auf Brantwein und andere geistige Getränke besitzen, als Zuschlag zur landesfürstlichen Steuer, die Erhebung durch staatliche Behörden, die Unterziehung der Steuerhinterziehungen bei Fabrication von Brantwein, Bier und Zucker, sowie bei der Raffinirung von Mineralöl unter das allgemeine Strafrecht.) Auch in diesem Jahre muss hervorgehoben werden, dass von den in Österreich zum Consum gelangenden verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen die österreichischen Finanzen, soweit die vorhandenen Materialien Einblick gestatten, in Bezug auf Brantwein und Mineralöl namhaft geringere Einnahmen beziehen, als sie

nach der Höhe des Consums beziehen sollten. In Bezug auf Zucker bezieht Österreich allerdings einen Betrag, der höher ist, als dem Consum der diesseitigen Reichshälfte entspräche. Es ist jedoch hervorzuheben, dass auch dieser Vortheil im raschen Fallen begriffen ist, da der procentuelle Antheil Ungarns an der Gesammtproduction des Zuckers sich erhöht. In Bezug auf Bier dürften sowohl Österreich wie Ungarn Steuerbeträge erhalten, welche dem Consum entsprechen. Da es sich hier um sehr bedeutende Beträge handelt, ist es wünschenswert, dass die hohe Regierung diesen Verhältnissen ernsteste Aufmerksamkeit zuwende.

Titel 1.

Brantweinabgabe (Consum- oder Productionsabgabe).

Die Regierung bringt als Erfolg der Brantweinabgabe (Consum- und Productionsabgabe) dieselbe Summe in Vorschlag, welche als Ertrag dieser Steuer im Staatsvoranschlage für das Jahr 1892 angenommen worden war, nämlich 30,700.000 fl. Die wirkliche Einnahme im Jahre 1891 beträgt 31,589.662 fl. In den ersten acht Monaten des Jahres 1892 betrug der Bruttoerfolg 20,542.203 fl. Es ist dies um 38.980 fl. mehr, als der Bruttoerfolg in den ersten acht Monaten des Jahres 1891 betragen hatte. — Die Erfahrung lehrt, dass der Ertrag der Brantweinsteuer in den letzten vier Monaten des Jahres vergleichsweise erheblich größer ist, als in den ersten acht Monaten; doch wenn hierauf auch nicht Rücksicht genommen wird, so berechtigt der Ertrag der ersten acht Monate im Vergleiche zum wirklichen Bruttoerfolge des Jahres 1891 zu einer Erhöhung des Voranschlages um mindestens 100.000 fl. Es wird daher beantragt, den Ertrag der Brantweinsteuer nicht mit 30,700.000, sondern mit 30,800.000 fl. einzusetzen.

Auch im verflossenen Jahre war die Einfuhr des ungarischen versteuerten Brantweins nach mehreren Consumplätzen der Monarchie nicht ohne Bedeutung. Die Einfuhr nach den nördlichen Kronländern verminderte sich wohl, dagegen blieb die Einfuhr nach den südlichen Alpenländern erheblich. Da die Einfuhr jedes Hektoliters ungarischen versteuerten Brantweins nach Österreich einen Verlust von 35 fl. Verzehrungssteuer für den österreichischen Staatsschatz bedeutet, so glaubt der Budgetausschuss auch in diesem Jahre der Regierung das eingehende Studium dieser Erscheinung empfehlen zu sollen. Derselbe wiederholt daher den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, der Einfuhr versteuerten Brantweins aus Ungarn nach Österreich ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, über den Umfang derselben und über die Preise, zu denen dieser Brantwein im großen Verkehre an den ungarischen Productions- und den österreichischen Abnahmeplätzen verkauft wird, Erhebungen pflegen zu lassen und dem Abgeordnetenhause hierüber seinerzeit Bericht zu erstatten.“

Insbesondere wäre im Interesse der österreichischen Finanzen die Entstehung von Freilagern für Sprit, die aber nur österreichische Producte führen sollten, in den südlichen Kronländern wünschenswert, diese Frage verdient die volle Aufmerksamkeit der Regierung.

Hier sei noch hervorgehoben, dass die Anzahl der der Consumabgabe unterliegenden landwirtschaftlichen, aber auch jene der nichtlandwirtschaftlichen Brennereien seit dem Campagnejahre 1888/89 im steten Sinken begriffen ist. Die Zahl der landwirtschaftlichen Brennereien war im Campagnejahre 1891/92 um 8 Procent, jene der nichtlandwirtschaftlichen Brennereien um 14 Procent kleiner als im Campagnejahre 1888/89.

Den stärksten Rückgang weisen die Finanzbezirke Časlau, Brünn, Ungarisch-Hradisch, Troppau, Krakau, Rzeszów, Sanok, Tarnów auf, während dagegen die Zahl der Brennereien in den Finanzbezirken Pilsen, Iglau, Brody und Lemberg sich vermehrte.

Hier muss hervorgehoben werden, dass von mehreren Seiten, insbesondere in Schlesien, Beschwerden vorgebracht werden, dass auf Grund des §. 65 und 91 des Brantweinsteuergesetzes Strafen verfügt werden, auch wenn nur ganz kleine, unbedeutende, mit Rücksicht auf die Personen, welche die Brantweinregister führen gar nicht zu vermeidende kleine Correcturen vorkommen. Es dürfte sich wohl empfehlen, an die betreffenden Beamten, insbesondere jene der obersten Controle, die Weisung ergehen zu lassen, dass nur dann eine Strafe zu erfolgen habe, wenn die vorgekommene kleine Irrung möglicherweise zu einer Beeinträchtigung des Staates führen könnte, nicht aber, wenn bloß eine Ziffer oder ein Buchstabe aus Irrthum verfehlt geschrieben und dann corrigirt wurde.

Im Verlaufe der Debatte wurde vom Abgeordneten Steinwender hervorgehoben, dass bei der sogenannten steuerfreien Erzeugung von Brantwein in Kärnten sehr erhebliche Missstände vorgekommen seien. Die kleinen Landwirte, welche das Recht der steuerfreien Erzeugung haben, werden, wenn sie eine der Vorsichten nicht anwenden, welche das Gesetz anordnet, oft mit Strafen von mehreren hundert Gulden belegt.

Wenn auch im Gnadenwege die meisten dieser Strafen erheblich herabgesetzt werden, so sind doch die noch verbleibenden Strafen oft so hoch, dass sie die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der betreffenden

kleinen Landwirte erschüttern. In der Debatte wurde ausgesprochen, dass es fast besser wäre, wenn diesen die steuerfreie Brantweinerzeugung entzogen würde, als dass sie in so hohe Strafen verfallen. Seitens der hohen Regierung wurde darauf erwidert, dass im Gnadenwege die Strafen sehr erheblich vermindert worden seien.

In der 73. Sitzung der 11. Session wurde im Budgetausschusse die Resolution des Herrn Abgeordneten Purghart:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, anstatt der bisherigen, die Interessen der Spirituserzeuger schädigenden Art der Besteuerung die Taxation auf das Gewicht hin einzuführen"

zur Berichterstattung überwiesen. Die in dieser Resolution angeregte Frage wurde bei Gelegenheit der Reform des Brantweinsteuergesetzes im betreffenden Ausschüsse einer eingehenden Erwägung unterzogen.

Die Regierung erklärte damals, einer ähnlichen Anregung vorläufig nicht Folge leisten zu können. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und die neuerlichen Erklärungen der Regierung beantragt der Bugetausschuss:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage, ob anstatt der bisherigen Art der Brantweinbesteuerung die Taxation auf das Gewicht hin einzuführen sei, in Erwägung zu ziehen."

Titel 2.

Abgabe für die Presshefeerzeugung.

In der Regierungsvorlage ist als muthmaßlicher Erfolg dieser Abgabe der Betrag von 382.000 fl. (gegen 400.000 fl. für das Jahr 1892) angenommen. Aus dem Ansatze der Regierungsvorlage geht hervor, dass auch die Regierung der Ansicht ist, dass die Presshefeproduction in Österreich im Rückgange begriffen sei. Wie aus dem Ausweise über den wirklichen Bruttoerfolg aus der Besteuerung der Presshefeerzeugung hervorgeht, muss aber auch die Annahme der Regierung als zu günstig angesehen werden.

Der wirkliche Bruttoerfolg im Jahre 1891 betrug 403.409 fl. Derselbe war geringer als der Bruttoertrag im Jahre 1890, dieser wieder geringer als jener des Jahres 1889.

Seit dem Jahre 1889 ist ein Sinken dieser Abgabe um nicht weniger als 9 Procent eingetreten. In den ersten acht Monaten des Jahres 1892 betrug der Erfolg um 49.021 fl. weniger, als in derselben Zeitperiode des Jahres 1891. Selbst wenn daher angenommen werden könnte, dass entgegen den Erfahrungen, welche in den ersten acht Monaten des Jahres 1892 über den Ertrag dieser Steuer gemacht wurden, der Rest des Jahres keinen weiteren Rückgang gegen den Erfolg des Vorjahres ausweisen würde, müsste doch der Vorschlag der Regierung als zu optimistisch angesehen werden; umsomehr ist dies aber der Fall, da nicht verkannt werden kann, dass dieselben Gründe, welche einen Rückgang in den ersten acht Monaten bewirkt haben, auch in den letzten vier Monaten wirken werden. Der Ausschuss glaubt daher den Erfolg der Abgabe für die Presshefeerzeugung nicht um 78.000 fl. geringer annehmen, wie dies der Vorschlag der Regierung thut, sondern den betreffenden Ausfall mit 73.000 fl. beziffern zu sollen. Der Ausschuss schlägt daher vor, statt 382.000 fl. nur 327.000 fl. als Erfolg dieser Abgabe für das Jahr 1893 in Vorschlag zu bringen.

Hier sei bemerkt, dass seitens der Finanzverwaltung als Grund dieses relativ starken Sinkens der Umstand angegeben wird, dass durch Einführung einer neuen, vorläufig privilegirten Betriebsweise in den Presshefefabriken ein vergleichsweise geringeres Quantum Brantwein producirt wird, als dies bisher der Fall war. Das Brantweinquantum ist aber maßgebend für die Höhe der besonderen Abgabe. — Nach Mittheilung von Presshefefabrikanten ist dies jedoch keinesfalls der einzige Grund. Die gute Spirituspresshefe, deren Verbreitung im Interesse der Volksernährung wünschenswert wäre, wird durch die Bierpresshefe verdrängt, welche viel geringere Triebkraft besitzt, jedoch an sich billiger ist und überdies keiner Besteuerung unterliegt. Der Ausschuss hat im Vorjahre die Regierung aufgefordert, die nöthigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch welche eine gleichförmige Besteuerung der Bierpresshefe mit der Brantweinpresshefe eingeleitet, zugleich die Consumenten vor der Täuschung beim Einkaufe von Presshefe bewahrt werden. Die Regierung theilte damals mit, dass trotz eingehender Studien der Besteuerung von Bierpresshefe sich bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt hätten. Über den Theil der Resolution, durch den die Regierung aufgefordert wurde, die Consumenten vor Täuschung beim Einkaufe von Presshefe zu bewahren, wurde bisher seitens der Regierung keine Aufklärung zutheil. Es muss hervorgehoben werden, dass die Klagen über den Verkauf von mit Stärkemehl und ähnlichen Mitteln zubereiteter Presshefe als Spirituspresshefe nicht verstummt sind, im Gegentheil stärker hervortreten, und dass es im hohen Grade wünschenswert wäre, dass, was ja keiner Schwierigkeit unterliegen könnte, die Presshefeproducenten angehalten werden, auf dem Umschlage anzugeben, ob die zum Verkaufe kommende Hefe Bier- oder Spirituspresshefe sei. Jedenfalls sollte der Verkauf von Bierpresshefe als Spirituspresshefe gewerbepolizeilich verfolgt werden. Es zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit, wie dringend nothwendig ein Gesetz über die Verfälschung von Nahrungsmitteln wäre. Mittheilungen aus den Alpenländern urgiren immer wieder die Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete der Lebensmittelpolizei endlich Ordnung zu machen.

Der Budgetausschuss stellt somit den Antrag, „die hohe Regierung werde neuerdings aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bezüglich der im Handel kommenden Presshefe auf den Umschlägen angegeben werde, welcher Qualität die betreffende Presshefe sei, ob sie Spiritus-Presshefe, Bier-Presshefe oder gemischte Presshefe sei".

Titel 3.

Controlgebüren für Denaturirung von Brantwein.

Der Betrag ist um 15.000 fl. höher als der betreffende Ansatz im Voranschlage des Jahres 1892 ausmacht.

Titel 4.

Wein- und Moststeuer.

Der Betrag dieser Abgabe war im Voranschlage des Jahres 1892 mit 5,747.000 fl. eingestellt. Der Erfolg ergab im Jahre 1891 die Summe von 4,897.581 fl. In den ersten acht Monaten des Jahres 1892 ergab sich ein Erfolg, der jenen des entsprechenden Zeitraumes des Jahres 1891 um 479.872 fl. übersteigt.

Wenn angenommen wird, dass in den letzten vier Monaten des Jahres 1892 keine Mehreinnahme im Vergleich zur entsprechenden Periode des Jahres 1891 eintreten wird, so wird doch das Jahr 1892 einen Erfolg der Steuer ergeben, auf Grund deren dem Voranschlage der Regierung über den muthmaßlichen Erfolg dieser Steuer zugestimmt werden kann.

Titel 5.

Biersteuer.

Die Regierung schlägt als Erfolg dieser Steuer den Betrag von 27,875.000 fl. vor. Es ist dies um 1,375.000 fl. mehr als im Voranschlage des Vorjahres angenommen war. Im Jahre 1891 war der thatsächliche Erfolg 27,551.109 fl. In den ersten acht Monaten des Jahres 1892 war der Erfolg um 2,187.762 fl. höher als in den ersten acht Monaten des Jahres 1891. Es kann daher mit voller Beruhigung angenommen werden, dass die Biersteuer im Jahre 1893 28,000.000 fl. einbringen werde.

Bei dieser Gelegenheit muss neuerdings auf die bedauerliche Thatsache hingewiesen werden, dass das für den österreichisch-ungarischen Bierexport so wichtige Gesetz über die Biersteuerrestitution noch nicht promulgirt wurde. Der Budgetausschuss muss neuerdings dem Wunsche Ausdruck geben, dass diese für Österreichs Landwirtschaft und Industrie so nothwendige Reform schleunigst vorgenommen und die hiezu nöthigen Schritte von der Regierung unternommen werden mögen. Der Budgetausschuss muss auf die in den zwei Vorjahren gefassten Resolutionen hinweisen, welche auch vom hohen Hause angenommen wurden.

Auch in diesem Jahre stellt der Budgetausschuss den Antrag, „die hohe Regierung werde aufs dringendste aufgefordert, eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerrestitution beim Bierexport in dem Sinne zu veranlassen, dass beim Bierexport die wirklich gezahlte Steuer oder doch nahezu dieselbe restituirt werde".

In den Verhandlungen des Ausschusses wurde hervorgehoben, dass der kärntnerische Landesausschuss der Regierung den Antrag gestellt habe, eine Pauschalabgabe für die von der Production des sogenannten Steinbieres zu entrichtende Verzehrungssteuer zu zahlen. Von mehreren Seiten wurde die Berücksichtigung des Wunsches des kärntnerischen Landtages der Regierung eindringlich empfohlen.

Titel 6.

Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Die Regierung schlägt als muthmaßlichen Erfolg für das Jahr 1893 den Betrag von 6,340.000 fl. vor. Im Jahre 1891 betrug der thatsächliche Erfolg der Fleisch- und Schlachtviehsteuer 5,887.770 fl. In den ersten acht Monaten des Jahres 1892 war der Erfolg der Fleisch- und Schlachtviehsteuer um 554.969 fl. höher als in den ersten acht Monaten des Jahres 1891.

Mit Rücksicht auf diese Ziffern glaubt der Budgetausschuss die von der Regierung vorgeschlagene Ziffer zur Annahme empfehlen zu sollen. Auch hier möge hervorgehoben werden, dass die Beschwerden in Bezug auf die Wein- und Fleischsteuer auf dem flachen Lande nicht verstummen. Insbesondere wird über die Chicanen geklagt, unter welchen die Gewerbetreibenden in jenen Bezirken leiden, in welchen das Pachtsystem eingeführt worden ist. Die Betheiligten müssen große Chicane ertragen, ohne dass der Staat davon Nutzen hat. Eine Reform wird von allen Betheiligten gewünscht.

Titel 7.

Verbrauchsabgabe von Zucker.

Als muthmaßlicher Erfolg der Verbrauchsabgabe von Zucker wird von der Regierung der Betrag von 24,050.000 fl. in Vorschlag gebracht. Der Erfolg im Jahre 1891 betrug 25,562.399 fl. In den ersten acht Monaten des Jahres 1892 blieb der Erfolg hinter jenem der ersten acht Monate des Jahres 1891 um 40.253 fl. zurück. Es lässt sich nicht verkennen, dass das zwischen den österreichischen und ungarischen Zuckerraffinerien abgeschlossene Kartell den ungarischen Zuckerraffinerien einen erheblichen Absatz gesichert hat, was in den Einnahmen des österreichischen Staatsschatzes aus der Zuckersteuer zum Ausdrucke kommt. Der Budgetausschuss hat daher im Vorjahre nachfolgende Resolution beantragt:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, dass nicht durch Kartelle der österreichischen und ungarischen Producenten die Einnahmen des österreichischen Steuerärars aus den indirecten Steuern, insbesondere der Zuckersteuer, geschädigt werden" — welche Resolution auch vom hohen Hause angenommen wurde. Trotzdem ist der Vorschlag der Regierung nicht übertrieben, und wird die Annahme der Regierungsziffer beantragt.

Titel 8.

Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Der Ertrag der Verbrauchssteuer von Mineralöl ist im stetigen Steigen, wie der Vergleich der betreffenden Ziffern im letzten Jahre beweist, begriffen. Auch in den ersten acht Monaten des Jahres 1892 war der thatsächliche Erfolg im Vergleiche zu jenem in den ersten acht Monaten des Jahres 1891 um 208.208 fl. höher. Da überdies die neu errichtete Petroleumraffinerie in Triest ihre Ware nach Gegenden absetzen dürfte, die bislang ihren Bedarf aus der Petroleumraffinerie in Fiume bezogen, kann die Annahme der Regierung, dass der Erfolg dieser Steuer im Jahre 1893 5,300.000 fl. betragen werde, nicht als übertrieben angesehen werden.

Die Zeitungen haben die Nachricht von dem Abschlusse eines Kartells zwischen den Petroleumraffinerien mitgetheilt. Im allgemeinen ist die Industrie der Petroleumraffinerien in Ungarn insoferne mehr entwickelt wie in Österreich, da die ungarischen Etablissements jedenfalls mehr Petroleum raffiniren als in Ungarn gebraucht wird. Es ist unzweifelhaft, dass von dem in Ungarn raffinirten Petroleum ein erhebliches Quantum in Österreich consumirt wird. Die Folge davon ist ein erheblicher, durch die österreichischen Consumverhältnisse nicht gerechtfertigter Verlust für die österreichischen Finanzen, da für das erhebliche, in Ungarn raffinirte, in Österreich consumirte Quantum Petroleums die Steuer nicht in Österreich, sondern in Ungarn gezahlt wird. Wenn nun dem Kartell das bisherige Verhältnis der Production in Österreich und Ungarn zugrunde gelegt wird, so ist die Folge davon, dass der Nachtheil, der für die österreichischen Finanzen durch die stärkere und frühere Entwicklung den großen ungarischen Petroleumraffinerien erwuchs, geradezu für die Zeit des Kartells stabilisirt und dass eine Besserung der Verhältnisse für die österreichischen Finanzen, für welche seitens Österreichs bekanntermaßen erhebliche Opfer gebracht wurden, erschwert wird.

Der Budgetausschuss stellt somit den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen: Die hohe Regierung werde aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei dem Abschlusse der Kartells zwischen den österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien keinerlei Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Consum Österreichs an in Ungarn raffinirtem und dort versteuertem Petroleum gesichert und eine Besserung dieses Verhältnisses zu Gunsten der österreichischen Finanzen für längere Zeit erschwert oder unmöglich gemacht wird".

In den Verhandlungen des Ausschusses wurde bemerkt, dass bei der eigenthümlichen Wendung, welche die Verhältnisse der Petroleumeinfuhr und der Raffinerie genommen haben, es sich empfehlen würde, die Frage der Einführung des Petroleummonopols ins Auge zu fassen. Von anderer Seite wurde bemerkt, dass die Einfuhr des sogenannten russischen Kunstöls immer größere Bedeutung erhalte. Dieses ist thatsächlich nichts anderes als schon raffinirtes kaukasisches Rohproduct, für welches in Russland die Raffineriesteuer bezahlt worden ist, welche Steuer bei der Ausfuhr nach Österreich von der russischen Finanzverwaltung rückerstattet wurde. Aus diesem sogenannten Kunstöl werden 92 und noch mehr Procente reinen Brennöls gewonnen. Die betreffende Angelegenheit ist von großer Bedeutung, einerseits für die österreichischen Finanzen, anderseits für die volkswirtschaftlich wichtige Rohölproduction Galiziens. Es wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, dass die Regierung dieser Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zuwende.

Titel 9.

Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Auf Grund der Erfahrungen in dem letzten Jahre wird der Erfolg dieser Steuer mit 468.000 fl. in Vorschlag gebracht. Der wirkliche Bruttoerfolg in den ersten acht Monaten des Jahres 1892, welcher allein

maßgebend sein kann, da durch die Änderung der Gesetzgebung eine andere Grundlage geschaffen wurde als in früheren Jahren, ergibt, dass die Annahme der Regierung, der Erfolg dieser Steuer werde im Jahre 1893 468.000 fl. betragen, keine übertriebene ist. Der Budgetausschuss schließt sich daher dem Vorschlage der Regierung an.

Titel 10.

Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten.

Der Erfolg aus den Verpachtungen der Linienverzehrungssteuer ist für das Jahr 1893 mit derselben Ziffer angenommen, wie dies im Staatsvoranschlage für das Jahr 1892 der Fall war. Der Ausweis über die für das Jahr 1892 sichergestellten Verpachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten ist in dem Berichte des Verzehrungssteuerausschusses zu diesem Titel für das Jahr 1892, Seite 8, enthalten. Die betreffenden Summen haben sich nicht geändert, weshalb in Bezug auf das Detail auf den erwähnten Ausweis hingewiesen wird.

Hier muss hervorgehoben werden, dass bei Gelegenheit der Reform der Linienverzehrungssteuer für Wien und die Vororte eine Resolution vom ganzen Hause in dem Sinne gefasst wurde, dass die Reform auch in den anderen geschlossenen Orten stattfinden solle. Der Budgetausschuss erlaubt sich der Regierung diese Resolution in Erinnerung zu bringen.

Titel 11.

Andere Einnahmen.

Aus denselben Gründen, welche im Vorjahre einen Rückgang des Erfolges der bei diesem Titel verzeichneten Einnahmen bewirkten, ist ein weiterer Rückgang auch für das Jahr 1893 zu erwarten. Für das Jahr 1892 waren 30.780 fl. von der Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht. Der thatsächliche Erfolg war allerdings für das Jahr 1892 nicht unbedeutend höher. Trotzdem erklärt die Regierung, dass für das Jahr 1893 auf keinen höheren Betrag als auf 19.880 fl. zu rechnen sei, weil die Zahlung der von den Unternehmungen der als Freilager erklärten Brantweinraffinerien, dann der Freilager für Brantwein, dem Staatsschatze zu leistenden Ersätze für die Überwachung dieser Objecte am 1. Juli 1892 eingestellt wurden. Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung der Regierungsziffer.

Titel 12.

Gefällssicherstellungen.

Der bei diesem Titel eingestellte Betrag von 650.000 fl. ist lediglich eine durchlaufende Post, da er stets mit dem bei Capitel 14, Titel 2, Postnummer 1 des Erfordernisses eingestellten Betrage identisch ist. Der Budgetausschuss beantragt die Annahme der Regierungsziffer.

Erfordernis.

Laut Capitel 14 des Erfordernisses wird für das Jahr 1893 der Betrag von 12,096.550 fl. in Vorschlag gebracht. Der Rückgang bezieht sich vor allem auf die durchlaufende Post §. 1, Titel 2 (Rückstellung von Gefällssicherstellungen), von welcher schon bei der Bedeckung die Rede war. Die diese Reichshälfte treffenden Verzehrungssteuerbonificationen sind in Bezug auf die Brantweinausfuhr bis auf eine unbedeutende Differenz gleichgeblieben, in Rücksicht auf die Zuckerausfuhr und in Bezug auf die landwirtschaftlichen Brennereien erheblich zurückgegangen. Von diesem Posten wird weiter unten die Rede sein.

Titel 1.

Verwaltungsauslagen.

Bei diesem Titel schlägt die Regierung den Betrag von 1,162.450 fl. vor. Die kleine Erhöhung von 20.830 fl. erscheint durch den Umstand gerechtfertigt, dass die Kosten für die Überwachungsbeamten der Brantweinfreilager derzeit aus dem Verzehrungssteuergefälle bestritten werden, während zur Zeit, als die Unternehmer der Freilager dieselben zu vergüten verpflichtet waren, die Kosten aus dem Gefällszweige des Zoll- oder directen Steuerdienstes bestritten wurden, da diesem die Überwachungsbeamten angehören.

Titel 13.

Verzehrungssteuerrestitutionen für die Ausfuhr von Bier und Brantwein.

Bei diesem Titel nimmt die Regierung, und zwar für die Brantweinausfuhr einen um 1000 fl. niedrigeren, bei der Bierausfuhr einen um 10.000 fl. höheren Betrag in Anspruch (5000 fl. gegen 6000 fl.

und 560.000 fl. gegen 550.000 fl.). Die Regierungsvorlage begründet dies mit dem Umstande, dass das Erfordernis der Abgabe „Rückvergütung für die Ausfuhr von Brantwein", auf dem die Abgabe nicht haftet, im Jahre 1893 höchstens 8000 fl. erreichen werde. Dieser Betrag gilt für die Ausfuhr nach Österreich-Ungarn überhaupt.

Nach dem Gesetze vom 21. Mai 1887 muss die monatlich vorzunehmende Abrechnung zwischen Österreich und Ungarn nach dem Verhältnisse vorgenommen werden, welches der jeweiligen unmittelbar vorausgehenden Jahresrechnung zugrunde lag. Derzeit liegt aber erst die definitive Abrechnung für das Jahr 1890 vor, der Vertheilungsschlüssel für dieses Jahr ergibt 56·05 Procent für Österreich. Hienach dürfte auf Österreich für das Jahr 1893 höchstens der Betrag von 5000 fl. entfallen.

Was die Bierausfuhr betrifft, dürfte die Steuerrestitution nach den Ergebnissen des Jahres 1891 etwa 590.000 fl. betragen. Nach dem citirten Gesetze kommt bei der Auftheilung dieses Betrages ein Vertheilungsschlüssel zur Anwendung, welcher für Österreich 95·26 Procent beträgt. Hienach entfällt auf Österreich der Betrag von rund 560.000 fl. Der Budgetausschuss beantragt daher die Annahme dieser Ziffer.

Hier sei hervorgehoben, dass der zur Anwendung kommende Vertheilungsschlüssel für das Jahr 1892 für Österreich bei Bier 95·2 Procent, für Brantwein 55·71 Procent, für Zucker 91·53 Procent betrug. Die betreffenden Zahlen betragen für das Jahr 1893: 95·26 Procent, 56·05 Procent und 88·36 Procent.

Titel 4.

Verzehrungssteuerbonificationen.

Die Verzehrungssteuerbonification für die Brantweinausfuhr hält sich etwa auf derselben Höhe wie im Vorjahre. Dagegen wird ein um 176.500 fl. geringerer Betrag für die Verzehrungssteuerbonification bei der Zuckerausfuhr beantragt. Es ist dies die Folge davon, dass im Vorjahre von der Zuckerverbrauchssteuer 91·53 Procent, im laufenden Jahre dagegen nur 88·36 Procent auf die österreichische Reichshälfte entfiel. Neben dem Emporkommen der Zuckerindustrie hat hiezu das Kartell der österreichischen und ungarischen Zuckerraffineure erheblich beigetragen. Die Regierung beantragt, dass für landwirtschaftliche Brennereien statt wie im Jahre 1892 2,900.000 fl., derzeit nur 2,700.000 fl. eingestellt werden.

Als Grund dafür führen die Motive der Regierungsvorlage an, dass im Jahre 1890 nur 2,663.908 fl., im Jahre 1891 nur 2,533.588 fl. als Bonification auf Grund des §. 7 des Brantweinsteuergesetzes gewährt worden sind. Der Budgetausschuss beantragt die Annahme der Regierungsziffer.

Titel 5.

Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und der Bukowina.

Auf Grund des §. 26 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 95) werden hier die Beträge von 1,000.000 fl. für Galizien, 100.000 fl. für die Bukowina eingestellt.

Mit Rücksicht auf diese Anträge werden zu Capitel 20, Titel 1 bis 12 der Bedeckung, zu Capitel 14, Titel 1 bis 5 des Erfordernisses, nachfolgende Beträge in Antrag gebracht.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
		Bedeckung.			
20		**Verzehrungssteuer.**			
	1	Branntweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	30,800.000	. . . . . .	30,800.000
	2	Abgabe für Presshefeerzeugung	327.000	. . . . . .	327.000
	3	Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	150.000	. . . . . .	150.000
	4	Wein- und Moststeuer	5,350.000	. . . . . .	5,350.000
	5	Biersteuer	28,000.000	. . . . . .	28,000.000
	6	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	6,340.000	. . . . . .	6,340.000
	7	Verbrauchsabgabe für Zucker	24,050.000	. . . . . .	24,050.000
	8	Verbrauchsabgabe von Mineralöl	5,300.000	. . . . . .	5,300.000
	9	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	468.000	. . . . . .	468.000
	10	Pachtungen	2,942.200	. . . . . .	2,942.200
	11	Andere Einnahmen	19.880	. . . . . .	19.880
	12	Gefällssicherstellungen	650.000	. . . . . .	650.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	104,397.080	. . . . . .	104,397.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währung		
			Erfordernis.			
14			**Verzehrungssteuer.**			
	1		Verwaltungsauslagen	1,262.450	......	1,262.450
	2	1	Rückstellungen von Gefällssicherstellungen	650.000	......	650.000
		2	Gefällsrückgaben bei Brantwein	650	......	650
		3	Gefällsrückgaben bei Bier	9.450	......	9.450
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	570.000	......	570.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	199.000	......	199.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	80.000	......	80.000
	3	1	Verzehrungssteuer-Restitutionen für Brantweinausfuhr	5.000	......	5.000
		2	Verzehrungssteuer-Bonificationen für Bierausfuhr	560.000	......	560.000
	4	1	Verzehrungssteuer-Bonificationen für Brantweinausfuhr	560.000	......	560.000
		2	Verzehrungssteuer-Bonificationen für Zuckerausfuhr	4,400.000	......	4,400.000
		3	Verzehrungssteuer-Bonificationen für landwirtschaftliche Brennereien	2,700.000	......	2,700.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und der Bukowina	1,100.000	......	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5)	12,096.550	......	12,096.550

Wien, 11. Februar 1893.

Dr. Menger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Salz.

Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2. — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.

Bedeckung.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 sind die Bruttoeinnahmen des Salzgefälles mit 21,395.581 fl. und zwar die Einnahmen der Erzeugungsämter (Titel 1) mit . . . . 114.581 fl.
die Einnahmen der Verschleißämter (Titel 2) mit . . . . 21,281.000 „
präliminirt, was dem Voranschlage des Jahres 1892 gegenüber eine Steigerung um 485.875 fl. bedeutet.

Die Einnahmen der Erzeugungsämter sind um 34.875 fl. höher als im Jahre 1892 eingestellt, weil Mehreinnahmen bei der Post „für verkaufte Betriebsmaterialien" und insbesondere ein höherer Erlös (30.000 fl.) für den Verkauf von Kalusszer Kainit in Rechnung gezogen erscheinen.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung der von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Ziffer.

Die Einnahmen der Verschleißämter, welchen eine entgeltliche Abgabe von 3,221.090 Metercentner Salz zugrunde gelegt ist, sind dem Jahre 1892 gegenüber um 451.000 fl. erhöht.

Diese Mehreinstellung gründet sich auf Mehreinnahmen bei den Rubriken „Kochsalz zu allgemeinen Preisen" (410.000 fl.), „Kochsalz zu limitirten Preisen" (18.800 fl.), „Fabrikssalz" (28.980 fl.) und „Dungsalz" (11.980 fl.), zusammen 469.760 fl., während bei den Rubriken „Salzabgabe an Ungarn", Salzlieferung an das Ausland", „Ersätze aller Art" und „verschiedene Einnahmen" Mindereinnahmen im Gesammtbetrage von 18.760 fl. veranschlagt sind.

Die Einnahmen der Verschleißämter betrugen im Jahre 1890 . . . . . . 20,564.100 fl.,
im Jahre 1891 . . . . 21,167.380 „

Für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1892 haben dieselben, den amtlichen Nachweisungen zufolge . . . . 21,316.299 „
betragen, wovon auf die Rubriken „Kochsalz zu allgemeinen Preisen" . . . . . . 20,286.785 „
„Kochsalz zu limitirten Preisen" . . . . 278.056 „
„Fabrikssalz" . . . . 271.569 „
„Dungsalz" . . . . 55.007 „
„Salzabgabe an Ungarn" . . . . 142.716 „
„Salzabgabe an das Ausland" . . . . 173.319 „
und auf die übrigen Rubriken . . . . 108.847 „
entfallen.

Mit Rücksichtnahme auf diese Gebarungsergebnisse erscheint die Annahme berechtigt, dass der von der Regierung eingestellte Mehrertrag thatsächlich erreicht werden wird.

Der Budgetausschuss beantragt daher die Annahme der von der k. k. Regierung in Vorschlag gebrachten Ziffer.

Erfordernis.

Die Ausgaben für das Salzgefälle sind mit . . . . 3,351.985 fl.
und zwar die Erzeugungs- und Einlösungskosten mit . . . . 2,910.085 „
die außerordentlichen Ausgaben mit . . . . 199.900 „
und die Verschleißauslagen mit . . . . 242.000 „
eingestellt.

Im Vergleiche zum Jahre 1892 ergibt sich ein Mehrerfordernis von . . 230.385 „
an welchem die Erzeugungs- und Einlösungskosten mit . . . . 138.445 „
die außerordentlichen Ausgaben mit . . . . 87.940 „
und die Verschleißauslagen mit . . . . 4.000 „
betheiligt sind.

Hervorgehoben wird, dass für Aufschlussarbeiten der Kalisalzlager bei der Saline Kalusz und für die Erweiterung der für die Vermahlung des Rohkainits bestehenden Dampfmühlenanlage, Beträge von 10.000 fl. und 12 000 fl., zusammen 22.000 fl. beansprucht werden, wodurch mehrseitigen Wünschen und Anregungen, welche im hohen Hause und im Ausschusse im Verlaufe der Budgetverhandlung im Jahre 1891 zum Ausdrucke kamen, entsprochen wurde.

Die einzelnen Posten des Erfordernisses sind in den Erläuterungen der k. k. Regierung zum Voranschlage (Seite 112 bis 115) detaillirt und gehörig begründet, daher der Budgetausschuss die unveränderte Annahme der von der k. k. Regierung präliminirten Ziffern beantragt.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 wäre aufzunehmen:

Capitel	Titel		ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		Staatsausgaben				
15		Salz:				
	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,910.085	. . . .	. . . . .	2,910.085
		Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben .	. . . . .	. . . . .	199.800	199.800
	2	Verschleißauslagen	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	3,152 085	100	199.800	3,351.985
		Staatseinnahmen				
21		Salz:				
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	114.581	. . . . .	. . . . .	114.581
	2	„ „ Verschleißämter	21,281.000	. . . . .	. . . . .	21,281.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	21,395.581	. . . . .	. . . . .	21,395.581

Resolutionen.

Dem Budgetausschusse wurden folgende Resolutionsanträge zur Vorberathung zugewiesen:

I. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Ritter von Wildauer:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Salzberghutleute und Salinenmeister der k. k. Salinenverwaltung Hall (Tirol) in einen gemeinsamen Status mit den Meistern des Salzkammergutes einzureihen und in die gleichen Bezüge, namentlich auch in den Deputatholzbezug mit ermäßigtem Preise einzusetzen."

II. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Roser:

„In Anbetracht der ungeheuren Wichtigkeit des Dungsalzes für die Landwirtschaft und mit Rücksicht darauf, dass selbst der Bezug geringerer Quantitäten mit großen Schwierigkeiten und Vexationen seitens der Finanzbehörden verknüpft ist, wird die k. k. Regierung aufgefordert, dem längst ersehnten und berechtigten Wunsche der Landwirte nachzukommen und beim Bezuge des Dungsalzes die größtmöglichsten Erleichterungen eintreten zu lassen."

III. Resolutionsantrag des Abgeordneten Mandyczewski:

„In Erwägung, dass die Bevölkerung der in Galizien am Fuße des Karpathengebirges liegenden Gemeinden gleich den Gebirgsbewohnern beinahe ausschließlich ihr Unterkommen in der Viehzucht, deren Niedergang in den letzten Jahren sich auffallend bemerkbar macht, findet;

in weiterer Erwägung, dass die Hutweiden und Wiesen in den genannten Gegenden infolge klimatischer Umschläge, kalten und nassen Bodens ein kümmerliches und saures Gras, beziehungsweise Heu abgeben, dessen Genuss ohne Zugabe des Salzes Krankheiten und Umstehungsfälle im Viehstande jahraus, jahrein in nicht zu unterschätzendem Maße herbeiführt;

in weiterer Erwägung, dass die Bevölkerung genannter Gegenden infolge zu oft sich wiederholender Elementarschäden und anderer ungünstiger Verhältnisse gänzlich verarmt und daher außerstande ist, die unstreitig noch immer hohen Salzpreise zu bestreiten;

in endlicher Erwägung, dass die hohe Finanzverwaltung in den letzten Zeiten viele Gesuche der betreffenden Gemeinden, und zwar solcher, für die infolge im abgelaufenen Sommer erlittener Elementarschäden die Staatshilfe vom hohen Hause beschlossen wurde, unberücksichtigt ließ:

wird die hohe k. k. Regierung aufgefordert, die aus totaler Verarmung hervorgehenden Wünsche und Bedürfnisse der besagten Bevölkerung wohlwollend zu würdigen und derselben den freien Bezug des Salzwassers aus den in den genannten Gegenden in Fülle sich befindenden Salzquellen zu gewähren."

Zu I.

Zufolge Mittheilungen der k. k. Regierung wurde diese Angelegenheit mittlerweile geregelt, indem die gleichmäßige Aufbesserung der Bezüge der minderen Diener bei den k. k. Salinenverwaltungen und die Einreihung derselben in drei Gehaltsclassen mit je drei Abstufungen

I. Classe	600, 575, 550 fl.
II. „	500, 475, 450 „
III. „	400, 375, 350 „

nebst einer 25procentigen Activitätszulage und dem Bezuge von Brennstoff zu ermäßigtem Preise, bewilligt worden ist und demnächst in Wirksamkeit treten wird.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer zu Capitel 15, Titel 1, des Staatsvoranschlages für das Jahr 1892 für erledigt erklären."

Zu II.

Der Budgetausschuss empfiehlt die Annahme dieses Resolutionsantrages in folgender Fassung:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, hinsichtlich des Bezuges von Dungsalz die möglichsten Erleichterungen eintreten zu lassen."

Zu III.

Bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1892 lag dem Budgetausschusse beziehungsweise dem hohen Hause ein ähnlicher Resolutionsantrag des Abgeordneten Mandyczewski vor.

Zur Erledigung des in dem Resolutionsantrage III vorgebrachten Anliegens wird die in derselben angeführte dürftige Bevölkerung abermals der Fürsorge und Berücksichtigung der k. k. Regierung ganz besonders empfohlen.

Ferner beantragt der Budgetausschuss folgende Resolution:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird abermals aufgefordert, den Verschleiß des Salzes in der Weise zu regeln, dass der ländlichen Bevölkerung die Anschaffung dieses unentbehrlichen Monopolartikels in näher gelegenen Verschleißstellen thunlichst ermöglicht werde."

Petitionen.

Dem Budgetausschusse wurden nachstehende Petitionen zur Vorberathung zugewiesen, über welche er dem hohen Hause folgende Anträge erstattet:

1. Nr. $\frac{2521/p.}{A. H.}$ und $\frac{2553/p.}{A. H.}$

Über zwei Petitionen der Bergmannschaft zu Wieliczka und Bochnia um Neuorganisirung der Grundlohnvorschriften und um Abhilfe gegen die unter dem Bergvolke herrschende Noth (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Rutowski und Dr. Ritter v. Madeyski).

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese beiden Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten."

2. Nr. $\frac{1191/p.}{A. H.}$

Über die Petition der Gemeindevertretung in Podberezy in Galizien um Bezug von Salzwasser (überreicht durch Abgeordneten Románczuk);

3. Nr. $\frac{1284/p.}{A. H.}$

Über die Petition der Gemeinde Sokolowka, Bezirk Kossow, in Galizien um Bezug von Salzwasser überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowieyski);

4. Nr. $\frac{1701/p.}{A. H.}$

Über die Petition der Gemeindevertretungen Rdziostów, Chełmc, Jelna, Zbyszyce und Kurowa in Galizien um Verabfolgung von Salz aus Anlass von Elementarschäden (überreicht durch den Abgeordneten Potoczek);

5. Nr. $\frac{1747/p.}{A. H.}$

Über die Petition des Bezirksausschusses Brzozow in Galizien in Betreff des Salzhandels (überreicht durch den Abgeordneten E. Ritter v. Gniewosz);

6. Nr. $\frac{1888/p.}{A. H.}$

Über die Petition des Ausschusses des politischen Vereines „Russkaja Rada" in Lemberg um Ermäßigung des Preises für das Kochsalz und um Errichtung von Staatstrafiken für den Salzverkauf (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wolan);

7. Nr. $\frac{2074/p.}{A. H.}$

Über die Petition der Landwirtschaftsgesellschaft Brzezany in Galizien in Betreff des Salzhandels (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Abrahamowicz);

8. Nr. $\frac{2338/p.}{A. H.}$

Über die Petition des Bezirksausschusses Kolbuszowa in Galizien um unentgeltliche Überlassung von 400 Metercentner Salz für den Viehbedarf aus Anlass des Nothstandes (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz).

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Wien, 13. Februar 1893.

W. Wolkenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Tabak.

Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2. — Erfordernis: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles sind im Finanzgesetze für das Jahr 1892 mit 84,211.300 fl. veranschlagt worden, und zwar wurden präliminirt:

die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	83,570.000 fl.
die Einnahmen der Generaldirection mit	581.300 „
der Münzgewinn (= 16 Procent) mit	60.000 „
zusammen .	84,211.300 fl.

Der Voranschlag des Jahres 1892 war gegenüber dem Präliminare pro 1891 höher um 744.800 fl.

Für das Jahr 1893 werden veranschlagt:

die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	84,646.000 fl.
die Einnahmen der Generaldirection mit	581.450 „
der Münzgewinn (= 19 Procent) mit	70.300 „
zusammen .	85,297.750 fl.

Die Erhöhung gegen 1892 beträgt demnach . . . . 1,086.450 fl

Titel 1.

Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Die Regierung berechnet dieselben mit . . . . 84,646.000 fl. was gegenüber der Voranschlagsziffer des Jahres 1892 eine Steigerung um 1,076.000 fl. bedeutet.

Diese Mehreinstellung gründet sich vor allem auf die erhöhte Präliminarziffer der Post 1 a) „Allgemeiner Verschleiß im Inlande“, von dem ein um 1,000.000 fl. höherer Ertrag erwartet wird. Ferner erscheinen höher veranschlagt Post 1 b) „Limitoverschleiß“ um 11.000 fl. und Post 5 „Gewinnrücklässe und Pachtschillinge“ um 65.000 fl.

Die übrigen Posten, nämlich:

Post 2. „Einfuhr- und Baulicenzgebüren“	190.000 fl.
„ 3. „Miet- und Pachtzinse“	40 „
„ 4. „Ersätze aller Art“	24.000 „
„ 6. „Verschiedene Einnahmen“	2.960 „

haben gegen das Vorjahr keine Veränderung erfahren.

Durchaus maßgebend für die Beurtheilung der von der Regierung erwarteten Erhöhung ist somit die Präliminirung der allgemeinen Verschleißeinnahmen. Die Gebarungsergebnisse des laufenden Jahres lassen dieselbe als gerechtfertigt erscheinen. Die amtlichen Nachweisungen reichen bis zum Schlusse des dritten Quartals des laufenden Jahres. Ihnen zufolge betrugen die Bruttoeinnahmen des Tabakverkaufes in dieser neunmonatlichen Periode die Summe von 61,308.936 fl., wogegen der gleiche Zeitabschnitt des Vorjahres nur ein Erträgnis von 60,532.020 fl. einbrachte. Die Steigerung in den ersten drei Quartalen beträgt somit 776.916 fl. Bedenkt man nun, dass erfahrungsgemäß das letzte Jahresquartal dem Tabakgefälle gleichfalls sehr hohe Erträge liefert, so erscheint die Annahme als berechtigt, dass die Bedeckungsziffer im Jahre 1892 gegenüber dem Vorjahre um mehr als eine Million sich erhöhen wird, und dies rechtfertigt zur Genüge den weiteren Schluss, dass die gleiche Erhöhung auch pro 1893 anhalten und den von der Regierung präliminirten Mehrertrag thatsächlich liefern werde.

Die factischen Erfolge des laufenden Jahres lassen auch die Präliminarziffern bei den übrigen Positionen als gegründet erscheinen. Der Limitoverkauf warf bis inclusive September gegenüber dem Vorjahre mehr um 7978 fl. ab, die im vorliegenden Voranschlage beantragte Mehreinstellung von 11.000 fl. kann demnach nicht als zu optimistisch angesehen werden. Ferner lieferte die Post „Gewinnrücklässe und Pachtschillinge", welche von dem größeren oder geringeren Quantum des Consums direct beeinflusst wird, in den ersten drei Quartalen dieses Jahres einen Mehrertrag von 45.391 fl.; dieser thatsächliche Erfolg spricht für die Mehreinstellung, welche aus diesem Posten pro 1893 im Betrage von 65.000 fl. erwartet wird. Schließlich muss hervorgehoben werden, dass auch bei den restlichen Postnummern die Gebarungsergebnisse wenigstens die Beibehaltung der Ziffern des Vorjahres genügend motiviren.

Es ist hiebei von einem gewissen Interesse, die Untersuchung auch auf die Quellen auszudehnen, aus denen das vorbezeichnete so beträchtliche staatliche Einkommen entsprungen ist. In Betreff der einzelnen Verschleißsorten standen dem Ausschusse die Nachweisungen über das erste Halbjahr 1892 zu Gebote. Aus denselben ergibt sich im Gegenhalte zu der gleichen Vorjahrsperiode folgende Bewegung:

An inländischen Cigarren wurden im allgemeinen Verschleiße abgesetzt:

Stück		Zu- oder Abnahme gegen 1891 Stück	Stück		Zu- oder Abnahme gegen 1891 Stück
2,076.100	Regalitas	— 104.850	85,562.950	feine Virginier	+ 721.800
19,188.869	Yara-Trabucco	+ 2,101.669	1,401.886	Vevey	— 521.789
20,428.533	Havana-Britannica	+ 746.331	6,026.300	kurze Virginier	+ 239.610
863.847	Havana lit. B	— 23.353	221,441.835	gemischte Ausländer	+ 5,904.482
1,800.512	Havana-Panetelas	+ 141.612	18,135.637	große Inländer lit. J	— 4,164.646
7,224.940	Cuba lit. D	— 750.454	23,382.248	kleine Inländer lit. K	— 8,097.163
69,162.785	Cuba-Portorico	— 7,459.039	631,397.329	Papiercigaretten	+ 66,256.284
56,195.277	Portorico	+ 8,591.735			

Bezüglich des Verbrauches an Cigarren im allgemeinen Verschleiß ergab sich in folgenden Kronländern eine Zunahme, und zwar:

in Steiermark	um	727.797 Stück		in Niederösterreich	um	235.670 Stück
„ Oberösterreich	„	507.800 „		„ der Bukowina	„	41.550 „
„ Krain	„	257.600 „				

Eine Abnahme dagegen:

in Galizien	um	1,744.050 Stück		in Kärnten	um	152.400 Stück
im Küstenland	„	875.200 „		„ Böhmen	„	126.322 „
in Mähren	„	674.000 „		„ Salzburg	„	57.600 „
„ Tirol	„	638.800 „		„ Schlesien	„	20.000 „
„ Dalmatien	„	156.100 „				

Von den echten Havana-Cigarren wurden im ganzen um 51.805 Stück weniger verschlissen.
Der Verbrauch an Schnupftabak hat im ganzen um 28.724 Kilogramm abgenommen.
An Rauchtabak wurden im ganzen um 78.727 Kilogramm mehr abgesetzt.

Verwertet man diese statistischen Daten, welche den Consum betreffen, so springt zunächst die Thatsache in die Augen, dass der Absatz einzelner Cigarrensorten im Zunehmen begriffen ist, wogegen bei anderen abermals ein empfindlicher Rückgang constatirt werden muss. Und zwar haben vor allem zugenommen in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres:

Yara-Trabucco um rund	2·1	Millionen Stück
Havana-Britannica um rund	0·74	„ „
Portorico um rund	8·59	„ „
Gemischte Ausländer um rund	5·9	„ „

Dagegen zeigt sich ein Ausfall im Consum bei:

Cuba lit. D um rund	0·75	Millionen Stück
Cuba-Portorico um rund	7·45	„ „
Große Inländer lit. J um rund	4·16	„ „
Kleine Inländer lit. K um rund	8·09	„ „

Die „feine Virginier", eine der beliebtesten österreichischen Regiecigarren, hat sich auf ihrem Höhepunkte behauptet und zeigt sogar eine kleine Avance, während der Verbrauch an Papiercigaretten um die riesige Summe von 66·26 Millionen Stück im ersten Halbjahre sich vergrößert hat.

Was besagen diese Ziffern? In ihnen manifestirt sich der rapide Rückgang der mittleren (lit. D und E) und ordinärsten Cigarrensorten (lit. J und K), der jedoch compensirt wird durch den Mehrconsum der theureren Sorten, sowie der Portorico-Cigarre und der „Gemischten Ausländer". Es ist nicht uninteressant, die einzelnen Etappen dieser Bewegung sich des näheren zu besehen und wenigstens den Versuch zu wagen, aus deren Auf- und Niedersteigen die entsprechenden Conclusionen abzuleiten.

Bezeichnend ist vor allem das Schicksal der beiden Cuba-Sorten; bei der Darstellung desselben soll begonnen werden mit dem Jahre 1868, jenem Zeitpunkte nämlich, mit welchem die österreichische Tabakregie von der nunmehr selbständig gewordenen ungarischen sich trennte. Folgende Daten sind hervorzuheben:

Cuba-Cigarre lit. D.

Jahr	Verschleißpreis	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1868 . . .	5 kr.	33.843	1,556.789 fl.
1887 . . .	5 „	58.266	2,680.212 „
1888 . . .	6 „	34.643	1,694.711 „
1891 . . .	6 „	16.277	895.217 „

Ein Vergleich mit dem der Preiserhöhung vorangehenden Jahre 1887 und dem Jahre 1891 zeigt somit bei dieser Sorte eine Abnahme im Consum um nahezu 32 Millionen Stück und ein Minus im Gelderlös um 1,784.995 fl.

Auch die Cuba-Portorico lit. E hat die Preiserhöhung nur schlecht bestanden, wie die nachstehenden Daten zeigen:

Cuba-Portorico lit. E.

Jahr	Verschleißpreis	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1868 . . .	4 kr.	48.150	1,757.470 fl.
1887 . . .	4 „	244.122	8,910.453 „
1888 . . .	5 „	197.217	8,066.078 „
1891 . . .	5 „	154.548	7,109.214 „

Der Ausfall im Absatze für die obenbezeichneten Vergleichsjahre beträgt bei dieser Sorte über 89·5 Millionen Stück und 1,801.239 fl.

Anders und entschieden erfreulicher gestalten sich die Ziffern für die

Portorico lit. F.

Jahr	Verschleißpreis	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1868 . . .	3 kr.	10.881	293.772 fl.
1887 . . .	3 „	86.977	2,348.382 „
1888 . . .	3½ „	81.678	2,395.861 „
1891 . . .	3½ „	100.445	3,164.025 „

demnach stellte sich hier nach einer der Preissteigerung folgenden Depression, welche sich jedoch nicht auf den Gelderlös bezog, sehr rasch eine Consumsteigerung ein, welche im Jahre 1891 die Mehrsumme von 13·4 Millionen an Stückzahl und an Geld 815.643 fl. liefert.

Noch auffallender ist die Bewegung der

„Gemischten Ausländer“ lit. H.

Jahr	Verschleißpreis	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1868	2 kr.	349.842	6,297.160 fl.
1887	2 „	524.417	9,439.511 „
1888	2½ „	313.042	6,140.575 „
1891	2½ „	443.429	9,977.160 „

Aus diesen Daten geht hervor, dass nach dem starken Rückgang des Consums infolge der Preiserhöhung das Jahr 1891 abermals einen bedeutenden Aufschwung aufweist. Allerdings bleibt die Stückzahl hinter dem Höchststande, der im Jahre 1881 erreicht wurde, noch immer zurück um rund 81 Millionen, dagegen ist der Gelderlös bereits um 537.649 fl. größer gewesen als in den besten Jahren vor der Preissteigerung.

Die J-Cigarre hatte im Jahre 1868 bei einem Verschleißpreise von 1½ kr. bereits einen Verbrauch in Tausenden Stück von 151.478 und 2,044.955 fl. erreicht. Im Jahre 1881 wurde der Preis auf 2 kr. erhöht. Die Rückwirkung dieser Maßregel zeigt sich in einem rapiden Sinken des Consums, im Jahre 1883 wurden verschlissen nur mehr 17.020 Tausend Stück und die Geldeinnahme fiel auf 306.364 fl., deshalb wurde die Auflassung dieser Cigarrensorte angeordnet. Als jedoch im Jahre 1888 jene umfassende Erhöhung der Cigarrenpreise eintrat, von der auch die H-Cigarre in bedeutendem Maße getroffen wurde, schritt die Monopolverwaltung zur Reactivirung der J-Cigarre, und zwar zu unverändertem Preise. Den Erfolg zeigen die nachstehenden Daten:

„Große Inländer“ lit. J.

Jahr	Verschleißpreis	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1888	2 kr.	77.834	1,401.006 fl.
1889	2 „	98.547	1,773.839 „
1890	2 „	65.723	1,183.013 „
1891	2 „	45.587	820.569 „

Es manifestirt sich in diesen Erfolgsziffern nach dem vorübergehenden bedeutenden Aufschwunge, welchen die Steigerung der Preise der besseren Cigarrensorten bei den J-Cigarren hervorgerufen hat und der im Jahre 1889 seinen prägnantesten Ausdruck findet, ein sofortiger Verfall, der im heurigen Jahre noch andauert. Der Rückgang trat ein, obschon diese Sorte zum alten Verschleißpreise tarifirt wurde.

Einen ähnlichen Weg hat die im Jahre 1881, nach der Preiserhöhung der J-Cigarre entstandene „Kleine Inländer“ lit. K genommen.

„Kleine Inländer“ lit. K.

Jahr	Verschleißpreis	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1881	1½ kr.	131.364	1,773.411 fl.
1887	1½ „	138.657	1,871.873 „
1888	1½ „	157.939	2,132.170 „
1891	1½ „	62.867	848.712 „

Obschon daher diese Cigarre von dem Aufschlag des Jahres 1888 vollkommen unberührt geblieben ist, werden wir bei derselben, nach der vorübergehenden leicht begreiflichen Zunahme im Jahre der Preissteigerung, sofort einen andauernden und höchst beträchtlichen Consumrückgang gewahr. Derselbe beläuft sich gegenüber dem hier zum Vergleiche herangezogenen Jahre 1888 auf 95 Millionen Stück und 1,283.458 fl.

Aber alle diese Einzelvergleiche wären unzureichend und völlig außerstande, ein richtiges Bild zu liefern, wenn man unbeachtet ließe 1. die Gesammtsumme aller verschlissenen Regiecigarren und 2. den Cigarettenverschleiß. Es warfen nämlich

Alle Regiecigarren.

Jahr	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1868	724.889	17,462.052 fl.
1887	1,351.456	40,095.713 „
1888	1,174.425	38,025.497 „
1891	1,124.060	39,782.247 „

Während demnach der vorjährige Gesammtverschleiß an Regiecigarren gegenüber 1887 einen Minderconsum von über 227 Millionen Stück, beziehungsweise gegen 1888 noch immer einen solchen von 50 Millionen Stück ergibt, hat der Gelderlös des Vorjahres aus diesem Verschleiße um 1,756.750 fl. mehr betragen als im Jahre 1888 und nur um 313.466 fl. weniger als im günstigsten Erfolgsjahre.

Aber dieser, wenn schon unbedeutende Ausfall findet seine Erklärung in den steigenden Ziffern des Cigarettenverschleißes. Es wurden nämlich consumirt an

Cigaretten.

Jahr	Verbrauch in 1000 Stück	Gelderlös
1868	11.158	207.167 fl.
1884	282.949	2,429.934 „
1887	532.542	4,792.330 „
1888	727.561	6,328.819 „
1891	1,214.549	10,170.366 „

Diese Bewegung vollzieht sich demnach in geradezu erstaunlichen Sätzen. Es soll darauf noch in Kürze zurückgekommen werden, für jetzt genüge der Hinweis, dass die Steigerung im Verschleißquantum gegenüber 1887 an Cigaretten die Riesensumme von 682 Millionen Stück ausmacht, denen eine Erhöhung des Gelderlöses um nahezu 5·4 Millionen Gulden entspricht.

Und welche Conclusionen lassen sich aus den angeführten Zifferncolonnen ableiten?

Vorerst möge der Befriedigung darüber Ausdruck gegeben werden, dass die Regierung, um dem offenkundigen Verfall der sogenannten „Fünfer-Cuba“ zu steuern, sich entschlossen hat, dieser Cigarre durch eine veränderte, modernere Form und durch bessere Dotirung aufzuhelfen. Die Vermuthung liegt nahe, dass die hiedurch nicht unbedeutend erhöhten Fabrikationskosten durch den zunehmenden Consum baldigst werden compensirt werden.

Die vorliegenden Zifferntabellen bieten jedoch neues Material, um den Effect der Maßnahmen des Jahres 1888 abschließend zu beurtheilen. Aus ihnen geht zunächst hervor, dass es verfehlt wäre, den Rückgang im Cigarrenconsum lediglich auf Rechnung der Preiserhöhung zu setzen. Dagegen spricht die merkwürdige Thatsache, dass gerade die im Preise unverändert gebliebenen billigsten Cigarrensorten, die J- und K-Cigarre, einen außerordentlichen Ausfall aufzuweisen haben. Die natürliche Reaction gegen die Preissteigerung ist wohl endgiltig überwunden; das hingegen, was derzeit vorliegt, offenbart nur eine entschiedene Geschmacksveränderung im Publicum, welches sich theilweise mehr und mehr von der Cigarre ab- und der Cigarette zuwendet. Man kann dieselbe zum Theile aus der Schnelllebigkeit unserer Zeit erklären, welche die Cigarette favorisirt, anderseits sie auf die einfache Thatsache zurückführen, dass die ältere Rauchergeneration, welche noch an der Cigarre festhielt, mehr und mehr dahinschwindet, wogegen der Nachwuchs nach der Cigarette langt. Ohne dies bliebe die gewaltige Verbrauchszunahme der Cigaretten ein unlösbares Räthsel.

Auch von einem finanziellen Misserfolg der vielverurtheilten Preiserhöhung, so oft und so nachdrücklich derselbe auch behauptet wurde, lässt sich im Hinblick auf die vorgeführten Ziffernreihen nicht gut reden. Eines zum andern ergibt sich im Vergleiche der Jahreserfolge pro 1887 und 1891 ein Steigen der Verschleißeinnahmen an Cigarren und Cigaretten um volle 5 Millionen Gulden, ein Resultat, das um so höher zu veranschlagen ist, als demselben bei Cigarren ein Minderconsum von 227 Millionen Stück gegenübersteht, welcher durch den Mehrverbrauch von Cigaretten doch nicht ganz aufgewogen erscheint. Bringt man schließlich in Anschlag, dass durch die Erhöhung im Jahre 1888 eine sonst unausweichliche Vermehrung des Erfordernisses hintangehalten wurde, dass somit größere Erfolge mit geringerem Tabakmaterialverbrauch errungen werden konnten, so wird das Endurtheil doch als ein relativ nicht unbefriedigendes bezeichnet werden können.

Im übrigen beantragt der Budgetausschuss, Titel 1, ordentliche Verschleißeinnahmen, unverändert nach den Regierungsansätzen zu präliminiren.

Titel 2.

Einnahmen der Generaldirection.

Diese werden von der Regierung veranschlagt mit . . . . 581.450 fl.
gegenüber der Bedeckung des Vorjahres per . . . . 581.300 „

höher um . 150 fl.

welcher Mehrbetrag die Rubrik „Miet- und Pachtzinse“ betrifft.

Der Münzgewinn vom Exportverschleiß erscheint eingestellt mit 70.300 fl., was einem 19procentigen Agio entspricht.

Der Ausschuss betrachtet diese Präliminarpositionen im Hinblick auf die Erfolge des Vorjahres, insbesondere aber auf die factischen Ergebnisse der ersten drei Quartale des laufenden Jahres, als genügend begründet und befürwortet demnach deren unveränderte Annahme.

B. Erfordernis.

Die Ausgaben des Tabakgefälles sind im Staatsvoranschlage pro 1893 vorgesehen mit . . . . 30,505.200 fl.
gegenüber jenen des Vorjahres mit . . . . 30,173.900 „

somit höher um . 331.300 fl.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

Dieselben sind für das Jahr 1893 beansprucht mit . . . . 861.400 fl.
gegenüber der Bewilligung des Vorjahres mit . . . . 808.900 „

höher um . 52.500 fl.

Die Mehrforderung ist in den Erläuterungen zum Detailvoranschlage von der Regierung hinreichend erklärt. An dieser Stelle soll nur darauf verwiesen werden, dass in dem Mehranspruche unter anderen die Theilbeträge von 11.240 fl. bei den Beamtengehalten und 16.540 fl. bei den Dienergehalten enthalten sind. Der erstere ist bedingt durch die dringende Nothwendigkeit einer Vermehrung des Personalstandes der Generaldirection der Tabakregie, ihrer Hilfsämter, sowie ihres Rechnungsdepartements und kann dieser Anspruch im Hinblick auf den erweiterten Geschäftsumfang nicht abgewiesen werden. Der letztere hingegen hängt zusammen mit der fortschreitenden Neusystemisirung von Werkführerposten, mit welcher einem seinerzeit geäußerten Wunsche des Abgeordnetenhauses Rechnung getragen wurde. Als Consequenzen ergeben sich dann die höheren Ansätze bei den Activitätszulagen der Beamten und Diener.

Es wird die unveränderte Annahme der Regierungsziffer beantragt.

Titel 2.

Fabrikations- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliches Erfordernis.

An ordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten werden beansprucht für das Gegenstandsjahr . . . . 25,835.000 fl.
gegen das Vorjahr per . . . . 25,894.000 „

weniger um . 59.000 fl.

Der Minderanspruch gründet sich auf das geringere Erfordernis für den Ankauf von Inländer Tabakblättern. Diese Post ist nämlich im heurigen Voranschlage reducirt um 600.000 fl. und beträgt 5,900.000 fl. Denn während für den galizischen Tabakblätterankauf die gleiche Summe wie im Vorjahre, das ist 1,270.000 fl., ferner für die Einlösung von dalmatinischem Tabak sogar ein Plus von 80.000 fl. (420.000 fl. gegen 340.000 fl. pro 1892) präliminirt wird und für die Einlösung von südtirolischen Tabakblättern nur um 30.000 fl. weniger in Aussicht genommen erscheinen, ermöglichen es die reichlichen

Vorräthe an ordinärer Schneidware, die ungarische Anbauarea entsprechend zu verkleinern und als Erfordernis für ungarischen Tabak nur 4,050.000 fl. (gegen 4,700.000 fl. im Jahre 1892) zu veranschlagen. Obschon weiters für den Ankauf von Ausländer Tabakblättern um 41.000 fl. mehr verlangt werden und die eigentlichen Fabrikationskosten eine Erhöhung von 500.000 fl. erfahren haben (7,500.000 fl. gegen 7,000.000 fl. des Vorjahres), wobei auch die erhöhten Erzeugungskosten der neuen Fünfkreuzer-Cuba entsprechend berücksichtigt sind, resultirt dennoch aus dem Vergleiche der Positionen der obbezeichnete Minderanspruch von 59.000 fl.

b) Außerordentliches Erfordernis.

Für Neubauten wird veranschlagt . . . . 400.000 fl.
die gleiche Summe wie für das Jahr 1892,

dagegen werden als Münzverlust bei dem Ankaufe von Ausländer Tabakblättern und Fabrikaten in Aussicht genommen . . . . 2,109.000 fl.
was gegen die Bewilligung des Vorjahres per . . . . 1,760.000 „

ein Mehrerfordernis von . 349.000 fl.

bedeutet. Dasselbe resultirt aus dem um 100.000 fl. gesteigerten Goldbetrage, insbesondere aber aus der Agiodifferenz von drei Procent.

Der Budgetausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme des Titels 2 im ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse.

Titel 3.

Verschleißauslagen.

Dieselben werden von der Regierung berechnet mit . . . . 1,299.800 fl.
betragen somit gegen das Gesammterfordernis des Vorjahres per . . . . 1,311.000 „

weniger um . 11.200 fl.

Diese Präliminarziffer erscheint in den Erläuterungen zum Detailvoranschlage genügend begründet und wird deshalb deren Annahme vom Budgetausschusse befürwortet.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Einnahmen vom Verschleiß im Inlande . . . . 84,646.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection:
   a) ordentliche . . . . 581.450 „
   b) außerordentliche . . . . 70.300 „

85,297.750 fl.

B. Erfordernis.

1. Administrationsauslagen . . . . 861.400 fl.
2. Fabrikations- und Anschaffungskosten:
   a) ordentliche . . . . 25,835.000 „
   b) außerordentliche . . . . 2,509.000 „
3. Verschleißauslagen . . . . 1,299.800 „

30,505.200 fl.

Stellt man der Bedeckung mit . . . . 85,297.750 fl.
das Erfordernis mit . . . . 30,505.200 „

gegenüber, so ergibt sich die Summe von . . . . 54,792.550 fl.
als der präliminirte reine Überschuss des Tabakgefälles für das Jahr 1893.

Um einer im Budgetausschusse gegebenen Anregung zu entsprechen, folgt in der sub ·/. angeschlossenen Tabelle eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie der reinen Überschüsse des Tabakgefälles für die Periode von 1871—1891. Als nothwendige Ergänzung dieser Daten wurde hinzugefügt eine Nachweisung des Geldwertes der Materialvorräthe mit Schluss eines jeden Jahres, und zwar angefangen vom Jahre 1876, da dem Referenten ältere Daten nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Als besonders bezeichnend für die Gebarungsergebnisse sind insbesondere die Zahlen hervorzuheben, welche den Vorrath an Ganzfabrikaten betreffen. In der Steigerung des Geldwertes dieser Vorräthe von 10,255.495 fl. im Jahre 1887 auf 16,476.824 fl. des Jahres 1891 äußert sich ein Moment, welches bei der Valuirung des finanziellen Effectes der Preiserhöhung von 1888 füglich nicht umgangen werden darf.

Im Hinblick auf die vorstehenden Anträge empfiehlt demnach der Ausschuss, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 einzustellen wie folgt:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
22		Tabak:			
	1	Einnahmen vom Verschleiß im Inlande .	84,646.000	. . . .	84,646.000
	2	Einnahmen der Generaldirection (hierunter 370.000 fl. in Gold)	581.450	. . . .	581.450
		Münzgewinn bei obigem Golde (19 Procent Agio)	. . . .	70.300	70.300
		Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	85,227.450	70.300	85,297.750

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1894	1895	
			Gulden in österreichischer Währung			
16		Tabak:				
	1	Administrationsauslagen	861.400	. . . . . .	. . . . . .	861.400
	2	Fabrikations- und Anschaffungskosten (hierunter 11,100.000 fl. in Gold) . .	25,835.000	. . . . . .	. . . . . .	25,835.000
		Münzverlust bei obigem Golde (19 Procent Agio)	. . . .	2,109.000	. . . . . .	2,109.000
		Neubauten	. . . .	. . . . . .	400.000	400.000
	3	Verschleißauslagen	1,299.800	. . . . . .	. . . . . .	1,299.800
		Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	27,996.200	2,109.000	400.000	30,505.200

Im Verlaufe der Ausschussberathung wurde folgende Resolution von dem Abgeordneten Exner gestellt und von mehreren Ausschussmitgliedern unterstützt:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, für eine anderweitige Unterkunft der Generaldirection der Tabakregie und des Tabakverschleißmagazins vorzusorgen, um das bisher benützte Areale vornehmlich für Unterrichtszwecke verwenden zu können.“

Der Berichterstatter seinerseits glaubt diese Resolution auf das nachdrücklichste befürworten zu sollen, weil, abgesehen von allen sonstigen Motiven, der rege Frachtenverkehr zu den Magazinen die Nothwendigkeit darlegt, für Ubicationen zu sorgen, welche indirecte Geleisverbindung mit irgend einer Bahnlinie gesetzt werden können.

Dem Budgetausschusse wurde ferner ein Resolutionsantrag zur Berichterstattung zugewiesen, welcher in der Sitzung vom 27. November 1891 durch den Abgeordneten Dr. Gessmann zu Capitel 16, Titel 1 gestellt worden war und die erforderliche Unterstützung gefunden hatte. Die Resolution lautet:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege die Einführung der halbtägigen Sonntagsruhe in den k. k. Tabaktrafiken und Lottocollecturen ehebaldigst zu veranlassen."

Der Budgetausschuss ist dem erhaltenen Auftrage nachgekommen und hat hiemit die Ehre, im Gegenstande Nachstehendes zu berichten:

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Resolution thatsächlich nicht ungegründet ist. Die Lage des Hilfspersonales, wo ein solches in den Tabaktrafiken verwendet wird, ist meist dadurch eine überaus unerfreuliche, weil der Dienst, an und für sich zwar leicht, aber durch die lange Arbeitszeit und durch den Mangel einer entsprechenden Unterbrechung wirklich starke Anforderungen an die Arbeitskräfte stellt. Die Situation dieser Hilfsarbeiter erheischt allerdings Mittel der Abhilfe, dieser Nothwendigkeit konnte sich des Budgetausschuss keinen Augenblick verschließen. Dagegen erscheint ihm der von dem Antragsteller vorgeschlagene Ausweg als ein wenig praktikabler und überdies die Gebarungsresultate des Tabakgefälles, dieser so außerordentlich wichtigen staatlichen Einnahmezweiges, direct gefährdender.

Der Antragsteller proponirt die Einführung der halbtägigen Sonntagsruhe für die Tabaktrafiken, und zwar will er dieselbe, wie aus seiner Begründung hervorgeht, durch die Schließung der Trafiken Sonntags um 12 Uhr erzielen. Dem gegenüber wäre es wohl nicht überflüssig, zur Klarstellung des gewerberechtlichen Verhältnisses darauf zu verweisen, dass jene Bestimmungen des VI. Hauptstückes unserer Gewerbeordnung, durch welche die Sonntagsruhe eingeführt wurde, auf den Tabakverschleiß keine Anwendung finden. De lege lata kann die Forderung nicht begründet werden, denn der Artikel VIII des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, mit welchem eine Gewerbeordnung erlassen wurde, und der noch immer rechtskräftig ist, statuirt ausdrücklich, dass bezüglich der Monopole und Regalien des Staates die bisherigen Vorschriften maßgebend sind, somit die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden haben.

Aber der Budgetausschuss könnte auch auf eine Änderung der Rechtslage im Sinne des Antragstellers nicht einrathen, möge nun dieselbe im gesetzlichen oder im administrativen Wege beliebt werden. Die Sperrung der Tabaktrafiken für die Sonntage von Mittag angefangen hätte aller menschlichen Voraussicht nach einen unverhältnismäßigen Ausfall in den Verschleißeinnahmen zur Folge. Es unterliegt keinem Zweifel, dass gerade die Sonntage weitaus die besten Verschleißtage sind. Anderseits kann aber nicht angenommen werden, dass trotz der Nachmittagssperre das consumirte Quantum das gleiche bleiben werde, indem das rauchende Publicum sich vorher mit den entsprechenden Vorräthen versehen haben wird. Nein, das Bedürfnis nach Tabak — soweit von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann — ist eben ein momentanes, der Augenblick erzeugt es, und es verflüchtigt sich, sobald die Gelegenheit fehlt, dasselbe zu befriedigen. Das von Dr. Gessmann vorgeschlagene, jedenfalls sehr einfache Auskunftsmittel würde einen höchst bedeutenden Rückgang in dem Verschleißabsatze und naturgemäß eine entsprechende Verminderung in den staatlichen Einnahmen nach sich ziehen, Grund genug, um diese Proposition abzuweisen.

Dagegen erscheint es unzweifelhaft, dass die derzeitige Situation des in den Tabaktrafiken verwendeten Hilfspersonales anderweitige Maßnahmen erfordert. Der Budgetausschuss ist der Ansicht, dass diesbezüglich von der Regierung bereits das Zweckdienliche vorgekehrt wurde. Mit dem Erlasse des Finanzministers vom 10. August 1892, Z. 13784, welcher an alle Finanzlandesdirectionen und Finanzdirectionen gerichtet ist, wurde nämlich verfügt, dass in den Tabaktrafiken mit ständigem, gegen Entlohnung aufgenommenen Personal demselben jeder zweite Sonntag oder an jedem Sonntag die halbe reguläre Verschleißzeit freigegeben werden solle. Für die Einhaltung dieser Vorschrift werden entsprechende Ordnungsstrafen festgesetzt, die Vorschrift findet außerdem Anwendung auch auf die Lottocollecturen. Der Budgetausschuss ist der Ansicht, dass diese Maßregel hinreichen wird, um den betreffenden Hilfsarbeitern die nothwendigen Ruhepausen zu gewähren

und dieselben vor erschöpfender Ausbeutung ihrer Kräfte zu bewahren. In dieser Erwägung stellt er demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den im Gegenstande erflossenen obcitirten Ministerialerlass zur Kenntnis nehmen und im Hinblicke darauf die Resolution des Abgeordneten Dr. Gessmann zu Capitel 16, Titel 1 des Staatsvoranschlages pro 1892, für erledigt erklären."

Schließlich wurden dem Budgetausschusse die Petitionen der Stadtgemeinde Zuckmantel, der Stadtgemeinde und der Bezirksvertretung Prossnitz (Nr. 1609, 1655 und 2578) um Errichtung von ärarischen Tabakfabriken zugewiesen. Im Hinblicke auf die in den Petitionen dargelegten Motive, unter denen in erster Linie die Nothlage der dortigen Bevölkerung in Betracht kommt, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diese Petitionen der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abtreten."

Wien, 4. December 1892.

Šuklje,
Berichterstatter.

./.

Geldgebarung des Tabakgefälles.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Geldwert der Materialvorräthe mit Schluss eines jeden Jahres					
				Rohstoffe			Halb-Fabrikate	Ganz-Fabrikate	Totale
				Ausländer	Inländer	Zusammen			
	Gulden in österreichischer Währung								
1871	55,223.354	17,531.392	37,691.962	.	.	.	.	.	.
1872	58,536.277	24,242.985	34,293.292	.	.	.	.	.	.
1873	61,373.189	27,894.777	33,478.412	.	.	.	.	.	.
1874	59,236.017	25,854.342	33,381.675	.	.	.	.	.	.
1875	59,246.782	23,907.607	35,339.175	.	.	.	.	.	.
1876	59,640.170	22,572.292	37,067.878	13,432.641	10,187.891	23,620.532	4,421.922	13,956 195	41,998.649
1877	59,039.753	22,012.169	37,027.584	11,474.169	11,326.078	22,800.247	4,498.067	14,473.607	41,771.921
1878	58,595.224	21,922.342	36,672.882	11,683.539	11,724.166	23,407.705	4,926.778	14,368.422	42,702.905
1879	59,921.898	21,126.685	38,795.213	10,069.623	11,871.477	21,941.100	5,046.550	13,057.579	40,045.229
1880	62,844.005	20,985.137	41,858.868	10,911.343	11,893.941	22,805.284	5,631.256	11,157.538	39,594.078
1881	65,176.732	23,588.116	41,588.616	11,683.269	14,352.858	26,036 127	5,351.227	10,008.504	41,395.858
1882	69,282.321	23,851.639	45,430.682	10,131.749	14,782.190	24,913.939	5,164.458	10,729.116	40,807.513
1883	70,979.635	25,034.350	45,945.285	10,648.671	15,614.040	26,262.711	4,881.796	11,234.599	42,379.106
1884	74,140.004	28,415.903	45,724.101	11,017.960	15,820.412	26,838.372	4,668.385	10,729.297	42,236.054
1885	75,179.715	27,226.151	47,953.564	12,010.030	15,566.194	27,576.224	4,676.944	10,345.398	42,598.566
1886	76,913.404	29,562.626	47,350.778	14,494.710	16,524.079	31,018.789	4,830.459	10,001.708	45,850.956
1887	78,776.965	28,220.171	50,556.794	15,916.305	15,962.839	31,879.144	4,788.236	10,255.495	46,922.875
1888	78,331.108	29,305.001	49,026.107	15,971.647	15,208.498	31,180 145	5,052.096	13,394.982	49,627.223
1889	80,230.720	27,249.334	52,981.386	14,659.393	18,250.865	32,910.258	4,672.974	15,545.026	53,128.258
1890	82,052.499	30,185.751	51,866.748	16,257.702	20,313.752	36,571.454	4,541.845	16,644.995	57,758.294
1891	83,446.970	31,051.654	52,395.316	16,081.403	20,148.513	36,229.916	4,256.530	16,476.824	56,963.270

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Stempel.

Erfordernis: Capitel 17. — Bedeckung: Capitel 23.

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

Erfordernis: Capitel 18. — Bedeckung: Capitel 24.

A. Bedeckung.

I. Stempel.

Die k. k. Regierung veranschlagt für das Jahr 1893:

Das Erträgnis mit	20,000.000 fl.
gegen das Vorjahr mit	19,350.000 „
um	650.000 fl.
höher; nach Ausscheidung des Betrages von	400.000 „
welcher als Ertrag der mit Gesetz vom 19. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, eingeführten Effectenumsatzsteuer in den Voranschlag eingestellt wurde, reducirt sich der gegen das Vorjahr veranschlagte Mehrertrag auf	250.000 „

II. Taxen und Gebüren.

Das Erträgnis dieser Gefälle wird mit	36,067.000 fl.
gegen das Vorjahr mit	35,300.000 „
um	767.000 fl.
höher veranschlagt.	

B. Erfordernis.

a) Bei Stempel wird im Ordinarium ein Credit von	532.000 fl.
gegen das Vorjahr mit	481.840 „
um	50.160 fl.
höher;	
b) bei Taxen und Gebüren dagegen der Betrag von	800.000 „
wie im Vorjahre beansprucht.	

Die Erläuterungen, pag. 121, geben bezüglich obiger Präliminirung näheren Aufschluss.

Der Erfolg in den Jahren 1889, 1890, 1891 und in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1892 war:

In den Jahren	1 Stempelgefäll				2 Taxen				3 Gebüren			
	Voranschlag	Erfolg	daher gegen den Voranschlag mehr	daher gegen den Voranschlag weniger	Voranschlag	Erfolg	daher gegen den Voranschlag mehr	daher gegen den Voranschlag weniger	Voranschlag	Erfolg	daher gegen den Voranschlag mehr	daher gegen den Voranschlag weniger
	Gulden											
Einnahmen												
1889	18,800.000	19,194.976	394.976	. . .	1,000.000	1,323.951	323.951	. .	33,000.000	32,849.286	. . . . . .	150.714
1890	18,800.000	19,375.925	575.925	. . . .	1,050.000	1,508.352	458.352	. . .	32,720.000	*) 35,665.139	2,945.139	. . . .
1891	19,229.500	19,597.497	367.997	. . . . .	1,064.000	1,616.249	552.249	. . . .	32,459.560	36,221.983	3,762.423	. . . .
In den neun Monaten des Jahres 1892	14,512.500	15,179.344	666.844	. . . .	797.025	1,105.173	308.148	. . . . .	25,677.325	**) 27,599.180	1,921.855	. . . . .
Sonach in 12 Monaten	19,350.000	20,239.124	889.124	. . .	1,062.700	1,473.560	410.860	. . . . .	34,237.300	36,798.906	2,561.606	. . . . .
Ausgaben												
1889	384.000	448.429	64.429	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . . .	800.000	716.519	. . . .	83.481
1890	402.400	350.869	. . . . . .	51.531	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .	800.000	778.684	. . . .	21.316
1891	447.000	413.414	. . . .	33.586	. . . .	. .	. . . . . .	. . . . . .	800.000	687.302	. . . . .	112.698
In den neun Monaten des Jahres 1892	361.380	306.555	. . . .	54.825	. . . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . . .	600.000	433.712	. . . .	166.288
Sonach in 12 Monaten	481.840	408.740	. . . . .	73.100	. . . . .	.	. . . . . .	. . . . . .	800.000	578.283	. . . .	221.717

*) Nebstbei sind von den Gewinsten im Zahlenlotto (Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53) in der zweiten Hälfte des Jahres 656.138 fl. eingegangen, für welchen Betrag im Voranschlage nicht vorgesehen wurde.

**) Darunter 15 Procent Gebüren vom Zahlenlotto 887.886 fl.

Der ausgewiesene Erfolg in den Jahren 1889, 1890 und 1891 ist den bezüglichen Rechnungsabschlüssen des k. k. Obersten Rechnungshofes entnommen.

Die günstigen Ergebnisse der Vorjahre, wie nicht minder der bisherige Erfolg des laufenden Jahres rechtfertigen die von der Regierung veranschlagten höheren Ertragsziffern.

Es wäre demnach der Voranschlag der Regierung zu genehmigen.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 einstellen:

Capitel	Titel	Benanntlich	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Zusammen
			Gulden			
		Indirecte Abgaben:				
		a) Staatseinnahmen.				
23		Stempel	20,000.000	. . . . . .	. . . . . .	20,000.000
24	-	Taxen und Gebüren	36,067.000	. . . . . .	. . . . . .	36,067.000
		b) Staatsausgaben:				
17	—	Stempel	532.000	. . . . . .	. . . . . .	532.000
18	—	Taxen und Gebüren	800.000	. . . . . .	. . . . . .	800.000

Während der Budgetdebatte im Abgeordnetenhause zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1891 wurden zwei Resolutionsanträge gestellt, und zwar:

Der erste von dem Abgeordneten Dr. Götz, und lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass, wenn die Überprüfung der Gebürenacte seitens der administrativen Oberbehörde das Resultat ergibt, dass dem Gebürenpflichtigen durch eine unrichtige Bemessung zu viel vorgeschrieben wurde, dem Gebürenpflichtigen der ungebürlich vorgeschriebene, beziehungsweise eingezahlte Mehrbetrag abgeschrieben, beziehungsweise rückgezahlt werde."

Der zweite von dem Abgeordneten Dr. Brzorád, und hat nachstehenden Inhalt:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche eine, Ermäßigung der Vermögensübertragungsgebüren bei landwirtschaftlichen Besitzungen eintreten würde."

Zwei weitere Resolutionen wurden im Abgeordnetenhause bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1892 beantragt, und zwar:

Die erste vom Abgeordneten Dr. Menger:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Inhalt des Finanzministerialerlasses vom 20. April 1853, Z. 11289, welcher durch das Urtheil des hohen Verwaltungsgerichtshofes vom 7. December 1886, Z. 3427, wegen ungenügender Verlautbarung für ungiltig erklärt worden ist, in einer zu dessen Giltigkeit genügenden Form zu veröffentlichen."

Die zweite vom Abgeordneten Kaiser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage behufs progressiver Gestaltung der Verlassenschaftsgebüren nach der Größe des reinen Nachlasses einzubringen."

Bezüglich des Resolutionsantrages des Abgeordneten Kaiser ist zu erwähnen, dass deren Berücksichtigung wohl nur bei einer allgemeinen Reform des Gebürengesetzes in Einklang mit den Interessen des Staatsschatzes gebracht werden könnte.

Es hat auch das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 28. November 1891 in Erledigung des Berichtes des Gebürenausschusses über den Antrag des Abgeordneten Morre und Genossen auf Erlassung eines neuen Gebürengesetzes (Nr. 315 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session) eine Resolution dahin gefasst:

„Die Regierung sei aufzufordern, sobald als thunlich ein neues, möglichst einfaches Stempelgebüren- und Taxgesetz zu entwerfen und dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Durch diese Resolution erscheint daher der obenerwähnte Resolutionsantrag des Abgeordneten Kaiser erledigt.

Was den Antrag des Abgeordneten Dr. Brzorád anbelangt, so verdient derselbe gewürdigt zu werden, indem die materiellen Verhältnisse der Inhaber bäuerlicher Besitzungen im Sinne der im §. 1 der Gebürennovelle vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53), gegebenen Begriffsbestimmung weitere wesentliche Ermäßigungen bei Vermögensübertragungsgebüren dringend erheischen.

Die Resolution des Abgeordneten Dr. Menger hat die Stempelbehandlung der Pfandauflassungserklärungen zum Gegenstande. Nach dem in dem Resolutionsantrage bezogenen Finanzministerialerlasse vom 20. April 1853 unterliegen Erklärungen, womit ein Pfandrecht zum Theile aufgegeben wird, nach Tarifpost 34 dem fixen Stempel von 50 kr. statt der Gebür nach Scala II, dann, wenn das sichergestellte Recht unverändert fortdauert, und der Wert der Sache, auf welcher das Pfandrecht unverändert fortbestehen soll, nicht unter den Wert der sichergestellten Forderung herabsinkt.

Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Menger strebt nun an, dass dieser Erlass in einer zu dessen Giltigkeit genügenden Form, das heißt im Reichsgesetzblatte veröffentlicht werde.

Diese Frage war in der X. Session des Reichsrathes Gegenstand einer Interpellation des Abgeordneten Dr. Weitlof, welche von dem damaligen Finanzminister in der 69. Sitzung des hohen Hauses vom 25. Mai 1886 (pag. 2552) beantwortet wurde.

In dieser Interpellationsbeantwortung hat die Regierung sich ausführlich über die Stempelbehandlung der Pfandauflassungserklärungen ausgesprochen; es ist anzuerkennen, dass der Standpunkt des Finanzministeriums in dieser Frage innerhalb des Rahmens des Gesetzes allen billigen Verhältnissen Rechnung trägt. Es muss aber anderseits als wünschenswert bezeichnet werden, dass die Befolgung dieser Grundsätze durch eine in allgemein verbindlicher Form kundzumachenden Verordnung sichergestellt werde.

Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Götz berührt eine Frage, deren befriedigende Austragung nicht bloß im Interesse der Steuerträger, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Finanzverwaltung gelegen ist.

Wenn die Gebürenbemessungen der unteren Bemessungsorgane einer Überprüfung unterzogen werden, so sollte diese Prüfung sich nicht darauf beschränken, Nachforderungen für den Staatsschatz zu constatiren, sondern vielmehr sich zur Aufgabe stellen, zu ermitteln, inwieferne bei der Gebürenbemessung das Gesetz richtig angewendet worden sei oder nicht, und nach Maßgabe dieser Prüfung, was dem Staatsschatze gebürt, nachzufordern, was aber als zu Unrecht bemessen wurde, abzuschreiben oder zurückzustellen. Eine solche Überprüfung würde nicht bloß der Steuergerechtigkeit entsprechen, sondern auch eine sicherere und klaglosere Handhabung der Gebürengesetze herbeiführen, die Recurse vermindern und das Vertrauen in die Amtshandlungen der Finanzbehörden erhöhen.

Zwei andere Resolutionsanträge, beide vom Abgeordneten Dr. Roser, und zwar die erste bei der Budgetdebatte für das Jahr 1891, die zweite bei der Budgetdebatte für das Jahr 1892 eingebracht, betreffend das Gebüren-, zugleich auch das Lottogefälle, gehen dahin, die Regierung sei aufzufordern: die Gewinststeuer von 15 auf 20 Procent zu erhöhen, die kleine Lotterie aufzuheben, eventuell die Lottoziehungen zu vermindern, die Sonntagsruhe für die Lottocollecturen einzuführen, die Ziehungen und Lottocollecturen zu vermindern, dann die Höhe der Lottoeinsätze zu beschränken und die Lottoannoncen zu verbieten.

Beide Anträge des Abgeordneten Dr. Roser verfolgen die Richtung, mindestens vorderhand, im Interesse namentlich der ärmeren Volksclassen, insbesondere mittels hoher Besteuerung der Gewinste im Zahlenlotto, dann durch verschiedene Erschwernisse des Spieles selbst, die Spiellust einzudämmen.

Der letzte Weg wird von der k. k. Regierung in Würdigung früherer Beschlüsse des hohen Hauses eingehalten, indem dieselbe die Sonntagsruhe bei den Lottocollecturen bereits einführte, keine neuen Collecturen verleiht und bei Wiederbesetzung frei gewordener den Bedarf strenge prüft.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen im Exposé Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers (162. Sitzung vom 5. November 1892) können weitere Erschwernisse, insbesondere eine Erhöhung der

bestehenden Gebür von Gewinsten nicht angerathen werden, und nur die bei Anwendung der Bestimmung des §. 8, lit. c des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, in Betreff der Gebürenpflicht der Gewinste im Zahlenlotto gemachte Erfahrung erheischt eine Änderung dieser Bestimmung in Erwägung zu nehmen.

Die Ergebnisse des Lottogefälles seit der Anwendung der bezogenen Bestimmungen, das ist in der zweiten Hälfte des Jahres 1890, im Jahre 1891 und in den abgelaufenen drei Quartalen des Jahres 1892, zeigen einerseits als Folgen der Einführung der Gewinstgebür ein stetes Zurückgehen des Ertrages des Lottogefälles, anderseits als Folge der Gebürenfreiheit der Gewinste bis 2 fl., eine auffallend hohe und steigende Zahl der Extractspiele mit dem Geldeinsatze von 14 kr., indem diese Gebürenfreiheit missbraucht wird, um durch Theilung großer Spieleinsätze in zahlreiche kleine, die Gewinstgebür zu ersparen. Hiedurch erwächst eine große Last für die Controle und die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Provisionen der Collectanten.

Es muss insbesondere hervorgehoben werden, dass der Zweck, welcher durch die Einführung der Gebür von Gewinsten im Zahlenlotto mitgefördert werden soll, nämlich das Eindämmen der Spiellust nicht erreicht wird, dass vielmehr für dieselbe ein neuer Reiz geschaffen würde, und dass die Befreiung der kleinen Gewinste von der Gebür, sofern sie eine Begünstigung des kleinen Mannes tendirt, nicht wünschenswert sei, weil es vielmehr gerathen wäre, die Spiellust namentlich bei der ärmeren Bevölkerung durch die Aufhebung der erwähnten Gebürenfreiheit noch mehr zu verringern.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird unter Berufung auf die in der Sitzung vom 28. November 1891 (XI. Session) beschlossene Resolution in Betreff der Vorlage eines neuen Stempelgebüren und Taxgesetzes insbesondere aufgefordert, ehebaldigst eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche weitere wesentliche Ermäßigungen bei Vermögensübertragungsgebüren bei bäuerlichen Besitzungen, im Sinne des im §. 1 der Gebürennovelle vom 31. März (R. G. Bl. Nr. 53) gegebenen Begriffsbestimmung, eintreten würden.

Ferner wird die Regierung aufgefordert:

2. Die in Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Weitlof in der X. Session, 69. Sitzung des Abgeordnetenhauses entwickelten Grundsätze in Betreff der Stempelbehandlung der Pfandauflassungserklärungen mittels einer in das Reichsgesetzblatt einzuschaltenden Verordnung kundzumachen;

3. zu veranlassen, dass die Überprüfung (Censur) der Gebürenbemessungen dahin stattfinde, ob das Gesetz richtig angewendet worden sei oder nicht, und dass sonach nach Maßgabe dieser Prüfung einerseits sich ergebende Nachforderungen des Staatsschatzes eingehoben, anderseits aber Gebüren, welche sich als zu Unrecht bemessen darstellen, abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet werden;

4. dem Gesetzentwurfe ./. in Betreff der Abänderung der Bestimmung des §. 8, lit. c) des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, bezüglich der Gebüren von Gewinsten im Zahlenlotto ihre Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 10. December 1892.

E. Plener,
Obmann.

Ed. Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmung des §. 8, lit. c, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, in Betreff der Gebüren von Gewinsten im Zahlenlotto abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 8, lit. c, des Gesetzes vom 31. März 1892, R. G. Bl. Nr. 53, in Betreff der Gebüren von Gewinsten im Zahlenlotto wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten habe:

Von den Gewinsten im Zahlenlotto ist die Gebür ohne Abzug der Spieleinlage und ohne Abrundung mit 15 Procent zu entrichten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Lotto.

Erfordernis: Capitel 19. — Bedeckung: Capitel 25.

Die k. k. Regierung veranschlagt für das Jahr 1893 (Seite 50—53 und 122):

a) an Gesammteinnahmen . . . . 16,771.000 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . 19,401.000 „

um . . . 2,630.000 fl. weniger,

b) an ordentlichen Ausgaben . . . . 10,271.000 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . 12,144.430 „

um . . . 1,873.430 fl. weniger.

An außerordentlichem Erfordernis wird nichts veranschlagt, während für das Jahr 1892 6570 fl. genehmigt wurden.

Hiernach wird ein Reinerträgnis von . . . . 6,500.000 fl.
in Aussicht genommen, welches gegen das Vorjahr mit . . . . 7,250.000 „

um . . . . 750.000 fl. geringer wäre.

Im Jahre 1890 ging das Reinerträgnis gegen das Vorjahr um . . . . 428.816 fl.
und im Jahre 1891 weiter um . . . . 867.288 „
zurück.

Welcher Ertrag für das Jahr 1892 zu erwarten wäre, ist aus den nachfolgenden Erfolgsnachweisungen für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1892 zu entnehmen:

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Voranschlagsquote	Wirklicher Erfolg
		für die Zeit Jänner bis incl. September 1892	
		Gulden	
	Einnahmen.		
1	Spieleinlagen	14,535.000	12,551.803
2	Effecten- und Ausspieltaxen	8.625	8.898
3	Strafgelder	1.950	1.514
4	Miet- und Pachtzinse	383	382
5	Ersätze aller Art	3.900	974
6	Erlös für Scartpapiere	375	337
7	Sonstige Einnahmen	517	184
	Summe	14,550.750	12,564.092
	Hiezu für den Dienst des Vorjahres	.	2.666
	Zusammen	14,550.750	12,566.758
	Ausgaben.		
1	Lottogewinste	8,351.243	7,537.625
2	Gehalte a) der Beamten	105.300	105.318
	Gehalte b) „ Diener	3.337	3.285
3	Activitätszulagen a) der Beamten	31.914	32.546
	Activitätszulagen b) „ Diener	1.106	1.071
4	Deputate der Beamten	.	
5	Adjuten	1.725	1.728
6	Diurnen	4.529	4.206
7	Einhebungsprocente von Gefällseinnahmen	552.487	432.731
8	Löhnungen	659	738
9	Emolumente, Deputate und Livreegelder der Diener	323	253
10	Mietzinse	5.391	4.914
11	Belohnungen und Aushilfen	2.775	2.730
12	Reise- und Übersiedlungskosten	900	481
13	Kosten auf Erhaltung der Gebäude	3.000	2.099
14	Kanzlei- und Manipulationserfordernisse	35.483	24.582
15	Verschiedene Auslagen	367	88
16	Gefällsrückgaben	284	79
17	15 Procent Gebür von unbehobenen Lottogewinsten	7.500	10.740
	Summe	9,108.323	8,165.214
	Außerordentliche Ausgaben.		
18	Neubauten	4.927	.
	Summe	9,113.250	8,165.214
	Hiezu für den Dienst des Vorjahres	.	3.124
	Zusammen	9,113.250	8,168.338
	Reinerträgnis	5,437.500	4,398.420

Der Erfolg gegenüber der Voranschlagsquote ist daher größer	kleiner	Erfolg in der Zeit vom Jänner bis inclusive September 1891	Der Erfolg im Jahre 1892 ist daher gegenüber dem Erfolge im Jahre 1891 Jänner bis incl. September größer	kleiner	Anmerkung
Gulden					
.	**1,983.197**	13,339.315	.	**787.512**	**Ausgaben.** Ad 1. Die Lottogewinste betrugen im Jahre 1891 53·96 Procent von den Gesammtspieleinlagen, für die Zeit vom Jänner bis inclusive September 1892 60·05 Procent, während dieselben in derselben Periode des Vorjahres bloß 56·44 Procent betrugen.
273	.	8.341	557	.	
.	**436**	1.714	.	**200**	
.	**1**	383	.	**1**	
.	**2.926**	3.575	.	**2.601**	
.	**38**	447	.	**110**	
.	**333**	320	.	**136**	
.	**1,986.658**	13,354.095	.	**790.003**	
2.666		261	2.405	.	
.	**1,983.992**	13,354.356	.	**787.598**	
.	813.618	7,529.293	**8.332**	.	
18	.	104.574	**744**		
.	52	3.334	.	49	
632	.	32.036	**510**	.	
.	35	1.097	.	26	
.	.	.	.	.	
3	.	1.728	.	.	
.	323	3.485	**721**	.	
.	119.756	454.511	.	21.780	
79	.	796	.	58	
.	70	271	.	18	
.	477	4.914	.	.	
.	45	2.800	.	70	
.	419	447	**34**	.	
	901	1.470	**629**	.	
.	10.901	25.495	.	913	
.	279	39	**49**	.	
.	205	251	.	172	
3.240	.	11.541	.	801	
.	943.109	8,178.082	.	12.868	
.	4.927	.	.		
	948.036	8,178.082	.	12.868	
3.124	.	13.213	.	10.089	
.	944.912	8,191.295	.	22.957	
.	**1,039.080**	5,163.061	.	**764.641**	

Diese Nachweisung zeigt in dieser Zeitperiode einen Mindererfolg von 764.641 fl. Das seit dem Jahre 1890 stattfindende Zurückgehen der Einnahmen ist zum großen Theile der mit dem Gesetze vom 31. März 1890 eingeführten Gebür von Gewinsten der Zahlenlotterie zuzuschreiben. Ferner hat die mit diesem Gesetze den Gewinsten bis 2 fl. zugestandene Gebürenbefreiung zur Folge, dass viele Einleger die dem Spiele gewidmeten Beträge in mehrere Spieleinlagen zu 14 kr. zertheilen, weshalb die Controle die Verwendung mehrerer Arbeitskräfte bei den Lottodirectionen erfordert, dann den Collectanten eine Erhöhung der Provisionen zugestanden werden muss, was auf das Reineinkommen ungünstig einwirkt.

Der obige, in den drei Quartalen des Jahres 1892 stattgefundene Ausfall von 764.641 fl. in den Einnahmen wird zwar im Gesammtvoranschlage durch die in derselben Zeit infolge der Gebür von Lottogewinsten im Capitel 24 „Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften" erzielte Einnahme von 887.886 fl. mehr als compensirt, allein dieser Umstand bleibt ohne jeden Einfluss auf den Voranschlag des Lottogefälles.

Die Vorsicht der Regierung bei der Zusammenstellung des Voranschlages für das Lottogefälle erscheint gerechtfertigt, und der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 einstellen:

Capitel		Ordentliche	Außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Summe
		Gulden österreichischer Währung		
	Ausgaben:			
19	Lotto	10,271.000	—	10,271.000
	Einnahmen:			
25	Lotto	16.771.000	—	16,771.000

Wien, 10. December 1892.

Ed. Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Besondere Abgaben, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

Bedeckung: Capitel 28. — Erfordernis: Capitel 22.

Bedeckung.

Die Regierung beantragt als muthmaßlichen Ertrag dieser Abgabe die Summe von 1,130.000 fl. Die Regierung beantragt somit einen um 10.000 fl. geringeren Betrag, als für das Budgetjahr eingestellt war und begründet dies damit, dass die Zahl der Ausschankstätten neuerdings sich vermindert habe. Auch hier sei bemerkt, dass die Klagen der Wirte, Schenker, sowie der Verschleißberechtigten nicht verstummen, im Gegentheile immer drängender werden. Mit Recht wird hervorgehoben, dass die Schanksteuer auf unrichtigen Grundlagen beruhe, weil sie eine Steuer ist, die sich nach dem Standorte des Schank- oder Verschleißgeschäftes, nicht nach der Höhe des Consums abstuft.

Die Höhe des Consums, das ist die Größe des Geschäftes und die Steuerfähigkeit sind aber durchaus nicht mit der Bevölkerungszahl des Ortes, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben wird, in irgend wie verlässlichem Zusammenhange. Wirtsgeschäfte, welche in kleinen Orten, die einen frequenten Verkehr besitzen, gelegen sind, vermitteln oft einen sehr großen, Wirtsgeschäfte, die in großen Orten gelegen sind, einen verschwindend geringen Verkehr in Spirituosen.

Nicht wenige Wirtsgeschäfte müssen die Schanksteuer entrichten, wenngleich es überhaupt sehr selten vorkommt, dass sie Spirituosen ausschenken und sie diese nur, um einem oder dem anderen Gaste genügen zu können, der ausnahmsweise ein solches Getränk verlangt, führen müssen. Eine Besteuerung nach dem Consum, deren Satz zugleich mit der Brantweinsteuer erhoben würde, würde in viel gerechterer und viel weniger drückender Weise dem Staate das gleiche Einkommen gewähren.

Wird der wirkliche Erfolg der Einnahmen des Staates aus dieser Steuer mit 1,130.000 fl. angenommen, so ergäbe dies auf den Consum von 900.000 Hektoliter 100° Alkohol gerechnet, eine Belastung von nicht ganz 1 fl. 27 kr. per Hektoliter 100° Alkohols oder von nicht ganz 51 kr. per Hektoliter 40° Brantweines. Eine Erhebung der Steuersumme in solcher Art würde den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichförmigkeit und Billigkeit, ebenso wie den Wünschen weitaus der meisten Wirte und Schenker entsprechen. Die Durchführbarkeit dieser Art der Erhebung wäre mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation der Brantweinbesteuerung mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden.

Hier sei endlich noch bemerkt, dass die Regierung mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen in der Budgetbeilage X, Heft 4, die Einnahme aus dieser besonderen Abgabe für das Jahr 1893 nach den einzelnen Kronländern präliminirt hat.

Hiernach entfallen, wenn das Präliminare für das Jahr 1892 zur Vergleichung herangezogen wird, auf:

	im Jahre 1892 fl. ö. W.	im Jahre 1893 fl. ö. W.
Österreich unter der Enns	160.200	160.200
Österreich ob der Enns	15.200	14.700
Salzburg	4.900	4.800
Tirol und Vorarlberg	23.100	19.950
Steiermark	28.500	28.000
Kärnten	23.800	22.500
Krain	18.400	18.300
Küstenland	30.600	30.700
Dalmatien	14.600	14.500
Böhmen	299.900	297.900
Mähren	172.900	171.200
Schlesien	61.100	60.600
Galizien	246.200	246.000
Bukowina	40.600	40.650
	1,140.000	1,130.000

Der Ausschuss beantragt die Annahme der Ziffern der Regierungsvorlage.

Erfordernis.

Der von der Regierung als ordentliches Erfordernis eingestellte Betrag von 13.500 fl. wird unverändert in Antrag gebracht.

Es wäre daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1893 aufzunehmen.

Capitel	Erfordernis.	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden		
22	Besondere Abgabe, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	13.500	. . . . . .	13.500

Capitel	Bedeckung.	Einnahmen		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden		
28	Besondere Abgabe, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,130.000	. . . . . .	1,130.000

Wien, 11. Februar 1893.

Dr. Menger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

Erfordernis: Capitel 26. — Bedeckung: Capitel 32.

Erfordernis.

Für das Jahr 1893 wird das Ordinarium mit	2,025.640 fl.
das Extraordinarium mit	145.293 „
zusammen mit	2,170.933 fl.
beantragt, mithin gegen das Vorjahr beim Ordinarium um	1,810.083 „
beim Extraordinarium um	19.150 „
zusammen mit	1,829.233 fl.

mehr eingestellt.

Ordinarium.

Mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Hauptmünzamtes, sowie auf das Fortschreiten der Valutaregulirung und auf die Bedürfnisse des Verkehres dürften im Jahre 1893 auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, voraussichtlich zur Ausprägung gelangen:

116,000.000 Kronen in Gold für den Staat und die österreichisch-ungarische Bank,
40,000.000 „ „ „ auf Rechnung von Privaten,
50,000.000 „ „ Silber auf Rechnung des Staates,
12,000.000 „ „ Nickelmünze,
700.000 „ „ Bronzemünze.

Außerdem ist die Ausprägung von 539.968 Stück Ducaten und von 1,000.000 Stück Levantiner-Thalern in Aussicht genommen.

Diese Ausprägung, welche die bisherige Jahresausprägung des Hauptmünzamtes weit übersteigt, erfordert zunächst größere Manipulationsauslagen, und zwar:

a) für Ankauf von Materialien und Requisiten einschließlich des Legurkupfers mehr um	84.320 fl.
b) für Bezüge der Aufseher und Arbeiter mehr um	92.000 „
c) der größte Theil des Mehrerfordernisses entfällt jedoch auf die Kosten der Materialbeischaffung für die Nickel- und Bronzemünze mit	1,622.500 „
Diese Mehrauslagen von zusammen	1,798.820 fl.
entsprechen ungefähr dem Mehrerfordernisse im Ordinarium per	1,810.083 „

Die Differenzen gegen das Vorjahr bei den übrigen Rubriken sind von geringerer Bedeutung und es werden die Mehrauslagen bei einigen Rubriken durch die geringeren Ansprüche bei anderen Rubriken größtentheils aufgewogen.

Extraordinarium.

Gegen das Vorjahr mehr um	19.150 fl.
und wenn der für das Jahr 1892 bewilligte Betrag per	120.000 „
für die Kupferkreuzer-Ausmünzung nicht in Betracht gezogen wird, mehr um	139.150 fl.

a) Für Neubauten und neue Werkseinrichtung mehr um . . . . 131.694 „
weil mit Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Hauptmünzamtes die in der Zergliederung des außerordentlichen Aufwandes aufgeführten Anschaffungen von Maschinen sammt den damit verbundenen Bauherstellungen nothwendig erscheinen, welche der Dringlichkeit wegen zum Theile im Jahre 1892 eingeleitet, beziehungsweise in Angriff genommen worden sind.

b) Für Mehraufwand an persönlichen Bezügen mehr um . . . . 7.456 fl.,
weil mehreren Beamten beim Hauptmünzamte, bei den Einlösungskassen und beim Generalprobiramte für ihre Person eine höhere Rangsclasse zugestanden wurde, ferner weil mit Rücksicht auf den erweiterten Münzbetrieb und die in Aussicht genommene Errichtung eines besonderen Probirlaboratoriums beim Hauptmünzamte mehrere Beamtenstellen provisorisch creirt werden mussten.

Bedeckung.

Für das Jahr 1893 wird das Ordinarium mit	2,322.933 fl.
mithin gegen das Vorjahr per	264.200 „
mehr um	2,058.733 fl.

eingestellt.

Der im Jahre 1892 beim Extraordinarium bewilligte Betrag per . . . . . . 120.000 „
als Vergütung der Kosten der Kupferkreuzer-Ausmünzung entfällt.

a) Münzgebüren gegen das Vorjahr mehr um . . . . 35.000 „
entsprechend der im Erfordernisse nachgewiesenen Ausprägung von Goldmünzen und von Levantiner-Thalern.

b) Vergütung der Kosten der für Rechnung des Staates ausgeprägten Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung mehr um . . . . 2,022.000 fl.

Hievon entfällt der Theilbetrag per . . . . 1,622.500 „
auf Ersatz der Kosten der Materialbeschaffung für die Nickel- und Bronzemünzen, wofür im ordentlichen Erfordernisse auf Rubrik 14 vorgesehen ist, und der Rest von . . . . 399.500 „
auf Prägekosten, welcher bei den übrigen Rubriken des ordentlichen Erfordernisses ziffermäßig Ausdruck findet.

c) Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung weniger um . . . . 4.095 fl.,
weil im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium vom 1. September 1892 angefangen die Einlösung von Silber jeder Art bei dem Hauptmünzamte und den Punzirungsämtern eingestellt worden ist, wodurch der bisher erzielte Gewinn entfällt.

d) Erlös für Kupfervitriol gegen das Vorjahr weniger um . . . . 5.000 fl.,
weil der Verkauf dieses Nebenproductes im Jahre 1891 und in der abgelaufenen Periode des Jahres 1892 hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist.

e) Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten gegen das Vorjahr mehr um . . . . 10.000 fl.
und entspricht die Einstellung des Betrages per . . . . 50.000 „
ungefähr dem Durchschnittserfolge in den Jahren 1889 inclusive 1891.

Bezüglich des Münzprogrammes wird auf die beim Budget der „Allgemeinen Kassenverwaltung" gegebenen Ausführungen verwiesen.

Der Budgetausschuss beantragt in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage:

Ordentliches und außerordentliches Erfordernis . . . . 2,037.633 fl.
dann für Neubauten und neue Werksvorrichtungen mit Verwendungsdauer bis Ende März 1895 . . . . 133.300 „

Bedeckung . . . . 2,322.933 „

Wien, 14. Februar 1893.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen und Petitionen

zum

Voranschlage des Handelsministeriums für 1893.

Capitel 27, Titel 1—6 des Erfordernisses.

Zu Titel 1:

1. Antrag des Budgetausschusses:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Vorlage einzubringen, mit welcher Postnummer 37 b) des außerordentlichen Erfordernisses in Titel 1 des Voranschlages des Handelsministeriums um 8000 fl. erhöht, sohin Titel 1 mit 624.800 fl. festgestellt wird."

2. Antrag des Abgeordneten Dr. Roser:

„Angesichts dessen, dass im Laufe der letzten Jahre der Leinenconsum vielfach gelitten hat, der Bedarf an Leinen für das Heer reducirt wurde und meist in Baumwollwaren gedeckt wird;

angesichts dessen, dass die am 27. December 1877 erfolgte Aufhebung der seit dem Hubertusburger Frieden bestandenen Begünstigung der zollfreien Einfuhr roher Leinen nach einem bestimmten Zollgebiete Deutschlands den Leinenexport lahmgelegt hat, wird die k. k. Regierung aufgefordert, dahin zu wirken, dass der Bedarf an Wäsche für das k. und k. Heer durch Leinwand gedeckt wird und dass weiters die Absatzgebiete für die heimischen Erzeugnisse erweitert und wohlwollend unterstützt werden, und dass bei Handelsverträgen, insoferne sie auf die landwirtschaftliche Production einen Einfluss üben, das Möglichste gethan werde."

Ausschussantrag:

„In Übereinstimmung mit zahlreichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses im Interesse der heimischen Flachscultur und Leinenindustrie, sowie in Anbetracht der wiederholt hervorgehobenen Thatsache, dass die bezeichnete landwirtschaftliche und industrielle Thätigkeit in Österreich durch die letztabgeschlossenen Handels- und Zollverträge Österreich-Ungarns nicht nur keinerlei directe Vortheile erlangt hat, sondern vielmehr geschädigt worden ist, wird die Regierung neuerdings dringend aufgefordert, diesen beiden vaterländischen Productionszweigen allen gebürenden Schutz und jede nur mögliche Förderung, insbesondere durch vermehrte Zuwendung von Heereslieferungen an Leinen-Bett- und Leibwäsche, angedeihen zu lassen, eine etwaige weitere Schädigung derselben aber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hintanzuhalten."

3. Antrag des Abgeordneten Edlbacher:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Hebung der Messerindustrie in den politischen Bezirken Steyr und Kirchdorf dem bestehenden Actionscomité einen Beitrag von 25.000 fl. ö. W. aus Staatsmitteln zu widmen, und sei dieser Betrag nachträglich in den Staatsvoranschlag pro 1892 einzustellen."

Ausschussantrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem langjährigen Nothstande im Messerschmiedgewerbe der politischen Bezirke Steyr und Kirchdorf ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell zu dessen Behebung einen entsprechenden Beitrag aus Staatsmitteln zu gewähren."

4. Antrag des Abgeordneten Hájek:

„Mit Rücksicht darauf, dass nach den letzten statistischen Daten in der diesseitigen Reichshälfte 375.100 selbständige Industrie- und Gewerbebetriebe und 305.571 selbständige Handelsgewerbebetriebe sich befinden, wird die k. k. Regierung aufgefordert, auch die Bestellung von Handelsgewerbeinspectoren in den einzelnen Kronländern in Erwägung zu ziehen."

Ausschussantrag:

„Mit Rücksicht auf die große Zahl und die Bedeutung der selbständigen Handelsgewerbebetriebe in der diesseitigen Reichshälfte wird die Regierung aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine größere Ausdehnung der Thätigkeit der Gewerbeinspectoren auf die Handelsgewerbebetriebe nothwendig erscheine."

5. Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli:

„In Erwägung, dass die erste Section des Landesculturrathes von Tirol nur alternirend mit Privatvereinen, wie der landwirtschaftliche Verein in Vorarlberg, einen Vertreter in den Staatseisenbahnrath entsendet, obwohl der Rayon der I. Section Innsbruck fast sämmtliche Bahnen Tirols umfasst, darunter das Gesammtnetz der k. k. Staatsbahnen in Tirol; in Erwägung, dass die II. Section Trient des Landesculturrathes einen separaten, ständigen Vertreter im Eisenbahnrathe hat, obwohl der Rayon dieser Section nur eine kleine Strecke der k. k. Südbahn allein tangirt, wird die hohe Regierung aufgefordert, bei der demnächstigen Ergänzung des k. k. Staatseisenbahnrathes der Section I Innsbruck des tirolischen Landesculturrathes einen eigenen stabilen Vertreter im k. k. Staatseisenbahnrathe zuzuerkennen."

Ausschussantrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der demnächstigen Ergänzung der Mitglieder des Staatseisenbahnrathes der Section I Innsbruck des tirolischen Landesculturrathes einen eigenen Vertreter im k. k. Staatseisenbahnrathe zuzuerkennen."

Zu Titel 2:

Antrag des Abgeordneten Kaiser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert hinsichtlich des Grenzverkehres in kleinen und zollfreien Quantitäten, insbesondere bei Mehl u. s. w, die weitgehendsten Erleichterungen bezüglich der Einhebung der statistischen Gebür nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels vom 26. Juni 1890 eintreten zu lassen, im Sinne des §. 9 dieses Gesetzes die statistische Gebür nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Grenzbezirke niedriger als bisher festzustellen und weiter in Erwägung zu ziehen, ob nicht, wie in Preußen, die statistische Gebür nach dem Gewicht der Ware und nicht, wie bisher, nach Stücken, Schiffwagen und Waggonladungen einzuheben wäre."

Ausschussantrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht hinsichtlich des Grenzverkehrs in kleinen und zollfreien Quantitäten bezüglich der Einhebung der statistischen Gebür nach §. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1890, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, eine weitgehende Erleichterung gewährt, eventuell im Sinne des §. 9 dieses Gesetzes die statistische Gebür für die Grenzbezirke niedriger als bisher bemessen werden könnte."

Petition (Nr. 2557/A. H.) des Gewerbevereines in Aussig a. E. um Gewährung einer Subvention aus Staatsmitteln zur Veranstaltung einer Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Ausstellung in Aussig a. E., überreicht von dem Abgeordneten A. Siegmund.

Ausschussantrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Petition Nr. 2557/A. H. wird der Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichen Berücksichtigung empfohlen."

Wien, 8. Februar 1893.

Dr. Hallwich,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anträge

des

Budgetausschusses

über

Resolutionen und Petitionen zum Voranschlage des Handelsministeriums.

(Capitel 27, Titel 7 des Erfordernisses.)

Resolutionen.

Zum Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Schwarz:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass die Verlegung des Aichamtes in der königlichen Landeshauptstadt Prag von der Kleinseite auf die Alt- oder Neustadt so bald als möglich erfolge."

Das hohe Haus wolle beschließen:

Nachdem im Staatsvoranschlage pro 1893 für Übersiedlung des Hauptaichamtes in Prag 4000 fl. eingestellt sind, wird die hohe Regierung aufgefordert, die Verlegung desselben von der Kleinseite nach der Alt- oder Neustadt je eher durchführen zu lassen.

Zum Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Schwarz:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Einbeziehung des Aichamtes in Pilsen in die Classe der systemisirten Aichämter in Erwägung zu ziehen und womöglich durchzuführen."

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einbeziehung des Aichamtes in Pilsen in die Classe der systemisirten Aichämter ehethunlichst durchzuführen.

Petitionen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der Industriellen Prags (Nr. 2405, überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek), betreffend die Verlegung des Aichamtes in Prag, wird durch die im Gegenstande gefasste Resolution als erledigt erklärt.

Über die Petition der Gemeinde Trembowla (Nr. 1026, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski) wegen Belassung des dortigen Aichamtes wird wegen Grundlosigkeit der in derselben ausgesprochenen Befürchtung der Verlegung desselben zur Tagesordnung übergegangen.

Wien, 25. Februar 1893.

Mauthner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen

zum

Voranschlage des Handelsministeriums für 1893.

Capitel 27, Titel 8 des Erfordernisses.

1. Antrag des Abgeordneten Edlen v. Burgstaller und Dr. Rizzi:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welchen die periodisch wiederkehrende Einstellung einer ausreichenden Dotation in den Staatsvoranschlag behufs Ausführung von Neu- und Umbauten auf dem Gebiete des Hafen- und Seesanitätsdienstes für die Dauer des Decenniums 1893 bis 1902 im Gesetzeswege gesichert wird."

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme.

2. Antrag der Abgeordneten Edlen v. Burgstaller und Grafen Vonda:

„Die k. k. Regierung wird neuerdings und dringendst aufgefordert, behufs Erhaltung und Hebung der einheimischen Handelsmarine die geeigneten Gesetzesvorlagen mit möglichster Beschleunigung dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme.

3. Antrag des Abgeordneten Spinčić:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Nöthige zu veranlassen:

1. dass im Hafen von Bescanova auf der Insel Veglia:

a) eine Riva mit vier Anbindungssäulen zwischen dem alten und neuen Molo ausgeführt und die Brustwehrmauer des alten Molo abgetragen werde;

b) der alte Auslademolo um etwa 50 Meter verlängert werde;

c) der Gemeinde die Benützung des Meeres zwischen dem Ausladeplatz und dem alten Auslademolo zur Anlegung der trockenen Ufermauer und Aufschüttung auf 1·50 Meter ober der Ebbelinie in der Höhe des Auslademolo zum Zwecke des directen Verkehres seitens der Schiffe mit der Ortschaft und Magazinen zugestanden werde;

2. dass, mit den Arbeiten der Vertiefung der Einfahrt in die Bucht von Košljun (Cassione, Insel Veglia), für welche im Finanzgesetze pro 1891 als erster Theilbetrag 2000 fl. bewilligt wurden und im Finanzgesetze pro 1892 als zweiter Theilbetrag 4000 fl. angesprochen werden, baldmöglichst angefangen werde;

3. dass in Draga von Moščenice an der Ostküste der Halbinsel Istrien ein Hafen, welcher sowohl für die Einwohner der Ortschaft und Umgebung, als auch für die herbeifahrenden Schiffe sehr nothwendig ist, mittels zwei etwa 50 Meter langer Moli errichtet werde;

4. dass der bestehende Hafen von Lovrana an der genannten Küste, welcher den Bedürfnissen nicht entspricht, erweitert werde."

Ausschussantrag:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert das Nöthige zu veranlassen:

1. Dass im Hafen von Bescanova auf der Insel Veglia:

a) eine Riva mit vier Anbindungssäulen zwischen dem alten und neuen Molo ausgeführt und die Brustwehrmauer des alten Molo abgetragen werde;

b) der alte Auslademole um etwa 50 Meter verlängert werde;

c) eine trockene Ufermauer zwischen dem Ausladeplatz und dem alten Auslademolo angelegt werde;

2. dass die Verlängerung der Riva und überhaupt die Begehung des Hafens von Malinska, Insel Krk (Veglia) vorgenommen werde;

3. dass die Ausbesserung des Hafens von Vallon, Insel Kres (Cherso) durchgeführt werde;

4. dass in Draga von Moščenice an der Ostküste der Halbinsel Istrien ein Hafen mittelst zwei etwa 50 Meter langer Moli errichtet werde;

5. dass der bestehende Hafen von Lovrana, an der genannten Küste erweitert werde;

6. dass die Meeresküste unter Bersec derart geregelt werde, dass den Leuten sammt Waren das Ein- und Ausschiffen wenigstens mit kleinen Barken ermöglicht wäre.

Wien, 27. Februar 1893.

Dr. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellt.

Petitionen und Resolutionen

zum

Voranschlage des Handelsministeriums für 1893

zu Capitel 27, Titel 9 des Erfordernisses.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

Petitionen.

Z. 636. Bezirksvertretung Tarnów,
Z. 752. „ Wadowice,
Z. 772. „ Dobrowa,
Z. 974. „ Kalus,
Z. 855. Bezirkskrankenkasse Krakau,
Z. 883. „ Kotzmann,
Z. 975. „ Kolomea,
Z. 987. „ Drohobycz,
Z. 1031. „ Brody,
Z. 1090. „ Jaslo,
Z. 1744. „ Sanok,
Z. 2013. „ Tarnopol,
Z. 1741. Unfallversicherungsanstalt Prag,
um Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz.

Antrag:

Diese Petitionen werden der Regierung zur Würdigung abgetreten und dieselbe wird neuerdings aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Portofreiheit endlich einzubringen.

Hiedurch ist auch die Resolution Adámek erledigt.

Z. 713. Stadtrath von Asch um Errichtung eines staatlichen Post- und Telegraphengebäudes.

Antrag:

Wird der Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.

Z. 847. Eine Anzahl der größten Firmen Laibachs um Ausführung des neuen Post- und Telegraphengebäudes an einem für den allgemeinen Verkehr günstigen Platze.

Antrag:

Wird der Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.

Z. 611. Stadtrath von Deutschbrod um Verstaatlichung des Postamtes daselbst.

Durch bereits vollzogene Verstaatlichung erledigt.

Z. 862. Gemeindevertretungen des Bezirkes Přelouč um Verstaatlichung des Postamtes daselbst.

Antrag:

Wird der Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.

Z. 1091. Handelsgremium in Chrudim um Verstaatlichung des Postamtes daselbst.

Antrag:

Wird der Regierung zur endlichen Durchführung der Verstaatlichung empfehlend abgetreten.

Z. 1654. Gewerbetreibende und Insassen von Hohenmauth.

Antrag:

Wird der Regierung zur Durchführung der Verstaatlichung empfehlend abgetreten.

Z. 542. Postamtsexpedienten aus Galizien und Mähren,
Z. 876. „ „ Böhmen,
Z. 881. „ „ Mähren und Schlesien,
Z. 919. „ in Wien
um Verbesserung ihrer Lage.

Antrag:

Werden der Regierung zur Würdigung abgetreten.

ZZ. 857 und 2574. Die k. k. Telegraphistinnen von Linz
Z. 2449. „ „ „ „ „ Krakau
Z. 2538. „ „ „ „ „ Wien
Z. 2547. „ „ „ „ „ Iglau
um Verbesserung ihrer Lage.

Antrag:

Werden der Regierung zur Würdigung abgetreten und wird dieselbe aufgefordert, die Altersversorgung ins Leben zu rufen.

Z. 753. Aushilfsdiener um Verbesserung ihrer Lage.

Antrag:

Wird der Regierung abgetreten.

Resolutionsanträge:

Des Abgeordneten Schlesinger zu Capitel 27, Titel 9 und 10:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gehalte aller Landpostmeister und Landpostexpedienten, welche durch den Post- und etwaigen Telegraphendienst ganz in Anspruch genommen sind und deshalb keinen Nebenerwerb betreiben können, derart zu reguliren, dass diese Postbediensteten in standesgemäßer Weise vom Gehalte leben können.““

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert: a) zu veranlassen, dass den k. k. Post- und Telegraphen Verkehrsbeamten der XI., X. und IX. Rangsclasse schon vom Jahre 1892 ab eine jährliche Dienstzulage von 120 fl. gewährt werden könne und womöglich die Dienststunden vermindert werden.““

b) „Die thunlichst schleunige Einleitung zu treffen, dass Oberofficialstellen vom Range der IX. Beamtenclasse und der Verpflichtung zum Manipulationsdienste in der Zahl creirt werden, dass in jedem Directionsbezirke die Zahl der Verkehrsbeamten der IX. Rangsclasse gleich jenen der X. und XI. Rangsclasse desselben Bezirkes sei.“

„Die hohe k. k. Regierung wolle c) die baldigste Vorsorge treffen, dass die Quinquennalzulagen der Verkehrsofficiale von 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.“

„Die hohe Regierung wolle d) mit thunlichster Beschleunigung veranlassen, dass die zum Bezuge der vollen Pension nothwendige Anzahl von Dienstjahren bei den Verkehrsbeamten der Post- und Telegraphenanstalt von 40 auf 35 Jahre herabgesetzt werde.“

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung dafür zu sorgen, dass die Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen definitiv angestellt und ihre Gehalte und Dienteszulagen in einer gerechten Weise bemessen werden. Auch ist für die Gründung einer Pensionsanstalt für die Post- und Telegraphenmanipulantinnen Sorge zu tragen.““

Des Abgeordneten Schlesinger zu Capitel 27, Titel 9:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Lage der Verkehrsbeamten der XI., X. und IX. Rangsclasse der k. k. Post- und Telegraphenanstalt womöglich schon für 1892 in folgender Weise zu verbessern:

1. Es sei der Misswirtschaft mit dem Doppeldienste, welcher unentgeltlich zu leisten ist, ein Ende zu machen. Für jeden Beamten muss es dienstlich festgesetzt werden, wie viele Amtsstunden er täglich dem Dienste zu widmen hat. Jede mehr als 30 Minuten betragende, von dienteswegen im Amte zugebrachte Zeit wird als Überzeit nach Stunden berechnet und monatlich, dem Range des Beamten entsprechend, bezahlt. Die Stunden nach 8 Uhr abends bis 7 Uhr früh sind als Nachtstunden zu bezeichnen und wird jede Nachtstunde für 1½ Tagesstunden genommen.

2. Auf Grund der bestehenden statistischen Nachweisungen sollen die Post- und Telegraphenbeamten je nach der Intensität des Verkehres in drei Classen gereiht werden, so dass in der ersten Classe mit dem intensivsten Dienste die Zahl der Arbeitsstunden an Wochentagen 6, in der zweiten Classe 7, in der dritten Classe 8 beträgt. An Sonn- und Feiertagen ist die Zahl der Amtsstunden halb so groß. Nach 10 Jahren ist eine Revision hinsichtlich der Verkehrsintensität vorzunehmen.

3. Die über die normalen Amtsstunden hinausgehenden Überstunden sind in humaner Weise zu entlohnen, damit den Beamten, und das Gleiche hat auch für die Dienerschaft zu gelten, halbwegs ein Äquivalent für die Überanstrengung geboten wird.

4. Es sind so viele Oberofficialstellen der IX. Rangsclasse zu schaffen, auf dass in jedem Directionsbezirke gleich viele Beamte in jeder der untersten drei Rangsclassen sich befinden.

5. Die Quinquennalzulagen der Post- und Telegraphenofficiale sind von 50 fl. auf 100 fl. zu erhöhen.

6. Diese Verkehrsbeamten haben nach 35 Dienstjahren Anspruch auf volle Pension.

7. Die Adjuten der Verkehrspraktikanten, welche die Verkehrsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, sind von 300 fl. auf 480 fl. zu erhöhen.

8. Auch die Gehalte der weiblichen Beamten sind zu verbessern und für Pensionsansprüche der letzteren zu sorgen.

9. Die Bedeckung der vorstehenden Forderungen ist aus dem aus der Besoldungsverkürzung hervorgehenden hohen Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben zu gewinnen.""

Des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof zu Capitel 27, Titel 9:

„Die Regierung wird aufgefordert:

„„1. Eine Ausgleichung der Standesverhältnisse der drei unteren Rangsclassen der Post- und Telegraphenbeamten durchzuführen und insbesondere für die rangsälteren Verkehrsbeamten die Kategorie von „Oberofficialen" mit den Bezügen der IX. Rangsclasse zu schaffen;

2. bis zu einer definitiven Gehaltsregelung den Post- und Telegraphenbeamten der drei unteren Rangsclassen einen Theuerungsbeitrag zu gewähren;

3. die definitive Anstellung und Verbesserung der materiellen Lage der Telegraphistinnen und Postmanipulantinnen in Erwägung zu ziehen.""

Des Abgeordneten Dr. Fuß zu Capitel 27, Titel 9:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die thunlichst baldige Herstellung einer interurbanen Telephonverbindung zwischen den Städten Troppau—Jägerndorf—Olmütz—Mährisch-Ostrau Sorge zu tragen."

Des Abgeordneten Hájek zu Capitel 27, Titel 9:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Im Hinblick auf die bedeutende Zunahme des Briefpostverkehres, behufs gleichmäßiger Begünstigung sämmtlicher Staatsbürger dieser Reichshälfte, dahin zu wirken, dass die bei den Privatpostämtern noch bestehende Zustellungsgebür für Briefpostsendungen zur Gänze aufgehoben werde.

2. Diejenigen Postämter, welche eine Gesammtportoeinnahme von mindestens 10.000 fl. ausweisen, sofort zu ärarisiren.

3. Eine Gesetzesvorlage behufs Ablösung der noch bestehenden erblichen Postämter und Aufhebung deren Privilegien dem hohen Hause zur geschäftsmäßigen Behandlung ehethunlichst vorzulegen, und

4. den Tarif für Postanweisungsgebüren in der Weise herabzusetzen, dass für Beträge bis einschließlich zehn Gulden das Porto von fünf Kreuzern zu bemessen wäre."

Des Abgeordneten Adámek zu Capitel 27, Titel 9:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die gebürenfreie Benützung der k. k. Postanstalten durch die nach dem Gesetze vom 28. December 1887 eingeführten territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und durch die nach dem Gesetze vom 30. März 1888 creirten Bezirkskrankenkassen zur verfassungsmäßigen Behandlung mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.""

Des Abgeordneten Tausche zu Capitel 27, Titel 9:

„Das hohe k. k. Handelsministerium wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, dass den Soldaten des Mannschaftsstandes im k. und k. Heere gewisse, auch im Deutschen Reiche bestehende Briefportobegünstigungen gewährt, sowie im Interesse besserer Verpflegung auf Einführung ermäßigter Portosätze für Lebensmittel- und Wäschesendungen von den Angehörigen an Soldaten des Mannschaftsstandes hingewirkt werde."

Des Abgeordneten v. Fürstl zu Capitel 27, Titel 9:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, zu verfügen, dass auf den Telegraphenstationen der k. k. Staatsbahnen auch an solchen Orten, wo sich zugleich ein k. k. Telegraphenamt befindet, bei Aufgabe von Depeschen nicht der bisherige höhere, sondern nur der Normalworttarif eingehoben werde.""

Anträge:

A. Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Aufbesserung der Gehalte der Landpostbediensteten nach Zulass der finanziellen Mittel in Erwägung zu ziehen;

2. die definitive Anstellung der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen in Erwägung zu ziehen;

3. dahin zu wirken, dass in jedem Directionsbezirke die Zahl der Verkehrsbeamten der IX. Rangsclasse sich zu der Zahl der Beamten der X. und XI. Rangsclasse zusammengenommen mindestens wie 1 : 3 verhalte;

4. eine Verbesserung der Gebüren für Nachtstunden in Erwägung zu ziehen;

5. jenen Verkehrspraktikanten, welche die Verkehrsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, das Adjutum von 400 fl. zu gewähren;

6. die Verbesserung der Gehalte der weiblichen Beamten in Erwägung zu ziehen;

7. die Aufhebung der noch bestehenden Zustellungsgebür für Briefpostsendungen in Erwägung zu ziehen;

8. in Erwägung zu ziehen, wie den Soldaten des Mannschaftsstandes im k. und k. Heere gewisse, auch im Deutschen Reiche bestehende Briefportobegünstigungen gewährt werden könnten, und im Interesse besserer Verpflegung auf Einführung ermäßigter Portosätze für Lebensmittel- und Wäschesendungen von den Angehörigen an Soldaten des Mannschaftsstandes hinzuwirken;

9. eingehend zu würdigen und zu berücksichtigen, dass auf den Telegraphenstationen der k. k. Staatsbahnen auch an solchen Orten, wo sich zugleich ein k. k. Telegraphenamt befindet, bei Aufgabe von Depeschen nicht der bisherige höhere, sondern nur der Normalworttarif erhoben werde.

B. Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Über die Anträge des Herrn Abgeordneten Schlesinger, betreffend die Einrichtung und Abstufung des Normalarbeitstages;

2. über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek, betreffend die gesetzliche Ärarisirung aller erblichen und jener Postämter, die eine Gesammtportoeinnahme von mindestens 10.000 fl. ausweisen,

zur Tagesordnung überzugehen.

Wien, im Februar 1893.

Dr. Russ,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §§. 1 und 2. Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1 und 2.

§. 1 Erfordernis und §. 2 Bedeckung: Bau der Eisenbahn Schrambach-Kernhof.

Für den Bau dieser Linie wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 beansprucht 393.350 fl. — kr.

Mit Rücksicht auf den für diesen Bahnbau mit dem Finanzgesetze pro 1891 vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104 bewilligten Credit von . . . . 700.000 „ — „
dann auf den mit dem Finanzgesetze pro 1892 vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186, bewilligten Credit von . . . . 300.000 „ — „
endlich auf die im Jahre 1890 für Vorarbeiten erwachsenen und im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 105, aus dem mit Gesetz vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109, eröffneten Specialcredite gedeckten, jedoch in die Maximalbausumme einzurechnende Kosten per . . . . 6.644 „ 04 „

Zusammen . 1,006.644 fl. 04 kr.

erübrigt von dem in dem Gesetze vom 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 105, Artikel I bewilligten Maximalkostenbetrag per . . . . 1,400.000 „ — „

ein Restbetrag von rund . . . . 393.350 fl. — kr.
welcher als Erfordernis pro 1893 angesprochen wird.

Von den laut Finanzgesetzen pro 1891 und 1892 bewilligten Crediten von zusammen 1,000.000 fl. werden bis 31. December 1892 voraussichtlich zur Verwendung gelangen . . . . 752.000 „

so dass mit 1. Jänner 1893 ein Creditrest verbleiben wird von . . . . 248.000 fl.

Die Bauarbeiten auf der Linie Schrambach-Kernhof sind soweit fortgeschritten, dass der Unterbau, mit Ausnahme der eisernen Brückenconstructionen, größtentheils vollendet ist, sämmtliche Hochbauten unter Dach und im Innern größtentheils verputzt sind. Der Oberbau liegt bereits in einer Länge von circa zwei Kilometern, das weitere Oberbaumateriale ist größtentheils auf die Strecke angeliefert.

Die Vollendung der Strecke und Übergabe an den Verkehr kann daher mit größter Wahrscheinlichkeit am 1. Juni 1893 erfolgen.

Die Grundeinlösung ist beinahe vollständig abgeschlossen, nur an einer Stelle besteht hinsichtlich der Enteignung eine Schwierigkeit.

Im Hinblicke auf diesen Baufortschritt, wonach die Linie im Laufe des Jahres 1893 zur gänzlichen Vollendung und vielleicht auch noch zur Abrechnung gelangen wird, erscheint die Einstellung des restlichen Erfordernisbetrages von . . . . 393.350 fl. für das Jahr 1893 entsprechend.

Der zur Betriebführung der Eisenbahn Schrambach-Kernhof erforderliche Betrag wurde sub Cap. 27, Titel 14, §. 1, angesprochen.

Gemäß Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 105, ist die thatsächliche Ausführung der Eisenbahn Schrambach-Kernhof an die Bedingung geknüpft, dass die von den Interessenten in bindender Form zuzusichernden Beitragsleistungen, wozu insbesondere die unentgeltlich oder zu ermäßigten fixen Preisen erfolgende Abtretung von Grund und Boden, Lieferung von Materialien, sowie sonstige Leistungen zu Gunsten des Bahnunternehmens gehören, nach den von der Regierung zu prüfenden Nachweisungen den Wertbetrag von mindestens 100.000 fl. erreichen.

Dieser Bedingung wurde im Laufe des Jahres 1891 Rechnung getragen und daher mit der Bauausführung begonnen.

Die Interessentenbeiträge gelangen nach Maßgabe der Bestimmungen in den angenommenen Beitragsleistungserklärungen successive zur Zahlung, beziehungsweise Verrechnung.

In den Staatsvoranschlägen pro 1891 und 1892 war aus dem Titel dieser Beitragsleistungen ein Betrag von zusammen . . . . 75.000 fl. eingestellt.

Nach Angabe der Regierung dürfte es möglich sein, dass dieser Betrag, von welchem bereits mehr als . . . . 53.000 fl. realisirt sind, noch im Jahre 1892 zur vollen Verrechnung gelangt; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Theil dieses Betrages erst im Jahre 1893 gebucht wird, weil es sich großentheils um unentgeltliche oder ermäßigte Grundabtretungen handelt, deren genauer Wert erst nach Feststellung der Begrenzung ermittelt und verrechnet werden kann.

Die weiteren Beitragsleistungen per . . . . 25.000 fl. betreffen größtentheils Barleistungen, die sich auf mehrere Jahre hinaus, bis 1903 erstrecken und kann nach den bisher gemachten Erfahrungen über den Eingang derartiger Leistungen für das Jahr 1893 eine Einnahme von . . . . 2.000 fl. als angemessen erachtet werden.

Im Hinblicke auf das Vorgesagte stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der Eisenbahn Schrambach-Kernhof im Jahre 1893, Capitel 27, Titel 11, §. 1, der Betrag von . . . . 393.350 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895, und als Bedeckung, Capitel 33, Titel 11, §. 2, Beiträge der Interessenten, der Betrag von . . . . 2.000 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 2. Erfordernis: Bau der Linie Stanislau-Woronienka.

Für den Bau dieser Linie wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 beansprucht . . . . 4,400.000 fl.

Mit Rücksicht auf den für diesen Bahnbau mit dem Gesetze vom 1. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 105. bewilligten Specialcredit per . . . . 500.000 „

erübrigt von dem, in dem letztgenannten Gesetze bewilligten Maximalkostenbetrag von . . 9,800.000 „

ein Restbetrag von . . . . 9,300.000 fl.

von welchem ungefähr die Hälfte, d. i. das eingangs erwähnte Erfordernis in der Höhe von 4,400.000 „ als Erfordernis pro 1893 angesprochen wird.

Der nach Abzug dieses Erfordernisses erübrigende Rest von . . . . 4,900.000 fl. wird in den Jahren 1894 und 1895 angesprochen werden.

Der mit dem Gesetze vom 1. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 105, bewilligte Specialcredit von . . . . 500.000 „ dürfte voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 1892 aufgebraucht werden.

Die Vorarbeiten für die im Sinne des mehrerwähnten Gesetzes vom 1. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 105, zu erbauende Eisenbahnlinie von Stanislau bis zur österreichisch-ungarischen Grenze bei Woronienka sind soweit fortgeschritten, dass für die ganze Strecke mit Ausschluss des neben der Lemberg-Czernowitzer Bahn

zu erbauenden 5·7 Kilometer langen Stückes zwischen Stanislau und Chryplin, das Detailproject vollendet und die politische Begehung durchgeführt ist. Der Bau der obersten ungefähr 5·3 Kilometer langen Theilstrecke nächst der Grenze wurde auch bereits vergeben und ist die Offertausschreibung und die darauf folgende Vergebung für die übrigen Baulose eben im Zuge.

Die Offertausschreibung und Vergebung der oben erwähnten restlichen Strecke Stanislau-Chryplin wird im Sommer des Jahres 1893 erfolgen.

Beim Grenztunnel wurde mit den Arbeiten noch im October dieses Jahres begonnen. Die Grundeinlösung ist auf einem großen Theile der Strecke bereits durchgeführt.

Die Vollendung der ganzen Linie und deren Übergabe an den Verkehr ist für October 1894 in Aussicht genommen.

Im Hinblicke auf das vorstehend erläuterte Bauprogramm, wonach im Jahre 1893 der bedeutendste Theil der eigentlichen Bauarbeiten zur Ausführung kommen wird, erscheint die Einstellung eines Betrages von 4,400.000 fl. für das Jahr 1893 entsprechend und stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronienka im Jahre 1893, Capitel 27, Titel 11, §. 2, der Betrag von . . . . 4,400.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895 in den Staatsvoranschlag eingestellt."

Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów.

Für den Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów wurde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1893 kein Erfordernis mehr eingestellt.

Obwohl diese Linie seit dem 12. October 1890 dem öffentlichen Verkehre übergeben wurde, war es nach Angabe der Regierung noch nicht möglich, die Bauarbeiten auf derselben zum vollständigen Abschlusse zu bringen und werden auch im Jahre 1893 Herstellungen, namentlich für Centralweichensicherstell-Anlagen und bei Hochbauten in den Anschlussstationen zur Ausführung kommen.

Von den bisher bewilligten Crediten per	5,455.000 fl.
dürften bis zum Schlusse des Verrechnungsjahres 1892 zur Verwendung gelangen	5,010.000 „
so dass mit 1. Jänner 1893 ein voraussichtlicher Creditrest verbleiben wird von	445.000 fl.

In diesem mit 1. Jänner 1893 voraussichtlich verbleibenden Creditreste ist auch ein Theilbetrag von circa 440.000 fl. aus dem Credite per 450.000 fl. enthalten, welcher mit dem Finanzgesetze vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104, bewilligt wurde und dessen Verwendungsdauer mit 31. März 1893 abläuft.

Nachdem die noch ausstehenden Arbeiten bis zum 31. März 1893 nicht vollendet und abgerechnet, aber auch aus dem nach dem 31. März 1893 offen bleibenden Credite per 5000 fl. (laut Finanzgesetz vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186) nicht bedeckt werden können, steht zu erwarten, dass eine Verlängerung der Verwendungsdauer für den im Jahre 1891 ertheilten Credit per 450.000 fl. angesprochen werden wird und ist die diesbezügliche Mittheilung der k. k. Regierung in nächster Zeit zu gewärtigen.

§. 1. Bedeckung: Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn wurde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1893 ebenfalls kein Erfordernis mehr eingestellt und sind nach Angabe der Regierung mit Ende des Verwaltungsjahres 1891 die gesammten Bauausgaben für die Herstellung dieser Linie abgeschlossen und abgerechnet worden.

Die Vorlage der Schlussrechnung zur Prüfung durch den k. k. Obersten Rechnungshof verzögerte sich nach Angabe der Regierung bisher, weil die letzte Beitragsrate des Landes Böhmen nicht zur Einzahlung gelangte. Nachdem diese jedoch im October l. J. erfolgt ist, wird die Vorlage der Schlussrechnung ehestens geschehen.

Nach weiterer Angabe der Regierung stellt sich laut dieser Abrechnung bei einer

Gesammtausgabe von	25,674.226 fl.
gegenüber den für diesen Bau bisher gesetzlich bewilligten Mitteln von zusammen . . .	26,699.996 „
ein Ersparnis von	1,025.770 fl.
und gegenüber der im Gesetze vom 25. November 1883 bewilligten Baudotation per . . .	27,300.000 „
ein Ersparnis von	1,625.774 fl.

heraus.

Laut Artikel III des vorcitirten Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, war die Ausführung des Baues der böhmisch-mährischen Transversalbahn an die Bedingung geknüpft, dass zu den im Artikel II festgesetzten Baukosten per 27,300.000 fl. Beiträge in der Höhe von fünf Procent der effectiven Bau- und Ausrüstungskosten aus Landesmitteln geleistet werden, wobei zugleich die Kosten für die in Mähren liegende Theilstrecke mit dem Betrage von 2,300.000 fl. endgiltig festgestellt wurden, während auf das Land Böhmen der Rest der effectiven Baukosten zu entfallen hat.

Die Abstattung der demnach auf das Land Mähren entfallenden Beiträge per . 115.000 fl. — kr. hat in zehn gleichen Semestralraten, beginnend am 1. Juli 1884, stattgefunden.

Seitens des böhmischen Landtages sind, und zwar beginnend mit 1. Jänner 1885 neun Semestralraten à 125.000 fl. und im October 1892 die Schlussrate per 43.711 fl., 33 kr., somit im Ganzen . . . . 1,168.711 fl. 33 kr. eingezahlt worden.

Der von beiden Ländern eingezahlte Beitrag beträgt zusammen . . . . . 1,283.711 fl. 33 kr. und entspricht derselbe im Sinne des Artikels III. des oben citirten Gesetzes der fünfprocentigen Quote der gesammten effectiven Bauauslagen.

Laut Artikel IV des mehrerwähnten Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist ferner die Ausführung der fünf Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn an die Bedingung geknüpft, dass der Geldwert der von den Interessenten in bindender Form zugesicherten Beitragsleistungen, welche in die Landesbeiträge nicht einzurechnen sind und wozu insbesondere die unentgeltlich oder zu ermäßigten fixen Preisen erfolgende Abtretung von Grund und Boden, Lieferung von Materialien, Übernahme von Arbeitsleistungen oder sonstige wie immer geartete Leistungen zu Gunsten des Bahnbaues gehören, jenen Betrag erreicht, der hiefür mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Interessenten und der ihnen aus dem Bestande der Eisenbahn erwachsenden Vortheile von der Regierung auf Grund einer an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlung als entsprechend erkannt wird.

In Alinea 2 dieses Gesetzartikels wird in Ansehung der Eisenbahnstrecken Iglau-Wessely, Obercerekwe-Tabor und Tabor-Pisek-Ražice der obige Betrag mit 213.000 fl., 75.000 fl. und 130.000 fl. bemessen, während die Festsetzung des Betrages für die Eisenbahnstrecken Horažďovic-Klattau und Janovic-Taus der Regierung überlassen und von dieser zur Zeit des Baubeginnes für Horažďovic-Klattau mit 18.000 fl. und für Janovic-Taus mit 34.000 fl. bestimmt wurde.

Die Gesammtsumme dieser Beiträge hat daher mindestens 470.000 fl. zu betragen.

Nachdem aber bei mehreren Linien, gegen Zusicherung geänderter Tracenführung, dann Einschaltung und günstigerer Situirung von Stationen, seitens der Interessenten höhere Beiträge gezeichnet wurden, als ursprünglich vorgesehen war, wird sich die Gesammtbeitragsleistung am Schlusse höher stellen, als nach dem Artikel IV des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173.

Die Interessentenbeiträge gelangen nach Maßgabe der Bestimmungen in den angenommenen Beitragsleistungserklärungen successive zur Zahlung, beziehungsweise Verrechnung und werden erst im Jahre 1897 ihren vollständigen Abschluss finden.

In den Voranschlägen der Jahre 1886 und 1887 war eine derartige Einnahme nicht vorgesehen, die in diesen beiden Jahren thatsächlich eingegangenen Interessentenbeiträge wurden aber in den betreffenden Rechnungsabschlüssen ausgewiesen.

In den Staatsvoranschlägen für die Jahre 1888, 1889, 1890, 1891 und 1892 wurden an Interessentenbeiträgen 150.000 fl., beziehungsweise 100.000 fl., 27.000 fl., 16.000 fl. und 16.000 fl. eingestellt.

Thatsächlich wurden verbucht in den Jahren 1886 und 1887 . . . . 132.040 fl.
in den Jahren 1888, 1889, 1890 und 1891 . . . . 360.543 „
und werden im Jahre 1892 bis 31. December voraussichtlich zur Verbuchung kommen . . . 17.042 „

somit Gesammteinzahlung bis Ende 1892 . . . . 509.625 fl.

Von diesen Einzahlungen entfallen auf

Iglau-Wessely	226.940 fl.
Horažďovic-Klattau	27.062 „
Obercerekwe-Tabor	118.955 „
Tabor-Pisek-Ražice	102.048 „
Janovic-Taus	34.620 „

zusammen obige . . . . 509.625 fl.

Für die Linien Iglau-Wessely, Horažďovic-Klattau, Obercerekwe-Tabor und Janovic-Taus sind die Einzahlungen hiemit abgeschlossen und stellen sich dieselben durchaus höher, als die gesetzliche Vorschreibung,

dagegen sollen von der Linie Tabor-Pisek-Ražice noch circa 28.000 fl. zur Einzahlung gelangen. Nachdem aber diese Einzahlungen in bis zum Jahre 1897 reichenden Raten erfolgen, kann für das Jahr 1893 eine Einnahme von 4950 fl. als angemessen erachtet werden.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Es werde als Bedeckung für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn (Capitel 33, Titel 11, §. 1), Beiträge der Interessenten, der Betrag von . . . . . 4.950 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt."

Schließlich wird noch bezüglich des Standes der Abrechnungen für die älteren Baulinien berichtet, dass die Schlussrechnungen über die Linien Stryj-Beskid und Siverić-Knin dem Hause bereits vorliegen, während die Abrechnungen für den Bau der galizischen Transversalbahn und der Linie Herpelje-Triest nach Angabe der Regierung mit 30. Juni 1889, beziehungsweise 30. November 1889 abgeschlossen und dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Prüfung vorgelegt wurden.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	11	.	D. Staatseisenbahnbau.				
		1	Für den Bau der Eisenbahn Schrambach-Kernhof .	. . . . .	. . . . .	393.350	393.350
		2	Für den Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronienka	. . . . .	. . . . .	4,400.000	4,400 000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	4,793.350	4,793.350

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	11	.	Staatseisenbahnbau.			
		1	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . .	4.950	4.950
		2	Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Schrambach-Kernhof	. . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	. . . .	6.950	6.950

Wien, 14. Februar 1893.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Zinsen und Rückzahlung von an Localbahnen erfolgten Bauvorschüssen.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 12, §§. 1 und 2.

Unter vorstehendem Titel erscheinen im Staatsvoranschlage pro 1893 als außerordentliche Einnahmen eingestellt:

§. 1. Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals:		
a) Capitalsrückerstattung (5. Rate)	10.000 fl.	
b) Zinsentheilbetrag pro 1892	17.830 „	27.830 fl.
§. 2. Localbahn Bozen-Meran:		
a) Zinsen für die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis einschließlich 2. Jänner 1893	46.940 „	
b) Capitalsrückerstattung (Rest)	922.230 „	969.170 „
	zusammen .	997.000 fl.

Was zunächst das Verhältnis der Staatsverwaltung zur Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals, beziehungsweise zur Eigenthümerin derselben, der österreichischen Localeisenbahngesellschaft betrifft, so ist hiefür das Gesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 106, und das auf Grund dieses Gesetzes zwischen der Staatsverwaltung und der österreichischen Localeisenbahngesellschaft abgeschlossene Übereinkommen vom 25. April 1885 maßgebend.

Die Staatsverwaltung hat sich nach Artikel I des bezogenen Gesetzes und nach §. 1 des citirten Übereinkommens an der Capitalsbeschaffung für die Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals durch Gewährung eines Hypothekardarlehens von 600.000 fl. betheiligt, wogegen die österreichische Localeisenbahngesellschaft die Verpflichtung übernahm, dieses Darlehen in 60 Jahren, vom ersten Betriebsjahre angefangen, in Jahresraten zu 10.000 fl. rückzuzahlen und mit 5 Procent zu verzinsen. Die Verzinsung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als aus dem Reinerträgnis der Localbahn nach Deckung der 4½procentigen Verzinsung und der planmäßigen Amortisationsquote des Prioritätencapitales per 2,400.000 fl. und nach Bestreitung der Bauvorschussrückzahlung von 10.000 fl. noch ein Überschuss verbleibt.

Das Hypothekardarlehen per 600.000 fl. wurde seitens der Regierung im Jahre 1888 flüssig gemacht; nachdem die Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals, und zwar mit der Theilstrecke Niederlindewiese-Ziegenhals am 26. Februar 1888 und mit der Theilstrecke Hannsdorf-Niederlindewiese am 1. October 1888 dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, hat die österreichische Localeisenbahngesellschaft in Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung die Capitalsrückerstattung für das erste Betriebsjahr per 10.000 fl. am 6. December 1889 an die Staatsverwaltung geleistet und erscheint dieser Betrag im Centralrechnungsabschlusse des Jahres 1889 als nicht präliminirte außerordentliche Einnahme.

Aus dem Reinerträgnisse pro 1892 ist auch schon eine Abstattung auf die 5procentige Zinsenschuld zu erwarten, jedoch nicht in dem angesetzten Betrage von 17.800 fl., welcher auf Grund einer angenommenen Einnahme von 286.000 fl. ermittelt wurde. Da aber die Einnahmen im Jahre 1892 kaum 266.000 fl. übersteigen werden, so reducirt sich die Einnahme um 20.000 fl., wovon 55 Procent in Rechnung zu ziehen sind

und die präliminirte Einnahme um 11.000 fl. vermindern, so dass bloß 6.800 fl. als Zinseneinnahme und auch die Capitalsrückerstattung per 10.000 fl. in den Voranschlag des Jahres 1893 als fünfte, am 1. October 1893 fällige Rate aufgenommen werden.

Die Staatsverwaltung hat auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 88 mit dem Übereinkommen vom 7. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 89, zum Baue der Localbahn Bozen-Meran einen mit fünf Procent verzinslichen Vorschuss im Betrage von 1,000.000 fl. geleistet.

Nach den Bestimmungen des §. 6 dieses Übereinkommens ist der aus dem Betriebe der genannten, am 4. October 1881 eröffneten Bahn erzielte jährliche Überschuss mit der Hälfte der Verzinsung, beziehungsweise zur theilweisen Rückzahlung dieses Bauvorschusses zu verwenden.

Nach dem im k. k. Handelsministerium aufgenommenen Protokolle vom 11. März 1892, betreffend die Festsetzung der Modalitäten für die von der Bozen-Meraner Bahngesellschaft zum Zwecke der Bedeckung des Erfordernisses für Fundirung schwebender Bauschulden und für weitere Investitionen, respective für die Bildung einer Investitionsreserve, dann der früheren Rückzahlung des aushaftenden Restbetrages der Staatsvorschussschuld beabsichtigte Erhöhung des Anlagecapitales, hat die Bozen-Meraner Bahngesellschaft den restlichen Staatsvorschuss zur Gänze, sammt den laufenden Zinsen über jederzeitiges Verlangen der Staatsverwaltung, jedoch spätestens am 2. Jänner 1893 zurückzuzahlen, wogegen die Staatsverwaltung die Zahlung der aus dem Erträgnisse des Jahres 1891 sich ergebenden Capitalstilgungsquote bis zum Zeitpunkte der Rückzahlung des Vorschusses stunden wird.

Auf Grund der bücherlich gepflogenen Erhebungen beziffert sich nun der Antheil des Staates an dem Reinerträgnisse für das Jahr 1891 mit . . . . 58.944 fl. 72 kr.
wovon unter Berücksichtigung der geleisteten Capitalsrückzahlungen auf die fälligen Zinsen pro 1891 . . . . 47.438 „ 98 „
und als Capitalsrückzahlung . . . . 11.505 „ 74 „
(gegenüber den im Finanzgesetze pro 1892 vorgesehenen Zinsen . . . . . 47.205 fl.
und der Capitalsrückzahlung per . . . . 9.800 „)
entfallen.

Nachdem der mit Ende December des Jahres 1891 aushaftende Rest des Staatsvorschusses sich mit . . . . 933.732 fl. 77 kr.
beziffert und die oberwähnte gestundete Capitalsrückzahlungsquote per . . . . . . 11.505 „ 74 „
noch für das Verwaltungsjahr 1892 zur Verrechnung gelangt, so kommen für den Staatsvoranschlag pro 1893 einerseits die zur Abstattung gelangenden Zinsen von dem mit Ende December 1891 verbliebenen Staatsvorschussreste per . . . . 933.732 „ 77 „
für die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis einschließlich 2. Jänner 1893, anderseits der rückzuzahlende Staatsvorschuss von . . . . 922.227 „ 03 „
in Berücksichtigung zu ziehen.

Sohin wäre in den Staatsvoranschlag pro 1893 einzustellen:
die Zinsen . . . . 46.940 „ — „
Capitalsrückerstattung . . . . 922.227 „ 03 „
oder rund . . . . 922.230 „ — „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1893 als Bedeckung (Capitel 33, Titel 12) Zinsen und Rückzahlung von an Localbahnen erfolgte Bauvorschüsse im Extraordinarium:

§. 1. Für Localbahn Hannsdorf—Ziegenhals:
- a) Capitalsrückerstattung (5. Rate) 10.000 fl.,
- b) Zinsen-Theilbetrag pro 1892 per 6.800 fl.

§. 2. Localbahn Bozen-Meran:
- a) Zinsen für die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis einschließlich 2. Jänner 1893 per 46.940 fl., und
- b) Capitalsrückzahlung (Rest) 922.230 fl. eingestellt.

Wien, 14. Februar 1893.

Mesnik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 12, Postnummer 1 und 2.

Für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau ist im Staatsvoranschlage des Jahres 1893 als zweite Rate von 750.000 fl. der Betrag von 150.000 fl. eingestellt.

Nachdem die Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau bereits am 19. October 1891 dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wurde die erste Jahresrate des Kaufpreises für die zufolge des Gesetzes vom 27. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 94, vom Staate zu übernehmenden Prioritätsactien lit. B der gedachten Localbahn am 2. Jänner 1892 fällig.

Im Sinne der bestehenden Vereinbarungen hat somit die zweite Rate dieses Kaufpreises am 2. Jänner 1893 zur Auszahlung zu gelangen und ist daher diese Rate im Betrage von 150.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1893 einzustellen.

Für den Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Stroža, sowie von Großlupp nach Gottschee ist von dem Betrage per 2,500.000 fl. die erste Rate mit 500.000 fl. in den Staatsvoranschlag des Jahres 1893 eingestellt.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 118, wurde nach Erfüllung der im Artikel II und Artikel IV dieses Gesetzes angeführten Bedingungen als Fälligkeitstermin der ersten Rate des Kaufpreises für die vom Staate zu übernehmenden Stammactien der Unterkrainer Bahnen im Nominalbetrage von 2,500.000 fl. der 2. Jänner 1893 festgesetzt, wodurch die Einstellung obiger Rate per 500.000 fl. in den Staatsvoranschlag des Jahres 1893 gerechtfertigt erscheint.

Der Budgetausschuss stellt folgende Anträge:

„Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893, Capitel 27, Titel 12, Postnummer 1 und 2 des Erfordernisses als außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895 eingestellt:

Postnummer 1: Für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau von 750.000 fl., zweite Rate per . . . . 150.000 fl.

Postnummer 2: Für den Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Stroža, sowie von Großlupp nach Gottschee von 2,500.000 fl., erste Rate per . . . . 500.000 fl."

Wien, 14. Februar 1893.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 13; Bedeckung: Capitel 33, Titel 13.

Bodenbacher Bahnstrecke.

Die ordentlichen Einnahmen dieser von der königlich sächsischen Staatsbahnverwaltung betriebenen Staatseisenbahnstrecke (11 Kilometer) werden mit . . . . 107.580 fl.
in Gold veranschlagt, gegenüber dem Vorjahre mehr um . . . . 130 „

Diese Mehreinnahme ergibt sich aus dem, früher mit 2,387.861 fl. 44 kr. festgesetzt gewesenen, nunmehr auf 2,390.611 fl. 44 kr. erhöhten Anlagecapitale der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze, welches von der sächsischen Staatsbahnverwaltung im Grunde der Nachtragserklärung vom 10. April 1872 zur österreichisch-sächsischen Übereinkunft vom 31. December 1850 mit 4½ Procent zu verzinsen ist.

Für die in Gold veranschlagte ordentliche Einnahme per . . . . 107.580 fl.
ergibt sich ein Agio von 19 Procent per . . . . 20.440 „

wodurch sich die ordentliche Einnahme mit . . . . 128.020 fl.
in österreichischer Währung darstellt.

Als ordentliche, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgabe wird für das Jahr 1893 bloß die im Jahre 1893 fällige Feuerassecuranzgebür für das Beamtenhaus in Bodenbach nebst dem zugehörigen Nebengebäude im Betrage per . . . . 130 fl.
eingestellt.

Als außerordentliche Ausgabe im Jahre 1893 werden für die restlichen Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze . . . . 870 fl.
eingestellt, welche für die noch nothwendigen Arbeiten anlässlich der Herstellung einer Sicherungsanlage in der Station Bodenbach und Mittelgrund, beziehungsweise Erweiterung der bestehenden Anlage am nördlichen Ende der letzteren Station (gegen Dresden) benöthigt werden.

Diesemnach wird von der Gesammteinnahme per . . . . 128.020 fl.
abzüglich der ordentlichen Ausgabe per . . . . 130 fl.
dann der außerordentlichen Ausgabe per . . . . 870 „

1.000 fl.

sich ein Gesammtüberschuss per . . . . 127.020 fl.
ergeben.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1893 als Erfordernis der Staatseisenbahnstrecke Bodenbach-Reichsgrenze (Capitel 27, Titel 13, Postnummer 1 und 2) im Ordinarium 130 fl., im Extraordinarium 870 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895 eingestellt; als Bedeckung dagegen (Capitel 33, Titel 13) im Ordinarium Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold 107.580 fl. und im Extraordinarium Münzgewinn bei obigem Golde (19 Procent Agio) 20.440 fl."

Wien, 14. Februar 1893.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

G. Staatseisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §§. 1—4, Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §§. 1—4.

Die Gesammtlänge des vom Staate betriebenen Eisenbahnnetzes pro 1892 ist im Berichte über den Voranschlag dieses Jahres mit . . . . 8,003·534 *km* angegeben und zwar vertheilt sich diese durchschnittliche Betriebslänge auf:

	Hauptbahnen	Localbahnen	Zusammen
	7.025·702 *km*	977·832 *km*	8.003·534 *km*
Hiezu kommen:			
1. Die Ergänzung auf die volle Betriebslänge der am 20. November 1891, beziehungsweise am 4. Juli 1892 eröffneten Localbahn:			
Budweis—Salnau mit	— „	20·440 „	20·440 „
2. Die durchschnittlichen Betriebslängen der für das Jahr 1893 zur Eröffnung in Aussicht genommenen Strecken:			
Schrambach—Kernhof, voraussichtliche Eröffnung am 1. Juni 1893 (approximative volle Betriebslänge 26 *km*)	15·244 „	— „	15·244 „
Wels-Unterrohr, voraussichtliche Eröffnung am 1. Juli 1893	— „	25·— „	25·— „
Laibach-Gottschee, voraussichtliche Eröffnung am 1. October 1893 (approximative volle Betriebslänge 70.900 *km*)	— „	17·871 „	17·871 „
3. Längenrichtigstellungen infolge nachträglicher Messungen:			
bei der Strecke Jaslo—Rzeszów	0·983 „	— „	0·983 „
„ „ Mährischen Grenzbahn	0·001 „	— „	0·001 „
Zusammen . . .	7.041·930 *km*	1.041·143 *km*	8.083·073 *km*

Übertrag . . .	7.041·930 *km*	1.041·143 *km*	8.083·073 *km*
In Abschlag kommen kleine Längenrichtigstellungen bei Localbahnen mit zusammen	— „	0·042 „	0·042 „
	7.041·930 *km*	1.041·101 *km*	8.083·031 *km*
außerdem kommt im Hinblick auf die mit dem Gesetze vom 28. Juli 1892, R. G. Bl. 119, Art. II in Aussicht genommene Einlösung der Localbahn Eisenerz-Vordernberg deren Betriebslänge per	19·953 „	— 19·953 „	— „
auf die Hauptbahnen zu überstellen, so dass sich die durchschnittliche Betriebslänge für das Gesammtnetz mit Ende des Jahres 1893 auf . . . . stellt.	7.061·883 *km*	1.021·148 *km*	8.083·031 *km*
Hievon entfallen auf die im Eigenthume des Staates stehenden und vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Bahnen	6.594·301 „	690·554 „	7.284·855 „
auf die vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebenen Privatbahnen	467·582 „	330·594 „	798·176 „

(Vide pag. 121 des Staatsvoranschlages, XI, Handelsministerium, Heft 2.)

Von den auf Seite 117 des Staatsvoranschlages als Streckenzuwachs pro 1893 ausgewiesenen Bahnen wurden bereits im Jahre 1892 eröffnet:

Die restliche Theilstrecke Gojau—Salnau der Localbahn Budweis—Salnau mit den Stationen beziehungsweise Haltestellen: Nespoding (Haltestelle), Köritz, Stein—Irresdorf (Haltestelle), Neustift—Quitosching (Verladestelle), Honetschlag (Haltestelle), Schwarzbach—Stuben, Stögenwald (Verladestelle), Oberplan, Salnau.

Auf den älteren Linien sind seit 1. Jänner 1892 folgende Stationen und Haltestellen neu eröffnet, beziehungsweise in ihren Befugnissen erweitert worden:

Eröffnet wurden:

für den Personen- und Gepäcksverkehr:

Im Bereiche der im Eigenthum des Staates stehenden und vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Bahnen.

Am 15. Jänner 1892 die Haltestelle Dabar bei *km* 9·428 der Strecke Perković—Sebenico;
am 1. Mai 1892 die Haltestelle Bruck am Hammer bei *km* 408·866 der Strecke Pilsen—Eger;
am 1. October 1892 die Haltestelle Novacco bei *km* 66·220 der Strecke Divacca—Pola.

Im Bereiche der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn.

Am 1. Februar 1892 die Haltestelle Wodniki bei *km* 120·0 der Strecke Lemberg—Suczawa;
am 15. Juli 1892 die Haltestelle Presekareny bei *km* 5·638 der Strecke Hliboka—Berhometh (auch für Wagenladungsgüter);
außerdem wurde am 1. Juli 1892 die Station Wien-Praterquai (Expositur des Lagerhauses Wien) an der Donauuferbahn nur für Zwecke der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft eröffnet.

Erweitert wurden:

Im Bereiche der im Eigenthum des Staates stehenden und vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Bahnen.

Am 1. Jänner 1892 die nur für den Personen- und Güterverkehr eingerichtet gewesenen Stationen Roitham, Oberweis und Engelhof der Strecke Lambach—Gmunden auch für Reisegepäck im Localverkehre;
am 1. Jänner 1892 die nur für den Personen- und Gepäcksverkehr eingerichtet gewesene Haltestelle Tullnerbach der Strecke Wien—Linz für den beschränkten Eilgutverkehr;

am 1. Februar 1892 die nur für den Personen- und Gepäcksverkehr eingerichtet gewesene Station Korosek der Strecke Budweis—Gojau auch für Auf- und Abgabe von Wagenladungsgütern;

am 15. Juli 1892 die nur für den Personen- und Gepäcksverkehr eingerichtet gewesene Station Allentsteig der Strecke Wien—Gmünd für den Gesammtverkehr;

am 15. Juli 1892 die nur für den Personen-, Gepäcks- und Eilgutverkehr eingerichtet gewesene Station Klaj der Strecke Krakau—Lemberg auch für den Wagenladungsverkehr;

am 1. September 1892 die nur für den Personen-, Gepäcks-, Eilgut- und Wagenladungsverkehr eingerichtet gewesenen Stationen Sławsko und Hrebenów der Strecke Stryj—Ławoczne für den Gesammtverkehr.

Aufgelassen wurde:

am 19. Mai 1892 die Gepäcks- und Eilgut-Abfertigung für die Haltestelle Kamienobród der Strecke Krakau—Lemberg.

Endlich wurde am 1. Februar 1892 der Name der Station Weleschin-Krumau der Strecke Budweis-St. Valentin in „Welleschin"; am 1. März 1892 der Name der Station Opatowitz der Mährischen Westbahn in „Groß-Opatowitz"; am 1. Mai 1892 der Name der Station Weselicko der Strecke Tabor-Pisek in „Weselicko-Branitz" und ab 1. December 1892 der Name der Station Plana der Strecke Gmünd-Prag in „Plana a. d. Luschnitz" geändert.

Der Staatsvoranschlag des Jahres 1893 weist gegenüber der Aufstellung pro 1892 wesentliche Veränderungen aus.

Zunächst wurde der bisherige Titel „Staats-Eisenbahnbetrieb" erweitert in „Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt" und sind dieser Scheidung zufolge nunmehr die Ergebnisse der Bodensee-Dampfschiffahrt separat, auch im Summarium unter einem eigenen Paragraphen angeführt, während sie früher in die westlichen Staatsbahnen einbezogen waren.

Von der bisherigen Eintheilung der im Staatseigenthum befindlichen und für Rechnung des Staates betriebenen Bahnen in vier Gruppen: „Westliche Staatsbahnen, Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn und Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien" wurde Umgang genommen und bilden diese vier Gruppen einschließlich der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn (galizische Linie) und der ungarischen Westbahn (steierische Linie) nunmehr den §. 1 des Summariums.

In den §§. 2 und 3 sind die für Rechnung der betreffenden Gesellschaften betriebenen garantirten Privatbahnen und die ungarantirte Linie der mährischen Grenzbahn nachgewiesen.

Die durchlaufende Behandlung der Privatbahnen in der Weise, dass die an die Gesellschaften auszufolgenden Betriebsüberschüsse in das Erfordernis eingestellt sind, wurde auch im vorliegenden Budget beibehalten.

Es ist nicht zu verkennen, dass die neue Eintheilung des Bahnnetzes in Staatsbahnen und Privatbahnen, abgesehen davon, dass sie Erleichterungen in der Verrechnung, wie beispielsweise den Entfall der internen Gemeinschaftsdienstabrechnungen ermöglicht, das Budget einfacher und übersichtlicher gestaltet.

Ein weiterer Vortheil ist darin gelegen, dass bei Festhaltung des gleichen Principes in den künftigen Voranschlägen und Abschlüssen Vergleiche leichter und sicherer werden angestellt werden können.

Eine durch die Novelle zum Organisationsstatut der Staatseisenbahnverwaltung bedingte Neuerung ist die Trennung der Präliminarziffern nach den leitenden Dienststellen: „Generaldirection" und „Betriebsdirectionen". Wie die Erläuterungen der Regierung (Seite 120 des Staatsvoranschlages) besagen, trägt diese Trennung jedoch nur einen internen Charakter und erfolgt die eventuell nothwendige Ausgleichung der Credite innerhalb der einzelnen Betriebsdirectionen durch die Generaldirection.

Die im vorjährigen Budget als Localbahn behandelte Linie Eisenerz-Vordernberg, zu deren eventueller Einlösung die Regierung gesetzlich ermächtigt ist, wurde in dem gegenwärtigen Voranschlage unter die Staatsbahnen eingereiht.

Die sonstigen Änderungen des Voranschlages 1893, soweit sie sich auf die Verrechnung beziehen, sind im Voranschlage pag. 120 unter Punkt 2, 5, 6, 7 und 8 aufgeführt.

Gesammtergebnis für den Staatseisenbahnbetrieb.

Für den Etat des Staatseisenbahnbetriebes sind laut Summarium (Seite 4—12, 15 und 16 des Voranschlages für das Jahr 1893 vorgesehen:

Erfordernis.

Im Ordinarium:

an Betriebsausgaben	52,384.800 fl.		
„ Auslagen für Nebenunternehmungen	3,093.200 „		
„ vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	9,877.430 „		
„ Annuitäten betreffend die Erwerbung von Antheilen an der Wiener-Verbindungsbahn	132.320 „		
„ Betriebsüberschuss an die Gesellschaften	110.700 „		
		65,598.450 fl.	

Im Extra-Ordinarium:

an außerordentlichen Ausgaben und zwar mit 1 1/4jähriger Verwendungsdauer	1,098.000 fl.		
„ außerordentlichen Ausgaben und zwar mit 2 1/4jähriger Verwendungsdauer	9,801.000 „		
„ Münzverlust:			
bei den Betriebsausgaben	87.020 „		
„ „ vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	11.400 „		
		10,997.420 fl.	
Gesammterfordernis			76,595.870 fl.

Bedeckung.

Im Ordinarium:

an Betriebseinnahmen, und zwar: Transporteinnahmen	75,245.000 fl.		
sonstige verschiedene Einnahmen	690.000 „		
	75,935.000 fl.		
an Einnahmen für Nebenunternehmungen	3,441.000 „		
„ Erträgnis der Wiener-Verbindungsbahn	258.000 „		
„ Betriebsabgang	40.800 „		
		79,674.800 fl.	

Im Extra-Ordinarium:

an außerordentlichen Einnahmen	4,331.180 fl.		
„ Münzgewinn	2,538.400 „		
		6,869.580 fl.	
Gesammtbedeckung			86,544.380 fl.

Für Vergleichszwecke sind nachstehend die Ausgaben und die Einnahmen per Betriebskilometer und das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen nach den Hauptgruppen der im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen ermittelt.

A. Im Eigenthume des Staates stehende und für Rechnung des Staates betriebene Bahnen

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
			Betriebskilometer		
Durchschnittliche Betriebslänge der Hauptbahnen (laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284, rücksichtlich des Jahres 1890, laut Tabelle IV im Staatsvoranschlage pro 1892, Seite 258)	6.594·301	6.558·121[1])	6.559·104[1])	6.559·104[1])	6.502·579
Hiezu die Länge der Péagestrecke Stanislau—Chryplin, welche der Betriebslänge der Linie Lemberg—Czernowitz zugeschlagen ist, deren auf die Staatsbahnen entfallende Einnahmen und Ausgaben jedoch bei den im Eigenthume des Staates stehenden Bahnen ausgewiesen sind	4·031	4·031	4·031	4·031	4·031
	6.598·332	6.562·152	6.563·135	6.563·135	6.506·610
Es betragen:					
1. Die gesammten Betriebsausgaben (exclusive der Nebendienste, jedoch inclusive der sonstigen Auslagen) . .			Gulden österr. Währung.		
	48,500.700	46,532.750	46,426.600	48,279.910	43,601.465
pro Bahnkilometer	7.350	7.091	7.074	7.356	6.701
2. Die eigentlichen Betriebsausgaben (exclusive der sonstigen Auslagen)	42,669.700	39,483.270	39,825.050	41,120.590	36,508.444
pro Bahnkilometer	6.467	6.017	6.068	6.265	5.611
3. Die Transporteinnahmen	71,352.000	67,552.700	63,513.700	68,666.083	67,370.924
pro Bahnkilometer	10.814	10.294	9.677	10.462	10.354
4. Das Verhältnis der gesammten Betriebsausgaben (inclusive der sonstigen Auslagen) zu den Transporteinnahmen			Procent		
	67·97	68·88	73·10	70·31	64·72
5. Das Verhältnis der eigentlichen Betriebausgaben (exlusive der sonstigen Auslagen) zu den Transporteinnahmen .	59·80	58·45	62·70	59·88	54·19
6. Die Betriebsüberschüsse (mit Einrechnung sämmtlicher Nebendienste)			Gulden österr. Währung		
	24,086.100	22,939.550	18,744.040	22,295.209	25,651.226
pro Bahnkilometer	3.650	3.496	2.856	3.397	3.942

[1]) Exclusive Eisenerz-Vordernberg.

B. Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen.

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtl. Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
Durchschnittliche Betriebslänge der Hauptbahnen (laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284)	Betriebskilometer:				
	467'582	467'581	467'582	467'582	467'581
Es betragen:					
1. Die gesammten Betriebsausgaben (exclusive Nebendienste, jedoch inclusive sonstige Auslagen)	Gulden österr. Währung:				
	3,884.100	3,629.900	3,840.530	3,490.844	3,124.362
pro Bahnkilometer . . .	8.307	7.763	8.214	7.466	6.682
2. Die eigentlichen Betriebsausgaben (exclusive der sonstigen Auslagen)	2,815.300	2,742.500	2,819.210	2,639.038	2,495.207
pro Bahnkilometer . .	6.021	5.865	6.029	5.644	5.336
3. Die Transporteinnahmen	3,893.000	3,524.200	3,859.000	3,613.244	3,409.928
pro Bahnkilometer . .	8.326	7.537	8.253	7.727	7.293
4. Das Verhältnis der gesammten Betriebsausgaben (inclusive der sonstigen Auslagen) zu den Transporteinnahmen .	Procent:				
	99'77	103'00	99'52	96'61	91'63
5. Das Verhältnis der eigentlichen Betriebsausgaben (exclusive der sonstigen Auslagen) zu den Transporteinnahmen .	72'32	77'82	73'06	73'04	73'17
	Gulden österr. Währung:				
6. Die Betriebsüberschüsse	69.900	96.600	133.240	254.628	535.244
pro Bahnkilometer . .	149	207	285	545	1.145
In den Betriebsausgaben sind für Investitionen auf den Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn inbegriffen . .	624.426	602.700	598.541	560.891	393.087

C. Gesammtnetz.

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtl. Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
Durchschnittliche Betriebslänge der Hauptbahnen (laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284, rücksichtlich des Jahres 1890, laut Tabelle IV im Staatsvoranschlage pro 1892, Seite 258)	Betriebskilometer:				
	7061'883	7025'702	7026'686	7026'686	6970'160
Es betragen:					
1. Die gesammten Betriebsausgaben (exclusive der Nebendienste jedoch inclusive der sonstigen Auslagen)	Gulden österr. Währung:				
	52,384.800	50,162.650	50,267.130	51,770.754	46,725.827
pro Bahnkilometer . . .	7.418	7.140	7.154	7.368	6.704

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtl. Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
2. Die eigentlichen Betriebsausgaben (exclusive der sonstigen Auslagen)	45,485.000	42,225.770	42,644.260	43,759.628	39,003.651
pro Bahnkilometer . . .	6.441	6.010	6.069	6.228	5.596
3. Die Transporteinnahmen	75,245.000	71,076.900	67,372.700	72,279.327	70,780.852
pro Bahnkilometer . . .	10.655	10.117	9.588	10.286	10.155
4. Das Verhältnis der gesammten Betriebsausgaben (inclusive der sonstigen Auslagen) zu den Transporteinnahmen .			Procent:		
	69·62	70·58	74·61	71·63	66·01
5. Das Verhältnis der eigentlichen Betriebsausgaben (exclusive der sonstigen Auslagen) zu den Transporteinnahmen . .	60·45	59·41	63·30	60·54	55·10
6. Die Betriebsüberschüsse (mit Einrechnung sämmtlicher Nebendienste)			Gulden österr. Währung:		
	24,156.000	23,036.150	18,877.280	22,549.837	26,186.477
pro Bahnkilometer . . .	3.421	3.279	2.687	3.209	3.750

Die Ergebnisse der Nebendienste für das Gesammtnetz sind nachstehend zusammengefasst:

Benanntlich	Loalbahnbetrieb	Salzgeschäft	Hôtel Zell am See	Lagerhaus in Graz	Erträgnis von Sechstelantheilen an der Wiener Verbindungsbahn	Sämmtliche Nebendienste
	Gulden in österreichischer Währung.					
Ausgaben.						
Voranschlag 1893	2,064.000	1,014.000	7.000	8.200	. . . . . .	3,093.200
Finanzgesetz 1892	1,848.100	955.800	7.500	7.800	. . . . . .	2,819.200
Voraussichtl. Erfolg 1892 .	2,015.900	1,014.610	7.500	7.290	. . . . . .	3,045.300
Definitiver Erfolg 1891 . .	1,877.839	1,012.009	8.930	9.617	. . . . . .	2,908.395
Definitiver Erfolg 1890 . .	1,612.130	979.425	5.872	—	. . . . . .	2,597.427
Einnahmen.						
Voranschlag 1893	2,069.000	1,349.000	12.000	11.000	258.000	3,699.000
Finanzgesetz 1892	1,964.700	1,318.100	12.000	9.100	300.000	3,603.900
Voraussichtl. Erfolg 1892 .	2,008.400	1,382.130	12.000	7.000	172.000	3,581.530
Definitiver Erfolg 1891 .	1,923.619	1,433.727	12.000	9.990	197.364	3.576.700
Definitiver Erfolg 1890 . .	1,694.740	1,421.647	12.000	—	257.822	3,386.209
Netto-Erfolg.						
Voranschlag 1893	5.000	335.000	5.000	2.800	258.000	605.800
Finanzgesetz 1892	116.600	362.300	4.500	1.300	300.000	784.700
Voraussichtl. Erfolg 1892 .	— 7.500	367.520	4.500	— 290	172.000	536.230
Definitiver Erfolg 1891 . .	45.780	421.718	3.070	373	197.364	668.305
Definitiver Erfolg 1890 . .	82.610	442.222	6.128	—	257.822	788.782

Die Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben der Nebendienste pro 1893 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und dem Erfolge pro 1891, sind im Voranschlage Seite 131, 132, 140 und 141 erläutert.

Rücksichtlich der Differenzen zwischen dem Voranschlage pro 1893 und dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 ist hervorzuheben, dass die Steigerung der Ausgaben und Einnahmen für den Localbahnbetrieb im Jahre 1893 herbeigeführt wird durch den ganzjährigen Betrieb der Localbahnstrecke Gojau—Salnau (gegen sechsmonatlichen im Jahre 1892) und durch die Eröffnung des Betriebes auf den Localbahnen

Laibach—Gottschee und Wels—Unterrohr im Laufe des Jahres 1893; zum Theile wird das hieraus entstehende Mehrerfordernis, beziehungsweise die Mehreinnahme durch die Ausscheidung der Eisenerz-Vordernberger Eisenbahn aus der Gruppe der Localbahnen aufgewogen.

Bei dem Salzgeschäfte ist eine Mindereinnahme präliminirt, weil im Jahre 1893 dem Salzgeschäfte infolge der sofortigen Abgabe der disponiblen Gelder an die Staatscentralcasse Contocorrentzinsen nicht mehr vergütet werden.

Die Pachtschillingseinnahme für das Hôtel Zell am See, welche übrigens gelegentlich der Erneuerung des mit 15. März 1893 ablaufenden Pachtvertrages einige Ermäßigung erleiden dürfte, ferner die Ausgabe für das Hôtel Zell am See entsprechen in der Veranschlagung pro 1893 dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892.

Das Lagerhaus in Graz erzielte im Jahre 1892 infolge des schwachen Getreideverkehres außergewöhnlich niedrige Einnahmen; für das Jahr 1893 wird eine Zunahme des Geschäftsumfanges erwartet.

Das Erträgnis der Wiener Verbindungsbahn ist im Jahre 1892 durch einen größeren Aufwand für den Umbau von Brücken und durch den Rückgang der Einnahmen ungünstig beeinflusst worden außerdem participirt die Südbahn mit einem Sechstel an dem Erträgnisse; für das Jahr 1893 ist dagegen für Brücken-Reconstructionen ein geringerer Betrag veranschlagt; es wird weiters die Steigerung der Einnahmen und die Einlösung des ein Sechstelantheiles der Südbahn vorausgesetzt.

Der voraussichtliche Erfolg pro 1892, welcher bei Erörterung der Voranschlagsziffern pro 1893 für Vergleichszwecke durchwegs entgegengehalten ist, stellt sich für das gesammte Bahnennetz einschließlich der Ergebnisse der Bodensee-Dampfschiffahrt und zuzüglich der sonstigen Auslagen sowie der sonstigen Einnahmen, jedoch unter Ausschluss der Nebendienste,

hinsichtlich der Betriebs-Ausgaben:

gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892, um . . . . 89.240 fl. ungünstiger,
„ „ Erfolge pro 1891, um . . . . 1,507.636 „ günstiger,

hinsichtlich der Betriebs-Einnahmen:

gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892, um . . . . 3,855.920 „ ungünstiger,
„ „ Erfolge pro 1891, um . . . . 5,041.434 „ „

Bei Einbeziehung der Resultate auch sämmtlicher Nebendienste stellt sich der voraussichtliche Erfolg pro 1892,

hinsichtlich der Betriebsausgaben:

gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892, um . . . . 315.340 fl. ungünstiger,
„ „ Erfolge pro 1891, um . . . . 1,370.731 „ günstiger,

hinsichtlich der Betriebseinnahmen:

gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892, um . . . . 3,878.290 „ ungünstiger,
„ „ Erfolge pro 1891, um . . . . 5,036.604 „ „

Hieraus ergibt sich bei Gegenüberstellung der gesammten Ausgaben und der gesammten Einnahmen, dass der voraussichtliche Betriebserfolg pro 1892:

gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892, um . . . . 4,193.630 fl. ungünstiger,
„ „ Erfolge pro 1891, um . . . . 3,665.873 „ „

sich gestalten dürfte; dagegen wird der Münzgewinn des Jahres 1892, welcher unter den außerordentlichen Einnahmen Darstellung findet, gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 um circa 400.000 fl. sich günstiger ergeben.

Dem gegenwärtigen Berichte sind noch folgende Tabellen beigegeben, und zwar:

Tabelle A, welche eine vergleichende Übersicht der gesammten financiellen Ergebnisse inclusive der Nebendienste in den Jahren 1882—1891 enthält;

Tabelle B bietet einen Vergleich der Voranschlagsziffern des Jahres 1893 mit den correspondirenden Ziffern des Finanzgesetzes pro 1892, des voraussichtlichen Erfolges pro 1892 und der definitiven Erfolge pro 1891 und pro 1890;

Tabelle C enthält eine vergleichende Darstellung der zugs- und achskilometrischen Leistungen nach dem Voranschlage pro 1893, gegenübergestellt den Ansätzen des Voranschlages pro 1892, dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 und den definitiven Erfolgen pro 1891 und pro 1890.

Im Eigenthume des Staates stehende und für Rechnung des Staates betriebene Bahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §. 1. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §. 1.
(Betriebslänge 6594·301 Kilometer laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284.)
Für diese Gruppe der Bahnen sind laut Summarium (Seite 4 bis 10 und 15) veranschlagt:

Erfordernis.

Im Ordinarium:			
an Betriebsausgaben	48,500.700 fl.		
„ Auslagen für Nebenunternehmungen	2,520.200 „		
„ vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	9,877.430 „		
„ Annuitäten, betreffend die Erwerbung der Wiener Verbindungsbahn	132.320 „		
		61,030.650 fl.	
Im Extra-Ordinarium:			
an außerordentlichen Ausgaben mit 1¼jähriger Verwendungsdauer	1,098.000 fl.		
„ außerordentlichen Ausgaben mit 2¼jähriger Verwendungsdauer	9,801.000 „		
an Münzverlust:			
bei den Betriebsausgaben	87.020 „		
„ „ vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	11.400 „		
		10,997.420 „	
Gesammterfordernis			72,028.070 fl.

Bedeckung.

Im Ordinarium:			
an Betriebseinnahmen, und zwar:			
Transporteinnahmen	71,352.000 fl.		
sonstige verschiedene Einnahmen	629.000 „		
	71,981.000 fl.		
an Einnahmen für Nebenunternehmungen	2,868.000 „		
„ Erträgnis der Wiener Verbindungsbahn	258.000 „		
		75,107.000 fl.	
Im Extra-Ordinarium:			
an außerordentlichen Einnahmen	3.520 fl.		
Übernahme einer Quote des Investitionsfondsrestes der galizischen Carl Ludwig-Bahn	1,520.470 „		
Übernahme des Investitionsfondsrestes der Erzherzog Albrecht-Bahn	401.000 „		
Übernahme des Investitionsfondsrestes der Duxer Bahnen	2,406.190 „		
an Münzgewinn	2,538.400 „		
		6,869.580 fl.	
Gesammtbedeckung			81,976.580 fl.

Ordentliche Betriebsausgaben.

Dienstzweig	Voranschlag	Finanzgesetz	Voraussichtlicher Erfolg	Definitiver Erfolg	
	1893	1892	1892	1891	1890
	Gulden in österreichischer Währung				
Allgemeine Verwaltung	709.000	790.480	673.990	881.748	786.162
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11,572.700	10,793.960	11,313.690	11,749.829	[1]) 10,557.770
Verkehrs- und commercieller Dienst	16,479.000	14,910.150	15,310.110	15,215.828	[1]) 13,507.613
Zugförderungs- und Werkstättendienst	13,909.000	12,988.680	12,527.260	13,273.185	[1]) 11,656.899
Sonstige Auslagen	5,831.000	7,049.480	6,601.550	7,159.320	7,093.021
Zusammen	48,500.700	46,532.750	46,426.600	48,279.910	43,601.465
[1]) Hierin sind enthalten die Auslagen für die Postbeförderung bei dem Dienstzweige Bahnaufsicht und Bahnerhaltung mit	.....	.....	.....	.....	193.315
bei dem Verkehrs- und commerciellen Dienste mit	.....	.....	.....	.....	261.980
bei dem Zugförderungs- und Werkstättendienste mit	.....	.....	.....	.....	497.983

(sämmtliche Ansätze verstehen sich exclusive der Ergebnisse der Bodensee-Dampfschiffahrt).

Rücksichtlich der Kosten der allgemeinen Verwaltung wird unter Bezugnahme auf das im Staatsvoranschlage Seite 127, über die Ermittlung und Vertheilung jener Kosten Gesagte, sowie unter Hinweisung auf die in der Tabelle V, Seite 194—197 gegebene Detaildarstellung und Vergleichsdurchführung gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und dem Erfolge pro 1891 bemerkt, dass der nun vorliegende voraussichtliche Erfolg für das Jahr 1892 einen, sämmtliche Bahnen umfassenden Aufwand für allgemeine Verwaltung per . . . . 716.530 fl.
erwarten läßt.

Pro 1893 sind in der Ziffer von . . . . 746.000 „

um . . . . 29.470 fl.
mehr veranschlagt.

Die Begründung dieses Mehranspruches liegt zunächst in einem höheren Personalaufwande (rund 11.000 fl. mehr), welchen das Jahr 1893 infolge von Verschiebungen, Beförderungen und Besetzungen verzeichnen wird, ferner darin, dass die pro 1892 voraussichtlich eintretende Vergütung mehrerer Localbahnen für die Centralleitung (rund 9.000 fl.) pro 1893 vorerst nicht angenommen werden kann.

Die Bureau-Auslagen sind pro 1893 zum Theile wegen beabsichtigter Inventar-Beschaffungen und Inventar-Reparaturen um rund 3.500 fl. höher veranschlagt. Weiters ist auf Grund gezogener Durchschnitte für Feuerassecuranz um 4.800 fl., für Commissions- und Gerichtskosten um 2.650 fl. mehr eingestellt.

Im Dienstzweige Bahnaufsicht und Bahnerhaltung sind die sich gegenüberstehenden Ziffern:

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891
und zwar:	11,572.700 fl.	10,793.960 fl.	11,313.690 fl.	11,749.829 fl.
nachdem in ihnen die selbständige Darstellung der Ergebnisse der Bodensee-Dampfschiffahrt rücksichtlich aller Jahre bereits Berücksichtigung gefunden hat, zur Erzielung eines richtigen Vergleiches noch derart zu reguliren, dass von dem Erfordernisse pro 1893, der den Strecken-Zuwachs (Linie Eisenerz-Vordernberg, ab 1. Jänner 1893 als Staatsbahn behandelt) treffende Antheil mit	30.000 „	—	—	—
abgeschlagen, rücksichtlich der Jahre 1892 und 1891 dagegen der Betrag, welcher für den Dienstzweig aus dem Péage-Verhältnisse Zagorz-Chyrów je eine Gutschrift bedingt, beziehungsweise bedingt hat, mit .	—	55.520 „	55.520 „	57.791 „
zugeschlagen wird.				
Als Vergleichsziffern resultiren . .	11,542.700 fl.	10,849.480 fl.	11,369.210 fl.	11,807.620 fl.

Hienach stellt sich das pro 1893 veranschlagte Erfordernis

gegen das Finanzgesetz pro 1892 um . . . . 693.220 fl.
höher, gegen den voraussichtlichen Erfolg pro 1892 um . . . . 173.490 „
„ „ „ Erfolg pro 1891 um . . . . 264.920 „
niedriger.

Die in der Vergleichsdurchführung gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und gegen den Erfolg pro 1891 auf Seite 128/129 des Staatsvoranschlages angeführten, dort das gesammte Bahnennetz umfassenden Differenzbegründungen, treffen vollinhaltlich auch rücksichtlich der Hauptgruppe der im Eigenthume des Staates stehenden und vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Bahnen zu. Für die Beurtheilung des Mindererfordernisses des Jahres 1893 gegenüber dem Erfolge pro 1891 (264.920 fl.) fällt ferner ins Gewicht, dass pro 1891 ganz außergewöhnlich hohe Kosten für Schneebeseitigung und für die Behebung von Hochwasserschäden erwachsen sind.

Auf den gleichen Momenten beruht auch das Mehrerfordernis per 173.490 fl., welches pro 1893 gegen den voraussichtlichen Erfolg des Jahres 1892 veranschlagt ist. Dasselbe stellt sich im Vergleiche mit dem Mehranspruche des Jahres 1893 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 per 693.220 fl. um 519.730 fl. niedriger. Diesfalls liegt die Begründung in einem höheren Aufwande, welchen das Jahr 1892 für Schneebeseitigung und für Behebung von Hochwasserschäden erfordert, sowie darin, dass die Hebung der Rheinbrücke bei Buchs (43.780 fl.), die Reconstruction des Arlbergtunnels (50.983 fl.) und die provisorische Tracenverlegung auf der Strecke Danöfen-Langen infolge Bergsturzes (94.000 fl.) sehr bedeutende Auslagen pro 1892 verursachten.

Von den Ausgaben des Verkehrs- und commerciellen Dienstes

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891
per	16,479.000 fl.	14,910.150 fl.	15,310.110 fl.	15,215.828 fl.
welche in Rücksicht auf die pro 1893 selbständig behandelte Bodensee-Dampfschiffahrt bereits auf gleicher Grundlage sich befinden, sind die Resultate der pro 1893 als Staatsbahn behandelten Linie Eisenerz—Vordernberg mit . .	34.900 „	—	—	—
abzuschlagen;				
Fürtrag	16,444.100 fl.	14,910.150 fl.	15,310.110 fl.	15,215.828 fl.

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891
Übertrag . . .	16,444.100 fl.	14,910.150 fl.	15,310.110 fl.	15,215.828 fl.
dagegen sind für die Jahre 1892 und 1891 jene Beträge zuzuschlagen, welche der Dienstzweig aus dem Péage-Verhältnisse Zagorz – Chyrów als Gutschrift verzeichnet, und zwar	—	88.760 „	88.760 „	87.743 „
dem Vergleiche kommen zuzuführen die Ziffern	16,444.100 fl.	14,998.910 fl.	15,398.870 fl.	15,303.571 fl.

Für das Jahr 1893 wird
gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 um . . . . 1,445.190 fl. mehr
„ „ voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um . . . . 1,045.230 „ „
„ „ Erfolge pro 1891 um . . . . 1,140.529 „ „
beansprucht.

Da die gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und gegenüber dem Erfolge pro 1891 auf Seite 129—130 des Staatsvoranschlages für die Mehrerfordernisse des Gesammtnetzes pro 1893 gegebenen Begründungen, sowohl was die betonte Mehrleistung als die speciell aufgeführten Momente betrifft, rücksichtlich beider Vergleiche hier wieder zutreffen, weiters die speciell aufgeführten Momente auch für die Erklärung der Differenz gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 maßgebend sind, erübrigt zur Vervollständigung des Vergleiches dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 die Leistung des Voranschlages pro 1893 gegenüberzustellen.

Vom Streckenzuwachse abgesehen, liegen dem Voranschlage pro 1893 . . 39,908.100 Zugskilometer zugrunde; nach dem voraussichtlichen Erfolge 1892 werden erreicht werden . . 35,316.800 „

Mehrleistung pro 1893 . . 4,591.300 Zugskilometer

das ist 13·00 Procent.

Vom Streckenzuwachse abgesehen, liegen dem Voranschlage pro 1893 weiters . . . . 1.535,383.000 Wagenachskilometer zugrunde; nach dem voraussichtlichen Erfolge 1892 werden erreicht werden . . . . 1.358,038.920 „

Mehrleistung pro 1893 . . 177,344.080 Wagenachskilometer,

das ist 13·06 Procent.

Das Mehrerfordernis des Jahres 1893 bleibt erheblich gegen die percentuelle Steigerung der Leistung zurück. Es stellt nämlich der mit 1,045.230 fl. sich beziffernde Mehranspruch des Jahres 1893 6·79 Procent des pro 1892 voraussichtlich auf 15,398.870 fl. sich belaufenden Aufwandes dar.

Die für den Zugförderungs- und Werkstättendienst sich gegenüberstehenden Ziffern

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891
und zwar	13,909.000 fl.	12,988.680 fl.	12,527.260 fl.	13,273.185 fl.
in welchen die selbständige Darstellung der Ergebnisse der Bodensee-Dampfschifffahrt hinsichtlich aller Jahre bereits Berücksichtigung erhielt, sind zur Erreichung eines richtigen Vergleiches derart zu reguliren, dass von dem Erfordernisse pro 1893, der den Streckenzuwachs betreffende Theil per	74.100 „	—	—	—
in Abzug zu bringen ist; rücksichtlich der Jahre 1892 und 1891 dagegen ist der Betrag, welcher für den Dienstzweig aus dem Péage-Verhältnisse Zagorz-Chyrów eine Gutschrift bedingt, mit	—	71.260 „	44.590 „	62.125 „
zuzuschlagen, so dass als Vergleichsziffern resultiren	13,834.900 fl.	13,059.940 fl.	12,571.850 fl.	13,335.310 fl.

Hiernach stellt sich das pro 1893 veranschlagte Erfordernis:

gegenüber dem Finanzgesetz pro 1892 um	774.960 fl. höher,
„ „ voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um	1,263.050 „ „
„ „ Erfolge pro 1891 um	499.590 „ „

An der Mehranforderung des Jahres 1893 participiren in allen Vergleichen sowohl der Centraldienst als auch die Zugförderung und die Erhaltung des Fahrparkes.

Die Centralleitungskosten sind

gegenüber dem Finanzgesetz pro 1892 um	8.560 fl. höher.
„ „ voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um	11.920 „ „
„ „ Erfolge pro 1891 um	22.988 „ „

Die im Staatsvoranschlage Seite 131 gegen das Finanzgesetz pro 1892 und gegen den Erfolg pro 1891 für das gesammte Netz angeführten Momente treffen auch wieder für die hier in Behandlung stehende Bahnengruppe, und zwar auch gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 zu.

Die Ausgaben für Zugförderung sind pro 1893

gegenüber dem Finanzgesetz pro 1892 um	575.320 fl.
„ „ voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um	708.530 „
„ „ Erfolge pro 1891 um	336.807 „

höher veranschlagt.

Zur Erklärung der Differenzen wird der Umfang der Leistung und der Aufwand gegenübergestellt, welcher durch die Leistung selbst begründet wäre.

	Zugskilometer
Es steht der pro 1893 präliminirten Leistung von	39,948.100 (incl. Schrambach — Kernhof)
eine Leistung nach dem Finanzgesetze pro 1892 per	36,224.700
nach dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 per	35,316.800
nach dem Erfolge pro 1891 per	37,136.349

gegenüber, so dass pro 1893 eine Mehrleistung gegenüber dem Finanzgesetze pro

1892 von	3,723.400
gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892	4,631.300
gegenüber dem Erfolge pro 1891	2,811.751

vorgesehen ist.

Bei Zugrundelegung der Einheitskosten per Zugskilometer und zwar rücksichtlich des Vergleiches mit

dem Finanzgesetze pro 1892 von	20 kr.
mit dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 von	20·1 „
mit dem Erfolge von 1891 von	20·1 „
würde eine Mehrausgabe pro 1893 gegen das Finanzgesetz pro 1892 von	744.680 fl.
gegen den voraussichtlichen Erfolg pro 1892 von	930.891 „
gegen den Erfolg pro 1891 von	565.162 „

resultiren, Erfordernisse, welche durch die niedrigeren Kohlenpreise auf die oben aufgeführten wirklichen Differenzbeträge sich reduciren.

Für die Erhaltung des Fahrparkes werden pro 1893 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892

um	191.080 fl.
gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um	542.600 „
gegenüber dem Erfolge pro 1891 um	139.795 „

mehr beansprucht.

Diese Mehranforderung stellt im Vergleiche mit dem Finanzgesetze pro 1892 eine Steigerung

von	3·3 Procent
mit dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 eine Steigerung von	10·2 „
mit dem Erfolge pro 1891 eine Steigerung von	2·4 „

dar.

Da die pro 1893 veranschlagte zugs-, beziehungsweise achskilometrische Verkehrssteigerung eine höhere ist und rücksichtlich der ersteren gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 . . . . 10·3 Procent
gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 . . . . 13·1 „
gegenüber dem Erfolge pro 1891 . . . . 7·6 „

beträgt, stellt sich die für die Erhaltung des Fahrparkes pro 1893 veranschlagte Mehranforderung rücksichtlich sämmtlicher Vergleiche als solche dar, in welcher den Bedingungen strenger Ökonomie volle Rechnung getragen ist.

Den sich gegenüberstehenden Ziffern der sonstigen Auslagen

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891
und zwar	5,831.000 fl.	7,049.480 fl.	6,601.550 fl.	7,159.320 fl.
kommt, nachdem in ihnen die Ergebnisse der pro 1893 selbständig behandelten Bodensee-Dampfschiffahrt bereits berücksichtigt sind, zur Ermöglichung eines richtigen Vergleiches pro 1893 das Erfordernis des Streckenzuwachses (Eisenerz-Vordernberg) mit . . .	6.300 „	—	—	—
abzuschlagen, ebenso sind pro 1892 und 1891 die Ausgaben aus dem Péage-Verhältnisse Zagorz-Chyrów und zwar für Baucapitals-Verzinsung	—	188.500 „	188.500 „	188.478 „
für die executiven Dienstzweige . .	—	215.540 „	188.870 „	207.659 „
in Abzug zu bringen, so dass für den Vergleich resultiren	5,824.700 fl.	6,645.440 fl.	6,224.180 fl.	6,763.183 fl.

Hienach ist der Anspruch des Jahres 1893 in sämmtlichen Vergleichen günstiger.

Er stellt sich:

Gegenüber dem Finanzgesetz pro 1892 um . . . . 820.740 fl.
„ „ voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um . . . . 399.480 „
„ „ Erfolge pro 1891 um . . . . 938.483 „

niedriger dar.

Indem auf die auf Seite 132—134 des Staatsvoranschlages zu den sonstigen Ausgaben des Gesammtnetzes ausführlich gegebenen Erläuterungen Bezug genommen wird, welche, insoweit dort nicht die garantirten Privatbahnen berührt erscheinen, vollinhaltlich und zwar sowohl im Vergleiche gegen das Finanzgesetz pro 1892 als gegen den Erfolg pro 1891 hier zutreffen, erübrigt nur, die Ansätze pro 1893 mit den Daten des voraussichtlichen Erfolges pro 1892 in Vergleich zu stellen, beziehungsweise das oben mit 399.480 fl. bezifferte Mindererfordernis des Jahres 1893 zu erörtern.

Durch die Zusammenlegung sämmtlicher Staatsbahnen in eine Gruppe werden die rücksichtlich mancher Einzelbahn activen Ergebnisse an Fahrbetriebsmittel-Miete, die früher unter den sonstigen verschiedenen Einnahmen Darstellung fanden, nun gleichfalls unter den sonstigen Auslagen, hier die negativen Ergebnisse anderer Einzelbahnen vermindernd, zur Verrechnung gelangen.

Eine weitere Verminderung des passiven Ergebnisses der Fahrbetriebsmittel-Miete wird für das Jahr 1893 resultiren durch ein Ersparnis an Leihgebüren als Folge der für das Jahr 1893 beabsichtigten Anschaffung von 2000 Wagen.

Theilweise werden diese Mindererfordernisse allerdings durch die Kosten für den Rücktransport der angemietet gewesenen französischen Wagen und durch ein Zinsenerfordernis für das in Annuitäten rückzahlbare Anschaffungscapital jener 2000 Wagen aufgehoben. Das an Fahrbetriebsmittel-Miete bleibende Mindererfordernis beziffert sich indessen noch mit rund 520.000 fl.

Eine fernere Folge der Zusammenlegung der Staatsbahnen ist der Entfall interner Gemeinschaftsdienstverhältnisse, auf Grund welcher früher das Capitel der sonstigen Auslagen die Belastung erhielt, welche ab 1893 die Dienstzweige tragen werden. Es beziffert sich das Mindererfordernis aus diesem Titel pro 1893 mit rund . . . . 90.000 fl.

Das Zinsenergebnis, welches im Jahre 1892 ein passives ist, wird im Jahre 1893 ein actives werden, indem zufolge des jeweiligen sofortigen Erlages disponibler Gelder bei der Staats-Central-Casse dem Salzgeschäfte keine Contocorrente-Zinsen mehr vergütet werden, was für die sonstigen Auslagen einem **Mindererfordernisse pro 1893 von rund** . . . . 22.000 fl. gleichkommt.

Auch in der Position: Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes wird, da das Jahr 1892 vorwiegend infolge der Abrechnung eines bedeutenden Unfalles aus früherer Zeit (Verunglückung des Ofenbaumeisters Doberschinsky aus Breslau am 19. Mai 1890 in Leoben) empfindlich belastet worden ist, das **Jahr 1893 ein Mindererfordernis** (von rund 79.000 fl.) verzeichnen.

Anderseits ergibt sich für das Jahr 1893 ein Mehrbedarf (von rund 235.000 fl.) für Einkommensteuer zufolge der Steigerung des durchschnittlichen Reinerträgnisses, ferner ein höheres Erfordernis an Beiträgen zu den Humanitäts-Instituten (rund 105.000 fl.), vorwiegend bedingt durch die nothwendige Deckung eines größeren Ausfalles bei den Pensionsinstituten der Generaldirection und der Carl Ludwig-bahn, und weiter verursacht durch die Vermehrung der Mitglieder des Provisionsinstitutes.

Ordentliche Betriebseinnahmen

(exclusive der Einnahmen aus Nebendiensten).

Benennung	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Definitiver Erfolg 1891	Definitiver Erfolg 1890
	Gulden in österreichischer Währung				
Transporteinnahmen	71.352.000	67,552.700	63,513.700	68,666.083	[1]) 67,370.924
Sonstige verschiedene Einnahmen	629.000	1,134.900	1,120.710	1.240.731	1,092.985
Zusammen . .	71,981.000	68,687.600	64,634.410	69,906.814	68,463.909
[1]) Hierin enthalten die Vergütung für Postbeförderung mit	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	476.639
(Sämmtliche Ansätze verstehen sich exclusive der Ergebnisse der Bodensee-Dampfschiffahrt.)					

Hinsichtlich der Transporteinnahmen ist der Voranschlag pro 1893 auf dem Erfolge des **Jahres 1891 aufgebaut.**

Werden die Einnahmen der Localbahn Eisenerz—Vordernberg zur Erreichung einer richtigen Vergleichungsgrundlage aus dem Voranschlage pro 1893 mit 290.000 fl. eliminirt, dann resultirt zwischen dem Voranschlage pro 1893 und dem Erfolge pro 1891 folgender Vergleich:

Artikel	Voranschlag 1893	Erfolg 1891	Voranschlag 1893 + oder —	1893 %
	Gulden in österreichischer Währung			
Personen	17,568.100	16,605.610	+ 962.490	5·8
Militär	816.400	811.262	+ 5.138	0·6
Gepäck	923.800	923.838	— 38	0·004
Eilgüter	1,903.800	1,806.564	+ 97.236	5·4
Frachten	49,849.900	48,518.809	+ 1,331.091	2·7
Summe .	71,062.000	68,666.083	+ 2,395.917	3·5

Der hienach pro 1893 präliminirten Einnahmenerhöhung von 2,395.917 fl. liegt eine Verkehrssteigerung zu Grunde, die sich auf eine nur zweijährige Periode bezieht, und in ihrer Annahme im Hinblicke auf die im Laufe der letzten zehnjährigen Betriebsperiode der österreichischen Staatsbahnen aufgetretene Frequenzvermehrung als eine sehr mäßige bezeichnet werden muss. Dazu kommt, dass sowohl im Personen- als im Güterverkehre Tariferhöhungen platzgegriffen haben, welche das Vergleichnisergebnis dort gegenüber dem ganzen Jahre 1891, hier gegenüber dem zweiten Halbjahre 1891 tangiren. Im Vergleiche mit dem Erfolge pro 1891 sind die Präliminarziffern pro 1893 nicht als zu hoch angesetzt.

Der voraussichtliche Erfolg pro 1892 weist gegen den Erfolg pro 1891 zwar einen nicht unerheblichen Rückgang auf und der Vergleich zwischen dem Voranschlag pro 1893 und dem voraussichtlichen Erfolg pro 1892 bringt eine sehr bedeutende Steigerung zum Ausdrucke.

Artikel	Voranschlag 1893	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Voranschlag 1893 + oder —	
	Gulden in österreichischer Währung			
Personen	17,568.100	16,545.700	+	1,022.400
Militär	816.400	682.500	+	133.900
Gepäck	923.800	926.400	—	2.600
Eilgüter	1,903.800	1,693.500	+	210.300
Frachten	49,849.900	43,665.600	+	6,184.300
Summe	71,062.000	63,513.700	+	7,548.300

Demungeachtet kann auch gegenüber diesen Vergleichs-Resultaten an den Präliminarziffern pro 1863 festgehalten werden, umsomehr als auf den ungünstigen Erfolg des Jahres 1892 zahlreiche Momente wirkten, deren Wiederkehr im Jahre 1893 nicht angenommen werden kann.

Die im Jahre 1892 eingetretene Depression im wirtschaftlichen Leben, welche sich insbesonders im benachbarten Deutschen Reiche geltend machte, beeinflusste den Exportverkehr empfindlich unter anderem auch dadurch, dass die Reduction der industriellen Thätigkeit eine Verminderung des Kohlenconsums und damit eine erhebliche Abnahme in der Kohlenausfuhr zur Folge hatte.

Auf den Brennmaterialientransport, insbesonders auf den Kohlenverkehr wirkten außerdem die abnormalen Witterungsverhältnisse des Jahres 1892 hemmend ein. Der Getreideverkehr, namentlich der Export aus Österreich-Ungarn, war im Jahre 1892 ein abnorm niedriger. Es bewertet sich der Ausfall des Getreideexportes im Vergleiche mit dem Jahre 1890 auf rund 1,200.000 fl. im Vergleiche mit dem Jahre 1888 auf rund 2,500.000 fl.

Nicht zu unterschätzen ist weiters der lähmende Einfluss, welchen die für einen großen Theil von Mitteleuropa drohende Choleragefahr im Jahre 1892 sowohl auf den Personen- wie auf den Güterverkehr geübt hat.

Der neuerliche Wassereinbruch in die Ossegger Schächte hat auf das Jahr 1892 ungünstigen Einfluss genommen insoferne, als der hiedurch verursachte Kohlenproductionsausfall nur zum geringen Theile aus anderen, die Linien der österreichischen Staatsbahnen benützenden Kohlengruben gedeckt worden ist.

Während die vorangeführten Umstände den Personen- wie den Güterverkehr auf weite Strecken des Netzes der österreichischen Staatsbahnen ungünstig beeinflussten, lässt sich für den engeren Localverkehr, der nur kurze Strecken benützt, auch im Jahre 1892 eine so erfreuliche Verkehrsentwicklung constatiren, dass die Einnahmenausfälle vielfach nicht im Einklange mit den Frequenzziffern zu stehen scheinen.

Wenn daher die Hoffnung eine gerechtfertigte ist, dass die widrigen Umstände, die das Jahr 1892 beeinflussten, pro 1893 entfallen werden; wenn angenommen werden darf, dass der Mindererfolg des Jahres 1892 nur in einer vorübergehenden Unterbrechung der seit Jahren constatirten stetigen Verkehrsentwicklung zu suchen ist, auf welche Unterbrechung wieder normale Verhältnisse und eine gleichmäßige Besserung folgen müssen; wenn die positiv zu gewärtigenden günstigen Momente, wie die aus der Herstellung der Wiener Verkehrsanlagen zu erwartende Hebung der Baumaterialien-Transporte in Berücksichtigung gezogen werden und schließlich in Anschlag gebracht wird, dass nach den vorangegangenen, für den Getreideexport minder günstigen Jahren auch für diesen wieder eine Steigerung zu erhoffen ist, — so kann umsomehr darauf gerechnet werden, dass die pro 1893 veranschlagten Einnahmeziffern werden erreicht werden, als erst in diesem Jahre

die durchgeführten Tariferhöhungen sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr zur vollen Geltung gelangen können.

Es fällt in dieser Richtung ins Gewicht, dass die Wirkung der mit den 15. Juli 1892 für den Güterverkehr durchgeführten Tariferhöhungen im II. Semester des Jahres 1892 erst nur im Localverkehr sich bemerkbar machte, dass aber die Verbandverkehre in dieser Zeit vielfach noch auf Grund der bestandenen directen Tarife sich abwickelten, in denen jene Tariferhöhungen noch nicht zur Einrechnung gelangt waren.

Rücksichtlich der sonstigen verschiedenen Einnahmen stehen sich folgende Ziffern gegenüber:

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891
und zwar:	629.000 fl.	1,134.900 fl.	1,120.710 fl.	1,240.731 fl.
Diese Ziffern kommen, da sie rücksichtlich der pro 1893 selbständig behandelten Bodensee-Dampfschiffahrt sich bereits auf gleicher Grundlage befinden und da weiters für die ab 1. Jänner 1893 als Staatsbahn behandelte Strecke Eisenerz — Vordernberg keine sonstigen verschiedenen Einnahmen pro 1893 präliminirt sind, lediglich im Hinblicke auf den Wegfall der Baucapitalsverzinsung gegenüber der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn aus dem früheren Péageverhältnisse Zagorz — Chyrów zu vermindern um	—	188.500 „	188.500 „	188.478 „
Zu vergleichen sind die Resultate	629.000 fl.	946.400 fl.	932.210 fl.	1,052.253 fl.

Hiernach wird pro 1893:

gegenüber dem Finanzgesetz pro 1892 eine Mindereinnahme von . . . . 317.400 fl.
„ „ voraussichtlichen Erfolge pro 1892 eine Mindereinnahme von . . . . 303.210 „
„ „ Erfolge pro 1891 eine Mindereinnahme von . . . . 423.253 „
gewärtigt.

Unter Bezugnahme auf die auf Seite 141/142 des Staatsvoranschlages rücksichtlich des Vergleiches des Ansatzes pro 1893 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und dem Erfolge pro 1891 für das gesammte Netz gegebenen Erläuterungen, welche auch für das Netz der Staatsbahnen und der vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen zutreffen, gelangt hier der Vergleich des Ansatzes pro 1893 mit den Daten des nun vorliegenden voraussichtlichen Erfolges pro 1892 zur Durchführung, beziehungsweise findet der Minderansatz des Jahres 1893 gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 in der Ziffer von fl. 303.210 die Erörterung.

Zunächst ist pro 1893 ein Mindererfolg in der Locomotiv- und Wagenmiete mit rund . 260.000 fl. veranschlagt.

Dies ist begründet darin, dass infolge der Vereinigung der Staatsbahnen zu einer Gruppe die Mieteeinnahmen jener Bahnen, welche pro 1892 — allein ausgewiesen — ein actives Ergebnis verzeichnen, im Jahre 1893 nicht im Titel der sonstigen verschiedenen Einnahmen Nachweisung finden, sondern dass sie unter den sonstigen Auslagen auf Capitel XVII Verrechnung erhalten, wo sie das passive Ergebnis der übrigen Bahnen vermindern.

Bei Präliminirung der Telegraphengebüren wurde pro 1893 im Hinblicke auf die Herabsetzung des Telegraphentarifes ein Ansatz gewählt, welcher gegenüber dem nun vorliegenden voraussichtlichen Erfolge des durch jene Tarifherabsetzung gleichfalls berührten Jahres 1892 um rund . . . . 3.000 fl. sich niedriger hält.

An Miet- und Pachtzinsen ist pro 1893 ein um rund . . . . 25.000 fl. geringerer Betrag veranschlagt, indem dem Umstande Rechnung getragen wurde, dass die Auflassung einer größeren Anzahl von Lagerplätzen behufs Verwendung derselben für Bahnzwecke nothwendig werden wird.

Aus dem Entfalle der internen Gemeinschaftsdienst-Abrechnungen — einer Folge der Vereinigung der Staatsbahnen — werden pro 1893 den sonstigen verschiedenen Einnahmen jene Gutschriften nicht mehr zugeführt werden, welche sie früher erhielten; anderseits wird unter den sonstigen Auslagen auf Capitel XVII die Einstellung der Belastung unterbleiben.

Jene Beträge sind nach dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892:

Parallel-Strecke Obernitz—Brüx	17.000 fl.
Bahnhof Stryj	6.450 „
„ Podgórze	6.700 „
„ Przemyśl	3.550 „
„ Rawa ruska	1.440 „
„ Rzeszów	975 „
„ Tarnów	6.150 „
Zusammen Mindereinnahmen	42.265 fl.

Der Ansatz des Agio-Ergebnisses pro 1893 — gewählt auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes — stellt im Vergleiche zu dem pro 1892 nach den Coursverhältnissen dieses Jahres entfallenden günstigen Resultate einen Ausfall von rund . . . . . 30.000 fl. dar.

Diesen Minderergebnissen steht eine günstigere Annahme in den Zinsen gegenüber (25.600 fl.), welche pro 1893, mit Rücksicht darauf, dass für dieses Jahr dem Salzgeschäfte keine Zinsen mehr vergütet werden, activ präliminirt sind, während sie im Jahre 1892 sich passiv gestalten und unter den sonstigen Auslagen auf Capitel XVII Darstellung finden.

Die Position Verschiedenes endlich verzeichnet pro 1893 einen Mehrertrag von rund . . . 32.000 fl. Ausschlaggebend wirkt hierin der Erlös für verkaufte Perron-Eintrittskarten. Derselbe ist pro 1893 mit 28.700 fl. präliminirt, während pro 1892, da aus Anlass der Absperrung der Bahnhöfe auch Ausgaben erwuchsen, ein Überschuss noch nicht erzielt wird.

Unter dem Titel: „Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation ist im ordentlichen Erfordernisse ein Betrag von 9,877.430 fl. eingestellt, zu welchem sich das Detail im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 170—173 aufgeführt findet.

Es wird hiezu bemerkt, dass als Bedarf für die Carl Ludwig-Bahn in jenem Erfordernisse ein Betrag von fl. 2,865.900·75 enthalten ist, mit welchem infolge des pro 1. Juli 1893 in Aussicht genommenen Überganges des Coupon- und Titres-Dienstes der genannten Bahn in die Agende der Direction der Staatsschuld im Etat des Staatseisenbahnbetriebes pro 1893 nur für den Termin pro 1. Jänner 1893 vorgesorgt ist.

Zu diesem Termine werden fällig:

a) Verzinsung von 220.434 Stück Actien à 5 fl. . . . . . fl. 1,102.170·—
wobei vorerst angenommen ist, dass es zu der nach §. 3, Punkt f) des mit dem Gesetze vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164 genehmigten Verstaatlichungsübereinkommens vom 30. Juni 1891 zur Deckung etwaiger Ersatzforderungen der Staatsverwaltung aus der Bauabrechnung des zweiten Geleises der Strecke Krakau—Lemberg für den Termin pro 1. Jänner 1893 möglichen Kürzung der Actienrente nicht kommen werde;

b) Verzinsung von Nominale fl. 13,068.300·— 4½procentige Silber-Prioritäten . fl. 294.036·75
Die 4½procentige Verzinsung ist rücksichtlich dieses Nominalbetrages, welcher dem Wunsche des die Convertirung besorgenden Bankenconsortiums gemäß am 1. Juli 1892 als verlost erklärt worden ist, zum Termine pro 1. Jänner 1893 noch begründet, da die Einziehung jener Obligationen erst ab 1. Jänner 1893 stattfindet.

c) Verzinsung von Nominale fl. 59,984.700·— vierprocentiger Silber-Prioritäten . fl. 1,199.694·—
Für den Nominalbetrag per 14,514.000 fl. vierprocentiger Silber-Prioritäts-Obligationen, welcher an die Stelle der sub b) genannten 4½procentigen Prioritätentitel tritt, war die vierprocentige Verzinsung zum 1. Jänner 1893 noch nicht vorzusehen.

d) Amortisation vom 1. Juli 1892 pro 1. Jänner 1893 . . . . . fl. 270.000·—

Summe fl. 2,865.900·75

Für die Linie Eisenerz—Vordernberg fand im Hinblicke auf das Gesetz vom 28. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 119, das Prioritäten-Verzinsungserfordernis zum Termine per 1. Juli 1893 mit fl. 119.400 Einstellung.

An außerordentlichen Ausgaben werden für das Jahr 1893 beantragt:

a) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894:

Für das Einlegen von Flussstahlschienen	500.180 fl.	
„ „ „ eiserner Weichen	79.870 „	
„ „ „ imprägnirter oder harter Schwellen	103.000 „	
„ die Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme	253.000 „	
Zusammen		936.050 fl.

b) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895:

Für die Erweiterung der Station Budweis (1. Rate)	75.000 fl.	
„ „ „ „ „ Beneschau (1. Rate)	75.000 „	
„ „ „ „ „ Nusle	270.000 „	
„ „ „ „ „ Eger (1. Rate)	60.000 „	
„ „ „ des Quaibahnhofes Stadlau	50.000 „	
„ „ Herstellung eines Rangirgüterbahnhofes Ischl und Erweiterung der bestehenden Bahnhofanlagen daselbst (1. Rate)	70.000 „	
„ „ Bahnverlegung auf der Arlbergbahn	350.000 „	
„ „ Beschaffung von Messinstrumenten zum Überprüfen und Untersuchen der Telegraphenleitungen	500 „	
„ „ Beschaffung von Reserve-Telegraphenapparaten	3.000 „	
„ „ Beschaffung von Telephonapparaten	3.000 „	
„ „ Herstellung einer Telegraphenleitung Hullein—Olmütz	4.500 „	
„ „ Beschaffung von circa 12 Dienstwagen	44.000 „	
„ „ „ „ Schneeräumern (System Marin)	4.000 „	
„ „ „ „ Rollböcken zur Beförderung von Güterwagen normalspuriger Bahnen auf der Lambach-Gmundner-Bahn	7.250 „	
„ „ Erweiterung des Aufnahmsgebäudes am Südbahnhofe in Villach	43.000 „	
„ „ Auswechslung von Holzbrücken	50.000 „	
„ „ Vermehrung der Telegrapheneinrichtungen zu Wagendirigirungszwecken	9.550 „	
„ „ Herstellung einer Telegraphenleitung für Wagendirigirung	6.500 „	
„ „ Erweiterung des Bahnhofes Prag und Herstellung einer entsprechenden Zugförderungsanlage in Nusle (3. Rate)	100.000 „	
„ Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen, Straßenherstellungen ꝛc.	13.000 „	
„ Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (8. Rate)	100.000 „	
„ Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbauobjecte, Nebenanlagen ꝛc.	130.000 „	
„ Erweiterung von Stationen und dazugehörigen Anlagen	508.700 „	
„ Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke	100.000 „	
„ diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten ꝛc.	15.000 „	
„ Brückenverstärkungen	167.000 „	
„ Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (8. Rate)	34.600 „	
„ Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten—Leobersdorf—Gutenstein und Pöchlarn—Kienberg-Gaming (9. Rate)	30.000 „	
„ die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. Generaldirection der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (6. Rate)	7.400 „	
„ Vermehrung der Locomotiven sammt Tendern und Reserven	1,515.000 „	
Fürtrag	3,486.000 fl.	936.050 fl.

Übertrag . . .	3,486.000 fl.	936.050 fl.
Für Vermehrung der Personenwagen	700.000 „	
„ Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern . . .	25.000 „	
„ Beschaffung von:		
a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (5. und letzte Rate) . . . . b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (5. und letzte Rate) (Gesetz vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9)	992.840 „	
„ diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln .	70.000 „	
„ Werkstätteneinrichtungen	30.000 „	
„ Lademittel	6.450 „	
„ sonstige Ausgaben der Staatsbahnverwaltung: Erweiterungen, Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene unvorhergesehene Auslagen	325.000 „	
Zusammen		5,635.290 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben		6,571.340 fl.
Ferner: Für Münzverlust von 518.010 fl. Gold (19 Procent Agio)		98.420 „
Zusammen außerordentliche Ausgaben im Extraordinarium		6,669.760 fl.

Ferner:

Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der galizischen Carl Ludwig-Bahn:

a) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894.

Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	56.000 fl.	
„ „ „ eiserner Weichen	7.800 „	
„ „ „ imprägnirter oder harter Schwellen	12.000 „	
Summe a) . . .	75.800 fl.	

b) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895.

Für Vollendung des zweiten Geleises und für ursprünglich anläßlich des Baues des zweiten Geleises projectirte Anlagen	186.316 fl.	
Für Erweiterung der Station Lemberg . . .	300.000 „	
„ „ „ „ Tarnów . . .	30.000 „	
„ „ „ „ Przemyśl . .	250.000 „	
„ das Aufnahmsgebäude in Rzeszów . . .	60.000 „	
„ Brückenverstärkungen	179.600 „	
„ Straßenunterfahrt in Krakau	100.000 „	
„ Herstellung einer Fettgasanstalt in Lemberg	25.000 „	
„ Geleiseherstellungen	70.000 „	
„ Wohn- und Aufnahmsgebäude, Güterdienstanlagen, Zugförderungsanlagen, Centralsicherungen, Objectsbauten, diverse andere Herstellungen und Anschaffungen, sowie Unvorhergesehenes	173.500 „	
Für weitere Einrichtungen und Verbesserungen der Fahrbetriebsmittel	70.254 „	
Summe b) . . .	1,444.670 fl.	
		1,520.470 fl.

Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Erzherzog Albrecht-Bahn:

a) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894.

Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	33.600 fl.		
„ „ „ eiserner Weichen	1.950 „		
Summe a) .	35.550 fl.		
Fürtrag . .		1,520.470 fl.	6,669.760 fl.

Übertrag . .		1,520.470 fl.	6,669.760 fl.

b) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895.

Für Erweiterung der Werkstätten und sonstigen Anlagen in Stryj	195.000 fl.		
Für Abtragung hölzerner Wächterhütten und Wächterhäuser und Ersatz durch gemauerte	29.050 „		
Für Umbau von Unterbau-Objecten	50.000 „		
„ Auswechslung von hölzernen Überfahrten . .	16.000 „		
„ Centralstellvorrichtungen und Sicherungsanlagen	20.000 „		
Für Wohngebäude für Beamte und Diener in Dolina	20.450 „		
Für Erweiterung der Stationen Wolica, Kalusz und Krechowice	24.850 „		
Für diverse unvorhergesehene Herstellungen . .	4.100 „		
„ Verstärkung der Untergestelle offener Güterwagen, Umstaltung von Bremsen, Herstellung von Rungen für Brettertransporte	6.000 „		
Summe b) .	365.450 fl.		
		401.000 fl.	

Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Duxer Bahnen:

a) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894.

Für das Einlegen von Flussstahlschienen . .	25.920 fl.	
„ „ „ eiserner Weichen	4.680 „	
„ „ „ imprägnirter oder harter Schwellen	20.000 „	
Summe a)		50.600 fl.

b) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895.

Für Herstellung einer Kreuzungsstation Wiesa	380.740 fl.			
„ Meliorationen und diverse Herstellungen in verschiedenen Stationen inclusive Sicherungsanlagen Bodenbach — Komotau	470.350 „			
„ ein zweites Geleise Klostergrab — Neustadt	1,500.000 „			
„ verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	4.500 „			
Summe b)		2,355.590 fl.		
			2,406.190 fl.	
				4,327.660 fl.
Summe der außerordentlichen Ausgaben				10,997.420 fl.

In Verwirklichung der von der Regierung schon im Vorjahre ausgesprochenen Absicht, die Umladung und den Übergang normalspuriger Wagen zu erleichtern (Budgetausschussbericht pro 1892, Seite 15 und 16), ist im gegenwärtigen Voranschlage unter den außerordentlichen Ausgaben für die Beschaffung von Rollböcken zur Beförderung von Güterwagen normalspuriger Bahnen auf der Lambach-Gmundener Bahn ein Betrag von 7250 fl. eingestellt.

Als außerordentliche Einnahmen pro 1893 sind eingesetzt:

Für Amortisationsquote für Industriegeleise	3.200 fl.	
„ Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	20 „	
„ Antheil an dem Erträgnisse der Brückenmaut in Lend	300 „	
Zusammen		3.520 fl.
Für Münzgewinn von 13,360.000 fl. in Gold (19 Procent Agio)		2,538.400 „
Zusammen außerordentliche Einnahmen im Extraordinarium		2,541.920 fl.
Ferner:		
Übernahme eine Quote des Investitionsfondes der galizischen Carl Ludwig-Bahn	1,520.470 fl.	
Übernahme des Investitionsfondsrestes der Erzherzog Albrecht-Bahn	401.000 „	
Übernahme des Investitionsfondsrestes der Duxer Bahnen	2,406.190 „	
Zusammen		4,327.660 fl.
Summe der außerordentlichen Einnahmen		6,869.580 fl.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 (Capitel 27, Titel 14, §. 1) für die im Eigenthume des Staates stehenden und vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Bahnen (Westliche Staatsbahnen [exclusive der Bodensee-Dampfschiffahrt], Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, Ungarische Westbahn [steierische Linie] und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn [galizische Linie]), als ordentliches Erfordernis der Betrag von . . . 61,030.650 fl.

als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 der Betrag von . . . 1,098.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895 der Betrag von . . . 9,801.000 „ 10,899.000 „

sowie ein Münzverlust im Betrage von . . . 98.420 „
ferner als Bedeckung (Capitel 33, Titel 14, §. 1) an ordentlichen Einnahmen der Betrag von . . . 75,107.000 „
an außerordentlichen Einnahmen der Betrag von . . . 4,331.180 „
sowie ein Münzgewinn im Betrage von . . . 2,538.400 „
eingestellt.

Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen.

a) Garantirte Linien.

Linie Lemberg-Czernowitz

(der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn).

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §. 2, Punkt A.
Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §. 2, Punkt A.
(Betriebslänge 265·730 *km* laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284.)
Im Summarium, Seite 10, 11 und 15, sind eingestellt:

Erfordernis.

Betriebsausgaben	2,547.600 fl.	
Auslagen für den Localbahnbetrieb	253.500 „	
Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	37.400 „	
Gesammterfordernis		2,838.500 fl.

Bedeckung.

Betriebseinnahmen, und zwar:

Transporteinnahmen	2,552.000 fl.
Sonstige verschiedene Einnahmen	33.000 „
Vergütung aus den Localbahnbetriebe	253.500 „
Gesammtbedeckung	2,838.500 fl.

Linie Czernowitz-Suczawa

(der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn).

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §. 2, Punkt B;

Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §. 2, Punkt B.

(Betriebslänge 89·785 *km* laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284.)
Im Summarium, Seite 11 und 16, sind eingestellt:

Erfordernis:

Betriebausgaben	785.400 fl.
Auslagen für den Localbahnbetrieb	319.500 „
Gesammterfordernis	1,104.900 fl.

Bedeckung:

Betriebseinnahmen, und zwar:

Transporteinnahmen	737.000 fl.
Sonstige verschiedene Einnahmen	7.600 „
Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	319.500 „
Betriebsabgang	40.800 „
Gesammtbedeckung	1,104.900 fl

Linie Sternberg-Grulich

(der Mährischen Grenzbahn).

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §. 3, Punkt A.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §. 3, Punkt A.

(Betriebslänge 95·128 *km* laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284.)
Im Summarium, Seite 11, 12 und 16, sind eingestellt:

Erfordernis:

Betriebsausgaben	445.000 fl.
Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	50.600 „
Gesammterfordernis	495.600 fl.

Bedeckung:

Betriebseinnahmen, und zwar:

Transporteinnahmen	478.000 fl.
Sonstige verschiedene Einnahmen	17.600 „
Gesammtbedeckung	495.600 fl.

Die vorgenannten, in staatlicher Garantie stehenden Bahnen finden unter XVI: Subventionen und Dotationen Behandlung.

b) Ungarantirte Linie:

Linie Hohenstadt-Zöptau

(der Mährischen Grenzbahn).

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §. 3, Punkt B.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §. 3, Punkt B.

(Betriebslänge 16·939 *km* laut Tabelle VI im Staatsvoranschlage pro 1893, Seite 284.)
Im Summarium, Seite 12 und 16, sind eingestellt:

Erfordernis:

Betriebsausgaben . . . . 106.100 fl.
Betriebsüberschuss an die Gesellschaft . . . . 22.700 „

Gesammterfordernis . . . . 128.800 fl.

Bedeckung:

Betriebseinnahmen, und zwar:
Transporteinnahmen . . . . 126.000 fl.
Sonstige verschiedene Einnahmen . . . . 2.800 „

Gesammtbedeckung . . . . 128.800 fl.

Ordentliche Betriebsausgaben.

Dienstzweig	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Definitiver Erfolg 1891	Definitiver Erfolg 1890
	Gulden in österreichischer Währung				
Allgemeine Verwaltung	1.100	1.200	1.240	1.194	1.250
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung .	41.300	49.000	41.120	40.992	43.079
Verkehrs- und commercieller Dienst	29.800	29.100	30.450	25.531	24.796
Zugförderungs- und Werkstätten-dienst	16.700	14.800	17.150	13.425	12.008
Sonstige Auslagen	17.200	16.900	18.060	14.087	14.128
Zusammen . .	106.100	111.000	108.020	95.229	95.261

An dem Aufwande für allgemeine Verwaltung participirt die Linie nach zugskilometrischem Verhältnisse.

Im Dienstzweige Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ist das Mindererfordernis des Jahres 1893 gegen das Finanzgesetz pro 1892 (7.700 fl.) darin begründet, dass pro 1893 eine um 1·5 *km* geringere Stahlschienen-Neulage in Aussicht genommen ist.

Gegen den voraussichtlichen Erfolg pro 1892 und den Erfolg pro 1891 sind die Differenzen geringfügig.

Das Präliminar-Erfordernis des Verkehrs- und commerciellen Dienstes pro 1893 ist etwas (um 650 fl.) geringer, als der voraussichtliche Erfolg 1892 ausweist, wie pro 1893 auch eine geringere Leistung vorgesehen ist.

Es liegen nämlich:
dem Voranschlage pro 1893 . . . . 56.100 Zugskilometer
zugrunde; nach dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 werden erreicht
werden . . . . 56.500 „

Minderleistung pro 1892 . . . . 400 Zugskilometer

das ist 0·71 Procent.

Entsprechend stellt die Minderanforderung des Jahres 1893 . . . . 2·13 Procent
des pro 1892 voraussichtlich auf 30.450 fl. sich belaufenden Aufwandes dar.

Der Mehrbedarf des Jahres 1893 gegen das Finanzgesetz pro 1892 (700 fl.) liegt in der um 300 Zugskilometer pro 1893 höher angenommenen Leistung.

Gegenüber dem Erfolge pro 1891 ist für das Jahr 1893 ein Mehrerfordernis von 4269 fl. veranschlagt. Es ist damit einem stärkeren Verkehre, ferner einer Erhöhung der Personalbezüge im Wege der Vorrückung, beziehungsweise Beförderung Rechnung getragen.

Im Zugförderungs- und Werkstättendienste decken sich der Voranschlag pro 1893 und der voraussichtliche Erfolg pro 1892 bis auf eine geringfügige Differenz.

Die pro 1893 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und dem Erfolge pro 1891 veranschlagten Mehrerfordernisse (1900 fl., beziehungsweise 3275 fl.) bilden den zugskilometrischen Antheil an dem Mehraufwande, welchen die Erhaltung der Locomotiven und Wagen für beide Linien der Mährischen Grenzbahn pro 1893 verursachen wird.

Gegenüber dem Erfolge pro 1891 kommt überdies mit einer Steigerung der Kosten der Verkehrsleitung Mährisch-Schönberg zu rechnen.

Die sonstigen Auslagen stellen sich pro 1893 gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um 860 fl. günstiger. Durch den Rückgang des durchschnittlichen Reinerträgnisses der letzten drei Jahre wird pro 1893 die Einkommensteuer sich vermindern.

Gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und dem Erfolge pro 1891 verzeichnet das Jahr 1893 Mehrerfordernisse (300 fl., beziehungsweise 3.113 fl.); in beiden Richtungen ist der Antheil an den Beiträgen zu den Humanitäts-Instituten wirksam.

Für den Vergleich mit dem Erfolge pro 1891 fällt ferner ins Gewicht, dass pro 1891 keine Bezüge des Verwaltungsrathes, dann keine Expensen des Curators und des Vertrauensmannes der Prioritäre zur Auszahlung gelangten; das Jahr 1891 wurde schließlich an Einkommensteuer, welche ab 1. October 1891 zum erstenmale zur Vorschreibung gelangte, nur für das IV. Quartal belastet.

Ordentliche Betriebseinnahmen.

Benennung	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Definitiver Erfolg 1891	Definitiver Erfolg 1890
	Gulden in österreichischer Währung				
Transporteinnahmen	126.000	121.000	114.700	123.370	115.373
Sonstige verschiedene Einnahmen	2.800	2.200	2.670	2.988	2.287
Zusammen . .	128.800	123.200	117.370	126.358	117.660

Die Transporteinnahmen sind für das Jahr 1893 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 um 5.000 fl., gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 um 11.300 fl., gegenüber dem Erfolge pro 1891 um 2.630 fl. höher eingestellt.

Ungeachtet der voraussichtliche Erfolg pro 1892 zurückbleiben wird, muss jene Veranschlagung pro 1893, die — von Aufrundungen abgesehen — auf der Grundlage des Erfolges pro 1891 sich vollzog, als eine berechtigte festgehalten werden.

Es fällt hier in das Gewicht, dass die erwartete Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, und der Wegfall der Stagnation der Eisenindustrie insbesondere, den Anschlussverkehr über die garantirte Linie der Mährischen Grenzbahn im Zuge nach Deutschland zu einem regeren gestalten und die Transporteinnahmen heben werden.

Die pro 1893 veranschlagten sonstigen verschiedenen Einnahmen weisen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre nur geringe Differenzen auf (gegen das Finanzgesetz pro 1892 um 600 fl. mehr, gegen den voraussichtlichen Erfolg pro 1892 um 130 fl. mehr, gegen den Erfolg pro 1891 um 188 fl. weniger).

Im Vergleiche mit dem Finanzgesetze pro 1892 wie mit dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 wird für das Jahr 1893 einige Besserung der Wagenmiete angenommen.

Die Minderveranschlagung gegen den Erfolg des Jahres 1891 fällt auf Rechnung der Locomotivmiete, und zwar wegen Wegfalles der Leihgebüren für die im Jahre 1891 auf der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals verwendeten Locomotiven der Mährischen Grenzbahn, ferner auf Rechnung geringerer Eingänge an Mietzinsen als einer Folge der Kündigung von Lagerplätzen.

Bodensee-Dampfschiffahrt.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §. 4. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §. 4.

Für die Bodensee-Dampfschiffahrt sind laut Summarium (Seite 13 und 16) veranschlagt:

Erfordernis:

Im Ordinarium:
an Betriebsausgaben . . . . 161.300 fl.
Im Extraordinarium:
an Münzverlust . . . . 80 „
Gesammterfordernis . . . . 161.380 fl.

Bedeckung:

Im Ordinarium:
an Betriebseinnahmen, und zwar:
Transporteinnahmen . . . . 157.800 fl.
verschiedene Einnahmen . . . . 5.000 fl.
162.800 fl.
Im Extraordinarium:
an Münzgewinn . . . . 29.640 „
Gesammtbedeckung . . . . 192.440 fl.

Ordentliche Betriebsausgaben.

Dienstzweig	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
	Gulden in österreichischer Währung				
Allgemeine Verwaltung	6.440	12.680	8.490	10.298	7.145
Schiffahrtsdienst	132.750	128.500	119.880	120.496	117.064
Erhaltungsauslagen	17.600	18.000	17.560	18.523	18.400
Materialdepotdienst	60	60	.	.	.
Sonstige Auslagen	4.450	9.010	6.860	7.621	[1]) 41.744
Zusammen . . .	161.300	168.250	152.790	156.938	184.353

[1]) Hierin sind enthalten die Entschädigungen für den Unfall am Bodensee am 8. October 1887 mit zusammen 35.832·87 fl.

Gegenüber dem Finanzgesetze pro 1892 und dem Erfolge pro 1891 findet sich die Veranschlagung pro 1893 auf Seite 143 des Staatsvoranschlages dieses Jahres in Vergleich gezogen.

Gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 sind in der Veranschlagung pro 1893 zusammen an Ausgaben um 8.510 fl. mehr vorgesehen.

Die Verwaltungsauslagen der Bodensee-Dampfschiffahrt stellen von wenigen directen Zurechnungen abgesehen, jenen Antheil der Dampfschiffahrt an den Verwaltungs- und Centralleitungskosten über-

haupt dar, an welchen die Schiffahrt nach Verhältnis ihrer Einnahmen zu den Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe participirt. Es entfällt hienach pro 1893 ein um 2.050 fl. geringerer Antheil, als nach dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 erwartet wird.

Im Schiffahrtsdienste ist pro 1883 verglichen mit dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 ein Mehraufwand von 12.870 fl. veranschlagt. Die Begründung liegt darin, dass pro 1893 ein intensiverer Trajectverkehr in Rechnung gezogen und weiter ein Mehrerfordernis für Personalvorrückungen und für Kosten der zollämtlichen Begleitung bei den Schnellcursen Constanz-Bregenz vorgesehen ist.

Die Erhaltungsauslagen wie der Materialdepotdienst weisen in ihrer Veranschlagung pro 1893 eine nennenswerte Differenz nicht auf.

Die Minderanforderung für sonstige Auslagen per 2.410 fl. fällt auf Rechnung geringerer Anschaffungen und Erneuerungen im Schiffsparke.

Ordentliche Betriebseinnahmen.

Benennung	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
	Gulden in österreichischer Währung				
Transporteinnahmen	157.800	200.000	150.000	147.326	171.488
Verschiedene Einnahmen	5.000	[1]) 6.000	5.780	5.918	10.182
Zusammen . . .	162.800	206.000	155.780	153.244	181.670

[1]) Im Finanzgesetze des Jahres 1892 ist das Präliminare der Bodensee-Dampfschiffahrt — gleichwie in den Vorjahren — noch in die Gruppe der westlichen Staatsbahnen einbezogen. (Vide Bemerkungen zum Summarium II pro 1893, Seite 4 und 15.) Die pro 1892 mit 6000 fl. vorgesehene active Schiffsmiete erscheint im Finanzgesetze pro 1892 compensando mit der passiven Fahrbetriebsmittelmiete dieser Gruppe unter den „sonstigen Auslagen". In obiger Tabelle ist diese Post des richtigen Vergleiches wegen unter den verschiedenen Einnahmen belassen worden.

Die Vergleichung der Ansätze pro 1893 mit den Daten des Finanzgesetzes pro 1892 und des Erfolges pro 1891 ist auf Seite 143 des Staatsvoranschlages pro 1893 durchgeführt.

Wenn in dem Ansatze für Transporteinnahmen pro 1893 gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1892 ein günstigeres Ergebnis per 7.800 fl. zu Tage tritt, so liegt der Grund darin, dass im Jahre 1892 die Personenfrequenz und die Frachtenbewegung so mäßig waren, dass die Annahme einer Besserung für das Jahr 1893, die übrigens eine Erhöhung der Ausgaben des Schiffahrtsdienstes nach sich ziehen wird, wohl begründet erscheint.

Rücksichtlich der verschiedenen Einnahmen besteht keine erhebliche Differenz.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 (Capitel 27, Titel 14, §. 4) für die Bodensee-Dampfschiffahrt als ordentliches Erfordernis der Betrag von . . . 161.300 fl.
sowie ein Münzverlust im Betrage von . . . . 80 „
ferner als Bedeckung (Capitel 33, Titel 14, §. 4) an ordentlichen Einnahmen der Betrag von 162.800 „
sowie ein Münzgewinn im Betrage von . . . . 29.640 fl.
eingestellt."

Staatseisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 14, §§. 1—4.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:				
27	14	1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschiffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	491.400	. . . . .	. . . . .	491.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	217.600	. . . . .	. . . . .	217.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	3,684.330	. . . . .	. . . . .	3,684.330
			Sachliche Betriebserfordernisse	7,888.370	. . . . .	. . . . .	7,888.370
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	13,272.430	. . . . .	. . . . .	13,272.430
			Sachliche Betriebserfordernisse	3,206.570	. . . . .	. . . . .	3,206.570
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	4,831.480	. . . . .	. . . . .	4,831.480
			Sachliche Betriebserfordernisse	9,077.520	. . . . .	. . . . .	9,077.520
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	1,491.000	. . . . .	. . . .	1,491.000
			f) " " das Salzgeschäft	1,014.000	. . . . .	. . . . .	1,014.000
			g) " " " Hôtel Zell am See	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
			h) " " " Lagerhaus in Graz	8.200	. . . . .	. . . . .	8.200
			i) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	981.580	. . . . .	. . . . .	981.580
			Sachliche Betriebserfordernisse	4,849.420	. . . . .	. . . . .	4,849.420
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstalts-Anlehen: Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000
			Fürtrag	51,839.900	. . . . .	. . . . .	51,839.900

Im Jahre 1892 ist die Bodensee-Dampfschiffahrt unter den westlichen Staatsbahnen enthalten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	51,839.900	. . . . .	. . . . .	51,839.900
27	14	1	Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:				
			Zinsen- u. Capitalsrückzahlung in Gold al pari	24.080	. . . .	. . . . .	24.080
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892	3,199.500	. . . . .	. . . . .	3,199.500
			Erfordernis für die Erzherzog Albrecht-Bahn:				
			Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten . . . . 949 260 fl.				
			Für Verzinsung und Amortisation der Investitions-Anleihe 55.840 „	1,005.100	. . . . .	. . . . .	1,005.100
			Erfordernis für die galizische Karl Ludwig-Bahn:				
			Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten	2,865.900	. . . . .	. . . . .	2,865.900
			Erfordernis für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommen vom 22. December 1888:				
			Zinsen und Amortisation des ursprünglichen Anlagecapitales 331.020 fl.				
			Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 63.640 „	394.660	. . . . .	. . . . .	394.660
			Erfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut Übereinkommen vom 20. December 1888 .	1,449.790	. . . . .	. . . . .	1,449.790
			Erfordernis für die Linie Eisenerz-Vordernberg für Verzinsung der Prioritäten .	119.400	. . . . .	. . . . .	119.400
			l) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:				
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (7. Annuität)	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österreichischen Nordwestbahn und der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft (5. Annuität)	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft (4. Annuität)	33.000	. . . . .	. . . . .	33.000
			Fürtrag .	61,030.650	. . . . .	. . . . .	61,030.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	61,030.650	. . . . .	. . . . .	61,030.650
27	14	1	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 518.010 fl. in Gold (19% Agio)	. . . . .	98.420	. . . . .	98.420
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	500.180	. . . . .	500.180
			" " " eiserner Weichen	. . . . .	79.870	. . . . .	79.870
			" " " imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	103.000	. . . . .	103.000
			Für die Verstärkung bestehender Oberbausysteme	. . . . .	253.000	. . . . .	253.000
			Für die Erweiterung der Station Budweis (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
			Für die Erweiterung der Station Beneschau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
			Für die Erweiterung der Station Nusle	. . . . .	. . . . .	270.000	270.000
			" " " " Eger (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			" " " des Quaibahnhofes Stadlau	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für die Herstellung eines Rangirgüterbahnhofes Ischl und Erweiterung der bestehenden Bahnhofanlagen daselbst (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für die Bahnverlegung auf der Arlbergbahn . .	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
			Für die Beschaffung von Messinstrumenten zum Überprüfen und Untersuchen der Telegraphenleitungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für die Beschaffung von Reserve-Telegraphenapparaten	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für die Beschaffung von Telephonapparaten . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung Hullein-Olmütz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für die Beschaffung von circa 12 Dienstwagen	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			" " " " Schneeräumern, System Marin	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für die Beschaffung von Rollböcken zur Beförderung von Güterwagen normalspuriger Bahnen auf der Lambach-Gmundener Bahn .	. . . . .	. . . . .	7.250	7.250
			Für die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes am Südbahnhofe in Villach	. . . . .	. . . . .	43.000	43.000
			Fürtrag .	61,030.650	1,034.470	1,059.250	63,124.370

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	61,030.650	1,034.470	1,059.250	63,124.370
27	14	1	Für die Auswechslung von Holzbrücken	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für die Vermehrung der Telegraphen-Einrichtungen zu Wagendirigirungszwecken	. . . . .	. . . . .	9.550	9.550
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung für Wagendirigirung	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			Für Erweiterung des Bahnhofes Prag und Herstellung einer entsprechenden Zugförderungsanlage in Nusle (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen, Straßenherstellungen 2c.	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbauobjecte Nebenanlagen 2c. .	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
			Für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen	. . . . .	. . . . .	508.700	508.700
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten 2c.	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	167.000	167.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (8. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Kienberg-Gaming (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Vermehrung der Locomotiven sammt Tendern und Reserven	. . . . .	. . . . .	1,155.000	1,155.000
			Für Vermehrung der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Fürtrag .	61,030.650	1,034.470	4,211.000	66,276.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	61,030.650	1,034.470	4,211.000	66,276.120
27	14	1	Für Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (5. und letzte Rate); b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (5. und letzte Rate) (Gesetz vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9)	. . . .	. . . . .	992.840	992.840
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für Werkstätteneinrichtungen	. . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Lademittel	. . . .	. . . . .	6.450	6.450
			Für sonstige Ausgaben der Staatsbahnverwaltung:				
			Erweiterungen, Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . .	. . . . .	325.000	325.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der galizischen Karl Ludwig-Bahn:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . .	56.000	. . . . .	56.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . .	7.800	. . . . .	7.800
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . .	12.000	. . . . .	12.000
			Für Vollendung des zweiten Geleises und für ursprünglich anlässlich des Baues des zweiten Geleises projectirte Anlagen	. . . .	. . . . .	186.316	186.316
			Für Erweiterung der Station Lemberg	. . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Für Erweiterung der Station Tarnów	. . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Erweiterung der Station Przemyśl . . .	. . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Für das Aufnahmsgebäude in Rzeszów	. . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . .	. . . . .	179.600	179.600
			Für Straßenunterfahrt in Krakau	. . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Herstellung einer Fettgasanstalt in Lemberg	. . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für Geleiseherstellungen	. . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für Wohn- und Aufnahmsgebäude, Güterdienstanlagen, Zugförderungsanlagen, Centralsicherungen, Objectsbauten, diverse andere Herstellungen und Anschaffungen, sowie Unvorhergesehenes	. . . .	. . . . .	173.500	173.500
			Für weitere Einrichtungen und Verbesserungen der Fahrbetriebsmittel	. . . .	. . . . .	70.254	70.254
			Fürtrag .	61,030.650	1,110.270	7,079.960	69,220.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	61,030.650	1,110.270	7,079.960	69,220.880
27	14	1	Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Erzherzog Albrecht-Bahn:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	33.600	. . . . .	33.600
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	1.950	. . . . .	1.950
			Für Erweiterung der Werkstätten und sonstigen Anlagen in Stryj	. . . . .	. . . . .	195.000	195.000
			Für Abtragung hölzerner Wächterhütten und Wächterhäuser und Ersatz durch gemauerte . .	. . . . .	. . . . .	29.050	29.050
			Für Umbau von Unterbauobjecten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Auswechslung von hölzernen Überfahrten .	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			Für Centralstellvorrichtungen und Sicherungsanlagen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Wohngebäude für Beamte und Diener in Dolina	. . . . .	. . . . .	20.450	20.450
			Für Erweiterung der Stationen Wolica, Kalusz und Krechowice	. . . . .	. . . . .	24.850	24.850
			Für diverse unvorhergesehene Herstellungen . .	. . . . .	. . . . .	4.100	4.100
			Für Verstärkung der Untergestelle offener Güterwagen, Umstaltung von Bremsen, Herstellung von Rungen für Brettertransporte	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Duxer Bahnen:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	25.920	. . . . .	25.920
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.680	. . . . .	4.680
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Für Herstellung einer Kreuzungsstation Wiesa .	. . . .	. . . . .	380.740	380.740
			Für Meliorationen und diverse Herstellungen in verschiedenen Stationen, inclusive Sicherungsanlagen Bodenbach-Komotau	. . . . .	. . . . .	470.350	470.350
			Für ein zweites Geleise Klostergrab-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	1,500.000	1,500.000
			Für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Summe (Titel 14, §. 1) . .	61,030.650	1,196.420	9,801.000	72,028.070

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:				
27	14	2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:				
			A. Linie Lemberg-Czernowitz.				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	17.140	. . . . .	. . . . .	17.140
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.560	. . . . .	. . . . .	7.560
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	161.910	. . . . .	. . . . .	161.910
			Sachliche Betriebserfordernisse	242.990	. . . . .	. . . . .	242.990
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	443.330	. . . . .	. . . . .	443.330
			Sachliche Betriebserfordernisse	117.470	. . . . .	. . . . .	117.470
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	184.940	. . . . .	. . . . .	184.940
			Sachliche Betriebserfordernisse	560.260	. . . . .	. . . . .	560.260
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	253.500	. . . . .	. . . . .	253.500
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	52.200	. . . . .	. . . . .	52.200
			Sachliche Betriebserfordernisse	759.800	. . . . .	. . . . .	759.800
			g) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	37.400	. . . . .	. . . . .	37.400
			Summe A .	2,838.500	. . . . .	. . . . .	2,838.500
			B. Linie Czernowitz-Suczawa:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	4.530	. . . . .	. . . . .	4.530
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.970	. . . . .	. . . . .	1.970
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	64.410	. . . . .	. . . . .	64.410
			Sachliche Betriebserfordernisse	99.790	. . . . .	. . . . .	99.790
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	185.180	. . . . .	. . . . .	185.180
			Sachliche Betriebserfordernisse	50.220	. . . . .	. . . . .	50.220
			Fürtrag .	406.100	. . . . .	. . . . .	406.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	406.100	. . . . .	. . . . .	406.100
27	14	2	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	48.990	. . . . .	. . . . .	48.990
			Sachliche Betriebserfordernisse	148.710	. . . . .	. . . . .	148.710
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	319.500	. . . . .	. . . . .	319.500
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	13.820	. . . . .	. . . . .	13.820
			Sachliche Betriebserfordernisse	167.780	. . . . .	. . . . .	167.780
			Summe B .	1,104.900	. . . . .	. . . . .	1,104.900
			Summe (Titel 14, §. 2) .	3,943.400	. . . . .	. . . . .	3,943.400
		3	Mährische Grenzbahn:				
			A. Garantirte Linie Sternberg-Grulich:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	3.270	. . . . .	. . . . .	3.270
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.430	. . . . .	. . . . .	1.430
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	37.890	. . . . .	. . . . .	37.890
			Sachliche Betriebserfordernisse	109.010	. . . . .	. . . . .	109.010
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	99.610	. . . . .	. . . . .	99.610
			Sachliche Betriebserfordernisse	30.390	. . . . .	. . . . .	30.390
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	35.020	. . . . .	. . . . .	35.020
			Sachliche Betriebserfordernisse	70.380	. . . . .	. . . . .	70.380
			e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	5.840	. . . . .	. . . . .	5.840
			Sachliche Betriebserfordernisse	52.160	. . . . .	. . . . .	52.160
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	50.600	. . . . .	. . . . .	50.600
			Summe A .	495.600	. . . . .	. . . . .	495.600
			B. Ungarantirte Linie Hohenstadt-Zöptau:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	760	. . . . .	. . . . .	760
			Sachliche Betriebserfordernisse	340	. . . . .	. . . . .	340
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	9.360	. . . . .	. . . . .	9.360
			Sachliche Betriebserfordernisse	31.940	. . . . .	. . . . .	31.940
			Fürtrag .	42.400	. . . . .	. . . . .	42.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	14	3	Übertrag .	42.400	. . . .	. . . . .	42.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	21.810	. . . . .	. . . . .	21.810
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.990	. . . . .	. . . . .	7.990
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	6.890	. . . . .	. . . . .	6.890
			Sachliche Betriebserfordernisse	9.810	. . . . .	. . . . .	9.810
			e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	1.460	. . . . .	. . . . .	1.460
			Sachliche Betriebserfordernisse	15.740	. . . . .	. . . . .	15.740
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	22.700	. . . . .	. . . . .	22.700
			Summe B .	128.800	. . . . .	. . . . .	128.800
			Summe (Titel 14, §. 3) .	624.400	. . . . .	. . . . .	624.400
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3) .	4,567.800	. . . . .	. . . . .	4,567.800
			Summe (Titel 14, §§. 1—3) .	65,598.450	1,196.420	9,801.000	76,595.870
		4	**Bodensee-Dampfschiffahrt.**				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	4.670	. . . . .	. . . . .	4.670
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.770	. . . . .	. . . . .	1.770
			b) Schiffahrtsdienst:				
			Persönliche Ausgaben	101.390	. . . . .	. . . . .	101.390
			Sachliche Betriebserfordernisse	31.360	. . . . .	. . . . .	31.360
			c) Erhaltungsauslagen:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	17.600	. . . . .	. . . . .	17.600
			d) Materialdienst:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	60	. . . . .	. . . . .	60
			e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	1.430	. . . . .	. . . . .	1.430
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.020	. . . . .	. . . . .	3.020
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 400 fl. in Gold (19% Agio)	. . . .	80	. . . . .	80
			Summe (Titel 14, §. 4) .	161.300	80	. . . . .	161.380
			Summe (Titel 14, §§. 1—4) .	65,759.750	1,196.500	9,801.000	76,757.250

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 14, §§. 1—4.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:			
33	14	1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschiffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):			
			a) Transport-Einnahmen	71,352.000	. . . . . .	71,352.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	1,496.000	. . . . . .	1,496.000
			c) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,349.000	. . . . . .	1,349.000
			d) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See	12.000	. . . . . .	12.000
			e) Einnahmen aus dem Lagerhause in Graz	11.000	. . . . . .	11.000
			f) Erträgnis der sechs Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	258.000	. . . . . .	258.000
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen	629.000	. . . . . .	629.000
			Münzgewinn von 13,360.000 fl. in Gold (19% Agio)	. . . . . .	2,538.400	2,538.400
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . . .	3.200	3.200
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	. . . . . .	20	20
			Antheil am Erträgnisse der Brückenmaut in Lend	. . . . . .	300	300
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondsrestes der galizischen Karl Ludwig-Bahn	. . . . . .	1,520.470	1,520.470
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Erzherzog Albrecht-Bahn	. . . . . .	401.000	401.000
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Duxer Bahnen	. . . . . .	2,406.190	2,406.190
			Summe (Titel 14, §. 1)	75,107.000	6,869.580	81,976.580
			Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:			
		2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:			
			A. Linie Lemberg-Czernowitz:			
			a) Transport-Einnahmen	2,552.000	. . . . . .	2,552.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	253.500	. . . . . .	253.500
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	33.000	. . . . . .	33.000
			Summe A	2,838.500	. . . . . .	2,838.500
			B. Linie Czernowitz-Suczawa:			
			a) Transport-Einnahmen	737.000	. . . . . .	737.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	319.500	. . . . . .	319.500
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	7.600	. . . . . .	7.600
			d) Betriebsabgang	40.800	. . . . . .	40.800
			Summe B	1,104.900	. . . . . .	1,104.900
			Summe (Titel 14, §. 2)	3,943.400	. . . . . .	3,943.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	14	3	Mährische Grenzbahn:			
			A. Garantirte Linie Sternberg-Grulich:			
			a) Transport-Einnahmen	478.000	. . . . . .	478.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	17.600	. . . . . .	17.600
			Summe A.	495.600	. . . . . .	495.600
			B. Ungarantirte Linie Hohenstadt-Zöptau:			
			a) Transport-Einnahmen	126.000	. . . . . .	126.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.800	. . . . . .	2.800
			Summe B.	128.800	. . . . . .	128.800
			Summe (Titel 14, §. 3) .	624.400	. . . . . .	624.400
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3) .	4,567.800	. . . . . .	4,567.800
			Summe (Titel 14, §§. 1—3) .	79,674.800	6,869.580	86,544.380
		4	**Bodensee-Dampfschiffahrt.**			
			a) Transport-Einnahmen	157.800	. . . . . .	157.800
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	5.000	. . . . . .	5.000
			Münzgewinn von 156.000 fl. in Gold (19% Agio)	. . . . . .	29.640	29.640
			Summe (Titel 14, §. 4) .	162.800	29.640	192.440
			Summe (Titel 14, §§. 1—4) .	79,837.600	6,899.220	86,736.820

Wien, 14. Februar 1893.

Meznik,
Berichterstatter.

Tabelle A.

Vergleichende Übersicht

der

finanziellen Ergebnisse in den Jahren 1882—1891 bei dem Titel „Staats-Eisenbahnbetrieb“.

Vergleichende

der finanziellen Ergebnisse in den Jahren 1882—1891

Die Ansätze aller Vergleichsjahre verstehen sich

Benennung der Bahn	Jahr	Durchschnittliche Betriebslänge in Kilometern	A. Einnahmen				B. Aus-	
			Transporteinnahmen	Verschiedene Einnahmen	Nebendienste [3])	Summe	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung
			Gulden öster-					
Westliche Staatsbahnen [1])	1882	3.252·197	33,706.497	729.995	. . . . .	34,436.492	796.723	5,500.768
	1883	3.320·479	33,833.372	695.781	. . . . .	34,529.153	717.272	5,861.332
	1884	3.417·797	34,357.660	897.528	. . . . .	35,255.188	697.615	6,547.862
	1885	3.489·756	34,853.063	248.854	. . . . .	35,101.917	493.752	5,769.716
	1886	3.561·037	35,661.459	— 46.718	. . . . .	35,614.741	434.248	5,249.317
	1887	3.683·217	37,288.805	23.478	. . . . .	37,312.283	399.204	5,354.259
	1888	3.789·450	39,907.267	525.074	. . . . .	40,432.341	385.204	5,532.790
	1889	3.966·411	43,128.511	— 148.007	2,204.772	45,185.276	399.705	5,786.259
	1890	4.065·271	44,558.204	497.725	2,402.706	47,458.635	441.683	6,765.943
	1891	4.108·927	44,330.554	535.926	2,527.609	47,394.089	459.576	7,110.562
Triest—Herpelje—Istrianer Staatsbahn	1882	143·421	184.366	2.444	. . . . .	186.810	12.027	124.686
	1883	143·421	234.802	518	. . . . .	235.320	14.342	111.751
	1884	143·421	257.730	— 15.733	. . . . .	241.997	16.886	130.298
	1885	143·421	271.395	— 13.012	. . . . .	258.383	10.741	112.085
	1886	142·908	215.339	— 32.973	. . . . .	182.366	7.627	112.119
	1887	153·550	296.234	— 20.038	. . . . .	276.196	8.855	119.353
	1888	164·608	401.373	— 58.974	. . . . .	342.399	9.806	123.349
	1889	166·271	461.752	— 48.638	. . . . .	413.114	10.097	123.154
	1890	168·356	508.513	2.853	. . . . .	511.366	7.926	129.972
	1891	169·341	556.391	4.009	. . . . .	560.400	9.529	151.170
Dalmatiner Staatsbahn	1882	104·865	68.638	7.302	. . . . .	75.940	17.243	89.954
	1883	104·865	61.851	25.268	. . . . .	87.119	3.347	98.971
	1884	104·865	61.763	4.689	. . . . .	66.452	3.835	58.962
	1885	104·865	67.203	601	. . . . .	67.804	3.847	56.978
	1886	103·801	80.816	2.195	. . . . .	83.011	3.550	43.054
	1887	103·801	76.830	2.452	. . . . .	79.282	3.525	42.175
	1888	115·056	88.707	1.792	. . . . .	90.499	3.693	47.475
	1889	123·552	91.815	4.246	. . . . .	96.061	3.929	53.052
	1890	123·552	117.779	3.031	. . . . .	120.810	2.121	56.513
	1891	123·552	118.868	2.973	. . . . .	121.841	2.179	57.241
Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien [2])	1882	298·810	885.892	39.153	. . . . .	925.045	37.769	281.686
	1883	298·810	995.220	26.847	. . . . .	1,022.067	39.984	317.687
	1884	389·883	1,251.108	26.738	. . . . .	1,277.846	44.228	375.468
	1885	853·677	2,882.590	— 637.549	. . . . .	2,245.041	70.335	930.212
	1886	856·564	3,636.545	— 335.591	. . . . .	3,300.954	68.091	770.787
	1887	945·068	4,141.725	— 249.789	. . . . .	3,891.936	64.001	920.042
	1888	993·471	4,571.907	— 560.108	. . . . .	4,011.799	64.378	1,072.222
	1889	1.051·737	5,243.976	— 141.022	237.229	5,340.183	74.260	1,228.756
	1890	1.127·537	6,298.627	67.784	337.625	6,704.036	84.815	1,106.684
	1891	1.183·077	6,850.290	172.058	373.839	7,396.187	88.019	1,233.446

[1]) Hierin sind enthalten die Strecken: Wien—Bregenz (Lindau), Prag—Pontafel (Pontebba), bahnen Mürzzuschlag—Neuberg, Unter-Drauburg—Wolfsberg, die Péagestrecke Wörgl—Innsbruck

[2]) Hierin sind enthalten die Strecke Zwardoń—Husiatyn nebst den abzweigenden Seitenlinien und den Stryj—Lemberg und Stryj—Stanislau der Erzherzog Albrecht-Bahn), dann die Staatsbahnen Kriegs-

[3]) Hierin enthalten: Die Vergütung aus dem Localbahnbetriebe, die Einnahmen aus dem Salzgeschäfte, aus an der Wiener Verbindungsbahn. — Die Vergütung für die Postbeförderung ist in den Transporteinnahmen ent-

[4]) Bei den sonstigen Auslagen der westlichen Staatsbahnen wurden die im Grunde des Gesetzes vom 19. März

im Jahre:	1882	1883	1884
mit rund Gulden:	2.044,	2.290,	1,051.843,

[5]) Hierin enthalten: Die Auslagen für den Localbahnbetrieb, das Salzgeschäft, das Hotel Zell am See und für

Übersicht

Tabelle A.

bei dem Titel: „Staats-Eisenbahnbetrieb".

einschließlich des Agios für Valuten.

gaben						Ergebnis	
Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderungs- und Werkstättendienst	Summe der Betriebsausgaben	Sonstige Auslagen [4])	Nebendienste [5])	Summe	Überschuss	Abgang
reichischer Währung							
6,113.364	4,911.604	17,322.459	2,174.732	. . . . . .	19,497.191	14,939.301	. . . . .
6,361.313	5,214.703	18,154.620	2,200.339	. . . . . .	20,354.959	14,174.194	. . . . .
7,212.100	6,272.043	20,729.620	2,913.084	. . . . . .	23,642.704	11,612.484	. . . . .
7,579.853	6,253.517	20,096.838	1,909.060	. . . . . .	22,005.898	13,096.019	. . . . .
7,140.674	5,511.052	18,335.291	2,330.268	. . . . . .	20,665.559	14,949.182	. . . . .
7,014.477	5,905.899	18,673.839	2,457.068	. . . . . .	21,130.907	16,181.376	. . . . .
7,486.759	6,340.691	19,745.444	2,445.790	. . . . . .	22,191.234	18,241.107	. . . . .
8,047.324	6,770.570	21,003.858	3,270.738	1,432.500	25,707.096	19,478.180	. . . . .
8,930.980	7,577.585	23,716.191	4,454.202	1,609.524	29,779.917	17,678.718	. . . . .
9,858.625	8,378.034	25,806.797	4,344.729	1,855.834	32,007.360	15,386.729	. . . . .
125.092	80.124	341.929	764	. . . . . .	342.693	. . . . .	155.883
112.720	114.984	353.797	6.521	. . . . . .	360.318	. . . . .	124.998
118.600	148.422	414.206	11.406	. . . . . .	425.612	. . . . .	183.615
118.888	115.950	357.664	9.083	. . . . . .	366.747	. . . . .	108.364
95.748	85.190	300.684	14.383	. . . . . .	315.067	. . . . .	132.701
124.813	115.831	368.852	16.136	. . . . . .	384.988	. . . . .	108.792
163.641	144.858	441.654	31.805	. . . . . .	473.459	. . . . .	131.060
183.283	152.161	468.695	33.283	. . . . . .	501.978	. . . . .	88.864
198.098	126.761	462.757	86.465	. . . . . .	549.222	. . . . .	37.856
281.377	161.070	603.146	90.596	. . . . . .	693.742	. . . . .	133.342
34.940	50.383	192.520	4.924	. . . . . .	197.444	. . . . .	121.504
41.081	24.432	167.831	3.047	. . . . . .	170.878	. . . . .	83.759
33.096	32.663	128.556	4.692	. . . . . .	133.248	. . . . .	66.796
35.990	36.613	133.428	4.902	. . . . . .	138.330	. . . . .	70.526
37.474	41.348	125.426	5.343	. . . . . .	130.769	. . . . .	47.758
31.929	34.248	111.877	4.499	. . . . . .	116.376	. . . . .	37.094
35.875	35.684	122.727	5.505	. . . . . .	128.232	. . . . .	37.733
43.446	40.922	141.349	6.551	. . . . . .	147.900	. . . . .	51.839
41.841	42.284	142.759	5.512	. . . . . .	148.271	. . . . .	27.461
46.703	46.670	152.793	7.069	. . . . . .	159.862	. . . . .	38.021
227.520	185.819	732.794	35.383	. . . . . .	768.177	156.868	. . . . .
256.165	221.218	835.054	51.703	. . . . . .	886.757	135.310	. . . . .
404.812	309.292	1,133.800	88.927	. . . . . .	1,222.727	55.119	. . . . .
1,142.924	821.486	2,964.957	83.370	. . . . . .	3,048.327	. . . .	803.286
1,086.645	845.008	2,770.531	142.777	. . . . . .	2,913.308	387.646	. . . . .
1,088.526	902.653	2,975.222	147.678	. . . . . .	3,122.900	769.036	. . . . .
1,153.251	1,004.106	3,293.957	167.738	. . . . .	3,461.695	550.104	. . . . .
1,276.789	1,099.749	3,679.554	621.251	269.349	4,570.154	770.029	. . . . .
1,296.307	1,302.128	3,789.934	777.364	342.025	4,909.323	1,794.713	. . . . .
1,606.554	1,432.846	4,360.865	688.028	377.309	5,426.202	1,969.985	. . . . .

Selzthal—Schärding, Wien—Eger und Dux—Eisenstein nebst den abzweigenden Seitenlinien, die Staats- und die Localbahnen, sowie die Ergebnisse des Dampfboot- und Traject-Betriebes.
Localbahnen (exclusive der Péagestrecken Chyrów—Zagórz und Stanislau—Chryplin, sowie der Strecken dorf—Römerstadt und Erbersdorf—Würbenthal.
der Verpachtung des Hotels Zell am See und aus dem Lagerhause in Graz, sowie das Erträgnis von 5/6 Antheilen halten.
1887, R. G. B. Nr. 33, nachträglich bestrittenen Erwerb- und Einkommensteuern nebst Zuschlägen
1885 1886 1887
1,082.660, 1,266.292, 1,316.489 einbezogen.
das Lagerhaus in Graz. – Die Auslagen für die Postbeförderung sind bei den betheiligten Dienstzweigen eingestellt.

Benennung der Bahn	Jahr	Durchschnittliche Betriebslänge in Kilometern	A. Einnahmen				B. Aus-	
			Transporteinnahmen	Verschiedene Einnahmen	Nebendienste	Summe	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung
			Gulden öster-					
Ungarische Westbahn (steier. Linie)	1882	68·378	405.785	7.245	. . . . .	413.030	18.341	137.514
	1883	68·378	420.612	— 1.589	. . . . .	419.023	18.289	202.686
	1884	68·378	446.942	— 857	. . . . .	446.085	18.567	141.997
	1885	68·378	494.099	7.003	. . . . .	501.102	18.874	127.920
	1886	68·378	478.201	8.266	. . . . .	486.467	18.555	107.319
	1887	68·377	467.829	8.951	. . . . .	476.780	17.028	122.630
	1888	68·377	488.905	13.370	. . . . .	502.275	17.399	131.304
	1889	68·377	487.922	4.125	. . . . .	492.047	3.928	116.644
	1890	68·377	514.926	2.521	. . . . .	517.447	4.588	125.021
	1891	68·377	529.300	2.612	. . . . .	531.912	4.596	131.764
Erste ungar.-galiz. Eisenbahn (galiz. Linie)[1]	1882	147·015	508.204	10.613	. . . . .	518.817	18.624	207.482
	1883	147·015	576.425	11.237	. . . . .	587.662	19.987	234.172
	1884	147·015	566.438	19.913	. . . . .	586.351	30.936	233.087
	1885	147·015	533.117	93.863	. . . . .	626.980	28.823	206.858
	1886	147·015	563.674	144.608	. . . . .	708.282	29.418	196.433
	1887	147·015	687.833	173.317	. . . . .	861.150	26.952	194.617
	1888	147·017	652.844	199.017	. . . . .	851.861	29.606	320.106
	1889	147·017	534.847	231.105	. . . . .	765.952	7.925	204.172
	1890	147·017	593.396	215.371	. . . . .	808.767	8.670	210.405
	1891	147·017	471.610	246.847	. . . . .	718.457	8.214	208.955
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn[2]: Lemberg-Czernowitz[3]	1882	266·652	2,251.156	72.023	. . . . .	2,323.179	80.857	781.775
	1883	266·652	2,576.452	89.884	. . . . .	2,666.336	80.835	341.972
	1884	266·652	2,535.892	117.400	. . . . .	2,653.292	81.915	595.572
	1885	266·652	2,099.125	155.990	. . . . .	2,255.115	81.378	534.910
	1886	265·730	1,776.292	117.915	. . . . .	1,894.207	77.909	414.969
	1887	265·730	1,791.882	130.739	. . . . .	1,922.621	77.014	415.512
	1888	265·730	1,960.245	182.729	. . . . .	2,142.974	72.565	565.303
	1889	420·419	2,214.482	163.525	228.305	2,606.312	50.360	480.443
	1890	420·419	2,165.302	180.404	260.080	2,605.786	25.705	421.635
	1891	420·419	2,382.202	85.547	284.809	2,752.558	26.928	389.645
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn[2]: Czernowitz-Suczawa	1882	89·896	526.212	18.031	. . . . .	544.243	19.944	218.521
	1883	89·896	656.383	25.745	. . . . .	682.128	21.966	192.027
	1884	89·896	699.855	35.492	. . . . .	735.347	22.902	294.655
	1885	89·896	661.322	46.028	. . . . .	707.350	23.473	299.408
	1886	89·785	471.972	31.892	. . . . .	503.864	18.925	162.158
	1887	89·785	420.139	33.679	. . . . .	453.818	17.696	113.727
	1888	89·785	427.071	40.522	. . . . .	467.593	16.735	136.899
	1889	238·509	579.142	46.364	178.605	804.111	13.804	125.307
	1890	265·549	696.575	51.578	360.049	1,108.202	7.851	154.867
	1891	265·690	641.826	24.720	365.500	1,032.046	7.536	148.773
Erzherzog Albrecht-Bahn[4]	1882	182·620	547.853	62.641	. . . . .	610.494	39.451	298.775
	1883	186·788	656.039	81.808	. . . . .	737.847	39.842	224.566
	1884	191·217	722.672	52.829	. . . . .	775.501	29.417	296.338
	1885	191·217	804.883	— 66.224	. . . . .	738.659	15.497	293.032
	1886	190·970	809.371	22.694	. . . . .	832.065	12.986	285.670
	1887	190·970	928.391	38.357	. . . . .	966.748	12.898	287.913
	1888	190·970	1,011.762	39.821	. . . . .	1,051.583	12.104	304.917
	1889	190·970	1,005.068	23.769	19.715	1,048.552	12.200	329.026
	1890	190·970	1,152.906	12.831	25.749	1,191.486	13.144	335.855
	1891	190·970	1,239.447	11.050	24.943	1,275.440	13.504	351.090

[1]) Inclusive der Strecke Chyrów—Zagórz.
[2]) Ab 1882 bis 1888 exclusive der Eisenbahn Lemberg—Betzec (Tomaszów), der Kolomeaer und Buko-
[3]) Inclusive der Strecke Stanislau-Chryplin.
[4]) Inclusive der Localbahn Dolina—Wygoda.

gaben						Ergebnis	
Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderungs- und Werkstättendienst	Summe der Betriebsausgaben	Sonstige Ausgaben	Nebendienste	Summe	Überschuss	Abgang
reichischer Währung							
89.783	77.649	323.287	43.547	......	366.834	46.196	.....
92.805	87.526	401.306	46.541	......	447.847	.....	28.824
96.891	90.897	348.352	52.228	......	400.580	45.505	.....
98.578	87.430	332.802	70.918	......	403.720	97.382	.....
95.619	88.809	310.302	76.012	......	386.314	100.153	.....
94.609	83.059	317.326	76.213	......	393.539	83.241	.....
105.881	92.082	346.666	103.161	......	449.827	52.448	.....
114.353	65.382	300.307	54.581	......	354.888	137.159	.....
129.836	76.206	335.651	80.864	......	416.515	100.932	.....
133.691	82.597	352.648	53.763	......	406.411	125.501	.....
132.261	92.095	450.462	52.683	......	503.145	15.672	.....
148.276	118.176	520.611	49.200	......	569.811	17.851	....
179.133	141.328	584.484	56.980	......	641.464	.....	55.113
193.607	130.971	560.259	303.203	......	863.462	.....	236.482
185.348	147.918	559.117	352.769	......	911.886	.....	203.604
208.921	174.550	605.040	49.188	......	654.228	206.922	.....
208.706	178.525	736.943	57.882	......	794.825	57.036	.....
156.429	155.498	524.024	110.103	......	634.127	131.825	.....
187.382	155.067	561.524	86.844	......	648.368	160.399	.....
186.097	153.171	556.437	85.564	......	642.001	76.456	.....
502.207	538.974	1,903.813	112.924	......	2,016.737	306.442	.....
518.006	620.306	1,561.119	102.952	......	1,664.071	1,002.265	.....
560.033	676.735	1,914.255	118.134	......	2,032.389	620.903	.....
568.368	518.486	1,703.142	135.953	......	1,839.095	416.020	.....
551.086	498.250	1,542.214	132.553	......	1,674.767	219.440	.....
564.011	509.833	1,566.370	100.162	......	1,666.532	256.089	.....
605.033	565.683	1,808.584	53.102	......	1,861.686	281.288	.....
565.135	522.224	1,618.162	463.798	228.305	2,310.265	296.047	.....
593.966	553.515	1,594.821	471.296	260.080	2,326.197	279.589	.....
618.797	627.317	1,662.687	646.093	284.809	2,593.589	158.969	.....
115.289	126.508	480.262	39.074	......	519.336	24.907	.....
115.190	160.181	489.364	24.513	......	513.877	168.251	.....
125.883	174.375	617.815	44.761	......	662.576	72.771	.....
135.693	144.031	602.605	49.268	......	651.873	55.477	.....
119.687	120.617	421.387	35.393	......	456.780	47.084	.....
116.924	116.343	364.690	29.972	......	394.662	59.156	.....
124.730	128.270	406.634	27.467	......	434.101	33.492	.....
141.640	146.478	427.229	81.770	178.605	687.604	116.507	.....
160.416	176.726	499.860	99.556	360.049	959.465	148.737	.....
214.746	185.484	556.539	143.328	365.500	1,065.367	.....	33.321
153.331	145.362	636.919	21.819	......	658.738	.....	48.244
159.938	142.316	566.662	20.836	......	587.498	150 349	.....
181.078	157.184	664.017	35.498	......	699.515	75.986	.....
271.764	220.405	800 698	53.675	......	854.373	.....	115.714
215.063	216.562	730.281	111.979	......	842.260	.....	10.195
198.069	230.214	729.094	102.481	......	831 575	135.173	.....
200.021	232.931	749.973	117.617	......	867.590	183.993	.....
195 056	232.040	768.322	143.849	17.498	929.669	118.883	.....
204.546	242.913	796.458	117.870	25.749	940.077	251.409	.....
244.720	269.749	879.063	158.280	24.943	1,062.286	213.154	.....

winaer Localbahnen, ab 1889 inclusive dieser Localbahnen.

Benennung der Bahn	Jahr	Durchschnittliche Betriebslänge in Kilometern	A. Einnahmen				B. Aus-	
			Transporteinnahmen	Verschiedene Einnahmen	Nebendienste	Summe	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung
							Gulden öster-	
Mährische Grenzbahn, garantirte Linie	1882	95·125	303.046	18.499	. . . . .	321.545	29.572	111.735
	1883	95·125	324.137	20.729	. . . . .	344.866	32.483	89.422
	1884	95·125	341.225	22.085	. . . . .	363.310	13.072	128.430
	1885	95·125	319.951	33.542	. . . . .	353.493	5.274	135.535
	1886	95·127	317.736	13.972	. . . . .	331.708	4.823	115.441
	1887	95·127	355.082	19.011	. . . . .	374.093	4.523	122.624
	1888	95·127	341.808	18.205	. . . . .	360.013	4.223	117.952
	1889	95·127	395.548	17.612	. . . . .	413.160	4.448	134.387
	1890	95·127	432.678	15.409	. . . . .	448.087	5.046	122.527
	1891	95·128	465.846	18.973	. . . . .	484.819	4.777	131.947
Mährische Grenzbahn, ungarantirte Linie	1882	16·920	96.810	3.392	. . . . .	100.202	7.393	23.512
	1883	16·920	111.614	5.713	. . . . .	117.327	8.121	26.677
	1884	16·920	105.432	2.447	. . . . .	107.879	3.134	33.963
	1885	16·920	104.978	3.532	. . . . .	108.510	1.318	39.552
	1886	16·939	94.899	3.446	. . . . .	98.345	1.206	37.394
	1887	16·939	99.645	2.949	. . . . .	102.594	1.107	41.864
	1888	16·939	116.537	2.777	. . . . .	119.314	1.032	35.787
	1889	16·939	112.457	2.558	. . . . .	115.015	1.038	36.369
	1890	16·939	115.373	2.287	. . . . .	117.660	1.250	43.079
	1891	16·939	123.370	2.988	. . . . .	126.358	1.194	40 992
Dux-Bodenbacher Eisenbahn	1882	89·524	2,007.559	208.837	. . . . .	2,216.396	60.330	177.691
	1883	89·524	2,225.548	188.358	. . . . .	2,413.906	66.751	188.438
	1884	89·524	2,345.267	175.835	. . . . .	2,521.102	49.591	196.993
	1885	89·524	2,302.322	199.320	. . . . .	2,501.642	25.171	191.064
	1886	92·098	2,373.017	135.843	. . . . .	2,508.860	27.475	207.920
	1887	92·098	2,442.250	124.252	. . . . .	2,566.502	20.005	184.772
	1888	92·098	1,847.469	113.907	. . . . .	1.961.376	16.962	174.485
	1889	92 032	2,277.421	103.588	. . . . .	2,381.009	18.349	174.496
	1890	92·032	2,711.556	173.155	. . . . .	2,884.711	17.833	190.164
	1891	92·032	2,846.226	148.380	. . . . .	2,994.606	21.427	209.210
Prag-Duxer Eisenbahn	1882	147·756	1,440.638	15.424	. . . . .	1,456.062	39.662	268.471
	1883	151·958	1,528.122	27.925	. . . . .	1,556.047	42.349	255.235
	1884	151·958	1,443.891	38.856	. . . . .	1,482.747	37.229	242.411
	1885	166·746	1,569.939	61.724	. . . . .	1,631.663	23.307	262.383
	1886	166·813	1,845.917	54.922	. . . . .	1,900.839	24.318	262.927
	1887	166·813	1,870.759	79.280	. . . . .	1,950.039	18.771	301.466
	1888	166·813	2,302.314	47.518	. . . . .	2,349.832	18.739	277.648
	1889	166·813	2,713.072	— 26.429	. . . . .	2,686.643	20.053	321.054
	1890	166·813	3,004.809	13.571	. . . . .	3,018.380	19.424	322.334
	1891	166·813	3,021.426	64.862	. . . . .	3,086 288	26.383	375.523
Totale für das Gesammtnetz	1882	4.903·179	42,932.656	1,195.599	. . . . .	44,128.255	1,177.936	8,222.570
	1883	4.979·831	44,200.577	1,198.224	. . . . .	45,398.801	1,105.568	8,144.936
	1884	5.172·651	45,135.875	1,377.222	. . . . .	46,513.097	1,049.327	9,276.036
	1885	5.723·192	46,963.987	133.672	. . . . .	47,097.659	801.790	8,959.653
	1886	5.797·165	48,325.238	120.471	. . . . .	48,445.709	729.131	7,965.508
	1887	6.018·490	50,867.404	366.638	. . . . .	51,234.042	671.579	8,220.954
	1888	6.195·441	54,118.209	565.650	. . . . .	54,683.859	652.446	8,840.237
	1889	6.744·174	59,246.013	232.796	2,868.626	62,347.435	620.146	9,113.119
	1890	6.947·959	62,870.644	1,238.520	3,386.209	67,495.373	640.056	9,984.999
	1891	7.048·282	63,577.356	1,320.945	3,576.700	68,475.001	673.862	10,540.318

gaben						Ergebnis	
Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderungs- und Werkstättendienst	Summe der Betriebsausgaben	Sonstige Auslagen	Nebendienste	Summe	Überschuss	Abgang
reichischer Währung							
95.711	54.748	291.766	12.657	......	304.423	17.122	.....
105.343	62.270	289.518	12.251	......	301.769	43.097	.....
114.234	71.645	327.381	29.746	......	357.127	6.183	.....
130.707	72.137	343.653	31.040	......	374.693	.....	21.200
117.191	71.577	309.032	40.434	......	349.466	.....	17.758
117.361	56.881	301.389	40.983	......	342.372	31.721	.....
118.521	53 768	294.464	40.626	......	335.090	24.923	.....
118.564	74.494	331.893	45.987	......	377.880	35.280	.....
108.541	83.279	319.393	44.175	......	363.568	84.519	.....
116.517	85.429	338.670	48.298	......	386.968	97.851	.....
26.319	13.392	70.616	4.437	......	75.053	25.149	.....
29.738	14.463	78.999	4.214	......	83.213	34.114	.....
26.501	27.180	90.778	15.714	......	106.492	1.387	.....
34.925	45.935	121.730	8.721	......	130.451	.....	21.941
28.138	19.628	86.366	14.433	......	100.799	.....	2.454
28.742	10.617	82.330	14.673	......	97.003	5 591	.....
28.679	9.764	75.262	15.099	......	90.361	28.953	.....
27.604	12.287	77.348	15.606	......	92.954	22.061	.....
24.796	12.008	81.133	14.128	......	95.261	22.399	.....
25.531	13.425	81.142	14.087	......	95.229	31.129	.....
280.059	176.233	694.313	100.669	......	794 982	1,421.414	.....
289.463	163.811	708.463	117.882	......	826.345	1,587.561	.....
312.205	170.945	729.734	142.463	......	872.197	1,648.905	.....
309.888	266.184	792.307	150.575	......	942.882	1,558.760	.....
297.905	282.708	816.008	158.218	......	974.226	1,534.634	.....
294.785	309.629	809.191	157 486	......	966.677	1,599.825	.....
271 628	270.829	733.904	156.992	......	890.896	1,070 480	.....
314.482	291.830	799.157	209.558	......	1,008.715	1,372.294	.....
395.706	335.434	939.137	286.018	......	1,225.155	1,659.556	.....
441.446	409.222	1,081.305	357.477	......	1,438.782	1,555.824	.....
223.031	240.557	771.721	72.943	......	844.664	611.398	.....
249.568	234.272	781.424	86.889	......	868.313	687.734	.....
302.009	202.398	784.047	100.089	......	884.136	598.611	.....
320.062	216.091	821.843	82.050	......	903.893	727.770	.....
296.956	230.853	815.054	205.617	......	1,020.671	880.168	.....
299.460	230.313	850.010	163 960	......	1,013.970	936.069	.....
317.820	236 666	850.873	177.928	......	1,028.801	1,321.031	.....
354.315	325.795	1,021.217	200.083	......	1,221.300	1,465.343	.....
411.520	391.025	1,144.303	293.450	......	1,437.753	1 580.627	.....
499.060	448.811	1,349.777	236.541	......	1,586.318	1,499.970	.....
8,118.907	6,693.448	24,212.861	2,676.556	......	26,889.417	17,238.838	.....
8,479.606	7,178.658	24,908.768	2,726.888	......	27,635.656	17,763.145	.....
9,666.575	8,475.107	28,467.045	3,613.722	......	32,080.767	14,432.330	.....
10,941.247	8,929 236	29,631.926	2,891.818	......	32,523.744	14,573.915	.....
10,267.534	8,159.520	27,121.693	3,620.179	......	30,741.872	17,703.837	.....
10,182.627	8,680.070	27,755.230	3,360.499	......	31,115.729	20,118.313	.....
10,820.545	9,293.857	29,607.085	3,400.712	......	33,007.797	21,676.062	.....
11,538 420	9,889.430	31,161.115	5,257.158	2,126.257	38,544.530	23,802.905	.....
12,683.935	11,074.931	34,383.921	6,817.744	2,597.427	43,799.092	23,696.281	.....
14,273.864	12,293.825	37,781.869	6,873.853	2,908.395	47,564.117	20,910.884	.....

Vergleich der Voranschlags-

mit den correspondirenden Ziffern des Finanzgesetzes 1892, des voraus-

a) Staats-Eisen-

	Im Eigenthume des Rechnung Westliche Staatsbahnen (exclusive der Staatsbahn, Dalmatiner Staats- Ungarische Westbahn (steierische Linie)	
	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892
Durchschnittliche Betriebslänge in *km* (exclusive Localbahnen) .	6.594·301	6.558·121
		Gulden
Ordentliche Ausgaben.		
Allgemeine Verwaltung	709.000	790.480
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11,572.700	10,793.960
Verkehrs- und commercieller Dienst	16,479.000	14,910.150
Zugförderungs- und Werkstättendienst	13,909.000	12,988.680
Auslagen für den Localbahnbetrieb	1,491.000	1,306.200
„ „ das Salzgeschäft	1,014.000	955.800
„ „ „ Hôtel Zell am See	7.000	7.500
„ „ „ Lagerhaus in Graz	8.200	7.800
Sonstige Auslagen	5,831.000	7,049.480
Summe der ordentlichen Ausgaben . .	51,020.900	48,810.050
Ordentliche Einnahmen.		
Transporteinnahmen	71,352.000	67,552.700
Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	1,496.000	1,422.800
Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,349.000	1,318.100
„ aus der Verpachtung des Hôtels Zell am See	12.000	12.000
„ aus dem Lagerhause in Graz	11.000	9.100
Erträgnis der Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	258.000	300.000
Sonstige verschiedene Einnahmen	629.000	1,134.900
Summe der ordentlichen Einnahmen . .	75,107.000	71,749.600
Betriebs- { **Überschuss** . .	24,086.100	22,939.550
Betriebs- { **Abgang** . . .	. . . . . .	. . . . . .
Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	9,877.430	9,366.960
Annuitäten, betreffend die Erwerbung von Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn	132.320	132.320
Demnach im Ordinarium		
Nettoausgaben . .	. . . . . .	. . . . . .
Nettoeinnahmen . .	14,076.350	13,440.270
Anmerkung.		
In den oben ausgewiesenen Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben sind inbegriffen Goldgulden:		
bei den Ausgaben	458.000	784.380
bei den Einnahmen	13,360.000	9,665.000
Der Erfolg bei den Transporteinnahmen wird inclusive Münzgewinn mit . .	73,850.500	69,083.900
der darin enthaltene Münzgewinn mit	2,498.500	1,531.200
angegeben.		

[1]) In den Erfolgsziffern des Jahres 1890 sind die Auslagen für die Postbeförderung in den Ausgaben der
des Verkehrs- und commerciellen Dienstes mit . . . .
des Zugförderungs- und Werkstättendienstes mit . . . .

ferner die Vergütung für die Postbeförderung in den Transporteinnahmen mit . . . .
enthalten.

ziffern des Jahres 1893

Tabelle B.

sichtlichen Erfolges 1892 und der definitiven Erfolge 1891 und 1890.

bahnbetrieb.

Staates stehende und vom Staate für eigene betriebene Bahnen: Bodensee-Dampfschiffahrt), Triest-Herpelje, Istrianer bahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie)			Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen — Linie Lemberg-Czernowitz				
Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890 [1])	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
6.559·104	6.559·104	6.502·579	265·730	265·730	265·730	265·730	265.730
in österreichischer Währung							
673.990	881.748	786.162	24.700	24.100	28.670	26.928	25.705
11,313.690	11,749.829	10,557.770	404.900	460.600	461.110	389.645	421.635
15,310.110	15,215.828	13,507.613	560.800	609.400	610.700	618.797	593.966
12,527.260	13,273.185	11,656.899	745.200	656.600	686.220	627.317	553.515
1,501.600	1,227.530	992.001	253.500	244.800	217.500	284.809	260.080
1,014.610	1,012.009	979.425	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
7.500	8.930	5.872	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
7.290	9.617	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
6,601.550	7,159.320	7,093.021	812.000	628.000	767.280	646.093	471.296
48,957.600	50,537.996	45,578.763	2,801.100	2,623.500	2,771.480	2,593.589	2,326.197
63,513.700	68,666.083	67,370.924	2,552.000	2,270.100	2,530.200	2,382.202	2,165.302
1,494.100	1,273.310	1,074.611	253.500	244.800	217.500	284.809	260.080
1,382.130	1,433.727	1,421.647	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
12.000	12.000	12.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
7.000	9.990	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
172.000	197.364	257.822	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
1,120.710	1,240.731	1,092.985	33.000	145.300	74.550	85.547	180.404
67,701.640	72,833.205	71,229.989	2,838.500	2,660.200	2,822.250	2,752.558	2,605.786
18,744.040	22,295.209	25,651.226	37.400	36.700	50.770	158.969	279.589
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
9,420.316	11,843.029	11,934.840	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
99.319	99.319	99.319	. . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
9,224.405	10,352.861	13,617.067	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
865.400	792.118	910.424	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
12,443.830	9,756.615	9,919.699	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
65,448.800	70,076.020	68,739.592	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
1,935.100	1,409.937	1,368.668	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung mit . . . . 193.315 fl.
. . . . 261.980 „
. . . . 497.983 „
zusammen mit . . 953.278 fl.
. . . . 476.639 „

	Vom Staate für	
	Linie	
	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892
Durchschnittliche Betriebslänge in *km* (exclusive Localbahnen)	89·785	89·785
	Gulden	
Ordentliche Ausgaben.		
Allgemeine Verwaltung	6.500	6.900
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	164.200	150.900
Verkehrs- und commercieller Dienst	235.400	200.000
Zugförderungs- und Werkstättendienst	197·700	188.300
Auslagen für den Localbahnbetrieb	319.500	297.100
„ „ das Salzgeschäft	. . . . . .	. . . . . .
„ „ „ Hôtel Zell am See	. . . . . .	. . . . . .
„ „ „ Lagerhaus in Graz	. . . . . .	. . . . . .
Sonstige Auslagen	181.600	193 100
Summe der ordentlichen Ausgaben	1,104.900	1,036.300
Ordentliche Einnahmen.		
Transporteinnahmen	737.000	700.000
Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	319.500	297.100
Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	. . . . . .	. . . . . .
„ aus der Verpachtung des Hôtels Zell am See	. . . . . .	. . . . . .
„ aus dem Lagerhause in Graz	. . . . . .	. . . . . .
Erträgnis der Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	. . . . . .	. . . . . .
Sonstige verschiedene Einnahmen	7.600	39.200
Summe der ordentlichen Einnahmen	1,064.100	1,036.300
Betriebs-Überschuss	. . . . . .	. . . . . .
Betriebs-Abgang	40.800	. . . . . .

Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen

Czernowitz-Suczawa			Mährische Grenzbahn (garantirte Linie Sternberg Grulich)				
Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
89·785	89·785	89·785	95·128	95·127	95·128	95.128	95·127
in österreichischer Währung							
7.540	7.536	7.851	4.700	4.700	5.090	4.777	5.046
150.490	148.773	154.867	146.900	130.500	123 830	131.947	122.527
237.940	214.746	160.416	130.000	125.400	133.590	116.517	108.541
181.150	185.484	176.726	105.400	91.000	102.920	85.429	83.279
296.800	365.500	360.049	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
180.430	143.328	99.556	58.000	49.400	55.550	48.298	44.175
1,054.350	1,065.367	959.465	445.000	401.000	420.980	386.968	363.568
779.700	641.826	696.575	478.000	433.100	434.400	465.846	432 678
296.800	365.500	360.049	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
20.190	24.720	51.578	17.600	15.600	17.360	18.973	15.409
1,096.690	1,032.046	1,108.202	495.600	448.700	451.760	484.819	448.087
42.340	. . . . . .	148.737	50.600	47.700	30.780	97.851	84.519
. . . . . .	33.321	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

	Vom Staate für	
	Mährische (ungarantirte Linie	
	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892
Durchschnittliche Betriebslänge in *km* (exclusive Localbahnen) .	16 939	16·939
	Gulden	
Ordentliche Ausgaben.		
Allgemeine Verwaltung	1.100	1.200
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	41.300	49.000
Verkehrs- und commercieller Dienst	29.800	29.100
Zugförderungs- und Werkstättendienst	16.700	14.800
Auslagen für den Localbahnbetrieb	. . . . . .	. . . . . .
" " das Salzgeschäft	. . . . . .	. . . . . .
" " " Hôtel Zell am See	. . . . . .	. . . . . .
" " " Lagerhaus in Graz	. . . . . .	. . . . . .
Sonstige Auslagen	17.200	16.900
Summe der ordentlichen Ausgaben .	106.100	111.000
Ordentliche Einnahmen.		
Transport-Einnahmen	126.000	121.000
Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	. . . . . .	. . . . . .
Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	. . . . . .	. . . . . .
Einnahmen aus der Verpachtung des Hôtels Zell am See	. . . . . .	. . . . . .
Einnahmen aus dem Lagerhause in Graz	. . . . . .	. . . . . .
Erträgnis der Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	. . . . . .	. . . . . .
Sonstige verschiedene Einnahmen	2.800	2.200
Summe der ordentlichen Einnahmen .	128.800	123.200
Betriebs- **Überschuss**	22.700	12.200
Betriebs- **Abgang**	. . . . . .	. . . . . .

Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen

Grenzbahn Hohenstadt-Zöptau)			Zusammen				
Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
16·939	16·939	16·939	467·582	467·581	467·582	467·582	467·581
in österreichischer Währung							
1.240	1.194	1.250	37.000	36.900	42.540	40.435	39.852
41.120	40.992	43.079	757.300	791.000	776.550	711.357	742.108
30.450	25.531	24.796	956.000	963.900	1,012.680	975.591	887.719
17.150	13.425	12.008	1,065.000	950.700	987.440	911.655	825.528
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	573.000	541.900	514.300	650.309	620.129
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
18.060	14.087	14.128	1,068.800	887.400	1,021.320	851.806	629.155
108.020	95.229	95.261	4,457.100	4,171.800	4,354.830	4,141.153	3,744.491
114.700	123.370	115.373	3,893.000	3,524.200	3,859.000	3,613.244	3,409.928
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	573.000	541.900	514.300	650.309	620.129
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2.670	2.988	2.287	61.000	202.300	114.770	132.228	249.678
117.370	126.358	117.660	4,527.000	4,268.400	4,488.070	4,395.781	4,279.735
9.350	31.129	22.399	69.900	96.600	133.240	254.628	535.244
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

	Totale für den Staatseisenbahnbetrieb				
	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg	
				1891	1890
Durchschnittliche Betriebslänge in *km* (exclusive Localbahnen)	7.061·883	7.025·702	7.026·686	7.026·686	6.970·160
	Gulden in österr. Währung				
Ordentliche Ausgaben.					
Allgemeine Verwaltung	746.000	827.380	716.530	922.183	826.014
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	12,330.000	11,584.960	12,090.240	12,461.186	11,299.878
Verkehrs- und commercieller Dienst	17,435.000	15,874.050	16,322.790	16,191.419	14,395.332
Zugförderungs- und Werkstättendienst	14,974.000	13,939.380	13,514.700	14,184.840	12,482.427
Auslagen für den Localbahnbetrieb	2,064.000	1,848.100	2,015.900	1,877.839	1,612.130
„ „ das Salzgeschäft	1,014.000	955.800	1,014.610	1,012.009	979.425
„ „ das Hôtel Zell am See	7.000	7.500	7.500	8.930	5.872
„ „ das Lagerhaus in Graz	8.200	7.800	7.290	9.617	. . . . .
Sonstige Auslagen	6,899.800	7,936.880	7,622.870	8,011.126	7,722.176
Summe der ordentlichen Ausgaben	55,478.000	52,981.850	53,312.430	54,679.149	49,323.254
Ordentliche Einnahmen.					
Transport-Einnahmen	75,245.000	71,076.900	67,372.700	72,279.327	70,780.852
Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	2,069.000	1,964.700	2,008.400	1,923.619	1,694.740
Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,349.000	1,318.100	1,382.130	1,433.727	1,421.647
Einnahmen aus der Verpachtung des Hôtels Zell am See	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Einnahmen aus dem Lagerhause in Graz	11.000	9.100	7.000	9.990	. . . . .
Erträgnis der Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	258.000	300.000	172.000	197.364	257.822
Sonstige verschiedene Einnahmen	690.000	1,337.200	1,235.480	1,372.959	1,342.663
Summe der ordentlichen Einnahmen	79,634.000	76,018.000	72,189.710	77,228.986	75,509.724
Betriebs- **Überschuss**	24,156.000	23,036.150	18,877.280	22,549.837	26,186.470
Betriebs- **Abgang**	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

b) Bodensee-Dampfschiffahrt.

	Voranschlag 1893	Finanzgesetz 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
	Gulden in österreichischer Währung				
Ausgaben.					
Allgemeine Verwaltung	6.440	12.680	8.490	10.298	7.145
Schiffahrtsdienst	132.750	128.500	119.880	120.496	117.064
Erhaltungsauslagen	17.600	18.000	17.560	18.523	18.400
Materialdienst	60	60	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
Sonstige Auslagen	4.450	9.010	6.860	7.621	41.744
Summe der Ausgaben .	161.300	168.250	1[illegible]2.790	156.938	184.353
Einnahmen.					
Transporteinnahmen	157.800	200.000	150.000	147.326	171.488
Verschiedene Einnahmen	5.000	6.000	5.780	5.918	10.182
Summe der Einnahmen .	162.800	206.000	155.780	153.244	181.670
Überschuss .	1.500	37.750	2.990	. . . . .	. . . . . .
Abgang .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	3.694	2.683
Das im Extraordinarium eingestellte Agio wird bei den Ausgaben (Münzverlust) mit	80	50	50	25	173
bei den Einnahmen (Münzgewinn) mit angegeben.	29.640	24.800	34.970	23.211	24.321

Im Finanzgesetze des Jahres 1892 ist das Präliminare der Bodensee-Dampfschiffahrt – gleichwie in den Vorjahren — noch in die Gruppe der westlichen Staatsbahnen einbezogen. (Vide Bemerkungen zum Summarium II pro 1893, Seite 4 und 15.) Die pro 1892 mit 6000 fl. vorgesehene active Schiffsmiete erscheint im Finanzgesetze 1892 compensando mit der passiven Fahrbetriebsmittelmiete dieser Gruppe unter den „sonstigen Auslagen". In obiger Tabelle ist diese Post des richtigen Vergleiches wegen unter den „verschiedenen Einnahmen" belassen worden.

Vergleichende

der zugs- und achskilometrischen Leistungen nach dem Voranschlag 1893 bei dem Titel voraussichtlichen Erfolg 1892 und den

Benennung	Zugskilo- (Secundärzugskilometer		
	Voranschlag 1893	Voranschlag 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892
Hauptbahnen.			
Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen	40,096.100	36,364.700	35,406.700[1])
(Westliche Staatsbahnen, Triest-Herpelje-Istrianer-Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, Ungarische Westbahn [steier. Linie], Erste ung. gal. Eisenbahn [gal. Linie]).			
Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:			
Linie Lemberg-Czernowitz	1,328.300	1,192 500	1,411.900
„ Czernowitz Suczawa	439.900	418.800	456.800
Mähr. Grenzbahn garant. Linie Sternberg-Grulich	270.900	260.900	268.300
„ „ ungarant. „ Hohenstadt-Zöptau	56.100	53.100	56.500
	2,095.200	1,925.300	2,193.500
Summe der Hauptbahnen . . .	42,191.300	38,290.000	37 600.200
Localbahnen	2,452.700	2,109.500	2,197.200
Gesammtnetz . . .	44,644.000	40,399.500	39,797.400

[1]) Hierin enthalten die Eisenerz-Vordernberger Eisenbahn mit 89.900 Zugskilometer.

Tabelle C.

Darstellung

„Staats-Eisenbahnbetrieb" gegenübergestellt den Ansätzen des Voranschlages 1892, dem definitiven Erfolgen 1891 und 1890.

m e t e r mit 100 Procent		W a g e n a c h s k i l o m e t e r				
Erfolg 1891	Erfolg 1890	Voranschlag 1893	Voranschlag 1892	Voraussichtlicher Erfolg 1892	Erfolg 1891	Erfolg 1890
37,149.916	33,632.089	1.538,322.000	1.377,146.000	1.358,865.220[2])	1.405,371.037	1.315,279.347
1,188.059	1,025.808	56,990.000	49,704.000	65,077.870	50,973.558	44,926.106
416.649	396.251	15,104.000	14,296.000	17,115.890	14,306.066	13,727.794
267.953	271.306	7,554.000	7,106.000	7,333.750	7,507.746	7,387.658
53.221	49.241	889.000	803.000	867.274	843.130	745.912
1,925.882	1,742.606	80,537.000	71,909.000	90,394.784	73,630.500	66,787.470
39,075.798	35,374.695	1.618,859.000	1.449,055.000	1.449,260.004	1.479,001.537	1.382,066.817
1,957.103	1,761.882	46,054.000	40,301.000	42,495.382	40,214.536	34,893.580
41,032.901	37,136.577	1.664,913.000	1.489,356.000	1.491,755.386	1.519,216.073	1.416,960.397

[2]) Hierin enthalten die Eisenerz-Vordernberger Eisenbahn mit 826.300 Achskilometer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Petitionen und Resolutionen

zum

Voranschlage des Handelsministeriums für 1893

zu Capitel 27, Titel 11—14 des Erfordernisses.

Petitionen haben die Bahnwächter der k. k. österreichischen Staatseisenbahnen sub Z. 780 und 1067 durch den Abgeordneten Pernerstorfer, die Locomotivführer sub Z. 1322 durch den Abgeordneten Dr. Sokolowski, die Heizer sub Z. 1897 durch den Abgeordneten Dr. Dyk und die Zugsbegleiter sub Z. 2321 durch den Abgeordneten Dr. Roser, um Verbesserung ihrer materiellen Lage eingebracht, beziehungsweise erneuert.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werden die Petitionen der Bahnwächter der k. k. österreichischen Staatseisenbahnen, Z. 780 und 1067, der Locomotivführer, sub Z. 1322, der Heizer, sub Z. 1897, dann der Zugsbegleiter, sub Z. 2321, der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten."

Die Petition des Sanoker Bezirksausschusses, sub Z. 576, überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gniewosz, beansprucht die analoge Anwendung des Fahrbegünstigungsnormales für die activen k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten vom 20. Mai 1885, Nr. 127, auch für autonome Beamte, (Bezirks- und Gemeindesecretäre u. d. gl.).

Denselben Anspruch stellen die von den Abgeordneten Mandyczewski und Bryliński aus Anlass der Budgetdebatte gestellten gleichlautenden Resolutionsanträge, dass diese Begünstigung auf sämmtliche griechisch-katholische Geistliche ausgedehnt werde.

Indem der Budgetausschuss sich nicht veranlasst fühlt, die in Rede stehenden Begünstigungen bei Benützung der k. k. Staatseisenbahnen im Hinblicke auf die finanziellen Erträgnisse der Staatsbahnen befürworten zu sollen, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des Sanoker Bezirksausschusses, Z. 576, wird der Regierung abgetreten."

Bei Berathung des Staatsvoranschlages hat der Abgeordnete Schier folgenden Resolutionsantrag gestellt: „dass für die nothwendige Erweiterung des Bahnhofes der k. k. österreichischen Staatsbahnen in Budweis das Nöthige mit aller Beschleunigung eingeleitet werde" und in der von demselben Abgeordneten überreichten Petition der Stadtvertretung Budweis, Z. 1279, werden die Gründe für den baldigen Ausbau dieses Bahnhofes näher auseinandergesetzt.

Mit Rücksicht auf die Einstellung der ersten Rate von 75.000 fl. in den Staatsvoranschlag pro 1893 für den Ausbau der Station in Budweis fand obiger Resolutionsantrag und die Petition bereits ihre günstige Erledigung.

Der vom Abgeordneten Schwarz gestellte Resolutionsantrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Vereinigung der in Pilsen bestehenden Bahnhöfe in einen Central-Personen- und Frachtenbahnhof volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre Durchführung zu beschleunigen“ — wäre wegen der wiederholt anerkannten Dringlichkeit dieser Angelegenheit der k. k. Regierung besonders anzuempfehlen.

Es wird deshalb der Antrag gestellt:

„Die hohe k. k. Regierung wird neuerlich aufgefordert, dem baldigen Ausbaue eines Centralbahnhofes in Pilsen ihre vollste Aufmersamkeit zuzuwenden.“

Die Resolution des Dr. Vielguth, „derzufolge die k. k. Regierung aufgefordert werden soll, die Herstellung des Güterumschlages bei Linz im unmittelbaren Anschlusse an die Donauregulirung ehestens in Angriff zu nehmen und mit der Stadtgemeinde Linz hinsichtlich der Einlösung von Grund und Boden einvernehmlich vorzugehen“ — beinhaltet ein wohlberechtigtes Anliegen, welchem das hohe Haus seine Unterstützung angedeihen lassen soll, weshalb der Antrag gestellt wird:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, der baldigsten Herstellung eines Umschlagplatzes bei Linz ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Die Resolution des Abgeordneten Kaiser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die derzeit im Frachtenverkehre bei den Eisenbahnen bestehenden ganz einseitigen Begünstigungen durch Aufhebung der Refactien zu beseitigen;“ —

erscheint dermalen durch die am 5. November 1892 R. G. Bl. Nr. 186 publicirte sogenannte Berner Convention erledigt, indem einseitige Refactien nicht mehr zulässig sind, weil nach Artikel 11 dieser Convention die Fracht auf Eisenbahnen nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife berechnet werden muss, jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, verboten und nichtig ist, — und nur solche Tarifermäßigungen erlaubt sind, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zugute kommen.

Die Resolution des Abgeordneten v. Hofmann:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluss behufs Erwirkung einer weiteren Herabsetzung der Normalfrachttarife auf der privilegirten Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft geltend zu machen;“

fand der Budgetausschuss als begründet und es wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird anfgefordert, ihren Einfluss behufs Erwirknng einer thunlichen Herabsetzung der Tarife auf der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft geltend zn machen.“

Die Resolution des Abgeordneten Richter:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Erforderliche zu veranlassen, auf dass auch die Tarife auf den Linien der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ehestens in allen Relationen entsprechend herabgesetzt werden;“

erscheint nicht ausführbar, da es der k. k. Regierung an einer gesetzlichen Handhabe fehlt um den in der Resolution beabsichtigten Erfolg der Tarifherabsetzung bei der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft herbeizuführen.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde über die Resolution des Abgeordneten Richter, betreffend die Ermäßigung der Tarife auf allen Linien der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft zur Tagesordnung übergegangen“.

Die Resolution des Abgeordneten Dr. Kindermann:

„In Erwägung, dass man bei der Fahrt ins Ausland, z. B. nach Schandau in Sachsen, bei Lösung des Fahrbillets von Wien nach Tetschen bei dem gegenwärtigen Gepäckstarife für 30 Kilogramm bei 458 Kilo-

meter Entfernung 2 fl. 74 kr., bei Lösung des Billets aber direct von Wien nach Schandau und directer Gepäcksaufgabe für 31 Kilogramm bei der Entfernung von 481 Kilometer nur 1 Mark 80 Pfennig bezahlt, wird die k. k. Regierung aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, wenigstens für den Verkehr über die Grenze für 10 Kilogramm und jedes Kilometer den Betrag von nur 0·1 Kreuzer einzuheben,"

wurde als begründet erachtet und stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf die Ermäßigung der Gepäckstarife insbesondere beim Verkehre über die Grenze zu lenken."

Die Resolution des Abgeordneten Dr. Roser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Abänderung der tarifarischen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch welche bei billiger Verfrachtung des Mehles auf der Eisenbahn gegenüber jener des Getreides der Niedergang der nordböhmischen Mühlenindustrie herbeigeführt wurde;"

erscheint vor der Hand dadurch erledigt, als zu Folge der Erklärung der k. k. Regierung im Interesse der böhmischen Mühlenindustrie bei Verfrachtung von Mehl und Getreide um zehn Procent differirende Tarifsätze erstellt werden.

Die Resolution des Abgeordneten Krumbholz, folgenden Inhaltes:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass die einheitliche Ermäßigung der Tarife auf allen österreichischen Staats- und Privatbahnen für die Entwicklung unserer gesammmten Volkswirtschaft als auch unseres Verkehres von ausschlaggebender Bedeutung und Wichtigkeit ist, wird die k. k. Regierung aufgefordert, das Nöthige zu veranlassen, damit auf allen Staats- und Privatbahnen ermäßigte Frachttarife zur Geltung gelangen", — eignet sich nicht, vollinhaltlich der k. k. Regierung empfohlen zu werden, namentlich nicht im Punkte einer weiteren Herabsetzung der Tarife auf allen Staatsbahnen zur gegenwärtigen Zeit.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine weitere tarifarische Reform ihrer Erwägung zu unterziehen."

Auch die Resolution des Abgeordneten Schlesinger:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bezüglich des Verkehres auf der Strecke Wien, Westbahnhof und Centralfriedhof vor und während der Tage Allerheiligen und Allerseelen die Zahl der einzuleitenden Züge zu vermehren und eine fünfzigprocentige Ermäßigung der gegenwärtigen Fahrpreise eintreten zu lassen.

2. Es möge mit der Verwaltung der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang seitens der Generaldirection der k. k. österreichischen Staatsbahnen ein Übereinkommen wegen directer Personenbeförderung von Kaiser-Ebersdorf zum Aspangbahnhofe in Wien getroffen werden;

fand der Budgetausschuss als begründet, weshalb der Antrag gestellt wird:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert auf der Strecke Wien, Westbahnhof und Centralfriedhof vor und während der Tage Allerseelen und Allerheiligen eine entsprechende Zugsvermehrung und Tarifermäßigung eintreten zu lassen;

mit der Verwaltung der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang durch die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Verhandlungen wegen directer Personenbeförderung von Kaiser-Ebersdorf zum Aspangbahnhofe in Wien einzuleiten."

Abgeordneter Kaftan stellte folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Errichtung von Landeseisenbahndirectionen für die Staatsbahnen anzubahnen;

2. die Umwandlung der Güterwagen von 10 Tonnen Tragfähigkeit in solche von 12½ Tonnen Tragkraft ehethunlichst in Angriff zu nehmen, sowie der Einführung von Specialwaggons, eventuell der successiven Trennung der Traction von der Spedition ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen;

3. im Verkehre mit dem Publicum die Gleichberechtigung der betreffenden Landessprachen auf den Eisenbahnen in den Königreichen und Ländern strengstens zu wahren;

4. für die Ergänzung des Staatsbahnnetzes, insbesondere in der südlichen Hälfte von Böhmen baldigst Sorge zu tragen."

Der im Punkte 1 gestellte Antrag erscheint durch die mit Allerhöchster Entschließung kundgemachte Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. December 1891, R. G. Bl. Nr. 183, erledigt und empfiehlt es sich gegenwärtig nicht, denselben nach der erfolgten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung, neuerlich in Discussion zu ziehen.

Dem im Punkte 2 geäußerten Wunsche wegen Beschaffung von Güterwagen mit 12½ Tonnen Tragfähigkeit ist bereits Rechnung getragen worden, wie aus dem Berichte des Budgetausschusses dd. 15. November 1892, 570 der Beilagen, über die Vermehrung des Fahrparkes auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen ersichtlich ist; auch dem Ansuchen wegen Beschaffung von Specialwaggons ist die entsprechende Aufmerksamkeit seitens der k. k. Staatseisenbahnverwaltung zugewendet worden.

Die im Punkte 3 begehrte Beobachtung der Gleichberechtigung der Landessprachen im Verkehre mit dem Publicum seitens der Organe der Verwaltung der k. k. Staatseisenbahnen ist ein selbstverständliches, verfassungsmäßig gewährleistetes Recht der österreichischen Staatsbürger.

Die k. k. Regierung hat aber auch die erforderlichen Weisungen an die Eisenbahnbediensteten schon vor Jahren diesfalls erlassen.

In der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Organisation der Staatseisenbahnverwaltung ist §. 7,

Alinea 6 bestimmt: „Der Verkehr mit dem Publicum hat in der deutschen und in der betreffenden landesüblichen Sprache stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Äußerung, welche hiezu Anlass gibt, in der einen oder in der anderen erfolgt ist".

Es kann sich daher nur darum handeln, eine genaue Beobachtung dieser Vorschrift den bei den k. k. Staatseisenbahnen angestellten Organen einzuschärfen.

Was nun den Mangel der Eisenbahnverbindungen im südlichen Böhmen, Punkt 4 der Resolution, betrifft, so ist derselbe notorisch und ein allgemein im Lande gefühltes Bedürfnis und Verlangen, dass demselben baldigst abgeholfen werde.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert·

1. Die genaue Beobachtung der Gleichberechtigung der Landessprachen beim Verkehre mit dem Publicum den Angestellten der k. k. österreichischen Staatsbahnen einzuschärfen;

2. der Ergänzung des Staatsbahnnetzes im südlichen Böhmen ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden."

In der Petition der Gemeinde Mühlhausen (Böhmen), Z. 612, überreicht durch Abgeordneten Čestmir Lang, welche Gemeinde am 15. Februar 1883 aus Anlass des Baues der böhmisch-mährischen Transversalbahn, speciell der Strecke Tabor-Pisek, sich zur Leistung verschiedener Materialen und Zahlung eines Barbetrages von 4000 fl. verpflichtet hat, und zwar alle Materialien bereits geliefert, auf Abschlag des Baarbetrages zwei Raten, 1600 fl., bezahlt hat, bittet dieselbe um einen Nachlass des zugesicherten restlichen Betrages von 2400 fl. aus dem Grunde, weil die von dieser Gemeinde für den Bahnbau und die Herstellung der Zufahrtsstraße zur Eisenbahnstation gebrachten Opfer für dieselbe überaus drückend geworden sind, und weil für den Ausbau dieser Strecke ein Ersparnis von 50.000 fl. gegenüber dem Präliminare erzielt worden sein soll, daher der hinter der Gemeinde Mühlhausen aushaftende Restbetrag für die Eisenbahn gar nicht mehr benöthigt wird.

Der Budgetausschuss ist principiell nicht in der Lage aus den erwähnten Gründen das Ansuchen der Petentin zu befürworten, deshalb wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die Petition der Gemeinde Mühlhausen Z. 612 der k. k. Regierung abgetreten.

Wien, 2. März 1893.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 15.

Im Sinne des §. 33 der Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 7, ist der Reingewinn des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welcher 100 Gulden per Actie übersteigt, bei 74.511½ Stück = 7,451.125 fl.), zwischen dem Staate und der Gesellschaft hälftig zu theilen.

In dem eingebrachten Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 werden die Betriebseinnahmen aus dem Jahre 1892, welche eben für die Präliminirung im Jahre 1893 maßgebend sind, in der Ziffer von 31,134.600 fl. angenommen, und zwar weniger um 129.862 fl., als der Erfolg dieser Einnahmen im Jahre 1891 ausgewiesen hat.

Die Betriebsausgaben im Jahre 1892 werden mit . . . . 17,619.600 fl.
angesetzt, das Erfordernis für Verzinsung und Tilgung der Prioritätsanlehen beträgt . . . 5,662.000 „

zusammen Ausgaben . 23,281.600 fl.

Die Betriebsausgaben wurden um 421.260 fl. höher veranschlagt als der Erfolg im Jahre 1891, und wurde diese Erhöhung begründet durch eine nothwendig gewordene Vermehrung und Stabilisirung des Personales, durch Regulirung und Erhöhung seiner Bezüge und schließlich durch unabweisbare Mehrerfordernisse beim Stations- und Fahrdienste.

Werden von den im Staatsvoranschlage angenommenen Betriebseinnahmen aus dem Jahre 1892 per . . . . 31,134.600 fl.
die Ausgaben per . . . . 23,281.600 „

abgerechnet, so verbleiben als Reingewinn . . . . 7,853.000 fl.
wonach gegenüber dem Erfordernisse von 100 fl. für jede der im Umlaufe befindlichen 74.511½ Stück Actien . . . . 7,451.125 fl.

ein zwischen dem Staate und der Gesellschaft zu theilender Rest von rund 400.000 fl. sich herausstellen würde.

Im Staatsvoranschlage pro 1893 ist dieser Antheil des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auch wirklich mit . . . . 200.000 fl.
eingestellt.

Die Annahme bei Aufstellung dieses Präliminars, dass die Betriebseinnahmen des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Jahre 1892 gegenüber jenen aus dem Jahre 1891 bloß um 129.862 fl. zurückstehen werden, erscheint in den thatsächlichen Verhältnissen nicht begründet.

Die bisher veröffentlichten Transporteinnahmen bis Ende December 1892, in welchen aber die definitiven Abrechnungen bloß bis Ende September reichen, weisen aus . . . . 29,791.050 fl.
zu welchen für die letzten drei Monate, mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorjahre, beiläufig . . . . 400.000 „

hinzugerechnet werden können, wornach sich die Transporteinnahmen auf . . . . . . 30,191.050 fl.
erhöhen dürften, mit Hinzurechnung der verschiedenen Einnahmen per . . . . 350.000 „

kann die Gesammteinnahme auf . . . . 30,541.050 fl.
veranschlagt werden.

Die Betriebsausgaben dürften sich mit Rücksicht auf den Ausfall in der Einnahme um circa 400.000 fl. vermindern, so dass dieselben mit . . . . 17,219.600 „

angenommen werden können, wornach ein Betriebsüberschuss von . . . . 13,321.450 fl.
verbleibt.

Nach Abzug des Erfordernisses für die Prioritäten im Betrage von . . . . . 5,662.000 „

verbleibt ein Reinertrag von . . . . 7,659.450 fl.
wovon auf die 74.511½ Stück Actien je 100 fl. . . . . 7,451.125 „

entfallen, so dass ein zwischen dem Staate und der Gesellschaft zu theilender Überschuss von . . . . 208.325 fl.
mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde als Antheil am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 (Bedeckung: Capitel 33, Titel 15) der Betrag von 100.000 fl. eingestellt.““

Wien, 14. Februar 1893.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Antheil des Staates an dem, aus der Convertirung der 4 1/2 procentigen Prioritäten der galizischen Carl Ludwig-Bahn erzielten Convertirungsgewinn.

Bedeckung: Capitel 27; Titel 16.

Unter obigem Titel ist in den Staatsvoranschlag des Jahres 1893 als außerordentliche Einnahme der Betrag von 438.050 fl. eingestellt.

Laut Artikel IV, Absatz a des Gesetzes vom 22. März 1890, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf der Linie Krakau-Przemyśl und Przemyśl-Lemberg der k. k. privilegirten galizischen Carl Ludwig-Bahn, wurde der genannten Gesellschaft zum Zwecke der vorbezeichneten Geleiseanlage die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse aus Staatsmitteln im Maximalbetrage von jährlich 862.290 fl. 10 kr. ö. W. Silber unter der Bedingung zugestanden, dass die Bahngesellschaft die Verpflichtung eingeht, die Hälfte des aus der Convertirung ihrer Prioritätsanlehen resultirenden Capitalgewinnes, mindestens aber den Effectivbetrag von 1,500.000 fl. dem Staate zu überlassen.

Diese Bedingung ist die Gesellschaft mit dem Übereinkommen vom 30. Juli 1889 (§. 3, I. Absatz) eingegangen, und wurden sohin gemäß des zwischen der Gesellschaft und einem Banken-Consortium abgeschlossenen Übereinkommens vom 5. April 1890 die Modalitäten der durchzuführenden Convertirung vereinbart. Zufolge des zwischen der k. k. Regierung und der galizischen Carl Ludwig-Bahn abgeschlossenen Übereinkommens vom 30. Juni 1891, betreffend den Ankauf der k. k. privilegirten Carl Ludwig-Bahn durch den Staat, §§. 1, lit. c und 5 — welches Übereinkommen durch das Gesetz vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164, genehmigt worden ist — wird nunmehr die fragliche Prioritätenconvertirung ausschließlich für Rechnung des Staates erfolgen.

Im Sinne der zwischen der Eisenbahngesellschaft und der k. k. Regierung einerseits und dem mit der Durchführung der Convertirung betrauten Banken-Consortium anderseits getroffenen Vereinbarungen, hatte nun seitens des Banken-Consortiums im Jahre 1892 als Abschlagszahlung auf den aus der Convertirung resultirenden Gewinn der Barbetrag von 1,057.416 fl., und zwar der Theilbetrag von 697.128 fl. zu Beginn des Jahres 1892, und der Rest von 360.288 fl. am 1. December 1892 an die Staatsverwaltung zur Abfuhr zu gelangen, und ist der Betrag von 1,057.416 fl. in den Staatsvoranschlag pro 1892 aufgenommen worden. — Der Restgewinn per 438.050 fl. soll infolge nachträglicher Vereinbarung mit dem Banken-Consortium laut der hierüber abgegebenen Erklärungen des letzteren aller Voraussicht nach im Jahre 1893 zur Abstattung an die Staatskasse gelangen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als außerordentliche Einnahme in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze des Jahres 1893 unter Capitel 33, Titel 16, der Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der 4 1/2 procentigen Prioritäten der k. k. privilegirten galizischen Carl Ludwig-Bahn erzielten Convertirungsgewinn der Betrag von . . . . 438.050 fl. eingestellt.“

Wien, 14. Februar 1893.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bemerkungen des Berichterstatters zu dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1892.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—7. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—9.

Erfordernis: Capitel 28.

Nach der im Specialberichte des Budgetausschusses zum Titel 3, §. 1, näher motivirten, vorzunehmenden Correctur, wird von der Regierung der Gesammtaufwand für das Jahr 1893, ohne das durchlaufende Erfordernis beim Meliorationsfonde mit . . . . 4,746.497 fl.
somit im Entgegenhalte zu den pro 1892 bewilligten . . . . 5,025.131 „

weniger um . . . . 278.634 fl.
beantragt.

Zu Titel 2.

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Zur Erläuterung des Präliminares dienen folgende Zusammenstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien, der Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz, der forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn, Ausweise über die Schüler und Curstheilnehmer an der Anstalt in Klosterneuburg, ferner über die an verschiedenen Versuchsstationen ausgeführten Analysen.

Einnahmen und Ausgaben

der staatlichen Versuchsanstalten.

	Önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg	Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien	Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg	Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz	Forstwirtschaftliche Versuchsanstalt in Mariabrunn	Zusammen
	Gulden					
Laut Rechnungsabschluss pro 1891.						
Einnahmen:						
Unterrichtstaxen	1.650	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	1.650
Analysen- und Untersuchungstaxen .	. . . . .	35.851	9.347	2.768	74	48.040
Andere Einnahmen	70	147	716	64	984	1.981
Summe .	1.720	35.998	10.063	2.832	1.058	51.671
Ausgaben:						
Ordentliche	22.684	36.051	21.262	10.707	22.800	113.504
Vorläufiger Gebarungsabschluss pro 1892.						
Einnahmen:						
Unterrichtstaxen	1.880	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.880
Analysen- und Untersuchungstaxen .	. . . . .	31.420	9.805	3.530	56	44.811
Andere Einnahmen	78	570	700	70	1.272	2.690
Summe .	1.958	31.990	10.505	3.600	1.328	49.381
Ausgaben:						
Ordentliche	23.556	32.316	23.365	12.330	[1]) 19.251	110.818

[1]) Der gegen den Credit von 23.460 fl. dermalen erübrigende Rest wird voraussichtlich noch innerhalb der Finanzperiode 1892 in Anspruch genommen.

Summar

über die Studirenden und Curstheilnehmer an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg in den Schuljahren 1890/91, 1891/92 und 1892/93.

Schuljahr	Anzahl der			Anmerkung
	Schüler des I. und II. Jahrganges	Gäste	Theilnehmer in den periodisch gehaltenen Specialcursen	
1890/91	61	7	157	
1891/92	51	15	233	
1892/93	62	11	88 *)	

*) Einige Specialcurse werden im Laufe dieses Jahres noch abgehalten, weswegen sich die Zahl der Theilnehmer an den Speialcursen noch vergrößern wird.

Ausweis

über die in den Jahren 1891 und 1892 in der k. k. Versuchsstation zu Klosterneuburg ausgeführten Analysen.

	Zahl der Proben: 1891	1892
Weine	1152	1274
Cognac, Rum, Liqueure, Brantwein, Weingeist	14	16
Bier	2	—
Essig	1	3
Most	30	40
Früchte und Fruchtsäfte	18	11
Cibeben	28	6
Zucker, Syrup	5	7
Weinessenzen	3	2
Wasser	12	48
Weinrückstände, Weinhefe, Weinstein, weinsaurer Kalk	253	22
Farbstoffe	4	1
Bodenproben	6	15
Dünger	5	9
Klärmittel	4	5
Ebullioskop	1	4
Alkoholometer	—	6
Saccharometer	—	6
Thermometer	—	2
Schwefel	1	19
Schwefelsäure	1	—
Reblausmittel	1	2
Zimmt	1	1
Senf	—	1
Mehl	—	2
Bisquit	—	1
Saccharin	—	2
Kohle	1	—
Papierkübel	1	—
Jodoformgaze	1	—
Laugen	2	—
Cellulose	—	1
Bleirohr	—	1
Syphonkopf	—	1
Normallösungen	22	34
	1569	1542

Übersicht

der in den Jahren 1991 und 1892 an der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien ausgeführten Honoraranalysen.

	1891		1892	
	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
Gruppe I. Düngerwesen.				
Superphosphat, Knochenmehl, Guano	1.580	. . . .	1.826	. . . .
Kalisalze, Salpeter	145	. . . .	176	. . . .
Diverse Dünger	141	. . . .	107	. . . .
Materialien zur Düngerbereitung	341	2.207	232	2.341
Gruppe II. Landwirtschaftlicher Betrieb.				
Futterstoffe und Pflanzen	135	. . . .	139	. . .
Boden und Gesteine	89	. . . .	138	. . . .
Nahrungsmittel	1.721	. . . .	1.208	. . . .
Lab	7	. . . .	15	. . . .
Samenprüfungen	160	2.112	19	1.519
Gruppe III. Landwirtschaftliche und chemisch-technische Gewerbe.				
Objecte der Gährungsgewerbe	205	. . . .	233	. . . .
Weinstein und weinsaurer Kalk	482	. . .	140	. . . .
Zuckerrüben	45	. . . .	77	. . . .
Spodium	29	. . .	45	. . . .
Rohzucker	159	. . .	70	. . . .
Wasser, Brennstoffe	59	. . . .	77	. . . .
Erze	359	. . . .	36	. . . .
Fette, Harze	343	. . .	286	. . . .
Mineralöl, Theer	204	. . . .	182	. . . .
Pottasche, Soda	85	. . . .	136	. . . .
Diverse	465	2.435	520	1.802
Gruppe IV.				
Zuckerpolarisationen	15.119	15.119	8.814	8.814
Gesammtsumme der eingesandten und untersuchten Proben	. . . .	21.873	. . . .	14.476

Zusammenstellung

der in den Jahren 1891 und 1892 an der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz ausgeführten chemischen Analysen und mikroskopischen Prüfungen, geordnet nach Gegenständen.

Untersuchungs-kategorie	Gegenstände	1891		1892	
		Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
Chemische Analysen	Weine, Moste und geistige Getränke	180		319	
	Düngemittel und Materialien zur Bekämpfung der Rebkrankheiten	26		26	
	Nahrungs-, Genussmittel- und Wasserproben	27		6	
	Rohstoffe und Producte der Industrie	8	241	7	358
Mikroskopische Prüfungen	Samen- und Grainsproben	30		41	
	Coconsmuster	17		8	
	Schmetterlingspaare	35.277		35.986	
	Schmetterlingspräparationen	429	35.753	446	36.481
Gesammtsumme der untersuchten Einzelgegenstände			35.994		36.839

Von der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn
wurden in der Saison 1890/91 101 Waldsamencontrolen
und „ „ „ 1891/92 114 „
absolvirt.

Zu Titel 4.

Organe zur Überwachung der Landescultur.

Agrarische Operationen.

Ausweis

über die agrarischen Operationen.

Bei Beginn der agrarischen Operationen sind bis Ende des Jahres 1892 agrarische Operationen anhängig geworden:

	Zusammenlegungen			General- und Specialtheilungen			Regulirungen			Zusammen		
	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ka	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Betheiligten
In Niederösterreich	10	17.630	996	104	6.861	3.376	. .	. . .	. . .	114	24.491	4.372
„ Mähren	5	2.203	507	3	69	162	7	375	71	15	2.647	740
„ Schlesien	. .	. . .	. . .	12	1.189	256	. .	. . .	. . .	12	1.189	256
„ Kärnten	. .	. . .	. . .	69	9.226	1.433	128	7.332	2.030	197	16.558	3.463
„ Krain	. .	. . .	. . .	78	9.765	2.871	8	3.606	464	86	13.371	3.335
Summe .	15	19.833	1.503	266	27.110	8.098	143	11.313	2.565	424	58.256	12.166
Von diesen Operationen sind:												
In Niederösterreich factisch durchgeführt	3	7.938	398	31	1.453	1.045	. .	. . .	. . .	34	9.391	1.443
In Mähren factisch durchgeführt	3	731	305	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	3	731	305
In Kärnten formell abgeschlossen	. .	. . .	. . .	8	196	58	63	582	658	71	778	716
In Kärnten außerdem factisch durchgeführt	. .	. . .	. . .	11	. . .	. . .	6	. . .	. . .	17	. . . .	. . . .
In Krain formell abgeschlossen	. .	. . .	. . .	7	195	65	. .	. . .	. . .	7	195	65
In Krain außerdem factisch durchgeführt	. .	. . .	. . .	24	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	24	. . . .	. . . .
Summa factisch und formell abgeschlossen	6	. . .	. . .	81	. . .	. . .	69	. . .	. . .	156	. . . .	. . . .
Speciell im Jahre 1892 wurden eingeleitet:												
In Niederösterreich	4	6.672	300	16	940	331	. .	. . .	. . .	20	7.612	631
„ Mähren	2	1.472	202	2	63	142	5	264	47	9	1.799	391
„ Schlesien	. .	. . .	. .	11	1.137	194	. .	. . .	. .	11	1.137	194
„ Kärnten	. .	. . .	. . .	30	5.238	702	8	4.033	290	38	9.271	992
„ Krain	. .	. . .	. . .	14	2.560	614	2	117	25	16	2.677	639
Summe .	6	8.144	502	73	9.938	1.983	15	4.414	362	94	22.496	2.847

Zu Titel 6.

Montan-Lehranstalten.

Bergakademie Leoben.

Inscribirt wurden:

Im Studienjahre 1891/92:

ordentliche Hörer	144
außerordentliche Hörer	18
Gäste	—
Summe	162

im Studienjahre 1892/93:

ordentliche Hörer	170
außerordentliche Hörer	15
Gäste	1
Summe	186

Von den 144 ordentlichen Hörern entfallen auf die

allgemeine Abtheilung	117
Fachschule für Bergwesen	17
" " Hüttenwesen	10

Von den 170 ordentlichen Hörern enfallen auf die

allgemeine Abtheilung	137
Fachschule für Bergwesen	21
" " Hüttenwesen	12

Der Zuständigkeit nach entfallen von den ordentlichen und außerordentlichen Hörern:

	im Studienjahre 1891/92	im Studienjahre 1892/93
auf Niederösterreich	19	25
" Oberösterreich	7	7
" Salzburg	2	2
" Steiermark	14	14
" Kärnten	7	9
" Krain	1	1
" Küstenland	3	5
" Tirol	1	7
" Böhmen	44	46
" Mähren	19	15
" Schlesien	10	17
" Galizien	19	22
" die Bukowina	1	—
" Ungarn	3	3
" Deutschland	5	5
" Luxemburg	1	—
" Russland	3	5
" England	1	1
" die Vereinigten Staaten	1	—
" Serbien	1	1
Summe	162	185

Der Nationalität nach entfallen:

	im Jahre 1891/92	im Jahre 1892/93
auf Deutsche	100	120
" Čechoslaven	31	29
" Polen	23	27
" Slovenen	1	1
" Ruthenen	1	1
" Italiener	2	5
" Serben	1	1
" Engländer	2	1
" Magyaren	1	—
Summe	162	185

Bergakademie Přibram.

Inscribirt wurden:

Im Studienjahre 1891/92:

ordentliche Hörer	12
außerordentliche Hörer	2
Gäste	—
Summe	14

Von den ordentlichen Hörern entfielen

auf den Bergcurs	8
„ „ Hüttencurs	4

Im Studienjahre 1892/93:

ordentliche Hörer	18
außerordentliche Hörer	4
Gäste	—
Summe	22

Von den ordentlichen Hörern entfielen

auf den Bergcurs	11
„ „ Hüttencurs	7

Der Zuständigkeit nach entfielen von den ordentlichen und außerordentlichen Hörern:

	im Jahre 1891/92	im Jahre 1892/93
auf Böhmen	8	14
„ Mähren	3	4
„ Schlesien	—	1
„ Niederösterreich	1	—
„ die Bukowina	—	1
„ Ungarn	1	—
„ Serbien	1	2

Der Nationalität nach entfallen:

	im Jahre 1891/92	im Jahre 1892/93
auf Deutsche	1	2
„ Čechoslaven	12	18
„ Serben	1	2

Summarium.

Titel		Ausgaben für 1893			
		Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1895	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung			
	Erfordernis.				
	Capitel 28.				
	A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
1	Centralleitung	337.855	1.400	....	339.255
2	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	114.390	9.000	....	123.390
	Münzverlust (rund)	....	300	....	300
	Neubauten bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg (1. Rate)	....	....	1.400	1.400
	Neubauten bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien (2. Rate)	....	....	20.000	20.000
3	Landescultur:				
	§. 1. Subventionen	268.500	525.700	....	794.000
	Münzverlust (rund)	....	100	....	100
	§. 2. Zur Erhaltung der Gail-Regulirungsbauten (11. Rate)	...	.....	7.400	7.400
	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (7. Rate)	....	....	....	....
	§. 3. Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack 2c. (11. Rate)	....	82.377	....	82.377
	§. 4. Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (9. Rate)	....	....	5.850	5 850
	§. 5. a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (9. Rate)	....	750.000	....	750.000
	b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	....	....	....	823.535
	§. 6. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	....	85.000	....	85.000
	§. 7. Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.420	....	....	3.420
4	Organe zur Überwachung der Landescultur	411.595	....	....	411.595
5	Bergbehörden	205.850	9.600	. .	215.450
6	Montan-Lehranstalten	84.605	8.965	....	93.570
	Münzverlust (rund)	....	150	....	150
7	Staats-Pferdezuchtwesen	1,794.915	9.725	....	1,804.640
	Münzverlust von 44.000 fl. Gold (19% Agio) rund	....	8.400	. .	8.400
	Summe .	**3,221.130**	**1,490.717**	**34.650**	**5,570.032**

Summarium.

Titel		Einnahmen für 1893		
		Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung		
	Bedeckung.			
	Capitel 34.			
1	Centralleitung	100	....	100
2	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	41.450	....	41.450
3	§. 1. Landescultur	10.400	....	10.400
	§. 2. Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	....	....	....
4	Organe zur Überwachung der Landescultur	2.446	4.850	7.296
5	Bergbehörden	2.050	....	2.050
6	Maßen- und Freischurfgebüren	243.780	....	243.780
7	Montan-Lehranstalten	4.100	170	4.270
8	Staats-Pferdezuchtwesen	335.840	....	335.840
9	Vom griechisch-orientalischen Religionsfonde für die überlassenen Ärarialgebäude des Staatsgestütes Radautz (3. Rate)	....	57.328	57.328
	Summe	**640.166**	**62.348**	**702.514**

Dr. Rutowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 3 und 7 (Landescultur und Staats-Pferdezuchtwesen.) — Bedeckung: Capitel 34, Titel 3, 8 und 9.

Titel 3.

Landescultur.

Die Regierung beansprucht pro 1893 für diesen Titel:
im Ordinarium . . . . 271.920 fl.
im Extraordinarium (sammt dem Staatsbeitrage für den Meliorationsfond) . . . . 1,460.827 „

Bringt man beim §. 1, Postnummer 4 (Statistik) im Extraordinarium, was bei diesem Posten näher begründet wird, die Summe von 4.500 fl. in Abzug, so beträgt das Erfordernis pro 1893:
im Extraordinarium . . . . 1,456.327 fl.

Somit im Vergleiche mit der pro 1892 bewilligten Summe:
im Ordinarium per . . 238.420 fl. pro 1893 mehr um . . . . 33.500 fl.
im Extraordinarium per 1,868.868 „ „ 1893 weniger um . . . . 412.541 „

somit im ganzen . . . 2,107.288 fl. pro 1893 weniger um . . . . 379.041 fl.

Die Vertheilung der Landescultur-Subventionen nach Ländern im Jahre 1891.

Länder	Directe Förderung der Landescultur, Departement I								Für Lehrzwecke, Departement II						Zusammen
	Ausstellungen	Meliorationen	Specieller Pflanzenbau	Aufforstungen	Rindviehzucht	Kleinviehzucht	Seidenzucht	Summe	Lehranstalten	Bildungsmittel und Stipendien	Fortbildungs-Unterricht	Wander-Unterricht	Statistik	Summe	
	Gulden österreichische Währung														
Niederösterreich	70	2.645	4.963	370	8.250	700	.	16.998	14.251	2.000	.	300	770	17.321	34.319
Oberösterreich	.	1.845	600	18	3.044	930	.	6.437	3.650	900	.	600	300	5.450	11.887
Salzburg	.	5.964	100	75	4.352	300	.	10.791	3.500	100	.	1 400	250	5.250	16.041
Tirol	.	23.171	2.500	2.623	8.957	805	.	38.056	5.240	3.181	.	8.200	700	17.321	55.377
Vorarlberg	.	.	.	50	2.400	.	.	2.450	1.858	.	.	400	250	2.508	4.958
Steiermark	.	2.822	2.100	2.773	4.500	800	.	12.995	6.900	22	.	3.800	700	11.422	24.417
Kärnten	.	2.994	.	2.800	3.942	.	.	9.736	4.000	72	.	2.000	360	6.432	16 168
Krain	.	2.199	1.800	7.810	2.820	500	.	15.129	4.000	600	.	1.600	330	6.530	21.659
Küstenland	3.000	8.396	2.261	26.410	6.000	650	500	47.217	3.300	3.185	.	3.724	650	10.859	58.076
Dalmatien	400	12.197	2.138	18.100	400	.	.	33.235	6.460	1.456	.	2.000	300	10.216	43.451
Böhmen	10.000	1.200	2.759	3.000	9.400	1.200	.	27.559	41.550	2.172	.	2 400	2.800	48.922	76.481
Mähren	.	1.084	1.650	3 394	6.550	1.100	.	13.778	20.572	1.010	.	1.500	1.300	24.382	38.160
Schlesien	.	2.270	950	200	4.050	850	.	8.320	10.300	.	.	1.000	600	11.900	20.220
Galizien	200	6.410	1.811	30	21.500	1.500	.	31.451	41.800	3.120	.	6.334	3.500	54.754	86.205
Bukowina	.	5.910	500	.	2.700	200	.	9.310	3.500	500	.	500	480	4.980	14.290
Summe	13.670	79.107	24.132	67.653	88.865	9.535	500	283.462	170.881	18.318	.	35.758	13.290	238.247	521.709

§. 1.

Subventionen.

Posten 1 bis 3.

Land- und forstwirtschaftlicher Unterricht, Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln 2c. und Wanderunterricht.

Die Regierung beansprucht hiefür pro 1893 . . . . 335.500 fl.
mithin im Entgegenhalte den pro 1892 bewilligten . . . . 275.000 „
mehr um . . . . 60.500 „

Der Aufwand für Subventionirung nichtstaatlichen fachlichen Unterrichts und mit demselben verbundener Versuchsanstalten, für Verbreitung von Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträge, fachliche Schulinspectionen und für Wanderunterricht ist im langsamen aber stetem Wachsthum begriffen, seit 1887 ist derselbe von 204.000 auf 335.500 fl., mithin um über 64 Procent gewachsen.

Der Aufwand für land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen von 1887 bis 1893.

Jahr	Extra-Ordinarium	Ordinarium				Zusammen
	Gründungsbeiträge	Erhaltungsbeiträge	Verbreitung von Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträge, Inspectionsreisen	Wanderunterricht	Summe	
	für nicht staatliche Lehranstalten und mit denselben verbundene Versuchsstationen					
1887	30.000	121.000	28.000	25.000	174.000	204.000
1888	32.000	127.000	32.000	25 000	184.000	216.000
1889	37.000	140.000	34.000	25.000	199.000	236.000
1890	30.000	144.000	30.000	32.000	206.000	236.000
1891	30.000	154.000	30.000	36.000	220.000	250.000
1892	40.000	165.000	30.000	40.000	235.000	275.000
und es werden beansprucht pro						
1893	67.000	183.500	35.000	50.000	268.500	335.500

Das Mehrerfordernis von 60.500 fl. im Vergleiche mit dem Vorjahre vertheilt sich nach den einzelnen Verwendungsarten:

für Gründungsbeiträge	+ 27.000 fl.
„ Erhaltungsbeiträge	+ 18.500 „
„ Verbreitung von Bildungsmitteln	+ 5.000 „
„ Wanderunterricht	+ 10.000 „

Post 1.

Nichtstaatliche Lehranstalten und mit denselben verbundene Versuchsanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung 250.500 fl. mithin um 45.500 fl. mehr als in Vorjahre. Dieser Mehranspruch, dessen größerer Theilbetrag von 27.000 fl. auf Gründungs- und 18.500 fl. auf Erhaltungskosten entfällt, ist vollkommen begründet. Die finanzielle Lage des Staates hat es bis jetzt nicht erlaubt den in den meisten Kronländern bestehenden und vielfach zum Ausdrucke gebrachten Bedürfnissen und Wünschen entsprechenderweise zu genügen. So ermöglicht auch die diesjährige, etwas ergiebigere Erhöhung nur die Gründung von etlichen wenigen neuen Schulen, und einige allernothwendigsten Um- und Zubauten in bestehenden Anstalten. Eine Reihe von allgemein, auch von der Regierung als nothwendig oder wünschenswert erklärten Anstalten müssen noch auf ein besseres Budgetjahr harren.

a) Gründungsbeiträge.

Beansprucht werden 67.000 fl.

Mit Hilfe des Staates sind gegründet, respective rücken in die Reihe der staatlich subventionirten Anstalten mit dem Jahre 1893: die Ackerbauschule in Sinj in Dalmatien, die Ackerbauschule in Pilsen (Böhmen), die landwirtschaftliche Winterschule in Schluckenau (Böhmen), die landwirtschaftliche Winterschule in Teschen (Schlesien), die Landesackerbauschule in Uhersko bei Stryj in Galizien, die Haushaltungsschule in Iwonicz in Galizien, die Molkereischule in Friedland (Böhmen).

Der größte Theil der Gründungsbeiträge wird für Um- und Zubauten, Ergänzung von Einrichtungen in bestehenden Schulen, Umwandlung von Schulen und dergleichen verwendet. Es wird in Hinsicht auf die Details, auf die Erläuterungen des Voranschlags und die folgende Tafel verwiesen.

Die Regierung will einen Theilbetrag von 10.000 fl. für Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens verwenden, und da sich die Auslagen für diese Zwecke vermehren, und den Charakter von ständigen und regelmäßigen Institutionen annehmen, will die Regierung den Aufwand für diese Zwecke nicht mehr aus dem Extraordinarium, sondern seit 1893 aus dem Ordinarium bestreiten. Hieher gehören die Moorculturstationen in Galizien, alpine Futterbauversuche, Erhebungen über das Molkereiwesen in Österreich, über Obstweinbereitung, Unterstützung von allgemeinen localen Versuchsstationen bei landwirtschaftlichen Anstalten in Troppau, Dublany, Czernichow u. s. w., von pflanzenphysiologischen und phytopathologischen Untersuchungen. Als neu erscheint die zu gründende Pflanzen-, speciell Gerstenculturstation in Brünn.

b) Erhaltungsbeiträge.

Beansprucht werden pro 1893 183.500 fl.

Indem nebst den Erhaltungsbeiträgen für neuerrichtete oder zu errichtende Schulen, auch für einige bestehende, bisher vom Staate nicht unterstützte Ackerbau-, landwirtschaftliche Winterschulen, zum Beispiel in Pilsen, Uhersko, Sinj, Teschen, Leitmeritz, Melnik, Versuchsstationen, Specialcursen, auch viele Subventionserhöhungen, meistentheils für böhmische Winterschulen stattfinden werden, so muss die Erhöhung des Postens um 18.000 fl. als nur zu begründet erscheinen.

Die Inspicirung der Schulen hat in den meisten Anstalten auch einen Mangel, eine Stagnation in der Anschaffung von Lehrmitteln bemerkt, und die Regierung wird dem auch erspießlich abhelfen, indem dieselbe für die nächsten Jahre eine Beitragsleistung von 4000 bis 6000 fl. jährlich ausschließlich für Bildungsmittel verwenden will.

Es folgt der Ausweis über den Stand der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten in Österreich und über die projectirte Beitragsleistung des Staates im Jahre 1893.

Tafel II.

Um den Vergleich über die Entwicklung des staatlichen Subventionswesens für Gründungen und Erhaltung von Unterrichtsanstalten zu ermöglichen, werden zwei Ausweise über die Gründungs- und Erhaltungsbeitrage von 1887 bis 1893 beigeschlossen.

Tafel III, a und b.

Es sei noch auf den ganzen Entwicklungsgang des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens bis 1876 hingewiesen. Mit diesem Jahre erreicht die Hauptsumme derselben in Österreich die Zahl von 116 Anstalten.

1893.

	Gesammtzahl	Inscribirte Schüler
Hochschule	1	.
Mittlere Lehranstalten	16	.
Untere Lehranstalten	90	.
Summe im Jahre 1893	116	.
Ende März des Jahres 1892	109	3.409
1891	107	3.250
1890	103	3.075
1889	100	2.864
1888	94	2.819
1887	88	2.708
1886	81	2.572
1885	76	2.562
1884	72	2.740
1883	69	2.721
1882	68	2.662
1881	67	2.584
1880	65	2.441
1879	68	2.234
1878	68	2.141
1877	70	2.104
1876	70	2.035

Stand der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten in Österreich

Gründungsbeiträge	Erhaltungsbeiträge	Fortlaufende Nummer	Gründungsjahr	Titel der Lehranstalten	Staats- Anstalt	Landes- Anstalt	Gemeinde- Anstalt	Vereins- Anstalt	Privat- Anstalt
				I. Hochschule.					
...	...	1	1872	K. k. Hochschule für Bodencultur in Wien	1				
				II. Mittelschulen.					
				a) Landwirtschaftliche.					
...	8.000	2	1869	Landwirtschaftliche Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling (Niederösterreich)				1	
...	2.334	3	1850	Höhere landwirtschaftliche Landeslehranstalt in Tetschen-Liebwerd (Böhmen)		1			
...	2.333	4	1866	Höhere landwirtschaftliche Landeslehranstalt in Tabor (Böhmen)		1			
...	2.000	5	1885	Landwirtschaftliche Mittelschule in Chrudim (Böhmen)			1		
...	2.000	6	1887	Landwirtschaftliche Mittelschule in Kaaden (Böhmen)					1
...	2.000	7	1885	Landwirtschaftliche Mittelschule in Raudnitz-Hracholusk (Böhmen)				1	
...	4.500	8	1875	Landwirtschaftliche Landesmittelschule in Neutitschein (Mähren)		1			
...	4.500	9	1876	Landwirtschaftliche Landesmittelschule in Prerau (Mähren)		1			
...	5.000	10	1869	Landwirtschaftliche Landesmittelschule in Ober-Hermsdorf (Schlesien)		1			
5.000	7.000	11	1855	Höhere landwirtschaftliche Landeslehranstalt in Dublany (Galizien)		1			
5.000	6.000	12	1860	Landwirtschaftliche Landesmittelschule in Czernichów (Galizien)		1			
*)	3.000	13	1871	Landwirtschaftliche Landesmittelschule in Czernowitz (Bukowina)		1			
				Zusammen		8	1	2	1
				b) Forstwirtschaftliche.					
...	...	14	1855	Forstlehranstalt in Weißwasser (Böhmen)				1	
...	...	15	1852	Mährisch-schlesische Forstlehranstalt in Eulenberg (Mähren)				1	
...	6.000	16	1874	Landeslehranstalt für Forstwirtschaft in Lemberg (Galizien)		1			
				Zusammen		1		2	
				c) Önologische und pomologische.					
...	...	17	1874	K. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg (Niederösterreich)	1				
				Summe der Mittelschulen	1	9	1	4	1

*) Die Höhe des hiefür zu bestimmenden Betrages ist noch nicht bekannt.

und die projectirte Beitragsleistung des Staates im Jahre 1893.

Unterrichtssprache	Zahl der Jahrgänge	Mit Internat verbunden	Zahl der Lehrkräfte	Frequenz im Schuljahre 1891/92 bei der Inscription	Im Schuljahre 1890/91 absolvirten	Für die Anstalt bestehende Studienstipendien		Stipendien
				Zahl		Zahl	Gesammtgeldbetrag per Jahr in Gulden	
deutsch	3	. . . .	42	221	47	45	10.894	mehrere
deutsch	3	. . .	10	91	22	11	2.542	500
deutsch	2	1	9	42	6	2	400	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	13	79	9	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	3	. . . .	13	78	21	24	1.560	. . . . .
deutsch	3	. . . .	13	72	16	1	150	. . . . .
böhmisch	3	. . . .	10	41	12	8	600	. . . . .
deutsch	3	. . . .	9	54	16	10	2.000	. . . . .
böhmisch	3	. . . .	10	52	19	10	2.000	. . . . .
deutsch	3	1	10	36	7	4	400	. . . . .
polnisch	3	. . . .	19	33	17	23	3.709	. . . . .
polnisch	3	1	12	70	10	15	2.800	. . . . .
deutsch	3	. . . .	10	56	11	13	1.210	500
		3	138	704	166	121	17.371	. . . . .
deutsch	2	. . . .	6	83	45	6	1.100	. . . . .
deutsch	2	1	5	45	22	10	1.185	. . . . .
polnisch	3	. . . .	12	38	11	16	2.300	. . . . .
		1	23	165	78	32	4.585	. . . . .
deutsch	2	. . . .	8	64	36	3	600	. . . . .
		4	169	933	280	156	22.556	. . . . .

Gründungsbeiträge	Erhaltungsbeiträge	Fortlaufende Nummer	Gründungsjahr	Titel der Lehranstalten	Staats-	Landes-	Gemeinde-	Vereins-	Privat-
					Anstalt				
				III. Niedere land- und forstwirtschaftliche Schulen.					
				a) Ackerbau- und landwirtschaftliche Winterschulen.					
*)	. . .	18	1873	Landesackerbauschule in Edthof bei Amstetten (Niederösterreich)	. .	1	. .	. .	. .
*)	. . .	19	1873	Landesackerbauschule in Edelhof bei Zwettl (Niederösterreich)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	2.500	20	1873	Landesacker-, Obst- und Weinbauschule in Feldsberg (Niederösterreich)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	3.000	21	1865	Landesackerbauschule in Ritzlhof (Oberösterreich)	. .	1	. .	. .	. .
*)	1.500	22	1879	Landwirtschaftliche Landeslehranstalt in Rothholz (Tirol)	. .	1	. .	. .	. .
*)	3.400	23	1874	Landwirtschaftliche Landeslehranstalt in S. Michele a. d. E. (Tirol)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	3.000	24	1867	Landesackerbauschule in Grottenhof bei Graz (Steiermark)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	1.600	25	1866	Ackerbauschule in Klagenfurt (Kärnten)	. .	. .	. .	1	. .
*)	. . .	26	1869	Landesackerbauschule in Görz (Küstenland) slovenische Section	. .	1	. .	. .	. .
*)	. . .	27	1869	Landesackerbauschule in Görz (Küstenland) italienische "	. .	1	. .	. .	. .
. .	5.000	28	1887	Ackerbauschule in Gravosa (Dalmatien)	. .	. .	. .	1	. .
*)	. . .	28a	. . .	Ackerbauschule in S gn (Dalmatien)	. .	. .	. .	. .	. .
. . .	[1]	29	1886	Landwirtschaftliche Winterschule in Böhmisch-Brod (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	1.000	30	1886	Böhmische Ackerbauschule in Budweis (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
700	1.000	31	1886	Deutsche Ackerbauschule in Budweis (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. .	[1]	32	1885	Landwirtschaftliche Winterschule in Chrudim (Böhmen)	. .	. .	1	. .	. .
. . .	3.000	33	1891	Ackerbauschule in Eger (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
5.000	1.000	34	1890	Landwirtschaftliche Winterschule in Friedland (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	35	1886	Landwirtschaftliche Winterschule in Horowitz (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. .	[1]	36	1887	Flachsbereitungs- und landwirtschaftliche Winterschule in Humpoletz (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. .	[1]	37	1883	Landwirtschaftliche Winterschule in Jičin (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	. . .	38	1883	Ackerbauschule in Jungbunzlau (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	39	1888	Landwirtschaftliche Winterschule in Kaaden (Böhmen)	. .	. .	. .	. .	1
. . .	1.500	40	1872	Ackerbauschule in Klattau (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
*)	[1]	41	1884	Landwirtschaftliche Winterschule in Kuklena (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	1.500	42	1884	Ackerbauschule in Kuttenberg (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	43	1889	Landwirtschaftliche Winterschule in Laun (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
*)	[1]	44	1886	Landwirtschaftliche Winterschule in Leitomischl (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	. . .	45	1868	Fürst Schwarzenberg'sche Ackerbauschule in Libějic-Rabin (Böhmen)	. .	. .	. .	. .	1
. . .	2.000	46	1850	Ackerbauschule in Böhmisch-Leipa (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	47	1884	Landwirtschaftliche Winterschule in Neu-Bydžov (Böhmen)	. .	. .	1	. .	. .
. . .	[1]	48	1888	Landwirtschaftliche Winterschule in Neuhaus (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	1.500	48a	. . .	Ackerbauschule in Pilsen (Böhmen)	. .	. .	. .	. .	. .
. . .	1.500	49	1870	Ackerbauschule in Pisek (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	50	1888	Landwirtschaftliche Winterschule in Politz a. M. (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	51	1884	Landwirtschaftliche Winterschule in Rakonitz (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	52	1885	Landwirtschaftliche Winterschule in Raudnitz (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	53	1887	Landwirtschaftliche Winterschule in Reichenberg (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	[1]	54	1888	Landwirtschaftliche Winterschule in Rokycan (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	54a	. . .	Landwirtschaftliche Winterschule in Schluckenau (Böhmen)	. .	. .	. .	. .	. .
. . .	[1]	55	1886	Landwirtschaftliche Winterschule in Selčan (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	2.000	56	1888	Acker- und Flachsbauschule in Trautenau (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .

*) Die Höhe des hiefür zu bestimmenden Betrages ist noch nicht bekannt.

Unterrichtssprache	Zahl der Jahrgänge	Mit Internat verbunden	Zahl der Lehrkräfte	Frequenz im Schuljahre 1891/92 bei der Inscription	Im Schuljahre 1890/91 absolvirten	Für die Anstalt bestehende Studienstipendien		Stipendien
				Zahl		Zahl	Gesammtgeldbetrag per Jahr in Gulden	
deutsch	1	1	2	15	16	12	2.400	. . . . .
deutsch	1	1	3	14	16	14	2.100	. . . . .
deutsch	2	1	7	52	22	26	3.800	. . . . .
deutsch	2	1	3	27	8	18	3.600	. . . . .
deutsch	1	1	7	22	11	12	600	970
deutsch u. ital.	2	1	13	63	27	12	1.200	500
deutsch	2	1	5	14	16	26	2.876	. . . . .
deutsch	2	1	10	42	12	22	810	. . . . .
slovenisch	2	1	2	17	10	8	800	. . . . .
italienisch	2	1	2	22	20	8	800	. . . . .
serbo-kroat.	2	1	3	8	1	7	1.260	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	4	30	20	4	200	. . . . .
böhmisch	2	1	5	18	10	13	650	. . . . .
deutsch	2	. . . .	11	24	16	9	278	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	9	23	18	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	2	1	6	12	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	2	. . . .	16	34	19	1	275	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	6	25	12	2	50	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	5	12	5	7	410	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	5	24	12	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	2	1	6	16	10	18	960	. . . . .
deutsch	2	. . . .	7	23	8	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	6	31	10	10	250	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	3	19	16	3	130	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	7	36	12	14	900	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	7	41	22	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	6	45	17	10	387	. . . . .
böhmisch	3	1	4	4	4	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	2	. . . .	7	23	10	1	97	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	5	53	18	11	430	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	8	28	8	12	320	. . . . .
böhmisch	2	1	7	51	14	4	340	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	8	16	6	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	8	19	16	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	7	27	15	2	50	. . . . .
deutsch	2	. . . .	6	23	11	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	11	29	11	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	7	11	3	1	30	. . . . .
deutsch	2	. . . .	5	14	5	5	250	*)

[1]) Die Leiter der landwirtschaftlichen Winterschulen werden für ihre landwirtschaftliche Wanderlehrerthätigkeit aus dem dem böhmischen Landesausschusse hiefür vom A. M. bewilligten Pauschalbetrage von 6000 fl. honorirt.

Gründungsbeiträge	Erhaltungsbeiträge	Fortlaufende Nummer	Gründungsjahr	Titel der Lehranstalten	Staats- Anstalt	Landes- Anstalt	Gemeinde- Anstalt	Vereins- Anstalt	Privat- Anstalt
. . .	. . .	57	1885	Landwirtschaftliche Winterschule in Bisenz (Mähren) . . .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	58	1886	Landwirtschaftliche Winterschule in Boskowitz (Mähren) .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	2.000	59	1866	Ackerbauschule in Eibenschitz (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	60	1876	Ackerbauschule in Kloster-Hradisch (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
*)	500	61	1875	Ackerbauschule in Kremsier (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	2.000	62	1867	Ackerbauschule in Groß-Meseritsch (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	63	1880	Landwirtschaftliche Winterschule in Mistek (Mähren) . . .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	. . .	64	1888	Landwirtschaftliche Winterschule in Söhle bei Neutitschein (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	65	1888	Landwirtschaftliche Winterschule in Pohrlitz (Mähren) . .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	. . .	66	1890	Landwirtschaftliche Winterschule in Proßnitz (Mähren) .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	2.000	67	1867	Ackerbau- und Flachsbereitungsschule in Mähr.-Schönberg (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	. . .	68	1888	Landwirtschaftliche Winterschule in Wischau (Mähren) . .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	2.000	69	1868	Acker- und Weinbauschule in Znaim (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	4.000	70	1872	Landes-Ackerbauschule in Kotzobends (Schlesien)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	. . .	71	1885	Landwirtschaftliche Winterschule in Ober-Hermsdorf (Schlesien)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	1.300	72	1890	Landwirtschaftliche Winterschule in Troppau (Schlesien) . .	. .	. .	. .	1	. .
*)	. . .	72a	. . .	Landeswinterschule in Teschen (Schlesien)	. .	. .	. .	. .	. .
. . .	2.000	73	1873	Landesackerbauschule in Dublany (Galizien)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	2.000	74	1885	Landesackerbauschule in Horodenka (Galizien)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	2.000	75	1885	Landesackerbauschule in Jagielnica (Galizien)	. .	1	. .	. .	. .
. . .	3.000	76	1886	Landesackerbauschule in Kobiernice (Galizien)	. .	1	. .	. .	. .
6.000	*)	76a	. . .	Landesackerbauschule in Uhersko bei Stryj (Galizien) . . .	. .	. .	. .	. .	. .
				Zusammen .	. .	15	2	40	2
				b) Molkerei- und Haushaltungsschulen.					
. . .	. . .	77	1891	Haushaltungsschule in Hochwald bei Haag (Niederösterreich)	. .	. .	. .	. .	1
. . .	. . .	78	1884	Haushaltungsschule in Mistelbach bei Wels (Oberösterreich)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	1.100	79	1883	Maiereischule in Pichlern-Marienhof (Kärnten)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	80	1890	Landwirtschaftl. Haushaltungsschule in Friedland (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	1.000	80a	. . .	Molkereischule in Friedland (Böhmen)	. .	. .	. .	. .	. .
. . .	400	81	1887	Haushaltungsschule in Stěžer (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	82	1884	Landwirtschaftliche Mädchenschule in Kremsier (Mähren) .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	83	1887	Maierei- und Haushaltungsschule in Söhle bei Neutitschein (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
*)	*)	. . .	. . .	Haushaltungsschule in Iwonicz	. .	. .	. .	. .	. .
				Zusammen .	. .	. .	. .	6	1
				c) Waldbauschulen.					
. . .	*)	84	1875	Waldbauschule in Aggsbach bei Melk (Niederösterreich) . .	. .	. .	. .	1	. .
. . .	500	85	1885	Waldbauschule in Pisek (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
. . .	. . .	86	1881	K. k. Försterschule in Gußwerk (Steiermark)	1	. .	. .	. .	. .
. . .	. . .	87	1881	K. k. Försterschule in Hall (Tirol)	1	. .	. .	. .	. .
. . .	. . .	88	1883	K. k. Försterschule in Bolechów (Galizien)	1	. .	. .	. .	. .
				Zusammen .	3	. .	. .	2	. .

*) Die Höhe des hiefür zu bestimmenden Betrages ist noch nicht bekannt.

Unterrichtssprache	Zahl der Jahrgänge	Mit Internat verbunden	Zahl der Lehrkräfte	Frequenz im Schuljahre 1891/92 bei der Inscription	Im Schuljahre 1890/91 absolvirten	Für die Anstalt bestehende Studienstipendien		Stipendien
				Zahl		Zahl	Gesammtgeldbetrag per Jahr in Gulden	
böhmisch	2	. . . .	4	25	8	11	360	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	7	19	6	8	225	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	7	21	9	16	792	. . . . .
böhmisch	2	1	4	21	7	8	400	. . . . .
böhmisch	1	. . . .	4	12	9	12	500	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	5	20	5	14	700	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	7	19	22	6	170	. . . . .
deutsch	1	. . . .	2	12	10	5	140	. . . . .
deutsch	1	. . . .	3	6	11	7	190	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	5	12	15	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	2	. . . .	5	48	28	14	730	. . . . .
böhmisch	2	. . . .	5	21	18	5	140	. . . . .
deutsch	2	. . . .	6	26	15	14	950	. . . . .
deutsch	2	1	5	32	15	8	800	. . . . .
deutsch	1	. . . .	7	8	5	10	500	. . . . .
deutsch böhmisch	1 1	. . .	5	4 5	7 12	10	500	. . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
polnisch	3	1	8	38	12	1	100	. . . . .
polnisch	3	1	6	35	7	4	550	. . . . .
polnisch	3	1	6	30	9	30	4.500	. . . . .
polnisch	2	1	6	32	10	30	4.440	. . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
		22	356	1.479	727	505	42.940	. . . . .
deutsch	1/2	1	6	10	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	1/2	1	3	65	65	10	400	400
deutsch	1	1	6	14	13	5	338	288
deutsch	1/2	. . . .	8	74	58	. . . .	. . . . .	. . . . .
. . . .								
böhmisch	1	1	6	24	21	. . . .	. . . . .	. . . . .
böhmisch	1	1	5	19	18	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	1	1	9	12	12	2	100	. . . . .
. . . .								
		6	43	218	187	17	838	. . . . .
deutsch	1	1	2	24	23	12	3.000	[illegible].000
böhmisch	2	1	5	60	18	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	1	1	3	20	13	14	2.360	. . . . .
deutsch	1	1	2	16	16	10	2.250	. . . . .
polnisch	1	1	2	16	13	15	2.300	. . . . .
		5	14	136	83	51	9.910	. . . . .

Gründungsbeiträge	Erhaltungsbeiträge	Fortlaufende Nummer	Gründungsjahr	Titel der Lehranstalten	Staats- Anstalt	Landes- Anstalt	Gemeinde- Anstalt	Vereins- Anstalt	Privat- Anstalt
				d) Niedere Schulen für Garten-, Obst-, Wein-, Flachs- oder Hopfenbau.					
...	1.200	89	1868	Gartenbauschule der k. k. Gartenbaugesellschaft in Wien . .	. .	. .	. .	1	. .
...	...	90	1871	Gärtnerschule „Elisabethinum" in Mödling (Niederösterreich)	. .	. .	. .	1	. .
...	...	91	1875	Niederösterreichische Landeswinzerschule in Krems (Niederösterreich)	. .	1	. .	. .	. .
*)	500	92	1882	Gärtnerfortbildungsschule der k. k. steiermärkischen Gartenbaugesellschaft in Graz (Steiermark)	. .	. .	. .	1	. .
...	2.000	93	1872	Landeswein-, Obst- und Ackerbauschule in Marburg (Steiermark)	. .	1	. .	. .	. .
...	500	94	1872	Gartenbauschule des kärntnerischen Gartenbauvereines in Klagenfurt (Kärnten)	. .	. .	. .	1	. .
...	2.400	95	1886	Landeswein-, Obst- und Ackerbauschule in Stauden (Krain)	. .	1	. .	. .	. .
...	3.800	96	1882	Landesweinbauschule am landwirtschaftlichen Landesinstitute in Parenzo (Istrien)	. .	1	. .	. .	. .
*)	1.000	97	1885	Obst- und Weinbauschule in Leitmeritz (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
2.500	*)	98	1885	Obst- und Weinbauschule in Melnik (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
...	2.333	99	1870	Pomologisches Landesinstitut zu Troja (Böhmen)	. .	1	. .	. .	. .
...	...	100	1863	Baumgärtner- und Baumwärterinstitut der Gartenbausection der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft in Brünn (Mähren)	. .	. .	. .	1	. .
...	2.200	101	1890	Landesflachsbauschule in Gródek (Galizien)	. .	1	. .	. .	. .
...	...	102	1855	Gärtnerbildungsanstalt am k. k. botanischen Garten in Lemberg (Galizien)	1	. .	. .	. .	. .
...	2.000	103	1872	Gartenbauschule der Gesellschaft für Gartenbau und Bienenzucht in Lemberg (Galizien)	. .	. .	. .	1	. .
...	1.000	104	1887	Praktische Hopfenbauschule in Staresiołо (Galizien) . . .	. .	. .	. .	1	. .
3.000	3.000	105	1881	Landesgartenbauschule in Tarnów (Galizien)	. .	1	. .	. .	. .
				Zusammen .	1	7	. .	9	. .
				e) Schulen für Brauerei und Brennerei.					
...	...	106	1870	Brauerschule in Mödling (Niederösterreich)	. .	. .	. .	1	. .
...	500	107	1869	Erste öffentliche Bierbrauerfachschule in Prag (Böhmen) .	. .	. .	. .	1	. .
...	1.500	108	1875	Spiritusindustrieschule in Prag (Böhmen)	. .	. .	. .	1	. .
...	2.000	109	1891	Brennereischule in Dublany (Galizien)	. .	1	. .	. .	. .
				Zusammen .	. .	1	. .	3	. .

*) Die Höhe des hiefür zu bestimmenden Betrages ist noch nicht bekannt.

Unterrichtssprache	Zahl der Jahrgänge	Mit Internat verbunden	Zahl der Lehrkräfte	Frequenz im Schuljahre 1891/92 bei der Inscription	Im Schuljahre 1890/91 absolvirten	Für die Anstalt bestehende Studienstipendien		Stipendien
				Zahl		Zahl	Gesammtgeldbetrag per Jahr in Gulden	
deutsch	1	. . . .	7	24	15	2	500	350
deutsch	2	1	6	18	14	6	1.100	500
deutsch	1	. . . .	3	17	14	7	1.300	. . . . .
deutsch	2	. . . .	6	41	7	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch	3	1	7	32	13	20	2.482	. . . . .
deutsch	3	. . . .	7	24	3	. . . .	. . . . .	. . . . .
slovenisch	2	1	5	22	8	12	1.200	. . . . .
italienisch	2	1	3	12	6	12	2.840	. . . . .
deutsch	1	1	4	7	14	5	794	. . . . .
böhmisch	2	1	4	17	11	9	900	. . . . .
deutsch u. böhm.	1	1	4	21	19	1	300	. . . . .
deutsch u. böhm.	1	1	1	7	6	5	860	360
polnisch	1	1	4	8	5	8	1.440	. . . . .
polnisch	4	1	5	8	2	7	724	. . . . .
polnisch	3	1	4	10	3	8	1.440	. . . . .
polnisch	1	1	3	6	7	8	480	
polnisch	3	1	6	20	4	. . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	13	79	294	151	110	16.360	. . . . .
deutsch	1	. . . .	8	36	23	1	200	. . . . .
deutsch u. böhm.	1	. . . .	6	68	45	. . . .	. . . . .	. . . . .
deutsch u. böhm.	1	. . . .	5	10	10	. . . .	. . . . .	. . . . .
polnisch	1	. . . .	8	14	. . . .	7	300	. . . . .
		. . . .	27	128	78	8	500	. . . . .

Gründungsbeiträge

(Post 1, a).

Jahr	Gründungsbeiträge (auf einmal oder in Raten)	Adaptirungen, Lehrmittel, Ordnung der finanziellen Verhältnisse	Moorcultur	Molkerei	Landwirtschaftliches Versuchswesen	Verschiedenes	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	
1887	12.050	8.950	.	.	.	9.000	30.000
1888	24.700	4.500	.	.	.	295	29.495
1889	28.100	900	.	.	.	1.281	30.281
1890	16.100	4.000	1.836	2.000	2.650	5.787	32.373
1891	14.750	4.750	1.800	1.940	2.750	1.110	27.100
1892	14.400	5.300	2.000	2.000	8.900	7.400	40.000
1893	.	.	.	.	.	.	67.500

Erhaltungsbeiträge

(Post 1, b).

Jahr	a) für land- und forstwirtschaftliche Schulen*)				b) für Curse			c) für das nicht staatliche Versuchswesen	Summe
	Land- und forstwirtschaftliche Mittelschulen	Ackerbau- und landwirtschaftliche Winterschulen	Andere landwirtschaftliche Fachschulen	Zusammen	Veterinär	Andere	Zusammen		
1887	46.167	51.000	15.083	112.250	3.648	1.950	5.598	7.800	125.648
1888	47·167	56.200	14.533	117.900	3.400	3.000	6.400	8.100	132.400
1889	48.667	57.500	19.033	125.200	3.600	2.893	6.493	7.900	139.593
1890	48.667	60.652	20.633	129.952	3.200	1·710	4.910	7.916	142.778
1991	51.667	62.750	21.033	135.450	3.200	6.410	9.610	7.900	152.960
1892	51.667	68.840	20.933	141.440	4.050	7.130	11.180	8.400	161.020
1893	.	.	.	.	.	.	.	.	183.500

*) Hier fehlen die Auslagen für die Hochschule für Bodencultur in Wien und für die Gärtnerbildungsanstalt am botanischen Garten der k. k. Universität in Lemberg, welche Anstalten dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, ferner jene für die k. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg und für die drei k. k. Försterschulen zu Hall, Gußwerk und Bolechów, deren Aufwand in andere Titel des Budgets des Ackerbauministeriums eingestellt ist.

Der Budgetausschuſs muſs nochmals auf die Nothwendigkeit einer thätigeren staatlichen Förderung namentlich von speciellen landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich-technologischen Fachschulen und Specialcursen hinweisen, wie Flachsbauschulen, Obstweinbauertragscursen, von Wiesenbau, Meliorationsvorarbeiter- (Drainage) Schulen, von Haushaltungs- und Molkereischulen, Moorculturstationen. Eine wirklich fördernde Unterstützung der localen Versuchsanstalten, die von den centralen Anstalten gar nicht ersetzt werden können, und welche sich in arger Vernachlässigung, nahezu in allen Kronländern befinden. Auch muſs wiederholtermaßen darauf hingewiesen werden, daſs die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge meistentheils von neuen Schulen aufgezehrt wird, währenddem viele bestehende Anstalten trotz der Belastung des Landes kaum mehr den an sie gestellten Ansprüchen genügeleisten können und einer intensiveren Staatshilfe bedürfen, wenn sie in ihrer Entwicklung nicht zurückgehen sollen.

Die Annahme der pro 1893 präliminirten Beträge wird beantragt.

Post 2.

Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträge, Inspectionsreisen.

Das um 5000 fl. als im Vorjahre höhere Erfordernis hiefür beträgt pro 1893 rund 35.000 fl. Der Betrag wäre zu genehmigen.

Die Hauptaufgaben und einzelnen Zwecke, welche durch diese Subvention verfolgt werden, sind dieselben geblieben, und es wird diesbezüglich auf die detaillirte Specification des Berichtes des Budgetausschusses vom Vorjahre hingewiesen.

Die beifolgende Tabelle gibt Aufschluſs über die Thätigkeit auf diesem Gebiete seit 1887.

Was die Inspection der Schulen anbelangt, so wird eine intensivere und fachlichere Aufsicht bezweckt, anstatt der bisherigen mehr administrativämtlichen.

Eine innigere Vereinbarung mit den autonomen Organen wird da die Hauptbedingung einer ersprießlichen Wirksamkeit.

Die winzige Vermehrung des Gesammtbetrages läſst wenig Hoffnung auf eine regere Unterstützung der landwirtschaftlichen Publicationen, Lehrbücher in verschiedenen Landessprachen inbegriffen; so ist auch außer der böhmischen und deutschen Publication noch für die meisten Kronländer fast alles zu thun.

Diese allernächsten Aufgaben sind vielfach:

Verbreitung von Bildungsmitteln, für Stipendien und Reisebeiträge etc.

(Post 2).

Jahr	Landwirtschaftliche Publicationen				Stipendien und Reisebeiträge			Landwirtschaftliche Prüfungscommissionen	Inspectionen der landwirtschaftlichen Schulen	Zusammen
	Landwirtschaftliche Bücher	Zeitungen und Kalender	Verschiedenes	Summe	Stipendien und Unterstützungen	Reisebeiträge	Summe			
1887	1.635	4.300	9.367	15.302	10.210	650	10.860	1.200	1.400	28.762
1888	2.130	6.450	4.737	13.317	8.220	—	8.220	1.600	1.000	24.137
1889	3.280	6 730	4.603	14.613	9.845	300	10.145	2.300	1.500	28.558
1890	3.480	6.730	5.158	15.368	10.840	260	11.100	2.300	1.500	30.268
1891	3.320	6.770	6.490	16.580	9.027	1.000	10.027	2.300	1.500	30.407
1892	1.620	7.570	6.952	16.142	9.438	1.400	10.838	2.300	1.500	30.780
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35.000

Außer der Beihilfe zu den Kosten der vom böhmischen und galizischen Landesausschusse in die Hand genommenen Vorkehrungen zur Verfassung und Herausgabe von Lehrbüchern für Ackerbauschulen in böhmischer und polnischer Sprache, sowie auch von landwirtschaftlichen Belehrungsschriften in polnischer Sprache, verlangen eine Reihe von Publicationen die finanzielle Unterstützung des Ackerbauministeriums, so mehrere populäre Schriften des Kaplan Trientl (über die Landwirtschaft in den Gebirgsländern [letztes Heft] und über Waldschutz), eine größere Arbeit über die bisherigen Ergebnisse der Maßnahmen der Regierung pto. der Wildbachverbauungen, für welche die Vorarbeiten schon sehr weit gediehen sind; mehrere populäre landwirtschaftliche Schriften und landwirtschaftliche Kalender, darunter auch einige in serbo-kroatischer und italienischer Sprache.

Auch wird die Herausgabe der Berichte jener Personen, welche zumeist aus der Reihe der Lehrkräfte der landwirtschaftlichen Schulen im Jahre 1892 und 1893 zur Vornahme von Informationsreisen im In- und Auslande Beiträge entweder schon erhalten haben, oder denen solche zugesichert wurden — namentlich einige Berichte über die Verhältnisse des Flachsbaues und der Flachsbereitung im Auslande vom Ackerbauministerium unterstützt werden müssen.

Besonders zu erwähnen ist hier aber noch die Fortsetzung der Publication des österreichischen Rinderracenwerkes, von welchem je ein Heft für Niederösterreich und Oberösterreich und vier Hefte für Tirol und Vorarlberg bereits vorliegen. Das fünfte Heft des ersten Bandes für Tirol und Vorarlberg, welches die Verhältnisse der Viehzucht im Unter-Inn und Pusterthal und deren Nebenthälern behandelt, ist eben unter der Presse, wogegen die Beendigung des Manuscriptes, eines die einschlägigen Verhältnisse aller österreichischen Alpenländer behandelnden raisonirenden Heftes, dem vielleicht auch Abbildungen werden beigegeben werden, noch im Laufe des Jahres 1893 in Aussicht gestellt worden ist.

Weiters dürfte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Jahre 1893 das Krain behandelnde Heft dieses Werkes zur Ausgabe gelangen können.

Wegen Bearbeitung der Rindviehzuchtsverhältnisse im Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien und in der Bukowina, worüber theilweise schon eingehende Erhebungen in früheren Jahren gemacht wurden, sind aber jetzt Verhandlungen im Zuge, welche vielleicht für einzelne Länder oder Gegenden noch neuerliche, mehr minder kostspielige Erhebungsreisen als nothwendig ergeben dürften.

Die Vollendung des etwas groß angelegten österreichischen Rinderracenwerkes — dessen bisher erschienene Hefte in Fachkreisen aber eine sehr gute Aufnahme gefunden haben, ist daher weder pro 1893 noch auch für das Jahr 1894 in Aussicht zu nehmen, umsomehr, als die Kosten der Publication trotz eines günstigen Vertrages mit der Verlagsfirma nicht unbedeutend sind.

Besondere Aufgaben sind auch auf dem Gebiete der Heranbildung von Lehrkräften, durch Schüler-, Lehramtscandidaten-Stipendien, Reiseunterstützungen. In manchen Ländern hören wir von Mangel an entsprechend gebildeten Lehrern für Ackerbauschulen, namentlich für Specialschulen, für landwirtschaftliche Technologie, es fehlt überall an gutem Material für Specialcurse auch für das Wanderlehrerthum. Die Vermehrung der Anstalten, Curse, Wanderlehrer stellt bedeutende Ansprüche, die Länder, namentlich einige, auch der Staat verwendet schon bedeutende Summen für das Ackerbauunterrichtswesen; die Heranbildung von Lehrkräften wird zur dringenden Aufgabe, sollen die Anstalten nicht stagniren, mit dem Fortschritt in den europäischen und außereuropäischen Länder Schritt halten.

Hieher gehört auch die Frage der landwirtschaftlichen Bildung der Volksschullehrer für das flache Land. Seit Jahren steht dieselbe auf der Tagesordnung bei allen Debatten über das Volksschulwesen, ebenso im Reichsrathe als in den Landtagen. Sie wäre auch viel weiter fortgeschritten, wenn der Einfluß der Landesautonomien auf die Volksschullehrerseminare ein anderer wäre.

Sie zog auch schon vielfach die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf sich, und in den letzten Jahren trat in der Form eines Resolutionsantrages der Abgeordnete Tausche vom Jahre 1889 vor das Haus, wurde auch in der heurigen Debatte über das Volksschulwesen vielseitig besprochen.

Da wäre ein energisches Eingreifen der obersten Landesculturvertretung gewiss am Platze. Fremd ist sie dem Ackerbauministerium nicht. Im Gegentheil. Es ist zu bemerken, dass das Ackerbauministerium wiederholt bereits in einzelnen Fällen (wie zum Beispiel in Betreff der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach) an das Ministerium für Cultus und Unterricht herangetreten ist, um zu erreichen, dass der Unterricht in der Landwirtschaft an den Lehrerbildungsanstalten von fachlich vorgebildeten Lehrkräften ertheilt werde und seinerseits nicht bloß zu jener Zeit (Ende 1887), in welcher der mit der Volksschule verbundene landwirtschaftliche Fortbildungsunterricht noch zum Ackerbauministerium ressortirte, sondern auch späterhin einigen Lehrerbildungsanstalten mehrere, wenn auch kleine Beiträge zur Einrichtung der Schulgärten sowie zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Lehrmitteln bewilligt hat.

Aus den Daten über den landwirtschaftlichen Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten in der 1890 vom Ackerbauministerium veröffentlichten Monographie über den land- und forstwirtschaftlichen Unterricht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Seite 260—265) ist zu entnehmen, dass dieser Unterricht nur in einigen wenigen Lehrerbildungsanstalten in die Hände besonderer landwirtschaftlich vorgebildeter Lehrkräfte gelegt ist, und dass hie und da auch die Schulgärten entweder ganz fehlen oder nicht speciell für den praktischen Unterricht an die Lehramtscandidaten genügen, welche ja in der Lehrerbildungsanstalt befähigt werden sollen, an der Volksschule auch landwirtschaftliche Themata zu besprechen und die Volksschulgärten nicht bloß entsprechend anzulegen, sondern auch zu erhalten.

Bei dem Umstande, als die Dotationsverhältnisse der Lehrerbildungsanstalten es jetzt nicht zulassen besondere Professoren oder Docenten für Landwirtschaft zu bestellen, woferne nicht der Professor für Naturlehre sich nebstbei auch die nöthige Vorbildung für den landwirtschaftlichen Unterricht erworben hat, erscheint es daher gewiss wünschenswert, dass die Bewilligung größerer Dotationen erfolge, was zu beantragen zunächst Sache des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wäre.

In Erwägung, dass die Angelegenheit der Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichtes, dann die Lehrerbildungsanstalten in der Volksschule gewiss auch von der obersten Landesculturverwaltung gefördert werden sollte, und auch ein gemeinsames Vorgehen des Ackerbau- und des Unterrichtsministeriums unumgänglich sein wird, wenn man die Lehrkräfte der dem Ackerbauministerium unterstehenden Lehranstalten und Lehrer verwenden will, wird die folgende Resolution beantragt.

Es ist noch auf den Anfang, der in Czernowitz bei der dortigen k. k. Lehrerbildungsanstalt gemacht wurde, hingewiesen, woselbst der landwirtschaftliche Unterricht durch Lehrkräfte der dortigen landwirtschaftlichen Landesmittelschule ertheilt wird. Auch ist zu bemerken, dass in Ungarn im Jahre 1891 das k. k. Unterrichtsministerium den Director Molnar zur Beaufsichtigung und Controle des Obst- und Gartenbauunterrichtes an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenpräparandien bestellt.

Der Budgetausschuss beantragt die folgende Resolution:

„Das Ackerbauministerium wird aufgefordert im Vereine mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht in Erwägung zu ziehen, ob nicht der landwirtschaftliche Unterricht wenigstens an jenen Lehrerbildungsanstalten, an deren Sitze oder in deren Nähe sich landwirtschaftliche Fachschulen oder landwirtschaftliche Wanderlehrer befinden, durch Lehrkräfte der letzteren Schulen oder durch die Wanderlehrer excurrendo ertheilt werde."

Post 3.

Land und forstwirtschaftlicher Wanderunterricht.

Das um 10.000 fl. höhere Erfordernis als im Vorjahre beträgt 50.000 fl.

Auch dieser Betrag wäre zu genehmigen. Der Aufwand hiefür, welcher im Jahre 1887 bloß 25.780 fl. betrug, nach fünf Jahren also verdoppelt erscheint, entspricht nur dem allgemein gefühlten Bedürfnisse nach Popularisirung des landwirtschaftlichen allgemeinen und Fachwissens, des Zugänglichmachens der Theorie und der Resultate der bewährten Praxis, der Fortschritte nicht bloß der Schuljugend, aber auch der schon in der landwirtschaftlichen Praxis wirkenden älteren Generation. Der Antheil der einzelnen Länder an der Förderung des Wanderlehrerthums ist der beste Beweis seiner ersprießlichen Wirksamkeit; wir verweisen auf Niederösterreich, Galizien, Mähren.

Der allgemeine Ruf geht aber vor allem auf Specialvorträge, für einzelne Culturarten, einzelne landwirtschaftliche Nebengewerbe, weiters nach Verbindung der Wandervorträge mit Demonstrationen, dann nach landwirtschaftlichen Missionen, welche durch Belehrung am Grund und Boden des Bauern, durch kritische Bemerkungen über das Vorgefundene und pädagogische Anregungen zu Besserungen, Meliorationen, Änderung oder Neueinführung von Culturen das Interesse für Wissen und Fortschritt rege machen.

Es folgt ein Ausweis über die Zahl und Thätigkeit der Wanderlehrer im Jahre 1891, ferner ein Ausweis der Subventionen für dieselben seit 1887. Am Ende folgt eine Übersicht des ganzen Standes des Wanderlehrerthums pro 1891 nach Ländern, nach der Zahl der Vorträge, der Anwesenden 2c.

Übersicht pro 1891.

Länder	Zahl der Wanderlehrer im ganzen	hievon waren ständige Wanderlehrer	hievon waren andere Personen	Zahl der Vorträge	Vortragssprachen	Approximative Anzahl der Anwesenden
Niederösterreich . .	9	4	5	563	deutsch	29.500
Oberösterreich . . .	55	. . . .	55	209	deutsch	8.500
Salzburg	6	1	5	179	deutsch	5.000
Tirol	11	3	8	203	131 deutsch 72 italienisch	13.000
Vorarlberg	6	. . . .	6	23	deutsch	1.300
Steiermark	14	2	12	115	90 deutsch 24 slovenisch 1 deutsch und slovenisch	6.000
Kärnten	13	1	12	89	deutsch	3.400
Krain	2	1	1	51	13 deutsch 38 slovenisch	3.000
Küstenland	2	2	. . . .	50	29 slovenisch 21 italienisch	4.200
Dalmatien	1	1	. . . .	52	serbocroatisch	940
Böhmen	44	3	41	1.095	914 böhmisch 169 deutsch 12 deutsch und böhmisch	180.000
Mähren	32	2	30	283	88 deutsch 162 böhmisch 33 deutsch und böhmisch	40 000
Schlesien	11	. . . .	11	52	29 deutsch 17 polnisch 6 böhmisch	3.300
Galizien	24	5	19	332	250 polnisch 73 ruthenisch 9 ruthenisch und polnisch	16.300
Bukowina	8	. . . .	8	247	55 ruthenisch 91 rumänisch und ruthenisch 56 rumänisch und deutsch 45 rumänisch, ruthenisch und deutsch	30.000
Im ganzen . .	238	25	213	35.43	1.583 deutsch 93 italienisch 91 slovenisch 1 deutsch und slovenisch 52 serbocroatisch 1.082 böhmisch 45 deutsch und böhmisch 267 polnisch 128 ruthenisch 9 ruthenisch und polnisch 91 rumänisch und ruthenisch 45 rumänisch, ruthenisch und deutsch 56 rumänisch und deutsch	circa 344.000

Entwicklung des Wanderberichts seit 1888.

Jahrgang	Vortragende	Davon		Zahl der Vorträge	Zahl der Theilnehmer an den Vorträgen
		ständige Wanderlehrer	andere Personen		
1888	180	19	161	2.789	100.000
1889	195	20	175	3.100	?
1890	195	22	173	3.432	310.000
1891	238	25	213	3.543	344.000

Staatsbeiträge für den Wanderunterricht von 1887 bis 1893.

Jahr	Beiträge für ständige Wanderlehrer	Beiträge für anderweitige Wandervorträge	Summe
1887	16.187	9.600	25.787
1888	16.852	10.300	27.152
1889	17.354	13.700	31.054
1890	17.832	14.300	32.132
1891	19.936	15.600	35.536
1892	26.200	17.000	43.200
1893	—	—	50.000

Folgende Übersicht zeigt die factische Vertheilung der Subventionen nach Ländern im Jahre 1892 und die wahrscheinliche Distribution derselben für das Jahr 1893.

	Pro 1892	Pro 1893
Niederösterreich	500 fl.	600 fl.
Oberösterreich	800 „	800 „
Salzburg	1400 „	1.400 „
Tirol (Section Innsbruck)	3900 „	3.900 „
Tirol (Section Trient)	4200 „	4.200 „
Vorarlberg	400 „	400 „
Steiermark	3800 „	3.800 „
Kärnten	2000 „	2.700 „
Krain	1500 „	1.700 „
Küstenland	5200 „	5.700 „
Dalmatien	3000 „	4.400 „
Böhmen	3000 „	5.200 „
Mähren	2500 „	3.500 „
Schlesien	1000 „	1.200 „
Galizien	9500 „	11.500 „
Bukowina	500 „	500 „

Die präliminirte Summe wäre zu genehmigen.

Post 4.

Agrarstatistik. Statistische Erhebungen und Publicationen.

Hiefür beantragt die Regierung in dem Voranschlage pro 1893 die Summe von 30.500 fl.

Darin war veranschlagt ein Betrag zur gemeinsamen mit der k. k. statistischen Centralcommission herauszugebenden Publication über die Resultate der letzten Viehzählung.

Dieser Betrag mußte aber auf Wunsch der k. k. statistischen Centralcommission vom 16. October 1892 schon im Vorjahre flüssig gemacht werden, sollte nicht die große statistische Arbeit ins stocken gerathen. Dieser Betrag von 4536 fl. wird also als eine Überschreitung des Präliminares pro 1892 im Rechnungsabschlusse für dieses Jahr zum Ausdrucke gelangen.

Um diesen Betrag von 4536 fl., rund 4500 fl. weniger wird also das Erfordernis für Agrarstatistik pro 1893 einzustellen und mit 26.000 fl. zu genehmigen sein.

Post 5 bis 11.

Unmittelbare Förderung der Landescultur.

Es werden beansprucht pro 1893	432.700 fl.
mithin im Vergleiche mit den pro 1892 beantragten	312.700 „
mehr um	120.000 fl.

Dieser Gesammtbedarf wird verwendet, für

Post		pro 1893	pro 1892	
5	Ausstellungen	10.000 fl.	3.000 fl.	+ 7.000 fl.
6	Meliorationen	120.000 „	100.000 „	+ 20,000 „
7	Pflanzenbau	50.000 „	25.000 „	+ 25.000 „
8	Aufforstungen	95.000 „	74.000 „	+ 21.000 „
9	Rindviehzucht	130.000 „	100.000 „	+ 30.000 „
10	Kleinviehzucht	25.000 „	10.000 „	+ 15.000 „
11	Seidenzucht	2.700 „	700 „	+ 2.000 „
		432.700 fl.	312.700 fl.	+ 120.000 fl.

Die nicht unbeträchtliche Erhöhung aller einzelnen Posten entspricht den Wünschen und directen Aufforderungen des hohen Hauses. Nicht nur in vorgebrachten Reden, aber in Resolutionen des hohen Hauses wurde oftmals, und auch bei der Beschließung des letzten Budgets die Regierung auf die Nothwendigkeit für Landesculturzwecke größere Mittel znr Verfügung zu stellen hingewiesen, namentlich aber für Rindviehzucht und Kleinviehzucht.

Auf diesem Gebiete sind noch enorme Aufgaben zu lösen, aber auch vieles relativ leicht und bald zu erreichen. Versäumnisse im Vergleiche mit westlichen Ländern sind da nachzuholen. Namentlich aber sind die östlichen Länder hilfsbedürftig. Dieselben laboriren bis heute an der durch ein Jahrhundert gegenüber der Steppenpest offen gelassenen Grenze, welche die Viehwirtschaft ruinirt, Landesracen vernichtet, eine intensivere Viehzucht unmöglich gemacht hat.

Galizien konnte erst seit der Schließung der russischen und rumänischen Grenze an die große Aufgabe der Reconstruction der Landeszucht, an eine systematische Förderung der Viehzucht gehen. Das Land bringt auch große Opfer zu diesem Zwecke. Neulich hat der galizische Landtag eine Landeskörordnung beschlossen, mit Gemeindestierhaltungszwang, welches Gesetz in Wirksamkeit getreten ist. Zur Errichtung von Stammviehherden, zur Errichtung von Bullenstationen, zur Unterstützung von ärmeren Gemeinden, hat der galizische Landtag einen Viezuchtförderungsfond von 50.000 fl. gegründet, und nebstdem zur Förderung der Viehzucht auf zehn Jahre einen jährlichen Beitrag von 30.000 fl. votirt, welche Summe auch schon pro 1893 beschlossen worden ist. Eine solche Anstrengung des Landes beweist das große Bedürfnis, und da ist eine ergiebige Staatshilfe ebenso nothwendig, als bei einer die wirtschaftliche und Steuerkraft des Landes hebenden Productionsbranche gut angebracht.

Dasselbe gilt von der Förderung der Kleinviehzucht. Auch hier muss auf die unermeßlichen Schäden hingewiesen, welche die Schweinezucht namentlich in den östlichen Ländern durch die Klauenseuche, und die zu ihrer Bekämpfung angewandten, nur allzuoft unglücklich gewählten Administrativmaßregeln zu leiden gehabt hat. Da wäre auch vieles zu reconstruiren, und es darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß es eine Zucht ist, die überwiegend der ärmeren kleinstädtischen Bevölkerung und dem Bauernthume eigen ist, und mit deren Gedeihen direct die Steuerkraft dieser Kreise zusammenhängt.

In der Hoffnung, dass die Regierung auf dem Gebiete der directen Landesculturbeförderung, namentlich aber auf dem Gebiete der Rindvieh- und Kleinviehzucht, ferner des Meliorationswesens, namentlich des Wiesenbaues, und der anderen Hauptrichtungen bis zu den äußersten Grenzen der finanziellen Möglichkeit gehen wird, und für das nächste Jahr mit ferneren ersprießlichen Erhöhungen herantreten wird, beantragt der Budgetausschuss die Genehmigung dieser Posten.

§§. 2, 3, 4.

Der Budgetausschuss beantragt im Hinweise auf die Erläuterungen zum Staatsvoranschlage die unveränderte Annahme der folgenden Posten.

§. 2. Zur Erhaltung der Gailregulierungsbauten (11. Rate) . . . . . . 7.400 fl.

§. 3. Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack rc. (11. Rate) . . . . 82.377 „

§. 4. Staatsbeitrag für die Glanregulirung . . . . 5.850 „

§. 5 a), b) Meliorationsfond.

a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1891, R. G. Bl. Nr. 129, wird als neunte Rate der Betrag von 750.000 fl. präliminirt und zu genehmigen beantragt.

b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde.

Auf Grund des Präliminares und auf Grund des speciellen Berichtes wird pro 1893 der Betrag von 823.535 fl. zu genehmigen und als durchlaufende Post in das Erfordernis und in die Bedeckung sub Titel 3, §. 2, Einnahmen aus dem Meliorationsfonde, einzustellen sein.

§. 6 (Post 16).

Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix beansprucht die Regierung pro 1893 85.000 fl.
mithin im Vergleiche mit den pro 1892 bewilligten . . . . 42.000 „
um 43.000 fl. mehr wie im Vorjahre.

Diese Verdoppelung des vorjährigen Präliminares entspricht gewiss dem Ernste der Lage und der diesbezüglichen mehrmaligen directen Aufforderung des hohen Hauses an die Regierung. Leider ist dem Umsichgreifen der Seuche bisher kaum Einhalt gethan worden, dieselbe hat schon ein Areale von 42.589 Hektar erreicht, was gegenüber der Gesammtfläche des Weinbaulandes von 152.800 Hektar nahezu ein Drittel, 26·9 Procent, ausmacht.

Wenn man bedenkt, dass bei allen Durchforschungen der inficirten Gebiete es sich immer gezeigt hat, dass die sogenannte Entdeckung des neuen Infectionsherdes eigentlich schon das Vorhandensein der Reblaus seit einem oder gar seit mehreren Jahren erwiesen hat, so wird man leider muthmaßen müssen, dass das verseuchte oder wenigstens seuchenverdächtige Gebiet weit größer ist.

Die Fortschritte der Phylloxera sind stetig und rapid.

Es betrug die Gesammtbaufläche der verseuchten und seuchenverdächtigen Gemeinden:

im Jahre 1887	14.831	Hektar
„ „ 1888	22.775	„
„ „ 1889	25.307	„
„ „ 1890	27.803	„
„ „ 1891	36.480	„
„ „ 1892	42.589	„

Die folgenden zwei Tabellen zeigen den Fortschritt der Reblaus seit 1887 nach Ländern und den heutigen Stand nach Fläche und Zahl der Gemeinden.

Tabelle 1, 2.

Die Neuinvasion beträgt also gegenüber dem Vorjahre:

in Niederösterreich	6	Ortsgemeinden,	350	Hektar
„ Steiermark	17	„	1693	„
„ Krain	6	„	771	„
„ Istrien	3	„	3053	„
„ Görz	7	„	303	„
„ Triest		—	—	
„ Mähren		—	—	
in Summa in 39 Gemeinden			6170	Hektar.

Es folgen Detailausweise der Ausbreitung im Jahre 1892 für die einzelnen Weinbauländer.

Ausweis über die Ausbreitung der Reblaus in Österreich von 1887—1892.

Land	Gesammtweinbauflächen der als verseucht und seuchenverdächtig constatirten Gemeinden in Hektaren					
	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Niederösterreich	3.076·81	4.975	5.540·—	7.348·01	8.882·90	9.232·02
Steiermark	2.486·19	4.000	5.270·—	5.441·42	7.172·98	8.866·05
Krain	3.259·—	5.443	5.805·—	6.023·50	6.403·51	7.174·62
Istrien	6.009·36	6.694	7.928·03	7.126·33	10.830·45	13.883·92
Görz	?	419	419·61	419·40	1.474·59	1.777·14
Triest	?	1.244	1.244·—	1.244·—	1.244·—	1.244·—
Mähren	.....	.....	.....	259·26	411·31	411·31
Summe	14.831·36	22.775	25.307·—	27.801·92	36.420·40	42.589·06

Ausbreitung der Reblaus im Jahre 1892.

Land	Von der gesammten Landes-Weinbaufläche	Waren verseucht und seuchenverdächtig	Welche gelegen sind in	
	im Ausmaße von Hektaren		politischen Bezirken	Ortsgemeinden
Niederösterreich	39.713	9.232·02	10	127
Steiermark	34.056	8.866·05	4	84
Krain	11.631	7.174·62	4	38
Istrien	47.060	13.883·92	4	17
Triest	1.244	1.777·14	1	2
Görz	6.976	1.244·—	3	16
Mähren	12.119	411·31	1	2
Zusammen	152.799	42.589·06	27	286

1892 wurde die Reblaus aufgefunden:

Niederösterreich.

Post-Nr.	Das Auftreten der Reblaus wurde constatirt im Jahre	Namen der Bezirkshauptmannschaft	Namen des Gerichtsbezirkes	Namen der Ortsgemeinde	Gesammtweinbaufläche in der Gemeinde ha	a
1	1892	Hietzing	Hietzing	Kalksburg	10	99
2	1892	Korneuburg	Korneuburg	Stetten	49	63
3	1892			Leobendorf	44	80
4	1892	Ober-Hollabrunn	Retz	Leodagger	77	03
5	1892		Ober-Hollabrunn	Goggendorf	130	79
6	1892	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	Solenau	35	88
		Zuzüglich der Summe ex 1891			8.888	90
				Zusammen .	9.232	02
		Gegenüber der gesammten Weinbaufläche per . . . . Landesweinbaufläche 39.713 *ha*.			20.525	.

Steiermark.

Post-Nr.	Das Auftreten der Reblaus wurde constatirt im Jahre	Namen der Bezirkshauptmannhaft	Namen des Gerichtsbezirkes	Namen der Ortsgemeinde	Gesammtweinbaufläche in der Gemeinde ha	a
1	1892	Rann	Rann	Ausche	.	96
2	1893			Goritza	2	88
3	1892			Reichenburg	3	10
4	1892	Pettau	Pettau	St. Andrä—Leskovce, Kollos	98	68
5	1892		Friedau	Jastrovec	31	82
6	1892			St. Nikolai	143	35
7	1892		Pettau	Heil. Dreifaltigkeit	173	90
8	1892			Neunkirchen—Kollos . . .	49	33
9	1892		Rohitsch	Kostreinitz	168	82
10	1892			Donatiberg	64	31
11	1892		Pettau	Sedlacek—Kollos	96	44
12	1892	Marburg	Marburg	Pößnitzhofen	188	51
13	1892	Cilli	St. Marein	Sibika	163	23
14	1892			St. Hemma	98	18
15	1892			Tisko	46	18
16	1892			St. Peter-Bärenthal . . .	64	38
17	1892			St. Marein Umgebung . .	299	.
		Zuzüglich der Summe ex 1891			7.172	98
				Zusammen 1892 .	8.866	05
		Gegenüber der gesammten Weinbaufläche per . . . . Landesweinbaufläche 34.056 *a*.			22.885	.

Krain.

Post-Nr.	Das Auftreten der Reblaus wurde constatirt im Jahre	Namen der Bezirks-hauptmannschaft	Namen des Gerichts-bezirkes	Namen der Ortsgemeinde	Gesammt-Weinbaufläche in der Gemeinde ha	a
1	1892	Gurkfeld	Nassenfuß	St. Margarethen	274	10
2	1892	Rudolfswerth	Rudolfswerth	Pretschna	116	14
3	1892			Töplitz	210	13
4	1892	Tschernembl	Tschernembl	Tanzberg	65	29
5	1892			Weinberg	9	85
6	1892			Winkel	95	60
		Zuzüglich der Summe ex 1891			6.403	51
				Zusammen	7.174	62
		Gegenüber der gesammten Weinbaufläche per			10.885	.

Landesweinbaufläche 11.631 *ha.*

Küstenland.

Post-Nr.	Das Auftreten der Reblaus wurde constatirt im Jahre	Name der Bezirks-hauptmannschaft	Name des Gerichts-bezirkes	Name der Ortsgemeinde	Gesammt-Weinbaufläche in der Gemeinde ha	a
		Görz.				
1	1892	Görz	Görz	Ranziano	220	62
2	1892	Gradisca	Gradisca	Gradisca	.	45
3	1892	Sesana	Sesana	Sesana	36	21
4	1892			Groß-Ressen	6	36
5	1892			Skopo	8	24
6	1892			Zgoniko	22	11
7	1892			Pliskovica	8	56
		Zuzüglich der Summe ex 1891			1.474	59
				Zusammen	1.777	14
		Gegenüber der gesammten Weinbaufläche per			5.103	.
		Landesweinbaufläche 6.976 *ha.*				
		Istrien.				
1	1892	Parenzo	Buje	Grisignana	760	04
2	1892	Veglia	Veglia	Veglia	658	01
3	1892	Cherso	Cherso	Cherso	1.645	42
		Zuzüglich der Summe ex 1891			10.830	45
				Zusammen	13.883	92
		Gegenüber der gesammten Weinbaufläche per			27.931	.
		Landesweinbaufläche 47.060 *ha.*				

Gegenüber der Ausbreitung des Schädlings, scheint doch die Selbstvertheidigung der Weinbauer ziemlich langsamen Fortschritt zu machen; weder das profilaktische Vorgehen, noch die insecticiden Mittel, das Culturalverfahren wird genügend gehandhabt, und auch die Neuculturen mit widerstandsfähigen Reben machen zu wenig Fortschritte. Gemeinsames Vorgehen, Bildung von Genossenschaften zur Bekämpfung der Calamität, zum gemeinschaftlichen Bezug von Insecticiden, oder zur Anlage von Versuchsgärten oder Rebschulen ist leider kaum zu spüren. Alles sehnt sich fast ausschließlich nach Staatshilfe. Ausnahmen, höchst ehrenwerte, bekräftigen nur die Regel.

Erwünscht wäre eine Zusammenstellung der von Privaten vorgenommenen Neupflanzungen und Veredlungen mit amerikanischen Reben.

Die staatlichen Anlagen haben im Jahre 1891/92 an Zahl und Umfang gewonnen. Hievon ein detaillirter Ausweis.

Mit Ende 1892 bestanden auf Staatskosten errichtete Anlagen:

			Flächenmaß		
Niederösterreich:			*ha*	*a*	*m²*
angelegt	1884 Klosterneuburg	1	3	17	—
„	1885 Nußdorf	2	—	50	—
„	1885 Gumpoldskirchen*)	2	—	78	50
„	1886 Ober-Siebenbrunn	1	13	80	—
„	1892 „ vergrößert um		11	50	—
Steiermark:					
angelegt	1886 Wissell	1	1	—	—
„	1887 Ankenstein (St. Barbara)	1	—	90	35
„	1888 Hrostovec	1	1	15	—
„	1890 Pischätz	1	1	72	80
„	1890 Arnovoselo	1	—	81	10
„	1891 Groß-Rodine (Dreifaltigkeit)	1	—	45	90
„	1891 Senovo (Arnesko)	1	—	64	20
„	1892 Fautsch	1	—	58	—
Krain:					
angelegt	1886 Landstraß	1	2	40	—
„	1890 Slap	1	1	59	—
„	1892 Tschernembl	1	—	68	05
„	1892 Drašitsch	1	—	62	23
Küstenland:					
angelegt	1890 Cortina	1	—	86	40
„	1890 Licciole	1	—	28	80
„	1890 Samaria	1	—	40	60
„	1891/2 St. Marie-Maddalena	1	—	89	—
„	1891/2 Isola	1	—	20	—
„	1891/2 Dornberg	1	—	8	10
„	1891/2 Ossero	1	—	19	63
„	1891/2 Lussingrande	1	—	20	—
Errichtet mit Staatsbeihilfe gegen halben Ertragsantheil:					
angelegt	1890 Arch	1	—	57	55
„	1890 Oberfeld (Brezovitz)	1	—	57	55

*) Die in Gumpoldskirchen mit Staatsbeihilfe gegen Ertragsantheil 1888 errichteten drei Anlagen per 18 Ar für direct tragende Sorten wurden infolge des eingetretenen Rückganges der Reben wieder aufgelassen.

Aus diesen Anlagen wurden seit 1885 Schnitt- und Wurzelreben in folgender Stückzahl abgegeben:

Im Jahre 1885	3.270	Stück.
" " 1886	11.750	"
" " 1887	61.608	"
" " 1888	70.388	"
" " 1889	260.359	"
" " 1890	527.265	"
" " 1891	791.210	"
" " 1892	—	"

und im Frühjahre 1893 werden wahrscheinlich circa . . . Stück Reben abgegeben werden können.

Der Budgetausschuß beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Summe.

Titel 7.

(Staatspferdezuchtwesen.)

Es werden für diesen Titel pro 1893 beansprucht:

im Ordinarium	1,794.915 fl.
im Extraordinarium	9.725 "
zusammen	1,804.640 fl.

gegenüber der Bewilligung pro 1892,

im Ordinarium mit	1,779.915 fl.
im Oxtraordinarium	19.925 "
Zusammen	1,799.840 fl.

somit stellt sich der Anspruch für das Jahr 1893,

im Ordinarium um	15.000 fl.
höher, dagegen im Extraordinarium um	10.220 "
geringer, und im Entgegengehalt um	4.800 fl.

höher.

Es werden beansprucht von dieser Gesammtsumme:

Für Post 1. Staatsgestüte	348.540 fl.	+ 4.800 fl. gegen 1892.
" " 2. Staatshengstendepots	993.400 "	gleich dem Vorjahre.
" " 3. Hengstfohlenhöfe	77.700 "	" " "
" " 4. Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht	265.000 "	" " "
" " 5. Förderung der Pferdezucht	120.000 "	" " "

Staatsgestüt Radautz.

Mit Ende October 1892 betrug der Pferdestand in Radautz 1305 Stück, sonach um 40 Stück mehr als mit Ende October 1891.

Es standen dortselbst zu dieser Zeit 18 Paginier, 6 Probier, 2 vierzährige, 81 dreijährige, 116 zweijährige, 101 einjährige, 81 Abspänhengste; ferner 372 Pagienier, 1 vierjähriger, 17 dreijährige, 67 zweijährige, 81 einjährige, 77 Abspänstuten, sowie 228 Gebrauchspferde.

Von der Huszulenrace waren 1 Peginier, 4 dreijährige, 3 zweijährige, 6 einjährige, 8 Saughengste, dann 11 Mutter, 6 dreijährige, 4 zweijährige, 5 einjährige und 7 Abspänstuten aufgestellt.

Eingetheilt wurden im Jahre 1892 als Landesbeschäler aus dem Gestüte Radautz in die einzelnen Depots bisher 57 Hengste. Der Kostenpreis betrug für diese Hengste im Jahre 1892 circa 2100 fl. per Stück.

Staatsgestüt Piber.

Mit Ende October betrug der Pferdestand des 1890 neu errichteten Gestütes Piber 170 Stück, sonach um 34 Stück mehr als mit Ende October 1891.

Es standen daselbst: 6 Peginier, 1 Probier, 14 einjährige, 13 Abspänhengste, ferner 71 Peginier, 23 einjährige, 12 Abspänstuten, ferner 30 Gebrauchspferde.

Staatshengstendepots.

Von den für das Jahr 1893 präliminirten 2055 Hengsten (gegen 2046 im Jahre 1892) werden 1714 in ärarischer Verpflegung (gegen 1710 im Jahre 1892), 255 in Privatpflege (253 im Jahre 1892) und 86 in Miete (gegen 83 im Jahre 1892) aufgestellt sein.

Dieser Gesammtstand vertheilt sich auf die Königreiche und Länder in folgender Weise:

Land	Gesammt	davon in ärarischer Verpflegung	in Privatpflege	in Miete
Niederösterreich	71,	davon 52 in ärarischer Verpflegung,	19 in Privatpflege,	— in Miete,
Oberösterreich	54,	„ 54 „ „ „	— „ „	— „ „
Salzburg	24,	„ 24 „ „ „	— „ „	— „ „
Tirol	20,	„ 20 „ „ „	— „ „	— „ „
Steiermark	192,	„ 127 „ „ „	65 „ „	— „ „
Kärnten	106,	„ 52 „ „ „	54 „ „	— „ „
Krain	71,	„ 40 „ „ „	31 „ „	— „ „
Küstenland	28,	„ 27 „ „ „	1 „ „	— „ „
Dalmatien	27,	„ 27 „ „ „	— „ „	— „ „
Böhmen	554,	„ 515 „ „ „	38 „ „	1 „
Mähren	303,	281 „ „ „	22 „ „	— „ „
Schlesien	54,	„ 51 „ „ „	1 „ „	2 „ „
Galizien	473,	„ 375 „ „ „	15 „ „	83 „ „
Bukowina	78,	„ 69 „ „ „	9 „ „	— „ „
Zusammen	2055,	davon 1714 in ärarischer Verpflegung,	255 in Privatpflege,	86 in Miete.

Von vielen Seiten, namentlich aus einigen Kronländern werden Klagen erhoben über ungenügende Qualität, vor allem über unzureichende Anzahl von Hengstenstationen und Beschäler. Was namentlich die Anzahl der Staatshengstenstationen anbelangt ist eine Abhilfe dringend nothwendig, um dem Stillstand respective Rückgang in der Zucht zu steuern. Eine diesbezügliche Aufforderung an die Regierung wird beantragt.

Hengstfohlenhöfe.

Der Stand der Hengstfohlenhöfe am 1. November 1892 war 236 Stück gegen 236 im Vorjahre. Zu dieser Zeit waren aufgestellt:

In Stadl-Traun	36 Hengstfohlen,
„ Troppau	92 „
„ Neuhof-Pisek	92 „
„ Ossiach	19 „

Aus der Fohlenhöfen wurden im Jahre 1892 als Landesbeschäler in die Depots abgegeben:

aus Stadl-Traun	5 Stück,
„ Neuhof-Pisek	20 „
„ Troppau	15 „
„ Ossiach	19 „
Zusammen	59 Stück.

Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Landeszucht.

Nachdem die Ankäufe behufs Ergänzung des Zuchtmateriales noch nicht vollständig abgeschlossen sind, so können keine Daten über die verausgabten Summen en detail gegeben werden.

Es wurden bisher als Landesbeschäler angekauft 139 Hengste um den Betrag von rund 230.000 fl. Ferner wurden angekauft 105 Hengstfohlen um den Betrag von rund 16.300 fl.

Förderung der Pferdezucht.

Die Zahl der licencirten Hengste betrug während der Beschälperiode 1892 420 Stück (gegen 430 Stück im Jahre 1891), worunter 137 Stück mit staatlicher Subvention betheilt sind (gegen 138 Stück im Jahre 1891).

Die subventionirten Privathengste vertheilen sich auf Niederösterreich mit 5 Stück, auf Oberösterreich mit 16 Stück, auf Salzburg mit 32 Stück, auf Tirol mit 31 Stück, auf Steiermark mit 19 Stück, auf Kärnten mit 23 Stück, auf Krain mit 1 Stück, auf das Küstenland mit 1 Stück, auf Mähren mit 3 Stück und auf Galizien mit 6 Stück.

Es folgt ein Ausweis über die Staatshengste nach Racen.

Ausweis

über die während der Beschälperiode 1892 aufgestellt gewesenen Staatshengste nach Racen.

Kronland	Zahl der während der Beschälperiode 1892 aufgestellten Staatshengste	Hievon nach Racen eingetheilt																					
		Englisch-Vollblut	Englisch-Halbblut	Norfolker	Normänner (Nonius)	Orientalisch-Vollblut	Orientalisch-Halbblut	Lippizaner	Kladruber	Anglo-Normänner	Oldenburger und Hannoveraner	Russische Traber	Suffolker	Cartehorse	Percherons	Walloner	sogenannte Burgunder	Pinzgauer	Ardenner	Haflinger	Huzulen	Furlaner	Landtrakehner
Niederösterreich	71	4	38	3	1	.	2	.	.	3	3	.	1	.	.	4	.	12	.	.	.	.	.
Oberösterreich	51	1	2	3	1	.	.	.	.	4	20	.	1	.	.	8	.	11	.	.	.	.	.
Salzburg	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	.	.	.	.	.
Tirol	19	.	2	1	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	7	1	.	.	.	.
Steiermark	189	1	15	5	4	.	12	11	.	2	3	.	.	20	.	62	24	27	3	.	.	.	.
Kärnten	104	.	5	2	3	.	9	.	.	1	19	.	.	2	.	13	4	46	.	.	.	.	.
Krain	73	2	9	1	.	.	9	12	.	.	6	.	.	.	.	11	4	19	.	.	.	.	.
Küstenland	26	.	2	1	2	1	5	10	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	.	.	.
Dalmatien	24	.	1	.	.	.	6	14	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
Böhmen	539	26	109	99	38		35	3	11	117	64	.	1	.	.	10	.	15	10	.	.	.	1
Mähren	301	17	82	62	8	.	22	16	.	37	14	.	.	.	1	20	.	4	18	.	.	.	.
Schlesien	51	.	6	28	.	.	10	1	.	1	3	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	464	31	132	48	30	14	164	18	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	8	.	.
Bukowina	83	1	16	5	2	1	40	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.
Summa	2.020	83	419	258	89	16	319	86	11	167	133	.	3	22	1	135	34	168	52	.	23	.	1

Rennpreise.

Von dem für Rennpreise pro 1892 angesprochenen Betrage per 60.000 fl. wurden pro 1892 vertheilt:

für die Rennen in Wien	30.000 fl.
„ „ „ „ Böhmen	10.000 „
„ „ „ „ Galizien	8.300 „
„ Trabrennen in Wien	4.000 „
„ „ „ Oberösterreich	900 „
„ „ „ Tirol	300 „
„ „ „ Steiermark	1.150 „
„ „ „ Kärnten	300 „
„ „ „ Krain	200 „
„ „ „ Mähren	200 „
„ „ „ Salzburg	300 „

Eine analoge Vertheilung, nachdem sich dieselbe als zweckfördernd und den Wünschen gerecht werdend erwiesen hat, wird auch für das Jahr 1893 geplant.

Mit 14 gegen 9 Stimmen hat der Budgetausschuss das Präliminare von 60.000 fl. für Pferderennen angenommen.

Unter den Mitteln zur Förderung der heimischen Pferdezucht, welche bis jetzt vom Staate unter parlamentarischer Gutheißung angewandt wurden, galt bis unlängst die Austheilung von Staatsprämien für Pferderennen unbezweifelt als eines der gutbewährten. Dieses Verhalten des Staates in dieser Frage basirte auf der Überzeugung, dass zur Hebung der heimischen Pferdezucht, zur Ermöglichung der Production eines für die meisten Communicationszwecke entsprechenden Pferdematerials, vor allem zur Production eines guten Armeepferdes, und hiemit zur Förderung des Wehrzweckes des Staates, die Veredlung der heimischen Racen, namentlich des sogenannten warmblütigen Pferdes durch das englische Vollblut, die sogenannte Halbblutzucht nothwendig ist. Das nöthige Vollblutpferd muss nun entweder auch im Inlande gezüchtet oder aus dem Auslande importirt werden.

Wissenschaft und Erfahrung aus allen Ländern, namentlich aus denjenigen, in denen die Pferdezucht zur Blüte, zum wichtigen Zweige der landesüblichen Thierproduction, ja zu einer einträglichen Exportproduction gelangt ist, sprechen für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Durch die Einführung des durch rationell geleitete Zuchtwahl seit Jahrhunderten zur hohen Vollkommenheit gebrachten englischen Vollbluts hat Deutschland, vor allem Frankreich, seine Pferdezucht enorm gehoben, die Qualität und den Wert der Production gesteigert und sich eine wichtige Einnahmsquelle aus dem Export geschaffen. Diesem Vorgehen verdankt auch die österreichische und die ungarische Pferdezucht die meisten Fortschritte. Diese nicht zu bezweifelnde Erfahrung verstieß auch nimmer gegen die Resultate der Wissenschaft, der Thierphysiologie, Vererbungstheorie, rationellen Thierzuchttheorie. Die Zuchtwahl, die Wahl namentlich des Vaterthieres aus den zur Leistung gezüchteten und auf Leistung geprüften Thiere, der durch rationelle Reinzucht, Ernährung und Trainirung zur vielseitigsten Leistungsfähigkeit herangezüchteten, nun constant gewordenen Race des englischen Vollbluts hat sich überall bewährt.

Nun, dieses reinblütige englische edle Racepferd, namentlich das nach eigener Leistung geprüfte Thier, ist sehr theuer, wird auf dem Weltmarkte enorm hoch bezahlt und der directe Bezug solcher Thiere aus ihrer Heimat ist für ärmere Länder kaum erreichbar.

Alle pferdezüchtenden Länder trachten nun, das englische Vollblut bei sich zu züchten, unterhalten zu diesem Zwecke staatliche Vollblutgestüte, wie Frankreich, Deutschland, Ungarn und fördern die Privatzucht. Eines der Hauptmittel zur Förderung der Privatzucht liegt in der Förderung der zur Prüfung der Thiere nach Leistung, sowie zur Zuchtwahl unumgänglichen Wettrennen durch Rennprämien. Wo die Pferderennen zur volksthümlichen Institution geworden und durch Zufluss von Volksmassen enorme Einnahmen für Prämien sich selbst verschaffen, kann die staatliche Subvention entfallen. So in England. In Frankreich, wo die Pferdezucht eine ungeahnte Höhe erreicht hat, werden jährlich über 6,000.000 Francs als Prämien ausgesetzt, und noch vor wenigen Jahren betrug der diesbezügliche staatliche Beitrag über 600.000 Francs. Pferdezuchtvereine oder reine Rennvereine, Private, aber auch Communen und Eisenbahngesellschaften steuern bei: der grand prix de Paris in der Höhe von 100.000 Francs wird zur Hälfte von der Commune Paris, zur Hälfte von den sechs wichtigeren Eisenbahngesellschaften beigesteuert.

In Österreich, in einer Reihe von Kronländern sind alle Bedingungen da, um die durch Zuführung englischen Vollbluts veredelte Pferdezucht zu einer für die Bedürfnisse des Inlandes und für den Export lucrativen Thierzucht zu gestalten, das Armeepferd in genügender Zahl und immer besserer Qualität zu sichern.

Leider, durch den Mangel eines Vollblutstaatsgestütes, durch ungenügende finanzielle Mittel für directe und indirecte Förderung der Privatzucht ließ sich Österreich von manchen Ländern überflügeln, und es bleibt noch vieles zu thun und nachzuholen. Es wäre von gewiss größtem Schaden für Volkswirtschaft und Armee, wenn, statt intensiver vorzugehen, die Action auf dem Gebiete der Pferdezuchtförderung nachlassen sollte. Dies müsste nun eintreten, wenn die Anspornung der Privatzucht durch Verminderung der Rennpreise eintreten würde.

Solange von Wissenschaft und Erfahrung keine neuen Bahnen als rathsam bezeichnet werden, wäre es gewiss nicht angezeigt, die gutbewährten zu verlassen, die sichere Basis der bisherigen Pferdezuchtpolitik leichthin aufzugeben und auf das Gebiet des Experiments sich zu begeben. In der Überzeugung, dass das englische Vollblut, respective das durch dasselbe veredelte heimische warmblütige Pferd einer Reihe von Aufgaben bis jetzt in von allen Pferdearten unerreichter Höhe genügethut, ohne in den Fehler zu verfallen, dasselbe als das Universelle, für alle Zuchtbedingungen und für alle Zwecke einzige Thier ansehen zu wollen, müssen wir an den bisherigen Mitteln zu seiner Förderung festhalten.

Der Budgetausschuss will damit nicht ausgesprochen haben, dass die anderen Pferderacen, welche in vielen Kronländern und einzelnen Landestheilen den klimatischen und anderen Bedingungen besser entsprechen, vernachlässigt werden. Im Gegentheil. Die Förderung, auch die viel ersprießlichere als bis jetzt, der Veredlung von gewissen Landesracen durch arabische Racepferde oder andere warmblütige constant gewordene Racen — die Förderung der kaltblütigen Zugpferde ist nur zu wünschen und zu fordern. Überall, wo die Bedingungen sich vorfinden, ist die Zucht des Arbeitspferdes, des für landwirtschaftliche, ebenso als für Industrie-, Communications- und Handelszwecke entsprechenden Zugpferdes, aus welchem Materiale auch die Armee ihre meisten Artillerie- und Trainpferde beziehen muss, mit Aufmerksamkeit und intensiv zu fördern. So ist auch das Zuchtfahren, Trabrennen entsprechend anzuspornen. Der Budgetausschuss hält auch die Vertheilung der Rennpreise für Zuchtfahren und Rennen nach dem Verhältnis von 12 zu 48.000 als die richtige.

Festhaltend an der bisherigen Bahn, schließen wir mit den Worten des vorjährigen Berichtes des Budgetausschusses: In Erwägung, dass durch Besteuerung des Totalisateurs die Renngesellschaften eine beträchtliche Einbuße an ihrem Einkommen erlitten haben; in Erwägung, dass ohne Rennpreise die für die Vollblutzucht nothwendige Anspornung abnehmen könnte, damit aber auch die Veredlung der heimischen warmblütigen Pferderacen, die Halbblutzucht leiden würde, was nicht nur wirtschaftlich aber auch für die Production des Armeepferdes, somit für die Wehrfähigkeit des Staates Schaden bringen würde; endlich in Erwägung, dass in Österreich im Verhältnisse zu anderen Ländern bisher vom Staate die Wettrennen nicht ergiebig genug gefördert wurden, wäre die Einstellung des Betrages von 60.000 fl. für Wettrennpreise zu genehmigen.

Mit Bezugnahme auf die weiteren Details in den Erläuterungen zu dem Voranschlage beantragt der Budgetausschuss, Titel 7 „Staatspferdezuchtwesen“, Posten 1—5, in der von der Regierung beantragten Höhe pro 1893 einzustellen.

Resolutionen.

I. Über Antrag des Referenten, beschloss der Budgetausschuss dem hohen Hause folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

„Die Regierung wird aufgefordert die Zahl der Hengstenstationen und der Hengste thunlichst zu vermehren und im Verhältnis zu den Bedürfnissen der einzelnen Länder zu vertheilen.“

II. Über Antrag des Abgeordneten Dr. Baernreither empfiehlt der Budgetausschuss die folgende Resolution zur Annahme:

„Die Regierung wird aufgefordert zu erwägen, ob nicht die Zusammensetzung einer Commission, bestehend aus Züchtern und Interessenten der verschiedenen Zuchtgebiete der Reichshälfte angemessen wäre, welche bei der Verwendung der für das Staatspferdezuchtwesen in das Budget eingestellten Summe als Beirath mitzuwirken hätte.“

III. Der Budgetausschuss beantragt die Annahme der Resolution des Abgeordneten Marchet vom 7. December 1891:

„Die Regierung wird aufgefordert die Abschaffung des sogenannten Totalisateurs bei dem Pferderennen in Wien in ernstere Erwägung zu ziehen, und zunächst durch entsprechende Einflussnahme auf die Fixirung eines höheren Minimalsatzes für die dort abzuschließenden Wetten, oder durch andere geeignet erscheinende Mittel auf die Beschränkung der Theilnahme an diesem Glücksspiele insbesondere bei den minder bemittelten Schichten der städtischen Bevölkerung thunlichst einzuwirken.“

Erfordernis	Ausgaben für 1893			
	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Zusammen
		1894	1895	
	Gulden in österreichischer Währung			
Titel 3. Landescultur:				
§. 1. Subventionen	268.500	525.700	. . . . .	794.200
Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
§. 2. Zur Erhaltung der Gail-Regulirungsbauten	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
§. 3. Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack (11. Rate)	. . . . .	82.377	. . . . .	82.377
§. 4. Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
§. 5. a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (9. Rate)	. . . . .	750.000	. . . . .	750.000
§. 5. b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	. . . . .	. . . . .	. . . . .	823.535
§. 6. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . . .	85.000	. . . . .	85.000
§. 7. Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.420	. . . . .	. . . . .	3.420
Titel 7. Staats-Pferdezuchtwesen	1,794.915	9.725	. . . . .	1,804.600
Münzverlust von 44.000 fl. Gold (16% Agio rund)	. . . . .	8.400	. . . . .	8.400
Bedeckung.				
Capitel 34.				
Titel 3:				
§. 1. Landescultur	10.400	. . . . .	. . . . .	10.400
§. 2. Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	. . . . .	. . . . .	. . . . .	823.535
Titel 8. Staats-Pferdezuchtwesen	335.840	. . . . .	. . . . .	335.840

Wien, 19. Februar 1893.

Dr. Rutowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Petitionen

zum

Voranschlage des Ackerbauministeriums für 1893.

Zu Capitel 29, Titel 2 des Erfordernisses.

Nr. 2354 ex 1892. Petition des Stadtrathes Birkenberg in Böhmen um Abhilfe zur Abwendung der bevorstehenden üblen Folgen anläßlich der Grubenkatastrophe in der Gemeinde Birkenberg.

Nr. 2355 ex 1892. Petition der Gewerbegenossenschaften in Birkenberg bei Přibram um eine Staatshilfe aus Anlaß des Elementarereignisses am 31. Mai 1892.

Antrag:

Diese Petitionen werden der Regierung abgetreten.

Wien, im Februar 1893.

Lupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anträge

des

Budgetausschusses

über

Resolutionen und Petitionen zum Voranschlage des Ackerbauministeriums, sowie dem Präliminare des Meliorationsfondes.

Zu Capitel 28, Titel 2.

Antrag des Abgeordneten Grafen Hompesch:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Samencontrolstation der k. k. niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft ehethunlichst zu verstaatlichen."

Mit Hinweis auf die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien, mit Hinweis auf das Bedürfnis, in den Ländern Samencontrolstationen zu fördern und auf die finanzielle Lage, beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle den Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Zu Capitel 28, Titel 3.

Antrag des Abgeordneten Svozil:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Um die Lust zur Beschickung der Ackerbauschulen bei dem Landvolke zu wecken, wird die Regierung aufgefordert, denjenigen Bauerssöhnen, welche eine Ackerbauschule absolvirt haben, Erleichterungen, bestehend in der Verkürzung der Präsenzdienstzeit, zu gewähren."

Hiezu ist zu bemerken:

Am 26. November 1888 beantragte der Wehrausschuss des hohen Abgeordnetenhauses *) eine Resolution dahin:

„dass denjenigen Assentirten, die eine Ackerbauschule mit Erfolg absolvirten und deren Bestimmung es ist, künftighin den elterlichen oder eigenen Besitz zu bewirtschaften, in der Erfüllung ihrer Präsenzdienstpflicht die möglichsten Erleichterungen gewährt werden sollen."

*) Die Congressresolution schloss sich obiger Resolution des hohen Abgeordnetenhauses an und fügte derselben nur noch bei, dass absolvirte Ackerbauschüler thunlichst statt drei nur zwei Jahre präsent zu dienen haben sollten.

Laut einer Mittheilung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 10. Februar 1891, Z. 1789/318, II a (welche durch eine einschlägige Resolution des land- und forstwirtschaftlichen Congresses in Wien im Jahre 1890 veranlasst worden ist) wurde den Absolventen von Ackerbauschulen, entsprechend der bezüglichen Resolution des hohen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1888, im Rahmen des neuen Wehrgesetzes durch die Bestimmung des §. 8, 2., der Wehrvorschriften, II. Theil, S. 13, die thunlichste Berücksichtigung in der Erfüllung der Präsenzdienstpflicht zugestanden.

Antrag des Budgetausschusses:

Diese Resolution wäre als erledigt zu betrachten.

Antrag des Abgeordneten Laginja:

„Die hohe k. k. Regierung wird eingeladen, die wenig erfreulichen Zustände der ackerbautreibenden Bevölkerung Istriens in besondere Berücksichtigung zu nehmen und unter anderem dahin zu wirken, dass die staatlichen Subventionen zur Hebung der Landwirtschaft in erster Reihe dem Bauernstande zugute kommen und dass der praktische Unterricht in der Landwirtschaft in jener Sprache ertheilt werde, in welcher der betreffende Jüngling des Lesens und Schreibens kundig ist, beziehungsweise bei den Volksschullehrern in jener Sprache, für welche selbe approbirt wurden."

Hiezu ist zu bemerken, dass nach den diesbezüglich früher infolge Eingabe des landwirtschaftlichen Vereines der Insel Veglia vom 10. October 1887, Z. 30, hierüber im Ackerbauministerium eingeleiteten Erhebungen an der Landesweinbauschule in Parenzo mit italienischer Unterrichtssprache eine Lehrkraft dazu bestimmt wurde, jenen Schülern, welche anfangs das Italienische weniger verstehen, in kroatischer Sprache nachzuhelfen. Eine weitere Einflussnahme in dieser Angelegenheit konnte vom Ackerbauministerium nicht genommen werden, weil dies in die Competenz des Istrianer Landesausschusses fällt.

Um aber doch Abhilfe zu schaffen, wurde, da die Aussetzung von Stipendien an Istrianer an der Ackerbauschule in Gravosa jetzt als noch nicht opportun bezeichnet worden ist, die Abhaltung von besonderen kürzeren landwirtschaftlichen Cursen zu verschiedenen Culturperioden auf den quarnerischen Inseln durch die landwirtschaftlichen Wanderlehrer für das Küstenland, speciell durch Alois Cotic, im Jahre 1889 auch auf der Insel Veglia eingeleitet.

Nachdem sich aber ergab, dass diese Wanderlehrer zu selten auf die quarnerischen Inseln kommen konnten, wurde seit 1. Jänner 1891 ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer speciell für die quarnerischen Inseln in der Person G. Lippizzers mit dem Sitze in Lussin bestellt.

Leider liegen auch jetzt wieder Klagen aus Veglia vor, dass auch dieser Wanderlehrer zu wenig Zeit den landwirtschaftlichen Verhältnissen der Insel Veglia widme, u. s. w.

Momentan sind Verhandlungen im Zuge, an Stelle Lippizzers, der auf den anderen quarnerischen Inseln mit Erfolg gewirkt hat, eine andere, der serbo-kroatischen Sprache vollommen mächtige Persönlichkeit zu gewinnen, der dann auch in Veglia kürzere landwirtschaftliche Curse und Demonstrationen abhalten könnte, um die landwirtschaftliche Bevölkerung daselbst nach und nach für den landwirtschaftlichen Fortschritt zu gewinnen und soweit heranzubilden, dass die Entsendung des einen oder anderen aufgeweckten Bauernsohnes an die Landesackerbauschule in Gravosa für die Heimat des Betreffenden einen Erfolg versprechen würde.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Resolution.

Petition Z. 2046 des Curatoriums der landwirtschaftlichen Winterschule in Reichenberg um Bewilligung einer außerordentlichen Staatsbeihilfe pro 1892.

Das Curatorium der landwirtschaftlichen Winterschule in Reichenberg hat in einem, im Monate Mai 1892 an das Ackerbauministerium gerichteten Gesuche darauf hingewiesen, dass der Voranschlag für die Anstalt pro 1892/93 mit einem unbedeckten Abgange von 1055 fl. 53½ kr. abschließe und das Petit gestellt, dass ihm zu dessen Tilgung eine einmalige außerordentliche Beihilfe von 1000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt werde. Gleichzeitig bat das Curatorium auch um Bewilligung einer ständigen Jahressubvention von 500 fl. aus Staatsmitteln.

Dem ersteren Petit hat das Ackerbauministerium, nachdem sich das Ansuchen als berücksichtigungswürdig erwiesen hat, im vollen Ausmaße Folge gegeben (durch die mit Erlass vom 3. September 1892, Z. 15109, erfolgte Anweisung einer außerordentlichen Staatssubvention von 1000 fl.).

Das zweite Petit hat das Ackerbauministerium jedoch vorläufig nicht berücksichtigt, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass durch eine Verminderung der Auslagen und eine Vermehrung der Einnahmen der Schule für die Zukunft das Gleichgewicht im Budget der Anstalt auch ohne die erbetene ständige Staatssubvention hergestellt werde.

Überdies muss erwähnt werden, dass die landwirtschaftliche Winterschule in Reichenberg dermalen aus der den landwirtschaftlichen Winterschulen Böhmens zur Besorgung des landwirtschaftlichen Wanderunterrichtes vom Ackerbauministerium bestimmten Pauschalsumme jährlicher 6000 fl. vom Landesausschusse die höchst zulässige Jahresquote, nämlich 500 fl. bezieht.

Antrag des Budgetausschusses:

Diese Petition wird der Regierung zur Erwägung und Berücksichtigung abgetreten.

Petition Z. 888 des landwirtschaftlichen Vereines in Mistek in Mähren um Subventionirung der landwirtschaftlichen Winterschule in Mistek.

Diese Schule, welche nun auch einen jährlichen staatlichen Erhaltungsbeitrag von 500 fl. bekommt, erhielt als außerordentlichen Beitrag die Summe von 2000 fl. zum Neubaue des Schulhauses.

Seitens des mährischen Landtages sind zu gleichem Zwecke ebenfalls 2000 fl. im Jahre 1892 bewilligt worden.

Diese Anweisung erfolgte im November 1892.

Antrag des Budgetausschusses:

Diese Petition wird als erledigt betrachtet.

Petition Z. 1621 des Ausschusses des landwirtschaftlichen Vereines für Prossnitz-Tobitschau in Mähren um eine Unterstützung der landwirtschaftlichen Winterschule in Prossnitz.

Unter den Subventionsanträgen der k. k. Ackerbaugesellschaft in Brünn pro 1893 befand sich auch die weiters nicht näher motivirte Bitte des Prossnitz-Tobitschauer landwirtschaftlichen Vereines um eine Staatssubvention von 1000 fl. zur Erhaltung der von ihm in Prossnitz 1890 errichteten, nun facultativ zweijährigen, daher jetzt nur von einem Fachlehrer allein geleiteten landwirtschaftlichen Winterschule, wofür aber auch eine Landessubvention von 500 fl. angestrebt wird.

Seitens des Ackerbauministeriums ist die Brünner Ackerbaugesellschaft verständigt worden, dass diese und andere ähnliche Subventionsanträge in besonderen Verhandlungsacten erst zu motiviren wären.

Pro 1893 ist daher für diese Schule, welche bisher keinerlei Subvention vom Ackerbauministerium erhalten hat, ein Staatsbeitrag noch nicht in Aussicht genommen worden.

Nach dem Berichte des Inspectors dieser Schule, P. Vajda, ist 1892/93 die Schülerzahl von 20 im Vorjahre auf 12 gesunken.

Bis jetzt wird diese Schule durch Beiträge seitens einiger größerer industrieller Unternehmungen und einiger Landgemeinden aus der Hanna, sowie durch die dortigen Vorschuss- und Contributionskassen erhalten.

Der mährische Landesausschuss hat wohl für die nächsten zwei Jahre einen Zuschuss von 1000 fl. zugesichert, aber die Übernahme des Gehaltes des Directors dieser Schule (Misera W. F.) abgelehnt. An Lehrmitteln leidet diese Winterschule noch großen Mangel. Die unentgeltliche Benützung der Schullocalitäten wird durch das k. k. Unterrichtsministerium gewährt.

Antrag des Budgetausschusses:

Wird der Regierung zur Erwägung und Berücksichtigung abgetreten.

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser zu Capitel 28, Titel 3:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in der Allerhöchsten Thronrede vom 11. April 1891 angekündigte Vorlage, betreffend die genossenschaftliche Organisation der landwirtschaftlichen Berufe, noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Antrag des Budgetausschusses:

Diese Resolution wäre unverändert anzunehmen.

Antrag des Abgeordneten Morre:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in allen Kronländern durch Landesenquêten Erhebungen zu veranlassen, welchen Ursachen der Niedergang und die Verarmung des Bauernstandes seit dem Jahre 1870 zuzuschreiben ist und durch welche Mittel einer weiteren Verarmung und Verdrängung des Bauernstandes gründlich begegnet werden kann."

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme dieser Resolution.

Antrag des Abgeordneten Mandyczewski zu Capitel 28, Titel 3:

„In Erwägung, dass das Bestehen eines gesunden und kräftigen Bauernstandes als eine der Hauptbedingungen eines gesunden und kräftigen Staatswesens in wirtschaftlicher, politischer und socialer Hinsicht angesehen werden muss;

in weiterer Erwägung des von Tag zu Tag immer trauriger sich gestaltenden Bildes, dass die allgemeine gegenwärtige Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung im allgemeinen und insbesondere des Bauernstandes in Ostgalizien und vor allem in den im Karpathengebirge und am Fuße desselben gelegenen Gemeinden bietet;

in endlicher Erwägung, dass die diesbezügliche, im abgelaufenen Sessionsabschnitte beantragte und vom hohen Hause unterstützte Resolution unberücksichtigt blieb,

wird die hohe k. k. Regierung wiederholt aufgefordert, die Ursachen dieser traurigen Zustände zu prüfen und Abhilfe zu schaffen, dass die landwirtschaftliche Bauernbevölkerung Ostgaliziens vor dem gänzlichen Untergange gerettet werde."

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme dieser Resolution.

Antrag des Abgeordneten Dr. Seichert:

„1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, für die baldige Creirung eines Landesculturrathes im Kronlande Mähren Sorge zu tragen."

Mit Hinweis darauf, dass es Sache der Landesgesetzgebung ist, diese Angelegenheit zu befürworten und zu ordnen,

beantragt der Budgetausschuss:

Über den Antrag wird zur Tagesordnung übergegangen.

Antrag des Abgeordneten Dötz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Verhandlungen mit den Regierungen der benachbarten Staaten dahin zu wirken, dass der Grenzverkehr mit Vieh nicht mit Rücksicht auf die thatsächlich sehr selten gefährliche Maul- und Klauenseuche eingeschränkt werde."

Mit Hinweis auf die im verflossenen und dem laufenden Jahre zustande gekommenen Handels- und Viehseuchenverträge

beantragt der Budgetausschuss:

den Übergang zur Tagesordnung über diese Resolution.

Antrag des Abgeordneten Richter zu Capitel 28, Titel 3:

„Das k. k. Ackerbauministerium wird aufgefordert, einen Nachtragscredit von 40.000 fl. für das Jahr 1892 zur Hebung der Viehzucht in Anspruch zu nehmen."

Mit Hinweis auf die Erhöhung des Präliminares für Subventionirung der Viehzucht pro 1892 und 1893,

beantragt der Budgetausschuss:

Diese Resolution wäre als erledigt zu betrachten.

Petition Z. 1585 des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Gewitsch um eine Staatssubvention zur Förderung der Viehzucht.

Petition Z. 2254 des Ausschusses des ersten Fischereiclubs in Prag um Förderung des Fischreichthums in böhmischen Gewässern.

Petition Z. 2523 der Gemeinde Velka Blatnic (Bezirk Ungarisch-Hradisch) um Subvention zur Aufforstung.

Der Budgetausschuss beantragt:

Diese drei Petitionen werden der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Antrag des Abgeordneten Ritter v. Czecz:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, der Petition des Verbandes der landwirtschaftlichen Gauvereine in Galizien die eingehendste Würdigung zutheil werden zu lassen.“

Hiezu die Petition Z. 1050 der Centralleitung der Gesellschaft der Gauvereine in Lemberg um eine jährliche Subvention.

Hiezu ist zu bemerken: Die Gauvereine in Galizien wirken schon in 72 Bezirken, ihre Zahl übersteigt 700 Vereine und ihre Mitgliederzahl 40.000. Die Wirksamkeit ist eine höchst ersprießliche zur intellectuellen und ökonomischen Hebung des Bauernstandes. Ihre Thätigkeit ist vielseitig: sie unterhalten Wanderlehrer, Instructoren, Missionen zur Belehrung, verbreiten Broschüren und Zeitschriften, vermitteln und verbreiten die Versicherung aller Art, vermitteln den Ankauf von Sämereien, Dünger und Maschinen, organisiren Genossenschaften für specielle Zwecke, haben circa 500 Dorfverkaufsläden auf Gegenseitigkeit gegründet &c. &c. Ihre Thätigkeit verdient somit gewiss die thunlichste und wirksamste Förderung von Seiten des Staates.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle den Resolutionsantrag des Abgeordneten Czecz unverändert annehmen und somit die Petition als erledigt ansehen.

Antrag des Abgeordneten Perić zu Capitel 28, Titel 3:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Regulirung des Vrlikaflusses in der Ebene Imoskis ehethunlichst einzuleiten.“

Hiezu wäre zu bemerken:

Die Vrlikaregulirung und die Entwässerung des Imoskipolje ist von der vorherigen Regulirung des Mladeflusses in der Hercegovina und von der Entwässerung des Rostok in Dalmatien abhängig. Hierüber sind Verhandlungen mit dem gemeinsamen Finanzministerium im Zuge und sind die Projecte für diese beiden Unternehmen der Vollendung nahe.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Resolution.

Antrag des Abgeordneten Dr. Ferjančič:

„Die k. k. Regierung wird ermächtigt, zur Vornahme der Vorarbeiten behufs Regelung der unterirdischen Wasserläufe in Krain künftighin in die Voranschläge des Meliorationsfondes entsprechende Beträge gegen Einrechnung in den seinerzeit aus dem Meliorationsfonde zum Zwecke dieser Regelung zu widmenden Beitrag einzustellen.“

Hiezu wäre zu bemerken:

Die Kosten für die Verwendung des für die Vorarbeiten erforderlichen technischen Personales werden bisher ohnedies aus dem Meliorationsfonde bestritten, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17. Wegen landesgesetzlicher Regelung eines Theiles dieser Unternehmen ist bereits die Verhandlung mit dem krainischen Landesausschusse eingeleitet.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Resolution.

Antrag des Abgeordneten Klun:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, dem hohen Reichsrathe ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staates zur Trockenlegung des Laibacher Morastes, sowie rücksichtich der anderen diesem Unternehmen zu gewährenden Begünstigungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Hiezu ist zu bemerken:

Eine gesetzliche Regelung dieses Unternehmens kann erst erfolgen, wenn der erforderliche Kostenaufwand definitiv feststeht. Da derselbe wesentlich dadurch beeinflusst wird, dass eventuell an verschiedene Interessenten, welche gegen die Entwässerungsarbeiten Einsprache erhoben haben, Entschädigungen gezahlt

werden müssen, so wurde vorerst das wasserrechtliche Verfahren über das Project eingeleitet, welches im Zuge ist.

Der Budgetausschuss beantragt die Annahme der Resolution.

Petition Z. 943 der Gemeindevertretung Bola in Dalmatien um Regulirung des dortigen Flusses.

Petition Z. 1035 der Wassergenossenschaft für Saaz und Stankowatz um einen weiteren Beitrag zur Regelung des Saubaches.

Beide Petitionen sind im Präliminare des Meliorationsfondes pro 1893 berücksichtigt, somit der Budgetausschuss beantragt:

Beide Petitionen wären als erledigt anzusehen.

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rolsberg (Generaldebatte):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Pläne und Erläuterungen von Ober-Siebenbrunn in der früheren und jetzigen Gestalt in großer Menge vervielfältigen zu lassen, dieselben allen Landwirtschaftsgesellschaften, Clubs und Casinos unentgeltlich und allen sich darum bewerbenden Gemeinden und Privaten um ein mäßiges Entgelt zukommen zu lassen."

Diesem Wunsche ist von Seiten der Regierung theilweise genügegethan; eine Broschüre darüber sowie Karten wurden herausgegeben, den Landesstellen und landwirtschaftlichen Vertretungen zugesendet, auch ins böhmische übersetzt.

In Erwägung der Wichtigkeit der Angelegenheit, zur Vervollständigung der Übersetzungen in andere Sprachen und weiteren Propagirung des gelungenen Werkes,

Der Budgetausschuss beantragt die Annahme der Resolution.

Antrag des Abgeordneten Richter zu Capitel 28, Titel 3:

„Das k. k. Ackerbauministerium wird aufgefordert, einen Nachtragscredit von 60.000 fl. für das Jahr 1892 zur Bekämpfung der Phylloxera in Anspruch zu nehmen."

In Erwägung auf die bedeutenden Steueralleviationen, die Erhöhung des Präliminars zur Bekämpfung der Reblaus pro 1892 und Verdoppelung des Betrages pro 1893,

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Antrag des Abgeordneten Ferjančič zu Capitel 28, Titel 5:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Löhne und die sonstigen Verhältnisse der Bergmannschaft in Idria so zu regeln, dass

1. Den Bergleuten der „Grundlohn" entsprechend erhöht werde;

2. dass kein Arbeiter, der im Geding beschäftigt ist, unter seinen Schichtenlohn zu stehen komme;

3. dass die Arbeiter, welche den Grundlohn von 48 kr., beziehungsweise den höher zu bestimmenden Grundlohn noch nicht erreicht haben, auch zum Bezuge von Getreide für Weib und Kinder nach dem Limitopreise berechtigt werden, falls sie mindestens acht stabile Dienstjahre haben;

4. dass die Stabilisirung der Arbeiter im Alter von 15 bis 20 Jahren und nicht erst nach dem 20. Lebensjahre erfolge, und dass ein Theil der Interimalen, welche schon mehrere Jahre dienen, in die Stabilität trete;

5. dass den wegen kleinerer Vergehen gerichtlich bestraften Bergleuten die Folgen der Strafe gemildert werden."

Hiezu ist zu bemerken:

1. Am 1. April 1892 ist in Idria ein neuer Lohnstatus mit entsprechend erhöhten Grundlöhnen in Kraft getreten.

2. Es kommt äußerst selten, ja fast nie vor, dass ein Arbeiter, der im Geding beschäftigt ist, unter seinen Schichtenlohn zu stehen kommt. Wenn es dennoch vorkommt, so ist der betreffende Arbeiter selbst daran schuld, weil das Geding nicht so gesetzt werden kann und darf, dass der Arbeiter auch in dem Falle auf seinen Schichtenlohn zu stehen kommt, wenn er faul ist.

3. Auch im neuen Lohnstatus ist der Bezug des Limitogetreides für Weib und Kind an folgende Bedingungen geknüpft:

a) an eine achtjährige Dienstzeit;
b) an den Grundlohn von 52 kr. pro eine achtstündige Schicht. Dadurch wird eine Einschränkung der Heiratslust bezweckt. Da das Limitogetreide der Männer für eine mäßige Familie ausreicht, und Arbeiter mit größerem Familienstande die obigen Bedingungen in der Regel schon erfüllt haben, so ist eine Schädigung der Familie durch dieselben ausgeschlossen.

4. Seit 1. April 1892 wird jeder ständige Arbeiter beim Eintritte in die Werksarbeit sofort stabilisirt. Am 1. April 1892 wurden alle interimalen Werksarbeiter mit dem Merkmale der Ständigkeit stabilisirt.

5. Der betreffende Paragraph (15) der Dienstordnung wurde bereits entsprechend gemildert.

In Anerkennung der vielfachen Wirksamkeit der Regierung, die Lage der Bergarbeiter in Idria zu bessern, in Erwägung aber, dass für dieselben noch manches zu thun wäre

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, in wohlwollender Weise für die Besserung der Lage der Bergarbeiter in Idria weiter zu sorgen.

Antrag des Abgeordneten Mixa zu Capitel 29, Titel 6:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine entsprechende Organisation der k. k. Bergakademie in Přibram in der Weise in Angriff zu nehmen, dass durch die Errichtung einer allgemeinen Abtheilung für jene Wissenschaften, welche die Grundlage der Fachstudien in Bezug auf das Bergwesen und Hüttenwesen bilden, die k. k. Bergakademie in Přibram jener in Leoben gleichgestellt werde."

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Antrag des Abgeordneten Mandyczewski zu Capitel 28, Titel 7:

„In Erwägung, dass die Gebirgsbevölkerung Ostgaliziens in der Pferde- und Hornviehzucht ihr ausschließliches Fortkommen findet;

in weiterer Erwägung, dass besonders die Pferdezucht im vollen Niedergange begriffen ist;

in endlicher Erwägung, dass die in abgegangenen Jahren beantragten und vom hohen Hause unterstützten diesbezüglichen Resolutionen keine Berücksichtigung fanden,

wird die hohe k. k. Regierung dringendst aufgefordert, in den politischen Bezirken Ostgaliziens Nadworna, Bohorodczany und Kosów Pferde- und Hornviehzuchtstationen auf Staatskosten zu errichten."

Der Budgetausschuss beantragt die Annahme der Resolution.

Antrag des Abgeordneten Seichert, zu Capitel 28, Titel 7:

„2. Das k. k. Ackerbauministerium wird aufgefordert, zur Hebung der heimischen Pferdezucht, sowie zur Deckung und Aufzucht des Remontenbedarfes im Kronlande Mähren einen Fohlenhof auf Staatskosten zu errichten, wie er in Neuhof bei Pisek im Königreiche Böhmen besteht."

Der Budgetausschuss beantragt die Annahme der Resolution.

Antrag des Abgeordneten Dr. Gessmann zu Capitel 29, Titel 1:

„In Erwägung des Umstandes, dass von den Beamten des höheren Forstdienstes

a) die akademische Reife, beziehungsweise die Ablegung der Maturitätsprüfung an einer Mittelschule,
b) eine einjährige Vorpraxis im Forstdienste,
c) die Absolvirung der forstlichen Studien an der k. k. Hochschule für Bodencultur,
d) die Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen an dieser Hochschule,
e) die Prüfung über das forstliche System der Wildbachverbauung,
f) eine mindestens zweijährige Forstpraxis nach Absolvirung der Hochschulstudien,
g) die Ablegung der Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung beim k. k. Ackerbauministerium gefordert werden, dass somit von denselben gewiss ein gleiches Maß von Vorbildung begehrt wird, wie von im Conceptsdienste angestellten Staatsbeamten;

in fernerer Erwägung, dass in allen Dienstesszweigen der staatlichen Verwaltung, für welche Hochschulbildung vorgeschrieben ist, der definitive Beamte mindestens mit der X. Rangsclasse beginnt,

wolle das hohe Haus beschließen:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium sei aufzufordern, eine Standesregulirung der Forst- und bautechnischen Dienststellen im Bereiche der Forst- und Domänendirectionen in dem Sinne eintreten zu lassen, dass die bisher bestandenen Stellen in der XI. Rangsclasse (Forstassistenten) aufgelassen werden und eine entsprechende Vermehrung der Stellen in der X. und IX. Rangsclasse eintreten möge."

Hiezu ist zu bemerken:

Sämmtliche Kategorien von österreichischen Staatsbeamten zerfallen in zwei Hauptgruppen:

In solche mit akademischer Vorbildung, in solche ohne ein derartiges Erfordernis.

Zu ersteren gehören die Justiz-, Verwaltungs-, Staatsbahn-, Staatsforst-, Berg- und die Conceptsbeamten der Post- und Telegraphen-, sowie Finanzdirectionen; zu letzteren das große Heer der Steuer-, Post- und Telegraphen-, Manipulations- und Rechnungsbeamten.

Ein Blick in das Gehaltsschema der österreichischen Staatsbeamten zeigt, dass diejenigen der ersten Kategorie ihre Carrière mit der X. Rangsclasse beginnen, während für die übrigen Beamtenkörper die XI. Rangsclasse der Ausgangspunkt der Dienteslaufbahn bildet.

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur die Staatsforstbeamten, welche trotz ihrer akademischen Vorbildung noch heute ihre Dienteslaufbahn mit der XI. Rangsclasse beginnen und infolge dessen quasi als den übrigen akademisch vorgebildeten Beamten nicht gleichwertig und gleichberechtigt erscheinen.

Die Ursache dieses Verhältnisses ist darin zu suchen, dass gelegentlich der Reorganisation des gesammten Staatsbeamtenkörpers im Jahre 1873 für die Staatsforstbeamten die akademische Vorbildung nur erwünscht, nicht aber obligatorisch war.

Damals konnte also das aus dem Gehaltsschema abzuleitende Princip, alle akademisch vorgebildeten Staatsbeamten ihre Dienteslaufbahn mit der X. Rangsclasse beginnen zu lassen, noch nicht auf die Staatsforstbeamten Anwendung finden.

Seit dem Jahre 1873 sind die Anforderungen, welche der Aspirant auf den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung zu erfüllen hat, geradezu außerordentlich erhöht worden, denn derzeit verlangt man von dem sich der Staatsforstcarrière widmenden jungen Mann:

a) die akademische Reife,
b) eine einjährige Vorpraxis in lehrreichen Forsten,
c) die Absolvirung der forstlichen Studien an der k. k. Hochschule für Bodencultur,
d) die Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen an dieser Hochschule,
e) die Prüfung über das forstliche System der Wildbachverbauung, sodann
f) eine mindestens zweijährige Forstpraxis und schließlich
g) die Ablegung der Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung beim k. k. Ackerbauministerium.

Aus diesen Aufnahmsbedingungen ist ersichtlich, dass nunmehr die Staatsforstbeamten zu jenen Beamtenkategorien gehören, für welche die akademische Vorbildung eine conditio sine qua non ist.

Die Staatsforstbeamten stehen somit bezüglich der an sie gestellten Anforderungen auf gleicher Stufe mit den Beamten der Berg-, Salinen-, Justiz-, Verwaltungs-, Staatsbau- 2c. Behörden.

Trotz dieser hohen Anforderungen gestaltet sich heute die Stellung des Nachwuchses der Staatsforstbeamten recht unerfreulich. Nach Erfüllung all der erwähnten Bedingungen ist der Forsttechniker k. k. Forsteleve mit einem Adjutum von 500—600 fl. und steht als solcher auf gleicher Stufe mit dem Auscultanten, Conceptspraktikanten, Bergeleven, Baueleven 2c.

Während nun der Auscultant direct als Gerichtsadjunct in die IX., der Conceptspraktikant als Concipist, der Bergeleve als Hüttenmeister, Bergmeister, Probiradjunct, der Baueleve als Bauadjunct in die X. Rangsclasse ernannt werden, wird der Forsteleve nach circa fünf Dienstjahren zum Forstassistenten in die XI. Rangsclasse befördert, in der er weitere fünf Jahre zu verbleiben hat, um endlich die X. Rangsclasse als k. k. Forst- und Domänenverwalter zu erreichen. (Von den 303 technischen Beamtenstellen bei der Staatsgüterverwaltung sind 13·2 Procent in der XI. Rangsclasse.)

In Erwägung, dass in dem Verhältnisse dieser Kategorie von Staatsbeamten eine Ungerechtigkeit bestehen bleibt, im Interesse der Erhöhung der Qualität dieser Beamten, wäre eine Abhilfe baldigst anzustreben.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das hohe k. k. Ackerbauministerium wird aufgefordert, eine Regulirung der Stellung der Staatsforstbeamten vorzubereiten, beziehungsweise durchzuführen, durch welche die akademisch vorgebildeten Staatsforstbeamten bei ihrer definitiven Anstellung in die X. Rangsclasse eingereiht würden."

Antrag des Abgeordneten Dr. Geßmann zu Capitel 29, Titel 1:

„In Erwägung des Umstandes, dass im gesammten Kanzleipersonalstatus der gegenwärtig bestehenden k. k. Forst- und Domänendirectionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Innsbruck, Görz, Lemberg, dann jener des griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz bei einem Stande von acht Kanzlisten in der XI. Rangsclasse und sieben Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse, die einen gemeinsamen Concretualstatus bilden, sich nicht eine einzige Stelle in der IX. Rangsclasse findet, so dass die betreffenden Beamten bei der gewissenhaften Pflichterfüllung und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung nie in die IX. Rangsclasse vorzurücken vermögen, wolle das hohe Haus beschließen:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium sei aufzufordern, im Status des Kanzleipersonales der obgenannten k. k. Forst- und Domänendirectionen drei Kanzleiadjunctenstellen in der IX. Rangsclasse zu systemisiren."

Es ist richtig, dass für den Kanzleidienst bei den gegenwärtig bestehenden Forst- und Domänendirectionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Innsbruck, Görz und Lemberg seinerzeit, das heißt bei der im Jahre 1873 erfolgten Organisirung der Staatsforst- und Domänenverwaltung, nur Kanzleiofficiale und Kanzlisten mit der X., beziehungsweise XI. Beamtenrangsclasse systemisirt wurden. Der Grund lag darin, dass man damals mit Rücksicht auf den minderen Geschäftsumfang dieser Directionen mit Kanzleibeamten niederer Kategorie das Auslangen zu finden hoffte.

Nachdem aber die Geschäfte der Forst- und Domänendirectionen seither sowohl an Quantität als Qualität wesentlich zugenommen haben, so wäre es gewiss nicht unbillig, wenn den älteren Kanzleiofficialen der Forst- und Domänendirectionen, welche durch eine längere Reihe von Jahren im Kanzleidienste zur vollen Zufriedenheit verwendet wurden, die Möglichkeit geboten würde, eine höhere Beamtenrangsclasse, nämlich die IX., mit den damit gesetzlich verbundenen Bezügen als „Kanzleiadjuncten" zu erreichen.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Status des Kanzleipersonales der k. k. Forst- und Domänendirectionen die Errichtung von Kanzleiadjunctenstellen in der IX. Rangsclasse in Erwägung zu ziehen."

Wien, den 6. März 1893.

Dr. Rutowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 3.

Justizverwaltung in den einzelnen Ländern.

Die Regierung veranschlagt in diesem Titel im Ordinarium	17,677.000 fl.
gegenüber dem Voranschlage des Vorjahres	17,524.000 „
mehr um .	153.000 fl.
Dagegen im Extraordinarium	140.950 fl.
gegenüber dem Voranschlage des Vorjahres	126.680 „
mehr um .	14.270 fl.

Die bedeutendste Steigerung erfahren im Ordinarium:

Post	1 bis 7. Gehalte und Activitätszulagen der Beamten und Diener, um . .	90.242 fl.
„	8. Adjuten, um	7.800 „
„	9. Diurnen, um	22.000 „
„	12. Pauschalbetrag für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten, um	11.100 „
„	16. Kosten der Strafrechtspflege, um	9.000 „

Neu errichtet wurden:

1 Bezirksgericht in Böhmen (Wekelsdorf).
1 Bezirksgericht in Galizien (Lemberger Sprengel, Pruchnik).

Die Personalvermehrung beträgt:

In Österreich unter der Enns, und zwar: in Wien infolge der Umgestaltung der Bezirksgerichte in städtisch-delegirte Bezirksgerichte: 9 Landesgerichtsraths-, 30 Gerichtsadjuncten , 27 Kanzlisten-, 22 Amtsdiener- und 10 Gefangenaufseherstellen, gegen Auflassung von 7 Bezirksrichter-, 22 Bezirksgerichtsadjuncten-, 7 Grundbuchsführer-, 19 Bezirksgerichtskanzlisten- und 17 Bezirksgerichtsdienerstellen, ferner 13 adjutirte Auscultantenstellen,

in Österreich ob der Enns: 4 Gefangenaufseherstellen,

in Krain: 3 Gefangenaufseherstellen,

in Dalmatien: 1 Bezirksgerichtskanzlistenstelle,

in Böhmen: 1 Rathsdiener-, 1 Kanzleidiener-, 2 Bezirksgerichtsdienerstellen,

in Mähren: 1 Landesgerichtsraths-, 2 Kanzlisten-, 3 Amtsdienerstellen,

in Schlesien: 1 Bezirksgerichtskanzlistenstelle,

in Galizien: 1 Grundbuchsführer-, 5 Bezirksgerichtskanzlisten-, 3 Bezirksgerichtsdienerstellen,

in der Bukowina: 1 Landesgerichtsraths-, 2 Gerichtsadjuncten-, 1 Bezirksgerichtsadjuncten-, 2 Kanzlisten-, 2 Bezirksgerichtskanzlisten, 3 Gefangenaufseherstellen.

Es wird beantragt, den von der Regierung präliminirten Betrag

im Ordinarium	17,677.000 fl.
„ Extraordinarium mit Verwendungsdauer bis Ende März 1894	140.950 „
zusammen .	17,817.950 fl.

zu genehmigen.

Dem Budgetausschusse sind nachfolgende Resolutionsanträge zugewiesen worden, und zwar:

1. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Götz zu Capitel 30, Titel 3:

„Bei dem Umstande, als die Parteien von dem aus Anlass der Neuanlegung der Grundbücher eingeleiteten Richtigstellungsverfahren aus Unkenntnis der Bedeutung dieses Verfahrens nicht in entsprechendem Maße Gebrauch gemacht, vielmehr die Anmeldung ihrer Eigenthumsrechte auf einzelne Realitäten nach §. 7 a) des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, während der eingeräumten Edictalfrist unterlassen haben, und nunmehr, um der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, nachzukommen, die Ordnung des Grundbuchsstandes im Rechtswege mit sehr bedeutendem, oft den Wert der Realitäten übersteigenden Kostenaufwande zu bewirken genöthigt sind, diesem Übelstande jedoch durch neuerliche Einleitung des Richtigstellungsverfahrens behufs nachträglicher Anmeldung von Eigenthumsrechten bei jenen Grundbuchsgerichten, bei welchen das Bedürfnis hiezu vorliegt, abgeholfen werden könnte:

wird die k. k. Regierung aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht zum Zwecke der nachträglichen (während der Dauer des ersten gesetzlichen Edictaltermines versäumten) Anmeldung von Eigenthumsrechten nach §. 7 a) des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, selbstverständlich früher erworbenen Rechten unbeschadet, den k. k. Grundbuchsgerichten die neuerliche Einleitung des Richtigstellungsverfahrens gestattet werden könnte, und eventuell eine entsprechende Gesetzesnovelle einzubringen."

In den §§. 5 bis 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 96, R. G. Bl., wird bestimmt, dass bei Anlegung neuer Grundbücher, sobald der Grundbuchsentwurf für ein bestimmtes Gebiet fertiggestellt wurde, die Einleitung des Verfahrens durch ein Edict kundzumachen ist, welches unter anderem die Aufforderung an alle Personen, welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Änderung der in demselben enthaltenen Eintragungen in Anspruch nehmen, zu enthalten hat, die diesfällige Anmeldung in der im Edicte festgesetzten Frist, gegen deren Versäumen eine Wiedereinsetzung unzulässig ist, einzubringen.

Es ist Thatsache, dass in den einzelnen Gegenden mancher Länder die ländliche Bevölkerung aus Unkenntnis über die Bedeutung des in dem obigen Gesetze angeordneten Richtigstellungsverfahrens in häufigen Fällen die Edictalfrist versäumt hat und sich nunmehr in der Lage befindet, zur Geltendmachung ihrer Eigenthumsrechte gegen die in dem neuen Grundbuche eingetragenen Eigenthümer Processe anstrengen zu müssen. Derlei Processe sind aber mit so hohen Kosten verbunden, dass die meisten der damit Betroffenen dieselben zu tragen nicht imstande sind. Daraus ergibt sich eine Incongruenz zwischen dem materiellen und formellen Rechtszustande der Immobilien auf dem flachen Lande, welcher dem Besitze keine Sicherheit verleiht, den Verkehr vollständig hemmt und rechtsverletzenden Geschäften Vorschub leistet.

Bereits im Jahre 1890 ist von den Vertretern des Landes Galizien in den Verhandlungen des Budgetausschusses auf dieses Übel aufmerksam gemacht und in einem allgemein gefassten Resolutionsantrage die Regierung angegangen worden, entsprechende Maßregeln einzuleiten. Nunmehr kommt eine ähnliche Anregung von einem Abgeordneten aus Mähren und wird in dem von demselben gestellten Antrage in concreter Weise eine Gesetzesänderung angeregt, dahin gehend, dass zum Zwecke der nachträglichen Anmeldung von Eigenthumsrechten eine neuerliche Einleitung des Richtigstellungsverfahrens für zulässig erklärt werden möge.

Es ist selbstverständlich und wird auch in dem Antrage anerkannt, dass durch eine solche neuerliche Einleitung des Edictalverfahrens Rechte dritter Personen, welche auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und innerhalb der früheren Edictalfrist unbestrittenen Eintragungen in gutem Glauben bücherlich erworben worden sind, nicht berührt werden können. (§. 6 des obcitirten Gesetzes.)

Eine gewisse Vorsicht in der Durchführung des angeregten Gedankens wäre auch mit Rücksicht darauf geboten, dass das Bedürfnis nach solchen Maßregeln nur für diejenigen Länder besteht, in welchen neue Grundbücher bereits angelegt worden sind.

Auf Grund obiger Erwägungen wird beantragt:

Resolution 1.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht zum Zwecke der nachträglichen, während der Dauer des ersten gesetzlichen Edictaltermines versäumten Anmeldung von Eigenthumsrechten nach §. 7 a) des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, früher erworbenen Rechten dritter Personen unbeschadet, den k. k. Grundbuchsgerichten die neuerliche Einleitung des Richtigstellungsverfahrens gestattet werden könnte — und eventuell eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen.

2. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák zu Capitel 30, Titel 1:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch die nunmehr bestehenden staatsanwaltschaftlichen Functionäre abgeschafft werden und die k. k. Regierung ermächtigt, den hiedurch frei werdenden Betrag zur besseren Dotirung der Auscultanten zu benützen.“

In der IX. Session des Reichsrathes hat der Abgeordnete Lienbacher eine Abänderung der §§. 448 457 und 460 der Strafprocessordnung beantragt, wornach die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft an Orten, wo sich eigene landesfürstliche Polizeibehörden befinden, durch die vom Oberstaatsanwalte zu bezeichnenden Polizeibeamten und an anderen Orten durch den Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter oder ein von ihnen zu bezeichnendes Mitglied des Gemeindevorstandes auszuüben seien.

Durch den Antrag bezweckte der Antragsteller unter Aufrechthaltung des in dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt für das gesammte Strafverfahren ausgesprochenen Anklageprincipes, eine jährliche Auslage von über 90.000 fl., welche der Staat zur Entlohnung der staatsanwaltlichen Functionäre bei den Bezirksgerichten zu tragen hat, zu ersparen. Die hierüber von dem Strafgesetzausschusse vorgelegten Anträge der Majorität und Minorität desselben wies das hohe Abgeordnetenhaus mit der Aufforderung zurück, solche Änderungen an der Strafprocessordnung vorzuschlagen, durch welche die Versehung der Anklage bei den Bezirksgerichten keine Auslagen für den Staatsschatz und keine Belastung der Gemeinden verursachen würde. Der Strafgesetzausschuss kam neuerlich mit zwei Anträgen vor das hohe Abgeordnetenhaus. Die Majorität des Ausschusses beantragte Übergang zur Tagesordnung über den Antrag des Abgeordneten Lienbacher. Das hohe Haus nahm den Antrag der Ausschussmajorität an und beschloss überdies die nachstehende vom Abgeordneten Dr. Roth beantragte Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob bei der strafgerichtlichen Verhandlung der Übertretungen von der Verwendung der staatsanwaltlichen Functionäre nicht gänzlich Umgang zu nehmen sei, und eventuell einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Die in dem Staatsvoranschlage pro 1893 präliminirten Auslagen für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre betragen 96.660 fl. Es ist das eine Summe, welche für den Justizetat, in welchem so manches dringende Bedürfnis aus Ersparungsrücksichten bisher nicht befriedigt werden konnte, nicht ohne Bedeutung ist.

Es herrscht in den Kreisen der praktischen Juristen, und zwar sowohl in den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen, als auch in jenen der Parteien vertretenden Rechtsfreunde fast eine Stimme darüber, dass das Institut der staatsanwaltlichen Functionäre keinen praktischen Wert habe. Denn die Ingerenz solcher Functionäre besteht in der Regel nur in der Wahrung der Anklageform, ohne dass die Anklage auch materiell bethätigt wäre. Kommen bei städtischen Bezirksgerichten wichtigere Fälle von Übertretungen vor, so werden bei den Verhandlungen ohnehin nicht die staatsanwaltlichen Functionäre, sondern die Beamten der Staatsanwaltschaft verwendet. In den ländlichen Bezirksgerichten dagegen kommen derartige wichtige Übertretungen im allgemeinen äußerst selten vor. Und wenn sie vorkommen, so würde es sich praktisch nur darum handeln, dass im Falle einer Freisprechung das in Gemäßheit des §. 283 der Strafprocessordnung nur dem öffentlichen Ankläger zustehende Recht der Berufung auch zur Geltung gelangen kann. In solchen Fällen werden auch heute bei dem Bestande der staatsanwaltlichen Functionäre die Berufungen von den Staatsanwälten in der Regel nur dann und nur aus dem Anlasse eingelegt, wenn und weil die Staatsanwälte von den bei der Anklage interessirten Privatparteien auf die Wichtigkeit des Falles und auf die erfolgte Freisprechung aufmerksam gemacht werden.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob angesichts der thatsächlich schon erfolgten Reducirung der Anklage bei Übertretungen in der Regel auf die bloße Anklageformel, wozu doch Beamte der Bezirksgerichte selbst verwendet werden könnten, durch die facultative Verwendung der staatsanwaltschaftlichen Beamten bei wichtigeren Übertretungsfällen in den städtischen Bezirksgerichten, sowie durch Delegation dieser Gerichte zur Verhandlung von denjenigen besonders wichtigen Übertretungen, die etwa vor einem ländlichen Bezirksgerichte anhängig werden sollten, endlich durch eine Änderung der Strafprocessordnung, wonach im Falle einer Freisprechung der betheiligten Privatperson das Berufungsrecht eingeräumt würde — nicht dem praktischen Bedürfnisse der Anklage bei den Bezirksgerichten in gleichem Maße wie bisher entsprochen und doch die relativ bedeutende Auslage für die staatsanwaltlichen Functionäre von nahezu 100.000 fl. erspart und für anderweitige Zwecke der Justizverwaltung mit weit größerem Nutzen verwendet werden könnte?

Es wird daher beantragt:

Resolution 2.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob bei der strafgerichtlichen Verhandlung der Übertretungen von der Verwendung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre nicht gänzlich Umgang zu nehmen sei.

3. Resolutionsantrag des Abgeordneten Mandyczewski zu Capitel 30, Titel 1:

„In Erwägung, dass für die Zustellung eines richterlichen Erkenntnisses jeder, der über eine halbe Meile vom Gerichtssitze wohnt, an Gebür 17½ kr. ö. W. entrichten muss;

in weiterer Erwägung, dass, wenn mehrere Erkenntnisse auf einmal einer und derselben Person zugestellt werden, von jedem Erkenntnisse die Zustellungsgebür in derselben Höhe entrichtet werden muss;

in endlicher Erwägung, dass diese Zustellungsgebüren am meisten die ohnehin schon ganz verarmte bäuerliche Landesbevölkerung treffen,

wird die hohe k. k. Regierung aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass die im §. 21 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 169, auf 10 kr. Conventionsmünze oder 17½ kr. ö. W. festgesetzte Zustellungsgebür wenigstens für die bäuerliche Landesbevölkerung in Galizien auf 5 kr. ö. W. herabgesetzt werde.“

Die Nothwendigkeit einer Entlastung der Bevölkerung aus Anlass der von derselben für die Zustellung gerichtlicher Executionen zu tragenden Gebüren war bereits zu wiederholtenmalen Gegenstand der Berathungen in dem Budgetausschusse.

Im Jahre 1890 hat der Ausschuss nach eingehender Verhandlung dieser Angelegenheit dem hoher Abgeordnetenhause eine von demselben auch angenommene Resolution vorgeschlagen, in welcher von der k. k. Regierung nebst Herabsetzung der Zustellungsgebür per 17½ kr. ö. W. eine entsprechende Vereinfachung den Expeditionen, sowie eine Beseitigung der Vornahme gerichtlicher Zustellungen durch Gerichtsboten verlangt wurde.

Dieser Aufforderung hat die k. k. Regierung bisher nicht entsprochen.

Wenn nunmehr die Ausführung eines Punktes der obigen Resolution urgirt wird, so liegt kein Grund vor, dieselbe nur auf das Land Galizien zu beschränken, oder die übrigen nicht minder wichtigen Punkte des Begehrens mit Stillschweigen zu übergehen. Anderseits stehen dem Budgetausschusse Daten, aus welchen sich derselbe über die finanzielle Tragweite einer Herabsetzung der Zustellungsgebür von 17½ kr. auf 5 kr. informiren könnte, nicht zur Verfügung.

Es wird daher beantragt:

Resolution 3.

Die k. k. Regierung wird wiederholt aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen:

a) dass die Vornahme der gerichtlichen Zustellungen durch Gerichtsboten beseitigt;

b) die mit 17½ kr. ö. W. festgesetzte Zustellungsgebür herabgesetzt;

c) durch entsprechende Vereinfachung der Expeditionen in Nachlass- und Vormundschaftssachen eine mehrmalige Leistung der Zustellungsgebür aus Anlass einer Erledigung vermieden werde.

4. Resolutionsantrag des Abgeordneten Mandyczewski zu Capitel 30, Titel 3:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass im Kronlande Galizien:

1. Die Auscultanten mit dem Tage ihrer Ernennung mit einem Adjutum bedacht werden;

2. in Anbetracht der herrschenden Theuerungsverhältnisse einerseits und der erprobten und allgemein im Lande anerkannten Dienstleistung der Gerichtsauscultanten anderseits die Adjuten ihrer Dienstleistung und Stellung entsprechend erhöht werden;

3. schon bei der Ernennung der Auscultanten auf die sprachliche Eignung der Petenten Rücksicht genommen werde und in dem Lemberger Oberlandesgerichtssprengel nur solche ernannt werden, welche der ruthenischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind."

Der Antrag besteht aus drei Punkten, deren jeder eine besondere Angelegenheit betrifft.

Anlangend die im dritten Absatze des Antrages berührte sprachliche Eignung der Auscultanten in dem Lemberger Oberlandesgerichtssprengel ist zu bemerken, dass es allerdings Pflicht der Justizverwaltung ist, dafür zu sorgen, dass in dem Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes solche richterliche Beamte, welche der ruthenischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, angestellt werden. Daraus folgt aber keineswegs eine Verpflichtung der Justizverwaltung, in dem besagten Sprengel die bezeichnete sprachliche Eignung schon für die Ernennung der Gerichtsauscultanten zur absoluten Bedingung zu machen.

Sollten sich etwa zu dem Justizdienste dortselbst Juristen melden, welchen die Kenntnis der ruthenischen Sprache mangelt, so könnte ihnen der Zutritt mit Rücksicht auf jene häufig vorkommenden Fälle nicht gänzlich verwehrt werden, in welchen Juristen, die ihren Beruf in demselben Lande, jedoch innerhalb des Krakauer Oberlandesgerichtssprengels, in welchem die Kenntnis der ruthenischen Sprache keinem Beamten nöthig ist, auszuüben gedenken, durch Familienverhältnisse genöthigt sind, den vorbereitenden Justizdienst in dem Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes durchzumachen.

Sofern aber ein Rechtspraktikant, der sich dem Justizdienste in dem Lemberger Sprengel zu widmen gedenkt, der ruthenischen Sprache noch nicht in dem Maße mächtig sein sollte, um den diesfälligen Dienstesanforderungen sofort vollkommen zu entsprechen, so liegt es gerade im Interesse des Justizdienstes, demselben, bevor er eine selbständige Stellung erlangt hat, praktische Gelegenheit zu bieten, seine sprachlichen Kenntnisse durch den Verkehr mit ruthenisch redenden Parteien zu vervollkommnen. Eine solche Gelegenheit wird eben durch Ernennung zum Auscultanten geboten, indem der Ernannte, sobald er die Richteramtsprüfung abgelegt hat, in der Regel einem Bezirksgerichte auf dem flachen Lande zugewiesen und dadurch in die Lage versetzt wird, mit der ländlichen Bevölkerung in ruthenischer Sprache verkehren zu müssen.

Der zweite Absatz des Antrages betrifft eine Erhöhung der Adjuten für die Gerichtsauscultanten in Galizien. Dass die dermalige Höhe der Adjuten per 500 fl. und 600 fl. nicht bloß den Verhältnissen des Landes Galizien, sondern im allgemeinen den Verhältnissen aller Länder des Reiches nicht entspricht, dass eine solche Entlohnung insbesondere weder mit den Bedürfnissen noch mit der Stellung der Auscultanten in richtigem Verhältnisse steht, wird allgemein anerkannt. Es ist jedoch zu erwägen, dass eine Erhöhung der Adjuten eine bedeutende Belastung des Staatsbudgets nach sich ziehen würde, zumal dieselbe sich kaum auf den Justizdienst beschränken ließe, vielmehr auch billigerweise die administrativen Zweige des Staatsdienstes umfassen müsste. So aufgefasst, stellt sich die Erhöhung der Adjuten als eine Angelegenheit dar, die in den Bereich der großen Frage einer durchgreifenden Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten eingreift, deren occasionelle Behandlung aus Anlass des obigen speciellen Antrages dieser Angelegenheit selbst kaum zu statten kommen könnte.

Doch dringender noch als die Erhöhung der bestehenden Adjuten ist das Bedürfnis nach Vermehrung von adjutirten Auscultantenstellen, ein Bedürfnis, welches von dem Budgetausschusse und dem hohen Abgeordnetenhause wiederholt in den an die k. k. Regierung gerichteten Resolutionen anerkannt wurde, welches auch von dem Antragsteller neuerlich in dem Absatze 1 des Antrages in Erinnerung gebracht wird. In Übereinstimmung mit diesem Punkte des Antrages des Abgeordneten Mandyczewski wird beantragt:

Resolution 4.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unter Auflassung unbesoldeter Auscultantenstellen die Adjuten entsprechend zu vermehren und den erforderlichen Betrag in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1894 einzustellen.

5. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák zu Capitel 30, Titel 1.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, laut welchem Justizbeamte, welche das 70. Lebensjahr überschritten haben, in den Ruhestand zu treten haben."

In der VII. Session des Reichsrathes stellte der Abgeordnete Dr. Perger einen Antrag, betreffend eine Zusatzbestimmung zu dem Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, dahin gehend, dass die Versetzung eines Richters in den bleibenden Ruhestand, wenn derselbe das 67. Lebensjahr vollendet habe, Kraft des Gesetzes zu erfolgen hätte.

Der mit der Vorberathung des Antrages betraute Verfassungsausschuss legte dem hohen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, in welchem die von dem Antragsteller intendirte Versetzung eines Richters in den bleibenden Ruhestand an die Vollendung des 70. Lebensjahres, und zwar mit der weiteren Bestimmung geknüpft wurde, dass dem in Ruhestand Versetzten solchenfalls der volle zuletzt genossene Gehalt als Ruhegenuss zu erfolgen wäre.

Von dem Ausschusse wurde die Zweckmäßigkeit des beantragten Gesetzes mit der doppelten Rücksicht auf die Ausübung des Justizdienstes und auf den Nachwuchs in demselben motivirt, wobei die Erfahrungsthatsache zum Ausgangspunkte diente, dass bei dem anstrengenden Dienste eines Richters in der Regel nach Vollendung des 70. Lebensjahres eine solche Abnahme der Geistesfrische und der körperlichen Kräfte eintrete, dass eine entsprechende Versehung richterlicher Functionen nicht mehr mit Beruhigung gewärtigt werden könne; dass aber anderseits von der unfreiwilligen Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen geistiger und körperlicher Gebrechen in Gemäßheit der §§. 50 und 54 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, aus collegialen und humanitären Rücksichten Umgang genommen werde; freiwillige Rücktritte endlich aus dem Grunde nicht zu gewärtigen seien, weil dadurch den in den Ruhestand Tretenden die Activitätszulagen verloren gehen würden.

Dem von dem Verfassungsausschusse vorgeschlagenen Gesetzentwurfe stimmte das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 29. März 1873 mit Stimmeneinhelligkeit zu, von dem hohen Herrenhause ist derselbe dagegen ebenso stimmeneinhellig ohne Debatte abgelehnt worden. In dem diesfalls von der juridischen Commission dem Herrenhause unterbreiteten Berichte wurde zur Begründung des Ablehnungsantrages hervorgehoben, dass die vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetzesänderung nicht nothwendig sei, indem das Gesetz vom 21. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 46, ausreichend dafür vorgesorgt habe, dass Richter bei wirklich eingetretener minderer Dienstesfähigkeit wider ihren Willen durch einen Spruch des Disciplinargerichtes in den Ruhestand versetzt werden können. Nach der Überzeugung der Commission würde eine solche Maßregel auf die Rechtspflege nachtheilig zurückwirken, indem der Justizdienst dadurch solcher Kräfte beraubt würde, welche bei ungebrochener Geisteskraft und ungeschwächtem Gedächtnisse durch ihr reiches Wissen, ihre gereiften Erfahrungen, ihre praktisch geläuterte Umsicht die tüchtigsten Bürgen für die Justizpflege bilden. Die Commission des Herrenhauses hob ferner hervor, dass damit für den Richterstand ein privilegium odiosum geschaffen wäre, welches nicht geeignet sei, die Würde des Richteramtes und das Ansehen der Justiz zu erhöhen.

Gegen die Auffassung der in Rede stehenden Gesetzesänderung von dem Gesichtspunkte eines privilegium odiosum spricht wohl nicht bloß die Gesetzgebung mancher Staaten, in welchen trotz der schon seit Decennien bestehenden, mit Vollendung des 70. Lebensjahres gesetzlich eintretenden Pensionirung richterlicher Beamten, das Richteramt und die Justiz hoch in Ehren stehen, sondern auch das österreichische Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, wonach jeder k. k. Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, von amtswegen mit seinem ganzen zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen ist.

Es ist wohl denkbar und kommt es auch unter den Richtern Österreichs vor, dass Beamte trotz der überschrittenen Altersgrenze von 70 Jahren physisch und geistig noch so rüstig sind, dass sie den Obliegenheiten ihres Dienstes entsprechend nachzukommen imstande sind. Allein, dass eine solche Erscheinung doch nur einen Ausnahmscharakter trägt, ergibt sich aus der Natur der Sache, und kann denjenigen, die eben zur Regel gehören, an ihrer Ehre und Würde nicht den mindesten Abbruch thun.

Allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sollen eben Regeln und nicht Ausnahmen zur Grundlage dienen.

Die Erfahrungsthatsachen, auf welche das hohe Abgeordnetenhaus im Jahre 1873 den damals einstimmig beschlossenen Gesetzentwurf gestützt hatte, haben sich im Laufe der letzten Decennien nicht geändert. Hinzugekommen ist nur der Umstand, dass die unsere Richter belastende Arbeit an Umfang bedeutend zunahm, und die an den Richter zu stellenden Anforderungen infolge des modernen Zuges der Gesetzgebung in quantitativer und qualitativer Beziehung von Tag zu Tag größer werden, daher auch naturgemäß die mit dem Justizdienste verbundene Aufreibung der Kräfte früher eintreten muss, als dies noch vor zwei Decennien der Fall gewesen sein mag.

Es wird daher beantragt:

Resolution 5.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, laut welchem Justizbeamte, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, von amtswegen mit ihrem ganzen zuletzt genossenen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen sind.

6. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Ebenhoch zu Capitel 30, Titel 1:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Sitzes des Bezirksgerichtes in jenen Gerichtsbezirken, in denen es die Verhältnisse nothwendig oder doch wünschenswert erscheinen lassen, in ernste Erwägung zu ziehen, beziehungsweise im Verordnungswege zu veranlassen."

Die Justizverwaltung war bereits aus verschiedenen Anlässen in der Lage, sich mit der Regelung der Frage der Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Sitzes der Bezirksgerichte zu beschäftigen.

Die für die bestandenen gemischten Bezirksämter erlassene Ministerialverordnung vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, enthielt schon im §. 86 die Bestimmung, dass „in ausgedehnteren Bezirken und um der Bevölkerung vom Amtsorte entlegener Gegenden des Bezirkes die Abthuung ihrer ämtlichen Angelegenheiten zu erleichtern, für die regelmäßige Abhaltung von Amtstagen außer dem Amtssitze in geeigneten Zeiträumen Sorge zu tragen" ist.

Nebst einzelnen besonderen an die Oberlandesgerichte in Zara und in Lemberg erlassenen Instructionen, besteht auch ein an die Oberlandesgerichtspräsidien Wien, Graz und Krakau anläslich der Trennung der Justiz von der Verwaltung in I. Instanz übermittelter allgemeiner Erlass vom 21. Februar 1867, Z. 2161, in welchem „zur Erleichterung des vom Sitze des Bezirksgerichtes entfernt gelegenen rechtsuchenden Publicums in den Sprengeln der aufgelassenen Bezirksgerichte" die Abhaltung von „periodisch wiederkehrenden" Amtstagen für zulässig erklärt; der „Ausspruch, ob, wo und in welchen periodischen Zwischenräumen" solche Amtstage abzuhalten seien, den Oberlandesgerichten für deren Gerichtssprengel eingeräumt, und die näheren Bestimmungen die Abhaltung der Amtstage betreffend, gegeben worden sind.

In der Praxis werden periodische Amtstage nur selten abgehalten, weil die Justizverwaltung einerseits bestrebt ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses und der finanziellen Mittel durch Neuerrichtung von Bezirksgerichten den Richter der Bevölkerung näher zu bringen, anderseits die Abhaltung von Amtstagen mit bedeutendem Zeitverlust und mit Auslagen verbunden ist.

Nichtsdestoweniger muss anerkannt werden, dass in den Gebirgsländern, wiewohl dortselbst die Bezirksgerichte so zahlreich sind, dass ihre Sprengel die relativ geringste Ausdehnung besitzen, doch einzelne Ortschaften infolge ihrer Lage und mit Rücksicht auf die Communicationsschwierigkeiten nicht selten derart von dem Sitze des zuständigen Bezirksgerichtes abgeschnitten sind, dass die mit der periodischen Abhaltung von Amtstagen verbundenen Nachtheile im Vergleiche mit den der Bevölkerung dadurch zugeführten Vortheilen verschwinden.

Es wird daher beantragt:

Resolution 6.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Abhaltung von periodisch wiederkehrenden Amtstagen außerhalb des Sitzes des Bezirksgerichtes in jenen Gerichtsbezirken der Gebirgsländer, in denen es die besondere Lage einzelner Ortschaften nothwendig erscheinen läßt, im Verordnungswege zu veranlassen.

7. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Victor v. Fuchs zu Capitel 30, Titel 1:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die definitive Regelung der Rechtsverhältnisse der Strafhausseelsorger ehethunlichst in geeigneter Weise zu regeln."

Die Rechtsverhältnisse der bei den Strafanstalten angestellten Seelsorger sind im Verordnungswege insoferne geregelt, als die Seelsorger unter die Beamten der Strafanstalt gereiht sind, in Beziehung auf ihre seelsorglichen Functionen ihren geistlichen Oberen, dagegen in Beziehung auf den Dienst dem Director der Anstalt unterstehen, und die materielle Stellung derselben durch den Bezug eines Jahresgehaltes von 315 fl. bis 840 fl., in der Regel auch einer Activitätszulage von 78 fl. 75 kr. bis 210 fl., einer Naturalwohnung oder des Quartiergeldes von 84 fl. bis 200 fl., sowie nicht selten überdies eines Deputates oder einer Zulage in einer im allgemeinen nicht ungünstigen Weise gesichert erscheint.

Von praktischer Bedeutung wäre daher nur eigentlich die Frage, ob die Strafhausseelsorger nicht in die Rangclassen der k. k. Beamten einzureihen wären, und ihnen somit die Pensionsberechtigung zuzusprechen wäre. In dieser Beziehung fehlen dem Budgetausschusse bestimmte Anhaltspunkte, um die obige Frage sofort lösen zu können.

Denn einerseits ist zu erwägen, dass es für das Interesse der Strafhausverwaltung und vom Vortheil sein könnte, wenn dieselbe in der Lage wäre, durch Gewährung einer gesicherten Versorgung tüchtige Geistliche an das Seelsorgeramt bei den Strafanstalten zu fesseln, dass ferner für die Versorgung von Seelsorgern, die eine entsprechend lange Zeit in einem solchen Dienste zugebracht haben, die Billigkeit spricht. Anderseits kann nicht übersehen werden, dass durch eine derartige Maßregel die Staatsfinanzen nicht unbedeutend belastet würden, dass übrigens auch das allgemeine Bedürfnis nach einer solchen insoferne von dem Budgetausschusse nicht leicht festgestellt werden kann, als die Strafhausseelsorger die Anstellung bei der Strafanstalt in der Regel als einen Durchgangsposten ansehen und durch dieselbe in ihrer weiteren Beförderung nicht gehemmt werden dürften.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Resolution 7.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage einer Einreihung der Strafanstaltsseelsorger in die Rangclassen der k. k. Beamten zu prüfen und im bejahenden Falle dem Abgeordnetenhause einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Wien, 14. December 1892.

Madeyski,
Berichterstatter.

Beilage zum 7. Resolutionsantrage.

Die Strafanstalts-Seelsorger sind nach den bestehenden Vorschriften unter die Beamten der Strafanstalt gereiht, unterstehen in Beziehung auf ihre seelsorglichen Functionen ihren geistlichen Oberen, in Beziehung auf den Dienst aber dem Director.

In die Rangclassen der Beamten sind sie **nicht eingetheilt und** muss vorläufig noch aus Rücksichten für die Staatsfinanzen von einer solchen Eintheilung abgesehen werden.

Dass übrigens die materielle Stellung der Strafanstalts-Seelsorger keine ungünstige ist, erhellt aus der beiliegenden tabellarischen Zusammenstellung.

Strafanstalt	Seelsorger	Confession	Gehalt, resp. Bestallung	Activitäts-zulage
Garsten	Johann Lorenz	röm.-kath.	800	200
Stein	Karl Edelbauer	"	840	210
	Josef Walzer	"	735	183·75
	Josef Skořnia	"	735	183·75
Suben	Cornelius Pöll	"	Bestallung 400	105
Göllersdorf	August Tynorek	"	700	außerordentl. 175
Carlau	Franz Hetzl	"	800	200
	Mathias Ljubša	"	700	175
Marburg	Alois Sver	"	800	200
Laibach	Anton Zlogar	"	600	150
Mürau	Josef Kovalowski	"	800	200
	Johann Kristinek	"	600	150
Prag	Johann Motouš	"	840	210
	Georg Bayerle	"	735	183·75
Pilsen	Josef Boch	"	800	200
	Alois Sedláček	"	700	175
Karthaus	Franz Hlaváč	"	840	210
	Josef Čečetka	"	630	175·50
Lemberg	Karl Klusik	"	800	200
	Alexander Temnicki	griech.-kath.	600	150
Stanislau	Theodor Tracz	"	800	200
	Theophil Draczyski	griech.-orient.	600	150
Wisnicz	Michael Rozmus	röm.-kath.	600	150
Gradisca	Franz Tomsig	"	700	175
Capodistria	Blasius Glavina	"	800	200
	Anton Legović	"	600	150
	Sofronio Rauičić	griech.-orient.	600	120
Neudorf	Die Seelsorge wird von der Ordens-Congregation besorgt und bezahlt			
Vigaun	Ignaz Fertin	röm.-kath.	. . . . . .	. . . . . .
Wallachisch-Meseritsch	Friedrich Jiříček	"	. . . . . .	. . . . . .
Lemberg	Franz Block	"	Bestallung 315	78·75
	Andreas Bilecky	griech.-kath.	315	78·75
	Eugen Worobkiewicz	griech.-orient.		
Řepy	Anton Soefrank	röm.-kath.	400	100
	Wilhelm Molnár	evangelisch	. . . . . .	. . . . .
Schwaz	Alois Gredler	röm.-kath.	400	. . . . . .

Naturalwohnung, resp. Quartiergeld	Deputat	Sonstige Bezüge	Anmerkung
N. W.	10 *m* hartes, 4 *m* weiches Holz, 10 *kg* Stearinkerzen		
200	14 *m* hartes, 7 *m* weiches Holz, 7 *kg* Stearinkerzen		
200	"		
200	"		
. . . . . .	10 *m* hartes Scheitholz		
200	14 *m* hartes, 7 *m* weiches Holz, 7 *kg* Stearinkerzen	Benützung eines Gartens	
N. W.	"		
"	"		
"	"		
"	14 *m* hartes, 7 *m* weiches Holz, 9 *kg* Stearinkerzen	60 fl.	für Quartiergeld Pauschalentschädigung.
"	Holz wie oben, 13 *kg* Unschlittkerzen		
"	"		
"	Holz wie oben, 7 *kg* Stearinkerzen		
"	"		
"	"		
"	"		
"	Holz wie oben, 13 *kg* Unschlittkerzen		
"	"		
200	17 *m* hartes, 10 *m* weiches Holz, 10 *kg* Stearinkerzen		
200	"		
N. W.	"		
"	"		
"	wie in Lemberg		
100	14 *m* hartes Holz, 28 *kg* Unschlittkerzen		
100	28 *kg* Stearinkerzen, 17 *m* Holz		
100	—		bezieht sämmtliche Gebüren aus dem Religionsfonde.
120	10 *m* hartes, 4 *m* weiches Holz, 7 *kg* Stearinkerzen		
. . . . . .	Gehalt von 600 fl. bezahlt die Ordenscongregation, außerdem Naturalwohnung.		
180	Gehalt von 700 fl., bezahlt die Ordenscongregation.		
84	—		nicht definitiv angestellt.
84	—		
	nicht definitiv angestellt, versieht als Pfarrer in Lemberg die Seelsorge in der Anstalt.		
N. W.	Localzulage	300 fl.	
. . . . . .	Remuneration jährlich 150 fl. für die Seelsorge in Prag und Repy.		
N. W.	Unterstützungsbeitrag	100 fl.	Gehalt aus dem Religionsfond. — Unterstützung aus dem Landesfond.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

Capitel 31. Oberster Rechnungshof.

Staatsvoranschlag und Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1893 vom 14. Februar 1893, Z. 5872.

Die von der Regierung eingestellte Ziffer für das Jahr 1893 von 173.300 fl. im Ordinarium und 700 fl. im Extraordinarium, im ganzen 174.000 fl., wobei ein Mehrerfordernis von 2000 fl. durch die zugewachsenen Quinquennalzulagen gerechtfertigt erscheint, wird zur Genehmigung beantragt.

Die Nachtragsforderung von 7300 fl. per Jahr (für 1893 die Hälfte mit 3650 fl.) wird begründet mit der Ausdehnung des Staatseisenbahnnetzes (1885 rund 4300 Kilometer, 1893 rund 8100 Kilometer), deren Controle die Agenden des Obersten Rechnungshofes alljährlich immer mehr vermehrt. Hiezu kam noch die Änderung, dass die Rechnungslegung betreffs der Gebarungsergebnisse des Staatseisenbahnbaues und des gleichen Betriebes der Generaldirection allein oblag, seit 1892 jeder einzelnen Eisenbahnbetriebsdirection betreffs aller Ausgaben ihres Directionsbezirkes übertragen ist; daher der Oberste Rechnungshof nunmehr statt Eines Gebarungsausweises, deren zehn zu prüfen hat; dazu kommt ferner, dass zehn verschiedene Orte in Betracht kommen, zu denen sehr oft die Zureisung nöthig sein wird, um durch persönlichen Augenschein sich von der richtigen Einhaltung der Gebarungsvorschriften zu überzeugen, Erhebungen zu pflegen und Materiale zu Reformvorschlägen zu erlangen. Ob mit dem beantragten je Einem Oberrechnungsrath, Rechnungsrath und Revidenten auszulangen ist, wird, wie mit Recht hervorgehoben wird, erst die Erfahrung lehren müssen. Es wird die Genehmigung des Voranschlages beantragt.

Wien, März 1893.

Dr. Heilsberg,
Berichterstatter.

Voranschlag und Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1893.

Capitel: Oberster Rechnungshof.

Capitel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894	1895	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1892
		Gulden in österreichischer Währung				
31	Persönliche Bezüge.					
	1 Oberrechnungsrath:					
	Gehalt	2.000			—	—
	Activitätszulage	700		—		
	1 Rechnungsrath:					
	Gehalt	1.400	—	—		—
	Activitätszulage	600	—	—		—
	1 Rechnungsrevident:					
	Gehalt	1.100	—	—		—
	Activitätszulage	500	—		—	—
	Allgemeine Verwaltungsauslagen:					
	Amts- und Kanzleipauschale, dann Diäten und Reisekosten	1.000	—	—	—	—
	Summe .	7.300	—	—	—	—
	Pauschalabstrich für ein halbes Jahr .	3.650	—	—	—	—
	Verbleiben .	3.650		—	—	—
	Erfordernis laut Detailvoranschlag . .	176.300	700	—	174.000	—
	Gesammterfordernis .	176.950	700	—	177.650	172.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Petitionen und Resolutionen

zum

Voranschlage des Pensionsetat für 1893.

Zu Capitel 32, Titel 1.

Nr. 1391 ex 1891. Petition der Diener der k. k. Post- und Telegraphenanstalten aller Kategorien in Wiener-Neustadt um Gründung eines Pensionsfondes.

Antrag:

Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.

Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen die Ruhegenüsse der Staatsbeamten und die Versorgungs- und Erziehungsbeiträge der Beamten regelnden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Antrag des Abgeordneten Dr. Weigel:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Einen ständigen allgemeinen Pensions- und Provisionsfond für Beamte und Diener zu errichten, welcher seine Zuflüsse aus Carenztaxen, jährlichen fixen Staatsbeiträgen, dann Privatstiftungen und Vermächtnissen, aus Beiträgen der Beamten und Diener, endlich aus Dienstpönalen, die dem Pensionsfonde zugeführt würden, erhalten solle.

2. Den Witwen oder Waisen von in activer Dienstleistung gestorbenen Beamten ist zur Deckung der Krankheits- und Beerdigungskosten das sogenannte Sterbequartal in der Höhe des dreimonatlichen Activitätsgehaltes solcher Beamten in der fünften bis einschließlich elften Rangsclasse zuzusprechen.

3. Die veralteten Normen über Witwengehalte, Erziehungsbeiträge, Provisionen und Gnadengaben, sind einer zeitgemäßen Änderung zuzuführen.

4. Es sei für eine Hilfsaction der Regierung bei Krankheits- und Unfallsereignissen von Beamten und Dienern geregelte und umsichtige Sorge zu tragen, desgleichen die Errichtung von Hilfs- oder Krankenkassen für Beamte und Diener staatlicherseits zu fördern.

5. Aus eigenen Sammlungen von Beamten entstandene Fonds sind von Gebüren, Äquivalenten und jedweden Abgaben zu befreien, überhaupt als gegenseitige Versicherungen gebürenfrei zu behandeln."

Vorstehende Anträge finden ihre Erledigung durch den nachfolgenden Resolutionsantrag des Budgetausschusses:

„Die k. k. Regierung wird neuerdings dringend aufgefordert, ehethunlichst dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung der Ruhegenüsse der Staatsbeamten, insbesondere der Versorgungs- und Erziehungsbeiträge der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten, der verfassungsmäßigen Behandlung zuversichtlich zu unterbreiten."

Wien, im Februar 1893.

Lupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erfordernis: Capitel 34, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 39, Titel 1—3.)

Erfordernis.

Titel 1.
Subventionen.

Titel 2.
Unverzinsliche Vorschüsse.

Titel 1, §. 1.
Österreichischer Lloyd.

Zufolge Gesetz vom 25. Juli 1891 und abgeschlossenem Übereinkommen werden an Subventionen eingestellt:

a) Meilengelder für den im Vertrage vorgeschriebenen Dienst mit 2,910.000 fl. und
b) Vergütung der Suezcanalgebüren mit 490.000 fl. in Gold.

Für letzteren Zweck betrug das Erfordernis für 1891 in Gold 298.590 fl., würde sich daher bei 25 Fahrten à 18.662 fl. der Bedarf von 466.550 fl. herausstellen. Obwohl die Gebür per Tonne seit 1. Jänner 1893 um 50 Centimes (von 9 Francs 50 Centimes auf 9 Francs) ermäßigt wurde, erscheint es doch geboten, angesichts der für den indo-chinesischen Dienst in Verwendung kommenden größeren Dampfer den oben angeführten Betrag von 490.000 fl. in Aussicht zu nehmen; ebenso ist der von der Regierung für Meilengelder eingestellte Betrag von 2,910.000 fl. einzustellen, da er der vertragsmäßigen beiderseitigen Verpflichtung entspricht, welche auch vom österreichischen Lloyd voll eingehalten wurde, nachdem um 91.000 Seemeilen mehr auf der subventionirten Linie gefahren wurden. Seit jenem Gesetze und Übereinkommen und infolge derselben wurde die alte Verwaltung an Haupt und Gliedern geändert, es wurden im Schiffahrtsdienste sowie im Arsenale namhafte Reformen vorgenommen, bei letzterem werden die Ersparnisse mit circa 200.000 fl. berechnet; zum erstenmale gelang es, böhmischen Zucker zur Verfrachtung zu gewinnen, allerdings zu einem sehr ermäßigten Frachtsatze. Gemäß dem Übereinkommen wurden im Jahre 1892 an inländischer Kohle 32.201 Tonnen bezogen (statt der stipulirten 20.000 fl.), hoffentlich später mehr. Der Arsenalbedarf für eilf Monate von 1892 an Waren betrug aus dem Inlande 790.137 fl., aus dem Auslande 129.850 fl., für Bordverpflegung in der gleichen Zeit wurden Artikel aus dem Inlande um 413.143 fl., aus dem Auslande um 176.718 fl. bezogen, wobei zu hoffen ist, dass der Bezug aus dem Auslande sich immer mehr vermindern und der Bezug von ausländischen Weinen (zuletzt 44.000 fl.) wohl ganz entfallen dürfte.

Titel 2, §. 1.

Der unverzinsliche Vorschuss, dessen dritte und letzte Rate mit 500.000 fl. für 1893 beantragt wird, hat vertragsmäßig die Bestimmung für Förderung der allmäligen Erneuerung des Schiffsmaterials; dieser Bestimmung ist der österreichische Lloyd bereits jetzt, und zwar im doppelten Betrage nachgekommen, indem vier neue Dampfer „Marie Valerie", „Gisela", „Vindobona" und „Marquis Bacquehem" (dieser Tage vom Stapel gelassen) um den Kostenbetrag von drei Millionen gebaut wurden; hievon hat laut Schiffsjahrbuch pro 1893 „Marie Valerie" eine Tonnenzahl von 4235 brutto und 2644 netto, die drei andern sind nach denselben Typen gebaut.

Es wird beantragt, die den österreichischen Lloyd betreffenden Posten in den Titel 1 und 2 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Titel 1, §. 2. Titel 2, §. 2.

Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Der hier eingestellte Betrag hat gemäß dem Gesetze vom 4. April 1892 zur Ausgabe zu gelangen. Auch bei diesem Unternehmen wurde eine wesentliche Reform der Leitung und in der Verwaltung vorgenommen; hiedurch wurde es möglich, weitgehende Ersparnisse bis zum Betrage von 1,175.000 fl. zu erzielen, welchen nur eine Erhöhung der Dotirung des Pensionsfondes um 100.000 fl. pro 1892 gegenübersteht. Zu diesem Ersparnisse haben beigetragen die Reformen an der Schiffswerfte und im Schiffahrtsdienste, besonders durch Vereinfachungen im Betriebe, wodurch zum Theile auch der günstigere Erfolg beim Mohacs—Fünfkirchner Bahnbetriebe, sowie beim Bergwerke sich ergab, endlich der Wegfall von Passivzinsen. Die neue Verwaltung hat für Completirung und Consolidirung der Fahrbetriebsmittel Sorge getragen, und zwar durch den Bau eines Triplex-Compound- und eines Compound-Remorqueurs, wodurch 1300 Pferdekräfte gewonnen werden, es wurden 13 Dampfer reconstruirt, wobei der Gewinn an effectiver Zugkraft 10 Procent beträgt mit einem gleichzeitigen Kohlenersparnis von ebenfalls 10 Procent. Hiedurch, sowie durch die im ganzen gebauten 18 Schleppboote wurde die Tragfähigkeit der Flotte um 14.671 Tonnen vermehrt.

Hiebei ist zu bemerken, dass sämmtliche Arbeiten mit Ausnahme der Triplex-Compoundmaschine, im Inlande verfertigt wurden; auch der Kohlenbedarf wurde bis auf 0·1 Procent, welches auch noch verschwinden dürfte, im Inlande gedeckt. Das Ergebnis des sonst im allgemeinen nicht günstigen letzten Jahres ist zufolge aller der getroffenen Maßnahmen ein derzeit noch nicht genau zu bestimmender, doch immer nennenswerter Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben.

Es wird die Annahme nach dem Regierungsvoranschlage beantragt.

Zittau-Reichenberg.

Titel 1, §. 3.

Der jeweilige Garantiezuschuss zu der durch die Betriebseinnahmen (abzüglich 60 Procent für die Betriebsausgaben) nicht bedeckten 4procentigen Verzinsung des Anlagecapitals von 10,891.682 Reichsmark, beziehungsweise der 73·1 Procent, die auf Österreich fallen; der Zuschuss wird nach der aufgestellten Betriebsrechnung des Vorjahres im darauffolgenden Jahre gegeben, so dass für den Voranschlag des Jahres 1893 das Einnahmeergebnis des Jahres 1892 entscheidend ist. In den Jahren 1888 bis 1891 minderten sich diese Zuschüsse 52.670 fl. — 51.973 fl. — 45.487 fl. — 45.000 fl.; im Voranschlage der Regierung sind, obwohl die Betriebsrechnung pro 1892 noch nicht vorliegt, abermals 45.000 fl., da nach allem eine wesentliche Änderung im letzten Jahre sich nicht ergeben dürfte.

Es wird die Annahme der Regierungsziffer beantragt.

Titel 3.

Als vierprocentige Vorschüsse.

A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe.

a) Österreichische Nordwestbahn.

Mit Beachtung des Herganges in den letzten zwei Jahren und des Steigens der Einnahmen in denselben, kann eine weitere Einnahmenerhöhung zufolge des andauernden Aufschwunges der Industrie in diesen Bahngebieten und bei etwas besserem Getreideexport und besserer Zuckercampagne angenommen werden, daher

die Regierung die Einnahmen im ganzen mit 9,516.000 fl. ansetzt. Anderseits müssen die Ausgaben wegen gesteigertem Verkehr, höheren Löhnen und höheren Eisen- und Kohlenpreisen und großen nothwendigen Herstellungen an älteren Locomotiven namhaft erhöht werden. Die Regierung veranschlagt daher die Ausgaben mit 5,545.000 fl., rund um 145.000 fl. höher als für das Jahr 1891. Der Garantiezuschuss für 1893 ist somit veranschlagt mit 491.000 fl., somit um 154.000 fl. höher als für das Jahr 1892 bewilligt ist, und um 75.000 fl. niedriger, als der Erfolg des Jahres 1891 ist.

Der Voranschlag der Regierung wird zur Annahme beantragt.

b) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Von der Regierung wurden hier 827.000 fl. eingestellt, um circa 228.500 fl. weniger als der Erfolg des Jahres 1891 und um 443.400 fl. weniger als im Finanzgesetze pro 1892. Obwohl nach dem Gesetze vom 28. Juni 1892 die Maximalgarantie vom 1. Jänner 1893 1,919.185 fl. 85 kr. in Silber beträgt, so mindert sich derselbe um 105.288 fl. Zinsen für 2,632.200 fl., das ist der nicht zur Begebung gelangte Theilbetrag der zu Investitionszwecken auszugebenden vierprocentigen Obligationen per 7,132.200 fl. Nominale, und mindert sich um die Zinsen des vorläufig unverwendeten Ergebnisses aus der Begebung von 4,500.000 fl. obiger Obligationen Nominale um circa 10.000 fl. — mithin im ganzen auf 1,804.000 fl., anstatt obiger 1,919.185 fl. 85 kr. Der hiezu durch die Regierung zu leistende Zuschuss wurde von derselben auf Grund der Betriebsergebnisse mit 827.000 fl. pro 1893 präliminirt; doch haben sich seit dieser Aufstellung die Betriebsergebnisse noch derart gestaltet, dass sicher erwartet werden kann, man werde auch mit einem Betrage von 800.000 fl. das Auslangen finden, und werden demnach 800.000 fl. als Garantiezuschuss pro 1893 beantragt.

c) Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn. Ergänzungsnetz.

Die Regierung hatte als Garantiezuschuss für das Jahr 1893 präliminirt mit 433.000 fl., wobei stets das Ergebnis des Vorjahres, hier also 1892, maßgebend ist, und ist dieser Voranschlag um 123.000 fl. höher als der für 1892; doch wurde schon damals in Aussicht genommen, dass im zweiten Halbjahre gemäß der mehrjährigen Erfahrungen sich dieses Ergebnis bedeutend günstiger gestalten dürfte. Dies ist nun auch thatsächlich eingetreten, und kann auf Grund des im letzten Übereinkommen festgesetzten Berechnungsmodus für das Reinerträgnis des Ergänzungsnetzes ein Ergebnis erwartet werden, bei welchem ein Garantiezuschuss von 265.000 fl. völlig ausreicht.

Es wird daher derselbe mit der Ziffer von 265.000 fl. beantragt.

B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe.

d) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der Garantiezuschuss in Silber für 1893 fußt auf dem Ergebnisse des Jahres 1892, und obwohl die Einnahmen um circa 327.200 fl. höher als der Erfolg von 1891 und um circa 325.911 fl. höher als pro 1892 angenommen wurden, so empfiehlt sich dennoch eine Erhöhung der Präliminirung pro 1893, weil auch die Ausgaben um 511.800 fl. höher als der Erfolg pro 1891 und um 533.900 fl. höher als im Finanzgesetz pro 1892 bewilligt sind, angesetzt werden mussten, und zwar mit Recht, weil die unerläßlich nothwendig erscheinenden Reconstructionen, Investitionskosten und die voraussichtliche Deckung des Gebarungsausfalles des Pensionsfondes diese Annahme der Erhöhung der Ausgaben begründen.

Es wird daher die Annahme der Regierungsziffer mit 2,128.400 fl. pro 1893 beantragt.

e) Mährische Grenzbahn.

Es wird seitens der Regierung der Garantiezuschuss pro 1893 mit 285.000 fl. beantragt, um 2.900 fl. weniger als für das Vorjahr 1892.

Die Einnahmen werden um 46.900 fl. höher als für das Jahr 1892, und die Ausgaben wegen erhöhter Personalkosten, Reconstructionen und Steuern um 44.000 fl. höher als für 1892 angenommen: — wogegen keine Einwendung erhoben werden kann. Es wird demnach die Annahme der Regierungsziffer mit 285.000 fl. beantragt.

Titel 4.

Münzverlust.

Rechnungsmäßig von 535.000 fl. in Gold zu 19 Procent Agio eingestellt und zur Annahme beantragt mit 101.650 fl.

Bedeckung.

Titel 1.

Rückzahlung von Investitionsauslagen, welche bis Ende 1892 für die Südnorddeutsche Verbindungsbahn bisher bestritten wurden, eingestellt mit 3,400.000 fl.

Titel 2.

Antheil des Staates am Conversionsgewinn aus der Convertirung der fünfprocentigen Obligationen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, eingestellt mit 172.000 fl., wovon 112,000 fl. 1. März 1893 fällig, der Rest im Laufe des Jahres aus dem reservirten Conversionsfonde (von 250.000 fl.) werden zur Einstellung beantragt.

Titel 3.

Sechs Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen, eingestellt mit 3300 fl., werden zur Annahme beantragt.

Wien, März 1893.

Heilsberg,
Berichterstatter.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1893 ordentliche	außer ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
		B. An Verkehrsanstalten.			
1		Subventionen:			
	1	Österreichischer Lloyd:			
		a) Meilengelder, in Noten	2,910.000	. . . . .	2,910.000
		b) Vergütung der Suez-Canal-Gebüren, in Gold	490.000	. . . . .	490.000
	2	Donau-Dampfschiffahrts Gesellschaft, in Noten	250.000	. . . . .	250.000
	3	Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	45.000	. . . . .	45.000
2		Als unverzinsliche Vorschüsse:			
	1	Österreichischer Lloyd, in Noten	. . . . .	500.000	500.000
	2	Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, in Noten	. . . . .	250.000	250.000
3		Als 4% Vorschüsse:			
		A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:			
		a) Österreichische Nordwestbahn . . . in Silber	. . . .	491.000	491.000
		b) Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . . „ „	. . . .	800.000	800.000
		c) Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . in Noten	. . .	265.000	265.000
		B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe.			
		d) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn: Garantievorschüsse . . . in Silber	. . . . .	2,128.400	2,128.400
		e) Mährische Grenzbahn: Garantievorschüsse . . . „ „	. . . .	285.400	285.400
		Summe .	3,695.000	4,719.800	8,414.800
4		Münzverlust von 535.000 fl. in Gold zu 19% Agio	. . . . .	101.650	101.650
		Zusammen .	3,695.000	4,821.450	8,516.450

Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1893 ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
	Verkehrsanstalten.			
1	Rückzahlung der bis Ende 1892 zu Lasten der Betriebsrechnung der Südnorddeutschen Verbindungsbahn bestrittenen Investitionsauslagen	. . .	3,400.000	3,400.000
2	Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn erzielten Conversionsgewinne	. . . . .	172.000	172.000
3	6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	3.300	3.300
	Summe .	. . . . .	3,575.300	3,575.300

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Exposé des Referenten.

Staatsvoranschlag 1893.

XVII. Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 36. — Bedeckung: Capitel 40.

Laut Ausweis der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes (Beilage zur amtlichen „Wiener Zeitung" vom 21. Mai 1892) über den Stand der Staatsschulden mit Ende des zweiten Semesters 1891 betrug Ende December 1891:

A. Die allgemeine Staatsschuld . . . . 2.752,332.781 fl. 42 kr.
B. Die Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 1.055,490.989 „ 47½ „

demnach die Gesammtsumme beider . . . . 3.807,823.770 fl. 89½ kr.
welche Capitalienstände den Präliminarziffern der Regierung für den Dienst der Verzinsung und Tilgung pro 1893 zugrunde liegen.

I. Erfordernis.

Nach dem Voranschlage der Regierung beträgt das Gesammterfordernis für die Staatsschuld für das Jahr 1893 . . . . 153,757.740 fl.
Für das vorausgegangene Jahr 1892 betrug dieses Erfordernis laut Staatsvoranschlag . . . . 148,074.980 „

wonach das Erfordernis pro 1893 sich um . . . . 5,682.760 fl.
höher darstellt.

Bei der allgemeinen Staatsschuld ergibt die Bedarfssumme per 97,825.701 fl. gegenüber dem Vorjahre infolge Mehrbedarfs für Schuldentilgung und höheren Agios (120 gegen 117) ein Plus von . . . . 434.883 fl.

Bei der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, für welche 55,932.039 fl. präliminirt erscheinen, ergibt sich infolge Einbeziehung der Zinsen der Actien und Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn pro II. Semester 1892 und der Zinsen von den im Jahre 1893 auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130) auszugebenden Goldrente-Obligationen per 60,000.000 fl., sowie des höheren Agios (19 Procent gegen 16 Procent) gleichfalls ein Mehrbedarf von . . . . 5,247.877 „

wonach das gesammte Mehrerfordernis, wie oben angegeben, sich auf . . . . 5,682.760 fl.
stellt.

A.

Allgemeine Staatsschuld.

a) Zinsen.

Die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld per 116,091.040 fl. beanspruchen nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per 30,161.536 fl. pro 1893 noch einen Betrag von . . . . 86,337.193 fl.
und übersteigen das Erfordernis des Vorjahres um . . . . 75.744 „

In Betreff der Einzelposten dieses Zinsenerfordernisses ist das Folgende anzuführen:

1. Ältere consolidirte Staatsschuld gegenüber dem Vorjahre weniger um 3046 fl., da zufolge Gesetzes vom 13. März 1892 (R. G. Bl. Nr. 69) die Domestical schuld der Stände von Oberösterreich mit dem jährlichen Zinsenerfordernisse von 3046 fl. 22½ kr. in Abschreibung gebracht wurde . . . . 25.104 fl.

2. Neuere consolidirte, in Noten verzinsliche Schuld:

Von dieser Schuld belaufen sich laut Ausweis der Staatsschulden-Controlcommission die Zinsen mit Ende 1891 auf . . . . 61,217.011 fl.

wovon für einen im I. Semester 1892 infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationsbetrag per 1405 fl. die ganzjährigen Interessen mit . . . . 59 „

in Abzug zu bringen sind.

Zu dem resultirenden Betrage per . . . 61,216.952 fl.

kommen

a) die Zinsen von den im I. Semester 1892 für capitalisirte Daz-Entschädigungsrenten ausgegebene Notenrente-Obligationen im runden Betrage von 74.713 fl. mit . . . . 3.138 „

wofür jedoch bei den Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle (Post 9) um 3146 fl. weniger eingestellt erscheint;

b) die Zinsen der Tilgungsrente pro 1892.

Das Tilgungserfordernis pro 1892 ist in den Voranschlag pro 1893, abzüglich eines Betrages von 2,000.000 fl., welcher aus den laufenden Staatseinnahmen gedeckt werden soll, mit . . . 8,007.683 fl.

aufgenommen.

Für Rechnung dieses Erfordernisses ist bisher durch Veräußerung ein Nennwert per 8,400.000 fl. mit dem ganzjährigen Zinsenerfordernisse von . . . 352.800 „

zur Emission gelangt und ein Erlös von 7,921.633 „

erzielt worden, daher noch Effecten der Notenrente bis zu einem Barwerte von . 86.050 fl.

veräußert werden können.

Wird hiebei ein Curs von 97 angenommen (gegenüber dem Cursansatze des Regierungsvoranschlages eine durch die seitherige Cursentwicklung der Papierrente gerechtfertigte Annahme günstiger Begebung um 2 Procent), so entspricht diesem Barwerte ein Notenrenteäquivalent von 88.711 fl., wofür die ganzjährigen Zinsen mit . . . . 3.726 „

einzustellen sind.

Fürtrag . . 61,576.616 fl. 25.104 fl.

	Übertrag .	61,576.616 fl.	25.104 fl
c) Die Zinsen der Tilgungsrente pro 1893.			
Das Tilgungserfordernis für das Jahr 1893 beträgt nach Abzug eines Betrages von 3,000.000 fl., welcher aus den laufenden Staatseinnahmen gedeckt werden soll	7,259.059 fl.		
Zur Aufbringung dieses Erfordernisses erscheint bei Annahme eines Curses von 97 die Emission von Notenrente im Betrage von 7,483.566 fl. nothwendig.			
Die Zinsen hievon betragen für ein halbes Jahr		157.155 „	
Das Gesammterfordernis für diese Post beträgt demnach			61,733,771 „
3. Neuere consolidirte in Silber verzinsliche Schuld:			
Von dieser Schuld sind an Zinsen mit Ende 1891 vorgeschrieben		42,132.492 fl.	
Hiezu kommen die Zinsen der Tilgungsrente pro 1892 und 1893.			
Für die Tilgungen des Jahres 1892 im Effectivbetrage von	837.758 fl.		
wurde bis jetzt durch Veräußerung ein Nennwert per 880.000 fl. mit dem entfallenden ganzjährigen Zinsenerfordernisse von		36.960 „	
und einem Erlöse von	823.648 „		
gedeckt, daher noch Effecten der Silberrente bis zu einem Barwerte von . . .	14.110 fl.		
veräußert werden können.			
Wird hiebei ein Curs von 97 angenommen (gegenüber dem Curscalcul des Regierungsvoranschlages eine der seitherigen Cursentwicklung der Silberrente entsprechende Annahme günstiger Begebung um 2 Procent), so werden noch Silberrenteeffecten im Nennwerte von 14.546 fl. zu begeben sein, wofür die ganzjährigen Zinsen mit		611 „	
einzustellen sein werden.			
Für die Tilgungen des Jahres 1893 wird ein Betrag von	928.532 „		
erforderlich sein, zu dessen Aufbringung bei Annahme eines Curses von 97 eine Emission von Silberrenteeffecten in der Höhe von 957.249 fl. nothwendig erscheint, wofür ein halbjähriges Zinsenerfordernis von		20.102 „	
einzustellen ist.			
Das Gesammterfordernis dieser Schuldkategorie beträgt demnach . . .			42,190.165 „
Fürtrag .			103,949.040 fl.

1*

Übertrag . 103,949.040 fl.

4. Die verlosbare Staatsschuld aus den Jahren 1854 und 1860 erfordert an Zinsen . . . . . 6,318.270 „

5. Die Zinsen der der allgemeinen Einkommensteuer unterliegenden Staatsschuld betragen . . . . . 13.296 „

6. Die Zinsen der Laudemial-Entschädigungscapitalien betragen . . . . . 250.633 „

7. Von Darlehen der Bodencreditanstalt im Restbetrage von 37,345.323 fl. entfallen an Zinsen . . . . . 2,038.444 „

8. Schwebende Schuld:

a) Zinsen von Cautionen und Depositen . . . . . 26.768 fl.
b) Zinsen von Partial-Hypothekaranweisungen . . . . . 2,924.875 „

im ganzen . . . . . 2,951.634 „

9. Von Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle wird die Zinsensumme infolge Bedeckung von Renten mit 4·2 Procent Notenrenteobligationen (vide Post 2) um 3146 fl. geringer, das ist mit . . . . . 447.336 „ angenommen.

10. Von den übrigen Entschädigungsrenten entfallen an Zinsen . . . . . 34.887 „

11. Die jährliche Zahlung an die baierische Regierung beträgt . . . . . 87.500 „

Das gesammte Zinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld beträgt demnach 116,091.040 fl.
und nach Abzug des Beitrages der Länder der ungarischen Krone mit . . . . . 30,161.536 „

verbleibt als Nettozinsenerfordernis . . . . . 85,929.504 fl.

Münzverlust. Die unter Post 7 angeführte Zinsensumme des Anlehens von der Bodencreditanstalt (Domänenanlehen) per 2,038.444 fl. ist in ausländischer Währung zahlbar und wird nach dem Curse der Devise London berechnet. Dieser Curs wird mit 120 angenommen und beziffert sich demnach hier der Münzverlust mit . . . . . 407.689 „

Somit betragen die Zinsen im ganzen . . . . . 86,337.193 fl.

b) Tilgung.

An rückzahlbaren Staatsschulden werden im Jahre 1893 fällig:

1. Capitalien und Prämien der Lottoanlehen

vom Jahre 1854 . . . . . 1,928.672 fl.
„ „ 1860 . . . . . 4,464.000 „
„ „ 1864 . . . . . 1,927.200 „

zusammen . . . . . 8,319.872 fl.

2. Von den beiden Anlehen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn und der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . . . . 124.425 „
3. Von Laudemial-Entschädigungscapitalien . . . . . 1,734.762 „
4. Von dem Darlehen der Bodencreditanstalt . . . . . 1,146.356 „
5. Die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen werden veranschlagt mit . . . . . 80.000 „

Summe . 11,405.415 fl.

Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone (in Silber) . . . . . 150.000 „

daher verbleibt ein Tilgungserfordernis von . . . . . 11,255.415 fl.

Münzverlust. Die unter Post 4 ausgewiesene Tilgungssumme ist in ausländischer Währung zu leisten. Die hier maßgebende Devise London ergibt bei Annahme des Curses von 120 als Münzverlust die Summe von . . . . . 229.271 „

Das Gesammterfordernis für die Tilgungen des Jahres 1892 beläuft sich demnach auf . . . . . 11,484.686 fl.

B. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

a) Zinsen.

Das gesammte Zinsenerfordernis für die Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird veranschlagt mit . . . . 53,633.719 fl.
und ist demnach gegen die Ziffer des Voranschlages für das Jahr 1892 von . . . . . 48,478.755 „

größer um . . . . 5,154.964 fl.

1. Donauregulirungsanlehen. Die Zinsen beider Anlehen belaufen sich zusammen auf 1,238.822 fl. und das den Staat hievon treffende Drittel entspricht der Summe von . . . . 412.941 fl.

2. Südbahnanlehen . . . . 725.043 „

3. Rentenobligationen:

a) Goldrente einschließlich der Zinsen für die Zeit vom 11. Jänner bis 30. September 1893 von den im Jahre 1893 auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, auszugebenden Obligationen per 60,000.000 fl. (und zwar 30 Millionen fix und 30 Millionen in Option) . . . . 15,367.341 fl.*)

b) fünfprocentige Notenrente im unveränderten Betrage von 11,943.855 „

da das durch die Convertirung resultirende Zinsenersparnis im Jahre 1893 noch nicht wirksam wird,
und das Zinsenerfordernis der Rentenschuld im ganzen mit . . . . 27,311.196 fl.

4. Staatseisenbahnschuld mit dem Gesammtzinsenerfordernis von . . . . . . 21,079.299 „
darunter 2,586.870 fl. an Zinsen der Actien und Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn pro II. Semester 1892, infolge Überstellung dieser Schuldtitres aus dem Etat des Handelsministeriums in jenen der Staatsschuld (die Zinsen des I. Semesters 1892 erscheinen noch beim Etat des Handelsministeriums, Eisenbahnbetrieb, Capitel 27, Titel 14, §. 1 k als vertragsmäßige Zahlungen präliminirt).

5. Schwebende Schuld. Von den Cautionen und Depositen wird ein Zinsenerfordernis von . . . . 85.336 „
veranschlagt.

Das Zinsenerfordernis für die Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beträgt demnach im ganzen . . . . 49,613.815 fl.

Münzverlust. Bei den Zinsen der Goldrente ergibt sich von der Summe von 15,367.341 fl. bei Annahme eines 19procentigen Agios ein Münzverlust von 2,919.795 fl.
und bei den Zinsen der Kaiserin Elisabeth- und der Kronprinz Rudolf-Bahn per 5,790.050 fl. von . . . . 1,100.109 „

insgesammt ein Münzverlust von . . . . 4,019.904 „

Das gesammte Zinsenerfordernis beläuft sich daher auf . . . . 53,633.719 fl.

b) Tilgung.

1. Von den beiden Donauregulirungsanlehen betragen die Amortisationsraten 464.600 fl. und 95.100 fl., zusammen 559.700 fl. und entfällt auf den Staatsschatz hievon ein Drittel mit . . . . 186.566 fl.

2. Von dem Südbahnanlehen gelangen zur Rückzahlung . . . . 37.004 „

3. Von den Eisenbahnschuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritätsobligationen werden im Wege der Verlosung fällig Capitalien im Betrage von . . . . 1,799.300 „
hierin 1,055.000 fl. in Gold.

4. Von Cautionen und Depositen werden als zur Rückzahlung fällig angenommen . . . . 75.000 „

Die gesammte Summe der Tilgungen beträgt . . . . 2,097.870 fl.

Fürtrag . 2,097.870 fl.

*) Durch diese Einstellung findet zugleich die Regierungsvorlage, respective der angesprochene Nachtragscredit (Nr. 582 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893) ihre Erledigung.

Übertrag . . . 2,097.870 fl.

Münzverlust. Von den unter Post 3 in Gold zahlbaren Beträgen wird als Münzverlust angenommen . . . . 200.450 „

Sonach beträgt das Erfordernis der Tilgung im ganzen . . . . 2,298.320 fl.

II.

Bedeckung.

Das Nettoerfordernis für die Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld, insoweit dasselbe nicht, wie früher erwähnt, aus den laufenden Staatseinnahmen die Bedeckung finden soll, beträgt nach Abzug der Beiträge der Länder der ungarischen Krone 7,259.059 fl. in Noten und 928.532 fl. in Silber. Zur Aufbringung dieser Beträge wird die Emission von rund 7,483.566 fl. der 4·2procentigen Notenrente zum Curse von 97 und rund 957.249 fl. Silberrente zum Curse von 97 in Aussicht genommen.

Die Bedeckung wäre demnach mit der Summe von . . . . 8,187.591 fl. einzustellen.

Hiezu kommt als Einzahlung an Cautionen und Depositen der Betrag von . . . . 130.000 „

und ergibt sich somit als Gesammtbedeckung die Summe von . . . . 8,317.591 fl.

Erläuterungen und Bemerkungen.

Anknüpfend an die vorstehenden ziffermäßigen Darlegungen und bevor zu den Schlussanträgen, betreffend die Einstellung der Erfordernis- und Bedeckungsziffern übergegangen wird, erscheint es zweckmäßig, auf die markantesten Momente des Voranschlages noch besonders erläuternd einzugehen, wobei indes die Bemerkung vorausgeschickt werden soll, dass infolge der veränderten Behandlungsweise, welche der Staatsvoranschlag pro 1893 erfahren hat, das Capitel XVII „Staatsschuld“ einer Vorberathung im Schoße des Budgetausschusses wie pro 1892 auch diesmal überhaupt nicht unterzogen wurde.

Schuldentilgung und Rente-Emissionen.

(Zu „Allgemeine Staatsschuld“, Erfordernis Post 2, Postnummer 17 und 18; Post 3, Postnummer 9 und 10; Bedeckung, Postnummer 1.)

Hier kommt zunächst zu bemerken, dass für Rechnung der Capitalstilgungen pro 1892 bis zum Zeitpunkte der Fertigstellung dieses Berichtes eine Emission von 8,400.000 fl. Notenrente- und 880.000 fl. Silberrenteobligationen — behufs Deckung des mit 8,007.683 fl. in Noten und 837.758 fl. in Silber präliminirten Erfordernisses — erfolgt ist. Als Begebungscurs für die Reste beider Rentenkategorien wird nunmehr ein Curs von 97 angenommen (gegenüber dem Cursansatze des Regierungsvoranschlages eine durch die seitherige Cursentwicklung der Renten gerechtfertigte Annahme günstigerer Begebung um 2 Procent), während dem Präliminare für 1892 ein solcher von 91 zugrunde gelegt war.

Was das Tilgungserfordernis, respective die Emission von Tilgungsrente pro 1893 betrifft, so mag hier zunächst auf die ausführlichen Darlegungen verwiesen werden, welche in Bezug auf den Ursprung und die seitherige Entwicklung dieser Methode der Geldbeschaffung für Tilgungszwecke, sowie in Bezug auf die aufsteigende Bewegung der Verschuldung aus dem Titel dieser Tilgung sowohl in den Specialberichten über Capitel XVII „Staatsschuld“ pro 1891 und 1892 als auch in dem Berichte des Budgetausschusses über die vier Jahresberichte der Staatsschulden-Controlcommission für 1887, 1888, 1889 und 1890 enthalten sind. An der dort mit Befriedigung begrüßten Neuerung, wonach seit 1891 das Erfordernis für die Schuldentilgung wenigstens nicht mehr ausschließlich auf dem Wege der Emission neuer Rententitel, vielmehr in einem Theilbetrage aus den laufenden Staatsmitteln seine Bedeckung finden soll, hält auch der Voranschlag pro 1893 grundsätzlich fest. Pro 1893 sollen nämlich von dem Tilgungserfordernisse 3 Millionen aus den laufenden Staatseinnahmen gedeckt werden. Es ist daher ein kleinerer Betrag als pro 1892 (7,259.059 fl. gegen 8,007.683 fl.) durch Ausgabe von Notenrente zu bedecken.

Bei Verwendung eines Betrages von 3 Millionen Gulden aus den laufenden Staatseinnahmen pro 1893 kommt der von der Finanzverwaltung der Jahre 1868 und 1869 aufgestellte Grundsatz, es seien nur so viel Titel der einheitlichen Staatsschuld für Tilgung zu emittiren, „dass die für die neuen Titel zu zahlenden Zinsen die für die alten effectiv gezahlten Zinsen nicht übersteigen“, noch nicht zu voller Geltung. Zur Aufbringung des nach Abschlag dieser 3 Millionen noch verbleibenden Tilgungserfordernisses per 7,259.059 fl. erscheint nämlich — bei Annahme eines Curses von 97 — die Begebung 4·2procentiger Notenrente im Nominalbetrage von . . . . 7,483.566 fl.
nothwendig. Dem Grundsatze jedoch, dass die Begebung auf jenen Betrag zu beschränken sei, dessen Zinsenerfordernis dem Zinsenabfalle der zur Rückzahlung gelangenden Capitalien entspricht, würde — da dieser Zinsenabfall pro 1893 271.532 fl. beträgt — die Emission 4·2procentiger Notenrente im Nominalbetrage von nur . . . . 6,467.428 „

entsprechen, woraus bei Annahme eines Begebungscurses von 97 ein Erlös von 6,273.405 fl. zur Deckung des Tilgungserfordernisses erzielt würde. Hieraus ergibt sich, dass pro 1893 ein um 1,016.138 fl. größerer Nominalbetrag zur Ausgabe gelangen wird, als dem oben angeführten Grundsatze bei stricter Durchführung desselben entsprechen würde. Immerhin darf die Festhaltung an dem Grundsatze selbst neuerdings mit Befriedigung begrüßt und der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass eine günstige Gestaltung der staatlichen Finanzlage der Finanzverwaltung gestatten werde, sich im Interesse der Stärkung des Staatscredits der stricten Durchführung dieses Grundsatzes immer mehr zu nähern.

Hypothekaranweisungen und Notenumlauf.

(Zu „Schwebende Schuld“, Erfordernis Post 8, Postnummer 2.)

Die Grundlage des Zinsenerfordernis-Präliminares für Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine) im Betrage von 2,924.866 fl. bildet auch diesmal die Annahme eines dem Maximalstande von 99,995.550 fl. entsprechenden Umlaufes dieser Schuldtitel und gleichzeitig die Voraussetzung, dass hievon 84,995.550 fl. mit 3procentiger und 15,000.000 fl. mit 2½procentiger Verzinsung (mit der Ausgabe der letzteren wurde am 16. Mai 1888 begonnen) sich im Umlaufe erhalten werden.

Der Prüfung dieses, über den Rahmen des budgetmäßigen Erfordernisses hinausreichenden, mit dem Gesammt-Papiergeld-Umlaufe der Monarchie zusammenhängenden Präliminares wurde in dem Specialberichte über das Capitel „Staatsschuld“ bereits seit dem Jahre 1891 besonderes Augenmerk zugewendet, durch die eine völlige Neuordnung des Geldwesens der Monarchie inaugurirenden Valutagesetze vom 2. August 1892 aber hat nicht nur die Untersuchung dieser Materie an Actualität gewonnen, sondern es erscheint sogar direct geboten, der Bewegung und Entwicklung auf diesem Gebiete mit Rücksicht auf die weiter noch erforderlichen, für die nächste Zeit in Aussicht stehenden gesetzlichen Maßnahmen mit aller Aufmerksamkeit zu folgen. Hiefür bietet zunächst die folgende, die letzten fünf Jahre (1888—1892) voll umfassende Tabelle die ziffermäßigen Anhaltspunkte:

Partial-Hypothekaranweisungen, Staatsnoten und Banknoten im Umlauf 1888—1892.

	Hypothekaranweisungen zu 2½% verzinslich	Hypothekaranweisungen zu 3% verzinslich	Zusammen*)	Staatsnoten Umlauf	Gleichzeitiger Banknoten-Umlauf	Gesammter Noten-Umlauf
1888						
Ende Jänner	. . . .	80,444.200	80,476.547	331,521.025	363,296.950	694,817.975
„ Februar	. . . .	84,444.050	84,476.097	327,522.050	356,823.770	684,345.820
„ März	. . . .	95,267.950	95,299.997	316,698.656	357,888.110	674,586.766
„ April	. . . .	99,808.200	99,840.247	312,158.207	380,694.880	692,853.087
„ Mai	28.000	99,899.700	99,959.747	312,038.598	371,681.710	683,720.308
„ Juni	57.000	99,231.650	99,320.697	312,677.401	388,015.790	700,693.191
„ Juli	3,058.100	96,649.100	99,740.047	312,258.664	379,622.040	691,880.701
„ August	6,662.400	90,120.600	96,815.047	315,183.675	398,492.290	713,675.965
„ September	6,647.400	78,370.400	85,049.847	326,949.140	417,440.480	744,389.620
„ October	3,689.800	73,760.050	77,481.797	334,515.791	428,046.960	762,562.751
„ November	275.900	75,214.350	75,521.947	336,426.222	404.197.420	740,673.642
„ December	462.300	74,661.000	75,154.977	336,843.175	425,673.720	762,516 895
1889						
Ende Jänner	922.900	69,965.650	70,920.247	341,078.814	385,962.490	727,041.304
„ Februar	8,924.100	74,781.950	83,787.747	328,260.420	373,685.410	701,945.830
„ März	9,016.400	77,213.750	86,261.690	325,736.385	378,574.700	704,311.085
„ April	8,552.900	85,471.650	94,056.090	317,942.846	395,396.350	713,339.196
„ Mai	8,907.700	89,802.950	98,742.190	313,255.906	382,483.650	695,739.556
„ Juni	10,804.500	87,951.200	98,787.240	313,209.578	398,994.560	712,204.138
„ Juli	10,787.900	81.886.800	92,706.240	319,293.147	408,777.460	728,070.607
„ August	2,457.300	76,090.050	78,578.890	333,419.514	417,763.510	751,183.024
„ September	809.900	67,775.750	68,617.190	343,381.253	413,517.920	756,898.973
„ October	794,900	60,102.900	60,929.240	351,069.479	440,930.490	791,999.969
„ November	773.300	54,563.200	55,368.040	356,630.950	415,684.110	712,315.060
„ December	550.600	54,185.200	54,767.340	357,231.636	434,678.600	791,910.236
1890						
Ende Jänner	10,759.900	56,587.000	67,378.340	344,620.977	407,118.920	751,739.897
„ Februar	10,560.500	57,987.900	68,575.850	343,417.963	394,315.700	737,733.663
„ März	10,510.500	61,031.600	71,569.550	340,425.235	400,888.620	741,313.855
„ April	10,291.200	67,894.900	78,213.550	333,780.909	400,340.140	743,121.049
„ Mai	10,293.600	76,928.450	87,249.500	324,745.025	389,734.830	714,479.855
„ Juni	14,252.600	74,574.400	88,854.450	323,140.194	405,593.340	728,733.534
„ Juli	14,302.600	71,155.750	85,484.800	326,509.838	409,308.660	735,718.498
„ August	4,314.600	67,224.600	71,565.650	340,429.538	433,499.670	773,929.208
„ September	327.400	60,549.650	60,903.500	351,091.207	446,175.050	797,266.257
„ October	277.400	52,497.000	52,800.850	359,193.322	471,376.150	830,569.472
„ November	258.500	42,503,300	42,788.250	369,205.707	442,842.740	812,048.447
„ December	221.400	41,386.000	41,633.850	370,361.103	445,934.210	816,295.313
1891						
Ende Jänner	4,221.400	42,719.550	46,967.400	365,026.716	412,786.810	777,813.526
„ Februar	9,219.200	44,364.850	53,610.500	358,384.379	405,614.260	763,998.639
„ März	9,163.700	43,858.400	53,048.550	358,945.509	402,455.230	761,400.739
„ April	12,163.700	46,487.500	58,677.650	353,316.582	402,526.980	755,843.562
„ Mai	12,163.200	48,539.250	60,728.900	351,265.332	400,517.430	751,782.762
„ Juni	12,163.200	47,860.450	60,050.100	351,945.099	405,004.250	756,949.349
„ Juli	16,409.200	38,516.650	54,952.300	357,042.144	404,509.720	761,551.864
„ August	14,409.200	36,498.650	50,934.300	361,060.878	446,991.960	808,052.833
„ September	14,306.600	36,251.600	50,584.550	361,410.473	459,054 370	820.464.843
„ October	3,071.600	32,860.700	35,958.150	376,035.975	465,859.340	841,895.315
„ November	73.600	32,716.550	32,816.000	379,178.078	440,749.820	819,927.898
„ December	71.000	33,053.400	33,150.150	378,844.091	455,222.220	834,066.311
1892						
Ende Jänner	60.000	33,053.200	33,138.950	378,854.998	421,995.970	800,850.968
„ Februar	10,058.000	34,490.850	44,574.600	367,419.740	402,470.580	769,890.320
„ März	25,158.000	34,682.700	59,866.450	352.127.279	397,852.190	749,979.469
„ April	25,560.000	35,451.050	61,036.800	350,958.358	411,891.750	762,850.108
„ Mai	30,580.600	35,845.150	66,451.200	345,542.808	398,208.460	743,751.268
„ Juni	30,530.600	35,652.150	66,208.200	345,786.725	410,968.860	756,755.585
„ Juli	30,130.600	35,290.450	65,446.500	346,547.632	415.150.310	761,697.942
„ August	30,130.600	35,300.250	65,456.300	346,536.708	417,589.170	764,125.878
„ September	40,133.300	35,321.150	75,479.900	336,515.064	459,362.120	795,877.184
„ October	32,133.300	36,084.150	68,242.900	343,751.308	491,709.440	835,460.748
„ November	27,114.700	37,951.650	65,091.800	346,901.445	462,923.800	809,825.245
„ December	30,062.000	37,936.350	68,023.800	343,970.577	477.987.590	821,958.167

*) In den Ziffern dieser Colonne ist der übrigens unbedeutende Betrag der unverzinslichen Hypothekaranweisungen (bis Ende November 1891 per 25.850 fl., bis Ende April 1892 per 25.750 fl. und von Mai 1892 an per 25.450 fl.) mit ausgewiesen.

Die vorstehende Zusammenstellung führt zu den folgenden, mit den neu geschaffenen Valutaverhältnissen unmittelbar zusammenhängenden Wahrnehmungen und Erwägungen:

1. In Betreff der Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine): In der vierjährigen Periode 1888—1891 trat die sinkende Tendenz im Umlaufe der Salinenscheine immer deutlicher hervor. Von dem dem Maximalstande nahezu vollständig entsprechenden Höhepunkte per 99·95 Millionen im Monate Mai 1888 war der Umlauf allmählich bis auf 33·15 Millionen Ende December 1891 gesunken, ein Tiefstand, welcher seit 1873, demnach seit 18 Jahren nicht zu verzeichnen war. Nur vorübergehend in den Monaten April bis Juli 1889 vermochte der Salinenscheinumlauf sich annähernd auf der Höhe des Maximalstandes zu behaupten. Im Jahre 1891 erreichte der Umlauf seinen Höhepunkt im Mai mit 60·72 Millionen, von da ab trat constant ein weiteres Sinken bis auf den erwähnten Tiefstand von 33·15 Millionen ein. Diese Sachlage hat sich seither völlig verändert, die Tendenz ist im Jahre 1892, wenn auch nicht stetig, eine steigende geworden. Von 33·13 Millionen am Schlusse des ersten Jahresmonates ist der Umlauf auf 75·47 Millionen Ende September, demnach um mehr als das Doppelte gestiegen, um von da ab wieder auf 68·02 Millionen am Jahresschlusse zu sinken. Hiebei ist der Umstand besonderer Beachtung wert, dass — aus Gründen, welche mit der später zu kennzeichnenden Bewegung im Notenumlaufe der österreichisch-ungarischen Bank zusammenhängen — die Umlaufssumme der Salinenscheine, die vielfach als sogenanntes „Sommerpapier“ angesehen zu werden pflegen, während der Herbst- und Wintermonate 1892 eine wenn auch nicht beträchtlich höhere war und blieb als jene der Sommermonate dieses Jahres, eine Erscheinung, welche in keinem der vorausgegangenen vier Jahre 1888—1891 zu beobachten war.

Ein geradezu auffallender Umschwung hat sich im Jahre 1892 insbesondere in Betreff der mit dreimonatlicher Laufzeit und 2½procentiger Verzinsung emittirten Kategorie der Salinenscheine vollzogen. Diese Kategorie, seit Mai 1888 emittirt, hatte im Juli 1891 mit 16·40 Millionen ihr Umlaufsmaximum erreicht, war aber von da ab innerhalb der weiteren sechs Monate bis auf 60.000 fl. Ende Jänner 1892 gesunken, demnach factisch aus dem Verkehre fast verschwunden. Im Laufe des Monates Februar 1892 trat eine kaum mehr zu erwarten gewesene, durch Plötzlichkeit und Ausdehnung bis auf Unterbringung von 10·05 Millionen gleich auffallende Wendung ein; von da ab trat, während die Umlaufssumme der dreiprocentigen stagnirte, eine weitere Steigerung bis auf 40·13 Millionen Ende September ein, demnach bis auf eine in keinem der vorausgehenden Jahre auch nur annähernd erreichte Höhe. Seither hat die Aufnahme seitens des Verkehres zwar wieder nachgelassen, immerhin aber hat sich der Stand auf der vordem noch nie verzeichneten Höhe von 30·06 zu Ende 1892 (Ende Jänner 1893 39·79 Millionen) behauptet — Erscheinungen, für welche, wie bereits erwähnt, lediglich die außerordentliche Bewegung im Notenumlaufe der Österreichisch-ungarischen Bank die Erklärung liefert.

2. In Betreff des Staatsnotenumlaufes: Bei der gesetzlich bestehenden Wechselbeziehung zwischen dem Umlaufe der Salinenscheine und jenem der Staatsnoten erscheint die retrograde Bewegung des Staatsnotenumlaufes von 378·84 Millionen Ende 1891 auf 343·97 Millionen Ende 1892 als die naturgemäße Folge der gleichzeitigen Ausdehnung des Umlaufsgebietes der Salinenscheine. Im November 1891 hatte der Staatsnotenumlauf mit 379·17 Millionen seinen Höhepunkt seit dem Bestande der Staatsnoten überhaupt erreicht; Ende August 1892, nach Promulgirung der neuen Valutagesetze, wurde ein Stand von 346·53 Millionen verzeichnet; derzeit (Ende Jänner 1893) beträgt die Umlaufssumme 335·99 Millionen, was seit dem erwähnten höchsten Stande einen Rückgang um 43·18 Millionen bedeutet.

3. In Betreff des Banknotenumlaufes: Hier haben sich Veränderungen der belangreichsten Art vollzogen. Vor allem zeigt die vorstehende Tabelle, dass der Notenumlauf der Österreichisch-ungarischen Bank von 356·82 Millionen zu Beginn der fünfjährigen Periode sich auf 477·98 Millionen zu Ende derselben, demnach um 121·11 Millionen ausgedehnt hat. Speciell im Jahre 1892, dem Jahre des Beginnes der Valutaregelung, hat eine Steigerung von 421·99 Millionen Ende Jänner auf 477·98 Millionen um 55·99 Millionen — von Ende August bis Ende October allein von 417·58 Millionen auf 491·70 Millionen um 74·12 Millionen — platzgegriffen. Diese Bewegung hatte völlig abnormen Charakter. Sie war nicht etwa eine Folgewirkung der durch die jetzige Bankacte gestatteten Überschreitung des steuerfreien Notencontingents, denn von diesem Rechte brauchte seitens der Bank während des ganzen Jahres 1892 kein Gebrauch gemacht zu werden, sie war vielmehr die Folge der seitens der Bank innerhalb der Zeit vom 11. August bis 17. November gegen Hinausgabe von Banknoten vollzogenen Goldkäufe im runden Betrage von 40·3 Millionen Gulden. Die auf solche Weise zur Ausgabe gelangten, nicht durch normale commercielle Ansprüche hervorgerufenen Noten waren, wie die Österreichisch-ungarische Bank in ihrem Jahresberichte für 1892 anführt, „auf dem Geldmarkt von einschneidendem Einflusse, der sich in flüssigem Geldstande und niedrigem Zinsfuße bis zum Jahresende geltend machte“. Thatsächlich konnte der niedrige vierprocentige Bankzinsfuß auch im Herbste und bis zum Jahresschlusse 1892 aufrecht erhalten bleiben, was seit 1886 nicht mehr der Fall gewesen ist.

4. In Betreff des gesammten Notenumlaufes: Das Jahr 1892 schloss mit einem Gesammtnotenumlaufe von 821·95 Millionen. Gegenüber dem höchsten Stande während der fünfjährigen Periode (841·89 Millionen Ende October 1891) war demnach eine Verminderung um 20·94 Millionen, gegenüber dem niedrigsten Stande bei Beginn der fünfjährigen Periode dagegen (674·50 Millionen Ende März 1888) eine Vermehrung um nicht weniger als 147·45 Millionen eingetreten, hauptsächlich infolge der Expansion des Notenumlaufes der Bank.

Für eine ganze Reihe ungewöhnlicher Erscheinungen, die das Jahr des Beginnes der Valutaregelung kennzeichnen, liefern die vorstehenden Darlegungen beachtenswerte Erklärung. Durch die infolge der Goldankäufe seitens der Österreichisch-ungarischen Bank eingetretene Vermehrung der Umlaufsmittel bei gleichzeitigem Mangel lebhafterer Bewegung auf industriellem und commerciellem Gebiete, sowie bei stockendem Absatze nach außen ist ein Geldüberfluss eingetreten, welcher praktisch in andauernder Ermäßigung des Zinsfußes, in weiterer Folge in der Steigerung der Rentencurse, aber auch in beträchtlicher Erweiterung des Umlaufsgebietes der Salinenscheine seinen Ausdruck gefunden hat, ohne glücklicherweise bis jetzt zu jenem bedenklichen Anreiz für die Speculation geführt zu haben, welcher sonst häufig das Merkmal solcher Expansionsperioden zu sein pflegt. Insoferne darf immerhin davon gesprochen werden, dass die Salinenscheine als eine Art Sicherheitsventil fungirt haben. Jener Überschuss an Umlaufsmitteln, welcher weder legitimem noch auch glücklicherweise bisher speculativem Begehr begegnete, suchte, der Depression des Zinsfußes Rechnung tragend — der Privatdiscont für erstes Papier und Bankwechsel stellte sich auf 3¼ Procent bis 3½ Procent — die Anlage in Salinenscheinen auf, so dass selbst die aus dem Verkehre bereits so gut wie verschwunden gewesene Kategorie der lediglich mit 2½ Procent verzinslichen für temporäre Anlage einen Anwert fanden, der mindestens in solchem Umfange kaum mehr vorauszusehen war und ohne die bezeichneten außergewöhnlichen Ursachen auch wohl kaum eingetreten wäre. Für diese Sachlage dauernden Bestand mit Sicherheit vorauszusagen, wäre gewagt, für den gegebenen Zeitpunkt aber darf dieselbe immerhin mit einiger Befriedigung verzeichnet werden. Die in den zwei vorausgegangenen Specialberichten an dieser Stelle angeregte Anschmiegung des Zinsfußes der Salinenscheine an den jeweiligen Zinsfuß des centralen Noteninstitutes sowie des offenen Marktes hat sich eben, ohne dass es administrativer Maßnahmen bedurft hätte, unter der Einwirkung der geschilderten Verhältnisse von selbst vollzogen, die so herbeigeführte Reduction des Quantums der umlaufenden Staatsnoten aber, der Zielpunkt jener Anregung, gestaltet sich zu einer nicht unwesentlichen Erleichterung der für die Einlösung der Staatsnoten unvermeidlichen finanziellen Operationen, eine Erleichterung, welche durch den den factischen Aufwand der früheren Jahre übersteigenden Aufwand für die Verzinsung der Salinenscheine kaum zu theuer erkauft erscheint.

Unter diesen Umständen ist das Zinsenerfordernis-Präliminare für Partial-Hypothekaranweisungen für 1893 im Betrage von 2,952.045 fl. als gerechtfertigt anzusehen.

Schlussantrag.

Es wird beantragt in das Erfordernis und die Bedeckung des Staatsvoranschlages zum Finanzgesetze für das Jahr 1893 bei Capitel „Staatsschuld" einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Erfordernis.			
			A. Allgemeine Staatsschuld:			
36	1	1	a) Zinsen	116,091.040	. . . . .	116,091.040
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,161.536	. . . . .	30,161.536
			Verbleiben	85,929.504	. . . . . .	85,929.504
		2	Münzverlust	. . . . . .	407.689	407.689
			Summe	85,929.504	407.689	86,337,193
	2	1	b) Schuldentilgung	11,405.415	. . . . . .	11,405.415
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000	. . . . . .	150.000
			Verbleiben	11,255.415	. . . . . .	11,255.415
		2	Münzverlust	. . . . . .	229.271	229.271
			Summe	11,255.415	229.271	11,484.686
			Zusammen A (a und b)	97,184.919	636.960	97,821.879
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
	3	1	a) Zinsen	49,613.815	. . . . . .	49,613.815
		2	Münzverlust	. . . . . .	4,019.904	4,019.904
			Summe	49,613.815	4,019.904	53,633.719
	4	1	b) Schuldentilgung	2,097.870	. . . . . .	2,097.870
		2	Münzverlust	. . . . . .	200.450	200.450
			Summe	2,097.870	200.450	2,298.320
			Zusammen B (a und b)	51,711.685	4,220.354	55,932.039
			Gesammterfordernis (A und B)	148,896.604	4,857.314	153,753.918
				Einnahmen:		
			Bedeckung.			
40	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen	. . . . . .	8,187.591	8,187.591
	2		Einzahlung an Cautionen und Depositen	. . . . . .	130.000	130.000
			Zusammen	. . . . . .	8,317.591	8,317.591

Wien, im Februar 1893.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit das, auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890, zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallende Rekrutencontingent festgestellt und die Aushebung desselben, dann des ständigen Rekrutencontingentes der Landwehr und der Ersatzreserve für das Jahr 1893 bewilligt wird. (535 der Beilagen.)

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, §. 14, wurde das jährliche Rekrutencontingent für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 103.100 Mann auf zehn Jahre festgesetzt. Dieses Contingent ist zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartiren.

Die definitiven Ergebnisse der diesseitigen Volkszählung vom 31. December 1890 einerseits und diejenigen der in den Ländern der ungarischen Krone gleichzeitig durchgeführten Volkszählung sind bereits amtlich festgestellt und die rechtliche (einheimische) Bevölkerung der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern beträgt 23,763.691 und in den Ländern der ungarischen Krone 17,614.308, daher in beiden Staatsgebieten zusammen 41,377.999.

Diese Ziffern, im Zusammenhalte mit der für obiges Contingent festgesetzten Zahl von 103.100 Mann ergeben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 59.211 Mann und für die Länder der ungarischen Krone 43.889 Mann.

Es ergibt sich sonach für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine Minderzahl von 1178 Mann, während bezüglich des ziffermäßigen Rekrutencontingentes für die Landwehr, sowie bezüglich der Überzähligen für die Ersatzreserve eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht eintritt.

Über die definitiven Ergebnisse der Stellung des laufenden Jahres war Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister vorläufig nicht in der Lage, Auskunft zu ertheilen, erklärte sich jedoch bereit, dieselben, sobald sie festgestellt sein werden, dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Dem im vorigen Jahre bei der Debatte über das Rekrutencontingent geäußerten Wunsche des Abgeordneten Tilšer gemäß hat Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister nachstehende Auskünfte über das Resultat der Prüfungen der Einjährig-Freiwilligen gegeben:

Zur Ablegung der Prüfung waren nach dem im Jahre 1891/92 geleisteten einjährigen Dienste, berufen:
Beim Heere 1830, bei der Landwehr 90.

Von diesen legten die Prüfung mit Erfolg ab:
Beim Heere 1532, bei der Landwehr 82.

Nicht bestanden haben:
Beim Heere 193, bei der Landwehr 5.

Von der Prüfung sind zurückgetreten:
Beim Heere 57, bei der Landwehr 2.

Es haben krankheitshalber Aufschub erlangt:
Beim Heere 48, bei der Landwehr 1.

Nach Ableistung eines zweiten Präsenzjahres haben die Prüfung bestanden:
Beim Heere 143, bei der Landwehr 2.

Nicht bestanden haben:
Beim Heere 93, bei der Landwehr 0.

Der Wehrausschuss erlaubt sich somit den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen.

Wien, 23. November 1892.

Lupul,
Obmann.

Popowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

das, auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890, zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallende Rekrutencontingent festgestellt und die Aushebung desselben, dann des ständigen Rekrutencontingentes der Landwehr und der Ersatzreserve für das Jahr 1893 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Gemäßheit der nach den Bestimmungen des ersten Absatzes, §. 14 des Wehrgesetzes, auf Grund der amtlich constatirten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 durchgeführten Repartition haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine ein jährliches Rekrutencontingent von 59.211 Mann zu stellen.

§. 2.

Die Aushebung des vorbezeichneten Rekrutencontingentes per 59.211 Mann, dann des festgesetzten Rekrutencontingentes von 10.000 Mann zur Erhaltung der Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten

und der Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird für das Jahr 1893 bewilligt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 29. April l. J. im Städtewahlbezirke Stanislau-Tyśmienice in Galizien (Anhang zur Reichsrathswahlordnung b, 9) vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Bei der infolge Mandatsniederlegung des früheren Vertreters dieses Wahlbezirkes, Dr. Leo Biliński, auf den 29. April l. J. ausgeschriebenen Ergänzungswahl wurden in Stanislau 896 und in Tyśmienice 443, das ist zusammen 1339 giltige Stimmen abgegeben, so dass die absolute Mehrheit 670 betrug. Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf Michał Hofmokl, k. k. Landesgerichtsrath in Stanislau, 834, und auf dessen Gegencandidaten k. k. Professor Dr. Josef Milewski, die nächstmeisten (503) Stimmen. Als gewählt erschien demnach Michał Hofmokl, welcher auch mit dem Certificate der k. k. galizischen Statthalterei versehen wurde.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl wurde von mehreren Wählern in offener Frist ein Protest überreicht, welcher dem Legitimationsausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde.

Dieser Protest führt im wesentlichen nachstehende drei Gründe an:

a) Der Magistrat der Stadt Stanislau sei an der Spitze jener Partei gestanden, welche sich die Wahl eines heimischen fortschrittlichen Candidaten zur Aufgabe stellte, und habe zu diesem Zwecke die Wählerliste derart zusammengestellt, um der eigenen Partei zur Mehrheit zu verhelfen. Die Wählerliste in Stanislau wäre daher mangelhaft und parteiisch verfasst worden, wobei der Magistrat angeblich noch den Hintergedanken hatte, der eigenen Partei durch diese Gebrechen der Wählerliste einen Protestgrund für den Fall zu sichern, als sie bei der Wahl unterliegen sollte;

b) die israelitischen intelligenten Wähler, denen der Gegencandidat Dr. Josef Milewski wegen seiner Haltung in der Wiener Währungsenquette unbequem war, kämpften gegen denselben durch Bestechung und durch Anfachung des religiösen Fanatismus, indem sie Märchen über den Antisemitismus dieses Gegencandidaten verbreiteten. Die Gerichtsbeamten dagegen sollen mit arger Hintansetzung ihrer Würde als Richter und Staatsbeamte, in die Agitation für den gewählten Candidaten in der Weise eingegriffen haben, dass sie, ihre richterliche Gewalt missbrauchend, Schrecken und Drohungen als Agitationsmittel angewendet haben;

c) der Obmann der Wahlcommission sei parteiisch zu Gunsten des gewählten Candidaten in der Weise vorgegangen, dass er haufenweise die Stimmzettel sammt Legitimationskarte von den ihm persönlich bekannten Parteigängern abnahm, und dadurch die Prüfung der Identität den Commissionsmitgliedern unmöglich machte.

Der Legitimationsausschuss hat diese Protestgründe wie folgt, beurtheilt:

Ad a). Gegen mangelhafte und parteiische Verfassung der Wählerliste bietet das Reclamationsverfahren eine genügende Remedur. Der Protest führt in dieser Hinsicht keinerlei concrete Thatsache an, gesteht aber zu, dass die Wählerlisten vom 14. April l. J. angefangen, während der vom Gesetze normirten achttägigen Frist zu jedermanns Einsicht auflagen, und dass vom Reclamationsrechte vielfach in einer von Erfolg begleiteten Weise Gebrauch gemacht wurde. Weiters gesteht der Protest zu, dass schon nach Ablauf der Reclamationsfrist jenen Wählern, welche sich „massenhaft“ an die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der Beschwerde wegen ihrer Übergehung in der Wählerliste gewendet haben, im Grunde des letzten Alinea des §. 26 der Reichsrathswahlordnung Legitimationskarten ertheilt wurden.

Aus dieser Darstellung ergibt es sich, dass jeder Wahlberechtigte die weiteste Möglichkeit hatte, sein Wahlrecht auszuüben — und dass die angebliche Parteilichkeit des Gemeindeamtes in Stanislau durch die Reclamationen und das officiöse Vorgehen der politischen Behörde behoben wurde.

Ad b). Die Ausstreuung falscher Gerüchte über die Gesinnung und den Charakter eines Candidaten gehört zu jenen verwerflichen Agitationsmitteln, welche vor dem Legitimationsausschusse nicht in Betracht kommen können, weil dieser die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen und der ganzen Wahl, nicht aber die Wahrheit der Motive zu prüfen hat, von denen die Wähler bei Abgabe ihrer Stimmen allenfalls geleitet sein mochten.

Die Bestechung der Wähler und der Missbrauch der Amtsgewalt seitens richterlicher Staatsbeamten, bei deren angeblicher Agitation — werden im Proteste als allgemeine Beschuldigung, ohne jede Individualisirung hingestellt. Zur Erhärtung dieser Beschuldigungen beruft sich der Protest auf die Acten der competenten k. k. Bezirkshauptmannschaften in Stanislau und Tlumacz, sowie des k. k. Kreisgerichtes in Stanislau. — In den vorliegenden Wahlacten der gedachten Bezirkshauptmannschaften, wobei zur Erläuterung hinzugefügt wird, dass die Stadt Tyśmienice zur Bezirkshauptmannschaft Tlumacz gehört, wird jener Beschuldigungen mit keiner Silbe gedacht. Die Einleitung von Erhebungen und Abverlangung weiterer Acten, wie dies im Proteste beantragt wird, erscheint dem Legitimationsausschusse deshalb unstatthaft, weil keinerlei concrete Thatsachen angeführt werden.

Ad c). Die Behauptung der angeblichen Parteilichkeit des Obmannes der Wahlcommission in Stanislau findet in den Wahlacten ihre gänzliche Entkräftung. Das Wahlprotokoll constatirt nämlich, dass die ganze Wahlhandlung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen, und dass namentlich die Wählerliste verlesen worden ist, wobei die Stimmzettel von den erschienenen Wählern einzeln abgenommen wurden. In die Wahlcommission gehörten sicherlich auch Anhänger des Gegencandidaten. Nun ist aber das Wahlprotokoll, welches die Correctheit des Vorganges der Commission und ihres Obmannes bezeugt, von sämmtlichen Mitgliedern gefertigt und enthält keinerlei Antrag oder Bemerkung, welche die diesfälligen Behauptungen des Protestes unterstützen könnten.

Die Wahlanfechtung erscheint sonach als nicht stichhältig und es stellt daher der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 29. April l. J. im Städtewahlbezirke Stanislau-Tyśmienice in Galizien vorgenommene Ergänzungswahl des Abgeordneten Michał Hofmokl als giltig anerkennen.“

Wien, den 24. November 1892.

Dr. Czernin,
Obmann.

Dr. Byk,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872 abgeändert werden. (465 d. B.)

Mit dem Gesetze vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, wurde für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgesetzt, die nach Artikel V vom 1. Jänner 1876 im öffentlichen Verkehre anzuwenden ist.

Nach Artikel I dieses angeführten Gesetzes ist die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes das Meter. Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermaßes abgeleitet. Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Cubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von +4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Artikel II bestimmt, dass als Urmaß derjenige Glasstab gilt, welcher sich im Besitze der k. k. Regierung befindet und in der Axe seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999·99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Mètre prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997·8 Milligrammen des im französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten kilogramme prototype befunden worden ist.

Im Artikel III C b wird bestimmt, dass das Liter gleich sei einem Kubikdecimeter. Artikel XVII stellt als dynamische Maßeinheit die in der industriellen Mechanik dienende, sogenannte Pferdekraft mit 75 Kilogrammeter, das ist 75 Kilogramm in der Secunde ein Meter hoch gehoben, fest.

Nach der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage sollen diese Bestimmungen einige Änderungen erfahren und theilweise auch Ergänzungen derselben platzgreifen.

Zur Begründung dessen wird angeführt, es sei schon in dem Motivenberichte zu dem citirten Gesetze vom 23. Juli 1871 darauf hingewiesen worden, dass das Mètre des Archives jenen Anforderungen nicht genügeleiste, welche heutzutage in Bezug auf scharfe und unzweideutige Definition der darzustellenden Längen an ein Urmaß gestellt werden müssen. Das Urmaß sei mit einer Unsicherheit behaftet, welche zwar durchaus nicht bei dem Gebrauche im täglichen Leben, wohl aber bei sehr feinen wissenschaftlichen Messungen zu Tage trete.

Es sei daher auch schon damals an derselben Stelle der Wunsch zum Ausdrucke gelangt, dass mit den so sehr vervollkommneten Hilfsmitteln der modernen Wissenschaft ein neues Urmaß des Meters hergestellt werde, wozu bereits die französische Regierung eine Anregung gegeben hatte. Die Vertreter der österreichisch-

ungarischen Monarchie haben an den bezüglichen Studien und Arbeiten der in den Jahren 1872 bis 1875 wiederholt in Paris versammelten internationalen Metercommission einen regen Antheil genommen, und betheiligten sich auch an dem Abschlusse der internationalen Meterconvention vom 20. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 20 ex 1876 (vereinbart zu Paris am 20. Mai 1875, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt in Budapest am 31. December 1875).

Dieser internationalen Meterconvention gehören an: Österreich Ungarn, Argentina, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Russland, Nordamerika, Schweiz, Schweden und Norwegen, Türkei und Venezuela.

Laut Artikel I dieser Convention kamen die angeführten vertragschließenden Staaten überein, unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau" ein wissenschaftliches und permanentes Institut mit dem Sitze in Paris zu gründen und zu erhalten, welches nach Artikel VI die Aufgabe erhielt, sich mit der Ausführung aller sich aus der Meterconvention ergebenden meteorologischen Arbeiten, insbesondere der Herstellung, Vergleichung und Verification der neuen Prototype zu befassen. Dieses Bureau untersteht nach Artikel III der Convention einem „internationalen Maß- und Gewichtscomité", das wieder unter die Autorität einer aus den Abgeordneten der vertragschließenden Regierungen gebildeten „Generalconferenz für Maß und Gewicht" gestellt ist.

Nach Artikel II der „Übergangsbestimmungen" dieser Convention sollte die erste Sitzung der Generalconferenz hauptsächlich den Zweck haben, die über Bestellung der einzelnen Vertragsstaaten herzustellenden neuen Prototype gutzuheißen und dieselben unter die Staaten, welche solche bestellt haben, zu vertheilen. Auch die k. k. Regierung bestellte im Jahre 1880 je zwei Exemplare des neuen Urmaßes, beziehungsweise Urgewichtes.

In der Begründung der Regierungsvorlage wird weiters angeführt, dass als Material für die Anfertigung der internationalen (in Paris aufzubewahrenden), sowie auch der sogenannten nationalen (den einzelnen Vertragsstaaten auszufolgenden) Prototype eine neue Legierung von 90 Procent Platina und 10 Procent Iridium gewählt wurde, welche nach den von der internationalen Metercommission, sowie vom „internationalen Maß- und Gewichtbureau" vorgenommenen eingehenden Untersuchungen allen Anforderungen am besten entspricht.

Die Generalconferenz für Maß und Gewicht trat zum erstenmale im Jahre 1889 in Paris zusammen und in der Sitzung vom 26. September 1889 sanctionirten die daselbst vertretenen 18 Signatarstaaten der Meterconvention mit Stimmeneinhelligkeit die vom Comité international vorgeschlagenen Prototype. Hierauf erfolgte durch das Los die Vertheilung der bestellten Prototype unter die Vertragsstaaten.

Den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern fielen die Meter 15 und 19 und die Kilogramme 14 und 33 zu, welche hierauf von den Delegirten formell übernommen, nach Wien überbracht und bei der k. k. Normalaichungs-Commission unter den nöthigen Vorsichten in Verwahrung genommen wurden.

Die k. k. Normalaichungs-Commission hat mit diesen Prototypen Vergleichungen angestellt, wobei es sich herausstellte, dass die Meterprototype Nr. 15 und die Kilogrammprototype Nr. 33 die geringste Abweichung von den internationalen Prototypen auswies, infolge dessen diese als Urmaß und Urgewicht für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgewählt wurden.

Diese treten somit an die Stelle des im Artikel II des Gesetzes vom 23. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, beschriebenen Urmaßes und Urgewichtes und ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, diese Substitution im Gesetzgebungswege durch Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des citirten Gesetzes zum Ausdrucke zu bringen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss kann dieser Substitution nur zustimmen, weil wir durch die Einführung der neuen Prototype, wie sie durch die „Generalconferenz für Maß und Gewicht" unterm 26. September 1889 einstimmig sanctionirt wurde, mit der internationalen Einheit des Maß- und Gewichtswesens der bedeutendsten Culturstaaten gleichen Schritt halten.

Zudem entspricht diese neue Prototype besser wie die früheren, den an Maß- und Gewichtsprototypen zu stellenden Anforderungen in Bezug auf die Präcision, sowie der Widerstandsfähigkeit, indem das Material, aus welchem diese erzeugt sind, ein solch vorzügliches ist, wie es dermalen die streng wissenschaftliche Methode nur herzustellen vermag.

Die Anschaffung des neuen Urmaßes und Urgewichtes aus einem solchen Materiale kann daher als ein Fortschritt bezeichnet werden, wodurch dem Gesichtspunkte der größtmöglichen Präcission und Unveränderlichkeit der Maße Rechnung getragen erscheint.

Auch der weiteren Ansicht, dass nämlich die Änderung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 sich nicht nur auf den Artikel II. beschränken könne, sondern noch die weiteren, damit im engen Zusammenhange stehenden Bestimmungen eine andere Fassung erhalten müssen, kann nicht entgegengetreten werden.

Sind doch die beantragten Gesetzesänderungen im Rahmen der Beschlüsse der „Generalconferenz für Maß und Gewicht“ gemacht, also jene Beschlüsse, die von allen, an der Meterconvention betheiligten Staaten anerkannt sind und von einigen auch schon zum Gesetze erhoben wurden.

Im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes beantragt die Regierung zunächst eine andere Definition der Grundbegriffe des Maß- und Gewichtswesens.

Dabei hält sich die Gesetzesvorlage bei den Definitionen des Meters, des Kilogrammes und der Temperaturscala genau an die Beschlüsse der Conférence Générale, die wieder auf den Ergebnissen der neueren Forschungen auf meteorologischem Gebiete basiren.

In der Begründung der beantragten Definition des Kilogrammes wird gesagt, dass zwar die Bezeichnung desselben als Maßeinheit die theoretisch einzig correcte ist, dass es sich jedoch mit Rücksicht auf den im gewöhnlichen Leben, sowie auch in den anderen, unverändert zu bleibenden Artikeln des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, immer gebrauchten Ausdruck „Gewichte“ empfehle, in dem Artikel I einen Zusatz aufzunehmen, welcher die Bedeutung dieses im Verkehrsleben gebräuchlichen Ausdruckes, im Verhältnis zu der hier gegebenen Definition des Kilogrammes, erklärt.

Hienach werden als Gewichte die im Verkehrsleben zur Bestimmung der Masse dienenden Maßgrößen bezeichnet.

Es wird ferners das Liter als besondere Maßeinheit definirt, während dasselbe im Artikel III des bestehenden Gesetzes lediglich als „gleich ein Kubikdecimeter“ bezeichnet ist. Diese Neuerung wird aus dem Grunde beantragt, weil neuere wissenschaftliche Arbeiten dargethan haben, dass das Liter (i. e. das Volumen eines Kilogramm Wassers bei jener Temperatur, in welcher es seine höchste Dichte erreicht) sich nicht vollkommen mit einem Kubikdecimeter deckt. Es handelte sich darum, entweder die Maßeinheit und mit ihr jene der Hohlmaße abzuändern, oder aber die letztere unabhängig von der Längeneinheit zu definiren. Die internationale Metercommission und das Comité international entschlossen sich für das letztere, und beantragt auch die Regierungsvorlage die Definition in diesem Sinne.

Es wird daher im Artikel I des Gesetzentwurfes das Liter als besondere Maßeinheit definirt und durch Artikel III der Regierungsvorlage sinngemäß die Streichung der Worte: „gleich 1 Kubikdecimeter“ im Artikel III C b des bestehenden Gesetzes beantragt.

Die Beschlüsse der „Generalconferenz für Maß und Gewicht“ lauten ferners dahin, es sei, da sowohl die lineare Dimension, wie auch das Volumen der Körper von der Temperatur abhängt, eine auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Definition jener Temperaturscala nothwendig, welche künftighin für die Temperaturbestimmungen im Maß- und Gewichtswesen zu gelten habe.

Dies und die Feststellung der hiemit zusammenhängenden Begriffe der Atmosphäre und der Normalintensität der Schwere sind ebenfalls im Artikel I des Gesetzentwurfes beantragt worden.

Da ferners nachgewiesen ist, dass die Temperaturscalen des bislang im Gebrauche gewesenen Quecksilberthermometers bei verschiedenen Instrumenten von einander abweichen, hat die internationale Meterconferenz behufs Unification der Temperaturangaben die Temperaturscala in der im Gesetzentwurfe angegebenen Weise definirt.

Alle diese im Artikel I des Gesetzentwurfes beantragten Änderungen und Ergänzungen des Artikels I des bestehenden Gesetzes fußen auf dem Ergebnis der Berathungen des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus und Comités der internationalen Meterconvention, welche von der „Generalconferenz für Maß und Gewicht“ sanctionirt wurden.

Das internationale Maß- und Gewichtscomité, in welchem seit dessen Bestande unser Staatengebiet durch einen Mann der Wissenschaft vertreten erscheint, ist eine Vereinigung von Fachautoritäten zu dem Zwecke, alle zur Vervollkommnung des Metermaßes dienlichen Maßnahmen, sowie alle auf Maß und Gewicht sich beziehenden neuen Fundamentalbestimmungen zu discutiren und anzuregen.

Dessen Beschlüsse basiren auf der Autorität seines wissenschaftlichen Ansehens und erlangen durch die Sanctionirung der Generalconferenz eine internationale Bedeutung, die von allen an der Meterconvention betheiligten Staaten rückhaltlos anerkannt werden und auch von der einschlägigen Wissenschaft als Grundsätze und Grundformeln acceptirt sind. Demgemäß kann der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht umhin, die im Artikel I des Gesetzentwurfes angeführten Änderungen und Ergänzungen des Artikels I des Gesetzes vom 23. Juli 1871 zu befürworten.

Die Stilisirung des Artikels II des Gesetzentwurfes ist ebenfalls eine Consequenz der Beschlüsse der „Generalconferenz für Maß- und Gewicht“ vom 26. November 1889. Durch dieselben wurden, wie schon einmal angeführt, die internationalen und die nationalen Prototypen sanctionirt und letztere an die Vertragsstaaten zu dem Zwecke durch das Los vertheilt, damit sie als Urmaß und Urgewicht an die Stelle der bisher geltenden treten.

Die k. k. Normalaichungscommission in Wien, welche die auf unser Staatengebiet zugefallenen Prototypen in Verwahrung übernahm, hat mit denselben Beobachtungen angestellt, welche ergaben, dass diese durch ihren Transport von Paris nach Wien und durch ihre bisherige Verwendung keine messbaren Veränderungen erlitten haben und ferners der geringeren Abweichung wegen das Meter Nr. 15 und das Kilogramm Nr. 33 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als Urmaß und Urgewicht ausgewählt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss findet es selbstverständlich als richtig, die Prototypen 15 und 33 als Urmaß und Urgewicht zu declariren, da diese von den Grundeinheiten der internationalen Prototypen am wenigsten abweichen und stimmt daher der Fassung des Artikels II der Gesetzesvorlage zu.

Wie die Regierung in der Begründung dieser Gesetzesvorlage weiters darthut, war die im Artikel XVII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 enthaltene Definition der als dynamische Maßeinheit der Arbeitsintensität in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft insoferne unvollständig, als dieselbe ohne Rücksicht auf die an verschiedenen Orten verschiedene Intensität der Schwere erfolgte. In dem Gesetzentwurfe wird nun die Pferdekraft mit 75 Kilogrammeter, das ist 75 Kilogramm unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere, in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Nachdem im Artikel I dieser Gesetzesvorlage eine genaue Definition der „Normalintensität der Schwere" gegeben ist, so wäre dadurch die Definition der Pferdekraft auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt.

Man muss nämlich mit der Thatsache rechnen, dass ein und dieselbe Masse in verschiedenen geographischen Breiten, von Höhenunterschieden abgesehen, also zum Beispiel am Meeresniveau ein verschiedenes Gewicht (Druck, Zug) repräsentirt.

Dies deswegen, weil die Erde rotirt, wodurch eine Centrifugalkraft entsteht, die der Schwerkraft entgegengesetzt wirkt und dadurch die Körper leichter macht, welche Centrifugalkraft jedoch wieder in verschiedenen Breiten verschieden groß ist, am größten selbstredend am Äquator und Null an den beiden Polen.

Der Gewichtsunterschied entsteht ferners dadurch, weil die Erde keine Kugelgestalt hat, sondern an den Polen abgeplattet ist, so dass wir uns am Äquator weiter vom Erdmittelpunkte befinden als an den Polen, wodurch auch die Anziehungskraft am Äquator eine kleinere ist.

Durch diese beiden Umstände entsteht in der Intensität der Schwere eine Variation, welche allerdings in der praktischen Mechanik und in der Praxis überhaupt keine Bedeutung hat, indem sie selbst zwischen den extremen Fällen (nämlich einerseits dem Äquator und anderseits den Polen) nur etwas wenig mehr als ½ Procent beträgt, also beispielsweise bei 1000 Gramm 5 Gramm.

Trotzdem diese Variation in den praktisch wirklich vorkommenden Fällen eine ganz unbedeutende ist, darf diese Unbestimmtheit vom wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht geduldet werden und wird durch die Einführung der Normalintensität der Schwere behoben.

Dies geschieht dadurch, dass man als Normalintensität der Schwere diejenige einführt, welche unter der geographischen Breite von 45 Grad am Meeresniveau herrscht.

Nachdem aber das „Bureau international de poids et mesures", respective das „Niveau du Pavillon de Breteul" sich unter einem etwas größeren Breitengrade (beinahe 49 Grad) und einem höheren als dem Meeresniveau befindet, so muss die daselbst herrschende Schwere durch Division mit dem entsprechenden Quotienten (1·0003322) auf 45 Grad und das Meeresniveau reducirt werden.

Und das ist der Sinn der Definition des im Artikel I der Gesetzesvorlage angeführten Normalintensität der Schwere.

In dem Gesetzentwurfe wird ferners beantragt, mit dem Artikel V der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, insoferne durch Artikel I desselben die Construction von gegenwärtig bereits im öffentlichen Verkehre zugelassenen Messwerkzeugen berührt wird, für die entsprechende Abänderung derselben angemessene Fristen zu bestimmen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stimmt dieser Übergangsbestimmung aus dem Grunde zu, weil es auch ihm nicht nothwendig erscheint, die in Verwendung stehenden Messwerkzeuge, namentlich Alkoholometer, Saccharometer und Mineralöl-Areometer sofort durch neue zu ersetzen, da der Messunterschied zwischen denselben und jenen nach dem beantragten Gesetze auszuführenden ein minimaler ist, demnach im praktischen Leben und im Verkehre eine sehr geringe Bedeutung, sondern mehr ein wissenschaftliches Interesse hat.

Dem betheiligten Handel und der Industrie können jedoch dadurch Auslagen erspart werden, indem es möglich wird, nach Inkrafttretung dieses Gesetzentwurfes die nöthigen Messwerkzeuge successive anzuschaffen, das ist die unbrauchbar gewordenen durch neue, streng dem beantragten Gesetze entsprechende zu ersetzen.

Nach Artikel VI dieses Gesetzentwurfes soll mit dem Vollzuge des Gesetzes der Handelsminister betraut werden und dasselbe mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft treten.

Da die der Meterconvention angehörenden Vertragsstaaten ebenfalls unterm 26. September 1889 die nationalen Maß- und Gewichtsprototypen in Empfang genommen haben, einige derselben, in denen das Metermaß gesetzlich eingeführt ist, bereits die Modification ihres Maß- und Gewichtswesens den Beschlüssen der Generalconferenz für Maß- und Gewicht gemäß vornahmen, da es ferners Zweck des Gesetzes ist, die Maß- und Gewichtsprototype der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der internationalen Einheit des Maß- und Gewichtswesens der bedeutendsten Culturstaaten so schnell wie möglich in Einklang zu bringen, so erscheint eine sofortige Inkrafttretung des Gesetzes geboten.

In Erwägung alles dessen erlaubt sich der volkswirtschaftliche Ausschuss nachstehenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, den 25. November 1892.

Lupul,
Obmann.

Josef Wohanka,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit einige Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel I der Maß- und Gewichtsordnung hat zu lauten:

Die Grundlagen des gesetzlichen Maßes und Gewichtes sind das Meter und das Kilogramm.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; es ist gleich der Entfernung der Mittelstriche der auf dem im Bureau international des poids et mesures in Breteuil (Paris) aufbewahrten Prototype **M** aufgetragenen Strichgruppen in der durch Längsstriche bezeichneten Achse und bei 0° C. gemessen.

Die Flächen- und Körpermaße werden aus dem Meter hergeleitet.

Das Kilogramm bildet die Einheit der Masse; es ist gleich der Masse des im Bureau international des poids et mesures in Breteuil (Paris) aufbewahrten Prototypes **K**.

Die im Verkehrsleben zur Bestimmung der Masse dienenden Maßgrößen werden als Gewichte bezeichnet.

Das Liter ist das Volumen eines Kilogrammes Wasser bei jener Temperatur, bei welcher es seine größte Dichte unter dem absoluten Drucke von einer Atmosphäre erreicht, und unter diesem Drucke gemessen.

Insoferne im Maß- und Gewichtswesen Temperaturbestimmungen erforderlich sind, gilt als Temperaturscala jene eines Wasserstoffthermometers von constantem Volumen bei einer Initialspannung bei 0° C. von 1·3158 Atmosphären. Als Fixpunkte gelten 0° C., d. i. die Temperatur des schmelzenden Eises, und 100° C., d. i. die Temperatur des gesättigten Wasserdampfes unter dem Drucke einer Atmosphäre. Als Atmosphäre wird der Druck einer Quecksilbersäule von 760 Millimeter und der Dichte 13·59593 unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere bezeichnet. Als diese Normalintensität gilt die Intensität der Schwere im Bureau international des poids et mesures (Niveau du Pavillon de Breteuil) dividirt durch 1·0003322.

Artikel II.

Der Artikel II der Maß- und Gewichtsordnung hat zu lauten:

Als Urmaß für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt die von der Conférence générale des poids et mesures im Jahre 1889 als Prototyp Nr. 15 sanctionirte Copie des im Artikel I als Längeneinheit declarirten Meters. Laut des dieser Copie beigegebenen Certificates des Comité international des poids et mesures ist bei dieser Copie die Entfernung der Mittelstriche der auf derselben aufgetragenen Strichgruppen, in der durch Längsstriche bezeichneten Achse und bei 0° C. gemessen, um 0·0000009 Meter größer als das in Artikel I definirte Meter.

Als Urgewicht für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt die von der Conférence générale des poids et mesures im Jahre 1889 als Prototyp Nr. 33 sanctionirte Copie des im Artikel I als Masseneinheit declarirten Kilogrammes. Laut des dieser Copie beigegebenen Certificates des Comité international des poids et mesures ist die Masse dieser Copie um 0·000000061 Kilogramm größer als das im Artikel I definirte Kilogramm.

Artikel III.

Im Artikel III, C, b) der Maß- und Gewichtsordnung haben die Worte „gleich . . . . 1 Kubikdecimeter“ zu entfallen.

Artikel IV.

Der Artikel XVII der Maß- und Gewichtsordnung hat zu lauten:

Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere (Artikel I) in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Artikel V.

Insofern durch Artikel I dieses Gesetzes die Construction von gegenwärtig bereits im öffentlichen Verkehre zugelassenen Messwerkzeugen berührt wird, ist die Regierung ermächtigt, für die entsprechenden Abänderungen dieser Messwerkzeuge angemessene Fristen zu bestimmen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Stempel- und Gebürenfreiheit für das zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende Landesdarlehen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bis zum Betrage von 1 Million Gulden sammt Nebenverbindlichkeiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Schuld- und Bürgschaftsurkunden über das bei der böhmischen Sparkasse zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in Meinem Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bestimmte Landesdarlehen bis zum Betrage von Einer Million Gulden ö. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, sowie für die bücherliche Eintragung dieses Darlehens, endlich für die auf diese Eintragung bezughabenden Eingaben und Protokolle, wird die Stempel- und Gebürenfreiheit gewährt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit für das zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende Landesdarlehen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bis zum Betrage von 1 Million Gulden sammt Nebenverbindlichkeiten.

Zur Linderung des Nothstandes in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen hat der böhmische Landtag in seiner Sitzung vom 17. November 1890 die Aufnahme eines Nothstandsdarlehens im Betrage von 1 Million Gulden ö. W. beschlossen.

Unter Hinweisung auf die gemeinnützigen und humanitären Zwecke dieses Anlehens hat der böhmische Landesausschuss sich an die Regierung mit dem Ersuchen gewendet, für dieses Anlehen sammt Nebenverbindlichkeiten die Stempel- und Gebürenfreiheit zu erwirken. Die Regierung glaubt sich gegenüber diesem Ansuchen umsoweniger ablehnend verhalten zu sollen, als für Nothstandsanlehen schon wiederholt die Erwirkung der Stempel- und Gebührenfreiheit im legislativen Wege veranlasst worden ist (vergleiche die Gesetze vom 8. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 15, §. 9; vom 26 Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 22, §. 3; vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, §. 14; vom 7. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 128, §. 4; vom 19. April 1889, R. G. Bl. Nr. 74, §. 3; vom 8. Juni 1990, R. G. Bl. Nr. 141, §. 4 u. a. m.), und unterbreitet daher den beiliegenden Gesetzentwurf, durch welchen die Stempel- und Gebürenfreiheit für das zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende Landesdarlehen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bis zum Betrage von 1 Million Gulden sammt Nebenverbindlichkeiten gewährt werden soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Beschluss des Herrenhauses, betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842. (443 der Beilagen.)

Mit dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. September 1836 erlassenen Hofdecrete vom 18. September 1836, Nr. 156 J. G. S., wurde — mit Rücksichtnahme auf den 14. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, womit den vormals reichsständigen und reichsunmittelbaren Familien in Deutschland die Zustimmung ertheilt worden war, dass ihre noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrechterhalten werden und dass diese Häuser die Befugnis haben sollen, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen — verordnet, dass „auch in den zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten die von diesen vormals reichsständigen oder „reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wohnsitz haben oder künftig nehmen werden, vor Unter„zeichnung der Bundesacte errichteten, noch bestehenden Familienverträge oder nach Abschließung der Bundes„acte getroffenen Verfügungenüber ihre Güter und Familienverhältnisse nur dann volle Kraft haben und von „den Gerichten für giltig und rechtsverbindlich geachtet werden sollen, wenn sie Seiner k. k. Majestät landes„fürstliche Genehmigung erhalten haben."

Seine Durchlaucht, der jetzt regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein hat an die hohe Regierung das Ansuchen gestellt, es möge für den von dem verstorbenen Fürsten Alois von und zu Liechtenstein mit Zustimmung der sämmtlichen Agnaten dieses Hauses errichteten Familienvertrag dd. 1. August 1842, die landesfürstliche Genehmigung im Sinne des obcitirten Hofdecretes erwirkt werden.

Nachdem die Ertheilung dieser landesfürstlichen Genehmigung nach den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen nur unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Gesetzes erfolgen kann, hat das k. k. Justizministerium dem hohen Herrenhause den die landesfürstliche Genehmigung dieses oberwähnten Familienvertrages enthaltenden Gesetzentwurf Nr. 71 ex 1892 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt und hat das hohe Herrenhaus durch den in der Sitzung vom 21. Mai 1892 gefassten Beschluss diesem Gesetzentwurfe ⁒/. seine Zustimmung ertheilt.

Der vorliegende, dem Gesetzentwurfe allegirte Familienvertrag, dd. 1. August 1842 regelt lediglich die Verhältnisse und die Erbfolge in das souveräne Fürstenthum Liechtenstein — bestehend aus den Grafschaften Vaduz und Schellenberg, verbunden mit dem Besitze und Genusse zweier Capitalien per 75.000 fl. und 77.000 fl. Conventionsmünze —*), stellt sich in seiner Wesenheit als eine Erneuerung

*) Diese Capitalien per 75.000 und 77.000 fl. sind Theilbeträge des im Jahre 1707 in supplementum eines Fürstenanschlages angelegten, mit dem weiter erwähnten Familienpacte, dd. 12. März 1718 fideicommissirten Capitales per 250.000 fl. R. W.

des von Seiner Majestät Karl VI. unterm 23. Jänner bestätigten, über die Erbfolge in diese Reichsgrafschaften Schellenberg und Vaduz mit dem Capitale per 250.00 fl. Reichswährung errichteten Familienpactes vom 12. März 1718 dar, und bietet der Inhalt des Familienvertrages, dd. 1. August 1842 — soweit es sich um dessen Wirksamkeit und Rechtsgiltigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vor den österreichischen Gerichten im Sinne des obcitirten Hofdecretes handelt, keine berechtigte Veranlassung, dem gestellten Ansuchen um dessen landesfürstliche Genehmigung entgegenzutreten.

Der Justizausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetzentwurfe ·/., betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 14. November 1892.

Madeysky,
Obmann.

Dr. Götz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der dem gegenwärtigen Gesetze in Abschrift ⁄. angeschlossene, von dem Fürsten Alois von und zu Liechtenstein als Regierer des Hauses und Souverän des Fürstenthumes Liechtenstein am 1. August 1842, und von den übrigen Agnaten dieses fürstlichen Hauses in den Jahren 1843 und 1844 unterzeichnete Familienvertrag wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder landesfürstlich genehmigt. Hiedurch erhält der bezeichnete Familienvertrag im Geltungsgebiete dieses Gesetzes volle Kraft, und ist von den Gerichten für giltig und verbindlich zu achten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Beilage zum Gesetze vom . . . . , betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842.

/.

Wir Alois Joseph von Gottes Gnaden

souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich Hannöveranischen Guelfen Ordens rc. rc. rc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Da es nämlich den unerforschlichen Rathschlüßen der Vorsehung gefallen hat, Unsern innigst geliebten und verehrten Herrn Vater, Seine Durchlaucht den Herrn Johann Joseph rc. rc. aus diesem Leben abzurufen, und da Wir nach den Institutionen Unseres Fürstlichen Hauses, sowie nach dem Rechte der Erstgeburt die Regierung desselben angetreten, somit auch jene Unseres Fürstenthums Liechtenstein als souverainer Fürst und Mitglied des deutschen Staatenbundes übernommen, Wir aber in letzterer Beziehung für nothwendig erachtet haben, über die Verhältnisse dieses Unseres souverainen Fürstenthums eine bleibende Bestimmung festzusetzen, so haben Wir in Übereinstimmung mit Unseren Durchlauchtigen Herren Brüdern und Agnaten unter Vorausschickung aller historischen und rechtlichen Motive die gegenwärtige Urkunde zu errichten befunden.

Als nämlich Unser Durchlauchtigster Vorfahrer der Herr Johann Adam Fürst von Liechtenstein in den Jahren 1699, 1708 und 1712 die ehemaligen unmittelbaren Reichsgrafschaften Vaduz und Schellenberg an sich gebracht, und überdieß zu einer noch größern fürstenmäßigen Begüterung und um votum et sessionem bei den Comitiis zu haben, bei dem schwäbischen Kreise des damaligen deutschen Reiches ein unverzinsliches Kapital per 250.000 fl. R. W. erlegt hatte, und hiernach das Reichs-Conclusum vermöge welchem Weiland Fürst Johann Adam von Liechtenstein ad Sessionem et votum wirklich introducirt wurde, erfolgt war, erkannten schon Hochdessen Erben und Nachfolger die Nothwendigkeit rücksichtlich dieser Reichs unmittelbaren Besitzungen und des zu einer noch größeren Begüterung gewidmeten Kapitals eine Bestimmung zu treffen.

Es wurde daher unterm 12. März 1718 zwischen dem Nachfolger Weiland des Fürsten Johann Adam in dem Majorat-Hauptfideicommisse Unseres Fürstlichen Hauses, nämlich zwischen Weiland Sr. Durchlaucht dem Fürsten Anton Florian und Hochdessen Herrn Bruders Philipp Erasmus Söhnen, nämlich den Herren Fürsten Joseph Wenzl, Emanuel und Johann Anton ein Übereinkommen getroffen, gemäß welchem pro honore et splendore familiae für nützlich und dienlich erachtet wurde, die besagten unmittelbaren Reichsgrafschaften sammt Kapital, sowie die Reichsfürsten-Qualität, dann Sitz und Stimme bei Reichs- und Kreistagen auf den jeweiligen Regierer Unseres Fürstlichen Hauses nach der in der ursprünglichen Erbs-Union de anno 1606 über das Majorat-Fidei-Commiß festgesetzten Primogenitur-Erbfolge zu übertragen, daher denn auch solche sammt dem Kapital per 250.000 fl. oder auch die allenfalls per modum surrogati für dieses Capital subintrirende anderweitige Reichsgüter Weiland dem Herrn Fürsten Anton Florian als Regierer des Hauses durch den genannten Familienpakt vom 12. März 1718 überlassen, und hierin weiter bestimmt wurde, daß alles dieses ein Unserm Fürstlichen Hause auf ewig afficirtes Fidei-Commissum primogeniturae sein und bleiben solle. Dieser Vertrag wurde von Weiland Sr. Majestät Carl VI. glorreichen Andenkens als Reichs-Oberhaupt unterm 23. Jänner 1719 allergnädigst bestätigt, und die kaiserliche Confirmation ausdrücklich dahin ertheilt, daß obenbesagte Graf- und Herrschaften nebst Kapital, oder den statt dessen etwa künftig noch zu erwerbenden Gütern in ein bei der Primogenitur-Linie des großen Majorats Unseres Fürstlichen Hauses verbleibendes unmittelbares Reichsfürstenthum unter dem Namen Liechtenstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im Verfolge der Zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16. Juli 1737 mit den an der Bank des schwäbischen Kreises bestellten ehemaligen deutschen Reichsständen geschlossenen Rezesses von denselben auf das daselbst erliegende Capital per 250.000 fl. R. W. die Summe von 75.000 fl. R. W. zurückgezahlt, und somit das obengenannte Capital bei der schwäbischen Kreiskassa auf 175.000 fl. reducirt. Das zurückgezahlte Capitals-Ratum per 75.000 fl. R. W. wurde vermöge eines am 4. December 1754 zwischen Unseren Vorfahren Fürsten Joseph Wenzl und Emanuel von Liechtenstein, dann dem Erben Weiland des Herrn Johann Carl Fürsten von Liechtenstein abgeschloßenen Transaktes auf den Allodial Herrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg landtäflich ausgezeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der Überwachung der k. k. österreichischen Behörden stehendes Pecuniar-Fideicommiß einen integrirenden Bestandtheil der für das Fürstenthum Liechtenstein ursprünglich begründeten Dotation.

Der bei dem schwäbischen Kreise annoch gelegene Capitalsrest per 175.000 fl. R. W. erlitt mit der im Jahre 1806 eingetretenen Auflösung des deutschen Reichs eine andere Gestaltung dahin, daſs selber von den Regierungen des Königreiches Bayern, dann der Fürstenthümer Hollenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Leyn gemäß einer am 7. Februar 1809 abgeschloßenen Convention zur Abstattung in einem auf 92.000 fl. R. W. oder 77.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. richtiggestellten Betrage übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater aber in 4pctige k. k. österreichische Staatsschuldverschreibungen umgesetzt worden ist, welches bei Unserer Fürstlichen Majorat-Hauptkassa erliegende und daselbst in Verwaltung und Verrechnung stehende Capital per . . . 77.000 fl.
daher im Vereine mit dem auf den Herrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg intabulirten
Capital per . . . . 75.000 fl.
die dermalige Dotation des Fürstenthums repräsentirt, und mit demselben dem monarchischen Princip und den Institutionen Unseres Hauses gemäß an den berufenen jeweiligen Regierer und souverainen Chef desselben zum Fruchtgenusse oder zur sonstigen den weiter unten folgenden Bestimmungen gemäßen Verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei Gelegenheit der im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reiches eingetretenen Errichtung des ephemeren Rheinbundes (in welchem das Fürstenthum Liechtenstein mit voller Souverainität aufgenommen wurde) von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Gunsten seines drittgebornen Sohnes, Unseres Fürstlichen Herrn Bruders Fürsten Carl, beschloßene Abtretung des Fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei Gründung des deutschen Bundes durch Aufnahme Unseres obgenannten Höchstseeligen Herrn Vaters durch alle diesen Bund bildenden, so wie auch durch alle andern Souveraine Europas anerkannt, eine gleiche Anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommenen Beschluſs unbeirrten Erbsrechte, auch in der durch sämmtliche Unsere Fürstlichen Herren Brüder vollzogenen Erbserklärung erneuert worden, somit die Souverainität und Regierung des Fürstenthums dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß dem Primogenitur-Rechte nach erblich an Uns gediehen ist, und wir als Souverain und Mitglied des deutschen Bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach Vorauslassung alles dessen in Ausübung Unserer Souverainitäts-Rechte, in Beachtung der bei Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Familien-Statute und in Übereinstimmung mit Unseren Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten hiemit wie folgt:

I. Das Souveraine Fürstenthum Liechtenstein, aus den Graffschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem Besitz und Genuß eines Kapitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl. zusammen per 152.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. oder in Surrogatum dieser Geld-Dotation mit den hiefür nach den unten folgenden Bestimmungen etwa zu acquirirenden Gütern solle bei Uns, als dem nach dem Erstgeburtsrechte, und den Familien-Statuten berufenen Regierer Unseres fürstlichen Hauses und Unserer ehelich männlichen Descendenz auf ewige Zeiten dergestalt eigenthümlich verbleiben, daſs dieses Fürstenthum mit der Souverainität und dem besagten Kapitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen Augmentation nach Unserm Absterben auf Unsern Erstgebornen eheligen Sohn und sofort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den Erstgebornen eheligen Sohn des letzten Besitzers des Fürstenthums und Regierer des Hauses und dessen ehelich männliche Descendenz im Falle des Absterbens des Erstgebornen ohne Rücklassung einer ehelich männlichen Descendenz aber an die nachgebornen ehelichen Söhne des letzten Besitzers und Regierers und deren ehelich männliche Nachkommenschaft nach der Ordnung der Primogenitur und in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Besitzers und Regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgebornen Söhne gegründeten Linien immer nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen solle.

II. Sollten Wir, oder sollten Unsere ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz mit Tod abgehen, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und obengenannten Appertinentien an Unsern, uns zunächst folgenden Fürstlichen Herrn Bruder Franz und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Bruders Herrn Fürsten Franz an Unsern 2ten Bruder den Herrn Fürsten Carl und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unsers Herrn Bruders Carl an Unsern,

3ten Bruder den Herrn Fürsten Friedrich und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Friedrich an unseren 4ten Bruder den Herrn Fürsten Eduard und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Eduard an Unsern 5ten Bruder den Herrn Fürsten August und dessen ehelich männliche Descendenz, und bei Absterben der Linie dieses Letzteren an Unseren jüngsten Bruder den Herrn Fürsten Rudolph und dessen ehelich männliche Descendenz übergehen, so dass auch bei jeder jüngeren Linie immer die Erbfolge in das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien nach der Ordnung der Primogenitur Statt haben soll, und immer nur die ehelich männliche Descendenz hiezu gelangen kann.

III. Sollten alle Unsere hier genannten Herren Brüder und deren ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz verstorben sein, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien an diejenigen durch Weiland Unsern Fürstlichen Herrn Groß-Oheim Carl Fürsten von Liechtenstein begründeten Nebenlinie Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten stets nach der Ordnung der Erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen Descendenz übergehen, welche für diesen Fall nach der für Unser Fürstliches Haus als pragmatische Successions-Norm bestehenden Erbs-Union de anno 1606, und sonstigen Familien-Statuten zur Regierung Unseres Fürstlichen Hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem Familien-Vertrage vom 12. März 1718 begründet, sondern auch Unser Wille und Verordnung ist, dass das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souverainen Würde und sonstigen Appertinentien stets bei dem jeweiligen Regierer und Chef Unseres Fürstlichen Hauses für immerwährende Zeiten verbleiben solle, daher denn auch die Succession im souverainen Fürstenthume ausdrücklich an jene Bestimmungen gebunden wird, welche besagte Erbs-Union de anno 1606 enthält, und wie sie in der Beilage als einer genauen von uns und den dazu berufenen Zeugen als beglaubigt und dem Original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV. Wir halten Uns bevor, und wollen auch allen Unsern in der Souverainität und der Regierung des Hauses nach obigen Normen berufenen Nachfolgern hiemit vorbehalten haben, dass Wir — oder wenn es von uns nicht bei Lebzeiten geschehen wäre, auch diese unsere Nachfolger mit dem außer dem bereits bestehenden Feideicommiß-Capitale per 75.000 fl. zur souverainen Fürstenwürde noch weiter gehörigen Capital per 77.000 fl. entweder zur Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes, oder wenigstens zur bessern Sicherung besagten Capitals mittelst neuer Acquisition an souverainem Besitzthum oder auch an andern Gütern ganz oder theilweise frei disponiren, in welchem Falle dann die neuen Acquisitionen als integrirende Bestandtheile des souverainen Fürstenthums, oder als ein zu selbem gehörendes Kammergut anzusehen sein werden, und für sie die nämliche Successions-Ordnung geltend sein soll.

V. Bis zur thunlichen Realisirung der dem Kapitals-Antheile per 77.000 fl. sub IV gegebenen Bestimmung soll der 4%ge Fruchtgenuß dem jeweiligen Souverain und Chef Unseres Fürstlichen Hauses zustehen, und hierüber eine eigene Verwaltung und Verrechnung bei Unserm Fürstlichen Hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesammten sonstigen Allodial-Vermögen für die Aufrechthaltung dieses Kapitals bis zu seiner ad IV bestimmten Verwendung die Garantie und Haftung zu übernehmen hat.

VI. Wir setzen auf immerwährende Zeiten als eine unverletzliche und heilig zu beachtende Regel für Uns und alle Unsere in der Souverainität und im Besitze des Fürstenthums nachfolgende Regierer Unseres Fürstlichen Hauses hiermit fest, dass Wir und Sie die Integrität des Fürstenthums Liechtenstein in jenem ganzen Umfange, wie er mit Einschluß der im IV. Absatz bestimmten Melioration und allfälligen Vergrößerungen von einem Regierer des Hauses an den Andern übergehen wird, aufrecht zu erhalten, gehalten sein sollen, ohne dass jedoch Uns und einem oder dem Andern Unserer Nachfolger verwehrt sein solle, die Verbesserung oder Vergrößerung des Fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte Summe aus seinem sonstigen Allodial-Vermögen auszudehnen; im Gegentheile sollen

VII. alle derlei Vermehrungen oder Verbesserungen des Landesfürstlichen Real- und Territorial-Besitzes im Fürstenthum, die aus Unserm Allodial-Vermögen, oder aus jenem eines oder des andern Unserer Regierungs-Nachfolger erworben werden, auf immerwährende Zeiten als integrirende Bestandtheile, und frei gegen alle Ansprüche der etwaigen Allodial-Erbsinteressenten bei dem Fürstenthume verbleiben, indem Unsere Absicht und Unser Wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem Ende auch hiemit verordnet wird, dass besagtes Fürstenthum in jener Ausdehnung, wie es von einem Regierer an den Andern übergehen wird, niemals und zu keiner Zeit geschmälert, wohl aber augmentirt werden solle, daher Jedem Unserer Regierungs-Nachfolger, unter dessen Besitze und Regierung eine Verschmälerung des bei seinem Regierungs-Antritte übernommenen Fürstenthums-Bestandes eintreten würde, die Verpflichtung obliegen solle, solchen aus seinem sonstigen Allodial-Nachlaße zu reintegriren, folglich seinen Nachfolger für jede Schmälerung des Fürstenthums zum Behufe der von diesem Letztern unverzüglich zu realisirenden Wiederergänzung des Bestandes zu entschädigen.

VIII. Sollte im Verfolge der Zeit und in Gemäßheit künftig möglicher politischer Verhältnisse von Uns, oder Einem Unserer Nachfolger in der Souverainität und Regierung durch Friedens-Allianz- oder Staats- dann Eheverträge eine Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes und Vermehrung an Land und Unterthanen acquirirt werden, so sollen auch diese Acquisitionen als integrirende Bestandtheile bei dem Fürstenthume verbleiben und erhalten werden, daher auch in dieser Beziehung die vorwärts ad VII getroffenen Bestimmungen und Anordnungen unabänderlich zu gelten und fortan in Kraft und Anordnung zu bleiben haben.

IX. Wenn es sich endlich nach dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen zutrüge, daß von Unsern männlichen Nachkommen alle mit Tod abgingen, somit der gesammte Manns-Stamm Unsers Fürstlichen Hauses erlöschen sollte, so hätte der Besitz und die Souverainität des Fürstenthums auf die Frauen des Liechtenstein'schen Stammes überzugehen, und von selben auf deren allenfällige männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbs-Union von 1606.

Indem Wir daher alle in dieser Urkunde enthaltenen Punkte Kraft der Uns zustehenden Souverainitäts- und Regierungsrechte als ein bindendes Statut für Uns, Unsere Nachfolger und Unser gesammtes Fürstliches Haus hiemit feierlich erklären, und solches für alle Zeiten handzuhaben verordnen, haben Wir zur Urkund dessen diese Akte eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen, auch ist sie zum Beweise der Übereinstimmung von Unsern gesammten Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten mit unterzeichnet und besiegelt worden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Vaduz am 1. August 1842.

(L. S.) **Alois Fürst von und zu Liechtenstein** m. p.,
als Regierer des Hauses und Souverain des Fürstenthums Liechtenstein.

(L. S.) Wien, den 25. May 1843. — Franz Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Oberst.

(L. S.) Wien, den 20. May 1843. — Carl Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Major.

(L. S.) Wien, den 18. May 1843. — Friedrich Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Obrist.

(L. S.) Feldsberg, den 21. November 1843. — Eduard Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Oberst.

(L. S.) Wien, den 22. May 1843. — August Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Major.

(L. S.) Wien, den 23. May 1843. — Rudolf Fürst Liechtenstein m. p.,
Rittmeister.

(L. S.) Wien, den 19. Jänner 1844. — Carl Fürst Liechtenstein m. p.,
FML.

I.

In Namen Gottes Vatters, Gottes Sohns vnd Gottes heiligen Geistes, Amen.

Nachdem Wir Hernachbenannte Karl, Herr von Liechtenstein von Nicolsspurg, Herr auf Veldtsperg Herrnpaumgarten, Eyßgrub, Blumenau, Proßnitz, Aussee, Cziernahor, Röm. Kay. Maj. Geheimer Rath Obrister Hofmaister, Camerer vnd Landts-Hauptmann des Marggrafthumbs Märhern, Maximilian, Herr von Liechtenstain von Nicolspurg, Herr auf Rabenspurg, Hohenaw, Budtzowitz, Posoritz vnd Nowyhradt, Höchstgedachter Kay. Maj. Reichshofrath, vnd Gundagger, Herr von Liechtenstein von Nikolspurg, Graf zu Rittberg, Herr auf Wulferßdorff, Mistelbach, Poystorff und Ringelsdorf, mehrhöchstvermelter Irer Kay. Maj. Hof Kammerrath, Erl Drl. Ertzhertzogs Mätthiä zu Österreich ꝛc. Camerer, auch einer löblichen Landtschafft des Ertzherzogthumbs Österreich vnter der Ennß verordneter ꝛc. Bey Vnns selber reifflich betrachtet, das Zuerhalthung, wie aller anderer sachen, als auch der Geschlechter vnd Stammheuser, nichts vorträglichers und nutzlichers ist, dann guete vnd bestendige Ordnung zu machen, Vnnd ferner in acht genommen, das zwar noch mehr, dann vor hundert Jahren, das ist Anno Fünfzehenhundert vnd Vier, den Samstag vor Reminiscere, durch weylandt Vnsere geliebte in Gott ruhende Voreltern, Herr Christoffen von Liechtenstein von Nicolspurg ꝛc. gewesenen Landtmarschalch in Österreich, als damalß den Eltisten des Geschlechts, Sodann Herrn Erasmum vnd Herrn Geörgen Gebruedern, Herrn Hainrichen Söhne, deßgleichen Herrn Hartmann, Herrn Geörgen Söhne, alle Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg ꝛc. eine stattliche Erbainigung vnd außzeigung Ihrer Schlößer, Herrschaften, Staedt vnd Güter, gemacht vnd aufgerichtet, aber doch mit allerdings so genaw vnd vleissig, wiewol geschehen hette sollen, gehalten worden, Sintemal vil ansehenliche Stuek und Gueter, durch gefehrliche alienationes der geschlossenen vergleichnus zu nachthail, In anderer Leuth Händte vnd besitz gerathen.

Disemnach, so haben Wir, zu vorkommung solcher schädlichen vngelegenheiten, vnd dann zu desto gewisser Fortpflanzung vnd Manntention vnser vnd vnserer posteritet, Ehr, Wolfart Nuzes vnd aufnemmens, obengedachte alte Erbverainigung, nicht allein zu erfrischen, vnd widerumb zu würcklichen Observanz zubringen, Sondern auch zu erleuttern, zu erkleren, zuuerbessern, zuuermehren, vnd fortan in ein vnuerkerliche standthaffte vnd ewiglich verbündtliche Ordnung zusezen, Unns fürgenommen, Inmassen Wir dann solches hiemit thuen, In der aller besten vnd bestendigisten Form, Wie solches von Rechts oder gewonhait wegen, oder auch in Crafft vnserer habenden alten Priuilegien, Rechten vnd gerechtigkaiten herkommen vnd besitzes, geschehen soll kan oder mag wie hernach volgt,

Anfenglich, Weyle die höchste vnd gröste verainigung, mehr in den Gemuettern, dann in denen Guettern haftet, So geloben etc . etc . etc . . . .

Von diser Erbverainigung vnd Fideicommisso, auch derselben vnterworffenen Gueter Succession, sollen gentzlich vnd ewiglich außgeschlossen vnd deroselben vnfehig sein, Ernstlich, die Jenigen, Welche nit in ainem rechten Ehebett erzeugt, oder nit, Wie man zu Latein sagt, simul legitimy et naturales in legitimo matrimonio natj sein, Und soll Sy nichts helffen, Wann Sy sagen wollten, Sy weren entweder per Palatinos Comites, oder auch, per Rescriptum summj Principis, oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt vnd geeheliget worden, sintemal auch dise, etiam per subsepuens tale matrimonium prätense legitimatj, diser vnserer Erbverainigung, gar durchaus nicht sollen fehig sein.

Ingleichen sollen auch die Adoptivj nicht zuegelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bei dieser Erbverainigung statt haben.

Ferner sollen auch die Geistlichen Personen, Sy seyen regulares oder nit, vnd dann in genere, die Weibesbilder von der fehigkeit diser Erbverainigung separirt und außgesondert sein, vnd solche Erbverainigung bloß allein auf den Mannlichen Ehelichen Weltlichen gebluett, Namen vnd Stammen der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg ꝛc. so lang derselb wehret, beruehen, Eß were dann sach, das der Weltliche Mannliche Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg ꝛc. gantz vnd gar verleschen thete, vnd nur von demselben Geschlecht, Geistliche Mannes oder zur keuschheit verlobte Ritterliche Ordens Personen, einer oder mehr überbliben weren, So soll auf solchen zuetragenden Fall, zuerhaltung des Geschlechts, haimb vnd

frey gestellt sein, Ob einer bey der Päbstlichen Heyligkeit, zu ablegung des Geistlichen und annemmung des Weltlichen Standts, dispensation begern und erlangen wollte, zu welchem Ende dann, die obige, wegen der Geistlichen beschehene exclusion, solchem kaineswegs praeiudicirlich seyn soll, Vedoch wirdt diser Punct ratione dispensationis, der Päbstlichen Heyligkeit, hiermit vollkomlichen submittirt etc. etc. etc.

Zu Urkundt dessen, vnd das solches alles vnd Jedes, was bishero nach lengst erzehlet worden, mit Vnserer aller einhelliger mainung, auch samentlichen gueten wissen vnd freyem vnbezwungenen willen geschehen, Haben Wir Karl, Maximilian und Gundagger Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg rc. Gebruedern, zu desto beständigerer, auch stetter vnd vester Haltung, vnsere angeborne Insiegel an diesen Erbainigungsbrieff, deren drey gleiches Inhalts, aufgerichtet, vnd Jedem Theil, zu sein, seiner Erben vnd Nachkommen, künftiger Nachrichtung, einer geferttigter zuegestelt worden, hängen lassen Vnd Vns mit aigenen Handen Unterschriben /

Geschehen zu Veldtsperg am Tag Michaelis, Welcher war der Neunvndzwanizigist Septembris, Im Jahr, nach Christi vnsers Erlösers vnd Seeligmachers Geburtt, Ain Tausent, Sechshundet vnd Sechs /

C. Liechtenstein m. p. M. Liechtenstein m. p. Gfv. Liechtenstein m. p.

II.

In dem Namen der Allerheyligsten vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vatters, Sohns vnd heyligen Geistes, Amen.

Wür Hartmann, von Gotdes Gnaden des Heyl. Röm. Reichs Fürst von und zu Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau vnd Jagerndorff Herzog, graff zu Ritberg, der Röm. Kayl. Mayt: Cammerer rc. Bekehnen vnd thun Kundt Jedermeniglich, Nach dem wür unß Erindern, wie nach gemeinen lauff der Natur wür dermahl eins vnßer leben beschließen müßen, vnd nichts gewißers als der todt, dessen Stund vnd Zeit aber ganz vngewiß vnd verborgen: daß wür derwegen entschloßen unßern lezten Willen vnd verordnung, wie würs nach vnser tödtlichen Abscheiden von dißer welt mit unßern güetdern vnd verlaßenschaft wollen gehalten haben, zu verfaßen vnd aufzurichten: Thun daß auch hiermit wißentlich vnd mit wol bedachten mueth, guetder vernunfft, auch vorgehenden Zeitlichen Rath, auß Aigner bewegnus, freyen vnd vnbeschwerdten willen zu der Zeit alß wür solches zu thun wohl befuegt uvd berechtigt sein in der aller besten Form maß vnd weiße wie es in Rechten oder eines Jeden landes, darin vnßere güetder vnd verlassenschaft gelegen vnd befindlich, gebrauch und gewonheit nach aufs Crefftigist vnd bestendigist gesehehen soll, khan oder mag, allermassen Hiernach folget:

Erstlichen Befehlen wür vnßer Seel etc. etc. etc. . . . .
vnd da Einer auß Ihnen vnßer Nachgebornen Söhne ohne Eheleibliche MannßErben mit todt abgehen würde, sollen in desselben Antheil die anderen zwen Nachgeborne allein oder deren Männliche descendenten in stirpes, vnd wofehrn Ihrer Zwen also todts verschieden, denenselben der überlebende oder dessen Männliche LeibsErben succediren: von solcher Succession vnd Erbgerechtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt uere legitimi et naturales simul, ex iusto matrimonio nati, adeoque et legimati sive per matrimonium subsequens, sive per rescriptum principis; wie auch diejenigen, welche Sich wider Standtsgebühr auch ohne vorwissen vnd einwilligung des Regierers vnsers fürstl. Haußes vnd ander Agnaten verheurathen od von der Römischen katholischen allein Seeligmachenden Religion abweichen würden, Sowoll auch dieselbe, So zwar von vnßer geschlecht aber nit Fürsten, noch in der Jüngern Erbainigung begriffen, auf Ewig excludirt und ausgeschloßen sein etc. etc. etc. . . . .

Zu Uhrkhundt dessen seyn zwei originalia gleiches inhalts zu dem Ende vnd darumben aufgerichtet worden, Aldieweillen wür Zwey vnderschiedliche Testamenta auf die österreicher: vnd Mährische guetder auffzurichten für vnnodthwendig, Sondern dißes vnßer Testamentum Universale auf beede landter für genugsamb erachtet, vnd damit aber gleichwoll im nothfall in beeden landten gehörigen Orthen ein Original producirt werden khönne; welche beede Originalia wir nun mit aigner Handt vndterschriben vnd mit vnßer fürst. Insigl bekrefftiget benebenst dienstfr. vnd sonderlichen Fleißes ersucht vnd vermöget, dem Hochgebornen Fürsten vnßern sonders Frl. lieben Oheimb, Herrn Wenezl, Herzoge in Schlesien zu Sägän, Fürsten und

Regierer des Haußes Lobkowiz, gefürste graffen zu Sternstein, Herrn zu Blunitz vnd Raudnitz an der Elb, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, vnd Obristen Hofmeister: den auch Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, vnßern Insonders Frl. vnd viellgeliebten Herrn Vetder, Herrn Ferdinandt des Heyl. Röm. Reichs Fürsten von Dietrichstein zu Niklspurg, Erbschenkhen in Cärndten, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Camerer, vnd Ihrer Maytd. der Röm. Kayßerin Obrist Hoffmeistern, die Hoch- vnd Wollgeborne graffen vnßern sonders liebe Herrn vnd Freundt, und respective geliebten Herrn Vetder, Herrn Johann Maximilian deß Heyl. Röm. Reichs graff von Lamberg, Freyherrn zu Ortenegg vnd Otdenstein, Herr auf Stockherz vnd Amerang, Erbland Stallmeister in Crain vnd der Windischen Mark, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. Maytd. geheimbe Rath, Obristen Cammerer vnd Inhaber der Herrschaften Steuer. 2c. Herr Gundakher des Heyl. Röm. Reichs graffen von Dietrichstein, Freyherr auf Hollenburg vnd Thalberg, Herrn zu Sonnenberg, Hollabrunn vnd Merkhenstein, Erbschenken in Cärndten, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Cammerer vnd Obristen Stallmeister: Herrn Johann Joachim des heyl. Röm. Reichs graffen Slawata von Clum vnd Khosseberg, Herrn zu Wapperzan vd Heukach, der Röm. Kay: Maytd: Cammerer vnd Obriste Erbmundschenkhen im Königreich Böheimb, daß Sie dißes vnßer Testament vnd letzten willen als gezeugen neben vnß mit Ihren aigenen Handschrifften auch fürstliche vnd gräffliche Insigel, doch Ihnen Ihren Erben vnd Nachkommen ohne Nachtheil vnd schaden, gefertdiget haben, So beschehen Wien den Vier vnd zwainzigisten Monatstag Decemb. deß Ain Tausend Sechshundert zwey vnd Siebenzigisten Jahrs: /

Hartmann Fürst von vndt zu Liechtenstein m. p. (L. S.)	**W. L. H. v. Sagan** m. p. (L. S.)
Ferdinand Fürst Dietrichstein m. p. (L. S.)	**J. M. G. v. Lamberg** m. p. (L. S.)
Gundacker G. v. Dietrichstein m. p. (L. S.)	**Joh. Joachim G. Slawata** m. p. (L. S.)

Vorstehende Fidei-Commiss-Disposition ist der N. Ö. Landtafel mit Bewilligung des Kayl. Königl Landtafel Herrn Ober-Directoris in lib. 1mo Instrum: Fol: 705: von wort zu wort eingetragen; und in dem Haubt-Schulden-Buch bey der Herrschaft Ebergassing Fol. 37 bey der Herrschaft Rabenspurg Fol. 25 bey der Herrschaft Wilferstorf Fol. 515 und bey denen Liechtensteinischen Frey Häusern Fol. 407 behörig fürgeschrieben worden.

Wienn, den 10ten Janer 760.

(L. S.) **Anton Augustin v. Aichen** m. p.,
Unter-Director.

Daß vorstehende abschriftliche Auszüge aus der Erbs-Union ddo. 29. September 1606 und aus dem Testamente Wailand des Herrn Hartmann Fürsten von Liechtenstein ddo. 24. December 1672 mit den betreffenden Punkten der hier bezogenen Original-Urkunden von Wort zu Wort gleichlautend seien, wird von Uns und den hiezu eigens erbetenen Herren Zeugen hiemit beglaubigt.

Vaduz, am 1. August 1842.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein m. p.

Maximilian Kraupa m. p.,
fürstl. Wirthschaftsrath als Zeuge.

Dr. Cajetan Mayer m. p.,
als Zeuge.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen.

Das hohe Haus wolle dem ./. beiliegenden Gesetzentwurfe, womit §. 1 des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, ergänzt wird, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen und zum Zwecke der Vorberathung und baldigen Berichterstattung dem Weinculturausschusse zuweisen.

Wien, am 24. November 1892.

Marchet.

Theumer.	Dr. Götz.
Eltz.	Brenner.
Heinemann.	Stürgkh.
Schwegel.	Pirquet.
Habicher.	Richter.
Terlago.	Stöhr.
Peschka.	Doblhoff.
Attems.	Joh. Haase.
Dr. Nitsche.	Schier.
Hübner.	Fr. Kirschner.
Dr. Plener.	Suttner.
Ludwigstorff.	Dr. Jaksch.
Dr. Otto Polak.	Hütter.

Gesetz

vom . . . .,

womit

§. 1 des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßslich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen, ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der letzte Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61 tritt in seiner dermaligen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

„Die vom Ackerbauminister zugestandenen Vorschüsse werden, bei ordentlicher Einhaltung des Arbeitsplanes zur Wiederherstellung der Weingärten in Raten, welche diesem Plane entsprechen, ausgefolgt und sind in zwanzig gleichen Jahrestheilbeträgen zurückzuzahlen, deren erster mit Schluss des zehnten Jahres von der Ausfolgung des ersten Vorschusstheilbetrages ab, fällig ist.

In jenen Fällen, in welchen im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, für den zu ertheilenden Vorschuss grundbücherliche Sicherstellung verlangt wurde, bilden diese Darlehensbeträge eine Grundlast des Weingartengrundstückes, zu dessen Wiederherstellung sie bestimmt sind, genießen bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Grundlasten unmittelbar nach den

k. k. Steuern und öffentlichen Abgaben und werden in den Fälligkeitsterminen von den Steuerämtern, ohne dass es hiezu eines Ansuchens oder der Einwilligung des jeweiligen Besitzers des Weingartengrundstückes bedürfte, mit den k. k. Steuern eingehoben.

Wenn durch Ausspruch des Ackerbauministers festgestellt wird, dass die nach dem Arbeitsplane auszuführenden Arbeiten in ungerechtfertigter Weise unterlassen oder in einer offenbar nachlässigen oder zweckwidrigen Art ausgeführt wurden, so erlischt der Anspruch auf den noch nicht erhaltenen Theilbetrag des zugestandenen Vorschusses und tritt die Verpflichtung, den bereits erhaltenen Vorschussbetrag in zwanzig gleichen Jahrestheilbeträgen zurückzuzahlen, sofort ein."

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 438. / St. Sch. C. C. d. R. 1892.

Zweiundzwanzigster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission

des

Reichsrathes.

Zweiundzwanzigster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes,

umfassend die

Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1891.

Hohes Haus!

Gemäß §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, überreicht die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes ihren zweiundzwanzigsten Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

Seit dem unterm 14. December 1891, Z. 416 überreichten einundzwanzigsten Jahresbericht (336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session), veröffentlichte die Commission in Vollziehung des vorgedachten Gesetzes (§. 14) am 21. Mai und 6. November 1892 im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" die in den beiden Häusern des Reichsrathes vertheilten Nachweisungen über den Stand:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld — zu Ende des zweiten Semesters 1891 und des ersten Semesters 1892.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Erörterung der Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1891. Die beiden Semestralausweise dieses Gebarungsjahres geben über die im Stande der einzelnen Schuldgattungen vorgefallenen Veränderungen, welche mit ihren Titeln in besonderen Colonnen erscheinen, genaue Übersicht. Durch die eingehendste Prüfung der betreffenden Rechnungsnachweisungen und durch Gegenproben ist die Ziffernrichtigkeit dieser Ausweise festgestellt. Überdies sind auch sämmtliche auf das Capital bezügliche Rechnungsposten mit den vorgelegten Effecten und Documenten verglichen und gehörig bedeckt befunden worden.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes bestätigt hiemit, dass im Jahre 1891 die Gebarung mit der Staatsschuld vollkommen gesetzlich war, und dass die im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, enthaltenen Bestimmungen genau vollzogen worden sind.

Tabelle A.

Nachweisung

über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1891.

	In österr. Währung		
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.			
1. Consolidirte Staatsschuld { a) ohne Rückzahlung	2.461,297.864	66	.
b) gegen Rückzahlung	243,112.479	30	.
Summe . . .	2.704,410.343	96	.
2. Schwebende Staatsschuld und zwar: { a) Partial-Hypothekar-Anweisungen 33,150.150 fl. — kr. b) Cautionen und Depositen . . . 1,062.502 „ 96 „ }	34,212.652	96	.
Summe . . .	2.738,622.996	92	.
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,959.784	50	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.
Zusammen I. . . .	**2.752,332.781**	**42**	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
1. Consolidirte Schuld { a) ohne Rückzahlung	511,557.260	.	.
b) gegen Rückzahlung	540,255.297	57	.
Summe . . .	1.051,812.557	57	.
2. Schwebende Schuld	3,678.431	90	5
Zusammen II. . .	**1.055,490.989**	**47**	**5**
Im ganzen I. und II. .	**3.807,823.770**	**89**	**5**
Garantirte Grundentlastungsschulden	**49,266.315**	.	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	**20**	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	**378,844.091**	.	.

Tabelle B.

Vergleichende

der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu

	1.			2.			3.			4.		
	Schuldenstand zu Ende						Vergleichung					
	December 1890			December 1891			December 1891 gegen December 1890 höher			niedriger		
	in österreichischer											
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Allgemeine Staatsschuld.												
1. Consolidirte Staatsschuld: a) ohne Rückzahlung . .	2.454,378.689	53	5	2.461,297.864	66	.	6,919.175	12	5	. . . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	250,857.771	22	.	243,112.479	30	.	. . . .	.	.	7,745.291	92	.
Summe . .	2.705,236.460	75	5	2.704,410.343	96	.	. . . .	.	.	826.116	79	5
2. Schwebende Staatsschuld, und zwar: a) Partial-Hypothekar-Anweisungen	41,633.850	.	.	33,150.150	.	.	. . . .	.	.	8,483.700	.	.
b) Cautionen und Depositen	1,086.978	52	.	1,062.502	96	.	. . . .	.	.	24.475	56	.
Summe . .	2.747,957.289	27	5	2.738,622.996	92	.	. . . .	.	.	9,334.292	35	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,960.017	30	.	11,959.784	50	.	. . . . . .	.	.	232	80	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.
Zusammen I. . .	2.761,667.306	57	5	2.752,332.781	42	.	. . . .	.	.	9,334.525	15	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
1. Consolidirte Schuld: a) ohne Rückzahlung . . .	511,557.260	.	.	511,557.260	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	542,784.151	9	5	540,255.297	57	.	. . . .	.	.	2,528.853	52	5
Summe . .	1.054,341.411	9	5	1.051,812.557	57	.	. . . .	.	.	2,528.853	52	5
2. Schwebende Schuld . . .	4,471.514	52	5	3,678.431	90	5	. . . .	.	.	793.082	62	.
Zusammen II. .	1.058,812.925	62	.	1.055,490.989	47	5	. . . .	.	.	3,321.936	14	5
Im ganzen I. u. II.	3.820,480.232	19	5	3.807,823.770	89	5	. . . .	.	.	12,656.461	30	.
Garantirte Grundentlastungsschulden	56,595.483		.	49,266.315	.	.	. . . .	.	.	7,329.168	.	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	.	.	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	370,361.103	.	.	378,844.091	.	.	8,482.988	.	.	. . . .	.	.

Übersicht

Ende December 1890 mit jenen zu Ende December 1891

5.			6.			7.			8.			Hauptursache der Schuldenstandsveränderung
Zinsenstand zu Ende						Vergleichung						
December 1890			December 1891			December 1891 gegen December 1890						
						höher			niedriger			
Währung												
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
103,084.589	98	5	103,375.195	34	.	290.605	35	5	. . . .	.	.	Die Begebung der Tilgungsrente.
9,372.085	47	5	9.065.126	56	5	. . . .	.	.	306.958	91	.	Die Capitalsrückzahlungen.
112,456.675	46	.	112,440.321	90	5	. . . .	.	.	16.353	55	5	
1,247.115	.	.	993.377	.	.	. . . . . .	.	.	253.738	.	.	Die Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
31.450	73	.	30.217	59	5	. . . .	.	.	1.233	13	5	Die Capitalsrückzahlungen.
113,735.241	19	.	113,463.916	50	.	. . . .	.	.	271.324	69	.	
485.380	41	5	485.368	77	5	. . . .	.	.	11	64	.	Die Verjährung von Renten.
87.500	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	
114,308.121	60	5	114,036.785	27	5	. . . .	.	.	271.336	33	.	
25,577.863	.	.	25,577.863	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	.	.	
19,987.787	21	5	19,914.269	41	.	. . . .	.	.	73.517	80	5	Die Capitalsrückzahlungen
45,565.650	21	5	45,492.132	41	.	. . . .	.	.	73.517	80	5	
213.565	95	5	175.940	83	.	. . . . . .	.	.	37 625	12	5	Die Capitalsrückzahlung des Fahrparkanlehens.
45,779.216	17	.	45,668.073	24	.	. . . .	.	.	111.142	93	.	
160,087.337	77	5	159,704.858	51	5	. . . .	.	.	382.479	26	.	
2,773.296	22	5	2,411.737	65	.	. . . .	.	.	361.558	57	5	Die Capitalsrückzahlungen.
. . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	Die Emission von Staatsnoten infolge der obigen Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Tabelle C.

Detail-

der im Jahre 1891 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden Länder, endlich der gemein-

Post-Nr.	Zuwachs infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
		Österreichische Währung								
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.
1	Unificirung	5.383	20	5						
2	baren Capitalsaufzahlung	17.475	47							
	gesetzmäßigen Capitalsaufnahme:									
3	an einheitlicher . Notenrente	*) 6,134.100								
	an einheitlicher . Silberrente	**) 768.700								
4	Verlosung	5,383.440			1,614.050			7,027.870	50	
5	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste (bei den Staats-Lotto-Anlehen nach Abzug der Gebüren)	2,727.688			39.833	33	5			
6	Richtigstellung	54	45							
7	Einzahlungen von Cautionen und Depositen				174.689	45				
8	Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	51,085.800								180,452.800
	Summe	66,122.641	12	5	1,828.572	78	5	7,027.870	50	180,452.800
	Im Entgegenhalte zu dem jenseitigen Abfalle per	75,457.166	28		5,150.508	93		14,357.038	50	171,969.812
	resultirt für das Jahr 1891 eine Schuldverminderung von	9,334.525	15	5	3,321.936	14	5	7,329.168		
	resultirt für das Jahr 1891 eine Schuldvermehrung von									8,482.988

Tabelle B: 4. Colonne, 3. Colonne.

Wird der Gesammt-Schuldverminderung im Jahre 1891 per 12,656.461 fl. 30 kr. Tab. B, 4. Colonne,
die reine Schuldvermehrung vom Jahre 1867 inclusive 1890 per 1.108,300.775 „ 6 „ „ P, S. 67, letzte Col.,
im 21. Jahresberichte gegenübergestellt, so ergibt sich vom Jahre 1867
inclusive 1891 eine reine Schuldvermehrung von . . . . 1.095,644.313 fl. 76 kr.
und mit Hinzuziehung der Schulden mit Ende des Jahres 1867 per 2.712,179.457 „ $13\frac{5}{10}$ „ } „ P, „ 65, „ „
eine Gesammtschuld mit Ende des Jahres 1891 per . . . . 3.807,823.770 fl. $89\frac{5}{10}$ kr. „ A, „ 3.

*) Abzüglich der refundirten 265.900 fl.
**) „ „ „ 121.800 „

lirung

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser samen schwebenden Schuld.

Post-Nr.	Abfall infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
		Österreichische Währung								
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.
1	Unificirung	5.383	20	5	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	. . . . .
2	baren Capitalsrückzahlung	7,756.718	75	.	2,678.711	66	5	7,075.687	50	. . . . .
3	Verlosung	5,383.440	.	.	1,614.050	.	.	7,027.870	50	. . . . .
4	Barzahlung von Gewinnsten	2,713.369	50	.	39.833	33	5	. . . . . .	.	. . . . .
5	Richtigstellung	80	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	. . . . .
6	Abschreibung und Verzichtleistung	4.144	81	5	750.901	17	.	. . . . . .	.	. . . . .
7	Escomptirung	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	1.050	.	. . . . .
8	börsenmäßigen Ankäufe	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	202.251	.	. . . . .
9	Convertirung in eine Landesschuld	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	50.179	50	. . . . .
10	Rückzahlungen von Cautionen und Depositen	24.530	1		67.012	76	.	. . . . . .	.	. . . . .
11	Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	59,569.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	171,969.812
	Summe .	75,457.166	28	.	5,150.508	93	.	14,357.038	50	171,969.812

Tabelle D.

Bilanz

am 31. December 1891.

	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
	Österreichische Währung								
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.
Schuld-Zuwachs im Jahre 1891, laut Tabelle C (Seite 6)	66,122.641	12	5	1,828.572	78	5	7,027.870	50	180,452.800
Hiezu die im Jahre 1891 liquid gewordenen und buchhalterisch festgestellten Gebüren an Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern	114,062.243	28	5	45,437.508	76	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Summe	180,184.884	41	.	47,266.081	54	5	7,027.870	50	180,452.800
Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1890:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2,761.667.306	57	5	1.058,812.925	62		56,595.483	.	370,361.103
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,135.862	54	5	2,157.741	98	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Zusammen	**2.946,988.053**	**53**		**1.108,236.749**	**14**	**5**	**63,623.353**	**50**	**550,813.903**
Schuld-Abfall im Jahre 1891, laut Tabelle C (Seite 7)	75,457.166	28	.	5,150.508	93	.	14,357.038	50	171,969.812
Hiezu die Abstattung von Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern, und zwar:									
a) durch Barzahlung	113,672.141	63	5	46,208.015	67	.	. . . . . .	.	. . . . . .
b) durch Abschreibung	82.757	43	5	12.373	26	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Summe	189,212.065	35	.	51,370.897	86	.	14,357.038	50	171,969.812
Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1891:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.752,332.781	42	.	1,055,490.989	47	5	49,266.315	.	378,844.091
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,443.206	76	.	1,374.861	81	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Zusammen	**2.946,988.053**	**53**	.	**1.108,236.749**	**14**	**5**	**63,623.353**	**50**	**550,813.903**

Erläuterungen über die Capitals- und Zinsenveränderungen im Jahre 1891 zur Tabelle B.

I. Allgemeine Staatsschuld.

"Erläuterungen zur Tabelle

Die gesammte allgemeine Staatsschuld verminderte sich im Jahre 1891 um . 9,334.525 fl. 15⁵/₁₀ kr.

und zwar ergab sich:

1. Bei der consolidirten Schuld	a) ohne Rückzahlung eine Vermehrung von	6,919.175 fl. 12⁵/₁₀ kr.
	b) gegen Rückzahlung eine Verminderung von	7,745.291 „ 92 „
	mithin resultirt die reine Verminderung von	826.116 fl. 79⁵/₁₀ kr.

Weiters verminderte sich:

2. Die schwebende Schuld um	8,508.175 „ 56 „
3. Das veranschlagte Capital für Entschädigungsrenten um	232 „ 80 „
daher obige Gesammtverminderung per .	9,334.525 fl. 15⁵/₁₀ kr.

1. Consolidirte Staatsschuld.

a) Ohne Rückzahlung.

I. 1. 3. Col

Wie die anruhende Tabelle E nachweiset, erhöhte sich im Jahre 1891 die nicht rückzahlbare consolidirte Schuld um . . . . 6,919.175 fl. 12⁵/₁₀ kr.

Hievon entfallen	6,144.265 fl. 12⁵/₁₀ kr.
auf die in Noten, und	774.910 „ — „
auf die in Silber verzinsliche Schuld.	

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Tabelle E.

Übersichtliche Darstellung

der „Vermehrung" der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1891.

Post-Nr.		In Noten				In Silber			
		verzinslich							
		Zuwachs		Abfall		Zuwachs		Abfall	
		in österreichischer Währung							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Convertirbare Schuld.								
1	Durch Umwandlung älterer Schuldtitel in neue (Post Nr. 3) auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66	. . . . .	. .	3.573	$20\frac{5}{10}$	. . . . .	.	1.810	.
2	Durch Abschreibung infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49	. . . . .	. .	1.091	67	. . . . .	.	. . . . .	.
	b) Einheitliche Rentenschuld.								
3	Infolge der Umwandlung obiger unter Post Nr. 1 aufgeführten Capitalsbeträge in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	3.573	$20\frac{5}{10}$	. . . .	. .	1.810		. . . . .	.
4	Für Capitalstilgungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104, begebene Obligationen (Tilgungsrente pro 1891)	6,400.000	. .	. . . . .	. .	890.000	.	. . . . .	.
5	Durch bare Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2percentigen Rente-Obligationen für Rechnung der Tilgungsrente pro 1891	11.265	47	. . . . .	. .	6.210	.	. . . .	.
6	Für anläßlich der Unificirung mittels Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge:								
	a) geleistete bare Rückzahlungen	. . . . .	. .	8	63	. . . . .	.	. . . . .	.
	b) erfolgte Verzichtleistungen	. . . . .	. .	. . . . .	$4\frac{5}{10}$	. . . . .	.	. . . .	.
7	Durch Refundirung der an die k. k. Staatscentralkasse zu viel abgeführten:								
	a) Tilgungsrente pro 1890	. . . . .	. .	10.900	. .	. . . . .	.	60.400	.
	b) „ „ 1891	. . . . .	. .	255.000	. .	. . . . .	.	60.900	.
	zusammen	6,414.838	$67\frac{5}{10}$	270.573	55	898.020	.	123.110	.
	mithin reine Vermehrung	6,144.265	$12\frac{6}{10}$			774.910	.		
	Gesammtvermehrung	6,919.175	$12\frac{5}{10}$						

I. 1. a), 3 Colonne.

Bemerkungen zur Tabelle E.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

„Tilgungsrente" für das Jahr 1891.

Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104, war die Regierung ermächtigt, zur Beschaffung der Geldmittel für die Capitalsrückzahlungen im Jahre 1891 an einheitlichen Staatsschuldverschreibungen 6,465.300 fl. in Noten und 894.300 fl. in Silber verzinslich zu begeben.

Im Staatsvoranschlage wurde bei Berechnung des Erfordernisses angenommen, dass die Begebung dieser 4·2perzentigen Noten- und Silberrente-Obligationen zum Curse von 90 für 100 fl. Nennwert stattfinden könnte. Die inzwischen eingetretene Curssteigerung ermöglichte jedoch, dass nicht die ganzen vorbezeichneten bewilligten Summen an einheitlichen Staatsschuldverschreibungen veräußert werden mussten.

Es übertrug nämlich der Herr Finanzminister den commissionsweisen Verkauf von 5,000.000 fl. Noten- und 800.000 fl. Silberrente-Obligationen an die k. k. priv. österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe und den Verkauf von . . . . 362.800 „ „ „ 29.100 „ „ „ an die k. k. priv. allgemeine österreichische Bodencreditanstalt.

Weiters wurden an den Militärtaxfond 782.200 „ „ „ — — — Rente-Obligationen verkauft.

Mithin zusammen die laut Tabelle E unter Zuwachspost 4 abzüglich der Abfallspost 7 b) nachgewiesenen . . . . . . 6,145.000 fl. Noten- und 829.100 fl. Silberrente-Obligationsbeträge.

Abrechnung über die Tilgungsrente pro 1891.

a) In Noten.

Gemäß Artikel V des obcitirten Finanzgesetzes wurde laut Tabelle E, Zuwachspost 4, abzüglich der Abfallspost 7 b) . . . . 6,145.000 fl. — kr.
dann Zuwachspost 5 abzüglich der Abfallspost 6 a) . . . . 11.256 „ 84 „

zusammen . 6,156.256 fl. 84 kr.

in 4·2percentiger Notenrente emittirt.

Das Nettoerfordernis für die Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld wurde für das Jahr 1891 (XVII. Staatsschuld, Erforderniscapitel 36, Titel 2, §. 1) veranschlagt und genehmigt mit . . . . 10,847.224 fl. — kr.

Von diesem Betrage entfallen auf die in klingender Münze rückzahlbaren Capitalien . . . . 1,028.471 „ — „

wonach sich das Nettoerfordernis in Noten für die bezügliche Schuldentilgung auf . 9,818.753 fl. — kr.
und nach Abzug des aus den laufenden Staatseinnahmen zu deckenden Betrages per 4,000.000 „ — „

auf . . . . 5,818.753 fl. — kr.
beziffern würde.

Dieses Erfordernis verringerte sich jedoch durch zwei am 2. Jänner 1891 verloste Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Anlehensobligationen vom Jahre 1849, welche sich im Besitze der bestandenen Staatsdepositenkasse befanden und bereits getilgt worden sind, um den Betrag von . . . . 210 „ — „

Der sonach verbleibende Erfordernisbetrag per . . . . 5,818.543 fl. — kr.
verminderte sich weiters um . . . . 115.469 „ 99 „

weil die Rückzahlungen an gerichtlichen Depositen, dann an bis Ende des Jahres 1867 bei den Kassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingezahlten Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen im Jahre 1891 um diesen Betrag gegen den Präliminaransatz zurückgeblieben sind.

Das Tilgungserfordernis bezüglich der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld pro 1891 beziffert sich demnach thatsächlich auf . . . . 5,703.073 fl. 1 kr.

„Bemerkungen zur Tabelle E.“

Nach Inhalt der die Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen im Jahre 1891 betreffenden Einsichtstücke des k. k. Finanzministeriums wurden nun gegen Vergütung von 1/8 Percent Provision vom Nominale und von 1/2 per mille Courtage vom erzielten Erlöse folgende Notenbeträge börsenmäßig verkauft und nachstehende Erlöse (sammt den entfallenden Stückzinsen) bei der k. k. Staatscentralcasse erlegt, und zwar:

	Begebener Obligations-Nominalbetrag	Netto-Erlös
Am 5. August 1891 und in der Zeit vom 11. bis inclusive 30. December 1891 wurden laut Finanzministerial-Actes vom 10. Jänner 1892, Z. 81/F. M., von der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe . .	5,000.000 fl. — kr.	
zum Durchschnittscurse von 92 fl. 62 5/10 kr. = ...		4,622.699 fl. 38 kr.
verkauft (Stückzinsen 30.138 fl. 50 kr.)		
In der Zeit vom 6. August bis inclusive 10. December 1891 wurde die Veräußerung von Obligationen wegen des Fallens der Curse im Interesse der österreichischen Finanzen unterbrochen.		
Am 31. März 1892 wurden laut Finanzministerial-Actes vom 5. April 1892, Z. 1745/F. M., durch die k. k. priv. allgemeine Bodencreditanstalt	362.800 fl. — kr.	
zum Durchschnittscurse von 94 fl. 67 1/2 kr. = ...		342.821 „ 83 „
verkauft. (Stückzinsen 6306 fl. 67 kr.)		
Weiters wurden laut Finanzministerial-Actes vom 4. Jänner 1892, Z. 64, über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung an den Militärtaxfond Tilgungsrente pro 1891 im Nominalbetrage von	782.200 fl. — kr.	
spesenfrei nach dem am 2. Jänner 1892 notirten Geldschluss-kurse der Mairente zu 92 fl. 95 kr. von der Staatscentral-casse abgegeben; dagegen von dem genannten Fonde der Betrag per		727.054 „ 90 „
sammt den Stückzinsen per 5475 fl. 40 kr. bei der Staatscentralkasse erlegt.		
Endlich wurden für die durch bare Netto-Aufzahlungen anläslich der Convertirung in Noten verzinslicher älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von Notenrente-Obligationen im Jahre 1891 an diverse Parteien emittirte 4·2 percentige Notenrente im Nominalbetrage von	11.256 fl. 84 kr.	
(Tabelle E, Zuwachspost 5 und Abfallspost 6 a) nach dem jeweiligen Curse		10.494 „ 89 „
beeinnahmt.		
Im ganzen .	6,156.256 fl. 84 kr.	5,703.071 fl. — kr.
Es verblieb mithin auf obiges Erfordernis per		5,703.073 „ 1 „
ein Rest von		2 fl. 1 kr.

welchen das Finanzministerium nicht beanspruchte.

Zum Behufe der Veräußerung von Notenrente-Obligationen wurde laut Finanzministerial-Erlasses vom 25. Juli 1891, Z. 3743/F. M. (Tabelle E, Zuwachspost 4) ein Nominalbetrag von . 6,400.000 fl. von der Staatsschuldenkasse an die Staatscentralkasse abgeführt.

Da hievon, wie oben erwähnt, nur . . . . 6,145.000 „

veräußert wurden, so ist der unveräußert verbliebene Betrag per . . . . 255.000 fl. als ein für die Tilgungen für das Jahr 1891 zu viel abgeführter Notenrentebetrag an die Staatsschuldenkasse zurückgestellt worden (Tabelle E, Abfallspost 7 b).

„Bemerkungen zur Tabelle E."

b) In Silber.

Gemäß Artikel V des erwähnten Finanzgesetzes wurden laut Tabelle E, Zuwachspost 4, abzüglich der Abfallspost 7 b) . . . . . 829.100 fl.
dann Zuwachspost 5 . . . . . 6.210 „
zusammen . 835.310 fl.
in 4·2percentiger Silberrente emittirt.

Das Erfordernis für die Schuldentilgung in klingender Münze im Jahre 1891 per 1,028.471 fl. 12 kr., welches im Staatsvoranschlage (Detail XVII, pag. 16, Münzverlust) mit . . . . . 1,223.880 fl. — kr.
in Noten berechnet ist, betrug infolge des gegen den Präliminaransatz niedrigeren Londoner Wechselcurses thatsächlich . . . . . 1,195.769 fl. 85 kr.
in Noten; hievon sind durch den ungarischen Beitrag . . . . . 418.960 „ 14 „
gedeckt, wornach sich der Erfordernisbetrag mit . . . . . 776.809 fl. 71 kr.
in Noten herausstellt.

Hierauf wurde nun laut der Finanzministerial-Acte vom 27. Jänner und 5. April 1892, ZZ. 317 und 1745/F. M., durch die k. k. priv. österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe, dann durch die k. k. priv. allgemeine Bodencreditanstalt für veräußerte 829.100 fl. in Silberrente-Obligationen der Barbetrag von 771.284 fl. 8 kr. beschafft und letzterer sammt den Stückzinsen an die Staatscentralkasse abgeführt, und zwar:

	Begebener Obligations-Nominalbetrag	Netto-Erlös
Durch börsenmäßige Veräußerung in der Zeit vom 5. bis 11. Jänner 1892	800.000 fl.	
zum Durchschnittscurse von 93 fl. 17 kr. = ... (Stückzinsen 908 fl. 83 kr.)		743.994 fl. 82 kr.
Am 31. März 1892	29.100 fl.	
zum Durchschnittscurse von 93 fl. 95 kr. = ... (Stückzinsen 302 fl. 15 kr.)		27.289 „ 26 „
Für die durch bare Netto-Aufzahlungen anläßlich der Convertirung der in Silber verzinslichen älteren Schuldtitel und bei der Verwechslung von Silberrente-Obligationen im Jahre 1891 an diverse Parteien emittirte Silberrente im Nominalbetrage von	6.210 fl.	
(Tabelle E, Zuwachspost 5), wurden nach dem jeweiligen Curse . . . . . in Empfang verrechnet.		5.505 „ 98 „
Im ganzen .	835.310 fl.	776.790 fl. 6 kr.

Auf das gegenüber obigem Erfordernisse per . . . . . 776.809 „ 71 „
verbliebene Restguthaben per . . . . . 19 fl. 65 kr.
leistete das k. k. Finanzministerium Verzicht.

Zum Behufe der Veräußerung von Silberrente-Obligationen wurde laut Finanz-Ministerialerlasses vom 25. Juli 1891, Z. 3743/F. M. (Tabelle E, Zuwachs-Post 4), ein Nominalbetrag von 890.000 fl. von der Staatsschuldenkasse an die Staatscentralkasse abgeführt.

Da hievon, wie oben erwähnt, nur . . . . . 829.100 fl.
veräußert wurden, so ist der unveräußert verbliebene Betrag per . . . . . 60.900 fl.
als ein für die Tilgungen für das Jahr 1891 zu viel abgeführter Silberrentebetrag an die Staatsschuldenkasse zurückgestellt worden (Tabelle E, Abfallspost 7 b).

„Bemerkungen zur Tabelle E."

Nachtrag zum Berichte bezüglich der für das Jahr 1890 bewilligten Tilgungsrente.

Wiewohl auf Grund des Artikels V im Finanzgesetze für das Jahr 1890 unterm 22. Mai, Z. 2527/F. M., die Staatsschuldenkasse vom Finanzminister beauftragt worden war, Obligationen der einheitlichen Notenrente per . . . . 10,500,000 fl. und Silberrente per 850.000 fl. an die Staatscentralkasse abzugeben, weshalb auch vorstehende Obligationsbeträge im Ausweise für das erste Semester 1890 als emittirt aufgenommen werden mussten, so ermöglichten es die starken Kassevorräthe im Jahre 1890 und 1891, dass nur die Veräußerung des Theilbetrages von . . . . 7,119.500 „ — — —

in Mairente-Obligationen sich als nothwendig herausstellte, während von den restlichen . . . . 3,380.500 fl. in Noten- und 850.000 fl.
in Silberrente-Obligationen der Nominalbetrag von 3,369.600 „ „ „ „ 789.600 „
in Silberrente-Obligationen in den Jahren 1890 und 1891 unveräußert blieb und erst zu Anfang des Jahres 1892 verkauft wurde.

Es erübrigten demnach noch restliche Beträge von . . . . 10.900 fl. in Noten- und 60.400 fl. in Silberrente-Obligationen, welche von der Staatscentralkasse an die Staatsschuldenkasse zurückgeleitet (Tabelle E, Abfallspost 7 a) worden sind.

Laut Einsichtsactes des k. k. Finanzministeriums ddo. 27. Jänner 1892, Z. 317/F. M., wurden die oberwähnten 3,369.600 fl. in einheitlicher Notenrente an die k. k. priv. österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe zur börsenmäßigen Veräußerung übertragen. (Verkaufsperiode vom 5. bis 9. Jänner 1892, Durchschnittscurs 93 fl. 38 kr., mithin bei den üblichen Spesen 3,141.048 fl. 93 kr. Netto-Erlös. Stückzinsen 26.952 fl. 96 kr.)

Laut 21. Jahresberichtes, Seite 13, war durch Begebung von Mai-Rente für die Tilgungen pro 1890 ein Notenbetrag von . . . . 9,455.295 fl. 24$^{5}/_{10}$ kr. zu beschaffen.

Hierauf wurden beschafft im Jahre 1890 . . . . 6,314.184 fl. 86 kr.
im Jahre 1892 obiger Netto-Erlös per . . . . 3,141.048 „ 93 „

im ganzen . . . . 9,455.233 „ 79 „

somit war für die Notentilgungsrente des Jahres 1890 weniger beschafft worden . . . . 61 fl. 45$^{5}/_{10}$ kr.

Durch Veräußerung von einheitlichen, in Silber verzinslichen Obligationen waren für die Tilgungen pro 1890 laut 21. Jahresberichtes, Seite 15 . . . . 743.216 fl. 17 kr. aufzubringen.

Der commissionsweise Verkauf wurde jedoch erst zu Anfang des Jahres 1892 bewerkstelligt, und zwar:

Laut Finanzministerial-Actes vom 16. Jänner 1892, Z. 287/F. M., wurde Jänner-Rente im Nominalbetrage von 700.000 fl. an das k. k. Postsparkassenamt zum Curse von 93 fl. 25 kr., somit zum Gesammtcurswerte von . . . 652.750 fl. — kr. spesenfrei abgegeben. (Stückzinsen 1061 fl. 67 kr.)

Laut Finanzministerial-Actes vom 30. März 1892, Z. 1695/F. M., wurden durch die k. k. priv. allgemeine Bodencreditanstalt 89.600 fl. Jänner-Rente am 29. März 1892 zum Curse von 93 fl. 75 kr. börsenmäßig veräußert, mithin nach Abzug der Spesen ein Netto-Erlös von . . . . 83.845 „ 55 „ erzielt. (Stückzinsen 919 fl. 89 kr.)

Da nun laut 21. Jahresberichtes, Seite 15, für Rechnung der Tilgungsrente pro 1890 die Netto-Capitalsaufzahlungen mit . 6.565 „ 13 „ 743.160 „ 68 „

beeinnahmt worden sind, so ergibt sich eine Minderbeschaffung für die Silbertilgungsrente des Jahres 1890 von . . . . 55 fl. 49 kr.

Nachweisung

über den Stand der Curse der seit der Unificirung (im Jahre 1868) begebenen 4·2percentigen Notenrente-Obligationen.

Laut des Gesetzes vom	Begebener Nominalbetrag	Fixer oder Durchschnittscurs für 100 fl. Nominal
26. Juni 1868	6,000.000	60·50
Tilgung 1868	8,000.000	57·75
23. März 1869 Tilgung 1869	4,000.000	60·35
12. April 1870	2,000.000	60·11
Tilgung 1870	8,000.000	57·17
14. Juli 1871 Tilgung 1871	7,600.000	59·70
13. December 1873 zur Beschaffung von 80,000.000 fl. für die Förderung des Eisenbahnbaues und für die Errichtung von Vorschußkassen	10,000.000	69·356
	50,000.000	67·—
26. April 1874 Tilgung 1874	5,966.800	67·—
26. April 1874 statt der Entnahme von Barvorräthen der für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und nicht begebenen Notenrente	10,889.200	67·—
	790.000	69·36
22. December 1874	4,414.000	67·125
Tilgung 1875	8,261.000	70·03
22. December 1874 zur Deckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1875	12,000.000	70·21
26. December 1875 zur Deckung des Abganges für das Jahr 1876	11,000.000	67·125
26. December 1875	24,586.000	67·125
Tilgung 1876	86.700	62·—
29. December 1876 Tilgung 1877	28,649.800	61·39
20. December 1877 Tilgung 1878	15,090.000	63·34
25. December 1878 Tilgung 1879	30,110.000	60·10
22. Mai 1879 Tilgung 1879	300.000	68·59

Laut des Gesetzes vom	Begebener Nominalbetrag	Fixer oder Durchschnittscurs für 100 fl. Nominal
20. December 1879	15,000.000	69·51
Tilgung 1880	*206.300*	*69.51*
27. December 1880	14,000.000	72·685
Tilgung 1881	206.300	69·51
	995.300	76·59
29. März 1882	14,000.000	76·73
Tilgung 1882	167.000	78·44
16. April 1883	14,000.000	79·747
Tilgung 1883	81.600	79·759
8. April 1884	13,000.000	81·18
Tilgung 1884	840.000	81·545
	28.800	81·275
26. März 1885	10,000.000	82·63
Tilgung 1885	84.900	85·45
20. April 1886	10,000.000	85.314
Tilgung 1886	*33.200*	*85.55*

Laut des Gesetzes vom	Begebener Nominalbetrag	Fixer oder Durchschnittscurs für 100 fl. Nominal
31. Mai 1887	11,393.600	76·60
Tilgung 1887	129.600	79·15
30. Mai 1888	11,400.000	79·88
Tilgung 1888	*87.500*	*80.80*
20. Mai 1889	87.500	80·80
Tilgung 1889	1,000.000	85·30
	9,000.000	83·71
	500.000	85·33
	358.000	87·29
19. Mai 1890	1,000.000	89·—
Tilgung 1890	93.600	88·05
	25.900	88·80
	6,000.000	88·55
	3,369.600	93·388
22. Juli 1891	5,000.000	92·625
Tilgung 1891	782.200	92·95
	362.800	94·675

Die bei den Begebungen seit 1868 erzielten Erlöse variiren daher zwischen dem niedrigsten Curse per 57 fl. 17 kr. im Jahre 1870 und dem höchst erzielten Curse per 94 fl. $67^{5}/_{10}$ kr. im Jahre 1892.

Die mit Cursiv-Lettern ersichtlich gemachten Ziffernansätze betreffen Refundirungen an die Staatsschuldenkasse infolge von (für Rechnung der Tilgungen) zu viel begebenen Obligationen.

Zinsen.

„Erläuterungen zur Tabelle B." I. 1 a, 7. Colonne.

Die laut Tabelle E nachgewiesene Gesammtvermehrung der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld per 6,919.175 fl. 12⁵/₁₀ kr. Nominal entspricht dem 4·2percentigen Zinsenzuwachse von 290.605 fl. 35⁵/₁₀ kr.

Stand der allgemeinen consolidirten Staatsschuld ohne Rückzahlung mit Ende des Jahres 1891.

Diese Staatsschuld bezifferte sich zu Ende des Jahres 1891 laut Tabelle A mit . . . . . 2.461,297.864 fl. 66 kr.

Hievon entfallen:

		In österr. Währung
auf die Wiener-Währungschuld		568.117 fl. 26⁵/₁₀ kr.
auf die convertirbare Schuld (Unificirungsreste, Seite 45), und zwar:		
verzinslich in Noten	1,709.810 fl. 5⁵/₁₀ kr.	
„ „ Silber	261.562 „ 34 „	1,971.372 „ 39⁵/₁₀ „
auf die 4·2percentige einheitliche Rentenschuld, und zwar:		
verzinslich in Noten	1.455,865.375 fl. — kr.*)	
„ „ Silber	1.002,893.000 „ — „	2.458,758.375 „ — „
zusammen obige .		2.461,297.864 fl. 66 kr

„Tabelle F."

In der beigeschlossenen Tabelle F werden nunmehr die Umlaufssummen der in Noten und in Silber verzinslichen 4·2percentigen Rentenschuld auf Grund der von der Staatsschulden-Control-Commission geführten Aufschreibungen und der von ihr zu Ende December 1891 bei der Staatsschuldenkasse constatirten Reserve- und Manipulationsvorräthe ermittelt und stimmen dieselben mit den oben aufgeführten diesbezüglichen Obligationsbeträgen vollkommen überein. Diese Summen erscheinen auch im Semestralausweise mit Ende December 1891, Seite 9, unter den Posten 24 und 32, dann im Hauptschuldenbuche des Finanzministerial-Fachrechnungs-Departements I nachgewiesen, woraus deren Ziffernrichtigkeit hervorgeht.

---

*) Einschließlich eines Militär-Heirats-Cautionserlagsscheines per 12.000 fl., welcher nicht contrasignirt worden ist.

Tabelle F.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

Allgemeine Staatsschuld.

1. Einheitliche Notenrente.

	Überbringer- Stücke 2½ Gulden	10	50	100
1. Effecten der in				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1891 im ganzen	50.000	115.500	43.500	878.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	45.885	111.004	25.659	134.097
Verbleiben	4.115	4.496	17.841	743.903
Hiezu die im December 1891 in die Verwechslungskasse eingeflossenen Überbringereffecten, und zwar 15 Stücke à 100 fl. und 4 Stücke à 1000 fl., für welche die bezüglichen Obligationen erst im ersten Semester 1892 ausgefertigt und contrasignirt worden sind	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15
Nettostand mit Ende December 1891	4.115	4.496	17.841	743.918
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 9	3.898	4.463	16.212	738.771
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Hinzurechnung der im Jänner, beziehungsweise April 1892: für Rechnung des Jahres 1890 refundirten 10.900 fl., „ „ „ „ 1891 „ 255.000 „	217	33	1.629	5.147
Zusammen obige	4.115	4.496	17.841	743.918

2. Einheitliche Silberrente.

	2½	10	50	100
2. Effecten der in				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1891 im ganzen	50.000	181.500	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	46.096	174.681	31.654	155.239
Nettostand mit Ende December 1891	3.904	6.819	58.346	1,022.761
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 9	200	6.635	56.342	995.019
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Hinzurechnung der im März, beziehungsweise April 1892: für Rechnung des Jahres 1890 refundirten 60.400 fl. „ „ „ „ 1891 „ 60.900 „	3.704	184	2.004	27.742
Zusammen obige	3.904	6.819	58.346	1,022.761

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1891 contrasignirten Effecten der einheitlichen Rentenschulden.

Effecten zu 1.000	10.000	Capitalsbetrag fl.	kr.	Auf Namen lautend Stücke	Auf Namen lautend Capitalsbetrag fl.	Im ganzen Stücke	Im ganzen Capitalsbetrag fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.								
850.000	19.300	1.134,255.000	.	245.187	989,087.450	2,201.487	2.123,342.450	.
107.273	2.299	146,180.402	50	78.192	507,225.150	504.409	653,405.552	50
742.727	17.001	988,074.597	50	166.995	481,862.300	1,697.078	1.469,936.897	50
4	. . . . .	5.500	.	. . . . .	. . . . . .	19	5.500	. .
742.731	17.001	988,080.097	50	166.995	481,862.300	1,697.097	1.469,942.397	50
730.559	16.869	973,991.075	.	166.995	481,862.300	1,677.767	1.455,853.375	.
12.172	132	14,089.022	50	. . .	. . . . .	19.330	14,089.022	50
742.731	17.001	988,080.097	50	166.995	491,862.300	1,697.097	1.469,942.397	50
Silber verzinslichen einheitlichen Schuld.								
828.500	8.400	1.036,740.000	.	123.889	156,677.900	2,460.289	1.193,417.900	. .
80.561	1.498	114,509.650	.	27.051	46,892.750	516.780	161,402.400	. .
747.939	6.902	922,230.350	.	96.838	109,785.150	1,943.509	1.032,015.500	. .
722.672	6.805	893,107.850	.	96.838	109,785.150	1,884.511	1.002,893.000	. .
25.267	97	29,122.500	.	. . . .	. . . . . .	58.998	29,122.500	. .
747.939	6.902	922,230.350	.	96.838	109,785.150	1,943.509	1.032,015.500	. .

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

„Erläuterungen zur Tabelle B.“

b) Gegen Rückzahlung.

I. 1. b), 4. Colonne.

Die allgemeine consolidirte rückzahlbare Staatsschuld verminderte sich im Jahre 1891 um . . . . 7,745.291 fl. 92 kr.

Diese Verminderung resultirt, abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden und den Schuldenstand im ganzen nicht beeinflussenden Zuwachse und Abfalle durch Verlosung der Capitalien, aus Nachstehendem:

Reell sind im Jahre 1891 nur zugewachsen . . . . 2,727.688 fl. — kr.
für Gewinnste von Staatslottoanlehen.

Dagegen sind abgefallen:

Durch bare Rückzahlungen von Capitalien . . . . 6,728.239 fl. — kr.
und von den nach Abzug der Percentualgebüren entfallenden Gewinnsten . . . . 2,713.369 „ 50 „
durch Abschreibungen wegen eingetretener Verjährung an Capitalien und Gewinnsten . . . . 2.820 „ 30 „
durch Richtigstellung des im ersten Semester 1887 bei den Mailand-Como-Rentenscheinen irrig eingestellten Gewinnststeuerbetrages per . . . . 80 „ — „

zusammen . . . . 9,444.508 „ 80 „

Aus der Vergleichung mit obiger Vermehrung verblieb daher die Verminderung in Noten mit . . . . 6,716.820 fl. 80 kr.

Endlich wurden auf das Darlehen von der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt (fünfpercentiges Domänenanlehen) die plangemäßen Amortisationsquoten mit . . . . 1,028.471 „ 12 „

in klingender Münze zurückgezahlt; wonach sich die oben ausgewiesene Gesammtverminderung von . . . . 7,745.291 fl. 92 kr.
ergibt.

Zinsen.

I. 1. b), 8. Colonne.

Infolge der stattgehabten Verlosungen von den in Noten verzinslichen Capitalien und durch die Annuitätszahlungen auf das Domänenanlehen verminderte sich auch das jährliche Zinsenerfordernis bei der allgemeinen consolidirten und rückzahlbaren Staatsschuld um . . . . 306.958 fl. 91 kr.

---

2. Schwebende Schuld.

I. 2. a) und b), 4. Colonne.

Die Gesammtverminderung derselben im Jahre 1891 um . . . . 8,508.175 fl. 56 kr

ergibt sich aus Folgendem:
An Partial-Hypothekar-Anweisungen wurden . . . . 51,085.800 fl. — kr.
emittirt, dagegen . . . . 59,569.500 „ — „

I. 2. a), 4. Colonne.

eingelöst, mithin ergab sich eine Verminderung des Umlaufes um . . . . 8,483.700 fl. — kr.

An gerichtlichen Depositen, dann an bis Ende des Jahres 1867 bei den Kassen der im Reichsrathe vertreten Königreiche und Länder eingezahlten Cautionen und nichtgerichtlichen Depositen wurden . . . . 24.530 fl. 1 kr.
zurückgezahlt. Da nun anläslich einer Richtigstellung des Capitalienstandes der unverzinslichen gerichtlichen Depositen der Betrag per . . . . 54 „ 45 „

I. 2. b), 1. Colonne.

in Zuwachs gekommen ist, so resultirt bei obbenannten Schulden nur die Verminderung von . . . . 24.475 „ 56 „

daher obige Gesammtverminderung um . . . . 8,508.175 fl. 56 kr

Zinsen.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Durch die Verminderung des Umlaufes an Partial-Hypothekar-Anweisungen und Rückzahlung von verzinslichen Cautionen und Depositen verringerte sich auch das jährliche Zinsenerfordernis zu Ende 1891 gegenüber jenem zu Ende 1890 um . . . . 253.738 fl. — kr. (I. 2. a, 8. Colonne.)

und um . . . . 1.233 „ $13^5/_{10}$ „ (I. 2. b, 8. Colonne)

(darunter 218 fl. 11 kr. aus den Rückzahlungen von Cautionen und Depositen-Capitalien, welche die Länder der ungarischen Krone belasten)

zusammen um . . 254.971 fl. $13^5/_{10}$ kr.

„Verjährung von Partial-Hypothekar-Anweisungen."

Mit Note vom 25. April 1892, Z. 734/R. F. M., hat das k. und k. Reichs-Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium das ihm unterstehende Rechnungsdepartement angewiesen, 3 Stück Partial-Hypothekar-Anweisungen dto. 7. December 1858 à 100 fl., zusammen per 300 fl. österreichischer Währung wegen eingetretener Verjährung in Abschreibung zu bringen. Diese Anweisungen wurden nun laut Rechnung im Mai 1892 abgeschrieben und mithin in der Semestralnachweisung der Staatsschulden-Control-Commission für das 1. Semester 1892, Seite 15, in Abfall gebracht.

Die gesetzlich bewilligte Maximal-Umlaufssumme der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . 100,000.000 fl. — kr.

beziehungsweise jene der ganzen schwebenden Schuld per . . . . 412,000.000 „ — „

hat sich daher im Sinne der Reichs-Finanzministerial-Verordnung vom 12. December 1889, Z. 3598/R. F. M. (Note des Finanzministeriums vom 26. November 1889, Z. 25049/447), außer den infolge Verjährung von Partial-Hypothekar-Anweisungen seit 1. Februar 1890 abgeschriebenen . . . 4.147 fl. 50 kr.

noch weiters um die oben erwähnten . . . . 300 „ — „

daher im ganzen um . . . . 4.447 „ 50 „

bleibend vermindert, und es ergibt sich demnach seit 24. Mai 1892 nur mehr eine Maximal-Umlaufziffer bezüglich der Partial-Hypothekar-Anweisungen von . . . 99,995,552 fl. 50 kr.

und bezüglich der ganzen schwebenden Schuld von . . . . 411,995.552 „ 50 „

„Tabelle G."

In der anruhenden Tabelle G folgt nun eine Darstellung der Bewegung hinsichtlich des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen und der Staatsnoten in ihrem wechselseitigen Verhältnisse während der Monate Jänner inclusive November 1892; hiebei wird bemerkt, dass in der von der Commission monatlich im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlichten Kundmachung über den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld vom November 1891 herwärts die Partial-Hypothekar-Anweisungen nicht wie bis dahin in einer Summe, sondern getrennt, wie in der Tabelle G, nach Verzinsung und Laufzeit ausgewiesen werden. Durch diesen Vorgang wird nämlich die Höhe des Capitalienstandes einer jeden dieser beiden Schuldgattungen zu Ende eines jeden Monats bekannt gegeben, und gelangen hiedurch auch weitere Kreise zur Kenntnis, dass nebst den sechsmonatlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen auch solche mit dreimonatlicher Laufzeit ausgegeben werden.

Tabelle G.

Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen und der Staatsnoten

Auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868)

Stand mit Ende des Monats		Nach den von der österreichisch-ungarischen Bank geführten und überprüften Vormerkungen Partial-Hypothekar-Anweisungen			
		Unverzinslich	Verzinslich zu 2½ Percent mit dreimonatlicher Laufzeit	Verzinslich zu 3 Percent mit sechsmonatlicher Laufzeit	Zusammen in ö. W.
		auf österreichische Währung lautend			
		fl.	fl.	fl.	fl.
Jänner	1892	25.750	60.000	33,053.200	33,138 950
Februar	"	25.750	10,058.000	34,490.850	44,574.600
März	"	25.750	25,158.000	34,682.700	59,866.450
April	"	25.750	25,560.000	35,451.050	61,036.800
Mai	"	25.450	30,580.600	35,845.150	66,451.200
Juni	"	25.450	30,530.600	35,652.150	66,208.200
Juli	"	25.450	30,130.600	35,290.450	65,446.500
August	"	25.450	30,130.600	35,300.250	65,456.300
September	"	25.450	40,133.300	35,321.150	75,479.900
October	"	25.450	32,133.300	36,084.150	68,242.900
November	"	25.450	27,114.700	37,951.650	65,091.800

Anmerkung: Die gesetzlich bewilligte Maximal-Umlaufsumme der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . 100,000.000 fl. — kr.
beziehungsweise jene der ganzen gemeinsamen schwebenden Schuld per . . . . 412,000.000 fl. — kr.
hat sich im Sinne der Reichs-Finanz-Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889, Zahl 3598/R. F. M. (Note des Finanzministeriums vom 26. November 1889, Zahl 25049/447), seit 1. Februar 1890 um den Betrag der als verjährt abgeschriebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . 4.147 fl. 50 kr.
und seit 23. Mai 1892 um den Betrag von . . . . 300 " "
im ganzen um . . . . 4.447 fl. 50 kr. 4.447 " 50 "
bleibend vermindert und es ergibt sich demnach nur mehr eine Maximal-Umlaufziffer bezüglich der Partial-Hypothekar-Anweisungen von . . . . . 99.995.552 fl. 50 kr.
und bezüglich dieser Anweisungen und der Staatsnoten zusammen von . . . . 411,995.552 fl. 50 kr.

zu Ende Jänner bis einschließlich November 1892.

und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) befanden sich im Umlaufe:

An aus der Mitsperre der beiden Staatsschulden-Control-Commissionen erfolgten **Staatsnoten**	Im ganzen Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	Auf die Maximal-Umlaufssumme für Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten fehlen noch: *)		Anmerkung
fl.	fl.	fl.	kr.	
378,854.998	411,993.948	1.904	50	*) Die jeweilig auf die Maximal-Umlaufziffer fehlenden Staatsnotenbeträge sind lediglich aus Manipulationsrücksichten nicht in Circulation gesetzt worden.
367,419.740	411,994.340	1.512	50	
352,127.279	411,993.729	2.123	50	
350,958.358	411,995.158	694	50	
345,542.808	411,994.008	1.544	50	
345,786.725	411,994.925	627	50	
346,547.632	411,994.132	1.420	50	
346,536.708	411,993.008	2.544	50	
336,515.064	411,994.964	588	50	
343,751.308	411,994.208	1.344	50	
346,901.445	411,993.245	2.307	50	

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

„Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld."

In Fortsetzung der im einundzwanzigsten Jahresberichte, Seite 24, erscheinenden Rechnung auf das Jahr 1891 ergibt sich folgendes Resultat:

Das Nettoerfordernis der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und von der schwebenden Schuld, in welch' letzterer die Zinsen von den Partial-Hypothekar-Anweisungen und von jenen Cautionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzuzahlen sind, nicht berücksichtigt werden, stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf . . . . . . 17,181.981 fl. 23$^{5}/_{10}$ kr.
und mit Schluss des Jahres 1891 auf . . . . . . 9,093.477 „ 62 „

sonach niedriger um . . . . . . 8,088.503 fl. 61$^{5}/_{10}$ kr.
Gegenüber der zu Ende des Jahres 1890 mit . . . . . . 7,780.529 „ 68 „

nachgewiesenen Zinsenverminderung ergibt sich eine solche für das Jahr 1891 allein mit . . . . . . 307.973 fl. 93$^{5}/_{10}$ kr.
wovon 306.958 fl. 91 kr. auf die consolidirte und 1.015 fl. 2$^{5}/_{10}$ kr. auf die schwebende Schuld entfallen.

Weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen in Betracht gezogen wird, für deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel beschafft werden, mussten die Zinsen von Partial-Hypothekar-Anweisungen und von den obbezeichneten Cautionen und Depositen unberücksichtigt bleiben.

Zinsenzuwachs infolge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen.

„Zinsenzuwachs durch Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen."

Laut Tabelle P, Seite 64, gelangten zu diesem Zwecke vom Jahre 1868 bis inclusive des Jahres 1891 in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen sub Colonne 2 b) . . . . . . 320,003.832 fl. 50 kr.
und sub Colonne 2 c) für die baren Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-Obligationen, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind . . . . . . 3,995.693 „ 44 „
endlich auf Grund der in dieser Tabelle, Seite 52, sub Colonne 2 a), Posten 23, 26, 27, 32, angezogenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876 . . . . . . 95,712.952 „ 50 „

im ganzen . 419,712.478 fl. 44 kr.

zur Hinausgabe.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis . . . . . . 17,627.924 fl. 9 kr.
und es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten durch bare Rückzahlungen erfolgten Zinsenabfalles per . . . . . . 8,088.503 „ 61$^{5}/_{10}$ „

für die Jahre 1868 bis inclusive 1891 die Zinsenerhöhung mit . . . . . . 9,539.420 fl. 47$^{5}/_{10}$ kr.
welche einem 4·2percentigen Capitalszuwachse von 227,129.058 fl. 93 kr. entspricht.

Dieser Capitalszuwachs entstand aus den im sechzehnten Jahresberichte auf Seite 31, Alinea 9, aufgeführten Ursachen.

Laut Tabelle P, Seite 64, Post 111, Colonne 2 b), sind im Jahre 1891 durch Emission einheitlicher Staatsschuldverschreibungen . . . . . . 6,974.100 fl. — kr.
und durch die Capitalsaufzahlungen (Post 112, Colonne 2 c) . . . . . . 17.466 „ 84 „

zusammen . . 6,991.566 fl. 84 kr.

zugewachsen, dagegen durch Refundirung der Tilgungsrente 1890, Post 110, Colonne 2 b) . . . . . . 71.300 „ — „

abgefallen.

Verbleiben . . 6,920.266 fl. 84 kr.

Von letzterem Betrage sind daher . . . . . . 290.651 fl. 20$^{5}/_{10}$ kr.
an Zinsen zugewachsen, dagegen, wie oben bereits erwähnt, infolge der Verlosungen und Rückzahlungen im Jahre 1891 . . . . . . 307.973 „ 93$^{5}/_{10}$ „

an Zinsen abgefallen, und es ergibt sich daher die Netto-Zinsenverminderung von 17.322 fl. 73 kr.

3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Laut des Actes der k. k. Direction der Staatsschuld vom 6. November 1891, Z. 5924, wurden wegen Verjährung an Renten von der in Niederösterreich bestandenen Drittel- und Urbarsteuer in Summe per 11 fl. 64 kr. mit dem veranschlagten Capitale zusammen per 232 fl. 80 kr. abgeschrieben.

I. 3., 8. Col.
I. 3., 4. Col.

4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung.

Dieser Capitalsbetrag hat sich im Jahre 1891 nicht verändert.

I. 4.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

1. Consolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

Der Stand der 5percentigen steuerfreien Notenrente per . . . . 238,877.100 fl.
und der 4percentigen Goldrente per . . . . *) 340,850.200 „
blieb auch im Jahre 1891 unverändert, wie dies aus dem beigeschlossenen Verwendungsausweise über die contrasignirten Effecten dieser Rentenschulden (Tabelle H) zu ersehen ist.

II. 1., a).

„Tabelle H."

*) Umgerechnet auf ein 5percentiges Capital in österreichischer Währung 272,680.160 fl.

Tabelle H.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom 18. April 1881, 5percentigen Notenrente und

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

	Überbringer- Stücke 100 Gul-	200
	Effecten der	
Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.		
Steuerfreie 5percentige Notenrente.		
Contrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende December 1891 im ganzen . . .	70.000	31.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	1.916	482
Nettostand mit Ende December 1891 .	68.084	30.518
Verwendung.		
1. Umlaufssummen laut des Semestral-Ausweises, Seite 18	67.027	28.984
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse	1.057	1.534
Zusammen obige .	68.084	30.518
	Effecten der in	
4percentige Goldrente.		
Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1891 im ganzen .	. . .	150.998
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w. .	. . . . .	1.808
Nettostand mit Ende December 1891 .	. . . . .	149.190
Verwendung.		
1. Umlaufssummen laut des Semestral-Ausweises, Seite 18	. . . .	148.191
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse	. . . . .	999
Zusammen obige .	. . . . .	149.190

weis

beziehungsweise vom 18. December 1876 bis Ende December 1891 contrasignirten Effecten der steuerfreien der 4percentigen Goldrente.

Effecten zu 1.000 den	Effecten zu 10.000 den	Capitalsbetrag fl.	Auf Namen lautend Stücke	Auf Namen lautend Capitalsbetrag fl.	Im ganzen Stücke	Im ganzen Capitalsbetrag fl.
in Noten verzinslichen 5percentigen steuerfreien Rentenschuld.						
151.000	5.700	221,200.000	11 288	57,063.100	268.988	278,263.100
3.561	88	4,729.000	1.124	9,474.500	7.171	14,203.500
147.439	5.612	216,471.000	10.164	47,588.600	261.817	264,059.600
128.189	5.060	191,288.500	10.164	47,588.600	239.424	238,877.100
19.250	552	25,182.500	.	.	22.393	25,182.500
147.439	5.612	216,471.000	10.164	47,588.600	261.817	264,059.600
Gold verzinslichen 4percentigen Rentenschuld.						
296.000	2.998	356,179.600	1.599	15,202.400	451.595	371,382.000
5.448	272	8,529.600	446	5,216 400	7.974	13,746.000
290.552	2.726	347,650.000	1.153	9,986.000	443.621	357,636.000
276.826	2.440	330,864.200	1.153	9,986.000	428.610	340,850.200
13.726	286	16,785.800	.		15.011	16,785.800
290.552	2.726	347,650.000	1.153	9,986.000	443.621	357,636.000

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

b) Gegen Rückzahlung.

„Erläuterungen zur Tabelle B.“ II. 1 b), 4. Colonne.

Im Jahre 1891 verminderten sich die rückzahlbaren Schulden um . . . 2,528.853 fl. 52⁵/₁₀ kr.

Diese Verminderung ergibt sich, unter Weglassung der in den bezüglichen Semestralausweisen nur durchlaufenden Veränderungen, anlässlich der Verlosungen an Eisenbahncapitalien, wie folgt:

Von dem unverzinslichen Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank im ursprünglichen Betrage von 80 Millionen Gulden wurden abgeschrieben:

1. Im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, und gemäß Artikel II des Übereinkommens vom 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 115, die von dieser Bank für das Jahr 1891 zu entrichtende Notensteuer im Betrage von . . . . 45.785 fl. 13 kr. in Noten
(Finanzministerialact vom 16. Jänner 1892, Z. 186/F. M.)

2. im Sinne des obcitirten Gesetzes und Übereinkommens der Gewinnantheil an dem Reinerträgnisse der genannten Bank für das Jahr 1891 per 705.116 „ 4 „ „ „
(Finanzministerialact vom 10. Februar 1892, Z. 700/F. M.)

Weiters haben sich durch bare Rückzahlungen von fälligen Annuitäten und von verlosten Obligationen vermindert:

die Antheile des Staates an den beiden Donauregulirungsanlehen vom Jahre 1870 und 1878 um . . . . 131.666 „ 67 „ „ „

der Antheil des Staatsschatzes an dem Prioritätsanlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume um . . . . 33.563 „ 60 „ in Silber

die neuen Eisenbahnschulden um . . . . 10.600 fl. in Noten,
638.450 „ „ Silber,
und 912.266 „ „ Gold,
1,561.316 „ — „

und die Schulden der k. k. Ressortministerien um . . . . 51.406 „ 8⁵/₁₀ „ in Noten

zusammen obige Abfallssumme per . . 2,528.853 fl. 52⁵/₁₀ kr.

Zinsen.

II. 1. b), 8. Colonne.

Durch die oben erwähnten Capitalsabstattungen entstand eine Gesammtzinsenverminderung von . . . . 73.517 fl. 80⁵/₁₀ kr.

Bemerkungen.

Ad Abfallspost 1.

Das steuerfreie Notencontingent von zweihundert Millionen Gulden wurde nämlich im Jahre 1891 an sieben der statutenmäßigen Abschlussterminen überschritten, und zwar:

am 30. September um	5,895.801	fl. 85	kr.
„ 7. October „	7,186.563	„ 77	„
„ 15. „ „	223.783	„ 50⁵/₁₀	„
„ 31. „ „	11,930.633	„ 18⁵/₁₀	„
„ 7. November „	13,267.042	„ 44⁵/₁₀	„
„ 15. „ „	3,463.371	„ 1	„
„ 31. December „	1,986.524	„ 23⁵/₁₀	„

wovon die Gesammtsumme der zu entrichtenden ⁵/₄₈percentigen Notensteuer 45.785 fl. 13 kr. betrug.

Ad Abfallspost 2.

Das Reinerträgnis der österreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1891 betrug 7,845.880 fl. 53 kr.; hievon entfielen als Antheil der beiden Staatsverwaltungen 705.116 fl. 4 kr.

2. Schwebende Schuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B.“

„Etat der Staatsschuld.“

Im Jahre 1891 wurden bei den Kassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an Cautionen und Depositen . . . 174.689 fl. 45 kr.
eingezahlt, dagegen von den seit dem Jahre 1868 herwärts ebenda eingezahlten Cautionen und Depositen . . . 67.012 „ 76 „
rückgezahlt, mithin Vermehrung . . . 107.676 fl. 69 kr

„Etat des Handelsministeriums.“

Das zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen vom k. k. Eisenbahn-Ärar auf Grund des Gesetzes vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, aufgenommene Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt hat sich infolge der am 2. Jänner 1891 abgestatteten Rückzahlungsrate um . . . 900.759 fl. 31 kr.
vermindert.

Im Entgegenhalte zu obiger Vermehrung ergibt sich daher bei der schwebenden Schuld die reine Verminderung von . . . 793.082 fl. 62 kr.

II. 2., 4. Colonne.

Zinsen.

Dieser Netto-Verminderung per 793.082 fl. 62 kr. entspricht die Zinsenverringerung von 37.625 fl. 12⁵/₁₀ kr.

II. 2., 8. Colonne.

Garantirte Grundentlastungsschulden.

„Erläuterungen zur Tabelle B.“

Nach den beiden Semestralausweisen für das Jahr 1891 verminderte sich die gesammte verzinsliche Grundentlastungsschuld infolge der:

1. planmäßig vorgenommenen Verlosungen um . . . 6,693.210 fl.
2. börsenmäßigen Einlösungen um . . . 192.620 „
3. Escomptirung verloster Obligationen vor der Rückzahlungsfälligkeit um . . . 1.000 „

Die verzinsliche Grundentlastungsschuld stellt sich daher zusammen um . . . 6,886.830 fl. in Conventionsmünze niedriger.

Bei dem unverzinslichen Stande, das ist bei der bereits verlosten, zur Rückzahlung fälligen, jedoch noch nicht behobenen Grundentlastungsschuld sind die obigen Verlosungen per . . . 6,693.210 fl. zugewachsen, dagegen infolge der:

1. Convertirung der 5percentigen Grundentlastungsschuld der Markgrafschaft Mähren per . . . 47.790 fl.
2. Rückzahlungen per . . . 6,738.750 „

zusammen . . . 6,786.540 „

abgefallen, wonach eine Verminderung um . . . 93.330 fl. in Conventionsmünze resultirt.

Hiezu die obige Verminderung bei dem verzinslichen Stande per . . . 6,886.830 „

verblieb die Gesammtverminderung im Jahre 1891 mit . . . 6,980.160 fl. in Conventionsmünze oder mit 7,329.168 fl. in österreichischer Währung, wodurch auch das jährliche Zinsenerfordernis um 361.588 fl. 57⁵/₁₀ kr. niedriger wurde.

4. Colonne. 8. Colonne.

„Mährische Grundentlastungsschuld.“

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 117, wurde bereits im Jahre 1890 die verzinsliche Grundentlastungsschuld der Markgrafschaft Mähren mit 6,739.560 fl. abgeschrieben. Da nun laut der an das k. k. Finanzministerium vom mährischen Landesausschusse im Namen des Landes Mährens abgegebenen Erklärung, dd. 22. April 1891, Z. 10733, sich derselbe zur alleinigen Zahlung der restlichen Grundentlastungsschuld, sowie zur steten Bereithaltung der hiefür erforderlichen Mittel verpflichtet hat, so wurde auch obiger aus Verlosungen früherer Jahre noch aushaftende Zahlungsrückstand per 47.790 fl. im ersten Semester 1891 in Abfall gebracht.

Übernahme der drei galizischen Grundentlastungsfonde in die Landesverwaltung.

Vermöge der im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 110, beziehungsweise des im Artikel II bezogenen Übereinkommens mit der galizischen Landesvertretung zu bewirkenden Übergabe der galizischen Grundentlastungsfonde an die autonome Landesverwaltung, wurden über Auftrag des k. k. Finanzministeriums von Seite des Fachrechnungsdepartements I für die Staatsschuld die auf die Gebarungs- und Censurgeschäfte der galizischen Grundentlastungsfonde Bezug nehmenden Acten und Bücher aus der Zeitperiode 1885 bis einschließlich 1890 am 15. März 1891 dem galizischen Landesausschusse übergeben.

„Controlsorgane der Grundentlastungsschulden."

Weil nunmehr die Verwaltung sämmtlicher Grundentlastungsschulden, mit Ausnahme des Grundentlastungsfondes der Bukowina, dessen Controle das k. k. Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I versieht, den einzelnen Ländern zusteht und die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes nicht in der Lage ist, die Gebarungen controliren zu können, so constatirt sie deshalb nur, dass die planmäßigen Verlosungen stattgefunden haben und ihr die Veränderungen von den betreffenden Buchhaltungen, respective vom Landesausschusse nachgewiesen worden sind.

Die sämmtlichen vom Staate garantirten unverlosten (mit 5 Percent verzinslichen) Grundentlastungsschulden beliefen sich zu Ende des Jahres 1891 auf 48,234.753 fl. in österreichischer Währung.

Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.

3. und 4. Colonne.

Im Stande des Restbetrages dieser Schuld hat sich im Jahre 1891 eine Änderung nicht ergeben.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

(Staatsnoten.)

„Staatsnoten."

Im Jahre 1891 wurden Staatsnoten im Betrage von . . . . 180,452.800 fl. — kr.
emittirt, dagegen . . . . 171,969.812 „ — „

III., 3. Colonne.

eingelöst, und dadurch deren Umlauf um . . . . 8,482.988 fl. — kr.
vermehrt, eine Folge der entsprechenden Verminderung des Umlaufes an Partial-Hypothekar-Anweisungen.

„Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld."

Das Gesammterfordernis an Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld für das Jahr 1891 war präliminirt mit . . . 718.400 fl. — kr.

Laut der anhergelangten Einsichtsacte des k. und k. Reichsfinanzministeriums ergab der rechnungsmäßige Gesammtbetrag der für das Jahr 1891 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, das ist bis Ende Juni 1892, für die Staatsnoten aufgewendeten Nettoauslagen . . . 722.964 fl. 67$^{5}/_{10}$ kr.

und haben somit dieselben die pro 1891 präliminirte Summe um den Betrag von . . . 4.564 fl. 67$^{5}/_{10}$ kr.
überschritten.

Diese Überschreitung beruht hauptsächlich auf dem Mehraufwande per 2.945 fl. bei Post 3 (diverse Auslagen) des bezüglichen Voranschlages, welcher sich durch die ausnahmsweise bewilligte Vergütung für präcludirte Staatsnoten der I. Emission (vom Jahre 1866), und zwar insbesondere solcher à 50 fl. ergeben hat, obwohl eine Vergütung für derartige Geldzeichen nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und auch dann nur mit einem Theilbetrage des Nennwertes gewährt worden ist.

Von den Gesammtausgaben der gemeinsamen schwebenden Schuld pro 1891 per 722.964 fl. 67$^{5}/_{10}$ kr., welchen der gleiche Betrag als Bedeckung durch den Gewinn aus der Nichteinlösung von außer Umlauf gesetzten Staatsnoten I. Emission gegenüberstand, entfallen 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 506.075 fl. 27 kr. und 30 Percent auf die Länder der ungarischen Krone mit 216.889 fl. 40$^{5}/_{10}$ kr.

Der Gesammtgewinn aus der Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission bezifferte sich laut neunzehnten Jahresberichtes, Seite 30 auf . . . . 4,647.774 fl. — kr.

Die stufenweise berechneten Zinsen von dem bei der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt aus diesem Gewinne fruchtbringend angelegten Capitalsbetrage betrugen vom 13. Februar 1888 bis Ende December 1891 . . . . 276.344 „ 26 „

Von diesem Gesammtbetrage per . . . . 4,924.118 fl. 26 kr.
wurden zur Bedeckung der in der Zeit vom 1. Jänner 1888 bis Ende December 1891 erwachsenen Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld . . . . 3,397.774 „ — „

verwendet und es verblieb daher mit 31. December 1891 zur Bedeckung weiterer Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld ein Betrag von . . . . 1,526.344 fl. 26 kr.
zur Verfügung, wovon bei der Bodencreditanstalt als Anlage . 1,426.344 fl. 26 kr.
und bei der Reichscentralkasse in Barem . . . . 100.000 „ — „
sich befanden.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes hat im Vereine mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld die im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, ihr obliegende Controle ausgeübt und gemäß §. 17, beziehungsweise §. 14 dieses Gesetzes mit Schluss eines jeden Monats und Semesters den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld und jenen der Partial-Hypothekar-Anweisungen im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

Weiters führt die Staatsschulden-Control-Commission die Controle über die gemeinsame schwebende Schuld in der Art fort, wie dies im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16, erörtert wurde. Ihre Aufschreibungen ergeben mit Ende 1891 folgende Resultate. (Tabelle J.)

Tabelle J.

Aus-

über die Verwendung des bis Ende December

	1. Emission			2. Emission			3. Emission
	Stücke à			Stücke à			Stücke à
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.
Lieferung:							
Von den Papierfabriken Schlöglmühl, Klein-Neusiedl und Neubruck wurden vom Jahre 1866 angefangen bis Ende December 1891 folgende Staatsnoten-Papiermengen abgeliefert:							
Bogen zu 1 fl. à 16 Stücke	943,839.408						
" " 5 " à 16 "		222,360.000					
" " 50 " à 4 "			29,899.520				
" " 1 " à 12 "				369,534.000			
" " 5 " à 8 "					164,060.000		
" " 50 " à 4 "						11,096.000	
" " 1 " à 15 "							225,682.500
Summe .	943,839.408	222,360.000	29,899.520	369,534.000	164,060.000	11,096.000	225,682.500
Verwendung:							
1. Vorräthig waren mit Ende December 1891:							
a) im Papierdepot der k. und k. Reichscentralkasse					2,228.000	410.000	1,867.500
b) in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei . . .					2,493.288	192.184	5,374.830
c) in der Hauptreserve der k. und k. Reichscentralkasse					8,098.000	498.000	43,827.200
2. Abgegeben wurden:							
a) an das Staatsnotenatelier zur Vornahme von Versuchen				24			
b) an die Staatsdruckerei ein Probeabdruck mit dem „Imprimatur" versehen, anläßlich der Bestellung der ersten Druckauflage der Staatsnoten zu 1 fl. III. Emission .							1
3. Verbrannt wurden in der Zeit vom 2. August 1867 bis incl. 31. December 1891:							
a) Maculaturen an Staatsnoten	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.456	10,658.712	1,073.816	12,860.155
b) Probeabdrücke							14
Fürtrag .	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.480	23,478.000	2,174.000	63,929.700

weis

1891 gelieferten Staatsnoten-Papieres.

	1. Emission			2. Emission			3. Emission
	Stücke à			Stücke à			Stücke à
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.
Übertrag . .	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.480	23,478.000	2,174.000	63,929.700
c) die nach Schluss der letzten Druckauflage von Staatsnoten à 1 fl. II. Emission im Papierdepot der k. u. k. Reichscentralcasse noch vorräthig verbliebenen 1460 Bogen zu Staatsnoten à 1 fl. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17.520	. . . . .	. . . . .	. . . . .
d) abgenützte Staatsnoten .	888,842.628	208,406.531	27,287.540	349,989.675	112,030.020	5,801.920	82,542.934
4. Im Umlaufe befanden sich an Staatsnoten zu Ende Dezember 1891 (veröffentlicht in der „Wiener Zeitung" vom 5. Jänner 1892)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	870.325	28,551.980	3,120.080	79,209.866
5. Nicht eingelöst wurden an Staatsnoten I. Emission bis zu Ende des Einlösungstermines:							
31. Dezember 1887 .	. . . . .	193.469	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
30. Juni 1888 .	3,057.372	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
31. Mai 1889 . . .	. . . . .	. . . . .	12.460	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Gesammtstückzahl der Staatsnoten	943,839.408	222,360.000	29,899.520	369,534.000	164,060.000	11,096.000	225,682.500
welche genau jenseitiger Lieferungssumme entspricht.							

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1891 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Festhaltung ihres im zehnten Jahresberichte auf Seite 17 dargestellten Standpunktes und in genauester Ausübung der nach §. 10, lit. b des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr übertragenen Controle constatirt die Staatsschulden-Control-Commission, dass die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der Capitalien und Gewinnste, die Rückzahlung der Annuitäten auch im Jahre 1891 den gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen gemäß stattfanden.

Tabellen K, L, M.

Die Verwendung der für das Jahr 1891 bewilligten Geldmittel erscheint in den nachstehenden Tabellen K, L, M in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung nach den einzelnen Schuldkategorien, und
b) die Schuldentilgung

nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Control-Commission auf Grund der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und von ihr genau überprüften Nachweisungen in der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 übereinstimmenden Form verfasst und enthalten auch die Vergleichung der Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

./.

Tabelle K.

Vergleichung

der für das Jahr 1891 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Erfordernis: Capitel 36, Titel 1—4 des Staatsvoranschlages) für das Jahr 1891."

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben									
				Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
								günstiger			ungünstiger		
				fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
			XVII. Staatsschuld.										
36			**Erfordernis.**										
			Allgemeine Staatsschuld.										
	1	1	a) Zinsen	115,939.167	113,911.697	54	5	2,027.469	45	5	. . . .	.	
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone . .	30,162.084	30,161.630	98	5	. . . .	.	.	453	1	5
			Verbleiben .	85,777.083	83,750.066	56	.	2,027.016	44	.	. . . .	.	.
		2	Münzverlust mit	409.703	350.077	57	.	59.625	43	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	86,186.786	84,100.144	13	.	2,086.641	87	.	. . .	.	.
	2	1	b) Schuldentilgung . . .	10,847.224	10,508.649	3	.	338,574	97	.	. . . .	.	.
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	150.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
			Verbleiben .	10,697.224	10,358.649	3	.	338.574	97	.	. . . .	.	.
		2	Münzverlust mit	195.409	167.298	73	.	28.110	27	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2) .	10,892.633	10,525.947	76	.	366 685	24	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 1 und 2) .	97,079.419	94,626.091	89	.	2,453.327	11	.	. . . .	.	.
			Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										
	3	1	a) Zinsen	45,437.124	45,516.338	4	5	. . . .	.	.	79.214	4	5
		2	Münzverlust	3,509.697	3,119.308	50	.	390.388	50	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	48,946.821	48,635.646	54	5	311.174	45	5	. . .	.	.
	4	1	b) Schuldentilgung . . .	1,910.543	1,808.355	36	.	102 187	64	.	. . . .	.	.
		2	Münzverlust	164.700	144.638	58	.	20.061	42	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	2,075.243	1,952.993	94	.	122.249	6	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 3 und 4) .	51,022.064	50,588.640	48	5	433.423	51	5	. . . .	.	.
			Gesammtsumme (Capitel 36, Titel 1—4)	148,101.483	145,214.732	37	5	2,886.750	62	5	. . . .	.	.

Tabelle L zu Seite 35.

Detaillirung

der „Zinsen" der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1891, Tabelle K, Seite 35.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungs-Abschlusse pro 1891. Tabelle K."

Zinsen der allgemeinen Staatsschuld. (Capitel 36, Titel 1, §. 1.) 1. Consolidirte Schuld.	1891 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Ältere consolidirte Staatsschuld.												
Ungarische Hofkammer-Obligationen	1.272		.	1.086	55	5	185	44	5	...	.	.
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	...	.	.	...	22	5
Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablieferung im Jahre 1809	17.094	.	.	16.875	70	.	218	30	.	...	.	.
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.281	.	.	4.280	85	.	...	15	.	..	.	.
Zurückzuzahlende Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	2.457	.	.	2.457	.	.	...	.	.	...	.	.
Summe	28.150	.	.	27.746	33	.	403	67	.	...	.	.
Neuere consolidirte Convertirungsschuld.												
a) In Noten verzinslich:												
5% Metalliques	.....	.	.	4	20	.	...	.	.	...	.	.
Verlosungsschuld in Conv.-Münze	.....	.	.	97	21	.	...	.	.	...	.	.
„ „ österr. Währ.	.....	.	.	2	47	.	...	.	.	...	.	.
3% und 4% Metalliques	.....	.	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.
Convertirungsschuld in österr. Währung	.....	.	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.
Einheitliche Staatsschuld	.....	.	.	60,752.210	49	5	...	.	.	...	.	.
Summe	61,026.514	.	.	60,752.314	37	5	274.199	62	5	...	.	.
b) In Silber verzinslich:												
National-Anlehen	.....	.	.	......	.	.	...	.	.	...	.	.
Einheitliche Staatsschuld	42,100.903	.	.	41,861.964	12	5	238.938	87	5	...	.	.
Summe	42,100.903	.	.	41,861.964	12	5	238.938	87	5	..	.	.
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.												
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	812.280	.	.	813.021	.	.	...		.	741	.	.
„ „ „ 1860	5,849.400	.	.	5,817.523	77	.	31.876	23	.	...	.	
Summe	6,661.680	.	.	6,630.544	77	.	31.135	23	.	...	.	.
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	803	.	.	803	25	.	...	.	.	...	25	.
„ „ Kroatien	709	.	.	708	74	.	...	26	.	...	.	.
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	22.429	.	.	23.761		5	...	.	.	1.332	.	5
Summe	23.941	.	.	25.272	99	5	...	.	.	1.331	99	5
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemial-Entschädigungscapitalien	413.570	.	.	413.568	92	5	1	7	5	...	.	.
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,156.329	.	.	2,156.328	88	.	...	12	.	...	.	.
Summe der consolidirten Schuld und Fürtrag	112,411.087	.	.	111,867.740	40	.	543.346	60	.	...	.	.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschuld im Rechnungsabschlusse pro 1891, Tabelle K."

	1891											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag .	112,411.087	.	.	111,867.740	40	.	543.346	60	.	. . .	.	.
2. Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	5.380	.	.	2.880	96	5	2.499	3	5	. . .	.	.
Cautionen und Depositen	24.933	.	.	24.694	29	5	238	70	5	. . .		.
Partial-Hypothekar-Anweisungen	2,924.875	.	.	1,447.546	87	5	1,477.328	12	5	. . .	.	.
Summe .	2,955.188	.	.	1,475.122	13	5	1,480.065	86	5	. . .	.	.
3. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Österreich ob der Enns	154.387	.	.	151.200	.	.	3.187	.	.	. . .	.	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	450.482	.	.	447.294	84	.	3.187	16	.	. . .	.	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Österreich unter der Enns .	28.152	76	.	27.205	9	5	947	66	5	. . .	.	.
Urbarsteuer " " " " " .	5.438	83	5	5.516	95	.	. . . .	.	.	78	11	5
Absentgelder des Grafen Überacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Cameralpassiven in Westgalizien	268	12	5	268	12	5	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	*) 34.910	.	.	34.040	17	.	869	83	.	. . .	.	.
4. Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bayerische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	115,939.167	.	.	**) 113,911.697	54	5	2,027.469	45	5	. . .	.	.
Zinsen der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Capitel 36, Titel 3, §. 1.)												
1. Consolidirte Schuld.												
Donauregulirungsanlehen	426.550	.	.	426.471	.	.	79	.	.	. . .	.	.
Südbahnanlehen	728.484	.	.	728.483	80	.	. . . .	20	.	. . .	.	.
Rentenschuld:												
4percentige in Gold verzinsliche Rente-Obligationen	13,634.008	.	.	13,693.448	15	.	. . . .	.	.	59.440	15	.
5percentige in Noten verzinsliche Rente-Obligationen	11,943.855	.	.	11,947.322	.		. . . .	.	.	3.467	.	.
Staatseisenbahnschuld:												
a) Staatsschuldverschreibungen:												
der Kaiserin Elisabeth-Bahn (5 Percent in Gold)	. . . . . .	.	.	5.425	50	.	. . . .	.	.	5.425	50	.
Fürtrag	26,732.897	.	.	26,801.150	45	.	79	20	.	68.332	65	.

*) Mit Rücksicht auf die Weglassung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage.
**) Siehe Anmerkung Seite 38.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschuld im Rechnungsabschlusse pro 1891, Tabelle K."

	1891											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag .	26,732.897	.	.	26,801.150	45	.	79	20	.	68.332	65	.
der Kaiserin Elisabeth-Bahn (4 Percent in Gold)	1,771.500	.	.	1,773.976	.	.	. . . .	.	.	2.476	.	.
der Kaiserin Elisabeth-Bahn von den durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien, und zwar:												
I. Emission (per Stück 11 fl. 50 kr. in Noten)	515.142	.	.	514.970	86	.	171	14	.	. . .	.	.
II. Emission (5¼ Percent in Silber) . .	184.044	.		183.650	25	.	393	75	.	. . .	.	.
III. Emission (5 Percent in Silber) . . .	320.100	.	.	319.005	.	.	1.095	.	.	. . .	.	.
der Bahn Pilsen-Priesen (4 Percent in Noten)	282.808	.	.	282.700	.	.	108	.	.	. . .	.	.
der Vorarlberger Bahn (5 Percent in Silber)	298.000	.	.	298.305	.	.	. . . .	.	.	305	.	.
der Kaiser Franz Joseph-Bahn (5¼ Percent in Silber)	2,226.871	.	.	2,221.010	.	.	5.861	.	.	. . .	.	.
der Kronprinz Rudolf-Bahn (4¾ Percent in Silber)	2,624.612	.	.	2,623.480	75	.	1.131	25	.	. . .	.	.
b) Prioritätsobligationen:												
der Kaiserin Elisabeth-Bahn:												
α) des steuerpflichtigen Anlehens (4 Percent in Gold)	821.610	.	.	822.795	24	.	. . . .	.		1.185	24	.
β) des steuerfreien Anlehens (4 Percent in Gold)	2,121.200	.	.	2,129.112	.	.	. . . .	.	.	7.912	.	.
der Bahn Pilsen-Priesen (4 Percent in Silber)	471.618	.	.	471.435	.	.	183	.	.	. . .	.	.
der Vorarlberger Bahn (4 Percent in Silber)	384.800	.		384.524	.	.	276	.	.	. . .	.	.
der Kaiser Franz Joseph-Bahn (4 Percent in Silber)	2,696.800	.	.	2,698.480	.	.	. . . .	.	.	1.680	.	.
der Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Percent in Gold)	1,150.000	.	.	1,155.868	.	.	. . . .	.	.	5.868	.	.
der Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Percent in Silber)	2,756.700	.	.	2,757.644	.	.	. . . .	.	.	944	.	.
Summe der consolidirten Schuld .	45,358.702	.	.	45,438.106	55	.	. . . .	.	.	79.404	55	.
2. Schwebende Schuld.												
Zinsen von Cautionen und Depositen . . .	78.422	.	.	78.231	49	5	190	50	5	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	45,437.124	.	.	**) 45,516.338	4	5	. . . .	.	.	79.214	4	5

	Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	Zinsen der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
**) Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per .	113,911.697 fl. 54 5/10 kr.	45,516.338 fl. 4 5/10 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1892 per	2,532.116 „ 54 „	858.110 „ 99 „
in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1891	111,379.581 fl. 5/10 kr.	44,658.227 fl. 5 5/10 kr.
und wenn, um den factischen Gesammterfolg für das Jahr 1891 zu ermitteln, die für das Jahr 1890 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1890 im 1. Quartale 1891 geleisteten Abstattungen per	2,292 560 „ 63 „	1,549.788 „ 61 5/10 „
hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle D nachgewiesene Zinsenabstattung im Solarjahre 1891 per . . .	113,672.141 fl. 63 5/10 kr.	46,208.015 fl. 67 kr.

wodurch die vollkommene Übereinstimmung der von der Control-Commission verfaßten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen, beziehungsweise mit der für das Jahr 1891 anher vorgelegten Abschrift des betreffenden Gebarungs-Ausweises constatirt erscheint.

Tabelle M zu Seite 35.

Detaillirung

der „Schuldentilgung" im Rechnungsabschlusse pro 1891, Tabelle K, Seite 35.

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1891, Tabelle K."

Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld. (Capitel 36, Titel 2, §. 1)	1891: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104	1891: Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher günstiger			Der Erfolg war daher ungünstiger		
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Rückzahlung der consolidirten Schuld:										
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.										
Lotto-Anlehen vom Jahre 1839, Capitalien	. . . . .	1.942	50	.	. . . . .	.	.	1.942	50	.
Gewinnste	. . . . .	1.518	50	.	. . . . .	.	.	1.518	50	.
„ „ „ „ 1854, Capitalien	1,470.000	1,444.537	50	.	25.462	50	.	. . . . .	.	.
Gewinnste	367.472	378.284	50	.	. . . . .	.	.	10.812	50	.
„ „ „ „ 1860, Capitalien	2,999.200	2,864.700	.	.	134.500	.	.	. . . . .	.	.
Gewinnste	1,231.872	1,181.648	.	.	50.224	.	.	. . . . .	.	.
„ „ „ „ 1864, Capitalien	800.000	783 950	.	.	16.050	.	.	. . . . .	.	.
Gewinnste	1,127.200	1,113.012	50	.	14.187	50	.	. . . . .	.	.
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien	. . . . .	1.440	60	.	. . . . .	.	.	1.440	60	.
Gewinnste	. . . . .	29	80	.	. . . . .	.	.	29	80	.
Summe	7,995.744	7,771.063	90	.	224.680	10	.	. . . .	.	.
Hierunter an Capitalien	5,269.200	5,096.570	60	.	172.629	40	.	. . . .	.	.
„ „ Gewinnsten	2,726.544	2,674.493	30	.	52.050	70	.	. . . .	.	.
Einlösung von Privateisenbahnen.										
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	114.450	116.025	.	.	. . . . .	.	.	1.575	.	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Summe	118.125	119.700	.	.	. . . . .	.	.	1.575	.	.
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.										
Österreich unter der Enns	714.121	714.121	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Österreich ob der Enns	285.207	285.207	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Salzburg	32.438	32.438	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Steiermark	386.721	386.721	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Kärnten	60.886	60.886	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Krain	50.485	50.485	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Tirol	28 639	28.639	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Görz	6.387	6.387	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Summe	1,564.884	1,564.884	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	1,028.471	1,028.471	12	.	. . . . .	.	.	. . . .	12	.
2. Rückzahlung der schwebenden Schuld:										
Gerichtliche Depositen	115.000	9.110	71	.	105.889	29	.	. . . .	.	.
Cautionen und Depositen	25.000	15.419	30	.	9.580	70	.	. . . .	.	.
Summe	140.000	24.530	1	.	115 469	99	.	. . . .	.	.
Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	. . . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Gesammtsumme der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld	10,847.224	10,508.649	3	.	338.574	97	.	. . .	.	.

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1891 Tabelle K."

Tilgung an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Capitel 36, Titel 4, §. 1.)	1891									
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104.	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher					
					günstiger			ungünstiger		
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Rückzahlung der consolidirten Schuld.										
Donauregulirung	172.930	171.499	.	.	1.431	.	.	. . . .	.	.
Südbahnanlehen	33.563	33.563	60	.	. . . . . .	.	.	. . . .	60	.
Staatseisenbahnschuld:										
a) Staatsschuldverschreibungen:										
Der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Gold	. . . . .	1.630	.	.	. . . . . .	.	.	1.630	.	.
„ Vorarlberger-Bahn in Silber	8.000	5.000	.	.	3.000	.	.	. . . .	.	.
„ Pilsen-Priesener Bahn in Noten	18.400	12.800			5.600	.	.	. . . .	.	.
„ Kronprinz Rudolf-Bahn in Silber	110.000	104.600	.	.	5.400	.	.	. .	.	.
b) Prioritäts-Obligationen:										
Der Kaiserin Elisabeth-Bahn										
α) des steuerpflichtigen Anlehens in Gold	675.000	671.400	.	.	3.600	.	.	. . . .	.	.
β) des steuerfreien Anlehens in Gold	180.000	177.600	.	.	2.400	.	.	. . . .	.	.
Der Pilsen-Priesener-Bahn in Silber	28.650	28.350	.	.	300	.	.	. . . .	.	.
„ Vorarlberger Bahn in Silber	39.000	35.200	.	.	3.800	.	.	. . . .	.	.
„ Kaiser Franz Joseph-Bahn in Silber	270.000	232.000	.	.	38.000	.	.	. . .	.	.
Der Kronprinz Rudolf-Bahn										
α) in Gold	60.000	57.300	.	.	2.700	.	.	. . . .	.	.
β) in Silber	225.000	210.400	.	.	14.600	.	.	. . . .	.	.
Summe	1,614.050	1,536.280	.	.	77.770	.		. . . .	.	.
2. Rückzahlung der schwebenden Schuld.										
Cautionen und Depositen	90.000	67.012	76	.	22 987	24	.	. . . .	.	.
Gesammtsumme der Tilgungen an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	1,910.543	1,808.355	36	.	102.187	64	.	. . . .	.	.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1891."

Das Finanzministerial-Fachrechnungs-Departement I erläutert die in der Tabelle L und M einzeln angeführten Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1891, beziehungsweise der genehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge in nachstehender Weise.

Erfordernis: Capitel 36.

Allgemeine Staatsschuld.

a) Zinsen.

Zu Titel 1, §. 1.

Der Erfolg war bei der schwebenden Schuld um	1,480.065 fl. 86 5/10 kr.
bei der consolidirten Schuld um	547.403 „ 59 „
zusammen um	2,027.469 fl. 45 5/10 kr.
günstiger, dagegen bei dem Beitrage Ungarns um	453 „ 1 5/10 „
ungünstiger, somit im ganzen um	2,027.016 fl. 44 kr.

günstiger.

Bei der schwebenden Schuld war der Erfolg aus dem Grunde bedeutend günstiger, weil das Erfordernis an Zinsen von Partial-Hypothekar-Anweisungen viel geringer war, als der veranschlagte Betrag, indem der Stand dieser Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von rund 99,995.850 fl. (darunter 15 Millionen Gulden mit einer 2½percentigen, der Rest mit einer 3percentigen Verzinsung) angenommen worden ist, im Jahre 1891 namhaft unter diesem Betrage blieb, (es variirte nämlich der Stand der 3 percentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen zwischen 48,539.250 fl. und 32,716.550 fl., jener der 2½ percentigen zwischen 16,409.200 fl. und 71.000 fl.) und weil bei der Rückzahlung von gerichtlichen Depositen, sowie bei den Zinsen von Cautionen und Depositen weniger an Zinsen zur Berichtigung gelangte, als man bei der Präliminirung angenommen hatte.

Bei der consolidirten Schuld gestaltete sich der Erfolg dadurch günstiger, dass die Rentenemissionen für die Capitalstilgungen in den Jahren 1890 und 1891 zum größten Theile bedeutend später (zum Theile erst im Jahre 1892) und zu höheren Cursen stattgefunden haben, als im Präliminare angenommen worden ist, und dass im allgemeinen mehr an Zinsen aus dem Jahre 1891 unbehoben blieb, als an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Abstattung kam.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone endlich hat sich infolge der von diesen Ländern im Jahre 1890 geleisteten Rückzahlungen von bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen gegen den veranschlagten Betrag herabgemindert.

Zu Titel 1, §. 2.

Der Erfolg (betreffend den Münzverlust) ist um 59.625 fl. 43 kr. günstiger, weil die Beschaffungskosten der Deckungen für die Zinsen des Domänenanlehens infolge des gegen den Präliminaransatz niedrigeren Londoner Wechselcurses geringer waren.

Präliminirt wurden für 10 Pfund Sterling	119 fl. — kr.,
Die Beschaffung erfolgte jedoch durchschnittlich zum Curse von	116 „ 24 „

b) Schuldentilgung.

Zu Titel 1, §. 2

Der Erfolg stellt sich bei der fundirten Schuld um	223.104 fl. 98 kr.
bei der schwebenden Schuld um	115.469 „ 99 „
zusammen um	338.574 fl. 97 kr.

günstiger.

Der Erfolg war günstiger bei der fundirten Schuld, wiewohl Zahlungsrückstände an Capitalien und Gewinnsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 und von Como-Rentenscheinen zur Realisirung gelangten, weil im ganzen genommen mehr an Capitalien und Gewinnsten von der Gebür des Jahres 1891 unbehoben blieben, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1891."

Bei der schwebenden Schuld gestaltete sich der Erfolg günstiger, weil weniger an Cautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangte, als bei der Präliminirung nach Maßgabe der Erfolge in den Vorjahren angenommen worden war.

Zu Titel 2, §. 2.

Der günstigere Erfolg um 28.110 fl. 27 kr. bezüglich des Münzverlustes gründet sich auf das bei Titel 1, §. 2 angeführte gleiche Verhältnis.

Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

a) Zinsen.

Zu Titel 3, §. 1.

Der Erfolg ist günstiger:

Beim Donauregulirungsanlehen, weil die Conto corrente-Zinsen von noch nicht behobenen Anlehenszinsen, Capitalien und Gewinnsten, dann die verjährten Anlehenszinsen die Regieauslagen um 79 fl. (per Curie) übersteigen.

Beim Südbahnanlehen, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

Bei der schwebenden Schuld, weil die in den Jahren 1890 und 1891 eingetretenen Veränderungen im Stande der seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen nicht vollständig der Annahme bei der Präliminirung entsprochen haben. Es kamen nämlich im Jahre 1890 weniger, im Jahre 1891 mehr an Cautionen in Zuwachs, dagegen im Jahre 1890 mehr, im Jahre 1891 weniger in Abfall, als man bei der Präliminirung annehmen zu können glaubte.

Der Erfolg ist ungünstiger:

Bei den Rentenschulden, weil mehr an Zinsenrückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte, als von der laufenden Gebür unbehoben blieb.

Bei den Eisenbahnschulden, weil Zahlungsrückstände der convertirten 5percentigen Kaiserin Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen, ferner der Juli 1890er Coupon der 4percentigen Kaiserin Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen (wofür der von der Bodencreditanstalt geleistete Ersatz bereits im Jahre 1890 verechnet wurde) zur Realisirung gelangten; ferner weil Zinsen von in früheren Jahren verlosten, somit in der Gebür des Jahres 1891 nicht mehr enthaltenen, endlich weil Zinsen von vor der Übernahme auf den Etat der Staatsschuld verlosten Prioritäts-Obligationen zur Zahlung gelangten (für die letzteren wird der bezügliche Ersatz im Jahre 1892 bei der Staatsschuldenkasse erlegt werden).

Zu Titel 3, §. 2.

Obwohl die Goldrentezinsen, sowie die in Gold zahlbaren Zinsen von Eisenbahnschulden die Ansätze des Voranschlages überschritten, ist dennoch der Erfolg hinsichtlich des Münzverlustes um 390.388 fl. 50 kr. günstiger, weil die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldzinsen zu einem gegen die Präliminarannahme niedrigeren Percentsatze stattgefunden hat.

Die Beschaffung der Goldvaluta erfolgte nämlich mit Rücksicht auf den factischen Erfolg mit einem Agio von ungefähr 16 Percent, während im Voranschlage ein Agio von 18 Percent angenommen wurde.

b) Schuldentilgung.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1891.“

Zu Titel 4, §. 1.

Der Erfolg ist günstiger:

Beim Donauregulirungsanlehen, weil am 2. Jänner 1891 Obligationen des 1878er Anlehens im Betrage von 4300 fl., beziehungsweise mit dem Drittel per 1433 fl. (infolge Abrundung 1431 fl.) ausgelost wurden, welche nicht zur Emission gelangten und bereits im Jahre 1883 vernichtet worden sind, daher das Erfordernis für die Capitalsrückzahlung bei diesem Anlehen gegen den Präliminaransatz geringer war.

Bei der Staatseisenbahnschuld, weil mehr an Capitalien aus dem Jahre 1891 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte.

Bei der schwebenden Schuld, weil weniger an seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren annehmen zu sollen glaubte.

Der Erfolg ist ungünstiger:

Beim Südbahnanlehen, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

Zu Titel 4, §. 2.

Obwohl Zahlungsrückstände von 5percentigen Kaiserin Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen zur Realisirung gelangten, ist der Erfolg bezüglich des Münzverlustes dennoch um 20.061 fl. 42 kr. günstiger, weil, im ganzen genommen, die in Gold bezahlten Capitalien der Staatseisenbahnschulden die Ansätze des Staatsvoranschlages nicht erreichten, und weil die Beschaffung der Mittel zu diesen Goldzahlungen zu einem gegen die Präliminarannahme niedrigeren Curse stattgefunden hat (16 Percent gegen 18 Percent laut Begründung zu Capitel 36, Titel 3, §. 2).

Tabelle N.

Vergleichung

der für das Jahr 1891 für die „Staatsschuld“ präliminirten Staatseinnahmen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs-Capitel 40, Titel 1 und 2) für das Jahr 1891.“

Capitel	Titel	XVII. Staatsschuld. Bedeckung.	Einnahmen: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
			fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
40	1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen . . .	6,623.672	9,981.538	83	.	3,357.866	83	.	. . . . . .	.	.
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	100.000	174.689	45	.	74.689	45	.	. . . . . .	.	.
		Zusammen .	6,723.672	10,156.228	28	.	3,432.556	28	.	. . . . . .	.	.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1891.“ Tabelle N.

Erläuterungen

über die Differenzen zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge für das Jahr 1891 und dem Staatsvoranschlage bei:

Bedeckung, Capitel 40.

Zu Titel 1.

Der Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen war um 3,357.866 fl. 83 kr. günstiger, weil in dem Gesammterfolge für das Jahr 1891 auch ein Theilerlös für begebene Tilgungsrente, das Jahr 1890 betreffend, im Betrage von 3,887.789 fl. 73 kr. enthalten ist.

Das factische Erfordernis für das Jahr 1890 betrug laut 21. Jahresberichtes Seite 46 . . . . . 10,198.511 fl. $41^{5}/_{10}$ kr.

Hierauf sind beschafft worden laut Rechnungsabschlusses pro 1890 . . . . . 6,310.604 fl. 74 kr.
und laut Rechnungsabschlusses pro 1891 . . . . . 3,887.789 „ 73 „

zusammen . . . . . 10,198.394 „ 47 „

Somit wurden für das Jahr 1890 weniger beschafft . . . . . 116 fl. $94^{5}/_{10}$ kr.
auf welchen Betrag das Finanzministerium Verzicht geleistet hat.

Hievon entfallen: auf die 4·2percentige Notenrente . . . . . 61 fl. $45^{5}/_{10}$ kr.
und auf die 4·2percentige Silberrente . . . . . 55 „ 49 „ } Seite 14

Das präliminirte Tilgungserfordernis für das Jahr 1891 per . . . . 10,623.672 fl. — kr.
hat sich aus den auf Seite 11 und 13 angeführten Gründen bei der 4·2percentigen Notenrente um . . . . . 115.679 fl. 99 kr.
und bei der Silberrente um . . . . . 28.109 „ 29 „

zusammen um . . . . . 143.789 „ 28 „

vermindert. Mithin Rest . . . . . 10,479.882 fl. 72 kr.

Nach Abzug des aus den laufenden Staatseinnahmen zu bedeckenden Betrages per . . . . . 4,000.000 „ — „

verblieb somit das factische Tilgungserfordernis von . . . . . 6,479.882 fl. 72 kr.

Der zur Deckung dieses Erfordernisses erzielte Erlös für veräußerte Rententitel und der Curswert von den im Jahre 1891 anläslich der Capitalsaufzahlungen emittirten Obligationen erscheinen verrechnet:

a) im Gegenstandsjahre mit . . . . . 6,093.749 fl. 10 kr.
b) im Jahre 1892 (laufender Dienst) . . . . . 386.111 „ 96 „

somit zusammen mit . . . 6,479.861 fl. 6 kr.

Auf den im Vergleiche zu dem obigen factischen Tilgungserfordernisse per . 6,479.882 „ 72 „

resultirenden Restbetrag per . . . . . 21 fl. 66 kr.
hat das Finanzministerium verzichtet.

Hievon entfallen auf die 4·2percentige Notenrente . 2 fl. 1 kr. (Seite 12)
und auf die 4·2percentige Silberrente . . . . . 19 „ 65 „ (Seite 13).

Zu Titel 2.

Der Erfolg ist um 74.689 fl. 45 kr. günstiger, weil mehr an Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung nach Maßgabe des Erfolges in den Vorjahren annehmen zu sollen glaubte.

Unificirung.

Nach dem Capitalienstande am 31. December 1868 bezifferte sich die Gebür der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar der

„Unificirung."

a) in Noten verzinslichen auf		1.057,075.939 fl. 60 5/10 kr.
b) in Silber verzinslichen auf		975,499.842 „ 51 „
	zusammen auf	2.032,575.782 fl. 11 5/10 kr.

Hievon wurden bis Ende December 1891 in Abfall gebracht:

ad a) durch Unificirung	Tabelle O	1.055,161.293 fl. 74 kr.	
„ Verzichtleistung	Tabelle O	4.175 „ 82 „	
„ Tilgung	Tabelle O	3.945 „ — „	
„ Verjährung	Tabelle S	196.714 „ 99 „	
			1.055,366.129 fl. 55 kr.
ad b) durch Unificirung	Tabelle O	975,222.929 fl. 84 kr.	
„ Verzichtleistung	Tabelle O	5.740 „ 33 „	
„ Tilgung	Tabelle O	9.350 „ — „	
„ Verjährung	Tabelle S	260 „ — „	
			975,238.280 „ 17 „
		zusammen	2.030,604.409 fl. 72 kr.

Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1891 zur Unificirung noch rückständig:

„Unificirungs-reste."

ad a) in Noten	1,709.810 fl. 5 5/10 kr.	
ad b) Silber	261.562 „ 34 „	
zusammen		1,971.372 fl. 39 5/10 kr.

Von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle konnten bishin noch Obligationen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 10,698.942 fl. 75 kr., das ist mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen Umrechnungswerte hinausgegeben werden.

Die genaue Summe der vorgedachten Obligationen kann jedoch erst nach dem Ergebnisse der definitiven Liquidirung der fraglichen Entschädigungsrenten festgestellt werden.

Eine Übersicht über den Fortgang der Unificirung seit deren Beginne im Jänner 1869 bis Ende December 1891, sowie über den dadurch allmälig entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher Höhe an den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Schuld bietet nachstehende Tabelle O.

Tabelle O.

Tabelle O.

Dar-

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

„Unificirungs-Ergebnisse."

Semestral-Ausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld															
	Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung			Reiner Zuwachs durch Unificirung			Bedeckung von Entschädigungsrenten			Reiner Gesammtzuwachs infolge der Unificirung		
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . .	.	.	472,871.014	44	.
December „	291.762	206,893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	5
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	5
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	5
December „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . .	.	.	10,815.634	75	.
December „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,327.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . .	.	.	8,327.179	85	5
December „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	5
December „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	5
December „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . .	.	.	95.402	78	.
December „	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . .	.	.	64.618	89	.
December „	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	5
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . .	.	.	22.096	61	.
December „	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . .	.	.	30.199	26	.
December „	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . .	.	.	12.657	71	.
December „	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . .	.	.	38.687	8	.
Juni . . 1882	75	21.430	17	5	. . .	2	5	21.430	15	.	. . .	.	.	21.430	15	.
December „	364	61.734	47	.	1	48	.	61.732	99	.	8.801	94	.	70.534	93	.
Juni . . 1883	217	33.480	39	.	. . .	1	.	33.480	38	.	. . .	.	.	33.480	38	.
December „	88	18.194	58	.	200	4	.	17.994	54	.	50.206	66	5	68.201	20	5
Juni . . 1884	88	14.643	25	5	1	84	5	14.641	41	.	. . .	.	.	14.641	41	.
December „	116	13.729	12	.	3	60	.	13.725	52	.	. . .	.	.	13.725	52	.
Juni 1885	163	47.928	66	.	3	10	.	47.925	56	.	. . .	.	.	47.925	56	.
December „	130	11.775	75	.	. . .	5	.	11.775	70	.	. . .	.	.	11.775	70	.
Juni . . 1886	179	19.371	1	.	3.745	67	.	15.625	34	.	. . .	.	.	15.625	34	.
December „	50	6.816	9	.	3	15	.	6.812	94	.	. . .	.	.	6.812	94	.
Juni . . 1887	56	6.625	98	.	. . .	25		6.625	73	.	. . .	.	.	6.625	73	.
December „	89	5.650	60		. . .	.	.	5.650	60	.	. . .	.	.	5.650	60	.
Juni . . 1888	37	57.85	64	5	. . .	1	5	5.785	63	.	. . .	.	.	5.785	63	.
December „	33	3.372	88	.	3	2	.	3.369	86	.	. . .	.	.	3.369	86	.
Juni . . 1889	15	854	74	.	1	70	.	853	4	.	. . .	.	.	853	4	.
December „	16	1.934	87	.	. . .	.	.	1.934	87	.	. . .	.	.	1.934	87	.
Juni . . 1890	20	3.484	49	.	3	36	.	3.481	13	.	. . .	.	.	3.481	13	.
December „	39	6.508	20	.	. . .	35	.	6.507	85	.	. . .	.	.	6.507	85	.
Juni . . 1891	12	2.607	5	5	. . .	.	5	2.607	5	.	. . .	.	.	2.607	5	.
December „	21	966	15	.	. . .	4	.	966	11	.	. . .	.	.	966	11	.
Summe .	1,400.684	1.055,219.574	56	.	58.280	82	.	1.055,161.293	74	.	427.387	98	.	1.055,588.681	72	.

u. z.: Refundirung 50.160 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.175 „ 82 „
Tilgung 3.945 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle P, Seite 64:

	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen (Colonne 2 b)	307,036.600	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze (Colonne 2 a)	91,234.285	.	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung (Colonne 2 c)	**) 2,005.808	28	.
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1891	1.455,865.375	.	.

stellung

Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1891.

Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	In Silber verzinsliche Schuld: Zuwachs durch Unificirung			Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen			Zusammen			Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung			Reiner Zuwachs durch Unificirung (Abfall)		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.
417.744	163,883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.
423.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.
4.101	1,209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1,203.781	56	
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.
116	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.
249	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5
105	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.
43	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.
98	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.
55	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.
127	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310		.	. . .	.	.	5.310	.	.
48	1.640	.	.	. . .	.	.	1.640	.	.	. . .	.		1 640	.	.
45	2.150	.	.	. . .	.	.	2.150	.	.	9.350	.	.	*7.200*	.	.
45	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.
53	3.430	.	.	. . .	.	.	3.430	.	.	. . .	.	.	3.430	.	.
20	950	.	.	. . .	.	.	950	.	.	. . .	.	.	950	.	.
41	1.680	.	.	. . .	.	.	1.680	.	.	. . .	.	.	1.680	.	.
35	1.500	.	.	. . .	.	.	1.500	.	.	. . .	.	.	1.500	.	.
40	2.110	.	.	. . .	.	.	2.110	.	.	. . .	.	.	2.110	.	.
18	570	.	.	. . .	.	.	570	.	.	. . .	.	.	570	.	.
25	930	.	.	. . .	.	.	930	.	.	. . .	.	.	930	.	.
18	1.290	.	.	. . .	.	.	1.290	.	.	. . .	.	.	1.290	.	.
32	1.070	.	.	. . .	.	.	1.070	.	.	. . .	.	.	1.070	.	.
20	740	.	.	. . .	.	.	740	.	.	. . .	.	.	740	.	.
2,458.618	975,236.150	17	.	16.360	.	.	975,252.510	17	.	*)29.580	33	.	975,222.929	84	.

u. z.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „
Tilgung 9.350 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle P, Seite 64:	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen (Colonne 2 b)	12,967.232	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze (Colonne 2 a)	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläſslich der Unificirung (Colonne 2 c) . .	**) 1,989.885	16	.
Stand der einheitlichen in Silber verzinslichen Schuld zu Ende December 1891	1.002,893.000	.	.

Anmerkung:

*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.

**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, daſs die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.

„Unificirungs-Ergebnisse."

Veränderungen im Stande der Staatsschulden und des Zinsenerfordernisses hievon seit dem Jahre 1868 bis einschließlich 1891.

In Betreff dieser Veränderungen werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

Tabellen P, Q, R.

1. Die Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1891. Tabelle P, Seite 49.

2. Die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses seit dem Jahre 1868, wobei die veröffentlichten Semestral-Ausweise zugrunde gelegt wurden. Tabelle Q, Seite 66.

3. Der Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der jährlichen Nettozinsen hievon. Tabelle R, Seite 68.

Tabelle P.

Darstellung

der

reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1891.

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
1868	1	**Liquidirung** von National-Anlehens-Subscriptionen und 4%igen **Metalliques**, dann baare **Ein-** und **Aufzahlungen**	a) 17,214.487	94				
	2	**Vorschuß** auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69, womit der Finanzminister ermächtigt wird, zur Bedeckung der auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 und 3 ex 1868, an die Reichsfinanzen abzuführenden Quoten eine schwebende Schuld aufzunehmen	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
	3	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	. . .	. .	a) 4,414.775	70
1869	4	**Eingezahlte** National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	a) 16.300	. .				
	5	**Subventionen** an diverse Landesfonde, und zwar laut des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und die Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnten jährlich gebührenden Dotationsbeträge (einheitliche Notenrente)	. . .	. .	a) 3,930.000	.		
	6	**Tilgungsrente** pro 1868 und 1869: Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74, und des Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, sind in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, für alle im Laufe der Jahre 1868 und 1869 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage auszugeben, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16procentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, das ist nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt. Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt	. . .	. .	b) 21,600.000	. .		
	7	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 558.946	49½	a) 3,426.254	20
1870	8	**Eingezahlte** National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	a) 60	. .				
	9	**Subventionen** an diverse Landesfonde wie Post 5 (einheitliche Notenrente)	. . .	. .	a) 3,947.142	50		
	10	**Tilgungsrente** pro 1870: Auf Grund des Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1870 vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, analog wie Post 6	. . .	. .	b) 10,010.000	. .		
	11	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 502.715	79½	a) 5,080.772	60
1871	12	**Tilgungsrente** pro 1871: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1871 vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, analog wie Post 6	. . .	. .	b) 6,600.000	. .		
	13	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 1,927.431	62	a) 5,103.750 b) 28.687	40 75
1872	14	Antheil des Staatsschatzes von 15,000.000 fl. an dem Prioritäts-Anlehen der k. k. priv. **Südbahngesellschaft** per 50,000.000 fl. zur Herstellung der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume auf Grund der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138 nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	b) 14,975.280	. .				
	15	**Donau-Regulirungs-Anlehen** per 24,000.000 fl., wovon bisher Obligationen von 12,000.000 fl. emittirt sind und der Staatsschatz infolge Gesetzes vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 und 36, den dritten Theil zu tragen hat (Stand zu Ende December 1871)	b) 4,001.533	33				
		Fürtrag	36,207.661	27	49,076.236	41	18,054.240	65

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
a) 12,500.000	. .														
. . . .	. .	34.129.263	64	a) 18,162.768 b) 111.452	99½ . .	a) 30,101.400	54½	a) 346.830 c) 518.638	. 10½	a) 315 c) 5,000.000	. .	54,241.404	64½	*20,112.141*	½
. . . .	. .	29,531.500	69½	a) 19,186.991 b) 40.199	48 10	a 32.747	42	a) 8,000.850 c) 392.126 d) 547.158	. . 16½ 99½	c) 12,500.000	. .	40,700.073	16	*11,168.572*	*46½*
. . . .	. .	19,540.690	89½	a) 16,013.148 b) 117.604	42 15	a) 97.218	85½	a) 30.629.200 c) 426.239	. . 48	. . . .	. .	47,283.410	90½	*27,742.720*	
. . . .	. .	18,659.869	77	a) 16,213.685	63	a) 40.972	39½	a) 21,487.900 c) 314.827	. . 97	c) 9.450	. .	38,066.835	99½	*24,406.966*	*22½*
12,500.000	. .	96,861.325	. .	69,845.849	77½	30,272.339	21½	62,663.770	71½	17,509.765	. .	180,291.724	70½	*83,430.399*	*70½*

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag .	36,207.661	27	49,076.236	41	18,054.240	65
	16	**Tilgungsrente** pro 1871 und 1872, und zwar: Auf Grund des obbenannten Finanzgesetzes pro 1871 und auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 vom 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26, analog wie Post 6	. . . . . .	. .	b) 5,559.297	50		
	17	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 448.152	43	a) 3 488.731 b) 16.848	40 6
1873	18	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 15	b) 468.633	83				
	19	**Tilgungsrente** pro 1872 und 1873: Auf Grund des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1872 und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1873 vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, analog wie Post 6	. . . . . .	. .	b) 6,049.967	50		
	20	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 126.839	68½	a) 6,509.582 b) 13.990	½ 69
1874	21	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 15	b) 3,496.666	66½				
	22	**Fixe Dotation** an das Land Salzburg *)	c) 300.000	. .				
	23	Aufnahme eines Anlehens behufs Beschaffung eines Betrages von 80,000.000 fl., und zwar auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des **Eisenbahnbaues** und für die Errichtung von **Vorschusskassen** (einheitliche Notenrente)	. . . . . .	. .	a) 60,000.000	. .		
	24	**Tilgungsrente** pro 1874: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42, analog wie Post 6 . . . . (Laut dieses Artikels können auch die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel veräußert werden.)	. . . . . .	. .	b) 5,901.792	50		
	25	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 20.268	92	a) 6,580.360	63
1875	26	Auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes: Aufnahme von **Silberrente**	. . . . . .	. .	a) 12,712.952	50		
	27	Auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 vom 22. December 1874, R. G. Bl. Nr. 147, zur **Deckung** des **Abganges** an den Staatseinnahmen im Jahre 1875 (einheitliche Notenrente)	. . . . . .	. .	a) 12,000.000	. .		
	28	Emission von **Schatzscheinen** auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . .	. .
	29	**Tilgungsrente** pro 1875: Auf Grund des Artikels V des obigen Finanzgesetzes können für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden	. . . . . .	. .	b) 12,995.257	50		
	30	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 13.881	11½	a) 3,295.754 b) 102.232	80 75
1876		Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 vom 26. December 1875, R. G. Bl. Nr. 159, und zwar:						
	31	α) laut Artikel V: **Tilgungsrente** pro 1876, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 24,912.167	50		
	32	und β) laut Artikel VIII: zur theilweisen Deckung des Abganges für das Jahr 1876 **einheitliche Notenrente** bis zu dem noch zulässigen Nominalbetrage von innerhalb der durch §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 bestimmten Grenze.	. . . . . .	. .	a) 11,000.000	. .		
		Fürtrag .	40,472.961	26½	200,816.813	56	38,061.741	4½

*) Anmerkung ad Post 22: Die Ausscheidung der fixen Dotation an das Land Salzburg aus den Entschädigungsrenten fand statt, weil an Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, deren Bedeckung mit Obligationen der einheitlichen Notenrente erfolgte (siehe Jahr 1881 Colonne 2 a) und 7 a).

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
12,500.000	. .	96,861.325	. .	69,845.849	77½	30,272.339	21½	62,663.770	71½	17,509.765	. .	180,291.724	70½	*83,430.399*	*70½*
. . . .	. .	28,489.842	72	a) 9,603.540	32	a) 23.967	44½	a) 2,390.450 c) 345.667	. . 67½	. . . .	. .	12,363.625	44	16,126.217	28
b) 31,958.850	.	45,127.363	27	a) 14,111.863	3	a) 9.382	79½	c) 316.202	69½	. . . . .	. .	14,437.448	84	30,680.914	43
. . . .	. .	76,299.088	71½	a) 14,465.559 b) 198.880	92½ 7	a) 5.508	2	a) 1,248.725 c) 233.790 d) 3.169	. . 45½ . .	. . . . .	. .	16,155.632	65	60,143.456	6½
a) 25,000.000	. .														
. . . .	. .	66,120.078	66½	a) 10,691.070	32½	a) 41.267	57	a) 1,218.800 c) 186.428	. . 57½	a) 105	. .	12,137.671	47	53,982.407	19½
69,458.350	. .	312,897.698	37	118,916.763	76½	30,352.465	22½	68,607 004	11½	17,509.870	. .	235,386.103	10½	77,511.595	26½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebüren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag	40,472.961	26½	200,816.813	56	38,061.741	4½
	33	Emission von **Goldrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, zur restlichen Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahn-Unternehmungen	d) 32,000.000	. .				
	34	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 10.627	93½	a) 8,263.008	67
1877	35	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des unter Post 33 aufgeführten Gesetzes, β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, zur Deckung des Abganges pro 1877, γ) des Artikels III des Gesetzes vom 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877, und δ) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, zur Bedeckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt	d) 73,712.000	. .				
	36	**Tilgungsrente** pro 1877 und 1878, analog wie Post 29, und zwar auf Grund: α) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, für die im Jahre 1877 zur Rückzahlung fälligen Capitalien, und β) des §. 4 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, für die im Jahre 1878 zur Rückzahlung fälligen Capitalien	. . . . .	.	b) 39,086.450	.		
	37	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 20.703	93	a) 8,305.134	8
1878	38	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des obigen Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, §. 3 zur Deckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt, β) des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27: Artikel V zur Einlösung der unter Post 28 ausgegebenen Schatzscheine per 25,000.000 fl., Artikel VIII zur restlichen Deckung des Abganges pro 1878, und γ) des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium infolge der Occupation Bosniens und der Hercegovina bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credites (hievon treffen Cisleithanien 41,160.000 fl.)	d) 66,312.000	. .				
	39	**Donau-Regulirungs-Anlehen** per 6,224.300 fl., wozu der Staatsschatz infolge des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, den dritten Theil zu tragen hat (Stand zu Ende December 1877).	b) 1,166.666	66½				
	40	Emission von **Schatzscheinen**, und zwar: 20,600.000 fl. auf Grund des Artikels IX des obcitirten Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, zur Rückzahlung eines Vorschusses und zur Stärkung der Geldbestände der k. k. Staatscentralcasse, dann 10,000.000 fl. auf Grund des oberwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 (à conto des 60 Millionen-Credites)	. . . . . .	. .	. . . . . .	.	. . . . .	. .
	41	**Tilgungsrente** pro 1878: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 5,647.400	. .		
	42	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 20.249	90½	a) 8,431.692 b) 154.927	36½ 25
1879	43	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 343.600	. .				
	44	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. März 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 42, zur Deckung des im Jahre 1879 voraussichtlich sich ergebenden Abganges und β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, zur Deckung des Abganges pro 1879	d) 84,656.160	. .				
		Fürtrag	298,663.387	93	245,602.245	38	58,216.503	36

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
69,458.350	. .	312,897.698	37	118,916.763	76½	30,352.465	22½	68,607.004	11½	17,509.870	. .	235,386.103	10½	77,511.595	26½
. . . .		76,185.804	10½	a) 18,759.893 b) 80.591	69 88	a) 3.897	76½	a) 8,943.900 c) 162.648	. . 2	. . . . .	.	27,950.931	35½	48,284.872	75
b) 10,495.950	. .	131,620.237	96	a) 18,188.840 b) 197.837	59 75	a) 3.267	71½	a) 1,012.250 c) 191.094	. . 20	. . .	.	19,593.290	25½	112,026.947	70½
a) 30,600.000	. .														
b) 7,672.600	. .	115,005.536	18½	a) 12,290.751	99	a) 253.267	96	a) 25,713.710 c) 146.816 d) 31	. . 90 49½	d) 24,964.000	. .	63,368.578	34½	51,636.957	84
118,226.900	. .	635,709.276	62	168,434.679	66½	30,612.898	66½	104,777.454	73	42,473.870	. .	346,298.903	6	289,410.378	

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld.					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in österr.					
		Übertrag .	298,663.387	93	245,602.245	33	58,216.503	36
	45	**Tilgungsrente** pro 1879, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 25. December 1878, §. 3, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1879, und β) des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1879 vom 22. Mai 1879, analog wie Post 29 . . .	. . . .	. .	b) 30,743.200	. .		
	46	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 13.166	26	a) 6,612.767	68½
1880	47	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 39	b) 338.100	. .				
	48	**Goldrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31, zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	d) 16,000.000	. .				
	49	**Tilgungsrente** pro 1880, und zwar auf Grund: α) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1880, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 15,281.000	. .		
	50	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 12.650	66	a) 2,739.636	20
1881	51	Emission von **5percentigen steuerfreien Notenrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	e) 54,347.800	. .				
	52	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 39	b) 1.866	67				
	53	**Capitalisirte Subvention** an das Land **Salzburg** (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60 (Post 5)	. . . . . .	. .	a) 357.142	50		
	54	**Tilgungsrente** pro 1881, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. December 1880, §. 3, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1881, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 15,710.800	. .		
	55	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 17.995	21	a) 2,764.870	36½
1882	56	**5percentige steuerfreie Notenrente-Obligationen,** und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, zur Bedeckung des Abganges pro 1882, und β) des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, Nachtragscredit zum Voranschlage 1882, behufs Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	e) 50,605.400	. .				
	57	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 39	b) 186.266	66½				
	58	**Tilgungsrente** pro 1882: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1882, vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 14,706.500	. .		
	59	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 25.940	90½	a) 2,772.505	43½
1883	60	**5percentige steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1883	e) 17,320.700	. .				
	61	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 39	b) 38.266	66½				
		Fürtrag .	437,501.787	93	322,470.640	86½	78,106.283	4½

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
118,226.900	. .	635,709.276	62	168,434.679	66½	30,612.898	66½	104,777.454	73	42,473.870	. .	346,298.903	6	289,410.373	56
b) 50,971.800	. .	173,340.693	94½	a) 18,916.384	97	a) 1.719	5½	c) 132.434	47	d) 36.000	. .	19,086.538	49½	154,254.155	45
. . . .	. .	34,371.386	86	a) 10,931.828	9½	a) 2.247	97	a) 14,708.100 c) 129.181	. . 10½	. . . .	. .	25,771.357	17	8,600.029	69
b) 7,302.500	. .	80,502.974	74½	a) 11,126.036	98½	a) 305.962	68½	c) 694.654 d) .	23 ½	d) 20,590.000	. .	32,716.653	90½	47,786.320	84
. . . .	. .	68,296.613	½	a) 11,583.658	21½	a) 98.561	39½	a) 31,058.455 c) 141.952	. . 61½	d) 9,971.000	. .	52,853.627	22½	15,442.985	78
176,501.200	. .	992,220.945	17½	220,992.587	93	31,021.389	77	151,642.232	15½	73,070.870	. .	476,727.079	85½	515,493.865	32

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag .	437,501.787	93	322,470.640	86½	73,106.283	4½
	62	**Tilgungsrente** pro 1883: Auf Grund des Artikels V des obbenannten Finanzgesetzes pro 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47 analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 14,684.000	. .		
	63	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 40.643	41½	a) 2,819.856	10
1884	64	5percentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1884, vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1884	e) 31,746.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Steiermark bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809, Punkt 4	e) 400.000	. .				
	65	4percentige **Pilsen-Priesener (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar: in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	f) 7,157.600	. .				
	66	5percentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkassa** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, zur Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dicasterialzwecke	g) 343.000	. .				
	67	**Tilgungsrente** pro 1884: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 14,451.600	. .		
	68	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 35.058	7	a) 2,530.564	86½
1885	69	4percentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar: in Silber verzinsliche Prioritäts-Schuldverschreibungen auf Grund des unter Post 65 aufgeführten Gesetzes	f) 11,940.000	. .				
	70	**Tilgungsrente** pro 1885: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 10,758.600	. .		
	71	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 35.216	24	a) 2,650.835	53
1886	72	5percentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels VIII des obbenannten Finanzgesetzes pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, zur theilweisen Bedeckung des Abganges im Jahre 1885	e) 7,920.800	. .				
	73	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, und zwar: α) Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien I. Emission in Noten verzinslich	f) 8,809.500	. .				
		II. „ „ Silber „	f) 3,326.000	. .				
		III. „ „ „ „	f) 5,892.000	. .				
		β) Vorerst erfolgte Interimscheine für in Gold verzinsliche 5percentige Staatsschuldverschreibung	f) 33,402.792	. .				
	74	5¼percentige **Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld**, und zwar: in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	f) 32,959.600	. .				
	75	5percentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden in Olmütz und Troppau	g) 213.000	. .				
	76	4½percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** (aufzunehmender Betrag 780.000 fl.) auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24, zur theilweisen Deckung der Herstellungskosten einer Männerstrafanstalt in Pankraz-Nußle bei Prag, und zwar 1., 2. und 3. Rate à 50.000 fl. .	g) 150.000	. .				
		Fürtrag .	581,762.079	93	362,475.758	59	81,107.539	54

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
176,501.200	. .	992,220.945	17½	220,992.587	93	31,021.389	77	151,642.232	15½	73,070.870	. .	476,727.079	85½	515,493.865	32
b) 541.550	. .	35,445.016	18	a) 11,984.976	78½	a) 182.866	35½	c) 76.082	34	d) 1.000	. .	12,244.925	48	23,200.090	70
. . . .	. .	56,663.822	93½	a) 12,330.991	71	a) 55.055	92	a) 3,296.550 c) 46.768	. . 31	. . . .	. .	15,729.365	94	40,934.456	99½
b) 15,960.020	. .	41,344.671	77	a) 9,222.657	24½	a) 53.546	95½	c) 63.569	62	. . . .	. .	9,339.773	82	32,004.897	95
193,002.770	—	1,125.674.456	6	254,531.213	67	31,312.859	. .	155,125.202	42½	73,071.870	. .	514,011.145	9½	611.633.310	—

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag .	581,762.079	93	362,475.758	59	81,107,539	54
	77	4¼percentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 182, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (erstes Fahrparkanlehen)	. . . . . .	. .	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
	78	**Tilgungsrente** pro 1886: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1886, vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, analog wie Post 29	. . . . . .	.	b) 10,699.800	.		
	79	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 25.401	72	a) 2,665.813	30
1887	80	5percentige **steuerfreie Notenrente**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, zur Bedeckung des Abganges pro 1887, β) des Gesetzes vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm, γ) des Gesetzes vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten Credite von 52½ Millionen Gulden zu entfallen hat, und δ) des Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. R. Bl. Nr. 69, zur theilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 bis 1885	e) 55,000.000	.				
	81	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 73 aufgeführten Gesetzes, und zwar:						
		α) zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien						
		I. Emission in Noten verzinslich	f) 597.450	. .				
		II. „ „ Silber „	f) 179.600	.				
		III. „ „ „ „	f) 510.000	. .				
		In Gold verzinsliche:						
		β) 5percentige Staatsschuldverschreibungen, und zwar gegen Actien . . . . 1,958.540 fl. und für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . . 40,550.420 „	f) 42,508.960	.				
		γ) Vorerst erfolgte Interimsscheine für 5percentige Staatsschuldverschreibungen	f) 7,260.732	. .				
		δ) 5percentige Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien im Umwandlungswerte von	f) 582	. .				
		η) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen: steuerfreie	f) 53,600.000	. .				
		und steuerpflichtige	f) 25,035.000	. .				
	82	**Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 74 aufgeführten Gesetzes, und zwar in Silber verzinslich:						
		α) 5¼percentige Staatsschuldverschreibungen	f) 9,457.000	. .				
		β) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen	f) 68,410.000	. .				
	83	**Vorarlberger Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar in Silber verzinslich:						
		α) 5percentige Staatsschuldverschreibungen	f) 5,988.000	. .				
		β) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen	f) 9,760.000	. .				
	84	4½percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse in Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere fünf Raten à 50.000 fl.	g) 250.000	. .				
	85	5percentiges **Darlehen** aus dem **Reservefonde des k. k. Schulbücher-Verlages** in Wien zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 96, im ursprünglichen Betrage von 500.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 466.21	22				
	86	5percentige **Schuld** an die **k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn** für die Abtretung des Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn an den Staat per . . . . auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, und des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885.	g) 600.000	. .				
		Fürtrag .	861,385.622	15	373,200.960	31	83,773.352	84

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
193,002.770	. .	1.125,674.456	6	254,531.213	67	31,312.859	. .	155,125.202	42½	73,071.870	. .	514,041.145	9½	611,633.310	96
a) 2,778.817	28														
c) 25.825	35	108,869.349	65	a) 9,342.443	28½	a) 120.397	42½	a) 5,926.200	. .	. . . .	. .	15,389.040	71	93,480.308	94
195,807.412	63	1.234,543.805	71	263,873.656	95½	31,433.256	42½	161,051.402	42½	73,071.870	. .	529,430.185	80½	705,113.619	90

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld.					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d. Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Mini-sterien		Emission von ein-heitlichen Schuld-titeln: a) auf Grund be-sonderer Gesetze b) für durch baare Rückzah-lungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsauf-zahlungen		a) durch Ver-losung zuge-wachsene Ge-winnstgebühren und Escomp-tirungen b) Gewinnst-steuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag .	861,385.622	15	373,200.960	31	83,773.352	84
	87	**Tilgungsrente** pro 1887: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes für das Jahr 1887, vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 analog wie Post 29, ...	. . . .	. .	b) 12,379.300	. .		
	88	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 38.851	17	a) 2,675.204 c) 56	47 30
1888	89	5percentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) der unter Post 80 aufgeführten Gesetze als restliche Begebung zur Beschaffung der für das Jahr 1887 noch aufzubringenden Geldmittel . .	e) 445.100	. .				
		β) des Gesetzes vom 9. November 1888, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $47^{1}/_{10}$ Millionen Gulden (beziehungsweise laut §. 1 dieses Gesetzes von $29^{7}/_{10}$ Millionen Gulden) zu entfallen hat	e) 21,091.300	. .				
	90	5percentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 90.720	.				
	91	**Kronprinz Rudolf-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar: α) $4^{3}/_{4}$percentige in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen . . .	f) 55,450.000	. .				
		β) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen: in Silber verzinslich	f) 69,450.000	. .				
		„ Gold „	f) 28,890.000	. .				
	92	$4^{1}/_{2}$percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere vier Raten à 50.000 fl.	g) 200.000	. .				
	93	5percentiges **Darlehen** aus dem niederösterreichischen **Religionsfonde** zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des unter Post 85 aufgeführten Gesetzes im ursprünglichen Betrage von 225.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 215.124	$80^{1}/_{2}$				
	94	5percentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien**, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Graz	g) 351.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Roveredo	g) 20.000	. .				
	95	**Tilgungsrente** pro 1888: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 12,189.700	. .		
	96	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 32.047	1	a) 2,676.281	$33^{1}/_{2}$
1889	97	5percentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 5.440	. .				
	98	$4^{1}/_{2}$percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar die letzten drei Raten . .	g) 180.000	. .				
	99	$4^{1}/_{2}$percentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Krakau per	g) 300.000	. .				
	100	**Tilgungsrente** pro 1889: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 72, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 11,784.200	.		
	101	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	.	c) 25.734	59	a) 2,691.324	. .
		Fürtrag .	1.038,074.306	$95^{1}/_{2}$	409,650.793	8	91,816.218	$94^{1}/_{2}$

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
195,807.412	63	1.234,543.805	71	263,873.656	95½	31,433.256	. .	161,051.402	42½	73,071.870		529,430.185	80½	705,113.619	90½
b) 6,782.285	. .	301,499.239	16	a) 10,802.951	17½	a) 220.538 b) 40,550.420	. . . .	c) 147.032	94½	b) 157	50	51,721.099	62	249,778.139	54
b) 550 550	. .	191,651.823	15	a) 11,198.695	9	a) 185.248 b) 9 .720	50 . .	c) 159.723	75	b) 1.732 e) 657.365	50 69	12,293.485	53	179,358.337	62
. . . . .	. .	14,986.698	59	a) 11,532.224	23½	a) 248.660 b) 5.440	05 . .	a) 20,387.500 b) 157 c) 71.935 d) .	. . 50 42 ½	c) 688.590	56	32,934.507	77	*17,947.809*	*18*
203,140.247	63	1.742,681.566	61	297,407.527	45½	72,734.282	97½	181,817.752	4½	74,419.716	25	626,379.278	72½	1.116,302.287	88½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Consolidirte Schuld					
			a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Mini-sterien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebüren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung	
			fl.	kr.	fl.		fl.	kr.
			in öster-					
		Übertrag	1.038,074.306	95½	409,650.793	8	91,816.218	94½
1890	102	5percentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staats**schuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 2.560	. .				
		4½percentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparcasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar:						
	103	α) in Lemberg per	g) 480.000	. .				
	104	β) in Czernowitz per	g) 150.000	. .				
	105	γ) in Trient per	g) 100.000	. .				
	106	4¾ percentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (zweites Fahrparkanlehen)	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
	107	**Conversion** der 5percentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** in Gold der **Kaiserin Elisabethbahn** in eine mit 4 Percent verzinsliche Anleihe, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39, und zwar zu 5 Percent	. . .	.	. . .	. .	. . .	. .
		zu 4 Percent	. . .	. .	. . .	. .	d) 44,287.500	. .
	108	**Tilgungsrente** pro 1890: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, analog wie Post 29	. . .	. .	b) 11,350.000	. .		
	109	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 25.703	52	a) 2,730.028	66½
1891	110	**Tilgungsrente** pro 1890: Refundirung	. . .	. .	b) *71.300*			
	111	**Tilgungsrente** pro 1891: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1891 vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104	. . .	. .	b) 6,974.100	. .		
	112	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .		c) 17.466	84	a) 2,767.521 c) 54	33½ 45
		Totalsumme	1.038,806.866 und zwar:	95½	427,946.763	44	141,601	- 39½
		Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4percentigen Metalliques, dann baare **Ein- und Aufzahlungen**	a) 17,230.847	94	a) 103,947.237	50	a) 96,997.026	14½
		Südbahn-Anlehen	b) 14,975.280	. .	Hievon in Noten 91,234.285 u. 12,712.952 in Silber	. . 50	b) 316·686	50
		Donauregulirungs-Anlehen	b) 10,041.599	99			c) 110	75
		Fixe Dotation an das Land **Salzburg**	c) 300.000	. .	b) 320,003.832	50	d) 44,287.500	. .
		4percentige **Goldrente-Obligationen**	d) 272,680.160	. .	Hievon in Noten 307,036.600 u. 12,967.232 in Silber	. . 50		
		5percentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**	e) 238,877.100	. .				
		Eisenbahnschuldverschreibungen	f) 440,016.870	. .	c) 3,995.693	44		
		Interimsscheine für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	f) 40,666.084	. .	Hievon in Noten 2,005.808 u. 1,989.885 in Silber	28 16		
		Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn im Umwandlungswerte von	f) 582	. .				
		Specialschulden der k. k. Ressortministerien	g) 4 018.343	2½				

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
203,140.247	[illegible]	1.742,681.566	61	297,407.527	45½	72,734.282	97½	181,817.752	4½	74,419.716	25	626,379.278	72½	1,116.302.287	88½
a) 3.697.250	. .														
. . . . . .	. .	. . . .	. .	c) 42,516.000	. .										
. . . . .	. .	62,823.042	18½	a) 12,691.275	45½	a) 841.591 b) 2.560	33 . .	a) 13,129.500 b) 3.990 c) 60.366	. . . . 31½	e) 1,579.271	91	70,824.555	1	*8,001.512*	*82½*
c) 83.146	65	9,770.989	30½	a) 12,287.865	31	a) 755.125	98½	a) 8,483.700	. .	c) 900.759	31	22,427.450	60½	*12,656.461*	*30*
206,920.644	31	1.815,275.598	10	364,902.668	22	74,333.560	29	203,495.308	36	76,899.747	47	719,631.284	34	1.095,644.313	76
a) 74,576.067	28			a) 321,640.103	27	a) 33,684.420	29	a) 197,982.620	. .	a) 9.870	. .				
b) 132,235.605	. .			b) 746.564	95	b) 40,649.140	. .	b) 4.147	50	b) 1.890	. .				
c) 108.972	3			c) 42,516.000	. .			c) 4,958.181	36	c) 17,500.000	. .				
								d) 550.359	50	d) 55,562.000	. .				
										e) 3,825.987	47				
										Reine Schuldvermehrung . . .				1.095,644.313	76
										Schuld zu Ende 1867				2.712,179.457	18½
										Schuld zu Ende 1891				8.807,823.770	89½
														Siehe Tabelle A, Seite 3.	

Tabelle Q.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1891.

Jahr	Zinsenerfordernis: Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	....	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501.373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	....	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	....	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	....	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	....	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	....	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	....	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	....	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	....	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	....	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	....	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	....	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1,118.011	59	5	....	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	....	.	.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47	.	2,787.899	38	.	....	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	....	.	.
1884	132,466.103	43	5	134,578.319	7	5	2,112.215	64	.	....	.	.
1885	134,578.319	7	5	135,262.134	91	.	683.815	83	5	....	.	.
1886	135,262.134	91	.	140,218.751	54	5	4,956.616	63	5	....	.	.
1887	140,218.751	54	5	150,762.842	12	.	10,544.090	57	5	....	.	.
1888	150,762.842	12	.	158,636.465	38	5	7,873.623	26	5	....	.	.
1889	158,636.465	38	5	158,803.921	46	5	167.456	8	.	....	.	.
1890	158,803.921	46	5	158,595.206	9	.	....	.	.	208.715	37	5
1891	158,595.206	9	.	158,505.323	9	.	....	.	.	89.883	.	.
	122,326.823	20	5	158,505.323	9	.	36,178.499	88	5	....	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	....	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	....	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	....	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	....	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	....	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	....	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	....	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	....	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	....	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	....	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	....	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	....	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	....	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	....	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	....	.	.	1,589.842	23	5
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	....	.	.
1884	2,255.723	47	.	2,138.071	15	.	....	.	.	117.652	32	.
1885	2,138.071	15	.	1,895.322	79	5	....	.	.	242.748	35	5
1886	1,895.322	79	5	2,281.520	83	5	386.198	4	.	....	.	.
1887	2,281.520	83	5	2,449.699	34	5	168.178	51	.	....	.	.
1888	2,449.699	34	5	2,430.150	55	5	....	.	.	19.548	79	.
1889	2,430.150	55	5	1,785.342	69	.	....	.	.	644.807	86	5
1890	1,785.342	69	.	1,492.131	68	5	....	.	.	293.211	.	5
1891	1,492.131	68	5	1,199.535	42	5	....	.	.	292.596	26	.
	5,391.324	13	.	1,199.535	42	5	....	.	.	4,191.788	70	5

Zinsenerfordernis

Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.

Jahr	Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . . . .	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . . . .	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . . . .	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	. . . . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . . . .	.	.
1877	114,576.774	69	.	119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	. . . . . .	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	. . . . . .	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	. . . . . .	.	.
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5	. . . . . .	.	.
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.	. . . . . .	.	.
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5	. . . . . .	.	.
1883	133,610.333	4	.	134,721.826	90	5	1,111.493	86	5	. . . . . .	.	.
1884	134,721.826	90	5	136,716.390	22	5	1,994.563	32	.	. . . . . .	.	.
1885	136,716.390	22	5	137,157.457	70	5	441.067	48	.	. . . . . .	.	.
1886	137,157.457	70	5	142,500.272	38	.	5,342.814	67	5	. . . . . .	.	.
1887	142,500.272	38	.	153,212.541	46	5	10,712.269	8	5	. . . . . .	.	.
1888	153,212.541	46	5	161,066.615	94	.	7,854.074	47	5	. . . . . .	.	.
1889	161,066.615	94	.	160.589.264	15	5	. . . . . .	.	.	477.351	78	5
1890	160.589.264	15	5	160,087.337	77	5	. . . . . .	.	.	501.926	38	.
1891	160,087.337	77	5	159,704.858	51	5	. . . . . .	.	.	382.479	26	.
	127,718.147	33	5	159,704.858	51	5	31,986.711	18	.	. . . . . .	.	.

Tabelle R.

A u s-

über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre

Mit Ende des Jahres	I. Allgemeine Staatsschuld						
	1. Consolidirte Schuld					2. Schwebende Schuld**)	Im Ganzen
	Einheitliche Staatsschuld	der Convertirung unterliegend, noch nicht convertirt	der Convertirung nicht unterliegend		Zusammen		
			rückzahlbar*)	nicht rückzahlbar			
1868	.	2.044,362.000	525,763.000	3,231.000	2.573,356.000	118,711.000	2.692,067.000
1869	1.387,336.000	683,107.000	509,957.000	3,228.000	2.583,628.000	97,271.000	2.680,899.000
1870	1.830,232.000	254,656.000	498,824.000	3,228.000	2.586,940.000	66,216.000	2.653,156.000
1871	2.017,999.000	75,397.000	487,721.000	3,228.000	2.584,345.000	44,404.000	2.628,749.000
1872	2.049,362.000	50,038.000	481,652.000	3,228.000	2.584,280.000	41,667.000	2.625,947.000
1873	2.071,616.000	33,955.000	474,111.000	3,228.000	2.582,910.000	73,309.000	2.656,219.000
1874	2.154,585.000	17,208.000	466,076.000	3,228.000	2.641,097.000	71,824.000	2.712,921.000
1875	2.194,124.000	15,355.000	458,834.000	3,228.000	2.671,541.000	70,419.000	2.741,960.000
1876	2.230,419.000	14,983.000	448,313.000	3,228.000	2.696,943.000	61,312.000	2.758,255.000
1877	2.269,781.000	14,728.000	438,292.000	3,228.000	2.726,029.000	70,605.000	2.796,634.000
1878	2.275,740.000	14,436.000	429,454.000	3,228.000	2.722,858.000	52,417.000	2.775,275.000
1879	2.306,598.000	14,335.000	417,239.000	3,228.000	2.741,400.000	103,256.000	2.844,656.000
1880	2.321,986.000	14,240.000	409,139.000	3,228.000	2.748,593.000	88,419.000	2.837,012.000
1881	2.338,149.000	13,860.000	400,875.000	3,228.000	2.756,112.000	95,026.000	2.851,138.000
1882	2.352,993.000	13,744.000	392,075.000	3,228.000	2.762,040.000	63,826.000	2.825,866.000
1883	2.367,830.000	13,601.000	382,869.000	3,227.000	2.767,527.000	64,291.000	2.831,818.000
1884	2.382,358.000	13,557.000	373,136.000	3,223.000	2.772,274.000	60,948.000	2.833,222.000
1885	2.393,219.000	13,441.000	366,723.000	3,223.000	2.776,606.000	76,883.000	2.853,489.000
1886	2.403,961.000	13,311.000	360,208.000	3,223.000	2.780,703.000	70,982.000	2.851,685.000
1887	2.416,395.000	13,286.000	353,177.000	3,017.000	2.785,875.000	77,618.000	2.863,493.000
1888	2.428,629.000	13,267.000	345,679.000	3,017.000	2.790,592.000	78,007.000	2.868,599.000
1889	2.440,445.000	13,255.000	338,131.000	3,016.000	2.794,847.000	57,547.000	2.852,394.000
1890	2.451,833.000	13,240.000	329,028.000	3,016.000	2.797,117.000	44,353.000	2.841,470.000
1891	2.458,758.000	13,233.000	320,532.000	3,016.000	2.795,539.000	35,953.000	2.831,492.000

*) In dieser Colonne ist die Schuld an die österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von 80,000.000 fl. einbezogen.

**) In dieser Colonne sind die Staatscentralcasse- und die Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Cautionen und Depositen, und zwar sowohl die bis Ende 1867 als auch die seit 1868 eingezahlten, nachgewiesen.

weis

1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder					III. Gemeinsame schwebende Schuld
1. Consolidirte Schuld			2. Schwebende Schuld	Im Ganzen	
rückzahlbar	nicht rückzahlbare Rentenschulden	Zusammen			
.	.	.	.	.	307,925.000
.	.	.	.	.	319,083.000
.	.	.	.	.	352,114.000
.	.	.	.	.	373,601.000
18,928.000	.	18,928.000	.	18,928.000	375,992.000
19,346.000	.	19,346.000	.	19,346.000	344,033.000
22,788.000	.	22,788.000	.	22,788.000	345,282.000
22,731.000	.	22,731.000	25,000.000	47,731.000	346,501.000
22,671.000	32,000.000	54,671.000	25,000.000	79,671.000	355,444.000
22,607.000	105,712.000	128,319.000	25,000.000	153,319.000	345,961.000
23,655.000	172,024.000	195,679.000	30,636.000	226,315.000	364,002.000
23,908.000	256,680.000	280,588.000	30,600.000	311,188.000	313,031.000
24,152.000	272,680.000	296,832.000	30,600.000	327,432.000	327,738.000
24,054.000	327,028.000	351,082.000	10,010.000	361,092.000	320,435.000
24,135.000	377,633.000	401,768.000	39.000	401,807.000	351,494.000
24,063.000	394,954.000	419,017.000	38.000	419,055.000	350,952.000
31,448.000	427,100.000	458,548.000	38.000	458,586.000	354,248.000
43,224.000	427,100.000	470,324.000	.	470,324.000	338,249.000
127,808.000	435,021.000	562,829.000	2,779.000	565,608.000	344,177.000
311,490.000	490,021.000	801,511.000	2,067.000	803,578.000	337,394.000
464,864.000	511,557.000	976,421.000	1,410.000	977,831.000	336,843.000
463,809.000	511,557.000	975,366.000	721.000	976,087.000	357,232.000
464,614.000	511,557.000	976,171.000	2,839.000	979,010.000	370,361.000
462,836.000	511,557.000	974,393.000	1,939.000	976,332.000	378,844.000

Einjährige Netto-Zinsen von jenseitigen Schuldenständen.

Vom jenseitigen Schuldenstande mit Ende des Jahres	Von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:			Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:		
	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld*)	zusammen	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld	zusammen
1868	102,501.000	3,867.000	106,368.000	. . . .	. . . .	. . . .
1869	102,884.000	4,318.000	107,202.000	. . . .	. . . .	. . . .
1870	103,069.000	2,924.000	105,993.000	. . . .	. . . .	. . . .
1871	103,027.000	1,969.000	104,996.000	. . . .	. . . .	. . . .
1872	103,050.000	1,957.000	105,007.000	946.000	. . . .	946.000
1873	103,067.000	3,543.000	106,610.000	967.000	. . . .	967.000
1874	105,599.000	2,805.000	108,404.000	1,139.000	. . . .	1,139.000
1875	106,918.000	2,805.000	109,723.000	1,137.000	1,250.000	2,387.000
1876	108,151.000	2,442.000	110,593.000	2,734.000	1,250.000	3,984.000
1877	109,504.000	2,812.000	112,316.000	6,416.000	1,250.000	7,666.000
1878	109,438.000	2,083.000	111,521.000	9,784.000	1,530.000	11,314.000
1879	110,410.000	4,115.000	114,525.000	14,029.000	1,530.000	15,559.000
1880	110,715.000	3,088.000	113,803.000	14,842.000	1,530.000	16,372.000
1881	111,028.000	3,330.000	114,358.000	17,554.000	500.000	18,054.000
1882	111,282.000	2,240.000	113,522.000	20,088.000	. . . .	20,088.000
1883	111,515.000	2,256.000	113,771.000	20,951.000	. . . .	20,951.000
1884	111,722.000	2,138.000	113,860.000	22,856.000	. . . .	22,856.000
1885	111,937.000	1,895.000	113,832.000	23,325.000	. . . .	23,325.000
1886	112,136.000	2,149.000	114,285.000	28,083.000	132.000	28,215.000
1887	112,388.000	2,352.000	114,740.000	38,374.000	98.000	38,472.000
1888	112,631.000	2,363.000	114,994.000	46,006.000	67.000	46,073.000
1889	112,846.000	1,751.000	114,597.000	45,958.000	34.000	45,992.000
1890	113,030.000	1,357.000	114,387.000	45,565.000	135.000	45,700.000
1891	113,013.000	1,107.000	114,120.000	45,492.000	92.000	45.584.000

*) Einschließlich der Zinsen von den ungarischen Cautionen und Depositen.

Abschreibungen von Obligationen, Zahlungs-Rückstände.

Bezüglich derselben werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

1. Die Nachweisung über die infolge der Verjährung des Verzinsungs-Anspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel vom 2. Semester 1881 angefangen bis einschließlich des Jahres 1891. Tabelle S, Seite 72.

Tabellen S, T.

2. Die Nachweisung über die Rückstände der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinnste und Zinsen zu Ende December 1891. Tabelle T, Seite 74.

Tabelle S.

Nach-

über die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, infolge Verjährung des Verzin-
percentiges Capital in

Post-Nr. des Semestral-Ausweises	Schuldgattung	Percent	1881 fl.	1881 kr.	1882 fl.	1882 kr.	1883 fl.	1883 kr.	1884 fl.	1884 kr.
	Ältere consolidirte Staatsschuld.									
	In Wiener-Währung.									
	In Noten verzinslich.									
2	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	3	. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld.									
	1. In Noten verzinslich.									
	a) Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.									
6	Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852	$2^1/_2$	. . . .	. .	. . .	. .	200	. .	. .	. .
7	Anlehen vom 1. Juni 1816	1	. . . .	. .	. . .	. .	500	. .	. .	. .
8	Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856 . . .	5	100	. .	100	. .	900	. .	. .	. .
9	Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 . . .	$3^1/_2$	. . . .	. .	225	. .	1.019	43	68	$1^4/_8$
		4	2.005	43	2.624	$44^6/_8$	4.268	$52^4/_8$	2.825	6
		5	831	27	1.499	56	3.929	$9^4/_8$	542	4
10	Anlehen vom 1. December 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Convertirung der 5percentigen und 6percentigen Schuld	4	. . . .	. .	100	. .	100	. .	. .	. .
11	Anlehen vom 1. December 1835	3	. . . .	. .	. . .	. .	200	. .	. .	. .
14	Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809	5	. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .
17	Domesticalschuld von Krain	$2^1/_2$	. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .
	b) Convertirbare, auf österreichische Währung lautende Schuld.									
22	Aus der Verlosung der älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlass des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. October 1858, Z. 5206-F. M. . . .	5	105	. .	111	$6^5/_{10}$	3.744	$55^5/_{10}$	58	$6^5/_{10}$
	2. In Silber verzinslich.									
	Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.									
28	Nationalanlehen vom 26. Juni 1854 . .	5	. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .
	Summe der Abschreibungen: in Wiener-Währung		. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .
	in Conventions-Münze (Noten) .		2.937	10	4.549	$40^6/_8$	11.117	45	3.435	$11^4/_8$
	in österreichischer Währung (Noten)		105	. .	111	$6^5/_{10}$	3.744	$55^5/_{10}$	58	$6^5/_{10}$
	in Conventions-Münze (Silber) .		. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .
	Umgerechnet auf ein 5percentiges Capital in österreichischer Währung zusammen		2.635	$77^5/_{10}$	4.042	74	12.915	$38^5/_{10}$	2904	92

weisung

sungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünf-österreichischer Währung.

1885		1886		1887		1888		1889		1890		1891		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . .	. .	70	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	70	. .
8.600	. .	8.700	. .	500	.	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	100	. .	18.100	. .
13.400	. .	20.300	. .	300	. .	700	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	35.200	. .
1.100	. .	17.700	. .	600	. .	2.300	. .	1.400	. .	. . .	. .	. . .	. .	24.600	. .
1.876	12	1.073	. .	100	. .	60	. .	563	20	400	. .	59	$9^7/_8$	5.144	$26^3/_8$
13.192	5	11.262	10	2.163	$28^2/_8$	1.820	18	3.178	54	100	. .	550	. .	43.991	$21^4/_8$
3.977	. .	17.713	$26^2/_8$	4.573	$^2/_8$	377	. .	2.461	12	100	. .	289	$8^2/_8$	36.193	$23^2/_8$
6.900	. .	17.800	. .	. . .	. .	400	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	25.300	.
2.400	. .	2.100	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	4.700	. .
. . .	. .	151	56	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	151	56
. . .	. .	65	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	65	. .
19.257	79	31.948	48	965	$9^5/_{10}$	1.764	42	211	32	2.362	50	285	39	60.813	68
. . .	. .	. . .	. .	. . .	.	260	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	260	. .
. . .	. .	70	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	70	. .
51.445	17	96.865	$32^2/_8$	8.236	$28^4/_8$	5.657	18	7.603	26	600	. .	998	$18^1/_8$	193.446	$7^1/_8$
19.257	79	31.948	48	965	$9^5/_{10}$	1.764	42	211	32	2.362	50	285	39	60.813	69
. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	260	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	260	. .
49.198	$90^5/_{10}$	99.637	$40^5/_{10}$	8.200	61	6.571	44	6.999	40	2.794	38	1.091	67	*)196.992	63

*) Hievon betreffen: die nicht convertirbare Schuld . . . . 17 | 64
die convertirbare Schuld in Noten . . . . 196.714 | 99
" " " in Silber . . . . 260 | .

Tabelle T.

Nach-

über die Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen

Unbehobene Capitalien.	In Noten		In Silber		In Gold		Hierunter haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen	
	Österreichische Währung							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	1,903.381	70	2.625	. .	. . . . .	. .	9.937	10
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	17.400	. .	267.400	. .	168.752	. .	. . . . . .	. .
Summe .	1,920.781	70	270.025	. .	168.752	. .	9.937	10
							und zwar: in Noten 8.362	10
							in Silber 1.575	. . .
Unbehobene Gewinnste.								
I. Allgemeine Staatsschuld.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	900.983	15	. . . . .	. .	. . . . .	. .	6.221	80
Zusammen an unbehobenen Capitalien und Gewinnsten	2,821.764	85	270.025	. .	168.752	. .	. . . . . .	. .

im ganzen . . 3,260.541 fl. 85 kr.

w e i s u n g

Capitalien, Gewinnsten und Zinsen zu Ende December 1891.

Post-Nr.	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlungen.	In Noten			In Silber			In Gold			Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen		
		Österreichische Währung											
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
	I. Allgemeine Staatsschuld.												
1	Ältere consolidirte Schuld . . .	16.292	32	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
2	Neuere consolidirte Convertirungsschuld	2,515.304	24	.	1,869.816	3	.	. . . . .	.	.	*) 27.223	85	.
3	Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:												
	a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend	792.345	16	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	3.126	97	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	c) keiner Besteuerung unterliegend	3	6	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
4	Schwebende Schuld	133.460	11	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	78.062	52	.
5	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . .	17.801	23	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
6	Verschiedene Renten	7.557	63	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
7	Zahlung an Bayern	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	Summe .	3,485.890	73	.	1,957.316	3	.	. . . . .	.	.	105.286	37	.
	II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										*) Darunter in Silber 750	84	5
1	Consolidirte Schuld	364.289	3	.	120.426	50	.	887.142	46	.			
2	Schwebende Schuld	3.003	82	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.			
	Summe .	367.292	85	.	120.426	50	.	887.142	46	.			
	Zusammen .	3,853.183	58	.	2,077.742	53	.	887.142	46	.			

Im ganzen . . . . 6,818.068 fl. 57 kr.
Hiezu die jenseits nachgewiesenen unbehobenen Capitalien und Gewinnste im ganzen . . . . 3,260.541 „ 85 „

Ergibt mit Ende December 1891 einen Gesammt-Zahlungsrückstand von . . . . 10,078.610 fl. 42 kr.

Tabelle U.

Contrasignirungen

von Crediteffecten und Erlässen.

Im Nachhange zu ihrem einundzwanzigsten Jahresberichte (Seite 78) ergänzt die Staatsschulden-Control-Commission das

Verzeichnis

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1891 vollzogenen Contrasignirungen.

„Contrasignirungen."

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Partial-Hypothekar-Anweisungen	Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Schatzscheine	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	Abgestempelte Eisenbahn-Actien	Interimsscheine	Andere Effecten, Übereinkommen, Erlässe u. s. w.
	in Noten	in Silber	Lotto-Anlehens	Prämien-Anlehens		in Noten	in Gold					
	verzinslich		vom Jahre 1860	1864		verzinslich						
	Stückzahl											
Bis Ende 1890	2,187.672	2,454.066	573.300	411	838.950	262.130	447.534	33.800	344.959	94.333	233.731	847
Im Jahre 1891	13.815	6.223	304	30	7.600	6.858	4.061	. .	. . .	. . .	. . .	24
Zusammen	2,201.487	2,460.289	573.604	441	846.550	268.988	451.595	33.800	344.959	94.333	233.731	871

Im ganzen 7,510.648 Stücke.

Tilgungen

von Crediteffecten im Jahre 1891.

1. Von der consolidirten Schuld.

a) Infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Unbrauchbarkeit:

	Stücke	im Capitalswerte von
bei der 4·2percentigen Notenrente	29.290	35,253.257 fl. 50 kr.
„ „ 4·2percentigen Silberrente	46.609	15,820.020 „ — „
„ „ 5percentigen steuerfreien Notenrente	1.667	5,585.700 „ — „
„ „ 4percentigen Goldrente	1.410	1,852.600 „ — „

b) Infolge Rückzahlung:

	Stücke	im Capitalswerte von
bei sämmtlichen Lottoanlehen	27.413	5,045.860 fl. — kr.
bei den alten Eisenbahnschulden	242	117.495 „ — „
bei den neuen Eisenbahnschulden	25.479	9,931.876 „ — „
Fürtrag	132.110	73,606.808 fl. 50 kr.

	Stücke	im Capitalswerte von
Übertrag	132.110	73,606.808 fl. 50 kr.
c) Infolge Verwechslung:		
5percentige Interimsscheine für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	16	160 „ — „
5percentige convertirte Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	534	147.520 „ — „
4percentige Interimsscheine für 4percentige Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	63.676	44,281.800 „ — „
2. Von der schwebenden Schuld.		
Partial-Hypothekar-Anweisungen infolge Einlösung	9.868	59,569.500 fl. — kr.
Gerichtliche Depositen, Cautionen und Depositen infolge Rückzahlung	315	91.523 „ 57 „
Im ganzen	206.519	177,697.312 fl. 7 kr.

Überdies wurden noch 232 Stücke à 200 fl. und 16 Stücke à 210 fl. diverse alte Eisenbahnactien, welche erst im Jahre 1891 zur Verwechslung gegen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen präsentirt worden sind, der Tilgung zugeführt.

Alle diese getilgten Creditseffecten gelangten nebst den Journalen an das Bureau der Staatsschulden-Control-Commission zur Überprüfung, woselbst sie mittels Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht, dadurch als von ihr beamtshandelt gekennzeichnet und als getilgt in Evidenz gestellt worden sind.

Hierauf wurden diese Effecten in die Archive der respectiven Rechnungs-Departements bis zu der unter Intervention dieser Commission zu erfolgenden materiellen Vertilgung hinterlegt.

Vorräthe

an contrasignirten Effecten bei der Staatsschuldenkasse mit Ende December 1891.

1. In der unter Mitsperre der Control-Commission stehenden Hauptreserve:

von der 4·2percentigen Notenrente	7,645.000 fl. — kr
„ „ 4·2percentigen Silberrente	21,050.000 „ — „
„ „ 5percentigen steuerfreien Notenrente	17,400.000 „ — „
„ „ 4percentigen Goldrente	14,500.000 „ — „

2. An Manipulationsvorräthen:

von der 4·2percentigen Notenrente (nach Hinzurechnung der im Jänner, beziehungsweise April 1892, für Rechnung des Jahres 1890 refundirten 10.900 fl., für Rechnung des Jahres 1891 refundirten 255.000 fl.)	6,444.022 fl. 50 kr.
von der 4·2percentigen Silberrente (nach Hinzurechnung der im März, beziehungsweise April 1892, für Rechnung des Jahres 1890 refundirten 60.400 fl., für Rechnung des Jahres 1891 refundirten 60.900 fl.)	8,072.500 „ — „
von der 5percentigen steuerfreien Notenrente	7,782.500 „ — „
„ „ 4percentigen Goldrente	2,285.800 „ — „
von den 4percentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen-(Komotau)	100.000 „ — „
von den 5percentigen in Gold verzinslichen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn	4.480 „ — „
von den 4percentigen in Gold verzinslichen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn	5.700 „ — „
Zusammen	85,290.002 fl. 50 kr.

„Externe Functionen."

Externe Functionen.

Dieselben sind zweifacher Art, und zwar: 1.) Functionen, welche von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld gemeinschaftlich vorgenommen werden, 2.) Functionen, welche von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes allein ausgeübt werden.

Hienach intervenirten im Jahre 1891 beide Commissionen gemeinschaftlich: 13mal bei der Übernahme von Papier zu Staatsnoten von der Neubrucker Papierfabrik, 94mal bei der Abgabe von Staatsnoten-Papier an die Staatsdruckerei, 91mal bei Hinterlegungen von neuen brauchbaren Staatsnoten in die Hauptreserve, dann bei 12 Revisionen von beschädigten und bei 94 Revisionen von abgenützten unbrauchbaren Staatsnoten unter gleichzeitiger Herausgabe des Ersatzes an neuen Staatsnoten aus der Hauptreserve, endlich bei 45 Revisionen von Staatsnoten-Maculaturen.

Die unter Aufsicht beider Commissionen im Jahre 1891 stichprobenweise revidirten eingelösten 70,617.925 Stück Staatsnoten im Betrage von 171,969.812 fl. und 3,946.110 Stück maculirten Staatsnoten wurden an 39 Tagen im Beisein beider Commissionen in der aufgelassenen k. k. Porzellanfabrik in Wien verbrannt.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes intervenirte im Jahre 1891 allein: Anfangs eines jeden Monats bei der österreichisch-ungarischen Bank behufs Constatirung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Dreimal im Jahre haben von den zu Emissions- und Manipulationszwecken bestimmten, bei der Staatsschuldenkasse unter Mitsperre der Staatsschulden-Control-Commission aufbewahrten Vorräthen der vier Gattungen der Renteobligationen Entnahmen, beziehungsweise Hinterlegungen von derlei Obligationen stattgefunden, und wurde das Resultat derselben je durch diese Commission protokollarisch festgestellt.

Zu Ende eines jeden Semesters überzeugte sich die Commission bei der Staatsschuldenkasse von dem richtigen Stande der von dieser Kasse nachgewiesenen Obligationsvorräthe.

Am 15. Juli und 20. November 1891 wurde von der Commission eine Revision der Creditsbücher beim Fachrechnungsdepartement I vorgenommen und hiebei mittelst Stichproben constatirt, dass die getilgten Crediteffecten in den Büchern gelöscht waren.

An drei Tagen hat unter Intervenirung der Staatsschulden-Control-Commission die Einzählung der Serien-Nummern-Zettel der 4percentigen in Gold verzinslichen Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in das Ziehungsrad Nr. 4 bei der k. k. Direction der Staatsschuld stattgefunden.

Endlich intervenirte die Commission bei 24 Ziehungen der Staatslotto-Anlehen und der Eisenbahnschulden und vom 13. bis einschließlich 18. Juli 1891 bei einer Vermahlung von getilgten Obligationen und diversen Credits-Effecten in der Papierfabrik zu Pitten.

„Antrag."

Wie diese Darlegung der von der Staatsschulden-Control-Commission vorgenommenen externen Functionen zeigt, sind die Mitglieder der Commission hiedurch vielfach in Anspruch genommen.

Jedes der Mitglieder erscheint mindestens durch zwei Monate im Jahre berufen, bei den Revisionen der abgenützten und der Herausgabe des Ersatzes an neuen Staatsnoten zu interveniren, sowie den Verbrennungen der unbrauchbaren Noten beizuwohnen.

Außerdem obliegt den Mitgliedern allmonatlich die Constatirung des Standes der Partial-Hypothekar-Anweisungen bei der österreichisch-ungarischen Bank, die Vornahme mehrmaliger Scontrirungen der Obligationsvorräthe bei der Staatsschuldenkasse, ferner öftere Revisionen der Creditsbücher beim Fachrechnungs-Department I; endlich haben dieselben noch bei den Ziehungen sämmtlicher Staatslotto- und Eisenbahn-Anlehen und bei diversen anderen Functionen zu interveniren.

Muss daher schon die Summe der bisher den Commissionsmitgliedern obliegenden Pflichten als eine solche bezeichnet werden, welche einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Mühe in sich schließt, so werden wohl durch die Vollziehung jener Aufgaben, welche nach dem Artikel V des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Bezug auf die Controle über die aus dem Erlöse des Anlehens zur Ausprägung gelangenden Landesgoldmünzen in Aussicht stehen, noch größere Anforderungen an die Mitglieder der Commission gestellt werden.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes glaubt daher heute schon an ein hohes Haus der Abgeordneten den Antrag stellen zu sollen:

„Dasselbe möge die Vermehrung der Mitglieder dieser Commission um drei, und zwar der vom Abgeordnetenhause zu wählenden Mitglieder um Zwei und der vom Herrenhause zu wählenden Mitglieder um Eines beschließen und an die hohe Regierung mit dem Ersuchen herantreten, den Entwurf eines Gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, durch welches die Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, betreffend die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden, sowie der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld im Sinne der Vermehrung der Commissionsmitglieder **ehethunlichst** abgeändert werden.“

Wien, den 25. November 1892.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes:

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Sigmund Graf Berchtold,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier.

Dr. Victor von Fuchs.

Moritz Freiherr v. Königswarter.

August Graf Loś.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung der ärarischen Wassermautgebüren. (439 der Beilagen.)

Die Vorlage bezweckt die Aufhebung der ärarischen Wassermautgebüren.

Solche werden nur noch eingehoben auf der Moldau in Prag, auf der Agger und Vöckla in Fischerau in Oberösterreich, auf der Laibach in Laibach und Oberlaibach, auf der Save in Gurkfeld, endlich auf der Drau in Marburg, während sie auf allen anderen großen Strömen des Staatsgebietes seit langer Zeit aufgehoben sind.

Die Wassermautgebüren hatten ursprünglich, wie die Straßen- und Brückenmauten den Zweck, die zur Erhaltung und Sicherung dieser Verkehrsmittel nothwendigen Kosten von jenen hereinzubringen, welche dieselben benützen.

Von diesem Gesichtspunkte ist man jedoch schon vielfach abgegangen, indem man anerkennt, dass die Mautgebüren ein Hemmnis für Handel und Verkehr bilden, und der Staat verpflichtet sei, die Verkehrswege auch ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung der sie Benützenden zu sichern und zu erhalten.

Diesen Anschauungen war die Aufhebung der Wassermauten auf der Donau, unteren Moldau und Elbe und der Brückenmaut durch das mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, entsprungen.

Wenn bis heute die vielfach als wünschenswert und nothwendig anerkannte Aufhebung der Straßenmauten noch nicht gesetzlich geregelt ist, hat dies seinen Grund bekanntlich darin, dass das Finanzärar bei dem Stande der Finanzen auf eine Einnahme nicht verzichten zu können erklärt, welche pro 1893 mit rein 1,205.200 fl. präliminirt ist.

Dieser Grund fällt aber bei den wenigen noch bestehenden Wassermauten weniger in die Wagschale, da die Einnahme aus den Wassermauten pro 1892 mit nur 50.000 fl. präliminirt war. Überdies erfordert der Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung die Aufhebung der noch bestehenden Wassermauten. Obige Bedeckungspost ist übrigens in dem Staatsvoranschlag pro 1893 nicht mehr aufgenommen.

Endlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass mit Gesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, Ströme und Flüsse von dem Punkte an, wo die Floß- und Schiffbarkeit beginnt, der allgemeinen, öffentlichen Benützung freigegeben sind.

Es ist daher die Einhebung von Wassermautgebüren auch aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem folgenden Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der ärarischen Wassermautgebüren die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Damit sind auch erledigt: Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Kaftan, ddo. 20. November 1891, die Petition des Gewerbevereines „Mercur" in Prag um Aufhebung der Wassermaut in Prag, Nr. 1361/1891.

Wien, 18. November 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Ebenhoch,
Schriftführer.

Gesetz,

vom . . . .,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Wassermautgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die ärarischen Wassermautgebüren werden mit 1. Jänner 1893 aufgehoben.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schlesinger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Besteuerung aller auf feste Verzinsungsprocente des Nominalwertes ausgegebenen und öffentlich gehandelten Schuldpapiere ist in der Weise durchzuführen, dass trotz der schwankenden Curswerte die procentische Capitalsverzinsung des Curswertes mit dem Verzinsungsprocent des Nominalwertes übereinstimmt."

Begründung:

Es ist nur Gerechtigkeit, dass jene Capitalien, welche öffentlichen Institutionen, sei es der Staat oder irgend eine andere öffentlich anerkannte Institution, geliehen werden und eine feste Verzinsung des Nominalwertes der dafür ausgegebenen Schuldscheine garantirt erhalten, eine Steuer dem Staate entrichten, deren Höhe durch die obwaltenden Verhältnisse für längere Zeitdauer festgesetzt wird.

Nachdem infolge von Geschäftsinteressen diese Schuldscheine nicht auf Namen lautend, sondern auf den Überbringer ausgestellt und mit Coupons auf halbjährige Zinsenerhebung versehen sind, so ist der börsenmäßige Betrieb nicht geeignet, die Zinsenbezieher mit der Steuer richtig zu treffen, denn die Curse werden bei eintretender und anhaltender Besteuerung so tief gedrückt, dass der Capitalist trotz der Besteuerung hohe Procente erzielt, welche jene des Nominalwertes oft außerordentlich übersteigen.

Diese wechselnde Verzinsung gibt der Börse zu dem schädlichen Treiben und Drücken solcher Rentenpapiere Veranlassung und zugleich zu einer Umgehung der Steuerpflicht.

Aus diesem Grunde ergibt sich die Nothwendigkeit, die Besteuerung der öffentlichen Rentenpapiere derart zu reguliren, dass aller Ansporn zur Erzielung höherer Verzinsung als der nominalen entfällt.

Die öffentliche Institution hat sich zu keiner anderen Zinsenzahlung, als der nominellen verpflichtet und der Staat hat im Namen aller seiner Bürger das Recht, die von solchen öffentlichen Institutionen ausgegebenen Rentenpapiere vor dem Missbrauche zum Spiele und zur Erhöhung der Zinserträgnisse der Rentenbesitzer zu sichern.

Der Staat hat diese Sicherung vor Missbrauch auszuüben zur Pflicht und dies muss durch eine gerechte Besteuerung der Coupons geschehen, welche aber keinesfalls durch constante Couponsabzüge erreicht werden kann, weil durch den fallenden Curswert die Besitzer sich den Zinsenabzug wieder hereinzubringen wissen, mit Ausnahme jener, deren Papiere eben von der Steuer zum erstenmale betroffen werden.

Um nun für die Dauer jeden Capitalbesitzer, welcher seine Renten aus solchen Papieren zieht, mit der Steuer zu treffen, ist der Grundsatz aufzustellen, dass der Staat, zu Gunsten einer allgemeinen Steuererleichterung, die Couponabzüge derart regulirt, dass dem Rentenbezieher keine procentisch höhere Verzinsung seines Capitales, welches sich im Curswerte ausdrückt, erwächst und dass von der normalen Verzinsung die angemessene Steuer eingehoben wird.

Insolange der Curswert unter dem Nominalwerte steht, ist die Verzinsung des Curswertes durch die Coupons eine höhere als die nominale und nun ist die Besteuerung so zu gestalten, dass die Steigerung der Verzinsung des Curswertes über das Normalprocent hinauf dem Staate zufällt.

Wenn der Curswert eines Nominales zum Beispiel auf die Hälfte sinkt und der Zins unverändert bleibt, so bedeutet dies eine Verdopplung des Zinserträgnisses. Daraus geht leicht hervor, dass der Steuerabzug in dem Falle, als das Rentenpapier nur die Hälfte des Nominalwertes kostet, doppelt so groß sein muss, als wenn es den Nominalwert gekostet hätte, weil ja die Steuer sich proportional mit dem Erträgnis richten soll.

Nehmen wir an, das Nominale eines Rentenpapieres sei gleich 100, die halbjährige Verzinsung sei p Procent und die halbjährige Besteuerung der Zinsen sei b Procent, so beträgt die halbjährige Besteuerung der 100 fl. offenbar den hundertsten Theil von p mit b multiplicirt, nämlich: $\frac{p \times b}{100}$.

Wird nun der für den Curswert von C entfallende Steuerbetrag mit s bezeichnet, so erhalten wir die Proportion 100 : C wie umgekehrt ihre Steuerabzüge, das ist wie s : $\frac{p \times b}{100}$ woraus nun folgt: $s = \frac{p \times b}{C}$ in Gulden, oder $s = \frac{100\, p \times b}{C}$ in Kreuzern.

Nehmen wir als Beispiel, dass die halbjährige Verzinsung 2·5 Procent und die halbjährige Versteuerung 16 Procent, der Curswert C aber gleich dem Nominalwert 100 sei, so folgt $s = 2{\cdot}5 \times 16 =$ 40 Kreuzern und der Staat hätte von dem auf 2·50 fl. lautenden Coupon 40 Kreuzer abzuziehen und 2·10 fl. zu zahlen.

Nehmen wir an, der Curs wäre auf 90 gefallen, so wäre der Couponabzug $s = 44{\cdot}5$ Kreuzer und der Staat hätte nun 2·055 fl. zu bezahlen und nicht 2·10 fl., wie es jetzt factisch geschieht.

Um die Abzüge möglichst gerecht zu gestalten, wird bei jedem Zinstermin der mittlere Curswert des letztverflossenen halben Jahres zu nehmen sein, weil eben die Zinszahlung halbjährig erfolgt.

Bei vinculirten und in Ämtern aufbewahrten Rentenpapieren wird der für die Ankaufszeit geltende mittlere Curswert zur Steuerberechnung verwendet, wodurch nur Gerechtigkeit geübt wird.

Dieses Verfahren der Steuerbemessung der Rentenpapiere wird nicht leicht einen Curssturz bewirken weil jeder Curssturz eine Steigerung der Couponabzüge bewirkt.

Eine Steigerung des Curswertes über das Nominale hinauf würde der Staat nicht beachten und würde er nur die Verzinsung des Nominalwertes besteuern, hingegen würde die Ausbezahlung der Zinsen ganz aufhören, wenn der Curs C auf den Wert b, also für unseren Fall auf 16 sinken würde, was ja nur bei hereinbrechendem Bankerott geschehen könnte.

Insolange aber sich der Curs über b hält, wird das Verzinsungsprocent für C noch immer p Procent pro Halbjahr betragen und niemand wird zu der Behauptung berechtigt sein, der Steuerabzug selbst sei eine Verkürzung des Gläubigers. Fiele zum Beispiel der Nominalwert 100 auf den Curs von 20 fl., so würde der Couponabzug nach obiger Formel 200 Kreuzer betragen und es würden nicht 2·50 fl., sondern nur 50 Kreuzer halbjährige Zinsen für die 20 fl. ausgelegtes Capital bezahlt werden.

Somit glauben wir dargethan zu haben, dass die hier dargelegte Art der Rentenpapierbesteuerung in der That den Capitalisten trifft.

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Volkswirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. December 1892.

Dr. Lueger.	Schlesinger.
Kaiser.	Muth.
Garnhaft.	Hanck.
Polzhofer.	Dr. Gessmann.
Liechtenstein.	Biankini.
Kohler.	Schneider.
Dr. Hofmann.	Spinčić.
Jax.	Troll.
Dr. Pattai.	Dr. Fuß.
Rigler.	Lienbacher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Regelung der Ausverkäufe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbsbetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverschleiße ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

§. 2.

Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einschreiten zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;

2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;

3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;

4. die Personen, in deren Eigenthum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Gewerbsinhaber, dessen Bedienstete, einen Geschäftsführer u. dgl.);

5. die Gründe, derentwegen der Ausverkauf stattfinden soll, wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbsbetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes u. dgl.

§. 3.

Die Gewerbebehörde hat vor Fällung ihrer Entscheidung die Handels- und Gewerbekammer einzuvernehmen, welche, falls es sich um Waren solcher Gewerbekategorien handelt, deren Erzeuger einer Genossenschaft angehören, diese zu hören hat.

Das Gutachten hat sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach §. 2, Punkt 5, zu machenden Angabe zu erstrecken.

Für die Erstattung dieses Gutachtens hat die Gewerbebehörde eine angemessene, nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz mit thunlichster Beschleunigung zu entscheiden.

§. 4.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkaufe längstens auf die Dauer von drei Monaten ertheilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde ertheilt oder verlängert werden.

Die Ertheilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Mit Ausnahme des Falles wegen Todes des Geschäftsinhabers kann die Bewilligung zum Ausverkaufe nur dann ertheilt werden, wenn das Geschäft bereits seit zwei Jahren besteht. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§. 2, Punkt 1) erstrecken.

§. 5.

Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes (§. 2, Punkt 2) erfolgt die Bewilligung der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde.

§. 6.

Die Bewilligung eines jeden Ausverkaufes ist an die vorhergehende Entrichtung einer Gebür geknüpft, welche bemessen wird:

1. Für Wien, sammt Polizeirayon mit 10 fl. bis 100 fl.;

2. für andere Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 5 fl. bis 50 fl.;

3. für alle übrigen Orte mit 2 fl. bis 30 fl.

Diese Gebür ist fallweise mit Bedachtnahme auf den Umfang des Ausverkaufes von der Gewerbebehörde festzusetzen und fließt, wenn der Bewerber einer Genossenschaft angehört, in die Kasse derselben und sonst in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes.

§. 7.

Vor erhaltener Bewilligung und vor der Entrichtung der im §. 6 festgesetzten Gebür darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden, derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§. 8.

Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Concursmassaverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 9.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes.

§. 10.

Das vorstehende Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Petitionen der Handelstreibenden des Gerichtsbezirkes Linz (Land), überreicht durch Herrn Abgeordneten Plass, und der Genossenschaft der Kaufleute des politischen Bezirkes Sechshaus und des Gerichtsbezirkes Hietzing in Niederösterreich, überreicht durch Herrn Abgeordneten Neuber, um Abhilfe gegen die bei den Consumvereinen bestehenden Missbräuche und ihre, dem Kaufmannsstande schädliche Concurrenz (Nr. 1811 und 2091 A. H.).

In diesen beiden Petitionen wird von Seite des Kaufmannstandes lebhafte Beschwerde geführt gegen die schädliche Concurrenz der in den betreffenden Bezirken bestehenden Consumvereine und die mannigfaltige, missbräuchliche Überschreitung ihres Wirkungskreises, deren sie sich schuldig machen. Es wird hervorgehoben, dass diese Vereine, an vielen Orten errichtet, wo für dieselben kein Bedürfnis vorliegt, durch die Art und Weise ihrer Geschäftsgebarung dem Zwecke ihrer Gründung widersprechen und dem kleinen Kaufmanne die Ausübung seines Detailhandels erschweren, ja häufig sogar unmöglich machen und dadurch seinen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen.

Zugleich richten sich diese Beschwerden auch gegen die bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Lebensmittelmagazine oder Eisenbahnconsumvereine.

Wenn man alle vorgebrachten Beschwerden zusammenfasst, so ergibt sich, dass es besonders drei Momente sind, gegen welche sich die Beschwerdeführer nachdrücklich wenden:

I. Das Verkaufen von Waren von Seite der Consumvereine auch an Nichtmitglieder derselben, und die Ausdehnung des Verkaufes auf Waren verschiedenster Gattung.

II. Die Erzielung eines Gewinnes von Seite der Mitglieder des Consumvereines und die Honorirung der Geschäftsführer des Vereines.

III. Den Bezug von Lebensmitteln von Seite der Eisenbahnbediensteten aus den Lebensmittelmagazinen der Bahn oft bis zur Höhe ihres Lohnes und der Zwang, sich gegen §. 78 der Gewerbeordnung bei diesen Verkaufsstätten mit den nöthigen Waren zu versorgen. Hieher ist ebenfalls zu rechnen der Bezug von anderen Waren als Lebensmittel, Werkzeuge u. s. w. von Seite der Eisenbahnbediensteten und die Anrechnung dieser Bezüge auf ihren Lohn, was ebenfalls dem §. 78 der Gewerbeordnung widerspricht.

Diesen Beschwerden entsprechen eine Reihe von Vorschlägen, in welcher Weise die Thätigkeit der Consumvereine geregelt werden solle.

In mancher Hinsicht kann den vorgebrachten Beschwerden eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es kann nicht geleugnet werden, dass an vielen Orten, welche dafür kein besonderes Bedürfnis haben, Consumvereine entstehen, so zum Beispiel an einem kleinen Orte, wie Kleinmünchen bei Linz, welches 3000 Seelen zählt und gar zwei Consumvereine besitzt, dass anderseits manche Vereine dieser Art ihre ursprüngliche Basis vollkommen verlassen und sich als speculative Handelsgesellschaft constituirt haben. Es kommt vor, dass sie in großem Stile Lieferungen für Nichtmitglieder übernehmen und dabei einen bedeutenden Gewinn erzielen, dass sie in Verbindung mit anderen Consumvereinen oft über ganze Bezirke ein weitverzweigtes Netz bilden und hiedurch aus ihren Absatzgebieten den kleinen Kaufmann vollkommen ausschließen.

Ganz eigenthümlich ist in dieser Hinsicht die Gebarung des „Wiener Hausfrauenvereines", welcher im Jahre 1875 nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 gegründet wurde, obwohl er, da seine Mitgliederzahl nicht geschlossen und seine Thätigkeit eine rein wirtschaftliche ist — nämlich die Wahrung der gesammten wirtschaftlichen Interessen der Haushaltung seiner Mitglieder — jedenfalls nach §. 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873 zu beurtheilen und mithin als Wirtschaftsgenossenschaft zu registriren gewesen wäre. Diesem Vereine gehören als Mitglieder an nicht bloß eine Reihe von anderen Consumvereinen, sondern auch eine bedeutende Anzahl von Personen aus den besseren Ständen, welche durch ihre Lage nicht gezwungen sind, billigere Bezugsquellen für Lebensmittel aufzusuchen, sondern welchen durch den Verein lediglich die Führung der Haushaltung, sowie die Verproviantirung in den Sommerfrischen erleichtert wird. Nach §. 3 der Statuten sollen nur Frauen, Jungfrauen und Männer dem Vereine beitreten, welche einer Hauswirtschaft vorstehen.

Es gehören aber nach der Mitgliederliste des Vereines demselben eine Reihe von Corporationen, Instituten und anderen Vereinen an, was jedenfalls den über die Mitgliederaufnahme in den Statuten enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht.

Was die Geschäftsgebarung des Vereines anbelangt, so ersieht man beispielsweise aus den dürftigen Daten des Rechenschaftsberichtes vom Jahre 1888, dass der Verein einen Warenumsatz von über 300.000 fl. hatte, während als Steuerleistung nur ein Betrag von 285 fl. 67 kr. in der Ausgabenpost ausgewiesen erscheint.

Es ist dies jedenfalls keine entsprechende Steuerleistung, da ein Kaufmannsgeschäft mit einem Warenumsatze von über 300.000 fl. im Jahre, ohne Rücksicht auf den erzielten Reingewinn, wohl mit einer Steuerleistung von über 1000 fl. belegt werden würde. In einem solchen Falle ist die Missstimmung in jenen Geschäftskreisen, welchen gerade durch den Wiener Hausfrauenverein eine große Zahl bestsituirter und daher kaufkräftiger Kunden entzogen wird, ziemlich begreiflich.

Es möge gestattet sein, im Rahmen dieses Berichtes in Kürze noch einige andere in Wien bestehende Consumvereine zu besprechen. Die größte wirtschaftliche Vereinigung dieser Art in Wien und der Monarchie überhaupt, ist der Erste Wiener Consumverein, von Beamten im Jahre 1861 gegründet und seit 1874 als Genossenschaft mit beschränkter Haftung registrirt. Die Mitglieder zahlen beim Eintritte eine Antheilseinlage von 5 fl., haften mit einem gleichen Betrage, erhalten jedoch diese Einlage niemals zurück, was den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes widerspricht. Unter dem Titel Rückvergütung wird den Mitgliedern eine fünfprocentige Dividende von dem Betrage ihres Warenbezuges am Schlusse eines jeden Vereinsjahres ausbezahlt. Jedes Mitglied erhält ein Warenbezugsbuch, in welches der für den jeweiligen Warenbezug gezahlte Betrag eingetragen wird. Die Vereinsmitglieder trachten, soviel als möglich vom Vereine zu beziehen, weil mit dem Betrage des Warenbezuges auch die fünfprocentige Rückvergütungsquote steigt, und auch im Interesse der Geschäftsleitung ist es gelegen, einen möglichst großen Warenumsatz zu erzielen, weil dieselbe vom Reinertrage eine zehnprocentige Tantième bezieht. Dieselbe betrug zum Beispiel für das Jahr 1888 10.887 fl. 97 kr. Diese gleichlaufenden Interessenstandpunkte der Mitglieder sowohl wie der Geschäftsleitung, auch der Umstand, dass die Bezugsbücher ausgetretener oder verstorbener Mitglieder vom Vereine nicht einbezogen werden, mithin in den Besitz von Nichtmitgliedern übergehen können, lassen es mehr als wahrscheinlich erscheinen, dass auch von Nichtmitgliedern vom Ersten Wiener Consumvereine Waren bezogen werden. Mithin erscheinen auch hier die häufigen Klagen der Geschäftsleute über den Missbrauch, der mit den Bezugsbücheln des Ersten Wiener Consumvereines geübt wird, wohl begründet. Auch diesem gehören verschiedene Corporationen und auch mehrere Infanterieregimenter als Mitglieder an.

Der Verein veröffentlicht alljährlich einen ziffermäßig detaillirten und klaren Geschäftsbericht. Der Warenumsatz bezifferte sich im Jahre 1888 auf 1,829.078 fl. 85 kr., der Bruttoertrag 238.011 fl. 75 kr. oder 13 Procent des Umsatzes. Die Steuerleistung des Vereines, der nur eine Einkommensteuer entrichtet, betrug im selben Jahre 12.261 fl. 2 kr., ein immerhin bedeutender Steuerbetrag, den so manches Großhandlungshaus mit dem gleichen oder vielleicht noch höheren Umsatze nicht bezahlen dürfte. Diese Steuerleistung ist gewiss eine verhältnismäßige und entsprechende und gibt sich in dem Geschäftsberichte dieses Vereines überhaupt ein offeneres und kaufmännischeres Gebaren kund, als in jenem des Wiener Hausfrauenvereines.

In Wien gibt es ferner noch zwei Arbeiter-Consumvereine, den Consumverein des Ersten katholischen Arbeitervereines für Niederösterreich, und den Arbeiter-Consum- und Sparverein Favoriten, beide registrirte Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Diese Vereine haben vorzüglich Arbeiter als Mitglieder, zahlen eine entsprechende Einkommensteuer und entfalten eine gedeihliche Thätigkeit. In der nächsten Umgebung Wiens, und zwar in Fünfhaus, bestehen zwei Consumvereine, der Fünfhauser Arbeiter-Spar- und Consumverein und der Erste niederösterreichische Arbeiter-Consumverein, in Währing und Ottakring je ein Consumverein. Der Fünfhauser Arbeiter-Spar- und Consumverein hatte im Jahre 1887 4042 Mitglieder, einen Warenumsatz von 509.030 fl., wobei ein Reingewinn von 35.935 fl. erzielt und eine Dividende von 7 Procent ausbezahlt wurde.

Diese Besprechung über das Wirken verschiedener Consumvereine könnte wohl noch viel weiter ausgedehnt werden, aber schon aus dieser gedrängten Übersicht über die in Wien und Umgebung bestehenden Consumvereine geht hervor, dass manche von den Geschäftsleuten erhobenen Beschwerden thatsächlich begründet sind.

Allein, dies auch zugegeben, darf hiebei nicht vergessen werden, dass die Consumvereine ihre Existenz dem Streben verdanken, die wirtschaftlich Schwächeren vor der Vertheuerung der Lebensmittel und der allergewöhnlichsten Lebensbedürfnisse zu schützen, welche ein oft entarteter Zwischenhandel mit sich bringt, dass ein schlechter, die Kunden ausbeutender, und mit schlechten, oft verfälschten Waren benachtheiligender Detailhandel selbst zu solchen wirtschaftlichen Vereinigungen geradezu gezwungen hat. In unserer Zeit des oft erbitterten wirtschaftlichen Kampfes kann das Streben, im Wege der Association diesen Kampf zu bestehen, sich zu einigen und gemeinsam die wirtschaftlichen Übel zu überwinden, jedenfalls nur als ein sehr gesundes bezeichnet werden. In England, dem Mutterlande der Consumvereine, bestanden schon im Jahre 1863 mehr als doppelt so viele Consumvereine als in Deutschland, und auch dort hat sich das Associationswesen weit schneller und kräftiger entwickelt als in Österreich.

Die in Wien bestehenden Consumvereine haben nach ihren Statuten nicht das Recht, an Nichtmitglieder zu verkaufen. Es wird dies daher auch nicht so offen betrieben, wie von Seite der Gegner der Consumvereine behauptet wird, sondern hat eher seinen Ursprung in mangelhafter Controle bei Ausfolgung der Waren und Nichteinziehung der Bezugsbücher verstorbener oder zurückgetretener Mitglieder.

Eine schärfere Controle, eine Überwachung der Consumvereine entweder von Seite der Gewerbebehörde oder der Genossenschaftsverbände selbst würde hier wirksame Abhilfe schaffen. Haben die Consumvereine nach ihren Statuten die Berechtigung zum Verkaufe an Nichtmitglieder nicht, so müssen sie zur Statutenänderung verhalten und der Erwerbsteuer unterworfen werden. Eine solche unbefugte Ausdehnung der Vereinsthätigkeit ist in jedem Falle zu verwerfen bei Vereinen, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen und deren Pflege zu ihrem Programme gemacht haben; sie sollen nicht speculative Handelsunternehmungen werden, welche auch den mit bürgerlichem Gewinne arbeitenden Detailhandel durch ihre capitalskräftige Concurrenz in seiner Existenz bedrohen.

Das neue deutsche Genossenschaftsgesetz bestimmt ausdrücklich, dass Consumvereine nur an ihre Mitglieder Waren absetzen dürfen, und die Klagen über die Consumvereine werden nicht eher verstummen, bis nicht auch das österreichische Genossenschaftsgesetz in diesem Sinne ergänzt ist.

Was nun die Lebensmittelmagazine der Eisenbahnen anbelangt, deren in Wien sechs bestehen, so ist die Initiative zur Gründung derselben von den Bediensteten der Eisenbahnverwaltungen ausgegangen und von letzteren stets immer auf das bereitwilligste gefördert worden. Es ist nicht zu leugnen, dass dieselben unter den allergünstigsten Bedingungen existiren, indem zum Beispiel die nöthigen Localitäten ihnen von den Bahnverwaltungen zinsenfrei überlassen werden, für die Manipulationsdienste und Schreibgeschäfte ein geschultes Personal vorhanden ist, die Versendung von Lebensmitteln und Waren zu mäßigen Frachtsätzen oder als Regiefracht erfolgt, die besten und billigsten Bezugsquellen aufgesucht werden können u. s. w. Dieselben sind weder Vereine noch Wirtschaftsgenossenschaften und sind gleich anderen gewerblichen Unternehmungen mit einer ziemlich hohen Erwerbsteuer belegt. Sie haben das Recht, den Handel mit Lebensmitteln zu betreiben, und weder das Gewerbegesetz noch das Handelsgesetz beschränkt sie in der Ausübung dieses Rechtes bloß auf ihre Mitglieder. Aber nach verlässlichen Informationen wird von Seite der Eisenbahnverwaltungen die Warenabgabe an Nichtmitglieder keineswegs geduldet oder gar gefördert, und wird der Missbrauch des Warenbezugsrechtes mit Entziehung des letzteren bestraft. Eine Revision der Statuten der bei den österreichischen Staatsbahnen bestehenden Consumvereine, welche über die vielen aus kaufmännischen Kreisen erhobenen Klagen das k. k. Handelsministerium bei der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vor mehreren Jahren vornehmen ließ, hat ergeben, dass der Kundenkreis sich ausschließlich auf die dort bediensteten Personen und deren unmittelbare Angehörige zu beschränken hat und die Geschäftsthätigkeit der Lebensmittelmagazine den Verkauf von Luxusartikeln ausschließt. Auch über die Consumvereine der Privateisenbahnen wurden Nachforschungen gepflogen und Aufklärungen über die Geschäftsgebarung verlangt.

Die hohe Regierung hat also dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit bereits zugewendet, und es sind auch Verhandlungen im Zuge, um den Verkehr der Consumvereine auf ihre Mitglieder zu beschränken, wie dies in Deutschland bereits geschehen ist.

Was die Steuerleistung dieser Vereine anbelangt, so ist schon hervorgehoben worden, dass nur der Wiener Hausfrauenverein eine Begünstigung genießt, die Steuerleistung des Ersten Wiener Consumvereines dagegen keine geringe ist, da sie mehr als zehn Procent des Reinertrages beträgt.

Dass die Consumvereine gar keinen Credit gewähren, ist ein wirtschaftlicher, hochwichtiger Factor, indem dadurch der Arbeiter, sowie der Beamte zur Sparsamkeit verhalten wird, und sich noch durch Dividende oder Spareinlagen einen Nothpfennig erwerben kann.

Die Bildung von Consumvereinen und Lebensmittelmagazinen ist nur ein Ausfluss der Nothwehr der Consumenten gegenüber der stets fortschreitenden Vertheuerung der Lebensmittel durch den Zwischenhandel und kann nur gefördert werden.

Die wirtschaftliche Nothlage der Arbeiter — herbeigeführt durch niedere Arbeitslöhne und Unsicherheit der Arbeitsgelegenheit — gab, wie schon erwähnt, den Anstoß zur Bildung von Vereinigungen, welche sich die Aufgabe stellten, auf dem Wege der Selbsthilfe die wirtschaftliche Lage des Arbeiterstandes zu verbessern und demselben die Sorge um die Bestreitung des Lebensunterhaltes zu erleichtern.

So entstanden die Consumvereine, welchen die Idee zugrunde liegt, den Consumenten directe mit dem Producenten und Großhändler in Verbindung zu bringen, und hiedurch die vertheuernde Vermittlung des Zwischenhandels zu beseitigen.

Dieses Ziel zu erreichen, ist aber nur einer Vereinigung von mehreren möglich.

Die bei den Consumvereinen gerügten Übelstände können beseitigt werden, ohne dass es darum nothwendig wäre, die Freiheit der Vereinigung und das natürliche Recht auf Selbsthilfe zu beschränken.

Betreffs der Lebensmittelmagazine der Eisenbahnen hat vor einigen Jahren der Ingenieur Toulon der französischen Westbahngesellschaft in einem bei einer Monatsversammlung der französischen Gesellschaft für Socialpolitik zu Paris gehaltenen Vortrage folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Es muss dem Personal völlige Freiheit darin gelassen werden, ob es sich der Magazine bedienen wolle oder nicht.

2. Die Verwaltung des Lebensmittelmagazines muss von der Gesellschaft ganz und gar unabhängig sein und ihre Kosten selbst aufbringen.

3. Der Verkauf endlich muss zu den Einkaufspreisen unter Zuschlag der Verwaltungskosten erfolgen, und sobald sich ein Gewinn ergibt, eine Herabsetzung des Kaufpreises stattfinden.

Als selbständige Genossenschaften werden die Lebensmittelmagazine eine freiere Bewegung in jeder Beziehung haben und unter dem Schutze des Genossenschaftsgesetzes stehen.

Die Existenz dieser wirtschaftlichen Vereinigungen zu gefährden oder die Bildung derselben zu erschweren, kann nicht angemessen erscheinen, denn eine solche Maßregel würde unter den heutigen Zuständen die am meisten gedrückten und lediglich auf die Selbsthilfe angewiesenen Schichten der Bevölkerung empfindlich treffen.

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Regierung dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit bereits zugewendet hat, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

Die Petitionen Z. 1811 und 2091 A. H. ex 1892 werden der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung und Ergreifung zweckentsprechender Maßregeln abgetreten.

Wien, den 25. November 1892.

Lupul,
Obmann.

Belcredi,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Verkehr mit Spanien in der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Juni 1892 (R. G. Bl. Nr. 101) auf Grund des Gesetzes vom 17. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 187) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu behandeln, beziehungsweise Vereinbarungen mit Spanien zu treffen und in Kraft zu setzen, mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Vorkehrungen oder Vereinbarungen ihre Wirkung über den 31. December 1893 hinaus erstrecken sollten, dieselben jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Begründung.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien vom 3. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 29 ex 1881, welcher durch Übereinkommen vom 27. December 1887, R. G. Bl. Nr. 126 ex 1888, verlängert wurde, ist am 1. Februar 1892 abgelaufen. Durch das Gesetz vom 17. December 1891, R. G. Bl. Nr. 187, wurde die Regierung ermächtigt, diesen Vertrag ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an dessen Stelle neue provisorische Vereinbarungen mit Spanien zu treffen und in Kraft zu setzen mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Vereinbarungen ihre Wirkung über den 31. December 1892 hinaus erstrecken sollten, dieselben jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein werden.

Die handels- und zollpolitischen Verhältnisse Spaniens entwickelten sich im Laufe des Jahres 1892 in folgender Weise.

Am 1. Februar 1892 liefen sämmtliche Verträge Spaniens mit Ausnahme jener mit Großbritannien, Holland und Russland (bezüglich des spanisch-finnländischen Handels) ab. Da Großbritannien nach seinem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Spanien vom 26. April 1886, welcher am 30. Juni 1892 gleichzeitig mit den spanisch-holländischen und spanisch-russischen Verträgen ablief, das Recht besaß, bei der Einfuhr seiner Waren nach Spanien dieselben Zollsätze zu entrichten, welche deutsche und französische Provenienzen auf Grund der (mit 1. Februar 1892 abgelaufenen) Verträge genossen, so musste Spanien die an sich am 1. Februar 1892 abgelaufenen Tarifverträge mit Deutschland und Frankreich de facto aufrecht erhalten.

Infolge dieser Verhältnisse schritt Spanien auch zur Verlängerung seiner Tarifverträge mit Belgien, Italien, Schweden-Norwegen und der Schweiz bis 30. Juni 1892, so dass der vor dem 1. Februar 1892 bestandene spanische Conventionaltarif bis Ende Juni 1892 in seiner Totalität aufrecht erhalten wurde, mit der Ausnahme, dass auf jene Staaten, deren Verträge mit Spanien am 1. Februar 1892 abliefen und bis Ende Juni 1892 prolongirt wurden, der für die Einfuhr aus Finnland, Holland und Großbritannien vertragsmäßig festgestellte Zoll auf Spiritus und Branntwein nicht angewendet wurde.

In diese Beschränkung der Meistbegünstigung willigten alle Vertragsstaaten bei der Verlängerung ihrer Verträge bis Ende Juni 1892, und ist auch im Verlängerungsübereinkommen zwischen uns und Spanien vom 29. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 32, Artikel 2, diese Ausnahme enthalten.

Mit 1. Juli 1892 erlangte Spanien völlig freie Hand für die Regelung seines Zolltarifes, und steht seither der am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit getretene neue autonome spanische Zolltarif vom 31. December 1891 mit einer Maximal- und Minimalscala thatsächlich voll in Kraft.

So sehr die Ansätze dieses neuen Tarifes einige unserer wichtigeren Ausfuhrartikel dorthin bedrücken, ist es bisher nicht gelungen, mit Spanien zu Tarifvereinbarungen und zu einem definitiven, für längere Zeit giltigen Vertrag zu gelangen, was maßgebend damit zusammenhängt, dass auch die für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Außenhandels Spaniens in erster Linie stehenden Handelsbeziehungen zu Frankreich noch immer nicht definitiv geklärt sind.

Die Regierung musste sich daher ab 1. Juli 1892 darauf beschränken, provisorisch mit Spanien die wechselseitige Anwendung der niedrigsten Zollsätze (unser Conventionaltarif gegen den spanischen Minimaltarif) zu vereinbaren.

Angesichts der Ungewissheit über die künftige Gestaltung der spanischen Handelspolitik sieht sich die Regierung gezwungen, die mit Gesetz vom 17. December 1891 ihr bereits bis Ende 1892 gegebene Ermächtigung für Spanien neuerlich für die ganze Dauer des Jahres 1893 nachzusuchen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Verfügungen anläſslich der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Anläſslich der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld wird die Staatsverwaltung angewiesen, mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau eine gegenseitige Abrechnung der auf Grund der mit dieser Landesvertretung geschlossenen Übereinkommen, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- und Westgalizien (R. G. Bl. Nr. 110 und 219 ex 1890), nach dem 31. December 1892 fälligen Verpflichtungen des Staates und des Landes auf den Zeitpunkt des 1. Jänner 1893, unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfuße von fünf vom Hundert, zu pflegen.

Die Abstattung des aus dieser Abrechnung für den 1. Jänner 1893 resultirenden Saldo der Staatsschuldigkeit hat während der Jahre 1893 bis einschließlich 1897 mittels vierteljähriger, zum gleichen Zinsfuße zu ermittelnder Annuitäten zu geschehen, welche dem Lande an Stelle der auf der dermaligen Vertragsgrundlage gebürenden Staatsleistungen und an denselben übereinkommensmäßigen Terminen zu erfolgen sein werden.

Artikel II.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der im Artikel I bezeichneten Abrechnung werden dem auf Grund des Landesgesetzes vom 6. December 1892 zu Zwecken der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld emittirten, innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren und zu 4 Procent verzinslichen galizischen Landesanlehen im Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden österreichischer Währung die folgenden staatlichen Begünstigungen gewährt:

§. 1.

Den neu auszugebenden Obligationen, sowie den zugehörigen Coupons dieses neuen Landesanlehens, dann den über Zinsen- und Capitalszahlungen im Dienste dieses Landesanlehens auszufertigenden Quittungen, sowie allen anlässlich der Durchführung dieses Landesanlehens von dem galizischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die Zinsen dieses neuen Landesanlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das Kronland Galizien dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen galizischen Grundentlastungsobligationen (der Verwaltungsgebiete Lemberg und Krakau, sowie des Großherzogthumes Krakau) bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, hierüber mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogthume Krakau, ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 3.

Die Obligationen dieses neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu der

Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend Verfügungen anlässlich der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld.

Der galizische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. September 1892 den Entwurf eines Landesgesetzes beschlossen, durch welches die Aufnahme eines binnen 50 Jahren zu amortisirenden vierprocentigen Landesanlehens in der erforderlichen Nominalhöhe behufs Rückzahlung der unverlost aushaftenden galizischen Grundentlastungsschuld (aller drei Verwaltungsgebiete) und, nach erfolgter Durchführung dieser Convertirung, der Übergang der Activen und Passiven der drei galizischen Grundentlastungsfonde an den galizischen Landesfond vorgesehen wird.

Gleichzeitig hat der galizische Landtag im Wege einer Resolution die Regierung aufgefordert, für das neue Convertirungsanlehen die analogen staatlichen Begünstigungen zu erwirken, wie sie anlässlich der Convertirung der Grundentlastungsschuld in anderen Kronländern (Oberösterreich, Steiermark, Krain, Mähren) gewährt wurden. (Stempel- und Gebührenfreiheit der Obligationen und Coupons 2c., Einkommensteuerfreiheit der Anlehenszinsen, Eignung zu Pupillaranlagen und Cautionen, R. G. Bl. Nr. 46 ex 1887, Nr. 121 und Nr. 186 ex 1888, Nr. 117 ex 1890.)

Die näheren Modalitäten der Emission des neuen Landesanlehens sind dermalen noch in Schwebe. Der dermalige unverloste Stand der galizischen Grundentlastungsschuld beträgt 26,924.447 fl. ö. W.

Die Regierung verkennt nicht die durchgreifenden Vortheile der Convertirungsaction für die Landesfinanzen und hat daher in dieser Erwägung den vom galizischen Landtage beschlossenen Entwurf des Convertirungsgesetzes zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet. Die Regierung hält aber auch dafür, dass die gedachte Convertirung, so wie es bezüglich der Grundentlastungsschuld von Krain geschehen ist, zum Anlass einer escompteweisen Abrechnung der gegenseitigen Leistungen und Forderungen zwischen Staat und Land auf den Gegenwartswert genommen werden soll.

Diese Abrechnung wäre auf den 1. Jänner 1893 zu pflegen. Als Escomptezinsfuß dürften 5 Procent pro anno bei decursiv vierteljährigem Verfalle (entsprechend den ebenfalls vierteljährigen Zahlungsfristen der übereinkommensmäßigen Leistungen) zuzugestehen sein, weil dieser Zinsfuß in Grundentlastungsangelegenheiten seit jeher, auch noch im Übereinkommen vom Jahre 1890 in Ansehung der zu Gunsten des Staates verzinslichen Vorschüsse in Geltung ist und dermalen den gesetzlichen Zinsfuß repräsentirt (Gesetz vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77). Insbesondere wurde auch der Abrechnung mit Krain (Gesetz vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 121) ein fünfprocentiger Zinsfuß zugrunde gelegt.

Der Gang der escomptemäßigen Abrechnung der gegenseitigen Verpflichtungen des Staates und des Landes, welche nach den auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 110, mit dem Lande geschlossenen beiden Übereinkommen (R. G. Bl. Nr. 219 ex 1890) feststehen, stellt sich wie folgt:

A. Schuldigkeit des Staates:

1. Subvention jährlich 2,100.000 fl. pro 1893 bis 1897, zahlbar in Anticipativ-Quartalsraten à 525.000 fl., escomptirt auf den 1. Jänner 1893 . . . . 9,355.136 fl. 48 kr.

2. Unverzinslicher Staatsvorschuss jährlich 325.000 fl. pro 1893 bis 1897, zahlbar in Anticipativ-Quartalsraten à 81.250 fl., escomptirt auf den 1. Jänner 1893 . 1,447.818 „ 74 „

Gesammtschuldigkeit des Staates, escomptirt auf den 1. Jänner 1893 . 10,802.955 fl. 22 kr.

B. Schuldigkeit des Landes:

1. Rückzahlung der unverzinslichen Staatsvorschüsse ex 1883 bis 1897, zahlbar 1899 bis 1901 in decursiven Quartalsraten à 406.250 fl., escomptirt auf den 1. Jänner 1893 . . . . 3,340.607 fl. 10 kr.

2. Rückzahlung der „Überzahlungen" ex 1883 bis 1889, zahlbar 1902 und 1903, bei Annahme decursiver Quartalsraten à 125.000 fl., und 1904, bei Annahme decursiver Quartalsraten à 100.000 fl., escomptirt auf den 1. Jänner 1893 . . . 829.399 „ 55 „

Gesammtschuldigkeit des Landes . . 4,170.006 fl. 65 kr.

Gesammtschuldigkeit des Staates escomptirt auf den 1. Jänner 1893 . . . 10,802.955 fl. 22 kr.
„ „ Landes „ „ „ 1. „ 1893 . . 4,170.006 „ 65 „

Saldo zu Lasten des Staates . . 6,632.948 fl. 57 kr.

Der letzerwähnte, per 1. Jänner 1893 bestehende Wertsbetrag, aufgezinst und vertheilt auf 20 anticipative Quartalsannuitäten in den fünf Jahren 1893 bis 1897, ergibt eine Quartalsannuität per . . . . 372.233 fl. 80 kr.,
mithin eine Jahresschuldigkeit des Staates per . . . . 1,488.935 „ 20 „.

Gegenüber der auf der dermaligen Vertragsbasis resultirenden Staatsleistung jährlicher . . . . 2,425.000 „ — „
ergibt sich also eine Verminderung der letzteren, mithin eine Verbesserung des Staatshaushaltes, um jährlich . . . . 936.064 fl. 80 kr.

Der Vortheil des Staates bei dieser Transaction besteht nun hauptsächlich in dieser, an seiner bis Ende 1897 fortlaufenden Jahresleistungen eintretenden Verminderung, in deren Gestalt er für eine später fällige Forderung in den Besitz einer sofort budgetmäßig fühlbaren beträchtlichen Erleichterung tritt. Überdies wird der Staat der in dem gegenwärtigen Übereinkommen begründeten Eventualverpflichtung zur Leistung fünfprocentiger Vorschüsse enthoben und auch seiner Garantie für die unverloste galizische Grundentlastungsschuld, mit Ausnahme der Restanten, ledig.

Das Land hingegen gewinnt die sofortige Abstoßung seiner Schuld an den Staat zu günstigen Bedingungen, ohne hiedurch in der, an die Convertirung anschließend, geplanten Consolidirung der Landesfinanzen gehindert zu sein, da wesentlich nur die Reihenfolge der Schuldentilgung des Landes geändert würde, ohne dass hiebei gegenüber dem Staate eine meritale Änderung der bestehenden Vertragsbasis stattfände.

Zum Abschlusse des diesfalls mit dem Lande zu treffenden Nachtragsübereinkommens ist die Ermächtigung der Regierung im Wege der Reichsgesetzgebung erforderlich.

Die hierauf bezüglichen, im Artikel I der gegenwärtigen Regierungsvorlage redigirten Bestimmungen wurden mit den unter Artikel II angereihten Bestimmungen, betreffend die nach dem Vorbilde der oben gedachten analogen Gesetze anlässlich der Convertirung der Grundentlastungsschulden anderer Länder auch dem neuen galizischen Landesanlehen zu gewährenden staatlichen Begünstigungen, in einen Gesetzentwurf vereinigt.

Die Regierung beabsichtigt, das in Betreff der Abrechnung mit dem Lande zustande gebrachte Übereinkommen seinerzeit im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

demselben im Laufe der Verhandlung über das Budget pro 1892 zugewiesenen Resolutionen.

1. Über die folgende, vom Herrn Abgeordneten Dr. Slavik vorgeschlagene Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Verfassung der Gesetzentwürfe bezüglich der Regelung der directen Steuern die grundsätzliche Bestimmung aufzunehmen: Dass ein Einwohner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder so lange sein, aus welchen Quellen immer fließendes Gesammteinkommen den Betrag von 400 fl. nicht erreicht, von der Zahlung jeder directen Steuer befreit sei.“

Da die Steuervorlagen inzwischen eingebracht wurden und dermalen im Steuerausschusse in Verhandlung stehen, ist die vorgeschlagene Resolution gegenstandslos geworden, und der Ausschuss glaubt daher, ohne auf das in der Resolution ausgesprochene Princip einzugehen, dem hohen Hause den Übergang zur Tagesordnung über dieselbe empfehlen zu sollen.

2. Über die vom Herrn Abgeordneten Garnhaft vorgeschlagene Resolution:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, die vierteljährigen Mahngebüren bei einer directen Steuerschuldigkeit von 10 bis 20 fl. auf 20 kr. herabzusetzen und überhaupt die verhältnismäßig hohen Mahngebüren und Executionskosten von 20 fl. aufwärts bis zu Steuerbeträgen von 100 fl. zu ermäßigen.“

Die Missstände beim Mahnverfahren, wie bei den Steuerexecutionen überhaupt, waren schon zu wiederholtenmalen Gegenstand der Erörterung im Hause. Insbesonders liegt dem Hause auch ein diesbezüglicher Antrag des Abgeordneten v. Kozłowski (123 der Beilagen) vor, welcher jedoch bisher nicht zur ersten Lesung gelangt ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass unser ganzes Steuerexecutionsverfahren dringend einer gesetzlichen Regelung bedarf. Dasselbe beruht auf einer großen Anzahl successive erflossener Hofdecrete, Ministerialverordnungen &c., wodurch schon formell eine Übersicht der diesbezüglichen Vorschriften außerordentlich erschwert wird. Offenbar hat dieser Umstand das k. k. Finanzministerium veranlasst, in der Verordnung vom 4. März 1878, beziehungsweise in den Verordnungen vom 17. Juli 1854 und vom 4. December 1858 die wesentlichsten diesbezüglichen Bestimmungen zusammenzustellen, ohne gleichzeitig in meritorischer Beziehung wesentliche Neuerungen eintreten zu lassen, oder die älteren diesbezüglichen Bestimmungen aufzuheben. Auf diese Weise sind nun vollkommen unhaltbare Zustände geschaffen worden. Um nur Ein Beispiel anzuführen,

besteht heute formell die Steuerexecution durch Militärmannschaft noch zu Recht, obgleich es mehr als fraglich erscheint, ob eine solche Verwendung der gemeinsamen Armee verfassungsmäßig zulässig ist, und wohl schwerlich irgend ein Militärcommando dem Verlangen einer Finanzbehörde um Beistellung von Executionsmannschaft willfahren würde. Thatsächlich ist an die Stelle der Militärexecution das Mahnverfahren durch die Steuerexecutoren getreten. Hiebei hat sich jedoch aus den Zeiten der Militärexecution ein nicht unwesentlicher Überrest erhalten, nämlich die Executionsgebür. Die Mahngebür von 5 Kreuzern in der ersten, von 10 Kreuzern in den folgenden 14 Tagen nach stattgefundener Mahnung ist — auch dem Ausmaße nach — nichts anderes als die alte Gebür für die Executionsmannschaft. Diese letztere ist verschwunden, die Gebür aber geblieben. Diese Mahngebür entbehrt demnach jeder positiven, gesetzlichen Begründung, und die Frage, ob die Finanzbehörden zur Einhebung derselben überhaupt berechtigt sind, dürfte keinesfalls ohneweiters zu bejahen sein.

Abgesehen von diesen formalen, nicht unwichtigen Bedenken, liegt der größte Missstand der heutigen Mahngebüren in ihrer unveränderlichen, von der Höhe der Steuerschuld gänzlich unabhängigen Höhe. Infolge dessen ist es möglich, dass die Mahngebür die Höhe der ganzen Steuerschuld wesentlich übersteigt, welcher Fall auch thatsächlich in nicht seltenen Fällen eintritt. Jedenfalls werden die kleineren und kleinsten Steuerträger durch die Mahngebüren in ganz unverhältnismäßig härterer Weise getroffen als die größeren. Auch ergibt sich ein diametraler Widerspruch zu der Tendenz des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, wonach Verzugszinsen für rückständige Steuern nur von solchen Steuerträgern zu entrichten sind, deren Jahresschuldigkeit die Höhe von 50 Gulden erreicht.

Ebenso entsprechen die heute zu Recht bestehenden Vorschriften über die weiteren Executionsschritte, die Pfändung und Sequestration, keineswegs den diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, indem sie vielfach überflüssige Härten gegen die Steuerzahler enthalten, ohne jedoch die wünschenswerte Sicherheit für die wirkliche Einbringung der Steuerrückstände zu gewähren.

Der Steuerausschuss glaubt demnach die vom Abgeordneten Garnhaft vorgeschlagene Resolution dahin erweitern zu sollen, dass eine gesetzliche Regelung des gesammten Executionsverfahrens verlangt werde. Von irgend welchen Einzelforderungen wäre jedoch abzusehen, um künftigen Beschlussfassungen in keiner Weise zu präjudiciren. Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern in zeitgemäßer Weise geregelt und insbesondere ein entsprechendes Verhältnis zwischen den geschuldeten Steuern und den Mahngebüren hergestellt wird."

Dr. Menger,
Obmann.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verstaatlichung städtischer Telephonnetze (533 der Beilagen).

In seinem Berichte über den Staatsvoranschlag des Handelsministeriums für 1891 Capitel IX, B 9 Post- und Telegraphenanstalt vom 4. Juni 1891, Zahl 96 der Beilagen, hat der Budgetausschuss den öffentlich-rechtlichen Charakter des Fernsprechwesens ausführlich erörtert, über die Entwicklnng desselben in anderen Ländern Mittheilungen gemacht und den Gang der Dinge in Österreich vom Jahre 1847 ab dargelegt.

Schon im Jahre 1885 hatte das Abgeordnetenhaus beschlossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den in Österreich gegenwärtig an Privatunternehmungen überlassenen Betrieb von Städtetelephonnetzen in die Agenden der Telegraphenanstalt einzubeziehen.“

Im Jahre 1888 beschloss das Abgeordnetenhaus:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einrichtung eines Staatstelephons in Wien wieder aufzunehmen.“

Im Vorjahre wurde seitens des Abgeordnetenhauses folgender Beschluss gefasst:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Hinblicke auf die Entwicklung des Fernsprechwesens und seine steigende Bedeutung für den Verkehr und die Verwaltung einen Gesetzentwurf vorzubereiten, durch welchen die Herstellung und der Betrieb der Fernsprechanstalten nach den Grundsätzen des Staatsregals geordnet wird.“

Der Budgetausschuss erklärte sich dabei mit den Grundsätzen einverstanden, welche im Handelsministerialerlasse vom 3. Juni 1881, Z. 15091, niedergelegt sind und auf der Regalität des Fernsprechwesens fußen. Diesen wiederholten Willensäußerungen der Volksvertretung schließt sich nunmehr auch die Regierung in ihren Motivenberichte zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe an, nachdem sie die Herstellung öffentlicher Fernsprechanstalten schon mit dem Handelsministerialerlass vom 7. October 1877, R. G. Bl. Nr. 116, dem Staate vorbehalten hatte.

Es mag im vorliegenden Berichte von der bisherigen Entwicklung des Staatstelephons abgesehen werden, weil diese den Gegenstand eines anderen Berichtes über den Staatsvoranschlag bildet. Hier handelt es sich um die Übertragung mehrerer im Privatbesitze und Privatbetrieb stehenden Stadtnetze in den Staatsbesitz und Staatsbetrieb. Zu diesem Ziele hat die Regierung drei Übereinkommen abgeschlossen, und zwar am 10. October 1891 mit der Telephone Company of Austria limited in Betreff der Stadtnetze in Graz,

Prag, Triest, Lemberg, Bielitz-Biala, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg, am 1. Februar 1892 mit der Wiener Privattelegraphengesellschaft über das Stadtnetz in Brünn, endlich am 24. Juni 1892 mit Herrn Ludwig Weiß in Linz in Ansehung des dortigen Stadtnetzes.

Die in den zwei erstgenannten Übereinkommen bezeichneten Fernsprechanstalten wurden auf Grund von Concessionen betrieben, welche in den Jahren 1881 bis 1883 auf zehn Jahre ertheilt wurden, daher auch ihrem Erlöschen nahe waren, als die Verhandlung wegen Verstaatlichungen begannen; nur die Concessionen für Linz und Wien fallen in die späteren Endtermine 1895 und 1899.

Die Concession der Wiener Privattelegraphengesellschaft zur Herstellung und zum Betriebe von Telephonleitungen wurde mit Handelsministerialerlass vom 3. Juni 1881, Z. 15091 ertheilt (Tel. V. Bl. Nr. 9, vom Jahre 1881), während diese Gesellschaft sich schon im Besitze der Concession für das Privattelegraphennetz seit 3. April 1869 befand. Nach einer theilweisen Abänderung der Telephonconcession durch den Handelsministerialerlass vom 7. Juni 1882, Z. 11731 (Errichtung directer Anschlusslinien zwischen Börse und Centralstation, sowie theilweiser Tarifermäßigung) wurde dieselbe mit Handelsministerialerlass vom 22. December 1882, Z. 26541 über den 3. Juni 1881 hinaus bis zum 3. April 1899 erstreckt, welcher auch der Endtermin der Telegraphenconcession war. Das gesammte öffentliche Localtelegraphennetz der Wiener Privattelegraphengesellschaft ist jedoch 1887 ohne Ablösung des Betriebsrechtes oder Betriebswertes an den Staat gegen Zahlung des durch Schätzung festgestellten factischen Wertes der Einrichtungen im Betrage von 5.618 fl. übergegangen.

Diese Verlängerung der Wiener Telephonconcession auf 18 Jahre war vom Handelsminister Freiherr v. Pino am 22. December 1882 ganz ausnahmsweise verfügt worden, während doch unmittelbar vor- und nachher, und zwar am 3. Juni und 14. October 1881, 4. Februar und 27. Juni 1882 sowie am 17. Februar 1883 die anderen Concessionen auf zehn Jahre beschränkt wurden und blieben. Freilich hatte derselbe Herr Minister am 1. December 1881 der Telephone Company of Austria limited einen die §§. 15 und 22 der Concession authentisch interpretirenden Erlass, Z. 38679 hinausgegeben.

Der §. 15 lautet:

„Die der Telephone Company of Austria limited ertheilte Concession begründet für dieselbe keinerlei ausschließliches Recht. Die Staatsverwaltung kann vielmehr während der ganzen Concessionsdauer nach ihrem Gutdünken jederzeit und auch innerhalb des dem Concessionär eingeräumten Gebietes ähnliche Einrichtungen entweder selbst ausführen, oder die Bewilligung hiezu an andere Personen ertheilen."

Der §. 22 hat folgenden Wortlaut:

„Der Staatsverwaltung bleibt das Recht gewahrt, jederzeit die vom Concessionär hergestellten Telephonleitungen und die zugehörigen Apparateinrichtungen gegen eine Entschädigung einzulösen, welche durch gemeinschaftliches Übereinkommen oder nach Schätzung durch Sachverständige bestimmt wird."

„Einer dieser Sachverständigen soll vom k. k. Handelsministerium, der zweite von dem Concessionär ernannt werden, im Falle von Meinungsverschiedenheiten haben sich beide Sachverständige über die Wahl eines Beisitzers des k. k. Handelsgerichtes in Brünn als Schiedsrichter zu einigen."

Der oberwähnte Erlass vom 1. December 1881 sagt dagegen wörtlich:

„In Erledigung der Eingabe vom 26. November 1881, womit Sie um eine authentische Auslegung des §. 15 der Concessionsurkunden für die Anlage und den Betrieb von Telephonleitungen in Prag, Graz und Triest vom 14. October l. J. eingeschritten sind, wird Ihnen nachstehendes eröffnet:

Der §. 15 der obgenannten Concessionsurkunde wird von der Regierung dahin aufgefasst, dass dieselbe sich im Zusammenhalte mit dem §. 22 das Recht vorbehält, entweder lediglich für ihre eigenen Zwecke Telephonleitungen zu errichten und zu betreiben, oder das ganze, dem Publicum dienende Telephonnetz der Concessionäre an sich zu bringen, und dass dieselbe ferner sich ebenso das Recht vorbehält, für den Fall, als die von den Concessionären hergestellten Anlagen den Anforderungen des Verkehres, der Technik und der Wissenschaft nicht entsprechen sollten, eine Concession an andere Privatpersonen für denselben Rayon zu ertheilen, dass jedoch selbstverständlich für den Fall, als die Concessionäre den obigen Anforderungen entsprechen, eine Concessionsertheilung an andere Personen für den concessionirten Rayon unter keinen Umständen platzgreifen wird.

Übrigens wird bemerkt, dass bei der nach §. 22 vorgesehenen Schätzung im Falle der Einlösung nicht nur der effective Wert der vorhandenen Einrichtungen, sondern auch das eventuelle Erträgnis in entsprechende Berücksichtigung gezogen werden wird."

Ein Blick genügt, um zu erkennen, dass das im §. 15 der Staatsverwaltung ausdrücklich und bedingungslos („nach ihrem Gutdünken") vorbehaltene Recht, eine Bewilligung an andere Personen zu ertheilen (bekräftigt durch den allgemeinen Einleitungssatz: „keinerlei ausschließliches Recht"), einfach aufgehoben wird, und dass ferner die im §. 22 auf eine „Entschädigung" für die „Telephonleitungen und zugehörigen Apparateinrichtungen" beschränkte Einlösung auf eine entsprechende Berücksichtigung des eventuellen Erträgnisses ausgedehnt, das heißt, dass an Stelle des concessionsmäßigen effectiven Wertes der sogenannte commercielle gesetzt wird.

Die Gesellschaft behauptet in einer ihrer Veröffentlichungen vom Juli 1891, dass weiters der Herr Handelsminister Freiherr v. Pino nach diesem Erlasse ihrem Generaldirector noch die mündliche Erklärung gegeben habe, „dass die §§. 15 und 22 der Concessionsurkunden gar nicht anders aufgefasst werden können, als dass die Concessionen bei Ablauf entweder entsprechend prolongirt, oder das Unternehmen auf Grund der Capitalisirung des Reingewinnes entsprechend der von ihm gegebenen authentischen Interpretation des §. 22 von der hohen Staatsverwaltung eingelöst werden würde". Derlei mündliche Zusicherungen, welche noch über den citirten Erlass hinausgehen, können jedoch gar keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Sachlage geben.

Die Zugeständnisse des Erlasses selbst sind genug schwer erklärlich. Sie waren übrigens nur dieser Gesellschaft, nicht aber den Concessionären der Stadtnetze in Wien, Brünn und Linz gemacht worden.

Auf diesen Zugeständnissen fußend, hatte die Telephone Company eine bei weitem günstigere Position gegenüber der Verstaatlichung. Die von der Regierung vorgenommene Schätzung dieser gesellschaftlichen Telephonnetze ergab:

Netz	Schätzungswert		
	der Leistungsanlagen	der technischen Einrichtung	Zusammen
Graz	89.569	24.100	113.669
Prag	122.403	72.100	194.503
Triest	82.653	50.700	133.353
Lemberg	41.020	36.400	77.420
Czernowitz	15.616	10.300	25.916
Pilsen	22.053	11.300	33.353
Reichenberg	56.122	27.800	83.922
Bielitz-Biala	17.011	12.460	29.471
Zusammen . .	446.447	245.160	691.607

Dieser Schätzungssumme gegenüber, welche von den Organen der Staatsverwaltung herrührt, erscheint die im Artikel V des Übereinkommens vom 10. October 1891 gewährte Pauschalsumme von 1,000.000 fl. ö. W. hauptsächlich nur durch den im Wortlaute mitgetheilten Handelsministerialerlass vom 1. December 1881 erklärt, wenn auch die Reservegegenstände des Artikel VI in die Schätzungsziffern nicht einbezogen sind.

Überdies entzieht sich die Beurtheilung selbst des commerciellen Wertes dieser Fernsprechanstalten schon deshalb der Öffentlichkeit, weil die Telephoncompagnie keine in Österreich zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung ist. Wohl darf nicht unerwähnt bleiben, dass eine ernste Beurtheilung der finanziellen und commerciellen Lage einer solchen Unternehmung auch aus veröffentlichten Jahresabschlüssen kaum mit Sicherheit zu erzielen ist.

Deshalb soll es bloß den Wert einer Mittheilung haben, wenn die Gesellschaft ihr investirtes Capital mit 1,921.000 fl. bezifferte, da sie selbst in ihrer schon citirten Veröffentlichung sagt, „dass die Buchung einer geschäftlichen Anlage nur eine subjective aber keine objective Bewertung ist“.

Die erste Geschäftsperiode bis 30. Juni 1884 sei passiv gewesen; weiters seien an Erträgnissen erzielt und an Staatsauflagen inclusive der Recognitionsgebür von 10 fl. per Abonnement gezahlt worden.

Geschäftsperiode	Erträgnis	Staatsauflage
	Gulden ö. W.	
1. Juli 1884 bis 30. Juni 1885 . . .	15.377·05	23.656·40
1. „ 1885 „ 31. März 1886 . . .	28.312·45	12.549·20
1. April 1886 „ 31. „ 1887 . . .	56.713·48	19.420·43
1. „ 1887 „ 31. „ 1888 . . .	69.960·02	26.335·46
1. „ 1888 „ 31. „ 1889 . . .	74.684·01	27.399·06
1. „ 1889 „ 31. „ 1890 . . .	87.491·43	37.657·89
1. „ 1890 „ 31. „ 1891 . . .	97.641·55	43.723·07
vom 1. Juli 1884 bis 31. März 1891 . . .	430.179·99	190.741·51

Sonach erübrigt im vorliegenden Falle nur auf das Ergebnis der Verhandlungen durch die Regierung zu compromittiren.

Ähnlich ist die Schwierigkeit einer Prüfung gegenüber dem Brünner Netz, über welches das Übereinkommen vom 1. Februar 1892 abgeschlossen worden ist, das eine Entschädigungssumme von 90.000 fl. festsetzt. Dieses Netz wird von der Wiener Privattelegraphengesellschaft betrieben, deren Jahresabschlüsse, soweit sie öffentlich zugänglich sind, für das Brünner Netz folgende Daten ergeben:

	1887	1888	1889	1890	1891
	in Gulden österreichischer Währung				
Banconto	33.000	41.000	48.000	51.000	52.000
Fundus instructus	29.000	43.000	48.000	49.000	46.500
Reingewinn	3.180	4.175	6.470	7.076	7.132

Für das Linzer Netz endlich wird mit dem Übereinkommen vom 24. Juni 1892 ein Betrag von 50.000 fl. als Pauschalsumme festgestellt. Es ist Eigenthum eines Einzelnen.

Außer diesen zusammen 1,140.000 fl. betragenden Pauschalsummen hat die Regierung noch für jene Auslagen aufzukommen, welche nach den Zeitpunkten der Vertragsabschlüsse von den Concessionären zur Vergrößerung des Betriebes oder sonst nothwendig gewordenen Investitionen gemacht worden sind. Die Regierung hat sich in dem Übereinkommen (vergleiche Art. VIII, Tel.-Comp. und Brünn, Art. VII, Linz) die vorherige Genehmigung, sodann Prüfung und endlich sogar Richtigstellung hiefür vorbehalten. Schon im October waren über 500 Abonnenten zugewachsen; ihre Zahl steigt fortwährend und diese Bedürfnisse erheischen Befriedigung ohne Aufschub; es ist daher nicht möglich, die Entschädigungssumme hiefür derzeit anzugeben. Endlich beabsichtigt die Regierung die räumliche Verbindnng der Fernsprechcentralen mit den Post- und Telegraphengebäuden. Im Ganzen beansprucht die Regierung einen Credit von 1,500.000 fl., den sie selbst im Creditwege beschaffen will; das Capital soll in Jahresraten von 184.620 fl. mit 4½ Procent verzinst und in zehn Jahren getilgt werden. Zu bemerken ist, dass diesem Erfordernisse die Reinerträgnisse der städtischen Fernsprechnetze gegenüberstehen werden, anderseits jedoch die bisherigen Gebüren mit rund 45.000 fl., sowie die Steuern in Abfall kommen, von welchen die ersteren übrigens schon in der Übergangszeit durch die im Artikel III der Übereinkommen enthaltenen Zugeständnisse der Regierung sich vermindern, während wiederum die Schlussartikel eine Gebürenzahlung enthalten, welche sonst bei ähnlichen Übereinkommen nicht üblich ist. Die sonstigen Einzelbestimmungen der Verträge erklären sich von selbst; es mag nur noch hinsichtlich des Brünner Netzes bemerkt werden, dass der Reservevorrath dort fehlt, weil die Ergänzungen von Wien aus geschehen.

Der Text des Gesetzes entspricht nicht der bisherigen legistischen Übung. Anlässlich der Verstaatlichung der Eisenbahnen wurde ausnahmslos die Form gewählt, durch das Gesetz die abgeschlossenen Übereinkommen zu genehmigen, in welchen wieder die Verbindlichkeit derselben für die Staatsverwaltung von dieser legislativen Genehmigung abhängig gemacht ist, während die Regierung hier ein einfaches Creditgesetz vorschlägt. Dem entsprechen auch die vorletzten Artikel der drei Übereinkommen, welche die Verbindlichkeit derselben für die Staatsverwaltung lediglich an die verfassungsmäßige Bewilligung der erforderlichen Geldmittel knüpft. Es besteht nun zwar keinerlei Hindernis, den Gesetzentwurf in dem Sinne abzuändern, dass diese Übereinkommen als solche gutgeheißen werden, wonach sie einen Theil des Gesetzes bilden würden; nur die verhältnismäßig geringen Summen, um welche es sich handelt, sowie die Nähe der Frist, zu welcher die Verstaatlichung in Aussicht genommen ist, mögen es rechtfertigen, dass der Budgetausschuss nicht glaubt, in diesem Sinne eine Abänderung beantragen zu sollen.

Anders ist es bei einer weiteren Vergleichung der geltenden Verstaatlichungsgesetze mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Die Verstaatlichung des Fernsprechwesens entspricht den geltenden Grundsätzen über die Verstaatlichung von Post und Telegraph, soweit letztere der öffentlichen Benützung zugänglich sind. Trotz der Regalität des Telegraphen, als dessen Verbesserung und Fortentwicklung der elektrische Fernsprecher betrachtet wird, erscheint die Regierung gesetzlich befugt, den Privatbetrieb des öffentlichen Telegraphen zuzulassen, wie es die am 3. April 1869 des Wiener Privattelegraphengesetzes zum Betriebe des öffentlichen Localtelegraphen ertheilte Concession beweist, seit welcher Zeit eine Änderung in dieser Gesetzesmaterie nicht eingetreten ist.

Die Eisenbahnverstaatlichungsgesetze schreiben regelmäßig vor, dass die Staatsverwaltung das verstaatlichte Object in eigener Regie zu betreiben hat und den Betrieb nur auf Grund eines Gesetzes an Private oder Gesellschaften übertragen dürfe. Hinsichtlich der Übertragung des Eigenthums schweigen diese Specialgesetze, weil dieselbe ohnedies durch den §. 11 c) des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welches die Veräußerung, Umwandlung und Belastung jedoch nur des unbeweglichen Staatsvermögens anführt, an die Genehmigung des Reichsrathes gebunden ist.

Die Gesetzgebung über Regalien gehört wohl gleichfalls zum Wirkungskreise des Reichsrathes, schließt jedoch das Recht der Genehmigung zur Veräußerung von beweglichen Gegenständen dieser Regalrechte nicht in sich, wonach die Regierung das Recht besitzt, im Verleihungswege eine Fernsprechanstalt ohne legislative Genehmigung nicht nur von Privaten betreiben zu lassen, sondern auch an dieselben zu veräußern. Dagegen ist es derzeit der Wille des Gesetzgebers, wie die Motive der Regierungsvorlage besagen, dass das Fernsprechwesen ebensowenig wie der Telegraph als ein auf Erwerb abzielendes Unternehmen behandelt, sondern von dem höheren Gesichtspunkte der Förderung von Handel und Verkehr ausgeleitet werden solle. Sonach ist im Wege des Gesetzes vorzusorgen, dass eine Änderung dieses nun herbeizuführenden Zustandes lediglich wieder auf dem Wege des Gesetzes möglich ist.

Es ist freilich überhaupt zweifelhaft, ob Eigenthum und Betrieb des Fernsprechers sich trennen lassen. Es ist aber eine der nächsten Aufgaben der Regierung, die Entwicklung des Fernsprechwesens durch Beschreitung des Gesetzgebungsweges sicherzustellen und zu fördern, wie denn das Abgeordnetenhaus schon im Vorjahre in der eingangs mitgetheilten Resolution seine Anschauung ausgedrückt hat.

Der Mangel eines entsprechenden Enteignungsgesetzes wird immer fühlbarer und wirkt bereits an manchen Orten hemmend. Es dürfte also verfrüht sein, augenblicklich weiter zu gehen, als bis zur legislativen Sicherstellung des staatlichen Betriebes jener Fernsprechanstalten, welche durch dieses Gesetz selbst verstaatlicht werden.

Deshalb schlägt der Budgetausschuss vor, in den Entwurf einen neuen Artikel einzuschalten, welcher den Betrieb durch den Staat vorschreibt und gleichzeitig anordnet, dass die Übertragung des Betriebes eines der genannten städtischen Telephonnetze an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen dürfe.

Der §. 3 ändert die Art der budgetären Behandlung der Annuitäten; es entspricht besser, wenn alle Gattungen Staatsschulden in dem einen speciellen Titel der Staatsschuld im Staatsvoranschlage erscheinen. Es wird Sache der Regierung sein, diesen Grundsatz im nächsten Voranschlage in allen Capiteln durchzuführen.

Der Budgetausschuss beantragt dem hohen Hause, dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 7. December 1892.

E. Plener.
Obmann.

Dr. Russ,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verstaatlichung städtischer Telephonnetze.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die behufs Übernahme der Telephonnetze in den Städten Graz, Prag, Triest, Lemberg, Czernowitz, Pilsen, Reichenberg, Bielitz-Biala, Brünn und Linz in das Staatseigenthum, und zu der aus diesem Anlasse nothwendigen Ausgestaltung dieser Netze erforderlichen Geldmittel im Höchstbetrage von einer Million fünfhunderttausend (1,500.000) Gulden in der Weise zu beschaffen, dass das aufzunehmende Capital mit höchstens $4^1/_2$ vom Hundert verzinst, und in längstens zehn Annuitäten getilgt werde.

§. 2.

Die Staatsverwaltung hat die im §. 1 genannten Telephonnetze in eigener Regie zu betreiben; die Übertragung des Betriebes an Private oder Gesellschaften kann nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

§. 3.

Die jeweilig fälligen Annuitäten sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse der Staatsschuld einzustellen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Pressausschusses

über die

auf die Reform der Pressgesetzgebung abzielenden Anträge.

Die Geschichte der parlamentarischen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Pressgesetzgebung ist die Geschichte zwanzigjähriger Sisyphusarbeit. Nachdem im Jahre 1871 der damalige Abgeordnete Dr. Julius Glaser über die von Dr. Fux und Genossen gestellten Anträge einen überaus wertvollen, aber ergebnislosen Bericht erstattet hatte, hat es an Anregungen niemals, an Erfolgen immer gefehlt. In der IX. Session brachten die Abgeordneten Dr. Julius Gregr und Dr. Jaques, in der X. Dr. Foregger Initiativanträge ein. Während in der Bevölkerung ein starkes Bedürfnis nach Beseitigung der mannigfachen Schranken der Pressfreiheit sich immer aufs Neue an die Oberfläche emporrang, setzten die wechselnden Regierungen seiner Befriedigung unausgesetzten, entweder stillschweigenden oder schwachbegründeten, immer aber unüberwindlichen Widerstand entgegen. Sie vermochten es niemals, sich ganz von den Traditionen jenes absolutistischen Bevormundungssystems loszulösen, welches in der Denkunthätigkeit und mangelnden Bildung eine Bürgschaft leichter Regierbarkeit der „Unterthanen“ glaubte erblicken zu können.

Eine solche Auffassung kann keiner der vielgestaltigen Parteien des heutigen Österreich entsprechen. Sie alle, mögen sie die Bevölkerung in welche Richtung immer führen wollen, müssen wünschen, dass das intellectuelle Leben bis in ihre tiefsten Schichten hinab geweckt werde, dass sie sich immer mehr und mehr durchdringe von jenem starken Sinne für Arbeit, welcher die Lebensbedingung der wirtschaftlichen, von jenem starken Sinne für Freiheit, welcher die Lebensbedingung der geistigen Größe der Staaten ist. Wer aber wäre geeigneter, solche Impulse zu geben oder zu verstärken, als eine freie Presse, sie, die, in würdiger Weise gehandhabt, dazu berufen ist, das Werk weiterzuführen, das die Volksschule ganz zu vollbringen nicht imstande sein kann. Wenn demgegenüber vielfach der Besorgnis Raum gegeben wird, eine wahrhaft freie Presse werde den staatsfeindlichen, den anarchistischen oder collectivistischen Bestrebungen weiteren und gefährlichen Spielraum eröffnen, so beruht dies auf einer leicht zu durchblickenden Selbsttäuschung. Wer die heutige internationale Arbeiterorganisation und ihre Ergebnisse — beispielsweise die europäische Feier des 1. Mai — zu würdigen weiß, der wird anerkennen müssen, dass so kleinliche Polizeimittel, wie etwa das Verbot der Colportage, die Entziehung von Verschleißlicenzen, dass endlich Cautionen oder Zeitungsstempel stumpfe Waffen sind, mit welchen ein Kampf gegen große weltgeschichtliche Massenbewegungen nicht zu führen ist. Im Gegentheile. Weit besser ist's, den Strömungen, die zu mächtig sind, um zurückgestaut werden zu können, ein breites Bett in voller Tageshelle zu eröffnen, als sie den Untergrund des gesellschaftlichen Lebens insgeheim auflockern und aufwühlen zu lassen; weit besser, die Gegner der heutigen Gesellschaftsordnung nicht zu Verschwörern, die im Dunklen arbeiten, sich aber gleichsam an Freimaurerzeichen erkennen, ebensowenig aber auch zu Märtyrern werden zu lassen, vielmehr offenem Angriff offenen Widerstand entgegenzustellen. Hätten Humanität und staatsmännische Einsicht die Berechtigung des vierten Standes, Vieles zu sein, rechtzeitig anerkannt, anstatt dieselbe zu ignoriren oder seine Anforderungen zu unter-

drücken, dieser würde vielleicht nie in die Versuchung gekommen sein, seine heutige Prätension, Alles zu sein, erheben zu wollen.

Auch in der dermaligen XI. Session wurden nicht weniger als fünf auf Pressreform abzielende Anträge eingebracht (von den Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, Dr. Pacák und Genossen, Dr. Foregger, Pernerstorfer, von Hauck, Dötz und Genossen), deren Vorberathung dem Pressausschusse zugewiesen worden ist. Angesichts der bisherigen Schicksale der Reformbestrebungen glaubte der Ausschuss vor allem der Regierung die unabweisliche Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete den Wünschen eines nach Millionen zählenden Theiles der Bevölkerung entgegenzukommen, darlegen zu sollen. Die Regierung gab jedoch im Schoße des Ausschusses ablehnende Erklärungen ab. Der Ausschuss nahm dieselben mit tiefem Bedauern entgegen, glaubte sich aber trotz derselben der Hoffnung nicht entschlagen zu dürfen, dass im Wege einer Vorlage, in welcher das äußerste Maß an Selbstbeschränkung walten und nur das Allernothwendigste begehrt werden würde, welche endlich an dem Bestande des von der Regierung als unentbehrlich bezeichneten objectiven Verfahrens nicht rüttle, ein Compromiss sich werde erzielen lassen. Deshalb ist bei Entwerfung der nachfolgenden Gesetzesnovellen unausgesetzt dahin gestrebt worden, den von der Regierung erhobenen Einwendungen möglichst Rechnung zu tragen, ohne die Grundgedanken der Reform preiszugeben. Allerdings aber vermeinte der Ausschuss die schwerwiegende Verantwortung von sich abwälzen zu müssen, starke, immer wiederkehrende und in sich tief berechtigte Anforderungen der öffentlichen Meinung um schwächlicher Opportunitätserwägungen willen unbeachtet zu lassen. Ist eine wahrhaft freie Presse nach der Überzeugung Aller und nach den Erfahrungen der vorgeschrittensten Staaten eines der stärksten Mittel, um alle geistigen Kräfte zu wecken, so sollte auch unser Vaterland dieses Mittels nicht ferner entbehren müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen übergehend, sei Folgendes bemerkt:

A, §. 1, B. Die Vertheuerung der periodischen Presse durch Zeitungscaution und -Stempel ist dem Gesammtwohle nachtheilig. Die durch dieselben herbeigeführte ganz erhebliche Steigerung der Productionskosten zieht die unausweichliche Folge nach sich, dass den Journalen mehr und mehr der Charakter großer Erwerbsunternehmungen aufgeprägt, die Concurrenz der capitalsschwachen mit der capitalsstarken Publicistik wesentlich erschwert wird. Sind die Verhältnisse normal, so hat die Tagespresse zu bestehen aus Organen aller ernsten politischen, nationalen und socialen Parteien im Staate, und außerdem aus einer Anzahl unpolitischer Zeitungen, welche in populärer Form wissenschaftliche, künstlerische, mit einem Worte geistige Nahrung bieten. Politische und sociale Parteien sind aber nicht immer bemittelt, und die berufensten Erzieher des Volkes sind sehr häufig mittellos. Unter solchen Umständen sind Caution und Zeitungsstempel geeignet, die publicistische Thätigkeit von ihren eigentlichen Aufgaben abzulenken und zu denaturiren, endlich auch monopolistische Mächte zu schaffen. Dass das letztere auch auf diesem Gebiete nicht wünschenswert sei, das haben große politische Denker, wie z. B. Alexis von Tocqueville und Andere schon vorlängst erwiesen.

Was den Zeitungsstempel insbesondere anbetrifft, so darf wohl der Voraussetzung Raum gegeben werden, dass der Abgang der bezüglichen Einnahme sich nicht in erheblicher Weise fühlbar machen werde, indem der durch die Freigebung der Colportage herbeigeführte Mehrverbrauch an Journalen, und mit ihm die zu gewärtigende Hebung des Pressgewerbes und der Steuerkraft der dasselbe Betreibenden den Ausfall in naher Zeit zu decken geeignet erscheinen dürften.

A. §. 2. Den vorangeführten Gründen analoge sprechen gegen alle Beschränkungen der Colportage und der Verschleißberechtigung. Vor allem ist kein Grund, anzunehmen, es sei für Österreich unzuträglich, was Deutschland und die hochentwickelten Staaten des Westens ohne jedes Bedenken bestehen lassen. Es ist ferner unklug, geradezu zur Gesetzesumgehung zu drängen und das, was man als gefährliche Nahrung des Volkes ansieht, ihm auf verborgen gehaltenen Wegen zuführen zu lassen. Es ist endlich der staatlichen Regierung unwürdig, ist reine Willkür und schließt sogar einen starken Anreiz zur Charakterlosigkeit in sich, wohlerzogene Journale durch Verschleißlicenzen zu prämiiren, die man minder loyalen verweigert. Alles, worauf es hier ankommt, ist, dafür zu sorgen, dass die zu Colportage und Verkauf Berechtigten nicht vertrauensunwürdig seien. Hiefür aber sind in den getroffenen Bestimmungen ausreichende Schutzmittel gegeben.

A, §. 3. Nachdem alle Versuche gescheitert sind, die Anwendung des objectiven Verfahrens auf den Fall der Unmöglichkeit subjectiver Verfolgung einzuschränken, in welchem ausschließlich dasselbe nach wissenschaftlichen und praktischen Grundsätzen zulässig erscheint, ist nunmehr der neue Weg eingeschlagen, den Umfang der Fälle zu begrenzen, in welchen überhaupt, gleichviel ob zum Zwecke objectiven oder subjectiven Verfahrens, confiscirt werden darf. Liegt ja doch in der notorischen Unbestimmtheit und Elasticität der noch immer geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852, in den sogenannten Kautschukparagraphen desselben, jene permanente und allseitig tiefempfundene Gefahr, dass der Richter die Beschlagnahme auf Grund von Thatbeständen verfüge, die er sich zu strafbaren erst ad hoc construirt.

Es ist nun wohl zur allgemeinen wissenschaftlichen Überzeugung geworden, dass — abgesehen von den im höchsten staatlichen Interesse sofort zu beseitigenden publicistischen Angriffen auf die Person des Monarchen oder gefährlichen Verlautbarungen militärischer Operationen — es nur zwei Kategorien von Fällen gibt, welche die präventive Beschlagnahme zu rechtfertigen vermögen: Aufforderungen, Aufreizungen zu strafbaren Handlungen, und zwar dann, wenn dringende Gefahr besteht, dass die Weiterverbreitung die Vornahme der Handlung unmittelbar zur Folge haben werde; ferner: Verletzungen der allen im Staate anerkannten Glaubensbekenntnissen gemeinsamen Grundlagen religiöser Überzeugung, sowie der Sittlichkeit oder der Schamhaftigkeit. In diesen, und nur in diesen Fällen liegt der strafbare Thatbestand klar zu Tage, und nur weil und insoweit dies der Fall, ist die vorläufige Beschlagnahme zu rechtfertigen. Von diesem Grundsatze ist die Formulirung beherrscht, zu welcher der Pressausschuss sich glaubte entschließen zu müssen. [1]

Es hat sich endlich auf Grund ungenauer Fassung der strafprocessualen Bestimmungen über die Entschädigung im Falle ungerechtfertigter Beschlagnahme die Praxis herausgebildet, dass auf eine solche dann überhaupt nicht mehr erkannt werden kann, wenn die staatsanwaltschaftliche oder presspolizeiliche Beschlagnahme von dem Gerichte erster Instanz bestätigt worden ist, gleichviel welches Endergebnis bei subjectivem Verfahren die Durchführung der Anklage, bei objectivem die Einspruchsverhandlung zu Tage fördern möge. Dass eine solche Institution sinnwidrig und nur dazu geeignet ist, die ohnehin aus naheliegenden Gründen vorhandene Geneigtheit der Gerichte vorläufige Beschlagnahmen zu bestätigen, wesentlich zu verstärken, ist wohl außer Frage. Auch hiegegen die nöthige Abhilfe zu treffen, soll die Aufgabe der vorliegenden Normen sein. A. §. 4.

Der mit der Vorberathung der auf die Reform der Pressgesetzgebung abzielenden Anträge der Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen (Nr. 28 der Beilagen der XI. Session), Dr. Foregger (Beilage 61), Hauck, Dötz und Genossen (Beilage 216), Dr. Pacák und Genossen (Beilage 254), Pernerstorfer und Genossen (Beilage 282) betraute Pressausschuss stellt demnach in der Erwägung, dass es sich als zweckmäßig darstellt, die auf Abänderung des Pressgesetzes und der Strafprocessordnung bezüglichen Bestimmungen und diejenigen, welche finanzpolitischer Beschaffenheit sind, von einander unabhängig, beziehungsweise selbstständig zu codificiren, an das hohe Haus die nachfolgenden **Anträge**:

1. Das hohe Haus wolle den in A und B anruhenden Gesetzentwürfen seine Zustimmung ertheilen; A, B.

2. es wolle dasselbe die im Anhang C verzeichneten, die Pressreform betreffenden Petitionen als erledigt erklären. C.

Wien, 10. December 1892.

Dr. Josef Kopp,
Obmann.

Dr. Jaques,
Berichterstatter.

---

[1] Man vergleiche die Gutachten von Glaser und von John für den VI. deutschen Juristentag; die Verhandlungen des letzteren 1872 auf Grund des Referates von Jaques. Ferner Jaques, Grundlagen der Pressgesetzgebung: Berner, Lehrbuch des deutschen Pressrechtes; v. Liszt: ebenso, und desselben Lehrbuch des österreichischen Pressrechtes, endlich die Commentare von Schwarze, Thilo, Marquardsen zum deutschen Reichspressgesetze und dieses letztere selbst.

A.

Gesetz

vom . . . .,

womit

Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, und der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, theils aufgehoben, theils abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zum Erlage einer Caution für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift wird aufgehoben und alle Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf solche Cautionen beziehen, treten außer Kraft.

Wird aus Anlass der Herausgabe einer periodischen Druckschrift auf Geldstrafe oder Kostenersatz erkannt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen, so ist auf Veranlassung des letzteren die Herausgabe der periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde für solange einzustellen, bis die Zahlung ausgewiesen wird.

§. 2.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften (§. 3, Absatz 5 des Pressgesetzes), sowie die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Hausiren mit Druckschriften, zum Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und zum

Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten (§. 23, Absatz 1 des Pressgesetzes) kann keinem österreichischen Staatsbürger verweigert werden, welcher das 16. Lebensjahr überschritten, keine Verurtheilung wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder wegen einer ebensolchen Übertretung erlitten hat, und welcher mit keiner ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet ist.

Von der Verkaufsbewilligung dürfen einzelne inländische Druckschriften (§. 18 des Pressgesetzes) nicht ausgenommen werden.

Eine Entziehung der vorstehenden Berechtigungen kann nur platzgreifen, wenn einer der Fälle eintritt, in welchen die Verweigerung derselben gerechtfertigt gewesen wäre, oder wenn der Berechtigte wiederholt wegen eines Vergehens gegen die Ordnung in Pressachen rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 3.

Die §§. 487 und 493 der Strafprocessordnung bleiben mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit:

Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften kann wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse nur erfolgen, wenn derselbe den Thatbestand einer der folgenden strafbaren Handlungen begründet:

1. Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§. 63 St. G.), der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65 St. G.) jedoch nur im Falle der lit. a) und nur dann, wenn zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers aufzureizen gesucht wird;

2. Verbrechen der Religionsstörung (§. 122, lit. a) St. G.);

3. Mittheilung militärischer Operationen unter Gefährdung des Staatsinteresses oder wider besonderes Verbot (Artikel IX des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863);

4. Aufforderung oder Aufreizung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, dass bei Verzögerung der Beschlagnahme die Begehung der strafbaren Handlung unmittelbar erfolgen werde;

5. Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§. 516 St. G.).

§. 4.

Der §. 491 der Strafprocessordnung bleibt mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit:

In allen Fällen, in welchen, auch nach gerichtlicher Bestätigung einer vollzogenen Beschlagnahme

(§. 488 St. P. O.), die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage oder im Falle objectiven Verfahrens (§. 493 St. P. O.) nach erfolgter Einspruchsverhandlung, endgiltig als ungerechtfertigt erkannt wird, ist dem durch die Beschlagnahme Beschädigten unter Anwendung der beiden letzten Sätze des §. 491 St. P. O. der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse zu leisten.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

B.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die auf den Zeitungsstempel bezüglichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine besondere Besteuerung der periodischen Presse durch den Zeitungsstempel findet nicht statt.

Die kaiserlichen Verordnungen vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207, vom 23. November 1858, R. G. Bl. Nr. 217, des Gesetzes vom 26. December 1865, R. G. Bl. Nr. 147, und alle anderen, auf die Stempelabgabe von periodischen Druckschriften bezüglichen Bestimmungen treten außer Kraft.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des auf die Kundmachung folgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

C.

Anhang.

Petitionen in Sachen der Reform der Pressgesetzgebung.

Nummer	Petitionen
19 / A. H.	Petition des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Prag um Abänderung des Pressgesetzes und Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels (überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).
559 / A. H.	Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer um Abänderung des Pressgesetzes und Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels (überreicht durch Abgeordneten Ludwig).
684 / A. H.	Petition des Vereines der Wiener Fachpresse um baldige Aufhebung des Zeitungsstempels rücksichtlich der Fachzeitschriften (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).
785 / A. H.	Petition des Fachvereines der Abonnenten- und Subscribentensammler und Expedienten im Polizeirayon Wien in Gewerbe- und Steuerangelegenheiten (überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer).
809 / A. H.	Petition der Handels- und Gewerbekammer für Krain in Laibach um Abänderung des Pressgesetzes und Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels (überreicht durch Abgeordneten Kušar).
1000 / A. H.	Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler, des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs, der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" in Wien um Revision des Pressgesetzes, Aufhebung des Zeitungsstempels und Reform des Gefällsstrafverfahrens (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).
1089 / A. H.	Petition der Buchhändler in Galizien und in der Bukowina um Revision des Pressgesetzes, Aufhebung des Zeitungsstempels und Reform des Gefällsstrafverfahrens (überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk).
1166 / A. H.	Petition der Vernay'schen Buchdruckerei in Wien um Aufhebung der Stempelpflicht für illustrirte Beilagen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).

Nummer	Petitionen
1618 / A.H.	Petition der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns in Wien, betreffend Reformen auf dem Gebiete des Presswesens (überreicht durch Abgeordneten Mauthner).
1646 / A.H.	Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien, betreffend die Nothlage der Druckindustrie (überreicht durch Abgeordneten Mauthner).
1724 / A.H.	Petition der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer um Revision des Pressgesetzes, Aufhebung des Zeitungsstempels und Reform des Gefällsstrafverfahrens (überreicht durch Abgeordneten Schwab).
1727 / A.H.	Petition der Handels- und Gewerbekammer in Eger, betreffend die Revision des Pressgesetzes, Aufhebung des Zeitungsstempels und Reform des Gefällsstrafverfahrens (überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener).
1980 / A.H.	411 Petitionen des deutschen Volksvereines in Wien wegen der erfolgten Beschlagnahme einer deutschnationalen Zeitung (überreicht durch die Abgeordneten Hauck und Dötz).
2307 / A.H.	Petition des deutschfortschrittlichen Vereines in Pottendorf (Niederösterreich) in Sachen der Pressreform (überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer).
2492 / A.H.	Petition des Volksvereines in Sniatyn (Galizien) um Abänderung einiger Bestimmungen des Pressgesetzes (überreicht durch Abgeordneten Teliszewski).
2517 / A.H.	Petition der Redacteure und Herausgeber von periodischen Druckschriften in Galizien in Sachen der Reform der Pressgesetzgebung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rutowski).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petition Nr. 1762/A. H. des Raphael Du Rieux de Feyau, pensionirter Revisor des k. k. Civilgerichts-Depositenamtes in Wien, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Menger, um Erlassung eines Gesetzes, wonach die unbehobenen Gewinste (von Losen) amtlich deponirt und die Zinsen hievon zu Staatszwecken verwendet, ferner von den verjährten Gewinsten von Privatlotterien die Vermögensübertragungsgebür eingehoben werden sollen, und endlich um eine staatliche Subvention des diesbezüglich von dem Petenten errichteten Verlosungs-Evidenzhaltungsamtes.

Der Petent hat bereits im December 1888, sub Z. 5131, eine ähnliche Petition überreicht, welche in der 361. Sitzung der X. Session am 3. Februar 1890 vom hohen Abgeordnetenhause dahin erledigt wurde, dass diese Petition in Bezug auf den letzten Theil der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten werde.

Gleichzeitig hatte der damalige Abgeordnete Vergani einen Antrag wegen Vorlage eines Gesetzes eingebracht, wonach die unbehobenen Gewinste gerichtlich deponirt und für die verjährten Gewinste zehn Procent an Vermögensübertragungsgebür entrichtet werden müssen.

Die Begründung dieses Antrages erfolgte ebenfalls in der Sitzung vom 3. Februar 1890 und wurde sohin derselbe einem besonderen Ausschuss von 24 Mitgliedern zur Behandlung überwiesen.

Dieser Ausschuss wurde zwar gewählt und constituirte sich auch, allein eine weitere Sitzung fand nicht mehr statt, da der Reichsrath kurz hierauf aufgelöst wurde, daher diese Angelegenheit auch nicht mehr erledigt werden konnte.

Nun hat der Petent in diesem Jahre eine neuerliche Petition überreicht, und zwar unter wesentlich gleicher Darstellung des Sachverhaltes und sein Begehren in dreifacher Richtung gestellt.

Es sollen nämlich nach den Erhebungen und Berechnungen des Petenten schon bis zum Jahre 1886 bei verschiedenen Lospapieren 12.300 Gewinste im Betrage von 28½ Millionen Gulden unbehoben geblieben sein.

Alle diese Gewinste, sowie überhaupt alle nicht behobenen Beträge von verlosbaren und gezogenen Wertpapieren (Pfandbriefe, Prioritäten, Obligationen u. s. w.) werden nach Ablauf der dreißigjährigen Verjährungsfrist von den emittirenden Schuldnern als verjährt und verfallen, respective die Forderung der

Besitzer von gezogenen Losen und anderen verlosten Wertpapieren als erloschen erklärt, ohne dass der Staat aus Anlass dieser Bereicherung der Emittenten solcher Papiere auch nur die geringste Gebür erhält, obschon eine solche in Gemäßheit des Gebürengesetzes T. P. 106 B, d bezahlt werden sollte.

Auch für den Interessenbezug, rücksichtlich für die Rückzahlung derselben, entrichten diese emittirenden Schuldner keine Gebür, so dass nach der Darstellung des Petenten, dem Staate hiedurch viele Millionen Gulden entgehen, da in Österreich-Ungarn in Losen und verlosbaren Wertpapieren ungefähr viereinhalb Tausend Millionen Gulden investirt seien.

Nach der Anschauung des Petenten soll nun dadurch Abhilfe geschaffen, rücksichtlich dem Staate eine bedeutende Einnahmsquelle dadurch eröffnet werden, dass eine Gesetzesvorlage eingebracht, in Verhandlung gezogen und beschlossen werden möge, wonach:

1. Die unbehobenen Gewinste von Privatlotterien in Gemäßheit des §. 1425 a. b. G. B. als strittiges Eigenthum deponirt;

2. die Zinsen hievon zu Staatszwecken verwendet und

3. von den verjährten, in das Eigenthum der Lose emittirenden Geldinstitute heimfallenden Gewinsten im Sinne der T. P. 106 B, d des Gebürengesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850 die zehnprocentige Vermögensübertragungsgebür eingehoben werden soll.

Was nun den ersten Vorschlag betrifft, so muss zunächst bemerkt werden, dass es sich hier um kein strittiges Eigenthum handelt, da der auf das gezogene Los oder Wertpapier entfallende Betrag nicht strittig ist, sondern unstreitig dem Besitzer des gezogenen Loses oder Wertpapieres gehört, dessen Name und Aufenthalt aber unbekannt ist.

Der Petent geht ferner von der Ansicht aus, dass der §. 1425 a. b. G. B. dem Lose und verlosbare Wertpapiere emittirenden Schuldner die Verpflichtung auferlege, die nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht behobenen Losgewinste oder die auf die verlosten Wertpapiere entfallenen Beträge gerichtlich zu deponiren; allein dieses lässt sich mit einiger Bestimmtheit aus dem §. 1425 a. b. G. B. nicht folgern, da dieser bloß anordnet, dass dem Schuldner, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebotenen nicht zufrieden ist, bevorsteht, die abzutragende Sache bei Gericht zu hinterlegen.

Ob man aus einer derartigen Textirung des Gesetzes eine Verpflichtung zum gerichtlichen Erlage herauslesen kann, bleibt mindestens zweifelhaft, und wenn man bezüglich der richtigen Auslegung des Wortes „bevorsteht" andere Gesetzesstellen, z. B. den §. 293 a. G. O. zurathe zieht, so ergibt sich in fast unzweifelhafter Weise, dass es von dem freien Ermessen des betreffenden Schuldners, rücksichtlich Emittenten abhängt, ob er von der gerichtlichen Hinterlegung Gebrauch machen wolle oder nicht.

Es ist auch richtig, dass bereits in zahllosen Fällen die Schuldner von dem Rechte zum gerichtlichen Erlage Gebrauch gemacht haben, um sich von ihrer Schuldigkeit zu befreien; allein es ist noch kein einziger Fall bekannt geworden, und scheint daher sich auch nicht ereignet zu haben, dass irgend eine Lose oder verlosbare Wertpapiere emittirende Person — sei es nun eine Privatperson, eine Bank, Creditinstitut oder ein sonstiges öffentliches Unternehmen — den Betrag, welcher auf ein gezogenes Los oder auf ein verlosbares Wertpapier gefallen ist und in der bestimmten Zeit nicht behoben wurde, zu Gerichtshanden deponirt hat.

Aus diesem Nichterlage erwachsen den Schuldnern, welche verlosbare Papiere emittiren, außerordentlich große Vortheile: Einmal der, dass sie den Capitalsbetrag, welcher auf das gezogene Los oder Wertpapier entfallen ist, selbst dann nicht verzinsen, wenn sich der Besitzer des verlosten Papieres später — vielleicht erst nach vielen Jahren oder kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist — meldet, — so dass dieser unter allen Umständen die Zinsen verliert und nicht mehr erhält als das Capital, dann der, dass nach Verlauf der 30jährigen Verjährungsfrist ihre Verpflichtung, das heißt den Gewinn oder ausgelosten Betrag zu bezahlen erlischt, so zwar, dass hiedurch für sie eine Bereicherung um eben diesen Betrag, und zwar ohne das geringste Entgelt eintritt.

Diesen offenbaren Vortheilen der emittirenden Schuldner — durch den Nichterlag der verlosten und nicht behobenen Beträge bei Gericht — stehen die großen Nachtheile gegenüber, welchen nicht nur allein die Besitzer von solchen verlosten Papieren, sondern auch der Staat erleiden.

Zunächst verliert der Besitzer von derlei gezogenen Papieren unter allen Umständen die Zinsen von dem nicht zu Gerichtshanden erlegten Betrage, selbst wenn er sich später als der Besitzer des verlosten Papieres meldet; fürs zweite aber wird demselben nicht jener Schutz zutheil, welchen unsere Gesetzgebung den unbekannt Abwesenden durch das Institut der Curatel zuwendet.

Dem Staate selbst aber erwächst ein Nachtheil daraus, dass er für derartige verjährte Beträge, beziehungsweise Bereicherung, keinerlei Gebür, wie sie sonst bei Vermögensübertragungen zu entrichten ist, bezieht. Diesen Übelständen und vermögensrechtlichen Nachtheilen sowohl für den Privaten, als auch für den Staat, rücksichtlich für das Finanzärar, könnte nur dadurch abgeholfen werden, dass die Emittenten von Losen und verlosbaren Wertpapieren durch ein Gesetz verpflichtet werden, nach Ablauf einer bestimmten

Zeit die Beträge für die gezogenen oder unbehoben gebliebenen Gewinne, sowie für die verlosten Wertpapiere zu Gerichtshanden zu erlegen, und dass zur Wahrung der Rechte und Vortheile dieser unbekannten Los- und Wertpapierbesitzer vom Gerichte ein Curator bestellt werde.

Durch diesen gerichtlichen Erlag würde bewirkt werden:

1. Dass die gezogenen und nicht behobenen Gewinste und Beträge für die verlosten Wertpapiere beim k. k. Depositenamte in Evidenz gehalten würden.

2. Dass dadurch die emittirenden Schuldner ihrer Zahlungsverbindlichkeit nachkommen und dasjenige leisten, wozu sie verpflichtet sind, und wofür sie das Entgelt bei der Begebung der Lose und Wertpapiere bereits erhalten haben, so dass denselben in keiner Weise ein Unrecht geschehen oder auch nur etwas Unbilliges zugemuthet würde.

3. Dass den Emittenten durch den gerichtlichen Erlag ein- für allemal die Gelegenheit benommen wird, sich die unbehobenen Losgewinste und die Beträge für die gezogenen verlosbaren Wertpapiere ohne jede Gegenleistung anzueignen und sich mit denselben ohne die geringste Gebürenentrichtung zu bereichern, während dagegen alle diese deponirten Beträge sammt den vieljährigen Zinsen und Zinseszinsen eventuell caduc und unzweifelhaft dem Staate anheimfallen würden.

Aber auch für den unbekannt abwesenden Los- und Wertpapierbesitzer würden namhafte Vortheile erwachsen, wenn für denselben in Gemäßheit unserer Gesetze über die Curatorenbestellung insbesondere nach §. 276 a. b. G. B. und nach Analogie der Gesetze vom 24. April und 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und 49, und des Gesetzes vom 5. December 1877, R. G. Bl. Nr. 111, vom Gerichte ein Curator bestellt würde, welcher die Rechte und Interessen der unbekannten Los-, rücksichtlich Wertpapierbesitzer zu vertreten hätte.

Dieser Curator hätte, so wie es in allen derlei Fällen seine Pflicht ist, für die Ausforschung der Besitzer der gezogenen Lose einer bestimmten Privatlotterie oder von einer bestimmten Anstalt ausgegebenen verlosbaren Wertpapiere Sorge zu tragen, und diesen Personen zu ihren Rechten zu verhelfen. Derselbe hätte aber auch in erster Linie dafür zu sorgen, dass der gerichtlich deponirte Betrag etwa durch Anlegung bei einer Sparkasse oder bei dem Postsparkassenamte — da bei diesen Anstalten eine Verjährung der Zinsen nicht eintritt — fructificirt werde.

Meldet sich dann während der ganzen dreißigjährigen Verjährungsfrist und bis vor Ablauf derselben der Besitzer des gezogenen Loses und Wertpapieres dennoch nicht, so hat niemand einen rechtlichen Anspruch an diese Depositen, einschließlich der zugewachsenen Zinsen, dieselben würden caduc und fielen dem Staate ohneweiters anheim.

Der Petent hat weiters in Vorschlag gebracht, dass die Zinsen von den deponirten Geldbeträgen zu Staatszwecken verwendet werden sollen; allein dieses erscheint aus diesem Grunde unzulässig, weil diese Zinsen, so lange die Verjährungsfrist bezüglich des Depositums nicht abgelaufen ist, Eigenthum des Los- oder Wertpapierbesitzers, rücksichtlich des unbekannten Curranden sind und so lange Eigenthum desselben bleiben, bis dessen Anspruch durch den Ablauf der Verjährungsfrist erloschen ist.

Dieser Vorschlag des Petenten erscheint also unzulässig und undurchführbar.

Unter der Voraussetzung der durch ein Gesetz zu normirenden Verpflichtung zum gerichtlichen Erlage der auf die gezogenen Lose und verlosbaren Wertpapiere entfallenen, aber binnen der bestimmten Zeit nicht erhobenen Beträge und des Eintrittes der Caducität zu Gunsten des Staates nach Ablauf der Verjährungszeit, entfällt jede weitere Erörterung über die Einhebung einer Übertragungsgebür, da ja die verjährten Depositenbeträge sammt allen daran haftenden Zinsen immer nur dem Staate und niemals dem Erleger zufallen können, da für diese gar kein Rechtstitel denkbar ist, aus welchem sie wieder in den Besitz der von ihnen infolge einer Zahlungspflicht geleisteten Beträge gelangen, beziehungsweise die Wiederherausgabe der deponirten Beträge fordern können.

Selbst wenn sich der Besitzer des gezogenen Loses, rücksichtlich des gezogenen Wertpapieres innerhalb der Verjährungsfrist meldet und sich als solcher legitimirt, würde für den Staatsschatz doch noch eine bedeutende Einnahme, nämlich aus dem Titel der Verwahrungsgebür erwachsen.

Im Falle des gerichtlichen Erlages des Gewinstbetrages von Losen und des Betrages, welcher auf die verlosten Wertpapiere entfallen ist, werden diese Beträge sammt den zugewachsenen Zinsen zu Gunsten des Staates caduc und entfällt daher, wie schon bemerkt, auch jede weitere Erörterung bezüglich der Gebürenpflichtigkeit.

Diese Frage könnte nur in jenen Fällen aufgeworfen werden, wo durch die Gesetzgebung einzelnen Instituten bezüglich der nicht behobenen Zinsen und Capitalien nach Ablauf von drei, rücksichtlich dreißig Jahren gewisse Begünstigungen gewährt werden, wonach die Ansprüche der Besitzer von gezogenen verlosbaren Wertpapieren als verjährt und als solche erklärt werden, welche nicht mehr gefordert werden können; wie dieses der k. und k. priv. Österreichisch-ungarischen Bank durch den §. 64 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, eingeräumt worden ist.

Allein, diese gesetzliche Bestimmung wurzelt nicht in dem zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und der hohen Regierung abgeschlossenen Vertrage, sondern in einer jederzeit durch ein nachfolgendes Gesetz abänderbaren gesetzlichen Bestimmung, und kann daher jederzeit auf demselben gesetzlichen Wege wieder aufgehoben werden, zumal dieses weder ungerecht noch unbillig erscheint, da ja diese Bank so wie alle übrigen Emittenten das Entgelt für die ausgegebenen verlosbaren Wertpapiere bereits zur Gänze erhalten haben.

Wenn aber ein solches Gesetz bezüglich des obligatorischen Erlages der gezogenen und nicht behobenen Gewinste und ausgelosten Beträge nicht vorhanden wäre, so würde allerdings die Frage der Gebürenpflicht bezüglich dieser verjährten Beträge in den Vordergrund treten.

In dieser Richtung läßt sich nun nicht leugnen, dass die Feststellung und Einhebung dieser Gebüren großen Schwierigkeiten unterworfen ist, und dass der Herr Regierungsvertreter, welcher in einer Sitzung des Budgetausschusses im November 1891 über diese Angelegenheit interpellirt wurde, nicht mit Unrecht bemerkte, dass sich eine Menge schwer zu überwindender Schwierigkeiten in Bezug auf diese Gebürenbemessung ergeben müssten.

Als eine solche muss vor allem der Umstand erscheinen, dass die Finanzbehörden, rücksichtlich Gebürenbemessungsämter, nicht — wenigstens nicht amtlich — in die Lage kommen, Kenntnis zu erlangen, welche Geldbeträge für die gezogenen und nicht einkassierten Lose und verlosten Wertpapiere innerhalb der Verjährungfrist nicht behoben wurden, daher sie auch nicht in die Lage kommen, Controle zu üben und die entsprechende Gebür zu bemessen und einzuheben.

In einem wo möglich noch höheren Grade ist dieses bezüglich der Zinsen von dem Gewinstbetrage und von den Coupons der verlosten Wertpapiere der Fall, so dass in der That die Durchführung dieser Besteuerung rücksichtlich Gebürenbemessung mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Alle diese Schwierigkeiten entfallen, wenn ausnahmslos alle emittirenden Schuldner durch ein Gesetz verpflichtet werden, die Beträge für die nicht behobenen Treffer und verlosten Wertpapiere — insoferne die Verjährung nicht schon eingetreten ist — zu Gerichtshanden zu erlegen, da das Depositenamt alle derlei Erläge in Evidenz hält und von Zeit zu Zeit hierüber dem betreffenden Gebürenbemessungsamte Bericht erstatten und auch der Curator angewiesen werden kann, Controle zu üben und den Eintritt der bevorstehenden Verjährung der erlegten Beträge demselben Amte anzuzeigen.

Es erscheint daher sowohl im Interesse des unbekannt abwesenden Los- und verlosbaren Wertpapierbesitzers, als auch des Staatsschatzes dringend geboten, dass ein solches Gesetz zum obligatorischen Erlage der unbehobenen Treffer und Beträge für die ausgelosten Wertpapiere erlassen werde.

In einer Zeit, wo der Staat die größten Anstrengungen machen und die größten Opfer bringen muss, um den sich immer steigernden Anforderungen nachzukommen, wo der Dürftigste der Steuerträger unnachsichtlich zu überaus harter Steuerleistung herangezogen und mit Execution heimgesucht wird und wo vergebliche Versuche gemacht werden, die trostlose Lage der Staatsbeamten in den unteren Rangsclassen und der Diener zu verbessern, hat der Staat gar kein Recht auf ihm zustehende Gerechtsame — das Caducitätsrecht — zu Gunsten von reichen Unternehmungen und Privatpersonen zu verzichten, und zwar umsoweniger, als diesen, wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, nicht das mindeste Unrecht geschieht, da sie ja das Entgelt für die ausgegebenen Lose und verlosbaren Wertpapiere bereits vollständig erhalten haben.

Der Staat kommt somit in die Lage, ohne die geringste Schädigung dritter Personen sich für die Zukunft, und noch dazu ohne erhebliche Kosten, eine reiche Einnahmsquelle zu verschaffen, und für diesen Fall, das heißt, wenn dieses eintritt oder der Eintritt (durch die Erlassung des Gesetzes über den gerichtlichen Erlag) wenigstens gesichert ist, erscheint es wohl gerecht und billig, dass dem Petenten, welcher zuerst auf diese großen Summen, welche für den Staat gewonnen werden können, aufmerksam gemacht und dieses zur Kenntnis der Finanzorgane gebracht hat, eine entsprechende Belohnung zutheil werde, wodurch sich auch der letzte Theil des Begehrens der vorliegenden Petition, wenn auch in einer anderen Form, erledigen würde, da es nicht Sache des Staates sein kann, reine Privatunternehmungen finanziell zu subventioniren.

Von allen diesen Erwägungen geleitet, stellt der Petitionsausschuss folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, wonach die Emittenten von Losen und verlosbaren Wertpapieren verpflichtet werden, die gezogenen, aber bis nach Ablauf einer bestimmten Zeit unbehoben gebliebenen Treffer, sowie die ebensalls unbehoben gebliebenen Beträge für die verlosten Wertpapiere — insoferne die Verjährung noch nicht eingetreten ist — zu Gerichtshanden zu erlegen, und wonach ein Curator zur Wahrung der Rechte der unbekannten Besitzer der gezogenen, aber nicht behobenen Treffer und ausgelosten Wertpapiere bestellt werde;

2. wird diese Petition in Berücksichtigung der für den Staatsschatz aus einem solchen Gesetze (Verpflichtung zum gerichtlichen Erlage) entspringenden Vortheile der hohen Regierung zur Würdigung und Anerkennung der Verdienste des Petenten in dieser Angelegenheit abgetreten."

Wien, am 9. December 1892.

Ruczka,
Obmann.

Dr. Stoehr,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1893.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 22. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 186) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1893 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1893 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1893 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition Nr. 2160/A. H. der Bezirks- und Gemeindevertretungen von Tachau, Pfraumberg, Hostau, Ronsperg und Taus um den Ausbau der Transversallinie Taus-Plan auf Staatskosten, überreicht durch den Abgeordneten Swoboda; ferner über die Petition Nr. 2409/A. H. der Vertreter der Stadt und des Bezirkes Tachau um Gewährung einer Zinsengarantie sammt Tilgungsquote bezüglich des Baues einer normalspurigen Localbahn von Tachau zur Haltestelle Bruck an der Schlada der Franz Josefs-Bahn, überreicht durch Abgeordneten Swoboda; endlich über die Petition Nr. 2352/A. H. der Stadtgemeinde Plan gegen die Einmündung der Localbahn Tachau bei der Haltestelle Bruck an der Schlada, überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr.

Die Gemeinde- und Bezirksvertretungen von Tachau, Pfraumberg, Hostau, Ronsperg und Taus stellen nachstehendes Begehren:

Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes geruhe einem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, womit die hohe Regierung beauftragt wird, auf Staatskosten den Ausbau der Bahnlinie Taus, Ronsperg, Bischofteinitz, Hostau, Neustadtl, Haid, Tachau, Bruck, Plan innerhalb der nächsten vier Jahre durchzuführen und die Kosten für die nöthigen Vorarbeiten in das Budget für 1893 einzustellen.

Die Petition weist nach, dass die Gerichtsbezirke Tachau, Pfraumberg, Hostau und Ronsperg einen Flächeninhalt von 96.493 Hektar umfassen und eine Steuerleistung von 196.294 fl. 64 kr. ausweisen.

Die Bevölkerungszahl ist von 69.440 Seelen im Jahre 1880 auf 67.784 Seelen im Jahre 1890 gesunken.

Die Ursache dieser traurigen Erscheinung liegt im Rückgange der Industrie und im Mangel des Entstehens neuer Industrien, im Rückgange der Landwirtschaft bei Groß und Klein, und lassen sich diese Verhältnisse ausschließlich auf den Umstand zurückführen, dass die modernen Communicationsmittel diesen Bezirken mangeln.

Der Bau dieser begehrten Transversalbahnstrecke wäre aber nicht nur eine Wohlthat für die betreffenden, arg zurückgesetzten Landstriche, sondern würde eine auffällige Lücke des staatlichen Eisenbahn-

netzes in Böhmen ausfüllen, und der Staatsbahn eine Dominante gegenüber der k. k. privilegirten böhmischen Westbahn einräumen, was für jetzt, wie für den Zeitpunkt der Einlösung der Westbahn von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre.

Diese Strecke würde beiläufig 76 Kilometer lang werden und nach der Berechnung der Interessenten auf 3,700.000 fl. zu stehen kommen.

Die Interessenten hoffen, dass circa 700.000 fl. durch das Land Böhmen und durch die Interessenten selbst aufgebracht werden könnten.

Sichere Daten liegen hiefür dermalen gar nicht vor, und auch die rechtsverbindlichen Erklärungen einzelner Interessenten sind davon bedingt, dass der Staat der Erbauer und Unternehmer dieser Bahnlinie werde, da die Petition sich ebenfalls dahin ausspricht, dass ohne die staatliche Durchführung des Baues an eine Realisirung des gewünschten Bahnbaues nicht zu denken sei.

Nun ist der Standpunkt der Regierung und der Gesetzgebung, wie er sich durch die Erfahrungen herausgebildet, wohl bekannt.

Für den unmittelbaren Staatsbau von Bahnen, die lediglich localen Zwecken zu dienen haben, steht die Meinung dieser Factoren nicht sehr günstig.

Die Betheilung des Interessentenkreises an dem finanziellen Ausbau dieses Bahnprojectes ist eine dermalen noch nicht gesicherte, und selbst für den Fall des Baues durch den Staat könnte auf solche Beihilfe nicht völlig verzichtet werden. Überdies sind die Bahn-Adjacenten über die Führung der Trace von Taus aus leider auch nicht einig; denn nach einem von dem Bezirksobmanne in Taus dem Ausschusse überreichten Plane soll die Trace nicht über Bischofteinitz, Haid und Tachau nach Bruck bei Plan geführt werden, wie die Petition es anstrebt, sondern von Taus über Chodenschloss-Ronsperg-Hostau.

Bezüglich dieses Projectes ist sohin das meiste noch im labilen Zustande und erscheint diese Petition vorderhand nur als eine gerechtfertigte Mahnung an den Staat, sein Augenmerk und sein Wohlwollen diesem Bahnprojecte nunmehr zuzuwenden und die endliche Verwirklichung der Verbindung von Tachau-Bruck-Plan mit Taus durch eine normalspurige Localbahn als ein mit aller Nachhaltigkeit anzustrebendes Ziel in sein Bahnbauprogramm für eine nicht zu sehr entfernte Zeit aufzunehmen.

Um so freudiger ist nun jeder Umstand seitens des hohen Hauses und naturgemäß auch seitens der hohen Regierung zu begrüßen, der geeignet ist zur endlichen Verwirklichung dieses größeren Projectes beizutragen, ohne irgend eine bedenkliche Belastung des Staates.

Und ein solcher wohlthätiger Factor ist nun für diese Sache die Petition der Stadt und des Bezirkes Tachau bezüglich des Baues einer normalspurigen Bahn von Tachau zur Haltestelle Bruck vor Plan.

Das Begehren dieser Petition ist nachstehendes:

a) Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes geruhe einem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, womit zur Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Locomotiveisenbahn von der Haltestelle Bruck an der Schlada der Franz Josefs-Bahn nach der Stadt Tachau bezüglich der hiezu erforderlichen Gesammtbaukosten per 440.000 fl. vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werde, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 280.000 fl. österreichischer Währung, zuzüglich einer vierprocentigen Verzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit höchstens 70.000 fl. zu beziffernde Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein werde, während die von den Interessenten aufgebrachten Stammactien pro 90.000 fl. bezüglich ihrer höchstens vierprocentigen Verzinsung und Amortisation lediglich auf die Überschüsse aus dem Bahnerträgnisse angewiesen sein sollen.

b) Das hohe Haus wolle die entsprechende Summe schon in das Budget für 1893 einstellen.

Wird einmal diese Bahnstrecke hergestellt sein, so ist dem größeren Projecte bestens und nachahmungswürdigst vorgearbeitet; es erhält damit sein Piedestal, seine Basis und seinen geeignetsten Ausgangspunkt, und trägt dem relativ nothleidendsten aller dieser vier Bezirke, nämlich dem Bezirke Tachau, schonin nächster Zeit auf die wohlfeilste Weise, wohlfeil nämlich für Staat und Land, volle Rechnung.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Tachauer Bezirke, der orographisch noch zum nördlichen Böhmerwalde gerechnet wird, sind aus verschiedenen in diesem hohen Hause gehaltenen Reden wohl nicht unbekannt.

Die Löhne für landwirtschaftliche Arbeiter, Taglöhner, Handlanger und dergleichen betragen durchschnittlich täglich 40 kr. und sind dafür in Hülle und Fülle zu haben; ja selbst Leute, welche eine ganz specielle fachliche Ausbildung besitzen, bringen es nur in einzelnen Fällen auf einen etwas höheren Erwerb.

Allein trotz dieser billigen Löhne und der vielfach vorhandenen unschätzbaren Wassergefälle, welche beschäftigungslosen, verfallenden Mühlen die Triebkraft geben, trotz der günstigen, sonstigen Conjuncturen,

welche in früherer Zeit für die Glas- und Holzindustrie in dieser Gegend ein dankbares Arbeits- und Erwerbsfeld geschaffen, verzichten die zurückgebliebenen Glashütten auf ihre Versuche, einen Ausgleich zwischen den billig arbeitenden Händen und den erhöhten Zufuhrskosten für Kohle, Quarzsand, Kalk, Pottasche, Salze u. s. w. einerseits und der gesteigerten Fracht ihrer Erzeugnisse zur Bahn anderseits zu ermöglichen, und stellen den Betrieb entweder ganz ein oder sie arbeiten nur periodisch, wodurch die besten Fachkräfte auf Viertellohn gesetzt, die mittelmäßigen Arbeiter ganz entlassen werden.

Die Eisenwerke der Gegend sind längst zur Gänze eingegangen und verfallen.

Die Folge dieser misslichen Zustände war zunächst die massenhafte Auswanderung von Arbeitslosen nach Sachsen und Baiern für die Zeit des Sommers, wo sie einen kargen Sparpfennig für die daheimgebliebenen Familien und für den Winter erwerben konnten, während ein anderer Theil es vorzog, der Heimat für immer Lebewohl zu sagen und nach Amerika zu übersiedeln.

Aber diese Auswanderungsmöglichkeit hat in den letzten Jahren eine starke Einschränkung erfahren und es sind deshalb Hunger und Krankheiten unheimliche Gäste geworden, so dass Staat und Land in diesem Jahre eingreifen, eine Subvention von 15.000 fl. bewilligen und noch weitere größere Summen für Nothstandsstraßenbauten spenden mussten.

Der politische Bezirk Tachau hatte im Jahre 1880 laut Volkszählungsergebnis eine anwesende Bevölkerung von 42.372 Köpfen; im Jahre 1890 wurden nur mehr 40.905 Seelen gezählt. Die Bevölkerung hat also in zehn Jahren um 1467 Köpfe abgenommen.

Bei dem Umstande, dass die Zahl der Geburten bedeutend gestiegen ist, jene der Todesfälle aber nicht zugenommen hat, kann also die Erklärung für die Abnahme nur in der Thatsache gefunden werden, dass für die Tachauer Bezirksinsassen die harte Nothwendigkeit besteht, wegen Mangel an Arbeitsgelegenheit den heimatlichen Boden zu verlassen und and anderwärts Verdienst zu suchen.

Es läßt sich mit Sicherheit annehmen, dass in dem letzten Decennium von dort aus etwa 2000 Personen über den atlantischen Ocean gegangen sind.

Einem amtlichen Ausweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tachau ist Nachstehendes zu entnehmen

Vom 1. Jänner bis 20. Mai 1890 sind bei den Behörden in Tachau an 1204 Personen Arbeitsbücher und Reisepässe zum Aufenthalte in Sachsen und Baiern erfolgt worden, während in der gleichen Periode des Jahres 1892 nur 910 solcher Legitimationen ausgegeben wurden; aber auch von diesen 910 Individuen war der weitaus größere Theil gezwungen, wegen Beschäftigungslosigkeit nach kurzer Zeit wieder in die Heimat zurückzukehren.

Bis zum Erscheinen der Mac Kinley-Bill bot die Tachauer Perlmutterknopferzeugung vielen Hunderten von Menschen, wenn auch keinen reichlichen, so doch einen nothdürftig auskommlichen Verdienst; durch das besagte amerikanische Gesetz wurde dieser wahrhaft erlösende Arbeitszweig mit einem Schlage vernichtet.

Diese trostlosen Verhältnisse werden leider noch dadurch verschärft, dass auch der zweite Industriezweig von Tachau und Umgegend, die Holzposamentendrechslerei, in völligem Niedergange sich befindet, weil das betreffende Industrieholz in der Nähe nicht mehr in ausreichendem Maße zu haben ist, die Zufuhr des Materials von anderwärts aber per Achse zu theuer zu stehen kommt, so dass die Posamentenholzformenerzeugung die Concurrenz mit der diesfälligen Papierstoffabrikation nicht mehr bestehen kann, wodurch Hunderte von Drechslern gänzlich arbeitslos geworden sind.

Aber auch der Landwirtschaft wird in dieser Gegend durch den Mangel einer Bahnverbindung der Lebensnerv unterbunden. Es ist dem Bauer unmöglich gemacht, eine intensive Wirtschaft zu betreiben, der Bodenschwäche und dem rauhen Klima zuhilfe zu kommen und sich künstlicher Düngemittel zu bedienen; die Zufuhr von der Bahn vertheuert ihm dieselben zu sehr.

Nachdem aber — denn die dörfliche Bevölkerung der Waldgegend lebt zumeist von Kartoffeln — trotz der mageren Körnerernten die Production an Getreide den Bedarf dennoch weit übersteigt, also ein Export nothwendig ist, so leidet die Landwirtschaft auch wieder durch die weite Verfrachtung ihrer Erzeugnisse bis zur Bahnstation „Plan", deren Kosten ihr am Verkaufspreise verloren gehen.

Ist nun in diesem Theile Böhmens der Landwirtschaft die Concurrenz mit dem offenen Markte schon an sich unendlich schwierig, so wird durch die Verfrachtungsspesen der Preis des hier gebauten, an und für sich vortrefflichen Roggens, Hafers und Flachses noch so herabgedrückt, dass der Bauer nicht bestehen kann.

Um sich Geld zu verschaffen, wendet er sich der Holzverfrachtung zu, verträgt dabei den ohnehin ungenügend vorhandenen Dünger noch auf der Straße, vernachlässigt den Feldbau, gewöhnt den Müssiggang und das Wirtshausleben und geht dann nicht selten zugrunde.

Ja, es sind desperate Zustände, welchen vor allem dadurch abgeholfen werden wird, wenn die Gegend durch einen Schienenstrang belebt und gehoben wird.

Und dazu beizutragen ist die Pflicht des Landes und des Staates, umsomehr, als die Bevölkerung selbst in ihrem Verzweiflungskampfe sich zu Opfern herbeiläſst, welche in anderen Fällen, wie zum Beispiele bei „Wodnian-Prachatitz“, „Strakonitz-Winterberg“ nicht in so hohem Maße gebracht wurden.

Nachdem nun der in der Petition der Städte und Bezirke des oberen Böhmerwaldes vom 31. Mai 1892 ausgesprochene Wunsch um Vollendung der böhmisch-mährischen Transversalbahn von Taus nach Plan auf Staatskosten nach der geschilderten Sachlage wenigstens in nächster Zeit keine Aussicht hat, in Erfüllung zu gehen, so ist es begreiflich, daſs die Stadt Tachau wegen Gefahr am Verzuge das zunächst Erreichbare erstrebt und durch eigene schwere Opfer unterstützt, nämlich den Bau eines Flügels oder einer Theilstrecke der gedachten Transversalbahn von Tachau nach Bruck, und daſs sie dadurch den weiteren Anschluſs nach Taus hin vorbereitet und einer günstigen Zukunft zuführt.

Stadt und Bezirk Tachau können sich ja mit einer so unbestimmten Hoffnung nicht zufrieden geben, sondern haben die Pflicht, sich je eher, desto besser vor dem gänzlichen Niedergange zu schützen.

Die gedachte Localbahn wird 3·7 Kilometer südlich von der Station „Plan-Tachau“ bei der Haltestelle Bruck an der Schlada von der Staatsbahnlinie Wien-Eger abzweigen und in südwestlicher Richtung unter Berührung des Ortes Lohm, welcher als Haltestelle in Aussicht genommen ist, nach Tachau geführt werden.

Die Länge der projectirten Bahn beträgt 10·123 Kilometer.

Der Übertritt auf die Linie der k. k. Staatsbahn bei Bruck anstatt bei Plan empfiehlt sich als kürzer und infolge der günstigeren Terrainverhältnisse — es entfallen dadurch mehrere größere Thalübersetzungen — auch als wohlfeiler; denn der Anschluſs bei Bruck erfordert bloß einen Bauaufwand von beiläufig 440.000 fl., während sich bei einer directen Einmündung in den Bahnhof Plan die Baukosten auf mehr als 600.000 fl. stellen würden.

Übrigens hat sich auch das hohe k. k. Handelsministerium bereits mit Erlaſs vom 2. Jänner 1884, Zahl 40868 ex 1883, für diesen Anschluſs sowohl, als auch für die Zulässigkeit des Péageverhältnisses auf der Theilstrecke Bruck-Plan ausgesprochen.

Gegen diese Einmündung bei Bruck hat die Stadtgemeinde Plan in einer Petition vom 5. Juli 1892 Einwendungen erhoben und dieselbe am 13. Juli 1892 durch ihren Vertreter Herrn Dr. Anton Stöhr im hohen Abgeordnetenhause überreichen lassen.

Allein diese Petition befürchtet etwas, was weder in Aussicht steht, noch von irgend einer Seite verlangt wird; denn die am 31. Mai 1892 von den Vertretern der Städte Tachau, Pfraumberg, Hostau, Bischofteinitz, Ronsperg und den gleichnamigen Bezirken bezüglich des „Ausbaues der böhmisch-mährischen Transversalbahn auf Staatskosten“ eingebrachte und dem stenographischen Protokolle auf Seite 6349 beigedruckte Petition verlangt für Bruck an der Schlada keine Stationsanlage, sondern nur eine Haltestelle.

Nach der Sachlage und den eingeholten Informationen sind aber auch sonst die Intentionen der Stadt Tachau diesbezüglich mit denen der Stadt Plan ganz gleichlaufende. Die Stadt Tachau müſste gegen die Errichtung eines Bahnhofes für Frachtenaufnahme in Bruck, weil derselbe ihren Interessen nicht dienlich wäre, selbst lebhaft protestiren.

Es wird, wie aus dem Projecte ersichtlich ist, nicht einmal die Legung eines zweiten Geleises bei Bruck beantragt, sondern nur die Einfügung eines einfachen Wechsels beansprucht, damit die Züge von Tachau her und umgekehrt ein- und auslaufen können.

Eine Haltestelle besteht aber heute schon in Bruck, so daſs an dem dermaligen Zustande zum Nachtheile der Stadt Plan nicht das Geringste geändert wird, wohl aber der Vortheil der Stadt Plan gewissenhaft und freundnachbarlich gewahrt erscheint, indem ja, wie ganz richtig in der Petition vom 5. Juli 1892 hervorgehoben wird, die Station Plan-Tachau zu einem Eisenbahnknotenpunkt wird, was für die Stadt Plan allerdings von hoher Bedeutung ist. Auch wird zugegeben, daſs eine Station „Bruck“ viel zu nahe bei der Station „Plan-Tachau“ zu liegen käme und daſs den Verkehrsverhältnissen der Gegend durch die gedachte Haltestelle vollauf genügegethan wird. Anderseits ist es aber klar, daſs die durch eine solche Abänderung des Projectes geschaffenen Bauschwierigkeiten und die Verlängerung der Localbahnstrecke ganz zwecklos einen Mehraufwand von etwa 200.000 fl. beanspruchen würden; das Unternehmen würde dadurch zwecklos erschwert und die Rentabilität in Frage gestellt und beide Städte würden nur gleichmäßig geschädigt.

Aus diesen Gründen kann auch eine Abänderung des Localbahnprojectes „Tachau-Bruck-Plan“ im Sinne der Petition vom 5. Juli 1892 durchaus nicht empfohlen werden und ist der von den Regierungsorganen bereits im Jahre 1883 eingenommene Standpunkt der berechtigte.

Der Tachauer Gerichtsbezirk hat 23.015 Einwohner, während der zu der Tachauer Bezirkshauptmannschaft gehörige Gerichtsbezirk Pfraumberg nur mit seinen westwärts gelegenen Orten, also etwa mit der Hälfte seiner Bewohner, die man mit rund 8500 Seelen annehmen kann, im Attractionsgebiete gelegen ist. Das Bahngebiet wird also durch eine Bevölkerungszahl von 31.515 Seelen repräsentirt, was — wenn man

die ganze 14 Kilometer lange Strecke hiebei ins Auge fasst — für jedes laufende Kilometer der Trace 2251 Menschen ergibt.

Die Oberfläche des unbedingten Anziehungsgebietes beträgt 29.480 Hektar 38 Ar und 50 Quadratmeter, also 294.803 Quadratkilometer.

Die Viehzucht ist ziemlich bedeutend und beträgt im Tachauer Gerichtsbezirke 223 Pferde, 9673 Stücke Hornvieh, sohin zusammen 9896 Stücke.

Zufolge der Süßfutterwiesen im Miesathale ist die Milchwirtschaft eine recht ergiebige und die Ausfuhr von Butter nach dem Auslande dermalen schon namhaft.

Die Bezirksstadt Tachau hat 4524 Seelen und ist thatsächlich der Sammelpunkt des ganzen Verkehres des Tachauer Gerichtsbezirkes und der westwärts gelegenen Hälfte des Gerichtsbezirkes Pfraumberg. Die Vermittlung des gesammten Handels des bis an die Grenzen und längs der Grenzen von Baiern sich hinziehenden Hinterlandes findet in Tachau statt.

Die von der Station „Plan-Tachau“ diesbezüglich nachgewiesene Personen- und Frachtenbewegung liefert den klarsten Beweis dafür.

Da nach Angabe der Station Plan im Jahre 1891 daselbst von und nach Tachau 61.000 Personen zu- und abgestiegen sind, so erhellt daraus, dass rund zwei Reisende auf den Kopf des fraglichen Anziehungsgebietes entfallen, was nicht als ungünstig bezeichnet werden kann. Es ist selbstredend, dass sich diese Passagiersfrequenz nach dem Inslebentreten der Localbahn „Plan-Bruck-Tachau“ wesentlich steigern würde. Die à Person und für rund 14 Kilometer mit 20 kr. für die III. und mit 40 kr. für die II. Wagenclasse beantragte Fahrgebür ist sehr niedrig, das ist genau so wie bis in die jüngste Zeit bei den Staatsbahnen, bemessen, was eine ganz außerordentliche Verbilligung bedeutet, wenn man erwägt, dass dermalen die Beförderung per Post und Omnibus mit 55 kr. und 58 kr. berechnet ist, und eine einspännige Fahrgelegenheit bis Plan Bahnhof 3 fl., ein Zweispänner 4 fl. kostet.

Im Jahre 1891 betrug die Güterlieferung 21.445 Tonnen oder 214.450 Metercentner, worunter sich allein 4769 Tonnen oder 47.690 Metercentner Kohle befinden.

Wer die Verhältnisse der Gegend kennt, wird ohneweiters zugeben müssen, dass durch die Verbilligung der Kohlenfracht, welche jetzt vom Bahnhofe Plan bis Tachau per Metercentner 20 kr. beträgt, während sie bis an den Bahnhof Tachau nur 8 kr., also weniger als die Hälfte betragen würde, der Consum mindestens auf das Doppelte steigen dürfte.

Die Brennholzpreise stellen sich für Tachau und dessen nächste Umgebung heute schon so hoch, dass die Kohlenheizung zur gebieterischen Nothwendigkeit wird; tritt nun aber auch für die entfernteren Ortschaften eine Frachtenermäßigung von 12 kr. per Metercentner ein, so wird in allen Theilen des Bezirkes die Kohle die Concurrenz des Brennholzes besiegen.

Übrigens wurde die Brennholzerzeugung auch bisher schon lediglich als ein zwingendes Gebot angesehen und die Besitzer der Waldungen erklären, dass sie auf den Verkauf namentlich des Scheitholzes gerne verzichten, nachdem sie dafür eine weit bessere Verwendung und Verwertung finden können.

Hält man indessen nur das Quantum der Frachtgüter in der Höhe von 21.445 Tonnen fest, wie es in der amtlichen Verkehrsnachweisung der Station „Plan-Tachau“ gegeben ist, so ergiebt dies rund 2145 Waggonladungen. Hiezu noch die Passagiersfrequenz mit 61.000 Personen in Anschlag gebracht, so darf ein täglicher Verkehr von drei bis vier Zügen zwischen Tachau und Plan angenommen werden.

Die in der Petition mit 440.000 fl. angenommenen Bau- und Finanzirungskosten für die 10.123 Kilometer lange Strecke sind wohl zu hoch gegriffen und dürften, da die Bauarbeiten und sämmtliche Lieferungen nur im Offertwege durch die k. k. Regierung vergeben werden sollen — wenn man den Maßstab annimmt, wie er bei der Localbahnstrecke „Wodnian-Prachatitz“ zur Geltung kam — eine Herabminderung bis mindestens 354.375 fl., also auf 35.000 fl. per Kilometer, erfahren, nachdem, wie aus dem beim hohen k. k. Handelsministerium erliegenden technischen Berichte hervorgeht, bei dieser projectirten Localbahn sehr günstige Gefällsverhältnisse bestehen und weder kostspielige Brücken, Übersetzungen und Einschnitte, noch sonstige größere, abnormale Objecte vorkommen, dieselbe überhaupt in bautechnischer Beziehung bessere Chancen ausweist, wie selbst die Strecke „Wodnian-Prachatitz“. Überdies kommen, da ja die Übernahme des Betriebes durch die k. k. Staatseisenbahnverwaltung außer Zweifel stehen dürfte, fraglos auch noch die in den Kostenvoranschlag eingestellten 49.167 fl. 50 kr. für Fahrbetriebsmittel zum größten Theile in Abschlag.

Bei diesem reducirten oder auf das richtige Maß zurückgeführten Bauerfordernisse in der Höhe von 354.375 fl., rund 360.000 fl., kommt man aber auch in jeder anderen Beziehung zu äußerst günstigen Resultaten.

Die Bezirksvertretung in Tachau hat in ihrer Sitzung am 27. August 1892 einen bereits rechtskräftig gewordenen Beschluss gefasst, für den Bau der Localbahn „Plan-Bruck-Tachau“ 20.000 fl. in Stammactien zu widmen, und hat gleichzeitig auch dem Beschlusse des Stadtverordnetencollegiums in Tachau vom 27. Juni 1892, laut welchem von dieser Stadtgemeinde dem gleichen Zwecke je nach Bedarf 20.000 bis

40.000 fl. zugewendet werden sollen, in dem Sinne die Genehmigung ertheilt, dass die Stadtvertretung befugt sei, zur Zeichnung von Actien in der Höhe bis zu 30.000 fl. ein Darlehen aufzunehmen. Die Stadtgemeinde Tachau widmet daher dieser Localbahnunternehmung auf Grund der Genehmigung der Bezirksvertretung 20.000 fl. in Stammactien und 10.000 fl. in Prioritätsactien. Ebenso haben Seine Durchlaucht Fürst Alfred zu Windisch-Graetz mittels rechtsverbindlicher Erklärung vom 27. August l. J. 20.000 fl. in Stammactien und Herr Baron Karl v. Schirnding in Schönwald mittels rechtsgiltiger Zusage vom 1. September l. J. 5000 fl. in Stammactien gezeichnet. Wenn nun noch der hohe Landtag des Königreiches Böhmen der Petition der Vertreter der Stadt und des Bezirkes Tachau vom 16. September 1892, welche dem Ausschusse für öffentliche Arbeiten zugewiesen wurde, und der wiederum dem Landesausschusse über Antrag des Reichsraths- und Landtagsabgeordneten Dr. Nitsche den Auftrag gab, den für diesen Bahnbau günstigsten Antrag an den Landtag zu stellen, entspricht, und in analoger Weise wie bei den Localbahnen „Wodnian-Prachatitz“ und „Strakonitz-Winterberg“ um 25.000 bis 30.000 fl. Stammactien auf das Land übernimmt, so ist eine Stammactiensumme von 90.000 bis 95.000 fl. gesichert, was bei einem Erfordernisse von 354.375 fl. mehr als ein Viertel-Theil des Gesammtaufwandes repräsentirt.

Aber der Finanzirung ist auch weiter dadurch Vorschub geleistet worden, dass die Bezirksvertretung neben den Stammactien noch 20.000 fl. in Prioritätsactien auf sich nimmt und ebenso der Spar- und Vorschussverein „Miesa“ in Tachau sich zur Übernahme von 30.000 fl. Prioritätsactien verpflichtet hat.

Sind nun die Vorbedingungen nach dieser Seite hin noch ausreichender geschaffen, wie bei Wodnian-Prachatitz u. s. w., so erfährt nach der anderen Seite hin auch die Frage der Rentabilität der Localbahn „Plan-Bruck-Tachau“ eine äußerst günstige Lösung; denn nach den von der k. k. Staatseisenbahnbetriebs-Direction in Pilsen, beziehungsweise von der Stationsleitung in Plan zufolge Auftrages der Generaldirection der k. k. Staatsbahnen vom 24. Juli 1892, Z. 95616, amtlich gelieferten, also authentischen Verkehrsausweisen ergibt sich schon nach den gegenwärtigen Verhältnissen ohne Rücksichtnahme auf die sichere weitere Entwicklung der in Rede stehenden Localbahn für den Frachtenverkehr eine jährliche Brutto-Einnahme von von 24.635 fl. 20 kr., aus dem Personenverkehr ein Brutto-Ertrag von 13.400 fl. und aus dem Personengepäcks- und anderen kleinen Einnahmen eine Brutto-Einnahme von mindestens 1600 fl. Sohin ein Gesammtbetrag von 39.635 fl. 20 kr.

Nimmt man nun dieser Gesammteinnahme gegenüber das auf das richtige Maß zurückgeführte Bauerfordernis für die Localbahn „Bruck-Tachau“ von rund 360.000 fl. an, so stellt sich die Rechnung etwa in nachstehender Weise dar:

a) für 200.000 fl. Prioritätsobligationen an vierprocentiger Verzinsung und Amortisation in 75 Jahren	8.392 fl.	87 kr.
b) für 70.000 fl. Prioritätsactien mit vierprocentiger Verzinsung und Amortisation	2.937 „	50 „
c) für 90.000 fl. Stammactien	— „	— „
d) Betriebskosten mit 1600 fl. per Kilometer (für rund 14 Kilometer berechnet)	22.400 „	— „
Summa	33.730 fl.	37 kr.

Nachdem die Staatseisenbahnverwaltung den Betrieb dieser Localbahn um die Pauschalsumme von 1600 fl. per Kilometer, also um 22.400 fl. für rund 14 Kilometer übernehmen dürfte, so dürfte dieselbe zur Förderung des Unternehmens und in Anbetracht dessen, dass ihm die Benützung des Streckenfragmentes „Bruck-Plan“ wohl keinerlei oder doch nur höchst geringe Abnützungskosten verursacht, eine Entschädigung für das Péage-Verhältnis nicht beanspruchen.

Obige Ausführungen ergeben mit Bestimmtheit eine Brutto-Einnahme von	39.635 fl.	20 kr.
und eine Ausgabe von	33.730 „	37 „
sohin erübrigen	5.904 fl.	83 kr.

welche zur vierprocentigen Verzinsung und Abstoßung der 90.000 fl. Stammactien verwendet werden können.

Die Petition der Vertreter der Stadt und des Bezirkes Tachau geht also nicht zu weit, wenn sie behauptet, dass die staatliche Zinsen- und Amortisationsgarantie für die Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nur als eine Formalität erscheint, bloß dazu beansprucht, um die Finanzirung besser und sicherer bewerkstelligen zu können.

Bei so überaus günstigen Verhältnissen wäre es daher kaum zu verantworten, dieser Gegend noch weiter die Ausführung des Schienenstranges „Tachau-Bruck“ vorzuenthalten.

Es empfiehlt sohin der Ausschuss dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme nachstehender Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die Petition Nr. 2160 A. H. der Bezirks- und der Gemeindevertretungen von Tachau, Pfraumberg, Hostau, Ronsperg und Taus um den Ausbau der Transversalbahnlinie Taus-Plan auf Staatskosten wird der k. k. Regierung zur Würdigung empfohlen.

II. Die Petition Nr. 2409 A. H. der Vertreter des Bezirkes und der Stadt Tachau um Gewährung einer Zinsengarantie sammt Tilgungsquote bezüglich des Baues einer normalspurigen Localbahn von Tachau zur Haltestelle Bruck an der Schlada der Kaiser Franz Josefs-Bahn wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und besonderen Rücksichtnahme in der sicheren Erwartung der ehebaldigsten Vorlage eines dieser Petition entsprechenden Gesetzentwurfes empfohlen.

III. Die Petition Nr. 2352 A. H. der Stadtgemeindevertretung Plan gegen die Einmündung der Localbahn Tachau bei der Haltestelle Bruck an der Schlada wird nicht befürwortet und der k. k. Regierung lediglich zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. December 1892.

Jaworski,
Obmann.

Dr. Nitsche,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition Nr. 1991/A. H. d. p. 10. Mai 1892 der Gemeindevertretungen der Gerichtsbezirke Ottenschlag und Pöggstall und der Gemeindevertretung Melk in Niederösterreich um Ausbau einer Eisenbahn von Melk über Pöggstall, Ottenschlag, Zwettl zum Anschlusse an die k. k. Franz Josefs-Bahn. (Überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz.)

Die Petition schildert in allgemeinen zutreffenden Worten die Vortheile einer Eisenbahn für die betreffenden Territorien, beklagt das traurige Bild, welches das Stammland der Monarchie, besonders in den niederösterreichischen Waldbezirken, die zwischen dem linken Donauufer und der Franz Josefs-Bahn gelegen sind, bietet und bittet, um endliche Abhilfe.

Positive Daten über die Trace und den Kostenpunkt einer solchen Bahn, über die technische Durchführung und die commercielle und finanzielle Leistungsfähigkeit einer solchen enthält diese Petition leider nicht, und konnten auch solche, obwohl in dem Jahre 1873 vorbereitende Erhebungen gepflogen worden sein sollen, trotz Bemühungen von keiner Seite verschafft werden.

Verkennen läst sich aber nicht, dass nicht nur für das sogenannte Waldviertel bisher diesbezüglich nichts Überflüssiges geschehen ist, sondern dass auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse dieser Gegend durch eine Bahn sehr gehoben würden, dass die bedeutenden Waldbestände in der Nähe Wiens, wenn leicht exportfähig gemacht, eine namhafte Ausfuhr allein sichern dürften, und dass selbst strategische Vortheile durch eine solche Verbindung der Elisabeth-Westbahn mit der Franz Josefs-Bahn, welche in Melk ihre Kopfstation und in Schwarzenau ihre Endstation hätte, und sohin über Weitenegg, Leiben, Weiten, Pöggstall, Würnsdorf, Laimbach, Gutenbrunn, Martinsberg, Ottenschlag, Grafenschlag, Groß-Weißenbach, Zwettl und Hörmans geführt würde, erreicht würden.

Anderseits kann aber bei einer ernsthaften Behandlung dieses Gegenstandes nicht verschwiegen werden, dass ganz abgesehen von der Traceführung in diesem coupirten Terraine die nothwendige Überbrückung der Donau zwischen Weitenegg und Melk für eine Localbahn unverhältnismäßig große pecuniäre Opfer erheischen müsste, die vom Erträgnisstandpunkte einer Localbahn kaum je geleistet werden dürften und könnten, wenn auch die in diesen drei Bezirken vorhandenen starken Wasserkräfte die bisher mangelnden größeren Industriestätten endlich ins Leben rufen würden.

Es müssten sohin immerhin höhere allgemeine staatliche Gesichtspunkte gewonnen werden können, welche die Ausführung des Unternehmens in der geplanten Richtung mit dem unmittelbaren Anschlusse an die Station Melk der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu verwirklichen geeignet wären, und solche allgemeine Gesichtspunkte könnten vielleicht nicht nur in militärischer Beziehung, sondern auch in einer weiteren Entlastung der Franz Josefs-Bahn für den Frachtenverkehr, wie auch in der Erwägung gesucht werden, dass sich der Staat der Verpflichtung einer verarmten Bevölkerung, die überdies zu allen ihr möglichen Opfern bereit ist, beizustehen, wie es seine finanziellen Kräfte und die Relation auf andere Verhältnisse nur immerwie gestatten, nicht entziehen soll.

Sicherem Vernehmen nach beschäftigt man sich in maßgebenden Kreisen schon seit einiger Zeit mit dem Studium der Frage: In welcher Weise kann und soll den Communicationsbedürfnissen des großen Landstriches, der zwischen St. Valentin und Budweis einerseits und Sigmundsherberg-Horn und St. Pölten anderseits gelegen ist, endlich entsprochen werden? Und dass hiebei die Wünsche der petirenden Gemeinden, die ihre Interessentenbeiträge in der Petition in Aussicht stellen, welche gewiss nicht hinter jenen Anforderungen zurückstehen werden, die die Staatsverwaltung an die Interessenten der anderen Localbahnen, die in jüngerer Zeit gebaut wurden oder im Bau begriffen sind, stellte und aus budgetären Rücksichten stellen zu sollen mit Recht vermeint, gleichfalls in Betracht gezogen werden, ist mit Grund anzunehmen.

Der Eisenbahnausschuss stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die mitfolgende Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Wien am 10. December 1892.

Jaworski.
Obmann.

Dr. Nitsche.
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verfügungen anläslich der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld. (549 der Beilagen.)

Die Regierungsvorlage bezweckt bei Gelegenheit der bevorstehenden Convertirung der noch unverlost gebliebenen galizischen Grundentlastungsschuld im Betrage von 26,924.447 fl. zu dem neu zu emittirenden Landesanlehen die analogen staatlichen Begünstigungen zu gewähren, wie solche anläslich der Convertirung der Grundentlastungsschuld in Oberösterreich, Steiermark, Krain und Mähren gewährt wurden. Die Bestimmungen über die Stempel- und Gebürenfreiheit der Obligationen und Coupons, Eignung zu Pupillaranlagen und Cautionen, Befreiung von der Couponsteuer, unter Ersatz derjenigen Summe, welche dem Staatsschatze bei der planmäßigen Tilgung der bisherigen Grundentlastungsschuld zugefallen wäre, sind identisch mit ähnlichen Bestimmungen der in früheren Jahren angenommenen analogen Gesetze.

Die Gewährung der angeführten Begünstigungen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass, analog dem Verfahren bei der Convertirung der Krainer Grundentlastungsschuld, eine gegenseitige Abrechnung der noch liquiden Verpflichtungen des Staates und des Landes stattfinde. Der Modus der Abrechnung, die Zinsen zur Escomptirung der beiderseitigen Verpflichtungen 2c. sind genau dem Gesetze vom 17. Juni 1888 für Krain nachgebildet.

Von Seite des Staates besteht die Verpflichtung zur Zahlung von fünf Subventionsraten von je 2,100.000 fl. in den Jahren 1893—1897, wie auch von je 325.000 fl. unverzinslichen Vorschüssen in denselben fünf Jahren. Dagegen hat der Staatsschatz in den drei Jahren 1899—1901 je 1,625.000 fl., in den Jahren 1902 und 1903 je 500.000 fl. und im Jahre 1904 den Rest von 400.000 fl. zu empfangen.

Der Vortheil des Staates bei dieser Abmachung erhellt aus dem Umstande, dass hiedurch sofort eine Entlastung des Budget um nahezu Einer Million Gulden jährlich (genau um 936.064 fl. 80 kr.) eintritt, was selbst bei einem so großen Budget wie das österreichische doch schon in die Wage fällt. Außerdem entfällt selbstverständlich in der Zukunft die staatliche Garantie, welche die Grundentlastungsschuld bisher genießt.

Da die Vorlage nur eine weitere Anwendung der bereits in allen analogen Fällen üblichen Bestimmungen enthält, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus möge die Gesetzesvorlage, betreffend die Verfügungen anläslich der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld annehmen.

E. Plener,
Obmann.

Szczepanowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Verfügungen anläßlich der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Anläßlich der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld wird die Staatsverwaltung angewiesen, mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau eine gegenseitige Abrechnung der auf Grund der mit dieser Landesvertretung geschlossenen Übereinkommen, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- und Westgalizien (R. G. Bl. Nr. 110 und 219 ex 1890), nach dem 31. December 1892 fälligen Verpflichtungen des Staates und des Landes auf den Zeitpunkt des 1. Jänner 1893, unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfuße von fünf vom Hundert, zu pflegen.

Die Abstattung des aus dieser Abrechnung für den 1. Jänner 1893 resultirenden Saldo der Staatsschuldigkeit hat während der Jahre 1893 bis einschließlich 1897 mittels vierteljähriger, zum gleichen Zinsfuße zu ermittelnder Annuitäten zu geschehen, welche dem Lande an Stelle der auf der dermaligen Vertragsgrundlage gebürenden Staatsleistungen und an denselben übereinkommensmäßigen Terminen zu erfolgen sein werden.

Artikel II.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der im Artikel I bezeichneten Abrechnung werden dem auf Grund des Landesgesetzes vom 6. December 1892 zu Zwecken der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld emittirten, innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren und zu 4 Procent verzinslichen galizischen Landesanlehen im Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden österreichischer Währung die folgenden staatlichen Begünstigungen gewährt:

§. 1.

Den neu auszugebenden Obligationen, sowie den zugehörigen Coupons dieses neuen Landesanlehens, dann den über Zinsen- und Capitalszahlungen im Dienste dieses Landesanlehens auszufertigenden Quittungen, sowie allen anläslich der Durchführung dieses Landesanlehens von dem galizischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die Zinsen dieses neuen Landesanlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das Kronland Galizien dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen galizischen Grundentlastungsobligationen (der Verwaltungsgebiete Lemberg und Krakau, sowie des Großherzogthumes Krakau) bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, hierüber mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogthume Krakau, ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 3.

Die Obligationen dieses neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit für das zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende Landesdarlehen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bis zum Betrage von 1 Million Gulden sammt Nebenverbindlichkeiten. (XI. Session, Beilage Nr. 540.)

Der Budgetausschuss beantragt in Würdigung der von der k. k. Regierung in ihren Bemerkungen zu der obigen Vorlage angeführten Beweggründe die unveränderte Annahme des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem anliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, den 10. December 1892.

E. Plener,
Obmann.

Ed. Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Stempel- und Gebürenfreiheit für das zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende Landesdarlehen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bis zum Betrage von 1 Million Gulden sammt Nebenverbindlichkeiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Schuld- und Bürgschaftsurkunden über das bei der böhmischen Sparkasse zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in Meinem Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bestimmte Landesdarlehen bis zum Betrage von Einer Million Gulden ö. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, sowie für die bücherliche Eintragung dieses Darlehens, endlich für die auf diese Eintragung bezughabenden Eingaben und Protokolle, wird die Stempel- und Gebürenfreiheit gewährt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird (548 der Beilagen).

Als rechtliche Grundlage unserer Handelsbeziehungen zu Spanien hat bis zum 30. Juli 1892 die in dem Vertrage vom 3. Juni 1880 und in dem Übereinkommen vom Jahre 1887 festgesetzte gegenseitige Meistbegünstigung, sowie die Bindung von sieben und die Zollermäßigung von zwei österreichischen Exportartikeln nach Spanien gedient.

Der materielle Inhalt dieses Rechtes bestand für uns in dem Gebrauche des spanischen Tarifes vom 17. September 1877, welcher zwar unsere Waren in höherem Maße als der dem freihändlerischen Gedanken sich annähernde Tarif vom 12. Juli 1869 belastete, neben welchem aber Österreich-Ungarn die anderen Staaten gemachten Zugeständnisse, z. B das eine actuelle Bedeutung besitzende Zugeständnis an die deutsche Spritausfuhr mitbenützen konnte. Die französische Zolltarifreform hat auf die Veränderung dieser Sachlage eingewirkt. Die Erhöhung der französischen Zölle auf den Hauptexportartikel Spaniens, auf Wein, und die in dem französischen Zolltarife zum Nachtheile Spaniens eingeführte échelle alcoolique, sowie auch die wiederholten Reformen der Weineisenbahnfrachten haben Spanien zu einer auf einen Maximal- und einen Minimaltarif gegründeten Zolltarifreform bewogen, wobei das nachgeahmte französische Muster noch übertroffen, und die Minimalzölle mitunter drei- bis viermal höher als die französischen gegriffen wurden.

Beilage 1.

Bei der Feststellung dieses Tarifes bestand jedoch keineswegs die Absicht, denselben als die endgiltige Grundlage für die Regelung der Zollverhältnisse mit den anderen Ländern zu nehmen, und derselbe ging sogar weiter, als die in einer Enquête ausgesprochenen Wünsche der hochschutzzöllnerisch gesinnten Vertreter der spanischen Landwirtschaft und Industrie.

Dieser Zolltarif hatte mithin eine überwiegend strategisch-taktische Tendenz. Dies hat auch der spanische Ministerpräsident Canovas und der Minister del Fomento anerkannt, indem der erstere in seiner Rede vom 5. Juni 1892 hervorhob, dass es ein arger Fehler wäre, dem spanischen Volke zu verheimlichen, dass der spanische Minimaltarif sich keineswegs mit demjenigen, was die schutzzöllnerischen Industriellen Cataloniens gewünscht hatten, decke, sondern dass derselbe lediglich als Gegengewicht gegen die, Spanien durch den französischen Minimaltarif auferlegten Lasten zu gelten habe; und auch die eminentesten Vertreter der schutzzöllnerischen Richtung in Catalonien erkennen an, dass man ohne Abbruch der schutzzöllnerischen Tendenz manche Reductionen vornehmen könne.

In derselben Richtung hat sich der jetzt mit der Cabinetsbildung betraute Minister Sagasta ausgesprochen, indem er die Ablehnung eines gegen das Princip der Handelsverträge gerichteten Antrages im Jahre 1889 befürwortete und nach dem Außerkrafttreten derselben eine volle Actionsfreiheit empfahl.

Der Abschluss der Handelsverträge findet auch in den Beschlüssen der Handelskammern Barcelona, Malaga und Madrid, in den Stimmen der barcelonischen Holzmöbelhändler und der die Vertheuerung der Leinengarne beklagenden Leinenweber eine lebhafte Unterstützung. Auch hat der Prohibitivtarif neben anderen Umständen zu einer Verminderung des spanischen Handels nicht nur während des Zollkrieges mit Frankreich, sondern auch in einem späteren Zeitpunkte, z. B. im Monate August geführt, ohne demselben, der Absicht Canovas' entsprechend, die längst vermisste Activität der Bilanz zu sichern. Trotz der principiellen Bereitwilligkeit, mit den anderen Staaten auf Grund von, ihnen zu machenden Concessionen zu verhandeln, konnten die diesbezüglichen Negociationen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Zeitpunktes, in welchem die Verträge abliefen, vielleicht auch mit Rücksicht auf die erwarteten Wirkungen des durch den Maximaltarif eröffneten viermonatlichen Krieges mit Frankreich dennoch nicht zum Abschlusse gelangen, wobei auch die Stimmung der französischen Kammern und deren unvermeidlicher Wiederhall in Spanien ins Gewicht fällt. Zu concreteren Ergebnissen führten die Unterhandlungen mit Schweden, indem schon während des modus vivendi ein Zugeständnis für einen schwedischen Hauptexportartikel gemacht wurde. Der Wunsch der französischen Regierung, Begünstigungen des südfranzösischen Ochsenverkehrs zugestanden zu sehen, wurde in Erwägung gezogen, während das Bestreben der englischen Regierung, einen allgemeinen Nachlass von 20 bis 30 Procent von dem Minimaltarife zu erlangen, einem Entgegenkommen nicht begegnete.

In den im französischen livre jaune geschilderten Verhandlungen mit Deutschland spielte der Spiritus eine große Rolle, allein auch in denjenigen mit den anderen Staaten wirkte sehr erschwerend der Umstand, dass Spanien zwar die Meistbegünstigung für sich in Anspruch nahm, anderen Staaten aber dieselbe im Princip nicht zugestehen, sondern nur mit Beschränkung auf bestimmte Warengattungen gewähren wollte, wodurch dieselben der Gefahr einer differentiellen Behandlung — ohne die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken — ausgesetzt wurden. Die spanische Regierung wollte aber keineswegs den Faden der Handelsbeziehungen zu anderen Staaten abreißen und hat nicht nur die Handelsverträge, mit Ausnahme des französischen, bis zum Juni 1892 verlängert, sondern auch später für eine Regelung der handelspolitischen Verhältnisse gesorgt. Als Bedingung dieser Regelung wurde österreichisch-ungarischerseits die Meistbegünstigung und die provisorische Gewährung der von uns Deutschland, Belgien und der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse, von Seite Spaniens lediglich die Zuerkennung der im Minimaltarife enthaltenen Sätze festgesetzt, wobei in dem diesbezüglichen Decrete der spanischen Regierung über die Meistbegünstigung unserer Provenienz für die Zukunft ein Schweigen beobachtet wird. Allerdings sollte die Meistbegünstigung als dauernde Grundlage der Regelung der Handelsverhältnisse angenommen werden, und es bedarf das Recht der Meistbegünstigung wenigstens für diejenigen Waren, welche von Österreich-Ungarn eingeführt werden oder ausgeführt werden können, einer präcisen Regelung.

Mit Rücksicht auf die augenblickliche Sachlage aber hat die während des Provisoriums von Spanien beobachtete evasive Haltung betreffs der Meistbegünstigung für Österreich-Ungarn keine besonders acute actuelle Bedeutung, da die spanische Regierung in der diesbezüglichen diplomatischen Correspondenz mit anderen, mit Österreich-Ungarn gleichgestellten Staaten die differentielle Behandlung der nach den Zöllen des Minimaltarifs importirten Waren zugesichert hat, mithin auch dieselben Vortheile, welche den Niederlanden in dem mit Spanien paraphirten Vertrage, zum Beispiel bezüglich der Einfuhr von Butter, Käse und Bier, und der Gebundenheit der Sätze für Paraffin, Stearin, Wachs und Vieh geboten werden, der österreichisch-ungarischen Monarchie gewähren soll.

Über die Wirkungen der spanischen Tarifreform für den österreichisch-ungarischen Handel zu sprechen, wäre jetzt verfrüht, da neben dieser Reform auch manche andere Momente, zum Beispiel die durch die Choleragefahr herbeigeführte Verkehrsstockung, die Aufstapelung bedeutender Vorräthe vor der Erhöhung des Zolltarifes, von Einfluss waren. Der Minimalzoll trifft unsere Industrien zwar hart, es sind aber die letzteren in dieser Hinsicht den fremden Industrien gleichgestellt. Insbesondere hat die Zucker- und die Papierindustrie, die Textil- und Glasindustrie und die Möbel- und Kurzwaarenindustrie viel zu leiden.

Wenngleich in den letzten Jahren der österreichisch-ungarische Handel nach Spanien, weder durch die seit dem Jahre 1870 in der Zollpolitik eingetretene Änderung, noch durch andere Factoren begünstigt, allerdings zurückgegangen ist, so müssen doch die in der österreichischen Statistik diesfalls enthaltenen, in der Beilage 2—6 angeführten Ziffern, wonach der Wert des österreichisch-ungarischen Exportes nach Spanien sich mit 2,374.765 fl. ergeben würde, als zu niedrig gegriffen bezeichnet werden, da schon die von den spanischen Consulaten in Wien, Triest, Fiume und Brünn laut Ursprungszeugnisse ausgewiesenen Waren allein einen Wert von 2,722.000 fl. darstellen.

Beilage 2—6.

Ebensowenig können die spanischen Tabellen über die österreichisch-ungarische Einfuhr nach Spanien, und die spanische Ausfuhr nach Österreich bei aller Beachtung der rapiden Schwankungen, denen der Handelsverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Spanien unterliegt, als richtig angenommen werden, was namentlich bezüglich der spanischen Ausfuhrziffer nach Österreich von 0·8 Mill. Pesetas für das Jahr 1890

schon daraus hervorgeht, dass nach den österreichisch-ungarischen Consularberichten in diesem Jahre über Barcelona allein aus Spanien Waren im Werte von 700.000 Pesetas nach Österreich importirt wurden.

Diese Ungenauigkeit der statistischen Daten über den Handelsverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Spanien, die leicht zu einer Quelle handelspolitischer Fehler werden könnte, dürfte zum großen Theile darin begründet sein, dass die exportirten Waren häufig nicht den directen Weg nehmen, sondern vielfachen Umladungen im gebrochenen Verkehre unterworfen sind, und dass der gegenseitige Warenverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Spanien, sowie auch ein wesentlicher Theil des französischen, in den deutschen, schweizerischen und italienischen Exportziffern verschwindet und hiedurch auch die Ausfuhr dieser Länder als beträchtlicher erscheinen läßt, als sie thatsächlich ist.

Die angeschlossenen spanischen Einfuhrsausweise sind ein Beleg dafür, dass die Aufnahmsfähigkeit des spanischen Marktes eine immer größere wird. Wenn gleichwohl der österreichisch-ungarische Export in Spanien großen Schwierigkeiten begegnet, so liegen dieselben nicht allein in zoll- und verkehrspolitischen Momenten, deren Bedeutung allerdings nicht unterschätzt werden darf, sondern auch in dem Umstande, dass unsere Industrie auf dem spanischen Markte nicht nur der französischen, deutschen, englischen und überseeischen Concurrenz, sondern auch dem Mitbewerbe der in außerordentlichem Aufschwunge begriffenen spanischen Industrie, namentlich der Provinzen Catalonien und Valencia gegenübersteht. Spanien zählt heute 543 Papierfabriken, außerdem entwickelt sich dort eine großangelegte, mit Verwertung der neuesten technischen Fortschritte betriebene Seidenweberei, Woll- und Baumwolldruckerei und viele andere Productionszweige und in Sabaten bei Tarragona sind Tuchfabriken in Thätigkeit, deren Productionsmenge derjenigen der Brünner Tuchfabrikation nahezu gleichkommt. Beilage 7.

Die für das industrielle Aufblühen Spaniens gewiss erfreuliche Erscheinung, dass daselbst die Einfuhr von Rohwaren, aber auch die Ausfuhr von Manufacten in immer größerem Maße zunimmt, kann die Concurrenz des Auslandes bezüglich der industriellen Erzeugnisse nur erschweren.

Hiezu kommt, dass es nur wenige Länder gibt, in denen die Arbeitskraft so billig zu haben wäre, wie in Spanien, wo zum Beispiel in einzelnen Gegenden die Arbeiterinnen einen Wochenlohn von 3 Pesetas beziehen und die bei mehreren Zweigen der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter zehnmal billiger als in Nordamerika sind.

Dagegen würde sich für Österreich-Ungarn hinsichtlich jener Waren, welche Spanien nur in geringeren Sorten erzeugt, daher es für bessere Qualitäten auf den Import angewiesen ist, sowie in den von anderen Staaten eingeführten Specialitäten, eine günstigere Aussicht auf dem spanischen Markte eröffnen, zumal die Productionskosten so mancher Industriezweige in Österreich-Ungarn hinter denen, mit welchen die Industrie in den mit uns concurrirenden Staaten zu rechnen hat, zurückbleiben; und diesfalls kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, dass durch eine den handelspolitischen Anforderungen entsprechende Ausgestaltung unserer Communicationen, sowie durch ein genaues Studium der Verhältnisse des spanischen Marktes der österreichisch-ungarischen Production auch die Möglichkeit geboten werde, die Vortheile dieser für sie günstigeren Verhältnisse vermöge einer energischen Concurrenz zu genießen.

Es wird in dieser Hinsicht, wie überhaupt auf so manchem anderen Gebiete der Volkswirtschaft, einer regen Selbstthätigkeit der zunächst interessirten Kreise bedürfen, um ihnen einen dauernden Erfolg zu sichern. Sie werden sowohl von der österreichisch-spanischen Ausstellungscommission in Barcelona als auch von unseren Consulaten in Madrid und Barcelona vielfach daran erinnert, sich durch fachmännisch gebildete, der Landessprache kundige Handelsreisende über die so vielfach fluctuirenden Bedürfnisse und Geschmacksrichtungen des auswärtigen Marktes zu unterrichten, denselben durch Mustersendungen zu sondiren und die spanischen Besteller auch durch sorgfältige Ausführung der Aufträge, durch gute Verpackung u. s. w. zu befriedigen. Es würde sich da vielleicht ein von den schwedischen und deutschen Industriellen beobachteter Vorgang empfehlen, wo die Producenten bestimmter Exportzweige Vereinbarungen zu Exportzwecken und zu gemeinschaftlicher Handelsvertretung schließen, um den spanischen Markt zu gewinnen. Aber auch Spanien bedient sich nicht nur der corporativen Vertretung einzelner Handelszweige durch Handelsreisende, sondern auch der schwimmenden Musterlager zur Erweiterung seiner industriellen Ausfuhr sowohl in die spanischen Colonien, als auch in andere überseeische Länder. Bei einem solchen Vorgehen wird anfangs mit geringem Nutzen, ja mitunter sogar mit Schaden exportirt, aber andererseits die Möglichkeit geschaffen, auf dem fremden Markte immer festeren Fuß zu fassen und die anfänglichen, vorübergehenden Verluste durch fortdauernde Gewinne reichlich hereinzubringen. Eine wirksame Förderung wird das Streben der österreichischen Industrie, den spanischen Markt solcherart zu gewinnen, zweifelsohne in den Handels- und Gewerbekammern des Reiches finden, deren so anerkennenswerte Fürsorge für die Interessen des Exportes auf die Unterstützung der in der gleichen Richtung thätigen k. und k. Consulate, sowie des nach dem Muster des bewährten Wiener Institutes vor kurzem angelegten Handelsmuseums zu Barcelona, welches sich zur unentgeltlichen Besorgung des Informationsdienstes bereit erklärt hat, rechnen darf.

Ohne zu verkennen, dass weder das Jahr 1891, in welchem die handelspolitischen Beziehungen unserer Monarchie auf eine neue Grundlage zu stellen waren, noch das Jahr 1892, in welchem zu der noch ziemlich mangelhaften Orientirung so mancher Handelsbranchen über die neugeschaffene handelspolitische Lage noch die durch die Choleragefahr hervorgerufenen Beschränkungen des Handelsverkehres hinzutraten, als Normaljahr und daher als zutreffender Maßstab gelten kann, muss doch betont werden, dass eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Industriezweigen in diesem Zeitraume eine Verminderung der Ausfuhr erfahren hat, gegen welche der Staat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine Abhilfe suchen sollte.

Es ist im Ausschusse auch hervorgehoben worden, dass die Aufgabe unserer Handelspolitik sich nicht lediglich auf die Regelung der Ausfuhrbedingungen beschränke, sondern sich auf die Schaffung möglichst zahlreicher und zweckmäßig eingerichteter Verbindungen mit dem Auslande erstrecken müsse, welche nicht nur für die Belebung des österreichisch-spanischen Handels, sondern auch für die Interessen der heimischen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, namentlich aber auch für den Verkehr des Triester Hafens von hohem Werte wären. Diesfalls wurden mehrere Communicationen nach Spanien, sowohl hinsichtlich der Zahl der österreichisch-ungarischen Schiffe, welche in spanischen Häfen anlaufen, als auch in Bezug auf die zeitliche Anordnung der Fahrten und das ganze den volkswirtschaftlichen Interessen Österreich-Ungarns wenig günstige Itinerär, endlich bezüglich der Transportpreise einer Kritik unterzogen. *(Beilage 8.)*

Zu Ende des letzten Jahrzehntes, sowie zu Beginn des laufenden, gab es keine directen österreichischen Communicationen nach Spanien und es konnte keineswegs dem Interesse unserer Monarchie entsprechen, zwischen diesen zwei Staaten, welche unmittelbar miteinander verkehren sollten, die Vermittlung anderer industriell entwickelter Staaten, deren Handel besser organisirt ist, einzuschalten. Die Transporte nahmen entweder den Weg über die spanischen Eisenbahnen, deren Tarife wegen der hohen Baukosten und zahlreichen Tunelle die höchsten der Welt sind, und gingen daher über Genf—Lyon—Cerbère—Port-Bou, oder sie gingen zu Lande bis Marseille oder Cette und dann mit Umladung auf die regelmäßigen französischen oder spanischen Dampferlinien.

Ein weiterer Verkehr entwickelte sich durch Hamburg und Antwerpen mittels der Eisenbahn, und der Fluss- und Dampfschiffahrt. Ein Seeimport hat auch von Triest aus, auf den Dampfern der Navigazione generale italiana, und dann durch Umladung in Marseille auf die spanischen Wochendampfer nach Cadix, respective Sevilla stattgefunden. Der directe Seeimport von Triest und Fiume nach Barcelona auf den nach Frankreich oder England laufenden Dampfern der „Adria"-Gesellschaft wurde damals nur auf die östlichen Häfen beschränkt und an besondere Frachtconjuncturen geknüpft. Es wurde zwar infolge der Initiative der Regierung von der Lloydgesellschaft im Jahre 1884 ein Versuch, die tunesische Linie mit Spanien zu verbinden, gemacht, jedoch infolge der Cholera und der begreiflicherweise anfangs nur geringen Inanspruchnahme dieses Verkehres durch die Handelswelt bald wieder aufgegeben.

Jetzt ist diesfalls allerdings eine gewisse Besserung eingetreten, indem die „Adria"-Dampfer einmal monatlich Barcelona, mitunter auch Cadix oder Valencia anlaufen, ohne jedoch bei der Rückfahrt in Spanien zu halten.

Indessen genügt diese Verkehrseinrichtung den Bedürfnissen des österreichisch-ungarischen Handels nach Spanien nur in einer unvollkommenen Weise und begegnet einer regen Concurrenz der deutschen Dampfer, welche beinahe täglich von Hamburg oder Bremen abgehen und nicht nur die westlichen, sondern auch die östlichen und nördlichen Häfen befahren, während österreichisch-ungarische Schiffe, wie aus der Beilage 9 dieses Berichtes zu ersehen ist, nur in geringer Zahl in Spanien eintreffen. *(Beilage 9)*

Ein weiteres Moment liegt in den Zufuhrstarifen der Süd- und Nordbahn, und es hat sowohl die österreichisch-ungarische Ausstellungscommission zu Barcelona, als auch der k. und k. Generalconsul zu Barcelona und der k. und k. Consul zu Madrid die hohen Frachten der Zufuhrbahnen nach Triest als großes Hemmnis für den österreichisch-spanischen Handel erklärt.

Eine große Bedeutung kommt weiters dem Tarifwesen zu. Diesfalls müssen die für Ladungen nach Spanien geltenden Tarife als allzu hoch bezeichnet werden, wobei allerdings zu bemerken ist, dass dieselben bei Sammelladungen sich etwas billiger stellen, als bei Stückgütern. *(Beilage 10 bis 13.)*

Eine weitere Erschwerung liegt in der Unbeständigkeit der Tarife und in der Unsicherheit des Publicums in Bezug auf die Maximal- und Minimalgrenzen derselben. Auch die Bemühungen des verstorbenen königlich ungarischen Ministers Baroß, fixe Tarife von und nach den Binnenstationen festzustellen, waren von keinem Erfolge begleitet. Die Mobilität der Tarife und die Anpassung derselben an die jeweilige handelspolitische Situation wäre kein Fehler, wenn nur das Interesse beider Hälften der Monarchie dabei eine gleichmäßige Berücksichtigung findet.

Ebenso wird die Lage des österreichisch-ungarischen Handels auf dem spanischen Markte durch das Missverhältnis zwischen den den großen und den mittleren Exportquanten gewährten Begünstigungen erschwert.

Es dürfte am Platze sein, daran zu erinnern, dass der deutsche Handel, um sich den von Schweden bedrohten spanischen Spiritusmarkt zu erhalten, die Frachten für kleine Quantitäten Spiritus mit jenen für große Sendungen gleichgestellt hat, wodurch er sich eines directeren Verkehres mit den Abnehmern erfreut und sich auch eine raschere Bezahlung seiner Lieferungen sichert.

Die Concentrirung des österreichisch-spanischen Handels in Triest mit Vermeidung ausländischer Umwege ist in dem, eine kräftige Förderung verdienenden Interesse unseres einzigen großen Hafens gelegen und in erster Reihe durch eine im wohlverstandenen Interesse ihrer Concurrenzfähigkeit mit ausländischen Linien gelegene Ermäßigung der Tarife der Zufuhrbahnen, sowie auch durch eine eben diesem Zwecke dienende Ergänzung des Eisenbahnnetzes bedingt.

Der Triester Hafen hat ohnehin bereits durch die Concurrenz Fiumes in Bezug auf den croatisch-slavonisch-französischen Eichendaubenverkehr, sowie durch die Abnahme des Zucker- und Petroleumverkehres und den Verlust der nunmehr mit den billigeren russischen Bahnen transportirten Spinnereiwaren aus Russisch-Polen einen namhaften Schaden erlitten. So zeigt denn auch auf dem Gebiete des Schiffsverkehres Fiume seit dem Vorjahre eine ziemlich große Zunahme, während Triest eine gleiche Zunahme nicht zu verzeichnen vermag.

Die von der Regierung und dem Parlamente unseren Handelsinteressen im allgemeinen, und denjenigen unseres großartigen Seehafens insbesondere gewidmete wohlwollende Aufmerksamkeit bürgt dafür, dass die Regierung in dem geeigneten Zeitpunkte die Lloydgesellschaft dazu bestimmen werde, directe und regelmäßige Fahrten nach Spanien zu unternehmen.

Wenn auch die Befahrung der nördlichen Küste bis San Sebastian mit Aufnahme einer Rückfracht nicht nur in Spanien, sondern auch in England wünschenswert ist, so sollte doch vor allem die Lloydgesellschaft ausführen, wozu sie sich nach dem Lloydvertrage, laut Protokollbestimmung zu Artikel I, Alinea 4, verpflichtet hat, nämlich auf der Linie Triest — Santos spanische Häfen zu berühren, sowie von dem ihr gewährten Rechte, auch die spanischen Zwischenhäfen und Lissabon anzulaufen, Gebrauch machen.

In Bezug auf die industriellen Erzeugnisse wurde von Interessentenkreisen der Wunsch geäußert, die bisherige zollpolitische Basis in Spanien sowohl bezüglich der Meistbegünstigung als auch bezüglich der Sätze einzuhalten, beziehungsweise den Abschluss eines Tarifvertrages in größerem Umfange und mit Inbegriff einer größeren Zahl von Artikeln anzustreben.

Hinsichtlich der Textilwarenausfuhr nach Spanien konnte ungeachtet der Entwicklung der dortigen Industrie ein bescheidenes Gebiet für die österreichisch-ungarische Industrie erobert werden, wie dies auch der Schlussbericht der österreichisch-ungarischen Commission auf der Weltausstellung von Barcelona hervorhebt. Die diesbezüglichen Aussichten könnten sich besser stellen, wenn es zu einer definitiven Regelung der Zollverhältnisse Frankreichs nicht kommt, und wenn die Action gegen französische Waren in Spanien fortdauert. In diesem Falle wäre auch für die Confectionsbranche, bei der der Zollzuschlag um 60 Procent erhöht wurde, und für den Seidenfoulardexport die Wiedereroberung des spanischen Marktes umso wertvoller, als bereits Fälle vorhanden waren, in welchen Pariser Exporteure Bedürfnisse des spanischen Marktes durch Wiener Waren, die sie für Pariser Provenienz ausgaben, befriedigten.

Die Kurzwaren, Luxusartikel, Putz- und Schmuckgegenstände wurden durch Zollerhöhungen von 150 bis 350 Procent empfindlich geschädigt; Baumwollwaren mit einem um 75 Procent erhöhten Zollzuschlag können wohl kaum, Papierwaren nur mit großer Schwierigkeit den Wettkampf mit der spanischen Industrie aufnehmen.

Einen der bedeutendsten Exportzweige bildeten die Cachenez und Shawls, deren Ausfuhr mitunter einen Wert von zwei Millionen Francs repräsentirte. Auch durch Vermittlung von Pariser Exporteuren wurden Cachenez und gedruckte Wollwaren, die jetzt einer Zollerhöhung um 150 Procent unterliegen, auf diesen Markt geschickt. Die Erhöhung des Zolles um 40 Procent des Warenwertes dürfte auch für unsere Verhältnisse von schlechter Wirkung sein, und ist eine Zollermäßigung dringend erforderlich.

Für die Ausfuhr von Percailwaren ist die Wiedergewinnung des Marktes mit Rücksicht auf das Fortschreiten der spanischen Industrie wesentlich erschwert.

Ceresin, für welches der Zoll um 51 Procent erhöht worden ist, wurde zum Zwecke der Kerzenerzeugung seitens Spaniens in ziemlich beträchtlichen Quantitäten von Mähren und Stockerau bezogen. Die Stockerauer Firma allein exportirte für 200.000 fl.

Die Paraffinausfuhr, und zwar sowohl die deutsche als auch die österreichisch-ungarische, hat thatkräftige, in einem Syndicate zu ihrer Bekämpfung verbundene amerikanische und englische Concurrenten zu überwinden, was Deutschland nicht ohne Geschick auch unternommen hat.

Zu den von dem Zolltarife am meisten betroffenen Industriezweigen gehörte auch die Holzmöbelindustrie mit einem um 166 Procent erhöhten Zolle, Fassdauben mit einer Zollerhöhung um 400 Procent, die Glasindustrie mit Zollerhöhungen von 40 bis 220 Procent, und Quincailleriewaren aus Kupfer, Blei

und Messing, mit einer Erhöhung von 44 Procent, deren Ausfuhr nach Spanien größer sein soll, als sie der Handelsausweis feststellt, und die eine Erhöhung des Zolles um 150—200 Procent erfahren hat. Eine Berücksichtigung der Wünsche dieser Industrieen würde wesentlich im Interesse der Ausfuhr Böhmens und Wiens liegen, und wurde auch bereits von der Reichenberger Handelskammer angeregt.

Von Bedeutung ist auch die Industrie in emaillirten Kochgeschirren, deren Ausfuhr, trotzdem der Zollsatz um 42 Procent erhöht wurde, eine ziemlich beträchtliche zu sein scheint, da eine einzige Firma im Jahre 1891 für 312.000 Francs exportirt hat.

In Berndorfer Metallwaren exportirte eine Firma über Frankreich nach Spanien Waren im Betrage von 400.000 Francs.

Ziemlich rege war der Export von Perlmutterknöpfen, Rauchartikeln, wie Cigarren- und Cigarettenspitzen, Bürsten, Silber, Bijouterien und auch Droguen. Eine Vermehrung desselben würde für den Fall von Divergenzen zwischen Spanien und Frankreich sehr wahrscheinlich sein.

Wenn man den Stand vor dem 1. Februar mit dem jetzigen vergleicht, so findet man anstatt des früheren Vorzugszolles und der für inländischen und ausländischen Spiritus gleich bemessenen Consumabgabe einen Prohibitivzoll von 160 Pesetas per Hektoliter und eine namhafte Bevorzugung der einheimischen Ware bei dem Ausmaße der Consumabgabe.

Die Belastung dieses Artikels geht über das Bedürfnis des Zollschutzes hinaus, denn wenngleich die Spiritusindustrie in Spanien sehr bedeutend zunimmt, wenngleich infolge der Beschränkung der Weinausfuhr nach Frankreich Weintrebern zu Sprit, und von vier Fabriken in Valencia allein fünf Millionen Melasse zu Spiritus verarbeitet werden, was in dieser Branche auch eine sinkende Tendenz des deutschen Exportes hervorgerufen hat, so vermag doch die heimische Production den Bedarf nicht zu decken. Die Haltung Spaniens in dieser Frage hat auch zu dem momentanen Scheitern der deutsch-spanischen Vertragsverhandlungen geführt.

Für den Fall, als die hiesigen Raffineure, so wie es die deutschen gethan haben, die Präparirung des Spiritus seiner Zweckbestimmung, nämlich der Alkoholosirung des Weines anpassen würden, könnte — eine Besserung der Verfrachtungsbedingungen vorausgesetzt — der österreichische Kartoffelspiritus, der sich zu dem gedachten Zwecke besser als jeder andere eignet, für den Fall eines auch von Deutschland geforderten und bei dem eventuellen Scheitern der definitiven Regelung der Handelsbeziehungen mit Frankreich leichter zu erlangenden Zollnachlasses, auf dem spanischen Markte eine wichtige Stellung einnehmen. Die bisherige Höhe des spanischen Zollsatzes hat weit mehr den Zweck, den Klagen Frankreichs, dass der spanische Wein dem deutschen Spiritus als Vehikel diene, zu begegnen, als die heimische Industrie zu schützen.

Die Sendungen von Getreide nach Spanien waren unbeträchtlich und gilt dieser Artikel keineswegs als stabiler Ausfuhrsgegenstand. Es ist auch weder den österreichisch-ungarischen Getreideexporteuren noch der österreichisch-ungarischen Spritindustrie gelungen, aus dem Stillstande in der russischen Ausfuhr und aus der Ermäßigung der Exportprämien für Spiritus Vortheil zu ziehen. Den infolge der erwähnten Thatsachen in Russland eingetretenen Ausfall hat die überseeische, hauptsächlich die indische, sowie die französische Getreideausfuhr gedeckt.

Dagegen sind Sendungen von Mehl, meistens ungarischer Provenienz, allerdings ohne aufsteigende Tendenz, sowie auch Sendungen von Bohnen und Linsen zu verzeichnen.

Das Zuckergeschäft kann bei einem Zolle von 32·50 Pesetas, bei der inneren Steuer, bei der Bevorzugung der spanischen Colonien, sowie auch bei dem Umstande, dass die Communication Spaniens mit den überseeischen Ländern besser und billiger ist als mit Österreich-Ungarn, trotz des relativ hohen Preises sich auf dem spanischen Markte nicht als concurrenzfähig erhalten.

Auch sollte die Ausfuhr besserer Butterqualitäten nach Spanien ins Auge gefasst werden, welche der dänischen und deutschen Butter auf dem spanischen Markte, zu dessen Versorgung die asturische Production nicht ausreicht, eine wirksame Concurrenz zu machen vermöchte. Ähnliches gilt von den besseren Eiersorten, die einen Zoll von 12·50 Pesetas zu tragen haben, z. B. von den Pilsener Eiern.

Die spanische Ausfuhr nach Österreich, welche sich im Jahre 1891 auf 236·114 q und auf den Wert von 1,168.000 fl. bezifferte, war, was das Gewicht anbelangt, fünfmal beträchtlicher als diejenige Österreichs nach Spanien. Die Ursache hievon liegt in dem Umstande, dass der Hauptbestandtheil dieses Exportes aus Mineralien, darunter vornehmlich Schwefelkies, Gießerei-Eisen und Blei besteht. Für die meisten Exportartikel aus dem Mineralreiche ist auch die Zollfreiheit in unserem Zolltarife gebunden, was für Spanien nicht zu unterschätzen ist. Würde nun Spanien einen definitiven Vertrag mit Österreich-Ungarn schließen, so würde ihm der bei diesen Waren gewährte Vortheil der Bindung unserer Vertragszölle und hiemit die Stabilität der Ausfuhrbedingungen gewährt oder erhalten.

Die schwierige Lage des spanischen Orangengeschäftes, die Einstellung der Orangenproduction in manchen Gegenden von Ost-Spanien, die Rückwirkung dieser Erscheinung auf die spanische Landwirtschaft mit Rücksicht auf die Bedeutung der spanischen Orangencultur, und die Aufmerksamkeit, die von spanischen Interessenten dem Stapelplatze Triest erwiesen worden ist, ist aus der Action des spanischen Orangen-Syndicats erklärlich, das durch die Vermittlung des Consulates von Valencia directe und regelmäßige Verbindungen mit Triest angestrebt hat.

Die Zollfreiheit dieses Artikels, der Orangenschalen und -Abfälle u. s. w. bedeutet mithin für Spanien die Möglichkeit des diesbezüglichen Handels für den Fall der gegenseitigen Förderung des Communicationswesens, was in größerem Maße dem Handel mit frühreifen, dem Verderben leichter unterliegenden Orangen der Ostküste zugute kommen würde, indem sie den langen und sonst üblichen Weg über Hamburg oder zu Lande ohne Wertverminderung nicht vertragen.

Bei einer Regelung des Verkehrs aber könnte sicher das bisherige Absatzgebiet in bedeutendem Maße erweitert werden.

Von Seite der österreichisch-ungarischen Interessenten wurde vielfach der Wunsch nach Verlegung der Verzollung in das Innere des Landes und Nichtöffnung der Colli an der Landesgrenze, sowie nach Ermäßigung der Übersetzungsgebür der Ursprungscertificate, die gegenwärtig 5 Francs beträgt, geäußert.

Es ist nicht zu leugnen, dass der spanische Zolltarif vom 31. December 1891 ein für Österreich-Ungarn ungünstiger ist, und dass der Tausch, welchen Spanien für die Zwischenzeit, die uns von der definitiven Regelung des Handelsvertrages trennt, gemacht hat, für dasselbe ein sehr vortheilhafter ist, da wir im Vergleiche mit dem letzten Decennium bei der Einfuhr nach Spanien höhere Sätze, Spanien dagegen bei der Einfuhr nach Österreich in vielen Positionen infolge der von Österreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsverträge als meistbegünstigte Nation niedrigere Sätze, vorläufig ohne Gegenleistung, zu tragen hat.

Ein derartiger, für unsere Exportindustrie ungünstiger Stand kann auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Der Antrag, der Regierung das Recht der provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien zuzuerkennen, wird vom volkswirtschaftlichen Ausschuss nur deshalb gestellt, weil eine definitive Ordnung dieser Verhältnisse sich bisher als unmöglich erwiesen hat. Der Ausschuss hat hiebei die schwierige Lage gewürdigt, in welcher sich Spanien gegenüber Frankreich, das bisher der Hauptkäufer der spanischen Waren gewesen, befindet. Österreich-Ungarn hat auch keinen Grund, auf die Haltung Spaniens gegenüber Frankreich irgend einen Einfluss zu nehmen, da der österreichische Handel selbst durch die Handelspolitik der französischen Republik in Mitleidenschaft gezogen ist. Für den Fall aber, als es zu keiner definitiven Regelung der französisch-spanischen Handelsverhältnisse kommen sollte, ist anzuhoffen, dass sowohl unsere Regierung, als auch unsere Transportgesellschaften und Handeltreibenden durch einen energischen und raschen Schachzug theilweise die Lücke ausfüllen werden, welche in diesem Falle zum Beispiel in Bezug auf Luxus- und Modeartikel entstehen könnte.

Wenn wir jedoch zwischen einer momentanen Verschlimmerung der Lage, die aber hoffentlich nur den Übergang zu einer Besserung der Verhältnisse bildet, und einer dauernden Störung der handelspolitischen Beziehungen zu wählen haben, so kann die Entscheidung nicht schwer fallen.

In dem Zugeständnisse, welches der vorliegende Gesetzentwurf Spanien macht, liegt überdies ein Beweis dafür, wie sehr Österreich-Ungarn die freundschaftlichsten Beziehungen mit Spanien auch auf handelspolitischem Gebiete zu erhalten wünscht, wobei der Ausschuss überzeugt ist, dass der gleiche Wunsch gegenüber unserer Monarchie auch von Spanien gehegt wird.

In der Erwartung, dass die hohe Regierung auf die Anlehnung Spaniens an das zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz bestehende handelspolitische Vertragssystem hinwirken werde, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 10. December 1892.

Lupul,
Obmann.

Kozłowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Verkehr mit Spanien in der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Juni 1892 (R. G. Bl. Nr. 101) auf Grund des Gesetzes vom 17. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 187) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu behandeln, beziehungsweise Vereinbarungen mit Spanien zu treffen und in Kraft zu setzen, mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Vorkehrungen oder Vereinbarungen ihre Wirkung über den 31. December 1893 hinaus erstrecken sollten, dieselben jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Beilage 1.

Vergleichende Zusammenstellung der Zollsätze,

welche

mit Ausnahme des neu eingeführten Maximaltarifes der Ausfuhr Österreichs nach Spanien zugrunde lagen.

Einfuhrzolltarif nach Spanien		Zollsatz des Tarifes vom 12. Juli 1869	Zollsatz des Tarifes vom 17. Juli 1877	Zollsatz des Vertrages von 1880	Zollsätze des autonomen Maximal- Tarifes vom 31. December 1891	Zollsätze des autonomen Minimal- Tarifes vom 31. December 1891
		1	2	3	4	5
		Pesetas				
Hohlglas, gemeines	per 100 kg	8·—	7·50	—	13·—	10·—
Krystall und Krystallnachahmungen aus Glas	"	45·—	40·—	40·—	65.—	50·—
Porzellan	"	52·50	52·—	52·—	68·25	52·50
Sensen und Sicheln	"	27·50	25·50	25·50	—	—
Garne aus Flachs oder Hanf (bis Nr. 20 inclusive; von Nr. 21 aufwärts für Colonne 4, 5)	"	27·50	27·42	27·42	58·50 37·75	45·— 27·50
Schlichte Leinengewebe bis inclusive 10 Fäden	"	125·—	100·—	—	per kg 2·55	2·15
" 24 "	"	250·—	250·—	—	" 6·40	5·35
" 25 " aufwärts	"	425·—	420·—	—	" 11·50	9·60
Geköperte und gemusterte Leinenwaren	"	200·—	200·—	200·—	" 5·45	4·55
Tuch, leichtes, Casimir, ungewalkte (aus reiner Wolle für Colonne 4, 5) Gewebe und brochirte Tücher	"	800·—	500·—	—	" 12·90	10·75
Papier, endloses (für Colonne 4 und 5) (Druck- und Schreibpapier)	"					
		Zum Druck				
Papier endloses, dessen Gewicht per m² 35 g nicht übersteigt	"	10·—	10·50	—		
Papier endloses, dessen Gewicht per m² 36—50 g beträgt	"				45·50 15·—	35·— 12·50
		Zum Schreiben				
Papier endloses, dessen Gewicht per m² 51 g und darüber beträgt	"	25·—	30·—	—	35·75	27·50
Papier beschnitten	"	50·—	56·25	—	63·35	48·75
Seidenpapier	"	40·—	35·—	35·—	36·—	20·—
Faßdauben	1.000	7.50	15·—	10·—	15·—	10·—
Bretter, Dielen, Balken	per m³	1·50	2·75	2·—	per m³ 6·—	5·—
Holz, ordinäres, verarbeitet	per 100 kg	17·50	20·—	20·—	" 10·80	9·—
Schmucksachen aller Art, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	"	2000·—	1000·—	—	per kg 18·—	15·—
Spazierstöcke	"	25·—	15·—	—	32·50	25·—
Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	"	200·—	100·—	100·—	per kg 2·60	2·—

Beilage 2.

Summarische Recapitulation

der Wareneinfuhr im Jahre 1891 aus Spanien nach Österreich

laut „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1891", herausgegeben vom statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums.

	Mengen	Handelswert
I. Colonialwaren	56·—	6199·—
II. Gewürze	137·81	32.932·—
III. Südfrüchte	871.80	29.439 —
IV. Zucker	—	—
V. Tabak	102·55	19.574·—
VI. Getreide	1·—	7·—
VII. Gemüse, Obst	385·—	4.586·—
VIII. Schlacht- und Zugvieh	—	—
IX. Andere Thiere	—	—
X. Thierische Producte	1.062 —	113.288·—
XI. Fette	202·—	5.110·—
XII. Fette Öle	215·—	8.206·—
XIII. Getränke	3.459·20	181.244·—
XIV. Esswaren	5·50	553·—
XV. Holz, Kohlen, Torf	1.466·—	81.968·—
XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe	148·—	6.358·—
XVII. Mineralien	193.936·—	243·181·—
XVIII. Arznei- und Parfumeriestoffe	3·05	466·—
XIX. Farb- u. Gerbstoffe	5·—	700·—
XX. Gummen u. Harze	5·—	407·—
XXI. Mineralöle und Braunkohlen	—	—
XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus	149·—	5.532·—
XXIII. Flachs, Hanf, Jute	—	—
XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollwaren	1·—	416·—
XXV. Seide und Seidenwaren	1·—	750·—
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	—	—
XXVII. Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren	—	—
XXVIII. Stroh- und Bastwaren	6·—	1.380.—
XXIX. Papier- u. Papierwaren	—	—
XXX. Kautschuk u. Guttapercha	52·—	15.662·—
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet	—	—
XXXII. Leder und Lederwaren	—	—
XXXIII. Kürschnerwaren	—	—
XXXIV. Holz u. Holzwaren	686·50	128.501·—
XXXV. Glas u. Glaswaren	—	—
XXXVI. Steinwaren	—	—
XXXVII. Thonwaren	282·—	522·—
XXXVIII. Eisen und Eisenwaren	27.350·—	87.945·—
XXXIX. Unedle Metalle u. Waren daraus	4.477·—	169.706·—
XL. Maschinen- und Bestandtheile	—	—
XLI. Fahrzeuge	—	—
XLII. Edle Metalle und Münzen	—	—
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren	0·50	462·—
XLIV. Salz	—	—
XLV. Chemische Hilfsstoffe	1.049·—	23.449·—
XLVI. Chemische Producte, Farb- und Arzneiwaren	—	—
XLVII. Kerzen und Seifen	—	—
XLVIII. Zündwaren	—	—
XLIX. Literarische und Kunstgegenstände	—	—
L. Abfälle	—	—

Gesammtsumme

der Wareneinfuhr aus Spanien nach Österreich im Jahre 1891

laut „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1891", herausgegeben vom statistischen Departement des Handelsministeriums:

Menge in q	Handelswert in fl. ö. W.
236.114·910	1,168.543·—

Beilage 3.

Summarische Recapitulation

der Warenausfuhr im Jahre 1891 von Österreich nach Spanien.

Laut „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1891“, herausgegeben vom statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums.

	Menge	Handelswert
I. Colonialwaren	—	—
II. Gewürze	—	—
III. Südfrüchte	—	—
IV. Zucker	—	—
V. Tabak	—	—
VI. Getreide	550·—	4.400·—
VII. Gemüse	233·—	5.715·—
VIII. Schlacht- und Zugvieh	16·—	5.600·—
IX. Andere Thiere	31·—	2.635·—
X. Thierische Producte	236·—	16.886·—
XI. Fette	1.276·—	66.352·—
XII. Fette Öle	—	—
XIII. Getränke	10.984·—	186 797·—
XIV. Esswaren	39·—	4.710·—
XV. Holz, Kohlen	2.470·—	8.332·—
XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe	59·—	3.015.—
XVII. Mineralien	100·—	320·—
XVIII. Arznei und Parfumerie	1·—	310·—
XIX. Farb- u. Gerbstoffe	412·—	6.527.—
XX. Gummen u. Harze	127·—	11.978·—
XXI. Mineralöle und Braunkohle	—	—
XXII. Baumwolle u. Garne	53·40	106.46·—
XXIII. Flachs, Hanf	1.596.20	182.401·—
XXIV. Wolle, Wollengarne und Waren	494·60	251.937·—
XXV. Seide und Seidenwaren	22·—	19.725·—
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	59·40	46.806·—
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	9·30	2.402·—

	Menge	Handelswert
XXVIII. Stroh- und Bastwaren	1·—	30·—
XXIX. Papier und -Waren	3.154·50	131.392·—
XXX. Kautschuk u. Guttapercha	52·10	18.214·—
XXXI. Wachstuch	—	—
XXXII. Leder- und Lederwaren	59·—	40.200·—
XXXIII. Kürschnerwaren	1·—	403·—
XXXIV. Holz- u. Beinwaren	5.990·—	315.090·—
XXXV. Glas und Glaswaren	16.959·50	292.128·—
XXXVI. Steinwaren	60·10	1.081·—
XXXVII. Thonwaren	154·—	11.760·—
XXXVIII. Eisen und Eisenwaren	943·—	30.420·—
XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus	599·20	136.331·—
XL. Maschinen und Bestandtheile	862·50	43.756·—
XLI. Fahrzeuge	4·—	810·—
XLII. Edle Metalle und Münzen	—	—
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren	601·44	466 117·—
XLIV. Salz	2·—	3·—
XLV. Chemische Hilfsstoffe	8·—	435·—
XLVI. Chemische Producte, Farb- und Arzneiwaren	220·40	31.130·—
XLVII. Kerzen und Seifen	13·—	905·—
XLVIII. Zündwaren	15·—	1.106·—
XLIX. Literar- und Kunstgegenstände	16·50	15.360·—
L. Abfälle	300·—	600·—

Gesammtsumme

der Warenausfuhr von Österreich nach Spanien im Jahre 1891

laut „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1891“, herausgegeben vom statistischen Departement des Handelsministeriums.

Menge in q	Handelswert in fl. ö. W.
48.769·140	2,374.765·—

Beilage 4.

Wareneinfuhr

aus Spanien nach Österreich-Ungarn im ersten Halbjahr 1892.

Laut „Statistische Übersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1892".

Zusammengestellt vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.

	q
I. Colonialwaren	. . . . .
II. Gewürze	4
III. Südfrüchte	237
IV. Zucker	. . . . .
V. Tabak	1·10
VI. Getreide, Mehl, Reis	. . . . .
VII. Gemüse, Obst, Pflanzen	70
VIII. Schlacht- und Zugvieh	. . . . .
IX. Andere Thiere	. . . . .
X. Thierische Producte	50
XI. Fette	288
XII. Fette Öle	107
XIII. Getränke	2173
XIV. Esswaren	1
XV. Holz, Kohlen, Torf	899
XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe	6
XVII. Mineralien	65.810
XVIII. Arznei- und Parfumeriestoffe	. . . . .
XIX. Farb- und Gerbestoffe	. . . . .
XX. Gummen und Harze	. . . . .
XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen und Schiefertheer	. . . . .
XXII. Baumwolle, Garne, dann Waren daraus	116
XXIII. Flachs, Hanf, Jute u. a.	. . . . .
XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	. . . . .
XXV. Seide und Seidenwaren	. . . . .
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	. . . . .
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	. . . . .
XXVIII. Stroh- und Bastwaren	3
XXIX. Papier und Papierwaren	. . . . .
XXX. Kautschuk- und Guttapercha und Waren daraus	. . . . .
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet	. . . . .
XXXII. Leder und Lederwaren	. . . . .
XXXIII. Kürschnerwaren	. . . . .
XXXIV. Holz- und Beinwaren	447
XXXV. Glas und Glaswaren	. . . . .
XXXVI. Steinwaren	. . . . .
XXXVII. Thonwaren	. . . . .
XXXVIII. Eisen und Eisenwaren	15.361
XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus	8079
XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen	. . . . .
XLI. Fahrzeuge	. . . . .
XLII. Edle Metalle und Münzen	. . . . .
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren	. . . . .
XLIV. Kochsalz	. . . . .
XLV. Chemische Hilfsstoffe	. . . . .
XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren	2
XLVII. Kerzen und Seifen	. . . . .
XLVIII. Zündwaaren	. . . . .
XLIX. Literarische und Kunstgegenstände	1
L. Abfälle	. . . . .
Zusammen	93.655·10

Beilage 5.

Warenausfuhr

von Österreich-Ungarn nach Spanien im ersten Halbjahre 1892

laut „Statistische Übersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1892".

	q
I. Colonialwaren	. . . . .
II. Gewürze	. . . . .
III. Südfrüchte	. . . . .
IV. Zucker	. . . . .
V. Tabak	347
VI. Getreide, Mehl, Reis	3700
VII. Gemüse, Obst	245
VIII. Schlacht- und Zugvieh	. . . . .
IX. Andere Thiere	. . . . .
X. Thierische Producte	38
XI. Fette Producte	1183
XII. fette Öle	. . . . .
XIII. Getränke	. . . . .
XIV. Eßwaren	3
XV. Holz, Kohlen, Torf	10.117
XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe	10
XVII. Mineralien	. . . . .
XVIII. Arznei- und Parfumeriestoffe	. . . . .
XIX. Farb- und Gerbestoffe	10
XX. Gummen und Harze	48
XXI. Mineralöle, Braunkohle, Schiefertheer	. . . . .
XXII. Baumwolle, Garne	7
XXIII. Flachs, Hanf, Jute	892·20
XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	167
XXV. Seide und Seidenwaren	10·20
XXVI. Kleidung, Wäsche und Putzwaren	17·50
XXVII. Bürsten	4
XXVIII. Stroh- und Bastwaren	. . . . .
XXIX. Papier und Papierwaren	1090
XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus	7
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet	. . . . .
XXXII. Leder und Lederwaren	9
XXXIII. Kürschnerwaren	. . . . .
XXXIV. Holz- und Beinwaren	4454·50
XXXV. Glas und Glaswaren	20.379
XXXVI. Steinwaren	. . . . .
XXXVII. Thonwaren	32
XXXVIII. Eisen und Eisenwaren	297
XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus	271
XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen	76
XLI. Fahrzeuge	. . . . .
XLII. Edle Metalle und Münzen	. . . . .
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren	292·10
XLIV. Kochsalz	. . . . .
XLV. Chemische Hilfsstoffe	37
XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren	135·80
XLVII. Kerzen und Seifen	7
XLVIII. Zündwaren	. . . . .
XLIX. Literarische und Kunstgegenstände	5
L. Abfälle	. . . . .
zusammen	43.891·30

Beilage 6.

Österreichische Warenausfuhr nach Spanien.

Nach den in den Berichten des k. u. k. österreichisch-ungarischen Generalconsulates zu Barcelona auf Grund der spanischen statistischen Ausweise zusammengestellten Angaben in Tausenden Pesetas.

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Getreide	...	88	...	...	...	63	...	...	...	...
Mehl	...	...	...	...	29	88	117	450	95	35
Gemüse, trockenes	...	...	...	125	209	...	...	27	65	49
Zucker	...	91	2.615	1.474	199	...	...	...	...	...
Sprit	...	277	3 599	896	1.945	1.305	172	...	346	118
Ceresin, Stearin, Wachs	...	66	112	77	92	137	93	105	137	117
Bauholz und Holzwaren	95	90	357	267	451	582	601	415	851	156
Fassdauben	...	93	...	...	...	641	68	...	35	70
Glaswaren	...	27	136	143	168	183	155	149	214	...
Papierwaren	...	...	48	75	63	80	...	78	224	84
Schafwollwaren	...	262	415	317	201	130	40	67	116	...
Baumwollwaren	...	...	46	103	51	...	...	...	...	...
Leinengarne	...	...	...	...	...	...	...	333	354	56
Seidenwaren	...	...	88	32	...	...	...	...	139	...
Metallwaren	67	45	69	...	...	184	25	...	...	...
Maschinen	435	154	...	...	...	...	...	...	...	...
Diverse Artikel	41	417	577	405	704	705	422	407	546	163
Totalimport	638	1.610	8.062	3.914	4.112	4.098	1.798	2.031	3.122	848

Beilage 7.

Der auswärtige Handel Spaniens 1881—1890

nach der im Berichte des k. und k. österreichisch-ungarischen Generalconsulates zu Barcelona zusammengestellten spanischen Handelsstatistik.

	Import	Export	Totale Handelsbewegung	Mehrimport	Mehrexport
1881	650	671	1321	—	21
1882	815	765	1580	50	—
1883	893	719	1612	174	—
1884	779	619	1398	160	—
1885	764	698	1462	66	—
1886	855	727	1582	128	—
1887	811	722	1533	89	—
1888	716	763	1479	—	47
1889	866	896	1762	—	30
1890	941	937	1878	4	—

Auf die einzelnen Provenienzländer vertheilt, betrug der Import in den Jahren 1881—1890, in Millionen Pesetas, aus:

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Frankreich	206	220	234	191	198	245	234	212	264	292
England	135	170	186	163	118	113	114	121	161	194
Deutschland	51	82	86	88	94	103	82	57	53	44
Spanische Colonien	48	44	58	54	69	90	76	66	75	95
Belgien	27	32	38	39	29	29	24	27	30	40
Schweden-Norwegen	21	24	25	25	26	28	31	25	29	37
Italien	9	18	22	15	17	14	16	17	20	16
Niederlande	—	4	3	2	1	2	1	1	1	3
Russland	6	21	25	17	16	19	40	23	19	26
Österreich-Ungarn	—	1	8	4	4	4	1	2	3	—
Schweiz	—	2	3	5	3	3	3	2	3	—
Andere Länder	147	197	205	176	189	205	189	163	208	194
Zusammen	650	815	893	779	764	855	811	716	866	941

In der gleichen Periode belief sich die Ausfuhr nach den einzelnen Bestimmungsländern in Millionen Pesetas:

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Frankreich	255	309	303	254	315	338	308	352	386	425
England	199	235	203	168	162	156	184	179	207	218
Spanische Colonien	76	89	78	69	80	87	80	88	112	123
Niederlande	13	10	9	8	10	10	17	15	16	14
Deutschland	8	7	10	7	11	12	9	11	15	12
Belgien	6	7	6	6	8	6	12	14	20	21
Russland	5	2	2	1	2	—	—	—	—	—
Italien	4	4	3	4	10	8	12	9	9	8
Schweden-Norwegen	5	3	4	4	4	1	1	1	1	1
Österreich-Ungarn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Länder	100	99	101	98	96	109	99	94	130	115
Zusammen	671	765	719	619	698	727	722	763	896	937

Beilage 8.

Summarische Übersicht

des Außenhandels Spaniens im Jahre 1891

nach den im Decemberhefte der von der Generaldirection der indirecten Steuern in Madrid zur Veröffentlichung gelangenden „Resumenes Mensuales de la Estadistica del comercio exterior de Espana“ enthaltenen und vom Generalconsulate in Barcelona im Jahresberichte pro 1891 zusammengestellten Angaben.

	Import	Export
	Pesetas	
Steine, Erden, Erze, Glas und Thonwaren	82,603.204	83,653.375
Metalle und deren Fabricate	36,865.005	130,558.113
Pharmaceutische und chemische Waren	54,830.330	28,001.938
Baumwolle und Waren daraus	101,622.359	28,806.858
Hanf, Flachs, Jute und Waren daraus	34,391,450	4,050.192
Wolle und Waren daraus	41,626.294	11,473.335
Seide „ „ „	20,121.993	5,190,329
Papier „ „ „	7,613.561	10,056.228
Holz „ „ „	54,580.164	35,517.159
Thiere und thierische Erzeugnisse	46,010.185	45,554.982
Instrumente und Maschinen	49,069.849	810.263
Nahrungsmittel	173,194.242	468,965.466
Verschiedenes	7,552.223	2,326.942
Importationes especiales	152,254.216	·
Totale	862,335.075	854,965.180

Beilage 9.

Vergleichende Tabelle

über das Verhältnis der Antheilnahme der österreichisch-ungarischen Schiffe an der Hauptbewegung mehrerer spanischer Haupthäfen im Jahre 1891,

nach den in den einzelnen Heften des „Deutschen Handelsarchivs“ enthaltenen Ausweisen zusammengestellt.

Hafen von	„Deutsches Handels-Archiv“ Heft vom	Staaten	Eingelaufen zusammen	
			Schiffe	Reg.-Tonnen
Valencia	Juli 1892	Deutsche	18	13.331
		Spanische	2.042	767.454
		Britische	356	262.062
		Schwedische und Norwegische	270	124.752
		Französische	248	150.183
		Dänische	35	26.738
		Griechische	6	3.759
		Österreichisch-ungarische	6	3.010
		Belgische	15	15.208
		Italienische	74	27.736
		Russische	30	19.981
Cadix	Juli 1892		35	14.081
Malaga	Juli 1892		36	36.896
Malaga	August 1892	Spanische	1.424	616.259
		Großbritannische	168	134.660
		Französische	163	174.766
		Deutsche	36	36.896
		Italienische	24	13.148
		Schwedische	10	6.985
		Norwegische	20	8.556
		Niederländische	15	11.261
		Dänische	22	18.457
		Portugiesische	2	273
		Russische	10	6.658
		Österreichisch-ungarische	1	792
		Griechische	1	262

Hafen von	„Deutsches Handels-Archiv" Heft vom	Staaten	Eingelaufen: zusammen Schiffe	Eingelaufen: zusammen Reg. Tonnen
Gibraltar	August 1892	Amerikanische (Vereinigte Staaten)	1	540
		Belgische	9	8.097
		Dänische	42	22.880
		Deutsche	87	81.245
		Britische	4.086	4,304.799
		Französische	319	263.994
		Griechische	71	74.437
		Italienische	107	126.903
		Niederländische	56	40.817
		Norwegische	250	146.866
		Österreichische	52	49.565
		Portugiesische	101	16.819
		Russische	35	24.877
		Schwedische	63	37.328
		Spanische	509	138.011
		Ägyptische	1	50
		Chinesische	1	579
Barcelona	September 1892	Spanische	2.507	. . . . . .
		Deutsche	58	. . . . . .
		Belgische	1	. . . . . .
		Dänische	36	. . . . . .
		Französische	178	. . . . . .
		Griechische	24	. . . . . .
		Niederländische	1	. . . . . .
		Britische	295	. . . . . .
		Italienische	286	. . . . . .
		Nordamerikanische	2	. . . . . .
		Russische	22	. . . . . .
		Schwedische und Norwegische	104	. . . . . .
		Österreichisch ungarische	15	. . . . . .
Alicante	November 1892	Deutsche	16	13.275
		Britische	133	124.726
		Französische	202	240.623
		Italienische	61	20.515
		Schwedische	78	149.412 (Schwedische und Norwegische zusammen)
		Norwegische	150	
		Griechische	1	487
		Russische	28	22.913
		Dänische	16	16.814
		Belgische	4	4.227
		Österreichisch-ungarische	2	1.576
		Spanische	1.320	1,383.661

Beilage 10.

Approximative Transportpreise

von Österreich nach Spanien.

Benennung der Güter	Prag per Bahn österr. N. W. B. f. o. b. Hamburg	Prag N. W. B. via Laube p. Elbe f. o. b. Hamburg	Seefracht Hamburg-Barcelona	Prag K. F. N. B. f. o. b. Triest	Seefracht Triest-Barcelona
	Verladung von 10.000 *kg* pro Waggon oder Frachtzahlung hiefür pro 100 *kg*		Satz in engl. Shilling	Verladungen von 10.000 *kg* pro Waggon o. Frachtzahlung hiefür pro 100 *kg*	pro Gewichts- bezw. Raum-Tonne
Spiritus	Mk. 4·35	Mk. 2·14	25 Sh. pro ‰ Liter	ö. W. fl. 1·76	Francs 30 per 1000 *kg*
Webwaren	„ 4·72	„ 2·78	25 Sh. pro m^3	„ 1·80	Francs 40 per 1000 *kg*
Ceresin	„ 4·56	„ 2·08	32 Sh. 6 P. pro 1000 *kg*	„ 2·03	Francs 25 per 1000 *kg*
Kurzwaren	„ 4·72	„ 2·78	20 Sh. pro m^3 *) oder 30 Sh pro 1000 *kg*	„ 2·03	Francs 40 per 1000 *kg*
Töpferwaren, verpackt . .	„ 4·72	„ 2.48	20 Sh. pro m^3	„ 2·03	Francs 40 per 1000 *kg*
Holz (weiche Bretter) . .	„ 2·30	„ 1·50	20 Sh. pro m^3	„ 1·24	Francs 15 per m^3

	Von Hamburg nach Barcelona: circa sh.	Triest—Fiume—Barcelona: circa Francs
Anisöl	80	60.—
Bleiweis	25	20.—
Fourniere	50	40.—
Holzstoffpappe	25	25.—
Kleesaat	30	30.—
Stärke	25	25.—
Ultramarin	40	30.—

1000 *kg* nach Barcelona.

*) Nach Wahl des Schiffes.

Beschleunigter Frachtgutdienst

nach Spanien

Übernahmstarif ab Wien-Westbahnhof

pro 100 Kilogramm in

Warenclassification	via Cerbère-Port-Bou				
	Barcelona	Tarragona	Castellona	Valencia	Alcudia
Bandwaren, exclusive seidene	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Bindfaden	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Chemische Producte, nicht feuergefährliche	18·30	19·30	20·30	21·30	22·00
Ceresin, Stearin und Paraffin	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Droguen, ordinäre	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Eisenwaren	14·60	15·30	16·10	16·90	17·60
Farbwaren, ordinäre in Kisten	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
„ „ „ Fässern	14 60	15·30	16·10	16·90	17·60
„ „ „ „ bei 1000 *kg*	14·60	15·30	16·10	16·90	17·60
„ feine	17·80	18·80	19·80	20·80	22·—
Felle, rohe nicht benannte	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
„ „ als Hasenfelle	17·—	18·—	19·—	20·—	21·20
Glaswaren, ordinäre unter 500 *kg*	17·—	18·—	19·—	20·—	21·20
„ „ ab 500 *kg*	17·—	18·—	19·—	20·—	21·20
Griffel und Schiefertafeln	13·40	14·10	14·90	15·70	16·40
Holzwaren und Goldleisten	17·80	18·80	19·80	20·80	22·—
Kurzwaren	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Märbel	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Maschinen u. Maschinentheile, offen } in gewöhnl. Dimensionen	14·60	15·30	16·10	16·90	17.60
„ „ „ in Kisten } in gewöhnl. Dimensionen	14·60	15·30	16·10	16·90	17·60
Metallwaren, ordinäre	17·80	18·80	19·80	20·80	22·—
Möbel, zerlegte in Kisten	17·85	18·80	19·80	20·80	22·—
„ montirte in Kisten	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Nähfaden	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Passementerien, Seidenwaren und Knöpfe	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Papier, emballirt	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Porzellanwaren	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Pianos in Kisten, 200 *kg* pro m^3 wiegend	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Quincaillerie	17·80	18·80	19·80	20·80	22·—
Schuhwaren	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Strumpfwaren in Kisten und Fässern	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Schweinsborsten	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Tapeten	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Uhren, ordinäre	15·80	16·50	17·30	18·10	18·80
Velvet, baumwollene	18·30	19·30	20·30	21·30	22·50
Webgarne, baumwollene und leinene	17·—	18·—	19·—	20·—	21·20
„ wollene	17·—	18·—	19·—	20·—	21·20
Webwaren, wollene	17·80	18·80	19·80	20·80	22·—
„ baumwollene und leinene	17·80	18·80	19·80	20·80	22·—
Werkzeuge, aller Art, ordinäre	17·80	18·80	19·80	20·80	22·—

Beilage 11.

zwischen Wien und Genf transit

directe per Eisenbahn.

nach folgenden Stationen

Frankenwährung.

via Hendaye-Irun								
Burgos und Bilbao	Palencia und Avila	Valladolid und Madrid	Medina-del-Campo	Santander	St. Sebastian	Vitoria	Pamplona	Zaragoza
25·05	27·65	27·65	27·65	22·90	20·05	21·60	22·25	25·20
20·30	21·50	21·50	21·50	20·90	18·40	19·70	19·85	23·25
25·05	27·65	27·65	27·65	24·30	21·45	23·—	23·65	26·60
19·90	21·10	21·10	21·10	20·40	17·55	19·10	19·75	22·70
25·02	27·65	27·65	27·65	22·90	20·05	21·60	22·25	25·20
18·90	19·10	19·10	19·10	19·50	16·65	18·20	18·30	21·80
21·05	22·25	22·25	22·25	22·40	19·55	21·10	21·75	24·70
13·90	19·10	19·10	19·10	21·75	18·90	20·45	20·80	24·05
17·—	17·20	17·20	17·20	20·20	17·35	18·90	19·55	22·50
24·05	25·05	25·05	25·05	23·80	20·95	22·50	23·15	26·10
20·30	21·50	21·50	21·50	20·40	17·55	19·10	19·75	22·70
21·80	23·30	23·30	23·30	24·30	21·45	23·—	23·65	26·60
20·30	21·50	21·50	21·50	22·40	19·55	21·10	21·20	24·60
18·30	19·50	19·50	19·50	20·70	17·85	19·40	19·50	23·—
19·50	19·70	19·70	19·70	20·40	17·55	19·10	19·20	22·70
24·05	25·05	25·05	25·05	22·90	20·05	21·60	21·70	26·20
24·05	25·05	25·05	25·05	22·90	20·05	21·10	21·70	26·20
19·90	21·10	21·10	21·10	19·90	17·15	18·70	18·80	22·20
20·30	21·50	21·50	21·50	22·45	19·60	21·15	21·25	24·75
18·90	19·10	19·10	19·10	20·90	18·15	19·70	19·85	23·20
22·—	23·50	33·50	23·50	20·90	18·15	19·70	19·85	23·20
24·05	25·05	25·05	25·50	23·80	21·—	22·50	22·65	26·10
25·05	27·65	27·65	27·65	23·80	21·45	23·—	23·15	26·10
25·05	27·65	27·65	27·65	23·80	21·45	23·—	23·65	26·10
25·05	27·65	27·65	27·65	23·85	21·45	23·—	23·65	26·10
20·30	21·50	21·50	21·50	22·40	19·55	21·10	21·25	24·70
20·30	21·50	21·50	21·50	22·40	19·60	21·15	21·30	24·70
25·05	27·65	27·65	27·65	24·30	21·45	23·—	23·65	26·50
24·05	25·05	25·05	25·05	22·90	20·05	21·60	21·70	26·20
25·06	27·65	27·65	27·65	24·90	21·45	23·—	23·65	26·60
20·30	21·50	21·50	21·50	22·75	19·90	21·45	22·10	26·05
20·30	21·50	21·50	21·50	22·40	19·55	21·10	21·75	24·70
20·30	21·50	21·50	21·50	22·40	19·55	21·10	21·26	24·70
20·30	21·50	21·50	21·50	20·90	18·15	19·70	19·85	23·20
25·05	27·65	27·65	27·65	22·75	19·90	21·45	22·10	25·05
21·80	23·30	23·30	23·30	20·90	18·15	19·70	20·35	23·20
21·80	23·30	23·30	23·30	23·95	21·10	23·15	23·80	26·25
24·05	25·05	25·05	25·05	24·30	21·45	23·—	23·65	26·60
24·05	25·05	25·05	25·05	22·90	19·95	21·50	22·15	25·20
24·05	25·05	25·05	25·05	20·90	18·15	19·70	19·85	23·20

Beschleunigter Frachtgutdienst

nach Spanien —

Tarif-Maritime ab Wien-Westbahnhof

pro 100 Kilogramm in

Waren-Classification	Barcelona	Valencia	Alicanta
Bandwaren, exclusive seidene	14·50	15·50	16·—
Bindfäden	13·10	13·70	14·—
Chemische Producte, nicht feuergefährlich	14·50	15·50	16·—
Ceresin, Stearin und Paraffin	13·10	13·70	14·—
Droguen, ordinäre	13·50	14·50	15·—
Eisenwaren	13·10	13·70	14·—
Farbwaren, ordinäre in Kisten	13·10	13·70	14·—
" " " Fässern	13·10	13·70	14·—
" " " " bei 1000 *kg*	13·10	13·70	14·—
" feine	13·50	14·50	14·75
Felle, rohe, nicht benannte	13·50	14·50	15·—
" " als Hasenfelle	13·50	14·50	15·—
" zubereitete, Schuhwaren	14·50	15·50	16·—
Glaswaren, ordinäre, unter 500 *kg*	13·10	13·70	14·—
" " ab 500 *kg*	13·10	13·70	14·—
Griffel und Schiefertafeln	13·10	13·70	14·—
Holzwaren und Goldleisten	13·50	14·50	15·—
Kurzwaren	13·50	14·50	15·—
Märbel	13·10	13·70	14·—
Maschinen und Maschinenbestandtheile, offen } in gewöhnlichen }	13·50	14·50	15·—
" " " in Kisten } Dimensionen }	13·10	13·70	14·—
Metallwaren, ordinäre	13·10	13·70	14·—
Möbel, zerlegte, in Kisten	13·50	14·50	15·—
" montirte, " "	14·50	15·50	16·—
Nähfaden	14·50	15·50	16·—
Passementerien, Seidenwaren 2c.	16·25	17·—	17·50
Papier, emballirt	13·10	13·70	14·—
Porzellanwaren	13·10	13·70	14·—
Pianos in Kisten, 200 *kg* pro Cubikmeter wiegend	14·50	15·50	16·—
Quincaillerie	13·10	13·70	14·—
Schuhwaren, wie Felle, zubereitet	14·50	15·50	16·—
Strumpfwaren in Kisten und Fässern	14·—	15·—	15·50
Schweinsborsten	13·50	14·50	15·—
Tapeten	13·10	13·70	14·—
Uhren, ordinäre	13·50	14·50	15·—
Velvet, baumwollene	14·50	15·50	16·—
Webgarne, baumwollene und leinene	13·10	13·70	14·—
" wollene	13·10	13·70	14·—
Webwaren, wollene	14·50	15·50	16·—
" baumwollene und leinene	14·50	15·50	16·—
Werkzeuge aller Art, ordinäre	13·10	13·70	14·—

Beilage 12.

zwischen Wien und Genf transit

Afrika &c.

nach folgenden Stationen

Franken-Währung.

Cartagena, Almeria, Malaga	Cadix	Sevilla	Algier, Oran, Bona, Philippeville	Bastia, Ajaccio	Tanger, Gibraltar	Malta
16·75	20·50	21·—	18·—	16·—	20·—	18·—
14·50	16·50	17·—	14·50	14·50	16·—	14·50
16·75	19·50	20·—	16·50	15·50	17·50	15·50
14·50	17·—	17·—	14·—	14·—	16·—	14·50
15·75	16·50	16·50	15·—	14·75	16·25	14·50
14·50	15·25	16·—	14·—	14·—	16·—	14·50
14·50	16·50	16·50	15·50	14·50	16·—	14·50
14·50	16·50	16·50	15·—	14·50	16·—	14·50
14·50	16·50	16·50	15·—	14·50	16·—	14·50
15·—	16·50	16·50	15·50	15·25	16·50	15·50
15·75	18·—	18·25	16·—	16·—	17·50	16·—
15·75	18·25	18·25	16·50	16·50	18·—	16·50
16·75	18·50	19·—	17·25	17·—	18·—	17·25
14·50	15·75	16·50	14·50	14·25	16·—	14·50
14·50	15·75	16·—	14·50	14·25	16·—	14·50
14·50	16·—	16·50	16·—	14·50	16·—	14·50
15·75	16·50	17·—	17·50	16·—	20·—	18·—
15·75	18·—	18·—	16·—	15·25	18·—	15·50
14·50	15·50	16·—	16·—	14·50	18·—	17·—
15·75	16·25	16·70	16·—	15·—	18·—	16·—
14·50	16·—	16·25	15·50	15.—	18·—	16·—
14·50	18·—	18·—	16·—	15·—	18·—	15·—
15·75	17·75	17·75	17·50	17·50	20·—	18·—
16·75	18·25	18·25	18·50	18·50	21·—	19·—
16·25	19·—	19·75	18·—	16·—	20·—	18·—
18·50	21·25	22·25	18·—	16·—	20·—	18·—
14·50	17·—	18·—	15·—	15·25	16·—	14·50
14·50	16·—	16·50	14·25	14·—	16·—	14·50
17·—	19·30	20·—	—·—	—·—	—·—	—·—
14·50	18·—	18·—	16·—	14·50	18·—	15·—
16·75	18·50	19·—	17·25	17·—	18·—	17·25
16·—	20·25	21·25	18·—	16·50	20.—	18·—
15·75	19·—	20·—	16·—	14·50	18·—	17·—
14·50	17·—	18·—	15·—	14·75	16·—	14·50
16·—	19·20	20·—	17·—	16·—	20·—	16·—
16·75	21·25	22·—	16·—	14·50	18·—	17·—
14·50	15·25	16·—	14·50	14·25	16·—	14·50
14·50	15·25	16·—	14·50	14·25	16.—	14·50
16·75	21·25	22·—	18·—	16·25	20·—	18·—
16·75	19·75	20·—	16·—	14·50	18·—	17·—
14·50	18·—	18·—	16·—	14·50	18·—	15·—

Beschleunigter Frachtgutdienst

nach Süd-

Übernahmstarif ab Wien-Westbahn-

pro 100 kg in

	Wareuclassification	Avignon	Arles & Nimes	Annonay	Bourg	Bordeaux loco	Bordeaux transit	Bayonne transit
1	Bandwaren	13.90	14.45	11.80	9.75	19.25	15.10	18.65
2	Baumwolltücher	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	15.10	18.65
3	Bindfaden	12.35	12.75	10.85	9.35	15.13	13·70	16.85
4	Ceresin und Paraffin	10.85	11.25	9.35	7.85	13.85	11.60	14.75
5	Droguen, ordinäre	13.90	14.45	11.80	9.75	19.25	15.10	18.65
6	Eisenwaren	11.60	11.95	10.40	9.15	14.35	12.20	15.35
7	Farben, in Kisten	13.90	14.45	11.80	9.75	15.60	15.60	18.25
8	" ordinäre, in Fässern bei 1000 kg	11.60	11.95	10.40	9.15	15.25	15.25	18.75
9	Felle, rohe, nicht benante	12.35	12.75	10.85	9.35	15.35	13.10	16.25
10	" " als Ziegenfelle	13.15	13.60	11.35	9.55	15.35	13.10	16.75
11	Griffel und Schiefertafeln	13.15	13.60	11.35	9.55	14.10	14.10	16.25
12	Goldleisten und Holzwaren	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	15.10	18.65
13	Glaswaren, ordinäre	11.60	11.90	10.40	9.15	15.30	15.10	18.25
14	" " bei 1000 kg	10.15	10.30	9.60	8.85	14.05	14.05	16.—
15	" feine	12.35	12.75	10.85	9.35	16.15	16.50	18.25
16	Hopfen	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	16.50	20.10
17	Kurzwaren	13.80	14.45	11.80	9.75	19.25	15.10	18.65
18	Lederwaren	13.90	14.45	11.80	9.75	19.25	15.10	18.65
19	Lithographiesteine, roh	10.45	10.60	9.85	8.95	13·45	13.45	15.25
20	" zubereitet	11.60	11.90	10.40	9.15	14.95	14.95	18.05
21	Märbel von Achat und Elfenbein	13.90	14.45	11.80	9.75	16.—	12.70	15.85
22	" von Stein	12.35	12.75	10.85	9.35	15.25	12.70	15.85
23	Maschinen u. Maschinentheile, offen } in gewöhnl.	12.35	12.75	10.85	9.35	15.30	15.30	18.50
24	" " " in Kisten } Dimension	11.60	11.95	10.40	9.15	15.50	13.70	16.85
25	Metallwaren	13.15	13.60	11.35	9.55	17.90	13.70	16.85
26	Möbel, zerlegte, in Kisten	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	16·50	19.65
27	" montirte, in Kisten	13.90	14.45	11.80	9.75	19.25	16.50	20.10
28	Nägel, eiserne	11.05	11.25	10.10	9.05	13.65	12.20	15.35
29	Obst, gedörrtes	13.90	14.45	11.80	9.75	16.—	15.10	18.10
30	" " bei 1000 kg	13.15	13.60	11.35	9.55	15.65	15.10	18.65
31	Pianos	13.90	14.45	11.80	9.75	19.25	16.50	20.10
32	Porzellan in Kisten	11.60	11.95	10.40	9.15	15.—	15.30	18.30
33	Papier inclusive Tapeten	12.35	12.75	10.85	8.35	15.35	15.10	18.65
34	Quincaillerie	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	13.70	16.85
35	Schuhwaren	13.90	14.45	11.80	9.75	19.25	16.50	20.10
36	Strumpfwaren in Kisten	12.35	12.75	10.85	9.35	15.35	15.10	18.60
37	Schweinsborsten	12.35	12.75	10.84	9.35	15.35	15.10	18.25
38	Steingut, in Kisten	11.60	11.95	10.40	9.15	15.—	13.70	16.85
39	Tuchwaren	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	16.50	20.10
40	Webgarne, leinene	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	13.70	16.85
41	" baumwollene	13.15	13.60	11.35	9.55	17.55	13.70	16.85
42	" wollene	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	16.50	20.10
43	Wachs, rohes	13.15	13.60	11.35	9.55	15.65	15.10	18.65
44	" weißes	13.90	14.45	11.80	9.75	17.90	16.50	20.10
45	Wurzeln, trockene	13.90	14.45	11.80	9.75	16.—	16.50	20.10

Beilage 13.

zwischen Wien und Genf transit

Frankreich.

hof nach folgenden Stationen

Franken-Währung.

Clermond Ferrand	Cette loco	Cerbère & Port Bou	Cannes	Grenoble & Lyon	Montpellier & Marseille loco	Marseille transit	Moulins s. A.	Nizza	Irun & Hendaye	St.-Etienne (Loire)	Toulon	Toulouse
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	19.25	11.65	16.10	19.15
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	19.15	11.65	16.10	19.15
12.15	13.55	16.10	14.65	10.15	13.35	12.25	11.35	14.95	17.50	10.75	13.95	16.65
10.65	12.05	14.60	13.15	8.65	11.85	10.20	9.85	13.45	15.25	9.25	12.45	15.75
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	19.25	11.65	16.10	19.15
11.45	12.55	14.75	13.40	9.80	12.50	11.70	10.80	13.65	15.85	10.30	12.85	14.75
13.60	15.55	18.10	17.10	10.80	15·30	12·25	12.45	17.60	18.75	11.65	16.10	17.95
11.45	12.55	14.70	13.40	9.80	12.40	10.50	10.80	13.65	19.25	10.30	12.85	14.75
12.15	13.55	16.10	14.65	10.15	13.35	12.25	11.35	14.95	16.75	10.75	13.95	16.65
12.90	14.55	17.15	15.85	10.50	14.35	12.25	11.90	16.25	17.50	11.20	15.—	17.60
12.90	14.55	16.20	15.85	10.50	14.35	12.25	11.90	16.25	16.75	11.20	15.—	16.25
13.60	15.55	18.15	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	19.25	11.65	16.10	18.60
11.45	12.55	14.75	13.40	9.80	12.40	12.25	10.80	13.65	18.75	10.30	12.85	14.75
10.10	10.55	12.70	11.—	9.30	10.50	10.50	9.80	11.15	16.50	9.55	10.70	12.25
12.15	13.55	16.10	14.65	10.15	13.35	12.25	11.35	14.95	18.75	10.75	13.95	16.65
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	19.15
13.60	15.55	18.15	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	19.25	11.65	16.10	18.60
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	19.25	11.65	16.10	19.15
10.35	10.90	12.60	11.40	9.50	10.85	10.50	10.05	11.55	15.65	9.80	11.10	12.40
11.45	12.55	15.10	13.40	9.80	12.40	11.—	10.80	13.65	18.45	10.30	12.85	15.—
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	16.35	11.65	16.10	19.15
12.15	13.55	16.10	14.65	10.15	13.35	11.75	11.35	14.95	16.35	10.75	13.95	16.15
12.15	13.55	16.10	14.65	10.15	13.35	11.50	11.35	14.95	19.—	10.75	13.95	16.65
11.45	12.55	14.70	13.40	9.80	12.40	11.70	10.80	13.65	17.40	10.30	12.85	15·—
12.90	14.55	17.15	15.85	10.50	14.35	12.25	11.90	16.25	17.40	11.20	15.—	17.60
13.60	15.55	18.15	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.20	11.65	16.10	18.60
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	19.15
10.90	11.65	14.20	12.25	9.65	11.55	11.70	10.40	12.45	15.85	10.05	11.85	13.70
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	19.25	11.65	16.10	19.15
12.90	14.55	17.50	15.85	10.50	14.35	12.25	11.90	16.25	19.25	11.20	15.—	17.75
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	19.15
11.45	12.55	14.75	13.40	9.80	12.40	12.—	10.80	13.65	18.80	10.30	12.85	14.75
12.15	13.55	16.10	14.65	10.15	13.35	12.25	11.35	14.95	19.25	10.75	13.95	16.65
13.60	15.55	18.15	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	17.40	11.65	16.10	18.60
12.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	19.15
12.15	13.55	16.50	14.65	10.15	13.35	12.25	11.35	14.95	19.25	10.75	13.95	17.15
12.15	13.55	16.10	14.65	10.15	13.35	12.25	11.35	14.95	18.75	10.75	13.95	16.65
11.45	12.55	14.70	13.40	9.80	12.40	12.—	10.80	13.65	17.40	10.30	12.85	14.80
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	19.15
13.60	15.55	18.45	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	17.40	11.65	16.10	18.60
12.90	14.55	17.10	15.85	10.50	14.35	12.25	11.90	16.25	17.40	11.20	15.—	17.60
13.60	15.55	18.15	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	18.60
12.90	14.55	17.10	15.85	10.50	14.35	12.25	11.90	16.25	19.25	11.20	15.—	17.60
13.60	15.55	18.15	17.10	10.80	15.30	12.25	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	18.60
13.60	15.55	18.15	17·10	10.80	15 30	12.—	12.45	17.60	20.65	11.65	16.10	18.60

Beilage 14.

Vergleichende Übersicht des Handels- und Schiffahrtsverkehres

in den Häfen von Triest und Fiume, im Jahre 1891.

	Fiume		Triest	
	Schiffe	von Reg.-Tonnen	Schiffe	von Reg.-Tonnen
Eingelaufen sind	6.284	930.589	7.835	1,474.865
davon: Dampfschiffe	3.618	780.834	3.563	1,305.787
„ Segelschiffe	2.666	149.755	4.272	169.078
Beladen gingen ein	4.616	639.999	6.022	1,291.038
davon: Dampfschiffe	2.470		2.516	1,171.642
„ Segelschiffe	2.146		3.506	119.396
Leer gingen ein	1.668	290.590	1.813	183.827
davon: Dampfschiffe	1.148		1.047	134.145
„ Segelschiffe	520		766	49.682
Ausgelaufen sind	6.238	924.637	7.785	1,478.180
davon: Dampfschiffe	3.599	776.530	3.542	1,306.729
„ Segelschiffe	2.639	148.117	4.243	171.451
Beladen gingen aus	4.459	774.111	5.951	1,340.267
davon: Dampfschiffe	2.567		3.058	1,197.255
„ Segelschiffe	1.892		2.893	143.012
Leer gingen aus	1.779	150.526	1.834	137.913
davon: Dampfschiffe	1.032		484	109.474
„ Segelschiffe	747		1.350	28.439
Der gesammte Schiffsverkehr umfasste mithin	12.522	1,855.226	15.620	2,953.045
Der gesammte Schiffsverkehr umfasste im Vorjahre	10.903	1,757.138	15.729	2,928.638

Im Vergleiche gegen das Vorjahr 1890

	Fiume		Triest	
	Schiffe	von Reg.-Tonnen	Schiffe	von Reg.-Tonnen
sind eingelaufen	+ 816	+ 48.004	— 38	+ 3.401
davon: Dampfschiffe	+ 674			
„ Segelschiffe	+ 142			
gingen beladen ein	+ 921	+ 54.148		
davon: Dampfschiffe	+ 707			
„ Segelschiffe	+ 214			
gingen leer aus	— 105	— 6.144		
davon: Dampfschiffe	— 33			
„ Segelschiffe	— 72			
sind ausgelaufen	+ 803	+ 50.084	— 71	+ 21.006
davon: Dampfschiffe	+ 666			
„ Segelschiffe	+ 137			
gingen beladen aus	+ 383	+ 40.952		
davon: Dampfschiffe	+ 531			
„ Segelschiffe	— 148			
gingen leer aus	+ 420	+ 9.132		
davon: Dampfschiffe	+ 135			
„ Segelschiffe	+ 285			
Der gesammte Schiffsverkehr umfasste mithin	mehr 1.619	mehr 98.088	weniger 109	mehr 24.407

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den infolge von Elementarereignissen und Misswachs vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Länder wird die Regierung ermächtigt, den Betrag von 150.000 fl. aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für hilfsbedürftige Beschädigte, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann von Viehfutter, sowie zur Gewährung von Subventionen behufs Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten bestimmt.

§. 3.

Die Vertheilung der Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Begründung

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Infolge von Elementarereignissen sind im laufenden Jahre in einigen Ländern Nothlagen der Bevölkerung hervorgerufen worden. Durch die bei diesen Anlässen eingeleiteten Hilfsactionen ist es in den meisten Fällen gelungen, diese Nothlagen mit den localen Mitteln, dann den Spenden der Wohlthätigkeit und den anderweitigen im Lande aufgebrachten Mitteln wirksam zu bekämpfen. Nur hinsichtlich einiger Länder ergibt sich die Nothwendigkeit, auch aus Staatsmitteln Unterstützungen zur Linderung des Nothstandes, beziehungsweise zur Verhütung desselben zu gewähren.

Die Länder, welche diesfalls in Betracht kommen, sind: Niederösterreich, Galizien und Mähren.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass es verhältnismäßig kleine Gebietstheile sind, bezüglich welcher sich die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln als nothwendig darstellt. In Niederösterreich sind es insbesondere Theile des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf, für welche die Zuwendung von derlei Unterstützungen erforderlich erscheint. In Galizien kommen Gemeinden der politischen Bezirke Sbaraz, Skalat und Husiatyn, und in Mähren Gebietstheile der politischen Bezirke Mährisch-Kromau, Auspitz, Datschitz und Trebitsch in Absicht auf die Gewährung solcher Unterstützungen vornehmlich in Betracht.

Diese Unterstützungen sollen dem erhobenen Bedürfnisse entsprechend in den vom Nothstande betroffenen oder bedrohten Gemeinden in Niederösterreich und Mähren zur Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut und von Viehfutter, und in den betreffenden Gemeinden Galiziens hauptsächlich zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten, wodurch den Hilfsbedürftigen Arbeit und Verdienst gewährt wird, verwendet werden.

Die aus Staatsmitteln zu gewährenden Beträge sollen als nicht zurückzuzahlende Unterstützungen gewährt werden.

Belangend die Höhe des in Anspruch zu nehmenden Credites empfiehlt es sich, sowohl auf das durch die vorliegenden Erhebungen ermittelte Bedürfnis, sowie auch auf einen etwa noch weiter sich ergebenden Bedarf Bedacht zu nehmen.

Unter Rücksichtnahme auf diese Gesichtspunkte hat die Regierung den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes vorbereitet, durch welches ihr die Ermächtigung ertheilt werden soll, dort, wo sich das Bedürfnis einer Beihilfe aus Staatsmitteln geltend macht, nach Maßgabe dieses Bedürfnisses Unterstützungen zu gewähren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1893 (554 der Beilagen).

Infolge der Unmöglichkeit, das Budget für das Jahr 1893 vor Beginn der neuen Finanzperiode zu erledigen, ergab sich für die Regierung die Nothwendigkeit, ein Budgetprovisorium einzubringen. Der Budgetausschuss konnte sich gleichfalls der Ansicht nicht verschließen, dass ein solches Gesetz durch die Verhältnisse geboten sei, indem dadurch die regelmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte ermöglicht werde, ohne die endgiltige Entscheidung des Hauses in irgend einer Weise zu präjudiciren. Es wurden somit von keiner Seite principielle Bedenken gegen die Vorlage erhoben, wohl aber allseitig der Meinung Ausdruck gegeben, dass eine zweimonatliche Dauer den gegebenen Verhältnissen besser entspreche, wie die von der Regierung vorgeschlagene Frist von drei Monaten. Es wurde von einer Seite geltend gemacht, dass es vom Standpunkte einer stricten parlamentarischen Controle nicht angehe, der Regierung einen so großen Spielraum zu geben, anderseits wurde hervorgehoben, dass, wenn das Haus bei seinem Zusammentritte anfangs November sich der Hoffnung hingeben konnte, mit dem Budget noch vor Weihnachten fertig zu werden, es doch genügen sollte, die Frist um zwei Monate zu verlängern, umsomehr, als noch ein meritorischer Grund für die rasche Erledigung des Budgets durch den Umstand gegeben sei, dass nur in einem solchen Falle die in vielen Kronländern als außerordentlich nothwendig anerkannte Einberufung der Landtage erfolgen könnte. Da die Regierung gleichfalls erklärte, dass ihr von ihrem Standpunkte aus die kurze Periode genüge und dass sie in dieser Abkürzung des zu bewilligenden Budgetsprovisoriums die Intention des Ausschusses erblicke, zur raschesten Erledigung des Budgets beitragen zu wollen, so wurde die Regierungsvorlage mit der einzigen Änderung angenommen, dass die Forterhebung der Steuern, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes nur bis Ende Februar 1893 anstatt Ende März 1893 vorgeschlagen wird.

Der Budgetausschuss stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus möge die Regierungsvorlage in der nachstehend ersichtlich gemachten amendirten Form annehmen.“

Wien, 12. December 1892.

E. Plener,
Obmann.

Szczepanowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1893.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 22. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 186) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1893 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1893 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1893 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes (560 der Beilagen).

Mit dem Gesetze vom 29. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 43, wurde der k. k. Regierung ein Credit von 350.000 fl. zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in der infolge Elementarereignisse vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Länder bewilligt.

Der mit dem vorliegenden Gesetze beanspruchte Betrag von 150.000 fl. soll dazu dienen, die Nothlage zu lindern, welche in Niederösterreich, und zwar im Bezirke Großenzersdorf infolge Überschwemmung, in Mähren infolge Hagelschlag und Wolkenbruch und in Galizien infolge Dürre entstanden ist. Im Laufe der Verhandlung des Budgetausschusses wurde von mehreren Abgeordneten hingewiesen auf die Nothlage, die infolge Elementarereignisse noch in anderen Ländern, beziehungsweise Bezirken und zwar in Galizien in den Bezirken Borszczow und Zaleszczyki, in Salzburg in den Gemeinden Leogang und Saalfelden, in vielen Bezirken Steiermarks und im Bezirke Tschernembl in Krain herrschen soll. Im übrigen wird sich auf die Motive der Regierungsvorlage berufen.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 12. December 1892.

E. Plener.
Obmann.

Dr. Kathrein,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den infolge von Elementarereignissen und Misswachs vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Länder wird die Regierung ermächtigt, den Betrag von 150.000 fl. aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für hilfsbedürftige Beschädigte, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmittel und von Saatgut, dann von Viehfutter, sowie zur Gewährung von Subventionen behufs Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten bestimmt.

§. 3.

Die Vertheilung der Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Prade und Genossen, auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. (32 der Beilagen.)

Der in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. April 1891 dem Gewerbeausschusse zugewiesenen Antrag gipfelt in folgender Resolution.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, im hohen Reichsrathe einzubringen."

Dieser Antrag entspringt dem gewiss allgemein empfundenen Wunsche nach weiterer Ausgestaltung unserer socialpolitischen Gesetzgebung. Die Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung bedeuten nur den ersten Schritt auf einer Bahn, welche weiter verfolgt werden muss, wenn man ernstlich sociale Reformen will und sich der Hoffnung hingibt, durch gesetzliche und administrative Maßregeln die socialen Gegensätze und die aus denselben entspringenden Gefahren für die heutige Gesellschaftsordnung mildern zu können.

Die Arbeiterversicherung, wie sie heute in Österreich besteht, ist ein unvollendeter Torso, der des Ausbaues sowohl extensiv als intensiv bedarf. Extensiv insoferne, dass nicht nur die Industriearbeiter in die Versicherung einbezogen werden, sondern alle jene Wirtschaftssubjecte, welche aus eigener Kraft nicht imstande sind, sich gegen die Folgen eintretender Erwerbsunfähigkeit zu sichern. Ebenso wichtig ist eine intensive Entwicklung, indem die Versicherung gegen Krankheit und Unfall nur in den zufällig eintretenden Fällen der Erwerbsunfähigkeit in Kraft tritt, während für die infolge der schwindenden Kräfte früher oder später allgemein eintretende Erwerbsunfähigkeit in keiner Weise vorgesorgt ist.

Eine entsprechende Vorsorge für diese Kategorie von Erwerbsunfähigen ist umso dringender geboten, als sich aus ihnen zumeist die Bewohner unserer Armenhäuser und jene Unglücklichen rekrutiren, welche in ihren Heimatsgemeinden im „Rollarwege" verpflegt, oder vielmehr nicht verpflegt werden. Der geradezu trostlose Zustand unserer Armen- und Heimatsgesetzgebung, durch welche den Gemeinden Lasten für gänzlich unbekannte Personen auferlegt werden, die sie weder tragen können, noch wollen, ist nur geeignet, die Misstände noch schärfer empfinden zu lassen. Dazu kommt noch der Umstand, dass eine private Alters- und Invalidenversorgung seitens der Arbeitgeber nur in den allerseltensten Fällen platzgreift. Auch jene wenigen Industriellen und Großgrundbesitzer, welche eine Altersversorgung gewähren, thun dies doch meist nur im Gnadenwege, ohne dem Arbeiter einen Rechtsanspruch zu gewähren. Selbst ein großer Theil der Staatsbediensteten entbehrt noch heute des Anspruches auf Altersversorgung. Die Officiere und Beamten genießen allerdings das Recht auf Pension und auf eine sehr dürftige Witwen- und Waisenversorgung, die Arbeiter der Salinen und Tabakfabriken erhalten eine mäßige Provision (die letzteren erst in neuester Zeit, während sie bisher ein „Almosen" erhielten). Hingegen entbehren die ganzen Diurnisten, die stets zunehmenden Beamtinnen im Post und Telegraphendienste, die nicht definitiv angestellten Bediensteten der Staatsbahnen, also insbesondere die Werkstätten- und Oberbauarbeiter noch jeder Altersversorgung.

Was die Wirkung der allgemeinen Altersversicherung betrifft, so wird es wohl niemand beifallen, darin allein das Arcanum zur Lösung der socialen Frage zu finden. Wohl aber wäre dieselbe selbst bei bescheidenen Leistungen geeignet, unendlich viel Elend zu mildern, die fortschreitende Proletarisirung zu hemmen und wohl auch eine aufsteigende Classenbewegung zu fördern. Gleichviel, ob man darin eine wirkliche Versicherung oder nur eine anderweitige Vertheilung der Armenlast erblickt, ist die Invaliditäts- und Altersversicherung geeignet, die Armenversorgung zum größten Theile zu ersetzen, beziehungsweise eine solche überhaupt erst zu schaffen.

Nachdem wir in der socialpolitischen Gesetzgebung bisher im wesentlichen das vom Deutschen Reiche gegebene Beispiel befolgt haben, da überdies unsere Verhältnisse, wenigstens in den vorgeschritteneren Provinzen, mit denen Deutschlands sehr viel Ähnlichkeit haben, liegt es wohl sehr nahe auch in dieser Frage das Beispiel Deutschlands ins Auge zu fassen: Im Deutschen Reiche ist seit dem 1. Jänner 1891 das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung in Wirksamkeit. Leider ist bisher ein Bericht über die Resultate des ersten Jahres noch nicht erschienen, und der Ausschuss muss sich daher darauf beschränken, nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes selbst die daraus erwachsenden Wirkungen und Lasten zu skizziren. Übrigens erscheint in Deutschland die zwangsweise Versicherung wohl noch nicht abgeschlossen, indem dieselbe noch der Ergänzung durch die Witwen- und Waisenversorgung bedarf. Ja, es sind sogar Stimmen laut geworden, welche eine allgemeine, zwangsweise Versicherung gegen Arbeitslosigkeit verlangen, welche Forderung freilich nur einem gänzlichen Verkennen der Aufgaben des Staates entspringen konnte.

Die deutsche Invaliditäts- und Altersversicherung umfasst nicht nur sämmtliche Lohnarbeiter, sondern sie wurde auf Grund des Gesetzes durch Bundesrathsbeschluss auch ausgedehnt auf gewisse Kategorien von Hausindustriellen und selbständigen Betriebsunternehmern; die Gesammtzahl der Versicherten dürfte sich auf ungefähr 13 Millionen belaufen.

Den Gegenstand der Versicherung bildet die Bezahlung einer Invaliditätsrente im Falle der Erwerbsunfähigkeit und einer Altersrente, welche dem Versicherten ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit vom erreichten 70. Jahre an gezahlt wird.

Auf die Altersrenten sollen jedoch nur ungefähr vier Procent der Lasten entfallen, indem in den weitaus meisten Fällen die Erwerbsunfähigkeit schon früher eintritt. Es erscheint demnach der vielfach gemachte Einwand, dass das 70. Jahr zu hoch gegriffen sei, nicht vollkommen berechtigt, indem die Rentenzahlung in der Regel bedeutend früher eintritt.

Während die Unfallversicherung im Deutschen Reiche bekanntlich berufsgenossenschaftlich organisirt ist, wurde für die Invaliditäts- und Altersversicherung die territoriale Organisation gewählt, und bestehen heute 31 Versicherungsanstalten mit territorial abgegrenztem Gebiete. Gleichfalls im Gegensatze zu der Unfallversicherung hat man nicht das Umlageverfahren, sondern das Capitaldeckungsverfahren gewählt, jedoch mit der Modification, dass die Beiträge nur den Capitalwert der während fünfjähriger Perioden voraussichtlich aufzubringenden Renten zu decken haben.

Was nun die Höhe der Renten und der Beiträge betrifft, so wurden entgegen dem ursprünglichen Plane, wonach dieselben alle in gleicher Höhe bestimmt werden sollten, vier Lohnclassen geschaffen, wodurch eine mehr individualisirende Versicherung und eine Proportion zwischen der Verdienstsumme einerseits, den Beiträgen und Renten anderseits ermöglicht wird. Die unterste der Lohnclassen umfasst alle Versicherten mit einem Jahresverdienste unter 350 Mark, die zweite jene mit 350 bis 550, die dritte jene mit 550 bis 850, und endlich die vierte jene mit mehr als 850 Mark Jahresarbeitsverdienst. In diesen Lohnclassen betragen die Versicherungsbeiträge, welche vom Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen getragen werden, wöchentlich 14, beziehungsweise 20, 24 und 30 Pfennige, also, das Jahr zu 50 Wochen gerechnet, ungefähr 1·5 bis 2·5 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Höhe der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Rente richtet sich nach der Lohnclasse und bei der Invaliditätsrente auch nach der Dauer der Versicherung.

Bei der Invaliditätsrente wird ein mit jeder Beitragswoche wachsender Grundstock von 60 Mark zugrunde gelegt, der in der vierten Lohnclasse nach 50jähriger Versicherung auf 365·50 Mark steigen kann. Die Altersrente beträgt hingegen in der ersten Lohnclasse 56·40, in der vierten 141 Mark. Hiezu kommt nun in allen Fällen der fixe Reichszuschuss von 50 Mark.

Es wäre vollkommen verfrüht, sich heute darüber aussprechen zu wollen, ob bei der Durchführung einer Invaliditäts- und Altersversicherung in Österreich das deutsche Beispiel maßgebend sein solle, oder ob und in welchen Punkten die deutsche Organisation abzuändern wäre. Allein zwei Punkte dürfen wohl heute schon als feststehend angesehen werden:

Erstens kann das anzustrebende Ziel nur erreicht werden durch die Einführung der allgemeinen zwangsweisen Versicherung in öffentlich-rechtlichen Organisationen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage. Nur dann, wenn ein möglichst großer Kreis in die Versicherung einbezogen wird, kann diese ihren Zweck erreichen. Dass hiezu aber der staatliche Zwang unerläßlich ist, bedarf wohl kaum des Beweises, denn selbst wenn das Ver-

ständnis für die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Versicherung allgemein vorhanden sein würde, wäre doch nur sehr geringe Hoffnung vorhanden, dass seitens der betheiligten Kreise die nothwendigen Opfer gebracht werden. Noch mehr als bei allen anderen Versicherungszweigen wird aber bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, die Zusammenfassung aller Versicherten in einheitliche Anstalten nothwendig sein, und es ist geradezu undenkbar, dass man eine solche Organisation den Händen einzelner Privaten oder privaten Gesellschaften überlassen würde. Ebenso kann die Versicherung wohl nur nach gemeinwirtschaftlichem Principe durchgeführt werden, was durchaus nicht hindert, dass eine gewisse Individualisirung der Versicherung entsprechend der Verdiensthöhe und der Dauer der Versicherung eintrete. Wohl sind in neuerer Zeit vereinzelte Stimmen laut geworden, welche an Stelle der heutigen gemeinwirtschaftlichen Versicherung eine rein individuelle Versicherung etwa durch Zwangssparkassen oder ähnliche Institute setzen wollen. Abgesehen davon, dass es zum mindesten fraglich ist, ob auf diese Weise der angestrebte Zweck erreicht werden könnte, steht der Gedanke überhaupt im Widerspruche mit dem großen Zuge der Zeit. Die ganze Tendenz der Volkswirtschaft ist heute auf stete Erweiterung des gemeinwirtschaftlichen Systems gerichtet; immer mehr macht sich das Bestreben geltend, das einzelne Individuum und seine Interessen zurücktreten zu lassen gegenüber dem Gesammtinteresse.

Insbesondere muss aber diese Tendenz dort zur Geltung kommen, wo das Interesse der betheiligten einzelnen Wirtschaftssubjecte mit dem Gesammtinteresse zusammentrifft.

Der zweite Punkt, welcher wohl auch schon heute als feststehend betrachtet werden kann, betrifft die Aufbringung der erforderlichen Mittel. In erster Reihe wären hiezu selbstverständlich die zunächst Betheiligten, das heißt die Versicherten und deren Arbeitsgeber, insoweit solche in Frage kommen, heranzuziehen. In welcher Weise die Last gesetzlich zwischen Arbeiter und Arbeitgeber vertheilt wird, darf wohl als eine mehr untergeordnete Frage bezeichnet werden. Die Versicherungslast trifft die Production in ihrer Gesammtheit. Für die Vertheilung zwischen Unternehmer und Arbeiter ist nicht so sehr die gesetzliche Bestimmung über das Verhältnis ihrer Beitragsleistung maßgebend, als die jeweilige Conjunctur im Lohnkampfe, denn im großen und ganzen werden gewiss beide Theile bemüht sein, die Last gegenseitig aufeinander zu überwälzen. Unsere Production ist aber derartig mit öffentlichen Lasten überhäuft, dass sie — auch abgesehen von den sonstigen häufig ungünstigeren Productionsbedingungen — schon aus diesem Grunde die Concurrenz des Auslandes nur schwer zu ertragen vermag. Berücksichtigt man noch, dass die industrielle Production erst vor wenigen Jahren die unerlässliche, aber deshalb nicht minder merkbare Last der Kranken- und Unfallversicherung auf sich nehmen musste, und dass wohl auch die Landwirtschaft in nicht ferner Zeit in ähnlicher Weise belastet werden wird, so muss anerkannt werden, dass bei einer weiteren Belastung der Production die größte Vorsicht nothwendig ist, und dass diese Belastung auf das unbedingt nothwendige Maß beschränkt werden muss.

Unter diesen Umständen darf es wohl von vorneherein als ausgeschlossen betrachtet werden, dass die ganze Last der Invaliditäts- und Altersversicherung von der Production getragen werde.

Es erscheint vielmehr unerlässlich nothwendig, dass ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Last von der Gesammtheit, vom Staate übernommen werde, wie dies ja auch im Deutschen Reiche der Fall ist. Wohl ist dort gelegentlich der Reichstagsverhandlungen geltend gemacht worden, dass der Reichszuschuss einen communistischen Charakter habe, und dass nicht abzusehen sei, wohin man auf diesem Wege gelangen werde. Dem gegenüber muss bemerkt werden, dass darin allerdings eine weitere Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Thätigkeit des Staates gelegen ist, die aber nur als gerechtfertigt anerkannt werden kann, wenn man ins Auge fasst, dass der Zweck, um dessen Verfolgung es sich handelt, durchaus kein Sonderzweck ist, sondern dessen Erfüllung im vollsten Maße im Interesse der Gesammtheit gelegen ist. Auch muss hervorgehoben werden, dass schon heute ein Theil der Lasten, welche der Staat auf sich zu nehmen hätte, in der Form der Armenversorgung von kleineren Gesammtwirtschaften, nämlich den Gemeinden, getragen wird, dass es sich also hinsichtlich dieses Theiles nicht um eine principielle Änderung, sondern nur um eine Verschiebung der Last zwischen verschiedenen Kategorien von Gesammtwirtschaften handelt.

Eine solche Verschiebung ist aber umso dringender zu wünschen, als sich wohl unbestreitbar ergeben hat, dass diese Last für die Gemeinden eine viel zu schwere ist, und dass es einer größeren, kräftigeren Organisation bedarf, um dieselbe tragen zu können.

Allerdings hat sich die dermalige Regierung bisher gegenüber allen Forderungen, die geplanten socialen Reformen aus Staatsmitteln materiell zu unterstützen, entschieden ablehnend verhalten. Am deutlichsten ist dieser Widerstand zum Ausdrucke gekommen gelegentlich der Action zur Sanirung der Bruderladen, in welchem speciellen Falle derselbe allerdings wenigstens den Schein einer Begründung hatte, insoferne, als hier eine Begünstigung Einzelner hätte resultiren können. Wo es sich aber um allgemeine Reformen handelt, muss dieser Widerstand unter allen Umständen überwunden werden, denn wenn man ernstlich sociale Reformen will, so können dieselben nicht bloß im Wege von Polizeivorschriften und auf Kosten einzelner, eng umgrenzter Bevölkerungskreise durchgeführt werden.

Bevor aber in Österreich ernstlich an die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung gedacht werden kann, werden umfassende Vorarbeiten erforderlich sein, von welchen wohl angenommen werden darf, dass die Regierung dieselben bereits begonnen hat. Insbesondere wird es sich dabei um die Schaffung der erforderlichen statistischen Grundlagen handeln, welche heute durch das Materiale der Kranken- und Unfallversicherung wesentlich erleichtert sein dürfte. Mit Rücksicht hierauf glaubt der Gewerbeausschuss heute noch nicht unmittelbar die Vorlage eines Gesetzentwurfes, sondern die Beschleunigung der Vorarbeiten von der Regierung verlangen zu sollen. Dringend wünschenswert erscheint es jedoch, dass über den Stand dieser Vorarbeiten an das hohe Haus berichtet werde, damit dasselbe sich ein Urtheil darüber bilde, wann die wirkliche Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung in Aussicht genommen werden kann, und damit außerdem die dieser so großen, in alle wirtschaftlichen Verhältnisse so tief einschneidenden Reform zugrunde zu legenden Grundsätze so bald als möglich Gegenstand der öffentlichen Discussion werden können.

Der Gewerbeausschuss erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Vorarbeiten für die Einführung der allgemeinen, zwangsweisen Invaliditäts- und Altersversicherung thunlichst zu beschleunigen und über den Stand derselben dem Abgeordnetenhause ehestens Bericht zu erstatten.“

Wien, den 13. December 1892.

Dr. Weigel,
Obmann.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Foregger, Ghon und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde ein Ausschuss von 24 Mitgliedern gewählt, welcher die Entscheidungen des Ministeriums des Innern, wodurch den Magistraten der Städte Klagenfurt und Cilli die Annahme slovenischer Eingaben und die Erledigung derselben in slovenischer Sprache aufgetragen wird, sowie die erlassenen Sprachenverordnungen im allgemeinen einer Prüfung auf deren Legalität und Zweckmäßigkeit zu unterziehen und hierüber dem hohen Hause Bericht zu erstatten, respective Anträge zu stellen hat.

Wien, 13. December 1892.

Dumreicher.
Fr. Kirschner.
Dr. Roser.
Hackelberg.
Garnhaft.
Polzhofer.
Richter.
Dr. Rainer.
Dr. Bareuther.
Forcher.
Dr. Marchet.

Dr. Kokoschinegg.
Ludwig.
Kaiser.
Dr. Fuß.
Moro.
Theumer.
Dr. Götz.
Dr. Pergelt.
Nischelwitzer.
Prettner.

Dr. Steinwender.
Dr. Foregger.
Ghon.
Elbl.
Dr. Heilsberg.
Morre.
Skala.
Stürgkh.
Posch.
Dr. Groß.
Dr. Kraus."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Petition der Hausbesitzer in Hernals und Umgebung, Nr. 1525/A. H. überreicht durch den Abgeordneten Prinzen Alois Liechtenstein, um Regelung des Bestandverfahrens und Herabsetzung der Stempelgebür bei vierzehntägiger Kündigung von 72 kr. auf 12 kr. ö. W.

Die Petenten verlangen die baldige Einführung eines einfacheren und beschleunigten Bestandverfahrens, insbesondere die sofortige Entscheidung über etwaige, gegen die vierzehntägige Aufkündigung eingebrachten Einwendungen, weil durch eine Verzögerung in der Verhandlung, rücksichtlich endgiltiger Entscheidung der Hausbesitzer in seinem Dispositionsrechte gehindert und hiedurch oft der günstige Zeitpunkt der Weitervermietung versäumt wird.

Die Petenten erachten auch die Stempelgebür bei vierzehntägigen Kündigungen für zu hoch gegriffen und verlangen die Herabsetzung derselben von 72 kr. auf 12 kr. und endlich wünschen sie auch eine Hauszinssteuer-Abschreibung bezüglich aller Mietbeträge, welche von dem Mieter nicht hereingebracht werden könnten.

Was nun die erste Beschwerde wegen Vereinfachung des Verfahrens in Bestandsachen betrifft, so muss wohl zunächst erinnert werden, dass dieses Verfahren in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. B. 213, schon ein abgekürztes Verfahren mit möglichster Beschleunigung in der Zustellung und Verhandlung ist. Diese Verhandlungen können auch während der Gerichtsferien vorgenommen werden. Die Einwendungen sind binnen acht Tagen anzubringen (§. 10), auf Zeugen, welche nicht binnen acht Tagen vernommen werden können, ist kein Bedacht zu nehmen, ein Eid muss binnen drei Tagen angenommen werden, Appellations- und Revisionsbeschwerden sind binnen drei Tagen einzubringen, Recurse ganz unzulässig, Rechtfertigungsausbleiben müssen binnen drei Tagen geltend gemacht werden (§. 15), Executionen können schon am zweiten Tage nach eingetretener Rechtskraft geführt werden (§. 16) u. s. w.

Ungeachtet dieser sehr beträchtlichen Abkürzungen des Verfahrens in Bestandsachen gegenüber dem ordentlichen und selbst dem Summarverfahren lässt es sich doch nicht läugnen, dass selbst dieses abgekürzte Verfahren doch noch zu sehr durch Förmlichkeiten verzögert wird, welches sich insbesondere dann sehr fühlbar macht, wenn bei einem und demselben Gerichte gleichzeitig viele Mietkündigungen einlaufen, was in Wien insbesondere zu den bestimmten Aufkündigungsterminen sehr oft der Fall ist, wo dann das vorhandene Gerichtspersonal nicht ausreicht und die von den Petenten angeführten Verzögerungen, bezüglich der rechtzeitigen Entscheidung eintreten.

Unter solchen Umständen ist wohl die Frage naheliegend, ob es sich nicht empfehlen würde, in Bestandsachen oder Mietstreitigkeiten überhaupt oder doch in jenen Fällen, wo die vierzehntägige Kündigung platzgreift, noch weitergehende Abkürzungen bei diesem Verfahren in Anwendung zu bringen.

Der Justizausschuss war nun der Meinung, dass das hohe Justizministerium in diesem Sinne die vorliegende Petition in Erwägung ziehen und berücksichtigen sollte.

Was nun die gebetene Herabsetzung des Stempels bei vierzehntägiger Kündigung von 72 kr. auf 12 kr. betrifft, so erscheint auch dieses Begehren gerechtfertigt, zumal es sich in der Regel nur um geringfügige Wertbeträge handelt und sich die vierzehntägige Kündigung bezüglich einer und derselben Wohnung im Jahre öfter wiederholen kann und hiedurch eine ungerechtfertigte hohe Stempelgebür nach dem jetzigen Gebürentarif Post 13 und 43 a, sowie nach dem Justizministerialerlasse vom 4. Juli 1864, Zahl 31966, eingehoben wird; es müssten demnach diese Tarifposten und gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die vierzehntägige Wohnungsaufkündigung im Gesetzgebungswege abgeändert, respective die diesfällige Stempelgebür auf 12 kr. herabgesetzt werden.

Der letzte Theil der vorliegenden Petition in Bezug auf Abschreibung der Hauszinssteuer für alle jene Mietzinsbeträge, welche nicht eingegangen sind und auch erwiesenermaßen zwangsweise nicht hereingebracht werden konnten, hat dieses hohe Haus bereits wiederholt theils in Form von Petitionen, theils in Form von Anträgen beschäftigt, ohne dass bisher die hohe Regierung dieser Frage näher getreten wäre.

Und doch erscheint es als ein Gebot der einfachsten Gerechtigkeit, dass der Staat nicht von einem Mietzinsbetrage eine Hauszinssteuer einhebe, welche niemals bezahlt worden ist und welche der Hauseigenthümer auch niemals erhalten hat.

Für dieses Nichts, ja sogar für den erlittenen Ausfall in seinem Einkommen, muss der Hauseigenthümer jetzt $26^2/_3$ Procent Hauszinssteuer sammt Zuschlägen bezahlen; eine größere Ungerechtigkeit lässt sich gar nicht denken.

Es ist wohl überflüssig, diesfalls noch eine weitere Bemerkung hinzuzufügen, denn diese könnte nur eine sehr erbitterte und für die Steuergrundsätze der hohen Regierung keineswegs schmeichelhafte sein.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen stellt der Justizausschuss folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition werde der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetreten und zwar bezüglich des ersten Theiles derselben, dem k. k. Justizministerium zur besonderen Erwägung, ob es sich etwa empfehlen würde, über vierzehntägige Wohnungskündigungen respective über die dagegen eingebrachten Einwendungen noch weitere Abkürzungen im gegenwärtigen Verfahren in Bestandsachen und Mietstreitigkeiten einzuführen und bezüglich des zweiten und dritten Theiles der Petition dem hohen k. k. Finanzministerium zur besonderen Erwägung, dass der Stempel der gerichtlichen vierzehntägigen Wohnungsaufkündigung auf 12 kr. ö. W. herabgesetzt, rücksichtlich die Tarifposten 13 und 14a des Gebürengesetzes und des Finanzministerialerlasses vom 4. Juli 1864, Z. 31966, im Gesetzgebungswege abgeändert und dass durch ein neu zu erlassendes Gesetz in Zukunft die Hauszinssteuer bezüglich jener Mietzinsbeträge, welche von dem Mieter im Executionswege nicht hereingebracht werden konnten, abgeschrieben werden, und zu diesem Behufe die erforderlichen Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung baldigst eingebracht werden."

Wien, 14. December 1892.

Dr. Fanderlik,
Obmannstellvertreter.

Dr. Stöhr.
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag (511 der Beilagen).

Die Sanitätsverhältnisse der längs des rechten Moldauufers gelegenen Stadttheile von Prag waren seit jeher sehr misslich.

Zu diesen Stadttheilen gehören die ganze ehemalige Judenstadt, ferner die an dieselbe angrenzenden Theile der Altstadt und schließlich das Stadtviertel bei St. Adalbert in der Neustadt.

Diese unerfreulichen Verhältnisse werden durch folgende Umstände verursacht:

1. Sind diese Stadttheile bei dem Wasser, somit in der niedrigsten Lage situirt. Infolge dessen werden dieselben bei jedem Hochwasser überschwemmt, das Wasser dringt in die Wohnungen ein und verbreitet in der Bevölkerung die Keime aller möglichen Krankheiten.

Infolge der tiefen Lage ist eine ordentliche Durchführung der Canalisation nicht möglich, was nicht nur die Verbreitung von Epidemien, sondern auch die Entwicklung von Endemien stets zur Folge hatte.

2. Die weitere Ursache der misslichen Sanitätsverhältnisse in den oben angeführten Theilen ist darin zu suchen, dass dieselben die ältesten Theile der Stadt bilden und vollkommen den Charakter alter Baulichkeiten tragen, indem sie enge, winkelige Gässchen, hohe Häuser mit kleinen Wohnungen u. s. w. aufweisen. Die Wohnungen, welche meistentheils von Leuten aus den minder bemittelten Classen bewohnt werden, sind überfüllt, unsauber, und die Luft derselben ist verdorben u. s. w., was alles von sehr schädlichen Folgen in sanitärer Beziehung begleitet ist.

Dass diese Schilderung nicht übertrieben ist, kann am besten aus dem Morbilitätsausweise entnommen werden.

Im Jahre 1882 entfiel nämlich bei einer Gesammtzahl von 9·31 Promille Erkrankungen auf die Josefstadt das Maximum von 19·8 Promille, im Jahre 1883 bei demselben Verhältnisse 17·4 Promille gegen 32 Promille; im Jahre 1884 23·4 Promille gegen 36·9 Promille; im Jahre 1885 13·2 Promille gegen 27 Promille. Die Morbilität an Infectionskrankheiten betrug vom Jahre 1883 bis 1889 durchschnittlich in ganz Prag 28·7 Promille, in der Josefstadt 35·31 Promille.

Die Mortalität betrug in denselben Jahren in ganz Prag 28·7 Procent, in der Josefstadt 40·02 Procent.

Ähnliche Verhältnisse bestehen auch in den oben angeführten Theilen der Alt- und Neustadt.

Diesen misslichen Verhältnissen gegenüber war es allerdings Pflicht der Prager Stadtvertretung, für die Beseitigung dieses Zustandes Sorge zu tragen.

In dieser Beziehung sind zunächst die besonderen in jenen Stadttheilen herrschenden Verhältnisse in Erwägung zu ziehen.

Wie bereits oben angeführt wurde, bestehen in diesen Stadttheilen enge und winkelige Gässchen und Sackgassen. Die meisten Häuser befinden sich hier in einem verwahrlosten Zustande. Wie commissionell constatirt wurde, wohnen oft Leute auf den Dachböden, ja unmittelbar unter dem Dache; in einzelnen aus ehemaligen Magazinen hergestellten Wohnungen finden sich nicht einmal Fenster. In vielen Häusern führt der Canal, in welchem der Unrath stagnirt, gerade unter dem Fußboden. Andere Häuser haben keinen Abort oder keinen Hof.

Überdies sind die Eigenthumsverhältnisse äußerst verwickelt. Es bestehen dort meistens Theilhäuser, bei welchen der Keller, das Erdgeschoss, das Stockwerk und das Dach immer einem anderen Eigenthümer gehören, oder Häuser, zu welchen das Erdgeschoss oder der erste Stock des Nachbarhauses gehört u. s. w.

Andere Häuser stehen wieder in dem ideellen Miteigenthume von mehr als 40 Personen. Es hat sogar Fälle gegeben, dass einzelne Häuser noch bücherliche Eigenthümer aus dem vorigen Jahrhunderte hatten.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, dass diese Missstände nicht durch eine einfache Regulirung der Baulinie oder auf eine andere oberflächliche Weise beseitigt werden können, sondern dass die Demolirung des ganzen Viertels, die Erhöhung des Terrains und Anlage neuer Gassen umsomehr als das einzige geeignete Mittel angesehen werden kann, als bei der zukünftigen Regulirung des Moldauflusses am František ein Umschlagsplatz errichtet werden soll, zu welchem geräumige Gassen den Zugang und die Zufahrt vermitteln müssen.

Eine derartige radicale Maßnahme kann jedoch nicht durch regelmäßige und gewöhnliche Mittel zustande gebracht werden, sondern es ist nothwendig, zu außerordentlichen Mitteln zu greifen.

Bei derartigen Bauten muss nämlich der Umstand in Erwägung gezogen werden, dass dieselben einheitlich für den ganzen Sprengel durchgeführt werden müssen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen könnte jedoch das ganze Unternehmen durch den Widerstand des Eigenthümers eines einzigen Hauses, ja einer einzigen Kammer vereitelt werden! Es würde ferner unter gewöhnlichen Verhältnissen das Vorverfahren mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Wenn nämlich auch nur ein einzelner Hausbesitzer sich weigern würde, sein Besitzthum abzutreten, so müsste gegen denselben das Expropriationsverfahren eingeleitet werden. Zu diesem Behufe müsste zunächst das betreffende Ansuchen bei der politischen Behörde eingebracht werden und diese würde auf langwierigen commissionellen Verhandlungen ein Erkenntnis fällen, gegen welches der Recurs an die zweite und dritte Instanz, ja sogar die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann. Ein derartiges Verfahren kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen, wie dies manche traurige, namentlich in Prag gemachte Erfahrungen (zum Beispiel die Zeyr'sche und Lanna'sche Brettsäge) beweisen.

Nach Durchführung dieses langwierigen Verfahrens würde erst die Möglichkeit der gerichtlichen Abschätzung der enteigneten Realität eintreten.

Es würde daher der Widerstand eines Einzelnen genügen, um das ganze Unternehmen für lange Jahre zu vereiteln.

Eine weitere Frage, welche hier in Erwägung gezogen werden muss, ist die Frage betreffend die Entschädigung für die demolirten Realitäten. Sobald die Frage des Umbaues der Josefstadt zur Verhandlung gelangt, wird der Preis der betreffenden Realitäten steigen.

Jeder Realitätenbesitzer ist sich dessen bewusst, dass seine Realität angekauft werden muss und kann daher einen hohen Preis verlangen. Außerdem werden die betreffenden Realitäten infolge der durchgeführten Regulirung bedeutend an Wert gewinnen und diese Werterhöhung, welche erst nach einigen Jahren eintreten soll, wird bereits jetzt escomptirt.

Die Gewährung eines besonderen Expropriationsverfahrens erscheint daher gerechtfertigt.

Als Vorbereitung in dieser Richtung mussten zunächst jene Stadtrayons, in welchen die geschilderten traurigen Sanitätsverhältnisse herrschen und welche daher assanirt werden sollen, genau bestimmt werden.

Diese Vorarbeit wurde mit dem Verfahren, betreffend den im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, für die Stadt herzustellenden Lagerplan verbunden.

In diesen Lagerplan wurden die zu assanirenden Stadttheile, bezüglich welcher das neue besondere Verfahren durchzuführen ist, eingezeichnet.

Der erwähnte Lagerplan wurde nach durchgeführter Verhandlung mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 13. November 1889, Z. 79148, genehmigt.

Dadurch ist das Object des Verfahrens bestimmt worden.

In Würdigung dieser Verhältnisse hat der Landtag des Königreiches Böhmen die in dem Motivenberichte der Regierung angeführten Resolutionen gefasst, welchen entsprechend, die Regierung nunmehr einen Gesetzentwurf, betreffend die Enteignung zu dem Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat.

Dieser Entwurf wurde dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen, welcher diese Vorlage in zwei Sitzungen einer eingehenden Berathung unterzogen und dieselbe mit einigen geringen Änderungen und Zusätzen angenommen hat.

Ein Zusatz wurde bei §. 4 beschlossen, welcher die Schonung der historischen Baudenkmäler in dem Assanirungsrayon zum Zwecke hat.

Die im §. 5 von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen hat der Ausschuss abzuändern befunden, indem er zur Erleichterung und Abkürzung des Verfahrens die Ausstellung einer besonderen Verpflichtungsurkunde seitens der zum Umbaue aufgeforderten Parteien als überflüssig eliminirte.

Dadurch begründet sich auch die im §. 6 vorgenommene Änderung.

Im Übrigen hat der Ausschuss die Regierungsvorlage fast unverändert und nur mit einigen stylistischen Veränderungen acceptirt, da dieselbe dem Eisenbahnenteignungsgesetze vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30 entnommen ist und der Ausschuss der Ansicht der Regierung, dass sich eine Abweichung von derselben nicht empfehle, beipflichtete.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/. wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Durch diesen Beschluss sind die Petitionen Nr. 2587 des Prager Stadtrathes und Nr. 2588 des Josefovský občansky Klub erledigt.

Wien, 14. December 1892.

Madeyski,
Obmann.

Fanderlik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Zulässigkeit der Enteignung und Bezeichnung des Assanirungsrayons.

§. 1.

Zum Zwecke der Regulirung des im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag nach dem genehmigten Lagerplane wird der Stadtgemeinde Prag bezüglich der im Assanirungsrayon befindlichen Liegenschaften das Enteignungsrecht in dem vollen durch §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange auf die Dauer von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, eingeräumt.

Die Stadtgemeinde Prag kann das Recht, die Enteignung zu begehren, für das ganze Regulirungsunternehmen oder einzelne Theile desselben mit Zustimmung der k. k. Statthalterei an andere Personen übertragen.

Wo dieses Gesetz den Ausdruck „Unternehmer" gebraucht, ist darunter die Stadtgemeinde Prag, falls

aber das Enteignungsrecht an eine andere Person übertragen wurde, diese letztere zu verstehen.

§. 2.

Der Prager Assanirungsrayon umfasst:

1. Das Gebiet der Josefstadt (V. Stadttheil) mit den anstoßenden, unten näher bezeichneten Theilen der Altstadt, dann

2. einen Theil der Neustadt bei Sanct Adalbert. Die Grenzen dieser beiden von einander getrennten Assanirungsgebiete sind folgendermaßen festgesetzt:

Ad 1. Die Grenzlinie des ersteren Gebietes zieht sich im Bereiche der Altstadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive): Bauparcelle 203, Grundparcelle 177; B. P. 202/2, 202/1, G. P. 175; B. P. 167, G. P. 200, 14; B. P. 166, 143 bis 146, 150, G. P. 151; B. P. 8, 1, G. P. 153 (längs inclusive der B. P. 1165 bis 1160, 1159/1, 1157/1). B. P. 755, 756, G. P. 237; B. P. 757 bis 764, G. P. 240; B. P. 910, 911, 912/1, 913, 914 über die G. P. 238, längs der B. P. 945, 946, 943, 958 bis 962, G. P. 245; B. P. 939 bis 936 über die G. P. 243, längs der B. P. 973, G. P. 787 bis zum westlichen Pfeiler der Kaiser Franz Joseph-Brücke auf dem rechten Moldauufer; von hier auf dem rechten Moldauufer bis zur G. P. 163, 8, längs der B. P. 1103/1, G. P. 141; B. P. 81, G. P. 8/1; B. P. 80/1, 79, 78, G. P. 8/5; B. P. 84, G. P. 163/2; B. P. 75, G. P. 163/7, 163/5, 163/2, 166 bis zur Verlängerung der südlichen Front der B. P. 98/2, über die G. P. 166, längs der B. P. 98/2, dann über die G. P. 165/1 zum nordöstlichen Eck der B. P. 95/2, dann (inclusive) längs der B. P. 95/2, (inclusive) B. P. 95/1, (inclusive) B. P. 97/1, (inclusive) G. P. 171 zur B. P. 203.

Ad 2. Die Grenzlinie des zweiten Gebietes zieht sich im Bereiche der Neustadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive) von der G. P. 832/2 längs der G. P. 944 bis zur B. P. 360 (inclusive), B. P. 335 längs der B. P. 360, 359, G. P. 863, B. P. 297, 295, 300, 301, 306, G. P. 64; B. P. 303, 304, G. P. 65; B. P. 309, 285, 311, (inclusive) G. P. 870; dann B. P. 312, ferner G. P. 67/2, 67/1, dann B. P. 331, 328, G. P. 832/2 inclusive G. P. 832/3.

§. 3.

Sollte sich bei der Durchführung des Regulirungsunternehmens die Nothwendigkeit einer Abweichung von dessen Darstellung im Lagerplane oder von den im §. 2 bezeichneten Grenzlinien des Assanirungsrayons an einzelnen Stellen ergeben, so erfolgt die entsprechende Änderung nach Maßgabe der

für die Änderung des Lagerplanes in der Bauordnung für die königliche Hauptstadt Prag und deren Vororte vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, festgesetzten Grundsätze, und haben sodann die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch in Ansehung des derart abgeänderten Regulirungsunternehmens und Assanirungsrayons zu gelten.

II. Gegenstand und Umfang der Enteignung.

§. 4.

Das Enteignungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als die Ausführung des Unternehmens dies nothwendig macht.

Das Enteignungsrecht umfasst insbesondere das Recht:

1. auf Abtretung von Grundstücken und Gebäuden;

2. auf Überlassung von Quellen und anderen Privatgewässern;

3. auf Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist;

4. auf Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Gebäude einschränken.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung stattfinden.

Auf historische Denkmäler, die innerhalb des Assanirungsrayons liegen, ist bei Durchführung der Regulirungsbauten thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die Eigenthümer solcher Liegenschaften, welche dem durch die Regulirung zu erreichenden Zwecke nicht entsprechen, werden auf Verlangen des Stadtrathes in Prag von dem Prager Magistrate aufgefordert, binnen einer vom Magistrate zu bestimmenden Frist die betreffende Liegenschaft mit dem Regulirungsprojecte in Einklang zu bringen, beziehungsweise ein dem Regulirungsprojecte entsprechendes Gebäude darauf aufzuführen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist zur Ausübung des Enteignungsrechtes geschritten würde. Diese Frist darf nicht unter zwei Jahre festgesetzt werden, und ist der Tag, an welchem sie endet, in der Aufforderung anzugeben.

Diese Aufforderung, gegen welche eine Beschwerde nicht zulässig ist, wirkt bei eintretenden Besitzveränderungen auch gegenüber den Besitznachfolgern, und ist die aus derselben für den Grundeigenthümer sich ergebende Verpflichtung im Grundbuche anzumerken. Um diese Anmerkung hat der Prager Magistrat gleichzeitig mit dem Erlasse der Aufforderung einzuschreiten.

§. 6.

Wenn der Eigenthümer der an ihn ergangenen Aufforderung des Magistrates innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge leistet, so kann zur Ausübung des Enteignungsrechtes geschritten werden.

III. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

§. 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung zur Bewirkung der dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Schadloshaltung zu leisten.

Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

§. 8.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, soferne der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

§. 9.

Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Theiles, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

Sollte der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig verwendet werden können, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen des Eigenthümers den ganzen Grundbesitz an sich zu lösen.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfasst diese Verpflichtung stets das gesammte Gebäude.

§. 10.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, dass sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

Der Wert der besonderen Vorliebe, dann eine Werterhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung infolge der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens und insbesondere auch infolge der für die Bauten im Assanirungsrayon gewährten besonderen Befreiung von Steuern und Umlagen erfährt, bleiben außer Betracht.

§. 11.

Die Entschädigung ist, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, in barem Gelde zu leisten.

§. 12.

Insoweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht im vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebürende Entschädigung zu begehren.

Nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkte des Vollzuges der Enteignung kann die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages begehrt werden.

§. 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für alle Entschädigungen, welche er nach dem Vollzuge einer Enteignung zu leisten hat (§. 12), auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten. Von der Gemeinde Prag kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden. Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen.

Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurtheilt das Gericht nach seinem Ermessen.

IV. Enteignungsverfahren.

A. Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung.

§. 14.

Das Gesuch um Einleitung des Enteignungsverfahrens ist bei der k. k. Statthalterei einzubringen. Demselben ist in doppelter Ausfertigung ein Entwurf des beabsichtigten Unternehmens, ferner ein Verzeichnis der zur Ausführung des Unternehmens in Anspruch genommenen Liegenschaften und Rechte, sowie ein hierüber nach dem genehmigten Lagerplane verfasster Situationsplan beizulegen. Das erwähnte Verzeichnis hat die Catastral- und Hausnummern, die Nummern der Grundbuchseinlagen, dann die Flächenmaße der Parcellen und Parcellentheile, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die Namen und Wohnorte der Enteigneten (§. 7, Absatz 2), und wenn letztere in Pflegschaft stehen, auch die Namen und Wohnorte ihrer gesetzlichen Vertreter, endlich die Namen der Enteigneten unbekannten Aufenthaltes, für welche ein Curator zu bestellen ist, zu enthalten. Außerdem ist der Nachweis über die gemäß §. 5 an die Enteigneten erlassene Aufforderung und über deren Erfolg beizubringen.

Die k. k. Statthalterei hat über das Enteignungsgesuch bei dem Landtafel- und Grundbuchsamte des k. k. Landesgerichtes in Prag die nöthigen Auskünfte über die einschlägigen Eigenthums- und Rechtsverhältnisse im kurzen Wege einzuholen und sodann eine Verhandlung anzuordnen.

Die Enteignung kann von demselben Unternehmer rücksichtlich mehrerer Objecte mittels eines Gesuches begehrt werden, wofern aus der Cumulirung nicht eine Verwicklung oder erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

§. 15.

Die zur Verhandlung bestimmte Commission besteht aus einem Vertreter der k. k. Statthalterei als Commissionsleiter, einem Vertreter des technischen Statthaltereidepartements, dann einem Vertreter und einem technischen Beamten des Prager Magistrates.

Zu der Verhandlung sind auch Vertreter der Stadtgemeinde Prag, dann der Unternehmer und der Enteignete, letzterer unter Anschluss einer Ausfertigung der im §. 17 gedachten Kundmachung vorzuladen.

§. 16.

Vor Beginn der Verhandlung sind die im §. 14 angeführten Pläne und Verzeichnisse mindestens durch 14 Tage bei dem Prager Magistrate zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Jeder Betheiligte kann innerhalb dieser Frist bei dem Magistrate oder bei der commissionellen Verhandlung Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen.

Die nach abgeschlossener commissioneller Verhandlung vorgebrachten Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

§. 17.

Die Auflegung der Pläne und Verzeichnisse ist durch dreimalige Einschaltung einer Kundmachung in das Amtsblatt der „Prager Zeitung", dann in ein in Prag erscheinendes böhmisches und ein deutsches Journal, sowie durch Anschlag der Kundmachung auf der Amtstafel des Magistrates öffentlich zu verlautbaren.

Diese Kundmachung hat die Angabe des Ortes, an welchem die Pläne und Verzeichnisse eingesehen werden können, der Frist, innerhalb welcher dies geschehen kann und binnen welcher die Betheiligten bei dem Prager Magistrate Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen können, dann die Angabe des Ortes und des Tages, an welchen die commissionelle Verhandlung beginnen und an welchen dieselbe fortgesetzt werden wird, endlich die Aufforderung zu enthalten, dass sämmtliche Betheiligte, auch diejenigen, welche Einwendungen mündlich oder schriftlich eingebracht haben, bei dieser Verhandlung zu erscheinen haben, da die nach abgeschlossener commissioneller Verhandlung abgegebenen Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

§. 18.

Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass ein Einverständnis unter den Parteien erzielt werde.

Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen, oder erklärt derjenige, gegen welchen das Enteignungsbegehren gerichtet ist, seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist dies in dem über die Verhandlung geführten Protokolle festzustellen.

Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind in jedem Falle zu ermitteln und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen.

In eine Erörterung über die infolge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

Nach Abschluss der mit größter Beschleunigung durchzuführenden Verhandlung sind die Acten der k. k. Statthalterei vorzulegen.

§. 19.

Die k. k. Statthalterei hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Acten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Fällung eines oder mehrerer Enteignungserkenntnisse festzustellen.

§. 20.

Das Enteignungserkenntnis ist dem Unternehmer und den Enteigneten, beziehungsweise denjenigen Personen, hinsichtlich welcher es amtlich bekannt ist, dass das zu enteignende Recht auf dieselben übergegangen ist, zuzustellen.

Wurde bei der gepflogenen Enteignungsverhandlung ein Einverständnis erzielt, so ist hierüber auf Verlangen der betreffenden Betheiligten ein Intimat hinauszugeben, welches in jeder Richtung dem rechtskräftigen Enteignungserkenntnisse gleichkommt.

Ein Enteignungserkenntnis kann von dem Unternehmer, ferner von denjenigen Enteigneten, welche rechtzeitig Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, auf dem Wege des Recurses insoweit angefochten werden, als das Erkenntnis dem Begehren, welches die den Recurs ergreifende Partei gestellt hatte, nicht stattgegeben hat.

Der Recurs, welcher binnen acht Tagen bei der k. k. Statthalterei anzubringen ist, hat aufschiebende Wirkung. Über den Recurs entscheidet das k. k. Ministerium des Innern.

Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzulässig.

§. 21.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sind die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, oder soweit es sich nicht um zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung nothwendige unaufschiebliche Verfügungen handelt.

§. 22.

Wenn der Gegenstand der Enteignung in einem Grundbuche eingetragen ist, so hat die k. k. Statthalterei nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht unter Mittheilung der zur Identificirung des Grundbuchsobjectes erforderlichen Behelfe, welche nöthigenfalls dem Unternehmer abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

Das Grundbuchsgericht hat die Anmerkung in der betreffenden Grundbuchseinlage zu vollziehen.

Auf Grund des Intimates über das bei der Enteignungsverhandlung getroffene Übereinkommen, ist auf Verlangen des Unternehmers die bezügliche Anmerkung im Grundbuche zu bewilligen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass sich niemand, der eine derselben nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Enteignung berufen kann.

B. Ermittlung der Entschädigung.

§. 23.

Die infolge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, sofern sie nicht durch ein zulässiges Übereinkommen zwischen dem Unternehmer und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

Als zulässig ist ein solches Übereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Übereinkommen in einer öffentlichen oder legalisirten Urkunde erklärt haben.

Die Nothwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die theilweise Abtretung eines Grundbuchkörpers handelt, und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

Das Grundbuchsgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderten Sicherheit auf Grund der durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Überzeugung zu ertheilen.

§. 24.

Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Ansuchen des Unternehmers; doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn der Unternehmer dieses Ansuchen nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses stellt.

Zur Feststellung der Entschädigung ist das k. k. Landesgericht in Prag berufen.

Dem Gesuche um diese Feststellung ist das Enteignungserkenntnis nebst den zur Identificirung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Behelfen beizulegen.

Das Gesuch desselben Unternehmers kann hinsichtlich aller in dem Sprengel einer Catastralgemeinde befindlichen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden.

§. 25.

Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den

Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben.

Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von dem k. k. Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der k. k. Statthalterei für je drei Jahre aufzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen im Prager Assanirungsrayon zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen und einen davon als Obmann zu bestellen.

Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von amtswegen zu berücksichtigen.

§. 26.

Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern, nach der Besichtigung des Gegenstandes der Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben.

Insbesondere haben die Sachverständigen in den Fällen, in denen nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Wertes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert anzugeben.

Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachtheile, welche dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für eine enteignete Liegenschaft zu leistenden Ersatze zu befriedigen sind (§. 8), so ist der auf die Vergütung dieser Nachtheile entfallende Betrag insbesondere anzugeben.

Wenn hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

§. 27.

Auf Begehren der Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf solche Objecte ausgedehnt werden, welche nicht den Gegenstand eines Enteignungserkenntnisses bilden, wenn die Parteien einverstanden sind, diese Objecte der Enteignung zu unterziehen.

§. 28.

Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen, in denen von Seite des Enteigneten eine Forderung gestellt oder von Seite des Unternehmers ein Aner

bieten gemacht wird, dies zu protokolliren; ferner das Gutachten der Sachverständigen, die thatsächlichen Voraussetzungen und die übrigen Grundlagen, auf denen das Gutachten beruht, sowie die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Betheiligten zu Protokoll zu bringen.

§. 29.

Wenn der Unternehmer und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im §. 23 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Übereinkommens eintreten, zu Protokoll zu nehmen.

Treten die im §. 23 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollirung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird, oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet.

Eine mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollirte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§. 30.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden, und, wenn die im §. 26, Absatz 4, bezeichnete Voraussetzung eintritt, den auf die Vergütung der Nachtheile dritter Personen entfallenden Betrag insbesondere zu bestimmen.

Diese Entscheidung kann nur mittels des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt 14 Tage.

Der Recurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, welchem es gestattet ist, seine Äußerung binnen 14 Tagen zu überreichen.

Nach dem Einlangen dieser Äußerung, beziehungsweise nach dem fruchtlosen Ablaufen der für dieselbe bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte von amtswegen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zwecke der Entschädigung entschieden wurde, ist unzulässig.

§. 31.

Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, soweit nicht auf Grund der Bestimmung des §. 12 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat.

§. 32.

Die Leistung des Entschädigungsbetrages erfolgt auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat.

Die Nothwendigkeit des gerichtlichen Erlages der Entschädigung entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des §. 23 entsprechenden Weise dargethan wird, dass die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungefährdet bleibt.

Die Befriedigung der Ansprüche dieser dritten Personen erfolgt nach den Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises. Der erfolgte gerichtliche Erlag der Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von amtswegen bücherlich anzumerken.

Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung einer vollzogenen zwangsweisen Versteigerung verbundenen Wirkungen zu.

Die Entschädigung ist in der Regel in barem Gelde zu erlegen, dieselbe kann jedoch im Falle der Zustimmung des Enteigneten auch in Einlagsbücheln der Prager städtischen oder der böhmischen Sparkasse oder aber in Einlagsbücheln und verzinslichen Anweisungen der Landesbank des Königreiches Böhmen erlegt werden.

V. Vollzug der Enteignung.

§. 33.

Das Enteignungserkenntnis ist vollziehbar:

a) bei Gebäuden am letzten Tage des auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Entschädigung zweitfolgenden Ausziehtermines;

b) bei Grundstücken am fünfzehnten Tage nach dem Zeitpunkte der rechtskräftigen Feststellung der Entschädigung.

Bei eingetretener Vollstreckbarkeit des Enteignungserkenntnisses ist der Unternehmer, wenn derselbe die Entschädigung bezahlt oder ordnungsmäßig zu Gericht erlegt hat (§. 32), berechtigt, vom Enteigneten die Überlassung der enteigneten Liegenschaft oder des enteigneten Rechtes zu begehren und bei dem Grundbuchsgerichte um die Übertragung des Eigenthumsrechtes an der enteigneten Liegenschaft und Löschung der hierauf haftenden Lasten, zu deren Deckung der gerichtlich hinterlegte Entschädigungsbetrag zu dienen hat, beziehungsweise um die Einverleibung der durch die Enteignung erlangten Rechte, sowie um Löschung der in den §§. 5 und 22 erwähnten Anmerkungen einzuschreiten.

Mit der Einverleibung des Eigenthumsrechtes sind zugleich die im Enteignungsverfahren auf der enteigneten Liegenschaft etwa begründeten Dienstbarkeiten einzuverleiben.

§. 34.

Der zwangsweise Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 27 getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung steht dem Prager Magistrate zu.

Dieser Vollzug ist auf Ansuchen des Unternehmers zu bewilligen, wenn das Enteignungserkenntnis im Sinne des §. 33 vollziehbar ist und der Unternehmer nachweist, dass er den ihm hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, dass deren Gegenstand von demjenigen, gegen den die Enteignung eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder dass sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

Über Ansuchen des Unternehmers ist vom Magistrate der zwangsweise Vollzug der Enteignung, selbst wenn die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt, mittels Recurses verfochten wurde, dann zu bewilligen, wenn der Unternehmer dem Entschädigungsberechtigten mit einem Betrage Sicherheit leistet, welcher die vom k. k. Landesgerichte festgestellte Entschädigungssumme um zwanzig Procent übersteigt. In diesem Falle sind die im §. 33, sub a und b festgesetzten Fristen von dem Zeitpunkte an zu berechnen, mit welchem die Sicherheit geleistet worden ist.

§. 35.

Wenn der Unternehmer die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht in dem im §. 33 bezeichneten Zeitpunkte leistet, so kann der Enteignete den Unternehmer zur Leistung der Entschädigung und der gesetzlichen Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten.

§. 36.

Steuern und andere öffentliche Abgaben von enteigneten Liegenschaften hat der Unternehmer von dem Tage an zu tragen, an welchem das Enteignungserkenntnis vollziehbar wird (§. 33), beziehungsweise im Grunde des letzten Absatzes des §. 34 zwangsweise vollzogen wird. Insoferne dieselben von dem

Enteigneten über diesen Zeitpunkt hinaus entrichtet worden sind, hat der Unternehmer hiefür dem Enteigneten Ersatz zu leisten.

Streitigkeiten hierüber sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

VI. Vorarbeiten.

§. 37.

Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für das Regulirungsunternehmen oder einzelne Theile desselben ertheilt der Magistrat in Prag.

Auf Grund einer solchen Bewilligung haben die Verwaltungsbehörden den Unternehmer in seinen Absichten zu unterstützen und ist jeder Eigenthümer verpflichtet, die Zustimmung dazu zu ertheilen, dass zum Behufe der Vorbereitung des Unternehmens die bezüglichen technischen Arbeiten auf seinem Grundbesitze vorgenommen werden.

Der Unternehmer hat den Ort, sowie den Zeitpunkt des Beginnes dieser Vorarbeiten dem Magistrate anzuzeigen, welcher die Eigenthümer hievon entweder einzeln oder mittels einer an den betreffenden Häusern affichirten öffentlichen Kundmachung verständigt.

Die durch die Vorarbeiten etwa verursachten Schäden sind von dem Unternehmer sofort zu ersetzen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt über Ansuchen einer der beiden Parteien unter Vorbehalt des Rechtsweges der Magistrat in Prag.

Gegen die Entscheidung desselben ist ein Recurs unzulässig.

Auf Ansuchen der Betheiligten kann der Magistrat anordnen, der Unternehmer habe noch vor der Inangriffnahme der Vorarbeiten eine entsprechende Sicherheit für allfällige Beschädigungen zu leisten.

VII. Schlussbestimmungen.

§. 38.

Die Zustellung der Enteignungserkenntnisse erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die gerichtliche Zustellung zu eigenen Handen maßgebend sind.

Ergibt sich im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, dass eine Partei durch einen Curator vertreten werde, so ist der Curator auf Ansuchen eines Betheiligten oder auf Einschreiten der Verwaltungsbehörde von dem zuständigen Gerichte zu bestellen.

§. 39.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von dem Unternehmer zu bestreiten.

§. 40.

Die Erfolglassung der infolge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebür befreit.

§. 41.

Alle Eingaben, Urkunden, Eigenthumsübertragungen, sonstige Rechtsgeschäfte, Legalisirungen und amtliche Ausfertigungen aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes, ferner die zwischen der Gemeinde Prag und dem Unternehmer hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens oder einzelner Theile desselben (§. 1) abgeschlossenen Verträge sind von den Stempeln und unmittelbaren Gebüren befreit.

Die vorstehenden Begünstigungen finden auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

Von den Empfangsbestätigungen über die Entschädigungssumme ist die Gebür nach Scala II zu entrichten.

§. 42.

In Ansehung jener Liegenschaften, hinsichtlich deren bis zum Ablauf des Zeitraumes von zehn Jahren, für welchen der Stadtgemeinde Prag das Enteignungsrecht eingeräumt ist (§. 1), um die Einleitung des Enteignungsverfahrens (§. 14), nicht angesucht wird, gilt das Enteignungsrecht der Stadtgemeinde Prag als erloschen und kann in jenem Zeitpunkte die gemäß §. 5 allenfalls erfolgte grundbücherliche Anmerkung auf Ansuchen des Eigenthümers der Liegenschaft zur Löschung gebracht werden.

Die Verhandlung und Entscheidung über das Löschungsgesuch hat unter sinngemäßer Anwendung des §. 45 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu erfolgen.

§. 43.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 13. December 1892, Z. 6227/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses. (Nr. 1846/A. H.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich in der Anlage den Central-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1891 mit dem Beifügen zu übermitteln, dass die Erläuterungen, nach der documentenmäßigen Prüfung der Gebarung für das Jahr 1891 durch den k. k. Obersten Rechnungshof, nebst dem Schlussberichte dieser Behörde nachfolgen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

durch welches

die Landessilbermünzen zu zwei Gulden und zu Einviertel-Gulden österreichischer Währung außer gesetzlichen Umlauf gesetzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu zwei Gulden und zu Einviertel-Gulden österreichischer Währung werden mit 1. Mai 1893 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt.

Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließlich 30. April 1893 im Privatverkehre zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bestimmten Zahlwerte in Zahlung zu nehmen.

Von den k. k. Kassen und Ämtern sind dieselben bis einschließlich 30. Juni 1893 bei allen Zahlungen und in Verwechslung zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bestimmten Zahlwerte anzunehmen, jedoch nicht mehr auszugeben.

Nach Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sofort in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Exner, Sueß und Genossen,

betreffend

die obligatorische Benützung von registrirten Marken für bestimmte Warengattungen.

In Erwägung, dass der Markenschutz für bestimmte Warengattungen eine Feststellung der Provenienz und eine Sicherung des erlangten Rufes eines Productionsortes oder einer bestimmt definirten Gruppe von Producenten zu erzielen geeignet ist, beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Herr Handelsminister wird aufgefordert, im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, von Gemeinden, Gewerbegenossenschaften, registrirten Productiv- oder Magazinsgenossenschaften gestellte Ansuchen zu prüfen und gegebenenfalls im Verordnungswege die obligatorische Benützung registrirter Marken für einen bestimmten Bezirk oder bestimmte Personen anzuordnen."

Wien, 15. December 1892.

Theumer.	Brenner.	Dr. Exner.
Dr. Heinemann.	Ludwig.	Dr. Sueß.
Hütter.	Dr. Keil.	Dr. Kronawetter.
Wrabetz.	Dr. Marchet.	Bohaty.
Pergelt.	Dr. Haase.	Dr. Götz.
Stürgkh.	Auspitz.	Ghon.
Peschka.	Siegmund.	Dr. Hallwich.
Dr. Groß.	Dr. Polak.	Chlumecký.
	E. Plener.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen. (510 der Beilagen.)

Mit dem Finanzgesetze pro 1892 wurde für die Beschaffung von 500 Güterwagen, einschließlich Dienstwagen, zur Vermehrung des Fahrparkes der k. k. Staatsbahnen ein Betrag von . . . 1,000.000 fl. bewilligt.

Diese Bewilligung basirte auf dem in dem Staatsvoranschlage pro 1892 entwickelten Programme, zur Abstoßung der Leihwagen in den Jahren 1892 bis 1895 successive 2000 Güterwagen und 90 Dienstwagen im Gesammtbetrage von rund . . . . 4,350.000 fl. zu beschaffen.

Die seither eingetretene und zu gewärtigende Verkehrszunahme läßt jedoch erkennen, dass durch die Güterwagennachschaffung in dieser Zeitperiode und in diesem Ausmaße eine thatsächliche Eliminirung der Leihwagen bei den k. k. Staatsbahnen nicht erreicht wird, und die unproductive Bezahlung theurer Mietgebüren nicht vermieden werden würde.

Zur Beurtheilung dieser Kosten sei erwähnt, dass an Leihgebüren für Güterwagen bei den k. k. Staatsbahnen von 1884 bis 1891 2,057.070 fl. bezahlt wurden, und dass diese Mieten im Jahre 1889 und 1890 über je 400.000 fl., und im Jahre 1891 656.000 fl. betrugen.

Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erscheint es unabweislich, eine größere Anzahl Güterwagen und diese in kürzerer Zeit für die k. k. Staatsbahnen zu erwerben.

Der Güterwagenstand der k. k. Staatsbahnen (einschließlich Karl Ludwig-Bahn) betrug Ende 1891 . . . . 28.784 Stück (oder 3·59 pro Kilometer) und wird derselbe Ende des Jahres 1892 durch die Nachschaffungen aus dem eingangs erwähnten, außerordentlichen Credite, sowie durch Vermehrung aus Investitions- und Baucrediten um . . . . 1.012 „

somit auf . . . . 29.796 Stück oder 3·71 pro Bahnkilometer gebracht werden und inclusive Dienstwagen 3·85 Stück pro Bahnkilometer betragen.

Vergleicht man diesen Stand mit jenem der übrigen größeren österreichischen Bahnverwaltungen, so findet man, dass Ende 1891 nach der Übersicht im Verordnungsblatte des k. k. Handelsministeriums vom 14 Juni 1892, Nr. 67

die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	11·51
die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft	7·47
die österreichische Südbahngesellschaft	6·28
die österreichische Nordwestbahn	5·27
und sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen	7·44

pro Bahnkilometer Güterwagen einschließlich Dienstwagen besaßen.

Ebenso besitzen die meisten deutschen Bahnverwaltungen einen relativ höheren Güterwagenstand, denn derselbe betrug Ende 1890 nach der Statistik des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen:

bei den badischen Staatsbahnen	6·07
bei der elsass-lothringischen Eisenbahn	9·29
bei den sächsischen Staatsbahnen	9·59
bei den preußischen Staatsbahnen	7·91
und bei der Warschau-Wiener Eisenbahn sogar	12·29

Güterwagen einschließlich Dienstwagen pro Bahnkilometer.

Wenn auch die Nebeneinanderstellung des Wagenbestandes pro Bahnkilometer kein absolutes Maß für den Vergleich gibt, so sind die Verkehrsverhältnisse doch nicht so sehr verschieden, dass hieraus nicht die geringe Dotirung der k. k. Staatsbahnen an Güterwagen zu erkennen wäre.

Dass der Stand der Güterwagen bei den k. k. Staatsbahnen ein zu geringer ist, geht wohl auch daraus hervor, dass die achskilometrische Leistung pro Wagen seit dem Jahre 1888 38.000 Achskilometer pro Jahr und Wagen übersteigt; es ist bei dieser Leistung oft schwierig, die Wagen rechtzeitig zur Reparatur zu stellen, wodurch selbstverständlich die Erhaltung der Wagen vertheuert wird.

Die Leistung der Güterwagen der k. k. Staatsbahnen an Achskilometer
ist vom Jahre 1889 auf 1890 und 1891
von 844 „ 913 „ 978 Millionen Achskilometer
oder um . . . . . 8 Procent, beziehungsweise 7 Procent gestiegen.

Die Brutto-Tonnenkilometer
sind vom Jahre 1889 auf 1890 und 1891
von 5947 „ 6667 „ 7135 Millionen Brutto-Tonnenkilometer
oder um . . . . 12 Procent, beziehungsweise 7 Procent gestiegen.

Die Netto-Tonnen
sind vom Jahre 1889 auf 1890 und 1891
von 16·1 „ 17·3 „ 18·4 Millionen Gütertonnen
oder um . . . . 7·4 Procent, beziehungsweise 6·3 Procent gestiegen.

Es erscheint hienach die Annahme einer Verkehrssteigerung pro Jahr mit nur 2 Procent eine äußerst geringe, welche selbst unter ungünstigen Verhältnissen zu gewärtigen ist.

Da der Güterwagenstand Ende 1892 an eigenen Wagen betragen wird	29.796
in fixer Miete im Jahre 1892	1.664
Leihwagen stehen, somit inclusive Leihwagen ein Gesammtstand von	31.460

Güterwagen vorhanden sein wird, so müssten zum Zwecke der Eliminirung der Leihwagen in den Jahren 1893 und 1894 als Ersatz

für die Leihwagen	1.664
„ 2 Procent Verkehrssteigerung pro 1893	629
und pro 1894	641
zusammen	2.934

oder rund 3000 Güterwagen beschafft werden, welche Anzahl aus dem Grunde als geringste bezeichnet werden muss, weil der Mietwagenstand pro 1892 nur infolge momentaner Einflüsse keine größere Höhe erreicht hat.

Durch diese Nachschaffung würde der relative Stand an Güterwagen pro Bahnkilometer die Höhe

von	4.09
und inclusive Dienstwagen	4.22

bei den k. k. Staatsbahnen erreichen.

Zur leichteren Durchführung dieser Maßnahme hat sich die k. k. Regierung
2000 Güterwagen im Jahre 1893
und von 1000 „ „ „ 1894 zur Beschaffung von

entschlossen, davon 1800 Wagen zu 15 Tonnen, und 1200 zu 12½ Tonnen Tragfähigkeit, wobei zur ehesten Abstoßung der Leihwagen die zu beschaffenden Wagen in der ersten Jahreshälfte pro 1893, beziehungsweise 1894 in den Fahrpark der k. k. Staatsbahnen einzustellen wären.

Nach der im Budgetausschusse abgegebenen Erklärung seitens der k. k. Regierung wäre durch diese Nachschaffungen von Wagen der Bedarf an Betriebsmitteln für die k. k. Staatsbahnen während den nächsten zwei Jahre annähernd gedeckt.

Der Kostenbetrag, welcher mittels der gegenwärtigen Regierungsvorlage zur Beschaffung dieser 3000 Güterwagen einschließlich Reserven und Zubehör in Anspruch genommen wird, ist nach den dermaligen Löhnen und Materialpreisen mit . . . . 5,500.000 fl. zu veranschlagen.

Zur Bedeckung der Kosten wird der bei den Gesetzen vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, und vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, eingehaltene Vorgang abermals in Antrag gebracht: die Capitalsbeschaffung soll durch ein besonderes Anlehen geschehen, dessen Rückzahlungsquoten in die Staatsvoranschläge der Jahre, in welchen dieselben fällig werden, als außerordentliche Ausgaben bezüglich der Capitalsabstattung und als ordentliche Ausgaben (Wagenmiete) bezüglich der Zinsen zur Einstellung gelangen.

Entsprechend der Einlieferung der Wagen in den Jahren 1893 und 1894 wäre

pro 1893 eine Anleihe per . . . . 3,667.000 fl.
und „ 1894 „ „ „ . . . . 1,833.000 „
aufzunehmen.

Abweichend von der Regierungsvorlage, welche eine höchstens 4¾procentige Verzinsung der aufzunehmenden Anleihen in Aussicht genommen, hat der Budgetausschuss beschlossen, eine höchstens 4½procentige Verzinsung der Anleihen zu beantragen, mit welcher Modification sich Seine Excellenz der Herr Handelsminister einverstanden erklärte, da in dem Motivenberichte zu der Regierungsvorlage selbst hervorgehoben wird, dass die Regierung die bestimmte Erwartung hege, mit einem niedrigeren, als diesem in der Vorlage angesetzten Maximalzinsfuße, das Auslangen zu finden.

Die Capitalsrückzahlung des ersten Anlehens hätte demzufolge im Jahre 1894, die des zweiten Anlehens im Jahre 1895 zu beginnen, und abgesehen von dem ersten und letzten Rückzahlungsjahr für die Jahre 1895 bis 1903 mit je rund . . . . 689.000 fl. an Capitalsrückzahlung und Zinsen stattzufinden.

Die pro 1894 und 1904 zu leistenden Zahlungen sind mit rund 480.000 fl., beziehungsweise 230.000 fl. an Capital und Zinsen zu beziffern.

Es erscheint nöthig, die Rückzahlung der Anlehen erst mit dem Jahre 1894, beziehungsweise 1895 zu beginnen, um das Jahr 1893, welches durch namhafte Restzahlungen von früheren Fahrbetriebsmittelnachschaffungen stark in Anspruch genommen ist, aus diesem Anlasse nicht weiter zu belasten; da im Jahre 1893 für den Antheil an Beschaffung von 98 Locomotiven und 1000 Güterwagen laut Gesetz vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, noch die letzte Rate per 992.840 fl., und weiters für Vermehrung von Locomotiven sammt Tendern und Reserven 1,155.000 fl. zur Einstellung gelangen.

Die Regierungsvorlage hat eine zehnjährige Rückzahlungsdauer in Antrag gebracht, bei welcher die jährlichen Rückzahlungsquoten (Capital und Zinsen) nur unwesentlich jene Beträge übersteigen, welche von den k. k. Staatsbahnen in den letzten Jahren für Leihwagen aufgewendet werden mussten, und wodurch die Staatsfinanzen in thunlichst schonender Weise von diesen Investitionen in Anspruch genommen werden.

Der Budgetausschuss hat auch rücksichtlich dieser Rückzahlungsmodalitäten der Anleihen eine Modification in Antrag zu bringen beschlossen, nämlich, dass die Anleihen nicht erst in je zehn Jahren mittels Semestralraten zu tilgen sind, sondern eventuell auch noch früher getilgt werden können, das ist vom Jahre 1894 an in höchstens zehn Jahren, wozu in den abzuschließenden Verträgen ohnehin durch entsprechende Stipulationen die Möglichkeit offengehalten wird.

Diesem nach wurde der Artikel I der Regierungsvorlage in beiden Punkten amendirt.

Der Artikel II der Regierungsvorlage wurde in Conformität mit dem im Budgetausschusse vom 26. Mai 1892 gefassten Beschlusse aus Anlass der Berathung über den Antrag der Abgeordneten Grafen Stürgkh und Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend die Berücksichtigung von Erfordernissen der k. k. Universitäten in Wien, sowie mehrerer anderer Universitäten der Monarchie (355 der Beilagen), wie derselbe in dem diesbezüglichen Gesetzesentwurfe, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Insti-

tuten und anderer für die Bedürfnisse des Unterrichtes an Hochschulen erforderlicher Räume (Bericht des Budgetausschusses, 447 der Beilagen — XI. Session 1892, Abgeordnetenhaus, Referent Hofrath Dr. Adolf Beer) Ausdruck gefunden, wörtlich auch in den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Beschaffung der Geldmittel für Vermehrung des Fahrparkes hinübergenommen, und soll der Artikel II lauten:

„Die fällig werdenden Annuitätenbeträge werden jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse für die Staatsschuld (Capitel XVII) einzustellen sein."

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe ./. seine Genehmigung ertheilen.

Wien, 15. November 1892.

E. Plener,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Güterwagen nebst Zugehör) für die Staatsbahnen den Betrag von 5,500.000 fl. im Wege einer Creditoperation in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens $4^3/_4$ vom Hundert verzinst und rücksichtlich des Theilbetrages von 3,667.000 fl. vom Jahre 1894 angefangen, hinsichtlich jenes von 1,833.000 fl. vom Jahre 1895 an in je zehn Jahren mittels Semestralraten getilgt wird.

Artikel II.

Die demzufolge im Laufe eines jeden dieser zehn Jahre fällig werdenden Beträge sind in den jeweiligen Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatseisenbahnbetrieb, und zwar, soweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ausschussanträge.

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Güterwagen nebst Zugehör) für die Staatsbahnen den Betrag von 5,500.000 fl. im Wege einer Creditoperation in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens $4^1/_2$ vom Hundert verzinst und rücksichtlich des Theilbetrages von 3,667.000 fl. vom Jahre 1894 angefangen, hinsichtlich jenes von 1,833.000 fl. vom Jahre 1895 an in längstens zehn Jahren mittels Semestralraten getilgt wird.

Artikel II.

Die fällig werdenden Annuitätenbeträge werden jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse für die Staatsschuld (Capitel XVII) einzustellen sein.

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1893.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 22. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 186) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1893 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1893 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1893 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. December 1892.

Dr. Smolka.

Dr. L. Götz,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanirungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für Gebäude, welche infolge der Regulirung der nachbezeichneten Stadttheile von Prag (§. 2) zur Behebung der in denselben bestehenden sanitären Übelstände auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt werden (Neubauten), sowie für Gebäude, welche an Stelle schon bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude desselben Rayons neu aufgebaut werden (Umbauten), wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die zu assanirenden Stadttheile umfassen:

1. Das Gebiet der Josefstadt (V. Stadttheil) mit den anstoßenden, unten näher bezeichneten Theilen der Altstadt, dann

2. einen Theil der Neustadt bei St. Adalbert.

Ad 1. Die Grenzlinie des ersteren Gebietes zieht sich im Bereiche der Altstadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive): Bauparcelle 203, Grundparcelle 177; Bauparcellen 202/2, 202/1, Grundparcelle 175; Bauparcelle 167, Grundparcellen 200, 14; Bauparcellen 166, 143 bis 146, 150, Grundparcelle 154; Bauparcellen 8, 1, Grundparcelle 153 (längs inclusive der Bauparcelle 1165 bis 1160, 1159 1,

1157/1); Bauparcellen 755, 756, Grundparcelle 237; Bauparcellen 757 bis 764, Grundparcelle 240; Bauparcellen 910, 911, 912/1, 913, 914 über die Grundparcellen 238, längs der Bauparcellen 945, 946, 943, 958 bis 962, Grundparcelle 245; Bauparcellen 939 bis 936 über die Grundparcelle 243, längs der Bauparcelle 973, Grundparcelle 787 bis zum westlichen Pfeiler der Kaiser Franz Joseph-Brücke auf dem rechten Moldauufer; von hier auf dem rechten Moldauufer bis zur Grundparcelle 163, 8, längs der Bauparcelle 1103/1, Grundparcelle 141; Bauparcelle 81, Grundparcelle 8/1; Bauparcellen 80/1, 79, 78, Grundparcelle 8/5; Bauparcelle 84, Grundparcelle 163/2; Bauparcelle 75, Grundparcellen 163/7, 163/5, 163/2, 166 bis zur Verlängerung der südlichen Front der Bauparcelle 98/2, über die Grundparcelle 166, längs der Bauparcelle 98/2, dann über die Grundparcelle 165/1 zum nordöstlichen Eck der Bauparcelle 95/2, dann (inclusive) längs der Bauparcelle 95/2, (inclusive) Bauparcelle 95/1, (inclusive) Bauparcelle 97/1, (inclusive) Grundparcelle 171 zur Bauparcelle 203.

Ad 2. Die Grenzlinie des zweiten Gebietes zieht sich im Bereiche der Neustadt längs der nachstehenden Parcellen (exclusive) von der Grundparcelle 832/2, längs der Grundparcelle 944 bis zur Bauparcelle 360 (inclusive), Bauparcelle 335 längs der Bauparcellen 360, 359, Grundparcelle 863, Bauparcellen 297, 295, 300, 301, 306, Grundparcelle 64; Bauparcellen 303, 304, Grundparcelle 65; Bauparcellen 309, 285, 311 (inclusive) Grundparcelle 870; dann Bauparcelle 312, ferner Grundparcelle 67/2, 67/1, dann Bauparcellen 331, 328, Grundparcelle 832/2 inclusive Grundparcelle 832/3.

§. 3.

Die im §. 1 normirte Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Neu- und Umbauten zu, deren im Bauconsense genau zu bezeichnende Area sich zur Gänze innerhalb des in §. 2 umschriebenen Assanirungsrayons befindet, welche weiters innerhalb zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, gänzlich vollendet und benützbar hergestellt werden und welchen endlich auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf die gleich lang dauernde Befreiung von der Landes-, Gemeinde- und Schulumlage zukommt.

§. 4.

Im Falle, als der im §. 2 bezeichnete Assanirungsrayon im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag eine nachträgliche Änderung erfahren sollte, ist der Finanzminister ermächtigt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den abgeänderten Assanirungsrayon in Anwendung zu bringen.

§. 5.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 16. December 1892.

Dr. Smolka.

Hütter,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien ad d) Landgemeinden Z. 23 abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 23, wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

„23. Kolomea, Peczenizyn, Gwózdziec, mit dem Wahlorte Kolomea;
Kossów, Kuty, Zabie mit dem Wahlorte Kossów;
Sniatyn, Zabłotów mit dem Wahlorte Sniatyn."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Zabie seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Motive

zu der

Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden Z. 23.

Nach den Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung im Abschnitte „Galizien mit Krakau d) Landgemeinden, Z. 23, bilden die Gerichtsbezirke Kolomea, Peczenizyn, Gwozdziec, Kossów, Kuty, Sniatyn und Zablotów einen Reichsrathswahlbezirk.

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 17. November d. J., R. G. Bl. Nr. 204, ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, im Sprengel des Kreisgerichtes Kolomea die Errichtung eines aus drei Gemeinden und Gutsgebieten des Bezirksgerichtssprengels Kossów zu bildenden neuen Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Zabie verfügt worden.

Durch diese Verfügung des Justizministeriums wird zwar der Gebietsumfang des früher erwähnten, im Anhange zur Reichsrathswahlordnung Galizien d) sub Z. 23 verzeichneten Reichsrathswahlbezirkes nicht alterirt, indem hiedurch blos eine Verrückung der Grenzen der in demselben politischen Bezirke gelegenen Gerichtssprengel innerhalb ein und desselben Reichsrathswahlbezirkes eintritt; es ergibt sich jedoch mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6, Absatz 2, der Reichsrathswahlordnung, wonach die Gerichtsbezirke nach ihrem, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Bezeichnung des mehrerwähnten Reichsrathswahlbezirkes in der Art, dass der neue Gerichtsbezirk Zabie in das zweite Alinea der Z. 23 d) Landgemeinden einbezogen wird.

Was den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der besprochenen Änderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung betrifft, so wäre derselbe in der Weise zu bestimmen, dass das zu erlassende Gesetz an dem Tage in Wirksamkeit zu treten hat, an welchem das Bezirksgericht in Zabie seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Erklärung

zwischen

Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen

vom 25. April 1892,

betreffend die

Änderung des Artikels 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874).

(Urtext.)

La modification de l'article 6 du Traité de commerce et de navigation, conclu le 3 Novembre 1873 entre l'Autriche-Hongrie et les Royaumes-Unis de Suède et de Norvége, ayant été reconnu utile par leurs Gouvernements respectifs, les Soussignés, à ce dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

Au dernier alinéa de l'article 6 du Traité de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et les Royaumes-Unis de Suède et de Norvége du 3 Novembre 1873 est substitué le texte suivant:

„Les commis-voyageurs autrichiens et hongrois en Suède ou en Norvége et, réciproquement, les commis-voyageurs suédois et norvégiens en Autriche ou en Hongrie jouiront, sous le rapport des impôts, du traitement de la nation la plus favorisée."

La présente Déclaration aura la même force et durée que le Traité de commerce et de navigation du 3 Novembre 1873 auquel elle se rattache.

La présente Déclaration sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi les Soussignés l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Vienne, en double expédition, le 25 Avril 1892.

(L.S.) **Kálnoky** m. p. (L.S.) **G. Lewenhaupt** m. p.

(Übersetzung.)

Die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten haben, da die Änderung des Artikels 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873 zwischen Österreich-Ungarn und den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen von ihren bezüglichen Regierungen für nützlich erkannt worden ist, folgendes vereinbart:

Der letzte Absatz des Artikels 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen vom 3. November 1873 hat folgendermaßen zu lauten:

„Die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Schweden oder in Norwegen und, wechselweise, die schwedischen und norwegischen Handlungsreisenden in Österreich oder in Ungarn werden rücksichtlich der Besteuerung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden."

Die gegenwärtige Erklärung wird dieselbe Kraft und Dauer haben, wie der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. November 1873, auf welchen sie sich bezieht.

Die gegenwärtige Erklärung wird ratificirt werden, und werden deren Ratificationen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Erklärung gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 25. April 1892.

(L.S.) **Kálnoky** m. p. (L.S.) **G. Lewenhaupt** m. p.

Begründung.

Das letzte Alinea des Artikels VI des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Schweden-Norwegen vom 3. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874) bestimmt, dass „insolange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebür in Wirksamkeit verbleibt, eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn eingehoben werden kann". Diese Vereinbarung bewirkte implicite die Steuerfreiheit der fremden Handlungsreisenden im anderen Theile der vereinigten Königreiche, weshalb Norwegen den Wunsch nachdrücklichst zum Ausdrucke brachte, diese Vertragsbestimmung im Sinne einer Erweiterung des für Schweden anerkannten Grundsatzes zu ändern.

Wiewohl nicht verkannt werden durfte, dass die Besteuerung der Handlungsreisenden die Anknüpfung, Weiterführung und Erweiterung unmittelbarer Handelsbeziehungen durch persönlichen Verkehr infolge der vermehrten Spesen der Exmittirung solcher Reisender erschwert, so konnte dennoch dem Wunsche Norwegens gegenüber — zumal dasselbe in der erwähnten Bestimmung des Artikels 6 ein Hemmnis für jede anderweitige Regelung gegenüber auswärtigen Staaten, mit denen es durch engere Handelsbeziehungen verbunden ist, erblickte — nicht eine ablehnende Haltung eingenommen werden, und musste sich mit der wechselweisen Anerkennung der Meistbegünstigung begnügt werden. Die Formel der Meistbegünstigung entspricht den thatsächlichen Verhältnissen auch insoferne besser, als den schwedischen Handlungsreisenden gegenüber von dem bisherigen Vorbehalte der Etablirung eines steuerpflichtigen Specialregimes praktisch nicht Gebrauch gemacht worden ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersichtskarte der projectirten Localbahn

Arnoldstein-Hermagor (Gailthalbahn)

SALZBURG
STEIERMARK
KÄRNTHEN
KRAIN
ITALIEN

Saalfelden
Bischofshofen
Hüttau
Haus
Enns
Traun
Steinach-Jrdning
Selzthal
Mauterndorf
S. Michael
Tamsweg
Predlitz
Murau
Mur
Unzmarkt
Hüttenberg
Ob. Vellach
Gmünd
Ob. Drauburg
Spital
Drau
Gail
Glandorf
Launsdorf
Görtschach-Förolach
Hermagor
Nötsch
Vorderberg
Villach
Klagenfurt
Wörther-See
Pontafel
Pontebba
Malborghet
Arnoldstein
Wurzener Save
Tagliamento
Gemona
S. Daniele
Isonzo
Krainburg
Stein

Bestehende Bahnlinie.
Projectirte Bahnlinie.
Jm Bau befindliche Bahnlinie.

1 : 1,000.000

0 0·5 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Myriameter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Herstellung der Gailthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von der Station Arnoldstein der Staatsbahnlinie Villach—Tarvis nach Hermagor (Gailthalbahn) durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81) und vom 28. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 229), vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 1,300.000 fl. ö. W. Noten, zuzüglich einer vierprocentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit höchstens 150.000 fl. ö. W. zu beziffernde Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablaufe des 75. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 61.020 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 13.491 fl. ö. W. festgesetzt.

Für die zu Lasten des Baucapitals zu bestreitende Verzinsung des vorgedachten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 1,300.000 fl. ö. W. Noten in der Zeit vom Tage der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens bis zum Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der concessionirten Bahn kann vom Staate die Garantie unter der Bedingung zugesichert werden, dass nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital und die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel V) gesichert erscheint.

Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Garantien ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Lande Kärnten aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Nominalbetrag von mindestens 250.000 fl. ö. W. in Stammactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Für diese Stammactien sind während der Bauzeit (Artikel V) Intercalarzinsen aus dem Anlagecapital nicht zu bezahlen.

Artikel IV.

In Ausführung des Artikels II, erster und zweiter Absatz, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsactien und Prioritätsobligationen zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge die vorgedachten Effecten während der Dauer der Concession zu tilgen sind, bestimmt wird.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat hiebei jener der Prioritätsactien vorauszugehen.

2. Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen einem Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt werden und ist die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung ist die Caution als verfallen zu erklären.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat im Offertwege zu erfolgen.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Hiebei soll der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten bleiben.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung der Gailthalbahn.

Die den Gegenstand der gegenwärtigen Regierungsvorlage bildende, von den Interessenten und der Landesvertretung Kärntens angelegentlich angestrebte Bahnlinie von Arnoldstein nach Hermagor (Gailthalbahn) hat vor allem den Zweck, einen productiven, wegen Mangels einer Bahnverbindung jedoch noch nicht zur vollen wirtschaftlichen Entwicklung gelangten Landestheil Kärntens dem Eisenbahnverkehre näher zu rücken.

Das von der Pusterthallinie der k. k. priv. Südbahngesellschaft und den Linien Villach—Tarvis und Tarvis—Pontafel der k. k. österreichischen Staatsbahnen begrenzte, auf 93.000 Hektar zu schätzende, dicht bevölkerte Attractionsgebiet der intendirten Localbahn enthält reiche natürliche Hilfsquellen. Doch konnte, wie in so vielen anderen Fällen, die Verwertung der Producte derselben bisher wegen der kostspieligen Achsfracht, sowie wegen der bedeutenden Entfernung von aufnahmsfähigen Absatzstätten nur unter großen Schwierigkeiten und bedeutendem Kostenaufwande ermöglicht werden.

Insbesondere konnten aus diesem Grunde die ausgedehnten Waldbestände des Gailthales und seiner Seitenthäler einer intensiven Nutzung und rationellen Bewirtschaftung nicht zugeführt werden.

Auch die in dem berührten Gebiete betriebene Landwirtschaft bedarf zu ihrer Entwicklung dringend einer entsprechenden Bahnverbindung. Große, überschüssige Quantitäten Heu, welche bisher nicht verwertet werden konnten, werden in dem Falle der Realisirung des Bahnunternehmens im gepressten Zustande der Verfrachtung zugeführt werden und leichten Absatz finden.

Die projectirte Bahnanlage würde ferners auch die Möglichkeit bieten, die in den berührten Gegenden Kärntens im schwunghaftesten Betriebe stehende Viehzucht, welche trotz der bestehenden ungünstigen Verkehrsverhältnisse einen namhaften und gewinnbringenden Export von Rindern und Pferden gestattet, in ausgedehnterem Maße und mit begründeter Aussicht auf erhöhten Ertrag zu betreiben.

Mit Rücksicht auf den außerordentlichen Reichthum des Gailthales an Schätzen des Mineralreiches erscheint die Durchführung der mehrerwähnten Eisenbahnstrecke auch vom Standpunkte des Bergwerksbetriebes von größter Wichtigkeit.

Lignitkohle von St. Stefan, Kalk von Kirchbach und Reisach, Tuffstein, Graphit, rother Sandstein, weißer Marmor, Dachschiefer, Mühl- und Schleifsteine, Galmei, Eisenerze und Zinkblenden aus den Gemeindegebieten nächst Hermagor werden erst nach Herstellung der projectirten Bahn ausgiebige Verwertung finden können und wird insbesondere eines der bedeutendsten Bergreviere Kärntens, und zwar jenes von Bleiberg—Kreuth, durch die Gailthalbahn den Hauptverkehrslinien des Landes und mithin den Absatzgebieten näher gerückt werden.

In dem genannten Reviere werden jährlich circa 55.000 *q* Bleischliche und circa 20.000 *q* Zinkerze erzeugt, von denen die letzteren als solche zum Absatze kommen, während die ersteren größtentheils in Bleiberg—Kreuth und nur mit einem geringen Bruchtheile in Gailitz verschmolzen werden.

Durch den Umstand jedoch, dass die Bleiberger Bergwerksunion im Vorjahre eine Centralhütte in Gailitz erbaut hat, in welcher sie unter Anwendung des sogenannten Tarnowitzer Processes fast ihre gesammten Bleischliche zur Verhüttung zu bringen beabsichtigt, werden außer den vorerwähnten circa 20.000 *q* Zinkerzen noch weitere circa 50.000 *q* Bleischliche, sonach im ganzen jährlich ein Frachtquantum von 70.000 *q*, von Bleiberg und von Kreuth nach Arnoldstein, beziehungsweise nach Gailitz zur Beförderung gelangen, bei welchen Transportmengen die infolge der Realisirung des Bahnprojectes eintretende Erleichterung und Verwohlfeilung des Transportes von wesentlichem Einflusse auf die Herabminderung der Gestehungskosten sein wird.

Infolge Herabminderung der Frachtkosten dürften auch die früher in Betrieb gestandenen Zinkbergbaue, welche, auf den Absatz ihrer Producte nach Oberschlesien angewiesen, durch die schwierigen Transportverhältnisse ihre Concurrenzfähigkeit eingebüßt haben, wieder zum Aufschlusse gelangen.

Was die außer dem Bergbaue noch in Betracht kommenden Industriezweige anbelangt, so würde die angestrebte Bahnverbindung einerseits den bereits bestehenden gewerblichen Unternehmungen, von denen neben zahlreichen Brettsägen insbesondere eine Holzschleiferei in Nötsch, eine große Kunstmühle in Feistritz, eine Papierfabrik in Grüneburg und eine bedeutende Dachfalzziegelfabrik bei Feistritz Erwähnung verdienen, den Anlass und die Möglichkeit einer weiter ausgedehnten und besser lohnenden Thätigkeit gewähren. Anderseits würde die projectirte Bahn bei entsprechender Ausnützung der reichlich vorhandenen Wasserkräfte und der sonst gegebenen günstigen Vorbedingungen auch das Entstehen und die rasche Entwicklung von neuen industriellen Anlagen begünstigen und auf diese Weise dem gesammten wirtschaftlichen Leben des in Betracht kommenden Landestheiles von größtem Nutzen sein.

Besondere Beachtung verdient die intendirte Bahn auch vom Standpunkte des Fremden- und namentlich des Touristenverkehres, indem sie eines der schönsten Thäler der südlichen Alpen, welches wegen des Mangels eines dasselbe durchziehenden Schienenweges bisher von Reisenden und Touristen wenig besucht wurde, diesem Verkehre in größerem Umfange erschließen und hiedurch mit dem Aufblühen der Fremdenindustrie der Bevölkerung neue Quellen lohnenden Erwerbes eröffnen wird.

Die Trace der projectirten 30·6 Kilometer langen normalspurig auszuführenden Localbahn wurde auf Grund des Ergebnisses der in der Zeit vom 31. März bis 2. April 1892 mit sehr günstigem Erfolge durchgeführten Tracenrevision in der Art festgesetzt, dass die Bahn aus dem westlichen Ende der Station Arnoldstein der k. k. Staatsbahnlinie Villach—Tarvis ausmünden, sich nach Norden wenden und den Gailfluss unterhalb der Einmündung des Gailitzbaches übersetzen soll. Von hier soll die Trace in vorwiegend westlicher Richtung am linken Gehänge des Gailthales geführt werden und nach Berührung der Ortsgebiete von Sack, St. Paul, St. Stefan, Köstendorf und Görtschach in das Thal des Fellbaches eintreten, um sodann die Endstation Hermagor zu erreichen.

Die Bahn soll mit einer Maximalsteigung von 12·5 Promille und einem Minimalcurvenhalbmesser von 180 *m* ausgeführt werden.

Die effectiven Anlagekosten der projectirten Localbahn sind einschließlich der Kosten der Erweiterungsbauten in der Anschlussstation Arnoldstein von 70.000 fl., ferner der mit 193.000 fl. angenommenen Vergütung für die von der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen als der künftigen betriebführenden Verwaltung beizustellenden Fahrbetriebsmittel, weiters der Intercalarzinsen von 46.800 fl. und eines effectiven Reservefondes von 54.400 fl., mit dem Betrage von 1,597.000 fl. veranschlagt.

Dieses effective Erfordernis soll durch Ausgabe von Titres einer für dieses Localbahnunternehmen zu bildendenden Actiengesellschaft im Nominalbetrage von 1,700.000 fl., und zwar von 250.000 fl. in Stammactien, von 150.000 fl. in Prioritätsactien mit einer vierprocentigen Vorzugsdividende vor den Stammactien und von mit vier Procent verzinslichen, innerhalb 75 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung rückzahlbaren Prioritätsobligationen von 1,300.000 fl. beschafft werden.

In Anbetracht der volkswirtschaftlichen und commerciellen Bedeutung der Gailthalbahn hat die Regierung die Realisirung dieses Bahnprojectes mittels einer angemessenen finanziellen Unterstützung durch den Staat, und zwar unter analogen Modalitäten in Aussicht genommen, wie selbe in dem Gesetze vom 5. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg und in den Gesetzen vom 8. Jänner 1892 (R. G. Bl. Nr. 10 und 11) für die Localbahnen Wodňan—Prachatitz und Strakonitz—Winterberg zur Anwendung gelangt sind.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll dem intendirten Unternehmen vom Staate die Garantie eines Reinertrages gewährt werden, welcher der vierprocentigen Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Prioritätstitres in dem früher gedachten Betrage von 1,450.000 fl. gleichkommt.

Das sonach vom Staate zu garantirende Reinerträgnis würde für die ersten 75 Jahre der Concessionsdauer 61.020 fl., entsprechend dem Erfordernisse für die vierprocentige Verzinsung und für die planmäßige Tilgung der Prioritätsobligationen zuzüglich der vierprocentigen Verzinsung der Prioritätsactien, und für den Rest der Concessionsdauer 13.491 fl., entsprechend dem Erfordernisse für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsactien betragen (Artikel I und II).

Zufolge der von den Concessionswerbern angestellten, amtlich überprüften Rentabilitätsberechnung dürften die jährlichen Reinerträgnisse dieses Localbahnunternehmens den Betrag von 60.000 fl., also nahezu das vom Staate zu garantirende Reinerträgnis erreichen.

Wenn nun auch diese Rentabilitätsziffer mit Rücksicht auf die dabei zugrunde gelegte Annahme eines lebhaften Verkehrsaufschwunges immerhin nicht als unbedingt gesichert anzusehen ist, so bieten doch die gepflogenen commerciellen Erhebungen die Gewähr, dass die der Gailthalbahn vom Staate zuzuwendende finanzielle Beihilfe, ganz abgesehen von den indirecten staatsfinanziellen Vortheilen erhöhter Steuern und Abgaben, sowie von dem günstigen Einflusse, welchen die projectirte Localbahn auf die Einnahmen der anschließenden Linien der österreichischen Staatsbahnen ausüben wird, eine namhafte Belastung des Staatsschatzes keinesfalls zur Folge haben wird.

Das nach Artikel I zu gewährende Zugeständnis der Staatsgarantie bezüglich des Zinsen- und Tilgungserfordernisses für den bevorrechteten Theil des Anlagecapitales soll nach Artikel III davon abhängig gemacht werden, dass vom Lande Kärnten und von den Interessenten die auszugebenden Stammactien im Betrage von 250.000 fl. zum vollen Nennwerte übernommen werden.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass vom Lande Kärnten bereits die Übernahme des Theilbetrages von 100.000 fl. in Stammactien zugesichert und die Zeichnung und Einzahlung des Restbetrages von 150.000 fl. seitens der Interessenten durch die Concessionswerber gewährleistet wird.

Im Artikel IV des Gesetzentwurfes sind die näheren Bestimmungen bezüglich der Flüssigmachung und Rückzahlung der vom Staate zu leistenden Garantiezuschüsse enthalten, wobei, abweichend von den analogen Anordnungen der bezogenen früheren Gesetze, der Rückzahlung der Garantiezuschüsse der Vorrang vor der Verzinsung und Tilgung der Stammactien eingeräumt wird.

Artikel V bestimmt die Bauzeit für die projectirte Bahn mit längstens einem Jahre vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet.

Nach Artikel VI sind der Bau und die Lieferungen abgesondert von der Geldbeschaffung unter unmittelbarer Ingerenz der Staatsverwaltung zu vergeben, wobei jedoch mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse, insbesondere auf ein bereits vorliegendes, nach dem Ergebnisse der vorgenommenen amtlichen Erhebungen zur Annahme geeignetes Bauoffert von der bisher üblichen Anordnung der Bauvergebung im Offertwege abgesehen werden soll.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat jedoch im Offertwege zu erfolgen.

Nach Artikel VII soll der Betrieb der Localbahn von der Staatseisenbahnverwaltung gegen Ersatz der Selbstkosten für Rechnung der Concessionäre mit der Maßgabe geführt werden, dass im Hinblicke darauf, dass der garantirende Staatsschatz an den Ergebnissen des Betriebes in erster Linie interessirt erscheint, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife der Staatseisenbahnverwaltung überlassen bleibt.

Artikel VIII enthält die Anordnung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage und die Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersichtskarte der projectirten
Ostgalizischen Localbahnen.

Złoczow
Zbaraż
Jezierna
Podwołoczyska
Tarnopol
Ostrów
Proszowa
Skałat
Kupczyńce
Brzeżany
Mikulińce
Sereth
Trembowla
Strypa
Złota Lipa
Chorostków
Podhajce
Wiśniowczyk
Kopyczyńce
Husiatyn
Monasterzyska
Kalinowszczyzna
Hadyńkowce
Halicz
Buczacz
Czortków
Jagielnica
Teresin
Skała
Jezierzany
Tyśmienica
Tłumacz-Pałahicze
Stanislau
Tłumacz
Tłuste
Borszczów
Dniester
Sereth
Bystrzyca
Imanie puste
Horodenka
Mielnica
Zaleszczyki
Nadwórna
Kniażdwór
Kolomea
Pruth
Sniatyn
Kotzmann
Zabłotów
Łużan
Czernowitz

G A L I Z I E N

Zeichen-Erklärung:

- Bestehende Bahnen
- Projectirte Localbahnen
- Im Bau befindliche „
- Reichsgrenze

1 : 750.000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Km.

Lith. u. Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Herstellung der ostgalizischen Localbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung der nachstehenden, im Anschlusse an die Staatsbahnlinie Stanislau-Husiatyn herzustellenden Locomotiveisenbahnen (ostgalizische Localbahnen), und zwar:

1. von Kopyczyńce über Trembowla und Ostrów nach Tarnopol,

2. von Hadyńkowce über Borszczów nach Iwanie puste mit einer Abzweigung von Teresin nach Skala, und

3. von Kalinowszczyzna über Jagielnica nach Zaleszczyki

durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichneten, als ein Ganzes zu behandelnden Eisenbahnen kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81) und vom 28. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 229), vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 9,000.000 fl. ö. W. Noten, zuzüglich einer vier-

procentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit höchstens 1 Million Gulden ö. W. zu beziffernde Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Eröffnung des Betriebes auf sämmtlichen Linien bis zum Ablaufe des 75. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 424.706 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 89.942 fl. ö. W. festgesetzt.

Für die zu Lasten des Baucapitals zu bestreitende Verzinsung des vorgedachten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 9,000.000 fl. ö. W. Noten in der Zeit vom Tage der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens bis zum Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf den concessionirten Bahnen kann vom Staate die Garantie unter der Bedingung zugesichert werden, dass nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital und die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel V) gesichert erscheint.

Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Garantien ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Königreiche Galizien aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Nominalbetrag von mindestens 1,000.000 fl. ö. W. in Stammactien der für die genannten Eisenbahnen zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Für diese Stammactien sind während der Bauzeit (Artikel V) Intercalarzinsen aus dem Anlagecapital nicht zu bezahlen.

Artikel IV.

In Ausführung des Artikels II, erster und zweiter Absatz, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsactien und Prioritätsobligationen zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge die vorgedachten Effecten während der Dauer der Concession zu tilgen sind, bestimmt wird.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat hiebei jener der Prioritätsactien vorauszugehen.

2. Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen fünf Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel V.

Die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen sind normalspurig und, mit Ausnahme der als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Theilstrecke Ostrów-Tarnopol der Linie Kopyczyńce-Tarnopol, als Localbahnen herzustellen.

Der Bau der bezeichneten Eisenbahnen muss längstens binnen fünf Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und müssen die fertigen Bahnen bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von

1*

ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung ist die Caution als verfallen zu erklären.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben.

Das Gleiche gilt bezüglich aller Lieferungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche etwa gegen Übernahme von Stammactien durch die Interessenten (Artikel III) sichergestellt werden.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat gleichfalls im Offertwege zu erfolgen.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Hiebei soll der die Betriebsführung auf den concessionirten Bahnen übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten bleiben.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung der ostgalizischen Localbahnen.

Der östlichste Landestheil von Galizien, welcher im Norden von der Linie Lemberg-Krasne-Podwołoczyska der in das Eigenthum des Staates übergegangenen Karl Ludwig-Bahn, im Westen und Süden von der im Betriebe des Staates befindlichen Lemberg-Czernowitzer Bahn eingeschlossen ist und mit dem Namen Österreichisch- (auch Galizisch-) Podolien bezeichnet wird, erfreut sich in Bezug auf die landwirtschaftliche Production der günstigsten natürlichen Vorbedingungen, ist aber in Bezug auf das locale Transportwesen hinter anderen mit gleich günstigen natürlichen Voraussetzungen für eine intensive und gewinnbringende Pflege der Bodencultur ausgestatteten Gegenden der Monarchie weit zurückgeblieben. Die hervorragende Bedeutung der landwirtschaftlichen Production Podoliens und ihrer Nebenzweige ergibt sich aus folgenden Daten: Ausschlaggebend für die Productionsverhältnisse des genannten Landestheiles erscheint der Ackerbau; demselben ist eine Area von mehr als 500.000 Hektar gewidmet, auf welcher nach einer auf amtlichen Erhebungen beruhenden Schätzung im Jahresdurchschnitte 900.000 Hektoliter Weizen, 1,000.000 Hektoliter Roggen, 550.000 Hektoliter Hafer, 750.000 Hektoliter Gerste, 500.000 Hektoliter Mais, 350.000 Hektoliter Hülsenfrüchte und namhafte Quantitäten von Hirse und Buchweizen hervorgebracht werden. Der Weizen, welcher per Hektoliter das hohe Durchschnittsgewicht von 72 Kilogramm erzielt, wird überwiegend nach Frankreich und der Schweiz, der Roggen, dessen Durchschnittsgewicht 71 Kilogramm beträgt, nach Nord- und Mitteldeutschland ausgeführt. Die Getreidetransporte bewegen sich vorwiegend nach Tarnopol, welche Stadt von altersher den Hauptplatz für den Handel mit den podolischen Bodenproducten bildet.

Dem Getreidebau steht in Bezug auf Menge, Beschaffenheit und Wert der Erzeugnisse die mit dem extensiven Kartoffelbau zusammenhängende Spiritusproduction am nächsten, welche an Bedeutung die gleichartige Production des übrigen Galiziens weitaus überragt. Die Spiritusbrennereien, deren Zahl sich auf nahezu 100 beläuft, sind sogenannte Wirtschaftsbrennereien, welche bei einer vier- bis fünfmonatlichen Campagne eine Gesammtproduction von ungefähr 75.000 Hektoliter aufweisen. Der erzeugte Rohspiritus, welcher im Durchschnitte 87·5 bis 89·5 Grad Alkohol enthält und 84 bis 86 Kilogramm per Hektoliter wiegt, wird größtentheils nach Italien und Norddeutschland zur Raffinirung ausgeführt. Die Menge des zum Export gelangenden Fabrikates ist im steten Steigen begriffen, da der Localconsum infolge der strengen Handhabung des Trunkenheitsgesetzes und der unter der ruthenischen Landbevölkerung sich verbreitenden Temperenzbewegung immer mehr abnimmt.

Einen beachtenswerten Nebenzweig der Spiritusindustrie bildet die Viehmastung. Die Zahl der per Brennerei eingestellten Ochsen beträgt durchschnittlich 150 Stück. Dieselben werden zum größten Theile nicht dem einheimischen Viehstande entnommen, sondern hauptsächlich aus den Karpathen, und zwar aus den Gegenden von Stryj und Kałusz, sowie aus dem Serether Bezirke in der Bukowina zugetrieben.

Infolge der reichen Getreideproduction Podoliens bestehen daselbst zahlreiche, dem Localconsum dienende Wassermühlen, sowie mehrere Dampf- und Kunstmühlen, wie in Grzymałów, Skała und Uście biskupie, welche letztere jährlich bis zu 50.000 Hektoliter Getreide vermahlen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch der Handel mit Eiern, welche in beträchtlichen Mengen über Tarnopol nach Holland, Frankreich und England ausgeführt und dort theils zum menschlichen Genusse, theils zur Erzeugung von Albumin verwendet werden. Die Bedeutung und Ausdehnung dieses Handels erhellt aus der Thatsache, dass in den wichtigsten Marktorten Podoliens täglich Telegramme aus dem Auslande eintreffen, in welchen der Einkaufspreis der Eier festgesetzt wird.

Von sonstigen Producten Podoliens ist noch der Tabak zu erwähnen, von welchem die südlichen Bezirke Czortków, Borszczów und Zaleszczyki auf einer Anbaufläche von ungefähr 1100 Hektar im Jahresdurchschnitte 2300 Tonnen erzeugen. Dieser Rohtabak wird in das k. k. Einlösungsamt in Jagielnica gebracht und theils daselbst, theils in den Tabakfabriken zu Monasterzyska und Winniki verarbeitet.

Flachs, Wolle, Felle und Häute gehen in beträchtlichen Mengen durch die Bukowina nach Siebenbürgen, wo diese Artikel zur Erzeugung von Leinwand, Stoffen, Halina und Pelzen verwendet werden.

An Brennmaterial dagegen leidet Österreichisch-Podolien gleich empfindlichen Mangel, wie im südlichen Theile auch an Baumaterialien, insbesondere an Steinen und Schotter; Kohlenlager fehlen gänzlich, und was an Waldbeständen vorhanden ist, deckt kaum den Bedarf an Nutzholz. Die infolge dessen um sich greifende Strohfeuerung führt einen erheblichen Ausfall an natürlichen Dungstoffen herbei, wodurch die Regenerirung des Bodens wesentlich erschwert wird. Die Einfuhr von Brennholz, bei deren Vermittlung die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 105, herzustellende Eisenbahn Stanislau-Woronienka mitzuwirken berufen erscheint, wäre daher geeignet, auch die agricole Production des in Rede stehenden Landestheiles wirksam zu fördern.

Was die Populationsverhältnisse Österreichisch-Podoliens anbelangt, so ist hervorzuheben, dass die zu diesem Landestheile gehörigen politischen Bezirke: Tarnopol, Trembowla, Skałat, Husiatyn, Czortków, Borszów und Zaleszczyki zu den dichtest bevölkerten Galiziens zählen. Aus den einschlägigen Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 1890 erhellt nämlich, dass in den genannten Bezirken, welche eine Einwohnerschaft von zusammen 610.347 Personen aufweisen, der Reihe nach 102, 103, 95, 102, 90, 104 und 104 Personen auf einen Quadratkilometer Landes entfallen, während die gleichfalls auf einen Quadratkilometer berechnete durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit in Galizien nur 76 und in der diesseitigen Reichshälfte überhaupt 80 Personen beträgt.

In den Jahren 1880 bis 1890 hat die Dichtigkeit der Bevölkerung der genannten Bezirke in der früher angeführten Reihenfolge um 9·4, 9, 14·9, 13·6, 9·6, 14 und 13·1 Procent zugenommen, wogegen die durchschnittliche Dichtigkeit in Galizien und in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur um 10·8, beziehungsweise 7·9 Procent gestiegen ist.

Trotz der im Vorstehenden angedeuteten Umstände ist die bedauerliche Thatsache nicht zu verkennen, dass die ostgalizische Bodenproduction schon geraume Zeit unter dem Zusammenwirken mehrfacher ungünstiger Einflüsse leidet. In dieser Beziehung ist vor allem an die seit einer Reihe von Jahren herrschenden niedrigen Getreidepreise zu erinnern, welche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einer fast ausschließlich auf die Landwirtschaft angewiesenen, dem Eisenbahnverkehre aber entrückten Gegend naturgemäß eine besonders ungünstige Rückwirkung ausüben mussten.

Eine weitere Ursache der Schmälerung der von den podolischen Grundbesitzern dereinst bezogenen Bodenrente ist auf die im Jahre 1883 durchgeführte Regulirung der Grundsteuer zurückzuführen, welche hauptsächlich durch Einbeziehung von bis dahin unbesteuerten Bodenflächen eine Erhöhung der Steuervorschreibung um 100, theilweise sogar um 200 Procent zur Folge hatte.

Eintretende Missernten, wie jene des Jahres 1889, haben in Österreichisch-Podolien zeitweise sogar einen ausgesprochenen Nothstand herbeigeführt.

Die nachtheiligen Folgen des gegenwärtigen Zustandes erhellen ziffermäßig aus der durch amtliche Erhebungen erhärteten Thatsache, dass die Marktpreise für Weizen und Roggen in den südlichen Bezirken Podoliens um 30 bis 40 Procent hinter jenen von Lemberg, Krakau und Tarnopol zurückstehen, ein Unterschied, welcher sich bei den Preisen der minderwertigen Kartoffelfrucht auf 100 bis 150 Procent erhöht.

Das wirksamste Mittel, um dem beklagten Rückgange Einhalt zu thun und jenen Zustand wirtschaftlicher Prosperität herbeizuführen, zu welchem Österreichisch-Podolien vermöge günstiger natürlicher Vorbedingungen befähigt erscheint, liegt nach dem einmüthigen Urtheile aller competenten Factoren in der baldigen Herstellung eines den genannten Landestheil durchziehenden und denselben mit den großen Verkehrsrouten auf dem kürzesten Wege verbindenden Netzes von Localbahnen.

Der gedachte, ausgedehnte Landstrich wird nämlich derzeit nur von einem, in der Richtung von Osten nach Westen verlaufenden Schienenwege — der Staatsbahnlinie Stanislau-Husiatyn — durchzogen, und sind daher jene ausgedehnten, fruchtbaren und dichtbevölkerten Landgebiete, auf welche die Attractionskraft der vorgenannten Bahnlinie sich nicht mehr erstreckt, von den wirtschaftlichen Vortheilen des modernen Verkehrswesens fast vollständig ausgeschlossen geblieben, zumal auch die öffentlichen Straßen infolge der Bodenbeschaffenheit und des Mangels an Schotter zu gewissen Jahreszeiten, insbesondere nach andauerndem Regenwetter, nicht in entsprechend fahrbarem Zustande erhalten und somit auch nicht zur rechtzeitigen Abfuhr der angehäuften landwirtschaftlichen Producte benützt werden können.

Das Bedürfnis nach Befreiung aus diesem Zustande der Isolirung, welcher auch aus dem Gesichtspunkte der Interessen des Gesammtstaates nicht unbedenklich erscheint, hat sich begreiflicherweise in dem entferntesten und zugleich productivsten Theile des fraglichen Landstriches besonders früh und lebhaft geltend gemacht. Auf mehr als ein Jahrzehnt reichen denn auch die Bestrebungen zurück, die wichtigsten Handelsplätze Österreichisch-Podoliens mittels entsprechender Localbahnverbindungen in den Eisenbahnverkehr einzubeziehen.

In der Reihe dieser Projecte nimmt jenes, welches von einer Gruppe von Localinteressenten vertreten wird und bei der Lösung der gestellten Aufgabe auch die aus commerciellen Gründen wichtige, kürzeste Verbindung Podoliens mit der Stadt Tarnopol, dem Hauptplatze des ostgalizischen Getreidehandels berücksichtigt, besondere Beachtung in Anspruch. Der diesem Projecte zugrunde liegende Linienplan, wie solcher nach mehrfachen Modificationen aus den unter Aufsicht von Regierungsorganen gepflogenen technischen und commerciellen Studien hervorgegangen ist, nimmt die Herstellung eines Netzes von aus der Staatsbahnlinie Stanislau-Husiatyn abzweigenden und durch dieselbe zusammenhängenden normalspurigen Localbahnen, und zwar von Kopyczyńce über Trembowla nach Tarnopol, von Hadyńkowce über Borszczów nach Iwanie puste mit einer Abzweigung nach Skala und von Kalinowszczyzna über Jagielnica nach Zaleszczyki in Aussicht.

Die hohe Wichtigkeit dieser Verkehrsanlagen wurde insbesondere vom galizischen Landtage zu wiederholtenmalen nachdrücklichst anerkannt, und hat derselbe nicht nur selbst wiederholt Beschlüsse wegen Subventionirung der bezüglichen Localbahnprojecte aus Landesmitteln gefasst, sondern auch mittels mehrfacher, im Laufe der letzten Jahre gefasster Resolutionen der Regierung nahegelegt, die Realisirung des fraglichen Projectes durch eine staatliche Beihilfe zu ermöglichen.

Bei voller Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung des intendirten Bahnunternehmens erachtete jedoch die Regierung dem gedachten, durch die galizische Landesvertretung unterstützten Ansinnen der Interessenten, insolange die Linien der Galizischen Karl Ludwig-Bahn sich noch in der Verwaltung einer Privatgesellschaft befanden, mit Zurückhaltung begegnen zu sollen, da nicht zu verkennen war, dass nur die südlich von der Staatsbahnlinie Stanislau-Husiatyn gelegenen Strecken des projectirten Bahnnetzes den Interessen des Staatsbahnbetriebes förderlich sein würden, während die geplante Bahnverbindung über Trembowla nach Tarnopol eine Schädigung des Verkehres der genannten Staatsbahnlinie befürchten ließ. Dieses Bedenken ist mit dem zu Beginn dieses Jahres eingetretenen Übergange der Galizischen Karl Ludwig-Bahn in das Eigenthum des Staates weggefallen, zumal für eine allfällige Ablenkung bestehender Verkehre der k. k. Staatsbahnen und der staatlich garantirten Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn auf die projectirte nördliche Bahnverbindung durch die im Falle der Realisirung des Gesammtprojectes eintretende Verkehrssteigerung reichlicher Ersatz geboten erscheint.

Mit Rücksicht hierauf und auf die früher dargelegten volkswirtschaftlichen Momente hat die Regierung sich veranlasst gesehen, die von einem Consortium von Localinteressenten ausgehenden Bestrebungen wegen Sicherstellung des fraglichen Bahnprojectes auf Grund einer Beitragsleistung oder sonstigen finanziellen Unterstützung durch den Staat zum Gegenstande eingehender Erhebungen zu machen. Diese Erhebungen, welche zunächst die allgemeine Klarstellung der technischen, commerciellen und finanziellen Grundlagen jenes Projectes bezweckten, haben die Regierung zu der Überzeugung geführt, dass einerseits das gedachte Project aus den Mitteln der Interessenten oder durch eine private Unternehmung überhaupt bei den bedeutenden Kosten der geplanten Bahnanlagen und bei dem damit verbundenen Risico ohne staatliche Beihilfe nicht zu realisiren sei, und dass anderseits eine solche Beihilfe nicht versagt werden könne, ohne die zukünftige Entwicklung der ostgalizischen Landwirtschaft ernstlich zu gefährden. Aus den gedachten Erhebungen und den mit dem concessionswerbenden Consortium gepflogenen Verhandlungen ist das zuvor erwähnte Project der Ausführung von drei aus der Staatsbahnlinie Stanislau-Husiatyn abzweigenden und durch dieselbe zusammenhängenden Localbahnen, und zwar nach Tarnopol, nach Iwaniepuste mit einem Flügel nach Skala und nach Zaleszczyki hervorgegangen.

Nach dem unter der Aufsicht und unmittelbaren Ingerenz von Staatsorganen aufgestellten Projecte des auszuführenden Localbahnnetzes, welches eine Gesammtlänge von 202 Kilometer besitzt, würde für die einzelnen Linien folgende Trassenführung in Aussicht genommen:

Die Linie Kopyczyńce Tarnopol (73 Kilometer) führt von dem Punkte ihrer Abzweigung in nordwestlicher Richtung in die Nähe der Stadt Chorostków (6400 Einwohner), wendet sich dann nach Trembowla (7400 Einwohner), einer durch gutbesuchte Märkte, lebhaften Getreidehandel und durch die benachbarten Steinbrüche weithin bekannten Stadt, berührt Mikulińce (4000 Einwohner) und Ostrów (1600 Einwohner) und erreicht sohin die Stadt Tarnopol (27.000 Einwohner), welche als Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, eines Kreisgerichtes und einer Finanzbezirksdirection, ferner von Bankinstituten und Lagerhäusern den Brennpunkt des amtlichen, geschäftlichen und socialen Verkehres in Podolien bildet, und woselbst die projectirte Localbahn an die Galizische Karl Ludwig-Bahn anschließt.

Die zweite projectirte Localbahn Hadyńkowce-Iwanie puste (62 Kilometer), deren Abzweigungspunkt durch bau- und betriebsökonomische Rücksichten gegeben erscheint, berührt in ihrem südöstlichen Laufe die Städte Jezierzany (3500 Einwohner) und Borszczów (4500 Einwohner), dann den Markt Germakówka und endigt bei Iwanie puste an jenem Punkte, wo die aus der Bukowina und aus Russland kommenden Straßenzüge zusammentreffen und von wo die projectirte Localbahn späterhin einerseits nach der circa 5 Kilometer entfernten Stadt Mielnica am Dniester und anderseits nach dem Grenzorte Okopy ohne Schwierigkeit fortgesetzt werden kann.

Die Anlage des 11 Kilometer langen Flügels der gedachten Localbahn von Teresin nach Skala ist in der außerordentlichen Productivität der von diesem Bahnflügel durchzogenen Gegend und in dem Umstande begründet, dass in Skala ein schon gegenwärtig einen bedeutenden Verkehr vermittelndes Grenzzollamt zweiter Classe besteht.

Durch die projectirte dritte Localbahn Kalinowszczyzna-Zaleszczyki (55 Kilometer) sollen außer der letzteren Stadt (7000 Einwohner), woselbst sich ein durch eine jüngst erbaute eiserne Brücke über den Dniester vermittelter reger Verkehr mit den nördlichen Bezirken der Bukowina und dem südöstlichen Theile Galiziens abwickelt, die Städte Jagielnica (4400 Einwohner) und Tluste (4000 Einwohner) in das Eisenbahnnetz einbezogen werden. Als Abzweigungspunkt dieser Localbahn war anfänglich die Station Jezierzany der projectirten Linie Hadyńkowce-Iwanie puste in Aussicht genommen; späterhin gepflogene Tracenstudien haben jedoch die Wahl der Abzweigungsstation Kalinowszczyzna der Linie Stanislau-Husiatyn als zweckmäßiger erscheinen lassen, da hiebei eine beträchtliche Abkürzung der Transportdistanz zwischen dem Bezirke Zaleszczyki und der Stadt Czortków, welche lebhafte Handelsbeziehungen unterhalten, erzielt wird. Der Bau der eben besprochenen Localbahn rückt auch die Möglichkeit näher, das seit Jahren in Verhandlung stehende Project einer Bahnverbindung zwischen Zaleszczyki und Horodenka einerseits und einem Punkte der Linie Lemberg-Czernowitz zwischen Kolomea und Sniatyn anderseits im geeigneten Zeitpunkte der Realisirung zuzuführen.

Bei der Bestimmung der Linienführung war selbstverständlich insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, den Anforderungen einer richtig verstandenen Bauökonomie, soweit nur immer möglich, Rechnung zu tragen. Die hiebei in Erwägung gezogene Eventualität der schmalspurigen Ausführung des projectirten Localbahnnetzes hat sich jedoch nicht als zweckentsprechend herausgestellt, weil die Anwendung der bei der Schmalspur zulässigen kleinen Radien nach der Terrainconfiguration und in Rücksicht auf die relativ billigen Grundpreise nur geringe finanzielle Vortheile bieten würde, welchen bedeutende Mehrauslagen für die Vermehrung des sonst erforderlichen Fahrparkes, ferner für Umladevorrichtungen und für den Einbau einer dritten Schiene in der mitzubenützenden Strecke Kalinówszczyzna-Kopyczyńce der Husiatyner Linie gegenüber stünden. Für die demnach nach der Type normalspuriger Localbahnen und durchwegs eingeleisig mit einer Maximalsteigung von 25 Promill und dem Minimalradius von 200 Meter auszuführenden Linien des intendirten Bahnnetzes sollen jedoch hinsichtlich der baulichen Anlage, der Ausrüstung und der künftigen Betriebsführung alle thunlichen Erleichterungen gewährt und soll insbesondere von jeglicher Anforderung abgesehen werden, welche nicht schon in den Bedürfnissen des regelmäßigen Civilverkehres begründet erscheint. Hiebei wird auch in Erwägung gezogen werden, ob nicht einzelne Theile des geplanten Bahnnetzes, auf welchen sich der Verkehr minder rege gestalten wird, vorweg nur für den facultativen öffentlichen Frachten- und Personentransport einzurichten und die Einführung eines regelmäßigen Verkehres, sowie die hiedurch bedingte Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen dem Zeitpunkte vorzubehalten wäre, in welchem sich ein diesfälliges Bedürfnis offenbart. Nur die circa 9 Kilometer lange Theilstrecke Ostrów-Tarnopol der Linie Kopyczyńce-Tarnopol soll im Hinblicke auf die eventuelle spätere Einbeziehung in eine von Tarnopol nach einem Punkte der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn zu führende Bahnlinie in Bezug auf Ober- und Unterbau sofort als Hauptbahn zweiten Ranges ausgeführt werden.

Unter Zugrundelegung dieses Programmes sind nach dem von der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen geprüften und richtiggestellten Kostenvoranschlage des concessionswerbenden Consortiums die effectiven Gesammtanlagekosten des projectirten Localbahnnetzes mit Einrechnung der Kosten des anzuschaffenden Fahrparkes, der vierprocentigen Intercalarzinsen und der nothwendigen Reserve mit dem Betrage von 9,946.000 fl. oder mit rund 49.237 fl. per Kilometer zu veranschlagen.

Die obigen Gesammtkosten vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Linien:

Bezeichnung der Linie	Länge in Kilometern	Kosten		In den effectiven Kosten sind inbegriffen für	
		im Ganzen fl.	per *km* fl.	Fahrpark fl.	Intercalarzinsen fl.
Tarnopol-Kopyczyńce	74	3,656.000	49.405	240.000	140.000
Hadyńkowce-Iwanie puste	62	3,059.000	49.338	201.000	118.000
Teresin-Skala	11	520.000	47.272	35.000	20.000
Kalinowszczyzna-Zaleszczyki	55	2,711.000	49.290	179.000	104.000
Zusammen . .	202	9,946.000	49.237	655.000	382.000

Was nun die voraussichtliche Rentabilität des projectirten Bahnnetzes anbelangt, so haben die durch Staatsorgane wiederholt gepflogenen eingehenden Erhebungen und Studien zu dem Ergebnisse geführt, dass eine halbwegs angemessene Verzinsung des in dem fraglichen Unternehmen zu investirenden Capitals nur in dem Falle in Aussicht genommen werden kann, wenn auf den neuen Localbahnen zum Theile, nämlich insoweit als nicht Concurrenzrücksichten und die Erhaltung der Exportfähigkeit für die zu befördernden Massenfrachten Ausnahmen erheischen, erheblich höhere Tarifsätze als jene des Localtarifes der k. k. Staatsbahnen zur Anwendung gelangen. Die aufgestellten Berechnungen, welchen das Tarifschema der k. k. Staatsbahnen und jenes der Bukowinaer Localbahnen alternativ zugrunde gelegt wurde, haben nämlich ergeben, dass die zu gewärtigenden jährlichen Reineinnahmen des geplanten Bahnnetzes sich unter der ersten Voraussetzung auf nur 125.000 fl., unter der letzteren Voraussetzung aber auf nahezu 400.000 fl. belaufen dürften, so dass das angenommene effective Anlagecapital im ersten Falle eine Verzinsung von nur 1·25 Procent, im letzteren Falle aber eine solche von mehr als 4 Procent finden würde. Mit Rücksicht hierauf hat sich die Regierung veranlasst gesehen, die von ihr ins Auge gefasste Unterstützung des Bahnunternehmens aus Staatsmitteln vorweg an die Bedingung zu knüpfen, dass auf den neuen in den Staatsbetrieb zu übernehmenden Localbahnen — mit den früher angedeuteten Ausnahmen — ein entsprechend höherer Localbahntarif, und zwar voraussichtlich das Tarifsystem der Bukowinaer Localbahnen, dessen Anwendung auch durch die unleugbare Ähnlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Landestheile Galiziens und der Bukowina begründet erscheint, zur Einführung gelange.

Anlangend die von dem concessionswerbenden Consortium erbetene staatliche Beihilfe, deren unumgängliche Nothwendigkeit nach der Sachlage außer allem Zweifel steht, oblag der Regierung in erster Linie die Aufgabe, die für den Staatsschatz mindest drückende Form dieser finanziellen Unterstützung unter sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Eventualitäten und auf Grund einer eingehenden Prüfung der für den finanziellen Gesammteffect maßgebenden Umstände zu ermitteln.

Nachdem die sonst wohl zunächst zu erwägende Ausführung des geplanten Localbahnnetzes unmittelbar auf Staatskosten aus staatsfinanziellen Rücksichten unbedingt ausgeschlossen erschien, wurde ein von dem gedachten Consortium überreichtes Finanzirungsprogramm in Verhandlung gezogen, wornach seitens des Staates für das projectirte Unternehmen eine in mehreren Jahresraten mit Zurechnung von Zinsen zahlbare Subvention von 3,000.000 fl. gewährt und in Bezug auf den Betrieb und die Tarifantheile der neuen Localbahnen mehrfache, sehr weitgehende Begünstigungen zugestanden werden sollten. Dieses Programm konnte bei näherer Prüfung nicht als geeignete Grundlage für die Sicherstellung des projectirten Unternehmens anerkannt werden, weil hiebei, abgesehen von der Höhe des beanspruchten Subventionsbetrages, die Grundlagen für die Finanzirung des Unternehmens theils wegen der hiebei vorzubehaltenden Pauschalbauvergebung, theils wegen der unverhältnismäßig hohen Geldbeschaffungskosten auf das ungünstigste beeinflusst worden wären.

Nach dem Ergebnisse der mit dem Consortium wiederholt gepflogenen Verhandlungen hat sich schließlich die Nothwendigkeit ergeben, die Sicherstellung des Baues der ostgalizischen Localbahnen durch Zusicherung einer entsprechenden Staatsgarantie behufs Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Vorzugstitres auf ähnlichen Grundlagen anzustreben, wie solche bei der Eisenbahn Eisenerz-Vordernberg und der nach diesem Vorbilde sichergestellten Localbahnen nach Winterberg und Prachatitz zur Anwendung gelangt sind.

Hienach soll das, wie früher angegeben, mit dem Effectivbetrage von 9,946.000 fl. veranschlagte Anlagecapital der projectirten Bahnen beschafft werden durch Ausgabe eines Nominalbetrages von 11,000.000 fl. in Titres der für das Unternehmen zu bildenden Actiengesellschaft, und zwar von je

1,000.000 fl. in Stammactien und in Prioritätsactien mit einer vierprocentigen Vorzugsdividende vor den Stammactien, dann von 9,000.000 fl. in vierprocentigen, innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsobligationen, wobei, wie erwähnt, ein zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der beiden Kategorien von Prioritätstitres ausreichendes Reinerträgnis vom Staate zu garantiren wäre. Das vom Staate hiernach zu garantirende jährliche Reinerträgnis würde sohin während der ersten 75 Betriebsjahre 424.706 fl. und in den letzten 15 Betriebsjahren 89.942 fl. betragen.

Die auszugebenden Stammactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. sollen zu gleichen Theilen vom Lande (im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 5. April d. J.) und von den Localinteressenten zum vollen Nennwerte übernommen werden. Die, wie erwähnt, mit einer vierprocentigen Vorzugsdividende auszustattenden Prioritätsactien im gleichen Nominalbetrage von 1,000.000 fl. wären zu einem möglichst günstigen Curse zu begeben und behufs thunlichster Vermeidung von Intercalarzinsen in den nach Maßgabe des Bedarfes von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Theilbeträgen und Terminen einzuzahlen. Für die Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 9,000.000 fl. wird die offertweise Begebung unter von der Staatsverwaltung festzusetzenden Bedingungen in Aussicht genommen.

Die Bestimmungen über die staatliche Erträgnisgarantie, über die Bauausführung durch Staatsorgane für Rechnung der zu bildenden Actiengesellschaft, über die Trennung des Baugeschäftes von der Geldbeschaffung, über die offertweise Vergebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen, über die Betriebsführung der neuen Bahnen durch die Staatseisenbahnverwaltung gegen Vergütung der Selbstkosten und die sonstigen Bestimmungen der eventuellen Concessionsertheilung wären im wesentlichen jenen für die Eisenbahn Eisenerz-Vordernberg und für die früher genannten beiden Böhmerwaldbahnen nachzubilden.

Bei Annahme der in Aussicht genommenen Modalitäten der finanziellen Unterstützung des in Frage stehenden Localbahnunternehmens durch den Staat erscheint nun in der That eine solide und den Anforderungen des Staatsbetriebes, wie des öffentlichen Verkehres entsprechende Bauausführung bei rationeller und möglichst ökonomischer Geldbeschaffung gewährleistet, während nach den früheren Anträgen des Consortiums die vorangedeuteten Garantien für die correcte Durchführung des Bahnunternehmens gefehlt hätten und die Begebung der zu emittirenden Titres nur unter äußerst ungünstigen, die Rentabilität des Unternehmens schwer schädigenden Modalitäten und Cursen möglich gewesen wäre.

Auch vom Standpunkte des finanziellen Interesses des Staates erscheint das neuerliche Finanzirungsprogramm der Concessionswerber in seinem Gesammteffecte weitaus vortheilhafter als die füheren Propositionen. Im letzteren Falle wäre nämlich infolge der nothwendigen Festsetzung eines unverhältnismäßig hohen Nominalanlagecapitals die vom Staate gegen Übernahme von Stammactien zu leistende Subventionszahlung von 3,000.000 fl. nach dem inneren Werte der gedachten Titres einer à fonds perdu gewidmeten Beitragsleistung gleichgekommen, und hätte sich infolge der von den Proponenten in Anspruch genommenen Begünstigungen in Bezug auf die Betriebskostenvergütung und auf die Überweisung höherer Frachtenantheile für den Staat ein weiteres, dem Geldwerte nach zwar nicht genau zu bestimmendes, jedenfalls aber beträchtliches Geldopfer ergeben.

Bei Würdigung der neuen Anträge des Consortiums sind der vom Staate zu garantirenden Annuität in den früher angegebenen Beträgen von 424.706 fl., beziehungsweise 89.942 fl. die unter der Voraussetzung erhöhter Tarifsätze anzunehmenden jährlichen Reinerträgnisse des Bahnunternehmens im voraussichtlichen Betrage von nahezu 400.000 fl. entgegenzuhalten. Es ergibt sich sohin, dass der Staat aus dem Titel der zu gewährenden Reinertragsgarantie in der Periode der ersten 75 Concessionsjahre mit einer jährlichen Vorschusszahlung von kaum 25.000 fl. in Anspruch genommen werden dürfte, und dass in der restlichen Concessionszeit nicht nur kein Vorschuss mehr erforderlich sein wird, sondern sogar ausreichende Geldmittel zur Verfügung stehen werden, um die früheren Staatsvorschüsse zurückzuerstatten.

Übrigens muss hervorgehoben werden, dass die in der ersten Concessionsperiode von 75 Jahren sich ergebende Belastung des Staatsschatzes durch die zu gewärtigende rasche Zunahme des Verkehres auf dem projectirten Bahnnetze, welche in dem aufgestellten Rentabilitätscalcül nicht berücksichtigt erscheint, sowie durch die infolge des neuen Unternehmens den k. k. Staatsbahnen voraussichtlich zufließenden beträchtlichen Mehreinnahmen eine ziffermäßig zwar nicht bestimmbare, jedenfalls aber erhebliche Herabminderung erfahren wird.

Der hauptsächlichste Vorzug der Sicherstellung des projectirten Unternehmens auf Grund einer Erträgnisgarantie bei unmittelbarer Ingerenz der Staatsverwaltung auf die Geldbeschaffung und Bauführung ist aber in dem Umstande zu erblicken, dass auf dem gedachten Wege eine Herabminderung des sonst erforderlichen Nominalanlagecapitals um mehrere Millionen Gulden ermöglicht wird, welche bei der seinerzeitigen, zweifellos auf Basis des Anlagecapitals durchzuführenden Einlösung des Unternehmens durch den Staat sich in einer gleichbedeutenden Ersparnis an dem Einlösungspreise ausdrückt.

In budgetärer Beziehung bietet der fragliche Modus der Sicherstellung, wie bereits in den vorausgegangenen analogen Fällen der Garantiezusicherung für die Localbahn Eisenerz-Vordernberg und die beiden Böhmerwaldbahnen außer Zweifel gestellt worden ist, den nicht zu unterschätzenden Vortheil der gerin-

geren Belastung des Staatsbudgets und der sonst unthunlichen, aus mehrfachen Gründen aber wünschenswerten Hinausschiebung dieser Belastung bis zu dem Zeitpunkte der betriebsfähigen Fertigstellung des gesammten Liniencomplexes, für welche in dem aufgestellten Programme ein Termin von fünf Jahren in Aussicht genommen erscheint.

Durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfes zur verfassungsmäßigen Behandlung erbittet sich nun die Regierung unter Bezugnahme auf den diesbezüglichen Resolutionsbeschluss des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1891 die Ermächtigung, das früher beschriebene, unter dem Namen „Ostgalizische Localbahnen" zusammengefasste Localbahnnetz in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf Grund der im Vorstehenden dargestellten Garantiezusicherung durch Concessionsertheilung sicherzustellen. (Artikel I und II.)

Zur Erläuterung der Garantieziffer für die Zeit vom Tage der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 75. Concessionsjahres ist noch beizufügen, dass diese Annuität unter der Annahme der im Artikel V vorgesehenen fünfjährigen Bauzeit und sohin einer 70jährigen Tilgungsdauer ermittelt worden ist. Hiedurch soll aber der Eventualität der früheren Eröffnung einer oder der anderen der neu herzustellenden Linien in keiner Weise präjudicirt werden, da in diesem Falle die Reinerträgnisse der vor Ablauf des für das Gesammtnetz festgesetzten Bautermines, beziehungsweise vor Eintritt der staatlichen Erträgnisgarantie dem öffentlichen Verkehre übergebenen Linien dem Anlagecapitale gutzubringen sein werden. Durch die Zusatzbestimmung im Artikel II, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Zusicherung der staatlichen Garantie für die zu Lasten des Baucapitals zu bestreitende Verzinsung der Prioritätsobligationen während der Bauzeit soll dem in einem einzelnen Falle zu Tage getretenen Zweifel über die Zulässigkeit der Verwendung dieser Titres zu pupillarsicheren Anlagen ꝛc. vorgebeugt werden, wobei noch hervorzuheben ist, dass ein finanzielles Risico für den Staatsschatz bei dem maßgebenden Einflusse der Staatsverwaltung auf die Geldbeschaffung und die Bauausführung aller Voraussicht nach vollständig ausgeschlossen erscheint.

Artikel III enthält die Bedingung der Zeichnung und Einzahlung des Stammactiencapitals von einer Million Gulden durch das Land und die Interessenten. Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen im allgemeinen den analogen Anordnungen der Gesetze vom 8. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 10 und 11, Artikel III bis inclusive VII für die Localbahnen Wodňan-Prachatitz und Strakonitz-Winterberg, wobei lediglich im Artikel IV, Z. 4 den Garantievorschussforderungen des Staates die Priorität vor der Verzinsung und Tilgung der Stammactien eingeräumt, dann im Artikel V eine Bestimmung über die Art der Ausführung der Bahnen aufgenommen und die fünfjährige Bauzeit normirt, ferner im Artikel VII durch eine entsprechende Zusatzbestimmung der den Betrieb der Localbahnen übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife nach eigenem Ermessen zu dem Ende vorbehalten wurde, um bei dieser Betriebsführung — selbstverständlich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verkehrsbedürfnisse — auch den Interessen des garantirenden Staatsschatzes nach Thunlichkeit Rechnung tragen zu können.

Dieser letztere Vorbehalt erscheint umsomehr geboten, als ja die Staatsverwaltung durch die in Frage stehende Garantiezusicherung immerhin ein nicht unbedeutendes finanzielles Risico übernimmt, während anderseits die Concessionäre, respective die künftigen Stammactionäre unter den gegebenen Verhältnissen an den finanziellen Ergebnissen des Bahnbetriebes mindestens für die nähere Zukunft kein unmittelbares Interesse haben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Petition mehrerer Gemeinden des politischen Bezirkes Kotzmann in der Bukowina um Änderung des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (Nr. 1274 A. H. de praes. 1. December 1891).

Diese Petition klagt in allgemeinen Redewendungen über Übelstände und Kostspieligkeit des dermal gesetzlichen Verfahrens bei Verlassenschaftsabhandlungen, beklagt die hiemit verbundenen, noch immer sehr bedeutenden Vermögensübertragungsgebüren, sowie die Kosten der Commissionsverhandlungen durch das gerichtliche Einschreiten, und ist bemüht, in sechs Punkten Abänderungs- und angebliche Verbesserungsvorschläge zu diesem kaiserlichen Patente zu machen.

Soferne es sich um eine Reform des bestehenden Verfahrens in Verlassenschaftssachen handelt, fand der Justizausschuss in der vorliegenden Petition keinen genügenden Anlass, um diese Frage oder auch nur einzelne Grundsätze einer solchen Reform der Verhandlung im Ausschusse zu unterziehen, und dies umsoweniger, als über die diesfalls zu wiederholtenmalen in dem hohen Abgeordnetenhause sowie in dem Justizausschusse gemachten Anregungen von Seite der hohen k. k. Regierung die Inangriffnahme einer Reform der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit als Consequenz der vorher zu erledigenden Neuregelung des Civilprocessverfahrens in Aussicht gestellt wurde, daher auch vor Überreichung der bezüglichen Gesetzgebungsvorschläge für den Justizausschuss kein Grund vorliegt, seiner künftigen Stellungnahme gegenüber dem oftbesagten Reformwerke nach irgendwelcher Richtung hin zu präjudiciren.

Anderseits glaubte der Justizausschuss sich über Klagen, welche auf diesem Gebiete der Justizpflege in einem Lande des Reiches zu Tage getreten sind, nicht hinwegsetzen zu dürfen, zumal solche zum großen Theile in der justizbehördlichen Handhabung der bestehenden Gesetze ihren Grund haben. Der Justizausschuss beschränkte daher seine Verhandlungen über die obige Petition lediglich darauf, dieselbe aus den soeben **angeführten Motiven der k. k. Regierung abzutreten.**

Mängel des dermaligen Abhandlungswesens und die besondere Kostspieligkeit desselben, namentlich bei den Gerichtshöfen, aber auch bei Einzelngerichten, wo Commissionskosten immerhin hie und da erspart werden könnten, und die noch immer nicht wegzuläugnende Höhe der Procentualgebüren bei Verlassenschaftsmassen bis zur Werthöhe von 4000 fl. und darüber bis zu 8000 fl. ö. W. wollen nicht bestritten werden. Auch muss die Reformbedürftigkeit desselben in einzelnen Bestimmungen und überhaupt in der ganzen Organisationsfrage zugegeben werden, wie auch der Art der Handhabung des Patentes vom Jahre 1854 seitens mancher Gerichte und einzelner Obergerichtspräsidien gedacht werden muss.

Würde, um de lege ferenda sich zu äußern, die gesammte Abhandlungspflege bestimmten, hiezu besonders befähigten und berufenen Organen, am zweckmäßigsten dem hiefür bestimmten Notariatsinstitute zugewiesen werden, so könnte durch eine zweckmäßigere Reform der Commissionstarife auf Grund des Principes des Werttarifes und unentgeltlicher Behandlung der Verlassenschaftsagenden bis zum Betrage von 100 fl. ö. W., eventuell 200 fl., sehr vielen Klagen abgeholfen werden.

Aber auch schon gegenwärtig, de lege lata, könnte in vielen, ja in den meisten Fällen, am flachen Lande, wo es sich nicht um größere und verwickelte Abhandlungen handelt, die in kleiner Minderheit sind, abgeholfen werden, wenn sich die Bezirksgerichte und die Gerichtshofpräsidien den §. 151 des Patentes stets vor Augen hielten, und es nicht geradezu vorkäme, dass einzelne Oberlandesgerichtspräsidien die Anwendung dieses Paragraphen bei der Vornahme der Abhandlung durch den k. k. Notar als Gerichtscommissär oder andere richterliche Gerichtsabgeordnete fast unmöglich machen, indem sie §. 3 des Patentes und den Justizministerialerlass vom 21. December 1881, Z. 9040, zu formalistisch interpretiren.

In einem großen Oberlandesgerichtssprengel hat sich zum Beispiel durch Erlässe eines früheren Oberlandesgerichts-Präsidenten die Praxis so gestaltet, dass, entgegen einer langjährig geübten Abhandlungspflege und einem das Publicum zufriedenstellenden Verfahren, nun die Parteien verhalten werden, die Erbserklärung unmittelbar mündlich oder schriftlich bei dem Gerichte selbst anzubringen, und dass mit der Fortsetzung der Abhandlung durch den Gerichtscommissär oder Hilfsrichter nicht früher begonnen werden kann, ehevor nicht die Erbserklärungen zu Gericht formell angenommen sind, während wieder in anderen Gerichtshofsprengeln am flachen Lande der Richter oder meistens der Notar als Gerichtscommissär die ganze Abhandlung, wenn immer nur möglich, in einem laufenden Protokolle und an einem Tage aufnimmt, und dann das Gericht nach Prüfung des Actes die vom commissionirenden Richter oder Notar juristisch richtig formulirte spruchreife Erbserklärung annimmt und gleichzeitig mit der Ausfertigung der Einantwortung vorgeht.

Was den Parteien durch solch eine im §. 151 des Patentes begründete wohlthätige Praxis an Zeit, Gängen und Kosten erspart bleibt und überflüssige Schreiberei und beliebte Nummernfabrikation vermieden wird, liegt auf der Hand. Und was in dem einen Oberlandes- oder Kreisgerichtssprengel gesetzlich zulässig und erwünscht erscheint, muss es auch in anderen sein. Ein einfacher Erlass des k. k. Justizministeriums in dieser Richtung würde schon nachhaltige Abhilfe gewähren.

Eine Kritik der in der Petition als zu hoch bemängelten staatlichen Gebüren- und Stempelanforderungen ist wohl nicht Aufgabe des Justizausschusses, ebensowenig wie der Stolataxen der verschiedenen Seelsorger bei Todfällen, worüber ja auch Beschwerde besteht.

Übergehend zu den vorgeschlagenen Abänderungsanträgen, so dürften selbe im großen und ganzen kaum als zutreffende bezeichnet werden können.

Ad I. Sollte nach Wunsch der Petition die Inventirung des Nachlasses an Ort und Stelle nur dann vorzunehmen sein, wenn die sämmtlichen Erbsinteressenten darum ansuchen, so wäre zu erwägen, ob damit nicht ein Schritt gethan würde, welcher viel zu sehr in das wirtschaftliche und rechtliche Interesse der Erbsinteressenten eingreift, als dass man dieselbe so ohneweiters billigen könnte; auch könnten möglicherweise die gerechten Anforderungen des Staatsschatzes in nicht zu seltenen Fällen hiebei nachhaltig geschädigt werden.

Die Besichtigung an Ort und Stelle ist schon wegen der mannigfachen Zwischenfragen, Einwendungen und Bemerkungen der Erbsinteressenten häufig nothwendig; das Recht der Parteien, während der Schätzung ihre Erinnerungen vorzubringen, würde, wenn die Schätzung nicht an Ort und Stelle stattfände, in so manchen Fällen ganz illusorisch werden. Weiters: Würden die Zureisen der beiden Schätzleute und der Interessenten zum Gerichtssitze, die Beschaffung anderer Behelfe zum Ersatze des Augenscheines und zur Controle der einer solchen meist sehr bedürftigen Experten nichts kosten?

Und wie stünde es um den Schutz der Pflegebefohlenen?

Übrigens besteht die Norm des §. 102 des Patentes und wäre es Sache der Gerichtshofpräsidenten, in ihrem Überwachungsrechte nachdringlich und eingehend zu sorgen, dass nicht unnöthige, dem §. 102 des Patentes widersprechende Commissions- und Schätzungskosten hervorgerufen und vorgenommen werden.

Aber nochmals muss betont werden, allen diesen Klagen über zur geringwertigen Verlassenschaftsmasse relativ unverhältnismäßige Kosten würde in den allermeisten Fällen die Spitze abgebrochen werden, wenn gemäß §. 151 des Patentes durch den Richter oder Notar die Inventur, die Erbserklärung, die wechselseitige Anerkennung des Erbrechtes, der Ausweis der den Erben obliegenden Verbindlichkeiten und, je nach Umstand, die Erbtheilung oder der endliche Erbausweis in einem fortlaufenden Protokolle berichtigt und sohin Parteien und Sachverständigen unnützer Zeitverlust und die Barauslagen der Zureise zum Gerichtsorte erspart werden könnten.

Ad II. Die Petition wünscht Modificationen des für die notariellen Gerichtscommissionen derzeit bestehenden Tarifes, und zwar eine Herabsetzung des Tarifes bei Verlassmassen bis zu 500 fl. und bis zu

1000 fl., während sie eine entsprechende Erhöhung des, wie bekannt, ja seit 1855 bestehenden, ganz obsoleten, den Lebens- und Theuerungsverhältnissen nicht entsprechenden Tarifes für Massen über 1000 fl. befürwortet. Diese Anregung kann immerhin gebilligt werden, unter der Voraussetzung, dass an Stelle des fixen Tarifes ein nach der Höhe des Vermögens geregelter, mäßig steigender Werttarif gesetzt werde, und könnte unter dieser und der weiteren Voraussetzung, dass den Notaren die Gerichtscommissionen auch thatsächlich ex lege zugewiesen werden, eine Ermäßigung der derzeitigen Commissionsgebüren bei geringfügigen Verlassenschaften zugestanden werden. Die ziffermäßige Festsetzung des Tarifes wäre allerdings eine erst zu studirende Frage und das statistische Material käme erst zu beschaffen.

Ad III äußert sich die Petition dahin, dass nach Aufnahme des Inventars der delegirte Gerichtscommissär die Erbserklärungen aufzunehmen habe. Gegen diesen Wunsch wäre an und für sich und mit Rücksicht auf §. 151 des Patentes nichts einzuwenden. Freilich setzt selber voraus, dass als Gerichtsabgeordneter lediglich der Richter, der Hilfsrichter oder der Notar intervenire, nicht Kanzleibedienstete, ja manchmal sogar sogenannte verwendbare Tagschreiber. Die letztere Verwendung ist völlig ungesetzlich, die der Kanzleibeamten ist aber keineswegs geeignet, um den Juristen zu ersetzen, woran die Erfahrung principiell nichts ändert, dass ein alter gewiegter Grundbuchsführer in manchen Rechtsmaterien nicht weniger bewandert ist, als der jüngere Rechtspraktikant oder Auscultant. Würde aber die Erbserklärung lediglich allein nach aufgenommenem Inventare protokollirt werden, so würde sich dieses schon als ein Vortheil für die spätere Zuweisung und Pflege des Abhandlungsgeschäftes herausstellen. Die eigentliche Abhilfe für das flache Land bleibt aber immer die praktische Anwendung des §. 151 des Patentes durch den Richter oder Notar innerhalb der dermaligen gesetzlichen Voraussetzungen.

Ad IV. Die Petition strebt eine Änderung des §. 125 des Patentes in der Weise an, dass der gesetzliche Erbe stets den testamentarischen Erben auf Anerkennung seiner Erbrechte zu belangen habe. Über die Stellung zum vertragsmäßigen Erben äußert sich die Bittschrift gar nicht. Für die Änderung liegt kein innerer Grund vor; im Gegentheile spricht die ratio legis für den aufrechten Bestand der §§. 125 bis 127. Die vorausgehende juristische und officiöse Prüfung des Erbrechtes ist für die Parteien sehr wohlthätig und Vergleiche im höchsten Maße fördernd.

Ad V. Die Petition will vor allem, dass der §. 128 des Patentes dahin abgeändert werde, dass die edictale Ladung eines Abwesenden oder sich unbekannt wo aufhaltenden Erben nur dann zu erfolgen habe, wenn der Nachlass einen Wert von 2000 fl. erreicht. Für alle übrigen Fälle, auch bei bedeutendsten Nachlässen, wünscht selbe lediglich nur die Affichirung des Edictes am Gerichts- und Gemeindehause. Nun sind die im §. 128 normirten Vorkehrungen ohne schwere Verletzung der Rechte Dritter wohl kaum zu vermeiden. Werte von 2000 fl. sind am flachen Lande schon keine so unbedeutenden mehr. Immerhin wäre eine Herabsetzung der ganz übermäßig hohen Edictseinschaltungsgebüren in die Amtsblätter sehr zu wünschen und die dreimalige Einschaltung des Edictes könnte für gewöhnlich auf eine einmalige beschränkt werden.

Ad VI. Die unter VI proponirten Änderungen bilden ein widerspruchsvolles, complicirtes Conglomerat der verschiedensten diesfalls von gesetzesunkundiger Seite geäußerten Wünsche, aus denen sich nur das eine ergibt, dass die Bittsteller die Verwaltung des Nachlasses unter die Controle 1. des Ortsvorstehers, überdies 2. eines Familienrathes, und erst in letzter Linie 3. der Abhandlungsbehörde stellen wollen.

Die Frage über die Einführung der Familien-, beziehungsweise Waisenräthe ist wohl eine äußerst controverse. Es fehlt aber namentlich infolge der in den einzelnen Ländern des Reiches gemachten Erfahrungen nicht an Stimmen, welche behaupten, dass es ganz unerfindbar ist, zu welchem Zwecke ein so complicirter widerspruchsvoller Apparat aufgebaut werden soll, die vermeinen, dass die diesfalls in Österreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die namentlich im neunten Abschnitte des Patentes enthalten sind, im großen und ganzen entsprechen, wenn sie nicht allzu engherzig gehandhabt werden, was gewiss vermieden wird, wenn das Abhandlungsgeschäft vor allem in die Hände von Juristen gelegt wird, die nicht allein autoritative Personen sind, sondern auch langjährige Kenntnis von Land und Leuten, gereiftere Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse und in die Familienbeziehungen des Bezirkes besitzen und so den Bedürfnissen der Bevölkerung vollkommen genügen. Die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Einantwortung — es kann das erfahrungsgemäß nicht oft genug betont werden — wird nur dann rasch, sicher und auch möglichst billig erfolgen, wenn dieselbe von gesetzes- und amtswegen in die Hand eines sachverständigen, geübten, objectiven, mit allen einschlägigen Verhältnissen vertrauten Abhandlungspflegers gelegt wird.

Man glaubt, dass Ortsvorstände und Familienräthe sich im allgemeinen zu diesem Zwecke niemals eignen und wohl eher eine Hemmung und Vertheuerung als eine Beschleunigung der Abhandlung herbeiführen würden. Viele Köche versalzen die Suppe, besonders Köche, denen die Kochkunst berufsmäßig fremd ist.

Tot capita, tot sensus könnte bei der Hartnäckigkeit der Anschauungen der in entlegenen Bezirken befindlichen Bevölkerung leicht zu einer Fülle von Streitigkeiten, ja selbst Processen führen.

Die Stempelfreiheit der sämmtlichen Eingaben, wie sie gewünscht wird, widerspricht den Grundprincipien des bestehenden Gebürengesetzes. Die Verwaltungsrechnung des Ortsvorstehers und die durch den Familienrath selbständig vorgenommenen Erbtheilungen dürften sich zumeist als unbrauchbar erweisen, und eine neuerliche Erbtheilung durch die staatliche Berufsperson wäre dann das doppelt kostspielige und Zeit und Mühe absorbirende Resultat. Und wie stünde es mit dem Schutze der Pflegebefohlenen und mit der Objectivität der Amtshandlung? Selbst die letztere muss sich berufsmäßig angeeignet oder mindestens amtsmäßig gekräftigt werden.

Nicht minder bedenklich stellt sich der Vorschlag der Petition dar, Waisenkassen in jedem Gerichtsbezirke zu creiren, bei welchen Waisengelder gegen achtprocentige Verzinsung angelegt werden sollen und von welchen dann der hilfsbedürftigen Landbevölkerung Darlehen gegen Sicherstellung mit 10 bis 12 Procent Verzinsung vorgestreckt werden!! — Solche Vorschläge beweisen drastisch die utopistische Auffassung der Petenten von dem in Behandlung stehenden Gegenstande.

In jedem Falle hat aber diese Petition das Gute, dass sie anregend eintritt für die Reform des Abhandlungswesens, überhaupt des außerstreitigen Verfahrens, dass sie der Regierung nahelegt, dass diese Reform und Organisation zu den dringendsten Aufgaben der Justizverwaltung gehört, dass die Justizverwaltung endlich doch einmal zum Zugeständnisse kommen sollte, dass schon im vorberathenden Zustande der Reformarbeit die Mitarbeit gewiegter praktischer Specialisten aus dem Richter-, Advocaten- und Notarenstande, wie die rechtzeitige Einvernahme der k. k. Notariats- und der Advocatenkammer und der Vorstehungen des österreichischen Advocaten- und des österreichischen Notarenvereines gewiss wünschenswert ist und dasselbe für jetzt wenigstens Anlass gibt, die Gerichte und Notare anzuweisen, im Sinne des §. 151 des Patentes die Abhandlung geringwertiger Massen, wo es thunlich und möglich, von der Todfallsaufnahme oder mindestens von der Inventur oder dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse angefangen bis zum Finalausweise oder der Erbtheilung inclusive der Aufnahme der Erbserklärung in einem Protokolle, bei einem Termine durchzuführen und dem Gerichtsleiter den geschlossenen Act zur Entscheidung über die Erbserklärung und Genehmigung des womöglich schon im Concepte vorbereiteten detaillirten Einantwortungsentwurfes zu unterbreiten.

Der Justizausschuss stellt schließlich den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die beifolgende Petition wird der k. k. Regierung abgetreten."

Wien, 19. Jänner 1893.

Madeyski,
Obmann.

Dr. Nitsche,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Versicherungsausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Groß und Genossen, betreffend die Regelung der staatlichen Aufsicht über die Versicherungsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der Lebensversicherung. (252 der Beilagen).

Das Versicherungswesen hat im modernen Wirtschaftsleben eine Bedeutung erlangt, welche Veranlassung sein sollte, dass demselben die denkbar größte Aufmerksamkeit von Seiten der Gesetzgebung und Verwaltung zugewendet werde. Allein es scheint, dass die Thätigkeit, welche in den letzten Jahren auf einem Gebiete des Versicherungswesens, auf dem der zwangsweisen Arbeiterversicherung entfaltet wurde, alle für diese Zwecke verfügbaren Kräfte absorbirt hat, so dass das private Versicherungswesen fast vollkommen vernachlässigt wurde. Eine gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete wurde überhaupt nicht entfaltet, während die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden sich auf das denkbar bescheidenste Maß beschränkt hat.

Es ist dies umsomehr zu bedauern, als die Bedeutung des privaten Versicherungswesens keineswegs hinter dem des öffentlich-rechtlichen zurücksteht und als ja jenes vielfach die Basis für die weitere Entwicklung des staatlichen Versicherungswesens zu bilden berufen ist. Die wirtschaftliche Bedeutung des privaten Versicherungswesens mag hier zunächst durch einige Zahlen beleuchtet werden: Die Jahreseinnahmen der österreichischen und ungarischen Versicherungsgesellschaften belaufen sich auf ungefähr 105,000.000 fl.; der Feuerversicherungsbestand der wechselseitigen Gesellschaften allein beläuft sich auf 2·75 Milliarden, während der nicht genau bekannte Versicherungsbestand der Actiengesellschaften noch weit bedeutender ist, da eine einzige derselben einen Bestand von über drei Milliarden ausweist. Die bei den österreichischen und ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Capitalien — ohne Renten und Associationen — erreichen eine Höhe von nahezu 740,000.000 fl., die denselben entsprechende Prämienreserve beträgt rund 145,000.000 fl. Diese Zahlen gewinnen noch an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass für viele, ja für die meisten der betheiligten Einzelwirtschaften die Versicherung von geradezu vitaler Wichtigkeit ist, was nicht nur für einen großen Theil der Feuerversicherung, sondern auch für einen nicht unbeträchtlichen Theil der Lebensversicherungen gilt.

Umsomehr muss es bedauert werden, dass dieser ganze so wichtige Zweig unseres Wirtschaftslebens von der Staatsverwaltung fast ganz sich selbst überlassen worden ist, und wahrlich nicht zum Vortheil desselben. Die Zustände, die sich bei der herrschenden schrankenlosen Concurrenz entwickelt haben, erheischen dringend eine Abhilfe. Diese Abhilfe ist auch dann nothwendig, wenn man sich der Hoffnung hingibt, dass der voraussichtliche Übergang der gesammten Versicherung in die Hände von Zwangsgesammtwirtschaften sich schon in Kürze vollziehen werde. Dieser Übergang wird sich umso leichter vollziehen, jemehr es gelingt, schon jetzt das speculative Moment zurückzudrängen, die gemeinwirtschaftlichen Grundsätze der Versicherung hervorzukehren. Nun ist aber dieser Übergang für große und wichtige Zweige der Versicherung, insbesondere für das Gebiet

der Lebensversicherung, in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten, und es besteht bei der Fortdauer der heutigen Verhältnisse die dringende Gefahr, dass gewisse, unbedingt zu verurtheilende Erscheinungen nicht auf ihre eigentliche Ursache zurückgeführt, sondern dem Versicherungswesen im allgemeinen imputirt, und dieses dadurch im hohen Maße discreditirt werde.

Die bestehenden Übelstände sind höchst mannigfacher Art; sie sind aber zum großen Theil auf die weder durch gesetzliche Normen, noch durch eine entsprechende Staatsaufsicht in Schranken gehaltene Concurrenz zurückzuführen. Die Sucht gewisser, namentlich ausländischer Gesellschaften, um jeden Preis Geschäfte zu machen, hat zu Praktiken geführt, welcher sich dann im Concurrenzkampfe selbst die solidesten Gesellschaften nur schwer erwehren können. Vor allem ist dadurch das Agentenunwesen in einem Maße gezüchtet worden, wie es wohl in gar keinem anderen Geschäftszweige auch nur annähernd besteht. Es lässt sich ja nicht in Abrede stellen, dass die verhältnismäßige Neuheit des ganzen Versicherungswesens, die geringe Vertrautheit sehr großer Bevölkerungsschichten mit demselben es nothwendig machen, dass die Gesellschaften nicht einfach die Versicherungslustigen in einem bestimmten Geschäftslocale erwarten können, sondern dass sie möglichst viele Exposituren errichten und auch die Versicherungslustigen direct aufsuchen lassen müssen. Auf diese Weise müssen unfehlbar auch gewisse Kosten entstehen, welche freilich im vollsten Sinne des Wortes zu den faux frais der Volkswirtschaft zu rechnen sind. Diese haben nun in neuester Zeit eine solche Höhe erreicht, dass sie die ganze Grundlage des Versicherungswesens zu erschüttern drohen. Dies gilt sowohl von der Elementarversicherung als auch, und in noch höherem Grade, von der Lebensversicherung.

In der Feuerversicherung hat sich der Usus eingebürgert, dass die ständigen Agenten der Gesellschaften nicht nur Acquisitions- und Incassoprovisionen, sondern überdies laufende Provisionen für die von ihnen acquirirten Versicherungen erhalten, so dass einzelne Agenten Jahr für Jahr Tausende beziehen, ohne dafür irgend eine weitere Thätigkeit entwickeln zu müssen. Bei der Lebensversicherung, auf welche der Bericht sich im Weiteren umsomehr beschränken kann, als ja ein die Regelung der Feuerversicherung bezweckender Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand in Verhandlung steht, haben infolge des Beispieles der amerikanischen Gesellschaften die Agentenprovisionen eine ganz unglaubliche Höhe erreicht, und es werden heute an Acquisitionsprovisionen 20 und selbst 30 Promille der Versicherungssumme gezahlt, so dass der größte Theil der ersten Jahresprämie, ja unter Umständen selbst mehr als diese durch die Provision aufgezehrt wird. Daraus hat sich dann der grobe Unfug des Rabattgebens entwickelt, indem die Agenten einen Theil ihrer Provision an die Versicherten abtreten. Über die Gepflogenheit des Rabattgebens äußert sich der Bericht des Schweizer eidgenössischen Versicherungsamtes, wie folgt:

„Ein noch drastischeres Werbemittel ist in der Zunahme begriffen. Der Agent opfert einen Theil seiner all zu erheblichen Acquisitionsprovision, um Versicherungscandidaten auf der ersten Jahresprämie einen ganz erheblichen Rabatt zu gewähren; müssen dann die folgenden Jahresprämien voll bezahlt werden, so übersteigen sie die Einkünfte dieses oder jenes Versicherten, er muss die Versicherung aufgeben, der Agent hat aber immerhin noch einen schönen Gewinn gemacht an einer Versicherung, welche der Gesellschaft Schaden bringt. Auf einigen Plätzen überbieten sich die Agenten mit solchen Rabatten, und erschweren demjenigen das Geschäft, welcher auf einen solchen Schacher nicht eingehen kann und nicht eingehen will, weil seine Gesellschaft mit den Sparpfennigen der Einleger sorgfältiger umgeht; dabei geht ihr Geschäft zwar weniger schnell in die Höhe, es weist aber auch weniger verduftete Versicherungen auf und, was ebenso wichtig ist, es hält sich inner der Schranken des Budgets."

Die Wirkung solcher Provisionswirtschaft muss umso nachtheiliger sein, wenn man berücksichtigt, in wessen Händen das Agentenwesen oder vielmehr -Unwesen liegt. Neben einer großen Anzahl unstreitig sehr ehrenwerter Personen finden sich unter den Agenten, und insbesondere unter den Acquisiteuren, auch Elemente, welchen kein Mittel zu schlecht ist um die in Aussicht stehende Provision zu erlangen, so dass die von ihnen ergatterten Geschäfte schon von vorneherein eine frühzeitige Lösung voraussehen lassen, ja dass sogar in durchaus nicht wenigen Fällen die Polizze überhaupt nicht eingelöst wird.

Hand in Hand mit dem Agentenunwesen geht dann eine alle Grenzen des Anstandes überschreitende Reclame, welche gleichfalls von den amerikanischen Gesellschaften in Deutschland und Österreich eingebürgert worden ist.

Um diese Reclame auf ihren wahren Wert zu prüfen, genügt es die nächstbeste Zeitungsannonce einer amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaft in die Hand zu nehmen und auf ihre Richtigkeit zu untersuchen. So behauptet die „Equitable", dass ihre Tontinenauszahlungen 1891 nebst der unentgeltlichen Ablebensversicherung durch 20 Jahre bei der gewöhnlichen Ablebensversicherung die Rückerstattung sämmtlicher Prämien mit 2¼ bis 4¾ Procent; bei der Ablebensversicherung mit 20 Prämien dasselbe mit 4¾ bis 5¾ Procent; bei der 20jährigen gemischten Versicherung endlich mit 6¾ bis 7 Procent einfachen Zinsen jährlich ergeben. (Sonn- und Montagszeitung vom 22. Juni 1891.)

Wenn diese Resultate wirklich erreicht worden wären, so ist wohl kaum daran zu zweifeln, dass die Gesellschaft sich beeilt hätte, die betreffenden Ausschüttungsresultate in specialisirter Weise unter Angabe der Polizzennummern u. s. w. darzulegen. Thatsächlich stehen die bekannt gewordenen Ausschüttungsresultate mit diesen Behauptungen in directem Widerspruche; sogar die von der Gesellschaft selbst bekannt gemachten einzelnen Fälle bleiben unendlich weit hinter diesen Versprechungen zurück, indem in den im Prospecte pro 1890 angeführten Fällen der Gesammtgewinn bei zehnjähriger Tontinenperiode 30, bei 15jähriger 47 Procent der eingezahlten Prämien beträgt, während die eben citirten Behauptungen weit über 100 Procent versprechen.

Nach von anderer Seite mitgetheilten Resultaten betrug der Gewinn bei einer zehnjährigen Periode gar nur 16 Procent der eingezahlten Prämien. Aber selbst wenn nicht diese Beweise von der Unwahrheit der gemachten Versprechungen vorliegen würden, eine auf versicherungstechnischer Grundlage angestellte Berechnung, die freilich ein Lebensversicherungslustiger nur selten anzustellen in der Lage ist, würde ohne weiteres das Unhaltbare dieser Behauptungen beweisen. Dazu kommt noch der weitere Umstand, dass das bedeutende Sinken des Zinsfußes auch die amerikanischen Capitalsanlagen der Gesellschaft betroffen hat, und dass demnach in den nächsten Jahren ein weiteres Zurückgehen der Gewinne unfehlbar eintreten muss.

Noch mehr leistet beinahe in ihren Versprechungen die „New-York", welche Versicherungscombinationen empfiehlt, bei welchen im Erlebensfalle ein 4 bis $4^1/_2$ procentiges Erträgnis erzielt wird, während im Ablebensfalle an die Erben nicht nur das Versicherungscapital ausbezahlt wird, sondern außerdem auch noch sämmtliche eingezahlten Prämien rückerstattet werden („Neue Freie Presse", 19. December 1892). Obgleich die Unmöglichkeit, solche Versprechungen einzuhalten, für jeden, der nur eine entfernte Vorstellung vom Versicherungswesen hat, auf der Hand liegt, so sehen wir doch, dass nach wie vor öffentlich durch die Zeitungen, Prospecte und dergleichen sowie privatim durch die Agenten solche und ähnliche unmögliche Versprechungen gemacht und leider auch geglaubt werden.

Aber selbst abgesehen von solchen schwindelhaften Versprechungen hat die Einführung des Tontinengeschäftes an und für sich die übelsten Folgen für die Entwicklung der Lebensversicherung nach sich gezogen. Es sei daher gestattet, die Tontinenversicherung hier etwas näher zu erörtern. Ganztontinen sind jene Lebensversicherungen auf den Todesfall, bei welchen während einer längeren Reihe von Jahren, während der Tontinenperiode, die Versicherten keine Dividende beziehen, sondern Jahr für Jahr die vollen Bruttoprämien entrichten, bei welchen während dieser Zeit lediglich beim Ableben des Versicherten die Versicherungssumme gezahlt, im Übrigen aber weder eine Abfindung für den verloren gehenden Anspruch auf Theilnahme am Gewinn, noch bei Aufgabe einer Versicherung aus irgend welchem Grunde eine Rückvergütung gewährt wird, wogegen nach Ablauf der Tontinenperiode die angesammelten Überschüsse unter diejenigen Versicherten, welche noch am Leben sind und ihre Versicherung aufrecht erhalten haben, zur Vertheilung gebracht werden.

Eine nicht ganz so bedenkliche Abart der Tontine ist die Halbtontine. Bei dieser wird während der Tontinenperiode gleichfalls die volle Bruttoprämie entrichtet. Auch gehen alle jene Versicherten, welche während dieser Zeit sterben oder aus irgend einem Grunde ihre Versicherung aufgeben, ihres Anspruches auf Gewinnantheil verlustig und wird der angesammelte Gewinn nach Ablauf der Tontinenperiode unter diejenigen Versicherten vertheilt, welche bis dahin am Leben bleiben und ihre Versicherung aufrecht erhalten haben.

Der Unterschied liegt also darin, dass bei der Halbtontine die vorzeitig austretenden Versicherten nicht alle Ansprüche verlieren, sondern in der Form des Rückkaufes oder in anderer Form einen theilweisen Ersatz für die von ihnen eingezahlten Prämien erlangen. Das Princip ist in beiden Fällen dasselbe. Es findet eine Bereicherung der bis zum Schlusse der Tontinenperiode ausharrenden Versicherten statt auf Kosten derjenigen, welche früher mit Tod abgegangen sind oder aus irgend einem anderen Grunde genöthigt waren, die Versicherung vorzeitig aufzugeben. Diese letzteren sind aber in den weitaus meisten Fällen die wirtschaftlich schwächeren Elemente, welche auf diese Weise den Gewinn der wirtschaftlich stärkeren mehren, von diesen geradezu ausgebeutet werden.

Muss sonach das Princip der Tontine an sich als höchst verwerflich bezeichnet werden, so muss die Einführung dieser Methode der Versicherung auch deshalb umsomehr beklagt werden, weil dadurch die ganze Lebensversicherung einen durchaus anderen Charakter erhalten hat. Bei der älteren Form der Ablebensversicherung mit fester Prämie war das aleatorische Moment so viel als möglich beseitigt. An deren Stelle ist nun fast durchwegs die Versicherung mit Gewinnbetheiligung getreten, indem der Gebarungsüberschuss den Versicherten zurückerstattet oder ihrer nächstjährigen Prämie gutgeschrieben wird. Hiedurch wird die jährlich effectiv zu zahlende Prämie zu einer wandelbaren gemacht, aber immer kann nur eine jährliche Ersparnis, niemals ein directer Gewinn dabei resultiren. Thatsächlich wird aber, namentlich wenn eine entsprechende Ausgleichung der jährlich erzielten Überschüsse durchgeführt wird, kaum eine bedeutende Schwankung der Prämie eintreten. Anders bei der Tontine. Hier eröffnet sich den Betheiligten die Aussicht auf einen scheinbar unbegrenzten Gewinn. Die Lebensversicherung hört auf eine Sicherung der Zukunft der Hinterbliebenen oder

eine Altersversorgung zu sein. Sie wird zum Spiel, zum Spiel in der brutalsten Form auf Kosten des minder glücklichen Mitversicherten. Jeder hofft das Ende der Tontinenperiode zu erleben und seine Versicherung aufrecht erhalten zu können, während er darauf rechnet, dass von den anderen Mitgliedern der Tontinengesellschaft möglichst viele vorzeitig sterben oder durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse gezwungen werden, ihre Versicherung aufzugeben, so dass er geradezu auf das Unglück desselben speculirt.

Diese Entartung des Geschäftes in Verbindung mit dem Agentenunwesen darf als die Ursache der meisten Übelstände im Lebensversicherungswesen bezeichnet werden. Gefördert werden diese durch die oft geradezu unglaubliche Unkenntnis der Versicherten über die Natur des Geschäftes, welche wieder von den Agenten in der gewissenlosesten Weise ausgebeutet wird. Der fast gänzliche Mangel gesetzlicher Bestimmungen nicht nur über den Inhalt des Versicherungsvertrages, sondern auch über die Stellung der Gesellschaften zu ihren Agenten ist in hohem Grade geeignet, diese Verhältnisse zu fördern. Was den letzteren Umstand betrifft, so wird es dadurch gänzlich in das Belieben der Gesellschaften gestellt, ob sie die von ihren Agenten gemachten Zusagen einhalten wollen oder nicht; thatsächlich wird auch bei Processen von den Gesellschaften geltend gemacht, der Agent, Inspector, oder wie er sonst heißen mag, sei kein Handlungsbevollmächtigter, sondern lediglich der Vermittler zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungslustigen, während doch dieser letztere zweifellos mit dem Agenten immer in der Meinung verhandelt, durch denselben mit der Gesellschaft rechtsgiltig ein Geschäft abschließen zu können.

Infolge des erwähnten Mangels an gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Versicherungsvertrages sind für denselben im allgemeinen die von den Gesellschaften aufgestellten Versicherungsbedingungen maßgebend. Diese Bedingungen sind aber dem Versicherungslustigen bei Abschluss des Geschäftes so gut wie unbekannt.

Abgesehen davon, dass theilweise auch die nicht immer leicht zugänglichen Statuten der Gesellschaften maßgebend sind, werden die in den Prospecten und Polizzen enthaltenen sehr ausführlichen Bedingungen wohl in den seltensten Fällen gelesen, was bei dem ganz fabelhaft kleinen Drucke derselben sehr wohl erklärlich ist. Der Agent aber hat umsoweniger Interesse sein Opfer über die Versicherungsbedingungen aufzuklären, als bei genauerer Kenntnis dieser Bedingungen wohl mancher sich den Abschluss des Vertrages sehr überlegen würde. Die Unkenntnis der Bedingungen ist aber für den Versicherten schon deshalb außerordentlich nachtheilig, weil dieselben vielfach Bestimmungen enthalten, welche von denen unseres allgemeinen bürgerlichen Rechtes sehr wesentlich abweichen, so dass sogar bezüglich mancher die Zulässigkeit ernstlich in Frage kommen könnte. Namentlich gilt dies von den Bestimmungen über den Verfall der Versicherung und über die Verjährung der Zahlung.

Wohl am wichtigsten in dieser Beziehung sind jene Bestimmungen, wonach die Versicherung erlischt, wenn die Prämie nicht am Verfallstage oder doch binnen einer verhältnismäßig kurzen Frist, in der Regel dreißig Tage gezahlt wird, und wonach die Gesellschaften bei solchen Polizzen, welche noch nicht drei Jahre in Kraft sind, zu keinerlei Ersatz für die geleisteten Prämienzahlungen verpflichtet sind. Bei länger laufenden Versicherungen gewähren die Gesellschaften allerdings die Rückzahlung einer mit der Dauer der Versicherung wachsenden Quote der eingezahlten Prämien, aber auch der Anspruch hierauf verjährt zumeist innerhalb eines Jahres vom Verfallstage der letzten Prämie. Noch eigenthümlicher sind jene Bestimmungen, welche die Verjährung der fällig gewordenen Zahlung betreffen: So verlangen die Gesellschaften, dass ihnen die Nachweise über den Tod der versicherten Person binnen drei Monaten nach eingetretenem Tode geliefert werden; falls diese Frist nicht eingehalten wird, sind die Gesellschaften von der Zahlung entbunden; ja nach zwei Jahren tritt auf Grund der Versicherungsbedingungen die vollkommene Verjährung des Anspruches auf Zahlung der versicherten Summe ein. Diese vom allgemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen erscheinen umso härter, wenn man berücksichtigt, dass sehr oft die Bezugsberechtigten überhaupt erst sehr spät von dem Vorhandensein einer Versicherungspolizze Kenntnis erhalten.

Am deutlichsten zeigen sich die Wirkungen der geschilderten Missstände in zwei heute bei zahlreichen Versicherungsgesellschaften zu Tage tretenden Erscheinungen: in dem ganz außer jedem Verhältnisse stehenden Anwachsen der Verwaltungskosten und in einem außerordentlich hohen, die Unsolidität des Geschäftes charakterisirenden, vorzeitigen Abfalle von Versicherungen.

Den richtigsten Maßstab für die Beurtheilung der Höhe der Verwaltungskosten bietet jedenfalls ein Vergleich derselben mit der Summe der eingezahlten Prämien und mit der Jahreseinnahme an Zinsen. Von den österreichischen Lebensversicherungsgesellschaften weist pro 1891 die höchsten Verwaltungskosten der „Phönix“ aus, da ein Vergleich mit der „Allianz“ vermöge ihres eigenthümlichen Geschäftes wohl nicht zulässig ist. Die Verwaltungskosten des „Phönix“ betrugen 1891, 27·59 Procent der gesammten Prämieneinnahme und überstiegen die Zinseneinnahmen der Gesellschaft um circa 20 Procent. Bei den übrigen österreichischen Gesellschaften variirten die Verwaltungskosten zwischen 13·87 und 25·74 Procent der Prämieneinnahme.

Bei den amerikanischen Gesellschaften, der „Equitable" und der „New-York", betrugen die Verwaltungskosten 1891 20,415.961 fl. und 35,171.548 Francs, das heißt 24·68, beziehungsweise 28·74 Procent der Prämieneinnahmen. Nach den Berechnungen des eidgenössischen Versicherungsamtes betrugen die Verwaltungskosten per Polizze und Jahr bei der „Equitable" 176·81, bei der „New-York" 189·65 Francs, hingegen bei der „Gotha" 21·84 Francs, bei der „Germania" in Stettin 16·45 und bei der Stuttgarter Lebensversicherungsanstalt gar nur 15·93 Francs. Diese Ziffern beweisen wohl deutlich, dass es auch heute trotz der eingerissenen Übelstände noch möglich ist, das Lebensversicherungsgeschäft mit vernünftigem Kostenaufwande zu führen.

Noch bezeichnender für die Gebarung der Gesellschaften sind die Zahlen über die vorzeitige Lösung von Versicherungsverträgen: Bei den österreichischen und ungarischen Gesellschaften betrug 1890 der Bruttozuwachs in der Todesfall- und gemischten Versicherung 35.449 Polizzen mit 67,636.337 fl. Versicherungssumme. Hingegen wurden vorzeitig gelöst 19.313 Polizzen mit 35,388.858 fl. Versicherungssumme, so dass weit über die Hälfte des Zuganges durch den vorzeitigen Abgang absorbirt wurde. Darüber, in welchem Ausmaße an dem vorzeitigen Abgange Rückkäufe und entschädigungslos verfallene Polizzen participiren, fehlen leider bisher die Ausweise. Jedenfalls ist aber die Zahl der letzteren eine sehr bedeutende, schon deshalb, weil länger laufende Polizzen, bei welchen allein ein Rückkauf möglich ist, gewiss viel schwerer abandonnirt werden, als solche, welche erst kurze Zeit in Kraft sind. Auch wird jedenfalls bei den Inhabern neuer Polizzen das sogenannte „Ausspannen", ein bei den Acquisiteuren sehr beliebter Kniff, mit mehr Aussicht auf Erfolg angewendet werden können.

Geradezu erschreckend sind die Zahlen über den vorzeitigen Abfall bei den amerikanischen Gesellschaften. Bei der „Equitable" betrug derselbe 1890 17.170 Polizzen mit einer Versicherungssumme von 339,545.215 Francs, oder 9·4 Procent des mittleren Versicherungsbestandes, wovon nur 3581 Polizzen mit 81,940.228 Francs auf Umwandlungen und Reductionen entfallen, der ganze Rest aber, also 13.589 Polizzen mit 248,604.987 Francs Versicherungssumme durch Verzicht ohne jeden Anspruch auf Ersatz der eingezahlten Prämien gelöst wurde. Die bei der „New-York" 1891 vorzeitig gelösten Versicherungen repräsentiren eine Versicherungssumme von 41,570.631 Dollars, während bei der „Mutual" 14.645 Polizzen mit 39,128.736 Dollars Versicherungssumme vorzeitig gelöst wurden. Dass diese enormen vorzeitigen Abgänge durchaus nicht in der Natur des Versicherungsgeschäftes gelegen sind, sondern lediglich in der Gebarung der betreffenden Gesellschaften ihren Grund haben, beweisen am deutlichsten die diesbezüglichen Zahlen einiger deutschen Gesellschaften. Der gesammte vorzeitige Abgang beträgt bei der „Germania" in Stettin 2, bei der Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig 1, bei der „Gotha" 0·9 Procent des mittleren Versicherungsstandes.

Dass schwere Übelstände bei der Lebensversicherung bestehen, wird heute wohl von allen betheiligten Kreisen anerkannt werden; ebenso, dass eine radicale Abhilfe nur möglich ist im Wege der Gesetzgebung, der Codification des Versicherungsrechtes. Dass das Bedürfnis darnach auch in den Kreisen der Gesellschaften selbst anerkannt wird, beweist schon der Umstand, dass schon vor längerer Zeit von dem bestandenen Fachvereine österreichisch-ungarischer Assecurateure ein Entwurf eines Versicherungsgesetzes ausgearbeitet wurde, der freilich dem speculativen Moment in der Versicherung reichlichen Spielraum lässt.

Eine Codification des Versicherungsrechtes hätte das gesammte öffentliche, wie das private Recht der Versicherung zu umfassen. In ersterer Beziehung wären die Rechtsgrundsätze für die Errichtung und Verwaltung der Versicherungsgesellschaften, sowie für die Staatsaufsicht festzustellen; in letzterer Beziehung hingegen wären gewisse Grundsätze über den Inhalt des Versicherungsvertrages aufzustellen, und zwar müssten dieselben, theils positiver, theils negativer Natur sein. Es wäre dem Versicherungsvertrage durch das Gesetz gewissermaßen ein Normalinhalt zu geben, das heißt, es wären gewisse Vertragsbestimmungen festzustellen, welche der Versicherungsvertrag unter allen Umständen zu enthalten hat, so dass sie im Abgangsfalle durch die gesetzliche Bestimmung supplirt würden. Anderseits wären aber gewisse Vertragsbestimmungen unter allen Umständen auszuschließen, so dass ihre Aufnahme den Vertrag ungiltig machen müsste. Dies letztere gilt insbesondere von allen Tontinen und ähnlichen Verträgen.

Selbstverständlich müssten auch die Verhältnisse der Agenten einer gründlichen Regelung unterzogen werden, wobei gleichfalls, sowohl ihr privatrechtliches Verhältnis zur Gesellschaft einerseits, zum Versicherten anderseits, ins Auge zu fassen wäre, als auch in Erwägung zu ziehen wäre, ob und in welchem Umfange die Thätigkeit der Agenten im öffentlichen Interesse überhaupt einzuschränken wäre.

Leider kann sich wohl niemand der Hoffnung hingeben, dass eine so umfassende codificatorische Arbeit, wie sie hier erforderlich ist, in kurzer Zeit fertiggestellt werden könnte. Vielmehr werden bei dem Tempo, in welchem unser Gesetzgebungsapparat arbeitet, zweifellos Jahre vergehen, bis ein solches Gesetzgebungswerk vollendet ist. Dies gilt selbst dann, wenn alle betheiligten Factoren den entsprechenden Eifer entwickeln. In wieferne dies der Fall sein wird, bleibt abzuwarten, indem die Regierung, welche bei Beginn der Ausschussberathungen eine vollkommen apathische Haltung an den Tag gelegt hatte, erst beim Schlusse der Berathungen

eine Erklärung abgegeben hat, wonach auch sie in vollem Maße die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Frage anerkennt.

Die vorhandenen Übelstände sind aber jedenfalls derartig, dass keineswegs ruhig zugesehen werden darf, bis es gelingt, ein Versicherungsgesetz zustande zu bringen. Vielmehr muss schleunigst, wenigstens theilweise, Abhilfe geschaffen werden, wenn nicht das ganze Lebensversicherungsgeschäft geradezu zugrunde gerichtet und sehr bedeutende Verluste am Nationalvermögen vermieden werden sollen.

Eine solche Abhilfe ist möglich durch entsprechende Ausgestaltung und Reform der Staatsaufsicht. Unsere heutige Staatsaufsicht entspricht auch nicht den allerbescheidensten Anforderungen. Das Regulativ von 1880 mag ja zur Zeit seiner Publication eine ganz brauchbare Arbeit gewesen sein, heute ist es zum mindesten veraltet; es ist nicht mit der Versicherung fortentwickelt worden. Aber auch abgesehen hievon, steht das Regulativ auf einem viel zu bureaukratischen Standpunkte, es räumt der Öffentlichkeit viel zu wenig Raum ein. Eine Staatsaufsicht, welche ihrer Aufgabe gerecht werden soll, darf sich nicht darauf beschränken, die Berichte der Gesellschaften zu sammeln und dann als schätzbares Material für die Registratur zu behandeln, sondern sie muss vor allem dafür Sorge tragen, dass ausführliche und vor allem wahre Berichte über den Stand der Gesellschaften auf eine die Verbreitung möglichst fördernde Weise publicirt werden, denn darin allein liegt die einzige Möglichkeit für den Versicherungslustigen sich über den Stand der Gesellschaften zu informiren und darnach seine Auswahl zu treffen.

Berücksichtigt man ferner die Art und Weise, wie das Regulativ gehandhabt wird, so ist es wohl nicht zuviel behauptet, dass eine irgendwie wirksame Staatsaufsicht heute in Österreich nicht besteht. Das Institut der landesfürstlichen Commissäre in seiner heutigen Gestalt ist viel eher geeignet Schaden als Nutzen zu stiften. Durch dasselbe wird das Publicum veranlasst zu glauben, dass die Gesellschaften wirklich unter einer obrigkeitlichen Controle stehen und deshalb Vertrauen verdienen, während thatsächlich der landesfürstliche Commissär selbst beim besten Willen zumeist nicht in der Lage sein wird, auf die Gebarung der Gesellschaften einen entscheidenden Einfluss auszuüben.

In unseren Nachbarstaaten, so namentlich in Preußen und in der Schweiz hat man bereits die Staatsaufsicht über die Versicherungsgesellschaften in entsprechender Weise reformirt. In der Schweiz wurde durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 ein Versicherungsamt geschaffen, welches in seiner Art wohl als musterhaft bezeichnet werden darf. Es ist bezeichnend für die Wichtigkeit, welche man der Sache in der Schweiz mit vollem Rechte beigelegt hat, dass die Staatsaufsicht über die Versicherungsgesellschaften trotz der sonst stets regen Eifersucht der Cantone dem Bunde übertragen wurde, und dass man in der sonst gegen jede Einschränkung so abgeneigten Schweiz dem Versicherungsamte Vollmachten gegeben hat, wie sie wohl keine andere Aufsichtsbehörde besitzt.

In Preußen wurden durch die Ministerialverordnungen vom 2. Februar 1891 und vom 8. März 1892 eingehende Bestimmungen über die von den Versicherungsgesellschaften jährlich zu liefernden sehr detaillirten Nachweise aufgestellt, wodurch die Gesellschaften, insbesondere die Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen werden, alljährlich Ausweise zu veröffentlichen, welche ein klares Bild über ihre Lage gewähren. Daneben hat sich die ganze Gebarung der Gesellschaften, insbesondere der ausländischen Gesellschaften, einer steten und wohlberechneten Aufmerksamkeit von Seiten der Aufsichtsbehörden zu erfreuen gehabt. Die Resultate dieses Vorgehens beweisen die Richtigkeit desselben. Diejenigen amerikanischen Gesellschaften, welche vor allem anderen die Schuld an der ungünstigen Gestaltung der Verhältnisse im Lebensversicherungsgeschäfte trifft, haben der Schweiz schon längst den Rücken gekehrt. Sie haben dabei den Vorwand gebraucht, es seien ihnen die Acquisitionskosten in der Schweiz zu hoch. Ob diese Begründung Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat, wird jeder beurtheilen können, der die oben angeführten Ziffern über die Verwaltungskosten dieser Gesellschaften kennt. In Preußen wurde allerdings dieses Resultat noch nicht erzielt, wohl aber weist bereits das Jahr 1891 einen recht erfreulichen Rückgang im Zuwachse der amerikanischen Gesellschaften auf.

Um übrigens einen Vergleich zwischen dem Vorgehen ausländischer und österreichischer Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, sei es gestattet, einige Beispiele aus der letzten Zeit anzuführen, welche amerikanische Gesellschaften betreffen.

Ein entlassener Beamter der „New-York", der Kassier Banta, hat gegen die Verwaltung dieser Gesellschaft so schwere Anschuldigungen erhoben, dass diese sich endlich gezwungen sah, die Einleitung einer Untersuchung seitens des Versicherungsamtes des Staates New-York zu verlangen. Das Resultat der Untersuchung war ein solches, wie es wohl von den entschiedensten Gegnern der Gesellschaft nicht erwartet worden war. Die Zustände, welche in dem eingehenden Berichte des Versicherungsamtes dargelegt werden, sind solche, dass wir uns nach europäischen Begriffen kaum eine Vorstellung davon machen können. Die crassesten Übelstände zeigten sich bei den Capitalsanlagen in Häusern und bei den Agenten. In ersterer Beziehung hat sich gezeigt, dass der Besitz der Gesellschaft mit einem weit höheren als dem wahren Werte in den Büchern eingestellt ist. So hat die „Holbrook-Hall" in New-York der Gesellschaft weit über eine Million Dollars gekostet, während

die amtliche Schätzung einen Wert von 480.000 Dollars ergab; das Geschäftsgebäude der Gesellschaft in New-York, welches mit 1,914,295 Dollars zu Buche steht, wurde auf 1,550.000 Dollars geschätzt; ein der Gesellschaft gehöriges Gebäude in Paris hat der Gesellschaft Auslagen von mehr als 1,100.000 Dollars verursacht und wurde auf 470.000 Dollars geschätzt.

Geradezu unglaublich sind aber die Zustände in der Agenturverwaltung der „New-York“: Abgesehen davon, dass die Agenten ungefähr ein Drittel der Einnahmen als Provision bezogen, wurde überdies von denselben in der unverschämtesten Weise gestohlen. Bei der spanisch-amerikanischen Abtheilung, einer Agentie für Mittel- und Südamerika, welche von zwei Individuen Namens Sanchez und Merzbacher geführt wurde, hat der Letztgenannte nicht weniger als 538.883 Dollars entwendet. Das hinderte aber die Gesellschaft nicht, mit seinem Compagnon das Geschäft fortzusetzen, ja sogar ihm noch höhere Provisionen zu bewilligen, damit aus diesen der Abgang gedeckt werde. Zwei andere Agenten der Gesellschaft, das Haus Vanuxem & Co. und ein gewisser S. Dinkelspiel, weisen uneinbringliche Forderungen von 570.000 Dollars, beziehungsweise von 348.000 Dollars, welche Summen also gleichfalls durch Malversationen abhanden gekommen sind, aus. Das Endresultat der Untersuchung wird von Pierce, dem Präsidenten des New-Yorker Versicherungsamtes, dahin zusammengefasst, dass die Gesellschaft zwar activ sei, dass aber „ihre Geschäftsgebarung den schärfsten Tadel und die strengste Verurtheilung herausfordere und bei weiterer Fortsetzung sich als verderblich für die Gesellschaft erweisen müsste.“ Seither ist allerdings der Präsident der Gesellschaft, Beers, beseitigt und der Aufdecker der Missstände, Banta, wieder in die Dienste der Gesellschaft aufgenommen worden. Ob dadurch eine Sanirung der Gesellschaft herbeigeführt wird, bleibt abzuwarten, aber um die Gesellschaft handelt es sich ja auch hier nicht, sondern um das Verhalten der staatlichen Aufsichtsbehörden angesichts dieser Vorgänge. Die „New-York“ hat nach Abschluss der Untersuchung im Februar 1892 durch die hiesigen Tagesblätter verkünden lassen, dass die Untersuchung ein für die Gesellschaft glänzendes Resultat ergeben habe, wobei selbstverständlich die soeben geschilderten Ergebnisse der Untersuchung sorgfältig verschwiegen wurden. An die österreichischen Versicherten wurde ein Circular gleichen Inhaltes verschickt. Alledem hat die Regierung ruhig zugesehen, ohne auch nur im geringsten Anstalten zu treffen, um diese Irreführung der Versicherten zu verhindern. Einen bezeichnenden Gegensatz zu diesem gewiss eigenthümlichen Verhalten der österreichischen Regierung bildet das Vorgehen des schweizerischen Versicherungsamtes; dieses hat, obwohl die „New-York“ in der Schweiz officiell das Geschäft nicht mehr betreibt, an die Versicherten der „New-York“ seinerseits Circulare versandt, in welchen die wesentlichsten Resultate der Untersuchung mitgetheilt wurden, und so die Versicherten von dem wahren Stande der Dinge unterrichtet.

Ein ähnlicher Gegensatz zwischen dem Verhalten der österreichischen und auswärtigen Aufsichtsbehörden zeigt sich auch bei dem Vorgehen gegenüber gewissen Praktiken der zweiten amerikanischen Gesellschaft, der „Equitable“. Diese Gesellschaft hatte in Österreich ein ganz besonders schlaues Stückchen durchzuführen versucht; sie hatte nämlich in die in Österreich ausgefertigten Polizzen ohne Sang und Klang die folgende Klausel aufgenommen: „Weiter wird hiemit erklärt, dass bei Ermittlung der Dividenden für österreichische Polizzen als einer Classe Rücksicht genommen werden kann auf die in derselben vorgekommenen Sterblichkeitsverluste und auf die Kosten der Beobachtung der Gesetze und der speciell getroffenen Vereinbarungen in Betreff solcher Polizzen.“ Durch diese Klausel wurde nichts anderes bezweckt, als die österreichischen Versicherten in Bezug auf die zur Vertheilung gelangenden Dividenden vollständig der Willkür der Direction auszuliefern.

In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit der Angelegenheit hat demnach auch der preußische Minister des Innern schon unterm 25. Jänner 1892 ein Rundschreiben an die Regierungspräsidenten gerichtet, in welchem es heißt: „Durch diesen Zusatz beabsichtigt die Gesellschaft augenscheinlich, sich im voraus die völlig freie Entschließung darüber vorzubehalten, ob und wieviel nach Ablauf der Tontinenperiode dem Versicherten ausgezahlt, beziehungsweise welche Beträge auf erhöhte Sterblichkeit und auf die Kosten der Beobachtung der Gesetze verrechnet werden sollen. Diese Berufung auf Vermehrung der Sterblichkeit erscheint indes nicht stichhältig, da die Höhe der Prämien nach der durchschnittlichen Sterblichkeit der ganzen Periode berechnet wird, eine erhöhte Sterblichkeit mithin nur durch Unachtsamkeit der Gesellschaft bei Aufnahme der Versicherten entstehen kann. Zu den nicht näher definirten Kosten aber wird die Gesellschaft auch die für ihre notorisch sehr hohen Provisionen 2c. und übermäßigen Reclamen verwendeten Ausgaben rechnen, so dass die Versicherten nicht annähernd ermessen können, welche Beträge ihnen nach Ablauf der Tontinenperiode ausbezahlt werden.

Indem ich bemerke, dass derartige Bestimmungen, über deren Tragweite die Versicherten bei Abschluss des Versicherungsgeschäftes sich schwerlich im klaren sein dürften, für die in Preußen abzuschließenden Versicherungsverträge nicht zu dulden sein werden, ersuche ich Euer 2c. vor weiterer Entschließung um gefällige Ermittlung, ob der obige Zusatz auch bei den im dortigen Verwaltungsgebiete abgeschlossenen Versicherungsverträgen zur Anwendung kommt, sowie, ob in anderer Beziehung Klagen gegen unsolides Geschäftsgebaren

der Versicherungsgesellschaft „Equitable", insbesondere ob gegen Treu und Glauben verstoßende Manipulationen derselben zur Kenntnis der Behörden gekommen sind, so dass ein Einschreiten gegen diese Gesellschaft im Aufsichtswege, eventuell die Zurücknahme der Concession geboten erscheint.

Die österreichische Regierung hat nun, wie im Ausschusse von Seite der Regierungsvertreter mitgetheilt wurde, gleichfalls nachträglich die Beseitigung der citirten Klausel verfügt. Aber auch abgesehen davon, dass sie mit dieser Maßregel erst später aufgetreten ist, wurde dieselbe in echt bureaukratischer Weise mit sorgfältiger Vermeidung der Öffentlichkeit durchgeführt. Es mangelt eben gänzlich das Verständnis dafür, dass einerseits die Versicherten entschieden Anspruch darauf haben, von allen Schritten, welche die Gesellschaft, bei welcher sie versichert sind, betreffen, nach Möglichkeit Kenntnis zu erlangen, und dass anderseits diese Gesellschaften, welche von der Öffentlichkeit in der — gelinde gesagt — denkbar ausgiebigsten Weise Gebrauch machen, eben auch nur öffentlich bekämpft werden können. Dies beweist wohl am besten der Umstand, dass die „Equitable" eine officielle Kundmachung erließ, wonach die in Frage stehende Klausel in Österreich niemals Geltung gehabt habe, während thatsächlich Polizzen mit dieser Klausel erst über Auftrag der Regierung behufs Streichung der Klausel eingezogen wurden.

Der Zweck der Staatsaufsicht über die Lebensversicherungsgesellschaften kann wohl nicht bloß der sein, directe Malversationen zu vermeiden. Dazu genügt ja im allgemeinen der Staatsanwalt. Dieser Zweck muss ein weiterer sein, nämlich der, auch Vorsorge zu treffen, dass der Versicherungszweck in der wirtschaftlichsten Weise erreicht werde, und dass das versicherungslustige Publicum vor Übervortheilungen durch schwindelhafte Versprechungen u. dgl. geschützt werde. Auf anderen Gebieten, so auf dem des Eisenbahnwesens, ist die Staatsaufsicht längst weit über dieses Maß hinaus entwickelt, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch hier eine entsprechende Entwicklung der Staatsaufsicht eintreten sollte. Die dabei in Frage kommenden Interessen sind kaum minder wichtig, als auf jenen Gebieten. Zweifellos wird eine solche Entwicklung nur im Wege der Gesetzgebung erreicht werden können, und es können die Einleitungen dafür sehr wohl unabhängig von dem großen Codificationswerke getroffen werden.

Von dieser Ansicht ausgehend, hatte der Referent bereits im Mai 1892 einen Gesetzentwurf im Ausschusse vorgelegt, durch welchen die Errichtung eines Versicherungsamtes verfügt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde aber im Ausschusse nicht in Berathung gezogen, weil die Regierung, welche ursprünglich überhaupt keine Erklärung darüber abgegeben hatte, welche Stellung sie zu dem vorliegenden Antrage im allgemeinen und zu dem erwähnten Gesetzesentwurfe im besonderen einnehme, nunmehr erklärt, dass sie weit entfernt sei dem ursprünglichen Antrage gegenüber eine ablehnende Stellung einzunehmen, dass sie aber, bevor sie zu legislatorischen Maßregeln ihre Zustimmung gebe, bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes besonderen Wert darauf lege, die Ansichten und Wünsche des hohen Hauses kennen zu lernen. Es darf demnach die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die Regierung in nicht allzu ferner Zeit auch selbst die Initiative zu einer gesetzlichen Regelung der Staatsaufsicht ergreifen werde.

Sehr viel könnte aber auch schon vor Erlass eines Gesetzes geschehen, wenn die Regierung sich endlich entschließen würde, das Versicherungsregulativ einer Revision zu unterziehen, und dasselbe dann in energischerer Weise als bisher zu handhaben. Die Richtung, in welcher sich diese Revision zu bewegen hätte, ist für die Lebensversicherungsbranche so ziemlich gegeben: Vor allen handelt es sich darum, den, von den Gesellschaften zu veröffentlichenden Ausweisen einen entsprechenden Inhalt zu geben. Außer den jetzt schon verlangten Geschäftsausweisen sind von den Gesellschaften genaue Nachweise nicht nur über den Zuwachs, sondern auch über den Abgang an Versicherten zu verlangen. Diese Nachweise hätten den Abgang gesondert nach den verschiedenen Kategorien der Versicherung, dann nach den verschiedenen Arten des Abganges (Ablauf, Verfall, Rückkauf, Verzicht oder andere Gründe) darzustellen, wobei auch die Höhe der auf die vorzeitig gelösten Versicherungen entfallenden Prämienreserve und der aus dieser an die ausgeschiedenen Versicherten gezahlten Entschädigung nachzuweisen wäre. Durch solche Ausweise würde ein klares Bild gegeben über den Entwicklungsgang der Versicherung, sowie über die durch dieselbe erlittenen Verluste.

Die Richtigkeit sämmtlicher, von den Gesellschaften vorzulegender Ausweise wäre von eigens hiezu bestellten Sachverständigen ziffermäßig und meritorisch zu prüfen. Ebenso wären alle Prospecte, Kundmachungen und sonstigen Aufforderungen zur Versicherung, insoferne sie ziffermäßige Angaben enthalten, vor ihrer Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen um so den Schwindelreclamen ein für allemale ein Ende zu machen.

Als die nothwendigste Änderung aber darf es wohl bezeichnet werden, dass die Ausweise der Gesellschaften auch entsprechend verarbeitet werden. Insoweit diese Ausweise geeignet sind, über die Leistungsfähigkeit und die Geschäftsführung der Gesellschaften Aufschluss zu geben, wären dieselben in übersichtlicher Form zusammenzustellen und sammt einer kritischen Beleuchtung in einer Weise zu veröffentlichen, welche die möglichst große Publicität gewährleistet. In vielen Richtungen könnten hiebei die Publicationen des schweizerischen Versicherungsamtes als Muster dienen.

Was speciell die zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Gesellschaften betrifft, so kann freilich eine Einschränkung in der Zulassung derselben nur als dringend wünschenswert bezeichnet werden. Insoferne eine solche nach den bestehenden Verträgen oder aus anderen Gründen nicht thunlich ist, dürfte es angezeigt erscheinen, für die auswärtigen Gesellschaften durchwegs den Erlag einer Caution in der Höhe der Prämienreserve für die in Österreich abgeschlossenen Geschäfte zu verlangen. Diese Forderung eines Cautionserlages wird schon seit längerer Zeit von der Regierung bei der Zulassung ausländischer Gesellschaften gestellt. Insbesondere war dies auch der Fall bei Zulassung der „Mutual" im Jahre 1890. Freilich wäre es in diesem letzterem Falle entschieden richtiger gewesen, die Gesellschaft überhaupt nicht zum hierländigen Geschäftsbetriebe zuzulassen, wozu nach den Statuten derselben alle Veranlassung gewesen wäre; die Statuten entsprechen nämlich durchaus nicht den Bestimmungen des Versicherungsregulativs, nach welchen nur Actiengesellschaften oder solche Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden können, deren Mitglieder wechselseitig bis zur Höhe der Prämie haften. Die „Mutual" gehört aber nach ihren Statuten zu keiner dieser beiden Kategorien von Gesellschaften, so dass aller Anlass gewesen wäre, die neuerliche Invasion durch eine amerikanische Gesellschaft zu verhindern.

Eine Änderung wäre hinsichtlich der von den ausländischen Gesellschaften verlangten Ausweise auch insoferne wünschenswert, dass von der Aufstellung einer speciellen Bilanz für das österreichische Geschäft abgesehen würde, da eine solche Bilanz sehr geeignet ist, über die wahre Lage einer Gesellschaft ein falsches Bild zu geben. Die gesammten Versicherten einer Gesellschaft bilden eine Gemeinschaft und das Herausreißen eines Theiles der Versicherten, behufs Aufstellung einer Sonderbilanz entspricht keineswegs dem Wesen der Versicherung, kann vielmehr sehr leicht zur Schönfärberei und zur Täuschung über die wahre Lage einer Gesellschaft missbraucht werden.

Es dürfte vielmehr angezeigt sein, von den ausländischen Gesellschaften außer den Ausweisen über ihr Geschäft im ganzen und ihrer Gesammtbilanz nur die besonderen Ausweise über Stand, Zuwachs und Abgang der Versicherung in Österreich, über die Höhe der für die österreichischen Versicherten entfallenden Prämienreserve, sowie über die in Österreich aufgewendeten Verwaltungskosten zu verlangen. Eine besondere Aufmerksamkeit wäre unter allen Umständen den „großen" und „größten" amerikanischen Gesellschaften zuzuwenden. Es wäre sogar vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob nicht gegenüber der mit allen Mitteln betriebenen Ausbeutung des europäischen Publicums durch diese Gesellschaften Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten zu gemeinsamen Schutze am Platze wären.

Nachdem die einzelnen Punkte, welche in dem Versicherungsregulative einer Abänderung bedürftig sind, sehr leicht zu längeren Erörterungen Anlass geben könnten, welche die Beschlussfassung wesentlich verzögern könnten, anderseits aber die Aufnahme solcher Einzelheiten in eine Resolution einen ziemlich problematischen Wert hat, glaubte der Ausschuss davon absehen zu sollen, dem hohen Hause eine Beschlussfassung über diese Einzelheiten zu empfehlen und beschränkt sich darauf, dem hohen Hause die folgende Resolution zur Annahme vorzuschlagen, wobei sich derselbe vorbehält, eventuell später, je nach der Haltung der Regierung auch über den oben erwähnten, vom Referenten vorgelegten Gesetzentwurf an das hohe Haus zu berichten.

Das hohe Haus wolle demnach beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, enthaltend Bestimmungen über die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsgesellschaften, mit thunlichster Beschleunigung einer Revision zu unterziehen und weiters die nöthigen Vorbereitungen zur Codification des Rechtes der Versicherung, insbesondere der Lebensversicherung zu treffen."

Wien, 19. Jänner 1893.

Doblhoff,
Obmann.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe.

(Gleichlautend)

§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

Er hat sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, oder welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerkmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Eisenconstructeure, Schlosser, Tischler, Spengler, Glaser, Töpfer, Anstreicher 2c.) gehören, ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Soferne im politischen Bezirke des Bauortes das Zimmermeister-, Steinmetz- oder

Beschluss des Herrenhauses.

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe.

Die Baugewerbe im Sinne der §§. 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe (§. 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen.

An jenen Orten jedoch, welche vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit Zustimmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen, und kann die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Concession für die betreffenden Gewerbe erworben hat (§. 8).

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessio-

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Brunnenmeistergewerbe nicht vertreten sein sollte, kann der Baumeister die in das betreffende Gewerbe einschlagenden Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

Das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und nach Anhörung des Landesausschusses jene Orte, welche im Sinne dieses Gesetzes als „ausgenommen“ zu gelten haben.

In den nicht ausgenommenen Orten steht dem Maurermeister das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen; jedoch darf der Maurermeister Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Soferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerkmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne dieses Paragraphen als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

§. 4.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

nirten oder handwerkmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmlos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

In den nicht ausgenommenen Orten steht dem Maurermeister das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen; jedoch darf der Maurermeister Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Soferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerkmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

§. 4.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe

Beschluss des Abgeordnetenhauses.	Beschluss des Herrenhauses.
	erforderlich wird (§§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.
	Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Insoferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch ein eigenes Hilfspersonale vornehmen.
	Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerkmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.
§. 5. (Gleichlautend.)	§. 5. Des Brunnenmeisters.
	Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.
	In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.
§. 6. (Gleichlautend.)	§. 6.
	Die politische Landesbehörde bestimmt über Vorschlag des Landesausschusses, ob und in welchen politischen Bezirken oder einzelnen Orten im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Concession zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes im nachstehend bezeichneten Berechtigungsumfange und unter den folgenden gegenüber den Erfordernissen der §§. 9 bis 13 erleichterten Bedingungen ertheilt werden kann.
	Bei geänderten Verhältnissen kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses die Verleihung weiterer derlei Concessionirungen sistiren.
	Eine derartige Concession erstreckt sich nur auf Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten und innerhalb der im Concessionsdecrete bezeichneten Orte.
	Dieselbe kann nur an Personen männlichen Geschlechtes verliehen werden, welche nebst Erfüllung der im §. 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, geforderten allgemeinen

Beschluss des Abgeordnetenhauses.	Beschluss des Herrenhauses.
	Bedingungen, die durch eine mindestens vierjährige Verwendung beim betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung darthun. Die Ertheilung solcher Concessionen ist nur innerhalb der Grenzen des Localbedarfes zulässig und ist zuvor stets die Handels- und Gewerbekammer zu hören, welche die betreffende Genossenschaft einzuvernehmen hat.
§. 7. (Gleichlautend.)	§. 7. Den in den §§. 1 und 6 dieses Gesetzes bezeichneten Baugewerbeberechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben, sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfsconstructionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. d. gl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.
§. 8. **Vereinigung von Baugewerben.** (Gleichlautend.)	§. 8. **Vereinigung von Baugewerben.** Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, soferne für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird. Welche Erleichterungen in den Fällen der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können wird im Verordnungswege verfügt werden.
§. 9. **Befähigungsnachweis.** (Gleichlautend.)	§. 9. **Befähigungsnachweis.** Bewerber um die Concession für eines von den im §. 1 angeführten Gewerben haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes, die praktische Ausbildung in demselben nachzuweisen, und überdies die betreffende Prüfung abzulegen. Durch diesen Nachweis und die mit gutem Erfolg bestandene Prüfung ist die im §. 23, Absatz 2 der Gewerbeordnung geforderte Voraussetzung für die Concessionsertheilung als hergestellt zu betrachten.
§. 10. (Gleichlautend.)	§. 10. Der Nachweis der Erlernung des Gewerbes kann auf nachstehende Weise erbracht werden: a) Durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule, in welcher ein mindestens drei Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte ertheilt wird;

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

§. 11.

(Gleichlautend.)

§. 12.

Für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule absolvirt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre, und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache oder Ingenieurbaufache erworben haben, der Nachweis einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung in dem Gewerbe, vorausgesetzt, dass diese Praxis im Hochbaufache ausgeübt wurde. Bei der praktischen Verwendung der absolvirten Hörer einer technischen Hochschule wird eine Verwendung als Polier oder Werkführer nicht gefordert.

Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe-Berechtigungen,

Beschluss des Herrenhauses.

b) durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief) über die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder durch den Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre längeren Verwendung;

c) von Bewerbern, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule durch Ablegung der beiden Staatsprüfungen oder die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt haben, ist der Nachweis zu erbringen, dass sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschließlich der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben sechs Monate, beziehungsweise ein Jahr haben verwenden lassen.

§. 11.

Die Dauer der praktischen Ausbildung der Bewerber um eine Concession für eines der im §. 1 angeführten Gewerbe wird nachstehend bestimmt:

1. Für Bau- und Maurermeister sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer.

2. Für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre als Gehilfe, hievon mindestens zwei Jahre als Polier.

3. Für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier.

4. Bei den Steinmetzen und Brunnenmeistern kann auch in Berücksichtigung ortsüblicher Verhältnisse von der Verwendung als Polier abgesehen werden.

§. 12.

Für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule absolvirt und die beiden Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre, und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache oder Ingenieurbaufache erworben haben, der Nachweis einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung in dem Gewerbe, vorausgesetzt, dass diese Praxis im Hochbaufache ausgeübt wurde. Bei der praktischen Verwendung der absolvirten Hörer einer technischen Hochschule wird eine Verwendung als Polier oder Werkführer nicht gefordert.

Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe-Berechtigungen,

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt und die beiden Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetzmeisterberechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des §. 11 um zwei Jahre, und für solche, die das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt erworben haben, einer gegenüber den Zeitbestimmungen des Punktes 2 des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, beziehungsweise Steinmetzmeistergewerbe.

Die vor und während des Besuches einer der vorbezeichneten Schulkategorien außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gewerbe wird in die im §. 11 geforderte praktische Ausbildung eingerechnet.

Bei Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche im Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienste als Beamte in Verwendung waren, wird eine sechsjährige Dienstzeit dann als Ersatz für die im §. 11 normirte praktische Ausbildung zu gelten haben, wenn sie bei ihrer Anstellung den für den Eintritt in den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen in der Lage waren und wenn sie während der Dienstzeit, die in Anrechnung kommen soll, im Hochbaufache thätig waren.

Bei Bewerbern um die Baumeisterberechtigung, welche als k. und k. Officiere der Geniewaffe den höheren Curs absolvirt haben, wird der Nachweis der im §. 11 normirten praktischen Ausbildung dann als erbracht anzusehen sein, wenn sie während ihrer Eintheilung beim Geniestabe durch mindestens sechs Jahre beim Hochbau- oder Befestigungsdienste beschäftigt waren.

Bei Bewerbern um die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterberechtigung, welche im k. und k. Heere als Militärbaumeister in Verwendung waren, gilt eine sechsjährige Verwendung in dieser Eigenschaft als Ersatz für die im §. 11 normirte praktische Befähigung.

§. 13.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetzmeisterberechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des §. 11 um zwei Jahre, und für solche, die das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt erworben haben, einer gegenüber den Zeitbestimmungen des Punktes 2 des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, beziehungsweise Steinmetzmeistergewerbe.

Die vor und während des Besuches einer der vorbezeichneten Schulkategorien außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gewerbe wird in die im §. 11 geforderte praktische Ausbildung eingerechnet.

Bei Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche im Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienste als Beamte in Verwendung waren, wird eine sechsjährige Dienstzeit dann als Ersatz für die im §. 11 normirte praktische Ausbildung zu gelten haben, wenn sie bei ihrer Anstellung den für den Eintritt in den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen in der Lage waren und wenn sie während der Dienstzeit, die in Anrechnung kommen soll, im Hochbaufache thätig waren.

Bei Bewerbern um die Baumeisterberechtigung, welche als k. und k. Officiere der Geniewaffe den höheren Curs absolvirt haben, wird der Nachweis der im §. 11 normirten praktischen Ausbildung dann als erbracht anzusehen sein, wenn sie während ihrer Eintheilung beim Geniestabe durch mindestens sechs Jahre beim Hochbau- oder Befestigungsdienste beschäftigt waren.

Bei Bewerbern um die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterberechtigung, welche im k. und k. Heere als Militärbauwerkmeister in Verwendung waren, gilt eine sechsjährige Verwendung in dieser Eigenschaft als Ersatz für die im §. 11 normirte praktische Befähigung.

§. 13.

Im Verordnungswege werden die Gegenstände der Prüfung, deren Umfang, sowie die Dauer der

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Beschluss des Herrenhauses.

Giltigkeit derselben für Bewerber um eine Concession für die im §. 1 unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Gewerbe bestimmt werden. Hiebei wird angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit Zeugnisse einer technischen Hochschule oder einer Staatsgewerbeschule bautechnischer Richtung oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt die Ablegung der Prüfung ganz oder theilweise zu ersetzen geeignet sind.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt werden, an welchen Orten die Prüfungen vorgenommen werden, in welcher Weise die Prüfungscommissionen zusammenzusetzen sind und von welcher Behörde das Ergebnis der Prüfung mittels Zeugnis zu bekunden ist, binnen welcher Zeit eine Prüfung wiederholt werden darf und in welcher Höhe eine Prüfungstaxe zu entrichten sein wird.

Im Verordnungswege werden jene Lehranstalten — Hochschulen, höheren Gewerbeschulen, Fachschulen und Werkmeisterschulen 2c. — bezeichnet werden, denen nach ihrer Organisation und nach ihren Unterrichtserfolgen die in dem §. 12 eingeräumten Begünstigungen bezüglich der Schüler derselben zuerkannt werden.

Endlich wird im Verordnungswege festgestellt werden, welche höheren technischen Lehranstalten des Auslandes den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschließlich 13 dieses Gesetzes als gleichgestellt zu erachten sind; dagegen bleibt die Entscheidung bezüglich der Anrechenbarkeit der Absolvirung von gewerblichen und Fachschulen des Auslandes im Sinne der §§. 10 bis einschließlich 13 dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Handelsministerium von Fall zu Fall vorbehalten.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 14.

Verleihungsbehörde.

(Gleichlautend)

Beschluss des Herrenhauses:

§. 14.

Verleihungsbehörde.

Die Concession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, des Steinmetz- und des Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Concession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes und der Baugewerbeberechtigten nach §. 6 verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 15.

Übergangsbestimmungen.

Rücksichtlich der concessionirten Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche ihre Berechtigung nach §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859,

Beschluss des Herrenhauses:

§. 15.

Übergangsbestimmungen.

Rücksichtlich der concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

R. G. Bl. Nr. 227, erlangt haben, treten die folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die concessionirten Baumeister werden den Baumeistern im Sinne des §. 2 dieses Gesetzes, die concessionirten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des §. 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Die concessionirten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher als ausgenommen (§. 3) erklärt wird, steht in ausgenommenen Orten das Recht zu, im Vereine mit dem Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbständig auszuführen.

Die politische Landesbehörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters nach §. 2 dieses Gesetzes einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normirende Prüfung oder durch solche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projectirte und ausgeführte Bauten dargethan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

§. 16.

Strafbestimmungen.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

Nr. 227, die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

Die concessionirten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des §. 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Die concessionirten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welche als ausgenommen (§. 2) erklärt wird, steht in ausgenommenen Orten das Recht zu, im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbständig auszuführen.

Die politische Landesbehörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters nach §. 2 dieses Gesetzes einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normirende Prüfung oder durch solche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projectirte und ausgeführte Bauten dargethan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

Im übrigen werden die bestehenden Gewerbeberechtigungen nicht berührt.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Die im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter missbrauchen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Wiederholungsfalle nebst einer Geldstrafe, welche bis 1000 fl. bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.	Beschluss des Herrenhauses.
	Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zu Gunsten der genossenschaftlichen Krankenkasse und, falls keine besteht, zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.
§. 17.	§. 17.
(Gleichlautend.)	Personen, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauarbeiten, zu welchen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ausführen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch die Geldstrafe im Wiederholungsfalle bis 2000 fl. zu bemessen.
	Haben die im 1. Absatze genannten Personen zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.
§. 18	§. 18.
(Gleichlautend.)	Bei Bemessung der im Grunde der §§. 16 und 17 zu verhängenden Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.
	In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.
	Hiebei ist für einen Strafbetrag von je zwei bis zehn Gulden auf einen Tag Arrest zu erkennen, doch darf die Dauer des Arrestes das Höchstmaß von sechs Monaten nicht übersteigen.
§. 19.	§. 19.
(Gleichlautend.)	Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§. 380, 383, 384 und 385 des allgemeinen Strafgesetzes finden sinngemäße Anwendung auf Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister und auf solche Gewerbsleute, welche diese Berufsarten auf Grund von Berechtigungen ausüben, die sie nach dem bisher geltenden Gesetze erlangt hatten; dieselben können daher auch vom Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der oben genannten Paragraphe verhalten werden, einen anderen zur Führung des betreffenden Baues berechtigten Gewerbetreibenden zu Hilfe zu nehmen, ferner können sie der ihnen zustehenden Berechtigungen verlustig erklärt werden.

2

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

§. 20.

Schlussbestimmungen.

(Gleichlautend.)

§. 21.

(Gleichlautend.)

§. 22.

(Gleichlautend.)

§. 23.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

§. 20.

Schlussbestimmungen.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines concessionirten Gewerbes.

Die den Gewerbetreibenden nach §. 44 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im §. 1 dieses Gesetzes unter Z. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, dass dieselben auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 21.

Wird ein Ort nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt, so hat das auf den Umfang der zur Zeit dieser Einreihung an dem betreffenden Orte bestehenden Gewerbeberechtigungen keinen Einfluss.

§. 22.

Die Berechtigung der behördlich autorisirten Privattechniker (behördlich autorisirte Civilingenieure, Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insoferne die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonale ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung (R. G. Bl. vom 15. März 1883, Nr. 39, R. G. Bl. vom 8. März 1885, Nr. 22).

§. 23.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonale betriebenen Arbeiten des Baufaches bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten, sowie einfacher ländlicher Wasserleitungen, soferne für den betreffenden Bau nach der geltenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.	Beschluss des Herrenhauses.
	Im Zweifel darüber, ob es sich im einzelnen Falle um einen derartigen oder um einen gewerbsmäßigen Betrieb handelt, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.
§. 24.	**§. 24.**
(Gleichlautend.)	Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt diejenige der kaiserlichen Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.
§. 25.	§. 25.
(Gleichlautend.)	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 20. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. Jänner 1893.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Peez und Genossen,

betreffend

Erlassung eines Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung für ganz Österreich.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/. die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 28. Jänner 1893.

Dr. Polak.	Dr. Menger.	Dr. Peez.
Dr. Hellrigl.	Bendel.	Eltz.
Tausche.	Vincenz Hofmann.	Habermann.
Edlbacher.	Bohaty.	Proskowetz.
Meißler.	Wildauer.	Neuber.
Schwab.	Dr. Heilsberg.	Doblhoff.
Siegmund.	Theumer.	Auersperg.
Fr. Kirschner.	Spens.	Habicher.
	Dr. Klucki.	Böns.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung für ganz Österreich.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die gesetzliche Zeit in Österreich ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehn Grad östlich von Greenwich gelegenen Meridians. Dieselbe ersetzt vom 1. April 1893 an in rechtlicher, bürgerlicher und jeder anderen Hinsicht die bisherigen Ortszeiten.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, Abänderungen bei Beginn und Schluss des Schulunterrichtes und der gewerblichen Arbeitszeit, welche durch vorliegendes Gesetz etwa nothwendig werden, im Verordnungswege zu regeln.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

I.

Handelsvertrag

vom 9. August 1892

zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

II.

Viehseuchen-Übereinkommen

vom 9. August 1892

zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Text der Verträge und Annexe.

Motivenbericht.

Anhang:

Vergleich der Vertragstexte und der Tarife für die Einfuhr in Serbien.

Statistische Materialien.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1893.

Inhalt.

Seite

Handelsvertrag 1
Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende 10
Anlage A: Zölle bei der Einfuhr in Serbien 12
Anlage B: Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet 62
Anlage C: Besondere Erleichterungen im Grenzverkehre 64
Schlussprotokoll 68
Anlage D: Bestimmungen, betreffend die Einhebung des Obrt vom Werte der nach Serbien eingeführten Waren 76

Viehseuchen-Übereinkommen 79
Schlussprotokoll 85

Motivenbericht:
Allgemeiner Theil 87
Besonderer Theil:
A. Zum Texte des Handelsvertrages und seiner Annexe 91
B. Zum Viehseuchen-Übereinkommen 96
C. Zur Anlage A: Zölle bei der Einfuhr in Serbien 97
D. Zur Anlage B: Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet 105

Anhang:
I. Vergleichende Zusammenstellung der Texte des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 und jenes vom 9. August 1892 109
II. Vergleichende Zusammenstellung der Zollsätze des neuen Vertrages mit jenen des neuen Generaltarifes und mit jenen des geltenden Vertrags- und des früheren Generaltarifes für die Wareneinfuhr nach Serbien 131
III. Statistische Materialien 157

Regierungsvorlage.

Handelsvertrag

vom 9. August 1892

zwischen

Österreich-Ungarn und Serbien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie, d'une part,

et

la Régence du Royaume de Serbie au nom de Sa Majesté le Roi de Serbie, d'autre part,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau traité, et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Köröspatak, Son Conseiller intime actuel et chambellan, Général de cavalerie, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères,

La Régence du Royaume de Serbie:

Monsieur Georges S. Simitch, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Serbie près Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie;

Monsieur Stévan Popovitch, Conseiller d'Etat;

Monsieur le Docteur Lazar Patchou, Directeur des Monopoles du tabac et du sel;

Monsieur Kosta Stéfanovitch, Inspecteur des douanes au Ministère des finances; et

Monsieur Milovan Milovanovitch, Commissaire du Gouvernement auprès la Banque Nationale,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn, einerseits

und

die Regentschaft des Königreiches Serbien im Namen Seiner Majestät des Königs von Serbien, andererseits

von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen Ihren Staaten bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten zu diesem Behufe ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Allerhöchst Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußern,

die Regentschaft des Königreiches Serbien:

Herrn Georg S. Simitch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Serbiens bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischen König von Ungarn;

Herrn Stévan Popovitch, Staatsrath;

Herrn Dr. Lazar Patchou, Director des Tabak- und Salzmonopoles;

Herrn Kosta Stéfanovitch, Zollinspector im Finanzministerium, und

Herrn Milovan Milovanovitch, Regierungscommissär bei der Nationalbank,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les pays des Parties contractantes.

Les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, faveurs et exemptions dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et de navigation, dans ces territoires, les propres nationaux et les sujets de la nation la plus favorisée.

Artikel I.

Zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und der Schiffahrt genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Unterthanen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Article II.

Les sujets de chacune des Parties contractantes auront réciproquement, dans les territoires de l'autre, la même faculté que les nationaux et les sujets de la nation la plus favorisée de voyager sur les chemins de fer, rivières et routes, de s'établir dans des lieux quelconques ou d'y séjourner temporairement, d'acquérir des terres de toute sorte et des maisons ou de les louer et de les posséder en tout ou en partie; en général, d'acquérir des biens meubles et immeubles, de les aliéner ou transmettre par des actes quelconques et surtout par la vente, le testament ou par la succession *ab intestato*: le tout sans autorisation ou approbation des autorités du pays. Ils pourront y exercer leur commerce ou métier, régler leurs affaires de toute sorte, soit directement, soit par l'entremise d'un intermédiaire qu'ils choisiront eux-mêmes, soit personnellement, soit en compagnie, transporter des marchandises et des personnes, établir des dépôts, fixer les prix, gages et les paiements de leurs marchandises et prestations, vaquer à leurs affaires, présenter leurs déclarations aux douanes, faire valoir leurs droits et requêtes devant les autorités et tribunaux du pays: le tout sans payer des droits, contributions, impôts et taxes autres ni plus élevés ou onéreux que ceux auxquels sont soumis les nationaux ou les sujets de la nation la plus favorisée et sans distinction de la nationalité ou de la confession.

Il est bien entendu qu'ils auront à se conformer à cet égard aux lois et règlements du pays en vigueur par rapport au commerce, aux métiers et à la sûreté publique et applicables aux nationaux et aux sujets de la nation la plus favorisée.

Les fondations, corporations, associations et en général toutes les personnes morales qui existent dans les territoires d'une des Parties contractantes sont, à l'exception des sociétés commerciales et

Artikel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, auf Eisenbahnen, Flüssen und Straßen zu reisen, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu mieten und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben; alles dies Voranstehende, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittels einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können: alles dieses, ohne andere höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebüren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meist begünstigten Nation zu entrichten und ohne dass unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann.

Es ist selbstverständlich, dass hiebei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handelsgesellschaften und

d'assurance, exclues de la faculté d'acquérir, soit à titre gratuit soit à titre onéreux, des biens immeubles sur les territoires de l'autre Partie.

Versicherungsanstalten, können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise nicht erwerben.

Article III.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts, sur les territoires de l'autre, de tout service militaire, tant dans la troupe régulière que dans la milice et la garde nationale. Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale, du logement militaire, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaires de quelque sorte que ce soit, hormis cependant les charges attachées à la possession ou à la location de biens immeubles, ainsi que les prestations ou réquisitions militaires auxquelles sont soumis les nationaux en leur qualité de propriétaires ou de locataires d'immeubles.

Ils ne pourront être assujettis, ni personnellement, ni par rapport à leurs meubles ou immeubles, à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts qu'à ceux auxquels seront soumis les nationaux.

Artikel III.

Die Unterthanen jedes der vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von der Militäreinquartierung, von jeder Kriegscontribution, von jeder militärischen Requisition oder Leistung was immer für einer Beschaffenheit befreit sein, mit Ausnahme jedoch der am Besitze oder an der Miete von unbeweglichen Gütern haftenden Lasten, sowie der militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auch die Inländer in ihrer Eigenschaft als Besitzer oder Mieter unbeweglicher Güter unterworfen sind.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben verhalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Article IV.

Les industriels ou négociants d'une des Parties contractantes qui voyagent ou qui font voyager leurs commis, agents, commis-voyageurs ou représentants quelconques sur les territoires de l'autre, pour y faire des achats ou recueillir des commissions, soit avec soit sans échantillons, ainsi qu'en général dans l'intérêt de leurs affaires de commerce ou d'industrie, ne pourront à ce titre être soumis à aucun droit ou impôt ultérieur, en tant qu'ils prouveront par une carte de légitimation délivrée d'après le formulaire joint au présent Traité, que la raison sociale, pour le compte de laquelle ils voyagent, a acquitté dans son pays les droits et impôts prescrits pour l'exercice de son commerce et de son industrie.

La disposition qui précède ne s'applique pas à la recherche de commandes chez des personnes qui n'exercent pas de commerce, ni d'industrie. Toutefois, les commis-voyageurs autrichiens ou hongrois ne seront pas traités en Serbie sous ce rapport moins favorablement que les nationaux.

Les sujets de l'une des Parties contractantes, se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leurs produits, seront réciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers. .

Artikel IV.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Commis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen, zu dem Zwecke, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insoferne durch eine nach beigeschlossenem Formulare ausgefertige Legitimationskarte nachgewiesen wird, dass das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; es werden indes auch in dieser Hinsicht die österreichischen und ungarischen Handelsreisenden in Serbien nicht ungünstiger behandelt werden, als die inländischen.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse in den Gebieten des anderen Theiles, sowie in Ansehung der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Les sujets d'une de Parties contractantes qui exercent le métier d'expéditeur ou de charretier entre les divers points des territoires des Parties contractantes ou qui se livrent à la navigation ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ces métiers, à aucune taxe industrielle ou spéciale sur les territoires de l'autre.

Die Unterthanen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Spedition oder das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der Territorien der vertragschließenden Theile ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlass der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Article V.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet;

c) dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

La réserve exprimée sous *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles.

Pour ce qui a trait aux mesures de précaution à prendre contre l'importation et la propagation d'épizooties, les Parties contractantes ont arrêté, en même temps, une Convention spéciale.

Artikel V.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei nach Maßgabe der anerkannten internationalen Grundsätze;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der unter b) bezeichnete Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen ergriffen werden.

Rücksichtlich der Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen haben die vertragschließenden Theile gleichzeitig ein besonderes Übereinkommen abgeschlossen.

Article VI.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant seront réciproquement affranchies, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit et de taxes de consommation de toute sorte, soit qu'elles transitent directement, soit que pendant le transit elles doivent être déchargées, déposées ou rechargées.

Artikel VI.

Die Waren aller Art, welche von dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle, sowie von Consumabgaben jeder Art frei sein, sei es, dass sie direct transitiren, sei es, dass sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Article VII.

Les marchandises d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, énumérées au tarif *A* joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Serbie, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, dénommée ou non au tarif *A*, sera traitée, à l'entrée en Serbie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les marchandises d'origine ou de manufacture serbe, énumérées au tarif *B* joint au présent Traité,

Artikel VII.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in Serbien bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel, ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in Serbien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus Serbien herstammenden oder daselbst verfertigten im Tarife B zu gegenwärtigem Handels-

acquitteront, à leur entrée dans le territoire douanier austro-hongrois, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture serbe, dénommée ou non au tarif *B*, sera traitée, à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Dans le but de faciliter le trafic réciproque à travers la frontière commune les Parties contractantes sont convenues des dispositions spéciales contenues dans l'annexe *C* joint au présent Traité.

Article VIII.

Chacune des Parties contractantes s'engage, non seulement quant au montant des droits et taxes accessoires à percevoir à l'entrée et à la sortie, mais aussi quant à la perception et à la garantie de ces droits et taxes accessoires, comme en général quant au traitement douanier à l'importation, au transit et à l'exportation, à faire profiter les produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie de toute faveur, immunité ou facilité qui serait déjà accordée ou qui pourrait être à l'avenir accordée à une tierce Puissance, de manière que toute faveur pareille sera étendue immédiatement, par ce fait même, et sans compensation, aux produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie contractante.

Article IX.

Seront admis de part et d'autre en franchise temporaire de droit d'importation ou d'exportation les objets suivants avec l'obligation de les faire retourner dans un terme établi à l'avance et à la condition que l'identité des objets exportés et réimportés soit constatée d'une manière absolue:

1. toutes les marchandises qui, sortant du commerce libre dans les territoires de l'une des Parties contractantes, sont expédiées aux foires et marchés de l'autre, ou qui, en dehors des foires ou marchés y sont expédiées pour y être déposées dans de entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés par les commis voyageurs;
2. le bétail conduit des territoires de l'une des Parties contractantes aux marchés dans les territoires de l'autre, et qui sera reconduit sans avoir été vendu;
3. les objets destinés à être réparés sans que leur nature et leur dénomination commerciale subisse un changement essentiel;
4. les sacs marqués et ayant déjà servi, ainsi que les fûts et futailles qui sont importés des territoires de l'autre Partie contractante pour être réex-

vertrage aufgezählten Waren sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Serbien herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel, ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres über die unmittelbare Grenze sind diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel VIII.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, nicht nur, was das Ausmaß der Zölle und Nebengebüren bei der Ein- und Ausfuhr, sondern auch die Einhebung und Sicherstellung derselben, wie überhaupt die Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen Theiles an jeder Begünstigung, Befreiung oder Erleichterung theilnehmen zu lassen, welche Einer von ihnen einer dritten Macht jetzt oder in Zukunft gewähren würde, so dass jede solche Begünstigung ipso facto sofort und ohne irgend eine Gegenleistung auf die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt wird.

Artikel IX.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird von den vertragschließenden Theilen für folgende Gegenstände unter der Bedingung, dass dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und dass deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

1. Waren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- oder Marktverkehre, oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden;
2. Vieh, welches aus dem Gebiete des einen Theiles auf Märkte in das des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. die Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne dass ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Veränderung erfährt;
4. gebrauchte und signirte Säcke, sowie Fässer welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und

portés remplis ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis;

le tout conformément aux dispositions applicables à la nation la plus favorisée.

Article X.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant des territoires de l'autre Partie contractante.

Article XI.

Les marchandises d'origine serbe étant traitées en Autriche-Hongrie, quant à l'acquittement des droits et taxes accessoires, d'après les dispositions en vigueur à l'égard de la nation la plus favorisée, les marchandises d'origine autrichienne ou hongroise ne seront également soumises en Serbie à aucun droit additionnel de douane, local ou de tout autre genre, à des taxes accessoires nouvelles ou supérieures à celles qui existent actuellement à l'égard des nations les plus favorisées, savoir:

1. pour le port: 20 paras de dinar par 100 kilogrammes et seulement dans le cas où ce service est fait par les hommes au service de la douane;
2. pour le pesage: 8 paras de dinar par 100 kilogrammes;
3. pour le pavé: 10 paras de dinar par 100 kilogrammes;
4. pour le magasinage: 5 paras de dinar par 100 kilogrammes et par jour; cette taxe est augmentée de 10 paras par 100 kilogrammes et par jour pour les marchandises facilement inflammables et explosibles.

Il est entendu que les taxes accessoires ne peuvent être perçues qu'en tant que les services auxquels ces taxes sont affectées ont été rendus effectivement et conformément aux prescriptions et lois douanières.

Il demeure en outre convenu que toute diminution de ces taxes additionnelles ou accessoires qui serait accordée aux marchandises d'un tiers Etat sera également appliquée sans délai aux articles similaires d'origine autrichienne ou hongroise.

Article XII.

Sans préjudice des arrangements spéciaux sur le traitement douanier du trafic sur les chemins de fer, il est convenu que les marchandises qui sont soumises sur les territoires de l'une des Parties contractantes au traitement de l'acquit à caution et qui,

welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;

alles dies nach Maßgabe der für die meistbegünstigte Nation anwendbaren Bedingungen.

Artikel X.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel XI.

Sowie in der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebüren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für Waren serbischen Ursprungs gelten, so werden auch in Serbien Waren österreichischen oder ungarischen Ursprungs keinen localen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebüren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Facchinengebür: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm, und nur dort, wo dieser Dienst von den Angestellten des Zollamtes besorgt wird;
2. Waggeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;
3. Pflastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;
4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag; diese Taxe erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodirende Waren.

Es versteht sich, dass die vorstehenden Nebengebüren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, dass jede Verminderung dieser Zuschlagsgebüren, welche den Waren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel österreichischen oder ungarischen Ursprungs Anwendung finden soll.

Artikel XII.

Unbeschadet der besonderen Vereinbarungen über das Zollverfahren im Eisenbahnverkehre wird festgesetzt, dass die Waren, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und aus gleichem oder

pour cette même raison ou pour une autre, y ont déjà été mises sous scellés, ne seront point déballées dans les territoires de l'autre Partie, et les scellés et plombs trouvés intacts ne seront pas remplacés pourvu que l'on ait satisfait aux exigences du contrôle.

En général, les formalités du service douanier seront réglées d'après des principes identiques et seront simplifiées autant que possible; il sera pourvu à une expédition régulière et prompte dans les heures de service qui seront fixées en nombre suffisant.

Autant que les circonstances le permettront, les bureaux douaniers des Parties contractantes seront réunis ou du moins ils procéderont à leurs opérations par un service combiné et simultanément, sans entraver inutilement le trafic.

anderem Grunde bereits unter Raum- und Colloverschluss gelegt worden sind, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen, in dem anderen Gebiete nicht ausgepackt und die vorhandenen unverletzten Siegel und Plomben nicht durch andere ersetzt werden sollen.

Überhaupt sollen die Förmlichkeiten des Zollverfahrens nach gleichartigen Grundsätzen geordnet und möglichst vereinfacht, sowie für die regelmäßige und schleunige Abfertigung in den ausreichend zu bemessenden Amtsstunden gesorgt werden.

Nach Zulass der Umstände sollen die Zollämter der vertragschließenden Theile vereinigt werden oder doch ihre Amtshandlungen zusammenhängend und gleichzeitig ohne unnöthige Beschwerung des Verkehres vornehmen.

Article XIII.

Les Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande dirigée contre leurs territoires, à accorder à cet effet toute assistance légale aux employés de l'autre Partie contractante chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les employés de finance et de police, ainsi que par les autorités locales en général, toutes les informations dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions.

Les Parties contractantes se sont réservées de convenir de réglements spéciaux à cet égard.

Artikel XIII.

Die vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, durch geeignete Mittel zur Verhinderung und Bestrafung des gegen ihre Gebiete gerichteten Schmuggels zusammenzuwirken, zu diesem Zwecke den mit der Überwachung betrauten Beamten des anderen Theiles jeden gesetzlichen Beistand zu leisten, sie zu unterstützen und ihnen von Seite der Finanz- und Polizeibeamten, sowie der Localbehörden überhaupt, alle Nachrichten zukommen zu lassen, welche sie zur Ausübung ihrer Amtshandlung benöthigen werden.

Specielle Vereinbarungen hierüber bleiben einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Article XIV.

1. Les sujets de l'une des Parties contractantes jouiront sur les territoires de l'autre des mêmes droits que les nationaux pour ce qui concerne la protection des inventions, des dessins et modèles industriels, des marques de fabrique et de commerce, de la raison sociale et du nom commercial.

Sont assimilés sous ce rapport aux sujets toutes les personnes qui sont domiciliées ou ont leur établissement industriel principal sur les territoires de l'une des Parties contractantes.

2. Lorsque une demande de brevets pour une invention, un dessin, un modèle ou une marque de fabrique et de commerce est déposée, pour s'en assurer la protection dans les territoires de l'une des Parties contractantes, et que dans le délai de trois mois le dépôt de cette demande est effectuée dans les territoires de l'autre Partie contractante, il est établi:

a) que cette demande postérieure aura la priorité sur toutes les demandes déposées dans les territoires de l'autre Partie contractante après l'époque du dépôt de la première demande; et

Artikel XIV.

1. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, Mustern und Modellen, von Handels- und Fabriksmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

2. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht worden sind; und

b) que l'objet pour lequel une demande de brevet a été présentée ne perdra pas le caractère de nouveauté dans les territoires de l'autre Partie contractante par suite de circonstances survenues après la date du dépôt de la première demande.

3. Le délai prévu plus haut court:

a) pour ce qui concerne les dessins et modèles, ainsi que les marques de commerce et de fabrique, à partir de la date de la présentation de la première demande;

b) pour ce qui concerne les inventions, à partir de la date où le brevet a été délivré sur la première demande.

Le jour du dépôt de la demande ou de la délivrance du brevet n'est pas compté dans le délai.

Sera considéré comme jour de la délivrance du brevet, le jour où la résolution portant sur la délivrance définitive du brevet est remise à la partie intéressée.

4. L'importation d'une marchandise fabriquée dans les territoires de l'une des Parties contractantes sur les territoires de l'autre n'entraînera pas dans ces derniers territoires la déchéance du droit de protection accordée à cette marchandise sur la déposition d'un dessin ou d'un modèle.

5. On ne pourra pas refuser au propriétaire d'une marque de commerce ou de fabrique, enregistrée dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'enregistrement dans les territoires de l'autre, pour la seule raison que cette marque n'est pas conforme aux prescriptions qui y sont en vigueur relativement à la composition et à la forme extérieure de la marque.

Ne seront pas considérées comme prescriptions ayant rapport à la composition et à la forme des marques, les dispositions qui défendent l'usage du portrait du souverain ou des membres de la famille régnante, ou l'usage d'armoiries de l'Etat, d'autres armoiries publiques ou enfin l'emploi de marques considérées contraires à l'ordre publique ou étant en opposition avec la situation réelle, de manière à induire en erreur le public.

6. Chacune des Parties contractantes adoptera les mesures nécessaires, en tant qu'elles n'auraient pas été prises antérieurement, contre l'exposition et la mise en vente de marchandises qui, dans une intention frauduleuse, au préjudice du commerce légitime, sont revêtues des armoiries d'Etat de l'autre Partie contractante ou portent, comme indication de provenance, le nom ou les armoiries de localités ou de districts, situés dans les territoires de l'autre Partie contractante.

7. Les sujets de l'une des Parties contractantes qui veulent s'assurer la propriété d'une marque,

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die **Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles** nicht entzogen werden.

3. Die im obigen Punkte vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabriksmarken **mit dem Zeitpunkte, in welchem** die erste Anmeldung erfolgt;

b) **bei Erfindungen mit dem Zeitpunkte, in** welchem auf die erste Anmeldung das **Patent ertheilt** wird.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, **an welchem** der **Beschluss über die endgiltige Ertheilung** des **Patentes zugestellt worden ist.**

4. **Die** Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund eines Musters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

5. **Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen** Theiles eingetragenen Handels- oder Fabriksmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marke nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden jene Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen des Landesherrn oder der Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder von Staats- und anderen **öffentlichen Wappen oder die** Verwendung von solchen Marken verbieten, welche gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publicum irreführenden Widerspruche stehen.

6. Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles gelegener Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

7. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, welche sich das Alleinrecht an einer Marke,

d'un dessin ou d'un modèle dans les territoires de l'autre Partie contractante, auront à remplir les formalités prescrites par la législation de cette dernière. Ils devront, en particulier, faire déposer leurs marques, dessins et modèles, conformément aux prescriptions en vigueur, en Serbie: au tribunal de commerce à Belgrade, en Autriche-Hongrie, pour les Royaumes et provinces représentés au Reichsrath: à la Chambre de commerce et d'industrie de Vienne, et pour les pays de la Couronne de St. Etienne: à la Chambre de commerce et d'industrie de Budapest.

Article XV.

Le présent Traité s'étend à tous les pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier austro-hongrois.

Article XVI.

Le présent traité est destiné à remplacer le traité de commerce du $\frac{\text{6 mai}}{\text{24 avril}}$ 1881. Il entrera en vigueur le $\frac{\text{1ier juillet}}{\text{18 juin}}$ 1893 et restera exécutoire jusqu'au $\frac{\text{31 décembre}}{\text{19 décembre}}$ 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ledit traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article XVII.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires l'ont signé et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait, à Vienne, en double expédition, le $\frac{\text{9 août}}{\text{28 juillet}}$ mil-huit-cent-quatre-vingt-douze.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p.

(L. S.) **K. Stéfanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p.

einem Muster oder Modell in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, haben die zu diesem Behufe von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen; insbesondere müssen sie ihre Marken, Muster oder Modelle, gemäß der bestehenden Vorschriften in Serbien beim Handelsgerichte in Belgrad, in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und in Budapest für die Länder der ungarischen Krone hinterlegen.

Artikel XV.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle Länder, welche gegenwärtig oder künftig mit dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete vereinigt sein werden.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an Stelle des Handelsvertrages vom $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881 zu treten. Er wird am $\frac{\text{1. Juli}}{\text{18. Juni}}$ 1893 in Kraft treten und bis $\frac{\text{31. December}}{\text{19. December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel XVII.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratificirt und werden die Ratificationen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am $\frac{\text{9. August}}{\text{28. Juli}}$ 1892.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p.

(L. S.) **K. Stéfanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p

(Formulaire).

Carte de légitimation industrielle pour voyageurs de commerce.

Valable pour l'année . . .

Il est certifié par la présente que le sieur N. . . . . fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . sous la raison sociale . . . .

---

est au service de la maison de commerce . . . . en qualité de voyageur de commerce et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . à . . . .

Le sieur N. . . . . désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes: . . . .

dans { la Monarchie austro-hongroise / le Royaume de Serbie,

l est certifié, en outre, que l . . . . dite . . . . raison . . . . sociale . . . . acquitte . . . . dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour compte de . . . . dite . . . . raison . . . . Il pourra porter avec lui des échantillons, mais non des marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats, il aura à se conformer aux règlements en vigueur dans chaque Etat pour les voyageurs de commerce de la nation la plus favorisée, et il devra toujours être muni de la carte de légitimation.

(Endroit, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte.)

(Signalement, domicile et signature du voyageur de commerce.)

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr . . . .

Es wird hiermit bescheinigt, dass Herr . . . . Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . . unter der Firma . . . .

als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . steht, und dass diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . . zu . . . .

Ferner wird, da Herr . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen . . . .
. . . .

in { der österreichisch-ungarischen Monarchie / dem Königreiche Serbien

zu machen beabsichtigt, bescheiniget, dass die vorbenannte Firm . . in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl . . .

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherreisen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Bei dem Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Abschlusse von Wareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meist begünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

Annexe A.

Droits à l'entrée en Serbie.

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
	I. Papier.		
1 *a)*	Papier buvard, commun (gris ou blanc); papier d'emballage, carton et papier-carton de toute sorte (à l'exception du papier-carton fin pour cartes de visite et photographies), même teints en pâte ou imprégnés où recouverts d'une substance quelconque pour servir d'emballage, de toiture etc.	2·50	
b) 1	Papier buvard, fin, teint en pâte	8·—	15 en caisses ou en barils 10 en paniers 5 en ballots ou en sacs
	Papier à écrire, à imprimer, à dessiner et tout autre papier non compris sous le Nr. 1 *a)*, excepté le papier à cigarettes et le papier de soie	10·—	
	Observation: Rentrent ici le papier-carton fin pour cartes de visite et photographies, ainsi que le papier à lettre de toute sorte sans monogrammes, dessins ni images, même en boîtes de carton de toute sorte et de toute garniture.		
2	Papier à cigarettes et papier de soie, en feuilles	16.—	
2 *a)*	Papier peint, glacé et bronzé (doré et argenté); papier transparent (enduit d'un corps gras ou de cire); papier collé sur toile	30.—	
	Papier recouvert de verre, de sable, papier d'émeri. . . .	8.—	
b)	Papier imprimé, papier réglé ou quadrillé en couleurs	18.—	
	Papier à lettre avec monogrammes, dessins et images, même en boîtes de carton de toute sorte et de toute garniture; papier avec images	25.—	
	Papier de tenture et patrons pour peintures de chambres; bordures pour ornementation; papier découpé à jour à l'emporte-pièce; papier à dentelles et similaire	46.—	
c)	Enveloppes sans monogrammes, dessins ni images, même en boîtes de carton de toute sorte et de toute garniture	10.—	
	Enveloppes avec monogrammes, dessins et images, même en boîtes de carton de toute sorte et de toute garniture	25.—	
	Observation: Les papiers à lettre et les enveloppes qui portent seulement l'inscription imprimée de la raison sociale acquittent le droit de 10 dinars; les enveloppes renforcées de tissus sont admis selon leur qualité aux droits de 10 ou de 25 dinars.		
	Cornets et sacs de papier d'emballage, même avec inscription imprimée de la raison sociale etc.	4.50	
	Papier, même imprimé, réglé ou quadrillé en couleurs, s'il est broché ou relié en papier ou en carton.	22.—	
	Registres reliés en calicot ou en cuir, même avec coins et fermoirs en métaux communs	20.—	

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in Serbien.

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
	Gruppe I. Papier.		
1 a)	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier, Pappendeckel und Cartonpapier aller Art (mit Ausnahme des feinen Cartonpapieres für Visitekarten und Photographien), auch in der Masse gefärbt oder mit irgend einer Substanz zum Zwecke der Verpackung, Dachbedeckung 2c., getränkt oder überzogen	2.50	
b) 1	Löschpapier, feines, in der Masse gefärbt	8.—	
	Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1 a) benanntes Papier, ausgenommen Cigaretten- und Seidenpapier	10.—	
	Anmerkung: Hieher fällt auch feines Cartonpapier für Visitekarten und Photographien, sowie Briefpapier aller Art ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Cartons aller Art und Ausstattung.		
2	Cigaretten- und Seidenpapier in Bogen	16.—	
2 a)	Buntpapier, lackirtes und bronzirtes (sog. Gold- und Silberpapier); Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier..	30.—	
	Glas-, Sand- und Schmirgelpapier	8.—	
b)	Bedrucktes, linirtes (rastrirtes) Papier	18.—	
	Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Cartons aller Art und Ausstattung; Bilderpapier	25.—	
	Tapeten und Schablonen für Zimmermaler; Papierstreifen zu Verzierungen; durchschlagenes Papier; Spitzenpapier u. dgl.	46.—	15 in Kisten und Fässern 10 in Körben 5 in Ballen und Säcken
c)	Couverts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Cartons aller Art und Ausstattung	10.—	
	Couverts, mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Cartons aller Art und Ausstattung	25.—	
	Anmerkung: Briefpapiere und Couverts bloß mit gedruckter Firmenbezeichnung fallen unter den Zollsatz von 10 Dinars; die mit Geweben unterlegten Couverts fallen nach ihrer näheren Beschaffenheit unter den Zollsatz von 10 oder 25 Dinars.		
	Düten und Säcke aus Packpapier, auch mit Firmenbezeichnung 2c. bedruckt	4·50	
	Papier, auch bedrucktes, linirtes (rastrirtes), in Papier oder Pappendeckel geheftet oder gebunden..........	22.—	
	Geschäftsbücher in Calicot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20.—	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
	Livres, cartes géographiques, musique et autres articles similaires, littéraires, scientifiques et artistiques, reliés ou fixés sur de la toile ou quelque autre matière	20.—	15 en caisses ou en barils 10 en paniers 5 en ballots ou en sacs
d)	Livres, cartes géographiques, musique, en feuilles ou brochés, non reliés	exempts	
		100 *kg*	
e)	Cartes à jouer	60. —	
	Papier à cigarettes en livrets ou autrement préparé pour fumeurs	40. —	
f) 1	Ouvrages en papier, ordinaires	10. —	
	Observation: Rentrent sous cette position: les objets moulés en pâte de papier ou autres matières similaires; les boîtes et autres ouvrages similaires de papier ou de carton, sans ornements importants, même combinés avec des matières communes.		15 en caisses ou en barils 10 en paniers 5 en ballots ou en sacs
2	Ouvrages en papier, non spécialement dénommés, même combinés avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas sous le Nº 61 *b)* (quincaillerie)	30. —	
	II. Produits horticoles et agricoles.		
5	Produits de meunerie:		
	Farine et autres produits de meunerie (grains perlés, égrugés et mondés, semoules, gruaux)	1·50	
	III. Laines et poils.		
8 *a)*	Fils de laine (y compris laine artificielle), de poils de chameau ou de castor, écrus, blanchis, teints, imprimés, retors à un ou à plusieurs bouts	55. —	25 en caisses ou en barils 10 en ballots ou en sacs
9	Tissus de laine:		
a)	communs:		
2	Feutres ordinaires de poils ou de laine grossière (même découpés en semelles etc., même goudronnés ou laqués)	24. —	
	Draps grossiers (tels que Halina, Loden, Azor et similaires)	25. —	
	Couvertures (pour chevaux et couvertures grossières pour lits), de laine grossière ou de poils de bêtes à cornes, de crin ou d'autres poils semblables	24. —	
	Observation: Rentrent dans cette position les couvertures fabriqués avec du shoddy, dites Abfalldecken.		16 en caisses ou en barils 8 en paniers 5 en ballots ou en sacs
b)	Tapis ordinaires en poils autres que les poils de chèvres	24. —	
	Tapis autres, de toute sorte, ajustés ou non; couvertures de toute sorte à l'exception des couvertures pour chevaux et des couvertures grossières pour lits du Nº 9 *a)* 2 et des couvertures de table du Nº 9 *c)* 2	50. —	

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 kg	
	Bücher, Landkarten, Musiknoten und andere ähnliche literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, falls sie gebunden oder auf Leinwand oder irgend einem anderen Stoffe aufgezogen sind	20.—	15 in Kisten und Fässern 10 in Körben 5 in Ballen und Säcken
d)	Bücher, Landkarten, Musiknoten, ungebunden oder brochirt	frei	
		100 kg	
e)	Spielkarten	60.—	
	Cigarettenpapier in Büchelchen oder sonstwie für Raucher vorgerichtet	40.—	
f) 1	Gemeine Papierwaren	10.—	15 in Kisten und Fässern 10 in Körben 5 in Ballen und Säcken
	Anmerkung. Hieher gehören Formerarbeiten aus Papiermasse und ähnlichen Stoffen; ferner Schachteln u. dgl. Papier- oder Papparbeiten ohne wesentliche Verzierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien.		
2	Papierwaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoweit sie nicht der Nr. 61 b) (Kurzwaren) zugewiesen sind	30.—	
	Gruppe II. Garten- und Ackerbauproducte.		
5	Mahlproducte:		
	Mehl und andere Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1.50	
	Gruppe III. Wolle und Haare.		
8 a)	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	55.—	25 in Kisten und Fässern 10 in Ballen und Säcken
9	Wollenwaren:		
a)	gemeine:		
2	Grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen u. dgl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt)	24.—	
	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Azor, u. dgl.	25.—	
	Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Hornvieh-, Pferde- u. dgl. Haaren	24.—	
	Anmerkung: Hieher fallen auch die sogenannten Abfalldecken.		16 in Kisten und Fässern 8 in Körben 5 in Ballen und Säcken
b)	Grobe Teppiche von anderen Thierhaaren als Ziegenhaar	24.—	
	Andere Teppiche aller Art, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 9 a) 2 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 9 c) 2 genannten Tischdecken	50.—	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
c)	Tissus, autres que ceux dénommés aux Nos 9 *a)* et *b)*, même imprimés, façonnés, mélangés ou non avec des fils métalliques, même mélangés avec une petite quantité de soie:		
1	Draps et tissus analogues aux draps pour habillements d'homme et autres vêtements forts, flanelles, wattmols, étoffes pour doublures, feutres fins et articles fins en feutre, bonneterie ordinaire	70.—	18 en caisses ou en barils 10 en paniers 5 en ballots ou en sacs
	Observation: Sont aussi compris sous „tissus analogues aux draps" toutes les étoffes de mode pour habillements d'homme, telles qu'elles sont fabriquées à Brünn et Reichenberg.		
2	Étoffes minces et légères, servant ordinairement pour vêtements de femmes (orléans, thibet, cachemir, mohairs, barèges et semblables), étoffes pour meubles, couvertures de table, fichus, écharpes, châles et tissus analogues, avec ou sans franges ou glands; peluche et velours de laine	120.—	
	Observation: Rentrent dans cette position les étoffes nommées: alpacca, mohairs, orléans, thibet, lustre, cachemir, serge, lama, poil de chèvre, satin, italian cloth, mérino, damas, reps et autres étoffes pour meubles, étoffes de mode pour dames. Les fichus, châles et écharpes pourront porter des broderies simples.		
3	Tissus à jour sans distinction, très légers et de fabrication fine, tels que: blonde, tulle-bobin, pétinet, foulard, gaze et autres tissus semblables, de même fichus, châles et autres articles semblables de ces étoffes	150.—	22 en caisses ou en barils 12 en paniers 8 en ballots ou en sacs
	IV. Bois, ouvrages en bois et en autres matières végétales.		
10 *b)*	Bois de construction, comme: planches, lattes, douves, carreaux, pieux, bardeaux, solives, poutres, madriers, troncs, bois en grume, perches etc.	100 *kg* —.50 ou le m^3 3.—	
c)	Echalas	100 *kg* —.50 ou le m^3 3.—	
	Bois débité et dégrossi, pour moyeux, jantes et rais pour chars ou moulins, timons, rames, cercles, bois de cornouiller pour coins etc.	100 *kg* 1.—	
d)	Bois en feuilles pour placage, pour ouvrages de cordonnerie ou de reliure, cerceaux pour cribles, tamis ou tambours, cercles de tonneaux......	4.—	
11 *a)*	Ouvrages de bois ordinaires, c'est-à-dire ouvrages de charron, de tonnelier, de tourneur et de menuisier; tous ces ouvrages bruts, ni peints, ni coloriés, ni vernis, ni polis, ni combinés avec d'autres matières excepté le fer	4.—	
	Observation: Sont compris dans cette position: fûts et futailles, cuves, cuviers, auges, baquets, bottes, seaux, roues et autres pièces de chars (excepté les chars confectionnés), brouettes, charrettes et		

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
c)	Gewebe, andere als unter Nr. 9 a) und b) genannte, auch bedruckt, gemustert, mit oder ohne Verbindung mit Metallfäden, auch mit geringer Beimengung von Seide:		
1	Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, Futterstoffe; feine Filze und Filzwaren, ordinäre Wirkwaren	70.—	18 in Kisten und Fässern 10 in Körben 5 in Ballen und Säcken
	Anmerkung: Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden.		
2	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège u. dgl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagtücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollplüsch, Wollsammt...	120.—	
	Anmerkung: In diese Position gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas, Poil de chèvre, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- und Umschlagtücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.		
3	Alle durchbrochenen, feinen und leichten Gewebe, wie Blonden, Bobbinets, Petinets, Foulard, Gaze u. dgl., ebenso Tücher, Shawls und andere ähnliche Artikel aus diesen Stoffen	150.—	22 in Kisten und Fässern 12 in Körben 8 in Ballen und Säcken
	Gruppe IV. Holz, Holzwaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen.		
10 b)	Bauholz, wie: Bretter, Latten, Fassdauben, Tafeln, Pfähle, Schindeln, Träger und Deckenbalken, Bohlen, Baumstämme, Blöcke, Stangen 2c.	100 *kg* —.50 oder m^3 3.—	
c)	Rebstecken	100 *kg* —.50 oder m^3 3.—	
	Zur weiteren Bearbeitung vorgerichtetes und behauenes Holz für Naben, Felgen und Speichen von Wagen- oder Mühlrädern; Deichseln, Ruder, Reifen, Kornelkirschbaumholz zu Keilen 2c.	100 *kg* 1.—	
d)	Holz in Blättern zum Fourniren, zu Schuhmacher- oder Buchbinderarbeiten, Reifen für Kornsiebe, Mehlsiebe oder Trommeln, Fassreifen	4.—	
11 a)	Holzwaren, gemeine, d. i. Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder polirt und bloß in Verbindung mit Eisen	4.—	
	Anmerkung: Hieher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten,		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
	traîneaux à bras, parquets et leurs parties, rames, bancs, tables, chaises, lits, armoires, jougs, arçons, calandres, bancs de tourneur, rouets, moulins (à l'exception des moulins sur pontons), échelles, sabots, cages à poules, râteaux, fourches, pelles, chevilles pour chaussures, cure-dents, fil de bois pour allumettes et tout autre article similaire en bois, brut, ni peint, ni verni, ni poli. Sont également compris dans cette position les bouchons et les semelles de liége.		
b) 1	Cuillers, assiettes, boîtes, embauchoirs:		
	α) non teints	4.—	18 en caisses ou en barils 12 en paniers 4 en ballots ou en demi-caisses
	β) teints, vernis ou peints	9.—	
	Meubles en bois tendre, simplement peints (même avec fleurs ou autres ornements en peinture ordinaire) et combinés seulement avec des tresses de paille ordinaires et des ferrures:		
	α) bahuts	3.50	
	β) autres	5.—	
	Ouvrages de menuisier, de tourneur, de sculpteur et autres articles de bois (à l'exception de ceux tarifés ci-dessus), même en combinaison avec d'autres matières communes:		
	α) non teints	4.50	
	β) teints, vernis ou peints	9.—	18 en caisses ou en barils 12 en paniers 4 en ballots ou en demi-caisses
2	Les objets nommés sous le Nr 11 *b)* 1, polis	12.—	
	Observation aux Numéros 11 b), 1 et 2: Rentrent dans ces positions les meubles en bois courbé, même s'ils sont combinés avec du bois non courbé, avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires, avec des parties tournées et perforées ou avec ornements pressés ou produits par la machine à fraiser, non sculptés.		
3	Meubles rembourrés ou tapissés	18.—	
	Autres ouvrages en bois, rembourrés ou tapissés	32.—	18 en caisses ou en barils 12 en paniers 4 en ballots ou en demi-caisses
4	Baguettes et cadres de bois, bronzés et dorés	20.—	
	Autres objets dorés ou bronzés	30.—	
c)	Articles de tamiserie, avec cercle de bois et sans distinction de la matière dont est formé le fond	10.—	
12	Ouvrages de vannerie:		
a)	communs, savoir: de verges avec écorce, d'écorce seule, de jonc, de roseau, de canne commune, de paille ou d'herbe, non teints ni vernis, comme: paniers, corbeilles, ruches, nattes, claies, balais, paillassons, sacs de roseaux, formes de paille pour le pain etc.: tous ces objets même combinés avec du bois, des fils ou ficelles	5.—	
b)	fins, c'est-à-dire de rotin, de panama, de liber et d'autres végétaux exotiques; de verges sans		

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	Parquetten und Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen (mit Ausnahme der Schiffsmühlen), Leitern, Holzschuhe, Hühnersteigen, Rechen, Heugabeln Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht und dgl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaren. Hieher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.	100 kg	
b) 1	Kochlöffel, Teller, Schachteln, Stiefelhölzer:		
	α) ungefärbt	4.—	18 in Kisten und Fässern 12 in Körben 4 in Ballen und Rahmen
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9.—	
	Möbel aus weichem Holze, einfach angestrichen (auch einfach bemalt mit Blumen, Verzierungen u. dgl.) und bloß in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen:		
	α) Truhen	3·50	
	β) andere	5.—	
	Tischler-, Drechsler-, Schnitz- und andere Holzwaren, mit Ausnahme der vorgenannten, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
	α) ungefärbt	4·50	
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9.—	18 in Kisten und Fässern 12 in Körben 4 in Ballen und Rahmen
2	Die unter Nr. 11 b) 1 genannten Gegenstände, polirt	12.—	
	Anmerkung zu Nr. 11 b) 1 und 2: In diese Positionen gehören Möbel aus gebogenem Holze, selbst mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl.; mit gedrechselten und gelochten Theilen, oder mit gepreßten oder mittelst der Fraisemaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden.		
3	Möbel, gepolstert oder überzogen	18.—	
	Andere Holzwaren, gepolstert oder überzogen	32.—	
4	Bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	20.—	
	Andere Gegenstände, vergoldet oder bronzirt	30.—	
c)	Siebmacherwaren, mit Holzreif und ohne Unterschied des Materiales, aus welchem der Boden hergestellt ist	10.—	
12	Flechtwaren:		
a)	gemeine, und zwar: aus ungeschälten Ruthen und Reisig, aus Rinde, aus Binsen oder Schilf, aus gewöhnlichem Rohr, Stroh oder Gras, ungefärbt und mit keinem Lack angestrichen, wie: Körbe, Kiepen, Bienenkörbe, Flechtwerke, Besen, Rohrmatten oder -Decken, Zöger, Brodformen u. dgl.: alle diese auch in Verbindung mit Holz, Stricken oder Garn	5.—	
b)	feine, d. h. aus spanischem Rohr, Panama, Bast und anderem exotischem Flechtmateriale; aus geschälten		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
	écorce, ainsi que tous les ouvrages fins d'écorce commune, de roseau, de paille ou de quelque autre végétal, teints ou non teints, peints, vernis, combinés ou non avec d'autres matières communes (excepté les chapeaux, les casquettes et les articles de quincaillerie) . . .	100 *kg* 10.—	
	Observation: Rentrent ici également les ouvrages dénommés sous *a)* s'ils sont teints, vernis ou combinés avec quelque matière qui n'y est pas mentionnée.		20 en caisses ou en barils 12 en paniers 4 en ballots ou en sacs
c)	Tous les ouvrages de vannerie mentionnés sous *a)* et *b)* s'ils sont en tout ou en partie dorés ou bronzés . . .	50.—	
13 *a)*	Voitures, chars et traîneaux d'attelage:		
1	Sans ferrures, non peints . . .	par pièce 10.—	
2	Avec ferrures ou peints, mais non rembourrés:		
	α) sans ressorts . . .	15.—	
	β) avec ressorts . . .	30.—	
3	Rembourrés . . .	100.—	
b)	Wagons de chemins de fer . . .	exempts	
c)	Embarcations avec ou sans accessoires:		
1	Jusqu'à 4 tonnes de capacité . . .	la tonne de capacité 2.—	
2	Au delà de 4 tonnes, outre le taux ci-dessus mentionné, pour chaque tonne en sus . . .	1.—	
3	Bateaux à vapeur et chalands avec barques, ponts et autres accessoires . . .	exempts	
	Observation: Sont considérés comme accessoires: les cordages, ancres, voiles, rames, gaffes et autres engins et agrès, ainsi que les ustensiles de ménage et l'ameublement des bateaux.		
d)	Moulins sur pontons, avec leurs accessoires, mais sans autres embarcations . . .	la pièce 350.—	
	Observation: On considère comme accessoires tout ce qui est nécessaire au moulin tels que: meules, pièces de mécanisme, huches, ponts, ancres et autres engins de bateliers ou de meuniers ainsi que les meubles et ustensiles ordinaires de meunier.		
	V. Animaux.		
ex 14 *a)*	Chevaux, juments, poulains . . .	par tête 10.—	
ex 16 *a)*	Sardines en futailles ou en saumure et tous les autres poissons salés ou en saumure, sechés ou fumés . . .	100 *kg* 12.—	15 en caisses ou en barils 10 en paniers 4 en ballots
19 *f)* 1	Plumes de parure de toute sorte . . .	700.—	30 en caisses ou en barils 11 en paniers 10 en ballots ou en sacs

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	Gerten und Ruthen; sowie alle feinen Arbeiten aus gewöhnlicher Rinde, Rohr, Stroh oder anderen vegetabilischen Stoffen, gefärbt, ungefärbt, angestrichen, lackirt, in oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (ausgenommen Hüte, Kappen und Kurzwaren)	100 kg 10.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 4 in Ballen und Säcken
	Anmerkung: Hieher gehören auch die ad a) genannten Flechtarbeiten, falls sie gefärbt, lackirt oder in Verbindung mit dort nicht genannten Materialien sind.		
c)	Flechtwaren, falls sie theilweise oder ganz vergoldet oder bronzirt sind	50.—	
13 a)	Wagen und Schlitten zum Bespannen:	per Stück	
1	unbeschlagen, unangestrichen	10.—	
2	beschlagen oder angestrichen, jedoch ungepolstert:		
	α) ohne Federn	15.—	
	β) mit Federn	30.—	
3	gepolstert	100.—	
b)	Eisenbahnfahrzeuge	frei	
c)	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge mit oder ohne Zubehör:	per Tonne Tragfähigkeit	
1	bis zu 4 Tonnen Tragfähigkeit	2.—	
2	über 4 Tonnen neben dem obenbenannten Zollsatz für die bis 4 Tonnen, für jede weitere Tonne	1.—	
3	Dampfschiffe und Schleppschiffe mit ihren Fahrzeugen, Zubehör und Brücken	frei	
	Anmerkung: Unter Zubehör der Dampfschiffe sind zu verstehen: Schiffsseile, Anker, Segel, Ruder, Bootshaken und andere Utensilien, sowie das ganze Wohn- und Küchenmobiliar.		
d)	Schiffmühlen auf Pontons, mit allen Mühlenbestandtheilen und Zubehör, jedoch ohne Boote, Plätten und andere Fahrzeuge	per Stück 350.—	
	Anmerkung: Unter Mühlenzubehör versteht man alle Utensilien, die für den Mühlenbetrieb nothwendig sind, wie: Mühlsteine, Mühlenmaschinen, Mühlenscheuer, Brücken, Anker und andere Schiffs- und Mühlengeräthe, sowie ein gewöhnliches Mühlenmobiliar.		
	Gruppe V. Thiere.	per Stück	
aus 14 a)	Pferde, Stuten und Füllen	10.—	
aus 16 a)	Sardinen in Fäßchen oder Salzlake und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 kg 12.—	15 in Kisten und Fässern 10 in Körben 4 in Ballen
19 f) 1	Schmuckfedern aller Art	700.—	30 in Kisten und Fässern 11 in Körben 10 in Ballen und Säcken

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
	VI. Aliments et boissons.		
20	Aliments:		
a)	Composés de farine, de fruits, de légumes, de graines, d'épices et d'autres matières végétales, frits, rôtis, cuits, confits au vinaigre ou autrement préparés pour servir de nourriture:		
1	Sans sucre, ni miel:		
	α) pain, gâteaux, pâtes granulées, macaronis, sagou et autres pâtes et farinages	6. —	18 en caisses ou en barils 12 en pots 10 en paniers 4 en ballots ou en sacs
	β) marmelades, moût de fruits et de raisin, cuits, autres sucs pressés ou cuits; conserves de fruits, de légumes, etc	12. —	
2	Avec sucre ou miel: pâtisseries, pain d'épices et autres pâtes, farinages ou comestibles de ce genre; fruits et autres matières végétales, pressés ou cuits, avec addition de sucre etc. Sont compris sous cette rubrique le sucre candi, le sucre d'orge, de réglisse, et autres sucreries colorées, ainsi que les bonbons sans distinction	25. —	
b	Composés de viande, de lard, de poissons, d'écrevisses, d'escargots, de coquillages et d'autres matières animales — cuits, frits, rôtis, grillés, marinés ou autrement préparés, comme: marinades, conserves, extraits, rôtis, oeufs de poisson (caviar ou avgoutar), saucisses, salami etc.	25. —	
c	Fromage	15. —	
	Crême; beurre, non salée ni fondue	15. —	
21	Boissons alcooliques et spiritueux:		
a)	Vin:		
1	En fûts et futailles:		
	α) du crû des environs de Versecz, Fehér-Templom (Weisskirchen), Pancsova et de la Syrmie	2·50	10 en doubles fûts
	β) autres	10. —	
2	En bouteilles (y compris les vins mousseux)	30. —	20 en caisses 12 en paniers
b)	Spiritueux distillés (alcool, esprit de vin, eau de vie, rhum, liqueurs):		
1	En fûts et futailles:		
	α) alcool et esprit de vin	6. —	10 en doubles fûts
	β) autres	10. —	
2	En bouteilles	25. —	20 en caisses 12 en paniers
c)	Bière en fûts, en futailles et en bouteilles	3. —	20 en doubles fûts 20 en caisses 12 en paniers
	Observation: Si, à l'entrée de la bière importée en bouteilles, l'importateur déclare qu'il exportera les bouteilles dans le terme de 3 mois, le bureau de douane par lequel la bière est entrée prendra note du nombre des bouteilles importées et restituera, lors de l'exportation d'un nombre égal ou inférieur de bouteilles à bière dans le terme susindiqué, les droits de douane et		

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
	Gruppe VI. Esswaren und Getränke.		
20	Esswaren:		
a)	Aus Mehl, Früchten, Hülsenfrüchten, Samen, Gewürzen oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, gebacken, gekocht, in Essig eingelegt oder sonst zum Genusse zubereitet:		
1	Ohne Zucker oder Honig:		
	α) Brot, Gebäck, gekörnter Teig, Maccaroni, Sago, Teigwaren und Mehlspeisen ...	6.—	18 in Kisten und Fässern 12 in Töpfen 10 in Körben 4 in Ballen und Säcken
	β) Obst und Traubenmost, eingekocht, und andere Säfte durchgepresst oder eingekocht; Obst- und Gemüseconserven u. dgl. ...	12.—	
2	Mit Zucker oder Honig, als: Zuckerbäckereien, Lebkuchen und andere Mehlspeisen; Obst und andere Vegetabilien, eingekocht oder durchgepresst, jedoch mit Zusatz von Zucker u. dgl. Hieher gehören auch: Candis-, Gersten-, Bärenzucker und andere gefärbte Zuckerwaren, sowie Bonbons aller Art ...	25.—	
b)	Aus Fleisch, Speck, Fischen, Krebsen, Schnecken, Schalthieren und anderen animalischen Stoffen, gekocht, gebraten, geröstet, marinirt oder in anderer Weise zubereitet, wie: Marinaden, Conserven, Extracte, Braten, Fischrogen (Caviar oder Avgutar), Würste, Salami ꝛc.	25.—	
c)	Käse ...	15.—	
	Rahm; Butter, ungesalzen und ungeschmolzen ...	15.—	
21	Alkoholische und spirituose Getränke:		
a)	Wein:		
1	In Fässern:		
	α) aus der Gegend von Werschetz, Weißkirchen, Pancsova, sowie aus Syrmien ...	2.50	10 in Doppelfässern
	β) andere ...	10.—	
2	In Flaschen (einschließlich der Schaumweine) ...	30.—	20 in Kisten 12 in Körben
b)	Gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Brantwein, Rum, Liqueure):		
1	In Fässern:		
	α) Spiritus und Weingeist ...	6.—	10 in Doppelfässern
	β) andere ...	10.—	
2	In Flaschen ...	25.—	20 in Kisten 12 in Körben
c)	Bier in Fässern und Flaschen ...	3.—	20 in Doppelfässern 20 in Kisten 12 in Körben
	Anmerkung: Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird von dem Zollamte, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
	de trošarina qui correspondent à leur poids effectif, sans prélever de droit d'exportation.		
	Vinaigre de table, essences de vinaigre	5.—	20 en doubles fûts 20 en caisses 12 en paniers
22 *a)*	Eaux minérales, y compris les bouteilles et crûches ...	1.—	
	VII Pierre, terre et verre.		
23 *c)*	Houille et lignite	exempts	
25	Pierre commune et compositions imitant la pierre:		
a)	Taillée, non polie, pour constructions ou pavage, y compris pierres artificielles de basalte et similaires	100 *kg* —.30	
b)	Meules de moulin, même garnies de cercles en métaux communs	2.—	
c)	Ouvrages de tailleurs de pierres, ouvrages en ciment (y compris ouvrages en plâtre), comme: pierres tumulaires, monuments, colonnes (même portant des inscriptions); encadrements de portes et de fenêtres, gouttières, tuyaux, auges, marches d'escalier etc. et autres ouvrages pesant au moins 5 *kg*, même en combinaison avec du bois ou des métaux communs:		
1	non polies	1.—	
2	polies	2.50	
	Observation: Par exception rentrent sous *c)* 1 et 2, sans distinction du poids, les meules à aiguiser, les pierres lithographiques, les plaques en pierres dites de Kehlheim et les plaques de ciment, ardoises pour toitures.		
d)	Objets façonnés d'un poids inférieur à 5 *kg*, à l'exception de ceux mentionnés dans l'observation à la lettre *c)*, combinés ou non avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le Nº 61 *a)* (quincaillerie):		
1	non polis	4.—	15 en caisses ou en barils 9 en paniers 3 en ballots ou en sacs
2	polis	6.—	
26	Poterie:	le mille	
a) 1	Briques et tuiles de toute sorte	3.—	
2 et ex *b)*	Poteries communes avec ou sans vernis ou engobe, poterie en grès, tuyaux, carreaux pour poêles et pour plancher; tous ces articles même en combinaison avec du bois ou du fer, non poli et non verni	100 *kg* 2.—	
ex *b)*	Faïence fine et porcelaine, unicolores ou blanches, de même que blanches décorées de bordures ou ornements en couleurs; pipes en terre; tous ces articles, même avec couvercles et avec garnitures en métaux communs; rentrent également dans cette position les articles contenus dans l'alinéa précédent, s'ils portent des couvercles ou garnitures semblables	8.—	25 en caisses ou en barils 20 en paniers ou en demi-caisses
	Faïence et porcelaine, fines, colorées, peintes, dorées et argentées; poterie combinée avec d'autres matières communes en tant qu'elle ne rentre pas dans les deux alinéas qui précèdent ou dans le Nº 61 *a)* (quincaillerie)	16.—	

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
	das Flaschengewicht entfallende Zoll sowie die Trošarina vom Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.		
	Tafelessig; Essigessenz	5.—	20 in Doppelfässern; 20 in Kisten; 12 in Körben
22 a)	Mineralwässer, einschließlich der Flaschen und Krüge	1.—	
	Gruppe VII. Steine, Erden und Glas.		
23 c)	Steinkohle und Braunkohle	frei	
25	Gemeine Steine oder Steinimitationen:		
		100 *kg*	
a)	behauen, unpolirt, für Bau- und Pflasterungszwecke, auch künstliche Basaltsteine u. dgl.	—.30	
b)	Mühlsteine, auch mit Metallreifen	2.—	
c)	Steinmetzwaren und Cementmassewaren (auch Waren aus Gyps), wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten im Gewichte von wenigstens 5 *kg*, auch in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:		
1	unpolirt	1.—	
2	polirt	2.50	
	Anmerkung: Zum Abschnitte c) 1 oder 2 gehören auch ausnahmsweise Schleifsteine, Lithographiesteine, Kehlheimer- und Cementplatten, Dachschiefer, ohne Rücksicht auf das Gewicht.		
d)	Fertige Gegenstände unter 5 *kg* Gewicht, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu c) ausnahmsweise angeführten, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter die Nr. 61 a) (Kurzwaren) fallen:		
1	unpolirt	4.—	15 in Kisten und Fässern; 9 in Körben; 3 in Ballen und Säcken
2	polirt	6.—	
26	Thonwaren:	1000 Stück	
a) 1	Dach- und Mauerziegel aller Art	3.—	
		100 *kg*	
2 und aus b)	Gemeine Thonwaren mit oder ohne Glasur oder Beguss, gemeines Steinzeug, Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; alle diese auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und ebensolchem Eisen	2.—	
aus b)	Feine Fayence und Porzellan, einfärbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen	8.—	25 in Kisten und Fässern; 20 in Körben und Gestellen
	Anmerkung: Hieher gehören auch die in dem vorhergehenden Absatze genannten Waren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind.		
	Feine Fayence und Porzellan, mehrfärbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Waren gehören oder der Nr. 61 a) (Kurzwaren) zugewiesen sind	16.—	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
27	Verres et verreries:		
a)	Verre commun, c'est-à-dire non taillé, non poli, non dessiné, non pressé, non coloré, non doré, non peint, non combiné avec d'autres matières:		
1	Verre à vitres et en feuilles	2.—	
2	α) Verre creux dans sa couleur naturelle; verre et émail en masse, plaques de verre coulées pour toitures ou dallages, cannelées ou non cannelées	2·50	
	β) Verre creux blanc	3·50	
	Observation: Rentrent ici les cylindres de lampes, même avec bords polis ou dépolis.		
b)	Verre creux du N° 27 *a)* 2 avec bouchons, fonds ou bords polis ou dépolis; verre pressé et verre maté, avec ou sans bouchons, fonds ou bords polis ou dépolis	6.—	
	Verreries polies, gravées à l'eau forte ou autrement dessinées (à l'exception du verre pressé et maté susindiqué), coloriées, dorées, argentées, étamées; pendeloques de lustres, boutons, perles, coraux, émail de verre, et vitrifications taillées à pierres fausses	12.—	
	Observation: Les oeillets et calottes servant à rattacher les boutons ainsi que les fils sur lesquels les perles, coraux et l'émail de verre sont enfilés pour faciliter l'emballage et le transport, n'auront aucune influence sur la tarification de ces objets. Si les objets en verre enfilés sur des fils ou des cordons peuvent servir directement comme bijoux (par exemple comme bracelets, colliers etc.), ils ne rentrent pas dans le N° 27 *b)*.		30 en caisses ou en barils 20 en paniers ou en demi-caisses
c)	Verreries combinées avec d'autres matières communes à l'exception des miroirs encadrés et de la quincaillerie	30.—	
	Observation: Les objets en verre creux couverts d'un entrelacement ordinaire d'osier, de jonc, de paille ou de canne, seront traités selon la qualité du verre d'après les Nos 27 *a)* ou *b)*. L'application des noms ou marques de fabrique etc., des inscriptions ou autres désignations sur le verre creux ne change pas la tarification de cet article.		
28	Miroirs encadrés, excepté les miroirs qui rentrent dans la quincaillerie:		
a)	Jusqu'à 0·60 *m* de haut	20.—	
b)	Au-dessus de 0·60 *m* de haut..........................	30.—	
	VIII. Métaux.		
30	Fer:		
a)	Brut, c'est-à-dire fonte en barres, en masses, en gueuses etc.; vieille ferraille, débris de fer et d'acier	—.50	

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
27	Glas und Glaswaren:		
a)	Gemeines Glas, d. h. nicht geschliffen, nicht polirt, nicht geschnitten, nicht gemustert, nicht gepresst, nicht gefärbt, nicht vergoldet, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1	Fenster- und Tafelglas	2.—	
2	α) Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gussplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	2.50	
	β) Hohlglas, weißes	3.50	
	Anmerkung: Hieher gehören auch Lampencylinder, auch wenn die Ränder derselben bereits abgeschliffen sind.		
b)	Hohlglas der Nr. 27 a) 2 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; gepresstes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . .	6.—	30 in Kisten und Fässern 20 in Körben und Gestellen
	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des oben genannten gepressten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse . . .	12.—	
	Anmerkung: Die an den Knöpfen vorhandenen Ösen oder Unterlagen, bloß zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dgl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Nr. 27 b).		
c)	Glaswaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaaren fallen	30.—	
	Anmerkung: Hohlglas mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Nr. 27 a) oder b) behandelt. Bei Hohlglas bleiben Firmenbezeichnungen, Schutzmarken u. dgl. Aufschriften oder Bezeichnungen bei der Tarifirung außer Betracht.		
28	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen:		
a)	bis 0·60 *m* hoch	20.—	
b)	über 0·60 *m* hoch	30.—	
	Gruppe VIII. Metalle.		
30	Eisen:		
a)	Roheisen, in Barren, Gänzen, Klumpen, 2c.; alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle	—.50	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
b)	Demi-ouvré:	100 *kg*	
1, 2 et 3	Fer et acier en barres, en prismes, massiaux etc.; fer en loupes (Luppeneisen, Rohzaggel), milbars (Rohschienen) et ingots	—·80	
	Fer et acier en verges, carré, en bandes, plat ou rond, fer et acier d'angle et de cornière de toute espèce; plaques de fer et d'acier	1. —	
	Observation: Rentre ici tout fer en verges étiré, façonné, laminé, l'acier étiré et fondu en verges de toute sorte, le fer nommé „fer de Bosnie", fer en cercles, fer à **L**, **V**, **T** et **I** (fer à poutres), **U**, **+** etc., comme en général le fer et l'acier dans toutes les formes en usage dans le commerce.		
	Matériel pour chemins de fer (à l'exception de celui qui rentre dans les machines ou les moyens de transport), par exemple rails, attaches des rails, pièces servant à la construction ou réparation du matériel roulant, changements et croisements de voies, aiguilles etc., constructions pour chemins de fer	exempts	
		100 *kg*	
	Tôle et fil de fer ou d'acier, de toute sorte	4. —	
	Socs de charrues et de herses	3·50	
c)	Ouvrages de fer ou d'acier:		
1	Clous, pointes en fil de fer, rivets, boulons, chevilles, crampons, fers de cheval et couvercles pour casseroles	4.50	
	Vis rentrant sous le Nº 30 *c)* 1	12. —	
2	Ouvrages de fer ou d'acier, non limés ni peints, combinés seulement avec du bois ou de la fonte	6. —	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 3 en ballots, en sacs ou en demi-caisses
	Observation: La peinture destinée à empêcher la rouille ne change pas la tarification de ces ouvrages.		
	Vis rentrant sous le Nº 30 *c)* 2	12. —	
	Instruments et outils en fer ou en acier: fouines et fourches, crampons, pioches, pelles, râteaux, faux, faucilles, couteaux de hachepaille, herses, charrues, repoussoirs, ciseaux à froid; marteaux, tenailles, enclumes, pesant plus de 2·5 *kg*: tous ces articles sans distinction de travail, même avec manches, poignées, anses etc. en bois	3.50	
3	Ouvrages de fer ou d'acier, limés ou peints (excepté la peinture destinée à empêcher la rouille); ouvrages de serrurerie (excepté les serrures et les clefs), de ferblanterie et autres ouvrages en tôle, ouvrages de fil de fer, même limés ou peints: tous ces articles combinés ou non avec des matières communes	12.50	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 3 en ballots, en sacs ou en demi-caisses
	Observation: Rentrent ici tous les outils et instruments non spécialement dénommés, sans distinction de travail.		
	Haches, forces, croissants	3·50	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 3 en ballots, en sacs ou en demi-caisses
	Vis rentrant sous le Nº 30 *c)* 3	12. —	

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
b)	halbverarbeitet:		
1, 2 und 3	Schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln 2c., Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots	—.80	
	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	1.—	
	Anmerkung: Hieher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gussstahl in Stäben jeder Art, sogenanntes bosnisches Eisen, Reifeisen, L-Eisen, V-Eisen, T- und I-Eisen (Träger), U-, + -Eisen u. s. w., überhaupt Commerzeisen und -Stahl aller Art.		
	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen u. dgl., Eisenconstructionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	
	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	100 *kg* 4.—	
	Eggen- und Pflugeisen	3.50	
c)	Schmiedeeisen- oder Stahlwaren:		
1	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pflöcke, Klammern, Hufeisen und Eisendeckel für Kochtöpfe	4.50	
	Schrauben der Nr. 30 c) 1	12.—	
2	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, bloß in Verbindung mit Holz oder Gusseisen	6.—	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 3 in Ballen, Säcken und Rahmen
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.		
	Schrauben der Nr. 30 c) 2	12.—	
	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Amboße über 2·5 *kg*: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen u. dgl. von Holz	3.50	
3	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaren, Drahtwaren: alle diese Waren auch abgefeilt oder angestrichen, mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	12.50	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 3 in Ballen, Säcken und Rahmen
	Anmerkung: Hieher gehören auch alle nicht besonders genannten Werkzeuge ohne Unterschied der Bearbeitung.		
	Beile, Schaf- und Heckenscheeren	3.50	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 3 in Ballen, Säcken und Rahmen
	Schrauben der Nr. 30 c) 3	12.—	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
4	Ouvrages de fer ou d'acier, de fil de fer, ou de tôle, étamés, zingués (articles de ferblanterie et de fil de fer étamé), même en combinaison avec d'autres matières communes	15.—	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 3 en ballots, en sacs ou en demi-caisses
	Serrures et clefs	15.—	
	Tous les ouvrages polis, laqués, émaillés (à l'exception des ustensiles de ménage émaillés) et bronzés, même en combinaison avec d'autres matières communes	25.—	13 en caisses ou en barils 6 en paniers 4 en ballots, en sacs ou en demi-caisses
	Ustensiles de ménage en tôle, émaillés	18.—	
d)	Ouvrages de fonte ou de quelque composition imitant la fonte:		
1	Non limés, non peints, non émaillés, ni recouverts d'aucun autre métal, ni d'aucune autre composition de métal, combinés ou non avec du bois ou du fer forgé ou laminé	3.50	
	Observation: La peinture destinée à empêcher la rouille ne change pas la tarification de ces ouvrages.		
2	Limés, peints (excepté la peinture destinée à empêcher la rouille), émaillés, bronzés, recouverts de quelque autre métal commun ou de quelque composition de métal, laqués, même combinés avec des matières communes	6·50	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 3 en ballots, en sacs ou en demi-caisses
3	Polis	25.—	13 en caisses ou en barils 6 en paniers 4 en ballots, en sacs ou en demi-caisses
31	Plomb et zinc:		
a)	Demi-ouvrés, c'est-à-dire en masses, saumons, barres, feuilles et fil:		
1	Plomb	5.—	
2	Zinc	6.—	
b)	Ouvrages de plomb:		
1	Balles, grenaille, baguettes pour assemblage de vitres, tuyaux et tous les autres ouvrages ordinaires, c'est-à-dire pesant plus de 2·5 *kg*; caractères d'imprimerie	8.—	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 2 en ballots ou en sacs
2	Tous les autres ouvrages, même combinés avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le Nº 61 *d)* (quincaillerie)	30.—	13 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs
c)	Ouvrages de zinc:		
1	Ordinaires, c'est-à-dire pesant plus de 2·5 *kg*	10.—	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 2 en ballots ou en sacs
2	Tous les autres ouvrages, même en combinaison avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le Nº 61 *d)* (quincaillerie)	35.—	13 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs
32	Etain et métal anglais (dit Britannia):		
a)	Demi-ouvrés, c'est-à-dire en masses, saumons, plaques, barres, feuilles, fil; retailles et débris de vieux ouvrages	20.—	10 en caisses ou en barils 6 en paniers 2 en ballots ou en sacs
b)	Ouvrages, même en combinaison avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le Nº 61 *d)* (quincaillerie):		
1	Fondus, en objets ordinaires et grossiers	25.—	
2	Fondus, en objets fins et légers; ouvrages en feuilles ou en fil, sans distinction	35.—	13 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
4	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, Draht oder Blech, verzinnt oder verzinkt (Weißblech- und Weißdrahtwaren), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	100 *kg* 15.—	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 3 in Ballen, Säcken und Rahmen
	Schlösser und Schlüssel	15.—	
	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzirten Waren (mit Ausnahme des emaillirten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	13 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen, Säcken und Rahmen
	Emaillirtes Kochgeschirr	18.—	
d)	Gusseisenwaren oder deren Imitationen:		
1	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt, noch mit anderem Metall oder Metalllegirungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen	3.50	
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.		
2	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emaillirt, bronzirt, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metallegirung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	6.50	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 3 in Ballen, Säcken und Rahmen
3	polirt	25.—	13 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen, Säcken und Rahmen
31	Blei und Zink:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Stäben, ferner Blech und Draht:		
1	aus Blei	5.—	
2	aus Zink	6.—	
b)	Bleiwaren:		
1	Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waren, d. i. im Einzelngewichte über 2·5 *kg*; ferner Buchdruckerlettern	8.—	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 2 in Ballen und Säcken
2	alle anderen Waren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind	30.—	13 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken
c)	Zinkwaren:		
1	grobe, d. i. im Einzelngewichte über 2·5 *kg*	10.—	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 2 in Ballen und Säcken
2	alle anderen Waren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind	35.—	13 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken
32	Zinn und Britanniametall:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren	20.—	
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:		10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 2 in Ballen und Säcken
1	Waren aus starkem Guss oder in größeren Gegenständen	25.—	
2	alle leichten und feinen Gusswaren; Blech- oder Drahtwaren aller Art	35.—	13 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
33	Cuivre:	100 *kg*	
a)	Demi-ouvré, c'est-à-dire en masses, saumons, plaques, barres, feuilles, fil; retailles et débris de vieux ouvrages	15.—	
b)	Ouvrages, même combinés avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le N° 61 *d* (quincaillerie):		10 en caisses ou en barils 6 en paniers 2 en ballots ou en sacs
1	Fondus, en objets ordinaires et grossiers: cloches, clochettes, mortiers, pilons, chandeliers, fers à repasser, moulins à café, règles, poids, aunes et autres mesures semblables, monuments, croix tumulaires, ustensiles etc.	22.—	
2	Fondus, en objets fins et légers, ouvrages en feuilles ou en fil, sans distinction	35.—	13 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs
34	Laiton, tombac et bronze:		
a)	Demi-ouvrés, c'est-à-dire en masses, saumons, plaques, barres, feuilles, fil; retailles et débris de vieux ouvrages	12.—	
b)	Ouvrages, même en combinaison avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le N° 61 *d* (quincaillerie):		10 en caisses ou en barils 6 en paniers 2 en ballots ou en sacs
1	Fondus, en objets ordinaires et grossiers: cloches, clochettes, canons, mortiers, pilons, chandeliers, fers à repasser, moulins à café, règles, poids, aunes et autres mesures semblables; monuments, croix tumulaires, ustensiles, etc.	22.—	
2	Fondus, en objets fins et légers, ouvrages en feuilles ou en fil sans distinction	35.—	13 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs
35	Nickel et alliages de Nickel (argentan, packfong, alpacca):		
a)	Demi-ouvrés, c'est-à-dire en masses, saumons, plaques, barres, feuilles, fil, retailles et débris de vieux ouvrages	30.—	
b)	Ouvrages, même combinés avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le N° 61 *d)* (quincaillerie):		10 en caisses ou en barils 6 en paniers 2 en ballots ou en sacs
1	Fondus, en objets ordinaires et grossiers	50.—	
2	Fondus, en objets fins et légers, ouvrages en feuilles ou en fil, sans distinction	75.—	
	Observation: Seront considérés comme ouvrages de nickel les objets fabriqués de nickel pur ou d'alliages de nickel, tandis que les objets nickelés devront être tarifés selon leurs autres qualités.		13 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs
36 *b)*	Ouvrages argentés de nickel et d'alliages de nickel (argenterie Christofle) et autres ouvrages argentés de métaux communs, tous ces articles même combinés avec des matières communes, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le N° 61 *d)* (quincaillerie)	200.—	
	IX. Peaux et cuirs, caoutchouc, guttapercha et toile cirée.		
39 *d)*	Peaux et cuirs, tannés:		
1	Cuir à semelles; blankleder non laqué et cuirs de toute sorte pour opankes	30.—	14 en caisses ou en barils 10 en paniers 6 en ballots ou en sacs
•	Déchets de cuir de toute sorte et cuir factice pour semelles fait de ces déchets	10.—	

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
33	Kupfer:	100 *kg*	
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren ...	15.—	
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne sie nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:		10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 2 in Ballen und Säcken
1	Ordinäre Gusswaren: Glocken, Schellen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Messstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften &c. aus starkem Guss oder in größeren Gegenständen	22.—	
2	Alle leichten und feinen Gusswaren; Blech- oder Drahtwaren aller Art	35.—	13 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken
34	Messing, auch Tomback und Bronze:		
a)	Halbfabrikate, in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren	12.—	
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:		10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 2 in Ballen und Säcken
1	Ordinäre Gusswaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Messstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften &c. aus starkem Guss oder in größeren Gegenständen	22.—	
2	Alle leichten und feinen Gusswaren; Blech- und Drahtwaren aller Art	35.—	13 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken
35	Nickel und Nickellegirungen (Neusilber, Packfong, Alpacca):		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren....	30.—	
b)	Waren daraus auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:		10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 2 in Ballen und Säcken
1	Waren aus starkem Guss oder in größeren Gegenständen .	50.—	
2	Alle leichten und feinen Gusswaren; Blech- oder Drahtwaren aller Art	75.—	13 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken
	Anmerkung: Unter Waren aus Nickel dieser Tarifnummer werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.		
36 b)	Waren aus Chinasilber, das ist versilberte Waren aus Nickel und Nickellegirungen und sonstige versilberte Waren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoferne sie nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind	200.—	
	Gruppe IX. Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch.		
39 d)	Häute und Felle, gegerbte:		
1	Sohlenleder, ferner Blankleder unlackirt und Leder aller Art für Opanken	30.—	14 in Kisten und Fässern 10 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Abfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder	10.—	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
2	Cuirs ordinaires: c'est-à-dire tout cuir de couleur naturelle, de même que le cuir noir (même ciré, grainé, tiré), de cheval, de boeuf et de veau, à l'exception des cuirs dénommés sous le Nº 39 *d* 1.	45.—	14 en caisses ou en barils 10 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Tous les autres cuirs, même laqués et bronzés	60.—	
40 *b)*	Caoutchouc et guttapercha, ouvrés:		
1	En feuilles et plaques minces ou en fils, sans combinaison avec d'autres matières	65.—	16 en caisses ou en barils 13 en paniers 6 en ballots ou en sacs
2	Tissus et autres étoffes enduites ou trempées de caoutchouc ou de gouttapercha, ou avec intercalation de couches de ces substances, tissus élastiques et bonneterie élastique, ainsi que tous les autres ouvrages de caoutchouc ou de guttapercha, même combinés avec d'autres matières, excepté les vêtements et chaussures	80.—	
41	Toile cirée:		
a)	Commune, c'est-à-dire bâches pour recouvrir des marchandises ou des voitures, de tissus ordinaires recouverts ou trempés de goudron ou de quelque autre matière commune........................	15.—	13 en caisses ou en barils 9 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Observation: Rentrent dans cette position les couvertures imperméables pour marchandises ou voitures de tissus impregnées, même ajustées avec des cercles, boucles et courroies etc.		
b)	Fine, c'est-à-dire pour couvertures de tables et pour autre usage, excepté celle dénommée au Nº 41 *a)*.	40.—	
	X. Denrées coloniales et produits du midi.		
ex 42 *a)*	Cacao en poudre	15.—	15 en caisses ou en barils
ex 44 *b)*	Succédanés du café	5.—	
	Chocolat et succédanés de chocolat	30.—	15 en caisses ou en barils
c)	Sucre:		
1	Brut..	5.—	13 en caisses ou en barils 9 en paniers 2 en ballots ou en sacs
2	Raffiné	8.—	
3	Sucre en poudre	8.—	
d)	Mélasse (sirop non clarifié) de sucre, même pour fabrication du cirage ou des encres d'imprimerie	2·50	
e)	Riz..	5.—	
	XI. Médicaments, produits chimiques et couleurs.		
46	Médicaments, drogues et produits chimiques:		
a)	Simples:		
1	Soude calcinée......................................	2.—	25 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Ecorce de quinquina	16.—	
	Toutes les herbes, feuilles, fleurs, écorces (excepté écorce de quinquina), racines, semences, graines et autres végétaux, employés comme médicaments: secs, entiers ou en poudre;		

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 kg	
2	Ordinäre Leder, das ist alles naturfärbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 39 d 1 genannten Leder)	45.—	14 in Kisten und Fässern 10 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Alles andere Leder, auch lackirt und bronzirt	60.—	
40 b)	Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet:		
1	in Blättern oder dünnen Tafeln, Kautschukfäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	65.—	
2	Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaren, sowie alle anderen Kautschuk- oder Guttaperchawaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaren	80.—	16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen und Säcken
41	Wachstuch:		
a)	gemeines, das heißt zum Bedecken von Waren oder Fahrzeugen aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer oder mit einem anderen gemeinen Material	15.—	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Anmerkung. Hieher gehören die wasserdichten Waren- oder Wagendecken aus imprägnirter Leinwand, auch mit Ringen, Riemen, Schnallen 2c. adjustirt.		
b)	feines, das heißt für Tischdecken und für anderen Gebrauch mit Ausnahme des unter Nr. 41 a) genannten	40.—	
	Gruppe X. Colonialwaren und Südfrüchte.		
aus 42 a)	Cacao, gepulvert	15.—	15 in Kisten und Fässern
aus 44 b)	Kaffeesurrogate	5.—	
	Chocolade und Chocoladesurrogate	30.—	15 in Kisten und Fässern
c)	Zucker:		
1	roh	5.—	
2	raffinirt	8.—	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 2 in Ballen und Säcken
3	Farinzucker	8.—	
d)	Melasse (ungeklärter Syrup) von Zucker, auch zur Fabrikation von Wichse oder Buchdruckerschwärze	2.50	
e)	Reis	5.—	
	Gruppe XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.		
46	Arzneien, Droguen und Chemikalien:		
a)	einfache:		
1	Soda, calcinirt	2.—	25 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Chinarinde	16.—	
	Kräuter, Blätter, Blüten, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert;		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
	sucs de végétaux, employés comme médicaments, tels que: baume de Copahu, manne, thiriaque, opium sous toutes ses formes et camphre;		
	tous les acides et sels, liquides, cristallisés, en morceaux ou en poudre, excepté le sel commun de cuisine et les acides et sels dénommés ailleurs;		
	produits minéraux ou métalliques pour médicaments, comme: mercure, calomel, sublimé corrosif, nitrate d'argent, etc.;		
	animaux et leurs parties, servant comme médicaments, tels que: cantharides, castoreum, musc, ambre gris, etc.	15.—	25 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
ex 2	Salpêtre raffiné	6.—	10 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs
	Acétate de plomb, sel d'ammoniac (salmiac), tartre . . .	6.—	
ex 3	Acide nitrique	2.—	
	Acide sulfurique	1.—	
	Sulfate de fer (vitriol vert)	1.—	
	Sulfate de cuivre (vitriol bleu)	1.—	
	Litharge	4.—	10 en caisses ou en barils 7 en paniers 3 en ballots ou en sacs
	Blanc de zinc, blanc de plomb	7.—	
	Acide muriatique et acide chlorhydrique	1.—	
ex 4	Soude, brute ou crystallisée	2.—	
	Potasse	4.—	
ex 5	Chaux hydraulique, ciment, plâtre	—.60	
	Chaux sulfatée fibreuse (Federweiss) en poudre	—.50	
6	Chaux commune, vive ou éteinte	—.30	
7	Pâte de papier, sèche ou non, y compris la cellulose . . .	exempte	
b)	Médicaments composés, parfumeries et produits chimiques:	100 *kg*	
1	Quinine et sels de quinine	100	16 en caisses ou en barils 9 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Médicaments préparés ou composés, parfums et préparations similaires; teintures, sirops, liqueurs, vins et autres boissons employées comme remèdes; eau anathérique, eau de Cologne, extraits, essences, baumes, gouttes, pilules; emplâtres, onguents, opodeldoch, papier ou toile avec préparations médicales ou chimiques, fard, etc., huiles odorantes ou éthériques, eaux ou vinaigres odorants, pomades et autres articles de parfumerie, à l'exception du savon parfumé. Sous cette rubrique rentrent sans distinctions tous les médicaments, produits chimiques et parfums en général, même non préparés, pourvu que, renfermés dans des bouteilles, pots, peaux, toiles ou autres récipients ou enveloppes spéciaux liés ou scellés, ils soient ajustés pour la vente au détail	100.—	
ex 2	Cire à cacheter	20.—	12 en caisses ou en barils 8 en paniers 4 en ballots ou en sacs
	Vernis à la laque	30.—	
ex 3	Mastics de toutes sortes	6.—	

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
	Pflanzensäfte, als Arzneimittel gebraucht, wie: Copaiva-balsam, Manna, Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kampher;		
	Säuren und Salze, flüssig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht anderweitig besonders benannten Säuren und Salze;		
	metallische oder mineralische Producte für Arzneimittel, wie: Quecksilber, Kalomel, Sublimat, Lapis 2c.;		
	Thiere und animalische Bestandtheile für Arzneimittel, wie: Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra 2c.	45.—	25 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
aus 2	Salpeter, raffinirt	6.—	10 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken
	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	6.—	
aus 3	Salpetersäure	2.—	
	Schwefelsäure	1.—	
	Eisenvitriol	1.—	
	Kupfervitriol	1.—	
	Bleiglätte	4.—	10 in Kisten und Fässern 7 in Körben 3 in Ballen und Säcken
	Zink- und Bleiweiß	7.—	
	Salz- oder Chlorsäure	1.—	
aus 4	Soda, roh oder krystallisirt	2.—	
	Pottasche	4.—	
aus 5	hydraulischer Kalk, Cement, Gyps	—.60	
	Federweiß, gepulvert	—.50	
6	gewöhnlicher Kalk, gelöscht oder nicht	—.30	
7	Papiermasse, trocken oder nicht, auch Cellulose	frei	
b)	Arzneiwaren, Parfümerien und Chemikalien:		
1	Chinin und Chininsalze	100.—	
	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaren, Parfums u. dgl; Tincturen, Syrupe, Liqueure, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mund-wasser, Kölnisches Wasser, Extracte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodeldoc, Papier oder Leinwand mit medicinischen oder chemischen Prä-paraten, Schminke 2c., wohlriechende oder ätherische Öle, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfumeriewaren, mit Ausnahme der wohl-riechenden Seife; ferner alle, wenn auch nicht zube-reiteten Arzneimittel, chemische Producte und Parfums, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhül-lungen, verschnürt oder versiegelt sind, für den Detail-handel adjustirt	100.—	16 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen und Säcken
aus 2	Siegellack	20.—	12 in Kisten und Fässern 8 in Körben 4 in Ballen und Säcken
	Lackfirnisse	30.—	
aus 3	Kitte aller Art	6.—	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
	Allumettes de toute sorte (même en boîtes), amidon de toute sorte (même en boîtes), dextrine et colle forte	10.—	12 en caisses ou en barils 8 en paniers 4 en ballots ou en sacs
	Encre et cirage de toute sorte	4.—	
	Mèches de toute sorte	30.—	12 en caisses ou en barils 8 en paniers 4 en ballots ou en sacs
47	Couleurs:		
ex *a)* 6	Bleu de Brême et de Paris et toutes les autres couleurs à l'imitation de l'indigo	20.—	16 en caisses ou en barils 10 en paniers 4 en ballots ou en sacs
	Bleu de Berlin et bleu pour linge (outremer etc.), en morceaux, en poudre ou sur papier	10.—	
b)	Préparées:		
1	Terres colorantes et autres couleurs communes minérales, en morceaux ou en poudre, telles que: ocre, rouge d'Angleterre, bol, bleu minéral, cuivre brun, baryte, terre rouge, ombre, tripoli blanc et jaune, terre de Vienne, de Brescia, de Vicence, de Bologne, etc., graphite, noir animal et végétal (noir de fumée), suie et craie blanche non entourée de papier	1.—	
2	Couleurs dérivées du goudron de houille	60.—	
	Toutes les autres couleurs préparées chimiquement, en morceaux, en poudre ou liquides, y compris la craie en couleurs pour dessiner et la craie entourée de papier	20.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 10 en doubles-fûts
3	Substances pour le nettoyage et le polissage (chaux de Vienne et similaires) dans des enveloppes ajustées pour la vente au détail	10.—	
	XII. Graisses et substances grasses.		
48	Huiles non parfumées:		
a)	Huiles d'olives, de graines et d'autres végétaux non spécialement dénommés; térébenthine et vernis, liquides	10.—	20 en caisses 12 en paniers 10 en doubles-fûts
b)	Huile de noix de coco et de palmier; térébenthine épaisse	3.—	
	Goudron végétal et minéral sans distinction	—.75	
49	Graisses et autres substances grasses:		
a)	Beurre, salé ou fondu, beurre artificiel	15.—	13 en barils ou en cuves 6 en paniers ou en ballots
ex *b)*	Glycérine	8.—	12 en caisses ou en barils
d)	Cire, stéarine, paraffine, palmitine, céresine et similaires	10.—	13 en caisses ou en barils 8 en paniers 3 en ballots ou en sacs

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
	Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke aller Art (auch in Schachteln), Stärkegummi und Leim....	10.—	12 in Kisten und Fässern 8 in Körben 4 in Ballen und Säcken
	Tinte und Stiefelwichse aller Art....................	4.—	
	Dochte aller Art	30.—	12 in Kisten und Fässern 8 in Körben 4 in Ballen und Säcken
47	Farben:		
aus a) 6	Bremer- und Pariserblau, sowie alle anderen Farben zur Imitation von Indigo........................	20.—	16 in Kisten und Fässern 10 in Körben 4 in Ballen und Säcken
	Berlinerblau und Waschblau (Ultramarin 2c.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	10.—	
b)	zubereitete:		
1	gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischroth, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Rotherde, Umbra, Tripel (weiß und gelb), Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser-Erde 2c.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	1.—	
2	Anilinfarben	60.—	
	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	20.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 10 in Doppelfässern
3	Putz- und Polirmittel (Wienerkalk u. dgl.) in Umschließungen für den Detailverkauf	10.—	
	Gruppe XII. Fette und Fettproducte.		
48	Nicht wohlriechende Öle:		
a)	Oliven-, Samen- und andere nicht besonders benannte vegetabilische Öle, auch flüssiger Terpentin und Firniss	10.—	20 in Kisten 12 in Körben 10 in Doppelfässern
b)	Cocosnuss- und Palmöl; dicker Terpentin	3.—	
	Theer aller Art	—.75	
49	Fette und andere Fettstoffe:		
a)	Butter, gesalzen oder ausgelassen, auch Kunstbutter......	15.—	13 in Fässern und Kübeln 6 in Körben und Ballen
aus b)	Glycerin..	8.—	12 in Kisten und Fässern
d)	Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin, Ceresin u. dgl.	10.—	13 in Kisten und Fässern 8 in Körben 3 in Ballen und Säcken

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids bruts
		100 *kg*	
50	Produits de substances grasses:		
a)	Savon:		
	1. non parfumé	9.—	15 en caisses ou en barils 8 en paniers 3 en ballots ou en sacs
	2. parfumé	18.—	
b)	Bougies de cire, de stéarine, de paraffine, de cérésine, de palmitine ou de quelque autre composition similaire	16.—	
	XIII. Machines, instruments, objets scientifiques et armes.		
51	Machines:		
	Machines et pièces détachées, de métaux, de bois ou de quelque autre matière commune à l'usage de l'industrie, des métiers, de l'agriculture, des brasseries et distilleries, du transport par eau et par terre, des bains et à d'autres usages analogues; y compris les machines à coudre, à tricoter et à broder, pompes d'incendies avec tous leurs accessoires	exemptes	
52	Instruments et appareils:		
a)	d'astronomie, d'optique, de mathématique, de mécanique, de médecine, de chirurgie, de physique, et autres, pour différents usages scientifiques et pour laboratoires	100 *kg* 50.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
b)	Instruments de musique:		
1	Simples, de bois non poli ni laqué et sans clefs de métal, comme flûtes, gouslés, cornemuses, etc.	60.—	
2	Pianos, pianinos, harmoniums, phisharmonicas, orgues d'églises	la pièce 100.—	
	Orgues de Barbarie	100 *kg* 40.—	23 en caisses ou en barils 9 en ballots
3	Tous les autres instruments de musique de quelque matière qu'ils soient, y compris les instruments dénommés sous le N° 52 *b)* 1 en bois poli ou à clefs de métal	100.—	
53	Objets scientifiques, littéraires et artistiques, tels que: livres, journaux, cartes géographiques, globes terrestres, cahiers de musique ou écrits divers; dessins, peintures, tableaux et gravures et chromo typies, sur quelque matière que ce soit, sans reliure ou seulement brochés, non encadrés, ni collés ou fixés sur carton, toile ou autre matière	exempts	
54	Armes à main de toute sorte, telles que: fusils, pistolets, revolvers, sabres, épées, yatagans, handjars, fleurets, baïonnettes, etc.	100 *kg* 70.—	15 en caisses ou en barils 10 en paniers 5 en ballots ou en sacs
	XV. Coton, Chanvre, lin et autres végétaux textiles.		
56 *a)*	Déchets de coton	5.—	
	Coton brut ou cardé	9.—	6 en ballots

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
50	Fettwaren:		
a)	Seife:		
1	nicht parfümirte	9.—	15 in Kisten und Fässern 8 in Körben 3 in Ballen und Säcken
2	parfümirte	18.—	
b)	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin-, Palmitin- u. dgl. Kerzen	16.—	
	Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.		
51	Maschinen:		
	Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Materiale für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke; auch Näh-, Strick- und Stickmaschinen, Feuerspritzen und dazu gehörige Requisiten	frei	
52	Instrumente und Apparate:		
a)	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische und sonstige Instrumente zu verschiedenem wissenschaftlichen Gebrauch und für Laboratorien	50.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
b)	Musikalische:		
1	einfache, aus unpolirtem, unlackirtem Holz und ohne metallene Stimmschlüssel, wie: Flöten, Guslas, Dudelsäcke 2c.	60.—	
2	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Phisharmonikas, Kirchenorgeln	per Stück 100.—	
		100 *kg*	
	Drehorgeln	40.—	23 in Kisten und Fässern 9 in Ballen
3	Alle anderen musikalischen Instrumente aus jedem Materiale, ferner die unter Nr. 52 b) 1 genannten, wenn sie aus polirtem oder lackirtem Holz verfertigt und mit metallenen Stimmschlüsseln versehen sind	100.—	
53	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände, wie: Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Erdgloben, Noten und andere geschriebene Hefte; Zeichnungen, Malereien, Gemälde, Stiche und Farbendruckbilder, auf irgend welchem Materiale, und zwar uneingebunden oder nur geheftet, uneingerahmt, unaufgezogen 2c.	frei	
54	Handwaffen aller Art, wie: Flinten, Pistolen, Revolver, Säbel, Degen, Yatagans, Handschars, Rapiere, Bajonnette 2c.	70.—	15 in Kisten und Fässern 10 in Körben 5 in Ballen und Säcken
	Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe.		
56 a)	Baumwollabfälle	5.—	
	Baumwolle, roh oder kardätischt	9.—	6 in Ballen

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
b)	Fils de coton, simples ou retors, même accomodés pour la vente au détail:		
1	Écrus ou blanchis, non teints et sans combinaison avec d'autres matières:		
	α) jusqu'au N° 30 anglais	18.—	
	β) au delà du N° 30 anglais	27.—	
2	Teints ou imprimés:		
	α) jusqu'au N° 30 anglais	23.—	
	β) au delà du N° 30 anglais	33.—	
	Observation: Les fils à coudre, accomodés pour la vente au détail sur petites cartes, bobines etc., rentrent, selon leur qualité, sous les N°s 56 *b)* 1 β) ou 2 β).		
	En combinaison avec des fils de métaux communs	50.—	
c)	Tissus et autres étoffes de coton:		
1	Futaine (molleton) et autres étoffes similaires, écrues . .	25.—	
	Tous les autres tissus et étoffes de coton, non spécialement taxés, écrus	30.—	
	Ouate en feuilles	9.—	
2	Futaine (molleton) et autres étoffes similaires (Kalmuk etc.), coutils, treillis, Oxfords, zéphyres, „Gradl", et „Schöckl", c'est-à-dire étoffes pour literie tissées en couleur ou quadrillées; couvertures et tapis sans distinction de fabrication; tous ces articles sans distinction, blanchis, teints ou tissés en couleurs ou imprimés	25.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 5 en ballots ou en sacs.
3	Étoffes pour pantalons et habits; piqués et semblables; tous ces articles sans distinction, blanchis, teints ou tissés en couleurs ou imprimés	35.—	
	Linge de table, mouchoirs et fichus, tissés en couleurs ou imprimés	55.—	
	Organdine pour doublures, tissus et bobbinets fortement apprêtés (Steifapprets)	25.—	
	Tous les autres tissus et étoffes de coton serrés, non brodés (excepté le velours):		
	α) blanchis	50.—	
	β) teints et tissés en couleurs	60.—	
	γ) imprimés	80.—	
4	Tissus et étoffes fins et légers, comme: jaconat, linon, mousseline, tulle pour rideaux et autres usages; velours; tous les tissus et étoffes à dessins tissés imitant la broderie:		
	α) blanchis	80.—	
	β) teints ou tissés en couleurs	100.—	
	γ) imprimés	120.—	
	Observation: Rentrent sous le N° 56 *c)* 4 tous les tissus et étoffes mélangés d'une petite quantité de soie servant d'ornements, ainsi que tous les tissus et étoffes combinés avec d'autres matières communes non textiles.		

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
b)	Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:		
1	roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:		
	α) bis Nr. 30 englisch	18.—	
	β) über Nr. 30 englisch	27.—	
2	gefärbt oder bedruckt:		
	α) bis Nr. 30 englisch	23.—	
	β) über Nr. 30 englisch	33.—	
	Anmerkung: Nähfaden, Nähzwirne in Detailadjustirung auf Spulen, Kärtchen u. dgl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 56 b) 1 β) oder 2 β).		
	in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen	50.—	
c)	Baumwollwaren:		
1	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	25.—	
	Alle anderen nicht besonders tarifirten Baumwollwaren, roh	30.—	
	Baumwollwatte in Tafeln	9.—	
2	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuk u. dgl.), Zwilch und Drillich, Oxforde, Zephyre und Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, carrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	25.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 5 in Ballen und Säcken
3	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets und dergleichen Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35.—	
	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt oder bedruckt	55.—	
	Futterorgandine und Steifapprets	25.—	
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammt ausgenommen):		
	α) gebleicht	50.—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	60.—	
	γ) bedruckt	80.—	
4	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie: Jaconat, Linon, Musselin, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, Sammte, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:		
	α) gebleicht	80.—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	100.—	
	γ) bedruckt	120.—	
	Anmerkung: Zu Nr. 56 c) 4 gehören alle Baumwollgewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Baumwollgewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
5	Gazes, blondes, dentelles fabriquées à la machine, tulle anglais, tulle-bobin, pétinet (excepté les organdines pour doublures et les tissus et bobbinets fortement apprêtés)	160.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 5 en ballots ou en sacs
57	Chanvre, lin et autres végétaux textiles, excepté le coton:		
b)	Fils (excepté les ouvrages de corderie), simples ou retors, même accomodés pour la vente au détail:		
1	écrus, non blanchis, non teints, et sans combinaison avec d'autres matières	12.50	18 en caisses ou en barils 12 en paniers 5 en ballots ou en sacs
2	blanchis, non teints, non combinés avec d'autres matières	15.—	
	Teints, imprimés ou en combinaison avec d'autres matières communes	25.—	
c)	Tissus et autres étoffes:		
1	Toile grossière pour sacs et emballages, ainsi que les sacs confectionnés	7·50	
	Sacs pour prunes, pesant la pièce 1 *kg* et plus	4·50	
	Observation: Les articles rentrant dans le No 57 *c* 1 ainsi que les treillis pour sacs et les sacs confectionnés du No 57 *c* 2 peuvent même porter quelques raies de couleurs.		
2	Treillis pour sacs, ainsi que les sacs confectionnés	7.50	18 en caisses ou en barils 12 en paniers 5 en ballots ou en sacs
	Toile commune et autres tissus similaires forts de lin ou de chanvre (comme „Flank", „Numerasch", „Kalamaika" etc.); treillis pour vêtements militaires, toile à voile et autres tissus forts; tous ces articles même blanchis, mais non teints	15.—	
3	Tous les tissus énumérés sous le No 57 *c)* 2, teints; Gradl (toile croisée pour literie, matelas, paillasses, ameublement); canevas et Schökl (toile teinte pour doublures et tissus pour literie quadrillés en couleur); couvertures et tapis de toute sorte	30.—	
4	Coutils pour vêtements, blanchis ou tissés en couleurs	30.—	
	Tous les autres tissus et étoffes serrés, écrus, blanchis, teints, tissés en couleurs, imprimés, mais non brodés	65.—	
5	Tissus et étoffes fins et légers, comme: linon, battiste, tulle pour rideaux et autres usages; tous les tissus et étoffes à dessins tissés, imitant la broderie	150.—	
	Observation: Rentrent sous le No 57 *c)* 5 tous les tissus et étoffes mélangés d'une petite quantité de soie servant d'ornements, ainsi que tous les tissus et étoffes combinés avec d'autres matières non textiles.		

Nr. des serbischen General tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
5	Gaze, Blonden, Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	160.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 5 in Ballen und Säcken
57	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:		
b)	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaren), einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:		
1	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	12·50	
2	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien.	15.—	
	gefärbt, bedruckt, oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	18 in Kisten und Fässern 12 in Körben 5 in Ballen und Säcken
c)	Gewebe:		
	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	7·50	
1	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 *kg* und mehr per Stück	4·50	
	Anmerkung: Die zur Nr. 57 c) 1 gehörigen Waren, sowie die zur Nr. 57 c) 2 gehörigen Sackzwilche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein.		
2	Sackzwilche und Säcke daraus	7·50	
	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika u. dgl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	15.—	
3	Die unter Nr. 57 c) 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matrazen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefass und Schöckl (das ist gefärbte Futterleinwand und färbige karrirte Bettzeuge); Decken und Teppiche aller Art	30.—	18 in Kisten und Fässern 12 in Körben 5 in Ballen und Säcken
4	Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt	30.—	
	Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt	65.—	
5	Feine und leichte Gewebe wie Linon, Battist, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern	150.—	
	Anmerkung: In Nr. 57 c) 5 gehören alle Gewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindung mit anderen nicht textilen Materialien.		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
6	Tissus à jour, tels que: dentelles fabriquées à la machine, tulle anglais, tulle-bobin ou pétinet, voiles etc.	300.—	18 en caisses ou en barils 12 en paniers 5 en ballots ou en sacs
d)	Ouvrages de cordier:		
1	Cordages, câbles et cordes (aussi licous, traits de harnais etc.)	10.—	15 en caisses ou en barils 10 en paniers 3 en ballots ou en sacs
2	Autres (ficelles, tuyaux, sangles, seaux, filets, matériel de pompiers et de gymnastique etc.), même combinés avec d'autres matières communes	20.—	
	XVI. Soie.		
58 *b)*	Fils de toute sorte, même combinés avec des matières communes	200.—	20 en caisses ou en barils 16 en paniers 8 en ballots ou en sacs
c)	Tissus et étoffes:		
1	De demi-soie, c'est-à-dire de soie pure ou de bourre de soie, mélangée avec du coton, du fil de lin, avec de la laine ou d'autres poils, en tant que ces articles ne rentrent pas dans la catégorie des tissus de laine, de coton, de chanvre, de lin etc., et excepté les articles dénommés sous le Nº 58 *c)* 2	250.—	
2	De soie pure (excepté les rubans), même ornés avec quelque autre matière	850.—	
	Rubans de soie pure	500.—	
	Velours de demi-soie	300.—	
	Rubans de demi-soie, même en velour	200.—	
	Etoffes de demi-soie, à jour, telles que: blondes, voiles, tulle anglais, dentelles etc.; étoffes de demi-soie mélangées de fils d'or ou dorés ou de fils de verre.	450.—	
	XVII. Bijoux et quincaillerie.		
59	Bijoux et autres articles de parure à l'usage des hommes et des femmes, comme: bagues, boucles d'oreilles, bracelets, colliers, chaînes de montre, tépélouks (coiffures), agrafes, boutons qui ne sont pas destinés à être cousus, médaillons, épingles de parure et broches:		
a) 1	En matières communes, sans distinction de travail (même en imitation de pierres précieuses, de perles fines, d'or, de platine, d'argent, d'or filé, d'ivoire, d'écaille, de corail, de grenat, de cornaline, de turquoise et d'autres pierres demi-précieuses)	le *kg* 1.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
6	Undichte Gewebe, wie: Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier 2c.	300.—	18 in Kisten und Fässern 12 in Körben 5 in Ballen und Säcken
d)	Seilerwaren:		
1	Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge u. dgl.)	10.—	15 in Kisten und Fässern 10 in Körben 3 in Ballen und Säcken.
2	Andere (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten u. dgl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20.—	
	Gruppe XVI. Seide.		
58 b)	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	200.—	20 in Kisten und Fässern 16 in Körben 8 in Ballen und Säcken
c)	Gewebe:		
1	Halbseidene, d. i. Waren aus Seide oder Floretseide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, soferne dieselben nicht unter die Gruppe der Wollen-, Baumwollen-, Hanf-, Flachs- 2c. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 58 c) 2 benannten Gegenstände	250.—	
2	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder	850.—	
	Ganzseidene Bänder	500.—	
	Halbseidene Sammte	300.—	
	Halbseidene Bänder, auch aus Sammt	200.—	
	Undichte halbseidene Stoffe, wie: Blonden, Schleier, englischer Tüll, Spitzen 2c. oder dergleichen mit goldenen, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe	450.—	
	Gruppe XVII. Schmuckgegenstände und Kurzwaren.		
59	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie: Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhrketten, Haarschmuck (Tepeluk), Agraffen, Schmucknöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Brochen:		
a) 1	Aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus Imitationen von Edelsteinen, Perlen, Gold, Platina, Silber, goldenen Gespinnsten, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen)	1 *kg* 1.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		le *kg*	
2	En métaux communs, finement dorés ou argentés, sans distinction du travail	3.—	
	Observation: Ces articles s'ils ne sont finement dorés ou argentés qu'en partie, rentrent dans le No 59 *a)* 1.		
b) 1	En argent ou en aluminium	15.—	
2	En nacre, écume de mer, ivoire ou écaille	5.—	
c) 1	En ambre ou masse d'ambre	5.—	
2	De cheveux, de coraux, de grenat véritable, de cornaline, de turquoise et d'autres pierres demi-précieuses	20.—	
d)	En or, platine, pierres précieuses et perles fines	25.—	
e)	Fleurs artificielles:		
1	En matières communes, même combinées en petite quantité avec des tissus ou de la bonneterie	—.80	
2	En tissus et bonneterie:		20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	α) couronnes funéraires	—.80	
	β) autres	3.—	
3	Non dénommées sous 1 et 2	régime des bijoux	
60	Fils métalliques (leonischer Draht), même filés sur fils de matières textiles, lamettes, clinquant, bouillons, paillettes, métaux battus en feuilles:		
a)	De métaux communs	—.75	
	Observation: Rentre ici la poudre à bronzer.		
b)	De métaux finement dorés ou argentés	2.—	
c)	De métaux précieux	10.—	
61	Articles de quincaillerie:		
a	De pierres communes, de verre, de porcelaine, de faïence, de terre cuite, de lave, de mosaïque et de plâtre, de cire, de stéarine, de paraffine, de cérésine et d'autres compositions semblables, sans distinction de travail, combinés ou non avec matières communes	—.30	
	Ne peuvent être tarifés comme articles de quincaillerie rentrant dans cette position que: fruits artificiels de cire ou d'autres compositions semblables, statuettes, figurines et autres bibelots semblables, pipes (à l'exception des pipes en terre); rosettes pour rideaux; lithophanies, cadrans de montre, lentilles optiques, verres de montre, yeux artificiels de verre. Par exception rentrent ici les presses-papier, chandeliers, encriers et autres ouvrages plastiques similaires en albâtre et en marbre, pesant moins de 5 *kg* la pièce.		

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		1 kg	
2	Aus gemeinen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen ohne Unterschied der Bearbeitung	3.—	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert fallen unter Nr. 59 a) 1.		
b) 1	Aus Silber und Aluminium	15.—	
2	Aus Perlmutter, Meerschaum, Elfenbein und Schildpatt.	5.—	
c) 1	Aus Bernstein und Bernsteinmasse	5.—	
2	Aus Menschenhaar, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen	20.—	
d)	Aus Gold, Platin, Edelsteinen und Perlen	25.—	
e)	Künstliche Blumen:		
1	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Webe- und Wirkwaren	—.80	
2	Aus Webe- und Wirkwaren:		
	α) Grabkränze	—.80	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	β) andere	3.—	
3	Andere	wie Schmuckgegenstände	
60	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Plätte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber:		
a)	Aus unedlen Metallen	—.75	
	Anmerkung: Hieher gehört auch Bronzepulver.		
b)	Aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen	2.—	
c)	Aus edlen Metallen	10.—	
61	Kurzwaren:		
a)	aus gemeinen Steinen, Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Lava, Mosaik und Gyps, Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin und anderen dergleichen Compositionen, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	—.30	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Künstliche Früchte aus Wachs und ähnlichen Compositionen; Statuetten, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände, ferner Tabakpfeifen (mit Ausnahme der irdenen Pfeifen), Vorhängerosetten; Lithophanien, Zifferblätter, optische Linsen, Gläser für Taschenuhren, künstliche Glasaugen. Ausnahmsweise gehören hieher auch Briefbeschwerer, Leuchter, Tintenfässer u. dgl. plastische Arbeiten aus Alabaster und Marmor im Einzelgewichte unter 5 kg.		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		le *kg*	
b) 1	Articles de quincaillerie de papier, de carton, de carton-pâte ou de papier mâché, sans distinction de travail, combinés ou non avec d'autres matières communes	—.65	
	Ne peuvent être tarifés comme articles de quincaillerie rentrant dans cette position que: albums, carnets et calepins (excepté ceux reliés en papier, en toile cirée ou en toile de reliure), estompes de papier, éventails, roulettes à papier buvard, timbres à cacheter, albums à esquisse, portefeuilles, étuis, fourreaux, tabatières, perspectives montées en papier; cadres, miroirs à main, boutons, fume-cigarres, jeux de tombola, coussins à coudre, figurines et autres bibelots semblables.		
2	Papeterie de luxe, même en combinaison avec d'autres matières communes	1·50	
	Ne peuvent être tarifés comme papeterie de luxe que: les décorations de cotillon et autres articles semblables pour divertissement de carnaval, lampions de papier, metachromatypies, cartes de félicitation, cartes de menu, bonbonnières et similaires, ornées d'images coloriés, de peintures, de papier de dentelles etc.; par exception ces objets peuvent également être partiellement garnis en soie.		
c) 1	Articles de quincaillerie de bois, de vannerie et d'autres matières végétales communes (à l'exception de ceux spécialement dénommés à l'alinéa 2 de cette position), sans distinction de travail, combinés ou non avec d'autres matières communes.	—.60	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Ne peuvent être tarifés comme articles de quincaillerie rentrant dans cette position que: peignes, dents de peignes, roues et navettes, de tisserands; porte-plumes; tabatières; coussins à coudre, miroirs à main, cadres pour photographies, palettes; crayons noirs et de couleur, avec gaine de bois; quilles et queues de billard; éventails; règles, aunes, mètres, jauges, échelles, de petite dimension pour bureau et pour dessin; boutons (excepté les boutons de parure qui ne sont pas destinés à être cousus); ornements d'imprimerie; plioirs; fourreaux de couteau (appelés Kanie); boîtes à aiguilles; chevalets de violon; brosses et pinceaux montés en bois; petites croix, figurines et autres bibelots semblables; jeux de tombola, échiquiers et dominos (même plaqués d'os); pipes, tuyaux de pipes, fume-cigarres et fume-cigarrettes; cannes, montures de parapluies; fouets et cravaches; cuillères et fourchettes de table, fines; vannerie de luxe garnie de tissus et de bonneterie (corbeilles à ouvrage, porte-bouquets, bonbonnières et autres bibelots semblables).		
2	Les articles de quincaillerie de bois, dénommés sous 1, avec incrustations fines (Boule, marqueterie)	1.—	

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		1 *kg*	
b) 1	Kurzwaren aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—.65	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Albums, Notizbücher (ausgenommen die in Papier, Wachsleinwand oder Buchbinderleinwand gebundenen), Papierwischer, Fächer, Löschrollen, Siegelblättchen, Skizzenbücher, Mappen, Etuis, Futterale; ferner Tabakdosen, Perspective in Fassungen aus Papier, Rahmen, Handspiegel, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Tombolaspiele und Nähkissen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.		
2	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1.50	
	Als Luxuspapeterie sind nur zu tarifiren: Cotillonorden u. dgl. Carnevalsartikel, Papierlampions, Abziehbilder, Gratulationskarten, Menukarten, Bonbonnièren u. dgl. mit farbigen Bildern, Malereien, Spitzenpapier 2c. ausgestattet; dieselben können ausnahmsweise auch theilweise mit Seide ausgestattet sein.		
c) 1	Kurzwaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter 2 dieser Tarifnummer besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—.60	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Weberkämme, Weberzähne, Weberräder, Weberschiffe; Federstiele; Dosen; Nähkissen, Handspiegel, Photographierahmen, Malerpaletten; Blei- und Farbstifte in Holzfassung; Billardkegel und Billardqueues; Fächer; Lineale, Zoll-, Visir- und Maßstäbe, kleine, für den Bureaugebrauch und zum Zeichnen; Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Buchdruckereiverzierungen; Falzbeine; Messerscheiden (Kanien); Nadelbüchsen; Geigensättel; Bürsten und Pinsel mit Holz montirt; Kreuzchen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Tombola-, Schach- und Dominospiele (auch mit Bein belegt); Pfeifen, Pfeifenrohre, Cigarren- und Cigarrettenspitzen; Spazierstöcke, Regenschirmgestelle; Peitschen und Reitgerten; Löffel und Gabeln für den feineren Tafelgebrauch; Korbflechterwaren mit Webe- und Wirkwaren montirt, zum Luxusgebrauch (Arbeitskörbchen, Bouquethälter, Bonbonnièren und ähnliche kleine Nippetischgegenstände).		
2	Die unter 1 genannten Kurzwaren aus Holz mit fein eingelegter (intarsirter oder Boule-) Arbeit	1.—	

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		le *kg*	
d) 1	Articles de quincaillerie de fer, d'acier, de cuivre, de laiton, de tombac, de bronze, de plomb, d'étain, de métal de Britannia, de zinc et d'alliages de ces métaux, sans distinction de travail, combinés ou non avec d'autres matières communes:		
	α) Coutellerie, couteaux et fourchettes de table, même avec manches de ces métaux ou de bois, de porcelaine, de verre, d'os, de corne, d'imitations d'ivoire et d'écaille; boutons de métal (à l'exception des boutons de parure, qui ne sont pas destinés à être cousus); aiguilles à coudre, à broder, à tricoter, épingles, épingles à cheveux (excepté les épingles de parure), même dorées ou argentées; aiguilettes, oeillets, anneaux, agrafes, boucles	—.35	
	β Autres	—.45	
	Ne peuvent être tarifés comme articles de quincaillerie rentrant sous β que: petites cloches de table et de bureau; encriers de poche et de voyage; plumes à écrire, perles d'acier, clefs de montre, hameçons, crochets et chainettes pour clefs, dés; éperons; muselières et colliers de chiens; balanciers de pendules, cadrans pour montres et horloges; jetons et fiches; fourreaux de couteaux (appelés Kanie), fume-cigarres et fume-cigarrettes, pipes; lanternes de poche; étuis (fourreaux); cornes à poudre; planchettes achevées avec oeillets et boutons; boîtes pour aiguilles, épingles et pour plumes à écrire, tabatières, briquets; cachets, petites règles de bureau et pour dessin, garnitures de bureau, figurines et autres bibelots semblables.		
2	Articles de quincaillerie d'alpacca, de packfong et de nickel, sans distinction de travail, combinés ou non avec autres matières communes.	1·20	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Ne peuvent être tarifés comme articles de quincaillerie rentrant dans cette position que: couteaux et fourchettes avec manches d'alpacca, de packfong ou de nickel, les objets nommés sous 1, s'ils sont fabriqués d'alpacca, de packfong et de nickel.		
	Observation: Seront considérés comme articles de nickel les objets fabriqués de nickel pur ou d'alliages de nickel, tandis que les objets nickelés devront être tarifés selon leurs autres qualités.		
3	Articles de quincaillerie du Nº 61 *d)* 1, finement argentés ou dorés	2.—	
	Observation: Ces objets, lorsqu'ils ne sont finement dorés ou argentés qu'en partie, rentrent dans le Nº 61 *d)* 1.		
4	Articles de quincaillerie du Nº 61 *d)* 2, finement dorés ou argentés.	2·50	
	Observation: Ces objets, lorsqu'ils ne sont finement dorés ou argentés qu'en partie, rentrent dans le Nº 61 *d)* 2.		

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		1 *kg*	
d) 1	Kurzwaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Tombak, Bronze, Blei, Zinn, Britonniametall, Zink und Legirungen daraus, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
	α) Messerschmiedwaren und Essbestecke (Messer und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- und Schildpattimitationen; Metallknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmucknadeln) auch vergoldet oder versilbert; Schnürstifte, Ösen, Ringe, Hafteln und Schnallen	—·35	
	β) andere	—·45	
	Als Kurzwaren der Position β sind nur zu tarifiren: Kleine Glocken für Tisch- und Bureaugebrauch; Taschen- und Reiseschreibzeuge; Schreibfedern, Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Schlüsselhaken und -Kettchen, Fingerhüte; Sporen; Maulkörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spielmarken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- und Cigarrettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner; Planchettes, fertige, mit Ösen und Knöpfen; Nadel- und Schreibfederbüchschen, Tabakdosen, Taschenfeuerzeuge; Petschafte, Lineale, kleinere für Bureaux und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.		
2	Kurzwaren aus Alpacca, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1·20	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Messer und Gabeln mit Griffen aus Alpacca, Packfong und Nickel, ferner die unter 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Alpacca, Packfong und Nickel hergestellt sind.		
	Anmerkung: Unter Waren aus Nickel werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.		
3	Kurzwaren der Nr. 61 d) 1, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2.—	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d) 1.		
4	Kurzwaren der Nr. 61 d) 2, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2·50	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d) 2.		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		le *kg*	
e)	Articles de quincaillerie d'os, de corne, de caoutchouc (même adurci), de guttapercha, de celluloïde et de compositions similaires, sans distinction de travail, combinés ou non avec d'autres matières communes:		
	Boutons (à l'exception des boutons de parure qui ne sont pas destinés à être cousus)	—.60	
	Autres	1.	
	Ne peuvent être tarifés commes articles de quincaillerie rentrant dans cette position que: brosserie montée sur les matières ci-dessus dénommées; peignes; embouchures de pipes, fume-cigarres et fume-cigarrettes; billes de billard; échiquiers et dominos, quilles de billard; tabatières, petites boîtes, figurines et autres bibelots semblables; éventails; fouets et cravaches avec manches de ces matières; gomme à gratter, cornes à poudre, mètres, cure-dents, cadres, timbres en caoutchouc; planchettes achevées, avec oeillets et boutons; fournitures d'écriture, cannes ou manches de canne en matières ci-dessus dénommées; fourchettes; bouches de biberons. Rentrent ici ces articles fabriqués en matières susdites, même si elles imitent l'ivoire, l'écaille etc.		
f)	Articles de quincaillerie de cuir ou de pelleterie, sans distinction de travail, combinés ou non avec d'autres matières communes	1.60	
	Ne peuvent être tarifés comme articles de quincaillerie rentrant dans cette position que: articles de luxe en cuir (porte-cigarres et porte-cigarettes, porte-monnaies, porte-feuilles, porte-feuilles de poche); éventails; estompes en cuir; cassettes ou étuis de cuir ou recouverts de cuir; ceintures de dames; tous ces articles, même garnis de métaux communs, dorés ou argentés, ou doublés ou garnis de soie.		20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Observation: Les objets, non spécialement dénommés dans les positions précédentes *a)—f)* ne seront pas traités comme articles de quincaillerie; ils seront tarifés d'après les positions dans lesquelles ils rentrent selon la matière dominante.		
g)	Articles de quincaillerie de tissus et de bonneterie, combinés avec des matières communes, sans distinction de travail, en tant qu'ils ne rentrent pas dans la catégorie XVIII et qu'ils ne sont pas spécialement tarifés:		
1	De soie ou de demi-soie ou de fils d'or ou d'argent	2.40	
2	Autres	—.80	
	Ne peuvent être tarifés comme articles de quincaillerie rentrant dans ces positions que: sachets et coussins de toilettes; éventails; étuis à bijoux, portemonnaies, blagues à tabac.		
h)	Lunettes, jumelles, lorgnettes de spectacle, lorgnons, loupes, pince-nez:		
1	Avec monture en métaux communs ou autres matières communes	3.—	

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		1 *kg*	
e)	Kurzwaren aus Bein, Horn, Kautschuck, Guttapercha, Hartgummi, Celluloid u. dgl. Compositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
1	Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	—·60	
2	Andere	1.—	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Bürstenbinderwaren, welche mit den oben genannten Stoffen montirt sind; Kämme; Pfeifenmundstücke, Cigarren- und Cigarettenspitzen; Billardkugeln, Schach- und Dominospiele, Billardkegel; Tabakdosen, Büchschen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Fächer, Peitschen und Reitgerten mit Griffen aus diesen Materialien. Radirgummi, Pulverhörner, Zollstäbe, Zahnstocher, Rahmen, Petschafte; Planchettes, fertige mit Ösen und Knöpfen; Schreibtischrequisiten, Spazierstöcke aus den obgenannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben; Gabeln; Mundstücke für Saugflaschen. Hieher gehören die genannten Artikel aus den oben angeführten Stoffen, auch wenn dieselben Elfenbein, Schildpatt 2c. imitiren.		
f.	Kurzwaren aus Leder oder behaarten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1·60	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Ledergalanteriewaren (Cigarren- und Cigarettentaschen, Portemonnaies, Brieftaschen, Mappen, Portefeuilles); Fächer; Lederwischer; Cassetten oder Etuis aus Leder oder mit Leder überzogen; Damengürtel; dieselben können auch mit Beschlägen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Futter und dergleichen Zuthaten von Seide versehen sein. Anmerkung: Die in den vorstehenden Positionen a)—f) nicht besonders aufgeführten Gegenstände sind nicht als Kurzwaren, sondern als Waren jener Tarifgruppen zu behandeln, welchen sie nach dem Materiale ihres Hauptbestandtheiles angehören.		20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
g)	Kurzwaren aus Webe- und Wirkwaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit dieselben nicht zur Gruppe XVIII gehören und nicht speciell tarifirt sind:		
1	Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt	2·40	
2	Andere	—.80	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Fächer, Riech- und Toilettepölster, Schmucketuis, Portemonnaies, Tabakbeutel.		
h)	Augengläser, Brillen, Operngucker, Loupen, Stecher, Zwicker:		
1	Mit Fassung aus gemeinen Metallen oder anderen gemeinen Materialien	3.—	

Numeros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		le *kg*	
2	Avec montures d'argent, de métaux finement dorés ou argentés, d'aluminium, d'ivoire, d'écaille, de nacre	8.—	
3	Avec montures d'or et de platine	20.—	
i)	Jouets d'enfants de toute sorte	—.35	
j)	Pendules, pendules de la Forêt Noire et autres horloges à suspendre, de toute sorte, horloges et pendules d'après le système américain	—.50	
k)	Objets de nacre, d'ambre, d'imitation d'ambre, d'écaille, d'ivoire, d'écume de mer et d'imitation d'écume de mer, combinés ou non avec d'autres matières:		
1	Boutons de nacre (à l'exception des boutons qui ne sont pas destinés à être cousus)..................	1·50	
2	Autres	3.—	
	Rentrent dans cette position: billes de billard, quilles de billard; couteaux et fourchettes avec manches en ces matières; éventails; articles pour fumeurs; brosses et peignes en ces matières ou montés sur ces matières; pièces de jeux d'échecs, jeux de domino, jetons et fiches, figurines et autres bibelots similaires; étuis à aiguilles et à épingles, porte-monnaies, étuis pour bijoux, cure-dents, boucles, cannes et manches de cannes fabriquées exclusivement des matières ci-dessus dénommées.		20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Observation: En ce qui concerne les articles pour fumeurs, combinés avec de l'ambre ou avec imitation d'ambre, les parties en ambre ou en imitation d'ambre seront tarifées séparément d'après le Nº 61 *k)* 2. Les autres parties suivent le régime de la matière dont elles sont composées.		
l)	Tous les articles de quincaillerie de matières communes, dénommées dans les positions précédentes, combinés avec des matières fines ou avec de l'or ou du platine	2.—	
m)	Objets d'argent ou d'aluminium, même finement dorés ou combinés avec d'autres matières ou avec de l'or ou du platine............................	10.—	
n)	Objets de corail, d'agathe, de cornaline, ou d'autres pierres demi-précieuses, combinés ou non avec d'autres matières ou avec de l'or ou du platine....	15.—	
o)	Objets d'or, de platine, de pierres précieuses ou de perles fines	25.—	
	XVIII. Confections, broderies et bonneterie.		
62 ex *a)*, *b)* et *c)*	Habits confectionnés et autres confections (y compris le linge) seront taxés selon la matière dominant en quantité à la superficie extérieure, avec une majoration de 50 pour cent du droit conventionnel grévant cette matière.		

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		1 *kg*	
2	Mit Fassung aus Silber, echt versilberten oder vergoldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter	8.—	
3	Mit Fassung aus Gold und Platina	20.—	
i	Kinderspielzeug aller Art	—.35	
j	Pendel-, Schwarzwälder- und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System	—.50	
k)	Waren aus Perlmutter, Bernstein, Bernsteinmasse, Schildpatt, Elfenbein, Meerschaum und dessen Imitationen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1	Perlmutterknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	1·50	
2	Andere	3.—	
	Hieher gehören insbesondere Billardballen, Billardkegel; Messer und Gabeln mit Griffen aus diesen Materialien; Fächer; Raucherartikel; Bürsten und Kämme, aus diesen Materialien oder damit montirt; Schachfiguren, Domino-Spiele, Spielmarken, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Nadelbüchschen, Portemonnaies, Schmucketuis, Zahnstocher, Schnallen, Spazierstöcke aus den obgenannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben.		20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Anmerkung: Bei Raucherartikeln, welche mit Bernstein oder Bernsteinimitation verbunden sind, werden die Theile aus Bernstein (auch Bernsteinimitation) separat nach Nr. 61 k) 2 verzollt. Die anderen Bestandtheile werden nach Beschaffenheit des Materiales, aus welchem sie bestehen, behandelt.		
l)	Alle vorstehend benannten Kurzwaren aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Gold oder Platina	2.—	
m)	Waren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	10.—	
n)	Waren aus Korallen, Achat, Carneol und anderen Halbedelsteinen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	15.—	
o)	Waren aus Gold, Platina, Edelsteinen und echten Perlen	25.—	
	Gruppe XVIII. Nähtereiwaren, Stickereien und Wirkwaren.		
62 aus a), b) u. c)	Kleidungen und andere Confectionen (mit Einschluß der Wäsche) werden nach dem an der Außenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff mit einem Zuschlage von 50 Procent vom vertragsmäßigen Zollsatze für den Grundstoff verzollt.		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
		100 *kg*	
ex *a)*	Chapeaux ordinaires, de feutre, à l'usage des paysans .	55.—	
	Tous les autres articles du No 62 *a)* . . .	40.—	
ex *b)*	Rubanerie, bonneterie (y compris la bonneterie façonnée), passementerie et boutons:		
	De laine . . .	100.—	
	De coton . . .	80.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	De lin . . .	80.	
	Observation: Dans la tarification de ces articles il ne sera pas tenu compte de simples coutures et ourlets.		
	Broderies sur tissus et étoffes de coton, de laine et de lin . . .	300.—	
	Dentelles, travaillées à la main . . .	150.—	
		la pièce	
	Parapluies et parasols autres qu'en soie . . .	—·30	
	Observation: Les parapluies et parasols rentrant dans cette position peuvent avoir des bordures en soie.		
		100 *kg*	
	Chapeaux, non garnis, pour hommes et dames, sans distinction des matières, excepté les chapeaux de soie	160.—	
	Chapeaux pour hommes, garnis, de toute sorte, excepté les chapeaux de soie (cilindres) . . .	230.—	
	Chapeaux pour dames, garnis, de toute sorte, excepté ceux du No 62 *c)* 1 . . .	280.—	
	Observation: Les chapeaux qui, d'après leur forme et garniture, peuvent être portés par les hommes et par les dames, seront taxés comme les chapeaux pour hommes.		20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Bandages de chirurgie excepté ceux en soie et en cuir	80.—	
	Fez avec ou sans houppes, même en soie . . .	90.—	
	Passementerie, galons, tresses, cordons et articles de garniture, confectionnés de fils métalliques dorés ou argentés . . .	150.—	
	Tous les autres articles du No 62 *b)* 1—9 . . .	100.—	
	Observation: Rentrent ici: chabraques de laine; coussins et couvertures de lit contre-pointées, de laine, de coton et de lin; gaînes de sabres, de cuir ou d'autres matières communes; bretelles de laine, de coton ou de lin, même de tissus élastiques; gants de peau, doublés; visières de chapeaux et de casquettes, en cuir; cordes de boyaux pour instruments de musique; jarretières de laine, de coton, de lin, même avec fils élastiques; bavettes (pour enfants) de coton, de lin, ou de toile cirée; brides (harnais) de lin; manchons de		

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 kg	
aus a)	Ordinäre Bauernhüte aus Filz	55.—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 a)	40.—	
aus b)	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaren:		
	aus Wolle	100.—	
	aus Baumwolle	80.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	aus Leinen	80.—	
	Anmerkung: Einfache Nähte und Säume bei den hieher gehörigen Waren bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
	Stickereien:		
	auf Baumwolle, Wolle oder Leinen	300.—	
	Spitzen, handgeklöppelte	150.—	
	Regen- und Sonnenschirme mit anderem Überzuge als aus Seide	per Stück —.30	
	Anmerkung: Die hieher gehörigen Schirme können auch mit seidenen Borduren versehen sein.		
		100 kg	
	Hüte, ungarnirte, für Herren oder Damen, ohne Unterschied des Materiales, mit Ausnahme von Seidenhüten	160.—	
	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materiales und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten (Cylinder)	230.—	
	Damenhüte, fertig ausgerüstet, ohne Unterschied des Materiales und des Aufputzes mit Ausnahme der unter Nr. 62 c) 1 tarifirten	280.—	
	Anmerkung: Hüte, welche ihrer Form und Ausstattung nach, sowohl von Herren wie von Damen getragen werden können, sind wie Herrenhüte zu verzollen.		20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Chirurgische Bandagen, mit Ausnahme derjenigen aus Seide und Leder	80.—	
	Fez, mit oder ohne Quasten, auch aus Seide	90.—	
	Unechte Gold- oder Silber-Posamenterie, -Borten, -Tressen, -Schnüre, -Besatzartikel	150.—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 b) 1—9	100.	
	Anmerkung: Hieher gehören: Satteldecken aus Wolle, Pölster (Kissen) und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Säbel-Futterale aus Leder oder anderen gemeinen Stoffen, Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, auch aus Gummi; Lederhandschuhe, gefüttert; Hut- und Mützenschilde aus Leder; Darmsaiten für musikalische Instrumente, Strumpfbänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, auch aus Gummi; Barttüchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachsleinwand; Zügel (Pferdegeschirr)		

Numéros du tarif général serbe du 2/14 avril 1892	Dénomination des marchandises	Droits Dinars Paras	Tare en pour cent du poids brut
	laine ou de coton; doublures pour chapeaux et pour casquettes, de laine, de coton et de lin; fourrures (boas, manchons, collets de fourrure, casquettes et semblables).	100 *kg*	
ex *c)* 1	Bandages de chirurgie de soie ou de demi-soie	200.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Parapluies et parasols de soie et de demi-soie	la pièce —.50	
	Chapeaux de soie (cilindres) même garnis	100 *kg* 250.—	
	Chapeaux de soie pour dames, même parés	350.—	
	Passementerie, bonneterie et boutons:		
	α) de soie	700.—	
	β) de demi-soie	350.—	
	Broderies:		
	α) sur soie	800.—	
	β) sur mi-soie	400.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
	Gants de peau, non doublés	400.—	
	Bretelles de soie ou mélangées de soie	300.—	
2	Passementerie, rubanerie et boutons, avec fils d'or ou d'argent fin, ou avec fils de métaux finement dorés ou argentés	300.—	
	Broderies de fils d'or ou d'argent ou de métaux finement dorés ou argentés, filés ou non sur matières textiles	300.—	
	Broderies du même genre sur soie	1000.—	
63	Cordonnerie:		
a)	De bois, en combinaison avec du cuir et d'autres matières communes	5.—	
b)	Opankes communes de peau brute ou de cuir à opankes	35.—	
c) 1	Bottes ordinaires de cuir commun	80.—	
2	Toutes les autres chaussures de toute matière, à l'exception de celles brodées de fils d'or, d'argent ou de fils métalliques finement dorés ou argentés. .	100.—	
d)	Chaussures de toute matière, brodées de fils d'or, d'argent, ou de fils métalliques finement dorés ou argentés	250.—	
64	Ouvrages de sellerie, articles de voyage et de ganterie:		
a)	Bâts, soufflets et malles de bois, combinés avec du cuir, de la toile ou quelque autre matière commune	15.—	20 en caisses ou en barils 12 en paniers 6 en ballots ou en sacs
b)	Harnais communs en cuir	60.—	
	Bandages de chirurgie de cuir	100.—	
	Porte-manteaux, valises, porte-cahiers pour écoliers et articles semblables, d'étoffes grossières en combinaison avec des matières communes	20.—	
	Tous les autres articles du No 64 *b)*	100.—	
c)	Ouvrages de sellerie, articles de voyage et de ganterie, brodés de fils d'or et d'argent ou de fils métalliques finement dorés ou argentés	200.—	

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinars Para	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		100 *kg*	
	aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle, Hut- und Mützenfutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Kürschnerwaren (Boas, Muffe, Pelzkrägen, Mützen u. dgl.)		
aus c) 1	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide	200.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Seide und Halbseide	per Stück —.50	
		100 *kg*	
	Seidenhüte (Cylinder), auch garnirt	250.—	
	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	350.—	
	Wirk-, Posamentier- und Knopfwaren:		
	α) aus Seide	700.—	
	β) aus Halbseide	350.—	
	Stickereien:		
	α) auf Seide	800.—	
	β) auf Halbseide	400.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
	Ungefütterte Lederhandschuhe	400.—	
	Hosenträger aus oder mit Seide	300.—	
2	Band-, Posamentier- und Knopfwaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergoldeten oder versilberten Metallen	300.—	
	Stickereien mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	300.—	
	Dergleichen Stickereien auf Seide	1000.—	
63	Schuhwaren:		
a)	aus Holz, in Verbindung mit Leder und anderen gemeinen Materialien	5.—	
b)	Opanken aus roher Haut oder aus Opankenleder	35.—	
c) 1	Ordinäre Stiefel aus gemeinem Leder	80.—	
2	Alle anderen Schuhwaren aus jedem Materiale, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	100.—	
d)	Schuhwaren aus jedem Materiale, mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	250.—	
64	Sattler-, Taschner- und Handschuhmacherwaren:		
a)	Packsättel, Blasebälge und Koffer von Holz, in Verbindung mit Leder, Leinwand oder anderen gemeinen Materialien	15.—	20 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen und Säcken
b)	Ordinäres Pferdegeschirr aus Leder	60.—	
	Chirurgische Bandagen aus Leder	100.—	
	Felleisen, Handkoffer, Schultaschen und dergleichen Gegenständen aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit gemeinen Materialien	20.—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 64 b)	100.—	
c)	Sattler-, Taschner- und Handschuhmacherwaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	200.—	

Annexe B.

Droits à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois.

Numeros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Droits Florins en or
		les 100 *kg*
26	Haricots, lupins, pois, lentilles, vesces	1.—
ex 29	Raisins de table, frais (poids du coli 5 *kg* ou moins)	2.—
30	Noix et noisettes, sèches ou mondées	1·50
31	Légumes de table, frais, fins	exempts
32 *a)*	Légumes non spécialement dénommés, frais	exempts
	Fruits, non spécialement dénommés, frais	exempts
		par tête
40	Taureaux	4.—
41	Vaches	3.—
42	Bouvillons, taurillons et génisses	2·50
43	Veaux	1·50
44	Brebis, béliers, moutons	—·50
	Chèvres, boucs	—·50
45	Agneaux	—·25
	Chevreaux	—·25
46	Porcs pesant plus de 10 *kg*	1·50
47	Porcs pesant 10 *kg* ou moins (cochons de lait)	—·30
ex 50 *a)*	Volaille vivante	exempte
		les 100 *kg*
ex 50 *b)*	Volaille morte	3.—
ex 51	Poissons, frais	exempts
55	Oeufs de volaille	exempts
60	Peaux brutes (vertes ou sèches, même salés ou passés à la chaux, mais pas autrement travaillés)	exempts
ex 63	Vessies et boyaux, frais, salés ou séchés	2.—
83	Viande fraîche ou préparée, c'est-à-dire salée, desséchée, fumée ou en même temps desséchée ou salée	6.—
ex 96	Lignites et charbons de terre	exempts
ex 102	Pierres brutes ou simplement dégrossies	exemptes
ex 103 *a)* et *b* 2)	Chaux	exempte
ex 110	Avelanèdes, noix de galle	exemptes
151 *a)*	Cordes, cordages, câbles, même blanchis, goudronnés	5.—
ex 152	Laine, brute ou lavée	exempte
273 *a)*	Plomb et alliages de plomb, bruts, de même vieux en morceaux et débris	2.—
ex 276 *a)*	Cuivre, brut, de même vieux en morceaux et débris	exempt
	Mercure	exempt
ex 318	Antimoine	exempt
ex 322	Chlorure de chaux	—·75

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Gulden Gold
		100 *kg*
26	Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	1.—
aus 29	Weintrauben, frische für den Tafelgenuss, in Collien von höchstens 5 *kg*	2.—
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1·50
31	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
32 a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
	Obst, nicht besonders benanntes, frisch	frei
		Stück
40	Stiere	4.—
41	Kühe	3.—
42	Jungvieh	2·50
43	Kälber	1·50
44	Schafe, Widder, Hammeln	—·50
	Ziegen, Böcke	—·50
45	Lämmer	—·25
	Zicklein (Kitzen)	—·25
46	Schweine, mit mehr als 10 *kg* Gewicht	1·50
47	Schweine, mit 10 *kg* Gewicht oder darunter (Spanferkel)	—·30
aus 50 a)	Geflügel, lebend	frei
		100 *kg*
aus 50 b)	Geflügel, todt	3.—
aus 51	Fische, frische	frei
55	Geflügeleier	frei
60	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
aus 63	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete	2.—
83	Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	6.—
aus 96	Lignite und Steinkohlen	frei
aus 102	Steine, roh oder bloß behauen	frei
aus 103 a) und b) 2.	Kalk	frei
aus 110	Knoppern, Galläpfel	frei
151 a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5.—
aus 152	Wolle, roh oder gewaschen	frei
273 a)	Blei und Bleilegirungen, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
aus 276 a)	Kupfer, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
	Quecksilber	frei
aus 318	Spießglanz	frei
aus 322	Chlorkalk	—·75

Anlage C.

Faveurs spéciales accordées au trafic-frontière.

I. Afin de donner au trafic des districts-frontière les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de même du droit de timbre sur les reçus de la douane, à l'importation et à l'exportation, à travers la frontière commune:

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de 2 kreuzer v. a. ou de 5 paras de dinar;

b) herbes, foin, paille, fanes, mousse, fourrages, joncs et cannes ordinaires, plantes vivantes (en tant qu'elles sont admises à la libre circulation par les règlements internationaux en vigueur), céréales en gerbes ou en épis, plantes légumineuses, chanvre et lin non battus;

c) ruches avec abeilles vivantes;

d) sang de bestiaux;

e) oeufs de toute sorte;

f) lait doux, lait caillé et caille-botte;

g) charbon de bois, lignite et houille, tourbe et charbon de tourbe;

h) pierre à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser et cous ordinaires pour faux et faucilles, en général toutes les pierres soit taillées soit non taillées — mais ni polies, ni taillées en dalles — scories, cailloux, sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile et en général toute sorte de terre ordinaire, servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases;

i) briques et tuiles, même tuiles cannelées et tuiles de pavage;

j) son, pain de colza et autres déchets de fruits pressés et cuits et de semences oléagineuses;

k) cendre végétale ou de houille, engrais, lies, lavures, limon;

l) pain et farine en quantité de dix kilogrammes ou moins, viande fraîche en quantité de quatre kilogrammes ou moins, fromage en

Besondere Erleichterungen im Grenzverkehre.

I. Um dem Verkehre der beiderseitigen Grenzdistricte die Erleichterungen zu gewähren, welche der tägliche Verkehr erfordert, haben sich die vertragschließenden Theile über Folgendes geeinigt:

1. Im Verkehre über die gemeinschaftliche Grenze sind sowohl von allen Einfuhrzöllen, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zolldocumente befreit:

a) Alle jene Warenmengen, für welche der vorgeschriebene Zoll im ganzen nicht die Summe von zwei Kreuzern österreichischer Währung oder 5 Dinarpara erreicht;

b) Gras, Heu, Stroh, Laub, Moos, Futterpflanzen, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (insoweit solche nach den bestehenden internationalen Reglements zum freien Verkehre zugelassen sind), Feldfrüchte in Garben oder Ähren, Gemüsepflanzen, Hanf und Flachs in nicht gebrochenem Zustande;

c) Körbe mit lebenden Bienen;

d) Thierblut;

e) Eier aller Art;

f) Milch, süß, sauer, geronnen (Topfen);

g) Holz-, Braun- und Steinkohlen, Torf, Torfkohlen;

h) Bau- und Quadersteine, Pflaster- und Mühlsteine, ordinäre Schleifsteine, ordinäre Wetzsteine für Sensen und Sicheln, überhaupt alle Gattungen behauener und unbehauener Steine — jedoch weder polirt noch in Platten —, Schlacken, Kiesel, Sand, roher Kalk und Gips, Mergel, Thon und im allgemeinen jede Art von ordinärer zur Erzeugung von Ziegeln, Töpfen, Pfeifen und Gefäßen verwendbarer Erde;

i) Dach- und Mauerziegel, auch Dachfalzziegel und Pflasterziegel;

j) Kleie, Rapskuchen und andere Abfälle von gepressten und gekochten Früchten und von ölhältigen Sämereien;

k) vegetabilische oder Steinkohlenasche, Dünger, Schlempe, Spülicht, Lehm;

l) Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogrammen, frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogrammen, Käse in der Menge

quantité de deux kilogrammes ou moins, beurre frais en quantité de deux kilogrammes ou moins;

m) produits horticoles, frais, tels que: plantes potagères, salades, choux, concombres, raves, pommes de terre et similaires; de même légumes et fruits frais;

n) volaille vivante;

o) poissons frais.

Il est entendu que les marchandises énumérées ci-dessus ne payeront pas en Serbie l'impôt d'Obrt.

Les certificats servant de légitimation pour le libre exercice du commerce de frontière peuvent être délivrés par l'autorité administrative compétente, même pour une période plus étendue, aux personnes qui veulent profiter régulièrement des faveurs mentionnées au paragraphe 1. Ces certificats ne peuvent pas être soumis dans les territoires de l'autre Partie contractante à un droit de timbre ou à une autre taxe quelconque.

2. Les habitants des districts-frontière qui possèdent ou qui ont affermé des terres au delà de la frontière seront exempts des droits de douane par rapport aux objets nécessaires à l'exploitation de ces terres, notamment les ustensiles, les instruments agricoles et les bêtes de labour, les grains à ensemencer, puis les produits récoltés dans ces propriétés, tels que céréales, foin, bétail, bois etc.

3. L'exemption réciproque de tout droit de douane s'étendra aussi à tous les sacs et récipients qui ont servi aux habitants des districts-frontière à transporter dans le pays voisin leurs produits agricoles, par exemple: céréales et autres produits de l'agriculture, plâtre, chaux, boissons ou autres liquides et autres objets quelconques du trafic-frontière, et qui en retournent vides par la même route.

4. Restera également exempté, dans les territoires des Parties contractantes, de tout droit de douane à l'entrée et à la sortie: le bétail conduit d'un pays à l'autre à l'affouragement ou au pâturage, et reconduit après l'affourragement ou le pâturage. Pourront de même être reconduits en franchise douanière les produits du bétail conduit au pâturage, tels que: lait, beurre, fromage, laine, les animaux mis bas dans l'intervalle, mais toujours en quantité proportionnée au nombre du bétail et à la durée du pâturage.

5. Seront également traités en franchise douanière: les céréales, les graines oléagineuses, le chanvre, le lin, le bois, le tan et autres objets agricoles similaires que les habitants des districts-frontière des Parties contractantes importent pour leur propre besoin dans les moulins situés dans le district-frontière de l'autre Partie contractante, pour y être moulus, pilés, taillés, broyés etc. et qui sont réexportés après avoir subi ces opérations.

von höchstens 2 Kilogrammen, frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogrammen;

m) frische Gartengewächse wie: Grünzeug, Salat, Kraut, Kohl, Gurken, Rüben, Erdäpfel u. dgl.; ferner frisches Gemüse und frisches Obst;

n) lebendes Geflügel;

o) Fische, frische.

Die vorstehend angeführten Artikel unterliegen in Serbien nicht der Obrtsteuer.

Die zum Nachweise des Grenzverkehres nöthigen Zeugnisse können solchen Personen, welche von den Begünstigungen unter Punkt 1 regelmäßig Gebrauch machen wollen, von der zuständigen politischen Behörde auch auf längere Zeit ausgestellt werden, und dürfen solche Certificate im Gebiete des anderen Theiles mit keiner Stempel- noch anderweitigen Gebür belegt werden.

2. Grenzbewohner, welche jenseits der Grenze Grundstücke besitzen oder gepachtet haben, werden die zur Bewirtschaftung derselben erforderlichen Gegenstände, namentlich das Ackergeräthe, Werkzeuge, Zugvieh, die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnisse, wie Getreide, Heu, Vieh, Holz u. s. w. zollfrei über die Grenze bringen können.

3. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin Grenzbewohner ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse, als zum Beispiel: Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke und Flüssigkeiten anderer Gattung, und sonst im Grenzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht haben und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

4. Ferner sind in den Gebieten der vertragschließenden Theile von jeder Zollgebür bei der Ein- und Ausfuhr wechselseitig befreit: Vieh, welches aus dem einen Gebiete in das andere zur Fütterung oder zur Weide geführt und nach der Fütterung oder Weide zurückgeführt wird; auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Vieh, als Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh, dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

5. Die wechselseitigen Grenzbewohner genießen, wenn sie für den eigenen Bedarf Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, für diesen Verkehr die Zollfreiheit

Les administrations douanières des Parties contractantes détermineront d'un commun accord, selon le besoin et dans une juste mesure, les quantités des produits qui pourront être réimportées ou doivent être réexportées en échange des matières premières.

6. Les faveurs désignées sous 1, 3 et 5 ne sont applicables qu'aux habitants d'une zône s'étendant jusqu'à dix kilomètres de la frontière commune des territoires des Parties contractantes.

7. Les Parties contractantes et leurs autorités administratives s'entendront sur les points par lesquels, en dehors des routes douanières ordinaires et des passages réglementaires de fleuve, le libre trafic des habitants pourra avoir lieu avec les objets précités ainsi qu'avec d'autres articles du commerce journalier, exempts de droits de douane.

II. Sont exempts de droits de douane à l'entrée et à la sortie dans le commerce direct par les frontières communes:

1. Les effets des voyageurs, bateliers, charretiers et ouvriers, tels que: linge, vêtements, ustensiles de voyage, outils et instruments, destinés à leur propre usage et dans une quantité correspondante aux circonstances.

2. Les voitures servant effectivement au transport des personnes et des marchandises, charrettes, paniers et appareils similaires pour le transport, bêtes de somme et de trait, embarcations avec inventaire régulier.

3. Les provisions des navires.

4. Les cartes d'échantillons et les échantillons qui ne peuvent servir à aucun autre usage.

5. Les emballages et les récipients usuels dans lesquels se trouve la marchandise ne seront pas tarifés séparément, mais seront traités d'après les dispositions sur les tares.

III. Les marchandises ci-après désignées, directement importées dans le territoire douanier austro-hongrois par la frontière commune, jouiront à condition que leur origine serbe soit dûment certifiée, des droits réduits et exemptions comme suit:

	les 100 *kg*
Maïs, orge	25 kr.
Avoine	60 „
Sarrasin et millet	50 „
Froment, méteil, seigle	75 „
Prunes sèches et marmelade de prunes confites sans addition de sucre . .	1 fl. 50 „

Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den Zollverwaltungen der vertragschließenden Theile einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6. Die unter 1, 3 und 5 angeführten Begünstigungen sind auf die Bewohner der 10 Kilometer Breite nicht übersteigenden wechselseitigen Grenzzonen in den Territorien der vertragschließenden Theile beschränkt.

7. Die vertragschließenden Theile und deren Administrativbehörden werden sich darüber einigen, an welchen Punkten außer den ordentlichen Zollstraßen und vorgeschriebenen Flussübergängen der Verkehr der Grenzbewohner mit den vorangeführten Gegenständen, wie auch mit anderen zollfreien Artikeln des täglichen Verkehres stattfinden kann.

II. Von Ein- und Ausfuhrzöllen im unmittelbaren Verkehre über die gemeinschaftliche Landesgrenze sind befreit:

1. Effecten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräthe, Werkzeuge und Instrumente, für deren eigenen Gebrauch und in einer den Umständen angemessenen Menge;

2. die zum Personen- oder Warentransporte thatsächlich dienenden Wagen, Karren, Körbe und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, Zug- und Tragthiere, Wasserfahrzeuge mit dem ordentlichen Inventar;

3. der Schiffsproviant;

4. Musterkarten und Muster, die zu keinem anderen Zwecke dienen können;

5. gewöhnliche Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Ware verpackt ist, werden nicht separat verzollt, sondern es gelten für diese Umhüllungen die diesbezüglichen Tarabestimmungen.

III. Die nachstehend bezeichneten Waren werden bei der unmittelbaren Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet über die gemeinschaftliche Zollgrenze gegen Nachweis ihres Ursprungs aus Serbien die im Folgenden normirten ermäßigten Zollsätze, beziehungsweise Zollbefreiungen genießen:

	per 100 *kg*
Mais, Gerste	25 kr.
Hafer	60 kr.
Buchweizen und Hirse	50 kr.
Weizen, Halbfrucht, Roggen	75 kr.
Gedörrte Pflaumen und Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz	1 fl. 50 kr.

	par tête		per Stück
Boeufs	4 fl. — kr.	Ochsen	4 fl. — kr.
Miel	exempt.	Honig	frei
	les 100 *kg*		per 100 *kg*
Rakia, c'est-à-dire eau de vie de prunes n'ayant pas plus de 38 % d'alcool (d'après l'alcoolomètre centigrade), à l'entrée par la frontière entre la Bosnie et la Serbie, la taxe de consommation non comprise	3 fl. 20 kr.	„Rakia", ein Zwetschkenbranntwein mit einem Alkoholgehalte von höchstens 38 Procent (nach dem hunderttheiligen Alkoholometer) bei der Einfuhr über die serbisch-bosnische Grenze, außer der Consumabgabe	3 fl. 20 kr.
Vin du crû des districts de Krajna, Timok, Kruševac, Morava et Toplica, en futailles	3 „ 20 „	Wein in Fässern aus den Kreisen von Krajna, Timok, Kruševac, Morava und Toplitza	3 fl. 20 kr.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Serbie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante du traité même:

I. En ce qui concerne le traité de commerce.

Ad Article II.

1. Les dispositions de l'article II relatives à l'établissement et l'exercice des professions ne seront pas appliquées dans les pays des Parties contractantes à la pharmacie, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions, exercés exclusivement en ambulant.

2. Les sociétés anonymes et celles en commandite par actions (y compris les sociétés d'assurance de tout genre), existant sur les territoires de l'une des Parties contractantes en vertu des lois respectives, pourront, réciproquement, exercer sur les territoires de l'autre tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions qui y sont en vigueur sur cette matière.

Les sociétés autrichiennes ou hongroises ne pourront, en ce qui concerne leur reconnaissance et leur admission en Serbie, être traitées sous aucun rapport moins favorablement pendant la durée du présent traité que les sociétés serbes et les sociétés de tout autre état. En déterminant les conditions de la reconnaissance et de l'admission des sociétés en Serbie, le Gouvernement Royal Serbe tiendra compte, autant que possible, des désirs qui lui seront recommandés dans l'interêt des sociétés autrichiennes ou hongroises exerçant leur industrie en Serbie.

En attendant la réglementation de cette matière, la disposition contenue au protocole final (à l'article II, paragraphe 2) annexé au traité de commerce du $\frac{6 \text{ mai}}{24 \text{ avril}}$ 1881 demeurera en vigueur.

3. Les passeports ou cartes de passeport délivrés en due forme par l'autorité compétente du propre pays suffiront, en règle générale, à la légitimation dans les territoires de l'autre Partie contractante, et il ne sera pas exigé de visa de la part des missions et consulats, ni des autorités locales.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Serbien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handelsvertrage.

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

Die österreichischen und ungarischen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jedes anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die königlich serbische Regierung auf die Wünsche soviel als möglich Bedacht nehmen, welche ihr im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden österreichischen und ungarischen Gesellschaften empfohlen werden.

Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Artikel II des Schlussprotokolles zum Handelsvertrage vom $\frac{6. \text{ Mai}}{24. \text{ April}}$ 1881.

3. Ordnungsmäßige, von der competenten Behörde des Heimatlandes ausgestellte Pässe und Passkarten werden in der Regel in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles zur Legitimation genügen und keines Visums, weder seitens der Gesandtschaften und Consulate, noch seitens der Territorialbehörden bedürfen.

Des exceptions ne pourront avoir lieu que dans des circonstances extraordinaires, par rapport à la sûreté publique en général, ou par rapport à certains individus en particulier. Dans ces cas le visa ou la légitimation supplémentaire est donné sans frais.

4. Les sujets autrichiens ou hongrois qui voudront s'établir en Serbie pour y exercer un commerce ou une industrie auront à solliciter l'autorisation respective auprès de l'autorité administrative Royale de l'endroit où ils veulent exercer ce commerce ou cette industrie.

L'autorisation ne peut être refusée, si le solliciteur a rempli toutes les conditions prescrites par la loi pour les nationaux. Pour les réclamations qui s'y rapportent il sera loisible à la partie intéressée de recourir aux instances établies par la loi.

Les sujets autrichiens ou hongrois qui exerçaient un commerce ou une industrie quelconque en Serbie déjà avant la mise en vigueur du présent Traité, ne pourront pas être soumis aux susdites conditions, concernant l'établissement d'un commerce ou d'une industrie, mais ils seront tenus à acquitter pour la continuation de l'exercice de leur commerce ou industrie tous les droits, taxes etc. prescrits pour les nationaux.

5. On n'entend pas comprendre sous la dénomination de „dépôts“ à l'article II les entrepôts publics.

Ad Article V.

Le Gouvernement Royal de Serbie s'oblige de n'introduire, pendant la durée du présent traité, de nouveaux monopoles d'Etat que sur le pétrole, le papier à cigarettes, les allumettes et l'alcool produit de matières amylacées ou de mélasses.

En dehors des articles formant l'objet d'un monopole de l'Etat ou d'un brevet d'invention, aucun droit exclusif ne sera accordé pour l'exercice d'un commerce ou d'une industrie.

Ad Article VII.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration des marchandises devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises serbes, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, pourvu que d'autres dispositions ne soient pas stipulées expressément dans le présent traité, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels

Ausnahmen sind nur im Falle außerordentlicher Verhältnisse und Umstände bezüglich der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen oder bezüglich einzelner Personen zulässig. Insoferne hienach ein Passvisum oder eine weitere Zusatzlegitimation gefordert wird, erfolgt dies kostenfrei.

4. Österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche in Hinkunft einen Handel oder ein Gewerbe, welcher Art immer in Serbien antreten wollen, haben um die Bewilligung hiezu bei der königlichen Verwaltungsbehörde des Ortes, woselbst sie den Handel oder das Gewerbe auszuüben beabsichtigen, einzuschreiten.

Diese Bewilligung kann nicht verweigert werden, wenn seitens des Bewerbers alle die auch für die Einheimischen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind. Über diesbezügliche Beschwerden wird im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden.

Jene österreichischen oder ungarischen Handels- und Gewerbetreibenden, welche irgend einen Geschäftsbetrieb bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Serbien ausübten, können den obigen Bedingungen für den Gewerbsantritt nachträglich nicht mehr unterworfen werden, unterliegen jedoch bezüglich des Weiterbetriebes denselben Taxen, Abgaben 2c. wie die Einheimischen.

5. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen“ im Artikel II wurden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel V.

Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages keine anderweitigen neuen Staatsmonopole einzuführen, als auf die folgenden Artikel: Petroleum, Cigarrettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse.

Abgesehen von Artikeln, welche den Gegenstand eines Staatsmonopoles oder eines Patentschutzes bilden, dürfen ausschließliche Rechte zum Gewerbe- oder Handelsbetriebe nicht gewährt werden.

Zu Artikel VII.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure serbischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen, soweit in diesem Vertrage nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden, in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch einer der vertragschließenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahms-

d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale, tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'un tiers Etat qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclu du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Partie contractante.

Lesdits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un agent consulaire; enfin ils pourront, au besoin, même être remplacés par la facture, si les gouvernements respectifs le croient convenable.

Les certificats d'origine doivent être délivrés gratuitement. Il en est de même du visa consulaire, lorsque ce visa est exigé pour les certificats d'origine délivrés par les autorités locales ou par les bureaux de douane.

Dans le cas où la Serbie percevra sur les céréales et sur le bétail des droits d'entrée qui sont au moins égaux à la différence entre le droit de douane le plus élevé applicable à ces articles à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois et le droit spécial de faveur concédé à la Serbie, l'Autriche-Hongrie ne demandera pas l'apposition d'un visa consulaire sur les certificats d'origine délivrés pour ces articles, aussi longtemps que la mesure dont il s'agit offrira dans la pratique des garanties suffisantes.

Chacune des Parties contractantes pourra exiger la présentation d'une traduction des certificats d'origine qui ne seraient pas dressés dans la langue employée dans son service douanier. Cette traduction pourra aussi être délivrée par un fonctionnaire du pays exportateur autorisé à se servir d'un sceau officiel.

Quant aux denrées coloniales, aux épices, aux huiles, aux fruits du midi, aux drogues, aux matières tinctoriales et à tanner, aux gommes et aux résines, il est entendu que ces articles importés de l'Autriche-Hongrie jouiront en Serbie du traitement conventionnel, même s'ils ne sont pas accompagnés de certificats d'origine.

weise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, dass Waren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder dem Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die Ursprungszeugnisse sind gebürenfrei auszustellen. Falls die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse eines Consularvisums bedürfen, so ist auch dieses gebürenfrei zu ertheilen.

Für den Fall, als Serbien auf die Einfuhr von Cerealien und Vieh solche Zollsätze in Anwendung bringt, welche mindestens gleich sind der Differenz zwischen dem betreffenden, bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet anwendbaren höchsten Zolle und dem besonderen, Serbien für die erwähnten Artikel zugestandenen Begünstigungssätze, wird österreichisch-ungarischerseits die Beibringung des Consularvisums auf den Ursprungszeugnissen für diese Artikel insolange nicht gefordert werden, als sich die obige Maßregel bei der praktischen Durchführung als genügend Sicherheit bietend erweisen wird.

Es soll jeder Theil berechtigt sein, bei Ursprungszeugnissen, welche nicht in der Sprache seines Zolldienstes ausgestellt sind, die Beibringung einer Übersetzung zu fordern. Eine solche Übersetzung kann auch von einem zur Führung eines Dienstsiegels befugten Organe des exportirenden Landes ausgestellt werden.

Für Colonialwaren, Gewürze, Öle, Südfrüchte, Droguen, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze wird bei der Einfuhr aus Österreich-Ungarn die meistbegünstigte Behandlung jedenfalls auch ohne Vorweisung von Ursprungszeugnissen eintreten.

Ad Article VIII.

1. Les dispositions de l'article VIII ne s'appliquent point:

a) aux faveurs qui sont accordées à d'autres états limitrophes pour faciliter le commerce des frontières;

b) aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les dispositions d'une union

Zu Artikel VIII.

1. Die Bestimmungen des Artikels VIII haben keine Anwendung zu finden:

a) Auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gewährt werden;

b) auf die einem der vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abge-

douanière déjà contractée ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

2. Le taux des droits de sortie n'est pas limité par ce traité; mais il est bien entendu que ces droits seront les mêmes pour toutes les directions dans lesquelles l'exportation se fait.

3. Seront observées conformément aux principes en vigueur en Autriche-Hongrie, quant au traitement douanier en Serbie, les règles suivantes:

a) L'intéressé sera libre de renvoyer à l'étranger, sans acquitter les droits de douane ou une taxe quelconque de consommation, les marchandises, même après les avoir examinées, qui auraient été déclarées à l'entrée, mais qui n'auraient pas encore passé dans le libre trafic, pourvu toutefois qu'il ne se soit pas, dans sa déclaration, rendu coupable d'une irrégularité qui justifierait une procédure pénale en matière de douane.

Dans ce cas on procèdera, quant à la marchandise importée, conformément aux dispositions des lois des finances. La marchandise pourra de nouveau être réexportée, si la procédure pénale en matière de douane relative à la constatation, aura prouvé la justesse de la déclaration.

Dans tous les cas l'importateur aura à acquitter les taxes accessoires dues en vertu de l'article XI.

b) L'importateur a la faculté de demander la constatation du poids net au moyen du pesage réel; dans ce cas le résultat de ce pesage aura à servir de base à la tarification en remplacement de la tare fixée au tarif.

Ad Article X.

Les marchandises importées en Serbie ne pourront être grevées sous quelle dénomination que ce soit de taxes perçues au profit de l'Etat ou des communes, autres que des droits de douane, des taxes accessoires prévues à l'article XI, de l'impôt dit „Obrt" et des taxes de consommation lesquelles sont admises seulement pour les articles de consommation.

Il est fait exception à cette disposition pour les cartes à jouer qui pourront être assujetties à un droit de timbre n'excédant toutefois pas un dinar par jeu.

L'impôt de l'Obrt, pourra comme par le passé, être perçu pendant la durée du présent traité, après l'acquittement du droit d'importation, au taux maximum de 7% de la valeur des produits industriels et de 1% de la valeur des matières premières.

schlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

2. Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

3. In Übereinstimmung mit den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Grundsätzen werden in Serbien bei der Verzollung die nachfolgenden Normen beobachtet werden:

a) Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr declarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waren auch nach erfolgter Besichtigung in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daſs sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Declaration zu Schulden kommen ließ.

In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Ware nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels XI schuldigen Nebengebüren von der Partei zu entrichten.

b) Dem Importeur steht das Recht zu, die Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Nettoabwage zu verlangen, in welchem Falle an Stelle der im Tarife normirten Tara das Ergebnis der Nettoabwage der Abgabenerhebung zur Grundlage zu dienen hat.

Zu Artikel X.

Die nach Serbien eingeführten Waren dürfen außer mit den Zöllen, den vertragsmäßigen Zollnebengebüren (Artikel XI), der Obrtsteuer und den im Folgenden nur bei den Verzehrungsgegenständen als zuläſsig erklärten Verbrauchsabgaben, mit keinen anderen, wie immer Namen habenden staatlichen oder communalen Abgaben belastet werden.

Ausnahmsweise kann von Spielkarten eine Stempelgebür von höchstens 1 Dinar per Spiel eingehoben werden.

Die Obrtsteuer kann wie bisher auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Ausmaße von höchstens 7 Procent vom Werte bei Fabrikaten und von höchstens 1 Procent vom Werte bei Rohstoffen nach erfolgter Einfuhrverzollung, jedoch nur

Toutefois, le payement de l'Obrt ne pourra être exigé que pour des marchandises qui sont importées par des industriels ou par des négociants.

Le Gouvernement serbe s'oblige à percevoir l'Obrt sur les capitaux engagés en Serbie dans les affaires commerciales, de manière à ce que ces capitaux soient passibles à titre d'Obrt exactement des mêmes charges, auxquelles sont assujetties au même titre et au taux maximum susindiqué les marchandises importées de l'étranger. Ces marchandises n'auront dans aucun cas à aquitter l'Obrt itérativement lors du prelèvement de l'Obrt sur les capitaux de commerce respectifs.

Les dispositions spéciales, concernant la perception de l'Obrt sur la valeur des marchandises importées en Serbie, sont contenues dans l'annexe *D*. Le Gouvernement serbe prendra des mesures afin que la perception des droits de douane et la perception de l'Obrt se suivent immédiatement et que, par conséquent, les marchandises puissent être mises sans retard à la libre disposition de la partie intéressée.

Les articles de consommation sur lesquels des taxes de consommation pourront être prélevés à l'importation, soit pour le compte de l'Etat, soit pour celui des communes, sont les suivants: les boissons et les comestibles, le fourrage, les combustibles et les matières d'éclairage, ainsi que les matériaux de construction. Toutes les autres marchandises seront exemptes en Serbie du payement de taxes de consommation.

La perception de ces taxes sur les dits articles de consommation à l'importation en Serbie pourra s'effectuer, quand même ces articles n'y seraient pas produits. Si toutefois ces articles étaient produits en Serbie, ils devront être frappés de taxes internes équivalentes.

Pour les articles dénommés ci-après les taxes de consommation (trošarina) ne dépasseront pas les taux suivants:

	les 100 *kg* poids net
Sucre raffiné	25 dinars
Sucreries, pâtisserie	50 „
Succédanés de café	30 „
Chocolat	50 „
Huile comestible	20 „
Poissons, salés, en saumure ou séchés, cuits, rôtis	30 „
Poissons, marinés, dans l'huile, conserves de poissons et de viande dans des boîtes hermétiquement fermées	60 „
Bougies de stéarine, de paraffine et similaires	18 „
Alcool, Cognac et autres spiritueux distillés	100 „
Rhum, liqueur, et autres spiritueux dulcifiés ou aromatisés	100 „

beim Bezuge durch Gewerbetreibende oder Kaufleute eingehoben werden.

Die serbische Regierung verpflichtet sich, die Einhebung des Obrt von den im Inlande befindlichen Geschäftscapitalien derart einzurichten, dass die letzteren unter dem Titel des Obrt der völlig gleichen Steuerlast unterliegen, wie die aus demselben Titel im oberwähnten Maximalbetrage besteuerten aus dem Auslande eingeführten Waren. Diese Waren bleiben bei Einhebung des Obrt von den im Inlande befindlichen Geschäftscapitalien von einer nochmaligen Obrtsteuer in jedem Falle ausgeschlossen.

Die besonderen Bestimmungen, betreffend die Einhebung des Obrt vom Werte der nach Serbien eingeführten Waren sind in der Anlage D enthalten. Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich, Einrichtungen zu treffen, damit die Verzollung der Waren und die Erhebung des Obrt sich im unmittelbaren Anschlusse aneinander vollziehe und keinerlei Verzögerung für den Übergang der Waren in die freie Disposition der Partei mit sich bringe.

Verzehrungsgegenstände, von welchen bei der Einfuhr staatliche oder communale Verbrauchsabgaben eingehoben werden können, sind: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, sowie Baumaterialien. Von anderen Waren als diesen Verzehrungsgegenständen werden in Serbien Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden.

Die Einhebung von Verbrauchsabgaben von den genannten Verzehrungsgegenständen bei der Einfuhr nach Serbien kann auch dann erfolgen, wenn gleiche Gegenstände in Serbien nicht erzeugt werden; werden solche aber im Lande erzeugt, so müssen diese mit den gleichen inneren Abgaben belegt werden.

Bei nachbenannten Artikeln wird in Serbien die Belastung mit staatlichen Verbrauchsabgaben (Trošarina) die neben angesetzten Beträge nicht übersteigen:

	per 100 *kg* netto
Raffinirter Zucker	25 Dinars,
Zuckerware, Backwerk	50 „
Kaffeesurrogate	30 „
Chokolade	50 „
Tafelöl	20 „
Fische, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, gekocht, gebraten	30 „
Fische, marinirt, in Öl, Fisch- oder Fleischconserven in hermetisch verschlossenen Büchsen	60 „
Stearin-, Paraffin- und ähnliche Kerzen	18 „
Spiritus, Cognac und andere destillirte spirituose Flüssigkeiten	100 „
Rum, Liqueur und andere versüßte oder gewürzte spirituose Getränke	100 „

Dans certaines villes ou circonscriptions restreintes des taxes de consommation communales pourront être prélevées sur les articles de consommation, importés de l'étranger: boissons, comestibles, fourrages, combustibles et matériaux d'éclairage, ainsi que matériaux de construction, à condition que les marchandises similaires qui y sont importées des autres parties du pays ainsi que les marchandises similaires qui sont produits dans le rayon où le droit d'accise est établi, soient frappées des mêmes taxes.

Les dispositions qui précèdent ne sont applicables aux marchandises autrichiennes ou hongroises que dans le cas où les provenances de tout autre pays sont soumises au même traitement.

Le Gouvernement Royal serbe prend l'engagement de régler la perception de la trošarina sur la production et la fabrication indigènes, de sorte, que la quantité totale de la production interne acquitte effectivement tout le montant de la taxe que paye l'importation étrangère.

Ne seront, par conséquent, pas accordées à la production et à la fabrication indigènes des faveurs spéciales, telles qu'elles résultent de l'abonnement etc.

Les dispositions sur la trošarina actuellement en vigueur en Serbie n'étant pas d'accord avec les principes énoncés dans le présent traité, le Gouvernement serbe s'oblige d'établir cette concordance à partir du jour de l'entrée en vigueur du traité. Par conséquent, à partir de cette date, la perception de la trošarina n'aura plus lieu surtout pour les articles énumérés ci-dessous: savon de toute sorte parfumé ou non, papier à cigarettes en livrets ou autrement découpé ou préparé pour fumeurs, allumettes et autres matières inflammables.

Ad Article XIV.

Le Gouvernement Royal de Serbie présentera à la Chambre serbe et tâchera à faire sanctionner dans le plus bref délai une loi sur les brevets d'invention, conforme aux principes internationaux adoptés à cet égard.

II. En ce qui concerne le tarif A (Droits à l'entrée en Serbie).

1.

Les parties accessoires peu importantes ne servant qu'à fixer et à joindre les parties des marchandises, p. ex. clous, rivets, vis, agrafes, fermoirs, crochets, clampes, cercles, ferrures ou bordures, charnières, verrous, serrures avec clefs, bandes, fils, ficelles, courroies, cordes; puis les ornements peu essentiels, les doublures intérieures ou les revêtements

In einzelnen Städten oder engeren Rayons können communale Verbrauchsabgaben von den in dieselben gebrachten ausländischen Verzehrungsgegenständen (Getränke, Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, sowie Baumaterialien) dann erhoben werden, wenn die in dieselben aus dem Inlande gebrachten und die innerhalb des Accisegebietes erzeugten gleichen Waren denselben Abgaben unterworfen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden aber auf die österreichischen oder ungarischen Waren nur dann Anwendung, wenn denselben die Provenienzen aller anderen Länder gleichmäßig unterworfen werden.

Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich, die Einhebung der Trošarina von der inneren Erzeugung derart zu regeln, dass mit Wegfall von besonderen Begünstigungen, wie sie sich durch Pauschalirung 2c. ergeben können, das ganze Erzeugungsquantum thatsächlich dem vollen Steuersatze gleich dem Importe unterworfen wird.

Da die dermalen in Serbien geltenden Bestimmungen über die Trošarina zum Theil mit den im gegenwärtigen Vertrage niedergelegten Grundsätzen nicht in Einklang stehen, so verpflichtet sich die königlich serbische Regierung diese Übereinstimmung mit dem Tage der Activirung dieses Vertrages herzustellen. Es wird daher insbesondere mit dem gedachten Zeitpunkte für die nachbenannten Artikel: Seife aller Art, parfümirt oder nicht, Cigarrettenpapier in Büchlein oder anders zugeschnitten oder zum Rauchen vorbereitet, Zündhölzchen und andere Zündwaren, die Einhebung einer Trošarina gänzlich entfallen.

Zu Artikel XIV.

Die königlich serbische Regierung wird in kürzester Frist ein den im internationalen Verkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Privilegiengesetz der serbischen Kammer vorlegen und dessen Sanctionirung zu erwirken trachten.

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr in Serbien).

1.

Unwesentliche Nebenbestandtheile, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile von Waren dienen, zum Beispiel Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, dann unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütte-

de fond: n'auront pas d'influence sur le traitement douanier. Par conséquent, les marchandises respectives seront, malgré ces accessoires, à déclarer et à tarifer en douane d'après l'article du tarif auquel elles appartiennent selon leurs autres parties.

2.

Sont compris dans le tarif A sous la désignation de matières communes ou ordinaires toutes les matières autres que les suivantes: métaux précieux, métaux finement dorés ou argentés, pierres précieuses et pierres demi-précieuses, perles fines, coraux véritables, écaille véritable, ivoire véritable, nacre véritable, écume de mer, ambre et imitations d'ambre à l'exception de celles en verre, soieries.

3.

Les simples coutures et ourlets sur les couvertures, tapis, rideaux, fichus et autres articles ajustés sont indifférents au point de vue de la tarification des tissus et autres étoffes.

4.

Les étuis et autres emballages intérieurs seront taxés séparément selon leur espèce, à moins qu'ils ne soient admis en franchise d'après les dispositions sur la tare.

5.

Ad N° 9 a) 2. Les draps grossiers dont la qualité répond aux échantillons établis d'un commun accord, acquitteront sans égard à leur dénomination commerciale en Serbie le droit de 25 dinars d'après le N° 9 *a*) 2.

6.

Ad N° 25 a). Sont compris sous le nom de pierres de basalte artificielles les dalles de pavage, fabriquées de grès commun, appelées Klinker.

7.

Ad N° 30 c) 1. Seront tarifés au droit de 4·50 dinars tous les clous sans distinction de la fabrication (à la main ou à la machine), du travail (noirs, polis à la machine ou blanchis, bleuis au four etc.) et de l'emploi; sont par conséquent admis à ce droit même les clous à ferrer.

8.

A la catégorie XVII. Les imitations d'ambre en verre ne sont pas considérées comme articles en ambre imité.

rungen oder Bodenbeläge sind bei der zollamtlichen Behandlung nach dem Gewichte unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge, als Waren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie nach ihren anderen Bestandtheilen angehören.

2.

Unter gemeinen oder gewöhnlichen Materialien im Sinne des Tarifes A werden alle Materialien verstanden, mit Ausnahme der folgenden: Edle Metalle, echt vergoldete und echt versilberte unedle Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen, echte Korallen, echtes Schildpatt, echtes Elfenbein, echtes Perlmutter, Meerschaum, Bernstein und Bernsteinimitationen mit Ausnahme jener aus Glas, Seidenwaren.

3.

Einfache Nähte und Säume bei Decken, Teppichen, Vorhängen, Tüchern und anderen abgepassten Waren bleiben bei der Tarifirung von Geweben und anderen Zeugstoffen außer Betracht.

4.

Etuis und andere innere Umschließungen, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen über die Tara zollfrei zu behandeln sind, werden getrennt je nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

5.

Ad Nr. 9 a) 2. Die ihrer Qualität nach den einvernehmlich festgestellten Mustertypen entsprechenden groben Tuche werden ohne Rücksicht auf deren in Serbien übliche Handelsbenennung zum Zollsatze von 25 Dinars der Tarif-Nr. 9 a) 2 verzollt werden.

6.

Ad Nr. 25 a). Unter künstlichen Basaltsteinen sind die aus gemeinem Steinzeug hergestellten Pflasterplatten (Klinker) inbegriffen.

7.

Ad Nr. 30 c) 1. Zum Zollsatze von 4·50 Dinars gehören alle Nägel ohne Unterschied der Herstellung (ob mit der Hand oder Maschine), der Bearbeitung (schwarz, blank, blau angelaufen ꝛc.) und der Verwendung; es fallen daher insbesonders auch Hufnägel unter diesen Zollsatz.

8.

Zu Gruppe XVII. Unter den in dieser Gruppe besonders benannten Waren aus Bernsteinimitation sind solche aus Glas nicht begriffen.

9.

A la catégorie XVIII. Dans la tarification convenue pour les habits confectionnés et autres confections, il ne sera pas tenu compte des doublures, boutons, passements, parties brodées, rubans, bordures, garnitures etc. Ces confections seront par conséquent taxées selon la matière dominante en quantité à la superficie extérieure.

Sont compris sous la désignation de „tous les autres articles“ des Nos 62 *a*), *b*) 1—9 et 64 *b*) les articles qui, en tant qu'ils ne sont pas tarifés ailleurs dans le présent tarif conventionnel, doivent rentrer dans les dites positions du Tarif général serbe d'après la classification actuelle.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange de ratifications sur le traité auquel il se rapporte, a été dressé en double expédition à Vienne le 9 août / 28 juillet 1892.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p.

(L. S.) **K. Stéfanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p.

9.

Zu Gruppe XVIII. Im Sinne der vereinbarten Tarifirung für Kleidungen und andere Confectionen werden Futter, Knöpfe, Posamente, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Theile, Garnituren ꝛc. außer Betracht bleiben und wird die Verzollung immer nach dem auf der Schauseite der Menge nach überwiegenden Grundstoffe erfolgen.

Unter den in dieser Gruppe des Vertragstarifes angeführten übrigen Waren der Nr. 62 a), b) 1 – 9 und Nr. 64 b) sind diejenigen Artikel begriffen, welche in dem gegenwärtigen Vertragstarife nicht anderweitig tarifirt und in dem gegenwärtigen Umfange der citirten Positionen des allgemeinen serbischen Tarifes begriffen sind.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausfertigung am 9. August / 28. Juli 1892, verfaßt.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p.

(L. S.) **K. Stéfanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p.

Anlage D.

Dispositions concernant la perception de l'Obrt sur la valeur des marchandises importées en Serbie.

§ 1.

Les marchandises importées en Serbie et passibles de l'Obrt doivent être accompagnées d'une déclaration sur la valeur servant de base à l'application de cet impôt. Dans cette déclaration doivent être indiquées la valeur et la dénomination commerciale de l'article importé.

Le prix de vente réel de l'objet importé, au lieu de production ou d'expédition, augmenté des frais de transport et, s'il y a lieu, de ceux d'assurance et de commission, réellement survenus pour l'importation jusqu'à la frontière en Serbie, constituera la valeur de la marchandise, qui devra servir de base à l'application de l'Obrt.

L'importateur devra joindre à sa déclaration la facture de vente et la lettre de voiture ou le connaissement.

La valeur de la marchandise sera portée sur la déclaration en dinars (francs) et fractions. Si la valeur est indiquée dans la facture en florins v. a., elle sera, pour l'application de l'Obrt, réduite en francs sur la base du cours moyen qu'avait la pièce de 20 francs aux bourses de Budapest ou de Vienne au mois qui précédait le mois dans lequel la déclaration a été faite. Le Ministère Royal des finances de Serbie publiera ce cours moyen. Les frais de transport, d'assurance et de commission seront réduits sur la même base.

§. 2.

La visite des marchandises pour l'application de l'Obrt aura lieu dans les 48 heures qui suivent la déclaration.

Si le bureau de l'Obrt juge insuffisante la valeur déclarée, il aura, dans les 24 heures après la visite, le droit de déclarer qu'il retient la marchandise en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, majoré de 10 pour 100; il est entendu que dans ce cas l'Obrt ne sera pas perçu et que le droit de douane ainsi que les taxes accessoires qui ont déjà été acquittés seront restitués. Ce paiement devra être effectué dans les quinze jours qui suivent la déclaration de préemption.

Bestimmungen, betreffend die Einhebung des Obrt vom Werte der nach Serbien eingeführten Waren.

§. 1.

Waren, welche nach Serbien zur Einfuhr gelangen und dortselbst der Obrtsteuer unterliegen, ist eine Wertdeclaration für die Obrtbesteuerung beizugeben, in welcher der Wert und die handelsübliche Benennung des einzuführenden Gegenstandes angegeben werden muss.

Als Warenwert, welcher der Obrtbesteuerung zugrunde zu legen ist, hat der wirkliche Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsorte mit Hinzufügung jener Transport-, eventuell auch Versicherungs- und Commissionsspesen zu gelten, welche für die Einfuhr nach Serbien bis zum Eintrittsorte an der Grenze thatsächlich erwachsen sind.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Ladeschein beilegen.

Der Warenwert ist in der Declaration in Dinars (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Ist der Facturenwert auf österreichische Währung gestellt, so ist derselbe zum Behufe der Verzollung in Francs nach dem Durchschnittscurse des 20-Francsstückes in dem dem Declarationsmonate vorhergegangenen Monate an der Budapester oder Wiener Börse umzurechnen. Das königlich serbische Finanzministerium wird diesen Durchschnittscurs kundmachen. Derselbe Maßstab ist auch der Umrechnung der Transports-, Versicherungs- und Commissionsspesen zugrunde zu legen.

§. 2.

Die steuerämtliche Beschau hat binnen 48 Stunden nach Vorweisung der Declaration zu erfolgen.

Wenn das Steueramt den declarirten Wert für ungenügend befindet, so hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschauamtshandlung das Recht, zu erklären, dass es die Ware gegen Auszahlung des declarirten Warenwertes nebst einem Zuschlage von 10 Procent zurückbehalte. Es versteht sich, dass in diesem Falle der Obrt nicht erhoben und der bereits gezahlte Zoll sammt Nebengebüren rückvergütet werde. Diese Auszahlung hat binnen 14 Tagen vom Tage der Vorkaufserklärung zu erfolgen.

Si le bureau de l'Obrt ne déclare pas, dans les 24 heures après la visite, vouloir user du droit de préemption, il aura, après l'expiration de ce terme, à délivrer sans délai la marchandise, contre acquittement du droit de l'Obrt calculé d'après la valeur déclarée par l'importateur.

L'importateur contre lequel le bureau de l'Obrt voudra exercer le droit de préemption, pourra, dans les huit jours après que la décision respective lui aura été communiquée, s'il le préfère, demander l'estimation de la marchandise par des experts. La même faculté appartiendra au bureau de l'Obrt, lorsqu'il ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption; seulement il devra communiquer à l'importateur sa décision à l'égard de cette expertise dans les 24 heures qui suivent la visite. De quelque côté que l'expertise ait été réclamée, le bureau de l'Obrt sera tenu à délivrer à la libre disposition de l'importateur, s'il le demande, la marchandise, en retenant des échantillons, à condition toutefois que l'importateur fournisse caution suffisante à garantir l'impôt de l'Obrt et le supplément qui pourrait résulter de l'expertise.

Erklärt das Steueramt nicht binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, so hat es nach Ablauf dieser Frist die Ware gegen Entrichtung des nach der Wertdeclaration des Importeurs zu bemessenden Obrt auszufolgen.

Der Importeur, dem gegenüber das Steueramt das Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Steueramtes bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Ware durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Steueramte zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten; jedoch hat es seine Entscheidung bezüglich der Vornahme eines Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau bekanntzugeben. Wenn die Expertise von einem oder dem anderen Theile begehrt wurde, so ist dem Importeur auf Verlangen seine Ware gegen Zurücklassung von Mustern oder Proben und gegen angemessene Sicherstellung des Obrt und allfälligen, in Folge der Expertise etwa zu gewärtigenden Zuschlages behufs ungehinderter Einfuhr auszufolgen.

§. 3.

Le droit de préemption du bureau de l'Obrt est déchu dès que l'expertise est demandée, soit par ce bureau, soit par l'importateur.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de plus de 5 pour cent la valeur déclarée par l'importateur, l'Obrt sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur constatée par l'expertise dépasse de plus de 5 pour cent la valeur déclarée, l'Obrt sera perçu sur la valeur déterminée par les experts.

Cet impôt sera augmenté de 50 pour cent à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de 10 pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Il pourra même être prélevé 100 pour cent de l'Obrt à titre d'amende, si le bureau de l'Obrt a déclaré dans le terme prescrit de vouloir préempter, mais que sur la demande de l'importateur la remise de la marchandise et l'expertise ont déjà eu lieu, et que la valeur déterminée par les experts dépasse de 15 pour cent la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par l'expertise excède de plus de 5 pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire ils seront supportés par le bureau de l'Obrt.

Aussitôt que l'impôt de l'Obrt et l'amende résultant de l'expertise auront été perçus par le bureau de l'Obrt, la marchandise sera délivrée à

§. 3.

Das Vorkaufsrecht des Steueramtes erlischt sobald die Expertise, sei es vom Steueramte selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, dass der Wert der Ware den vom Importeur declarirten Wert nicht um mehr als 5 Procent übersteigt, so wird der Obrt dem Betrage der Declaration gemäß erhoben.

Übersteigt der von der Expertise ermittelte Wert den in der Declaration angegebenen um mehr als 5 Procent, so ist der Obrt in Gemäßheit des von den Sachverständigen festgesetzten Wertes zu erheben.

Der Obrt wird um 50 Procent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Wert um 10 Procent übersteigt.

Die Strafe kann sogar mit 100 Procent des Obrt bemessen werden, wenn das Steueramt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat, über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Ware und die Expertise erfolgte und der durch letztere festgestellte Wert den declarirten Wert um mindestens 15 Procent überstieg.

Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Wert den declarirten um mehr als 5 Procent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Steueramte getragen.

Sobald vom Steueramte die Steuer und die etwa infolge der Expertise sich ergebende Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Ware auszufolgen oder,

l'importateur, ou, si la marchandise avait déjà été retirée, le reste du montant du cautionnement lui sera rendu sans délai.

§. 4.

En cas d'expertise le chef du bureau de l'Obrt et l'importateur nommeront chacun un expert dans les huit jours qui suivent la demande de l'expertise. En cas de partage de voix ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si l'importateur le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre. S'il y a désaccord entre eux, le tiers arbitre sera nommé par le président du tribunal de commerce compétent ou, aux endroits où il n'existe pas de tribunal de commerce, par le président du tribunal de première instance compétent.

La décision arbitrale devra être rendue dans les huit jours qui suivront la nomination des arbitres.

falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

§. 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des Steueramtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs, sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Handelsgerichtes, oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des competenten Bezirksgerichtes ernannt.

Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Viehseuchen-Übereinkommen

vom 9. August 1892

zwischen

Österreich-Ungarn und Serbien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie, d'une part,

et

la Régence du Royaume de Serbie au nom de sa Majesté le Roi de Serbie, d'autre part,

désirant faciliter, même en temps d'épizooties, le commerce des animaux, des peaux et autres produits bruts d'animaux dans les limites des précautions à prendre contre la propagation de ces maladies, ont résolu de conclure à cet effet une nouvelle convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Köröspatak, Son Conseiller intime actuel et chambellan, Général de Cavalerie, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères,

La Régence du Royaume de Serbie:

Monsieur Georges S. Simitch, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Serbie près Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie;

Monsieur Stévan Popovitch, Conseiller d'Etat;

Monsieur le Docteur Lazar Patchou, Directeur des Monopoles du tabac et du sel;

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w., und Apostolischer König von Ungarn, einerseits,

und

die Regentschaft des Königreiches Serbien im Namen Seiner Majestät des Königs von Serbien, anderseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel mit Vieh, Häuten und anderen thierischen Rohstoffen, selbst zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten, in den Grenzen, welche durch die gegen die Ausbreitung dieser Krankheiten zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln erheischt werden, zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine neue Übereinkunft abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w., und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Allerhöchst Ihren Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern;

Die Regentschaft des Königreiches Serbien:

Herrn Georg S. Simitch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Serbiens bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w., und Apostolischen König von Ungarn;

Herrn Stephan Popovitch, Staatsrath;

Herrn Dr. Lazar Patchou, Director des Tabak- und Salzmonopols;

Monsieur Kosta Stéfanovitch, Inspecteur des douanes au Ministère des finances; et

Monsieur Milovan Milovanovitch, commissaire du Gouvernement auprès la Banque Nationale,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

L'entrée des animaux, des produits bruts d'animaux et des objets pouvant servir de véhicules à la contagion, des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre Partie, peut être limitée à des stations-frontière spécialement designées et y être soumis au contrôle vétérinaire de la part de l'Etat sur les territoires duquel l'importation doit avoir lieu.

Article 2.

Les animaux, les produits bruts d'animaux et les objets mentionnés à l'Article 1er ne pourront être introduits des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre sans la présentation d'un certificat d'origine et de santé. Ce certificat sera délivré par l'autorité locale et devra contenir, s'il se refère à des animaux, l'attestation d'un médecin vétérinaire de l'Etat ou spécialement délégué à cet effet par l'autorité compétente de l'Etat, constatant qu'il a visité les animaux et les a trouvés en bonne santé.

Dans le cas où le certificat d'origine et de santé, ainsi que toutes les annotations portées sur ce certificat ne seraient pas rédigés dans la langue de service du pays destinataire, on ajoutera une traduction légalisée dans cette langue.

Le certificat devra renfermer les données nécessaires pour vérifier l'origine des animaux, des produits bruts d'animaux et des objets pouvant servir de véhicules à la contagion, ainsi que la route suivie jusqu'à la station d'entrée; l'attestation du médecin vétérinaire doit de même contenir l'indication qu'il ne s'est produit, au lieu de provenance et dans les communes voisines, pendant les derniers 40 jours avant l'expédition, aucun cas de peste bovine ou d'une autre maladie contagieuse pour laquelle l'obligation de la déclaration est prescrite par la loi et qui est transmissible à l'espèce d'animaux pour lesquels le certificat a été délivré. Lorsqu'il s'agit d'animaux, il doit de plus être constaté que, avant leur départ, ils ont passé dans le lieu de provenance 40 jours au moins.

Herrn Kosta Stefanovitch, Zollinspector im Finanzministerium; und

Herrn Milan Milovanovitch, Regierungscommissär bei der Nationalbank,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Grenzstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Controle von Seite jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der Thiere, thierischen Rohstoffe und der im Artikel 1 bezeichneten Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Theiles ist ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis (Pass) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und muss, soferne es sich auf Thiere bezieht, die Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes enthalten, dass er die Thiere untersucht und in guter Gesundheit befunden hat.

Sind das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis (Pass), sowie alle darauf befindlichen Anmerkungen nicht in der Dienstsprache des Bestimmungslandes ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache beizufügen.

Das Zeugnis muss die nöthigen Angaben enthalten, um die Herkunft der Thiere, thierischen Rohstoffe und der als Träger des Ansteckungsstoffes dienenden Gegenstände und den bis zur Eintrittsstation zurückgelegten Weg mit Sicherheit entnehmen zu können; die thierärztliche Bescheinigung muss sich ferner darauf erstrecken, dass am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung kein Fall der Rinderpest oder einer anderen Seuche, hinsichtlich deren die gesetzliche Anzeigepflicht besteht und welche auf die betreffende Thiergattung, für welche das Zeugnis ausgestellt ist, übertragbar ist, vorgekommen ist. Bei Thieren ist überdies nachzuweisen, dass dieselben vor der Absendung am Herkunftsorte mindestens durch 40 Tage gestanden sind.

En ce qui concerne les animaux des espèces chevaline, asine et bovine, ces certificats doivent être délivrés pour chaque pièce séparément; les animaux de race ovine, caprine et porcine peuvent être compris cumulativement dans un seul certificat.

La validité des certificats est fixée à huit jours. Si cette durée expire pendant le transport, les animaux devront, afin que les certificats soient valables pour une nouvelle durée de huit jours, être soumis à la visite d'un vétérinaire de l'Etat ou spécialement délégué à cet effet par l'autorité compétente de l'Etat. Le résultat de cette visite sera attesté sur les certificats.

S'il s'agit de transports effectués par chemin de fer ou par bateau, les animaux doivent être soumis avant l'embarquement à la visite d'un médecin vétérinaire de l'Etat ou spécialement délégué à cet effet par l'autorité compétente de l'Etat. Le résultat de l'inspection devra être noté sur le certificat.

Seront, toutefois, admis à l'entrée, sans être accompagnés de certificats d'origine, la graisse et le suif fondus, la laine lavée dans des établissements industriels, emballée dans des sacs clos, et les boyaux séchés ou salés en caisses ou barils clos.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe für jedes Stück auszustellen; für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muss, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten, oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Im Falle eines Eisenbahn- oder Schiffstransportes müssen die Thiere vor der Verladung einer besonderen Untersuchung durch einen staatlich angestellten, oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt unterzogen und muss der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Die Einfuhr von geschmolzenem Talg und Fett, von fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, von in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Article 3.

Les transports qui ne répondent pas aux dispositions qui précèdent, ainsi que les animaux que le médecin vétérinaire, à leur passage de la frontière, trouve atteints ou suspects d'une maladie contagieuse, enfin les animaux qui ont été transportés ou ont eu un contact quelconque avec des animaux malades ou suspects d'être atteints d'une maladie contagieuse, pourront être refoulés à la station d'entrée. Le médecin vétérinaire à la frontière doit noter le motif du renvoi sur le certificat et l'attester par sa signature. L'autorité compétente de frontière donnera, par la voie la plus directe et sans retard, avis du renvoi et de sa cause à l'autorité administrative du district-frontière du pays exportateur.

Si, parmi des animaux transportés directement en chemin de fer (ou par bateau), la présence d'une maladie contagieuse n'est reconnue qu'après leur entrée dans le pays de destination au moment du débarquement, ce fait doit être consigné dans un procès-verbal dressé en présence d'un médecin vétérinaire de l'Etat ou spécialement délégué à cet effet par l'autorité compétente de l'Etat, et tout le transport doit être renvoyé immédiatement à la station de départ. Copie du procès-verbal sera transmise sans délai au Gouvernement respectif.

Sur la demande du propriétaire, l'autorité administrative du pays destinataire, respectivement de la localité où la maladie des animaux importés a été constatée et d'où le renvoi du transport aurait

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Thierarzte bei dem Übertritte über die Grenze mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden.

Der Grenz-Thierarzt hat den Grund der Rücksendung auf dem Certificate zu vermerken und dasselbe mit seiner Unterschrift zu versehen. Die zuständige Grenzbehörde wird direct und ohne Verzug die politische Behörde des Grenzdistrictes des exportirenden Landes von der erfolgten Rücksendung und deren Grund benachrichtigen.

Wird eine ansteckende Krankheit an im directen Eisenbahn- (Schiffs-) Verkehr eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande bei der Ausladung wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes protokollarisch festzustellen und auf Grund desselben der ganze Transport nach der Aufgabestation sofort zurückzusenden. Eine Abschrift des Protokolles wird der betreffenden Regierung unverweilt zugeschickt werden.

Von der politischen Behörde des Bestimmungslandes, respective jenen Ortes, wo die Krankheit der eingeführten Thiere constatirt wurde und von wo die Retournirung des Transportes stattfinden sollte, kann

dû s'opérer, peut permettre qu'en les faisant abattre sur le champs la valeur des animaux soit réalisée, pourvu toutefois que la nature de la maladie n'exclue pas une pareille mesure. Sous ce rapport les animaux importés des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre seront traités comme les animaux du pays.

auf Wunsch des Eigenthümers gestattet werden, die Thiere im Wege sofortiger Schlachtung zu verwerten, vorausgesetzt, dass der Krankheitszustand der Thiere solcher Natur ist, dass er dies für zulässig erscheinen lässt.

In dieser Beziehung werden die aus den Gebieten des einen in die Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles eingeführten Thiere vollkommen den einheimischen Thieren gleich behandelt werden.

Article 4.

L'Autriche-Hongrie, pour s'assurer du bon état de santé des animaux d'origine serbe, se réserve le droit de les soumettre, après leur passage de la frontière, à une inspection et observation vétérinaires ultérieures dans des localités spécialement désignées à cet effet. Ces localités ne pourront être situées qu'aux points-frontière ou au marché principal des bestiaux sur lequel les animaux sont dirigés pour être mis en vente. Cette observation ne s'étendra pas au delà de 8 jours.

Le Gouvernement Royal de Serbie sera informé des conditions sous lesquelles s'effectueront l'inspection et l'observation en question.

On prendra surtout les dispositions nécessaires pour que, pendant la durée de cette observation, les animaux puissent être convenablement aménagés, entretenus et trafiqués.

Après l'expiration de ce temps d'observation, les animaux d'origine serbe seront traités, en ce qui concerne la circulation dans l'intérieur, au point de vue de la police vétérinaire, sur un pied égal avec les animaux indigènes.

Artikel 4.

Österreich-Ungarn behält sich das Recht vor, die über die Grenze gebrachten Thiere serbischen Ursprunges behufs Sicherstellung ihres guten Gesundheitszustandes einer weiteren thierärztlichen Untersuchung und Beobachtung in hiezu bestimmten Örtlichkeiten, welche jedoch nur an den Grenzstationen oder dem Hauptviehmarkte, auf welchen das Vieh zum Verkaufe gebracht wird, gelegen sein dürfen, zu unterziehen. Diese Beobachtung wird jedoch nicht länger als 8 Tage dauern.

Der hiebei zu befolgende Vorgang wird der königlich serbischen Regierung mitgetheilt werden; insbesondere werden Verfügungen getroffen werden, damit die Thiere während der Dauer der Beobachtung entsprechend untergebracht, gewartet und gehandelt werden können.

Nach Ablauf dieser Beobachtungszeit sind die Thiere serbischen Ursprunges im internen Verkehre mit den einheimischen Thieren in veterinärpolizeilicher Hinsicht vollkommen gleich zu behandeln.

Article 5.

Lorsque la peste bovine éclate dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'autre Partie a le droit de prohiber ou de limiter temporairement l'importation des ruminants, des porcs et des produits bruts d'animaux, ainsi que des objets pouvant servir de véhicules à la contagion.

L'interdiction ou la restriction de l'importation des animaux, produits et objets susdits sera levée 40 jours après l'extinction de la maladie et après que la désinfection aura été opérée.

Artikel 5.

Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken. Das Verbot oder die Beschränkung der Einfuhr obgenannter Thiere, thierischer Rohstoffe und Gegenstände wird nach Ablauf von vierzig Tagen nach Erlöschen der Krankheit und nach vollzogener Desinficirung aufgehoben.

Article 6.

Aussi longtemps que la péripneumonie contagieuse règne parmi le bétail de l'une des Parties contractantes, l'autre Partie aura le droit de prohiber l'entrée des animaux de l'espèce bovine provenant des contrées infectées (en Autriche: capitanats de district; en Hongrie: comitats; en Serbie: districts). Lorsque ces animaux proviennent des contrées indemnes de l'une des Parties contractantes, l'autre

Artikel 6.

Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindern aus den verseuchten Gebieten (in Österreich: Bezirkshauptmannschaften; in den Ländern der ungarischen Krone: Comitate; in Serbien: Kreise) zu untersagen, aus den nicht verseuchten Gebieten aber dahin zu beschränken, dass die Thiere von der, dem Ursprungs-

Partie aura le droit d'en limiter l'entrée de sorte que les animaux devront être transportés de la station de chemin de fer la plus rapprochée du lieu de provenance, dans des wagons plombés, sans retard, à l'exclusion de tout débarquement ou d'embarquement d'autres animaux, à la frontière et de là à des abattoirs publics placés sous le contrôle de la police vétérinaire, dans lesquels ils seront immédiatement abattus.

orte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons, ohne Umladung oder Zuladung von anderem Vieh, und unter Vermeidung jeglicher Transportverzögerung an die Grenze und von dort aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung zu überführen sind.

Article 7.

Si, par le trafic des animaux, une maladie contagieuse pour laquelle l'obligation de la déclaration est prescrite, a été introduite des territoires de l'une des Parties contractantes dans ceux de l'autre, cette dernière aura le droit de limiter ou d'interdire temporairement l'importation de toutes les espèces d'animaux auxquelles la maladie est transmissible.

Artikel 7.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Article 8.

Chacune des Parties contractantes fera publier, périodiquement, des bulletins sur l'état des épizooties. Ces bulletins seront transmis directement à l'autre Partie contractante.

Les autorités compétentes s'avertiront, réciproquement, sans retard et directement, de l'apparition d'épizooties dans les districts-frontière.

Lorsque la peste bovine éclate dans les territoires de l'une des Parties contractantes, avis direct sera donné, par voie télégraphique, à l'autre Partie de l'apparition et de l'extension de la maladie.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direct zukommen lassen.

Von Seuchenausbrüchen in den Grenzbezirken werden sich die betreffenden Behörden gegenseitig sofort direct verständigen.

Wenn in Gebieten eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird dem anderen Theile von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direct Nachricht gegeben werden.

Article 9.

Les wagons de chemin de fer ainsi que les bateaux ou parties de bateaux qui ont servi au transport des chevaux, des mulets, des ânes, des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine, doivent, avant d'être utilisés de nouveau pour des transports des territoires de l'une de Parties contractantes dans les territoires de l'autre Partie, être soumis à un procédé de nettoyage (desinfection) de nature à détruire entièrement les germes de contagion qui peuvent s'être attachés aux wagons, bateaux ou parties de bateaux. Ce procédé sera déterminé par un accord spécial.

Artikel 9.

Eisenbahnwagen, Schiffe oder Schiffsräume, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transporte aus den Gebieten des einen Theiles in die des anderen neuerlich verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Übereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Eisenbahnwagen, Schiffen oder Schiffsräumen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Article 10.

L'entrée des animaux amenés des territoires de l'une des Parties contractantes au pâturage dans les territoires de l'autre est permise aux conditions suivantes:

a) Les propriétaires des troupeaux présenteront, au passage de la frontière, pour être vérifiée

Artikel 10.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile, nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichnis der Thiere

(examinée et légalisée), une liste des animaux qu'ils comptent conduire au pâturage, avec mention du nombre des pièces et de leurs marques extérieures les plus caractéristiques.

b) Le retour des animaux dans les territoires d'origine ne sera autorisé qu'après constatation de leur identité.

Si, toutefois, pendant l'époque de la pâture, il éclatait, soit dans une partie des troupeaux, soit dans une localité éloignée moins de 20 kilomètres du pâturage, soit sur la route par laquelle doit s'effectuer le retour du troupeau à la station-frontière, une maladie contagieuse présentant un danger pour le bétail en question, le retour des animaux sur les territoires de l'autre Partie contractante sera interdit, sauf dans les cas d'urgence (tels que manque de fourrage, intempéries etc.). Dans ces derniers cas le retour des animaux qui ne seraient pas encore atteints de l'épizootie ne pourra avoir lieu que lorsque les mesures de sûreté que les autorités compétentes seront convenues d'appliquer pour empêcher l'extension de l'épizootie, auront été exécutées.

Article 11.

La présente Convention est destineé à remplacer la convention sur les épizooties du $\frac{6 \text{ mai}}{24 \text{ avril}}$ 1881. Elle entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce conclu ce jour d'hui entre les Parties contractantes et aura la même durée.

Article 12.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Vienne en même temps que celles du traité de commerce.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le $\frac{9 \text{ août}}{28 \text{ juillet}}$ 1892.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p.

(L. S.) **K. Stéfanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p.

welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verificirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung &c.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist bestimmt, an Stelle des Viehseuchenübereinkommens vom $\frac{6. \text{ Mai}}{24. \text{ April}}$ 1881 zu treten. Es wird gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen am heutigen Tage vereinbarten Handelsvertrag in Kraft treten und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratificirt, und werden die Ratificationsurkunden gleichzeitig mit jenen des Handelsvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung, den $\frac{9. \text{ August}}{28. \text{ Juli}}$ 1892.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p.

(L. S.) **K. Stefanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention sur les épizooties conclue, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et la Serbie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante de la Convention même:

1. La Serbie s'engage à prendre les mesures nécessaires, afin de prohiber, sans exception, toute importation et tout transit des bêtes à cornes par les frontières roumaine, bulgare et turque.

Dès que les raisons qui exigent le maintien de l'interdiction de l'importation et du transit des bêtes à cornes de la Roumanie, de la Bulgarie et de la Turquie, auront cessé d'exister, les Parties contractantes se réservent de modifier, d'un commun accord, la stipulation de l'alinéa précédent.

La Serbie s'engage à surveiller tout le bétail qui se trouve le long des dites frontières, dans une zône s'étendant jusqu'à 37 kilomètres, par l'établissement et la continuation régulière du cadastre qui sera soumis à un contrôle rigoureux.

2. Le Gouvernement Royal de Serbie s'engage

a) à pourvoir par voie législative à ce que toute falsification des certificats d'origine et de santé ainsi que toute fausse indication portée sur ces certificats soient sévèrement punies;

b) à déléguer à toutes les stations ouvertes à l'exportation des animaux des médecins vétérinaires nommés par l'Etat qui auront à confirmer par leur visa la justesse des certificats.

3. Les dispositions de la Convention sur les épizooties ne s'appliquent qu'aux animaux, aux produits bruts d'animaux et aux objets visés par l'article 1er, originaires des territoires des Parties contractantes. L'admission des provenances d'autres pays, passant par les territoires de l'une des Parties contractantes pour l'importation ou le transit sur les territoires de l'autre Partie contractante, ne rentre pas dans le cadre de la Convention.

4. Outre le lieu d'origine, les certificats d'origine et de santé doivent aussi indiquer le rayon administratif dans lequel il est situé (en Autriche: royaumes et pays; en Hongrie: comitats; en Serbie: districts).

5. La légalisation de la traduction des certificats d'origine et de santé doit émaner d'une autorité ou d'une personne autorisée à se servir d'un

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Bestandtheil des Übereinkommens selbst bilden sollen:

1. Serbien verpflichtet sich, an seinen Grenzen gegenüber Rumänien, Bulgarien und der Türkei derartige Einrichtungen zu treffen, dass die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh unbedingt verboten bleibe.

Sobald die Gründe in Wegfall kommen, welche die Aufrechterhaltung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rumänien, Bulgarien oder der Türkei nothwendig erscheinen lassen, behalten sich die vertragschließenden Theile vor, die im vorstehenden Absatz enthaltene Bestimmung im gegenseitigen Einverständnisse entsprechend zu modificiren.

Serbien verflichtet sich, längs der erwähnten Grenzen innerhalb einer Zone von 37 Kilometer den gesammten Viehstand durch Anlegung und regelmäßige Führung des Viehcatasters und durch strenge Controle desselben in Evidenz zu halten.

2. Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich:

a) im Wege der Gesetzgebung für die strenge Bestrafung der Fälschung von Viehpässen und nicht wahrheitsgetreuer Angaben in denselben Sorge zu tragen;

b) auf allen Viehausfuhrstationen besondere, vom Staate angestellte Thierärzte zu bestellen, welche durch ihr Visum die Richtigkeit der Viehpässe zu bestätigen haben werden.

3. Die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens finden nur auf Thiere, thierische Rohstoffe und die im Artikel 1 vorgesehenen Gegenstände, woferne dieselben aus den Gebieten der vertragschließenden Theile stammen, Anwendung. Die Zulassung der Provenienzen anderer Länder, welche durch die Gebiete des einen Theiles zur Ein- oder Durchfuhr in die Gebiete des anderen Theiles gelangen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

4. In den Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen (Pässen) ist neben dem Ursprungsorte auch derjenige Verwaltungsbezirk (in Österreich: Königreiche und Länder: in den Ländern der ungarischen Krone: Comitate; in Serbien: Kreise) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

5. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) ist durch eine, zur Führung eines Dienstsiegels befugte

sceau officiel. Seront assimilés aux autorités et personnes susdites, lorsqu'il s'agit de transport par chemin de fer, le chef de la station où l'embarquement a lieu.

6. Les transports d'animaux provenant des territoires de l'une des Parties contractantes, passant en transit par les territoires de l'autre Partie, ne peuvent être soumis qu'aux restrictions auxquelles l'importation des animaux est assujettie en vertu des stipulations de la présente Convention sur les épizooties.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention à laquelle il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Vienne le 9 août / 28 juillet 1892.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p

(L. S.) **K. Stéfanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p.

Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

6. Die Durchfuhr von aus den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles stammenden Thieren durch die Gebiete des andern kann nur jenen Beschränkungen unterzogen werden, welche für die Einfuhr dieser Thiere nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Viehseuchenübereinkommens Geltung haben.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 9. August / 28. Juli 1892 unterzeichnet.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **G. S. Simitch** m. p.

(L. S.) **St. R. Popovitch** m. p.

(L. S.) **Dr. Lazar Patchou** m. p.

(L. S.) **K. Stefanovitch** m. p.

(L. S.) **M. Milovanovitch** m. p.

Motivenbericht.

Allgemeiner Theil.

Der vorliegende Vertrag ist bestimmt, an Stelle jenes zu treten, welcher am 6. Mai 1881 abgeschlossen worden ist. Die Dauer des letzteren, welcher am 16. September 1882 in Kraft trat, war mit zehn Jahren festgesetzt. Die Kündbarkeit begann ein Jahr vor dem Eintritte des Endtermines, somit am 16. September 1891. Serbischerseits ist von dem Kündigungsrechte zu diesem Termine Gebrauch gemacht worden und wurde zugleich die Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages — unter Mittheilung gewisser Programmpunkte, wovon noch die Rede sein wird — kundgegeben.

Die Aufnahme der mündlichen commissarischen Unterhandlungen erfolgte im Jänner 1892 in Wien. Dieselben dauerten, mit geringen, nur durch den Gang der Arbeiten selbst bedingten Unterbrechungen, bis Anfang August 1892, worauf unmittelbar die Unterzeichnung des neuen Vertragswerkes am 9. August erfolgte. Im engen Anschlusse an diese Verhandlungen und im Zusammenhange mit denselben unterhandelte auch das Deutsche Reich wegen Erneuerung seines Vertragsverhältnisses zu Serbien; an den späteren Stadien der mündlichen Verhandlung haben Commissarien der kaiserlich deutschen Regierung ebenmäßig theilgenommen.

Nachdem der Gang der commissarischen Verhandlung gezeigt hatte, dass ein Abschluss derselben kaum zu einem Zeitpunkte erfolgen könne, der im Hinblicke auf den Ablaufstermin des alten Vertrages (16. September 1892) eine genügende Frist zur vorgängigen parlamentarischen Behandlung des neuen Vertragsoperates gewähren würde, war die Nothwendigkeit zur provisorischen Verlängerung des bisherigen Regimes erkannt worden. Der k. k. Regierung war die legislative Ermächtigung zu diesem Schritte mit dem Gesetze vom 14. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 116, ertheilt worden. Auf Grund derselben wurde mit Serbien die Erstreckung des alten Vertrages und zwar vorerst auf die Dauer bis Ende des Jahres 1892 vereinbart (Kundmachung vom 20. August 1892, R. G. Bl. Nr. 137). Da man auf serbischer Seite aus internen Gründen nicht in der Lage war, die parlamentarische Behandlung des neuen Vertragswerkes innerhalb dieser Frist durchzuführen, wurde zu Ende des Vorjahres eine weitere Verlängerung des alten Verhältnisses bis 30. Juni 1893 getroffen und kundgemacht (Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. December 1892, R. G. Bl. Nr. 236).

Die eben erwähnten Verlängerungsübereinkommen beziehen sich auch auf die im Jahre 1881 gleichzeitig mit dem alten Handelsvertrage abgeschlossene Viehseuchenübereinkunft und soll die mit dem neuen Handelsvertrage gleichzeitig am 9. August 1892 unterzeichnete neue Veterinärconvention zum selben Termine wie die erstere (am 1. Juli 1893) ins Leben treten.

Im Zusammenhange mit dem Abschlusse des Handelsvertrages im Jahre 1881 ist aber damals noch eine Reihe anderer Conventionen mit Serbien vereinbart worden. Es sind dies die folgenden:

1. Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, wegen Abschluss einer Consularconvention;
2. Staatsvertrag vom selben Tage, wegen eines Rechtshilfevertrages;
3. Staatsvertrag vom selben Tage, wegen Behandlung der Verlassenschaften, Bestellung von Vormundschaften und Curatelen und wegen Mittheilung von Civilstandsacten;
4. Staatsvertrag vom selben Tage, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
5. Schiffahrtsconvention vom 22. Februar 1882.

Eine Kündigung derselben ist — unterschiedlich vom Handelsvertrage — nicht erfolgt, wiewohl die Kündbarkeit für jede dieser Conventionen bereits eingetreten war.

Neben dem Abschlusse eines neuen Handelsvertrages, der die andauernde Regelung der Gesammtheit der Verkehrsverhältnisse in der Beziehung zu Serbien bezweckt, konnte eine Unsicherheit über den Bestand vertragsmäßiger Unterlagen für die in den citirten fünf Specialconventionen geregelten Materien, denen mehr oder minder inniger Zusammenhang mit dem Handelsverkehre zukommt, nicht belassen werden. Demgemäß ist separate Vereinbarung getroffen worden, dass eine Kündigung der Specialconventionen für die Dauer des neuen Handelsvertrages nicht erfolgen wird. Dies schließt Verhandlungen über im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragstheile in den bezeichneten Conventionen einzuführende Modificationen nicht aus.

Die statistischen Ziffern unseres Warenverkehres mit Serbien zeigen für einen mehrjährigen Durchschnitt (1884/91) folgendes Bild:

Nach diesseitiger Statistik:

(Millionen Gulden.)

Einfuhr aus Serbien nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr nach Serbien aus Österreich-Ungarn
16·0	15·7.

Nach serbischer Statistik:

(Millionen Dinars.)

Ausfuhr aus Serbien nach Österreich-Ungarn.	Einfuhr nach Serbien aus Österreich-Ungarn
36·2	27·9.

Diese Ziffern — deren Nichtübereinstimmung einen maßgebenden Erklärungsgrund schon in der Unterschiedlichkeit der beidseitigen Quellen und deren Methode finden mag — geben zu mehrfachen Erwägungen Anlass. Einerseits mag es auffällig erscheinen, dass der Absatz Serbiens zu uns hiernach absolut größer sei, als jener, welcher von Österreich-Ungarn dahin erzielt wird. Dies steht indes vielfach damit im Zusammenhange, dass der zu uns gerichtete Export Serbiens größtentheils in Rohstoffen besteht, welche nach unserem Zolltarife zollfrei zu behandeln sind, und dass es bei solchen Sendungen häufig convenirt, dieselben vorerst auch dann in den freien Verkehr der großen Handelsplätze Wien und Budapest zu setzen, wenn der schließliche Consum außerhalb der Monarchie, zum Beispiel in Deutschland stattfindet und somit nur eine Art unterbrochenen Transits vorliegt. Anderseits ist hervorzuheben — und diese Bemerkung bezieht sich speciell auf die auffällige Differenz der diesseitigen gegenüber der serbischen Statistik in Betreff unserer Einfuhr aus Serbien, beziehungsweise der serbischen Ausfuhr zu uns (16·0 Millionen Gulden gegen 36·2 Millionen Dinars) — dass die serbische Quelle in der wichtigen Gruppe der Cerealien die in den Restitutionsverkehr unserer Exportmühlen gelangenden Quanten mitumfasst, während diesseits die nicht in den Consum des Inlandes übergehenden Beträge ausgeschieden werden. Es handelt sich hiebei um sehr beträchtliche Mengen: nach den hierüber diesseits separat geführten Aufschreibungen ist zum Beispiel im Jahre 1891 serbischer Weizen im Werte von 4·3 Millionen Gulden zum Vermahlen für Exportzwecke eingegangen.

Nach den Vorangelassenen ist davon auszugehen, dass unser Export nach Serbien und unser Import von dort sich so ziemlich die Wagschale halten.

Dabei ist aber der gewaltige Unterschied zu beachten, der im Verhältnis zum Gesammthandel beider Vertragstheile gelegen ist. Während unser Gesammtaußenhandel im Jahre 1891 in der Einfuhr 657·8 Millionen, in der Ausfuhr 798·9 Millionen Gulden betrug und somit auf die Specialquote gegenüber Serbien in der Einfuhr 3·3 und in der Ausfuhr 2 Procent entfielen, participirt die Monarchie im selben Jahre an der Gesammteinfuhr Serbiens (42·8 Millionen Dinars) mit 61·8 Procent und an der Gesammtausfuhr Serbiens (52·4 Millionen Dinars) mit 87·6 Procent. Anderseits ist die Natur der beiderseitig im Verkehre stehenden Artikel eine total verschiedene. Der Antheil Serbiens an der Versorgung unseres Marktes besteht fast ausschließlich in Nahrungsmitteln und Rohstoffen für den Consum der diesseitigen Industrie: circa 90 Procent entfallen auf Garten- und Feldfrüchte und Vieh. Dagegen vertheilt unser Export sich über alle Kategorien der Industrieartikel und gipfelt vornehmlich — neben Zucker — in Textilien, Confectionen und Metallwaren.

Unter diesen Umständen ergibt sich, dass die Erneuerung des Vertragsverhältnisses zwischen Österreich-Ungarn und Serbien im wechselseitigen Interesse beider Compaciscenten gelegen ist. Dieses Interesse ist auf serbischer Seite weit tiefer, weil dort so ziemlich der größte Theil des Wirtschaftslebens des Landes von den Handelsbeziehungen zu Österreich-Ungarn beeinflusst wird. Eben

deshalb und bei dem maßgebenden Einflusse, welches dem Einkommen aus den Zöllen und den sonstigen vertraglich geregelten Abgaben — nach Lage der dortigen Staatsfinanzen — in Betreff der budgetären Verhältnisse zuzuerkennen ist, musste serbischerseits auch von diesem — staatsfinanziellen — Gesichtspunkte aus der neuen Auseinandersetzung mit Österreich-Ungarn ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht werden.

Der neue Handelsvertrag mit Serbien enthält, wie sein Vorgänger — und im Anschlusse an denselben — eine umfassende und einlässliche Regelung der in Frage kommenden Materien. Unserseits ist mit Erfolg das Bestreben festgehalten worden, die Erfahrungen, welche der langjährige Bestand des alten Vertrages an die Hand gegeben, nach Möglichkeit zu verwerten und als nothwendig oder wünschenswert erkannte Verbesserungen herbeizuführen. Dabei ist die nach Lage der Verhältnisse auf serbischer Seite sehr maßgebend gewesene Rücksicht nach finanzieller Stärkung der Staatsrevenüen hierseits nicht grundsätzlich von der Hand gewiesen worden, soweit die pflichtgemäße und nachdrückliche Wahrnehmung der zu vertretenden eigenen Interessen der k. k. Regierung eine solche Rücksichtnahme möglich gemacht hat. Diesfalls ist auf die detaillirte Ausführung zu den einzelnen Vertragsbestimmungen im besonderen Theile dieses Berichtes Bezug zu nehmen.

Schon an dieser allgemeinen Stelle scheint es indes erforderlich, eines Umstandes zu gedenken, der bereits bei flüchtiger Durchsicht des neuen Vertragswerkes augenfällig zu Tage tritt. Der neue Vertragstarif für die Einfuhr nach Serbien (Anlage A) ist umfänglich um ein vielfaches mehr ausgedehnt, als dies beim correspondirenden Conventionaltarife des alten Vertrages der Fall war. Der Erklärungsgrund hiefür liegt darin, dass der neue Vertragstarif durchgängig auf specifischer Grundlage construirt ist, während die Tarifabmachungen des bisherigen Vertrages nur zum Theile in Gewichtszöllen, zum sehr wesentlichen anderen Theile indes in Wertzöllen bestanden. In der Natur der letzteren eben liegt es, dass sie jene Casuistik einer weitgehenden Specialisirung in der Classification entbehrlich machen, deren bei specifischen Tarifen umso weniger entrathen werden kann, je mehr dieselben geeignet sein sollen, eine billige und gerechte Zollbehandlung auf Grund gewisser Durchschnitte aus mindestens annähernd gleichen und zusammengehörigen Factoren herbeizuführen.

Wenn die k. k. Regierung — übereinstimmend mit dem von serbischer Seite ausgehenden Wunsche — sich dazu entschlossen hat, den neuen Vertragstarif für die Einfuhr nach dem benachbarten Königreiche — abweichend von dem gemischten System der bisherigen Vereinbarungen — ausschließlich auf specifischer Basis aufzubauen, so war hiefür vor allem die durch Äußerungen aus sehr maßgebenden fachmännischen Kreisen der diesseitigen Interessenvertretungen angeregte und unterstützte Erwägung bestimmend, dass darin ein Act subjectiver Gerechtigkeit zu Gunsten der legitimen Ansprüche und Interessen des redlichen Handelsverkehres gelegen ist.

An dieser Stelle ist auch der Platz, freimüthig einen andern Umstand hervorzuheben. Gleich bei Einleitung der Verhandlungen war bestimmt erklärt worden, dass man auf serbischer Seite nicht in der Lage sein würde, dem Warenverkehr aus Österreich-Ungarn, soweit derselbe über den Begriff eines eigentlichen Umsatzes der Grenzbezirke hinausginge, ausschließliche Begünstigungen im Ausmaße der Zölle zuzugestehen, welche dem Handel der anderen in Serbien meistbegünstigten Staaten dauernd versagt werden müsten. Nach Lage der Verhältnisse war in dieser Erklärung die Ablehnung der Wiederübernahme der in Punkt III der Anlage B des alten Vertrages (Besondere Zollerleichterungen im Grenzverkehre) enthaltenen Verabredung gelegen, derzufolge die nachstehend bezeichneten fünf Warenkategorien:

Packpapier und Pappendeckel,
Steinmetzarbeiten 2c., unpolirt,
Gemeine Töpferwaren,
Gemeines Glas,
Roheisen, Stabeisen, landwirtschaftliche Geräthe

bei der unmittelbaren Einfuhr nach Serbien aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes über die gemeinschaftliche Zollgrenze mit der Hälfte des jeweils für die meistbegünstigte Einfuhr anwendbaren Zollsatzes verzollt werden sollten.

Angesichts der durch internationale Rücksichten bedingten Erklärung — über deren Ernst ein Zweifel nicht obwalten konnte — des zu verpflichtenden andern Vertragstheiles, welcher seit dem Abschlusse des 1881-iger Vertrages in die Reihe der unabhängigen Königreiche Europas eingetreten ist, vermochte die k. k. Regierung hierin ein definitives Hindernis der wirtschaftlichen Verständigung mit Serbien schließlich umsoweniger zu erblicken, als die statistischen Ergebnisse unserer in den betreffenden Artikeln nach Serbien bewerkstelligten Einfuhr die Angelegenheit in einem für die Totalität unserer Exportbeziehungen zu diesem Lande verhältnismäßig nicht sehr belangreichem Lichte erscheinen lassen. Es betrug die Einfuhr Serbiens im Jahre 1890 aus Österreich-Ungarn in:

	Tausende von Dinars:
Packpapier und Pappendeckel	124·8
Steinmetzarbeiten 2c., unpolirt	41·5
Gemeine Töpferwaren	58·0
Gemeines Glas	262·9
Roheisen und Stabeisen	493·0
Landwirtschaftliche Geräthe	178·6
	1158·8

Hiezu kommt zu bemerken, dass die Nachweisungsposten der serbischen Statistik mit den betreffenden Positionen des alten Vertragstarifes sich nicht durchgängig decken, sondern zum Theile weiter sind und dass die serbische Statistik auch keinerlei Anhaltspunkt dafür gewährt, dass die fraglichen Ausweisungen wirklich des Beneficiums des halben Zolles theilhaftig geworden seien. Nimmt man hiernach den Wert der in Rede stehenden, des Specialregimes theilhaftig gewesenen Positionen mit circa einer Million Dinars an, so ergibt sich hieraus mit Beziehung auf unsere durchschnittliche Gesammteinfuhr nach Serbien eine Quote von circa drei Procent. Angesichts des Verzichtes auf eine besondere Ausnahmsstellung zu Gunsten der erwähnten Warenkategorien, hat es sich die k. k. Regierung indes besonders angelegen sein lassen, bei diesen Positionen eine, unseren Interessen Genüge thuende Zollbehandlung im Rahmen des Conventionaltarifes herbeizuführen. Diesfalls ist auf die einschlägigen Stellen im besonderen Theile dieser Begründung (zur Anlage A) Bezug zu nehmen.

Die der serbischen Ausfuhr unserseits gemachten Zugeständnisse zerfallen in die zolltarifarischen Concessionen und in das Viehseuchenübereinkommen.

Was zunächst das Viehseuchenübereinkommen betrifft, welchem im besonderen Theile dieses Berichtes ein eigener ausführlicher Abschnitt gewidmet ist, so soll an dieser Stelle nur erwähnt werden, dass den Stipulationen desselben die größte Sorgfalt von dem doppelten Gesichtspunkte aus zugewendet worden ist, damit die Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten aus Serbien wirksam verhindert werde und damit die Gefahr einer Bedrohung unseres Viehverkehres nach dem Westen in keiner Weise sich daran knüpfen könne. — Die zolltarifarischen Concessionen anlangend, so bestehen dieselben in der Hauptsache in der Wiedereinräumung des status quo des alten Vertrages.

Davon abweichend ist zwar in Betreff der Getreidezölle im Grenzverkehre eine vertragsmäßige Verpflichtung übernommen worden, dieselbe geht indes bei einigen Getreidearten (Weizen, Roggen, Hafer) ziffermäßig im Ausmaße der Begünstigung nicht so weit, als dieselbe dermalen auf Grund der Anmerkung 2 nach T.-Nr. 24 unseres allgemeinen Tarifes autonom für serbische Frucht gegolten hat.

Da mit dem Zeitpunkte der Activirung des neuen Vertrages (1. Juli 1893) die erwähnte Anmerkung des autonomen Tarifes in Wegfall kommt, so treten mit diesem Termine für serbisches Getreide im Grenzverkehre folgende neue vertragsmäßige Ansätze pro 100 Kilogramm in Kraft:

Weizen und Roggen 75 Kreuzer,
Hafer 60 Kreuzer.

Die Dauer des neuen Vertrages ist bis 31. December 1903 festgesetzt und fällt demnach mit dem Endtermine der zu Ende des Jahres 1891 mit dem Deutschen Reiche, Italien, der Schweiz und Belgien abgeschlossenen Tarifverträge zusammen.

Der folgende besondere Theil dieses Berichtes zerfällt in die Abschnitte:

A. Zum Texte des Handelsvertrages und seiner Annexe,

B. Zum Viehseuchen-Übereinkommen,

C. Zur Anlage A: Zölle bei der Einfuhr in Serbien,

D. Zur Anlage B: Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Im Anhange sind beigegeben:

I. Vergleichende Zusammenstellung der Texte des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 und jenes vom 9. August 1892.

II. Vergleichende Zusammenstellung der Zollsätze des neuen Vertrages mit jenen des neuen Generaltarifes und mit jenen des geltenden Vertrags- und des früheren Generaltarifes für die Wareneinfuhr nach Serbien.

III. Statistische Materialien.

Besonderer Theil.

A. Zum Texte des Handelsvertrages und seiner Annexe.

Der vorliegende Handelsvertrag setzt sich aus folgenden Vereinbarungen zusammen: aus dem eigentlichen Vertrage, den Tarifanlagen A und B (Zölle für die Einfuhr nach Serbien, beziehungsweise nach Österreich-Ungarn), der Anlage C über besondere Zollerleichterungen im Grenzverkehre, dem Schlussprotokolle und den dazu gehörigen Bestimmungen über die Einhebung des Obrt vom Werte der nach Serbien eingeführten Waren.

Die Vereinbarungen bezüglich der Tarife werden in den Abschnitten C und D dieser Begründung besonders besprochen.

Der Verhandlung über den Vertragstext und seiner Annexe lagen die Bestimmungen des geltenden Vertrages zugrunde, und weisen die Veränderungen, welche in der im Anhange sub I angefügten Zusammenstellung ersichtlich gemacht sind, einerseits auf eine Reihe von Verbesserungen, welche aus den Texten anderer Verträge herübergenommen wurden, anderseits auf zahlreiche neue Bestimmungen, welche namentlich dem geänderten Stande der serbischen Verhältnisse Rechnung tragen, hin.

Im einzelnen ergeben sich hienach die folgenden Bemerkungen:

Artikel I, welcher die Gleichstellung der fremden Staatsangehörigen mit den Nationalen und mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation normirt, wurde unverändert aus dem Vertrage vom Jahre 1881 herübergenommen.

Ebenso sind auch die drei ersten Absätze des Artikels II über die wechselseitige Freizügigkeit, den Erwerb von Grund und Boden, die Freiheit des Handels und die Dispositionsfähigkeit durch Rechtsgeschäfte aus dem bestehenden Vertrage unverändert wieder aufgenommen, wodurch insbesonders neuerlich die Zulassung der Fremden jeder Confession zum Immobilarbesitze in Serbien für die Dauer des Vertrages gewährleistet ist.

Der den Erwerb des Staatsbürgerrechtes regelnde Schlussabsatz dieses Artikels des 1881er Vertrages wurde in dem vorliegenden Vertrage über dringenden Wunsch der serbischen Regierung, welche durch diese Vertragsbestimmung verhindert war, an eine gesetzliche Regelung dieser Materie des öffentlichen Rechtes zu schreiten, weggelassen; die serbische Regierung hat sich indes in einer gleichzeitig mit dem neuen Vertrage unterfertigten Declaration verpflichtet, die in diesem Abschnitte des alten Vertrages enthaltene Bestimmung insolange als bindend aufrecht zu erhalten, bis eine im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarte Abänderung zustande kommt.

Im Schlussprotokolle zu Artikel II wurde zunächst (Punkt 1) die Bestimmung des früheren Vertrages, wonach die fremden Staatsangehörigen vom Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, vom Hausirhandel und allen ausschließlich im Umherziehen ausgeübten Professionen ausgeschlossen sind — eine Bestimmung, welche sich auch in den anderen, zur Zeit geltenden Verträgen der Monarchie vorfindet — wieder aufgenommen.

Im Punkte 2 wurde die Zulassung fremder Gesellschaften und die Ausübung ihrer Rechte, nach Analogie der in den übrigen Verträgen enthaltenen Vereinbarungen, dahin neu geregelt, dass derlei Gesellschaften gegen Beobachtung der im Gebiete des anderen Vertragstheiles geltenden Gesetze und Vorschriften dortselbst ihre Rechte ausüben können; überdies wurde bezüglich unserer Gesellschaften, welche in Serbien ihre Geschäfte ausüben wollen, die Gleichstellung mit den Nationalen und der meistbegünstigten Nation ausdrücklich vereinbart. Im Hinblicke auf das im Jahre 1892 von der Skupschtina beschlossene und promulgirte serbische Gesetz über die Versicherungsgesellschaften, welches in einigen Belangen vom Standpunkte der hierseitigen Interessen revisionsbedürftig ist, hat die serbische Regierung die Verpflichtung übernommen, auf die diesfälligen, von uns vorzubringenden Wünsche Bedacht zu nehmen und bis zur Regelung dieser Materie die Bestimmungen des alten Vertrages aufrecht zu erhalten.

Punkt 3 des alten Schlussprotokolles über die im Jahre 1881 vereinbarte Außerkraftsetzung etwaiger Steuerfreiheiten fremder Staatsangehöriger entfiel; die übrigen Punkte wurden mit den aus den neuen Competenzen der serbischen Behörden sich ergebenden Änderungen wieder aufgenommen.

In Artikel IV wurden die Bestimmungen über die Steuerfreiheit der im Gebiete des anderen Vertragstheiles bereits besteuerten Kaufleute und Handlungsreisenden, der Besucher von Märkten und Messen,

des Spediteur- und Fuhrmannsgeschäftes, ferner der Schiffahrt nach dem Wortlaute des alten Vertrages übernommen, und für den Markt- und Messverkehr die weitere Vereinbarung getroffen, dass auch rücksichtlich der von diesem Verkehre zu entrichtenden Abgaben die fremden Staatsangehörigen den Nationalen gleichgestellt sind. Conform mit den einschlägigen Bestimmungen unseres Vertrages mit der Schweiz wurde ein weiterer Zusatz dahin aufgenommen, dass die Vorschriften über die Behandlung der Handlungsreisenden auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden keine Anwendung finden, wobei jedoch die Gleichstellung unserer Reisenden mit den serbischen Staatsangehörigen vorgesehen ist.

Zu den Artikeln V und X. Den bei weitem wichtigsten Gegenstand bei der Verhandlung über den Text des neuen Vertrages bildeten die Bestimmungen über die Belastung der österreichischen und ungarischen Waren in Serbien mit Steuern und sonstigen Abgaben und über die Monopole.

Bezüglich der von den nach Serbien eingeführten Waren einzuhebenden Abgaben stellte der geltende Vertrag vom Jahre 1881 (Artikel X) den Grundsatz auf, dass die Einführung innerer Abgaben von der Erzeugung oder dem Verbrauche einer Ware die Erhebung gleich hoher Abgaben von den importirten Waren nach sich ziehen dürfe, und dass demgemäß eine zur Einfuhr nach Serbien gelangende Ware nur dann in dem betreffenden Steuergebiete einer Abgabe unterzogen werden kann, wenn der betreffende Artikel in diesem Steuergebiete erzeugt und mit der gleichen Abgabe belastet wird.

Eine Ausnahme von letzterem Principe wurde nur bezüglich derjenigen Warenkategorien geschaffen, welche allgemeine Acciseobjecte zu sein pflegen, und deren Belastung mit Accisen auch dann zugestanden, wenn gleiche Artikel im Accisegebiete nicht hervorgebracht werden.

In das zugehörige Schlussprotokoll wurde angesichts der damals bestandenen Steuergesetzgebung Serbiens eine Reihe von transitorischen Bestimmungen aufgenommen, welche die Abgabenbelastung einzelner Artikel betrafen. Diese Vereinbarungen im Schlussprotokolle waren folgende:

a) Zugestehung der Einhebung einer Regaltaxe von Salz und Tabak bis zur Einführung von Monopolen auf diese Artikel in Serbien;
b) Gleichstellung der Steuer für das importirte Bier mit jener für das in Serbien gebraute Bier;
c) Unzulässigkeit der Einhebung einer Trošarina von Wein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, solange in Serbien nicht eine allgemeine innere Abgabe von der Erzeugung dieser Artikel besteht;
d) Einhebung der Trošarina auf confectionirtes Cigarettenpapier, Spielkarten und parfümirte Seife für die Zeit von zwei Jahren, beziehungsweise bis zur Einführung eines Spielkartenstempels;
e) Ausnahmsweise Gestattung der Einhebung einer Trošarina von Kaffee und raffinirtem Zucker mit bestimmten Sätzen für die Vertragsdauer.

Es folgte in Serbien zunächst die Einführung von Monopolen auf Salz und Tabak, die Regelung, beziehungsweise Einführung der Bier-, Wein- und Spirituosenbesteuerung und die Einführung eines Spielkartenstempels.

Das Vorhandensein, beziehungsweise das Inslebentreten von mehr oder minder beschränkten Etablissements, welche in Serbien zum Beispiel Kaffeesurrogate, confectionirtes Cigarettenpapier, parfümirte Seife, Zuckerwaren, Kerzen u. s. w. erzeugten, hat der königlich serbischen Regierung im Sinne der citirten Vertragsbestimmungen in der Folge die Grundlage geboten, um auf diese Artikel eine Trošarina zu legen, welche die Einfuhr einiger dieser Artikel geradezu prohibirte.

Der geltende Vertrag vom Jahre 1881 bot keine Handhabe, um gegen eine derartig abnorme Besteuerung zu reclamiren, und konnte daher gegenüber der zuletzt mit Gesetz vom 28. (16.) März 1891 geregelten Trošarinabesteuerung nur erreicht werden, dass diese Steuer von Kaffee und raffinirtem Zucker in dem vertragsmäßig zulässigen Ausmaße bemessen und bezüglich einiger Artikel, hinsichtlich deren der Nachweis der Nichterzeugung in Serbien erbracht werden konnte, nicht eingehoben werde. Gegen die Höhe der Trošarina von den übrigen trošarinapflichtigen Artikeln konnte trotz der daraus für unseren Export nach Serbien erwachsenen schweren Folgen, welche besonders bei Cigarettenpapier in Büchelchen, Kaffeesurrogaten, Seife und Zündhölzchen zu Tage traten, ein wirksames Einspruchsrecht aus dem Titel unseres Vertrages nicht gefunden werden; ebensowenig war dies der Fall bezüglich der während der Vertragsdauer in Serbien eingeführten Obrtsteuer.

Diese Steuer, welche nach Art einer Erwerbsteuer von den in Serbien befindlichen industriellen und commerciellen Unternehmungen zur Einhebung gelangt, besteht derzeit in 7 Procenten vom Werte bei Fabrikaten und in 1 Procent vom Werte bei Rohstoffen. Die zur Einfuhr nach Serbien gelangenden Waren entrichten diese Steuer unmittelbar nach Durchführung der Verzollung.

Da die Einhebung des Obrt von den in Serbien befindlichen Geschäftscapitalien derart erfolgt, dass eine neuerliche Einhebung des Obrt rücksichtlich jenes Theiles des Geschäftsbetriebes, welcher die importirten Waren begreift, ausgeschlossen ist, da ferner der Obrt von demjenigen Geschäftscapitale, welches dem Umsatze heimischer Producte Serbiens gewidmet ist, im gleichen Ausmaße eingehoben wird, wie der von den impor-

tirten Waren erhobene Obrt, hat der Vertrag vom Jahre 1881 auch in dieser Beziehung kein Einspruchsrecht zur Verfügung gestellt.

Angesichts dieser Verhältnisse wurde es als eine Hauptaufgabe der Vertragsverhandlung erkannt, mit Berücksichtigung der finanziellen Lage Serbiens, welches für eine Vermehrung seiner zumeist auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung liegenden Einnahmequellen vorzusorgen hatte, die Angelegenheit der Belastung der importirten Waren mit Steuern und sonstigen Abgaben auf eine feste, soweit als möglich den diesseitigen Interessen entsprechende Grundlage zu stellen.

Demzufolge enthält Artikel X des vorliegenden Vertrages das reciprok gefasste Princip, dass innere Abgaben die Producte des anderen vertragschließenden Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen dürfen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes. Dieses Princip wird bezüglich der in Serbien bestehenden Besteuerung im dazugehörigen Schlussprotokolle dahin concretisirt, dass die dorthin importirten Waren außer Zoll (und Zollnebengebüren) nur den Obrt und die für Verzehrungsgegenstände zulässigen Verbrauchsabgaben zu entrichten haben; andere staatliche oder communale Abgaben, unter welchem Titel sie auch erscheinen möchten, sind ausgeschlossen. (Die Ausnahme bezüglich des Spielkartenstempels musste angesichts der bestehenden Gesetzgebung und in Würdigung der speciellen Steuerfähigkeit dieses Artikels zugestanden werden.)

Bezüglich des Obrt wurde nicht nur einer weiteren Erhöhung im Ausmaße dieser Steuer vorgebeugt, sondern auch im Rahmen des Vertrages selbst dafür Vorsorge getroffen, dass die in Serbien befindlichen Geschäftscapitalien von dieser Steuer im völlig gleichen Ausmaße getroffen werden, und eine neuerliche Entrichtung des Obrt von den importirten Waren bei deren Verkehr in Serbien ausgeschlossen ist. Zur Erleichterung des Importes nach Serbien wurde schließlich bezüglich des Obrt vereinbart, dass die Verzollung der Waren und die Einhebung des Obrt sich im unmittelbaren Anschlusse aneinander vollziehen, und keinerlei Verzögerung im Warenbezuge eintrete. Die Einhebung des Obrt vom Werte der nach Serbien importirten Waren wurde in der Anlage D auf Grund der bisher bestandenen Bestimmungen für die Einhebung der Wertzölle (Anlage C des Vertrages vom Jahre 1881) detaillirt geregelt.

Für die nach dem vorliegenden Vertrage für zulässig erklärte Belastung der nach Serbien eingeführten Waren mit Verbrauchsabgaben wurde unter der Voraussetzung, dass auch die Provenienzen aller anderen Länder in Serbien gleichmäßig zur Besteuerung gelangen, zunächst principiell festgesetzt, dass derlei Abgaben nur von Getränken und Nahrungsmitteln, Viehfutter, Brennstoffen, Beleuchtungsmaterialien und Baumaterialien, also von Artikeln, welche auch bei uns und in anderen Ländern zum Gegenstande einer Verbrauchsabgabe gemacht zu werden pflegen, eingehoben werden können. Weiters wurde grundsätzlich vereinbart, dass solche Verbrauchsabgaben von derlei Artikeln auch dann eingehoben werden können, wenn solche in Serbien nicht erzeugt werden; producirt dagegen Serbien solche Waren, so müssen dieselben mit der gleichen Abgabe belegt werden.

Infolge dieser allgemeinen Bestimmungen entfällt, wie auch im Schlussprotokoll ausdrücklich bemerkt ist, mit dem Beginne des neuen Vertragsregimes zunächst die Einhebung der staatlichen Verbrauchsabgabe (Trošarina) auf Seife aller Art, confectionirtes Cigarettenpapier, Zündhölzchen und andere Zündwaren, welche nach dem in Serbien zur Zeit geltenden Gesetze bemessen war:

für gemeine Seife	mit 30	Dinars	pro 100	Kilogramm,
für parfümirte oder reine Seife	„ 100	„	„ 100	„
für confectionirtes Cigarettenpapier (in Büchelchen oder zugeschnitten und zum Rauchen hergerichtet)	„ 200	„	„ 100	„
für Zündhölzchen und andere Zündwaren	„ 100	„	„ 100	„

Bezüglich der Höhe der staatlichen Verbrauchsabgaben (Trošarina) wurden für eine Reihe der wichtigsten, für unsere Ausfuhr nach Serbien belangreichsten Artikel die zur Zeit in Serbien gesetzlich festgestellten Ansätze theils ermäßigt, theils gebunden. Demnach treten für folgende Artikel nach dem vorliegenden Vertrage nachstehende Trošarinasätze in Kraft:

	Nach dem vorliegenden Vertrage	Nach dem geltenden Gesetze
	Dinars pro 100 *kg*	
Raffinirter Zucker	25.—	25.—
Zuckerware, Backwerk	50.—	100.—
Kaffeesurrogate	30.—	300.—
Chocolate	50.—	300.—
Tafelöl	20.—	30.—

	Nach dem vorliegenden Vertrage	Nach dem geltenden Gesetze
	Dinars pro 100 kg	
Fische, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, gekocht*, gebraten*	30.—	100.— / 200.—*
Fische, marinirt, in Öl, Fisch- oder Fleischconserven in hermetisch verschlossenen Büchsen	60.—	200.—
Stearin, Paraffin- und ähnliche Kerzen	18.—	40.—
Spiritus, Cognac und andere destillirte spirituose Flüssigkeiten	100.—	100.—
Rum, Liqueur und andere versüßte oder gewürzte spirituose Getränke	100.—	200.—

Im Verhältnisse zur Trošarinabesteuerung der serbischen Producte hat überdies die serbische Regierung die Verpflichtung übernommen, den vollen Steuersatz bei Wegfall jeder besonderen Begünstigung (zum Beispiel aus dem Titel von Pauschalirungen u. dgl.) anzuwenden.

Die Einhebung communaler Verbrauchsabgaben von den mehrerwähnten Verzehrungsgegenständen ist nur dann zulässig, wenn die in die betreffenden Steuergebiete aus dem übrigen Inlande Serbiens gebrachten und die im Steuergebiete selbst erzeugten gleichen Waren denselben Abgaben unterworfen werden.

Die Angelegenheit der Monopole ist in den meisten der bestehenden Handelsverträge dahin geregelt, dass den einzelnen Staaten völlig freie Hand bezüglich des Fortbestandes der eingeführten, beziehungsweise der Einführung neuer Monopole gewährleistet ist; der bestehende Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881 enthielt (Artikel V) eine Ausnahme von dieser, zur Zeit ziemlich allgemeinen Vertragsregel dahin, dass reciprok nur das Recht auf die Monopolisirung von Tabak, Salz und Schießpulver eingeräumt wurde. Angesichts der in unseren übrigen Verträgen vereinbarten unbeschränkten Zulässigkeit der Einführung von Monopolen und angesichts des Umstandes, dass hierseits eine taxative Aufzählung der Monopolsgegenstände für Österreich-Ungarn keinesfalls hätte übernommen werden können, konnte der Geltendmachung derselben Rücksichten serbischerseits, wobei insbesondere auch die Lage der serbischen Finanzen zum Ausdrucke gebracht wurde, die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Dagegen hat sich die serbische Regierung in dem dazugehörigen Schlussprotokolle verpflichtet, während der Dauer des Vertrages keine anderen Monopole einzuführen, als auf Petroleum, Cigarettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse. Ob und in welcher Form die serbische Regierung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird, hängt zunächst von der Gestaltung der serbischen Staatseinnahmen ab, wobei bemerkt werden darf, dass die bereits bestehenden Monopole einer nicht unbedeutenden Opposition im Lande selbst begegnen.

Von den erwähnten Artikeln berührt Petroleum die Interessen unseres Exportes nach Serbien wohl gar nicht; ein Monopol auf Cigarettenpapier würde mangels einer in Serbien bestehenden Papierindustrie voraussichtlich nur die Einfuhr des confectionirten Cigarettenpapieres beinflussen.

Für den im Artikel VI geregelten Transit wurde sowohl die im alten Vertrage bereits vereinbarte Freiheit von Durchfuhrzöllen, als auch jene von Consumabgaben jeder Art festgesetzt. Der zweite Absatz dieses Artikels über die Ausfuhrvergütungen wurde im Hinblicke auf unsere geänderten gesetzlichen Bestimmungen eliminirt.

Artikel VII regelt die wechselseitige Anwendung der Vertragstarife und die Meistbegünstigung nach Analogie der Bestimmungen in unseren neueren Verträgen (insbesondere mit der Schweiz).

Ebenso wurden im Schlussprotokolle zu Artikel VII die Vorschriften über die Ursprungsnachweisung der Waren conform den Bestimmungen in unseren jüngst abgeschlossenen Verträgen neu redigirt und über Antrag der königlich serbischen Regierung vorbehaltlich anderer Dispositionen, welche sich bei etwaigen Wahrnehmungen in der praktischen Durchführung dieser Vereinbarung als nothwendig herausstellen würden, zugestanden, dass für den Fall, als Serbien auf die Einfuhr von Getreide und Vieh solche Zollsätze in Anwendung bringt, welche mindestens gleich sind der Differenz zwischen dem betreffenden, bei der Einfuhr in unser Zollgebiet anwendbaren höchsten Zolle und dem besonderen von uns an Serbien zugestandenen Begünstigungszollsatze die Beibringung des Consularvisums auf den Ursprungszeugnissen für diese Artikel nicht gefordert werden wird.

Im Schlussabsatze zu diesem Abschnitte des Schlussprotokolles wurde im Interesse unseres Handels und namentlich des Triester Platzes vereinbart, dass Colonialwaren, Gewürze, Öle, Südfrüchte, Droguen, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze bei der Einfuhr aus Österreich-Ungarn nach Serbien auch ohne Vorweisung von Ursprungscertificaten die meistbegünstigte Behandlung genießen, wodurch für eine Reihe überseeischer Artikel, bei deren zumeist in Theilsendungen effectuirten Weiterversendung die Ursprungsnachweisung

großen Schwierigkeiten unterliegt, oder deren Ursprungsländer zu Serbien in keinem Vertragsverhältnisse stehen, die Anwendung der Conventional- beziehungsweise der jeweilig niedrigsten Zölle Serbiens gesichert ist.

In das Schlussprotokoll zu Artikel VIII wurde die neue Bestimmung aufgenommen, dass die Ausfuhrzölle in gleicher Höhe für alle Verkehrsrichtungen eingehoben werden müssen, wodurch eine partielle Aufhebung oder Ermäßigung derselben für eine bestimmte Exportroute, wie dies seitens der königlich serbischen Regierung für die Ausfuhr von Getreide via Salonich zugestanden wurde, in Hinkunft ausgeschlossen ist.

Die im Artikel IX enthaltenen Vorschriften über die zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wurden dahin erweitert, dass im Markt- und Messverkehr nunmehr auch Verzehrungsgegenstände dieser Begünstigung theilhaftig werden.

Die Artikel XII (Zollmanipulation) und XIII (Bekämpfung des Schleichhandels) sind unverändert aus dem alten Vertrage übernommen worden.

Die Bestimmungen des Artikels XIV decken sich zum Theile wörtlich mit den Bestimmungen des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Übereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23, zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster, so dass die zu diesem Übereinkommen gegebene Begründung (s. aü 319 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1891) für diesen Artikel gleichmäßig zur Anwendung gelangt.

Wenn in dem vorliegenden Artikel XIV über den Rahmen des gleichen Artikels des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 hinausgegangen wird, indem nunmehr neben dem Marken- und Modellschutz auch der Erfindungsschutz in den Kreis der vertragsmäßigen Regelung gezogen wird, so findet dies darin seine Begründung, dass der Erfindungsschutz als das wichtigste industrielle Urheberrecht bei einer vertragsmäßigen Regelung des industriellen Urheberrechtes nicht wohl vermisst werden kann, und dass auch die Aufnahme des Erfindungsschutzes in den Handelsvertrag vom Jahre 1881 nur deshalb unterblieb, weil Serbien damals den Erfindungen keinen Schutz gewährte und auch nicht die Absicht besaß, ihnen einen solchen zu gewähren, während gegenwärtig die serbische Regierung sich im Schlussprotokolle zu dem Artikel XIV verpflichtete, in kürzester Frist ein den im internationalen Verkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Patentgesetz zu erlassen.

Der gleiche Vorgang wurde bereits bei Abschluss des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 mit Serbien hinsichtlich des Marken- und Musterschutzes beobachtet, für welche Urheberrechtsgebiete Serbien damals noch keine Gesetze besaß, die es jedoch bald darauf erließ.

Die wesentliche Gleichgestaltung des vorliegenden Artikels XIV mit den Bestimmungen des genannten Übereinkommens mit Deutschland, wodurch insbesondere den industriellen Urheberrechten die in ihrem Heimatslande erworbene Priorität auch in dem anderen Ländergebiete gewahrt bleibt, und den Warenzeichen die Markenqualität nach Heimatsrecht gesichert ist, empfahl sich schon im Hinblicke auf die durch die örtliche Nachbarschaft der Vertragstheile hervorgerufenen, naheliegenden wirtschaftlichen Interessen dieser Gebiete, im Einklange mit dem Bestreben die auf dem Urheberrechtsgebiete mit Deutschland bestehende Vereinbarung durch Angliederung der Grenzstaaten auf eine möglichst breite und gleichartige Grundlage zu stellen.

Dass dabei die Regelung der vertragsmäßigen Sicherung der industriellen Urheberrechte nicht in einem selbständigen Übereinkommen, sondern in dem Handelsvertrage erfolgte, geschah, um auf diese Weise jenen Rechten die Stabilität des letzteren zu sichern.

Die im Artikel XV des alten Vertrages enthaltene Vereinbarung, wonach die Bestimmungen der Aichordnung zur Durchführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes in Serbien nach gleichartigen Grundsätzen und möglichst übereinstimmend zu treffen waren, konnte im Hinblicke auf die in Serbien während der Dauer des alten Vertrages durchgeführten Maß- und Gewichtsvorschriften fallen gelassen werden.

Der Artikel XV des neuen Vertrages (betreffend die Giltigkeit desselben für die mit Österreich-Ungarn zollgeeinten Länder) entspricht Artikel XVI des alten.

Nach Artikel XVI soll der neue Vertrag am 1. Juli 1893 in Kraft treten und bis 31. December 1903, dem Ablauftage unserer neuen Verträge, in Kraft bleiben. Über diesen Termin hinaus läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit gegen einjährige Kündigung.

Bei den eine besondere Anlage des Vertrages bildenden besonderen Zollerleichterungen im Grenzverkehre wurde eine den thatsächlichen Bedürfnissen dieses Verkehres Rechnung tragende Erweiterung der zollfrei zu behandelnden Grenzverkehrsartikel vorgenommen und die zusätzliche Bestimmung vereinbart, dass derlei Gegenstände von der Obrt-Besteuerung befreit sein sollen. Die Bestimmungen über die Verzollung einiger Artikel bei der Einfuhr aus Serbien im Grenzverkehre finden ihre Besprechung im Abschnitte D dieser Begründung.

B. Zum Viehseuchenübereinkommen.

Schon im Jahre 1881, als zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde, kam zwischen diesen Staaten gleichzeitig das Viehseuchenübereinkommen vom 6. Mai desselben Jahres (R. G. Bl. Nr. 86 vom Jahre 1882) zustande, welches jedoch hauptsächlich nur Bestimmungen im Interesse der Abwehr der Rinderpest enthielt.

Im Verlaufe des Bestandes dieses Vertrages haben sich für das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder keine nennenswerten Anstände ergeben; allein die seitherige Entwicklung der Verhältnisse im Handelsverkehre mit landwirtschaftlichen Hausthieren und die sich immer steigenden Anforderungen an die öffentliche Veterinärpflege haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, für den Fall einer Erneuerung dieses Viehseuchenübereinkommens in dasselbe weitergehende und präcise Bestimmungen zum Zwecke der Abwehr aller ansteckenden Thierkrankheiten aufzunehmen.

Die Gelegenheit hiezu hat sich aus Anlass der Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit dem Königreiche Serbien und über eine damit im Zusammenhange stehende neue Viehseuchenconvention ergeben, welche daher wesentlich erweiterte Bestimmungen zum Schutze des inländischen Viehstandes gegen etwaige Einschleppungen von Seuchen aus dem Königreiche Serbien enthält.

Da das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nirgends unmittelbar an das Königreich Serbien grenzt, mussten in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit des Abschlusses einer neuen Viehseuchenconvention und auf die Feststellung der Bedingungen einer solchen naturgemäß in erster Linie die Bedürfnisse der unmittelbar an das genannte Königreich grenzenden Länder der ungarischen Krone und des Occupationsgebietes maßgebend sein, denen auch in erster Linie die Concurrenz aus der Einfuhr von Thieren serbischen Ursprunges erwächst.

Der Umfang dieser Concurrenz ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Thiergattung	Einfuhr, Stücke		Ausfuhr, Stücke	
	1890	1891	1890	1891
Ochsen	57.457	53.652	349	167
Stiere	58	54	7	25
Kühe	6.848	6.673	8	53
Jungvieh	9	9	10	42
Kälber	254	427	13	36
zusammen Rinder	64.626	60.815	387	323
Schafe	31.468	42.249	127	109
Ziegen	3.832	6.033	1	.
Lämmer	1.375	2.567	.	3
Kitze	490	271	.	.
zusammen	37.165	51.120	128	112
Schweine	149.271	147.861	18	63
Spanferkeln	236	36	.	27
zusammen	149.507	147.897	18	90
Hengste zur Zucht	1	.	1	5
„ andere	11	3	28	42
Stuten zur Zucht	.	.	2	1
„ andere	21	5	77	108
Wallachen	34	33	715	638
Fohlen	1	2	6	3
zusammen	68	43	839	797
Maulthiere, Maulesel	.	.	.	.
Esel	2	2	1	3
zusammen	2	2	1	3

Der Abschluss der vorliegenden Convention empfiehlt sich auch vom Standpunkte der speciellen Interessen der diesseitigen Reichshälfte, weil gegründete Aussicht besteht, dass bei der fortschreitenden Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Serbien und dem dort beginnenden Bestreben, die heimischen Thierracen durch edlere und wertvollere zu ersetzen, für unsere ausgezeichneten Rinderracen — wie bereits angebahnt wurde — ein lohnender und nachhaltiger Absatz nach Serbien wird gefunden werden, und weil anderseits für den einheimischen Consum ohne Nachtheil für die Viehproducenten Schlachtthiere in entsprechender Qualität und Zahl unter billigen Bedingungen aus Serbien werden bezogen werden können, so dass für den Ausfall, welcher durch die sich hoffentlich entwickelnde regere Ausfuhr unseres schweren Mastviehes in das Deutsche Reich eintreten wird, wenigstens theilweise die Deckung durch serbische Thiere gefunden werden wird.

Bei der Stipulirung der einzelnen Vertragspunkte wurden nicht nur die erhöhten Anforderungen an die öffentliche Veterinärpflege im allgemeinen, sondern auch insbesondere die Rücksichten auf die Vertragsverhältnisse zu anderen Staaten, mit denen Viehseuchenübereinkommen geschlossen sind, endlich auch der noch nicht vollkommen entwickelte Stand des staatlichen Veterinärorganismus in Serbien in Betracht gezogen, und es wurde daher nicht bloß an den im Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche zur Geltung gelangten strammen Principien in größtentheils übereinstimmendem Wortlaute festgehalten, sondern nach mehrfachen Richtungen wesentliche Verschärfungen aufgenommen.

In dieser Beziehung erscheint zur sicheren Hintanhaltung der Einschleppung von Thierseuchen das im Artikel 3 gewahrte Recht zur Rücksendung der mittels Eisenbahn oder Schiff zur Einfuhr gelangten Viehtransporte, unter welchen bei der thierärztlichen Untersuchung in der Auslade- (End-) Station Thiere mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, nach der Aufgabsstation, und weiters der Vorbehalt im Artikel 4 von Belang, wonach die über die Grenze gebrachten Thiere serbischen Ursprunges behufs Sicherstellung ihres guten Gesundheitszustandes auch einer weiteren thierärztlichen Untersuchung und Beobachtung in hiezu bestimmten Örtlichkeiten in der Dauer von höchstens 8 Tagen unterzogen werden können.

Diese Sicherstellungen haben eine wesentliche Erweiterung hinsichtlich des Schutzes gegen die Einschleppung der Rinderpest — während deren Auftreten übrigens das absolute Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie giftfangenden Gegenständen zeitweise verfügt werden kann — noch dadurch erfahren, dass besondere Erklärungen im Schlussprotokoll zum Viehseuchenübereinkommen Aufnahme gefunden haben, welche Serbien verpflichten, an seinen Grenzen gegenüber Rumänien, Bulgarien und der Türkei derartige Einrichtungen zu treffen, dass die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh unbedingt verboten bleibe, bis die Gründe in Wegfall kommen, welche eine Modification dieser Maßregel im gegenseitigen Einverständnisse zulassen sollten.

Überdies wird Serbien im Wege der Gesetzgebung für die strenge Bestrafung der Fälschungen von Viehpässen und nicht wahrheitsgetreuen Angaben in denselben Sorge tragen, desgleichen auf allen Viehausfuhrstationen besondere vom Staate angestellte Thierärzte bestellen, welche durch ihr Visum die Richtigkeit der Viehpässe zu bestätigen haben werden.

Da nach den gegenseitigen Erklärungen im Schlussprotokoll die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens nur auf Thiere, thierische Rohstoffe und sonstige Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen Anwendung finden, welche aus dem Gebiete der vertragschließenden Theile stammen, dann fernerhin auch die Ursprungszeugnisse in Wesenheit den im internationalen Verkehre mit Vieh üblichen Anforderungen entsprechen müssen, so schließt dieses Übereinkommen mit Serbien gegenüber den mit anderen Nachbarstaaten abgeschlossenen analogen Verträgen wesentliche Verschärfungen in sich, die unter allen Umständen und Verhältnissen selbst weitgehenden Besorgnissen in veterinärsanitärer Beziehung Rechnung tragen.

C. Zölle bei der Einfuhr in Serbien.

Der mit Gesetz vom 14. April 1892 in Wirksamkeit gesetzte Generaltarif Serbiens erscheint rücksichtlich seiner Systematik eine völlige Nachbildung des nach dem Inslebentreten unseres Vertrages vom 6. Mai 1881 publicirten Tarifes vom Jahre 1883; rücksichtlich der Zollsätze jedoch brachte der Tarif vom Jahre 1892 eine namhafte Erhöhung der Sätze des 1883er Tarifes, welche bei einigen Warengattungen bis zu einem Mehrfachen des Wertes hinansteigt.

Da — wie bereits früher erwähnt — der neue Conventionaltarif lediglich mit specifischen Zöllen auszustatten war, das bisher für die Einfuhrverzollung in Serbien maßgebend gewesene gemischte System von specifischen und Wertzöllen, welches in letzter Linie zu einer fast ausnahmslosen Benützung der Verzollung nach dem Werte führte, verlassen werden musste, war bei dem technisch nicht immer zulänglichen Aufbaue des serbischen Generaltarifes die unseren commerciellen Interessen entsprechende Feststellung zahlreicher

Unterabtheilungen zu der serbischen Gruppirung bei sorgfältiger Prüfung des dieser neuen Eintheilung des Vertragstarifes zu gebenden Textes erforderlich.

Durch dieses Vorgehen wurde auch die Möglichkeit geschaffen, durch genaue Umschreibung einzelner unseren Handelsverkehr vorzüglich betreffender Warengattungen für letztere günstigere Zollsätze zu erreichen, als bei Festhalten des größeren Umfanges der einschlägigen Positionen des serbischen Generaltarifes.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Einordnung des Vertragstarifes in den allgemeinen Tarif musste jedoch bei der Tarifgruppe XVII, Schmuckgegenstände und Kurzwaren, sowie bei den in die Gruppe XVIII fallenden Confectionen gemacht werden, da die einschlägige Tarification des serbischen Generaltarifes auf so schwankender Grundlage ruht, dass unseren Interessen durch Schaffung von an den allgemeinen Tarif sich anpassenden Unterabtheilungen nicht Rechnung getragen werden konnte. An der Hand eines bis zu den einzelnen Species unserer Ausfuhr hinabreichenden Sondermateriales wurde ein neues Verzollungssystem für die zugehörigen Artikel geschaffen und die Feststellung der Vertragszölle auf Grundlage der für die einzelnen Warengattungen und -Qualitäten erhobenen Werte vorgenommen.

Mit Rücksicht darauf, dass unsere Ausfuhr nach Serbien fast alle Artikel betrifft, finden sich in dem neuen Vertragstarife mit Ausnahme einiger weniger unser Exportinteresse nicht berührenden Rohstoffe und Halbfabrikate alle Positionen des Generaltarifes wieder. Aus anderem Grunde, nämlich dem der Rücksichtnahme auf eine Steigerung der Zollerträgnisse Serbiens, wurde eine Reihe von Finanzzollobjecten, an die sich bei uns kein Productions-, sondern bloß ein Handelsinteresse knüpft, der autonomen Zollgesetzgebung freigegeben. Für alle übrigen, bei unserer Ausfuhr nach Serbien in Betracht kommenden Artikel enthält die Anlage A in 322 Unterabtheilungen die Basis für deren Verzollung.

In dem Abschnitte II des Schlussprotokolles zu diesem Vertragstarife wurden einige für die praktische Handhabung des Tarifes maßgebende allgemeine Bestimmungen, sowie einige die Tarifirung einzelner Artikel betreffende Erläuterungen vereinbart. Die an dieser Stelle hervorzuhebenden allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf die zollamtliche Behandlung von Nebenbestandtheilen bei aus verschiedenen Materialien zusammengesetzten Waren, auf eine Definition des im Vertragstarife wiederholt verwendeten Begriffes von gemeinen oder gewöhnlichen Materialien, wobei gegenüber den Bestimmungen des serbischen Generaltarifes eine Erweiterung dieses für die Verzollung nach niedrigeren Sätzen maßgebenden Begriffes erreicht wurde, auf den Ausschluss gewisser einfacher Näharbeiten bei Textilien von dem Confectionszuschlage (ein nicht geringes, die Ausfuhr abgepasster Waren förderndes Zugeständnis) und schließlich auf die Zollbehandlung von Etuis und anderen inneren Warenumschließungen, die, soferne sie nicht nach den Bestimmungen über die Tara zollfrei zu behandeln sind, nicht nach Beschaffenheit ihres Inhaltes, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen sind.

Die in den Vertragstarif aufgenommenen Tarasätze entsprechen im wesentlichen den bisherigen, beziehungsweise den thatsächlichen Verhältnissen und stellen in vielen Punkten eine Erhöhung der bezüglichen Ansätze des Generaltarifes, somit eine Verbesserung der Verzollungsbedingungen bei der Einfuhr in Serbien, dar.

Als Anhang zu diesem Berichte ist unter II eine Zusammenstellung angefügt, welche einen detaillirten Vergleich des neuen Vertragstarifes einerseits mit dem Conventionaltarife des alten Vertrages und andererseits mit den Generaltarifen Serbiens vom Jahre 1883 und 1892 enthält.

In Gruppe I Papier wurde für die bei unserer Ausfuhr nach Serbien hauptsächlich in Betracht kommenden Papiergattungen (Packpapiere, Pappendeckel u. s. w.) ein möglichst niedriger Zollsatz umsomehr zum Gegenstande nachhaltigen Vorbringens gemacht, als die Erreichung einer anderweitigen, nach dem Vertrage vom Jahre 1881 zulässigen Begünstigung — wie früher eingehend dargestellt wurde — ausgeschlossen war.

Der Umfang der früher hiefür bestandenen Vertragsposition wurde durch expresse Aufnahme der Cartonpapiere, zu welchen alle derartigen Sorten, mit Ausnahme des zu Visitkarten und Photographien bestimmten feinen Cartonpapiers gehören, sowie durch Einreihung der in der Masse gefärbten Papiere dieser Art näher präcisirt. Die im früheren Vertrage zu dieser Post gewiesenen, in größeren Mengen von uns nach Serbien gebrachten Düten und Säcke aus Packpapier erscheinen nunmehr unter Tarifnummer 2 c) eingereiht und wurde auch der Aufdruck von Firmenbezeichnungen u. s. w. hiebei für zulässig erklärt. Bei den nicht verzierten Briefpapieren und Couverts, welche einen namhaften Artikel unserer Ausfuhr nach Serbien darstellen, wurde der bisherige Zollsatz von 10 Dinars wieder erreicht und eine Erweiterung des Umfanges dieser Abtheilung dadurch erzielt, dass aufgedruckte Firmenzeichnungen, sowie beliebige Ausstattung der Cartons bei diesem Artikel statthaft sind.

Für Schreib- und Druckpapier, welchem das Zeichenpapier zugesellt wurde, ist ein Zollsatz von 10 Dinars festgestellt worden.

Die anscheinende Erhöhung des Zolles für das in Büchelchen oder sonstwie für Raucher vorgerichtete Cigarettenpapier von 15 auf 40 Dinars stellt sich im Zusammenhange mit der nunmehrigen Bestimmung über die Trošarina, wornach von diesem Artikel eine solche Steuer nicht mehr zu entrichten kommt, als eine wesentliche Verbesserung des Exportes dar, denn die Gesammtbelastung dieses Artikels bei der Einfuhr nach Serbien beträgt gegenwärtig 215 Dinars (15 Dinars Zoll und 200 Dinars Trošarina) und wird künftig nur mehr den Zoll von 40 Dinars betragen. Die Monopolsfrage gelangte in der Begründung zum Vertragstexte zur Sprache.

Die neugeschaffene Position für Papierwaren (Tarifnummer 2 f) erschöpft die zu dieser Gruppe gehörigen Artikel und sichert eine Reihe wichtiger Papierfabrikate (Cartonagen 2c.) vor einer Zuweisung zur Gruppe XVII, Kurzwaren, zu welcher sie nach den Bestimmungen des serbischen Generaltarifes und des Warenrepertoriums gehören würden. Die hiefür vereinbarten specifischen Zölle entsprechen im Durchschnitte dem bisherigen achtprocentigen Wertzolle.

Aus Gruppe II, Garten- und Ackerbauproducte, konnten zunächst mehrere Artikel, wie: Getreide, Obst, Gemüse, Pflanzen 2c., welche unsere Interessen in Serbien nicht berühren, aus dem Vertragstarife ausgeschieden und der autonomen Zollgesetzgebung überantwortet werden. Nur für Mehl und andere Mahlproducte wurde der Zollsatz von 1·50 Dinars per 100 *kg* vereinbart.

Gruppe III, Wolle und Haare. Für Garne aus Schaf- oder Kunstwolle, Kameel- oder Biberhaaren wurde ohne weitere Unterscheidung des Feinheitsgrades und der Bearbeitung ein einheitlicher Zollsatz von 55 Dinars vereinbart, welcher für die hier namentlich in Betracht kommenden Stick- und Strickgarne als ein mäßiger bezeichnet werden kann. Garne aus Ziegenhaaren, welche in unserem Verkehre mit Serbien von keinem Belang sind, wurden in den Vertragstarif nicht aufgenommen.

Bei der Ausarbeitung des Tarifes für die Wollenwaren wurden zunächst einige Abtheilungen für die gröberen Gattungen geschaffen; grobe Filze und Kotzen, zu welchen auch die einen speciellen Exportartikel bildenden Abfalldecken gereiht wurden, ferner grobe Teppiche wurden einem Zolle von 24 Dinars zugewiesen, und für grobe Tuche, für deren Qualität in einem separaten Protokolle Mustertypen niedergelegt wurden, um bei der Verzollung als Richtschnur zu dienen, ein Satz von 25 Dinars erreicht; gleichzeitig wurde im Schlussprotokolle (Punkt 5 des Abschnittes II) vereinbart, dass die ihrer Qualität nach diesen Typen entsprechenden groben Tuche ohne Rücksicht auf deren in Serbien übliche Handelsbenennung nach diesem Zollsatze zu tarifiren sind, um etwaigen anderen Verzollungen aus dem Titel der handelsüblichen Benennung solcher Tuche zu begegnen.

Der Festsetzung des Vertragstarifes für die anderen, bei unserer Ausfuhr nach Serbien in hervorragendem Maße in Betracht kommenden Wollengewebe lag das Bestreben zugrunde, die in dem Vertrage vom Jahre 1881 aufgenommene Nomenclatur für die hieher gehörigen Artikel möglichst intact zu belassen. Der Umfang der einzelnen Positionen ist ein bedeutender, und eine Unterscheidung nach dem Gewichte der Gewebe für eine bestimmte Flächeneinheit, nach dem Materiale oder der Appretur, welche Merkmale in den Tarifen anderer Länder zum systematischen Aufbau der Zollsätze für diese Warengruppe verwendet werden, würde unseren Interessen nicht entsprochen und bei der praktischen Vollziehung des Tarifes dem Importe Schwierigkeiten geschaffen haben. Das angestrebte Ziel wurde auch erreicht und erscheinen die uns zumeist interessirenden Artikel in der Tarifnummer 9 c), 1 und 2; in der ersteren Position sind alle Tuche und tuchartigen Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, alle Flanelle, Wattmols und Futterstoffe, feine Filze und Filzwaren, sowie ordinäre Wirkwaren dem einheitlichen Satze von 70 Dinars per 100 *kg* zugewiesen, wodurch insbesonders die bedruckten und gemusterten Stoffe, die nach den Bestimmungen des serbischen Generaltarifes zum höheren Satze der Post 9 c), 2 gehören würden, bei dem billigeren Satze verblieben; in der zweiten Unterabtheilung erhalten alle leichten und dünnen Stoffe für Damenbekleidung, Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagtücher, Shawls, Plüsch und Sammt ihre Tarifirung mit 120 Dinars per 100 *kg*. Für die früher zu 8 Procent vom Werte verzollten durchbrochenen Wollengewebe (Bobbinets, Foulards, Gaze 2c.) wurde ein Zollsatz von 150 Dinars per 100 *kg* vereinbart.

Gruppe IV. Holz, Holzwaren, Siebmacher- und Flechtwaren, Fahrzeuge. Bau-, Werk- und Commerzholz, welchem Rebstecken in einer eigenen Position folgen, wurde einem nach dem Gewichte oder dem Raumgehalte berechneten specifischen Zolle von $^1/_2$, beziehungsweise von 3 Dinars zugewiesen. Bei den Holzwaren wurde namentlich für die in einem lebhaften Verkehre stehenden Möbel eine passende Tarifirung zu erreichen getrachtet; unter Ausscheidung einer Specialpost für angestrichene Möbel aus weichem Holze wurden alle übrigen in vier Unterabtheilungen: ungefärbt; gefärbt, lackirt oder angestrichen; polirt; gepolstert oder überzogen mit 4·50, 9, 12 und 18 Dinars per 100 *kg* tarifirt, wobei auf etwaige Verbindungen mit anderen Materialien, auf Schnitzarbeit oder eingelegte Arbeit keine Rücksicht genommen wird. Denselben Sätzen unterliegen auch Möbel aus gebogenem Holze und wurde in einer eigenen Anmerkung zu den betreffenden Tarifabtheilungen der auch in anderen Verträgen stipulirte

Grundsatz aufgenommen, dass derlei Möbel auch mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeit, gedrechselten und gelochten Theilen oder mit gepressten &c. Verzierungen versehen sein können. Durch die taxative Aufzählung der zu den Kurzwaren einzureihenden Holzwaren bei Gruppe XVIII (Tarifnummer 61 c) wurde für eine Anzahl von Artikeln (Drechsler-, Schnitz- u. dgl. Waren), welche nach den Bestimmungen des serbischen Generaltarifes unter die höheren Sätze jener Gruppe fallen würden, die Verzollung zu den oberwähnten Zöllen der Gruppe IV gesichert, wodurch die Zollverhältnisse nach Möglichkeit klar und bestimmt gestaltet erscheinen.

Desgleichen wurde bei den Flechtwaren, bei welchen der größte Theil unserer Ausfuhr nunmehr unter die Tarifnummer 12 b) mit 10 Dinars per 100 *kg* fällt, die weitergehende Classification des serbischen Generaltarifes bezüglich der zu den Kurzwaren gehörigen Artikel dahin eingeschränkt, dass lediglich die montirten Luxuskorbflechtwaren, wie Arbeitskörbchen, Bouquethälter, Bonbonnièren und ähnliche kleine Nippetischgegenstände als Kurzwaren verzollt werden.

Bei Fahrzeugen wurde die Zollfreiheit der Eisenbahnwagen wieder gebunden und für Wagen und Schlitten Stückzölle festgesetzt, welche dem früheren achtprocentigen Wertzolle äquipariren.

In Gruppe V, Thiere, konnte für die meisten der hieher fallenden Gegenstände auf eine vertragsmäßige Zollfestlegung verzichtet werden, da ein Exportbedürfnis in dieser Verkehrsrichtung hiefür nicht besteht und der Grenzverkehr an anderer Stelle seine Regelung findet. Nur Sardinen und gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische, sowie Schmuckfedern, bei welchen Artikeln eine Ausfuhr nach Serbien besteht, wurden in den Vertragstarif aufgenommen; für einen erleichterten Absatz der oberwähnten Fischgattungen wird zunächst die Herabsetzung der Trošarina von 100, beziehungsweise 200 Dinars auf 30, beziehungsweise 60 Dinars per 100 *kg* (Schlussprotokoll zu Artikel X) von Bedeutung sein.

Gruppe VI. Esswaren und Getränke. Der Absatz für die in diese Gruppe fallenden Waren in Serbien ist zum großen Theile von der Höhe der darauf lastenden Verbrauchsabgaben bedingt. Bezüglich der Esswaren ist namentlich unsere Ausfuhr in Zuckerwaren und Backwerk unter dem Einflusse der auf diesem Artikel bisher ruhenden Trošarina von 100 Dinars stark zurückgegangen. Da durch das Schlussprotokoll (zu Artikel X) die Trošarina auf die Hälfte reducirt wurde, ist zu hoffen, dass die Gesammtbelastung dieses Artikels nach dem neuen Vertrage mit 75 Dinars (25 Dinars Zoll und 50 Dinars Trošarina) gegenüber der früheren (8 Procent Wertzoll und 100 Dinars Trošarina) dem Absatze unserer Producte bessere Chancen eröffnet.

Bei den Getränken wurde durch Festsetzung eines Zolles von 30 Dinars unserer Ausfuhr in Flaschen-, namentlich in Schaumweinen ein acceptabler Eingang in Serbien eingeräumt, während durch Herabsetzung der Trošarina für Rum, Liqueure und andere versüßte oder gewürzte spirituöse Getränke von 200 auf 100 Dinars die Gesammtbelastung durch Zoll und Steuer um 95 Dinars vermindert wurde.

Der Zoll für Bier wurde an sich in gleicher Höhe in den Vertragstarif wieder eingestellt und die Zollrestitution für die wiederausgeführten Flaschen neuerlich erreicht. Dem mit den diesseits giltigen zollgesetzlichen Bestimmungen übereinstimmenden Grundsatze des serbischen Generaltarifes über die Bruttoverzollung von Flüssigkeiten musste jedoch bei Feststellung der Tara für diesen Artikel Rechnung getragen werden.

Gruppe VII. Steine, Erden und Glas. Für einige in diese Gruppe fallende Artikel bestanden nach dem Vertrage vom Jahre 1881 ausnahmsweise Begünstigungen bei der Einfuhr über die gemeinschaftliche Zollgrenze. Das Schwergewicht der Verhandlung musste bei dem bereits früher erwähnten Umstande, als eine derartige Sonderstellung nicht mehr zu bewerkstelligen war, darauf gelegt werden, für diese Artikel unserer Ausfuhr möglichst niedrige Zölle zu erreichen. Dies gelang insoferne, als für unpolirte Steinmetz- und Cementmassewaren im Einzelgewichte über 5 *kg* ein Zoll von 1 Dinar, für gemeine Thonwaren ein solcher von 2 Dinars, für Fenster- und Tafelglas von 2 Dinars, für naturfarbiges Hohlglas von 2·50 Dinars und für weißes Hohlglas von 3·50 Dinars erreicht wurde.

Bei einigen für unsere Interessen maßgebenden Artikeln in der so wichtigen Glasbranche wurden belangreiche Verbesserungen der Importbedingungen gegenüber dem vertragsmäßigen status quo erzielt. Der Zoll für an den Rändern abgeschliffene Lampencylinder, die einen Massenartikel bilden, ist von bisher 5 auf $3^1/_2$ Dinars und für Pressglas und mattirtes Glas (Service- und Beleuchtungssachen) von bisher 12 auf 6 Dinars reducirt worden.

Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse wurden trotz der Bestimmungen des autonomen Tarifes, welche diese Artikel unter die Kurzwaren reihen, bei dieser Gruppe (Tarifnummer 27 b) mit dem Zollsatze von 12 Dinars belassen und die Vereinbarung im Vertrage vom Jahre 1881 über die Zulässigkeit von zur Befestigung dienenden Ösen und Unterlagsplatten, sowie über die Aufreihung an Fäden in die Anmerkung zu dieser Tarifnummer neuerlich erzielt.

Auch gelang es anlässlich der taxativen Aufzählung der zur Gruppe XVII vertragsmäßig zugewiesenen Kurzwaren aus Glas, Porzellan, Fayence, Thon und Stein eine Anzahl von Gegenständen, welche nach dem allgemeinen Tarife dorthin gehören würden, in Gruppe VII zu überstellen.

Schließlich wurde durch Punkt 6 des Schlussprotokolles, Abschnitt II, festgelegt, dass die als Pflasterungsmaterial verwendeten Klinker dem Zollsatze der Nummer 25 a mit 0·30 Dinars per 100 *kg* zugewiesen sind.

Gruppe VIII. Metalle. Bei Eisen und Eisenwaren hatte der Vertrag vom Jahre 1881 ebenfalls eine begünstigte Behandlung unseres Exportes für Roh- und vorgearbeitetes Eisen, Commerzeisen und für landwirtschaftliche Geräthe und Werkzeuge vorgesehen, welche aus den mehrfach erwähnten Gründen bei der Verhandlung über den vorliegenden Vertrag durch Einräumung möglichst niedriger Zollsätze ersetzt werden musste. Erreicht wurde für Roh-, Bruch- und Alteisen ein Satz von 0·50 Dinars, für schmiedbares Eisen und Stahl, Luppeneisen, Zaggel, Ingots 2c. 0·80 Dinars, für Commerzeisen 1 Dinar und für die Geräthe und Werkzeuge, die, der Eintheilung des serbischen Generaltarifes folgend, nunmehr in drei Unterabtheilungen figuriren, 3·50 Dinars per 100 *kg*.

Bei den Eisen- und Stahlwaren wurde die für die Zollabfertigung roher Stücke belangreiche Zusicherung erhalten, dass der Anstrich zum Schutze gegen Rost die Tarifirung der einzelnen Gegenstände als angestrichene Waren nicht nach sich zieht, und für emaillirtes Blech-Kochgeschirr, welches für uns einen speciellen Ausfuhrartikel nach Serbien in ziemlichen Quantitäten bildet, eine Sonderpost mit 18 Dinars per 100 *kg* geschaffen. Die Gusseisenwaren sind je nach ihrer Bearbeitung mit 3·50 (roh), 6·50 (gefeilt, angestrichen, emaillirt, lackirt 2c.) und 25 Dinars (polirt), die Schmiedeeisen- und Stahlwaren — nach Ausscheidung eigener Positionen für Nägel, Schrauben, Werkzeuge und Kochgeschirre — mit 6 (roh), 12·50 (gefeilt, angestrichen, Blech- und Drahtwaren), 15 (verzinnt, verzinkt, Weißblech- und Weißdrahtwaren, Schlösser, Schlüssel) und 25 Dinars (polirt, lackirt, emaillirt 2c.) tarifirt.

Die Systematik des Tarifes für die anderen unedlen Metalle und Waren aus denselben unterscheidet jeweilig zwischen Halbfabrikaten und Waren, welch letztere ohne weitere Specialisirung bloß in grobe und andere Gegenstände zerlegt wurden. Die specifischen Zollsätze sind auf Basis des früheren 8%igen Wertzolles berechnet und ergeben folgende schematische Übersicht:

	Blei	Zink	Zinn und Britannia	Kupfer	Messing, Tomback, Bronze	Nickel und Nickellegirungen, Neusilber, Alpacca, Packfong	Chinasilberwaren
Halbfabrikate	5.—	6.—	20.—	15.—	12.—	30.—	—
Grobe Waren	8.—	10.—	25.—	22.—	22.—	50.—	—
Andere Waren	30.—	35.—	35.—	35.—	35.—	75.—	200.—

Durch die taxative Aufzählung der den Kurzwaren in Gruppe XVII (Tarifnummer 61 d) zugewiesenen Artikel wurde weiters eine Reihe von Gegenständen der höheren Verzollung nach den dort fixirten Zöllen entzogen und bei den in die vorstehende Gruppe einzureihenden Waren belassen.

Rücksichtlich der Vernickelung wurde sowohl hier, als auch bei den Kurzwaren der Grundsatz im Vertrage festgesetzt, dass die bloß vernickelten Gegenstände nicht als Waren von Nickel, sondern nach Beschaffenheit ihres Materiales in Verzollung zu nehmen sind.

In der folgenden Gruppe IX, Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch, bereitete zunächst Leder mehrfache Schwierigkeit für die Festsetzung der Vertragszollsätze, weil die Eintheilung des allgemeinen Tarifes (bloß zwei Positionen und zwar für Sohlenleder, unlackirtes Blankleder und Sandalenleder einerseits, alles übrige Leder anderseits) mit den Bedürfnissen unseres Exportes nicht in Einklang zu bringen war.

Durch die neuerliche Vereinbarung des Zolles von 30 Dinars für Sohlenleder, unlackirtes Blankleder und Opankenleder und durch Vereinbarung eines neuen Satzes von 10 Dinars für Abfallleder und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder wurde dem Hauptartikel unserer hieher fallenden Ausfuhr Rechnung getragen. Für naturfärbiges Leder und für schwarzes Pferd-, Rind- und Kalbleder (soferne es nicht dem unlackirten Blankleder mit 30 Dinars zugehört) wurde ein Satz von 45 Dinars und für alles übrige Leder ein solcher von 60 Dinars vereinbart.

Bei den Waren aus Kautschuk und Guttapercha wurden elastische Gewebe und Wirkwaren namentlich aufgeführt, um eine etwaige Tarifirung derselben nach Gruppe XVIII auszuschließen, wodurch dem Exporte von Gummizügen eine vortheilhafte Zollbehandlung gewährt ist.

Bei Wachstuch wurde für wasserdichte Waren- und Wagendecken aus imprägnirter Leinwand, welche in größeren Mengen nach Serbien gehen, mit einem Zolle von 15 Dinars vorgesorgt und deren Adjustirung mit Ringen, Riemen, Schnallen 2c. für zulässig erklärt, wodurch eine Tarifirung derselben als Confection ausgeschlossen ist.

Bei Gruppe X, Colonialwaren und Südfrüchte, kommen für die Ausfuhr in diesseitigen Erzeugnissen nach Serbien vorwiegend zwei Artikel: Kaffeesurrogate und Zucker in Betracht. Ersterer Artikel wurde während der Dauer des geltenden Vertrages durch die auf denselben gelegte Trošarina von 300 Dinars von der Einfuhr nach Serbien ausgeschlossen; der vorliegende Vertrag setzt an Stelle der früheren Gesammtbelastung von 304 Dinars (4 Dinars Zoll und 300 Dinars Trošarina) eine solche von 35 Dinars (5 Dinars Zoll und 30 Dinars Trošarina), wodurch der Absatz dieser Ware zu wesentlich günstigeren Bedingungen wieder möglich gemacht erscheint.

Bei raffinirtem Zucker wurde seitens Serbiens mit allem Nachdrucke daran festgehalten, dass eine Beschränkung der Besteuerung dieses Artikels auf vertragsmäßigem Wege in keinem Vertrage anderer Staaten zugegeben ist und daher bezüglich unseres Handelsverkehres hierin doch das Eine als billig zugestanden werden müsse, die auf diesem Artikel ruhenden Abgaben für die serbischen Staatseinnahmen wenngleich unter Übernahme einer ziffermäßigen Limite erträgnisreicher zu gestalten. Die Erhöhung der aus dem Zolle und der Trošarina sich zusammensetzenden Abgabenlast um 12 Dinars (nach dem Vertrage vom Jahre 1881: 7 Dinars Zoll und 14 Dinars Trošarina, gegenüber künftigen 8 Dinars Zoll und 25 Dinars Trošarina) musste in der Erwägung schließlich angenommen werden, dass mehr als drei Viertheile dieser Belastung auf die Trošarina entfallen, die bei einem etwaigen Entstehen einer serbischen Zuckerindustrie nach den Vertragsbestimmungen in gleicher Höhe auch das serbische Product treffen würde, wodurch eine Concurrenz für unseren, den serbischen Markt beherrschenden Zucker von dieser Seite kaum vorauszusetzen ist.

Die Systematik der Gruppe XI, Arzneien, Chemikalien und Farben, im serbischen Generaltarife, welche auf einer wenig klaren Basis ruht, führte namentlich bei den chemischen Hilfsstoffen zu einer langen Reihe von Specificationen des Vertragstarifes für die wichtigen, bei unserer Ausfuhr in Betracht kommenden Artikel.

Bei Zündhölzchen wurde — abgesehen von der Monopolfrage, welche an anderem Orte besprochen wird — die Abgabenbelastung durch den in das Schlussprotokoll zu Artikel X ausdrücklich aufgenommenen Entfall der Trošarina von 100 Dinars nach dem geltenden Vertrage vom Jahre 1881 von 105 Dinars (5 Dinars Zoll und 100 Dinars Trošarina) auf 10 Dinars (Zoll allein) reducirt.

Bei Farben wurde speciell für das in größeren Mengen nach Serbien gehende Waschblau eine eigene Position mit 10 Dinars und der gleiche Zoll auch für die in Umschließungen für den Detailverkauf adjustirten Putz- und Polirmittel geschaffen.

In Gruppe XII, Fette und Fettproducte, kommen für unsere Ausfuhr hauptsächlich Öle und Fettwaren in Betracht. Für die einen starken Consum in Serbien findenden Speiseöle wurde bei Herabsetzung der Trošarina von 30 auf 20 Dinars ein Zollsatz von 10 Dinars vereinbart.

Die zu den Fettwaren gehörigen Seifen und Kerzen haben seit Einführung der Trošarina nur mehr in den feineren Qualitäten einen Absatz in Serbien gefunden. Beim Vergleiche der gegenwärtigen Belastung mit der nach dem vorliegenden Vertrage zukünftig statthaften:

	Gegenwärtig:		Künftig:	
	Zoll	Trošarina	Zoll	Trošarina
Seife, nicht parfümirt	6	30	9	—
Seife, parfümirt	12	100	18	—
Kerzen	12	40	16	18

ergibt sich für die gewöhnliche Seife eine Minderbelastung von 27, für die parfümirte Seife eine solche von 94 und für Kerzen von 18 Dinars per 100 *kg*.

Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen. Die Zollfreiheit für Maschinen, zu welchen auch die Nähmaschinen und Feuerspritzen gezählt sind, wurde, obwohl der neue serbische Generaltarif die frühere Zollfreiheit beseitigte und einen Zoll von 30 Dinars festsetzte, wieder erreicht.

Für Claviere ꝛc. wurde den Wünschen unserer Productionskreise nach Feststellung eines Stückzolles Rechnung getragen, obwohl der allgemeine Tarif hiefür einen Gewichtszoll enthält. Dadurch erscheint die Concurrenzfähigkeit für unsere dem Gewichte nach schwereren Instrumente dieser Art gegenüber den Producten dritter Staaten auf dem serbischen Markte wesentlich gefördert.

Gruppe XIV, Abfälle, des serbischen allgemeinen Tarifes wurde bei dem Vertragstarife außer Betracht gelassen.

Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe. Den thatsächlichen Verkehrsverhältnissen entsprechend, wurde bei der Tarifirung der Baumwollgarne eine Unterscheidung nach der Feinheitsnummer vorgenommen, wodurch unserem in den gröberen Nummern, zumeist nur bis Nr. 24 englisch, erfolgenden Garnexporte nunmehr wesentlich niedrigere Zölle zur Verfügung stehen, als bei Annahme der Eintheilung des serbischen Generaltarifes, welcher von einer Unterscheidung nach

der Feinheit gänzlich absieht; als Grenze wurde Nr. 30 englisch angenommen, um einer künftigen Verwendung etwas feinerer Garne gleich günstige Absatzmöglichkeit zu geben. Durch Cumulirung der rohen und gebleichten Garne in der Unterstufe fällt auch für gebleichte Garne eine Erhöhung des Rohgarnzolles aus dem Titel der Appretur weg.

Bei den Baumwollwaren, mit welchen wir in großen Mengen auf dem serbischen Markte erscheinen, wurde der Vertragstarif dahin aufgebaut, dass für die specifischen Erzeugnisse unserer Baumwollindustrie eigene Unterabtheilungen gegenüber jenen für die anderen Baumwollwaren geschaffen wurden. Der Haupterfolg der Verhandlung ist darin gelegen, dass für die so ziemlich wichtigsten Artikel unserer Erzeugung: für die gebleichten, gefärbten, buntgewebten oder bedruckten Barchente, Kalmuks, Zwilch, Oxforde, Zephyre und Gradl 2c. der im Vertrage vom Jahre 1881 enthaltene Zoll von 25 Dinars pro 100 *kg* wieder erreicht wurde. Die neue Fassung der bezüglichen Position hat durch die Einbeziehung der Oxforde und Zephyre, welche im alten Vertrage hier nicht aufgeführt waren, eine unseren Interessen sehr dienliche Erweiterung erfahren. Für die gebleichten, gefärbten, buntgewebten oder bedruckten Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets u. dgl. Gewebe wurde ein Zoll von 35 Dinars, für buntgewebte oder bedruckte Tischzeuge und Tücher ein solcher von 55 Dinars erreicht. Anmerkungsweise wurde auch vereinbart, dass eine geringe Beimischung von Seide bei den Baumwollgeweben an der festgesetzten Zollbehandlung nichts ändert.

Bei Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Stoffen mit Ausnahme der Baumwolle wurden zunächst Garne, ohne Unterschied ob einfach oder gezwirnt und ohne Unterschied der Feinheitsnummer oder Adjustirung, roh mit 12·50 Dinars, gebleicht mit 15 Dinars, gefärbt, bedruckt mit 25 Dinars tarifirt. Bei den Waren aus diesen Stoffen erscheint zunächst unsere Ausfuhr in Säcken, Sack- und Packstoffen und Leinenwaren im vollen Umfange der bisher vertragsmäßig begünstigten Artikel berücksichtigt. Bezüglich der neuen Vertragszölle für diese Waren wäre hervorzuheben, dass schwere Pflaumensäcke (im Stückgewichte von 1 *kg* und mehr) — ein specieller Artikel unserer Industrie — einem Begünstigungszolle von 4·50 Dinars (gegenüber 6 Dinars des Vertrages vom Jahre 1881) zugewiesen werden konnten und dass für die übrigen Sack- und Packstoffe einschließlich der Sackzwilche, sowie für die fertigen Säcke daraus ein Zoll von 7·50 Dinars erreicht wurde. In einer Anmerkung wurde auch die Zusage im früheren Vertrage, dass derlei Stoffe, bezw. Säcke auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein können, neuerlich vereinbart. Die rohen oder gebleichten Leinwandsorten stärkerer Beschaffenheit, Segelleinwand, Zwillich für Militärbekleidung u. dgl., wurden einem Satze von 15 Dinars, derlei gefärbte Stoffe, ferner Gradl, Kanevas und Schöckl und Drille zu Kleidungsstücken einem solchen von 30 Dinars zugewiesen.

Seilerwaren, bei welchen eine Erhöhung der Sätze des allgemeinen Tarifes um das Vierfache stattfand, wurden in der früheren Vertragseintheilung bei einer Erhöhung von nur 2 Dinars pro 100 *kg* mit 10, bezw. 20 Dinars wieder aufgenommen.

In Gruppe XVI Seide wurde für die Halbseidenware, deren vertragsmäßiger Umfang durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Beimischung von Seide bei den früher besprochenen Textilgruppen gegenüber dem Generaltarife wesentlich beschränkt erscheint, eine Ermäßigung des früheren Vertragszolles von 350 auf 250 Dinars, bei halbseidenen Bändern von 350 Dinars auf 200 Dinars und bei Halbseidensammt von 350 Dinars auf 300 Dinars erreicht. Die Herabsetzung des Zolles für die Bandware erfolgte hauptsächlich in Berücksichtigung der besonderen handelsüblichen Aufmachung dieses Artikels, welche schwer ins Gewicht fällt.

Aus diesem Grunde wurde auch der Zoll für ganzseidene Bänder mit 500 Dinars festgesetzt, wogegen Ganzseidenstoffe mit 850 Dinars tarifirt wurden.

Die Gruppe XVII, Schmuckgegenstände und Kurzwaren, bot — wie bereits früher erwähnt — eine Reihe von schwierigen Verhandlungsmomenten, da die Nomenclatur des autonomen Tarifes fortwährend wechselt und auch nicht mit Zuhilfenahme des bewährten Mittels der Schaffung eigener Unterabtheilungen in einer unseren Interessen entsprechenden Weise zu verwenden war. Mit Rücksicht darauf, dass serbischerseits die Festsetzung eines Wertzolles für diese Warengruppe nicht zugestanden werden wollte, erübrigte nur die Ausarbeitung eines eigenen Tarifsystems auf Grund der aus der Natur und Zusammensetzung unserer Ausfuhrartikel sich ergebenden technischen Momente.

Bei den Schmuckwaren erforderten insbesonders die nach Serbien zumeist gehenden unechten Schmuckgegenstände besondere Berücksichtigung; es wurde daher für derlei Artikel aus gemeinen Materialien, zu welchen auch alle Imitationen gereiht wurden und nur die in Punkt 2 des Schlussprotokolles II besonders aufgeführten Stoffe, wie: Edelmetalle, echt vergoldete und echt versilberte unedle Metalle, Edel- und Halbedelsteine 2c., nicht gezählt werden, ohne Unterschied der Bearbeitung einem Satze von 1 Dinars per Kilogramm zugewiesen. Die den Übergang vom unechten zum echten Schmuck repräsentirenden Objecte aus gemeinen, echt vergoldeten oder echt versilberten Metallen wurden ohne Unterschied ihrer Bearbeitung dem Satze von 3 Dinars per Kilogramm zugetheilt und durch die Anmerkung zu der betreffenden Tarifnummer (59 a, 2.)

die Bestimmung getroffen, dass unechter Schmuck mit theilweiser echter Vergoldung oder Versilberung bei dem niedrigeren Satze von 1 Dinar verbleibt.

Die aus Wachs, Glas, Masse und dergleichen gebildeten künstlichen Blumen in Verbindung mit einzelnen Bestandtheilen aus Webe- und Wirkwaren, sowie die durch Draht stark beschwerten Grabkränze mit Blumen aus Textilien wurden einem Satze von 0·80 Dinars, die Textilblumen selbst einem solchen von 3 Dinars zugewiesen.

Leonische Drähte und Gespinste und dergleichen Artikel aus unedlen Metallen werden 0·75, aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen 2, aus Edelmetallen 10 Dinars per Kilogramm an Zoll entrichten.

Die in der Tarifnummer 61 des serbischen Generaltarifes behandelten eigentlichen Kurzwaren sind sowohl im Tarife selbst, als auch im zugehörigen Warenverzeichnisse begrifflich keineswegs fest umgrenzt. Die Tendenz des Tarifes geht vielmehr dahin, alle kleinen Gegenstände, soferne sie in den übrigen Theilen des Tarifes nicht einer speciellen Tarifirung zugewiesen sind, unter die Kurzwaren einzureihen. Bei der in allen Kategorien von Waren vorkommenden, unübersehbar großen Anzahl solcher kleiner Artikel und bei dem Umstande, als die Entscheidung über die Frage, ob ein Gegenstand als klein anzusehen ist, durchaus arbiträre Momente in die Tarifirung hineinzulegen geeignet wäre, musste vor allem bei der Ausarbeitung des Vertragstarifes dieses allgemeine Merkmal eliminirt werden. Demzufolge erhielt der vorliegende Vertragstarif für Kurzwaren zunächst eine nach dem Materiale der Gegenstände abgestufte Eintheilung und wurde jeder einzelnen Post eine taxative Aufzählung der als Kurzwaren zu betrachtenden Artikel beigefügt, so dass in Hinkunft die Zollbehandlung nach festen Grundsätzen erfolgen kann. Im Zusammenhange damit wurde noch die Bestimmung aufgenommen, dass alle Gegenstände, welche im Vertragstarife nicht besonders als Kurzwaren aufgeführt sind, als Waren jener Tarifgruppen zu behandeln sind, welchen sie nach dem Materiale ihres Hauptbestandtheiles angehören. Infolge dieser Systematik ist eine große Reihe von Artikeln, welche nach den Bestimmungen des Generaltarifes zu den Kurzwaren gewiesen wären, aus dieser Kategorie auszuscheiden.

Eine schematische Darstellung des vereinbarten Conventionaltarifes für Kurzwaren gibt folgende Übersicht:

Kurzwaren (nach Inhalt der taxativen Aufzählung) aus:

	Dinars per 1 *kg*
1. Stein, Glas, Porzellan, Thon, Wachs 2c.	—.30
2. Papier, Pappe, Papiermaché:	
a) Luxuspapeterie	1.50
b) andere	—.65
3. Holz, Flechtstoffen 2c.	
a) mit Intarsien oder Boulearbeit	1.—
b) andere	—.60
4. Eisen und unedlen Metallen (exclusive Alpacca, Packfong, Nickel):	
nicht echt versilbert oder vergoldet: a) Messerschmied- und Nadlerwaren, Knöpfe	—.35
nicht echt versilbert oder vergoldet: b) andere	—.45
Echt versilbert oder vergoldet	2.—
5. Alpacca, Packfong, Nickel*) (exlusive der echt versilberten oder vergoldeten)	1.20
Echt versilbert oder vergoldet	2.50
6. Bein, Horn, Kautschuk, Celluloid 2c.:	
a) Knöpfe (exclusive Schmuckknöpfe)	—.60
b) andere	1.—
7. Leder (auch mit Seide adjustirt oder mit Beschlägen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen)	1.60
8. Webe- und Wirkwaren:	
a) Seide, Halbseide, Gold- oder Silberfäden	2.40
b) andere	—.80
9. Augengläser, Brillen, Operngucker 2c. mit Fassung aus:	
a) Gold, Platina	20.—
b) Silber, echt versilberten oder vergoldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter	8.—
c) andere	3.—

*) Die bloß vernickelten Artikel werden nach der sonstigen Beschaffenheit tarifirt.

	Dinars per 1 *kg*
10. Kinderspielzeug aller Art	—.35
11. Uhren (exlusive Taschenuhren)	—.50
12. Perlmutter-, Bernstein-, Schildpatt-, Elfenbein-, Meerschaumartikel:	
a) Perlmutterknöpfe	1.50
b) andere	3.—
13. Aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen oder mit Gold oder Platina (bei Erweiterung des Begriffes der gemeinen Materialien durch das Schlussprotokoll)	2.—
14. Silber, Aluminium	10.—
15. Korallen, Halbedelsteinen	15.—
16. Gold, Platina, Edelsteinen, echten Perlen	25.—

Ähnliche Verhältnisse wie bei der Tarifirung von Kurzwaren fanden sich auch bei jener der zur Gruppe XVIII Nähereiwaren, Stickereien und Wirkwaren gehörigen Artikel vor. Hier war das Hauptaugenmerk zunächst auf die confectionirten Gegenstände gerichtet. Der serbische Generaltarif hat für diese eine Eintheilung nach „gemeinen, halbfeinen und feinen" Artikeln getroffen und dieser noch eine Unterscheidung nach den Stoffen zugesellt, aus welchen dieselben hergestellt sind. Dieses System konnte im Hinblicke auf den Mangel einer festen Tarifirungsgrundlage nicht acceptirt werden, und gelang es, nach langen, eingehenden Verhandlungen, für die Verzollung aller Confectionen (inclusive Wäsche) — bei gleichzeitiger Ausscheidung der gesäumten, eingefassten ꝛc. Artikel aus dieser Kategorie — die Zollbehandlung dahin zu vereinheitlichen, dass diese Artikel nach dem an der Schauseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoffe mit einem Zuschlage von 50% zum vertragsmäßigen Zollsatze für den Grundstoff zu verzollen sein werden. Die Errungenschaften in der Zollbehandlung der Textilien sind dadurch auch den daraus confectionirten Gegenständen zugute gekommen. Gleichzeitig mit dieser Tarifirung wurde im Schlussprotokoll Punkt 9 vereinbart, dass Futter, Knöpfe, Posamente, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Theile, Garnituren ꝛc. bei der Verzollung von Confectionen außer Betracht zu bleiben haben.

Die Band-, Wirk-, Posamentir- und Knopfwaren sind nach dem Materiale in vier Kategorien getheilt und entrichten — auch bei Vorhandensein von einfachen Nähten und Säumen — aus Wolle 100 (ordinäre Qualitäten nach Tarifnummer 9 c) 1—70), Baumwolle oder Leinen 80, aus Halbseide 350, aus Seide 700 Dinars per 100 *kg*.

Stickereien auf Baumwolle, Wolle oder Leinen sind einem Satze von 300, auf Seide einem solchen von 800, auf Halbseide einem solchen von 400 Dinars per 100 *kg* zugewiesen; nach dieser Eintheilung bleibt das Materiale des Stickgarnes bei der Tarifirung außer Betracht, so dass beispielsweise mit Seide bestickte Baumwollgewebe bei der niederen Post von 300 Dinars per 100 *kg* verbleiben.

Dem Wunsche unserer Industriellen folgend, wurden für die Verzollung von Hüten Gewichtszölle vereinbart und entrichten Cylinder 250, seidene Damenhüte 350, andere Herrenhüte 230 und andere Damenhüte 280 Dinars per 100 *kg*.

Für die Tarifirung von Regen- und Sonnenschirmen ist ausschließlich das Materiale des Überzuges maßgebend, und wurden Stückzölle von 0·50 Dinars für Schirme mit seidenen oder halbseidenen Überzügen, und von 0·30 Dinars für alle übrigen Schirme (auch mit seidenen Bordüren) erreicht.

In der Gruppe Schuhwaren entspricht der Zoll von 100 Dinars per 100 *kg* für die zumeist nach Serbien gehenden Sorten einem 8—10%igen Wertzolle.

Bei den Sattler- und Taschnerwaren wurden für einige, speciell nach Serbien gehende Artikel: Koffer, Felleisen, Schultaschen aus Waterproof u. dgl., besonders ermäßigte Positionen zu 15, beziehungsweise 20 Dinars per 100 *kg* geschaffen.

D. Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Die ziffermäßigen Vereinbarungen des vorliegenden Vertrages über die Zölle, welche serbische Producte bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu entrichten haben, betreffen einerseits eine Reihe von Zollermäßigungen, beziehungsweise Bindungen im Rahmen eines gewöhnlichen Conventionaltarifes, welche in die Anlage B des Vertrages eingeschrieben wurden, anderseits einige Zollbegünstigungen im Grenzverkehre, welche im Abschnitt III der Vertragsanlage C enthalten sind.

Aus den nachstehenden zwei vergleichenden Zusammenstellungen sind die Beziehungen dieser Zollvereinbarungen zum bestehenden Tarife und zum Vertrage vom Jahre 1881 zu entnehmen.

1. Conventionaltarif (Anlage B).

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz in Gulden Gold des			
		Vertrages vom Jahre 1892	Vertrages vom Jahre 1881	des geltenden	
				allgemeinen	Vertrags- *)
				Tarifes	
		100 *kg*	100 *kg*	100 *kg*	100 *kg*
26	Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	1·—	—	1·—	—
aus 29	Weintrauben, frische für den Tafelgenuss, in Collien von höchstens 5 *kg*	2·—	—	10·—	2·—
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . .	1·50	1·50	5·—	1·50
31	Feine Tafelgemüse, frisch	frei	frei	5·—	frei
32 a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei	frei	frei	frei
	Obst, nicht besonders benanntes, frisch	frei	frei	frei	—
		Stück	Stück	Stück	Stück
40	Stiere	4·—	4·—	4·—	4·—
41	Kühe	3·—	—	3·—	3·—
42	Jungvieh	2·50	—	3·—	2·50
43	Kälber	1·50	—	1·50	1·50
44	Schafe, Widder, Hammeln	—·50	—	—·50	—·50
	Ziegen, Böcke	—·50	—	—·50	—
45	Lämmer	—·25	—	—·25	—·25
	Zicklein (Kitzen)	— 25	—	—·25	—
46	Schweine, mit mehr als 10 *kg* Gewicht	1·50	1·50	3·—	1.50
47	Schweine, mit 10 *kg* Gewicht oder darunter (Spanferkel)	—·30	—	—·30	—·30
aus 50 a)	Geflügel, lebend	frei	—	frei	frei
		100 *kg*		100 *kg*	100 *kg*
aus 50 b)	Geflügel, todt	3·—	—	6·—	3·—
aus 51	Fische, frische	frei	—	2·—	frei
55	Geflügeleier	frei	—	1·50	frei
60	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei	frei	frei	frei
aus 63	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete	2·—	—	2·—	—
83	Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	6·—	—	6·—	6·—
aus 96	Lignite und Steinkohlen	frei	—	frei	frei
aus 102	Steine, roh oder bloß behauen	frei	—	frei	frei
aus 103 a) und b) 2.	Kalk	frei	—	frei	frei
aus 110	Knoppern, Galläpfel	frei	frei	frei	frei
151 a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5·—	—	5·—	5.—
aus 152	Wolle, roh oder gewaschen	frei	—	frei	frei
273 a)	Blei und Bleilegirungen, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2·—	—	2·—	2·—
aus 276 a)	Kupfer, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen .	frei	—	frei	frei
	Quecksilber	frei	—	frei	frei
aus 318	Spießglanz	frei	—	frei	frei
aus 322	Chlorkalk	—·75	—	1·50	—

*) Diese Spalte reproducirt den geltenden Conventionaltarif, soweit er sich aus unseren übrigen Tarifverträgen (außer Serbien) ergibt.

2. Zölle im Grenzverkehre (Anlage C, Punkt III).

Benennung der Gegenstände	Zollsatz in Gulden Gold des		
	Vertrages vom Jahre		geltenden autonomen Tarifes
	1892	1881	
	per 100 *kg*	per 100 *kg*	per 100 *kg*
Mais, Gerste	—·25	—	—·25 *)
Hafer	—·60	—	—·25 *)
Buchweizen und Hirse	—·50	—	—·50 *)
Roggen	—·75	—	—·25 *)
Weizen, Halbfrucht	—·75	—	—·50 *)
Gedörrte Pflaumen und Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz	1·50	1·50	5·—
	Stück	Stück	Stück
Ochsen	4·—	4·—	15.—
	per 100 *kg*	per 100 *kg*	per 100 *kg*
Honig	frei	frei	6·—
Rakia (ein Zwetschkenbranntwein mit einem Alkoholgehalte von höchstens 38 Procent bei der Einfuhr über die serbisch-bosnische Grenze) außer der Consumabgabe	3·20	3·20	60·— einschließlich der Consumabgabe
Wein in Fässern	3·20 aus den Kreisen von Krajna, Timok, Kruševac, Morawa und Toplitza	3·20 aus der Gegend von Posarevac, Negodin, Semendria und Niš	20·—

*) Auf Grund der Anmerkung 2 nach Tarifnummer 24 des allgemeinen Tarifes, welche bis 30. Juni 1893 in Kraft bleibt.

Wie die Zusammenstellung sub 1 darstellt, enthält die Liste der in die Anlage B gewiesenen Artikel, mit Ausnahme des Chlorkalkes, nur eine Reihe von Bindungen, beziehungsweise Ermäßigungen des Generaltarifes, welche in diesem Ausmaße derzeit bereits bestehen und daher den geltenden Tarif nicht verändern; die eingeräumte Zollbegünstigung für Chlorkalk entspricht der vom hohen Abgeordnetenhause anläßlich der Berathung der Handelsverträge mit Deutschland, Italien, der Schweiz und Belgien beschlossenen Resolution wegen Unterstützung der heimischen Leinenindustrie.

Die in die Vertragsanlage C über die besonderen Erleichterungen im Grenzverkehre aufgenommenen Zollbegünstigungen im Grenzverkehre für gedörrte Pflaumen, Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz, Ochsen, Honig, Rakia und Wein sind auch im geltenden Vertrage vom Jahre 1881 enthalten, repräsentiren somit den status quo. Bezüglich der Grenzverkehrsbegünstigung für Fasswein hat der Vertrag vom Jahre 1881 den territorialen Umfang nach „Gegenden" umschrieben; da dieser Begriff ziemlich schwankend ist und da mittlerweile auch eine örtliche Verschiebung in der serbischen Weinproduction eingetreten ist, wurden im vorliegenden Vertrage der localen Abgrenzung die politische Eintheilung nach einzelnen Kreisen zugrunde gelegt.

Die Grenzverkehrsbegünstigungen für Getreide, welche bereits im allgemeinen Theile dieser Begründung zur Sprache kamen, treten an die Stelle der Serbien bisher autonom eingeräumten Begünstigungen und ziehen für serbischen Hafer eine Zollerhöhung von 25 kr. auf 60 kr., für serbischen Weizen und Halbfrucht eine Erhöhung von 50 kr. auf 75 kr. und für serbischen Roggen eine solche von 25 kr. auf 75 kr. nach sich.

Anhang.

I.

Vergleichende Zusammenstellung

der

Texte des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 und jenes vom 9. August 1892.

Vertrag vom 6. Mai 1881.	Vertrag vom 9. August 1892.
Artikel I.	
Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.	Gleichlautend.
Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und der Schiffahrt genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Unterthanen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.	Gleichlautend.
Artikel II.	
Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, auf Eisenbahnen, Flüssen und Straßen zu reisen, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu mieten und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben; alles dies Voranstehende, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer	

Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können; alles, ohne andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebüren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten und ohne dass unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann.

Gleichlautend.

Es ist selbstverständlich, dass hiebei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Gleichlautend.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise, nicht erwerben.

Gleichlautend.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles werden im Gebiete des anderen insolange nicht das Staatsbürgerrecht erwerben können, als sie nicht aus dem Staatsverbande ihres Heimatlandes entlassen worden sind.

Entfällt.

Artikel III.

Die Unterthanen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von der Militäreinquartierung, von jeder Kriegscontribution, von jeder militärischen Requisition oder Leistung was immer für einer Beschaffenheit befreit sein, mit Ausnahme jedoch der am Besitze oder an der Miete von unbeweglichen Gütern haftenden Lasten, sowie der militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auch alle Inländer in ihrer Eigenschaft als Besitzer oder Mieter unbeweglicher Güter unterworfen sind.

Gleichlautend.

Sie dürfen weder persönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben verhalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Gleichlautend.

Artikel IV.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Commis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen, zu dem Zwecke, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit

oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insoferne durch eine nach beigeschlossenem Formulare ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, dass das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Gleichlautend.

Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, es werden indes auch in dieser Hinsicht die österreichischen und ungarischen Handelsreisenden in Serbien nicht ungünstiger behandelt werden als die inländischen.

Die Unterthanen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Producte abzusetzen.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse in den Gebieten des anderen Theiles, sowie in Ansehung der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Spedition oder das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der beiden Territorien ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlass der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Gleichlautend.

Artikel V.

Die beiden vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Gleichlautend.

Ausnahmen hievon dürfen stattfinden:

Gleichlautend.

a) Rücksichtlich der bestehenden, beziehungsweise vorbehaltenen Monopole auf: Tabak, Salz, Schießpulver;

a) Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen. (Vergleiche auch Schlussprotokoll I zu Artikel V).

b) aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei nach Maßgabe der anerkannten internationalen Grundsätze;

Gleichlautend.

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Gleichlautend.

Der unter b) bezeichnete Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen (wie zum Beispiel der Phylloxera vastatrix und der Doryphora decemlineata) ergriffen werden.

Gleichlautend.
(Die exemplificative Aufzählung entfällt.)

Rücksichtlich der Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen wurde gleichzeitig ein besonderes Übereinkommen getroffen.

Gleichlautend.

Vertrag vom 6. Mai 1881.

Artikel VI.

Die Waren aller Art, welche von dem Gebiete des einen vertragenden Theiles kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein, sei es, dass sie direct transitiren, sei es, dass sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

In jedem der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle und inneren Steuern repräsentiren, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Rohstoffen, aus denen sie erzeugt werden, erhoben wurden. Eine Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Für Waren, welche in den freien Verkehr übergegangen sind, darf eine Zollrestitution bei der Ausfuhr nicht stattfinden.

Vertrag vom 9. August 1892.

....von jedem Durchfuhrzolle, sowie von Consumabgaben jeder Art frei sein....

Sonst gleichlautend.

Entfällt.

Entfällt.

Artikel VII.

Bei der Einfuhr nach Serbien von Waren österreichischer oder ungarischer Provenienz haben die in der beigeschlossenen Anlage A ausgewiesenen Zölle und Zollbefreiungen in Anwendung zu kommen.

Insoferne in Serbien infolge von Gesetzen oder Verträgen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäß der Anlage A vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von Waren österreichischer oder ungarischer Provenienz die freie Wahl, dieselben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollsätzen oder nach den in der Anlage A vereinbarten Zöllen verzollen zu lassen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen den verschiedenen bestehenden Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigener Convenienz wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Alle Waren serbischer Provenienz werden bei der Einfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres über die unmittelbare Grenze in Waren und Gegenständen, welche aus dem freien Verkehre des Gebietes eines der vertragenden Theile in jenes des anderen übergehen, sind diejenigen besonderen Bestimmungen

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in Serbien bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel, ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in Serbien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus Serbien herstammenden oder daselbst verfertigten im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren, sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Serbien herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel, ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

(Vergl. auch Schlussprotokoll zu Art. VII.)

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres über die unmittelbare Grenze sind diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Vertrag vom 6. Mai 1881.	Vertrag vom 9. August 1892.
vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.	
Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von Waren nach ihrem Werte sind in der Anlage C enthalten.	
Artikel VIII.	
Die beiden vertragenden Theile verpflichten sich, nicht nur, was das Ausmaß der Zölle und Nebengebüren bei der Ein- und Ausfuhr, sondern auch die Einhebung und Sicherstellung derselben, wie überhaupt die Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, die Provenienzen des anderen Theiles an jeder Begünstigung, Befreiung oder Erleichterung theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht jetzt oder in Zukunft gewähren würde, so dass jede solche Begünstigung ipso facto sofort und ohne irgend eine Gegenleistung auf die Provenienzen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt wird.	....betrifft, die Boden- und Industrie-Erzeugnisse des anderen Theiles.... ....auf die Boden- und Industrie-Erzeugnisse.... Sonst gleichlautend.
Artikel IX.	
Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, dass dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und dass deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:	Gleichlautend.
1. Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen vertragenden Theiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- oder Marktverkehre, oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden;	1. Waren, welche aus dem freien Verkehre .... Sonst gleichlautend.
2. Vieh, welches aus dem Gebiete des einen Theiles auf Märkte in das des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;	Gleichlautend.
3. die Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne dass ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Veränderung erfährt;	Gleichlautend.
4. gebrauchte und signirte Säcke, sowie Fässer, welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;	Gleichlautend.
alles dies nach Maßgabe der für die meistbegünstigte Nation anwendbaren Bedingungen.	Gleichlautend.
Artikel X.	
Wenn in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles oder in einem engeren Umkreise desselben von der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Artikels innere Abgaben für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Corporation ein-	Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses

Vertrag vom 6. Mai 1881.

gehoben werden, so kann derselbe aus dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles eingeführte Artikel in dem betreffenden Gebiete oder Umkreise mit der gleichen, weder höheren noch lästigeren Abgabe belegt werden.

Abgaben oder Zuschläge anderer Art, oder Abgaben überhaupt in dem Falle, dass gleiche wie die eingeführten Artikel in dem betreffenden Gebiete oder engeren Umkreise nicht hervorgebracht oder nicht mit derselben Abgabe belegt werden, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können indessen in einzelnen Städten oder engeren Rayons Accisegebüren von dem Verbrauche von Getränken und Nahrungsmitteln, von Viehfutter, von Beheizungs- und Beleuchtungsstoffen, sowie von Baumaterialien auch dann erhoben werden, wenn in dem betreffenden Accisegebiete die hier bezeichneten Artikel nicht hervorgebracht werden.

Artikel XI.

So wie in der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebüren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Provenienzen gelten, so werden auch in Serbien Waren österreichischer oder ungarischer Provenienz keinen localen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebüren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Facchinengebür: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm, und nur dort, wo dieser Dienst von den Angestellten des Zollamtes besorgt wird;

2. Waggeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;

3. Pflastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;

4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag;

Diese Taxe erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodirende Waren.

Es versteht sich, dass die vorstehenden Nebengebüren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, dass jede Verminderung dieser Zuschlagsgebüren welche den Waren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel österreichischer oder ungarischer Provenienz Anwendung finden soll.

Artikel XII.

Unbeschadet der besonderen Vereinbarungen über das Zollverfahren im Eisenbahnverkehre wird festgesetzt, dass die Waren, welche in dem Gebiete

Vertrag vom 9. August 1892.

gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

(Siehe auch Schlussprotokoll I zu Artikel X.)

. . . für Waren serbischen Ursprungs gelten, ... Waren österreichischen oder ungarischen Ursprungs . . . . .

Sonst gleichlautend.

Gleichlautend.

Gleichlautend.

Gleichlautend.

Gleichlautend.

Gleichlautend.

Gleichlautend.

. . österreichischen oder ungarischen Ursprungs . .

Sonst gleichlautend.

eines der vertragschließenden Theile dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und aus gleichem oder anderem Grunde bereits in dem anderen Gebiete unter Raum- und Colloverschluss gelegt worden sind, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen, nicht ausgepackt und die vorhandenen unverletzten Siegel und Plomben nicht durch andere ersetzt werden sollen.

Überhaupt sollen die Förmlichkeiten des Zollverfahrens nach gleichartigen Grundsätzen geordnet und möglichst vereinfacht, sowie für die regelmäßige und schleunige Abfertigung in den ausreichend zu bemessenden Amtsstunden gesorgt werden.

Nach Zulass der Umstände sollen die beiderseitigen Zollämter vereinigt werden, oder doch ihre Amtshandlungen zusammenhängend und gleichzeitig ohne unnöthige Beschwerung des Verkehres vornehmen.

Artikel XIII.

Die beiden vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, durch geeignete Mittel zur Verhinderung und Bestrafung des gegen ihre Gebiete gerichteten Schmuggels zusammenzuwirken, zu diesem Zwecke den mit der Überwachung betrauten Beamten des anderen Theiles jeden gesetzlichen Beistand zu leisten, sie zu unterstützen und ihnen von Seite der Finanz- und Polizeibeamten, sowie der Localbehörden überhaupt, alle Nachrichten zukommen zu lassen, welche sie zur Ausübung ihrer Amtshandlung benöthigen werden.

Specielle Vereinbarungen hierüber bleiben einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Artikel XIV.

Die Unterthanen eines der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen in allem, was den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken oder anderer Bezeichnungen der Waren oder deren Umhüllung, Verpackung, sowie den Schutz von Mustern und Modellen betrifft, wie die Inländer behandelt werden.

Die serbische Regierung wird binnen zwei Jahren ein den im internationalen Verkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Gesetz über den erwähnten Marken- und Musterschutz der serbischen Kammer vorlegen und dessen Sanctionirung zu erwirken trachten.

Die Wirksamkeit des Marken- und Musterschutzgesetzes ist von der Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Bedingungen und Förmlichkeiten und speciell davon abhängig, dass die betreffenden Muster, Marken, Bezeichnungen und Emballagen in Österreich-Ungarn bei den Handelskammern in Wien und Budapest, in Serbien bei dem hiezu bestimmenden Bureau in Belgrad deponirt werden.

Gleichlautend.

Gleichlautend

Gleichlautend.

Gleichlautend.

Gleichlautend.

1. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, Mustern und Modellen, von Handels- und Fabriksmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

2. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theile bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht worden sind; und

Der in diesem Artikel bezeichnete Schutz wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insoferne und auf solange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatstaate in dem betreffenden Rechte geschützt sind.

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

3. Die im obigen Punkte vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabriksmarken mit dem Zeitpunkte, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkte, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluss über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist.

4. Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund eines Musters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

5. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- oder Fabriksmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marke nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden jene Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen des Landesherrn oder der Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen oder die Verwendung von solchen Marken verbieten, welche gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publicum irreführenden Widerspruche stehen.

6. Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren, treffen, welche zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles gelegener Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprungs versehen sind.

7. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, welche sich das Alleinrecht an einer Marke, einem Muster oder Modell in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, haben die zu diesem Behufe von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen; insbesondere müssen sie ihre Marken, Muster oder Modelle, gemäß der bestehenden Vorschriften in Serbien beim Handelsgerichte in Belgrad, in Österreich-Ungarn bei den

Handels- und Gewerbekammern in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und in Budapest für die Länder der ungarischen Krone hinterlegen.

Artikel XV.

Die Bestimmungen der Aichordnung zur Durchführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems sollen in beiden vertragschließenden Staaten nach gleichartigen Grundsätzen und möglichst übereinstimmend getroffen werden.

Entfällt.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder.

Artikel XV.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle Länder, welche gegenwärtig oder künftig mit dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete vereinigt sein werden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag wird drei Monate nach Austausch der Ratificationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an Stelle des Handelsvertrages vom $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881 zu treten. Er wird am $\frac{\text{1. Juli}}{\text{18. Juni}}$ 1893 in Kraft treten und bis $\frac{\text{31. December}}{\text{19. December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Gleichlautend.

Besondere Zollerleichterungen im Grenzverkehre.

I. Um dem Verkehre der beiderseitigen Grenzdistricte die Erleichterungen zu gewähren, welche der tägliche Verkehr erfordert, haben sich die vertragschließenden Theile über Folgendes geeinigt:

Gleichlautend.

1. Von der Entrichtung jeder Zollgebür bei der Ein- und Ausfuhr über die beiderseitigen Grenzen werden befreit sein:

1. Im Verkehre über die gemeinschaftliche Grenze sind sowohl von allen Einfuhrzöllen als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zolldocumente befreit:

a) Alle jene Warenmengen, für welche der vorgeschriebene Zoll im ganzen nicht die Summe von zwei Kreuzern österreichischer Währung oder 5 Dinarpara (Hundertstel Francs) erreicht;

a) gleichlautend;

b) Gras, Heu, Stroh, Laub, Moos, Futterpflanzen, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (insoweit solche nach den bestehenden internationalen Reglements zum freien Verkehre zugelassen sind), Feldfrüchte in Garben oder Ähren, Gemüsepflanzen, Hanf und Flachs in nicht gebrochenem Zustande, Erdäpfel;

b) gleichlautend (siehe auch Punkt m);

Vertrag vom 6. Mai 1881.

c) Körbe mit lebenden Bienen;

d) Thierblut, Eier aller Art;

e) Milch, süß, sauer, geronnen (Topfen);

f) Holz-, Braun- und Steinkohlen, Torf, Torfkohlen;

g) Bau- und Quadersteine, Pflaster- und Mühlsteine, ordinäre Schleifsteine, ordinäre Wetzsteine für Sensen und Sicheln, überhaupt alle Gattungen behauener und unbehauener Steine — jedoch weder polirt noch in Platten — Schlacken, Kiesel, Sand; roher Kalk und Gips, Mergel, Thon und im allgemeinen jede Art von ordinärer zur Erzeugung von Ziegeln, Töpfen, Pfeifen und Gefäßen verwendbarer Erde;

h) Ziegel;

i) Kleie, Rapskuchen und andere Abfälle von gepressten und gekochten Früchten und von ölhältigen Sämereien;

j) vegetabilische oder Steinkohlenasche, Dünger, Schlempe, Spülicht, Lehm;

k) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogrammen, frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogrammen, Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogrammen, frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogrammen.

2. Grenzbewohner, welche jenseits der Grenze Grundstücke besitzen oder gepachtet haben, werden die zur Bewirtschaftung derselben erforderlichen Gegenstände, namentlich das Ackergeräthe, Werkzeuge, Zugvieh, die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnisse, wie Getreide, Heu, Vieh, Holz u. s. w. zollfrei über die Grenze bringen können.

3. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin Grenzbewohner ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse, als

Vertrag vom 9. August 1892.

c) gleichlautend;

d) Thierblut;

e) Eier aller Art;

f) gleichlautend;

g) gleichlautend;

h) gleichlautend;

i) Dach- und Mauerziegel, auch Dachfalzziegel und Pflasterziegel;

j) gleichlautend;

k) gleichlautend;

l) gleichlautend.

m) frische Gartengewächse wie Grünzeug, Salat, Kraut, Kohl, Gurken, Rüben, Erdäpfel u. d. gl.; ferner frisches Gemüse und frisches Obst;

n) lebendes Geflügel;

o) Fische, frische.

Die vorstehend angeführten Artikel unterliegen in Serbien nicht der Obrtsteuer.

Die zum Nachweise des Grenzverkehres nöthigen Zeugnisse können solchen Personen, welche von den Begünstigungen unter Punkt 1 regelmäßig Gebrauch machen wollen, von der zuständigen politischen Behörde auch auf längere Zeit ausgestellt werden, und dürfen solche Certificate im Gebiete des anderen Theiles mit keiner Stempel- noch anderweitigen Gebür belegt werden.

Gleichlautend.

zum Beispiele: Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung, und sonst im Grenzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht haben und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

Gleichlautend.

4. Ferner sind von jeder Zollgebür bei der Ein- und Ausfuhr beiderseits befreit: Vieh, welches aus dem einen Gebiete in das andere zur Fütterung oder zur Weide geführt und nach der Fütterung oder Weide zurückgeführt wird; auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Gleichlautend.

5. Die beiderseitigen Grenzbewohner genießen, wenn sie für den eigenen Bedarf Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, für diesen Verkehr die Zollfreiheit.

Gleichlautend.

Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

Gleichlautend.

6. Die unter 1, 3 und 5 angeführten Begünstigungen sind auf die Bewohner der 10 Kilometer Breite nicht übersteigenden beiderseitigen Grenzzonen in den Territorien der beiden vertragschließenden Theile beschränkt.

Gleichlautend.

7. Die beiden vertragschließenden Theile und deren Administrativbehörden werden sich darüber einigen, an welchen Punkten außer den ordentlichen Zollstraßen und vorgeschriebenen Flussübergängen der Verkehr der Grenzbewohner mit den vorangeführten Gegenständen, wie auch mit anderen zollfreien Artikeln des täglichen Verkehres, stattfinden kann.

Gleichlautend.

II. Von Ein- und Ausfuhrzöllen im unmittelbaren Verkehre über die beiderseitige Landesgrenze sind befreit:

Gleichlautend.

1. Effecten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräthe, Werkzeuge und Instrumente, für deren eigenen Gebrauch und in einer den Umständen angemessenen Menge;

Gleichlautend.

2. die zum Personen- oder Warentransporte thatsächlich dienenden Wagen, Karren Körbe und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, Zug- und Tragthiere, Wasserfahrzeuge mit dem ordentlichen Inventar;

Gleichlautend.

3. der Schiffsproviant;

Gleichlautend.

4. Musterkarten und Muster, die zu keinem anderen Zwecke dienen können;

Gleichlautend.

Vertrag vom 6. Mai 1881.	Vertrag vom 9. August 1892.
5. gewöhnliche Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Ware verpackt ist, werden nicht separat verzollt, sondern es gelten für diese Umhüllungen die diesbezüglichen Tarabestimmungen.	Gleichlautend.
III. Die nachstehend bezeichneten Waren werden bei der unmittelbaren Einfuhr nach Serbien aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zoll gebietes über die gemeinschaftliche Zollgrenze mit der Hälfte des jeweils für die meistbegünstigte Einfuhr anwendbaren, vom Importeur gewählten specifischen oder Wertzolles verzollt werden:	Entfällt.
Die Waren der Anlage A Abtheilung 1, a) " " " " " " 9, a) " " " " " " 10, a) " " " " " " 11, a) 1 und 2 " " " " " " 12, a), b), 1 (sammt Anmerkung), c).	Entfällt.
Zur Nachweisung des Anspruches vorgenannter Waren auf die oben erwähnte differentielle Zollbehandlung hat eine Bestätigung des die Austrittsbehandlung vornehmenden Zollamtes, dass die betreffende Sendung aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes herkommt, zu dienen.	Entfällt.
IV. Die nachstehend bezeichneten Waren werden bei der unmittelbaren Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet aus dem freien Verkehre Serbiens über die gemeinschaftliche Zollgrenze, die im Folgenden normirte Zollbehandlung genießen:	III. Die nachstehend bezeichneten Waren werden bei der unmittelbaren Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet über die gemeinschaftliche Zollgrenze gegen Nachweis ihres Ursprungs aus Serbien die im Folgenden normirten ermäßigten Zollsätze, beziehungsweise Zollbefreiungen genießen: per 100 *kg* Mais, Gerste . . . . 25 kr. Hafer . . . . 60 " Buchweizen und Hirse . . . . 50 " Weizen, Halbfrucht, Roggen . . . . 75 "
1. Frisches Obst (exclusive Weintrauben), Gartengewächse und Gemüse, frisch . . . . frei	In die Anlage B überstellt.
2. Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder ausgeschält, getrocknete Pflaumen sowie auch ohne Zucker gekochte Obstmuse . . . . 100 Kilo 1 fl. 50 kr.	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält, in die Anlage B überstellt. Gedörrte Pflaumen und Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz per 100 *kg* 1 fl. 50 kr.
3. Ochsen und Stiere . . 1 Stück 4 " — "	Ochsen per Stück 4 fl. Stiere in die Anlage B überstellt.
4. Schweine . . . . . 1 " 1 " 50 "	In die Anlage B überstellt.
5. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet) . . . . frei	In die Anlage B überstellt.
6. Honig . . . . "	Gleichlautend.
7. „Rakia", ein Zwetschkenbrantwein mit einem Alkoholgehalte von höchstens 38 Procent (nach dem 100thei-	

Vertrag vom 6. Mai 1881.	Vertrag vom 9. August 1892.
ligen Alkoholometer) bei der Einfuhr über die serbisch bosnische Grenze, außer der Verzehrungssteuer . . . . 3 fl. 20 kr.	. . . außer der Consumabgabe . . . sonst gleichlautend.
8. Wein in Fässern aus der Gegend von Posarevac, Negodin, Semendria und Nis . . . . 100 Kilo 3 „ 20 „	Wein in Fässern aus den Kreisen von Krajna, Timok, Krusevac, Morawa und Topliza per 100 *kg* 3 fl. 20 kr.
9. Knoppern, Rinden zum Gärben und Färben . . . . frei	Knoppern, Galläpfel in die Anlage B überstellt.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Seiner Hoheit des Fürsten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:	Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Serbien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:
Unter „Waren“ werden in diesem Vertrage beiderseits alle Naturproducte (einschließlich des Viehes) und gewerbliche Erzeugnisse, welche Gegenstand des Verkehres sind, verstanden.	Entfällt.
Zu Artikel II.	**I. Zum Handelsvertrage.**
1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.	Gleichlautend.
2. Österreichische oder ungarische Handelsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften werden bezüglich der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agentien in Serbien auch künftig nach denselben Normen und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden und unter den gleichen Bedingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können, wie die Einheimischen.	2. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können. Die österreichischen und und ungarischen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jedes anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die königlich serbische Regierung auf die Wünsche soviel als möglich Bedacht nehmen, welche ihr im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden österreichischen und ungarischen Gesellschaften empfohlen werden. Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Artikel II des Schlussprotokoll zum Handelsvertrage vom 24. April / 6. Mai 1881.

Vertrag vom 6. Mai 1881.	Vertrag vom 9. August 1892.
3. Soweit bisher eine Steuerfreiheit von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche in Serbien, sowie von serbischen Staatsangehörigen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie Geschäfte betreiben, bestand, tritt selbe außer Kraft.	Entfällt.
4. Ordnungsmäßige, von der competenten Behörde des Heimatlandes ausgestellte Pässe und Passkarten werden in der Regel in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles zur Legitimation genügen und keines Visums, weder seitens der Gesandtschaften und Consulate, noch seitens der Territorialbehörden bedürfen.	3. Gleichlautend.
Ausnahmen sind nur im Falle außerordentlicher Verhältnisse und Umstände bezüglich der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen oder bezüglich einzelner Personen zulässig. Insoferne hiernach ein Pass-Visum oder eine weitere Zusatzlegitimation gefordert wird, erfolgt dies kostenfrei.	Gleichlautend.
5. Österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche in Hinkunft einen Handel oder ein Gewerbe welcher Art immer in Serbien antreten wollen, haben um die Bewilligung hiezu bei der fürstlichen Verwaltungsbehörde des Ortes, woselbst sie den Handel oder das Gewerbe auszuüben beabsichtigen, einzuschreiten.	4. bei der königlichen Verwaltungsbehörde Sonst gleichlautend.
Diese Bewilligung kann nicht verweigert werden, wenn seitens des Bewerbers alle die auch für die Einheimischen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind. Über diesbezügliche Beschwerden wird vom fürstlich serbischen Finanzministerium entschieden.	...wird im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden. Sonst gleichlautend.
Jene österreichischen oder ungarischen Handels- und Gewerbetreibenden, welche irgend einen Geschäftsbetrieb bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Serbien ausübten, können den obigen Bedingungen für den Gewerbsantritt nachträglich nicht mehr unterworfen werden, unterliegen jedoch bezüglich des Weiterbetriebes denselben Taxen, Abgaben ꝛc. wie die Einheimischen.	Gleichlautend.
6. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen" im Artikel II wurden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.	5. Gleichlautend.
	Zu Artikel V.
	Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages keine anderweitigen neuen Staatsmonopole einzuführen, als auf die folgenden Artikel: Petroleum, Cigarettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse.
	Abgesehen von Artikeln, welche den Gegenstand eines Staatsmonopoles oder eines Patentschutzes bilden, dürfen ausschließliche Rechte zum Gewerbe oder Handelsbetriebe nicht gewährt werden.

Vertrag vom 6. Mai 1881.

Zu Artikel VII.

Waren, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie im sogenannten Veredlungsverkehre aus ausländischen Stoffen erzeugt werden, werden bei der Einfuhr nach Serbien gleich allen anderen österreichisch-ungarischen Provenienzen die in diesem Vertrage vereinbarten Begünstigungen genießen.

Vertrag vom 9. August 1892.

Zu Artikel VII.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure serbischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen, soweit in diesem Vertrage nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden, in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch einer der vertragschließenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, dass Waren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder dem Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die Ursprungszeugnisse sind gebürenfrei auszustellen. Falls die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse eines Consularvisums bedürfen, so ist auch dieses gebürenfrei zu ertheilen.

Für den Fall, als Serbien auf die Einfuhr von Cerealien und Vieh solche Zollsätze in Anwendung bringt, welche mindestens gleich sind der Differenz zwischen dem betreffenden, bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet anwendbaren höchsten Zolle und dem besonderen, Serbien für die erwähnten Artikel zugestandenen Begünstigungssätze, wird österreichisch-ungarischerseits die Beibringung des Consularvisums auf den Ursprungszeugnissen für diese Artikel insolange nicht gefordert werden, als sich die obige Maßregel bei der praktischen Durchführung als genügend Sicherheit bietend erweisen wird.

Es soll jeder Theil berechtigt sein, bei Ursprungszeugnissen, welche nicht in der Sprache seines Zolldienstes ausgestellt sind, die Beibringung einer Übersetzung zu fordern. Eine solche Übersetzung kann auch von einem zur Führung eines Dienstsiegels befugten Organe des exportirenden Landes ausgestellt werden.

Für Colonialwaren, Gewürze, Öle, Südfrüchte, Droguen, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze wird bei der Einfuhr aus Österreich-Ungarn die meistbegünstigte Behandlung jedenfalls auch ohne Vorweisung von Ursprungszeugnissen eintreten.

Vertrag vom 6. Mai 1881.

Zu Artikel VIII.

Siehe am Schlusse zu diesem Artikel.

In Übereinstimmung mit den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Grundsätzen werden in Serbien bei der Verzollung die nachfolgenden Normen beobachtet werden:

1. Unwesentliche Nebenbestandtheile, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile von Waren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, dann unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollämtlichen Behandlung nach dem Gewichte unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebenbedinge, als Waren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen, welcher sie nach ihren anderen Bestandtheilen angehören.

2. Dem Importeur ist gestattet, die zur Einfuhr declarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waren in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll zu bezahlen; vorausgesetzt jedoch, dass er sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in seiner Declaration zuschulden kommen ließ. In diesem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Ware nach Anlage C, eventuell nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Verfahren über die Wertverzollung, beziehungsweise das Zollstrafverfahren, die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels XI schuldigen Nebengebüren von dem Importeur zu entrichten.

3. Dem Importeur steht das Recht zu, die Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Nettoabwage zu verlangen, in welchem Falle an Stelle der im Tarife normirten Tara das Ergebnis der Nettoabwage der Abgabenerhebung zur Grundlage zu dienen hat.

Vertrag vom 9. August 1892.

Zu Artikel VIII.

1. Die Bestimmungen des Artikels VIII haben keine Anwendung zu finden:

a) Auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gewährt werden;

b) auf die einem der vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

2. Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

3.

Gleichlautend.

in das Schlussprotokoll zum Tarif A überstellt.

a) Es ist der Partei gestattet, ...

. . . ohne den Zoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen; vorausgesetzt jedoch, dass sie sich . . . Sonst gleichlautend.

in ihrer Declaration zu Schulden kommen ließ. In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Ware nach den Bestimmungen der Gefällsgebür weiter verfahren werden und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

Sonst gleichlautend.

Gleichlautend.

b)

Gleichlautend.

Vertrag vom 6. Mai 1881.

Die Bestimmungen des Artikels VIII haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden;

b) auf die einem der beiden vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Vertrag vom 9. August 1892.

Gleichlautend als Punkt 1 in das Schlussprotokoll zu diesem Artikel überstellt.

Zu Artikel X.

(Vertrag vom 6. Mai 1881.)

Nachdem mehrere der in Serbien derzeit bestehenden Abgaben den Grundsätzen des Artikels X nicht entsprechen, so werden, in Würdigung der einer eingreifenderen Umgestaltung entgegenstehenden Schwierigkeiten, folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Bis zur Einführung von Monopolen auf Salz und Tabak in Serbien kann bei der Einfuhr dahin außer dem Zolle auch die unter dem Namen Regale jetzt bestehende Abgabe in der nachstehenden Maximalhöhe erhoben werden:

a) von Tabak 205 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto,

b) von Cigarren 400 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto.

c) von Salz 2 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto.

2. Die Abgabe von der Biererzeugung in Serbien wird mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages derart veranlangt werden, dass sie das in Serbien hervorgebrachte Bier in ganz gleicher Weise trifft, wie das importirte Bier.

3. Von Wein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird, solange eine allgemeine innere Abgabe von der Hervorbringung dieser Artikel in Serbien nicht besteht, auch bei der Einfuhr keinerlei Abgabe (Trosarina) neben den Zöllen erhoben werden.

4. Die bei der Einfuhr von Cigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Bücheln, Spielkarten und parfumirter Seife unter dem Namen Trosarina bestehenden Abgaben werden längstens nur noch durch zwei Jahre vom Tage des Ratificationsaustausches dieses Vertrages, und bezüglich der Spielkarten, falls innerhalb dieses Termines ein Spielkartenstempel eingeführt würde, längstens bis zur Einführung desselben, und zwar in folgendem Ausmaße erhoben werden können:

Von Cigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Bücheln, 125 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto; von Spielkarten 10 Dinars (Francs) per Dutzend Spiele; von parfumirter Seife 68 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto.

5. Von Kaffee (ausgeschlossen Kaffeesurrogate) und von raffinirtem Zucker kann in Serbien, obgleich eine inländische Erzeugung nicht stattfindet, bei der

Zu Artikel X.

(Vertrag vom 9. August 1892.)

Die nach Serbien eingeführten Waren dürfen außer mit den Zöllen, den vertragsmäßigen Zollnebengebüren (Artikel XI), der Obrtsteuer und den im Folgenden nur bei den Verzehrungsgegenständen als zuläßig erklärten Verbrauchsabgaben, mit keinen anderen, wie immer Namen habenden staatlichen oder communalen Abgaben belastet werden.

Ausnahmsweise kann von Spielkarten eine Stempelgebür von höchstens 1 Dinar per Spiel eingehoben werden.

Die Obrtsteuer kann wie bisher auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Ausmaße von höchstens 7 Procent vom Werte bei Fabrikaten und von höchstens 1 Procent vom Werte bei Rohstoffen nach erfolgter Einfuhrverzollung, jedoch nur beim Bezuge durch Gewerbetreibende oder Kaufleute eingehoben werden. Die serbische Regierung verpflichtet sich, die Einhebung des Obrt von den im Inlande befindlichen Geschäftscapitalien derart einzurichten, dass die letzteren unter dem Titel des Obrt der völlig gleichen Steuerlast unterliegen, wie die aus demselben Titel im oberwähnten Maximalbetrage besteuerten aus dem Auslande eingeführten Waren. Diese Waren bleiben bei Einhebung des Obrt von den im Inlande befindlichen Geschäftscapitalien von einer nochmaligen Obrtsteuer in jedem Falle ausgeschlossen.

Die besonderen Bestimmungen, betreffend die Einhebung des Obrt vom Werte der nach Serbien eingeführten Waren sind in der Anlage D enthalten. Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich, Einrichtungen zu treffen, damit die Verzollung der Waren und die Erhebung des Obrt sich im unmittelbaren Anschlusse aneinander vollziehe und keinerlei Verzögerung für den Übergang der Waren in die freie Disposition der Partei mit sich bringe.

Verzehrungsgegenstände, von welchen bei der Einfuhr staatliche oder communale Verbrauchsabgaben eingehoben werden können, sind: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialen, sowie Baumaterialien. Von anderen Waren als diesen Verzehrungsgegenständen werden in Serbien Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden.

Die Einhebung von Verbrauchsabgaben von den genannten Verzehrungsgegenständen bei der Einfuhr

Vertrag vom 6. Mai 1881.	Vertrag vom 9. August 1892.
Einfuhr außer dem Zolle noch eine Consumabgabe erhoben werden, welche bei Kaffee 33·68 Dinars (Francs) und beim raffinirten Zucker 14 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto nicht übersteigen darf.	nach Serbien kann auch dann erfolgen, wenn gleiche Gegenstände in Serbien nicht erzeugt werden; werden solche aber im Lande erzeugt, so müssen diese mit den gleichen inneren Abgaben belegt werden.
Sobald jedoch in Serbien eine Zuckerraffinerie oder eine Zuckerfabrik errichtet würde, welche für den Consum geeigneten Zucker erzeugt, wird entweder deren Product der gleichen Abgabe wie der eingeführte raffinirte Zucker unterworfen, oder die Abgabe von letzterem auf das von der inländischen Production erhobene Ausmaß herabgesetzt werden und dürfen in keinem Falle bei der inneren Besteuerung Nachlässe gewährt werden, welche nicht auch bei der Einfuhr gewährt werden.	Bei nachbenannten Artikeln wird in Serbien die Belastung mit staatlichen Verbrauchsabgaben (Trošarina) die neben angesetzten Beträge nicht übersteigen:

	per 100 *kg* netto
Raffinirter Zucker	25 Dinars,
Zuckerware, Backwerk	50 „
Kaffeesurrogate	30 „
Chokolate	50 „
Tafelöl	20 „
Fische, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, gekocht, gebraten	30 „
Fische, marinirt, in Öl, Fisch- oder Fleischconserven in hermetisch verschlossenen Büchsen	60 „
Stearin-, Paraffin- und ähnliche Kerzen	18 „
Spiritus, Cognac und andere destillirte spirituose Flüssigkeiten	100 „
Rum, Liqueur und andere versüßte oder gewürzte spirituose Getränke	100 „

In einzelnen Städten oder engeren Rayons können communale Verbrauchabgaben von den in dieselben gebrachten ausländischen Verzehrungsgegenständen (Getränke, Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, sowie Baumaterialien) dann erhoben werden, wenn die in dieselben aus dem Inlande gebrachten und die innerhalb des Accisegebietes erzeugten gleichen Waren denselben Abgaben unterworfen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden aber auf die österreichischen oder ungarischen Waren nur dann Anwendung, wenn denselben die Provenienzen aller anderen Länder gleichmäßig unterworfen werden.

Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich, die Einhebung der Trošarina von der inneren Erzeugung derart zu regeln, dass mit Wegfall von besonderen Begünstigungen, wie sie sich durch Pauschalirung ꝛc. ergeben können, das ganze Erzeugungsquantum thatsächlich dem vollen Steuersatze gleich dem Importe unterworfen wird.

Da die dermalen in Serbien geltenden Bestimmungen über die Trošarina zum Theil mit den im gegenwärtigen Vertrage niedergelegten Grundsätzen nicht in Einklang stehen, so verpflichtet sich die königlich serbische Regierung, diese Übereinstimmung mit dem Tage der Activirung dieses Vertrages herzustellen. Es wird daher insbesondere mit dem gedachten Zeitpunkte für die nachbenannten Artikel: Seife aller Art, parfumirt oder nicht, Cigarettenpapier in Büchlein oder anders zugeschnitten oder zum Rauchen vorbereitet, Zündhölzchen und andere Zündwaren, die Einhebung einer Trošarina gänzlich entfallen.

Vertrag vom 6. Mai 1881.

Zu Artikel XIV.

Vier Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem nach dem serbischen Marken- und Musterschutzgesetze der Anspruch auf den Marken- und Musterschutz in Serbien durch die Priorität der Deponirung bestimmt sein wird, werden österreichische und ungarische Gewerbetreibende ihre Muster und Marken bei dem hiezu bestellten Bureau mit der Wirkung deponiren können, dass ihnen die Priorität unter allen Umständen gewahrt bleibt, soferne sie die wahren Eigenthümer der deponirten Marken oder Muster sind.

Vertrag vom 9. August 1892.

Zu Artikel XIV.

Die königlich serbische Regierung wird in kürzester Frist ein den im internationalen Verkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Privilegiengesetz der serbischen Kammer vorlegen und dessen Sanctionirung zu erwirken trachten.

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr in Serbien.)

Dieser Abschnitt des Schlussprotokolles enthält unter Punkt 1 die aus dem alten Vertrage (Schlussprotokoll ad Art. VII, Punkt 1) überstellten Bestimmungen über Nebenbestandtheile und in den folgenden Punkten 2—9 neue Bestimmungen.

Anlage C.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Verzollung von Waren nach ihrem Werte bei der Einfuhr nach Serbien.

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waren, deren Verzollung nach dem Werte erfolgen soll, ist dies vom Importeur in der Declaration schriftlich auszudrücken, wobei der Wert und die handelsübliche Benennung des einzuführenden Gegenstandes angegeben werden muss.

Als Warenwert, welcher der Verzollung zugrunde zu legen ist, hat der wirkliche Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsorte mit Hinzufügung jener Transport-, eventuell auch Versicherungs- und Commissionsspesen zu gelten, welche für die Einfuhr nach Serbien bis zum Eintrittsorte an der Grenze thatsächlich erwachsen sind.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Ladeschein beilegen.

Der Warenwert ist in der Declaration in Dinars (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Ist der Facturenwert auf österreichische Währung gestellt, so ist derselbe zum Behufe der Verzollung in Francs nach dem Durchschnittscurse des 20-Francsstückes in dem dem Declarationsmonate vorhergegangenen Monate an der Wiener oder Pester Börse umzurechnen. Das fürstliche Finanzministerium wird diesen Durchschnittscurs kundmachen. Derselbe Maßstab ist auch der Umrechnung der Transports-, Versicherungs- und Commissionsspesen zugrunde zu legen.

Anlage D.

Bestimmungen, betreffend die Einhebung des Obrt vom Werte der nach Serbien eingeführten Waren.

§. 1.

Waren, welche nach Serbien zur Einfuhr gelangen und dortselbst der Obrtsteuer unterliegen, ist eine Wertdeclaration für die Obrtbesteuerung beizugeben, in welcher der Wert und die handelsübliche Benennung des einzuführenden Gegenstandes angegeben werden muss.

Als Warenwert, welcher der Obrtbesteuerung zugrunde zu legen ist, hat der wirkliche Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsorte mit Hinzufügung jener Transport-, eventuell auch Versicherungs- und Commissionsspesen zu gelten, welche für die Einfuhr nach Serbien bis zum Eintrittsorte an der Grenze thatsächlich erwachsen sind.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Ladeschein beilegen.

Der Warenwert ist in der Declaration in Dinars (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Ist der Facturenwert auf österreichische Währung gestellt, so ist derselbe zum Behufe der Verzollung in Francs nach dem Durchschnittscurse des 20-Francsstückes in dem dem Declarationsmonate vorhergegangenen Monate an der Budapester oder Wiener Börse umzurechnen. Das königlich serbische Finanzministerium wird diesen Durchschnittscurs kundmachen. Derselbe Maßstab ist auch der Umrechnung der Transports-, Versicherungs- und Commissionsspesen zugrunde zu legen.

Vertrag vom 6. Mai 1881.

§. 2.

Bei Waren, welche nach dem Werte zu verzollen sind, muss die zollämtliche Beschau binnen 48 Stunden nach Vorweisung der Declaration erfolgen.

Wenn das Zollamt den declarirten Wert für ungenügend befindet, so hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschauamtshandlung das Recht, zu erklären, dass es die Ware gegen Auszahlung des declarirten Warenwertes nebst einem Zuschlage von 10 Procent zurückbehalte. Es versteht sich, dass in diesem Falle weder der Zoll, noch eine Nebengebür erhoben wird. Diese Auszahlung hat binnen 14 Tagen vom Tage der Vorkaufserklärung zu erfolgen.

Erklärt das Zollamt nicht binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, so hat es nach Ablauf dieser Frist die Ware gegen Entrichtung des nach der Wertdeclaration des Importeurs zu bemessenden Zolles auszufolgen.

Der Importeur, dem gegenüber das fürstlich serbische Zollamt das Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Zollamtes bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Ware durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Zollamte zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten; jedoch hat es seine Entscheidung bezüglich der Vornahme eines Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau bekanntzugeben. Wenn die Expertise von einem oder dem anderen Theile begehrt wurde, so ist dem Importeur auf Verlangen seine Ware gegen Zurücklassung von Mustern oder Proben und gegen angemessene Sicherstellung des Zolles sammt Nebengebüren und allfälligem, infolge der Expertise etwa zu gewärtigendem Zuschlage behufs ungehinderter Einfuhr auszufolgen.

§. 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Zollamte selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, dass der Wert der Ware den vom Importeur declarirten Wert nicht um mehr als fünf Procent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Declaration gemäß erhoben.

Übersteigt der von der Expertise ermittelte Wert den in der Declaration angegebenen um mehr als fünf Procent, so ist der Zoll in Gemäßheit des von den Sachverständigen festgesetzten Wertes zu erheben.

Dieser Zoll wird um 50 Procent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Wert um 10 Procent übersteigt.

Die Strafe kann sogar mit 100 Procent des Zolles bemessen werden, wenn das Zollamt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat,

Vertrag vom 9. August 1892.

§. 2.

Die steuerämtliche Beschau hat binnen 48 Stunden nach Vorweisung der Declaration zu erfolgen.

Wenn das Steueramt den declarirten Wert für ungenügend befindet, so hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschauamtshandlung das Recht, zu erklären, dass es die Ware gegen Auszahlung des declarirten Warenwertes nebst einem Zuschlage von 10 Procent zurückbehalte. Es versteht sich, dass in diesem Falle der Obrt nicht erhoben und der bereits gezahlte Zoll sammt Nebengebüren rückvergütet werde. Diese Auszahlung hat binnen 14 Tagen vom Tage der Vorkaufserklärung zu erfolgen.

Erklärt das Steueramt nicht binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, so hat es nach Ablauf dieser Frist die Ware gegen Entrichtung des nach der Wertdeclaration des Importeurs zu bemessenden Obrt auszufolgen.

Der Importeur, dem gegenüber das Steueramt das Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Steueramtes bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Ware durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Steueramte zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten; jedoch hat es seine Entscheidung bezüglich der Vornahme eines Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau bekanntzugeben. Wenn die Expertise von einem oder dem anderen Theile begehrt wurde, so ist dem Importeur auf Verlangen seine Ware gegen Zurücklassung von Mustern oder Proben und gegen angemessene Sicherstellung des Obrt und allfälligen, infolge der Expertise etwa zu gewärtigenden Zuschlages behufs ungehinderter Einfuhr auszufolgen.

§. 3.

Das Vorkaufsrecht des Steueramtes erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Steueramte selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, dass der Wert der Ware den vom Importeur declarirten Wert nicht um mehr als fünf Procent übersteigt, so wird der Obrt dem Betrage der Declaration gemäß erhoben.

Übersteigt der von der Expertise ermittelte Wert den in der Declaration angegebenen um mehr als fünf Procent, so ist der Obrt in Gemäßheit des von den Sachverständigen festgesetzten Wertes zu erheben.

Der Obrt wird um 50 Procent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Wert um 10 Procent übersteigt.

Die Strafe kann sogar mit 100 Procent des Obrt bemessen werden, wenn das Steueramt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat,

Vertrag vom 6. Mai 1881.

über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Ware und die Expertise erfolgte und der durch letztere festgestellte Wert den declarirten Wert um mindestens 15 Procent überstieg.

Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Wert den declarirten um mehr als fünf Procent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamte getragen.

Sobald vom Zollamte der Zoll sammt entfallenden Nebengebüren und der etwa infolge der Expertise sich ergebenden Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Ware auszufolgen oder falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

§. 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des betreffenden Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs, sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Handelsgerichtes, oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des competenten Bezirksgerichtes ernannt.

Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Vertrag vom 9. August 1892.

über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Ware und die Expertise erfolgte und der durch letztere festgestellte Wert den declarirten Wert um mindestens 15 Procent überstieg.

Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Wert den declarirten um mehr als fünf Procent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Steueramte getragen.

Sobald vom Steueramte die Steuer und die etwa infolge der Expertise sich ergebende Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Ware auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

§. 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des Steueramtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs, sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Handelsgerichtes, oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des competenten Bezirksgerichtes ernannt.

Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

II.
Vergleichende Zusammenstellung
der Zollsätze des neuen Vertrages mit jenen des neuen Generaltarifes und mit jenen des geltenden Vertrags- und des früheren Generaltarifes für die Wareneinfuhr nach Serbien.[1])

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertragstarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
	Gruppe I. Papier.				
1 a)	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier, Pappendeckel und Cartonpapier aller Art (mit Ausnahme des feinen Cartonpapieres für Visitekarten und Photographien), auch in der Masse gefärbt oder mit irgend einer Substanz zum Zwecke der Verpackung, Dachbedeckung 2c., getränkt oder überzogen	2·50	30.—	*) 4.—	10.—
b) 1	Löschpapier, feines, in der Masse gefärbt	8.—	50.—	vom Werte 8%	20.—
	Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1 a) benanntes Papier, ausgenommen Cigaretten- und Seidenpapier	10.—	50.—	100 kg 7.— / 10.—	20.—
	Anmerkung: Hieher fällt auch feines Cartonpapier für Visitekarten und Photographien, sowie Briefpapier aller Art ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Cartons aller Art und Ausstattung.				
2	Cigaretten- und Seidenpapier in Bogen	16.—	60.—	10.—	30.—
2 a)	Buntpapier, lackirtes und bronzirtes (sog. Gold- und Silberpapier); Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier..	30.—	150.—	vom Werte 8%	36.—
	Glas-, Sand- und Schmirgelpapier..................	8.—	150.—	8%	36.—
b)	Bedrucktes, linirtes (rastrirtes) Papier................	18.—	250.—	100 kg 10.—	72.—
	Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Cartons aller Art und Ausstattung; Bilderpapier	25.—	250.—	10.— / vom Werte 8%	72.—
	Tapeten und Schablonen für Zimmermaler; Papierstreifen zu Verzierungen; durchschlagenes Papier; Spitzenpapier u. dgl.	46.—	250.—	8%	72.—
c)	Couverts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Cartons aller Art und Ausstattung...	10.—	250.—	100 kg 10.—	72.—
	Couverts, mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Cartons aller Art und Ausstattung.........	25.—	250.—	10.—	72.—
	Anmerkung: Briefpapiere und Couverts bloß mit gedruckter Firmenbezeichnung fallen unter den Zollsatz von 10 Dinars; die mit Geweben unterlegten Couverts fallen nach ihrer näheren Beschaffenheit unter den Zollsatz von 10 oder 25 Dinars.				
	Düten und Säcke aus Packpapier, auch mit Firmenbezeichnung 2c. bedruckt..........................	4·50	250.—	*) 4.—	72.—
	Papier, auch bedrucktes, linirtes (rastrirtes), in Papier oder Pappendeckel geheftet oder gebunden	22.—	250.—	10.—	72.—

[1]) Für die mit dem Zeichen *) versehenen Positionen war der Ausfuhr aus dem freien Verkehre Österreich-Ungarns ganz oder theilweise die Begünstigung des halben Zolles eingeräumt.

Nr des serbischen General tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertragstarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
	Geschäftsbücher in Calicot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20.—	250.—	20.—	72.—
	Bücher, Landkarten, Musiknoten und andere ähnliche literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, falls sie gebunden oder auf Leinwand oder irgend einem anderen Stoffe aufgezogen sind	20.—	250.—	vom Werte 8%	72.—
d)	Bücher, Landkarten, Musiknoten, ungebunden oder brochirt	frei	frei	frei	frei
e)	Spielkarten	60.—	500.—	100 kg 35.—	100.—
	Cigarettenpapier in Büchelchen oder sonstwie für Raucher vorgerichtet	40.—	500.—	15.—	100.—
f) 1	Gemeine Papierwaren	10.—		vom Werte 8%	
	Anmerkung. Hieher gehören Formerarbeiten aus Papiermasse und ähnlichen Stoffen; ferner Schachteln u. dgl. Papier- oder Papparbeiten ohne wesentliche Verzierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien.		250.— und einige Artikel wie Kurzwaren		72.— und einige Artikel wie Kurzwaren
2	Papierwaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoweit sie nicht der Nr. 61 b) (Kurzwaren) zugewiesen sind	30.—		8%	
	Gruppe II. Garten- und Ackerbauproducte.				
5	Mahlproducte:	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
	Mehl und andere Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1·50	20.—	1.—	6.—
	Gruppe III. Wolle und Haare.	100 kg	100 kg	vom Werte	100 kg
8 a)	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	55.—	335.—	{ 5% 8%	160.—
9	Wollenwaren:				
a)	gemeine:				
2	Grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen u. dgl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt)	24.—	300.—	100 kg 16.—	65.—
	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Azor u. dgl.	25.—	300.—	20.—	65.—
	Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Hornvieh-, Pferde- u. dgl. Haaren.........	24.—	300.—	16.—	65.—
	Anmerkung: Hieher fallen auch die sogenannten Abfalldecken.				
b)	Grobe Teppiche von anderen Thierhaaren als Ziegenhaar	24.—	400.—	16.—	65.—
	Andere Teppiche aller Art, abgepasst oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 9 a) 2 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 9 c) 2 genannten Tischdecken	50.—	400.—	vom Werte 8%	{ 65.— 100.—

Nr. des serbischen General tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertragstarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
c)	Gewebe, andere als unter Nr. 9 a) und b) genannte, auch bedruckt, gemustert, mit oder ohne Verbindung mit Metallfäden, auch mit geringer Beimengung von Seide:				
1	Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, Futterstoffe; feine Filze und Filzwaren, ordinäre Wirkwaren	70.—	600.—	58.—	160.—
	Anmerkung: Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden.				
2	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège u. dgl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagtücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollplüsch, Wollsammt	120.—	750.—	90.—	200.—
	Anmerkung: In diese Position gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas, Poil de chèvre, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- und Umschlagtücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.				
3	Alle durchbrochenen, feinen und leichten Gewebe, wie Blonden, Bobbinets, Petinets, Foulard, Gaze u. dgl., ebenso Tücher, Shawls und andere ähnliche Artikel aus diesen Stoffen	150.—	1.000.—	vom Werte 8%	300.—
	Gruppe IV. Holz, Holzwaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen.				
10 b)	Bauholz, wie: Bretter, Latten, Faßdauben, Tafeln, Pfähle, Schindeln, Träger und Deckenbalken, Bohlen, Baumstämme, Blöcke, Stangen ꝛc.	100 kg —.50 oder m^3 3.—	m^3 18.—	8%	m^3 6.—
c)	Rebstecken	100 kg —.50 oder m^3 3.—	100 kg 5.—	8%	100 kg —.80
	Zur weiteren Bearbeitung vorgerichtetes und behauenes Holz für Naben, Felgen und Speichen von Wagen- oder Mühlrädern; Deichseln, Ruder, Reifen, Kornelkirschbaumholz zu Keilen ꝛc.	100 kg 1.—	5.—	8%	—.80
d)	Holz in Blättern zum Fourniren, zu Schuhmacher- oder Buchbinderarbeiten, Reifen für Kornsiebe, Mehlsiebe oder Trommeln, Faßreifen	4.—	20.—	8%	4.—
11 a)	Holzwaren, gemeine, d. i. Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder polirt und bloß in Verbindung mit Eisen	4.—	30.—	100 kg 2.—	8.—
	Anmerkung: Hieher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten,				

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des			
		neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
	Parquetten und Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen (mit Ausnahme der Schiffsmühlen), Leitern, Holzschuhe, Hühnersteigen, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht u. dgl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaren. Hieher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.				
b) 1	Kochlöffel, Teller, Schachteln, Stiefelhölzer:			vom Werte	
	α) ungefärbt	4.—	50.—	8%	15.—
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9.—	50.— / 100.—	100 kg 8.—	15.—
	Möbel aus weichem Holze, einfach angestrichen (auch einfach bemalt mit Blumen, Verzierungen u. dgl.) und bloß in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen:				
	α) Truhen	3·50	50.—	3.—	15.—
	β) andere	5.—	50.—		15.—
	Tischler-, Drechsler-, Schnitz- und andere Holzwaren, mit Ausnahme der vorgenannten, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:			vom Werte	
	α) ungefärbt	4·50	50.—	8%	15.—
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9.—	50.— / 100.—	100 kg 8.—	15.—
2	Die unter Nr. 11b) 1 genannten Gegenstände, polirt	12.—	100.—	8.—	25.—
	Anmerkung zu Nr. 11b) 1 und 2: In diese Positionen gehören Möbel aus gebogenem Holze, selbst mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl.; mit gedrechselten und gelochten Theilen, oder mit gepreßten oder mittelst der Fraisemaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden.				
3	Möbel, gepolstert oder überzogen	18.—	200.—	vom Werte 8%	50.—
	Andere Holzwaren, gepolstert oder überzogen	32.—	200.—	8%	50.—
4	Bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	20.—	300.—	100 kg 8.—	100.—
	Andere Gegenstände, vergoldet oder bronzirt	30.—	300.—	vom Werte 8%	100.—
c)	Siebmacherwaren, mit Holzreif und ohne Unterschied des Materiales, aus welchem der Boden hergestellt ist	10.—	100.—	8%	50.—
12	Flechtwaren:				
a)	gemeine, und zwar: aus ungeschälten Ruthen und Reisig, aus Rinde, aus Binsen oder Schilf, aus gewöhnlichem Rohr, Stroh oder Gras, ungefärbt und mit keinem Lack angestrichen, wie: Körbe, Kiepen, Bienenkörbe, Flechtwerke, Besen, Rohrmatten oder -Decken, Zöger Brodformen u. dgl.; alle diese auch in Verbindung mit Holz, Stricken oder Garn	5.—	35.—	8%	10.—
b)	feine, d. h. aus spanischem Rohr, Panama, Bast und anderem exotischem Flechtmateriale; aus geschälten				

Nr. des serbischen General tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertragstarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg		Dinars 100 kg
	Gerten und Ruthen; sowie alle feinen Arbeiten aus gewöhnlicher Rinde, Rohr, Stroh oder anderen vegetabilischen Stoffen, gefärbt, ungefärbt, angestrichen, lackirt, in oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (ausgenommen Hüte, Kappen und Kurzwaren)	10.—	75.—	vom Werte 8%	40.—
	Anmerkung: Hieher gehören auch die ad a) genannten Flechtarbeiten, falls sie gefärbt, lackirt oder in Verbindung mit dort nicht genannten Materialien sind.				
c)	Flechtwaren, falls sie theilweise oder ganz vergoldet oder bronzirt sind	50.—	500.—	8%	100.—
13 a)	Wagen und Schlitten zum Bespannen:				
1	unbeschlagen, unangestrichen	per Stück 10.—	per Stück 50.—	8%	per Stück 15.—
2	beschlagen oder angestrichen, jedoch ungepolstert:				
	α) ohne Federn	15.—	100.—	8%	50.—
	β) mit Federn	30.—	100.—	8%	50.—
3	gepolstert	100.—	500.—	8%	200.—
b)	Eisenbahnfahrzeuge	frei	frei	frei	frei
c)	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge mit oder ohne Zubehör:				
1	bis zu 4 Tonnen Tragfähigkeit	per Tonne Tragfähigkeit 2.—	per Tonne 10.—	8%	per Tonne 5.—
2	über 4 Tonnen neben dem obenbenannten Zollsatz für die bis 4 Tonnen, für jede weitere Tonne	1.—	2.—	8%	1.—
3	Dampfschiffe und Schleppschiffe mit ihren Fahrzeugen, Zubehör und Brücken	frei	frei	.	frei
	Anmerkung: Unter Zubehör der Dampfschiffe sind zu verstehen: Schiffsseile, Anker, Segel, Ruder, Bootshaken und andere Utensilien, sowie das ganze Wohn- und Küchenmobiliar.				
d)	Schiffmühlen auf Pontons, mit allen Mühlenbestandtheilen und Zubehör, jedoch ohne Boote, Plätten und andere Fahrzeuge	per Stück 350.—	per Stück 500.—	8%	per Stück 400.—
	Anmerkung: Unter Mühlenzubehör versteht man alle Utensilien, die für den Mühlenbetrieb nothwendig sind, wie: Mühlsteine, Mühlenmaschinen, Mühlenscheuer, Brücken, Anker und andere Schiffs- und Mühlengeräthe, sowie ein gewöhnliches Mühlenmobiliar.				
	Gruppe V. Thiere.				
aus 14 a)	Pferde, Stuten und Füllen	per Stück 10.—	per Stück 15.—	vom Werte 8%	per Stück 10.—
aus 16 a)	Sardinen in Fäßchen oder Salzlake und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 kg 12.—	100 kg 50.—	8%	100 kg 25.—
19 f) 1	Schmuckfedern aller Art	700.—	7.000.—	8%	300.—

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg		Dinars 100 kg
	Gruppe VI. Eßwaren und Getränke.				
20	Eßwaren:				
a)	Aus Mehl, Früchten, Hülsenfrüchten, Samen, Gewürzen oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, gebacken, gekocht, in Essig eingelegt oder sonst zum Genusse zubereitet:				
1	Ohne Zucker oder Honig:				
	α) Brot, Gebäck, gekörnter Teig, Maccaroni, Sago, Teigwaren und Mehlspeisen	6.—	50.—	vom Werte 8%	15.—
	β) Obst- und Traubenmost, eingekocht, und andere Säfte durchgepreßt oder eingekocht; Obst- und Gemüseconserven u. dgl.	12.—	50.—	8%	15.—
2	Mit Zucker oder Honig, als: Zuckerbäckereien, Lebkuchen und andere Mehlspeisen: Obst und andere Vegetabilien, eingekocht oder durchgepreßt, jedoch mit Zusatz von Zucker u. dgl. Hieher gehören auch: Candis-, Gersten-, Bärenzucker und andere gefärbte Zuckerwaren, sowie Bonbons aller Art.	25 —	125.—	8%	60.—
b)	Aus Fleisch, Speck, Fischen, Krebsen, Schnecken, Schalthieren und anderen animalischen Stoffen, gekocht, gebraten, geröstet, marinirt oder in anderer Weise zubereitet, wie: Marinaden, Conserven, Extracte, Braten, Fischrogen (Caviar oder Avgutar), Würste, Salami rc.	25.—	200.—	8%	60.—
c)	Käse	15.—	100.—	8%	36.—
	Rahm; Butter, ungesalzen und ungeschmolzen	15.—	100.—	8%	36.—
21	Alkoholische und spirituose Getränke:				
a)	Wein:				
1	In Fässern:				
	α) aus der Gegend von Werschetz, Weißkirchen, Pancsova, sowie aus Syrmien	2.50	50.—	*) 100 kg 2·50	25.—
	β) andere	10.—	50.—	6.—	25.—
2	In Flaschen (einschließlich der Schaumweine)	30.—	200.—	vom Werte 8%	60.—
b)	Gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Brantwein, Rum, Liqueure):				
1	In Fässern:				
	α) Spiritus und Weingeist	6.—	100.—	100 kg 6.—	30.—
	β) andere	10.—	100.—	6.—	30.—
2	In Flaschen	25.—	200.—	20.—	60.—
c)	Bier in Fässern und Flaschen	3.—	15.—	3.—	5.—
	Anmerkung: Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird von dem Zollamte, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf				

*) Wein aus Syrmien 6. — Dinars.

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2. 14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
	das Flaschengewicht entfallende Zoll sowie die Trošarina vom Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.				
	Tafelessig; Essigessenz	5.—	15.—	2.—	5.—
22 a)	Mineralwässer, einschließlich der Flaschen und Krüge	1.—	6.—	—.50	1.—
	Gruppe VII. Steine, Erden und Glas.				
23 c)	Steinkohle und Braunkohle	frei	2.—	frei	—.40
25	Gemeine Steine oder Steinimitationen:				
a)	behauen, unpolirt, für Bau- und Pflasterungszwecke, auch künstliche Basaltsteine u. dgl.	—.30	m³ 25.—	vom Werte 8%	m³ 25.—
b)	Mühlsteine, auch mit Metallreifen	2.—	100 kg 15.—	8%	per m Durchmesser 25.—
c	Steinmetzwaren und Cementmassewaren (auch Waren aus Gyps), wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten im Gewichte von wenigstens 5 kg, auch in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:				
1	unpolirt	1.—	6.—	100 kg 1·50*)	100 kg 2.—
2	polirt	2·50	10.—	2.—	3.—
	Anmerkung: Zum Abschnitte c) 1 oder 2 gehören auch ausnahmsweise Schleifsteine, Lithographiesteine, Kehlheimer- und Cementplatten, Dachschiefer, ohne Rücksicht auf das Gewicht.				
d)	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu c) ausnahmsweise angeführten, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter die Nr. 61 a) (Kurzwaren) fallen:				
1	unpolirt	4.—	40.—	vom Werte 8%	12.—
2	polirt	6.—	75.—	8%	25.—
26	Thonwaren:	1000 Stück	1000 Stück		1000 Stück
a) 1	Dach- und Mauerziegel aller Art	3.—	20.—	8%	6.—
2 und aus b)	Gemeine Thonwaren mit oder ohne Glasur oder Beguss, gemeines Steinzeug, Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; alle diese auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und ebensolchem Eisen	100 kg 2.—	100 kg {25.— {50.—	100 kg 2.— *)	100 kg 4.—
aus b)	Feine Fayence und Porcellan, einfärbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen	8.—	50.—	6.—	25.—
	Anmerkung: Hieher gehören auch die in dem vorhergehenden Absatze genannten Waren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind.				
	Feine Fayence und Porzellan, mehrfärbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Waren gehören oder der Nr. 61 a) (Kurzwaren) zugewiesen sind	16.—	50.—	14.—	25.—

*) Siehe die Bemerkung auf Seite 131.

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*
27	Glas und Glaswaren:				
a)	Gemeines Glas, d. h. nicht geschliffen, nicht polirt, nicht geschnitten, nicht gemustert, nicht gepreßt, nicht gefärbt, nicht vergoldet, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:				
1	Fenster- und Tafelglas	2.—	18.—	2.—*)	7·50
2	α) Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	2·50	50.—	3.—*)	12·50
	β) Hohlglas, weißes	3·50	50.—	5.—*)	12·50
	Anmerkung: Hieher gehören auch Lampencylinder, auch wenn die Ränder derselben bereits abgeschliffen sind.				
b)	Hohlglas der Nr. 27 a) 2 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; gepreßtes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	6.—	100.—	5.—	30.—
	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des oben genannten gepreßten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse	12.—	100.—	12.—	30.—
	Anmerkung: Die an den Knöpfen vorhandenen Ösen oder Unterlagen, bloß zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinstfäden, lediglich zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gespinstfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dgl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Nr. 27 b).				
c)	Glaswaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaren fallen	30.—	200.—	20.—	60.—
	Anmerkung: Hohlglas mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Nr. 27 a) oder b) behandelt. Bei Hohlglas bleiben Firmenbezeichnungen, Schutzmarken u. dgl. Aufschriften oder Bezeichnungen bei der Tarifirung außer Betracht.				
28	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen:		(bei Grenze von 50 *cm*)	vom Werte	(bei Grenze von 50 *cm*)
a)	bis 0·60 *m* hoch	20.—	75.—	8%	60.—
b)	über 0·60 *m* hoch	30.—	150.—	8%	120.—
	Gruppe VIII. Metalle.				
30	Eisen:				
a)	Roheisen, in Barren, Gänzen, Klumpen ꝛc.; alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle	—.50	1.—	100 *kg* —.80*)	1.—

*) Siehe die Bemerkung auf Seite 131.

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertragstarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
b)	halbverarbeitet:				
1, 2 und 3	Schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln ꝛc., Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots	—.80	6.—	—.80 *)	1.—
	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	1.—	{ 6.— 10.—	2.— *)	{ 5.— 8.—
	Anmerkung: Hieher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gussstahl in Stäben jeder Art, sogenanntes bosnisches Eisen, Reifeisen, L-Eisen, V-Eisen, T- und I-Eisen (Träger), U-, ✚-Eisen u. s. w., überhaupt Commerzeisen und -Stahl aller Art.				
	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen u. dgl., Eisenconstructionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	{ 6.— 10.—	frei	{ 5.— 8.—
	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	4.—	10.—	3.—	8.—
	Eggen- und Pflugeisen	3·50	10.—	6.— *)	8.—
c)	Schmiedeeisen- oder Stahlwaren:				
1	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pflöcke, Klammern, Hufeisen und Eisendeckel für Kochtöpfe	4·50	30.—	vom Werte 6%	10.—
	Schrauben der Nr. 30 c) 1	12.—	30.—	6%	10.—
2	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, bloß in Verbindung mit Holz oder Gusseisen	6.—	50.—	6%	18.—
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.				
	Schrauben der Nr. 30 c) 2	12.—	50.—	6%	18.—
	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Amboſſe über 2·5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen u. dgl. von Holz	3·50	50.—	100 kg 6.— *)	18.—
3	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaren, Drahtwaren: alle diese Waren auch abgefeilt oder angestrichen, mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	12·50	100.—	vom Werte 6%	36.—
	Anmerkung: Hieher gehören auch alle nicht besonders genannten Werkzeuge ohne Unterschied der Bearbeitung.				
	Beile, Schaf- und Heckenscheeren	3·50	100.—	100 kg 6.— *)	36.—
	Schrauben der Nr. 30 c) 3	12.—	100.—	vom Werte 6%	36.—

*) Siehe die Bemerkung auf Seite 131.

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertrags-tarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	vom Werte	Dinars 100 *kg*
4	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, Draht oder Blech, verzinnt oder verzinkt (Weißblech- und Weißdrahtwaren), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	15.—	200.—	6%	75.—
	Schlösser und Schlüssel	15.—	200.—	6%	75.—
	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzirten Waren (mit Ausnahme des emaillirten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	200.—	6%	75.—
	Emaillirtes Kochgeschirr aus Blech	18.—	200.—	6%	75.—
d)	Gußeisenwaren oder deren Imitationen:				
1	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt, noch mit anderem Metall oder Metallegirungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen	3.50	20.—	6%	5.—
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.				
2	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emaillirt, bronzirt, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metallegirung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	6.50	50.—	6%	18.—
3	polirt	25.—	100.—	6%	75.—
31	Blei und Zink:				
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Stäben, ferner Blech und Draht:				
1	aus Blei	5.—	50.—	8%	8.—
2	aus Zink	6.—	50.—	8%	8.—
b)	Bleiwaren:				
1	Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waren, d. i. im Einzelngewichte über 2·5 *kg*; ferner Buchdruckerlettern	8.—	65.—	8%	12.—
2	alle anderen Waren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind	30.—	150.—	8%	60.—
c)	Zinkwaren:				
1	grobe, d. i. im Einzelngewichte über 2·5 *kg*	10.—	65.—	8%	12.—
2	alle anderen Waren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind	35.—	150.—	8%	60.—
32	Zinn und Britanniametall:				
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren	20.—	125.—	8%	20.—
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:				
1	Waren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	25.—	200.—	8%	60.—
2	alle leichten und feinen Gußwaren; Blech- oder Drahtwaren aller Art	35.—	200.—	8%	60.—

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*		Dinars 100 *kg*
33	Kupfer:				
a	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren....	15.—	100.—	vom Werte 8%	30.—
b	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne sie nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:				
1	Ordinäre Gusswaren: Glocken, Schellen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Messstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften ꝛc. aus starkem Guss oder in größeren Gegenständen	22.—	200.—	8%	60.—
2	Alle leichten und feinen Gusswaren; Blech- oder Drahtwaren aller Art	35.—	200.—	8%	60.—
34	Messing, auch Tomback und Bronze:				
a	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren....	12.—	75.—	8%	36.—
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:				
1	Ordinäre Gusswaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Messstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften ꝛc. aus starkem Guss oder in größeren Gegenständen	22.—	150.—	8%	60.—
2	Alle leichten und feinen Gusswaren; Blech- und Drahtwaren aller Art	35.—	250.—	8%	120.—
35	Nickel und Nickellegirungen (Neusilber, Packfong, Alpacca):				
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren....	30.—	300.—	8%	80.—
b)	Waren daraus auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, soferne dieselben nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind:				
1	Waren aus starkem Guss oder in größeren Gegenständen .	50.—	700.—	8%	240.—
2	Alle leichten und feinen Gusswaren; Blech- oder Drahtwaren aller Art	75.—	700.—	8%	240.—
	Anmerkung: Unter Waren aus Nickel dieser Tarifnummer werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.				
36 b	Waren aus Chinasilber, das ist versilberte Waren aus Nickel und Nickellegirungen und sonstige versilberte Waren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoferne sie nicht der Nr. 61 d) (Kurzwaren) zugewiesen sind............	200.—	als Kurzwaaren 7.500.—	8%	als Kurzwaaren 1.500.—
	Gruppe IX. Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch.				
39 d)	Häute und Fälle, gegerbte:				
1	Sohlenleder, ferner Blankleder unlackirt und Leder aller Art für Opanken	100 *kg* 30.—	100 *kg* 175.—	100 *kg* 30.—	100 *kg* 50.—
	Abfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder	10.—	175.—	30.—	50.—

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des			
		neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*
2	Ordinäre Leder, das ist alles naturfärbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 39 d) 1 genannten Leder)	45.—	400.—	30.— vom Werte 7%	50.— 120.—
	Alles andere Leder, auch lackirt und bronzirt	60.—	400.—	7%	120.—
40 b)	Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet:				
1	in Blättern oder dünnen Tafeln, Kautschukfäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	65.—	200.—	8%	50.—
2	Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaren, sowie alle anderen Kautschuk- oder Guttaperchawaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaren	80.—	500.—	8%	180.—
41	Wachstuch:				
a)	gemeines, das heißt zum Bedecken von Waren oder Fahrzeugen aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer oder mit einem anderen gemeinen Material	15.—	100.—	8%	30.—
	Anmerkung. Hieher gehören die wasserdichten Waren- oder Wagendecken aus imprägnirter Leinwand, auch mit Ringen, Riemen, Schnallen 2c. adjustirt.				
b)	feines, das heißt für Tischdecken und für anderen Gebrauch, mit Ausnahme des unter Nr. 41 a) genannten	40.—	200.—	8%	36.—
	Gruppe X. Colonialwaren und Südfrüchte.				
aus 42 a)	Cacao, gepulvert	15.—	50.—	15%	10.—
aus 44 b)	Kaffeesurrogate	5.—	200.—	100 *kg* 4.—	60.—
	Chocolade und Chocoladesurrogate	30.—	200.—	vom Werte 10%	60.—
c)	Zucker:				
1	roh	5.—	25.—	100 *kg* 5.—	10.—
2	raffinirt	8.—	25.—	7.—	10.—
3	Farinzucker	8.—	25.—	7.—	10.—
d)	Melasse (ungeklärter Syrup) von Zucker, auch zur Fabrikation von Wichse oder Buchdruckerschwärze	2.50	6.—	vom Werte 8%	3.—
e)	Reis	5.—	20.—	100 *kg* 4.—	4.—
	Gruppe XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.				
46	Arzneien, Droguen und Chemikalien:				
a)	einfache:				
1	Soda, calcinirt	2.—	100.—	vom Werte 8%	50.—
	Chinarinde	16.—	100.—	8%	50.—
	Kräuter, Blätter, Blüten, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert;				

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertrags-tarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg		Dinars 100 kg
	Pflanzensäfte, als Arzneimittel gebraucht: wie Copaivabalsam, Manna, Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kampher; Säuren und Salze, flüssig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht anderweitig besonders benannten Säuren und Salze; metallische oder mineralische Producte für Arzneimittel, wie: Quecksilber, Kalomel, Sublimat, Lapis etc.; Thiere und animalische Bestandtheile für Arzneimittel, wie: Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra etc.	45.—	100.—	vom Werte 8%	50.—
aus 2	Salpeter, raffinirt	6.—	24.—	8%	15.—
	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	6.—	24.—	8%	15.—
aus 3	Salpetersäure	2.—	12.—	100 kg 1·50	5.—
	Schwefelsäure	1.—	12.—	—.75	5.—
	Eisenvitriol	1.—	12.—	—.60	5.—
	Kupfervitriol	1.—	12.—	vom Werte 8%	5.—
	Bleiglätte	4.—	12.—	100 kg 3.—	5.—
	Zink- und Bleiweiß	7.—	12.—	vom Werte 8%	5.—
	Salz- und Chlorsäure	1.—	12 —	8%	5.—
aus 4	Soda, roh oder krystallisirt	2.—	8.—	8%	2.—
	Pottasche	4.—	8.—	8%	2.—
aus 5	hydraulischer Kalk, Cement, Gyps	—.60	2.—	8%	1.—
	Federweiß, gepulvert	—.50	2.—	8%	1.—
6	gewöhnlicher Kalk, gelöscht oder nicht	—.30	—.60	8%	—.40
7	Papiermasse, trocken oder nicht, auch Cellulose	frei	frei	frei	frei
b)	Arzneiwaren, Parfümerien und Chemikalien:				
1	Chinin und Chininsalze	100.—	1000.—	vom Werte 10%	200.—
	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaren, Parfums u. dgl.; Tincturen, Syrupe, Liqueure, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Kölnisches Wasser, Extracte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodeldoc, Papier, oder Leinwand mit medicinischen oder chemischen Präparaten, Schminke etc., wohlriechende oder ätherische Öle, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfumeriewaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle, wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Producte und Parfums, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen, verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	100.—	1000.—	10%	200.—
aus 2	Siegellack	20.—	250.—	8%	50.—
	Lackfirnisse	30.—	250.—	8%	50.—
aus 3	Kitte aller Art	6.—	125.—	8%	20.—

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertrags-tarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*
	Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke aller Art (auch in Schachteln), Stärkegummi und Leim	10.—	125.—	5.—	20.—
	Tinte und Stiefelwichse aller Art	4.—	125.—	vom Werte 8%	20.—
	Dochte aller Art...	30.—	125.—	8%	20.—
47	Farben:				
aus a) 6	Bremer- und Pariserblau, sowie alle anderen Farben zur Imitation von Indigo	20.—	80.—	8%	50.—
	Berlinerblau und Waschblau (Ultramarin 2c.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	10.—	80.—	8%	50.—
b)	zubereitete:				
1	gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischroth, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Rotherde, Umbra, Tripel (weiß und gelb), Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser - Erde 2c.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	1.—	5.—	8%	6.—
2	Anilinfarben	60.—	100.—	100 *kg* 50.—	60.—
	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	20.—	100.—	vom Werte 8%	60.—
3	Putz- und Polirmittel (Wienerkalk u. dgl.) in Umschließungen für den Detailverkauf...	10.—	100.—	8%	60.—
	Gruppe XII. Fette und Fettproducte.				
48	Nicht wohlriechende Öle:				
a)	Oliven-, Samen- und andere nicht besonders benannte vegetabilische Öle, auch flüssiger Terpentin und Firniss	10.—	100.—	8%	20.—
b)	Cocosnuss- und Palmöl; dicker Terpentin............	3.—	10.—	8%	4.—
	Theer aller Art	—.75	10.—	8%	4.—
49	Fette und andere Fettstoffe:				
a)	Butter, gesalzen oder ausgelassen, auch Kunstbutter	15.—	80.—	15%	25.—
aus b)	Glycerin.	8.—	10.—	8%	4.—
d)	Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin, Ceresin u. dgl.	10.—	100.—	8%	40.—

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertragstarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
50	Fettwaren:				
a)	Seife:				
1	nicht parfümirte	9.—	50.—	6.—	40.—
2	parfümirte	18.—	50.—	12.—	40.—
b)	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin-, Palmitin- u. dgl. Kerzen	16.—	150.—	12.—	40.—
	Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.				
51	Maschinen:				
	Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Materiale für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke; auch Näh-, Strick- und Stickmaschinen, Feuerspritzen und dazu gehörige Requisiten	frei	30.—	frei	frei
52	Instrumente und Apparate:				
a)	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische und sonstige Instrumente zu verschiedenem wissenschaftlichen Gebrauch und für Laboratorien	50.—	200.—	vom Werte 8%	100.—
b)	Musikalische:				
1	einfache, aus unpolirtem, unlackirtem Holz und ohne metallene Stimmschlüssel, wie: Flöten, Guslas, Dudelsäcke 2c.	60.—	250.—	8%	100.—
2	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Phisharmonikas, Kirchenorgeln	per Stück 100.—	250.—	8%	50.—
	Drehorgeln	100 kg 40.—	250.—	8%	50.—
3	Alle anderen musikalischen Instrumente aus jedem Materiale, ferner die unter Nr. 52 b) 1 genannten, wenn sie aus polirtem oder lackirtem Holz verfertigt und mit metallenen Stimmschlüsseln versehen sind	100.—	500.—	8%	200.—
53	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände, wie: Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Erdgloben, Noten und andere geschriebene Hefte; Zeichnungen, Malereien, Gemälde, Stiche und Farbendruckbilder, auf irgend welchem Materiale, und zwar uneingebunden oder nur geheftet, uneingerahmt, unaufgezogen 2c.	frei	frei	·	frei
54	Handwaffen aller Art, wie: Flinten, Pistolen, Revolver, Säbel, Degen, Yatagans, Handschars, Rapiere, Bajonnette 2c.	70.—	750.—	6%	250.—
	Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe.				
56 a)	Baumwollabfälle	5.—	50.—	8%	10.—
	Baumwolle, roh oder kardätscht	9.—	50.—	8%	10.—

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	Dinars 100 kg
b)	Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:				
1	roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:				
	α) bis Nr. 30 englisch	18.—	200.—	vom Werte 5%	40.—
	β) über Nr. 30 englisch	27.—	200.—	5%	40.—
2	gefärbt oder bedruckt:				
	α) bis Nr. 30 englisch	23.—	250.—	5%	65.—
	β) über Nr. 30 englisch	33.—	250.—	5%	65.—
	Anmerkung: Nähfaden, Nähzwirne in Detailadjustirung auf Spulen, Kärtchen u. dgl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 56 b) 1 β) oder 2 β).				
	in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen	50.—	250.—	8%	65.—
c)	Baumwollwaaren:				
1	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	25.—	100.—	100 kg 20.—	50.—
	Alle anderen nicht besonders tarifirten Baumwollwaaren, roh	30.—	100.—	vom Werte 8%	50.—
	Baumwollwatte in Tafeln	9.—	100.—	8%	50.—
2	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuk u. dgl.), Zwilch und Drillich, Oxforde, Zephyre und Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, carrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	25.—	250.—	100 kg 25.—	75.—
3	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets und dergleichen Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35.—	400.—	25.—	{ 75.— 150.—
	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt oder bedruckt	55.—	400.—	45.—	150.—
	Futterorgandine und Steifapprets	25.—	400.—	{ 20.— vom Werte 8%	150.—
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammt ausgenommen):				
	α) gebleicht	50.—	400.—	8%	150.—
	β) gefärbt oder farbig gewebt	60.—	400.—	8%	150.—
	γ) bedruckt	80.—	400.—	8%	150.—
4	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie: Jaconat, Linon, Musselin, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, Sammte, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:				
	α) gebleicht	80.—	600.—	8%	200.—
	β) gefärbt oder farbig gewebt	100.—	600.—	8%	200.—
	γ) bedruckt	120.—	600.—	8%	200.—
	Anmerkung: Zu Nr. 56 c) gehören alle Baumwollgewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Baumwollgewebe in Verbindnng mit anderen nicht textilen Materialien.				

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertragstarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*
5	Gaze, Blonden, Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	160.—	1200.—	vom Werte 8%	300.—
57	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:				
b)	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaren), einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:				
1	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	12·50	100.—	6%	40·—
2	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	15.—	250.—	6%	100.—
	gefärbt, bedruckt, oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	250.—	6%	100.—
c)	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:				
1	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	7·50	50.—	100 *kg* 6.—	10.—
	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 *kg* und mehr per Stück	4·50	50.—	6.—	10.—
	Anmerkung: Die zur Nr. 57 c) 1 gehörigen Waren, sowie die zur Nr. 57 c) 2 gehörigen Sackzwilche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein.				
2	Sackzwilche und Säcke daraus	7·50	125.—	6.—	10.—
	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika u. dgl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	15.—	125.—	11.—	50.—
3	Die unter Nr. 57 c) 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matrazen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefas und Schöckl (das ist gefärbte Futterleinwand und färbige karrirte Bettzeuge); Decken und Teppiche aller Art	30.—	200.—	25.—	75.—
4	Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt	30.—	750.—	25.—	75.— / 150.—
	Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt	65.—	750.—	50.—	150.—
5	Feine und leichte Gewebe wie Linon, Battist, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern	150.—	900.—	vom Werte 8%	200.—
	Anmerkung: Zu Nr. 57 c) 5 gehören alle Gewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.				

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des			
		neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg		Dinars 100 kg
6	Undichte Gewebe, wie: Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier 2c.	300.—	1.500.—	vom Werte 8%	300.—
d)	Seilerwaren:				
1	Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge u. dgl.)	10.—	100.—	100 kg 8.—	25.—
2	Andere (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten u. dgl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20.—	100.—	18.—	25.—
	Gruppe XVI. Seide.				
58 b)	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	200.—	1.200.—	vom Werte 8%	400.—
c)	Gewebe:				
1	Halbseidene, d. i. Waren aus Seide oder Floretseide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, soferne dieselben nicht unter die Gruppe der Wollen-, Baumwollen-, Hanf-, Flachs- 2c. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 58 c) 2 benannten Gegenstände	250.—	2.000.—	100 kg 350.—	600.—
2	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder	850.—	5.000.—	vom Werte 8%	1.600.—
	Ganzseidene Bänder	500.—	5.000.—	8%	1.600.—
	Halbseidene Sammte	300.—	5.000.—	350.—	1.600.—
	Halbseidene Bänder, auch aus Sammt	200.—	5.000.—	100 kg 350.—	1.600.—
	Undichte halbseidene Stoffe, wie: Blonden, Schleier, englischer Tüll, Spitzen 2c. oder dergleichen mit goldenen, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe	450.—	5.000.—	vom Werte 8%	1.600.—
	Gruppe XVII. Schmuckgegenstände und Kurzwaren.				
59	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie: Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhrketten, Haarschmuck (Tepeluk), Agraffen, Schmuckknöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Brochen:				
a) 1	Aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus Imitationen von Edelsteinen, Perlen, Gold, Platina, Silber, goldenen Gespinsten, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen)	1 kg 1.—	1 kg { 25.— / 100.—	vom Werte { 6% / 8%	1 kg { 5.— / 20.—

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertrags-tarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars. 1 *kg*	Dinars 1 *kg*	vom Werthe	Dinars 1 *kg*
2	Aus gemeinen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen ohne Unterschied der Bearbeitung	3.—	100.—	8%	20.—
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert fallen unter Nr. 59 a) 1.				
b) 1	Aus Silber und Aluminium	15.—	100.—	8%	20.—
2	Aus Perlmutter, Meerschaum, Elfenbein und Schildpatt	5.—	100.—	8%	20.—
c) 1	Aus Bernstein und Bernsteinmasse	5.—	400.—	8%	80.—
2	Aus Menschenhaar, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen	20.—	400.—	8%	80.—
d)	Aus Gold, Platin, Edelsteinen und Perlen	25.—	1500.—	8%	200.—
e)	Künstliche Blumen:				
1	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Webe- und Wirkwaren	—.80			
2	Aus Webe- und Wirkwaren:		25.—	8%	5.—
	α) Grabkränze	—.80	100.—		20.—
	β) andere	3.—			
3	Andere	wie Schmuckgegenstände	.	.	.
60	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Plätte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber:				
a)	Aus unedlen Metallen	—.75	10.—	8%	2.—
	Anmerkung; Hieher gehört auch Bronzepulver.				
b)	Aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen	2.—	68.—	8%	10.—
c)	Aus edlen Metallen	10.—	68.—	8%	10.—
61	Kurzwaren:				
a)	aus gemeinen Steinen, Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Lava, Mosaik und Gips, Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin und anderen dergleichen Compositionen, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	— 30	2.50 5.—	8% einige Artikel(*) 6%	—.50 1.—
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Künstliche Früchte aus Wachs und ähnlichen Compositionen; Statuetten, Figürchen nnd ähnliche kleine Nippetischgegenstände, ferner Tabakpfeifen (mit Ausnahme der irdenen Pfeifen), Vorhängerosetten; Lithophanien, Zifferblätter, optische Linsen, Gläser für Taschenuhren, künstliche Glasaugen. Ausnahmsweise gehören hieher auch Briefbeschwerer, Leuchter, Tintenfässer u. dgl. plastische Arbeiten aus Alabaster und Marmor im Einzelgewichte unter 5 *kg*.				

*) 6% vom Werte entrichten: Tabakpfeifen, Statuetten, Etuis, Schmuckkästchen und ähnliche kleine Galanteriewaren aus den oben angegebenen Materialien.

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 1 kg	Dinars 1 kg		Dinars 1 kg
b) 1	Kurzwaren aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—.65	5.— 12.50	vom Werte 8% einige Artikel*) 6%	1.— 3.—
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Albums, Notizbücher (ausgenommen die in Papier, Wachsleinwand oder Buchbinderleinwand gebundenen), Papierwischer, Fächer, Löschrollen, Siegelblättchen, Skizzenbücher, Mappen, Etuis, Futterale ferner: Tabakdosen, Perspective in Fassungen aus Papier, Rahmen, Handspiegel, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Tombolaspiele und Nähkissen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.				
2	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1.50	5.— 12.50 25.—	dtto.	1.— 3.— 5.—
	Als Luxuspapeterie sind nur zu tarifiren: Cotillonorden u. dgl. Carnevalsartikel, Papierlampions, Abziehbilder, Gratulationskarten, Menukarten, Bonbonnièren u. dgl. mit farbigen Bildern, Malereien, Spitzenpapier ꝛc. ausgestattet; dieselben können ausnahmsweise auch theilweise mit Seide ausgestattet sein.				
c) 1	Kurzwaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter 2 dieser Tarifnummer besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—.60	5.— 12.50 25.—	dtto.	1.— 3.— 5.—
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Weberkämme, Weberzähne, Weberräder, Weberschiffe; Federstiele; Dosen; Nähkissen, Handspiegel, Photographierahmen, Malerpaletten; Blei- und Farbstifte in Holzfassung; Billardkegel und Billardqueues; Fächer; Lineale, Zoll-, Visir- und Maßstäbe, kleine, für den Bureaugebrauch und zum Zeichnen; Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Buchdruckereiverzierungen; Falzbeine; Messerscheiden (Kanien); Nadelbüchsen; Geigensättel; Bürsten und Pinsel mit Holz montirt; Kreuzchen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Tombola-, Schach- und Dominospiele (auch mit Bein belegt); Pfeifen, Pfeifenrohre, Cigarren- und Cigarettenspitzen; Spazierstöcke, Regenschirmgestelle; Peitschen und Reitgerten; Löffel und Gabeln für den feineren Tafelgebrauch; Korbflechterwaren mit Webe- und Wirkwaren montirt, zum Luxusgebrauch (Arbeitskörbchen, Bouquethälter, Bonbonnièren und ähnliche kleine Nippetischgegenstände).				
2	Die unter 1 genannten Kurzwaren aus Holz mit fein eingelegter (intarsirter oder Boule-) Arbeit	1.—	12.50	dtto.	3.—

*) 6% vom Werte entrichten: Pfeifenrohre, Tabakpfeifen, Cigarrenspitzen und Stöcke in Verbindung mit anderen Materialien Schachbretter und Figuren; Statuetten, Etuis und Schmucktästchen; Becher und Fächer aus Holz, letztere auch mit Papier oder Geweben ꝛc.

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2. 14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertragstarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 1 kg	Dinars 1 kg		Dinars 1 kg
d) 1	Kurzwaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Tombak, Bronze, Blei, Zinn, Britanniametall, Zink und Legirungen daraus, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:				
	α) Messerschmiedwaren und Essbestecke (Messer und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- und Schildpattimitationen; Metallknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmucknadeln) auch vergoldet oder versilbert; Schnürstifte, Ösen, Ringe, Hafteln und Schnallen	—·35	5.—	vom Werte 8%, für einige Artikel 6%*)	1.—
	β) andere	—·45	12·50		3.—
	Als Kurzwaren der Position β sind nur zu tarifiren: Kleine Glocken für Tisch- und Bureaugebrauch; Taschen- und Reiseschreibzeuge; Schreibfedern, Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Schlüsselhaken und -Kettchen, Fingerhüte; Sporen; Maulkörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spielmarken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- und Cigarrettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner; Planchettes, fertige, mit Ösen und Knöpfen; Nadel- und Schreibfederbüchschen, Tabakdosen, Taschenfeuerzeuge; Petschafte, Lineale, kleinere für Bureaux und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.				
2	Kurzwaren aus Alpacca, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1·20	12·50	dto.	3.—
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Messer und Gabeln mit Griffen aus Alpacca, Packfong und Nickel, ferner die unter 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Alpacca, Packfong und Nickel hergestellt sind.				
	Anmerkung: Unter Waren aus Nickel werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.				
3	Kurzwaren der Nr. 61 d) 1, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2·—	75.—	dto.	15.—
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d) 1.				
4	Kurzwaren der Nr. 61 d) 2, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2·50	75.—	dto.	15.—
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d) 2.				

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 149 und 150.

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	Zollsatz des neuen allgemeinen Tarifes	Zollsatz des geltenden Vertrags-tarifes	Zollsatz des früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 1 kg	Dinars 1 kg		Dinars 1 kg
e)	Kurzwaren aus Bein, Horn, Kautschuk, Guttapercha, Hartgummi, Celluloid u. dgl. Compositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:				
1	Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	—·60	12·50	vom Werte 8% für einige Artikel 6%)*	3·—
2	Andere	1.—			
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Bürstenbinderwaren, welche mit den oben genannten Stoffen montirt sind; Kämme; Pfeifenmundstücke, Cigarren- und Cigarrettenspitzen; Billardkugeln, Schach- und Dominospiele, Billardkegel; Tabakdosen, Büchschen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Fächer, Peitschen und Reitgerten mit Griffen aus diesen Materialien, Radirgummi, Pulverhörner, Zollstäbe, Zahnstocher, Rahmen, Petschafte; Planchettes, fertige mit Öfen und Knöpfen; Schreibtischrequisiten, Spazierstöcke aus den obgenannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben; Gabeln; Mundstücke für Saugflaschen. Hieher gehören die genannten Artikel aus den oben angeführten Stoffen, auch wenn dieselben Elfenbein, Schildpatt 2c. imitiren.				
f)	Kurzwaren aus Leder oder behaarten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materalien	1·60	12·50 75·—	dto.	3·— 15·—
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Ledergalanteriewaren (Cigarren- und Cigarrettentaschen, Portemonnaies, Brieftaschen, Mappen, Portefeuilles); Fächer; Lederwischer; Cassetten oder Etuis aus Leder oder mit Leder überzogen; Damengürtel; dieselben können auch mit Beschlägen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Futter und dergleichen Zuthaten von Seide versehen sein. Anmerkung: Die in den vorstehenden Positionen a)—f) nicht besonders aufgeführten Gegenstände sind nicht als Kurzwaren, sondern als Waren jener Tarifgruppen zu behandeln, welchen sie nach dem Materiale ihres Hauptbestandtheiles angehören.				
g)	Kurzwaren aus Webe- und Wirkwaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit dieselben nicht zur Gruppe XVIII gehören und nicht speciell tarifirt sind:				
1	Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt	2·40	75·—	dto.	15·—
2	Andere	—·80	12·50 75·—	dto.	3·— 15·—
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Fächer, Riech- und Toilettepölster, Schmucketuis, Portemonnaies, Tabakbeutel.				
h)	Augengläser, Brillen, Operngucker, Loupen, Stecher, Zwicker:				
1	Mit Fassung aus gemeinen Metallen oder anderen gemeinen Materalien	3.—	12·50	dto.	3·—

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 149 und 150.

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 1 kg	Dinars 1 kg		Dinars 1 kg
2	Mit Fassung aus Silber, echt versilberten oder vergoldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter	8.—	75.—	vom Werte 8%	15·—
3	Mit Fassung aus Gold und Platina	20.—	1500.—		200·—
i)	Kinderspielzeug aller Art	—.35	je nach Beschaffenheit von 2·50 bis 75.—	6%	je nach Beschaffenheit von —·50 bis 15·—
j)	Pendel-, Schwarzwälder- und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System	—.50	5.— 12.—	8%	1·— 3·—
k)	Waren aus Perlmutter, Bernstein, Bernsteinmasse, Schildpatt, Elfenbein, Meerschaum und dessen Imitationen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:				
1	Perlmutterknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	1.50	75.—	vom Werte 8%	15.—
2	Andere	3.—	75.—		15.—
	Hieher gehören insbesondere Billardballen, Billardkegel; Messer und Gabeln mit Griffen aus diesen Materialien; Fächer: Raucherartikel; Bürsten und Kämme, aus diesen Materialien oder damit montirt; Schachfiguren, Domino-Spiele, Spielmarken, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Nadelbüchschen, Portemonnaies, Schmucketuis, Zahnstocher, Schnallen, Spazierstöcke aus den obgenannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben.				
	Anmerkung: Bei Raucherartikeln, welche mit Bernstein oder Bernsteinimitation verbunden sind, werden die Theile aus Bernstein (auch Bernsteinimitation) separat nach Nr. 61 k) 2 verzollt. Die anderen Bestandtheile werden nach Beschaffenheit des Materiales, aus welchem sie bestehen, behandelt.				
l)	Alle vorstehend benannten Kurzwaren aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Gold oder Platina	2.—	25.—	dto.	5.—
m	Waren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	10.—	75.—	dto.	15.—
n)	Waren aus Korallen, Achat, Carneol und anderen Halbedelsteinen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	15.—	500.—	dto.	60.—
o)	Waren aus Gold, Platina, Edelsteinen und echten Perlen	25.—	1500.—	dto.	200.—
	Gruppe XVIII. Näthereiwaren, Stickereien und Wirkwaren.				
62 aus a), b) u. c)	Kleidungen und anderen Confectionen (mit Einschluß der Wäsche) werden nach dem an der Außenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff mit einem Zuschlage von 50 Procent vom vertragsmäßigen Zollsatze für den Grundstoff verzollt.		je nach Beschaffenheit von 350.— bis 4000.—	8%	je nach Beschaffenheit von 100.— bis 1.000

Nr. des serbischen General-tarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertrags-tarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertrags-tarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 kg	Dinars 100 kg	vom Werte	Dinars 100 kg
aus a)	Ordinäre Bauernhüte aus Filz	55.—	350.—	8%	100.—
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 a)	40.—	350.—	8%	100.—
aus b)	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaren:				
	aus Wolle	100.—	1250.—	8%	300.—
	aus Baumwolle	80.—	1250.—	8%	300.—
	aus Leinen	80.—	1250.—	8%	300.—
	Anmerkung: Einfache Näthe und Säume bei den hieher gehörigen Waren bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.				
	Stickereien:				
	auf Baumwolle, Wolle oder Leinen	300.—	1250.—	8%	300.—
	Spitzen, handgeklöppelte	150.—	1250.—	8%	300.—
	Regen- und Sonnenschirme mit anderem Überzuge als aus Seide	per Stück —.30	1250.—	8%	300.—
	Anmerkung: Die hieher gehörigen Schirme können auch mit seidenen Borduren versehen sein.				
	Hüte, ungarnirte, für Herren oder Damen, ohne Unterschied des Materiales, mit Ausnahme von Seidenhüten	100 kg 160.—	1250.—	8%	300.—
	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materiales und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten (Cylinder)	230.—	1250.—	8%	300.—
	Damenhüte, fertig ausgerüstet, ohne Unterschied des Materiales und des Aufputzes mit Ausnahme der unter Nr. 62 c) 1 tarifirten	280.—	1250.—	8%	300.—
	Anmerkung: Hüte, welche ihrer Form und Ausstattung nach, sowohl von Herren wie von Damen getragen werden können, sind wie Herrenhüte zu verzollen.				
	Chirurgische Bandagen, mit Ausnahme derjenigen aus Seide und Leder	80.—	1250.—	8%	300.—
	Fez, mit oder ohne Quasten, auch aus Seide	90.—	1250.—	8%	300.—
	Unechte Gold- oder Silber-Posamenterie, -Borten, -Treffen, -Schnüre, -Besatzartikel	150.—	1250.—	8%	300.—
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 b) 1—9	100.—	1250.—	8%	300.—
	Anmerkung: Hieher gehören: Satteldecken aus Wolle, Pölster (Kissen) und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Säbel-Futterale aus Leder oder anderen gemeinen Stoffen, Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, auch aus Gummi; Lederhandschuhe, gefüttert; Hut- und Mützenschilde aus Leder; Darmsaiten für musikalische Instrumente, Strumpfbänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, auch aus Gummi; Barttüchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachsleinwand; Zügel (Pferdegeschirr)				

Nr. des serbischen Generaltarifes vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz des neuen Vertragstarifes	neuen allgemeinen Tarifes	geltenden Vertragstarifes	früheren allgemeinen Tarifes
		Dinars 100 *kg*	Dinars 100 *kg*		Dinars 100 *kg*
	aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle, Hut- und Mützenfutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Kürschnerwaren (Boas, Muffe, Pelzkrägen, Mützen u. dgl.)			vom Werte	
aus c) 1	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide	200. —	3000.—	8%	800.--
	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Seide und Halbseide	per Stück —.50	3000.—	8%	800.—
	Seidenhüte (Cylinder), auch garnirt	100 *kg* 250.—	3000.—	8%	800.—
	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	350.—	3000.—	8%	800.—
	Wirk-, Posamentier- und Knopfwaren:				
	α) aus Seide	700.—	3000.—	8%	800.—
	β) aus Halbseide	350.—	3000.—	8%	800.—
	Stickereien:				
	α) auf Seide	800.—	3000.—	8%	800.—
	β) auf Halbseide	400.—	3000.—	8%	800.—
	Ungefütterte Lederhandschuhe	400.—	3000.—	8%	800.—
	Hosenträger aus oder mit Seide	300.—	3000.—	8%	800.—
aus c) 2	Band-, Posamentier- und Knopfwaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergoldeten oder versilberten Metallen	300.—	4000.—	8%	1000.—
	Stickereien mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	300.—	4000.—	8%	1000.—
	Dergleichen Stickereien auf Seide	1000.—	4000.—	8%	1000.—
63	Schuhwaren:				
a)	aus Holz, in Verbindung mit Leder und anderen gemeinen Materialien	5.—	200.—	8%	30.—
b)	Opanken aus roher Haut oder aus Opankenleder	35.—	400.—	6%	120.—
c) 1	Ordinäre Stiefel aus gemeinem Leder	80.—	750.—	6%	240.—
2	Alle anderen Schuhwaren aus jedem Materiale, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	100.—	750.—	6%	240.—
d)	Schuhwaren aus jedem Materiale, mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	250.—	1500.—	8%	600.—
64	Sattler-, Taschner- und Handschuhmacherwaren:				
a)	Packsättel, Blasebälge und Koffer von Holz, in Verbindung mit Leder, Leinwand oder anderen gemeinen Materialien	15.—	150.—	8%	60.—
b)	Ordinäres Pferdegeschirr aus Leder	60.—	1000.—	8%	240.—
	Chirurgische Bandagen aus Leder	100.—	1000.—	8%	240.—
	Felleisen, Handkoffer, Schultaschen und dergleichen Gegenstände aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit gemeinen Materialien	20.—	1000.—	8%	240.—
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 64 b)	100.—	1000.—	8%	240.—
c)	Sattler-, Taschner- und Handschuhmacherwaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	200.—	1500.—	8%	600.—

III.

Statistische Materialien.

Warenverkehr Österreich-Ungarns mit Serbien

in den Jahren 1879—1891.

(Nach diesseitigen Quellen.)

Jahr	Einfuhr aus Serbien *Wert in Tausenden Gulden*			Ausfuhr nach Serbien *Wert in Tausenden Gulden*		
	Waren	Edelmetalle	Zusammen	Waren	Edelmetalle	Zusammen
1879	11,409	932	**12,341**	13,264	186	**13,450**
1880	10,502	910	**11,412**	11,889	1,388	**13,277**
1881	14,822	187	**15,009**	14,504	36	**14,540**
1882	12,908	1,212	**14,120**	17,215	2,206	**19,421**
1883	15,443	830	**16,273**	17,230	2,841	**20,071**
1884	13,532	578	**14,110**	17,445	2,584	**20,029**
1885	14,162	699	**14,861**	13,991	1,387	**15,378**
1886	15,698	769	**16,467**	18,374	614	**18,988**
1887	14,167	581	**14,748**	12,728	437	**13,165**
1888	14,297	976	**15,273**	13,634	708	**14,342**
1889	15,894	668	**16,562**	17,748	5,538	**23,286**
1890	20,075	1,217	**21,292**	16,617	2,574	**19,191**
1891	20,359	478	**20,837**	15,153	116	**15,269**

Warenverkehr Österreich-

in den Jahren

(Nach diesseitigen

Nr.	Waren-Classen	Einfuhr	
		Wert in	
		1891	1890
I.	Colonialwaren	.	.
II.	Gewürze	1	.
III.	Südfrüchte	.	.
IV.	Zucker	.	.
V.	Tabak	2	11
VI.	Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis	2,306	4,169
VII.	Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	114	323
VIII.	Schlacht- und Zugvieh	15,206	10,868
IX.	Thiere, andere	36	40
X.	Thierische Produkte	1,097	1,863
XI.	Fette	3	1
XII.	Fette Öle	4	.
XIII.	Getränke	301	287
XIV.	Esswaren	5	9
XV.	Holz, Kohlen, Torf	598	1,134
XVI.	Drechsler- und Schnitzstoffe	5	9
XVII.	Mineralien	189	107
XVIII.	Arznei- und Parfümeriestoffe	.	32
XIX.	Farb- und Gärbestoffe	.	108
XX.	Gummen und Harze	.	.
XXI.	Mineralöle	.	6
XXII.	Baumwolle, Garne, Waren daraus	5	3
XXIII.	Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. veget. Spinnstoffe, Garne und		
XXIV.	Waren daraus	15	19
XXV.	Wolle, Wollengarne, Wollenwaren	83	351
XXVI.	Seide und Seidenwaren	18	9
XXVII.	Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	56	25
XXVIII.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	.	.
XXIX.	Stroh- und Bastwaren	.	.
XXX.	Papier- und Papierwaren	1	1
XXXI.	Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus	1	.
XXXII.	Wachstuch und Wachstaffet	.	.
XXXIII.	Leder und Lederwaren	46	381
XXXIV.	Kürschnerwaren	.	.
XXXV.	Holz- und Beinwaren	27	19
XXXVI.	Glas und Glaswaren	.	1
XXXVII.	Steinwaren	1	2
XXXVIII.	Thonwaren	7	1
XXXIX.	Eisen und Eisenwaren	5	14
XL.	Unedle Metalle und Waren daraus	111	171
	Maschinen, Apparate zc. aus Holz, Eisen und unedlen Metallen	1	8
XLI.	Fahrzeuge	1	11
XLIII.	Instrumente, Uhren, Kurzwaren	4	3
XLIV.	Kochsalz	.	.
XLV.	Chemische Hilfsstoffe	2	9
XLVI.	Chemische Producte zc.	.	1
XLVII.	Kerzen und Seifen	.	.
XLVIII.	Zündwaren	.	.
XLIX.	Literarische und Kunstgegenstände	22	15
L.	Abfälle	86	64
	Zusammen	20,359	20,075
XLII.	Edle Metalle und Münzen	478	1,217
	Totale	20,837	21,292

Ungarns mit Serbien

1882—1891.

Quellen).

aus Serbien

Tausenden Gulden

1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882
.	.	.	.	1	1	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
3	2	1	.	1	1	2	2
895	1,554	2,040	419	715	887	473	1,795
366	133	105	306	99	90	71	57
8,703	7,263	8,890	10,883	10,857	9,045	10,934	7,582
38	29	38	46	40	39	41	34
1,898	1,719	1,469	2,464	1,605	2,162	2,961	2,563
2	7	3	33	2	10	38	37
.	.	.	1	.	.	.	.
63	54	23	60	36	64	142	90
3	19	36	68	19	30	40	43
1,334	772	382	208	157	32	30	24
479	174	11	9	7	4	2	35
329	402	498	11	113	18	22	70
.	35	1	.	.	.	.	.
136	196	126	253	71	387	126	107
.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	1	.	.	1	.
.	3	.	1	1	2	3	1
17	28	24	75	89	100	50	20
797	1,113	192	473	171	258	208	134
18	6	59	17	1	1	1	25
38	48	25	26	87	229	149	165
.	.	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
611	410	57	228	12	20	17	10
.	.	.	.	.	1	.	.
13	3	4	2	1	2	8	3
.	1	1	1	.	1	2	2
.	1	41	.	1	5	7	1
4	2	2	.	5	5	4	3
8	5	3	5	4	2	2	13
96	164	80	24	16	27	43	22
2	4	2	2	5	1	4	1
4	7	3	5	2	20	5	7
5	2	2	1	3	.	8	3
.	.	.	.	.	.	.	.
8	91	1	21	1	12	3	9
.	.	.	2	1	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	3	.	.	.	.	.
8	7	8	14	8	8	14	9
16	42	41	36	30	67	32	34
15,894	14,297	14,167	15,698	14,162	13,532	15,443	12,908
668	976	581	769	699	578	830	1,212
16,562	15,273	14,748	16,467	14,861	14,110	16,273	14,120

Nr.	Waren-Classen	Ausfuhr	
		Wert in	
		1891	1890
I.	Colonialwaren	1	1
II.	Gewürze	5	7
III.	Südfrüchte	3	.
IV.	Zucker	920	1,147
V.	Tabak	2	4
VI.	Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis	153	173
VII.	Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	101	94
VIII.	Schlacht- und Zugvieh	373	364
IX.	Thiere, andere	64	76
X.	Thierische Producte	483	329
XI.	Fette	62	47
XII.	Fette Öle	41	34
XIII.	Getränke	301	639
XIV.	Esswaren	86	174
XV.	Holz, Kohlen, Torf	927	361
XVI.	Drechsler- und Schnitzstoffe	1	3
XVII.	Mineralien	15	29
XVIII.	Arznei- und Parfümeriestoffe	4	10
XIX.	Farb- und Gärbestoffe	71	68
XX.	Gummen und Harze	28	11
XXI.	Mineralöle	9	9
XXII.	Baumwolle, Garne, Waren daraus	1,711	1,812
XXIII.	Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. veget. Spinnstoffe, Garne und Waren daraus	379	364
XXIV.	Wolle, Wollengarne, Wollenwaren	1,325	1,762
XXV.	Seide un Seidenwaren	114	66
XXVI.	Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	1,439	1,584
XXVII.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	143	80
XXVIII.	Stroh- und Bastwaren	85	45
XXIX.	Papier und Papierwaren	420	538
XXX.	Kautschu und Guttapercha und Waren daraus	48	88
XXXI.	Wachstuch und Wachstaffet	8	11
XXXII.	Leder und Lederwaren	1,221	1,261
XXXIII.	Kürschnerwaren	19	13
XXXIV.	Holz- und Beinwaren	520	772
XXXV.	Glas und Glaswaren	347	250
XXXVI.	Steinwaren	178	70
XXXVII.	Thonwaren	215	221
XXXVIII.	Eisen und Eisenwaren	1,406	1,184
XXXIX.	Unedle Metalle und Waren daraus	377	413
XL.	Maschinen, Apparate ꝛc. aus Holz, Eisen und unedlen Metallen	289	403
XLI.	Fahrzeuge	115	84
XLIII.	Instrumente, Uhren, Kurzwaren	405	709
XLIV.	Kochsalz	1	87
XLV.	Chemische Hilfsstoffe	112	77
XLVI.	Chemische Producte ꝛc.	213	266
XLVII.	Kerzen und Seifen	116	163
XLVIII.	Zündwaren	153	573
XLIX.	Literarische und Kunstgegenstände	143	139
XL.	Abfälle	1	2
	Zusammen	15,153	16,617
XLII.	Edle Metalle und Münzen	116	2,574
	Totale	15,269	19,191

nach Serbien

Tausenden Gulden

1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882
1	.	.	.	.	.	1	1
5	1	2	5	12	1	4	9
2	5	1	2	2	2	.	.
1,748	893	711	1,070	634	970	1,212	1,379
4	.	89	32	1	.	.	.
137	209	224	376	466	193	395	1,092
93	134	77	89	87	98	119	97
721	247	88	139	574	317	285	360
75	25	20	44	19	31	27	42
207	183	151	425	432	519	721	1,917
60	30	38	45	58	46	30	28
38	33	30	58	89	62	30	28
225	204	324	408	400	390	410	317
149	125	116	131	103	157	186	154
868	415	429	462	454	334	328	227
6	5	.	1	.	.	.	.
26	25	49	20	59	280	84	73
24	5	1	6	12	16	12	25
45	42	45	47	52	62	45	26
8	8	10	10	9	14	14	10
10	8	4	1	1	1	2	1
1,704	1,535	1,238	1,422	1,147	1,737	2,210	1,674
408	392	378	363	298	379	601	444
2,151	1,946	1,990	2,514	1,981	2,517	2,279	1,838
101	44	43	72	54	149	76	20
1,479	1,214	998	1,823	1,053	743	832	400
89	75	113	126	85	101	87	99
49	31	42	51	48	63	89	44
462	370	329	465	313	323	271	265
69	29	41	62	54	26	47	26
8	8	19	24	11	11	11	15
1,611	1,086	1,028	1,743	1,272	1,306	945	948
8	6	10	4	4	11	23	6
726	600	520	827	654	944	843	631
276	216	227	337	209	323	344	255
88	77	123	103	156	123	242	155
257	202	196	395	242	330	295	283
1,339	1,057	1,119	1,038	693	933	916	1,295
235	304	244	251	405	290	397	302
293	312	246	157	139	360	221	124
102	91	65	137	79	85	190	311
846	572	622	873	686	2,276	1,530	1,227
144	129	66	155	130	91	100	322
80	63	55	74	78	65	74	64
265	202	226	252	242	269	208	206
175	140	127	174	133	182	205	160
123	67	37	1,409	220	101	142	131
202	263	211	149	125	200	130	165
6	6	6	3	16	14	17	19
17,748	13,634	12,728	18,374	13,991	17,445	17,230	17,215
5,538	708	437	614	1,387	2,584	2,841	2,206
23,286	14,342	13,165	18,988	15,378	20,029	20,071	19,421

Menge

der nachstehenden Waren bei der Einfuhr aus Serbien in

Benennung der Gegenstände		1891	1890	1889
I. Zu Tarif B				
Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	Menge *q*	3	736	192
	Wert	*24*	*5.192*	*1.505*
Weintrauben, frische für den Tafelgenuß, in Collien von höchstens 5 *kg*	Menge *q*	4	6	9
	Wert	*54*	*78*	*117*
Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	Menge *q*	1.859	2.217	1.542
	Wert	*29.744*	*36.581*	*28.527*
Feine Tafelgemüse, frisch	Menge *q*	.	.	17
	Wert	.	.	*510*
Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	Menge *q*	3.395	4.048	4.823
	Wert	*10.221*	*12.144*	*14.469*
Obst, nicht besonders benanntes, frisch	Menge *q*	2.939	828	18.681
	Wert	*15.765*	*9.730*	*96.765*
Stiere	Menge St.	54	58	7
	Wert	*14.850*	*8.700*	*1.050*
Kühe	Menge St.	6.673	6.848	2.853
	Wert	*1,000.950*	*684.800*	*285.300*
Jungvieh	Menge St.	9	9	11
	Wert	*630*	*630*	*770*
Kälber	Menge St.	427	254	55
	Wert	*8.540*	*4.572*	*990*
Schafe, Widder, Hammeln	Menge St.	42 249	31.468	9.991
	Wert	*211.245*	*157.340*	*59.946*
Ziegen, Böcke	Menge St.	6.033	3.832	2.395
	Wert	*24.132*	*15.328*	*9.580*
Lämmer	Menge St.	2.567	1.375	2.110
	Wert	*5.134*	*2.750*	*4.220*
Zicklein (Kitze)	Menge St.	271	490	811
	Wert	*542*	*980*	*1.622*
Schweine mit mehr als 10 *kg* Gewicht	Menge St.	147.861	149.271	198.605
	Wert	*2,661.498*	*2,537.607*	*3,574.890*
Schweine mit 10 *kg* Gewicht oder darunter (Spanferkel)	Menge St.	36	236	3.423
	Wert	*144*	*944*	*13.692*
Geflügel, lebend	Menge *q*	572	399	376
	Wert	*28.600*	*19.950*	*18.800*
Geflügel, todt	Menge *q*	1	4	1
	Wert	*50*	*200*	*50*
Fische, frische	Menge *q*	30	358	300
	Wert	*1.554*	*17.900*	*15.000*
Geflügeleier	Menge *q*	22	58	2
	Wert	*563*	*1.392*	*48*
Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	Menge *q*	12.837	21.682	20.524
	Wert	*1,054.246*	*1,552.922*	*1,511.936*
Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete	Menge *q*	138	255	463
	Wert	*10.005*	*32.640*	*57.875*
Fleisch, frisches oder zubereitetes (u. zw. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepöckeltes)	Menge *q*	64	184	30
	Wert	*2.880*	*7.794*	*1.293*
Lignite und Steinkohlen	Menge *q*	32.222	45.088	35.320
	Wert	*16.114*	*19.882*	*15.827*
Steine, roh oder bloß behauen	Menge *q*	134.762	78.362	294.684
	Wert	*166.706*	*98.018*	*325.762*

[1]) Geflügel aller Art. [2]) Auch Krebse &c.

und Wert

das österr.-ungar. Zollgebiet im Decennium 1882—1891.

1888	1887	1886	1885	1984	1883	1882
95	27	1.004	1.289	1.067	149	103
808	*282*	*11.044*	*14.179*	*16.005*	*2.384*	*1.575*
5	44	71	564	79	12	65
60	*440*	*852*	*6.768*	*948*	*144*	*780*
1.921	1.535	1.118	525	1.228	288	412
38.420	*33.673*	*21.801*	*8.925*	*41.752*	*9.216*	*17.766*
3	3	.	1	1	6	.
90	*90*	.	*35*	*35*	*210*	.
2.427	2.599	2.474	2.952	2.317	2.706	1.873
7.281	*8.774*	*6.810*	*6.650*	*5.213*	*13.530*	*9.365*
3.437	3.675	13.879	2.120	2.268	1.306	252
21.865	*20.722*	*187.367*	*28.620*	*30.618*	*9.142*	*1.773*
10	20	15	18	9	1	4
1.000	*3.120*	*3.300*	*3.240*	*1.980*	*250*	*1.000*
4.051	6.171	8.401	8.873	6.704	5.575	1.078
324.360	*507.280*	*840.100*	*887.300*	*804.480*	*529.625*	*97.020*
6	146	373	95	326	494	45
360	*8.760*	*22.380*	*5.700*	*19.560*	*24.700*	*2.250*
51	216	474	380	858	1.292	65
765	*3.240*	*9.480*	*7.600*	*17.160*	*32.300*	*1.300*
16.396	23.002	26.511	20.653	24.520	37.107	8.663
98.376	*138.012*	*159.066*	*165.224*	*196.160*	*371.070*	*86.630*
2.601	3.488	5.498	5.782	5.561	6.573	1.187
10.404	*17.608*	*32.988*	*34.692*	*33.366*	*39.438*	*7.122*
1.777	2.848	2.000	3.945	6.204	2.576	3.248
3.554	*6.993*	*5.000*	*9.863*	*15.510*	*6.440*	*8.120*
2.312	3.101	2.940	4.104	3.774	2.344	.
4.624	*6.202*	*5.880*	*8.208*	*7.548*	*4.688*	.
182.285	307.637	285.768	197.099	155.137	200.489	209.357
3,281.130	*4,152.740*	*5,715.360*	*4,927.475*	*4,343.836*	*6,415.648*	*5,559.050*
2.674	120	86	56	3.860	33.969	7.139
10.696	*480*	*344*	*224*	*19.300*	*169.845*	*35.695*
168	152	131	230	129	94	[1] 35
8.400	*7.600*	*6.550*	*11.500*	*6.450*	*4.700*	*2.162*
1	12	.	.	.	.	.
50	*624*	.	.	.	.	.
291	[2] 171	[2] 233	[2] 283	[2] 340	[2] 227	[2] 327
14.550	*9.600*	*17.475*	*19.810*	*23.800*	*15.890*	*22.890*
3	9	1	5	4	.	2
69	*207*	*25*	*115*	*92*	.	*36*
19.955	18.419	17.329	12.293	14.206	16.537	13.781
1,618.240	*1,404.205*	*2,429.260*	*1,567.937*	*2,110.206*	*2,916.177*	*2,520.747*
399	223	153	185	189	189	203
49.875	*29.436*	*20.196*	*24.420*	*24.948*	*24.948*	*28.936*
399	619	900	225	436	509	397
16.758	*31.010*	*49.620*	*11.565*	*24.070*	*28.085*	*15.880*
24.335	27.187	36.144	25.960	14.422	.	8.140
8.274	*9.261*	*10.843*	*7.788*	*4.327*	.	*3.337*
316.901	422.725	112	2.466	234	28.581	93.365
398.884	*422.785*	*79*	*1.959*	*203*	*21.446*	*70.224*

Benennung der Gegenstände		1891	1890	1889
Kalk, roh, ungebrannt	Menge q	1.567	905	20
	Wert	*784*	*453*	*10*
Kalk, gebrannt 2c.	Menge q	20	.	386
	Wert	*22*	.	*425*
Knoppern, Galläpfel	Menge q	2	81	4.453
	Wert	*115*	*1.620*	*93.513*
Seile, Taue, Stricke auch gebleicht, getheert	Menge q	173	148	54
	Wert	*10.761*	*14.060*	*5.400*
Wolle, roh oder gewaschen	Menge q	372	1.694	4.653
	Wert	*37.322*	*294.690*	*759.144*
Blei und Bleilegirungen, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	Menge q	15	1	1
	Wert	*225*	*16*	*16*
Kupfer, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	Menge q	1.035	2.087	1.287
	Wert	*55.890*	*124.304*	*59.535*
Quecksilber	Menge q	149	146	145
	Wert	*40.365*	*38.106*	*34.365*
Totale:	*Wert*	*5,409.675*	*5,701.323*	*6,992.952*
Chlorkalk [1]	Menge q	8.668	24.998	10.396
	Wert	*78.012*	*249.980*	*103.960*

II. Zur Anlage C.

(Besondere Erleichterungen im Grenzverkehre).

Benennung der Gegenstände		1891	1890	1889
Mais	Menge q	218.721	258.024	21.647
	Wert	*1,312.640*	*1,390.365*	*102.823*
Gerste	Menge q	36.630	102.194	20.277
	Wert	*256.333*	*664.262*	*131.801*
Hafer	Menge q	76.089	190.870	74.312
	Wert	*494.580*	*1,390.510*	*445.872*
Buchweizen	Menge q	.	.	.
	Wert	.	.	.
Hirse	Menge q	.	1.105	.
	Wert	.	*6.078*	.
Weizen	Menge q	5.758	24.217	8.598
	Wert	*57.299*	*175.574*	*62.336*
Halbfrucht	Menge q	.	43	.
	Wert	.	*290*	.
Roggen	Menge q	20.535	79.473	23.009
	Wert	*185.191*	*536.443*	*149.559*
Gedörrte Pflaumen	Menge q	453	1.243	6.765
	Wert	*6.976*	*18.028*	*67.656*
Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz	Menge q	1.883	13.113	3.848
	Wert	*26.927*	*196.875*	*46.176*
Ochsen	Menge St.	53.652	57.457	35.610
	Wert	[3]) *11,266.920*	[3]) *7,432.600*	*4,734.080*
Honig	Menge q	18	34	.
	Wert	*576*	*1.190*	.
Rakia	Menge q	7	115	85
	Wert	*80*	*1.380*	*1.020*
Wein in Fässern	Menge q	18.600	18.901	3.892
	Wert	*299.779*	*283.965*	*58.650*
Totale:	*Wert*	*13,907.301*	*12,097.560*	*5,799,973*

[1]) Betrifft die Einfuhr von Chlorkalk in das österr.-ungar. Zollgebiet überhaupt. — [2]) Pflaumen und Pflaumenmus wurden nicht separat

1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882
.	100	40	.	10	.	.
.	*50*	*20*	.	*8*	.	.
.	2	5	25	.	.	.
.	*2*	*5*	*33*	.	.	.
8.969	1.809	5.581	3.574	7.498	5.515	3.782
152.473	*23.388*	*167.069*	*50.050*	*303.170*	*120.750*	*102.840*
184	135	168	31	103	359	134
18.400	*10.505*	*11.760*	*2.232*	*8.496*	*48.400*	*18.694*
6.267	1.179	2.831	762	682	693	333
937.870	*169.701*	*447.230*	*120.090*	*99.484*	*109.639*	*61.605*
200	1	2	.	.	.	.
3.460	*14*	*32*	.	.	.	.
1.056	1.105	308	244	390	547	247
90.140	*56.853*	*16.324*	*14.152*	*26.910*	*41.572*	*21.088*
87	.	30	.	.	.	.
19.836	.	*5.700*	.	.	.	.
7,141.072	*7,083.657*	*10,203.960*	*7,946.354*	*8,185.635*	*10,940.237*	*8,697.885*
7.938	8.704	11.713	16.067	24.677	22.500	26.388
75.411	*87.040*	*117.130*	*160.670*	*246.770*	*157.500*	*158.328*
193.244	274.771	12.239	38.554	42.346	2.267	36.582
1,101.491	*1,502.744*	*63.643*	*212.047*	*232.903*	*12.469*	*230.893*
7.976	3.796	3.900	10.547	11.039	5.227	14.133
43.868	*21.220*	*25.350*	*65.919*	*85.552*	*39.203*	*98.433*
59.887	40.708	33.673	41.041	26.242	26.233	19.184
284.463	*214.045*	*188.569*	*258.558*	*164.013*	*150.840*	*115.611*
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	901	8.340	9.625	1	.	.
.	*4.055*	*37.530*	*48.125*	*7*	.	.
2.615	3.291	959	3.532	5.288	12.857	131.184
16.998	*23.273*	*7.193*	*25.607*	*39.660*	*112.499*	*1,298.234*
82	208	.	544	17	145	206
410	*1.352*	.	*3.536*	*119*	*1.015*	*1.648*
21.079	44.580	13.954	13.011	46.383	21.915	4.906
105.395	*272.031*	*83.724*	*85.222*	*347.873*	*153.405*	*35.536*
526	²) 584	²) 4.997	²) 2.609	²) 621	²) 2.036	²)
5.468	*6.651*	*84.949*	*44.353*	*10.557*	*36.648*	.
56	²)	²)	²)	²)	²)	²)
672	.	.	.	.	.	.
30.778	31.782	31.189	36.744	23.658	23.555	13.865
3,511.300	*4,016.880*	*4,054.570*	*4,776.720*	*3,552.750*	*3,297.700*	*1,871.775*
.	42	88	49	59	341	138
.	*1.260*	*2.288*	*1.470*	*2.360*	*15.345*	*5.854*
81	210	285	403	650	909	90
972	*3.262*	*5.415*	*7.657*	*12.350*	*18.180*	*10.800*
3.352	850	2.499	1.042	2.534	7.986	4.925
51.360	*13.732*	*43.900*	*17.596*	*38.130*	*122.040*	*75.125*
5,122.397	*6,080.505*	*4,597.131*	*5,546.810*	*4,486.274*	*3,959.344*	*3,743.909*

ausgewiesen. — ²) Pro 1890 wurde ein Stück mit 120 fl., pro 1891 mit 210 fl. bewertet.

Wert der Waren-Ein- und Ausfuhr Serbiens im

in den Jahren

Wert in

(Nach serbischen

Waren-Classen	Einfuhr					
	1891		1890		1889	
	Totale	Davon aus Österreich-Ungarn	Totale	Davon aus Österreich-Ungarn	Totale	Davon aus Österreich-Ungarn
I. Papier	921	879	866	845	650	630
II. Garten- und Feldfrüchte	974	677	1,910	538	930	440
III. Wolle und Haare	3,260	2,100	2,715	1,753	2,424	1,735
IV. Holz und Waren aus Holz und Pflanzentheilen	2,244	1,935	1,555	1,538	2,029	2,004
V. Thiere	457	280	698	220	798	285
VI. Eßwaren und Getränke	495	364	715	562	563	419
VII. Steine, Erden und Glas	2,211	1,212	1,982	1,042	3,536	1,775
VIII. Metalle und Metallwaren	4,848	3,206	3,448	2,539	2,821	2,226
IX. Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch	4,061	2,220	2,751	1,762	2,631	2,156
X. Colonialwaren und Südfrüchte	3,651	1,637	4,119	2,049	3,736	1,871
XI. Arzneien, Chemikalien und Farben	1,519	1,107	1,140	869	1,026	829
XII. Fettproducte	2,015	765	2,688	870	1,985	896
XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen	1,339	786	1,405	1,080	828	580
XIV. Abfälle	18	7	12	10	9	8
XV. Baumwolle, Flachs, Hanf und andere vegetabilische Spinnstoffe	8,589	3,984	7,648	3,506	6,656	3,349
XVI. Seide	635	371	484	300	436	288
XVII. Kurzwaren	1,895	1,378	1,260	913	1,221	903
XVIII. Kleidungen, Stickereien und Wirkwaren	3,674	3,233	2,649	2,423	2,564	2,262
Zusammen	42,806	26,141	38,045	22,819	34,843	22,656

Waren-Classen	Ausfuhr					
	1891		1890		1889	
	Totale	Davon nach Österreich-Ungarn	Totale	Davon nach Österreich-Ungarn	Totale	Davon nach Österreich-Ungarn
I. Papier	.	.	.	.	.	.
II. Garten- und Feldfrüchte	25,103	21,691	18,460	15,425	14,029	12,678
III. Wolle und Haare	98	64	174	155	109	74
IV. Holz und Waren aus Holz und Pflanzentheilen	1,374	1,162	1,951	1,787	1,692	1,611
V. Thiere	19,456	18,786	18,000	17,232	16,310	15,630
VI. Eßwaren und Getränke	1,695	1,358	2,250	1,835	2,216	983
VII. Steine, Erden und Glas	542	35	240	64	256	108
VIII. Metalle und Metallwaren	321	318	633	493	333	221
IX. Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch	2,564	2,069	2,396	2,301	3,002	2,916
X. Colonialwaren und Südfrüchte	1	.	1	.	1	.
XI. Arzneien, Chemikalien und Farben	96	87	37	31	121	111
XII. Fettproducte	73	19	498	3	150	1
XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen	12	8	4	2	6	4
XIV. Abfälle	97	90	56	55	30	30
XV. Baumwolle, Flachs, Hanf und andere vegetabilische Spinnstoffe	978	87	1,132	14	805	10
XVI. Seide	1	.	.	.	.	.
XVII. Kurzwaren	.	.	.	.	.	.
XVIII. Kleidungen, Stickereien und Wirkwaren	19	9	9	.	6	.
Zusammen	52,430	45,783	45,841	39,397	39,066	34,3

allgemeinen Verkehre und im Verkehre mit Österreich-Ungarn

1884—1891.

Tausenden Dinars.

Quellen.)

Einfuhr									
1888		1887		1886		1885		1884	
Totale	Davon aus Österreich-Ungarn	Totale	Davon aus Österreich-Ungarn	Totale	Davon aus Österreich-Ungarn	Totale	Davon aus Österreich-Ungarn	Totale	Davon aus Österreich-Ungarn
678	Liegen keine Daten vor.	860	858	925	924	707	706	792	785
1,760		1,178	666	2,125	1,459	958	794	965	748
2,517		2,199	1,869	2,343	1,954	2,107	1,884	2,287	1,706
1,457		1,880	1,803	2,861	2,843	3,198	3,001	6,688	3,451
904		661	289	714	326	931	481	880	381
604		866	724	1,306	1,190	1,316	1,193	1,391	1,248
3,212		3,251	1,993	4,116	2,855	3,280	2,273	3,393	2,064
3,154		4,825	4,415	4,893	3,570	4,135	2,989	4,823	3,283
1,870		1,752	1,460	2,889	2,492	2,694	2,224	3,227	2,392
4,183		3,268	2,277	4,999	3,091	4,833	3,238	5,873	3,907
853		1,108	987	2,276	2,122	1,294	1,119	1,548	1,304
1,988		1,997	968	2,763	1,263	2,500	1,020	3,301	1,260
538		990	668	4,047	1,532	1,026	939	1,166	551
24		43	40	41	38	23	21	21	20
6,592		6,645	3,990	7,850	4,683	6,761	3,996	8,158	4,095
608		510	380	449	317	583	442	755	548
1,179		1,654	1,363	1,504	1,209	1,421	1,137	2,200	1,390
3,063		2,782	2,667	5,593	5,397	2,706	2,415	3,479	2,669
35,184	23,773	36,479	27,417	51,694	37,265	40,473	29,872	50,947	31,802

Ausfuhr									
1888		1887		1886		1885		1884	
Totale	Davon nach Österreich-Ungarn	Totale	Davon nach Österreich-Ungarn	Totale	Davon nach Österreich-Ungarn	Totale	Davon nach Österreich-Ungarn	Totale	Davon nach Österreich-Ungarn
.	Liegen keine Daten vor.	.	.	1	.	1	.	.	.
17,380		14,000	13,405	13,304	13,137	10,731	10,223	14,402	14,047
327		256	245	361	337	234	200	144	75
1,154		446	258	468	204	878	312	660	129
13,278		15,162	13,654	19,510	17,413	18,339	16,843	18,064	16,179
1,676		1,024	433	1,238	424	655	118	599	102
123		144	115	110	78	213	151	163	89
233		96	79	62	33	104	43	126	62
3,415		3,617	3,385	3,933	3,662	4,034	3,796	3,714	3,533
.		5	.	11	.	6	.	3	.
215		44	.	119	.	164	96	84	.
137		222	10	180	29	165	18	107	17
3		7	.	5	.	32	.	8	.
25		50	50	54	55	52	52	66	66
923		1,009	72	1,316	130	1,996	80	1,683	144
.		4	.	.	.	7	.	4	.
1		3	.	3	.	2	.	23	6
19		41	1	44	1	12	.	119	9
38,909	33.475	36,130	31,707	40,719	35,503	37,625	31,932	39,969	34.458

Wert der Waren-Ein- und
nach den einzelnen Herkunfts-
in den Jahren
(Nach serbischen

Einfuhr

Staaten	1891		1890		1889	
	Tausend Dinars	Pro-cent	Tausend Dinars	Pro-cent	Tausend Dinars	Pro-cent
1. Österreich-Ungarn (incl. Bosnien 2c.)....	26,449	61·78	22,889	60·17	22,767	65·34
2. Amerika	1,559	3·64	1,620	4·26	1,081	3·10
3. Belgien	209	0·49	211	0·55	206	0·59
4. Bulgarien	284	0·66	1,193	3·13	321	0·92
5. Griechenland	77	0·18	51	0·13	59	0·17
6. Großbritannien	5,021	11·73	4,888	12·85	3,742	10·74
7. Italien	1,017	2·38	367	0·96	469	1·35
8. Deutschland	4,285	10·01	2,868	7·54	2,055	5·90
9. Rumänien	1,111	2·60	977	2·57	1,532	4·40
10. Rußland	773	1·81	1,057	2·78	1,057	3·03
11. Türkei	1,200	2·80	1,057	2·78	853	2·45
12. Frankreich	257	0·60	258	0·68	180	0·52
13. Schweiz	564	1·32	609	1·60	521	1·49
Zusammen....	42,806	100·00	38,045	100·00	34,843	100·00

Ausfuhr

Staaten	1891		1890		1889	
	Tausend Dinars	Pro-cent	Tausend Dinars	Pro-cent	Tausend Dinars	Pro-cent
1. Österreich-Ungarn (incl. Bosnien 2c.)...	45,941	87·62	39,852	86·93	34,647	88·68
2. Amerika	.	.	80	0·18	107	0·28
3. Belgien	24	0·05	.	.	.	.
4. Bulgarien	576	1·10	808	1·77	548	1·40
5. Griechenland	.	.	.	.	.	.
6. Großbritannien	5	0.01	210	0·46	159	0·41
7. Italien	.	.	19	0·04	8	0·02
8. Deutschland	1,002	1·91	811	1·77	782	2·00
9. Rumänien	833	1·59	277	0·60	278	0·71
10. Rußland	2	.	.	.	.	.
11. Türkei	3,521	6·72	3,338	7·28	1,547	3·96
12. Frankreich	467	0·89	353	0·77	738	1·89
13. Schweiz	56	0·11	93	0·20	252	0·65
Zusammen....	52,430	100·00	45,841	100·00	39,066	100·00

Ausfuhr Serbiens

und Bestimmungsländern

1884—1891.

Quellen).

Einfuhr									
1888		1887		1886		1885		1884	
Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent
23,821	67·66	27,498	75·39	37,318	72·19	29,979	74·08	32,190	63·18
1,188	3·38	248	0·68	1,301	2·52	528	1·31	2,376	4·66
215	0·61	499	1·37	490	0·95	15	0·05	31	0·06
127	0·36	160	0·44	169	0·32	163	0·40	272	0·54
52	0·15	92	0·25	161	0·31	211	0·52	296	0·58
3,545	10·10	3,178	8·71	4,103	7·93	3,405	8·41	4,073	8·00
461	1·28	482	1·32	657	1·27	1,259	3·11	1,301	2·55
1,476	4·20	1,296	3·55	2,043	3·95	2,276	5·62	7,590	14·90
977	2·78	1,178	3·23	1,096	2·12	862	2·11	895	1·76
1,074	3·07	830	2·27	742	1·44	894	2·21	383	0·75
1,685	4·80	578	1·58	726	1·41	488	1·21	902	1·77
143	0·41	93	0·26	2,573	4·98	194	0·48	341	0·67
420	1·20	347	0·95	316	0·61	199	0·49	297	0·58
35,184	100·00	36,479	100·00	51,694	100·00	40,473	100·00	50,947	100·00

Ausfuhr									
1888		1887		1886		1885		1884	
Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent	Tausend Dinars	Procent
33,695	86·60	32,135	88·93	36,045	88·52	32,487	86·34	34,950	87·44
241	0·62	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
660	1·69	906	2·51	830	2·04	1,036	2·75	1,672	4·18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
81	0·21	.	.	57	0·14	194	0·52	.	.
25	0·06	92	0·26	173	0·42	.	.	.	.
1,141	2·93	533	1·48	36	0·09	55	0·15	137	0·34
156	0·40	20	0·06	89	0·22	281	0·75	411	1·03
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1,333	3·43	1,813	5·02	2,619	6·43	3,100	8·24	2,597	6·50
1,535	3·95	525	1·45	870	2·14	327	0·87	202	0·51
42	0·11	106	0·29	.	.	145	0·38	.	.
38,909	100·00	36,130	100·00	40,719	100·00	37,625	100·00	39,969	100·00

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			*) 1891	1890	1889	1888
	I. Papier.					
1 a)	Papier, nicht verarbeitet, u. zw.: Pack-, Fließpapier und Pappendeckel	Gesammtmenge in q	4.929	2.984	3.112	3.260
		Wert in Dinars		*129.154*	*113.342*	*113.540*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	4.912	2.879	3.088	.
		Wert in Dinars	.	*124.846*	*112.395*	.
		Deutschland..... q	14	104	23	.
1 b) 1.	Schreib-, Zeichnen- und Buchdruckerpapier	Gesammtmenge in q	6.279	6.113	4.211	5.155
		Wert in Dinars		*394.035*	*293.966*	*384.178*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	6.203	6.098	4.202	.
		Wert in Dinars		*391.631*	*291.898*	.
		Deutschland..... q	59	7	8	.
1 b) 2.	Papier für Cigaretten und sogenanntes Seidenpapier	Gesammtmenge in q	406	98	100	260
		Wert in Dinars		*14.642*	*16.033*	*31.039*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	396	95	99	.
		Wert in Dinars		*13.901*	*15.441*	.
2 a)	Papier, verarbeitet, u. zw.: buntes (färbiges), bronzirtes Papier	Gesammtmenge in q	187	249	79	144
		Wert in Dinars		*32.500*	*13.266*	*24.914*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	86	246	76	.
		Wert in Dinars		*32.125*	*12.185*	.
2 b)	Bedrucktes und rubricirtes Papier	Gesammtmenge in q	242	729	295	37
		Wert in Dinars		*79.830*	*29.420*	*5.890*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	229	720	294	.
		Wert in Dinars		*78.101*	*29.112*	.
2 b)	Tapetenpapier	Gesammtmenge in q	27	53	43	33
		Wert in Dinars		*10.489*	*10.048*	*7.473*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	27	50	34	.
		Wert in Dinars		*9.834*	*8.398*	.
2 b)	Bemaltes Papier, geschnitztes für Bordüren und Etiquetten	Gesammtmenge in q	186	155	106	93
		Wert in Dinars		*38.673*	*28.557*	*21.038*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	178	150	68	.
		Wert in Dinars		*36.238*	*18.740*	.
2 c)	Bücher zum Einschreiben (Protokolle)	Gesammtmenge in q	138	73	105	73
		Wert in Dinars		*14.977*	*20.276*	*15.552*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	100	68	99	.
		Wert in Dinars		*13.888*	*19.122*	.
2 c)	Cartonagen	Gesammtmenge in q	640	182	201	232
		Wert in Dinars		*16.895*	*16.200*	*15.688*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	635	180	200	.
		Wert in Dinars		*16.326*	*15.688*	.
2 c)	Cigarettenpapier in Bücheln (Briefen)	Gesammtmenge in q	157	458	392	230
		Wert in Dinars		*129.566*	*104.240*	*54.878*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	153	441	386	.
		Wert in Dinars		*123.124*	*101.878*	.

*) Für das Jahr 1891 liegen die Daten über den Handel Serbiens bezüglich der Menge nur bis zur T. Nr. 46 a

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
5.247	6.151	5.634							
258.492	*269.106*	*256.945*							
5.231	6.151	5.634							
257.692	*269.106*	*256.945*							
10	.	.							
3.130	3.482	1.962		.	2	.	[1] 6	[1] 12	[1] 6
308.690	*375.744*	*285.520*		*43*	*309*	.	*564*	*1.392*	*960*
3.123	3.473	1.962		.	.	.	.	.	.
307.982	*374.845*	*285.520*		*43*	.	.	.	.	.
7	4	.		.	.	.	.	.	.
334	403	402							
42.065	*51.482*	*49.344*							
331	403	398							
41.219	*51.482*	*47.974*							
534	462	182							
96.506	*91.090*	*29.403*							
534	462	182							
96.506	*91.090*	*29.403*							
716	645	373							
87.515	*83.340*	*32.540*							
716	645	373							
87.515	*83.340*	*32.540*							
Unter der vorhergehenden Post ausgewiesen.									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
308	161	151							
56.546	*26.450*	*27.938*							
306	161	151							
56.015	*26.450*	*27.938*							
Unter der vorhergehenden Post enthalten.									
26	101	92							
10.629	*28.000*	*25.890*							
26	101	92							
10.629	*28.000*	*25.890*							

der Einfuhr, bezüglich des Werthes aber gar nicht vor. [1]) Schreibpapier.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
2 e)	Spielkarten	Gesammtmenge in *q*	20	13	11	10
		Wert in Dinars	.	*5.443*	*4.551*	*3.713*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	20	12	11	.
		Wert in Dinars	.	*5.105*	*4.533*	.
	II. Gartengewächse und Feldfrüchte.					
3 a)	Gartengewächse, u. zw.: Obst, frisches	Gesammtmenge *q* in	744	451	656	855
		Wert in Dinars	.	*6.051*	*9.482*	*11.688*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	683	437	599	.
		Wert in Dinars	.	*5.798*	*8.237*	.
		Deutschland . . . . . *q*	.	.	.	.
		Großbritannien . . *q*	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	5	.	.	.
		Türkei . . . . *q*	6	13	.	.
3 a)	Obst, getrocknetes	Gesammtmenge in *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Deutschland . . . . . *q*	.	.	.	.
		Amerika . . . . *q*	.	.	.	.
		Bosnien . . . . *q*	.	.	.	.
		Türkei . . . . *q*	.	.	.	.
		Frankreich . . . . . . *q*	.	.	.	.
3 a)	Nüsse und Haselnüsse	Gesammtmenge in *q*	22	22	33	31
		Wert in Dinars	.	*1.008*	*1.386*	*1.737*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	4	3	2	.
		Wert in Dinars	.	*131*	*49*	.
		Deutschland . . . . . *q*	.	.	.	.
		Großbritannien . . *q*	.	.	.	.
		Türkei . . . . *q*	14	12	.	.
3 a)	Kartoffeln	Gesammtmenge in *q*	8.815	5.320	6.194	1.952
		Wert in Dinars	.	*37.258*	*38.328*	*12.077*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	8.814	5.320	6.194	.
		Wert in Dinars	.	*37.258*	*38.328*	.
3 a)	Anderes Gemüse	Gesammtmenge in *q*	5.507	5.793	3.448	5.826
		Wert in Dinars	.	*61.392*	*35.110*	*65.664*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	5.490	5.788	3.445	.
		Wert in Dinars	.	*61.259*	*34.960*	.
		Türkei . . . . *q*	17	.	.	.
		Rumänien . . . . . . *q*	.	.	.	.
		Bosnien . . . . *q*	.	.	.	.
3 a)	Blumen und Pflanzen	Gesammtmenge in *q*	148	89	218	68
		Wert in Dinars	.	*3.963*	*8.418*	*2.844*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	144	88	215	.
		Wert in Dinars	.	*3.746*	*8.078*	.
3 a)	Gartensamen	Gesammtmenge in *q*	214	113	274	168
		Wert in Dinars	.	*9.562*	*20.960*	*10.028*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	206	89	24	.
		Wert in Dinars	.	*6.834*	*2.953*	.
		Türkei . . . . *q*	2	16	242	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorhergehenden Post enthalten.									
3.604	3.212	2.065		15.727	12.310	4.216	6.179	15.498	4.488
50.202	*48.231*	*40.138*		*147.453*	*114.823*	*38.475*	*88.043*	*140.984*	*59.615*
3.588	3.198	2.018		14.470	9.742	.	4.953	13.139	3.212
49.940	*47.727*	*39.121*		*133.994*	*88.829*	.	*68.650*	*117.428*	*47.889*
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
16	.	.		103	622	.	.	197	446
.	.	.		878	1.928	.	.	1.912	813
.	.	.	.	176.539	310.892	319.989	412.957	357.832	232.258
.	.	.	.	*7,299.050*	*6.228.165*	*6,440.033*	*9,520.793*	*9,973.027*	*5,774.632*
.	.	.	.	153.598	273.250	.	387.778	357.321	229.393
.	.	.	.	*6,470.349*	*5,469.367*	.	*9,017.167*	*9,960.202*	*5,702.749*
.	.	.	.	17.723	31.991	.	.	502	200
.	.	.	.	3.739	5.108	.	.	.	.
.	.	.	.	41	.	.	.	.	2.637
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1.436	.	.	.	.	.
Unter Obst.				3.913	2.398	2.053	1.650	1.196	1.133
				88.497	*48.898*	*39.636*	*33.044*	*33.799*	*26.823*
				3.127	1.909	.	1.580	1.182	809
				71.472	*38.569*	.	*31.593*	*33.406*	*20.861*
				636	105	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				133	376	.	.	7	96
Unter Gemüse.				14	.	.	.	.	.
				140	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
4.417	9.089	4.926		4.479	2.194	5.802	1.551	1.883	2.066
34.990	*50.753*	*41.969*		*63.477*	*22.500*	*87.191*	*12.397*	*16.576*	*19.942*
4.386	9.051	4.926		4.253	2.077	.	1.431	1.783	1.913
34.432	*50.134*	*41.969*		*59.030*	*20.750*	.	*11.391*	*15.562*	*18.470*
.	.	.		56	.	.	.	.	.
.	.	.		118	.	.	.	.	.
.	.	.		14	.	.	.	.	.
Unter Gemüse.				.	[1] 4.045	66	.	.	.
				.	*159.086*	*2.565*	.	.	.
				.	1.653	.	.	.	.
				.	*65.139*	.	.	.	.
[2] 378	[2] 127	[2] 94		15	.	.	[2] 85	[2] 134	[2] 1.222
27.371	*13.989*	*17.370*		*1.013*	.	.	*4.434*	*8.315*	*22.930*
319	98	94		2	.	.	67	83	1.222
20.495	*11.692*	*17.370*		*337*	.	.	*3.956*	*3.782*	*22.930*
.	.	.		.	.	.	.	41	.

[1] Zwiebelsamen. [2] Samen, verschiedene.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
3 a)	Bohnen, Fisolen	Gesammtmenge in *q*	9.065	3.909	4.694	2.944
		Wert in Dinars	.	*78.378*	*98.216*	*57.328*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	9.020	3.884	4.592	.
		Wert in Dinars	.	*77.849*	*96.274*	.
		Türkei . . . . *q*	30	.	.	.
3 a)	Erbsen und Linsen	Gesammtmenge in *q*	363	256	268	319
		Wert in Dinars	.	*10.536*	*10.657*	*14.888*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	317	209	195	.
		Wert in Dinars	.	*9.330*	*8.095*	.
3 b)	Hopfen zum Bierbrauen	Gesammtmenge in *q*	111	180	268	131
		Wert in Dinars	.	*55.616*	*72.187*	*60.507*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	102	180	264	.
		Wert in Dinars	.	*55.616*	*70.919*	.
3 b)	Strohblumen	Gesammtmenge in *q*	.	3	1	2
		Wert in Dinars	.	*1.051*	*730*	*441*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	1	.	.
		Wert in Dinars	.	*415*	.	.
4 a)	Feldfrüchte, u. zw.: Weizen	Gesammtmenge in *q*	220	25.686	4.852	17
		Wert in Dinars	.	*283.946*	*60.103*	*355*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	11	3.066	.	.
		Wert in Dinars	.	*35.409*	.	.
		Deutschland . . . . . *q*	.	.	.	.
		Großbritannien . . *q*	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	2	22.514	4.851	.
		Rumänien . . . . . . *q*	3	.	.	.
		Türkei . . . . *q*	204	106	.	.
		Frankreich . . . . . . *q*	.	.		.
4 a)	Roggen und Halbfrucht	Gesammtmenge in *q*	.	53.704	2.214	.
		Wert in Dinars	.	*529.433*	*23.180*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Großbritannien. . *q*	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	.	40.333	2.094	.
		Türkei . . . . *q*	.	13.371	.	.
		Rumänien . . . . . . *q*	.	.	.	.
4 a)	Kukuruz (Mais)	Gesammtmenge in *q*	198	138	458	43
		Wert in Dinars	.	*1.490*	*4.791*	*443*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	46	108	458	.
		Wert in Dinars	.	*1.157*	*4.791*	.
		Bosnien . . . . *q*	.	8	.	.
		Türkei . . . . *q*	.	.	.	.
4 a)	Gerste	Gesammtmenge in *q*	4.721	26.649	1	8.668
		Wert in Dinars	.	*321.823*	*12*	*83.581*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	4.721	4.239	.	.
		Wert in Dinars	.	*50.784*	.	.
		Großbritannien. . *q*	.	.	.	.
		Rumänien . . . . . . *q*	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	.	22.260	.	.
		Türkei . . . . *q*	.	160	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
125	76	70		37	89	274	276	4.020	6.648
3.405	*2.828*	*2.429*		*722*	*1.859*	*5.055*	*5.536*	*87.185*	*128.547*
114	76	66		1	17	.	12	2.797	6.083
3.157	*2.828*	*2.360*		*17*	*374*	.	*248*	*58.596*	*116.380*
.	.	.		36	71	.	.	1.217	551
Unter der vorhergehenden T.-N. enthalten.				9	5	.	Unter der vorhergehenden Nummer nachgewiesen.		
				331	*188*	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
206	209	190							
61.625	*71.081*	*75.315*							
204	203	190							
61.091	*70.151*	*75.167*							
Unter der vorstehenden Post enthalten.									
25	509	1.050		635.453	499.289	722.196	266.370	141.476	217.477
296	*5.346*	*16.292*		*7,865.120*	*6,020.744*	*8,665.556*	*3,026.629*	*2,134.049*	*3,209.836*
.	4	1.026		479.306	471.897	.	263.544	137.231	200.194
.	*60*	*15.884*		*6,049.047*	*5,714.352*	.	*2,996.115*	*2,068.536*	*2,982.716*
.	.	.		.	3.073	.	.	.	.
.	.	.		4.676	4.382	.	.	2.908	12.683
.	500	.		226	102	.	.	.	80
.	.	.		7.723	9.256	.	.	.	2 647
.	.	.		128.483	9.594	.	.	878	715
.	.	.		13.929	.	.	.	.	.
Unter der vorhergehenden Post enthalten.				81.479	25.836	25.932	21.552	13.136	13.163
				868.297	*258.886*	*259.323*	*210.176*	*138.490*	*144.220*
				79.635	25.820	.	21.552	12.211	12.675
				848.768	*258.723*	.	*210.176*	*127.580*	*138.340*
				.	.	.	.	867	488
				.	.	.	.	12	.
				1.633	.	.	.	. .	.
				210	.	.	.	.	.
6.240	1.630	507		61.542	18.371	89.535	73.609	28.378	58.799
60.491	*17.254*	*7.680*		*593.415*	*182.550*	*964.892*	*663.701*	*293.637*	*573.980*
329	960	504		40.371	12.576	.	73.424	27.868	57.907
3.286	*10.333*	*7.642*		*377.683*	*120.144*	.	*661.755*	*287.700*	*565.070*
.	.	.		18.726	5.492	.	.	224	892
.	.	.		2.446	.	.	.	.	.
5.898	6.939	3.462		54.350	31.276	20.969	5.564	8.205	17.693
70.744	*91.858*	*52.916*		*494.452*	*300.861*	*209.146*	*50.426*	*81.900*	*178.390*
5.886	4.692	3.459		48.019	29.360	.	5.287	8.188	17.639
70.632	*68.665*	*55.472*		*437.086*	*282.748*	.	*47.966*	*81.653*	*178-390*
.	1	.		1.275	.	.	.	.	.
.	2.168	1		498	.	.	.	.	.
.	.	.		1.311	.	.	.	1	.
.	.	.		3.213	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
4a)	Hafer	Gesammtmenge in q	3	20.379	2.954	.
		Wert in Dinars	.	170.663	32.036	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3	1	4	.
		Wert in Dinars	.	130	43	.
		Bosnien . . . . . . q	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	19.856	.	.
		Türkei . . . . q	.	513	.	.
4a)	Hirse	Gesammtmenge in q	1	.	2	2
		Wert in Dinars	.	.	73	81
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	.	2	.
		Wert in Dinars	.	.	73	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
4a)	Haidekorn	Gesammtmenge in q	32	15	22	98
		Wert in Dinars	.	349	410	989
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	32	15	22	.
		Wert in Dinars		349	410	.
4b)	Hanfsamen	Gesammtmenge in q	135	139	93	97
		Wert in Dinars	.	3.700	2.040	3.869
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	104	92	89	.
		Wert in Dinars	.	2.646	1.940	.
		Türkei . . . . q	30	47	.	.
4b)	Gras- und Kleesamen	Gesammtmenge in q	220	70	42	9
		Wert in Dinars	.	8.470	4.429	1.008
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	218	70	42	.
		Wert in Dinars	.	8.299	4.429	.
4b)	Zuckerrüben	Gesammtmenge in q	1	2	.	1
		Wert in Dinars	.	88	24	63
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	2	.	.
		Wert in Dinars	.	88	24	.
4b)	Reps	Gesammtmenge in q	3	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
4b)	Heu	Gesammtmenge in q	193	666	260	620
		Wert in Dinars	.	3.376	1.308	1.748
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	164	643	230	.
		Wert in Dinars	.	3.174	1.140	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	5	.	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
		Bosnien . . . . q	.	18	.	.
4b)	Holzrinden, Baumrinden, Sumach	Gesammtmenge in q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Deutschland . . . . q	.	.	.	.
		Großbritannien . . q	.	.	.	.

Einfuhr 1887	Einfuhr 1886	Einfuhr 1885	Ausfuhr 1891	Ausfuhr 1890	Ausfuhr 1889	Ausfuhr 1888	Ausfuhr 1887	Ausfuhr 1886	Ausfuhr 1885
Unter Gerste enthalten				86.230	68.654	57.579	36.431	29.443	51.772
				992.869	*560.584*	*577.759*	*316.299*	*291.752*	*505.973*
				84.033	68.472	.	36.356	28 970	27.513
				969.575	*558.421*	.	*315.501*	*286.822*	*366.479*
				816	1	.	3	.	14.205
				1.000	.	.	.	.	.
				381	.	.	.		.
.	.	.		17	.	.	.	.	.
.	.	.		*172*	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		14	.	.	.	.	.
.	.	.		3	.	.	.	.	.
.	.	.			8	.	.	.	.
.	.	.		.	*328*	*188*	.	.	.
.	.	.		.	1	.	.	.	.
.	.	.		.	*32*	.	.	.	.
.	.	.		1	8	.	.	.	.
.	.	.		*77*	*328*	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		305	423	111	[1] 85	.	.
.	.	.		*4.486*	*9.333*	*1.400*	*4.434*	.	.
.	.	.		305	423	.	69	.	.
.	.	.		*4.486*	*9.333*	.	*3.956*	.	.
209	23 573	503		1.407	1.745	3.270	377	594	369
3.335	*110.965*	*4.884*		*7.791*	*8.339*	*13.352*	*1.966*	*3.545*	*2.302*
155	22.632	156		18	249	.	8	53	70
3.060	*105.997*	*2.224*		*90*	*1.229*	.	*48*	*285*	*420*
.	.	.		1.289	955	.	.	259	219
.	.	.		100	540	.	.	173	.
.	.	.		.	.	.	.	109	80
.	.	.		[2]	[2]	[2]	2.368	5.705	3.877
.	.	.		.	.	.	*39.383*	*70.946*	*96.472*
.	.	.		.	.	.	2.368	5.695	3.877
.	.	.		.	.	.	*39.383*	*70.793*	*96.472*
.	.	.		.	.	.	1	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.

[1] Diverse Samen. [2] Erfolgte keine Nachweisung.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
4 b)	Stroh	Gesammtmenge in q	91	154	10	39
		Wert in Dinars	.	*708*	*63*	*166*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	91	152	10	.
		Wert in Dinars	.	*693*	*63*	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
4 b)	Rohr und Schilf, Binsen	Gesammtmenge in q	36	68	649	46
		Wert in Dinars	.	*1.305*	*5.812*	*509*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	36	68	61	.
		Wert in Dinars	.	*1.305*	*1.392*	.
		Türkei . . . . q	.	.	587	.
5	Mahlproducte, u. zw.: Mehl aller Art	Gesammtmenge in q	5.932	6.429	5.763	8.402
		Wert in Dinars	.	*172.953*	*150.538*	*192.692*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	5.932	6.394	5.761	.
		Wert in Dinars	.	*172.109*	*150.486*	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
		Frankreich . . . . . q	.	.	.	.
5	Gries, gerollte Gerste	Gesammtmenge in q	201	85	114	156
		Wert in Dinars	.	*3.465*	*4.545*	*6.328*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	200	84	114	.
		Wert in Dinars	.	*3.419*	*4.545*	.
6 a)	Tabak und Tabakfabrikate, u. zw.: Tabak in Blättern, Tabakabfälle	Gesammtmenge in q	555	803	1.646	8.909
		Wert in Dinars	.	*166.580*	*248.073*	*1,205.170*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	20	.
		Wert in Dinars	.	*10*	*2.920*	.
		Türkei . . . . q	554	797	1.622	.
6 b)	Tabak, geschnitten	Gesammtmenge in q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*100*	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
6 b)	Cigarren und Cigaretten	Gesammtmenge in q	59	54	169	59
		Wert in Dinars	.	*66.434*	*95.814*	*25.713*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	*153*	.
		Deutschland . . . . . q	59	54	154	.
6 b)	Schnupftabak	Gesammtmenge in q	33	.	1	.
		Wert in Dinars	.	.	*987*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Deutschland . . . . . q	.	.	1	.
	III. Wolle und Haare.					
7 a)	Schafwolle	Gesammtmenge in q	3.780	1.222	1.184	723
		Wert in Dinars	.	*179.668*	*211.663*	*153.481*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.217	747	926	.
		Wert in Dinars	.	*110.191*	*172.510*	.
		Großbritannien . , q	3	156	.	.

Einfuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorhergehenden T.-Nr. 4 enthalten				161	77	353	Cumulirt mit Heu ꝛc.		
				465	*320*	*854*			
				.	.	.			
				.	.	.			
				161	77	.			
Unter der vorhergehenden T.-Nr. 4 enthalten									
8.965	16.669	12.720		1.387	6.476	4.727	1.226	580	170
195.848	*490.948*	*471.236*		*29.855*	*104.322*	*72.326*	*25.042*	*12.000*	*4.081*
8.951	16.668	12.720		108	2.960	.	21	292	98
195.579	*490.922*	*471.236*		*2.955*	*45.004*	.	*402*	*7.751*	*1.986*
.	.	.		861	2.471	.	.	290	7
.	.	.		415	1.044	.	.	.	.
520	410	1.234		.	.	.	60	6	15
33.260	*40.820*	*65.428*		.	.	.	*600*	*678*	*218*
520	410	1.234		.		.	.	.	14
33.260	*40.820*	*65.428*		.	.	.	.	.	*196*
1.156	4.811	216		.	.	.	2	37	236
486.700	*811.571*	*152.180*		.	.	.	*348*	*15.791*	*78.594*
838	4.117	.		.	.	.	2	37	126
184.302	*404.370*	.		.	.	.	*348*	*15.791*	*59.606*
.	474	.		.	.	.	.	.	109
				1	6	1	1	1	4
				850	*5.988*	*638*	*870*	*1.140*	*1.812*
				.	4	.	1	1	1
				.	*4.378*	.	*870*	*1.140*	*816*
174	937	8		1	1	.	Unter der vorhergehenden Nummer enthalten		
150.046	*369.147*	*10.478*		*1.090*	*828*	*1.100*			
15	530	3			1	.			
7.078	*155.180*	*3.420*		.	*828*	.			
.	362	.		1	.	.			
Unter der vorausgehenden T. Nummer enthalten									
474	1.100	1.459		846	403	1.439	1.445	1.707	875
53.629	*217.806*	*409.690*		*133.589*	*62.858*	*282.558*	*221.354*	*288.397*	*181.406*
338	1.052	1.441		843	394	.	1.441	1.701	850
35.404	*210.446*	*399.305*		*133.124*	*61.530*	.	*220.858*	*287.515*	*175.912*
.	.	.		.	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
7 c)	Haare von anderen Thieren	Gesammtmenge in q	92	253	143	47
		Wert in Dinars	.	*36.275*	*31.292*	*13.490*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	39	106	101	.
		Wert in Dinars	.	*21.750*	*25.840*	.
8 a)	Garne, u. zw.: aus Schafwolle	Gesammtmenge in q	640	892	579	580
		Wert in Dinars	.	*568.481*	*358.916*	*322.576*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	375	510	394	.
		Wert in Dinars	.	*367.816*	*251.996*	.
		Deutschland . . . . . q	110	212	.	.
8 b)	Garne aus Haaren von anderen Thieren	Gesammtmenge in q	33	.	2	.
		Wert in Dinars	.	*290*	*742*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	21	.	2	.
		Wert in Dinars	.	*290*	*742*	.
9 a) 1.	Gewebe, u. zw.: Kotzen aus ordinären Haaren aller Art	Gesammtmenge in q	9	22	31	8
		Wert in Dinars	.	*3.867*	*5.447*	*1.571*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2	5	14	.
		Wert in Dinars	.	*914*	*2.889*	.
		Türkei . . . . q	4	7	.	.
9 a) 2.	Azur, Filz und ordinäres Halinatuch	Gesammtmenge in q	352	310	136	173
		Wert in Dinars	.	*65.041*	*33.689*	*44.007*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	270	251	104	.
		Wert in Dinars	.	*51.028*	*25.270*	.
		Deutschland . . . . . q	48	48	.	.
9 a) 2.	Tuch, Aba, Schajak (Halinatuch)	Gesammtmenge in q	355	274	210	126
		Wert in Dinars	.	*86.896*	*72.496*	*51.627*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	41	35	39	.
		Wert in Dinars	.	*12.261*	*14.131*	.
		Großbritannien . . q	.	.	8	.
		Bulgarien . . . . . . q	285	225	150	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	26	14	.	.
9 b)	Decken und Teppiche	Gesammtmenge in q	28	77	6	32
		Wert in Dinars	.	*30.049*	*3.324*	*11.567*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	5	13	5	.
		Wert in Dinars	.	*4.898*	*2.633*	.
9 b)	Teppiche und Fußdecken	Gesammtmenge in q	84	82	77	83
		Wert in Dinars	.	*29.439*	*30.232*	*28.944*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	65	74	68	.
		Wert in Dinars	.	*26.593*	*25.680*	.
		Großbritannien . q	9	3	.	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
9 c) 1.	Tuche und andere dicke Stoffe für Herrenkleider, Dosking, Lasting	Gesammtmenge in q	986	904	1.120	1.020
		Wert in Dinars	.	*778.278*	*937.745*	*877.398*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	703	594	710	.
		Wert in Dinars	.	*568.505*	*619.447*	.
		Deutschland . . . . . q	181	227	312	.
		Großbritannien . . q	77	34	66	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
27	26	33		44	57	63	44	96	125
4.250	*3.730*	*5.563*		*4.549*	*6.042*	*6.844*	*4.011*	*7.208*	*19.845*
27	23	32		39	38	.	44	96	125
4.250	*3.568*	*5.363*		*3.849*	*4.498*	.	*4.011*	*7.208*	*19.845*
587	476	326		1	.	.	.	.	.
296.169	*313.652*	*192.761*		*140*	*28*	*56*	.	.	.
470	407	282		1	.	.	.	.	.
239.955	*228.892*	*165.619*		*128*	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	99	.							
.	*21.378*	.							
.	93	.							
.	*19.480*	.							
Unter der nachstehenden Post enthalten				9	13	15	26	43	28
				2.123	*2.704*	*2.844*	*8.518*	*14.878*	*15.294*
				4	8	.	17	42	6
				663	*1.448*	.	*5.688*	*10.465*	*3.826*
				4	.	.	.	.	19
970	1.067	695							
370.079	*345.034*	*345.738*							
858	862	632							
328.054	*259.672*	*322.947*							
.	.	.							
.	.	.		26	29	25	33	93	18
.	.	.		*7.974*	*9.261*	*8.493*	*21.970*	*50.242*	*17.374*
.	.	.		24	3	.	23	52	.
.	.	.		*7.003*	*960*	.	*14.742*	*31.310*	.
.	.	.		.	.	.	.	5	.
.	.	.		.	.	.	.	9	8
.	.	.		1	24	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	10
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		41	42	41	.	.	.
.	.	.		*22.922*	*27.734*	*25.190*	.	.	.
.	.	.		22	8	.	.	.	.
.	.	.		*9.801*	*5.787*	.	.	.	.
.	.	.		3	10	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	.
.	.	.		8	.	.	.	.	.
.	.	.		7	.	.	.	.	.
1.439	1.757	1.271		2	2	.	.	.	.
1,474.896	*1,441.000*	*1,153.492*		*2.059*	*854*	.	.	.	.
1.154	1.486	1.116		.	.	.	.	.	.
1,261.295	*1,222.392*	*990.306*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		2	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
9 c) 2.	Orleans, Lüster und andere dünnere Stoffe	Gesammmenge in q	701	846	590	906
		Wert in Dinars	.	*865.683*	*591.474*	*983.103*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	550	503	476	.
		Wert in Dinars	.	*540.452*	*479.632*	.
		Deutschland . . . . . q	96	266	49	.
		Großbritannien . . q	42	53	54	.
9 c) 2.	Wollsammt und Peluche	Gesammtmenge in q	5	16	9	7
		Wert in Dinars	.	*26.959*	*14.963*	*7.989*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	5	3	.
		Wert in Dinars	.	*8.300*	*5.638*	.
		Deutschland . . . . . q	.	8	5	.
9 c) 3.	Barege, Foulard und dergleichen feine Stoffe	Gesammtmenge in q	55	25	66	14
		Wert in Dinars	.	*43.815*	*132.462*	*20.552*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3	22	55	.
		Wert in Dinars	.	*39.954*	*108.883*	.
		Deutschland . . . . . q	.	1	10	.
	IV. Holzwaren, Fahrzeuge.					
10 a)	Brennholz aller Art	Gesammtmenge in m^3	34.044	30.402	87.291	67.821
		Wert in Dinars	.	*142.851*	*399.718*	*317.944*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn m^3	33.924	30.362	87.291	.
		Wert in Dinars	.	*142.691*	*399.718*	.
		Bulgarien . . . . m^3	.	.	.	.
		Rumänien . . . . . . m^3	72	.	.	.
		Bosnien . . . . m^3	48	.	.	.
10 b)	Eisenbahnschwellen	Gesammtmenge in m^3	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn m^3	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Bosnien . . . . m^3	.	.	.	.
10 b)	Fassdauben	Gesammtmenge in m^3	97	30	143	.
		Wert in Dinars	.	*1.519*	*7.177*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn m^3	97	30	143	.
		Wert in Dinars	.	*1.519*	*7.177*	.
		Türkei . . . . m^3	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . m^3	.	.	.	.
		Bosnien . . . . m^3	.	.	.	.
10 b)	Bauholz aller Art, weich	Gesammtmenge in m^3	2.847	3 805	4.975	1.826
		Wert in Dinars	.	*78.462*	*88.261*	*35.098*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn m^3	2.723	3.770	4.669	.
		Wert in Dinars	.	*77.982*	*84.301*	.
		Bosnien . . . . . . m^3	124	35	.	.
		Bulgarien . . . . . m^3	.	.	.	.
10 b)	Bauholz aller Art, hart	Gesammtmenge in m^3	91	140	118	50
		Wert in Dinars	.	*5.571*	*4.806*	*1.081*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn m^3	73	119	118	.
		Wert in Dinars	.	*4.755*	*4.806*	.
		Bosnien . . . . m^3	18	.	.	.
		Bulgarien . . . . m^3	.	..	.	.
		Türkei . . . . m^3	.	.	.	.

[1]) Auch Bauholz.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorstehenden Post enthalten				.	2	1	.	.	.
				.	*854*	*865*	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	*106*	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
Unter der vorstehenden Post enthalten									
Unter der T.-Nr. 9 enthalten									
32.977	81.151	122.857		37.902	20.851	18.260	12.961	19.875	31.730
155.128	*398.490*	*673.564*		*118.223*	*86.515*	*75,194*	*67.972*	*86.285*	*145 835*
32.935	81.142	122.857		3.546	9.660	.	1.346	230	2.936
154.954	*398.434*	*673.564*		*12.774*	*47.669*	.	*6.596*	*980*	*10.360*
30	.	.		32.328	8.443	.	.	12.979	10.874
.	.	.		350	.	.	.	5.691	16 339
.	.	.		1.678	.	.	.	.	.
.	.	.		1.397	.	.	.	.	.
.	.	.		*30.993*	.	.	.	.	.
.	.	.		1.110	.	.	.	.	.
.	.	.		*24.256*	.	.	.	.	.
.	.	.		287	.	.	.	.	.
.	.	.		21.212	20.110	14.194	14.112	11.680	18.683
.	.	.		*1,485.390*	*1,190.740*	*851.640*	*363.656*	*332.057*	*430.306*
.	.	.		21.212	20.045	.	9.345	6.353	6.520
.	.	.		*1,485.390*	*1,187.622*	.	*249.645*	*173.841*	*263.496*
.	.	.		.	.	.	.	4.767	14
.	.	.		.	.	.	.	.	5.400
.	.	.		.	.	.	.	.	3.340
58 439	66.158	69.156		352	384	522	Cumulirt mit Faßdauben		
902.505	*1,579.044*	*1,638.612*		*8.266*	*8.430*	*13.405*			
54.891	65.128	69.156		8	.	.			
841.751	*1,576.062*	*1,638.612*		*298*	.	.			
				119	244	.			
				255	.	.			
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten				6.024	7.226	6.716	Cumulirt mit Faßdauben		
				278.763	*373.289*	*179.701*			
				5.479	7.121	.			
				262.227	*368.731*	.			
				50	.	.			
				452	.	.			
				43	.	.			

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
10 b)	Bretter, Latten ꝛc. aus Nadelholz	Gesammtmenge in m^3	19.596	16.114	15.111	17.915
		Wert in Dinars	.	*552.617*	*539.003*	*556.764*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich Ungarn m^3	19.596	16.114	15.105	.
		Wert in Dinars	.	*552.617*	*538.823*	.
		Bosnien . . . . m^3	.	.	.	.
		Türkei . . . . . . m^3	.	.	.	.
10 b)	Bretter, Latten ꝛc. aus hartem Holze	Gesammtmenge in m^3	613	407	204	174
		Wert in Dinars	.	*18.743*	*12.075*	*5.160*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn m^3	613	407	204	.
		Wert in Dinars	.	*18.743*	*12.075*	.
		Türkei . . . . m^3	.	.	.	.
10 b)	Dachschindeln	Gesammtmenge in m^3	.	18	32	.
		Wert in Dinars	.	*434*	*774*	.
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn m^3	.	18	32	.
		Wert in Dinars	.	*434*	*774*	.
10 c)	Holz für verschiedene Arbeiten, zugerichtet	Gesammtmenge in q	163	188	323	790
		Wert in Dinars	.	*1.444*	*1.948*	*19.544*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	163	188	316	.
		Wert in Dinars	.	*1.444*	*1 876*	.
10 e)	Korkholz und Leuchtspäne	Gesammtmenge in q	36	113	226	24
		Wert in Dinars	.	*3.353*	*3.300*	*2.529*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . q	35	8	.	.
		Wert in Dinars	.	*662*	.	.
		Bosnien . . . . q	.	104	.	.
10 e)	Holzkohlen	Gesammtmenge in . q	1.496	460	561	850
		Wert in Dinars	.	*2.272*	*2.947*	*4.643*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . q	.	460	561	.
		Wert in Dinars	.	*2.272*	*2.947*	.
10 f)	Spanisches Rohr	Gesammtmenge in q	57	43	71	83
		Wert in Dinars	.	*2.928*	*3.438*	*5.587*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich Ungarn . . q	53	38	62	.
		Wert in Dinars	.	*2.442*	*2.841*	.
10 f)	Ruthen und Strauchwerk	Gesammtmenge in q	58	34	66	43
		Wert in Dinars	.	*439*	*662*	*279*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . q	49	34	66	.
		Wert in Dinars	.	*439*	*662*	.
11 a)	Wagner- und Faßbinderwaren, ordinäre (zerlegte)	Gesammtmenge in q	827	1.628	1.237	946
		Wert in Dinars	.	*40.258*	*37.649*	*27.630*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . q	821	1.599	1.235	.
		Wert in Dinars	.	*39.493*	*37.571*	.
		Bulgarien . . . . q	.	22	.	.
		Bosnien . . . . q	1	3	.	.
		Türkei . . . . q	2		.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorhergehenden T.-Nr., Bauholz, weich, enthalten				426	594	554	Cumulirt mit Fassdauben		
				13.200	*12.434*	*13.217*			
				.	4	.			
				.	160	.			
				348	395	.			
				78	.	.			
.	.	.		.	210	4	.	.	.
.	.	.		.	*7.710*	*100*	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	195	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		3	*3*	.	.	.	.
.	.	.		*20*	*15*	.	.	.	.
.	.	.		3	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
11.891	10.612	6.992	.	96	93	121	.	.	.
284.013	*255.475*	*232.636*	.	*1.788*	*1.981*	*2.576*	.	.	.
11.837	10.612	6.951	.	.	1	.	.	.	.
282.634	*255.385*	*231.138*	.	.	*20*	.	.	.	.
.	.	.	.	21	.	.	.	.	.
.	.	.	.	75	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
11 a)	Fässer und Bottiche (Grobe Böttcher-, Binder- und Wagnerwaren)	Gesammtmenge in q	989	5.689	2.173	1.077
		Wert in Dinars	.	105.749	40.069	30.760
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . q	987	5.665	1.991	.
		Wert in Dinars		105.175	33.579	.
		Türkei . . . . q	.	12	.	.
		Bulgarien . . . . q	2	.	.	.
		Rumänien . . . . q	.	13	.	.
11 a)	Schaufeln und Heugabeln	Gesammtmenge in q	37	28	180	646
		Wert in Dinars	.	709	3.501	10.163
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . q	37	28	180	.
		Wert in Dinars	.	709	3.501	.
11 a)	Fruchtreuter, ordinäre	Gesammtmenge in q	1.219	703	716	925
		Wert in Dinars	.	30.689	30.120	35.923
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.219	703	716	.
		Wert in Dinars	.	30.689	30.120	.
11 a)	Parquetten und Fußböden	Gesammtmenge in q	185	675	183	290
		Wert in Dinars	.	16.866	4.315	6.288
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	179	641	183	.
		Wert in Dinars	.	15.166	4.315	.
11 a)	Holznägel	Gesammtmenge in q	.	160	109	76
		Wert in Dinars	.	8.160	5.289	3.072
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	110	109	.
		Wert in Dinars	.	5.648	5.289	.
		Deutschland . . . . . q	.	50	.	.
11 a)	Fourniere und Holzspäne für Schuhmacher und Buchbinder	Gesammtmenge in q	158	268	257	384
		Wert in Dinars	.	8.458	6.803	10.641
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	158	268	257	.
		Wert in Dinars	.	8.458	6.803	.
11 a)	Tischlerarbeiten, u. zw.: Rohe und angestrichen	Gesammtmenge in q	989	1.776	1.207	958
		Wert in Dinars	.	89.431	55.508	44.579
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	980	1.764	1.192	.
		Wert in Dinars	.	88.477	54.606	.
		Rumänien . . . . . . q	2	.	.	.
		Türkei . . . . q	3	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
11 b) 2.	Möbel, politirte	Gesammtmenge in q	2.216	1.959	1.739	1.947
		Wert in Dinars	.	186.033	166.097	161.269
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2.197	1.942	1.717	.
		Wert in Dinars	.	183.634	162.792	.
11 b) 3.	Möbel, tapezirte	Gesammtmenge in q	54	86	76	81
		Wert in Dinars	.	15.035	14.441	13.071
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	54	86	76	.
		Wert in Dinars	.	14.890	14.441	.
11 b) 4.	Möbel, vergoldete, bronzirte	Gesammtmenge in q	36	34	73	50
		Wert in Dinars	.	6.306	12.278	8.118
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	36	26	49	.
		Wert in Dinars	.	4.603	8.741	.
		Deutschland . . . . . q	.	8	24	.

fuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
			Holzwaren, verschiedene						
Unter der vorhergehenden Post enthalten			.	170	260	79	358	1.141	3.495
			.	*2.202*	*6.613*	*1.573*	*6.780*	*29.989*	*170.928*
			.	121	239	.	119	827	610
			.	*1.325*	*5.983*	.	*1.470*	*22.014*	*33.234*
			.	32	.	.	.	265	1.245
			.	16	.	.	.	.	1.113
			.	1	.	.	.	.	.
Unter Wagner- und Faßbinderarbeiten, T.-Nr. 11 a) enthalten									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
		.							
.	.	.							
	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
3.390	2.672	3.762		28	7	35	.	.	.
304.244	*215.795*	*289.738*		*1.668*	*581*	*1.403*	.	.	.
3.368	2.666	3.715		.	.	.	.		.
302.028	*215.385*	*285.715*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		19	.	.	.	.	.
.	.	.		5	.	.	.	.	.
.	.	.		3	.	.	.	.	.
Unter Tischlerarbeiten				.	.	2	.	.	.
				.	*66*	*302*	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
Unter Tischlerarbeiten									
Unter Tischlerarbeiten									

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
11 c)	Siebe und Handreuter	Gesammtmenge in q	213	144	81	155
		Wert in Dinars	.	20.949	15.566	19.518
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	213	144	81	.
		Wert in Dinars	.	20.949	10.566	.
12 a)	Korbflechterwaren, ordinäre	Gesammtmenge in q	1.065	1.181	1.053	1.021
		Wert in Dinars	.	48.752	58.544	64.753
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.049	1.170	1.037	.
		Wert in Dinars	.	48.272	57.796	.
		Bulgarien . . . . . . q	3	3	.	.
		Bosnien . . . . q	5	6	.	.
		Türkei . . . . q	.	2	.	.
12 b)	Korbflechterwaren, feinere	Gesammtmenge in q	204	56	40	53
		Wert in Dinars	.	6.872	6.163	6.740
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	202	53	31	.
		Wert in Dinars	.	6.375	5.340	.
		Großbritannien. . q	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	3	.	.
12. c)	Korbflechterwaren, bronzirte, vergoldete	Gesammtmenge in q	1	.	.	2
		Wert in Dinars	.	73	405	951
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	.	.	.
		Wert in Dinars	.	73	405	.
13 a) 1.	Fahrzeuge, u. zw.: Wagen ohne Eisenbeschlag auch Schlitten	Gesammtmenge in Stück	63	36	44	30
		Wert in Dinars	.	3.535	3.714	2.663
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	62	33	38	.
		Wert in Dinars	.	3.412	3.429	.
		Bulgarien . . . . . . Stück	.	.	.	.
		Bosnien . . . . „	.	3	.	.
		Türkei. . . . . „	.	.	.	.
13 a) 2.	Wagen, beschlagen, lackirt	Gesammtmenge in Stück	101	51	63	89
		Wert in Dinars	.	9.109	11.222	12.494
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	96	49	60	.
		Wert in Dinars	.	8.749	10.722	.
		Rumänien . . . . . . Stück	.	2	.	.
		Bulgarien . . . . . . „	.	.	.	.
		Türkei . . . . „	4	.	.	.
		Bosnien . . . . „	1	.	.	.
13 a) 4.	Wagen, tapezierte (Kaleschen)	Gesammtmenge in Stück	23	21	29	28
		Wert in Dinars	.	17.353	22.552	33.638
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	23	21	29	.
		Wert in Dinars	.	17.353	22.552	.
13 b)	Eisenbahn-Waggons	Gesammtmenge in Stück	153	14	66	2
		Wert in Dinars	.	111.400	452.000	6.000
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	44	14	66	.
		Wert in Dinars	.	111.400	452.000	.
13 c)	Schiffe und Kähne	Gesammtmenge in Stück	65	80	79	67
		Wert in Dinars	.	7.762	8.180	4.330
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	65	80	79	.
		Wert in Dinars	.	7.762	8.180	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
219	294	129							
29.195	*37.820*	*24.980*							
219	294	129							
26.195	*37.820*	*24.980*							
1.088	1.989	1.025		10	2	2	7	23	7
94.905	*167.163*	*109.426*		*287*	*115*	*143*	*829*	*1.002*	*2.390*
1.082	1.861	922		2	.	.	.	17	.
94.412	*158.434*	*100.390*		*50*	.	.	.	*623*	.
.	.	.		1	.	.	.	2	2
.	.	.		2	.	.	.	.	.
.	.	.		5	.	.	.	.	.
219	280	234					Cumulirt mit der vorhergehenden Nummer		
23.810	*37.504*	*30.022*							
169	258	204							
13.687	*33.964*	*24.160*							
40	.	.							
.	.	.							
Unter der vorhergehenden T.-N. enthalten									
145	290	385		53	35	94	62	201	1.200
19.874	*41.760*	*47.875*		*3.954*	*2.425*	*4.640*	*7.017*	*18.388*	*124.458*
128	274	304		12	.	.	3	74	48
18.284	*39.250*	*40 133*		*1.060*	.	.	*386*	*6.896*	*4.308*
.	.	.		1	.	.	.	.	1.010
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		40	.	.	.	.	.
44	109	11		15	7	46	.	.	.
38.872	*101.956*	*8.700*		*2.196*	*970*	*9.494*	.	.	.
43	109	11		.	.	.	.	.	.
38.272	*101.956*	*8.700*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		3	.	.	.	.	.
.	.	.		11	.	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	.
Unter der vorhergehenden Post enthalten				3	15	.	.	.	.
				2.470	*1.830*	.	.	.	.
				.	5	.	.	.	.
				.	*270*	.	.	.	
.	.	13							
.	.	*107.950*							
.	.	.							
.	.	.							
49	41	32		9	.	.	.	.	11
17.300	*16.396*	*19.846*		*1.475*	.	.	.	.	*4.300*
49	41	31		2	.	.	.	.	3
17.300	*16.396*	*18.946*		*170*	.	.	.	.	*400*

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
13 c)	Flußmühlen	Gesammtmenge in Stück	3	4	4	4
		Wert in Dinars	.	*10.920*	*15.500*	*5.928*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	3	4	4	.
		Wert in Dinars	.	*10.920*	*15.500*	.
	V. Thiere und thierische Producte.					
14 a)	Thiere, vierfüßige, u. zw.: Ochsen und Stiere	Gesammtmenge in Stück	139	112	244	459
		Wert in Dinars	.	*15.490*	*27.789*	*66.353*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	139	112	195	.
		Wert in Dinars	.	*15.490*	*23.875*	.
		Türkei . . . . . . „	.	.	.	.
		Italien . . . . . . „	.	.	.	.
		Rumänien . . . . . . „	.	.	.	.
		Bosnien . . . . . . „	.	.	.	.
14 a)	Kühe	Gesammtmenge in Stück	42	9	22	361
		Wert in Dinars	.	*1.360*	*2.379*	*29.137*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	42	9	21	.
		Wert in Dinars	.	*1.360*	*2.329*	.
		Türkei . . . . . . „	.	.	.	.
14 a)	Büffel-Rinder	Gesammtmenge in Stück	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:		.	.	.
		Österreich-Ungarn Stück	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Türkei . . . . . . „	.	.	.	.
14 a)	Kälber und Jungvieh	Gesammtmenge in Stück	120	35	147	160
		Wert in Dinars	.	*2.078*	*7.696*	*4.637*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	120	35	130	.
		Wert in Dinars	.	*2.078*	*7.207*	.
		Bosnien . . . . . . „	.	.	.	.
		Türkei . . . . . . „	.	.	.	.
14 a)	Pferde	Gesammtmenge in Stück	694	405	384	166
		Wert in Dinars	.	*45.713*	*52.710*	*96.969*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	348	150	200	.
		Wert in Dinars	.	*19.998*	*35.994*	.
		Bulgarien . . . . . . „	83	36	.	.
		Türkei . . . . . . „	194	109	.	.
		Bosnien . . . . . . „	20	63	.	.
		Rumänien . . . . . . „	49	47	.	.
14 a)	Stuten	Gesammtmenge in Stück	106	51	97	144
		Wert in Dinars	.	*5.942*	*13.158*	*23.589*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	67	26	48	.
		Wert in Dinars	.	*3.466*	*9.242*	.
		Türkei . . . . . . „	24	9	.	.
		Bosnien . . . . . . „	.	5	.	.
		Bulgarien . . . . . . „	14	6	.	.
		Rumänien . . . . . . „	1	5	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
4	3	3							
10.083	*10.110*	*14.580*							
4	3	3							
10.083	*10.110*	*14.580*							
647	770	1·366		57.962	35.981	30.748	43.093	44.580	49.951
65.983	*81.625*	*135.714*		*8,483.511*	*5,391.140*	*4,575.873*	*6,334.643*	*6,758.035*	*7,380.880*
604	725	1.256		55.988	34.936	.	38.111	39.632	45.684
62.123	*76.979*	*124.654*		*8,288.856*	*5,273.509*	.	*5,868.057*	*6,239.975*	*6,983.640*
.	.	.		235	.	.	.	.	3.080
.	.	.		295	.	.	.	.	.
.	.	.		46	.	.	.	.	.
.	.	.		1.398	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden Post enthalten				6.684	2.949	4.116	Cumulativ mit der vorausgehenden Nummer ausgewiesen		
				736.573	*361.917*	*412.140*			
				6.581	2.773	.			
				730.325	*352.677*	.			
				102	.	.			
.	.	.		567	582	451	Cumulativ mit der vorausgehenden Nummer ausgewiesen		
.	.	.		*65.986*	*62.450*	*56.992*			
.	.	.							
.	.	.		540	484	.			
.	.	.		*63.530*	*52.620*	.			
.	.	.		27	.	.			
Unter der Post 14a „Ochsen" enthalten				324	167		Cumulativ mit der Post „Ochsen und Stiere" ausgewiesen		
				6.059	*4.498*	246			
						5.009			
				263	47	.			
				6 427	*1.617*	.			
				.	49	.			
				61	.	.			
1.050	1.048	2.406		1.997	1.920	2.045	5.662	5.916	5.807
106.987	*124.741*	*306.750*		*189.690*	*161.519*	*151.179*	*480.420*	*565.539*	*624.574*
484	562	1.808		285	239	.	1.183	486	375
62 642	*85.747*	*249.833*		*33.788*	*26.878*	.	*145.536*	*52.547*	*39.772*
.	.	.		165	.	.	.	.	4.584
.	.	.		1.450	1.457	.	.	4.746	.
.	.	.		50	.	.	.	.	.
.	.	.		47	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-N. enthalten				991	828	905	Unter der vorhergehenden Post enthalten		
				85.803	*60.660*	*57.263*			
				582	247	.			
				54.720	*27.930*	.			
				370	576	.			
				8	.	.			
				24	.	.			
				7	.	.			

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
14 a)	Fohlen	Gesammtmenge in Stück	14	10	17	35
		Wert in Dinars	.	*476*	*440*	*1.320*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	14	6	.	.
		Wert in Dinars	.	*336*	.	.
		Bosnien........ „	.	2	.	.
		Bulgarien...... „	.	1	.	.
		Türkei......... „	.	1	.	.
14 a)	Wildpret: Hirsche 2c.	Gesammtmenge in Stück	17	92	142	27
		Wert in Dinars	.	*244*	*310*	*75*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	17	92	142	.
		Wert in Dinars	.	*244*	*310*	.
14 b)	Esel und Maulesel	Gesammtmenge in Stück	6	2	24	19
		Wert in Dinars	.	*100*	*997*	*783*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	4	.	2	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Türkei....... „	.	.	.	.
		Rumänien...... „	1	2	.	.
14 c)	Schweine, fette	Gesammtmenge in Stück	40	2	2	222
		Wert in Dinars	.	*210*	*120*	*5.036*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	40	2	2	.
		Wert in Dinars	.	.	*120*	.
		Bosnien........ „	.	.	.	.
		Türkei......... „	.	.	.	.
14 c)	Schweine, magere	Gesammtmenge in Stück	249	293	629	64
		Wert in Dinars	.	*4.203*	*24.354*	*364*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	249	293	525	.
		Wert in Dinars	.	*4.203*	*22.352*	.
		Türkei........ „	.	.	.	.
		Bosnien........ „	.	.	.	.
14 c)	Spanferkel	Gesammtmenge in Stück	8	33	18	.
		Wert in Dinars	.	*152*	*198*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	8	33	18	.
		Wert in Dinars	.	*152*	*198*	.
		Türkei......... „	.	.	.	.
		Bosnien........ „	.	.	.	.
14 d)	Schafe und Widder	Gesammtmenge in Stück	491	12.756	1.292	2.799
		Wert in Dinars	.	*74.306*	*9.130*	*16.254*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	63	51	5	.
		Wert in Dinars	.	*700*	*50*	.
		Türkei......... „	428	12.705	.	.
		Bulgarien...... „	.	.	.	.
		Bosnien........ „	.	.	.	.
14 d)	Ziegen und Böcke	Gesammtmenge in Stück	110	208	357	393
		Wert in Dinars	.	*1.825*	*2.776*	*2.283*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Türkei......... „	110	205	.	.
		Bosnien....... „	.	3	.	.

Einfuhr 1887	Einfuhr 1886	Einfuhr 1885	Ausfuhr 1891	Ausfuhr 1890	Ausfuhr 1889	Ausfuhr 1888	Ausfuhr 1887	Ausfuhr 1886	Ausfuhr 1885
Bei der T.-Nr. Pferde enthalten				133	141	127	Unter Post 14 „Pferde" enthalten		
				3.386	*5.816*	*3.125*			
				102	52	.			
				2.598	*3.370*	.			
				.	.	.			
				3	.	.			
				28	.	.			
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
50	8	147		47	59	71	125	115	224
1.168	*455*	*10.930*		*1.884*	*2.819*	*2.172*	*9.198*	*10.140*	*20.600*
10	2	.		2	5	.	3	1	.
718	*155*	.		*84*	*292*	.	*250*	*30*	.
.	.	.		43	53	.	.	87	109
.	.	.		2	.	.	.	.	.
363	370	566		108.789	107.968	82.719	[1]) 216.231	290.644	210.377
5.724	*10.714*	*9.488*		*6,809.130*	*7,505.868*	*5,784.190*	*7,425.349*	*10,896.471*	*9,433.368*
272	365	256		108.389	107.721	.	201.054	272.417	209.367
1.639	*10.656*	*3.188*		*6,784.707*	*7,491.112*	.	*7,217.828*	*10,595.342*	*9,404.326*
.	.	.		295	.	.	.	17.940	84
.	.	.		105	.	.	.	.	.
Bei Schweine, fette				46.794	102.970	103.691	Unter Schweine, fette (vorhergehende T.-Nr.) enthalten		
				833.565	*2,049.561*	*1,661.206*			
				45.988	102.936	.			
				819.442	*2,048.443*	.			
				785	.	.			
				21	.	.			
Bei Schweine, fette				249	3.381	2.515	Unter Schweine, fette (vorhergehende T.-Nr.) enthalten		
				1.309	*28.543*	*16.329*			
				233	3.352	.			
				1.230	*28.412*	.			
				14	.	.			
				2	.	.			
1.453	701	1.927		53.204	48.487	53.948	72.981	106.835	73.521
9.254	*4.645*	*14.425*		*445.748*	*405.735*	*369.237*	*597.424*	*915.570*	*600.234*
384	449	816		24.062	9.660	.	23.719	27.744	30.750
2.930	*2.885*	*6.056*		*211.355*	*92.642*	.	*201.754*	*279.533*	*213.963*
.	.	.		28.827	37.905	.	.	12.336	40.322
.	94	.		183	.	.	.	.	.
.	.	.		132	.	.	.	.	.
84	94	210		8.736	4.519	8.012	[2]) 18.309	[2]) 20.094	[2]) 13.179
617	*1.090*	*1.624*		*72.187*	*42.628*	*46.937*	*151.090*	*176.173*	*115.039*
20	.	22		3.730	2.114	.	6.981	7.390	5.761
200	.	*264*		*30.942*	*21.259*	.	*60.331*	*66.053*	*50.644*
.	.	.		5.006	.	.	.	12.336	6.909
.	.	.		.	.	.	.	.	.

[1]) Schweine aller Art. [2]) Auch Kitze.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
14 d)	Lämmer und Kitze	Gesammtmenge in Stück	11.851	1.961	5.771	2.327
		Wert in Dinars	.	*6.991*	*23.159*	*8.539*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	32	24	.	.
		Wert in Dinars	.	*120*	.	.
		Türkei . . . . „	11.819	1.937	5.723	.
		Bulgarien . . . . . „	.	.	.	.
		Bosnien . . . . . . „	.	.	.	.
15	Geflügel, u. zw.: Hühner und Enten	Gesammtmenge in Stück	9.277	14.230	9.655	14.955
		Wert in Dinars	.	*11.465*	*7.460*	*11.343*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	9.277	14.230	9.655	.
		Wert in Dinars	.	*11.465*	*7.460*	.
		Türkei . . . . Stück	.	.	.	.
15	Truthühner, Gänse	Gesammtmenge in Stück		1.464	867	2.644
		Wert in Dinars		*3.313*	*1.277*	*3.562*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		1.355	867	.
		Wert in Dinars	[1]	*3.147*	*1.277*	.
		Deutschland . . . . . Stück		.	.	.
		Großbritannien . . . „		.	.	.
		Türkei . . . . „		109	.	.
		Bosnien . . . . „		.	.	.
16 a)	Wasserthiere, u. zw.: Fische, frische	Gesammtmenge in *q*	1.541	1.282	1.545	1.165
		Wert in Dinars	.	*63.995*	*50.719*	*47.617*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	1.527	1.265	1.518	.
		Wert in Dinars	.	*62.488*	*48.469*	.
		Rußland . . . . *q*	.	.	.	.
		Rumänien . . . . *q*	.	.	.	.
		Bosnien . . . . *q*	1	8	.	.
		Türkei . . . . *q*	13	9	.	.
16 a)	Fische, gesalzen, getrocknet	Gesammtmenge in *q*	1.231	6.291	6.587	6.319
		Wert in Dinars	.	*408.418*	*534.362*	*555.285*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	574	640	1.329	.
		Wert in Dinars	.	*45.117*	*89.253*	.
		Deutschland . . . . . *q*	5	10	101	.
		Rumänien . . . . *q*	.	885	.	.
		Türkei . . . . *q*	134	261	.	.
		Rußland . . . . *q*	463	4.484	4.868	.
16 a)	Krebsen und Austern	Gesammtmenge in *q*	5	1	2	5
		Wert in Dinars	.	*228*	*257*	*1.282*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	4	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	*50*	.
16 b)	Blutegel	Gesammtmenge in *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
18	Wölfe, Tiger, Bären 2c.	Gesammtmenge in Stück	10	5	6	11
		Wert in Dinars	.	*920*	*500*	*546*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn Stück	10	1	2	.
		Wert in Dinars	.	*600*	*200*	.
		Türkei . . . . „	.	4	.	.

[1]) Unter der vorhergehenden Tarifnummer enthalten.

fuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Bei den Posten Schafe, resp. „Ziegen"				3.018	4.390	5.724	Unter Schafe, Widder (vorhergehende Seite) ausgewiesen		
				11.511	*20.862*	*17.486*			
				2.458	2.817	.			
				9.643	*14.871*	.			
				528	.	.			
				28	.	.			
				4	.	.			
28.495	29.933	15.610		11.985	8.478	12.938	[1] 12.229	16.065	17.759
28.962	*28.960*	*26.540*		*6.468*	*4.880*	*11.146*	*10.545*	*18.584*	*22.690*
28.495	29.933	15.610		11.943	8.354	.	12.063	15.923	17.500
28.962	*28.960*	*26.540*		*6.448*	*4.789*	.	*10.269*	*18.396*	*22.250*
.	.	.		42	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-Nummer enthalten				26.502	19.378	3.228	Unter der vorhergehenden Nummer ausgewiesen		
				37.837	*27.828*	*5.567*			
				7.477	19.355	.			
				13.424	*27.781*	.			
				17.537	.	.			
				1.420	.	.			
				12	.	.			
				56	.	.			
[2] 5.336	[2] 4.899	[2] 3.246		514	650	472	291	360	402
396.745	*408.319*	*394.541*		*54.514*	*91.720*	*50.135*	*42.189*	*52.821*	*68.136*
1.117	1.099	358		487	616	.	263	333	330
86.091	*70.213*	*39.745*		*50.037*	*85.006*	.	*39.091*	*48.969*	*57.638*
.	3.722	.			.	.	.	.	.
.	.	.		27	.	.	.	.	73
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-N. enthalten				19	1	.	Unter Fische, frische (vorhergehender Absatz) enthalten		
				2.058	*58*	*27*			
				.	.	.			
				48	.	.			
				.	.	.			
				17	.	.			
				1	.	.			
				.	.	.			
.	.	.		6	27	4	.	.	.
.	.	.		*640*	*3.437*	*300*	.	.	.
.	.	.		6	27	.	.	.	.
.	.	.		*640*	*3.437*	.	.	.	.
Unter der T.-N. 16a enthalten									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

[1]) Federvieh überhaupt. [2]) Thiere, die im Wasser leben

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
19 a)	Thierische Produkte u. zw.: Fleisch, frisches, Speck	Gesammtmenge in q	35	16	11	11
		Wert in Dinars	.	*1.331*	*774*	*1.347*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	11	7	6	.
		Wert in Dinars	.	*819*	*469*	.
		Deutschland . . . . . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	24	9	.	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
		Frankreich . . . . q	.	.	.	.
19 b)	Fleisch, getrocknetes, geräuchert	Gesammtmenge in q	25	9	14	22
		Wert in Dinars	.	*1.143*	*2.038*	*3.733*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	4	2	7	.
		Wert in Dinars	.	*374*	*1.238*	.
		Bosnien . . . . q	.	4	.	.
		Türkei . . . . q	21	3	.	.
19 c)	Honig	Gesammtmenge in q	7	11	48	27
		Wert in Dinars	.	*1.208*	*4.387*	*2.038*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	5	11	48	.
		Wert in Dinars	.	*1.208*	*4.387*	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
19 d)	Milch und Rahm	Gesammtmenge in q	16	112	2[illegible]3	77
		Wert in Dinars	.	*4.138*	*6.919*	*2.636*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	16	112	223	.
		Wert in Dinars	.	*4.138*	*6.919*	.
19 d)	Eier	Gesammtmenge in q	266	569	406	284
		Wert in Dinars	.	*31.796*	*20.687*	*16.678*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	266	569	401	.
		Wert in Dinars	.	*31.787*	*20.462*	.
19 e)	Unzubereitete Haare	Gesammtmenge in q	2	1	2	.
		Wert in Dinars	.	*890*	*548*	*430*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q	2	1	2	.
		Wert in Dinars	.	*890*	*548*	.
19 f)	Federn und zwar Schmuckfedern	Gesammtmenge in q	1	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*1.702*	*1.731*	*1.833*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*1.702*	*1.731*	.
19 f)	Federn, andere	Gesammtmenge in q	1	1	.	.
		Wert in Dinars	.	*1.273*	*467*	*250*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	1	.	.
		Wert in Dinars	.	*1.273*	*467*	.
19 g)	Seidencocons	Gesammtmenge in q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Italien . . . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
19 h) 1.	Fischblase (Hausenblase)	Gesammtmenge in q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*476*	*121*	*308*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*176*	*121*	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
57	52	40		964	187	373	583	114	61
4.238	*5.296*	*4.836*		*71.524*	*10.654*	*17.174*	*58.998*	*12.379*	*6.554*
57	52	40		638	157	.	583	86	38
4.238	*5.296*	*4.836*		*47.361*	*8.652*	.	*58.998*	*8.846*	*4.792*
.	.	.		108	.	.	.	.	.
.	.	.		18	28	.	.	6	1
.	.	.		.	.	.	.	.	22
.	.	.		200	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-N. enthalten				8	5	.	.	.	.
				958	*877*	*81*	.	.	.
							.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	40	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				8	.	.	.	.	.
.	.	.		43	1	6	48	111	200
.	.	.		*3.390*	*107*	*357*	*3.541*	*17.914*	*14.928*
.	.	.							
.	.	.		35	.	.	48	86	185
.	.	.		*2.700*	*21*	.	*3.541*	*16.723*	*13.970*
.	.	.		7	.	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	.
774	828	202							
35.468	*44.056*	*18.932*							
774	828	202							
35.468	*44.056*	*18.932*							
Unter der vorausgehenden T.-N. enthalten				97	.	.	.	.	.
				4.800	.	.	.	.	.
				97	.	.	.	.	.
				4.800	.	.	.	.	.
1	2	6							
413	*200*	*2.055*							
.	2	6							
.	*200*	*2.055*							
[1]) 1	1	1							
520	*566*	*1.860*							
1	1	1							
520	*566*	*1.860*							
Unter der vorhergehenden Post enthalten				1	1	3	.	.	.
				540	*312*	*1.590*	.	.	.
				1	1	.	.	.	.
				540	*262*	.	.	.	.
.	.	.		73	16	1	9	.	6
.	.	.		*37.076*	*6.616*	*300*	*4.769*	.	*4.640*
.	.	.		71	14	.	9	.	6
.	.	.		*36.134*	*5.760*	.	*4.769*	.	*4.640*
.	.	.		1	.	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

[1]) Federn überhaupt.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
19 h) 2.	Blasen und Därme (Saitlinge)	Gesammtmenge in *q*	2	44	6	.
		Wert in Dinars	.	*6.313*	*820*	*122*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	43	2	.
		Wert in Dinars	.	*5.963*	*250*	.
	VI. Esswaren und Getränke.					
20 a) 1.	Esswaren von Mehl und Pflanzen: Brod und ordinäres Zwieback	Gesammtmenge in *q*	1	16	20	32
		Wert in Dinars	.	*639*	*945*	*1.250*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	1	15	19	.
		Wert in Dinars	.	*631*	*905*	.
		Bosnien .... *q*	.	.	.	.
20 a) 1.	Maccaroni und Sago	Gesammtmenge in *q*	609	681	581	645
		Wert in Dinars	.	*37.983*	*30.726*	*35.386*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	602	665	565	.
		Wert in Dinars	.	*36.948*	*29.557*	.
		Deutschland..... *q*	.	5	.	.
		Italien .... *q*	6	10	.	.
20 a) 1.	Leblebikorn	Gesammtmenge in *q*	157	84	52	.
		Wert in Dinars	.	*3.908*	*2.414*	.
		Davon aus oder nach:		.	.	.
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Türkei .... *q*	157	84	52	.
20 a) 1.	Obstmus (Leckwar, Powidl), ohne Zucker gekocht	Gesammtmenge in *q*	13	18	22	87
		Wert in Dinars	.	*1.948*	*3.328*	*6.804*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	11	10	20	.
		Wert in Dinars	.	*1.319*	*3.197*	.
		Deutschland ..... *q*	.	.	.	.
		Türkei .... *q*	1	6	.	.
		Frankreich ...... *q*	.	2	.	.
20 a) 1.	Kraut, Rüben und Gurken, eingesalzen	Gesammtmenge in *q*	28	11	3	12
		Wert in Dinars	.	*501*	*131*	*710*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	27	11	3	.
		Wert in Dinars	.	*435*	*131*	.
20 a) 2.	Lebkuchen, Zwieback, Bisquits und Theegebäck	Gesammtmenge in *q*	73	77	65	52
		Wert in Dinars	.	*14.834*	*12.841*	*6.630*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn *q*	56	24	7	.
		Wert in Dinars	.	*3.482*	*1.425*	.
		Deutschland ..... *q*	.	1	1	.
		Großbritannien . . *q*	13	44	55	.

Einfuhr 1887	Einfuhr 1886	Einfuhr 1885	Ausfuhr 1891	Ausfuhr 1890	Ausfuhr 1889	Ausfuhr 1888	Ausfuhr 1887	Ausfuhr 1886	Ausfuhr 1885
10	14	10		272	409	443	211	345	241
2.613	*3.220*	*3.156*		*32.004*	*58.966*	*32.381*	*43.558*	*86.305*	*47.334*
10	4	10		272	409	.	211	344	241
2.613	*544*	*2.960*		*32.004*	*58.966*	.	*43.558*	*86.005*	*47.334*
[1] 783	[1] 984	[1] 689		54	32	93	Unter „Obstmus" Post 20 a) 1. ausgewiesen		
47.142	*74.282*	*58.476*		*1.091*	*641*	*1.398*			
689	899	611		.	.	.			
37.708	*68.440*	*51.197*		.	.	.			
.	.	.		54	.	.			
Unter der vorausgehenden Post enthalten									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorausgehenden Post „Brod ꝛc." enthalten				34.538	27.930	4.377	15.843	4.058	11
				1,307.731	*591.910*	*131.283*	*388.170*	*199.847*	*1.359*
				34.538	27.730	.	15.832	3.979	.
				1,307.731	*587.900*	.	*387.918*	*198.321*	.
				.	200	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden Post „Brod ꝛc." enthalten				1	2	.	.	.	.
				35	*322*	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden Post „Brod ꝛc." enthalten.				.	2	7	Unter Obstmus, Powidl ausgewiesen		
				.	*322*	*224*			
				.	.	.			
				.	*12*	.			
				.		.			
				.	.	.			

[1] Auch Maccaroni darunter.

Tarifnummer	Warengattung		1891	1890	1889	1888
			Ein-			
20 a) 2.	Canditen und Bonbons	Gesammtmenge in q	90	758	723	673
		Wert in Dinars	.	*98.697*	*94.776*	*79.742*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	77	665	630	.
		Wert in Dinars	.	*84.372*	*78.724*	.
		Deutschland ..... q	1	18	.	.
		Großbritannien .. q	.	39	.	.
		Türkei .... q	9	22	.	.
20 b)	Esswaren von Thieren und deren Theilen: Salami, Würste, Schinken	Gesammtmenge in q	50	88	94	110
		Wert in Dinars	.	*22.330*	*20.774*	*25.293*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	48	85	93	.
		Wert in Dinars	.	*21.610*	*20.526*	.
		Deutschland ..... q	.	2	.	.
20 b)	Caviar, Extracte und Conserven	Gesammtmenge in q	15	78	90	67
		Wert in Dinars	.	*18.353*	*47.718*	*30.054*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	6	18	33	.
		Wert in Dinars	.	*2.533*	*14.452*	.
		Deutschland ..... q	.	2	1	.
		Rumänien ...... q	2	6	12	.
		Russland .... q	.	7	22	.
		Türkei .... q	3	20	.	.
		Frankreich ...... q	2	15	.	.
		Italien .... q	1	10	.	.
20 b)	Sardinen 2c.	Gesammtmenge in q	178	269	345	518
		Wert in Dinars	.	*45.036*	*54.044*	*76.625*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	127	143	244	.
		Wert in Dinars	.	*23.270*	*38.215*	.
		Deutschland..... q	14	8	16	.
		Großbritannien.. q	.	.	.	.
		Italien .... q	6	22	32	.
		Frankreich ..... q	9	87	.	.
		Türkei......... q	3	7	.	.
20 c)	Käse aller Art und Butter	Gesammtmenge in q	465	424	499	423
		Wert in Dinars	.	*42.674*	*34.181*	*52.183*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	451	340	443	.
		Wert in Dinars	.	*24.142*	*23.037*	.
		Schweiz .... q	55	75	49	.
		Türkei .... q	11	.	.	.
		Italien .... q	16	7	.	.
21 a) 1.	Alkoholische Getränke, u. zw.: Wein in Fässern und Schläuchen: roth	Gesammtmenge in q	1.404	311	866	722
		Wert in Dinars	.	*11.681*	*27.560*	*21.407*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	208	279	824	.
		Wert in Dinars	.	*10.257*	*26.203*	.
		Deutschland ..... q	.	.	.	.
		Türkei .... q	1.194	30	.	.
		Frankreich ...... q	.	1	.	.
		Schweiz .... q	.	.	.	.
		Rumänien ...... q	.	.	.	.
		Bulgarien ...... q	.	.	.	.
		Bosnien........ q	.	.	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
658	1.307	830							
158.818	*262.853*	*249.678*							
577	1.162	697							
141.576	*240.152*	*221.704*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der nachfolgenden Post „Sardinen ꝛc." enthalten.				.	.	.	7	9	32
				.	.		*886*	*1.240*	*6.160*
				.	.	.	2	.	26
				.	.	.	*240*	.	*5.390*
				.	.	.	.	.	2
Unter der nachfolgenden Post „Sardinen ꝛc." enthalten.				1	.	.	Unter der vorausgehenden Post ausgewiesen		
				486	*274*	*323*			
				1	.	.			
				416	*84*	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
766	1.093	717							
211.346	*227.506*	*196.863*							
491	680	512							
143.002	*170.785*	*152.538*							
215	.	.							
.	.	.							
45	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
600	672	490		730	540	237	206	279	202
67.725	*76.094*	*75.996*		*53.610*	*43.949*	*20.805*	*18.400*	*27.978*	*20.054*
484	593	402		143	18	.	10	15	11
49.036	*60.258*	*60.366*		*10.999*	*1.232*	.	*732*	*1.379*	*969*
104	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		587	522	.	.	262	171
.	.	.		.	.	.	.	.	.
6.489	10 088	8.999		33.915	77.860	4.377	24.418	36.270	14.100
175.143	*395.421*	*344.645*		*756.797*	*1,414.773*	*1,423.292*	*462.434*	*855.217*	*467.398*
6.474	10.168	8.927		20.135	21.883	.	1.937	7.661	2.978
174.694	*393.901*	*338.429*		*511.137*	*389.674*	.	*38.762*	*219.148*	*109.590*
.	.	.		213	200	.	.	719	1.115
.	.	.		3.243	2.408	.	.	5	.
.	.	.		4.491	39.125	.	.	.	3.169
.	.	.		5.069	12.555	.	.	.	4.165
.	.	.		242	.	.	.	416	1.664
.	.	.		239	.	.	.	.	.
.	.	.		284	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
21 a) 1.	Wein in Fässern oder Schläuchen: weiß	Gesammtmenge in q	779	883	1 552	3.290
		Wert in Dinars	.	*37.159*	*52.982*	*87.110*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	774	871	1.548	.
		Wert in Dinars	.	*35.553*	*52.559*	.
		Deutschland . . . . . q	.	.	.	.
		Rumänien . . . . . . q	.	.	.	.
		Bosnien. . . . . q	.	.	.	.
		Italien . . . . q	5	9	.	.
		Frankreich . . . . . . q	.	2	.	.
		Bulgarien . . . . q	.	1	.	.
21 a) 2.	Wein in Flaschen oder Krügen: weiß und roth	Gesammtmenge in q	36	35	22	80
		Wert in Dinars	.	*6.182*	*3.917*	*5.937*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	12	18	11	.
		Wert in Dinars	.	*3.431*	*1.493*	.
		Deutschland . . . . . q	1	5	.	.
		Frankreich . . . . . . q	22	8	8	.
		Italien. . . . . q	1	4	.	.
21 a) 2.	Champagner und Schaumwein	Gesammtmenge in q	11	39	27	32
		Wert in Dinars	.	*10.633*	*7.803*	*8.052*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	9	15	12	.
		Wert in Dinars	.	*4.200*	*3.093*	.
		Frankreich . . . . . . q	5	24	11	.
21 b)	Brantwein	Gesammtmenge in q	156	16	7	.
		Wert in Dinars	.	*720*	*581*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	155	12	6	.
		Wert in Dinars	.	*546*	*569*	.
		Türkei . . . . q	1	4	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
		Rumänien . . . q	.	.	.	.
21 b)	Spiritus	Gesammtmenge in q	2.449	4.068	502	272
		Wert in Dinars	.	*208.726*	*32.705*	*10.933*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2.436	4.068	494	.
		Wert in Dinars	.	*208.726*	*32.357*	.
21 b)	Rum und Liqueur	Gesammtmenge in q	63	134	106	105
		Wert in Dinars	.	*31.190*	*24.723*	*18.080*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	32	75	74	.
		Wert in Dinars	.	*15.582*	*15.333*	.
		Deutschland. . . . . q	4	9	8	.
		Frankreich . . . . . . q	22	40	.	.
		Italien . . . . q	1	4	.	
		Türkei . . . . q	1	3	.	.
		Schweiz. . . . . q	.	3	.	.
21 c)	Bier (Fass- und Flaschenbier)	Gesammtmenge in q	2.186	3.015	1.998	4.261
		Wert in Dinars	.	*79.598*	*73.394*	*99.081*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	579	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*42.688*	*38.838*	.
		Deutschland . . . . . q	1.597	1.702	1.032	.
		Großbritannien. . q	.	1.303	947	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
		Rumänien. . . . . . q	10	.	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorhergehenden Post enthalten				65	100	334	Cumulativ unter „Wein in Fässern".		
				2.441	*2.422*	*7.883*			
						.			
				45	31	.			
				1.368	*831*	.			
				6	.	.			
				7	.	.			
				6	66	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				1	.	.			
162	103	78							
35.144	*21.833*	*17.510*							
62	76	53							
13.307	*14.872*	*10.440*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorhergehenden T.-N. enthalten.									
151	187	68		2.509	4.067	2.643	4.343	4.637	4.612
29.919	*35.902*	*25.499*		*87.824*	*133.180*	*85.422*	*137.706*	*151.589*	*156.006*
129	167	39		93	87	.	89	44	30
24.370	.	*18.241*		*3.019*	*2.995*	.	*5.012*	*3.203*	*1.760*
.	.	.		2.203	.	.	.	4.208	313
.	.	.		42	.	.	.	34	595
.	.	.		160	3.781	.	.	296	3.509
.	.	.		10	81	.	.	.	.
318	1.665	2.825		.	.	.	.	.	.
15.681	*84.586*	*190.484*		.	.	.	.	.	.
318	1.165	2.914		.	.	.	.	.	.
15.681	.	*188.650*		.	.	.	.	.	.
Unter „Brantwein" nachgewiesen				.	11	.	Cumulativ unter „Brantwein".		
				91	*1.900*	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
3.241	2.481	2.300		1.471	777	187	.	10	44
74.178	*67.738*	*93.581*		*38.964*	*26.264*	*4.852*	.	*436*	*1.674*
							.		
3.231	2.481	2.185		.	.	.	.	.	.
73.834	*67.438*	*88.642*		.	.	.	.	.	.
6	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.			.	.	.	.	
.	.	.		1.171	777	.	.	10	.
.	.	.		300	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
21 c)	Essig und Essigessenz	Gesammtmenge in q	483	243	253	314
		Wert in Dinars	.	*8.056*	*7.978*	*10.368*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	483	242	253	.
		Wert in Dinars	.	*8.056*	*7.978*	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
22 a)	Mineralische Getränke, und zwar: Mineralwässer	Gesammtmenge in q	852	1.182	1.031	1.095
		Wert in Dinars	.	*33.846*	*29.831*	*28.551*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	848	1.179	1.031	.
		Wert in Dinars	.	*33.774*	*29.831*	.
		Deutschland . . . . . q	1	3	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
22 b)	Gewöhnliches Eis	Gesammtmenge in q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
	VII. Steine, Erden und Glas.					
23 a)	Mineralien, rohe, u. zw.: Steine, rohe	Gesammtmenge in m^3	.	6	1.416	15
		Wert in Dinars	.	*30*	*10.027*	*66*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn m^3	.	6	1.396	.
		Wert in Dinars	.	*30*	*9.967*	.
23 a)	Sand	Gesammtmenge in m^3	7.300	10.308	3.154	3.959
		Wert in Dinars	.	*32.870*	*11.505*	*14.872*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn m^3	7.300	10.308	3.154	.
		Wert in Dinars	.	*32.870*	*11.505*	.
23 b)	Speisesalz, u. zw. Steinsalz	Gesammtmenge in q	161.983	184.394	193.141	164.159
		Wert in Dinars	.	*841.015*	*2,327.674*	*1,961.349*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	70.784	.
		Wert in Dinars	.	.	*745.077*	.
		Deutschland . . . . . q	.	.	5.504	.
		Italien . . . . q	.	.	7.956	.
		Rumänien . . . . . . q	161.983	184.394	108.897	.
		Türkei . . . . q	.	.	.	.
23 b)	Meersalz	Gesammtmenge in q	10.385	.	14.290	17.207
		Wert in Dinars	.	.	*98.870*	*146.000*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	6	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Italien . . . . q	1.516	.	14.289	.
23 c)	Steinkohlen	Gesammtmenge in q	110.400	110.190	107.629	74.588
		Wert in Dinars	.	*269.335*	*263.987*	*162.557*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	107.100	109.740	107.327	.
		Wert in Dinars	.	*268.221*	*263.022*	.
		Deutschland . . . . . q	2.800	45.000	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
		Rumänien . . . . . . q	.	.	.	.
		Bosnien . . . . q	500	.	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
264	482	580		40	12	24	29	100	151
6.736	*14.426*	*20.348*		*767*	*293*	*330*	*898*	*2.000*	*2.860*
264	482	580		13	6	.	7	100	.
6.736	*14.426*	*20.348*		*253*	*149*	.	*280*	*2.000*	.
.	.	.		27	5	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	151
1.466	1.560	1.289		.	8	2	.	.	.
39.661	*42.679*	*39.672*		.	*512*	66	.	.	.
1.466	1.560	1.289		.	.	.	.	.	.
39.661	*42.679*	*39.672*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.		.	.
.	.	.		.	7	.	.	.	.
4.773	2.375	570							
4.772	*2.786*	*2.853*							
4.773	2.375	570							
4.772	*2.786*	*2.853*							
.	.	.		4.734	16.363	13.141	[1]) 497.046	46.332	608.868
.	.	.		*20.467*	*79.702*	*56.898*	*77.734*	*21.949*	*90.160*
.	.	.		4.640	16.263	.	496.006	46.332	608.868
.	.	.		*20.006*	*79.231*	.	*77.254*	*21.949*	*90.160*
.	.	.		.	12	1.368	Unter der vorausgehenden Post enthalten		
.	.	.		.	*40*	*3.420*			
.	.	.		.	12	.			
.	.	.		.	*40*	.			
154.368	181.214	150.505		.	.	.	575	980	2.583
1,952.769	*2,377.592*	*1,979.435*		.	.	.	*10.204*	*17.026*	*36.790*
56.781	91.347	82.749		.	.	.	.	.	.
738.782	*1,162.079*	*1,101.085*		.	.	.	.	.	.
3.500	.	.		.	.	.	.	.	.
18.410	.	.		.	.	.	.	.	.
75.677	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	575	980	2.583
Unter der vorhergehenden Post enthalten									
120.319	134.032	65.987		109.678	86.781	29.643	28.901	41.859	32.548
244.876	*438.290*	*197.564*		*192.728*	*144.944*	*41.390*	*37.611*	*48.716*	*60.834*
117.606	134.032	65.987		38.987	19.997	.	28.901	41.859	32.548
237.247	*438.290*	*195.564*		*39.791*	*24.687*	.	*37.611*	*48.716*	*60.834*
2.704	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		9.040	6.912	.	.	.	.
.	.	.		61.641	59.899	.	.	.	.
.	.	.		10	.	.	.	.	.

[1]) Steine, rohe, zum Bauen und Pflastern.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
24a) 1.	Edel- und Halbedelsteine u. zw.: Diamanten, Saphire rc.	Gesammtmenge in q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	*1.840*	*2.280*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	*1.840*	.
24b)	Halbedelsteine	Gesammtmenge in q	1	3	11	.
		Wert in Dinars	.	*2.943*	*9.179*	*1.520*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*140*	.	.
		Italien . . . . q	.	3	11	.
24d) u. e)	Bernstein, Meerschaum	Gesammtmenge in q	2	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*257*	*664*	*298*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	*257*	*470*	.
25a)	Gewöhnliche Steine, bearbeitet, u. zw.: Steine, behauen	Gesammtmenge in m^3	102	70	70	56
		Wert in Dinars	.	*8.762*	*9.352*	*1.908*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn m^3	102	52	70	.
		Wert in Dinars	.	*6.162*	*9.352*	
		Italien . . . . m^3	.	18	.	.
25b)	Mühlsteine	Gesammtmenge in Stück	1.053	596	596	324
		Wert in Dinars	.	*36.132*	*36.566*	*21.860*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	138	82	88	.
		Wert in Dinars	.	*13.389*	*14.980*	.
		Türkei . . . . Stück	898	514	585	.
		Bulgarien . . . . . . "	.	.	.	.
		Rumänien . . . . "	.	.	.	.
25c)	Alle andern Gegenstände aus Stein im Gewichte über 5 *kg*, wie: Kreuze, Pyramiden rc.	Gesammtmenge in q	814	1.416	1.572	1.056
		Wert in Dinars	.	*33.065*	*39.500*	*23.646*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	776	1.333	1.546	.
		Wert in Dinars	.	*32.134*	*38.791*	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
		Rumänien . . . . . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	24	83	.	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
25e)	Steine zum Decken und zur Lithographie	Gesammtmenge in q	703	600	418	128
		Wert in Dinars	.	*10.257*	*6.628*	*2.704*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	684	577	418	.
		Wert in Dinars	.	*9.497*	*6.628*	.
		Deutschland . . . . . q	19	23	.	.
25d)	Steine rc. im Gewichte unter 5 *kg*	Gesammtmenge in q	60	121	449	291
		Wert in Dinars	.	*6.315*	*12.245*	*12.120*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	58	86	428	.
		Wert in Dinars	.	*4.548*	*11.436*	.
		Deutschland . . . . . q	2	34	.	.
26a)	Erden, u. zw.: Lehmerde für Töpfer	Gesammtmenge in q	789	593	580	519
		Wert in Dinars	.	*3.447*	*3.426*	*1.593*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	683	592	575	.
		Wert in Dinars	.	*3.437*	*3.366*	.

(Ein)fuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
In der nachfolgenden Post enthalten									
4	21	27							
13.264	*68.757*	*133.320*							
3	15	13							
10.866	*63.286*	*58.360*							
.	.	.							
In der vorstehenden T.-Nr. enthalten									
[1] 61.875	[1] 35.464	[1] 185.224		44	.	Cumulativ unter der Post 25 c) nachgewiesen			
21.188	*23.864*	*31.200*		*3.290*	.				
61.875	35.464	185.224		44	.				
21.188	*23.864*	*31.200*		*3.290*	.				
.	.	.		.	.				
.	.	.		307	352	556	Unter der nachfolgenden Post enthalten		
.	.	.		*7.931*	*7.976*	*5.273*			
.	.	.		5	123	.			
.	.	.		*459*	*3.210*	.			
.	.	.		.	.	.			
.	.	.		300	216	.			
.	.	.		2	.	.			
[2] 6.794	[2] 3.214	[2] 3.589		359	587	104	[2] 886	[2] 1.607	[2] 466
99.351	*75.890*	*63.690*		*5.410*	*8.043*	*539*	*6.466*	*12.124*	*6.390*
6.382	2.780	2.103		2	14	.	.	1.100	.
90.679	*64.829*	*46.400*		*130*	*550*	.	.	*7.000*	.
.	.	.		208	333	.	853	433	459
.	.	.		3	135	.	.	.	.
.	.	.		138	.	.	.	.	.
.	.	.		8	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		.	.	312	Unter der Post 25 c) enthalten		
.	.	.		.	.	*1.609*			
.	.	.		.	.	.			
.	.	.		.	.	.			
.	.	.		.	.	.			
116	1.219	106							
488	*6.180*	*442*							
110	1.219	106							
450	*6.180*	*442*							

[1] Gewöhnliche Steine zum Bauen und Pflastern. — [2] Zu verschiedenen Gegenständen bearbeitete Steine.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
26, a) 1.	Bau- und Dachziegel		Stück	Stück	Stück	Stück
		Gesammtmenge in Stück	2,761.084	2,584.679	2,379.435	2,860.919
		Wert in Dinars	.	*78.727*	*65.130*	*65.730*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück	2,754.484	2,548.909	2,373.935	.
		Wert in Dinars	.	*75.696*	*64.955*	.
		Deutschland ..... Stück	.	23.420	.	.
		Großbritannien . „	.	10.000	.	.
		Bosnien .... „	.	.	.	.
		Bulgarien ...... „	.	300	.	.
		Rumänien ...... „	600	2.050	.	.
		Türkei .... „	.	.	.	.
26 a) 2.	Erdgeschirre, ordinäre	Gesammtmenge in q	2.805	3.442	3.218	3.595
		Wert in Dinars	.	*60.834*	*59.699*	*66.962*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2.744	3.220	3.178	.
		Wert in Dinars	.	*57.993*	*58.984*	.
		Deutschland ..... q	.	108	.	.
		Türkei. ...... q	54	102	.	.
		Bulgarien ...... q	6	11	.	.
		Bosnien .... q	.	.	.	.
26 b)	Porzellan und Steingut	Gesammtmenge in q	2.366	1.94	1.522	1.868
		Wert in Dinars	.	*136.827*	*121.337*	*122.012*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.852	1.738	1.376	.
		Wert in Dinars	.	*121.236*	*109.457*	.
		Deutschland ..... q	495	192	140	.
		Großbritannien . q	5	2	3	.
27 a) 1.	Glas und Glaswaren u. zw.: gewöhnliches, Glastafeln, ordinäre	Gesammtmenge in q	7.542	4 20	3.166	4.[illegible]05
		Wert in Dinars	.	*142.101*	*116.378*	*186.677*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	6.860	3.738	2.661	.
		Wert in Dinars	.	*127.501*	*96.852*	.
		Deutschland ..... q	80	131	65	.
		Großbritannien . q	160	63	80	.
		Belgien .... .. q	441	271	.	.
27 a) 2.	Glasgeschirr u. andere Gegenstände, ordinäre	Gesammtmenge in q	3.150	3.471	4.200	3.494
		Wert in Dinars	.	*144.297*	*196.338*	*205.881*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3.094	3.278	4.166	.
		Wert in Dinars	.	*135.451*	*194.081*	.
		Deutschland ..... q	9	79	.	.
		Türkei .... q	41	93	.	.
		Rumänien ..... q	6	20	.	.
27 b)	Glastafeln, feine, Spiegelscheiben	Gesammtmenge in q	183	165	97	353
		Wert in Dinars	.	*18.003*	*12.872*	*32.926*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	169	111	69	.
		Wert in Dinars	.	*10.306*	*7.521*	.
		Deutschland ..... q	6	5	7	.
		Großbritannien . q	4	23	.	.
		Belgien .... q	.	24	21	.
27 b)	Glasgeschirr, feines	Gesammtmenge in q	1.210	1.080	916	1.244
		Wert in Dinars	.	*124.719*	*104.449*	*149.087*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.156	1.020	903	.
		Wert in Dinars	.	*115.212*	*102.378*	.
		Deutschland .. q	48	28	.	.
		Belgien .... q	.	5	.	.
		Türkei ...... q	2	12	.	.
		Frankreich ...... q	1	12	.	.

(Ein)fuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
q	q	q		Stück	Stück	Stück	q	q	q
72.324	73.527	121.506		301.990	464.010	540.866	[1] 4.605	[1] 5.818	[1] 18.390
127.178	*112.827*	*103.823*		*9.400*	*14.157*	*13.845*	*10.949*	*9.440*	*18.830*
71.624	73 527	121.506		2.500	6.800	.	.	272	.
125.448	*111.827*	*103.823*		*125*	*213*	.	.	*644*	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		291.490	381.110	.	2.638	758	4.140
.	.	.		.	75.900	.	1.885	4.740	12.900
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		8.000	.	.	.	.	.
4.912	3.596	2.760		4	4	.	18	14	4
62.891	*70.560*	*93.869*		*101*	*94*	*64*	*392*	*221*	*156*
4.739	3.531	2.696		.	.	.	.	1	.
60.101	*69.515*	*91.532*		.	.	.	.	*18*	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	18	.	.
.	.	.		.	.	.	.	11	1
.	.	.		3	.	.	.	.	2
2.363	2.518	1.861							
124.023	*161.225*	*139.438*							
2.254	2.467	1.740							
118.147	*156.535*	*123.420*							
.	.	.							
.	.	.							
3.906	3.378	2.840							
215.487	*205.188*	*174.778*							
3.665	3.175	2.799							
201.805	*190.040*	*170.510*							
33	.	.							
8	.	.							
171	.	.							
6.853	7.229	4.755	.	6	14	6	5	.	1
352.414	*523.613*	*313.025*	.	*792*	*945*	*378*	*280*	.	*90*
6.846	7.133	4.729	.	.	.	.	.	.	.
351.867	*517.045*	*309.204*	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	14	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[2] 240	289	228							
37.963	*52.495*	*49.031*							
231	280	214							
36.637	*50.336*	*44.657*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorhergehenden Post „Glastafeln rc." enthalten									

[1] Ziegel, Kalk, Thon. — [2] Spiegel und Luster.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
28 a)	Spiegel, eingerahmt	Gesammtmenge in *q*	315	203	171	224
		Wert in Dinars	.	*29.693*	*24.466*	*28.250*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	288	180	142	.
		Wert in Dinars	.	*26.384*	*20.503*	.
		Deutschland . . . . . *q*	20	22	28	.
28	Lampen, Leuchter und Luster aus Glas	Gesammtmenge in *q*	.	6	15	3
		Wert in Dinars	.	*2.367*	*3.999*	*1.274*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	5	15	.
		Wert in Dinars	.	*1.812*	*3.999*	.
		Deutschland . . . . . *q*	.	1	.	.
	VIII. Metalle.					
29	Eisenerz	Gesammtmenge in *q*	2.608	2.101	.	.
		Wert in Dinars	.	*25.171*	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	2.497	2.101	.	.
		Wert in Dinars	.	*25.171*	.	.
29	Bleierz	Gesammtmenge in *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
29	Kupfererz	Gesammtmenge in *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Bosnien . . . . *q*	.	.	.	.
29	Antimonium	Gesammtmenge in *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
29	Quecksilbererz	Gesammtmenge in *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Großbritannien . . *q*	.	.	.	.
30	Altes gebrochenes Eisen	Gesammtmenge in *q*	.	101	.	.
		Wert in Dinars	.	*850*	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	.	101	.	.
30 b) 1.	Eisen und Stahl, halbverarbeitet: Eisen in Stäben, Schienen, Band-, Reif- und Rundeisen	Gesammtmenge in *q*	39.062	26.886	27.284	29.548
		Wert in Dinars	.	*638.381*	*547.535*	*507.996*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	24.545	15.585	17.357	.
		Wert in Dinars	.	*366.605*	*348.390*	.
		Deutschland . . . . . *q*	9.891	7.868	7.449	.
		Großbritannien . *q*	1.503	1.341	979	.
		Bosnien . . . . *q*	1.452	1.023	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	.	.	.	.
		Türkei . . . . *q*	.	84	.	.

Einfuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorhergehenden Post „Glasgeschirr, feines" enthalten									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.	.	1.229	.	.	.	.	.
.	.	.	.	*28.100*	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1.229	.	.	.	.	.
.	.	.	.	*28.100*	.	.	.	.	.
.	.	.		1.798	610	138	618	1.014	130
.	.	.		*211.171*	*60.432*	*7.947*	*61.838*	*41.115*	*11.780*
.	.	.		1.798	610	.	618	501	180
.	.	.		*211.171*	*60.432*	.	*61.838*	*24.650*	*11.780*
.	.	.		.	.	.	.	513	.
.	.	.		4.607	1.729	111	Unter der vorhergehenden Post enthalten		
.	.	.		*197.440*	*80.000*	*2.100*			
.	.	.		4.607	1.729	.			
.	.	.		*197.440*	*80.000*	.			
.	.	.		252	236	124	Unter der vorhergehenden Post enthalten		
.	.	.		*156.894*	*141.600*	*60.730*			
.	.	.		35	74	.			
.	.	.		*20.894*	*41.300*	.			
.	.	.		217	162	.			
.	.	.		2.116	1.418	472	.	.	.
.	.	.		*20.946*	*8.453*	*470*	.	.	.
.	.	.		2.116	1.418	.	.	.	.
.	.	.		*20 946*	*8 453*	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
59.494	79.537	50.611	.	17	121	67	215	212	787
2,080.117	*2,469.466*	*2,050.696*	.	*685*	*2.988*	*2.036*	*6.388*	*7.010*	*43.434*
				.	.	.	.	15	.
46.863	48.787	27.718	.	.		.	.	*300*	.
1,843.763	*1,617.465*	*1,181.833*	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	118	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	.	.	69	773
.	.	.	.	15	.	.	.	128	.
.	.	.	.						

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
30 b) 1.	Eisenbahnschienen und Träger, geschmiedet	Gesammtmenge in q	6.575	9.795	591	8.031
		Wert in Dinars	.	*231.702*	*12.123*	*162.824*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	349	2.634	442	.
		Wert in Dinars	.	*81.708*	*8.847*	.
		Deutschland . . . . . q	6.224	6.765	.	.
		Belgien . . . . q	.	395	.	.
30 b) 2.	Stahl in Stangen	Gesammtmenge in q	2.640	2.912	2.315	2.163
		Wert in Dinars	.	*135.213*	*89.408*	*83.211*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2.058	2.680	2.252	.
		Wert in Dinars	.	*126.440*	*86.837*	.
		Deutschland . . . . . q	534	220	42	.
		Großbritannien . . q	42	6	20	.
30 b) 2.	Eisenblech und Eisendraht	Gesammtmenge in q	6.617	5.664	7.152	4.670
		Wert in Dinars	.	*234.889*	*253.421*	*180.237*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	5.011	4.106	6.483	.
		Wert in Dinars	.	*168.156*	*224.400*	.
		Deutschland . . . . . q	.	1.341	58	.
		Großbritannien . . q	.	217	606	.
30 c) 2.	Eisenpflüge	Gesammtmenge in q	615	452	746	813
		Wert in Dinars	.	*20 568*	*29.896*	*26.842*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	503	402	504	.
		Wert in Dinars	.	*18.222*	*20.820*	.
		Bosnien . . . . q	50	49	239	.
		Türkei. . . . . q	.	1	.	.
30 c) 1.	Schmiedeiserne Waren aus Eisen und Stahl, u. zw.: Nägel, Nieten und Schrauben	Gesammtmenge in q	15.310	9.290	12.575	12.309
		Wert in Dinars	.	*338.400*	*413.962*	*427.057*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	10.232	6.131	9.927	.
		Wert in Dinars	.	*238.315*	*331.747*	.
		Deutschland . . . . . q	4.761	3.141	2.600	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	1	.	.
		Bosnien . . . . q	8	10	.	.
		Türkei. . . . . q	16	7	.	.
30 c) 1.	Hufeisen	Gesammtmenge in q	555	665	177	283
		Wert in Dinars	.	*33.608*	*10.148*	*15.089*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	426	165	115	.
		Wert in Dinars	.	*9.221*	*6.635*	.
		Deutschland . . . . . q	.	458	.	.
		Bosnien . . . . q	49	42	57	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	.	.	.
30 c) 2.	Schaufeln, Hauen, Gabeln und sonstige Ackergeräthe	Gesammtmenge in q	1.064	2.040	1.499	1 582
		Wert in Dinars	.	*176.360*	*111.263*	*149.462*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.024	1.745	1.129	.
		Wert in Dinars	.	*160.496*	*84.046*	.
		Deutschland . . . . . q	28	11	24	.
		Großbritannien . . q	10	254	237	.
		Bosnien . . . . . . q	.	10	.	.
		Türkei . . . . q	.	20	.	.

Einfuhr 1887	Einfuhr 1886	Einfuhr 1885	Ausfuhr 1891	Ausfuhr 1890	Ausfuhr 1889	Ausfuhr 1888	Ausfuhr 1887	Ausfuhr 1886	Ausfuhr 1885
Unter der vorhergehenden Post enthalten									
Unter der vorhergehenden Post enthalten									
Unter der vorhergehenden Post enthalten									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
[1]) 40.328	30.164	18.576		25	32	33	[2]) 115	102	59
2,232.647	*1,856.352*	*1,530.501*		*1.173*	*1.609*	*1.502*	*10.407*	*7.206*	*7.476*
37.917	22.884	15.408		.	.	.	.	19	.
2,083.624	*1,406.466*	*1,291.474*		.	.	.	.	*1,854*	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		5	.	.	.	71	46
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		20	.	.	.	.	.
Unter der vorhergehenden Post enthalten				1	5	6	Unter der Post 30 c) 1. nachgewiesen.		
				75	*265*	*431*			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				.	.	.			
				1	.	.			
Unter der vorhergehenden Post enthalten									

[1]) Zu verschiedenen Gegenständen verarbeitet. — [2]) Eisen und Stahl zu verschiedenen Gegenständen verarbeitet.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
30 c)	Pflüge (adjustirt)	Gesammtmenge in *q*	671	804	828	782
		Wert in Dinars	.	*42.379*	*39.990*	*35.723*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	575	804	828	.
		Wert in Dinars	.	*42 379*	*39.990*	.
30 c) 3.	Fruchtreutern (Triers)	Gesammtmenge in *q*	[1] 61	144	108	177
		Wert in Dinars	.	*13.935*	*13.000*	*17.209*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	57	144	108	.
		Wert in Dinars	.	*13.935*	*13.000*	.
30 c) 2.	Dampfkessel	Gesammtmenge in *q*	294	250	121	33
		Wert in Dinars	.	*10.394*	*3.795*	*1.060*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	263	250	121	.
		Wert in Dinars	.	*10.394*	*3.795*	.
30 c)	Kesseln, Achsen, Anker, Ketten, Ambosse über 5 *kg*	Gesammtmenge in *q*	2.829	1.765	1.162	1.944
		Wert in Dinars	.	*117.727*	*79.504*	*148.778*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	2.361	1.230	1.021	.
		Wert in Dinars	.	*82.818*	*68.815*	.
		Deutschland . . . . . *q*	460	493	81	.
		Großbritannien . . *q*	8	30	52	.
		Bosnien . . . . *q*	.	10	.	.
30 c) 3.	Schlosserarbeiten, ordinäre	Gesammtmenge in *q*	5.404	2.624	1.878	1.452
		Wert in Dinars	.	*295.123*	*201.066*	*151.280*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	4.084	1.875	1.645	.
		Wert in Dinars	.	*220.204*	*179.901*	.
		Deutschland . . . . . *q*	1.149	322	200	.
		Großbritannien . *q*	.	87	24	.
		Belgien . . . . *q*	78	337	.	.
		Türkei . . . . *q*	.	.	.	.
		Bosnien . . . . *q*	1	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	3	.	.	.
30	Schneidewaren (Werkzeuge), Scheeren	Gesammtmenge in *q*	491	300	400	306
		Wert in Dinars	.	*69.753*	*84.334*	*62 969*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	298	206	279	.
		Wert in Dinars	.	*44.672*	*56.795*	.
		Deutschland . . . . . *q*	174	81	98	.
		Großbritannien . . *q*	11	2	15	.
		Türkei . . . . *q*	7	10	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	.	.	.	.
30 c) 3.	Kassen	Gesammtmenge in *q*	570	614	657	970
		Wert in Dinars	.	*46.387*	*50.307*	*54.309*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	559	595	657	.
		Wert in Dinars	.	*44.887*	*50.307*	.
		Deutschland . . . . . *q*	4	2	98	.
		Großbritannien . . *q*	7	.	15	.
		Frankreich . . . . . . *q*	.	17	.	.
30	Möbeln (Eisenmöbeln)	Gesammtmenge in *q*	1.997	1.982	1.330	1.146
		Wert in Dinars	.	*99.108*	*77.656*	*59.872*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	1.750	1.950	1.310	.
		Wert in Dinars	.	*97.123*	*76.483*	.
		Deutschland . . . . . *q*	247	22	18	.
		Türkei . . . . *q*	.	10	.	.

[1] Stückzahl.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
			T.-Nr. 30 c)—30 d).						
.	.	.		12	23	16	Unter der Post 30 c) 1. enthalten.		
.	.	.		*1.376*	*2.222*	*1.321*			
.	.	.		2	3	.			
.	.	.		*310*	*256*	.			
.	.	.		.	.	.			
.	.	.		.	.	.			
.	.	.		.	.	.			
.	.	.		5	.	.			
.	.	.		2	. .	.			
.	.	.		2	.	.			
.	.	.		3	1	3	.	.	.
.	.	.		*657*	*162*	*313*	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		3	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		1891	1890	1889	1888
			Ein-			
30 c) 4.	Thurmuhren	Gesammtmenge in q	.	2	9	3
		Wert in Dinars	.	*430*	*3.208*	*1.416*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	2	9	.
		Wert in Dinars	.	*430*	*3.208*	.
30 c) 4.	Alle anderen feineren Gegenstände aus Eisen	Gesammtmenge in q	1.713	2.272	1.083	2.132
		Wert in Dinars	.	*305.013*	*178.841*	*385.899*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.257	1.838	801	.
		Wert in Dinars	.	*233.754*	*129.027*	.
		Deutschland . . . . . q	448	423	267	.
		Großbritannien . . q	2	10	13	.
		Türkei . . . . q	2	1	.	.
30 d) 1.	Waren aus Gußeisen, u. zw.: Gegenstände aus rohem Gußeisen	Gesammtmenge in q	[1] 4.045	5.396	6.022	3.211
		Wert in Dinars	.	*161.986*	*184.240*	*99.883*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3.678	5.336	3.742	.
		Wert in Dinars	.	*159 322*	*112.689*	.
		Deutschland . . . . . q	364	57	2.178	.
30 d) 2.	Emailgeschirr, feineres, feine Gegenstände aus Eisen	Gesammtmenge in q	622	600	484	491
		Wert in Dinars	.	*66.294*	*58 696*	*40 337*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	617	569	406	.
		Wert in Dinars	.	*61.021*	*46.330*	.
		Deutschland . . . . . q	1	29	69	.
		Großbritannien . . q	.	1	7	.
31 a) 1 u. 2.	Blei und Zink in Stangen und Blöcken	Gesammtmenge in q	793	224	512	1.007
		Wert in Dinars	.	*12.732*	*26.666*	*41.569*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	552	141	512	.
		Wert in Dinars	.	*7.817*	*26.666*	.
		Deutschland . . . . . q	334	46	.	.
		Großbritannien . . q	1	37	.	.
31 b) 1.	Schrot und Kugeln	Gesammtmenge in q	401	340	280	281
		Wert in Dinars	.	*19.281*	*14.255*	*13.927*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	401	335	276	.
		Wert in Dinars	.	*18.994*	*13.998*	.
		Großbritannien . . q	.	5	.	.
31 b) 1.	Buchstaben für Druckereien	Gesammtmenge in q	91	66	40	41
		Wert in Dinars	.	*21.576*	*12.148*	*14.223*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	84	65	34	.
		Wert in Dinars	.	*20.837*	*10.743*	.
		Deutschland . . . . . q	6	1	.	.
31 b) 2.	Alle anderen Gegenstände	Gesammtmenge in q	38	33	14	24
		Wert in Dinars	.	*6.029*	*3.931*	*4.773*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	26	32	13	.
		Wert in Dinars	.	*5.741*	*3.510*	.
32 a)	Zinn und Britanniametall, halbverarbeitet (in Stangen)	Gesammtmenge in q	142	297	163	120
		Wert in Dinars	.	*68.576*	*38.366*	*30.405*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	83	216	29	.
		Wert in Dinars	.	*48.210*	*7.394*	.
		Deutschland . . . . . q	2	4	.	.
		Großbritannien . . q	56	70	.	.
		Türkei . . . . q	1	6	.	.

[1]) Außerdem wurden im Jahre 1891 18.620 q Wasserleitungsrohre eingeführt, und zwar 665 q aus Österreich-

[2]) Blei und Zink, halb verarbeitet.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
782 *27.011*	270 *12.226*	241 *15.772*		. .	73 *3.936*	82 *3.075*	. .	. .	. .
155 *8.467*	165 *7.766*	241 *15.772*		. .	. .	. .	. .	. .	. .
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
100 *10.766*	318 *22.445*	229 *20.960*							
100 *10.766*	259 *19.097*	229 *20.960*							
.	.	.							
Unter der vorhergehenden Post enthalten									
Unter der vorhergehenden Post enthalten									
112 *20.364*	86 *19.909*	80 *17.574*							
76 *10.956*	86 *19.909*	70 *15.603*				.			
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

Ungarn, 13.666 *q* aus Deutschland, 2.012 *q* aus Rumänien, 2 277 *q* aus Frankreich.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
32 b)	Zinn und Britanniametall, Waren daraus	Gesammtmenge in q	16	20	95	16
		Wert in Dinars		*5.632*	*27.498*	*5.037*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	6	10	93	.
		Wert in Dinars		*2.642*	*26.921*	.
		Deutschland . . . . . q	6	9	.	.
33 a)	Kupfer, u. zw.: altes Bruchkupfer	Gesammtmenge in q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars	.	.	.	.
33 a)	Halbverarbeitet in Stangen, Blechen, Röhren und Drähten	Gesammtmenge in q	1.385	796	832	644
		Wert in Dinars		*138.061*	*167.227*	*148.809*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.277	757	818	.
		Wert in Dinars		*131.397*	*164.985*	.
		Deutschland . . . . q	43	5	.	.
		Großbritannien . . q	49	29	.	.
		Türkei . . . . q	16	5	.	.
33 b)	Waaren daraus	Gesammtmenge in q	238	94	60	16
		Wert in Dinars		*26.105*	*16.713*	*5.159*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	211	89	60	.
		Wert in Dinars		*24.567*	*16.233*	.
		Deutschland . . . . q	16	1	.	.
		Türkei . . . . q	6	4	.	.
34 a)	Messing in Stücken, Blechen, Drähten, unbrauchbare Messinggegenstände	Gesammtmenge in q	329	30	15	240
		Wert in Dinars		*6.273*	*3.088*	*47.394*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	329	30	13	.
		Wert in Dinars		*6.273*	*2.812*	.
34 b) 1.	Grobe Gegenstände, als: Glocken, Röhren u. dgl.	Gesammtmenge in q	371	60	35	99
		Wert in Dinars		*16.292*	*8.979*	*20.268*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	307	57	35	.
		Wert in Dinars		*15.738*	*8.979*	.
		Türkei . . . . q	14	3	.	.
34 b) 2.	Feinere Gegenstände aus Messing	Gesammtmenge in q	208	88	131	509
		Wert in Dinars		*31.070*	*43.563*	*182.386*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	173	64	118	.
		Wert in Dinars		*23.044*	*38.085*	.
		Deutschland . . . . . q	27	17	.	.
		Bosnien . . . . q	2	1	.	.
		Türkei . . . . q	6	6	.	.
35 a)	Packfong, Alpacca und Nickel: in Stücken, Blechen und Drähten	Gesammtmenge in q	2	8	14	1
		Wert in Dinars		*3.431*	*4.667*	*369*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2	8	14	.
		Wert in Dinars		*3.431*	*4.667*	.
35 b)	Waren daraus	Gesammtmenge in q	20	31	17	20
		Wert in Dinars		*23.066*	*11.649*	*14.092*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	16	24	13	.
		Wert in Dinars		*18.228*	*8.558*	.
		Deutschland . . . . . q	4	6	.	.
		Italien . . . . q	.	1	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
12	25	27							
3.289	*10.802*	*11.551*							
12	21	24							
3.289	*9.286*	*10.143*							
.	.	.							
.	.	.		171	298	1.144	166	59	235
.	.	.		*14.460*	*30.855*	*151.339*	*16.788*	*6.538*	*32.416*
.	.	.		171	298	.	166	59	229
.	.	.		*14.460*	*30.855*	.	*16.788*	*6.538*	*31.686*
856	710	592							
190.872	*145.634*	*124.691*							
850	678	486							
189.552	*137.942*	*99.988*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
63	92	86		.	.	6	2	.	22
27.992	*31.552*	*28.886*		.	.	*1.022*	*589*	.	*3.488*
56	58	85		.	.	.	.	.	.
25.979	*30.353*	*28.354*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
31	468	393		.	1	.	.	.	.
4.877	*71.050*	*61.680*		*110*	*187*	.	.	.	.
31	468	391		.	.	.	.	.	.
4.877	*71.050*	*61.218*		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
619	904	668		.	2	6	.	.	.
156.078	*202.612*	*203.921*		.	*336*	*398*	.	.	.
607	897	643		.	.	.	.	.	.
152.588	*199.449*	*195.357*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
15	3	3							
4.998	*1.293*	*1.467*							
15	3	3							
4.998	*1.293*	*1.467*							
7	4	6							
4.088	*5.074*	*5.386*							
7	4	6							
4.088	*5.074*	*5.386*							
.	.	.							
.	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
36 und 37	Edelmetalle und Halbedelmetalle, halbverarbeitet	Gesammtmenge in q	.	.	.	1
		Wert in Dinars		*6.620*	.	*5.315*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars		*6.620*	.	.
	IX. Häute, Felle, Kautschuk und Guttaperche.					
39 a) 1.	A. Häute, a) rohe, u. zw.: Schaf-, Ziegen- und Lammfelle, rohe	Gesammtmenge in q	452	198	385	79
		Wert in Dinars		*28.222*	*64.672*	*16.937*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	26	29	107	.
		Wert in Dinars		*5.945*	*20.635*	.
		Deutschland . . . . . q	.	.	.	.
		Großbritannien . . q	.	.	.	.
		Bulgarien. . . . . . q	302	134	107	.
		Türkei. . . . . q	29	29	70	.
		Bosnien . . . . q	11	5	.	.
		Rumänien . . . . . . q	84	.	60	.
		Frankreich . . . . q	.	.	.	.
39 a) 2.	Rinds-, Pferde- und Eselhäute, roh	Gesammtmenge in q	7.907	6.603	5.599	3.095
		Wert in Dinars		*1,104.543*	*1,060.825*	*516.827*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3.055	3.016	4.528	.
		Wert in Dinars		*506.820*	*866.901*	.
		Deutschland . . . . . q	1.282	510	96	.
		Großbritannien . q	432	437	48	.
		Bulgarien. . . . . . . q	13	10	212	.
		Amerika . . . . q	2.931	2.275	.	.
		Italien . . . . q		166	.	.
		Bosnien . . . . q		11	.	.
		Türkei. . . . . q	63	113	.	.
39 b) 1.	b) zugerichtete: Schaf-, Ziegen- und Lammfelle, gebeizte	Gesammtmenge in q	136	60	35	27
		Wert in Dinars		*24.368*	*17.335*	*10.375*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	94	45	17	.
		Wert in Dinars		*16.139*	*9.254*	.
		Deutschland . . . . . q	37	15	7	.
39 b) 2.	Rinds-, Pferde- und Eselshäute, zugerichtete	Gesammtmenge in q	2.487	20	40	21
		Wert in Dinars		*5.972*	*11.025*	*4.329*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.054	20	17	.
		Wert in Dinars		*5.972*	*4.945*	.
		Türkei. . . . . q	9	.	14	.
39 b) 2.	c) roh oder zugerichtet: Von ordinärem Wild	Gesammtmenge in q	61	6	7	16
		Wert in Dinars		*4.151*	*4.946*	*10.295*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	54	2	2	.
		Wert in Dinars		*1.624*	*1.152*	.
		Deutschland . . . . . q	7	2	4	.
		Türkei. . . . . q	.	2	.	.
39 c) 1.	Von feinerem Wild	Gesammtmenge in q	7	9	7	8
		Wert in Dinars		*31.211*	*27.376*	*20.545*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3	3	2	.
		Wert in Dinars		*9.704*	*5.579*	.
		Deutschland. . . . . . q	3	6	5	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
3	1	1							
72.126	*44.427*	*61.500*							
3	1	1							
72.126	*44.427*	*61.500*							
155	64	139		15.552	14.589	16.365	15.228	16.859	15.164
26.250	*8.798*	*29.994*		*2,328.034*	*2,768.538*	*3,268.974*	*3,526.188*	*3,882.257*	*3,950.888*
2	3	10		15.091	14.226	.	14.066	15.570	14.057
334	*290*	*2.386*		*2,213.801*	*2,682.918*	.	*3,295.918*	*3,612.689*	*3,721.116*
.	.	.		193	.	.	.	23	107
.	.	53		.	.	.	.	.	.
36	.	100		.	.	.	.	2	2
.	.	18		1	.	.	.	.	16
.	.	.		.	.	.	.	.	.
108	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		267	.	.	.	1.254	981
2.741	4.766	4.365		5	3	3	3	2	4
553.100	*965.456*	*875.625*		*912*	*647*	*479*	*920*	*338*	*810*
2.003	4.140	3.355		4	3	.	3	2	.
399.800	*841.632*	*665.840*		*865*	*647*	.	*920*	*338*	.
126	.	.		.	.	.	.	.	.
107	.	53		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	895		.	.	.	.	.	1
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	160			
.	.	.		*80*	*234*	*41.127*	.	.	.
							.	.	
.	.	.		.	.	.			
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		132	381	147	110	79	122
.	.	.		*57.370*	*191.993*	*95.983*	*87.641*	*48.816*	*78.922*
.	.	.		115	380	.	110	79	120
.	.	.		*51.050*	*191.494*	.	*87.641*	*48.816*	*75.042*
.	.	.		17	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		9	.	4	.	.	.
.	.	.		*9.448*	*1.004*	*8.512*	.	.	.
.	.	.		8	.	.	.	.	.
.	.	.		*5.528*	*1.004*	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
39 d) 1.	d) gegerbt: Sohlenleder	Gesammtmenge in q	2.571	2.760	2.103	1.675
		Wert in Dinars		*702.185*	*552.503*	*448.936*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.735	2.163	1.804	.
		Wert in Dinars		*556.439*	*476.748*	.
		Deutschland . . . . . . q	14	15	2	.
		Großbritannien . . q	741	399	258	.
		Amerika . . . . q	.	118	.	.
		Griechenland . . . . q	25	20	.	.
		Italien . . . . q	10	29	.	.
		Türkei . . . . q	2	13	.	.
39 d) 1.	Leder für Opanken	Gesammtmenge in q	50	176	141	141
		Wert in Dinars		*46.349*	*40.779*	*47.651*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	39	130	138	.
		Wert in Dinars		*35.149*	*39.719*	.
		Großbritannien . . q	.	42	.	.
		Türkei . . . . q	2	4	.	
39 d) 2.	Handschuhleder	Gesammtmenge in q	.	8	.	2
		Wert in Dinars		*18.955*	*1.312*	*2.967*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	2	.	.
		Wert in Dinars		*5.477*	*1.130*	.
		Deutschland . . . . . q	.	6	.	.
39 d) 1 u. 2.	Wichs-, Blank- und Lackleder	Gesammtmenge in q	1.761	1.216	1.241	956
		Wert in Dinars		*617.868*	*745.615*	*683.690*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.335	1.042	1.091	.
		Wert in Dinars		*532.090*	*661.942*	.
		Deutschland. . . . . q	255	108	105	.
		Großbritannien . . q	90	35	16	.
		Frankreich . . . . . . q	42	23	.	.
39 d) 2.	Chagrin- und Saffianleder Schläuche, gefärbt, ungefärbt	Gesammtmenge in q	227	78	60	75
		Wert in Dinars		*28.985*	*20.541*	*22.872*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	185	64	53	.
		Wert in Dinars		*24.582*	*18.430*	.
		Deutschland . . . . . q	.	1	.	.
		Großbritannien . . q	25	1	1	.
		Türkei . . . . q	14	9	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	3	.	.
39 d) 2.	Saffian	Gesammtmenge in q	65	14	1	5
		Wert in Dinars		*9.402*	*485*	*1.978*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	59	5	.	.
		Wert in Dinars		*3.320*	.	.
		Deutschland . . . . . q	2	3	.	.
		Großbritannien . . q	.	4	.	.
		Türkei . . . . q	4	1	1	.
39 e) 1.	e) Rauhwaren: Schaf, Ziegen- und Lammfelle, genähte	Gesammtmenge in q	12	20	1	8
		Wert in Dinars		*14.238*	*1.072*	*4.579*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	11	2	1	.
		Wert in Dinars		*1.538*	*882*	.
		Deutschland. . . . . q	1	.	.	.
		Großbritannien . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	.	18	.	.

Einfuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
2.961	4.387	3.591		.	[1]) 130	.	5	3	5
1.082.104	*1,832 609*	*1,746.132*		.	*39.355*	.	*1.952*	*1.981*	*3.720*
2.745	3.789	3.060		.	130	.	.	.	.
995.048	*1,592.389*	*1,526.168*		.	*39.355*	.	.	.	.
76	.	137		.	.	.	.	.	.
98	.	317		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		Unter 30 d) 1.					
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		Unter 30 d) 1.					
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

[1]) Leder aller Art.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
39 c) 2.	Ordinäre Wildfelle, genäht	Gesammtmenge in *q*	3	8	9	4
		Wert in Dinars		*9.389*	*10.049*	*4.192*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	.	1	.
		Wert in Dinars		*276*	*861*	.
		Deutschland ..... *q*	3	8	3	.
39 e)	Feinere Wildfelle, genäht	Gesammtmenge in *q*	3	4	2	4
		Wert in Dinars		*10.028*	*5.187*	*12.193*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	.	1	.	.
		Wert in Dinars		*2.131*	*475*	.
		Deutschland ..... *q*	2	3	2	.
40 a)	Kautschuk und Guttapercha, roh: in Masse, Platten und Blöcke	Gesammtmenge in *q*	32	11	1	7
		Wert in Dinars		*5.269*	*784*	*4.488*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	31	11	1	.
		Wert in Dinars		*5.178*	*596*	.
40 b) 2.	Gegenstände aus Kautschuk und Guttapercha	Gesammtmenge in *q*	77	72	48	49
		Wert in Dinars		*66.876*	*46.518*	*38.387*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	60	39	33	.
		Wert in Dinars		*35.261*	*29.260*	.
		Deutschland ..... *q*	6	13	8	.
		Großbritannien .. *q*	2	11	.	.
		Schweiz .... *q*	6	8	.	.
41 a)	Wachstuch, u. zw. Theertücher, ordinäre	Gesammtmenge in *q*	40	45	25	30
		Wert in Dinars		*10.618*	*6.784*	*5.859*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	36	26	25	.
		Wert in Dinars		*5.977*	*6.784*	.
		Großbritannien .. *q*	3	19	.	.
41 b)	Wachsleinwand	Gesammtmenge in *q*	84	34	34	33
		Wert in Dinars		*12.387*	*13.566*	*13.236*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	57	20	25	.
		Wert in Dinars		*8.247*	*10.413*	.
		Deutschland ..... *q*	25	3	2	.
		Großbritannien .. *q*	.	5	3	.
		Rußland .... *q*	1	5	.	.
	X. Colonialwaren und Südfrüchte.					
42 a)	Südfrüchte, u. zw.: Limonien, Pomeranzen, Feigen, Caroben 2c.	Gesammtmenge in *q*	1.939	1.873	1.783	1.821
		Wert in Dinars		*69.499*	*65.408*	*68.550*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	20	50	33	.
		Wert in Dinars		*2.417*	*1.141*	.
		Großbritannien .. *q*	4	.	.	.
		Italien......... *q*	1.013	1.148	1.189	.
		Griechenland .... *q*	667	326	351	.
		Türkei .... *q*	219	312	163	.
		Rumänien ...... *q*	11	32	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
26	17	12							
7.553	*3.962*	*4.194*							
26	17	12							
7.553	*3.962*	*4.194*							
25	12	6							
16.094	*6.642*	*2.166*							
25	11	3							
16.094	*6 526*	*1.469*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
41	83	37							
6.974	*15.332*	*6.255*							
38	83	35							
6.678	*15.332*	*5.955*							
3	.	.							
26	47	34							
8.471	*11.937*	*10.176*							
26	47	29							
8.471	*11.937*	*8.828*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
2.682	3.573	1.934		.	.	.	3	.	.
199.968	*228.383*	*119.948*		.	.	.	*186*	.	.
471	390	265		.	.	.	.	.	.
38.172	*28.862*	*13.948*		.	.	.	.	.	.
17	.	.		.	.	.	.	.	.
1.373	.	.		.	.	.	.	.	.
625	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
42 a)	Kastanien	Gesammtmenge in q	471	333	285	481
		Wert in Dinars		*9.680*	*8.535*	*13.845*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	1	1	.
		Wert in Dinars		*42*	*34*	.
		Italien . . . . q	271	276	243	.
		Türkei . . . . q	187	53	38	.
42 a)	Oliven	Gesammtmenge in q	258	304	471	166
		Wert in Dinars		*12.443*	*21.129*	*9.323*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	115	2	3	.
		Wert in Dinars		*112*	*185*	.
		Griechenland . . . . q	96	174	37[illegible]	.
		Türkei . . . . q	39	116	77	.
		Rumänien . . . . . . q	7	12	.	.
42 b)	Mandeln	Gesammtmenge in q	150	116	112	131
		Wert in Dinars		*25.884*	*22.829*	*20.074*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	9	6	2	.
		Wert in Dinars		*1.431*	*404*	.
		Großbritannien . . q	2	1	.	.
		Italien . . . . q	131	79	88	.
		Türkei . . . . q	5	28	19	.
		Rumänien . . . . . . q	1	1	.	.
42 b)	Weinbeeren und Zibeben	Gesammtmenge in q	267	146	175	276
		Wert in Dinars		16.602	*13.110*	*21.072*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2	4	6	.
		Wert in Dinars		*467*	*476*	.
		Türkei . . . . q	249	114	145	.
		Griechenland . . . . q	2	6	12	.
		Italien . . . . q	10	15	.	.
		Rumänien . . . . . . q	1	7	.	.
42 b)	Ananas und Datteln	Gesammtmenge in q	94	76	29	28
		Wert in Dinars		*7.472*	*3.186*	*2.871*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2	1	1	.
		Wert in Dinars		*97*	*105*	.
		Großbritannien . . q	7	26	.	.
		Türkei . . . . q	60	46	23	.
		Italien . . . . q	24	2	.	.
		Griechenland . . . . q	.	1	.	.
43 a)	Gewürze, nicht besonders benannte	Gesammtmenge in q	1.250	951	1.215	1.491
		Wert in Dinars		*55.104*	*71.194*	*122.239*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	28	56	90	.
		Wert in Dinars		*4.194*	*5.481*	.
		Großbritannien . . q	.	.	.	.
		Türkei . . . . q	1.222	895	1.125	.
		Bulgarien . . . . q	.	.	.	.
43 a)	Pfeffer, Neugewürz, Coriander, Lorbeeren, Limonien- und Pomeranzenschalen	Gesammtmenge in q	256	297	223	236
		Wert in Dinars		*43.210*	*35.019*	*37.836*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	27	22	20	.
		Wert in Dinars		*3.338*	*2.961*	.
		Deutschland . . . . . q	4	.	2	.
		Großbritannien . . q	156	261	192	.
		Italien . . . . q	10	9	.	.
		Türkei . . . . q	57	3	.	.
		Griechenland . . . . q	.	1	.	.
		Rumänien . . . . q	.	1	.	.

...fuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter 42 a) enthalten									
Unter 42 a) enthalten									
Unter 42 a) enthalten									
Unter 42 a) enthalten									
Unter 42 a) enthalten									
1.044	1.435	1.376		3	23	6	23	33	20
119.072	*160.494*	*179.528*		*163*	*1.259*	*240*	*2.146*	*2.950*	*1.758*
247	410	377		.	.	.	2	.	.
30.541	*48.699*	*58.911*		.	*23*	.	*168*	.	.
230	.	.		.	.	.	.	.	.
467	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		3	23	.	21	38	19
.	.	.		9	.	.	.	.	.
.	.	.		*566*	.	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	.
.	.	.		*98*	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		8	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
43 b)	Nelken, Muscatblüten und -Nüsse, Zimmt	Gesammtmenge in q	26	37	34	12
		Wert in Dinars		12.814	10.888	4.187
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3	3	4	.
		Wert in Dinars		1.002	1.006	.
		Deutschland . . . . . q	.	.	.	.
		Großbritannien. . q	22	32	30	.
		Amerika . . . . q	.	1	.	.
		Italien . . . . q	1	1	.	.
43 c)	Vanille und Safran	Gesammtmenge in q	1	1	1	1
		Wert in Dinars		5.102	7.590	6.132
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	.	.	.
		Wert in Dinars		966	775	.
44 a)	Colonialwaren: Kaffee, roh	Gesammtmenge in q	5.654	5.445	5.651	6.941
		Wert in Dinars		1,274.833	1,141.853	1,358.418
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	352	124	260	.
		Wert in Dinars		31.426	56.376	.
		Deutschland . . . . . q	.	12	25	.
		Großbritannien. . q	857	226	633	.
		Amerika . . . . q	3.779	5.015	4.700	.
		Rumänien . . . . . . q	9	37	.	.
		Türkei . . . . q	7	23	.	.
		Italien . . . . q	9	8	.	
44 b)	Cacao	Gesammtmenge in q	3	1	1	2
		Wert in Dinars		435	265	356
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	.	1	1	.
		Wert in Dinars		94	265	.
44 b)	Kaffee-Surrogate	Gesammtmenge in q	50	335	313	231
		Wert in Dinars		24.637	20.571	29.378
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	49	324	313	.
		Wert in Dinars		23.859	20.487	.
		Deutschland . . . . . q	1	11	1	.
44 b)	Chocolade	Gesammtmenge in q	26	29	19	53
		Wert in Dinars		3.380	2.600	11.608
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	15	11	7	.
		Wert in Dinars		3.179	2.002	.
		Deutschland . . . . . q	1	5	.	.
		Großbritannien. . q	1	9	1	.
		Italien . . . . q	1	.	1	.
		Schweiz . . . . q	6	1	1	.
		Frankreich . . . . . . q	2	1	.	.
44 b)	Thee	Gesammtmenge in q	22	20	14	27
		Wert in Dinars		14.490	8.439	14.695
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1	1	2	.
		Wert in Dinars		682	730	.
		Deutschland . . . . . q	2	3	1	.
		Großbritannien. . q	4	6	2	.
		Rußland . . . . q	15	7	6	.
		Frankreich . . . . . . q	.	3	2	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
.	.	.							
.	.	.							
		.							
.	.	.							
.	.								
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
3.849	8.428	6.279		.	.	1	4	29	6
595.241	*1,270.332*	*1,256.684*		.	.	.	*936*	*4.680*	*1.080*
969	1.200	963		.	.	.	.	.	.
187.914	*203.995*	*197.765*		.	.	.	.	.	.
3	.	.		.	.	.	.	.	.
1.869	.	.		.	.	.	.	.	.
131	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
384	324	178							
42.815	*30.710*	*28.408*							
378	324	178							
42.139	*30.710*	*28.284*							
5	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
44 c)	Zucker, raffinirt	Gesammtmenge in q	32.869	40.230	32.226	33.567
		Wert in Dinars		*1,938.016*	*1,715.051*	*1,741.969*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	31.799	40.025	32.166	.
		Wert in Dinars		*1,925.091*	*1,711.663*	.
		Deutschland . . . . . q	128	150	51	.
		Bosnien . . . . q	.	.	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	1	2	.	.
		Rumänien . . . . . . q	4	4	.	.
		Türkei . . . . q	20	50	.	
44 d)	Syrup	Gesammtmenge in q	268	.	.	.
		Wert in Dinars		13	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	41	.	.	.
		Wert in Dinars	186	13	.	.
44 e)	Reis	Gesammtmenge in q	11.696	12.990	14.039	15.504
		Wert in Dinars		*459.697*	*477.611*	*546.004*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	1.364	1.000	766	.
		Wert in Dinars		*33.212*	*30.399*	.
		Deutschland . . . . . q	25	227	.	.
		Großbritannien . q	7.183	8.880	9.588	.
		Italien . . . . q	1.655	1.760	2.038	.
		Türkei . . . . q	942	934	1.470	.
		Rumänien . . . . . . q	443	179	.	.
		Bulgarien . . . . . . q	.	9	.	.
44 f)	Meerschwämme	Gesammtmenge in q	6	5	6	5
		Wert in Dinars		*4.292*	*5.503*	*4.639*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	3	1	2	.
		Wert in Dinars		*777*	*1.584*	.
		Griechenland . . . . q	3	3	4	.
		Italien . . . . q	.	1	.	.
44 f)	Fischbein, aller Art	Gesammtmenge in q	2	3	3	4
		Wert in Dinars		*2.070*	*2.000*	*2.950*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	2	3	2	.
		Wert in Dinars		*2.070*	*1.604*	.
45 a)	Harze und Gummen, und zwar: Colophonium, Weiß- und Schwarzpech	Gesammtmenge in q	737	601	434	519
		Wert in Dinars		*13.017*	*9.309*	*10.588*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q	681	454	422	.
		Wert in Dinars		*9.850*	*9.097*	.
		Großbritannien . q	9	36	7	.
		Türkei . . . . q	8	14	5	.
		Amerika . . . . q	.	66	.	.
		Italien . . . . q	2	24	.	.
45 b)	Gummi-Asphalt	Gesammtmenge in q	12.026	10.132	5.109	16.072
		Wert in Dinars		*89.650*	*47.816*	*107.244*
		Davon aus oder nach:	26			
		Österreich-Ungarn q		.	11	.
		Wert in Dinars		.	*156*	.
		Deutschland . . . . . q	.	.	3	.
		Großbritannien . q	12.000	10.132	5.095	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
29.114	41.339	29.080		.	.	.	12	19	25
1,871.611	*2,590.963*	*2,736.461*		.	.	.	*950*	*1.399*	*2.000*
28.979	41.246	29.028		.	.	.	.	.	.
1,862.951	*2,585.112*	*2,731.616*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	25
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
10.053	16.249	11.014		.	.	.	18	49	21
375.872	*654.029*	*475.938*		.	.	.	*988*	*2.360*	*902*
2.194	4.061	4.058		.	.	.	.	.	.
80.925	*166.635*	*186.016*		.	.	.	.	.	.
12	.	.		.	.	.	.	.	.
5.501	.	.		.	.	.	.	.	.
1.679	.	.		.	.	.	.	.	.
596	.	.		.	.	.	.	.	1
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
26	15	8							
25.462	*12.107*	*6.321*							
13	2	6							
14.134	*1.809*	*4.800*							
426	539	308							
13.160	*14.625*	*10.892*							
422	522	308							
12.930	*14.187*	*10.892*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		1891	1890	1889	1888
			Ein-			
45 c)	Weihrauch	Gesammtmenge in *q*	245	399	267	333
		Wert in Dinars		*26.145*	*17.231*	*22.740*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	22	15	10	.
		Wert in Dinars		*1.103*	*548*	.
		Großbritannien . *q*	186	325	250	.
		Türkei . . . . *q*	2	46	.	.
		Amerika . . . . *q*	.	9	.	.
		Rumänien . . . . . *q*	.	1	.	.
		Italien . . . . *q*	18	3	.	.
45 d)	Alle anderen Gummen und Harze	Gesammtmenge in *q*	19	22	121	88
		Wert in Dinars		*5.678*	*28.424*	*25.579*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	8	15	102	.
		Wert in Dinars		*3.732*	*23.845*	.
		Deutschland . . . . . *q*	4	.	9	.
		Großbritannien . *q*	6	5	3	.
		Amerika . . . . *q*	.	.	7	.
		Türkei . . . . *q*	1	2	.	.
	XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.					
46 a) 1.	Arzneien und Chemikalien, nicht zubereitete: Blätter, Blüten, Wurzeln für Apotheken	Gesammtmenge in *q*	83	130	93	96
		Wert in Dinars		*22.910*	*12 471*	*11.172*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	70	81	67	.
		Wert in Dinars		*17 830*	*7.757*	.
		Deutschland . . . . . *q*	3	7	4	.
		Großbritannien . *q*	1	15	6	.
		Türkei . . . . *q*	3	15	9	.
		Bulgarien . . . . . . *q*	3	6	.	.
46 a) 1.	Balsame, Opium, Manna und Campher	Gesammtmenge in *q*	44	61	48	51
		Wert in Dinars		*12.510*	*6.963*	*8.273*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	4	55	31	.
		Wert in Dinars		*10.367*	*4.380*	.
		Großbritannien . *q*	.	1	15	.
		Frankreich . . . . . . *q*	.	4	.	.
		Türkei . . . . *q*	.	1	.	.
46 a) 2.	Bleizucker, Salmiak, Blauvitriol, Schwefel u. dgl. Säuren in Pulver und Körnern	Gesammtmenge in *q*	444	748	720	396
		Wert in Dinars		*58.317*	*52.388*	*23.942*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	392	617	778	.
		Wert in Dinars		*37.279*	*41.674*	.
		Deutschland . . . . . *q*	6	39	15	.
		Großbritannien . *q*	32	81	25	.
		Italien . . . . *q*	.	1	98	.
		Türkei . . . . *q*	14	5	.	.
		Frankreich . . . . . . *q*	.	5	.	.
46 a) 2.	Salpeter	Gesammtmenge in *q*	1.897	24	156	46
		Wert in Dinars		*1.342*	*86.430*	*1.712*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*	4	24	1.562	.
		Wert in Dinars		*1.342*	*86.430*	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
250	369	188							
24.727	*37.615*	*18.897*							
69	113	70							
7.292	*10.962*	*5.835*							
166	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
22.719	27.553	16.212		74	27	.	.	.	.
406.812	*843.921*	*529.871*		*25.020*	*2.607*	.	.	.	.
22.225	27.269	15.682		65	.	.	.	.	.
374.873	*815.756*	*502.802*		*23.830*	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		7	.	.	.	.	.
.	.	.		2	.	.	.	.	.
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
46 a) 2.	Weinstein, präparirt	Gesammtmenge in *q*		15	7	4
		Wert in Dinars		*3.394*	*6.078*	*1.118*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		15	7	.
		Wert in Dinars		*3.394*	*1.078*	.
46 a) 3.	Flüssige Schwefel-, Salpeter-, Salz-, Vitriol- und andere Säuren	Gesammtmenge in *q*		548	700	473
		Wert in Dinars		*17.394*	*23.176*	*14.320*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		545	697	
		Wert in Dinars		*17.201*	*22.932*	
		Deutschland . . . . . *q*		3	3	
46 a) 3.	Grünvitriol	Gesammtmenge in *q*		2.495	2.372	2.269
		Wert in Dinars		*39.612*	*34.575*	*27.684*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn *q*		2.479	2.372	.
		Wert in Dinars		*39.412*	*34.575*	.
		Türkei . . . . *q*		16	.	.
46 a) 3.	Silberglätte	Gesammtmenge in *q*		575	421	406
		Wert in Dinars		*25.950*	*18.157*	*17.568*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn *q*		566	402	.
		Wert in Dinars		*25.507*	*17.292*	.
		Deutschland . . . . . *q*		7	19	.
		Türkei . . . . *q*		2	.	.
46 a) 4.	Alaun	Gesammtmenge in *q*		531	485	569
		Wert in Dinars		*13.096*	*11.311*	*14.062*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		513	484	.
		Wert in Dinars		*12.679*	*11.274*	.
		Deutschland . . . . . *q*		10	.	.
		Türkei . . . . *q*		8	.	.
46 a) 4.	Pottasche	Gesammtmenge in *q*		21	21	18
		Wert in Dinars		*978*	*1.798*	*1.447*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		21	21	.
		Wert in Dinars		*978*	*1.798*	.
46 a) 4.	Soda (calcinirt)	Gesammtmenge in *q*		1 272	1.812	1 474
		Wert in Dinars		*21.909*	*30.186*	*25.055*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		1.211	1.770	.
		Wert in Dinars		*20.171*	*29.535*	.
		Deutschland . . . . . *q*		15	.	.
		Großbritannien . *q*		46	36	.
46	Wasserglas	Gesammtmenge in *q*		22	24	23
		Wert in Dinars		*701*	*942*	*588*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		22	24	.
		Wert in Dinars		*701*	*942*	.
46 a) 5.	Kalk, hydraulischer und Cement	Gesammtmenge in *q*		11.980	7.548	9.856
		Wert in Dinars		*59.861*	*35.849*	*42.537*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		11.899	*7.540*	.
		Wert in Dinars		*59.206*	*35.781*	.
		Rumänien . . . . . . *q*		81	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
. . . . .	. . . . .	. . . . .							
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten									
Unter 46 a) enthalten			. . . . .	. . . . .	100 *1.015* 100 *1.015* .	. . . . .	Unter der nachfolgenden T.-Nr. enthalten.		

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
46 a) 6.	Kalk, gewöhnlicher	Gesammtmenge in q		24	344	.
		Wert in Dinars		*106*	*1.395*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		24	338	.
		Wert in Dinars		*106*	*1.359*	.
		Bosnien . . . . q		.	.	.
		Bulgarien . . . . . . q		.	.	.
		Türkei . . . . q		.	.	.
		Rumänien . . . . . . q		.	.	.
46 a) 5.	Gips, Alabaster und Federweiß	Gesammtmenge in q		418	645	931
		Wert in Dinars		*3.432*	*6.829*	*5.455*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		410	642	.
		Wert in Dinars		*3.285*	*6.785*	.
		Deutschland . . . . . q		8	2	.
46 b) 1.	Arzneiwaren und Chemikalien, zubereitete: Öle, ätherische, Fette, Säuren, Pomaden und kosmetische Mittel	Gesammtmenge in q		505	401	416
		Wert in Dinars		*144.327*	*103.940*	*103.927*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		378	309	.
		Wert in Dinars		*99.816*	*72.913*	.
		Deutschland . . . . . q		85	67	.
		Großbritannien . . q		3	1	.
		Frankreich . . . . . . q		37	19	.
		Türkei . . . . q		2	.	.
46 b) 2.	Lack, flüssiger	Gesammtmenge in q		87	94	76
		Wert in Dinars		*16.866*	*14.657*	*14.298*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		67	90	.
		Wert in Dinars		*11.954*	*13.635*	.
		Deutschland . . . . . q		3	1	.
		Großbritannien . q		16	2	.
46 b) 2.	Siegellack	Gesammtmenge in q		49	45	52
		Wert in Dinars		*8.460*	*6.665*	*8.607*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		46	45	.
		Wert in Dinars		*7.762*	*6.562*	.
		Deutschland . . . . . q		3	.	.
		Großbritannien . q		.	.	.
46 b) 3.	Pulver und Patronen	Gesammtmenge in q		111	181	22
		Wert in Dinars		*20.432*	*35.104*	*5.338*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		50	67	.
		Wert in Dinars		*9.769*	*13.624*	.
		Deutschland . . . . . q		12	46	.
		Bulgarien . . . . . . q		49	67	.
		Türkei . . . . q		.	.	.
46 b) 3	Dynamit	Gesammtmenge in q		159	63	55
		Wert in Dinars		*38.220*	*15.505*	*14.608*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		159	63	.
		Wert in Dinars		*38.220*	*15.505*	.
		Bulgarien . . . . . . q		.	.	.
		Türkei . . . . q		.	.	.
46 b) 3.	Feuerwerksgegenstände (Raketen, Lunten u. dgl.)	Gesammtmenge in q		26	30	1
		Wert in Dinars		*4 553*	*6.252*	*1.231*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		13	28	.
		Wert in Dinars		*2.393*	*5.836*	.
		Deutschland . . . . . q		13	2	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter 46a) enthalten				1.958	2.317	4.255	3.514	6.356	3.452
				7.117	*9.826*	*16.697*	*14.776*	*36.504*	*15.006*
				628	697	.	.	.	.
				2.708	*2.912*	.	.	.	.
				.	474	.	4	.	.
				1.060	1.047	.	3.310	2.100	580
				.	.	.	200	.	.
				270	.	.	.	4.256	2.872
Unter 46a) enthalten									
[1]) 3.384	8.563	2.558							
320.137	*873.745*	*342.379*							
3.150	8.242	2.029							
274 981	*829.251*	*262.245*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorausgehenden T.-N. nachgewiesen									
Unter der T.-N. 46b) 1 enthalten									
Unter der T.-N. 46b) 1 enthalten				3	.	.	.	.	.
				646	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				1	.	.	.	.	.
				2	.	.	.	.	.
730	1.738	310		.	.	.	[2]) 160	[2]) 500	[2]) 264
54.388	*102.186*	*35.993*		.	.	.	*28.496*	*81.897*	*49.848*
730	1.738	297		.	.	.	.	.	.
54.388	*102.186*	*32.597*		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	70	146	139
.	.	.		.	.	.	90	354	124
Unter der vorausgehenden T.-N. enthalten									

[1]) Arzneiwaren und Chemikalien, präparirt. — [2]) Baryt und Dynamit.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
46 b) 3.	Kapseln und Lunten	Gesammtmenge in *q*		118	68	138
		Wert in Dinars		*53.285*	*36.505*	*65.621*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		94	37	.
		Wert in Dinars		*42.387*	*19.975*	.
		Deutschland . . . . . *q*		24	32	.
46 b) 3.	Zündhölzchen	Gesammtmenge in *q*		1.034	1.217	1.294
		Wert in Dinars		*112.451*	*122.898*	*106.775*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		1.034	1.213	.
		Wert in Dinars		*112.451*	*122.442*	.
46 b) 3.	Lampendochte, Kerzendochte und Streichkerzchendochte	Gesammtmenge in *q*		46	32	55
		Wert in Dinars		*9.634*	*6.243*	*7.363*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		36	31	.
		Wert in Dinars		*7.600*	*5.806*	.
		Deutschland . . . . . *q*		10	2	.
46 b) 3.	Stärke	Gesammtmenge in *q*		716	897	791
		Wert in Dinars		*39.249*	*48.264*	*41.023*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		646	751	.
		Wert in Dinars		*35.551*	*40.209*	.
		Deutschland . . . . . *q*		31	18	.
		Großbritannien . *q*		5	2	.
		Belgien . . . . *q*		33	125	.
46 b) 3.	Leim und Glaskitt	Gesammtmenge in *q*		549	410	424
		Wert in Dinars		*30.906*	*17.648*	*21.896*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		531	410	.
		Wert in Dinars		*29.123*	*17.648*	.
		Deutschland . . . . . *q*		18	.	.
46 b) 3.	Tinte und Waschblau	Gesammtmenge in *q*		395	310	363
		Wert in Dinars		*20.110*	*16.539*	*17.406*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		394	309	.
		Wert in Dinars		*19.937*	*16.431*	.
		Deutschland . . . . . *q*		1	1	.
46 b) 3.	Schuhwichs und Schwärze	Gesammtmenge in *q*		475	578	412
		Wert in Dinars		*18.153*	*23.520*	*13.763*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		453	547	
		Wert in Dinars		*17.243*	*22.226*	.
		Deutschland . . . . . *q*		22	29	.
47 a) 1.	Farben, nicht zubereitete u. zw.: Erden, Steine und andere rohe Mineralien für die Farbenfabrication	Gesammtmenge in *q*		844	60	333
		Wert in Dinars		*7.814*	*1.255*	*6.165*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		840	60	.
		Wert in Dinars		*7.745*	*1.255*	.
		Deutschland . . . . . *q*		4	.	.
		Großbritannien . . *q*		.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*		.	.	.
		Türkei . . . . *q*		.	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der T.-Nr. 46 b) 3 enthalten									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
2.652	2.282	1.819		2	.	.	[1]) 29	[1]) 17	[1]) 86
168.363	*123.603*	*100.814*		*30*	.	.	*914*	*870*	3.047
2.509	2.095	1.637		.	.	.	.	.	.
158.588	*98.323*	*79.430*		.	.	.	.	.	.
69	.	.		.	.	.	.	.	.
42	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		2	.	.	15	17	34
.	.	.		.	.	.	14	.	51

[1]) Verschiedene Farben.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
47 a) 3.	Holz und einfache Rinde zum Färben und zum Ledergerben	Gesammtmenge in q		1.293	1.322	840
		Wert in Dinars		*16.028*	*16.719*	*11.538*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		1.273	1.250	.
		Wert in Dinars		*15.460*	*15.780*	.
		Bosnien . . . . q		2	45	.
		Türkei . . . . q		18	.	.
47 a) 4.	Holz, Rinde, Blätter und Samen in Stücken oder gemahlen	Gesammtmenge in q		425	317	300
		Wert in Dinars		*27.266*	*14.661*	*15.469*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		349	272	.
		Wert in Dinars		*18.928*	*9.514*	.
		Deutschland . . . . . q		16	.	.
		Großbritannien . q		1	11	.
		Türkei . . . . q		44	27	.
		Bosnien . . . . q		8	.	.
		Bulgarien . . . . . . q		.	.	.
47 a) 6.	Kermes (Cochenille)	Gesammtmenge in q		32	36	31
		Wert in Dinars		*10.697*	*15.131*	*13.349*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		12	21	.
		Wert in Dinars		*4.062*	*8.252*	.
		Deutschland . . . . . q		3	.	.
		Großbritannien . q		9	3	.
		Frankreich . . . . . . q		7	.	.
47 a) 6.	Indigo	Gesammtmenge in q		86	68	58
		Wert in Dinars		*68.348*	*62.972*	*52.545*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		12	23	.
		Wert in Dinars		*10.050*	*27.736*	.
		Deutschland . . . . . q		1	5	.
		Großbritannien . q		73	39	.
47 b) 1.	Farben, zubereitete: Farben, mineralische in Körnern und Pulver.	Gesammtmenge in q		1.788	2.049	1.953
		Wert in Dinars		*52.249*	*59.063*	*58.531*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		1.633	1.862	.
		Wert in Dinars		*45.571*	*54.588*	.
		Deutschland . . . . . q		91	187	.
		Frankreich . . . . . . q		31	.	.
		Türkei . . . . q		3	.	.
47 b) 2.	Chemisch zubereitete und fette Farben	Gesammtmenge in q		803	447	411
		Wert in Dinars		*159.127*	*79.038*	*79.195*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		492	253	.
		Wert in Dinars		*83.590*	*35.445*	.
		Deutschland . . . . . q		286	162	.
		Großbritannien . q		1	.	.
		Frankreich . . . . . . q		12	.	.
		Türkei . . . . q		5	.	.
		Schweiz . . . . q		7	.	.

Einfuhr			**Ausfuhr**						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorausgehenden T.-Nr. nachgewiesen				76	[1]) 4.996	[1]) 7.304	.	.	.
				1.858	*99.531*	*133.154*	.	.	.
				76	4.938	.	.	.	.
				1.858	*98.313*	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
Unter der T.-Nr. 46 a) nachgewiesen				16	10	1.300	.	.	.
				146	*179*	*56.817*	.	.	.
				6	.	.	.	.	.
				104	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				1	.	.	.	.	.
				8	.	.	.	.	.
Unter der T.-Nr. 47 a) nachgewiesen									
Unter der nachfolgenden T.-Nr. nachgewiesen									
1.005	1.569	1.334		293	793	957	.	.	.
157.824	*332.654*	*285.472*		*2.440*	*7 711*	*5.151*	.	.	.
819	1.378	1.271		293	293	.	.	.	.
124.213	*276.313*	*242.206*		*2.440*	*7.681*	.	.	.	.
93	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
Unter der vorhergehenden T.-Nr. nachgewiesen				.	Unter der vorhergehenden T.-Nr. ausgewiesen				
				17					
				.					
				.					
				.					
				.					
				.					
				.					
				.					

[1]) Knoppern, Rinden und Blätter für Gerbereien.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
	XII. Fettproducte.					
48 a)	Nicht wohlriechende Öle, u. zw. Olivenöl (Speiseöl) und anderes vegetabilisches Öl	Gesammtmenge in *q*		11.153	7.089	8.358
		Wert in Dinars		*1,160.133*	*664.644*	*809.882*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		2.721	3.158	.
		Wert in Dinars		*280.589*	*319.173*	.
		Großbritannien . . . *q*		6.433	2.518	.
		Türkei . . . . *q*		887	693	.
		Frankreich . . . . *q*		124	.	.
		Italien . . . . *q*		632	.	.
		Rumänien . . . . *q*		4	.	.
		Griechenland . . . . *q*		174	.	.
48 a)	Terpentin und Firnifs	Gesammtmenge in *q*		813	727	945
		Wert in Dinars		*64.404*	*49.635*	*58.208*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		573	688	.
		Wert in Dinars		*45.361*	*47.007*	.
		Deutschland . . . . *q*		232	12	.
		Großbritannien . *q*		7	12	.
48 b)	Cocos-, Palm- und Rüböl	Gesammtmenge i n*q*		310	1.039	1.003
		Wert in Dinars		*20.356*	*68.666*	*58.922*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		156	662	.
		Wert in Dinars		*10.599*	*40.501*	.
		Deutschland . . . . . *q*		4	2	.
		Großbritannien . . *q*		90	299	.
		Belgien . . . . *q*		60	.	.
48 b)	Holz- und Kohlentheer	Gesammtmenge in *q*		562	593	602
		Wert in Dinars		*11.307*	*19.616*	*13.642*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		513	504	.
		Wert in Dinars		*10.002*	*16.153*	.
		Großbritannien . *q*		.	10	.
		Bulgarien . . . . . . *q*		28	68	.
		Rumänien . . . . . . *q*		.	.	.
		Bosnien . . . . *q*		5	.	.
		Türkei . . . . *q*		16	.	.
48 c) 1.	Mineralöle, u. zw.: Petroleum, nicht gereinigtes (Naphtha)	Gesammtmenge in *q*		.	.	.
		Wert in Dinars		.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn .		.	.	.
		Wert in Dinars		.	.	.
		Deutschland . . . . *q*		.	.	.
		Großbritannien . *q*		.	.	.
48 c) 2.	Petroleum, raffinirtes (Gas)	Gesammtmenge in *q*		34.106	29.519	30.404
		Wert in Dinars		*789.806*	*610.415*	*635.744*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		159	419	.
		Wert in Dinars		*4.279*	*9.377*	.
		Russland . . . . . . *q*		33.668	28.874	.
		Amerika . . . . *q*		271	.	.
		Bulgarien . . . . . *q*		8	.	.

Einfuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
8.456	11.411	11.041	.	.	.	.	1	.	31
869.077	*1,023.257*	*1,119.693*	.	.	.	.	*88*	.	*2.968*
5.371	6.542	5.268	.	.	.	.	.	.	.
548.088	*602.413*	*528.568*	.	.	.	.	.	.	.
1.905	.	.	.	.	.	.	.	.	.
183	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
801	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-Nr. enthalten.									
Unter der vorausgehenden T.-Nr. 48a) enthalten									
1.054	1.671	1.890	.	.	35	27	.	.	185
54.666	*78.098*	*71.853*	.	.	*748*	*588*	.	.	*2.580*
849	*1.489*	835	.	.	.	.	.	.	.
45.118	*73 247*	*60.137*	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
188	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	35	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	122
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
29.584	38.670	25.894							
688.325	*1,023.885*	*935.435*							
335	499	2.681							
9.805	*14.569*	*85.167*							
22.259	17.395	.							
6.956	20.774	.							
.	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
48 c) 2.	Andere Mineralöle	Gesammtmenge in *q*		574	762	.
		Wert in Dinars		*23.727*	*24.403*	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		392	760	.
		Wert in Dinars		*13 723*	*24.290*	.
		Deutschland .... *q*		2	2	.
		Großbritannien . *q*		178	.	.
		Amerika .... *q*		3	.	.
49 a)	Fette und Fettproducte: Schweine- und Gänsefett; Butter, gesalzene und ausgelassene	Gesammtmenge in *q*		32	30	31
		Wert in Dinars		*6.008*	*5.831*	*5.393*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		32	28	.
		Wert in Dinars		*6.000*	*5.473*	.
		Bosnien .... *q*		.	.	.
		Bulgarien ...... *q*		7	.	.
49 b)	Fischthran und Glycerin	Gesammtmenge in *q*		227	213	131
		Wert in Dinars		*28.654*	*24.314*	*11.482*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		173	205	.
		Wert in Dinars		*22.295*	*23.512*	.
		Deutschland .... *q*		2	7	.
		Großbritannien. *q*		9	1	.
		Türkei .... *q*		42	.	.
49 c)	Unschlitt, Grammeln und verdorbenes Fett	Gesammtmenge in *q*		251	272	24
		Wert in Dinars		*18.505*	*16.560*	*1.104*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		129	107	.
		Wert in Dinars		*8.638*	*6.553*	.
		Bulgarien ...... *q*		95	152	.
		Türkei .... *q*		27	.	.
49 d)	Stearin, Parafin und Ceresin	Gesammtmenge in *q*		600	418	252
		Wert in Dinars		*69.361*	*47.433*	*24.917*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		449	340	.
		Wert in Dinars		*53.446*	*38.609*	.
		Deutschland .... *q*		85	60	.
		Großbritannien . *q*		62	9	.
		Türkei .... *q*		3	.	.
49 d)	Wachs	Gesammtmenge in *q*		57	58	18
		Wert in Dinars		*15.650*	*15.320*	*4.732*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		55	56	.
		Wert in Dinars		*15 071*	*14.819*	.
		Deutschland .... *q*		1	2	.
		Bulgarien ...... *q*		.	.	.
		Bosnien .... *q*		1	.	.
50 a)	Fettwaren, als: Seife, gemeine	Gesammtmenge in *q*		2.327	1.770	1.235
		Wert in Dinars		*175.587*	*121.099*	*71.866*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		1.840	1.413	.
		Wert in Dinars		*144.132*	*94.459*	.
		Deutschland..... *q*		8	.	.
		Großbrittannien. *q*		479	.	.
		Türkei......... *q*		.	323	.
		Bulgarien ...... *q*		.	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
.	.	.							
.	.	.							
.									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.		.					
.	.	.							
.		.							
77	43	35		[1] 24	[1] 1.441	[1] 1.405	[1] 1.511	[1] 1.281	[1] 1.126
10.232	*7.673*	*5.235*		*2.324*	*148.316*	*131.573*	*203.644*	*159.800*	*137.406*
70	43	35		22	10	.	.	128	.
9.434	*7.673*	*5.235*		*2.180*	*980*	.	.	*13.775*	.
.	.	.		.	.	.	40	116	138
.	.	.		.	.	.	1.471	1.036	981
219	174	106							
20.131	*12.879*	*7.768*							
207	169	84							
18.083	*12.477*	*5.898*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorausgehenden T.-Nr. enthalten.				5	35	10	155	202	172
				468	*748*	*999*	*10.688*	*16.360*	*13.580*
				5	.	.	149	183	172
				468	.	.	*10.178*	*15.410*	*13.580*
			.	.	.	.	.	1	.
				.	.	.	.	4	.
207	379	254							
28.060	*47.920*	*32.536*							
207	379	200							
28.060	*47.920*	*19.830*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorausgehenden T.-Nr. enthalten.				1	.	5	22	9	27
				274	*161*	*1.667*	*6.374*	*2.800*	*7.849*
				.	.	.	.	.	14
				.	.	.	.	.	*3.968*
				.	.	.	.	.	.
				1	.	.	20	9	9
				.	.	.	.	.	.
2.000	2.901	1.711		1	1	24	10	6	6
163.525	*259.084*	*135.496*		*88*	*126*	*1.459*	*952*	*617*	*624*
1.838	2.571	1.608		1	1	.	.	.	.
147.915	*225.306*	*125.144*		*88*	*85*	.	.	.	.
33	.	.		.	.	.	.	.	.
1	.	.		.	.	.	.	.	.
4	.	.		.	.	.	.	.	2
.	.	.		.	.	.	10	4	2

[1] Rindsschmalz, Butter ꝛc.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
50 a)	Seife, parfümirte	Gesammtmenge in q		1.033	803	917
		Wert in Dinars		*133.504*	*92.927*	*99.905*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		971	783	.
		Wert in Dinars		*122.739*	*87.829*	.
		Deutschland .... q		53	14	.
		Großbritannien . q		2	.	.
		Bulgarien ..... q		2	.	.
		Türkei......... q		1	.	.
		Frankreich ..... q		4	.	.
50 b)	Unschlittkerzen	Gesammtmenge in q		18	26	22
		Wert in Dinars		*1.662*	*2.090*	*1.959*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		18	26	.
		Wert in Dinars		*1.662*	*2.090*	.
50 b)	Stearin- und Parafinkerzen	Gesammtmenge in q		1.324	1.687	1.567
		Wert in Dinars		*177.067*	*221.692*	*187.876*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		917	1.233	.
		Wert in Dinars		*130.162*	*165.996*	.
		Deutschland .... q		250	98	.
		Großbritannien . q		54	67	.
		Belgien........ q		102	.	.
		Rumänien ..... q		1	.	.
50 b)	Wachskerzen	Gesammtmenge in q		3	1	9
		Wert in Dinars		*1.157*	*363*	*2.669*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		3	1	.
		Wert in Dinars		*1.157*	*291*	.
	XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.					
51	Maschinen von Metall oder Holz, zusammengestellt oder in Theilen, als: Locomobilen	Gesammtmenge in Stück		3	4	1
		Wert in Dinars		*36.933*	*76.788*	*24.000*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		2	4	.
		Wert in Dinars		*32.153*	*75.788*	.
		Deutschland .... Stück		1	.	.
51	Locomotiven	Gesammtmenge in Stück		5	.	.
		Wert in Dinars		*356.000*	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		5	.	.
		Wert in Dinars		*356.000*	.	.
51	Maschinen für die Landwirtschaft und den Feldbau	Gesammtmenge in Stück		2.389	328	92
		Wert in Dinars		*39.377*	*20.644*	*64.143*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		2.267	328	.
		Wert in Dinars		*33.732*	*20.644*	.
		Deutschland .... Stück		122	.	.
		Belgien........ "		.	.	.
		Bulgarien...... "		.	.	.
		Türkei .... "		.	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten.									
Unter der T.-Nr. 50 a) enthalten.			Unter „Seife, gemeine" enthalten.						
1.365	2.303	1.243							
163.390	*310.413*	*192.024*							
1.344	1.931	1.231							
160.258	*279.605*	*190.160*							
13	.	.							
2	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten.				1	1	3	.	.	.
				275	*470*	*913*	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.		.
Unter der T.-Nr. 51 „Maschinen für die Landwirtschaft" enthalten.									
q	*q*	*q*			[1]) Stück	[1]) Stück	*q*	*q*	*q*
8 602	6.877	7.511		.	18	1	22	19	126
766.496	*660.772*	*736.384*			*1.050*	*105*	*2.130*	*3.100*	*15.640*
				.	.				
5.081	6 862	7.064		.	.	.	.	.	.
472.720	*660.112*	*692.013*		.	.	.	.	.	.
143	.	.		.	.	.	.	.	.
3.378	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	17	.	.	12	.
.	.	.		.	.	.	.	.	126

[1]) Maschinen für Landwirtschaft und Industrie.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
51	Näh- und Strickmaschinen (auch Wirkmaschinen)	Gesammtmenge in Stück		758	796	271
		Wert in Dinars		*43.095*	*44.494*	*16.740*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich Ungarn Stück		372	344	.
		Wert in Dinars		*20.862*	*21.406*	.
		Deutschland .... Stück		339	172	.
		Amerika .... „		45	280	.
		Türkei .... „		2	.	.
51	Alle anderen Maschinen für die Industrie	Gesammtmenge in q		7.873	3.767	3.072
		Wert in Dinars		*675.478*	*362.306*	*224.241*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		5.626	2.742	.
		Wert in Dinars		*498.929*	*260.955*	.
		Deutschland .... q		1.557	456	.
		Großbritannien . q		331	11	.
		Belgien .... q		348	546	.
		Frankreich ..... q		11	.	.
52 a)	Instrumente und Apparate u. zw.: astronomische, physikalische, optische und chirurgische	Gesammtmenge in q		111	165	48
		Wert in Dinars		*54.937*	*53.806*	*49.086*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		92	159	.
		Wert in Dinars		*37.802*	*65.836*	.
		Deutschland .... q		19	5	.
52 b) 1.	musikalische Instrumente, ganz von Holz ohne Metall	Gesammtmenge in q		.	1	2
		Wert in Dinars		*6*	*123*	*245*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		.	1	.
		Wert in Dinars		*6*	*123*	.
52 b) 2.	Claviere, Pianinos, Harmoniums und Orgeln	Gesammtmenge in Stück		29	32	43
		Wert in Dinars		*26.520*	*27.791*	*26.881*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		28	28	.
		Wert in Dinars		*26.419*	*24 991*	.
		Deutschland .... Stück		.	4	.
		Türkei .... „		1	.	.
52 b) 3.	Alle anderen musikalischen Instrumente	Gesammtmenge in q		36	57	48
		Wert in Dinars		*19.209*	*38.681*	*17.188*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		15	31	.
		Wert in Dinars		*8.281*	*20.351*	.
		Deutschland .... q		21	25	.
53	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände: Bücher, Zeitschriften, Mappen, Globusse, Bilder, Statuen, Noten, andere Kunstgegenstände	Gesammtmenge in q		176	302	241
		Wert in Dinars		*60.832*	*105.973*	*64.806*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn.....q		148	227	.
		Wert in Dinars		*51.314*	*76.481*	.
		Deutschland..........q		18	40	.
		Rußland............q		5	17	.
		Bulgarien...........q		1	.	.
		Italien ... .q		2	.	.
54	Waffen: Gewehre, Pistolen und Revolver	Gesammtmenge in Stück		6.293	6.138	6.233
		Wert in Dinars		*88.349*	*83.814*	*70.102*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn .Stück		632	747	.
		Wert in Dinars		*10.930*	*12.116*	.
		Deutschland ......Stück		1.300	972	.
		Belgien .... „		4.228	4.338	.
		Türkei............ „		2	.	.
		Frankreich......... „		112	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
q	q	q							
764	760	887							
94.022	*89.419*	*113.550*							
754	757	871							
92.403	*88.463*	*110.693*							
10	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der T.-Nr. 51 „Maschinen für Landwirtschaft" enthalten.			Unter der Nummer 51 „Maschinen für Landwirtschaft" enthalten.						
47	22	12							
15.696	*10.398*	*5.128*							
43	21	11							
14.458	*9.600*	*4.810*							
4	.	.							
Unter der T.-Nr. 52 b) 3 enthalten.									
Unter der T.-Nr. 52 b) 3 enthalten.									
160	116	164							
39.969	*37·209*	*49.619*							
150	112	144							
35.841	*36.075*	*43.630*							
10	.	.							
109	137	173		8	10	5	.	.	.
44.125	*57.126*	*54.290*		*3.589*	*4.326*	*2.246*	.	.	.
85	117	148		5	9	.	.	.	.
36.459	*48.713*	*45.596*		*2.509*	*3.885*	.	.	.	.
13	.	.		.	.	.	.	.	.
7	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		3	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
q	q	q		Stück	Stück	Stück	q	q	q
32	24.517	90		3	11	10	5	8	14
29.911	*3,191.798*	*66.884*		*77*	*215*	*221*	*3.790*	*3.240*	*16.057*
14	3.443	66		.	.	.	.	.	.
15.783	*688.733*	*41.686*		.	.	.	.	.	.
5	.	.		.	.	.	.	.	.
13	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	. 9
.	.	.		.	.	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		1891	1890	1889	1888
			Ein-			
54	Säbeln, Degen, Dolche, Rapiere und Handschar	Gesammtmenge in Stück		232	92	36
		Wert in Dinars		*4.260*	*1.721*	*521*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . Stück		214	92	.
		Wert in Dinars		*3.704*	*1.721*	.
		Deutschland . . . . Stück		18	.	.
	XIV. Abfälle.					
55	Abfälle von Bein, Horn, Klauen u. Muscheln u. dgl.	Gesammtmenge in q		6	17	173
		Wert in Dinars		*121*	*488*	*587*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn . . . . . q		.	12	.
		Wert in Dinars		.	*335*	.
		Deutschland . . . . q		.	.	.
		Bulgarien . . . . q		6	4	.
		Bosnien . . . . q		.	.	.
55	Abfälle von Leder	Gesammtmenge in q		75	40	102
		Wert in Dinars		*8.338*	*3.623*	*13.112*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . . . . q		72	36	.
		Wert in Dinars		*6.819*	*2.506*	.
		Deutschland . . . . q		3	4	.
		Türkei . . . . q		.	.	.
55	Hadern und Lumpen von verschiedenen Stoffen	Gesammtmenge in q		11	.	.
		Wert in Dinars		*605*	.	.
		Davon aus oder nach:			.	.
		Österreich-Ungarn . . . . . q		.	.	.
		Wert in Dinars		11	.	.
		Deutschland . . . . q		.		.
55	Abfälle von verschiedenen gemeinen Metallen	Gesammtmenge in q		162	31	28
		Wert in Dinars		*977*	*511*	*1.931*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . . . . q		162	31	.
		Wert in Dinars		*977*	*511*	.
55	Kleie und Fruchtabfälle (Hühnerfutter)	Gesammtmenge in q		292	773	1.591
		Wert in Dinars		*2.109*	*4.127*	*7.521*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . . . q		287	773	.
		Wert in Dinars		*2.069*	*4.126*	.
		Rumänien . . . . q		5	.	.
55	Abfälle von Wachs	Gesammtmenge in q		6	16	47
		Wert in Dinars		*130*	*225*	*884*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . . . q		.	.	.
		Wert in Dinars		.	.	.
		Bulgarien . . . . q		6	16	.
55	Asche, gewöhnliche	Gesammtmenge in q		.	.	.
		Wert in Dinars		.	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . . . . q		.	.	.
		Wert in Dinars		.	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorausgehenden T.-Nr. enthalten.									
1.144	1.571	1.482		2.612	977	1.320	4.919	1.027	2.230
22.092	*29.865*	*21.699*		*14.289*	*8.118*	*4.030*	*24.565*	*8.163*	*22.506*
1.032	1.571	1.412		2.606	969	.	4.919	1.027	2.230
20.646	*29.865*	*20.600*		*14.226*	*7.890*	.	*24.565*	*8.163*	*22.506*
108	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		6	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-Nr. enthalten				221	155	23	.	.	.
				3.405	*3.440*	*650*	.	.	.
				196	155	.	.	.	.
				2.710	*3.440*	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				25	.	.	.	.	.
				1.788	.	.	.	.	.
.	.	.		*19.121*	.	.	.	.	.
.	.	.			.	.			
.	.	.		1.788	.	.	.	.	.
.	.	.		*19.121*	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	4
.	.	.		27	801	1.250	2.240	3.180	1.691
.	.	.		*550*	*8.490*	*11.442*	*25.056*	*46.311*	*10.955*
.	.	.		27	801	.	2.240	3.180	1.691
.	.	.		*550*	*8.490*	.	*25.056*	*46.311*	*10.955*
2.393	906	83		3.747	1.967	1.738	.	.	1.103
20.475	*10.791*	*874*		*18.167*	*10.071*	*8.552*	.	.	*18.803*
2.345	824	58		3.747	1.967	.	.	.	1.042
19.410	*8.378*	*734*		*18.167*	*10.071*	.	.	.	*18.210*
.	.	.		.	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-Nr.									
.	.	.		.	21	11	.	.	.
.	.	.		.	*86*	*30*	.	.	.
.	.	.		.	21	.	.	.	.
.	.	.		.	86	.	.	.	.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
	XV. Baumwolle, Flachs, Hanf und andere ähnliche Spinnstoffe.					
56 a)	Baumwolle: Baumwolle, rohe	Gesammtmenge in q		570	131	67
		Wert in Dinars		*83.400*	*22.281*	*9.780*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		208	6	.
		Wert in Dinars		*34.972*	*1.362*	.
		Großbritannien . . . q		302	74	.
		Türkei . . . . q		58	51	.
		Schweiz . . . . q		2	.	.
56 a)	Baumwollabfälle	Gesammtmenge in q		1.961	1.682	2.085
		Wert in Dinars		*123.246*	*100.934*	*108.854*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		1.847	1.501	.
		Wert in Dinars		*117.281*	*90.582*	.
		Deutschland . . . . . . q		65	101	.
		Großbritannien . . . q		49	72	.
		Türkei . . . . q		.	.	.
56 b) 1.	Baumwollgarne, ungebleichte und gebleichte	Gesammtmenge in q		11.306	8.780	8.852
		Wert in Dinars		*2,819.851*	*2,376.876*	*2,434.360*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q		3.927	3.239	.
		Wert in Dinars		*932.574*	*831.710*	.
		Deutschland . . . . . . q		3	76	.
		Großbritannien . . . q		7.329	5.459	.
		Frankreich . . . . q		.	.	.
		Türkei . . . . q		36	.	.
56 b) 2.	Baumwollgarne, gefärbte	Gesammtmenge in q		1.110	1.217	1.190
		Wert in Dinars		*321.686*	*396.719*	*353.980*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q		646	676	.
		Wert in Dinars		*185.023*	*225.558*	.
		Deutschland . . . . . . q		50	19	.
		Großbritannien . . . q		384	496	.
		Schweiz . . . . q		21	.	.
56 c) 1.	Baumwollgewebe, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt	Gesammtmenge in q		1.175	1.483	1.895
		Wert in Dinars		*271.101*	*374.741*	*413.665*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn q		166	304	.
		Wert in Dinars		*49.953*	*75.991*	.
		Deutschland . . . . . . q		228	140	.
		Großbritannien . . . q		758	1.035	.
		Schweiz . . . . q		2	.	.
		Türkei . . . . q		17	.	.
		Bosnien . . . . q		.	.	.
		Bulgarien . . . . q		3	.	.
56 c) 1.	Watte aus Baumwolle	Gesammtmenge in q		523	367	28
		Wert in Dinars		*69.901*	*45.116*	*5.001*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		519	362	.
		Wert in Dinars		*69.409*	*44.393*	.
		Großbritannien . . . q		4	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der nachfolgenden T.-Nr. enthalten.				5	.	.	.	.	.
				736	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				5	.	.	.	.	.
1.870	2.776	2.698							
209.996	*255.275*	*294.150*							
1.705	2.606	2.526							
196.306	*237.026*	*274.346*							
120	.	.							
.	.	.							
45	.	.							
9.128	9.181	6.433		5	1	8	20	5	1
2,076.561	*2,410.068*	*2,091.825*		*1.465*	*520*	*2.321*	*7.270*	*1.253*	*388*
4.453	3.307	2.878		.	.	.	.	3	.
902.188	*929.005*	*810.327*		.	.	.	.	*578*	.
26	.	.		.	.	.	.	.	.
4.598	.	.		.	.	.	.	.	.
43	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		5	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-Nr. enthalten.				Unter der vorausgehenden T.-Nr. enthalten.					
[1]) 4.871	[1]) 6.710	[1]) 3.749		.	.	.	[2]) 20	4	3
1,633.638	*2,288.609*	*1,289.612*		.	.	.	*6.263*	*1.522*	*1.562*
3.087	3.578	2.602		.	.	.	.	.	.
1,033.182	*1,359.399*	*858.640*		.	.	.	.	.	.
167	.	.		.	.	.	.	.	.
1.254	.	.		.	.	.	.	.	.
332	.	.		.	.	.	.	.	.
25	.	.		.	.	.	.	.	2
.	.	.		.	.	.	.	3	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
Unter der vorausgehenden T.-Nr. 56 a) „Baumwollabfälle" enthalten.									

[1]) Einfache Gewebe. — [2]) Gewebe überhaupt.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
56 c) 2.	Gebleichte, gefärbte und bedruckte Baumwollstoffe (Canevas, Oxford, Chiffon)	Gesammtmenge in q		3.323	2.395	2.450
		Wert in Dinars		*1,266.333*	*821.762*	*892.975*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		1.251	944	.
		Wert in Dinars		*444.666*	*349.882*	.
		Deutschland . . . . . q		170	131	.
		Großbritannien . . . q		1.702	1.137	.
		Frankreich . . . . q		11	133	.
		Türkei . . . . q		55	.	.
		Schweiz . . . . q		132	.	.
		Bulgarien . . . . q		.	.	.
56 c) 2.	Barchent und Kalmuk	Gesammtmenge in q		1.961	1.604	1.923
		Wert in Dinars		*529.521*	*418.834*	*466.847*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		1.673	1.573	.
		Wert in Dinars		*449.210*	*409.670*	.
		Deutschland . . . . . q		231	24	.
		Großbritannien . . . q		24	2	.
56 c) 2.	Teppiche, Bettdecken und Kotzen	Gesammtmenge in q		36	7	35
		Wert in Dinars		*8.875*	*1.488*	*6.842*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		23	7	.
		Wert in Dinars		*6.034*	*1.462*	.
		Deutschland . . . . . q		1	.	.
		Großbritannien . . q		11	.	.
56 c) 2.	Zwilch und Gradl, gefärbt und bedruckt	Gesammtmenge in q		934	1.007	1.023
		Wert in Dinars		*346.699*	*403.661*	*420.333*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		370	468	.
		Wert in Dinars		*131.341*	*195.585*	.
		Deutschland . . . . . q		184	99	.
		Großbritannien . . q		57	185	.
		Frankreich . . . . . . q		88	166	.
		Schweiz . . . . q		219	.	.
56 c) 2.	Hals-, Umhänge und Sacktücher	Gesammtmenge in q		1.000	777	459
		Wert in Dinars		*572.662*	*458.712*	*242.091*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		248	220	.
		Wert in Dinars		*150.988*	*117.599*	.
		Deutschland . . . . . q		101	69	.
		Großbritannien . . q		8	3	.
		Frankreich . . . . . . q		1	.	.
		Türkei . . . . q		16	.	.
		Schweiz . . . . q		624	465	.
56 c) 2.	Tischzeug	Gesammtmenge in q		118	147	84
		Wert in Dinars		*68.138*	*76.846*	*35.378*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		75	81	.
		Wert in Dinars		*45.017*	*40.424*	.
		Deutschland . . . . . q		5	4	.
		Großbritannien . . q		36	55	.
		Türkei . . . . q		1	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorausgehenden T.-Nr. 56 c) 1. „Baumwollgewebe, ungebleicht rc." enthalten.				4	2	1	.	.	.
				1.765	*635*	*522*	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				50	20	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				[illegible]	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				3	.	.	.	.	.
Unter der T.-Nr. 56 c) 1. enthalten.									
Unter der T.-Nr. 56 c) 1. enthalten.									
Unter der T.-Nr. 56 c) 1. enthalten.									
Unter der T.-Nr. 56 c) 1. enthalten.									
Unter der T.-Nr. 56 c) 1. enthalten.									

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
56 c) 4.	Feine und dünne Gewebe, wie: Moll, Leinenmousselin u. dgl.	Gesammtmenge in *q*		108	205	72
		Wert in Dinars		*96.312*	*173.438*	*63.579*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		88	125	.
		Wert in Dinars		*78.877*	*100.877*	.
		Deutschland . . . . . *q*		5	12	.
		Großbritannien . . *q*		1	39	.
		Schweiz . . . . *q*		13	.	.
		Türkei . . . . *q*		1	.	.
56 c) 4.	Tulle anglais, Blonden, Spitzen und Schleier	Gesammtmenge in *q*		64	56	57
		Wert in Dinars		*89.573*	*88.201*	*94.368*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		48	50	.
		Wert in Dinars		*66.757*	*80.653*	.
		Deutschland . . . . . *q*		5	1	.
		Großbritannien . . *q*		4	3	.
56 c) 4.	Sammt und andere derartige Stoffe	Gesammtmenge in *q*		62	50	52
		Wert in Dinars		*52.895*	*50.420*	*45.678*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		20	17	.
		Wert in Dinars		*21.957*	*15.164*	.
		Deutschland . . . . . *q*		23	14	.
		Großbritannien . . *q*		19	17	.
	Flachs, Hanf und andere vegetatische Spinnstoffe:					
57 a) 1.	Flachs und Hanf, bloß gebrochen	Gesammtmenge in *q*		27	66	67
		Wert in Dinars		*759*	*1.836*	*2.323*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		27	66	.
		Wert in Dinars		*759*	*1.836*	.
		Türkei . . . . *q*		.	.	.
57 a) 2.	Flachs und Hanf, gehechelt	Gesammtmenge in *q*		268	404	348
		Wert in Dinars		*18.406*	*25.051*	*23.166*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		268	404	.
		Wert in Dinars		*18.406*	*25.051*	.
		Bulgarien . . . . . . *q*		.	.	.
		Rumänien . . . . . . *q*		.	.	.
		Türkei . . . . *q*		.	.	.
57 b) 1.	Garne, ungebleicht und ungefärbt	Gesammtmenge in *q*		43	45	116
		Wert in Dinars		*12.663*	*14.703*	*29.089*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		30	31	.
		Wert in Dinars		*8.092*	*9.810*	.
		Deutschland . . . . . *q*		1	6	.
		Großbritannien . . *q*		12	6	.
57 b) 2.	Garne, gebleicht und gefärbt	Gesammtmenge in *q*		94	78	112
		Wert in Dinars		*38.578*	*31.169*	*48.944*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		25	31	.
		Wert in Dinars		*8.937*	*12.209*	.
		Großbritannien . . *q*		61	21	.
		Türkei . . . . *q*		3	26	.
		Bulgarien . . . . . . *q*		1	.	.
		Schweiz . . . . *q*		2	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
[1]) 3.238	[1]) 3.741	[1]) 2.580							
1,843.084	*1,979.906*	*1,716.225*							
1.998	2.590	1.532							
1,098.764	*1,396.339*	*995.958*							
130	.	.							
788	.	.							
290	.	.							
23	.	.							
Unter der vorhergehenden T.-Nr. 56 c) 4 enthalten.									
Unter der vorhergehenden T.-Nr. „feine und dünne Gewebe" enthalten.									
Unter der nachfolgenden T.-Nr. enthalten.				23	28	124	696	1.763	2.020
				284	*823*	*4.217*	*55.439*	*93.137*	*131.747*
				.	.	.	270	1.277	1.420
				.	.	.	*20.696*	*68.358*	*80.245*
				23	.	.	.	467	544
334	186	130		1.812	562	388	Unter 360		
22.730	*11.032*	*8.386*		*123.171*	*34.394*	*20.232*			
334	184	130		42	196	.			
22.730	*10.902*	*8.386*		*1.996*	*9.820*	.			
.	.	.		147	.	.			
.	.	.		76		.			
.	.	.		1.547	.	.			
241	489	283							
60.413	*99.065*	*92.063*							
204	443	178							
50.749	*86.345*	*57.911*							
12	.	.							
6	.	.							
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten.									

[1]) Feinere Gewebe.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
57 c) 1.	Einfache und grobe Leinwand und Zwilch für Säcke	Gesammtmenge in q		525	304	128
		Wert in Dinars		*54.764*	*36.255*	*15.750*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		359	154	.
		Wert in Dinars		*38.075*	*17.008*	.
		Deutschland . . . . . q		16	64	.
		Großbritannien . . q		141	86	.
		Türkei . . . . q		9	.	.
57 c) 1.	Fertige Säcke	Gesammtmenge in q		3.943	3.202	4.152
		Wert in Dinars		*341.206*	*328.496*	*421.179*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		3.681	3.127	.
		Wert in Dinars		*316.122*	*319.997*	.
		Großbritannien . . q		50	75	.
		Türkei . . . . q		211	.	.
57 c) 2.	Gemeine, ungebleichte und ungefärbte Leinwand zu Kleidern für Landbewohner und zu grober Militärbekleidung, wie Commiß- oder Segelleinwand	Gesammtmenge in q		744	562	624
		Wert in Dinars		*148.046*	*119.697*	*132.776*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		365	553	.
		Wert in Dinars		*76.509*	*117.590*	.
		Deutschland . . . . . q		297	8	.
		Großbritannien . . q		80	1	.
		Türkei . . . . q		2	.	.
57 c) 3.	Gewöhnlicher Zwilch, Canevas und die übrigen gebleichten, gefärbten oder bedruckten Leinwandsorten	Gesammtmenge in q		225	116	188
		Wert in Dinars		*77.371*	*38.384*	*55.041*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		153	104	.
		Wert in Dinars		*49.441*	*33.029*	.
		Deutschland . . . . . q		28	6	.
		Großbritannien . . q		42	.	.
		Bulgarien . . . . . . q		.	.	.
57 c) 3.	Teppiche und Fußmatten	Gesammtmenge in q		152	132	91
		Wert in Dinars		*33.211*	*27.946*	*26.247*
		Davon aus oder nach;				
		Österreich-Ungarn q		147	123	.
		Wert in Dinars		*31.681*	*25.587*	.
		Deutschland . . . . . q		3	2	.
		Großbritannien . . q		2	7	.
57 c) 4.	Rumburger-, Holländer- u. dgl. feinere Leinwand für Bekleidung	Gesammtmenge in q		45	25	22
		Wert in Dinars		*34.119*	*20.767*	*18.870*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		33	21	.
		Wert in Dinars		*23.505*	*17.083*	.
		Deutschland . . . . . q		6	2	.
		Großbritannien . . q		1	1	.
		Frankreich . . . . . . q		5	.	.
57 c) 4.	Tischzeug	Gesammtmenge in q		52	39	72
		Wert in Dinars		*35.505*	*24.606*	*46.109*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		48	38	.
		Wert in Dinars		*31.456*	*23.766*	.
		Deutschland . . . . . q		4	.	.

Einfuhr 1887	1886	1885	Ausfuhr 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der nachfolgenden T.-Nr. enthalten.									
4.710	[1]) 4.514	[1]) 3.591							
[1]) *523.357*	*474.870*	*690.913*							
4.332	3.419	2.139							
475.292	*364.490*	*422.793*							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der vorhergehenden T.-Nr.									
Unter der nachfolgenden T.-Nr. 57 c) 4. enthalten.				.	.	3	1	22	32
				14	*95*	*436*	*474*	*3.113*	*5.716*
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	14	9
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
[2]) 268	[2]) 755	[2]) 995							
150.896	*233.927*	*496.090*							
159	644	968							
86.960	*202.622*	*486.069*							
13	.	.							
85	.	.							
.	.	.							
Unter der vorausgehenden T.-Nr. 57 c) 4 enthalten.									

[1] Einfache Gewebe — [1]) Feinere Gewebe.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
57 c) 5.u.6.	Tull anglais, Blonden, Gaze, Bobbinets, Schleier, Spitzen u. dergleichen durchsichtige feine Stoffe und Tücher daraus	Gesammtmenge in *q*		4	3	8
		Wert in Dinars		*10.107*	*7.311*	*28.446*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		4	3	.
		Wert in Dinars		*9.948*	*6.766*	.
57 d)	Spagat, Netze und alle anderen Seilerwaren	Gesammtmenge in *q*		962	1.265	1.142
		Wert in Dinars		*122.880*	*169.494*	*150.419*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		915	1.208	.
		Wert in Dinars		*115.065*	*158.312*	.
		Deutschland . . . . . *q*		44	50	.
		Großbritannien . . *q*		2	1	.
		Bosnien . . . . *q*		.	.	.
		Bulgarien . . . . . . *q*		.	.	.
		Türkei . . . . *q*		.	.	.
		Belgien . . . . *q*		1	.	.
		Rumänien . . . . . . *q*		.	.	.
	XVI. Seide.					
58 a) 1.u.2.	Rohseide, gebleicht, ungebleicht und gefärbt	Gesammtmenge in *q*		.	.	.
		Wert in Dinars		*1.048*	.	.
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		.	.	.
		Wert in Dinars		*78*	.	.
58 b)	Seidengarn ohne Unterschied	Gesammtmenge in *q*		3	2	3
		Wert in Dinars		*8.557*	*6.179*	*9.483*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		2	2	.
		Wert in Dinars		*6.444*	*5.744*	.
		Türkei . . . . *q*		1	.	.
58 c) 1.	Gewebe und Stoffe aus Halbseide	Gesammtmenge in *q*		56	47	60
		Wert in Dinars		*144.970*	*119.739*	*177.982*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		33	26	.
		Wert in Dinars		*87.415*	*74.274*	.
		Deutschland . . . . . *q*		3	3	.
		Türkei . . . . *q*		16	12	.
58 c) 2.	Ganz-Seidenstoffe	Gesammtmenge in *q*		23	22	43
		Wert in Dinars		*126.967*	*124.465*	*218.667*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		13	15	.
		Wert in Dinars		*71.452*	*77.751*	.
		Deutschland . . . . . *q*		2	1	.
		Türkei . . . . *q*		.	.	.
		Italien . . . . *q*		3	.	.
		Frankreich . . . . . . *q*		2	.	.
		Schweiz . . . . *q*		1	.	.
58 c) 2.	Sammt aus Seide und aus Halbseide	Gesammtmenge in *q*		13	11	12
		Wert in Dinars		*68.823*	*58.387*	*68.626*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		6	4	.
		Wert in Dinars		*27.470*	*24.563*	.
		Deutschland . . . . . *q*		1	1	.
		Frankreich . . . . . . *q*		3	.	.
		Italien . . . . *q*		3	.	.

	(Ein)fuhr			Ausfuhr						
	1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der vorausgehenden T.-Nr. 57 c) 4 enthalten.										
	748	775	435		9.372	5.644	7.321	6.417	8.151	11.315
	124.244	*97.076*	*81.541*		*1,004.555*	*768.356*	*895.353*	*940.084*	*1,216.603*	*1,856.226*
	748	772	435		100	1	.	371	450	.
	124.244	*96.678*	*81.541*		*11.648*	*144*	.	*51.563*	*61.360*	.
	.	.	.		.	.	.	.	.	.
	.	.	.		.	.	.	.	.	.
	.	.	.		.	48	.	.	.	
	.	.	.		5.128	3.723	.	.	3.732	3.395
	.	.	.		4.095	1.868	.	.	3.827	7.920
	.	.	.		.	.	.	.	.	.
	.	.	.		49	.	.	.	.	.
	.	.	.							
	.	.	.							
	.	.	.							
	.	.	.							
	3	5	4		.	.	.	.	.	.
	11.382	*21.142*	*17.496*		*1.177*	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
	2	4	4		*385*	.	.	.	.	.
	8.814	.	*15.441*		.	.	.	.	.	.
	1	.	.		.	.	.	.	.	.
	61	62	91		.	.	.	.	.	.
	174.324	*147.607*	*249.257*		*90*	*300*	.	.	.	.
										.
	52	54	84		.	.	.	.	.	.
	150.608	*131.217*	*229.645*		.	.	.	.	.	.
	3	.	.		.	.	.	.	.	.
	4	.	.		.	.	.	.	.	.
	72	57	53		.	.	.	1	.	2
	324.135	*280.146*	*316.676*		.	*300*	*460*	*4.168*	.	*7.294*
	49	35	37		.	.	.	.	.	.
	220.841	*167.534*	*196.606*		.	.	.	.	.	.
	1	.	.		.	.	.	.	.	.
	13	.	.		.	.	.	.	.	.
	5	.	.		.	.	.	.	.	2
	3	.	.		.	.	.	.	.	.
	.	.	.		.	.	.	.	.	.
Unter der T.-Nr. 58c) 1. und 2.										

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
58 c) 2.	Bänder, Schleier und Spitzen aus Seide und aus Halbseide	Gesammtmenge in q		18	19	16
		Wert in Dinars		125.159	118.658	106.195
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		14	16	.
		Wert in Dinars		106.652	104.200	.
		Deutschland . . . . . q		3	2	.
		Frankreich . . . . . . q		1	.	.
58 c) 2.	Seidenbrocat und andere Seiden- und Halbseidenstoffe, mit Gold-, Silber- oder Glasfäden durchwirkt	Gesammtmenge in q		2	1	3
		Wert in Dinars		8.611	8.474	27.472
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		.	.	.
		Wert in Dinars		821	1.498	.
		Türkei . . . . q		2	1	.
	XVII. Kurzwaren.					
59 a)	Schmuckgegenstände: gemeine: aus gewöhnlichen Stoffen, ordinär und grob ausgearbeitet	Gesammtmenge in q		174	169	189
		Wert in Dinars		163.408	164.682	183.989
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		130	144	.
		Wert in Dinars		147.722	147.370	.
		Deutschland . . . . . q		36	22	.
		Italien . . . . q		5	.	.
		Türkei . . . . q		2	.	.
59 b) 2.	feinere: aus Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Korallen, Edel- und Halbedelsteinen und Haaren gearbeitet	Gesammtmenge in q		6	3	15
		Wert in Dinars		11.538	8.976	28.149
		Davon aus oder nach:		5	3	.
		Österreich-Ungarn q		9.692	7.841	.
		Wert in Dinars		.	.	.
59 c)	wertvolle: aus Gold, Silber und Platin und mit Edelsteinen besetzt	Gesammtmenge in q		1	.	.
		Wert in Dinars		75.238	44.758	25.490
		Davon aus oder nach:		1	.	.
		Österreich-Ungarn. . . . q		75.238	38.158	.
		Wert in Dinars		.	.	.
60 a)	Leonische Gespinnste: Blattgold, Flitter, Rauschmetall und Bronzepulver aus unedlen Metallen	Gesammtmenge in q		43	27	28
		Wert in Dinars		39.217	37.360	38.331
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn. . . . q		24	12	.
		Wert in Dinars		15.829	14.658	.
		Deutschland. . . . . q		18	14	.
		Türkei . . . . q		1	.	.
60 b)	aus Gold, Silber oder Platin			1		
		Gesammtmenge in q		7.911	5	9
		Wert in Dinars			28.345	51.667
		Davon aus oder nach:		1		
		Österreich-Ungarn q		3.649	1	.
		Wert in Dinars		.	4.483	.
		Deutschland. . . . . q			4	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der T.-Nr. 58 c) 1. und 2. enthalten.									
Unter der T.-Nr. 58 c) 1. und 2. enthalten.									
91	126	59							
198.606	*253.904*	*153.090*							
88	116	34							
186.572	*234.846*	*91.275*							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
Unter der T.-Nr. 59 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 59 a) enthalten.									
29	17	47							
45.631	*28.280*	*76.112*							
14	11	44							
19.505	*18.732*	*68.239*							
15	.	.							
.	.	.							
10	15	11							
61.103	*109.740*	*86.627*							
3	6	7							
19.575	*41.780*	*64.490*							
7	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		1891	1890	1889	1888
						Ein-
61	Andere Kurzwaren: a) Uhren, und zwar: Taschenuhren aus unedlem Metallen	Gesammtmenge in Stück		728	400	312
		Wert in Dinars		*9.949*	*4.363*	*3.188*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		338	349	.
		Wert in Dinars		*4.525*	*3.699*	.
		Deutschland ..... Stück		54	.	.
		Großbritannien .. "		.	12	.
		Bosnien .... "		.	.	.
		Frankreich .... "		.	.	.
		Italien .... "		.	.	.
		Türkei .... "		.	.	.
		Schweiz .... "		336	.	.
61	Taschenuhren, aus Silber, versilbert oder vergoldet	Gesammtmenge in Stück		470	244	508
		Wert in Dinars		*13.605*	*5.918*	*12.609*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		339	195	.
		Wert in Dinars		*10.213*	*4.630*	.
		Deutschland ..... Stück		.	12	.
		Frankreich .... "		40	.	.
		Schweiz .... "		91	.	.
61	Taschenuhren, aus Gold oder Platin	Gesammtmenge in Stück		110	41	116
		Wert in Dinars		*8.895*	*4.171*	*12.128*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		73	39	.
		Wert in Dinars		*6.695*	*3.911*	.
		Deutschland ..... Stück		30	.	.
		Schweiz .... "		7	.	.
61	Alle anderen Uhren, als: Pendel-, Schwarzwälder-, Stockuhren und Wecker (von irgend einem Material)	Gesammtmenge in Stück		2.022	1.308	1.654
		Wert in Dinars		*19.799*	*15.354*	*18.505*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn Stück		1.501	868	.
		Wert in Dinars		*14.703*	*10.059*	.
		Deutschland ..... Stück		493	401	.
		Türkei .... "		6	.	.
		Schweiz .... "		22	.	.
61	b) Messerschmiedwaren, als: Messer, Gabeln, Scheren, Sporen und dergleichen Gegenstände, und zwar: 1. Grobe, nicht polirte	Gesammtmenge in *q*		98	120	54
		Wert in Dinars		*23.076*	*48.654*	*22.217*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn .... *q*		45	79	.
		Wert in Dinars		*10.850*	*38.843*	.
		Deutschland .... *q*		21	21	.
		Großbritannien ...... *q*		1	3	.
		Bosnien .... *q*		30	.	.
		Rußland .... *q*		1	.	.
61	2. Feinere, d. i. polirte	Gesammtmenge in *q*		51	56	82
		Wert in Dinars		*38.534*	*45.711*	*67.921*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn .... *q*		36	35	.
		Wert in Dinars		*26.928*	*27.106*	.
		Deutschland .... *q*		12	17	.
		Großbritannien ...... *q*		.	1	.
		Türkei .... *q*		1	.	.
		Bosnien .... *q*		1	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
q	q	q							
[1]) 1.736	[1]) 1.598	[1]) 1.137			[1]) 1	[1]) 7	[1]) 3	[2]) 5	[1]) 3
1,348.262	*1,112.028*	*1,105.655*			*405*	*1.235*	*2.660*	*2.664*	*1.523*
1.430	1.383	924			.	.	.	.	.
1,137.711	*913.960*	*912.958*			.	.	.	.	.
220	.	.			.	.	.	.	.
4	.	.			.	.	.	.	.
26	.	.			.	.	.	.	1
9	.	.			.	.	.	.	.
40	.	.			.	.	.	.	.
.	.	.			.	.	.	4	1
.	.	.			.	.	.	.	.
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten									
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten									
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten				.	.	[2]) 8	.	.	.
				.	.	40	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten									
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten									

[1]) Sonstige Kurzwaren überhaupt. — [2]) Uhren, hängende, stehende.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
61	c) Bürstenbinderwaren: Bürsten und Pinsel, aus Bast, groben Haaren, grob gearbeitet.	Gesammtmenge in q		231	249	317
		Wert in Dinars		*49.653*	*71.445*	*100.071*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn.... q		215	249	.
		Wert in Dinars		*45.582*	*71.445*	.
		Deutschland......... q		15	.	.
		Türkei.............. q		1	.	.
61	Bürsten und Pinsel aus besseren Haaren und anderen besseren Materialien	Gesammtmenge in q		16	21	9
		Wert in Dinars		*14.969*	*18.325*	*9.983*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn.... q		13	16	.
		Wert in Dinars		*11.378*	*13.959*	.
		Deutschland......... q		1	5	.
		Frankreich.......... q		1	.	.
		Schweiz............. q		1	.	.
61	d) Holzschnitzer- und Drechslerarbeiten: aus ordinärem Holz oder Bein und grob gearbeitet.	Gesammtmenge in q		85	128	90
		Wert in Dinars		*24.702*	*32.411*	*27.722*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn.... q		34	71	.
		Wert in Dinars		*11.683*	*19.607*	.
		Deutschland......... q		1	1	.
		Bosnien............. q		48	56	.
		Türkei.............. q		1	.	.
61	Bessere, d. h. aus feinem Holz, Elfenbein, Perlmutter und dergleichen besseren Material	Gesammtmenge in q		4	4	28
		Wert in Dinars		*3.465*	*3.055*	*20.533*
		Davon aus oder nach:				.
		Österreich-Ungarn.... q		3	3	.
		Wert in Dinars		*2.448*	*2.954*	.
		Frankreich.......... q		1	.	.
61	e) Pfeifen: Pfeifen aus ordinärem Thon oder ordinärer Erde, ohne Beschlag	Gesammtmenge in q		23	6	17
		Wert in Dinars		*2.487*	*909*	*2.370*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn..... q		5	2	.
		Wert in Dinars		*1.063*	*403*	.
		Bosnien............. q		7	4	.
		Türkei.............. q		11	.	.
61	Pfeifen aus Porzellan oder Holz	Gesammtmenge in q		2	1	2
		Wert in Dinars		*899*	*365*	*735*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn..... q		2	1	.
		Wert in Dinars		*804*	*365*	.
61	Pfeifen aus Meerschaum, mit Silberbeschlag	Gesammtmenge in q		.	.	.
		Wert in Dinars		*203*	*350*	*1.021*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn..... q		.	.	.
		Wert in Dinars		*203*	*120*	.
61	Cigarrenspitzen aus Holz, Glas und anderem ordinären Material	Gesammtmenge in q		8	8	4
		Wert in Dinars		*3.675*	*3.390*	*2.069*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn.... q		6	8	.
		Wert in Dinars		*2.963*	*3.205*	.
		Türkei.............. q		2	.	.
61	Cigarrenspitzen aus Meerschaum und Bernstein	Gesammtmenge in q		.	.	.
		Wert in Dinars		*2.021*	*1.026*	*2.376*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn..... q		.	.	.
		Wert in Dinars		*1.063*	*889*	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der T.=Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.=Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.=Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.=Nr. 61 a) enthalten.									
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
61	f) Nadler- und Knopfmacherarbeiten: Nadeln aller Art, Angeln, Hafteln, Schnallen u. d. gl. Gegenstände	Gesammtmenge in q		168	140	110
		Wert in Dinars		*132.964*	*95.723*	*78.895*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		133	101	.
		Wert in Dinars		*113.700*	*69.415*	.
		Deutschland . . . . . q		32	36	.
		Großbritannien . . . q		.	1	.
		Schweiz . . . . q		1	.	.
61	Knöpfe zum Annähen aus Holz, Glas, Bein und unedlen Metallen	Gesammtmenge in q		103	66	73
		Wert in Dinars		*35.753*	*22.646*	*19.346*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn . q		80	60	.
		Wert in Dinars		*28.814*	*20.189*	.
		Deutschland . . . . . q		23	4	.
61	Knöpfe aus besserem Material gearbeitet	Gesammtmenge in q		14	17	16
		Wert in Dinars		*12.680*	*14.838*	*14.893*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		13	16	.
		Wert in Dinars		*11.889*	*13.864*	.
		Deutschland . . . . . q		1	.	.
61	Stahlfedern zum Schreiben oder Zeichnen und Bleistifte	Gesammtmenge in q		58	47	65
		Wert in Dinars		*32.543*	*30.064*	*31.679*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		37	31	.
		Wert in Dinars		*21.691*	*19.006*	.
		Deutschland . . . . . q		18	13	.
		Großbritannien . . q		3	2	.
61	Perlen aus Glas, Stein und anderem ordinärem Material	Gesammtmenge in q		67	66	130
		Wert in Dinars		*16.480*	*15.505*	*26.882*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		11	23	.
		Wert in Dinars		*2.666*	*6.346*	.
		Deutschland . . . . . q		18	.	.
		Italien . . . . q		38	41	.
61	g) Spielzeug: Spielwaren aus grobem Material und grob gearbeitet	Gesammtmenge in q		134	102	69
		Wert in Dinars		*53.931*	*43.775*	*24.360*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		54	79	.
		Wert in Dinars		*25.262*	*34.869*	.
		Deutschland . . . . . q		79	23	.
		Türkei . . . . q		1	.	.
61	Spielwaren aus besserem Material und feiner gearbeitet	Gesammtmenge in q		8	15	18
		Wert in Dinars		*6.578*	*11.143*	*13.483*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		6	13	.
		Wert in Dinars		*4.243*	*8.766*	.
		Deutschland . . . . . q		2	1	.
61	h) Alle anderen Kurzwaren und Gegenstände, als Tabatièren, Notes, Geldtaschen, Handspiegel, Schatullen, Körbe, Tintenzeuge, Leuchter und dergleichen Gegenstände und Nippes, u. zw.: i) aus Holz, Glas, Bein, Leder, Porzellan, Papier, Kautschuk, unedlen Metallen und sonstigen ordinären Stoffen	Gesammtmenge in q		688	748	355
		Wert in Dinars		*342.907*	*363.258*	*161.811*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		435	533	.
		Wert in Dinars		*223.238*	*250.562*	.
		Deutschland . . . . . q		204	191	.
		Großbritannien . . q		.	7	.
		Italien . . . . q		33		.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten.				*271*	*405*				

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
61	2. Bessere, d. h. aus Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und dergleichen edleren Stoffen und Metallen	Gesammtmenge in *q*		33	34	69
		Wert in Dinars		*46.385*	*69.005*	*137.347*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		18	22	.
		Wert in Dinars		*26.553*	*52.680*	.
		Deutschland . . . . . *q*		11	8	.
		Großbritannien . . *q*		3	1	.
61	3. Id. mit Silber, Gold, Platin belegt und mit Edelsteinen besetzt	Gesammtmenge in *q*		1	1	2
		Wert in Dinars		*36.166*	*15.625*	*29.579*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		1	1	.
		Wert in Dinars		*31.659*	*15.207*	.
		Deutschland . . . . . *q*		.	.	.
		Großbritannien . . *q*		.	.	.

XVIII. Kleidungen, Stickereien und Wirkwaren.

Kleidungen und andere Näharbeiten.

Tarifnummer	Warengattung		1891	1890	1889	1888
62 a) 1.	Kleidungen, u. zw.: von Tuch, Abbá und Schajak	Gesammtmenge in *q*		17	6	10
		Wert in Dinars		*8.094*	*3.438*	*6.203*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		14	5	.
		Wert in Dinars		*6.806*	*2.912*	.
		Bulgarien . . . . *q*		2	.	.
		Türkei . . . . *q*		1	.	.
62 a) 1.	Von anderen einfachen Wollengeweben	Gesammtmenge in *q*		292	266	385
		Wert in Dinars		*202.490*	*205.396*	*321.399*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		281	236	.
		Wert in Dinars		*195.994*	*184.838*	.
		Deutschland . . . . *q*		8	30	.
		Großbritannien . . *q*		.	.	.
		Türkei . . . . *q*		.	.	.
62 b) 1.	Von feineren Wollstoffen	Gesammtmenge in *q*		432	350	514
		Wert in Dinars		*495.185*	*435.184*	*596.841*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		414	323	.
		Wert in Dinars		*472.994*	*397.900*	.
		Deutschland . . . . . *q*		15	6	.
		Großbritannien . . *q*		1	16	.
62 a) 2. u. 3.	Von einfachen Baumwoll- und Hanfgeweben	Gesammtmenge in *q*		202	120	162
		Wert in Dinars		*100.351*	*62.473*	*78.342*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		165	107	.
		Wert in Dinars		*82.610*	*54.574*	.
		Deutschland . . . . . *q*		31	7	.
		Großbritannien . . *q*		.	3	.
62 b) 2. u. 3.	Von feineren Baumwoll- und Hanfgeweben	Gesammtmenge in *q*		110	115	364
		Wert in Dinars		*88.164*	*91.900*	*281.964*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		100	111	.
		Wert in Dinars		*80.275*	*88.909*	.
		Deutschland . . . . . *q*		8	3	.
		Großbritannien . . *q*		2	1	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten									
Unter der T.-Nr. 61 a) enthalten									
Unter der nachfolgenden T.-Nr. 62 a) 1 enthalten				.	.	4	[1]) 101	[1]) 88	[1]) 18
				200	*120*	*3.796*	*41.078*	*43.707*	*11.902*
				.	.	.	2	1	.
				.	.	.	*1.452*	*920*	.
				.	.	.	52	51	6
				.	.	.	45	32	6
[2]) 2.564	[2]) 4.883	[2]) 1.976		3	.	.	.	.	.
1,770.747	*3,800.103*	*1,574.946*		*1.883*	*348*	.	.	.	.
2.436	4.684	1.886		.	.	.	.	.	.
1,689.629	*3,653.816*	*1.515.613*		.	.	.	.	.	.
23	.	.		.	.	.	.	.	.
90	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		2	.	.	.	.	.
Unter der T.-Nr. 62 a) 1 enthalten				.	.	1	.	.	.
				.	*348*	*725*	.	.	.
					.		.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
				.	.	.	.	.	.
Unter der T.-Nr. 62 a) 1 enthalten									
Unter der T.-Nr. 62 a) 1 enthalten									

[1]) Kleidungen und sonstige Nähwaren. — [2]) Wäsche, Wirkwaren, Näharbeiten.

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
62 c) 1. und 2.	Von Sammt, ganz- oder halbseidenen Geweben	Gesammtmenge in *q*		22	15	16
		Wert in Dinars		*82.345*	*55.719*	*64.320*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		19	14	.
		Wert in Dinars		*76.051*	*50.329*	.
		Deutschland . . . . . *q*		2	1	.
62 a) 5.	Von Schaf- und Lammfellen	Gesammtmenge in *q*		3	1	8
		Wert in Dinars		*2.027*	*1.094*	*6.469*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		3	1	.
		Wert in Dinars		*2.018*	*1.046*	.
62 b 8.	Aus Fellen von gemeinem oder edlerem Wild	Gesammtmenge in *q*		11	10	3
		Wert in Dinars		*20.478*	*25.243*	*9.906*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		10	10	.
		Wert in Dinars		*17.734*	*24 359*	.
		Deutschland . . . . . *q*		*1*	.	.
62 b 6.	Von Gummi- und Wachsleinwand	Gesammtmenge in *q*		12	4	17
		Wert in Dinars		*16.589*	*7.365*	*29.057*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		11	4	.
		Wert in Dinars		*14.199*	*7.365*	.
		Deutschland . . . . . *q*		1	.	.
62	Wäsche, als: Hemden, Röcke u. s. w.	Gesammtmenge in *q*		414	390	305
		Wert in Dinars		*258.184*	*280.257*	*242.325*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		403	366	.
		Wert in Dinars		*246.747*	*261.482*	.
		Deutschland . . . . . *q*		4	20	.
		Großbritannien . . *q*		2	.	.
		Italien . . . . *q*		.	4	.
62 a) 1.	Strümpfe und Socken u. zw.: wollene	Gesammtmenge in *q*		12	16	10
		Wert in Dinars		*9.532*	*15.555*	*10.586*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		10	13	.
		Wert in Dinars		*7.938*	*12.859*	.
		Deutschland . . . . . *q*		1	2	.
		Bulgarien . . . . . *q*		.	.	.
62 a) 2. u. 3.	baumwollene und leinene	Gesammtmenge in *q*		30	35	29
		Wert in Dinars		*17.525*	*22.505*	*15.885*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		28	33	.
		Wert in Dinars		*15.403*	*20.638*	.
		Deutschland . . . . . *q*		2	2	.
62 c) 1.	seidene und halbseidene	Gesammtmenge in *q*		1	1	.
		Wert in Dinars		*2.142*	*3.361*	*833*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		.	.	.
		Wert in Dinars		*1.361*	*834*	.
		Deutschland . . . . . *q*		.	1	.
62 a) 1.	Hüte, Kappen und Fez, u. zw.: aus groben Filz und anderen gemeinen Stoffen	Gesammtmenge in *q*		297	277	330
		Wert in Dinars		*184.357*	*160.955*	*170.116*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		228	249	.
		Wert in Dinars		*145.745*	*135.997*	.
		Deutschland . . . . . *q*		41	2	.
		Großbritannien . *q*		26	20	.
		Türkei . . . . *q*		2	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
Unter der T.-Nr. 62a 1. enthalten									
Unter der T.-Nr. 62 a) 1. enthalten				. *197*	. *162*	. . . .			
Unter T.-Nr. 62 enthalten				3 *1.402* . . . 3	3 *1.019* . . . 3	5 *3.440*			
Unter T.-Nr. 62 enthalten									
Unter T.-Nr. 62 enthalten									

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
62	von feinerem Filz und Leder	Gesammtmenge in q		212	202	202
		Wert in Dinars		*281.640*	*296.963*	*304.551*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		208	166	.
		Wert in Dinars		*274.150*	*256.066*	.
		Deutschland . . . . . q		2	27	.
		Großbritannien . . q		.	7	.
62 c) 1.	seidene und halbseidene	Gesammtmenge in q		4	3	6
		Wert in Dinars		*10.930*	*7.114*	*9.472*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		4	3	.
		Wert in Dinars		*10.316*	*7.084*	.
62 a) 6.	von gemeinem Stroh	Gesammtmenge in q		109	149	133
		Wert in Dinars		*49.518*	*73.154*	*59.606*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		95	89	.
		Wert in Dinars		*43.764*	*42.178*	.
		Deutschland . . . . . q		6	42	.
		Großbritannien . . q		3	6	.
		Schweiz . . . . q		.	4	.
62 b) 9.	von feinerem Stroh	Gesammtmenge in q		38	30	34
		Wert in Dinars		*51.016*	*49.166*	*58.679*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		35	29	.
		Wert in Dinars		*48.480*	*48.700*	.
		Italien . . . . q		2	.	.
62 a) 1., 2. und 3.	Sonnen- und Regenschirme u. zw.: wollene, baumwollene und leinene	Gesammtmenge in q		115	83	93
		Wert in Dinars		*61.825*	*43.637*	*50.104*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		112	81	.
		Wert in Dinars		*60.163*	*42.473*	.
		Deutschland . . . . . q		3	2	.
62 c) 1.	seidene und halbseidene	Gesammtmenge in q		35	33	35
		Wert in Dinars		*42.867*	*51.590*	*57.490*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		34	32	.
		Wert in Dinars		*41.218*	*50.909*	.
		Frankreich . . . . . . q		1	.	.
62 a) 1.	Stickereien, Borten-, Knopf- und Posamentierarbeiten, als: Schnüre u. dgl., wollene	Gesammtmenge in q		106	137	43
		Wert in Dinars		*62.043*	*86.020*	*25.882*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		10	9	.
		Wert in Dinars		*8.739*	*7.607*	.
		Deutschland . . . . . q		1	3	.
		Großbritannien . . q		.	.	.
		Türkei . . . . q		64	80	.
		Bulgarien . . . . q		31	44	.
62 a) 2. u. 3.	dgl. baumwollene und leinene	Gesammtmenge in q		17	23	6
		Wert in Dinars		*10.777*	*13.646*	*2.539*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		13	22	.
		Wert in Dinars		*8.528*	*12.989*	.
		Deutschland . . . . . q		4	1	.
62 c) 1.	dgl. seidene und halbseidene	Gesammtmenge in q		5	3	3
		Wert in Dinars		*13.259*	*8.078*	*8.708*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		3	2	.
		Wert in Dinars		*8.406*	*6.008*	.
		Deutschland . . . . . q		2	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
.	.	.		.	[1] .	[1] .	.	.	.
.	.	.			*162*	*235*	.	.	.
				.					
.	.	.		.	.		.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
[2] 324	[2] 941	[2] 537							
365.998	*900.784*	*534.021*							
292	860	345							
337.143	*854.052*	*344.367*							
1	.	.							
6	.	.							
4	.	.							
21	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

[1] Sonnenschirme, Hüte, Kappen. — [2] Stickereien und Wirkwaren.

Tarifnummer	Warengattung		Ein- 1891	1890	1889	1888
62	dgl. aus Fäden von gemeinem Metall	Gesammtmenge in *q*		3	1	2
		Wert in Dinars		*4.852*	*1.070*	*1.907*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		2	1	.
		Wert in Dinars		*3.546*	*900*	.
		Deutschland ..... *q*		1	.	.
62	dgl. aus Gold- und Silberfäden	Gesammtmenge in *q*		.	1	1
		Wert in Dinars		*2.786*	*5.472*	*7.344*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		.	1	.
		Wert in Dinars		*2.087*	*4.248*	.
62	2. Knöpfe, Quasten und Fransen: aus gemeinen und feineren Garnen	Gesammtmenge in *q*		2	3	2
		Wert in Dinars		*2.155*	*2.988*	*1.749*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		2	3	.
		Wert in Dinars		*1.968*	*2.960*	.
62	aus Gespinsten gemeiner und edler Metalle	Gesammtmenge in *q*		1	1	1
		Wert in Dinars		*2.807*	*1.788*	*2.772*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		1	1	.
		Wert in Dinars		*2.807*	*1.788*	.
63 a)	Schuhwaren u. zw.: von Stroh und Holz	Gesammtmenge in *q*		5	4	4
		Wert in Dinars		*613*	*413*	*399*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		.	.	.
		Wert in Dinars		*45*	.	.
		Bosnien .... *q*		5	.	.
63 b)	von Leder der Opanzenarbeit	Gesammtmenge in *q*		46	46	50
		Wert in Dinars		*18.457*	*19.865*	*19.671*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		43	45	.
		Wert in Dinars		*17.527*	*19.402*	.
		Großbritannien .. *q*		.	.	.
		Türkei.......... *q*		.	.	.
		Bosnien .... *q*		1	.	.
		Bulgarien..... . *q*		1	.	.
63 c)	von Gummi und Wachsleinwand	Gesammtmenge in *q*		10	10	12
		Wert in Dinars		*5.582*	*6.817*	*7.495*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		6	8	.
		Wert in Dinars		*3.285*	*5.928*	.
		Deutschland ..... *q*		3	1	.
		Rußland .... *q*		1	.	.
63 c)	von Woll- und Leinenstoffen	Gesammtmenge in *q*		96	114	87
		Wert in Dinars		*85.284*	*94.320*	*62.776*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		93	109	.
		Wert in Dinars		*82.732*	*90.173*	.
		Deutschland ..... *q*		3	4	.
63 d)	von Seide und Sammt, auch mit Silber oder Gold durchwirkt, gestickt	Gesammtmenge in *q*		1	2	1
		Wert in Dinars		*1.919*	*4.177*	*1.627*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn *q*		1	1	.
		Wert in Dinars		*1.585*	*1.244*	.

...fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
62	108	172		2	4	3	.	.	.
27.321	*43.163*	*78.919*		*751*	*1.066*	*1.408*	.	.	.
59	106	108		.	.	.	.	.	.
26.536	*42.699*	*55.419*		.	*50*	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	3	.	.	.	.
.	.	.		2	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							.
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							
.	.	.							

Tarifnummer	Warengattung		Ein-			
			1891	1890	1889	1888
63 c)	von Leder feinerer Arbeit	Gesammtmenge in q		367	319	469
		Wert in Dinars		*331.144*	*269.605*	*410.394*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		363	316	.
		Wert in Dinars		*327.281*	*294.492*	.
		Deutschland ..... q		1	.	.
		Großbritannien .. q		.	2	.
		Türkei .... q		3	.	.
64 a)	Riemer-, Sattler- und Handschuhmacherarbeiten: Blasbälge, Kisten und Koffer mit Leinwand überzogen	Gesammtmenge in q		88	54	111
		Wert in Dinars		*14.303*	*9.368*	*20.762*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		87	53	.
		Wert in Dinars		*14.073*	*8.952*	.
		Deutschland ..... q		.	1	.
		Türkei.......... q		1	.	.
64 b)	Sättel, Taschen und Koffer aus Leder	Gesammtmenge in q		65	75	40
		Wert in Dinars		*35.490*	*48.073*	*28.074*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		63	69	.
		Wert in Dinars		*33.992*	*44.502*	.
		Deutschland ..... q		.	5	.
		Großbritannien q		.	1	.
		Italien......... q		2	.	.
64 b)	Pferdegeschirr, Zügel, Halfter, Riemen, Felleisen und Patronentaschen	Gesammtmenge in q		82	61	53
		Wert in Dinars		*40.588*	*41.429*	*39.223*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		72	55	.
		Wert in Dinars		*36.274*	*38.376*	.
		Deutschland ..... q		3	1	.
		Bosnien .... q		5	.	.
		Türkei . ... q		.	.	.
64	Lederne Handschuhe	Gesammtmenge in q		6	6	7
		Wert in Dinars		*26.233*	*34.162*	*42.543*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		5	5	.
		Wert in Dinars		22.095	*26.559*	.
		Deutschland ..... q		1	1	.
64	Corsets, Gürtel, Polster und alle sonstigen Handschuhmacherarbeiten	Gesammtmenge in q		3	3	2
		Wert in Dinars		*5.468*	*7.512*	*4.424*
		Davon aus oder nach:				
		Österreich-Ungarn q		2	2	.
		Wert in Dinars		*4.347*	*5.603*	.
		Frankreich ...... q		1	.	.

fuhr			Ausfuhr						
1887	1886	1885	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
594	619	386		1	1	4	.	.	.
536.172	*530.853*	*335.292*		*1.137*	*427*	*3.833*	.	.	.
593	618	379		.	.	.	.	.	.
535.088	*530.061*	*328.336*		*80*	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		1	.	.	.	.	.
77	265	137		.	53	25	.	.	.
40.370	*202.879*	*67.422*		.	*2.141*	*1.000*	.	.	.
73	262	135		.	.	.	.	.	.
38.534	*202.107*	*66.142*		.	.	.	.	.	.
3	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	53	.	.	.	.
Unter der T.-Nr. 64a) enthalten				3	Unter der T.-Nr. 64a) enthalten		.	.	.
				2.182			.	.	.
				.			.	.	.
				.			.	.	.
				.			.	.	.
				3			.	.	.
54	335	246		48	1	6	.	.	.
13.153	*66.876*	*72.194*		*1.691*	*551*	*4.437*	.	.	.
48	335	219		.	.	.	.	.	.
12.185	*66.876*	*66.808*		*50*	.	.	.	.	.
6	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.		48	.	.	.	.	.
10	13	11							
28.202	*48.311*	*43.541*							
10	12	10							
28.202	*46.858*	*38.213*							
.	.	.							
Unter der vorhergehenden T.-Nr. enthalten									

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 29. Jänner 1893, Z. 584/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1993/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage eine Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage für 1893, zufolge welcher sich das Erfordernis im Capitel „Staatsschuld“ und die Bedeckung im Capitel „Allgemeine Kassenverwaltung“ je um den Betrag von 2,062.666 fl. erhöht, mit dem Ersuchen zu übersenden, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtrags-

zum Staatsvoranschlage

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliches	Außerordentliches	Summe
				Erfordernis		
				Gulden in österr. Währ.		
			Staatsschuld.			
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
36	3	1	Zinsen.			
			Zinsen von Renteobligationen:			
			Von den im Jahre 1893 auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130) auszugebenden Obligationen per 60,000.000 fl. (und zwar 30 Millionen fix und 30 Millionen in Option) für die Zeit vom 11. Jänner 1893 bis 30. September 1893 (October-Coupon) der mit 4 Procent in Gold verzinslichen Renteobligationen	1,733.333	.	1,733.333
		2	Münzverlust	.	329.333	329.333
			Summe .	1,733.333	329.333	2,062.666

vorlage

für das Jahr 1893.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche Bedeckung	Außerordentliche Bedeckung	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Allgemeine Kassenverwaltung.			
11	5	Einnahmen aus der Beausgabung von Silberkronen, dann von Nickel- und Broncemünzen der neuen Kronenwährung, nach Abzug des jetzigen Kassewertes des zur Ausprägung der Silberkronen zu verwendenden Silbers, und des im Jahre 1893 voraussichtlich resultirenden Verlustes aus der Einziehung von alten Silber- und Kupferscheidemünzen	.	2,062.666	2,062.666

Begründung

der

Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1893.

A. Erfordernis.

Capitel 36, Staatsschuld.

Bei der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1893 konnte auf das Goldrentenanlehen, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G Bl. Nr. 130, zur Beschaffung von effectivem Golde behufs Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung aufzunehmen ist, noch nicht Rücksicht genommen werden.

Seither ist jedoch am 11. Jänner d. J. zwischen der k. k. Finanzverwaltung und einem Consortium, bestehend aus der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt und dem Bankhause S. M. v. Rothschild in Wien, ein Übereinkommen abgeschlossen worden, wonach das gedachte Consortium von den auf Grund des erwähnten Gesetzes auszugebenden vierprocentigen Goldrentenobligationen den Theilbetrag von 60 Millionen Gulden Gold, und zwar zur Hälfte auf feste Rechnung, zur Hälfte in Option, zum Curse von 95·5 Procent übernimmt.

In Gemäßheit des Übereinkommens hat die Staatsverwaltung dem Consortium die vierprocentigen Zinsen der auf feste Rechnung übernommenen Obligationen vom 11. Jänner 1893, jene der im Optionswege zu übernehmenden Obligationen aber von dem Tage der Abgabe der Optionserklärung angefangen zu vergüten.

Da eine Optionserklärung bisher nicht abgegeben wurde, steht die effective Höhe der diesbezüglichen Zinsenvergütung dermalen noch nicht genau fest.

Das Zinsenerfordernis wäre daher vorläufig mit jenem, den wirklichen Nettobedarf jedenfalls übersteigenden Betrage in den Staatsvoranschlag nachträglich einzubeziehen, welcher sich unter der Annahme ergibt, dass die 60 Millionen sämmtlich schon vom 11. Jänner 1893 angefangen zu verzinsen wären, das ist mit dem Betrage von . . . . 1,733.333 fl. Gold,
also zuzüglich des 19procentigen Münzverlustes per . . . . 329.333 „ ,

mit . . . . 2,062.666 fl. ö. W.;
hiedurch erhöht sich das Gesammterfordernis im Capitel „Staatsschuld“ auf . . . . . 153,757.740 fl.
und die Summe der Staatsausgaben im Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 auf . 610,747.460 „

Begründung

der

Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1893.

B. Bedeckung:

Capitel 11, Allgemeine Kassenverwaltung.

Die Einnahmen aus der Beausgabung von Silberkronen, dann Nickel- und Broncemünzen der neuen Kronenwährung wurden bisher in den Staatsvoranschlag des Jahres 1893 nicht einbezogen.

Abgesehen von den bereits im Erfordernisse, Capitel 11, Titel 8 präliminirten Prägekosten per 2,022.000 fl. wird diesen Einnahmen, soweit dieselben durch den gesetzlichen Wert der effectiv zur Ausprägung gelangenden Münzen gegeben sind, der jetzige Kassenwert des zur Ausprägung der Silberkronen zu verwendenden Silbers gegenüberstehen, ferner der Verlust aus der Einziehung von alten Silber- und Kupferscheidemünzen.

Wie groß dieser letztere im Jahre 1893 sein wird, läßt sich dermalen noch nicht genau berechnen.

Jedenfalls aber wird die nach Abzug dieses Verlustes erübrigende Nettoeinnahme dem Betrage von . . . . 2,062.666 fl., um welchen das Erfordernis im Capitel 36, Staatsschuld, im Hinblicke auf die auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130) eingeleitete Emission von 60 Millionen Gulden in 4procentigen Goldrenteobligationen nunmehr höher eingestellt wird, mindestens gleichkommen. Im Capitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung“ wird daher dieser letztere Betrag als Bedeckungsziffer eingestellt, wodurch sich die Gesammtbedeckung in diesem Capitel auf . . . . 5,476.552 fl. und die Summe der Staatseinnahmen im Finanzgesetzentwurfe für 1893 auf . . . 611,634.751 „ erhöht.

Über den gesammten Gewinn und Verlust aus der Ausprägung und Beausgabung von Theilmünzen der Kronenwährung, beziehungsweise aus der Einziehung von Münzen der österreichischen Währung, wir seinerzeit abgesondert Rechnung gelegt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, nachfolgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des §. 14 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 14 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, tritt außer Kraft und hat dafür folgende Bestimmung zu gelten:

„Jeder Verein ist berechtigt, seine Versammlungen öffentlich zu halten.

Der Zutritt zu diesen ist jedermann gestattet; es können jedoch bei den öffentlichen Versammlungen, sowie auch bei den mit Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden, an der Verhandlung nur Mitglieder des Vereines und solche Personen theilnehmen, welche auf ihren Namen lautende, vom Vorstande des Vereines, beziehungsweise von den zur Vertretung des Vereines nach außen berechtigten Personen ausgestellte Eintrittskarten besitzen."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

In formaler Beziehung wird beantragt:

a) das Haus weist diesen Antrag dem Verwaltungsausschusse zu;
b) das Haus beauftragt diesen Ausschuss, binnen längstens vierzehn Tagen über diesen Antrag schriftlich Bericht zu erstatten.

Wir ersuchen auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung, diesen Antrag dem Verwaltungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Jänner 1893.

Dr. Lueger.
Rigler.
Schider.
Dr. Kindermann.
Posch.
Lienbacher.
Prettner.

Polzhofer.
Muth.
Ludwig.
Dr. Geßmann.
Skala.
Kohler.
Liechtenstein.

Hauck
Dötz.
Troll.
Schlesinger.
Forcher.
Steinwender.
Dr. Hofmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Regierungsvorlage in Betreff der Erlassung eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern beim Bergbaue getroffen werden (76 der Beilagen.)

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, enthält in seinem siebenten Hauptstücke, §. 187, bezüglich der gesetzmäßigen Verwaltung eines jeden Bergbaues die Bestimmung, dass jeder Bergbauunternehmer der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Bergbaues verantwortlich ist; und in seinem zwölften Hauptstücke, §§. 220 bis 234, bezüglich der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und des Verfahrens bei demselben Bestimmungen, die sich für die Handhabung der Bergpolizei im allgemeinen und im besonderen, bislang als unzureichend erwiesen haben, wie dies auch in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zu dem Entwurfe des Gesetzes, womit Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern beim Bergbaue getroffen werden (76 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1891) hervorgehoben wird. Mit Ausnahme des Gesetzes vom 17. December 1884, L. G. Bl. für Galizien Nr. 35 ex 1886, betreffend den Naphtbabergbau in Galizien, heißt es in dem Motivenberichte, fehle eine Vorschrift, wie sie in der Gesetzgebung vieler Staaten mit Bestimmungen Platz gefunden, durch welche es ermöglicht wird, solche Personen, welche ihre Befähigung zu der selbständigen Betriebsleitung nicht nachzuweisen vermögen, von dieser auszuschließen. Es wäre dies eine empfindliche Lücke in der österreichischen Legislatur, da die Repressivmaßregel des §. 224 a. B. G. nicht immer ausreiche, und es wäre der vorliegende Gesetzentwurf berufen, den bisherigen Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zu beseitigen.

Abgesehen von diesen im Motivenberichte der Regierungsvorlage enthaltenen Erwägungen sprechen noch viele andere Umstände für die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, die hier erörtert werden sollten.

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues und die hieraus entspringende Nothwendigkeit einer rationellen, auf wirtschaftlicher Basis beruhenden Ausbeutung und möglichst intelligenter Überwachung und Leitung desselben, lässt sich leicht ermessen an quantitativen Resultaten des Bergbaues, aus den hieraus entspringenden finanziellen Erfolgen, aus den Verhältniszahlen, welche sich aus diesen Ziffern, im Vergleiche mit jenen der Einwohnerzahlen, und zuletzt auch aus den Vergleichszahlen einzelner Staaten ergeben.

Der Wert der Kohlenproduction beträgt pro Einwohner und Jahr abgerundet:

In England	40 Mark
„ Belgien	22 „
„ Preußen	13 „
„ Deutschland	7 „
„ Österreich	4 „

Die Förderung des Teplitz-Brüx-Komotauer Braunkohlen-Reviers allein betrug im Jahre 1890 10,610.974 Tonnen. Die Belegmannschaft in diesem Reviere bestand aus 18.248 Arbeitern.

Die Förderung des Elbogen-Falkenauer Revieres betrug im Jahre 1890 1,508.825 Tonnen mit 4772 Arbeitern; daher zusammen 12,119.799 Tonnen mit 23.020 Arbeitern.

Die Eisenproduction beträgt pro Einwohner und Jahr abgerundet:

In England	250 Kilogramm
„ Preußen	160 „
„ Belgien	190 „
„ Deutschland	84 „
„ Frankreich	54 „
„ Österreich	19 „

Der Gesammtwert der Bergbauproducte allein in Kohlen und Erzen betrug im Jahre 1889:

In Preußen	454 Millionen Mark
„ Österreich	118 „ „

oder pro Einwohner und Jahr:

In Preußen	16 Mark
„ Österreich	5 „

Preußen hat 1411 Millionen Mark budgetmäßige Einnahmen; dazu liefert der gesammte Bergbau an Kohle, Erz und Salz (Salz kein Monopol) 110 Millionen Mark oder 8 Procent.

Österreich hat 500 Millionen Gulden budgetmäßige Einnahmen; dazu liefert der Erz- und Kohlenbergbau (Salzmonopol = 20 Millionen Gulden) nur 7 Millionen Gulden = 1.4 Procent.

Mögen nun die hier angeführten Verhältniszahlen für Österreich nicht als besonders günstig erscheinen, so ist es doch anderseits unbestritten, dass gerade Österreich in Bezug auf seine unterirdischen Schätze keineswegs ein armes Land genannt werden kann. Böhmen, Steiermark, Salzburg und Tirol galten als das Peru des Mittelalters.

Vom norischen (steierischen) Eisen sprechen zahlreiche Stellen (z. B. Horat., Oden I, 16; Epod. 17 Ovid., Metamorph 14, 712; Martialis 4, 55), vom Golde der Tauern Polyb 34, 14, Strabo IV, 6. Eine auf Eisengruben im Glanthale zu Kärnten bezügliche römische Inschrift theilt Tuscany, Studien, S. 5, mit; über Römerfunde (1884) in Hüttenberger Bauten s. Seeland, Österr. Zeitschrift f. B. u. H. Bd. 33. Auch ein Eisenbergbau bei Gothinen und Quaden (in Mähren und Schlesien) findet bei Tacit., Germ. 43, und Ptolem. II, 14, Erwähnung &c. (vgl. Leuthold, Das österr. Bergrecht in seinen Grundzügen).

Die geologische Gestaltung Österreichs lässt ja mit Sicherheit darauf schließen, dass noch ganz bedeutende Schätze an Erz und Kohle in der Tiefe lagern. Es ist daher wichtig, dass sich der Einfluss des Staates in stärkerer Weise als bisher auf den Bergbau thätig zeige; sei es, dass er, wie in Preußen, den Staatsbergbau budgetmäßig in die Hand nehme und als Bergbau-Pionnier vorangehe, alljährlich bestimmte Summen auf Tiefenuntersuchungen durch Bohrungen und Schürfe auswerfe, die systematische Aufsuchung von Kohlenlagern ins Werk setze u. dgl., oder dass er durch eine rationelle, allen obwaltenden Umständen und dem modernen Stande der bergtechnischen Wissenschaften entsprechende Gesetzgebung, durch eine strenge und gerechte Handhabung der Bergpolizei, seiner staatlichen Aufgabe gerecht werde.

Auch ist es zu beachten, dass durch eine wissenschaftlich fundirte Leitung des Bergbaues ein directer wirtschaftlicher Nutzen dadurch herbeigeführt wird, dass einerseits die Abbauverluste und die Productionskosten auf ein Minimum herabgedrückt, und anderseits die öffentlichen und Privatcapitalien durch möglichste Hintanhaltung von Verunglückungen ganzer Gruben oder von verfehlten Grubenanlagen überhaupt geschont werden, was wiederum mit einer Erstarkung und Zuwendung des öffentlichen Credites auf den Geldmarkt reagirt; dass weiters die sorgfältigste Schonung des Menschenmateriales durch wissenschaftliche Erkenntnis und Förderung der Leistungsfähigkeit der Belegmannschaft, und durch die thunlichste Hintanhaltung von Verun-

glückungen derselben stattfindet, und dass endlich auch die Leistungsfähigkeit der Arbeiter, zu dessen Gunsten sowohl, wie zu Gunsten der Unternehmung auf ein Maximum gebracht wird.

Dass wir beim Bergbaue in Österreich mit Bezug auf diesen zuletzt angeführten Umstand noch auf der untersten Stufe stehen, mögen nachstehende Zahlen beweisen:

Ein Arbeiter liefert per Jahr:

Im Steinkohlenbergbaue:

In England	290	Tonnen
„ Preußen	289	„
„ Belgien	246	„
„ Frankreich	209	„
„ Österreich	190	„

Im Braunkohlenbergbaue:

In Preußen	577	Tonnen
„ Österreich	530	„

Im Eisenerzbergbaue:

In Preußen	257	Tonnen
„ Österreich	225	„

Im Steinsalzbergbaue:

In Preußen	287	Tonnen
„ Galizien	84	„

Und schließlich ist es gewiss nicht zu unterschätzen, dass durch die Hebung der fachlichen Intelligenz auf dem Gebiete des Bergwesens der Staat für seine eigenen Zwecke, das ist in der Leitung seiner eigenen Bergwerke, in dem fiscalischen Nutzen gut geleiteter und gut überwachter Bergbauobjecte in ihrer Eigenschaft als Steuerträger, und durch die Heranbildung tüchtiger Bergingenieure, die wieder eine größere Intensivität der Studien an den Bergakademien voraussetzt, nur gewinnen kann.

Wie wünschenswert übrigens die hier in Rede stehende gesetzliche Maßregel auch in weiteren Kreisen erscheint, dafür zeugt der Umstand, dass bei der internationalen Arbeiterschutzconferenz zu Berlin im Jahre 1890 diesbezüglich folgende Resolution dem Schlussprotokolle dieser Conferenz beigefügt wurde:

„I. Regelung der Arbeit in Bergwerken. Es ist wünschenswert: . . . . 3, b), dass die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Ingenieure ausschließlich Männer von Erfahrung und von einer gehörig beurkundeten technischen Befähigung seien."

Die Ferdinandeische Bergordnung vom Jahre 1553 enthält einen Artikel, den Artikel 59, welcher mit folgenden Worten beginnt: „Ein jeder Hutmann soll vor dem Bergrichter aufgenommen werden und daselbst dem Richter und einem aus den Gewerken die Eidespflicht, so hernach begriffen ist, thun und vollziehen." „Auch nach der Joachimsthaler Bergordnung sollte in ähnlicher Weise jede gewerkschaftliche Grube einen Schichtmeister und einen Steiger haben; die Bergbehörde hatte darauf zu sehen, dass nicht ungeeignete Personen gewählt wurden und nöthigenfalls, bei später sich herausstellender Untauglichkeit, nachträglich auf ihre Entfernung zu dringen."

Ohne weitere Streifzüge auf das historische Gebiet dieser gesetzgeberischen Arbeiten zu machen, möge es noch gestattet sein an dieser Stelle daran zu erinnern, dass durch die Veränderungen in den europäischen Staatsverfassungen, welche seit der ersten französischen Revolution eingetreten waren, noch mehr aber durch die vollständige Umgestaltung des Gewerbebetriebes überhaupt, und die Entwicklung des Staatsrechtes in neuester Zeit der Anstoß zur Reform in der Berggesetzgebung gegeben war. So stellt bereits das Ministerialcirculare vom 25. December 1849 unter anderen folgende Sätze auf:

1. In staatsrechtlicher Beziehung das oberste Regalitätsrecht des Allerhöchsten Landesfürsten, auf gewisse, der Gesammtheit der Nation besonders wichtige Gegenstände des Mineralreiches mit möglichst

geringer Beschränkung der Privatrechte und thunlichst weiter Freigebung des Bergbaubetriebes aufrecht zu erhalten.

2. In dieser Richtung eine feste, geregelte, aber auch nur so weit gehende Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue einzuführen, dass einerseits die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt gewahrt, der absichtlichen oder zufälligen Zerstörung dieser Nationalschätze vorgebeugt, anderseits aber den Bergbaubesitzern eine möglichst freie Bewegung in der Benützung des Bergwerks-Eigenthums gesichert bleibe.

Der Vollständigkeit wegen soll noch des Referentenentwurfes für ein neues Berggesetz vom Jahre 1876 erwähnt werden, dessen einschlägige Bestimmungen, das sind die §§. 64 bis 68, sammt den Motiven zu diesen Paragraphen in der Beilage I enthalten sind.

Diese Paragraphe sind identisch mit den §§. 73 bis 77 und 79 des preußischen Berggesetzes und erscheinen nicht in der Form eines Specialgesetzes, sondern sind dem vierten Abschnitte des Gesetzes, welches von dem Betriebe und der Verwaltung handelt, eingefügt.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 verpflichtet nun allerdings jeden Bergwerksunternehmer, den unternommenen Tag- oder Grubenbau so zu führen, dass derselbe gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei (§. 170). Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur darauf, den in der Grube beschäftigten Arbeitern die erforderliche Sicherheit gegen Gefahren mancherlei Art zu bieten, sondern auch darauf, dass die ober Tags sich befindlichen Grundstücke, Gebäude, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen geschützt werden (§. 222). Zu den im §. 171 zur Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gehört insbesondere:

a) Die verlässliche Einfriedung aller Tageinbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;
b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;
c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;
d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;
e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungsvorkehrungen;
f) die Vorsorge für die entsprechende Wetterführung;
g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

Im zwölften Hauptstücke (§§. 220 bis 225 a. B. G.) sind die Bergbehörden angewiesen, die Erfüllung der Pflichten zu überwachen, welche das Berggesetz den Bergbauunternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues, dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.

Unter anderem verfügt §. 222: „Bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde anzuordnen.

Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere oder die früher in Kenntnis des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen. (§§. 112 und 113 V. V.)"

Bezüglich weiterer vorsorglicher Maßregeln für die öffentliche Sicherheit bei aufgelassenen Bergbauen bringt §. 124 der Vollzugsvorschrift zum Berggesetze vom 25. September 1854, und über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden das Gesetz vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, einschlägige Bestimmungen.

Diese und einige andere, wesentlich aber unbedeutende, gesetzlich vorgeschriebene Maßregeln zur Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum, mögen sie in einzelnen Fällen und für besondere Betriebsarten des Bergbaues auch ausreichend gewesen sein, erschöpfen aber, wie es die Erfahrung lehrte, keineswegs das ganze Gebiet bergpolizeilicher Anordnungen, wie solche die moderne Zeit mit ihrer fortgeschrittenen Technik und der sich täglich steigernden Intensivität des Betriebes erfordert, und solche allgemeine, das ganze Sicherungsgebiet umfassende Verordnungen, wie sie in mehreren preußischen Oberbergamtsbezirken, in Belgien, Baiern, Sachsen u. s. w. zur Geltung gelangten, gibt es eben für die Bezirke der einzelnen Berghauptmannschaften Österreichs nicht, vielmehr nur Verordnungen über specielle einzelne Betriebszweige. Es kommen in Betracht (Haberer und Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechtes):

Die Verordnung der Berghauptmannschaft Krakau vom 14. September 1877 über die Versicherung von verlassenen Tagschächten;

die Verordnung der Berghauptmannschaft Krakau vom 28. August 1879 über die Grubenförderung und Fahrung;

die Verordnung der Berghauptmannschaft Prag vom 24. Juli 1876 über die Schachtförderung;

die Verordnung der Berghauptmannschaft Prag vom 14. Mai 1874;

der Berghauptmannschaft Krakau vom 6. Juni 1876 und der Berghauptmannschaft Klagenfurt vom 14. December 1878, über die Seilfahrung in Schächten;

die sogenannte Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, sowie die Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, mit welcher einige Bestimmungen der ersteren abgeändert wurden;

die von der Berghauptmannschaft Wien für das Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier in Mähren und Schlesien, dann für das Rossitz-Oslawaner Steinkohlenrevier in Mähren erlassene Verordnung vom 21. Juni 1877, über die zur Verhütung von Unglücksfällen durch schlagende Wetter zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln; und endlich auch die Verordnung der Berghauptmannschaft Krakau vom 13. Juni 1877 über Umfriedung von Schwungrädern bei Bergwerksmaschinen.

An dieser Stelle möge auch der mit dem Gesetze vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, eingeführten Institution der geprüften und beeideten Bergbau-Ingenieure (Markscheider), als Hilfsorgane der Bergbehörden gedacht werden. Diese Bergbau-Ingenieure besorgen ja gegenwärtig schon die technische Inspection sehr vieler, besonders kleinerer Bergbaue.

Selbstverständlich unterliegt ja auch der Bergwerksbetrieb überall dort, wo er nicht auf Grundlage einer besonderen, lediglich nur auf den Bergbau bezugnehmenden Gesetzgebung ausgeübt wird, und wo er in das Gebiet der übrigen Gesetzgebung fällt, wie jede andere Erwerbsthätigkeit den einschlägigen, civil- und strafrechtlichen, politischen und finanziellen Gesetzen und Verordnungen.

Von der Unzulänglichkeit dieser gesetzgeberischen Maßnahmen ausgehend, hat der Abgeordnete Ingenieur Siegmund bereits in der 237. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai 1888, unter Hinweis auf die bergpolizeilichen Verhältnisse im nordwestböhmischen Braunkohlengebiete, darauf hingewiesen, wie dringend die Pflicht an die Regierung herantrete, die Bergpolizei in solcher Weise zu organisiren, wie sie beschaffen sein muss, damit den allgemeinen, den staatlichen, öffentlichen und privaten Interessen Rechnung getragen werde, und hat schon damals als ein wirksames Mittel hiezu vorgeschlagen, den gegenwärtig bestehenden Revierbergämtern eigene Überwachungs- und Controlorgane, etwa nach dem Muster der Gewerbeinspectoren beizustellen.

In der am 10. Mai 1890 abgehaltenen 408. Sitzung des Abgeordnetenhauses ist dieser Abgeordnete neuerdings auf diese Angelegenheit zu sprechen gekommen und sah sich veranlasst, dieselbe Resolution, die er in der vorerwähnten 237. Sitzung der X. Session stellte, abermals zu stellen. Diese Resolution wurde vom hohen Hause beidemale angenommen und hatte den folgenden Wortlaut:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gegenwärtige Organisation der Bergbehörden einer eingehenden Revision zu unterziehen, besonders aber in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Anzahl der Revierbergämter im nordwestböhmischen Braunkohlengebiete zu vermehren sei, oder ob den gegenwärtig bestehenden Revierbergämtern eigene Überwachungs- und Controlorgane, etwa nach dem Muster der Gewerbeinspectoren, in zureichender Anzahl beizustellen sind."

Was nun die in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu dem Entwurfe des hier in Rede stehenden Gesetzes angezogenen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anderer bergbautreibender Staaten anbelangt, so erscheint die Kenntnis dieser fremdländischen Normen keineswegs nebensächlich, und es mögen einige der wesentlicheren dieser gesetzlichen Bestimmungen hier ihren Platz finden; und nachdem das französische Bergrecht, sowie auch das belgische die vorliegende Frage nur in sehr beschränktem Maße berühren, müssen hauptsächlich die deutschen Berggesetze, und zwar in erster Linie das preußische aus dem Jahre 1865, an das sich die Berggesetze der anderen Länder im wesentlichen anschließen, dann jenes für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868, endlich das englische Kohlenbergwerksgesetz aus dem Jahre 1887, ins Auge gefasst werden.

Die nunmehr folgenden, sich auf Frankreich, Preußen, Sachsen und England beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind, so wie die sich unmittelbar anschließenden Bemerkungen, einem in der österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen vom Jahre 1891, Nr. 38 und 39, von Dr. Moriz Caspaar gearbeiteten Aufsatze, betitelt: „Der Befähigungsnachweis der Bergbaubetriebsleiter", entnommen.

Frankreich. Gemäß Bergpolizeidecretes vom 3. Jänner 1813, Artikel 25, müssen Steiger und Grubenbeamte (maîtres mineurs und chefs particuliers de travaux des mines et minières) vor ihrer

Anstellung mindestens drei aufeinander folgende Jahre als Bergleute, Zimmerleute und Maschinisten gearbeitet haben. *)

Der Entwurf eines neuen Berggesetzes (das noch geltende französische Berggesetz, datirt vom 21. April 1810), welcher von der Regierung am 25. Mai 1886 in der Deputirtenkammer eingebracht wurde, ohne bis jetzt Gesetzeskraft erlangt zu haben, enthält keine auf den Nachweis einer Befähigung der Betriebsbeamten hinzielende Bestimmung. Einer Bemerkung Dr. R. Klostermanns in seiner „Beurtheilung des Berggesetzentwurfes für Österreich" **) zufolge hat sich jene Bestimmung des Artikels 25 als nicht ausführbar erwiesen und musste für die preußische Rheinprovinz durch Bergpolizeiverordnung vom 30. Juni 1835 außer Kraft gesetzt werden.

Preußen. Das allgemeine preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 gibt im Titel III, Abschnitt 2 (vom Betriebe und der Verwaltung), nachfolgende Bestimmungen:

§. 73. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

§. 74. Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher 2c., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 75. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung (§. 74) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entlassung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 76. Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Das preußische Berggesetz unterläßt es, bestimmte Forderungen hinsichtlich der Befähigung zu stellen und überläßt das Urtheil hierüber der Bergbehörde (dem Revierbeamten), sowie auch Befähigungszeugnisse nicht ausgestellt werden, so dass unter Umständen eine wiederholte Prüfung stattfinden kann. In der praktischen Anwendung kommt bei dieser Beurtheilung nicht bloß die technische Ausbildung, sondern auch die erforderliche Zuverlässigkeit in Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften in Betracht. Über den Verlust der Befähigung entscheidet gleichfalls der Revierbeamte, natürlich in erster Instanz, nach Anhörung des Bergwerksbesitzers und der betreffenden Betriebsbeamten.

Von Bedeutung ist weiter, dass sämmtliche zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes berufenen Personen, also nicht bloß die Betriebsleiter, der Behörde namhaft zu machen und seitens derselben hinsichtlich ihrer Befähigung anzuerkennen sind.

Diese Aufsichtsorgane sind — im Gegensatz zu unseren berggesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen mit Ausnahme eines einzigen Falles (§. 223 a. B. G.) der Bergbauunternehmer selbst verantwortlich ist — für die Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beim Betriebe persönlich verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der untergeordneten Organe schließt jene der übergeordneten nicht aus. In der Praxis führte dies dazu, dass die eigentlichen Leiter des Betriebes der persönlichen Verantwortung sich dadurch entzogen, dass nicht sie, sondern untergeordnete Organe der Behörde gegenüber als verantwortliche Betriebsleiter bezeichnet wurden; laut einem Ministerialerlass vom 1. September 1872 soll, wo dies zu vermuthen steht, für diese untergeordneten Betriebsführer die Befähigung und erforderliche Selbständigkeit zur Betriebsführung ohne Rücksicht auf eine etwaige anderweitige Leitung gefordert werden.

Sachsen. Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 2. December 1868 bestimmt im §. 63: Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ihrer Berggebäude erforderlichen technischen Beamten und Officianten anzustellen.

Diese sind dem Bergamte vor der Anstellung namhaft zu machen und haben demselben auf Erfordern die Qualification zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.

Wird die Entlassung solcher Beamten und Officianten aus den im §. 55 ***) angedeuteten polizeilichen Rücksichten und wegen ermangelnder Qualification nothwendig, so sind die Bergwerksbesitzer berechtigt, die

---

*) Achenbach, Das franz. Bergrecht. Bonn 1869. S. 294.

**) Zeitschr. für Bergrecht, 1877, S. 380.

***) §. 55. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, dass dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werden.

Entlassung jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist zu bewirken. In dringenden Fällen kann das Bergamt die Entlassung aus den vorgenannten Gründen verlangen.

Insoweit die Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter selbst die technische Geschäftsführung übernehmen, gelten für sie die nämlichen Vorschriften.

Wie aus dem in der Anmerkung aufgeführten §. 55 dieses Gesetzes hervorgeht, haften nach sächsischem (sowie österreichischem Rechte) nicht die Betriebsführer, sondern die Bergbaubesitzer selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Betrieb.

Hinsichtlich des Vorganges bei der Prüfung der Qualification der technischen Grubenbeamten ertheilt die Verordnung zur Ausführung des allgemeinen Berggesetzes vom 2. December 1868 nachstehende Weisungen:

§. 69. Bei der nach §. 63 des Gesetzes dem Bergamte obliegenden Beurtheilung der Qualification der technischen Grubenbeamten und Officianten hat dasselbe in jedem einzelnen Falle auf die Art und den Umfang der Function, sowie auf die größere oder geringere Schwierigkeit, Ausdehnung und Gefährlichkeit des Bergbaubetriebes, um dessen Leitung und Beaufsichtigung es sich handelt, Rücksicht zu nehmen.

§. 70. Das Bergamt hat, wenn ihm zu einer Stelle der fraglichen Art eine Person namhaft gemacht wird, deren Befähigung ihm nicht bereits aus ihren früheren Dienstleistungen bekannt ist, diese Person zur Beibringung von Zeugnissen über ihre entsprechende technische Ausbildung aufzufordern. Vermag dieselbe sich hierüber gar nicht oder nur so mangelhaft auszuweisen, dass ihre Unfähigkeit zu den fraglichen Geschäften schon im voraus angenommen werden muss, so ist der Bergwerksbesitzer vom Bergamte zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern. Sind dagegen die beigebrachten Zeugnisse von der Art, dass sie nicht geradezu auf Unfähigkeit schließen, sondern nur mehr weniger Zweifel über das vollständige Vorhandensein der erforderlichen Qualification offen lassen, so mag das Bergamt nicht ohne weiteres die Ausübung der fraglichen Function von Seite des Angestellten untersagen, jedoch bei den Revisionen des betreffenden Berggebäudes und bei sonstigen Gelegenheiten jederzeit die Qualification der Angestellten nach Maßgabe der Dienstleistungen derselben zum Gegenstand einer besonderen Prüfung machen.

§. 71. Als genügende Zeugnisse gelten in allen Fällen:

a) für die Function eines oberen Betriebsbeamten (technischen Directors, Bergverwalters &c.) der Ausweis über eine solche wissenschaftliche Vorbildung, wie sie auf der Bergakademie zu Freiberg für das specifisch bergmännische Fach geboten wird, sowie über den guten Erfolg eines unter bergamtlicher Leitung und Aufsicht ein Jahr lang durchgeführten praktisch-bergmännischen Arbeitscurses, und

b) für die Function eines unteren Betriebsleiters und Aufsehers (Steigers) der Nachweis der Reife des Abgangs von einer Bergschule.

Denjenigen, welche die Bergakademie und beziehentlich eine Bergschule nicht besucht haben, bleibt nachgelassen, sich durch die für dergleichen Fälle bei diesen Lehranstalten zu bestellenden Prüfungscommissionen prüfen und bescheinigen zu lassen, ob und inwieweit sie eine solche theoretische Vorbildung besitzen, wie sie auf den genannten Lehranstalten für das specifisch bergmännische Fach geboten wird.

§. 72. Wenn sich im Laufe der Dienstzeit eines technischen Beamten oder Officianten herausstellt, dass derselbe den an ihn in Bezug auf Befähigung und Zuverlässigkeit zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so hat das Bergamt von dem Bergwerksbesitzer die Entlassung dieser Person zu verlangen. Diese Maßregel darf aber vom Bergamte nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn sie aus bergpolizeilichen Rücksichten wirklich nothwendig erscheint.

Für den zufolge des §. 71 a) der citirten Verordnung abzulegenden praktischen Arbeitscursus wurde vom königlichen Bergamte zu Freiberg ein Regulativ erlassen, dessen Wortlaut in der Zeitschrift für Bergrecht*) mitgetheilt ist. Hienach wird der Praktikant über sein unter Vorlage der Zeugnisse beim Bergamt gestelltes Ansuchen einem (Erz- oder Kohlen-) Bergbau zugetheilt; er hat dortselbst in bestimmter Reihenfolge Häuer-, Zimmerungs-, Mauerungsarbeiten u. s. w., dann Steigerdienste zu verrichten und über diese Leistungen ein Journal zu führen, das von der Werksleitung zu bescheinigen und dem Bergamt vierteljährig zu überweisen ist. Die Dauer dieser praktischen Ausbildung hat 52 Wochen zu betragen.

Im Vergleich zu den bereits mitgetheilten Bestimmungen des preußischen Berggesetzes ist sohin in Sachsen das Ermessen der Bergbehörde hinsichtlich der Befähigung (nicht aber der Zuverlässigkeit) des Bewerbers für eine Betriebsleitung zwar nicht durch das Gesetz, aber durch die citirte Verordnung vom 2. December 1868 dahin beschränkt, dass gewisse Zeugnisse, und zwar über die bergakademischen Studien nebst einem einjährigen praktischen Cursus für die oberen Betriebsleiterstellen, der Reifezeugnisse einer Bergschule für die unteren Betriebsleiterstellen in allen Fällen genügend sind.

---

*) Jahrg. 1884, S. 378.

Im übrigen besteht in Sachsen, wie in Preußen, die Verpflichtung, sämmtliche Aufsichtsorgane der Bergbehörde zur Anerkennung namhaft zu machen. Dem entgegen hält es Dr. R. Klostermann in seiner schon oben erwähnten „Beurtheilung des Berggesetzentwurfs für Österreich" für ausreichend, dass der Nachweis der Befähigung nur für die zur Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Grubenbetriebs aufgenommenen Personen verlangt wird, da ihre Verantwortlichkeit nicht bloß auf dasjenige, was sie selbst thun und anordnen, sondern auf jede nachgewiesene Unregelmäßigkeit bei dem von ihnen geleiteten Werk sich erstreckt, daher die Namhaftmachung und Prüfung der weiteren Aufsichtsorgane wegfallen kann.

England. Das für Großbritannien und Irland geltende Kohlenbergwerksgesetz vom 16. September 1887 gibt eine Reihe von übrigens bereits aus dem Gesetze vom 10. August 1872 übernommenen Bestimmungen über die „Betriebsführer mit Befähigungszeugnissen", welche im Nachstehenden nach der in der Zeitschrift für Bergrecht*) gegebenen Übersetzung wörtlich wiedergegeben werden:

Art. 20. (Bestellung eines Betriebsführers.) 1. Jedes Bergwerk soll unter einem Betriebsführer stehen, der für die Beaufsichtigung, Betriebsleitung und Verwaltung des Bergwerkes verantwortlich ist, und der Eigenthümer und Repräsentant eines jeden solchen Bergwerkes soll sich selbst oder eine andere Person zum Betriebsführer ernennen oder dem Inspector des Bezirkes Namen und Wohnung des Betriebsführers schriftlich anzeigen.

2. Zum Betriebsführer eines Bergwerks soll niemand befähigt sein, der nicht zu der Zeit als im Besitze eines Zeugnisses erster Classe im Sinne dieses Gesetzes befindlich einregistrirt ist.

3. Wenn ein Bergwerk länger als 14 Tage betrieben wird, ohne dass ein solcher Betriebsführer, wie in diesem Titel verlangt wird, für dasselbe vorhanden ist, so sollen der Eigenthümer und Repräsentant zu einer Geldbuße bis zu 50 Pfund und zu einer weiteren Geldbuße bis zu 10 Pfund für jeden Tag, an welchem das Bergwerk in dieser Weise weiter betrieben wird, verurtheilt werden.

Folgende Ausnahmen finden statt:

a) Der Eigenthümer des Bergwerkes soll keiner solchen Geldbuße schuldig sein, wenn er nachweist, dass er zur Durchführung dieses Artikels alle geeigneten Maßregeln ergriffen hat, um zu verhindern, dass das Bergwerk in Übertretung dieses Artikels betrieben werde.

b) Wenn aus irgend einem triftigen Grunde zeitweilig kein Betriebsführer eines Werkes vorhanden ist, welcher die in diesem Artikel verlangte Befähigung besitzt, so kann der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerkes irgend eine zuverlässige Person, obgleich diese nicht im Besitze eines Zeugnisses als Betriebsführer im Sinne dieses Artikels ist, für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten oder einen so viel längeren Zeitraum, als vergeht, bis eine solche Person Gelegenheit hat, in dem Bezirke, worin das Bergwerk gelegen ist, durch Prüfung ein Zeugnis im Sinne dieses Gesetzes zu erlangen, bestellen, worauf er dem Inspector des Bezirkes Namen und Wohnort des Betriebsführers, sowie den Grund für dessen Bestellung schriftlich anzuzeigen hat.

c) Ein Bergwerk, in welchem nicht mehr als dreißig Personen unter Tage beschäftigt sind, soll von den Vorschriften dieses Artikels ausgenommen sein, wofern nicht der Inspector des Bezirkes durch schriftliche Aufforderung an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergamtes verlangt, dass es unter der Aufsicht eines Betriebsführers stehen soll.

Art. 21. (Tägliche Beaufsichtigung eines Bergwerkes durch einen Betriebsführer oder Unterbetriebsführer.)

1. In jedem Bergwerk, welches nach Anforderung dieses Gesetzes unter der Aufsicht eines mit Befähigungszeugnis versehenen Betriebsführers stehen muss, soll eine tägliche persönliche Beaufsichtigung entweder von dem Betriebsführer oder von einem durch den Eigenthümer oder Repräsentanten schriftlich ernannten Unterbetriebsführer ausgeübt werden.

2. Jede so ernannte Person muss ein Zeugnis der ersten und zweiten Classe im Sinne dieses Gesetzes besitzen und soll in Abwesenheit des Betriebsführers dieselbe Verantwortlichkeit haben und denselben Verpflichtungen unterworfen sein, wie der Betriebsführer im Sinne dieses Gesetzes; jedoch soll die Ernennung eines Unterbetriebsführers die persönliche Verantwortlichkeit des Betriebsführers im Sinne dieses Gesetzes nicht berühren.

Art. 22. (Personen, welche als Betriebsführer oder Unterbetriebsführer nicht angestellt werden können.) Ein Unternehmer zur Gewinnung des Minerals oder eine bei einem solchen Unternehmer angestellte Person kann für die Stelle eines Betriebsführers oder Unterbetriebsführers nicht ausgewählt werden.

Art. 23. (Einsetzung einer Commission zur Ernennung von Examinatoren, welche Befähigungszeugnisse für Betriebsführer und Unterbetriebsführer auszustellen haben.)

---

*) Jahrgang 1888, Seite 342.

1. Es soll zwei Arten von Befähigungszeugnissen im Sinne dieses Gesetzes geben: I. Zeugnisse erster Classe, das heißt Zeugnisse der Befähigung zum Betriebsführer, und II. Zeugnisse zweiter Classe, das heißt Zeugnisse der Befähigung zum Unterbetriebsführer; jedoch soll niemand zu einem Zeugnisse im Sinne dieses Gesetzes berechtigt sein, wofern er nicht eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung in einem Bergwerke gewonnen hat.

2. Zum Zwecke der Ausstellung von Befähigungszeugnissen im Sinne dieses Gesetzes für einen durch Verordnung eines Staatssecretärs von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Theil des Vereinigten Königreiches sollen durch eine Commission, bestehend aus:

a) drei Personen, welche in dem betreffenden Theil des Vereinigten Königreiches Eigenthümer von Bergwerken sind;
b) drei Personen, welche in oder auf einem Bergwerke in dem betreffenden Theil des Vereinigten Königreiches beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind und nicht Eigenthümer, Repräsentanten oder Betriebsführer eines Bergwerkes sind;
c) drei Personen, welche als Bergingenieure, Repräsentanten oder Betriebsführer von Bergwerken oder als Kohlenaufseher in dem betreffenden Theil des Vereinigten Königreiches thätig sind, und
d) einem Inspector im Sinne dieses Gesetzes zu Examinatoren ernannt werden.

3. Die Mitglieder der Commission sollen durch einen Staatssecretär ernannt werden, können durch denselben auch wieder abgesetzt werden und sollen so lange im Amte verbleiben, als dieser es für zweckmäßig findet.

Art. 24. (Verhandlungen und Befugnisse der Commission zur Ernennung von Examinatoren.) 1. Die Verhandlungen einer jeden Commission sollen in Gemäßheit der in der ersten Anlage zu diesem Gesetze enthalten Vorschriften vor sich gehen.

2. Jede Commission soll von Zeit zu Zeit Examinatoren ernennen, welche, außer mit Genehmigung des Staatssecretärs, nicht Mitglieder der Commission sein dürfen, um die Prüfungen der um Befähigungszeugnisse sich Bewerbenden in dem Theile des Vereinigten Königreiches, für welchen die Commission eingesetzt ist, abzuhalten, und kann von Zeit zu Zeit Vorschriften über die Abhaltung solcher Prüfungen und die Befähigung der Bewerber erlassen, abändern und aufheben, jedoch so, dass in jeder solchen Prüfung auf solche Kenntnis, wie sie für den praktischen Betrieb der Bergwerke in dem betreffenden Theile des Vereinigten Königreiches erforderlich ist, Rücksicht genommen wird, und dass die Prüfung und die Fähigkeiten der um Zeugnisse der zweiten Classe sich Bewerbenden für praktisch thätige Bergleute zu bemessen sind.

3. Jede Commission soll von Zeit zu Zeit einen Staatssecretär von ihren Verhandlungen und allen ihren Angelegenheiten, welche der Staatssecretär von Zeit zu Zeit zu wissen verlangt, Bericht erstatten.

Art. 25. (Vorschriften des Staatssecretärs, betreffend die Prüfungen.) Ein Staatssecretär kann von Zeit zu Zeit Vorschriften über Ort und Zeit der Prüfungen der um Befähigungszeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sich Bewerbenden erlassen, abändern und widerrufen; ebenso Vorschriften über die Zahl und Besoldung der Examinatoren, sowie über die von den Bewerbern zu entrichtenden Gebüren mit der Maßgabe, dass die Gebüren über die in der zweiten Anlage zu diesem Gesetze festgesetzten Sätze nicht hinausgehen. Jede solche Vorschrift soll von jeder nach diesem Gesetze eingesetzten Commission, auf welche sie Anwendung findet, beachtet werden.

Art. 26. (Ausstellung von Befähigungszeugnissen nach bestandener Prüfung.) 1. Ein Staatssecretär soll jedem Bewerber, welcher nach dem Bericht der Examinatoren die Prüfung befriedigend bestanden und genügenden Ausweis seiner Zuverlässigkeit, Erfahrung, Fähigkeit und allgemeinen guten Führung gegeben hat, ein entsprechendes Befähigungszeugnis ertheilen. Das Zeugnis soll in der von dem Staatssecretär von Zeit zu Zeit bestimmten Form ausgestellt werden.

2. Über die im Besitze solcher Zeugnisse befindlichen Personen soll ein Register von der durch einen Staatssecretär bestimmten Person und in der durch denselben vorgeschrieben Weise geführt werden.

Art. 27. (Untersuchung bezüglich der Befähigung eines Betriebsführers und Entziehung des Zeugnisses im Falle der Unfähigkeit.) Wenn zu irgend einer Zeit einem Staatssecretär durch einen Inspector oder auf andere Weise Vorlage gemacht ist, dass ein mit einem Zeugnisse im Sinne dieses Gesetzes versehener Betriebsführer oder Unterbetriebsführer wegen Unfähigkeit oder grober Nachlässigkeit zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich ist, so kann der Staatssecretär, insoferne er es für angemessen hält, eine Untersuchung über die Führung des Betriebsführers oder Unterbetriebsführers anordnen und mit Bezug auf jede solche Untersuchung sollen die nachstehenden Vorschriften Anwendung finden:

1. Die Untersuchung soll öffentlich und an dem Orte, welchen der Staatssecretär bestimmt, entweder durch einen Richter eines Grafschaftsgerichtshofes oder durch einen hauptstädtischen Polizeirichter oder durch eine besoldete Magistratsperson oder durch eine oder mehrere andere vom Staatssecretär bezeichnete Personen

oder entweder von diesem allein oder unter dem Beisitz eines oder mehrerer von dem Staatssecretär ernannter Beisitzer geführt werden.

2. Vor Beginn der Untersuchung soll der Staatssecretär dem Betriebsführer oder Unterbetriebsführer von den Thatsachen, auf Grund deren die Untersuchung eingeleitet wird, Kenntnis geben.

3. Eine vom Staatssecretär dazu ernannte Person soll die Leitung der Sache übernehmen.

Die weiteren Punkte 4 bis 9 dieses Artikels ertheilen dem Untersuchungsgericht das Befugnis, dem Betriebsführer oder Unterbetriebsführer das Befähigungszeugnis zu entziehen oder dasselbe zu suspendiren, falls es dahin erkennt, dass derselbe wegen seiner Unfähigkeit oder groben Nachlässigkeit oder wegen erwiesener Nichtbefolgung dieses Gesetzes zur Erfüllung seiner Amtspflichten untauglich sei; sie regeln ferner das Verfahren, dann Art. 28 die Kosten und Auslagen der Untersuchung.

Art. 29. (Eintragung der Entziehung von Befähigungszeugnissen und Neuausstellungen in gewissen Fällen.) 1. Wenn das Zeugnis eines Betriebsführers oder Unterbetriebsführers in Gemäßheit dieses Gesetzes entzogen oder suspendirt worden ist, so soll der Staatssecretär diese Entziehung oder Suspension in die Liste der Inhaber von Zeugnissen eintragen lassen.

2. Der Staatssecretär kann jederzeit, wenn er von der Billigkeit eines solchen Verfahrens überzeugt ist, ein nach dem Gesetze entzogenes oder suspendirtes Zeugnis unter Bedingungen, wie er sie für zweckmäßig erachtet, neu ausstellen oder zurückgeben.

Art. 30 trifft Bestimmungen über Abschrift von Zeugnissen im Falle des Verlustes, Artikel 31 über die Kosten der Zeugnisse, sowie Abführung der Gebüren, Art. 32 über die Strafen für die Fälschung von Zeugnissen und für falsche Angaben in Bezug auf Zeugnisse.

Zu bemerken wäre zu diesen Gesetzesbestimmungen aus dem Jahre 1887 gegenüber jenen aus dem Jahre 1872, dass die Forderung zur Bestellung verantwortlicher Betriebsführer nach dem neuen Gesetze enger gezogen erscheint, als nach jenem aus dem Jahre 1872, indem nach letzterem außer den Bergwerken, in welchen nicht mehr als 30 Personen untertags beschäftigt sind, auch solche Bergwerke ausgenommen waren, deren durchschnittliches tägliches Förderquantum 25 Tonnen nicht überstieg (sofern der Bergwerksinspector die Bestellung eines Betriebsführers nicht ausdrücklich verlangte).

Eine weitere Neuerung war, dass nunmehr die tägliche Beaufsichtigung des Bergwerkes außer vom Betriebsführer auch von einem Unterbetriebsführer vorgenommen werden darf — ohne hiedurch übrigens die persönliche Verantwortung des Betriebsführers zu beheben.

Hinsichtlich der sehr eingehenden Bestimmungen über die Prüfungscommission und Examinatoren, sowie die Abhaltung der Prüfungen u. s. w. ist als besonders beachtenswert zu bemerken, dass in die Commission zur Wahl der Examinatoren auch Vertreter der Arbeiter, das ist active oder frühere Bergleute, vom Staatssecretär berufen werden können (vergl. Kaltheuner, das englische Kohlenbergwerksgesetz von 1887). *)

Dass die österreichische Regierungsvorlage sich gerade an die Bestimmungen dieses englischen Kohlenbergwerksgesetzes hauptsächlich anlehnt, wird dem Leser, welcher diesen Ausführungen bis hieher gefolgt ist, nicht entgangen sein.

So weit Dr. M. Caspaar in seinem Aufsatze über die einschlägige fremdländische Gesetzgebung.

An dieser Stelle muss nun auch eines hierauf bezüglichen, in den Erläuterungen der Regierungsvorlage erwähnten Specialgesetzes, das ist das Gesetz vom 17. December 1884, L. G. Bl. für Galizien, Nr. 35 ex 1886, womit das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Materialien geregelt wird, gedacht werden, von welchem diese Erläuterungen zu §. 14 hervorheben, dass dieses Gesetz, in Betreff der Befähigung der Werksleiter, ausreichende Bestimmungen enthalte. Die auf unsere Erörterungen bezugnehmenden Bestimmungen der §§. 23 und 24 des obigen Gesetzes sind beinahe identisch mit jenen der §§. 74 und 75 des preußischen Berggesetzes. Der §. 23 verlangt, dass jene Personen, welche der Gewinnungsberechtigte zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommen hat, der Bergbehörde namhaft zu machen sind und dass diese verpflichtet sind, wenigstens ihre praktische Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen. Es wird also die Ablegung einer Staatsprüfung nicht gefordert und erscheint ja auch der im Alinea 2, §. 74 des preußischen Berggesetzes, enthaltene Passus: „und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen" in dem Naphthagesetze einfach weggelassen.

Der §. 25 überträgt die Haftung für die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen dem Betriebsleiter und nicht dem Gewinnungsberechtigten oder Bergwerksbesitzer; und der §. 45 bestimmt jene Geldstrafen welche wegen Übernahme der Betriebsleitung oder Aufsicht ohne vorhergegangene Anerkennung der Befähigung durch die Bergbehörde zu verhängen sind.

*) Zeitschr. für Bergrecht, Jahrg. 1889, S. 282.

Nun sind dem gefertigten Berichterstatter durch die Güte des Herrn Rechtsanwaltes des Vereines für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen, Dr. Gustav Schneider, noch vier Actenstücke übermittelt worden, und zwar eine kurze Äußerung über die hier in Rede stehende Regierungsvorlage des Dr. Brassert dd. Bonn, den 19. Mai 1891, ein Erlass des preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 1. September 1872, die Befähigung der für den Grubenbetrieb verantwortlichen Betriebsführer betreffend, der hier als Beilage II abgedruckt ist; dann ein Auszug aus der Dienstinstruction für die Revierbeamten im Bezirke des königlichen Oberbergamtes zu Bonn vom 29. September 1865, hier als Beilage III abgedruckt, und endlich ein Auszug aus der Instruction für die Revier-Bergbeamten im Bezirke des königlichen Oberbergamtes Breslau, vom 6. Jänner 1867, der hier als Beilage IV abgedruckt erscheint.

Dr. Brassert, dem wir auch die hier erwähnten drei amtlichen Documente mittelbar verdanken, sagt in seiner Beurtheilung der Regierungsvorlage Folgendes:

„Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich mit der Anstellung verantwortlicher qualificirter Betriebsleiter beschäftigten, sind in den §§. 73 bis 76 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 enthalten und unverändert in sämmtliche neueren deutschen Berggesetze, welche dem preußischen nachgebildet sind, übergegangen. Auch das königlich sächsische Berggesetz vom 16. Juni 1868 (Zeitschrift Bd. 9. S. 507) enthält im §§. 63 der Sache nach, wenn auch in etwas anderer Fassung, die nämlichen Vorschriften. Anderweitige gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Gegenstandes bestehen meines Wissens nirgends, so dass also die in den §§. 73 bis 76 cit. festgestellten Grundsätze als in Deutschland geltendes Bergrecht anzusehen sind.

Eine Staatsprüfung wird weder in Preußen, noch meines Wissens anderswo für die Betriebsleiter verlangt. Die betreffenden Personen sind nur verpflichtet, sich gemäß §. 74 cit. „auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen." Die Bergbehörde ist nach §. 189 preuß. B. G. der Bergrevierbeamte. In den von den Oberbergämtern erlassenenen Dienstinstructionen für die Bergrevierbeamten sind die kurzen Anweisungen für die Handhabung der §§. 73 bis 75 des Berggesetzes enthalten. Ich füge Abschriften des betreffenden Paragraphen der Bonner und der (etwas ausführlicheren) Breslauer Instruction bei. Diejenigen für Halle, Dortmund und Clausthal enthalten nichts Abweichendes. Ergänzend ist durch Ministerialerlass vom 16. November 1871 (Zeitschr. Br. 12, S. 533) nur bestimmt, dass bei Anwendung des §. 75 der zu entfernende Grubenbeamte und der Werksbesitzer, beziehungsweise dessen Vertreter vorher zur Sache gehört werden sollen.

Im übrigen ergibt sich aus den obigen gesetzlichen und administrativen Vorschriften, dass es sich in jedem Falle nur um die Befähigung eines Betriebsleiters (Grubenbeamten 2c.) für bestimmte, „ihnen zu übertragende Geschäfte" und um den diesfallsigen Nachweis handelt und dass es zunächst Sache des Revierbeamten ist, sich die pflichtmäßige Überzeugung von dieser Befähigung zu verschaffen. Selbstredend sind die zu stellenden Anforderungen sehr verschieden je nach der Bedeutung und dem Umfange der Dienststellung und der Geschäfte des betreffenden Betriebsleiters und ebenso verschieden kann die Art des Nachweises sein, welcher verlangt wird. Unter Umständen genügt ein Bergschulzeugnis; in anderen Fällen wird der Nachweis akademischer Studien und praktische Ausbildung gefordert werden; wiederum in anderen Fällen, z. B. wenn bei kleinerem Betriebe ein aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Grubensteiger als Betriebsleiter angenommen werden soll, wird der Revierbeamte sich mit einer praktischen Prüfung, welche er vornimmt, begnügen u. s. w.

Ein seinerzeit gemachter Vorschlag, die Zulassung als verantwortlicher Betriebsleiter allgemein von der Ablegung eines „Ingenieurexamens" abhängig zu machen, fand keinen Beifall; es wurde dagegen unter anderem geltend gemacht, dass es sich vorzugsweise um den Ausweis praktischer Befähigung handle, welcher durch bloß theoretisches Wissen und formale Qualification nicht ersetzt werden könne.

Eine „Staatsprüfung" wird demnach im allgemeinen nicht verlangt; die Vorschrift des §. 74 gibt, wie gesagt, die maßgebende Richtschnur. Zu der dort vorgesehenen eventuell stattfindenden Prüfung kann übrigens der Ausländer ebenso zugelassen werden, wie der Inländer, vorausgesetzt natürlich, dass er überhaupt im Inlande Stellung findet."

Petitionen.

Ein weiteres, sehr umfangreiches und gewiss sehr beachtenswertes und instructives Materiale liegt uns zu genauer Beurtheilung und Lösung aller für den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf sich aufwerfenden Fragen in einer Anzahl von Petitionen vor, welche berg- und hüttenmännische Vereine und Corporationen an das hohe Abgeordnetenhaus gerichtet haben.

Es soll im Nachstehenden ein Versuch gemacht werden, das Markante und Wesentliche aus diesem sehr umfangreichen Materiale hervorzuheben, und das Petitum jeder einzelnen dieser Petitionen kurz und übersichtlich zu kennzeichnen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie der Zeit nach eingebracht wurden.

I. Petition des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten. Section Leoben (überreicht durch den Abgeordneten Dr. A. Peez).

Nr. $\frac{856/p.}{A.\ H.}$, 10. October 1891.

In dieser Petition wird ausgeführt, dass in dem Gesetzentwurfe für die absolvirten Bergakademiker ein Befähigungsnachweis vorgeschlagen wird, welcher nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Studien an der Bergakademie zur Erlangung jener für Bergbaubetriebsleiter erforderlichen Befähigung unzureichend wären, und die Einführung von Staatsprüfungen für absolvirte Bergakademiker vor einer nicht an der Bergakademie bestellten Prüfungscommission müsste darauf schließen lassen, dass die Studienerfolge an den k. k. Bergakademien für die hier in Rede stehenden Zwecke nicht entsprechend seien.

Da aber nach der Gesetzesvorlage nebst den absolvirten Bergakademikern auch Fachleute ohne wissenschaftliche Vorbildung, wenn auch ausnahmsweise zugelassen und von der Prüfung dispensirt werden, so würde der absolvirte Akademiker in eine seinem wissenschaftlichen Bildungsgange unwürdige Concurrenz gedrängt.

Weiters wird ausgeführt, dass für den Akademiker die projectirte Staatsprüfung nur als eine Wiederholung erscheinen könne, dass für eine theoretisch-technische Staatsprüfung der Termin von fünf Jahren nach absolvirter Bergakademie zu weit gestellt sei, und dass diese Staatsprüfung selbst nicht von der Bergakademie losgelöst werden sollte. Auch biete die ausländische Gesetzgebung kein Beispiel, da die Prüfung für Betriebsführer in England nur für Fachmänner ohne theoretische Vorbildung sei, die preußische Gesetzgebung die subjective Beurtheilung der Befähigung durch die Behörde feststellt, und da in Sachsen als Befähigungsnachweis für den höheren Betriebsdienst die Zeugnisse der Bergakademie Freiberg, für den niederen die Zeugnisse einer Bergschule zu gelten haben.

Der erwähnte berg- und hüttenmännische Verein verlangt, dass das Gesetz die Beurtheilung der Befähigung der Behörde überlasse, wie in Preußen und im galizischen Landesgesetze vom 17. December 1884 oder wie in Sachsen, dass der Nachweis zurückgelegter Fachstudien sofort zu erbringen sei und eine Prüfung nur dann abzulegen ist, wenn solche Zeugnisse nicht beigebracht werden können.

Noch besonders hervorzuheben ist, dass dieser Verein der Anschauung ist, dass das bergakademische Studium einen Abschluss durch strenge Staatsprüfungen und eine gleichvollendete Ausgestaltung höherer wissenschaftlicher Ausbildung erlangen sollte, wie dies an den technischen Hochschulen und in der Hochschule für Bodencultur der Fall sei; er macht auf die dringend nothwendige Erhebung der Bergakademien zu Hochschulen aufmerksam und befürchtet, diese Ziele wären durch die nach dem Entwurfe einzuführenden Staatsprüfungen ernstlich gefährdet; schließlich stellt er die Bitte, der vorliegende Gesetzentwurf wäre an das hohe Ministerium rückzuleiten und nach Einvernahme der Fachkreise, den praktischen Bedürfnissen entsprechend umzuarbeiten und dabei auf die endgiltige Ausgestaltung des höheren montanistischen Unterrichtes, speciell durch Einführung von an der Bergakademie abzulegenden Staatsprüfungen Rücksicht zu nehmen.

II. Petition des berg- und hüttenmännischen Vereines in Mährisch-Ostrau (überreicht von dem Abgeordneten J. Habermann).

Nr. $\frac{934/p.}{A.\ H.}$, 20. October 1891.

Der Wortlaut und das Petitum dieser Eingabe sind identisch mit dem Wortlaute und dem Petitum jener des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten.

III. Petition des Montanvereines für Böhmen in Prag (überreicht durch den Abgeordneten Ed. Sueß).

Nr. $\frac{941/p.}{A.\ H.}$, 12. October 1891.

Dieser Verein vermag sein Befremden nicht zu unterdrücken, dass den Betriebsleitern die Ablegung einer Staatsprüfung, und zwar außerhalb der Bergakademie, über die theoretischen und praktischen Kenntnisse aller Candidaten, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Vorbildung zur Pflicht gemacht werden soll, und bezeichnet es als kaum gerechtfertigt, dass Bergakademiker, welche durch Ablegung von Fachprüfungen ihre theoretischen Fachkenntnisse vor ihren Professoren, als den zur Beurtheilung derselben einzig und allein berufenen Staatsorganen dargethan haben, nach fünf Jahren praktischer Verwendung neuerdings ihre theoretische Befähigung vor einem Forum nachweisen sollen, das hiefür kaum competent sein dürfte. Welcher Sinn, fragen

die Petenten, wäre dann der Bestimmung des §. 6 beizumessen, wonach nach Zurücklegung der beiden Fachcurse an der Bergakademie und nach weiteren fünf Jahren bergbaulicher Praxis, bei der k. k. Berghauptmannschaft eine Prüfung über die Grundzüge der Hüttenkunde abgelegt werden sollte, um Betriebsleiter beim Bergbaue werden zu können?

Wie in den beiden früheren Petitionen wird nun ausgeführt, dass die Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer, nicht an der Bergakademie bestellten Commission zu dem Schlusse berechtigen würde, dass die theoretische Ausbildung an der Akademie keine entsprechende und genügende sei, eine Annahme, die doch selbst in den Erläuterungen in Abrede gestellt wird, und dass eine solche Maßregel zweifellos dem wissenschaftlichen Ansehen und dem Rufe unserer Bergakademien einen empfindlichen Stoß versetzen müsste, worunter besonders die k. k. Bergakademie in Přibram zu leiden hätte, welche bekanntlich im Gegensatze zu der bevorzugten Schwesteranstalt in Leoben, einer allgemeinen Abtheilung für jene Wissenschaften entbehre, welche die Grundlage der Fachstudien bilden.

Weiters befürworten die Petenten, eine nach einer gewissen Probezeit abzulegende praktische Prüfung, und zwar für alle Candidaten ohne Unterschied ihrer Vorbildung, wobei die Dauer der Praxis für akademisch vorgebildete Bewerber auf etwa drei Jahre abzukürzen, und die Zuerkennung der praktischen Befähigung nach dem Beispiele Englands nach großen Gruppen (Erz- und Kohlenbergbau und Salinen) zu scheiden wäre; hierbei solle es unerörtert bleiben, ob dieselbe Prüfung nicht auch von den Revierbeamten zu beanspruchen wäre und ob eine Grubenbelegschaft von 50 Mann keine zu weitgestellte Grenze sei? Unbedingt wäre diese Prüfung für Leiter von Tagbergbauen und allen Grubenleitern ärarischer Werke einschließlich der Salinen zu fordern; auch der Bergbau auf Erdharz dürfe seiner Gefährlichkeit wegen keine Ausnahme machen.

Nunmehr bespricht der Verein in seiner Petition noch einige andere weniger belangreiche Punkte. Er macht unter anderem aufmerksam auf den großen Unterschied der Ausdrücke „Betriebs- und Werksleiter“ und wünscht, dass ausschließlich die ersteren als Gegenstand der Regierungsvorlage bezeichnet würden; dann wirft er die Frage auf, wie jene außerordentlichen Hörer der Bergakademie hinsichtlich des Nachweises ihrer theoretischen Befähigung zu Bergbauleitern, welche sich hierüber mit Prüfungszeugnissen ausweisen, zu behandeln sein werden, und wünscht in diesem Falle, dass der Nachweis der theoretischen Befähigung dann als vorhanden angesehen würde, wenn der Candidat über die geforderten Lehrfächer auch nur die statutengemäßen Privatzeugnisse der Akademieprofessoren beibringt.

Endlich ist der Montanverein für Böhmen der Ansicht, dass schon mit Rücksicht auf die Freizügigkeit der Bergbeamten, die Studien an einer ausländischen mit jener an einer inländischen Akademie dann gleichzuhalten wären, wenn an ersterer die geforderten Lehrfächer in demselben Umfange vorgetragen werden, und anderseits in dem betreffenden Lande Reciprocität obwaltet.

Auch dieser Verein glaubt, dass, nachdem Fachkreise über den vorliegenden Entwurf nicht zu Rathe gezogen wurden, es der Wichtigkeit der Frage entsprechend wäre, hierüber eine Enquête einzuberufen.

IV. Petition der Section Klagenfurt des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten (überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Rainer):

Nr. $\frac{984/p.}{A. H.}$ 27. October 1891.

Diese Petition enthält einen vollständig umgearbeiteten Gesetzentwurf sammt Motivenbericht. Die Zusätze, deren Aufnahme als wünschenswert oder dringend hingestellt werden, beziehen sich:

1. Auf die Freizügigkeit der Candidaten für die Betriebsleiterprüfung;
2. auf die Herabsetzung der praktischen Verwendungsdauer der Candidaten;
3. auf die Bestellung bergbehördlich geprüfter Betriebsführer für kleinere Bergbaue;
4. auf die Bestellung bergbehördlich geprüfter Aufsichtsorgane für jeden Bergbau.

Ad Punkt 1 glaubt die Section Klagenfurt, dass von den übrigen Staaten volle Reciprocität geübt werden würde;

ad Punkt 2 wird der Termin für die Ablegung der Prüfung, fünf Jahre nach absolvirter Bergakademie, als zu weit hinaus gerückt erklärt, und wird dieser Termin der praktischen Verwendung auf drei Jahre reducirt;

ad Punkt 3, wird ausgeführt, dass gerade bei kleineren Bergbauen sich die Betriebs- und Sicherheitsverhältnisse schwieriger gestalten; nachdem nun selbst zur Bedienung eines Dampfkessels oder einer Dampfmaschine geprüfte Personen durch das Gesetz verlangt werden, so sollte dies auch in dem vorliegenden Falle, also bei kleinen Bergbauen, dann aber auch bei Tagbauten mit Sprengbetrieb, ja selbst bei großen Steinbruchbetrieben der Fall sein;

ad Punkt 4 wird der Umstand erörtert, dass der Betriebsleiter sich seiner oft schwierigen und verantwortlichen Aufgabe leichter entledigen könnte, wenn ihm geeignete, also geprüfte Hilfspersonen an die

Hand gegeben würden, und dass sich der Staat mit der Einführung einer behördlichen Prüfung für Betriebsführer und Aufsichtsorgane ein wünschenswertes Mittel- und Bindeglied zwischen Verwaltung und Arbeiterschaft schaffen würde, wie das in anderen Staaten der Fall sei. So gebe zum Beispiele das allgemeine preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Titel III, Abschnitt 2, §. 74) die Bestimmung, dass Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher &c. verpflichtet seien, ihre Befähigung nachzuweisen, und sich zu diesem Ende auf Erfordern einer bergbehördlichen Prüfung zu unterziehen haben. Ferner enthalte das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 2. December 1868 eine ähnliche Bestimmung (§. 70 und §. 71, lit. b), und auch in England fixire das Kohlenbergwerksgesetz vom 16. September 1887, Artikel 23, die Einsetzung einer Commission zur Ernennung von Examinatoren, welche Befähigungszeugnisse für Betriebsführer und Unterbetriebsführer auszustellen hat.

Am Schlusse wird noch die Nothwendigkeit der Ausgestaltung der österreichischen Bergschulen, die in ihrer dermaligen Organisation, ihrem Lehrziele und ihrer Lernzeit weit von einander abweichen, betont.

V. Petition des montanistischen Clubs in Kladno (überreicht durch den Abgeordneten Ed. Sueß).

Nr. $\frac{1105/p.}{A.\ H.}$ 1891.

Das Petitum dieser Eingabe wendet sich zunächst gegen die im §. 4 der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, dass die absolvirten Bergschüler erst nach fünf Jahren praktischer Verwendung zu einer Staatsprüfung verhalten werden; eine solche Bestimmung wäre nur geeignet, die Frequenz an den heimischen montanistischen Hochschulen zu beeinträchtigen.

Die Akademiker aus Leoben, führt der Club weiter aus, würden zumeist für die südlichen Kronländer benöthigt, und da der Nachwuchs der Bergakademie in Přibram, bei der sich stetig hebenden Bedeutung des Bergbaues in Böhmen, durchaus ungenügend wäre, da endlich außerordentliche inländische Hörer und die Hörer ausländischer Bergakademien nur ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, so müsste der Bergbau Böhmens häufig in die Lage kommen, sich mit weniger geeigneten Kräften als Betriebsleiter begnügen zu müssen. Auch dieser Club ist der Ansicht, dass bei außerordentlichen Hörern der Nachweis der theoretischen Befähigung als vorhanden anzusehen sei, wenn der Candidat über die geforderten Lehrgegenstände auch nur die statutengemäßen Privatzeugnisse der Akademieprofessoren beibringt.

Zum Schlusse behandelt diese Petition das Princip der Freizügigkeit der Bergbeamten in derselben Weise, wie die früheren Petitionen.

VI. Petition des Vereines „Montanistischer Club für die Bergreviere Teplitz, Brüx und Komotau in Böhmen“ (überreicht durch den Abgeordneten Ingenieur A. Siegmund.)

Nr. $\frac{1269/p.}{A.\ H.}$ 28. November 1891.

Bezüglich des wichtigsten Punktes der Regierungsvorlage, betreffend die nach fünfjähriger Praxis abzulegende theoretische Staatsprüfung, schließt sich dieser Club den Ansichten, welche der Montanverein für Böhmen und die Section Leoben in ihren Petitionen zum Ausdrucke gebracht, vollinhaltlich an.

Nach der in den dortigen Grubenrevieren herrschenden Praxis, führt der Club weiter aus, wird gegenwärtig die Betriebsleitung kleinerer Gruben nur einem von der Bergbehörde genehmigten Fachmanne (behördlich autorisirter Bergbauingenieur) übertragen; es würde daher die Bestimmung des §. 2 in bergpolizeilicher Beziehung einen Rückschritt bedeuten. Sollte aber trotzdem ein Unterschied zwischen kleineren und größeren Gruben gemacht werden, so wäre die Zahl von 50 Mann viel zu hoch gegriffen; denn ganz abgesehen von den Betriebsschwierigkeiten auch kleinerer Bergbaue würde dann eine große Zahl von Bergbaubetrieben des nordwestböhmischen Braunkohlenbeckens Betriebsleiter im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes gar nicht bedürfen, da Bergbaue, welche in drei Dritteln arbeiten, demnach eine Grubenbelegschaft von 150 Mann aufweisen, obwohl schon zu den größeren Gruben gehörig, trotzdem zur Bestellung eines Betriebsleiters nicht verpflichtet wären. Auch bei der Neuanlage eines großen Werkes sei anfänglich die Belegschaft eine geringe, und gerade in diesem Falle würden die größten Anforderungen an die Leitung gestellt. Einen Unterschied zwischen bergbaumäßig betriebenen und anderen Bergbauen zu machen, sei nicht gerechtfertigt, da die Betriebsleitung der Tagbauen, wie dies bei den großen Tagbauen im nordwestböhmischen Braunkohlenbecken nachzuweisen ist, die größten bergmännischen Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

Hinsichtlich der Anstellung von Ausländern schlagen die Petenten vor, dass als Betriebsleiter auch jene Ausländer behördlich bestätigt werden, welche an einer ausländischen, den österreichischen gleichwertigen Bergakademie ihre Studien mit Erfolg zurückgelegt haben, die Reciprocität vorausgesetzt.

Von der Einführung von Betriebsleitern und Betriebsführern geringerer wissenschaftlicher Vorbildung rathen die Petenten mit Rücksicht auf die Bergpolizei, die Wohlfahrtseinrichtungen und den Arbeiterschutz und gegenüber den socialen Strömungen der Jetztzeit entschieden ab.

VII. Petition des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen Österreichs (überreicht durch den Abgeordneten Dr. A. Peez.)

Nr. $\frac{1287/p.}{A. H.}$ 1. December 1891.

Dieser Verein hebt in seiner Petition das praktische und wirtschaftliche Interesse, das dem vorliegenden Gesetzesentwurf innewohne, hervor, und macht nachstehende Bemerkungen:

Ad §. 4.

Die Fassung des §. 4 wird, wie folgt beantragt:

„Zur Staatsprüfung werden in der Regel solche Candidaten zugelassen, welche die Fachschule für Bergwesen an einer inländischen Bergakademie als Hörer durchaus mit gutem Erfolge absolvirt haben und mindestens drei Jahre beim Bergbaubetriebe in praktischer Verwendung standen."

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer an einer inländischen Bergakademie sei an die Ablegung der Reifeprüfung an einer Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) gebunden. Es erscheine nun durchaus nicht als eine für einen künftigen Bergbaubetriebsleiter nothwendige fachliche Vorbildung — und um diese handle es sich ja nur — eine solche Reifeprüfung bestanden zu haben. Die mangelhafte Kenntnis einer Sprache (griechisch oder französisch) mache es einem sich dem Bergbaue Widmenden unmöglich, als ordentlicher Hörer den Fachcurs für Bergbau an der Bergakademie zu besuchen, derselbe könne aber in allen bergbaulichen Fächern und Hilfswissenschaften ganz Vorzügliches geleistet haben; hätte er nun aus all diesen Gegenständen vorzügliche Prüfungen abgelegt, sich also die nämlichen theoretischen Kenntnisse für seinen Beruf an derselben motanistischen Lehranstalt, wie der ordentliche Hörer erworben, wie dieser sich in der Praxis ausgezeichnet bewährt, — im Sinne der Bestimmungen des §. 4, Alinea a der Regierungsvorlage könne er aber nie zur Staatsprüfung als Bergbaubetriebsleiter zugelassen werden, ihm sei also die Möglichkeit selbständiger Bergbaubetriebsleiter zu werden, für immer verschlossen. Es erscheine sonach die Anforderung des ordentlichen Hörers als nicht in allen Fällen gerechtfertigt und im Geiste des Gesetzes nicht gelegen, welches ja vor allem tüchtige Bergleute verlangt.

Aber auch die Aufrechterhaltung des Alinea a des §. 4 würde dem gewünschten Zwecke abträglich sein, denn es würden viele junge Männer, welche sich dem Bergbaue widmen wollen, ohne in den Besitz einer Mittelschul-Reifeprüfung gelangt zu sein, von der Ergreifung dieses Berufes abgehalten werden und leicht ein Mangel an solchen Männern eintreten.

Eine dreijährige Praxis beim Bergbaubetriebe erscheine bei tüchtiger theoretischer Ausbildung vollständig hinreichend. Hätte ein Bergbaubeflissener sich während dreier Jahre nicht in der Praxis bewährt, so würde dies später auch nicht der Fall sein, da sich diese praktische Befähigung sehr bald zeigen müsste.

Eine Ministerialverordnung vom Jahre 1861 schreibe für jeden in den Staatsbergbau eintretenden Akademiker nur eine zweijährige Verwendung vor, nach welcher Zeit ihm eine Qualification für die Verwendung im praktischen Dienste gegeben werde, und es wäre doch unbillig, jemand die Möglichkeit zu nehmen, vor fünf Jahren Bergbaubetriebsleiter zu werden, wenn er die Qualification besitzt und dieselbe durch eine Prüfung bekunden will. Hier ließe sich nicht schematisiren und das Gesetz solle daher nur die nothwendige Minimalgrenze bestimmen.

Ad §. 5.

Alinea 1 setze fest, dass die Staatsprüfung eine mündliche und schriftliche zu sein und sich sowohl auf die theoretischen als praktischen Kenntnisse des Candidaten zu erstrecken habe.

Diese Bestimmungen wären viel zu weitgehend und auch nicht nothwendig. Das Absolutorium einer Bergakademie aus den bergbaulichen Fächern und den Hilfswissenschaften sei vollständig genügend, um die Sicherheit in vollem Umfange zu gewähren, dass der Candidat für seinen Beruf die nöthige theoretische Vorbildung erhalten habe.

Eine durch die Staatsprüfung abzulegende theoretische Prüfung würde nur eine zwecklose Wiederholungsprüfung sein. Der Prüfungscandidat soll (der Vorlage zufolge) über theoretische Fragen geprüft

werden; die theoretischen Kenntnisse weise ja das Absolutorium der Bergakademie zur Genüge nach. Wohl aber solle der Prüfungscandidat zeigen, dass er die Theorie in der Praxis richtig anzuwenden vermöge und die Prüfung sollte darin bestehen, dass dem Candidaten praktische Fragen zur Lösung zugewiesen werden. Eine theoretische Prüfung hätte daher für alle jene Candidaten zu entfallen, welche durch ein Absolutorium einer inländischen Bergakademie sich auszuweisen vermögen.

Das Alinea 2 des §. 5 bestimme, dass die Prüfungscommission unter dem Vorsitze des Berghauptmannes zusammenzutreten, und die Mitglieder der Commission der Ackerbauminister zu ernennen habe.

Gegen letzteres wäre keine Einwendung zu erheben, wohl aber gegen die Bestimmung, dass der Berghauptmann den Vorsitz bei der Commission zu führen habe.

Die Wahl des Vorsitzenden sollte den Mitgliedern der Commission aus ihrer Mitte überlassen bleiben.

Ad §. 6.

Dieser bestimme die Ausnahmen, welche von den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung gewährt werden können.

Als eine solche Ausnahme empfehlen die Petenten die Bedingungen zur Zulassung zur Aufnahmsprüfung für jene Candidaten, welche ihre Ausbildung an einer ausländischen Bergakademie erhalten haben.

Es wäre ja selbstverständlich, dass dem Inländer ein gewisses Vorrecht eingeräumt werden sollte, aber es würde der vollständige Ausschluss an ausländischen Akademien ausgebildete Bergleute von der Ablegung der Staatsprüfung nur zu Reciprocitäten Veranlassung geben und es läge doch kein Grund vor, im vorhinein hier exclusiv vorzugehen.

Die Hauptsache sei, dass der Candidat nachzuweisen vermöge, dass er seine theoretische Ausbildung in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen an einer ausländischen Bergakademie erhalten habe, wie dies dem Inländer an der inländischen Akademie vorgeschrieben sei. Alles Übrige entscheide die Prüfung.

Der Verein macht weiters noch auf ein Moment aufmerksam, welches, wenn auch nicht vollständig im Rahmen dieses Gesetzes liegend, doch indirect auf eine Hebung des Bergbeamtenstandes hinwirken werde.

Die Ausbildung der in den bergbehördlichen Dienst eintretenden Bergakademiker erfolge auf den inländischen Akademien in gleicher Weise, wie die der Bergwerksbetriebsbeamten. Jene, berufen die berggerichtlichen und bergpolizeilichen Angelegenheiten zu überwachen, also in den wichtigsten Angelegenheiten die erste Instanz zu bilden, hätten sich nach vorliegendem Gesetz keiner weiteren Staatsprüfung zu unterziehen.

Es wäre kaum nothwendig nachzuweisen, dass die Wichtigkeit der Stellung des bergbehördlichen Beamten überhaupt und ihrer Einflussnahme auf alle den Bergbaubetrieb und die Sicherheit der Bergarbeiter berührenden Angelegenheiten, sowie aller socialpolitischen Agenden neben theoretischen Kenntnissen auch eine Summe praktischer Erfahrungen erforderlich und nothwendig mache, wie eine solche sich aus dem Verhältnis der Bergbehörden und dem Bergbaubetrieb von selbst ergebe.

Auch im Deutschen Reiche sei den bergbehördlichen Beamten (Berggeschwornen, wie Mitgliedern der Oberbergämter) eine mehrjährige Praxis im Bergwerksbetrieb vorgeschrieben; und wird deshalb dem hohen Abgeordnetenhause die Bitte unterbreitet, bei Berathung des in Rede stehenden Gesetzes in einer Resolution der hohen Regierung anempfehlen zu wollen, die Frage der praktischen Ausbildung und der Ablegung einer Staatsprüfung der bergbehördlichen Beamten hoher Würdigung unterziehen zu wollen.

VIII. Petition des berg- und hüttenmännischen Vereines für die Reviere Falkenau, Elbogen und Karlsbad in Böhmen (überreicht vom Abgeordneten Dr. v. Plener).

Nr. $\frac{1340/p.}{A. H.}$ 9. December 1891.

Die im Regierungsentwurfe enthaltene Maßregel, welche allen Candidaten die Ablegung einer Staatsprüfung, und zwar außerhalb der Bergakademie zur Pflicht macht, wäre, wie es diese Petition ausführt, eine geradezu ungerechtfertigte und harte; denn, wenn die Akademiker ihre Befähigung ohnehin durch die Ablegung von Fachprüfungen dargethan haben, so sei es gewiss nicht gerechtfertigt, nach fünfjähriger Praxis neuerlich ihre theoretische Befähigung nachzuweisen. Eine solche Maßregel müsste dem bergakademischen Bildungsgange Nachtheil bringen und den Wert der akademischen Prüfungen beeinträchtigen.

Zu der Forderung, dass Candidaten ohne akademische Vorbildung sich einer Prüfung zu unterziehen haben, könne der Verein sich nur zustimmend äußern; derselbe glaubt jedoch, dass diese Prüfung den allein competenten Lehranstalten, nämlich den Bergakademien, zukommen sollte.

Die Praxis bei akademisch gebildeten Candidaten wäre auf drei Jahre zu fixiren Das Bestreben der Bergakademien, zu Hochschulen erhoben zu werden, wäre zu unterstützen. durch den vorliegenden Gesetzentwurf würde aber diesem Bestreben entgegen getreten.

Weiters erachten es die Petenten für nothwendig, dass die Zuerkennung der praktischen Befähigung; nach den einzelnen großen Gruppen (Erz-, Kohlenbergbau und Salinen), wie dies in England der Fall sei, geschieden werden.

Im übrigen schließt sich dieser Verein den in der Petition der Section Leoben enthaltenen Anschauungen an, und wünscht schließlich, dass bezüglich der auf den inländischen Bergakademien ausgebildeten Bergbeamten die Frage der praktischen Ausbildung und der Ablegung von Staatsprüfungen ins Auge gefasst werden möge.

IX. Petition des montanistischen Vereines in Pilsen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stöhr).

Nr. $\frac{1497/p.}{A. H.}$ 10. Jänner 1892.

Auch dieser Verein spricht sich dagegen aus, dass absolvirte Bergakademiker nach fünfjähriger Praxis sich nochmals einer Staatsprüfung zu unterziehen hätten. Diese Akademiker würden während dieser Praxis wohl kaum Zeit finden, ihr theoretisches Wissen zu vermehren, und es würde sich demnach eine solche Staatsprüfung nur als eine Wiederholung der akademischen Fachprüfungen erweisen. Es sollte also für jene Candidaten, welche ihre Fachprüfungen auf einer österreichischen Bergakademie abgelegt haben, nur noch der Nachweis einer fünfjährigen Praxis zu erbringen sein.

Außerordentliche Hörer, verlangen die Petenten weiters, sollen, in Bezug auf die Berechtigung zur Ernennung als Betriebsleiter, wenn sie vor den Professoren der Bergakademie Fachprüfungen abgelegt haben, den ordentlichen Hörern gleichgestellt werden. Nur in Ermanglung abgelegter Fachprüfungen an einer inländischen Bergakademie wäre die Ablegung der Staatsprüfung für alle im Privat- und Staatsdienste stehenden Montanistiker zulässig und erforderlich zur Stellung eines verantwortlichen Betriebsleiters. Diese Staatsprüfung sollte aber nicht vor einer zu ernennenden Prüfungscommission, sondern vor den hiezu berufenen Staatslehranstalten, den Bergakademien, abgelegt werden. Candidaten mit Prüfungszeugnissen von einer ausländischen Akademie sollen gleichfalls von der Ablegung der Staatsprüfung befreit sein, falls dortselbst die betreffenden Lehrfächer in gleichem Umfange gelehrt würden, und falls in dem betreffenden Lande den Zeugnissen der inländischen Akademien volle Giltigkeit zuerkannt wird.

X. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Eger (überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Plener).

Nr. $\frac{1726/p.}{A. H.}$ 19. Februar 1892.

Diese Petition unterstützt im wesentlichen die Ausführungen der Petitionen des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen und des Berg- und Hüttenmännischen Vereines für die Reviere Falkenau, Elbogen und Karlsbad in Böhmen; steht jedoch in seinen Forderungen dem Petitum des letztgenannten Vereines näher, als jenem des ersterwähnten, besonders in Betreff der Staatsprüfung und der fünfjährigen Praxis.

XI. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Keil).

Nr. $\frac{1914/p.}{A. H.}$ 2. Mai 1892.

Auch in dieser Petition wird der Schwerpunkt auf das Absolutorium der Bergakademie und auf die Überflüssigkeit der Staatsprüfung gelegt, im übrigen der Petition des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen beigestimmt.

XII. Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Fuß).

Nr. $\frac{2252/p.}{A. H.}$ 20. Juni 1892.

Diese Eingabe erwähnt zunächst, dass sich der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen an die Handelskammer gewendet habe, zu Gunsten seiner Petition vom 21. November 1891 zu

interveniren. Die Kammer habe hierauf bei den Interessenten des Kammerbezirkes Umfrage gehalten und könne constatiren, dass, wenn auch die Nothwendigkeit der Festsetzung von gesetzlichen Bestimmungen, betreffs der Befähigung der Betriebsleiter von allen Bergverwaltungen anerkannt werde, so sprächen sich diese doch einmüthig gegen die strenge Fassung der Regierungsvorlage aus; ja, einige seien sogar der Ansicht, dass auch der schon abschwächende Entwurf des genannten Vereines über das Maß des Nothwendigen hinausgehe.

So werde von einer Seite gewünscht, dass einem Bergbeamten, der eine inländische Akademie mit gutem Erfolge absolvirt habe und eine fünfjährige Praxis nachweisen könne, auch ohne Prüfung die Befähigung als Betriebsleiter ertheilt werden könne. Eine andere Bergverwaltung wünsche die Bestimmung betreffs der Zulassung zur Staatsprüfung dahin ergänzt zu sehen, dass hiebei nur jene Ausländer berücksichtigt werden sollen, die aus Staaten kämen, wo den Österreichern gleiche Rechte eingeräumt würden. Von dritter Seite werde wieder verlangt, dass auf die Ausgestaltung des höheren Montanunterrichtes mehr Rücksicht genommen werden sollte.

Schließlich wird bemerkt, dass im allgemeinen aus den eingelangten Äußerungen zu entnehmen gewesen wäre, dass die Wünsche der interessirten Kreise sich so ziemlich mit jenen des genannten Vereines decken.

XIII. Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer (überreicht durch den Abgeordneten Ludwig).

Nr. $\frac{1638/p.}{A. H.}$ 4. Februar 1892.

Diese Petition stützt sich auf jene des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich.

Zu den §§. 2, 3, 4 und 5.

Es kann nicht außeracht gelassen werden, dass heute bereits, wohl nur mit ganz wenigen Ausnahmen, selbst die kleinste Grube einer technischen Inspection durch einen behördlich autorisirten Bergingenieur unterliegt.

Würde nun eine solche technische Inspection durch geprüfte Werksleiter auch für kleinere Gruben gesetzlich vorgeschrieben werden, so könnten die ohnehin nur mit großen Schwierigkeiten aufrecht zu erhaltenden, weil ganz und gar ungenügenden Bestimmungen in den §§. 2 und 3, welche die kritischen Merkmale der Bergbaue in ihren Beziehungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe festsetzen sollen, weggelassen werden.

Eine Grubenbelegschaft von „50 Mann in der Schicht" kann selbst bei einem ziemlich großen und bedeutenden Bergbaue vorkommen, und zwar bei Einführung der achtstündigen Schicht, und von drei Schichten in 24 Stunden; dies gibt eine Grubenbelegschaft von 150 Mann. In dieser Richtung mögen noch folgende Erwägungen ihren Platz hier finden.

Die Größe der Ziffer der Belegschaft kennzeichnet ja kaum den Wirtschaftswert eines Bergbaues, niemals aber seine Bedeutung, wie dieselbe in Bezug auf die für die Werksleitung maßgebende technische Qualität in Frage kommt. So kann ein Edelerzbergbau mit weniger Belegschaft als 50 Mann per Schicht schon einen sehr bedeutenden Geschäftsumfang und die Nothwendigkeit größter bergtechnischer Intelligenz repräsentiren; auch kann unter Umständen bereits die höchste Intelligenz in der Werksleitung gefordert werden müssen, wenn ein groß geplantes Bergwerk mit ganz geringer Belegmannschaft beginnt.

Weiters steht einer derartigen Vorschrift der Umstand hindernd entgegen, dass die Preis- und Marktverhältnisse des Bergproductes, plötzlich eingetretene Unglücksfälle u. d. gl. eine augenblickliche Vermehrung oder Verminderung der Belegschaft erfordern, welchen Zufällen die Bestellung einer Werksleitung oder deren Wegfall doch nicht immer folgen kann.

Nach der österreichischen Bergwerksstatistik fördert eine Belegschaft von 50 Mann per Schicht und in drei Schichten per 24 Stunden:

300.000	Metercentner	Steinkohle im Werte von	90.000 fl.
590.000	"	Braunkohle " " "	90.000 "
33.000	"	Eisenerz " " "	75.000 "
6.000	"	Bleierz " " "	60.000 "
45.000	"	Zinkerz " " "	60.000 "

Rechnet man nun 20 Procent Gewinn vom Productionswerte — mehr kann man beim Bergbaue wegen seiner großen Fährlichkeiten nicht wohl rechnen — so beträgt der jährliche Calculationsgewinn bei einer Belegschaft von 150 Mann (50 Mann per Schicht) circa 12.000 bis 18.000 fl. Dieser Jahresantrag capitalisirt, läßt auf einen Wert des betreffenden Bergbauobjectes von 240.000 bis 360.000 fl. schließen, also auf einen Wert, der wiederum auf ein bergbauliches Unternehmen hinweist, ganz gewiss mehr als hinlänglich groß, um dasselbe nur einem solchen Bergtechniker als Werksleiter zu überantworten, dessen wissenschaftliche und praktische Ausbildung auf der vollen Höhe seiner Zeit steht.

Weiters entspricht aber auch eine Belegschaft von 150 Mann keineswegs den mittleren Verhältnissen des österreichischen Bergbaues; denn nach der neuesten Statistik beträgt die mittlere Belegschaft einer Grube bei dem österreichischen Bergbaue

auf Eisenerz . . . . $\frac{4961}{59}$ = 85 Köpfe,

„ Blei und Kupfer . . . . $\frac{4034}{51}$ = 80 „

„ Braunkohle . . . . $\frac{35.254}{285}$ = 124 „

„ Steinkohle . . . . $\frac{45.816}{134}$ = 341 „

und bei allen österreichischen Bergbauen auf Kohle und Erz (also ohne Salzbergbau) $\frac{100.497}{639}$ = 157 „

In Preußen zeigen die Gruben folgende Belegschaften:

Im Steinkohlenbergbaue . . . . $\frac{212.382}{338}$ = 628 Köpfe,

„ Braunkohlenbergbaue . . . . $\frac{24.612}{424}$ = 58 „

„ gesammten Erzbergbaue . . . . $\frac{72.715}{849}$ = 85 „

und bei dem gesammten Bergbaue auf Erz, Kohle und Salz . . . . $\frac{314.171}{1632}$ = 192 „

Endlich sollte man meinen, verdiene ja auch die Zahl von 50 Menschenleben behördlicherseits dieselbe Fürsorge, wie die von 100 oder 200; und da es sich im vorliegenden Falle also in erster Reihe um Sicherheit und Schutz von Menschenleben, dann aber auch um rationellen Betrieb, Verhinderung von Raubbau, Verwüstung kostbaren Nationalvermögens und größtmöglichster Schonung der Rechte und des Eigenthums anderer handelt, so dürfte sich wohl das Bedürfnis geltend machen, dass ausnahmslos eine jede Grube unter die technische Oberleitung eines gebildeten Bergmannes gestellt werde.

Dies hätte aber auch von den im §. 3 erwähnten tagbaumäßig betriebenen Bergbauen zu gelten; und es sollte bei den hier einschlägigen Gesetzesbestimmungen zwischen tagbaumäßig betriebenen und anderen Bergbauen kein Unterschied gemacht werden, da der Betrieb eines Tagbaues in Rücksicht auf den Abbau mit seinen oft gefährlichen Unterfangungs-, Stempelungs- und Sprengarbeiten, dann mit Bezug auf Wasserhaltung, Förderung 2c. gleicherweise wie der Grubenbau eine fachtechnische Werksleitung wünschenswert und nothwendig erscheinen läßt.

Für kleinere Gruben also, mögen dieselben nun tagbaumäßig oder vermittelst Abbaues untertags betrieben werden, könnte ja in solcher Weise vorgesorgt werden, dass für mehrere derselben gemeinschaftlich ein behördlich autorisirter Bergbauingenieur als Werksleiter bestellt würde.

Was nun die Vorbildung anbelangt, welche das Gesetz in Rücksicht auf die Qualification der Werksleiter vorzuschreiben hätte, so erscheint es gewiss nicht gerechtfertigt, den Nachweis der Studien auf inländische Akademien zu beschränken. Eine derartige Vorschrift enthalten auch die deutschen Gesetze nicht, was mit Rücksicht auf die Reciprocität keineswegs unwesentlich ist. Speciell das sächsische Berggesetz, beziehungsweise die Verordnung zur Ausführung des allgemeinen Berggesetzes vom 2. December 1868, §. 7, enthält lediglich die Bestimmung, dass für die Function eines oberen Betriebsbeamten der Ausweis über eine solche wissenschaftliche Vorbildung, wie sie auf der Bergakademie zu Freiberg geboten wird, zu erbringen sei. Es wird also keineswegs die Absolvirung einer inländischen Akademie verlangt.

Es ist ja bekannt, dass sehr viele österreichische Bergakademiker, die ihre Ausbildung in der Leobner Akademie erlangt haben, als Hüttenmänner in Westphalen verwendet werden; und es würde der Vortheil, den eine hier einschlägige Reciprocität dem einheimischen Bergbaue zu bringen unzweifelhaft geeignet ist, ganz in Frage gestellt werden, wenn nicht in dem Gesetze die Bestimmung zum Ausdrucke gelangen würde, dass auch solche Werksleiter bestellt werden können, welche ihre Studien an einer ausländischen, den österreichischen Bergakademien gleichwertigen Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt haben.

Was die weitere im §. 4 enthaltene Bestimmung anbelangt, dass in der Regel nur solche Candidaten zur Staatsprüfung, also als Werksleiter zugelassen werden, welche die Fachschule für Bergwesen an einer inländischen Bergakademie als ordentliche Hörer absolvirt haben, so erscheinen die diesfälligen Ausführungen der Petitionen des Vereins der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen Österreichs, des Montanvereines für Böhmen, des montanistischen Clubs in Kladno, des montanistischen Vereins in Pilsen gewiss sehr gerechtfertigt, und sollten die vor den Professoren der Bergakademie abgelegten Fachprüfungen der außerordentlichen Hörer in Bezug auf die Berechtigung als verantwortliche Betriebsleiter den Prüfungen der ordentlichen Hörer gleichgestellt werden. Auf eine diesfällige Änderung in der Gesetzesvorlage ist indessen die Regierung nicht eingegangen.

Im Alinea b des §. 4 ist vorgeschrieben, dass zur Staatsprüfung in der Regel nur solche Candidaten zugelassen werden, welche mindestens fünf Jahre beim Bergbaubetriebe in Verwendung gestanden sind. Auch gegen diese Bestimmung wenden sich fast alle Petenten, welche als unzweckmäßig und unhaltbar hingestellt wird. Unzweckmäßig deshalb, weil der Candidat nach fünfjähriger Praxis wohl kaum mehr theoretische Kenntnisse in jenem Ausmaße besitzen kann, das bei einem solchen Examen, wie es der §. 5 vorschreibt, erforderlich ist, weil die Wissenschaft nicht stille steht, und weil ein Zeitraum von fünf Jahren groß genug ist, um selbst tüchtigen Candidaten, was die Form und Art der Fragestellung mit Bezug auf den Fortschritt der Wissenschaft anbelangt, arge Verlegenheiten zu bereiten.

Hier möge eingeschaltet werden, dass die preußischen Vorschriften zwischen dem ersten (theoretischen) und dem zweiten (praktischen) Examen höchstens drei Jahre Zeit vorschreiben; dabei aber noch ganz andere Zwecke und Ziele im Auge haben, nämlich die Vertrautheit des Candidaten mit allen Branchen des Staatsdienstes; und es entfallen sechs Monate Dienst auf einem Staatswerke, drei Monate bei einem königlichen Revierbeamten, zwei Monate bei einem concessionirten Markscheider und sechs Monate Dienst bei einem königlichen Oberbergamte.

Schließlich mag hier noch der Umstand Erwähnung finden, dass laut §. 5 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1872, R. G. Bl. Nr. 70, über die Bestellung von behördlich autorisirten Bergbauingenieuren für diese nur eine zweijährige Praxis gefordert wird.

Das punctum saliens in den Qualificationen des Werksleiters bildet die im §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes geforderte Staatsprüfung. Gegen diese Forderung wenden sich, mit einer einzigen Ausnahme, alle vorliegenden Petitionen, und zwar übereinstimmend in dem Sinne, dass es kaum als gerechtfertigt bezeichnet werden könne, dass Bergakademiker, welche durch Ablegung von Fachprüfungen ihre theoretischen Fachkenntnisse vor ihren Professoren, als den zur Beurtheilung solcher Kenntnisse einzig und allein berufenen Staatsorganen, dargethan haben, nach einer fünfjährigen praktischen Verwendung neuerdings ihre theoretische Befähigung vor einem Forum nachweisen sollen, dessen Competenz immerhin eine fragliche sein dürfte.

Den hierauf bezugnehmenden Ausführungen der Petenten, denen ein eingehendes Interesse an dieser Sachlage und ebensowenig ein genaues fachwissenschaftliches Verständnis, noch weniger aber eine weiterreichende Erfahrung ganz gewiss nicht abgesprochen werden kann, lässt sich in der That ein haltbarer Widerspruch wohl kaum entgegen stellen. Es ist vielmehr mit Recht zu befürchten, dass, falls dieser Gesetzesentwurf ins Leben treten und Gesetzeskraft erlangen sollte, die österreichischen Bergakademien sehr bald auf den Stand der Mittelschulen herabgedrückt würden, was selbstverständlich auch die Abnahme der Frequenz derselben zur Folge haben müsste. Zudem ist doch auch vielfach erwiesen, dass solche, mit gutem Erfolge absolvirte Hörer der Bergakademie die vollste Befähigung als Werksleiter besitzen, indem sie, oft schon nach drei bis vier Jahren praktischer Verwendung, als selbständige Betriebsleiter (in Teplitz, Dux, Brüx, Brünn, Karwin, Leoben ꝛc.) fungiren und ihren Platz voll und ganz ausfüllen.

Wenn nun weiters der §. 5 sich über die Art und Weise verbreitet, wie die im Gesetzentwurfe geforderte Staatsprüfung und vor welcher Prüfungscommission sie abzulegen sei, welche Disciplinen sie zu umfassen habe, und welche Bestimmungen im Verordnungswege noch zu erlassen sein werden — so drängt sich jedem Unbefangenen wohl sofort die Frage auf, ob denn alle diese Bestimmungen mit den Institutionen unserer Bergakademien zu vereinen sein werden?

Diese Frage kann wohl füglich verneint werden; denn die Aufgabe einer jeden Hochschule und als eine solche muss doch eine jede der beiden österreichischen Bergakademien betrachtet werden, ist es doch, den weitgehendsten wissenschaftlichen Unterricht mit Zuhilfenahme praktischer Demonstrationen und Übungen zu leisten, den Fortgang der Studirenden vermittels Einzelnprüfungen zu constatiren, und den Abschluss der Studien durch commissionelle, also auch die Thätigkeit der Professoren controlirenden Prüfungen — die sogenannten Staatsprüfungen (Rigorosen) zu bescheinigen.

Aus diesem letzteren, dem Wesen und der Lehr- und Lernfreiheit entspringenden Grunde, gehören auch die hier in Rede stehenden Staatsprüfungen an den Sitz der Bergakademie, wie solches auch an den technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodencultur und an den Universitäten — hier wohl nicht ausnahmslos, doch dann auch für unseren Fall nicht als Parallele geltend — thatsächlich der Fall ist. Übrigens, diese Prüfungen den Berghauptmannschaften zuweisen, Prüfungen, welche sich auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse des Candidaten im Bergbaubetriebe, im Aufbereitungs-, Bergmaschinen-, Vermessungs- und Markscheidewesen, in der Geologie, der Hüttenkunde, im Bergrechte, in der Arbeitergesetzgebung und in den Steuervorschriften zu erstrecken hätten, kann schon aus dem Grunde nicht gutgeheißen werden, weil sich bei den Berghauptmannschaften wohl schwerlich diejenigen theoretisch und praktisch gebildeten Bergtechniker vorfinden werden, welche die eben aufgezählten Fächer derart beherrschen, und unablässig cultiviren, um im Sinne vollster akademischer Ausbildung und im Sinne des Gesetzes selbst, als Prüfungscommissäre amtiren zu können; und so erinnert nichts so sehr, als gerade diese Gesetzesvorlage an die wichtige Aufgabe, den derzeit in Österreich bestehenden Mangel der Staatsprüfungen an den Bergakademien abzuhelfen.

Hat nun einerseits der Staat dafür Sorge zu tragen, dass für die Bergakademien tüchtige Lehrkräfte herangezogen werden, so darf er andererseits nicht jener fachwissenschaftlichen Lehrbefähigung und Intelligenz, wie sie bei den Staatsprüfungen nun einzig und allein zum Ausdrucke gelangt, den Weg verlegen, indem er diese Staatsprüfungen den Akademien entzieht.

Hiezu kommt nach, dass wenn die Staatsprüfungen im Sinne der Vorlage nicht an den Bergakademien, sondern vor den Berghauptmannschaften abzulegen sind, und wenn dieselben, wieder im Sinne der Vorlage, den Schwerpunkt auf den Bergbau verlegen müssen, den doch der Gesetzentwurf einzig und allein im Auge hat, dass dadurch das Hüttenwesen geschädigt wird. Werden hingegen die Prüfungen an die Akademien verlegt, so kann das Gesetz viel besser derart construirt werden, dass es einmal dem Bergbautreibenden keinen unnöthigen Ballast aus dem Hüttenwesen aufbürdet, und anderseits auch die staatlich gleich nothwendige Erwerbung hüttenmännischer Kenntnisse nicht zurückdrängt.

Wenn der Gesetzentwurf die Staatsprüfungen von der Bergakademie loslöst und diese den Berghauptmannschaften zuweist, so scheint hierin eine Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Bergbaugebiete zu liegen; allein wir haben es, wie Dr. Moriz Caspaar in seiner diesjährigen Abhandlung sehr richtig bemerkt, in dem Entwurfe nicht so, wie in England und Preußen mit einer auf bestimmte Bergbaugebiete beschränkten Qualification der Werks- oder Betriebsleiter zu thun, sondern mit einer Staatsprüfung, welche die Befähigung für alle Gebiete unseres Reiches und für alle Art von Bergbaubetrieb gewähren soll.

„Es wird daher die Staatsprüfung“, folgert Dr. Moriz Caspaar, „soll sie einer so ausgedehnten Aufgabe entsprechen, über die Berücksichtigung specieller Verhältnisse, beziehungsweise Gebiete hinausgehen müssen, sie wird eine theoretische Prüfung in dem Sinne werden müssen, dass sie alle wichtigen Besonderheiten der Praxis umfasst. Eine Prüfung solcher Ausdehnung aus technischen Fächern kann aber zweckmäßig doch nur an der Schule selbst abgehalten werden, sie müsste denn ihre Anforderungen wesentlich unter das Maß des heute an der Bergakademie vorgetragenen Stoffes herabmindern. Eine solche Lösung würde aber nicht bloß gegen das Interesse der höheren montanistischen Bildung, sondern auch ebenso gegen jenes der Industrie selbst gerichtet sein.“

Und weiters sagt dieser Fachmann in seinen in Nr. 39 der österreichischen „Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen“ erschienenen Aufsatze:

„Man sieht in der vorgeschlagenen Staatsprüfung eine Erschwerung, welche dem absolvirten Bergakademiker speciell dadurch auferlegt wird, dass die Staatsprüfung als eine theoretische Prüfung erst nach

fünf Jahren Praxis abgelegt werden kann. Die Schwierigkeiten während des praktischen Betriebsdienstes sich auf eine theoretische Prüfung vorzubereiten — soll sie in Umfang und Ausdehnung der Voraussetzung höherer wissenschaftlicher Ausbildung entsprechen — dürfen nicht unterschätzt werden.

Der Wert der an der Bergakademie abzulegenden Prüfungen müsste durch diese Bestimmungen in den Augen der Hörer unbedingt geschmälert werden, eine für den Studienerfolg selbst bedenkliche Consequenz.

Trotz dieses Opfers, welches dem absolvirten Bergakademiker durch die Staatsprüfung nach fünfjähriger Praxis auferlegt wird, räumt ihm aber der Entwurf keine alleinberechtigte Stellung ein, er concurrirt für den Posten eines Betriebsleiters, entsprechend den Bestimmungen des §. 6, für die Dauer mit solchen Fachleuten, welche ohne Erfüllung der Bedingungen, also in diesem Sinne ohne absolvirte Bergakademie, zur Prüfung zugelassen werden, oder ohne Erfüllung der Bedingungen des §. 2, also ohne Staatsprüfung und akademische Studien die Befähigung erlangen.

Dadurch wird aber wieder der Nutzen, welchen das bergakademische Studium bietet, in Frage gestellt. Und gerade darin, dass der Entwurf für die absolvirten Akademiker einerseits bedeutende Erschwerungen bringt und anderseits doch nicht jene Consequenzen zieht, welche man bei voller Einsicht in die Nothwendigkeit gründlicher theoretischer und praktischer Ausbildung ziehen müsste, liegt auch die Ursache, warum vielseitig gegen den Entwurf Bedenken erhoben werden.

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass der Gesetzentwurf gerade zu einer Zeit eingebracht wurde, als die Vorbereitungen für den dritten Ingenieur- und Architektentag in Wien getroffen wurden. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass mit der durch die Gesetzesvorlage projectirten Staatsprüfung die Einführung von Staatsprüfungen an der Bergakademie auf unbestimmte Zeit verschoben wurde, und damit auch der Abschluss, welchen die höheren montanistischen Studien endlich finden müssen. Es ist begreiflich, dass trotz der gelegentlich der Jubelfeier der Bergakademie Leoben von maßgebendsten Seiten gezollten Anerkennung der Leistungen der Bergakademie und trotz der wohlmeinend ausgesprochenen Gleichstellung der Bergakademie mit den technischen Hochschulen, die Angehörigen des Montantechnikerstandes eine formelle Anerkennung und einen legalen Abschluss der Studien durch an der Bergakademie abgelegte Staatsprüfungen verlangen. Doch die Staatsprüfung, wie sie uns der Entwurf bietet, kann einen solchen Abschluss nicht ersetzen, umsoweniger, als ja die Bedingungen für die Ablegung derselben nicht an die absolvirte Schule geknüpft sind, weil gerade hiedurch nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft das Erfordernis der höheren theoretischen Studien für die Ablegung der Prüfung nicht unbedingt aufrecht erhalten wird.

Wir legen mit Rücksicht auf die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Tendenz der Zulassung eines Bergbaubetriebsleiters ohne Prüfung eine geringere Bedeutung bei, als der Bestimmung, dass für die Ablegung der Prüfung eine Dispens von den höheren technischen Studien zugelassen wird. Soll die Prüfung über jene nach dem englischen Muster hinausgehen und den an den technischen Hochschulen abgehaltenen Staatsprüfungen entsprechen, soll sie thatsächlich eine theoretische Prüfung sein, dann ist die Forderung der bergakademischen Vorbildung nicht zu umgehen, es sei denn, dass man überhaupt mit dem System der continentalen Studieneinrichtungen brechen will.

Man legt sich die Frage vor, ob bei dem System von Ausnahmen, welches der Entwurf aus Rücksicht für die praktischen Bedürfnisse zu Gunsten von Fachleuten, welche nach den Ausführungen der Erläuterungen eine mehr weniger unzureichende Vorbildung genossen haben, aufstellt, es gerechtfertigt erscheint, den absolvirten Bergakademikern gegenüber die im Entwurfe festgestellte Bedingung der Staatsprüfung aufrecht zu erhalten.

Diese vom Entwurfe geplante Erschwerung der bergmännischen Laufbahn für Bergakademiker dürfte auch durch den vom Entwurfe beabsichtigten Zweck nicht gerechtfertigt erscheinen, es müsste ja anderen Falles eine Erlassung der Prüfung, sowie der Bedingung §. 4 a (Absolvirung der Bergakademie) von vorneherein ausgeschlossen sein.

Die Einführung der Staatsprüfung für Betriebsleiter dürfte aber, wie wir gesehen, noch eine weitere Consequenz in sich schließen, die im Interesse des bergakademischen Studiums und im Interesse des Standes der Montanistiker zu bedauern wäre, es ist dies die Verschiebung einer Frage, die wir für dringend halten, den Abschluss des bergakademischen Studiums durch an der Anstalt abzulegende Staatsprüfungen.

Wir halten an der Überzeugung fest, dass kein Grund vorliegt, welcher es rechtfertigen könnte, für die Techniker eines so großen und für den Staat so hochwichtigen Industriezweiges formell eine technische Qualification zweiten Ranges aufrecht zu erhalten. Die Lösung dieser Frage in dem Sinne, dass die Bergakademie in jeder Richtung mit den technischen Hochschulen ebenbürtig

werde, lässt sich wohl verschieben, aber für die Dauer nicht verhindern. In dem Maße, als die Techniker der ihnen im heutigen Staate gebürenden Stellung bewusst werden, welche Stellung sie sich gerade durch die wissenschaftliche Ausbildung errungen, werden auch die Techniker des Berg- und Hüttenwesens, ebenso wie sie die Gleichstellung im Stande anstreben, sich auch formell die gleiche Qualification erringen müssen. Und in diesem Sinne werden sie auch, abgesehen von anderen gewichtigen Gründen, gegen eine Einrichtung Stellung nehmen müssen, welche zum mindesten geeignet erscheint, die gegenwärtigen Zustände dauernd zu gestalten."

Zu den §§. 9 und 10.

Die Aufnahme der Bestimmung, dass auch Betriebsaufseher, vor oder gleichzeitig mit ihrer Bestellung der Bergbehörde namhaft zu machen sind, und dass als Betriebsaufseher nur solche Personen bestellt werden dürfen, welche eine niedere Bergschule absolvirt haben, oder deren praktische Befähigung anderweitig nachgewiesen ist, geschah analog der einschlägigen Bestimmung des allgemeinen preußischen Berggesetzes vom 24. Juli 1865, §§. 73 und 74 und über dringend ausgesprochenen Wunsch mehrerer Ausschussmitglieder

Zu §. 13.

Die Eliminirung der Bestimmung dieses Paragraphen, dass dieses Gesetz auf Bergbaue, welche die Gewinnung von Staatsmonopolgegenständen zum Zwecke haben, dann auf Bergbaue, welche dem Gesetze vom 11. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 71, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Materialien geregelt wird, unterliegen, konnte aus dem Grunde nicht durchgeführt werden, weil, wie die Regierung erklärte, das betreffende Ministerium die Einwilligung hiezu verweigerte.

Resolutionen.

Zur Resolution A.

Wenn die Ausbildung der, in den bergbehördlichen Dienst eintretenden Bergakademiker sich in gleicher Weise vollzieht, wie jene der Bergwerksbetriebsbeamten und wenn also jene berufen erscheinen, die berggerichtlichen und bergpolizeilichen Angelegenheiten zu überwachen, und somit in wichtigen behördlichen Maßnahmen gewissermaßen als erste Instanz aufzutreten haben, so folgt daraus, das es sehr wünschenswert, ja dringend nothwendig erscheint, dass diese bergbehördlichen Beamten bei ihrer steten Einflussnahme auf den Bergbaubetrieb, die Sicherheit der Arbeiter und auf die Wahrung der Rechte der Anrainer ober Tags oder bestimmter Rechte dritter Personen, neben theoretischen Kenntnissen auch eine Summe praktischer Erfahrungen sich zu eigen machen sollten, wofür unter zahlreichen anderen Beziehungen, zwischen den überwachenden und den überwachten Organen, hauptsächlich der Umstand eines größeren Verständnisses und einer dadurch wesentlich erhöhten Autorität spricht.

Zur Resolution B.

Die Berechtigung und Wichtigkeit dieser Resolution, welche den Ausführungen fast aller eingelangten Petitionen entspricht, und in dem vorangehenden Motivenberichte bereits ihre Begründung gefunden hat, steht wohl außer allem Zweifel. Es braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, wie dringend nothwendig es ist, durch eigentliche Staatsprüfungen, an den Bergakademien selbst, den Abschluss der montanistischen Studien herbeizuführen; und wie wichtig es für den Staat selbst ist, sich in seiner Eigenschaft als Bergbehörde aller Instanzen und als Bergbauunternehmer selbst, des Aufschwunges jener Anstalten zu versichern, die einzig und allein berufen sind, ihm das geeignete, montanistisch gebildete und auf der Höhe der Zeit stehende Bergbeamtenmateriale heranzubilden.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe sammt den beigedruckten Resolutionen seine Zustimmung ertheilen.

Unter einem beantragt er, dass hiemit die hierauf bezüglichen Petitionen Nr. 856, 934, 941, 984, 1105, 1269, 1287, 1340 ex 1891, und Nr. 1497, 1726, 1914 und 1638 ex 1892 für erledigt erklärt werden.

Wien, am 26. Jänner 1893.

Dr. Weigel,
Obmann.

Siegmund,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern beim Bergbaue getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Betrieb eines jeden der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Bergbaues (§. 5 a. B. G.) muss unter der Leitung einer Person stehen, welche die Eignung hiezu nach Vorschrift dieses Gesetzes besitzt.

§. 2.

Als Betriebsleiter von Bergbauen, deren Grubenbelegschaft in der Schicht mehr als 50 Mann beträgt, können nur solche Personen bestellt werden, welche die Staatsprüfung für Bergbaubetriebsleiter mit Erfolg abgelegt oder die Anerkennung ihrer Eignung gemäß §. 6 dieses Gesetzes erlangt haben.

Ausschussbeschluss.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbaue getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der technische Betrieb eines jeden, der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Bergbaues (§. 5 a. B. G.) muss unter der Leitung einer Person stehen, welche die Eignung hiezu nach Vorschrift dieses Gesetzes besitzt. Besteht der Bergbau aus mehreren selbständigen Betriebsabtheilungen, so gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die Betriebsleiter dieser Abtheilungen.

§. 2.

Als Betriebsleiter von Bergbauen können nur solche Personen bestellt werden, welche entweder

a) an einer inländischen Bergakademie die Fachschule für Bergwesen als ordentliche Hörer absolvirt, über die lehrplanmäßigen (obligaten) Gegenstände Prüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, und mindestens drei Jahre beim Bergbaubetriebe in praktischer Verwendung gestanden sind, oder
b) die Anerkennung ihrer Eignung gemäß §. 3 dieses Gesetzes erlangt haben.

Dem Ackerbauminister ist die Entscheidung vorbehalten, inwiefern die Studien an einer ausländischen Bergakademie jenen an einer inländischen gleichzuhalten sind.

Der Ackerbauminister bestimmt im Verordnungswege, in welcher Weise die praktische Befähigung für die Stelle eines Betriebsleiters nachzuweisen ist.

Regierungsvorlage.	Ausschussbeschluss.
§. 3.	§. 3.
Als Betriebsleiter von tagbaumäßig betriebenen Bergbauen oder von Bergbauen, deren Grubenbelegschaft in der Schicht nach dem letzten Jahresdurchschnitte 50 Mann nicht übersteigt, genügen auch solche Personen, welche die für die Leitung des betreffenden Bergbaues nach dessen besonderen Verhältnissen erforderliche praktische Erfahrung besitzen und auf Grund derselben von der Bergbehörde als geeignet anerkannt werden.	Im Sinne des §. 2, lit. b, können ausnahmsweise, insbesondere für kleinere, unter wenig gefährlichen Verhältnissen betriebene Bergbaue Personen, welche den im §. 2, lit. a aufgestellten Erfordernissen nicht vollkommen entsprechen, als befähigt zur Betriebsleitung anerkannt werden, wenn aus den Nachweisen über deren bisherige Verwendung im Bergbaubetriebe die Überzeugung gewonnen wird, dass sie die nöthige Eignung besitzen. Solche Ausnahmen kann während der Dauer von fünf Jahren vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Berghauptmannschaft, in der Folge der Ackerbauminister bewilligen.
§. 4.	
Zur Staatsprüfung werden in der Regel nur solche Candidaten zugelassen, welche a) die Fachschule für Bergwesen an einer inländischen Bergakademie als ordentliche Hörer absolvirt haben, und b) mindestens fünf Jahre beim Bergbaubetriebe in praktischer Verwendung gestanden sind.	(Entfällt.)
§. 5.	
Die Staatsprüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Sie hat sich auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse des Candidaten im Bergbaubetriebe, im Aufbereitungs-, Bergmaschinen-, Vermessungs- und Markscheidewesen, in der Geologie und in den Grundzügen der Hüttenkunde, dann auf die nothwendigen Kenntnisse im Bergrechte, in der Arbeitergesetzgebung und in den Steuervorschriften zu erstrecken. In jedem Berghauptmannschaftsbezirke besteht eine Prüfungscommission unter dem Vorsitze des Berghauptmannes. Die Mitglieder der Commission ernennt der Ackerbauminister. Alle näheren Bestimmungen über die vor der Prüfung zurückzulegende Praxis (§. 4, lit. b) und die Prüfung selbst, insbesondere über Ort, Zeit und Umfang derselben, über die Durchführung praktischer Aufgaben, das hierüber zu führende Tagebuch, über die Form der Zeugnisse und die Prüfungstaxen, ferner über die Wiederholung der Prüfung u. s. w., erläßt der Ackerbauminister im Verordnungswege.	(Entfällt.)
§. 6.	
Aus rücksichtswürdigen Gründen können Ausnahmen von den Bedingungen der Zulassung zur Staatsprüfung stattfinden. Auch können ausnahmsweise Personen, welche die Staatsprüfung nicht abge-	(Entfällt.)

Regierungsvorlage.	Ausschussbeschluss.
legt haben, als befähigt zur Betriebsleitung im Sinne des §. 2 anerkannt werden, wenn aus den Nachweisen über deren bisherige Verwendung im Bergbaubetriebe die Überzeugung gewonnen wird, dass sie die nöthige Eignung besitzen. Solche Ausnahmen kann während der Dauer von fünf Jahren vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Berghauptmannschaft, in der Folge der Ackerbauminister, bewilligen.	
§. 7. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestellte Betriebsleiter ist mit dem Bergwerksbesitzer (§. 187 a. B. G.) für die Beobachtung der hinsichtlich des Bergbaubetriebes bestehenden Gesetze und Verordnungen verantwortlich. Durch die Bestellung eines solchen Betriebsleiters wird die Anwendung der Bestimmungen des §. 224 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, nicht ausgeschlossen.	§. 4. (Gleichlautend mit §. 7 der Regierungsvorlage.)
§. 8. Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, den Betriebsleiter vor der Übergabe der Betriebsleitung oder spätestens gleichzeitig mit derselben der Bergbehörde unter Vorlage der Nachweise über dessen Befähigung namhaft zu machen.	§. 5. (Gleichlautend mit §. 8 der Regierungsvorlage.)
§. 9. Ein Bergwerksbesitzer, welcher, außer in gerechtfertigten Nothfällen, einen Bergbau ohne die vorgeschriebene Leitung betreibt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 5 fl., und wenn die von der Bergbehörde ergangene Mahnung fruchtlos bleibt, bis zu 10 fl. für jeden Tag, an dem der ungesetzliche Zustand vorhanden war. Außerdem ist, wenn die Fortdauer dieses Zustandes mit Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Eigenthum verbunden ist, der Betrieb für solange einzustellen, bis ein Betriebsleiter nach Vorschrift dieses Gesetzes bestellt ist.	§. 6. (Gleichlautend mit §. 9 der Regierungsvorlage.)
§. 10. Bergwerksbesitzer, welche die vorschriftsmäßige Anzeige des Betriebsleiters (§. 5) nicht erstatten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl. Wenn ungeachtet der Strafverhängung der Vorschrift des §. 8 nicht entsprochen wird, ist der Bergbaubetrieb bis zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes einzustellen.	§. 7. (Gleichlautend mit §. 10 der Regierungsvorlage.)
§. 11. Wer sich, außer in gerechtfertigten Nothfällen, ohne den Anforderungen dieses Gesetzes entsprochen zu haben, zur Leitung eines Bergbaues verwenden lässt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl.	§. 8. (Gleichlautend mit §. 11 der Regierungsvorlage.)

Regierungsvorlage.	Ausschussbeschluss.
	§. 9. Die Betriebsaufseher, das sind die den Betriebsleitern unterstehenden, zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes bestimmten Personen, sind vor oder gleichzeitig mit ihrer Bestellung, unter Vorlage der Nachweise über ihre Befähigung, der Bergbehörde von dem Bergwerksbesitzer namhaft zu machen. Als Betriebsaufseher, im Sinne des vorigen Absatzes, dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche eine niedere Bergschule absolvirt haben, oder deren praktische Befähigung zu den ihnen übertragenen Aufgaben nachgewiesen ist.
	§. 10. Bergwerksbesitzer, welche die vorschriftsmäßige Anzeige der Betriebsaufseher (§. 9) nicht erstatten, oder eine Person, welche von der Bergbehörde als nicht geeignet erkannt worden ist, außer in gerechtfertigten Nothfällen zur Aufsicht verwenden, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.
§. 12. Das Strafverfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes kommt den Berghauptmannschaften zu. Die verhängten Geldstrafen sind bei der Berghauptmannschaft zu erlegen und fließen in die Bruderlade, zu welcher der betreffende Bergbau gehört. Solange der Bergbau noch keiner Bruderlade angehört, bestimmt die Berghauptmannschaft die Bruderlade, in welche die Geldstrafe fließt.	§. 11. (Gleichlautend mit §. 12 der Regierungsvorlage.)
§. 13. Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestellten Betriebsleiter sind von der Verpflichtung, den Nachweis ihrer Befähigung im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes zu liefern, enthoben. Die Werksbesitzer sind jedoch verpflichtet, diese Betriebsleiter, unter Vorlage des Nachweises über den Zeitpunkt der Bestellung, der Bergbehörde binnen dreier Monate vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzuzeigen. Übertretungen dieser Bestimmung werden nach §. 10 bestraft.	§. 12. Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestellten Betriebsleiter und Betriebsaufseher sind von der Verpflichtung, den Nachweis ihrer Befähigung im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes zu liefern, enthoben. Die Bergwerksbesitzer sind jedoch verpflichtet, diese Betriebsleiter und Betriebsaufseher, unter Vorlage des Nachweises über den Zeitpunkt der Bestellung, der Bergbehörde binnen dreier Monate vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzuzeigen. Übertretungen dieser Bestimmung werden nach den §§. 8 und 10 bestraft.
§. 14. Dieses Gesetz findet auf Bergbaue, welche die Gewinnung von Staatsmonopolsgegenständen zum Zwecke haben, dann auf Bergbaue, welche dem Gesetze vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71,	§. 13. (Gleichlautend mit §. 14 der Regierungsvorlage.)

Regierungsvorlage.	Ausschussbeschluss.
womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird, unterliegen, keine Anwendung.	
§. 15.	§. 14.
Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.	(Gleichlautend mit §. 15 der Regierungsvorlage.)
§. 16.	§. 15.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.	(Gleichlautend mit §. 16 der Regierungsvorlage.)

Resolutionen.

Resolution A.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass auch die k. k. Bergbeamten, insoferne sie berufen erscheinen, die Bergpolizei auszuüben, und den Bergbaubetrieb, die Sicherheit der Arbeiter und in bestimmten Fällen die Wahrung der Rechte dritter Personen zu überwachen, ebenfalls den im §. 2 dieses Gesetzentwurfes (Referentenentwurfes) festgesetzten Bestimmungen unterworfen werden.

Resolution B.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, auf die endgiltige Ausgestaltung des montanistischen Unterrichtes, speciell durch die ehemöglichste Einführung von an den Bergakademien abzulegenden Staatsprüfungen in dem Sinne hinwirken zu wollen, dass die Bergakademie in jeder Richtung als Hochschulen den technischen Hochschulen ebenbürtig an die Seite gestellt werden.

Beilage I.

Referentenentwurf

eines

neuen Berggesetzes nebst Motiven.

§. 64.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

§. 65.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen.

Erst nachdem die Bergbehörde die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 66.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, deren Befähigung hiezu nicht anerkannt ist, oder welche sich als unfähig erwiesen hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb solange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person aufgenommen ist.

§. 67.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§. 68.

Dieselben sind verpflichtet, die bergbehördlichen Abgeordneten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Verlangen Auskunft über den Betrieb zu geben.

Motive zu §§. 64 bis 68.

Die großen Gefahren, welche fast mit jedem Bergwerksbetriebe verknüpft sind, können nur durch eine sachkundige Betriebsführung, durch Kenntnis und Anwendung der Regeln der Bergtechnik und durch pünktliche Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften vermindert werden. Nur dann, wenn die Leitung und Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes durchaus sachkundigen Händen anvertraut ist, ist die nothwendige Garantie für die Befolgung und Durchführung der von der Bergbehörde im öffentlichen Interesse getroffenen

polizeilichen Anordnungen vorhanden. In diesem Sinne haben sich auch gelegentlich einer gehaltenen Umfrage sämmtliche Bergbehörden und die einvernommenen montanistischen Vereine ausgesprochen.

Der Entwurf setzt daher fest, dass der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden dürfe, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

Dem geltenden Berggesetze ist zwar eine derartige Bestimmung fremd, der §. 224 desselben räumt der Bergbehörde bloß das Recht ein, bei Gefährdung der Sicherheit oder des Fortbestandes eines Bergwerkes den unfähigen Werksleiter zu entfernen und einen sachverständigen Werksleiter auf Kosten des Bergwerksbesitzers aufzustellen. Doch darf nicht übersehen werden, dass der Bergbau, und namentlich der weit gefährlichere Kohlenbergbau, zur Zeit des Erlasses des geltenden Berggesetzes noch wenig entwickelt war, dass aber, seitdem die Schwierigkeiten und Gefahren, der wachsenden Ausdehnung des Bergbaues entsprechend, zugenommen haben, und dass sich in einigen Revieren jetzt schon die Folgen der nicht immer sachverständigen Leitung des Bergbaues geltend machen.

Behufs Durchführung des obigen Grundsatzes setzt §. 65 fest, dass die Bergwerksbesitzer der Bergbehörde die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen namhaft zu machen, und letztere die Befähigung zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen haben.

Auf welche Art der Nachweis zu führen sei, wird die zu erlassende Instruction näher zu bestimmen haben. Im allgemeinen scheint es angezeigt, die Anerkennung der Befähigung von einer bestimmten theoretischen Vorbildung und entsprechenden praktischen Verwendung, nicht aber von einer abzulegenden Prüfung abhängig zu machen, weil eine solche Prüfung meist doch nur das theoretische Wissen nachweisen und wenigstens für manche Stellen noch immer keine hinreichende Bürgschaft dafür geben würde, dass der Geprüfte den sehr verschiedenartigen Anforderungen des praktischen Dienstes allenthalben gewachsen sein werde, während anderseits der prüfenden Behörde die Mitverantwortung für die Qualification auferlegt wird.

Es würde sich daher empfehlen, für den Posten eines Werksleiters die genossene theoretische Vorbildung an einer inländischen Bergakademie oder technischen Hochschule oder an einer denselben gleichzustellenden ausländischen Schule und eine wenigstens dreijährige befriedigende praktische Verwendung bei dem betreffenden Bergbauzweige zu fordern, und, um hervorragende Praktiker nicht auszuschließen, der Berghauptmannschaft das Recht einzuräumen, auch andere Personen zur Leitung oder Beaufsichtigung von Bergwerken zuzulassen, wenn dieselben eine hervorragende Befähigung hiezu bei ihren früheren Dienstleistungen bewährt haben.

Da ohne sachkundige Leitung und Beaufsichtigung überhaupt kein Bergwerksbetrieb zulässig sein soll, so muss der Bergbehörde auch die Einstellung des Betriebes gestattet sein, wenn es an den dafür qualificirten Personen mangelt, weil dies das einzige Mittel ist, Unglücksfällen vorzubeugen.

Der §. 67 beruht darauf, dass der Zweck, welcher die Anstellung befähigter technischer Werksbeamten hat, nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn diese Beamten zugleich für die Ausführung der Betriebspläne, sowie aller im Berggesetze enthaltenen oder sonst gesetzmäßig ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich gemacht werden.

Zu §. 68.

Obgleich erwartet wird, dass Werksbeamte sich der im §. 68 ausgedrückten, der Natur der Sache nach ihnen obliegenden Verpflichtung nicht entziehen werden, so ist es doch rathsam, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung jedem Zweifel vorzubeugen.

Beilage II.

Erlass

des

Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. September 1872.

Die Befähigung der für den Grubenbetrieb verantwortlichen Betriebsführer betreffend.

(Im Auszuge.)

Die von mir eingeforderten Äußerungen der Oberbergämter erkennen es in Übereinstimmung mit meinem Erlasse vom 16. April d. J. als nothwendig an, in allen Fällen, mithin auch in denjenigen Fällen, in welchen die obere Leitung des Grubenbetriebes in der Hand eines technisch gebildeten Repräsentanten, Grubendirectors oder anders benannten Ingenieurs beruht, mit Vorsicht bei der Prüfung oder Befähigung derjenigen Personen zu verfahren, welche der Bergbehörde als „verantwortliche Betriebsführer“ namhaft gemacht werden, um einer für die wirksame Handhabung der Bergpolizei nachtheiligen Beeinflussung derselben seitens ihrer Vorgesetzten thunlichst entgegenzuwirken und die strengste Beachtung der bergpolizeilichen Vorschriften gegenüber solchen Einflüssen zu sichern.

Zu dem Ende ist es zunächst zu verlangen, dass der zum verantwortlichen Betriebsführer bestellte Grubenbeamte befähigt sei, auch *ohne Unterstützung des über ihm stehenden Technikers* den Grubenbetrieb, um welchen es sich im concreten Falle handelt, *in vollem Umfange* zu leiten. Nicht minder ist aber anderseits darauf zu halten, dass der Betriebsführer denjenigen Grad wissenschaftlicher und technischer Bildung besitze, der ihn in Verbindung mit der erforderlichen Charakterfestigkeit geeignet erscheinen läfst, seine *Selbständigkeit* seinen Vorgesetzten gegenüber zu behaupten, wo es sich um die Beachtung der bergpolizeilichen Vorschriften oder um die Ausführung von Betriebsmaßregeln handelt, welche zu Bedenken in Beziehung auf die im §. 196 des allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gesichtspunkte Anlass geben, beziehungsweise um die aus ökonomischen Rücksichten beschwerliche Herstellung von Einrichtungen zur Sicherung der Baue, zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter etc.

Die Revierbeamten haben es als ihre Aufgabe zu betrachten, dem Betriebsführer in Conflictsfällen mit ihrer Autorität zur Seite zu stehen und ihm in der Wahrung seiner verantwortlichen Stellung in geeigneter Weise — nöthigenfalls durch polizeiliche Anordnungen — Unterstützung zu gewähren.

Betriebsführer, welche sich aus Nachgiebigkeit gegen ihre Vorgesetzten oder wegen mangelnden Ansehens bei der Belegschaft lässig in der Befolgung der polizeilichen Bestimmungen erweisen oder bei weiterer Ausdehnung des Bergwerksunternehmens, zu dessen Leitung sie unter einfacheren Verhältnissen zugelassen wurden, ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen zeigen, müssen unnachsichtlich nach Maßgabe des §. 75 des allgemeinen Berggesetzes entfernt und durch geeignete Persönlichkeiten ersetzt werden.

Beilage III.

Auszug

aus der

Instruction für die Revierbergbeamten im Bezirke des königlichen Oberbergamts Breslau vom 6. Januar 1867.

§. 42.

Aufsichtspersonal.

Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, dass der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung von Personen geführt wird, deren Befähigung hiezu von ihm anerkannt ist (§. 73, Berggesetz.)

Die ihm vom Bergwerksbesitzer, respective Repräsentanten namhaft gemachten Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher 2c. ist der Revierbeamte befugt, einer Prüfung zu unterwerfen, wenn er nicht anderweitig pflichtmäßige Überzeugung von deren Befähigung zu den von ihnen zu übernehmenden Geschäften erlangt hat.

Die für irgend ein Bergwerk anerkannte Befähigung der technischen Grubenbeamten schließt nicht die für ein anderes Bergwerk in sich.

Hat der Revierbeamte die Überzeugung von der Befähigung des anzustellenden technischen Werksbeamten, so hat er dies durch besondere Verfügung an den Bergwerksbesitzer, beziehungsweise Repräsentanten anzuerkennen.

Der Ausstellung eines besonderen Qualificationsattestes bedarf es nicht.

Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, so ist der Bergwerksbesitzer, respective Repräsentant zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

Der Revierbeamte ist befugt, die sofortige Entfernung solcher Betriebsführer, Steiger, Aufseher 2c. von der Betriebsleitung oder Beaufsichtigung der Grube zu verlangen, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung nicht besitzen, oder welche die Befähigung wieder verloren haben (§. 75, Berggesetz).

Nöthigenfalls ist der von nicht befähigten Personen geleitete oder beaufsichtigte Betrieb solange einzustellen, bis für denselben eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, dass die Zahl der Betriebsbeamten dem Umfange der Werke oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes entsprechend festgestellt wird und auf jeder Grube mindestens soviel Aufsichtsbeamte vorhanden sind, dass in jeder Schicht die Befahrung jeder belegten Arbeit von Seiten derselben geschehen kann. Bei Abgang oder längerer Verhinderung des verantwortlichen Betriebsführers ist, sofern die erledigte Stelle nicht sofort wieder besetzt wird, der Repräsentant aufzufordern, binnen einer kurzen Frist einen anderen Betriebsführer bei Vermeidung der Einstellung des Betriebes anzustellen.

Beilage IV.

Auszug

aus der

Dienstinstruction für die Revierbeamten im Bezirke des königlichen Oberbergamtes zu Bonn, vom 29. September 1865.

§. 33.

Technische Grubenbeamte.

Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen zu gestatten, deren Befähigung hiezu von ihm anerkannt ist.

Er hat sich zu überzeugen, ob die von den Bergwerksbesitzern zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen und ihm namhaft gemachten Personen zu den Geschäften, welche sie übernehmen sollen, befähigt sind. Hält der Revierbeamte die Befähigung nicht für genügend nachgewiesen, so ist er befugt, eine den Verhältnissen entsprechende Prüfung der betreffenden Personen vorzunehmen (§. 74 des Berggesetzes).

Wird von dem Revierbeamten die Befähigung anerkannt, so hat derselbe den Bergwerksbesitzer hievon zu benachrichtigen.

Der Ausstellung besonderer Qualificationsatteste bedarf es nicht.

Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, so ist der Bergwerksbesitzer zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

In den Fällen des §. 75 des Berggesetzes hat der Revierbeamte in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eine anderweitige Anordnung rechtfertigen, die sofortige Entfernung der nicht befähigten Personen zu verlangen und nöthigenfalls mit der vorläufigen Einstellung des Betriebes vorzugehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Beschluss des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Nr. 530 der Beilagen).

Die Änderungen, welche das Herrenhaus an dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurfe vorgenommen hat, sind zweierlei Art, nämlich bloß textuelle, welche lediglich eine präcisere Fassung einzelner Bestimmungen bezwecken, dann principielle, welche eine Änderung der gesetzlichen Anordnungen selbst zur Folge haben.

Der Justizausschuss hat bei seiner Berathung über diese Beschlüsse die textuellen Abänderungen, die das Herrenhaus in den §§. 1 und 6 der Gesetzesvorlage vorgenommen hat und die als wesentliche Verbesserungen anerkannt werden müssen, bereitwilligst acceptirt, dagegen konnte er den principiellen Änderungen nicht beitreten.

Die erste principielle Änderung hat das Herrenhaus im §. 1, Absatz 1 des Gesetzentwurfes vorgenommen, indem durch die Textirung: „wenn nur die grundbücherliche Abtrennung eines Grundstückes, dessen Wert den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt“, — diese Wertgrenze als Kriterium für die Einleitung des weiter regulirten abgekürzten und von dem Erlasse vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, abweichenden Verfahrens aufgestellt worden ist. Das war aber die Absicht weder der Regierungsvorlage, noch der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses. Nach diesen sollte das in dem Gesetzentwurfe normirte abgekürzte Verfahren mit allen seinen Erleichterungen, insbesondere auch mit der im §. 12 vorgesehenen Stempelfreiheit allen Abtrennungsgesuchen zu dem im §. 1 bestimmten öffentlichen Zwecke zugute kommen, ohne Unterschied, ob der Wert der abzutrennenden Grundstücke den Betrag von 50 fl. übersteigt oder nicht.

Erst für die Entscheidung des Richters über etwaige Einsprüche von Tabulargläubigern sollte die Wertgrenze von 50 fl. maßgebend sein, indem der Richter durch die Bestimmung des §. 6 ermächtigt sein sollte,

in dem Falle, wenn der Wert der Trennstücke den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt und aus der Abtrennung den Tabulargläubigern offenbar kein Nachtheil droht, den Einspruch für unwirksam zu erklären und sonach die Abtrennung auch gegen den Willen der Tabulargläubiger zu bewilligen. Würde aber die vom Herrenhause beschlossene Fassung des ersten Alinea des §. 1 angenommen, so würde die Wertgrenze von 50 fl. nicht nur für die Abtrennungsbewilligung ohne und gegen den Willen der Tabulargläubiger, sondern auch für die Einleitung des abgekürzten Verfahrens selbst maßgebend sein.

Da nun die Nothwendigkeit der Einführung eines abgekürzten Verfahrens bei grundbücherlichen Abtrennungen zu den im §. 1 bezeichneten öffentlichen Zwecken allseits anerkannt ist, so kann ein Grund zur Einschränkung derselben auf Trennstücke bis zum Werte von 50 fl. nicht gefunden werden und es hat deshalb der Justizausschuss mit allen gegen eine Stimme beschlossen, dem Abgeordnetenhause die Annahme des §. 1 nach der Fassung des Herrenhauses, jedoch mit Ausschluss der im ersten Alinea eingeschalteten Worte: „dessen Wert den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt, und —", vorzuschlagen.

Bemerkt wird hiezu, dass die in diesem §. 1 vom Herrenhause vorgenommenen Änderungen theils als bessere Stilisirung, theils als deutlichere Fassung, theils endlich — wie das beschlossene letzte Alinea — als Beseitigung eines immerhin möglichen Zweifels sich empfehlen. Aus eben diesen Gründen wird auch die Annahme des §. 6 nach der vom Herrenhause beschlossenen Fassung empfohlen.

Dagegen konnte der Justizausschuss dem Beschlusse des Herrenhauses auf Eliminirung der §§. 13 bis 18 aus dem Gesetzentwurfe nicht beitreten, sondern hat vielmehr mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, dem Abgeordnetenhause die Wiederherstellung derselben anzutragen.

Die Gründe, welche das Herrenhaus zu diesem Beschlusse bestimmten, waren, dass die Edictalcitation der Tabulargläubiger bei cumulativen Trennungsgesuchen, welche bei der Anlage ganzer Straßenzüge und der Regulirung kleinerer Wasserläufe eintreten werden, nicht hinreichend erscheine, vielmehr dem geltenden Tabularverfahren gemäß die bisher übliche individuelle Verständigung der Tabulargläubiger als einzig zulässig angesehen wurde.

Allein diese Gründe konnten gegenüber den mit dieser individuellen Verständigung der Tabulargläubiger verbundenen Schwierigkeiten und Kosten nicht ins Gewicht fallen und dies um so weniger, wenn erwogen wird, dass die eigentliche Neuerung, die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagen wird, in der dem Richter ertheilten Macht liegt, auch gegen den ausgesprochenen Willen der Tabulargläubiger die Abtrennung innerhalb der statuirten Wertgrenze von 50 fl. zu bewilligen.

Hat man einmal diese dem bisherigen Tabularrechte ganz entgegengesetzte Maßregel angenommen, so erscheint es von geringerer Bedeutung, ob die Tabulargläubiger vorher individuell verständigt werden oder nicht. Wenn aber ferner erwogen wird, dass im §. 17 dem Richter die Pflicht auferlegt wird, den Wert des Trennstückes von amtswegen zu erheben und dass die Constatirung eines 50 fl. übersteigenden Wertes die Abtrennung des Trennstückes ohne Zustimmung des Tabulargläubigers unmöglich macht, dass ferner nach §. 8 der Richter, auch wenn er den Wert des Trennstückes unter 50 fl. findet, immer noch erwägen muss, ob trotzdem dem Tabulargläubiger aus der Abtrennung mit Rücksicht auf den nach geschehener Trennung und in Beachtung der Wirkung derselben sich ergebenden Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf den Stand der bücherlichen Lasten offenbar kein Nachtheil droht, so erscheint jede Gefahr der Benachtheiligung der Tabulargläubiger ausgeschlossen.

Dazu kommt zu erwägen, dass die Anlage einer neuen Straße, die Regulirung eines Wasserlaufes schon an sich in einer solchen Notorietät vor sich gehen muss, dass die in der Gegend befindlichen Tabulargläubiger vorher Kenntnis davon haben müssen, dass ferner die im §. 16 vorgeschriebene Edictalcitation, sowie die in den benachbarten Gemeinden vorzunehmende ortsübliche Verlautbarung die ohnehin schon durch die Anlage rege Aufmerksamkeit erhöhen wird. Es erscheint also den Tabulargläubigern die Gelegenheit geboten, ihr Recht, welches der Richter von amtswegen wahren muss, auch noch persönlich wahrzunehmen.

Alle diese Änderungen haben den Justizausschuss bewogen, die §§. 13 und 18 nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses mit allen gegen zwei Stimmen wieder aufzunehmen.

Aus denselben Gründen wurden auch die Anträge auf Änderung der Beschlüsse des Herrenhauses, nämlich auf eine Verständigung des Tabulargläubigers von amtswegen, dann die Verständigung der außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnenden Tabulargläubiger mittels ungestempelter Rubriken vorzunehmen, — abgelehnt, worauf der in der Debatte gestellte Antrag: — „in dem Edicte sind die Namen der Besitz-

vorgänger und der Tabulargläubiger, welche nach Inhalt der bei Gericht erliegenden Grundbuchseingaben in den Gemeinden, in welchen das Edict verlautbart wird, wohnen, anzuführen. Besitzvorgänger und Tabulargläubiger, welche in anderen Gemeinden wohnen, sind von der Tagfahrt von amtswegen zu verständigen." — zurückgezogen worden ist.

Der Justizausschuss stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen und insbesondere die §§. 1, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 in der vorgelegten Fassung annehmen."

Wien, 18. Jänner 1893.

Madeyski,
Obmann.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn um die grundbücherliche Abtrennung eines Grundstückes, dessen Wert den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt und welches entweder

a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges, oder

b) zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulirungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke)

verwendet wurde, von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angesucht wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zu obigem Zwecke vorzulegen.

Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist in Ansehung der Weganlagen die zuständige politische Bezirks-, beziehungsweise autonome Behörde, in Ansehung der Wasserbauanlagen die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde berufen.

Das Gesuch kann von dem Grundeigenthümer, oder von dem Erwerber der abzutrennenden Grundstücke überreicht werden.

Ausschussantrag.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn um die grundbücherliche Abtrennung eines Grundstückes, welches entweder

a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges, oder

b) zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulirungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke)

verwendet wurde, um die grundbücherliche Abtrennung desselben von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angesucht wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zu obigem Zwecke vorzulegen.

Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist in Ansehung der Weganlagen die zuständige politische Bezirks-, beziehungsweise autonome Behörde, in Ansehung der Wasserbauanlagen die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde berufen.

Das Gesuch kann von dem Grundeigenthümer, oder von dem Erwerber der abzutrennenden Grundstücke überreicht werden.

Beschluss des Herrenhauses.	Ausschussantrag.
§. 2.	§. 2.
Zur Einvernehmung der Personen, für welche dingliche Rechte auf den Grundbuchskörper eingetragen sind (Tabulargläubiger), hat das Gericht, wenn es das Gesuch im übrigen zur Willfahrung geeignet findet, statt des im Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, geregelten Aufforderungsverfahrens das in den folgenden Paragraphen vorgezeichnete Verfahren einzuleiten.	(Gleichlautend.)
§. 3.	§. 3.
Das Abtrennungsgesuch ist zunächst bei dem Grundbuchskörper, von welchem die Abtrennung geschehen soll, anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass die späteren Eintragungen eines bücherlichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern können. Zugleich ist eine Tagfahrt bei Gericht zur Entgegennahme allfälliger Einsprüche der Tabulargläubiger gegen die Abtrennung anzuordnen.	(Gleichlautend.)
§. 4.	§. 4.
Von der Tagfahrt (§. 3) hat das Gericht den Gesuchsteller, den Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und alle Tabulargläubiger durch Bescheid unter genauer Bekanntgabe des Gegenstandes der begehrten Abtrennung zu verständigen. Diese Verständigung hat mit dem Beisatze zu erfolgen, dass das Gesuch sammt Beilagen bei Gericht eingesehen werden kann, dass die Tabulargläubiger, welche glauben, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, oder dass durch die Abtrennung ihr bücherliches Recht gefährdet wird, bei der Tagfahrt Einspruch gegen die beabsichtigte Abtrennung zu erheben haben, widrigenfalls angenommen würde, dass sie in die Abtrennung willigen, dass übrigens den Tabulargläubigern unbenommen bleibt, ihren Einspruch schriftlich zu der Tagfahrt einzusenden, und dass bei der Einspruchserhebung anzugeben sei, ob der Einspruch wegen des fünfzig Gulden übersteigenden Wertbetrages des Trennstückes oder aus dem Grunde der Gefährdung des bücherlichen Rechtes erhoben wird. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen das Ausbleiben von der Tagfahrt, beziehungsweise gegen die Versäumung der Frist zum Einspruche nicht statt.	(Gleichlautend.)
§. 5.	§. 5.
In Betreff der vorgebrachten Einsprüche hat das Gericht die geeigneten Erhebungen über alle einschlägigen Verhältnisse von amtswegen zu pflegen, und insbesondere Auszüge aus dem Operate des Grundsteuercatasters über Flächeninhalt und Reinertrag, Pacht- oder Kaufverträge und dergleichen Behelfe einzuholen und zu benützen.	(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

Von den in dieser Beziehung beabsichtigten wichtigeren Schritten, und insbesondere von solchen, welche Kosten zu verursachen geeignet sind, hat das Gericht den Gesuchsteller in Kenntnis zu setzen.

Als Wert des Trennstückes ist die in der Erwerbungsurkunde angegebene Summe, zum mindesten aber jener Betrag in Anschlag zu nehmen, welcher bei Zugrundelegung des für die Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung vorgeschriebenen Steuermultiplums sich ergibt.

§. 6.

Der Einspruch eines Tabulargläubigers steht der Bewilligung der angesuchten Abtrennung nicht im Wege, wenn das Gericht nach sorgfältiger Erwägung des Ergebnisses der im §. 5 gedachten Erhebungen zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt und aus der Abtrennung dem betreffenden Tabulargläubiger mit Rücksicht auf den nach geschehener Trennung und in Beachtung der Wirkungen derselben sich ergebenden Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf den Stand der bücherlichen Lasten offenbar kein Nachtheil droht.

Das Gericht erkennt durch Bescheid, ob und inwiefern erhobene Einsprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes begründet sind oder nicht.

§. 7.

Ein Einspruch, der als begründet erkannt wird, hemmt die beabsichtigte Abtrennung. Wird der Einspruch als nicht begründet erkannt, so bleibt derselbe bei der Erledigung des Trennungsansuchens (§. 11) unberücksichtigt.

§. 8.

Der Einspruch kann auch durch Zahlung der Schuld unwirksam gemacht werden.

Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthuung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten.

§. 9.

Das nach §. 6 dieses Gesetzes gefällte Erkenntnis ist dem Gesuchsteller, dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und den Tabulargläubigern, welche Einspruch erhoben haben, zuzustellen.

Ausschussantrag.

§. 6.

(Gleichlautend.)

§. 7.

(Gleichlautend.)

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 9.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Herrenhauses.

§. 10.

Die Erkenntnisse über den Einspruch können binnen 14 Tagen nach der Zustellung auf dem Wege des Recurses angefochten werden.

Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unstatthaft.

Recurse, welche nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes unzulässig sind, hat das Gericht der ersten Instanz sofort zurückzuweisen.

§. 11.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses (§. 6), oder falls ein Einspruch nicht erhoben wurde, hat das Gericht mit der Erledigung des Trennungsansuchens nach den bestehenden Vorschriften und unter Beobachtung der Ergebnisse des Vorverfahrens vorzugehen.

§. 12.

Mehrere Grundabtrennungen, welche zu derselben Weganlage (§. 1 a), beziehungsweise zu derselben Wasserbauanlage (§. 1 b) gehörige und in derselben Catastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, können bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte selbst dann mittels eines einzigen Gesuches begehrt werden, wenn die Erwerbung dieser Trennstücke durch verschiedene Urkunden begründet wird.

§. 13.

Die in dem Verfahren gemäß der §§. 1, 5, 6, zweiter Absatz, 9, 10 und 12 dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

Ausschussantrag.

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

(Gleichlautend.)

§. 12.

Die in dem Verfahren gemäß der §§. 1, 5, 6 zweiter Absatz, 9 und 10 dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§. 13.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch auf Gesuche, welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben, mit den in den folgenden Paragraphen 14 bis 17 festgesetzten Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 14.

Mehrere Grundabtrennungen, welche zu derselben Weganlage (§. 1 a), beziehungsweise zu derselben Wasserbauanlage (§. 1 b) gehörige und in derselben Catastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, können bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte selbst dann mittels eines einzigen Gesuches begehrt werden, wenn die Erwerbung dieser Trennstücke durch verschiedene Urkunden begründet wird.

Beschluss des Herrenhauses.

§. 14.

Insoferne durch die im Sinne des §. 5 zu pflegenden Erhebungen Kosten erwachsen, fallen dieselben dem Gesuchsteller zur Last.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Ausschussantrag.

§. 15.

Mit dem Abtrennungsgesuche (§§. 13 und 14) ist, insofern einzelne Trennstücke aus Theilen von Parcellen bestehen, außer den nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, erforderlichen geometrischen Darstellungen auch noch eine weitere beglaubigte stempelfreie Copie des Situationsplanes beizubringen, welche anläſslich der im folgenden Paragraphen vorgesehenen Kundmachung bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke gelegen sind, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist.

§. 16.

Die Verständigung der Tabulargläubiger von der Tagfahrt zur Erhebung allfälliger Einsprüche (§§. 3 und 4) hat durch ein Edict zu geschehen, welches auf der Amtstafel des Gerichtes, dann in der Gemeinde, in welcher die Trennstücke gelegen sind, und in den benachbarten Gemeinden anzuschlagen und nach Umständen auf die sonst ortsübliche Weise zu verlautbaren ist.

Diese Verlautbarungen haben in dem im §. 15 gedachten Falle mit dem Beifügen zu geschehen, daſs eine Copie des Situationsplanes außer bei Gericht auch bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in welcher die Trennstücke liegen, eingesehen werden könne.

§. 17.

Darüber, ob der Wert der einzelnen Trennstücke den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, hat das Gericht auch dann, wenn ein Einspruch in dieser Hinsicht nicht erhoben worden ist, Erhebungen von amtswegen zu pflegen und zu entscheiden.

Findet das Gericht, daſs der Wert eines Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, so hemmt das bezügliche Erkenntnis gleich einem als begründet erkannten Einspruche die beabsichtigte Abtrennung dieses Trennstückes (§. 7). Ein solches Erkenntnis ist dem Gesuchsteller und dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers zuzustellen.

§. 18.

Insoferne durch die im Sinne des §. 5 zu pflegenden Erhebungen und durch die Kundmachungen und Erhebungen gemäß der §§. 16 und 17 Kosten erwachsen, fallen dieselben dem Gesuchsteller zur Last.

§. 19.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Salzburg, b) Städte, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Salzburg, b) Städte, werden dahin abgeändert, dass die Bestimmung zur Z. 2 zu lauten hat:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Tamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mittersill, Rauris, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Kuchel, Hallein, Oberndorf	1

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motive

zur

Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Salzburg, b) Städte.

Durch das den §. 2, lit. f der Landtagswahlordnung für das Herzogthum Salzburg abändernde Landesgesetz vom 29. Jänner 1885, L. G. Bl. Nr. 5, wurde der im Gerichtsbezirke Taxenbach, politischer Bezirk Zell am See gelegene Markt Rauris in die städtische Landtagswählerclasse einbezogen.

Den Anlass hiezu bot der Umstand, dass mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1884 die Anerkennung des Ortes Rauris als Markt allergnädigst genehmigt worden war, und es umsomehr angemessen erschien, dem neuen Markte das den Städten und Märkten nach der Landtagswahlordnung gebürende directe Wahlrecht für den Landtag einzuräumen, als in Salzburg schon damals sämmtliche, factisch in die Kategorie der Städte und Märkte gehörigen Ortschaften unter die im §. 2 der Landtagswahlordnung aufgeführten, in der Wählerclasse der Städte und Märkte für den Landtag wahlberechtigten Orte aufgenommen waren.

Da nun hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes in die Reichsvertretung die in die Kategorie der Städte und Märkte gehörigen Orte des Landes Salzburg nach den dermalen geltenden einschlägigen Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Anhanges zu derselben ausnahmslos der städtischen Reichsrathswählerclasse angehören, würde die Nichteinbeziehung des Marktes Rauris in diese Wählerclasse einer nicht gerechtfertigten Anomalie gleichkommen.

Es wird daher die Zuweisung des Marktes Rauris zu dem Reichsrathswahlbezirke Salzburg, b) Städte, Z. 2, beantragt.

Bezüglich der Textirung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung Salzburg, d) Landgemeinden, Z. 2, in welchem Wahlbezirke die Wahlberechtigten des Marktes Rauris bisher ihr Wahlrecht in die Reichsvertretung ausgeübt haben, tritt eine Änderung nicht ein, da die Wahlkreise der Landgemeinden nicht nach Orten, sondern nach Gerichtsbezirken gebildet sind; nur in der praktischen Durchführung der Wahl in die Reichsvertretung wird sich rücksichtlich dieses Wahlbezirkes eine Änderung insoferne ergeben, als die Wahlberechtigten des Marktes Rauris anstatt in diesem Reichsrathswahlbezirke, künftig im städtischen Reichsrathswahlbezirke Z. 2 ihr Wahlrecht auszuüben haben werden.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Vereinsthaler und Vereins-Doppelthaler österreichischen Gepräges und deren Außercurssetzung. (404 der Beilagen.)

Auf mehr als drei Decennien zurück reicht der Ursprung der monetären Angelegenheit, deren endgiltige Austragung durch die hier zur Behandlung gelangende Regierungsvorlage bezweckt wird. Ausgehend von dem Gedanken der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen zwischen dem Kaiserthum Österreich und den seit 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinstaaten wurde am 24. Jänner 1857 ein Münzvertrag zwischen Österreich einerseits und den genannten deutschen Staaten anderseits abgeschlossen, in dessen Artikel 8 „zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehres" die Ausprägung von Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern festgesetzt worden war, welchen Vereinsmünzen gleichzeitig im ganzen Umfange der vertragenden Staaten unbeschränkte Giltigkeit gleich den eigenen Landesmünzen beigelegt und wechselseitig die volle Zahlkraft zugesichert wurde.

Mittels kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 wurde die Prägung dieser Vereinsthaler angeordnet und sodann mittels kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 die folgende Bestimmung im §. 14 desselben getroffen:

> „Die Annahme der zufolge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke) bei allen Staats-, Gemeinde- Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, zu ihrem vollen Werte von 1 1/2, beziehungsweise 3 fl. österreichischer Währung, darf von niemand und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österreichischer Landesmünzen lautet."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen begann im Jahre 1858 die Ausprägung der in Rede stehenden Vereinsmünzen, und wurde dieselbe auf den Münzstätten von Wien, Mailand, Venedig, Kremnitz und Karlsburg bis zu dem Zeitpunkte des auf Grund des Vertrages vom 13. Juni 1867 erfolgten Ausscheidens Österreichs aus dem deutschen Münzverbande fortgesetzt.

Was die Gesammtsumme der in Österreich zur Ausprägung gelangten Vereinssilbermünzen betrifft, so wird dieselbe in den „Erläuternden Bemerkungen" zur Regierungsvorlage mit 31,060.321 Thalern in Einthalerstücken, 55.528 Thalern in Doppelthalerstücken, zusammen 31,115.849 Thalern gleich 46,926.229 1/2 fl. österreichische Währung beziffert. Der Gesammtsumme der überhaupt in unserer Monarchie zur Ausprägung gelangten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler entspricht indes diese Ziffer nicht ganz, dieselbe stellt vielmehr nur die Summe der bis Ende 1867 zur Ausprägung gelangten österreichischen Vereinssilbermünzen dar, während thatsächlich auch noch im Jahre 1868 — und zwar, wie gleich hier mit Rücksicht auf später

Anzuführendes bemerkt werden soll, ausschließlich in der zu dieser Zeit nicht mehr kaiserlich österreichischen, sondern bereits königlich ungarischen Münzstätte zu Karlsburg — Prägungen von Vereinsthalern, und zwar im Belaufe von 252.456 fl. österreichischer Währung stattgefunden haben.

Es handelt sich hier nun vor allem um die Frage nach der Stellung, welche die österreichisch-ungarische Monarchie gegenüber der Angelegenheit der Vereinsthaler derzeit einzunehmen einerseits berechtigt, anderseits verpflichtet erscheint. In dieser Beziehung sind zunächst die Bestimmungen des das Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Münzverbande betreffenden Vertrages vom 13. Juni 1867 ins Auge zu fassen. Artikel 1 dieses Vertrages erklärt — mit Vorbehalt der in den folgenden zwei Artikeln stipulirten Ausnahme — alle aus dem Münzvertrage des Jahres 1857 sowohl dem Kaiserthum Österreich als den deutschen Vereinsstaaten gegenseitig zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen als erloschen. Die beiden folgenden Artikel aber, in welchen die erwähnte Ausnahme stipulirt ist, lauten wie folgt:

> Artikel 2: „Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern die ihnen im Artikel 8 des ebengenannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem andern als dem jetzt bestehenden Münzsystem übergehen."

> Artikel 3: „Im Falle der Einführung eines anderen Münzsystems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Änderung drei Monate zuvor Kenntnis geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münzsystem ändernden Regierungen. Dagegen werden die eben gedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. . . . ."

Die im Artikel 2 in Aussicht genommene Eventualität einer Änderung des Münzsystems wurde thatsächlich von keinem der vertragenden Staaten bis zum Jahre 1870 vorgenommen, und es blieben demzufolge die Vereinsthaler bis Ende 1870 gesetzliches Zahlungsmittel; seit Beginn des Jahres 1871 dagegen erscheint es nach dem Wortlaute der citirten Artikel ganz dem Ermessen der vertragenden Theile anheimgegeben, den Vereinsthalern die Eigenschaft als Zahlungsmittel zu entziehen, mit andern Worten, es entspricht völlig der thatsächlichen Rechtslage, wenn in den erläuternden Bemerkungen zu dieser gegenwärtigen Regierungsvorlage ausgesprochen wird, es sei kein Zweifel darüber zulässig, dass mit dem Ausscheiden der Monarchie aus dem deutschen Münzverbande im Sinne des Vertrages vom 13. Juni 1867 jede vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Einlösung der in Österreich geprägten Vereinsthaler erloschen sei. Auf der anderen Seite jedoch steht dermalen noch der früher erwähnte §. 14 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 aufrecht, welcher den österreichischen Vereinsthalern die volle Zahlkraft zum Werte von 1 fl. 50 kr., beziehungsweise 3 fl. ö. W. beilegt, und erst durch eine auf gesetzlichem Wege erfolgende Einberufung dieser Vereinsthaler können dieselben ihrer Eigenschaft als legale Münze entkleidet werden. Unter den bisherigen Valutaverhältnissen der Monarchie war ein unmittelbarer Anlass, der Entscheidung über das künftige Schicksal dieser Vereinsmünzen näher zu treten, umsoweniger vorhanden, als eben infolge dieser Verhältnisse, gleichzeitig aber auch infolge des Überganges des Deutschen Reiches zur Goldwährung, sowie des Umstandes, dass das deutsche Münzgesetz vom Jahre 1874 diesen österreichischen Vereinsmünzen einen ihren heimischen Währungswert übersteigenden Curs durch Berechnung des Thalers zu drei Mark verliehen hatte, diese Vereinsmünzen österreichischen Gepräges nahezu vollständig ins Verkehrsgebiet des Deutschen Reiches abgeströmt sind. Man darf in der That davon sprechen, dass diese Thaler österreichischen Gepräges kaum jemals in Österreich selbst in Circulation gewesen seien, dass dieselben vielmehr alsbald nach ihrer Prägung dem Silberumlaufe vornehmlich in Norddeutschland sich einverleibt haben, und es ist gleichzeitig Thatsache, dass diese Münzen österreichischen Gepräges, dermalen nahezu zur Gänze concentrirt, im Besitze der deutschen Reichsbank sich befinden. Diese Umstände leiten unmittelbar zu den Betrachtungen über die derzeitige Stellung des Deutschen Reiches gegenüber den Vereinsthalern österreichischen Gepräges hinüber.

Als das Deutsche Reich im Jahre 1873 zu seiner Münzreform schritt, respective zur Goldwährung überging, war naturgemäß sein Recht zur Außercurssetzung der einen Theil seines Silberumlaufes bildenden Vereinsthaler österreichischen Gepräges jedem Zweifel entrückt. Während indes der Bundesrath durch Artikel 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ermächtigt worden war, jederzeit die Außercurssetzung der Thaler deutschen Gepräges anzuordnen, wurde die Außercurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges späterer, besonderer Gesetzgebung vorbehalten, und durch das Reichsgesetz vom 20. April 1874

verfügt, dass bei allen Zahlungen im gesammten Bundesgebiete bis zur Außercurssetzung derselben auch die in Österreich geprägten Vereinsthaler unter Berechnung des Thalers zu drei Mark anzunehmen seien. Wenn in späteren Debatten im deutschen Reichstage von competenter Seite zur Begründung dieses Vorbehaltes in Betreff der Vereinsthaler österreichischen Gepräges die Behauptung vorgebracht erscheint, dass damals „eine gewisse Unklarheit" über der ganzen Sache geschwebt habe und dass bei den Verhandlungen über das Reichsgesetz vom Jahre 1874 die verbündeten Regierungen von dem Hintergedanken geleitet gewesen seien, es könnte einmal ein Moment kommen, wo man die österreichischen Thaler außer Curs setzte, ohne sie zu ihrem vollen Werte von drei Mark einzuziehen, und dass die deutschen Besitzer dieser österreichischen Vereinsthaler dagegen durch jenen Vorbehalt geschützt werden sollten, so lässt anderseits die Motivirung des erwähnten Gesetzes vom 20. April 1874 erkennen, dass hiebei von der Erwägung ausgegangen wurde, es stehe die Lösung der Frage, auf welchem Wege später die Vereinsthaler österreichischen Gepräges aus dem deutschen Verkehr entfernt werden sollen, sowohl mit der künftigen Gestaltung des Silbermarktes als mit der weiteren Entwicklung der Münzgesetzgebung und der Valutaverhältnisse in Österreich in innigem Zusammenhange, und es demzufolge empfehlenswert erscheine, die Lösung dieser Frage vorläufig offen zu halten. Welche Motive immer indes für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches seit 1874 maßgebend gewesen sein mögen, das eine erscheint unbestreitbar, dass durch einen Act interner fremder Gesetzgebung, demnach ohne dass unserer Monarchie daraus irgend eine über die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1857 hinausreichende Verpflichtung erwachsen könnte, den Vereinsthalern österreichischen Gepräges ein Wert beigelegt wurde, welcher dem Münzsystem der österreichisch-ungarischen Monarchie fremd war und ist, ein Wert, welcher überdies, wie bereits erwähnt, den heimischen Währungswert dieser Münzen wesentlich überstieg und das Verbleiben dieser Münzen im deutschen Umlauf auch dann herbeiführte, als infolge des Wegfalls des Silberagios die Rückkehr dieser Münzen in ihr heimisches Gebiet sich hätte vollziehen können. Der etwaigen Behauptung also, dass der österreichisch-ungarischen Monarchie etwa irgend eine rechtliche Verpflichtung obliege, für den Verlust theilweise oder ganz aufzukommen, welcher dem Deutschen Reiche daraus erwächst, dass es den österreichischen Vereinsthalern den Wert von drei Mark in Gold beigelegt habe, möchte nach dem Dargelegten wohl jede Begründung fehlen.

Dagegen kann es nur als eine rechtliche Consequenz der gegebenen Sachlage angesehen werden, wenn das Deutsche Reich angesichts der Vorbereitungen, welche die österreichisch-ungarische Monarchie für eine Neuordnung ihrer Valutaverhältnisse traf, mit der Thatsache als bevorstehend rechnete, dass die österreichische Gesetzgebung in nächster Zeit den Vereinsthalern österreichischen Gepräges die Zahlkraft entziehen könnte, und dass es ihr in Anbetracht dessen geboten erschien, auf rechtzeitige Abstoßung der im Umlaufsgebiete des Deutschen Reiches befindlichen Vereinsthaler österreichischen Gepräges Bedacht zu nehmen. Dieser Bedachtnahme war der Gesetzentwurf entsprungen, welcher am 7. November 1891 dem Deutschen Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegt wurde, in dessen §. 1 der Bundesrath ermächtigt wurde, die Außercurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reiches zum Wertverhältnisse von drei Mark für einen Thaler anzuordnen. Aus der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung ist vor allem hervorzuheben, dass die Regierung des Deutschen Reiches nicht nur die Berechtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie, auch ihrerseits die österreichischen Vereinsthaler außer Curs zu setzen, als selbstverständlich gegeben voraussetzt, sondern dass es auch mit einer etwaigen Verpflichtung Österreich-Ungarns, die Vereinsthaler österreichischen Gepräges zu irgend einem bestimmten Wertverhältnis einzulösen, nicht als mit einem rechtlichen Factor rechnet. In dieser Begründung zu dem Gesetzentwurfe vom 7. November 1891 wird vielmehr die Verwendung der durch das Deutsche Reich selbst zu bewerkstelligenden Einlösung der österreichischen Vereinsthaler als „von der weiteren Entwicklung der Verhältnisse abhängig" dargestellt und nur derjenige Vortheil in Aussicht genommen, welcher sich bei „Abschiebung" der Vereinsthaler nach Österreich-Ungarn aus dem den derzeitigen Silberwert übersteigenden Stande der österreichischen Valuta ergeben könnte, ein Vortheil, den die Motive zu dem Gesetzentwurfe selbst als ausgeschlossen bezeichnen für den Fall, als Österreich-Ungarn seine Vereinsthaler selbst außer Curs setzen würde, bevor deren Außercurssetzung in Deutschland erfolgt wäre. Bei dieser Sachlage erschien die Frage, um die es sich handelt, in der That dahin zugespitzt, welchem der beiden an der Außercurssetzung der Vereinsthaler interessirten Theile es wohl gelingen möchte, mit dieser Maßregel dem andern zuvorzukommen. Was hierbei unsere Monarchie betrifft, so erscheint dieselbe, wie bereits früher dargelegt, zwar zweifellos zur Außercurssetzung berechtigt, gleichzeitig aber auch bis zum Momente der gesetzlichen Außercurssetzung zur Einlösung im Werte von 1 fl. 50 kr., beziehungsweise 3 fl. verpflichtet, letzteres zwar nicht vertragsmäßig dem Auslande gegenüber, wohl aber auf Grund gesetzlich bestehender Verfügungen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen. Denn, wenn selbst der Standpunkt vertreten werden wollte, dass auch diese Rücksicht auf die eigenen Staatsangehörigen und damit die Einlösungspflicht auch diesen gegenüber wegfalle, nachdem der Thaler in Deutschland den Wert von drei Mark habe, und infolge dessen die Zahlung in Vereinsthalern

zum Werte von 1 fl. 50 kr. von Niemandem angeboten werde, der gesetzliche Zwang, die Vereinsthaler zum Werte von 1 fl. 50 kr. anzunehmen, demnach faktisch außer Wirksamkeit getreten sei, ein Standpunkt, aus welchem sich consequent auch das ergeben würde, dass seitens Österreich-Ungarns die Außercurssetzung ohne gleichzeitige Festsetzung einer Einlösungsfrist stattfinden könnte, müsste dem gegenüber doch immerhin noch betont werden, dass ein Recht, von welchem aus Gründen völlig abseits liegender Natur thatsächlich ein Gebrauch nicht gemacht werde, darum noch nicht zu existiren aufgehört habe und dass, wenn auch nur ein einziger Vereinsthaler österreichischen Gepräges von einem Staatsangehörigen Österreich-Ungarns bei Außercurssetzung der Vereinsthaler zur Einlösung präsentirt würde, ohne dass dem Betreffenden der gesetzliche Gegenwert von 1 fl. 50 kr. geleistet würde, dieser Vorgang sicherlich als eine Rechtsverletzung angesehen und allseitig als solche aufgefasst werden müsste.

Unter diesen Umständen, das heißt, wenn seitens unserer Monarchie, um nach allen Seiten hin vorwurfsfrei vorzugehen, irgend eine, wenn auch noch so kurze Einlösungsfrist hätte festgesetzt werden müssen, war die Eventualität zweifellos in das Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt, dass das Deutsche Reich im Wege internationaler Zahlungsleistung uns die ganze in seinem Besitze befindliche Summe von Thalern österreichischen Gepräges um so sicherer zur Einlösung nach Österreich-Ungarn hätte abschieben können, als, wie bereits erwähnt, nahezu die gesammte Summe dieser Thaler in den Kassen der deutschen Reichsbank aufgestapelt einen Theil des Silberbestandes der letzteren bildet, mit anderen Worten, der Fall war unter den gegebenen Verhältnissen zum mindesten nicht ausgeschlossen, dass selbst bei rascher Vornahme der Außercurssetzung von Seite Österreich-Ungarns es dem Deutschen Reiche gleichwohl hätte gelingen können, die ganze dort auf 78 Millionen Mark geschätzte Thalermenge nach Österreich zu bringen und auf solche Weise den in der Differenz zwischen dem derzeitigen inneren Silberwerte der Thaler und dem Guldenwerte derselben gelegenen Vortheil sich zu sichern. Den Eintritt dieser Eventualität für sich zu erleichtern war die deutsche Gesetzgebung dadurch bedacht, dass der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf davon absah, die Außercurssetzung, respective Einlösung der österreichischen Vereinsthaler an die im Artikel 8 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 fest normirten Fristen zu binden, „um die schleunige Ausnützung etwa sich ergebender Conjucturen offen zu halten." Es mag fraglich sein, ob, wenn diese Eventualität zur Verwirklichung gelangt wäre, eine effective Verschlechterung unserer Valuta daraus resultirt hätte, jedenfalls wäre der Nachtheil in dieser Richtung nur ein vorübergehender gewesen. Immerhin aber würde die nunmehr gesetzlich feststehende Änderung der Grundlage unserer Währung durch eine solche Vermehrung des auf 210 bis 230 Millionen Gulden geschätzten Silbervorrathes der Monarchie um circa ein Sechstheil dieses Quantums umsomehr tangirt worden sein, als die Frage nach der Verwendung des vorhandenen Silberquantums innerhalb unseres neuen Münzsystems bekanntlich vorerst noch eine offene ist.

Bei dieser Sachlage kann es nur mit Befriedigung begrüßt werden, dass weder die Regierung des Deutschen Reiches, noch die beiden Regierungen Österreich-Ungarns es auf einen concurrirenden Feldzug gegen die Vereinsthaler ankommen ließen, dass dieselben es vielmehr vorgezogen haben, im Wege einer friedlichen Auseinandersetzung, respective im Wege ausgleichsweiser Übernahme einer Quote des aus der Differenz zwischen dem Guldenwerte der österreichischen Vereinsthaler und ihrem inneren Silberwerte erwachsenden „Verlustes" zu einem „Abkommen" zu gelangen, welches diese seit so vielen Jahren schwebende Angelegenheit definitiv aus der Welt schafft. Auf Grund dieses Übereinkommens, von dessen Abschluss man aus den Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 10. Februar dieses Jahres die erste Kunde erhielt, und dessen Wortlaut die gegenwärtige Regierungsvorlage im Verlaufe der „Erläuternden Bemerkungen" zu derselben zur Mittheilung bringt, haben die Regierungen Österreich-Ungarns sich verpflichtet, von der kaiserlichen deutschen Regierung $8^2/_3$ Millionen Thaler österreichischen Gepräges derart zu übernehmen, dass die Übernahme in drei gleichen Raten anfangs April 1892, 1893 und 1894, demnach innerhalb zweier Jahre zu erfolgen hat; dass die einzelnen Jahresraten zunächst in die k. k. österreichische Staatscentralkasse nach Wien überführt werden; dass die Kosten des Transports und der Versicherung auf die contrahirenden Theile repartirt werden; dass die einzelnen übernommenen Beträge auf dem k. k. Hauptmünzamte in Wien einzuschmelzen seien, und dass die kaiserlich deutsche Regierung berechtigt sei, einen Beamten zu committiren, welcher diesen Einschmelzungen beiwohnt; dass seitens der k. k. österreichischen Regierung der Gegenwert für den jeweilig übernommenen Betrag nach dem Wertverhältnisse von 1 Thaler gleich $1^1/_2$ Gulden österreichischer Währung in österreichischen Noten zu leisten sei; dass nach Übernahme der bezeichneten Gesammtsumme die deutsche Reichsregierung berechtigt sei, die Vereinsthaler österreichischen Gepräges aufzurufen und außer Curs zu setzen, und dass es zu einer früheren Außercurssetzung seitens des Deutschen Reiches der Zustimmung der Regierungen Österreich-Ungarns bedürfe, während es den Regierungen Österreich-Ungarns anheimgegeben bleibt, die Außercurssetzung dieser Vereinsthaler zu jedem beliebigen Zeitpunkte zu vollziehen. Die auf Grund dieses Übereinkommens zu übernehmende Vereinsthalermenge macht circa ein Drittheil des nach approximativen Berechnungen auf 78 Millionen Mark geschätzten Gesammtquantums an

österreichischen Vereinsthalern aus. Für das Deutsche Reich resultirt nach den Berechnungen der Vertreter des Bundesrathes aus diesem Abkommen ein Gewinn in der Höhe von circa 4·70 Millionen Mark, welcher Betrag sich gleichzeitig als derjenige Verlust darstellt, welcher Österreich-Ungarn aus dieser Transaction erwächst. Für das Deutsche Reich ergibt sich auch nach Abzug des von Österreich-Ungarn übernommenen Antheiles nach dortigen Berechnungen immer noch ein Verlust, welcher auf rund 20 Millionen Mark zu beziffern ist. Der deutsche Reichstag hat nach dreimaliger Berathung des Gegenstandes dem ihm vorgelegten Gesetzentwurfe, in dessen §. 2 dem Reichskanzler unter Einem die Ermächtigung ertheilt wurde, den Bedarf zur Deckung des entstehenden Verlustes aus den bereiten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen, und damit principiell auch dem hier dargelegten Übereinkommen bereits im Monate Februar dieses Jahres seine Zustimmung ertheilt. Seitens der k. k. österreichischen Regierung, welche von dem Standpunkte ausgeht, dass mit der Annahme des die österreichischen Vereinsthaler betreffenden Gesetzentwurfes seitens des deutschen Reichstages die „Voraussetzung für die Perfection" des in Rede stehenden Abkommens eingetreten sei, wurde auf Grund dieses Abkommens die erste Rate im Betrage von 2·888 Millionen Thalern am 1. April 1892 bereits übernommen und dafür der stipulirte Gegenwert im Betrage von 4·333 Millionen Gulden in Noten österreichischer Währung geleistet. Da die so übernommenen Thaler zur Zeit der Übernahme bei dem Silberpreise von 40·25 Pence einen Wert von circa 3·33 Millionen Gulden österr. Währ. repräsentirten, so ergibt sich aus der thatsächlichen Übernahme dieser ersten Rate an Vereinsthalern ein Verlust im Betrage von circa 1 Million Gulden.

Im Hinblick auf die durch die bisherigen Ausführungen eingehend gekennzeichnete Sachlage vermag der Budgetausschuss nur mit Befriedigung zu constatiren, dass der von der Regierung in sachlicher Beziehung befolgte Vorgang, durch welchen eine zwischen unserer Monarchie und dem verbündeten Deutschen Reiche bislang strittig gewesene Angelegenheit im Wege gütlicher Auseinandersetzung beigelegt erscheint, dem Interesse der Monarchie durchaus entspricht, und dass demgemäß nicht nur das geschlossene Abkommen sachlich volle Billigung verdiene, sondern auch die erbetene gesetzliche Ermächtigung, nunmehr die Außercurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges auszusprechen, in den Verhältnissen durchaus begründet erscheint.

Neben der sachlichen Beurtheilung des in Rede stehenden, von den beiden Regierungen Österreich-Ungarns mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Übereinkommens hatte der Budgetausschuss sich naturgemäß auch mit dem Verhältnisse der beiden Regierungen zu den aus diesem Übereinkommen resultirenden materiellen Lasten zu beschäftigen. In dieser Beziehung lagen, bevor die neuen Valutavorlagen Gesetzeskraft erlangt hatten, respective vor dem definitiven Abschlusse des neuen Münz- und Währungsvertrages zwischen Österreich und Ungarn allerdings Kundgebungen vor, welche geeignet schienen, den Anlass zu unerwünschten Complicationen zu bieten. Der seitherige Verlauf der Verhandlungen indes hat auf Grund der Bestimmungen des neuen Münz- und Währungsvertrages zu Vereinbarungen in Betreff des theils bereits übernommenen, theils noch zu übernehmenden Vereinsthalerquantums geführt, welche den Pflichten wie den Interessen beider Theile thatsächlich gerecht werden, und mit Rücksicht darauf glaubte der Budgetausschuss von einer eingehenderen Behandlung der formalen Seite der Angelegenheit absehen und sich auf die Beurtheilung der in Betracht kommenden materiellen Momente beschränken zu sollen.

Bei dieser Beurtheilung sind vor allem die Artikel X und XII des neuen zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892) ins Auge zu fassen. Diese Artikel lauten:

„Artikel X. Die in dem Artikel IX festgesetzten Contingente von Silber-, Nickel- und Broncemünzen werden im Verhältnisse von 70 : 30 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufgetheilt.

In demselben Verhältnisse werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden.

Artikel XII. Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu Zwei, Ein und ¼ Gulden österreichischer Währung, und die auf Grund der Gesetzartikel XVI ex 1867 und VII ex 1868 ausgeprägten Guldenstücke österreichischer Währung haben bis auf weiteres in beiden Staatsgebieten im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben.

Die Regierungen beider Staatsgebiete verpflichten sich, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben sind."

Im Zusammenhange mit Artikel 5 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, wonach auch die geprägten Vereinsthaler Münzen österreichischer Währung sind, ergibt sich aus obigen Bestimmungen des neuen Münz- und Währungsvertrages das Folgende:

1. Zu den für Münzzwecke bereits erworbenen Silbermünzen, aus welchen Landessilbermünzen noch geprägt werden dürfen, gehören auch die 8⅔ Millionen Vereinsthaler = 13 Millionen Gulden Silber, welche auf Grund des Abkommens vom 20. Februar 1892 vom Deutschen Reiche übernommen werden. Es steht demnach der österreichischen Regierung, welche diese Vereinsthaler übernimmt, laut Artikel XII das Recht zu, aus diesen Vereinsthalern Landessilbermünzen der österreichischen Währung, demnach auch Stücke zu 1 fl. auszuprägen.

2. Die auf solche Weise ausgeprägten 1 fl.-Stücke fallen unter die Bestimmung des obigen Artikels X, wornach die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete im Verhältnis von 70 : 30 aufgetheilt werden.

3. Falls es sich als nothwendig oder zweckmäßig ergeben sollte, aus den übernommenen Vereinsthalern nicht Landessilbermünzen zu 1 fl., sondern Silbermünzen der Kronenwährung auszuprägen, dann ist es selbstverständlich, dass der aus dieser Operation sich ergebende Münzgewinn *) derjenigen Reichshälfte gebürt und zufällt, welche die Vereinsthaler übernimmt und aus denselben Silbermünzen der Kronenwährung ausprägt.

4. Findet eine Ausprägung von Landessilbermünzen zu 1 fl. nicht statt und wird seitens der ungarischen Regierung der dem Verhältnisse 70 : 30 entsprechende Betrag der Vereinsthaler, demnach ein Betrag von 3·9 Millionen Gulden, übernommen, dann ist die Ausprägung von Silbermünzen der Kronenwährung aus dieser Quote der Vereinsthaler Sache der ungarischen Regierung und ihr käme dann auch der aus dieser Prägung resultirende Münzgewinn zugute.

Nach den Erklärungen, welche seitens der Regierung abgegeben wurden, dürfte die Abwickelung der in Rede stehenden Transaction thatsächlich in der hier dargestellten Weise erfolgen. Die Höhe des für die Silbermünzen der Kronenwährung festgesetzten Contingentes von 200 Millionen (Artikel IX des Münz- und Währungsvertrages) wird dann dazu führen, von einer Umprägung der Vereinsthaler in Landessilbermünzen zu 1 fl. Umgang zu nehmen, es werden lediglich Silbermünzen der Kronenwährung aus den übernommenen Vereinsthalern ausgeprägt werden. Mit der factischen Übernahme der auf Ungarn im Verhältnis von 70:30 entfallende Quote der Vereinsthaler zum Übernahmspreise von 1 fl. 50 kr. per Stück seitens der ungarischen Regierung, ist dann, aber auch erst dann, auch die Voraussetzung für die Participation Ungarns an dem resultirenden Münzgewinn im gleichen Verhältnisse gegeben, eine Participation, welcher, wie der Budgetausschuss zu betonen nicht für überflüssig erachtet, ohne factische Übernahme der entsprechenden Thalerquote jede rechtliche Begründung fehlen würde.

Ein wesentliches Bedenken glaubte der Budgetausschuss in der Methode erblicken zu müssen, welche der Regierung in Bezug auf die formelle Behandlung des zwischen den Regierungen Österreich-Ungarns und der deutschen Reichsregierung abgeschlossenen „Abkommens" einzuhalten als zweckmäßig erschienen ist. Seitens der Regierung ist dieses Übereinkommen dem Abgeordnetenhause nicht etwa zur Genehmigung, sondern lediglich zu bloßer Kenntnisnahme vorgelegt worden, nachdem seitens der Regierung der Standpunkt eingenommen wird, dass die Durchführung des Übereinkommens, respective die Übernahme des mehrerwähnten Thalerquantums lediglich „als eine im administrativen Wirkungskreise gelegene Cassenaction, welche keine Neubelastung des Staatsschatzes involvirt" erscheine. Auch dieser, übrigens in den „Erläuternden Bemerkungen" nicht weiter begründeten Auffassung vermag der

---

*) Der Münzgewinn für den Fall der Ausprägung von Silberkronen aus dem ganzen Thalerquantum stellt sich auf 8·5 Millionen Kronen = 4·25 Millionen Gulden, wie sich aus folgendem Calcül ergibt: 8⅔ Millionen Thaler = 13 Millionen Gulden; 1 fl. Silber = 11·114 Gramm Feinsilber; 13 Millionen Gulden Silber = 144.444 Kilogramm Feinsilber; aus 1 Kilogramm Feinsilber werden ausgebracht 239·5 Kronen, aus 144.444 Kilogramm demnach 34·5 Millionen Kronen; da 2 Kronen = 1 fl. und 13 Millionen Gulden = 26 Millionen Kronen, so ergibt sich obiger Münzgewinn von 34·5 bis 26·0 = 8·5 Millionen Kronen.

Budgetausschuss nicht sich anzuschließen. Dieser Auffassung gegenüber muss vielmehr betont werden, dass, wie in den „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage selbst anerkannt ist, aus der Einlösung unserer Vereinsthaler ein in der Differenz zwischen dem Guldenwerte und dem inneren Silberwerte der Vereinsthaler zum Ausdruck kommender „Schaden“ erwächst, welcher nach vereinbartem Maßstabe „von uns mit übernommen“ wird — ein anerkannter und übernommener „Schaden“ aber muss denn doch als Belastung des Staatsschatzes angesehen und beurtheilt werden.

Allerdings wird, wie bereits erwähnt, seitens der Regierung in den „Erläuternden Bemerkungen“ zu ihrer Vorlage betont, dass die in Rede stehende Operation „zunächst“ bloß den Charakter einer Umprägung trage und daher keine „besonderen“ Auslagen mit sich bringe, allein diese Kennzeichnung der Operation erscheint dem Budgetausschusse nicht als eine zutreffende, weil eine Operation, welche nur „zunächst“ den Charakter einer Umprägung trägt, damit allein schon als eine solche hingestellt erscheint, welche im weiteren Verlaufe, also im Falle etwaiger späterer Veräußerung zum Preise des inneren Silberwertes oder im Falle der Einlösung der neugeprägten Guldenstücke zum Werte des Guldens österreichischer Währung in Gold, auch effectiven „Schaden“ mit sich bringen kann, wie ja thatsächlich seitens der Regierung selbst anerkannt erscheint, dass jetzt schon ein „Schaden“ von ihr „mitübernommen“ worden sei, eben im Hinblicke darauf, dass sie auf Grund des Abkommens eine den inneren Silberwert der Thaler übersteigende Zahlung in österreichischer Währung zu dem derzeitigen Werte der letzteren leistet. Unter solchen Umständen vermag daher der Budgetausschuss den Standpunkt der Regierung, wornach die durch das Abkommen übernommene Verpflichtung der Regierung „als eine im administrativen Wirkungskreise gelegene Kassenaction, welche keine Neubelastung des Staatsschatzes involvirt“ aufgefasst wird, nicht zu theilen, und muss derselbe vielmehr entschieden der Auffassung Raum geben, dass die aus diesem Abkommen resultirende Neubelastung des Staatsschatzes, respective dieses Abkommen selbst im Sinne des §. 11, lit. a des Gesetzes vom 21. December 1867, verfassungsmäßiger Genehmigung bedarf.

Es soll hiebei nicht unerwähnt bleiben, dass auch im Deutschen Reiche bei der legislativen Behandlung der in Rede stehenden Operation keineswegs die Auffassung zur Geltung gekommen ist, dass es sich dabei um eine im administrativen Wirkungskreise gelegene Kassenaction handle. Zwar kam im Deutschen Reiche mangels einer der unserigen analogen Verfassungsbestimmung die reichstägliche Genehmigung des Abkommens von vornherein nicht in Frage, allein die Nothwendigkeit verfassungsmäßiger Bewilligung der erforderlichen Mittel, respective des Bedarfs zur Deckung des gesammten sich ergebenden „Verlustes“ war schon in dem vom Reichskanzler am 7. November 1891 vorgelegten Gesetzentwurfe anerkannt und durch Votirung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes hat der deutsche Reichstag das ihm zustehende verfassungsmäßige Bewilligungsrecht auch ausgeübt, ohne dass in irgend einem Stadium der dreimaligen parlamentarischen Verhandlung von irgend einer Seite auch nur versucht worden wäre, den Gedanken zu vertreten, dass es lediglich zur Außercurssetzung der Vereinsthaler reichstäglicher Zustimmung bedürfe, die Ausgleichung des aus dieser Maßregel resultirenden Verlustes aber eine im administrativen Wirkungskreise gelegene Kassenaction bilde.

Der hier dargelegten Auffassung gegenüber hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister den Standpunkt der Regierung in folgender Weise präcisirt:

Die Regierung halte die legislative Genehmigung des in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage nach seinem Wortlaute angeführten Abkommens mit der kaiserlich deutschen Regierung bezüglich der Vereinsthaler nicht für nothwendig. Denn es sei in diesem Abkommen im wesentlichen nur die Umwechslung eines Betrages von 8⅔ Millionen Vereinsthalern österreichischen Gepräges in Geldzeichen österreichischer Währung nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse vereinbart worden. Eine solche Umwechslung gehört aber nach den geltenden Vorschriften über das Geld- und Kassenwesen zu den Functionen der staatlichen Umwechslungskassen. Die Regierung sei daher der Anschauung, dass das erwähnte Abkommen seinem Gegenstande nach nicht in den Kreis der der Legislative vorbehaltenen Angelegenheiten, sondern ausschließlich in den Bereich der Executive falle.

Hieran könne nach der Ansicht der Regierung umsoweniger gezweifelt werden, als durch jenes Abkommen nicht nur keine Mehrbelastung, sondern eine namhafte Entlastung der Staatskassen herbeigeführt worden sei, da sich die in den bestehenden Normen begründete Umtauschverpflichtung derselben auf die Gesammtsumme der vorhandenen Vereinsthaler österreichischen Gepräges, also auf das Dreifache des übernommenen Betrages, erstreckt hätte. Aus diesen Gründen halte die Regierung daran fest, dass das bezeichnete Abkommen mit der Deutschen Regierung ohne vorgängige legislative Ermächtigung giltig abgeschlossen werden konnte und auch einer nachträglichen legislativen Genehmigung nicht bedürfe. Immerhin müsse aber zugegeben werden, dass man in dieser Frage möglicherweise auch einer anderen Ansicht sein könne; die Frage sei in Österreich eine ganz neue, es fehle daher auch an jeglichem Präcedens für dieselbe. Denn der Fall, dass ein Staat genöthigt werden kann, vollwichtige metallische Courantmünzen, welche infolge der Änderung der Metallpreise unterwertig geworden sind, zu übernehmen, sei ein ganz abnormer. Eben deshalb sei aber auch

nicht zu besorgen, dass aus diesem Falle ein schwerwiegendes Präjudiz für die Zukunft entstehen könnte. Daher könne der Minister den Ausschuss nur bitten, über die vorliegende Frage schlüssig zu werden; die Regierung werde einem anders lautenden Beschlusse des Ausschusses und des hohen Hauses — selbstverständlich unter Wahrung ihres principiellen Standpunktes — in den weiteren Stadien der Angelegenheit nicht entgegentreten.

Ohne demnach gegen den meritorischen Inhalt des Abkommens selbst eine Einwendung zu erheben vielmehr unter voller Anerkennung seiner sachlichen Zweckmäßigkeit und ebenso unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit und Unumgänglichkeit der Außercurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges glaubte der Budgetausschuss sich verpflichtet, auf Grund der vorausgehenden Darlegungen das hier in Frage kommende verfassungsmäßige Recht des Reichsrathes in seiner vollen Ausdehnung dadurch zu wahren, dass er dem hohen Hause nicht nur die Zustimmung zu dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, sondern gleichzeitig auch die verfassungsmäßige Genehmigung des mit der deutschen Reichsregierung abgeschlossenen Übereinkommens, durch Erklärung dieses Abkommens zu einem integrirenden Bestandtheile des zu votirenden Gesetzes selbst in Antrag bringt.

Der Budgetausschuss beantragt somit, das hohe Haus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, am 1. Februar 1893.

E. Plener,
Obmann.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1892,

betreffend

die Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges und deren Außercurssetzung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem zwischen den Regierungen Österreich-Ungarns und der kaiserlich Deutschen Regierung geschlossenen Abkommen vom 20. Februar 1892, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, die Außercurssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges im Verordnungswege auszusprechen.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sofort in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Abkommen

zwischen der kaiserlich deutschen Regierung und den Regierungen Österreich-Ungarns, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, das heißt die bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Österreich-Ungarn geprägten Vereinsthaler.

I.

Die Regierungen Österreich-Ungarns übernehmen von der kaiserlich deutschen Regierung $8^2/_3$ Millionen Thaler in Vereinsthalern oder Vereinsdoppelthalern österreichischen Gepräges unter folgenden Bedingungen:

1. Die Übernahme erfolgt in drei gleichen Raten anfangs April 1892, beziehungsweise 1893 und 1894.

2. Die einzelnen Jahresraten werden den Beständen der Reichsbank zu Berlin oder Breslau im Beisein eines von den Regierungen Österreichs-Ungarns zu committirenden Beamten entnommen und nach Wien in die k. k. österreichische Staats-Centralkassa überführt.

Die Kosten des Transportes und der Versicherung werden auf die contrahirenden Theile derart repartirt, dass die Strecke von Berlin, beziehungsweise Breslau bis Oderberg und von Oderberg bis Wien als Theilungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Tagegelder und Reisekosten von Beamten trägt jede Regierung für sich.

Die einzelnen übernommenen Beträge werden alsbald auf dem k. k. Hauptmünzamt in Wien eingeschmolzen. Die kaiserlich deutsche Regierung ist berechtigt, einen Beamten zu committiren, welcher den Einschmelzungen beiwohnt.

3. Die k. k. österreichische Regierung erstattet Zug um Zug bei Übernahme der Sendung in Wien den Gegenwert für den übernommenen Betrag in österreichischen Noten nach dem Wertverhältnisse, 1 Thaler gleich $1^1/_2$ fl. ö. W.

II.

Nachdem die k. k. österreichische Regierung die in I, Nr. 1 bezeichnete Gesammtsumme übernommen hat, wird die kaiserlich deutsche Regierung — unter vorgängiger Benachrichtigung der Regierungen Österreich-Ungarns — die Vereinsthaler österreichischen Gepräges aufrufen und außer Curs setzen.

Zu einer früheren Außercurssetzung bedarf es der Zustimmung der Regierungen Österreich-Ungarns.

III.

Die Regierungen Österreich-Ungarns setzen zu einem beliebigen, ihnen genehmen Zeitpunkte die Vereinsthaler österreichischen Gepräges außer Curs.

Bis dahin wird die kaiserlich deutsche Regierung den Regierungen Österreichs-Ungarns vertraulich monatliche Mittheilungen über den Bestand der Reichsbank an Vereinsthalern österreichischen Gepräges zugehen lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Románczuk und Genossen

betreffend die

Abänderung der Reichsrathswahlordnung für die Landgemeinden in Galizien.

In Erwägung, dass durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung (beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40) und durch die Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) das Königreich Galizien in einer ganz außerordentlichen Weise allen anderen Kronländern gegenüber benachtheiligt ist, indem es nach den Bestimmungen jener Gesetze in den Reichsrath nur 63 Abgeordnete, also Einen auf 105.000 Einwohner wählt, während in den anderen Kronländern ein Abgeordneter auf 35.000, 40.000, 46.000 bis 64.000, und nur ausnahmsweise in der Bukowina und Niederösterreich auf 72.000 Einwohner entfällt, Galizien also dementsprechend nach dem Durchschnittsmaße 98 Abgeordnete wählen sollte;

in Erwägung, dass durch jene Gesetze namentlich die galizischen Landgemeinden geschädigt sind, indem dieselben in einem eminent agricolen Lande auf 63 Abgeordnete nur 27, das ist 42·8 Procent wählen, während zum Beispiel in Kärnten, Krain, Istrien, Görz und Gradiska auf die Landgemeinden 50 Procent, in Dalmatien sogar 66·6 Procent, und auch in Galizien für den Landtag 52·4 Procent (74 auf 141) sämmtlicher Abgeordneten entfallen;

in weiterer Erwägung, dass jene Gesetze am härtesten das ruthenische Volk treffen, welches in Galizien, obwohl 2,832.000 Seelen stark, nur in 15 ländlichen Wahlbezirken die Majorität hat, also unter normalen Verhältnissen höchstens 15 Abgeordnete wählen kann, während es mehr als 44 Procent der ganzen Bevölkerung des Landes ausmacht, also demgemäß die Möglichkeit haben sollte, 28 Abgeordnete (auf 63) zu wählen;

in schließlicher Erwägung, dass für jedes Volk die Wahl seiner parlamentarischen Vertreter das erste constitutionelle Recht ist, und dass der Grundsatz der Gleichberechtigung dieses Recht einem jeden Volke nach gleichem Maße gewähren soll,

stellen die Unterfertigten zu einer wenigstens theilweisen und noch lange nicht vollständigen Ausgleichung des bestehenden Unrechtes folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle in dem Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, und in dem Anhange zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) folgende Änderungen beschließen:

I. Im ersteren Gesetze habe es im §. 6 zu heißen: „In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 363 Mitglieder, und zwar . . . . . . für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau 73."

Im §. 7 A: „Im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau

20	Mitglieder von der Wählerclasse			a,
13	„	„ „	„	b,
3	„	„ „	„	c,
37	„	„ „	„	d."

II. In dem Anhange zur Reichsrathswahlordnung, Galizien mit Krakau (d) Landgemeinden, habe es zu heißen:

1. **Krakau, Liszki mit dem Wahlorte Krakau;**
   Chrzanów, Krzeszowice mit dem Wahlorte Chrzanów.
2. Biała, Kęty, Oświęcim mit dem Wahlorte Biała;
   Saybusch, Milówka, Ślemień mit dem Wahlorte Saybusch.
3. Wadowice, Andrychów, Kalwarya, Zator mit dem Wahlorte Wadowice;
   Myślenice, Jordanów, Maków mit dem Wahlorte Myślenice.
4. Wieliczka, Skawina, Podgórze, Dobczyce mit dem Wahlorte Wieliczka;
   Bochnia, Wiśnicz, Niepołomice mit dem Wahlorte Bochnia.
5. Neu-Sandez, Alt-Sandez, Krynica mit dem Wahlorte Neu-Sandez;
   Grybów, Ciężkowice mit dem Wahlorte Grybów.
6. Limanowa, Mszana dolna mit dem Wahlorte Limanowa;
   Neumarkt, Czarny Dunajec, Krościenka mit dem Wahlorte Neumarkt.
7. Brzesko, Wojnicz, Radłów mit dem Wahlorte Brzesko;
   Dąbrowa, Żabno mit dem Wahlorte Dąbrowa.
8. Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów;
   Pilzno, Brzostek, Dębica mit dem Wahlorte Pilzno.
9. Ropczyce mit dem Wahlorte Ropczyce;
   Mielec, Radomyśl mit dem Wahlorte Mielec.
10. Tarnobrzeg, Rozwadów mit dem Wahlorte Tarnobrzeg;
    Kolbuszowa, Sokołów mit dem Wahlorte Kolbuszowa.
11. Rzeszów, Tyczyn, Głogów, Strzyżow mit dem Wahlorte Rzeszów;
    Brzozów, Dynów mit dem Wahlorte Brzozów.
12. Łańcut, Przeworsk, Leżajsk mit dem Wahlorte Łańcut;
    Nisko, Ulanów mit dem Wahlorte Nisko.
13. Jasło, Frysztak mit dem Wahlorte Jasło;
    Gorlice, Biecz mit dem Wahlorte Gorlice.
14. Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok;
    Krosno, Żmigród, Dukla mit dem Wahlorte Krosno.
15. Przemyśl, Niżankowice, Dubiecko mit dem Wahlorte Przemyśl;
    Mościska, Sądowa Wiśnia mit dem Wahlorte Mościska.
16. Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil;
    Lisko, Lutowiska, Baligród mit dem Wahlorte Lisko.
17. Staremiasto, Starasól mit dem Wahlorte Staremiasto;
    Turka, Borynia mit dem Wahlorte Turka.
18. Sambor, Łąka mit dem Wahlorte Sambor;
    Rudki, Komarno mit dem Wahlorte Rudki.
19. Jarosław, Radymno, Sieniawa, Pruchnik mit dem Wahlorte Jarosław;
    Cieszanów, Lubaczów mit dem Wahlorte Cieszanów.
20. Stryj, Skole mit dem Wahlorte Stryj;
    Drohobycz, Medenice, Podbuż mit dem Wahlorte Drohobycz.
21. Żydaczów, Mikołajów, Żurawno mit dem Wahlorte Żydaczów;
    Bóbrka, Chodorów mit dem Wahlorte Bóbrka.
22. Kałusz, Wojniłów mit dem Wahlorte Kałusz;
    Dolina, Bolechów, Rożniatów mit dem Wahlorte Dolina.
23. Lemberg, Winniki, Szczérzec mit dem Wahlorte Lemberg;
    Gródek, Zalesie mit dem Wahlorte Gródek.
24. Jaworów, Krakowiec mit dem Wahlorte Jaworów;
    Rawa, Uhnów, Niemirów mit dem Wahlorte Rawa.
25. Żółkiew, Mosty wielkie, Kulików mit dem Wahlorte Żółkiew;
    Sokal, Bełz mit dem Wahlorte Sokal.

26. Brody, Lopatyn, Załośce mit dem Wahlorte Brody;
Kamionka, Busk, Radziechów mit dem Wahlorte Kamionka.
27. Złoczów, Zborów, Olesko mit dem Wahlorte Złoczów;
Przemyślany, Gliniany mit dem Wahlorte Przemyślany.
28. Tarnopol, Mikulińce mit dem Wahlorte Tarnopol;
Brzeżany, Kozowa mit dem Wahlorte Brzeżany.
29. Rohatyn, Bursztyn mit dem Wahlorte Rohatyn;
Podhajce, Wiśniowczyk mit dem Wahlorte Podhajce.
30. Stanislau, Halicz mit dem Wahlorte Stanislau;
Tłumacz, Tyśmienica mit dem Wahlorte Tłumacz.
31. Nadwórna, Delatyn mit dem Wahlorte Nadwórna;
Bohorodczany, Sołotwina mit dem Wahlorte Bohorodczany.
32. Kołomyja, Peczeniżyn, Gwoździec mit dem Wahlorte Kołomyja;
Kossów, Kuty mit dem Wahlorte Kossów.
33. Śniatyn, Zabłotów mit dem Wahlorte Śniatyn;
Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka.
34. Zaleszczyki, Tłuste mit dem Wahlorte Zaleszczyki;
Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów.
35. Buczacz, Złoty Potók, Manastérzyska mit dem Wahlorte Buczacz;
Czortków, Budzanów mit dem Wahlorte Czortków.
36. Trembowla, Grzymałów mit dem Wahlorte Trembowla;
Husiatyn, Kopeczyńce mit dem Wahlorte Husiatyn.
37. Skałat mit dem Wahlorte Skałat;
Zbaraż, Nowesioło mit dem Wahlorte Zbaraż.

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem auf 36 Mitglieder zu ergänzenden Wahlreformausschusse zuzuweisen.

Wien, 3. Februar 1893.

Románczuk.

Teliszewski.

Barwiński.

Podlaszecki.

Bryliński.

Ochrymowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über den

von den Abgeordneten Marchet, Mauthner und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend eine Ergänzung des §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1876, R. G. Bl. Nr. 50 (516 der Beilagen).

Der §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1876, R. G. Bl. Nr. 50 bestimmt: „Zur Ein- und Ausfuhr von Bier bei als geschlossen erklärten Städten dürfen nur Transportfässer verwendet werden, welche in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum hergestellt sind." Diese Bestimmung hatte vorzugsweise den Zweck, die Erhebung der Verzehrungssteuer an den Linienämtern in einfacher und rascher Weise zu ermöglichen. Denn, nachdem es gestattet ist, Bierfässer mit jedem Rauminhalte aichen zu lassen und sodann gefüllt in Verkehr zu setzen, so wäre, falls die obige Beschränkung für die Ein- und Ausfuhr von Bier bei geschlossenen Städten nicht gesetzlich normirt wäre, die Abfertigung derselben äußerst erschwert, ja kaum durchführbar gewesen. Auf einem Bierwagen befinden sich 30—40 Fässer; der Transport findet in der Regel in den frühen Morgenstunden, im Winter noch in der Dunkelheit statt und müssten zum Zwecke der Erhebung des Rauminhaltes sämmtliche Fässer von jedem Wagen abgeladen, die Aichzahl aufgeschrieben, die Summe gezogen, die Verzehrungssteuer berechnet und sodann dieselben wieder aufgeladen werden. Eine solche Manipulation wäre zu der Zeit, als sich noch nahezu sämmtliche Brauereien außerhalb des Verzehrungssteuerrayons von Wien befanden, einerseits mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden gewesen, andererseits hätte aber auch die Qualität des Bieres hiedurch Schaden gelitten. Aus diesem Grunde war die obige Bestimmung, die auch schon früher gegolten hatte, vollkommen gerechtfertigt.

Ganz anders jedoch verhält es sich, wenn Bier in großen Fuhrfässern von 20 Hektoliter und darüber zu dem Zwecke in die geschlossenen Städte eingeführt wird, um in Lagerfässer, welche sich in Kellern innerhalb der Verzehrungssteuerlinien befinden, geschlaucht zu werden, dort die Nachgährung durchzumachen, um sodann in die üblichen Transportfässer abgezogen in den Verkehr zu gelangen. Auf einem Wagen befindet sich sodann bloß ein Fass, welches geaicht ist und dessen Rauminhalt ohne jede Schwierigkeit von den Finanzorganen abgelesen werden kann. Die Einfuhr solcher Fuhrfässer wurde auch trotz des Gesetzes vom 24. März 1876 niemals beanständet. Erst in jüngster Zeit sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die k. k. Finanzbehörden mit Beziehung auf obiges Gesetz die Einfuhr solcher Fässer untersagten. Nun besitzen unsere Brauereien Kellereien innerhalb der Verzehrungssteuerlinien, die sie mit großen Kosten hergestellt, mit Fässern ausgerüstet und ihre Erzeugung mit Rücksicht auf diese Räumlichkeiten eingerichtet haben, so dass sie, falls ihnen die Einlagerung in dieselben verwehrt würde, ihre Production einschränken müssten und einen bedeutenden Verlust am investirten Capitale erleiden würden.

Da nun einerseits kein Grund vorliegt, von der bisherigen Übung abzugehen und der Brauereiindustrie hiedurch einen namhaften Schaden zuzufügen, anderseits aber nicht geleugnet werden kann, dass der Wortlaut des §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1876 mit Recht zu einer für die Brauereien ungünstigen Auslegung Anlass gibt, empfiehlt es sich, Klarheit in dieser für die Brauindustrie wichtigen Frage zu schaffen und erlaubt sich deshalb der Steuerausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.
2. Die Petition des österreichischen Brauerbundes Nr. 2500 hiedurch als erledigt zu erklären.

Wien, 3. Februar 1893.

Dr. Menger,
Obmann.

Mauthner,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit

der §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1876, R. G. Bl. Nr. 50, ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im §. 4, Alinea 1 des Gesetzes vom 24. März 1876, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten Transportfässern dürfen zur Ein- und Ausfuhr von Bier bei als geschlossen erklärten Städten vorschriftsmäßig geaichte Fuhrfässer oder Cisternenbehälter mit einem Fassungsraum von mindestens 20 Hektoliter verwendet werden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

DAS

KÖNIGREICH

KOREA

Maßstab=1: 7,500.000.

100 50 0 100 200 300 400

Kilometer.

JESSO
Hiro
Hakodate
Matsumaje
Aomori
Kubota
Fugora
Wasi saki
Sendai
Niigata
Takata
Jbaraki
TOKIO
Jokohama
Dai soji
OSAKA
Sakai
Jamada
Tanabe
INNER MONGOLEI
Tschi tscheng
Ping tschuan
PE KING
Tientsin
Ning-tsin
Tsing tscho
SCHAN-TUNG
Jentschou
Itschou
KIANG-SU
Fung jang
Tschin kia
KIANGNING
NGAN-HWEI
Tschi tschou
Hutsch
Jan tsch
CHINESISCHES
JAPANISCHES REICH

DAS

KÖNIGREICH

KOREA

Maßstab 1: 7,500,000.

100 50 0 100 200 300 400

Kilometer.

INNERE MONGOLEI

MANDSCHUREI

RUSS. GEBIET

Wladiwostok

JESSO

Hiro

Hakodate

Matsumaje

Iptan kiaman

Kai juen

Tang ho kou

MUKDEN

SCHING KING

Tschi tscheng

Ping tschuan

PE KING

Fong huang tsching

Sieu jan tsching

Tai koang

Hwi-tsjon

Tsjöl san

Tien tsin

WÖNSAN (Gensan)

Pjöng jang

Tjöl-wön

SEOUL (Hanjang)

CHEMULPO (Jenchuan)

Jang watsju (Janghwachin)

Tsjung-tsju

An-tong

Hong-tsju

Tam-jang

Kjöng tsju

Söng-tsju

PUSAN (Fusan)

Na-tsju

Neung-tsju

P. Hamilton

Tsje-tsju

Quelpart I.

KOREA

Ning-tsin

SCHAN-TUNG

Tsing tschou

Jen tschou

I tschou

GELBES MEER

JAPANISCHES MEER

Strasse von Korea

CHINESISCHES OST MEER

KIANG SU

Fung jang

Tschin kiang

KIANGNING

NGAN-HWEI

Tschi tschou

Hu tschou

Jan tschou

Aomori

Kubota

Fugora

Wasi saki

Sendai

Niigata

Takata

Jbaraki

Dai soji

TOKIO

Jokohama

Kizuki

Hirose

KIOTO

OSAKA

Kobe

Sakai

Jamada

Tanabe

Jamaguchi

Kotsi

Hakata

Sat suma

JAPANISCHES REICH

NIPPON

Regierungsvorlage.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

vom 23. Juni 1892

zwischen

der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Korea.

(Urtext.)

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary on the one part

and

His Majesty the King of Corea on the other part,

being sincerely desirous of establishing permanent relations of Friendship and Commerce between Their respective Dominions and of facilitating the commercial intercourse between Their respective subjects, have resolved to conclude a Treaty for that purpose and have therefore named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary:

The Baron Roger de Biegeleben, His Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Courts of China, Japan and Siam, Knight Commander of the Imperial Order of Francis Joseph (with the Star), Knight of the Imperial Order of the Iron Crown;

and

His Majesty the King of Corea:

Kwon Chai Hinng, His Chargé d'Affaires ad interim at the Imperial Court of Japan, a Dignitary

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn einerseits

und

Seine Majestät der König von Korea anderseits,

von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, freundschaftliche und commercielle Beziehungen zwischen Ihren Staaten dauernd zu begründen und den Handelsverkehr zwischen Ihren Unterthanen zu erleichtern, haben den Entschluss gefasst, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Freiherrn Rüdiger von Biegeleben, Ihren a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Höfen von China, Japan und Siam, Comthur (mit dem Sterne) des kais. Franz Joseph-Ordens, Ritter des kais. Ordens der eis. Krone;

und

Seine Majestät der König von Korea:

Kwon Chai Hinng, Ihren interimistischen Geschäftsträger am kaiserlichen Hofe von Japan,

of the Sixth Rank, Secretary of the Royal Corean Foreign Office;

who after having communicated to each other their respective Full Powers, found in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article I.

There shall be perpetual Peace and Friendship between His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary, and His Majesty the King of Corea and between Their respective subjects. Austrian and Hungarian subjects in Corea and Corean subjects in Austria-Hungary shall enjoy full security and protection for their persons and property.

Article II.

1. The Hig Contracting Parties grant each other the right to be represented at the Court of the other Contracting Party by a Diplomatic Agent and to appoint Consuls General, Consuls or Vice-Consuls at any port or town opened to trade in their respective Dominions.

All these functionaries shall enjoy the same privileges and immunities as those of the most favoured nation.

2. The Diplomatic Representative and the Consular Officers of each of the Contracting Parties and the members of their official establishments shall have the right to travel freely in any part of the Dominions of the other.

The Corean Authorities shall furnish passports to the Austro-Hungarian functionaries travelling in Corea and shall provide such escort for their protection as may be necessary.

3. The Consuls General, Consuls and Vice-Consuls of the Contracting Parties shall exercise their functions on receipt of due authorization from the Sovereign or Government of the country in which they respectively reside and shall not be permitted to engage in trade.

4. The Contracting Parties, moreover, shall have the right to intrust Diplomatic Agents and Consular Officers of a third Power with the discharge of their respective Consular affairs.

Article III.

1. Jurisdiction over the persons and property of Austrian and Hungarian subjects in Corea shall be vested exclusively in the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty, who shall, without any intervention of the Corean Authorities, hear and determine all cases brought against Austrian

Würdenträger sechsten Ranges, Secretär des königl. koreanischen Auswärtigen Amtes,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischen König von Ungarn, und Seiner Majestät dem König von Korea, sowie zwischen Ihren Unterthanen, soll dauernd Friede und Freundschaft bestehen, auch sollen österreichische und ungarische Staatsangehörige in Korea, und Koreaner in Österreich-Ungarn Schutz und Sicherheit für Leben und Eigenthum in vollem Umfange genießen.

Artikel II.

1. Die hohen vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, sich am Hofe des anderen vertragschließenden Theiles durch einen diplomatischen Agenten vertreten zu lassen, desgleichen in den in Ihren Gebieten dem Handel geöffneten Häfen und Städten Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln zu bestellen.

Alle diese Functionäre sollen dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie jene der meistbegünstigten Nation.

2. Der diplomatische Agent und die Consularbeamten jedes der vertragschließenden Theile, sowie ihre Untergebenen sollen das Recht haben, in der ganzen Ausdehnung der Gebiete des anderen Theiles ohne Hindernis zu reisen. Die koreanischen Behörden werden den österreichisch-ungarischen Functionären für diese Reisen Pässe ausstellen und ihnen zu ihrem Schutze eine Escorte in einer den Umständen entsprechenden Stärke beigeben.

3. Die Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln der vertragschließenden Theile werden die Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit erst beginnen, nachdem ihnen von dem Souverän oder der Regierung des Landes, in welchem sie ihren Sitz haben, das Exequatur ertheilt ist; Handelsgeschäfte zu betreiben soll denselben nicht gestattet sein.

4. Den vertragschließenden Theilen soll ferner das Recht zustehen, diplomatische Agenten und Consularbeamte eines dritten Staates mit der Führung ihrer Consulargeschäfte zu betrauen.

Artikel III.

1. Die Gerichtsbarkeit über österreichische und ungarische Staatsangehörige und ihr Eigenthum soll in Korea ausschließlich den Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät zustehen.

Vor diesen Behörden soll die Verhandlung und Entscheidung aller Klagen stattfinden, welche gegen

or Hungarian subjects by any Austrian or Hungarian or other foreign subject or citizen.

österreichische und ungarische Staatsangehörige von solchen oder von Angehörigen anderer fremder Staaten angebracht werden, und die koreanischen Behörden haben sich jeder Einmischung zu enthalten.

2. If the Corean Authorities or a Corean subject make any charge or complaint against an Austrian or Hungarian subject in Corea, the case shall be heard and decided by the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty.

2. Klagen und Beschwerden, von koreanischen Behörden oder Unterthanen gegen österreichische oder ungarische Unterthanen in Korea erhoben, sollen von den Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät verhandelt und entschieden werden.

3. If the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty or an Austrian or Hungarian subject make any charge or complaint against a Corean subject in Corea, the case shall be heard and decided by the Corean Authorities.

3. Klagen oder Beschwerden von Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät und von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gegen koreanische Unterthanen in Korea erhoben, sollen von den koreanischen Behörden verhandelt und entschieden werden.

4. Austrian or Hungarian subjects who commit any offence in Corea shall be tried and punished by the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty according to the laws of their country.

4. Österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche in Korea eine strafbare Handlung begehen, sollen von den Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät nach den Gesetzen ihres Landes in Untersuchung gezogen und bestraft werden.

5. Corean subjects who commit in Corea any offence against an Austrian or Hungarian subject shall be tried and punished by the Corean Authorities according to the laws of Corea.

5. Koreaner, welche in Korea eine gegen einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gerichtete strafbare Handlung begehen, sollen von den koreanischen Behörden in Gemäßheit der koreanischen Gesetze in Untersuchung gezogen und bestraft werden.

6. Any complaint of the Corean Government against Austrian or Hungarian subjects involving a penalty or confiscation by reason of any breach either of this Treaty or of any Regulation annexed thereto or of any Regulation that may hereafter be made in virtue of its provisions, shall be brought before the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty for trial and decision. Any penalty imposed and all property confiscated by them in such cases shall belong to the Corean Government

6. Alle Ansprüche der koreanischen Regierung auf Geldstrafen oder Confiscationen gegen österreichische oder ungarische Unterthanen für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder der demselben angeschlossenen oder auf Grund desselben etwa später zu erlassenden Vorschriften sollen vor den Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden. Alle Geldstrafen und Confiscationen, welche von diesen letzteren in solchen Fällen ausgesprochen werden, sollen der koreanischen Regierung zufallen.

7. Austrian or Hungarian goods, when seized by the Corean Authorities at an open port shall be put under the seals of the Corean Authorities and the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty and shall be detained by the former until the latter have given their decision.

7. Österreichische oder ungarische Güter, welche in einem offenen Hafen von den koreanischen Behörden mit Beschlag belegt werden, sollen von den koreanischen und den Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät versiegelt und von den ersteren so lange in Verwahrung gehalten werden, bis die letzteren ihre Entscheidung gefällt haben.

If this decision is in favour of the owner of the goods, they shall be immediately placed at the disposal of the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty. But the owner shall be allowed to receive them at once on depositing their value with the Corean Authorities pending the decision of the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty.

Fällt diese Entscheidung zu Gunsten des Eigenthümers der Güter aus, so sollen dieselben sofort der Behörde Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden. Hat jedoch der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Güter ihren Wert bei den koreanischen Behörden deponirt, so sind ihm dieselben noch vor der Entscheidung der Behörde Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät auszufolgen.

8. In all cases, whether civil or criminal, tried either in Corean Courts or before the Austro-Hungarian Consular Authorities in Corea, a properly

8. In allen Civil- und Strafsachen, welche in Korea vor koreanischen Gerichten oder vor den österreichisch-ungarischen Consularbehörden verhandelt

authorized official of the nationality of the plaintiff or prosecutor shall be allowed to attend the hearing and shall be treated with the courtesy due to his position. He shall be allowed, whenever he thinks it necessary, to call, examine and cross-examine witnesses and to protest against the proceedings or decision.

9. If a Corean subject who is charged with an offence against the laws of his country, takes refuge on premises occupied in Corea by an Austrian or Hungarian subject or on board an Austrian or Hungarian merchant vessel in Corean waters, the Austro-Hungarian Consular Authorities, on receiving an application from the Corean Authorities, shall take steps to have such person arrested and handed over to the latter for trial. But without the consent of the proper Austro-Hungarian Authority, no Corean officer shall enter the premises of any Austrian or Hungarian subject without his consent, or go on board any Austrian or Hungarian ship without the consent of the officer in charge.

10. On the demand of any competent Austro-Hungarian Consular Authority the Corean Authorities shall arrest and deliver to the former any Austrian or Hungarian subject charged with a criminal offence or any deserter from a ship of war of His Imperial and Royal Apostolic Majesty or from an Austrian or Hungarian merchant vessel.

As to deserters, in case of an Austo-Hungarian Consular Authority not being extant, they shall be arrested and delivered on the demand of the respective captain or master of the ship.

11. The right of extra-territorial jurisdiction over Austrian and Hungarian subjects in Corea shall be relinquished, when in the judgement of His Imperial and Royal Apostolic Majesty the laws and legal procedure of Corea shall have been so far modified and reformed as to remove the objections which now exist to Austrian and Hungarian subjects being placed under Corean jurisdiction; and Corean judges shall have attained similar legal qualifications and a similar independent position to those of Austrian and Hungarian judges.

werden, kann ein hiezu ermächtigter Beamter der Nationalität des Klägers bei den Vernehmungen zugegen sein, und soll derselbe mit gebürender Rücksicht behandelt werden. Es soll ihm gestattet sein, Zeugen vorzuladen, dem Verhöre und Kreuzverhöre zu unterziehen, auch gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

9. Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben in dem in Korea liegenden Besitzthum eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder auf einem in den koreanischen Gewässern befindlichen österreichischen oder ungarischen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so sollen die österreichisch-ungarischen Consularbehörden über Ansuchen der koreanischen Behörden die nöthigen Schritte thun, um den Angeschuldigten zu ergreifen und ihn den letzteren behufs der Untersuchung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuständigen österreichisch-ungarischen Behörde aber soll es koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitzthum eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffführers ein österreichisches oder ungarisches Schiff zu betreten.

10. Auf Ersuchen der zuständigen österreichisch-ungarischen Consularbehörde sollen die koreanischen Behörden österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, sowie Deserteure von Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät Kriegsschiffen und von österreichischen oder ungarischen Handelsschiffen verhaften und dieselben der requirirenden Behörde ausliefern.

Hinsichtlich der Deserteure soll für den Fall, dass eine österreichisch-ungarische Consularbehörde nicht vorhanden ist, auch die Requisition des betreffenden Schiffscapitäns genügen.

11. Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiction über in Korea befindliche österreichische und ungarische Staatsangehörige wird entsagt werden, sobald nach der Ansicht Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreiches Korea soweit geändert und verbessert sein werden, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen und die koreanischen Richter eine gleichartige richterliche Befähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung wie der österreichische und der ungarische Richterstand erreicht haben werden.

Article IV.

1. The following places shall, from the day on which this Treaty comes into operation, be opened to Austrian and Hungarian commerce:

Artikel IV.

1. Für den österreichischen und ungarischen Handel sollen von dem Tage, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, die folgenden Plätze geöffnet sein

a) the ports of Chemulpo (Jenchuan), Wönsan (Gensan) and Pusan (Fusan), or if the latter port should not be approved, any other port in that neighbourhood;

b) the cities of Hanyang (Seoul) and Janghwachin, or instead of the latter any other place in that neighbourhood.

It is hereby declared that if all the other Governments having treaties with Corea shall hereafter surrender the right of opening commercial establishments in the city of Hanyang, the same right shall not be claimed for Austrian or Hungarian subjects.

2. At the above-named places Austrian or Hungarian subjects shall have the right to rent or to purchase land or houses, to erect dwellings, warehouses and factories, to form communities and to conduct independently their administration. They shall be allowed the free exercise of their religion. All arrangements for the selection, determination of the limits and laying out of the sites of the foreign settlements and for the sale of land at the various ports and places in Corea open to foreign trade, shall be made by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

3. These sites shall be purchased from the owners and prepared for occupation by the Corean Government, and the expense thus incurred shall be a first charge on the proceeds of the sale of the lands. The yearly rental agreed upon by the Corean Authorities in conjunction with the Foreign Authorities shall be paid to the former, who shall retain a fixed amount thereof as a fair equivalent for the land tax. The remainder, together with any balance left from the proceeds of land sales, shall belong to a Municipal fund to be administered by a Council, the constitution of which shall be determined by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

4. Austrian or Hungarian subjects may rent or purchase land or houses beyond the limits of the Foreign Settlements and within a distance of ten Corean li from the same. But all land so occupied shall be subject to such conditions as to the observance of Corean local regulations and payment of land tax as the Corean Authorities may see fit to impose.

5. The Corean Authorities will set apart, free of cost, at each of the places open to trade a suitable piece of ground as a foreign cemetery, upon which no rent, land tax or other charges shall be payable,

a) Die Häfen Chemulpo (Jenchuan), Wönsan (Gensan) und Pusan (Fusan), oder wenn der letztere Hafen nicht entsprechen sollte, irgend ein anderer Hafen in der Nähe desselben;

b) die Städte Hanyang (Seoul) und Janghwachin, oder an Stelle der letzteren irgend ein anderer Platz in deren Nähe.

Hiebei wird erklärt, dass, sobald alle übrigen Regierungen, welche mit Korea im Vertragsverhältnis stehen, in der Folge auf das Recht verzichten, Handelsniederlassungen in der Stadt Hanyang zu halten, dieses Recht nicht weiter für die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden soll.

2. Die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen sollen berechtigt sein, an den oben genannten Plätzen Grundstücke oder Häuser zu kaufen oder zu mieten und Wohnhäuser, Magazine oder Fabriken zu errichten, Gemeindeverbände zu bilden und ihre Gemeindeverwaltung selbständig zu regeln; auch sollen sie das Recht freier Religionsübung genießen. Alle Maßregeln, welche die Auswahl, Abgrenzung und Vermessung der für die Niederlassung der Fremden bestimmten Ländereien oder den Verkauf von Grundstücken in den verschiedenen koreanischen, dem fremden Handel eröffneten Häfen und Plätzen betreffen, sollen von den koreanischen Behörden gemeinschaftlich mit den zuständigen fremden Behörden vereinbart werden.

3. Diese Ländereien sollen von der koreanischen Regierung den Eigenthümern abgekauft und für die Benützung hergerichtet werden. Die dadurch erwachsenen Kosten sollen in erster Linie aus dem Ertrage der Landverkäufe vergütet werden. Der jährliche Grundzins, welcher von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den fremden Behörden vereinbart werden wird, soll an die ersteren zahlbar sein, welche einen angemessenen Theil desselben als Entschädigung für die Grundsteuer zurückbehalten werden. Der Überschuss und die aus den Landverkäufen etwa erübrigten Summen werden einem Municipalfond zufließen, welcher von einem Gemeinderathe verwaltet werden soll, über dessen Zusammensetzung von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den zuständigen fremden Behörden Bestimmung zu treffen ist.

4. Österreichische oder ungarische Staatsangehörige können außerhalb der Grenzen der fremden Niederlassungen in einem Umkreis von 10 koreanischen Li Grundstücke oder Häuser kaufen oder mieten. Derartiger Grundbesitz soll aber allen localen Verordnungen und Grundabgaben unterworfen sein, welche die koreanischen Behörden dafür festsetzen werden.

5. Die koreanischen Behörden werden in jedem der dem fremden Handel eröffneten Orte ein passendes Grundstück als Begräbnisplatz für die Fremden kostenfrei zur Verfügung stellen. Derselbe unterliegt

and the management of which shall be left to the Municipal Council above mentioned.

6. Austrian or Hungarian subjects shall be allowed to go where they please without passports within a distance of one hundred Corean li from any of the ports and places open to foreign trade or within such limits as may hereafter be agreed upon between the competent Authorities of the Contracting Parties. Austrian or Hungarian subjects are authorized to travel in Corea for pleasure or for purposes of trade, to transport and sell goods of all kinds, except books and other printed matter disapproved of by the Corean Government, and to purchase native produce in all parts of the country under passports which will be issued be their Consuls and countersigned or sealed by the Corean Local Authorities. These passports, if demanded, must be produced for examination in the districts passed through. If the passport be not irregular, the bearer will be allowed to proceed, and he shall be at liberty to procure such means of transport as he may require. Any Austrian or Hungarian subject travelling beyond the limits above named without a passport or committing, when in the interior, any offence, shall be arrested and handed over to the nearest Austro-Hungarian Consul for punishment and shall not suffer any illtreatment at the hands of the Corean Authorities besides being arrested. Travelling without a passport beyond the said limits will render the offender liable to a fine not exceeding one hundred Mexican dollars, with or without imprisonment for a term not exceeding one month.

7. Austrian or Hungarian subjects in Corea shall be amenable to such municipal and police regulations for the maintenance of peace and public order as may be agreed upon by the competent Authorities of the Contracting Parties. These regulations shall become binding on Austrian or Hungarian subjects on being duly issued by the competent Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty. Breaches of these regulations shall be punished by these Authorities.

Article V.

1. At each of the ports or places open to foreign trade Austrian or Hungarian subjects shall be at full liberty to import from any foreign port or from any Corean open port, to sell or to buy from any

keinerlei Grundzins, Grundsteuer oder anderweitiger Abgabe, und seine Verwaltung wird dem oben bezeichneten Gemeinderathe überlassen bleiben.

6. Innerhalb einer Entfernung von 100 koreanischen Li von den dem fremden Handel geöffneten Häfen und Plätzen oder innerhalb solcher Grenzen, wie sie von den zuständigen Behörden der vertragschließenden Theile in Zukunft vereinbart werden, soll es österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gestattet sein, sich ohne Paß nach Belieben zu bewegen.

Dieselben sollen auch berechtigt sein, in Korea zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu reisen, Waren aller Art mit Ausnahme von Büchern und anderen Drucksachen, welche der koreanischen Regierung nicht genehm sind, zu transportiren und zu verkaufen, sowie Landesproducte in allen Theilen des Landes einzukaufen. Zu diesem Ende müssen sie sich aber mit Pässen versehen, welche von den Consularbehörden ausgestellt und von den koreanischen Localbehörden gegengezeichnet oder abgestempelt werden. Die Pässe müssen von den Reisenden auf Verlangen in den Districten, welche sie berühren, zur Prüfung vorgezeigt werden. Sind dieselben ordnungsmäßig, so wird dem Inhaber die Fortsetzung der Reise gestattet werden, und es soll ihm freistehen, sich die von ihm benöthigten Transportmittel zu verschaffen. Reist ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger außerhalb der oben bezeichneten Grenzen ohne Paß oder begeht er im Innern eine ungesetzliche Handlung, so soll er verhaftet und dem nächsten österreichisch-ungarischen Consul zur Bestrafung übergeben werden; durch die koreanischen Behörden darf derselbe, abgesehen von der Verhaftung, einer üblen Behandlung nicht unterzogen werden.

Wer die genannten Grenzen ohne Paß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert mexikanischen Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängnis bis zu einem Monat erkannt werden kann.

7. Österreichische und ungarische Staatsangehörige sollen in Korea den Municipal- und Polizeiverordnungen unterworfen sein, welche für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung von den zuständigen Behörden der vertragschließenden Theile vereinbart werden. Diese Verordnungen werden für die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen verbindliche Kraft haben, sobald sie durch die zuständigen Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät entsprechend verlautbart sind; desgleichen sollen Zuwiderhandlungen gegen dieselben von diesen Behörden bestraft werden.

Artikel V.

1. In jedem der dem fremden Handel eröffneten Plätze sollen österreichische oder ungarische Staatsangehörige das unbeschränkte Recht haben, Waren aller Art, mit Ausnahme der durch diesen Vertrag

Corean subjects or others, and to export to any foreign or Corean open port all kinds of merchandise not prohibited by this Treaty, on paying the duties of the Tariff annexed thereto. They may freely transact their business with Corean subjects or others without the intervention of Corean officials or other persons and they may freely engage in any industrial occupation.

verbotenen gegen Zahlung der in dem angehängten Tarife vorgesehenen Zölle aus allen fremden und den geöffneten koreanischen Häfen einzuführen, zu verkaufen oder von den Unterthanen Koreas oder anderer Staaten zu kaufen und nach allen fremden und den geöffneten koreanischen Häfen auszuführen. Sie haben das Recht, ihre Geschäfte mit koreanischen Unterthanen oder Angehörigen anderer Staaten unbehindert und ohne Dazwischenkunft koreanischer Beamter oder sonstiger Personen abzuschließen, auch soll es ihnen freistehen, jede Art industrieller Beschäftigung zu betreiben.

2. The owners or consignees of all goods imported from any foreign port and upon which the duty of the afore-said Tariff shall have been paid, shall be entitled, on re-exporting the same to any foreign port at any time within thirteen Corean months from the date of importation, to receive a drawback certificate for the amount of such import duty, provided that the original packages containing such goods remain intact. These drawback certificates shall either be redeemed by the Corean Customs on demand, or they shall be received in payment of duty at any Corean open port.

2. Die Eigenthümer oder Consignatäre aller aus einem fremden Hafen eingeführten Waren, für welche der Zoll nach dem erwähnten Tarife entrichtet worden ist, sind berechtigt, bei Wiederausfuhr der Waren nach irgend einem fremden Hafen, falls dieselbe innerhalb von dreizehn Monaten koreanischer Zeitrechnung nach dem Tage der Einfuhr stattfindet, einen Rückzollschein über den Betrag des gezahlten Einfuhrzolles zu beanspruchen, vorausgesetzt, dass die Originalverpackung noch unversehrt ist. Diese Rückzollscheine sollen von den koreanischen Zollämtern entweder auf Verlangen bar eingelöst oder in jedem offenen koreanischen Hafen bei Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

3. The export duty paid on Corean goods, when carried from one Corean open port to another, shall be refunded at the port of shipment on production of a Customs certificate showing that the goods have arrived at the port of destination, or on satisfactory proof being produced of the loss of the goods by shipwreck.

3. Werden koreanische Waren von einem koreanischen offenen Hafen nach einem anderen versandt, so soll der bei der Ausfuhr gezahlte Zoll in dem Verschiffungshafen zurückgezahlt werden, sobald durch eine zollamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Ware im Bestimmungshafen angekommen ist, oder falls genügender Nachweis geliefert wird, dass die betreffenden Güter durch Schiffbruch verloren gegangen sind.

4. All goods imported into Corea by Austrian or Hungarian subjects on which the duty of the Tariff annexed to this Treaty shall have been paid, shall once for all be free of any additional tax, excise or transit duty whatsoever, whether they remain at the port of importation or be conveyed to any other Corean open port or to any other part of the country. In like manner full freedom shall be allowed for the transport to the open ports of all Corean commodities intended for exportation, and such commodities shall not, either at the place of production or when being conveyed from any part of Corea to any of the open ports, be subject to the payment of any tax, excise or transit duty whatsoever.

4. Alle von österreichischen oder ungarischen Unterthanen nach Korea eingeführten Waren, von welchen die Zölle nach dem diesem Vertrage angehängten Tarife entrichtet worden sind, sollen ein- für allemal von jeder weiteren Zuschlagstaxe, Accise und jedem Durchgangszolle frei sein, gleichviel, ob sie im Einfuhrhafen verbleiben, oder nach einem anderen offenen koreanischen Hafen oder nach einem anderen Theile des Landes transportirt werden. In gleicher Weise soll der Versand aller für die Ausfuhr bestimmten koreanischen Güter nach den offenen Häfen völlig frei von jeglicher Beschränkung vor sich gehen, und dieselben sollen keinerlei Abgabe, Accise oder Durchgangszolle unterliegen weder am Productionsorte, noch auf dem Wege zu einem offenen Hafen, gleichviel, aus welchem Theile Koreas sie kommen.

5. The Corean Government may charter Austrian or Hungarian merchant vessels for the conveyance of goods or passengers to unopened ports in Corea, and Corean subjects shall have the same right, subject to the approval of their own Authorities.

5. Der koreanischen Regierung steht es frei, für den Transport von Gütern oder Passagieren nach nicht offenen Häfen Koreas österreichische oder ungarische Kauffahrteischiffe zu chartern. Auch koreanischen Unterthanen soll dies gestattet sein, wenn die koreanischen Behörden ihre Zustimmung dazu ertheilen.

6. Whenever the Corean Government shall have reason to apprehend a scarcity of food within the Kingdom, His Majesty the King of Corea may, by Decree, temporarily prohibit the export of grain to foreign countries from any or all of the Corean open ports and such prohibition shall become binding on Austrian or Hungarian subjects in Corea on the expiration of one month from the date on which it shall have been officially communicated by the Corean Authorities to the Austro-Hungarian Consul at the port concerned, but shall not remain longer in force than is absolutely necessary.

7. Austrian or Hungarian merchant vessels shall pay tonnage dues at the rate of thirty cents (Mexican) per register-ton. One such payment will entitle a vessel to visit any or all the open ports in Corea during a period of four months without further charge. All tonnage dues shall be appropriated for the purposes of erecting lighthouses and beacons and placing buoys on the Corean coast, more especially at the approaches to the open ports and in deepening or otherwise improving the anchorages. No tonnage dues shall be charged on boats employed at the open ports in landing or shipping cargo.

8. It is hereby agreed that the Tariff and Trade Regulations hereto annexed shall come into operation simultaneously with this Treaty. The competent Authorities of the Contracting Parties may, from time to time, revise the said Regulations with a view to the insertion therein, by mutual consent, of such modifications or additions as experience shall prove to be expedient.

Article VI.

Any Austrian or Hungarian subject who smuggels or attempts to smuggle goods into any Corean port or place not open to foreign trade, shall forfeit twice the value of such goods, and the goods shall be confiscated. The Corean Local Authorities may seize such goods, and may arrest any Austrian or Hungarian subject concerned in such smuggling or attempt to smuggle. They shall immediately forward any person so arrested to the nearest Austro-Hungarian Consular Authority for trial, and may detain such goods until the case shall have been finally adjudicated.

6. Wenn die koreanische Regierung gegründete Besorgnis hegt, dass eine Hungersnoth im Lande ausbrechen könnte, so kann Seine Majestät der König von Korea durch Decret zeitweise die Ausfuhr von Cerealien nach fremden Ländern aus irgend welchen oder aus allen geöffneten koreanischen Häfen verbieten, und ein solches Verbot soll verbindliche Kraft für österreichische oder ungarische Staatsangehörige in Korea nach Ablauf eines Monates erlangen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem dasselbe von den koreanischen Behörden zur amtlichen Kenntnis des in dem in Frage kommenden Hafen residirenden österreichisch-ungarischen Consuls gebracht worden ist, es soll aber nicht länger, als durchaus erforderlich in Kraft bleiben.

7. Österreichische oder ungarische Kauffahrteischiffe sollen für die Registertonne 30 mexikanische Cents Tonnengelder bezahlen. Eine einmalige Entrichtung der Tonnengelder gibt dem Schiffe das Recht, irgend welche oder alle koreanischen offenen Häfen während eines Zeitraumes von vier Monaten zu besuchen, ohne dass es weiteren Abgaben unterliegt. Alle Tonnengelder sollen verwendet werden für die Einrichtung von Leuchtthürmen und Baken, sowie die Auslegung von Bojen an den koreanischen Küsten, besonders an den Zugängen zu den geöffneten Häfen und für die Vertiefung oder sonstige Verbesserung ihrer Ankerstellen. Boote, welche in den offenen Häfen zum Löschen und Laden verwendet werden, zahlen keine Tonnengelder.

8. Es wird hiemit vereinbart, dass gleichzeitig mit diesem Vertrage der Tarif und die Handelsvorschriften, welche ihm angehängt sind, in Kraft treten. Die competenten Behörden der vertragschließenden Theile können die erwähnten Vorschriften von Zeit zu Zeit einer Revision unterziehen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen oder Zusätze einzuschalten, deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan ist.

Artikel VI.

Ein österreichischer oder ungarischer Unterthan, welcher Waren in einem dem fremden Handel nicht geöffneten koreanischen Hafen oder Platz einschmuggelt oder einzuschmuggeln versucht, soll den doppelten Betrag des Wertes dieser Waren verwirken, und diese selbst unterliegen der Confiscation. Die koreanischen Localbehörden können derartige Waren mit Beschlag belegen und jeden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen festnehmen, der bei dem Schmuggel oder dem Versuch des Schmuggels betheiligt ist. Die festgenommenen Personen sollen sie sofort der nächsten österreichisch-ungarischen Consularbehörde behufs Untersuchung der Sache zuführen lassen, während sie die Waren so lange zurückhalten dürfen, bis eine endgiltige Entscheidung über den Fall abgegeben worden ist.

Article VII.

1. If an Austrian or Hungarian ship be wrecked or stranded on the coast of Corea, the Local Authorities shall immediately take such steps to protect the ship and her cargo from plunder and all the persons belonging to her from illtreatment and to render such other assistance as may be required. They shall at once inform the nearest Austro-Hungarian Consul of the occurrence and shall furnish the shipwrecked persons, if necessary, with means of conveyance to the nearest open port.

2. All expenses incurred by the Government of Corea for the rescue, clothing, maintenance and travelling of shipwrecked Austrian or Hungarian subjects, for the medical treatment of the sick and injured and for the burial of the dead, if not repaid by the master of the ship, shall be refunded by the respective Government of His Imperial and Royal Apostolic Majesty.

3. As to the expenses incurred in the recovery or preservation of a wrecked vessel or the property belonging to her, the Austro-Hungarian Monarchy shall not be responsible for the repayment of such expenses, and they shall be a charge upon the property saved, and shall be paid by the parties interested therein upon receiving delivery of the same.

4. No charge shall be made by the Government of Corea for the expenses of the Government officers, local functionaires or police who shall proceed to the wreck, for the travelling expenses of officers escorting the shipwrecked men, nor for the expenses of official correspondence. Such expenses shall be borne by the Government of Corea.

5. Any Austrian or Hungarian ship compelled by stress of weather or by want of fuel or provisions to enter an unopened port in Corea, shall be allowed to execute repairs and to obtain necessary supplies. All such expenses shall be defrayed by the master of the vessel. The Corean Authorities and inhabitants shall render assistance to the ship and furnish her with all supplies that may be required.

Article VIII.

1. The ships of war of each of the High Contracting Parties shall be at liberty to visit all the ports of the other. They shall enjoy every facility for procuring supplies of all kinds, or for making repairs, and shall not be subject to trade and

Artikel VII.

1. Wenn ein österreichisches oder ungarisches Schiff an den Küsten Koreas Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Localbehörden unverweilt die nöthigen Schritte thun, um das Schiff und seine Ladung vor Plünderung, die zu demselben gehörigen Personen aber vor jeder Unbill zu bewahren, sowie um außerdem etwa erforderlichen Beistand zu leisten. Die Localbehörden sollen sofort den nächsten österreichisch-ungarischen Consul von dem Vorfalle in Kenntnis setzen, auch sollen sie, falls dies nöthig ist, den Schiffbrüchigen Transportmittel zu ihrer Beförderung nach dem nächsten offenen Hafen zur Verfügung stellen.

2. Alle Ausgaben, welche der koreanischen Regierung aus der Rettung, Bekleidung, Verpflegung und Weiterbeförderung schiffbrüchiger österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, aus der Bergung der Leichen Ertrunkener, aus der ärztlichen Behandlung Kranker und Verletzter und aus der Bestattung der Todten erwachsen, sollen ihr, wenn sie nicht vom Schiffscapitän vergütet werden, von der betreffenden Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät erstattet werden.

3. Was aber diejenigen Ausgaben betrifft, die gemacht werden, um ein wrackes Schiff oder die an Bord befindlichen Güter zu bergen, beziehungsweise zu erhalten, so soll die österreichisch-ungarische Monarchie für die Erstattung derselben nicht verantwortlich sein. Für derartige Ausgaben sollen die geborgenen Güter haften und sind sie von den Interessenten bei Empfang der letzteren zurückzubezahlen.

4. Auslagen der Regierungsbeamten, der Local- und Polizei-Organe, welche sich zum Wrack begeben, Reiseauslagen der die Schiffbrüchigen escortirenden Beamten, sowie die Kosten der amtlichen Correspondenz sollen von der koreanischen Regierung nicht aufgerechnet, sondern von ihr getragen werden.

5. Wenn österreichische oder ungarische Schiffe infolge von Unwetter oder Mangel an Brennmaterial oder Proviant genöthigt werden, einen nicht geöffneten Hafen Koreas anzulaufen, so soll denselben gestattet sein, daselbst Reparaturen auszuführen und sich mit den nöthigen Vorräthen zu versehen. Die erwachsenen Ausgaben hat der Capitän des Schiffes zu tragen. Die koreanischen Behörden und Bewohner sollen dem Schiffe Hilfe leisten und es mit allem Nöthigen versehen.

Artikel VIII.

1. Den Kriegsschiffen jedes der hohen vertragschließenden Theile steht es frei, alle Häfen des anderen Theiles zu besuchen. Denselben soll für die Beschaffung von Vorräthen jeder Art und für die Vornahme von Reparaturen jede Erleichterung

harbour regulations, nor be liable to the payment of duties or port charges of any kind.

2. When ships of war of His Imperial and Royal Apostolic Majesty visit unopened ports in Corea, the officers and men may land, but shall not proceed into the interior unless they are provided with passports.

3. Supplies of all kinds for the use of His Imperial and Royal Apostolic Majesty's Navy may be landed at the open ports of Corea and stored in the custody of Austro-Hungarian officers without the payment of any duty. But if any such supplies are sold, the purchaser shall pay the proper duty to the Corean Authorities.

4. The Corean Government will afford all the facilities in their power to ships of His Imperial and Royal Apostolic Majesty's Navy, which may be engaged in making surveys in Corean waters.

Article IX.

1. Austrian or Hungarian subjects in Corea shall be allowed to employ Corean subjects as teachers, interpreters, servants or in any other lawful capacity, without any restriction on the part of the Corean Authorities; and, in like manner, no restrictions shall be placed opon the employment of Austrian or Hungarian subjects by Corean Authorities and subjects in a lawful capacity.

2. Subjects of one of the High Contracting Parties who may proceed to the country of the other to study its language, literature, laws, arte or industries, or for the purpose of scientific research, shall be afforded every reasonable facility for doing so.

Article X.

It is hereby stipulated that the Governments, public officers and subjects of His Imperial and Royal Apostolic Majesty shall, from the day on which this Treaty comes into operation, participate in all privileges, immunities and advantages, especially in relation to import or export duties, which shall then have been granted or may thereafter be granted by His Majesty the King of Corea to the Government, public officers or subjects of any other Power.

Article XI.

Ten years from the date on which this Treaty shall come into operation, either of the High Con-

gewährt werden. Sie sind den Handels- und Hafenvorschriften nicht unterworfen, noch unterliegen sie der Zahlung von Zöllen oder Hafenabgaben irgend welcher Art.

2. Wenn Kriegsschiffe Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät nicht geöffnete koreanische Häfen besuchen, so dürfen Officiere und Mannschaften zwar landen, aber nicht ins Innere gehen, ohne mit Pässen versehen zu sein.

3. Vorräthe aller Art zum Gebrauche der Kriegsmarine Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät dürfen in den geöffneten Häfen Koreas gelandet und unter Aufsicht von österreichisch-ungarischen Beamten eingelagert werden, ohne dass Zölle davon zu entrichten sind. Wenn derartige Vorräthe aber veräußert werden, so soll der Käufer an die koreanischen Behörden den entsprechenden Zoll entrichten.

4. Die koreanische Regierung wird Schiffen der Kriegsmarine Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät, die sich mit Vermessungsarbeiten in koreanischen Gewässern beschäftigen, alle möglichen Erleichterungen gewähren.

Artikel IX.

1. Die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Korea sollen das Recht haben, koreanische Unterthanen als Lehrer, Dolmetscher, Diener oder in irgend einer anderen gesetzmäßigen Eigenschaft zu beschäftigen, ohne dass ihnen diesfalls seitens der koreanischen Behörden irgend eine Beschränkung auferlegt wird. Ebenso soll die Verwendung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in irgend einer gesetzlichen Eigenschaft seitens koreanischer Behörden oder Unterthanen keiner Beschränkung unterliegen.

2. Unterthanen des einen vertragschließenden Theiles, welche sich in das Gebiet des anderen Theiles begeben, um dessen Sprache, Literatur, Gesetze, Künste oder Industrie zu studiren, oder daselbst wissenschaftliche Forschungen anzustellen, soll jede thunliche Erleichterung bei ihrem Vorhaben gewährt werden.

Artikel X.

Es wird hiemit festgesetzt, dass von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, die Regierungen, die Beamten und die Unterthanen Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen, insbesondere bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle theilnehmen sollen, welche zu dieser Zeit von Seiner Majestät dem König von Korea der Regierung, den öffentlichen Beamten oder den Unterthanen irgend einer anderen Macht gewährt sind, oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel XI.

Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem dieser Vertrag in

tracting Parties may, on giving one year's previous notice to the other, demand a revision of the Treaty or of the Tariff annexed thereto, with a view to the insertion therein, by mutual consent, of such modifications as experience shall prove to be desirable.

It is hereby agreed that, if all the other Governments having treaties with Corea shall hereafter come to revision of the treaties in general, the Austro-Hungarian Monarchy shall consent to the same without claiming for the term of the date.

Article XII.

For the present all official communications addressed by the Authorities of His Imperial and Royal Apostolic Majesty to those of Corea shall be accompanied by a translation into Chinese.

Article XIII.

The present Treaty shall be ratified by His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary and by His Majesty the King of Corea under their hands and seals. The ratifications shall be exchanged at Hanyang (Seoul) as soon as possible, but at latest within one year from the date of signature. The Treaty which shall be published by the Governments of the Contracting Parties, shall come into operation on the day on which the ratifications are exchanged.

In witness thereof the respective Plenipotentiaries above named have signed the present Treaty and have thereto affixed their seals.

Done in triplicate at Tokio this twenty third day of June in the year Eighteen hundred and ninety-two corresponding to the twenty-ninth day of the fifth month of the five hundred and first year of the Corean era, being the eighteenth year of the Chinese reign Kuang Hsü.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hiung** m. p.

Kraft tritt, soll jeder der contrahirenden Theile das Recht haben, nachdem ein Jahr zuvor dem anderen Theile von der bestehenden Absicht Mittheilung gemacht worden ist, eine Revision des Vertrages oder des demselben angehängten Tarifes zu verlangen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswert dargethan hat.

Es wird hiemit vereinbart, dass, wenn alle anderen Regierungen, welche mit Korea im Vertragsverhältnisse stehen, später in eine Revision der Verträge im allgemeinen einwilligen, auch die österreichisch-ungarische Monarchie derselben zustimmen wird, ohne den obigen Termin zu beanspruchen.

Artikel XII.

Vorläufig soll allen von den Behörden Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät an die koreanischen Behörden gerichteten amtlichen Mittheilungen eine chinesische Übersetzung beigegeben werden.

Artikel XIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, Könige von Böhmen &c. und Apostolischen Könige von Ungarn und von Seiner Majestät dem Könige von Korea, mit Namensunterschrift und Siegel ratificirt werden. Die Ratificationen sollen baldmöglichst, aber spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Hanyang (Seoul) ausgewechselt werden. Der Vertrag, welcher von den Regierungen der vertragschließenden Theile veröffentlicht werden soll, tritt an dem Tage des Austausches der Ratificationen in Wirksamkeit.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Tokio, den 23. Tag des Juni im Jahre eintausend achthundert zwei und neunzig, welcher dem 29. Tage des fünften Monates des fünfhundert ersten Jahres der koreanischen Zeitrechnung entspricht, welches das achtzehnte Jahr der chinesischen Regierung Kuang Hsüs ist.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hiung** m. p.

Regulations

under which Austrian and Hungarian Trade is to be conducted in Corea.

I. Entrance and Clearance of Vessels.

1. Within forty-eight hours (exclusive of Sundays and holidays) after the arrival of an Austrian or Hungarian ship in a Corean port, the master shall deliver to the Corean Customs Authorities the receipt of the Austro-Hungarin Consul showing that he has deposited the ship's papers at the Austro-Hungarian Consulate, and he shall then make an entry of his ship by handing in a written paper stating the name of the ship, of the port from which she comes, of her master, the number, and, if required, the names of her passengers, her tonnage, and the number of her crew, which paper shall be certified by the master to be a true statement, and shall be signed by him. He shall, at the same time, deposit a written manifest of his cargo, setting forth the marks and numbers of the packages and their contents as they are described in the Bills of Lading, with the names of the persons to whom they are consigned. The master shall certify that this description is correct, and shall sign his name to the same. When a vessel has been duly entered, the Customs Authorities will issue a permit to open hatches, which shall be exhibited to the Customs officer on board. Breaking bulk without having obtained such permission will render the master liable to a fine not exceeding one hundred Mexican dollars.

2. If any error is discovered in the manifest, it may be corrected within twenty-four hours (exclusive of Sundays and holidays) of its being handed in, without the payment of any fee, but for any alteration or post entry to the manifest made after that time a fee of five Mexican dollars shall be paid.

3. Any master who shall neglect to enter his vessel at the Corean Custom-house within the time fixed by this Regulation shall pay a penalty not exceeding fifty Mexican dollars for every twenty-four hours that he shall so neglect to enter his ship.

Vorschriften,

nach welchen der österreichische und ungarische Handel in Korea getrieben werden soll.

I. Einlaufen und Clarirung von Schiffen.

1. Binnen 48 Stunden (Sonn- und Feiertage ausgenommen) nach der Ankunft eines österreichischen oder ungarischen Schiffes in einem koreanischen Hafen soll der Capitän den koreanischen Zollbehörden die Empfangsbestätigung des österreichisch-ungarischen Consuls übergeben, welche nachweist, dass er die Schiffspapiere bei dem österreichisch-ungarischen Consulate hinterlegt hat, und er soll dann sein Schiff einclariren durch Einhändigung eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes, jenen des Hafens, von welchem es kommt, jenen seines Capitäns, die Anzahl und, wenn dies verlangt wird, auch die Namen seiner Passagiere, seinen Tonnengehalt und die Anzahl der Mannschaft angibt. Dieses Schreiben soll vom Capitän als wahrheitsgetreue Angabe bestätigt und von ihm unterfertigt sein. Gleichzeitig soll er ein schriftliches Manifest über die Ladung erlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und deren Inhalt, wie dieselben in den Ladescheinen verzeichnet sind, nebst den Namen der Personen, an welche dieselben adressirt sind, ausweist. Der Capitän soll bestätigen, dass dieses Verzeichnis richtig ist, und soll es mit seiner Namensfertigung versehen. Sobald ein Schiff ordnungsmäßig einclarirt ist, werden die Zollbehörden einen Erlaubnisschein zur Öffnung der Luken ausfolgen, welcher dem an Bord befindlichen Zollbeamten vorzuweisen ist. Wird die Löschung der Ladung begonnen, ohne eine solche Erlaubnis erlangt zu haben, so verwirkt der Capitän eine Geldbuße, welche Einhundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

2. Wird im Manifeste irgend ein Irrthum entdeckt, so kann derselbe binnen 24 Stunden (Sonn- und Feiertage nicht inbegriffen) nach Überreichung des Manifestes ohne Bezahlung irgend einer Gebür berichtigt werden; dagegen ist für jede nach Ablauf dieser Frist gemachte Änderung am Manifeste oder Eintragung einer Post in dasselbe eine Gebür von fünf mexikanischen Dollars zu bezahlen.

3. Jeder Capitän, welcher unterläßt, sein Schiff binnen der von der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Zeit beim koreanischen Zollamte einzuclariren, hat eine Geldbuße zu bezahlen, welche fünfzig mexikanische Dollars für je 24 Stunden dieser Unterlassung der Einclarirung seines Schiffes nicht übersteigen darf.

4. Any Austrian or Hungarian vessel which remains in port for less than forty-eight hours (exclusive of Sundays and holidays) and does not open her hatches, also any vessel driven into port by stress of weather, or only in want of supplies, shall not be required to enter or to pay tonnage dues so long as such vessel does not engage in trade.

5. When the master of a vessel wishes to clear, he shall hand in to the Customs Authorities an export manifest containing similar particulars to those given in the import manifest. The Customs Authorities will then issue a clearance certificate and return the Consul's receipt for the ship's papers. These documents must be handed into the Consulate before the ship's papers are returned to the master.

6. Should any ship leave the port without clearing outwards in the manner above prescribed, the master shall be liable to a penalty not exceeding two hundred Mexican dollars.

7. Austrian and Hungarian steamers may enter and clear on the same day, and they shall not be required to hand in a manifest except for such goods as are to be landed or transshipped at the port of entry.

4. Ein österreichisches oder ungarisches Schiff, welches weniger als 48 Stunden (Sonn- und Feiertage nicht inbegriffen) im Hafen bleibt und seine Luken nicht öffnet, ferner ein Schiff, welches nur durch Unwetter oder durch Mangel an Vorräthen in einen Hafen getrieben wird, soll nicht verpflichtet sein, sich einzuclariren oder Tonnengebüren zu bezahlen, so lange ein solches Schiff keine Handelsgeschäfte macht.

5. Sobald der Capitän eines Schiffes auszuclariren wünscht, soll er den Zollbehörden ein Ausfuhr-Manifest übergeben, welches die gleichen Daten enthält, wie sie im Einfuhr-Manifest angegeben wurden. Die Zollbehörden werden dann einen Ausclarirschein ausstellen und die Empfangsbestätigung des Consuls über die Schiffspapiere zurückstellen. Diese Urkunden müssen dem Consulate übergeben werden, bevor die Schiffspapiere dem Capitän zurückgestellt werden.

6. Sollte irgend ein Schiff den Hafen verlassen, ohne in der oben angegebenen Weise ausclarirt zu haben, so verwirkt der Capitän eine Geldstrafe, welche 200 mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

7. Österreichische und ungarische Dampfschiffe können am selben Tage ein- und auslaufen, und dieselben sollen nicht verpflichtet sein, ein Manifest zu übergeben, ausgenommen für solche Waren, welche im Einlaufshafen gelandet oder umgeladen werden sollen.

II. Landing and Shipping of Cargo and Payment of Duties.

1. The importer of any goods who desires to land them shall make and sign an application to that effect at the Custom-house, stating his own name, the name of the ship in which the goods have been imported, the marks, numbers, and contents of the packages and their values, and declaring that this statement is correct. The Customs Authorities may demand the production of the invoice of each consignment of merchandise. If it is not produced or if its absence is not satisfactorily accounted for the owner shall be allowed to land his goods on payment of double the Tariff duty, but the surplus duty so levied shall be refunded on the production of the invoice.

2. All goods so entered may be examined by the Customs officers at the places appointed for the purpose. Such examination shall be made without delay or injury to the merchandise, and the packages shall be at once restored by the Customs Authorities to their original condition, in so far as may be practicable.

3. Should the Customs Authorities consider the value of any goods paying an ad valorem duty as declared by the importer or exporter insufficient, they shall call upon him to pay duty on the value

II. Aus- und Einschiffung der Ladung und Zollzahlung.

1. Der Importeur von irgend welchen Waren, welcher dieselben zu landen wünscht, soll zu diesem Zwecke ein Ansuchen an das Zollamt richten und unterfertigen, worin sein eigener Name, der Name des Schiffes, in welchem die Waren eingeführt worden sind, die Zeichen, Nummern und der Inhalt der Frachtstücke und deren Wert angegeben, sowie erklärt ist, dass diese Angabe wahrheitsgetreu ist. Die Zollbehörden können die Vorweisung der Factura über jede Warenconsignation begehren. Wird dieselbe nicht vorgewiesen oder deren Mangel nicht in befriedigender Weise aufgeklärt, so soll dem Eigenthümer gestattet sein, seine Waren gegen Bezahlung der doppelten tarifmäßigen Gebür zu landen, doch soll der so erhobene Gebürenmehrbetrag zurückgestellt werden, sobald die Factura vorgewiesen wird.

2. Alle auf diese Weise einclarirten Waren können von den Zollbeamten an den hiefür bestimmten Orten untersucht werden. Diese Untersuchung ist ohne Verzögerung oder Beschädigung der Waren vorzunehmen, und die Colli sind von den Zollbehörden unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit dies ausführbar ist.

3. Falls die Zollbehörden den Wert irgend welcher Waren, die einem Wertzolle unterliegen, als vom Importeur oder Exporteur zu niedrig angegeben erachten, so sollen sie ihn auffordern, den Zoll nach demjenigen

determined by an appraisement to be made by the Customs appraiser. But should the importer or exporter be dissatisfied with that appraisement, he shall within twenty-fours hours (exclusive of Sundays and holidays) state his reasons for such dissatisfaction to the Commissioner of Customs, and shall appoint an appraiser of his own to make a reappraisement. He shall then declare the value of the goods as determined by such reappraisement. The Commissioner of Customs will thereupon, at his option, either assess the duty on the value determined by this reappraisement, or will purchase the goods from the importer or exporter at the price thus determined, with the addition of five per cent. In the latter case the purchase money shall be paid to the importer or exporter within five days from the date on which he has declared the value determined by his own appraiser.

4. Upon all goods damaged on the voyage of importation a fair reduction of duty shall be allowed, proportionate to their deterioration. If any disputes arise as to the amount of such reduction, they shall be settled in the manner pointed out in the preceding clause.

5. All goods intended to be exported shall be entered at the Corean Custom-house before they are shipped. The application to ship shall be made in writing, and shall state the name of the vessel by which the goods are to be exported, the marks and number of the packages, and the quantity, description, and value of the contents. The exporter shall certify in writing that the application gives a true account of all the goods contained therein, and shall sign his name thereto.

6. No goods shall be landed or shipped at other places than those fixed by the Corean Customs Authorities, or between the hours of sunset and sunrise, or on Sundays or holidays, without the special permission of the Customs Authorities, who will be entitled to reasonable fees for the extra duty thus performed.

7. Claims by importers or exporters for duties paid in excess, or by the Customs Authorities for duties which have not been fully paid, shall be entertained only when made within thirty days from the date of payment.

8. No entry will be required for passengers' baggage, which may be landed or shipped at any time after examination by the Customs officers. Permits will be delivered by the Customs officers on application in the case of provisions for the use of Austrian or Hungarian ships, their crews and passengers.

Werte zu bezahlen, welchen eine vom Schätzmeister des Zollamtes vorgenommene Schätzung ergibt. Ist jedoch der Importeur oder Exporteur mit dieser Schätzung unzufrieden, so soll er binnen 24 Stunden (Sonn- und Feiertage nicht inbegriffen) seine Gründe hiefür dem Zollbeamten bekanntgeben und seinerseits einen Schätzmeister bestimmen, um eine neuerliche Schätzung vorzunehmen. Er soll dann den Wert der Waren so declariren, wie derselbe bei dieser neuerlichen Schätzung bestimmt worden ist. Der Zollbeamte wird hierauf nach seiner Wahl entweder den Zoll nach dem bei dieser neuerlichen Schätzung bestimmten Werte bemessen oder die Waren dem Importeur oder Exporteur zu dem so bestimmten Preise mit Zuschlag von 5 Procent abkaufen. Im letzteren Falle soll der Kaufpreis dem Importeur oder Exporteur binnen fünf Tagen von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem er den von seinem eigenen Schätzmeister bestimmten Wert declarirt hat, bezahlt werden.

4. Für alle Waren, welche im Einfuhrtransporte beschädigt worden sind, soll eine billige, im Verhältnis zur erlittenen Wertverminderung stehende Zollermäßigung gewährt werden. Entstehen Streitigkeiten bezüglich des Betrages dieser Ermäßigung, so sollen sie auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Weise geschlichtet werden.

5. Alle zur Ausfuhr bestimmten Waren sollen vor ihrer Einschiffung beim koreanischen Zollamte declarirt werden. Das Einschiffungsansuchen soll schriftlich gestellt werden und den Namen des Schiffes, auf welchem die Waren ausgeführt werden sollen, die Zeichen und Anzahl der Colli, sowie Menge, Art und Wert des Inhaltes angeben. Der Exporteur soll schriftlich bestätigen, dass das Ansuchen ein wahrheitsgetreues Verzeichnis aller darin aufgeführten Güter gibt, und seine Namensfertigung beisetzen.

6. Keine Ware soll an anderen als den von den koreanischen Zollbehörden festgesetzten Plätzen oder in den Stunden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, noch an Sonn- oder Feiertagen gelandet oder eingeschifft werden, es sei denn mit der speciellen Erlaubnis der Zollbehörden, welche auf entsprechende Gebüren für die hiedurch veranlasste, außergewöhnliche Dienstleistung Anspruch haben sollen.

7. Ansprüche seitens von Importeuren oder Exporteuren wegen zu viel bezahlter Zölle oder seitens der Zollbehörden wegen nicht vollständig bezahlter Zölle sollen nur binnen 30 Tagen vom Tage der Zollzahlung zugelassen werden.

8. Passagiergepäck braucht nicht declarirt zu werden; dasselbe kann, nachdem es von den Zollbeamten untersucht worden ist, jederzeit aus- oder eingeschifft werden. Für Vorräthe zum Gebrauche österreichischer oder ungarischer Schiffe, ihrer Bemannungen oder Passagiere werden von den Zollbeamten auf Begehren Erlaubnisscheine ausgefolgt werden.

9. Vessels needing repairs may land their cargo for that purpose without the payment of duty. All goods so landed shall remain in charge of the Corean Authorities, and all just charges for storage, labour and supervision shall be paid by the master. But if any portion of such cargo be sold, the duties of the Tariff shall be paid on the portion so disposed of.

10. Any person desiring to tranship cargo shall obtain a permit from the Customs Authorities before doing so.

III. Protection of the Revenue.

1. The Customs Authorities shall have the right to place Customs officers on board any Austrian or Hungarian merchant vessel in their ports. All such Customs officers shall have access to all parts of the ship in which cargo is stowed. They shall be treated with civility, and such reasonable accommodation shall be allotted to them as the ship affords.

2. The hatches and all other places of entrance into that part of the ship where cargo is stowed may be secured by the Corean Customs officers between the hours of sunset and sunrise, and on Sundays and holidays, by affixing seals, locks or other fastenings, and if any person shall, without due permission, wilfully open any entrance that has been so secured, or break any seal, lock or other fastening that has been affixed by the Corean Customs officers, not only the person so offending, but the master of the ship also, shall be liable to a penalty not exceeding one hundred Mexican dollars.

3. Any Austrian or Hungarian subject who ships, or attempts to ship, or discharges, or attempts to discharge, goods which have not been duly entered at the Custom house in the manner above provided, or packages containing goods different from those described in the import or export permit application, or prohibited goods, shall forfeit twice the value of such goods, and the goods shall be confiscated.

4. Any person signing a false declaration or certificate with the intent to defraud the revenue of Corea shall be liable to a fine not exceeding two hundred Mexican dollars.

5. Any violation of any provision of these Regulations, to which no penalty is specially attached herein, may be punished by a fine not exceeding one hundred Mexican dollars.

6. The Austro-Hungarian Consular Authorities shall enforce with respect to their nationals, in

9. Schiffe, welche Reparaturen bedürfen, können zu diesem Zwecke ihre Ladung ohne Zollzahlung landen. Alle auf diese Weise gelandeten Waren sollen in der Obsorge der koreanischen Behörden bleiben, und alle gerechtfertigten Auslagen für Einlagerung, Mühewaltung und Beaufsichtigung sollen vom Capitän bezahlt werden. Wird jedoch irgend ein Theil einer solchen Ladung verkauft, so sollen für diesen veräußerten Theil die tarifmäßigen Zölle bezahlt werden.

10. Wer Ladungen umzuladen wünscht, soll sich vorher von den Zollbehörden einen Erlaubnisschein erwirken.

III. Schutz des Zolleinkommens.

1. Die Zollbehörden sollen das Recht haben, Zollbeamte an Bord jedes österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes in ihren Häfen zu setzen. Alle diese Zollbeamten sollen zu allen Theilen des Schiffes, in denen Ladung verstaut ist, Zutritt haben. Sie sollen höflich behandelt werden und ihnen ein geziemendes Unterkommen gewährt werden, wie es das Schiff bietet.

2. Die Luken und alle anderen Eingänge in denjenigen Theil des Schiffes, wo Ladung verstaut ist, können von den koreanischen Zollbeamten in den Stunden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie an Sonn- und Feiertagen, durch Anlegung von Siegeln, Schlössern oder sonstigen Verschlussmitteln gesichert werden, und falls irgend jemand ohne gehörige Erlaubnis eigenmächtig irgend einen so gesicherten Eingang öffnen oder irgend ein Siegel, Schloss oder sonstiges Verschlussmittel, das von den koreanischen Zollbeamten angelegt wurde, erbrechen sollte, so verwirkt nicht nur die Person, welche sich so vergeht, sondern auch der Capitän des Schiffes eine Geldstrafe, welche Einhundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

3. Jeder österreichische oder ungarische Unterthan, welcher Waren, welche nicht in der oben bezeichneten Art beim Zollamte gehörig declarirt worden sind, oder Colli, welche andere Waren enthalten, als in dem Ansuchen um Ein- und Ausfuhrbewilligung bezeichnet worden sind, oder verbotene Waren ein- oder ausschifft, oder ein- oder auszuschiffen versucht, soll den doppelten Wert dieser Waren verwirken, und die Waren sollen confiscirt werden.

4. Jedermann, der eine falsche Erklärung oder Bestätigung in der Absicht unterzeichnet, das Einkommen von Korea zu verkürzen, verwirkt eine Geldbuße, welche 200 mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

5. Jede Verletzung irgend einer Bestimmung dieser Vorschriften, auf welche in denselben nicht speciell eine Strafe gesetzt ist, kann mit einer Geldbuße bestraft werden, welche Einhundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

6. Die österreichisch-ungarischen Consularbehörden sollen ihre Staatsangehörigen in gleicher Weise

the same way as the provisions of the Treaty, all the customs and port regulations which the Administration of Corean Customs may deem necessary to issue with a view to warrant the collecting of taxes and to insure the working of its service, provided that such regulations be properly promulgated and do not derogate to the stipulations above expressed nor detract from the rights granted by the Treaty to Austrians and Hungarians in Corea.

Note. — All documents required by these Regulations, and all other communications addressed to the Corean Customs Authorities, may by written in the English language.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

wie zur Befolgung der Bestimmungen des Vertrages, auch zur Befolgung aller Zoll- und Hafenvorschriften verhalten, welche die Verwaltung der koreanischen Zölle zur Sicherung der Einhebung von Gebüren und der Ausübung ihres Dienstes zu erlassen etwa nöthig finden wird, vorausgesetzt, dass solche Vorschriften gehörig kundgemacht sind und nicht den vorstehenden Vereinbarungen Abbruch thun, noch die den Österreichern und Ungarn in Korea durch den Vertrag eingeräumten Rechte beeinträchtigen.

Anmerkung. Alle durch die gegenwärtigen Vorschriften erforderten Documente und alle sonstigen, an die koreanischen Zollbehörden gerichteten Mittheilungen können in englischer Sprache verfasst sein.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

Protocol.

The above-named Plenipotentiaries hereby make and append to this Treaty the following Declarations:

1. The provisions of this Treaty shall apply to all countries placed under the authority and under the protectorate of Austria-Hungary.

2. A Chinese translation of the Treaty signed and sealed by both Parties, is annexed hereto. The English text however shall be understood to be the text of Treaty.

And it is hereby further stipulated that this Protocol shall be laid before the High Contracting Parties simultaneously with this Treaty and that the ratification of this Treaty shall include the confirmation of the present Protocol for which therefore no separate act of ratification will be required.

In faith of which the above-named Plenipotentiaries have this day signed this Protocol and have thereto affixed their seals.

Done at Tokio this twenty-third day of June in the year Eighteen hundred ninety-two, corresponding to the twenty-ninth day of the fifth month of the five hundred and first year of the Corean era, being the eighteenth year of the Chinese reign Kuang Hsü.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

Protokoll.

Die obgenannten Bevollmächtigten geben hiemit folgende Erklärungen ab und fügen sie diesem Vertrage bei:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen Anwendung finden auf alle unter der Staatshoheit und unter dem Schutze von Österreich-Ungarn stehenden Länder.

2. Eine chinesische Übersetzung des Vertrages, von beiden Parteien unterzeichnet und gesiegelt, ist hier beigefügt. Der englische Text ist jedoch als der Vertragstext anzusehen.

Ferner wird hiemit vereinbart, dass dieses Protokoll gleichzeitig mit diesem Vertrage den hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll und dass die Ratification dieses Vertrages die Bestätigung des gegenwärtigen Protokolles in sich schließen soll, für welches daher kein eigener Ratificationsact erforderlich sein wird.

Zur Urkund dessen haben die obgenannten Bevollmächtigten am heutigen Tage dieses Protokoll unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Tokio, am 23. Juni des Jahres 1892, entsprechend dem 29. Tage des fünften Monates des fünfhundert ersten Jahres der koreanischen Zeitrechnung, welches das 18. Jahr der chinesischen Regierung Kuang Hsüs ist.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

Import Tariff.

(Classified according to the rate of duty.)

Class I.

Duty-free goods.

Agricultural implements.
Books, maps, charts.
Bullion, being gold and silver, refined.
Coins, gold and silver.
Fire-engines.
Models of inventions.
Packing bags, packing matting, tea lead, and ropes for packing goods.
Plants, trees and shrubs, all kinds.
Samples in reasonable quantities.
Scientific instruments as physical, mathematical, meteorological and surgical instruments and their appliances.
Travellers' baggage.
Types, new and old.

Class II.

Import goods subject to an ad valorem duty of 5 per cent.

Alum.
Anchors and chains.
Bamboo, split or not.
Bark and other substances for tanning.
Beans, peas and pulse, all kinds.
Bones.
Bricks and tiles.
Camphor, crude.
Coal and coke.
Cotton, raw.
Drugs and medicines, all kinds.
Fish, fresh.
Flax, hemp and jute.
Flints.
Flour and meal, all kinds.
Fruit, fresh, all kinds.
Glue.
Grain and corn, all kinds.
Guano and manures, all kinds.
Hides and skins, raw and undressed.

Einfuhr-Tarif

(nach dem Zollsatze classificirt).

Classe I.

Zollfreie Waren.

Landwirtschaftliche Geräthe.
Bücher, Landkarten, Seekarten.
Gold- und Silberbarren, geläutert.
Gold- und Silbermünzen.
Feuerspritzen.
Modelle von Erfindungen.
Säcke und Matten zum Verpacken, Blei zur Theeverpackung und Stricke zum Verpacken von Waren.
Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art.
Muster in mäßigen Mengen.
Instrumente, wissenschaftliche wie physikalische, mathematische, meteorologische und chirurgische Instrumente und deren Zugehör.
Gepäck von Reisenden.
Drucklettern, sowohl neue als alte.

Classe II.

Waren, welche bei der Einfuhr einem Wertzolle von 5 Procent unterliegen.

Alaun.
Anker und Ketten.
Bambus, gespalten oder nicht.
Rinde und andere Stoffe zum Gerben.
Bohnen, Erbsen und Hülsenfrüchte aller Art.
Knochen.
Ziegel (Mauer- und Dachziegel).
Kampfer, roh.
Steinkohlen und Koks.
Baumwolle, roh.
Droguen und Arzneien aller Art.
Fische, frische.
Flachs, Hanf und Jute.
Feuersteine.
Mehl, grobes und feines, aller Art.
Obst, frisches, aller Art.
Leim.
Getreide und Korn, aller Art.
Guano und Dünger, aller Art.
Häute und Felle, roh und unzugerichtet.

Horns and hoofs, all kinds not otherwise provided for.	Hörner und Hufe aller Art, soweit für selbe keine andere Bestimmung getroffen ist.
Kerosene and petroleum and other mineral oils.	Kerosin, Petroleum und andere Mineralöle.
Lanterns, paper.	Papierlaternen.
Lime.	Kalk.
Matches.	Zündhölzchen.
Matting, floor-, Chinese and Japanese, coir etc. common qualities.	Matten für Fußböden, chinesische und japanesische, Cocos u. s. w., ordinäre Qualitäten.
Meat, fresh.	Fleisch, frisches.
Metal, all kinds in pig, block, ingot, slab, bar, rod, plate, sheet, hoop, strip, band and flat, T- and angle-iron, old and scrap iron.	Metalle aller Gattungen in Mulden, Blöcken, Barren, Platten, Stangen, Stäben, Tafeln, Blechen, Reifen, Streifen, Bändern und Flächen, T- und Winkeleisen, altes und Brucheisen.
Oil-cake.	Ölkuchen.
Oil-wood (tung-yu).	Ölholz (tung-yu).
Paper, common qualities.	Papier, gemeine Qualitäten.
Pepper, unground.	Pfeffer, ungestoßen.
Pitch and tar.	Pech und Theer.
Rattans, split or not.	Rotang (Stuhlrohr), gespalten oder nicht.
Scales and balances.	Wagschalen und Wagen.
Seed, all kinds.	Sämereien aller Art.
Soap, common qualities.	Seife, gemeine Qualitäten.
Soy, Chinese and Japanese.	Soja (Saucen), chinesische und japanesische.
Twine and thread, all kinds excepting in silk.	Zwirn und Fäden aller Art mit Ausnahme derjenigen aus Seide.
Umbrellas, paper.	Sonnenschirme aus Papier.
Vegetables, fresh, dried and salted.	Vegetabilien, frisch, getrocknet und gesalzen.
Wool, sheep's, raw.	Schafwolle, rohe.
Yarn, all kinds in cotton, wool, hemp etc.	Garn aller Art aus Baumwolle, Wolle, Hanf u. s. w.
All unenumerated articles, raw or unmanufactured.	Alle nicht aufgezählten Artikel, roh oder nicht verarbeitet.

Class III. / Classe III.

Import goods subject to an ad valorem duty of 7½ per cent.	Waren, welche bei der Einfuhr einem Wertzolle von 7½ Procent unterliegen.
Beverages, such as lemonade, ginger beer, soda and mineral waters.	Getränke, als Limonade, Ingwerbier, Sodawasser und Mineralwässer.
Blankets and rugs.	Bettdecken, rauhe Wolldecken.
Brasiletto wood, Indian.	Brasilienholz, indisches.
Buttons, buckles, hooks and eyes etc.	Knöpfe, Schnallen, Haken und Ösen u. s. w.
Candles.	Kerzen.
Canvas.	Segeltuch (Canevas).
Carpets and floor rugs, all kinds, tapestry.	Teppiche und wollene Fußbodenbelege aller Art, Tapeten.
Cement as Portland and other kinds.	Cement, wie Portlandcement und andere Arten.
Charcoal.	Holzkohle.
Chemicals, all kinds.	Chemikalien aller Art.
Clocks and parts thereof.	Uhren (Thurm-, Wand- und Stehuhren) und deren Bestandtheile.
Clothing and wearing apparel, all kinds hats, boots, shoes etc.	Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art, Hüte, Stiefel, Schuhe u. s. w.
Cocoons.	Cocons.
Cordage and ropes, all kinds and sizes.	Stricke und Tauwerk, aller Art und Größe.
Cotton manufactures, all kinds.	Baumwollfabrikate, aller Art.
Cotton and silk mixtures, all kinds.	Gemischte Gewebe aus Baumwolle und Seide, aller Art.

Cotton and woollen mixtures, all kinds.	Gemischte Gewebe aus Baumwolle und Wolle, aller Art.
Cutlery, all kinds.	Messerschmiedwaren, aller Art.
Dyes, colours and paints, paint oil, and materials used for mixing paints.	Farben (zum Färben, Malen, Anstreichen), Maleröle und Materialien zum Farbenmischen.
Earthenware.	Thonwaren.
Fans.	Fächer.
Feathers.	Federn.
Felt.	Filz.
Fish, dried and salted.	Fische, getrocknet und gesalzen.
Foil, tin, copper and all other kinds except gold and silver.	Folien aus Zinn (Stanniol), Kupfer und alle anderen Arten, ausgenommen solche von Gold und Silber.
Fruits, dried, salted and preserved.	Früchte, getrocknet, gesalzen und eingemacht.
Gamboge.	Gummigutti.
Glassware, all kinds.	Glaswaren aller Art.
Glass, window-, plain and coloured, all qualities.	Glas, Fensterglas, ungefärbt und gefärbt, alle Qualitäten.
Grasscloth and all textiles in hemp, jute etc.	Grasleinen und alle Gewebe aus Hanf, Jute 2c.
Hair, all kinds, except human.	Haare aller Art, mit Ausnahme der menschlichen.
Hides and skins, tanned and dressed.	Häute und Felle, gegerbt und zugerichtet.
Isinglass, all kinds.	Hausenblasen, aller Art.
Lamps, all kinds.	Lampen, aller Art.
Leather, all ordinary kinds, plain.	Leder, alle gemeinen Gattungen, ungefärbt.
Linen, linen and cotton, linen and woollen, linen and silk mixtures, grey, white, or printed.	Leinen, gemischte Gewebe aus Leinen und Baumwolle, aus Leinen und Schafwolle, aus Leinen und Seide, grau, weiß oder bedruckt.
Matting, superior qualities, Japanese „tatamis" etc.	Matten, feinere Qualitäten, japanische „Tatamis" 2c.
Meat, dried and salted.	Fleisch, getrocknet und gesalzen.
Meerschaumware.	Meerschaumwaren.
Metals, all kinds in pipe and tube, corrugated, or galvanised, wire, steel, tinplates, nickel, platina, quicksilver, German silver, tutenague, or white copper, yellow metal, unrefined gold and silver.	Metalle, aller Art, in Röhren und Cylindern, gerieft oder galvanisirt, Draht, Stahl, Weißblech, Nickel, Platin, Quecksilber, Neusilber, Tutanego oder weißes Kupfer, gelbes Metall, ungeläutertes Gold und Silber.
Metal manufactures, all kinds, as nails, screws, tools, machinery, railway plant, and hardware.	Metallfabrikate, aller Art, als Nägel, Schrauben, Werkzeuge, Maschinen, Eisenbahn-Material und Eisenwaren.
Mosaic work.	Mosaikarbeiten.
Mosquito netting, all kinds.	Moskitonetzwerk, aller Art.
Needles and pins.	Näh- und Stecknadeln.
Oils, vegetable, all kinds.	Öle, vegetabilische, aller Art.
Oil- and floor-cloth, all kinds.	Wachstuch, auch für Fußböden, aller Art.
Paper, all kinds, not otherwise provided for.	Papier, aller Art, insoweit hiefür nicht eine andere Bestimmung getroffen ist.
Planks, soft wood.	Bretter aus weichem Holze.
Porcelain, common qualities.	Porzellan, gemeine Sorten.
Resin.	Harz.
Salt.	Salz.
Sapan wood.	Sapanholz.
Sea products, as seaweed, bicho de mar, etc.	Meerproducte, wie Meergras, bicho de mar u. s. w
Silk, raw, reeled, thrown, floss or waste.	Seide, roh, gehaspelt, gezwirnt, Floretseide oder Seidenabfälle.
Silk manufactures not otherwise provided for.	Seidenfabrikate, für welche keine andere Bestimmung getroffen ist.
Spectacles.	Augengläser.
Spirits in jars.	Spirituosen in Krügen.
Stationery and writing materials, all kinds, blank books, etc.	Schreibmaterialien, aller Art, leere Bücher u. s. w.

English	Deutsch
Stones and slate, cut and dressed.	Steine und Schiefer, geschnitten und zugerichtet.
Sugar, brown and white, all qualities, molasses and syrups.	Zucker, braun und weiß, aller Art, Melasse und Sirup.
Sulphur.	Schwefel.
Table stores, all kinds, and preserved provisions.	Mundvorräthe aller Art und Conserven.
Tallow.	Talg.
Tea.	Thee.
Umbrellas, silk, cotton.	Regen- und Sonnenschirme aus Seide oder Baumwolle.
Umbrella-frames.	Regen- und Sonnenschirmgestelle.
Varnish.	Firnis.
Vermicelli.	Nudeln, lange (vermicelli).
Watches, all kinds and parts thereof.	Taschenuhren, aller Art, und Bestandtheile von solchen.
Wax, bees' or vegetable.	Wachs, Bienenwachs und vegetabilisches.
Wax-cloth.	Wachstuch.
Wines in wood or bottle, all kinds.	Weine in Gebinden oder Flaschen, aller Art.
Wood and timber, soft.	Holz, auch Bauholz, weiches.
Woollen manufactures, all kinds.	Wollfabrikate aller Art.
Wollen and silk mixtures, all kinds.	Gemischte Gewebe aus Wolle und Seide, aller Art.
All unenumerated articles, partly manufactured.	Alle nicht besonders aufgeführten Halbfabrikate.

Class IV. / Classe IV.

English	Deutsch
Import goods subject to an ad valorem duty of 10 per cent.	Waren, welche bei der Einfuhr einem Wertzolle von 10 Procent unterliegen.
Arms, fine-arms, fowling pieces etc. imported under special permit.	Waffen, Schießwaffen, Vogelflinten u. s. w. insoferne sie mit besonderer Erlaubnis eingeführt werden.
Beer, porter and cider.	Bier, Porterbier und Obstwein (Cider).
Camphor, refined.	Kampfer, geläutert.
Carmine.	Karmin.
Clothing made wholly of silk.	Kleidungsstücke, ganz aus Seide verfertigt.
Confectionaries and sweetmeats, all kinds.	Confiserien und Zuckerwerk, aller Art.
Explosives used for mining etc. imported under special permit.	Explosivstoffe für Zwecke des Bergbaues ꝛc., insofern sie mit besonderer Erlaubnis eingeführt werden.
Foil, gold and silver.	Gold- und Silberfolien.
Furniture, all kinds.	Möbel aller Art.
Glass, plate, silvered or unsilvered, framed or unframed.	Spiegelglas, belegt oder unbelegt, eingerahmt oder uneingerahmt.
Hair, human.	Haar, menschliches.
India-rubber, manufactured or not.	Kautschuk, verarbeitet oder nicht.
Lacquered-ware, common.	Lackwaren, gemeine.
Leather, superior kinds, and stamped, figured or coloured.	Leder, bessere Sorten, und bedruckt, gemustert oder gefärbt.
Leather manufactures, all kinds.	Lederfabrikate, aller Art.
Liqueurs in wood or bottle, all kinds.	Liqueure in Gebinden oder Flaschen, aller Art.
Materials for seals, etc.	Materialien für Siegel u. s. w.
Musical boxes.	Spieldosen.
Musical instruments, all kinds.	Musikinstrumente, aller Art.
Paper, coloured, fancy, wall and hanging.	Papier, gefärbt, Luxuspapier, Wandtapeten aus Papier.
Perfumes and scents.	Parfumerien und Wohlgerüche.
Photographic apparatus.	Photographische Apparate.
Pictures, prints, photographs, engravings, all kinds, framed or unframed.	Gemälde, Drucksachen, Photographien, Stiche (Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte), aller Art, in Rahmen oder nicht.
Planks, hard wood.	Bretter aus hartem Holze.
Plated ware, all kinds.	Plattirte Waren, aller Art.

Porcelain, superior qualities.
Saddlery and harness.
Silk thread, or floss silk in skein.
Silk manufactures, as gauze, crape, Japanese amber lustrings, satins, satin damasks, figured satins, Japanese, white silk („habutai").

Soap, superior qualities.
Sugar candy.
Telescopes and binocular glasses.
Tooth-powder.
Trunks and portmanteaux.
Velvet, silk.
Vermilion.
Wood or timber, hard.
Works of art.
All unenumerated articles completely manufactured.

Class V.

Import goods subject to an ad valorem duty of 20 per cent.

Amber.
Artificial flowers.
Birds' nests.
Carriages.
Cochineal.
Coral, manufactured or not.
Embroideries in gold, silver or silk.
Enamel-ware.
Fireworks.
Furs, superior, as sable, sea-otter, seal, otter, beaver etc.
Ginseng, red, white, crude and clarified.
Hair ornaments, gold and silver.
Incense sticks.
Ivory, manufactured or not.
Jade-ware.
Jewellery, real or imitation, precious stones.
Lacquered-ware, superior.
Musk.
Pearls.
Plate, gold and silver.
Rhinoceros horns.
Scented woods, all kinds.
Spices, all kinds.
Spirits in wood or bottle, all kinds.
Tobacco, all forms and kinds.
Tortoise shell, manufactured or not.

Class VI.

Prohibited goods.

Adulterated drugs or medicines.
Arms, munitions and implements of war, as ordnance or cannon, shot and shell, firearms of all kinds, cartridges, side-arms, spears or

Porzellan, feinere Qualitäten.
Sattlerwaren und Pferdegeschirre.
Seidenzwirn, oder Floretseide in Strähnen.
Seidenfabrikate, wie Gaze, Krepp, japanischer Bernstein, farbiger Glanztaffet, Satin, Satindamast, façonnirter Satin, japanische weiße Seide („habutai")
Seife, feinere Qualitäten.
Candiszucker.
Fernrohre und Feldstecher.
Zahnpulver.
Koffer und Felleisen.
Seidensammt.
Zinnober.
Holz, auch Bauholz, hart.
Kunstwerke.
Alle nicht besonders aufgeführten Ganzfabrikate.

Classe V.

Waren, welche bei der Einfuhr einem Wertzolle von 20 Procent unterliegen.

Bernstein.
Künstliche Blumen.
Vogelnester.
Wägen.
Cochenille.
Korallen, verarbeitet oder nicht.
Stickereien in Gold, Silber oder Seide.
Emailwaren.
Feuerwerkskörper.
Felle, feinere, wie Zobel, Seeotter, Seehund, Fischotter, Biber &c.
Ginseng, roth, weiß, roh und abgeklärt.
Haarschmuck aus Gold und Silber.
Weihrauchstengel.
Elfenbein, verarbeitet oder nicht.
Jade- (Nephrit-) Waren.
Juwelen, echt oder imitirt, Edelsteine.
Lackwaren, feinere.
Moschus.
Perlen.
Gold- und Silberplatten.
Rhinoceroshörner.
Wohlriechendes Holz, aller Art.
Gewürze aller Art.
Spirituosen in Gebinden oder Flaschen, aller Art.
Tabak in jeder Form und Sorte.
Schildpatt, verarbeitet oder nicht.

Classe VI.

Verbotene Güter.

Verfälschte Drogueriewaren oder Arzneien.
Waffen, Munition und Kriegsmaterial, wie schwere Geschütze oder Kanonen, Geschosse und Sprengkugeln, Feuerwaffen aller Arten, Patronen,

pikes, saltpetre, gunpowder, guncotton, dynamite, and other explosive substances.

The Corean Authorities will grand special permits for the importation of arms, firearms and ammunition for purposes of sport or self-defence, on satisfactory proof being furnished to them of the bona fide character of the application.

Counterfeit coins, all kinds.

Opium, only three catties for medical use to be allowed. But if any Austrian or Hungarian vessel coming to Corea for the purpose of trade should have more than three catties weight of opium on board, the surplus quantity shall be seized and destroyed by the Corean Authorities.

Foreign ships, when sold in Corea, will pay a duty of twenty-five cents per ton on sailing vessels, and fifty cents per ton on steamers.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

Seitengewehre, Lanzen oder Piken, Salpeter, Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und andere Sprengstoffe.

Die koreanischen Behörden werden specielle Bewilligungen für Einfuhr von Waffen, Feuerwaffen und Munition zu Jagd- oder Selbstvertheidigungszwecken ertheilen, wenn ihnen der bona-fide-Charakter des Ansuchens durch genügende Beweise dargethan wird.

Falsche Münzen aller Art.

Opium, von welchem nur drei Catties zu medicinischen Zwecken eingeführt werden dürfen.

Im Falle, als ein österreichisches oder ein ungarisches nach Korea zu Handelszwecken kommendes Schiff mehr als drei Catties Opium an Bord führen sollte, so wird der Gewichtsüberschufs von den koreanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden.

Für fremde Schiffe, welche in Korea verkauft werden, ist eine Gebür, und zwar bei Segelschiffen von 25 Cents per Tonne, und bei Dampfschiffen von 50 Cents per Tonne zu entrichten.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

Export Tariff.

Class I.

Duty-free exports goods.

Bullion, being gold and silver refined.
Coins, gold and silver all kinds.
Plants, trees and shrubs, all kinds.
Samples, in reasonable quantity.
Travellers' baggage.

Class II.

All other native goods or productions not enumerated in Class I, will pay an ad valorem duty of five per cent.
The exportation of red ginseng is prohibited.

Rules.

I. In the case of imported articles the ad valorem duties of this Tariff will be calculated on the actual cost of the goods at the place of production or fabrication, with the addition of freight, insurance, etc. In the case of export articles the ad valorem-duties will be calculated on market-values in Corea.

II. Duties may be paid in Mexican dollars or Japanese silver yen.

III. The above Tariff of import and export duties shall be converted, as soon as possible, and as far as may be deemed desirable, into specific rates by agreement between the competent Authorities of the two countries.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

Ausfuhrtarif.

Classe I.

Waren, welche bei der Ausfuhr zollfrei sind.

Gold- und Silberbarren, geläutert.
Gold- und Silbermünzen, aller Art.
Pflanzen, Bäume und Sträucher, aller Art.
Muster, in mäßiger Menge.
Gepäck von Reisenden.

Classe II.

Alle anderen einheimischen Güter oder Producte, welche in der Classe I nicht aufgezählt sind, werden einen Wertzoll von 5 Procent entrichten.

Die Ausfuhr von rothem Ginseng ist verboten.

Regeln.

I. Bei den Einfuhrgütern werden die Wertzölle dieses Tarifes nach dem jeweiligen Kostenpreise der Güter am Productions- oder Fabricationsorte mit Hinzufügung der Fracht-, Versicherungsspesen &c. berechnet. Bei den Ausfuhrgütern werden die Wertzölle nach den Marktpreisen in Korea berechnet.

II. Die Gebüren können in mexikanischen Dollars oder in japanischen Silber-Yen entrichtet werden.

III. Der vorstehende Ein- und Ausfuhr-Zolltarif wird, sobald als möglich und soweit es als wünschenswert erachtet wird, durch ein Übereinkommen zwischen den competenten Behörden der beiden Länder in specifische Zölle umgewandelt werden.

(L. S.) **Biegeleben** m. p.

(L. S.) **Kwon Chai Hinng** m. p.

Begründung.

Das auf einer Halbinsel gelegene, nördlich an die Mandschurei und Russisch-Sibirien, östlich an das japanische Meer, im Süden und Westen an die Koreastraße und die gelbe See grenzende Königreich Korea war bis zum Jahre 1876 dem fremden Handel verschlossen. Es bestand bis dahin nur ein Überlandhandel mit China, zu welchem Reiche Korea auch gegenwärtig noch in einem speciellen Verhältnisse steht, das in der alljährlichen Entsendung einer Huldigungsgesandtschaft nach Peking seinen Ausdruck findet.

Mit dem Abschlusse eines Handelsvertrages zwischen Korea und Japan im Jahre 1876 begann der internationale Warenverkehr, und gelang es den japanischen Kaufleuten, welchen zunächst der Hafen von Fusan (Pusan), dann im Jahre 1880 jener von Wönsan (Gensan) und im Jahre 1882 jener von Chemulpo (Jenchuan) eröffnet wurde, in Korea festen Fuß zu fassen und den Verkehr durch die Errichtung japanischer Dampferlinien, japanischer Banken, japanischer Consulate in den Vertragshäfen und einer japanischen Gesandtschaft in der Landeshauptstadt Hanyang (Seoul) zu entwickeln.

In kurzer Zeit erreichte der Handelsverkehr Japans mit Korea einen derartigen Aufschwung, dass jene Staaten, deren Waren bis dahin durch Vermittlung japanischer Handelshäuser nach Korea gebracht wurden, an die Verhandlung und den Abschluss eigener Verträge mit Korea schritten, um die Grundlagen für einen unmittelbaren Verkehr mit diesem Lande sicherzustellen.

Zunächst waren es die Vereinigten Staaten von Amerika, welche am 22. Mai 1882 einen Vertrag mit Korea vereinbarten; diesem Beispiele folgten sodann Großbritannien (26. November 1883), Deutschland (26. November 1883), Italien (26. Juni 1884), Russland (7. Juli 1885) und Frankreich (4. Juni 1886).

Im Hinblicke auf diese Vertragsabschlüsse wurde schon vor längerem seitens unserer Consularvertretung in China angeregt, dass auch Österreich-Ungarn zu dem Königreiche Korea in ein Vertragsverhältnis trete, um dortselbst sich die gleichen Rechte zu sichern, welche die europäischen Großmächte und deren Staatsangehörige genießen. In Würdigung dieser Umstände wurde nach Analogie des französisch-koreanischen Vertrages welcher die günstigsten Bestimmungen rücksichtlich der Stellung der Fremden und der Ausübung des Handels in Korea enthält, unsererseits im Vorjahre an die Verhandlung eines solchen Vertrages geschritten und derselbe am 23. Juni 1892 unterzeichnet.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

In den Artikeln I und II wird zunächst unseren in Korea lebenden Staatsangehörigen voller Schutz und volle Sicherheit für Leben und Eigenthum zugesichert und unseren diplomatischen und Consulatsfunctionären, welche etwa in Korea bestellt werden, die Rechte und Freiheiten der Vertreter der meistbegünstigten Nation eingeräumt; im Artikel III wird die Gerichtsbarkeit unserer Behörden über unsere Staatsangehörigen und deren Eigenthum in bürgerlichen Rechtsstreiten und in Straffällen voll anerkannt, und die Auslieferung von Deserteuren unserer Kriegs- und Handelsschiffe selbst über Requisition des Schiffscapitäns zugestanden.

Artikel IV bezeichnet die für unseren Handel geöffneten Plätze und Häfen, welche die gegenwärtig dem fremden Handel überhaupt geöffneten Örtlichkeiten umfassen. Unsere Staatsangehörigen genießen nach den weiteren Bestimmungen dieses Artikels in diesen Plätzen, beziehungsweise Häfen das Recht freier Religionsübung, sie können dortselbst Grundstücke oder Häuser kaufen oder mieten, Wohnhäuser, Magazine und Fabriken errichten, Gemeindeverbände bilden und ihre Gemeindeverwaltung selbständig regeln. Nach Absatz 4 desselben Artikels können unsere Staatsangehörigen auch außerhalb der Grenzen der fremden Niederlassungen in einem Umkreise von zehn koreanischen Li (etwas mehr als vier Kilometer) Grundstücke oder Häuser kaufen oder mieten; ein derartiger Grundbesitz ist jedoch den localen Verordnungen und Grundabgaben unterworfen.

Absatz 6 desselben Artikels regelt das Reisen unserer Staatsangehörigen dahin, dass innerhalb einer Entfernung von 100 Li (etwas mehr als 40 Kilometer) von den offenen Häfen und Plätzen ohne Pässe, über diese Entfernung hinaus mit einem von dem Consulate ausgestellten, von der koreanischen Localbehörde vidirten Passe jedermann zum Vergnügen oder zu Handelszwecken reisen, Waren transportiren, verkaufen und einkaufen kann. Eine Ausnahme von dieser Freiheit des Handelsverkehres betrifft nur Bücher und andere Drucksachen, welche vom Standpunkte des koreanischen Cultus verboten sind.

Artikel V bestimmt die volle Handelsfreiheit unserer Staatsangehörigen in den offenen Häfen; die Höhe der Ein- und Ausfuhrzölle ist aus der Anlage zu diesem Vertrage zu entnehmen. Ferner werden Rückzollscheine bei der Wiederausfuhr und die Restitution des entrichteten Ausfuhrzolles bei der Wiedereinfuhr koreanischer Landesproducte bewilligt. Die im Absatze 7 normirten Tonnengelder von 30 mexicanischen

Cents pro Registertonne, welche für die Errichtung von Leuchten und sonstigen die Schiffahrt erleichternden Vorkehrungen bestimmt sind, werden in gleicher Höhe auch von den übrigen Vertragsstaaten entrichtet. Absatz 8 incorporirt den dem Vertrage beigegebenen Tarif, sowie die dazugehörigen Vorschriften über den Betrieb des österreichischen und ungarischen Handels in Korea, welch' letztere im Einvernehmen der vertragschließenden Theile revidirt werden können.

Artikel VI betrifft die Folgen des Schleichhandels, Artikel VII die Behandlung der Schiffbrüchigen und des Strandgutes, Artikel VIII die Rechte unserer Kriegsschiffe. Artikel IX regelt die Beschäftigung koreanischer Staatsangehöriger durch österreichische oder ungarische Angehörige in Korea, sowie die Verwendung unserer Angehörigen seitens koreanischer Behörden und Unterthanen und enthält die Zusicherung der koreanischen Regierung, wissenschaftliche Forschungen unserer Staatsangehörigen in Korea thunlichst zu erleichtern.

Im Artikel X wird uns die Meistbegünstigung in allen Beziehungen und ohne Gewährung der Reciprocität unsererseits zugestanden,

Nach Artikel XI ist der Vertrag unkündbar, jedoch nach Ablauf einer zehnjährigen Frist oder bei Zustimmung aller Vertragsstaaten bezüglich ihrer Verträge auch früher revidirbar.

Die Ratificationen dieses Vertrages sollen nach Artikel XIII spätestens bis 22. Juni 1893 in Hanyang (Seoul) ausgewechselt werden.

Der dem Vertrage beigegebene, einen integrirenden Bestandtheil desselben bildende koreanische Zolltarif ist ein Wertzolltarif und entspricht mit einer Ausnahme bezüglich der Verzollung von Waffen, welche statt 20 Procent nunmehr nur 10 Procent zu entrichten haben werden, dem französisch-koreanischen Vertragstarife, als dem bisher günstigsten. Die Ansätze für die Wertzölle: mit 5 Procent für Rohproducte und Massengüter (darunter auch Zündhölzchen), $7^1/_2$ und 10 Procent für Fabrikate und 20 Procent für einige Luxusartikel, dürften eine Entwicklung unseres Handelsverkehrs nach Korea in keiner Weise behindern.

Über die koreanischen Handelsverhältnisse wurden einige Daten in der Anlage zusammengestellt und ist die geographische Lage Koreas aus der beigegebenen Karte ersichtlich.

Der auswärtige Handel Koreas in den Jahren 1885 bis 1891.

1. Werte der Ein- und Ausfuhr.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
			in Tausenden Dollars				
Einfuhr fremder Waren	1.672	2.474	2.815	3.046	3.378	4.728	5.256
Ausfuhr nach fremden Staaten . . .	388	504	805	867	1.234	3.550	3.366
Gesammtwert . .	2.060	2.978	3.620	3.913	4.612	8.278	8.622

2. Handelsverkehr in den einzelnen Häfen.

		1889	1890	1891
			Dollars	
Chemulpo (Jenchuan):	Einfuhr	1,824.867	2,558.090	3,146.638
	Ausfuhr	391.859	1,426.061	1,413.920
Fusan:	Einfuhr	796.951	1,432.882	1,476.601
	Ausfuhr	627.085	1,907.831	1,786.271
Wönsan:	Einfuhr	755.997	736.867	633.229
	Ausfuhr	214.897	216.586	166.153

3. Handelsverkehr nach einzelnen Ländern.

		1889	1890	1891
			Dollars	
China:	Einfuhr	1,085.756	1,651.816	2,044.449
	Ausfuhr	109.798	70.922	136.464
Japan:	Einfuhr	2,284.628	3,070.778	3,204.285
	Ausfuhr	1,122.276	3,475.098	3,219.887
Russische Mandschurei:	Einfuhr	7.431	5.245	7.734
	Ausfuhr	1.767	4.458	9.993

4. Menge und Wert der Einfuhr Koreas aus fremden Staaten in den Jahren 1890 und 1891 nach Warengattungen.

Warenbenennung	Mengen-Einheit*)	1890 Menge	1890 Wert	1891 Menge	1891 Wert
Baumwollwaren:			Dollars		Dollars
Shirtings, roh, glatt	Stück	566.765	1,688.539	641.055	1,892.826
" gebleicht, glatt	"	12.693	33.937	8.448	23.392
" gemustert	"	15.257	46.109	12.882	36.898
" gefärbt, glatt	"	184	394	1.034	2.420
T-Tuch	"	3.474	6.422	4.088	6.702
Drills, englische, holländische und amerikanische	"	18.722	62.397	24.223	78.416
Jeans und Twills	"	10.482	25.623	14.590	36.235
Zitze, Möbelstoffe und Prints	"	2.573	5.260	2.534	5.276
Türkischroth-Tuch	"	14.156	22.712	10.792	20.113
Linons und Musseline	"	554.255	468.022	377.458	304.363
Lenos	"	50.551	112.981	69.037	153.270
Bettuchleinwand, englische und amerikanische	"	7.216	21.700	11.398	34.436
Baumwollene Lastings	"	3.890	13.019	6.616	20.647
" Flanelle	"	884	3.205	857	2.989
Mahomedans	"	2.161	6.782	1.330	4.180
Baumwollwaren, nicht besonders tarifirte, hauptsächlich japanische und chinesische	"	154.479	82.155	320.486	139.178
Baumwollgarne und -Zwirne	Pikul	1.440	40.922	2.079	58.226
Zusammen	Wert	.	2,640.179	.	2,819.567
Wollenwaren:					
Decken	Paar	5.237	10.843	5.616	10.002
Camelots	Stück	44	369	.	.
Russisch-Tuch	"	440	8.746	369	6.542
Flanelle	"	125	1.500	140	2.242
Lastings	"	3.039	27.010	3.346	28.361
Luster und Orleans, glatt und gemustert	"	306	1.881	253	1.622
Lastings, amerikanische	"	212	2.051	106	648
Italiantuch	"	140	1.253	19	168
Wollenwaren, nicht besonders benannte	"	304	1.065	476	3.173
Wollengarn	Pikul	1	139	2	224
Zusammen	Wert	.	54.857	.	52.982
Verschiedene Zeugwaren:					
Aus Wolle und Baumwolle gemischt	Stück	431	2.694	1.930	15.406
Aus Baumwolle und Seide gemischt	" Pikul	1.379 2	2.437	2.623 1	5.129
Andere nicht besonders benannte Zeugwaren	Stück	10	98	13	126
Zusammen	Wert	.	5.229	.	20.661
Metalle:					
Kupfer: Scheiben und Platten	Picul	14.706	241.751	7.300	123.953
" Blech, Nägel, Muntzmetall und Draht	"	252	6.247	720	17.223
" Erz und Rohkupfer	"	3.730	52.225	5.113	73.045
Eisen: Nageleisen	"	312	979	1.261	3.128
" Stabeisen, Reifeisen, Draht, Blech und Anker	"	1.804	6.429	5.161	15.769
" Nägel	"	1.429	7.624	1.921	9.987
" Alteisen	"	5.418	10.806	7.323	15.659
Fürtrag		.	.	.	.

*) 1 Pikul = 60·453 Kilogramm, 1 Catty = 0·60453 Kilogramm.

Warenbenennung	Mengen-Einheit*)	1890		1891	
		Menge	Wert	Menge	Wert
			Dollars		Dollars
Übertrag		.	.	.	.
Metalle:					
Blei	Pikul	4.102	23.527	533	2.856
Quecksilber	"	72	6.739	63	6.208
Spelter und Zink	"	13.878	113.521	6.727	57.806
Stahl	"	1.574	9.523	1.757	9.067
Zinn in Blöcken	"	1.046	38.751	941	33.976
Zinnlegirungen	"	477	15.822	432	13.962
Weißblech	"	526	3.636	692	5.047
Weißmetall	"	473	27.292	482	28.458
Messing, altes	"	915	9.295	1.508	15.503
Nickel	"	7	650	16	1.471
Metallwaren, nicht besonders benannte	Wert	.	62.643	.	106.480
Zusammen	Wert	.	637.460	.	539.598
Verschiedene Waren:					
Bernstein	Catty	1.100	6.780	700	4.873
Waffen und Munition	Wert	.	1.030	.	29.233
Säcke und Stricke	"	.	99.500	.	105.260
Holzkohlen	Pikul	10.397	5.192	16.138	8.825
Kleider	Wert	.	25.470	.	32.658
Steinkohle und Coaks	Tonnen	3.449	14.135	3.494	18.344
Baumwolle, roh	Pikul	1.875	34.628	3.837	55.270
Farben, hauptsächlich Anilinfarben	"	1.183	63.004	1.352	70.148
Thonwaren	"	251	496	786	901
Fische, frisch, getrocknet oder gesalzen	"	4.458	15.655	4.917	16.922
Mehl	"	1.056	4.454	1.074	4.348
Fensterglas	Kisten	1.141	4.258	1.155	4.578
Getreide und Hülsenfrüchte	Pikul	85	325	444	1.175
Grastuch	" Stück	922 119.156	81.370	1.400 169.386	111.984
Pferdehaare	Pikul	157	10.368	261	15.698
Maschinen	Wert	.	22.943	.	4.162
Getränke	"	.	19.694		12.978
Zündhölzer	Gros	189.628	55.633	277.571	63.188
Arzneiwaren	Wert	.	20.128	.	19.603
Nähnadeln	Tausend	48.357	8.737	110.990	21.101
Petroleum, amerikanisches " russisches	Gallon "	385.025 850	79.036	538.680 4.760	102.480
Öle	Pikul	910	5.304	2.325	11.962
Papier	"	1.535	18.026	1.759	20.806
Pfeffer	"	616	11.390	657	9.577
Porzellan, japanisches	Wert	.	35.066	.	42.267
Lebensmittel	"	.	24.425	.	26.274
Reis	Pikul	1.695	5.436	3.759	10.075
Saké und Samschu (Getränke)	"	6.123	33.371	7.975	44.693
Salz	"	35.646	25.263	109.467	60.814
Seidenwaren	" Stück	62 63.552	306.959	61 82.012	429.117
Zucker	Pikul	3.465	24.270	3.717	24.397
Thee	"	118	2.718	131	2.929
Telegraphenmateriale	Wert	.	12.333	.	6.109
Bauholz, verschiedene Sorten	"	.	53.257	.	63.264
Tabak, Cigarren und Cigaretten	"	.	11.484	.	15.991
Holzwaren	"	.	14.139	.	24.944
Andere Waren	"	.	233.954	.	317.032
Zusammen	"	.	1,390.240	.	1,823.980

*) 1 Pikul = 60·453 Kilogramm, 1 Catty = 0·60453 Kilogramm.

5. Menge und Wert der Koreanischen Ausfuhr in den Jahren 1890 und 1891 nach Warengattungen.

Warenbenennung	Mengen-Einheit *)	1890		1891	
		Menge	Wert	Menge	Wert
			Dollars		Dollars
Gerste	Pikul	39.454	50.341	77.767	97.164
Bohnen- und Ölkuchen	"	4.884	4.354	5.286	4.668
Bohnen	"	659.562	1,005.156	597.257	913.939
Trepang	"	695	10.529	597	9.502
Kuhknochen	"	11.094	6.681	9.370	6.488
Lebendes Vieh	Stück	304	2.910	215	3.108
Baumwollwaren	"	218	189	316	298
Baumwolle, roh	Pikul	6.794	27.541	5.053	20.085
Curiositäten	Wert	.	313	.	1.111
Federn	Catty	340	2.061	148	3.551
Fische, getrocknet und gesalzen	Pikul	38.189	60.160	67.865	75.879
Fischmagen	"	123	2.484	65	1.459
Ginseng, weißer	"	84	3.385	108	8.469
Grastuch	"	43	943	34	625
	Stück	1.374		1.026	
Kuhhäute	Pikul	10.366	147.463	14.065	214.642
Matten, feine	Stück	26	54	60	70
Arzneien	Pikul	81	635	397	1.459
Hirse	"	5.673	6.152	6.238	5.922
Gallnüsse	"	1.165	14.473	725	8.105
Papier	"	1.127	26.444	1.236	30.325
Lebensmittel, Gemüse	Wert	.	1.056	.	432
Reis	Pikul	874.665	2,037.868	928.010	1,820.319
Roggen	"	.	.	2.922	5.098
Seegras	"	11.737	32.340	15.531	42.781
Sesamsamen	"	655	2.452	311	1.349
Haifischflossen	"	420	12.451	485	13.525
Rohseide	"	46	7.927	2	463
Häute aller Art	Stück	25.013	6.102	17.568	7.706
Wallfischfleisch	Pikul	1.996	6.093	1.604	5.438
Weizen	"	44.021	60.381	30.613	47.006
Andere Gegenstände	Wert	.	11.540	.	15.358
Summe	"	.	3,550.478	.	3,366.344

Die Werte sind in mexikanischen Dollars angegeben.

6. Fremde Handelsfirmen und Staatsangehörige in den Koreanischen Vertragshäfen (1891). **)

Staaten	Chemulpo (Jenchuan)		Fusan (Pusan)		Wönsan (Gensan)	
	Firmen	Staatsangehörige	Firmen	Staatsangehörige	Firmen	Staatsangehörige
Vereinigte Staaten von Amerika	1	4	.	2	.	.
Großbritannien	.	9	.	14	.	3
China	13	550	3	138	6	52
Frankreich	.	2	.	.	.	.
Deutschland	2	16	.	3	.	2
Italien	.	1	.	.	.	.
Japan	29	2.331	97	5.255	43	661
Spanien	.	1	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	1
Zusammen	45	2.914	100	5.412	49	719
Einheimische Bevölkerung (schätzungsweise)	.	2.972	.	30.000	.	13.000

*) 1 Pikul = 60·453 Kilogramm, 1 Catty = 0·60453 Kilogramm.

**) Nach einem Berichte des k. und k. Gesandten in Tokio vom 31. August 1892 befindet sich in Korea auch eine österreichische Familie.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Aufbringung der Mittel für den Bau der Universitätsbibliothek in Graz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung der Grazer Universitätsbibliothek einen Flügeltract beim neuen Universitäts-Hauptgebäude in Graz herzustellen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung, sowie die Intercalarzinsen wird mit dem Höchstbetrage von . 175.000 fl. festgesetzt, und ist, insoweit derselbe nicht aus der mit Gesetz vom 7. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 87, zur Herstellung eines Universitäts-Hauptgebäudes in Graz bewilligten Summe von . . . . . . 800.000 fl. bestritten werden kann, im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, durch Aufnahme einer Anleihe bis zum Höchstbetrage von Einhundert und fünfzig tausend (150.000) Gulden in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens vier Procent verzinst und vom Jahre der Fertigstellung des Baues an mittels höchstens 45 in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt werde.

§. 3.

Das darleihende Institut wird bezüglich des Zinseneinkommens aus diesem Darleihen von jeder

Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer und bezüglich der aus vorliegendem Anlasse auszustellenden Empfangsbestätigungen über die Zinsen- und Capitalszahlungen von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Bei Ausarbeitung des Entwurfes für das neue Universitäts-Hauptgebäude in Graz war auch für die Unterbringung der Universitätsbibliothek entsprechend vorzusorgen.

Dies ist auch geschehen. Da jedoch der Gesammtaufwand des neuen Universitätsgebäudes von vorneherein — ohne auf detailirten Voranschlägen zu basiren — mit 800.000 fl. limitirt war, ergab sich die Nothwendigkeit, das Bauprogramm möglichst einzuschränken. Insbesondere musste, um für alle Fälle noch eine besondere Reserve zu schaffen, der Bibliotheksbau schon bei der Projectirung eine solche Anordnung erfahren, dass derselbe ohne Anstand und ohne Alterirung des Gesammtentwurfes eventuell auch unausgeführt bleiben konnte.

Diese Vorsicht hat sich als gerechtfertigt erwiesen, indem sich nach Fertigstellung des Detailprojectes und Detailvoranschlages zeigte, dass die für den Universitätsbau in Graz mit Gesetz vom 7. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 87, zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung des gesammten Bauprogrammes nicht ausreichen.

Es musste daher, um eine Verzögerung zu vermeiden und um auf Grund des citirten Gesetzes überhaupt vorgehen zu können, von der geschaffenen Möglichkeit, den Bibliothekstract vorläufig in suspenso zu lassen, Gebrauch gemacht und auf eine anderweitige Finanzirung desselben Bedacht genommen werden.

Nunmehr ist hiefür durch das Gesetz vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Instituten und anderen für Bedürfnisse des Unterrichtes an Hochschulen erforderlichen Räumen — die Möglichkeit geboten.

Das Erfordernis für den Bau ist mit . . . . 122.500 fl.
jenes der inneren Einrichtung, falls selbe durchwegs neu beigestellt wird, mit . . . . 44.000 „
veranschlagt, so dass bei entsprechender Berücksichtigung der während einer circa zweijährigen Bauzeit auflaufenden Intercalarzinsen mit einem Maximalaufwande von . . . . 175.000 fl.
zu rechnen wäre.

Die Regierung hofft jedoch beim Bau des Universitäts-Hauptgebäudes in Graz an der diesfalls mit Gesetz vom 7. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 87, bewilligten Summe von . . . . 800.000 fl.
einen Betrag von mindestens . . . . 25.000 „
in Ersparung bringen zu können, so dass in der gegenwärtigen Regierungsvorlage das aufzunehmende Baudarlehen mit nur . . . . 150.000 fl.
im Maximalbetrage festgesetzt werden konnte.

Dasselbe wird von der Gemeindesparcassa in Graz mit dem, im Gesetze vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, normirten Zinsfuße von vier Procent, jedoch nur gegen anticipative Verzinsung und nur gegen dem zur Verfügung gestellt, dass ihr für dieses Darlehensgeschäft die Stempel-, Steuer- und Gebürenfreiheit gewährt wird.

Mit gegenwärtiger Regierungsvorlage, deren Textirung sich aus dem Vorgesagten ergibt, wird im Sinne des §. 2 des ebencitirten Gesetzes die Genehmigung des Voranschlages für den in Rede stehenden Bibliotheksbau und die Ermächtigung zur Contrahirung des Baudarlehens angesprochen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, abgeändert werden (524 der Beilagen).

Infolge der mit den Verordnungen vom 16. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 9. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 81, durchgeführten Errichtung eines Bezirksgerichtes in Groß-Bittesch und der Zuweisung von 21 Gemeinden von dem bisherigen Gerichtsbezirke Groß-Meseritsch zu dem neugebildeten Bezirksgerichtssprengel ist mit Rücksicht auf den §. 6 der Reichsrathswahlordnung, wonach die Gerichtsbezirke nach deren bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, eine Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichrathswahlordnung im Abschnitte Mähren, d) Landgemeinden Z. 5, nothwendig geworden.

Die Regierung schlägt nun vor, den neuerrichteten Bezirksgerichtssprengel dem Wahlbezirke d) Landgemeinden, Z. 5, mit dem Wahlorte in Groß-Meseritsch zuzuweisen, wodurch an dem bisherigen Verhältnisse insoferne nichts geändert wird, als die Gemeinden des Groß-Bittescher Bezirksgerichtssprengels, welche demselben von dem Groß-Meseritscher Gerichtssprengel zugewiesen worden sind, stets in diesem Wahlbezirke gewählt haben.

Nur die von den Wahlbezirken d), ZZ. 1 und 4 und den Bezirksgerichtssprengeln Eibenschütz und Tischnowitz dem neuen Bezirksgerichte zugewiesenen sechs, beziehungsweise fünf Gemeinden werden nunmehr ihren Wahlbezirk gewechselt haben.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Wahlorte dieses Wahlbezirkes mit Rücksicht auf die neuen Eisenbahnverbindungen geändert.

Der Wahlreformausschuss hat sich den Vorschlägen der Regierung einstimmig angeschlossen und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, am 6. Februar 1893.

Widmann,
Obmann.

Fanderlik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

5. Iglau, Teltsch mit dem Wahlorte Iglau;

Trebitsch, Namiest mit dem Wahlorte Trebitsch;

Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch mit dem Wahlorte Groß-Meseritsch;

Mährisch-Budwitz, Hrottowitz mit dem Wahlorte Mährisch-Budwitz.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

wegen

Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Viehsalz darf wieder erzeugt und aus den Niederlagen des Staates an Landwirte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens bis zur jährlichen Menge von 500.000 Metercentner, welche auf die einzelnen Länder, politischen Bezirke und Gemeinden nach Maßgabe der Größe und Art ihres bei der jeweiligen letzten Viehzählung erhobenen Viehstandes zu vertheilen ist, um den ermäßigten Preis von 5 fl. per Metercentner unter den im Verordnungswege festzustellenden, zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Modalitäten verabfolgt werden.

§. 2.

Auf Übertretungen der Gefällsvorschriften über das Viehsalz findet das Gefällsstrafgesetz Anwendung. Doch wird insbesondere noch angeordnet, dass wegen schweren Gefällsübertretungen nach §. 320 des Gefällsstrafgesetzes zu bestrafen ist, wer Viehsalz, das

ihm um ermäßigten Preis verabfolgt worden ist, als Speisesalz verwendet oder verwenden läßt, oder dasselbe an einen anderen abtritt, oder Viehsalz, obwohl es als solches erkennbar ist, vorschriftswidrig an sich bringt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches ein Jahr nach der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Gemäß des Artikels XI des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868, betreffend die Herstellung eines Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn, beziehungsweise gemäß der Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 ex 1878, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48 ex 1887, laut welcher dieses Bündnis bis 31. December 1897 verlängert worden ist, wird das Salzgefälle in beiden Ländergebieten nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können.

Die jenem Artikel XI gemäß mit dem Gesetze vom 7. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 70 ex 1868, zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols enthält nun im §. 2 die Bestimmung, dass die Erzeugung und Verschleiß von Viehsalz gänzlich eingestellt werde, was auch vom 1. Juli 1868 an verfügt worden ist.

Schon anlässlich der Verhandlung über die diesem Gesetze zugrunde gelegene Regierungsvorlage hatte das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gleichzeitig mit der Annahme dieser Vorlage folgende Resolution gefasst:

„Die Regierung wird aufgefordert, dahin wirken zu wollen, dass durch eine entsprechende Abänderung der gegenwärtig mit Ungarn getroffenen Vereinbarung der fernere Verschleiß des Viehsalzes zu ermäßigten Preisen ermöglicht werde."

Seither ist in einer Reihe weiterer, bald von einem der beiden hohen Häuser des Reichsrathes, bald von dem einen oder anderen Landtage gefassten Resolutionen, sowie in zahlreichen Petitionen der verschiedensten landwirtschaftlichen Corporationen in immer dringenderer Weise dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, dass entweder die Erzeugung und der Verschleiß eines billigen Viehsalzes wieder allgemein eingeführt, oder die Salzpreise überhaupt ausgiebig herabgesetzt werden mögen.

Infolge all' dieser Wünsche sind über die Salzfrage bis zum Jahre 1890 auch wiederholt mit dem ungarischen Finanzministerium eingehende Verhandlungen gepflogen worden, welche jedoch nicht zum Ziele führten.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 27. November 1891 ist über Antrag des landwirtschaftlichen Ausschusses die Salzfrage neuerdings zur Verhandlung gelangt, und folgende Resolution beschlossen worden:

„Die Regierung wird aufgefordert im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung eine Gesetzesvorlage einzubringen, wornach ein jährlicher Betrag von 500.000 Metercentner reines, natürliches Kochsalz und wenn dies unthunlich wäre, ein dementsprechendes Quantum zweckmäßig denaturirtes Viehsalz je nach dem Viehstande der Kronländer und deren Bezirke contingentirt, unter entsprechenden Cautelen

(Controle von Seiten der staatlichen und autonomen Behörden) zum ermäßigten „Preise von höchstens 5 fl. ö. W. dem Consume der Landwirte übergeben werde."

Der wesentlichen Einschränkung, welche die Viehsalzforderung in dieser Resolution erfahren, muss es wohl vor allem zugeschrieben werden, dass der auf Basis derselben von der diesseitigen Regierung verfasste Entwurf eines Gesetzes wegen Wiedereinführung eines billigen Viehsalzes bei den diesfalls neuerlich mit dem ungarischen Finanzministerium gepflogenen Verhandlungen die nach den eingangs bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen unbedingt erforderliche Zustimmung des letzteren in der Richtung erhielt, dass dasselbe keine Einwendung gegen die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes im österreichischen Reichsrathe zu erheben erklärte.

Die demgemäß eingebrachte vorstehende Gesetzesvorlage trägt den in der vorgedachten Resolution ausgesprochenen Wünschen des hohen Abgeordnetenhauses Rechnung, indem nach §. 1 derselben gestattet werden soll, Viehsalz wieder zu erzeugen und aus den Niederlagen des Staates bis zur jährlichen Menge von 500.000 Metercentnern im Verhältnis zu dem amtlich erhobenen Viehstande der Kronländer und deren Bezirke contingentirt zum ermäßigten Preise von 5 fl. per Metercentner an die Landwirte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme Dalmatiens — unter den im Verordnungswege festzustellenden, zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Modalitäten (Controle von Seiten der staatlichen und autonomen Behörden) zu verabfolgen.

Dalmatien ist von der Betheilung mit Viehsalz deshalb ausgenommen worden, weil in diesem Lande graues Seesalz nach dem allgemeinen Tarife nur 4 fl. 65 kr. per Metercentner, also weniger kostet, als der Preis des für die Landwirte des übrigen Staatsgebietes in Aussicht genommenen Viehsalzes betragen soll.

Nach dem diesfalls mit dem königlich ungarischen Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen soll das zur Verabfolgung als Viehsalz bestimmte Stein-, Sud- und Seesalz in gemahlenem Zustande mittels Eisenoxyd so gefärbt werden, dass es von anderem Salze leicht unterschieden werden kann, und soll ferners in den Vollzugsbestimmungen dafür gesorgt werden, dass das Viehsalz nur an Landwirte nach Maßgabe ihres Viehstandes verabfolgt und dessen Verwendung zur Viehfütterung überwacht werde.

Es erscheint dies nicht allein zum Schutze des diesseitigen Salzgefälles, sondern auch mit Rücksicht auf den §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 70 ex 1868, nöthig, wonach jedem der beiden Reichstheile die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze möglichst gesichert, daher eine Übertragung des in Aussicht genommenen Viehsalzes nach Ungarn verhindert werden muss.

Der §. 2 des Entwurfes bezieht sich auf die Strafsanction gegen Übertretungen der Viehsalzvorschriften.

Im §. 3 wird endlich bestimmt, dass das Gesetz ein Jahr nach dessen Kundmachung in Kraft zu treten habe, weil die Vorarbeiten, welche die Durchführung dieses Gesetzes nicht allein in administrativer Beziehung, wie insbesondere in Betreff der Contingentirung, der Controle 2c., sondern auch vom betriebstechnischen Standpunkte aus hinsichtlich der Bereitung des Viehsalzes in der nöthigen Menge, der Herstellung der nicht überall vorhandenen Mahlvorrichtungen, der Denaturirung u. s. w. erfordert, wohl kaum vor Jahresfrist beendigt werden könnten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Thierseuchenausschusses

über die

sub ZZ. 2359, 2432 und 2621 vom Abgeordneten Lienbacher und Abgeordneten Keil überreichten Petitionen des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Abänderung des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, und Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen Einfuhr von Vieh aus Russland und Rumänien.

Bevor zur Besprechung und Antragstellung über die Petita selbst geschritten wird, soll erwähnt werden, dass die vorliegenden Petitionen einem in der siebenten Sitzung des Landtages des Herzogthums Salzburg am 17. März 1892 gefassten Beschlusse, respective dem Beschlusse desselben Landtages vom 7. October 1892, entspringen und den Petitionen auch als Allegate die Petitionen und Anträge beiliegen, welche obigen Beschluss des Landtages provocirt haben.

Diese letztgenannten Petitionen enthalten mancherlei Klagen, welche jedenfalls nicht unterschätzt werden dürfen, und wenn auch der Landtag, respective der Landesausschuss das Recht hat, bei der Landesstelle in Form von Resolutionen oder anderweitigen Beschlüssen und Vorstellungen auf Abänderungen hinzuwirken, so ist der Thierseuchenausschuss doch der Ansicht, dass die dort angeregten Übelstände auch an dieser Stelle nicht übersehen werden sollen, und sei in Sonderheit die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die sub 3 in der Petition der Gemeinde Lessach und St. Michael (beigedruckt dem Protokolle der zehnten Sitzung der zweiten Session der siebenten Periode am 1. April 1892, pag. 1347), ferner auf die dem Berichte des Verwaltungsausschusses über die Nummern 230, 260, 267 und 282 des Salzburger Landtages ad A beigedruckte Petition des Vertreters der Gemeinde Untertauern, Leonhard Pedross, hingewiesen.

Betreffs des Wunsches des Salzburger Landtages um Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen Russland und Rumänien ist der Thierseuchenausschuss der Ansicht, dass dieser Wunsch sich in vollkommener Übereinstimmung mit den Wünschen der gesammten ländlichen Bevölkerung der Monarchie befindet und insbesondere unsere epizootischen Verhältnisse durch die Aufhebung der Grenzsperre die tiefgreifendste Schädigung erfahren könnten.

Was nun das Meritum der anderen Wünsche des Salzburger Landtages selbst anbelangt, so beantragt der Thierseuchenausschuss — nachdem er sich dem Wunsche auf Eliminirung der Maul- und Klauenseuche aus dem Thierseuchengesetze entschieden widersetzen muss, und auch dem Wunsche auf Auflassung des

Viehpasszwanges für den inneren Viehverkehr nicht beistimmen kann — alle anderen Wünsche des Petenten aber schon Gegenstand wiederholter Berathungen des Ausschusses und eines Beschlusses des hohen Hauses (vom 16. Juli 1891) gewesen sind:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werden der hohen Regierung die am 16. Juli 1891 beschlossenen Resolutionen im allgemeinen und anläsßlich der vorliegenden Petition speciell die Referate I, Alinea a, d, e und i in neuerliche Erinnerung gebracht und dieselbe dringendst aufgefordert, diese Resolution ehestens durchzuführen.

2. Die hohe Regierung wolle dahinwirken, dass von den Viehbesitzern im Gesetze nicht begründete Viehbeschaugebüren nicht eingehoben werden.

3. Die Petition, Z. 2621, soweit selbe die Grenzsperre gegen Russland und Rumänien zum Gegenstande hat, wird der Regierung gegebenen Falles (wenn je eine ähnliche Absicht bestehen sollte) zur dringendsten Berücksichtigung empfohlen.

Wien, den 3. Februar 1893.

Czecz,
Obmann und Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 5. März 1891 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten im Wahlbezirke der Städte und Märkte Baden, Mödling, Gumpoldskirchen, Perchtoldsdorf, Bruck an der Leitha, Schwechat und Hainburg.

Laut den vorliegenden Wählerlisten dieses Wahlbezirkes betrug die Gesammtzahl der in denselben eingetragenen Wahlberechtigten:

1. im Wahlorte	Baden	1068
2. „ „	Mödling	787
3. „ „	Gumpoldskirchen	231
4. „ „	Perchtoldsdorf	371
5. „ „	Bruck an der Leitha	331
6. „ „	Schwechat	235
7. „ „	Hainburg	273
	Somit zusammen	3296

Von diesen Wahlberechtigten betheiligten sich bei der am 5. März 1891 vorgenommenen Wahl:

1. in Baden	806
2. „ Mödling	590
3. „ Gumpoldskirchen	209
4. „ Perchtoldsdorf	296
5. „ Bruck an der Leitha	301
6. „ Schwechat	177
7. „ Hainburg	224
Sonach im ganzen	2603

Von diesen 2603 Wählern gaben vier Wähler leere und ein Wähler einen ungiltigen Stimmzettel ab so dass nach Abzug dieser fünf Stimmen 2598 giltig abgegebene Wahlstimmen verbleiben.

Bei dieser Stimmenzahl beträgt die absolute Stimmenmehrheit 1300 Stimmen.

Von den giltig abgegebenen 2598 Stimmen entfielen:

in	auf					
	Professor Gustav Marchet	Professor Josef Fiegl	Josef Himmelbauer	Ludwig Bretschneider	Anton Greiner	August Marchet
Baden	523	220	62	.	.	.
Mödling	220	349	15	4	.	.
Gumpoldskirchen .	16	193	.	.	.	.
Perchtoldsdorf . .	149	147		.	.	.
Bruck an der Leitha	245	52	3	.	1	.
Schwechat . . .	138	37	.	1	.	.
Hainburg	144	76	2	.	.	1
Im ganzen entfiel .	1435	1074	82	5	1	1

Was zusammen genommen die oben ausgewiesene Zahl der giltig abgegebenen Stimmen von 2598 ausmacht.

Da nun Herr Professor Gustav Marchet 135 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit und 361 Stimmen mehr als der Contracandidat Josef Fiegl erhielt, wurde derselbe als gewählter Abgeordneter des Reichsrathes erklärt, und es wurde für denselben auf Grund dieser Wahl das Wahlcertificat ausgestellt.

Es wird bemerkt, dass im Wahlprotokoll des Wahlortes Perchtoldsdorf das Stimmenverhältnis ziffermäßig nicht angegeben wird, es wird nur bemerkt, dass die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler vollkommen übereinstimmt, und dass das Resultat der Stimmenzählung von dem Vorsitzenden im Wahllocale mit dem Bemerken verlautbart wurde, dass das Endergebnis der vorgenommenen Wahl im Hauptwahlorte Baden ermittelt und bekannt gegeben sein wird, was denn auch laut dem den Acten beiliegenden Protokolle der Badener Bezirkshauptmannschaft de dato 7. März 1891 wirklich erfolgte.

Dieser Umstand muss aber ohne jedweden Einfluss für die Giltigkeit der vorliegenden Wahl bleiben, da ja doch ausdrücklich im Wahlprotokolle des Wahlortes Perchtoldsdorf bemerkt wird, dass der Vorsitzende das Stimmenverhältnis den anwesenden Wählern bekannt gegeben hat, und aus dem Protokolle des Hauptwahlortes Baden ist zu entnehmen, dass in diesem Wahlorte für Herrn Dr. Gustav Marchet 149, für Herrn Josef Fiegl dagegen 147, somit im ganzen 296 Stimmen abgegeben wurden. Dieses im Protokolle des Hauptwahlortes angegebene Stimmenverhältnis stimmt mit den, den Wahlacten beigeschlossenen Stimmzetteln, und mit der diesbezüglichen Abstimmungsliste und hiemit ist der Vorschrift des §. 48 R. R. W. O. genüge gethan. Übrigens sind sämmtliche Wahlen nach den gesetzlichen Bestimmungen vor sich gegangen, und aus den Wahlacten geht nichts hervor, woraus auf eine Gesetzwidrigkeit während der Wahlvorbereitungen und bei dem Wahlacte selbst geschlossen werden könnte.

Gegen diese Wahl wurde am 13. April 1891, somit rechtzeitig ein von dem antiliberalen Wahlcomité, respective von 23 Wählern dieser Partei gefertigter Protest eingebracht.

In diesem Proteste wird gegen den Wahlact selbst und gegen dessen Rechtmäßigkeit gar keine Einwendung vorgebracht; derselbe wird lediglich damit begründet, dass die Reichsrathswahl zu Gunsten des Herrn Professor Gustav Marchet in einem solchen Grade durch directen und indirecten Stimmenkauf, und durch andere gesetzwidrige Unzukömmlichkeiten und Beeinflussungen bei der Agitation beeinflusst wurde, dass die zu Gunsten des Herrn Gustav Marchet ausgefallene Stimmenmehrheit nur infolge dieser gesetzwidrigen Umtriebe zustande gebracht wurde.

I. Vor allem wird in diesem Proteste darauf hingewiesen, dass in Mödling zahlreiche Fälle von directen Stimmenkäufen vorgekommen sind, was hiedurch dargethan wird, dass am Tage vor der Wahl, als auch am Wahltage selbst, und nachher viele Wähler sich freiwillig beim Mödlinger Bürgermeisteramte gemeldet haben, und über den an ihnen versuchten oder auch thatsächlich vollzogenen Stimmenkauf protokollarische Aussagen machten. Dieser Umstand wird mit dem in originali beigelegten Bescheide dieses Bürgermeisteramtes vom 7. April 1891, Z. 3110, dargethan. In diesem Schriftstücke wird vom Stadtvorstande einigen Wählern über ihr specielles Ansuchen kundgethan, dass allerdings protokollarische Einvernehmungen in Wahlbestechungs- und

Stimmenkaufangelegenheiten anlässlich der Reichsrathswahl dortamts vorgenommen worden sind, dass jedoch, da die Acten der k. k. Staatsanwaltschaft zur weiteren Amtshandlung abgetreten wurden, der Umfang und die Art der gepflogenen Erhebungen nicht bekannt gemacht werden können.

Nach den diesbezüglichen Ausführungen dieses Protestes sollten neun folgende Anzeigen beim Mödlinger Bürgermeisteramte gemacht worden sein, und zwar:

1. Von Ferdinand Lorenz und von Franz Schleicher am 4. März 1891 gegen Jakob Moses aus Mödling, der ihnen zu je fünf Gulden für die Auslieferung der Wahllegitimationen und der Stimmzettel angeboten haben sollte.

2. Von Carl Vogl, Johann Biegler und Georg Lachora gegen Johann Laubal, der für die Ausfolgung der Legitimationskarten und der Stimmzettel ihnen zu je fünf Gulden gegeben haben sollte.

3. Von Josef Schneider und Peter Herzog gegen Johann Jellinek, und

4. von Franz Benda und Michael Schwanzl gegen Alexander Rosenfeld mit der Beschuldigung, dass sowohl Johann Jellinek als auch Alexander Rosenfeld ihnen für die Ausfolgung der Legitimationskarten und der Stimmzettel Geldanbote gemacht haben sollten.

5. Gegen denselben Alexander Rosenfeld wird weiters mit Berufung auf die Zeugen Martin Breyer, Anton Schmid, Ludwig Niederall und Anton Stelzer vorgebracht, dass selber am Tage nach der Wahl, das ist am 6. März l. J. im Café Stadt Mödling sich öffentlich gerühmt habe, dass er allein bei 20 (zwanzig) Stimmzetteln gekauft habe, wobei er eine Handvoll Stimmzettel und Legitimationskarten vorgezeigt hätte.

6. Endlich wird auch behauptet, dass Robert Herzfelder, Ziegeleibesitzer aus Mödling, den Anstreichermeister Anton Schmid dadurch von der freien Wahl abzuhalten suchte, dass er denselben öffentlich in Gegenwart des Hermann Bising mit Geschäftsentziehung bedrohte, wenn Fiegl und nicht Marchet gewählt werden sollte, wobei es sich bei dem letzteren um einen jährlichen Verdienst von 1000 fl. handeln sollte.

Es muss aber hervorgehoben und auf Grund der vorliegenden Wählerlisten constatirt werden, dass von den in diesem Proteste namhaft gemachten Wählern, die sich über Stimmenkauf beschwert haben sollten, Karl Vogl, Franz Benda, Georg Lachora und Anton Schmid, weder in der Wählerliste, noch in der Abstimmungsliste der Stadt Mödling vorkommen.

Alle diese von den Protestführern vorgebrachten und mit dem oberwähnten Intimate des Mödlinger Vorstandes bescheinigten Angaben und Beschuldigungen werfen ein äußerst trauriges Licht auf den Vorgang und auf die Haltung einiger bei dieser Wahl betheiligten Wähler und Bürger, und da einige von den im Proteste genannten Personen, namentlich Ferdinand Lorenz, Franz Schleicher, Josef Schneider, Johann Biegler und Michael Schwanzl als wahlberechtigt erscheinen und nach der Abstimmungsliste von ihrem Wahlrechte mit Ausnahme des des Stimmenkaufes beschuldigten Johann Laubal Gebrauch gemacht haben, und wenn diese Angaben des Protestes für richtig befunden werden sollten, nicht ohne Einfluss auf die Wahl bleiben konnten, so wurde auf Grund des Beschlusses des Legitimationsausschusses vom 21. Jänner 1892 von der k. k. Regierung die Vorlage der Acten der im Jahre 1891 gegen Johann Laubal und Genossen beim Landesgerichte in Wien anhängig gemachten Strafsache wegen Stimmenkauf abgefordert.

Aus diesen Acten ist nun Folgendes zu entnehmen:

Am 2. April 1891 wurde von dem Vorstande der Stadt Mödling gegen Jakob Moses, Alexander Rosenfeld, Jakob Laubal, Johann Jellinek, Karl Vogl, Anton Steindl, Johann Biegler und Josef Knill wegen des theils vollbrachten, theils versuchten Vergehens im Sinne des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 13, respective §. 8 St. G., und Mitschuld hieran nach §. 5 St. G. an die k. k. Staatsanwaltschaft in Wien eine Anzeige gemacht.

Auf Grund dieser Anzeige wurde gegen alle dieses Vergehens Beschuldigten die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, und aus dieser als auch aus der durchgeführten Hauptverhandlung ergibt sich Folgendes:

Anlässlich der am 5. März l. J. in Mödling stattgehabten Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für diesen Bezirk äußerte sich der Angeklagte Alexander Rosenfeld zum Schneidermeister Laubal, dass er — Rosenfeld — demjenigen Wähler fünf Gulden bezahlen werde, der sich der Wahl entziehen wird. Laubal theilte diese Worte mehreren Personen mit und unter anderen auch dem Karl Vogl, welcher über Zureden und Anrathen des Johann Biegler und Josef Knill die Legitimationskarte seines Bruders Franz Vogl herbeischaffte und dem Laubal übergab.

Laubal ist geständig, dass er die Legitimationskarte von Karl Vogl um 5 fl., welche er zuerst aus eigenem bezahlte und dann vom Alexander Rosenfeld ersetzt erhielt, gekauft hat.

Durch den als Zeugen vernommenen Michael Schwanzl wurde weiter festgestellt, dass Alexander Rosenfeld demselben fünf Gulden für die Überlassung seiner Wahldocumente anbot, was auch von Rosenfeld zugegeben wird; der Zeuge Ferdinand Lorenz bestätigte, dass sowohl der Angeklagte Jakob Moses, wie Alexander Rosenfeld ihm fünf Gulden zu geben versprachen, wenn er sich der Wahl enthalte. Aus dem ganzen Gebaren dieser beiden Angeklagten zur Zeit der Wahl in Mödling, und aus dem Umstande, dass sie auch anderen

Personen Geld für die Wahlenthaltung anboten (der Zeuge Franz Benda gab in der Voruntersuchung an, sowohl Moses, wie Rosenfeld hätten auch ihm Geld angetragen, falls er nicht wählen gehe und ihnen seine Wahllegitimation überlasse), ergibt sich, dass sie gewiss auch dem Ferdinand Lorenz die Stimmen abzukaufen versuchten.

Auf Grund der Aussagen der Zeugen Schleicher, Lachora, Steindl und Schneider muss als wahr angenommen werden, dass Jakob Moses von den Wählern Franz Schleicher, Johann Laubal, von Georg Lachora und Steindl, sowie Johann Jellinek von Josef Schneider Stimmzettel oder Legitimationsurkunden kaufen wollten, und ist ihr Vorhaben nur deshalb fruchtlos geblieben, weil die genannten Wähler ihre Documente herzugeben sich weigerten.

Auf Grund dieses Ergebnisses wurden die Angeklagten Jakob Moses, Alexander Rosenfeld, Johann Laubal, Johann Jellinek, Karl Vogl, Johann Biegler und Josef Knill des ihnen zur Schuld gelegten Vergehens schuldig gesprochen, und hiefür Jakob Moses und Alexander Rosenfeld zu je drei Monaten, Johann Laubal zu einem Monate, Johann Jellinek zu einer Woche, Johann Biegler und Josef Knill zu drei Tagen Arrestes verurtheilt.

Aus dem Gesagten folgert, dass nur in einem einzigen Falle Johann Laubal von Karl Vogl Wahlstimme wirklich gekauft hat, wogegen es in allen anderen im Proteste angeführten Fällen nur beim bloßen Versuche geblieben ist.

Dieser an und für sich höchst bedauernswerte Vorgang einiger weniger gewissenloser Leute kann aber die Ungiltigkeitserklärung dieser Wahl noch nicht begründen, denn abgesehen davon, dass Johann Laubal im ganzen nur eine Stimme, respective eine auf den Namen des Franz Vogl ausgestellte Legitimationsurkunde sammt dem Stimmzettel von Karl Vogl gekauft hat, und dass in allen übrigen Fällen, von denen im Proteste Erwähnung gethan wird, es nur beim Versuche geblieben ist, weil ja alle Wähler die von den Beschuldigten ihnen diesbezüglich gemachten Vorschläge zurückwiesen, wird es weder von den verurtheilten Agitatoren, noch von den protestirenden Wählern nicht einmal behauptet, dass der Gewählte auch nur eine Kenntnis von dem Vorgehen einiger gewissenloser Agitatoren, die für ihn eingetreten sind, gehabt hat.

II. In dem Wahlorte Baden sollten sich nach den weiteren Ausführungen dieses Protestes 22 Fälle der Wahlbeeinflussungen ereignet haben und namentlich wird in diesem Proteste Folgendes angeführt:

1. Zimmermeister Arens behielt den Stimmzettel eines bei ihm beschäftigten Arbeiters Rappold, Wählers und Hausbesitzers in Leesdorf, zurück, und füllte denselben am Tage der Wahl mit dem Namen des Gustav Marchet, wofür Johann Pokorny als Gewährsmann namhaft gemacht wird. In der Wählerliste ist Alois Rappold unter Postnummer 761 eingetragen, und aus der Stimmliste ist auch zu entnehmen, dass derselbe seine Stimme abgegeben hat; doch kann dieser Vorwurf nicht als stichhältig betrachtet werden, denn es wird nicht einmal behauptet, dass die Ausfüllung des Stimmzettels gegen den Willen dieses Wählers vorgenommen wurde.

Weiter wird im Proteste angeführt:

2. David Karlhofer aus Leesdorf erbot sich dem Professor Gustav Marchet gegenüber, für denselben stimmen zu wollen, wenn ihm ein Essen gezahlt würde, was ihm auch wirklich im liberalen Agitationslocale verabreicht wurde, wofür als Gewährsmann Josef Greiner angezeigt wird. In der Wählerliste ist David Karlhofer sub Postnummer 475 eingetragen, und derselbe hat auch nach der Abstimmungsliste seine Stimme abgegeben.

Diese Beschuldigung, die von den Protestführern mit der Person des Dr. Gustav Marchet in unmittelbare Verbindung gebracht wird, wurde über Ansuchen des Legitimationsausschusses erhoben, aber sie erwies sich als unwahr, denn durch die Aussage des David Karlhofer, Josef Greiner und Schmidt wurde festgestellt, dass David Karlhofer, welcher zur Zeit der vorgenommenen Wahl angetrunken war, zwar ein Essen im Agitationslocale der liberalen Partei erhalten hat, doch erfolgte dieses ohne jedwedes Zuthun von Seite des Dr. Marchet.

3. Ingenieur Hofbauer sollte gegenüber den Taglöhnern und Wählern Amman und Gerz sich folgendermaßen geäußert haben: Im Auftrage des Gemeinderathes Brzezowsky fordere ich Sie auf, mir Ihre Stimmzettel zu bringen, dass sie mit dem Namen Marchet ausgefüllt werden. — Ob sie aber diese Aufforderung befolgten, was doch zu wissen von Wichtigkeit wäre, hierüber wird im Proteste nichts gesagt.

4. Rabensteiner sollte am Wahltage für jede zugebrachte Stimme 50 Kreuzer angeboten haben. Dieser Umstand kann aber nicht in Erwägung gezogen werden, da zumal die Protestführer nicht nur nicht beweisen, aber auch nicht einmal behaupten, wem gegenüber und zu wessen Gunsten dieses Anbot gemacht wurde, und es wird übrigens im Proteste nur vom Zuführen und nicht vom Ankaufe der Stimmen gesprochen.

5. In Leesdorf sollten mehrere Wahlberechtigte, darunter ein gewisser, in der Canalgasse wohnhafter Pfeiffer, keine Legitimationskarten erhalten haben, währenddem andere in Leesdorf wohnhafte, aber nach Ungarn zuständige Juden die Legitimationskarten erhielten. Hiebei wird auf einen gewissen Pflastermeister

Petsche hingewiesen, der, wiewohl nach Ungarn zuständig, dessenungeachtet die Legitimationskarte erhalten haben sollte.

Diese Behauptung findet aber in den vorliegenden Wahlacten ihre volle Widerlegung, da sowohl in den Wählerlisten, als auch in der Abstimmungsliste einzig und allein ein Josef Petsche (Renngasse) vorkommt, der aber kein Pflastermeister, sondern ein Delicatessenhändler ist. Diese Behauptung stellt sich sonach als unwahr heraus. Ebenso kann auch auf die weitere Behauptung des Protestes, als hätten mehrere Wahlberechtigte aus Leesdorf keine Legitimationskarten erhalten haben, keine Rücksicht genommen werden, und zwar aus dem Grunde, weil die Protestirenden die Namen dieser Wähler, die angeblich die Legitimationskarten nicht erhielten, nicht angaben, und was nun den nur dem Familiennamen nach benannten Pfeiffer anbelangt, so weisen doch die vorliegenden Wahlacten nach, dass nicht einer, sondern zwei Personen dieses Familiennamens, namentlich Karl und Franz, als Wähler in die Wählerliste eingetragen sind, und dass beide von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht haben. Aus eben dem Grunde muss auch die von den Protestführenden aufgestellte Behauptung, als hätten alle nach Ungarn zuständigen Juden gewählt, unberücksichtigt bleiben, weil die Protestführer dieselben dem Namen nach nicht angaben.

6. Weiter wird im Proteste behauptet, es hätte der Fabrikant Burkhardt, der in Wiener-Neustadt wohnhaft und dort wahlberechtigt sein soll, in Baden sein Wahlrecht ausgeübt, wie auch mehrere Hausbesitzer in der Bergstraße, die in Wien domiciliren, in Baden gewählt haben sollen. Abgesehen davon, dass die Protestirenden den Vornamen dieses Fabrikanten Burkhardt nicht angeben, und in der Wählerliste drei Personen vorkommen, die den Familiennamen Burkhardt führen (Peter Paul pos. 100, Johann 49, Franz 21), und die sich alle laut der Abstimmungsliste bei der Wahl betheiligten; abgesehen davon, dass die Protestirenden diese angeblichen Hausbesitzer, die in Wien domiciliren, dem Namen nach nicht angaben, muss diese von ihnen vorgebrachte Einwendung als belanglos bezeichnet werden, da sie doch nicht einmal behaupten, dass alle diese Wähler außer in Baden, noch wo anders das ihnen zustehende Wahlrecht ausgeübt haben, denn nur in diesem Falle könnte diese Einwendung von einer rechtlichen Bedeutung sein.

7. Ferner wird behauptet, dass dem Fiaker Nebel trotz wiederholter persönlicher Reclamation keine Legitimationskarte zugestellt wurde, angeblich aus dem Grunde, weil er in Weikersdorf wohne. Dieser dem Vornamen nach nicht näher bezeichnete Nebel soll nach Angabe des Protestes in Baden mit einer directen Steuer von zehn Gulden belegt sein. Diese Angabe, wenn sie auch auf Wahrheit beruhen sollte, kann aber aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen werden (wenn sie auch auf das Endresultat dieser Wahl von irgend einem Einflusse sein sollte, was nicht der Fall ist), weil in der Wählerliste der Stadt Baden ein Wähler dieses Familiennamens gar nicht vorkommt, und es doch diesem in seinem Wahlrechte angeblich beeinträchtigten Nebel freistand, in der Reclamationsfrist mit einer Reclamation aufzutreten, und seine Einbeziehung in die diesbezügliche Wählerliste zu verlangen. Hat er aber unterlassen dies zu thun, so trägt er allein die Schuld daran, dass er von dem ihm angeblich zustehenden Wahlrechte keinen Gebrauch machen konnte, und somit kann jetzt auch auf diesen Umstand keine Rücksicht genommen werden.

8. Was die Angabe des Protestes anbelangt, es ständen den Liberalen eine Menge amtlich gestempelter Stimmzettel zur Verfügung, muss dieselbe als ganz allgemein und ohne jedweden Beweis aufgestellt, umsomehr außer Erwägung bleiben, da die Protestirenden nicht einmal behaupten, ob überhaupt und welcher gesetzwidrige Gebrauch mit denselben gemacht wurde, und welche Personen es waren, die über diese Menge der Stimmzettel verfügten.

9. Nach der weiteren Angabe der Protestführer sollte der Kassier Hörwarthner den Arbeiter und Hausbesitzer Hübner auf Geheiß des nicht näher benannten Gasdirectors mit dem auf Marchet lautenden Stimmzettel versehen, bis zur Wahlurne geführt haben, was doch irrelevant ist, wenn nicht einmal behauptet wird, dass dadurch irgend welche Pression an diesem Wähler geübt wurde, und dass diese Ausfüllung des Stimmzettels und Begleitung gegen den ausdrücklich erklärten Willen dieses Wählers erfolgte.

10. Ebenso müssten als belanglos bezeichnet werden die weiteren Protesteinwendungen, und so: es hätte der Wähler König (Theodor König, Postnummer 485) in Wien und in Baden, der Wähler Hermann Leeb in Baden und in Weikersdorf gewählt, wofür als Gewährsmann St. Breitenbaum, Franzensstraße 46. angeführt wird, weiter, dass der Director Winkler aus Baden dem Fiaker Magloth (Leopold Magloth, Frostgasse Nr. 13), Postnummer 656, wirklich mit Geschäftsentziehung drohte, falls er auf Marchet nicht stimmen sollte, wofür als Gewährsmann Josef Greiner aus Baden, Breitnerstraße Nr. 3, namhaft gemacht wurde; dass der Wähler Rabensteiner am Abende vor der Wahl für jeden mit Marchet ausgefüllten Stimmzettel einen Gulden geboten habe; dass derselbe Wähler Rabensteiner dem Fuhrwerksbesitzer Zagler (Leopold Zagler aus Mittelberg, Postnummer 2044) mit Geschäftsentziehung drohte, wenn er für Marchet nicht stimmen sollte;

11. dass N. Ernst aus Baden, der gar nicht wahlberechtigt ist und in den Wählerlisten gar nicht eingetragen vorkommt, wirklich für einen anderen Wähler zur Wahlurne gegangen und gestimmt habe, dazumal dieser Umstand mit nichts bewiesen wird.

12. dass N. Deutsch dem Wähler Johann Rothaler aus Mittelberg am Wahlplatze den Stimmzettel aus der Hand riss, und ihn mit einem auf den Namen Marchet ausgefüllten vertauschte und endlich, dass der Amtsdiener zahlreiche Wähler am Gemingaberge und in der Mölkergasse bei Zustellung der Legitimationskarten aufgefordert hat, die Stimmzettel mit dem Namen Marchet auszufüllen,

weil alle diese von den Protestführern vorgebrachten Einwendungen und Angaben über die vermeintlichen Wahlbeeinflussungen der Wähler in dieser Stadt, sowie die im Absatze 17, als hätte ein gewisser Pollak einem gewissen Beck, der nach Angabe dieses Protestes ein Agitator sein sollte, einen größeren Geldbetrag eingehändigt und die im 18. Absatze dieses Protestes enthaltene Angabe, es hätte der Agitator Deutsch den Wähler Anton Ditrich aufgefordert, gegen Entlohn von 50 Kreuzern per einem Wähler für Marchet zu agitiren, aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen werden können da sie einerseits auf die Giltigkeit und das Resultat dieser Wahl keinen Einfluss üben, und anderseits nur auf Agitationen hinweisen, die ja doch nichts Gesetzwidriges in sich fassen.

13. Es wird noch im 20. Absatze dieses Protestes eingewendet, dass ein gewisser Eduard Hölzl in Weikersdorf und in Baden gewählt haben soll; dem entgegen aber muss aus den diesbezüglichen Wahlacten festgestellt werden, dass weder Eduard Hölzl noch überhaupt ein Hölzl in der Wählerliste und Abstimmungsliste der Stadt Baden eingetragen vorkommt; diese Angabe stellt sich sonach als unwahr heraus.

III. Nach den weiteren Ausführungen dieses Protestes sollten auch in der Stadt Bruck an der Leitha Wahlbeeinflussungen stattgefunden haben, und so:

1. Bei den zwei angeblich von der Gemeindevertretung durch die Gemeindediener einberufenen Wählerversammlungen versuchte man die Wähler für den Herrn Gustav Marchet dadurch zu gewinnen, dass man sie zechfrei hielt, wobei auch die Person dieses Candidaten mit dieser Aufnahme der Wähler in Verbindung gebracht wird. Diese Angabe wird von den Protestführern nicht nachgewiesen und nur ganz allgemein aufgestellt, wogegen die Gemeindevertretung der Stadt Bruck an der Leitha mit einer an das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses gerichteten Zuschrift diese Angabe als eine Insinuation, als einen Ausfluss der Gehässigkeit bezeichnet, die vollkommen auf Unwahrheit beruht, da die Gemeindevertretung in diesem officiellen Schriftstücke erklärt, keine Wählerversammlung einberufen zu haben; somit muss diese Angabe des Protestes auf Grund dieser Amtszuschrift als widerlegt betrachtet werden, da zumal im Proteste für diese Behauptung keine Beweismittel geboten werden.

2. Nach der weiteren Angabe des Protestes hätte sich Karl Trost, Bürgermeister und Obmann des liberalen Wahlcomités, in die Schuhmacherwerkstätte des Josef Feik begeben sollen und ihm für den Fall, als er für Josef Fiegl stimmen sollte, mit der Entziehung seiner Kundschaft drohte. Da aber dieser Wähler an der Wahl sich nicht betheiligte (ut Nr. 71 der Wählerliste), und diese Angabe nicht nachgewiesen wird, muss auch diese Angabe unberücksichtigt bleiben.

3. Ebenso belanglos ist die Angabe des Protestes, dass dem Wähler J. Rosner wenige Tage vor der Wahl seitens des Gemeindeamtes durch einen Sicherheitswachmann der Stimmzettel abgefordert und am Wahltage über sein Verlangen ein mit dem Namen Marchet bereits ausgefüllter zurückgegeben wurde; wenn diese Angabe auch auf Wahrheit beruhen sollte, so muss sie als belanglos bezeichnet werden, denn es stand jedenfalls diesem Wähler frei, den auf dem Stimmzettel eingeschriebenen Namen zu streichen und einen anderen Namen aufzuzeichnen.

4. Es wird endlich behauptet, dass einem Wähler ein Sicherheitswachmann vor dem Wahllocale den Stimmzettel aus der Hand nahm, um zu sehen, ob er mit Fiegl oder Marchet ausgefüllt sei, woraus der nicht zutreffende Schluss gezogen wird, dass hiedurch viele Wähler derart eingeschüchtert wurden, dass sie nicht wagten, mit den auf Fiegl lautenden Stimmzetteln in das Wahllocal zu kommen, und dass bei der durch die Wahlorgane am Wahltage einberufenen Wahlversammlung die Wähler zechfrei gehalten und für Marchet zu stimmen aufgefordert wurden, dass die in dieser Wahlversammlung anwesenden Gemeindebeamten die Wähler aufgefordert haben sollten, ihre Wahlzettel zu zeigen, und wo der Name Fiegl stand, derselbe gelöscht und dafür Marchet eingesetzt wurde.

Diese Angaben aber werden ganz allgemein aufgestellt, ohne die Namen der Wähler oder der Gemeindebeamten, die an diesen Wahlversammlungen theilnahmen, zur Kenntnis zu bringen, somit können sie auch keinen Gegenstand der Entscheidung bilden, da doch diese Gemeindevertretung mit der oben citirten Schrift diese Angabe als unwahr widerlegte.

Es ist sonach aus dem hier Angeführten zu entnehmen, dass die Protestführer ihr Begehren ausschließlich mit Stimmenkauf und gesetzwidriger Beeinflussung der Wähler begründen, und im ganzen 44 Wähler namhaft machen, die auf diese Weise im Interesse der liberalen Partei, respective im Interesse des von ihr aufgestellten und unterstützten Candidaten ungesetzlich beeinflusst wurden. Wiewohl dieser Candidat 135 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat, und nach Abschlag der von den Protestführern angefochtenen Stimmen zu Gunsten des Herrn Gustav Marchet dennoch 113 giltige Stimmen über die absolute Majorität

verbleiben müssten, hat es doch der Legitimationsausschuss für nothwendig erachtet, die in dem Proteste zur Last gelegten Beschuldigungen wegen Stimmenkäufe zu prüfen, da es sich jedenfalls um solche gesetzwidrige Vorgänge gehandelt hat, deren Bestand auf Giltigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung der Wahl von Einfluss sein, und die Tragweite dieser Beschuldigungen in der Beziehung nicht im voraus bestimmt werden konnte, denn sollten alle die zur Last gelegten Stimmenkäufe und Beeinflussungen sich wirklich in dem Maße und auf diese Weise zugetrageu haben, wie es im Proteste dargethan wurde, so konnte man weder diesem Ausschusse, noch dem hohen Hause zumuthen, dass sie sich ohneweiters über so schwere Beschuldigungen hinwegsetzen konnten, zumal in dem Proteste ausdrücklich hervorgehoben und bezeugt wurde, dass in Bezug auf die in Mödling vorgekommenen Stimmenkäufe bereits amtliche Anzeigen gemacht worden sind, und sogar in zwei Fällen diese Beeinflussung in die unmittelbare Verbindung mit der Person des Candidaten der liberalen Partei gesetzt wird.

Da es sich aber aus den, dem Legitimationsausschusse mitgetheilten Strafacten herausstellt, dass die im Proteste aufgestellte Behauptung, es wären bei allen genannten Wählern Stimmenkäufe erfolgt, auf Unwahrheit beruht, und die anderen im Proteste angeführten und hier widerlegten Ausführungen und Beschuldigungen so kleinlicher Natur sind, dass sie unmöglich irgend einen Einfluss auf diese Wahl ausüben konnten, so beantragt der Legitimationsausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dr. Gustav Marchets Wahl zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Baden, Mödling, Gumpoldskirchen, Perchtoldsdorf, Bruck an der Leitha, Schwechat und Hainburg wird als giltig anerkannt."

Wien, am 24. November 1892.

Dr. Czernin,
Obmann.

Teliszewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen der Städte Neustadtl, Saar und Bystřic, Z. 437, überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik, dann der Bewohner der genannten Bezirke, sowie jener von Tischnowitz, Polná, Přibyslau, Z. 1242, überreicht durch denselben, wegen Ausbau der Eisenbahn von Tischnowitz nach Böhmen, und über die Petition der Stadtgemeinde Deutschbrod, Z. 158, überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal, wegen Ausbaues der Eisenbahn Tischnowitz-Deutschbrod.

In diesen Petitionen wird ausgeführt, dass der nordwestliche Theil von Mähren, in welchem die Bezirke Neustadtl, Saar und Bystřic gelegen sind, jeder Eisenbahnverbindung entbehrt und dass diese Städte von den Bahnen weitab liegen, daher in ihrer materiellen Entwicklung trotz allen Fleißes und Betriebsamkeit der seinerzeit durch den Flachsbau und beträchtliche Leinenindustrie bekannten Bevölkerung zurückgehen und immer mehr verarmen müssen, wenn derselben nicht bald durch eine Eisenbahnverbindung aufgeholfen wird.

Das österreichische Eisenbahnnetz weise hinsichtlich dieser Gegend eine empfindliche Lücke auf, deren Ausfüllung nicht nur im Interesse der betheiligten Bezirke, sondern auch im Interesse des ganzen Landes Mähren und selbst des Reiches erwünscht und nothwendig erscheint.

Denn die Fortsetzung der Eisenbahn von Tischnowitz über Bystřic, Neustadtl, Saar gegen Deutschbrod hin bedeutet die Herstellung der kürzesten Verbindung der Landeshauptstadt Brünn mit Prag, und hiemit auch eine bequemere Verbindung zwischen Ungarn und Norddeutschland, sohin mit dem Weltverkehre.

In Erkenntnis der besonderen Wichtigkeit dieser Eisenbahnlinie, welche zweifelsohne eine hinlängliche Rentabilität in Aussicht stellt, hat bereits ein Consortium, bestehend aus Notablen, Großgrundbesitzern, Großindustriellen, Städten, Gemeinden u. s. w. Mährens im Jahre 1868 die Vorconcession zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn erlangt, welche das Thal der Schwarzawa und das der Loučka mit jenem der Sazawa und so die Städte Saar, Neustadtl, Bystřic und Tischnowitz einerseits mit den Netzen der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, sowie die Nordwestbahn in Böhmen verbinden würde, und ließ das damalige Consortium auch auf eigene Kosten die Tracirung dieser Linie durchführen; doch ist diese Unternehmung wegen ungünstiger Verhältnisse ins Stocken gerathen.

Nichtsdestoweniger haben die Interessenten dieses Project beim mährischen Landtage befürwortet, welcher durch wiederholte Resolutionen der k. k. Regierung den baldigen Ausbau dieser Eisenbahnlinie nahegelegt hat, insbesondere im Landtagsbeschlusse vom 31. October 1889 auch ausgesprochen, dass die Linie Tischnowitz-Neustadtl-Saar zum Anschlusse an die österreichische Nordwestbahn mit einer Abzweigung durch das Schwarzawathal nach Zwittau und Polička als eine jener Bahnlinien sich darstellt, deren Ausbau als Localbahn höherer Ordnung der k. k. Regierung zur thunlichst kräftigen Förderung empfohlen wird.

Auch die Städte Polná und Přibyslau haben im böhmischen Landtage um den Ausbau dieser Bahnlinie Petitionen überreicht.

In der Herbstsession des mährischen Landtages wurde im Jahre 1890 der einstimmige Beschluss gefasst: „Die hohe k. k. Regierung wird neuerlich aufgefordert, ihre vollste Aufmerksamkeit auf das Zustandekommen einer Eisenbahnverbindung von der Station der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in Tischnowitz über Bystřic, Neustadtl und Saar zu einem geeigneten Punkte der Nordwestbahn zu richten und diesen Bau thatkräftigst zu unterstützen."

Bei Verleihung der Concession an die k. k. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft zum Ausbaue der Flügelbahn Brünn-Tischnowitz im Jahre 1884 war die Gelegenheit versäumt worden, dieser Gesellschaft die Verpflichtung zum Weiterbaue dieser Eisenbahnstrecke bis nach Böhmen über die Städte Bystřic, Neustadtl und Saar aufzuerlegen, und da die Concession auf Grund des Localbahngesetzes ohne besondere Zustimmung der Legislative erfolgte, hatte letztere leider keine Gelegenheit, ihre Einwirkung auf die Fortsetzung dieser Bahnstrecke nach Böhmen zur Geltung zu bringen.

Es hat zwar die gedachte Gesellschaft die Vorconcession für die Fortsetzung der Bahnstrecke erwirkt und ließ auch die Trace derselben ausarbeiten, ja es kam sogar zu einer Tracenrevisionscommission, aber dabei blieb es bis jetzt, und es scheint keine begründete Hoffnung vorhanden, dass die genannte Gesellschaft den wirklichen Ausbau der projectirten Bahnstrecke realisiren würde.

Durch die Verleihung der Concession an die k. k. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft zum Baue der Linie Brünn-Tischnowitz ist die Aussicht auf die Verlängerung der Bahn für die betheiligte Gegend in fernere Zukunft gerückt, da es nunmehr lediglich von dem Belieben dieser Gesellschaft abhängt, ob die Bahn fortgesetzt werden soll oder nicht; weil diese Gesellschaft den Verkehr, respective die Verbindung von Brünn aus beherrscht, schließt sie jede andere Gesellschaft von der Fortsetzung der Bahn von Tischnowitz gegen Böhmen naturgemäß aus.

Eben deshalb wird sich nicht leicht jemand finden, der von Brünn, durch eine fremde Bahn getrennt und so der Freiheit der Verbindung mit den übrigen dort einmündenden Bahnen beraubt, die Fortsetzung der Bahn von Tischnowitz weiter unternimmt.

Aus diesem Grunde wenden sich die Petitionen an den hohen Reichsrath, um in dieser ihrer Nothlage eine Abhilfe und Rettung zu erbitten.

Inhaltlich der Petition bildet bis nun die landwirtschaftliche Production die hauptsächlichste Beschäftigung der interessirten Bevölkerung, und sind es namentlich Holz, Flachs, Hafer und Kartoffeln u. s. w., welche in großen Mengen aus dieser Gegend anderswohin verfrachtet werden.

Es ist jedoch naheliegend, dass durch die angestrebte Eisenbahnverbindung nicht nur die schon jetzt bedeutende Urproduction gesteigert, sondern dass auch industrielle Unternehmungen in der von einer äußerst fleißigen und geschickten Bevölkerung bewohnten, mit reichlichen Wasserkräften gesegneten Gegend neu entstehen und der frühere Wohlstand der bis nun in der Hausweberei stark beschäftigten Bevölkerung wiederhergestellt würde.

Schon jetzt sind bedeutendere industrielle Etablissements in der betreffenden Gegend vorhanden: Spiritus- und Stärkefabriken, Sirupsiedereien, Gerbereien u. s. w., welche einen ziemlich bedeutenden Verkehr unterhalten; auch sind ausgedehnte Waldungen, das Eisenwerk in Stefanau, Marmor- und Steinbrüche vorhanden und sehr zahlreiche Mühlen und Brettsägen in Thätigkeit, wodurch eine ziemliche, leider durch mangelnde Eisenbahnverbindung auf den Localverkehr beschränkte Geschäftsthätigkeit entwickelt wird, die sich durch eine Eisenbahn in bedeutenden Dimensionen steigern müßte.

Bei der geschilderten Lage, namentlich bei dem Umstande, als die k. k. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft sich im Besitze der Bahn Brünn-Tischnowitz befindet, kann die Initiative zur Fortsetzung der Bahnstrecke von Tischnowitz über Bystřic-Neustadtl-Saar gegen Böhmen nur von der hohen k. k. Regierung ausgehen, damit die Verlängerung der Bahnstrecke ermöglicht werde.

Der Ausbau der Bahn wird nicht bloß den betheiligten Bezirken, sondern, wie schon erwähnt, auch entfernteren Kreisen durch Herstellung einer kürzeren Verbindung zwischen Brünn und Prag, und in weiterer Linie zwischen Ungarn und Norddeutschland Vortheile bringen, und darf auf eine Rentabilität der projectirten Linie mit Zuversicht gerechnet werden.

Indem die Petitionen zum Schlusse auf die seit 25 Jahren fortgesetzten Anstrengungen der Bewohner jener Gegenden wegen Erlangung einer Eisenbahnverbindung hinweist mit dem Bemerken, dass der mährische Landtag zweifelsohne die übliche Subventionirung des Unternehmens, wie bereits in ähnlichen Fällen geschehen, beschließen wird, stellt dieselbe die Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die k. k. Regierung aufzufordern, dieselbe möge den Ausbau einer Eisenbahnverbindung von Tischnowitz über Bystřic, Neustadtl und Saar nach Böhmen entweder zum Anschlusse an die Nordwestbahn in Deutschbrod, oder an das Netz der Staatseisenbahngesellschaft oder endlich den Bau einer direct von Brünn ausgehenden und die genannten Städte berührenden, und in die Nordwestbahn bei Deutschbrod einmündenden Bahn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fördern und principiell ihre Geneigtheit zur Subventionirung eines solchen Bahnbaues aussprechen.

Mit Rücksicht auf die in den Petitionen vorgebrachten gewichtigen Gründe, welche für die baldige weitere Fortführung der Eisenbahnstrecke von Tischnowitz nach Böhmen sprechen, stellt der Eisenbahnausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen der Städte Neustadtl, Bystřic, Saar, dann der Bevölkerung der erwähnten Bezirke, sowie der Bezirke Polná, Přibyslau, sowie der Stadtgemeinde Deutschbrod, ZZ. 158, 437 und 1242, wegen Ausbau der Eisenbahnlinie von Tischnowitz über Neustadtl, Bystřic und Saar nach Böhmen gegen Deutschbrod, werden der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung empfohlen."

Wien, 9. Februar 1893.

Jaworski,
Obmann.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Petition, Z. 537, der Stadtgemeinde Teltsch, wegen Errichtung einer Eisenbahnverbindung von Wolframs über Triesch nach Teltsch, überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik.

Die Petition führt aus, dass sowohl beim Projecte der Nordwestbahn, als auch der böhmisch-mährischen Transversalbahn die Absicht bestand, die bedeutendere und industriereiche Stadt Teltsch in das österreichische Eisenbahnnetz einzubeziehen; allein beidemale wurde diese Absicht nicht realisirt und die genannte Stadt ist von ersterer Bahn sieben und von letzterer vier Stunden entfernt.

Im Berichte des Budgetausschusses, Z. 805 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, 1889, wird ausgeführt:

Die Stadt Teltsch ist im eisenbahnlosen, westlichen Theile Mährens gelegen, welcher im Vereim mit dem nordöstlichen Theile Niederösterreichs und des südöstlichen Böhmen von der böhmisch-mährischen Transversalbahn (von Wessely bis Iglau), dann der österreichischen Nordwestbahn (von Iglau bis Znaim-Zellerndorf-Horn), dann der Kaiser Franz Josef-Bahn (von Wessely bis Horn) umschlossen ist, einen Flächenraum von 4670 Quadratkilometern und eine Bevölkerung von circa 300.000 Einwohnern umfasst, in welchem Gebiete die Städte Teltsch, Datschitz, Zlabings, Jamnitz, Waidhofen gelegen sind.

Über mehrere Petitionen hat der mährische Landtag in seiner Sitzung vom 18. October 1883 den Beschluss gefasst:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einer Eisenbahnverbindung von einem geeigneten Punkte der österreichischen Nordwestbahn, etwa von Mährisch-Budwitz aus über Jamnitz und Zlabings an die Kaiser Franz Joseph-Bahn, ferner von einem geeigneten Punkte dieser Strecke in nördlicher Richtung über Datschitz und Teltsch an die böhmisch-mährische Transversalbahn, etwa bei Ober-Cerekwe, ihre Aufmerksamkeit zu widmen und die zu einer diesbezüglichen Vorlage geeignete Einleitung ehestens zu treffen."

Diese Resolution hat der mährische Landtag in den Sitzungen vom 26. Juli 1884 und vom 17. December 1885 wiederholt.

Die Interessenten, namentlich die betreffenden Städte und Großgrundbesitzer, haben auf ihre Kosten ein Eisenbahnproject für die Strecke Mährisch-Budwitz—Jamnitz—Datschitz—Teltsch und Datschitz—Zlabings—Waidhofen, und ein zweites Project für die Strecke Teltsch—Triesch zur böhmisch-mährischen Transversalbahn und Wolframs fertigstellen lassen, welches beim k. k. Handelsministerium vorliegt. Die Kosten

der Herstellung der Localbahn für das erste Project Mährisch-Budwitz—Jamnitz—Teltsch—Zlabings wurden beiläufig auf 2,770.000 fl. und die Kosten für den Ausbau der Localbahn zu Teltsch—Triesch—Wolframs beiläufig auf 800.000 fl. berechnet, zusammen auf 3,570.000 fl. Nach den angestellten Rentabilitäts-berechnungen dürfte der Ertrag der auszuführenden Bahnen zur Verzinsung und Amortisation eines Anlage-capitals von 3,000.000 fl. ausreichen, so dass der Rest von 570.000 fl. unverzinst bliebe und anderweitig zu decken wäre. Die gedachten Interessenten haben sich durch schriftliche Erklärung zur Beischaffung eines Betrages von 100.000 fl. zur Herstellung der Bahn bereit erklärt.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. December 1886 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Unternehmung der Localeisenbahnverbindung von Mährisch-Budwitz über Jamnitz nach Datschitz, dann von Teltsch über Datschitz und Zlabings nach Waidhofen wird zum Zwecke des Ausbaues der in Mähren liegenden drei Theilstrecken dieser Eisenbahn, und zwar:

a) Mährisch-Budwitz—Jamnitz—Datschitz (39·640 Kilometer),
b) Datschitz—Teltsch (13·1 Kilometer) und
c) Datschitz—Zlabings—Landesgrenze (15·9 Kilometer)

eine nicht rückzahlbare Subvention von 2500 fl. per Kilometer bis zur Maximalsumme von 171.600 fl. aus Landesmitteln ertheilt

2. Diese Subvention ist für jede der obenbezeichneten drei Theilstrecken nach dem entfallenden Kilometer-ausmaße in zehn gleichen Jahresraten, deren erste Rate vom Tage der Inbetriebsetzung jeder dieser drei Theilstrecken fällig wird, an die Vertretung der Bauunternehmung zu erfolgen.

3. Für die seinerzeitige Einstellung der fällig werdenden Subventionsraten in den betreffenden Landes-voranschlag hat der Landesausschuss Sorge zu tragen.

4. Der Landesausschuss wird aufgefordert, unbeschadet der Ausführung und Subventionirung des vorliegenden Projectes einer Localeisenbahnverbindung von Teltsch bis Waidhofen in Gemäßheit der gleich-lautenden Landtagsbeschlüsse vom 18. October 1883 und 26. Juli 1884 und vom 17. December 1885 dahin zu wirken, dass auch die Fortsetzung dieser Eisenbahnverbindung von Waidhofen bis an die Kaiser Franz Josephbahn und von Teltsch über Triesch bis an die böhmisch-mährische Transversalbahn zustande-komme, und für ein zweckmäßiges Project in letzter Richtung bis an die Landesgrenze eine entsprechende Subvention aus Landesmitteln in Antrag zu bringen.

5. Sollte der Betrieb einer der drei Theilstrecken binnen längstens fünf Jahren nicht eröffnet werden, so wäre die Bewilligung der gegenwärtigen gewährten Landessubvention für dieselbe neuerlich zu erwirken."

Der autorisirte Civilingenieur Moriz Hirschkron in Wien hat am 16. December 1890 ein neues generelles Project für eine Localbahn von Wolframs über Triesch nach Teltsch beim k. k. Handelsministerium vorgelegt, und ist dasselbe der Tracenrevision unterzogen worden und wurde hiebei constatirt, dass sowohl die Trace als insbesonders die Stationsanlagen den berechtigten Wünschen der Interessenten entsprechen.

Die Länge der Bahn beträgt von Wolframs bis Triesch rund 9, bis Teltsch 23 Kilometer. Die Bau-kosten für die erste vorläufig zum Bau in Aussicht genommene Theilstrecke sollen rund 700.000 fl., jene für die ganze Strecke rund 1,600.000 fl. betragen, und wird vom Unternehmer auf eine staatliche Unterstützung umsomehr gehofft, als die geltend gemachten militärischen Rücksichten behufs Schaffung einer Transitlinie, als deren Glied sich die projectirte Linie darstellt, besondere Mehrarbeiten erfordern werden.

Wenn auch vorläufig obige Theilstrecke zum Ausbaue gelangen sollte, so ist der Anschluss an die Budwitz—Jamnitz—Datschitzer, sowie die von Datschitz an die niederösterreichische Landesgrenze, beziehungs-weise an die Franz Joseph-Bahn zu führende Bahnlinie, für welche eine Landessubvention schon zugesichert ist, in natürlicher Consequenz von selbst gegeben.

Das Ergebnis der Tracenrevision beweist, dass die k. k. Regierung aus allgemein verkehrspolitischen und militärischen Rücksichten auf diese anerkanntermaßen als zweckmäßig projectirte Bahnlinie ein besonderes Gewicht legt.

Die Anlagekosten sind nach dem Projecte für die neun Kilometer lange Strecke:

a) Wolframs—Triesch mit	713.000 fl.
b) auf die 14 Kilometer lange weitere Strecke von Triesch—Teltsch mit	826.000 „
zusammen . .	1,539.000 fl.

veranschlagt, wobei die durch staatliche Anforderungen bewirkte Vertheuerung der Bahnanlage mit 350.000 fl. angenommen wird.

Das Reinerträgnis wird für die Strecke a) mit 18.000 fl. und für beide Strecken a) und b) zusammen mit rund 20.000 fl. angenommen.

In Würdigung dieser dem mährischen Landtage von dessen Communicationsausschusse dargelegten Gründe, hat derselbe in seiner Sitzung vom 23. März 1892 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Unternehmung der Localeisenbahnverbindung von Wolframs über Triesch nach Teltsch wird zum Zwecke des Ausbaues dieser Strecke, und zwar:

a) **von Wolframs nach Triesch (9 Kilometer);**

b) **von Triesch nach Teltsch (14 Kilometer);**

eine nicht rückzahlbare Subvention von 2500 fl. per Kilometer bis zur Maximalgrenze von 57.500 fl. aus Landesmitteln ertheilt.

2. Diese Subvention ist für jede der bezeichneten zwei Theilstrecken nach dem entfallenden Kilometerausmaße in zehn gleichen Jahresraten, deren erste Rate am Tage der Inbetriebsetzung jeder dieser zwei Theilstrecken fällig wird, an die Vertretung der Bahnunternehmung zu erfolgen.

3. Für die seinerzeitige Einstellung der fällig werdenden Subventionsraten in den betreffenden Landesvoranschlag hat der Landesausschuss Sorge zu tragen.

4. Sollte der Betrieb einer der obigen Theilstrecken binnen längstens fünf Jahren nicht eröffnet werden, so wäre die Bewilligung der gegenwärtigen Landessubvention neuerlich zu erwirken.

Der Großgrundbesitzer in Teltsch sowie andere Interessenten haben inhaltlich der Petition einen Betrag von 71.000 fl. subscribirt und sich rechtsverbindlich verpflichtet, diesen Beitrag bei Inangriffnahme dieser Bahn nach Wolframs beizusteuern.

Vom Markte Triesch kann ein erheblicher Beitrag von 30.000 fl. mit Zuversicht gewärtigt werden.

Nicht bloß die betreffende Gegend und das Land Mähren, sondern auch der Staat hat ein dringendes Interesse an dem baldigen Ausbaue dieser Bahnstrecke, nicht bloß im volkswirtschaftlichen Interesse, um durch Verlängerung derselben über Datschitz, Zlabings gegen Waidhofen an der Thaya eine Verbindung mit der Franz Joseph-Bahn zu erzielen, sondern auch wichtige strategische Rücksichten sprechen für den baldigen Ausbau dieser Bahnlinie, für welche sich die k. k. Generalinspection, dann die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen und auch die hohe k. und k. Kriegsverwaltung eindringlichst ausgesprochen haben.

Die Industriethätigkeit würde in den betheiligten Gegenden sehr gefördert und die Bevölkerung würde steuerkräftiger und imstande sein, den vom Staate für diese Eisenbahnlinie verwendeten Aufwand zum größten Theile wieder zurückzuerstatten.

Die in den betheiligten Orten schon jetzt kräftige Industrie, welche eine bedeutende Zufuhr von Rohartikeln erheischt, würde infolge der Eisenbahnverbindung noch gesteigert werden, und würden die Rohproducte der betheiligten Gegenden, insbesondere die Bausteine bedeutende Frachtmengen liefern, und steht daher nicht zu befürchten, dass die Bahn die aufgewendeten Capitalien nicht verzinsen und amortisiren würde.

Aber auch im entgegengesetzten Falle sollte der Staat, eingedenk seines Berufes, den bisher im Eisenbahnwesen vernachlässigten Gegenden und Städten die zu ihrer Prosperität erforderlichen Communicationsmittel zu beschaffen, seine hilfreiche Hand darbieten, um sein eigenes Eisenbahnnetz, die Kaiser Franz Joseph-Bahn, sowie die böhmisch-mährische Transversalbahn, zu vervollständigen und letzteren Bahnen neue Frachten zuzuführen.

Die Petition stellt die Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Wolframs über Triesch nach Teltsch auf Staatskosten der k. k. Regierung anempfehlen oder doch letztere veranlassen, durch eine ausgiebige Subvention das baldige Zustandekommen dieser Bahnstrecke zu fördern.

In Anbetracht dieser für die Herstellung der in Rede stehenden Eisenbahnlinie wichtigen Gründe erachtet der Eisenbahnausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die Petition der Stadt Teltsch, Z. 537, wegen Herstellung einer Eisenbahnlinie von Wolframs über Triesch nach Teltsch der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung empfohlen.

Wien, 9. Februar 1893.

Jaworski,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gailthalbahn (575 der Beilagen).

Das langgestreckte Gaithal in Kärnten besitzt in dem Reichthume an Holz, Erzen und Wasserkräften, in seinen Naturschönheiten und in der starken Besiedelung durch eine intelligente und erwerbstüchtige Bevölkerung die Vorbedingungen für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung. Wenn diese bisher nicht eingetreten ist, so lag die Schuld an den besonders ungünstigen Verkehrsverhältnissen.

Nach Süden durch eine Gebirgskette vollständig abgeschlossen, ist das Thal nach Norden mit der Linie der Südbahn nur durch zwei beschwerliche Alpenstraßen, welche in steilen Steigungen über bedeutende Höhen führen, verbunden, während auf der das Thal durchziehenden Längsstraße wieder schlechte Veranlagung und große Entfernungen die Benützung vertheuern.

Trotzdem besteht schon gegenwärtig ein bedeutender Verkehr, der namentlich Holz und Holzproducte, Blei, Ziegel und Vieh zur Ausfuhr, Getreide, Mehl, Eisenwaren, Manufactur- und Colonialwaren, Wein, Spiritus u. s. w. zur Einfuhr bringt. Allerdings betragen die Frachtkosten für das bereits vorhandene Frachtenquantum weit über 100.000 fl. mehr, als sie in Zukunft mit Benützung des Schienenweges betragen würden, und natürlich schränkt die hohe Fracht den Verkehr ein und schließt manche minderwertige Massenartikel aus demselben vollständig aus.

Das für den Bahnverkehr in erster Linie in Betracht kommende Erzeugnis des Thales ist Fichtenholz, welches als Mercantilholz, Pappendeckel und Papier zur Ausfuhr gelangt. Die bessere Verwertung dieser Producte wird ohne Zweifel nicht nur den Waldbesitzern, zu denen auch mit einem größeren Bestande das k. k. Ärar gehört, und den Industriellen zugute kommen, sondern auch eine Verbesserung der Forstcultur anregen. Andere Waldproducte, wie Buchenholz, Holzkohle, Rinde, welche hohe Transportkosten nicht vertragen, werden überhaupt erst durch eine Eisenbahn in den Verkehr gelangen können. Dasselbe gilt von Heu, wovon im Gailthale bedeutende, den eigenen Bedarf übersteigende Mengen erzeugt werden.

Eine nicht zu unterschätzende Frachtenmenge werden die Bleiberger Bergwerksproducte für die Bahn abgeben. Bis jetzt ist die Hauptmasse derselben in Bleiberg-Kreuth in der Nähe der Gruben verhüttet worden. Mit der Erbauung der Centralhütte in Gailitz wird die Bahn jährlich 50.000 Metercentner Bleischliche zu transportiren haben, was zuzüglich von rund 25.000 Metercentner Zinkerzen eine Ladung von 750 Waggons bildet. Diese Transporte stellen für die Bahn ein ganz beträchtliches Frachtenquantum dar, anderseits ist die Verbilligung der Fracht durch den Schienenweg gerade bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Bleimarktes, deren baldige Besserung durchaus nicht zu erwarten steht, für die Bleiindustrie des Landes von hoher Bedeutung.

Außerdem sind die beidseitigen Gehänge des Gailthales und seiner Abzweigung, des Gitschthales, reich an Erzlagerstätten. Es finden sich alte aufgelassene Bauten auf Golderze, silberhältige Bleierze, silber- und quecksilberhältige Fahlerze, auf Kupferkiese und Manganerze, deren Wiederaufnahme zu erwarten ist, wenn eine billige Beförderung zur Hütte hergestellt wird. Mit noch größerer Sicherheit lässt sich voraussehen, dass die massenhaft vorkommenden Zinkerze zum Abbau und zur Verwertung kommen werden.

Ebenso wird eine Verwertung der Lignitflötze erst nach Erbauung der projectirten Bahn möglich sein.

Von den vorzüglichen Wasserkräften des Thales harrt noch der größere Theil einer Ausnützung, welche unter den bestehenden Verhältnissen, abseits vom Schienenverkehr, nicht gefunden werden kann.

Für den Fremdenverkehr wird die Eisenbahn von ganz besonderer Bedeutung sein; namentlich wird sich die Route von Hermagor über den Weißensee nach Greifenburg beleben und der Dobrač bald ein Vielfaches der bisherigen Besucherzahl aufweisen.

Die Eisenbahn wird also wirtschaftliche Entwicklung und steigenden Wohlstand in eine bisher beiseite geschobene Gegend bringen, wird aber auch in den heute bestehenden und in den sich noch neu entwickelnden Verkehren ihre Rentabilität finden.

Das vorbereitende Comité berechnet unter der Voraussetzung, dass jede in der Gegend, welche in das Attractionsgebiet der neuen Bahn fällt, wohnende Person durchschnittlich einmal im Jahre die ganze Bahnstrecke hin und zurück durchfährt, und unter der Annahme eines Durchschnitts-Personentarifes von 2·5 kr. per Kilometer die Einnahmen aus dem Personenverkehre auf 41.300 fl., die Einnahmen aus Gepäck und Eilgut auf 4650 fl. Das Frachtenquantum wird unter Annahme einer gegen die heutige Frachtenbewegung um nur 10 Procent gesteigerten Zunahme auf 1 1/2 Millionen Tonnenkilometer, und die Einnahme aus dem Frachtenverkehre auf 90.000 fl. präliminirt. Daraus würde sich mit Hinzurechnung eines Betrages von 1550 fl. für verschiedene Einnahmen ein Bruttoerträgnis von 137.500 fl., und nach Abrechnung von 40 Procent für die betriebsführende Staatsbahn ein Nettoerträgnis von 82.500 fl. ergeben, hinreichend, um das Nominalcapital von 1,700.000 fl. mit 4·8 Procent zu verzinsen. Dieser vielleicht etwas zu günstig berechneten Schätzung steht das Ergebnis der amtlichen Überprüfung mit 60.000 fl. gegenüber, welcher Betrag die zu garantirenden vierprocentigen Zinsen des Prioritäten- und Prioritätsactiencapitales noch immer deckt.

Die Gesammtkosten werden in dem Motivenberichte der Regierung einschließlich der Fahrbetriebsmittel, der Intercalarzinsen und eines Reservefondes von 54.400 fl. auf 1,597.000 fl. veranschlagt.

Nachdem das Land Kärnten 100.000 fl. und die Interessenten 150.000 fl. in Stammactien zum vollen Nennwerte zu übernehmen sich verpflichtet haben, bleibt ein Betrag von 1,347.000 fl. zu beschaffen.

Derselbe soll aufgebracht werden durch Ausgabe von 150.000 fl. Nominale in Prioritätsactien, welche zu einem Curse von 92 Procent effectiv 138.000 fl., und durch Ausgabe von 1,300.000 fl. Nominale in Prioritätsobligationen, welche zu einem Curse von 93 Procent 1,209.000 fl., zusammen also 1,347.000 fl. ergeben, wodurch das Gesammterfordernis gedeckt erscheint.

Der Beitrag des Landes und der Interessenten mit zusammen 250.000 fl. kann vielleicht als etwas knapp bemessen erscheinen. Es darf jedoch auf das Unvermögen des Landes verwiesen werden, welches gezwungen ist, an Landes- und Grundentlastungsumlage 60 Procent der directen Steuern vorzuschreiben, sowie auf die Unmöglichkeit, die Interessenten, deren wirtschaftliche Lage eben durch den Mangel einer modernen Communication in der Entwicklung gehemmt war, zu stärkeren Leistungen heranzuziehen. Dazu kommt aber noch ein besonderer Umstand. Die Interessenten hatten den Bau einer schmalspurigen Bahn geplant, welche etwa um ein Drittel weniger gekostet, das Stammactiencapital in ein ungleich günstigeres Verhältnis zum Vorzugscapital gebracht und den Stammactien fast mit Sicherheit die Gewähr einer angemessenen Verzinsung geboten hätte. Da nun in erster Linie militärische Rücksichten zur Wahl der Normalspur geführt haben, erscheint es nur als billig, dass für den Mehraufwand der Staat durch eine erhöhte Garantie aufkomme.

Zudem dürften sich die factischen Leistungen des Staates, wenn sie überhaupt in Anspruch genommen werden, auf ein Minimum beschränken, da der Motivenbericht der Regierung das Erfordernis für den Dienst der Obligationen und Prioritätsactien auf 61.020 fl., und das Reinerträgnis auf 60.000 fl. beziffert. Rechnet man dazu noch die Alimentirung, welche den k. k. Staatsbahnen durch die neue Linie zugeführt wird, und die durch den Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens erfolgende Steigerung des Steuereinganges, so darf wohl ausgesprochen werden, dass bei aller Anerkennung des bereitwilligen Entgegenkommens der Regierung von einem finanziellen Opfer seitens des Staates kaum die Rede sein könne.

Was endlich die principiellen Bedenken betrifft, welche gegen eine Wiederaufnahme des Garantiesystems vorgebracht werden können, so ist zuzugestehen, dass im allgemeinen auch eine andere Form der staatlichen Unterstützung des Localbahnbaues möglich und besonders dann vorzuziehen wäre, sobald es die Besserung des Budgets erlaubt. Für die Zulässigkeit in diesem Falle jedoch spricht nicht nur das bei den Eisenbahnen Eisenerz-Vordernberg, Wodnian-Prachatitz und Strakonitz-Winterberg gegebene Präjudiz, sondern auch die Erwägung, dass auf eine andere Weise in einem armen Lande wie Kärnten, der Bau einer, wenn auch noch so nothwendigen und erträgnissicheren Localbahn ohne große Opfer seitens des Staates undurchführbar ist.

Der Eisenbahnausschuss empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage.

Jaworski,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Herstellung der Gailthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von der Station Arnoldstein der Staatsbahnlinie Villach—Tarvis nach Hermagor (Gailthalbahn) durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81) und vom 28. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 229), vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 1,300.000 fl. ö. W. Noten, zuzüglich einer vierprocentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit höchstens 150.000 fl. ö. W. zu beziffernde Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablaufe des 75. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 61.020 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 13.491 fl. ö. W. festgesetzt.

Für die zu Lasten des Baucapitals zu bestreitende Verzinsung des vorgedachten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 1,300.000 fl. ö. W. Noten in der Zeit vom Tage der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens bis zum Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der concessionirten Bahn kann vom Staate die Garantie unter der Bedingung zugesichert werden, dass nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital und die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel V) gesichert erscheint.

Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Garantien ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Lande Kärnten aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Nominalbetrag von mindestens 250.000 fl. ö. W. in Stammactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Für diese Stammactien sind während der Bauzeit (Artikel V) Intercalarzinsen aus dem Anlagecapital nicht zu bezahlen.

Artikel IV.

In Ausführung des Artikels II, erster und zweiter Absatz, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsactien und Prioritätsobligationen zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge die vorgedachten Effecten während der Dauer der Concession zu tilgen sind, bestimmt wird.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat hiebei jener der Prioritätsactien vorauszugehen.

2. Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmnng zu berichtigen.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen einem Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt werden und ist die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung ist die Caution als verfallen zu erklären.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat im Offertwege zu erfolgen.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Hiebei soll der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten bleiben.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 10. Februar 1893, Zahl 948/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2050/A. H.).

Im Artikel VI, Alinea 6, des gegenwärtig in der verfassungsmäßigen Behandlung befindlichen Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 wird für eine Anzahl von Crediten, welche mit früheren Finanzgesetzen bewilligt worden sind, und mit Ende März 1893 erlöschen würden, die Verlängerung der Verwendungsdauer um ein weiteres Jahr in Anspruch genommen.

Seit der Einbringung des gedachten Gesetzentwurfes hat sich auch bezüglich einiger anderer Credite die Nothwendigkeit herausgestellt, die mit Ende März d. J. ablaufende Verwendungsdauer derselben um ein Jahr zu verlängern.

Anderseits hat sich seit dem gedachten Zeitpunkte gezeigt, dass von den eingangs erwähnten Crediten einzelne inzwischen theils bereits vollständig zur Verwendung gelangt sind, theils noch vor Ablauf ihrer Verwendungsdauer vollständig zur Verwendung gelangen werden.

Ich beehre mich demnach, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem löblichen Präsidium in der Anlage einen entsprechend abgeänderten Entwurf des Artikels VI, Alinea 6, der gedachten Gesetzesvorlage mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen abgeänderten Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Bei diesem Anlasse beehre ich mich zugleich dem löblichen Präsidium im Anschlusse eine Übersicht über die mit Ende December 1892 unverwendet gebliebenen Restbeträge von jenen Crediten, bezüglich welcher nunmehr die Verlängerung der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 angesprochen wird, zur geneigten Gebrauchnahme zu übermitteln.

./1

Abgeänderter Entwurf

der

Bestimmung unter Artikel VI, Alinea 6, des Finanzgesetzes für das Jahr 1893.

Die nachstehend aufgeführten außerordentlichen Credite können noch bis Ende März 1894 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1892 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 5, Post 5, zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Ärarialbeitrag von . . . . 20.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 1, für die Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überfluthungen der Etsch bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für die Hebung der Italiener Reichsstraße und Herstellung von Durchlässen im Kilometer 147·2 bis 147·6 am Schuttkegel des Trudnerbaches bei Vill bewilligte Credit von . . . . 11.500 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 7, für die Umlegung der Valsugana Reichsstraße im Kilometer 30 bis 31 auf das rechtsseitige Brenta-Ufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brentafluss bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 9, Post 3, für den Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 15.400 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte Credit von . . . . 80.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 6, für Saveregulirung bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 17.100 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte Credit von . . . . 345.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für die Elberegulirung bewilligte Credit von . . . . 60.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 1, für die Oder-, inclusive Olsaregulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 8, §. 11, Post 2, für Pruthflussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 11, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . 10.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawaflussbauten bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 1 bei der Centralleitung zur Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerte Credit von . . . . 12.450 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4 zur Restaurirung des Gebäudes des Museums für Kunst und Industrie in Wien als dritte und letzte Rate bewilligte Credit von . . 3.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891, Titel 7, für die Drucklegung der Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei der geologischen Reichsanstalt als zweite Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 13 für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende 1893 verlängerte Credit von . . . . 8.400 fl.

5. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 15.600 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 13, für Neu-, Um- und Zubauten in Böhmen bewilligte Credit von . . . . 6.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 18, für Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von . . . . 2.779 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als erste Rate bewilligte Credit von 3.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten für Dalmatien bewilligte Credit von . . . . 7.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 15, §. 6, zum Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes in Krakau (erste Rate) bewilligten Credit von . . . . 70.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 20, §. 1, für Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern bewilligte Credit von . . . . 3.300 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 bewilligten Credite für den Zubau eines Finanztractes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg, und zwar unter Capitel 10, Titel 5 von . . . . 4.000 fl.
unter Titel 6 von . . . . 2.000 „
unter Capitel 23 von . . . . 700 „

2. Die mit demselben Finanzgesetze bewilligten Credite für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 2 von . . . . 4.740 fl.
„ „ 10, „ 5 „ . . . . 26.070 „
„ „ 10, „ 8 „ . . . . 13.270 „
„ „ 23 von . . . . 3.318 „

3. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 für den Bau eines Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest bewilligten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 bis Ende März 1893 verlängerten Credite, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 2 von	76.252 fl.
" " 10, " 3 "	15.364 "
" " 10, " 4 "	11.996 "
" " 10, " 7 "	14.604 "
" " 10, " 9 "	11.137 "
" " 16, " 3 "	33.011 "
" " 19 von	13.275 "
" " 21 "	3.731 "
" " 23 "	21.900 "
" " 26 "	3.731 "
zusammen von	205.001 fl.

4. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 zu demselben Zwecke bewilligten Credite, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 2, von	76.252 fl.
" " 10, " 3, "	15.364 "
" " 10, " 4, "	11.996 "
" " 10, " 7, "	14.605 "
" " 10, " 9, "	11.136 "
" " 16, " 3, "	33.012 "
" " 19 von	13.275 "
" " 21 "	3.730 "
" " 23 "	21.900 "
" " 26 "	3.730 "
zusammen von	205.000 fl.

5. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 zum Baue eines Tabak- und Stempelverschleiß-magazines in Graz bewilligten Credite, und zwar:

unter Capitel 16, Titel 3, von	21.600 fl.
" " 17 von	4.000 "

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 5, für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest bewilligte Credit von . . . . 36.120 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte Credit von . . . . 976.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 1, für den Bau der Eisenbahn Jaslo—Rzeszów bewilligte Credit von . . . . 450.000 fl.

E. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 10, für die Reconstruction und Erweiterung des vom Bezirksgerichte in Dernis benützten Ärarialgebäudes bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 22, für den Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

⁄2

Übersicht

der Restbeträge von den im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 aufgeführten, bis Ende März 1894 zu prolongirenden Crediten.

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilligter Credit	Zu verlängernder Credit, bezw. Creditrest
	A. Ministerium des Innern.		
1	Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße . . (Finanzgesetz 1891, Capitel 7, Titel 5, §. 5, Post 5).	20.000	11.650
2	Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch (Finanzgesetz 1891, Titel 5, §. 8, Post 1).	20.000	13.073
3	Hebung der Italiener Reichsstraße und Herstellung von Durchlässen im Kilometer 147·2 bis 147·6 am Schuttkogel des Trudnerbaches bei Vill . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, Post 6).	11.500	11.500
4	Umlegung der Valsuganer Reichsstraße im Kilometer 30 bis 31 auf das rechtsseitige Brenta-Ufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brentafluss . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, §. 8, Post 7).	14.000	13.930
5	Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 9, Post 3).	15.400	14.678
6	Regulirung der Donau am Struden . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 2, Post 2).	80.000	27.081
7	Savereguliruug . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 6).	30.000	12.226
8	Reconstruction der durch Elementarereignisse des Jahres 1892 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano . . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 8, §. 7, Post 3).	17.100	4.278

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilligter Credit	Zu verlängernder Credit bezw. Creditrest
9	Moldauregulirung (Finanzgesetz 1891, Titel 6).	345.000	27.502
10	Elberegulirung (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 8, Post 2).	60.000	2.885
11	Oder- inclusive Olsaregulirung in Schlesien (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 10, Post 1).	10.000	10.000
12	Weichselregulirung in Schlesien (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 10, Post 2).	10.000	10.000
13	Pruthflussbauten (Finanzgesetz 1889, Titel 8, §. 11, Post 2).	20.000	20.000
14	Pruthflussbauten (Finanzgesetz 1890, Titel 8, §. 11).	10.000	10.000
15	Sereth- und Suczawaflussbauten (Finanzgesetz 1891, Titel 6, §. 12).	10.000	10.000
	B. Ministerium für Cultus und Unterricht.		
	Centrale:		
16	Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern (Finanzgesetz 1891, Capitel 9, Titel 1).	12.450	9.666
17	Restaurirung des Gebäudes des Museums für Kunst und Industrie in Wien (Finanzgesetz 1891, Titel 4).	3.000	1.729
18	Geologische Reichsanstalt: Drucklegung der Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (2. Rate) (Finanzgesetz 1891, Titel 7).	5.000	4.400
	Cultus.		
19	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien (Finanzgesetz 1891, Titel 13).	8.400	8.400
20	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 12).	15.600	15.600
21	Neu-, Um- und Zubauten in Böhmen (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 13).	6.000	6.000

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilligter Credit	Zu verlängernder Credit bezw. Creditrest
22	Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 18).	2.779	2.441
23	Zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico (1. Rate) . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 12, §. 2).	3.000	3.000
24	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 14).	7.000	7.000
	Unterricht.		
25	Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes in Krakau . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 15, §. 6).	70.000	69.236
26	Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 20, §. 1).	3.300	3.300
	C. Etat des Finanzministeriums.		
27	Zubau eines Finanztractes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg (Kostentangenten): Finanzgesetz 1891, Capitel 10, Titel 5, Finanzverwaltung . . . „ 6, „ . . . Capitel 23, Dikasterialgebäude	4.000 2.000 700	6.700
28	Kostentangenten für den Bau eines Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola: Finanzgesetz 1891, Capitel 10, Titel 2, Finanzverwaltung . . . „ 5, „ . . . „ 8, „ . . . Capitel 23, Dikasterialgebäude	4.740 26.070 13.270 3.318	47.262
29	Kostentangenten für den Bau eines Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest: Finanzgesetz 1890, Cap. 10, Tit. 2, Finanzverwaltung . 76.252 fl. „ 3, „ . 15.364 „ „ 4, „ . 11.996 „ „ 7, „ . 14.604 „ „ 9, „ . 11.137 „ Cap. 16, „ 3, Tabakgefälle . . . 33.011 „ „ 19, Lottogefälle . . . . 13.275 „ „ 21, Punzirung . . . . 3.731 „ „ 23, Dikasterialgebäude . . . 21.900 „ „ 26, Münzwesen . . . . 3.731 „	205,001	108.935

Postnummer	Bezeichnung der Credite	Gesetzlich bewilligter Credit	Zu verlängernder Credit bezw. Creditrest
30	Zu demselben Zwecke: Finanzgesetz 1891, Cap, 10, Tit. 2 Finanzverwaltung 76.252 fl. " 3 " 15.364 " " 4 " 11.986 " " 7 " 14.603 " " 9 " 11.136 " " 16 " 3 Tabakgefälle . . . 33.012 " " 19 Lottogefälle . . . . . 13.275 " " 21 Punzirung . . . . . . 3.730 " " 23 Dikasterialgebäude . . . 21.900 " " 26 Münzwesen . . . . . 3.730 "	205.000	205.000
31	Bau eines Tabak- und Stempelverschleißmagazins in Graz und zwar: Finanzgesetz 1891, Capitel 16, Titel 3, Tabakgefälle . 21.600 fl. " 17, Stempel . . . . . . 4.000 "	25.600	25.600
	D. Etat des Handelsministeriums.		
32	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahns für den Hafen von Triest . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, §. 5).	36.120	13.672
33	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 8, §. 7)	976.000	575.738
34	Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 11, §. 1)	450.000	436.714
	E. Etat des Justizministeriums.		
35	Reconstruction und Erweiterung des vom Bezirksgerichte in Dernis benützten Ärarialgebäudes . . . . (Finanzgesetz 1891, Titel 4, §. 10)	10.000	10.000
36	Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów . . (Finanzgesetz 1891, Titel 4, §. 22)	5.000	5.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.